Heb. 265

Naf

<36612565930017

<36612565930017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Chronik

oder

Denkwürdigkeiten

der

Stadt und Landschaft St. Gallen.

Mit Inbegriff der

damit in Verbindung stehenden

Appenzellischen Begebenheiten.

Von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1848

von

August Naef,
Verwaltungsrathsschreiber der Stadt St. Gallen.

Erste Lieferung — 15.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1850.

St. Gallen,
Scheitlin's Sortimentshandlung.
1850.

☞ Man bittet, die Rückseite dieses Umschlages zu lesen.

RAPPERSWYL.

Helv. 265

Chronik

oder

Denkwürdigkeiten

der

Stadt und Landschaft St. Gallen.

Mit Inbegriff der damit in Verbindung stehenden

Appenzellischen Begebenheiten.

Von der ältesten bis auf die neuere Zeit

von

August Naef,

von St. Gallen.

Mitglied der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft und des Vereins für vaterländische Alterthümer in Zürich, Ehrenmitglied.

Die Geschichte vergangener Zeiten ist ein Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen.
Zschokke.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1867.

St. Gallen,
Scheitlin's Sortimentshandlung.
1867.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Verwaltungsrathe der Stadt St. Gallen

hochachtungsvoll

gewidmet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort.

Vieljährige Beſorgung der ſeiner Verwaltung anvertrauten Archive der ehemaligen ſtädtiſchen Republik St. Gallen und ihrer Aemter, verſchaffte dem Verfertiger dieſer Chronik häufig Gelegenheit, neben amtlicher Benutzung der Handſchriften hingeſchwundener Jahrhunderte, denſelben mannigfache Belege und Notizen entnehmen zu können die über St. Galliſche Geſchichte und Begebenheiten nähere Auskunft ertheilen und Manches zu Tage fördern, was von ältern Geſchichtſchreibern, als außer ihrem vorgeſetzten Bereiche ſtehend, nur theilweiſe benutzt wurde oder, ihren Forſchungen unzugänglich, ſeit unvordenklicher Zeit im Dunkel alter Truhen unbeachtet ſchlummerte.

Große Vorliebe für die vaterſtädtiſche Geſchichte, enge verwoben mit derjenigen des uralten Stiftes und der Landſchaft St. Gallen, veranlaßten den Entſchluß, das Aufgefundene, inſoweit dasſelbe als denkwürdig und benutzbar erachtet wurde, nicht wieder dem Staube der Vergeſſenheit anheimfallen zu laſſen, vielmehr zur leichtern Benutzung künftiger Geſchichtsfreunde offen zu halten, überzeugt, es könne dieſen nur erwünſcht ſein, ſchon Vorhandenes zu finden, ſtatt das Nämliche erſt mühſam aufſuchen zu müſſen.

In dieſer Abſicht wurde das nach und nach Geſammelte ſeiner Beſchaffenheit angemeſſen und chronologiſch geordnet unter geſönderte Hauptrubriken gebracht, vervollſtändiget aus authentiſchen Quellen bis auf unſere Tage, in alphabetiſcher Reihenfolge zuſammengeſtellt und zu einem Ganzen vereiniget.

Durch dieſe Vervollſtändigung ſind jedoch die geſammelten Materialien mitunter zu Beſchreibungen von hiſtoriſchen Begebenheiten, vorgefallenen Naturereigniſſen, Verhältniſſen und Zuſtänden im Umfange des St. Galliſchen Landes angewachſen und haben den Charakter ſolcher Sammlungen angenommen, die unſere Alten „Chroniken“ zu nennen pflegten, in der Weiſe, wie wir unter Andern, von Bluntſchli, Werdmüller und Vogel Zuſammenſtellungen von Denkwürdigkeiten der Stadt und Landſchaft Zürich beſitzen.

Dieſem Beiſpiele folgend, hat auch nachſtehendes Reſultat eines großen Theils der Mußeſtunden des Verfertigers dieſer Sammlung St. Galliſcher Denkwürdigkeiten den Titel einer Chronik erhalten, im Sinne von früher erſchienenen ähnlichen Sammlungen, und wir

bitten, bei Würdigung derſelben dieſes eben ſo wenig aus dem Auge verlieren zu wollen, als den angegebenen Zweck und die Art ihrer Entſtehung; zudem lag es weder in der Abſicht des Verfertigers, dieſelbe jemals im Drucke herausgeben zu laſſen, noch auf den Namen eines Geſchichtſchreibers im Entfernteſten Anſpruch zu machen. Man beliebe auch nicht zu überſehen, daß ſcheinbar Unwichtiges Denen, die ſich für ſpezielle Abtheilungen intereſſiren, mitunter längſt Geſuchtes darbietet, Lücken ergänzt und bisherige Zweifel löſen kann. Erſt nach wiederholt geäußerten Wünſchen ehrenwerther Freunde, deren Zureden der Verfertiger dieſer Chronik nicht widerſtehen konnte, entſchloß er ſich zur Veröffentlichung derſelben. Allerdings konnte es ihn freuen, die Mittheilungen mehrerer von ihm hoch verehrten früheren Geſchichtſchreiber bei eigener Forſchung beſtätigt zu ſehen, und wieder Anderes als hiſtoriſche Thatſache erhoben zu finden, was bis heute nur als Muthmaßung im Munde des Volkes lebend auf dem Wege der Tradition die jüngere Generation erreichte, denn der Väter Walten und Weiſe iſt nicht ſpurlos an dem Gemüthe der Enkel vorübergegangen, und nicht ungerne ſehen dieſe den Schleier lüften, der damals herrſchenden Formen gemäß einen großen Theil früherer Wirkſamkeit geheimnißvoll vor den Zeitgenoſſen verhüllte.

Hiefür gerne beitragend, ſo weit es beſondern Verhältniſſen unbeſchadet geſchehen konnte, wird dieſe urſprünglich dem Gemeinweſen der Stadt St. Gallen gewidmete und daher zunächſt auf deſſen Vorſteher übergehende Sammlung der Oeffentlichkeit überlaſſen, nicht ohne die Bemerkung, daß die ſpäter beigefügten Notizen hinſichtlich derjenigen Gebietstheile und Ortſchaften, die früher nicht zu der St. Galliſchen Landſchaft gehörten und erſt 1803 dem Kanton St. Gallen einverleibt wurden, als Beigabe zu betrachten ſind, die beinahe unmöglich mit der nämlichen Einläßlichkeit bearbeitet werden konnte, weil ſie zu vieler Herren Eigenthum waren, deren Archive dem Verfertiger dieſer Chronik nicht zu Gebote ſtanden.

Schließlich erlaubt ſich der Unterzeichnete, der Gemeinderathskanzlei der Stadt St. Gallen und dem Herrn Stiftsarchivar Wegelin, die ihm mit der freundſchaftlichſten Theilnahme und volleſter Anerkennung werthen Gefälligkeit zur Vervollſtändigung dieſes Werkes vielfach behülflich waren, öffentlich hiefür den verbindlichſten Dank auszudrücken unter gleichzeitiger beſter Verdankung der Bemühungen Aller, die dazu ebenfalls beigetragen haben.

St. Gallen, den 22. Auguſt 1849.

A. Naef.

Digitized by Google

Aa oder Aach.

Ist die altdeutsche Bezeichnung für einen kleinen Fluß im Allgemeinen und kommt, wie in Deutschland und der Schweiz, so namentlich im Kanton St. Gallen und dessen Nachbarschaft häufig vor, allein und in Verbindung mit Zunamen. Diese Flußbezeichnung gieng sehr oft auf Ortschaften über, die an solchen Flüßchen liegen, und verlieh ihnen den nämlichen Namen, z. B. Steinach, Goldach, Rorschach, Tübach, Balgach. Eine jenseits kleiner Flüßchen gelegene Gegend wurde auch mitunter nur ennet Aach genannt, daher die Dörfer Ennetach und Enneta; die Linth hieß früher nur Aach, und ihr späterer Name Limmat wäre auch von Linthach herzuleiten. Wie oben berührte Ortschaften um die Zeit von 851 Rorsahum, Steinahum, Goldahe, so hieß der zu Mörschwyl an der Steinach gelegene Hof Aachen 877 Ahe, und Niederach Niederahe.

Abtei und Aebte,

siehe St. Gallen und Pfäfers.

Adel.

In den verschiedenen Landestheilen, die gegenwärtig dem Gebiete des Kantons St. Gallen einverleibt sind, finden wir schon im zwölften Jahrhundert, als eigene Herren, mächtig und reich begütert die Grafen von Toggenburg, von Montfort, Werdenberg, Rapperschwyl und die Freiherren von Hohensax, die über sich nur Kaiser und Reich als Schirmherren anerkannten und von diesem die hohen Gerichte als Reichslehen innehatten, alle übrige Gerichtsbarkeit, Twing und Bänne aber aus eigener Machtvollkommenheit ausübten und den hohen Adel des Landes bildeten. Als Besitzer eigener Vogteien und Allodialgüter ohne hohe Gerichtsbarkeit schließen sich denselben mehrere minder mächtige, aber ebenfalls sehr alte reichsfreie Geschlechter an, wie die Freiherren von Enne, die Gielen von Gielsperg, die Freiherren von Höwen, von Jungingen, von Gundolfingen, die Schenken von Landegg, Schenken von Castell, Freiherren von Ramschwag, die Edeln von Eppenberg und von Anwyl, die Marschallen von Mammertshofen. Diese waren aber nie im Besitze so großer Allodialgüter, um sich auf diese beschränken zu können, sondern sie erwarben neben denselben auch Besitzungen von den wirklichen Landesherren als Lehen, mit deren Uebernahme sie dem Verleihenden gegenüber in das Verhältniß der adelichen Dienstmänner traten. Da das fürstliche Stift St. Gallen über alle in dessen Gebiet gelegenen Landestheile oberherrliche Rechte als Landesherr ausübte und in dieser Eigenschaft die adelichen Lehen ertheilte, so war die Anzahl seiner adelichen Dienstmänner ziemlich groß und umfaßte laut einem Verzeichnisse von 1300 damals 93 adeliche Geschlechter, aus denen mehrere auch die fürstlichen Hofämter als Erblehen bekleideten und demnach als Marschalle, Kämmerer, Truchsessen, Schenken u. s. m. erscheinen. Jeder adeliche Dienstmann der Fürstäbte hatte

die Verpflichtung, mit einer bestimmt ausgemittelten Anzahl von Reisigen zu Pferd und zu Fuß in Kriegsdiensten beizustehen; Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit zog Verwirkung des Lehens und Uebertragung an andere Edle nach sich.

Die Einführung des Schießpulvers hatte veränderte Kriegsführung zur Folge; die Burgen, der Sitz des Adels, schon durch die Appenzellerkriege von 1403 an in großer Anzahl zerstört, hatten ihre Bedeutung verloren; Sittenverfeinerung im Aeußern und wachsende Macht der Städte mahnten zu großen Veränderungen im bisherigen Leben und Wirken des Adels; das Kriegsleben, frühere Hauptbeschäftigung des Adels, zog nur noch Einzelne an, die aus Neigung demselben folgend, in Ermangelung genugsamer Anlässe, diese im eigenen Vaterlande nicht mehr befriedigen konnten und in auswärtige Kriegsdienste traten, in denen Manche glänzenden Ruhm der schweizerischen Tapferkeit bewährten, Viele aber ihr Grab fanden, während Andere in nicht kleiner Anzahl auswärts an den Höfen der Fürsten und Prälaten des Reichs Anstellungen fanden und ganze adeliche Familien dahin auswanderten. Mehrere der ältesten und mächtigsten Häuser starben in Folge der Zeit gänzlich aus; ihre Besitzungen fielen, was nicht Lehen war, an ihre Erben, wurden verkauft und verstückelt; viele Edelsitze mit ihren Gütern gelangten entweder als heimgefallenes Lehen oder durch Kauf an das Stift und wurden als gemeine Lehen verliehen und andere verpachtet. Nur eine kleine Anzahl adelicher Familien konnte sich bei ziemlich veränderten Verhältnissen, aller Gewerbsbetreibung fremd, im Besitz angestammter Würde und Grundherrlichkeit in den St. Gallischen Landen behaupten, von denen die Meisten entweder als Beamte an den Höfen und auf den Vogteien der Bischöfe von Konstanz und Chur und der Fürstäbte von St. Gallen lebten, oder in deren auswärtigen Regimentern Offiziersstellen bekleideten und ihre Familienbesitzungen durch Amtleute verwalten ließen.

Von den alten Adelsgeschlechtern der St. Gallischen Lande finden wir theils früher ausgestorben, theils gänzlich außer Land gezogen, zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts: die Grafen von Werdenberg, von Montfort, von Rapperschwyl, von Toggenburg und von Werdenberg-Sargans; die Edeln von Grimmenstein, von Zwingenstein, von Altstätten, von Hardegg, von Rosenberg, von Enne, von Rorschach, von Sulzberg, von Wartensee, von Blidegg, von Mammertshofen, von Singenberg, von Meldegg, von Ramschwag, von Kempten, von Höwen, von Iberg, Oemen von Rätenberg, von Bichelsee, von Sternegg, von Griesenberg, von Heidelberg, von Luterberg, von Fontnas, Speiser von Speisegg, Meyer von Oberdorf, von Gundolfingen, Meyer von Windegg, von Schönau u. A.

Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts: die Edeln von Eppenberg, von Rappenstein, von Steinach, von Mogelsberg, von Holzhausen, am Graben, von Landenberg u. A. — Dagegen im Laufe dieses Jahrhunderts zu adelichen Gotteshausmännern aufgenommen: die Edeln Rink von Baldenstein.

Zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts: die Freiherren von Hohensax und Forsteck; die Edeln von Anwyl, von Helmsdorf, von Ulm, Studer von Winkelbach, Schenken von Landegg, von Hinwyl, Payer von Hagenwyl, Rugg von Tanegg u. A. — Dagegen ins adeliche Gotteshausrecht aufgenommen: die Edeln von Thurn, von Roll.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Edeln von Bernhausen, Schenken von Castell, Gielen von Glattburg, Blarer von Wartensee u. A. — Hingegen zu adelichen Gotteshausmännern aufgenommen: die Edeln von Blumenthal, von Besenwal, von Reding, von Müller, von Hofmann, von Hundbiß u. A.

Digitized by Google

Nur wenige der aus den Stiftslanden weggezogenen Edelleute ſicherten ſich durch zeitige Aufnahme in ein St. Galliſches Gemeindsbürgerrecht nach dem Entſtehen des Kantons St. Gallen zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts den Bürgerverband in demſelben, wie die Grafen von Thurn-Valſaſſina, die Edeln Rink von Baldenſtein, von Wirz zu Rudenz, Tſchudi von Gräplang, von Hundbiß.

Dagegen zogen auch mehrere dem Adel angehörige alte Geſchlechter vor, der Betriebſamkeit der Städte ſich anzuſchließen und in den Bürgerſtand zu treten, aus welchem wieder andere durch glücklich betriebene Kaufmannſchaft zu großem Reichthum gelangten, Gerichtsherrlichkeiten ankauften und vom Kaiſer in den Adelſtand erhoben wurden, ſo daß neben dem uralten Adel neue adeliche Familien entſtunden und theilweiſe auch durch Ankauf von Beſitzungen der Erſtern in die Fußſtapfen derſelben traten. Ohne jedoch der Gewerbsbetreibung die ein ſicheres Brod darbot, zu entſagen, verſäumten ſie anderſeits nicht, ihre adelichen Rechte zu wahren und fanden namentlich zu St. Gallen durch Aufnahme in die Verbindung der alten Adelsgenoſſen des Rothveſtſteins und durch mehrfach ausgeſprochene Anerkennung derſelben als einer mit beſondern Privilegien ausgeſtatteten adeiichen Geſellſchaft von Seite des Raths hiefür beruhigende Gewähr, bis zur Zeit der helvetiſchen Staatsumwälzung auch dieſe Verbindung ſich auflöste. (Siehe Rothveſtſtein.)

Aebtisberg.

Gegend mit einer Burgruine in der Gemeinde Gaiſerwald, oberhalb dem Dorfe Abtwyl, auch Aettisberg und Aetſchberg genannt. Vadian behauptet, dieſe Burg habe früher Elpersberg geheißen, was wir durch keine Urkunde beſtätigt finden; auch kennen wir kein davon ſich herſchreibendes Adelsgeſchlecht. 1170 ſaß Heinrich Oegli, ein St. Galliſcher Dienſtmann, auf Aebtisberg. 1378 waren die Herren von Anwyl im Beſitz, und 1413 wird Aetziſperg ein Burgſtall und Bauhof dieſer Edeln genannt. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts beſaßen die Schittli, eine reiche Familie, den Aebtisberg, der durch Heirath um 1518 an Beat Rudolf von Rappenſtein, genannt Mötteli, gelangte, der dieſe Beſitzung 1533 an die Altheer und dieſe an die Bichwiller verkaufte und 1535 wurde das Holzwerk dieſer Burg durch einen Bichwiller abgetragen und nur der Burgſtock ſtehen gelaſſen. Dieſer, auf einem Vorſprung des Tonisberges, oberhalb dem Dorfe Abtwyl gelegen und vom Berge durch einen Burggraben getrennt, bietet eine äußerſt maleriſche Fernſicht in die Appenzeller Gebirge und in das wild romantiſche Sitterthal dar und iſt bis auf wenige Mauerreſte verſchwunden, da das früher geſtandene Mauerwerk nach und nach zum Fundament nahe gelegener Bauernhäuſer und Scheunen verwendet worden iſt.

Aemter.

Dieſe Bezeichnung hatte von Alters her dreierlei verſchiedene Bedeutungen, nämlich: 1) wirkliche Kirchen-, Zivil- und Militär-Beamtungen; 2) hießen die eine Vogtei oder Zwingherrſchaft ausmachenden Gerichtsbezirke Aemter, ſo auch die Meyerämter, und 3) wurden namentlich in den Städten die Pflegſchaften Aemter genannt, die ſich wieder in geiſtliche (Stiftungen) und weltliche (Gemeindsgutverwaltungen) theilten. Dieſe Bezeichnung hat ſich bis auf unſere Tage in St. Gallen, Wyl und andern Orten gebräuchlich erhalten.

Albersberg.

Ein großer, früher zuſammengehörender, in neuerer Zeit mehrfach vertheilter Bauernhof in der Gemeinde Mörſchwyl, bildete einſt eine beſondere Gerichtsherrlichkeit und die älteſten bekannten Beſitzer nannten ſich von Albersberg, waren auch Bürger von St. Gallen. Unter Bezeichnung der Vogtei Albersberg übten die Edeln von Steinach die Gerichtsbarkeit über die Höfe Mörſchwyl, Hub und Albersberg aus. Dieſe Vogtei kam dann 1430 an die Egkart von St. Gallen, und Einer dieſes Geſchlechts verkaufte dieſelbe 1468 den Vogteiangehörigen. Allein Abt Ulrich von St. Gallen wollte ihnen die Beſetzung und Ausübung der Vogtei nicht geſtatten, erklärte den Kauf als ungültig und verglich ſich mit den Vogtsleuten zu Abtretung der Vogtei an ihn als Gerichtsherrn über ſämmtliche Mörſchwyler Höfe, worauf er dieſen 1469 eine eigene Gerichtsoffnung ertheilte, welcher ſie in Gerichtsſachen nachzukommen oder an das St. Galliſche Hofgericht zu kehren verpflichtet wurden. Dadurch verloren die gerichtsbeſitzenden freien Leute dieſer Höfe ihre alten Rechtſame nach und nach gänzlich, und Albersberg verſchwand aus der Reihe der beſondern Vogteien.

Alter.

Hohes Menſchenalter bildete als Ausnahme ſtets eine Rubrik in den Chroniken. Die älteren Zeiten mit ihrer einfachen Lebensweiſe begünſtigten dasſelbe, und doch ſind aus jener Zeit nur wenige Beiſpiele eines gar hohen Alters in den St. Galliſchen Landen auf uns gekommen.

1587 ſtarb Matthäus Oßwald, Bürger und Apotheker zu St. Gallen, nach zurückgelegtem hundert und fünften Jahre. 1600 ſtarb der im Jahre 1500 geborene Hans Wettach, genannt Hirſchberg, zu St. Gallen. 1639 ſtarb Georg Huber, der zu St. Gallen Bürgermeiſter und älteſter Bürger geweſen, im fünfundachtzigſten Jahre. 1656 wurden in der nämlichen Woche Kaſpar Friedrich, Bürgermeiſter, im dreiundachtzigſten und Matthias Zollikofers Wittwe im ſiebenundachtzigſten Jahre als die Aelteſten der St. Galliſchen Bürgerſchaft beerdigt. Im achtzehnten Jahrhundert konnten die Zollikofer von Altenklingen zu St. Gallen dreimal die älteſten Bürger aufweiſen; denn es ſtarben Georg Zollikofer 1712 im ſiebenundachtzigſten, Peter Zollikofer, Stadtammann, 1750 im einundneunzigſten und Jakob Chriſtoph Zollikofer im dreiundneunzigſten Jahre. Dieſe drei waren als die Aelteſten dieſer adelichen Familie Majoratsnutznießer der dieſer letztern zugehörigen Fideikommiß-Herrſchaften Altenklingen und Pfauenmoos. Der 1798 geſtorbene älteſte Bürger, Pankraz Rietmann, Thorhüter, war neunzig Jahre alt. 1816 ſtarb Jakob Hofmann als älteſter Bürger St. Gallens im ſiebenundneunzigſten Jahre. 1828 wurde in St. Gallen Pankraz Tobler, Kornführer, im ſechsundneunzigſten Jahre begraben; er war der älteſte Bürger der Stadt und des Kantons, unverheirathet, einer einfachen regelmäßigen Lebensweiſe ergeben; drei Jahre vor ſeinem Tode erfreute ihn der Beſuch eines im gleichen Alter mit ihm ſtehenden Jugendgefährten, Werthbub von Haslen, der ihn zum letzten Male zu ſehen, im vierundneunzigſten Altersjahre drei Stunden weit mit einem ſiebenzigjährigen Sohne zu Fuße hergekommen war; ſie feierten das Abſchiedsmahl hienieden in freudiger Erinnerung an eine harmlos und pflichttreu zurückgelegte lange Reihe von Jahren, und Werthbub kehrte der weiten Wegſtrecke ungeachtet am nämlichen Tage wieder zu Fuß in die Heimat zurück, überlebte auch ſeinen Altersgenoſſen um einige Jahre. Pankraz Toblers Andenken erhält ſich in einer nach ſeinem Tode 1828 von dem geiſtvollen und gemüthlichen Profeſſor P. Scheitlin herausgegebenen

Digitized by Google

Lebensbeschreibung. Nach Toblers Hinschied war Gallus Striker von Grabs im sechsundneunzigsten Altersjahre ältester Bürger des Kantons und Georg Scheitlin von St. Gallen achtundachtzig Jahre alt ältester Bürger der Stadt St. Gallen. 1848 steht zu St. Gallen im höchsten Alter mit dreiundneunzig Jahren Frau Anna Enz, geb. Tanner.

In der Stadt St. Gallen existirt seit undenklicher Zeit für den ältesten Bürger und für die älteste Bürgerin die Auszeichnnng der Ehrenpfründe aus dem Spital ohne Rücksicht auf Vermögensumstände; Vermögliche können darauf zu Gunsten von minder vermöglichen Nachältesten verzichten. Dieser das Alter ehrende Gebrauch wurde 1838 neuerdings von der Gemeindsbürgerversammlung bestätigt und durch Gleichstellung mit der besten Spitalpfründe dem Nutznießenden ebenfalls unentgeltlich eine ehrenhafte und sorgenfreie Existenz gesichert.

Altstätten.

Ehemalige Burgen im Rheinthal.

Altstätten, das alte, Hochaltstätten und Neualtstätten. Diese drei Burgen besaßen ursprünglich die Edeln von Altstätten, auch Meyer von Altstätten genannt.

1244 erscheint ein Konrad von Altstätten als Minnesänger. 1277 wohnte Eglolf von Altstätten der Uebergabe des Schlosses Blatten an den Abt von St. Gallen als Zeuge bei, so wie die Edeln und Meyer von Altstätten nachhin manchmal bei wichtigen Vorfallenheiten anwesend waren; sie gehörten zu des Stiftes St. Gallen Dienstmännern und besaßen das Meyeramt Altstätten als Lehen dieses Stiftes. 1299—1300 verkauften die Edeln von Altstätten mehrere ihrer Höfe und Güter dem Heil. Geist-Spital in der Stadt St. Gallen.

1301 erkaufte Abt Wilhelm von St. Gallen zu Handen des Stiftes die Veste Altstätten und Abt Hiltebald verlieh dieselbe 1326 dem Rudolf Meyer von Altstätten als Pfand vom Gotteshause, welches demselben auf erstes Verlangen wieder eingeräumt oder aber in allen Nöthen wohl gehütet werden soll, so wie auch dieser nämliche Edle 1335 sich verpflichten mußte, die Gerichtsbarkeit zu Altstätten dem Stifte auf erstes Erfordern wieder abzutreten. 1338 hat Graf Ulrich von Montfort zu Gunsten von Kaiser und Reich seine Rechte auf das Schloß Altstätten abgetreten, in welchem Jahre die Edeln von Altstätten mit andern Edelleuten die Stadt St. Gallen hart befehdeten und diese Fehde zog sich mehrere Jahre hindurch. 1340 berannten die Bürger von St. Gallen mit Beihülfe der Konstanzer die Burgen Hoch- und Niederaltstätten, zerstörten beide und zwangen Rudolf den Meyer, sich eidlich zu verpflichten, diese Vesten ohne ihre Erlaubniß nicht mehr aufzubauen; verglichen sich aber mit Walther von Altstätten, die eine dieser Burgen wieder aufbauen zu dürfen, unter der Bedingung, daß er mit den Konstanzern und ihren Bundesgenossen zwölf Jahre im Frieden lebe und ihnen zwanzig Jahre mit seiner Burg gewärtig sei. 1361 wurde ein Streit des Klosters St. Gallen mit den Edeln von Altstätten durch einen im Namen von Kaiser Karl IV. durch Rudolf von Honberg ausgefällten Spruch die vordere Burg Altstätten als freies Eigenthum dem Kloster zuerkannt; eine der andern beiden Burgen verpfändete Graf Heinrich von Montfort im gleichen Jahre dem Grafen von Werdenberg für ihm geliehene 1400 Mark Silber. 1373 überließen Dietegen, Ulrich und Rudolf Meyer von Altstätten dem Gotteshaus St. Gallen den Pfandschatz der niedern Burg, 1375 gab Eglolf von Altstätten zu Neuenaltstätten seine Beistimmung zu dem daherigen Vergleiche.

1402 konnte Ritter Rudolf von Altstätten einer angedrohten Heimsuchung seiner Burg durch

die St. Galler nur durch genüglich geleisteten Beweis, daß die seinen Reisigen zugeschriebene Verunglimpfung St. Gallischer Angehörigen von denjenigen der Edeln von Ramschwag verübt worden sei, entgehen. 1405 führte der Appenzeller Krieg die Belagerung der Burg Altstätten durch die Appenzeller und St. Galler herbei; sie lagen acht Tage vor diesem Schloß, bis die große Büchse („darmit man schießet") von St. Gallen dasselbe so geschädigt hatte, daß die Uebergabe erfolgte. In diesem Kriege wurden die Schlösser zu Altstätten zerstört und nur Neualtstätten oberhalb Lüchingen, die Burg genannt, wieder hergestellt. 1413 ertheilte das Stift St. Gallen die Lehen über die Veste Neualtstätten an Bernhard Blarer von Wartensee und über den Burgstall Hohenaltstätten an Hans und Konrad von Anwyl; erstere durch Kauf und letztere durch Erbfall erlangt. 1419 gelangte Neualtstätten durch Kauf von den Blarern wieder an Rudolf von Altstätten; 1424 verpfändete dieser sein Schloß den Edeln von Grünenstein, löste es dann wieder ein und kaufte für sich und seine Schlösser Altstätten und Neuburg jenseits des Rheines 1430 das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen, welcher er mit seinen Vesten fünf Jahre lang gewärtig zu sein verspricht, mußte jedoch erstere schon im nämlichen Jahre, gedrängt durch Geldnoth, in welche ihn das Aufhören der Bezahlung vieler ihm im benachbarten Lande Appenzell zustehenden Gefälle und Zinse gebracht hatte und wofür er keine Entschädigung erhalten konnte, einigen St. Galler Bürgern für die zu seinen Gunsten eingegangene Bürgschaft um ein zu Konstanz gemachtes Anlehen, verpfänden und gleichzeitig verkauften die Edeln von Anwyl Hohenaltstätten und den Burgstall einem anstoßenden Güterbesitzer.

Die Edeln von Altstätten starben kurze Zeit nach der Zerstörung ihrer Schlösser gänzlich aus, und nur der Zweig der Meyer erhielt sich noch im Besitze von Neualtstätten, bis 1436 auch diese in der männlichen Linie ausstarben, und durch den Tod Rudolfs ging dieß Schloß an seine Tochter Kunigunde, Gattin des Hans Thumb von Neuburg über, der 1437 darüber die St. Gallische Belehnung erhielt. 1441 besaß Ulrich Ammann von Hundwyl des Gotteshauses Burgstall (das alte Schloß Altstätten) am Burgtobel gelegen, sammt dem Stelzengut als Erblehen vom Stift. Neualtstätten gelangte durch die Töchter des Hans Thumb erbsweise an ihre Gatten, Sigmund von Freiberg zu Isenburg und Rudolf von Rappenstein auf Sulzberg. 1479 bei Anlaß der schiedsrichterlichen Beilegung mehrerer Anstände zwischen diesen Erben und dem Stifte wurde ihnen das Schloß Neualtstätten als Freilehen vom Stift sammt dazu gehörigen Zehnten ferner zuerkannt, mit Beding, daß wenn sie solches verkaufen wollten, sie dasselbe dem Stift St. Gallen zuerst anbieten und von jedem hundert Gulden um einen Gulden billiger verkaufen sollen als Andern.

Altstätten.

Meyeramt. Erstreckte sich über die Stadt und den Hof Altstätten.

1299 empfing Walther der Meyer von Altstätten von Abt Wilhelm von St. Gallen nebst den vom Stift innehabenden Pfandschaften auch die Gerichtsbarkeit des Meyeramts Altstätten. 1335 verpflichtete sich Rudolf der Meyer von Altstätten, die ihm von Abt Hermann verliehene Gerichtsbarkeit des Meyeramts dem Stift St. Gallen auf erstes Verlangen wieder zu überantworten. Unter dieser Bedingung erhielten auch die nachfolgenden Meyer von Altstätten diese Gerichtsbarkeit von den Aebten von St. Gallen zu Lehen. 1437 fand zwischen dem Stift St. Gallen und Hans Thumb von Neuburg Namens seiner Gattin Kunigunde Meyer von Altstätten ein gütliches Verkommniß statt wegen des Meyeramts und dessen Zugehörden zu Altstätten. 1479 nach dem Ableben des Thumb

Digitized by Google

von Neuburg auf Altſtätten erhoben ſich bedeutende Anſtände zwiſchen Abt Ulrich von St. Gallen einerſeits und Rudolf von Rappenſtein und Sigmund von Freiberg anderſeits, da erſterer die von den Edeln von Altſtätten beſeſſenen Lehen und damit das Meyeramt als erledigt und dem Stift anheimgefallen reklamirte, letztere aber als nächſte Erben ihres verſtorbenen Schwagers dieſe Lehen beibehalten zu können verlangten, welcher Streit durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch dahin erledigt wurde, daß dem Abte das Meyeramt mit Gerichten, Zwing und Bännen, die Lehenſchaft der Güter und das Alprecht auf dem Kamor anheimfallen ſoll ſammt dem Kornzehnten im Kirchſpiel Altſtätten, doch wenn das Stift das Meyeramt wieder Jemandem verleihen wollte, alsdann den beſagten Edeln dießfalls vor Andern der Vorzug gebühre, denen überdieß für ihre Abtretungen von dem Stift St. Gallen eine Auslöſung von 950 rheiniſchen Gulden bezahlt wurde. Dieſe Gerichtsbarkeit blieb fortan dem Stift und wurde in ſeinem Namen von deſſen Amtmann zu Altſtätten verwaltet.

Altſtätten.

Hof und Stadt, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde.

Altſtätten hat ſchon den Namen einer alten Stätte für ſich (Altstadium und Altstetin). Der Hof Altſtätten umfaßte die Ortſchaften Altſtätten, Ober- und Unterlüchingen, Kornberg, Roſenhaus, Ruppen, Gätziberg, Warmesberg, Hinterforſt und Kirlen, die zuſammen ſeit 1803 eine politiſche Gemeinde bilden und auch ſeit älterer Zeit eine Pfarrgemeinde.

Altſtätten war jedenfalls ſchon 854 bewohnt, denn um dieſe Zeit beſaß das Kloſter St. Gallen daſelbſt Rechtſame und Liegenſchaften und hatte auf einer derſelben für ihm gemachte Schenkungen ein Leibgeding angewieſen. Die Umwandlung des Fleckens Altſtätten in eine Stadt fällt in den Zeitpunkt von 926 wie bei den meiſten übrigen Städten unſers Kantons, die ſich durch Einfaſſung mit Ringmauern vor den räuberiſchen Anfällen der Magyaren und anderer wilden Horden ſicherſtellen wollten.

Um 970 ſchenkte Adelhard der Graf im Linzgau ſeine Rechte über Altſtätten dem Kloſter St. Gallen, welchem ſein Bruder Burkard als Abt vorſtand.

1258 beſtand bei Altſtätten eine Schweſternklauſe, deren Bewohnerinnen, in dieſem Jahre aus derſelben vertrieben, den Zehnten zu Lemmiſchwyl, den ſie ſeinerzeit für Aufnahme einer Edeln von Rätenberg in ihr Konvent erhalten hatten, nothgedrungen an einen Konſtanzer Bürger verkauften.

1298 gelangte das Vogteirecht über Altſtätten gleichzeitig mit demjenigen über St. Gallen und Wangen an Abt Wilhelm von St. Gallen um 300 Mark Silber von Adolf des römiſchen Reichs König.

1351 ſchloſſen Abt Hermann von St. Gallen und Biſchof Ulrich von Konſtanz einen Vergleich über das Recht des erſtjährigen Fruchtgenuſſes der Pfarrei Marbach und ihrer Filiale Altſtätten, und 1359 ging dieſe Filiale mit der Mutterkirche von Biſchof Heinrich von Konſtanz an das Stift St. Gallen über.

1362 wurde die Pfandſchaft der Stadt Altſtätten mit den Kelnhöfen von Graf Albert von Werdenberg und ſeinem Sohne Hugo dem Grafen Heinrich von Montfort-Tettnang überlaſſen, mit dem Vorbehalt des Wiederlöſungsrechtes gegen Bezahlung von 1400 Pfund Konſtanzer Pfenninge.

1363 bewilligte Kaiſer Karl IV. den Grafen von Werdenberg, Albrecht dem Alten und Albrecht dem Jungen und ihren Kindern, die Stadt Altſtätten, die Kelnhöfe zu Marbach und Bernang, die ſie als Pfandſchaft vom römiſchen Reiche beſaßen, „der edeln Agneſen des Grafen Albrecht des jüngern eelichen Wirtinne, vnſer lieben Mumen“ um 1500 Pfund Pfenning als Wittum verſchreiben zu dürfen.

Digitized by Google

1378 iſt die Stadt Altſtätten dem ſchwäbiſchen Städtebund beigetreten und von Lindau des beſondern Schutzes der Stadt St. Gallen empfohlen woeden. 1381 wuede dieſes Bündniß, aber ohne Beitritt St. Gallens, erneuert.

1395 ſcheint die klöſterliche Veebindung der Schweſtern zu Altſtätten wieder ſeit einiger Zeit beſtanden zu haben, denn in dieſem Jahee beſaßen ſie gemeinſam mit Heinrich Meyer von Altſtätten den Kornzehnten am Altſtätter Beeg und hatten ihee Wohnung im Hauſe auf dem Kiechhofe. Zur nämlichen Zeit veekauften die Grafen von Weedenberg, zwar gezwungener Weiſe, ihre hoheitlichen Rechte über Altſtätten dem Herzog Leopold von Oeſterreich, eeneueeten aber wiedeeholt ihre Anſprüche daeauf, ſo weit ſolche auf Erbsberechtigung ſich fußte, die ihnen nicht entzogen weeden könne und verzichteten endlich hieeauf gänzlich in Folge mehrfacher Unterhandlungen 1403.

1405 beeiteten die ſtrategiſche Lage der Stadt Altſtätten und ihre Angehöeigkeitsverhältniſſe zu Oeſterreich derſelben ein während der ganzen Zeit des Appenzeller Keieges andauerndes heebes Schickſal; abwechſelnd von den Appenzellern und Oeſterreichern belagert, eingenommen und 1410 von den letztern verbeannt, erfuhe dieſer Ort alle Schreckniſſe des Krieges, nach deſſen Beendigung die Stadt im Laufe meheeree Jahee, jedoch nicht mehr im frühern geößern Umfange und auch minder feſt, wieder aufgebaut wurde. (Das Nähere iſt bei den Keiegsbegebenheiten angeführt.)

1442 ertheilte Kaiſer Friedrich bei ſeinem Aufenthalte zu Feldkirch dem Hofe Altſtätten das Privilegium, daß ſeine Angehöeigen voe keine feemden Gerichte gezogen und ausſchließlich vor dem Geeichtsſtande des Abtes von St. Gallen belangt weeden dürfen.

1459 eückten die Altſtätter auf Mahnung dee Appenzeller mit ihnen ins Feld, um einen Kriegszug zu unternehmen, und da dieſes gegen den Willen der Abtei St. Gallen geſchah, ſo wueden ſie von dem Pfleger dieſes Stifts, Ulrich Röſch, zur Verantwortung gezogen und dieſe Sache vor die Eidgenoſſenſchaft gebeacht, die es abee bei den Entſchuldigungen dee Altſtättee bewandt ſein ließ.

1461 eehob ſich ein geoßer Spann zwiſchen den Büegern und Hofleuten zu Altſtätten und den Hofleuten zu Krießeen wegen Eutrichtung der Steueen, Nutznießung von Wunn und Weide u. a., welche Anſtände, die gegenſeitige heftige Erbitteeung erregt hatten, endlich von dem Gerichte zu Bernang entſchieden und beigelegt wurden.

1463 eehielt der Hof Altſtätten von Kaiſer Feiedeich das Zugseecht bei Güteekäufen von Auswäetigen.

1470 ſtiftete Frau Kunigunde Thumb von Neuburg, eine geborene von Altſtätten und die letzte dieſes alten Geſchlechts, die Schloßkaplanei, verbunden mit der Pfründe zu St. Sebaſtian daſelbſt; ſie wohnte zu Altſtätten in dem Hofe der „gnädigen Feowen Hof", und ſeitdem immer noch „der Feauenhof" genannt.

1473 entſtanden zwiſchen dem Abt Ulrich von St. Gallen und den Leuten von Altſtätten und Maebach bedeutende Mißhelligkeiten wegen Leiſtung von Eid und Huldigung, die durch Vermittlung von Balgach und Beenang und Rechtsſpruch des Raths zu Ueberlingen dahin ausgeglichen wurden, daß Altſtätten und Marbach dem Abte den Eid nach deſſen Formel zu leiſten ſchuldig ſeien, doch für ſie von dem Abt hieraus keine weitere Rechtsverkümmerung gefolgeet weeden ſolle.

1485 errichtete Altſtätten mit Bernang, Balgach und Marbach einen Vertrag über gleichmäßige Ausübung dee Erbfolge.

1486 veekaufte Rudolf von Rappenſtein Namens ſeinee mit Kunigunde Thumb von Neubueg

erzeugten Kinder die denſelben zugehörige Beſitzung des Frauenhofs dem Stift St. Gallen um 300 rheiniſche Gulden.

1487 machten die neuerdings zwiſchen dem Abt von St. Gallen und den Leuten von Altſtätten entſtandenen Streitigkeiten eine Rechtserörterung nothwendig, die durch einen Spruch der Rathsfreunde von Zürich, Schwyz und St. Gallen ſchiedsrichterlich erledigt wurde und gemäß welchem des Gotteshauſes lehensherrliche Rechte über Altſtätten, ferner daß deſſen Leute erſterm angehören und das Gericht im Namen des Abtes gehalten werde, dieſes jedoch den Gerichts- und Stadtammann zu wählen befugt ſei und die Appellation vor des Abts Gericht gehöre, feſtgeſtellt, dagegen aber den Altſtättern der freie Zug und die Auslöſung der Faſtnachthennen zuerkannt wurde.

1490 gelang es Altſtätten, ſich von dem Ehrſchatz, der zu Gunſten des Kloſters St. Gallen auf den Hofgütern laſtete, von Abt Ulrich gänzlich loszukaufen und dieſe Güter in Freilehen umzuwandeln, womit der Stoff zu vielem Hader ſeine Beſeitigung fand.

1491 Betheiligung Altſtättens an Errichtung des ewigen Güterverſpruchs im Rheinthal gemeinſam mit Altſtätten, Marbach, Balgach und Bernang.

1516 verzichtete Emerita von Rappenſtein, Gattin Georg Göldlins von Zürich, auf alle von den Edeln von Altſtätten ſtammenden und ihr erblich zugefallenen Patronatsrechte der Frühmeſſerei in Altſtätten zu Gunſten der Abtei St. Gallen.

1520 wurden die Anſtände der Bürgerſchaft von Altſtätten mit dem Frauenkonvent daſelbſt durch Abt Franz von St. Gallen entſchieden und ſollten namentlich Schweſternhaus ſammt Klauſen und Hofraum den Kloſterfrauen verbleiben, dieſe jedoch zu keinen Zeiten weder Kirchen, Kapellen noch Gemäuer bauen; Zinſen und Gülten mögen ſie an ſich bringen, doch nicht unabläßlich. Zu den Gütern im Gericht Altſtätten iſt den daſigen Angehörigen das Zugrecht vorbehalten und würde aus denſelben eine Tochter in ihren Konvent aufgenommen, ſo hat dieſes ſich mit den Verwandten abzufinden und iſt von weiterer Erbſchaftsanſprache ausgeſchloſſen; überdieß dürfe das Schweſternhaus nicht überſetzt werden und keine weltlichen Pfründerinnen aufnehmen.

1528 erklärte ſich bei einer Gemeindsverſammlung der vier obern Höfe des Rheinthales eine große Mehrzahl der Anweſenden für die Reformation, und in dieſem Jahre hat dann auch in Altſtätten die Einführung des reformirten Gottesdienſtes ſtattgefunden. (Siehe Reformation.)

1567 den 18. Juli Nachmittags 3 Uhr entſtand zu Altſtätten eine furchtbare Feuersbrunſt, die ſo heftig wüthete, daß die ganze Stadt in Rauch und Aſche zuſammenſank und innert den Mauern Nichts verſchont wurde, als Weniges, das geflüchtet oder in den gewölbten Kellern den Flammen entzogen werden konnte. Auf die erſte von dieſem Unglück nach St. Gallen gelangende Kunde ordnete die daſige Stadtobrigkeit zur Tröſtung der Betroffenen vier Mitglieder dahin ab mit einer Sendung von vier Saumladungen Brod und eben ſo viel mit Mehl. Da dieſer Brand durch verruchte Bosheit eingelegt worden war und gleichzeitig mehrere Brandſtiftungen im Rheinthal und Gotteshausgebiet das Vorhandenſein von Mordbrennern an den Tag legten, wurden zwiſchen Abt und Stadt St. Gallen beſondere Sicherheitsmaßregeln verabredet. Im Dezember gleichen Jahres ſandte St. Gallen den Abgebrannten zu Altſtätten 175 Kronen Beiſteuer und 25 Kronen als Beitrag zum Wiederaufbau der Prädikantenwohnung.

Im darauf folgenden Jahre gelang es, den Mordbrenner von Altſtätten, der mit ſeinen Raubgeſellen eine große Anzahl Unthaten begangen hatte und von Ulm gebürtig war, in St. Gallen,

wo ſie Aehnliches beabſichtigten, zu ergreifen, worauf er daſelbſt mit glühenden Zangen gezwickt, gerädert und lebendig verbrannt wurde.

1658 ertheilten die das Rheinthal regierenden Orte dem Hof Altſtätten die Bewilligung des Abzugsrechtes.

1678 wurde in Altſtätten die Kirche neu aufgebaut, und hiezu kam 1681 die Erſtellung einer Schule für die Evangeliſchen, wofür wegen großer Unkoſten freundnachbarliche Beihülfe auch von St. Gallen mit 300 Gulden geleiſtet worden iſt.

1687 am 7. September Nachmittags 2 Uhr entſtand zu Altſtätten bei einem heftigen Winde eine Feuersbrunſt, die 25 Häuſer verzehrte.

1706 erhoben ſich große Anſtände gegen die von dem neu erwählten Abt von St. Gallen, Leodegar Bürgiſſer, getroffene Vereinigung der Amtmannſtelle zu Altſtätten und des Hofes Eichberg mit der Obervogtei Blatten. Altſtätten berief ſich auf die ſeit Jahrhunderten beſtandene Einrichtung, welcher zufolge der Gerichtsamtmann zu Altſtätten, unter deſſen Gerichtsſtab der Hof Eichberg ebenfalls ſtand, aus den Bürgern von Altſtätten gewählt wurde und auch die Stelle des fürſtäbtiſchen Amtmanns zu verſehen hatte. Der Abt wollte von ſeiner Verfügung nicht abgehen. Altſtätten und Eichberg ergriffen Rekurs an die regierenden Stände, und dieſe ermahnten den Abt, von dieſer Neuerung abzugehen. Abt Leodegar war aber kein Mann der Nachgiebigkeit, er beharrte bei der von ihm getroffenen Abänderung und weitere Beſchwerden der Leute von Altſtätten und Eichberg blieben erfolglos.

Zur gleichen Zeit entſpann ſich zwiſchen der Gemeinde Altſtätten und den dortigen Kloſterfrauen ein Streit, weil dieſe, als angenommene Bürgerinnen daſelbſt, die Vorſchrift des Abſchieds von 1695, welcher die Veräußerung von Grundſtücken an todte Hand ohne beſondere Bewilligung der regierenden Stände verbietet, nicht auf ihr Konvent wollten anwenden laſſen und dem von mehreren Bürgern verſuchten Zuge der vom Kloſter angekauften Güter Widerſtand entgegenſetzten. Von dem eidgenöſſiſchen Syndikat zurechtgewieſen, wandten ſich die Nonnen an den Abt von St. Gallen und an den Landvogt im Rheinthale um Vermittlung, worauf 1709 zwiſchen beiden Theilen ein Vertrag ausgemittelt wurde, der den Kloſterfrauen den Beſitz ihres Bürgerrechtes und der angekauften Güter zuſichert, ſie aber verpflichtet, künftig ſtattfindende Gütererwerbung, durch Kauf oder Tauſch, ſobald die Aufgabe 100 Gulden überſteigt, dem ewigen Verſpruch zu unterwerfen.

1709 erregte die Wahl eines Pannerherrn große Erbitterung unter der Bürgerſchaft von Altſtätten, denn das Mehr ſtand inne zwiſchen einem katholiſchen und einem reformirten Bürger und jeder Konfeſſionstheil ſprach die Wahl für ſich an. Das eidgenöſſiſche Syndikat zu Baden verfügte, es habe zwiſchen beiden Gewählten das Loos zu entſcheiden, bei künftig inneſtehenden Wahlen aber ſolle, wenn beim Eide nicht entſchieden werden könne, „ohne Betrug und aufrichtig“ die Abzählung ſtattfinden.

1796 beſchenkten Herr Johannes Ritz und Herr Jakob Laurenz Cuſter, beide von Altſtätten, dieſe Gemeinde, erſterer mit ſeiner Bücherſammlung und letzterer mit einem hiefür geeigneten neuen Gebäude zum Zwecke einer öffentlichen Bibliothek, welcher Herr Cuſter auch noch die ganze Auflage ſeiner Geſchichte des Rheinthals zueignete; ein anderer werkthätiger Beförderer dieſer Bibliothek war auch Herr Matthias Näff.

1797 und 1798 iſt die beiden Konfeſſionsgenoſſen zuſtehende Pfarrkirche in Altſtätten von dem dortigen Baumeiſter Haltiner geräumig und hübſch neu aufgebaut worden.

Digitized by Google

1798 am 26. März fand zu Altstätten eine Versammlung der stimmfähigen Bewohner des obern und untern Rheinthals statt, die nach zuvor erlangter Freilassung von dem bisherigen Unterthanenverbande sich für Aufstellung der Demokratie nach dem Beispiel des Kantons Appenzell aussprach. Bei kurz nachher erfolgter Einführung der helvetischen Konstitution wurde Altstätten der Hauptort des Distrikts Oberrheinthal.

1801 am 21. August wurde die Stadt Altstätten wieder von einer starken Feuersbrunst heimgesucht, wodurch 47 Firste ein Raub der Flammen wurden.

1803 wurde Altstätten abwechselnd mit Rheineck Versammlungsort des Bezirksgerichts und Kreishauptort.

Der Kreis Altstätten umfaßte den Bannmeil der politischen und Ortsgemeinde, so wie der Pfarrei dieses Namens, nämlich die Ortschaften: Forst, Lüchlingen, Kornberg, Rosenhaus, Ruppen, Gätziberg, Warmesberg, Hinterforst und Kirlen. Die Verfassung von 1815 änderte an dieser Eintheilung nichts. Durch die neue Verfassung von 1831 wurde Altstätten Versammlungsort der Bezirksgemeinde und des Bezirksgerichts Oberrheinthal, so wie abwechselnd mit Marbach auch des Untergerichts.

1836 übernahm die Gemeinde Altstätten mittelst Errichtung eines Aktienkapitals von 50,000 fl. die Deckung der Unkosten für Erstellung einer ganz neuen Straße von Altstätten über den Ruppen nach Trogen bis zur Grenze dieser Gemeinde mit unverdrossener Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten, wodurch dem allgemeinen Verkehr eine früher entbehrte, wesentliche und leichte Verbindung eröffnet wurde.

1837 zählte die politische Gemeinde Altstätten 6429 Seelen und 1075 Häuser, wovon 417 Wohngebäude zur Stadt Altstätten gehören.

Amden.

Auch Ammon genannt, weßhalb Einige diesen Namen von Ammont, Ameno monte herleiteten. Ist ein alter Pfarrort mit einer Kirche, Kapelle und 196 Häusern. Seit 1803 bildet dieses Dorf eine Ortsgemeinde und mit den Ortschaften Fly, Tafelhäusern und Sattelhäusern eine politische Gemeinde, deren Einwohnerzahl, dem katholischen Glauben zugethan, bei der Zählung von 1837 1455 betrug.

Als Merkwürdigkeiten dieses Ortes fanden schon vor mehreren hundert Jahren Erwähnung: die schönen Wasserfälle des vereinten Riethle-, Kom- und Lerabaches. Vor einigen Jahren richtete eine Schneelawine bei Amden großen Schaden an.

Anwyl, Andwyl.

Gerichtsherrlichkeit, Dorf, Pfarrei, politische und Ortsgemeinde.

Früher Ainwille, auch Anwyl genannt, war längere Zeit im Besitz der Edeln von Ainwille, die sich zuletzt auch Andwyl schrieben, nebst dieser Herrschaft viele Vogteien, die Schlösser Oberberg, Freiberg, auch Lindenberg und viele andere Besitzungen und Gefälle innehatten, zu den angesehensten Edeln des Thurgaues und Gotteshauslandes gehörten und schon um 1183 in Urkunden erscheinen. 1194 war Marquart von Anwille Hoftruchseß Kaiser Heinrichs des V., und war mit ihm bei der Eroberung des Königreichs Neapel als Feldhauptmann. Sie erweiterten diese Herrschaft durch An-

kauf der anſtoßenden Vogteien Matten, Röcheln und Arnang, wohin ſie ein Schloß bauten und ſolches zum Unterſchiede von dem beim Dorfe Anwyl liegenden Schloſſe Alt-Anwyl „Neu-Anwyl“ nannten, welches eine beſondere Vogtei bildete. 1322 gelangte ein Theil von Oberdorf durch Kauf an dieſe Edeln. 1349 beſaßen ſie die Höfe Albrechtswyl und Röcheln bei Goßau. 1362 errichtete Rudolf von Ainwille ein Vermächtniß zu Gunſten ſeines Tochtermanns Konrad Atz zu St. Gallen um den Hof Sorenthal und den Zehnten zu Uttwyl. 1376 kauften Burkart und Albrecht von Ainwille wieder einen Theil von Oberdorf, und letzterer 1385 den Meldegger Hof daſelbſt. 1396 beſaß Konrad von Ainwille, Bürger zu St. Gallen, das Meyeramt Rotmonten. 1403 ließ Hans von Ainwille, Bürger zu St. Gallen, ſein Leben im Treffen bei Vögelinseck gegen die Appenzeller, und ein anderer Hans von Ainwille war 1405 dieſer Stadt Hauptmann bei der Belagerung von Altſtätten.

1419 ward Anwyl beim Dorf, als Burgſäß des Stiftes St. Gallen, von dieſem an Ulrich Ryf, genannt Wälter von Blidegg, ſammt Bauhof und Zugehörden zu Lehen ertheilt, die Burg ſelbſt aber exiſtirte nicht mehr und war im Appenzeller Kriege zerſtört, in Trümmern geblieben; die Edeln von Ainwille wohnten dazumal auf Oberberg und Neuanwyl, beſaßen aber gleichwohl noch Güter und Zehnten zu Andwyl, über deren gemeinſame Nutzung Frau Els von Ainwille 1420 mit ihren Söhnen und Vettern eine Uebereinkunft ſchloß und 1423 zu Gunſten der erſtern auf alle Güter, die ſie von ihrem Gatten Konrad von Ainwille gehabt, verzichtete. Sie war eine Geborene von Altſtätten und hatte viele dortige Liegenſchaften mit in die Ehe gebracht, welche ſpäter ihren Söhnen zufielen, die 1429 noch Neualtſtätten und das Meyeramt Marbach im Beſitz hatten. 1439 verkauften die Nämlichen den Zehnten zu Niederwyl der Stadt Biſchofszell.

1443 beſaß Ulrich Ryf von Blideggs Gattin, Verena von Bonſtetten, das Burgſäß und Bauhof Anwyl ſammt den Kornzehnten zu Rickenhub und Sorenthal.

1454 ererbte Hans von Anwyl von ſeinem Vetter Walther die Gerichtsherrlichkeit Neuanwyl mit Zehnten, Leuten und Gütern, die Vogteien Mettendorf, Oberarnang und Dotzwyl nebſt dem Kirchenſatz zu Welfensberg. 1463 war vom Schloſſe Altanwyl nur noch die Stätte vorhanden; die Wieſe, auf welcher ſie lag, hieß darum das Burgſtall, und war Eigenthum des Spitals zu St. Gallen, auch von dieſem mit andern Gütern vereinigt als Erblehen an Bauern ertheilt. — 1465 verkaufte Hans von Anwyl, konſtanziſcher Vogt zu Biſchofszell, dem Gotteshauſe St. Gallen die altanwyliſchen Vogteien Trungen und Bromshofen ſammt Kelnhöfen, kleinen und großen Zehnten, auch einem Hauſe zu Wyl um 1250 Goldgulden, und 1470 verkaufte er mit Andreas Roll von Bonſtetten Namens der Wittwe und Kinder des Friedrich Ryf von Blidegg dem Heil. Geiſt-Spital zu St. Gallen die ganze Vogtei Anwyl nebſt Gerichten, Twing, Bännen, Burgſäß, Bauhof, Zinſen und Zehnten um 950 fl., und die Vogtei zu Matten bei Anwyl um 45 fl. noch beſonders. Dieſen Kauf wollte Abt Ulrich Röſch durch Verweigerung der Lehenertheilung nicht gelten laſſen, weil das Meyeramt Anwyl mit Oberberg ein adeliches Schildlehen ſei, welches zudem nach Abſterben des anwyliſchen Mannsſtammes an die Abtei St. Gallen zurückfalle, die durch Verleihung an den Spital in ihren Rechten verkürzt würde. Hierüber erhob ſich zwiſchen Abt und Stadt St. Gallen ein Spann, den 1480 die Geſandten der acht alten Stände der Eidgenoſſenſchaft zu Gunſten des Abtes entſchieden. Dennoch wollte die Stadt die ſchöne Herrſchaft nicht fahren laſſen, und verglich ſich 1482 mit dem Abte für deren Beibehaltung mittelſt Entrichtung von 400 rhein. Gulden und der Verſicherung, jeweilen durch ein Mitglied des Raths von der Abtei die Lehen zu empfangen.

Digitized by Google

1490 mußte die Stadt St. Gallen das Meyeramt Anwyl ſammt Zubehörden in Folge des Rorſchacher Kloſterbruches und hierauf ſtattgefundener Belagerung durch die Eidgenoſſen denſelben abtreten, und dieſe verkauften dann Anwyl nebſt andern Gerichten und Beſitzungen dem Stifte St. Gallen, in deſſen Handen es fortan blieb und dem Oberberger Amte zugetheilt wurde.

1508 erbaute Fritz Jakob von Anwyl zu Rickenhub, unweit Anwyl, einen Edelſitz von Grund auf, welcher nach ſeinem Tode nebſt Neuanwyl ſeinen ins Ausland gezogenen Söhnen und nach dem 1621 erfolgten Ausſterben des Mannsſtammes der weiblichen Deszendenz zufiel, die 1669 die Gerichtsherrlichkeit Neuanwyl mit aller Zubehörde den Gebrüdern Franz und Marx Meili um 11,800 fl. verkaufte. Nach ihrem Tode erklärte 1700 das Stift St. Gallen die ſämmtlichen Lehen als anheimgefallen, zahlte den Meiliſchen Erben eine Ablöſung von 10,000 fl., trat ſofort in den Beſitz dieſer Herrſchaft und verkaufte Rickenhub den Hof ſammt Burgſtock an dortige Bauern.

Von 1803 an gehörte Andwyl zum Diſtrikt und Kreis Goßau, von 1815 an zu dem Bezirk gleichen Namens und bildet eine beſondere politiſche und Ortsgemeinde, auch eigene Pfarrei und zählt in 200 Häuſern laut Aufnahme von 1837 569 Einwohner katholiſcher Konſeſſion.

Anleihen.

Von den obrigkeitlichen Anleihen, welche die Stadt St. Gallen außer den gewöhnlichen Geldanlagen der Aemter bei früherm großen Flor der Leinwandhandlung und daraus erwachſenen allgemein günſtigen Finanzverhältniſſen öfter ſtattfinden laſſen konnte, erwähnen wir folgende Fälle, die aus beſondern Veranlaſſungen und außergewöhnlichen Ereigniſſen hervorgegangen ſind, einerſeits den Fortbeſtand günſtiger Geſinnungen auswärtiger Staaten für den St. Galliſchen Handel erzielten und anderſeits die beſtehenden freundnachbarlichen Verhältniſſe zu den eidgenöſſiſchen Ständen und nahe liegenden Reichslanden zu befeſtigen geeignet waren.

1417 erhob der in dieſem Jahre mit einem großen Hofſtaate dem Konzilium zu Konſtanz beiwohnende Kaiſer Sigismund bei der Stadt St. Gallen ein Anleihen von 2000 fl., wofür er ihr die jährlich von dieſer Stadt an das Reich zu entrichtende Steuer unterpfändlich verſicherte, bis ſie dadurch für Kapital und Zinſe gedeckt ſein werde.

1516 unterſtützte Kaiſer Maximilian das Anſuchen des Gotteshauſes Reichenau bei demjenigen zu St. Gallen zur Erlangung eines Anleihens.

1589 wurde dem Könige Heinrich III. von Frankreich von der Stadt St. Gallen ein Anleihen von 10,000 Kronen gemacht, an welches die Kaufmannſchaft 4000 Kronen beizutragen ſich verbindlich machte und die Bürgſchaftsbeibringung zu beſorgen übernahm, um der köſtlichen Handelsfreiheiten in Frankreich deſto ſicherer zu ſein.

1590 erhielt die Stadt Genf ein Anleihen von 4000 Kronen, wozu die Handlung Zyli und Studer die Hälfte dargeſchoſſen hatte.

1609 ertheilte Bürgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen dem Stadtſchreiber Vollmacht und Auftrag, alles Mögliche zu thun, um die dem Könige von Frankreich angelehnte Summe, die weder auf die verſprochene Zeit zurückbezahlt noch verzinſet wurde, erhältlich zu machen, und wenn es auch mit Verluſt der alten rückſtändigen Zinſe geſchehen ſollte.

1611 erkannte der Rath, den Herren von Bern auf ihr Schreiben mit einem Darleihen von 10,000 Kronen zu entſprechen, und ebenſo auch 1615 den Herren von Zürich mit 10,000 fl.

Digitized by Google

1622 erhob der Stand Zürich auf fünf Jahre ein Anleihen von 40,000 fl. gegen anerbotene unterpfändliche Versicherung sämmtlicher diesem Stande zugehörigen Herrschaften, Güter, Zehnten und Gefälle in der Weise bei der Stadt St. Gallen, daß der Rath, um unnöthiges Aufsehen und irrige Auffassung zu vermeiden und dem Wunsche Zürichs gleichwohl entsprechen zu können, zwar von jeder amtlichen Verhandlung abstrahirte, aber dem Seckelmeister Studer die Möglichkeit an Hand stellte, gegen Einhändigung des Versicherungstitels dieses Anleihen privatim von sich aus stattfinden zu lassen.

Das namenlose Unglück, welches der dreißigjährige Krieg über die schwäbischen Lande mit Brandschatzungen, Plünderungen, Raub und Verheerung aller Art verhängte, versetzte nun die Reichsstädte in die Nothwendigkeit, die benachbarten schweizerischen Städte um Geldanleihen anzugehen, und es wurde von St. Gallen folgendermaßen entsprochen.

1632 der Stadt Konstanz mit 3000 und der Stadt Ravensburg mit 4000 fl., letztere aus dem Spitalamt auf Rathserkenntniß, daß, wenn durch Gewalt der Umstände „diese Summe wider Verhoffen in malora gehen sollte, M. Herren das Armenhaus nicht in Schaden liegen lassen wollen".

1649 den Reichsstädten Isny, Kempten, Biberach, Leutkirch, Wangen, Memmingen, Kaufbeuren und Markdorf, jeder derselben mit 300 Dukaten, der besonders hart bedrängten Stadt Ueberlingen, deren Bürgermeister, von Feind und Freund bedrängt, vorgezogen hätte, „cum Ovidio in ponto, als länger in seinem schweren Amte zu sein", mit 12,000 fl.; Ulm und Lindau empfingen jedes 1000 Reichsthaler, die Herrschaftsleute der Grafen von Königsegg 200, von Hohenems 200, Heiligenberg 200 und von Montfort 100 Dukaten.

1799 mußte den französischen Generalen Soult und Massena ein gezwungenes Darleihen von 3000 fr. Franken an Ersterm und 15,000 fr. Franken an Letztern aus dem Seckelamte vorgeschossen werden, wofür bis 1818 im Vereine mit anderen, im gleichen Falle befindlichen Schweizerstädten etwelche Restitution erhältlich gemacht werden konnte.

Antiquitäten.

Um 915 wurden in der Gegend von St. Gallen goldene Haften, Armringe und andere nicht näher bezeichnete Antiquitäten, doch nicht in großer Anzahl gefunden, die im Kloster St. Gallen für römische Alterthümer gehalten wurden.

1531 kamen bei Erdarbeiten in der Nähe der St. Magnuskirche einige römische Münzen zum Vorschein, die als solche von Vadian erkannt wurden.

1823 bei der Grundlegung zu einem Spinnereigebäude in Sorenthal, Gemeinde Waldkirch, stießen die Arbeiter auf ein in der Erde vergrabenes menschliches Skelett, in dessen Nähe die zerbrochene Klinge eines Schwertes, Bruchstücke von ehernen Haften und eine mit Silber und Schmelzwerk eingelegte Schnalle nebst mehreren zerstreut liegenden Gebeinen aufgefunden wurden; bei sachkundiger Prüfung erwiesen sich diese Alterthümer als unzweifelhaft keltischen Ursprungs, und die in mehrere öffentliche Blätter übergegangene Kunde von gleichzeitiger Auffindung eines uralten Johanniterkreuzes daselbst reduzirt sich auf die kreuzähnliche Zierrath einer Gurtschnalle.

1826 sind zwischen dem Schlößchen beim Haken und dem Dorfe Bruggen in der Gemeinde Straubenzell beim Torfstechen in einem ausgetrockneten Weier mehrere silberne römische Münzen aus der Zeit des Konsulates aufgefunden worden.

1830 wurden zwischen Sorenthal und Hauptwyl in einem irdenen Topfe römische Münzen ge-

Digitized by Google

funden, die ihrer größeren Anzahl nach von Silber waren, wobei auch einige Goldmünzen gelegen haben, alle aber, ehe Kenner dazu gelangten, verkauft und eingeſchmolzen worden ſein ſollen.

1831 war eine Dienſtmagd bei dem Umpflügen eines Ackers zu Widenhub, unweit Waldkirch, ſo glücklich, ein irdenes Gefäß mit ungefähr 6000 Stücken römiſchen Silbermünzen aufzufinden, aus dem Zeitraume der Jahre 69 bis 275 nach Chriſti Geburt herrührend, alle beſtens erhalten mit deutlichen und mannigfach verſchiedenen Geprägen; der gute Zuſtand, große Varietät und mitunter wirkliche Seltenheit der Münzen ſtempeln dieſen Fund zu einem ſehr werthvollen, was den kundigen Herrn Daniel Meyer, Apotheker, der zur rechten Zeit noch in den Beſitz der meiſten intereſſanten Stücke gelangen konnte, bewog, die verdankenswerthe Mühe zu übernehmen, eine äußerſt vollſtändige Beſchreibung hierüber im Drucke herauszugeben. Leider war das Gefäß, in dem ſich dieſe Münzen befanden, beim unvorſichtigen Herausgraben anfänglich ſchon zertrümmert worden.

1833 fand ein Bauer beim Torfgraben zu Niederwyl, unweit Goßau, die eherne Spitze einer Lanze, deren Form ganz mit denjenigen übereinſtimmt, die zuweilen in Keltengräbern gefunden werden.

1834 veranlaßte die Umwandlung und Herſtellung vieler Schlöſſer in England, Frankreich und Deutſchland aus dem zerfallenen oder modernen Zuſtande in denjenigen des Mittelalters und Ritterweſens große Ankäufe von Antiquitäten, bei deren Auswahl allerdings Geſchmack und Sachkunde nicht immer vorherrſchten, die beinahe gänzliche Entfremdung alles deſſen, was an Ueberreſten der Vorzeit auf unſere Tage gekommen und nur einigermaßen transportabel war; wir erlauben uns hierüber auf die St. Galliſchen Jahrbücher dieſes Jahrganges zu verweiſen.

1836 fand ſich unweit Oberſchan in einem Felde beim Herausgraben eines Eichenſtrunks darunter ein wohlerhaltenes keltiſches Opfermeſſer von Erz.

1837 ſind im Moor, unweit Hagenwyl, tief im Torfland viele Hufeiſen, auch Stücke von Eiſengeräth und ein ſeiner Form nach dem dreizehnten Jahrhundert angehörender Reiterſporn aufgefunden worden.

1846 wurden auf der Kreuzbleiche bei St. Gallen beim Ausgraben des Wiesbodens nicht tief unter dem Raſen mehrere beſtens erhaltene goldene Florentiner, die das Gepräge des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts trugen, ausgegraben. Dieſe Beſitzung war 1490 bei der Belagerung der Stadt St. Gallen durch die Eidgenoſſen wegen des Rorſchacher Kloſterbruches einer ihrer Lagerplätze, und da ſie dazumal von den Burgunder Siegen her noch wohl mit Gold verſehen waren, ſo mögen ſolche ausländiſche Goldſtücke während dem Lagerleben verloren und in den Boden getreten worden ſein.

Apfelberg.

Ein Hof und früher Edelſitz, oberhalb dem rheinthaliſchen Dorfe St. Margarethen liegend.

1495 verkaufte Freiherr Wilhelm von End Namens ſeiner und ſeiner Söhne den obern und untern Höpfelberg zu St. Margarethen einem Bürger von Bregenz mit der Bedingung, daß dieſe Beſitzung als ein Lehen der Burg Grimmenſtein den Herren derſelben zu ertheilen ferner zuſtehen ſoll. 1413 gab Freiherr Georg von Enne zu Grimmenſtein nachträgliche Zuſtimmung zu dem Verkaufe des Höpfelberges, der ohne ſein und ſeiner Brüder Vorwiſſen, obſchon ihrer Mutter Morgengabe darauf verſchrieben ſtand, von ſeinem Vater verkauft worden war. 1447 ertheilte der Amtmann des Freiherrn Konrad von Bußnang, dem das Lehenrecht über den Oepfelberg erbsweiſe durch ſeinen Bruder

Digitized by Google

Albrecht, von Jörgen von End ſel. zugefallen, die Lehen hierüber. 1485 gelangte dieß Lehenrecht an den Grafen Oswald von Thierſtein als Erben Jakobs von Rüßegg. Nach Ausſterben dieſes Geſchlechts gelangte die Lehenherrlichkeit über den Hof und Sitz Oepfelberg an die Abtei St. Gallen, die 1493 duech Abt Gotthard dieſes Recht ausübte. — 1586 erkaufte Junker Heinrich Zyli von St. Gallen den Apfelberg ſammt Bürkishalden um 2350 fl. Er und ſeine Söhne kauften ferner dazu viele umliegende Güter und Weingäeten nebſt dem Gut Bueghalden bei Grimmenſtein und den Hof Kindenreuti, erhielten duech die das Rheinthal regierenden Stände das Recht der Befreiung vom ewigen Verſpruch und bauten das Herrenhaus auf dem Apfelbeeg neu und zierlich auf, ihre Verwandten und Freunde abee ſchenkten in die Fenſter des neuen Hauſes ihre Familienwappen fein auf Glas gemalt, ſo daß dieſe nun mit einem bedeutenden Güterkompler verſehene Beſitzung zu den anmuthigſten Edelſitzen des Rheinthales gezählt wurde und als ſolcher längere Zeit in Handen dieſer Familie blieb.

1645 kauften Büegermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen die Beſitzung Apfelberg, beſtehend in dem Hauptſitz mit Herrenhaus und Zugehörden an Gütern und Weinwachs, das Gut Bürkishalden, die Mühle zu St. Maegarethen, den Ballishof, das Gut Bueghalden, die Rieter über dem Rhein und fünf Häuſer zu Handen des Heil. Geiſt-Spitals um 20,000 fl.

1682 verkaufte dee Spital dieſen Landſitz ſammt allen Zugehörden dem Schaffneramte dee Stadt St. Gallen, in deſſen Beſitz dieſer eine ſchöne Ausſicht und guten Weinertrag darbietende Hof bis auf die neueſte Zeit verblieb.

1834 wurden die in dem Herrenhauſe befindlichen werthvollen Glasmalereien, die nach und nach fremden Liebhabern ſonſt in die Hände gefallen wären, auf Anordnung des Verwaltungsrathes durch andere Fenſter erſetzt und der Stadtbibliothek zugeeignet.

1836 verkaufte die Gemeindegutsverwaltung zu St. Gallen die Beſitzung Apfelberg, von welcher meheere Güter und Höfe früher ſchon geſondert verkauft worden waren, um 10,000 fl. an einen Graubündner.

Arbeitskommiſſionskaſſe.

Im Jahre 1773 beſtellte der Stadtmagiſtrat von St. Gallen eine beſondeee Arbeitskommiſſion, welcher die Aufgabe ertheilt wurde, Arbeitsfähigen, die um Unterſtützung einkommen, ſolche mittelſt Anweiſung von Arbeit, die ihnen Erwerb verſchaffe, zukommen zu laſſen.

1787 übermachte der Bürgermeiſter Joh. Joachim Bernet zu St. Gallen dem Stadtmagiſtrate daſelbſt ſchenkungsweiſe ein Kapital von 300 Gulden, um aus den Zinſen „jungen düeftigen Bürgersſöhnen, die Fähigkeit und Geſchick haben, beſſere Künſte odee Peofeſſionen zu erleenen, mit Unterſtützung an die Hand zu gehen". 1792 vermehrte der Nämliche dieſes Kapital durch eine zweite Donation von 1200 Gulden gemeinſam mit ſeiner Schweſter, Frau Pfarrer Zollikofer, und fügte im gleichen Jahre noch weitere 500 Gulden hinzu. Die Ausführung ſeiner Willensmeinung wuede ebenfalls der Aebeitskommiſſion übeetragen.

1794 veroednete Büegermeiſter, Kleine und Große Räthe der Stadt St. Gallen, in Betracht, daß die Beiteäge, die armen Bürgersknaben und Waiſen aus dem Spital- und Stockamte als Lehrgeldunterſtützung gegeben werden, bei damaligen Zeitumſtänden nicht mehr genügen und vorhandene Privatſchenkungen beſſere Betheiligung hiefür bezwecken, ſo ſolle zu befriedigendeeer Erreichung dieſer

wohlthätigen Abſicht eine beſondere Anſtalt fundirt, hiefür mit Beiſtimmung der ermeldten Donatoren die frühere Schenkung derſelben nebſt einer ſolchen des Bürgermeiſters Albrecht Schirmer von 250 Gulden verwendet, dieſe Fundation durch einen derſelben einverleibten Zuſchuß von 8000 Gulden aus dem Seckelamt gehörig ſicher geſtellt und als ſtädtiſche Stiftung mit bleibendem Zwecke der obrigkeitlichen Verwaltung und Obſorge unterſtellt werden. Das hierüber errichtete beſondere Stiftslibell ſetzt zugleich die näheren Beſtimmungen feſt, unter denen die Unterſtützungen aus dieſer Anſtalt ſtattzufinden haben, und dieſen gemäß ſind in Uebereinſtimmung mit dem Willen der erſten Fundatoren aus den Zinſen des Stiftungsgutes an dürftige Bürgersſöhne Lehrgeldsbeiträge zur Erlernung von Handwerken, ſo wie auch des Spinnens und Webens zu verabreichen, mit der weiteren Verfügung, daß dieſe Beihülfe ſeinerzeit, wenn das Vermögen der Anſtalt namhaft angewachſen ſein würde, auch auf Bürgerkinder unbemittelter Eltern, die Neigung und Fähigkeit zum Erlernen von ſchönen Künſten und höheren Wiſſenſchaften zeigen, auszudehnen ſei.

Die Handhabung der ſtatutariſchen Vorſchriften und Begutachtung der ſpeziellen Fälle wurde vom Rathe zunächſt der aus ſeiner Mitte und aus derjenigen der Bürgerſchaft gewählten Arbeitskommiſſion definitiv übertragen, und es erhielt daher dieſe Stiftung den Namen „Arbeitskommiſſionskaſſe“, deren Fundation im nämlichen Jahre auch noch durch eine Schenkung des kaufmänniſchen Direktoriums im Betrage von 6000 Gulden vergrößert wurde.

Die 1800 vorgenommene Ausſcheidung des Staats- und Gemeindegutes von St. Gallen bezeichnete die Arbeitskommiſſionskaſſe erneuert als Eigenthum der Gemeinde, daher dieſe Anſtalt auch fortan zur Beſorgung und ſtiftungsgemäßen Verwendung der jeweiligen ſtädtiſchen Verwaltungsbehörde unterſtellt blieb.

1820 erhielt dieſes Inſtitut von dem Stadtrathe neue Statuten, denen die Beſtimmungen des Stiftslibells zum Grunde liegen, was auch bei der Statutenerneuerung durch den Verwaltungsrath 1833 der Fall war.

Die dieſer gemeinnützigen Stiftung mittelſt Schenkungen und Vermächtniſſen fortwährend ſich zuwendende Theilnahme, verbunden mit zweckmäßiger Verwendung, machte es derſelben möglich, innerhalb dem Zeitraume von 1795 bis 1841 aus den Zinſen des Vermögens 37,468 Gulden Lehrgeldsbeiträge für 1356 Knaben und in 18 Jahren an Mädchen in 61 Beiträgen 701 Gulden zu verwenden, wozu noch andere Leiſtungen kommen.

Dann 1822 veranſtaltete die Arbeitskommiſſion die Errichtung einer Zeichnungsſchule zur Ertheilung des Unterrichts in Linear-, Perſpektiv- und Architekturzeichnungen, verbunden mit Geometrie und Mechanik, namentlich für Lehrknaben, die der Sorge dieſer Anſtalt unterſtellt waren. Dieſe Einrichtung trat unter der praktiſchen Leitung des Architekten L. Waetmann 1824 in's Leben und bewährte ununterbrochen ihre große Nützlichkeit für die Ausbildung junger Handwerker. Ihren Fortbeſtand ſicherten ebenfalls die Leiſtungen der Arbeitskommiſſionskaſſe, die von 1824 bis 1841 hiefür 2098 Gulden verwendete, und das kaufmänniſche Direktorium bethätigte ſich zudem auch hiebei wieder mit einem jährlichen Beitrage.

1843 wurde der Unterricht der Handwerkszeichnungsſchule, der bis dahin wöchentlich auf zwei Sonntagvormittagsſtunden beſchränkt war, auch auf mehrere Abendſtunden an Wochentagen ausgedehnt, die hauptſächlich der Modellirkunſt in Holz und Gyps gewidmet ſind, mit beſonderer Rückſicht auf Bauarbeiter.

Digitized by Google

1846 erhielt die Arbeitskommission einen neuen Zuwachs ihrer Wirksamkeit durch Betheiligung an der vom kaufmännischen Direktorium errichteten Webereischule und durch Leistung eines jährlichen Beitrages zum Fortbestand dieses Bildungsmittels für junge Leute, die sich der Weberei und Fabrikation widmen.

Armenanstalten.

Für Armenunterstützung sind im Laufe der Zeiten folgende Anstalten zu St. Gallen gegründet und zu besonderen öffentlichen Wohlthätigkeitszwecken gewidmet worden, worüber das Nähere unter den betreffenden Namen selbst ersehen werden kann.

1219 das Siechenhaus beim Linsebühl.
1228 das Hospital zum heil. Geist in der Stadt St. Gallen.
1479 das Spendamt.
1509 das Seel- oder Fremdenspitalamt, schon bestehend.
1524 das Stockarmenamt.
1575 das Prestenhaus am Linsebühl.
1603 das Bindhaus-Almosen.
1661 das Waisenhaus und das Zuchthaus zu St. Leonhard.
1794 die Arbeitskommissionskasse.
1811 die neue Waisenanstalt.
1816 die Hülfsgesellschaft von Privaten.
1840 die Anstalt zur Rettung verwahrloseter Kinder, ebenfalls Privatanstalt.

Bäder (siehe die betreffenden Ortsnamen).

Badeanstalten der Stadt St. Gallen.

Das Vorhandensein von Badeanstalten war in der Stadt St. Gallen wie an andern Orten vor mehreren Jahrhunderten schon als ein durch Reinlichkeit und Gesundheitsrücksichten gebotenes Bedürfniß anerkannt und demselben ist von Obrigkeits wegen wie privatim gebührende Rechnung getragen worden. Der Baderlohn wurde, um Willkürlichkeiten vorzubeugen, den Zeitverhältnissen angemessen von der Obrigkeit festgesetzt. Die Badeeinrichtungen vermehrten sich bei der Ueberhandnahme ansteckender Krankheiten, deren Eindringen aus fernen Ländern damals noch keine Sanitätskordons entgegenstanden, daher außer den Badestuben zum öffentlichen Gebrauche, wie die alten Hausbriefe zeigen, auch in vielen Privathäusern Bad- und Schwitzstüblein bestanden. Auch die größeren Badestuben scheinen ursprünglich Privatunternehmen, doch der öffentlichen Benutzung gewidmet, gewesen zu sein, deren Gebrauch jedenfalls von der Obrigkeit auch dann noch überwacht wurde, als die Stadt selbst im Besitze von Badehäusern stand.

1373 war die Badestube im Portnerhofe, im Eckhause unterhalb der Stärke, im Besitze Heinrich Müllers des Baders von Rorschach; seines Sohnes Vormund versetzte dieselbe nach seinem Tode, auf Geheiß des Rathes, einem Bürger von St. Gallen, der Stadt und den Bürgern an ihren Rechten unschädlich. Diese Badestube kam dann an das Geschlecht Breisig und blieb längere Zeit in dessen Handen.

Digitized by Google

1466 war eine öffentliche Badestube an der Brühlgasse zu finden.

1479 hielt das Geschlecht der Möhrlin, genannt Fiuri, oben an der Neugasse eine öffentliche Badestube in dem Hause zur Weinburg; sie besaßen eine Badestube am Bühi, unweit dem dermaligen Gasthofe zum Hecht.

Größere, in Folge der Zeit zu Handen der Stadt erworbene Badeanstalten waren nebst dem Löchlebad auch das Bad bei Lämmlinsbrunnen und das Neubad beim Portnerhof.

Das Löchlebad erscheint als bestehend im dreizehnten Jahrhundert, das Bad hinter der Stadtmauer genannt, weil es hinter dieser, die sich dem Irabach nach zog, gelegen ist. 1492 war dieses Haus im Besitze der Breisig, wechselte aber seine Inhaber und gerieth in Verfall und blieb sogar einige Zeit unbenutzt. Um diese Anstalt nicht gänzlich eingehen zu lassen, bewilligte der Rath dem Zunftmeister Andreas Lörer, auch fremde Beständer in dieß Haus aufzunehmen und sicherte ihm obrigkeitliche Beihülfe zu, um dasselbe im Wesen zu erhalten.

1584 kaufte Michael Seiler, ein reicher Kaufmann, dieses Haus um 1200 Gulden und widmete vermächtnißweise „sein wohlerbautes Badehaus am Rindermarkt im Winkel" der Stadt mit der Bestimmung zu einem öffentlichen Badehause, an dessen äußerer Seite neben der Stadt Ehrenwappen auch das seinige anzubringen sei, mit der weitern Bedingung, diese Behausung und die Betreibung des Badergeschäftes seinem Neffen Sylvester Hiller und dessen Nachkommen als Erblehen zu überlassen. Seilers Testament erlitt aber wegen anderer Punkte große Anfechtungen von Seite seiner Verwandten und es entstand ein weitaussehender Prozeß, dessen Ausgang der Rath nicht abwarten wollte und 1595. beschloß, den Bürgern zum Besten ein neues Badehaus am Rindermarkt zu erbauen, da hielten es die Seiler'schen Erben für besser, das Löchlebad 1596 durch förmlichen Verkauf um den Preis von 2000 Gulden zu gemeiner Stadt Handen abzutreten und dem Willen des Testators wurde durch erblehensweise Ueberlassung an besagte Hiller'sche Familie gleichwohl Genüge geleistet, weil Michael Seiler auch durch andere wohlthätige Verfügungen sich ausgezeichnet hatte (siehe Mädchenschule). Vom Stadtbauamte wurde die im Hause selbst befindliche Quelle neu eingefaßt, ein großes Badegewölbe errichtet und die ganze Anstalt in baulichen Ehren erstellt. 1698 bestätigte der Rath den Fortbestand des Badehauses am Rindermarkt als Erblehen für die männlichen Nachkommen Sylvester Hillers, und dieses Verhältniß dauerte bis 1786 ununterbrochen fort. 1792 wurde das Löchlebad an Jakob Ebneter, Chirurg, verkauft, der bisheriger Pächter desselben war; der Unterhalt des Fundamentes in der Badehütten-Bodenhöhe verblieb zum Schutze gegen den vorbeifließenden Irabach Gemeindsfache, die Badeanstalt erlosch als solche wegen nicht genugsamer Benutzung und die Lokalitäten wurden später zur Einrichtung einer Leinwandmange benutzt. 1844 fand sich der Eigenthümer dieses Hauses, Bartholome Gonzenbach, veranlaßt, nachdem die Badeanstalt zu Lämmlinsbrunnen eingegangen war, eine solche mit Benutzung der vorhandenen reichlichen Quelle in den früher schon hiefür gewidmeten Räumen wieder herzustellen, was mit bedeutenden Kosten in gelungener Weise stattfand, und 1845 konnte diese ganz neu und gut eingerichtete Badeanstalt eröffnet werden.

Das Badehaus bei Lämmlinsbrunnen bestand als Privatunternehmen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Der erste bekannte Inhaber war Jöri Mager; er und nachfolgende Besitzer mußten hierüber vom Stifte St. Gallen das Lehen empfangen. 1553 kaufte Konrad Spreng das Badehaus zu Lämmlinsbrunnen und der Rath bewilligte ihm auf Ansuchen der Bewohner von

Speiſervorſtadt die Anſtellung eines Bademeiſters. Wegen Schließung der Badeſtuben führten die Geſammtinſaßen der Speiſervorſtadt kurz nachher Klage bei dem Rathe, da es ihnen als armen Leuten im Winter zu beſchwerlich falle, in der Stadt die Bäder zu gebrauchen. Spreng, der die Kürſchnerei betrieb und dem Badergewerb vorzog, entſprach nur theilweiſe dem Anſinnen des Rathes hinſichtlich der Beſorgung des Schwitz- und Waſſerbades und wurde deßhalb ernſtlich bedeutet, innert 14 Tagen das Bad genugſam gerüſtet zu halten, ſonſt habe er entweder die Kürſchnerei aufzugeben oder das Badehaus zu veräußern, indem es nicht thunlich ſei, zwei Handwerke in einer Koſt zu betreiben. Es blieb bei Verſprechungen; der Verkauf zog ſich in die Länge und die Badeanſtalt ſchien gänzlich ſtille ſtehen zu müſſen, als ſich endlich ein Käufer zeigte, worauf die Bewohner der Speiſervorſtadt beim Rathe das Anſuchen ſtellten, demſelben behülflich zu ſein, damit dieſe Anſtalt wieder ins Leben trete, die zu „ihrem großen Schaden als armen werchenden Lüten und preſten halber" ſtillgeſtanden. Es wurde ihnen 1556 entſprochen, dem Käufer Hans Jöri, genannt Bader, zu Bezahlung des Kaufpreiſes ein Anleihen von 150 Gulden ohne Zins auf einige Jahre dargeſchoſſen, wogegen er ſich auch für ſeine Nachfolger durch Revers verbindlich machen mußte, die Badeanſtalt in ihrem Beſtand zu erhalten und nie in Abgang kommen zu laſſen, ſo wie auch in ewigen Zeiten dieſes Gebäude nicht anders denn als Schwitz- und Waſſerbad veräußert werden ſollte.

1561 erkaufte der Stadtmagiſtrat von dem Nämlichen das Bad zu Lämmlinsbrunnen um 420 Gulden und verkaufte daſſelbe 1570 an Bernhard Reinſperg um 775 Gulden; es blieb wieder in Privathänden, bis 1591 die durch einen ſtarken Wolkenbruch angeſchwollenen Gewäſſer das Bad zu Lämmlinsbrunnen „ſo übel zerriſſen", daß die Obrigkeit des gemeinen Beſtens wegen ſich genöthigt fand, „abermal in einen ſauern Apfel zu beißen", auf Koſten der Stadt daſſelbe aufbauen zu laſſen und 1596 um 900 Gulden anzukaufen.

1638 mußte dieſes Badehaus wieder von Grund auf neu erbaut werden, erhielt dann auch große Badegewölbe und entſprechendere Einrichtung.

In dieſer Badeanſtalt pflegte man ihrer Geräumigkeit wegen oft in zahlreicher Geſellſchaft zu baden. Noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts herrſchte daſelbſt die fromme Sitte, an den Sonntagsvormittagen den Badenden durch den Bademeiſter eine Predigt vorleſen zu laſſen, die Pſalmen zu ſingen und von Zuber zu Zuber das Kirchenalmoſen einzuſammeln, nachher wurden Beſuchende und Badeſchenken empfangen.

Dieſes Badehaus wurde ſtetsfort von der Stadt unterhalten, auch 1819 daſelbſt eine Dampf- und Schweißbadeinrichtung erſtellt. 1822 verkaufte der Stadtrath dieſe Liegenſchaft dem bisherigen Pächter Daniel Enggwiller, Chirurg, um 7500 Gulden mit Ueberbindung der Verpflichtung, die Badeanſtalt fortdauern zu laſſen.

1835 kaufte J. A. Kurrer von Berneck die Badeanſtalt bei Lämmlinsbrunnen um 9216 Gulden und ließ mit Beſeitigung der ganzen bisherigen Badeeinrichtung das Gebäude zu einer Bierbrauerei umwandeln.

Das Neubad beim Portnerhof wurde auf Anordnung des Rathes in dem 1566 der Stadt durch Auslöſung vom Stifte zugefallenen alten Bruderhauſe eingerichtet. 1637 verlieh die Obrigkeit dieſes Badehaus an die Zyli und Menhard auf 10 Jahre gegen jährlichen Zins von 50 Gulden, mit der Bedingung zur Beibehaltung der Badegewölbe, bis 1690 dem Hans Ulrich Menhard Bürgermeiſter und Rath das Haus und Zubehörden, Neubad genannt, am Portnerhof

Digitized by Google

gelegen, für 1000 franz. Louisthaler verkauften, womit die dortige Badeanstalt ihre Endschaft erreichte; der Name „Neubad" aber überging auf die ganze Häusergruppe daselbst und dauert gegenwärtig noch fort.

Ein viertes Badehaus auf den Wiesen, bei Kugelmoos gelegen, ist frühzeitig eingegangen; denn außer einer Handänderung von 1486, mittelst welcher dieß Haus um einen jährlichen Zins von 8 Schilling Pfenning verkauft wurde, ist von dieser Anstalt nichts weiter bekannt.

Unweit St. Jakob beim Gasthaus zum Engel fand man 1813 beim Brunnengraben eine bisher unbekannte Quelle, die so bedeutend Eisentheile in Kohlensäure aufgelöst enthält, daß ihr Wasser weder zum Kochen noch zum Waschen benutzt werden konnte, was den Hauseigenthümer veranlaßte, daselbst eine kleine Badeeinrichtung zu erstellen, die zeitweise ziemlichen Zuspruch genießt.

Badeschenken und Bademahlzeiten.

1669 Badeschenke des Rathes zu St. Gallen an Bürgermeister Othmar Appenzeller aus gemeiner Stadt Seckel 15 Dukaten, was 1673 und 1674 wiederholt und er gleichzeitig durch zwei Fahnen bewaffneter Bürger an der Stadtgränze empfangen wurde, die hiefür einen Vespertrunk auf der Schneider- und Weberzunft erhielten.

Die in den Bädern zu Baden sich aufhaltenden Bürger pflegten die zur Tagsatzung dahin kommenden Gesandten der Stadt St. Gallen längere Zeit hindurch beim jedesmaligen Aufenthalte dort mit einem großen Gastmahle zu erfreuen, bis 1703 der Rath erkannte, es sollen die Gesandten „dieses Traktement auf M. HHerren Unkosten fortan unterlassen, wohl aber in Baden anwesenden dürftigen Bürgern mit Rath und That behülflich sein".

1720 beschloß der Rath, dem Hrn. Dr. Reichsvogt Hochreutiner bei seiner Rückkunft von einer Badekur zu Baden eine Badeschenke von 15 Dukaten zu überreichen, ihn durch besondere Deputation zu komplimentiren, durch beide Grenadierkompagnien und mittelst Ablösung des groben Geschützes auf drei Thoren zu empfangen; da er sich diese Empfangsfeierlichkeit verbitten ließ, wurde dieselbe eingestellt und statt dessen die Erhöhung der Badeschenke auf 25 Dukaten festgesetzt.

Badeschenken, von Privaten gegenseitig abgestattet, haben sich bis auf unsere Zeit erhalten; auch in den Badeanstalten der Stadt wurden den Badenden vielfach Geschenke von Verwandten und Freunden in das Badelokal zugesandt, wofür meistens der Zeitpunkt nach abgehaltener Sonntagvormittagspredigt ausgewählt wurde, der die stundenlang im Bade Verweilenden zu einer Versammlung vereinigte. Daß diese Badeschenken mitunter sehr scherzhafter Natur waren, zeigt ein Beispiel aus der Mitte des achzehnten Jahrhunderts, welches wir, als zur Charakteristik damaliger Zeitgenossen gehörend, zu erwähnen nicht unterlassen. Einem in solcher Versammlung im Badegewölbe zu Lämmlinsbrunnen badenden angesehenen Manne wurde von Spaßvögeln aus seiner Bekanntschaft die angebliche Badeschenke durch zwei Männer in einem großen Tragkorbe überbracht, aus welchem, beim Oeffnen, eines kleinen ungestalteten Mannes Figur emporsprang und über den Badezuber des sprachlos darin Befindlichen wegsetzend eilfertig verschwand. Durch diesen unfeinen Scherz und das demselben folgende brüllende Gelächter aller Anwesenden fand sich der Betreffende so verletzt, daß er, um Genugthuung an die Obrigkeit gelangend, nur mit Mühe beschwichtigt werden konnte, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Digitized by Google

Balgach.

Herrſchaft, Dorf, Kirch-, politiſche und Ortsgemeinde im Rheinthale.

Unter dem Namen „Palgaa" kommt Balgach um das Jahr 890 als ein angebauter Ort vor, wo das königliche Kammergut große Waldungen und die Abtei St. Gallen Nutzungsrechte beſaß, die ſie durch Vergabungen erworben hatte und darüber mit dem Grafen von Linzgau in Streit gerieth.

Zu Balgach ſaßen auch eigene Edelleute, die ſich, wie Eberhard von Balgach 1210 davon herſchrieben.

Die Edeln von Balgach bauten dort frühe ein Schloß, das ſie Grünenſtein nannten und von nun an deſſen Namen führten. Dieſes Schloß und die dazu gehörigen Güter war Lehen der Abtei St. Gallen. Die Herrſchaft Balgach gehörte übrigens den Freiherren von Sax, die ſolche 1347 dem fürſtlichen Stifte Lindau ſammt der Vogtei, Eigenſchaft und Lehenſchaft verkauften. Dieſes verlieh die Vogtei über Balgach den Edeln von Grünenſtein nnd ließ die Gefälle durch einen auf dem Kelnhofe hauſenden Keller verwalten, der die Leichname aus der ganzen Herrſchaft beerdigen laſſen mußte und hiefür den Fall, nämlich das ſchönſte Kleid des Verſtorbenen, beziehen durfte.

1302 ſchloß das Stift Lindau mit den Edeln von Ramſchwag zu Blatten einen Vertrag für gegenſeitigen freien Einzug der Leute aus den Herrſchaften Balgach und Krießern.

1395 bei Anfang der Appenzeller Unruhen ſchloſſen die Balgacher mit der Stadt Feldkirch ein Bündniß auf 10 Jahre und verſchrieben ſich dem Stifte Lindau, daß dieß ſeinen Rechten unnachtheilig geſchehe.

1410 begaben ſich die Balgacher mit den Edeln von Grünenſtein mit Beiſtimmung des Stiftes Lindau, „dem die Leute von Balgach zugehören und über welche die von Grünenſtein Vogt ſind", auf fünf Jahre in das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen. 1411 kamen ſie mit dieſen Vogtherren in Streit wegen Ausübung mehrerer Rechtſame, worüber Hans von Bodmann, Vogt zu Feldkirch, ſchiedsrichterlich entſchied, daß ſie den Herren von Grünenſtein als ihrem Vogt huldigen, die Vogtſteuer an Geld und Lämmern, von jeder Haushaltung jährlich ein Augſten- und ein Faſtnachthuhn und in den Faſten einen Frohntag zu entrichten, die Vogtherren dagegen ſie zu ſchützen und zu ſchirmen haben.

1424 bewilligte das Stift St. Gallen den Balgachern, die nach Marbach bisher zur Kirche gingen, die Erbauung einer Kapelle, in welcher der Pfarrer von Marbach wöchentlich eine Meſſe halte.

1437 ſtiftete Jakob von Grünenſtein eine eigene Kaplanei daſelbſt.

1469 trat Balgach mit Appenzell in ein beſonderes Bündniß und vereinigte ſich 1485 mit Altſtätten und Marbach zu Ausübung des nämlichen Erbrechtes.

1510 erwarb die Abtei St. Gallen die Gerichtsherrlichkeit über Balgach vom Stifte Lindau.

1515 erſtellten die Balgacher einen Kirchhof, ſetzten in der Kapelle einen Taufſtein und verwandelten 1521 nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten die Kapelle in eine Kirche, wofür ihnen viele Beiſteuern zufielen.

1527 faßte die Reformation zu Balgach feſten Boden, und als der Landvogt im Rheinthal 1528 den 28. Oktober den reformirten Pfarrer daſelbſt aufgreifen laſſen wollte, um ihn nach Rheineck zu führen, fand er zu deſſen Schutz 400 Männer und den Geſandten von Appenzell bereit, und mußte unverrichteter Dinge zurückkehren; das Kollaturrecht aber vermochte Balgach nicht zu erlangen, und

Digitized by Google

daherige Anſtände mit dem Abt von St. Gallen hoben die das Rheinthal regierenden Orte dadurch, daß ſie das Stift bei ſeinem Rechte ſchützten.

1558 erlangte Balgach durch Auslöſung das Vogtrecht in ihrer Gemeinde und kam über deſſen Anwendung 1571 in Streit mit dem Abt von St. Gallen, der ſeine gerichtsherrlichen Rechte zu wahren hatte; beider Rechtſame wurden nun ausgemittelt und 1571—1575 durch die regierenden Stände feſtgeſetzt.

1803 wurde das Dorf Balgach von einem großen Brandunglück heimgeſucht, welches 20 Firſte in Aſche legte. In dieſem Jahre iſt Balgach Hauptort des Kreiſes geworden. Die politiſche Gemeinde befaßt mit der Ortsgemeinde auch die Schlöſſer Heerbrugg und Grünenſtein. Die Kirchgemeinde theilt ſich in eine katholiſche und evangeliſche, zählte 1837 712 Katholiken und 683 Proteſtanten; beide Konfeſſionen bedienten ſich der nämlichen Kirche, bis 1824—1826 auf einem Hügel bei dem Dorfe die Katholiken eine ſchöne neue Kirche erbauten und mittelſt Auslöſung die alte Kirche von den Evangeliſchen allein übernommen wurde.

Bank.

Das kaufmänniſche Direktorium in der Stadt St. Gallen befaßte ſich in den Jahren 1835 und 1836 einläßlich mit Prüfung und Berathung der von der St. Galliſch-Appenzelliſchen gemeinnützigen Geſellſchaft angeregten Frage der Errichtung einer Bank für den Geld- und Wechſelverkehr, und ſprach ſich in ſeinem Gutachten 1836 zu Gunſten dieſer Einrichtung aus, die es jedenfalls als eine weſentliche Erleichterung für Betreibung des Handels und der Gewerbe, durch Vermehrung disponibler Geldkräfte betrachtete. Das kaufmänniſche Direktorium, um ein derartiges Inſtitut wenn möglich ins Leben treten zu laſſen, ließ weitere Berathung über Errichtung einer Bank auf dem St. Galliſchen Haupthandelsplatze walten, und trug ſodann, von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines ſolchen Etabliſſements überzeugt, unter Vorlegung eines Statutenentwurfes bei der Verſammlung der inkorporirten Kaufleute förmlich auf Ausführung dieſes im Laufe der Verhandlungen ſtets mehr Boden gewinnenden Projektes an, mittelſt Errichtung von 500 Aktien von 500 fl., welcher Vorſchlag die Genehmigung der kaufmänniſchen Korporation enthielt.

Im Anfange des Jahres 1837 erfolgte eine öffentliche Einladung zur Theilnahme an dieſem projektirten Unternehmen, und vor Ablauf des für den Beitritt anberaumten Termines waren die durch den Status geforderten 2000 Aktien unterzeichnet. Gleich nachher fanden ſich über 1300 Aktienabnehmer, worunter auch die erſten Häuſer von auswärtigen Städten, und kurz darauf waren ſämmtliche 2000 Aktien angebracht, wovon 605 in St. Gallen, 75 in Rheineck, 74 in dem Kanton Appenzell, 54 in Graubünden, 90 in Zürich, 72 in Schaffhauſen, 61 im Kanton Waadt, 110 in Genf und 806 im Ausland Uebernehmer erhielten.

1837 den 6. Februar konnte unter dem Präſidium von C. A. Gonzenbach die erſte Verſammlung der Bankaktionäre, 188 Stimmen zählend, abgehalten werden; ſie wählte Emil Scherer, David Specker, C. A. Gonzenbach, Chr. Hülſenbeck, Edm. Fehr, Joſ. Kunkler und C. H. Girtanner, zu erſten Bankdirektoren. Die größere Bankkommiſſion wählte zum Präſidenten der Bank: Chriſtoph Hülſenbeck; zum Bankkaſſier mit Gehalt von 1800 fl. wurde der bisherige Kantonskaſſier Albert Schirmer und zum Buchhalter J. C. Fürnkorn mit 1200 fl. Gehalt gewählt. Die obwaltenden Geldverhältniſſe erforderten zu der erfolgten Einzahlung der erſten Hälfte des Kapitals auch noch die

Digitized by Google

der zweiten Hälfte, so daß mit dem Kapital von einer Million der Geschäftsverkehr seinen Fortgang nahm, in kurzer Zeit herausstellend, daß bei immer größerer Ausdehnung des Kreises der die Bankeinrichtung Benutzenden aus allen Ständen dieses Betriebskapital vollkommen in Anspruch genommen werden mußte.

Die Zirkulation der Bankscheine stand bis Ende 1842 auf beiläufig 300,000 bis 400,000 fl., der Diskonto meist auf 4½ bis 5 Prozent wegen eingetretener Geldkrisis, in der Regel aber darf er zu 4 Prozent angenommen werden. 1811 im Oktober hat sich die Summe der kursirenden Banknoten auf 329,920 fl., 1842 352,820 fl. und im Mai 1841 sogar auf 424,180 fl. belaufen.

1844 wurde auf Resignation des bisherigen Bankpräsidenten Chr. Hülsenbeck an diese Stelle gewählt: Bankdirektor Edmund Fehr. Der Jahresverkehr der Bank 1843—1844 ergab einen Reinertrag des Diskonto-Conto von 59,564 fl., in der Bruttoeinnahme von 61,236 fl. inbegriffen, und nach Abzug der Auslagen einen Nettoertrag von 51,636 fl. Die 2000 Bankaktien fanden sich mit 694 im Kanton St. Gallen, 973 in andern Kantonen und 333 im Auslande.

Das Bedürfniß, statt des bisanhin bestandenen Pachtverhältnisses, bezüglich der Lokalitäten der Bank, ein den Erfordernissen derselben angemessenes eigenes Gebäude zu besitzen, veranlaßte den Ankauf eines Hauses am Portnerhofe für Rechnung der Bank um 9500 fl.

1845 im Juli stellte sich die Banknotenzirkulation auf 655,710 fl., der Ertrag des Diskonto war 65,176 fl. und der Nettoertrag des Jahresverkehrs 54,917 fl.

Nach Demolirung des für die Bank angekauften Hauses beim Portnerhof wurde der allgemeine Wunsch, den hiedurch entstandenen Platz für Erweiterung und wesentliche Verschönerung des ganzen dortigen Quartiers nicht mehr zu überbauen, immer lauter; mehrere Besitzer dortiger Häuser anerboten bedeutende Beiträge hiefür und zu Ankauf des oberhalb gelegenen Dr. Gsell'schen Hauses, um dieses für das Bankgebäude zu verwenden, wofür im Ganzen 17,000 fl. erforderlich waren. Wirklich gelang es, dieses schöne Projekt in Ausführung zu bringen: durch freiwillige Beiträge dortiger Hausbesitzer 9250 fl., Beitrag des Gemeinderathes 1000 fl., Erlös von Baumaterien 500 fl., von zwei verkauften Brunnenrechten 1700 fl., und weil der Bauplatz des Gsell'schen Hauses durch ausgedehntere und zweckmäßigere Räumlichkeit, so wie die Erweiterung der Straße in manchen andern Hinsichten große Vortheile für das neue Bankgebäude darboten, übernahm die Bank die Deckung der noch fehlenden 4550 fl., das Gsell'sche Haus wurde angekauft, beseitigt und an dessen Stelle der Neubau der Bank begonnen, die unten anstoßende Baustelle des zuerst angekauften Hauses aber zur Erweiterung des öffentlichen Platzes verwendet. Bauunternehmer des Bankgebäudes war Ambrosius Schlatter, Maurer und Steinmetz, bauleitender Architekt Cäsar Gonzenbach.

1846 hatte bedeutender Ausgang von Geldern für Lebensmittelankäufe und Geldmangel überhaupt den Umlauf der Banknoten auf 469,660 fl. reduzirt; doch betrugen die auf kurze Termine stattgefundenen verzinslichen Geldanlagen von Privaten bei der Bank 403,058 fl. und die Rückzahlungen 350,294 fl. Die Bruttoeinnahme des Jahresverkehrs betrug mit dem Ertrage des Diskonto von 71,708 fl. 74,683 fl., und ergab einen Nettoertrag von 60,239 fl. Die Baukosten betrugen bisanhin 25,572 fl.

1847 zeigte die Rechnung der Bank von 1846—47 einen Kassenumsatz von 13,578,728 fl. für Bankrechnung, von 9,955,291 fl. für Girorechnung, Total von 23,534,019 fl., mit einer Vermeh-

Digitized by Google

rung von 852,808 fl. gegen voriges Jahr. Der Reinertrag des Diskonto stieg auf 75,835 fl., die Bruttoeinnahme auf 83,250 fl., der Nettoertrag auf 64,370 fl. und der Reservefond auf 56,895 fl.

Der Bau des neuen Bankgebäudes wurde in diesem Jahre vollendet und am 9. Dezember die Lokalitäten bezogen. Es zeigte sich dieser Bau als ein in allen Theilen wohlgelungener und den Bedürfnissen der Bank entsprechend; derselbe ist eine Zierde des ganzen Stadtquartiers und die Bauunkosten betragen ungefähr 50,700 fl. Die Generalversammlung der Aktionäre bestätigte nach abgelaufener Amtsdauer durch neue Wahl den bisherigen Bankpräsidenten Edmund Fehr.

Banner und Fahnen.

1350 zogen die Bürger von St. Gallen zum ersten Male mit einem eigenen Banner ins Feld, ihren Bundesgenossen von Zürich zu Hülfe.

1405 erstritten die St. Galler in dem siegreichen Treffen am Hauptlinsberg gegen eine Abtheilung des Heeres Herzog Friedrichs von Oesterreich und der Reichsstädte das Banner der Stadt Schaffhausen, und man gab „Hans Ingern X ß d. Trinkgeld, bracht vns der von schafhusen baner."

Im gleichen Jahre gewannen die St. Galler in einem Treffen bei Zillschlacht gegen das bischöflich-konstanzische Kriegsvolk das Banner der Stadt Bischofzell, weiß mit einem rothen Kreuz und Bischofsstab.

1407 hatten die St. Galler und Appenzeller bei einem Kriegszuge ins Imstthal mehrere Banner und Fahnen den geschlagenen Feinden abgenommen und nach Hause gebracht, wovon zwei der Stadt St. Gallen zu Theil wurden.

1426 setzt das in diesem Jahre neu errichtete Stadtbuch als gesetzliche Bestimmung fest: „daß zu der Stadt Ehr und des Friedens willen Niemand ein Banner nehmen und damit ziehen dürfe ohne des Burgermeisters, seines Statthalters oder der Mehrheit des Raths Gutheißung, bei Strafe fünfjähriger Verweisung aus Stadt und Gerichten und in schweren Fällen mit Verschärfung der Strafe an Leib und Gut".

1476 ließ man zu St. Gallen ein neues Stadtbanner fertigen, welches in Folge der von Kaiser Friedrich dieser Stadt für tapfere Kriegsdienste ertheilten Auszeichnung einen aufrechten schwarzen Bären mit goldenem Halsschmuck im weißen Felde stehend enthält und den Wahlspruch trägt: SI DEVS NOBISCVM, QVIS CONTRA NOS. Unter diesem Banner fochten St. Gallens Bürger im nämlichen Jahre, beim Heere der Eidgenossen eingereiht, bei Granson gegen Herzog Karl von Burgund, und brachten nebst großer Siegesbeute aus diesem Kriege des Herzogs eigenes kleines, nebst fünf andern, großen Bannern und zweiundzwanzig Rennfähnlein mit nach Hause zurück.

1512 wehte die St. Gallische Stadtfahne unter denjenigen des siegreichen eidgenössischen Heeres nach der Einnahme des Herzogthums Mailand beim Einzuge in dessen Hauptstadt. Papst Julius II., aus Freuden über den Sieg der Eidgenossen gegen seine Feinde, begabte, gleich wie die übrigen Stände, so auch St. Gallen mit einem besondern Banner, welches auf weißem Damast über dem Stadtwappen einerseits das Sinnbild der christlichen Barmherzigkeit, andererseits die päpstliche Krone nebst den Schlüsseln und die Inschrift: JULIUS SECUNDUS als Auszeichnung führt. Dieses Banner wurde der St. Gallischen Mannschaft Namens des Papstes durch den Kardinal Matthäus, Bischof von Wallis, zu Alessandria feierlich überreicht und durch Heinrich Ritz als Bannerträger nach St. Gallen gebracht.

Digitized by Google

1536 beſchuldigte ein unruhiger Landmann aus der innern Rhoden, Namens Büchelee, ſeine Obrigkeit an der Landsgemeinde zu Appenzell, ſie habe der Stadt St. Gallen ein in dem Treffen bei Vögeliseck verlorenes Banner heimlich um eine beträchtliche Geldſumme zurückgeſtellt, und da er durch ſein ſtürmiſches Benehmen und großen Anhang ſich der Mehrheit des Volkes bemeiſtern konnte, artete der deßhalb mit St. Gallen waltende Spann in offene Feindſeligkeit aus, ſo daß St. Gallen genöthigt war, eidgenöſſiſches Recht anzurufen, worauf endlich 1539 dieſe Anſtände durch Spruch der Tagſatzung dahin erledigt wurden: Es habe der gewaltete genaue Unterſuch die Ausſage von einem verlorenen und wiedee zueückerkauften St. Galler Banner als gänzlich falſch und unwahr erwieſen, zumal das Banner, auf welches Bücheler, als an einem Deittorte verwahrt, ſich berufen zu können vermeinte, bei näherer Prüfung eine Herisauer Fahne war, weßhalb Appenzell den Bücheler alſo beſtrafen ſolle, daß hieraus ernſtliches Mißfallen an ſeinem Vergehen erſehen werde; in Folge deſſen wurde Bücheler um 200 Gulden in den Landſeckel gebüßt und verurtheilt, der Stadt St. Gallen, wenn ſie es begehre, Beief und Siegel zuzuſtellen, daß ſeine Ausſage auf Bosheit und Lüge beeuhe.

1562 ſind ſämmtliche in frühern Zeiten eroberte Banner und Fahnen gleich denjenigen der Stadt in einem zu dieſem Zwecke neu erbauten Gewölbe auf dem Stadtthore am Markte verſorgt und an deſſen Wänden aufgeſtellt worden.

Bis 1605 führten die Banner und Fahnen dee Stadt St. Gallen neben dem Bären kein anderes Feldzeichen als zwei rothe Striche ob und unter demſelben; in dieſem Jahre aber erkannte der Stadtmagiſtrat, es ſollen zwei neue Fahnen mit der Stadtfarbe und dem Schweizerkreuze gemacht werden.

1624 beſchloß der Rath, die Fahnen bis auf die nöthige Anzahl ergänzen zu laſſen.

1714 wurde ein neues Stadtbanner gefertigt, welches in der ganzen Länge und Breite von einem breiten weißen Kreuze, in viee gleiche Theile abgetheilt, die Inſchrift: MIT MUTH UND FREUD ZIEH ICH INS FELD. CONCORDIA VICTRIX nebſt dem Stadtbäeen in der Mitte und in den vier Feldern flammenartig die Stadtfarben roth, ſchwarz und weiß trägt. Aehnliche Fahnen erhielten die beiden Grenadierkompagnien.

Die Banner und Fahnen des fürſtlichen Stiftes aus dieſem Zeitpunkte ſind gelb und ſchwarz gleichtheilig geflammt.

1798 war die Fahne der St. Galliſchen Landſchaft weiß, mit roth- und hellblauen Strahlen durchzogen und einen Bären mit Freiheitshut zeigend.

1798 mit Entſtehung der helvetiſchen Republick trugen die Fahnen in drei gleich breiten Abtheilungen die helvetiſchen Faeben grün, roth und gelb, und zwar auf der einen die Inſchrift „Helvetiſche Republik".

1803, bei Konſtituirung des Kantons St. Gallen, wurden grüne Fahnen mit einem breiten weißen Mittelkreuze, auf welchem das Kantonswappen mit der Inſchrift einerſeits: EINTRACHT UND VATERLAND und anderſeits: CANTON ST. GALLEN angebracht iſt, eingeführt. Die in dieſem Jahre entſtandene feiwillige Legion des St. Galliſchen Bürgermilitärs erhielt eine ähnliche Fahne, jedoch mit der Juſchrift: FREIWILLIGE LEGION und einem Mittelſchild mit dem Kantonswappen auf der einen und einer über Wolken ſich erhebenden Sonne auf der andern Seite.

Digitized by Google

Bauamt.

Dasſelbe war in frühern Zeiten eine der wichtigſten Stadtverwaltungen, welcher fünf Mitglieder des Raths nebſt einem aus deſſen Mitte gewählten Oberbaumeiſter, Bauherr genannt, vorſtanden. Dieſen zu den Gebäuden verordneten Herren war große adminiſtrative und polizeiliche Kompetenz und auch das Recht der Bußenverfällung eingeräumt, wenn ohne ihre Einwilligung neue Gebäude aufgeführt oder bauliche Abänderungen an beſtehenden vorgenommen wurden; es war ihnen der erſtinſtanzliche Entſcheid in allen Bauſtreitigkeiten und Feſtſetzung der baulichen Vorſchriften übertragen, hauptſächlich aber die Oberaufſicht und Leitung des ganzen ſtädtiſchen Bauweſens; dieſes umfaßte alle öffentlichen Gebäude, die Wehranſtalten, nämlich Thore, Thürme, Ringmauern und Stadtgräben, ſodann die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Bäche, Brücken, Brunnen, Waſſerleitungen, Wuhren, Weyer, Straßen und Wege, die zum Bleicherberuf gehörenden Gebäude und Einrichtungen nebſt den Walken, die ausſchließlich zur Hebung des Handels und Verkehrs von Seiten der Stadt angelegten Brücken und Straßen auf dem Gebiet des Stifts, wie die Kräzern- und Martinsbrücke, die Hauptſtraße von der Stadt bis an die Appenzellergrenze und die Thurgauerſtraße über den Rotmonten, Langbruck u. a., ferner die ſämmtlichen Waldungen und Steinbrüche, die nicht beſondern Stiftungen zuſtanden. Dem Bauamt waren die nöthigen Werkhäuſer und Schöpfe, die drei großen Ziegelbrennereien, Lehmgrube, Sägmühlen und Schleifen zur Benutzung angewieſen, und dasſelbe war mit dem zu Beaufſichtigung und Unterhalt ſo vieler Baugegenſtände erforderlichen Perſonal hinlänglich verſehen, denn es beſtand dasſelbe aus dem Ober- und Unterbaumeiſter, dem Hüttenmeiſter, den Werkmeiſtern der Zimmerleute, der Maurer und Steinmetzen, Brunnenmeiſter, Decker- und Beſetzermeiſter, einer großen Anzahl von Werkleuten, den Bannwarten, Ober- und Unterkarrern, Brunnenleuten, Taglöhnern und Wegknechten; dieſes Alles veranlaßte jährlich wiederkehrende große Ausgaben, welche man öfter zu beſchränken verſuchte, doch kaum weiter gelangte, als daß zeitweiſe eingeſchlichene Mißbräuche beſeitigt wurden, ohne ihnen für die Dauer abhelfen zu können.

1555 erhielt das Bauamt Befehl, keine neuen Gebäude, die über tauſend Gulden koſten, ohne Beſchluß des Kleinen und Großen Rathes aufzuführen. 1580 erfolgte ähnliche Weiſung, verbunden mit Abſchaffung entbehrlich gewordener Arbeiter. 1586 wurde das Bauamt beauftragt, alle in der Stadt befindlichen Schindeldächer zu verzeigen, damit die gefährlichen beſeitigt werden. 1589 erkannte der Große Rath, es ſolle den Burgern, die in den Stadtgerichten bauen oder anſtatt ſchon beſtehenden Schindeldächern Ziegeldächer erſtellen laſſen wollen, für die Wohnhäuſer die Ziegel zum halben Dach gratis aus dem Bauamt gegeben werden.

1600 erfolgte eine Rathserkenntniß für Verabfolgung von Baumaterial zu ermäßigtem Preiſe an Bürger, die in den Stadtgerichten oder auf ihren Gütern die alten Gebäude ausbeſſern, doch beſchränkt auf Wohnhäuſer. 1622 wurde gut befunden, die Amtsdauer eines Bauherrn auf drei Jahre zu beſchränken und den Arbeitsleuten wegen waltender Theurung den Taglohn von 15 kr. auf 18 kr. zu erhöhen. Dagegen ſollten ſie nicht vor 6 Uhr Feierabend machen.

1640 fand ſich der Große Rath bewogen, weil in kurzer Zeit im Bauamt über 18,000 fl. ohne Noth verbaut und hierüber nicht genugſamer Ausweis geleiſtet worden, ſo ſolle ein genauer Unterſuch im Amte ſtattfinden und bis dahin der Unterbaumeiſter nicht zum Schwur zugelaſſen werden; da hierauf ſich die Liederlichkeit und Nachläſſigkeit mehrerer Amtsleute herausſtellte,

Digitized by Google

wurden die Einen bestraft und Andere im Dienste stillgestellt, auch verschärfte Aufsichtsmaßregeln getroffen.

1662 erließen Klein und Große Räthe zu künftiger Abwendung allerlei schädlicher Mißbräuche, die im Bauamt eingerissen, und um dasselbe in Ehren und gutem Wesen zu erhalten, namentlich um zu verhüten, daß durch dessen überhandnehmende große Ausgaben der Stadtseckel nicht wie bisher beinahe ausschließlich für das Bauwesen in Anspruch genommen werden müsse, weitläufige reglementarische Vorschriften über die Verpflichtungen der Bauamtsangestellten und über die Materialverwendung unter Abschaffung vieler Uebelstände. 1682 machten die Nichtachtung der 1662 erlassenen Vorschriften eine Erneuerung derselben nothwendig, so wie die Entlassung mehrerer fehlbaren und untauglich gewordenen Arbeiter. Die Alters wegen Entlassenen jedoch erhielten Unterstützung aus dem Spital- und Stockamt. Daß diese Maßnahmen nicht mit nachhaltigem Erfolg gekrönt gewesen, zeigt die 1688 nothwendig gewordene Vornahme durchgehender Reformen der Bauamtsverwaltung in allen ihren Abtheilungen, womit man auch den vielen Unregelmäßigkeiten in Materialverwendung und Geräthauslehnen an Jedermann ein Ende zu machen beabsichtigte, „damit das Bauamt fürder nicht mehr als ein Vogel erscheine, an welchem männiglich zu rupfen sich für befugt halte".

1738 erstatteten die zur Revision sämmtlicher Stadtrechnungen berufenen Rechenherren dem Kleinen und Großen Rathe Bericht, daß sie wahrgenommen, es habe das Bauamt jährlich bis auf 19,000 fl. Bauunkosten veranlaßt, an täglichen Arbeitslöhnen über 8000 fl. ausgegeben, besolde 71 Arbeiter, die Tag für Tag nicht allein ein Vesperbündel, sondern sogar Morgens und Abends Bündel Holz mit sich nach Hause nehmen. Hierauf erfolgte neuerdings Anordnung zur Abhülfe der gerügten und anderer bei diesem Anlaß zum Vorschein gekommener Mißbräuche. 1740 abermalige Aufstellung bestimmter Regulative für alle Bauamtsangestellten, erneuert 1792, in welchem Jahre die Verbrauchsrechnung sich nach Abzug der besondern Ausgaben von 6244 fl. auf 25,905 fl. herausstellte, als deren Hauptursache der mit dem Besitz einer unverhältnißmäßig großen Anzahl von Gebäulichkeiten verbundene jährliche Unterhalt bezeichnet wird. 1800 wurde das Bauamt mit allen Zugehörden als Eigenthum der Stadt anerkannt.

Die 1819 erfolgte Aufstellung einer besondern Forstverwaltung für alle Stadtwaldungen enthob das Bauamt der Aufsicht und Besorgung seiner Forsten, und gemäß der 1832 stattgefundenen Sönderung zwischen Polizei- und Genossengut wurde das Bauamt der politischen und Genossengemeinde völlig getrennt, ersterem ein Mitgied des Gemeinderathes und letzterem ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Bauherr vorgesetzt, das Bauamt der Genossenschaft alsdann bedeutend reduzirt, auch das Halten eigener Fuhren und Pferde 1834 abgeschafft und alles Ueberflüssige versteigert, 1838 das Ueberreuterhaus verkauft und 1839 sämmtliche Bauamtsgebäude vor dem Scheibenerthor, zwölf an der Zahl, weggeräumt, dieser Platz zu Baustellen für neue Häuser bestimmt, Werkhaus- und Bindhausschopf auf die Brühlbleiche und das Polizeibauamt auf die Davidsbleiche verlegt. 1843 sind auch die Marställe des Bauamts bei dem St. Katharinakloster verkauft worden.

1845 überging das Bauamt der Genossenschaft durch Auslösung der Materialvorräthe an das Spitalamt, da ersteres nach Abtragung der Thore, Thürme und durch Entäußerung mancher andern Gebäude des größern Theils seiner Unterhaltsgegenstände entlastet wurde, während letzteres zu baulicher Besorgung vieler Besitzungen ohnehin Materialvorräthe und Arbeiter bedurfte und diese zudem aus der im Spital befindlichen Arbeitsanstalt zu entheben im Falle war. Das Gesammt-

Digitized by Google

bauweſen der Genoſſenſchaft aber blieb ferner der Aufſicht der Baukommiſſion und des Bauinſpektors des Verwaltungsrathes unterſtellt.

Befeſtigung von St. Gallen.

Um 953, unter Abt Cuno von St. Gallen, wurde dieſer Ort, der einen offenen Flecken bildete, bei drohender Gefahr eines zweiten Einfalles der Hunnen ſammt dem Kloſter mit Mauern und Gräben umfangen, um gegen feindlichen Ueberfall geſichert zu ſein. Dieſer Stadtmauernbau mit Inbegriff von Wachtthürmen wurde erſt in 20 Jahren ganz vollendet und umfaßte die ganze obere Stadt, ſo daß der ſpäter überwölbte, die obere und (die lange Zeit nachher entſtandene) untere Stadt ſcheidende Irabach vom Löchlibad an bis zum Speiſerthore den Stadtgraben bildete, über welchen beim Thurme am Markte unten der Eingang mittelſt Zugbrücke in die Stadt führte. An dieſem Mauernbau arbeitete längere Zeit die für damalige kleine Bevölkerung große Anzahl von 160 Männern.

1402 bei Anlaß des Appenzeller Krieges und beim Anrücken eines öſterreichiſchen Hülfsheeres zum Schutze Abt Cuno's wurden die Mauern und Thürme nebſt den Zugbrücken und Fallgattern bei den Thoren der Stadt St. Gallen weſentlich ausgebeſſert und in Vertheidigungsſtand geſetzt, auch eine Schutzmauer von Dielbrettern um die Vorſtädte herum errichtet und dieſe Sicherheitsmaßregeln während der Dauer dieſes Krieges möglichſt verſtärkt.

1422 erhielt auch die bisher offen geſtandene Iravorſtadt einen Graben und Ringmauereinfang, der das Bohl, das Hopsgermoos, Rindermarkt, die Metzger- und Heidengaſſe, den Irahügel mit St. Magnuskirche und das St. Katharinakloſter umſchloß, und dieſer geſammte Einfang hieß von da an „die neue oder untere Stadt"; doch begnügte man ſich, den größten Theil dieſer neuen Mauer auf Manneshöhe zu belaſſen.

1490 belehrte die durch den Kloſterbruch zu Rorſchach veranlaßte Belagerung der Stadt durch das Heer der Eidgenoſſen über die Unzulänglichkeit der vorhandenen Befeſtigung; darum wurde unverweilt die genugſame Erhöhung der unausgebauten Mauer und die Erbauung von mehreren Thürmen an derſelben bewerkſtelligt.

1566 in Folge vielfacher Anſtände und zu ihrer Beſeitigung gepflogenen eidgenöſſiſchen Vermittlungsverſuchen verſtändigten ſich Abt Othmar und die Stadt St. Gallen zu gegenſeitiger Sicherſtellung, in gemeinſamen Koſten eine das Kloſter von der Stadt abſondernde, 31 Fuß hohe Mauer aufzuführen, an welche wedee auf der äußeren noch inneren Seite ohne Einverſtändniß gebaut werden und jeder Theil einen eigenen Thorſchluß haben ſoll. Dieſer Mauerbau iſt im nämlichen Jahre angefangen und beiderſeits baldigſt vollendet worden.

1633—1637 während dem dreißigjährigen Kriege bewogen die abwechſelnd ſtattfindenden wiederholten Durchmärſche franzöſiſcher und kaiſerlicher Kriegsvölker und das Erſcheinen eines ſchwediſchen Heeres an der Schweizergrenze den Rath der Stadt St. Gallen zu beſſerer Inſtandſtellung der vorhandenen Befeſtigung. Ein von Zürich und Genf empfohlener Ingenieur, de Serres, fertigte hiefür zwar einen Plan, deſſen Ausführung zu große Opfer erfordert und bei der von Bergen umgebenen Lage der Stadt dennoch keine hinlängliche Beruhigung gewährt hätte. Eine auf dieſen Zeitpunkt fallende Beſichtigung der vorfindlichen Befeſtigung zeigt, daß dieſelbe in Folgendem beſtand:

Die Stadt St. Gallen war umgeben von einem beiderſeits mit Mauern verſehenen breiten trockenen Graben, mit Ausnahme des vom Brühl- bis zum Speiſerthore reichenden Waſſergrabens

Digitized by Google

(Burggraben). Innert diesem Graben umschloß die Stadt eine Mauer mit sogenanntem Ringmauergang zur Bewahrung und Vertheidigung. An dieser Mauer befanden sich in kurzen Distanzen kleine Wachtthürme (Pfefferbüchsen) und nebst den sieben Thorthürmen noch sieben größere und kleinere Thürme, nämlich der Neuthurm an der Brühlgaß, der Michaelsthurm an der Heidengaß, der Pulverthurm am Kirchhof, der Harzthurm an der Metzgergaß, der Spitzthurm bei Hopsgermoos, das Ravelin an der Webergaß und der Grünethurm oberhalb dem Loch. Vor jedem Thore war ein Zwinggolf oder mit Mauer und Thor befestigter Vorhof. Ueber den Graben führten Zugbrücken, deren Zugang überdieß verpalissadirt war. Die Strecke zwischen dem Grünethurme bis zum Müllerthore hatten in Ermanglung des Grabens doppelte Mauern, die, in Haushöhe mit Erde ausgefüllt, einen festen Damm bildeten, dessen äußere Mauer, beträchtlich höher als die übrige Stadtmauer, ebenfalls einen bedeckten Gang trug. Auf diesem Damme konnten Kanonen aufgepflanzt werden. Nicht nur auf allen Mauerthürmen, sondern sogar auf den Kirchthürmen befand sich Geschütz, aus Feldschlangen und Falkonetten bestehend, nebst dazu gehöriger Munition.

Mit dem Einbrechen der helvetischen Revolution wurde auf ferneren Fortbestand der wenigen Befestigungswerke keine weitere Rücksicht mehr genommen. Die Zugbrücken wurden durch feste Brücken ersetzt und die Stadtmauern an die anstoßenden Hausbesitzer verkauft. (Weiteres siehe Stadtgräben und Stadtthore.)

Berg.

Kirch-, politische und Ortsgemeinde im Bezirke Rorschach.

Berg kommt als Ortschaft schon 827 in Urkunden vor, bewohnt von freien Leuten, die dortige Gegend angebaut hatten. Nach und nach durch freiwillig übernommene Verpflichtungen gegen das Stift St. Gallen kamen sie größtentheils unter dessen Botmäßigkeit, andere hingegen durch Schenkung König Arnulfs an das Hochstift Konstanz um 902—904. Die Kirche Berg ist eine der ältesten des Landes, an der Stelle eines von frommen Klosterbrüdern errichteten Bethauses, für dessen Fortbestand das Stift St. Gallen sehr bemüht war. Im Jahre 904 widmete Abt Salomon von St. Gallen für Abhaltung der Messe, Bezündung der Lichter und Singen der Psalmen in der Kapelle zu Berg eine besondere Vergabung an Getreide. — Von Berg hatten sich mehrere Freisaßen als Edelknechte und Meyer um 1265 durch Jahrzeiten an St. Gallenmünster, an den Bruderspital und an das Siechenhaus ein Gedächtniß gestiftet. Sie förderten auch die Stiftung (die Kirche zu Berg) gemeinsam mit umwohnenden Edelleuten und mittelst Beihülfe St. Gallens für künftige Zeiten als eigene Pfarrei. In spätern Zeiten erscheinen die Edeln von Rappenstein zu Roggwyl und die Studer von Winkelbach als besondere Gutthäter. Georg Joachim Studer von Winkelbach zu Mammertshofen beschenkte nach seiner Heimkunft aus den spanischen Kriegen 1625 die Kirche zu Berg mit köstlichen Kirchenornaten.

Die Gemeinde Berg gehörte von 1803 bis 1832 zur politischen Gemeinde Steinach, bildete von 1832 bis 1846 mit Tübach eine politische Gemeinde, in welchem Jahre letztere Gemeinde sich von Berg trennte, so daß seitdem die politische Gemeinde Berg nur noch die Ortsgemeinde dieses Namens befaßt mit einer Bevölkerung von 880 katholischen Bewohnern. Zur Pfarrgemeinde Berg gehören außer dieser Ortsgemeinde auch noch einige Höfe und Weiler in der thurgauischen Gemeinde Roggwyl und der Hof Sittenhub in der Gemeinde Wittenbach.

Digitized by Google

Bergsteig.

Schlößlein in der rheinthaliſchen Gemeinde St. Margarethen.

1482 Eigenthum Eberli Grüningers von St. Margarethen, der dasſelbe 1502 dem Eberhard Rägeli, Bürger zu Lindau, um 268 Pf. Pfenning verkaufte. 1548 kaufte Junker Jakob Reutlinger von St. Gallen Bergſteig um 325 Gulden, welche Beſitzung 1597 durch Erbſchaft an die Familie Rainſperg zu St. Gallen gelangte. Durch Joh. Kaſpar von Rainſperg und ſeine Gattin Roſina von Bißberg erhielt Ambroſius Planta von Wildenberg pfandherrliche Rechte auf Bergſteig, die Erſtere wieder auslösten und 1675 das Herrenhaus mit Thurm, Bauernhaus, Rebberge, Torkeln und Feldern, Waldung und Steinbrüchen dem Schaffneramt der Stadt St. Gallen um 3600 Gulden verkauften. Dieſes Schlößlein, doch mit weniger Zubehörden, wurde vom beſagten Amte 1834 um 2500 Gulden an Johannes Rüeſch zu St. Margarethen verkauft.

Bernang, auch Berneck.

Hof, Dorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde.

Bernang, 892 Berenanc, war damals ſchon ein Ort, bei welchem der Weinbau betrieben wurde und wo das Kloſter St. Gallen Güter und Nutzungsrechte beſaß. In der Mitte dieſes Dorfes ſtand ein feſter Thurm, den die Edeln von Richelshofen um 1087 bewohnten.

1410 in dem Kriege Herzog Friedrichs von Oeſterreich mit den Appenzellern überfielen des Erſtern Leute das Dorf Bernang, plünderten und verbrannten dasſelbe.

1418 ſaß Rudolf von Mogelsberg auf dem Thurme im Dorfe Bernang und ſchloß einen Burgfrieden mit Eglolf von Roſenberg.

1424 ſchloß der Abt von St. Gallen für den Hof Bernang einen Vertrag mit dem Stifte Lindau für gegenſeitigen freien Einzug der Leute zwiſchen dieſem Hofe und Balgach.

1430 empfing Peter von Grifenſee vom Gotteshauſe St. Gallen die Lehen über den Thurm zu Bernang im Dorfe ſammt den Häuſern, Torkeln, Gütern und Reben, die Rudolf von Mogelsberg hinterlaſſen.

1523 wurde dem Dorfe Bernang zu ſeiner Sicherheit die urkundliche Gewähr durch die das Rheinthal regierenden Orte ertheilt, daß ein jeweiliger Abt von St. Gallen dasſelbe als Beſitzer des Schloſſes auf dem Roſenberg in Kriegszeiten mit ſeiner Veſte zu ſchützen und dieſe deßhalb ſtets mit dem nöthigen Kriegsmateriale zu verſehen habe.

1527 wandte ſich der größere Theil der Hofleute zu Bernang der Reformation zu und ſchloß ſich für deren Behauptung den ebenfalls darnach ſtrebenden Höfen Altſtätten und Balgach an.

1803 wurde Bernang Hauptort des gleichnamigen Kreiſes. Zur politiſchen Gemeinde Bernang gehören nebſt dieſer Ortsgemeinde die Weiler: Buchholz, Huſen, Kobel, Kalkofen, Rüden, Eſel, Langmoos und Thann. Bernang hat zwei gut eingerichtete Schulen. Die beiden geſönderten Kirchgemeinden begreifen laut Zählung von 1837 evangeliſcher Seits 1043 und katholiſcher Seits 1876 Einwohner, die ſich abwechſelnd der nämlichen Kirche für ihren Gottesdienſt bedienen.

1848 in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai um 10 Uhr verbrannten bei einer entſtandenen, vom heftigen Winde genährten Feuersbrunſt zu Bernang 61 Wohnhäuſer und 51 andere Firſte, wodurch 334 Perſonen obdachlos wurden. Nicht nur von den umliegenden Dörfern des Rhein-

Digitized by Google

thales, sondern auch von den jenseits des Rheines gelegenen Ortschaften: Höchst, Dornbirn, Lustenau, Bregenz u. a., wurde kräftige nachbarliche Hülfe geleistet, und nur der äußersten Anstrengung gelang es, den obern Theil des Dorfes, die Kirche und den Thurm, auf welchem der ungeheuern Hitze wegen das Sturmläuten eingestellt werden mußte, zu retten und endlich des Feuers Meister zu werden, welches leider den größten Theil dieses wohlgebauten großen Dorfes verzehrt hatte. Menschenfreundliche Beisteuern aus der Nähe und Ferne im Betrage von 17,582 fl. nebst vielem Geräthe und Effekten trösteten die Brandbeschädigten, und im nämlichen Jahre noch konnte der abgebrannte Theil des Dorfes nach einem zweckmäßigen Plane schöner wieder aufgebaut werden. Die Brandassekuranz hatte für die abgebrannten Gebäude 82,611 fl. zu vergüten; die Mobiliarversicherungen entschädigten mit 20,661 fl.; der gesammte Schaden beträgt beiläufig 250,000 fl.

Bernang.

Ein festes Schloß oberhalb dem gleichnamigen Dorfe im Besitze der Edeln von Bernang, aus denen 1210 Marquart und 1257 Egllolf als Urkundenzeugen erscheinen. 1263 war Rudolf von Bernang Abt zu Pfefers. Nach den Edeln von Bernang kam dieß Schloß an das alte Geschlecht der Boem, und 1268 finden wir den Werner Boem von Bernegge. 1290 kam das Schloß Bernang an die Abtei St. Gallen, über welches der kriegerische Abt Berchtold von Falkenstein während seinen Fehden mit den Grafen von Montfort um 1271 schon das Besatzungsrecht errungen hatte.

1305 verkaufte Abt Heinrich von St. Gallen dem Ritter Eglolf von Rosenberg das Schloß Bernang mit vielen Zugehörden um 100 Mark Silber, und da diese Besitzung über ein Jahrhundert in den Händen der Edeln von Rosenberg blieb, erhielt dieß Schloß von seinen Besitzern zum Unterschied von dem in dem Dorfe Bernang liegenden Edelsitze den Namen „Rosenberg", auch „Rosenburg". 1340 verschrieb sich Eglolf von Rosenberg der Stadt Lindau, ihr mit seiner Veste Bernang sechs Jahre behülflich zu sein, wogegen Lindau dem Stifte St. Gallen urkundliche Zusicherung ertheilte, daß dieß Burgrecht den Rechten des Stiftes ohne Nachtheil geschehen solle. Fünf Jahre später sicherte das Stift St. Gallen dem Kaiser Ludwig seine Beihülfe mit dem Schlosse Bernang wegen eingetretenen Krieges.

1403 war Rudolf von Rosenberg zu Bernang des Herzogs Leopold von Oesterreich Dienstmann und gelobte ihm seinen Beistand mit der Veste zu Bernang, wogegen diese vom Herzog in besondern Schutz genommen wurde. 1423 verglichen sich die Tochtermänner des verstorbenen Rudolf von Rosenberg mit seinem Bruder Eglolf, ihrer Gattinnen Oheim, über den Besitz von Bernang, demgemäß Ludwig Montprat für seine Gattin Ursula von Rosenberg und Lutfried von Montprat für Brida von Rosenberg, seine Gattin, das Burgsäß im Dorfe Bernang nebst der Hälfte sämmtlicher Güter, und Ritter Eglolf von Rosenberg das Schloß Bernang mit der andern Hälfte der Güter erhielten, was vom Stifte St. Gallen als Lehensherrn bestätigt wurde. 1427 nach dem Tode ihres Oheims Eglolf von Rosenberg gelangten die besagten Montpraten durch ihre Gattinnen in den Besitz der Gesammtliegenschaften der Edeln von Rosenberg zu Bernang. 1462 erbauten die Montpraten auf der Burg Bernang eine Schloßkapelle, die in diesem Jahre eingeweiht wurde. 1480 bei Anlaß eines Streites zwischen Abt Ulrich Rösch und der Stadt St. Gallen berief sich Ersterer für seine Behauptung über den Begriff eines Burgsäßes auf das Beispiel der Veste Rosenberg, wo dessen Besitzer (Rudolf Montprat) zum Beweis, daß des Stiftes Burgsäß der Aebte offene Häuser seien, dem Abte, wenn

er dort die Nacht zubringe, die Schlüssel der Burg unter das Haupt lege. 1481 verkaufte Gallus Montprat seinem Oheim Ritter Heinrich Montprat zu Spiegelberg die Burg Rosenberg bei Bernang.

1501 starb Ritter Heinrich Montprat zu Arbon, wo er als bischöflich-konstanzischer Vogt wohnte, und die Burg und Güter zu Bernang kamen durch Erbschaft wieder an seinen Neffen Gallus Montprat. Dieser verkaufte das Schloß zu Bernang, genannt Rosenberg, 1505 sammt vielen Gütern und Reben der Abtei St. Gallen um 5350 Gulden; allein das Stift gelangte erst 1523 in dessen ungestörten Besitz, weil die Gemeinde Bernang für diesen Verkauf das Zugrecht glaubte geltend machen zu können, bis sie durch einen in diesem Jahre erfolgten Rechtsspruch der das Rheinthal regierenden Orte der Eidgenossenschaft mit ihrer Ansprache abgewiesen worden war.

Von nun war das Schloß Rosenberg der Wohnsitz der fürstäbtischen Obervögte bis zur Zeit der helvetischen Revolution, dann wurden Schloß und Güter an Privaten verkauft; das Schloß verfiel nach und nach. Die gewaltigen Hauptmauern, die einzig noch von dieser Veste übrig geblieben waren, stürzten 1827 gänzlich zusammen und verschütteten in ihrem Sturze mit zerstörender Gewalt die darunter liegenden Rebgelände, die dadurch bedeutend beschädigt wurden.

Berneck.

Berg und Bürglein bei der Stadt St. Gallen.

Auf dem höchsten Punkte dieses Berges, dessen Befestigung gegen der südlichen Seite ein schroffer Abhang und auf den drei übrigen Seiten der abschüssige Boden sehr erleichterten, ließ um das Jahr 1080 Ekehard, der Abt der Reichenau, zur Unterstützung der schwankenden Herrschaft seines Bruders Lüthold von Nellenburg, des Afterabtes von St. Gallen, gegen den rechtmäßigen Abt Ulrich, aus dem herzoglichen Hause Kärnthen, ein starkes Blockhaus, mit Wall und Graben umgeben, erstellen, dessen Bewachung er dem Vollkrat von Toggenburg übertrug. Mit Hülfe der Bürger von St. Gallen erstürmte Abt Ulrich diese Veste und eroberte dieselbe nach mörderischer Gegenwehr, wobei der die Vertheidigung leitende Vollkrat von Toggenburg sein Leben einbüßte. Dieser feste Punkt blieb sodann unüberbaut und ein daselbst zu Ehren des heiligen Wendelins errichteter Bildstock verlieh dem Gipfel der Berneck längere Zeiten den Namen „Wendelinsbild".

1403 wurde der dichte Wald, der die Berneck nördlicher Seits gegen der Stadt bekleidete, gänzlich umgehauen, damit die mit St. Gallen in Fehde lebenden Appenzeller nicht unter dessen Schutz unbeachtet sich der Stadt nähern und diese überfallen können.

1430 ertheilte der Abt Eglolf von St. Gallen dem Hans Vogelweider, Bürger daselbst, des Gotteshauses eigenen Berg, die „Berneck" genannt, mit Burgstall, Burghalden und aller Zugehörde zu Erblehen um 200 Pf. D. und jährlichen Zins von 10 Pf. D. 1431 verpflichtete sich Hans Vogelweider gegen Bürgermeister und Rath zu St. Gallen, daß er und seine Nachkommen die Berneck weder ganz noch theilweise an jemand Andern als Bürgern verkaufen, ob dem Burgstall gar nichts und unter demselben nicht höher als zwei Gäden von Holz erbauen, auch nebst einem offenen Fußweg die Berneck ein Gemeinwerk bleiben lassen wollen.

1479 verkaufte Uli Prendler, genannt „Drüzechen", der Stadt St. Gallen seinen Berg Berneck mit Burgstall, Burghalden und aller Zugehörde als Erblehen vom Gotteshause St. Gallen um 590 Pf. D.

Digitized by Google

1497 bewilligte der Rath dem Heinrich Hochreutiner, der ein Gut auf der Berneck beſaß, dort ein Luſthaus zu erbauen, das Haus eines Gemaches hoch gemauert, unter der Bedingung, daß man ſolches im eintretenden Nothfalle, ohne der Stadt Schaden, zerreißen oder verbrennen ſolle.

1531 im Auguſtmonat beherbergte „des Hochrütiners Bürglin vff der Berneck" den berühmten Doktor Joachim von Watt mit ſeinen Gefährten, woſelbſt und auf der Höhe des Wendelinsbildes ſie die Wunder des geſtirnten Himmels und einen damals ſich zeigenden Kometen betrachteten, und in gemüthlichen Treuen berichtet über dieſer frommen und gelehrten Männer Verweilen auf dieſen Stellen, ihr Zeitgenoſſe Johannes Keßler in ſeiner Sabatha das Nähere (ſiehe Naturereigniſſe).

Aus den bei dieſem Anlaſſe geführten Geſprächen Joachims v. Watt geht hervor, daß ſchon in alter Zeit ein mit einem Graben umzogenes Wachthaus zum Schutze der Stadt auf der Spitze der Berneck geſtanden habe, und ohne Zweifel wird hiefür die ſchon mit einem Graben und Erdwalle befeſtigte Stelle des frühern Blockhauſes gewählt worden ſein, da ſie zugleich den für eine Hochwacht geeigneten ausſichtreichſten Punkt darbietet, der eines bloßen Wachthauſes wegen nicht mit ſolchen Befeſtigungen umgeben worden wäre, wie man ſie nur bei den Standorten wichtiger Burgen (z. B. Ramſchwag) findet, die mit denjenigen der Berneck ganz übereinſtimmend für die Stelle auf der höchſten Bergſpitze, als Standort der frühern Veſte, ſprechen.

1569 wurde durch Vertrag zwiſchen Abt Othmar und der Stadt St. Gallen die Auslöſung der Erblehensgerechtigkeit des Abtes auf 12 Pf. D. und 10 Schilling feſtgeſetzt, nach deren Bezahlung Abt und Konvent auf alle Forderungen und Anſprachen an die Berneck förmlich verzichteten und dieſelbe der Stadt zum freien Eigenthum übergaben.

1660 erkaufte die Stadt St. Gallen zur Berneck auch noch ein anſtoßendes Gut von Georg Neumanns Erben um 2550 Gulden und übergab mittelſt Tauſchvertrag in dieſem Jahre dem Spital gegen Abtretung eines Stückes Wiesboden vom untern Brühl das Gut auf der Berneck mit Vorbehalt der Nutznießung beider Sommerhäuſer und des Obſtwachſes „zur Ergötzlichkeit eines jeweiligen Bürgermeiſters".

1703 iſt aus unbekannten Urſachen die Wachthütte auf Wendelinsbild zur Nachtzeit abgebrannt, und weil die Thurmwächter zu St. Laurenz das Feuer nicht beobachtet und fahrläſſig geweſen, ſo wurden zwei derſelben ihres Dienſtes entſetzt und zudem mit Gefangenſchaft beſtraft. Das Wachthaus auf der Berneck, auch „Scheiberhüttlein" genannt, wurde im folgenden Jahre neu von Stein aufgeführt und als Hochwacht neuerdings mit einem Feuerſignal verſehen, auch in Kriegszeiten ſtets mit einer Wache beſetzt.

1808 verkaufte das Spitalamt das Bürglein und Gut auf der Berneck ſammt dem anſtoßenden Gute Kachelſtatt an Joachim Bernet zum Löwen um 9450 Gulden.

Der Berg Berneck wurde fortwährend bis 1817 als Allmend und Gemeinweid benutzt und in dieſem Jahre, mit Ausnahme des zur Waldkultur verwendeten Bodens, unter die Bürgerſchaft zur Nutznießung und Anpflanzung vertheilt. Der Gipfel, auf welchem die Hochwacht ſtand, wurde von der Waldung, die ihn umgibt, nach und nach überwachſen; das Wachthaus, der Ausſicht beraubt, ohnehin unter veränderten Zeitumſtänden entbehrlich geworden und dem Raube des Baumaterials ausgeſetzt, wurde 1844 auf den Abbruch verſteigert und gänzlich beſeitigt. Die frühern Beſtigungen, Wall und Graben, die dieſen Burghügel umgaben, laſſen ſich derzeit noch, wenn auch mit Waldung und Geſtrüpp bewachſen, leicht ausmitteln.

Digitized by Google

Bernhardzell.

Dorf, Pfarrei und Ortsgemeinde im Bezirk Goßau.

Bernhardzell wird unzweifelhaft ſeinen Urſprung in der Errichtung einer Klausnerei im großen Walde, der dieſe ganze Gegend einnahm, zu ſuchen haben; denn ſchon frühe beſtand in der Einſamkeit dieſes Waldes ein von Klausnern bewohntes Bethaus mit einer Kapelle.

Im Jahre 898 übergab Biſchof Salomo von Konſtanz, zugleich Adminiſtrator des Kloſters St. Gallen, dem von ihm gegründeten Chorherrenſtift bei St. Magnus zu St. Gallen, mit der Dotation desſelben auch Bernhardzell ſammt ſeinen Zugehörden ſchenkungsweiſe, mit Beſtätigung Kaiſer Arnulphs. Ein jeweiliger Peobſt zu St. Magnus war auch Kirchherr zu Bernhardzell und Leutprieſter zu St. Magnus, und das Stift St. Gallen war Inhaber der Vogtei daſelbſt, ſoweit es Frevel betraf; in andern Dingen war der Kirchherr auch Gerichtsherr.

1327 verſetzte das Stift St. Gallen die Vogtei und zugehörige Güter von Bernhardzell Heinrich von Grießenbergs Wittwe Adelheid, einer geborenen Gräfin von Montfort, mit Vorbehalt der Wiederlöſung, und dieſe erfolgte 1394 mittelſt Rückzahlung des Pfandſchillings durch Abt Kuno an den damaligen Pfandinhabee, einen Freiherrn von Hewen.

Ein Jahr früher, nämiich 1393, erhielt Bernhardzell ſeine Gemeindsöffnung; dieſe verpflichtete die Hofjünger zur Leiſtung des Huldigungseides an den Vogt des Stiftes St. Gallen und an den Kirchherrn. Dieſer, oder welcher zu St. Magnus Leutprieſter war, hatte jeweiien vierzehntägig zu Bernhardzell den Gottesdienſt zu verſehen; auch an den Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertagen, ſo wie an andern beſondern Feſten die kirchlichen Funktionen vollſtändig dort zu beſorgen oder an ſeiner Statt dieß einem andern Prieſtee zu übertragen; dem Kirchherrn war auch, mit Ausnahme der Frevel, über die der Vogt zu entſcheiden hatte, gemeinſam mit dieſem die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen; die Erbſchaft der Hageſtolzen, die keine eigene Hofſtatt in der Gemeinde beſaßen, ſo wie das beſte Stück Vieh, das ein Verſtorbener daſelbſt hinterließ, fielen dem Kirchherrn anheim.

1435 mußte eine zwiſchen Abt Eglolf von St. Gallen und den Gemeindsgenoſſen zu Bernhardzell entſtandene Mißhelligkeit wegen Steuerentrichtung durch beiderſeits erbetene Schiedsrichter entſchieden werden, die dem Gotteshauſe das Recht des gleichmäßigen Steuerbezuges zu Bernhardzell zuerkannten. 1460 beſtritten die Bernhardzeller dem Stifte St. Gallen abermals den Bezug der Vogtsſteuer und die Vogteirechte ſelbſt, denn ſie wollten das Stift nur als Schirmherrn anerkennen; wurden aber von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Konſtanz als Schiedsrichter abgewieſen und dem Stifte ſeine alten Rechte beſtätigt.

1496 wurde zwiſchen Abt Gotthard und der Gemeinde Bernhardzell eine Verkommniß über Aufſicht und Nutznießung des Bernhardzeller Waldes abgeſchloſſen, der einen der wichtigſten Beſtandtheile des dortigen Liegenſchaftsbeſitzes biidete.

1525 machten die von der Gemeinde Bernhardzell mit Verbeiſtändung aller Gemeinden der alten Landſchaft erhobenen Anſtände mit dem Abt Franz von St. Gallen wegen Vogtſteuer und Waldbenutzung den Rechtsſpruch der vier Schirmorte des Stiftes nothwendig, welcher dahin erfolgte, es habe hinſichtlich der Steuerentrichtung bei dem Konſtanzer Spruche und bezüglich der Waldbenutzung bei dee mit Abt Gotthard getroffenen Verſtändigung ſein Verbleiben.

1529 nahmen die Bernhardzeller die Reformation an. Dieſen Zeitpunkt fanden der dortige Kirch-

Digitized by Google

herr und der Besitzer des Schlosses Blidegg günstig zu gegenseitiger Auslösung des großen und kleinen Zehnten an Wein und Korn aus den Gütern der Herrschaft Blidegg; daher dieser Zehnten 1531 von Hermann Milas, Kirchherrn zu Bernhardzell und St. Magnus, dem Gerichtsherrn zu Blidegg, Dietrich Ryf, genannt Welter, der mit seinen Besitzungen in diesen Kirchen pfarrgenössig war, „aber wegen großer Ferne, rauhen Wegen und Ungestüm des Wassers sich anderwärts füglicher versehen mögen", um 233 Pfund Pfg. verkauft wurde. 1532 erklärte der in die Stiftslande zurückgekehrte Abt Diethelm diesen Verkauf für ungültig und befahl 1533 dem Gerichtsherrn zu Blidegg, ihm den besagten Zehnten zu des Stifts Handen um den nämlichen Preis abzutreten, welchem Gebote seines Lehenherrn der Besitzer von Blidegg Folge leistete.

Mit der Rückkehr Abt Diethelms 1532 wurde auch Bernhardzell mit den übrigen Stiftsländern wieder dem katholischen Glaubensbekenntniß zugethan, und die Einkünfte, die Bernhardzell und St. Magnus bisher gemeinsam aus dortiger Gegend bezogen hatten, blieben der Kirche des erstern Ortes, weil St. Magnus mit der Trennung in kirchlichen Dingen nun auch in weltlichen Sachen gänzlich der Stadt St. Gallen zugetheilt wurde, so daß von diesem Zeitpunkte an jede weitere Gemeinschaft aufhörte.

Wie in frühern Zeiten, so auch im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts hat der Besitzstand und die Benutzung des großen Bernhardzeller Waldes fortan reichlichen Stoff zu Reibungen und Prozessen dargeboten, die sich auch auf unsere Tage hinüberzogen. 1840 fand sich die Ortsgemeinde Bernhardzell veranlaßt, das Eigenthums- und Verfügungsrecht über diesen Wald, gegenüber den sogenannten Waldsteuerberechtigten, auf dem rechtlichen Wege wahren zu müssen. Ein daheriger Prozeß zwischen beiden Parteien währte mehrere Jahre hindurch, bis schließlich durch kantonsgerichtlichen Spruch 1842 dieser Wald der Ortsgemeinde Bernhardzell zuerkannt wurde.

Die Pfarrei Bernhardzell wird von einem Pfarrer und einem Kaplan besorgt; sie umfaßt die Ortschaften: Engi, Dicken, Molerhof, Ehrliholz, Schachen, Harzenwyl und Schrattenwyl nebst mehreren anderen Höfen. Die Ortsgemeinde zählt in 110 Häusern gegen 600 Einwohner und gehört zur politischen Gemeinde Waldkirch.

Besuche.

Das Kloster St. Gallen erfreute sich von seinem Ursprunge an vieler Beweise der Verehrung und Theilnahme mächtiger und ausgezeichneter Personen hohen Ranges, die ihre Gesinnungen mitunter bei persönlichen Besuchen bethätigten, und manche Gnadenspende und Privilegienertheilung verdankt St. Gallen solchen Anlässen, die auch der Stadt manche Erwerbung von Reichsfreiheiten erleichterten. Später nahmen solche Besuche mit dem Eintreten anderer Verhältnisse und Zeitumstände auch einen veränderten Charakter an und wurden hauptsächlich noch als Anlaß zu Ehrenbezeugungen betrachtet. Von den wichtigern Besuchen, die St. Gallen zu Theil wurden, erwähnen wir folgende:

Im Jahre 747 besuchte Karlomann, Bruder des Majordomus Pipin, das Kloster St. Gallen, und empfahl dasselbe seinem Bruder zur besten Bedenkung, die denn auch durch bedeutende Schenkung an Abt Othmar zu Handen des Stiftes erfolgte.

841 kam Ludwig II., Kaiser der Deutschen, nach St. Gallen und entsetzte den wider ihn die Waffen ergreifenden und auf Seiten Lothars, seines Bruders, gestandenen Abt Bernwick der Abtei und setzte den Pförtner Engelbert zum Abte ein, eilte darauf nach Fontenai, wo er obigen seinen

Digitized by Google

Bruder im Treffen überwand, und kehrte wieder über St. Gallen zurück, welcher Abtei er unter Absetzung des kurz vorher gewählten Engelbert seinen Kaplan Grimoald als Abt vorsetzte.

883 und in den darauf folgenden Jahren besuchte Kaiser Karl der Dicke das Kloster St. Gallen mehrmals und bereicherte dasselbe mit Privilegien und Vergabungen an Häusern, Gütern und Einkünften, und unterhielt bis zu seinem Tode mit dem Abte und mehreren Klostergeistlichen einen gelehrten Verkehr.

912 stattete Kaiser Konrad dem Kloster St. Gallen, dessen berühmter Abt Salomon sein Freund war, einen Besuch ab, nahm an dem einfachsten Mittagsmahle der Geistlichen Theil, beschenkte reichlich den Altar des heiligen Othmar und die Abtei mit allen der königlichen Kammer noch zugehörigen Einkünften zu Stammheim. Die Klosterschüler verdankten seiner Anwesenheit die Auswirkung von drei Ferientagen jährlich.

1027 kam Kaiser Konrad II. mit Gisela, seiner Gemahlin und ihrem Sohne Heinrich, nach Eroberung von Kyburg nach St. Gallen auf Besuch.

1212 geleitete Abt Ulrich VI. den König Friedrich II. im Gefolge vielen Kriegsvolkes nach St. Gallen und leistete ihm so große Beihülfe gegen Otto IV., daß ihn der König an den Hof berief und in der Folge zu wichtigen Gesandtschaften verwendete.

1266 beherbergte St. Gallen den Letzten der Hohenstaufen, den jungen Kaiser Conradin, kurze Zeit ehe er zur Wiedereroberung seines väterlichen Erbes den mit seinem unglücklichen Tode besiegelten Feldzug nach Italien unternahm.

1273 wurde dem Könige Rudolf von Habsburg zu St. Gallen die Huldigung des Abtes, des Adels und der Bürgerschaft dargebracht; er bestätigte der Stadt ihre Freiheiten und schlichtete die aus Anlaß neuer Abtswahl entstandenen Streitigkeiten der Stadt mit dem Kloster.

1353 ist Kaiser Karl IV. nach St. Gallen gekommen.

1442 langte Kaiser Friedrich III. zu St. Gallen an, mit einem Gefolge von 800 Pferden abgeholt von Abt Kaspar mit seinem Hofstaate und von dem Rathe der Stadt auf dem Brühl feierlich empfangen unter Darreichung der Stadtschlüssel an einem Kreuze, die der Kaiser, nachdem er sie kräftig geschüttelt, dem Bürgermeister wieder zustellte mit den Worten: „Nehmet hin und versorgend sy dem Reiche sowohl als bißher"; dann zog er durch die Reihe zierlich gekleideter Frauen unter den ihm von der Priesterschaft in Prozession entgegengetragenen Reliquiensärgen hindurch auf die Pfalz. Die Stadt überreichte ihm das Ehrengeschenk in 400 Gulden in einem schön geschnitzten hölzernen Becher und zwei der feinsten Leinwandtücher bestehend, und es schwor ihm die Bürgerschaft unter dem Zusammenströmen einer unzählbaren Volksmasse den Huldigungseid als römischem König von des Reiches wegen in Beisein der Bischöfe von Konstanz, Augsburg, Freisingen und Bingen, des bischöflichen Pflegers von Chur, des Abts Kaspar von St. Gallen, des Markgrafen von Baden und vieler Grafen, Ritter, Edeln und Herren; das kaiserliche Gefolge wurde von der Stadt gastfrei gehalten.

1483 besuchte Herzog Reinhard von Lothringen die Stadt St. Gallen und führte 100 Pferde mit in seinem Gefolge. Die Stadt schenkte ihm 100 Viertel Haser nebst einem Fuder guten Rheinthaler und viele vornehme Bürger geleiteten ihn nach Feldkirch.

1619 kam Erzherzog Leopold von Oesterreich auf Besuch zum Abte nach St. Gallen, wurde im Kloster von sieben Rathsabgeordneten bekomplimentirt und erhielt Namens der Stadt ein Ehrengeschenk, bestehend in einem Silbergeschirre mit 500 Goldgulden darin.

Digitized by Google

1628 Bewillkommung des Grafen Egon von Fürſtenberg durch Abgeordnete des Rathes bei Anlaß ſeiner Ankunft in St. Gallen, wo er von der Stadt mit ſeinem Gefolge freigehalten, auch mit einem halben Fuder Wein, vier Malter Hafer, einem Leinwandtuche, zu 17 Batzen die Elle werth, beſchenkt wurde; dagegen ſchenkte der Graf den Musketenſchützen, als er an ihren Schießübungen Theil nahm, einen ſilbernen Becher zum Andenken.

1635 erhielten der Herzog von Rohan und der jüngere Herzog von Berry mit ihren Offizieren Quartier in der Stadt St. Gallen, als ſie mit einem großen Heere nach Graubünden wider die Spanier zogen.

1660 beſuchte der Herzog von Würtemberg und Mömpelgard mit ſeiner Gemahlin und großem Comitat die Stadt St. Gallen, wurde vom Rathe mit Ehrenbezeugung empfangen, im Saale der Weberzunft mit einem Gaſtmahle bewirthet, welchem die Rathsherren, auch vornehmſten Kaufleute mit ihren Frauen beiwohnten, und ſammt ſeinem Gefolge gaſtfrei gehalten.

1690 langte des Königs von England außerordentlicher Geſandter bei den evangeliſchen Ständen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Thomas Core, in St. Gallen an, welchem beſondere Ehre zu erweiſen beſchloſſen wurde; die bürgerliche Reiterkompagnie ritt ihm bis an die Stadtgrenze bei St. Fiden entgegen, wo er von dem Gerichtsſchreiber Namens des Raths in lateiniſcher Sprache bewillkommt, die Begrüßung lateiniſch erwiedert, dann durch das beim Speiſerthor aufgeſtellte Spalier bewaffneter Bürger von der Reiterei in ſein Logis geleitet wurde. Bei dem zu ſeinen Ehren daſelbſt abgehaltenen Gaſtmahle leiſtete ihm der Rath Geſellſchaft. Bei ſeiner Abreiſe begleiteten ihn 40 Reiter bis zur Stadtgrenze. Die Sendung dieſes außerordentlichen Abgeordneten hatte hauptſächlich die Errichtung einer Leibwache von 4000 Mann aus den evangeliſchen Kantonen für den König von England zum Zwecke, wofür Werbung angebahnt werden wollte. Aller Geneigtheit zur Entſprechung ungeachtet war dennoch kein Reſultat zu erzielen, und es blieb bei gegenſeitigen Freundſchaftsbezeugungen.

1787, 11. Januar, kam der regierende Herzog von Würtemberg, Karl Eugen, mit ſeiner Gemahlin nach St. Gallen, beſuchte den Fürſtabt Beda, wohnte dem Mittageſſen an der fürſtlichen Tafel bei, und der Fürſt begleitete ſeine Gäſte ſelbſt in die Stiftsbibliothek. Es wurde als ſeltene Auszeichnung damals angeſehen, daß die Herzogin das Innere der klöſterlichen Räume, in deren Umfang der Bücherſaal ſich befindet, beſuchen durfte, die ſeit Menſchengedenken kein weiblicher Fuß betreten hatte.

1815 beehrte S. M. Franz I., Kaiſer von Oeſterreich, auf ſeiner Reiſe von Zürich nach Bregenz den Kanton St. Gallen mit einem Beſuche, an deſſen Grenze zu Wyl den 13. October Morgens das erſte Kavalleriedetaſchement Bernet von St. Gallen den hohen Gaſt empfing, der in Wyl, von Kanonenſchüſſen und Glockengeläute begrüßt, ein kurzes Mahl genoß und über die mit Ehrenbogen geſchmückte Sitterbrücke um 3 Uhr Nachmittags in St. Gallen anlangte. Am Thore der Stadt und beim Hauſe der Familie v. Scherer, dem Abſteigequartier S. M., bewillkommten die Abgeordneten des Stadtrathes. Der Einzug geſchah unter dem Geläute der Glocken der Stifts- und aller Stadtkirchen und dem Donner des Geſchützes; acht Kompagnien Linientruppen unter Oberſtlieutenant Danielis und Artillerie paradirten rechts und links der Straße. Nach dem Abſteigen verfügte ſich S. M. nach der Stiftskirche und beſichtigte auch die Kloſterbibliothek mit vielem Intereſſe. Zurückgekehrt erfolgte die Begrüßung des Kaiſers durch den geſammten Kleinen Rath und nachher durch die Begrüßung der Landammänner des Kantons Appenzell A.R., bei welcher Audienz der Kaiſer ſeine Zuneigung für die Schweiz und

Digitized by Google

dauerhaft wohlgewogene Nachbarschaft ausdrückte. Mit einbrechender Nacht waren die Häuser des umliegenden Quartiers, des Brühls und die sämmtlichen Alleen der Promenade illuminirt. Musik und eine zahlreiche Volksmenge belebten das schöne Schauspiel der wohlgelungenen Beleuchtung, bei welcher es auch an geschmackvollen und sinnigen Transparenten nicht mangelte. Am 14. Oktober fand die Abreise über Rheineck statt; am Gestade des jenseitigen Rheinufers bezeugte S. M. noch ihre Freude über den gewordenen gastfreundschaftlichen Empfang in St. Gallen.

Den 10. November trafen S. K. H. der Kronprinz von Oesterreich von Schaffhausen kommend über Konstanz in St. Gallen ein, von Kanonendonner bewillkommt, von Abgeordneten der Regierung und des Stadtrathes in seinem Quartiere zum Hecht empfangen, und wohnten Abends im Theater einer Aufführung der Oper „Johann von Paris" bei. Am 11. besichtigte der Kronprinz die Stiftsbibliothek und Klosterkirche, die Sitterbrücke und besuchte ein zu seinen Ehren im Kasino veranstaltetes Konzert, nahm am 12. Einsicht von einer Ausstellung der verschiedenartigen Fabrikationsprodukte, und reiste nach Bregenz ab. An beiden Abenden seiner Anwesenheit waren die den Gasthof zum Hecht umgebenden Häuser illuminirt.

Im folgenden Jahre besuchte in schneller Durchreise die ehemalige Kaiserin der Franzosen, Maria Louise, Erzherzogin von Oesterreich, zu St. Gallen die Stiftskirche.

Da die Durchreise mehrerer anderer hohen Gäste, wie des Königs von Westphalen, der Könige von Würtemberg und Bayern, des Kaisers von Rußland, und 1847 des Königs Leopold von Belgien nur privatim oder unter anderm Namen stattfanden, so unterblieben besondere öffentliche Ehrenbezeugungen.

Bevölkerung.

Im Jahre 1808 wurde aus Auftrag des Kleinen Rathes eine Zählung der Bevölkerung des Kantons St. Gallen nach den Pfarrgemeinden vorgenommen, welche, nach Bezirken geordnet, folgendes Resultat herausstellte:

	Seelenzahl:		
	Kathol.	Evangel.	zusammen
Bezirk St. Gallen	730	7,388	8,118
„ Rorschach	17,198	—	17,198
„ Goßau	11,542	—	11,542
„ Untertoggenburg . . .	12,178	6,833	19,011
„ Obertoggenburg . . .	4,125	17,278	21,403
„ Rheinthal	13,024	10,631	23,655
„ Utznach	14,300	116	14,416
„ Sargans	11,212	8,654	19,866
	84,309	50,900	135,209.

1824 veranstaltete der Stadtrath von St. Gallen die Aufnahme der Einwohnerzahl dieses Stadtbezirkes, deren Resultat das Vorhandensein von 8906 Einwohnern, demnach seit 1808 eine Zunahme derselben von 788 Seelen erzeigte.

1825 bestand die Einwohnerzahl des ganzen Kantons in 140,262 Seelen.

(Das Resultat einer 1831 nicht mit der erforderlichen Genauigkeit aufgenommenen Volkszählung darf füglich weggelassen werden.)

Digitized by Google

1837 verordnete der Kleine Rath eine neue Volkszählung, nach den politischen Gemeinden vorgenommen, welche als erste zuverlässige Aufnahme angesehen werden darf und in Bezirke eingetheilt nachstehendes Ergebniß liefert:

Bezirk	St. Gallen	9,430 Einwohner,
„	Tablat	7,418 „
„	Rorschach	8,587 „
„	Unterrheinthal	11,710 „
„	Oberrheinthal	15,336 „
„	Werdenberg	12,521 „
„	Sargans	14,294 „
„	Gaster	6,838 „
	Seebezirk	12,213 „
„	Obertoggenburg	11,440 „
„	Neutoggenburg	11,181 „
„	Alttoggenburg	9,805 „
„	Untertoggenburg	12,222 „
„	Wyl	6,957 „
„	Goßau	8,901 „
Die Gesammtzahl von	. . . . .	158,853 Einwohnern vertheilt sich in folgende Hauptrubriken:

	Personen:			
	männliche,	weibliche,	katholische,	evangelische,
A. Kantonsbürger	70,025	74,334	92,944	51,415
B. Schweizer aus andern Kantonen	5,513	5,626	4,362	6,777
C. Ausländer	2,131	1,224	2,372	983
	77,669	81,184	99,678	59,175
	158,853		158,853.	

Bei dieser Einwohnerzahl des Kantons St. Gallen findet sich die Stadt St. Gallen repräsentirt in folgender Weise:

	Personen:			
	weibliche,	männliche,	katholische,	evangelische,
Gemeindsbürger	2770	2940	13	4089
Kantonsbürger anderer Gemeinden	763	841	1182	716
Schweizerbürger anderer Kantone	929	1234	256	2145
Ausländer	530	321	544	485
	4992	5336	1995	7435
	10328			
Davon zeitweise außer dem Stadtbezirke abwesend waren	898			
	9430		9430.	

Die Anzahl der stimmfähigen Bürger des Kantons beträgt 37,093, wovon auf die Stadt St. Gallen kommen:

Stimmfähige Gemeindsbürger:	anweſend 843		
	abweſend 749	1592	
Niedergelaſſene:	anweſend 464		
	abweſend 125	589	
Anweſende 1307, Abweſende 874			2181.

Bindhauskaſſe.

Der Rath der Stadt St. Gallen verordnete im Jahre 1603, es ſolle zur Aufhebung des überläſtigen Gaſſenbettels und zu angemeſſenerer Unterſtützung derjenigen Armen, die dem Almoſen nachzugehen genöthigt ſeien, jede Woche der Meßmer von Haus zu Haus mit einer Büchſe das Almoſen einſammeln, die gefallene Kollekte den vom Rathe beſtellten Armenpflegern behändigen, welchen obliege, das auf dieſe Weiſe Eingeſammelte in der Regel wöchentlich an einem gewiſſen Tage in dem Bindhausſchopf vor dem Scheibenerthore an die daſelbſt ſich einfindenden Armen aus der Umgegend auszutheilen, nachdem vorher mit einer Glocke das Zeichen der beginnenden Spende gegeben worden iſt. Dieſe Einſammlung und Austheilung fand ſtatt bis auf die neuere Zeit.

In der Woche vor jedem Jahreswechſel wurde eine beſondere Kollekte eingeſammelt und an alle dazu ſich einfindenden Armen unter dem Titel „Neujahrsalmoſen" ausgetheilt. An Letzterm durften auch arme Bürger Theil nehmen, von dem gewöhnlichen Bindhausalmoſen aber, als nur für die Bettler beſtimmt, waren ſie ausgeſchloſſen.

1629 iſt dem Rathe angezeigt worden, daß zur Austheilung des Neujahrsalmoſens im Schützengarten gegen 4600 Perſonen und eben ſo viel außer demſelben ſich eingefunden haben, ſo daß die eingeſammelten Beiträge von 996 Gulden nicht ausreichen, dieſe Menge zu bedenken, worauf der Rath erkannte, nebſt dem Vorhandenen noch bis auf 300 Gulden aus dem Stadtſeckel auszutheilen, zwiſchen den wirklich Armen und den geſunden ſtarken Bettlern aber gehörigen Unterſchied eintreten zu laſſen.

1675 wurde dem Wunſche des Abtes von St. Gallen, ihm von Seite der Stadt zu Handen der armen Gotteshausleute das Bindhausalmoſen zu überſchicken, nicht entſprochen, und haben ſich M. Herren hierinfalls freie Hand vorbehalten, auch den Burgern und im Stadtgebiet wohnenden Freiſäßen bei obrigkeitlicher Ahndung verboten, dem Almoſen im Kloſter nachzugehen.

1692 erkannte der Rath einſtweilen wegen allzu großem Zudrange von Bettlern zum Bindhausalmoſen, daſſelbe monatlich nur einmal auszutheilen, was nicht lange Zeit geübt wurde.

1700 ergab ſich, daß vom Zeitpunkte der Einführung des Bindhausalmoſens im Jahre 1603 bis dieſes Jahr 228,088 Gulden eingeſammelt und den hiezu ſich eingefundenen Armen wieder ausgetheilt worden ſeien.

1714 fand ſich der Rath veranlaßt, die alten Bindhausordnungen zu beſtätigen und die dawiderlaufenden Unordnungen, worunter auch die eingeſchlichenen überflüſſigen Trinkgelder an die Bedienſteten, abzuſchaffen.

1803 eröffnete die Regierung des Kantons dem Gemeindrathe von St. Gallen, daß ſie aus polizeilichen Gründen die öffentlichen Almoſenaustheilungen, bei denen eine große Menge von Bettlern, auch Landſtreichern und fremdes Geſindel ſich einfand und die Einwohner mannigfach beläſtigte, ferner nicht mehr geſtatten könne; dagegen finde die Oberpolizei den Fortbeſtand einer wöchentlichen

Einſammlung und Vertheilung an die Armen durch das Mittel der Pfarrherren der betreffenden Gemeinden zweckmäßig, worauf von dem Stadtrathe, ohne Konſequenz für die Zukunft, dieſer Weg zur Unterſtützung benachbarter Armen eingeſchlagen, auch 1804 hiefür ein Regulativ aufgeſtellt wurde, welchem gemäß den von den Pfarrherren als unterſtützungsbedürftig Empfohlenen durch erſtere vierzehntägig die Almoſenbeiträge, bis auf 24 Kreuzer für eine Perſon, zugeſandt wurden. Dieſen veränderten Modus der Almoſenaustheilung brachte eine Bekanntmachung des Stadtgemeinderathes der Einwohnerſchaft zur Kenntniß, verbunden mit dem Aufrufe zur ferneren wohlthätigen Bedenkung dieſer, den Armen der Umgegend zum Beſten gereichenden Einrichtung.

Neben dieſer Almoſenaustheilung an Arme benachbarter Gemeinden beſtand noch eine andere, die Spend genannt, an welcher auch arme Bürger Antheil nahmen, und die in Brod beſtand. Dieſe wurde 1807 ebenfalls aus den nämlichen polizeilichen Gründen aufgehoben und das Kapitalvermögen unter die zu nächſtverwandten Zwecken beſtimmten Armenämter vertheilt, um die Zinſe für Unterſtützungsbedürftige zu verwenden. Bei dieſem Anlaß erhielt die Bindhauskaſſe zuerſt einen Fond, was früher ſo lange nicht erhältlich geweſen war, als beinahe die ganze Jahreskollekte auch jedes Jahr regelmäßig wieder zur Austheilung verwendet werden mußte.

Da die Zinſe dieſes kleinen Fonds bei weitem nicht hinreichten, dem vorgeſetzten Unterſtützungszwecke zu entſprechen, ſo wurden die Einſammlungen mit der Wochenbüchſe fortgeſetzt und ſtatt des Meßmers einem Almoſeneinſammler übertragen.

1820 bei ziemlicher Abnahme dieſer Kollekte fand der Stadtrath nothwendig, ein öffentliches belehrendes Wort über Zweck und Verwendung des Bindhausalmoſens an die St. Galliſche Einwohnerſchaft zu richten, woraus entnommen wird, daß dieſe Anſtalt über zweihundert Arme unterſtützt und daß ihr Wirkungskreis bis auf drei Stunden weit, rings um St. Gallen herum, beinahe auf alle Gemeinden ſich erſtreckte.

1821 beſchloß der Stadtrath, den über die Austheilung ſich ergebenden Vorſchlag der Bindhauskaſſe dem Stockamte (Ortsarmenkaſſe) zuzutheilen, weil die bürgerlichen Armen zunächſt an dem mit erſterer vereinigten Spendfonde antheilberechtigt ſind.

1825 wurde die Bindhauskaſſe mit fortwährend geſönderter Verwaltung der Verwendungsbeſtimmung der Armenkommiſſion unterſtellt.

1828 erſchien neuerdings eine den Wohlthätigkeitsſinn der St. Galliſchen Einwohner zur Theilnahme für die Armenanſtalt aufmunternde und ihr Wirken beleuchtende Publikation des Stadtrathes.

In Folge der 1832 zwiſchen der politiſchen und der Genoſſengemeinde abgeſchloſſenen Uebereinkunft wurde die Verwendung der Kapitalzinſe und eingeſammelten Beiträge von dieſem Zeitpunkte an durch eine aus drei Mitgliedern des Gemeinde- und eben ſo viel Mitgliedern des Verwaltungsrathes beſtehende Kommiſſion geleitet, und einem aus der Mitte des Verwaltungsrathes gewählten Verwalter die Vermögensverwaltung, ſo wie die Austheilung an Arme der Umgegend durch die Pfarrherren übertragen, mit jährlicher Rechnungsablage an die Genoſſenverſammlung.

Blatten.

Ehemaliges Schloß bei Oberried im Rheinthal.

1271 bei Anlaß der Fehden zwiſchen der Abtei St. Gallen und den Grafen von Montfort ließ erſtere zum Schutze der St. Galliſchen Beſitzungen im Rheinthal, unweit Oberried am Rhein, ein

feſtes Schloß erbauen, welches von ſeinem Standpunkte, einem platten Felſen, den Namen „Blatten“ erhielt und einem Dienſtmanne des Stiftes zur Burghut anvertraut wurde.

1277 übergaben Abt Rumo, Dechant und Konvent des Kloſters St. Gallen dem Ulrich von Ramſchwag vor vielen edeln Zeugen auf der Veſte Rorſchach das Schloß Blatten als Burglehen, zu welchem der Hof Krießern und viele Gefälle, auch das Fahr am Rhein gehörten. Dieſes Schloß bewohnten ſofort ſeine Nachkommen als Edelſitz der Herren von Ramſchwag, die allerdings dem Stifte St. Gallen die Ausübung ſeiner Lehenrechte auf mancherlei Weiſe erſchwerten.

1345 ſtellte Burkart von Ramſchwag dem Stifte St. Gallen eine Verſchreibung zu, daß Blatten jederzeit ein offenes Haus des Stiftes und demſelben in allen Nöthen beholfen ſein ſoll, — ſcheint es aber nicht gehalten zu haben, denn im nämlichen Jahre ertheilte Heineich von Schweningen, des Kaiſers Landvogt in Schwaben, in deſſen Namen die Zuſicherung, vom Beſatzungsrechte der Burg Blatten abzuſtehen, weil Abt Hermann dem Kaiſer das Oeffnungsrecht des Schloſſes zu Ems verſchafft habe, ſo wie auch ſein Herr, der Kaiſer, mit den Grafen zu Feldkiech keine Richtung nehmen ſoll, bis Burkhart von Ramſchwag dem Abte die Burg Blatten eingeräumt habe. Uebeedieß entließ Kaiſer Ludwig ſelber noch den Abt Hermann aller Gelöbniſſe, die ee gegen ihn hinſichtlich der Burg Blatten eingegangen hatte.

Im folgenden Jahre gelobte denn auch Burkart von Ramſchwag in dem Barfüßer Kreuzgange zu Lindau eidlich, dem Gotteshauſe St. Gallen mit der Bueg Blatten nach Burgſäßpflicht gewärtig zu ſein.

1348 wurde von Buekaet von Ramſchwag dem Grafen Albeecht von Werdenberg die Bueg Blatten eingeräumt auf die Dauer von fünf Jahren, und die daher vom Stifte St. Gallen erhobenen Beſchwerden beſchwichtigten die Gebrüder von Ramſchwag 1350 durch urkundliche Zuſicherung, die Burg Blatten, wenn ſolche wieder in ihre Gewalt kommen würde, nie mehr dem Gotteshauſe zu entfremden, ſondern demſelben damit zu dienen gleich andern Burgmännern.

1375 mußten die zwiſchen dem Stifte St. Gallen und den Edeln von Ramſchwag wegen dieſer Veſte und andern Dingen entſtandenen Mißhelligkeiten ſchiedsrichterlich entſchieden weeden, wodurch die von Ramſchwag neuerdings angehalten wueden, Blatten als des Stiftes offenes Haus zu halten und demſelben zu getreuer Erfüllung iheer Verpflichtung ihren Antheil an dieſem Schloß und allen Leibgedingsgefällen zu verſchreiben. Aber auch unter ihnen ſelber waren die Edeln von Ramſchwag wegen Beſitz und Nutznießung von Blatten öfters in Zwieſpalt gerathen, der 1389 Verſtändigung zur Folge hatte.

1403 beſtätigte König Ruprecht dieſen Edelleuten nebſt anderen Privilegien, die ſie vom Reiche beſaßen, auch das Recht der Rheinfährte zu Blatten.

1419 erhob ſich ein geoßer Steeit wegen des Schloſſes Blatten zwiſchen Burkart und Eberhart von Ramſchwag, der von dem Geafen Wilhelm von Montfort und Andern ſchiedsrichterlich beigeiegt und ein Burgfrieden zwiſchen den Streitenden geſchloſſen wurde.

1420 erlangte die Stadt St. Gallen duech Veeburgrechtung Eberhards von Ramſchwag das Oeffnungsrecht in ſeinem Antheil der Veſte Blatten auf fünf Jahre.

1457 war die Burg Blatten ſammt dem Buegfäß Wichenſtein und dem Hof Krießern dem Jakob Mangold zu Konſtanz und der Adelheid von Ramſchwag, ſeiner Frau, verpfändet, ohne daß die Gebrüder Heinrich Waither und Ulrich von Ramſchwag im Stande waren, die Verpfändung

wieder an ſich zu löſen. Jakob Mangold, ein reicher Patrizier, kam dann in den Beſitz dieſer Herrſchaft; nach ſeinem Tode war ſeine zweite Gattin, Gertrud von Hörnlingen, Beſitzerin, und verkaufte 1486 Schloß und Herrſchaft Blatten ſammt ihrem Antheile des Hofes Krießern der Abtei St. Gallen um 1500 rheiniſche Gulden.

Das Stift St. Gallen erhielt ſich fortan im Beſitze, errichtete aus der Herrſchaft Blatten mit Krießern eine Obervogtei und beſtimmte das Schloß zum Wohnſitze des Obervogtes von Blatten und ſpäter auch des Amtmanns zu Altſtätten.

1799 wurde das Schloß theils von den Franzoſen und theils vom Landvolke ruinirt und abgetragen, ſo daß nur noch der feſte, allen Zerſtörungsverſuchen Trotz bietende mächtige Thurmſtock übrig blieb und nach Aufhebung des Stiftes St. Gallen mit den dazu gehörenden Gütern an Bauern verkauft wurde.

Blutbann.

Der Blutbann oder das Recht, über Leib und Leben zu richten, wurde vom Oberhaupte des heiligen römiſchen Reiches als Lehen desſelben den Fürſten, Herren und Städten des Reiches ertheilt, die eigenes Gebiet beſaßen. Dieſes Reichslehen mußte gleich andern Regalien beim eintretenden Wechſel des Reichsoberhauptes oder des Belehnten erneuert werden. Da der Blutbann im Namen des erſtern ausgeübt und ein beſonderer Amtmann hiefür beſtellt werden mußte, ſo erhielt dieſer den Titel eines Reichsvogtes; er hatte als ſolcher den Vorſitz beim Blutgerichte zu führen und die Ausführung des Urtheils zu handhaben.

Im Umfange der gegenwärtig den Kanton St. Gallen bildenden Landestheile waren mit dem Blutbanne belehnt und zu deſſen Ausübung ermächtiget: Der Fürſtabt von St. Gallen zu St. Gallen, Rorſchach und Wyl; die Stadt St. Gallen nach erlangter Unabhängigkeit vom Stifte; die Grafſchaften Rapperſchwyl; Rheinthal zu Rheineck und Altſtätten; Toggenburg; Sargans zu Sargans und Wallenſtadt; Werdenberg und Gaſter zu Utznach; die Freiherrſchaft Sax; die Stadt Rapperſchwyl und die an das Stift St. Gallen gekommene reichsfreie Herrſchaft Blatten, Krießern und Wichenſtein im Rheinthale.

1298 übergab König Adolf dem Abte Wilhelm von Montfort zu St. Gallen das Recht und die Benutzung der Reichsvogtei in den Stiftslanden für 640 Mark Silber.

1361 ertheilte Kaiſer Karl IV. dem Bürgermeiſter Rüdiger Maneß zu Zürich die Reichsvogtei und Gewalt, über Leib und Blut zu richten, ſammt dem Rechte, an ſeiner Statt einen Untervogt hiefür zu beſtellen.

1379 erhielt das Stift St. Gallen unter dem Abt Cuno von Stoffeln das Recht, an allen Orten der Stiftslande, wo dasſelbe die Reichsvogtei noch nicht beſaß, dieſelbe an ſich zu löſen.

1401 erwarb die Stadt St. Gallen auf die Dauer von zehn Jahren und darüber bis zum Widerrufe, von König Ruprecht das Privilegium, einem jeweiligen Stadtammanne den Blutbann zu verleihen, damit nicht aus Unterlaſſung der Anwendung desſelben ſchädliche Leute in ihren Miſſethaten geſtärkt, ſondern beförderlich gerichtet werden.

1415 hat König Sigismund der Stadt St. Gallen in Anerkennung ihrer dem heiligen römiſchen Reiche geleiſteten Dienſte den Bann, über das Blut zu richten, auf ewige Zeit verliehen, und möge ſie aus freier Hand einen Vogt damit belehnen, doch das Lehen, ſo oft es ſich gebührt, vom Reiche empfangen.

Digitized by Google

1430 auf Vorbringen des Rathes der Stadt St. Gallen, daß daſelbſt ſeit uralter Zeit der Gebrauch beſtehe, über die Uebelthäter durch Rath und ganze Gemeinde Gericht zu halten, wodurch, weil in öfteren Fällen, eine übereinſtimmende Mehrheit unter ſo Vielen zu erlangen, ſchwierig und mitunter gar nicht erhältlich ſei, ſchädliche Leute gefriſtet und nicht nach Verdienen und Nothdurft beſtraft werden, welche Gerichtsführung in keiner der umliegenden Reichsſtädte mehr geübt werde, ertheilte König Sigismund der Stadt St. Gallen das Recht, über ſchädliche Leute durch den Rath Gericht zu halten und nach dem Urtheil der Mehrheit desſelben ihrem Eid gemäß den Blutbann auszuüben; wenn auch die Stadt St. Gallen einen Vogt zu Ausübung des Blutbannes beſtellen wolle, möge ſie dieſes thun, ohne wieder erneuert beim Reiche dieß Recht nachſuchen und empfangen zu müſſen.

Im gleichen Jahre beſtätigte König Sigismund dem Abte Eglolf füe das Stift St. Gallen alle Reichslehen, Regalien und Weltlichkeiten mit dem feenern Privilegium der Aufſtellung eines Maleſizgerichtes zu Wyl.

1451 hat Kaiſer Friedrich der Stadt St. Gallen über das Recht der hohen Gerichtsbarkeit die Erläuterung ertheilt, daß ſolche nicht allein auf die Stadt, ſondern überhaupt auf deren Gebiet verſtanden ſei, demnach Alle und Jede, die ſich im Gebiet und Gericht dieſer Stadt Miſſethaten und Frevel zu Schulden kommen laſſen, von Büegermeiſter und Rath vor den Reichsvogt geſtellt und nach Maßgabe des begangenen Verbrechens an Ehre, Leib und Gut geſtraft werden ſollen.

1463 verlieh Kaiſer Friedrich dem Hans Imhof als Vogt des Stiftes St. Gallen zu Wyl den Blutbann in dieſer Stadt, wofür er Hanſen von Randegg, Vogt auf Meerſpueg, zu Handen des Kaiſers eidliches Gelöbniß zu leiſten hatte.

Im darauf folgenden Jahre ſchloß Abt Ulrich mit Schultheiß und Rath der Stadt Wyl einen beſondern Vertrag über Ausübung des Blutbannes und Beſtellung des Maleſizgerichtes.

1466 wurde auch vom nämlichen Kaiſer dem Vogte des Stiftes St. Gallen zu Rorſchach, Hans Wiedpalm, der Blutbann im Gericht Rorſchach verliehen.

Im nämlichen Jahre erhielt Lütfried Möttelin füe ſeinen Mündel und Neffen, den jungen Freiherrn Ulrich von Hohenſax, von Kaiſer Friedrich die Belehnung über den Blutbann und die hohen Gerichte, die zum Schloß Forſtegg gehören.

1469 und 1478 beſtätigte Kaiſer Friedrich dem Abte Ulrich von St. Gallen für ſich und alle folgenden Aebte dieſes Stiftes die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ſammt dem Blutbanne zu St. Gallen, Rorſchach und in den übrigen Vogteien der Stiftslande, wofür dieſer Abt den Leheneid dem Grafen Hugo von Montfort zu Handen des Reichsoberhauptes abzulegen hatte.

1491 ertheilte beſagter Kaiſer dem Abte Gotthard die beſondere Freiheit, das Blutgericht, ſtatt wie bisher an offener Malſtatt, fortan bei geſchloſſenen Thüren abhalten laſſen zu dürfen.

1505 beſtätigte Kaiſer Maximilian der Stadt St. Gallen das Recht der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, ſo weit ihre Bannmeil reicht, alſo daß ſie fortan alle Uebelthäter innert den Grenzen ihres Gebietes ergriffen, vor dem Reichsvogte ihrer Stadt zu berechten befugt ſein ſolle laut Privilegium Kaiſer Friedrichs von 1451.

Das Blutgericht wurde mit der Benennung Maleſizgericht bezeichnet, und deſſen Einrichtung und Wirkung iſt unter dieſem Titel dargeſtellt.

1505 gelangte der Freiherr Ulrich von Hohenſax wieder in den förmlichen Beſitz der hohen

Gerichtsbarkeit der Freiherrschaft Frischenberg und Sax mit Einschluß von Lienz, nachdem schon im Jahre 1500 die das Rheinthal regierenden eidgenössischen Stände, die diese Herrschaft im Kriege erobert hatten, ihm diese von seinen Vorfahren seit undenklicher Zeit besessenen Rechtsame für geleistete Kriegsdienste wieder zurückerstattet hatten. Gleichzeitig schlossen diese Stände mit Abt Ulrich von St. Gallen einen Vergleich über die Ausübung der hohen Gerichte in der Herrschaft Blatten zu Wichenstein und Kriessern, worüber 1518 Erläuterung nothwendig wurde.

Bodensee.

Dieser See, der Helvetien und Deutschland von einander scheidet, wird uns zuerst von den Römern genannt, und zwar aus dem Jahre XIV vor Christi Geburt. Um diese Zeit berührten die Vindelicier von der östlichen und die Helvetier von der westlichen Seite kommend, die größtentheils unbewohnten Ufer dieses Sees, und ihren Zügen folgten die Römer unter Claudius Drusus und Tiberius; letzterer lieferte den Vindeliciern eine Seeschlacht, zerstörte ihre Schiffe, überwand in mehreren Landtreffen auch die Rhätier, und die Ufer des Bodensees wurden römisches Gebiet. Um die Zeit von zwanzig Jahren nach Christi Geburt bezeichnet der Bericht des Strabo den Bodensee als einen Ausfluß des von großen Sümpfen umgebenen Rheinstromes, der zwischen dessen Quellen und derjenigen der Donau liegt, umgeben vom Dickicht des hercynischen Waldes. Den Umfang des Sees setzt er auf 300 Stadien, die Breite nahe an 200 Stadien, demnach der See eine breitere und rundere Gestalt gehabt und durch spätern Zusammenfluß mit großen Sümpfen, die sogenannten Logseen, sich nach und nach verlängert haben möchte. Als Anwohner nennt er zum kleinsten Theil die Rhätier und zum größten Theil die Helvetier, Vindelicier und die Bojer. Als Städte existirten am See damals schon Brigantium (Bregenz) und Gaunodurum (Burg am Untersee). Pomponius Mela, der römische Geograph, der etwa zwanzig Jahre nach Strabo diese Gegend bespricht, meldet von zwei Seen, Venetus und Acronius, die der von den Alpen herunterstürzende Rhein bildete. Plinius zählt diesen See zur Provinz Rhätien und nennt ihn den brigantinischen. — Der hundert Jahre nach ihm auftretende gelehrte Ptolemäus meldet von der Stadt Brigantium, als der Hauptstadt Rhätiens, das mit Vindelicien von den Römern früher schon zu einer Provinz vereinigt worden war. Zweihundert Jahre nach Christo erschien der Bodensee schon in einem freundlichern Lichte auf mehreren Seiten angebaut, der Urwald stellenweise gelichtet und die Ortschaften durch Straßen mit einander verbunden; denn um diese Zeit bestand Arbor felix (Arbon), der erste angebaute Ort auf dem schweizerischen Ufer des Bodensees und Kastell der Römer, dessen Name mit allem Grund auf eine mit Fruchtbäumen bepflanzte Gegend schließen läßt.

Um das Jahr 304, im Kriege mit den Alemannen begriffen und diese überwältigend, gelangte Kaiser Constantius an den Bodensee, auf die Stelle, wo der Rhein ihn wieder verläßt, um sich weiter unten in ein zweites Wasserbecken zu ergießen, und gründete eine feste Niederlassung, Constantia. Wohl fünfzig Jahre später schilderte der Römer Ammianus Marcellinus den Bodensee und seine Gegend; er nennt ihn den brigantinischen, einen runden ungeheuern See, 460 Stadien lang und fast eben so breit, mit uralten schauerlichen Wäldern umgeben, wo nicht die Römertugend dieselben gelichtet und breite Wege durchgebahnt habe; den See oder großen Sumpf durchbreche mit eilendem Gewässer der Rhein und vermische seine Wellen nicht mit den Fluthen des Sees; weit ins Land sich erstreckende Moräste und Rietwiesen, die heutzutage noch bei hohem Wasserstande bezeugen, daß sie

Digitized by Google

einſt dem See angehörten, mögen damals allerdings dem See dieſe breite Geſtalt verliehen haben, bis fortſchreitende Kultur denſelben und die ihm zuſtrömenden Gewäſſer in engere Schranken zurückdrängte. In dem hellen Spiegel des Bodenſees aber leuchtete um 550 der Wiederſchein des an ſeinen Ufern aufgepflanzten Kreuzes, des Sinnbildes der daſelbſt feſte Wurzel gefaßten chriſtlichen Lehre.

Bei zunehmender Bevölkerung an den Geſtaden des Bodenſees mehrten ſich die Ortſchaften und ein lebhafter Verkehr vereinigte die durch das Waſſer getrennten Bewohner der beidſeitigen Ufer mittelſt Schifffahrt; daher auch früher ſchon Spuren von Unglücksfällen. Selten nur ſind die Ausnahmen, die beim gänzlichen Ueberfrieren des Sees den Wandel von einem Geſtade zum andern geſtatten.

1277 überfror der Bodenſee ſo vollſtändig, daß man auf der Eisdecke denſelben überſchreiten konnte.

1295 den 12. September unterging bei einem heftigen Sturmwinde ein großes Schiff zwiſchen Meersburg und Buchhorn, wobei 26 Perſonen das Leben einbüßten.

1325 iſt der Bodenſee und Rhein um St. Luzitag gänzlich überfroren, daß man darüber gehen und reiten konnte.

1422 ertranken Angeſichts der Stadt Lindau 52 Perſonen.

1435 überfror der See beinahe ganz, ſo daß man von Lindau nach Fußach auf dem Eiſe hinüber reiten und fahren konnte; als aber, wie Vadian meldet, etliche muthwillige Geſellen ſich unterſtunden, den nächſten Weg von Arbon nach Buchhorn über das Eis zu laufen, fanden ſie nächſt der Mitte des Sees denſelben offen und waren genöthigt, umzukehren.

Am Thomastage gleichen Jahres konnte man über den gefrornen See von Rorſchach nach Lindau reiten.

1549 den 26. Februar Morgens früh iſt zu Konſtanz der See wohl einer Elle hoch an- und abgelaufen, ſo daß er beim höchſten Anlauf bis zu der Ecke des Spitals angeſtiegen, beim Ablaufen bis außer die Stegen bei der Fiſcherbrücke gewichen, hierauf mit großem Rauſchen und Gewell, als wie vom Stuemwind getrieben, wieder angelaufen, welche heftigen Wallungen abwechſelnd in einer Stunde vier bis fünf Mal vorkommend, bis Nachmittags fortdauerten und nach und nach ſchwächer wurden. Dieſe aus dem Grunde ſich erhebende Strömung, „Ruhß“ genannt, gehört zu den Seltenheiten.

1560 war der Bodenſee gänzlich überfroren, ſo daß man zu Fuß von Romanshorn nach Buchhorn gehen und ſeine Breite meſſen konnte.

1573 war der Bodenſee vom 22. Januar an einige Wochen ganz zugefroren; die Kornſäcke konnten von Langenargen und Buchhorn auf Leitern nach Utwyl gezogen werden, ja ein Fuhrmann vermaß ſich ſogar, mit einem ſechsſpännigen Frachtwagen von Fußach nach Lindau über den gefrornen See zu fahren, für welche Frechheit er bei ſeiner Ankunft zu Lindau geſtraft wurde. Dagegen konnten Güterwaaren von Buchhorn nach Konſtanz nur bis Hinterhauſen mit Pferden auf dem Eiſe gebracht werden, weil See und Rhein vor dieſer Stadt bis Ermatingen nicht zufroren, während ſonſt in jedem mäßig kalten Winter dort das Waſſer mit Eis bedeckt iſt. Am 16. Februar öffnete ſich der See, daß man von Konſtanz nach Mörsburg ſchiffen konnte; um aber zu Schiffe von Fußach nach Lindau zu kommen, mußten Schiffer und Fiſcher einen Kanal durch das Eis brechen, womit

ſie drei und einen halben Tag zubrachten, bis ſie in das Inſelhorn gelangten; mit Segelſchiffen bei günſtigem Winde fuhren ſie durch dieſe Oeffnung in kurzer Zeit nach Hauſe zurück, doch die folgende kalte Nacht ſchloß dieſe Waſſerſtraße wieder ſo ſtark mit einer Eisdecke zu, daß man des Morgens auf dem neuen Eiſe weiter gehen konnte.

Die Rorſchacher hielten auf dem Eiſe weit im See ihre Faſtnachtſpiele, Steinſtoßen und Merzenfunken; die von Lindau und Meererau lieferten ſich, über 200 Perſonen ſtark, die übliche Aſchermittwochſchlacht auf dem gefrornen See unter großem Zulauf vielen Volkes von nah und fern. Bei Waſſerburg thürmten ſich die Eisſchollen zu einem Hügel, von welchem herunter man die Stadt Lindau überſehen konnte. Urban Hartmann, Schulmeiſter zu St. Gallen, und ſein Bruder Johannes, Kaplan zu St. Fiden, haben von Rorſchach nach Langenargen den See gemeſſen und 16,114 Schritt, und Kaſpar Lindenmann von Rorſchach von da bis Lindau 7144 Klaſter, jedes zu 7 Schuh, Breite des Sees gefunden. Als mit gewaltigem Krachen das Eis borſt und mehrere Steine von fünf bis ſechs Zentnern an das Land warf, da glaubten die Umwohner den jüngſten Tag angebrochen. Den 17. März konnte das erſte Schiff von Lindau nach Konſtanz fahren, und der Oſtermontag (23. März) erblickte den See ganz entblößt von ſeiner Winterdecke.

1576 am 7. März ſind bei einem plötzlich einbrechenden Gewitter ſieben Schiffe mit vielem Gut und Leuten untergegangen, und am 26. Wintermonat unterſank ein ſchwerbeladenes Schafſhauſer Schiff mit 12 Perſonen bei einem Sturmwinde.

1585 unterging ein Schiff mit Korn, Güterwaaren und mehreren Perſonen, wodurch mehrere St. Galler um 4000 Gulden Schaden erlitten.

1587 überfror der See zwiſchen Lindau und Bregenz, bedeckt mit 32 Schneefällen auf einander.

1608 überfror der See gänzlich.

1644 am 19. April ward ein vom Sturmwinde überfallenes Schiff auf der Heimfahrt von Konſtanz in die Tiefe des Sees verſenkt.

1648 untergingen ebenfalls während eines ſtarken Sturmes im Herbſtmonat drei Schiffe mit Leuten der franzöſiſchen Beſatzung von Ueberlingen, die nach Lindau fahren wollten, wobei 20 Perſonen den Tod fanden.

1684 war der See wieder ſo zugefroren, daß einige Lindauer auf dem Eiſe eine Fuchsjagd bis gegen Meererau halten konnten.

1690 am 24. Juni ergriff die Macht des Sturmwindes ein großes Schiff zwiſchen Buchhorn und Romanshorn, welches mit 36 Perſonen zu Grunde ging, während gleichzeitig ein anderes Frachtſchiff bei Ueberlingen unterſank, deſſen Mannſchaft mit genauer Noth ſich retten konnte.

1692 untergingen mit einem Konſtanzer Schiffe 20 Perſonen, und 1693 mit einem Lindauer Schiffe 25 Perſonen.

1695 war der Bodenſee ſo weit zugefroren, daß am 21. Februar vier Schlitten mit vier Pferden und 20 Zentner Blei von Lindau nach Fußach auf dem Eiſe gebracht wurden und die Rekruten des Leining'ſchen Regimentes denſelben Weg zogen, als ſie nach Italien abmarſchirten. Ein Schulmeiſter von Altnau ſpazirte mit ſeinen Schülern über den See nach Langenargen und wurde dort vom Grafen von Oettingen traktirt. Die Arboner gaben am 13. Februar ein Freiſchießen auf dem gefrornen See. Den 14. März wurde ein ſeit undenklicher Zeit vor der Stadtmauer zu Arbon im See liegendes Felsſtück, die „Sau" genannt, ſammt dem umgebenden Eiſe durch Wirkung des Grundeiſes

Digitized by Google

25 Schritte weit an das Land geſchleudert. Dieſer Stein, 5 Schuh hoch, 6 breit und 8 lang, wurde 150 Zentner ſchwer geſchätzt.

1732 am 11. Mai kehrten 41 Perſonen von Horn, die dem Gottesdienſte in Arbon beigewohnt hatten, im Schiffe zurück. Dieſes, von einer Windsbraut angegriffen, wurde umgeworfen und 27 Menſchen endigten ihr Leben im See.

1760 Ende April iſt ein Schiff von Buchhorn, das nach Rorſchach ſegeln wollte, mit vielen Waaren, auch 154 Malter Korn und 23 Perſonen untergegangen.

1784 am 3. Mai überfiel der Sturm zwiſchen Lindau und Hard ein großes Schiff, und es konnten von 22 Perſonen nur 6 errettet werden.

1785 am 25. Mai fuhren mehrere Rathsglieder von Arbon zu Schiff in Amtsgeſchäften nach Mörsburg bei früher Morgenszeit und hellem See, als in der Nähe von Romanshorn mit Sonnenaufgang der See anfing, ſich mit einer Eiskruſte zu bedecken, was ſie nöthigte, bei Romanshorn zu landen und ein Vorſchiff mit ſechs Männern mitzunehmen, die das Eis öffnen mußten; erſt im Angeſichte von Mörsburg angelangt, ſahen ſie von den Strahlen der Sonne das Eis ſchmelzen, daß ſie ohne weitere Hülfe dahin kommen konnten.

1788 auf 1789 gefror der See in der Bucht zwiſchen Lindau und Bregenz ſo ſtark, daß die Eisdecke als Landſtraße für die größten Fuhren benutzt wurde; weiter hinaus aber blieb der See offen.

1799 am 22. September verſank bei einem heftigen Föhn ein großes, mit Mehlfäſſern für die in der Schweiz befindliche öſterreichiſche Armee beladenes Schiff, welches von Bregenz nach Rorſchach unterwegs war.

1804 am 13. Dezember wurde ein mit Getreide beladenes Frachtſchiff durch einen plötzlichen Sturm umgeworfen, und von 5 Schiffleuten konnten 3 gerettet werden.

1822 im Oktober iſt das Marktſchiff von Romanshorn mit 20 Perſonen, die den Markt zu Wangen beſuchen wollten, unweit Friedrichshafen untergegangen. Mannſchaft und Ladung fanden ihr Grab in den Wellen.

1830 am 3. Februar war die Oberfläche des ganzen Bodenſees mit einer ſo ſtarken Eisdecke bekleidet, daß er in den verſchiedenſten Richtungen von Fußgängern überſchritten werden konnte. Viele Tauſende ſammelten ſich Sonntags den 7. Februar auf dem zugefrornen See, um ein ſeit 145 Jahren nicht mehr eingetretenes Naturwunder in der Nähe zu betrachten. Speiſehütten auf dem Eisfelde, weit vom Ufer entfernt, reichten den Schauluſtigen und den Reiſenden, die von einem Geſtade nach dem gegenüberliegenden wanderten, Labung dar. Auch einzelne Schlitten mit Pferden fuhren von Rorſchach nach Lindau und Waſſerburg und zurück. Zahlreiche Züge von Bewohnern der deutſchen Ufer beſuchten St. Gallen auf dieſer Winterreiſe und kehrten, den See zweimal am gleichen Tage zu Fuß überſchreitend, in ihre Heimat zurück. Die Gaſthäuſer Rorſchachs vermochten die Menſchenmenge nicht zu faſſen, die ſich an dieſem Tage dort einfand. Sogar für den Schmugglergewerb wurde die breite Eisſtraße mannigfach benutzt. Man hatte auch den ungewohnten Anblick, Schiffe und Schlitten, mit kleiner Waare beladen, über den See ziehen zu ſehen. Freilich ereigneten ſich auch einige Unglücksfälle, da das Eis an manchen Stellen dünner war. Ein Offizier aus Konſtanz und ein Thurgauer mußten die Wanderung auf dem See mit dem Leben büßen. — Am 11. Februar wurde auf Veranſtaltung des Statthalteramtes Rorſchach wegen gehemmter Kornzufuhr eine Verbindung mit Langenargen durch das Eis zu brechen angefangen. Der hierſeitigen Arbeit kam die jenſeitige Thätigkeit ebenfalls ent-

gegen. Mit Hülfe des Kompasses mußte gearbeitet werden, weil dichter Nebel jede Signalausstellung vereitelte. Am 14. Februar Nachmittags 2 Uhr trafen die beidseitigen Eisbrecher zusammen und die Wasserstraße stand offen. Auf der andern Seite löste sich die Eismasse von selbst und bildete nun eine mehrere tausend Jucharten große Insel, die sich für die Schiffe gefahrdrohend bewegte. Das Dampfschiff „Mar Joseph" mit einem großen Schleppschiffe und 420 Kornsäcken wurde vom schwimmenden Eise eingeklemmt; nur der größten Anstrengung gelang es, dasselbe wieder flott zu machen und glücklich auf die Wasserstraße nach Rorschach zu bringen. Ein besonderes Schicksal war einem St. Galler Bürger beschieden, der am 14. Februar über den zugefrornen See nach Ravensburg wanderte und am folgenden Abend spät wieder seine Rückreise auf dem nämlichen Wege antrat, begleitet von einem Führer; im dunkeln Nebel der bald eintrat und ihnen nicht gestattete von Laterne und Kompaß Gebrauch zu machen, irrten sie die ganze Nacht bis zum Morgen des folgenden Tages auf einem Eisstücke herum, das, von der übrigen Eisdecke sich ablösend, zur Insel geworden war, die den einsam Herumirrenden keinen andern Ausweg als die kalten Wellen eröffnete. So brachten sie eine lange Schreckensnacht zu, jammernd und hülferufend, aber fruchtlos, bis des andern Morgens um 9 Uhr ihr Rufen durch den Nebel von Schiffern gehört wurde, die den Eingang zu dem während der Nacht durch die Bewegung des Eises verschwundenen Langenarger Kanal aufsuchten und glücklicherweise in der nämlichen Richtung fahrend und den Hülferuf vernehmend, die Verirrten entdeckten und nach einem neunzehnstündigen angstvollen Aufenthalte auf dem Eise beinahe erfroren in ihrem Schiffe nach Rorschach brachten. Gegen Ende Februar war der See wieder der Schifffahrt ganz geöffnet.

1848 am 16. August Nachmittags während eines heftigen Gewitters versank ein beladenes Langenarger Getreideschiff. Drei Schiffleute und auch eine Frauensperson konnten sich retten; fünf andere Personen, die, um dem Bespritzen der Wellen zu entgehen, sich unter die Stehbank geflüchtet hatten, sind mit dem Schiffe untergegangen.

An dem Flächeninhalte des ganzen Bodensees, 28,113 schweizerische Geviertstunden enthaltend, beträgt der dem Kanton St. Gallen zugefallene Antheil 3216 Geviertstunden.

Bronschhofen.

Vogtei, Dorf, politische und Ortsgemeinde in dem Bezirke Wyl.

Bromshofen, Pramolveshova, war im achten Jahrhundert ein angebauter Ort und im Jahre 895 begaben sich dortige Güterbesitzer freiwillig gegen einen jährlichen Zins in den Schirm des Klosters St. Gallen mit Vorbehalt der Wiederlösung. Bromshofen besaß eigenes Gericht, Zwing und Bänne, die als Lehen des Stiftes St. Gallen den Edeln von Anwyl zustanden, die solche als Vogtei lange Zeit innehatten.

1465 verkaufte Hans von Ainwille um 1250 Goldgulden dem Stifte St. Gallen die Vogteien Bronschhofen und Trungen sammt Kellnhof und Vogtsteuer; diese Vogteien blieben fortan in Handen der Abtei und wurden mit derjenigen über mehrere andere Ortschaften vereint unter dem Namen „Schneckenbund" durch das Kanzleramt Wyl verwaltet; hiezu gehörten auch die Ortschaften: Trungen, Maugwyl, Rurenthal, Roßrüthy, Gampen, Tiefenwies und Bocksloh, die mit Bronschhofen zusammen 1803 der politischen Gemeinde Wyl zugetheilt, am 23. Juli 1804 aber durch Beschluß des Kleinen Rathes von Wyl getrennt und als eine besondere politische Gemeinde aufgestellt wurden, die nachher

den Namen „Schneckenbund“ ablegte und denjenigen ihres Verſammlungsortes Bronſchhofen annahm.

Bronſchhofen war bis 1831 dem Kreiſe Wyl zugetheilt; ſeine Einwohner, der katholiſchen Konfeſſion angehörend, ſind auch nach Wyl pfarrgenöſſig und betragen die Anzahl von 1025, die der Gebäude umfaßt 485.

1830 verzehrte eine Feuersbrunſt zu Bronſchhofen acht Wohnhäuſer und eben ſo viele Scheunen, und die Schnelligkeit des durch den heftigen Wind ſich verbreitenden Brandes machte kaum die Rettung weniger Habſeligkeiten möglich.

Brunnadern.

Dorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirke Neutoggenburg.

Die Benennung dieſes Dorfes wird von den beſonders ergiebigen Brunnenwaſſeradern hergeleitet, die zuſammen vereinigt in einer Wieſe hervorquellen und den Brunnenbach bilden, der auch bei der größten Trockenheit nicht verſiegt.

Die Ortſchaft Brunnadern gehörte lange Zeit zur Pfarrei und Gemeinde Oberhelfenswyl, deſſen Prieſter die Kapelle zu Brunnadern beſorgte.

1525 traten beinahe alle Genoſſen der Ortsgemeinde Brunnadern der Reformation bei und da ihnen der weite Weg nach der evangeliſchen Kirche zu Helfenswyl zu beſchwerlich fiel, ſtellten ſie das Anſuchen an Abt Bernhard von St. Gallen, ihnen die Abhaltung des evangeliſchen Gottesdienſtes in der verlaſſenen Kapelle zu Brunnadern zu geſtatten, was ihnen, ſo wie die Errichtung einer beſonderen Pfarrei, 1598 abgeſchlagen, dagegen aber die Predigt jährlich einmal zugegeben wurde. Stillſchweigend geſtatteten die nachfolgenden Aebte als Landesherren, daß alle Monate einmal der evangeliſche Pfarrer von Helfenswyl in der Kapelle zu Brunnadern Gottesdienſt hielt.

1708 benutzte Brunnadern die dem Toggenburg verliehene Religionsfreiheit zu Errichtung einer Pfarrei, die von dem Helfer von Lichtenſteig verſehen wurde, mußte ſich aber mit der alten Kapelle behelfen, bei welcher nun das entgegengeſetzte Verhältniß eintrat, daß jede dritte Woche der katholiſche Pfarrer von Helfenswyl einmal dahin kam, um den mit ihm kommenden katholiſchen Konfeſſionsgenoſſen aus andern Orten Gottesdienſt zu halten.

1711 machten die Bewohner von Brunnadern die Anſtellung eines eigenen Pfarrers durch Darbringung der hiefür erforderlichen Mittel möglich.

1743 trennte ſich dieſe Gemeinde in kirchlicher Beziehung von Helfenswyl, welches eine Auslöſung von 800 Gulden leiſtete.

1763 gelang es der evangeliſchen Gemeinde Brunnadern, welcher bei zunehmender Bevölkerung der beſchränkte Platz in der Kapelle nicht mehr genügte, durch eigene Opfer und mittelſt reichlicher Beiträge aus den evangeliſchen Orten der Schweiz die Erbauung einer Pfarrkirche zu bewerkſtelligen. Als gute Vorbedeutung hatte man es angeſehen, daß während der Zeit des Kirchenbaues zufällig ein Stück von dem Marmorfelſen oberhalb der Waſſerfluh ſich ablöste und unſchädlich herunterglitt; dieſer Marmor wurde zum Taufſtein für die neue Kirche verwendet und letztere konnte ſchon 1764 eingeweiht werden.

1772 kaufte die Gemeinde Brunnadern eine Wieſe und verwendete dieſelbe zur Anlegung eines neuen Kirchhofes.

Digitized by Google

1814 wurde die Kirche zu Brunnadern mit einer neuen Orgel verſehen.

1803 iſt die Ortsgemeinde Brunnadern mit den Oetſchaften Niederwyl, Oberreitenberg, Homberg, Spreitenbach, Steig, Eichbühel, Haſelacker, Ober- und Unterbizi, Vögelisegg, Vorſtadel und Waldſchwyl zu einer politiſchen Gemeinde vereinigt worden, die bis 1831 dem Kreiſe Lichtenſteig zugetheilt war.

1837 ergab die voegenommene Volkszählung in dieſer Gemeinde eine Einwohneezahl von 930 Seeien, wovon 919 dem evangeliſchen und 11 dem katholiſchen Konfeſſionstheile zugeſchieden ſind, die ſich auf 118 Häuſee vertheilen; Geſammtgebäudezahl 271.

Brühl.

Dieſe Benennung, von pratium, Wieſe, hergeleitet, wird an manchen Orten größern Wiesplätzen, die zu öffentlichen Zwecken dienen, beigelegt, ſo auch ſeit langer Zeit einer großen Wieſe öſtlich vor der Stadt St. Gallen gelegen.

Dieſe Liegenſchaft gab früher öftern Anlaß zu Streitigkeiten zwiſchen dem Stifte und der Stadt St. Gallen. 1457 wurde deßhalb von Seite der eidgenöſſiſchen Schirmorte ſchiedsleichterlich erkannt, es habe die Stadt dem Abt für Befreiung von Fällen und Lebſchafisgeläſſen nebſt einer Baarauslöſung von Mai bis Gallitag die Nutznießung vom Beühl zu überlaſſen, mit Vorbehalt der darauf beſtehenden Wegeechte.

1480 erhob der Abt Ulrich Röſch bei den acht aiten Orten Kiage gegen die Stadt St. Gallen, daß ihm die Büeger derſelben durch Fahren, Reiten und Tummeln der Pferde Schaden an der Nutzung des Brühls veruefachen, wogegen die Stadt ſich veeantwoetete, es ſei der Brühl von den Ihrigen nue nach altem Brauch und Herkommen benutzt worden. Beide Theile wurden auf deßhalb beſtehende Sprüche verwieſen.

1549 erneuerte Abt Diethelm die Klagen des Stiftes wegen des Brühls, deſſen Nutzen durch die von St. Gallen mit Spazieren, Reiten und anderm Muthwillen, der von Alten und Jungen daſelbſt getrieben werde, Schmälerung erleide, wogegen die Stadt entgegnete, es ſei der Brühl von Alters her ein gemeiner Platz geweſen, auch Bürgern und Einwohnern, Alten und Jungen, ihr Kurzweil daſelbſt zu treiben offen geſtanden. Um dieſem ſtets wiederkeheenden Hader ein Ende zu machen, wurden beide Theiie dahin vergllchen, daß das Stift der Stadt den Brühl gegen den großen Acker zu St. Fiden dee dem Spital gehöete, tauſchweiſe eigenthümlich abtrete und weil das Gut zu St. Fiden einen größern Werth habe, hieſür dem Spitai nebſt dem Brühl noch ein Aufgeld von 1000 Gulden entrichte, weicher Vergleich, von Stift und Stadt angenommen, ſofort Vollziehung fand. Der Flächeninhalt des Brühls, der nun fortwährend der öffentlichen Benutzung gewidmet blieb, wurde bei dieſem Anlaß auf 32 Mannsmad ausgemittelt.

Um dieſe Zeit wurde auf dem Brühl die Beühllaube erbaut und ein Platz dabei eingezäunt, um an Sonntags- und Montagsnachmittagen für Schießübungen mit Aembeuſten benutzt werden zu können.

1583 erließ der Rath ein Verbot gegen Ceöffnung der Brühllaube, außer an den beſagten Nachmittagen wann geſchoſſen werde, bei Buße von 1 Pf. D. für jeden Uebertretungsfall.

Der Brühl war fortwährend auch Verſammlungsplatz für öffentliche Zivil- und Militäranläſſe. Z. B. 1635 lagerte das Heer des Herzogs von Rohan bei ſeinem Durchmarſch ins Veltlin auf dem

Digitized by Google

Brühl, und nach ſeinem Abzuge langte der Herzog von Berry an, deſſen Kriegsvolk die nämliche Lagerſtätte bezog. Ueber die Zeit der Anweſenheit dieſer Heere, deren höhere Offiziere in vornehmen Bürgershäuſern logirt waren, hat der Brühl das bunte Bild des Lagerlebens dargeboten. Die Soldaten waren in Zelten und Bretterhütten untergebracht und manche Bürger befanden ſich als Marketender im Lager, welches in der Nachtzeit zahlreiche Wachtfeuer erhellten, deren Errichtung den umliegenden Waldungen viel Schaden zufügte. Auch die jährlichen Muſterungen des Stadt St. Galliſchen Kontingents wurden dort abgehalten.

1660 iſt der untere Theil des großen Brühls von demſelben getrennt und der Brühlbleiche zur Benutzung als Netzfeld einverleibt worden, wogegen das Spitalamt durch Ueberlaſſung eines Gutes auf der Berneck Entſchädigung erhielt.

1791 bei immer mehr hervortretendem Bedürfniß der Erbauung neuer Häuſer fand ſich der Rath veranlaßt, hiefür den Platz linkerſeits der Landſtraße auf dem Brühl den Bauluſtigen anzuweiſen und unter der Bedingung zu überlaſſen, daß die neuen Häuſer eine Höhe von 40, eine Tiefe von 30 und eine Breite von wenigſtens 30 Fuß erhalten, in zwei Stockwerke über dem Erdgeſchoß eingetheilt, keine Anſtöße erhalten und in der gleichen Richtung 8 Fuß von der Heerſtraße entfernt aufgeſtellt werden ſollen. Hinter den Häuſern wurde offener Platz zu Hofräumen und Gärten angewieſen. Für die Bodenüberlaſſung dieſer Bauplätze iſt ein im zwanzigfachen Betrage auslösbarer Bodenzins an das Spitalamt feſtgeſetzt und in dieſem Jahre mit den Neubauten von drei Häuſern vom Brühl abwärts begonnen worden. Dieſen Bauten haben ſich im folgenden Jahre fünf Häuſer angeſchloſſen, womit die zwei obern Häuſerreihen geſchloſſen waren.

1798 iſt der Platz zu Anlegung der unterſten oder dritten Häuſerreihe in der Richtung mit den obern ſchon beſtehenden an ſechs Bauluſtige um einen an das Spitalamt zu entrichtenden Averſalbetrag von 3035 Gulden abgetreten worden, unter ähnlichen Bedingungen wie früherhin, doch mit größerer Höhe und Breite für die neu aufzuführenden Gebäude, und es begann der Bau derſelben.

1798 bei Anerkennung der helvetiſchen Konſtitution wurde dieſelbe durch eine große, auf dem Brühl abgehaltene Volksverſammlung beſchworen und unter vielem Gepränge mittelſt eines Nationalfeſtes gefeiert.

1799 verlegten die Oeſterreicher unter General Auffenberg einen Theil ihres Lagers auf den Brühl und kampirten daſelbſt.

1801 erhielt der Brühl und mit demſelben das ganze dortige Quartier eine bleibende Zierde durch gleichmäßige Eintheilung und Umwandlung des obern Theiles in einen mit Bäumen bepflanzten Promenadeplatz, welche Verſchönerung von Privaten in ihren eigenen Koſten veranſtaltet wurde; hauptſächlicher Beförderer aber war Nationalagent Joh. Jakob Specker, deſſen Bemühungen St. Gallen das Gelingen dieſes ſchönen Unternehmens verdankt.

1832 bei Ausſcheidung genoſſenſchaftlicher und polizeilicher Eigenthümlichkeiten verblieb der Brühl als Eigenthum des Spitalamtes, der Genoſſenſchaft jedoch mit Servitut zur Duldung der Wege und Bäume als öffentliche Promenade gegen Unterhaltungspflicht der politiſchen Gemeinde.

1832 beſchloß die Genoſſenverſammlung auf einen aus ihrer Mitte geſtellten Antrag, das gange bisherige Netzfeld der Brühlbleiche wieder mit dem Brühl zu vereinigen, um beide zuſammen mittelſt Ausfüllung der Bleicheroſen als Wiesboden für Exerzierübungen und andere öffentliche Anläſſe zum Nutzen der Gemeinde verwenden zu können. Freiwillige Beiträge und Tagwerkleiſtungen

Digitized by Google

von vielen St. Galliſchen Einwohnern machten es möglich, bis 1833 die vorhandenen 240 Roosen ſammt den Bleichegräben auszufüllen und das Terrain auszuebnen, ohne das Gemeindegut hiefür namhaft in Anſpeuch nehmen zu müſſen. Die ganze Koerektion wurde 1833 beendigt und gewährt der Gemeinde den früher nicht gehabten Vortheil des Beſitzes eines genügenden, ebenen Platzes für die bezeichneten allgemeinen Zwecke, für welche der bisher angewieſene Platz längſt nicht mehr genüglichen Raum dargeboten hatte. Das Zuſtandekommen dieſer Korrektion iſt namentlich den die ganze Ausfüheung und Leitung derſelben, mit uneigennütziger Anſopfeeung vieler Zeit und Mühe, beſorgenden Hauptmann J. M. Scheitlin und Gemeinderath Kaſpar Dürler zu verdanken.

1838 war der ganze Beühl wäheend acht Tagen Schauplatz des zu St. Gallen abgehaltenen geoßen eidgenöſſiſchen Schützenfeſtes, nach deſſen Beendigung die vorhandenen Lokalitäten auch noch für die Abhaltung eines Jugendfeſtes benutzt wurden.

1848 iſt ſowohl der obere Theil des geoßen Beühls bis zur Gränzlinie des neuen Exerzierplatzes, als der kleine Brühl mit Peomenadeplatz, zufolge Verſtändigung zwiſchen der politiſchen Gemeinde und dee Genoſſenſchaft, von dieſer eigenthümlich an erſtere übeegegangen, jedoch mit Vorbehalt dee Beibehaltung des öffentlichen Zweckes, dem dieſe Liegenſchaften bisanhin gewidmet waren.

Buchdruckerei und Buchhandel.

Ob 1545 in dem füeſtlichen Stift St. Gallen ſchon eine Druckerei beſtand oder ob dasſelbe an einem andeen Orte Druckwerke veefertigen ließ, iſt ungewiß; ſicher aber iſt auf deſſen Anordnung zu dieſee Zeit gedeuckt wordeu: der Codex Traditionum Monasterii St. Galli, eine Sammlung aller Uekunden des Stiftes, wovon nach v. Aer nur 24 Exemplare ſollen gefeetigt woeden ſein.

Die Stadt St. Gallen, hauptſächlich dem Handel und Leinwandgewerb zugethan, beſaß nicht ſo frühe Buchdeuckereien, wie diejenigen Schweizerſtädte, in denen bei geößern materiellen Hülfsmitteln auch für Kunſt und Wiſſenſchaft mehr verwendet werden konnte. Doch findeu wie 1564 ſchon die Abhaltung des Büchermarktes durch obrigkeitliche Veroednung vom 8. Dezember geeegelt, und den Einheimiſchen und Fremden ſtand an den Sonntagen freier Bücherverkauf offen. David Halter, deutſcher Schulmeiſter, wied 1565 als Buchdeucker angefühet.

1578 eehielt Leonhard Steaub die obrigkeit'liche Bewilligung zu Eerichtung einer Buchdruckeeei, doch hatte ee ſich eidlich zu veepflichten, ohne voehergegangene Duechgehung der zur Bücherzenſur Verordneten, ſo wie ohne jedesmalige Bewilligung der Obeigkeit keine Werke dem Druck zu übeegeben. 1579 gab ee einen Wandkalendee im Deuck heeaus, geziert mit den Wappen der 13 alten Stände. Die Appenzeller, ohnehin duech Neuerungen im Gaenhandel gegen St. Gallen aufgeregt, glaubten in der Daeſtellung ihees Wappens eine mißbeliebige Abändeeung zu erblicken, und es entſtand hieeübee ein mit geoßer Eebitteeung begleiteter Steeit zwiſchen dem Lande Appenzell und der Stadt St. Gallen, der nue mit Mühe von dem friedfertigen Abte Joachim von St. Gallen in Minne beigelegt werden konnte. Straub, obſchon er beweiſen konnte, daß die nämlichen Formen ſchon früher von einem Basler Buchdeucker mehrfach angewendet woeden feien, ohne daß jemals dagegen Beſchwerde gewaltet habe, mußte die ganze Auflage ſeines neu gedruckten Kaleudees dem Feieden zum Opfer beingen, und der obrigkeitlich angeordneten Veenichtung überlaſſen, unter Abbitte, daß der Druck nicht aus Bosheit, ſondeen aus Einfalt geſchehen ſei. Steaub, ein fähiger und ſpekulativer Kopf, hatte ſchwer, innert den ihm vorgeſchriebenen engen Schranken und bei dem kleinen Be-

Digitized by Google

darf von St. Gallen seine Rechnung im angefangenen Geschäfte zu finden. Er begann deßhalb für den auswärtigen Buchhandel zu arbeiten und diesen durch Verkauf eigener Verlagswerke selbst zu betreiben. Hiezu eines größern Raumes bedürfend, bezog er miethweise 1581 das leerstehende alte Nonnenkloster bei St. Leonhard. Da er es mit Beobachtung der Zensur nicht sehr genau nahm, so erfolgten öftere Hausvisitationen, Warnungen und Drohungen, sogar Beschlagnahme des Gedruckten und endlich 1584, weil er aller Aufsicht und Ermahnung ungeachtet, nach Belieben und Wohlgefallen drucken ließ, erklärte ihn der Rath den 5. Oktober seines Bürgerrechtes verlustig und verwies ihn sammt seiner Haushaltung aus der Stadt und ihren Gerichten. Daß er übrigens sein Geschäft mit einer für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Anzahl von Arbeitern betrieb, zeigt die von denselben 1582 unternommene öffentliche Aufführung eines großen Schauspieles vom verlornen Sohne nach dem Text des Hans Sachs. 1584 fanden L. Straub und sein Bruder Georg mit ihrer Druckerei Aufnahme im Gebiete des fürstlichen Stiftes, bei Tübach, wo sie auch eine Papierfabrik seit 1582 besaßen. Er war hier keiner Zensur unterworfen, und benutzte die Preßfreiheit zu größerer Ausdehnung seines Geschäftes, welches er aber der bessern Gelegenheit wegen 1588 nach Konstanz verlegte. Er übernahm größere Druckwerke für die Hochstifte Chur und Konstanz und für das Stift St. Gallen, und nebenbei betrieb er durch seinen Bruder Georg den Buchhandel an den Messen und Jahrmärkten; jedoch verfolgt von Prozessen und Mißgeschicken mancher Art, die seine, die eigenen Kräfte übersteigenden, Unternehmen nach sich zogen. 1588 besaßen die Strauben auch eine Druckerei in Rorschach. Im Jahr 1600 versetzte Georg Straub seine Druckerei von Rorschach nach St. Gallen, wo seit Verweisung seines Bruders keine Buchdruckerei mehr bestanden hatte, und erbaute 1601 an der Gränze des Kantons Appenzell eine Papierfabrik; beides geschah unter mancherlei Anfechtungen.

1604 veranstaltete Abt Bernhard den Bau einer Papierfabrik oberhalb der Kräzern.

1606 fand der Rath zu St. Gallen nothwendig, den Bücherzensoren, die auch den Buchhandel zu überwachen hatten, und dem Georg Straub genaue Beobachtung der Zensurverordnung einzuschärfen und Erstere anzuweisen, ihre Zensurarbeit so zu beschleunigen, daß der Buchdrucker nicht durch zu lange Zögerung in Schaden gerathe. Georg Straub zeichnete sich auch durch sinnreiche und geschickte Anwendung der Holzschneidekunst aus und gab eine selten gewordene Sammlung von Abbildungen der Kleidertrachten heraus. 1611 besorgte Georg Straub aus Auftrag der Obrigkeit den Druck der während stark grassirender Pest erlassenen Polizeimandate. Die Obrigkeit verbot jedoch bei schwerer Strafe ihm und allen Bürgern, Exemplare hievon außer die Bürgerschaft gelangen zu lassen. Aber die Pest raffte auch den Buchdrucker Georg Straub hinweg, welchem, wie seinem Bruder Leonhard, das Verdienst gebührt, unter großen Schwierigkeiten die Buchdruckerei in St. Gallen eingeführt zu haben. Nach seinem Wegzuge von Rorschach wurde dort die Buchdruckerei von 1600 an von Schnell, Rösler und Schröter unter dem Schutze des Stifts fortgesetzt bis 1622, in welchem Jahre die Buchdruckerei in Rorschach erlosch.

1630 ließ der Abt Pius eine vollständige Buchdruckerei im Kloster St. Johann im Toggenburg errichten, die 1641 als fürstliche Stifts- und Landesdruckerei in den Umfang des Klostergebäudes von St. Gallen versetzt, auf Kosten des Stiftes von nun an bis zu dessen Auflösung daselbst ihren Fortbestand fand. In der Stadt Gallen hatte die Buchdruckerei von 1611 an gänzlich gerastet, bis 1680 Jakob Redinger von Zürich Erlaubniß erhielt, gegen Bürgschaft und Beschwörung

Digitized by Google

einer ſtrengen Buchdrucker- und Zenſurordnung, ſein Geſchäft zu beginnen, ſogar mit der Verpflichtung, dem erſten St. Galliſchen Bürger, der ſich als Buchdrucker etabliren wollte, „von Stund an zu weichen". — Das Buchbindergewerbe, in deſſen Hand faſt ausſchließlich der Buchhandel geeathen war, ſetzte ebenfalls Schwierigkeiten entgegen, und Redinger mußte auch geloben, keine andern, als im eigenen Verlag gedruckte Bücher zu verkaufen. 1681 erhielt er obrigkeitliche Eelaubniß, die Luther'ſche Bibelüberſetzung herauszugeben, fand aber keine Koſtendeckung. 1682 und 1683 ſind Biſchofsbergees Appenzeller Chronik und die Chronik der Stadt St. Gallen von Haltmeyer aus Redingers Offizin hervorgegangen. 1688 mußte Redinger dem J. L. Hochreutiner von St. Gallen weichen, und es ward ihm vom Rath die Fortſetzung eigener Haushaltung unterſagt.

1690 ließ Füeſtabt Cöleſtin durch die Stiftsbuchdruckerei außer meheern um dieſe Zeit erſchienenen, geleheten Aebelten aus ſeiner eigenen Feder, auch die Annales Hirsaugienses in zwei Foliobänden zu Tage fördern, die zugleich im zweiten Bande höchſt intereſſante Daten über die Erfindung der Buchdeuckerkunſt aus dem Munde des Miterfinders, Peter Schöffer, eines Zeitgenoſſen und Freundes Tritheims, enthält. Unter Redingees Nachfolgern Heinrich Loeenz, David, Tobias und Lorenz Hochreutinee, Daniel Wenigee und Bartholomä Dieth, von 1688 bis 1730, erſchien außer obrigkeitlichen Mandaten, Gebet- und Pſalmenbüchern und Katechismen wenig Bemerkenswerthes aus den Buchdruckereien der Stadt St. Gallen. In der Stiftsbuchdruckerei wuede die verdienſtliche Aebeit des Druckes der wichtigeen Uekunden zur leichten Benutzung für die geiſtlichen und weltlichen Beamten, ſo wie zur Aufbewahrung in den Aechiven, fleißig foetgeſetzt.

1739 wurde die Zenſur in der Stadt St. Gallen ſo ſteeng gehandhabt, daß Ruprecht Weniger, Buchdrucker, beim Rathe in bittere Klagen ausbrach, daß man ihn, obſchon er der einzige Buchdrucker in dieſer Stadt und durch einen ſcharfen Eid gebunden ſei, härter halte, als alle ſeine Vorfahren, zum großen Nachtheil ſeiner Berufsbetreibung, worauf ihm etwelche Eeleichterungen eingeräumt wurden. 1740 erſchien aus ſeiner Offizin die Chronik des Landes Appenzell von Gabriel Walſer.

1772 fand ſich der Rath genöthiget, des Leonhard Dieth Buchdruckers Wittwe mit Geld und Lebensmitteln zu unterſtützen, weil ſie mit der Buchdruckeeei ſich nicht durchzubringen vermochte; auch mußten die Mittel berathen weeden, wie dem gänzlichen Erlöſchen dieſes noch einzig von ihr betriebenen Geſchäftes vorgebogen werden möchte. 1792 kam dieſe Buchdruckerei in die Hände eines Büegers von Biſchofzell; 1797 aber wieder an einen St. Galliſchen Bürgee, Leonhard Dieth, und 1789 ereichtete Johannes Zollikofer eine ganz neue Buchdruckerei in St. Gallen, welche gegenwärtig noch fortbeſteht.

Der Buchhandel in der Stadt St. Gallen ſtand foetwährend auf einer ſo niedrigen Stufe, daß desſelben kaum irgendwo erwähnt wied; einzig war 1715 an die Buchhändler und Buchbinder die obrigkeitliche Weiſung erlaſſen worden, keine Bücher zu verſcheeiben oder einzubinden, die nicht den Namen des Veefaſſers oder Deuckers tragen. Buchbinder Schopfer, der mit Büchern handelte, gerieth 1716 in Gefangenſchaft, weil er unerlaubte geiſtliche Bücher verkaufte. 1724 kam er wieder in Verhaft, wegen Verkauf eines Buches: „Biblia, sive verbum Diaboli Luciferi", welches die Obrigkeit in allen erhältlichen Exemplaren bei 300 Pf. D. Straſe einfordern und mit Ausnahme eines einzigen an die Stadtbibliothek abgegebenen Exemplars duech den Schaefeichter verbrennen ließ. Schopfer hatte aber, troß dem obrigkeitlichen Verbot, nicht den ganzen Vorrath ab-

Digitized by Google

geliefert und mußte aus dem Verhaft, als ein verwirrter Mann, bei welchem das Zureden der Geiſtlichen Nichts fruchten wolle, bis auf erfolgende Beſſerung ins Zuchthaus wandern.

Von 1750 erſchien von J. Scherer Dekan, Baethol. Wegelin Peofeſſor, mehreeen Geiſtlichen aus dem Geſchlechte der Zollikofer, von J. Gietannee Profeſſoe, Dr. Kaſpar Wetter und Friedrich Bernet, aus dem Gebiete der Theologie, Geſchichte, Genealogie und Naturwiſſenſchaft manches gute Buch.

1781 gründete in beſcheidener Wiekſamkeit Jakob Huber, Buchbinder, eine Buchhandlung, die, auf ſoliden Grundlagen beeuhend, zu einem ausgedehnten Geſchäfte ſich geſtaltete, indem ſeit 1806 durch Beiteitt von Johannes Fehe, Buchhändler, unter der Flrma „Huber und Compagnie", dieſelbe eine ganz neue Einrichtung erhalten hatte.

Die Stiftsbuchdruckerei zu St. Gallen hatte wäheend des achtzehnten Jahehnnderts herbe Schickſale zu beſtehen, denn 1712 bei Einnahme der Stiftslande duech die Züricher und Berner wuede ſie mit Beſchlag belegt; 1717 wanderte die ſchönſte Peeſſe mit Zubehörden als Siegesbeute nach Bern; beim Feiedensſchiuſſe mit Abt Joſeph wuede ſie in einem traurigen Zuſtande getroffen und mußte neu erſtellt werden. Die über andeethalbhundert Jahee beſtandene Kloſterdeuckerei erlitt gleichzeitig mit dem Stifte 1798 ihee Auflöſung, ſie wuede Eigenthum der helvetiſchen Nation, ſammt dem dabei befindlichen auf fl. 8000 geſchätzten Bücherverlage, und endlich nach mancherlei Verſchleppungen 1803 von der neueingetretenen Kantonseegierung an Joh. Zollikofer von St. Gallen verpachtet, der dieſelbe ſeit 1804 in Veebindung mit Joh. Züblin beteieb, 1818 auch gemeinſam mit dieſem ankaufte und nicht nur im Gange eehielt, ſondern im Laufe dee Zeit weſentlich vervollkommnete.

1812 entſtand in St. Gallen eine zweite Buchdruckerei, durch Franz Beentano von Rappeeſchwyl errichtet und 1823 eine deitte, von Wegelin und Rätzer, ſeit 1829 unter der Flrma Wegelin und Wartmann.

1831 errichtete Anton Henne von Sargans unter dem Titel „Büreau des Feeimüthigen" eine Buchdruckerei zu St. Fiden bei St. Gallen, mit welcher 1833 ein Buchhandel verbunden wurde.

1823 hatte Abeaham Keller in Ebnat eine Buchdeuckerei mit Buchhandlung erſtellt, die 1827 erloſch, in welchem Jahre eine ſolche zu Lichtenſteig ins Leben trat, und am nämlichen Orte beſtand auch die Druckerei von Niklaus Kappler.

1829 war auch zu Flawyl durch Johann Kaſpar Steiger und 1832 durch P. Wegelin in Rapperſchwyl eine Druckeeei angeiegt worden, in letzterm Orte beſtand aber ſchon 1794 eine ſolche von Joſeph Beentano, die aber 1798 nach dem Kanton Züeich verlegt wuede. Die 1802 daſelbſt eingerichtete Buchdeuckerei von C. Feeuler aus Glaeus hatte 1803 wieder aufgehört.

1834 beim Eintreten Chriſtoph Zollikofees in die Buchdeuckerei „Zollikofer und Züblin", nach des Letztern Tode, erhielt dieſelbe die Firma „Zollikofer'ſche Offizin". 1839 konnte der Gründer derſelben, Johannes Zollikofee, ſein fünfzigjähriges Geſchäftsjubiläum feiern. Im nämlichen Jahre verband ſich Chriſtoph Zollikofer mit C. P. Scheitlin, Buchhändler, der ſeit 1837 unter ſeinem Namen eine neue Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandlung gegeündet hatte. Dieſes vereinigte große Etabliſſement führte die Fiema „Scheitlin und Zollikofer", unter welcher gegenwärtig noch das Buchdruckereigeſchäft beſteht; neben demſelben wird unter dem Titel „Scheitlins Buchhandiung" dieſes Geſchäft ſeit 1847 duech J. Tſchudi von Glaeus in gleicher Ausdehnung foetgeführt.

Die Buchdruckeeei von Feiedrich Waetmann, früher Wegelin und Wartmann und von 1836

bis 1837 Wartmann und Scheitlin, dann von Ersterm auf eigenen Namen betrieben, wurde 1840 gänzlich ein Raub der Flammen. Wartmann übernahm dann die seit 1838 in St. Gallen bestandene Buchdruckerei von Friedrich Egli, die aber später an denselben zurückfiel und seit dessen 1842 erfolgtem Tode von Buchdrucker Käiin von Einsiedeln fortgeführt wird.

Das vierhundertjährige Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst ist zu St. Gallen am 24. Juni 1840 gefeiert worden. An dessen Vorabend brachten sämmtliche Buchdrucker, Buchhändler und ihre Berufsgenossen dem Nestor der St. Gallischen Buchdrucker, Joh. Zollikofer, eine Serenade mit Fackelzug. Den folgenden Morgen begrüßten 12 Kanonenschüsse. Eine sehr große Anzahl von Festgästen hatte sich auf dem Sammelplatze den Festbegehenden angeschlossen; die Berufsgenossen des benachbarten Appenzellerlandes und der weitern Kantonstheile St. Gallens, des Thurgau und der deutschen Städte Konstanz und Lindau erschienen theilweise mit ihren Fahnen. Musik an der Spitze, bewegte sich unter Glockengeläut und Kanonendonner der große Zug durch die Hauptgassen der Stadt in die Kirche zu St. Laurenz. Die von Pfarrer J. J. Bernet gehaltene, eine Fülle geistreicher Gedanken umfassende Rede, vom religiösen Standpunkte der Begehung eines Dankfestes gegen Gott, den Geber aller guten Gaben, unter denen die Vernunft, die Sprache, die Schrift und die Kunst der Presse in einander greifend hervorleuchten, ausgehend, machte verbunden mit einem herrlichen Choralgesang einen tiefen und erhebenden Eindruck auf die zahlreiche Menge der Theilnehmenden aller Stände. Nach dem Frühstück, im Kasino genossen, begab sich der Zug der Festfeiernden, die Berufsgenossen mit ihren Insignien, worunter Guttenbergs Bild, nach dem vordern Brühl, wo auf einer Tribüne die Presse stand; Setzer und Drucker in Thätigkeit tretend, setzten und druckten vor dem zusehenden Publikum Festlieder und spendeten sie den Zuschauern, und auftretende Redner enthüllten das Bedeutungsvolle der Feier.

Das Mittagessen im großen Saale des Kasino vereinigte die Festfeiernden zur frohen Gemüthlichkeit, gewürzt durch die Reden von Professor P. Scheitlin, J. J. Streif von Glarus und Christoph Tschudi. Nach dem Mittagmahl wurden die im Hause zum Gärtli ausgelegten Pracht- und alten seltenen Druckwerke der St. Gallischen Bibliotheken in Augenschein genommen, und ein am Abend im Theater abgehaltener Ball der Buchdrucker, Buchhändler und ihrer Berufsgenossen schloß das Fest der Nachfolger und Verehrer Guttenbergs. Die von Peter Wegelin, Buchdrucker, als Festgeschenk auf diesen Anlaß herausgegebene Geschichte der Buchdruckereien im Kanton St. Gallen, der wir manche Mittheilungen über letztere verdanken, darf auf bleibenden Werth durch ihre Gründlichkeit Anspruch machen.

Buchenstein.

Ehemalige Burg bei Bernang im Rheinthal, hinter dem Rosenberg, Stammsitz der Edlen von Buchenstein.

1358 machte Eberhard von Buchenstein seine eigenen Güter zu Untra und Thal dem Gotteshause St. Gallen lehenbar.

1388 erhielt Ritter Rudolf von Rosenberg zu Bernang die Veste Buchenstein, die durch Tod seines in der Schlacht bei Näfels gefallenen Vetters Eglolf von Rosenberg erledigt worden, zu Handen der Töchter des Verstorbenen, vom Stift St. Gallen als Burglaß zu Lehen.

1416 empfing Eglolf von Rosenberg-Bernang das Lehen über die Veste Buchenstein sammt dazu

gehörigen Liegenschaften vom Stift St. Gallen mit Beding, daß diese Besitzung des Stiftes Eigen und Burgsäß sei. Er verkaufte 1418 dieselbe mit dem Littenholz dem Rudolf von Mogelsperg um 160 Pf. Pfenning, und sie schlossen mit einander gegenseitig zwischen ihren beiden Vesten Bernang und Buchenstein einen Burgfrieden. Diese Besitzung gelangte durch Erbschaft an Jakob von Langenhard, und dieser verkaufte Buchenstein 1439 dem Lütfried Montprat von Konstanz um 237 rheinische Gulden. Unter dessen Erben, die auch Roseuberg besaßen, in Verfall gerathen und nicht mehr aufgebaut, wurde 1505 die ganze Besitzung mit den Ueberresten der Burg dem Stift St. Gallen verkauft, und der Burgstock in Folge der Zeit gänzlich abgebrochen, so daß von dieser Burg nur noch die Stelle, wo sie stand, vorhanden ist.

Buchholz.

Altes Schlößlein in der rheinthalischen Gemeinde Bernang.

1420 im Besitz Hugo Gnäpfers, Burgers zu St. Gallen, als Leben des Gotteshauses daselbst; später kam es an die edeln Ruggen von Tannegg, aus denen Kaspar Rugg von Tannegg, 1622 fürstlich St. Gallischer Rath und Obervogt zu Blatten, sich sammt seinen Nachkommen davon herschrieb. Ein Weiler bei diesem alten Edelsitz führt den nämlichen Namen.

Buchs.

Dorf, Pfarrei, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Werdenberg.

Im neunten Jahrhundert scheint Buchs ein bewohnter Ort gewesen zu sein, denn desselben wird unter dem Namen Pugo und Puggio gedacht.

934 verkaufte Manno um 10 Schilling dort einen Baumgarten.

1050 schenkte Kaiser Heinrich III. einen Wald, der von Mattug bei Buchs bis zu dem Wasser Arga bei Grabs sich hinzieht. Die Kirche zu Buchs ist auch alten Ursprungs als Kapelle. Die Gemeinde Buchs gehörte bis 1798 zur Grafschaft Werdenberg. Von 1803 an bildete Buchs mit Altendorf, Refis und Burgerau eine eigene politische Gemeinde.

1817 und 1821 hatte der Rhein der Gemeinde Buchs durch starke Wassereinbrüche großen Schaden zugefügt und bedeutende Wuhrunkosten verursacht. Ein furchtbares Unglück traf dieses Dorf in der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1839 durch einen gegen 9 Uhr ausbrechenden Brand, vom heftigen Föhn schnell in ein entsetzliches Flammenmeer verwandelt, in welchem in eln paar Stunden 36 Wohnhäuser und 30 Ställe nebst vielen Habseligkeiten und den eingesammelten Fruchtvorräthen ihr rauchendes Grab fanden. Das Feuer röthete den Himmel weit herum. 22 Feuerspritzen mit vieler Hülfsmannschaft sandten die nahen und fernen Ortschaften; aber zu heftig hatte das Feuer schon gewüthet, ehe die Hülfe da war. Am jenseitigen Rheinufer stand mit einer Hülfsrotte von 300 Männern und Spritzengeräth der fürstlich Lichtensteinische Landvogt von Vaduz zu helfen bereit, aber kein Schiffer wagte bei Nacht und starkem Wind herüber zu fahren. Die Brandassekuranz wurde mit fl. 29,100 betroffen. An Geldbeiträgen wurden fl. 11,468 gespendet nebst vielen Habseligkeiten, so daß nach dem amtlichen Berichte „die Armen ganz, die Dürftigen größtentheils und die minder Vermöglichen kräftig unterstützt werden konnten". Vierzig Familien waren obdachlos. Das Dorf wurde dann nach baupolizeilicher Vorschrift regelmäßiger gebaut, und bei diesem Anlaß die Straße durch dasselbe in gerade Richtung gebracht.

Die Gemeinde Buchs zählt 1851 Einwohner, die bis auf 29 Katholiken sämmtlich dem evangelischen Konfessionstheile angehören; Gebäudezahl 721.

Bündnisse.

1312 wurde zwischen den Städten Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen ein Bündniß aufgerichtet zu gegenseitiger Hülfeleistung wider Alle, die ihnen Gewalt anthun wollten; mit Gutheißung König Heinrichs abgeschlossen zu Konstanz auf vier Jahre.

1327 schlossen die Städte Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Bern, Freiburg, Konstanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen und St. Gallen sammt Graf Eberhard von Kybueg, Landgraf zu Burgund, ein Bündniß auf ein Jahr, zu vereintem Beistand gegen allfällige Angriffe, doch haben sich die mehrsten obigen Städte die Beepflichtungen gegen ihren Bischof, Abt oder Herren vorbehalten.

1327 Bündniß zwischen dem Bischof Rudolf von Konstanz, dem Geasen Ulrich von Montfort, Herrn zu Feldkirch, und dem Grafen Eberhard von Kyburg mit den Städten Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Ravensburg und den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Zürich am Hilari-Tage.

1329 schlossen die Städte Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg und St. Gallen einen zweijährigen Bund, einander in allen Kriegen zu helfen, und verständigten sich zugleich, wie ihren Angehörigen in Streitfällen Recht gehalten werden solle.

1344 verbündeten sich die Städte Konstanz und St. Gallen zum Schutz, so weit Leib und Blut geht, dem heil. römischen Reich ohne Eintrag, auf zwei Jahre. Konstanz, Samstag nach Nikolai. Verlängert 1346 auf weitere zwei Jahre.

1347 Städtebund zwischen Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen, gegen Gewalt und Unrecht sich zu schützen auf drei Jahre. Erneuert 1358.

1362 Bündniß der Städte Zürich, Konstanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn, aus Auftrag König Caroli, zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen auf die Lebensdauer König Caeoli und zwei Jahre darüber, doch behalten sie ihre Verpflichtungen gegen ihre Herren und alten Bundesgenossen vor. Konstanz, am St. Mathiasabend.

1377 Beitritt der Gemeinden Appenzell, Hundwyl, Urnäsch, Gaiß und Teufen zu obigem Bunde, mit Bewilligung Abt Georgs von St. Gallen. St. Gallen, Samstag vor Michaeli.

1378 Beitritt der Gemeinden Altstädten, Marbach und Bernang zu dem nämlichen Bunde, unter besonderm Schirm der Städte Lindau und St. Gallen. Eßlingen, Freitag nach Michaeli.

1381 Zusicherung des großen Städtebundes für St. Gallen für zehnjährige Bundesverlängerung. Konstanz, an St. Vit.

1401 schlossen St. Gallen, Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Trogen, Teufen, Speicher, Gaiß mit Beizug der Sonderleute von Wittenbach, Goßau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell zu St. Gallen am St. Antonitag einen Bund auf sieben Jahre, zu Abwendung der ihnen vom Abt auferlegten Beschwerden.

1405 Bündnißerneuerung der Stadt St. Gallen mit Altstädten, Marbach und Bernang, auf St. Johannistag im Sommer.

1405 Bund zwischen St. Gallen und Appenzell auf neun Jahre, zum Schutze ihrer beiderseits

erlangten Rechte. Mittwoch vor Maitag. Im gleichen Jahre verbinden ſich St. Gallen und Feldkirch zu Erhaltung ihrer Freiheit. Vor Kreuztag.

1408 bewilligte König Ruprecht der Stadt St. Gallen, ſich mit den Städten Konſtanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, Buchhorn und Wangen zu verbinden gegen jede unrechte Gewalt, doch dem Reiche ohne Schaden. Heidelberg, Montag nach Cantate.

1439 ſchloſſen St. Gallen und das Land Appenzell einen Bund, einander gegenſeitig mit Leib und Gut gegen Jedermann beizuſtehen, ausgenommen ihre Eidgenoſſen, und Niemanden ohne Willen beider Theile in ihre Burgerrechte aufzunehmen, auf zehn Jahre und darnach bis zur Bundesaufkündung.

1451 wurde von Abt Kaſpar von Landenberg Namens des Gotteshauſes St. Gallen, in Betracht daß ſeine Lande in Zeiten der Gefahr jedes weltlichen Schutzes ermangeln, mit den eidgenöſſiſchen Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein Land- und Burgerrecht oder Schutz- und Schirmbündniß abgeſchloſſen, in welchem inbegriffen ſein ſollten die Stadt Wyl, die Veſten Iberg und Rorſchach, ſeine übrigen Schlöſſer und Burgſäßen, auch alle Leut und Lande des Stifts St. Gallen zwiſchen dem Bodenſee und Zürichſee gelegen, mit welchem allem dasſelbe den benannten Ständen gewärtig und behülflich ſein, dieſe dagegen dem Abt und ſeinen Landen Schirm und Hülfe gewähren ſollen, gleichwie auch jeder neugewählte Abt dieſes Landrechtsbündniß zu beſchwören habe.

1454 trat die Stadt St. Gallen in den eidgenöſſiſchen ewigen Bund der Stände Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus und verpflichtete ſich, auf die Mahnung des einen oder mehrerer dieſer Stände denſelben in eintretender Kriegsgefahr zu Hülfe zu kommen in eigenen Koſten, wogegen die eidgenöſſiſchen Stände der Stadt St. Gallen, wenn ſie dießſeits des Sees angegriffen würde, auch in eigenen Koſten Hülfszuzug verhießen, doch ſolle St. Gallen ohne dieſer Mitverbündeten Beiſtimmung keinen Krieg anheben, ſich in ſtreitigen Fällen dem Ausſpruch der Ständemehrheit unterziehen, gegen den Willen derſelben keine anderen Bündniſſe eingehen, und ſo zwei Orte mit einander in Streit gerathen, zum Frieden wirken, ſo dieſer aber nicht erzielt werden könnte, den mehrern Orten ſich anſchließen. Wer Jemanden der Verbündeten ſchädiget und dem Recht entziehen wollte, ſoll durch Gewalt aller Verbündeten zum Recht angehalten werden. Den Todtſchlag zu richten wird jedem Orte vorbehalten und keinem derſelben ſoll durch dieſen Bund etwas an ſeinen Rechten genommen ſein. Spänne und Anſtände zwiſchen den eidgenöſſiſchen Ständen im Allgemeinen und Beſondern mit der Stadt St. Gallen werden durch Schiedsrichter, deren jede Partei einen zu wählen hat, die den Obmann beſtellen, zu Einſiedeln vermittelt oder entſchieden werden und St. Gallen dieſen Bund, bei deſſen Abſchluß die Stände das Reich und ältere Bünde, St. Gallen ſeinerſeits das Reich vorbehalten, alle zehn Jahre erneuern.

1454 Burgerrecht der Stadt Arbon mit der Stadt St. Gallen, darinnen ſie der letztern ewige Treue, doch ohne Gehorſam, ſchwört, dem Biſchof von Konſtanz ohne Schaden.

1477 ſchloſſen die Städte St. Gallen und Wangen ein gegenſeitiges Burgerrecht mit einander auf fünfzehn Jahre.

1503 ſchloß St. Gallen gemeinſam mit den übrigen eidgenöſſiſchen Ständen, auch Appenzell und Rotwyl, Bündniß mit König Ludwig von Frankreich, Herzog zu Mailand.

1509 Bündniß der Eidgenoſſen mit Herzog Ulrich von Würtemberg.

Digitized by Google

1511 Erbvereinigung zwiſchen dem Erzhauſe Oeſterreich und gemeiner Eidgenoſſenſchaft.

1528 ſchloſſen die Städte Zürich, Bern und St. Gallen ein konfeſſionelles Bündniß mit einander ab unter dem Titel „einer chriſtlichen Bürgerſchaft".

1589 Bundeserneuerung zwiſchen dem König Heinrich IV. von Frankreich und den eidgenöſſiſchen Ständen.

1602 Bundesvertrag der eidgenöſſiſchen Stände unter Miteinſchluß des Stiftes St. Gallen mit der Krone Frankreich.

1604 Beitritt des Stiftes St. Gallen zu dem Bunde der katholiſchen Stände mit der Krone Spanien zur Beſchirmung des Herzogthums Mailand, welches Bündniß laut nachträglicher Deklaration Abt Bernhards von 1607 dem in Gemeinſchaft der andern eidgenöſſiſchen Stände mit Frankreich geſchloſſenen Bund ganz unpräjudizirlich ſein ſolle.

1634 ſpaniſch-mailändiſches Bündniß der katholiſchen Orte der Schweiz mit Einſchluß des Abts und Gotteshauſes St. Gallen und König Philipp IV. von Spanien.

1655 Bunderneuerung der katholiſchen Orte der Eidgenoſſenſchaft und des Abtes von St. Gallen mit dem Könige von Frankreich.

1656 Bunderneuerung dieſes Königs mit den evangeliſchen Eidgenoſſen unter Einſchluß der Stadt St. Gallen.

1663 König Ludwig XIV. von Frankreich ſchließt einen Bund mit den dreizehn und zugewandten Orten der Eidgenoſſenſchaft.

1665 Bundesvertrag zwiſchen dem Könige von Frankreich und Abt und Stift St. Gallen.

1686 erhielt das fürſtliche Stift St. Gallen Aufnahme in den ſavoyiſchen Bund mit gleichzeitiger Ertheilung des königlichen Ordens der Verkündigung Maria durch den Herzog von Savoyen an Abt Gallus.

1715 erneuerten die katholiſchen Stände der Schweiz und Abt Leodegar von St. Gallen den Bund mit Frankreich.

1730 Erneuerung des zwiſchen der Krone Frankreich und dem Gotteshauſe St. Gallen 1665 abgeſchloſſenen Bündniſſes.

1777 Bundestraktat König Ludwigs XV. von Frankreich mit den evangeliſchen Orten der Eidgenoſſenſchaft, auch Abt und Stadt St. Gallen, der „Verſailler Traktat" genannt.

1777 Abſchluß eines allgemeinen Defenſivbündniſſes zwiſchen der Krone Frankreich und geſammter Eidgenoſſenſchaft, beſchworen in der Stadt Solothurn den 25. Auguſt.

Bürgermeiſter.

Der Bürgermeiſter der Stadt und Republik St. Gallen bekleidete die höchſte Würde in dieſem kleinen Freiſtaate; er war Vorſtand des Großen und Kleinen Rathes, des Ehegerichtes und beinahe aller übrigen weltlichen Dikaſterien, ausgenommen der Gerichte; ſeinen Händen waren Schlüſſel und Sigill der Stadt anvertraut; ihm war die Sorge für die Wohlfahrt des Staates und deſſen Angehörige ſpeziell übertragen. In Kriegs- und Friedenszeiten, in polizeilichen und adminiſtrativen Beziehungen, überhaupt in allen Angelegenheiten, die Stadt und Bürgerſchaft, als freien Stand und Gemeinde, betrafen, hatte der Bürgermeiſter die oberſte Leitung und Aufſicht zu üben, daher auch getreues Halten beſtehender Bundespflichten, Handhabung der Ruhe und Ord-

Digitized by Google

nung im Innern und ununterbrochene Erfüllung der Stadtſatzungen ſein Hauptaugenmerk ſein mußten.

Laut einer um das Jahr 1354 aufgeſtellten Satzung hatte der Bürgermeiſter ſich eidlich zu verpflichten, der Stadt Ehre und Nutzen zu fördern, den Zünften ihre Rechte zu laſſen, den Armen zu ſchirmen wie den Reichen, dem Gotteshauſe, dem Reiche und der Stadt ihre Rechte zu wahren, alle Wochen ſich mit den Zunftmeiſtern zu bereden, ihre Anbringen vor den Rath zu leiten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, Zerwürfniſſe unter Zünften und Bürgern zu trachten beizulegen und die Ungehorſamen zur Ordnung zu weiſen, und ſo in Sachen ein Rathsglied parteiiſch wäre, ſoll er demſelben den Austritt gebieten; dem Bürgermeiſter aber ſollen die alten und neuen Räthe, die Zunftmeiſter, die Zünfte und alle Bürger Gehorſam ſchwören und ihm in Ausübung ſeines Amtes getreulich an die Hand gehen.

1390 wurde von Rath und Bürgerſchaft als Satzung aufgeſtellt, daß man den Bürgermeiſter wählen ſolle wie von Alters her, demnach er ein Jahr im Amte zu verbleiben, das zweite Jahr Altbürgermeiſter zu ſein und das dritte Jahr im Amte ſtill zu ſtehen habe.

1400 faßte der Rath den Beſchluß, daß wer nach St. Johann des Täufers Tag zur Sonnenwende bis Weihnachten unter dem Vorwande von kaufmänniſchen Geſchäften oder andern Urſachen aus der Stadt reiſen oder ſein Bürgerrecht aufgeben würde, um ſich der Wahl zum Bürgermeiſter zu entziehen und doch hiefür tauglich und gut wäre, der ſolle der Stadt eine Buße von 200 Pf. Pfenning zu bezahlen verfällt ſein, ausgenommen wenn er vor dem Rathe durch einen Eid zu Gott und den Heiligen entweder ſich von dem Vorwurfe, der Uebernahme eines Bürgermeiſteramtes wegen geflohen zu ſein, gereinigt oder dargethan hätte, daß er wegen Krankheitsumſtänden dieſe Stelle nicht übernehmen könne, in welchen Fällen der Betreffende der Buße zu entlaſſen ſei.

1426 wurde feſtgeſetzt, daß Einen, der zum Bürgermeiſter, Zunftmeiſter oder des Raths erwählt worden ſei, der Rath dieſes Amtes nicht entlaſſen dürfe, wie er ſich auch dagegen wehren und ſperren würde; vielmehr ſollen ſie ihn zur Uebernahme dieſes Amtes anhalten nach Wortlaut der Stadtſatzungen.

Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter hieß „Amtsbürgermeiſter", der zweite „Altbürgermeiſter" und der dritte oder ſtillſtehende „Reichsvogt", denn er hatte im Namen des Reiches die Ausübung des Blutbannes zu beaufſichtigen und das Maleſizgericht zu präſidiren. Den drei Bürgermeiſtern folgten im Range die drei Unterbürgermeiſter, dem gleichen Amtswechſel unterſtellt; der Amtsunterbürgermeiſter war Oberſtzunftmeiſter. Die Wahl des Bürgermeiſters fand jährlich am erſten Adventsſonntage ſtatt; in der vorangehenden Woche wurde dieſelbe auf den Zünften beſprochen und die Verſammlung beim Eide vorgenommen. Am Wahlſonntage ſelbſt wurde eine die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahl beleuchtende Predigt gehalten; um 11 Uhr zogen Bürgermeiſter und Rath vom Rathhauſe in die Hauptkirche zu St. Laurenz, woſelbſt die ganze Bürgerſchaft beim Eide aufgeboten ſich einfand. Nach Verleſung der auf die Wahlgeſchäfte bezüglichen Stadtſatzungen begaben ſich die Bürgermeiſter wieder auf das Rathhaus zurück; der Amtsunterbürgermeiſter, als oberſter Zunftmeiſter, übernahm die Leitung der Verhandlungen und die im Amte ſtehenden Zunftmeiſter nahmen durch geheime Raun von Mann zu Mann, die ſich zu ihnen in den Chor verfügten, die Stimmen ein; derjenige, auf den ſich die meiſten Stimmen vereinigten, wurde als gewählt betrachtet, die Wahl der Bürgerſchaft ſofort verkündet und durch die ſechs Zunftmeiſter dem auf dem Rathhauſe verſammelten Kleinen Rathe angezeigt.

Digitized by Google

Die Wahl des Unterbürgermeisters fiel jährlich auf den Tag St. Johann Evangelist, an welchem sich Morgens 6 Uhr die Zunftmeister und Eilf aller sechs Zünfte auf dem Rathhause versammelten und aus den neugewählten sechs Zunftmeistern den Amtsbürgermeister erwählten, welchem laut Stadtsatzungen die Sorge für Wittwen und Waisen, die Ertheilung von Vögten und Vormündern, die Eingabe der Vogteirechnungen und die Aufsicht über das Wachtwesen überbunden war.

1798 nach eingetretener helvetischer Staatsumwälzung und mit Aufstellung einer neuen Konstitution erlosch die während vielen Jahrhunderten mit Ehren und Ansehen bestandene Würde des Bürgermeisteramtes der Stadt St. Gallen.

Verzeichniß der Bürgermeister:

1400 Walter Schürpf.
— Konrad von Watt.
1404 Hermann Schirmer.
1413 Ulrich Gößler.
1419 Ulrich Fürer.
1423 Konrad Hör.
1430 Hans Schürpf.
1431 Ulrich Säri.
1436 Konrad Curer.
1438 Heinrich Zwik.
1439 Rudolf Geiter.
1440 Ulrich Säri.
1441 Heinrich Zwik.
1442 Konrad Curer.
1444 Konrad Hör.
— Konrad von Anwyl.
1445 Heinrich Zwik.
1447 Andreas Vogelweider.
1451 Konrad Hör.
1453 Heinrich Zwik.
1454 Johannes von Widenbach.
1459 Christoph Wirth.
1460 Hektor von Watt.
1461 Georg Gmünder.
1465 Hans Schürpf.
1467 Georg Gmünder.
1471 Othmar Schlaipfer.
1475 Hans Schürpf.
1478 Ludwig Vogelweider.
— Georg Gmünder.
1481 Ulrich Varnbühler.
1485 Heinrich Zyli.
1486 Ludwig Vogelweider.
1490 Leonhard Merz.
1491 Walter Küchenmeister.
1492 Kaspar Rugg.
1494 Hans Rainsperg.
1498 Niklaus Roth.
1501 Johannes Schenkle.
1503 Kaspar Rugg.
1504 Hans Brändler.
1505 Heinrich Hochreutiner.
1507 Hans Studer.
— Hans ab der Rüti.
1509 Jakob Krom.
1510 Kaspar Schlumpf.
1514 Kaspar von Fahnbühl.
1524 Othmar Appenzeller.
1525 Christian Studer.
1526 Dr. Joachim von Watt.
1527 Konrad Meyer.
1530 Heinrich Komer.
1531 Hans Rainsperg.
1532 Ambrosius Schlumpf.
1542 Hans Studer.
1548 Ambrosius Schlumpf.
1549 Hans Reiner.
1551 Ambrosius Aigen.
1562 Kaspar Schlumpf.
1566 Andreas Möriin.
1576 Konrad Friedrich.
1580 Hans Wetter.

Digitized by Google

1580 Jakob Spengler.
1581 Konrad Friedrich.
1588 Othmar Reiner.
1600 Heinrich Keller.
1601 Joachim Reutlinger.
1613 Georg Huber.
— Joachim Zollikofer.
1620 Ambroſius Schiumpf.
1625 Lorenz Steiger.
1632 Dr. Sebaſtian Schobinger.
1636 Kaſpar Friedrich.
1638 Hans Hildbrand.
1652 David Cunz.
1654 Sylveſter Hiller.
1655 Hans Joachim Friedrich.
1660 Hans Joachim Haltmeyer.
1663 Friedrich Buchmann.
1664 Othmar Appenzeller.
1670 Joachim Kunkler.
1687 Johannes Spengler.
— Heinrich Hiller.
1695 Ulrich Weyermann.
1700 Laurenz Werder.
1702 Georg Wartmann.
1717 Dr. Chriſtoph Hochreutiner.
1720 Jakob Züblin.
1725 David Stähelin.
1729 Hans Jakob Rietmann.
1732 Dr. Chriſtoph Hochreutiner.
(Dieſe Drei verſahen abwechſelnd von 3 zu 3 Jahren das Bürgermeiſteramt bis 1740.)
1740 Friedrich Girtanner.
1742 Kaſpar Fels.
1743 Hans Jakob Rietmann.
(Dieſe drei Vorbenannten bekleideten wechſelsweiſe das Amt bis 1753.)
1753 Johannes Vonwiller.
1754 Kaſpar Bernet.
1755 Hans Jakob Rietmann.
1756 Daniel Högger.
1757 Kaſpar Bernet.
1758 Chriſtoph Wegelin.
1759 Kaſpar Bernet.
1760 Hans Joachim Steinmann.
1761 Daniel Högger.
(Dieſe Drei abwechſelnd bis 1765.)
1765 Heinrich Schlumpf (abwechſelnd mit beiden Vorbenannten bis 1783).
1783 Julius Hieronymus Zollikofer von und zu Altenklingen.
1784 Hans Joachim Steinmann.
1785 Hans Joachim Bernet.
(Dieſe Drei abwechſelnd bis 1793.)
1793 Paulus Züblin.
1794 Kaſpar Steinlin.
1795 Daniel Girtanner.
1796 Paul Züblin.
1797 Kaſpar Steinlin, der 1798 im Monat Auguſt das bekleidete Amt in die Hände der Bürgerſchaft zurückſtellte und die Reihe der St. Galliſchen Bürgermeiſter ſchloß.

Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen ertheilten urſprünglich die Aebte daſelbſt als Landesherren.

1297 ertheilte Abt Wilhelm dem Rudolf Langenhard und ſeiner Frau das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen.

1304 Bürgerrechtsertheilung Abt Heinrichs III. an Ulrich von Gemünd, ſeine Frau Melchtild und ihren Sohn Berſinus.

1338 Abt Hermanns Bürgerrechtsertheilung an Konrad Straßmann mit Sohn, und

1339 an Konrad Grill, der ſeiner Leibeigenſchaft von Graf Hugo von Montfort entlaſſen worden.

1345 ertheilte der nämliche Abt das St. Gallische Stadtbürgerrecht dem Johann Schlichting, seiner Frau und Kindern, und

1350 dem Ulrich Schädler und seiner Familie.

Da diese Stadt unter Abt Wilhelm von Montfort das Recht der Bestellung des Raths erlangt hatte, so übte dieser von der Mitte des viezehnten Jahrhunderts an die Befugniß der Bürgeraufnahme gegen Einkaufstare aus, wovon das erste Beispiel 1357 vorkommt. Dagegen beharrte der Abt unter Berufung auf kaiserliche Verbote von 1337 und 1365 darauf, daß ohne seine Zustimmung keine Klostergeistlichen in dieß Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen.

1366 erfolgte die Rathserkenntniß, daß vom Kleinen Rathe ohne Beistimmung des Großen weder Pfaffen noch Edelleute ins Bürgerrecht aufgenommen werden sollen, weil die Beschirmung solcher Aufgenommenen die Stadt in öftere Fehden verwickelte. Gleichwol traten mitunter Umstände ein, welche die Bürgeraufnahme der umwohnenden Burgenbesitzer nicht nur für diese, sondern auch für die Stadt selbst rathsam machten, was namentlich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Fall war, als die Willkür Abt Kuno's von Stoffeln die Bürger der Stadt, gleich wie manche seiner eigenen Vasallen, zu gemeinsamem Wirken gegen denselben und später zur Sicherstellung gegen die Folgen des aus der nämlichen Ursache entsprungenen Aufstandes seiner Unterthanen mahnte, daher in dem Zeitpunkte von 1379 bis 1410 manche Glieder aus edeln Geschlechtern der Umgegend zu Bürgern von St. Gallen aufgenommen wurden, aus den Edeln von Ramswag, von Rosenberg, von Sulzberg, von Rorschach und Blarer von Wartensee, und mit den meisten schloß die Stadt noch besondere Burgrechtsverträge. (Siehe bei diesen.)

1373 ertheilte Kaiser Karl der Stadt St. Gallen die Freiheit, Solche, die sie zu Bürgern angenommen und die Jahr und Tag ohne Anspruch in der Stadt gewohnt, gegen Jedermann unansprechig zu schirmen gleich ihren angesessenen Bürgern, und daß Niemand dieselben weder vor dem Abt, dessen Stift, oder vor dem diesem vorgesetzten Reichsvogt anzugreifen befugt sein soll.

1373 gütliche Uebereinkunft zwischen Abt Georg und der Stadt St. Gallen, daß letztere keine Gotteshausleute zu Bürgern annehme, sie seien denn in der Stadt haushäblich angesessen, Edelleute ausgenommen, die sitzen mögen, wo sie wollen.

1378 erhielt die Stadt St. Gallen von König Wenzeslaus das Recht, auch im Gotteshauslande wohnhafte Personen zu Bürgern anzunehmen.

1426 bestimmten die damals errichteten Stadtsatzungen, daß jeder um das Stadtbürgerrecht Einkommende Sicherheit leisten müsse, daß er keinen nachjagenden Herrn habe und nicht leibeigen sei; die Aufnahmstare soll sein 1 Pf. Denier an der Stadt Buw; Pfaffen und Edelleute solle nur der Große Rath aufnehmen und jeder Aufgenommene fünf Jahre Bürger bleiben; das Bürgerrecht soll vor Rath aufgegeben und eidlich angelobt werden, um vergangene Dinge wegen Recht zu St. Gallen zu geben und zu empfangen.

1457 ist zwischen Abt Kaspar und der Stadt St. Gallen durch schiedsrichterlichen Spruch des Stadtschreibers von Bern, Thomas von Spaichingen, festgesetzt worden, daß die außer der Stadt innert ihrer Bannmeil gesessenen Gotteshausleute ebensowohl zu Bürgern angenommen werden dürfen als die in der Stadt Wohnenden, die übrigen Gotteshausleute aber und die außer dem Feldkreis von Appenzell wohnenden Gotteshausleute nur darauf bedingt, daß des Gotteshauses Eid dem Stadteide voranzugehen habe und dieß Bürgerrecht des Abtes Rechtsamen unvorgreiflich sei und sie

vor des letztern Gericht gehören; im Fall das Gotteshaus angreifen würde, ſollen dieſe Bürger der Eidgenoſſenſchaft zuerſt gewärtig ſein.

1480 beſtätigten die Geſandten der acht alten Orte zu Zürich in dem Spann des Abtes Ulrich mit der Stadt St. Gallen dieſer das Recht, Gotteshausleute, die außer den vier Kreuzen wohnen, ins Bürgerrecht aufzunehmen.

1490 wurde die Ertheilung des St. Galliſchen Stadtbürgerrechtes an Leute, die in den Stiftslanden wohnen, durch Vertrag zwiſchen Abt Ulrich und der Stadt St. Gallen unter Vermittelung der Grafen Georg von Werdenberg und Gaudenz von Mätſch und der vier Schirmorte Geſandten gänzlich aufgehoben.

Mit dem Verluſte des Bürgerrechtes war auch das Zunftrecht verloren, welches beim Wiedereintritt ins Bürgerrecht auch wieder gekauft werden mußte.

1539 wurde feſtgeſetzt, daß ein Eidgenoſſe für das Bürgerrecht zu entrichten habe 10 Pf. D., Einer der über den See herkommt, 20 Pf. D. und der Zunft, die er annimmt, 8 Pf. D., eine Frauensperſon jedenfalls die Hälfte.

1549 wurde das Aufbehalten des Bürgerrechtes für auswärts Verehelichte, auf einige Jahre hin, als Mißbrauch befunden und abgethan.

1553 erkannte der Rath Aufzeichnung aller Bürger, die an andern Orten noch leibeigen ſeien, um Abhülfe eintreten zu laſſen.

1584 wurde beſchloſſen, daß Jeder, der ein fremdes Weib herbringe, welches nicht 50 Pfund eigenthümliches Vermögen beſitze, ſeines Bürgerrechtes verluſtig ſein ſoll.

1596 beſchloß der Rath: wenn ſich Einer um das Bürgerrecht bewirbt, deſſen Annahme bei der Zunft keine Stimmenmehrheit findet, ſo ſoll ſein Bürgerrechtsgeſuch abzuweiſen ſein. Dem Kleinen Rathe iſt vorbehalten, Meldungen von ſich aus abzuweiſen oder an den Großen Rath zu leiten.

Die Bürgerrechtsſummen wurden ſodann im Laufe der Zeit geſteigert.

1646 wurden drei Bürgerrechtsgeſuche vom Rathe abgewieſen, in Betracht: „weil der allmächtige Gott aus ſeinem mildreichen Segen unſere Bürgerſchaft mit einer anſehnlichen Jugend vermehrt, daß wir daher nicht Urſach haben, die Stadt mit fremden Leuten anzufüllen, die gemeiniglich den alten geborenen Burgern beſchwerlich werden und ihnen vor dem Licht ſtond".

1788 beſchloſſen Bürgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen: Es haben Schweizer, die Aufnahme in das Bürgerrecht wünſchen, in den Stadtſeckel 600, an jede Zunft 50, an diejenige, die ſie aufnimmt, 100 Gulden; Ausländer haben in den Stadtſeckel 1000, an jede Zunft 75 und an die ſie aufzunehmende Zunft 150 Gulden zu entrichten. Die Meldung zur Aufnahme muß zuerſt bei der Zunft, welcher man beizutreten hat, geſchehen, und kann erſt auf deren Aufnahmserklärung an den Kleinen Rath, zum Vorſtand bei dem Großen Rathe gelangen.

Wenn der Aufzunehmende die Handelſchaft betreibt, hat er ſich zu verpflichten, vor Verfluß von 40 Jahren das Bürgerrecht nicht aufzugeben, außer er leiſte einen Abzug von 2 Prozent ſeines Vermögens, ob auch der Ort, an welchen er zu ziehen gedenkt, mit dem hieſigen vergegenrechtet ſei oder nicht. Im gleichen Jahrhundert aber ſind mehrere angeſehene, in- und ausländiſche Kaufleute, deren Geſchäftsbetreibung für den Flor und Ruf des St. Galliſchen Handelsplatzes zuträglich erachtet wurde, in das Bürgerrecht aufgenommen worden, ohne eine übliche Aufnahmstaxe zu beſtimmen, die lediglich ihrer Diskretion überlaſſen blieb.

Digitized by Google

In den Stiftslanden blieb die Bürgerrechtsertheilung den Gemeinden überlassen; doch hatten sie dem Stifte nachzuweisen, daß die Aufzunehmenden jedee Ansprache ihrer vorherigen Landesobrigkeit entlastet worden seien, und überdem alle Lasten wie die andern St. Gallischen Gotteshausleute zu übernehmen und Fall und Fastnachthuhn zu entrichten. Ausnahme hievon machten die St. Gallischen adelichen Gotteshausmannsrechte, die das Stift auswärtigen Personen, die sich um dasselbe verdient gemacht hatten, auszeichnungsweise zu verschiedenen Zeiten verliehen hatte. Die meisten dieser adelichen Gotteshausmänner kauften sich in Heimatrechte St. Gallischer Gemeinden ein; sie waren von Entrichtung von Fall und Fastnachthennen befreit, hatten sich aber zum Militär- oder Zivildienste des Fürsten zu verpflichten und das Gotteshausmannsrecht war auf Beibehaltung der römisch-katholischen Konfession bedingt.

1803 wurde hinsichtlich der Gemeindsbürgerrechte im Toggenburg durch Beschluß des Großen Rathes zu Verhütung von Mißverständnissen, und damit jeder Toggenburger bestimmt wisse, in welcher Gemeinde er das Bürgerrecht besitze, festgesetzt, daß jede Gemeinde des obern und untern Toggenburgs ein Verzeichniß aller Orts- und Gemeindsbürger aufnehme, die als solche bei Erscheinung des Gesetzes vom 29. Juni 1803 in ihrem Gemeindsbezirke haushäblich angesessen sind, eigenthümliche Wohnung daselbst besitzen, auch anderswo in Kost und Lohn stehen oder außer Land sich aufhalten; diesen Bürgern und ihren Abkömmlingen ist der Genuß des Heimathsrechtes und der Armenunterstützung in derjenigen Gemeinde, in welcher sie als Gemeindsbürger einregistirt sind, gesetzlich zugesichert. Früher hatte jeder Toggenbürger das Recht, in einer beliebigen Gemeinde dieses Landes sich haushäblich niederzulassen und seine politischen Rechte daselbst auszuüben, außer in Lichtensteig, und dieses veranlaßte zwischen den verschiedenen Gemeinden viele und große Mißverständnisse in Betreff des Heimatrechtes, welches, gestützt auf langjährigen Wohnsitz, öfters in einer andern als der wirklichen Heimatgemeinde angesprochen wurde, daher obige Erläuterung folgte, der sich eine im folgenden Jahre erlassene über das Heimatrecht der Weibspersonen anschließt, denen im ledigen Stande das Heimatrecht ihrer Väter, Wittwen und Geschiedenen aber dasjenige ihrer verstorbenen oder geschiedenen Männer zuerkannt wurde.

Am 19. Mai 1804 berechtigte das vom Großen Rathe erlassene Gesetz über Erwerbung der Ortsbürgerrechte jeden Kantonsbürger, in einer beliebigen Gemeinde des Kantons sich niederzulassen, gegen Bezahlung der Einkaufstaxe an die Armenkasse Antheilhaber am Gemeindgut zu werden und gegen Entrichtung eines Kapitals, das jedoch den zwanzigfachen Werth dieser Taxe nicht übersteigen durfte, das Heimatrecht dieser Gemeinde zu erwerben, aus welcher er in keinem Falle in seine ursprüngliche Heimat zurückgewiesen werden konnte. Kantonsbürger, die kein bestimmtes Gemeindsbürgerrecht aufweisen konnten, oder St. Gallische Gotteshausleute, die durch ihre Naturalisation kein solches zu erwerben genöthigt waren, wurden durch dieses Gesetz angehalten, das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher ihr Haus oder Gut liegt, anzukaufen, womit das Antheilhaberrecht am Gemeindsgute verbunden war für sie und ihre Nachkommen. In Ausführung dieses Gesetzes wurde ein föemlicher Tarif über die an jede Gemeinde des Kantons zu bezahlende Bürgerrechts- und Einheirathungstaxe aufgestellt, welche zugleich bestimmt, wie viel davon in das Korporationsgut und in den allgemeinen Armenfond zu fallen habe; für die Stadt St. Gallen ist die Totaleinkaufstaxe auf 1375 Gulden und die Einheirathstaxe auf 100 Schweizerfranken gestellt.

1806 sind durch kleinräthliche Publikation die im Auslande sich befindenden Kantonsbürger, die

Digitized by Google

bis anhin noch kein Ortsbürgerrecht beſeſſen, aufgefordert worden, ein ſolches bei Verluſt des Kantonsbürgerrechtes innert Jahresfriſt zu erwerben, wodurch die ſogenannten ewigen Hinterſaſſen und Andere, die ihr urſprüngliches Gemeindsbürgerrecht im Lande verloren oder längere Zeit nicht mehr erneuert hatten und deßhalb als Gemeindsbürger keine Anerkennung fanden, zur Erwerbung eines beſtimmten Ortsbürgerrechtes angehalten wurden.

Im gleichen Jahre beſchloß der Stadtrath von St. Gallen, in Fällen, wo von außereheliche mit daſigen Bürgerinnen erzeugten Kindern der Name des Vaters nicht ausgemittelt werden könne, denſelben den Familiennamen ausgeſtorbener Burgergeſchlechter beizulegen.

1817 erließ der Große Rath ein Geſetz über Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes, wofür das Minimum der Taxe auf 330, das Maximum auf 1100 Gulden geſtellt wurde, mit der Beſtimmung jedoch, daß Perſonen, die ſich beſondere Verdienſte um den Staat erworben oder von denen anſehnliche Vortheile zu erwarten ſeien, unentgeltlich aufgenommen werden können.

1824 ſetzte ein großräthliches Dekret die Kapitaliſirung der Kantonsbürgerrechtstaxe feſt, aus welcher ein ſtehender Fond zu einem ſpäter zu beſtimmenden Zweck gebildet werden ſoll.

In demſelben Jahre iſt durch Geſetz vom 22. Dezember der freie Einkauf der Kantonsbürger in beliebige Ortsgemeinden aufgehoben und dieſen das beſonders wichtige Recht eingeräumt worden, daß von nun an die Bürgeraufnahmen in die Genoſſenſchaften an die Bewilligung der Genoſſenverſammlungen geſtellt ſein ſollen.

1825 wurde von Stadtrath und Rathsbeiſitzer der Stadt St. Gallen in Betracht der Wünſchbarkeit neuer Bürgeraufnahmen beſchloſſen, die bisherige Gemeindsbürgerrechtstaxe von 1375 auf 800 Gulden zu ermäßigen, worauf im nämlichen Jahre die Aufnahme von 32 neuen Bürgergeſchlechtern erfolgte, welchen ſich bis in das Jahr 1830 noch 13 andere anſchloſſen.

1835 wurde durch Geſetz des Großen Rathes vom 23. April ſämmtlichen auf der Duldungsliſte befindlichen Heimatloſen das Kantons- und ein Ortsbürgerrecht ertheilt, mit Ausnahme der Heimatloſen männlichen Geſchlechts, die das ſechszigſte, und derjenigen weiblichen Geſchlechts, die das fünfzigſte Altersjahr zurückgelegt haben, und der Heimatloſen beiderlei Geſchlechts, die wegen geiſtiger oder körperlicher Gebrechen oder unheilbarer Krankheiten an Erwerbung ihres Lebensunterhaltes behindert, und derjenigen, die einer Kriminalſtrafe unterlegen ſind.

Die Vertheilung der unentgeltlich aufgenommenen Bürger auf die Ortsgemeinden fand ſtatt nach dem Maßſtabe der Bevölkerung zu zwei Drittheilen und des ſteuerbaren Vermögens zu einem Drittheil, ohne Mitleidenſchaft von Ortsgemeinden, die nicht über 100,000 Gulden ſteuerbares Vermögen repräſentiren.

Die vom Kleinen Rathe ausgeführte Repartition auf fünfzehn Bezirke umfaßte die Anzahl von 593 Heimatloſen, wovon den dießfälligen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß 41 Individuen, die unter 22 Familiennamen fallen, der Ortsgemeinde St. Gallen zugetheilt worden ſind. Dieſe bürgerlich zugetheilten Heimatloſen erhielten zugleich das Antheilhaberrecht am allgemeinen Genoſſen-, Kirchen-, Schul- und Armengut der Gemeinde, können aber zu perſönlicher Nutznießung beſonderer Gemeindsgüter nur mittelſt Einkaufstaxe gelangen.

1838 wurde vom Großen Rathe mittelſt Geſetzeserlaß die Entrichtung einer beſonderen Einheiraths- reſp. Einbürgerungsgebühr bei Verehelichung von Kantonsbürgern mit Angehörigen anderer Kantone oder Staaten aufgehoben.

Digitized by Google

Bürgerspital.

Der Bürgerspital der Stadt St. Gallen verdankt seinen Ursprung 1228 einer Stiftung des Ritters Ulrich von Singenberg, Truchseß des Gotteshauses St. Gallen, und des Ulrich Blarers, Bürgers dieser Stadt. Ersterer schenkte hiefür sein von Ulrich Blarer zu diesem Zwecke eingetauschtes Haus am Markt, nebst Zinsen von seinen Gütern, und überließ dem Kloster St. Gallen, als Auslösung des Eigenthumsrechtes über Grund und Boden des neuen Spitales, ein Gut zu Frimanshausen. Ulrich Blarer schenkte der neuen Stiftung die von Singenberg erhaltene Kaufsumme des abgetretenen Hauses mit 20 Pf. Pfenningen jährlicher Zinsen, sammt Früchtenzinsen an Korn und Haser, so wie seinen hinter dem neuen Spital liegenden Garten. Dieser zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, zu Versorgung der Kranken und zum Trost der Armen (ad infirmorum custodiam et pauperum solatium) gegründeten Stiftung, sicherten Abt Konrad und Konvent des Klosters St. Gallen ihren besondern Schutz wider alle Anfechtung, gegen jährliche Leistung eines Pfundes Wachs an das St. Galler Münster, zu, und der Bischof von Konstanz, zu dessen Sprengel sie gehörte, bestätigte dieselbe 1229.

1233 verlieh Papst Gregor und 1246 Papst Innozenz der Stiftung des Heiligen Geist-Spitals in der Stadt St. Gallen den Schirm der Kirche und denen, die das fromme Werk mit Wort und That unterstützen, Segen und Sündenvergebung. Ebenso ermunterte Bischof Heinrich von Konstanz 1295 durch Zusicherung von Ablaß diese Stiftung mit Händewerk und Beisteuern zu fördern, und im nämlichen Jahre ertheilte er Nachlaß der zeitlichen Bußen allen, sowohl den Gottesdienst im Spital Unterstützenden, als denselben an gewissen Festtagen Besuchenden. Der wohlthätige Zweck dieser Stiftung verschaffte ihr überhaupt große Theilnahme, die sich durch viele Vergabungen zu ihren Gunsten beurkundete, die dem Spital bedeutende Liegenschaften und Einkünfte zubrachten, wovon die wichtigern als Mitstiftung, so weit sie in die zunächst auf den Ursprung folgenden Jahrhunderte fallen, nicht unerwähnt belassen werden dürfen.

Im dreizehnten Jahrhundert, nebst den schon angeführten Schenkungen der Stifter, vergabten ferner Ulrich von Singenberg und sein Sohn Ulrich das Gut zu Bleichen; Ritter Ludwig von Praßberg und seine Gattin die Güter zu Rotzenwyl und Wylen; Frau Melchtild von Appenzell Weingärten zu Haslach; Johannes der Teutsch einen Hof zu Lüchingen, und manche Andere Zehnten, Grund- und Früchtezinse aus den Stiftslanden, dem Thurgau und Rheinthal. Im vierzehnten Jahrhundert: Werner Huud sein halbes Haus zu Konstanz, sammt Antheil an den Höfen Helfenberg, Brüwyl, Gupfen und Grüt; Adelheid Hauserin das Straßgut; Ritter Heinrich Oem den Hof Freyendorf und Armenhub; Eglolf Blarer den halben Hof Freywylen; Ulrich Knell aus Dankbarkeit, daß er vom Spital aus der Leibeigenschaft Ritter Eglolfs von Altstädten gelöst worden, seine Reben und Grundstücke zu Lüchingen; Ulrich Eggen Wittwe ihr Haus und Hof am Brühl, nebst 70 Pf. Pfenningen; ferner von manchen Andern Zehnten und Grundzinse. Den Liegenschaftserwerbungen durch Vergabung reihen sich diejenigen durch Ankauf an, welche zeigen, wie durch erstere die Spitalstiftung im Laufe der Zeit ökonomisch gehoben wurde. Im dreizehnten Jahrhundert erkauften des Spitals Pfleger zu dessen Handen den Odinhof mit Leut und Gütern vom Edeln von Anwyl; das Ahergut zu Hinterforst mit Waldungen, Reben und Gütern von Ritter Eglolf von Altstädten; die Zehnten zu Kapf und Rücheln. Im vierzehnten Jahrhundert:

Digitized by Google

von Abt Heinrich von St. Gallen Loskauf der Lehenschaft über alle bisherigen Spitalgüter, die des Stiftes Lehen waren, und gleiche Lehenauslösung vom Domstift Konstanz für die in dessen Landen liegenden Güter und Gefälle; die Höfe: Mühlebach, Owenhofen, Ackermannshub, Gebhardschwyl, Wyfen, Tülfer, Rothen, Renggensperg, Brand, Zwingensteinhub, Sulger Kellnhof, Steinibrunn, Lüchingen, Hausen, Sorenthal, Freiwylen zweite Hälfte, Herrenhof, Bächi, Albersberg, Enkhäusern, Allmensperg, Oberwylen; sämmtliche Höfe zu Spaltenstein in Schwaben um die für die damalige Zeit große Summe von 1270 Pf. D. von Abt Burkard und Kapitel zu Pfeffers; das Burgfäß Hardegg sammt dazu gehörenden Höfen, Gericht und Gefällen im Rheinthal; die Zehnten zu Allmensperg, Hausen, Ober- und Niedergoldach, Stetten u. a. Im fünfzehnten Jahrhundert: die Burgen, Vogteien, Leut und Güter sammt Gefällen zu Steinach, Grimmenstein und Oberberg mit dem Meyeramt Anwyl; die Höfe: Gerschwyl, Niederaach, Spitzenreuti, Spatzen- und Schenkenhof, Scheyenbuch, Mettendorf, Helmischwyl, Schachenberg, Stören, Eschlikon, Ringelsperg, Rötheli- und Läßerhof, Ufhofen, Harzenwyl, nebst vielen Zehnten und Grundzinsen, auch zwei Häusern in der Stadt St. Gallen zu Erweiterung des Spitals. In den folgenden Jahrhunderten wurden noch manche wichtige Besitzungen angekauft, besonders aber Bedacht darauf genommen, die schon innehabenden durch Hinzukauf von Grundstücken, Reben, Waldungen, Rietwiesen und Rechtsamen zu arrondiren und mögtichst nutzbar zu machen.

Die Verwaltung des Vermögens, der Güter und der wichtigern innern Angelegenheiten war drei aus dem Rathe gewählten Außermeistern und die Besorgung des innern Hauswesens einem vom Rathe außer seiner Mitte bestellten Innermeister, auch Siechenpfleger genannt, übertragen. Gestützt auf allerdings wohlwollende schirmvögtliche Mitwirkung der Aebte für das Emporkommen dieser Anstalt, waren dieselben bemüht, ihren Einfluß, wie über alle andern städtischen Stiftungen, so auch über diejenige des Spitals zu erstrecken, was zu vielen Anständen Stoff darbot, bis diese sämmtlich nach und nach schiedsrichterlich und mittelst Auslösung für immer erledigt werden konnten. Hierdurch, so wie in Folge der gänzlich erlangten Unabhänglgkeit der Stadt vom Stifte St. Gallen, sodann durch Erlangung großen Besitzthums und bedeutender Rechtsame, worunter sogar eigene Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau (Allmensperg und Niederaach) und im Rheinthal (Grimmenstein und Hardegg), ferner durch gänzlich gesonderte Verwaltung, mit den einflußreichsten Männern der Stadt an der Spitze, gelangte die Spitalpflegschaft zu einer gewissen, während Jahrhunderten fortdauernden, Selbstständigkeit, geregelt durch die vom Rathe von Zeit zu Zeit ertheilten leitenden Vorschriften, so wie diesem auch jährlich über die Gesammtverwaltung auf Lätare Rechnung abgelegt werden mußte.

Innere Einrichtung und Leistungen des Spitals waren durch den Stiftungszweck bedingt und den Zeitverhältnissen angemessen, während Jahrhunderten äußerst einfach, geregelt durch Verordnungen des Rathes zu Erfüllung der Hauptverbindlichkeit: Aufnahme und Verpflegung von Armen und Kranken. Alle Aufgenommenen hießen Pfründner; die Aufnahme und Verpflegung theilte sich in die Armen-(Muß-)pfrund und die Kranken-(Siechen-)pfrund; die Waisen waren der erstern zugetheilt. Mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behaftete fanden nach Gründung eines Krankenhauses außer der Stadt (Prestenhaus) Aufnahme in diesem; Aussätzige (Sondersiechen) im Siechenhaus beim Linsebühl, Pestkranke in den sogenanuten Blatternhäusern; alles besonders fondirte Stiftungen. Das gewöhnliche Nahrungsmittel war Hafergrütze (Muß), wie solche beinahe

Digitized by Google

durchweg das tägliche Frühstück und Abendessen aller bürgerlichen Haushaltungen bildete, nebst Brod; Kranke erhielten angemessenere Kost. 1625 erkannte der Rath, keine Alten und Jungen (Familien) mit einander in den Spital aufzunehmen, es sei denn, daß die einen wegen Alter, die andern wegen Krankheit sich nicht zu ernähren vermögen. Die Möglichkeit zu ausgedehnterer Hülfeleistung veranlaßte die Einpfründung von Alten und Gebrechlichen, die nicht ganz arm, den Ueberrest ihres Vermögens für Erlangung von Pfründen mit Aufnahme in den Spital verwendeten, um ihre übrige Lebenszeit vor Sorgen gesichert zubringen zu können, was die Errichtung einer Mittelpfrund und schon im fünfzehnten Jahrhundert auch noch einer Herrenpfrund zur Folge hatte. 1437 erließ sogar Kaiser Sigmund ein Mandat an den Rath, dem Jörg Töntel für ihm geleistete Dienste eine Herrenpfründe zu ertheilen. In diese Anstalt konnte man sich auch mit Leib und Gut aufnehmen lassen, und die im Spital Verstorbenen erbte dieser. Bei diesen beiden Pfrundklassen und bei der Krankenpfrund wurde auch Wein verabreicht. Als mehrmalige Klagen der Spitalmeister die Hinterschläge in der Verwaltung der allzuweit getriebenen Großmuth des Rathes im Ertheilen von Pfründen zuschrieben, wurde der Verkauf von Pfründen theilweise beschränkt und sogar gänzlich eingestellt 1584 und 1593, welche Verordnungen meist nur von kurzer Dauer waren, weil das Wohlthätige einer derartigen Versorgung, namentlich beim Eintreten günstigerer Rechnungsresultate, die Bedenken der Kostenfrage überwog. Ebenso kam die 1662 erlassene Weisung des Rathes, keine Pfründen an nicht im Spital wohnhafte Bürger zu verabreichen, bald wieder in Vergessenheit. Besondere Stiftungen bezweckten auch die bessere Beköstigung der Aufgenommenen durch Zutheilung von Waizenbrod und Eiern und von Wein an die Kranken, wofür 1587 Bürgermeister Kaspar Schlumpf vermächtnißweise jährlich 10 Saum Wein verordnete und hiezu ein Kapital von 400 fl. ansetzte, dessen Zinse aber der Rath für nicht genüglich zu einer solchen jährlichen Leistung erachtete. Die Brodspenden im Spital an gewissen Wochentagen und an nicht Aufgenommene wurden dagegen aufgehoben und dem Spendamt übertragen. 1600 wurde die alte Verordnung bestätigt, daß gratis aufgenommene Kranke bei erlangter Genesung aus dem Spital auszutreten haben.

Dem Grundübel des Müßigganges und der Trägheit wurde öfter gesteuert; 1593 und 1607 erließ der Rath dagegen Verordnungen, wodurch die Spitaler sogar, wenn nicht genugsam Arbeit für sie im Spital vorhanden war, zu Frohndiensten und zu Arbeiten außer dem Spital verwendet werden konnten. 1628 verbot der Rath die Aufnahme liederlicher Hausväter, ordnete deren Bevogtigung an und befahl den Vögten, dieselben zur Arbeit anzuhalten, 1661 aber wurden solche Subjekte in die Arbeitsanstalt zu St. Leonhard verwiesen. Die Waisenkinder betreffend, beschloß der Rath 1616, es solle das denselben geschenkte Geld aufbewahrt und, wenn sie sich rechtschaffen aufführen, beim Beginn eigener Haushaltungen ohne Zins wieder ausgehändigt werden. Die Bekleidung, Verpflegung und Erziehung der Waisen wurde 1673 neuerdings dem Spital überbunden.

Da durch mehrere, wie vorhin bemerkt, außer dem Spital bestehende andere Armen- und Krankenanstalten dem erstern manche sonst ihm zufallende Belästigung abgenommen werden konnte, verordnete der Rath dagegen wiederholt, daß diesen verwandten Stiftungen vom Spital ebenfalls Erleichterung verschafft werde. 1611 wurde dem Spital gemeinsam mit dem Prestenamt die Kostentragung für Besorgung, Unterhalt und Begräbniß der Pestkranken überbunden. 1619 wird dem Spital die Vergütung an das Siechenhaus im Linsebühl für die aus dem Spital dahin versorgten Kranken aufgetragen.

Digitized by Google

1663 erkannte der Rath: es seien den aus öffentlichen Armenstiftungen unterstützten Bürgern, die ihre Kinder zum Müßiggang oder zum Betteln anhalten, dieselben wegzunehmen und in die Waisenanstalt des Spitals zu versorgen, und, wie überhaupt alle andern dort untergebrachten Kinder, zur Gottesfurcht, zur Zucht und Ehrbarkeit anzuhalten. Von 1680 an hatte die Spitalpflege die Brodlieferung an die ältern im Arbeitshaus zu St. Leonhard befindlichen Waisen zu tragen, wogegen das Kornamt dem Spital Fäsenvergütung leistete.

1681 verordnete der Rath die Versetzung unreinlicher Pfründner in das Blatternhaus hinter der Berneck, wohin ihnen die gewohnte Pfründe aus dem Spital verabfolgt wuede.

1717 vergabten die Gebrüder Daniel nnd Johannes Kunkler, in Betracht der ungenügenden kirchlichen Dotation, die nebst 50 fl. jährlich nur weniges Fruchteinkommen ertrug nnd keine genügende Abhaltung des Gottesdienstes möglich machte, für Anstellung eines Spitalpfarrers eintausend Thaler, wovon die Zinse, mit dem bisherigen Einkommen vereinigt, vom Rathe einem jeweiligen Spitalpfarrer zugewiesen wurden, welcher dagegen wöchentlich im Spital eine Predigt zu halten, den Krankenbesuch und die Unterweisung der Waisenkinder zu besorgen und von 1729 die Bettagpredigt im Spital zu übernehmen hatte; dieß Pfrundeinkommen erhielt von Zeit zu Zeit Verbesserung.

1733 wurde vom Klein und Großen Rath einer besondern Kommission der Unterfuch der ganzen Spitalökonomie überteagen und in Folge Berichterstattung derselben beschlossen: Spitalpfründen Niemanden umsonst, außer ganz Armen, zu geben, im Verkauf von Pfründen vorsichtiger zu sein, Personen unter 50 oder 60 Jaheen solche nur gegen angemessene Entschädigung zu ertheilen, allen Unteeschied zwischen Herren-, Mittel-, Siechen- und Mußpfrund aufzuheben, jedem Aufzunehmenden einen Pfrundbrief zuzustellen, der die ihm wöchentlich zukommende Pflege und Nahrung spezifizirt bezeichne, alle Extrakost nnd Nebenaccidenzien als eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen, die alte Ordnung, die den Pfründern verbietet, ihnen vorräthig bleibende Speisen, Brod und Wein an Andere zu verkaufen, zu bestätigen, und mit aller Strenge auf Handhabung guter Ordnung zu halten, so wie auch die bei verschiedenen Lehenertheilungs- und Rechnungsanlässen stattgefundenen Mahlzeiten ein für alle Mal abgeschafft sein sollen. Dagegen verblieb es bei der Absönderung der veeschiedenen Pfründerklassen in Betreff der ihnen angewiesenen Wohnungen und hinsichtlich der Armenpfrund fortan auf dem alten Fuße. 1790 erkannte der Rath: die erkauften Pfründen keinen jungen Leuten zu ertheilen, da solche eine Wohlthat für alte verbürgeete, rechtschaffene Personen, die ihren Vermögensüberrest sicher zu verwenden gedenken und der Beihülfe würdig sind, bleiben, und diesen nicht verkümmert werden sollen; Pfrundbegehren, bei denen lediglich Spekulation vorausgesetzt werden kann, sind abzuweisen. Die Pfrundeinkaufstaxe wird wegen steigender Lebensmittelpreise erhöht und der Grempel mit Speisen und Getränk neuerdings verboten unter Bestrafung der Dawiderhandelnden, und schließlich wird angemessene Beschäftigung der in der untern Stube Aufgenommenen und jährliche Zensur der Wochengaben an außer dem Spital Wohnende erneuert angeordnet.

Während der helvetischen Periode 1798 bis 1803 hatte der Bürgerspital bedeutende Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen, denn wenn auch diese Aemenstiftung als solche an und für sich selbst gebührende Anerkennung fand, so litt dieselbe dagegen durch ihre großen und vielen Besitzungen, mittelst Einquartierungen auf den Lehenhöfen, Requisitionsfuhren, Kriegssteuern und großen Einbußen an Zinsen und Gefällen, deren Leistung bei außerordentlichen Zeitverhält-

niſſen und Laſten den ohnehin ſchwer bedrängten Lehenleuten unmöglich war, wodurch in kurzer Zeit das Spitalvermögen großen Verluſt erlitt, weßhalb die meiſten ſeiner entlegenen größern Höfe zu Abwendung künftig damit verbundener Koſten bei günſtigem Anlaß verkauft wurden.

Die Berathung der Spitalangelegenheiten ging von den bisherigen Außer- und Innermeiſtern an eine von der ſtädtiſchen Verwaltungsbehörde (Gemeindekammer) aus ihrer Mitte gewählte Spitalkommiſſion und die ſpezielle Beſorgung und Leitung des Hausweſens ſammt Vermögensverwaltung an einen von der nämlichen Behörde ernannten Spitalverwalter über; die innere Einrichtung erlitt keine weſentlichen Abänderungen.

Die im Jahre 1800 zwiſchen dem helvetiſchen Directorium und der Stadtgemeinde St. Gallen abgeſchloſſene Sönderungskonvention beſtätigte die Spitalſtiftung ſammt ihren Zugehörden neuerdings als ſtädtiſches Eigenthum, daher ſie auch fernerhin der Obſorge des Stadtrathes unterſtellt und der ausſchließlichen Nutznießung als bürgerliche Armenanſtalt gewidmet bleiben konnte.

1811 wurde die Waiſenanſtalt aus dem Spital entfernt und in das hiefür aus freiwilligen Beiträgen erbaute neue Waiſenhaus verlegt; es blieb jedoch dem Spital die jährliche Deckung der das Einkommen des Waiſenhauſes überſteigenden Mehrunkoſten überbunden.

Um das Spitalgut durch keine fremdartigen Zwecke zu beeinträchtigen, wurde 1817 bei Verwendung nahegelegener Spitalgüter zur nutznießungsweiſen Vertheilung als Pflanzboden an die Gemeindsbürger dem Seckelamte hiefür angemeſſene jährliche Verzinſung an das Spitalamt auferlegt. 1828 fand die Vereinigung der Arbeits- und Verſorgungsanſtalt zu St. Leonhard mit dem Spitalamte und die Verlegung derſelben in das Spitalgebäude ſtatt. 1830 erfolgte die Uebertragung des Linſebühlamtes an das Spitalamt, da eſteres ſchon längere Zeit nicht mehr im Fall war, ſeine urſprüngliche Beſtimmung der Aufnahme von Ausſätzigen erfüllen zu müſſen und zur Verſorgung der bürgerlichen Kranken gedient hatte, daher deſſen Verwendung ohnedieß mit dem Zwecke der Spitalſtiftung in nächſter Berührung ſtand.

1832, bei Anlaß der zwiſchen der politiſchen Gemeinde und der Genoſſenſchaft der Stadt St. Gallen getroffenen Ausſcheidung der beiderſeitigen Eigenthums- und Nutznießungsverhältniſſe, verblieb das Spitalamt, mit Inbegriff der ihm bereits zugetheilten Fonds des Linſebühlamtes und des Zucht- und Waiſenhauſes zu St. Leonhard, fortan ſtiftungsgemäß ausgemitteltes Eigenthum der Genoſſenſchaft und wurde demnach der Obſorge des Verwaltungsrathes der Stadt St. Gallen unterſtellt; die Einrichtung und Verwaltungsweiſe erlitt keine Abänderung.

Das Jahr 1837 war in ſeinen Folgen eines der wichtigſten für den Bürgerſpital und führte, veranlaßt durch den Beſchluß der Genoſſenverſammlung vom 5. November für Erbauung eines neuen Bürgerſpitals, eine gänzliche Reorganiſation dieſer Anſtalt herbei, mit welcher die bisher in den Preſtenhäuſern beſtandene bürgerliche Krankenanſtalt, ſo wie das Vermögen derſelben vereinigt wurde.

1845 führte die Verlegung dieſer Anſtalten in das neue Gebäude des Bürgerſpitals für die Adminiſtration und innere Einrichtung gleichfalls bedeutende Veränderungen herbei. Die Vermögens- und Güterverwaltung wurde von der Direktion und Beſorgung des Hausweſens getrennt; erſtere dem Verwalter und Adjunkten des Spitalamts und letztere dem im Spitalgebäude wohnenden Hausvater übertragen; beides zuſammen verblieb organiſationsgemäß, als beſondere Stiftungspflegſchaft, unter der ſpeziellen Obſorge und Leitung der Spitalkommiſſion und des Verwaltungsrathes, welche die zu möglichſter Erreichung der wohlthätigen Abſicht dieſer veränderten Einrichtung dienenden

Digitized by Google

ſtatutariſchen und reglementariſchen Beſtimmungen in der Weiſe erneuert feſtſetzten, wie es in Uebereinſtimmung mit den hiefür gewidmeten neuen Lokalitäten für die leibliche und geiſtige Wohlfahrt der Aufzunehmenden nothwendig, den Forderungen der Zeit und dem Stiftungszwecke entſprechend erachtet wurde.

Das Bürgerſpitalgebäude war längere Zeit auf das urſprünglich von den Stiftern 1228 hiefür überlaſſene Wohn- und Nebenhaus am Markt beſchränkt; zwiſchen dieſen Häuſern, über der Pforte, wurde 1295 ein Kirchlein erſtellt, zu deſſen Erbauung Biſchof Heinrich von Konſtanz aufmunterte, und 1308 beſtätigte er der Spitalpflegſchaft das ihr von Abt Hermann und Konrad v. Ramſchwag, Kirchherr zu St. Laurenzen, eingeräumte Recht, zur Anſtellung eines beliebigen Geiſtlichen, um daſelbſt die gottesdienſtlichen Verrichtungen zu beſorgen. 1356 wurden zu Gewinnung eines Hofraumes die hinter dieſen Gebäuden liegenden Gärten angekauft.

1384 erlangten die Spitalpfleger durch Bezahlung von 2 Pfund Pfenning an zwei neben dem Spital wohnende Privaten das wichtige Recht, eine öffentliche Straße unter den Häuſern derſelben hindurchzuführen und mittelſt einer Schwibbogenöffnung die Verbindung der Brühlgaſſe mit dem Markt zu bewerkſtelligen. 1465 iſt das doppelte Haus über und neben dem Schwibbogen um 80 Pfund Pfenning von dem Spital angekauft worden.

1474 und 1475 wurden zwei Hinterhäuſer und 1476 das oben an den Spital anſtoßende Haus am Markt um 500 fl. erworben, deſſen Hintergebäude 1481 kaufweiſe dem Spital zufiel. 1556 verkaufte Georg Beck von Beckenſtein zu Augsburg ſein großes Haus an der Ilgengaſſe dem Spital um 820 fl., womit das weitläufige, einen großen Hofraum umſchließende und eine Juchart Boden in Anſpruch nehmende Gebäudeviereck dann geſchloſſen wurde.

Im Jahr 1835 veranlaßte die im alten Spital eingetretene Baufälligkeit einen genauen Unterſuch dieſes Gebäudes durch Experten; ſie ſchilderten dasſelbe als eine im Innern größtentheils noch die urſprüngliche planloſe und ſchwerfällige Bauart vergangener Jahrhunderte und die verſchiedenen Zeitalter der Erbauung repräſentirende, Gebäudemaſſe, durch zahlreiche dunkle Gänge, Winkel und eingebaute Gemächer verunſtaltet und beengt, aus acht nach und nach zuſammengeſtellten Häuſern voll verlorener Räume beſtehend, wovon der am Markte gelegene Theil ſich in ſo baufälligem Zuſtande befinde, daß die Vornahme bedeutender Bauten am Hauptgebäude unaufſchiebbares Bedürfniß ſei, und bei der durchweg veralteten und unzweckmäßigen innern Eintheilung und Beſchaffenheit dieſes Gebäudes beſſer von Grund auf ein neues erbaut, als das alte gänzlich umgewandelt werde. Ein dießfallſiger Antrag an die Genoſſenſchaft fand aber nicht den gehörigen Anklang.

1837 erneuerte der Verwaltungsrath dringend den Antrag zu Erbauung eines neuen Spitalgebäudes an geeigneter Stelle vor der Stadt, zur Aufnahme von 250 Perſonen berechnet, und maſſiv von Steln aufgeführt, was die Bürgerſchaft genehmigte, mit der vorgeſchlagenen nähern Beſtimmung, daß der Boden der Linſebühlbleiche hiefür dem Spital abgetreten, auch Holz und Steine aus den Waldungen und Steinbrüchen der Gemeinde geliefert werden. In den Jahren 1838 und 1839 wurden die nöthigen Vorarbeiten, Planfertigungen und Berathungen über den Bau und für die innere Einrichtung vorgenommen. 1840 haben die Bauten unter Direktion des Architekten Joh. Chr. Kunkler und unter Mitwirkung einer Spitalbaukommiſſion ihren Anfang und ununterbrochenen Fortgang genommen; die Ausführung hatte ſich nach der grundſätzlich und planmäßig feſtgeſtellten Beſtimmung, der dieſes Gebäude gewidmet wurde, zu richten, demnach vier geſönderte Abtheilungen,

aber zusammen in ein Ganzes vereiniget, die bisher in den Armen- und Krankenhäusern der Stadt bestandenen Anstalten aufnehmen und in diesem Gebäude gemeinsam ihre Stiftungszwecke als bürgerliche Armen-, Kranken- und Versorgungsanstalt, mit Inbegriff einer Arbeitsanstalt für Arbeitsfähige und einer Pfrundanstalt für Nichtdürftige erfüllen. Hiefür enthält das aus einem großen Mittelbau und zwei Seitenflügeln bestehende Hauptgebäude 4 Kranken-, 5 Wohn- und Arbeitssäle, 12 Schlaf- und 10 kleinere Krankenzimmer, nebst noch 5 Zimmern und 12 Pfründerstuben, die Wohnung des Hausvaters und für Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes eines Kirche. Unter dem ganzen Gebäude befinden sich gewölbte Räume, die zur Kellerei, Küche und Magazinen für den Gebrauch des Spitals verwendet sind.

Die Beendigung der Bauten am großen Hauptgebäude fällt in das Jahr 1845, sie befriedigte durch solide und fachkundige Ausführung die gehegten Erwartungen, und die hiefür dargebrachten großen Opfer erzeigten sich als wohlverwendet. Die Einweihung des neuen Bürgerspitals fand am 2. Oktober statt; der hiefür angeordneten einfachen und würdigen Feier, Vormittags halb 11 Uhr in der Kirche des Spitals mit Gesang und Orgelbegleitung, wohnten die städtischen Behörden und Beamten, das kaufmännische Direktorium, die Spitalbaudirektionskommission, sämmtliche an dem Bau betheiligte Handwerksmeister, nebst allen in die Anstalt Aufgenommenen bei.

Der den ganzen historischen Gang des Entstehens, Fortlebens und Wirkens der Anstalt und ihrer Reorganisirung beleuchtenden Eröffnungsrede des Verwaltungsrathspräsidenten J. M. Scheitlin folgte die Einführung des neuen Hausvaters, J. J. Scheitlin, und nach stattgefundener kirchlicher Einweihungspredigt durch Ruprecht Zollikofer, Pfarrer am Linsebühl, vereinigte ein frugales Mittagsmahl die Eingeladenen und Hausbewohner in den freundlichen Räumen des neuen Hauses.

Sodann trat unter kräftiger Leitung, begleitet von den besten Segenswünschen aller Wohlmeinenden, diese Anstalt erneuert ins Leben, ausgestattet mit den zu möglichst zweckmäßiger Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung dienenden Erfordernissen und Einrichtungen.

Dem Hauptgebäude des Spitals gesellten sich die 1846 beendigten, durch Gartenanlagen von demselben getrennten Nebengebäude bei, deren größeres ebenfalls aus Stein gebaut, die Waschküche und Badeanstalt, nebst den Absonderungszimmern enthält, die beiden andern werden für die Oekonomiebedürfnisse der Anstalt verwendet; sämmtliche Gebäude, mit Garten und Wiesboden, in welchem für Fälle von Feuersgefahr ein Wassersammler angelegt wurde, erhielten Einfriedung und bilden eine abgeschlossene Besitzung. Das alte Spitalgebäude aber ging 1846 durch Verkauf um den Preis von 50,000 fl. an Privaten über, denen der die Straße vom Markt nach der Brühlgasse beengende und verunstaltende Gebäudetheil (Schwibbogen) mittelst Beitragsleistung der politischen und Genossengemeinde und umwohnender Häuserbesitzer abgekauft und nachher beseitigt worden ist.

Die Unkosten der Bauten und innern Einrichtung, zusammen 265,816 fl. betragend, wurden folgendermaßen gedeckt:

Durch das Spitalamt selbst mit	148,328 fl.	— kr.
" Anweisung auf den Erlös von alten Gebäulichkeiten .	20,000 "	— "
" Beitrag aus dem Stadtseckel	50,000 "	— "
" freiwilligen Beitrag des kaufmännischen Direktoriums .	20,000 "	— "
Uebertrag	238,328 fl.	— kr.

	Uebertrag	238,328 fl. — kr.
Durch freiwilligen Beitrag der Familie v. Scherer * . . .		6,500 " — "
" freiwillige Beiträge von zwei Privaten		430 " 20 "
" Materialleiſtungen des ſtädtiſchen Forſt- und Bauamts .		20,557 " 40 "
		265,816 fl. — kr.

Hiebei iſt die ſchenkungsweiſe dem Spitalamt für Erſtellung des neuen Bürgerſpitals, der Hintergebäude und großen Gartenanlagen nebſt Wiesboden abgetretene Seckelamtsbeſitzung Linſebühlbleiche, mit bedeutenden Waſſerrechtſamen, nicht berechnet.

Bürglein.

Ehemaliger veſter Edelſitz mit Mauern und einem Teich umgeben, unten am Brühl bei der Stadt St. Gallen.

1420 beſaß Eglolf Viſch, Burger zu St. Gallen, das Weierhaus am Brühl unten; 1432 verkaufte ſeine Tochter Verena, des Konrad Barter von Schaffhauſen Ehefrau, Bürglein und Burgſtall am Steinachbach ſammt Weier und Zugehörde an Kunz und Egli von Lören um 225 Pfund Pfenning. 1498 beſaß Hans am Graben das Weierhaus am Brühl, von welchem dieſe Beſitzung an das uralte, 1474 von Kaiſer Friedrich mit einem Wappenbrief beſchenkte Geſchlecht der Kromen gelangte.

1529 verkaufte Jakob Chriſtoph Krom das Bürglein dem Jakob Zollikofer in St. Gallen, deſſen Wittwe Ottilie, die Letzte des alten Geſchlechts der Flarer von Konſtanz, reich begütert, zu Lebzeiten über ihr großes Vermögen verfügte und unter Anderm 1553 die Beſitzung zum Bürglein zu einer Fideikommißſtiftung für ihre Söhne und deren Nachkommen beſtimmte. Nach ihrem 1559 erfolgten Hinſchied gelangte das Bürglein, welches mittlerweile ganz neu aufgebaut und deſſen Waſſerumgebung in einen Garten umgewandelt worden war, an ihren Sohn Matthäus und nach ſeinem Tode 1577 an einen andern Sohn, Jakob Zollikofer, der den 16. Juli 1594 ſammt ſeinen Brüdern von Kaiſer Rudolf II. in den Adelſtand erhoben wurde; ſeine und ſeiner Brüder Nachkommen wurden fortan die Zollikofer vom Bürglein genannt, bis Ulrich und Sigismund, ſeine Neffen, 1591 und 1595 die Herrſchaft Renggenſperg und Karrersholz aufkauften und ſich Zollikofer von Renggenſperg ſchrieben.

Aus dieſer Familie und Beſitzer des beſagten Fideikommiſſes dotirten ferner die Brüder Sebaſtian, Jakob und Sigmund, „zum Lobe Gottes und zur Ergötzlichkeit der Armen", eine bedeutende Stiftung zunächſt für bedürftige Nachkommen, die 1615 vom Rathe zu St. Gallen in beſondern Schirm genommen und mit einem Stiftslibell als Norm für künftige Zeiten verſehen wurde; nach dem Ausſterben des Mannsſtammes der Stifter iſt dieſe Fundation ihrem Willen gemäß an mehrere darin bezeichnete wohlthätige Anſtalten der Stadt St. Gallen zu vertheilen.

Dieſe Beſitzung blieb in den Händen der Zollikofer von Renggenſperg bis 1812, wurde dann,

* In die nämliche Zeit fallen übrigens, obige Summe nicht einberechnet, die von benannter um das ſtädtiſche Gemeinweſen hochverdienten Familie mehreren wohlthätigen Anſtalten der Stadt St. Gallen zugeſchiedenen Vergabungen von 26,500 fl.

beſſern Nutzens halber, verkauft, um den Erlös als kapitaliſirtes Stiftungsgut ſeiner Beſtimmung ferner zu erhalten. 1837 iſt der Thurm am Bürglein niedergeriſſen und das Hauptgebäude in der Weiſe eines moderniſirten Wohnhauſes umgebaut worden.

Burgrechte.

Die Burgrechte ſind nicht zu verwechſeln mit Burgerrechten, da ſie Denjenigen, die mit einer Stadt verburgrechtet, zwar den Sitz und Wandel in derſelben, gleich den Bürgern, auch Schirm und Beihülfe in Nothfällen zuſicherten, aber weder Antheil, noch Nutznießungsrechte am Burgergut gewährten. Dagegen hatten die verburgrechteten Edelleute der Stadt gegen ihre Feinde auch Hülfe zu leiſten und ihre Veſten als der Stadt offene Häuſer dieſer in Kriegszeiten zur Aufnahme von Beſatzung bereit zu halten, auch hiefür urkundliche Gewähr zu leiſten. Eine andere Art von Burgrecht wurde auch durch bewaffnete Hand oder mittelſt Vergleich erlangt, dieſes ſicherte ebenfalls das Beſatzungsrecht in Burgen, deren Beſitzer in keinem verbrieften Burgrecht mit dem andern Theile ſtanden. Dieſe Burgrechte wurden meiſtens auf eine gewiſſe Anzahl Jahre errichtet, was übrigens auch bei wirklichen Burgerrechten öfters der Fall war; dieſe zeitweiſe dauernden Burgrechte ſind auch nicht mit den Burgſäßrechten zu verwechſeln, die ein dem Eigenthum nahe ſtehendes, auf der Burg ſelbſt haftendes und fortdauerndes Recht zu Gunſten eines Andern bildeten.

1338 wurde dem Heinrich v. Eppenberg der Beſitz ſeines Schloſſes von der Stadt St. Gallen nur unter dem Beding ſicher geſtellt, daß er der Stadt mit ſeiner Burg fünf Jahre lang als ihrem offenen Hauſe gewärtig ſtehe, die Stadt mit ſeinen Geſippten nicht mehr befehde und mit denſelben ihr gegen ihre Feinde behülflich ſein werde.

1379 traten Dietrich Ryf, genannt Wälter v. Blydegg, und 1383 Rudolf v. Rorſchach mit ihren Veſten in das Burgrecht mit der Stadt St. Gallen.

1389 Rudolf v. Roſenberg mit Zuckerriet und 1390 die Edeln Blarer mit den drei Schlöſſern Wartenſee und die Edeln von Roſenberg zu Bernang mit dieſem Schloß in das St. Galliſche Burgrecht.

Dieſem Beiſpiel folgten in gleicher Weiſe 1400 Konrad v. Steinach und 1401 Rudolf v. Grünenſtein mit ihren gleichnamigen Burgen.

1409 erwarb der Abt von St. Gallen das Burgrecht in dem Schloß zu Frauenfeld von den Edeln von Landenberg.

1410 verſchreibt Konrad Heger den veſten Thurm zu Roggwyl der Stadt St. Gallen als ihr offenes Haus.

1420 traten die Ritter v. Ramſchwag mit Blatten am Rhein; 1420 Konrad Peyer mit der Stadt und Veſte Arbon, auch ſeinen Schlöſſern Klingenberg, Hagenwyl und Moos; 1423 Burkart Schenk von Caſtell mit Mammertshofen; 1425 Rudolf Mötteli abermals mit Stadt und Schloß Arbon; 1426 Anton Schenk von Landegg mit dem veſten Thurm zu Büren; 1430 Ritter Rudolf von Altſtädten mit ſeinen Veſten Altſtätten und Neuburg; 1451 Burkart Schenk von Caſtell mit den Burgen Mammertshofen und Hagenwyl, in das St. Galliſche Burgrecht.

Bußkirch.

Dorf und eine uralte Pfarrei am Zürichſee im Seebezirk, die ihren Urſprung auf die Zeit der Ankunft des heiligen Gallus verlegt, der daſelbſt zuerſt die Heiden bekehrt und die auf die Grundlage eines Götzentempels gebaute chriſtliche Kirche Bußkirch getauft haben ſoll. Die Pfarrei war ein Eigenthum des Kloſters Pfäfers, welches dort auch die Kollatur beſaß.

Zur Zeit der Reformation hatten die Bußkircher ſich zu dieſer hingeneigt, mußten aber 1531, nach dem Frieden von Muri, auf Befehl der drei Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden wieder zum katholiſchen Glauben zurückkehren und Strafe entrichten.

Die Ortsgemeinde Bußkirch zählt 49 Gebäude und 70—80 Einwohner katholiſcher Konfeſſion.

Bütſchwyl.

Dorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Alttoggenburg mit 615 Gebäuden.

Die Gegend von Bütſchwyl war im achten Jahrhundert angebaut und hieß Pucinisvilla. Die Güter daſelbſt waren größtentheils dem Kloſter St. Gallen zinsbar. Der Hof Bütſchwyl bildete eine beſondere Herrſchaft, war durch mancherlei Vergabungen an das Stift St. Gallen gekommen, und wurde durch einen auf dem unweit gelegenen Schloſſe Rüdberg wohnenden Amtmann verwaltet. Abt Ulrich von Gütlingen verpfändete 1280, durch ſeine Kriege in Noth gerathen, den Hof Bütſchwyl um 600 Mark Silber dem Landgrafen Hugo von Werdenberg.

1340 verpfändeten die Grafen von Werdenberg Bütſchwyl den Grafen von Toggenburg, bei welchen dieſe Pfandſchaft bis zum Ausſterben der beſagten gräflichen Familie blieb. Mehrere Gefälle beſaßen nebſt Gütern in daſiger Gegend die Edeln von Holzhauſen, die im Dorfe von Bütſchwyl ein veſtes Haus, der Eichelſtock genannt, und von den Grafen von Toggenburg das Lehen des Kelleramts mit dem Kellnhof inne hatten und ſich deßhalb längere Zeit Keller von Bütſchwyl nannten.

Um 1465 erwarb Abt Ulrich Röſch von Albrecht von Holzhauſen durch Kauf die Gerichtsbarkeit über Bütſchwyl zu Handen des Stiftes St. Gallen wieder zurück.

1712, während des Toggenburgerkrieges, war der Kirchhof in Bütſchwyl zu einem Bollwerke gegen die anrückenden Berner und Zürcher Truppen umgeſchaffen worden; am 13. April ſammelten ſich dort die äbtiſchen Truppen unter Thomas und Johannes Bollinger, von dem Zürcher Feldherrn Rahholz beſtürmt, aber trotz eines fünfſtündigen Kampfes nicht erobert, bis den 14. April, Morgens früh, Rahholz mit 1800 Mann einen zweiten Sturm unternahm und dieſen feſten Platz nach hartnäckiger Gegenwehr erobern konnte; das Dorf litt bei dieſem Anlaß großen Schaden.

Bütſchwyl iſt ſeit 1803 eine politiſche und Ortsgemeinde, welche nebſtdem die Ortſchaften Grämingen, Kengelbach, Laugenſtein, Lauſen, Thierhag, Dietfurt, Zukenmatt und Zwiſelen umfaßt. Die Seelſorge dieſer Pfarrei, die ganz dem katholiſchen Glaubensbekenntniß zugethan iſt, beſorgen ein Pfarrer und ein Kaplan. Die Einwohnerzahl der politiſchen Gemeinde beläuft ſich auf 1776 Seelen, die, mit Ausnahme von 29 Reformirten, ſich zur katholiſchen Konfeſſion bekennen. Die politiſchen Gemeinden Bütſchwyl und Lütisburg bildeten bis 1831 zuſammen den Kreis Bütſchwyl.

Chroniken.

Große Vorliebe für das Studium der vaterländiſchen Geſchichte im Allgemeinen und beſonders der Spezialgeſchichte ihres Wohnſitzes und ſeiner nächſten Umgebung finden wir bei den gelehrten

Bewohnern des ehrwürdigen Benediktinerstiftes St. Gallen von früher Zeit bis auf die Tage der Aufhebung des klösterlichen Verbandes durch kleinere und größere Geschichtswerke beurkundet, und der Geschichte ihrer Vaterstadt haben bei spärlichen Quellen die Bürger von St. Gallen von der Reformation an öfter denn früher sich zugewendet; von den unter der Bezeichnung von Chroniken und Geschichten aus Licht getretenen Ergebnissen ihrer Bemühungen im historischen Fache ermangeln wir nicht, folgende namentlich anzuführen:

IX. Jahrhundert. Des Mönch Ratpert zu St. Gallen Beschreibung der Entstehung und weitern Geschichte des Klosters St. Gallen, vom heiligen Gallus bis um das Jahr 891.

X. Jahrhundert. Ekkehard des Vierten, eines Klostergeistlichen zu St. Gallen, Chronik, ist eine Fortsetzung der obigen, doch mit größerer Vollständigkeit und reicht von 891 bis 982.

XI. Jahrhundert. Hepidan des Mönchen zu St. Gallen Beschreibung der allgemeinen und dieses Kloster betreffenden Denkwürdigkeiten von 708 bis 1056.

XII. Jahrhundert. Historische Beschreibung Alles Dessen, was sich unter Abt Ulrichen zugetragen, von 1077 bis 1123.

XIII. Jahrhundert. Geschichte des Klosters St. Gallen, von Burkard, einem Klostergeistlichen daselbst; eine Fortsetzung des Werks von Ekkehard, von 982 bis 1204.

Tiufburg, um 1272 lebend, errichtete einen Nekrolog, der über die St. Gallische Geschichte, namentlich über die damals im Wesen gestandenen edeln Geschlechter der Gotteshausleute und ihrer Besitzungen viele Aufschlüsse enthält.

Chronik der Aebte zu St. Gallen, von einem Unbekannten, reicht von 720 bis 1421.

XIV. Jahrhundert. 1335. Chronik Christian Küchenmeisters unter dem Titel: Gesta monasterii St. Galli, reichend bis 1328. Beiträge zur Regierungs- und Sittengeschichte der Aebte dieses Klosters und damaliger Zeitgenossen.

XV. Jahrhundert. Chronik des Appenzellerkrieges von 1399 bis 1405, von einem Zeitgenossen in Reimen verfaßt und den Gang der Begebenheiten während dieses ganzen Krieges ausführlich darstellend. Durch Ildefons v. Arx 1825 im Druck herausgegeben.

XVI. Jahrhundert. 1530 Joachim von Watt, Chronik der Aebte des Klosters St. Gallen sammt kurzer Verzeichnung der Geschichten, so sich zu ihren Tagen in der umgelegenen Landschaft begeben, von 720 bis 1530, mit einer Abhandlung über Anfang, Gelegenheit und Regiment der Stadt St. Gallen.

1540. Sabbatha oder Geschichte der St. Gallischen Reformation, von Johannes Keßler, von dem Jahr 1517 bis 1540, enthaltend auch viele andere die Eidgenossenschaft und St. Gallen betreffende Sachen, Naturereignisse und eigene Beobachtungen, mit beigefügten Holzschnitten.

1546. Joachim's von Watt größere Chronik der Aebte von St. Gallen, von 1200 bis 1530, und verflossene Geschichten zur Zeit derselben, mit des Verfassers Bildniß in Oel gemalt und einer Zueignung an den Reformator Johannes Keßler.

Joachimi Vadiani Chronologia sabbatum Monasterii S. Galli, cum notationibus ex vett. Membranis, von St. Gallus an bis auf Abt Diethelm Blarer.

1550. Von dem fromen Einsidel Sant Gallen und von Anfang, Stand und Wesen seines Klosters; — die Aebt des Klosters Sant Gallen samt kurzer Verzeichniß der Geschichten, so

ſich zu ihren Tagen in umgelegener Landſchaft fürnemlich verloſſen haben; — von Anfang, Gelegenheit, Regiment und Handlung der weit erkannten frommen Statt Sant Gallen; — von dem obern Bodenſee, ſeiner Art und Gelegenheit und beiliegenden Stätten. Dieſe Chronik beſteht aus einer Zuſammenſtellung von Auszügen aus den hiſtoriſchen Schriften Joachims von Watt; mit Maiereien und beigefügten 162 Wappen des St. Galliſchen Adels und alter Bürgergeſchlechter ausgeſtattet.

XVII. Jahrhundert. 1626. Matthias Haltmayers St. Gallerchronik, die nur in einer Abſchrift der kleinen Chronik Joachims von Watt beſteht.

1639 ſtarb als Statthalter zu Wyl der St. Galliſche Konventual Jodokus Mezler, der eine gründliche Geſchichte des Kloſters St. Gallen geſchrieben und bis 1630 fortgeſetzt hat.

1643. St. Galler Chronika, d. i. hiſtoriſche Beſchreibung des Kloſters und der Statt St. Gallen, von Daniel Hanimann. Eine Kompilation aus Vadian, Keßler und Zeitungsnachrichten.

1646. Geſchichte des Kloſters St. Gallen und ſeiner Aebte, von Magnus Brüllisauer von Appenzell und Konventual zu St. Gallen.

1648 iſt des Daniel Hanimanns Chronik der Stadt St. Gallen vom Amtsburgermeiſter in Verwahr genommen, ihm für die Arbeit zwar ein Geſchenk gemacht, aber obrigkeitlich befohlen worden, ſich künftig des Chronikſchreibens, wofür er nicht „Manns genug ſei", zu entmüßigen.

1656. Chronologie Denkwürdiger Geſchichten der Eidgenoſſenſchaft, St. Gallen Zell und Schule, der Stadt Anfang, Zunehmen und Erwachſen u. ſ. w., von Georg Baßhardt.

1683. Beſchreibung der eidgenöſſiſchen Statt St. Gallen, Gelegenheit, Geſchichten und Regiment, wie auch des Lebens Herrn Dr. v. Watt, geweſenen Burgermeiſters, von Marx Hattmayer, Elter, mit der Anſicht von St. Gallen, iſt im Druck erſchienen.

XVIII. Jahrhundert. 1701. Hans Anton Zyli's Chronik, enthaltend die wichtigſten Begebenheiten der St. Galliſchen Reformationsgeſchichte aus Keßlers Sabatha; Regeſten des Stadtarchivs; Fragmente aus der Schweizergeſchichte; Abſchriften von Urkunden; Kirchenrathsordnung und Erbrecht; Beſchreibung des Kreuzkriegs; Fortſetzung der St. Gallergeſchichte, von 1684 bis 1706, und Weinlaufverzeichniß von 1482 bis 1706.

1725. Joh. Jakob Scherers, Dekan zu St. Gallen, Fortſetzung der Chronik Joachims von Watt. I. Theil: vom Jahr 1551 bis 1625. Eine mit großer Sorgfalt gefertigte Zuſammenſtellung der denkwürdigſten Gegenſtände aus den Rathsverhandlungen und aus der Tagesgeſchichte. II. Theil: 1727, Fortſetzung von 1626 bis 1695. III. Theil: 1728, Fortſetzung von 1696 bis 1727. Von dieſer Chronik ſind mehrfache Auszüge im Druck erſchienen.

1776 beendigte Baſilius Balthaſar von Luzern die ihm von Abt Cöleſtin Sfondrati aufgetragene und längere Zeit in Vergeſſenheit gerathene Fortſetzung der Jahrbücher dieſes Stiftes bis auf das Jahr 1696.

1781. Kurze Geſchichte der Stadt und Republik St. Gallen, zum Gebrauche der Jugend (von Friedrich Bernet und Dr. Kaſpar Weiter), von Gründung des Kloſters St. Gallen bis 1777 reichend, hatte den Zweck, dem bisher verſäumten Unterricht der Jugend in der vaterſtädtiſchen Geſchichte aufzuhelfen.

XIX. Jahrhundert. 1805 iſt die Geſchichte der Landſchaft Rheinthal, von 600 bis 1804 reichend, mit Kupferſtichen verſehen, zu St. Gallen im Druck herausgegeben worden. Verfaſſer waren Ludwig Ambühl und J. L. Cuſtor.

1810 bis 1818 hat Ildephons von Arx, geweſener Kapitular und Archivar des Stiftes St. Gallen, die Geſchichte des Kantons St. Gallen in drei Bänden und einem Nachtrage im Druck herausgegeben; das Reſultat vieljähriger Forſchungen, ſorgfältiger Zuſammenſtellung und eines gründlichen Studiums der St. Galliſchen Landesgeſchichte, den Zeitraum bis 1803 umfaſſend.

1818 erſchien im Druck die Geſchichte der Stadt St. Gallen von Georg Leonhard Hartmann, die eine reichhaltige chronologiſch fortlaufende Zuſammenſtellung der dieſe Stadt betreffenden wichtigern hiſtoriſchen Begebenheiten enthält.

1823 begann Peter Ehrenzeller, V. D. M., die Herausgabe St. Galliſcher Jahrbücher, die von Jahr zu Jahr das Wirken im öffentlichen Leben und die bemerkenswertheſten Vorfallenheiten in der Stadt St. Gallen darſtellen und eine Fundgrube für künftige Geſchichtſchreiber dieſer Stadt bilden; ſie wurden von ihm bis 1833 fortgeführt. 1833 beſorgte Georg Joachim Vonwiller, V. D. M., und 1834 Auguſt Näf die Fortſetzung, damit das von dem bisherigen Verfaſſer zeitweiſe aufgegebene Unternehmen nicht ins Stocken gerathe. Von 1835 an entſchloß ſich der frühere Verfaſſer zur Fortſetzung, die mit erweiterter Ausdehnung auf den ganzen Kanton St. Gallen bis 1842 von ihm beſorgt wurde.

1830 wurde der erſte und 1833 der zweite Band einer Geſchichte der Landſchaft Toggenburg, von Karl Wegelin, V. D. M., bearbeitet, im Drucke herausgegeben, die, aus den Quellen ſelbſt geſchöpft, eine ſeltene Vollſtändigkeit darbietet.

Degersheim.

Dorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Untertoggenburg, auch Dägeräſchen und Tägerſchen genannt.

Der alte Name dieſes Dorfes iſt Tägerſchachen, Tecerescahi, Tegarasgai, und es beſaß das Kloſter St. Gallen dort ſchon im neunten Jahrhundert Liegenſchaften, von welchen dasſelbe um 830—837 einem gewiſſen Winibert 13 Juchart überließ und hiedurch einen mit ihm wegen Gütern zu Herisau entſtandenen Streit gütlich beilegte.

Die Einwohner dieſes Dorfes waren der Pfarrkirche Oberglatt zugetheilt, errichteten zwar 1494 eine Kapelle, in welcher von Zeit zu Zeit Meſſe geleſen wurde, was aber nur unter dem Beding ſtattfinden durfte, daß dem Beſuch des Gottesdienſtes zu Oberglatt damit kein Eintrag geſchehe. Der Zeitpunkt der Reformation verwandelte dieſe Gemeinde in eine paritätiſche und den Evangeliſchen wurde in der Kapelle zu Degersheim von den Pfarrern von Ober- und Niederglatt abwechſelnd Predigt gehalten, bis 1609 durch den Abt von St. Gallen die Kapelle den Evangeliſchen geſchloſſen und dem katholiſchen Konfeſſionstheil zuerkannt wurde, worauf die Evangeliſchen wieder den Gottesdienſt zu Oberglatt zu beſuchen angewieſen waren.

1708 löſten die evangeliſchen Gemeindsgenoſſen zu Degersheim ihre Pflichtigkeit an die Pfarrkirche zu Oberglatt mittelſt Bezahlung von 2897 fl. aus, übernahmen die Kirche zu Degersheim

gemeinſam mit dem katholiſchen Konfeſſionstheil und errichteten eine eigene Pfarrei; 1788 wurde der Kirchhof bedeutend erweitert.

1818, in der Nacht vom 20. bis 21. März legte eine furchtbare Feuersbrunſt das ganze Dorf Degersheim ſammt der Kirche in Aſche und nur wenige Häuſer, worunter das evangeliſche Pfarr- und Schulhaus, konnten gerettet werden; eigene Opfer und reichliche Privatbeiträge machten den ſchönern Aufbau des Dorfes und der Kirche möglich.

1803 wurde Degersheim mit Magdenau zu einer politiſchen Gemeinde vereinigt und war bis 1831 dem Kreis Flawyl zugetheilt; dieſe Gemeinde zählt 678 katholiſche und 659 reformirte, zuſammen 1337 Einwohner und begreift 464 Gebäude.

Dienberg.

Ehemalige Burg, nun Bauernhof in der Gemeinde Eſchenbach im Seebezirk.

1260 war Johann von Dienberg, Ritter, Zeuge dem Kloſter St. Johann im Thurthal. Dieſes Schloß fiel nach dem frühen Ausſterben der Edeln von Dienberg an die Grafen von Toggenburg und ſpäter mit den toggenburgiſchen Beſitzungen im Gaſter an die Landvogtei Utznach, welche 1491 den Hof Dienberg ob der Burg dem Heinrich Cuſter, als ein Lehen von Toggenburg ſtammend, verliehen hatte. Die Burg zerfiel nach und nach und wurde nicht mehr aufgebaut.

Diepoldsau.

Hof, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Unterrheinthal.

Thiotpoldeſowe wird als Ortſchaft ſchon im Jahr 890 erwähnt und war Beſtandtheil des Kammergutes der deutſchen Könige. Die Einwohner waren früher der Pfarrei Bernang zugetheilt und ſeit der Reformation die Evangeliſchen nach Berneck und Marbach, dieſelben bauten aber 1728, durch Beihülfe der Städte Zürich und St. Gallen, eine eigene Kirche und errichteten eine evangeliſche Pfarrei, zu der auch die Evangeliſchen der Ortſchaft Schmittern gehören, in deſſen katholiſche Kirche die Katholiken von Diepoldsau pfarrgenöſſig ſind; die evangeliſche Kollatur war bis 1798 dem Rathe von Zürich zuſtändig.

Diepoldsau gehörte bis 1788 zu dem Hofe Oberried und ſonderte ſich in dieſem Jahre von demſelben ab zu einem beſondern Hof und Gericht, nachdem hierüber viele mit großen Unkoſten verbundene Reibungen ſtattgefunden hatten.

Seit 1803 bildet Diepoldsau mit Schmittern und Wiednau eine politiſche, bis 1831 dem Kreiſe Balgach zugetheilt geweſene Gemeinde, mit 370 Häuſern, 1395 Katholiſchen und 956 Evangeliſchen, zuſammen 2351 Einwohnern. Diepoldsau hat von dem vorbeifließenden Rhein wiederholte ſchwere Heimſuchungen durch Ueberſchwemmung erlitten, die in neuerer Zeit, namentlich 1816 und 1817, die Güter der ganzen Gemeinde unter Waſſer ſetzten und großen Schaden verurſachten.

Direktorium.

Siehe Kaufmannſchaft.

Dottenwyl.

Siehe Tattenweiler.

Ebnat.

Hof, Dorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Obertoggenburg.

Der Hof „im Ebnat" gehörte mit mehreren umliegenden Ortschaften anfänglich zur Gemeinde und Pfarrei Wattwyl und hieß auch Oberwattwyl. Zur Zeit der Reformation wandten sich derselben die meisten oberwattwylischen Angehörigen zu und blieben ihrer weitaus großen Mehrzahl nach beim evangelischen Glaubensbekenntniß. 1667 ließ Einer des Geschlechtes Bösch, als Offizier im Heere der Generalstaaten stehend, auf dem Hofe im Ebnat mit beträchtlichen Kosten ein vestes schloßähnliches Gebäude aufführen, „das Gemür" genannt, längere Zeit Stammsitz der Familie Bösch im Hof.

In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts vereinigten sich die Pfarrgenossen von Ebnat wegen zu großer Entfernung von der Mutterkirche Wattwyl mit der Kirchgemeinde Kappel, doch ohne sich von ersterer zu trennen, da aber die Kirche von Kappel mit der Zeit nicht mehr Raum genug darbot, unterhandelte man für Abtretung derselben an die Katholiken und Erbauung einer neuen evangelischen Kirche für die vereinigten Gemeinden Ebnat und Kappel an ersterem Orte, wenn letzterer die Ebnater als Gemeindsgenossen aufnehmen würde, wozu sich Kappel nicht verstehen wollte. Hierauf beschlossen die der Gemeinde Kappel früher kirchlich beigetretenen, sogenannten oberwattwylischen Bezirke 1762, sich von Kappel gänzlich zu trennen, auf dem Ebnat eine evangetische Kirche nebst Pfarrhaus zu erbauen und eine besondere Pfarrei zu bilden, was ihnen mit Beihülfe der evangelischen Stände auf Empfehlung der toggenburgischen Synode, so wie durch eigene Anstrengung so vollständig gelang, daß schon am zweiten Sonntag im Oktober die neue Kirche eingeweiht werden konnte. Im nämlichen Jahre begaben sich die Ebnater auch aller Ansprüche an die Kirchen-, Schul- und Armengüter der Gemeinde Wattwyl gegen Aushändigung von 800 fl. aus dem bisherigen gemeinsamen Armengute von Wattwyl und Ebnat, und diese Ortschaft bildete von da an auch in politischer Beziehung eine eigene Gemeinde. Allein da diese niemals ihrer Verbindlichkeit für den Unterhalt der Kirche zu Wattwyl entlassen worden war, mußte sie bei Renovationen an die daherigen Kosten ferner beitragen, wie 1779 und 1807, worauf 1808 zwischen beiden Gemeinden gütliche Abfindung stattfand und Ebnat an Wattwyl eine Austöfung von 660 fl. bezahlte, dagegen aber aller weitern Verbindlichkeit für immer entlastet wurde.

Seit 1803 ist Ebnat eine politische Gemeinde und war bis 1831 Hauptort des gleichnamigen Kreises, von da an Sitzungsort des Untergerichts für Krummenau, Ebnat und Kappel. 1840 erhielt die Kirche in Ebnat wesentliche Verschönerung durch Aufstellung einer schönen neuen Orgel und Kanzel. 1843, den 12. November ist der neue Kirchhof eingeweiht und um diese Zeit ein geräumiges neues Schulhaus erstellt worden. 1847 erhielt diese Gemeinde durch einen zweckmäßigen Neubau feuersichere Archivlokalitäten. Bemerkenswerth ist auch ein in neuester Zeit im Dorfe Ebnat von den Herren Bösch aufgeführter, wohlgelungener Pisébau zur Verwendung als Fabrikgebäude.

Die politische Gemeinde Ebnat zählt 777 Gebäude, 102 katholische und 2194 evangelische, zusammen 2296 Einwohner; zu derselben gehören außer dem Dorfe Ebnat auch noch die Ortschaften und Höfe: Buchen, Eich, Ganten, Häusliberg, Hof, Hohwart, Mettlen, Müßli, Rasenberg, Orlen, Schwändi, Stangen, Stegrüthi, Steinen, Studen, Weid und Girlen.

Edelleute.

Siehe Adel.

Edelsitze.

Unter solchen werden überhaupt alle schloßartig aufgeführten, meistens mit besondern Privilegien ausgestatteten Landhäuser verstanden, die zeitweise der Wohnsitz und Eigenthum adelicher Familien waren; diese Bezeichnung darf um so weniger ausschließlich auf die Burgen und Schlösser beschränkt werden, die wirklich Stammsitze edler Geschlechter waren, weil nur wenige vermochten, sich bis zum Aussterben ihrer Familien im Besitz der ursprünglichen Stammgüter zu behaupten, die größere Anzahl unserer Edelleute konnte oft frühzeitig schon die Vesten ihrer Vorfahren in Schutt sinken oder in fremde Hand übergehen sehen, letzteres seltener in Folge gewaltsamer Verdrängung, als vielmehr durch Verhältnisse verschiedener Art veranlaßt, wie bei eintretenden Fällen von Erbschaften, Heirathen, Täuschen, Käufen und Gütertheilungen, die häufige Aenderungen in den Wohnsitzen und auch die Erbauung neuer Schlösser herbeiführten.

Das Eintreten veränderter Zeitumstände, die das Bewohnen früher für unbezwinglich gehaltener Burgen entbehrlicher machten, bewogen vollends manchen Edelmann, den beschwerlichen und unwirthlichen Standort seiner väterlichen Burg mit einem gelegenern Aufenthaltsorte zu vertauschen, die Wehrhaftigkeit verlor ihre frühere Bedeutung und räumte der Wohnlichkeit und bequemern Einrichtung die Stelle ein; während nach und nach viele Stammschlösser des Adels zerfielen oder nur in einem nothdürftig unterhaltenen baulichen Zustande belassen wurden, entstanden anderwärts Edelsitze, die ihren Bewohnern größere Vortheile darbieten konnten, als diejenigen, die seinerzeit auserkoren waren, die Wiege ihres Geschlechtes zu bergen. Auch von den Edelsitzen, die als Lehen oder Eigenthum vom fürstlichen Stift St. Gallen zustanden und am längsten ihre ursprüngliche Gestalt beibehalten konnten, sind viele dem Zahne der Zeit anheimgefallen oder zu andern Zwecken verwendet worden.

Wie sich an die düstern Ruinen zerfallener Vesten und an die bemoosten Mauern altersgrauer Schlösser, sogar an die kaum noch bemerkbaren Burgställe (Burgstellen), als ehemaligen Wohnstätten entschwundener Geschlechter ritterlichen Sinnes und streitbaren Wesens, viele historische Erinnerungen knüpfen, so rufen dagegen die hellen Gemäuer der neuern Edelsitze manche Erlebnisse der darin weilenden heitern Geselligkeit und edler Gastfreundschaft der jüngern Zeit in das Gedächtniß zurück.

Als frühere Wohnsitze des Adels oder Edelsitze finden wir in den gegenwärtig zum Kanton St. Gallen gehörenden Gebietstheilen folgende, theils zerfallen, theils noch bewohnt, und es haben hierauf bezügliche historische Notizen, so weit solche zur besondern Erwähnung geeignet sind, unter den speziellen Benennungen ihre Stelle gefunden.

1848.	Bewohnt.	Ruine.	Burgstall.
Stift St. Gallische Landschaft	Anwyl, neu.	Aeblisberg.	Anwyl, alt.
	Boolbach.	Falkenstein.	Hertenberg.
	Glattburg.	Helfenberg.	Leuwberg.
	Hahnbeeg.	Ramschwag, alt.	Lindenberg.
	Höggersberg.	Rappenstein.	Meldegg.
	Karrersholz.	Steinach.	Oberbüren.
	Renggensperg.		Rätenberg.
	Oberberg.		Ramschwag, neu.
	Pfauenmoos.		Schauenberg.
	Rorschach.		Speißegg.

1848.	Bewohnt.	Ruine.	Burgstall.
Stift St. Gallische Landschaft	Sulzberg.		
	Tattenweiler.		
	Waldegg.		
	Wäldi.		
	Wartegg.		
	Wartensee.		
	Watt.		
	Wiggen.		
	Winkelbach.		
	Wittenbach.		
	Zuckerriet.		
Grafschaft Toggenburg . .	Feldegg.	Burgau.	Bäbigen.
	Lütisburg.	Iberg.	Brunberg.
	Schwarzenbach.	Rüdberg.	Eppenberg.
		Starkenstein.	Gielsperg.
		Stein.	Glattburg.
		Toggenburg, alt.	Landegg.
		Wildenburg.	Luterberg.
			Schönau.
			Sternegg.
			Toggenburg, neu.
			Waldegg.
Herrschaft Rheinthal . .	Altstätten, neu.	Altstätten, hoch.	Altstätten, alt.
	Apfelberg.	Bernang.	Buchenstein.
	Bergsteig.	Blatten.	Hardegg.
	Buchholz.	Grimmenstein.	Husen.
	Greifenstein.	Rheineck, alt.	Rheineck, neu.
	Grünenstein.	Wichenstein.	
	Heerbruck.	Zwingenstein.	
	Heldsberg.		
	Kobel.		
	Monstein.		
	Rebstein.		
	Rißegg.		
	Vorburg.		
	Weinburg.		
	Weinstein.		
Freiherrschaft Sax . . .	Forsteck.	Frischenberg.	
		Hohensax.	

Digitized by Google

1848.	Bewohnt.	Ruine.	Burgstall.
Grafschaft Werdenberg .	Werdenberg.	Fontnas.	Fortifeis.
		Herrenberg.	
		Wartau.	
Grafschaft Sargans . . .	Nyperg.	Bömmelstein.	
	Sargans.	Freudenberg.	
		Gräpplang.	
		Wartenstein.	
Herrschaft Gaster und Windegg (Seebezirk)	Rapperschwyl.	Fründsberg.	Castell.
		Utzenberg.	Dienberg.
		Windegg.	Hohenrieden.
			Uetelburg.

Eggersriet.

Hof, Dorf, Pfarrei, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Rorschach.

Der Hof Eggersriet, auch Renkersried und Röggersried genannt, ist ein altes Eigenthum der Abtei St. Gallen, doch besaßen auch das Hochstift Konstanz und die Edeln von Rorschach daselbst einen Antheil der niedern Vogtei und etwelche Gefälle.

1403, während des Appenzellerkrieges, ist das Dorf Eggersriet, weil dessen Einwohner den ihnen benachbarten Appenzellern und ihren Bundesgenossen, den Schwyzern, zugethan waren, von einem Streifzug der konstanzischen, zu Arbon in Besatzung liegenden Söldner überfallen und abgebrannt worden.

1474 wurden die Rechte des Hochstifts Konstanz an die niedern Gerichte zu Eggersriet, mit Einschluß der Höfe auf Stein, Isersegg und Wiesen, so wie dessen Gefälle von 42 Viertel jährlichen Schmalzzinses für den Frauenwald, von Abt Ulrich VIII. mit 700 Pfund Pfenningen zu Handen des Stiftes St. Gallen eingelöst und Bischof Hermann von Konstanz begab sich aller Ansprüche, die er bisher daran gehabt hatte.

Seit 1653 ist Eggersriet eine eigene Pfarrei, und die Kirche, deren Patronat dem Stifte St. Gallen zuständig war, unter Abt Pius neu erbaut worden.

Von 1803 an bildeten die Ortsgemeinden katholisch Grub, Untereggen und Eggersriet zusammen die politische Gemeinde Eggersriet, die bis 1831 zum Kreise Untereggen gehörte. 1827 sind die Ortsgemeinden Eggersriet und Grub von Untereggen getrennt und durch Gesetz vom 5. Dezember zu einer besondern politischen Gemeinde unter der Benennung Eggersriet erhoben worden; zur Ortsgemeinde dieses Namens gehören die Ortschaften: Buorüthi, Ebne, Feldmoos, Halden, Höhe, Kellerwiesen, Mühle, Mühlebach, Rozenweg, Sack, Stein, Steingruben, Wiesen und Wurzenwall. Die ganze politische Gemeinde hat 1479 Einwohner katholischer Konfession und 522 Gebäude.

Eichberg.

Hof, Dorf, Pfarrei, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Oberrheinthal.

In den ältern Zeiten Eidberg genannt, erscheint dieser Hof frühe als St. Gallisches Lehen, welches als solches die Besitzer der Herrschaft Blatten, die Edeln von Ramschwag, inne hatten.

1348 übergab Burkard von Ramſchwag dem Gotteshauſe St. Gallen zu deſſen eigenen Handen die demſelben zugehörigen Lehen des Hofes Eidberg und bat dasſelbe zu verleihen ſeinem Sohne Burkard und den Edeln Egloif von Rorſchach, Heinrich Walther und Eberhard von Sulzberg, denen ſodann Abt Hermann die Lehen hierüber ertheilte. Die Edeln von Ramſchwag verpfändeten dieſes Gericht in der Folge mehrmals, und dasſelbe gelangte an die Edeln von Sulzberg, von Roſenberg und von Embs.

1421 wurde das Gericht Eichberg mit 120 Pfund Pfenningen von Eberhard von Ramſchwag wieder eingelöst, kam nachfolgend an die Edeln von Süegenſtein u. A.

1528 trat der größte Theil der Einwohner des Hofes Eichberg der Reformation bei; pfarrgenöſſig waren beide Konfeſſionen nach Altſtätten.

1706 erhob ſich zwiſchen den Inſaßen des Hofes, welchen als eigenes Gericht ſtets ein beſonderer Gerichtsammann vorgeſtanden, und dem Abte Leodegar von St. Gallen, der dieſe Ammannſtelle mit derjenigen zu Altſtätten vereinigte, ein heftiger Spann, der aber nicht weit führte, weil der Abt auf ſeiner Verfügung beharrte.

1713 machten die Evangeliſchen im Eichberg, die des weiten Kirchenweges nach Altſtätten halber längſt nach dem Beſitz einer eigenen Kirche ſich geſehnt hatten, von dem ihnen durch den Landfrieden von 1712 eingeräumten Rechte Gebrauch, und erbauten mit Beihülfe Zürichs eine Kirche, errichteten eine Pfarrei, deren Kollatur der Stadt Zürich übertragen wurde, und trennten ſich von der Pfarrei Altſtätten.

Die politiſche Gemeinde Eichberg, als ſolche ſeit 1803 beſtehend, umfaßt, nebſt dem Pfarrdorfe dieſes Namens, die Ortſchaften Au, Buol, Hard, Hub und einen Theil von Kobelwies mit 376 Gebäuden und 825 Einwohnern, wovon 726 dem evangeliſchen und 99 dem katholiſchen Konfeſſionstheil angehören.

Engelburg.

Dorf, Pfarrei und Ortsgemeinde in der politiſchen Gemeinde Gaiſerwald, Bezirk Goßau.

Am waldreichen Tannenberg gelegen, deſſen beerenreiche Gegend den Einwohnern der zu dieſem Dorf gehörenden Höfen Schönenbühl, Süßhäusli, Vorder- und Hinterloch, neben den ſonſtigen Produkten der Natur und Arbeitſamkeit, noch den beſondern Erwerb des Beerenſammelns darbietet, welches jährlich gegen 700—800 Gulden abwerfen ſoll.

Dieſe Ortsgemeinde hieß auch Gaiſerwald hinter dem Tobel, ſeitdem aber 1776 dort eine Kirche und Pfarrei errichtet worden ſind, hat letztere den Namen Engelburg erhalten; Ildephons Fuchs, der durch die Geſchichte der Mailänder Feldzüge der Schweizer und auch durch andere geſchichtliche Arbeiten ſich einen bleibenden Namen erworben hat, war längere Zeit Pfarrer dieſes Ortes, deſſen reizend gelegenes Pfarrhaus für manche Freunde und Forſcher der vaterländiſchen Geſchichte ſeitdem die gaſtfreundſchaftlichſten Erinnerungen beibehält.

Eppenberg und Bichwyl.

Eine Herrſchaft, deren Gerichtsbarkeit, nebſt dem Schloſſe Eppenberg, die Dorfſchaften Bichwyl und Oberwylen umfaßte. Bichwyl Pfarrei und Ortsgemeinde im Bezirk Untertoggenburg.

Das Schloß und die Herrſchaft Eppenberg waren Stammſitz und Eigenthum der Edeln dieſes

Namens, die des Stiftes St. Gallen Dienstleute waren und obige Herrschaft von demselben zu Lehen hatten. Sie schrieben sich ursprünglich von Bichwyl, nach Erbauung des Schlosses Eppenberg aber nahmen sie dessen Namen an. Heinrich von Bichwyl lebte 1222. Heinrich und Melchthild von Eppenberg stifteten 1272 eine Jahrzeit im Kloster St. Gallen von ihren Güteen in Straubenzell. Ein anderer Heinrich von Eppenberg führte Fehde mit der Stadt St. Gallen, was 1338 Belagerung und Beschädigung seiner Burg veranlaßte, worauf er sich gegen diese Stadt verbindlich machen mußte, dieselbe für den ihm und seiner Schwester zugefügten Schaden an ihrer Burg Eppenberg, an dazu gehörigen Leuten und Gütern weiter nicht zu belangen, der Stadt während fünf Jahren mit seiner Veste gewärtig zu bleiben, die mit ihm befreundeten Mayer von Altstädten, als Feinde der Stadt, weder zu beherbergen, noch ihnen gegen diese behülflich zu sein und sie zu Einstellung aller Feindseligkeiten zu bereden. Heinrich von Eppenberg besaß vom Kloster St. Gallen pfandweise alle Zinse vom Hofe Niederglatt und überließ diese 1353 dem Abte Hermann gegen Einlösung. 1365 bekleidete Katharina von Eppenberg die Würde einer Aebtissin des Klosters Magdenau und verkaufte dem Spital zu St. Gallen die Höfe Brühwyl und Bächl. 1395 empfingen Konrad von Eppenberg und dessen Gattin Adelheid von Ainville von dem Grafen Donat von Toggenburg das Lehen um die Korn- und Haferzinse aus Luterbergs Hub zu Sirnach; bei einer Vergabung dieses Grafen an das Kloster Rüti erscheint Konrad von Eppenberg als Zeuge und führt den Titel eines Burggrafen zu Kyburg, er war auch 1396 Schiedsrichter in einem Spann zwischen dem Stifte Pfäfers und den Grafen von Werdenberg; die Edeln von Eppenberg waren auch frühzeitig schon Bürger zu St. Gallen. 1403 verbrannten die Appenzeller die Burg Eppenberg, wie ein Zeitgenosse berichtet, mehr aus Haß gegen den Adel überhaupt, als gegen die Besitzer dieses Schlosses, die Brüder Konrad und Heinrich, die wehrlos die Einäscherung ihres Stammsitzes geschehen lassen mußten. Die großen Nachtheile, welche der Appenzellerkrieg diesen Edeln an Gütern und Verlust an Gefällen zufügte, erlaubten ihnen nur eine kümmerliche Herstellung der Burg, die mit der Gerichtsbarkeit zu Bichwyl nach Konrads Tod von seiner Wittwe und nachherigen Gattin Benz von Heudorfs und Heinrich von Eppenberg gemeinsam besessen wurde. Erstere verkaufte ihre Hälfte der Vogtei dem Heinrich Iberger, Vogt zu Magdenau, und diejenige der Burg dem Heinrich Spitzli zu Jonschwyl 1420, die andere Hälfte der Burg und Herrschaft verblieb dem Sohne Heinrichs, Ludwig von Eppenberg, der sie 1443 seiner Gattin, Ida von Rorschach, pfandweise verschrieb. 1469 empfing der Sohn Heineich vom Stift St. Gallen nach seiner Eltern Tod die Lehen über die Burg Eppenberg, den Herrenhof zu Bichwyl nebst Gerichten, Twing und Bännen, Leuten und Güteen; er war über 30 Jahre in auswärtigem Kriegsdienste gewesen und mußte sich nach seiner Zurückkunft zuerst glaubwürdig über seine Herkunft ausweisen, ehe er anerkannt und in seine angestammten Rechte eingesetzt werden konnte.

Bichwyl, das Dorf, war pfarrgenössig nach Jonschwyl, hatte aber schon voe 1462 eine eigene Kapelle, an welche, wie an die Mutterkirche Jonschwyl, die Edeln von Eppenberg Vergabungen machten.

1521 verbrannte das Schloß Eppenberg durch Blitzschlag entzündet; da Niemand als eine Wittwe darauf wohnte, die mit Rettung ihrer Kinder beschäftigt war, so verbrannte mit dem Schloß auch die darin befindliche Habe, welches Unglück diese Familie so hart traf, daß sie das Schloß nicht mehr aufzubauen im Falle war. Konrad von Eppenberg, wohnhaft in St. Gallen, war ein

Freund des Bürgermeisters Joachim von Watt und mit diesem ein eifriger Beförderer der Reformation, wohnte 1531 der Schlacht zu Kappel bei, gerieth dort in Kriegsgefangenschaft, wurde wieder ausgelöst und starb zu St. Gallen, seines Bruders Nachkommen traten in den Bauernstand, und die Herrschaft Eppenberg mit Bichwyl erkaufte 1546 Sebastian Giel von Gielsperg zu Wengi.

Mit dem Eintreten der Reformation im Toggenburg hatten sich derselben mehrere Familien zu Bichwyl zugewendet, sie besuchten den evangelischen Gottesdienst zu Jonschwyl und stellten wegen weiter Entfernung von der Kirche 1597 das Gesuch um Benutzung der Kapelle zu Bichwyl an den Abt Bernhard von St. Gallen, erhielten aber nur die Bewilligung, alle Jahre daselbst eine Predigt abhalten zu lassen.

1627 verkaufte die Familie Giel von Gielsperg die Herrschaft Eppenberg und Bichwyl dem Ludwig von Thurn, Kanzler zu Wyl, dessen Nachkommen, die Freiherren und nachherigen Grafen von Thurn und Valsassina, während Jahrhunderten im Besitz derselben blieben und die Gerichtsherrlichkeit als Lehen des Stiftes St. Gallen durch einen Amtmann verwalten ließen.

1712 erlangten die evangelischen Glaubensgenossen zu Bichwyl das Recht, der je den zweiten Sonntag stattfindenden Abhaltung des reformirten Gottesdienstes in dasiger Kapelle beizuwohnen, nachdem in diesem Jahre ein im Toggenburgerkrieg gefallener Berner daselbst unter Predigtabhaltung beerdigt und seitdem alle vierzehn Tage eine Predigt gehalten und dieser Gebrauch durch den Frauenfeldervergleich bestätigt worden war, im Uebrigen wurden die Evangelischen 1771 der Pfarrei Oberutzwyl zugetheilt, daher auch der Pfarrer dieses Orts vierzehntägig die Predigt in Bichwyl zu halten hat; die Katholiken hingegen haben eine eigene Pfarrei und wurden von Jonschwyl getrennt.

1789 ertheilten die Grafen von Thurn, als Gerichtsherren zu Bichwyl, Erlaubniß zu einem neuen Kirchenbau, welcher hauptsächlich durch reichliche Privatbeiträge erst 1808 gänzlich zu Stande kam und beiden Konfessionen zudient.

Seit 1803 ist Bichwyl in politischer Beziehung der Gemeinde Oberutzwyl zugetheilt.

Erdbeben.

Siehe Naturereignisse.

Ernetswyl.

Dorf, politische und Ortsgemeinde im Seebezirk.

Die Ortsgemeinde Ernetswyl, pfarrgenössig nach Utznach, bildete einen Bestandtheil der politischen Gemeinde Gommiswald. Im Jahr 1807 ist dieselbe durch Beschluß des Kleinen Rathes vom 20. April von Gommiswald getrennt und zu einer besondern politischen Gemeinde erklärt worden, welcher die Ortschaften Bildhaus, Freudwyl, Heblingen, Hirzacker, Gebertingen, Schönberg und Schwarzholz zugetheilt sind. Ernetswyl besitzt ein Bad, das nicht nur von den Bewohnern der Umgegend, sondern auch aus den benachbarten Kantonen Zürich und Glarus häufig besucht wird.

Die politische Gemeinde Ernetswyl hat 305 Gebäude und 618 Einwohner katholischer Konfession.

Eschenbach.

Hof, Pfarrei, politische und Ortsgemeinde im Seebezirk.

Um das Jahr 801 war Eschenbach, Escinbach, schon ein bewohnter Ort, der einen besondern

Hof bildete, 885 Escithorf genannt, der zum Züeichgau gehöete, ſchon zu dieſer Zeit eine dem heiligen Michael geweihte Kirche beſaß und wo das Kloſter St. Gallen mehrere Freiſaßen gegen eine kleine jährliche Zinsleiſtung in ſeinen Schiem aufnahm. Die Kollatur und das Patronat dieſer Kirche ſtand bei dem Kloſter Rüti.

Am 28. November 1444 wuede Eſchenbach, in dem Züecherkriege zu den Schwyzern haltend, von der öſterreichiſchen Beſatzung der Stadt Rapperſchwyl ganz verbrannt.

Nach Aufhebung des Kloſters Rüti ging mit dieſem auch der Kiechenſatz zu Eſchenbach an den Stand Zürich übee.

1537 hatte Zürich das Kollaturrecht zu Eſchenbach der Stadt Rapperſchwyl gegen den Kirchenſatz zu Elgg tauſchweiſe abgetreten, wogegen die Gemeinde Eſchenbach Einſprache machte und das Zugrecht behauptete, welches dieſelbe auch mit Beihülfe des Standes Schwyz 1538 zu erlangen wußte, gegen Entſchädigung von 600 fl., die aus den Pfrundeinkommen enthoben wurden. Dieſer Mutterkirche ſind einverleibt die im Umkreiſe der Pfarrei liegenden Kapellen zu Burg, Giebel, Neuhaus und Oberholz, nebſt dieſen Oetſchaften, ſo wie auch zur nämlichen Pfarrei und Gemeinde gehören die Ortſchaften Dienberg, Benzikon und Lütersbach.

Eſchenbach war bis 1798 der Landvogtei Utznach zugetheilt, von 1803 an eine politiſche Gemeinde, bis 1831 Hauptort des Kreiſes gleichen Namens, zählt 507 Gebäude, 1958 katholiſche und 32 reformirte, zuſammen 1990 Einwohner.

Etschberg.

Siehe Aebtisberg.

Falkenstein.

Ehemalige Burg im Hofe Unterſchachen, Gemeinde und Bezirk Tadlat, urſprünglich auch Valkenſtein.

1222 erſcheint ein Heinrich von Valkenſtein als Maeſchall des Stiftes St. Gallen. Konrad von Valkenſtein war 1244 einer jener adelichen Dienſtmänner dieſes Stiftes, denen die Sorge für deſſen Acufnung überteagen worden wae. Der um dieſe Zeit als Abt daſelbſt gewählte Berchtold von Falkenſtein aber ſtammt aus dem Breisgau, wo ebenfalls eine adeliche Familie dieſes Namens exiſtiete. 1277 leiſtete ein Edlee von Falkenſtein Zeugenſchaft bei einer Belehnung der Kloſterfrauen zu St. Katharina durch Abt Kuno von St. Gallen. 1287 kaufte Geaf Wilhelm von Montfort, Abt zu St. Gallen, zu größerer Sicherheit bei ausbrechender Fehde mit König Rudolf die Veſte Falkenſtein. Von nun an belehnten die Aebte von St. Gallen ihee Dienſtmänner mit dieſer Burg als Buegfäße. 1321 hatte ſich Rittee Heinrich Oem verpflichtet, dieſes Burgfäß nebſt 30 Pfund Pfennig Leibgeding dem Abt Hiltepolt oder ſeinen Nachfolgern auf jederzeitige Aufforderung zurückzuſtellen, doch im nämlichen Jahre mußte dieſer Abt von den Kapitularen ſeines Stiftes auf die Veſte Falkenſtein in Verwahrung geſetzt weeden, damit die adelichen Dienſtmänner desſelben füeder nicht mehr ſeine eingetretene Geiſtesſchwäche zu iheem Vortheil und zum geoßen Nachtheil des Stiftes benutzen können. 1374 beſaß Johannes Aenold, Burger von St. Gallen, die Burg Falkenſtein als Pfand für eine dem Stifte gelehnte Geldſumme; von ſeinen Söhnen löste Abt Jöeg von Wildenſtein 1380 Falkenſtein für 161 Pfund Pfenninge wieder ein, in welcher Pfandſchaft übrigens

nebſt dirſem Schloſſe auch mrhrrre Zinſe des Gotteshauſes St. Gallen aus rinigen ſeiner Gemeinden inbrgriffrn warrn.

Falkrnſtrin wurde während dem Apprnzellerkriege 1403—1405 verbrannt und nicht mrhr aufgrbaut. 1468 und 1676 rrſcheint rs noch als Burgſtock und derzeit bezeichnen nur noch wenige Grundmauern auf einem waldbewachſrnrn Hügrl zwiſchrn drm Bergbach und drr Goldach drn Standort dieſrs zerſtörten Schloſſes.

Feldeck.

Ein rhrmaliger Edrlſitz, auch Vrldeck odrr das Schloß zu Jonſchwyl grnannt, in der Gemrinde Jonſchwyl, Brzirk Untertoggenburg.

1559 rrkaufte Franziskus Studer von St. Gallrn, frührr Hauptmann über mrhrrre Fahnen St. Galler in ausländiſchen Krirgsdirnſten, das Bürglein zu Jonſchwyl, Feldrgg genannt, und da ihm Abt Dirthrlm drn Sitz daſelbſt verweigerte, wrnn er nicht das Bürgrrrecht benannter Stadt förmlich aufgebe, ſo that rr dieſes, kehrte aber 1563 wirder in das Bürgerrecht und in dir Stadt St. Gallen zurück und verkaufte Feldegg ſeinem Schwagrr Luzius Rinkh von Baldenſtein aus Bündrn; dirſer auch mit dem Fürſtabt Diethelm verſchwägert, erhielt von drmſrlbrn, mit Beiſtimmung drs Kapitrls, für ſich und ſrine Nachkommen das Privilegium der adelichrn Gotteshausleute, unter gleichzeitiger Einräumung drs nirdern Wildbanns in der Graſſchaft Toggenburg, Erhebung des Schloſſes Feldegg zu rinem Frei- und Edelſitz und Befreiung von der Abgabr der Faßnachthrnnen und des Falls. Sein Sohn, Johann Georg Rinkh von Baldenſtein, fürſtlich St. Galliſcher Obrrvogt zu Romanshorn und Herr zu Frldrck, wurde 1581 mit ſeinrn Nachkommen in das Landrrcht der Graſſchaft Toggenburg aufgenommen.

1626 unterhandelte Abt Bernhard mit den Erben Balthaſar Rinkhs zu Feldrgg für Ankauf dieſrs Schloſſes, welches bei dieſem Anlaß als rin ins Geviert grmauertes, veſtes, mit Waſſergraben und Mauer umgebenrs Grbäudr geſchildrrt wird, zu welchem Zehrntfrrihrit, Wildbann und Fiſchenz, Mühlr, Säge und Bläuel im Dorf Jonſchwyl und ſchönr Güter grhören; der Vrrkauf kam nicht zu Standr. 1643 vrrkaufte Ignaz Balthaſar Rinkh von Baldenſtrin zu Wartegg den Edelſitz Feldegg ſammt allen Zugehörden, mit Bewilligung des Abtes Pius, drm Spital der Stadt Wyl. Ju neuerer Zeit kam Feldegg durch Kauf in Privathände, das Gebäude wurdr vrrwahrlost und iſt 1847 noch in nothdürftig bewohnbarem Zuſtande, umgeben von drm ausgetrocknetrn Burggraben, getroffen worden.

Feuerordnung und Löſchanſtalten.

Dir älteſten bekanntrn Fruerordnungen der Stadt St. Gallrn aus drr Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſetzrn feſt:

Wer in rinem Ofen backt, darin man nicht backrn darf, ſoll für jrdesmal drei Heller Buß zahlen und drei Wochen dir Stadt meiden, es dürfr auch für Waſchrn nir frührr Feurr aufgemacht werden, bis der Wächter den Tag grrufen, dir Feuerſchaurr ſollrn von keinrm Bußfälligen Grſchrnke annehmrn, um die Bußen abzuwrndrn, ſondern dir Strafbarrn zur Büßung an drn Rath leiten.

1363 ſetzten die Räthe feſt, daß kein Bäcker noch Schmied von St. Gallustag bis Anfangs März früher Feuer anzünden ſoll bis der Ruf ertönr, und von dann bis Gallitag auf drs Wächters Tagzritkündung hin dir Bäcker nach Vrſper krin Frurr mehr machen und die Schmirdr nicht länger

Feuer halten als bis zum Läuten der Feuerglocke, bei obbesagter Buße, die bei öfterm Uebertreten auf drei Monate Stadtverweisung und 12 Heller zu erhöhen sei; hierum sollen die Bäcker und Schmiede bei jeder neuen Rathsbesetzung beeidigt werden. Die Feuerschauer sollen fünfmal jährlich den Umgang halten, und für jeden Gang 5 Heller Lohn und darüber weiter Nichts von der Buß beziehen.

1426 verordnete der Rath durch die Stadtsatzungen hinsichtlich des Feuers:

Wenn Feuer in einem Hause ausbricht und der Eigenthümer dasselbe zu löschen im Stande ist, so hat letzterer morndeß den Feuerschauern Anzeige hievon zu machen und diese den Augenschein einzunehmen, der Hauseigenthümer aber das Mangelnde nach ihrer Anleitung innert der angesetzten Zeit so herstellen zu lassen, daß keine Gefahr mehr drohe, würde er dieß versäumen und abermals Feuer in seinem Haus entstehen, so sei er für ein Jahr der Stadt verwiesen; wer dergleichen Fehler entdecke, habe bei seinem Burgereid die Pflicht, dem Rath Anzeige zu machen. Jeder, der den Ausbruch eines Feuers wahrnimmt, ist gehalten, sogleich Feuer zu schreien, bei Strafe der Verweisung für ein halbes Jahr; ebenso solle Jeder, der Feuer schreien hört oder dessen gewahr wird, dem Brandplatz zueilen und fleißig löschen helfen, bei Strafe von einjähriger Stadtverweisung, es wäre denn, daß erhebliche Ursachen ihn von der gebotenen Beihülfe abgehalten hätten. 1468 wurde durch Satzung den Secklern und Färbern das Sieden ihrer Berufsartikel und den Schuhmachern das Läutern und Sieden des Pechs in den Häusern gänzlich verboten, bei 1 Pfund Denier Strafe für jedes Mal.

1554. Verordnung, keine Ofen höher denn einen Schuh unter der Stubendecke zu erstellen und die bei der Feuerschau höher gefundenen bis auf die zustehende Höhe abzubrechen, bei 3 Pfund Denier Buße. 1555 Befehl an die Thorhüter, beim Ausbruch eines Brandes die Thore geschlossen zu halten bis die Wiedereröffnung durch den Burgermeister oder seinen Statthalter befohlen und von einem Rathsherrn in Begleit der Stadtfarb angezeigt wird. 1590 wurde verboten, neue Feueressen an einen andern Ort in der Stadt als an die Mauer der Heidengasse zu setzen, wofür dort gegen Hofstattzins Platz angewiesen werde.

1614 ist den Feuerschauern als Lohn verwilliget worden, von allen Burgern, außer von den Predigern und Schuldienern, vierteljährlich einen Batzen zu beziehen. 1615 wurde erkannt, ein jährliches Wartgeld von 15 fl. für jeden Feuerschauer auszusetzen, jedoch dieselben wegen Unfleiß vor Rath zu bescheiten. In den Jahren 1670 bis 1680 wurden mehrere Feuerspritzen und Pumpwerke sammt Schläuchen und Kübeln für die Stadt neu angeschafft, alte in Ordnung gestellt und 1691 eine Feuerspritze an die Speiservorstadt abgegeben. 1689 wurde alles Farbsieden für die Drucker in der Stadt verboten.

1712 wurden die Feuerschauer neuerdings an genaue Pflichterfüllung erinnert unter Gehaltserhöhung auf 18 fl. 1722 Rathserkanntniß, daß unverweilt an 200 Häusern eiserne Stangen angeschlagen werden, um bei vorfallendem Brandunglück Laternen anhängen zu können. 1726 wurde eine neue Feuerordnung aufgestellt und erkannt, beim Ausbrechen eines Brandes das Feuerzeichen mit förmlichem Sturmschlagen geben zu lassen, Anschaffung einer neuen Feuerspritze. 1752 erließen Burgermeister, Klein und Große Räthe als Gesetz eine neue Feuerordnung, die durch den Druck allen Bürgern mit scharfer Erinnerung zur Nachachtung mitgetheilt wurde; dieselbe umfaßt: 1. Allgemeines Gebot für Sorgfalt zu Vermeidung von Feuersgefahr und setzt auf deren Veranlassung

Digitized by Google

die Buße von 25 Pfund Pfenning, nach Maßgabe der Schuld aber auch Gefangenschaft, Leibes- und Lebensstrafe. II. Verbot alles Siedens feuerfangender Materien in den Häusern, des Tabakschmauchens auf den Ringmauern, in den Spitalstuben, Städeln und Ställen und an allen gefährlichen Orten, des Gebrauchs offenen Lichtes bei Holzarbeitern, Küfern, Schreinern u. s. w. III. Ordnung, die Kamine und Feueranstalten betreffend. IV. Das Amt der Feuerschauer. V. Hülfs- und Sicherheitsanstalten, als: der Feuerruf, das Sturmschlagen, Bezündung der Feuerpfannen bei den Quartierwachthäusern und den Laternen an den Burgerhäusern, Besammlung des Kriegsraths und der Grenadierkompagnieen, Schließung aller Thore, mit Ausnahme des nächsten am Brandplatz, Verfügung aller Feueroffiziere, aller Zunftmeister, Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Decker und Kaminfeger auf die Brandstelle, Hülfeleistung derselben, Anweisung der minderjährigen Bürgerssöhne und Töchter, Handwerksgesellen, Diener, Knechte und Mägde zum Wasserreichen, Anordnung für Benutzung der Feuerspritzen, Bereithaltung der Pferde der Bleicher, Färber, Manger und aus den obrigkeitlichen Marställen, des Bau-, Spital- und Linsebühlamts, Handhabung der Ordnung beim Flüchten und auf dem Brandplatz durch die Grenadiere. VI. Besetzung und Visitation aller öffentlichen Wachtposten und auf den hohen Wehren. VII. Ordnung nach Löschung des Feuers. 1756 wurde eine neue Feuerspritze für das St. Leonhardquartier und 1790 die größte der bisherigen Feuerspritzen für die Stadt angeschafft, diese verfertigte Heinrich Hiller.

Am 9. Mai 1807 erließ der Große Rath des Kantons ein Gesetz über Errichtung einer allgemeinen Gebäudebrandversicherungsanstalt und Brandkasse; das im nämlichen Jahre in Kraft getretene Strafgesetz für Vergehen setzt Strafen fest, auf die Fehler der Handwerksmeister, durch welche Feuersgefahr begründet wird, auf die Pflichtverletzung der zur Aufsicht Bestellten, auf Ungehorsam gegen Befehle der Feuerschau, auf feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, auf Verbrimlichung von Brand und Vergehen gegen die Feuerlöschordnung. 1811 erschien von der Brandversicherungskommission den 14. März, unter Genehmigung des Kleinen Rathes erlassen, eine neue Feuer- und Löschordnung für die sämmtlichen Gemeinden des Kantons St. Gallen, enthaltend: 1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr. 2. Besondere Schutzmittel durch Bauart und Einrichtung der Feuerstellen. 3. Pflichten der Bauleute und Kaminfeger. 4. Obliegenheiten der Feuerkommissionen. 5. Hülfsmittel gegen Feuersgefahr: a. Löschgeräthschaften, b. Wasservorrath. 6. Verbreitung des Feuerlärms. 7. Allgemeine Löschanstalten. 8. Maßnahmen am Brandplatz. 9. Hülfeleistung bei benachbartem Brandunglück. 10. Verhalten nach gedämpftem Brand. 11. Vollzug der Feuer- und Löschordnung. Am 27. Juli gleichen Jahres ist unter Gutheißung der Brandversicherungskommission von dem Stadtrathe von St. Gallen eine auf die besondern Lokalverhältnisse bezügliche Feuer- und Löschordnung eingeführt worden. Der 1819 in Wirksamkeit getretene Kriminalkodex setzt auf Vollbringung der Brandstiftung am eigenen oder fremden Eigenthum, so wie auf Feuereinlegung in öffentliches Gut, die Todesstrafe fest, bis 1830 dieselbe für solche Fälle in Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren bis auf Lebenszeit umgewandelt wurde. 1819 übergab Oberstlieutenant Ambrosius Ehrenzeller der Stadt vermächtnißweise eine neue hier gefertigte Feuerspritze. 1825 ist eine neue Feuerspritze angeschafft und 1830 eine durchgreifende Verbesserung und Vervollständigung der Löschgeräthschaften vorgenommen worden; in diesem Jahre wurde die Oeffnung aller Thore bei Brandfällen angeordnet, und von der Regierung des Kantons der Stadt die Benutzung und Bemannung der Spritzen im Stiftsbezirk überantwortet. 1831 erfolgte die Ergänzung und neue

Organisation des Rettungskorps. 1834 neue Löschordnung für die Gemeinde St. Gallen. 1835 haben die städtischen Feuerkompagnieen eine neue Organisation erhalten; im nämlichen Jahre ist eine Reisespritze, so wie eine große Feuerspritze Nr. 1 mit Saugwerk von Mechaniker Ulrich Schenk in Bern um 2936 fl. sammt nöthigem Geräthe zu Handen der Stadt angekauft worden und 1836 wieder eine tragbare Saugspritze nebst Rüstwagen. 1837 kaufte das kaufmännische Direktorium eine Feuerspritze aus der mechanischen Werkstätte von M. Weniger und Komp. für 1200 fl. und schenkte sie der Gemeinde; in diesem Jahr hat das Rettungskorps ein neues Reglement erhalten.

1842 ist durch gemeinnütziges Entgegenkommen des Appreturetablissements Niklaus Meßmer die Benutzung einer anfänglich nur für dessen ausgedehnte Gebäulichkeiten bestimmten großartigen Löscheinrichtung der Stadt in Brandfällen möglich gemacht worden. Getrieben von einem Wasserrad, das bei 28 Fuß Durchmesser und 5 Fuß Breite, die Kraft besitzt, auf jeden Zug 20 Maß Wasser aufzufassen und mittelst Schläuchen in große Entfernung fortzutreiben, durch Aufstellen in einem warmen Lokal vor dem Einfrieren geschützt, leistet die hiefür errichtete Maschine von 181 Zentner Gewicht in eintretenden Fällen außerordentliche und unverweilte Hülfe und darf zu den wohlthätigsten Einrichtungen dieser Gemeinde gezählt werden, denn durch die anzuschraubenden Schläuche kann mit Beizug eines Aufsehers und weniger Schtauchführer eine enorme Wassermasse schnell an den vom Feuer ergriffenen Ort geleitet und dort unter Ausübung der damit verbundenen gewaltigen Schlagkraft ununterbrochen zuströmend sofort zur Dämpfung des Brandes andauernd verwendet werden. Dieses ausgezeichnete Werk ist unter Anleitung von Feuerkommandant J. Eichholzer durch Mechaniker A. Klingler gefertigt worden, und um dasselbe nöthigenfalls auf einen möglichst großen Wirkungskreis ausdehnen zu können, haben der Staat, die katholische Korporation, das kaufmännische Direktorium und die Stadtgemeinde sich mit Anschaffung einer genügenden Anzahl Schläuche hiebei namhaft betheiligt.

1843 erließ der Gemeinderath von St. Gallen eine Verordnung über Handhabung der Feuerbaupolizei und 1845 über Beaufsichtigung und Einrichtung der Blitzableiter. Diese wie früher berührte Lokalverordnungen haben die hoheitliche Sanktion der Kantonsregierung erhalten.

1848 ist von dem Großen Rathe des Kantons St. Gallen ein neues Gesetz über das Brandversicherungswesen, unter wesentlicher Abänderung des bisherigen erlassen worden. In diesem Jahre stellt sich der Status der Löschanstalten für die Stadtgemeinde St. Gallen folgendermaßen: Feuerspritzen in und vor der Stadt 20, wovon mehrere mit Sauger und alle mit der nöthigen Anzahl von Schläuchen und übrigen Geräthschaften versehen, wozu ein großer und mehrere kleinere Rüstwagen, nebst Feuerleitern gehören; die Hülfsmannschaft besaßt: den Feuerkommandanten, Feuerhauptmann und 9 Feueroffiziere, 9 Verpflegungsoffizianten, zwei Feuerkompagnieen von 190 und das Rettungskorps aus 140 Mann in 4 Rotten bestehend, 17 Spritzenobmänner mit 600 Pompiers, 16 Feuerreuter, 24 Mann Bauarbeiter zu den Feuerleitern, 27 Buttentrager, 24 Feuerläufer zur Fernspritze und 16 Mann Sturmwache mit einem Obmann.

Feuersbrünste

in der Stadtgemeinde St. Gallen; weitere Brandfälle siehe unter den betreffenden Ortsnamen.

Um das Jahr 937 verbrannte das Schulhaus im Stifte sammt dem größten Theil des Klosters und der Kirche zu St. Gallen durch Schuld eines Schülers, welcher, um der ihm wegen begangener

Digitized by Google

Fehler drohenden Züchtigung zu entgehen, in die dürren Reiser unter dem Schindeldach des Schulgebäudes Feuer eingelegt hatte.

1215, den 2. Mai, verzehrte eine zur Nachtzeit entstandene furchtbare Feuersbrunst alle innert den Ringmauern der Stadt gelegenen Häuser, und nur der äußersten Mühe gelang es, das Kloster vor dem dasselbe umgebenden Flammenmeer sicher zu stellen.

1314, den 24. Oktober, traf ein ähnliches großes Brandunglück die Stadt und versetzte dieselbe sammt allen Kirchen, Kapellen, Häusern und vielem Hausrathe, auch dem ganzen Kloster in einen Schutthaufen; einzig sechs Häuser, im Loch genannt, waren vom Feuer verschont gebiieben, und 30 Glocken zerschmolzen. Als man im darauf folgenden Jahre, unter Anleitung des von Ravensburg verschriebenen Baumeisters einen neuen Dachstuhl auf die stehen gebiiebenen Mauern der Klosterkirche setzen wollte, stürzten diese, durch den Brand ganz morsch geworden, gänzlich zusammen und beschädigten Manche. König Friedrich erließ der Stadt wegen erlittenem großem Brandschaden auf sechs Jahre die Reichssteuer. 1368 entstand im Loch eine Feuersbrunst, durch welche alle Häuser abwärts bis zum neuen Bad in Asche gelegt wurden.

1418 Mitte April hatte St. Gallen das Unglück, zum dritten Mal, bis an siebenzehn Häuser im Loch, gänzlich zu verbrennen; wegen großer Schnelligkeit, mit der das Feuer sich überall verbreitete, konnte nur wenig Habe gerettet werden, und 26 Personen verbrannten jämmeriich, weil man sie nicht mehr retten konnte. Bisher waren die Häuser, wie auf dem Lande, nnr von Holz gebaut und mit Schindeldächern versehen gewesen, da aber die Bürgerschaft, des wiederholten Brandschadens ungeachtet, durch den blühenden Leinwandgewerb sich bald wieder erholte und der vermöglichern Bürger nicht wenige waren, ermahnte die Obrigkeit Alle, denen es möglich sein würde, ihre Häuser von Stein zu erbauen, und schenkte, um die Schindeldächer, als gefährlich, zu beseitigen, jedem Bauenden die Ziegel zur Dachung aus dem Bauamt. König Sigismund ertheilte der Stadt die Bestätigung ihrer in diesem Brande zu Grund gegangenen Freiheitsbriefe.

1490, den 11. Februar, verbrannten die Bürger von St. Gallen, um diese Stadt bei bevorstehender Belagerung durch das Heer der dem Abte zu Hülfe ziehenden Eidgenossen besser vertheidigen zu können, die Vorstädte vor dem Platzthor und Multerthor, die Häuser außerhalb der Speiservorstadt und am Hauptlinsberg, zusammen 84 Firste.

1507 an St. Gallitag Morgens früh verbrannten am Rindermarkt drei Häuser, mehrere Personen retteten ihr Leben durch Herabspringen aus den Fenstern; Marr Brunner, Feiltrager, aber, um noch ein Leindwandtuch aus seinem brennenden Hause zu retten, kehrte in dasselbe zurück und fand seinen Tod in den Flammen. 1540, 14. Oktober, brach Feuer aus in Andreas Häberlins Haus an der Multergasse und konnte weiterm Brand gewehrt werden. 1555, im Januar, verbrannte dem Simon Osterwaid sein Haus, worauf er Erlaubniß erhielt, in den Stadtgerichten eine Brandsteuer einzusammeln und die Obrigkeit verehrte ihm zwei Kronen. 1556, 17. August, brannte das obere Haus im Linsebühl gänzlich ab; der Bewohner desselben, Hans Högger, hielt um eine Beisteuer an, wurde aber wegen unzüchtiger Wirthschaft und Verdacht, daß der Brand durch seine Verwahrlosung entstanden, abgewiesen. 1571, im Juli, entstand an einem Sonntag Feuersgefahr im Werkhaus vor dem Scheibenerthor, dem weitern Umsichgreifen des Feuers konnte jedoch gewehrt werden; Werkmeister und Zugehörige des Bauamts erhielten scharfe Ermahnung wegen ihrer Unvorsichtigkeit.

1605 wurde dem Joachim Ritz, Pfister, wegen dem in seinem Hause am 17. Dezember entstan-

denen Feuer, das Brodbacken von da an bis Oſtern eingeſtellt, weil das Feuer bald gelöſcht werden konnte, iſt er mit größerer Strafe verſchont worden. 1650, den 16. Februar, Nachts zwiſchen 9 bis 10 Uhr, iſt in einer Haferdörre in der Speiſervorſtadt Feuer ausgebrochen, welches bei heftigem Winde ſo ſchnell überhand nahm, daß die Bewohner dieſes Hauſes nur mit Noth ihr Leben retten konnten, dagegen ſämmtliche Habſeligkeiten verloeen und eine Magd, die dem Feuer nicht zu entrinnen vermochte, verbrannte; die anſtoßenden acht Häuſer wurden ebenfalls in kurzer Zeit ein Raub der Flammen und nur der äußerſten Anſtrengung gelang es endlich, das Feuer zu bemeiſtern, brennende Schindeln und Funken wurden durch den anhaltenden Wind weithin getrieben, ſo daß in ziemlicher Entfernung mehreren Häuſern Anſteckung drohte, die nur mittelſt Wachſamkeit und ſchnellem Löſchen verhütet werden konnte. Große Beiſteueen der Obrigkeit und Bürgerſchaft machten es den Brandbeſchädigten möglich, die Häuſer wieder aufzubauen.

1712, den 4. Juni, iſt in der Nacht gleichzeitig an zwei Orten in der Stadt, nämlich im Löwen an der neuen Gaſſe und in Zunftmeiſter Altheers Hauſe am Rindermarkt, Feuer entſtanden, welches mit vieler Mühe kaum gedämpft werden konnte. 1725 drohte dem Rathhauſe große Feuersgefahr durch den in einem anſtoßenden Hauſe am Markt neben der Schmiedzunft entſtandenen Brand, der einen großen Theil dieſes Hauſes verzehrte, und im nämlichen Jahr hätte bei einem ſtarken Winde beinahe das ganze Quartier St. Leonhard ein Raub der Flammen werden können, wenn es nicht der größten Bemühung der anweſenden Hülfsmannſchaft gelungen wäre, der weitern Verbreitung des das Bräuhaus daſelbſt einäſchernden Brandes vorzubeugen. 1788, den 1. Juli, verzehrte eine plötzlich über das ganze Gebäude ſich ausbeeitende Feuersbrunſt das Haus des Buchbinders J. J. Ehrenzeller an der Speiſergaſſe, der mit Papier handelte, wovon vieles brennend durch den ſtark wehenden Wind über die Stadt auf die Bleichen getragen, die daſelbſt liegende Leinwand beſchädigte; von den umſtehenden Häuſern geriethen drei ebenfalls in Brand, konnten aber gerettet werden, neun dortige Nachbarn kauften hierauf die Brandſtätte, um ſicher zu ſein, daß ſeener nicht mehr dahin gebaut werde und haben dieſe Hofſtatt, zur Erweiterung des öffentlichen Platzes mit Koſtenverwendung von 2123 fl. für dieſen Zweck beibehalten.

1803 iſt ein im Scherer'ſchen Hauſe zur Laterne am Markt ausgebrochenes Feuer, ehe größeres Brandunglück entſtand, gelöſcht worden. 1815, den 19. Januar, verbrannte das Tröcknehaus des Othmar Scheitlin, Bleicher, auf der Brühlbleiche gänzlich; und 1826, den 23. Februar, ebendaſelbſt das Schnellbleiche- und Walkegebäude größtentheils. Mehrere andere kleine Brandfälle in dieſer Gemeinde konnten zeitig gelöſcht werden und veranlaßten nur theilweiſe Beſchädigung von Gebäuden und doch betrug ihre Anzahl 43 Fälle von 1800 an. 1830 wurde die Stadt von einem ſchweren Brandunglück heimgeſucht; am 27. Januar, kurz nach Mitternacht, wurde an St. Magnihalden ein gleichzeitig die zwei Häuſer von Joh. Zollikoſer, Glaſer, und Joh. Wild, Appreteur, ergreifender Brand wahrgenommen, der ſich ſchnell den benachbarten Wohnhäuſern mittheilte, und bald ſchlugen die Flammen aus ſechs Firſten hervor. Trotz dem dichten Nebel, der das Feuer den umliegenden Ortſchaften verhüllte, war kräftige Hülfe ſchnell auf dem Brandplatz; bei einer Kälte zwiſchen 6—7 Grad, die das Waſſer bald gefrieren machte und die Hülfe erſchwerte, gelang es dennoch der umſichtigen Leitung und den angeſtrengten Leiſtungen der anweſenden Mannſchaft, das Feuer gegen 4 Uhr Morgens auf den Brandplatz von ſechs Häuſern zu beſchränken und die ober- und unterhalb liegenden Gebäude vor dem verheerenden Feuer zu ſchützen. Neunundzwanzig auf dem Brandplatz befindliche

Spritzen entsandten ihre Wassermassen in das wogende Feuermeer; heißes Wasser in den Waschhäusern, in den großen Kesseln des Spitals, Waisenhauses und der Färberei von A. Labhard eilfertig zubereitet, schützte die Löschwerkzeuge vor dem Einfrieren. Das Heulen der Sturmglocken der Stadt und der Donner der Lärmkanone weckten die Nachbarschaft, die wackere Beihülfe an Spritzen und Mannschaft, sogar aus bedeutender Entfernung der bedrohten Stelle zusandte, bald waren sie da von St. Fiden, St. Georgen, Straubenzell, Teufen, Wittenbach, Löhren; die entferntern von Mörschwyl, Speicher, Trogen, die entferntesten von Herisau, Schwellbrunn, Goldach, Rorschach, dessen 500 Fuß lange Schläuche bei den hohen Gebäuden vorzüglich willkommen waren, Gaiserwald und Untereggen ungeachtet des mühseligen Weges durch die Schluchten der Sitter und Goldach. Für die Feuerspritzen die Einfahrt in die Gärten und Hofräume hinter den brennenden Häusern möglich zu machen, beseitigte Oberst Forrer mit williger Mannschaft rasch das im Wege stehende bauliche Hinderniß; das Feuer, obschon von allen Seiten bekämpft, wüthete furchtbar und war kaum zu dämpfen, vermehrt durch einen großen Vorrath von Brennmaterialien in den brennenden Gebäuden, am Mittag des folgenden Tages noch war man nicht vollends desselben Meister geworden, die Hülfeleistenden wirkten mit unermüdeter Ausdauer bei schneidender Winterkälte, nicht nur während des Tages nach der Brandnacht, auch die folgende Nacht hindurch. Leider forderte das entfesselte Element auch Menschenleben, neun mit Wegräumung brennender Balken beschäftigte Männer, nicht wissend, daß sie auf den durchbrannten Balken eines ungewölbten Kellers sich befinden, stürzten mit der Decke desselben, den 31. Januar Mittags, in die schauerliche Tiefe, aus welcher Rauch und Asche empor wirbelnd bald ihren Hülferuf erstickte; zwischen Glut und brennenden Balken heraus, furchtbar zugerichtet, entsetzlich angebrannt, wurden sie nach wiederholten Rettungsversuchen durch den kühnen Muth edler Männer, die mit eigener Lebensgefahr sich in den rauchenden Schreckensort hinunter ließen, nach und nach an das Tageslicht gebracht; drei waren todt und kaum mehr zu erkennen: Sebastian Altherr, Metzger, David Dieth, Feilenhauer, jeder Vater dreier Kinder, und Matthias Hofstätter, Zimmerlehrling; vier andere: J. U. Wartmann, Architekt, Bartholomäus Sturzenegger von Reuti, Vater von drei Kindern, Joh. Schildknecht von Mogelsperg und Joh. Geeser von Gaiserwald starben nach qualvoll zugebrachten wenigen Tagen. Hans Jakob Bodenmann von Teufen und Jos. Anton Buchegger von Straubenzell wurden gerettet. Die Männer, die das gefährliche Rettungswerk unternommen hatten, heißen: Joh. Jakob Wild von Kirchberg, Leonhard Scheitlin von St. Gallen, Joh. Keller von Bernhardzell, Joh. Ulrich Grob von Buch, Kanton Zürich, Joh. Konrad Sonderegger von Teufen, Joh. Götz von Kempten und J. H. Alder von Teufen, zwei derselben erhielten ebenfalls starke Brandwunden, alle aber hatten längere Zeit noch mit den Folgen des eingeathmeten heißen Qualms zu kämpfen; bleibende Anerkennung gebührt ihnen, die für die Rettung Anderer hingebend ihr eigenes Leben einsetzten. Den tiefbetrübten Hinterlassenen derjenigen, die mitten aus dem Werke eifriger Hülfeleistung den Ihrigen so schrecklich entrissen wurden, wandte sich allgemeine Theilnahme zu und so auch den ihres Eigenthums durch Feuer Beraubten. Die für die Hülfsbedürftigen eingesammelte Kollekte mit Inbegriff der gewohnten jährlichen Einsammlung der Hülfsgesellschaft ertrug von der Einwohnerschaft St. Gallens 9132 fl., wovon auf die obere Stadt 4065 fl. 18 kr., untere Stadt 1442 fl. 10 kr., Quartier Linsebühl 1829 fl. 38 kr. und St. Leonhard 1795 fl. 38 kr. kamen; hiezu gesellte sich noch große, im Stillen wirkende Privatwohlthätigkeit. Große Thätigkeit wurde auch für Beseitigung der mehrere Tage fortrauchenden Schutt-

hausen entwickelt; dieſelbe leitete unermüdet Stadtrath Kaſpar Dürler, und die Bereitwilligkeit, mit welcher ihm von ſämmtlichen Pferdebeſitzern durch Ueberlaſſung derſelben Handreichung geleiſtet wurde, bewirkte ſchnellſte Räumung der Brandſtätte, auch vergeſſen wir nicht, dankbar der Vereinigung unſerer Mitbürger zu gedenken, die in Folge dieſes Brandunglücks eine freiwillige Nachtwache außer der gewöhnlichen bildeten, um mit ſtets bereitſtehender Feuerſpritze Hülfe leiſten zu können.

Bezüglich auf dieſen Brand enthalten nähere Darſtellungen des Sachverhalts: die Jahrbücher der Stadt St. Gallen von Peter Ehrenzeller, Jahrgang 1830, und die Schrift: das große Brandunglück der Stadt St. Gallen, von Peter Scheitlin, Profeſſor. Von J. Iſenring erſchien ein Kupferſtich, die Anſicht der Feuersbrunſt vorſtellend. Von den Hauseigenthümern, die durch dieſen Brand ihre Häuſer verloren hatten, wurden die auf der Brandſtätte zu erbauenden neuen Häuſer aufgerichtet: von J. J. Kelly, Kupferſchmied, den 8. Mai; von Joh. Zollikofer, Glaſer, am 13. Mai; von Daniel Steinmann, Metzger, am 11. Juni; von Bartholomäus Dürler, Gaſtwirth zum Storch, der zu ſeinem Bauplatz noch den anſtoßenden des abgebrannten Huber'ſchen Hauſes erkauft hatte, am 19. Juni; bei Aufrichtung des letztern fiel ein ſechsjähriges Mädchen vom oberſten Boden durch den ganzen Hausraum hinunter in den Keller und ſtarb an den Folgen des Falles.

1830, den 13. Mai, um 1 Uhr des Nachts, wären die Bewohner des Hauſes von Matthias Schlegel, Mechaniker am Bach, vielleicht ſämmtlich den Flammentod geſtorben, wenn nicht der Knecht durch den von der Kette losgeriſſenen Haushund aus dem Schlafe gerüttelt, dieſelben ebenfalls geweckt hätte, ſchon brannte das Haus lichterloh und die Treppen ſtanden im Feuer, die Kinder mußten aus den Fenſtern gerettet werden. Das Feuer, wahrſcheinlich im angebauten Amlungfabrikgebäude ausgebrochen, verzehrte dieſes gänzlich und vom Haus den obern Theil und das Treppenhaus, vergebens bemühte ſich Schlegel, das große ſchöne Waſſerrad des Sägengebäudes in Gang zu bringen, es war zu ſpät und ging mit dem größten Theil der Maſchinerie zu Grunde.

1833, den 21. Juni, Morgens 4 Uhr, ſchlugen die Flammen aus dem Appretirgebäude von E. Schirmer und U. Kunkler zu St. Leonhard; die in tiefem Schlafe liegenden Hausbewohner konnten ſich kaum mehr retten, die meiſten Habſeligkeiten verbrannten mit dem Hauſe, von welchem nur eine äußere Wand ſtehen blieb.

1836, den 2. Juli, Nachts 11—12 Uhr, iſt bei J. U. Scheitlin, Bierbrauer zu St. Leonhard, Feuer ausgebrochen, es verbrannte das Oekonomiegebäude und ein Theil des nebenanſtehenden Wohnhauſes; der muthmaßliche Grund möchte in dem ſpäten Eintreffen eines betrunkenen Stallknechtes gefunden werden, der im Stadel ſchlief und in dem Feuer umkam, auch verbrannten einige Stück Vieh im Stalle, benachbarte Häuſer, an denen ſchon die Flammen leckten, konnten gerettet werden.

1838, in der Nacht vom 10. bis 11. Mai, verbreitete ſich das an St. Magnushalden, unmittelbar an die Stelle anſtoßend, wo 1830 der große Brand aufgehört hatte, im Hauſe von J. M. Sturzenegger ausgebrochene Feuer, vom Winde angefacht, bald über mehrere Häuſer, von denen fünf gänzlich abbrannten, andere aber bedeutend beſchädigt wurden; große Thätigkeit und Ausdauer, ſo wie das Niederreißen des unterſten Hauſes verhinderten das Weitergreifen des Feuers, welches gegen Morgen bemeiſtert werden konnte, und der auf den Dächern liegende Schnee verhütete die Folgen der durch einen wahren Glutregen weit herum verbreiteten Gefahr. Mehrere Perſonen konnten nur mit Lebensgefahr aus den brennenden Häuſern gerettet werden; eine alte Handlangerin, die oft ſpät vom Waſchen nach Hauſe kam, verbrannte. Bei dieſem Brande leiſtete die große Feuer-

ſpritze von Teufen beſonders gute Dienſte und mit ausgezeichneter Geiſtesgegenwart wehrte Leonhard Scheitlin, Kaminfeger, bei allen Brandfällen hieſiger Gegend ſtets der Vorderſte, an den bedrohteſten Stellen mit Todesverachtung ſich poſtirend, auf den beeisten Dachglebeln mit unerhörter Anſtrengung dem Vordringen des Feuers. Die vom Brande ergriffenen Schöpfe an der Kirchhofmauer wurden ganz beſeitigt und die Hofſtatten derſelben für Erweiterung der früher ſehr engen Kirchgaſſe verwendet.

1839, in der Sylveſternacht, 11 — 12 Uhr, dem Einläuten des neuen Jahres unmittelbar folgend, zeigte die Sturmglocke den Ausbruch eines Brandes in dem Oekonomiegebäude von Othmar Friedrich auf Kugelmoos an, da waltender Sitte gemäß die Einwohner der ganzen Gegend den Jahreswechſel im traulichen Familienzirkel feiern, ſo war augenblickliche Hülfe auf dem Platz und das anſtoßende Wohnhaus wurde gerettet.

1840, den 10. bis 11. Januar, zwiſchen 11—12 Uhr des Nachts, wurde eine ausbrechende Feuersbrunſt im Hintergebäude der Buchdruckerei von J. Fr. Wartmann an der Multergaſſe wahrgenommen, welcher bald das Druckereigebäude erliegen mußte, und mit genauer Noth konnten das Wohnhaus, deſſen Dachſtuhl wegbrannte, und das zunächſt ſtehende Haus zur Garbe gerettet werden, glücklicher Weiſe deckte Schnee die Dächer; die Schläuche der Schenkiſchen Spritze Nr. 1 waren von beſonderm Nutzen für endliche Dämpfung des Feuers, allein durch das maſſenweiſe Einſtrömen des Waſſers litt die im Wohngebäude befindliche Buchhandlung großen Schaden, die Druckereieinrichtung aber ging vollſtändig in den Flammen auf.

Im nämlichen Jahr konnte ein im Hauſe von H. Wild, Schneider, an der Schmiedgaſſe, in dem an einen toggenburgiſchen Fabrikanten Züblin ausgelehnten Zimmer entſtandener Brand durch frühzeitige Wahrnehmung entdeckt und gelöſcht werden, das Vorhandenſein verdächtiger Umſtände zogen für den letztern Kriminalunterſuchung nach ſich.

1842, den 1. Mai, gerieth der Schindelſchirm des Hauſes zur Gerbe in der Speiſervorſtadt durch unvorſichtiges Ausklopfen glühender Tabakaſche in Brand, den die Nachbarn ſchnell bemerkten und löſchen konnten.

Den 28. September gleichen Jahres, zur Mitternachtſtunde, ſtand das Wirthshaus bei Dreilinden in hellen Flammen. Schon 10 Jahre früher iſt daſelbſt Feuer in den außerhalb befindlichen Reisbüſcheln entſtanden und gelöſcht worden, dießmal aber brannte das Haus nieder und die einzig in demſelben ſchlafende Magd rettete mit Noth ihr Leben, ſonſt konnte aus dem brennenden Hauſe nichts gerettet werden. Das Mobiliar war bei der franzöſiſchen Phönixgeſellſchaft für 12586 Franken aſſekurirt, über den Eigenthümer des Hauſes, J. A. Gſchwend von St. Georgen, und Geſippte wurde vom Kleinen Rathe Spezialunterſuch verhängt, wegen obwaltenden gravirenden Verdachtsgründen.

1845, den 3. März, Nachmittags 4 Uhr, entſtand in dem ſeit dem frühern Brand wieder aufgebauten Wirthshaus auf Dreilinden, den Gärtnern Dübelbeiß und Römelen gehörig, Feuer, welches den größten Theil des Hauſes zerſtörte.

Im nämlichen Jahre, den 14. Juli, Mittags 11—12 Uhr, ſtand der Dachſtuhl des Hauſes von J. B. Berdux, Goldarbeiter, an der Multergaſſe, in hellen Flammen, ſchnelle und kräftige Hülfe konnte den übrigen Theil des Hauſes und die anſtoßenden Gebäude retten; die von den vorhandenen, den Brand dämmenden Feuerſpritzen geſpendete reichliche Waſſermaſſe hatte das brennende Haus förmlich unter Waſſer geſetzt. Den 29. Auguſt, Nachts 9 Uhr, Brandausbruch bei D. H. Wild an der Kirchgaſſe.

Digitized by Google

1846, den 24. Februar, entstand Feuer in der Buchbinderwerkstätte von G. Adolf Stähelin an der Speisergasse, konnte aber gelöscht werden; besondere Erwähnung verdient die durch Ingenieur Ulrich Hasner von Wittenbach ausgeführte Rettung einer kranken Frauensperson, die derselbe über eine Leiter aus dem obern Stockwerk des brennenden und von innen unzugänglichen Hauses hinuntertrug.

Am 24. November, Nachts um 11 Uhr, verbrannte das Trücknehaus der Keßler'schen Appretirerei zu Lämmlinsbrunn.

St. Fiden.

Kirche und Ortschaft in der Gemeinde und im Bezirk Tablat.

Um das Jahr 1085 ließ Abt Ulrich III. von St. Gallen aus dem herzoglichen Hause Kärnthen und Aquiteio, zu Ehren der heiligen Fides eine Kirche unweit St. Gallen in der Gegend Farna oder Eichboden erbauen, die er mit den aus Aquitanien gebrachten Reliquien dieser Heiligen und Vergabungen beschenkte; die geistlichen Funktionen an dieser Kirche sollten von zwei Chorherren versehen werden und sind nachher auf einen an derselben angestellten Kaplan übergegangen, für dessen Wohnung nachfolgende Aebte ein vestes Haus neben die Kirche hin bauten und mit dem Wiesland, das zwischen diesem Orte und dem Linsebühl liegt, die frühere Dotation vermehrten.

1435 überließ der Priester Roggwyler zu St. Fiden dieses seiner Pfründe gehörige Wiesland der Stadt St. Gallen als Lehen, zur Benutzung für die Bleichen.

1470 baute der Pfleger des Stifts St. Gallen unweit der Kirche ein großes Haus, welches als Wirths- und zugleich Rathhaus für das von ihm neu aufgestellte Gericht Tablat dienen sollte und neben dem Hause später einen starken Thurm zur Aufnahme der Gefangenen und zum Tode Verurtheilten. Dieses Gebäude und das Kaplaneihaus waren längere Zeit die einzigen Gebäude von St. Fiden.

1480 wurde die Pfründe St. Fiden mit dem Stifte St. Gallen vereinigt.

1484 verkaufte Abt Ulrich die der Pfründe St. Fiden gehörigen Besitzungen beim Linsebühl der Stadt St. Gallen, die aus denselben die Linsebühlbleiche erstellte, um 360 Pfund Pfenning.

1490 war zu St. Fiden das Hauptquartier des die Stadt St. Gallen belagernden eidgenössischen Kriegsvolkes und ebendaselbst wurde zwischen den streitenden Parteien den 15. Februar der Friedenstraktat abgeschlossen.

1525, bei Annahme der Reformation durch die Gemeinden der alten Landschaft, wurde die Kirche zu St. Fiden in der Stille geräumt, nach der von Abt Dietheim 1532 bewerkstelligten Wiedereinführung des katholischen Glaubensbekenntnisses aber der frühere Stand der Dinge hergestellt und der Kirchhof, in welchen nun auch die in der reformirten Stadt verstorbenen Katholiken aufzunehmen waren, erweitert durch Verwendung eines Theils der anstoßenden Pfrundwiese. In dem Beinhause neben der Kirche hatten mehrere aus dem angesehenen Geschlecht der Edeln Studer von Winkelbach ihre Ruhestätte gefunden.

Im siebenzehnten Jahrhundert siedelten sich mehrere Hofbeamte und Angestellte der Fürstäbte zu St. Fiden an und bauten dort Häuser.

1725 war das schloßartige Gebäude, Schlößlein genannt, der Wohnsitz des Lehenvogts und später des Hofkanzlers der Fürstäbte.

Digitized by Google

1757, den 3. April, verbrannten zu St. Fiden ſechs Häuſer bei einem heftigen Föhnwinde und die Bewohner konnten kaum ihr Leben retten, ſo daß mehrere vom Brande übel zugerichtet wurden.

1776 wurde die alte Kirche, die für die angewachſene Bevölkerung der Ortsgemeinde Tablat und Rotmonten nicht mehr genügenden Raum darbot, nebſt anſtoßender Kaplanei ganz abgebrochen und eine neue artige Kirche auf einer weiter rückwärts liegenden Stelle erbaut und mit einem neuen Geläute verſehen; früher ſchon hatte ein Spruch des Biſchofs von Konſtanz die Abtei verfällt, als Kollator den größten Theil der Pfrundhausbauten zu tragen, was auch bei dem Bau eines neuen Pfarrhauſes ſeine Anwendung fand.

1778 ließ Fürſtabt Beda einen großen Garten im altfranzöſiſchen Geſchmack „zur Ergötzung der Kloſterherren" bei St. Fiden mit bedeutenden Koſten erſtellen.

1798 hielten die Ausſchüſſe der alt St. Galliſchen Landſchaft und hierauf der Landrath während der ephemeren Dauer ſeiner Regierung die Sitzungen im Rathhaus zu St. Fiden und am gleichen Orte wurden von einer Schauſpielergeſellſchaft die erſten Theatervorſtellungen in den St. Galliſchen Landen aufgeführt, die als etwas hier noch nie Geſehenes eines ungemein zahlreichen Beſuches aus der Stadt und Umgegend ſich zu erfreuen hatten.

Im Jahr 1837 hat die Gemeinde Tablat ein in gefälliger Bauart erſtelltes neues Gemeindehaus in St. Fiden erbauen laſſen.

St. Fiden iſt ſeit 1803 Verſammlungsort für die Ortsgemeinden Tablat, Rotmonten und St. Georgen und bis 1831 Hauptort des Kreiſes Tablat, abwechſelnd mit Rorſchach beſammelte ſich auch dort das Bezirksgericht Rorſchach. Seit 1831 hat das Bezirksgericht Tablat in St. Fiden ſeinen Sitz, das Untergericht abwechſelnd mit Häggenſchwyl.

Flawyl.

Vogtei, Dorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Untertoggenburg.

Flawyl iſt eine ſehr alte Ortſchaft, denn Flahinwila führen als ſolche Urkunden vom Jahr 819 an, dieſer Ort bildete mit Utzwyl eine Gemeinde, beide ſönderten ſich um 840 unter Mitwirkung der Kommiſſarien des Gaugrafen Gerold und dreißig beeidigten Zuzügern; das Kloſter St. Gallen beſaß daſelbſt Güter, von denen es 882 mehrere zwiſchen den Höfen Aeſch und Flawyl gelegene vertauſchte; auch der größte Theil der Vogtei Flawyl ſtand urſprünglich dieſem Stifte zu, welches aber damit die Familie der Edeln von Gielsberg belehnte, und bildete mit den Vogteien Gebhardſchwyl und Burgau die Gerichtsherrlichkeit Glattburg. Dem Kloſter St. Johann gehörte das Patronatrecht daſelbſt, daher ſchon im Jahr 1178 die Kirche zu Flawyl als Eigenthum dieſer im Thurthal gelegenen Abtei erſcheint, und ein Theil der Güter, der Vogtei und der ganze Kelnhof war Eigenthum der Grafen von Toggenburg.

1413 empfing Hans Spyſer von Spyſegg die Vogtei Flawyl mit dem Thurm zu Glattburg im Niederglattertobel vom Stift St. Gallen zeitweiſe als bedingtes Lehen Namens ſeiner Mutter während der Minderjährigkeit Rudolphs von Glattburg, der 1426 in ſeine Lehenrechte eingeſetzt wurde. 1429 übergab Graf Friedrich von Toggenburg, zu Ehren „des guten Herrn St. Johannſen des Täufers", den Kellnhof mit einem Theil der Gerichtsbarkeit zu Flawyl, ſammt davon fallenden Einkünften dem Kloſter St. Johann im Thurthal als Schenkung. Mit ihrem Gerichtsherren Rudolf Giel von Glattburg kamen die Flawyler öfters in Zerwürfniß über die Anwendung ſeiner Herrſchafts-

rechte, namentlich 1469, worauf 1472 durch Vermittlung Abt Ulrichs von St. Gallen, des toggenburgiſchen Landvogtes Miles und des Stadtſchreibers Schenkli von Wyl, eine Gerichtsöffnung für die Vogtei Flawyl aufgeſtellt wurde, welche die gegenſeitigen Rechte und Pflichten feſtſetzte. Der Umfang der Vogtei wurde ebenfalls näher ausgemittelt und erſtreckte ſich über alle Güter zu Flawyl, mit Ausnahme der Wieſe, worin die Kapelle ſtand, die deßhalb frei erklärt wurde. Dieſer Ausſcheidung ungeachtet, herrſchte fortan große Mißhelligkeit zwiſchen dem Twingherrn zu Glattburg und ſeinen Gerichtsangehörigen zu Flawyl und anderswo; dieſe Spannung milderte der Verkauf der Herrſchaft Rudolfs von Glattburg an ſeinen Sohn Werner 1484 keineswegs, denn als er 1485 die Rechtſame ſeiner Twingmühle behaupten wollte, brach unter ſeinen Herrſchaftsleuten, worunter auch die Flawyler waren, ein förmlicher Aufſtand gegen ihn los, der die Flucht des Vogtherrn und die Zerſtörung ſeiner Veſte zur Folge hatte. Ueberdrüſſig der dortigen Beſitzungen, verkaufte er den Meyerhof zu Flawyl 1486 einem Landmann daſelbſt und erhob gegen die Schuldigen einen Prozeß um Schadenerſatz; da legte ſich der kluge Abt Ulrich von St. Gallen ins Mittel und löste von Werner Giel im gleichen Jahre alle deſſen Rechtſame über dieſe Herrſchaft um 1800 fl. zu Handen des Stiftes St. Gallen ein.

1512 wurden die zwiſchen den Gemeindsgenoſſen von Flawyl und dem Kloſter St. Gallen längere Zeit obwaltenden Anſtände wegen des Holzrechtes im Niedern-Walde dahin verglichen, daß die erſtern auf daſſelbe verzichteten, wogegen ihnen Abt Franz Befreiung von der jährlichen Entrichtung der Vogthennen und Holzhühner, ſo wie des Jahrestagwens zuſicherte, ſich aber als Landesherr die allen Grafſchaftsangehörigen obliegende Erſtattung der Faßnachthennen vorbehielt. 1523 ſchloß ſich der größte Theil der Einwohner dieſer Gemeinde der Reformation an, der kleinere Theil, der katholiſchen Konfeſſion zugethan, blieb im Beſitz der Pfarrei und Kirche zu Flawyl und die Evangeliſchen bei derjenigen zu Oberglatt, wobei es bis auf unſere Tage ſein Verbleiben hatte. 1596 erleichterte Abt Bernhard den Katholiken die Erbauung eines Pfarrhofes im Dorfe durch beſondere Dotation, die nur dann wieder an das Stift rückfällig ſein ſolle, wenn der katholiſche Gottesdienſt zu Flawyl gänzlich eingehen würde.

1783 gab ſich Flawyl Mühe, eine neue evangeliſche Kirche in dieſem Orte ſtatt in Oberglatt zu erſtellen, das evangeliſche Kapitel Toggenburg entſchied jedoch 1784 für Beibehaltung der bisherigen Bauſtelle zu Oberglatt.

1803 wurde Flawyl mit Oberglatt eine politiſche Gemeinde und blieb bis 1831 Hauptort des Kreiſes gleichen Namens, von da an iſt Flawyl Hauptort des Bezirks Untertoggenburg, Verſammlungsort des Bezirksgerichts und der Bezirksgemeinde; die politiſche Gemeinde zählt 840 Gebäude 1804 evangeliſche und 429 katholiſche, zuſammen 2233 Einwohner.

1844—1848 iſt in Flawyl eine neue katholiſche Kirche an einer geeignetern als der frühern Stelle in ſehr gefälliger Bauart und daneben auch ein neues Pfarrhaus erſtellt worden.

Flums.

Dorf, ehemalige Burg und Herrſchaft, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Sargans.

Die Ortſchaft Flums iſt alten Urſprungs, wovon auch die unſtreitig vom römiſchen Fluminis herrührende Benennung zeugt; das Bisthum Chur beſaß auch hier, wie im übrigen Rhätien, große Beſitzungen und Rechtſame, auch das königliche Kammergut Waldungen und Leibeigene, das Bis-

thum Konſtanz aber einen Meyerhof. Die Herrſchaft Flums ſoll um 881 mit Bewilligung Kaiſer Karls des Dicken durch Biſchof Rotharino zu Chur von Biſchof Luithard von Vercelli gegen andere Güter zu Handen des Hochſtiftes Chur eingetauſcht worden ſein; ſicher iſt, daß auch um benannte Zeit Kaiſer Karl dem Biſchof Luithard, der ſein Kanzler war, eigene Leute zu Flums ſchenkte. Flums war eine freie Herrſchaft mit hohen und niedern Gerichten, der Blutbann Lehen von Kaiſer und Reich. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der Gefälle, Güter, Fiſchenzen u. ſ. w. übertrug das Hochſtift Chur den Edeln von Glarus, genannt Schudi, die von dem bekleidenden Amte, Vitzthumbe von Flums genannt wurden und eine Burg bewohnten auf dem Felſen unterhalb Flums, Gräplang genannt; die neben den Vitzthumben und Freiherren von Flums exiſtirenden Edelknechte von Flums, die ein anderes Schildzeichen führten, ſind früh ausgeſtorben.

Um das Jahr 1036 ſoll Kaiſer Konrad das Haupt des heiligen Juſtus der Kirche zu Flums geſchenkt haben.

1220 überließ Heinrich von Flums, der Vitzthumb, dieſes Amt ſeinem Sohne, und aus dieſer Familie, die ſich auch von Glarus ſchrieb, ſtammte der Biſchof Sifried von Chur. 1249 zog Biſchof Vollkhard zu Chur das Lehen dieſer Herrſchaft wieder zu Handen ſeines Hochſtifts. 1294 verpfändete Biſchof Berchtold von Chur dem Ritter Ulrich von Flums dieſe ganze Herrſchaft mit allen Gerichten und dem Kirchenſatz um 210 Mark Silber, dazu gehörte auch das Dorf Tſcherlach. Dieſe Pfandſchaft iſt ſpäter durch Biſchof Johann dem Chriſtoph von Hartenegg um zweitauſend Gulden verkauft worden.

Während die Pfand- und Leheninhaber zu Flums die Bergveſte bewohnten, waren auf der untern, nach Ausſterben der Edelknechte von Flums, die Edeln von Griffenſee, Edelknechte der Grafen von Werdenberg, die als ihre Amtmänner die Werdenbergiſchen Gefälle und Güter daſelbſt verwalteten; Ulrich und Jakob von Griffenſee beſaßen das Gut Gundelfingen 1362, und die Eiſenſchmelzen unweit Flums waren dieſer Familie zur Betreibung als Werdenbergiſches Erblehen übergeben. 1384 baute Ulrich von Griffenſee neue Erzwerke und es vergrößerte ſein Sohn, Peter von Griffenſee, die Flumſer Eiſenwerke mittelſt Erbauung neuer Schmelzöfen und Hammerſchmieden.

1419 ſchloß Biſchof Johann von Chur, zum Schutze ſeiner Beſitzungen und Rechtſame zu Flums, mit der Stadt Zürich ein Burgrecht auf 51 Jahre, womit zugleich die Pfandſchaft darüber verbunden war, mit Inbegriff der Veſte Flums und allen dazu gehörenden Herrlichkeiten, ſo lange das Burgrecht dauert oder Wiedereinlöſung erfolgt; Zürich verpfändete dieſe Herrſchaft wieder an Peter Kilchmatter und ſpäter an Hans Thum. 1445 litt Flums durch die eidgenöſſiſchen Kriegshaufen, die, um den Grafen Heinrich von Werdenberg zu ſchädigen, in ſein Land Sargans eingefallen waren, die Eiſenvorräthe zu Flums nebſt anderer Beute und einer dieſer Ortſchaft auferlegten Brandſchatzung mit ſich fortführend.

1528 kaufte das Geſchlecht Tſchudi von Glarus die Herrſchaft Flums vom Bisthum Chur ſammt allen Rechten und verkaufte die Burg im Dorf der Gemeinde Flums. 1529 nahmen die Flumſer die Reformation, beſtärkt von ihrem Pfarrer, Martin Manhard, an, der deßhalb 1530 vom Landvogte zu Sargans abgeſetzt wurde, die Flumſer wollten ihn aber nicht entlaſſen und an einer deßhalb gehaltenen Gemeindsverſammlung brach ſolche Erbitterung aus, daß von den Waffen Gebrauch gemacht und eine ziemliche Anzahl der Streitenden verwundet wurde. Die Freunde Manhards behielten die Oberhand und behaupteten dieſelbe mit Hülfe Zürichs dergeſtalt, daß auch der Befehl

des Rathes von Schwyz, der den Pfarrer Manhard des Landes verwies, keine Folge fand; den Katholiken wurde erlaubt, einen eigenen Pfarrer zu halten, dem das Einkommen der Kaplanei zum Unterhalt und die Benutzung der Pfarrkirche für den Frühgottesdienst eingeräumt war; 1531 wurde Flums von dem Heere der alten Orte nach der Schlacht bei Kappel wieder zum alten Glauben zurückgeführt, denn diese Herrschaft bildete in oberherrlicher Beziehung schon seit Erwerbung der Grafschaft Sargans durch dieselben einen Bestandtheil der Landvogtei Sargans, — blieb auch fortan im Besitz der Familie Tschudi zu Gräpplang.

In der Mitte des achtzehnten Jahrhnnderts finden wir die Herrschaft Flums in Handen der Familie Good von Mels. 1764 wurde das Dorf Flums von dem durch einen Wolkenbruch furchtbar angeschwollenen Schilzbache so verwüstet, daß kaum 20 unbeschädigte Häuser übrig blieben.

Seit 1803 bildet Flums mit den Ortschaften Bubenberg, Fäsch, Frieden, Gleselau, Grünhag, Halbmil, Portels, Primsch, Rüsch, Rutz, Säß, St. Jakob, St. Peter, Seels, Vadellen, Valdarsch und Zünneberg eine politische Gemeinde, war auch bis 1831 Kreishauptort, von da an ist Flums abwechselnd mit Wallenstadt Sitz des Untergerichts und hat 2634 Einwohner katholischer Konfession, die Anzahl der Gebäude beträgt 1357.

Fontnas.

Auch Fontnaus und Funtnas geschrieben, ehemalige Burg und Herrschaft, nun Ruine und Dorf in der Gemeinde Atzmoos, Bezirk Werdenberg.

Das Schloß Fontenaus, eine Besitzung der Edelleute dieses Geschlechts, das auch unter der Benennung de Fontenasio vorkommt und aus dem Wernher 1295 lebte, ist längst in Trümmer gesunken und hat dem unweit davon liegenden Dorfe seinen Namen verliehen.

1816 verzehrte eine Feuersbrunst diesen Ort beinahe ganz, derselbe wurde wieder aufgebaut und enthält 20 Häuser, deren Einwohner nach Atzmoos pfarrgenössig sind.

Forsteck.

Früher Vorstegg und Forstegg, ehemalige Herrschaft und Schloß bei Sennwald im Bezirk Werdenberg.

Forsteck, ursprünglich Bestandtheil der Freiherrschaft Sax, bildete nach Theilung derselben unter die verschiedenen Zweige der Freiherren von Hohensax eine eigene freie Herrschaft mit hohen und niedern Gerichten (siehe Sax).

Das Schloß Forsteck, auf einem stotzigen, 35 Fuß hohen Felsen im Sennwalde, soll um das Jahr 1206 Heinrich von Sax zum Schutze seiner Besitzungen während den Fehden mit den Grafen von Montfort erbaut haben, von denen Graf Hugo kurze Zeit nachher dieses Schloß, wiewohl vergeblich, belagerte, als dessen Besitzer landesabwesend war; diesen finden wir 1213 als Kastvogt des Stiftes Pfäfers. 1257 Ulrich von Sax zu Forsteck; sein Sohn Heinrich Ulrich besaß 1313 Forsteck und die ganze Freiherrschaft Sax. 1320 Ritter Heinrich Ulrich von Hohensax zu Forsteck. 1336 Katharina von Frauenberg, seine Wittwe und Söhne: Ulrich Branko, auch Branthoh und Ulrich Eberhard zu Forsteck; Ulrich Hans und Ulrich Stephan übergaben um ihrer Seelen Heil willen dem Gotteshaus St. Gallen eine Leibeigene. 1339 begaben sie sich aller Feindschaft, die sie gegen die Stadt St. Gallen gehabt hatten. 1347 war Ulrich Branko von Sax mit andern Edeln

dem Stifte St. Gallen Bürge für ein von diesem zu Winterthur erhaltenes Anleihen, wofür ihnen Abt Hermann die Burgersteuer zu Wyl versetzte. 1385 besaßen U. Stephan und U. Eberhard gemeinsam mit den Freiherren von Bürglen die Herrschaft Bürglen im Thurgau. 1388 war der Ritter Ulrich Stephan von Sax zu Forsteck Bannerträger Oesterreichs in der Schlacht bei Näfels und büßte dort sein Leben ein; sein Bruder Ulrich Eberhard zu Hohensax erbte dessen Antheil an Forsteck, er erscheint auch nur unter dem Namen Eberhard, und da einer seiner Brüder auch diesen Namen führte, so werden sie oft verwechselt. 1396 kaufte Eberhard von Sax, der Jüngere, von dem Grafen Albrecht von Werdenberg dessen Hof im Sennwald mit Gerichten, Leuten und Gütern. 1398 starb Ulrich Eberhard zu Forsteck (siehe Hohensax).

1405 erwarb seine Wittwe Elsbetha, Gräfin von Werdenberg-Sargans, das Landrecht von Appenzell; Forsteck gehörte ihren Söhnen gemeinsam und so auch Bürglern ihnen und ihrem Oheim Eberhard dem Jüngern, nach dessen Tod Diepolt und Albrecht, die Söhne Ulrich Eberhards von Sax, Forsteck besaßen, und deßhalb auch die zu diesem Schloß gehörenden Alpenrechte 1439 gemeinsam als Erblehen ertheilten; das Schloß Forsteck hatten sie schon beim Beginnen des Appenzellerkrieges bedeutend befestigt. 1451 starb Freiherr Diepolt von Sax, Forsteck gelangte an seinen Bruder Albrecht, der ihm auch in der Würde eines Landrichters von Thurgau nachfolgte und zu Bürglen wohnte. 1459 begab er sich in das Burgerrecht der Stadt St. Gallen. 1463 starb er zu Bürglen, und über seine Hinterlassenschaft erhoben sich große Mißhelligkeiten. Auf Abt Gerold zu Einsiedeln, seines Bruders, Ansuchen übernahmen Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen die Vormundschaft der beiden Kinder des Verstorbenen, Ulrich und Veronika; auf Bürglen machte dessen Wittwe Ursula von Rappenstein und auf Forsteck seine Schwester Adelheid, die dort ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatte, Ansprüche, und solche erfolgten auch von anderer Seite. Diese Anstände zu heben und den Kindern von Sax die angestammten Rechte und Güter zu wahren, war in ihrem Namen der Rath zu St. Gallen besorgt, mittelst gütlicher Ausgleichung übernahm die Wittwe die Herrschaft Bürglen, Forsteck nebst Frischenberg gelangte an die Kinder, die Lehenherrlichkeit an ihren Oheim, den Abt von Einsiedeln als Stammesältesten. Für Tilgung der Reklamationen anderer Familienglieder mußte auf die Herrschaft Forsteck ein Darleihen von 2000 fl. aufgenommen werden, welches der natürliche Bruder der Wittwe, Lütfrid Mötteli zu St. Gallen leistete; hierauf übergaben Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, als Vögte der Kinder Albrechts von Sax, pfandweise dem Benannten die Herrschaften und Schlösser Forsteck und Frischenberg mit hohen und niedern Gerichten, Dörfern, Leuten, Gütern und allen dazu gehörigen Rechtsamen, unter Vorbehalt der Wiederlösung.

Die Uebernahme dieser Pfandschaft war für Lütfrid Mötteli mit großen Schwierigkeiten verbunden. Frau Adelheid von Sax machte auch noch Ansprüche auf Sachen, die hinwieder als Zugehörden der Herrschaft prätendirt wurden, und an Ausübung mancher Rechtsamen wurde er in anderer Weise behindert (siehe Frischenberg); dagegen belehnte ihn 1466 Kaiser Friedrich zu Handen seines minorennen Neffen Ulrich von Sax und als Pfandinhaber der Herrschaft Forsteck mit dem zu derselben gehörenden Rechte des Blutbanns oder der hohen Gerichtsbarkeit. Die Anstände mit der Frau von Sax zogen sich durch mehrere Jahre hindurch und veranlaßten wiederholte Rechtssprüche. Zu diesen Unannehmlichkeiten gesellte sich, nebst dem Streit mit den Appenzellern um Frischenberg, auch noch 1474 eine Fehde, die Hans Beck, genannt Hotterer, ein persönlicher Feind Lütfried Mötteli's gegen ihn erhob; mit seinen Anhängern schädigte Hotterer den Mötteli und die Angehörigen der

Herrſchaft Forſteck vielfach, verbrannte Häuſer in Sennwald und entging längere Zeit allen Verſuchen, ihn zu fahnden, denn bei Nacht und Nebel kam er mit ſeinem Schwimmzeug über den Rhein und wieder zurück. Als Hotterer nun auch die St. Galler, die ſich des Mötteli, ihres Mitbürgers, annahmen, zu verfolgen begann, reiſende Handelsleute auf der Straße überfiel und plünderte, zogen 300 St. Galler und Herrſchaftsleute von Forſteck über den Rhein nach Luſtnau, wo Hotterer Unterſchlauf fand, verbrannten die Häuſer ſeiner Anhänger und führten einige gefangen nach St. Gallen. Hotterer begab ſich in das Land Appenzell, erneuerte von dort aus ſeine Feindſeligkeiten, flüchtete auf der Eidgenoſſen Mahnung an Appenzell, nach Baiern, wurde zu Landsberg ausgekundſchaftet und daſelbſt, mehrerer Mordthaten und Brandſtiftungen überwieſen, lebendig verbrannt.

1478 ſtarb Lütfried Mötteli und die Pfandſchaft Forſteck ging von ſeinen Erben auslöſungsweiſe an die Stadt St. Gallen über und dieſe ſetzte den Rathsherrn Heinrich Zyli als Vogt auf Forſteck, um in ihrem Namen die Herrſchaft drei Jahre zu verwalten. Mittlerweile war der Sohn des Freiherrn Albrecht, Ulrich von Sax, zu ſeinen mündigen Jahren gelangt und ſeine Schweſter Veronika hatte ſich mit Hans von Landenberg zu Altenklingen verehelicht; beide ſtellten 1481 vor dem Rath zu St. Gallen das Begehren um Wiederlöſung der Herrſchaften Forſteck und Friſchenberg. Hierüber erhobene Anſtände ſchlichteten die Rathshäupter zu Konſtanz, als beiderſeits erbetene Schiedsrichter, worauf gegen Rückzahlung des Pfandſchillings und nach Verrechnung der gegenſeitigen Forderungen die Geſchwiſter von Sax wieder das Erbe ihrer Väter in Beſitz nahmen, auch mit ihrer Mutter 1485 ſich für alle Anſprüche an die Stadt St. Gallen, als geweſene Vögte, befriedigt erklärten und gleichzeitig auf das dortige Bürgerrecht Verzicht leiſteten. Durch den 1481 erfolgten Tod ſeines Oheims, Abt Gerold zu Einſiedeln, erlangte Freiherr Ulrich auch die Lehensherrenrechte über die Stammgüter ſeines Hauſes in den Herrſchaften Forſteck, Friſchenberg und Bürglen; er war ein Mann kühner That und voll kriegeriſchen Muthes, daher er auch während den Burgunderkriegen 1476 mehrere Fahnen eidgenöſſiſcher Zuzüger befehligte. 1482 trachtete Ulrich von Sax den Kaiſer Friedrich auf der Inſel Reichenau gefangen zu nehmen, um hiedurch die Befreiung ſeines in der Gewahrſame der Stadt Lindau befindlichen Oheims, Jakob von Rappenſtein, zu erlangen, bekam jedoch durch Zufall ſtatt des Kaiſers den Schatzmeiſter desſelben in ſeine Gewalt, gegen welchen denn auch ſein Oheim ſpäter ausgewechſelt wurde. 1487 kämpfte Ulrich von Sax als einer der oberſten Heerführer der Eidgenoſſen in der Schlacht bei Roveredo. 1488 wurde er unbedingter Bürger der Stadt Zürich mit ſeinen Schlöſſern Forſteck und Bürglen. 1499 ſtritt er für die Eidgenoſſen während des Schwabenkrieges und erlitt durch die Streifzüge der Wallgäuer, die öfters über den Rhein in ſeine Herrſchaften einfielen, brannten und plünderten, großen Schaden, dagegen ſchenkten ihm die Eidgenoſſen grobes Geſchütz zur Vertheidigung des Schloſſes Forſteck.

1512 befand ſich Freiherr Ulrich als „unſer Fründen, der Eidgnoſſen, oberſter Feldherr beim Heerzug in Italien zu Aleſſandria“. 1517 ſchenkten ihm die acht Stände der Eidgenoſſenſchaft die Herrſchaft Friſchenberg mit hohen und niedern Gerichten, auch den Dörfern Sax und Lienz, als Entſchädigung für ſeine Kriegsleiſtung und erlittenen Schaden durch ihre Feinde; Bürglen gelangte nach ſeiner Mutter Tod ebenfalls an ihn und ſo wurden unter ihm die längere Zeit bei verſchiedenen Beſitzern geſtandenen Herrſchaften ſeiner Vorfahren, mit einziger Ausnahme von Gams, wieder zu einem Ganzen vereinigt, daher ſchrieb er ſich auch Freiherr von Sax zu der Hohenſax, zu Forſteck, Friſchenberg und Bürglen. Sein Kriegsruhm war weit bekannt und ihm verdankt das uralte Haus

der Herren von Sax seinen höchsten Glanz; er hatte sich zweimal verehlicht: zuerst mit der Geäfin Agnes von Lupfen, nachher mit der Feeiiu Helena von Schwaezach, und staeb 1538—1539. 1539 trat sein Sohn Ulrich Philipp in den Besitz der vorbenannten Herrschaften, wovon er 1550 Schloß und Herrschaft Bürglen dem Ulrich von Landenberg zu Altenklingen um 17,000 fl. verkaufte, in diesem Jahee wurde er Mitglied der adelichen Gesellschaft zum Rüden in Zürich. 1541 verfocht er seine landesherrlichen Rechte gegenüber dem Gesandten des Standes Schwyz, welcher die Appellation aus seiner Herrschaft an die Eidgenossen anzuspeechen versuchte. 1551 kaufte er vom Stift St. Luzius in Chue den großen Zehnten im Haag. 1552 fand zwischen ihm und den Dorfgenossen von Frümsen eine Alpentheilung statt. 1562 bewilligte ee seinen Angehörigen zu Sennwald, Haag, Saletz und Frümsen Abzugsfeeiheiten; in diesem Jahre entschieden die Rathsgesandten von Zürich zwischen ihm und der Gemeinde Sax schiedsrichterlich, daß diese Gemeinde ihm als ihrem Herrn aus jeder Haushaltung jährlich zwei Tagwen zu thun schuldig sei und dagegen in ihren Alpeechten unangefochten bleiben soll. 1565 schloß Freiherr Ulrich Philipp mit den Gemeinden Saletz und Sennwald einen Vertrag für Abschaffung aller päpstlichen Gebräuche und zu Einfüheung des eeformirten Glaubensbekenntnisses. 1585 veebeannte Forsteck durch Fahrläffigkeit einer Wäscherin und 1586 hat Ulrich den Wiederaufbau dieses Schlosses begonnen. Er hatte in früheen Jahren der Keone Frankreich in mehreren Schlachten tapfere Kriegsdienste geleistet, und in einee derselben, 1543, wurde er duech einen feindlichen Lanzenstich in seinen großen Keopf vom diesem Uebel gänzlich befreit; von seiner ersten Gattin, einee Gräfin von Zollern, geschieden, verehlichte er sich mit Regina von Marbach, die 1574 zu Uster an der Pest starb, und er folgte ihr 1590 nach. Söhne erster Ehe waeen Joh. Albeecht und Joh. Diepold und aus zweiter Ehe Joh. Phillpp, Joh. Christoph und Joh. Ulrich. 1590 belehnte Kaiser Rudolf II. die Söhne des Verstorbenen, mit Ausnahme Joh. Diepolds, der in den geistlichen Stand getreten und Domherr zu Steaßbueg geworden war, mit den hohen Gerichten und dem Blutbann dee Hereschaft Forsteck, die damals die Hereschaften Sax, Feischenbeeg und Forsteck umfaßte. Bei der Eebtheilung erhielt Joh. Christoph Schloß und Güter zu Uster, die andern drei Beüder gemeinsam die übrigen Heerschaften, Joh. Uleich und Joh. Phllipp vermächtnißweise Forsteck. Joh. Uleich starb 1592 als Obeest dee Stadt Steaßburg bei Belagerung der Festung Melzheim von einer feindlichen Kugel getroffen; duech Testament hatte er seinen Bruder Joh. Philipp zum Universaleeben eingesetzt, der nun zwei Drittheile der Herrschaftsgüter, nebst dem Schlosse Forsteck besaß; Hans Albrecht übeenahm das Dorf Sax und baute in demselben einen eigenen Edelsitz, die spätere Behausung der Landvögte.

Freiherr Joh. Philipp wae 1572 dem Blutbad dee Bartholomäusnacht zu Paris nur durch besondere Verwendung König Kaels IX. entronnen, darauf einige Zeit am Hofe der Königin von England; 1575 Hofrath des Kurfürsten von der Pfalz; 1585 Obeest übee 30 Fahnen und Gubeenator der Provinz Geldern. 1587 vermählte sich Joh. Philipp zu Haelem mit der Geäfin Feanziska von Beedeeode, und übeenahm 1589 die Landvogtei Moosbach in der Pfalz; 1590 kam er nach dem Hinschied seines Vaters auf Forsteck, beendigte den Bau dieses Schlosses und bezog dasselbe 1594. Das von jenem angefangene Week der Refoemation wuede von ihm mit geoßem Eifee fortgesetzt, dieß vermehrte die zwischen ihm und dee Familie seines Bruders Joh. Albrecht herrscheude Gährung, welcher durch die letztwilligen Verfügungeu seines Vaters und Beuders zu Gunsten Joh. Philipps auf einen kleinen Erbtheil beschränkt worden war. 1596, nach Abhaltung des Maiengerichtes

zu Saletz, bei welchem Joh. Philipp und Joh. Albrecht in der Eigenschaft als Gerichtsherren anwesend waren, vermochte Georg Ulrich, der Sohn des letztern, seinen Ingrimm nicht länger zu bändigen; und als seine heftigen Ausfälle und Drohungen den Oheim veranlaßten, sich nach seinem Schwerte umzusehen, erhielt er von Georg Ulrich unversehens zwei Säbelhiebe auf den Kopf, die seinem Leben acht Tage später ein Ende machten; der ermordete Freiherr Joh. Philipp erhielt in der Kirche zu Sennwald seine Ruhestätte, die Stadt Zürich verfolgte den in das Ausland entwichenen Mörder ihres Mitbürgers mit Steckbriefen und verurtheilte ihn in contumaciam zum Tode, er wurde in Wien aufgegriffen und dort wegen mehrerer im Jähzorn begangenen Missethaten im Gefängniß enthauptet.

Der Tod Joh. Philipps von Hohensax hatte großen Erbstreit zur Folge; sein Bruder Joh. Christoph zu Uster forderte Aushändigung seines Betreffnisses an den dem Verstorbenen durch die Vermächtnisse seines Vaters und Bruders eingeräumten Vortheilen, welche die Wittwe und Kinder als nächste Leibeserben nicht anerkennen wollten; Bürgermeister und Rath von Zürich, als erbetene Schiedsrichter, erkannten durch Rechtsspruch 1597, es sei aus den Gefällen der Herrschaft Forsteck an Joh. Christoph jährlich 200 fl. und schenkungsweise für frühere Vertröstungen eine Aversalsumme von 1000 fl. zu entrichten, die angefochtenen Testamente blieben in Kraft; in Sachen der Herrschaft Forsteck und der Kinder Joh. Philipps aber habe Joh. Christoph als nächster Blutsverwandter das Mitberathungsrecht anzusprechen. Ein zweiter Rechtsspruch dieser Behörde wurde durch die Ansprüche Joh. Albrechts zu Sax veranlaßt, und entschied, derselbe habe sich mit seinem dritten Antheil des hohen Gerichts, dessen Lehen er als Stammältester ganz ansprach, zu begnügen und ebenso mit dem seiner Zeit empfangenen vierten Theil der Verlassenschaft seines Vaters, kraft damaliger unter sämmtlichen Erben stattgefundener Theilung; aus dem Nachlaß seiner Mutter (Gräfin von Zollern) und Auslösung der Alp Dils habe er 900 fl. anzusprechen. Im nämlichen Jahr verkaufte er seinen Antheil der hohen und niedern Gerichte, Gefälle, Güter und Rechtsamen der Freiherrschaft Hohensax und Forsteck der Wittwe und den Kindern seines Stiefbruders Joh. Philipp um 23,000 fl. 1599 schloß Fürstabt Bernhard mit den Vormündern des minderjährigen Freiherrn Hans Friedrich Ludwig, Joh. Philipps Sohn, einen Vertrag für Ausübung der hohen Obrigkeit und des Blutbanns in der Lienz.

1601 veranlaßte der Rücktritt der Gemeinde Haag von den der Herrschaft, hinsichtlich Ausübung des evangelischen Gottesdienstes, gegebenen Verheißungen, den sogenannten Haagerhandel, der durch die Vormünder der Wittwe und Kinder von Sax, unter Vorbehalt der Rechtsame des Landesherrn, einstweilen beigelegt wurde (siehe Reformation). 1602 verständigten sich unter Vermittlung des Raths von Zürich diese Vormünder mit dem Freiherrn Joh. Christoph von Hohensax zu Uster über gemeinsame Ausübung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Herrschaftsverwaltung zu Forsteck. Freiherr Friedrich Ludwig, bei dessen Taufe 1592 der Churfürst Friedrich von der Pfalz und die Gesandten der Stände Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Gevatterstelle vertreten hatten und der sich in der Folge mit einer Gräfin von Pappenheim verehlichte, war nicht im Stande, das mehrhundertjährige Besitzthum seiner Vorfahren und ihr Stammschloß, die Wiege seines Geschlechts, länger beizubehalten; um dem Drucke der darauf haftenden Schuldenlast zu entgehen, verkaufte er 1615 die Herrschaften Sax und Forsteck mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, die hohen Gerichte in der Lienz und am Büchel, Mannschaft und Eigenleut, die Kollatur

der Kirchen zu Sax, Sennwald und Salez, Wildhann und Fischenzen, das Schloß Forsteck sammt allen Gütern, Zehnten, Alpen und Gefällen, auch den Rhein bis an das jenseitige Ufer und das Recht, Verbrecher darauf zu fahnden u. s. w., mit Ausnahme des Dritttheils der Hoheit und des Blutbanns, der dem Freiherr Joh. Christoph zu Uster gehörte, mit dessen Beistimmung dem Stande Zürich um 115,000 fl., entließ die Unterthanen ihrer Eidespflicht und diese huldigten nun den Abgeordneten des Rathes der Stadt Zürich, die aus dieser Herrschaft eine Landvogtei machte, mit sechsjähriger Amtsdauer und das Schloß Forsteck in bessern und mit Außenwerken versehenen, wehrhaften Stand setzen ließ. Erster Landvogt war Rudolf Scheuchzer. Freiherr Christoph Friedrich von Hohensax zu Uster verkaufte 1625 den von seinem Vater Joh. Christoph ererbten Drittheil der hohen Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Sax und Forsteck ebenfalls dem Stande Zürich um 5000 fl., wodurch dieser nun in den gänzlichen Besitz der ganzen Herrschaft gelangte. Friedrich Ludwig aber hatte die Herrschaft Kempten im Kanton Zürich gekauft und starb dort kinderlos 1629. Christoph Friedrich starb 1633, er wurde in der Kirche zu Uster beigesetzt und mit ihm, als dem Letzten des uralten Stammes der Freiherren von Hohensax, Helm und Schild dieser Familie zu Grabe getragen.

1743, bei Eröffnung der Ruhestätte Freiherr Joh. Philipps in der Kirche zu Sennwald, wurde sein Leichnam unverwest und ausgetrocknet, gleich einer Mumie aufgefunden, von den Fraxenzern, die ihn für den Leib eines Heiligen hielten, über den Rhein entführt, dann wieder ausgeliefert und seitdem im Thurme der Kirche zu Sennwald aufbewahrt.

Zürich blieb im Besitze der Landvogtei Sax und Forsteck bis zum Zeitpunkt des Eintritts der helvetischen Revolution. 1803 wurde sie dem Kanton St. Gallen als Bestandtheil des Bezirks Sargans einverleibt.

1819 wurde die Staatsdomäne Forsteck mit Schloß, Gütern und Alpen an Ammann Bantlin zu Vatz verkauft, und gehört seit 1831 zum Bezirk Werdenberg.

Forstwesen.

Die im Laufe der Zeit dem St. Gallischen Lande einverleibten Gaue waren ursprünglich beinahe größtentheils mit weitläufigen und dichten Wäldern bewachsen, zwischen denen öde Haiden, Sümpfe und Moore häufiger anzutreffen sein mochten, als üppige Triften, an denen es in einzelnen Gegenden und dem Holzwachs entrückten Gebirgsregionen gleichwohl nicht fehlte, doch bezeugen gegenwärtig noch die Namen vieler uralten Ortschaften die frühere Lage derselben in weit verbreiteten, häufig vorhanden gewesenen Riet- und Moosgründen.*

Mit dem Einfinden von Bewohnern, die sich auf den lichten Stellen niederließen, wurden diese mit den nächsten Umgebungen urbar gemacht und die für Betreibung der Viehzucht verwendeten Weideplätze durch Ausreuten angrenzender Waldstücke vergrößert, solcher dem Walde abgewonnener Boden verlieh mitunter der ganzen Ansiedlung die Benennung „Rüti“, die vielfach vorkommt, so wie diejenige von „Buchholz, Forstegg, Gaiserwald, Gommiswald, Hummelwald, Schwarzholz, Tann, Wald, Waldegg, Wäldi, Waldkirch, Waldstatt“ u. s. w. Ortschaften zunächst bei Waldungen bezeichnet.

Dennoch blieben, bei spärlicher Bevölkerung und großer Entlegenheit der zerstreuten Nieder-

* Siehe Moos, wo auch über Atzmoos das Nähere zu finden ist.

Digitized by Google

laſſungen, die Wälder lange Zeit hindurch ein Hauptbeſtandtheil des Landes, weit über daſſelbe in allen Richtungen ſich erſtreckend, meiſtens Nadelholz enthaltend, weniger Buchenwälder, Eichenwaldungen am wenigſten und dieſe im Rheingau und in andern Niederungen, wovon nur noch die Benennungen „Eichberg, Eichenwies, Eichholz, Eichboden, Farna“ u. a. vorhanden ſind.

Der größte Theil dieſer Waldungen war anfänglich Zugehörde des freien Grundbeſitzes und mit dieſem den Eigenthümern von Liegenſchaften zugeſtändig, ſo weit ſie in dem Umfang derſelben ſich befanden, demnach Privatgut; da in manchen Anſiedlungen die patriarchaliſche Sitte der Gütergemeinſchaft herrſchte, ſo umfaßte dieſe die zu ihrem Beſitzthum gehörigen Wälder ebenfalls und dieſelben wurden vielfach auch bei nachherigen Gütertheilungen und Liegenſchaftsveräußerungen als gemeinſames Eigenthum der Genoſſen der verſchiedenen Anſiedlungen fortwährend noch beibehalten, nachdem aus dieſen mit der Zeit Ortſchaften und Gemeinden ſich gebildet hatten, womit der Grund zu den Gemeindewaldungen gelegt worden iſt, die ſpätere Ankäufe an den einen Orten vermehrten, während anderwärts Verkäufe dieſelben verminderten oder gänzlich aus der Reihe der Genoſſengüter verſchwinden machten.

Große Waldſtrecken ſind mit ganzen Landestheilen von den Gaugrafen und Edelleuten mittelſt Schenkung oder Lehenertheilung erworben worden; gewiſſe Waldungen hatten ſich die Landesherren ſelbſt vorbehalten, von denen manche längere Zeit als Eigenthum der fränkiſchen Könige und ihrem Kammergute zuſtändig zum Vorſchein kommen: zudem behaupteten dieſelben auch hierſeits wie anderwärts das Forſtrecht des Landesherrn über alle Waldungen, für welche kein beſtimmtes Eigenthumsrecht von Privaten und Korporationen nachgewieſen werden konnte.

Von Landesherren, Edelleuten, begüterten Privaten und Genoſſenſchaften ſind bedeutende Waldungen ſchenkungsweiſe für fromme Zwecke an geiſtliche Korporationen und Stiftungen übergegangen, wodurch ſie Stiftungsgut wurden; in dieſer Weiſe gelangte das Kloſter St. Gallen zu einem großen Waldbeſitz anfänglich ſchon um das Jahr 614 durch beträchtliche Schenkungen an deſſen Gründer und fortwährend an ſeine Nachfolger in der Abtei, wie dieſes auch bei den übrigen Klöſtern dieſes Landes zu verſchiedenen Zeiten der Fall war.

Den Werth des Forſteigenthums ſteigerte neben der Holzbenutzung der Wildſtand, denn zahlloſes Wild von mancherlei Art und Gattung fand in dem Dunkel weitſchichtiger Waldungen ſeinen Aufenthalt, der Jagd ein äußerſt ergiebiges Feld darbietend; daher auch die Chroniſten des Kloſters St. Gallen berichten, es habe das Fleiſch der Bären, Wildſchweine, Wiſent- und Urochſen, Steinböcke, Gemſen, der wilden Pferde, Hirſche, Rehe, Haſen, Dachſe, Biber, Fiſchotter, Murmelthiere, wie auch der wilden Schwane, Pfauen, Faſanen, Berg- und Rebhühner, Auerhahnen, Schnepfen und wilden Tauben u. A. ſchon vom zehnten Jahrhundert an das beliebte Nahrungsmittel der Kloſtergeiſtlichen und Derjenigen ausgemacht, die ſich daſſelbe durch eigene Jagd und angeſtellte Jäger verſchafften.

Ueberdieß bildeten die Felle des Gewildes keinen unbedeutenden Beſtandtheil der Kleidungsſtücke, Lagerſtätten und Geräthſchaften der Einwohner, die gewiſſen Stellen den Namen von Thieren beilegten, die daſelbſt hausten, welcher zuweilen nachher entſtandenen Ortſchaften geblieben iſt, wie: Bärenbach, Berneck, Bernang, Dachsluttten, Eberboden, Eberſol, Hirſchberg, Hirſchgarten, Hirſchenſprung, Rehetobel, Rehhag, Schwänberg, Wolfhalden, Wolfgrub, Wolftobel u. ſ. w.

Die Ausübung des Eigenthums- und Benutzungsrechtes der Abtei St. Gallen

über ihre Waldungen erlitt viele Anfechtungen; so wurden im Jahr 890 die sämmtlichen Wälder im Rheinthal von dem Grafen Ulrich von Linzgau, als Zugehörde des Rheingaues angesprochen, was zwischen ihm und der Abtei einen Rechtsstreit herbeiführte, den das königliche Gericht dahin entschied, es sei letztere für sich selbst wie für ihre im Rheingau liegenden Höfe befugt, gleich den übrigen Bewohnern daselbst, das zu Schiffs- und andern Bauten, auch für sonstigen Bedarf erforderliche Holz in den dortigen Wäldern unbehindert zu schlagen und wegzuführen, auch die Eichelmast zu benutzen, doch mit Ausnahme der königlichen Waldungen und der des Hermenites.

Die Gränzen der Wälder wurden frühzeitig durch Marken ausgeschieden und wo Zweifel walteten, entschied die Kundschaft bewährter Zeugen; 1155 wurden die Grenzen des dem Kloster St. Gallen zustehenden großen Arbonerforstes, der allerdings manche bewohnte Gegend umfaßte, ausgemittelt und durch Kaiser Friedrich I. bestätigt.

Dieselben erstreckten sich nämlich von der Ausmündung der Salmsach in den Bodensee, der Ach nach aufwärts zur Steinach und bei Kräzern zur Sitter übergehend, derselben bergwärts folgend bis zum Weißbach, dann gegen den Himmelberg, über diesen bis zum Berge Sambit steigend und dem Gebirgsrücken nach hinunter an den Monstein in den Rhein, dem Laufe desselben nach hinunter durch den See bis wieder an den Auslauf der Salmsach.

Das Versetzen oder Ausziehen von Marken wurde im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mit einer Buße von 10 Pfund Pfenningen und in bedeutendern Fällen mit Abhauen der rechten Hand bestraft.

Für die Holzkultur bedacht zu sein, überließ man lediglich der mütterlichen Sorgfalt der Natur, die eine Fülle großer Vorräthe für den Bedarf von Jahrtausenden entfaltete, und dieselben vor unbefugten Eingriffen sicher zu stellen, wurden schützende Maßnahmen getroffen, die in Bannung der Wälder und Aufstellung besonderer Waldhüter, so wie in Bestrafung der Frevler bestanden.

Die von der allgemeinen Forstbenutzung abgeschlossenen Wälder, die der alleinigen Nutznießung des Eigenthümers oder Herrschaftsinhabers vorbehalten waren, hießen deßhalb Bannwälder oder Bannhölzer, wie die meisten königlichen Wälder, die in dem Königsbann lagen; die Grafschafts-, Allodial- und Korporationsgutswälder, so weit sie eingebannt wurden, gehörten in den Herrenbann, darum hießen auch die Aufseher, welchen über einzelne Waldstücke die Unteraufsicht übertragen war, Bannwarte.

Für die Oberaufsicht zum Schutze des ungeschmälerten Bestandes der Forstgerechtigkeit, unter welcher lange Zeit Waldnutzung und Wildbann vereint begriffen waren, bestellten die Eigenthümer ausgedehnter Waldungen besondere Wald- und Wildhüter, „Forster", denen namentlich von den Klöstern auch die Jagdnutznießung bedingt und abtheilungsweise eingeräumt wurde, wofür die Forster jährlich sowohl ein Gewisses an Wildpret und Fellen, als auch an Naturalzinsen an die Klöster zu entrichten hatten; wie z. B. der Forster im Gaiserwald im dreizehnten Jahrhundert die Lieferung eines Sechstheils des Weinzinses an das Kammeramt der Abtei St. Gallen in Klevnerwein abführte.

Des großen Holzreichthums ungeachtet, wurden Forstfrevel nicht ungeahndet gelassen, gleichwohl darf das um 1215 unter Abt Ulrich IV. wegen unbefugtem Holzschlag statuirte Exempel des Fußabhackens nicht als Norm für die gewöhnliche Bestrafung des unberechtigten Holzhauens angenommen werden.

Unbefugtes Jagen führte ebenfalls Strafe herbei, wogegen Fang und Erlegung wirklicher Raubthiere, welche, wie die Bären und Wölfe, die öffentliche Sicherheit gefährdeten und den Heerden großen Schaden zufügten, Belohnung zur Folge hatte, daher 1423 Ulrich Räf zu St. Gallen von dem Rathe daselbst wiederholt und jedesmal für lebendige und todte Wölfe, die er von der Jagd mitbrachte, eine Gratifikation aus dem Seckelamt erhielt.

Die Wolf- und Bärenjagd wurde meistens von den Bewohnern der heimgesuchten Gegenden gemeinschaftlich unternommen, auch Anschaffung und Unterhalt der Wolfsnetze und anderer Jagdgeräthschaften, die bis auf die neuere Zeit noch in mehrern Gemeinden vorhanden waren, sammt den Unkosten für Vertilgung dieser schädlichen Thiere als Gemeinsache von den betreffenden Ortschaften bestritten.

Im fünfzehnten Jahrhundert begann die Ansicht von dem Bestehen eines besondern Jagdregals im deutschen Reiche immer festern Boden zu gewinnen und die Fürsten ermangelten nicht, den bisanhin in der Forstgerechtigkeit begriffenen Wildbann, als ein ausgeschiedenes fürstliches Recht aufzustellen und sich mit der hohen Obrigkeit bei dem Lehenempfang durch das Reichsoberhaupt bestätigen zu lassen.

Diesem Beispiele folgten auch die geistlichen Fürsten und 1433 erlangte die Abtei St. Gallen von Kaiser Sigismund mit der Konfirmation ihrer Freiheiten auch diejenige des Wildbanns und der Fischenz zu Appenzell, Wyl und anderswo in des Gotteshauses Gebiet und Gerichten, „als fern Abt und Gotteshaus das von Alters und mit Recht hergebracht haben", und dasselbe erhielt eine ähnliche kaiserliche Bestätigung für den Besitz des Forstrechtes und Wildbannes im Toggenburg, 1469, bei Ankauf dieser Grafschaft.

Die Grafen von Sargans behaupteten das Forstrecht und den Wildbann im Gebiete ihrer Herrschaften in einem so ausgedehnten Sinne, daß, laut ihrer Forstordnung von 1460, außer ihnen Niemand auf Gemsen, Wildpret und Hochgeflügel jagen oder das Gewild durch Holzschlagen belästigen durfte; den Grafen gehörte von jedem erlegten Wildschwein die rechte Schulter und von den Bären der Kopf nebst der rechten Tatze. Die Unterthanen waren verpflichtet, den gräflichen Jägern und Hunden ein dreijähriges Rind zur Nahrung zu liefern, wenn diese auf die Jagd gegen Raubthiere auszogen; der Bannwald blieb der ausschließlichen Nutznießung der Grafen vorbehalten, doch war es den Landleuten erlaubt, aus den Frohnwäldern Holz für den eigenen Gebrauch zu schlagen, das Fällen fruchttragender Bäume und der Verkauf des Holzes aus den Frohnwäldern aber war ihnen gänzlich verboten.

Der starke Wildstand verlockte nicht allein die Edelleute und andere Begüterte, die Jagd zu ihrer Hauptbeschäftigung zu machen, auch die Geistlichen und Insaßen wählten das Jagen zu ihrem Zeitvertreib und huldigten diesem sehr eifrig zum großen Verdruß des Adels, der die Jagd als ein ausschließlich dem Ritterstand gebührendes Vergnügen betrachtet wissen wollte: „dieweyl die Kayser dem Rittermäßigen Adel, von Ergetzlichkeit halber, als Regallen verleyhen, das sy mit Hunden und Federspil Weydwerk zu treiben haben, so gezieret doch solches den gaistlichen in kainem weg, noch den puren."

Wirklich wurden im fünfzehnten Jahrhundert noch, wie dieß früher schon an den Höfen der Prälaten üblich war, auch im Stifte St. Gallen Jagdhunde, Falken und abgerichtete Habichte in nicht geringer Anzahl für den Jagdgebrauch gehalten, und die Weidmannslust war kein ungewohntes

Digitized by Google

Erholungsmittel der Aebte und Konventualen, bis dasselbe 1469 von den Visitatoren der Benediktinerklöster füe die darin Aufgenommenen als unstatthaft erklärt und ihnen geboten wurde, von der Jagd mit Hunden und Federspiel gänzlich abzustehen.

Nichts desto weniger widmeten die Aebte dem wichtigen Rechte des Forst- und Wildbanns stetsfort ihre Aufmerksamkeit, Abt Ulrich VIII. hielt strenge auf Handhabung daheriger Vorschriften, die er seibst den Forstern und Jägern des Stiftes ertheilte und gegen alle Eingriffe oder Uebertretungen aufrecht zu erhalten wußte, doch aller Klugheit ungeachtet nie im Stande war, dem Hinüberschweifen der jagdlustigen Appenzeller in die fürstlichen Waldungen Einhalt thun zu können, desto schärfer war sein Auftreten gegen die leichter zu fassenden Bürger der Stadt St. Gallen, die seine Territorialgrenzen gleichfalls nicht gebührend berücksichtigten und über diese hinaus ihrem Jagdvergnügen nachzugehen pflegten.

Daher walteten zwischen Abt Ulrich VIII. und der Stadt St. Gallen öfters große Anstände über die Ausübung der Forstgerechtigkeit und des Wildbanns, weil die Bürger dieser Stadt, gestützt auf uraltes Herkommen und großen eigenthümlichen Waldbesitz, gewisse Forst- und Jagdberechtigungen ansprechen zu können glaubten, der Abt hingegen verbot ihnen die Jagd in seinen Gerichten und erließ 1479 ein Mandat an seine Unterthanen, welches ihnen bei Strafe gebot, kein Wildpret an Jemanden zu verkaufen, sondern dasselbe ausschließlich an den fürstlichen Hof abzuliefern, wodurch er die auch von dem Ankaufe des Wildprets aus der St. Gallischen Landschaft ausgeschlossenen Bürger noch mehr erbitterte.

Dieser Streitgegenstand gelangte 1480 vor die Tagsatzung, bei welcher Abt Ulrich gegen die Stadt über Verletzung seiner landesherrlichen, von dem Kaiser bestätigten Forst- und Wildbannrechte, die ihm in der Landschaft St. Gallen und Grafschaft Toggenburg, gleich andern Fürsten zustehen, heftige Beschwerde führte, die Stadt aber über sein unnachbarliches Verfahren sich bitter beschwerte und Fortbestand der bisherigen Gewohnheit verlangte, worauf die Gesandten der eidgenössischen Stände entschieden: es solle dem Abt von St. Gallen der Wildbann in seinen hohen Gerichten unbehindert zugehören, auch möge er dieselben bannen und deßhalb gebieten, was er für füglich und nützlich halte.

1496 setzte Abt Gotthard mit der Gemeinde Bernhardzell eine Waldordnung fest, die außer den Bestimmungen für Benutzung des Waldes, auch die forstgemäße Untersagung alles Reutens, Kohlbrennens und Verwüstens der Waldung enthält.

Die Forstgerechtigkeit über den großen Hätternwald am Rosenberg, der gemeinsam dem fürstlichen Stift und der Stadt St. Gallen zugehörte, veranlaßte zwischen ihnen ebenfalls manche Mißhelligkeit, bis 1502 die eidgenössischen Schirmorte einen gütlichen Vergleich erzielten, welchem zufolge diese Waldung in zwei gleiche Theile abgetheilt, jeder der beiden streitenden Parteien eine Hälfte hievon zugeschieden, Gebote und Bußen dem Stifte, als Obrigkeit des Waldgebietes, zugesprochen und dasselbe verpflichtet wurde, den Antheil der Stadt gegen Mißbrauch und Frevel der Landschaftsbewohner zu schützen; die Stadt möge Bann und Bot den Ihrigen auferlegen, habe jedoch die Strafgelder dem Gotteshaus abzutragen, Stege und Wege sollen der beiderseitigen unnachtheiligen Benutzung vorbehalten bleiben.

1553 wurden sämmtliche Stadtwaldungen durch Oberbaumeister Dr. Bartholome Schowinger beschrieben und ausgemarket.

Digitized by Google

1557 veranlaßte der ſtarke Holzfrevel der äbtiſchen Unterthanen in den Stadtwaldungen eine beſondere Rathsabordnung an den fürſtlichen Hof, um nachdrücklich auf Beſtrafung der Frevler und Angedeihung beſſern Schutzes zu dringen, widrigenfalls die Stadt auf anderm Wege ſich denſelben zu verſchaffen wiſſen werde, und da gleichzeitig der Abt den Gotteshausleuten verbot, Bauholz in die Stadt zu verkaufen, ſo hatte auch dieſes Beſchwerden zur Folge, welche von dem Abte dahin gehoben wurden, daß dieſes Verbot von nun an nur noch die Fremden, aber die Bürger nicht mehr betreffen ſolle, dieſen dagegen der Holzgrempel in ſeinen Landen zu unterſagen ſei, worauf der Rath eine hierauf bezügliche Verordnung erließ.

Die Hochwildjagd wurde von den Aebten zwar ſtetsfort der Nutznießung der Abtei mittelſt der von ihr angeſtellten Jäger und Jagdpächter vorbehalten, dagegen überließen ſie das niedere Weidwerk den Edelleuten bei Ertheilung der Frei- und Lehenbriefe, welche für den Bereich der ihnen angewieſenen Landestheile die Befugniß erhielten, Haſen, Füchſe und Dachſe zu pürſchen, Rebhühner, Schnepfen, Reiher und Wachteln zu beizen und auf Vogelherden mit dem Vogelfang ſich zu vergnügen, in dieſer Bewilligung war meiſtens auch das Fiſchen innert gewiſſen Flußſtrecken verbunden, und überhaupt wurde dieſe Begünſtigung in den meiſten Fällen geſöndert, entweder auf den Umfang der alten Stiftslande oder auf denjenigen der Grafſchaft Toggenburg beſchränkt und nur ſelten in beiden Landestheilen zuſammen von der Abtei eingeräumt.

1580 verbot die Obrigkeit zu Appenzell mehreren St. Galliſchen Bürgern ihr dort ererbtes Holz zu fällen und abzuführen, was Zerwürfniſſe zwiſchen der erſtern und dem Rath der Stadt St. Gallen herbeiführte, die 1583 in gegenſeitige Erbitterung ausarteten, als ein zu Appenzell geſchehener Holzkauf für die Stadt ebenfalls dort eingeſtellt und der Verkauf alles ſtehenden und gefällten Holzes ohne obrigkeitliche Bewilligung verboten wurde. Auf die von St. Gallen deßhalb erhobene Beſchwerde ließ die Appenzeller Obrigkeit durch Abgeſandte die Erläuterung geben, daß dieſes Verbot hauptſächlich zur Vermeidung des von geldſüchtigen und verſchwenderiſchen Hausvätern vielfach getriebenen Holzverkaufs, der das Land ſchädige, erlaſſen worden ſei und nicht aus unnachbarlichen Urſachen, deßhalb habe Appenzell, zur Erhaltung der guten Nachbarſchaft, bereitwillig dieſes Holzverbot abgeändert, und mögen in Zukunft die St. Galler ein Gewiſſes an Holz in ihrem Lande kaufen, doch die Erlaubniß dortiger Obrigkeit hiefür nachſuchen, um ſo mehr, als dieſe genöthigt ſei, allen unerlaubten Holzverkauf an den Ihrigen zu des Landes Schutz mit ſchweren Strafen zu ahnden. Mit dieſer Erklärung war der Rath zu St. Gallen ganz einverſtanden, zeigte damit die Wiederherſtellung des unterbrochenen guten Vernehmens den Appenzeller Geſandten an und erließ ein Mandat, worin der Bürgerſchaft von dem Verlauf dieſer Sache Kenntniß gegeben und ſie gewarnt wurde, dieſem Verbote nicht durch heimliche Ankäufe entgegen zu handeln.

Der Mangel eines hinreichenden Waldbeſitzes und Vorſorge für die Zukunft hatten übrigens im Verlaufe dieſes Jahrhunderts den Rath der Stadt St. Gallen veranlaßt, den vorhandenen ungenügenden Forſtkomplex in verſchiedenen Abtheilungen durch Ankauf von größern und kleinern Waldſtücken in der Umgebung mit 75 Waldungen zu vergrößern, wovon 20 in den Gegenden Waldkirch und Gaiſerwald, 23 Oberberg und Straubenzell, 2 Mörſchwyl, 1 Goldach, 11 Rotmonten und Wittenbach, 17 Tablat und 1 im Appenzellerland liegen. Deſſenungeachtet war die Stadt St. Gallen hauptſächlich wegen der ihren eigenen Waldungen erzeigten großen Schonung genöthigt, in des Abts Landſchaft und im Appenzellerland Holzankäufe zu machen.

1600 anerbot die Gemeinde Herisau dem Rathe zu St. Gallen jederzeit bei Ankauf des nöthigen Holzes aus ihren Waldungen möglichſten Vorſchub zu thun und in allen Vorfallenheiten ihre nachbarliche Bereitwilligkeit zu erweiſen, doch möchte ihr für den Bau eines neuen Rathhauſes die nämliche Beihülfe an Bauzeug geleiſtet werden, wie dieß bei den Stadtbürgern geſchehe; welchem Anſuchen vom Stadtrathe geneigt entſprochen wurde, in der getroſten Erwartung, es werden die Herisauer ihrem Verſprechen Genüge leiſten.

Die Gemeinde Herisau hat dann in der That auch ihre Zuſicherung mittelſt Erzeigung guter Nachbarſchaft ſo getreulich erfüllt, daß in Anerkennung deſſen 1606, den 6. März, der Stadtmagiſtrat den Herisauern, deren Dorf durch eine ſchreckliche Feuersbrunſt beinahe ganz in Aſche gelegt wurde, ſechs Säcke mit Salz, Mehl und Brod zuſandte, und den 18. März auf ihre Verdankung ihnen die mittlerweile geſammelte Brandkollekte auf 400 fl. erhöhte, 32 Viertel Mehl beifügte und mit Bauholz aus dem der Stadt zugehörigen Roſenbergerwald behülflich zu ſein erkannte.

Zu dieſer Zeit kommt der Wildbann nicht mehr als Forſtſache zum Vorſchein, wohl aber mit der Fiſchenz vereinigt, als landesherrliches, von dem Waldeigenthum gänzlich ausgeſchiedenes Jagdregal, und fand in dieſer beſondern Beziehung Entwicklung und Fortgang ſeit der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts, fällt daher von nun an außer die Rubrik des St. Galliſchen Forſtweſens, deſſen Waldesſtille übrigens weder Raubthiere, noch Hochgewild mehr ſtörte und einzig noch das niedere Weidwerk durchſtöberte.

1673 nahm der Holzfrevel der äbtiſchen Unterthanen in den Stadtwaldungen ſo ſehr überhand, daß der Rath deßhalb eine eigene Deputation an den Fürſtabt zu ſchicken und um gehörige Beſtrafung der Thäter nachzuſuchen genöthigt war, dieſe erfolgte zwar, doch nicht in dem Grade, um dieſelben abzuſchrecken, vielmehr wurde der Frevel immer ärger betrieben und auf energiſche Vorſtellungen bei dem fürſtlichen Landeshofmeiſter, Freiherrn von Thurn, ertheilte dieſer 1674 den lakoniſchen Beſcheid, man ſolle die Frevler bei den Köpfen nehmen wo man ſie finde und der gebührenden Strafe unterſtellen.

1686. In gleicher Weiſe wurden die Stadtwaldungen in dem Appenzellerland durch Holzfrevel geſchädigt, und da aus den aufgenommenen Kundſchaften hervorging, daß die dieſes Vergehens beklagten Anſäßen, ſowohl das zu ihrem Hausgebrauch erforderliche Holz aus dieſen Wäldern ſich verſchafft, als auch ein namhaftes Quantum verkauft haben, ſo wurde durch Abgeordnete des Rathes bei dem Landrathe zu Trogen Klage geführt, mit dem Beifügen, wenn die Thäter dortſeits nicht genugſam abgeſtraft würden, ſo werde man gegen dieſelben beim erſten Betreten des Stadtbezirks unbeliebig verfahren, worauf der Landrath die Betreffenden nach Gebühr büßte und der Stadt Befugniß einräumte, ſolche auch noch um Schadenerſatz bei ihrer Ortsobrigkeit zu belangen.

Zu St. Gallen ſtieg der Holzpreis von 20 auf 27 Batzen für ein Klafter Tannenholz gegen Ende dieſes Jahrhunderts, während deſſen Verlauf dieſe Stadt in der Gemeinde Gaiſerwald 7, zu Oberberg und Straubenzell 9, Wittenbach 5, Tablat 8 und im Appenzellerland 6 Wälder erkauft hatte.

Zu dieſen Ankäufen mahnte das Abholzen großer Wälder und die Umwandlung vieler tauſend Juchart Waldboden in Ackerfeld in der St. Galliſchen Landſchaft, was für dieſe, wie für die Umgebung Gefährde des Holzmangels herbeiführte und 1697 ein Mandat des Abtes Leodegar zu St. Gallen veranlaßte, welches den St. Galliſchen Gotteshausleuten, Edeln und Unedeln, allen Verkauf des ſtehenden und gefällten Holzes, des Bau- und Brennholzes außer das Stiftsgebiet bei

Strafe und Ungnade strenge untersagte; dieses Verbot bestätigte 1724 Abt Joseph und dehnte dasselbe auch auf das Ausreuten des Waldbodens aus.

Der bei Anfang des achtzehnten Jahrhunderts herrschende Holzmangel, verbunden mit dem gleichzeitigen starken Steigen der Holzpreise, erregte große Besorgnisse für die Zukunft; sowohl dem Bedürfniß der Gegenwart zu entsprechen, als auch zur möglichsten Schonung der Wälder für künftige Zeiten, ergriff der Stadtmagistrat zu St. Gallen 1721 besondere Maßnahmen, es wurde in Schwaben ein bedeutendes Quantum Buchenholz angekauft, über den Bodensee bezogen und mehrere Jahre fortgefahren, solches auf dem Markte an Bürger zu verkaufen. 1728 schloß der Magistrat mit dem Reichstruchsessen, Graf Maximilian zu Wolfegg-Waldsee, einen Vertrag, womit sich derselbe verpflichtete, aus seinen Waldungen gegen ein Anleihen von achthundert Louisd'or der Stadt so lange, bis Kapital und Zinse dadurch bezahlt sein werden, jährlich sechshundert, sechs Fuß hohe und sechs Fuß breite Klafter Buchenholz, in vier Fuß langen Scheitern an das dießseitige Seeufer zu liefern, jedes Klafter zu $3^1/_2$ Gulden gerechnet, franko Horn oder Rorschach.

1732 erneuerte der Abt von St. Gallen das Verbot des auswärtigen Holzverkaufs, unter Strafandrohung, zumal der Holzverkauf an Auswärtige aus schändlicher Gewinnsucht, so wie unverantwortliches Abtreiben vieler Wälder dem Lande bleibenden Schaden zugefügt und eine große Holztheuerung verursacht haben, weßhalb Verkauf von Bau- und Brennholz auf den eigenen Bedarf der Landeseinwohner beschränkt werden müsse.

Im nämlichen Jahre traf der Stadtmagistrat wieder besondere Vorkehrungen zum Schutze des Waldbesitzes und zur Linderung der Holztheuerung, die das Tannenholz auf den hohen Preis von 40 Batzen per Klafter stellte; mehrere Bürger, die sich des wiederholten Holzfrevels schuldig machten, wurden aus Gnaden jeder in eine Buße von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., und solche, die nicht bezahlten, in Gefängnißstrafe verfällt.

1738 wurde von dem Stadtmagistrat mit dem Fürstbischof Johann Franz von Konstanz ein Vertrag abgeschlossen, der erstern ermächtigte, sechs ausgesteckte Distrikte des Olmishauser Waldes im Egnach abzuholzen und das geschlagene Holz zu beziehen, gegen Entschädigung von sechstausend sechshundert Gulden; diese und andere Holzkäufe waren geeignet, die in Aussicht gestandenen außerordentlichen Holzschläge in den eigenen Waldungen, die diese für Jahrzehnde geschädigt hätten, unterlassen zu können, so wie auch fortwährend die Anpflanzung leerstehenden Waldbodens stattfand.

1776 erhielt das Stadtbauamt von dem Rathe Auftrag zur Anpflanzung von Eichen in den Stadtgerichten auf solchen Stellen des Allmeindbodens, der für den Wuchs derselben zuträglich erachtet werde.

1797 untersuchte eine besondere Kommission des Stadtmagistrats alle Waldungen der Gemeinde St. Gallen und fand diese in einem sehr befriedigenden Zustande; das Bauamt umfaßte 97, das Spitalamt 126 und das Linsebühl 8 Wälder, der Verkauf des großen Holzes wurde bei diesem Anlaß eingestellt, um für den eigenen Gebrauch die Wälder zu schonen, die Anpflanzung junger Waldung angeordnet, der Verbrauch des Brennholzes auf das Nöthigste beschränkt, für Auslösung der auf manchen Forsten zum großen Nachtheil des jungen Holzes haftenden Trattrechte Bedacht genommen und überhaupt auf Erzielung einer verbesserten Holzkultur hingewirkt.

Durch Ankauf von 11 Waldstücken im Gaiserwald und von 3 Wäldern im Gerichte Tablat erhielten die Stadtwaldungen, für deren Besorgung und Aufsicht 1789 ein neues Forstreglement

festgesetzt worden war, das die Sicherung des Holzbestandes und die Förderung der Holzkultur beabsichtigte, in diesem Jahrhundert einen Zuwachs von 14 Forsten.

Die Holzpreise zu St. Gallen in den achtziger Jahren betrugen per Klafter Baumholz 5½ fl., Tannenholz 4 fl. 15 kr., 100 Büschel 1 fl. 52 kr.; den Holzverbrauch für Bleicher, Färber und Bäcker ermittelte der vorgenommene Untersuch in der Mitte dieses Jahrhunderts auf 4000 große Staffel jährlich, jede 60 Stück 5 Fuß lange Spälten enthaltend.

Für die Wälder in den eidgenössischen Vogteien bestanden ebenfalls schützende Forstordnungen, von denen wir derjenigen der Grafschaft Sargans erwähnen, welche, frühzeitig wegen des großen Verbrauchs für die Eisenschmelzen aufgestellt, 1760 von der Tagsatzung zu Frauenfeld in vervollständigter Form erneuert und gutgeheißen worden ist, und welche das Stehenlassen des Holzes an steilen Abhängen zur Vermeidung von Erdschlipfen, Beschränkung des zu starken Holzverbrauches, Aufstellung besonderer Forstmeister, Forster und manche andere sorgfältige, den Schutz und die Schonung der Wälder bezweckende Vorschriften enthält.

Mit Entstehung des Kantons St. Gallen im Jahr 1803 gelangte derselbe in den Besitz der den Landvogteien und dem aufgehobenen Stifte St. Gallen zuständig gewesenen Waldungen; von den letztern hatte der Staat einen Theil bei Abkurung mit der katholischen Korporation dieser abzutreten, die Gemeindewaldungen verblieben als ausgeschiedenes Korporationsgut den betreffenden Gemeinden ferner eigenthümlich und die Staatswaldungen wurden unter die Oberaufsicht eines Kantonalforstinspektors gestellt.

1808 erschien von dem damaligen Kantonsforstinspektor K. F. W. Fehr ein dem Großen Rath des Kantons St. Gallen erstatteter gedruckter Bericht über die Frage: ist es rathsam, die Staats- und Gemeindswaldungen an Partikularen zu veräußern? im verneinenden Sinne und mit schlagenden Gründen gegen das Unzweckmäßige einer solchen Maßregel, welche spekulirende Privaten dem Staate beliebt zu machen versucht hatten.

1807 erließ der Große Rath des Kantons St. Gallen unterm 13. Mai ein Gesetz über Auslösung des Tritt- und Trattrechtes, wodurch diese, hauptsächlich dem Bestande der Korporationswälder äußerst nachtheilige Servitut ihre Endschaft erreichte und die Gemeinde St. Gallen in den Fall gesetzt wurde, an die trattberechtigten Ortschaften Tablat, Rotmonten, Wittenbach, Mörschwl, St. Georgen, Straubenzell, Gaiserwald, Goßau, Andwyl und St. Margaretha, in deren Umfange Stadtwaldungen gelegen sind, in einem namhaften Betrage Auslösung zu leisten, welche Verwendung hingegen diesen Waldbesitz von einer darauf gehafteten großen Belästigung für immer befreite.

Nach althergebrachter Uebung wurden die Waldungen der verschiedenen grundbesitzenden städtischen Verwaltungen von den Pflegern derselben beaufsichtigt, mit gesonderter Besorgung und Nutznießung für jede der betreffenden Pflegschaften und die von ihnen angestellten Bannwarte hatten über diese Wälder speziell zu wachen.

Diese bis auf die neuere Zeit bestehende Einrichtung des städtischen Forstwesens wurde 1819 von dem Stadtrathe aufgehoben und zwar in Folge der von Michael Rietmann von St. Gallen der Spitalkommission eingegebenen wohlmotivirten Vorschläge für vorzunehmende Verbesserungen im Forstwesen, welche bewährte schweizerische Forstmänner geprüft, als zeit- und zweckgemäß zur Ausführung empfohlen hatten, worauf benannte Behörde auf die Grundlage der vorgeschlagenen

Abänderungen eine neue Organisation des Forstwesens der Stadt St. Gallen festsetzte und ins Leben treten ließ.

Diese Forstorganisation umfaßt sämmtliche der Stadt St. Gallen gehörigen, bisher einzeln besorgten Waldungen des Bau-, Spital-, Linsebühl- und Schaffneeamtes unter der nämlichen Verwaltung, Forstamt, stehend, sie bezweckt die wohlgeordnete Besorgung und nachhaltige Bewirthschaftung dieser Wälder, nach den Regeln der Forstwissenschaft, zum Schutze gegen Holzmangel und unzweckmäßige Benutzung, so wie zur Förderung der Holzkultur.

Die Ausführung dieser Einrichtung und die Oberaufsicht über das Forstwesen wurde einer aus den Verwaltern der waldbesitzenden Aemter und zwei Experten bestehenden Forstkommission, die Handhabung der Forstorganisation und Leitung des Forstwesens dem Forstverwalter übertragen und als solcher gewählt: Michael Rietmann von St. Gallen. Der Vereinigung sämmtlicher Wälder unter der nämlichen Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich ihrer Bewirthschaftung unbeschadet, blieb das Eigenthumsrecht der besagten Aemter über ihre Wälder denselben fortwährend vorbehalten; für Unteraufsicht und Vollziehung der von der Forstkommission und dem Forstverwalter getroffenen Verfügungen wurden besondere Förster aufgestellt, die Wälder zur Erlangung genauer Uebersicht geometrisch vermessen, ausgemarkt, hierüber spezielle Waldplane aufgenommen und eine ganz neue regelmäßige Buchführung eingerichtet, auch jährliche abtheilungsweise vorzunehmende Visitation aller Stadtwaldungen durch die Forstkommission angeordnet. Die Verrichtungen aller Forstangestellten bezeichnen des Nähern die ihnen ertheilten Instruktionen.

1827, 7. Dezember ist von dem Großen Rathe ein Gesetz über Abholzung der Waldungen und 1828 ein Vollziehungsbeschluß hierüber erlassen worden, ferner von dem Kleinen Rath eine Verordnung über die Waldfrevel.

1832 ist die Verwaltung des städtischen Forstwesens mit der Verwaltung des Genossengutes der Gemeinde St. Gallen von dem Verwaltungsrathe dieser Stadt, unter Bestätigung der bezeichneten, als praktisch sich erweisenden Einrichtung, Aufsichts- und Besorgungsweise, so wie des Forstpersonals vereinigt worden, mit der Abänderung, daß der die Direktion des Forstwesens besorgenden Forstkommission zwei seiner Mitglieder, aus denen das Präsidium derselben von ihm gewählt wird, beiwohnen.

Im nämlichen Jahre beschloß die Genossenversammlung dieser Gemeinde, auf den Antrag des Verwaltungsrathes, den Verkauf der einzelnen entlegenen kleinen Waldstücke, mit Verwendung des Erlöses zum Ankauf besser gelegener großer Wälder oder von solchen, die an schon besitzende Waldungen anstoßen und zu ihrer Arrondirung dienen, so wie zur Anschaffung von Grundstücken, die zur Holzanpflanzung geeignet sind, was auch seine Ausführung fand.

Unverhältnißmäßige Besteuerung der Wälder nöthigte den Verwaltungsrath der Stadt St. Gallen, weil ihre Korporationswaldungen größtentheils in andern Gemeinden liegen und diesen versteuert werden müssen, 1832 zu einer Memorialeingabe an den Großen Rath, womit unter Darstellung der Unmöglichkeit, diese Wälder ferner nachhaltig bewirthschaften zu können, wenn die bisherige Besteuerungsweise, die der Nutznießung des Waldvermögens gleich zu stehen komme, fortdauern werde, das Gesuch zu Aufstellung einer die forstwissenschaftliche Besorgung und Benutzung der Waldungen sichernden gesetzlichen Norm für die Steuertaration des Waldvermögens verbunden war, was zur entsprechenden Folge hatte, daß den 18. November 1836 der Große Rath in der Absicht, die Art und Weise der Steuererhebung für Waldungen in eine gerechte Gleichförmigkeit zu bringen, die

Digitized by Google

geſetzlichen Beſtimmungen feſtſtellte, es dürfen die Waldungen nur nach dem Kurrentwerth ihres Bodens beſteuert werden, der hiefür in 6 Klaſſen einzutheilen und nach dieſen zu werthen ſei, von 10 fl. bis 60 fl., per Juchart zu 40,000 Quadratfuß berechnet, bei welcher Werthung ſowohl auf die beſſere oder ſchlechtere Beſchaffenheit des Bodens, als auf die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Wälder, bezüglich des Holzabſatzes und Preiſes Rückſicht zu nehmen iſt.

Die 1838, den 12. Juni, von dem Großen Rathe erlaſſene Forſtordnung für den Kanton St. Gallen unterſtellt die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen, theilweiſe auch die Privatwälder, der Oberaufſicht des Staates, theilt den Kanton in vier Forſtbezirke, von denen jeder einen Bezirksförſter erhält; die höhere Aufſicht, Leitung und Handhabung der allgemeinen forſtpolizeilichen Vorſchriften wird von dem vom Kleinen Rath gewählten Kantonalforſtinſpektor ausgeübt.

Dieſe Forſtordnung enthält die nähern forſtpolizeilichen Vorſchriften für Schutz und Sicherung der Wäldee, für Anbau und Bewirthſchaftung derſelben und Strafbeſtimmungen für Forſtfrevel, worunter auch das unerlaubte Abholzen und der Weidgang in den Wäldeen begriffen ſind.

Die Staatswaldungen des Kantons St. Gallen enthalten 1089 Juchart, und die Waldungen der Stadt St. Gallen, 1832 in 101 Wälder abgetheilt, 1381 Juchart betragend, ſind bis 1848 durch Ankäufe geſtiegen auf 1500 Juchart in 93 Wäldern, wovon 800 Juchart dem Seckelamte und 700 Juchart dem Spitalamte zugehören; der in neueſter Zeit angebahnte Kauf eines großen Theiles des Bernhardzellerwaldes zu Handen des Seckelamtes fand ſeinen Abſchluß in dieſem Jahre nicht mehr und fällt in den Bereich künftiger Meldungen.

Gegenwärtige Holzpreiſe in der Stadt St. Gallen per Klaſter neu Schweizermaß zu 20 Zoll Scheitlänge: Buchenholz 8 fl. 54 kr., Baumholz 7 fl. 54 kr., Tannenholz $5^1/_2$ bis 6 fl., Büſchel 2 fl. das Hundert und Torf $3^1/_2$ bis 4 fl.

Freigerichte.

Die Freigerichte, auch weſtphäliſche oder Vehmgerichte und heimliche Acht genannt, leiten den Urſprung ihrer Aufſtellung von Kaiſer Karl dem Großen her und Papſt Leo beſtätigte dieſe Einrichtung, beide verliehen ihr wichtige und vielumfaſſende Privilegien, erſterer namentlich den Blutbann, oder das Recht des Urtheilsſpruchs über Leben und Tod, welcher ſtets innert den Grenzen des Herzogthums Weſtphalen, daher mit dem Ausdruck auf rother Erde bezeichnet erlaſſen werden mußte, allein deſſen Vollziehung erſtreckte ſich über das ganze heilige römiſche Reich. Ein jeweiliges Oberhaupt dieſes Reiches war auch der Freigerichte oberſter Vorſtand, wenn er ihrer Verbindung beitrat, was bei den meiſten Kaiſern der Fall war, und die Erzbiſchöfe von Köln, als Herzoge von Weſtphalen, waren deſſen Statthalter und führten in ſeinem Namen den Vorſitz bei den Kapitelsverſammlungen, die aus allen Mitgliedern dieſer Gerichtsverbindung beſtanden. Dieſelbe umfaßte ſämmtliche Freigerichte, deren jedes einen Freiſtuhl bildete, deſſen Vorſteher Freigraf, die Beiſitzer aber Stuhlherren oder Freiſchöffen und die jüngſten Mitglieder Freiſrohnen hießen, denn es war der letztern beſondere Obliegenheit, die Urtheile zu vollſtrecken, und dieſes zu thun, wo ſie allein nicht ausreichten, war überhaupt jedes Freiſchöffen eidlich übernommene Pflicht. Das altſächſiſche Wort Feim oder Vem, gleichbedeutend mit Gericht, verlieh den Freigerichten den Namen Vehmgerichte, ihree Gerichtsſtätte, zum Unterſchied von den gewöhnlichen Gerichtsorten, den Titei: des Königs

Vemr, und bezeichnet drn von ihnen Verurtheilten als einen Verfrhmtrn. Da dir Frrigerichte die Angelegenheiten der eigenrn Verbindung und ihrer Mitglirder in ſtrenger Abgeſchloſſrnheit an geheimrr Stättr verhandelten, auch dir peinlichen Urtheile meiſtens bis zu ihrer Vollſtreckung geheim hieltrn, wo dirſr in ihrem Berrichr lag und ihnen auch das Rrcht zuſtand, über flüchtigr Verurtheiltr die Acht auszuſprechen und dirſrlbrn vogrlſrri zu erklären, ſo wurden ſie „geſchloſſenr hrimlichr Acht“ betitelt, und weil ſir mit beſondern kaiſerlichen Frriheiten ausgrſtattet warrn, hieß man die Freigerichtr auch „die kaiſerlich gefreitr Acht“.

Dir Frrſchöffen nannten ſich dir Wiſſenden, weil nur ſir über die Grhrimniſſe ihrer Vrrbindung, Urſprung, Privilegien und Einrichtung Wiſſen erlangen ſollten, und dieſes ſtrngr gegen alle Uneingeweihtrn zu verſchweigen, verpflichtete ſie ein ſchwrrer körperlicher Eid, abgelegt „vff das Chrütz deß Schwrrtrs, da drr Strik daran hanget, gr Gott vnd den Hryligrn Trüw ze halten dir Vrhm hrymlich ze hrgen vnd Richtz ze mrlden von Allem dem, ſo deß Gerichtz Heymlichkeit iſt“, daher Derjenige, ſo ſich des Treubruches gegen ſeinrn Eid ſchuldig machtr, unerbittlich zu gewärtigen hatte, „eyn Pletz vor ſyn Augen, zwren Reyff Strik um ſynrn Halß, zween Pfrymen vff ſynrn Racken geſchlahen vnd Jn an drn nähiſten Bom gehangrn, drn man gehavrn mag, dry Fuß höchrr denn eyn rechten Dieben“.

Das Grheimnißvollr dirſer Grrichtsverbindung, ihrr weitrrichrnde und meiſt ſicher treffende Hand, die unvorgeſehenr und ſcharfr Vollſtreckung ihrrr Urtheile, wo rs möglich war, der Britritt von Fürſten, Grafen und drn Angeſrhenſten des Adels und der Magiſtratrn, die großr Anzahl der Wiſſenden, drren Wirkſamkelt ſich über alle Ländrr deutſchrr Zunge erſtrrckte, ſtrmpelten dieſen Bund zu riner geheimen Macht von furchtrrregendrm Anſehen, mit virler Grwalt ausgerüſtet, deſſen urſprünglicher Zweck darin beſtand, zur Zelt drs höchſt mangelhaften Zuſtandes der gewöhnlichrn Rechtspflege und wo dirſrlbr gänzlich fehltr, drr Rechtsloſigkrit vorzubeugrn und Irdem Gelrgenhrit zu vrrſchaffen, zu ſeinem Rechte gelangen zu könnrn. Dieß bildete auch längrrr Zeit dir wohlthätig einwirkende Haupttendenz der Frrigerichte, bis ihre Thätigkeit nach und nach in argen Mißbrauch ausartrte und zur Landplage wurde, obſchon, abgeſehen von ihrer peinlichrn Juſtizpflrge, nicht übergangen wrrden darf, daß manchen derſelben, dir auch in der Folgr noch ihre Verpflichtung zur möglichſten Vermittlung von Streitfällrn zivilrechtlich trru rrfülltrn, dir glückliche Löſung welt ausſrhender Rechtshändel zu verdankrn iſt, dir ohnr ihr Einſchrriten drn Betrrffendrn ſonſt nie zu Theil geworden wäre.

Auch in der Schwriz, ſo lange ſie einen Beſtandtheil des deutſchen Reichs ausmachte und bis zu erlangtrr gänzlichrr Unabhängigkrit von demſelben, wurde das Vorhandrnſein von Wiſſendrn untrr den Rathsglirdern, den Angeſehrnſten drs Adrls und andern Perſonen, ſo wie die Wirkſamkelt der Frrigerichtr öfters gefühlt, wofür manchr Beiſpiele ſprrchen. 1426 fanden ſich mehrrre ſchweizeriſche Städte genöthigt, gegen die Uebergriffe der weſtphäliſchrn Grrichtr, dir drm Anſehrn drr einheimiſchen Gerichtsſtellrn Eintrag thun, klagend aufzutrrtrn, und 1437 ordnrte Kaiſrr Sigismund eine Reviſion der Freienſtuhlsſatzungen an. 1438 hatte Frik von Goßholtz auf Zwingenſtein im Rheinthal den Edrln von Moosheim einer Fehde wegen Rrcht grboten vor rinem Wiſſenden als Schiedsrichter, und der Städtebund am Bodenſee entbot der Stadt St. Gallen, dir ſich dieſes ihrrs Mitbürgrrs annahm, auf Veranlaſſung der Stadt Ravenſpurg rbenfalls Rrchtsentſcheid durch einrn Wiſſrnden, wofür vorgeſchlagen wurden: Markgraf Wilhrlm von Hochberg, Graf Eberhard von Lupfrn, Truchſrß Jakob von Waldburg, Hans Konrad von Bodmann, Kaſpar von Klingenberg und Thüring von

Digitized by Google

Hallwyl, der 1426 ſchon die Freigerichte bei Uebertretung ihrer Kompetenz energiſch zur Ordnung gewieſen hatte; Frik von Goßholz aber unterſtellte dieſen Spann dem Gebhard von Schellenberg zu Ehe- und Rechtsentſcheid auf beliebiger Stätte, zu Bregenz, Rheineck oder Arbon, und St. Gallen verlieh ihm ſicher Geleit.

1439 und 1442 wurden die Inſtitutionen und Befugniſſe der Freigerichte von dem Generalkapitel zu Arnſperg in Weſtphalen genauer feſtgeſetzt und unter dem Titel der Arnſperger Reformation von Kaiſer Friedrich erweitert und beſtätigt, auch den in der Schweiz vorhandenen Freiſchöffen zur Nachachtung eröffnet. Dennoch ließen ſich die Freigerichte wieder ſo viele Uebertretungen zu Schulden kommen, daß 1461 viele Fürſten und Stände des Reichs einen förmlichen Bund gegen dieſelben ſchloſſen und ſich durch feierlichen Schwur verbindlich machten, ihren Unterthanen nur in Sachen, die laut Arnſperger Reformation vor die Freigerichte gehören, das Anrufen derſelben zu geſtatten, in allen andern Fällen aber bei Lebensſtrafe zu verbieten und dieſe auch über die Boten der Vehme zu verhängen, die unſtatthafter Vorladungen ſchuldig erfunden würden; dieſer Vereinigung zum Schutze des ordentlichen Gerichtsſtandes traten auch die Stände der Eidgenoſſenſchaft bei und mit ihnen St. Gallen als ihr Bundsgenoß.

1463 belangte ein gewiſſer Konrad Weniger von St. Gallen den Spital daſelbſt für eine Erbſchaftsforderung, benahm ſich vor dem Rathe dieſer Stadt durch Zucken des Seitengewehres und arge Drohungen ſo übel, daß es kaum den einflußreichſten Verwendungen gelang, die peinliche Verurtheilung von ihm abzuwenden, worauf er ſich nach Zürich begab und den Rath daſelbſt zur Vermittlung in ſeinem Erbſtreite veranlaßte. St. Gallen überwies ſeinen Streit an das Stadtgericht als Gerichtsſtelle in Forderungsfällen, Weniger aber wollte ſeine Angelegenheit zu einer Stadtſache machen, über welche zu urtheilen kein Gerichtsſtand dieſer Stadt als unbetheiligt anzuſehen ſei, wandte ſich dann an die Tagſatzung und da er auch von dieſer den Beſcheid erhielt, ſeine Sache vor dem ordentlichen Gerichtsſtand der Stadt St. Gallen auszutragen, ſo trat er als Freiſchöffe klagend gegen ſeine Vaterſtadt vor dem Freiſtuhl zu Brackei in Weſtphalen auf und beſchuldigte dieſelbe der Rechtsverweigerung.

1469 erſchien eine Ladung an Burgermeiſter und Rath, gemeine Burger und Einwohner der Stadt St. Gallen, weltliche Mannsperſonen zu ihren mündigen Jahren gekommen, ausgenommen die, ſo Freiſchöffen ſind, vor den Freiſtuhl zu Brackei, um ſich gegen Wenigers Klagen zu verantworten, unter Androhung ſcharfer Strafe nach Freienſtuhlsrecht im nicht entſprechenden Fall, da den kaiſerlichen Privilegien für die Stadt St. Gallen, vor keinem fremden Gericht Red und Antwort geben zu müſſen, die Klauſel beigefügt iſt, „inſofern dem Kläger das Recht nicht abgeſchlagen worden“, auch die Freigerichte befugt waren, in Fällen von Rechtsverkümmerung Urtheil und Recht zu ſprechen, worauf Wenigers Klage ſich fußte. Hierauf anerbot St. Gallen unparteiiſches Recht vor dem Landvogt in Schwaben oder vor den Städten Lindau, Konſtanz und Ueberlingen und verlangte auf die Rechtsöffnung, die keinen weitern Entſcheid des Freiſtuhls mehr nöthig machte, Zurückziehung der Vorladung, und drei Freiſchöffen zu Konſtanz leiſteten Rechtsvertröſtung für St. Gallen; Kläger und Beklagte wurden von dem Freigrafen Johann von Huiſchede angewieſen, zu Konſtanz vor wiſſenden Freunden ihren Streit auszufechten.

Im Kreuzgang der Barfüßer zu Konſtanz verhandelten fünf Freiſchöffen, wovon zwei durch St. Gallen erbetene von Konſtanz, einer von Ueberlingen, einer von Lindau und einer vom Abt

von St. Gallen abgeoednet, als unparteiiſche Schiedsleute dieſe Sache, der Kläger aber erſchien ohne zwei wiſſende Beiſtände, die voegeſchrieben waren; ſo tagte man vergebens und dee Freiſtuhl zu Brackel oednete einen neuen Kompromißtag zu Konſtanz an, bei welchem Wenlger unter nichtigem Vorwand St. Gallens ſicheres Geleit in Zweifel zog und dieſen Gegenſtand direkte an den Freiſtuhl zu Brackel leitete, der an den Rath von St. Gallen 1471 abermals eine Vorladung erließ und dieſer ſandte einen beſondeen Abgeordneten in der Perſon des Freiſchöffen Ludwig Halder von Lindau dahin ab, verſehen mit dem eidlich angelobten Zeugniß von deei Freiſchöffen der heimlichen Acht zu Konſtanz, daß St. Gallen dem freigerichtlich angeoednoten Kompromiß daſelbſt getreulich entſprochen, Weniger jedoch demſelben nicht nachgekommen ſei. 1471, Donnerſtag nach St. Severin, fanden ſodann die Gerichtsverhandlungen des Freiſtuhls zu Brackel ſtatt, vor geſpannender Bank in des heiligen Reichs oberſtem, offenbarem, freiem Gedinge und hatten den Rechtsſpruch zur Folge, daß die Stadt St. Gallen den ergangenen Kompromiſſen nachgekommen, rechtsgenügliches Geleite geleiſtet, der Beſchwerde des freien Geeichts förmlich entlaſtet, Weniger hingegen, weil er ſie unrecht verklagt habe, ſeiner Sache verluſtig und Schadenerſatz zu leiſten veefällt ſein ſolle, bei des heiligen Reichs ſchweren Strafen.

1484 fand ſich der Maglſteat der Stadt St. Gallen in einen ähnlichen Fall verwickelt, nachdem ein Uleich Wittenſchwendiner daſelbſt, Amtmann der Ankenwaage und Zunftmeiſter, wegen ungenügender Rechnungsſtellung des Amtes entſetzt und von Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, als unpaeteiiſchen Richtern, verurtheilt woeden war, die von ihm auf ſeinen frühern Amtsgehülfen, Hans Ruggliſperger, gewälzte Schuld der Unterſchlagung in den drei Pfarrkirchen der Stadt Zürich als eelogen zu widereufen, denſelben in allen Eheen anzuerkennen und überdieß Strafe zu bezahlen. Hierauf den Rath zu St. Gallen 1485 bei demjenigen der Stadt Konſtanz wiedeeholt der Ungerechtigkeit gegen ihn beklagend, vor Recht belangend und duech Richterſpruch abgewieſen, machte Wittenſchwendiner 1486 ſeine Klage bei dem Freiſtuhl dee Stadt Dortmund in Weſtphalen anhänglg, welcher 1487 dem Kläger und den Rathsboten der beklagten Stadt den Abt Ulrich von St. Gallen als unbetheiligten Vermittlee anwies, um wo möglich dieſe Sache gütlich zu erledigen, und da dieſes durch des Klägers Schuld nicht gelang, den fraglichen Rechtsfall zum erſtinſtanzlichen Entſcheid an den Grafen Eberhard von Würtemberg, „als wiſſenden Fürſten des freyen heimlichen Gerichts“ leitete; St. Gallen erſchien auf den angeſetzten Rechtstag, allein der Klägee nicht. Alsdann vor den Freiſtuhl zu Brackel geladen, fanden ſich die Vollmachtträger der beklagten Stadt dort ein und der Kläger kam trotz vlermaligee Ladung wieder nicht, worauf unter dem Freigeafen Joh. von Hulſchede das Feeigericht die Beklagten von St. Gallen, weil ſie allen Rechtsfoederungen Genüge geleiſtet, jeder Klage und weitern Verhandlung vor dem Freiſtuhl ledig und los, des Wittenſchwendiner Anſprachen als gänzlich außer Recht verfallen und ihn ſelbſt unfähig erklärte, die Stadt St. Gallen weiter vor freien Gerichten zu belangen, und da er gleichwohl durch ſeine Umtriebe foetfuhr, die Stadt St. Gallen, die ſeinetwegen in große Koſten gerathen wae, zu beläſtigen, ſo erfolgte ein föemlicher Befehl des Kueſürſten zu Köln, der in der Eigenſchaft eines Verweſers des heiligen Reichs, bei Buße von 100 Mael löthigen Goldes und zeitlicher Strafe des heimlichen Gerichts, alles Ernſtes jede weitere Anhängigmachung des bezeichneten Prozeſſes gänzlich verbot, weil Wittenſchwendiner des ſtrafbaren Ungehorſams und wideeeechtlichee Klage ſchuldlg eefunden woeden ſei. Die Stadt St. Gallen ertheilte nun dem Klaus Plawenſtein Macht und Gewalt, an allen Orten und Enden

auf Wittenſchwendiner zu fahnden und ihn dem wohlverdienten Recht zu überantworten, was die Stände geſammter Eidgenoſſenſchaft 1488 mittelſt eines beſondern Erlaſſes kräftig unterſtützten. — Peinliche Rechtsſprüche der Freigerichte, bezüglich auf die St. Galliſchen Lande, finden wir keine, wie ſie das benachbarte Graubündten aufweiſt, deſſen Gericht Walteesburg ſammt allen damit einverſtandenen über 18 Jahre alten Mannsperſonen dieſes Gerichtskreiſes 1496 von dem weſtphäliſchen Freiſtuhl zu Fürſtenberg, weil ſie deſſen Urtheil keine Folge geleiſtet, „in den unterſten Grad des Unfriedens und in höchſte Ungnade, recht- und ehrlos, ihr Hals dem Strang, ihr Leichnam den Vögeln und Thieren der Luft zum Verzehren, ihre Seelen aber Gott im Himmelreich, ihre Weiber zu Wittwen, ihre Kinder zu Waiſen, ihr Gut den Herren u. ſ. w. aus Kaiſerlicher oberſter Gerichts- und Machtvollkommenheit" verfällt wurde, was begreiflich unvollzogen blieb.

Weitere Beiſpiele über das Einſcheiten der Freigerichte in den St. Galliſchen Landen und ihrer nächſten Umgebung ſind uns keine bekannt; beſſere Einrichtung im einheimiſchen Gerichtsweſen und kräftigere Handhabung der ordentlichen Rechtspflege, entſchiedeneres Auftreten der Fürſten und Städte gegenüber den Eingriffen der Vehme und die derſelben 1495 durch Kaiſer Maximilian ertheilte verſchärfte Reformation, namentlich die Aufſtellung eines kaiſerlichen Reichskammergerichtes, drängten die Freigerichte nach und nach in die Schranken eines immer enger ſich zuſammenziehenden Wirkungskreiſes, der endlich nur noch Weſtphalen umfaßte. Mit dem Dahinſchwinden einflußreicher Bedeutſamkeit nahm auch die Zahl der Wiſſenden ab und mit der 1648 erfolgten gänzlichen Lostrennung der Schweiz vom deutſchen Reiche verſchwinden die letzten Spuren derſelben in den eidgenöſſiſchen Landen, obſchon die kaiſerliche geſreite Acht, längſt des Blutbanns auf der rothen Erde enthoben, ihre Verbindung bis auf die neueſte Zeit beibehalten und erſt 1811 auf der uralten Wahlſtatt bei Lehmen im Bisthum Münſter noch das letzte Freigericht gehegt hatte; ihr Gerichtsſtand wurde im nämlichen Jahre, den 1. März, durch die über Weſtphalen ſich ausbreitende franzöſiſche Geſetzgebung gänzlich aufgehoben und die Gerichtsgeheimniſſe der Vehme bleiben gelöbnißtreu bei den wenigen dort lebenden Freiſchöffen verwahrt.

Freiheit oder Freyung.

Unter der Benennung kaiſerliche Freiheit oder Freyung war in den Landen und Städten des heiligen römiſchen Reichs ein gewiſſer Platz begriffen, der als unmittelbares Reichsboden betrachtet, den dahin Geflohenen gegen Verfolgung eine ſichere Zufluchtsſtätte gewährte, um das Reichsrecht anrufen zu können. Dieſe Stätten waren unverletzbar und es ſtand einzig dem vom Reichsoberhaupt hiefür bezeichneten Amtmann das Recht zu, Jemanden aus der kaiſerlichen Freyung abführen zu laſſen; Privilegien, dieſe Freiſtätten betreffend, ertheilte gleichfalls das Oberhaupt des Reichs, dieſelben wurden gewöhnlich auf Kirchhöfe verlegt. In Klöſtern beſtand das uralte geiſtliche Recht der Unverletzlichkeit geheiligter Stätten, das Stift St. Gallen beſaß zudem noch als Reichsſtand das Recht der kaiſerlichen Freyung im Umfang des Kloſters, welches, ſo lange dieſes und die Stadt ungetrennt beſtanden, auch für letztere dem Zweck einer Freiſtätte gewidmet war.

1390 wurde von dem geſammten Rathe der Stadt St. Gallen die Satzung aufgeſtellt, es ſei in Klagfällen gegen Bürger, die im Bezirk der Freiheit wohnen, die geiſtliche Gerichtsbarkeit wider ſie anzurufen, wenn ſie aber ihren Rechtshandel dem Rathe zum Entſcheid überlaſſen, habe dieſer den Kläger anzuweiſen, das Recht vor dem Rathe zu ſuchen; wenn ein Bürger oder Fremder Ver-

gehens halber aus der Stadt in des Kloſters Freiheit entrinnen könne, möge er darin Frieden haben, bis ihn der Herr, zu dem er geflohen, mit Sicherheit ſeines Lebens aus der Freiheit zu bringen vermöge, würde jedoch der Thäter länger in der Freiſtatt verweilen und auf des Rathes Gebot nicht weiter fliehen, ſo möge man denſelben greifen, wo man ihn finde. Es ſoll auch keiner befugt ſein, einen Andern, der in des Kloſters Freiheit geflohen, dort zu fangen, die Geflohenen aber ſeien bei längerem Verweilen, als zu ihrer Flucht nöthig geweſen, für jeden Tag mit einem Monat Verweiſung nebſt der ſonſt über ſie verhängten Buße zu beſtrafen, wenn ſie die Stadt wieder betreten; die Freiheit ſoll ſich auf den Umfang innert den Mauern des Kloſters beſchränken.

1458 wurde vom Großen Rathe feſtgeſetzt, daß ſolchen, denen um Geldſachen oder beim Eid vor dem Rath zu erſcheinen geboten wird und die, dem Gebot entgegen, in die Freiheit flüchten, kein ſicheres Geleit ertheilt und ſie beim Austritt aus der Freiheit aufgegriffen werden ſollen. 1487 beſtätigte Kaiſer Friedrich dem Abte Ulrich für ſich und alle folgenden Aebte das Aſylrecht im Kloſter St. Gallen und ertheilte der Stadt im nämlichen Jahre die Freiheit, Perſonen, die ſich der Verfälſchung der Zeichen, des Färbens und Webens ſchuldig machen und in die Freyung fliehen, aus derſelben zu nehmen und nach Reichsrecht abſtrafen zu dürfen. 1491, bei Empörung eines Theils der Bürgerſchaft gegen den Rath, flüchteten 17 der Verſchworenen in die Freyung, die hierauf mit einer ſtarken Wache umgeben wurde, gleichwohl gelang es dreien, zu entwiſchen, die übrigen 14 wurden auf Befehl des Reichskammerfiskals aus der Freiheit abgeführt und dem Recht überantwortet.

1505 erhielt die Stadt St. Gallen vom König Maximilian das Recht, Perſonen, die ſich mit ſtrafbaren Worten oder Werken im Umfang der kaiſerlichen Freyung vergehen würden, vor den Reichsvogt zu St. Gallen ſtellen und abſtrafen zu laſſen, ſo wie auch alle in des Gotteshauſes Bezirk und kaiſerlicher Freyung wohnende Perſonen in weltlichen Dingen keinen Anſpruch auf die Ausnahme, die der päpſtliche Stuhl zu Rom dem Kloſter ertheilt hatte, zu machen berechtigt ſein ſollen.

1515 wurde durch Schiedsſpruch der achörtigen Geſandten die Freiheit im Kloſter dem Abte zugeſprochen, doch ſollen dahin geflohene, der Jurisdiktion der Stadt unterſtellte Verbrecher derſelben ausgeliefert und zweifelhafte Fälle ſchiedsrichterlich ausgeglichen werden.

1516 entſchied der Hofmeiſter des Stiftes St. Gallen, es möge zwei Unterthanen des Stifts, die einen St. Galler Bürger verwundet und in des Kloſters Freiheit Schutz geſucht hatten, derſelbe nicht entwehrt werden, ſo lange der Kaiſer lebe, wenn dieſer aber ſtürbe, ſo ſolle geſchehen, was Rechtens ſei, wogegen die Stadt ihre Rechte verwahrte.

Bei erlangter Unabhängigkeit der Stadt St. Gallen vom Stifte, 1566, erhielt dieſe durch ſchiedsrichterliche Ausmittlung der Schirmorte das Recht der Anlegung einer eigenen Freiſtätte, die auf den Kirchhof bei St. Laurenz verlegt wurde, welcher Platz dieſer Beſtimmung auch ferner gewidmet blieb, nachdem er derjenigen eines Kirchhofes 1568 entledigt worden; bauliche Abänderung machte eine nähere Ausmittlung des Umfanges der Freiheitsſtätte nöthig, die 1581 angeordnet wurde, und dieß geſchah, nachdem Kaiſer Rudolf II. der Stadt 1587 das Privilegium hiefür beſtätigt hatte, noch genauer 1588 durch Ausmarkung mittelſt Einmauerung von Steinen, auf denen das Wort Freiheit eingegraben war, in die Ecke der die äußerſten Punkte der Freiſtatt bildenden Häuſer zum Schlößlein, zur Hofſtatt, des St. Laurenzthums und des öſtlich dieſem gegenüberſtehenden Hauſes, demnach der ganze zwiſchen dieſen Gebäuden und der Kloſtermauer gelegene Platz dieſem Zwecke angewieſen blieb, und gleichzeitig wurde erkannt, es ſollen Geſuche, ſowohl um aus der Freiheit zu

Digitized by Google

bieten, als dieſelbe zu verlängern, von den Beteeffenden durch Vermittlung von Drittleuten an das Burgermeiſteramt geſtellt werden.

1599 flüchtete ſich Ulrich Rüſch, Schmied, von St. Geoegen, wegen unverſätzlich begangenem Todtſchlag in die Freiheit, es wurde ihm anf dringendes Bitten ſeiner Verwandten geſtattet, darin zu verbleiben, bis er ſich mit den Geſippten des Getödteten verglichen, was durch Mitwirkung von Rathsabgeordneten zu Stande kam; er mußte ſich verpflichten, den Kindern des Getödteten 100 fl. zu entrichten, dee Verwandtſchaft desſelben ſo viel möglich auf Steg und Weg auszuweichen und eine Buße von 25 fl. in den Stadtſeckel zu entrichten, ehe er aus der Freiheit ſicher entlaſſen werde.

1605 erſtach Uieich Beudeeer von Teogen den Landsſähndrich des Standes Appenzell der äußeen Rhoden und floh in den Bereich der Freiheit der Stadt St. Gallen, um doet die Thädigung mit des Erſtochenen Verwandten ſicher zu gewärtigen, nachdem ſelbe erfolgt wae, entließ ihn der Rath auf Füebitte ſeiner Landesobrigkeit ohne Entgeld. 1619 wurde dem Konrad Scheuß von Gais die Zuflucht in der Freiheit unter dem Beding zugeſtanden, ſich innert beſtimmtee Friſt mit den Verwandten des von ihm getödteten Jakob Härtſch gütlich zu verſtändigen, anſonſt ſeine Sache auf den Weg des Rechts geleitet würde, woeauf ein Veegleich ſtattfand und Scheuß mit ernſtem Zuſpruch vom Rathe Entlaſſung erhieit.

1678 verwundete Jakob Weyermann, Bleicheemeiſter, einen Bleicheeknecht von Rorſchach zu St. Fiden dergeſtalt mit ſeinem Gewehr, daß dieſee an den Folgen ſtarb; der Thäter flüchtete ſich in das im Bezirk der Freyung liegende Mädcheuſchulgebäude, wo er von Verordneten des Raths verhört und ihm überlaſſen wuede, mit des Getödteten Wittwe ſich gütlich abzufinden. 1682 nahm ein italiẓniſcher Keämer, Caelo Foeno, das Aſyleecht der nämlichen Freiſtätte in Anſpruch wegen vorgefallenen Streitigkeiten mit dem Stadtkommandanten zu Konſtanz, an welchen er ausgelieſert zu werden fürchtete; da ſeine Furcht ungegründet war, ſo konnte er nach wenigen Tagen ſich weiter begeben. Seitdem finden wir keine weiteen Spuren von Benutzung der Freyung zu St. Gallen, und mit der helvetiſchen Staatsumwälzung hörte dieſes Recht von ſelbſt auf; die den Beziek der kaiſerlichen Feeiſtätte ausſcheidenden Markſteine finden ſich derzeit noch an den vorbezeichneten vier Gebäuden eingemauert.

Fremdenſpital.

Die Zufluchtsſtätte der ſeemden Armen und Kranken, zugleich die gewöhniiche Pilgerherberg, hieß meheere Jahehundeete hinduech „Seelhaus“ und zu Beſtreitung der Bedüeſniſſe wurden die hiefür gemachten Veegabungen, als einem befondern Zwecke gewidmet, ſchon feühzeitig zu einer eigenen Stiftung vereinigt, deeen Veewalter Seelpfleger, und dee Hausvater im Seelhaus Seelmeiſter genannt wurde.

Das alte Seelhaus ſtand vor dem Speiſerthor am Steinachbach und hatte 1503 einen eigenen Stiftungsfond, aus dieſem Jahr ſtammt auch das älteſte Rechnungsbuch des Seelamtes. 1511 wurde der Seelhauspfleger eidiich verpflichtet, des Seelhauſes Nutzen ſtets beſtens zu fördern, des Hauſes Hab und Gut wohl in Ordnung zu halten, das Haus fleißig ſelbſt zu beſuchen, ob man ihn dahin hole oder nicht, auf alles Vorgehende und auch auf treue Pflichterfüllung des Seelmeiſters und ſeines Hausgeſindes gute Soege zu halten. Im gleichen Jahr iſt auch des Seelmeiſters eidliche Verbindlichkeit dahin feſtgeſetzt worden, daß ee dem Seelpfleger willigen Gehorſam in Allem ieiſte,

Digitized by Google

des Seelhauſes alte Rechte handhabe, dafür ſorge, daß die Armen und Kranken gebührend aufgenommen und beſorgt werden. Die Herberg ſoll er Jedem eine Nacht gewähren um Gottes willen und zwar jeweilen die Alten von vier zu vier und die Jungen von ſechs zu ſechs Wochen wieder beherbergen, diejenigen aber, die ihrer Umſtände wegen länger (denn zwei Nächte) bleiben müſſen, ſollen den Schlafpfenning bezahlen, den er dem Seelpfleger zu überantworten habe; er mußte auch ſorgen, daß die armen Leute ſich in der Stadt und deren Umgebung nicht länger denn bis an den dritten Tag aufhalten und dieſelben mit ſeinen Knechten bei längerm Verweilen fortſchaffen. Kranke, die verdingt oder ſonſt in das Seelhaus kommen, wovon kein Kranker ausgeſchloſſen ſein ſoll, hat der Seelmeiſter zu pflegen, was ſie aber an Geld und Habſeligkeiten beſitzen, aufzuzeichnen und dem Seelpfleger unverweilt mitzutheilen, damit dieſer Gott, MHerren, oder dem Kranken und ſeinen Erben Rechenſchaft ablegen könne, fremde Leute, die ſich nicht ins Seelhaus verdingt haben, ſoll dasſelbe, wenn ſie darin ſterben, erben.

1581 iſt dem Seelpfleger die Abfertigung der Handwerksgeſellen übertragen worden.

1583 wurde das Seelhaus neuerdings als Armenherberge angewieſen.

1596 verordneten Burgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen, daß, weil „das vor unerdenklichen Jahren aus chriſtlichem Eifer zur Beherbergung der armen und preſthaften durchziehenden Pilger, welchen wegen Armuth oder Krankheitsumſtänden die Wirthshäuſer nicht offen ſtehen und die doch weder herberglos gelaſſen werden, noch den Bürgern überläſtig fallen dürfen, geſtiftete Seelhaus zwar im Lauf der Zeiten mit vielen Vergabungen bedacht worden, das Stiftungsgut aber aus Nachläſſigkeit ſorgloſer Pfleger nicht gehörig verzeichnet und in großen Nachtheil gerathen ſei, ſo ſollen durch beſondere Rathsabgeordnete die Stiftungen und Guthaben des Seelhauſes, die an manchen Orten und Enden zerſtreut waren, ſorgfältig ausgemittelt, in ein pergamentenes Urbar zuſammengetragen, fürderhin fleißig gewahrt und darüber jährliche Rechnung gepflogen werden, um den guten Willen wohlthätiger Menſchen dieſer frommen Stiftung nicht zu entfremden und die Aeufnung derſelben zu fördern“. Dieſe Maßregel wurde fortan wirklich gehandhabt.

1621 wurde beſchloſſen, es ſolle aus dem Seelhaus das Almoſen, wie von Alters her, nur den fremden Armen und nicht mehr den Veitlinern, die aus andern Hülfsquellen ſattſam unterſtützt werden, zugetheilt werden. 1641 erhielt der Seelpfleger Vollmacht, durchreiſenden Armen und Peeſthaften bis auf 24 kr. Zehrgeld zu verabreichen.

1657 wurde feſtgeſetzt, es ſolle alle fünf Jahre ein anderer Amtmann des Seelhauſes vom Rathe beſtellt werden. 1677 iſt dem Seelpfleger die Beerdigung einer auf dem Gebiet des Stifts verſtorbenen Armen evangeliſcher Konfeſſion auf dem Kirchhof im Linſebühl übertragen worden, und ſoll das Seelhaus die Koſten tragen.

1704 wegen vielen durchreiſenden Soldaten iſt erkennt worden, daß ſolche zwar im Seelhaus über Nacht beherbergt, aber des Morgens früh und ohne ſie in die Stadt zu laſſen, wieder weggeführt und fortgeſchafft werden ſollen. 1713 wurde die Reiſegeldzutheilung an Handwerksgeſellen erneuert dem Seelpfleger übertragen, und 1722 eine jährliche Zenſur über die wöchentlichen Almoſen angeordnet. 1723 erhielt die alte Uebung, die dem Seelamt überbundene Beſorgung des Schubs oder der Bettelfuhr einerſeits bis St. Fiden ferner ſtattfinden zu laſſen, Beſtätigung, anderſeits wurde die Bettelfuhr bis zur Ziegelhütte auf Schönenwegen geleiſtet. 1733 mußte dem Seelmeiſter eingeſchärft werden, keine Strolchen ins Seelhaus aufzunehmen und dieſe unverweilt fort zu ſpediren. 1746 erhielten die

Polizeiangestellten Befehl, viele herumziehende Deserteurs, durch deren Zusprechen im Seelhaus dasselbe öfters täglich mit dreißig und mehr Personen belästigt werde, nach erhaltenem Zehrpfenning aus den Stadtgerichten zu führen. 1750 wurden die Reglemente des Seelhauses, seiner Beamten und Angestellten gänzlich revidirt.

1778 erfolgte die Abholung von im Seelhaus verstorbenen Katholiken zur Beerdigung nach St. Fiden auf Anordnung des Statthalters vom fürstlichen Stift, wie gegenrechtlich die in benachbarten Gemeinden des Stifts verstorbenen Armen evangelischer Konfession auf einem Kirchhofe der Stadt beerdigt wurden.

1781 ist dem Seelamt die Bezahlung der Wundarzneikosten für Fremde, die der chirurgischen Hülfe bedurften nnd solche nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande waren, überbunden worden, so wie diejenige der Beerdigungskosten für todt gefundene Verunglückte evangelischer Konfession, die aus fremden Orten gebürtig sind.

1800, bei Anlaß der Ausscheidung des Staats- und Gemeindeguts verblieb das Seelamt mit dem Seelhaus als bürgerliche Armenstiftung der Stadt St. Gallen nnverändert der Gemeinde. 1808 verordnete der Stadtrath die jährliche Visitation des Seelhauses durch Rathsabgeordnete.

1819 hatte ein genauer Untersuch über die bauliche Beschaffenheit des Seelhauses den Bericht zur Folge, es sei dasselbe in einem kläglichen veralteten Zustande, den Bedürfnissen eines Armen- und Krankenhauses durchaus nicht mehr entsprechend, sogar mit Zimmern versehen, die eher einem Gefängniß für Missethäter als dem Aufenthaltsorte unglücklicher Mitmenschen gleichen und seinem ganzen Umfang nach der baulichen Abänderung und Verbesserung im höchsten Grad bedürftig, weil seit vielen hundert Jahren nur die allernothwendigsten Reparaturen daran vorgenommen und die ursprüngliche Gestalt im Aeußern und Innern beibehalten worden sei, so daß deßhalb und auch der ungeeigneten Lage wegen auf vorzunehmende Bauten verzichtet und der Ankauf eines passenden Gebäudes für den Zweck des Fremdenspitals verfügt werden sollte, worauf Stadtrath und Rathsbeisitzer den Verkauf des alten Seelhauses, die Verwendung von 10,000 fl. zum Ankauf eines passenden Hauses und von 2000 fl. zu dessen zweckmäßiger Einrichtung für einen Fremdenspital genehmigten.

1820 wurde sodann das ehemalige Rietmannische Haus und Gütlein zu St. Gallibrunn für diesen Zweck angekauft, eingerichtet und bezogen, dagegen das alte Seelhaus um 2600 fl. verkauft. Die neue Einrichtung entsprach allen billigen Forderungen, machte aber größere jährliche Auslagen als bisanhin nothwendig und mußte das Einkommen übersteigen. Um nun die Mehrausgaben jährlich zu decken, wurde die Erhebung wöchentlicher Beiträge von den Gesellen und Dienstboten, die in Krankheitsfällen Aufnahme, Pflege und ärztliche Behandlung in dieser Anstalt finden, angeordnet und zwar zu 2 kr. für männliche und 1½ kr. für weibliche Personen. Diese Verfügung erhielt mit der Dienstbotenordnung für die Gemeinde St. Gallen 1822 hoheitliche Genehmigung. Bei dieser Anstalt ist ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Die 1832 erfolgte Ausscheidung des Eigenthums der politischen und der Genossengemeinde übertrug dem Verwaltungsrathe die Obsorge über den Fremdenspital, dessen Verwalter als Pfleger organisationsgemäß aus der Mitte dieser Behörde von derselben oder auf ihren Dreiervorschlag von der Genossenversammlung gewählt wird.

1833 verkaufte der Fremdenspital die seit Jahrhunderten im Besitz gehabte Seelamtsmühle, deren Pächter die Leistung der Armenfuhr jederzeit vertragsmäßig überbunden gewesen war, um

9700 fl. — 1837, bei Anlaß des zu St. Gallen erfolgten Hinſchiedes des Oberſten Guſtavſon (ehemaligen König von Schweden) wurde dem Fremdenſpital von der hohen Familie des Veeſtorbenen eine Donation von 1100 fl. zu Theil. — 1839 erklärte ein Geſetz über Beſorgung der Armenfuhren im Kanton St. Gallen dieſelben als Sache der politiſchen Gemeinden, daher eine Auslöſung dieſer an die Polizei übergehenden Servitut erfolgte, die 1841 auf dem Fuße der Bezahlung des zwanzigfachen Betrags der jährlichen Leiſtung im durchſchnittlichen Anſatz von 3 fl. per jedes Mal ſtattfand, demnach gegen die Auslöſungsſumme von 780 fl. von der Polizei übernommen wuede; da dieſe aber keine zur Aufnahme und Beſorgung der Schubarmen erforderlichen Einrichtungen und Lokalitäten beſaß und dieſe im Fremdenſpital ſchon vorhanden waeen, verſtändigten ſich der Gemeindeeath und Verwaltungseath für fernere Beſoegung der Aemenfuhe von Seite des Feemdenſpitals gegen Veegütung durch die Polizei. — 1844 ſind die Statuten und Reglemente für den Feemdenſpital im Sinne zeitgemäßee Veebeſſerungen eevidirt worden; eine Veeeinigung dieſee Anſtalt mit dem neuen Büegerſpital wuede von der Genoſſenverſammiung verworfen, die Vortheile der Vereinfachung im Verwaltungsweſen, wie in Beſorgung und Verpflegung dee Kranken mittelſt Unterbeingung dieſer Anſtalt in das Gebäude des Büegerſpitals wueden nicht ſo erheblich gefunden, um die Nachtheile, die aus der Veeſchmelzung von zwei ganz verſchiedenen Zwecken gewidmeten, geſöndert dotieten und verwalteten Stiftungen entſpringen könnten, zu überwiegen. Uebee die Gründe füe und gegen dieſe Veeeinigung war die Büegerſchaft durch gedeuckte Mittheiiung vollſtändig in Kenntniß geſetzt woeden.

Freudenberg.

Ein Beeg in dee Pfarrei St. Georgen, Gemeinde Tablat, eine halbe Stunde von der Stadt St. Gallen, deſſen Höhe über derſelben 608 Fuß, über dem Bodenſee 1488 und über der Meeeesfläche 2688 Fuß beträgt.

Frühee ganz mit Stauden bewachſen, hieß dieſer Berg Staudengüggi und ſein Gipfel, auf dem ſich ein hohes hölzernes Keeuz eehob, Keeuzberg; eine der ſchönſten Ausſichten der Schweiz entfaltet hier ein weites Rundgemälde, dasſelbe umfaßt die ganze Umgebung St. Gallens, einen bedeutenden Theil des St. Galliſchen Fürſtenlandes, den üppigen Obſtgaeten des Thurgaus, eine zahleeiche Menge von Dörfern, Weilern und Landſitzen, den weiten Spiegel des Bodenſees, einen weiten Landſtrich des fernen Schwabens und des nahen Toggenburgs, die über eine große Reihe von Hügeln und Beegen ſich erhebenden Alpen des Landes Appenzell und mehrere Eiskuppen der Gebirge von Uri und Glarus bis zum Eiger im Kanton Bern.

Zur größern Bequemlichkeit der vielen Beſuche von Einheimiſchen und Feemden baute 1809 bis 1810 Joſ. Anton Bucheggee von St. Geoegen auf die Höhe des Keeuzberges ein großes Gaſthaus und verlieh demſelben den Namen Freudenberg.

1819 fertigte Heinrich Keller von Zürich daſelbſt ein geoßes Panorama, weiches die Maſſe der von hier aus dem Auge ſich darbietenden Einzelnheiten im weiten Umfange des ganzen Geſichtskreiſes vollſtändig erläutert.

Um das Jahr 1833 ließ der damalige Eigenthümer des Freudenberges, Peter Kreßig, neben das Gaſthaus einen hohen hölzernen Thurm aufführen und einen Tubus doet aufſtellen, um das Betrachten der ferneen Punkte zu erleichtern, verkaufte aber darauf dieſe Beſitzung, die ihre Eigenthümer ſchnell wechſelte.

1842, 4. Auguſt, Mittags 12 Uhr, kündete eine weithin ſichtbare Rauchſäule der ganzen Umgegend den Brand des Gaſthauſes auf dem Freudenberg an, welcher aus unausgemittelten Urſachen entſprungen, das ganze Gebäude einäſcherte. Auf dem öden Bergesgipfel wurde im folgenden Jahre ein kleineres Gaſthaus erſtellt.

Freudenberg.

Ehemalige Herrſchaft und Veſte, nun Ruine, bei Ragatz, im Bezirk Sargans.

Dieſes veſte und große Schloß beſaßen wahrſcheinlich früher eigene Edelleute, von denen 1232 Leopold von Freudenberg, Ritter, vorkommt und nachher die rhätiſchen Edeln von Wildenberg, wie denn auch 1261 Heinrich von Wildenberg ſich Herr zu Freudenberg nannte, der im nämlichen Jahre Schirmvogt des Kloſters Pfäfers war; ſeine Tochter brachte es ihrem Gatten, dem Grafen Hugo von Werdenberg, zu und längere Zeit blieb daſſelbe im Beſitz dieſes Grafenhauſes. Die Skorpen und die Venr, die ſich auch von Freudenberg ſchrieben, mögen eher Burgvögte daſelbſt, als wirkliche Beſitzer geweſen ſein.

Zu der Veſte Freudenberg gehörte hohe und niedere Gerichtsbarkeit und der Vogt zu Freudenberg handhabte den Blutbann im Namen des Kaiſers und der Herrſchaft Freudenberg, er führte den Gerichtsſtab auf der alten Mallſtatt unter der Burg und die frühere Gerichtsſtätte heißt „der Anhau".

1388 beſtätigte der Landrichter des kaiſerlichen freien Landgerichts zu Lindau, daß Graf Albrecht von Werdenberg, der Jüngere, ſeinen Bruder Heinrich und deſſen Söhne, die Grafen Rudolf, Hugo und Heinrich, zu Gemeindern der Burg und Herrſchaft Freudenberg angenommen habe.

1402 verpfändete Graf Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg, mit Zuſtimmung der Grafen Rudolf und Hugo, die Burg und Herrſchaft Freudenberg mit Zugehörden, ſammt dem Kirchenſatz zu Meyenfeld dem Herzog Friedrich von Oeſterreich um 5500 Pfund Heller auf die Dauer von fünf Jahren.

1406, 12. Mai, verpfändeten die Herzoge Leupolt und Friedrich von Oeſterreich die Veſte und Herrſchaft Froidenberg dem Grafen Friedrich von Toggenburg, der ſolche gegen die in das Sarganſerland eingefallenen Kriegshaufen der ſiegreichen Appenzeller eher zu halten im Stande war, als die entferntern Herzoge, deren Feldhauptmannſchaft er bekleidete. 1413 verlieh Graf Friedrich von Toggenburg, in Anſehung der treuen Dienſte, die ihm der fromm Mann, Ulrich Venr, genannt Vogt von Freudenberg, erwieſen, demſelben die Vogtei Röcheln bei Goßau.

1436 ſtarb Graf Friedrich von Toggenburg und in dieſem Jahre löste Herzog Friedrich, auf Anſuchen der Herrſchaftsleute, Freudenberg gleichzeitig mit der Grafſchaft Sargans wieder an ſich. Die nach des Grafen Tod entſtandenen Unruhen im Sarganſerland veranlaßten den Herzog, das Schloß Freudenberg mit Mannſchaft zu verſehen und in wehrhaftern Zuſtand zu ſtellen. Die Sarganſer, von den Zürchern und Hülfsvolk aus Graubünden unterſtützt, belagerten die Veſte; tapfer wehrte ſich der Vogt Ulrich Spieß mit 46 Mann Beſatzung längere Zeit. Vergeblich ſchleuderten die Graubündner große Steine mit ihrem Wurfzeug in das Schloß, Spieß ſchlug alle Angriffe mit ſeinen Reiſigen mannlich zurück und ſchädigte die Belagerer durch kühnen Ausfall, die ihm auf den Fall der Uebergabe gemachten Verſprechungen blieben ohne Erfolg, aber treulos verließ ihn der von den Feinden verlockte Büchſenmeiſter, da errichtete das Kriegsvolk von Zürich einen Galgen vor der

Digitized by Google

Burg und drohte mit schmählichem Tod Allen, die sich nicht übergeben und bei Eroberung der Burg ergriffen würden. Vogt Ulrich Spieß antwortete, er getruwe sich, das Haus wohl zu beheben mit Gottes und seiner Gesellen Hülf bis auf St. Martinstag, würde ihm bis dann der Herzog nicht zu Hülfe kommen, so möge ihm der liebe heilige Martin mit einem Schnee behülflich sein. Allein des Herzogs Hülfe blieb aus und Aufruhr in der Burg zwang ihn, sechsunddreißig der Seinen daraus zu entlassen, die er als unehrliche Feiglinge gehen hieß, dennoch behauptete er den Platz mit sieben Knechten noch mehrere Tage und als auch bis zur spätesten ihm gesetzten Frist kein Entsatz erschien, übergab er in ehrenvoller Unterhandlung die Veste, mit Vorbehalt von Leben, Freiheit, Hab und Gut für sich und die wenigen ihm treu Gebliebenen.

Zürich ehrte Mannhaftigkeit und Treue durch vollste Gewähr, und er überließ die Veste den eindringenden Kriegern des Belagerungsheeres, welches nach seinem Abzug das Schloß rein ausleerte und den Flammen übergab, wodurch das Schloß und mit demselben der wehrhafteste Platz des Oberlandes der Zerstörung anheim fiel.

Seitdem ist Freudenberg in Trümmern geblieben; die dazu gehörige Herrschaft verpfändeten Oesterreich und Graf Heinrich von Sargans den Ständen Schwyz und Glarus; im Jahr 1460 wurde diese Herrschaft im Kriege der Eidgenossen mit dem Herzog Sigismund von Oesterreich von den erstern eingenommen, blieb in ihren Handen und wurde nachher mit der Landvogtei Sargans vereinigt.

Gegenwärtig noch ist Freudenberg mit seinen zwei Thürmen und übrigen Mauerresten eine der schönsten und aussichtreichsten Ruinen des Kantons St. Gallen.

Frischenberg.

Ehemalige Veste und Herrschaft, Bestandtheil der Freiherrschaft Sax, im nunmehrigen Bezirk Werdenberg.

Das Schloß Frischenberg soll im dreizehnten Jahrhundert von einem Edeln von Sax auf dem ihm als freies Eigenthum bei einer Gütertheilung zugefallenen Antheil der Herrschaft Sax erbaut worden sein. 1336 saß Ulrich Hans von Sax auf Frischenberg, verehlicht mit der Freifrau Clementia von Höwen; 1355 erklärte er von dem Stifte St. Gallen für die demselben geleisteten Kriegsdienste und deßhalb erlittenen Schaden vollständige Entschädigung erhalten zu haben; 1377 empfing er von Abt Georg von Wildenstein zu St. Gallen den Hof Engleberg gemeinsam mit seinem Bruder Ulrich Eberhard als Leibgeding. 1399—1400 begaben sich seine Söhne, Wilhelm und Johannes, in das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen auf fünf Jahre und soll ihre Veste Frischenberg der Stadt offenes Haus sein.

1405 eroberten und zerstörten die Appenzeller Frischenberg, ließen sich von den Leuten dieser Herrschaft huldigen und behaupteten längere Zeit die Oberherrlichkeit, die ihnen fortwährend von den Inhabern der Herrschaften Hohensax und Forsteck bestritten wurde, was viele Anstände verursachte. 1429 übergab Wilhelms von Sax zu Frischenberg Wittwe, Anna von Rosenberg, ihren vier Kindern den Weingarten Hasla bei Altstätten; Frischenberg selbst war nach dem Tod des Obigen seinem Bruder Johannes und nach dessen Hinschied durch Erbschaft dem Ritter Lutz von Schönstein zugefallen, der 1440 „das Haus und Burgsäß Frischenberg mit aller Herrlichkeit, Leuten, Gütern, Twing und Bännen, Zehenten, Fischenz und Wildbann, Fall und Geläs" dem Ulrich von Sax, Wilhelms Sohn, um 290 Pfund Pfenning verkaufte. 1454 verkauften Ulrich von Sax und

Digitized by Google

Agnes von Windegg, seine Gattin, die Burg und Herrschaft Frischenberg sammt der Alpe Tasruseln um 400 rheinische Gulden dem Freiherrn Albrecht von Hohensax zu Foesteck; die immerwäheenden Streitigkeiten mit den Appenzellern, die sich soetwährend die Oberhoheit, den Besitz des Bannholzes, des Kirchensatzes und die Mühle zu Sax anmaßten, erneuerten sich nach seinem Tode 1463 mit dem die Herrschaft pfandweise innehabenden Lütfeied Mötteli von St. Gallen und später mit dem Sohne Albeechts, dem Freiherrn Uirich; die 1473 von dem Rathe zu Uri schiedsrichteelich gefällten Rechtssprüche waren nicht vermögend, dem Benannten zu seinem rechtmäßigen Eigenthum zu verheisen, denn sogar als 1490 die Appenzeller, zur Sühne für ihre Theilnahme an dem Klosterbruch zu Rorschach, den sieben alten Orten der Eidgenossenschaft, mit der Heerschaft über das Rheinthal, auch diejenige über Frischenbeeg abzuteeten genöthigt waren, nahmen diese besagte Vogtei und Rechte zu Handen und ließen sie duech den Landvogt im Rheinthal verwalten.

1517 endlich übeegaben die das Rheinthal regierenden eidgenössischen Stände dem Freiherrn Ulrich von Hohensax schenkungsweise die Burg Feischenberg mit aller Zugehöede an Leuten und Güteen, hohen und niedern Herrschaftsrechten, auch über die Dörfer Sax und Lienz, als Entschädigung für ihnen geleistete wichtige Kriegsdienste. Frischenberg verfiel nach und nach, weil dessen Herren nun forton zu Foesteck iheen Wohnsitz hatten, und kam 1615 als Buegstall nebst der Herrschaft bei Verkauf der Freiherrschaft Sax und Forsteck an den Stand Zürich und von diesem 1803 an den Kanton St. Gallen. Von Frischenberg sind nur noch wenige Trümmer sichtbar.

Fürstengastungen.

Unter diesem Titel hat die Stadt St. Gallen von Zeit zu Zeit Festivitäten zu Ehren der Fürstäbte des benachbarten Stiftes veranstaltet, die hauptsächlich Befestigung gegenseitiger seeundnachbarlicher Gesinnungen bezweckten.

Die bei solchen Anlässen entwickelten weitläufigen Zeremonieen, ungewohntes Gepränge, die angesehene Persönlichkeit und mitunter große Anzahl der Festfeiernden brachten eine die allgemeine Theilnahme festlich anspeechende Bewegung in die Eintönigkeit des damaligen äußerst einfachen bürgerlichen Stilliebens. Aehnliche, aber mit weniger Prunk und Unkosten veebundene Ehrenbezeugungen wurden auch andern hohen Gästen zu Theil; bei solchen Gelegenheiten erschien meistentheils ebenfalls der Fürstabt mit seinem Hofstaate, von dem Stadtmagistrate eingeladen.

1554 hat die Stadt St. Gallen den im fürstlichen Stifte auf Besuch anwesenden Fürstabt Joachim von Einsiedeln, die Landammänner von Reding und Dietrich sammt dem Pannermeister von Schwyz und den Schultheißen Hug von Luzern, unter Bezeugung großer Ehre, auf dem Rothveststein gastirt, wobei Füestabt Diethelm, Landshofmeister Dietrich von Hallwyl, nebst Kanzler und Statthalter des Stifts St. Gallen auch anwesend waren. 1565 fand die festliche Bewiethung des Fürstabts Othmar Kunz, seiner geistlichen und weltlichen Räthe, des Schultheißen und Stadtschreibers von Freiburg und des Landvogtes der Grafschaft Toggenburg durch den gesammten Stadtmagistrat auf dem Rothveststein statt. 1597 wurden auf der Weberzunft die Gesandten von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, der Fürstabt Bernhard von St. Gallen, sammt den Mitgliedern des Pfalzrathes von Seite des Magistrats dieser Stadt kostbar gastirt; der großen Kosten wegen wuede längere Zeit mit solchen Gastereien innegehalten.

1705 regalirte die Stadt den Fürstabt Leodegar und dessen Pfalzrath auf dem Rothveststein,

zwar mit Beobachtung gebührender Zeremonieen, jedoch mit Unterlaſſung der Freudenſchüſſe. 1730 iſt auf dem Rothveſtſtein für den Fürſtabt Joſeph von Rudolfis eine große Fürſtengaſtung, unter Abfeuerung des groben Geſchützes, von der Stadt veranſtaltet worden. 1756 wurde zu Ehren des Fürſtabts Cöleſtin II., Gugger von Staudach, von dem Stadtmagiſtrat, als Zeichen der Anerkennung ſeiner Bemühungen für glückliche Löſung der mit dem Stand Appenzell obgewalteten Zollſtreitigkeiten, ein ſplendides Feſtmahl auf dem Rothveſtſtein abgehalten, welches als die großartigſte Fürſtengaſtung, die jemals zu St. Gallen ſtattgefunden hatte, beſondere Beſchreibung veranlaßte, der wir ihrer Eigenthümlichkeit wegen in Kürze Folgendes entnehmen: Nach mehrzeitig vorher durch eine Rathsdeputatſchaft verrichteter Einladung an benannten Fürſten wurde derſelbe den 14. Oktober mit ſeinen geiſtlichen und weltlichen Räthen, Landhofmeiſter und Hofbeamten von dem zweiten Burgermeiſter, dem Reichsvogt, mehreren Rathsherren und der Stadtkanzlei mit den Stadtfarbeträgern im Stifte abgeholt. Unter Voranſchreitung von Hellebardieren zogen die Feſtgäſte, denen jedem ein Mitglied des Magiſtrats oder ein Beamter der Stadt zur Seite ging, mit Anſchluß des ganzen ſtädtiſchen Offizierskorps und eines ſtarken Gefolges fürſtlicher Hofangeſtellten durch die zwei Reihen bildende große Zuſchauermaſſe von nah und fern, über den Markt, von dem Rathhauſe herunter mit Waldhorn und Trompetentönen begrüßt, nach dem Rothveſtſtein; vor demſelben paradirten die ſtädtiſchen Grenadiere, im Innern die Partiſanenträger, an der Pforte bewillkommten Herren des Raths, andere oben an der Treppe und vor dem Saale der Amtsburgermeiſter, mit zierlicher Rede die anlangenden Gäſte. In dem prunkvoll ausgeſtatteten Saale prangte neben den Speiſetafeln auf beſondern Kredenztiſchen das köſtlichſte Silbergeräthe der angeſehenſten Familien der Stadt, die ſich beeiferten, durch ihre Theilnahme den Glanz dieſes Feſtes zu erhöhen; die Freuden der reich beſetzten Tafel ſteigerten dreizehn wohlgeſetzte Ehrenſprüche auf S. Hochfürſtliche Gnaden, L. Stadt St. Gallen, L. Eidgenoſſenſchaft, Fortdauer freundnachbarlichen Einverſtändniſſes und auf beſtes Wohlſein der durch die Eingeladenen repräſentirten Dikaſterien, ausgebracht mit goldenen Pokalen, unter dem Schmettern der Heerpauken und Trompeten, begleitet von dem Donner der vierzehn auf dem Brühl poſtirten Kanonen, was verbunden mit der hiebei überhaupt an den Tag gelegten ausgezeichneten Gaſtfreundſchaft großen Eindruck auf die Eingeladenen machte. Fürſt Cöleſtins Tagebuch ſagt hierüber u. A.: „Zuletzt wurde auf glückliche Meine Regierung getrunken, darauf von Mir auf beſtändigen Flor der Statt, entlich universime auf beſtändige Harmonie des Stiffties und der Stadt, mit Löſung aller Stuckhen, es iſt lautissime traktirt worden, das Schießen war ſehr prächtig und ſolle ſolches bis Tettnang und Wyl gehört worden ſeyn, war der ſchönſte Tag, auch Alles in der Statt gegen Mir und den Meinigen ohngemein und außerordentlich höflich und voll der Freuden.“ Den Fürſten bedienten als Edelpagen mehrere junge Herren aus vornehmen Familien der Stadt und die Anzahl der übrigen Aufwartenden betrug zweiundvierzig Perſonen, denen eigens eingeſchärft worden war, keinen der Anweſenden, wie ſonſt üblich, als Vetter oder Gevatter zu tituliren, und es leiſteten vierundzwanzig Mitglieder des Kleinen Rathes, Zunftmeiſter und Amtsherren der Stadt den Gäſten Geſellſchaft, die nach beendigtem Feſtmahl in der nämlichen Weiſe, wie bei der Abholung, wieder in das Stift zurückbegleitet wurden. Die für dieſen Anlaß verwendeten Koſten beliefen ſich auf 1457 fl. Einige Tage nachher gaſtirte der Fürſtabt in ſeinem Tafelzimmer diejenigen Herren aus der Stadt, die für Anordnung und Ausführung dieſes Feſtes beſonders bemüht geweſen waren. — 1770 ſind dem Fürſtabt Beda von der Stadt durch Abhaltung

einer ſolchen Feſtivität die nämlichen Ehrenbezeugungen erwieſen worden, „wobei ſo dapferlich geſchoſſen wurde, daß von dem groben Geſchütz 2 Stuk zerſprungen, ohne Schaden anzurichten, und neu umgegoſſen werden mußten". Es war dieſes die letzte Fürſtengaſtung, die von dem Rathe der ſouveränen Stadt St. Gallen abgehalten worden iſt.

Gähwyl.

Ortſchaft, Pfarrdorf und Kirchgemeinde in der politiſchen und Ortsgemeinde Kirchberg, Bezirk Alttoggenburg.

Dieſer in hoher Berggegend, unweit dem Stammſchloſſe der Grafen von Toggenburg gelegene Ort war ſehr frühe mit einer Kapelle verſehen, die in ein Kirchlein umgewandelt, als Filial der Pfarrei Kirchberg einverleibt wurde.

1404 verkaufte Abt Kuno von St. Gallen einen Theil des Zehenten von Kirchberg der Filialpflegſchaft zu Gähwyl mit Wiederlöſungsrecht vor dem Schultheißen von Langenhard zu Wyl.

1611 wurde bei dem Kirchlein zu Gähwyl ein Kirchhof angelegt und eine Ausſcheidung der hiezu gehörigen Gegend angeordnet, aus welcher die Leichen dahin zu beſtatten ſeien.

Schon 1741 wurde durch Anerbietung von Vergabungen und freiwilligen Tagwenleiſtungen bei der Abtei St. Gallen die Errichtung einer eigenen Pfarrei und neuen Kirche zu Gähwyl in Anregung gebracht und dieſelbe erhielt 1748 wirklich die Gutheißung des Abtes Cöleſtin, worauf auch ein neuer Kirchenbau unternommen wurde, deſſen Mauern die hiefür verwendeten Steine der Ruine Alttoggenburg bergen. Dieſer Kirchenbau ſoll zwar 1750 ſeine Beendigung gefunden haben, doch erfolgte die förmliche Feſtſtellung der Fundation und die Konfirmation der Pfarrei Gähwyl von Seite der Abtei erſt 1760.

Die Ortſchaft Gähwyl mit 27 Häuſern und zirka 150 Einwohnern katholiſcher Konfeſſion wurde 1803 bei dem Entſtehen des Kantons St. Gallen der Orts- und politiſchen Gemeinde Kirchberg zugetheilt und blieb auch bisanhin im nämlichen Gemeindsverbande.

Gaiſerwald.

Gegend an der ſüdlichen Abdachung des Tannen- und Tonisberges mit mehreren zerſtreuten Ortſchaften und Weilern, die zuſammen die Orts- und politiſche Gemeinde dieſes Namens bilden, im Bezirke Goßau.

Im eilften Jahrhundert ſchon waren Leute und Güter im Gaiſerwalde dem Kloſter St. Gallen eigen, andere zinsbar, ihm ſtand auch die Landeshoheit über dieſe Gegend zu, doch ein beträchtlicher Theil des Hauptreichthums derſelben, ausgedehnte Waidungen und Triften, gehörten bereits im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zu den großen Beſitzungen der Edeln von Ainwille, eines reichbegüterten Geſchlechtes, neben denen auch die von Meldegg dort florirten. 1314 mußte das Stift St. Gallen ſeine Einkünfte in Gaiſerwald theilweiſe dem Marſchall Fiori zu Mammertshofen verſetzen; 1320 abermals dem Nämlichen wegen großer Schuldenlaſt, erhielt dieſelben aber wieder 1362 von der Tochter dieſes Pfandinhabers, Anna, Wittwe Rüdigers von Buchenſtein, als Vergabung für Jahrzeiten.

Sodann ſind bis in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert manche der weitläufigen Liegenſchaften der benannten Edelleute durch Kauf und Erbſchaft in die Hände der Gößler, Spyſer von

Spyßegg, Schulmeiſter, Hören, Niſler und der Schittli von Aebtisberg übergegangen; letztere hinterließen „tapfer zeitlich Hab und Gut, an Hölzern, Höfen, Feld und Rechten in der Gegne Gayßerwald". Hievon kauften der Stadt St. Gallen Spitalbauamt und Bürger den größten Theil und erſcheinen daher im ſechszehnten Jahrhundert dort als die reichſten Gutsbeſitzer, weil das Kloſter von ſeinem Zugrechte wegen andern großen Ausgaben keinen Gebrauch machen konnte.

Von der Stadt St. Gallen, wie überhaupt von dem rechtſeitigen Ufer der Sitter, durch die wildromantiſchen Schluchten, in die dieſer Waldſtrom ſein Bett gegraben hat, getrennt, waren die Gaiſerwalder genöthigt, die für ihren Verkehr erforderliche Verbindung mittelſt zwei Brücken für Fußgänger zu erſtellen, die im fünfzehnten Jahrhundert zuerſt unter der Benennung Spyßegger- und Hätternſteg vorkommen, dagegen mußte mit Pferden das Flußbett der Sitter paſſirt werden.

1525 hatten ſich die Gaiſerwalder der Reformation angeſchloſſen und gleichzeitig der Herrſchaft der Abtei enthoben, den Anlaß benutzt, um die Entlaſtung von der auf den vier Höfen im Gaiſerwald haftenden Zehentleiſtung an das Kloſter St. Gallen auszuwirken, was ihnen auch zeitweiſe gelang, allein 1532 kehrte Abt Diethelm in die Abtei zurück, ſtellte die alte Ordnung der Dinge auch im Gaiſerwalde wieder her und ein Rechtsſpruch der alten Orte der Eidgenoſſenſchaft verpflichtete dieſe Gemeinde, den Zehnten wie früherhin dem Kloſter zu entrichten.

Zu der nämlichen Zeit beſaß der berühmte Vadian den im Gaiſerwald am Tonisberg gelegenen, mit einer herrlichen Fernſicht in das Appenzeller Hochgebirge begabten Landſitz Weihnachtshalden und brachte hier ſeine Mußeſtunden in ſtiller ländlicher Abgeſchiedenheit zu, ſo weit es ihm vergönnt war, auch außerhalb dem Schauplatze politiſcher und kirchlicher Stürme die Wohlfahrt ſeiner Vaterſtadt zu bedenken und den Wiſſenſchaften zu leben.

1592 und 1636 hatten die vier Höfe des Gaiſerwaldes eine Fahrbrücke bei Speißegg über die Sitter erſtellt, wegen deren Unterhalt ſich mit der Stadt St. Gallen damals und ſpäterhin bedeutende Anſtände erhoben, die theils durch Vergleich, ſo wie auch durch Pfalzrathserkenntniſſe entſchieden wurden.

Die Bewohner der vier Höfe waren Pfarrgenoſſen der Kloſterkirche zu St. Gallen bis zur Gründung der Pfarreien St. Joſephen 1660 und Engelburg 1776, welchen ſie dann durch das Tobel abgetheilt in pfaerlicher Hinſicht zugeſchieden, demgemäß die Ortſchaften im Gaiſerwald vor dem Tobel nach St. Joſephen und diejenigen hinter dem Tobel nach Engelburg pfarrgenöſſig wurden.

1723 mußte die von der Sitter ſtark beſchädigte Brücke zu Speißegg und der Hätternſteg wieder neu erſtellt werden und 1779 zerſtörte das in Folge eines ſtarken Wolkenbruches hoch angeſchwollene Berggewäſſer die Speißegger Brücke gänzlich und riß die Widerlager hinweg. Um ähnlichen Unfällen vorzubeugen, ließen die Gaiſerwalder an einer beſſer gelegenen Stelle eine ganz neue gedeckte, mit Hängewerk verſehene Brücke erbauen. Die Ausführung dieſer mit bedeutenden Koſten verbundenen Brückenbaute erleichterten das fürſtliche Stift und die Stadt St. Gallen mittelſt freiwilliger Beihülfe den Gemeindsgenoſſen von Gaiſerwald in gewünſchter Weiſe.

1803 wurde Gaiſerwald als politiſche und Ortsgemeinde dem Kreiſe Straubenzell und Bezirk Rorſchach zugetheilt, nebſt dem Dorf und Verſammlungsort St. Joſephen, folgende Ortſchaften und Höfe umfaſſend: Abtwyl, Aebtisberg, Anſchwyl, Beuzenhauſen, Brettſchachen, Ebnat, Egelsrüti, Engelburg, Gießen, Grim, Halden, Hinteeberg, Hütten, Kapf, Lendenwies, Loch, Meldegg,

Riſi, Rüti, Schönenbühl, Schochenſtädeli, Schwendi, Secki, Strick, Süßhäuslein, Tonisberg und Weihnachtshalden.

Seit 1831 gehört die Gemeinde Gaiſerwald zu dem Bezirk Goßau, zählt 444 Gebäude, 1205 katholiſche und 28 reformirte, zuſammen 1233 Einwohner.

Für Erleichterung des Verkehrs hat die Gemeinde Gaiſerwald in neueſter Zeit die Straßen von St. Joſephen über Abtwyl bis auf die Goßauer Landſtraße und anderſeits nach dem Dorfe Engelburg erſtellt, namentlich aber 1845—1846 die bedeutende neue Straßenbaute beim Drachenloch in ihren alleinigen Koſten mit Ueberwindung mancher Schwierigkeiten dem längſt gefühlten Bedürfniß entſprechend ausgeführt.

St. Gallen.

Abtei und Aebte.

Die uralte Abtei St. Gallen verdankt ihren Urſprung dem irländiſchen Prieſter Gallus, der unter dem berühmten Komogellus in der Kloſterſchule zu Bangor, mit reichen Kenntniſſen ausgeſtattet, nach Empfang der Prieſterweihe im Geleite des ehrwürdigen Glaubenslehrers Kolumban, mit noch eilf Gefährten, ſein Vaterland verlaſſen hatte, um das fromme Werk der Bekehrung heidniſcher Völker durch Verbreitung der göttlichen Lehre des Chriſtenthums in fernen Ländern zu vollführen. Gallien durchwandernd und in Burgund kurzen Aufenthalt findend, aber verkannt und aus dieſem Lande verwieſen, gelangten ſie unter großen Gefahren und Bedrängniſſen nach Helvetien an den Zürichſee, an deſſen Ufern ſie zu Tuggen in der March eine bleibende Stätte für ihre Wirkſamkeit zu finden hofften und die dortigen Einwohner von der Nichtigkeit des dort herrſchenden Götzendienſtes zu belehren und ſich der chriſtlichen Religion zuzuwenden ſich eifrig beſtrebten.

Mißhandelt und ſogar an ihrem Leben wiederholt bedroht, mußte Kolumban mit ſeinen Jüngern aus dieſer Gegend fliehen und verſuchte auf den Rath Willimars, der zu Arbon am Bodenſee dem nämlichen Zwecke ſich widmete, bei Bregenz den Aufenthalt zu nehmen, um unter dem Schutze des ihm geneigten Königs Theudebert ſeinen frommen Vorſatz auszuführen, der auch im Anfange gutes Gelingen zu finden ſchien.

Doch kaum waren zwei Jahre verfloſſen, ſo büßte Kolumbans Beſchützer, König Theudebert, in einer Schlacht gegen ſeinen Bruder, König Dietrich, das Leben ein, Alamanien fiel dieſem anheim, der die chriſtlichen Glaubenslehrer ſchon früher aus dem Frankenlande vertrieben hatte, und Kolumban war im Jahre 613 genöthigt, mit ſeinen Jüngern weiter zu wandern und fand auch einen bleibenden Wohnſitz am Fuße der Appenninen zu Bobbio, wo er ein Kloſter gründete und dort bald hernach ſtarb.

Gallus konnte ſeinen väterlichen Freund nicht begleiten; von einer Krankheit befallen, war er gezwungen, an den Geſtaden des Bodenſees zurückzubleiben; bei ſeinem Freunde Willimar zu Arbon fand er ſorgliche Pflege und Geneſung; dieſe ließ ihn den während ſeiner Krankheit gefaßten Vorſatz, in den Bergen des großen Arbonerforſtes, der von dem Ufer des Bodenſees bis an den Alpſtein reichte, eine geiſtliche Niederlaſſung zu gründen, in Ausführung bringen, nachdem er mit Hildepoit, dem Diakone Willimars, der als Freund der Jagd die ganze Gegend kannte, eine ſchickliche Stelle, ferne vom Getümmel der Welt, ausfindig gemacht hatte.

Digitized by Google

S.t GALLEN.

Digitized by Google

Dieſe befand ſich an dem eilfertig über Felſen herunteeſtürzenden Waldwaſſer Steinach, in einer finſtern Wildniß, wo nur Bäeen und Wölfe hausten; Gallus, im Dorngeſtrüppe niederfallend, ſah dieſes als eine Mahnung an, hier ſich niedeezulaſſen; mit Beihülfe ſeiner Gefährten Mang und Theodor, die ſein Schickſal theilen wollten, lichtete er die auserwählte Stelle durch Auseeutung des verwachſenen Dickichts, erbaute eine Klauſe, die ihre Wohnung und Betzelle enthielt, und ſie weihten im Jahre 614 dieſen Ort dem Dienſte Gottes.

Nach ſeinem Gründer „Galluszelle“ genannt, von wo aus Gallus mit ſeinen Jüngern für die Ausbreitung und Befeſtigung des Chriſtenthums unabläſſig nnd mit geoßem Erfolge zu wirken bemüht war, eehielt dieſer Ort ſeiner Abgeſchiedenheit ungeachtet häufigen Beſuch von Gläubigen; als jedoch Heezog Gunzo aus dem Linzgau Eilboten nach Aebon entſendete, um den Glaubenslehrer Gallus durch ſeinen Freund Willimar zu bewegen, des Heezogs Tochter Fideburg aus dee vermeintlichen Gewalt eines böſen Geiſtes zu erretten, von dem ſie beſeſſen zu ſein wähnte, verließ Gallus ſeine Zelle, um jeden Anſchein der Wunderbewiekung zu vermeiden und flüchtete übee das Gebiege nach Grabs zu ſeinem Freunde, dem Diakon Johannes, konnte aber, dort eekundet, den Bitten Willimaes nicht wideeſtehen, entſprach dem Wunſche Heezog Gunzo's und ſeiner keanken Tochter duech Verrichtung ſeines Gebetes für ihee Geneſung, die bald nachhee eefolgte, und der hierüber hocherfreute Vater anerbot ihm aus Dankbarkeit die erledigte Würde eines Biſchofs von Konſtanz. Doch Gallus zog es vor, in ſeine Klauſe zueück zu keheen, um das begonnene Werk fortzuſetzen, und auf ſeinen Vorſchlag gelangte Johannes, der Diakon, zum Biſthum Konſtanz.

Dieſee Vorfall war von entſcheidenden Folgen für die Foetdauee der Galluszelle, denn dieſe erhielt nun durch des Herzogs mächtige Verwendung als Veegabung das Eigenthumsrecht über den größten Theil des kaum an wenigen lichten Stellen bewohnbar werdenden Aeboneeforſtes.

Keäftige Handreichung ihree Beſeeundeten zu Aebon half den Bewohnern dee Galluszelle die nächſte Umgebung derſelben urbar machen und die nöthige Anzahl von Hütten erbauen, um die Jünger aufzunehmen, die ſich bei Gallus einfanden, um unter ſeiner Leitung zur Ausübung des cheiſtlichen Leheamtes voebeeeitet zu weeden.

Im Vereine mit zwölf Gefährten, die Gallus, ſelbſt in Wort und Wandel den Voeſcheiſten des göttlichen Wortes nachlebend, durch ſein eigenes Beiſpiel zur Nachfolge und Mithülfe begeiſteete, wiekte er nun ausſchließlich und unermüdet für Bekehrung dee Anhänger des Heidenthums und für Befeſtigung der chriſtlichen Religion unter den Bewohnern der benachbaeten Länder.

Weder Gefahren noch weite Entfernung von ſeiner Zelle konnten ihn von der Ausübung ſeines frommen Werkes abhalten, welches beſten Fortgang fand, dieß beſtäekte Gallus, ſeinen Wirkungskreis immer mehr zu veegrößern; dieſen wollte er auch, als ihm im Jahre 625 die Abtei Lureul in Buegund angetragen wuede, nicht verlaſſen und zog es vor, auf dem mühſeligen Felde ſeiner bisherigen Thätigkeit zu arbeiten, damit die ſchöne Frucht ſeiner unveedroſſenen Bemühungen unter den in Rohheit und Jerthum Verſunkenen bleibende Wurzel faſſe.

Die große Anzahl der Gläubigen, die in einem weiten Umkeeiſe der Zelle des ehewürdigen Gallus ſich mit jedem Jahre vergrößerte, zeugte von dem eefeeulichen Eefolge ſeines duech die beſeligende Keaft des Evangeliums vollbeachten Wirkens und verſchaffte ihm die hereliche Gewißheit, den heiligen Zweck ſeines Unteenehmens eereicht zu haben, um nahe dem Ziele des menſchlichen Lebens ein unvergängliches Werk getroſt dee weitern Pflege ſeiner Nachkommen anheimſtellen zu

können; denn nachdem Gallus ſechsundzwanzig Jahre in dieſer Gegend das erhabene Amt eines Apoſtels ausgeübt und im fünfundneunzigſten Jahre ſeines Lebens noch zu Arbon am St. Michaelsfeſte gepredigt hatte, endigte der Tod wenige Tage hernach daſelbſt ſeine ſegensreiche irdiſche Laufbahn Anno 640 nach Chriſti Geburt. Die bei Verſetzung des Leichnams dieſes verehrten Glaubenslehrers von Arbon nach der Galluszelle und bei deſſen Begräbniß von einer zahlloſen Volksmenge an den Tag gelegte Theilnahme, erhöht durch den ergreifenden, von Biſchof Johann von Konſtanz abgehaltenen Trauergottesdienſt, war keine vorübergehende. Ein tadelloſes, frommes, der Ehre Gottes, der Ausbreitung des Chriſtenthums und des Seelenheiles der Nebenmenſchen gewidmetes Leben hatten Gallus den weit verbreiteten Ruf der Heiligkeit erworben; tief gepflanzte, hohe Verehrung für ihn blieb fortwährend nach ſeinem Tode und verwandelte die einſame Siedelei der Galluszelle im finſtern Walde in einen ſtark beſuchten Wallfahrtsort.

Da Gallus mit ſeinen Jüngern im engern Kreiſe nach beſtimmten kirchlichen Regeln lebte, den Gottesdienſt bei ſeiner Zelle einführte, Stifter und Vater dieſer geiſtlichen Korporation war, ſo eröffnete er die Reihe der Vorſteher dieſes Stiftes und es iſt auch ſein Name als der des Gründers der erſten Anſiedlung in dieſer Gegend zu ſeinem Gedächtniß fortdauernd in zunehmender Ausdehnung auf Stift, Ort und Landſchaft übergegangen.

640 folgte Magnus, einer der Jünger des hingeſchiedenen Gallus, dieſem in dem Amte eines Vorſtehers der geiſtlichen Niederlaſſung, verließ dieſelbe aber bald, um in Alemanien als Glaubensprediger in einen größern Wirkungskreis zu treten; er ſtarb 666 und ward von dieſem Jahre an mit ſeinem vorangegangenen Lehrer Gallus in Urkunden als Heiliger angeführt.

Nach ihm war Stephanus, der Diakon, Kuſtos der Galluszelle, welcher 678 Ebo und ſeine Gattin Adalſinda zu Ehren des heiligen Gallus eine große Begabung an Gütern, Reben und Waldungen zu Bahinshofen, Laidolvinshofen und Bodinchhofen zukommen ließen.

680 wurde die Galluszelle von einem Kriegshaufen der Franken überfallen, ausgeplündert und verbrannt, das Grab des heiligen Gallus eröffnet, ſein Leichnam herausgenommen, durch Biſchof Boſo von Konſtanz aber wieder beerdigt und die Zelle nothdürftig hergeſtellt.

690 vergabte Aloinus drei Höfe zu Atovinswang und Gundelsbüren in Alemanien der Gallusſtiftung.

708 war der Prieſter Mangulfus Vorſteher der Galluszelle und dieſe erhielt im nämlichen Jahre von Gottfried, Herzog in Alemanien, eine Vergabung über Biberbueg am Nekar.

709 litt die Galluszelle durch einen neuen Ueberfall der Franken, welchen Schaden gut zu machen wiederholte Begabungen von benachbarten Grundbeſitzern erfolgten.

720 erſcheint Waltram der Zentrichter, deſſen große Beſitzungen von der Nähe der Galluszelle bis weit in den Gau der Thur ſich erſtreckten, als beſonders eifriger Beförderer dieſer Stiftung, nicht nur ließ er ſich ihre Wohlfahrt durch Vermehrung der zeitlichen Güter mittelſt Vergabungen angelegen ſein, er ſorgte auch für ihr Aufkommen durch ſeine Bemühungen derſelben zur Erlangung der Abteiwürde zu verhelfen. Zu dieſem Zwecke beredete Waltram, unter Mitwirkung des Grafen Viktor von Rhätien, den Prieſter Audemar, des Grafen Freund, dem dieſer St. Florins Kirchſprengel zu Remoſch übertragen hatte, zur Uebernahme der Abtei, und auf ſein Verwenden ernannte der fränkiſche Majordomus Karlomann dieſen ausgezeichneten Prieſter zum Abte der Zelle des heiligen Gallus im Jahre 720, der die Abtei unter dem Namen Othmar übernahm.

Digitized by Google

Waltram vergabte der Abtei auch die Ausübung aller bisher ihm zugestandenen Eigenthums- und Gerichtsbefugnisse über Leute und Güter, die in seiner Zent gelegen waren und verlieh ihr seinen kräftigen Schutz gegen alle Beeinträchtigungen, daher die Abtei ihn jederzeit als einen ihrer hauptsächlichsten Gutthäter ehrte.

Seinem Beispiele folgten reiche Grundherren und vergabten der neuen Abtei so viele Höfe, Zinse und Leute in Alemannien, im Breisgau, Elsaß, Thur- und Zürichgau, in der Baar und in andern Gauen, daß die St. Galluszelle dadurch wirklich zu großen Hülfsmitteln gelangte, die es möglich machten, die Fortdauer dieser Abtei zu sichern.

747 erhielt Abt Othmar für sein Kloster vom fränkischen Könige Pipin das wichtige Recht der freien Abtswahl.

Abt Othmar bestrebte sich, die Abtei auch durch Erweiterung und sorgfältige Erfüllung ihres Stiftungszweckes möglichst in Aufnahme zu bringen, was bei seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit so wohl gelang, daß dieselbe bald weit herum rühmlichst bekannt wurde und großen Zuwachs an Mitgliedern erlangte; es entstanden unter seiner Leitung neue ausgedehntere Klostergebäude, ein Hospital für Kranke und Arme, weitere Urbarmachung der Wildniß und in derselben Weiler und Höfe; wie die Wohlfahrt der Abtei, so machte sich Abt Othmar auch die Seelsorge eines großen, der Galluszelle zugeschiedenen Pfarrsprengels zur väterlichen Aufgabe.

Das Emporkommen der Abtei St. Gallen erregte bei dem Bischof Sidonius zu Konstanz große Eifersucht und zugleich die Begierde in den Besitz derselben zu gelangen. Durch Warin, den Grafen des Thurgau, dessen Eingriffe in die Rechte der Abtei von Abt Othmar zurückgewiesen wurden, und mit Beihülfe des Gaugrafen Rudhart in der Baar gerieth Abt Othmar, auf einer Reise überfallen, in die Gewalt des Bischofs, der ihn auf die Aussage gedungener Zeugen eines Verbrechens schuldig erklärte, der Abtei entsetzte und zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilte, die er auf der Werd im Rhein bei Stein zu bestehen hatte, wo er sechs Monate später, nach bald vierzigjähriger treuer Verwaltung seines Amtes, Anno 759 das Leben einbüßte und im Kerker sein Grab fand.

Der Abtei St. Gallen brachte dieses Ereigniß großen Verlust, denn mit ihrem Vorstand wurden ihr vom Bischof Sidonius die Abtswahl und von den Gaugrafen Warin und Rudhardt viele Besitzungen im Thur- und Zürichgau entrissen, zudem die Abtswürde durch Sidonius, mit Uebergehung der Klostergeistlichen zu St. Gallen, einem Mönche der Reichenau, Namens Johannes, übertragen.

Doch den Bischof Sidonius, der bald nachher, um die gegen ihn entrüsteten Konventualen in St. Gallen mit schweren Strafen zu belegen, dahin gekommen war, erreichte die Nemesis am Grabe des heiligen Gallus, wo er, von einem entzündlichen Gebreste ergriffen, sein Leben aushauchte, und als gleichzeitig der von den Feinden Abt Othmars gegen ihn früher bestochene falsche Zeuge erlahmte und das stattgefundene Verbrechen entdeckte, ermannten sich die St. Gallischen Klosterbrüder, enthoben, verstärkt durch den Beistand mächtiger rhätischer Freunde, den Leichnam ihres verstorbenen Abtes aus seinem Gewahrsam, führten denselben, den Rhein und Bodensee durchschiffend, bis Steinach und von dort nach St. Gallen, wo er in der St. Johanniskapelle feierlich beigesetzt wurde.

781 starb auch der mit Gewalt eingesetzte Abt Johann, der nach Sidonius auch Bischof zu Konstanz geworden war, zu St. Gallen und die Konventualen wählten aus ihrer Mitte Rupert zum Abte, der diese Stelle nur ein Jahr lang bekleidete und starb, worauf ihm 782 der Dekan Waldo im Amte folgte.

798 erſetzte Iſanbert, der Sohn des Gaugrafen Warin, dem Kloſter einen Theil des von ſeinem Vater zugefügten Schadens mit Zurückſtellung mehrerer Beſitzungen im Thur- und Zürichgau. Doch Biſchof Egino von Konſtanz war nicht Willens, die von Sidonius zu Handen gezogenen Rechte über St. Gallen fahren zu laſſen; durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel wußte er den Beſitz der Abtei zu behaupten und 784 zwang er den Abt Waldo abzutreten, vereinigte ſogar 807 die Gerichtsbarkeit und Adminiſtration des Kloſters St. Gallen mit dem Bisthum Konſtanz, nachdem er 784 die Abtei dem Prieſter Werdo, der nicht einmal Kloſtergeiſtlicher war, übertragen hatte; er verſchmähte es auch nicht, dem Stifte den Freiheitsbrief König Pipins liſtigerweiſe zu entlocken, ließ denſelben, damit die Abtei ihr Wahlrecht nicht beweiſen könne, verbrennen und ſchmälerte des Kloſters Einkünfte in dem Maße, daß kaum deſſen Gebäude vor dem gänzlichen Verfalle geſchützt werden konnten.

813 ſtarb Egino, der dem Titel des Biſchofs von Konſtanz den eines Rektors des Kloſters St. Gallen beigefügt hatte, und im nämlichen Jahre erledigte der Tod des Abtes Werdo die Abtei St. Gallen, welche Egino's Nachfolger, Wolfleruſ (Wolfleos), Biſchof zu Konſtanz und früher Konventual zu St. Gallen, in Beſitz nahm.

Biſchof Wolfleruſ hauſete zu St. Gallen noch ärger als ſein Vorgänger Egino, er zog die Einkünfte der Abtei gänzlich an das Bisthum und überließ es den Kloſtergeiſtlichen, für ihren Unterhalt ſelbſt zu ſorgen; dieſen fanden ſie nur kümmerlich, noch weniger vermochten ſie, aller Hülfsmittel beraubt, die Kloſtergebäude in baulichen Ehren zu halten, und die Stiftung des heiligen Gallus drohte zu erlöſchen.

816 ſuchten die Kloſtergeiſtlichen zu St. Gallen Schutz bei dem Reichsoberhaupte, Kaiſer Ludwig nahm ſich der bedrängten Abtei an, zog den Biſchof Wolfleruſ zur Verantwortung und ertheilte, geſtützt auf ein von Kaiſer Karl im Jahre 780 dem Kloſter beſtätigtes, von den Biſchöfen aber dieſem vorenthaltenes Privilegium, dem Stifte neuerdings das freie Wahlrecht der Aebte gegen jährliche Entrichtung einer Unze Gold und Lieferung eines Pferdes, unter gleichzeitiger Beſtätigung der übrigen Rechtſame der Abtei; Biſchof Wolfleruſ wurde mit ſeinen Anſprüchen abgewieſen und mußte ſich auf ſeine geiſtlichen Befugniſſe beſchränken.

Der nun von den Konventualen 816 aus ihrer Mitte gewählte Abt Gotzbert, einem der angeſehenſten Geſchlechter des Thurgau's entſtammend, durch kaiſerlichen Schutz für die Rechte des Stiftes und reiche Vergabungen an dasſelbe in den Stand geſetzt, für deſſen Wiederherſtellung zu ſorgen, unterſtützt von ſeinem Bruder Ruadi, nachherigem Schirmvogt des Kloſters, that dieſes mit Kraft und Klugheit; er belangte das Bisthum Konſtanz und die von demſelben mit Kloſtereigenthum beliehnten oder dasſelbe während des Kloſters Nöthen gewaltſam an ſich gezogenen Beſitzer, bei den Richtern des Kaiſers und vor dieſem ſelbſt für Zurückſtellung der entfremdeten Beſitzungen, und erlangte ſolche zum größten Theile wieder.

Alsdann war Abt Gotzbert bedacht, Kloſter und Kirche regelmäßiger und ihrer Würde entſprechender zu erbauen. Die Leitung dieſes Anno 822 begonnenen Baues beſorgte der geſchickte Prieſter Winidhar, die Kloſtergeiſtlichen Iſenrich und Ratger erſcheinen als die Werkmeiſter der Holz- und Steinarbeiten, die andern Konventualen widmeten ebenfalls alle Zeit, die ſie neben ihren geiſtlichen Funktionen erübrigen konnten, der thätigen Handreichung bei den Bauarbeiten, und 832 erfolgte die feierliche Einweihung der neuen Kloſterkirche, dann wurde zur Erbauung der übrigen Kloſtergebäude geſchritten.

Digitized by Google

Die Bemühungen Abt Gotzberts und seiner Konventualen für würdige Erstellung und Ausstattung der Kirche belohnte große Theilnahme, die den Bau auch von andern Seiten her förderte; günstig wirkte hierauf die zu dieser Zeit auf Abt Gotzberts Ansuchen von Walafrid Strabo, dem gelehrten Abte der Reichenau, abgefaßte Beschreibung des Lebens und Wirkens des heiligen Gallus, die den Ruf des Klosters St. Gallen in Alemanien noch mehr verbreitete; Abt Gotzbert verschaffte diesem Kloster einen großen Zuwachs seiner Bibliothek durch Anschaffung vieler und kostbarer Handschriften, so daß damals dieselbe zu den reichhaltigsten gezählt wurde.

836 verzichtete Gotzbert auf die Abtei zu Gunsten des Dekans Bernwik und unter diesem wurde mit den Klosterbauten fortgefahren, hauptsächlich nach einem von Abt Gotzbert angenommenen Plane, der dem von Kaiser Karl dem Großen für die Klöster vorgeschriebenen Regulativ entsprach, dessen Ausführung aber beschränkte Oertlichkeit nur theilweise gestattete.

Diesen Klosterbau unterbrach der zwischen den Söhnen Kaiser Ludwigs des Frommen über die Theilung des Reiches mit furchtbarer Erbitterung geführte Krieg; die vereinten Heere der kaiserlichen Prinzen Ludwig und Karl siegten über die Macht Kaiser Lothars, und da Abt Bernwik mit der Mehrzahl alemanischer Fürsten dem letztern angehangen hatte, so entsetzte Ludwig, der sich mit Gewalt der Waffen durch Alemanien Bahn gebrochen hatte, den Abt Bernwik 841 der Abtei und wählte an diese Stelle den Klosterportner Engelbert, dessen Herrschaft von kurzer Dauer war, denn im nämlichen Jahre, nachdem die kaiserlichen Brüder bei Fontenaille am 25. Juni einen zweiten und vollständigen Sieg über Lothar erlangten, entsetzte König Ludwig auch den Abt Engelbert und verlieh Grimoald, dem Erzkaplan, die Abtei St. Gallen.

Abt Grimoalds Gelehrtheit und frommer Sinn machten ihn würdig, der Abtei vorzustehen, doch die mit Hintansetzung des freien Wahlrechts der St. Gallischen Konventualen getroffene Erwählung konnte diesen nicht gleichgültig sein, und ihre Rechte ehrend, bewirkte der neugewählte Abt bei König Ludwig dem Konvent die Bewilligung der Wahl eines Stellvertreters für den als Erzkaplan in der Nähe des Königs weilenden Abt, und hierauf wurde der Dekan Hartmot gewählt, ausgezeichnet durch den Adel seiner Geburt und einen reichen Schatz von Kenntnissen.

Der von Abt Gotzbert begonnene Klosterbau wurde unter Abt Grimoald von dem Dekan Hartmot fortgesetzt und diese Bauten suchte er mit dem steigenden Ansehen des Klosters, so wie mit der wachsenden Anzahl der darin Aufzunehmenden in Einklang zu bringen; außer dem kostbar ausgestatteten, dem heiligen Gallus geweihten Münster (siehe Stiftskirche) erhoben sich die aus drei Flügeln bestehenden und mit der Kirche einen viereckigen Hofraum einfangenden Klausurbauten, die Wohnungen der Klostergeistlichen und des Abtes oder das Palatium (Pfalz). Diese Hauptgebäude, im orientalischen Baustil mit Pracht und Sorgfalt durch Grimoalds Verwendung bei dem Könige von dessen Baumeistern ausgeführt, waren mit der Reichenauer Mönche kunstvoller Malerei und berühmter Meister Bildschnitzarbeit geziert.

Ferner umfaßte dieser Klosterbau mehrere Kapellen, die Gebäulichkeiten der Bibliothek, der Klosterschule und der äußern Schule, ein Gasthaus für vornehme Fremde, ein anderes für fremde Klostergeistliche, ein drittes die Pilgerherberge, das Krankenhaus, die Wohnung der Klosterärzte und des Armenpflegers, das Portnerhaus und das der Handwerker, den Begräbnißplatz, die Gesindewohnungen, Mühle, Kornhaus und Speicher, die Gärten und Klosterplätze.

Digitized by Google

Abt Grimoalds Einfluß beim königlichen Hofe verdankte das Kloſter auch die Ausgleichung weſentlicher Anſtände mit dem Hochſtifte Konſtanz wegen angeſprochenen Antheilhaberrechten bezüglich auf die Wahl und Gerichtsbarkeit der Abtei, ſo wie auf Steuern-, Zinſen- und Zehntenbezug, gegen Abtretung des Hofes mit Kapelleneecht zu Mundlingen, nebſt Gütern und Höfen im Klettgau und an dee Donau, ſo wie des Hofes Buch und Gütern bei Konſtanz, an das Bisthum daſelbſt, welchen Vergleich König Ludwig 854 beſtätigte, für ſeinen unmittelbaren Schutz aber dem Kloſter eine jährliche Leiſtung von zwei Streitpferden, Schild und Speeren auferlegte. Dieſe Entäußerung verſchaffte der Abtei wieder diejenige größeee Unabhängigkeit, die ſie vor der gewaltſamen Vereinigung mit dem Bisthum Konſtanz beſeſſen hatte, und die Möglichkeit, ohne Einmiſchung der Biſchöfe ihre innern und äußern, nicht zu den allgemeinen biſchöflichen Rechten gehörenden Angelegenheiten ſelbſt verwalten und beſorgen zu können.

Den vorhandenen günſtigen Zeitpunkt des Wohlvernehmens mit dem Hochſtift Konſtanz ergriff das Kloſter St. Gallen zugleich, um dem Andenken ſeines vor hundertundfünf Jahren ſo hart geprüften Abtes Othmar bleibende öffentliche Anerkennung auszuwirken, und bereitwillig wurde von Biſchof Salomon I. willfahrt; feierlich enthob er 864 die Gebeine Abt Othmars der Gruft, verſetzte dieſelben 867 in die zu deſſen Vereheung neu erbaute Kapelle, hielt ihm in der Stiftskirche eine Gedächtnißpredigt und verordnete die Feier des 16. Wintermonats als Todestag desſelben.

868 ſchloß Abt Grimoald für das Stift St. Gallen mit demjenigen zu Kempten ein geiſtliches Bündniß, wie er dieſes 846 ſchon mit den Stiftern Bobbio und Diſſentis abgeſchloſſen hatte. Dem Abt Grimoald, der bei zunehmendem Alter ſeinen Wohnſitz in das neu erbaute Palatium zu St. Gallen verlegt hatte, ertheilen die St. Galliſchen Chronikſchreiber das rühmliche Zeugniß eines das Beſte ſeines Stiftes teeu wahrenden und ſeinen Ruf meheenden Abtes, eines Beförderees der Gelehrſamkeit und Künſte, eines milden und feommen Vorſtehers ſeiner Unteegebenen und eines Vaters der Armen; ſein Todestag, der 13. Juli 872, beachte allgemeine Trauer über das Kloſter und deſſen Angehörige.

Im nämlichen Jahee wählten die St. Galliſchen Konventualen zum Nachfolger Abt Grimoalds ihren Dekan Hartmot und erlangten von der Gunſt des Königs Ludwig Beſtätigung dieſer Wahl, ſo wie 873 der weltlichen Rechtſame der Abtei.

Abt Hartmot erwarb 877 von König Kael dem Dicken die Beſtätigung der Abtswahl und übrigen Freiheiten des Stiftes, beendigte noch gänzlich den Kloſterbau im Innern und namentlich die Ausſchmückung der Kloſteekieche, neben welcher zu Ehren des heiligen Othmar eine Kirche erbaut wurde und dieſer vergabte König Karl 880 zu Beſorgung des Gottesdienſtes daſelbſt beträchtliche Einkünfte aus dem Kellnhofe zu Stammheim im Zürichgau; andere bedeutende Vergabungen erhielt das Stift von Landolo, Biſchof zu Darviſium, der nach zueückgelegter Römerfahrt zu Rorſchach ſtaeb und in St. Gallen, ſeinem frühern Studienort, die letzte Ruheſtätte fand.

Von der fortgeſetzten Freigebigkeit des nunmehrigen Kaiſers Karl für dieſes Kloſter zeugen viele Schenkungen an daſſelbe, wie z. B. diejenigen des Hofes Roßreuti bei Wyl, des St. Viktorsberges bei Rankwyl, geoße Liegenſchaften in Rhätien, das Eigenthum der Kieche Rötis mit vielen Zugehörden an Alpen, Feldern, Leuten und Rechten 883 und 885, ferner 886 mehrere Höfe und Güter zu Löffingen im Schwaezwalde.

Unter Abt Hartmot erfreute ſich die Kloſteeſchule zu St. Gallen, wie bei ſeinem Vorfahren

Grimoald, durchschnittlich des Besuches von 300 Schülern und manche von ihnen versertigten neben ihren Studien, unter der Leitung kunsterfahrener Konventualen, schöngeschriebene, mit Malerei versehene Bücher; überhaupt scheinen dieses Stiftes Räume stark bevölkert gewesen zu sein, wie aus der Beschreibung der dortigen Oekonomie hervorgeht, die eines Backofens, in welchem beiläufig tausend Brode zur nämlichen Zeit gebacken wurden, einer Malzdarre, auf der hundert Malter aufgeschüttet wurden, und einer Mühle, die jährlich zehn neue Steine bedurfte, erwähnt.

Abt Hartmot stiftete mit Gutheißung Kaiser Karls für sich und nachfolgende, auf die Abtei resignirende Aebte eine Leibgedingspfründe aus den Einkünften von Herisau, Niederbüren und Waldkirch, und trat Anno 883 freiwillig von der Abtei ab, nachdem er dem Kloster 20 Jahre unter Grimoald und 12 Jahre als Abt vorgestanden hatte. Er lebte noch 895, sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Bernard, einer der jüngsten Klostergeistlichen, aus einer der angesehensten Familien des Landes, wurde 883 von dem Konvent zum Abte gewählt in Gegenwart des Kaisers Karl, der sofort seine Freude über diese Wahl, durch neue Bestätigung der Wahlfreiheit des Stiftes, äußerte.

Abt Bernard begünstigte Künste und Wissenschaften besonders, sein Bestreben hiefür erleichterten gleichgesinnte Konventualen, wie Notker, einer der frömmsten und gelehrtesten Männer seiner Zeit; Waltram, der gelehrte Bibliothekar und Großdekan; Ratpert, der Verfasser einer Geschichte des Klosters St. Gallen, die als vortreffliche historische Hauptquelle von vielen nachfolgenden Geschichtschreibern benutzt worden ist; dieser konnte aus seinen Schülern vierzig in geistlichen Würden stehende Männer hervorgehen sehen; Tutilo, der in Verfertigung elfenbeinernen Schnitzwerkes und getriebener Metallarbeiten Meisterschaft und den Ruf eines der größten Künstler erlangte, dessen Produkte Hauptkirchen und Schatzkammern der Könige und Bischöfe Frankreichs und Deutschlands zierten; Sintram und Volkart, die Lehrer der Schreibkunst, fertigten prachtvolle Handschriften, die noch gegenwärtig den Schmuck mancher Klosterbibliothek bilden und unübertroffen blieben.

885 schloß Abt Bernard für das Stift St. Gallen ein geistliches Bündniß mit den Abteien Murbach und Rheinau, war auch für das ökonomische Wohl des Klosters bedacht und verschaffte demselben durch die Gunst König Arnulfs 888 das Dorf Thiengen im Breisgau mit Leuten, Liegenschaften und Gefällen, fiel aber hierauf bei dem Könige in Ungnade und war 889 gezwungen, von der Abtei abzutreten.

Im Jahr 889 bewirkte König Arnulf die Wahl Salomons zum Abte von St. Gallen, den mehrere Chronikschreiber der Familie beizählen, die spätere „von Ramschwag" hieß; Abt Salomon war früher Schüler zu St. Gallen und so großer Freund dieses Stiftes, daß er dort das Klostergelübde ablegte, und seine Vorliebe für die Abtei veranlaßte ihn, bei Besetzung derselben die Gunst des Königs auf seine Person zu lenken.

Dem Ruhme und der Vermehrung des Reichthums dieses Stiftes blieb Abt Salomons I. Bestreben fortan zugewendet, obschon ihm 890 auch das Bisthum Konstanz übertragen wurde; in diesem Jahre verfocht er des Klosters St. Gallen Rechtsame im Rheinthal gegen Ulrich, den Grafen des Linzgaues, vor dem königlichen Gericht zu Fischerhäusern (Altenrhein) mit dem besten Erfolge, gründete zur gleichen Zeit zu Ehren des heiligen Magnus eine Kirche und Probstei auf dem Irahügel bei St. Gallen, bewirkte auch bei König Arnulf 892 die Bestätigung der Wahlfreiheit, der Gerichtsbarkeit und der Zeugenschaft für das Kloster St. Gallen.

Digitized by Google

894 erlangte Abt Salomon für ſein Kloſter von dem nämlichen Könige Anerkennung für große Vergabungen an Land und Leuten, die dem Stifte mehrere Jahre früher in dem Aargau zugeſchieden worden waren, ſo wie 895 die Bewilligung der Einverleibung der Probſtei zu Aadorf im Thurgau, die ihr Stifter, Graf Ulrich, dem Kloſter vergabte, ſo wie der Abtei zu Farndau in Schwaben, beide reich an zugehörigen Liegenſchaften und Einkünften, mit der Abtei St. Gallen.

896 erneuerte Arnulf als Kaiſer auf den Wunſch Abt Salomons des Kloſters Privilegien und beſtätigte 898 die Dotation der St. Magnusſtiftung.

903 beſtätigte König Ludwig dem Stifte St. Gallen das Recht der freien Abtswahl, die weltliche Gerichtsbarkeit und den Zwang der Zeugenſchaft, und im darauf folgenden Jahre erneuerte Papſt Sergius III. dem Abte Salomon, bei Anlaß ſeiner Pilgerfahrt nach Rom, die Freiheit des Kloſters, welchem er gleichfalls die Reliquien des Biſchofs Konſtantin zum Geſchenk machte.

905 gelang es dem Abte Salomon, dem Kloſter St. Gallen den Beſitz der Abtei Pfäfers zuzuwenden und 909 die Kirche zu Feldkirch, mit dazu gehörigen Höfen, Alpen, Gütern und Zehnten durch Schenkung des Königs Ludwig.

912 bereicherte König Konrad I. bei ſeiner Anweſenheit zu St. Gallen die Abtei fürſtlich, mit Vergabung vieler Güter und Einkünfte zu Stammheim, ſchenkte überdieß jedem Kloſtergeiſtlichen ein Pfund Silber und dem Abte Salomon alle Güter, welche die königliche Kammer zu Helfenswyl beſaß, ferner die Höfe zu Weyern bei Wyl, die zu Schwenningen und Oberndorf in Schwaben; dieſe beträchtliche Schenkung überließ Abt Salomon dem Kloſter, obwohl ſie aus königlicher Anerkennung ſeiner perſönlichen Verdienſte ſtattgefunden hatte.

914 wurde Abt Salomon von den Brüdern Bertold und Erchanger, des Königs Amtleuten im Thur- und Klettgau, die ſich durch deſſen Schenkungen an den Abt für benachtheiligt hielten, und gegen letztern ohnehin feindlich geſinnet waren, auf der Reiſe überfallen, gefangen im Schloſſe Diepoltsburg verwahrt und mit dem Verluſte des Lebens bedroht, doch von ſeinem Verwandten Sigfried, mit Beihülfe der St. Galliſchen und konſtanziſchen Edelleute, welche die Thäter nach einem harten Kampfe überwunden und gefangen hatten, wieder befreit. Des Abtes Fürbitte bei dem Könige vermochte den Gefangenen nicht das Leben zu retten, ſie wurden auf Urtheil des Reichstages wegen dieſer und anderer Miſſethaten ihrer Güter verluſtig erklärt und 916 zu Aldingen in Schwaben hingerichtet; das von ihnen zu Stammheim erbaute Schloß, aus welchem die Abtei in dem Bezug ihrer vielen dortigen Gefälle behindert und oft befehdet worden war, mußte auf Befehl des Königs geſchleift werden, um der Abtei Sicherheit zu verſchaffen.

919 ertheilte Papſt Johann X. dem Kloſter St. Gallen die Beſtätigung ſeiner Privilegien durch eine beſondere Bulle und in dieſem Jahre vergabte Abt Salomon der von ihm geſtifteten St. Magnuskirche mehrere ihm zugehörige Güter, überhaupt hatte er einen beträchtlichen Theil ſeines eigenen Reichthums und des hohen Anſehens, das er als Staatsrath bei fünf Königen genoß, hauptſächlich für Erweiterung und ökonomiſche Sicherſtellung der ſeiner Obhut anvertrauten und von ihm ſorgſam gepflegten Stiftungen verwendet, ſo daß das Hochſtift Konſtanz und die Abtei St. Gallen unter der weiſen Leitung dieſes auch im Rufe großer Gelehrſamkeit ſtehenden Biſchofs und Abtes des ſchönſten Flores und eines ausgedehnten Beſitzſtandes ſich erfreuen konnten.

Zu dieſer Zeit beſaß die Abtei St. Gallen ſowohl an eigenen als an Zinsgütern 160,000 Juchart Boden in viertauſend Huben vertheilt, wovon jede einen Weiler und manche mitunter ganze

Ortſchaften enthielt, ſodann gehörten 54 Kirchen mit ihren Gütern und Einkünften ebenfalls dieſem Kloſtee, welchem überdieß jährlich an verſchiedenartigen Naturalgefällen und Zinsleiſtungen ein reichliches Einkommeu zuſtand, nebſt vielen Tagwen- und andeen Perſonalleiſtungen.

Im Jahre 920, den 5. Januar, erfolgte zu Konſtanz der Hinſchied Salomons, nach beinahe einunddreißigjährigem Wieken als Biſchof des Hochſtiftes daſelbſt, gleichwie als Abt des Kloſtees St. Gallen; ſeine iedlſchen Ueberreſte ruhen in der Kathedrale zu Konſtanz.

Abt Salomons Nachfolgee, Hartmann, trat 921 unter ſchwierigen Ausſichten in den Beſitz der Abtei, während zwiſchen dem Herzog Burkard von Schwaben und König Heinrich große Keiegsrüſtungen ſtattfanden; der erſtere erpreßte auf einem ſeiner Kriegszüge von dem Kloſter bedeutende Beiträge an Lebensmittelu und Koſtbaekeiten, plünderte die für deſſen eigeneu Bedarf vorhandenen Fruchtmagazine und ängſtigte das Kloſtee dermaßen, daß dieſer Abt aus Kummer und Sorgen über den dem Stifte zugefügten Schaden Anno 923 ſtarb.

924 erſcheint Engelbert II. als Abt des Kloſters St. Gallen, beſtätigt von König Heinrich I., ein beheezter Hüter des Stiftes, gleichwohl nicht vermögend, der Uebermacht des Herzogs Burkard, der ihm das zu ſeinen Kriegszügen erforderliche Geld abnöthigen wollte, Widerſtand zu leiſten; er war gezwungen, ſich mit deu angeſehenſten Kloſtergeiſtlichen in das Gebirge zurückzuziehen, ohne verhindern zu können, daß der Herzog gegen Eetheilung mehrfacher Begünſtigungen an pflichtvergeſſene Vaſallen der Abtei und unter theilweiſer Nachlaßgeſtattung von dieſen manche dem Kloſter zugehörige Einkünfte zu eigenen Handen zog. Der 925 in Italien erfolgte Tod des Herzogs befreite zwar den Abt von dieſem Widerſacher, allein noch während deſſen Lebzeiten drohte dem Stifte von einer andeen Seite ein noch gefährlicherer Feind. Die 925 in zerſtreuten Horden ganz Alemanien durchſchwärmenden Hunnen näherten ſich auch der Grenze Helvetiens und veranlaßten den Abt Engelbert in aller Eile zum Schutze der Angehörigen der Abtei zwei feſte Bollweeke zu erſtellen, das erſte eine Meile Weges von St. Gallen auf einem Hügel an der Sitter (ſiehe Waldburg), das zweite auf der Inſel Waſſerburg im Bodenſee; ſchnell bewaffnete er die wehrfähigen Angehörigen der Abtei, ließ die Habſeligkeiten des Stiftes in ſichern Gewahrſam bringen und an der Spitze ſeiner Dienſtmänner erwartete Abt Engelbert in dem Bollwerke an der Sitter die anrückenden Feinde, die am 1. Mai in St. Gallen anlangten, jedoch auf die Kunde, daß ſie vor einem Uebeefalle nicht ſicher ſeien, an demſelben Tage wieder abzogen, verfolgt von dem unerſchrockenen Abte, der ihnen auf küezern Wegen vorangeeilt war, die Boehut der Hunnen angriff und zum Rückzuge zwang (ſiehe Keiegsereigniſſe).

Die von den Hunnen verurſachten Beſchädigungen an dem Kloſter wurden beförderlich von Abt Engelbert wieder gut gemacht, die im Innern verwüſtete Kloſterkieche durch Biſchof Noting von Konſtanz neuerdings eingeweiht, die Meyer und Keller, die des Kloſters äußere Gerichtsbarkeit und den Einzug der Gefälle beſorgten, uebenbei aber die obwalteuden Kriegswirren benutzt hatten, um auf Unkoſteu der Abtei auf deren Gütern die Herrſchaft auszuüben, wueden von dem Abte mit Beiſtand ſeiner mächtigern Dienſtmänner iu die ihnen gebührenden Scheanken zurückgewieſen, worauf Engelbert, der drückenden Würde der Abtei müde, dieſelbe 933 niedeelegte.

Der im nämlicheu Jahee von dem Konvente mit dem Vorſtande der Abtei betraute Probſt Thieto vervollſtändigte mehrere durch die berührten ungünſtigen Zeitumſtände unterbrochene Verbeſſerungen in der klöſterlicheu Einrichtung, ohne ſeiu Vorhaben ganz ausführen zu können, weil ein 937 im Kloſter ausgebrochener Brand das ganze Stift mit der Kirche beinahe gänzlich zerſtörte;

dieſes Unglück hatte ein Schüler des Kloſters durch Feuereinlegung unter dem Dachſtuhl des Schulgebäudes verurſacht, um indeſſen der wegen eines Vergehens ihm bevorſtehenden Züchtigung auszuweichen.

Der Wiederaufbau des Kloſters konnte von Abt Thieto nur mittelſt großer Aufopferung der durch die vorangegangenen Drangſale ohnehin ſtark geſchwächten Einkünfte des Kloſters bewerkſtelligt werden und wurde bis 940 beendigt, in welchem Jahre Thieto ſich von der Abtei zurückzog.

Der hierauf gewählte Dekan Kralo erhielt 940 von Kaiſer Otto I. die Beſtätigung als Abt von St. Gallen und 949 das Privilegium für die St. Galliſchen Aebte, in dem Dorfe Rorſchach das Markt- und Zollrecht auszuüben und dort eine Münzſtätte zu halten.

Wie Abt Kralo ſehr bedacht war, die Rechtſame des Stiftes zu erweitern, ſo hielt er auch ſtrenge auf Handhabung der Kloſterzucht. Die leidenſchaftliche Anwendung derſelben auf den Probſt Enzelin zu Pfäfers, über den er in perſönlicher Abneigung Amtsentſetzung nebſt Geiſelung verhängte, war für die Abtei St. Gallen von wichtigen Folgen; Enzelin führte Beſchwerde bei dem Kaiſer und verſicherte ſich deſſen Schutzes; der kaiſerlichen Verwendung ungeachtet, beharrte Abt Kralo auf dem frühern Ausſpruch und zog ſich durch ſeinen fortdauernden Starrſinn, der alle Verſöhnungsverſuche des Kaiſers vereitelte, die Ungnade desſelben in dem Grade zu, daß dieſer die Abtei St. Gallen rechtsförmlich des Eigenthumsrechtes über das Kloſter Pfäfers verluſtig erklärte.

Aus dieſem Grunde fand auch 952 Abt Kralo, als er vor dem Herzoge Lütolf von Alemanien, der gegen die Anhänger ſeines kaiſerlichen Vaters zu Felde zog, fliehend an den kaiſerlichen Hof gelangte, keine gute Aufnahme und auch 953 wenig Geneigtheit, ihm wieder zu dem Beſitze der Abtei St. Gallen zu verhelfen, die auf Herzog Lütolfs Veranlaſſung erledigt und dem Konventualen Anno, dem Bruder des Kralo übertragen worden war; auf ſeiner Flucht verlor er zudem die mitgenommenen Koſtbarkeiten des Stiftes bei einem erlittenen räuberiſchen Ueberfall und mußte darben.

Mittlerweile hatte Abt Anno begonnen, das Kloſter St. Gallen und den daneben liegenden Flecken mit Mauern und Thürmen zu umgeben und hiedurch den Grund zur Anlegung der Stadt St. Gallen gelegt; ſein 954 erfolgter Tod ließ ihn das angefangene Werk nicht vollenden.

Nach Abt Anno's Hinſchied und bei gleichzeitig erfolgter Unterwerfung Herzog Lütolfs bewilligte Kaiſer Otto I., durch des Abtes herbes Schickſal gerührt, demſelben die Wiedereinſetzung in die früher bekleidete Stelle und verſah ihn mit kaiſerlichen Kommiſſarien, denen es nur mit vieler Mühe gelang, die St. Galliſchen Konventualen zur Annahme ihres ehemaligen Abtes zu bewegen, ohne die gegen denſelben wegen früherer großer Strenge herrſchende Abneigung beſeitigen zu können, die erſt mit dem 959 durch einen Sturz vom Pferde zu Herisau herbeigeführten Lebensende des Abtes Kralo anhörte, welchem Vadian das Zeugniß gibt, daß er der Kloſterſchule mit beſonderm Fleiß ſich angenommen habe.

Hierauf wählten die St. Galliſchen Konventualen zu ihrem Abte Burkard, den Sohn des Grafen Ulrich von Linzgau, der ihn durch Gelübde ſchon als Kind dem Kloſter geweiht und für ſeine Aufnahme dem Stifte Beſitzungen und Zehenten in Höchſt abgetreten hatte; dieſer Wahl ertheilte Kaiſer Otto, obwohl Großoheim des Gewählten, ſeine Beſtätigung erſt nach Ablehnung des vorher gewählten Dekans Eckehard, weil er den in Folge zu früher Geburt ſchwächlich gebliebenen jungen Grafen nicht für geeignet erachtete, dem ſchweren Amte eines Abtes vorzuſtehen, wie überhaupt dieſer Kaiſer ſtrenge darauf hielt, daß die Klöſter und ihre Vorſteher die vorgeſchriebenen Ordensregeln und übrigen Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

Digitized by Google

Abt Burkard bemühte ſich vergebens, für die Abtei das Kloſter Pfäfers wieder erhältlich zu machen; ſein Amtsantritt war in einen äußerſt ungünſtigen Zeitpunkt gefallen und zudem hatte das Kloſter Vieles von den Raubanfällen der aus Burgund verteiebenen Maueen zu leiden, die in den Gebirgen Rhätiens hauſend, auch St. Gallen und deſſen Umgegend längere Zeit empfindlich ſchädigten.

Des Kloſters Einkommen hatte die Unbill vielſeitiger Bedrängniſſe ſo ſchwer zu tragen, daß es nicht mehr genügte, den Unterhalt der Aufgenommenen zu beſteeiten, und dennoch bezichtete der Abt der Reichenau dieſelben bei dem Kaiſer eines üppigen verſchwenderiſchen Lebens, was dieſen veranlaßte, eine genaue Viſitation des Kloſters durch ſechszehn der angeſehenſten deutſchen Peälaten vornehmen zu laſſen, die zur Ehre dee Kloſtergeiſtlichen ausfiel, denen dieſe Viſitatoren, unter Bezeugung vollſter Zufeiedenheit, aus Mitleiden über ihr hartes Loos, vierzig Pfund Silber zu beſſerer Lebensfriſtung ſchenkten und den Kaiſer bewogen, hiefür ſeinerſeits eine Donation von ſechzig Pfund Silber nachfolgen zu laſſen; als beſondere Wohithäter des Stiftes bewieſen ſich auch wiederholt die Biſchöfe Konrad zu Konſtanz und Ulrich zu Augsbueg; dem Brudee des Abtes Buekaed, Geaf Adelhard vom Linzgau, deſſen Sohn Rlcher Peobſt zu St. Gallen war, verdankte die Abtei die wichtige Vergabung von Altſtätten im Rheinthal mit vielen Rechtſamen und Einkünften.

Abt Burkard bewiekte 968 bei Papſt Johann XIII. die völlige Exemtion des Kloſterbezieks gegen alle Eingriffe geiſtiiichee und weltiicher Macht (Unantaſtbarkeit) mit Beiſtimmung des Kaiſers, hatte aber das Unglück, bei einem Spazierritte von ſeinem Pferde an einen Thorpfoſten geſchleudert zu werden, woduech er genöthigt wurde, an zwei Keücken zu gehen und 971 von der Abtei zueück zu treten, doch nicht ehe er noch den Ort, wo der heilige Gallus bei ſeiner Ankunſt in die Wildniß niedeegefallen war, mit einer ſteinernen Kapelle bezeichnet und dem Andenken dieſes Heiligen geweiht hatte; Burkard ſtarb 975.

Dee 971 gewählte Abt Notker verbeſſerte gemeinſam mit des vorhergehenden Abtes Neffen, dem Peobſte Richer, den ökonomiſchen Zuſtand des Kloſters, ließ die unter ſeinem Vorgänger etwas mindee ſtreng befolgten Ordensregeln genau handhaben; er war befliſſen, die Edelleute der Stiftslande aus dem Zuſtande bisheriger Rohheit und Unbeholfenheit duech Anlegung einer beſondeen Schule für adeliche Jünglinge, wie durch Beiziehung der Angeſehenſten ſeiner adelichen Dienſtmänner zur äbtiſchen Hofhaitung, den Wiſſenſchaften und feinern Sitten zuzufüheen. Er wähite aus ihnen, nach dem Beiſpiele andeeee Prälaten, für die Bedienung des Abtes Truchſeſſen, Schenken, Marſchälle und Kämmeeee und veelieh damit der Würde des Abtes die ihm als Landesherrn gebüheende Auszeichnung. Um den Kloſtergeiſtlichen die Mühſeiigkeiten eines ſtreng klöſterlichen Lebens zu erleichtern, verließ er zeitweiſe das Kloſtee, „damit die Brüder ſich mit Kuetzwyl und gutem Muth ergetzen möchten, doch in aller Beſcheidenheit, ohne Laien uud Knechten ein Aergerniß zu geben".

Abt Notker erwarb ſich duech ſeine Amtsfüheung und Kloſterordnung den geoßen Beifall Kaiſer Otto des I., der 972, dieſelbe zu peüfen, perſönlich und unvermuthet nach St. Gallen kam. Den von Abt Burkard fortgeſetzten Bau dee Mauern und Thüeme um das Kloſter und die Stadt brachte Abt Notker zu Ende, manches von ihm begonnene Week abee mußte er unvollendet laſſen, weil ihn im Jahr 975 der Tod überraſchte.

Himmo oder Immo, der ihm in der Abtei nachfolgte, war ein geoßer Beföederee der Kunſt, verwendete Vieles auf die Ausſchmückung der Kirchen und Kloſtergebäude im Innern und Aeußern,

nahm auch Bedacht auf das Empoekommen der Stadt, und wurde von den Mönchen des Klosters als ihr besondeeer Gutthäter gepriesen; ee bewirkte 980 bei Kaiser Otto die Rückerstattung von mehreren früher dem Stift vergabten, bisher voeenthaltenen und streitig gemachten Besitzungen in Baiern, im Rhein- und Nibelgau, und staeb 984 nach achtjäheigee Bekleidung der Abtswüede.

Uleich I., 984 zum Abte gewählt, benutzte die kueze Zeit seiner Regierung, um Feömmigkeit und gute Schulordnung im Klostee aufrecht zu erhalten; unter ihm wurde kein Müßiggang im Kloster gesunden, denn außer den klösteelichen Verrichtungen betrieben die Mönche mehrere Handwerke, erbauten auch am Münster die Heiliggrabkapelle und unter diesee ein Geuftgewölbe, zu St. Uleich genannt, dort soll der benannte Abt 989 beigesetzt worden sein.

Geehard, 990 Abt, wied von Badian, in Uebeeeinstimmung mit den Cheoniken des Klosters, ein stolzee, frevelhafter und unnützer Mann genannt, der die Klosterzucht und die guten Schulen in Abgang brachte, das Gut des Stiftes verschwendete, die verdienten älteen Geistlichen außer das Kloster versetzte und alle Aemter mit Leuten seines Gelichtees bestellte, die bei dem Kaiser Otto III. über ihn geführten Beschwerden duech Bestechung der Höflinge erfolglos machte und gleich andern Besitzungen dee Abtei auch diejenigen des Chorheerenstiftes Aadoef im Thuegau, so wie die Kostbaekeiten der Kirche daselbst, nach gewaltsamer Verdrängung der dortigen Konventualen, versetzte und veekaufte, um den Erlös mit gleichgesinnten Anhängern zu verprassen; dem ökonomischen Ruin des Klostees wuede endlich duech den 1001 eefolgten Tod dieses unwürdigen Abtes vorgebogen.

Burkard II., duech König Heinrich II. bestätigtee Abt, konnte mittelst kluger Oekonomie manche von seinem Amtsvorfahren dem Kloster entäußerte Besitzungen diesem wieder erwerben, verfocht des Stiftes vernachläßigte Rechtsame gegen die Anmaßungen unrechtmäßiger Nutznießer mit Geling, verbesserte die in Abgang gerathenen Kirchen- und Stiftsgebäude und führte die veeloeen gegangene Klosteezucht mit Ernst und Ausdauer wieder ein, stellte auch die Schulen her, die unter Leitung der von ihm beeufenen ausgezeichneten Leheer bald den seüher behaupteten Ruhm erlangten.

Im Jahe 1003 begleitete Abt Burkard den König Heineich auf einem Feldzug zue Besitznahme dee Lombaedie, veeoednete nach seinee Rückkunft die Anlegung von großen Vorrathsmagazinen für Nothfälle drohender Theurung, eefeeute sich besondeen Schutzes und Wohlwollens des 1015 zum Kaiser gekrönten Königs Heinrich II., folgte dessen Einladung zur Theilnahme an dem dritten 1020 unternommenen italieniſchen Feldzuge gegen die Sarazenen, staeb 1022 in der Lombardie an der im deutschen Heere ausgebrochenen Pest und wurde in der Abtei Feankenmünster begraben, von den St. Galliſchen Konventualen „als ein von Gott auserwählter Wiederheesteller der Abtei“ beteauert.

Thietwald (Theobald) eescheint 1028 als Nachfolger Burkaeds II. in der Abtei, er war ein guter Haushalter und äufnete das Veemögen des Stiftes, obschon bei dem Aufruhr mehrerer Großen in Alemanien (an deren Spitze Herzog Ernst von Schwaben stand) gegen Kaiser Konrad II. des Klostees schwäbische Besitzungen hart mitgenommen wurden, weil dee Abt ein teeuer Vasall des Kaisers blieb.

Dieses Kaisers Gemahlin, Gisela, besuchte 1033 mit iheem Sohne, dem nachherigen Kaiser Heinrich III., das Kloster St. Gallen, beide machten bedeutende Schenkungen an dasselbe, wofür sie von den dankbaren Konventualen in die Gemeinsame der Bruderschaft des heiligen Gallus aufgenommen, als Gutthäter dem Buche der Lebendigen einverleibt und mit einem werthvollen handschriftlichen Werke des Notker (Labeo) begabt; der Tod Abt Thietwalds fällt in das Jahr 1034.

Digitized by Google

Der Zeitpunkt für die Wiederbeſetzung der Abtei war den Geiſtlichen des Kloſters St. Gallen nicht günſtig, in den meiſten Klöſtern des Reichs wurde, wie einer unſerer alten Chroniſten meldet, die Regel St. Benedikts nur noch dem Scheine nach gehalten und die Mönche hatten derſelben „ſchon die Pritſchen geſchlahen“, was den Kaiſer Konrad bewog, dem niederländiſchen Abte Poppo zu Stablo, der ſich eifrig beſtrebte, die ausgearteten Klöſter zur Ordnung zurück zu führen, das Recht der Beſetzung erledigter Abteien im Geſammtumfange des Reichs zu ertheilen, damit dieſelben durch die ihnen vorgeſetzten, aus verbeſſerten Klöſtern gewählten Aebte ſtrengere Kloſterzucht erhalten.

Vergebens bemühten ſich die Konventuaien zu St. Gallen, ihr von Kaiſern und Königen vielfach beſtätigtes freies Wahlrecht geltend zu machen und einer Maßregel zu entgehen, für deren Anwendung auf ihr Kloſter ſie keinen Grund der Nothwendigkeit erblicken konnten; der Kaiſer beharrte auf ſeinem Willen und ſie mußten den von Abt Poppo für ſie auserkorenen Nortpertus, einen Kloſtergeiſtlichen von Stablo, als ihren Abt anerkennen.

Abt Nortpert, der ein Freiherr von Stoffeln aus dem Klettgau genannt wird, als aufgenöthigtes und ſtrenges Oberhaupt des Kloſters, ſammt den mit ihm gekommenen niederländiſchen Kloſterbrüdern in St. Gallen ſehr mißbeliebt, war nicht im Falle, weſentliche Verbeſſerungen zu erſtellen; ein kriegeriſcher Präiat, lebte er in beſtändiger Fehde mit dem Biſchof Romuald von Konſtanz, beide fügten einander, durch Ueberfälle mit wenig Volk ſengend, mordend und raubend, größern Schaden zu, als gleichzeitig in andern Ländern große Heerhaufen verübten, bis Herzog Rudolf von Schwaben dieſem Unweſen auf dem Wege eines zwiſchen beiden ſtreitigen Theilen erzielten Vergleiches Einhalt zu thun vermochte.

1046 hatte dieſer Abt, unterſtützt von Kaiſer Heinrich III., bei dem Papſte Klemens II. die Heiligſprechung der vor hunderteinundzwanzig Jahren zu St. Gallen von den Hunnen erſchlagenen Klausnerin Wiborada (ſiehe St. Magnus) ausgewirkt.

In dem St. Galliſchen Berglande, wo drei zuſammenſtrömende Waldbäche den Sitterfluß bilden, in der Nähe der kräuterreichſten Alpen, mehrte ſich die Zahl der Viehzucht treibenden Leute in einer Anſiedlung bei der Bruderklauſe „Abtenzelle“, ferne von Kirchdörfern, daher ſtiftete 1061 Abt Nortpert zu ihrer Wohlfahrt dort eine Pfarrei, ließ eine Kirche erbauen, verſah dieſelbe mit einer beſondern Dotation aus den Gefällen der Umgegend, die dem dieſe Pfarrei verſehenden Geiſtlichen den gehörigen Lebensunterhalt und eine Wolltuchſpende ſicherte, wozu Biſchof Romuald von Konſtanz, zu deſſen Sprengel dieſes Land bis an das Gebirge gehörte, ſeine Beiſtimmung ertheilte; aus benannter Anſiedlung iſt der Flecken Appenzell entſprungen und erhielt nachher der ganze Landestheil ſeine Benennung.

Nortpert war der erſte St. Galliſche Abt, der das Begehen einer Jahrzeit ſtiftete, verbunden mit jährlicher zweitägiger Gutthat an die Kloſterbrüder; er reſignirte auf die Abtei 1072; ſein Todesjahr iſt nicht bekannt, doch lebte er 1076 noch.

Ulrich II., der Zinsprobſt, 1072 gewählter Abt, ein ſparſamer Mann und guter Haushalter des Kloſters; er ſtarb 1076 und konnte ſeinem Nachfolger eine mit Baarſchaft reichlich ausgeſtattete Schatzkammer hinterlaſſen.

Zu der nämlichen Zeit entſtand unter Geiſtlichkeit, Adel und Volk in den geſammten Reichslanden große Gährung, erzeugt durch König Heinrichs IV. rückſichtsloſe Bedrückung ſeiner Unter-

Digitized by Google

thanen, vielfache Uebergriffe in die Rechte der Fürſten, wie des Adels und in Ueberſchätzung ungenügender Kräfte ausgeſprochene Abſetzung des Papſtes Gregor VII., wogegen dieſer den König mit Acht und Bann belegend, das Reich aller Verpflichtungen gegen ſein Oberhaupt ledig erklärte, worauf die Reichsverſammlung 1077 des Königs Entſetzung ausſprach und ſtatt ſeiner dem Herzog Rudolf von Baiern die deutſche Königskrone übertragen hatte, der mit Uebergehung des Wahlrechtes der Kloſtergeiſtlichen von St. Gallen den dortigen Konventualen Lütold von Nellenburg zum Abte erwählte.

Allein König Heinrich hatte durch demüthigende Bußleiſtung vor dem Papſte die zwiſchen beiden obgewalteten Anſtände zeitweiſe gehoben und begann, 1077 aus Italien zurückkehrend, wieder als Reichsoberhaupt aufzutreten, anerkannt und unterſtützt von Städten und Adel, die aus der unterdeſſen von den Reichsfürſten an ſich gezogenen ausgedehntern Machtvollkommenheit größere Gefährde erwachſen ſahen, als aus König Heinrichs Verfahren; dieſer erklärte die Einſetzung Abt Lütolds für ungültig und wählte zum Abte von St. Gallen 1077 einen in naher Verwandtſchaft mit ihm ſtehenden Sohn Marquards von Eppingen, des Grafen von Avalanza in Kärnthen, der dann auch als Ulrich III. die Abtei in Beſitz nahm, mit Beiſtand ſeines Bruders, Herzog Heinrich von Kärnthen und der Biſchöfe von Konſtanz, Chur und Augsburg, denen ſich die von Baſel und Straßburg, wie auch die Grafen von Lenzburg anſchloſſen.

1078 übergab König Heinrich dem Abte Ulrich das Stift Reichenau, deſſen Abt Eckehard in Italien gefangen und als getödtet angeſehen wurde; zu dem Beſitz dieſer Abtei gelangte er durch Gewalt der Waffen gegen den Herzog Berchtold II. von Zähringen, der ihm ſolchen ſtreitig machte.

Dem Abte Ulrich III. gegenüber verſuchte Lütold von Nellenburg, unterſtützt von der Partei der Guelfen, das Aeußerſte, um die Abtei zu erlangen und manche Jahre verfloſſen über den zwiſchen dieſen Abteibewerbern und ihren Anhängern geführten Kriegen (ſiehe Kriegsereigniſſe), während welcher Zeit Abt Ulrich mehrere Städte und Burgen ſeiner Widerſacher eroberte, dagegen von den der Abtei gehörigen Schlöſſern, Wißenegge im Breisgau und Zimbren im Schwarzwald, nebſt vielen Liegenſchaften und Gefällen einbüßte; zum Schutze der Stiftslande ließ er fünf Veſten erbauen, Heerburg, Kräzern, Burgau, Rachenſtein und eine unweit der Thur, für welche Lütisburg gehalten wird.

Abt Ulrich III., von ſeinen bedeutendern Bundesgenoſſen zu weit entfernt, von den adelichen Dienſtmännern des Stiftes immer ſchwächer unterſtützt und von mächtigern Gegnern fortdauernd ſo heftig befehdet, daß eine längere Behauptung der Stiftslande zur Unmöglichkeit wurde, verließ dieſelben 1081 nothgedrungen, unter dem Vorgeben, die Reliquien der heiligen Fides in Agenno für das Stift erhältlich zu machen, eigentlich aber, um Beiſtand und neue Hülfsmittel zur Erlangung des Sieges bei König Heinrich und andern mit deſſen Heere nach Italien gezogenen Freunden auszuwirken.

Sechs Tage nach Abt Ulrichs Abreiſe kam der todtgeglaubte Abt Eckehard aus Italien zurück, bemächtigte ſich der Reichenau und unternahm mit ſeinem Bruder Lütold, dem Gegenabte von St. Gallen, einen Kriegszug dahin, um letztern in die Abtei einzuſetzen, gewann am Weihnachtstage durch plötzlichen Ueberfall dieſes Kloſter ſammt der Stadt, doch konnten die Kloſterbrüder mit genauer Noth in das Gebirg entrinnen, was ſie nachher zu drei verſchiedenen Malen wiederholten, um nicht zur Anerkennung dieſes Abtes gezwungen zu werden, worüber erbittert Abt Eckehard das Kloſter

Digitized by Google

ausplündern, zu Behauptung desselben und der Stadt eine Veste auf dem nahen Berneck errichten, Bernang im Rheinthal erobern und das an der Thur gelegene Schloß nach dessen Einnahme durch den Grafen von Toggenburg stärker befestigen ließ.

Mittlerweile war der Gegenkönig Rudolf von Schwaben 1080 in Folge der Schlacht bei Naumburg mit Tod abgegangen und von den dem König Heinrich abholden Reichsfürsten Graf Hermann von Luxemburg als Gegenkönig aufgestellt worden, König Heinrich dagegen 1081 siegreich in Rom eingerückt, wo er zum Kaiser gekrönt wurde, doch während dessen Abwesenheit in Italien wählte Graf Hermann von Luxemburg aus königlicher Macht 1082 einen dritten Abt von St. Gallen, Namens Werner, einen Konventualen des Klosters Reichenau, den die St. Gallischen Kapitularen eben so wenig als ihren Abt anerkannten wie den Lütold; gleichwohl behauptete sich Werner mit Beihülfe der Grafen von Toggenburg in dem größern Theile der Stiftslande und mehreren Vesten derselben.

Im Jahr 1085 erfolgte die Anerkennung Kaiser Heinrichs IV. von Seite der Reichsversammlung und Graf Hermanns Entsagung der deutschen Königswürde; diesen Zeitpunkt der Erstarkung des Reichsoberhauptes ergriff Abt Ulrich, der außer den angegebenen Reliquien auch die gewünschte Hülfe des Kaisers und der mit diesem zurückgekehrten Freunde gefunden hatte, um mit gewaffneter Hand die Abtei und ihre Lande von seinen Feinden zu befreien.

Abt Ulrich vertrieb nun den Afterabt Werner, eroberte die Vesten auf der Berneck und im Thurthal mit großer Anstrengung, so wie die alte Toggenburg, das Stammschloß des feindseligen Grafen Diethelm dieses Namens, vereitelte die Angriffe desselben und des Grafen Burkard von Nellenburg, des Bruders Abt Eckehards der Reichenau, bekriegte den aufgedrungenen Bischof von Konstanz, der mit seinem Anhange die Stiftslande verheert hatte, und gewann die Vestung Hohentwiel; ein Friedenswerk Abt Ulrichs mitten im Kriegsgetümmel war in diesem Jahre die Erbauung einer Kirche zu Ehren der heiligen Fides, in der Gegend, die vom Brühl an auswärts bis zum Sandbühel Eichboden hieß.

1086 erhob Kaiser Heinrich IV. den Abt Ulrich in Anerkennung seiner unentwegten Treue und geleisteten wichtigen Dienste zu dem erledigten Patriarchate von Aquileia, wohin er sich sofort, obwohl mit Beibehaltung der Abtei St. Gallen, verfügte.

Die Abwesenheit Abt Ulrichs benutzten seine Feinde, namentlich Herzog Berchtold II. von Zähringen, wiederum zu Raubzügen in die Stiftslande und zu einem Ueberfall der Abtei St. Gallen; Abt Werner jedoch verzichtete 1087 förmlich auf dieselbe und trat aus der Reihe der Gegner Ulrichs, die nun zeitweise dieses Stift in Ruhe ließen.

Die geführten Kriege hatten viel Schaden und Jammer über das Stift und dessen Angehörige gebracht, kaum *eine* Ortschaft von der Thurgauer Grenze bis zum Alpstein und vom Bodensee bis in das Toggenburg war von Raub und Brand verschont geblieben, die Ersparnisse Abt Ulrichs II. waren längst verzehrt und sogar der Kirchenschatz mußte verkauft werden, das Kloster war kaum noch mit dem Allernothwendigsten versehen, und viele seiner Gebäude standen leer, verwüstet durch Feindeshand.

Es war der Abtei St. Gallen nur kurze Frist zu ihrer Erholung vom ausgestandenen Kriegsunglück vergönnt, denn nachdem 1091 bei eingetretenem Tode des verdrängten Bischofs Otto von Konstanz auf Abt Ulrichs Anrathen sein Gegner, der unrechtmäßige Bischof Gebhard, durch Kaiser

Heinrich IV. abgesetzt, und Arnold, ein Klostergeistlicher von St. Gallen, aus den Grafen von Heiligenberg, zum Bischof gewählt und Abt Ulrich mit dessen Einsetzung in das Bisthum Konstanz vom Kaiser beauftragt worden war, verweigerten die Bürger von Konstanz diesem den Einzug in die Stadt, welche 1192 Ulrich mit Sturm einzunehmen versuchte und zurückgeschlagen, mehrere Häuser vor der Stadt in Brand stecken, auch das Kloster Petershausen ausplündern ließ, worauf die Kriegsknechte des Herzogs von Zähringen in die St. Gallischen Lande einfielen und rächende Wiedervergeltung ausübten, dagegen bei weiterm Vordringen von den St. Gallischen Dienstmännern im Thurgau geschlagen und zur eiligen Flucht genöthigt wurden.

Hierauf zog sich Abt Ulrich, des vieljährigen Kämpfens endlich überdrüssig, gänzlich nach Aquileia zurück; sein Bruder Heinrich suchte durch eine Vergabung von dreißig Huben auf der Alb bei Riedlingen an das Kloster St. Gallen dessen Noth zu erleichtern und es bestätigte diese Schenkung Kaiser Heinrich IV. 1093. Ulrich widmete nun dem ihm übertragenen Bisthum besondere Sorgfalt und blieb, wie des benannten Kaisers, so auch seines Nachfolgers Heinrich V. Rathgeber und treuer Anhänger, bis 1122 eingetretene schwere Krankheitsumstände ihn in einen so rettungslosen Zustand versetzten, daß er als der Abtei sich entschlagend und sogar für todt ausgegeben wurde.

Auf voreilige Kunde hin die Abtei für erledigt haltend, übertrugen die Klosterbrüder zu St. Gallen dieselbe dem Heinrich von Twiel und Kaiser Heinrich bestätigte die Wahl; nachher eintretende Gewißheit von dem bald hierauf wirklich erfolgten Tode Abt Ulrichs III. und daß diesem keine Abdankung vorangegangen sei, beleuchteten den obgewalteten Irrthum, der den Gegnern des Neugewählten erwünschte Gelegenheit darbot, seine Wahl für ungültig zu erklären und den Mangold von Böttstein, einen Konventualen in St. Gallen, als Abt daselbst einzusetzen, was sein Bruder, der Abt von Reichenau, mit Hülfe des Herzogs Konrad von Zähringen 1123 unter dem Geleite von mehreren hundert Bewaffneten mit Gewalt bewerkstelligte, welcher Heinrich von Twiel zu weichen hatte.

Mangold bemächtigte sich mit Beistand seiner angesehenen Freunde der Stiftslande und der schwäbischen Besitzungen; der Kaiser, der über diesen Wahlstreit zu entscheiden hatte, erklärte zwar beide Wahlen, die eine als aus Irrthum, die andere als aus Gewalt geschehen, für ungültig und wählte aus eigener Macht den Mangold von Böttstein wieder zum Abte; Heinrich verzichtete zu Gunsten des Stiftes, dem ein neuer Kampf um die Abtei kaum vernarbte Wunden doppelt schmerzlich aufgerissen hätte, auf dieselbe und zog sich in das Kloster Zwyfalten in Schwaben zurück.

Abt Mangolds Loos war kein beneidenswerthes, er mußte eine von bisherigen Unfällen hart betroffene, an ihrem Vermögen heruntergekommene und nothdürftig ausgestattete Abtei antreten, bei den Anhängern Heinrichs von Twiel Abneigen gegen seine Person erblicken und bei vielen Dienstmännern des Stiftes Widerstand gegen Zurückstellung der von Abt Heinrich ertheilten Lehen erfahren, er bekleidete die Abtei dennoch bis zu seinem 1133 erfolgten Tode.

In diesem Jahre wählten die St. Gallischen Konventualen ihren Kustos, Werner, zum Vorsteher der Abtei, der bald nach geschehener Wahl den Heinrich von Twiel zur Rückkehr in das Stift St. Gallen bewog und ihm die Probstei ertheilte.

Die Wahl des Abtes Werner erhielt von Lothar II. kaiserliche Bestätigung und dieser folgte diejenige der Freiheiten des Klosters St. Gallen 1139 von Seite des Papstes Innozenz II., der diese Abtei, gleich allen übrigen Stiften, als ein unmittelbares Eigenthum des heiligen Stuhls zu Rom

bezeichnete, entgegen der bisher von den deutschen Kaisern behaupteten Angehörigkeit. Das längere Zeit zum großen Nachtheile abgebrochene Wohlvernehmen zwischen St. Gallen und Reichenau fand seine Wiederherstellung in der von Abt Werner 1145 bewirkten Erneuerung der früher bestandenen gegenseitigen geistlichen Bruderschaft. Dieser Abt bemühte sich, dem zerrütteten ökonomischen Zustande des Klosters durch Tilgung der darauf haftenden Schuldenlast aufzuhelfen, wofür er unter Anderm dreihundert Mark Silber, als Erlös der dem Grafen Rudolf von Fullendorf verkauften Schirmvogtei des Klosters verwendete.

Abt Werner errichtete zu Ehren der Heiligen Leonhard und Egidius eine Probstei und Kirche vor der Stadt St. Gallen auf einem Hügel gegen Abend, welche Stiftung Papst Eugen im folgenden Jahre bestätigte; dieses Abtes Friedensliebe, die ihm viele Freunde gewann, verdankt das Kloster manche ihm wohl zu statten kommende Vergabungen. Demselben schenkte Herzog Welf zu Rasensburg 1162, in Beisein des Erzbischofs von Mainz, der Bischöfe Konrad von Augsburg und Ortlieb von Basel, des Abtes Ulrich von Reichenau, Herzog Heinrichs von Sachsen, Graf Rudolfs von Fullendorf, Otto von Wittelsbach u. A. die Probstei St. Laurenzen zu Ittingen im Thurgau mit vielen Zugehörden, den Kirchensatz zu Ueßlingen, Besitzungen zu Schlatt, Stammheim, Reunforn, Trüllikon, Wildberg und Berg.

1167 übergab Kaiser Friedrich Barbarossa dem Stifte St. Gallen unter Abt Werner, den kaiserlichen Ministerialen, Konrad von Rütlingen, zu einem adelichen Dienstmanne; zu dieser Zeit hatten die St. Gallischen Dienstmänner schon angefangen, sich von ihren Besitzungen herzuschreiben, während andere ihrem Namen die Bezeichnung des bekleideten Amtes beifügten, so erscheinen als Zeugen dieses Aktes Rudolf der Schenk, Bertold von Capell, Arnold von Glattburg, Konrad der Kämmerer, Walter von Strubenzell und Ulrich von Sitterdorf. Die Schirmvogtei des Klosters Massin in der Lombardie war im Laufe der Fehden des Stiftes St. Gallen von den mailändischen Vicomten zu Handen gezogen worden und konnte nicht wieder erhältlich gemacht werden. Der 11. Mai 1168 ist Abt Werners Todestag.

Ulrich IV., des Vorhergehenden Nachfolger in der Abtei, entstammte dem Hause der Freiherren von Tägernfeld und mußte ein Jahr nach seiner Wahl die Schirmvogtei des Klosters 1169 in die Hände Kaiser Friedrichs I. übergehen lassen, ohne vorher dieselbe von dem bisherigen Inhaber für das Stift einlösen zu können. 1170 schenkte Otto von Richenbach dem Kloster viele Leibeigene.

1172 wurde Abt Ulrich IV. zum Bischof von Chur gewählt und trat 1180, während seiner Anwesenheit bei dem lateranensischen Konzilium, welches die Bekleidung von zwei Präbenden im Allgemeinen für unthunlich erklärte, wieder von dieser Stelle zurück.

1181 erhielt das Stift St. Gallen von dem Grafen Rudolf von Fullendorf aus Jerusalem Reliquien der Erzväter Abraham, Isaak und Jakob; dasselbe erneuerte mit dem Hochstifte Mainz 1188 bei dem persönlichen Einfinden seines Erzbischofs, Konrad von Wittelsbach, das bisher bestandene mehrhundertjährige geistliche Bündniß. 1190 ließ Abt Ulrich unterhalb dem Laimat die Kapelle St. Jakob erbauen, mit einer Stiftung versehen und verzichtete 1199 auf die bisher bekleidete Abtei, um in stiller Ruhe sein Alter zuzubringen.

Als Ulrich V. gelangte hierauf durch Vermittlung hochgestellter Gesippten ein Graf von Veringen zu der Abtei, ein Geistlicher kaum dem Namen nach; auf der Pfalz führte er Pracht, Verschwendung und Wohlleben ein, welchem er sich so stark hingab, daß ihm Chronisten das Prä-

dikat der Schwelgerei und Zehrhaftigkeit beiiegten, auch seinem Bilde Spielbrett und Trinkgias beifügten, die Klosterbrüder aber vermeinten, Abt Gerhard sei in ihm wieder erstanden. Dieser Abt verpfändete, um einem leichtfertigen Leben vollauf zu fröhnen, des Klosters Keinhof zu Elgg, Besitzungen zu Romanshorn und Hundwyl, endlich sogar einen kostbaren goldenen Kelch für 190 Mark Siiber; der Schaden, den dieses Abtes Vergeudung dem Stiftsgut in kurzer Zeit zufügte, konnte durch die 1199 und 1200 von Heinrich von Einwille und Appiwille gemachten Vergabungen von Gütern zu Rohnwyl bei Waldkirch nicht gedeckt werden. Ulrich V. starb zum Besten des Klosters schon eiif Monate nach seiner Wahl Anfangs des Jahres 1200, mit Hinterlassung von Schuiden, die aus dem Klosterschatz bezahit werden mußten.

Im Januar des Jahres 1200 war Heinrich I., ein Freiherr von Klingen, gewählter Abt zu St. Gallen, bestätigt durch König Philipp, dem er gegen geistliche und weltliche Widersacher treuen Beistand leistete, obschon Papst Innozenz III. zu Gunsten des Gegenkönigs Otto über erstern Fürsten den Bann ausgesprochen hatte, und erschien wiederhoit bei den 1201, 1202 und 1203 von König Phiiipp ausgeschriebenen Versammlungen der Reichsfürsten; im letztern Jahre nahm Abt Heinrich I. für diesen König mit zwanzig gewappneten Edelleuten thätigen Antheii an dessen Kriegen in Sachsen gegen die Böhmen, wurde von diesen nebst dem König Philipp in Erfurt eingeschlossen, konnte auch erst nach ausgestandener dreißigtägiger Beiagerung mit dem Könige der Gewait der Feinde entgehen und verior an Kriegsauslagen 350 Mark Siiber.

Die Sorgfalt, die dieser Abt der geregelten Oekonomie des Stiftes widmete, erhellt aus der von ihm angeordneten genauen Ausmittlung der Stiftseinkünfte und aus der Aeufnung des Klostervermögens, aus welchem, der geführten Kriegszüge und Reisekosten ungeachtet, die von seinem Vorfahren versetzten Zugehörden des Stiftes wieder eingeiöst werden konnten; Abt Heinrich starb 1204.

Im Jahre 1205, 14. Dezember, fiei die Wahl für Besetzung der Abtei auf den Klostergeistlichen Ulrich, Freiherrn von Sar, der aiS der VI. dieses Namens auftrat, ein Freund der Wissenschaften, des geistiichen und weltiichen Rechtes besonders kundig, voll kräftigen ritterlichen Sinnes; dem Könige Philipp, der ihn in der erlangten Würde bestätigte, half er getreulich wider seine Feinde, und wurde von diesem, in hoher Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um das Oberhaupt des Reichs und seine Lande, bei Anlaß einer um diese Zeit zu Basei abgehaltenen Fürstenversammlung sammt seinem Gefolge besonders ehrenvoll empfangen, auch in den Reichsfürstenstand erhoben.

1206 zog Abt Ulrich VI. mit vieiem Kriegsvolk gegen den Feind seines Bruders Heinrich von Sar, den Grafen Hugo von Montfort, der Forsteck, die Burg der Edeln von Sar, belagerte; er zwang ihn zum Rückzug und Friedensschluß.

Die 1208 durch Otto von Wittelsbach vollbrachte Ermordung des Kaisers Philipp zu Altenburg raubte dem Abt Ulrich und seinem Kloster eine mächtige Stütze, und aus der im gleichen Jahre erfolgten Wahi Otto IV. zum Könige der Deutschen, gegen welchen der Abt, als treuer Vasall des ermordeten Kaisers, wiederhoit gestritten, hatte die Abtei St. Gallen schlimme Früchte zu gewärtigen.

Der Tod des Kaisers, der keinen Sohn hinterließ, hatte die demselben zugestandene Schirmvogtei des Klosters St. Gallen erledigt und sie wurde nun von Abt Ulrich VI. seinem Bruder, Heinrich von Sar, übertragen, doch König Otto IV. bestritt ihm dieses Verfügungsrecht, zog die

Schirmvogtei zu eigenen Handen, verwickelte den Abt in blutige Fehden mit dem Biſchof von Konſtanz und deſſen Edelleuten und ſchädigte denſelben vielfach (ſiehe Kriegsereigniſſe).

Das Jahr 1211 führte für die Abtei St. Gallen, mitten unter großen Bedrängniſſen, in welche dieſelbe durch die von König Otto angezettelten und ſeit ſeiner Kaiſerwahl 1209 unterhaltenen Feindſeligkeiten des Biſchofs von Konſtanz und des Grafen von Kyburg verſetzt worden, einen günſtigen Wendepunkt herbei; über Kaiſer Otto, der durch ſeine Eroberungen in Italien den Papſt Innozenz III. benachtheiligte, ſchleuderte dieſer den Bannſtrahl, und die Fürſten des Reichs erklärten hierauf zu Nürnberg feierlich die Abſetzung des Kaiſers und erkoren zum deutſchen Könige Friedrich II., aus dem Hauſe Hohenſtaufen.

König Friedrich II., dem Zutrauen der Reichsverſammlung entſprechend, kehrte aus Apulien zurück über die rhätiſchen Gebirge, empfangen von dem über ſeine Wahl hocherfreuten und ihm mit einem ſtarken Gefolge entgegengeeilten Abte Ulrich VI., der mit ſeinen Kriegern den König vor den auf ihn Spähe haltenden Anhängern Otto IV. ſchützend nach St. Gallen geleitete.

Bei ſeiner Ankunft daſelbſt huldigten Abt, Adel und Stadt, ſammt den Unterthanen des Stiftes dem Könige, der Freiheiten und Rechte der Abtei aufrecht zu halten verſicherte und die Stadt zur Reichsſtadt erhob. Unverweilt begab ſich dann Friedrich II. mit Abt Ulrich, unter ſtarker Bedeckung von St. Galliſchen Reiſigen nach Konſtanz, wo Otto IV. erwartet wurde, um dort feſten Fuß gegen weiteres Vorrücken des neugewählten Königs zu faſſen; ſchon war des Gegenkaiſers Hofgeſinde dort eingetroffen, auch dieſer ſelbſt in Ueberlingen zur Abfahrt bereit, als König Friedrich und Abt Ulrich vor Konſtanz erſchienen.

In dieſem entſcheidenden Momente gelang es der Beredſamkeit des Abtes Ulrich, die Bürger zu Konſtanz von der Rechtmäßigkeit der Anſprüche König Friedrichs II. zu überzeugen, dieſe uralte Stadt und Feſtung des Reichs anerkannte ihn als deſſen Oberhaupt, öffnete ihm ihre Thore, und ſchloß dieſelben ſofort vor dem drei Stunden ſpäter anlangenden Kaiſer Otto IV.; dem Beiſpiele der Stadt Konſtanz folgten ſchnell die übrigen wichtigſten Städte Deutſchlands, wohin ſich der König ſchleunig begab und ihres Beiſtandes verſicherte.

In dankbarer Erinnerung der durch kräftige und raſche Ausführung ſo erfolgreich gewordenen Handbietung Abt Ulrichs VI. ertheilte König Friedrich II. der Abtei St. Gallen mancherlei Rechtſame und beſtätigte 1215, als Kaiſer, derſelben alle ihre Privilegien (Gerichtsbarkeit), nahm den Abt in die Zahl ſeiner Reichsräthe auf, anvertraute ihm zu wiederholten Malen wichtige Geſandtſchaften, wie in dem vorbemeldeten Jahre zu dem lateranenſiſchen Konzilium nach Rom, welchem er in der doppelten Eigenſchaft eines Kirchenfürſten und kaiſerlichen Botſchafters beiwohnte, daſelbſt von dem Papſte Innozenz III. das Privilegium erhielt, gleich den Biſchöfen eine Inſul zu tragen, und auf ſeinen Wunſch erfolgte auch die päpſtliche Heiligſprechung des 912 geſtorbenen frommen und gelehrten St. Galliſchen Kloſtergeiſtlichen Notker.

Im nämlichen Jahre drohte dem Kloſter St. Gallen Einäſcherung durch einen ausgebrochenen Brand, der mehrere dasſelbe umgebende Gebäude verzehrte und nur mit großer Anſtrengung ohne weitern Schaden für das Stift gelöſcht werden konnte.

Mit der Stadt Arbon kam Abt Ulrich in Mißhelligkeiten über den Beſitz einer Waldung bei Trogen, die beide Theile als ihr Eigenthum anſprachen; erſtere unterſtützte ihr Oberherr, der Biſchof von Konſtanz, entgegen der 1155 unter Kaiſer Friedrich I. getroffenen Ausmittlung der Angehörigkeit

und Grenzen des Arbonerforeſtes; dieſen Streit entſchied das Fauſtrecht, denn nachdem die Aeboner einem in dem ſtreitigen Walde mit Fällen des Holzes beſchäftigten Gotteshausmanne einen Fuß abgehauen hatten, wurden auf Geheiß des Abtes ſechs Bürger von Aebon aufgefangen und jedem ein Fuß vom Leibe getrennt, worauf die Abtei in ihrem Rechte von Seite der Arboner ungeſtört blieb, ohne daß der Biſchof weitere Anſprüche machte.

Abt Ulrich VI. verſäumte auch nicht, die unter frühern äußern Wirren geſtörte Ordnung im Innern des Kloſters wieder ſo herzuſtellen, daß dieſelbe andern Klöſtern als Muſter empfohlen wurde; er löste zu Handen des Stiftes zwanzig dieſem zugehörige, aber einem Grafen von Dillingen verpfändete Manſen mit zweihundert Mark Silber ein und verbeſſerte den Lebensunterhalt der Kloſterbrüder.

1217 wußte Abt Ulrich, als Geſandter des Kaiſers Friedrich in Rom, dieſem die höchſte weltliche Würde vor andern Potentaten zu behaupten, daher auch der Kaiſer des Morgenlandes, Petrus von Aurerre, der von Konſtantinopel dahin gekommen war, um vom Papſte Honorius gekrönt zu werden, nicht gleich den deutſchen Kaiſern in der Hauptkirche zu St. Peter, ſondern in einer andern Kirche die Krönung empfing und keinen kaiſerlichen Einzug halten durfte, was dem Abte von dem deutſchen Kaiſer ſehr hoch angerechnet wurde.

1219 vergabte Rudolf von Güttingen, Probſt und Dekan, mehrere Liegenſchaften im Hacken, zu Kräzern, Bruggen und Richenbach, und Ulrich von Singenberg einige Beſitzungen zu Niederwyl und Fiemanshuſen ſammt der Gerichtsbarkeit an Abt Ulrich VI., zu Handen des Stiftes St. Gallen.

Abt Ulrich konnte ſein Vorhaben, die dritte Römerfahrt mit Friedrich II. anzutreten, nicht ausführen, er mußte Krankheit halber 1220 den Kaiſer zu Bamberg verlaſſen und nach St. Gallen zurückkehren, wo er den 24. September beſagten Jahres ſtarb.

Der hierauf gewählte Abt, Rudolf I., Edler von Güttingen, ſchien emſig befliſſen, des Kloſters Schulden tilgen zu wollen; er konnte den geiſtlichen und weltlichen Beamten des Stiftes beliebt machen, jährlich von ihrem Einkommen ihm ein Gewiſſes zu verabfolgen, welches Geld, im Betrag von 160 Mark Silber, jedoch, wie uns die Chroniſten melden, nicht hiefür verwendet wurde, vielmehr dazu diente, im Jahr 1220 350 Mark Silber an den Kaiſer zu entrichten, für Erlaſſung der Reiſe nach Rom mit demſelben. Dieſer Ausgabe folgten aus dem Kloſtergute 1221 bedeutende Summen, um für ſeinen Bruder, Albert von Güttingen, Domherrn zu Konſtanz, und nach deſſen Tod 1222 für ſich ſelbſt das Bisthum Chur zu erlangen, ſo wie hierauf die Bezahlung von 300 Mark Silber für Auswirkung der päpſtlichen Dispenſation, damit Abt Rudolf gleichzeitig dem Bisthum und der Abtei vorſtehen könne, was dann auch ſtattfand; dieſer Abt reſidirte meiſtens in Chur, kam 1225 nach St. Gallen, beſorgte die Einweihung der St. Leonhardskirche, unterſtützte das Beſtreben des Kardinals Konrad von St. Rufina, der den Krieg gegen die Ungläubigen im Morgenlande predigte und mehrere der Angeſehenſten des St. Galliſchen Adels veranlaßte, dem Kreuzzuge ſich anzuſchließen; er ſoll auch der erſte St. Galliſche Abt geweſen ſein, von deſſen Ablaßertheilung aus päpſtlicher Macht Erwähnung geſchieht.

1226 war Abtbiſchof Rudolf auf dem Reichstage zu Cremona der einzige deutſche Fürſt, der des Kaiſers Einladung Folge geleiſtet hatte, er reiſte von dort nach Rom, wo er in dieſem Jahre, den 18. September ſtarb und zu St. Johann Lateran durch ſeinen Freund, den Kardinal Konrad, fürſtliche Beiſetzung fand.

Digitized by Google

Bei Erledigung der Abtei bemühten ſich ſonſt die adelichen Dienſtmänner nicht wenig, auf die neue Wahl einzuwirken, weil es ihnen immerhin nicht gleichgültig ſein konnte, wen ſie zu ihrem Landesherren erhalten; dieſem Einfluſſe ſuchten die St. Galliſchen Kloſtergeiſtlichen, nachdem ſie von dem Hinſchiede des Abtes Rudolf Kenntniß erhalten hatten, dadurch vorzubeugen, daß ſie, die Todeskunde geheim haltend, unverweilt zur Wahl ſchritten, und dieſe, den 10. Oktober 1226 vorgenommen, bezeichnete den Propſt Konrad als Abt von St. Gallen.

Konrad I., ein Freiherr von Bußnang aus dem Thurgau, wußte die Schwierigkeiten, die von Seite der ſich für überliſtet haltenden adelichen Dienſtmänner ſeiner Anerkennung anfänglich entgegengeſetzt werden wollten, mit Kraft und Nachdruck zu beſeitigen und ebenſo die Zumuthungen der Regentſchaft des jungen Königs Heinrich, die in Abweſenheit ſeines kaiſerlichen Vaters dem neugewählten Abte die Belehnung nur unter dem Beding der Abtretung eines Theils der St. Galliſchen Schirmvogtei an den Grafen von Kyburg ſtattfinden laſſen wollte, zurückzuweiſen, demnach Huldigung als Landesherr der Stiftslande und Beſtätigung als Abt unbedingt zu erhalten.

Gleich den Edelleuten der Stiftslande waren auch die Bürger der Stadt St. Gallen mit dieſer Abtswahl unzufrieden; mehrere derſelben, die in dem ſtrenge ausgeübten Regiment und in Einführung neuer Steuern große Beſchränkung der unter frühern Aebten beſtandenen Freiheiten anſahen, verabredeten 1227 mit den Bergleuten ein Schutz- und Trutzbündniß; dieſes, dem Abte verrathen, erbitterte ihn dergeſtalt, daß er, weil die Hauptanſtifter dieſes Bundes entflohen waren, fünfzehn kurz nach dem vorhergegangenen Brande neu erſtellte Häuſer in der Stadt niederreißen und dem Erdboden gleich machen ließ, was nur deſto feſteres Zuſammenhalten des Adels mit den Bürgern und Bergleuten, gegenüber dem Abte, veranlaßte, doch ohne bei deſſen großer Klugheit und Gewalt wirkſam gegen ihn auftreten zu können.

In Folge des 1226 an dem Grafen Friedrich von Toggenburg durch ſeinen Bruder Diethelm III. verübten Mordes und der von Graf Diethelm II., Vater des Ermordeten, dem Abt Konrad für bewieſene Theilnahme gemachten Vergabung an das Stift St. Gallen, gelangte dieſes 1227 in den Beſitz der Stadt Wyl und der alten Toggenburg mit vielen Zugehörden an Liegenſchaften, Leuten und Einkünften, welche Schenkung zwar den Abt in Fehden mit Diethelm III., der ihm dieſe feſten Plätze beſtritt, verwickelte, die aber von Abt Konrad ſiegreich beſtanden wurden, und das Stift blieb in ſeinem erlangten Rechte, nachdem ihm dieſes ſchließlich auch noch durch Schiedsſpruch zuerkannt worden war.

Dieſe und andere bedeutende Vergabungen, namentlich auch die ſtarken Steuern, die Abt Konrad von ſeinen Angehörigen erhob, ſetzten ihn in den Stand, eine Schuldenlaſt von 1400 Mark Silber, die der vorhergehende Abt auf das Kloſter gewälzt hatte, gänzlich abzubezahlen, eine ſtets zum Kriege gerüſtete Schaar von Rittern, Reiſigen und Bogenſchützen zu halten, dieſelben fürſtlich für ihre Dienſte zu belohnen, die ihm ergebenen Edelleute durch Schenkungen und Lehenertheilungen in ausdauernder Anhänglichkeit zu erhalten und den Andächtigen mit Vermehrung der kirchlichen Stiftungen Rechnung zu tragen, zudem große Unkoſten für Heerfahrten und Reiſen zu beſtreiten; auf einer der letztern beſtätigte ihm Kardinal Otto, Namens des Papſtes, die Auszeichnung durch Inful, unter gleichzeitiger Befreiung von der Kloſtervisitation.

Für die als Rath und Botſchafter König Heinrichs VII. demſelben erwieſenen wichtigen Dienſte ſchenkte dieſer König der Abtei 1229 den weitläufigen Reichshof Krießern im Rheinthal mit beſondern Rechtſamen, vielen Gütern, Alpen und leibeigenen Leuten.

1230 bewirkte Abt Konrads kluge Vermittlung der Stadt Straßburg Verzeihung bei König Heinrich VII., in dessen Ungunst dieselbe gerathen war, und Straßburg bewies sich dem Abte durch eine Schenkung von zweihundert Mark Silber dankbar.

1232 erhielt die Abtei St. Gallen von dem Markgrafen Heemann von Baden die Dorfschaften Ufsbüren und Vollmarsbüren als Vergabung und ertheilte dieselben dem Benannten wieder zu Lehen; im nämlichen Jahre empfing Abt Konrad, am kalten Fieber leidend, von dem Könige ein Geschenk von 400 Mark Silber zur Erquickung und um ihn zu bewegen, mit dem Könige nach Italien zu reisen, was dann auch geschah; einen weit größern Dienst erwies Abt Konrad dem Könige als Gesandter zu Wien, wo er bei dem österreichischen Hofe die Aushändigung des Heirathsgutes für den mit einer Schwester des Herzogs von Oesterreich vermählten König Heinrich bewirkte.

1233 bemühte sich Abt Konrad vergebens, den König gegen seinen Vater, Kaiser Friedrich II., nachgiebig zu stimmen; durch unkluge Rathgeber verleitet, trat Heinrich in offener Empörung gegen den Kaiser auf, weniger dem Beistande der Fürsten als demjenigen der Städte vertrauend, denen Friedrich das Wahlrecht ihrer Obrigkeiten entzogen und den Landesherren zuerkannt hatte; umsonst warnte Abt Konrad; doch als des Königs Schwager, der Herzog von Oesterreich, diesem beipflichtend, dem Abte seinen Eifer mit den Worten verwies, ein Abt sei ein geistlicher, den Welthändeln abgestorbener Mann und habe sich um diese nicht zu kümmern, verließ Konrad, tief verletzt, den königlichen Hof. Hierauf schloß König Heinrich 1234 ein Bündniß mit den Städten der Lombardie und begann die Feindseligkeiten gegen seinen kaiserlichen Vater.

Als Kaiser Friedrich, damals in Italien weilend, hievon Kenntniß erhielt, säumte er nicht, 1235 nach Deutschland aufzubrechen, und dem Oberhaupte des Reiches traten die meisten seiner Fürsten bei, unter diesen auch Abt Konrad von St. Gallen mit einer Kriegerschaar von zweihundert Edelleuten und Reisigen, auch über fünfzig Bogenschützen und Speerknappen, die er dem Kaiser zuführte; dieser bewilligte ihm, mit eigenem Panner den Angriff gegen den Herzog von Oesterreich zu eröffnen, wodurch derselbe dermaßen geschädigt wurde, daß er bald sich überzeugte, es sei der Abt von St. Gallen kein der Welt abgestorbener Mann, wohl aber ein Reichsfürst, der Führung des Schwertes kundig, was den Herzog bewog, mit ihm Frieden zu schließen und seinen Einfluß zur Aussöhnung mit dem Kaiser anzusprechen.

Des Abtes Konrad Abwesenheit benutzte Graf Diethelm III. von Toggenburg, mit Beihülfe des Bischofes von Konstanz und des Grafen Ulrich von Kyburg, zur Belagerung des in Folge frühern Schiedsspruches von der Abtei behaupteten ehemaligen toggenburgischen Schlosses Uznaberg. Als der Abt diesen Bericht vernahm, sprach er in Gegenwart des Kaisers: „ist's doch kein Wunder, daß die Mäus zur Heerdblatten gehind, wann die Katz nit by Huß ist?“ Lachend hieß ihn der Kaiser die Mäuse verjagen; den begangenen Friedensbruch zu ahnden und das Eigenthum der Abtei zu wahren, eilte nun Konrad in seine Lande zurück, verstärkt durch die auf des Kaisers Gebot zu seinen Kriegern stoßenden Zuzüge der Reichsstände, langte auf der alten Toggenburg an, ohne daß seine Feinde es gewahrten, griff dieselben auf allen Seiten an, nöthigte sie zur Niederlegung der Waffen und zur Wiederherstellung des Friedens; die Klage der Grafen von Toggenburg bei dem Kaiser wurde von diesem 1236 wegen erwiesenem vorliegendem Friedensbruche rechtsförmlich abgewiesen und der Abtei das bestrittene Besitzthum eigenthümlich zuerkannt.

Auch mit den Edeln von Rorschach hatte Abt Konrad große Anstände, seine Beharrlichkeit

reizte dieſelben auf das Aeußerſte, ſie kamen 1239 plötzlich bewaffnet nach St. Gallen, um ihn gewaltſam zu zwingen, ihren Anſprüchen ſich zu fügen und konnten kaum durch die Betheurungen ſeines Arztes, daß er rettungslos auf dem Todbette liege, verhindert werden, ihn zu erſchlagen; wirklich ſtarb Abt Konrad kurz nachher, den 21. Dezember 1239, in dem Hauſe des Dekans, das außer dem Kloſter, an der Steinach liegt und ſpäter zur Spitalmühle umgewandelt wurde.

Abt Konrad hinterließ große Baarſchaft, wovon ſeinem letzten Willen gemäß die Hälfte mit tauſend Mark Silber zu frommen Zwecken verwendet wurde, das übrige dem Kloſter zufiel; ſein Leichnam mußte drei Tage nach der Beſtattung aus der Gruft wieder enthoben und dem Kloſter Salmansweiler überantwortet werden, weil dasſelbe darthun konnte, es habe der Abt dieſes Stift zu ſeiner Ruheſtätte auserwählt und nicht lange vor ſeinem Hinſchied ſich dort in die Bruderſchaft des heiligen Bernhard aufnehmen laſſen.

Bei Vornahme einer neuen Abtswahl konnten ſich die Kloſtergeiſtlichen nicht auf die nämliche Perſon vereinigen, zwei Parteien bildend, wählte die eine Walter von Trutburg, den Werkdekan, gebürtig aus dem Allgau, die andere den Probſt von Eichheim; ſchon ſtanden ſie einander drohend gegenüber, um die Gewalt der Waffen entſcheiden zu laſſen, welcher von beiden ſiegend als Abt aus dem Kampfe hervorgehen werde, allein dieſes gaben die Edelleute des Stiftes nicht zu, ſie hatten ſich vereinbart, dem Ausbruche eines Krieges über den Beſitz der Abtei, der für das Land nur vieljährigen Nachtheil herbeiführen müßte, kräftig vorzubeugen und nöthigten durch ihr entſchiedenes Auftreten wirklich die Kapituiaren, den obwaltenden Wahlſtreit dem Entſcheide einer geiſtlichen Oberbehörde zu unterſtellen, bei welchem es ſein abſchließliches Verbleiben haben würde. Papſt Gregor IX., hiefür angegangen, bezeichnete den Biſchof Heinrich I. von Konſtanz als vollmächtigen Schiedsrichter und dieſer ſprach ſich 1240 zu Gunſten Walters von Trutburg aus, gegen heimliche Aushändigung der von Abtbiſchof Salomon I. ſeinerzeit dem Kloſter für Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ertheilten Freiheitsbriefe; den Gewinn dieſes Verraths berechnete das Hochſtift Konſtanz wegen damit zuſammenhängenden Einkünften, die das Kloſter St. Gallen einbüßte, auf tauſend Mark Silber.

Abt Walters Schwäche wurde, wie ſchon bei ſeiner Wahl, ſo auch ferner von dem Biſchofe von Konſtanz und Andern zum großen Nachtheil des Stiftes benutzt, dasſelbe gerieth neuerdings in Schulden, welche die zwiſchen Kaiſer Friedrich II. und den Päpſten Gregor IX. und Innozenz IV. fortdauernden Kriege vermehrten, da Abt Walter genöthigt war, auf Seite des Kaiſers an mehrern Feldzügen mit vierzig Reitern Theil zu nehmen. Dieſer Schuldenzuwachs machte den Freunden des Kloſters großes Bedenken und veranlaßte 1244 unter Mitwirkung der angeſehenſten Edelleute des Stiftes einen Vergleich zwiſchen Abt Walter und dem Probſte zu St. Gallen, vermöge deſſen jeder von beiden jährlich fünfzig Mark Silber neun adelichen Dienſtmännern in Verwahrung geben ſollte, um die Schulden des Stiftes durch Auslöſung und Ankäufe auszugleichen, wofür die hiezu Auserwählten dem Stifte ſolidariſche Gewähr leiſteten. Die zur gleichen Zeit von Probſt Burkart bewirkte Einlöſung des Hofes Eſchenz war jedoch nicht im Stande, den Schaden zu mildern, den die Grafen von Toggenburg der Abtei durch Ueberfall und Wegnahme der Stadt Wyl, außer St. Gallen der wichtigſte Platz der Stiftslande, zufügten.

Die für Wiedereroberung dieſer Stadt und Befehdung der benannten Grafen begonnenen großen Kriegsrüſtungen ließen beträchtliche Verwendungen und daraus entſpringende, nicht zu berechnende

ökonomiſchr Verlegrnheiten für das Kloſter vorausſetzen; dieſer ſorgenvollen Zukunft fühlte ſich Abt Walter nicht gewachſen; um derſelbrn zu entgehen, verließ er 1244 unvermuthrt St. Gallen, reſignirte zu Konſtanz auf die Abtei und trat dort in den Orden der Dominikaner.

Der 1244, den 25. Oktober, gewählte Abt Berchtold, aus drm freiherrlichrn Grſchlechte von Falkrnſtrin im Schwarzwalde, verläugnete auch als Kloſtrrgriſtlichrr ſeine rittrrliche Herkunft nicht; zu Schild und Helm grboren, in ſtrritbarer Umgrbung erzogen und kräftigen Sinnes, war er drm Waffengewerb gewachſen, gleich einem Krirgsmann und neben dem Brevirr erglänzt bei ſeinem Bilde das Schwert drs Rittrrs.

Unverzüglich nach ſtattgrfundrner Wahl rückte Abt Berchtold, mit Beiſtand des Biſchofs von Konſtanz, drs Grafen Hartmann von Kyburg und ſirbenzig adrlichen Vaſallen drs Thur- und Zürichgaues an der Spitzr einer großrn Schaar von Bewaffnrten gegrn die Grafrn von Toggenburg zu Feldr, erobertr acht Schlöſſrr drrſelbrn und ihrer Anhäuger und gewann nach fünfwöchentlicher Belagerung, welchr die Grafen von Toggenburg zum Frirdensſchluſſr nöthigtr, auch die Stadt Wyl, die er, ſo wie die übrigen wichtigrn Vrſtrn drr Abtei, in wehrhaften Stand ſetzen ließ; daß einr ſtarkr, zum Kampfe wohlgerüſtete Mannſchaft fortan ſeines Rufrs gewärtig bleibe, traf er gute Vorſorge.

1245 erklärte Papſt Innozenz IV. in einrr zu Lyon abgehaltrnen Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Fürſtrn des Reichs dieſelben aller Verpflichtungen gegen Kaiſrr Friedrich II. enthoben und dieſen der kaiſerlichen Würde verluſtig und bewirkte 1246 die Wahl eines andern Rrichsoberhauptes in der Perſon drs Landgrafrn Heinrich von Thüringen, worauf der rechtmäßige Kaiſer Frirdrich mit ſrinen Treugrblirbenen drn Krieg widrr Papſt und Gegenkaiſer zu führrn hatte, und Abt Berchtold trat auf Grhriß drs Papſtes drn Anhängern Heinrichs bei, der ihn in Ausübung der kaiſrrlichen Rechte als Abt beſtätigte.

Sodann lirß Abt Berchtold 1246 grgrn Kaiſer Friedrich, als einen vom Papſte drn Ungläubigrn beigeſrllten Mann, auf dem Brühl bri St. Gallen den Kreuzzug verkünden, welchem dir Dirnſtmännrr des Stiftes beitreten mußten, und brgann mit drm Gegenkaiſrr die Reichsſtädte Schwabens, die dieſen nicht anerkrnnen wollten, zu bekriegen, verkaufte, um die großrn Kriegskoſten zu erſchwingrn, wofür außrrordentliche Struern nicht hinreichten, manche Beſitzungrn des Stiftes, drnn auch nach dem 1247 erfolgten Todr des Gegrnkaiſers Heinrich führte Abt Brrchtold drn Krirg gegen Friedrich II. und deſſrn Anhänger fort.

Für dieſe Anſtrengungen zu Gunſtrn drs Papſtrs Innozenz beſtätigte derſrlbe dem Abte Berchtold 1247 die Brfugniß drr Mitra, befreite ihn 1248 für immer von allen künftig durch päpſtliche Legate über ihn verhängten Kirchenſtrafrn, übertrug ihm im nämlichen Jahre das Rrcht der Ausübung nirdrrrr Weihrfunktionen und des Bezugs der Pfrundeinkünfte von Wyl aus drn umliegenden Ortſchaften, ſo wie der Inkorporation der Pfarrei Bernang zu Handen der Abtei St. Gallen.

1249 übrrgab Papſt Innozrnz dem Abte Berchtold die erlrdigte Abtei Rhrinau, und durch Annahme derſrlben mußte er mit dem die damit zuſammenhängenden Rechte behauptenden und in dieſem Jahre gewählten Biſchof Ebrrhard von Konſtanz in Frhde grrathen, die gegrnſeitige Urberfälle, Brand- und Raubzügr zum größten Nachthril der konſtanziſchen und St. Galliſchen Lande veranlaßtr, bis es mehrerrn durch dirſr Feindſeligkeitrn gleichfalls betroffenen Edeln gelang, zwiſchen beiden kriegführenden Kirchrnfürſten einen endlichen Vergleich zu erzielen. Die in diefrm Kriege dem

Biſchofe zur Seite geſtandenen St. Galliſchen Vaſallen ſtrafte Abt Berchtold nach geſchloſſenem Frieden mit Entzug ihrer Burgen.

1250 erhielt die Abtei von dem Ritter Ludwig von Munzingen Beſitzungen zu Ebringen im Breisgau als Vergabung.

1253 beſtätigte Papſt Innozenz IV. der Abtei St. Gallen die ſchon 1248 durch den päpſtlichen Legaten, Kardinal Petrus, ausgeſprochene Inkorporation der Kirche zu Appenzell, ſammt Kiechenſatz, Einkommen und allen Zugehöeden und überteug die Ausführung dem Domherrn und Scholaſtiker Konrad zu Straßbueg.

In demſelben Jahre drohte zwiſchen Abt Berchtold und Biſchof Eberhard von Konſtanz wieder ein Keieg auszubrechen, weil der letztere einen St. Galliſchen Kapitulaeen vor das geiſtliche Gericht nach Konſtanz zitiren ließ; der Biſchof ſtand zwar von ſeinem vermeinten Rechte ab, doch von Ausübung der ihm von dem Papſte beſtätigten Befugniß der Beſetzung aller Pfeunden, die als erledigt dem Hochſtifte abgegeben weeden, wollte ſich Biſchof Ebeehaed bezüglich auf die St. Galliſchen Lande nicht abwendig machen laſſen. Keiner wollte den von dem Andern eingeſetzten Pfareherren die Beſorgung kiechlicher Funktionen geſtatten, und da beide von ihren adelichen Dienſtmänneen von wieklicher Kriegführung nachdrücklich abgemahnt wurden, geiffen ſie einander mit kiechlichen Waffen an.

Als der Biſchof gegen den Abt die Verhängung des Kiechenbannes übee die St. Galliſchen Stiftslande in Rom ausgewiekt, Abt Berchtold die Annullirung dieſes Ausſpruches von Kardinal Hugo erlangt hatte und ſogar zu Konſtanz in der Reſidenz des Biſchofs übee dieſen duech den Straßburger Domherrn Konrad den Kiechenbann auskünden ließ, entſchied Papſt Innozenz dieſen, geoßes Wirrſal verurſachenden Streit ſchließlich zu Gunſten des Abtes, dem das Recht der Beſetzung aller der Abtei St. Gallen gehörenden Pfarreien neuerdings zuerkannt und der Biſchof angewieſen wurde, die Abtei dabei ungeſtört zu belaſſen.

1254 beſtätigte Papſt Innozenz dem Abte Berchtold den Beſitz der ihm von dem vorbenannten Biſchofe beſtrittenen Abtei Rheinau und 1255 die Inkorporation der Pfaeeei Marbach, es erſtattete auch Graf Hartmann von Kyburg der Abtei die ihr bisher beſtrittenen Liegenſchaften und Einkünfte zu Dürnten und Altorf; in dieſem Jahre wuede auf Veranſtaltung des Abtes Berchtold das Einkommen des Bruderhauſes oder St. Othmars Spital ausgemittelt und feſtgeſetzt.

1257 wählte ein Theil der Reichsfürſten zu Frankfurt den König Alfons von Kaſtilien zum deutſchen Könige, während dieſem gegenüber ein anderee Theil derſelben den Grafen Richard von Kornwallis hiezu ernannte; unter den erſtern befand ſich auch Abt Berchtold, der als Abgeſandter der Reichsveeſammlung nach Kaſtilien reiste, den König Alfons zur Uebernahme der auf ihn gefallenen Wahl zu bewegen; um dieſe Zeit erhielt die Abtei St. Gallen bedeutende Vergabungen von Graf Rudolf von Rapperswyl und Heinrich von Tengen.

1258 übergab Papſt Alexander IV. dem Abt Berchtold die geiſtliche und weltliche Verwaltung der Abtei Reichenau, und forderte im nämlichen Jahre den Biſchof von Konſtanz, das beſagte Stift und deſſen Vaſallen auf, den Abt an der Beſitznahme dieſes Stiftes, ſeiner Veſten und Rechte in keiner Weiſe zu hindern; hiezu konnte ſich Biſchof Eberhard, als gewählter Pfleger der Abtei Reichenau nicht verſtehen und wiedeeum rüſteten beide Peälaten ihre Steeitmacht aus, doch unterblieb der Keieg, da, ſolchen zu vermeiden, Papſt Aleranber zwiſchen dem Biſchof und dem Abte in Rom einen Vergleich zu Stande brachte.

Zu dieſer Zeit war Abt Berchtold, nächſt dem Biſchofe von Konſtanz einer der mächtigſten Reichsfürſten, ſo gefürchtet, daß er im Bereiche ſeiner Herrſchaften, von den Ufern des Züeichſees bis an die Donau, unbeſchränkte Oberherelichkeit und Rechte ausübte, die ſonſt nur dem Oberhaupte des Reiches zuſtanden, um deſſen erledigte Krone mehrjähriger Steeit in Deutſchland geführt wurde, der von den Fürſten zu iheem eigenen Vortheil benutzt, aller Willkür die Thore öffnete; Abt Berchtold verſtärkte mittlerweile die Keiegsmacht der Abtei in einer Weiſe, die zue Behauptung der beſitzenden Rechtſame derſelben vollgenügend war, verſah die Veſten mit hinlänglichen Vertheidigungsmitteln und eeſchien 1261 zu Straßburg an der Spitze von tauſend Beeittenen auf Beſuch bei dem dortigen Biſchofe Walter, ſeinem nahen Verwandten.

1264 verſuchte Abt Beechtold die mit dem Tode des Grafen Rudolf von Rapperswyl erledigten Lehen mittelſt Abſendung von Keiegsvolk in die Maech zurückzuziehen, mußte aber nach verlorenem Treffen und gleichzeitig erfolgtee Gebuet eines Speößlings des veeſtorbenen Geafen auf ſein Vorhaben verzichten; er verlor auch die Abtei Rheinau, die der von ihm gefangen gehaltene, ſeiner Haft ſich entledigende früheee Abt wiedee in Beſitz zu nehmen und beizubehalten wußte.

Dagegen erhielt die Abtei St. Gallen in demſelben Jahre von Rudolf von Hagenwiler duech ſchenkungsweiſe Abteetung den Hof und das Schloß Hagenwyl, ſammt allen dazu gehöeigen Gütern, Weingärten und dem Meyeramt Muolen, aus Eekenntlichkeit für die von Abt Berchtold bewerkſtelligte Befreiung dieſes Edelmannes, den ſeine Schwiegeeſöhne, um von ihm die Abteetung der benannten Herrſchaft zu eezwingen, in der Burg Hattnau gefangen hielten, bis Abt Berchtold dieſelbe nach kurzer, aber heftiger Belagerung eroberte.

1268 bedachte Abt Berchtold durch Feſtſetzung vermächtnißweiſer Verfügungen neben meheern geiſtlichen auch verſchiedene wohlthätige Stiftungen der Abtei und ihrer Landſchaft.

1269 ließ Abt Berchtold die Wegnahme einer für ihn beſtimmten Weinſendung aus dem Elſaß durch die Kriegsknechte des Biſchofs von Baſel nicht ungeahndet vorübergehen: bei einem von ihm veranſtalteten Gaſtmahle, welchem, nebſt neunhundeet Rittern, auch Graf Rudolf von Habsburg beiwohnte, verhieß er dieſem ſeine Beihülfe gegen den Biſchof von Baſel und bethätigte ſein Verſpeechen mittelſt Abſendung von dreihundert Kriegeen, die unter Anführung des St. Galliſchen Miniſterialen Eberhard von Lupfen vereint mit dem habsbuegiſchen Heere den Biſchof nöthigten, zu ſeines Hochſtiftes Schaden Fieden zu ſchließen. Mit dieſem Grafen Rudolf verſtändigte ſich Abt Berchtold 1271 gegen Eetheiiung meheeree Lehen und Rechtſame über Leiſtung der Manniehenſchaft des Hauſes Kyburg, ſo weit dieſelbe der Abtei St. Gallen zuſtändig wae, worauf Graf Rudolf dem Abte als ſeinem Lehenherren den Eid dee Teeue ſchwur und der Abt ihn in einer Fehde gegen die Geaſen von Montfort mit Kriegsvolk unteeſtützte.

Zur Sicherung des Rheinthals ließ Abt Beechtold am Rhein das Schloß Blatten, oberhalb dem Mouſteu die Veſte Heldsberg, bei Bernang, wo er, wie auf Huſen, das Beſatzungseecht erzwang, den Thuem Stettenberg eerichteu und dieſe Veſten mit Mannſchaft verſehen.

Glelchzeitig daueete zwiſchen Abt Berchtold und den Grafen von Toggenbueg dee Krieg fort, denn Heinrich von Ibeeg, verrätheriſcher Weiſe von dem Geaſen Kraft gefangen genommen und ſeines Schloſſes Ibeeg beraubt, konnte aus dem Kerker entrinnen, hatte bei dem Abte Hülfe geſucht und demſelben Ibeeg, das Schloß mit allen Zugehörden eigenthümlich zu Handen des Kloſters St. Gallen abgetreten, woeauf Abt Berchtold gegen die Grafen den Krieg eröffnete und nach

hartnäckigem Widerstand dieses Schloß einnahm, dasselbe aber durch Ueberfall der Grafen verlor und dann zum zweiten Male eroberte; in den Besitz von Liegenschaften zu Raltnau gelangte Abt Berchtold 1271, laut Schenkung des Grafen Hugo von Werdenberg.

Nachdem Abt Berchtold im Jahre 1271 von dem Schlosse Rosenberg zu Herisau, wo er siebenzig Ritter bei Anlaß des Weihnachtsfestes gastirt hatte, nach St. Gallen zurückkehrte und den Weg von der Kräzernbrücke aufwärts zu Fuß machen wollte, wurde er bei heftigem Ausbruch eines ihn von Zeit zu Zeit heimsuchenden Leidesübels von einer Ohnmacht befallen, welcher eine langwierige Krankheit folgte, die der berühmte Arztmeister Michael aus Schwaben nicht zu heben vermochte; seine Krankheitsumstände wurden für die Umgebung so unerträglich, daß kaum arme Knechte und Frauen um großen Lohn ihm abwarten wollten, diejenigen aber, die seiner fürstlichen Freigebigkeit früherer Tage so viel Freude und Gutthat zu verdanken hatten, verließen ihn im Siechthum gänzlich, und als endlich der Tod den Abt aus sechsmonatlichen Leiden im Juni 1272 erlöste, war er so vernachlässigt von den Seinigen, daß ihn die armen Leute, die seiner gepflegt, die Treppen hinunter auf einem Golter ziehen mußten. Edelleute und Bürger opferten bei seinem Begräbniß nur 14 Pfenninge und bei Absingung der Todtenmesse tanzten die Bergleute voller Freuden in den Gassen der Stadt.

Obschon Abt Berchtolds Kriegslust und Aufwand mit großen Kosten verbunden war, hinterließ er dennoch die Oekonomie des Klosters in einem blühenden Zustande, weil er mit starken Steuern den Ausfall zu decken immer bemüht gewesen war; diese jedoch hatten ihm großen Haß seiner Unterthanen zugezogen, der sich in angegebener Weise um so unverholener offenbarte, als derselbe dem wehrhaften Sinne und der stets verfügbaren Waffenmacht des Abtes gegenüber bei dessen Lebzeiten nicht um sich greifen konnte.

Abt Berchtold von Falkenstein verband mit einem kriegerischen Aeußern ein heiteres lebensfrohes Gemüth, dem Gesang und der Dichtkunst huldigend, die an den Höfen der Fürsten und in mancher Burg des benachbarten sängerreichen Thur- und Rheingaues damals in schönster Blüthe standen, daher auch ritterliche Sänger aus der Nähe und Ferne bei diesem Prälaten der besten Aufnahme sich erfreuten, seine Feste verherrlichten und in ihren auf uns gekommenen Gesängen den hochherzigen Abt von St. Gallen priesen, dessen Lieder mit den ihrigen vereint erklangen.

1272 wählte die Mehrheit der Kapitularen Heinrich von Wartenberg, der den Altar des heiligen Gallus in Besitz nahm, und auf seine Seite traten die Edeln von Rorschach, von Landegg, von Bichlensee, für ihn erklärten sich auch der Bischof von Konstanz und der Abt der Reichenau. Dieser Wahl widersetzten sich die Minderheit der Konventualen, die Edeln von Elgg, von Ramswag, von Glattburg, die Bürger von St. Gallen, ein großer Theil der Gotteshausleute und die Appenzeller, die alle befürchteten, es werde Abt Heinrich, als Neffe des verstorbenen Berchtold, in dessen Fußstapfen treten; sie erkieseten deßhalb gleichzeitig am Pfingstdienstag den Kapitularen Ulrich von Güttingen und setzten ihn als Abt auf St. Othmars Altar ein, worauf Abt Heinrich nach Arbon fliehen mußte, wo ihm Bischof Eberhard Schutz gewährte, und Ulrich bezog die fürstliche Pfalz.

Jeder dieser beiden Aebte bestellte nun zu Rom Sachwalter zur Verfechtung der Abtei und zur Entkräftung der von seinem Gegner vorgebrachten Beschuldigungen; während Jahre verstrichen, ehe ein päpstlicher Entscheid erfolgte, bekriegten sich beide Theile, versetzten und verpfändeten auch das

verfügbare Kloſtergut nach Möglichkeit, um die Kriegskoſten zu decken, ſo daß man ſich endlich ſogar nicht ſcheute, den Kirchenſchatz hiefür zu verwenden. Die ſilbernen, mit Gold eingelegten Tafeln, die ſonſt nur an den höchſten Feſttagen die Altäre zierten und 200 Mark Silber geſchätzt waren, fielen zerbrochen in den Schmelztigel, vierzehn ſilberne Kelche wurden verkauft, den großen Kelch, 70 Mark Silber und eine Mark Gold haltend, den Kaiſer Karl der Dicke ſeinerzeit dem Kloſter ſchenkte, übernahm Walter von Elgg, in Zürich zu verkaufen, wo er zerbrochen in die Hände der Juden fiel, die ihn ganz nicht annehmen wollten; als kurze Zeit hierauf der Sakriſtan, Heinrich von Schneggenburg, ein dem Kriege gegen Abt Heinrich durch bereitwillige Handbietung in Verwendung dieſer Kirchengeräthe beſondern Vorſchub leiſtender Kapitular, über ein morſches Brett hinunter fallend, ſeinen Tod fand, wurde dieſes als augenſcheinliche Strafe des Himmels für Entwendung des Eigenthums der Kirche betrachtet, gäher Schrecken überfiel die der Mette beiwohnenden Mönche, entſetzt flohen ſie in ihre Zellen. Von nun an mußte man aus benachbarten Kirchen die zur Abhaltung der Meſſe erforderlichen Kelche entlehnen.

Da der beiderſeitigen Kriegführung um den Beſitz der Abtei von Seite des Reichsoberhauptes kein Einhalt gethan werden konnte, weil ein deutſcher Kaiſer kaum dem Namen nach exiſtirte, durchweg die Kraft des Mächtigſten den Ausſchlag gab und die deutſchen Fürſten einander ſelbſt bekämpften, hatte auch dieſer Krieg ungehindert mehrere Jahre mit Beharrlichkeit und Erbitterung zum großen Nachtheil beider Parteien ſeinen Fortgang, und Abt Ulrich griff endlich zu dem äußerſten Mittel, welches das Schwert des mächtigſten Kriegers ſeiner Zeit herbeiführte und den Entſcheid zwiſchen ihm und ſeinem Gegner unzweifelhaft vorausſehen ließ.

Wenige Jahre zuvor hatte die Stadt Zürich der weit greifenden Gewalt übermüthiger Gegner durch den Beiſtand des Grafen Rudolf von Habsburg ſich entledigt; dieſem Beiſpiele folgte Ulrich von Güttingen, er bewarb ſich um den Beiſtand des Grafen Rudolf, und dieſer willfahrte ihm gegen Ueberlaſſung der St. Galliſchen Schirmvogtei.

Freudig ſchwuren im Jahr 1273 zu St. Gallen Edelleute, Bürger und Gotteshausmänner den Huldigungseid dem Grafen, als ihrem Schirmherrn, denn von ſeiner Macht und Weisheit hofften ſie Beendigung der die Exiſtenz der Abtei bedrohenden und das Land in Unglück ſtürzenden Feindſeligkeiten der beiden Gegenäbte, und Rudolf von Habsburg war ganz geeignet, ſichere Gewähr für dauernde Herſtellung der ſehnlichſt gewünſchten Ruhe und Ordnung darzubieten.

Dieſe kehrte nun allerdings zurück, doch nicht ganz in dem erwarteten Sinne; Sicherheit vor äußern Gegnern hatten Ulrich und ſein Land durch den Schutz des angeſehenen Schirmherrn erlangt, allein das Mittel, das ihn gegen dieſe ſchützte, führte im Innern maßloſe Widerwärtigkeiten herbei, die zur Landplage wurden und der Selbſtſtändigkeit der Abtei manchen empfindlichen Stoß verſetzten.

Es hatten nämlich bald nachher in demſelben Jahre die Wahlfürſten des Reichs, von dem Wunſche beſeelt, der waltenden Willkür und Unordnung in Deutſchland, das eines wirklichen Oberhauptes entbehrte, durch die Wahl eines Mannes, der nicht bloß den Königstitel führe, ſondern in der That die deutſche Königswürde zu bekleiden fähig wäre, ein Ende zu machen, dieſelbe dem Grafen Rudolf von Habsburg in einſtimmiger Wahl übertragen, der dieſer, wenn auch ſchwierigen Aufgabe vor allen Andern gänzlich gewachſen war.

König Rudolf verband mit einem hohen Ritterſinne zu große Staatsklugheit und Umſicht, als daß ihm die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Wiederherſtellung vieler und verſchiedenartiger

Hoheitsrechte des Reiches, die in Folge von früheen ſchwankenden Verhältniſſen größtentheils locker geworden, zerſtückelt und in andeee Hände übergegangen waren, hätte entgehen können; bemüht, dieſelben zur Befeſtigung der Reichsgewalt zu verwenden und dieſe vollſtändig auszuüben, verſtärkte er die ſorgfältig ausgemittelten oberherrlichen Rechte eines deutſchen Königs durch Beiziehung mancher zu den beſondern Kaſtvogteien gehörigen Befugniſſe, und die für Erreichung des von ihm beabſichtigten Zweckes dienliche Vereinigung möglichſt vieler Hoheitsrechte, unter dem Titel der Reichsvogtei, fand auf Anordnung des Königs im ausgedehnteſten Sinne durchgreifende Ausführung. Da die zu der Reichshoheit urſprünglich gehörenden Rechte der oberſtrichterlichen Gewalt über Leib und Gut, der Huldigung und Mannſchaft, des Reichsſteuerbezugs u. a., nebſt den mancherlei bisher den beſondern Herrſchaften zugeſtandenen Rechten mit der Reichsvogtei vereint, von dem Könige meiſtens pfandweiſe mächtigen Edelleuten, die für geleiſtete wichtige Kriegsdienſte anſehnliche Belohnung anzuſprechen hatten, zu Lehen ertheilt wurden, und dieſe, als des Reichs Untervögte, aus dieſer Belehnung größtmöglichen Nutzen zu ziehen ſich bemühten, ſo hatte die Abtei St. Gallen den Verluſt oberherrlicher Unabhängigkeit, die ſie aus ihrer Unmittelbarkeit herzuleiten ſich für befugt hielt, zu tragen und mit der Stadt St. Gallen, wie mit ihren übrigen hiedurch betroffenen Landen, die Willkür eigenmächtiger Reichsuntervögte zu befürchten, wogegen die dem Abte Ulrich von König Rudolf ertheilte Anerkennung, der ihm von ſeinen Gegnern beſtrittene Fürſtenwürde und die Gewährleiſtung des Beſitzes der Abtei mit zugehörigem Stiftsgebiete nur beſchränkten Schutz darbot.

Dieſe Befürchtungen erwahrten ſich nur zu ſchnell; König Rudolf zog 1274 die Schirmvogtei der Stadt Lindau, die zeitweiſe von dortiger Bürgerſchaft der Abtei St. Gallen überlaſſen und dann von der erſtern ſelbſt verwaltet worden war, zu des Reichs Handen, belehrte bei Anlaß der den Lindauern ertheilten Zuſicherung, daß ihre Kaſtvogtei nimmer vom Reiche entäußert werden ſolle, hinlänglich über die Unmöglichkeit einer Wiedererlangung derſelben, nöthigte den Abt, für die von ihm während der Krönungsreiſe empfangenen Vorſchüſſe Vogtei und Städtchen Grüningen, nebſt der Herrſchaft über Mönchaltorf und Dürnten abzutreten, und überließ dem Ulrich von Ramswag die Reichsvogtei St. Gallen 1274, als Unterpfand für 200 Mark Silber, die er dieſem wegen Kriegsdienſten zugeſichert hatte.

Wie dieſer Edelmann das Amt eines Reichsvogtes, mit gänzlicher Hintanſetzung der äbtiſchen Herrſchaftsrechte ausübte, finden wir unter der Rubrik Ramswag näher verzeigt; ſein rückſichtsloſes und gewaltthätiges Verfahren erzeugte zwiſchen ihm und dem Abte eine ſolche Erbitterung, daß ſie einander gegenſeitig alles mögliche Herzleid zufügten, worunter das Kloſter um ſo empfindlicheren Schaden litt, als dieſe Feindſchaft ſich auch auf ihre Anhänger ausdehnte; es genügte, des einen Freund zu ſein, um den andern zum Feinde zu haben.

Dieſen unausſtehlichen Zuſtand ſteigerte zudem das gereizte Verhältniß, welches zwiſchen Abt Ulrich und den Konventualen waltete, die unter ſeiner Herrſchaft des Kloſters Eigenthum immer tiefer ſchwinden ſahen und, um dieſer Gefahr ein Ziel zu ſetzen, nach dem 1274 im April zu Arbon erfolgten Tode des Abtes Heinrich mit Uebergehung Ulrichs von Güttingen ihrem Dekan Rumo von Ramſtein die Abtei übertrugen, welchem Ulrich wie deſſen Vorgänger dieſe Würde, zwar ebenfalls ohne günſtigen Erfolg, zu Rom ſtreitig machte; unter ſolchen Umſtänden mag es kaum befremden, daß weder Ulrich noch Rumo die aus ihrer beiderſeitigen Lehenertheilung entſpringenden

Fehden der adelichen Dienſtmänner des Stiftes zu verhindern im Stande waren, und eben ſo wenig vermochten, der Gewalt des Reichsvogtes von Ramswag mit Erfolg entgegenzutreten.

1277, den 14. Februar, erledigte der Hinſchied Ulrichs von Güttingen den Streit der benannten Gegenäbte, er fand die lang entbehrte Ruhe im Kreuzgang vor der Münſterpforte, und Rumo von Ramſtein trat in den vollen Beſitz der Abtei St. Gallen, deren gänzlich erſchöpfte ökonomiſche Kräfte zu heben er keineswegs geſchaffen war, vielmehr verlor das Stift unter ſeiner Amtsführung noch Manches, was Ulrich von Güttingen übrig gelaſſen hatte, theils durch Verkauf, wie z. B. den Hof zu Eſchen in der Herrſchaft Vaduz, Münchaffoltern im Zürichgau, den Ueberreſt des Kirchenſchatzes, einen großen Theil der Bibliothek; theils durch Verpfändung von Liegenſchaften, Zehnten und andern Gefällen, während gleichzeitig manche Beſitzungen und Rechtſame der Abtei von den adelichen Dienſtmännern derſelben für wirkliche und vorgebliche Kriegsleiſtungen in Beſchlag genommen wurden, weil ſie von des Abtes Willenloſigkeit und Schwachheit keinen Widerſtand zu erwarten hatten, denn Rumo war „ein tumber Mann von ſynen Sinnen, wußt ſich nit zu helfen von ſelbſten und was ihm einer rieth, das that er ohne Denkens"; dieſer Abt legte auch das offenherzige Bekenntniß ab, daß er, des Schreibens unkundig, die in ſeinem Namen erlaſſenen Urkunden durch Andere unterſchreiben laſſen müſſe!

Mittlerweile gerieth das Kloſter St. Gallen in großen Zerfall, die Gebäude wurden nicht mehr unterhalten und die kirchlichen Verrichtungen mußten größtentheils eingeſtellt werden, da die hiefür gewidmeten Lokalitäten nicht mehr benutzbar waren, welches alles endlich die Konventualen und Freunde des Stiftes nöthigte, den Abt Rumo zu veranlaſſen, ſich der Abtei zu begeben, worauf 1281, den 4. Dezember, zu Konſtanz ſeine förmliche Abdankung erfolgte, gegen Ausſetzung eines Jahrgehaltes von 100 Mark Silber.

1282, Anfangs Januar, wurde aus den Kapitularen Graf Wilhelm von Montfort zum Abte gewählt, Sprößling eines der mächtigſten Dynaſtengeſchlechter ſeiner Zeit, der es ſich zur angelegenſten Pflicht machte, dem Kloſter in jeder Beziehung wieder aufzuhelfen.

Zu dieſem Behuf beſchränkte er ſeine Perſon und die Konventualen auf das Nothwendigſte, machte Erſparniſſe, wo es immer möglich war, nahm bei ſeinen Angehörigen Geider gegen Anweiſung der Einkünfte des Stiftes auf, um die Schulden desſelben, im Betrage von 1600 Mark, innert dem Zeitraum von vier Jahren abzubezahlen, wobei ihm mehrere befreundete Miniſterialen durch entgegenkommende Verzichtleiſtung auf ihre Forderungen an das Stift behülflich waren; er hob den koſtbaren Hofſtaat der Abtei auf und bezog das Schloß Rappenſtein im Martinstobel, wo er die einfachſte Lebensweiſe einführte, verbeſſerte die baufälligen Kloſtergebäude und hielt ſtrenge darauf, daß die Mitglieder des Konventes dem Zwecke des Kloſterlebens in eingezogener und würdiger Weiſe ausſchließlich ſich widmeten.

Abt Wilhelm erhielt in der letzten Woche des Jahres ſeiner Erwählung von dem Könige Rudolf, bei Anlaß des Reichstages zu Augsburg, die Beſtätigung der weltlichen Privilegien des Stiftes und begab ſich nach Empfang der Belehnung nach St. Gallen zurück, aus Beſorgniß vor den zu gewärtigenden Anſprüchen des Königs für Lehenertheilung aus den Angehörigkeiten des Stiftes an Rudolfs Söhne, ſo wie zur Vermeidung der großen Unkoſten eines längern Aufenthaltes am königlichen Hofe.

Hiedurch erregte der Abt den Unmuth des Königs in ſo hohem Grade, daß derſelbe ihm ſeine

Gunſt gänzlich entzog, und die als Abneigung gegen das königliche Haus ausgeiegte Zurückziehung des Abtes fortan ahnden zu wollen verhieß, deßhaib in einer innehabenden, von den Stiftslanden umgebenen Beſitzung an der Thur das Schloß Schwarzenbach erbauen und dabei eine Niederlaſſung errichten ließ, dieſe mit ſtädtiſchen Freiheiten ausſtattete und den dahin ziehenden Edelleuten des Stiftes darin Burglehen ertheilte, wodurch der Abtei, wegen Entziehung ihrer adelichen Dienſtmänner, gleich wie mit Benachtheiligung des Marktverkehrs im gegenüber liegenden Städtchen Wyl, allerdings bedeutender Eintrag geſchah.

Die Einwohner von Schwarzenbach, als Unterthanen des Königs, und die Gotteshausleute, die Ungunſt ihrer Herren theilend, begannen dieſelbe bald gegenſeitig durch Feindſeligkeiten werkthätig an den Tag zu legen und im Verlaufe derſelben, 1287, wurde Schwarzenbach von Abt Wilhelm erobert und verbrannt, wogegen die königiichen Kriegsleute Wyl belagerten und wiederhoit, doch ohne Erfolg, beſtürmten (ſiehe Kriegsereigniſſe).

Abt Wilhelm, deſſen Lande dem königlichen Heere offen ſtanden und der Uebermacht desſelben nicht hätten widerſtehen können, war gezwungen, des Königs Gnade anzuſprechen, die angebahnte Ausgleichung vereitelten die Umtriebe Ulrichs von Ramswag, der den König zu Forderungen verleitete, denen Wilhelm nicht entſprechen konnte; er konnte die beabſichtigte Erledigung der obwaltenden Anſtände nicht erlangen und mußte ſich zu ſeiner Sicherheit in die feſteſte ſeiner Burgen, die aite Toggenburg zurückziehen.

Unterdeſſen bekämpften die königiichen Heerführer die von den Freunden des Abts zu ſeiner Hülfe berufenen Kriegsſchaaren, gewannen auch die Schlöſſer Clanx und Iberg; der König, durch des Abtes Widerſtand erbittert, und nachdem der über Wilhelms Amtsführung veranſtaltete Unterſuch das Ergebniß herausſtellte, es habe der Abt, wenn auch während den ſechs Jahren ſeines Abteivorſtandes dieſe Würde befriedigend bekleidet, doch etweiche Vernachläſſigung der kirchlichen Verrichtungen wegen auswärtiger Abweſenheit eintreten laſſen, bewirkte, daß derſelbe aus dieſen und andern oben angegebenen Urſachen von dem betreffenden geiſtlichen Gericht bannifirt und das Kapitel aller Verpflichtungen gegen den bisherigen Abt enthoben wurde, worauf von Seite des Königs die Verhängung der Reichsacht, nebſt Entſetzung Wilhelms von der Abtei erfolgte, unter Beſtellung des Abteiverweſers von Kempten, Konrad von Gundolfingen, zum Abte von St. Gallen, der dann auch dort durch königliche Bevollmächtigte förmlich eingeſetzt wurde und die Huldigung in dem von dem königlichen Heere beſetzten Stiftsgebiete vornahm.

Der unglückliche Ausgang des von dem Bruder des Abtes, dem Biſchofe von Chur und von ſeinem treueſten Freunde, Heinrich von Grießenberg, gegen das königliche Heer gelieferten Treffens, die Gefangennehmung beider, der Verluſt der vorbezeichneten Burgen, wozu auch noch derjenige von Neuravensburg und Wildberg kam, vermehrten die über Abt Wilhelm eingebrochenen Mißgeſchicke, ſie vermochten aber nicht, ſeinen kräftigen Sinn zu beugen, der auch den Lockungen der Ueberredungskunſt widerſtand, die man unter großen Verſprechungen anwandte, um ihn zur Abdankung zu vermögen. Er gelobte, auf Gottes Beiſtand und ſein gutes Recht ferner zu vertrauen und der Abtei nichts zu vergeben, auch dann nicht, als die Beſatzung der alten Toggenburg, durch Verrath gewonnen, 1289 von ihm abgefallen war, was ihn nöthigte, zur Nachtzeit im Begleit der ihm einzig treu gebliebenen Heinrich von Grießenberg, des Kämmerers, und eines Bedienten dieſes Schloß zu verlaſſen, welches die treuloſen Kriegsknechte dem Sohne des Königs Rudolf überantworteten.

Weder in dem Schlößlein bei Grießenberg, noch auf der Burg Sigmaringen und hierauf zu Bregenz war Abt Wilhelm vor ſeinen Feinden ſicher, die ihn überall ausſpäheten, bis ihm endlich vor ihren Nachſtellungen die Mauern der Burg Aſpermont, in der Wildniß rhätiſcher Gebirge verſteckt und einem ſeiner Brüder zuſtändig, Ruhe und Schutz gewährten.

Zu dieſer Zeit hauste der Gegenabt Konrad zu St. Gallen übel und ſtürzte das Kloſter in eine neue und größere Schuldenlaſt, ſo daß er nach Verpfändung aller bisanhin unbeſchwert gebliebenen Liegenſchaften und Einkünfte, ſogar die Pferde, Kriegsgeräthſchaften und Effekten des Kloſters verſetzte, um die zu Eroberung der veſten Plätze des Stiftes geworbenen ſchwäbiſchen Edelleute für ihre Kriegsdienſte bezahlen zu können.

Indeſſen hatte ſich Abt Wilhelm in der Zurückgezogenheit auf Aſpermont mit ſeinen Verwandten und vertrauteſten Freunden auf günſtigere Zeiten zur Wiedererlangung des Verlorenen klug vorbereitet und erſchien 1291, nach erhaltener Kunde vom Tode des Königs Rudolf, unterſtützt von den verbrüderten Grafen von Montfort und dem Biſchofe von Konſtanz, mit bedeutender Kriegsmacht unvermuthet vor St. Gallen, deſſen Bürgerſchaft ihrem alten Herrn gegen den aufgedrungenen Abt Konrad ſogleich die Thore öffnete und gleich den übrigen Gotteshausleuten Beiſtand leiſtete.

Der Gegenabt Konrad war gezwungen, nach Schwarzenbach zu entfliehen, und der verhaßte Vogt von Ramswag zog ſich vor dem losgebrochenen Grimme des von ihm ſo ſchwer gedrückten Volkes in die Sicherheit ſeiner ſtarken Veſte an der Sitter zurück, die er mit den zu ihrer Hut erforderlichen Kriegsknechten verſah und die andern zu der Schaar der äbtiſchen Feinde ſtoßen ließ, die gegen den Abt zu Felde zogen.

Das vereinte Heer ſeiner Gegner beſiegend, war Abt Wilhelms in kurzer Zeit wieder im Beſitz aller Stiftslande, worauf er zur Eroberung der überſeeiſchen Herrſchaften der Abtei ſchritt, Neuravensburg einnahm, dem Heinrich von Schönenſtein zur Bewahrung übergab und mit dem Biſchof von Konſtanz die Stadt Buchhorn erſtürmte.

Doch des abweſenden Abtes Leute mußten für dieſen Kriegszug ſchwer büßen; in argliſtiger Abſicht ſetzte der alte Vogt von Ramswag den heftigſten Feind Wilhelms, den Grafen Hugo von Werdenberg, von der Entfernung der ganzen äbtiſchen Kriegsmacht in Kenntniß und veranlaßte ihn zu einem Ueberfall des dem Kloſter St. Gallen gehörigen Appenzellerlandes, welches nun ſo mordbrenneriſch verheert wurde, daß ſogar der abgehärtete Ulrich von Ramswag über das durch ihn angeſtiftete Unheil ſich entſetzte, von Stunde an ſchwer erkrankte und dem nagenden Wurme begangener Unbill erliegend, in bitterer Reue hinſchied.

Wilhelm von Montfort hatte noch manchen ſchweren Kampf zu beſtehen (Kriegsereigniſſe), den ihm ſeine Bundesgenoſſen und die Bürger von St. Gallen treulich führen halfen, wurde aber doch zu Wyl von dem Heere des Herzogs Albrecht von Oeſterreich 1292 eingeſchloſſen und mußte, weil die Bürgerſchaft daſelbſt ihre Stadt den Schrecken einer längern Belagerung nicht preisgeben wollte, mit dem Herzoge Frieden ſchließen, ohne verhindern zu können, daß die hierüber erbosten Edelleute des äbtiſchen Geſolges bei ihrem Abzuge eine Feuersbrunſt hinterließen, welche das ganze Städtchen verzehrte, was die Auswanderung der dortigen Bürgerſchaft nach Schwarzenbach und den abermaligen Verluſt der Stadt Wyl für die Abtei zur Folge hatte.

Nachdem der nie verzagte Abt den Widerſtand der ihm feindlich entgegenſtehenden Vögte auf Kyburg, im Thurgau und im Rheinthal, ſo wie der Söhne des Ulrich von Ramswag, überwunden

hatte, behauptete er den Beſitz der Abtei und ihrer Landſchaft, zog die durch den Tod des Reichsoberhauptes erledigte Schirmvogtei an das Kloſter zurück und verlieh dieſelbe, ſtatt einem der Söhne des verſtorbenen alten Vogtes Ulrich von Ramswag, dem Heineich von Wartenſee, bis der neugewählte Könlg Adolf, aus dem Hauſe Naſſau, die St. Galliſche Vogtel im Namen des Reiches übeenahm; dieſer beſtätigte dem Abte den Beſitz der Abtei und des damlt veebundenen Fürſtenthums 1293, nach zuvor lm Namen des Königs durch ſeinen Marſchall, den Grafen Hildebrand von Pappenheim, zu St. Gallen vorgenommener Huldigung.

Die Veezögerung des von Herzog Albrecht von Oeſterreich dem Abte Wilhelm verheißenen Schadenerſatzes für die unter des erſteen Vater, Könlg Rudolf, erlittenen Verluſte, und die Geneigtheit des Königs Adolf für den Abt Wilhelm beſtäekten dieſen, ausſchließlich auf die Seite des neuen Reichsoberhauptes zu treten und dieſem gegen den benannten Herzog ln dem Kampfe um den deutſchen Königsthron mit Geldvorſchüſſen und Kriegsvolk thatkeäſtige Beihülfe zu leiſten.

Solche Dienſte erwarben dem Abte von Könlg Adolf 1298 den Beſitz der ganzen St. Galliſchen Reichsvogtei als Unterpfand für dle ihm verheißenen 1000 Maek Silbee auf Wiederlöſung und bis dahin mlt dem Rechte der vollſtändigen Ausübung in den Städten St. Gallen, Altſtätten und Wangen, ſo wle ln allen St. Gallſchen Landestheilen.

Zur ſelbigen Zeit ſtand der Entſcheid um den Beſitz der deutſchen Königswüebe auf der äußerſten Spitze des Kriegsgeſchickes; gegen Könlg Adolf rückte duech Bayern Herzog Albeecht von Oeſterreich mit großer Macht, die Kurfürſten von Mainz, Sachſen und Brandenburg entſetzten den König Adolf und traten füe Oeſtereeich in die Schranken, während Adolf von Naſſau im Elſaß ſeln Kriegsheer ſammelte und die ihm Ergebenen aus den Fürſten und Edelleuten des Reiches zum Beiſtand mahnte.

Hlerauf eilte auch Abt Wilhelm peeſönlich mit dem Ritter Eglolf von Roſenberg und einer anſehnlichen Kriegerſchaar zu dem Heere des Könlgs Adolf, nahm mit den Selnigen den tapferſten Antheil an der Schlacht am Haſenbeege bei Worms 1298, den 2. Juli, und verließ das Schlachtfeld erſt, nachdem der Tod des Könlgs Adolf und die Ueberwindung ſeines Heeres zur Gewißheit gewoeden war; er ſelbſt unterlag ebenfalls dee Uebermacht und fiel mit mehrern ſeiner adelichen Vaſallen auf dem Rückzuge ln die Gefangenſchaft der Wormſer.

Bewleſene Tapfeekelt und Fürbitten mächtiger Freunde im öſterrelchiſchen Heere bewirkten bel dem Herzog Albeecht die Feeilaſſung des Abtes Wilhelm und mehrerer ſeiner gefangenen Unglücksgenoſſen, mit denen er genöthigt war, ln den düeſtlgſten Umſtänden nach St. Gallen zurückzukeheen.

Dieſer neuerdlngs erlittene harte Schlag des Schickſals, die Nothwendigkeit, für Vertheldigung des Landes die Buegen Altſtätten und Falkenſtein anzukaufen, das Schloß Clanx wieder herzuſtellen und ſeine adellchen Dienſtmänner für dieſen Kriegszug zu entſchädlgen, veeanlaßten den Abt Wilhelm, bei dem erſchöpften finanzlellen Zuſtande der Abtel die ſtrengſte Sparſamkeit in dem Haushalte derſelben einzuführen; er ſelbſt ging hierin mlt gutem Beiſpiele voran und beſiegte die größten Schwierigkeiten mit Scharfſinn und ungebeugtem Muthe, ſo daß es ihm gelang, den Fortbeſtand der Abtei und lhrer Zugehöeden gegen deohenden Veefall und manche Anfechtungen ſicher zu ſtellen.

1301 gelang es den Bemühungen des Biſchofs Heinrich von Konſtanz für Abt Wilhelm bei dem Könlg Albrecht Verſöhnung auszuwieken, die einen Vergleich zur Folge hatte, vermöge deſſen die Abtei auf ihre Forderungen an die Söhne des Königs Rudolf für den von dieſem erlittenen

Schaden verzichtete, wogegen ihr zu Gunsten des Wiederaufbaues und Marktverkehres der Stadt Wyl, so wie für Beseitigung des neuen Städtchens Schwarzenbach Zusicherungen ertheilt wurden, deren Erfüllung Abt Wilhelm vergebens entgegensah, denn er starb in diesem Jahre den 13. Oktober.

Der hierauf im nämlichen Jahr gewählte Abt, Heinrich von Ramstein, bisheriger Pörtner, mußte den Widerstand des nach dieser Würde strebenden Kapitularen Walther von Teutburg zuvor beseitigen und durch Abtretungen die Geneigtheit des Bischofs Heinrich von Konstanz erwerben, ehe dieser in der Stiftskirche zu Stein am Rhein seine Einweihung als Abt von St. Gallen vornahm.

Von König Albrecht erlangte Abt Heinrich II. die Belehnung mit den Weltlichkeiten des Stiftes, doch ohne die Reichsvogtei, leichter als die Ausführung des von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vergleichs wegen Wyl und Schwarzenbach, denn die Heerschaft über erstere Stadt betrachtete der König als ein dem Reich zuständiges Recht, und die Abtei mußte dessen Wiedererwerbung der Zeit anheimstellen.

Indessen hatten ernste Ereignisse in der Schweiz wichtige Folgen vorbereitet; die Absicht des Königs Albrecht, die Reichsvogteien der Waldstätte nach und nach mit der österreichischen Landesherrlichkeit zu vereinigen und die Reichsunmittelbarkeit der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden zu Erreichung dieses Zweckes aufzuheben, war nicht zu verkennen und erregte große Unruhe unter den Einwohnern dieser Landestheile, denen statt der Wiederbesetzung der Reichsvogtei, wie bisher, mit inländischen Edelleuten, die im Namen des deutschen Reiches sonst nur den Blutbann und die Reichssteuer verwalteten, dem Volke aber die Besorgung seiner übrigen Landesangelegenheiten selbst überlassen hatten, ständige Vögte aus östereichischen Vasallen vorgesetzt wurden.

Die willkürliche Verwaltung dieser neuen Vögte, ihre maßlose Härte und unerträglichen Gewaltthätigkeiten, gegen welche bei dem königlichen Hofe kein Schutz gefunden wurde, und vollends die gänzliche Außerachtsetzung der uralten Freiheiten des Volkes der Waldstätte vergrößerten die daselbst waltende Gährung. Der aufgedrungenen Gewalt entledigt zu werden und für diese Lande die verlornen Freiheiten wieder zu erlangen, verbanden sich die einsichtigsten und angesehensten Männer des Volkes der Waldstätte; sie gelobten einander, hiefür Gut und Blut einzusetzen und beschworen 1307, den 7. November, im Rütli feierlich ihr Bündniß, welches sie nun als Eid- und Bundesgenossen mit dem Anfang des Jahres 1308, unterstützt von dem Volke dieser Länder, in seiner Gesammtheit in Ausführung brachten. Das ihrer kühnen That folgende gänzliche Gelingen, weise und entschlossen benutzt, führte den förmlichen Abschluß eines Bundes der drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden herbei, zur bleibenden Behauptung und Befestigung ihrer Errungenschaft.

Diesem wichtigen Ereignisse, welches den Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, folgten andere Schlag auf Schlag. Im nämlichen Jahre ereilte gewaltsamer Tod den König Albrecht durch die Hand seines Neffen Herzog Johann und der mitverschwornen Edelleute bei Windisch im Aargau und die Kunde hievon verbreitete weit herum allgemeine Bestürzung, sie ergriff auch den sonst unerschrockenen Abt Heinrich, der einen Tag früher noch dem Hoflager des Königs zu Baden beigewohnt hatte; er kehrte in größter Schnelligkeit nach St. Gallen zurück, wo er Schlösser und Mannschaft der Abtei auf den Fall eines Krieges vollständig ausrüsten ließ.

Die daherigen Kosten von siebenhundert Mark Silber, verbunden mit den großen Lasten, die in Abwesenheit seines Vorgängers der Gegenabt Konrad auf die Abtei gewälzt hatte, nöthigte Abt Heinrich II., große Steuern von seinen Unterthanen einzufordern, was im besagten Jahre, bei dem

Ausbleiben von andern ins Stocken gerathenen Einkünften des Stiftes, während dem kurzen Zeitraume von Mai bis Mittefaſten acht Mal geſchehen mußte und große Unzufriedenheit erregte.

Die 1309 erfolgte Wahl des Grafen Heinrich von Lützelburg zum deutſchen König und ſeine Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der Waldſtätte hielt zwar den ausgebrochenen Kriegslärm von den Stiftslanden entfernt, doch veranlaßte die von König Heinrich VII. ausgeſprochene Acht über König Albrechts Mörder und ihre Anhänger, den Abt Heinrich, an dem gegen dieſe von Königin Agnes von Ungarn und ihren Brüdern eröffneten Feldzuge in das Aar- und Zürichgau, gleich andern befreundeten Fürſten, durch eine Abtheilung ſeiner Krieger Theil zu nehmen.

Im nämlichen Jahre wurde die Huldigung der Gotteshausleute im Namen des Königs von Dietegen von Caſtell zu St. Gallen vorgenommen, und 1310 erlangte die Abtei von demſelben Könige die Wiedereinſetzung in die Vogtei über die Stadt Wyl.

1311 ertheilte König Heinrich VII. der Abtei Währſchaft für Rückerſtattung derjenigen 1300 Mark Silber, für welche ſeinerzeit dem Abt Wilhelm die St. Galliſche Reichsvogtei pfandweiſe eingeſetzt, von den Königen Rudolf und Albrecht zurückgehalten worden war, und bald nachher wurde dieſe Summe dem Abt Heinrich von dem Könige ganz ausbezahlt.

1313 ſtarb König Heinrich VII. in Italien, und der hierauf zwiſchen den Herzogen Friedrich von Oeſterreich und Ludwig von Bayern erhobene Wahlkampf verwickelte auch die Abtei in die deßhalb entſtandenen Wirren und machte abermalige Vertheidigungsmaßnahmen nothwendig.

Großes Unglück brachte über das Stift der 1314, den 23. Oktober, ausgebrochene Brand der Stadt St. Gallen, der mit dieſer die ſämmtlichen Kloſter- und Kirchengebäude einäſcherte; das Kloſter im frühern Zuſtande aufzubauen, war bei deſſen Mangel an Geldkräften unmöglich, mittlerweile war auch Abt Heinrich genöthigt, an dem zwiſchen den benannten Bewerbern um die deutſche Krone ausgebrochenen Kriege Theil zu nehmen, wobei er auf Seite Oeſterreichs ſtand. Unter ſolchen Konſtellationen mußte der Wiederaufbau der Kirche und des Kloſters auf die nothwendigſte Herſtellung der erſtern, ſo wie der Wohnungen des Abtes ſich beſchränken, und den Kloſtergeiſtlichen überlaſſen werden, mittelſt der Beihülfe von Verwandten und andern Gutthätern einige Häuſer für ihr Unterkommen zu erbauen.

Abt Heinrich, der die Rechtſame ſeines Kloſters vor Schmälerungen nach Möglichkeit wahrte, fiel hiedurch in große Unannehmlichkeiten mit ſeinen adelichen Dienſtmännern und den Appenzellern. Auf den leztern laſtete ſo großer Druck der Leibeigenſchaft, daß ſie wiederholt ſich eifrig bemühten, denſelben zu mildern und das Bürgerrecht in der Stadt St. Gallen, wo größere Freiheit herrſchte, zu erlangen, jedoch vergebens; Abt Heinrich verwehrte dieſes ſtrenge und bewilligte nur Wenigen, als ausnahmsweiſe Begünſtigung für beſondere Dienſte, ihren Wohnſitz von Appenzell nach St. Gallen zu verlegen; dieſer Abt ſtarb in einem hohen Alter 1319, den 22. Juli.

Die adelichen Vaſallen des Stiftes waren nun eifrig bemüht, ſich von der bisherigen Herrſchaft eines ſtrengen Abtes zu erholen, ſie betrieben darum in Eile und mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln die Wahl eines ihnen keinen Widerſtand entgegenſetzenden Abtes; die Kapitularen, theilweiſe eingeſchüchtert und andere, wie Walter von Trutburg, durch Pfründenertheilung gewonnen, wählten den Pörtner Hiltibold von Weerſtein, einen geiſtesſchwachen Greiſen.

Damit deſſen Wahl in keinen Zweifel gezogen werde, warteten dieſe Edelleute, da gleichzeitig der zur Einweihung berufene Biſchof Gerhard zu Konſtanz ſtarb, die Erwählung eines neuen Biſchofs

nicht ab, und die Einweihung Abt Hiltibolds mußte auf ihr Betreiben von dem Weihbischofe indessen vorgenommen werden.

Zu dieser Zeit war Ulrich von Eppenstein, ein thurgauischer Edelmann, von dem Könige Friedrich dem Kloster, das ihm sehr am Herzen lag, zum Kastvogte vorgesetzt, den die Chronisten den Spiegel eines ächten Ritters heißen, scharfen Rechtes und weisen Sinnes; gleichwohl vermochte er dem Treiben der Stiftsvasallen nicht hinlänglich Einhalt zu thun, denn seine Bemühungen vereitelte des Abtes Schwäche; zwar gelang es diesem Kastvogte, 1324 den Grafen Friedrich von Toggenburg zur Zurückstellung der wegen Beleidigung einiger seiner Unterthanen den Gotteshausleuten auf der Schwägalp weggeführten Viehheerden zu bewegen, allein dem hierauf von den St. Gallischen Edelleuten unternommenen Einfall in das Toggenburg war er eben so wenig im Stande vorzubeugen, als der von diesen Vasallen dem Abte abgenöthigten Entschädigungsleistung aus Klostergütern, die sie unter dem Vorgeben eines dem Stifte durch diesen Kriegszug erwiesenen Dienstes erhältlich zu machen wußten.

Durch derartigen Mißbrauch der Schwäche ihres Landesherren bemächtigten sich die adelichen Dienstmänner der Abtei zum großen Schaden derselben vieler Lehen und Besitzungen, die sie als Eigenthum in ihren Familien erblich machten, aus denen nur Wenige in der Folge das der Abtei entfremdete Gut derselben durch Jahrzeitstiftungen wieder zurückstellten.

Der durch die fortdauernden Kriege zwischen den Gegenkönigen Friedrich und Ludwig dem Adel eröffnete freie Spielraum wurde von diesem in dem Maße benutzt, daß die Konventualen mit Beistand ihres Kastvogtes und der Bürger von St. Gallen, um das geschmälerte Klostergut vor weiterer Gefährde sicher zu stellen, dem Abte das Siegel der Abtei wegnehmen und in Verwahr legen mußten und den Beschluß faßten, es solle in Zukunft keine in des Abtes Namen ausgestellte und besiegelte Verschreibung Gültigkeit haben, wenn dieselbe nicht von dem aus einem Konventualen, einem adelichen Dienstmann und einem Bürger von St. Gallen bestehenden Dreierausschuß genehmigt worden sei.

Zu den großen Beeinträchtigungen, die das Stift von seinen Dienstmännern erlitt, hatte dasselbe auch große Verluste an Gefällen und Liegenschaften in Bayern und Schwaben zu tragen, die ihm für seinen Anschluß an König Friedrich von den Anhängern des Königs Ludwig zugefügt wurden. Auf diese Weise wurde das Kloster St. Gallen, von Freunden und Feinden beraubt, dem Zustande der Verarmung entgegengeführt. Wenigstens der erstern endlich sich zu erwehren, schaffte man den Abt Hiltipold, im Zustande gänzlichen Blödsinnes, in die Burg Falkenstein im Tablat, und da auch sein dortiger Aufenthalt nicht hinlängliche Sicherheit darbot, wurde er nach dem Schlosse Clanx bei Appenzell in Verwahrung gebracht und dessen Burghut durch scharfen Eid verpflichtet, Niemanden den Zutritt bei dem Abte zu gestatten, außer in Anwesenheit von zwei Konventualen; daselbst lebte Abt Hiltibold bei guter Pflege, doch seiner Sinnen ledig, in strenger Abgeschlossenheit noch bis zum 13. Dezember 1328 und ward neben seinem Vorgänger zu St. Gallen beigesetzt.

Nach seinem Tode herrschte großer Zwiespalt über die vorzunehmende Abtswahl, die von dem ganzen Konvente übrig gebliebenen Mitglieder konnten sich nicht vereinigen, auch die adelichen Vasallen des Stiftes und die Bürger der Stadt waren hierüber getheilter Ansicht; die einen nahmen den von zwei Konventualen gewählten Berchtold von Falkenstein in Schutz und die andern ergriffen die Partei des von einem Konventsmitglied gewählten Freiherrn Georg von Enne, beide Theile leiteten

Digitized by Google

dieſen Streit an den Entſcheid des Papſtes Johann XXI., der, ſtatt einen der Gewählten zu beſtätigen, für das Stift eine Pflegſchaft zur geiſtlichen und weltlichen Verwaltung beſtellte und dieſes Amt dem Biſchofe zu Konſtanz, Rudolf von Montfort, übertrug.

Dieſer bewies ſich als ein wahrer Pfleger, ordnete den Haushalt des Kloſters mit Sorgfalt, ſtellte das bei der Eigenmächtigkeit der Dienſtmänner ganz in Zerfall gerathene Lehenweſen der Abtei unverdroſſen her, führte den Vorſitz bei den Lehengerichten perſönlich und unparteiiſch und hob durch ſtrenge Rechtlichkeit und großes Anſehen, das er genoß, dasjenige der geſunkenen Abtei.

1328 hatte König Ludwig in Abweſenheit ſeines Feindes, des Papſtes Johann XXII., zu Rom von dieſer Weltſtadt die Kaiſerkrönung erlangt und 1330 ſtarb König Friedrich, worauf der Kaiſer mit Oeſterreichs Herzogen einen Frieden abſchloß, in Folge deſſen die meiſten Fürſten, Edelleute und Städte des Reichs, die bisher auf Friedrichs Seite ſtanden, dem Kaiſer huldigten, und für ihn erklärte ſich auch Rudolf von Montfort als Fürſtbiſchof von Konſtanz und Pfleger der Abtei St. Gallen, ſofort ertheilte ihm Kaiſer Ludwig die Regalien.

Dagegen verhängte Papſt Johann über den Kaiſer, wie über alle ſeine Anhänger, den Bann 1332, und mit dieſem belaſtet, zog ſich Rudolf von Montfort, von ſeinem Amte abtretend, nach Arbon zurück, wo er im folgenden Jahre ſtarb; dort ruhte er in ungeweihter Erde, bis zwanzig Jahre ſpäter durch Verwendung ſeiner Verwandten der Bann aufgehoben und ſeine Hülle in der St. Galluskapelle zu Arbon feierliche Beſtattung fand.

Hermann, Freiherr von Bonſtetten, Konventual zu Einſiedeln, war von Papſt Johann 1332 zum Pfleger des Stiftes St. Gallen und 1333, unter Androhung des Bannes über Alle, die ſeiner Wahl entgegentreten, zum Abte auserkoren worden, 1334 wurde er von dem Biſchofe zu Konſtanz förmlich beſtätigt.

Als Sprößling einer der reichſten und angeſehenſten Adelsfamilie des Zürichgaues, zeigte Abt Hermann große Vorliebe für das Hofleben und adeliche Paſſionen, er gewann die Gunſt des Kaiſers und trat für denſelben offen bei Hofe und im Felde auf, unbekümmert um den Bann, der auf dem Kaiſer fortan laſtete; dieſe und wichtige Dienſte erwarben ihm 1335 die kaiſerliche Beiehnung mit dem Fürſtenthum und Verheißung vollſtändiger Entſchädigung ſeiner Leiſtungen.

Mit geiſtlichen Verrichtungen pflegte Abt Hermann ſich nicht ſtark zu beiaden, und weil dieſem prachtliebenden Fürſten die einem Abte angewieſenen Einkünfte nicht hinlängliche Mittel darboten, ſeiner koſtbaren Neigung zu folgen, ſo verſchafften ihm dieſe ſeine Gutmüthigkeit und Friedensliebe, womit er die große Anhänglichkeit der Bürger von St. Gallen erwarb, bei denen er meiſtens gewünſchte Aushülfe fand, die der Abt mit Ertheilung mancher wichtigen Freiheit der Stadt vergalt, die er, wie Vadian bemerkt, „treffentlich huldete“. Abt Hermanns große Ausgaben veranlaßten auch viele Verpfändungen von Kloſtergütern, wie diejenige der Burg Singenberg mit wichtigen Zugehörden an die Edeln von Heidelberg, und ſeine allzu leicht eingegangenen Verbindlichkeiten waren geeignet, dem Kloſter große Verlegenheiten für künftige Zeiten zu bereiten. Die Fehden, in welche Abt Hermann mit ſeinen eigenen Dienſtmännern, den Edeln von Luterberg, von Roſenberg, von Altſtätten und von Sulzberg verwickelt wurde, vergrößerten die Auslagen der Abtei nicht wenig und erſchienen durch die mitunter erlangten Entſchädigungen keineswegs gedeckt.

1345 machte die Stadt St. Gallen dem Abte Hermann ein Anleihen von 630 Mark Silber, welches ihn in den Stand ſetzte, zu Handen des Stiftes die von dem Kaiſer Ludwig dem Grafen

von Werdenberg verſetzten Vogteien über Appenzell, Urnäſchen, Hundwyl, Teufen, Wittenbach, Renggerswyl und Rotmonten einzulöſen; für dieſe Summe erhielt die Stadt das Schloß Clanx als Unterpfand, mit Beding, dasſelbe nach erfolgter Rückzahlung dem Stifte ſofort wieder einzuhändigen. Den Beſitz dieſer Vogteien ſicherte der Kaiſer dem Stifte bis auf die Zeit, daß dieſelben von ihm mit Bezahlung von 1200 Mark Silber eingelöst würden.

Dieſes Zugeſtändniß war der Preis der Beihülfe, die dagegen Abt Hermann dem Kaiſer in dem gleichzeitig waltenden Kriege gegen die Grafen von Montfort zu leiſten übernommen hatte; dieſelbe beſtand in der Abſendung eines Theiles der St. Galliſchen Krieger zu dem kaiſerlichen Belagerungsheere vor Bregenz, welche Stadt benannten Grafen gehörte, während eine andere Abtheilung mit den kaiſerlichen Truppen nach Rhätien marſchirte. Auf Hohenems erwarb der Abt zudem das Beſatzungsrecht für den Kaiſer und ſtellte ihm auch das Schloß Bernang zur Verfügung.

Die Angehörigen der vorbenannten Vogteien ſahen es gerne, daß Abt Hermann dieſelben an ſich brachte, denn bei ihm fand das Sprüchwort: unter dem Krummſtabe ſei gut wohnen, richtige Anwendung, und die Bergleute (Appenzeller), die Abt Heinrich ſo ſtrenge gehalten, verſöhnte er mit der Stiftsherrſchaft durch ſeine große Mildthätigkeit und zeitweiſe Erleichterungen in Entrichtung der ihm von dem Kaiſer daſelbſt überlaſſenen Reichsſteuer, daher auch die Herisauer geringe Freude hatten, als er wegen Gefangennahme ſeines Bruders dem Rudolf von Rorſchach auslöſungsweiſe das Schloß Roſenberg mit etwelchen Rechtſamen zu Herisau aushändigen mußte, weil derſelbe ſeiner Gewaltthätigkeit wegen im Lande ſehr verſchrieen war.

1350 errichtete Abt Hermann für das Stift ein Burgrecht mit der Stadt Winterthur zu gegenſeitiger Kriegsbeihülfe, wohl hauptſächlich zum Schutze für die in der Nähe dieſer Stadt liegenden Beſitzungen der Abtei, von denen er das Schloß Schauenburg, oberhalb Elgg, ſammt dem Kirchenſatz an letzterm Orte ſeinem Bruder überlaſſen hatte.

Abt Hermann wußte ſich als ſeiner Hofmann während den großen Verlegenheiten, in welche heftige Zerwürfniſſe zwiſchen Kaiſer Ludwig und den Päpſten Johann XXII., Benedikt XII. und Klemens VI. die geiſtlichen Fürſten verſetzten, ganz klug zwiſchen den ſtreitenden geiſtlichen und weltlichen Elementen zu bewegen, ohne das eine oder das andere zu verletzen.

In gleicher Weiſe gewann er nach Kaiſer Ludwigs Tod die Gunſt ſeines 1349 gewählten Nachfolgers, Karls VI., und diejenige des Papſtes, die der Abtei für geiſtliche und weltliche Rechtſame neuerdings Beſtätigung ertheilten; doch als 1353 Kaiſer Karl der Abtei ſeinen perſönlichen Beſuch zu Theil werden ließ, mußte Abt Hermann der Fortdauer beſonderer kaiſerlicher Huld die Abtretung des Hauptes des heiligen Othmar zum Opfer bringen, um den Wunſch des Kaiſers zu erfüllen, was der Abtei eine ihrer theuerſten Reliquien entzog, die ſie ſpäterhin aller Bemühungen ungeachtet nicht mehr zurückerhalten konnte.

Abt Hermann ſtarb 1360, den 23. Auguſt, und nach ſeinem Tode beſtand der St. Galliſche Konvent nur noch aus ſechs Geiſtlichen, die dem bisherigen Werkdekan und Probſte im Breisgau, Georg von Wartenberg, die Vorſteherſchaft der Abtei übertrugen; er ſtammte aus der Familie der Wartenberger, die das Schloß Wildenſtein im Donauthal beſaß und ſich auch den Namen desſelben beilegte.

Dem Abte Georg verweigerte Papſt Innozenz VI. die Beſtätigung, geſtützt auf frühern Vor-

Digitized by Google

behalt des Wahlrechtes, bis die kaiſerliche Verwendung und eine Geldleiſtung an die päpſtliche Schatzkammer dieſen Anſtand beſeitigten.

Abt Georgs Beſtreben, dem Kloſter die unter ſeinem Vorfahren in Abgang gerathenen Herrſchafts-rechte und Einkünfte wieder zu verſchaffen, führte zu weitausſehenden Mißhelligkeiten mit der Stadt St. Gallen und mit den Bergleuten der Vogteien Appenzell und Hundwyl, denn die erſtere beharrte auf den unter Abt Hermann zugeſtandenen Rechtſamen und die letztere auf ihren mit den Eidgenoſſen eingegangenen Bündniſſen; dieſe erklärte 1367 ein ſchiedsrichterlicher Vergleich für aufgehoben, ver-pflichtete die Bergleute bei ihrem Eide, weder mit Reichsſtädten und Herrſchaften, noch mit andern Gotteshausleuten bei Lebzeiten dieſes Abtes Bündniſſe abzuſchließen, Eidbrüchigen keine Hülfe zu leiſten, dem Rechtsverfahren gegen ſeibe ungeſtörten Lauf zu laſſen und den eingetretenen Schaden zu tragen.

Die Stadt St. Gallen hingegen wollte dem Abte den Huldigungseid nicht leiſten, bis er ihre Forderungen anerkannt haben werde; der Abt wandte ſich an den Kaiſer, dieſer gebot 1361 die Huldigung, und die beiderſeits erhobenen Rechtsanſprüche gelangten hierauf an das kaiſerliche Hof-gericht zu Rothweil.

1365 gelangte die Abtei in den Beſitz des ihr bisher von den Edeln von Ramſchwag vorent-haltenen Schloſſes Blatten, und 1367 durch Kauf von Hermann von Landenberg zu der Vogtei Romanshorn, wie auch vermittelſt Einlöſung die Vogtei Goßau 1373 wieder an das Stift zurückfiel.

Das Eintreten unvorhergeſehener Ereigniſſe ſtimmte die uneinigen Parteien zur Nachgiebigkeit, denn 1368 wurde die Stadt St. Gallen durch das betroffene Brandunglück in ſo großen Schaden verſetzt, daß die beſitzenden Hülfsmittel lieber zur Deckung desſelben, als für Vermehrung der bedeutenden Unkoſten eines ſeit acht Jahren obgewalteten Prozeſſes mit dem Abte in Anſpruch genommen werden wollten, und dem letztern machten die gegen ihn 1373 zu Wyl ausgebrochenen bedenklichen Unruhen eine Beilegung der Anſtände mit St. Gallen rathſam. Dahin zielten auch die Bemühungen der an-geſehenſten adelichen Dienſtmänner des Stiftes, die in der Stadt verbürgert waren, und ſie erlangten gleichzeitig durch das 1373 abgeſchloſſene Verkommniß zwiſchen Abtei und Stadt das Vorrecht, in dieſer das Bürgerrecht anzunehmen und dennoch außer derſelben wohnen zu dürfen.

Beſagter Vergleich ſicherte der Abtei in der Stadt die meiſten hoheitlichen Rechtſame, das Münzrecht und die Bürgerſteuer, die Twingmühlen vor dem Hausthor, das Lehen des Rathhauſes u. a.; zur nämlichen Zeit hat auch die Beilegung der Unruhen in Wyl ſtattgefunden.

Die Abtei auf den Fall wiederkehrender Zerwürfniſſe mit ihren Angehörigen wirkſam zu ſchützen, übertrug nun Abt Georg die Stelle eines oberſten Feldhauptmanns über die Gotteshausleute dem Grafen Friedrich von Zollern, und auf dieſen folgte bald Albrecht von Klingenberg. Zudem ver-bündete ſich der Abt mit dem Grafen Rudolf von Montfort zu Feldkirch dahin, daß von 1373 bis 1377 ſie einander gegenſeitig mit Land und Mannſchaft beizuſtehen haben wider Jedermann, aus-genommen gegen den Kaiſer, das Haus Oeſterreich und Graf Wilhelm von Montfort zu Bregenz, dem der Beitritt zu dieſem Bunde vorbehalten blieb; ihre Veſten ſollen der Verbündeten offene Häuſer ſein, deren Leute einander auf erſtes Entbieten zur Hülfe eilen, doch ſoll kein Theil den andern gegen Drittleute zum Kriege mahnen; über entſtehende Anſtände ſoll der Landvogt des Thurgaus Recht ſprechen; auch mit den Herzogen von Oeſterreich und Grafen im Tirol ſoll zu derſelben Zeit Abt Georg ein Schirmbündniß errichtet haben.

Digitized by Google

1375 erkaufte Abt Georg von Rudolf und Christoph, den Meyern von Altstätten, die ihnen an dem dortigen Meyeramt zustehenden Antheilhaberrechte für das Stift St. Gallen.

1377 bewilligte Abt Georg mehrern Gemeinden des Berglandes den Beitritt zu dem Bunde der Städte am See und im Allgau mit Zürich und St. Gallen, konnte auch nicht hindern, daß die Stadt 1378 von dem neugewählten König Wenzel einige Freiheitsbriefe erlangte, deren Anwendung der Jurisdiktion des Stiftes sehr nahe treten mußte, so wie auch die Bergleute den mit der letztern verbundenen großen Beschränkungen enthoben zu werden, große Lust an den Tag legten, die immer mehr von einer im Stillen sich vorbereitenden Gährung zeugte, doch erlebte Abt Georg ihren Ausbruch nicht, allein sein 1379 erfolgter Tod stellte dießfalls für die Abtei düstere Konjunkturen in Aussicht.

Unter solchen Auspizien, die dem St. Gallischen Konvente nicht verborgen blieben, daher auch keines seiner Mitglieder Geneigtheit zeigte, die äbtliche Würde zu übernehmen, schien Kuno, aus dem Geschlechte der Edeln von Stoffeln, der einzige unter ihnen zu sein, der die Abtei gegen einbrechende Stürme zu halten vermöchte, daher fiel auf ihn der Entscheid, den die Kapitularen dem Küster Nikolaus von Utzingen anheimstellten, und ungerne nahm Kuno 1379 Besitz von der Abtei.

Von dem entschiedenen Charakter des neugewählten Abtes erwarteten die Kapitularen ersprießliches Einschreiten für den ungeschmälerten Fortbestand des Stiftes, während die Bürger zu St. Gallen und die Appenzeller strenge Herrschaft mit schlimmen Folgen befürchteten, weßhalb sie die übliche Huldigung verweigerten.

Abt Kuno, das Burgerrecht mit Lindau erneuernd und gleichzeitig dem großen Bund der Reichsstädte beitretend, verklagte bei diesen die St. Galler und die Bergleute als ungehorsame Unterthanen, worauf letztere nach erhaltenen Mahnungen und Erläuterungen des Städtebundes über Steuerentrichtung, Anlagenvertheilung und Erbfolge der Ledigen Huldigung leisteten.

Unter den von König Wenzel in diesem Jahr der Abtei bestätigten und vermehrten Rechtsamen war die neu hinzu gekommene Befugniß, daß die Leute zu Wyl, Appenzell, Hundwyl, Trogen und Teufen vor keinen auswärtigen Gerichten und einzig vor denen der Abtei belangt, auch die Klagen gegen den Abt nur vor dem Reichsoberhaupte oder vor dem Herzoge von Oesterreich anhängig gemacht werden dürfen, ein wichtiges Vorrecht für die Abtei, jedoch geeignet, bei ihren Angehörigen die herrschende Mißstimmung wegen vermehrter Gewalt des Abtes zu vergrößern.

Die 1380 durch König Wenzel bestätigte Huldigungsverpflichtung der Bergleute belehrte die Bürger von St. Gallen keineswegs von ihrer Weigerung abzugehen, sie knüpften fortwährend an die Huldigungsleistung das Beding der Bestätigung ihrer Freiheiten, und diese standen im Widerspruche mit den von der Abtei behaupteten Ansprüchen, weßhalb Abt Kuno bei König Wenzel 1380 den Befehl auswirkte, es sollen die von ihm der Stadt ertheilten Privilegien zurückgenommen werden und den Rechten der Abtei keinen Eintrag thun; allein wie dieses Mandat von dem Abte durch seinen Geschäftsträger am königlichen Hofe erlangt worden war, wußte die Stadt auch ihrerseits ebendaselbst den König zu bestimmen, daß sie demungeachtet im ruhigen Besitze der wichtigsten von ihm empfangenen Freiheitsbriefe verbleiben konnte.

In gleicher Weise bestritten sich Abt und Stadt ihre beiderseitigen Rechtsansprüche vor dem Städtebund, und dieser entschied 1380 durch ersten und zweiten Spruch, es soll die Stadt dem Abte in alter Form huldigen, ihn mit Ehren empfangen, ungehindert in die Stadt und in das

Digitized by Google

Kloſter ziehen laſſen, Ehrſchatz, Zinſe und Steuern entrichten, die pflichtigen Dienſte leiſten und von den im Stadtbezirk wohnenden Landleuten keine größern Anlagen beziehen, als wie dieß zu Konſtanz üblich ſei; hingegen habe der Abt der Stadt St. Gallen die von Abt Wilhelm erlangten Freiheiten zu beſtätigen, ohne Verſchub den Bürgern die Lehen zu ertheilen und auf die von ihm angeſprochenen Erbſchaftsrechte zu verzichten, worauf die Huldigung erfolgte.

Obſchon Abt Kuno ſehr bemüht war, der Stadt St. Gallen und den Bergleuten gegenüber die Rechtſamen des Stiftes zu befeſtigen und zu vermehren, auch zu dieſem Behufe die Reichsvogteien, kraft der von König Wenzel erhaltenen Ermächtigung, im Gebiete der Abtei für dieſe einzulöſen und ihre Einkünfte durch genauen Bezug der Gefälle, Steuern und Zinſe zu äufnen, war ſeine Amtsführung dem Stifte dennoch in anderer Weiſe äußerſt nachtheilig. Denn neben der mit Willkür und Strenge von deſpotiſchen Amtleuten vollzogenen Betreibung der Ausſtände und Einforderung von hohen Geldſtrafen, erbitterte der gänzliche Zerfall der klöſterlichen Zucht und Ehrbarkeit, der Uebermuth des Abtes und der Kloſtergeiſtlichen, die zügellos nach Wohlgefallen ihren Leidenſchaften fröhnten und öffentlich ungeſcheut allgemeines Aergerniß erregten, die Angehörigen des Stifts zu Stadt und Land; umſonſt warnten die Einſichtigen des Adels, vergebens klagten Bürger und Landleute, Vorſtellungen und Beſchwerden fanden bei Abt und Konvent nur taube Ohren.

Immer tiefer ſank das Anſehen der Abtei, die alles Zutrauens und jeder Achtung ledig war, ſtatt deſſen wurzelte herber Unmuth und die Begierde, einer ſo läſtigen und verhaßten Herrſchaft los zu werden, tief im Volke; dieſes Gefühl nährte die Kunde der 1386 von den Eidgenoſſen bei Sempach und 1388 von den Glarnern bei Näfels erfochtenen Siege über die Heeresmacht des Herzogs von Oeſterreich um ſo mehr, als deſſen Einverſtändniß mit dem Abte hauptſächlich bisher die Stiftslande in Furcht erhalten hatte.

Dieſer noch einige Zeit zurückgehaltene Groll fand dann 1391 wirklich in Wyl ſeinen Ausbruch, wurde aber bei ſchneller Beſetzung dieſer Stadt von dem durch Abt Kuno berufenen öſterreichiſchen Kriegskorps gedämpft, welches Ereigniß keineswegs beruhigend auf die Stiftsangehörigen einwirkte, vielmehr das Gerücht veranlaßte, es beabſichtige Abt Kuno das Stift und deſſen Landſchaft gänzlich der Herrſchaft Oeſterreichs zu unterſtellen; zwar vermochte die von dem Kapitularen Heinrich von Gundolfingen einer von dem Probſte Hans von Bußnang zu Wyl veranſtalteten Verſammlung von Ausſchüſſen des Adels, der Konventualen und Bürger ertheilte Verſicherung von der gänzlichen Grundloſigkeit dieſer Vorausſetzung die erhitzten Gemüther dort zu beſchwichtigen, allein dieſelbe war zu ſehr im Volke verbreitet und hatte an dem Vorfall zu Wyl einen Haltpunkt gewonnen, ſo daß die hierüber entſtandene große Aufregung fortan in Bewegung blieb, welche die zudem im deutſchen Reiche herrſchende Unzufriedenheit mit dem Oberhaupte desſelben und die daraus hervorgegangenen ſchwankenden Verhältniſſe vermehrten.

Kurze Zeit hernach wurde wirklich König Wenzel von mehrern ſeiner Gewaltthätigkeit überdrüſſig gewordenen Großen des Reichs gefangen genommen, zwar 1394 wieder in Freiheit geſetzt, doch 1400 förmlich ſeiner Regierung verluſtig erklärt und an ſeiner Statt Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, zum Könige der Deutſchen gewählt.

Die hierauf in Deutſchland noch längere Zeit bei König Ruprechts Auftreten und König Wenzels verweigerter Abtretung der Reichsgewalt fortdauernde Verwirrung war nicht vermögend, den Abt Kuno zu bewegen, den kritiſchen Zeitpunkt richtig aufzufaſſen und mit Klugheit die ge-

Digitized by Google

gründeten Beschwerden seiner Angehörigen zu erleichtern, im Gegentheil vermehrten dieselben fortwährend steigende Bedrückungen mancher Art, die den längst gehegten Entschluß der Befreiung von dieser schweren Belästigung zur Ausführung brachten.

Hiefür erkoren die Bergleute zu Appenzell das aus dem Beispiele der Eidgenossen ihnen vorleuchtende Schutzmittel der Verbündung, und wandten sich deßhalb durch ihren Abgeordneten, Bartholomäus an der Halden, im Jahr 1401 an den Rath der Stadt St. Gallen; dieser, so wie die mit der Regierungsweise des Abtes Kuno ebenfalls höchst unzufriedene Bürgerschaft, schlossen hierauf mit Appenzell auf sieben Jahre ein Bündniß, welches 1401, den 7. Januar, beiderseits beschworen wurde, sodann sind diesem Bunde auch die Gotteshausleute zu Goßau, Gaiserwald, Waldkirch, Wittenbach, Herisau, Hundwyl, Urnäschen, Trogen, Teufen, Gais und Bernhardzell beigetreten.

Dieses Bündniß hatte nicht den Zweck, den Fortbestand der Abtei zu gefährden, oder aller Verbindlichkeit gegen diese sich zu entschlagen, wohl aber sollte dasselbe die Entlastung von willkürlich vermehrten Beschwerden erzielen, so wie gegenseitigen Schutz wider fernere Bedrängnisse und Verkümmerung uralter Freiheiten von Seite des Abtes und seiner Beamten; daher weigerten sich auch die dem Bunde beigetretenen Dorfschaften Urnäsch und Hundwyl nicht, die Rückstände der anerkannten üblichen Steuer an das Stift für das Jahr 1400 zu entrichten, was zwei Tage nach Abschluß des Bündnisses geschah.

Während dieser Bund große Freude unter den Landleuten erregte, die nun ihre Freiheit besser gewährleistet sahen und sich derselben gänzlich überließen, herrschte hierüber große Bestürzung bei den Stiftsherren und ihren Amtleuten; die Kunde, daß die vesten Plätze der Abtei wehrhaft gemacht und der Abt einen neuen Bund mit den Städten am See und im Allgau errichtet habe, vermehrte die Spannung bei den Verbündeten gegen den Abt und dessen Gleichgesinnte und brach in faustrechtliche Selbsthülfe aus.

Fritz von Anwyl, ein Freund des Abtes, der Stadt St. Gallen seit der Bundesrichtung doppelt gram, gab durch sein Verfahren ersten Anlaß hiezu, die St. Galler zogen 1401 vor seine Veste Freienburg bei Anwyl, nahmen dieselbe ein, zerstörten sie und führten ihn gefangen in die Stadt, wo er auf Versprechungen hin wieder losgelassen wurde.

Bald nachher war der Nämliche mit andern Edelleuten dabei, als von dem Probste Hans von Bußnang ein auf der Jagd ergriffener Bauer mit Hunden gehezt und arg geprügelt wurde; auf die Klagen des Bauern entstand zu Goßau großer Auflauf, Sturmgeläute vermehrte denselben und das ergrimmte Volk zog vor das gleichzeitig als Waffenplatz des Stiftes ausgerüstete Schloß Helfenberg, wo der Probst mit seinen Genossen weilte.

Kaum hatte mit Uebergabe dieses Schlosses an die Stadt St. Gallen mittelst eines von deren Abgeordneten zu Stande gebrachten Vergleiches (siehe Helfenberg) der Sturm auf dieser Seite sich gelegt, so entbrannte er wieder aufs neue, zwei andere Schlösser des Stiftes wurden von dem Landvolke erobert und zerstört, ein drittes demselben übergeben und Clanx, eine der wichtigsten Vesten der Abtei, von den Appenzellern belagert.

Die von dem Städtebund mittlerweile ausgegangenen Thädigungsversuche hoben diese Belagerung auf, waren jedoch nicht vermögend, die Zwistigkeiten beizulegen, weil die den Berg- und Gotteshausleuten von dem Abte gemachte Zumuthung, das eingegangene Bündniß aufzuheben, und hauptsächlich die Auferlegung eines eidlichen Gelöbnisses, daß er von ihnen nie mehr erhoben habe,

Digitized by Google

außer was ſie in frühern Zeiten dem Kloſter zu geben ſchuldig geweſen, als unſtatthaft und argliſtig ſogar Diejenigen aus dem Volke, die ſonſt geene ihee Hand zur Vermittlung dargeboten hätten, im äußerſten empöete und jede Vermittlung veeeitelte, nun floh der Abt aus St. Gallen weg, deſſen Bürgeeſchaft, duech ſein hartnäckiges Veebleiben bei den geſtellten Fordeeungen und Nichtannahme des dagegen von ihr anerbotenen Rechtsverfahrens ebenfalls erbittert, ihm 1402, Sountag vor Pelagi, durch Abſagebeief den Frieden aufkündete.

Indeſſen wurden zwiſchen einigen dem Abte beſonders ergebenen Edelleuten und den Bewohnern der verbündeten Dorfſchaften die Feindſeligkeiten ſchon thätlich betrieben; unter den ſogenannten „Purenfynden“ zeichnete ſich durch fühllose Verfolgungsſucht aus der Probſt Hans vou Bußnang, der wegen eines Schimpfes den Hans Herte im Wittenbach durch die mitgebrachten Söldner umbringen, ſein Haus anzünden und ſammt den Bewohnern darin, von denen einzig ein Weib, ohne ihe Kind retten zu können, entrann, verbeennen ließ. Ferner der Mönch von Gachnang, ein thurgauiſcher Edelmann, und Heinrich Walther von Ramſchwag; dieſe ritten mit ihren Knechten im Lande herum, beſchädigten die Liegenſchaften der ihren Forderungen nicht entſprechenden Bauern und erſtachen manche derſelben. Dafür ſchwuren die Landleute, den Peobſt zu tödten, wo ſie ihn treffen wüeden, und verwüſteten den Edeln von Ramſchwag alles Eigenthum, das ſie zu Waldkirch befaßen; die Zerſtörung dee Burg bei Schwende, die wegen eines von dem dortigen Vogte begangenen Todtſchlages erfolgt ſein ſoll, fällt in die nämliche Zeit.

Durch den geoßen Städtebund, in welchem die Stadt St. Gallen ſtand, trachtete Abt Kuno wieder mit deeſelben Frieden zu ſchließen und auch mit den Landleuten zu thädigen. Während den Unterhandiungen veenahmen die St. Galler und Appenzeller, daß dee Abt Willens ſei, das mit Kriegsbedarf und Lebensmitteln auf längere Belagerung wohiverſehene Schloß Clanr dem Städtebund einzuräumen; ſie befürchteten, es möchte die Beſetzung einer ſo wehrhaften Veſte durch Feemde bleibende Gefahr für das Land herbeiſüheen, daher ſie unverzüglich die Belageeung dieſee Burg vornahmen, in welche die übeetriebene Spaeſamkeit des Abtes nur drei Söldner zur Bewachung gelegt hatte, die unvermögend, das Schloß zu behaupten, ſoiches nach kuezee Gegenwehr den St. Gallern und Appenzelleen übergaben, worauf es geräumt und verbeannt wurde, ehe die Reichsſtädte mit ihrem Entſatze anrückten.

Dieſer Vorfall erregte bei dem Bund der Reichsſtädte böſes Blut und ſie ſchenkten nun dem Abte deſto geneigteres Gehör, ſicherten ihm zudem iheen Beiſtand zu und veeſtärkten dieſen mit dem Zuzug des Adels aus den Stiftslanden und dem Thurgau, welcher Kriegsmacht Geaf Wilhelm von Wüettemberg und viele Edelleute des deutſchen Reiches beizutreten veeheißen hatten, auf den Fall, daß St. Gallen, Appenzell und die mit ihnen Veebündeten dem Spruche, der zwiſchen ihnen und dem Abt durch beiderſeits zu erwählende Schiedsrichtee erfolge, nicht nachkommen wüeden.

1402, den 2. Wintermonat, fällten die ſechs Schiederichter von Ravensburg, Ueberlingen, Memmingen, Wangen, Kempteu und Isny den Rechtsſpeuch, daß nicht nur der Bund dee Landleute mit der Stadt St. Gallen, ſondeen auch jeder andere Bund, den ſie unter ſich ſelbſt gemacht hätten, todt und ab ſei, auch ihr Recht, Bündniſſe zu machen, ganz aufhören ſolle, welchee Ausſpruch den 21. Chriſtmonat auf dem Städtetag zu Konſtanz, mit Beltritt von Leutkirch und Buchhorn, Beſtätigung erhielt.

Die Stadt St. Gallen, nebſt den Gemeinden Heeisau, Goßau, Waldkirch, Wittenbach und

Bernhardzell, des Schutzes der Naturbefestigung und beinahe unzugänglicher Bergpäſſe entbehrend, die den Bergleuten für Gegenwehr und Vertheidigung weſentliche Erleichterung darbot, hatten keine Ausſicht, einer von dem Bunde der Städte und des Adels entfalteten großen Heeresmacht mit Erfolg widerſtehen zu können und fügten ſich dem ergangenen Rechtsſpruche, wenn auch mit Widerſtreben, weil er die Frucht der bisherigen mühevollen Anſtrengungen beinahe größtentheils zunichte machte; von den Bergleuten aus Appenzell konnten ſie keine Hülfe verlangen, weil dieſe ſich auf die Beſchützung ihres eigenen Landes zu beſchränken hatten.

Wirklich ſtanden die Männer der Appenzellerberge hinter dieſen wohlgerüſtet auf guter Wacht und erklärten, den Rechtsſpruch des Städtebundes nicht anzunehmen, ſie errichteten unter ſich einen engern Bund und ſchwuren, für Beibehaltung ihrer Freiheit Gut und Blut zu opfern, begehrten von Schwyz Beihülfe und dieſes Land ſandte ihnen zwei Männer, von denen der eine, Werner Anshelm, die Leitung der Landesverwaltung, der andere, Löri Loppacher, die Hauptmannſchaft über das Kriegsvolk übernahm, welches ein Zuzug von ſechzig Schwyzern verſtärkte.

1403 traten Herisau und Goßau ebenfalls dem Bunde der Appenzeller Dorfſchaften bei, die von Schwyz in das Landrecht aufgenommen worden waren, und vereint mit dem Zuzug der Schwyzer unternahm nun die Mannſchaft der Appenzeller gegen den Abt Streifzüge in die Umgebung der Stadt und in die St. Galliſche Landſchaft, womit der Appenzellerkrieg ſeinen Anfang nahm, deſſen weiterer Verlauf für den Abt, wie für den ihn unterſtützenden Städtebund in dem Treffen bei Vögeliseck empfindliche Niederlage zur Folge hatte und gegenſeitig beiden Parteien an Eigenthum und Leuten großen Schaden zufügte (ſiehe Kriegsereigniſſe).

Den Mahnungen der einzelnen eidgenöſſiſchen Stände, die dieſen Krieg nicht mit gleichgültigen Blicken betrachteten, gelang es nicht, die allzu erbosten Gegner zur Einſtellung der Feindſeligkeiten zu bereden, bei dem durch erlittenen Verluſt noch mehr erbitterten Abte war keine Nachgiebigkeit zu finden, die Appenzeller beharrten bei der Errungenſchaft ihres Sieges, dennoch anerboten ſie dem Abte das Recht vor den Eidgenoſſen, was dieſer nicht annehmen wollte; beide Theile bekriegten ſich nun wieder von Neuem, was die Eidgenoſſen veranlaßte, für einmal in keine Thädigung mehr einzutreten, nachdem die bisherigen Verſuche fruchtlos abgelaufen waren, und Zürich verbot ſeinen Angehörigen bei hoher Strafe, ſich bei dieſer Angelegenheit zu betheiligen.

Endlich im Wintermonat 1403, als von Seite des Abtes der Rath in Zürich erſucht wurde, den Stand Schwyz zu bewegen, bei den Appenzellern auf einen Waffenſtillſtand hinzuwirken, und Schwyz hiefür Geneigtheit zeigte, ſchien der Zeitpunkt gekommen zu ſein, um dieſe Wirren zu beendigen, wofür nun Zürich im Verein mit Bern, Luzern und Solothurn eifrig bemüht war; dem Städtebund war ebenfalls viel daran gelegen, Adel, Bürger und Landleute hatten durch die verübten Feindſeligkeiten großen Verluſt an Eigenthum und Leuten erlitten, die Beſchädigten verwünſchten den Abt von St. Gallen als die Urſache des Krieges unverholen, und immer entſchiedener wurde an den Abt das Begehren um Frieden, ſtatt des von ihm gewünſchten einmonatlichen Waffenſtillſtandes, geſtellt, was die Bürger von St. Gallen emſig unterſtützten, weßhalb er dieſelben des heimlichen Einverſtändniſſes mit den Appenzellern beſchuldigte und heftig bedrohte.

Nichts deſto weniger hatten die Friedensunterhandlungen guten Fortgang und gegen Ende des Jahres 1403 gelang es den Geſandten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn mit den Abgeordneten des Städtebundes beide Theile dahin zu bringen, daß ſie erklärten, ihren Streit dem Ent-

Digitized by Google

ſcheide von vier Schiedsrichtern übertragen zu wollen, wofür ſie die beiden Bürgermeiſter von Zürich und diejenigen dee Städte Ulm und Biberach erkieſeten.

1404 auf St. Geoegitag vermittelten zu Winterthur die erbetenen Schiedsrichter, denen auch der Stände Been, Luzern und Solothurn Abgeordnete belwohnten, zwiſchen den Appenzelleen einerſeits und den Reichsſtädten Konſtanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Kempten, Memmingen, Leutkirch und Isny anderſeits, durch einen von beiden Theilen angenommenen Friedensverteag, in welchem auch die Stadt Wyl inbegriffen, hingegen der Abt von St. Gallen, der ſich hiezu nicht hatte herbeilaſſen wollen, mit ſeinen Stiftsherren und Anhängern hievon ausgeſchloſſen ſein ſolle.

Dieſem Friedensausſchluß des Abtes und Derjenigen, die zu ihm hielten, folgte die Foetſetzung der Feindſeligkeiten, denen eine Eeläuterung des Friedensverteages durch die nämlichen Schiedsrichter 1404, den 9. Juli, nicht vorbeugen, nur die zwiſchen der Stadt St. Gallen und den Appenzellern waltenden Mißverſtändniſſe beilegen konnte; der Abt entfloh vor dem Zoene dee von ihm ſchwee beleidigten Bürgee mit ſeinem Konvente von St. Gallen nach Wyl und veehieß von dort aus den St. Gallern und Appenzellern ſchärfſte Züchtigung.

Mit ſeinem Abzuge war der Stein des Anſtoßes zwiſchen der Stadt St. Gallen und den Appenzellern gänzlich gehoben und ſie verbündeten ſich zue gegenſeitigen Hülfeleiſtung wider die ihnen vom Abte angedrohte Heimſuchung duech Heeresmacht, ſo wie nun auch die Beſtimmungen des Friedensvertrages in Kraft treten konnten.

Leider mußte das Volk dee Stiftslande dieſelben gänzlich miſſen, die Wahlſtätten heftiger Scharmützel und die Rauchſäulen verbrannter Dörfer bezeichneten die traurigen Opfee, welche die Andauer des Fehdezuſtandes den Stiftslanden auferlegte, wo, wie in einem Theile des angrenzenden Thurgau's, ſeit manchen Jahren kein Feld mehr gepflügt werden konnte und der Bauer ſtatt des Ackergeräthes die Waffe handhaben mußte, um ſein und der Seinigen Leben und Eigenthum bei plötzlichen zahlloſen Ueberfällen zu vertheidigen. Gleichzeitig litt die Abtei und der Adel an dem Mangel der ausſtehenden und nicht beizubringenden Einkünfte an Geld und Natuealgefällen, abgeſehen von andern Beſchädigungen; während dieſes unleidlichen Zuſtandes verkündeten die gewaltigen Rüſtungen des Adels im Thuegau und in Oeſterreich, daß noch größeres Unheil aus einem bevorſtehenden Kriege dem Lande zu erwachſen deohe.

In der That war eine entſcheidende Löſung der obwaltenden ſchwierigen Verhältniſſe zur dringenden Nothwendigkeit geworden und konnte in keiner andern Weiſe mehr als durch das Mittel der Kriegsgewalt gewärtigt werden, deren düſtere Anzeichen des nahen Ausbruches die Stadt St. Gallen veranlaßten, ſich enger zu verbünden und alle Anſtalten zur entſchloſſenſten Gegenwehe zu teeffen.

1405, den 14. Juni, rückte ein Theil des von Abt Kuno und dem thurgauiſchen Adel bei Herzog Friedrich von Oeſterreich erbetenen Kriegsheeres vor die Stadt St. Gallen, wäheend eine andere Abtheilung durch das Rheinthal nach den Appenzeller Bergen zog. Der am 17. Juni von den Appenzellern am Stoß und von den St. Gallern auf dem Hauptlinsberg erfochtene Sieg über die feindliche Kriegsmacht befreite dieſelben einſtweilen von dee drohenden Gefahr, doch ohne dem Lande Ruhe zu bringen, weil die, wenn auch aus dem beſtandenen heißen Kampfe ſiegreich hervorgegangenen, dennoch durch denſelben erbitterter und mit Herzog Feiedeichs gänzlichem Rückzug kühner gewordenen Appenzeller und St. Galler, nun völlig des Landes Meiſter, ihren Sieg zur Einnahme

Digitized by Google

der Schlöſſer und Ortſchaften benutzten, die den gegen ſie feindlich Geſinnten im Stiftsgebiet, Rheinthal, Thurgau und in andern Umgebungen gehörten, die erſteen beinahe duechweg zerſtörten und im Gebiete iheer Feinde nicht weniger Schaden anrichteten, als dieſe ihnen zugedacht hatten (ſiehe Kriegsereigniſſe).

Solchen Unfällen wußten mehreee Orte duech zeitiges Entgegenkommen klug vorzubeugen: ſie begaben ſich in das Landeecht von Appenzell odee in den Büegerveeband mit dee Stadt St. Gallen, was ſchon vor dem Ausbeuch dieſes Krieges meheeee Edelleute gethan hatten, deeen Buegen daduech der Zeeſtöeung entgangen ſind.

Indeſſen ſtanden die Gebäude dee Abtei leer und profaner Benutzung zugänglich, die Stiftskieche war von dem Abte, der ſich möglichſt ſicher in Wyl veeſchanzt hielt, bei ſeinem Abzuge geräumt, Kiechenſchatz und Koſtbaekeiten des Kloſters mit hinweggenommen worden, ſo daß 1406 ein Rathsbote von St. Gallen nach Wyl geſchickt weeden mußte, um von dem Abte die zur Feier dee Oſtertage eeſoedeelichen Kiechengeräthe, die theilweiſe dee Stadt gehörten, welche auch den Gottesdienſt im Münſtee duech einen von ihr angeſtellten Prieſtee einſtweilen beſorgen ließ, zu verlangen, damit die kirchlichen Zeeemonien in dee Stiftskirche gehörig vorgenommen werden könnten. Uebeehaupt war die Abtei in einem ſehe bedenklichen Zuſtand und duech Abt Kuno's Anſtrengungen für die vorgefallenen Kriege in eine Schuldenlaſt von meheeren Hunderttauſenden gerathen; beinahe alle Vogteien, Gefälle und Liegenſchaften des Stiftes mußten zu dieſem Behufe verpfändet und ein Theil deeſelben veekauft werden, zuletzt konnte dee Abt nicht einmal mehr die beiden Laienbrüder des Stiftes erhalten und war genöthigt, ſie zu entlaſſen, damit ſie anderwärts ihe Auskommen finden.

Auf Wyl, wo dee Abt noch immer weilte, blieb fortwäheend das Hauptaugenmeek dee St. Gallee und Appenzeller gerichtet, einige Veeſuche zur Einnahme dieſer feſten Stadt blieben ohne Eefolg, bis 1407 die gänzlich erſchöpfte ökonomiſche Lage des Abtes, die ihm nicht mehr geſtattete, Wyl mit genügender Beſatzung zu verſehen, ihn nöthigte, mit der zu neuer Belagerung heeangerückten Kriegsmacht der St. Galler, Appenzeller und Schwyzer nach mehetägigee gänzlichee Einſchließung zu kapitulieen.

Hierauf fand die Uebeegabe ſtatt, untee Beding der Auslieferung des Abtes und unter gewäheleiſtetee Sicherheit füe Perſonen und Eigenthum, ſodann geleiteten die St. Galler und Appenzeller den Abt Kuno in die Abtei zurück und ee ſtellte denſelben 1407, Samſtag nach St. Baetholomäustag, uekundliche Erklärung zu, daß ſie, den Rechten des Gotteshauſes unſchädlich, ihn und dieſes von ſeiner Bitte wegen in iheen Schiem genommen haben; auch der Stadt Wyl, die den Belageeern zuhuldigen und ihrem Bunde beizutreten hatte, wuede dieſer Schutz zu Theil, und das doethin geflüchtete Eigenthum des Stiftes wieder in dasſelbe zurückgebracht.

Nachdem zu Anfang des folgenden Jahres die Appenzeller und St. Galler vor Beegenz gegenüber der Heeeesmacht des verbündeten Adels vom St. Geoegenſchild den Kürzeen gezogen und Geneigtheit gezeigt hatten, mit iheen Feinden Frieden zu ſchließen, veroednete König Ruprecht die Abhaltung eines Schiedsgerichtes zu Konſtanz, wo im Laufe deeiwöchentlichee Unteehandlungen die erſtern ihee Feeiheiten gegen die Abtei verfochten und das bisherige Veefahren als aus der eiſernen Nothwendigkeit hervorgegangen daeſtellten, die von ihnen beſchädigten Stifte, Fürſten, Herren und Städte dagegen ihre Foedeeungen geltend machten und Abt Kuno ſeine Anſprüche auf des Kloſtees St. Gallen Rechtſame im Lande Appenzell erneuerte (ſiehe Kriegsereigniſſe).

Digitized by Google

Bezüglich auf letztere entschied der 1408 Mittwoch vor Palmtag von König Ruprecht erlassene Richtungsbrief: es haben der Abt von St. Gallen und die Appenzeller dem Könige ihre Briefe und Rechtstitel vorzuweisen, um daraus ihre Rechtsansprüche zu ermessen; das Bündniß zwischen den Appenzellern und St. Gallern, auch ihren übrigen Verbündeten sei, als nachtheilig für die heilige Kirche, das heilige Reich, Fürsten, Herren, Städte und für das Wohl des Landes, gänzlich aufzuheben und solle nie wieder erneuert werden; beidseitige Eroberungen und Entfremdungen sollen zurückgestellt und erlittene Beschädigungen von den streitenden Theilen selbst getragen werden.

Zur Entrichtung der von der Abtei geforderten Gefälle aus dem Lande Appenzell wollten sich jedoch dessen Bewohner nicht mehr verstehen und eben so wenig zur Beweisleistung für die Rechtsgenüglichkeit ihrer Weigerung gegen die Forderungen des Stiftes, weil die von ihnen behaupteten uralten Reichsfreiheiten mehr auf Traditionen von ihren Vorfahren, als auf dem Besitz von Urkunden ruhten, wogegen der Abt die seinigen ins Recht legen konnte, und wofür beiden Theilen vom König Ruprecht zu Heidelberg Verhandlung eröffnet worden war, ohne ein Resultat erzielen zu können; da auf den dritten dortigen Rechtstag keine Botschaft von Appenzell erschien, so fällte König Ruprecht 1409, den 6. August, den Rechtsspruch: es sollen dem Stifte St. Gallen die Reichsvogteien zu Appenzell, Hundwyl, Teufen, Urnäschen, Wittenbach, Renggerschwyl und Rotmonten ferner zugehören, wie unter Abt Hermann von Bonstetten, daher sie dem Abte huldigen und die Gefälle, Zinse und Zehnten wie ehedem entrichten sollen.

Durch diesen königlichen Entscheid erlangte die Abtei die prätendirten Rechtsame nur dem Namen nach, in der That blieb derselbe unerfüllt, da die Appenzeller hiedurch wieder gänzlich unter die Herrschaft des Klosters zurückgeführt worden wären und deßhalb sich diesem Spruche in keiner Beziehung fügten, vielmehr schlossen neuerdings alle zwölf Rhoden ein festes Bündniß, von nun an zusammen nur ein einziges Recht, Gericht, Panner und eigene Landsgemeinde, nach dem Beispiele anderer demokratischer Stände der Eidgenossenschaft, zu halten.

Der 1410 zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich gegen Graf Friedrich von Toggenburg und die mit diesem verbündeten Appenzeller geführte Krieg um den Besitz des Rheinthals brachte der Abtei St. Gallen neuen Verlust an Eigenthum in dortiger Gegend, welches durch Brand und Verwüstung theils arg beschädigt, theils ganz zerstört wurde.

1411, den 19. Oktober, starb Abt Kuno von St. Gallen und bei seinem Hinschied bestand das Kapitel einzig aus den zwei Klostergeistlichen Heinrich von Gundolfingen und Georg von Enne, welche sich nur auf dringendes Zureden des Grafen Friedrich von Toggenburg, der angesehensten adelichen Dienstmänner und der Bürger von St. Gallen, die mit dem Kloster wieder ausgesöhnt, dessen Fortbestand wünschten, entschließen konnten, in eine neue Abtswahl einzutreten, und diese wurde zu Wyl einen Monat später von Georg von Enne, mittelst Erhebung seines Mitbruders Heinrich von Gundolfingen zum Abte, vorgenommen.

Da nun gar kein Kapitel des Klosters vorhanden war, so übernahm es der Stadtmagistrat von St. Gallen, in dessen Verwahrung auch das Konventssiegel lag, 1412, den 6. Januar, den neugewählten Abt dem Papste zur Bestätigung zu empfehlen, die 1413 erfolgte.

Abt Heinrich III., der zu Wyl seinen Aufenthalt hatte, kam 1413 mit einem Gefolge von achtzig Berittenen nach St. Gallen, um von der Abtei Besitz zu nehmen; der Bürgerschaft dieser Stadt zugethan, nahm dieselbe kein Bedenken, ihm nach gewohnter Form zu huldigen; er bestätigte

und vermehrte ihre Freiheiten, auch war er seinen Unterthanen ein milder Fürst, doch dem weltlichen Leben weit mehr zugethan als dem geistlichen Wandel, der einem Abte geziemt, was bald nach seinem Regierungsantritte die Freunde der Abtei veranlaßte, auf eine Aenderung Bedacht zu nehmen, die dem gesunkenen Zustande der Abtei wieder aufzuhelfen vermöchte und dieser eine würdigere Obhut verschaffte.

Hiefür hatte die 1414 bis 1418 zu Konstanz abgehaltene Kirchenversammlung besten Anlaß dargeboten, zumal manche der daselbst weilenden Prälaten große Theilnahme für die Abtei an den Tag legten und, ihren Einfluß zur Wiederherstellung des frühern Ansehens derselben verwendend, die Entsetzung des Abtes Heinrich in Aussicht stellten, der, diesem Schritte zuvorzukommen, in Konstanz gegen Zusicherung eines jährlichen Leibgedings von 200 Gulden sich der Abtei bedankte.

Der 1417 * während des Konziliums zu Konstanz gewählte Papst Martin V. zeigte besonderes Verlangen, dem Kloster St. Gallen den alten Ruhm zu erneuern, er belehnte Konrad, den gelehrten Abt zu Pegau, in Meißen, mit der Abtei St. Gallen und leistete allen Vorschub, ihm die Herstellung derselben zu erleichtern; alles Eifers ungeachtet konnte sich dieser nach erlangter näherer Kenntniß von dem verwahrlosten Zustande des Klosters und seiner erschöpften Hülfsmittel nicht entschließen, demselben länger als zehn Monate vorzustehen, nach deren Verfluß ihm auf dringendes Gesuch die Abtei von dem Papste abgenommen und 1418 dem durch ihn empfohlenen Heinrich von Mannsdorf, einem seiner Klostergeistlichen, übertragen wurde.

Es erforderte kräftigen Willen und unermüdete Pflichttreue zur Uebernahme des Vorstandes bei dieser in einer hoffnungslosen Lage befindlichen Abtei, zumal die 1418, am Mittwoch vor St. Georgi ausgebrochene furchtbare Feuersbrunst ihr trauriges Fortleben unsäglich verkümmerte; mit der Stadt St. Gallen verbrannte das Kloster, St. Gallus- und St. Othmarsmünster, die zu der Abtei gehörenden Kirchen, St. Oswald, St. Johann, St. Salvator, die Frauen- und Heiliggrabkapellen, St. Katharinakloster und Kirche, wie auch die Kirche zu St. Magnus gänzlich.

Als Abt Heinrich IV. im Jahr 1419, den 25. Juli, seinen Einzug in St. Gallen hielt, ertheilte er der Bürgerschaft der Stadt die Bestätigung ihrer Freiheiten, diese ihm die Zusicherung möglichsten Beistandes für den Wiederaufbau des Klosters und leistete die übliche Huldigung, wozu sich die Stadt Wyl erst nach Entbindung ihres Eides gegen Abt Heinrich III. und auf Zusicherung der Neutralität für den Fall eines Krieges verstand; die Appenzeller verweigerten alle und jede Huldigung, weil sie nicht mehr dem Stifte untergeben seien.

Der zu dieser Zeit in St. Gallen trefflich blühende Leinwandhandel verschaffte der Stadt die Mittel, nicht nur dieselbe schöner denn bisher wieder aufzubauen, sondern auch die verheißene Hülfe für den Bau des Klosters zu leisten, welchen ohne diese in Ermanglung eigener Mittel zu bewerkstelligen keine Aussicht vorhanden war, und dessen Ausführung erfolgte in kurzer Zeit.

Die Anstände mit den Appenzellern, die dem Abte Heinrich eben so wenig als seinem Vorfahr

---

* „Uff den nächsten Sant Martistag ward ze Costenz ain Babst erwelt der hieß Martinus vnd was gar ain groß Concilium da vnd ain Römisch Künig hieß Sygmund, in demselben Concilio gab man ainen Hasen vmb 1 Pfd. Haller vnd ain Rebhun vmb 8 Plappart, vnd ainen Aichern vmb 2 Guldin vnd 9 Ayer vmb 2 Schilg Denier vnd waren alli Ding rast genäm, doch gab man ain Bret in der Türosti vmb 2 Denier. Notiz eines Zeitgenossen im ältesten Stadtbuch.

weitere Entrichtung von Gefällen und Abgaben einräumen wollten und die Ansprüche der Abtei durch die ihnen aus denselben erwachsenen kostspieligen Kriegen und großen Einbußen an Gut und Blut hinlänglich getilgt erachteten, führten einen langwierigen Rechtshandel vor den Eidgenossen herbei, deren Schiedsrichter 1421, den 6. Mai, zu Luzern einen gütlichen Spruch fällten.

Diesem gemäß sollen alle Gegenden, die zur Zeit zu einander geschworen hatten (die den Bund der Appenzeller bildenden Rhoden) bei einander und bei ihrem Landrecht mit den Eidgenossen bleiben, das Stift ihnen keinen Ersatz zu leisten schuldig sein und sein erkauftes Eigenthum im Lande behalten, die Zehnten von den Appenzellern dem Stifte bezahlt und daraus der Gottesdienst bestritten werden, Appenzell und Trogen haben demselben jährlich 25 Mark Silber zu entrichten oder diese mit 650 Mark auszulösen gegen Auslieferung der Pfandbriefe, für die übrigen Zinse und Dienstbarkeiten wurde fernere Leistungsweise oder Auslösung festgesetzt und die Lehengerechtigkeit innert den Landmarken aberkannt; die Appenzeller sollen eigene, von dem Gotteshause unabhängige Gerichte haben und solche nach ihrem Gefallen besetzen. Die Gemeinde Goßau soll von Appenzell getrennt werden und wieder dem Gotteshause zugehören, der Bezirk von Herisau aber bei dem Lande Appenzell verbleiben mit Auslösung der Stiftsgefälle; die Totalauslösungssumme soll im Einverständniß des Stiftskapitels, der Stadt St. Gallen und der Appenzeller zum besten Nutzen des Gotteshauses verwendet werden.

Dieser Spruch behagte beiden Theilen nicht, obschon er auf sorgfältiger Würdigung der Zeitumstände und Rechtsverhältnisse beruhte, die Unabhänglgkeit der appenzellischen Vereinigung gewährleistete und sie gegen Auslösung vor den Ansprüchen der Abtei für immer sicher stellte; diese hinwieder fand sich durch den Entzug eines Landes, das einen der größten Bestandtheile ihres Gebietes ausmachte, hart benachtheiligt, dennoch erklärte Abt Heinrich endlich, dem Spruche nachzukommen, insofern die Appenzeller ein Gleiches thun oder im Weigerungsfall von den Eidgenossen dazu angehalten werden.

Von Seite der letztern fehlte es nicht an Vertröstungen für den Abt und an Ermahnungen gegen die Appenzeller, woran diese sich nicht kehrten, weder die auferlegten Gefälle, noch Auslösung entrichteten, obschon ihre eigene Obrigkeit hiezu aufforderte, was wiederholte Beschwerden des Abtes bei den Eidgenossen nöthig machte, die aber nicht Willens waren, die Waffen zu ergreifen, um diesem Spruche Geltung zu verschaffen.

Nun gelangte Abt Heinrich 1422 an König Sigismund, dessen Weisungen erfolglos blieben, gleichwie die 1423 von den Eidgenossen auf Einladung des Papstes, des Königs und der Kurfürsten neuerdings gepflogenen Verhandlungen. Die Eidgenossen, dieser Angelegenheit müde und wichtigern Ereignissen ihre Aufmerksamkeit zuwendend, beschränkten sich schließlich 1424 durch einige ihrer Gesandten dem Abte die Versicherung zu ertheilen, daß sie wenigstens den Appenzellern gegen ihn keinen Beistand leisten, aber auch wegen diesen weiter nicht mehr in Anspruch genommen werdrn wollen.

1425 suchte Abt Heinrich bei dem Papste Hülfe, die Verwendungen desselben fruchteten gleichfalls nichts, und hierauf erfolgte 1426 von Seite des päpstlichen Bevollmächtigten, Berthold von Wildingen, Scholastikus zu Speyer, die Ausfällung des Interdiktes übrr die Appenzeller, das sie mit den von Kaiser Karl IV. festgesetzten Strafen belegte. Der über die Appenzeller in den Kirchen feierlich ausgekündete päpstliche Bann verbot Jedermann den Umgang mit ihnen, stellte in ihrem Lande die Abhaltung des Gottesdienstes, das Versehen der Sterbenden, das Läuten der Glocken

u. ſ. w. gänzlich ab und zugleich wurden König Sigismund, die Herzoge von Oeſterreich und Bayern, nebſt andern Reichsſtänden aufgefordert, mit weltlicher Macht die Ausführung zu handhaben.

Die unvermeidliche Folge dieſes äußerſten Schrittes war der Ausbruch einer gewaltigen Aufregung im Berglande, die zu großen Thätlichkeiten führte; die Landsgemeinde der Appenzeller beſchloß: „nicht in dem Ding zu ſein", und gegen die durch das päpſtliche Gebot zur Einhaltung desſelben verbundenen Prieſter begann förmliche Verfolgung, die bis in den Thurgau hinunter reichte, namentlich wurde auf den Abt gefahndet, der einigen liſtigen Verſuchen, ihn zur Haft zu bringen, nur mit knapper Noth entgehen konnte und deßhalb zuerſt in St. Blaſien, dann in Freiburg im Breisgau Sicherheit ſuchte, wo ihm, den 13. September 1426, der Tod die von einem ſeiner Vorgänger auf die Abtei gewälzte und von ihm aus Pflichtgefühl übernommene ſorgenvolle Bürde abnahm.

Der Abtei St. Gallen ſtand einſtweilen wieder Heinrich von Gundolfingen vor, als Adminiſtrator und einzig vorhandener Kapitular, umſonſt bemüht, dem Kloſter neue Mitglieder zuzuführen; die Leitung desſelben wurde von dem Papſte 1426 einem noch von Heinrich VI. ihm vorgeſchlagenen Konventualen aus St. Blaſien, Eglolf Blarer von Konſtanz, als Abt anvertraut, welches Wahlrecht ſchon frühere Päpſte ebenfalls behauptet hatten.

Abt Eglolf I. fand es drei Jahre lang auch nicht rathſam, ſeinen Sitz in St. Gallen aufzuſchlagen, er reſidirte zu Wyl, um vor den Nachſtellungen der Appenzeller ſicher zu ſein, denn wider dieſe, 1427 abermals mit dem päpſtlichen Banne belegt, ließ nun der päpſtliche Kommiſſär, Biſchof Peter zu Augsburg, den Kreuzkrieg verkünden und Abt Eglolf ein neues Bündniß mit der ſchwäbiſchen Ritterſchaft von St. Georgenſchild abſchließen, wodurch ſie ärger denn jemals gegen die Abtei aufgebracht wurden, welche ſie als die Urſache alles deſſen feindlich zu behandeln volles Recht zu haben glaubten und darum dem Rathe von St. Gallen, der einem Appenzeller wegen Todtſchlag eines Prieſters in den Stadtgerichten ſichern Aufenthalt verſagte, unverholen bemerkten, ſie halten ihre Landleute für befugt, Jeden umzubringen, der des Abtes Anhänger ſei.

Von Seite der Reichsſtädte und des ſchwäbiſchen Adels hatte übrigens Abt Eglolf weder Hülfe zu verhoffen, noch die Appenzeller Krieg zu befürchten, weil Deutſchland von den zur gleichen Zeit in ſein Inneres eingedrungenen, durch den 1415 von dem Konzil zu Konſtanz verhängten Flammentod ihres Glaubenslehrers Johannes Huß zur blutigſten Rache entflammten Böhmen genugſam in Anſpruch genommen wurde; aber ein ſchlauer Feind harrte den Appenzellern unbewußt an ihres Landes Grenzen, und auf dieſen ſtützte Abt Eglolf ſeine Hoffnungen.

Graf Friedrich VI. von Toggenburg hatte 1424 die Pfandſchaft über das Rheinthal erworben, beſaß auch Sargans und Gaſter, dieſe Landestheile mit ſeinem Grafſchaftsgebiet umſchloſſen nun bis auf eine kurze Strecke das ganze Land Appenzell, mit welchem er, unwichtige Fehden ausgenommen, auf gutem Fuße zu ſtehen trachtete, bis er, allſeitig erſtarkt, durch das Bürgerrecht mit Zürich und die Landrechtserneuerung mit Schwyz ſicher geſtellt, im Falle war, andere Saiten aufzuziehen. Hauptveranlaſſung hiezu boten verſchiedene Eingriffe der Appenzeller in ſeine rheinthaliſchen Herrſchaftsrechte (ſiehe Rheinthal) und andere Beſchwerdepunkte gegen dieſelben, deren gütliche Austragung an der von Appenzell verlangten Ausſchließung der Stände Zürich, Bern, Schwyz und Solothurn von dem eidgenöſſiſcherſeits veranſtalteten Rechtstage ſcheiterte.

Die 1428 im Wintermonat ſtattgefundene Kriegsführung zwiſchen dem Grafen von Toggenburg und den Appenzellern (ſiehe Kriegsereigniſſe) beendigte in kurzer Zeit die Dazwiſchenkunft der eid-

Digitized by Google

genöſſiſchen Stände, die den Anlaß eines ausgedehntern Friedensabſchluſſes nicht vorübergehen laſſen wollten, um die durch ihren Spruch von 1421 feſtgeſetzten, bisher unerfüllt gebliebenen Beſtimmungen zugleich in Ausführung zu bringen und damit die Mißhelligkeiten zwiſchen der Abtei St. Gallen und dem Lande Appenzell vollſtändig zu erledigen.

1429, den 31. Mai, wurden mittelſt eidgenöſſiſchen Schiedsſpruchs die Zwiſtigkeiten des Grafen von Toggenburg mit den Appenzellern ausgeglichen, worauf Dienſtag nach Jakobi zu Konſtanz, mit Beizug von Abgeordneten der Reichsſtädte und des Rathes der Stadt St. Gallen, unter Leitung der eidgenöſſiſchen Geſandten das mit unermüdetem Eifer von ihnen betriebene Friedenswerk zwiſchen dem Biſchofe von Konſtanz, dem Abte von St. Gallen und der Ritterſchaft und den Appenzellern als Gegnern der Vorbenannten zu Stande kam.

Es verpflichtete dieſer Friedensabſchluß die Appenzeller zur Entlaſſung der von ihnen in das Landrecht aufgenommenen Angehörigen von Andern und fortan zur Nichtaufnahme von Leibeigenen oder Vogtleuten, die außer ihren Landesmarken wohnen, ſtreitige Fälle wurden dem Entſcheide der Stadt Konſtanz vorbehalten. Der Spruch von 1421, der die Verhältniſſe mit der Abtei St. Gallen feſtſetzte, erhielt Beſtätigung, deſſen Beſtimmungen ſollen ausgeführt und als Auslöſung für ausſtehende Zinſe, Gefälle und Nutzungsrechte der Abtei von den Appenzellern 2000 Pfund Heller entrichtet, auch hiefür zwölf Bürgen geſtellt werden. Dem Abte liegt die Verpflichtung ob, in ſeinen Unkoſten Befreiung der Appenzeller von Acht und Bann zu bewerkſtelligen, der Biſchof von Konſtanz wird das Land Appenzell von dem Interdikt entlaſten, für Einweihung der ſeit drei Jahren dem regelmäßigen Gottesdienſt entzogenen Kirchen, ſo wie für deſſen Herſtellung beſorgt ſein, auch die Ledigſprechung eines ihrer Landsleute wegen begangenem Todtſchlag an einem Geiſtlichen auf Empfehlung der Ritterſchaft bei dem Papſte vornehmen, die Biſchöfe von Konſtanz und Augsburg und der Abt von St. Gallen haben den Appenzellern einige Prieſter zu ſenden, um Beichte und Abſolution ertheilen zu können.

Die Appenzeller leiſteten die ihnen auferlegte Bürgſchaft noch am Tage ihrer Beitrittserklärung zu dem obigen Friedensvertrage und bezahlten die Auslöſung von 2000 Pfund Heller im Jahr 1431 an Abt Eglolf, ſetzten die Grenzen ihres nunmehr nach harten Kämpfen von fremder Botmäßigkeit gänzlich befreiten Landes auf die Linie der bisherigen Letzinen, beſtellten ihre Obrigkeit unter der Bezeichnung Hauptmann, Ammann und Räthe, aus eigener Mitte in freier Wahl, mit Ausnahme des an der Spitze derſelben ſtehenden Landeshauptmannes, der aus einem der andern eidgenöſſiſchen Orte erkieſet wurde, ob in Folge eines von den Eidgenoſſen für ihre Mitwirkung und zur künftigen Sicherſtellung derſelben gemachten Vorbehaltes oder aus Anerkennung der wichtigen Beihülfe, iſt uns unbekannt.

Mit dem Eintreten einer rechtskräftig beſtehenden Ausſcheidung der Hoheits-, Eigenthums- und Nutznießungsverhältniſſe zwiſchen der Abtei St. Gallen und dem Lande Appenzell war dennoch der gegenſeitig groß gezogene Hader nicht ausgerentet worden; erſtere ließ ſich 1433, obſchon ſie den Friedensverträgen von 1421 und 1429 förmliche Zuſtimmung ertheilt hatte, wodurch ihre Hoheitsrechte im Lande Appenzell faktiſch aufgehoben waren, gleichwohl von Kaiſer Sigmund den Wildbann und die Fiſchenz zu Appenzell gleich ihren Regalien beſtätigen, betrieb bei der Kirchenverſammlung zu Baſel die Wiedereinſetzung der Abtei in die ohne Zuſtimmung des päpſtlichen Stuhls ſtattgefundene Abtretung von ſtiftiſchen Rechtſamen im Lande Appenzell und verklagte die Appenzeller bei

Kaiſer Sigismund wegen Verweigerung von Leiſtungen; einem Theil dieſer Forderungen trachteten die Beegleute mit Bezahlung von 243 Pfund Pfenningen füe eückſtändige Zinſe und Steuern zu begegnen.

Den 1430 aus dem Eeblehen dee Beeneck und aus andern Veräußerungen erhaltenen Celös, wie die Auslöſungsſummen, die von den Appenzellern an das Stift bezahlt wueden, wae Abt Eglolf genöthigt, füe den weitern Ausbau der verbrannten Kloſteegebäude zu verwenden, mit dieſen Bauten wuede während meheeren Jaheen fortgefahren, vermögliche Privaten übernahmen, auf eigene Koſten einzelne Kapellen herſtellen zu laſſen, aber Hans von Anwyl, der in Abweſenheit des Abtes das Haus am Kreuzgang bezogen hatte, welches dem Abte für den eigenen Bedarf des Kloſtees unentbehelich war, mochte daeaus nicht weichen, und Abt Eglolf mußte, um wieder in deſſen Beſitz zu gelangen, 1434 die Hülfe des Rathes der Stadt St. Gallen in Anſpeuch nehmen, dee dem Benannten die Räumung dieſes Hauſes und die Zueückerſtattung desſelben an die Abtei gebot; auch andeee Amtleute des Kloſters glaubten ſich durch willkürliche Aneignung von Eigenthümlichkeiten des Kloſtees für ihre Foederungen an den Abt ſelbſt bezahlt machen zu dürfen.

Gleichzeitig verſäumte Abt Eglolf auch nicht, das ausgeſtoebene Kloſter wieder zu bevölkern, was einzig daduech möglich gemacht wurde, daß er von der bisherigen Regel, nur Adeliche darin aufzunehmen, Umgang nahm, auch aus andern Klöſtern erhielt dasſelbe Zuwachs. Meheere äußere Peäbenden und die guten Pfeünden des Adels wueden von dem neuen Abte abgeſchafft und ihr Einkommen den Stiftungszwecken des Kloſtees gewidmet; die Schulen und das in Abgang gekommene klöſterliche Leben hergeſtellt, auch manche entbehellch gewordene koſtbaee Einrichtungen aufgehoben. Hlefür ſpendete ihm das Geneealkapitel der Benediktiner Beifall und veelangte zugleich die Vornahme derjenigen Verbeſſerungen, die auch in andeen Klöſtern dieſes Oedens bereits feſten Fuß gefaßt hatten, woein dee Abt beeeitwillig entſprach.

Als hierauf die von Abgeoedneten des Geneealkapitels begonnene Reviſion die Stellung des Abtes ebenfalls zu beſchränken drohte, leiſtete dieſer Widerſtand, er berief ſich, „als ein von Gottes und des heiligen Stuhls zu Rom Gnaden beſtätigter Abt", auf die Freiheit und Unmittelbaekeit des Kloſters und fand im Hinblick auf ſeine Verdienſte für die Wiedererſtellung desſelben die an ihn ergangenen Zumuthungen unbillig. Demungeachtet behaeete das Generalkapitel auf ſeinen Anoednungen, der Kirchenrath zu Baſel unterſtützte dieſe und mahnte, bei fortgeſetzter Weigerung des Abtes, 1435 den Rath dee Stadt St. Gallen, die Ausführung der getroffenen Schlußnahmen durch ernſtliches Einſcheeiten gegen Abt Eglolf zu bewerkſtelligen.

Dieſen beſtäekten ſeine Beüder, Albert und Heinrich Blaeer, im Widerſtande gegen die in das Kloſter abgeſandten Viſitatoren des Kirchenrathes, und auf derſelben Anſuchen verordnete der Stadtmagiſtrat zu ihrem Schutze die Bewachung des Abtes und ſeiner beiden Brüdee, die hierüber bei dem Rathe der Stadt Konſtanz, wo ſie Bürger waren, Beſchweede füheten; dieſer bewog den Rath zu St. Gallen, die im Kloſter aufgeſtellten Wachen zurückzuziehen, und letzterer übeelleß es gerne der geiſtlichen Gewalt, die Anſtände zwiſchen dem Abte und ſeinen kirchlichen Obeen auszutragen.

1436 ſtellte dee Kaedinal Julian dem Abt Eglolf einen Termin von ſechs Tagen zur Annahme der von dem Kircheneath für das Kloſter St. Gallen vorgeſchriebenen Verbeſſeruugen. Dieſe legten dem Abte die Verpflichtung auf, ſich ſo zu beſſern, daß ſein Benehmen den Konventualen keinen Anſtoß gebe; dieſelben ſollen auf die Anzahl von zwölf vermehrt werden; ihnen, wie ihm ſelbſt wurde

Digitized by Google

das Fleiſcheſſen, das Tragen von leinenen Hemden, der Gebrauch der Leintücher und Federbetten, das Schließen der Zellen verboten, wie das Erſcheinen in einer andern als in der durch päpſtliche Bulle für die Benediktiner feſtgeſetzten Kleidung, und den Kloſterbrüdern verboten, ohne Erlaubniß des Abtes auszugehen. Zu ſolchen und noch andern Einſchränkungen hatten zwei Kloſtergeiſtliche dem Abte gegenüber beſonders mitgewirkt, ſie hielten dieſes für unumgänglich nothwendig, um ihn zu zwingen, eine beſſere Ordnung im Kloſter St. Gallen zu halten, dagegen waren ſie genöthigt, dem Unmuthe des Abtes mit dem Eintritt in ein anderes Kloſter auszuweichen.

Der Befehl des Kardinals Julian erfolgte unter Androhung der Exkommunikation und Zitation des Abtes vor das geiſtliche Gericht nach Baſel auf den Fall fernerer Weigerung, verbot den Verkauf von Kloſtergütern und forderte die Geiſtlichkeit des Bisthums Konſtanz auf, den Abt von ſeiner Widerſetzlichkeit abzumahnen, worauf Abt Eglolf endlich durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Bedingungen den geſtellten Forderungen ſich fügte und dieſen gemäß auch die Erbauung der zur gemeinſchaftlichen Benutzung verordneten Speiſe- und Schlafſäle ausführen ließ.

Bei dem Hinſchied dieſes Abtes, der 1442 zu Konſtanz bei ſeinen Verwandten ſtarb, hatten die Bauten an dem Kloſter ihre Vollendung und die der Kirche dem wichtigern Theile nach Ausführung gefunden.

Sein Nachfolger war der 1442 von Papſt Eugen IV. dem Kloſter vorgeſetzte Kaſpar von Landenberg, ein Abkömmling dieſer zahlreichen Adelsfamilie des Zürichgaues, und Konventual der Abtei Reichenau, Doktor des kanoniſchen Rechtes und, wie wir leſen, „von Art ein mild fründſamer Mann, der ſich gern ob den Büchern finden ließ, ſeine Kloſterbrüder wohl liebte und ihnen mehr zuließ, denn vor ihm Einer Jemals gethan hatte, was ihm von Etlichen derſelben mehr zum Nachtheil als zum Guten gerechnet ward; er ſprach mit St. Bernhard: Mönch ſollen Mönch ſeyn, und dacht mit St. Hieronimo: wenn du willſt ein Mönch ſein und haſt Etwas, ſo verkauf es und gieb es den Armen, haſt du nünt, ſo biſt du einer großen Burdi los"; — dieſem Grundſatze getreu, hielt Abt Kaſpar wenig auf dem Sparen und überband der Abtei ſchon bei ſeinem Eintreffen in St. Gallen die auf ihre Rechnung ſchon zum voraus gemachten Schulden von 1200 Gulden, was großen Mißmuth bei den Kloſterbrüdern gegen ihn erweckte.

Im nämlichen Jahre beſtätigte der mit einem großen Gefolge (ſiehe Beſuche) von Konſtanz nach St. Gallen gekommene Kaiſer Friedrich III. die Privilegien der Abtei, und nach erfolgter Abreiſe des Kaiſers verlangte Abt Kaſpar von der Stadt St. Gallen die übliche Huldigung, ſie verweigerte dieſe, weil ſie als Reichsſtadt und vermöge der erhaltenen größern Freiheiten nur den Kaiſer und keinen andern Oberherrn anerkennen und dem Abte nur den Leheneid ſchwören könne; damit begnügte ſich derſelbe nicht und erhob gegen die Stadt Klage bei dem Kaiſer, der ihr den Befehl zugehen ließ, der Forderung des Abtes zu entſprechen.

Allein der Stadt war es nicht unbekannt, daß Abt Kaſpar die Weltlichkeiten des Stiftes Andern zur Beſorgung überließ, und dem Willen derſelben nachzukommen, hatte ſie wenig Neigung, ſie blieb auf ihrer Weigerung ſtehen, die Erörterung über dieſe und weitere im Streite liegende Befugniſſe zog ſich unentſchieden durch mehrere Jahre.

Indeſſen war der von den Eidgenoſſen gegen Zürich in Verbindung mit Oeſterreich geführte Krieg theilweiſe auch in die Landſchaft des Stiftes St. Gallen eingedrungen, von deren Angehörigen diejenigen des Wyler Amtes bereits 1443 begonnen hatten, durch Streifzüge und Scharmützel auf

Digitized by Google

Seite der Eidgenoſſen gegen die öſterreichiſch Geſinnten thätigen Antheil zu nehmen, zum großen Aerger des Abtes Kaſpar, denn unter den letztern hatten mehreee ſeiner nahen Verwandten aus dem Hauſe Landenberg ſich beſonders ausgezeichnet und hieſüe ſchweee Heimſuchnng der Eidgenoſſen erfaheen, denen aus dieſem Grunde Abt Kaſpae nicht hold ſein konnte. Dennoch vermied er, weder für die Einen, noch gegen die Andern offen aufzutreten, da die Lande rings um das Geblet der Abtei meiſtens von den Kriegsſchaaren der Eidgenoſſen beſetzt und dieſe ſiegreich aus mehrern Treffen hervorgegangen waren; auch die Appenzeller hatten 1445 an der Wolfhalden geſiegt und ſtanden feſt auf der Seite dee Eidgenoſſen.

Wäheend dem Verlaufe dieſer Kriege hatten Abt Kaſpar und die Stadt St. Gallen nach mehrmaligen fruchtloſen Konferenzen und Vermittlungsverſuchen die unter ihnen nicht zu eeledigenden Rechtsfragen endlich an den Entſcheid des deutſchen Königs geleitet. Der zwiſchen belden Theilen von Amtes wegen waltende Streit ſtörte übrigens das im Privatleben deeſelben beſtehende freundnachbarliche Vernehmen ſo wenig, daß Abt Kaſpar foetan gerne in der Stadt dem Veſpertrunke der Honoratioren in der Herrenſtube „zum Antlitz" beiwohnte und ſich an dee Geſelligkeit der Städter ergötzte, wie ſolches zur Zeit auch Abt Eglolf, ſein Vorgänger, zu thun pflegte.

Nicht ſowohl dieſes Veehältniß, als das Mißbehagen des Abtes für die Beſoegung der Abteigeſchäfte und ſeine unumwunden geäußeete Anſicht, die Umwandlung des Kloſters in ein Chorherrenſtift dem Fortbeſtande desſelben vorzuziehen, vergeößeeten die Spannung zwiſchen ihm und dem Stiftskapitel, gleich wie die herrſchenden Zweifel, ob dem Abte an eenſtlicher Verfechtung der Rechtſame des Stiftes und an getreuer Obſoege für das Beſte des Kloſters genugſam gelegen ſei, zumal die Einkünfte desſelben von ihm durch Anhäufung einer großen Schuldenlaſt und 1450 mittelſt Verſetzung der Herrſchaft Neuravensburg an die Stadt Lindau um 4500 Gulden in dem Grade verkürzt wurden, daß die Kloſtergeiſtlichen Mangel litten.

In jeder Beziehung das Kloſter für die Zukunft daueend ſicher zu ſtellen, veeeinigte ſich das Kapitel mit den erprobteſten Beamten des Stiftes für Eingehung eines ewigen Schirmbündniſſes mit den Ständen Züeich, Schwyz, Luzern und Glarus, um unter dem Schutze und Beiſtande der Eidgenoſſen keäftige Maßnahmen gegen die Verſchwendung des Abtes, wie für die Behauptung der Rechte des Stiftes eintreten laſſen zu können.

Die Ausführung dieſes klugen und durch die Umſtände gebotenen Vorhabens begünſtigte der 1450 geſchloſſene Frieden, der Zürich den Eidgenoſſen wieder beigeſellte und aus den St. Gallſchen Landen das Keiegsgetümmel entfernte. Großer Jubel begeüßte die Friedensverkündigung, gefeiert mit feſtlichem Freudengeläute zu St. Gallen, in der ganzen Stiftslandſchaft, im Thurgau, Toggenburg und Rheinthal. Vorſichtig zu Werke gehend, wurde dann Abt Kaſpar vorerſt bewogen, füe das Stift und deſſen Gebietstheile den Beitritt zu dem Bunde bei den benannten Ständen auszuwirken, wozu er ſich, wiewohl ungerne, verſtand; bereitwillig entſprachen die vier Orte, die mit dieſem Bunde dem ihrigen einen bedeutenden, ſeiner Lage und Verhältniſſen nach wichtigen Beſtandtheil ſicherten.

1451, am Dienſtag nach Himmelfahrt, wurde zwiſchen den Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus das Schirmbündniß, nämlich ein ewiges Burg- und Landrecht mit dem Abte von St. Gallen zu Pfeffikon am Zürichſee abgeſchloſſen (ſiehe Büudniſſe), welches ein jeweiliger Abt, Kapitel und die Gotteshausleute zu beſchwören hatten, nud da viele der letztern ſich dagegen ſträubten, wurde allen Schwurleiſtenden auf ewig die Entlaſtung von Gewandfall, Geläß und Erbſchaft, die bisher

Digitized by Google

dem Stifte zuſtanden, zugeſichert, worauf in ſämmtlichen Gemeinden der Abtei die Beſchwörung willig geleiſtet und der Beitritt zum Bunde mit den Eidgenoſſen feierlich im ganzen Lande verkündet wurde.

Nun ſchien es dem Kapitel an der Zeit zu ſein, die Anſtände mit der Stadt zu heben, dieſelbe dem Kloſter durch die Hülfe der Eidgenoſſen mit Zwang zu unterwerfen und das alte Unterthanenverhältniß wieder herzuſtellen. Die eidgenöſſiſchen Stände wollten aber hiezu keine Hand bieten, ihre Abgeordneten entnahmen den von römiſchen Kaiſern und Königen, ſo wie von den Aebten ſelbſt der Stadt ertheilten Freiheitsbriefen, daß ſie ſchon einen großen Theil eigener Hoheitsrechte erlangt, dieſe in ihrem Gebiet von den Aebten unbehindert ausgeübt, ja neuerdings durch die ihr 1451 von König Friedrich ertheilte Reichsvogtei verſtärkt habe und dieſe Rechte nicht in Abrede geſtellt werden können. Die Bürgerſchaft erklärte, auf keine der erworbenen Freiheiten verzichten zu wollen, für Behauptung derſelben eher das Aeußerſte zu wagen, als unter die Botmäßigkeit der Abtei zurückzukehren, ſie war auch bei dem mit dem Abte geſchloſſenen Bunde der Eidgenoſſen ſchon als Reichsſtadt anerkannt und darum nicht in demſelben inbegriffen, anerkannte hingegen mehrere Anſprüche des Kloſters und zeigte Geneigtheit, dieſe in angemeſſener Weiſe bereinigen zu laſſen.

Bei dieſer Sachlage fanden die eidgenöſſiſchen Abgeordneten eine ſchiedsgerichtliche Ausgleichung, unter Zurücknahme der Beſchwerdeeinleitung bei dem königlichen Gerichtshofe, für beide Theile am zuträglichſten, dahin wirkten mit ihnen das Land Appenzell, die Städte Konſtanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau und Winterthur, nun zogen Abtei und Stadt St. Gallen ihre Klagen bei dem Könige zurück und unterſtellten die ganze Angelegenheit dem Entſcheide des Standes Bern, der ihnen hiefür einen Rechtstag eröffnete.

Nachdem dieſer Gegenſtand in ein beſtimmtes Geleiſe getreten war, begann das Kapitel die im Schoße der Abtei ſeit längerer Zeit geſchlummerten Uebelſtände den eidgenöſſiſchen Geſandten, dem Generalviſitator der Benediktinerklöſter, Abt Ulrich von Wiblingen, den in das Geheimniß früher gepflogener Vorberathungen bisanhin uneingeweiht gebliebenen Amtleuten und angeſehenſten Dienſtmännern vollſtändig aus einander zu ſetzen, überzeugte dieſelben von der Nothwendigkeit durchgreifender Verbeſſerungen im Haushalte des Stiftes, wenn ſolches nicht ſeinem ökonomiſchen Untergange anheimfallen ſolle, was bei längerm Verbleiben des Abtes Kaſpar an der Spitze der Abteiverwaltung in Ausſicht ſtehe, und übereinſtimmend wurde hierauf beſchloſſen, denſelben vorerſt zum freiwilligen Abtreten von der Abtei zu vermögen.

Abt Kaſpar verſtand ſich hiezu, auf die Verheißung hin, ihm den Wohnſitz im Schloſſe Rorſchach mit einem Einkommen von jährlich 700 Pfund Heller, ſo wie die Leitung der äußern Geſchäfte der Abtei zu überlaſſen; es wurde die Stiftsverwaltung ſodann mit ſeiner Beiſtimmung für zehn Jahre dem Großkeller Ulrich Röſch und dem Hofammann Zwick übertragen.

Abt Kaſpar, dem die vorgegangene Beſchränkung nicht behagte und der aus dem Benehmen des Stiftsverwalters Ulrich Röſch die Abſicht wahrnahm, je eher je lieber ſelbſt an das Ruder der Abtei zu treten, kam bald in größere Zerwürfniſſe mit dem Kapitel denn zuvor, erklärte den eingegangenen Vertrag für annullirt, forderte Wiedereinſetzung in die Stiftsverwaltung, unterzog ſich der von dem Ritter Marquart Briſacher von Konſtanz und Stadtſchreiber Rudolf von Cham von Zürich, als erbetenen Thädigern, entworfenen neuen Uebereinkunft keineswegs, und warf dem Kapitel großen Undank vor, daß es ſeine frühern Bemühungen für Wahrung der Rechte des Stiftes gegen die Stadt St. Gallen nicht beſſer anerkenne.

Digitized by Google

Der geſteigerte Widerwille des Abtes verurſachte ſeine gänzliche Verweigerung der weitern Leitung der Abtei- und Landesangelegenheiten, ohne von der oberherrlichen Gewalt abzutreten, und den völligen Unterbruch der öffentlichen Geſchäftsbeſorgung. Dieſes nöthigte 1453 das Stiftskapitel, durch Vermittlung des Biſchofs Heinrich von Konſtanz, die Aebte Friedrich zu Reichenau und Johann zu Zwyfalten, mit dem Abte einen Vergleich einzugehen, dem dieſer nur unter dem Vorbehalt der Zurückſtellung der Stiftsverwaltung beitrat, und dieſe mußte ihm unter näher feſtgeſetzten Klauſeln wieder übergeben werden.

Den dem Abte entgegenſtehenden Amtleuten wurde von dieſem die Entlaſſung ertheilt, der Großkeller Ulrich Röſch als Hauptanſtifter in Gefangenſchaft gelegt, ihre Beamtung Anhängern des Abtes übertragen und Alles vorbereitet, um die ihm läſtig gewordene Landesherrlichkeit an die Stadt St. Gallen gegen eine beſtimmte Kaufſumme abzutreten.

Die Ausführung dieſes Vorſatzes, die das Stift um den wichtigſten Theil ſeiner mehrhundertjährigen Rechte und ſeines hohen Anſehens gebracht hätte, ſo wie das maßloſe Schalten und Walten des Abtes mit dem Vermögen des Stiftes, glaubten weder deſſen Schirmorte, noch das Generalkapitel des Benediktinerordens zugeben zu dürfen, letzteres fand ſich auf Mahnung der vier Orte verpflichtet, einzuſchreiten, gab dem Abte beſtimmte Vorſchriften über die Verwendung der Einkünfte des Kloſters, und als er dieſen kein Genüge leiſtete, erſuchte das Kapitel den Stand Zürich, ihm mit Rath und That beizuſtehen.

Im Einverſtändniß mit den übrigen Schirmorten und den beſchwerdeführenden Konventualen, die ihren Austritt aus dem Kloſter von dem Abte verlangt und erhalten hatten, wurde ihm von dem Rathe des Standes Zürich eröffnet, er habe ſich der Abteiverwaltung gänzlich zu enthalten, dieſelbe für zehn Jahre dem Rathsherrn Heinrich Suter von Zürich und dem Stiftskanzler Hechinger zu überlaſſen, mit einem Gehalte von 2000 Pfund Heller und mit Ausübung der Lehensherrlichkeit ſich zu begnügen, was Abt Kaſpar zugeben mußte.

In geeigneter Auffaſſung ihrer eigenen Wohlfahrt unterließ die Stadt St. Gallen jede Einmiſchung in die leidigen Verhältniſſe, die zwiſchen dem Abte, einem Theile ſeiner Kapitularen und Beamten die größte Spaltung herbeiführten; ſie war inzwiſchen bedacht, die Erfüllung eines längſt gefühlten Bedürfniſſes, Erlangung gänzlicher Unabhängigkeit von der Abtei und Eintritt in den Bund der Eidgenoſſen, als freier Stand, zu bezwecken. Dieſe fortan ſtärker hervortretende Abſicht förderten ihr wachſender Wohlſtand, hiedurch erlangte größere Kraft und bedeutendes Anſehen im In- und Ausland, die hinlänglich gemachte Erfahrung, daß ſie ihren Schutz in ſich ſelbſt und bei den Eidgenoſſen, nicht aber bei der Abtei zu finden habe, und die in der letztern überhand genommenen Wirren brachten dieſen Gedanken vollends zur Reife.

Es konnte deßhalb der Stadt nur erwünſcht ſein, von Seite der Eidgenoſſen beſte Neigung für ihre Aufnahme und bei dem Abte Kaſpar nun unverholen gegen ſie ausgeſprochene Bereitwilligkeit für Auslöſung aller ſeiner Herrſchaftsrechte über die Stadt zu erſehen, der Rath von St. Gallen bewarb ſich jetzt förmlich bei den ſechs Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus um Einverleibung in ihren Bund und fand 1454 einhellige Entſprechung (ſiehe Bündniſſe).

Die Einleitung zu dieſen wichtigen Veränderungen in dem bisherigen Rechtsverhältniſſe der Abtei gegenüber der Stadt St. Gallen hatten in Verbindung mit andern Umſtänden die angebahnten ſchiedsgerichtlichen Verhandlungen in Bern vertagt und an die Stelle dieſes Rechtshandels trat

Digitized by Google

bei Anlaß der Bundesbeſchwörung in St. Gallen das der Stadt vor den Geſandten der Eidgenoſſen von Abt Kaſpar gemachte Anerbieten, ihr nicht nur die oben berührten Rechte im Umfange des Stadtgebietes, ſondern ſogar mit Vorbehalt der Landesherrlichkeit alle Vogteien in der geſammten Landſchaft des Stiftes käuflich zu überlaſſen, was gerne angenommen wurde.

Wirklich erfolgte 1455, Samſtag vor Lichtmeß, in Anweſenheit des Abtes Kaſpar, der Geſandten von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vor Schultheiß und Rath zu Bern die Kauffertigung, laut welcher alle hohen Vogteien des Stiftes (mit Ausnahme der niedern Gerichtsbarkeit, der Feudalgefälle und der Hälfte der Strafgelder), ferner die Beſetzung des Hofgerichts für den Kaufpreis von 1000 Gulden eigenthümlich an die Stadt St. Gallen übergehen ſollten, zudem verpflichtete ſich Abt Kaſpar, die verpfändeten Vogteien auf Verlangen der Stadt in deren Koſten zu ihren Handen einzulöſen und durch ſeine Amtleute die dieſer Abtretung entgegenſtehenden Hinderniſſe zu beſeitigen.

Dieſer Verkauf verurſachte unter den Mitgliedern des Stiftskapitels und der Bürgerſchaft zu Wyl große Aufregung und heftige Proteſtation; die Edelleute des Stiftes, die Stadt Wangen und alle Gemeinden der alten Landſchaft wurden von beiden dringend zum Anſchluſſe an die gegen Vollziehung dieſer Abtretung vorzunehmenden Schritte aufgefordert und im gemeinſamen Einverſtändniß die Schirmorte angegangen, den abgeſchloſſenen Verkauf als ungültig zu erklären, weil derſelbe ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung des Konventes ſtattgefunden habe.

Die Stadt St. Gallen konnte ſich nicht dazu verſtehen, auf die an ſie erlaſſene Einladung von dem Ankaufe freiwillig zurückzutreten, ſie fand, es ſei derſelbe nicht heimlich hinter dem Ofen, wohl aber öffentlich vor Schultheiß und Rath der Stadt Bern im Beiweſen von Abgeordneten der eidgenöſſiſchen Stände vorgegangen, demnach rechtskräftig abgeſchloſſen, und erinnerte die Appenzeller, die nun gegen ſonſtige Gewohnheit auch auf der Seite des Konventes ſtanden, an ihre eigenen Erwerbungen, bei denen ſie weder um die Beiſtimmung des Kapitels ſich bekümmert, noch ähnliche Sympathie für das Stift an den Tag gelegt hätten.

Da alle eidgenöſſiſchen Vermittlungsverſuche kein Reſultat erzielten, die eidgenöſſiſche Interimsverwaltung der ſtiftiſchen Gerichtsbarkeit überall auf Schwierigkeiten ſtoßen mußte und das Stiftskapitel auf den Rath des Biſchofs von Konſtanz dem von der Stadt Wyl und der Landſchaft ergriffenen Mittel des eidgenöſſiſchen Rechts beigetreten war, was auch einzig noch der Stadt St. Gallen erübrigte, ſo erfolgte 1456, den 6. Auguſt, von den in St. Gallen eingetroffenen Geſandten der acht alten Orte ein Schiedsſpruch, der den Verkauf des Abtes Kaſpar an dieſe Stadt für aufgehoben und ungeſchehen, die Vogteien und Gerichte der Abtei als ihr unveräußerliches Eigenthum erklärte, die in des Gotteshauſes Gerichten Wohnenden den Rechten desſelben erneuert unterſtellte, die Streitfragen über Lehen- und Hofgüter den Gerichten der Abtei zuſchied, und alle hierüber entſtandenen Mißhelligkeiten als aufgehoben erkannte.

Die Klagen des Kapitels über Abt Kaſpars Verfahren hatten zwar zur Folge gehabt, daß derſelbe von den Viſitatoren der Benediktinerkongregation 1456 der erwieſenen Benachtheiligung des Stiftes durch Fahrläſſigkeit und Vergeudung des Abteivermögens ſchuldig erklärt und angewieſen wurde, die Stiftsverwaltung einem von ihnen bezeichneten Pfleger zu übergeben, außer der Lehen- und Pfründenverleihung, der Eidesabnahme und des Vorſitzes bei dem Lehengericht, der weitern Gerichtsgeſchäfte ſich zu bemüßigen, allein Abt Kaſpar proteſtirte gegen dieſe Erkanntniß, ergriff die

Digitized by Google

Appellation an das Generalkapitel und von diesem wanderte die ganze Angelegenheit vor das päpstliche Forum, welches, mit andern Dingen beschäftigt, dieselbe einstweilen ruhen ließ.

Mit der Kassation der vorbezeichneten Kaufsverhandlung mußten auch die Gründe wegfallen, welche die Einstellung des früher angehobenen Rechtshandels, die gegenseitigen Befugnisse des Klosters und der Stadt St. Gallen betreffend, veranlaßt hatten und die Erledigung dieser Angelegenheit, die seither bei dem Rathe der Stadt Bern anhängig geblieben war, wurde nun daselbst durch die Abgesandten der Schiemorte, des Abtes und der Stadt St. Gallen betrieben.

1457, an dem hiefür festgesetzten Rechtstage, den 5. Hornung, verlangte Abt Kaspar, mit Vollmacht, Vorwissen und Beistimmung von Dechant und Konvent des Gotteshauses St. Gallen, rechtlichen Entscheid über den Betrag der Summe, welche die Stadt dem Kloster für Auslösung der im Streite liegenden Hoheitsrechte über dieselbe zu leisten habe, worauf Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt Bern, weil keine gütliche Vereinbarung möglich war, durch Rechtsspruch erkannte: in Betracht, daß die Stadt St. Gallen allerdings für viele gute und löbliche Gnaden und Freiheiten sich urkundlich ausgewiesen, doch diejenigen der Abtei bezüglich ihrer Forderungen noch löblicher und besser seien, demgemäß die Stadt zu des besagten Gotteshauses Handen hiefür 7000 rheinische Goldgulden zu entrichten habe, womit alsdann dessen Ansprachen auf die im Streit gelegenen Rechtsame (und damit die Hoheit des Stiftes über die Stadt St. Gallen) (siehe Stadt St. Gallen) fortan gänzlich aufgehoben und kraftlos erklärt wurden.

Andere, die im Streit gelegenen Hoheitsrechte nicht betreffende und der obigen Auslösung fremd gebliebene Anstände zwischen der Abtei und dem Rathe zu St. Gallen konnten durch Thomas von Spaichingen, des geistlichen Rechtes Gewürdigten und Stadtschreiber zu Bern, und Peter Schopfer, des Rathes daselbst, mit Beistimmung der Gesandten von Zürich, Luzern und Schwyz, gütlich beigelegt werden, 1457, den 14. Mai (siehe Stadt St. Gallen).

Die Schirmorte des Klosters hatten nach Beilegung dieser Streitsache ihr Augenmerk auf den von Abt Kaspar in Rom angehobenen Prozeß gerichtet, dort stand dem Abte bald sein heftigster Widerpart, Stiftspfleger Ulrich mit acht von dem Provinzialkapitel beigeordneten Sachwaltern gegenüber, und die Schiemorte, die schon vor der Abreise des Abtes vergebens ihr Möglichstes gethan hatten, zwischen ihm und dem Kapitel eine Verständigung zu erzielen, verfolgten ihren Vorsatz auch auf dem entlegenen Kampfplatz. Sie konnten aus den großartigen Vorbereitungen, unter denen von beiden Gegnern (die Allem aufboten, um ihren Ansprüchen volle Geltung zu verschaffen) die Einleitung zum Prozesse getroffen wurde, wohl ermessen, daß derselbe, einmal auf dem großen Felde endloser kanonischer Rechtsverhandlungen in Rom heimisch geworden, langen kostbaren Aufenthalt des Abtes, wie des Stiftspflegers, mit starkem Gefolge nach sich ziehen und beträchtliche außerordentliche Verwendungen erfordern werde, die das Kloster, auf dessen Rechnung am Ende doch die Gesammtunkosten fallen würden, bei beschränkten Hülfsmitteln, die kaum hinreichten, den nothwendigsten gewöhnlichen Bedürfnissen Genüge zu leisten, in keiner andern Weise als mittelst Vergrößerung seiner Schuldenlast zu erschwingen im Stande wäre.

Diesen voraus zu sehenden beträchtlichen Schaden von dem Stifte abzuwenden, ohne die Rechte desselben hintansetzen zu müssen, ersuchten die eidgenössischen Stände den Papst, den schwebenden Rechtshandel auf den Weg einer beförderlichen und gütlichen Erledigung zu leiten und fanden im wohlverstandenen Interesse des Stiftes beste Entsprechung; den Vorstellungen des Kirchenoberhauptes

folgend, welches ihnen den berühmten Kardinal Aeneas Sylvius zum Schiedsrichter vorschlug, übergaben ihm Abt Kaspar und Stiftspfleger Ulrich das ganze Geschäft und gelobten mit ihrem auf das Evangelium abgelegten Eide, seinem Entscheide nachzuleben.

Dieser ausgezeichnete, mit den Verhältnissen der Abtei und mit dem dringenden Bedürfniß einer entscheidenden Regulirung derselben wohl vertraute Kardinal erkannte sodann schiedsrechtlich: es habe Abt Kaspar der Abtei förmlich zu entsagen, die Gotteshausleute ihrer Eidespflicht gegen ihn zu entheben, die auf den Namen des Stiftes bei dem Domdekan Hermann von Landenberg zu Konstanz eingegangene Schuld von 170 Gulden ohne Mitleidenschaft der Abtei zu bereinigen, auf sein Stimmrecht im Kapitel zu verzichten, von seinem Gehalt einen jährlichen Abzug von 50 Gulden zur Einlösung des von ihm versetzten Silbergeschirres der Abtei sich gefallen zu lassen, für entlehnte Bücher aus der Stiftsbibliothek Bürgschaft zu leisten. Dagegen wurde ihm die Ausübung von einigen näher bezeichneten Funktionen ferner bewilligt, das Recht der Wohnung auf der Pfalz, Beholzung, gemeinsame Benutzung des Kellers, Gartens und der Pfisterei mit dem Konvent, ein Jahrgehalt von 300 Gulden, Reiseentschädigung von 600 Gulden, Futter für ein Pferd und eine Kuh, auch jährlich 60 Hühner aus dem Einkommen des Klosters zugesprochen.

Die Verwaltung der Abtei hatte Abt Kaspar gänzlich abzutreten und diese auf den Stiftspfleger Ulrich Rösch zu übergehen, unter dem Beding jährlicher Rechnungsstellung zu Handen des Kapitels. Abt Kaspar und Pfleger Ulrich mußten sich zur getreuen Erfüllung des gefällten Spruches, auf dessen Uebertretung eine Buße von 1000 Gulden und die Strafe des Meineides gesetzt war, eidlich verpflichten, Papst Kalixtus III. bestätigte denselben und die Bischöfe von Eichstädt und Konstanz wurden mit der Ausführung beauftragt.

Da hiedurch die fernere Bekleidung der äbtlichen Würde für Kaspar von Landenberg zur Unmöglichkeit geworden war, wollte er auch ferner weder mit seinem Gegner Pfleger Ulrich länger zusammenkommen, noch von dem durch den nämlichen Schiedsspruch ihm vorbehaltenen Rechte der Abhaltung des Hochamtes an den Festtagen, der Lehen- und Pfründenertheilung und des Wohnsitzes im Kloster Gebrauch machen; er zog sich nach Konstanz zurück, wo er 1463 seine gänzliche Abdankung der Abtei erklärte und den 24. April starb, doch in St. Gallen begraben wurde.

In dem Stiftspfleger Ulrich Rösch hatte das Kloster St. Gallen den Mann gefunden, der dessen Angelegenheiten mit Scharfsinn, Kraft und Ausdauer zu leiten verstand; die ihm von Seite des Papstes und der eidgenössischen Schirmorte zu Theil gewordene Anerkennung der wichtigen Dienste, die er gegenüber dem Abte Kaspar für Wahrung der Rechte des Klosters an den Tag legte, entschädigte ihn für manche erlittene Drangsale und spornte seinen ohnehin starken Eifer noch mehr an.

Es bedurfte desselben wirklich, um die vernachlässigte Landesverwaltung zum Besten des Stiftes in einer seinen Rechten entsprechenden Weise herstellen und besorgen zu können. Die Stadt St. Gallen war ihm, weil er aus Leibeskräften seiner Zeit gegen ihre Trennung von dem Stifte gearbeitet hatte, eben so gram, als er ihr wegen seiner früher von der Stadt bewerkstelligten Verhaftung und Auslieferung an den Abt abhold blieb; auch die Unterthanen des Klosters hatten geringe Freude an der Schärfe, die er übte, um sie zur Huldigung, wie zur Entrichtung der schuldigen Ausstände zu zwingen, und die Appenzeller waren mit ihm ebenfalls nur so lange einverstanden, bis er 1459 die von ihnen behauptete Grenzausscheidung in Zweifel zog, die Bezahlung rückständiger Zinse aus ihrem Lande forderte und ihnen das Recht des Wildbanns wie der Fischenz bestritt.

Digitized by Google

Für Beſeitigung ſolcher Anſtände, die Pfleger Ulrich nicht von ſich aus zu heben vermochte, nahm er ſeine Zuflucht zu dem Wege Rechtens, die Bernhardzeller belangte er vor dem Rathe der Stadt Konſtanz, als ſie das Vogtrecht des Kloſters nicht anerkennen wollten, und dieſer beſtätigte dasſelbe 1460; den Streit mit den Appenzellern machte er bei den Schirmorten anhängig.

1460, als die Eidgenoſſen mit Herzog Sigismund von Oeſterreich im Kriege begriffen waren, befand ſich Pfleger Ulrich zu Wyl, er ſandte von hier aus dem Herzoge einen förmlichen Abſagebrief und den Eidgenoſſen Zuzug von zweihundert Kriegern, wofür die Koſtentragung den Gotteshausleuten auferlegt wurde, was dieſe zu übernehmen verweigerten, mit Ausnahme des Rorſchacher- und Wyleramtes, worauf auch dieſer Streitfall an den Entſcheid der Schirmorte gelangte.

1460 ſprach Pfleger Ulrich die Burg und das Kirchenlehen zu Waſſerburg am Bodenſee, nebſt dem Hof zu Hegi an, welche die Grafen von Montfort zu Tettnang innehatten, und die er von ihnen gegen Zurückerſtattung von 1500 Goldgulden als Eigenthum des Kloſters zurückforderte, was die Inhaber verweigerten. Beide Theile, dem Rathe guter Freunde folgend, unterlegten dieſen Streitgegenſtand dem Schiedsſpruche des Rathes der Stadt Konſtanz, der dahin ausfiel: es ſeien die Burg zu Waſſerburg und der Hof Hegi ſammt allen Gerechtigkeiten den Grafen von Montfort zuſtändig als Lehen von St. Gallen zu empfangen, Kirche und Kirchenſatz aber mögen von dieſem Kloſter ausgelöst werden, und da die Auslöſungsſumme ſeit langer Zeit in der Geldwaage zu Konſtanz hinterlegt geweſen und die Nutzung der Kirche dem Kloſter vorenthalten worden, ſo haben die Grafen von der Auslöſungsſumme dem Kloſter für jedes Jahr der Hinterlagezeit fünf Prozent Abtrag zu leiſten, wodurch die Kirche ledig an die Abtei zurückgeſtellt ward.

1461, den 9. März, erkannten die Schirmorte die Unterthanen der Abtei für pflichtig, die ihnen auferlegten Kriegskoſten nach ausgemitteltem Betreffniß zu bezahlen und bewirkten in dieſem Jahre auch zwiſchen dem Stifte und den Appenzellern eine Auslöſung der Anſprüche des erſtern an die Höfe des Herisauer Kirchſpiels; nur ungerne und erſt nach ausgeſprochener Exekutionsandrohung von Seite der Eidgenoſſen unterzogen ſich die Appenzeller der gegebenen Erläuterung über die ſtreitigen Grenzverhältniſſe.

Nicht umſonſt bezeichneten die St. Galler das Jahr 1461 als ein Jahr des Streites ſtatt des Heiles, denn ſie geriethen mit dem Pfleger Ulrich in einen heftigen Spann, wegen angeſprochener Jurisdiktion über ihre in der Stiftslandſchaft wohnenden Bürger und ſetzten den Hofammann des Kloſters, Rudolf von Steinach, nebſt einem andern Gotteshausmann, in Verhaft, als Pfleger Ulrich, in Behauptung der Gerichtsbarkeit über ſolche Bürger, drei derſelben gefänglich hatte einziehen laſſen. Ein hierüber erfolgter Rechtsſpruch der Eidgenoſſen von 1461, erläutert 1462, beſtätigte die landesherrlichen Befugniſſe der Abtei bezüglich auf die Beſtrafung der in ihrem Gebiet wohnenden St. Galliſchen Bürger, in Fällen von Verbrechen oder Ungehorſam, und berechtigte den Pfleger Ulrich, die Stadt wegen Gefangennehmung des Hofammanns zu belangen.

Auch noch andere gegenſeitige Beſchwerdepunkte des Pflegers Ulrich und der Stadt St. Gallen machten die ſchiedsrichterliche Ausgleichung durch eidgenöſſiſche Abgeordnete nothwendig.

1463 erlangte Pfleger Ulrich nach Abdankung des Abtes Kaſpar und wiederholt bei deſſen Hinſchied von dem Papſte Pius die Einſetzung in die Abtei St. Gallen, von welcher er als Abt Ulrich VIII. feierlich Beſitz nahm, und ſofort betrieb er am Hofe des Kaiſers Friedrich III., bei Anlaß der Beſtätigung der Freiheiten des Kloſters, die Konfirmation des Privilegiums, verpfändete

Digitized by Google

Vogteien an dasſelbe zurücklöſen zu dürfen, mit beſonderer Bezugnahme auf die Herrſchaft Rheinthal, und erhielt dieſelbe 1464.

Dieſe Vogtei hatten 1460 die Appenzeller von dem damaligen Pfandherrn eingelöst, welche Erwerbung dem Abte in vielen Beziehungen höchſt unerwünſcht ſein mußte, und er verſuchte ſein Möglichſtes, ſolche an das Stift zu bringen, unterſtützt von dem Kaiſer und den Schirmorten, und da die Appenzeller ſich aus dem Beſitze der für ſie ebenfalls ſehr wichtigen Erwerbung nicht wollten verdrängen laſſen, entſtand hierüber ein beiderſeits mit großer Hartnäckigkeit geführter langwieriger Rechtshandel (ſiehe Rheinthal).

Zu dieſem geſellte ſich ein anderer Spann, wegen unbefugter Gefällforderung des äbtiſchen Amtmanns zu Waidshut an dortige St. Galler und Appenzeller, ſo wie die Forderung des Abtes Ulrich an die Appenzeller für vorenthaltene Zinſe, Steuern und Gefälle aus ihrem Lande, wobei die Appenzeller, des Landesfriedensbruches von ihm beſchuldigt, in furchtbare Erbitterung verſetzt wurden und mit der Stadt St. Gallen auf den Fall eines Kriegsausbruches nähere Verſtändigung pflogen.

1465 wurde die Forderungsſache des Abtes Ulrich gegen die Appenzeller von den Eidgenoſſen zu ſeinen Gunſten entſchieden, letztere verurtheilt, dem Abte 800 Gulden Entſchädigung zu leiſten, die rückſtändigen Zehnten, Steuern und Gefälle zu entrichten, die Aufſtellung von St. Galliſchen Amtleuten in jedem Kirchſpiel zu geſtatten, keine Unterthanen des Stiftes zu Landleuten aufzunehmen und der Kollaturbeſetzung desſelben keine Schwierigkeiten entgegenzuſetzen.

1466 gelangte auch die Klage der St. Galler und Appenzeller wegen des Amtmanns zu Waldshut vor die Eidgenoſſen und vor das Hofgericht zu Rothweil, wobei das Zeugniß, auf welches dieſer Beamte ſein Forderungsrecht ſtützte und das in der Kanzlei des Abtes gefertigt worden, als falſch zum Vorſchein gekommen war; von den der Verfälſchung beklagten Stiftsbeamten wurde zwar der eine zu St. Gallen gefangen geſetzt, aber der Hofammann Hechinger, dem die Hauptſchuld beigemeſſen wurde, entfloh und beide Beamten blieben nach wie vorher an ihren Stellen.

In dieſe Zeit fällt die bauliche Verbeſſerung der Kloſtergebäude, namentlich der Kirche, auf Anordnung des Abtes Ulrich und unter Mitwirkung der Stadt St. Gallen.

Im nämlichen Jahre erneuerte Abt Ulrich ſeine Bemühungen für Erhältlichmachung der ihm von den Eidgenoſſen ein Jahr früher zugeſprochenen Entſchädigung und Leiſtungen aus dem Lande Appenzell, allein die Appenzeller beharrten auf ihrer Weigerung und beſchloſſen auf einer deßhalb abgehaltenen Landsgemeinde, nach wiederholten Rechtsboten und Vermittlungsverſuchen der eidgenöſſiſchen Stände, dem ergangenen Urtheile nur dann Folge geben zu wollen, wenn ein den Schein der Spruchbrüchigkeit auf ſie wälzender Artikel desſelben abgeändert ſein werde, anſonſt ſie weder dieſem Spruche nachkommen, noch einen ſolchen Vorwurf auf ſich liegen laſſen werden und hiefür mit Leib und Gut einzuſtehen bereit ſeien.

Abt Ulrich willigte in die von den Appenzellern gewünſchte Abänderung des fraglichen Urtheilsſpruches auf Mahnung der ſchirmörtlichen Geſandten ein, konnte jedoch die Entlaſſung der St. Galliſchen Gotteshausleute im Rheinthal aus dem appenzelliſchen Landrechte bei fortdauernder Verweigerung der Appenzeller eben ſo wenig von ihnen erlangen, als die Vogtei über das Rheinthal, weßhalb er auch hiefür die Dazwiſchenkunft der Eidgenoſſen verlangen mußte, um an ſeinen gerichtsbarlichen Rechten daſelbſt nicht behindert zu ſein.

Digitized by Google

1466 erneuerte Abt Ulrich auf den Rath der Schirmorte bei den Appenzelleen seine Bestrebungen für Abtretung dee Vogtei des Rheinthals unter dem Anerbieten der Herunterſetzung des von ihm auf 19787 fl. angeſchlagenen Auslöſungsbetrages auf 15,000 fl., für die Anſpeüche des Stiftes, inſofern ſie ihm für den daran abzuziehenden Betrag von 6000 fl. als Pfandſchatz des Rheinthals ſolches übeelaſſen wüeden, dennoch konnten die Appenzeller ſich nicht bewogen finden, ihm zu entſprechen. In dieſem Jahee löste er, keaft kaiſerlicher Vollmacht, die Vogteien Muhlen, Rorſchach und Tübach an das Stift St. Gallen zurück.

1468 vergeößerte Abt Ulrich das Beſitzthum der Abtei St. Gallen mit dem Ankauf der Grafſchaft Toggenburg, wo dieſes Kloſter ohnehin ſchon ſeit längeree Zeit mancherlei geiſtliche und weltliche Rechtſame, Eigenthum an Leuten, Liegenſchaften und Einkünften beſaß. Hieduech gelangte dasſelbe nun auch zur Landesheerlichkeit über dieſe Grafſchaft mit andern dazu gehörigen wichtigen Geeechtigkeiten und veſten Plätzen, ſo daß dieſe Erwerbung in vielen Beziehungen eine der bedeutſamſten füe das Stift St. Gallen bildete und einem jeweiligen Abt desſelben Stand, Rechte und Würde eines Geaſen von Toggenburg verlieh (ſiehe Weiteres hierübee bei Toggenburg).

1469 empfing Abt Uleich von Katſee Friedeich III. die Belehnung mit den weltlichen Regalien des Fürſtenthums, der Freiung des Kloſtees und des Hofes zu Wyl, mit übeigen Zugehörden der Hoheitsrechte des Stiftes über die alte Landſchaft.

Da dieſer Abt von ſeinem Regieeungsanteitte an übeehaupt beſondern Elfer auf Sicherſtellung und geößere Ausdehnung der Heerſchaftsrechte des Kloſters verlegte, ſo veeſäumte er auch in den folgenden Jaheen keinen Anlaß, dieſelben hinſichtlich der niedeen Gerichtsbarkeit zu läuteen, die duech Verpfändungen in andeee Hände übeegegangenen Vogteien wieder an das Stift zu bringen und mit neu hinzu gekommenen durch Ankäufe zu vermehren, wofür eine Reihe von ſolchen unter ihm ſtattgefundenen Erwerbungen zeugt.

Abt Ulrich begnügte ſich aber nicht, dieſelben nur dem Stiftseigenthum einzuveeleiben und dieſem damit einen beteächtlichen Zuwachs an Rechten und Einkünften zu verſchaffen, vielmehr wae er ſoegfältig bemüht, verwickelte geeichtsbaeliche Veehältniſſe zu ordnen, mangelhafte Satzungen zu ergänzen, mit beſtehenden Geſetzen und Uebungen in Einklang zu ſetzen und den Gerichtsangehörigen duech Ausmittlung und Feſtſetzung der Gerichtsöffnungen eine beſtimmte Roem für künftige Veewaltung ihres Gerichts- und Gemeindeweſens zu ertheilen, was füe die beſſere Beſorgung dieſer Angelegenheiten, wie zue Veemeidung einer Unzahl von Kolliſionen zwiſchen dee Abtei als Vogtherrn und iheen Angehörigen die erſprießlichſten Folgen vorausſehen ließ.

In dieſem löblichen Beſteeben mußte Abt Uleich auf nicht geeinge Schwierigkeiten ſtoßen, denn mit der Ausführung wae die Abſchaffung von vielen eingeeiſſenen Mißbeäuchen veebunden, ſo wie auch Neueerungen, die den Gotteshausleuten in manchen Gemeinden und den in des Stiftes Landſchaft wohnenden St. Galler Büegeen nicht einleuchten wollten und mitunter bedeutenden Widerſtand veranlaßten. Mit geoßee Einſicht und Entſchiedenheit beſeitigte der Abt dieſe und andeee Hinderniſſe, ließ ſich durch dieſelben in der Ausführung ſeines Voehabens keineswegs iere machen und verſtand es, die Einen mit klugen Woeten, die Andern duech Strenge auf den Pfad des Gehoeſams zu leiten.

1474 begannen die Vorbeeeitungen zur Keiegſüheung gegen Herzog Kael von Burgund, worau Theil zu nehmen dee Abt als Reichsfüeſt und Graf von Toggenbueg von dem Kaiſer Feiedrich III. aufgeboten und als Bundesgenoß von den Eidgenoſſen gemahnt, nicht verhindeen konnte. Die

Digitized by Google

Gotteshausleute und Toggenburger fochten in dieſem und darauf folgenden Jahren in manchen Schlachten gegen die Burgunder und 1478 zog eine Abtheilung von ihnen mit den Urnern gegen Mailand (ſiehe Kriegsereigniſſe).

1475 errichtete Abt Ulrich das Frauengeſtift oder Frühamt in der Münſterkirche zu Ehren der Heiligen Maria, Joachim und Anna, verſah dieſe Stiftung mit einer beſondern Dotation aus dem Einkommen der Kapellen St. Gallus, St. Thomas, St. Oswald, St. Peter, des heiligen Grabes, der St. Katharina- und Beinhauspfründe; hierüber erhielt er von Papſt Sixtus IV. Beſtätigung, dieſer gemäß mußte das Frühamt täglich an U. L. Frauen Altar im Chor der Baſilika des Kloſters St. Gallen von den hiezu verordneten Geiſtlichen begangen werden, woraus in der Folge das Porthereininſtitut entſtanden iſt.

1477 beehrte der nämliche Papſt den Abt Ulrich, der wiederholt in Beſorgung wichtiger Angelegenheiten das beſondere Zutrauen desſelben gerechtfertigt hatte, mit dem Anerbieten der Kardinalswürde, welche hohe Gunſtbezeugung er ſich verbat und vorzog, in der ſeiner Neigung beſſer zuſagenden Stellung eines Abtes von St. Gallen zu verbleiben.

1478 bewirkte dieſer Abt die Einverleibung der Pfarrei Romishorn, der Pfründen St. Leonhard, St. Fiden und St. Jakob dem Stifte St. Gallen, welcher ſchon 1461 diejenige der Pfarreien Bernang, Rorſchach, St. Margarethen und St. Johann-Höchſt vorangegangen war. In dieſe Zeit fällt auch die von dem Papſte Sixtus dem Abte ertheilte Befugniß, die Funktionen eines Weihbiſchofes durch Einweihung von Altären, Kapellen, Kirchhöfen, Kelchen, Meßgewändern u. ſ. f. auszuüben.

1479 vollendete Abt Ulrich den Bau des prächtigen Chores vom St. Gallusmünſter; er ſchloß mit den Pfarrangehörigen von Teufen, die bisher nach St. Laurenzen kirchgenöſſig waren, unter Vorbehalt der Kollatur und eines jährlichen Kreuzganges, eine Uebereinkunft für Auslöſung des kirchlichen Verbandes und zur Errichtung einer eigenen Pfarrei, wofür ſie die erforderlichen Mittel zuſammengebracht hatten, um des beſchwerlichen und weiten Kirchweges nach St. Gallen enthoben zu werden, nach dem Beiſpiele der Bewohner von Trogen, die ſchon 1463 von der nämlichen Kirche ſich ausgelöst und mit Bewilligung des Biſchofs Burkard von Konſtanz eine beſondere Pfarrei erſtellt hatten.

In dieſem Jahre ertheilte Kaiſer Friedrich III. dem Abt Ulrich VIII. die Reichslehen der Grafen von Toggenburg. Mit den Schirmorten des Stiftes verabredete der Abt die Errichtung einer bleibenden Schirmhauptmannſchaft für das Kloſter und deſſen Landſchaft, bei Anlaß der zwiſchen ihm und der Stadt ausgebrochenen Streitigkeiten über verſchiedenartige gegenſeitige Beſchwerdepunkte.

Umſonſt warnten die Befreundeten der Abtei vor Ergreifung dieſes ihnen höchſt bedenklich vorkommenden Schutzmittels, aus welchem derſelben mit der Zeit große Schwierigkeiten erwachſen möchten, die tiefergehenden Abſichten des Abtes ſcheinen die Anwendung einer ſolchen Maßregel räthlich gemacht zu haben und der Vertrag mit den Schiemorten wurde zu Wyl abgeſchloſſen. In dieſem Ende verhießen ſie ihm, aus ihren Räthen von nun an und für die Folge jeweilen von einem Ort einen fürſichtigen, frommen, redlichen und geſtandenen Mann als Hauptmann ſeines Gotteshauſes zu verordnen, der zwei Jahr nach einander mit einem Knecht und zwei Pferden in der vier Orte Namen und mit ihrer vollmächtigen Gewalt in dem Gotteshaus wohnen und allen deſſen Leuten und Landſchaft Hauptmann heißen und ſein ſolle, mit Beſoldung von 50 Gulden jährlich,

ſammt Unterhalt der Pferde; derſelbe habe Alles zu halten und zu vollſtrecken, wofür ſich Abt und Vierorte mit einander verſtändigen und dieſes zu thun endlich gelobt; ſodann wurde zum erſten vierörtigen Schirmhauptmann des Kloſters St. Gallen gewählt: Konrad Schwend, des Rathes, von Zürich, der zu Wyl ſeinen Einzug hielt. Gleichzeitig gelangten die Anſtände mit der Stadt St. Gallen an den ſchiedsrichterlichen Entſcheid der acht alten Orte.

1480, den 9. September, fällten dieſe ihren Rechtsſpruch, der dem Abte in den der Stadt zuſtändigen Schlöſſern Oberberg und Steinach die Burgfäßgerechtigkeit, die von ihm behauptete Lehenherrlichkeit über das Rath- und Kaufhaus, über die Beſitzungen der Stadtbürger im Stiftsgebiet, den Bezug der Kriegsanlagen von denſelben, das unbeſchränkte Regal der Jagd und Fiſcherei und des Falles, die Obrigkeit über die Ausbürger und die Bewohner des Bruderhauſes bekräftigte, hingegen mehrere andere Punkte zu Gunſten der Stadt entſchied. Weitere, die Auslegung dieſes Spruches betreffende Anſtände vermittelten 1481 und 1482 der neue Schirmhauptmann und der Schultheiß zu Wyl.

1483 wurde zu Handen des Stiftes die, ebenfalls zu einem harten Zankapfel zwiſchen ihm und der Stadt gewordene, Gerichtsherrlichkeit zu Geimmenſtein, ferner die Herrſchaft Schwarzenbach und die Vogtei Jonſchwyl nebſt dem großen Forſte zu Hohenſiest angekauft.

Ulrich Röſch, ſeinerzeit von Abt Eglolf wegen beſondern Fähigkeiten dem Dienſte der Stiftsküche enthoben, den Schülern des Kloſters beigeſellt und nach erlangter höherer Ausbildung dem Berufe eines Kloſtergeiſtlichen geweiht, in der ſtrengen Schule eines vielbewegten Lebens erſtarkt, hatte die von ihm gehegten Erwartungen ausgezeichnet erfüllt und die höchſte Stufe der Wirkſamkeit eines St. Galliſchen Konventualen erreicht, aber noch lange nicht diejenige ſeines reiflich überlegten weitgehenden Vorhabens.

Abt Ulrich machte ſich nämlich die möglichſt großartige Wiederherſtellung der Abtei St. Gallen zur Lebensaufgabe, dahin zielte auch all' ſein Sinnen und Trachten, von deſſen Gelingen ein bisher unter ſeinen Vorgängern nie erlangter Umfang geiſtlicher und weltlicher Macht dieſes Kloſters zeugte; hiefür unausgeſetzt beſorgt, nahm er ſogar die der nächtlichen Ruhe gewidmete Zeit vielfach in Anſpruch.

Das hohe Anſehen, in dem Abt Ulrich bei dem Papſte, dem Kaiſer und den Eidgenoſſen ſtand, war der Verwirklichung ſeiner mit großem Scharfſinn entworfenen und wohldurchdachten Plane äußerſt förderlich und dieſe bezweckten ſeit längerer Zeit vor Allem aus die Erlangung einer vollſtändigern, allen hemmenden Einflüſſen entlaſteten Unabhängigkeit des Stiftes, durch gänzliche Emanzipation von der Stadt St. Gallen.

Dieſe beſaß immer noch verſchiedene Rechtſame im Kloſterbezirk, war Miteigenthümer der allerdings durch viele Stiftungen ihrer Bürger bereicherten Kirche und des Kirchenſchatzes, ihre Befugniſſe für Beſetzung des Münſterthurmes als Hochwache und der Verweigerung eines eigenen Thores für den Abt hatte der neueſte Spruch der Eidgenoſſen wieder aufrecht geſtellt; ihren Bewohnern ſtand, weil nur ein Zaun das Kloſter von der Stadt abſönderte, bei Tag und Nacht der ungehinderte Zutritt dahin offen, Abt und Konvent hingegen waren innert den Mauern und dem Gebiet der Stadt eingeſchloſſen, von dem übrigen getrennt und durch dieſes beengende Verhältniß mancher Störung und Einſchränkung ausgeſetzt, namentlich aber bei waltenden ernſtlichen Mißhelligkeiten vor Ueberfällen nicht ſicher, Abt Ulrich hatte dieß früher ſelbſt erfahren und Wiederholung deſſen, was

Digitized by Google

mehrern ſeiner Vorgänger und ihm begegnete, konnte beim Fortbeſtehen dieſes Zuſtandes kaum vermieden werden.

Dieſe Gründe in Verbindung mit dem vorbezeichneten wichtigen Zwecke und das Bedürfniß der Vornahme von neuen Bauten zur Unterbringung der in zwanzig Konventualen beſtehenden Mitglieder des Kloſters beſtimmten den Abt Ulrich, die Ausführung ſeines längſt genährten Vorhabens für gänzliche Trennung der Abtei von der Stadt nicht länger zu verſchieben.

In einer deßhalb abgehaltenen Kapitelsverſammlung ſetzte er weitläufig die Nachtheile aus einander, die der Abtei aus dem bisherigen Beiſammenleben mit der Stadt ſchon oft erwachſen ſeien und mit zunehmender Uebermacht derſelben im ſteigenden Verhältniſſe ihrer fortan erwerbenden größern Freiheiten von Kaiſer und Reich dem Stifte Gefährdung der ſeinigen beim fernern Verbleiben auf der bisherigen Stelle in Ausſicht laſſen, zumal die Stadt ihm weder ein eigenes Thor, noch die Einfaſſung des Kloſters gegen dieſelbe mit einer ſchützenden Mauer geſtatten wolle, unter welchen Umſtänden die Ausführung neuer Kloſtergebäude daſelbſt nicht rathſam erſcheinen könne, denn was man hier baue, wäre gleich einem Schatze, bei den Feinden hinterlegt und übel verwendet. Er ſchilderte mit großer Beredſamkeit die überwiegenden Vortheile, die in geiſtlicher und weltlicher Beziehung dem Stifte durch deſſen Ueberſiedlung „an ein frei, unüberloffen, ſtill und luſtig Ort, wo Spys und Trank minder koſtlich, alle Notdurft mit ringen koſten und guter Zufuhr zu Waſſer und Land erhältlich ſygend, Holz und Stein zum Buw fattſam ſchon zur Stell liegen und drei veſte Schlöſſer, Rorſchach, Wartenſee und Sulzberg, ein Gotteshaus vor allem Ueberfall decken". Hiefür bezeichnete Abt Ulrich einen ſchönen Platz ob dem Flecken Rorſchach, der, mit der Marktgerechtigkeit verſehen, die nämliche Erleichterung für Anſchaffung der Erforderniſſe des Hausweſens gewährte wie St. Gallen, und machte dann den beſtimmten Vorſchlag, dahin die Abtei zu verlegen, die nöthigen Kloſtergebäude und Einrichtungen dort zu erſtellen und an der Stätte des alten Kloſters St. Gallen nur noch eine Probſtei fortbeſtehen zu laſſen.

Das Stiftskapitel ertheilte dieſem wohlbegründeten Projekte ſeine Zuſtimmung, Papſt Sixtus IV. genehmigte dasſelbe, der Kaiſer wurde ebenfalls um ſeine Gutheißung angegangen und ſofort zu Rorſchach 1484 der für den Bau des neuen Kloſters beſtimmte Platz mit einer Mauer eingefaßt und in dem Marktflecken ſelbſt große bauliche Veränderungen vorgenommen. Siehe Rorſchach.

Zugleich veranſtaltete Abt Ulrich die Enthebung der Gebeine des heiligen Gallus, die unter großer Feierlichkeit an einer andern, eigens hiefür auserleſenen Stelle in der Münſterkirche beigeſetzt wurden, zur Bekräftigung der den Gotteshausleuten gegebenen Verheißung, dieſelben dem Orte, den der heilige Gallus auserwählte, auch bei Verlegung des Kloſters nicht entfremden zu wollen, wodurch ein großer Theil der Stiftsangehörigen beruhigt, dem Plane des Abtes geneigter wurde und dem Bau des neuen Kloſters förderlich ſich bezeigte.

Aber nicht alle Gotteshausleute waren damit einverſtanden, Viele befürchteten, es werden mit Verſetzung des Kloſters auch die damit verbundenen vielen Stiftungen von St. Gallen und der Umgebung wegkommen und andere Verwendung finden, dem kirchlichen Bedarf großer Abbruch geſchehen, der Abt das neue Kloſter und den Flecken Rorſchach auf Unkoſten der Stadt und Landſchaft St. Gallen begünſtigen, beſonders mußte die Stadt für ihr Gredhaus und den Stapelplatz zu Steinach großen Nachtheil gewärtigen; die Appenzeller, mit dem Abte fortwährend wegen Ausübung von gerichtsbarlichen Befugniſſen in der Vogtei Rheinthal im Streite und ſeine nie aufgegebene

Digitized by Google

Absicht, dieselbe an sich zu ziehen, wohl kennend, äußerten ganz unverblümt ihr Mißbehagen über die Verlegung seines Wohnsitzes an eine unfern der Grenze des Rheinthals liegende Stelle.

Es konnten zwar 1486 diese Anstände des Abtes mit den Appenzellern durch einen zu St. Gallen getroffenen Vergleich, der die beidseitigen Jurisdiktionsverhältnisse näher festsetzte und den Abt verpflichtete, zu Gunsten der Appenzeller auf die Einlösung der Vogtei Rheinthal zu verzichten, temporär beigelegt werden, und die Bürgerschaft der Stadt St. Gallen beruhigte über ihre Besorgnisse die 1487 von Kaiser Friedrich III. erhaltene Erläuterung über Ausübung ihrer Marktfreiheiten, die sie durch die von dem Abte zu Rorschach getroffenen Vorkehrungen für gefährdet hielt, allein der Unmuth der Appenzeller und St. Galler hinsichtlich der von dem Abte in diesem Jahr bewerkstelligten Klosterbauten zu Rorschach glimmte im Stillen fort und ließ baldigen Ausbruch vermuthen.

Hiezu bot Anlaß das von Abt Ulrich bei Kaiser Friedrich 1487 zu Nürnberg ausgewirkte Privilegium, daß Alles, was von Seite des Kaisers zu Gunsten der Stadt St. Gallen ausgegangen und den Gerechtigkeiten oder Herkommen der Abtei von Schaden oder Nachtheil wäre, als kraftlos und ungeschehen zu betrachten sei, auch den Rechten der Abtei keinen Eintrag thun dürfe; damit war die früher erlangte Beruhigung für die Stadt wieder aufgehoben und die Bürgerschaft daselbst, vereint mit den Appenzellern, kam hierüber dermaßen in Aufregung, daß der Rath, um solche zu beschwichtigen, an den Abt mittelst besonderer Deputation die Forderung stellte, den Bau des Klosters und der andern zu Rorschach angefangenen Gebäude einzustellen und von dem ganzen Vorhaben der Klosterversetzung nach Rorschach zu abstrahiren, widrigenfalls dem Stifte von den Bürgern zu St. Gallen wie von den Appenzellern die Entrichtung der Gefälle verweigert würde und man für weiteres Unbeliebiges nicht gutstehen könne.

Diesem Begehren zu entsprechen, konnte sich Abt Ulrich VIII. nicht verstehen, der Bau von Kirche und Gredhaus war bereits vollendet, derjenige des Klosters zur Hälfte vorgerückt, eine bedeutende Summe für diese Bauten ausgegeben, dieselben seitdem auch vom Kaiser gutgeheißen worden, und dem Abte erübrigte einzig, gegen ein solches Ansinnen Recht vorzuschlagen, dieses auf die Eidgenossen oder auf den Kaiser freizustellen und die Schirmorte für den Nothfall um Hülfe anzugehen.

1488. Mittlerweile hatte die Entrüstung der Appenzeller, Rheinthaler, St. Galler und der Gotteshausleute, mit Ausnahme des Wyleramtes, gegen das Unternehmen des Abtes Ulrich zugenommen, die Hitzigsten unter ihnen verabredeten bei Anlaß der Kirchweihe zu Urnäschen eine Versammlung von Gleichgesinnten nach dem Dorfe Grub.

Daselbst vereinigten sich am 2. Juli zwölfhundert Appenzeller mit dreihundertfünfzig Bürgern von St. Gallen, die ihnen ohne Zustimmung des Rathes bei Tagesanbruch durch das Martinstobel zugezogen waren. Diese Versammlung durchwehte ein sehr stürmischer Geist, der, nach dem Urtheile von Zeitgenossen, aus den Burgunderkriegen nach Hause gebracht, durch fortwährende auswärtige Kriegsdienste gepflegt und von der Abneigung gegen den Abt aufs neue angefacht wurde.

Das Beispiel der wenige Monden vorher in Zürich stattgefundenen Hinrichtung des Bürgermeisters Waldmann wurde von einem großen Theil der Landleute als ein durch Volksgericht verübter und erlaubter Akt der Selbsthülfe gegen die Uebergriffe der Herrengewalt betrachtet, „der man einen yfenen Riegel fürzustoßen habe", eine solche Maßregel glaubten sie auch gegen die Absichten des Abtes Ulrich, zu Ehren des heiligen Gallus anwenden zu müssen; die große Menge der Ver-

Digitized by Google

ſammelten beſchloß, dieſes unverweilt zu thun, und ſchwur, Ehre, Leib und Leben für einander einzuſetzen gegen männiglich, worauf ſie nach Rorſchach zogen, wo ſechshundert Rheinthaler zu ihnen ſtießen, und nun wurde gemeinſam die Zerſtörung der vorhandenen Kloſtergebäude mit eifriger Geſchäftigkeit vollführt, der Wein in den Kellern ausgetrunken und die hölzernen Baubeſtandtheile dem Feuer preisgegeben. An dieſer Zerſtörung betheiligten ſich auch 550 Gotteshausleute.

Ringsherum zollte das Land und der größte Theil der Bürgerſchaft zu St. Gallen dieſer That den lauteſten Beifall, weil hierdurch der Abt verhindert werde, dem uralten, ehrwürdigen Stifte das Erb und Heiligthum des heiligen Gallus zu rauben und mit dem neuen Kloſter dem Kaiſer zu übergeben, wie die Fama irrig berichtete und dadurch den Groll noch mehr ſtachelte; man freute ſich des Geſchehenen als eines unter dem Beiſtand der Heiligen vollbrachten guten Werkes und beſang dasſelbe in Knittelverſen.

Die Einſichtigen und Beſonnenen zu Stadt und Land konnten nur bedauern, daß es ihnen nicht gelungen, den Sturm des aufgebrachten Volkes zu beſchwören, welches im guten Rechte zu ſtehen wähnte, denn namentlich hielten fortan die Appenzeller und Gotteshausleute den Abt nicht für befugt, ein Kloſter zu verſetzen, das durch ihr Zuthun unter ſeinem Vorfahr wenige Jahre früher der gedrohten Veräußerung der Landesherrlichkeit entgangen und wieder im Beſitze derſelben geblieben war.

Im Toggenburg und Wyleramt wurde dieſe Freude nicht getheilt, vielmehr herrſchte die größte Erbitterung gegen die Verurſacher und Thäter des Kloſterbruchs zu Rorſchach; den aufgebrochenen Landſturm verhinderte der Befehl des Abtes an dem beabſichtigten Einrücken in das Gebiet der Stadt und in die zunächſt betheiligten Gemeinden der alten Landſchaft, die ebenfalls zur Gegenwehr rüſteten und des Beiſtandes der Appenzeller harrten.

Abt Ulrich berichtete nun den ganzen Vorfall den Schirmorten, machte die Klage gegen die Appenzeller und St. Galler wegen Verletzung der Landesherrlichkeit und Zerſtörung des Eigenthums der Abtei bei den Eidgenoſſen anhängig, unter Verwahrung ſeiner Rechte, verlangte vollſtändige Koſtenvergütung für den ſtarken erlittenen Schaden und begab ſich mit den vertrauteſten Kapitularen nach Wyl.

Die Appenzeller und St. Galler waren gleichfalls nicht müßig, den Eidgenoſſen die Nachtheile zu erörtern, die aus des Abtes Kloſterverſetzung ihnen in kirchlicher Beziehung erwachſen wären, und erklärten, nur der Gewalt der Waffen zu weichen, wenn man ſie zwingen wollte, ſeinem Willen nachkommen zu müſſen.

Beide Theile fanden bei den eidgenöſſiſchen Ständen Gehör, die vier Schirmorte nahmen ſich des Abtes an, die übrigen Stände waren bemüht, dieſen Fall gütlich beizulegen, mit Ausſchluß aller hierin Betheiligten.

Aber es war nicht möglich, die widerſprechenden Anſichten zu vereinigen; die Verhandlungen zwiſchen den vier Schirmorten und den vermittelnden Ständen führten eben ſo wenig zu einem beſtimmten Entſcheide, als die Bemühungen der an die Appenzeller und St. Galler abgeordneten Geſandten, weil jeder Theil das Recht auf ſeiner Seite zu haben meinte und als Kläger aufgetreten war, ſo daß dieſe Angelegenheit das ganze Jahr 1489 hindurch unausgetragen blieb.

Während des Verlaufs der erfolgloſen Verhandlungen an den eidgenöſſiſchen Tagſatzungen und Konferenzen hatten die Gotteshausleute, im Vertrauen auf die ihnen günſtige Stimmung der Stände

Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, die bisher für ſie wie für die Appenzeller und St. Galler, den vier Schirmorten gegenüber fortan intervenirten, 1489 durch ihre Ausſchüſſe, unter thätiger Mitwirkung des ſchlauen Ammann Gerſter von Lömmiſchwyl, ein Schutz- und Trutzbündniß mit der Stadt St. Gallen und mit dem Lande Appenzell verabredet und eine Landsgemeinde in Waldkirch veranſtaltet.

Dieſer, den 21. September auf der Breite daſelbſt abgehaltenen Verſammlung der Gotteshausmänner aus den Dörfern Goßau, Anwyl, Waldkirch, Wittenbach, Lömmiſchwyl, Hergenſchwyl, Romlshorn, Berg, Tübach, Steinach, Bernhardzell, Rorſchach, Goldach, Mörſchwyl, Untereggen, Eggersriet, Tablat, Gaiſerwald, Straubenzell, Rotmonten und St. Georgen wohnten als Abgeordnete von Appenzell Landammann Schwendiner und von St. Gallen Reichsvogt Varnbüeler bei.

Der erſtere ſetzte dem verſammelten Volke die Laſten aus einander, die dem Lande durch Annahme der Forderungen des Abtes und der Schirmorte, welche die Wiedererbauung des Kloſters zu Rorſchach und den Fortbeſtand einer Probſtei in St. Gallen bezwecken, erwachſen müßten, denn wie bisanhin Steuern, Zehnten, Zinſe und Gefälle in großen Summen dem Abte aus der Landſchaft zugefloſſen, um *ein* Gotteshaus ſicher zu ſtellen und *einem* Abt Genüge zu leiſten, ſo würden dieſelben in Zukunft vermehrt, wenn ſtatt eines Stiftes zwei Klöſter erhalten werden müßten, und ſo die einfache Bürde ſchon zu ſtark, ſoll man ſich vor der doppelten hüten; da aber die Eidgenoſſen zur Zeit nichts ausgerichtet, ſei es an dem Volk, ſich zu helfen. Hierauf beleuchtete Varnbüeler die Gründe, welche den Kloſterbruch in Rorſchach nach ſich gezogen, und beide erklärten die Bereitwilligkeit von St. Gallen und Appenzell für Abſchluß des der Landsgemeinde mitgetheilten Bündnißentwurfes zu gegenſeitigem Schutz, worauf die Landsgemeinde beſchloß, in Lieb und Leid Gemeinſchaft mit Appenzell und St. Gallen zu halten mit Leib und Gut, was feierlich beſchworen wurde.

Da es der Botſchaft der Schirmorte nicht gelang, dieſem Bündniß vorzubeugen, ſo trat den folgenden Tag die von ihnen angeordnete Verſtärkung der Beſatzung des veſten Schloſſes Rorſchach mit Mannſchaft von Schwyz und Glarus ein, von welcher die an den Lindauer Markt ziehenden St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute ſchimpflich behandelt wurden, dagegen Grobes mit Grobem vergalten, was der Obmann der Beſatzung nicht ermangelte, in den ſchwärzeſten Farben nach Zürich und Schwyz zu berichten, wodurch dieſe Stände noch mehr aufgebracht wurden.

Nach dem Abſchluſſe dieſes Bündniſſes betrachteten ſich die Gotteshausleute als freie Landleute gleich den Appenzellern und ſäumten nicht, beinahe in Allem das frühere Beiſpiel derſelben zu Abt Kuno's Zeiten nachzuahmen, verweigerten die Entrichtung der Zinſe und Gefälle an die Stiftsverwaltung, jagten, holzten und fiſchten in dem Stiftseigenthum nach Wohlgefallen, nöthigten die mißbeliebigen Amtleute des Kloſters abzuziehen und beſtellten ihre Vorgeſetzten aus eigener Machtvollkommenheit. In Konformität mit dieſem Verfahren fand auch der Befehl des Kaiſers Friedrich III., vom 6. Wintermonat, der die des Kloſterbruches Schuldigen verurtheilte, die zerſtörten Gebäude wieder herzuſtellen und den verurſachten Schaden zu erſetzen, für einmal keine Folgeleiſtung.

Mit dem Anfang des Jahres 1490 begann dieſe Sache eine ernſtere Wendung zu nehmen, die Schirmorte, bei dem fernern Widerwillen der ſechs übrigen Stände, auf wiederholte Mahnung mit ihnen für den Abt gegen die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute gewaltſam einzuſchreiten, beſchloſſen nun, auf den Rathſchlag des Landammanns Reding von Schwyz (man ſoll den ſtarken Stecken in drei Stücke ſpalten, damit man eher mit ihm fertig werde), vor Allem aus, die Gottes-

Digitized by Google

hausleute in mehrere Parteien zu trennen. Durch besondere Abgeordnete sollten dieselben mit der Drohung eines bevorstehenden Krieges eingeschüchtert, von dem Bunde mit den St. Gallern und Appenzellern abgebracht, die dem Abte treu Gebliebenen mit diesen so verstärkt werden, daß sie die Mehrheit bilden und den geschlossenen Bund auflösen, worauf St. Gallen mit Appenzell leichter gezwungen werden könnte, dem Willen der Schirmorte sich zu unterziehen.

Sodann wurde zu diesem Behufe den 17. Januar eine Versammlung der Gotteshausmänner in Niederbüren abgehalten, wo dieselben, von den Abgeordneten der Schirmorte ernstlich aufgefordert, von dem geschlossenen Bündniß abzustehen und zu der frühern Einrichtung und Ordnung zurückzukehren, sich wirklich in zwei Parteien sönderten, doch nicht, wie die Gesandten es erwartet hatten, denn die Gemeinden, die den Bund zu Waldkirch beschworen, erklärten, bei diesem zu verbleiben und nur die bisher ihnen nicht beigetretenen und dem Abte anhänglichen Gotteshausleute von Wyl, Bromshofen, Züberwangen, Trungen, Lengenwyl, Oberbüren, Rickenbach und Sitterdorf verhießen, ferner den Anordnungen der Schirmorte nachzukommen.

Das von den Abgeordneten der Schirmorte unzweideutig in nächste Aussicht gestellte Einrücken der eidgenössischen Kriegsmacht in die Stiftslande machte die Besatzung zu Rorschach so dreist, daß sie an St. Sebastians Festnacht den Ammann Graf und zwei andere für Festhaltung des Bündnisses mit St. Gallen und Appenzell eifrig wirkende Männer aufhob und in die Gefangenschaft des Schlosses Rorschach setzte, auch drei von dem Lindauer Markt zurückkehrende St. Galler anfiel, einen davon gefangen nahm und die andern beiden, die ihnen entrannen, verfolgte, was bei den St. Gallern und Appenzellern, die der dortigen Schloßhut die Versicherung ertheilt hatten, nichts gegen dieselbe zu unternehmen, wenn sie sich ebenfalls ruhig verhalte, die größte Aufregung hervorbrachte.

Diese Gewaltthat als Friedensbruch und erstes Signal des von den Schirmorten angedrohten Kriegsausbruches ansehend, zumal ein von diesen gesetzter Schloßhauptmann daselbst den Befehl führte, wurde das Schioß Rorschach von vierhundert Mann belagert und beschossen, die der Stadt St. Gallen zugehörige Veste Oberberg erhielt nun gleichfalls eine Besatzung von fünfzig Bürgern, um gegen einen Ueberfall derjenigen von Wyl gesichert zu sein, die schon früher von den Schirmorten dahin verordnet worden war.

Die vier Orte beschuldigten nun die St. Galler und Appenzeller, durch diese Schritte den Krieg eröffnet zu haben, schenkten dem Gerüchte, es sei für diesen Zweck von den Bundesstädten am See Mannschaft gegen die Eidgenossen verlangt im Anzuge, williges Gehör, mahnten nun bei den geschwornen Bünden die andern sechs Orte zum Aufbruche und ließen sich durch deren abermalige Vorstellungen hievon nicht abhalten; diese konnten nicht länger zögern, sandten den St. Gallern ihre Absagebriefe und bedauerten darin, ihrer Bundespflicht in dieser Hinsicht nur ungern ernstlich zu genügen.

Vergebens waren die Bemühungen des Bischofs von Konstanz, Otto von Sonnenberg, den Krieg von seinem Bisthumssprengel, welchem die St. Gallische Landschaft, Stadt St. Gallen und Appenzell zugetheilt waren, abzuwenden. Weder deren Bewohner noch Abt Ulrich wollten von ihrem Willen abgehen, und den 10. Februar erfolgte der Einmarsch des Kriegsheeres der Schirmorte, dann derjenige der Unterwaldner, Urner, Zuger und Toggenburger in das Stiftsgebiet bei Goßau, während gleichzeitig die Herrschaftsleute von Sax, Werdenberg und Sargans am Rheinthal

lagen und die Appenzeller bedrohten, die bei Oberriet und Blatten ſtarke Vorwacht hielten. Da die Appenzeller aller dringenden Mahnungen ungeachtet nicht zu bewegen waren, ihre Grenzen zu verlaſſen, mit den Eidgenoſſen in Unterhandlung eingetreten waren, den Gotteshausleuten und der Stadt St. Gallen überließen, „die gemeinſam mit ihnen eingebrockte Suppe ſelber zu eſſen", ſo beſetzten die Eidgenoſſen die ganze alte Landſchaft und belagerten die Stadt St. Gallen (ſiehe dieſe Rubrik).

Die Appenzeller mußten 1490, den 10. Februar, den Frieden mit den Eidgenoſſen durch Abtretung der Vogtei über das Rheinthal und die Herrſchaft Hohenſax erkaufen, die Bedingung eingehen, dem Bunde mit der Stadt und Landſchaft St. Gallen zu entſagen, des Landammanns Schwendiner ſich ferner nicht mehr anzunehmen, die Rädelsführer zu beſtrafen, und angeloben, im übrigen ſpäter dem Spruche der Schirmorte ſich zu fügen.

Die Landſchaft St. Gallen hatte beim Anrücken der Eidgenoſſen ſich ohne Gegenwehr unterworfen, eidlich verheißen, dem Strafurtheil derſelben Folge zu leiſten, und die dem Waldkircher Bündniß beigetretenen Gemeinden büßten den Verſuch der Errichtung einer beſondern Eidgenoſſenſchaft und ihre Widerſetzlichkeit gegen den Abt und die Schirmorte mit der ſchweren Beläſtigung des Unterhalts der in ihren Dörfern liegenden und nach Belieben hauſenden Exekutionstruppen (ſiehe Kriegsereigniſſe). Ihr Bund mit Appenzell und St. Gallen wurde als gänzlich abgethan erklärt, ihnen verboten, künftig Bündniſſe zu ſchließen, oder ohne Bewilligung des Abtes Land- und Gerichtsgemeindsverſammlungen abzuhalten und in fremde Kriegsdienſte zu treten; alle Beſchwerden gegen den Abt mußten zurückgezogen, demſelben aufs neue gehuldigt, die Lehen empfangen und ihm eine Entſchädigung von 3000 fl. von den ſtrafbaren Gemeinden entrichtet werden. Die Eidgenoſſen verzichteten zwar auf Vergütung von Kriegskoſten, dagegen machten ihre Leute auf der Landſchaft ſich ſelbſt bezahlt, indem ſie mitnahmen, was ihnen wohl gefiel.

Der Stadt St. Gallen war die härteſte Beſtrafung zugedacht; ihre Bürgerſchaft, obſchon von den Appenzellern und Landleuten im Stich gelaſſen, von den Belagerern beſchoſſen und zur Uebergabe aufgefordert, verwarf die hierauf bezüglichen Anerbieten und hatte alle Vorbereitungen getroffen, um der eintretenden Beſtürmung den äußerſten Widerſtand entgegenzuſetzen, weßhalb es nur nach wiederholten Verſuchen der Dazwiſchenkunft befreundeter Vermittler gelang, die weitgehenden Anſprüche des Abtes und des der Stadt abholden Geſandten von Luzern zu ermäßigen und nach einigen Tagen, den 15. Februar, einen Friedensabſchluß zu Stande zu bringen (ſiehe Stadt St. Gallen), durch welchen die Forderungen der vier Orte, des Abtes und Kloſters dem Rechtsſpruch der vier Schirmorte vorbehalten wurden und der Krieg ein Ende nahm.

Abt Ulrich wollte von dem Anerbieten der Schirmorte, die ihnen von den Appenzellern abgetretene Vogtei des Rheinthals käuflich der Abtei ſammt der Herrſchaft Rheineck zu überlaſſen, keinen Gebrauch machen, um durch dieſen Kauf nicht an demjenigen anderer Herrſchaften behindert zu werden, die ihm näher lagen und mit ſeiner Herrſchaft enger verbunden waren.

Die beſte Gelegenheit hiefür ſtand wirklich vor der Thüre, da auf den 7. März der Stadt St. Gallen die Schirmorte einen Rechtstag feſtgeſetzt und mit dieſen Abt Ulrich bereits die nöthigen Verabredungen getroffen hatte.

Bei dem zu Einſiedeln abgehaltenen Rechtstage waren wieder die nämlichen Vermittler, die den Frieden erzielt hatten, Graf Georg von Werdenberg-Sargans, Graf Gaudenz von Mätſch-

Digitized by Google

Kirchberg, Bürgermeiſter Schatz von Konſtanz und Hans von Ulm bemüht, einen gütlichen Vergleich zwiſchen dem Abte und der Stadt zu bewerkſtelligen, und da die Schirmorte ebenfalls mit einer Entſchädigungsforderung gegen die Stadt St. Gallen auftraten, ſo wurde von ſämmtlichen Parteien der größern Unparteilichkeit wegen dieſer Weg eingeſchlagen.

Der Dienſtag nach Sonntag Okull 1490 ergangene Ausſpruch der obgenannten zwei erſten Schiedsrichter und der übrigen acht aus der Mitte der vier Schirmorte zwiſchen dem Abt und der Stadt gefällt, beſtätigte der Abtei das Recht, im Umfange des Kloſters und deſſen Landſchaft nach eigenem Gutfinden zu bauen und machen zu laſſen was ſie will, ſomit, wenn früher oder ſpäter dieſelbe ein Gotteshaus errichten wollte, ihr dieſes freiſtehen, jedenfalls aber die Heiligthümer und Kirchenzierden in St. Gallen verbleiben ſollen; hinſichtlich des Pfalz- und Hofgerichts wurde dem Stift nur die Beſchränkung auferlegt, dasſelbe bei Streitigkeiten um Güter im Stadtbezirk in dem Kloſter abhalten zu laſſen.

Das Recht der Ertheilung aller Lehen des Kloſters in und vor der Stadt verblieb demſelben fernerhin, die Stadt ſolle alle ihre Bürger, die in dem Stiftsgebiet wohnen, des Bürgerrechtes entlaſſen und künftig keine daſelbſt Wohnenden zu Bürgern annehmen.

Für die dem Abte durch den Kloſterbruch zu Rorſchach angethane Schmach, Uebergriffe und Beſchädigung wurde demſelben ein ihm von der Stadt zu entrichtender Schadenerſatz von 4000 fl. zugeſprochen, die während dem Fehdezuſtand von der Stadt gefangen genommenen Beamten des Abtes mußten auf übliche Urfehde freigelaſſen werden und wurde derſelbe zudem aller von der Stadt gegen ihn erhobenen Forderungen ledig erklärt, ſo wie damit alle und jede Anſtände zwiſchen Abt und Stadt als ausgeglichen und beſeitigt, auch die frühern Verträge, ſo weit ſie dieſem nicht widerſprechen, in Kraft verbleibend zu betrachten ſeien.

Der zweite Spruch der vorbeſagten vier unbetheiligten und der acht aus den Schirmorten ernannten Schiedsrichter, ergangen Freitag vor Palmtag desſelben Jahres zu Einſiedeln, zwiſchen den vier Schirmorten und der Stadt St. Gallen, verurtheilte die Stadt zur Abtretung des Schloſſes Oberberg mit den Gerichten Obeedorf und Anwyl, des Gredhauſes zu Steinach, ſammt Zoll, Fahr und allen Rechtſamen in den Dörfern Ober- und Niederſteinach an die vier Schirmorte als Eigenthum ohne Entgelt, ſo wie zur Leiſtung einer Entſchädigung von 10,000 fl. für gehabte Unkoſten. Ferner hatte die Stadt zu Gunſten der Abtei auf das ihr früher von dieſer eingeräumte Recht, daß ohne ihre Bewilligung keine Gerichtsheerlichkeit des Kloſters verkauft oder verſetzt werden dürfe, zu verzichten.

Dieſer letztere Punkt hatte früher den Zweck, das Stift St. Gallen durch den Rechtsvoebehalt der Appenzeller und St. Galler vor nachtheiligen Veräußerungen ſeiner Aebte ſicher zu ſtellen, welcher Befugniß nun die Appenzeller und St. Galler enthoben wurden; damit aber hieraus füe das Stift keine Gefährde in künftigen Zeiten entſpringe, beſtimmten die Geſandten der acht eidgenöſſiſchen Stände den Abt zu Ausſtellung einer urkundlichen Verſchreibung, daß Abt und Konvent des Kloſters St. Gallen in Zukunft keine Liegenſchaften desſelben ohne Zuſtimmung der vier Schirmorte verkaufen, verſetzen oder verpfänden ſollen.

Der von den Geſandten dieſer vier Orte 1490, den 7. und 10. Mai, erlaſſene Spruch hinſichtlich der Appenzeller ſetzte feſt, daß dieſelben dem Abte eine Entſchädigung von 4500 fl., der Beſatzung des Schloſſes Rorſchach 110 fl. zu entrichten und auf ihr Recht der Beiſtimmung zu Verkäufen oder Verpfändungen des Stiftes zu verzichten haben, die in ihrem Lande wohnenden

Digitized by Google

toggenburgiſchen Güterbeſitzer ſollen von jeder Anlage wegen des ausgetragenen Zwiſtes mit dem Abte und den Eidgenoſſen befreit ſein; hingegen habe der Abt von den in ihrem Lande gelegenen Gütern weder Fall noch Ehrſchatz zu beziehen und aus denſelben keine Lehen zu machen, Erbſchaften ſollen an dem Orte, wo der Erblaſſer gewohnt und die Güter liegen, nach dortigen Rechten behandelt, die Beſitzer dieſer Güter auch niemals vor das St. Galliſche Pfalzgericht gezogen werden. Weiteres ſiehe Rheinthal. Die den Appenzellern auferlegte Kriegskoſtenvergütung von 4000 fl. an die Eidgenoſſen wurde ihnen von dieſen in Bälde aus alter Freundſchaft nachgelaſſen.

Als dann Abt Ulrich von den Eidgenoſſen die der Stadt St. Gallen abgeſpeochenen Herrſchaften Anwyl, Oberdorf mit Oberberg, Steinach mit dem Gredhaus und allen Zugehörden um den Betrag von 8000 fl. zu Handen des Stiftes käuflich übernahm und damit einen ſeiner ſehnlichſten Wünſche erfüllt ſah, veemeinten die St. Galler nicht Unrecht zu haben, wenn ſie äußerten: „es ſchmecke der zu Einſiedeln ergangene Spruch nach Abt Ulrichs Rüſtkammee".

Den Rechtsſprüchen, die dieſer große und koſtbare Landhandel veranlaßte, reihen ſich auch die Sentenzen an, die von Seite des Papſtes und des Kaiſers über die St. Galler und Appenzeller gefällt wueden, erſterer verhängte den Bann über dieſelben, befreite ſie aber kurz nach Ausfällung der eidgenöſſiſchen Sprüche davon; letzterer veruetheilte die Appenzeller zu einer Strafe von 600 fl. und die St. Galler zu einer ſolchen von 1600 fl., wegen Verletzung der dem Kloſter zu Rorſchach ertheilten kaiſerlichen Freiheit, und beorderte den Fiskal Heinrich Martin mit dem Einzuge dieſer Gelder.

Uebrigens bezeigten ſich Abt Ulrich und die Stadt St. Gallen nach nunmehr ſtattgefundener Austragung dieſer Angelegenheit gegenſeitig friedſam und ausgeſöhnt; Abt Ulrich hatte auch für die Stadt, als ſie bei dem Kaiſer um Ermäßigung der Buße einlangte, ſein Vorwort eingelegt, doch wie es ſcheint fruchtlos, weil Appenzell und St. Gallen die auferlegten Summen wieklich entrichteten; die in den Stiftslanden wohnenden Bürger waeen ſchon am 13. April von dem Rathe ihres Bürgerrechtes und Eides gegen die Stadt entlaſſen worden, und am Tage St. Wiborada hielt Abt Ulrich ſeinen Einzug in das ſeit längerer Zeit nicht mehr von ihm bewohnte Kloſter St. Gallen.

Abt Ulrich traf zwar Anordnungen für den Wiederaufbau der ausgebrannten Kloſtergebäude in Rorſchach, beeilte ſich aber nicht ſehr, dieſe Bauten in Ausführung bringen zu laſſen, und ſie wären, wie aus dem Benehmen des Abtes zu ſchließen iſt, wahrſcheinlich früher nie begonnen worden, wenn derſelbe die daraus entſtehenden Folgen in ihrem großen Umfange hätte voeausſehen können, denn abgeſehen von einer hiedurch herbeigeführten Unzahl von Widerwärtigkeiten und Beſchwerden für Abt und Konvent, litt das Stift auch bedeutenden materiellen Schaden, der von Abt Ulrich nur ſo weit als es räthlich ſchien ihn offen daezuſtellen, in dem Betrag von 22,046 fl. ausgewieſen wurde, und die geheimen Speſen düeſten, nach dem Maßſtabe bemeſſen, der dazumal für Sendungen an deu kaiſerlichen Hof, für Beiwohnung an eidgenöſſiſchen Tagfahrten und zu Beteeibung ſolcher Rechtshändel erfoederlich und üblich war, ebenfalls nicht unbeträchtlich geweſen ſein.

Dagegen erhielt die Abtei, wie vorhin bemeldet, von den Appenzellern, St. Gallern und Gotteshausleuten zuſammen an Entſchädigung nur 11,500 fl., und mußte große Summen verwenden, um dasjenige wieder in gehörigen Gang und Zuſtand zu bringen, was zur Zeit der vorgegangenen Eeeigniſſe Zerſtörung, Unterbruch und Beſchädigung erlitt.

Digitized by Google

Die von dem Abte den Eidgenossen abgekauften ehemaligen städtischen Herrschaften wurden als wohibezahlt betrachtet; an den Erlös von 8000 fl. und an die Entschädigungssumme der St. Galler von 10,000 fl. machten auch die Stände Uri, Unterwalden und Zug für geleistete Kriegshülfe Anspruch, gleichwie ihnen die vier Schirmorte den Antheil an der von ihnen zu einer Landvogtei umgeschaffenen Herrschaft Rheinthal und Rheineck einzuräumen hatten

Die erste Forderung namentlich erregte unter den betreffenden sieben Orten ziemliche Anstände, die endlich 1491 den 2. Mai nach mehrmaligen Tagsatzungsverhandlungen dahin ausgeglichen wurden; es sollen 2000 fl. der von dem Abte bezahlten 8000 fl. den vier Schirmorten zum voraus gebühren, die übrigen 6000 fl. zu gleichen Theilen unter die sieben Orte vertheilt werden; die obigen 10,000 fl. theilten diese Stände nach Kopfzahl, weil dieser Betrag gemäß Behauptung der Gesandten von Zürich als Kriegsbeute zu betrachten sei, für welche im Allgemeinen die Eidgenossen schon längst diesen Repartitionsmodus festgesetzt hätten, obschon dieser Stand nachher seinen Angehörigen, die unter dem gleichen Titel Aushändigung ihres Antheils verlangten, keine solche Auslegung zugestehen wollte.

Abt Ulrich ließ auch wieder an der innern Vollendung des St. Gallusmünsters fortarbeiten, verschaffte dem Kloster die bisanhin entbehrte Bequemlichkeit der Anbringung von laufenden Brunnen, wofür er Quellen ankaufte und kostbare Leitungen gemeinsam mit der Stadt erstellte. Gleichzeitig empfing er von Kaiser Maximilian die Bestätigung der Regalien des Stifts und der fürstlichen Würde und starb zu Wyl den 13. März 1491.

Die Abgeordneten des Stifts, denen die Abholung der irdischen Hülle des Verstorbenen von Wyl nach St. Gallen übertragen war, begleitete eine Deputation des Rathes der Stadt und viele dem Leichenzuge an der Krätzernbrücke entgegengekommene Bürger schlossen sich demselben an, um ihm die letzte Ehre zu erweisen,

Dem Entschlafenen, der seine eminenten Geistesgaben, Zeit und Lebenskräfte größtentheils der Herrlichkeit und dem Besten des Stiftes St. Gallen, wenn auch rücksichtslos gegen die seinem Thun im Wege Stehenden, zum Opfer gebracht hatte, gebührte die hohe Anerkennung seiner dankbaren Mitbrüder; diese findet sich auf seinem Monument und in den Annalen des Klosters ausgedrückt, dessen zweiter Gründer Abt Ulrich wirklich war, bis er die auf Erden entbehrte Ruhe endlich fand, welche ihm die Appenzeller, St. Galler und Gotteshausleute, wahrlich auch nicht ohne Grund, weit früher schon von Herzen gegönnt hätten.

Gotthard Giel von Glattburg war berufen, des Hingeschiedenen Nachfolger in der Abtei zu sein, hiefür bezeichnete ihn die den 18. März 1491 vorgenommene Wahl des Stiftskapitels. Dieser Abt setzte die von seinem Vorgänger begonnenen Bauten an dem Kloster zu Rorschach fort, gab jedoch diesem Gebäude die Bestimmung einer Klosterschule mit Beibehaltung seiner Residenz und des Stiftes in dem Kloster St. Gallen.

Er reiste selbst nach Rom, um die päpstliche Bestätigung als Abt von St. Gallen einzuholen, traf nach seiner Rückkunft mit Bischof Thomas zu Konstanz eine Vereinbarung wegen Ausübung der einem Abte von St. Gallen zustehenden Rechtsame und mit der Stadt Lindau wegen der ihr versetzten Herrschaft Neuravensburg.

1491 wurden zwischen ihm und der Stadt St. Gallen mehrere streitige Punkte, besonders wegen Lehenertheilung, durch Spruch der vier Schirmorte ausgeglichen.

Die Schifffahrt und den Zoll zu Steinach, welchen die vier Schirmorte unter Abt Ulrich

Digitized by Google

zwiſchen dieſem und der Stadt St. Gallen für die Zukunft feſtgeſtellt hatten, verſetzte Abt Gotthard nach Rorſchach und bemühte ſich, dieſem Orte durch Bauten und weitere Einrichtungen die Ausübung des Marktrechtes und Verkehrs weſentlich zu erleichtern; die dem Kloſter zuſtändige Liegenſchaft der ehemaligen Burg Klanx bei Appenzell verpfändete er einem dortigen Landmanne.

Neben ſeines Vorgängers ſelbſtherrlichem Walten und alleiniger Leitung der Angelegenheiten des Stiftes hatten die Hofämter wenig Einfluß und Bedeutung gewinnen können; Abt Gotthard hingegen, als Abkömmling einer Familie, die zu den urälteſten Adelsgeſchlechtern und ehemals reichſten Gutsbeſitzern des Toggenburgs und der Stiftslande gehörte, von Jugend auf und bis zu ſeinem Eintritte in das Kloſter im Kreiſe adelichen Lebens und ritterlicher Gebräuche weilend, dem vornehmen Weſen huldigend und mit dieſem wohlvertraut, hielt viel darauf, die als Abt von St. Gallen bekleidende Würde eines Reichsfürſten mit großem äußeren Glanze zu umgeben und gleichzeitig das frühere Anſehen des Stammes, dem er angehörte und deſſen Zweige, durch harte Unfälle ſchwer betroffen, neuer Kräftigung bedurften, feſter zu ſtellen.

Die Hofhaltung der Abtei wurde auf einem höhern Fuße geführt, in Allem, was zu derſelben gehörte, koſtbarere Einrichtungen getroffen und Pracht entfaltet, die mit dem Hofſtaate mächtiger weltlicher Fürſten wetteiferte; die Erbämter erhielten ſtärkere Dotationen, um auch im Aeußern ihrer Stellung gebührend zu entſprechen.

Unter dieſen ſtand dasjenige der Kämmerer in angeſtammter Weiſe ſeit uralter Zeit bei den Gielen von Glattburg und wurde 1493 von Abt Gotthard ſeinem Vater, Rudolf Giel von Glattburg, auch als ferneres Erblehen dieſer Familie, den Brüdern des Abtes, Peter, Johann und Rudolf den Gielen und ihren ehlichen Nachkommen, verliehen, ausgeſtattet mit einer Dotation aus den Einkünften der Herrſchaften Ebringen und Roeſingen, der Gefälle des Stiftes von ſämmtlichen im Breisgau, Sundgau, Schwarzwald und Elſaß wohnenden St. Galliſchen Gotteshausleute. Seinem Bruder Peter Giel von Glattburg übertrug Abt Gotthard die Vogtei Romanshorn.

1496 ſtarb Biſchof Thomas zu Konſtanz und Abt Gotthard verwendete bei den ihm wohlbefreundeten Domherren daſelbſt allen Einfluß, damit ſein Verwandter, Hugo von Landenberg, Domdekan zu Konſtanz und Probſt in Erfurt, zu dem Bisthum gelange; wirklich wurde derſelbe von dem Domkapitel einhellig gewählt und vereinigte ſich mit dem Abte für die Beibehaltung ihrer bisherigen geiſtlichen Jurisdiktionsverhältniſſe.

1497 nach Beendigung der nöthigen Bauten und Einrichtungen wurde auf Veranſtaltung des Abtes Gotthard der Korn- und Wochenmarkt zu Rorſchach eröffnet (ſiehe Rorſchach), und es ließ ſich dieſer Abt ſehr angelegen ſein, demſelben nach Möglichkeit ſtarke Aufnahme und guten Fortgang zu verſchaffen.

Die unter Abt Ulrich in den kurz vorhergegangenen Jahren des heftigſten Haders zwiſchen Abtei und Stadt St. Gallen beiderſeits gemachten Erfahrungen hatten den Werth und die Vortheile des derzeit beſtehenden freundnachbarlichen Verhältniſſes kennen gelehrt, und wenn auch bei verſchiedenartiger Auslegung über verwickelte Rechtſame momentan das Eintreten von Anſtänden kaum zu vermeiden, daher auch mitunter ſchiedsrechtliches Einſchreiten nöthig war, ſo wurde doch hiebei von beiden Theilen ohne Leidenſchaftlichkeit verfahren und dem Fortbeſtand des waltenden Wohlvernehmens möglichſte Rechnung getragen.

Hierfür zeugen manche Beiſpiele, aus denen wir hervorheben, daß 1492 Abt Gotthard in dem

Digitized by Google

Rechtshandel, welcher von dem ehemaligen Bürgermeister Varnbueler gegen die Stadt St. Gallen bei den Reichsgerichten anhängig gemacht wurde, sich für dessen Beilegung sehr bemühte und mehrere Male selbst für die Stadt bei König Maximilian günstig einwirkte.

Dessen bei erster Gelegenheit eingedenk zu sein, ermangelte die Stadt ebenfalls nicht, und ersetzte dem Abte 1494 nach Möglichkeit den großen Schaden, den die Ratten der Urkundenkammer des Stiftes durch Zerstörung wichtiger Dokumente zugefügt hatten, mit Ertheilung eines Transsumptes über die dort zu Grunde gegangenen, die Verhältnisse mit der Stadt und abgetretenen Herrschaften betreffenden Urkunden, aus ihrem Archiv.

In demselben Jahre belehnte König Maximilian den Abt Gotthard mit den Regalien des fürstlichen Stiftes, der Grafschaft Toggenburg, der Herrschaften Krieſſern, Helfenschwyl und Anwyl, sammt allen Gerechtigkeiten in der Landschaft der Abtei, die von dem Reiche zu Lehen herrühren.

Die in den darauf folgenden Jahren von Seite des schwäbischen Bundes und der Besatzungsmannschaft der österreichischen Grenzländer getroffenen Rüstungen und vielfach im Umlauf gekommene Kriegsgerüchte veranlaßten Abt Gotthard zu besondern Maßnahmen für die Sicherheit der St. Gallischen Landschaft; die festen Plätze wurden in gehörigen Stand gesetzt, mit dem Nöthigen versehen, die Mannschaft eingetheilt und die Stellen der Hauptleute neuerdings besetzt, kurz alle Vorsorge getroffen, um auf den Fall eines ausbrechenden Krieges gerüstet zu sein.

Es erhoben sich nämlich zu dieser Zeit zwischen König Maximilian und den Eidgenossen ernste Mißhelligkeiten; der erstere, die Schweiz fortwährend als Bestandtheil des deutschen Reichs betrachtend, von der letztern selbst als ihr Oberhaupt anerkannt, forderte von den Ständen der Eidgenossenschaft wie von andern Reichsständen Anerkennung der königlichen Gerichtsstellen und namentlich des Reichskammergerichtes in allen Rechtssachen, die dahin gehören und dort anhängig werden, Leistung einer besondern Reichssteuer für den Fortbestand dieser Einrichtung, genaue Befolgung der von diesen Gerichtsstellen ergangenen Urtheile und Beschickung der Reichstage.

Die Eidgenossen, im Bewußtsein der durch siegreich bestandene Kriege erlangten größern Selbstständigkeit und Wehrhaftigkeit trachteten ueber nach Befestigung und Ausdehnung der erlangten Freiheit im Innern als nach Verstärkung des Verbandes mit dem Auslande, lehnten zuerst höflich, dann aber durch ihre Abgesandten bei dem Könige ganz entschieden, dessen Forderungen ab.

Ihre fortwährende Weigerung, den Befehlen des Königs zu entsprechen, die seinem Feinde, dem Könige von Frankreich, aus der Schweiz zugezogene Kriegshülfe und andere Ursachen erbitterten König Maximilian so stark, daß er 1497 den eidgenössischen Gesandten unverholen seinen Vorsatz eröffnete, sie in ihrem Lande mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu zwingen und beim Angriffe einer der Vordersten sein zu wollen; der Wortführer der eidgenössischeu Gesandten, Konrad Schwend, Bürgermeister von Zürich, gab zwar dem Könige hierauf zu bedenken, es möchte in diesem Falle auch die königliche Krone nicht verschont werden, allein der Handschuh war geworfen und von dem Gegner aufgenommen worden.

Die Vorboten des bevorstehenden Krieges konnte man nicht mehr verkennen, als auch Bischof Heinrich von Chur, vereint mit den Bünden in Churwallen, den Reklamationen König Maximilians bezüglich auf östereichische Rechtsame in Bünden offenen Widerstand entgegensetzte. Abt Gotthard, der ebenfalls auf den Rath der Eidgenossen gleich ihnen der Vorladung vor das Reichskammergericht nicht entsprochen hatte und im Einverständniß mit ihnen handelte, that sein Mög-

lichſtes, um die dem Schauplatze des Krieges nahe liegende St. Galliſche Landſchaft, der bei dem Ausbleiben der Zufuhr über den See Fruchtmangel drohte, durch zeitliche Auffpeicherung und andere Vorkehrungen zu ſchützen, uud ſetzte ſich mit der Stadt und den Appenzellern auf den Fall eines Kriegsausbruches in beſonderes Vernehmen.

1499 im Februar begannen auf der Seite Graubündens und der Grafſchaft Tyrol die Feindſeligkeiten, welchen unmittelbar die unter dem Namen des Schwabenkrieges bekannten Kriegsereigniſſe folgten (ſiehe dort das Nähere). Die St. Galliſche Landſchaft hatte an den hieraus erwachſenen Kriegslaſten, damit verbundener Theurung der Lebensmittel und Plünderungen nicht wenig zu leiden, weßhalb Abt Gotthard, einer der Eifrigſten für Wiederherſtellung des Friedens, durch ſeine Bemühungen hiefür dem Lande einen großen Dienſt erwies.

In dem, 1499, Sonntag vor St. Mauriz, zu Baſel abgeſchloſſenen, aus der Vermittlung des Herzogs Ludwig von Mailand (durch ſeinen Gefandten Galeaz Visconti) hervorgegangenen Frieden zwiſchen König Maximilian, dem Erzhaus Oeſtreich und dem ſchwäbiſchen Bunde einerſeits, den Eidgenoſſen und den grauen Bünden anderſeits wurde unter Andern auch inbegriffen erklärt: Abt Gotthard, ſein Gotteshaus und desſelben Leute, die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell.

Minder wichtig und bald beigelegt waren die Anſtände mit der Stadt St. Gallen wegen unterlaſſener Einholung des Lehenempfangs für die Spital- und Linſrbühlbeſitzungen, ſo wie über Repartition der Reißkoſten (Kriegsſteuern) auf die Liegenſchaften der Stadt in der alten Landſchaft, welche Angelegenheiten unter Vermittlung der Eidgenoſſen 1499, erſtere durch Verabreichung eines Silberkleinodes mit hundert Goldgulden darin von Seite der Stadt an Abt Gotthard, und letztere mittelſt Erläuterung, daß für ſolche Steuern die Güter der Stadt und der Gotteshausleute gleichmäßig beizutragen haben, ihre Erledigung fanden.

Ebenſo wurden 1502 die Anſprüche des Stiftes und der Stadt auf den großen Hätternwald von den vier Schirmorten durch Theilung dieſes Forſtes gütlich ausgemittelt und erledigt.

Nach dem 1504 den 12. April zu Wyl erfolgten Hinſchied des Abtes Gotthard, der zu St. Gallen ſeine Ruheſtätte fand, verſtändigten ſich die Mitglieder des Konventes vor dem Eintreten in eine andere Abtswahl, für Feſtſetzung der ſtatutariſchen Beſtimmungen, daß in Zukunft kein Abt ohne Zuſtimmuug des Kapitels Gelder ausleihen, Liegenſchaften oder Rechte des Kloſters verpfänden oder veräußern, Bauten, die den Betrag von fünfhundert Gulden überſteigen, ausführen, keine geiſtlichen oder weltlichen Aemter vergeben und bei Beſtellung derſelben ein Blutsverwandter des Abtes nie vor einem andern gleich Tauglichen begünſtiget werden ſolle; die Amtleute ſeien zur jährlichen Rechnungsablage zu Handen des Kapitels, und der Abt hiezu, wenn dieſes ſolches verlange, verpflichtet.

Ferner wurde einem jeweiligen Abte auferlegt, die dem Stifte einverleibten Pfründen vereint mit dem Konvent zu beſetzen, aus ihrem Einkommen die Studienkoſten für einen oder zwei Kloſtergeiſtliche auf Hochſchulen zu beſtreiten, ohne des Kapitels Erlaubniß keine Verpfründung ſtattfinden zu laſſen, dem Bedarf der Konventualen an Kleidern und Arzneien entſprechendes Genüge zu leiſten und die Einkünfte der Kapitelskaſſe aus Jahrzeiten des Frühamtes, von den Bruderſchaften, Meſſen und Opfern ausſchließlich derſelben zuzuwenden. Daß alle dieſe Bedingungen von demjenigen aus ihnen, dem ſie die Abtei übertragen, getreu zu erfüllen ſeien, verpflichteten ſich ſämmtliche Konventualen.

Digitized by Google

Der hierauf aus den drei fähigſten Kapitularen des Stiftes den 19. April zum Abte gewählte Franz von Gaisberg, eines konſtanziſchen in St. Gallen eingebürgerten Patriziers Sohn, war ein ſtattlicher kräftiger Mann, als er nach Rom zog, wo er die Wahlbeſtätigung des Papſtes gegen Entrichtung von hundert Goldgulden an die päpſtliche Kammer erlangte; ſchwach und leidend, mit dem Keime einer an ſeinem Leben zehrenden Krankheit, die ihn nie mehr verließ, kehrte er nach St. Gallen zurück; man hatte ihm aus Verſehen an einem Orte in Italien vergiftete Speiſe gereicht, die einen Andern zu tödten beſtimmt war.

Unterm 15. Heumonat 1504 beſtätigte Papſt Julius auch die neuen Kapitelsſtatuten. Im folgenden Jahre gelangte die Abtei in den Beſitz der Burgen Bernang und Buchenſtein ſammt Zubehörden im Rheinthal durch Kauf, veräußerte dagegen 1506 die aus Vergabungen dem Kloſter ſeinerzeit zugekommenen, durch Verpfändungen und Kriegsereigniſſe ſehr heruntergeſchmolzenen Gülten zu Norſingen und Ebringen im Breisgau an Sigmund von Wolkenſtein um 940 Gulden.

Schon kurze Zeit nach Abt Franzens Erwählung entſtanden Zwiſtigkeiten mit der Stadt St. Gallen über die zu der St. Laurenzkirche gehörigen Pfarrrechte mit Inbegriff der dazu gehörigen Stiftungen, worüber die Stadt ausſchließliches Eigenthums- und Verfügungsrecht behauptete, Abt Franz hingegen dieſes anſprach, weil St. Laurenz keine Pfarrkirche und nur ein Filial des St. Gallusmünſters ſei, daher ihre Rechte mit dieſem letztern verbunden der Abtei zugehören, ſo auch der Kirchhof und die Opfer der Beinhauskapelle.

Jeder der beiden Theile beharrte auf ſeiner Meinung; die Vermittlung der Schirmorte, der acht eidgenöſſiſchen Stände und der von Papſt Julius angewieſenen geiſtlichen Schiedsrichter blieb daher ohne allen Erfolg, obſchon der Entſcheid der vier Schirmorte, auf welchen Abt und Stadt dieſe Angelegenheit abſtellten, dahin lautete: es ſolle alles Vorhergegangene als ungeſchehen betrachtet werden, die Stadt bei ihrer Leutprieſterei und Helferei St. Laurenzen wie der Beinhauskapelle verbleiben und Jedermann den Kirchgang wie bisher benutzen (St. Gallen, Freitag vor Simon und Judä 1505), was auch Biſchof Hugo zu Konſtanz 1506 den 24. April beſtätigte.

1506 wurde dieſer Streit wieder aufgenommen, als die Pfarrherren der Stadt ihre Unabhängigkeit von der Abtei auf der Kanzel mit ſcharfen Worten erläuterten, der Leutprieſter von St. Laurenzen die Begräbniß eines in der Freiung des Kloſters verſtorbenen Stadtbürgers verlangte, ſolchen nicht durch die Kloſterbrüder beſtatten laſſen wollte und der von der Stadt dem Abte präſentirte neuerwählte Kaplan zu St. Jakob von dieſem nicht anerkannt werden wollte, ſo lange er nicht ihm, anſtatt dem Stadtmagiſtrate den Eid abiege.

Neuerdings behauptete die Stadt in geiſtlichen Dingen nicht unter dem Abte, ſondern zunächſt unter dem Biſchof von Konſtanz zu ſtehen, dieſer (Hugo von Hohenlandenberg) theilte ihre Anſicht, unterſtützte den Stadtmagiſtrat mit Empfehlungen bei dem päpſtlichen Stuhle, wo dieſe Sache von Abt Franz wieder anhängig gemacht wurde, und beſtätigte die Wahl des ihm von der Stadt präſentirten Kaplans zu St. Jakob, Ulrich Girtanner.

Zwar verſuchten 1507 die acht alten Orte dieſe ganze Angelegenheit gütlich auszutragen, Abt Franz konnte ſich hiezu nicht verſtehen und eben ſo wenig die Stadt, die Vermittlung der Schirmorte anzunehmen, die günſtig für das Kloſter ausfiel, den Kirchhof mit dazu gehörigen Kapellen dem Kloſter und die rein kirchlichen Fragen dem Ausſpruche des Papſtes Julius II. anheimſtellte, der denſelben ſeinem Auditor Dominicus de Jacobatus übertrug, und als dieſe Sache längere

Digitized by Google

Zeit zu keinem Ziele geführt wurde, dem wegen anderer Angelegenheiten in der Schweiz weilenden päpſtlichen Geſandten Achilles de Graſſis Biſchof von Caſtell, zum endlichen Entſcheide.

Dieſer erfolgte 1509 den 14. Juii zu Biſchofzell in Form eines Vertrages, und beide Theile gelobten demſelben ſich zu unterziehen. Hiedurch wurde St. Gallusmünſter als Hauptkirche beſtätigt, St. Laurenzenkirche als Pfarrkirche anerkannt, Leutprieſter und Diakonen derſelben die Theilnahme am Gottesdienſte in der erſtern an den hohen Feſttagen auferlegt, den Pfarrgenoſſen der Kirchgang in die eine oder andere Kirche frei geſtellt, das Pfarrrecht über ſämmtliche Kloſterbewohner dem Abte zugetheilt, wie das Begräbnißrecht für dieſe auf St. Laurenzkirchhof; die Stadt ſoll von der Abtei keine Verbeſſerung der Pfründen zu fordern berechtiget ſein, der Abt hingegen verzichtet auf die Anſprache, daß ohne ſeine Zuſtimmung von der Stadt keine Kirchen, Kapellen, geiſtliche Pfründen oder Schulen erſtellt werden.

Der im nämlichen Jahre (Freitag vor Maria-Magdalena-Tag) in Zürich zwiſchen den ſieben regierenden Orten im Thurgau und den Gerichtsherren dieſes Landes geſchloſſene Vertrag über Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit hatte auch Bezug auf diejenigen Gerichtsherrſchaften, die das Stift St. Gallen im Thurgau beſaß, ſo weit deſſen Befugniſſe nicht durch andere Vertragsbeſtimmungen feſtgeſtellt waren.

Zu letztern gehörte die im Basler Frieden vorbehaltene Frage der Zugehörigkeit des thurgauiſchen Landgerichtes, welches die Stadt Konſtanz, als Pfand vom Reiche innehatte und deſſen Rechte ausübte, daher dieſer Stadt, ſo wie auch dem König Maximilian die von den Eidgenoſſen verlangte Abtretung äußerſt ſchwer fallen mußte, aber ebenfalls laut Ausſpruch des Herzogs Ludwig von Mailand am 15. Wintermonat 1499 zu Gunſten der ſieben eidgenöſſiſchen Stände: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus entſchieden wurde.

Dieſe ſchon 1460 mittelſt kriegeriſcher Einnahme und gemäß Konvention mit Herzog Sigismund von Oeſtreich (1461 Mittwoch vor Frohnleichnamstag abgeſchloſſen) in dem Beſitze der Landesherrlichkeit über die Grafſchaft Thurgau, die ſie durch einen Landvogt verwalten ließen, beſaßen nun nach Erlangung des Landgerichtes und Malefizrechtes auch die oberſtrichterliche Gewalt, räumten in der Ausübung derſelben, doch ohne Antheil an der Landvogtei, den Ständen Bern, Freiburg und Solothurn die gleichen Rechtſame ein und trachteten ihre Oberherrlichkeit im weiteſten Sinn zu handhaben.

Hiedurch mußten bei dem damaligen Beſtande einer großen Maſſe von verſchiedenartigen und vielſeitigen Herrſchaftsrechten, die einer beträchtlichen Anzahl geiſtiger und weltlicher Herren zugehörten, manigfache Kolliſionen mit dieſen herbeigeführt werden, und einer der bedeutendſten derſelben war der Abt von St. Gallen, da dieſes Stift wichtige Beſitzungen und Rechte im Thurgau ſeit langer Zeit beſaß, ſogar einen Theil der Landeshoheit anſprach.

Dieſes und ungenügende Ausſcheidung der beidſeitigen Landesgrenzen verurſachte bedeutende Schwierigkeiten zwiſchen der Abtei und den zehn am thurgauiſchen Land- und Malefizgericht partizipirenden eidgenöſſiſchen Ständen über Umfang und Ausübung ihrer Rechtſame, welche auf Anrufen und Schutzverlangen Abt Gotthards und in Folge der von dem Landvogt im Thurgau geführten Klagen, daß unter ſolchen Umſtänden die Vollziehung ſeiner und des Landgerichts Befugniſſe, Befehle und Urtheile in öfters eintretenden Fällen von dem Abte und ſeinen Amtleuten verhindert werden, von beiden Theilen zur gütlichen Ausgleichung der Prüfung und dem Ausſpruche der hiefür gewählten vier unbetheiligten Schiedsmänner unterſtellt wurden.

Digitized by Google

Abt Heinrich von Fischingen, Ritter Ulrich Muntprat zu Weinfelden, Bürgermeister Leonhard Merz von St. Gallen und Heinrich Unrichti, genannt Semli, Schultheiß zu Wyl, mit den Abgeordneten beider Parteien 1501 in letzterer Stadt an dem hiefür festgesetzten Tage vor Lichtmeß versammelt, erörterten die Ansprüche der Eidgenossen, die sie bezüglich der Landgrafschaft, der hohen Gerichte und des Landgerichts im Thurgau in dem zwischen ihnen und dem schwäbischen Bunde geführten Kriege „mit dem Schwert und Siege aus Kraft und Gnaden des allmächtigen Gottes erobert und zu ihren Handen gezogen hatten und behaupteten", — so wie diejenigen des Abtes Gotthard, der, gestützt auf die von Kaisern und Königen seinem Stifte verliehenen Rechte, auch von demselben in anderer Weise erworbenen Zugehörden in des Gotteshauses thurgauischen Gerichten die Vogtei mit aller Obrigkeit und Gewalt nach Inhalt der Oeffnungen und Pfandschaften zu haben vermeinte, also daß dieselben nicht dem Landgerichte unterworfen und zuständig seien.

Hierüber fällten die benannten Schiedsrichter den Entscheid, daß Romishorn inner- und außerhalb dem Gerichtskreis in die Landgrafschaft Thurgau gehöre, das Burgsäß daselbst aber jeweilen frei sei, der Abt, Konvent und Gotteshaus, ihre Vögte, Amtleute, Diener und Einwohner des Burgsäßes weder vor das Landgericht geladen noch gefänglich eingezogen werden sollen, jedoch sei es an der Abtei, in Fällen, die der Beurtheilung des Landvogtes unterliegen, diesem die Fehlbaren zur Bestrafung zu geben.

Die Grenzlinie der Landgrafschaft gegen die Stiftslande wurde festgesetzt: vom Steinacher Gericht an, ob Roggwyl und Freidorf durch an das Gericht Muhlen, welches mit Lömischwyl der Abtei zugehörig ist, zwischen Muhlen und dem Gericht Summri ob Hagenwyl und ob der Wälter (zu Blidegg) Gericht hinaus an der Sitter hinab in die Thur, von da bis an das Gericht Helfenswyl, doch der Abtei dieß Gericht vorbehalten, ob Zuckenriet hinauf und von da über hinein, so daß die Berge und Bergknechte ganz der Grafschaft Thurgau gehören, von dannen an das Gericht der Kommenthurei Tobel, von diesem ob Bromshofen und Trungen durch an das Bild bei Tünbrunnen zwischen den Landstraßen nach Winterthur und Frauenfeld, von diesem Bild ob dem Bergholz hindurch zu demjenigen auf dem Rickenbacherfeld, zwischen beiden Landstraßen von diesem Bild hinter Rickenbach hinauf bis an die Grenze der Grafschaft Toggenburg, damit dieses Dorf zur Hälfte in die hohen Gerichte der Grafschaft Thurgau gehöre, also daß die Dörfer und Gerichte, in denen die niedere Gerichtsbarkeit der Abtei zuständig ist und welche unterhalb dieser Markenlinie gegen Konstanz liegen, mit hohen Gerichten zur Landgrafschaft Thurgau, die dießseits gelegenen Dörfer und Gerichte hingegen mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zur Abtei St. Gallen gehören sollen.

Die übrigen Punkte des berührten Schiedsspruchs regulirten des Nähern das Verfahren bei Straffällen, Geboten und Verboten, die Kriegsdienstpflichten, das Bezugsrecht der Gefälle, die Erbschaft der Landzüglinge, die Zugehörigkeit der Leibeigenen und Unehelichen, die ausschließliche Handhabung des Malefizes, von dem Theile, dem die hohen Gerichte zustehen, die Ergänzung der Gerichtsöffnung der St. Gallischen Gerichte im Thurgau mittelst Beifügung dessen, was die Malefizfälle und die eidliche Verpflichtung der Gerichtsangehörigen zur Befolgung der hierüber gemeinsam einverstandenen Befugnisse betrifft, und schließlich das gegenseitige Recht des Friedebietens an die Angehörigen des andern Herrn wie an die eigenen, jeweilen von den Amtleuten des Landes, in dessen Gebiete bußwürdige Händel vorfallen.

Digitized by Google

1511 erlaubten ſich die Toggenburger mehrere Eigenmächtigkeiten bezüglich auf die Entrichtung des Falles und Verlegung der Kriegsanlagen, wodurch in die Herrſchaftsrechte der Abtei eingegriffen wurde, weßhalb Abt Franz in Schwyz und Glarus Beſchwerde führte, und dieſe Stände wieſen die Betreffenden durch Rechtsſpruch in die gehörigen Schranken zurück, unter Bußenverfällung für ſtattgefundenen Ungehorſam. 1511, 1513 und 1514.

1512 erläuterte Papſt Julius II. die Verbindlichkeitsverhältniſſe der Abtei gegenüber den ihrem Patronat unterſtellten Pfarreien dahin, daß das Stift fortan nicht verpflichtet ſei, das Einkommen der Pfründen ohne eigenen freien Antrieb zu verbeſſern.

Erſt im Jahr 1513 konnten die Beſtimmungen des Biſchofszeller Vertrages über die ſtreitigen Pfarrrechte von St. Laurenz in Ausführung geſetzt werden, und mit dieſer wurden von Papſt Julius II. die Aebte von Fiſchingen und Kreuzlingen betraut.

1515 gab eine im Umfang des Kloſters vorgefallene Schlägerei, wobei einige betheiligte Perſonen körperliche Verletzungen erhielten, neuen Anlaß zu Erörterungen über die gegenſeitigen Rechtſame des Abtes und der Stadtobrigkeit, da letztere die Thäter beſtrafen wollte, in der Meinung, es gebühre ihr die hohe Gerichtsbarkeit über den Einfang des Kloſters, weil dasſelbe innert dem Gerichtsbezirk der Stadt liege und hievon nur die geiſtlichen Kloſterbewohner vermöge päpſtlicher Befreiung ausgenommen ſeien.

Dieſe Anſicht beſtritt Abt Franz gänzlich, indem er nicht allein Herr der Stiftslande, ſondern namentlich auch des Kloſters ſei, deſſen Erdreich er für höher als das des ganzen Landes halte, weil von dem Gotteshauſe alle Rechtſame des Landes herrühren und mit dieſem verbunden ſeien, wäre er nur Fürſt über die Landſchaft und nicht Oberherr im Kloſter, ſo würde er minder Gewalt haben denn jeder Edelmann, der in ſeinem Gerichte unangefochten ſeine Herrſchaftsrechte ausübe, demnach die Stadt St. Gallen aller Gebote und Einreden über Vorfallenheiten im Stiftsumfange ſich zu begeben habe.

Dieſe Angelegenheit wurde an den Rechtsſpruch der acht eidgenöſſiſchen Stände geleitet und dieſer, 1515 am Samſtag in der Pfingſtwoche zu Einſiedeln gefällt, lautete: es ſollen alle Gebote, Verbote und Gewaltſame über den Bezirk des Kloſters dem Abte und ſeinem Gotteshauſe zuſtehen, daher auch die in deſſen Umfang vorkommenden Frevel und bußwürdige Thaten nach des Kloſters Rechten und Gebräuchen durch ſeinen Hofrath beurtheilt und gebüßt, in Fällen jedoch die unmittelbar in das peinliche Recht einſchlagen, die Thäter von den weltlichen Amtleuten des Kloſters der Stadtobrigkeit überantwortet und von dieſer abgeſtraft werden.

Vergebens waren die Bemühungen des Abtes, die Beſitzungen und Gefälle der im Laufe der Zeit untergegangenen und früher mit St. Gallen vereinigt geweſenen Abtei Maſſin in der Lombardie zurück zu erhalten, ſie waren ſeither in die Hände der Herzoge von Mailand übergegangen und blieben für das Stift St. Gallen verloren.

Wenn Abt Franz auch wiederholt im Falle war, für das Kloſter den Weg Rechtens einzuſchlagen, ſo geſchah dieſes, wie wir unparteiiſchen Gewährsmännern entnehmen, nicht aus Streitluſt oder Hang zur Vergrößerung der Rechtſame und Zugehörden desſelben, vielmehr aus großer Gewiſſenhaftigkeit für das ihm anvertraute Gotteshaus, deſſen Zwecke er bei aller möglichen Anſtrengung von ſeiner Seite immer noch nicht genugſam fördern zu können wähnte. Deßhalb vergrößerte Abt Franz die Zeremonien bei allen kirchlichen Anläſſen, um ſolche mehr zu verherrlichen,

Digitized by Google

als es seine Vorgänger für nöthig gefunden hatten, er gestattete keinen Abbruch in Abhaltung derselben, zeigte sich eben so beflissen in strenger Ausübung der vorgeschriebenen Klosterregeln, und für seine eigene kranke Persönlichkeit keine Ausnahme ansprechend, glaubte er in gleicher Weise unbedingt aufopfernde Hingebung von sämmtlichen Konventualen fordern zu dürfen, was mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war.

Die Rechte des Gotteshauses hielt Abt Franz für so heilig und unverletzlich, daß er sogar dem päpstlichen Legaten eine Schmälerung derselben einzuräumen verweigerte, als 1520 Sebastian Appenzeller von St. Gallen, der zu Rom die Stelle eines Gardeschreibers bekleidete, bei seiner Rückkunft, gestützt auf ein Breve, Einsetzung in die Pfarrei Berg verlangte, welche Abt Franz dem von ihm gewählten Priester Dr. Grübel übertragen hatte und dessen Wahl nicht rückgängig machen wollte. In dieser Gesinnung bestärkten ihn auch die Eidgenossen, an die diese Angelegenheit von dem Ansprechenden und dem Gewählten gebracht wurde; sie wiesen beide Theile an den Abt zur Verständigung, mit dem Verdenten, die geschehene Wahl nöthigenfalls ihrerseits aufrecht zu halten und sich ernstlich zu berathen, durch welche Maßnahmen dem Unwesen der päpstlichen Kurtisane, die für geleistete Gardedienste päpstliche Breve verlangen, damit Pfründen ansprechen und mit denselben nach Belieben verfahren wollen, gegenüber dem Rechte der Patronatsherren Einhalt gethan werden könne.

Auf diesem Rechte beharren zu können, nahm Abt Franz um so weniger Bedenken, da Papst Julius II. ihm 1513 in Betracht der wichtigen Kriegshülfe von tausend Mann aus den Stiftslanden das Privilegium ertheilt hatte, die Ansprüche solcher Kurtisane auf erledigte St. Gallische Pfründen nicht berücksichtigen zu müssen.

1520 erneuerte Abt Franz die öffentliche Anerkennung der Verdienste St. Notkers um das Stift St. Gallen durch Auswirkung einer päpstlichen Bewilligung, dessen Gedächtnißfeier jährlich mit Abhaltung eines besondern Festtages unter Aussetzung seiner Reliquien begehen zu dürfen.

In dieses Jahr fällt auch die wichtige Erwerbung des großen und kleinen Zehnten zu Buchen und Steig im Kirchspiel Thal durch die Abtei St. Gallen, die dieses Bezugsrecht von Hans Jakob Blarer von Wartensee für zweitausend Goldgulden und fünfhundert Münzgulden erkaufte.

1521 empfing Abt Franz von Kaiser Karl V. die Reichsregalien; gleichzeitig trat er dem von zwölf eidgenössischen Ständen (Zürich ausgenommen) und den zugewandten Orten zu Luzern den 7. Mai mit König Franz I. von Frankreich abgeschlossenen Bündniß bei, wodurch er den großen Unwillen des Papstes Leo X. erregte und diesen mit Ueberlassung von Hülfsmannschaft zu beschwichtigen trachtete.

Mit dem in Deutschland begonnenen, im raschen Fortschritte begriffenen und in kurzer Zeit bei vielen Geistlichen und Laien der Schweiz Aufnahme findenden Werke einer Kirchenreformation konnte sich Abt Franz nicht vertraut machen. Als die ersten Vorboten derselben in der nächsten Umgebung der Abtei bemerkbar wurden, glaubte er sein Möglichstes thun zu müssen, um das Stift und dessen Land vor jeder Neuerung in Glaubenssachen, die ihm sehr gefährlich erschien, zu wahren, unter Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden kirchlichen und weltlichen Mittel.

Für seinen großen Eifer in Ausführung dieses Entschlusses erhielt Abt Franz zwar 1522 von Papst Adrian VI. besondere Belobung und vom Stande Schwyz ermunternde Zusicherung kräftigen Beistandes, allein die von ihm angewandten strengen Maßnahmen gegen Hinneigung zur Refor-

Digitized by Google

mation, wie gegen die Verbreitung ihrer Grundsätze, bewirkten bei seinen Angehörigen eher das Gegentheil, denn diejenigen, denen das Eintreten von Verbesserungen im Kirchenwesen zum Bedürfniß geworden war, die für ihre Ansichten an dem Beispiele von gelehrten und angesehenen Männern des geistlichen und weltlichen Standes, welche entschieden das nämliche Ziel anstrebten, einen fortan stärker werdenden Haltpunkt fanden und die Reformation in der Stadt St. Gallen immer festere Wurzel fassen sahen, konnten durch keinen Zwang bewogen werden, von ihrer Ueberzeugung abzustehen, vielmehr wirkten sie aus allen Kräften derselben Genüge zu leisten (siehe Reformation). Andern war weit mehr an der Erlangung einer größern bürgerlichen Freiheit gelegen, daher sie, wenn auch für einmal noch nicht ausschließlich der kirchlichen Reformation beitretend, dieselbe immerhin als ein sehr geeignetes Mittel erfaßten, um die Verminderung oder gänzliche Abschaffung von Lasten herbeizuführen, die hauptsächlich auf dem Landvolke ruhten, während Geistlichkeit, Adel und Bürgerschaft der Städte hievon ausgenommen zu sein sich freuen konnten.

Diese Lasten bestanden in Gefällen und Abgaben mancherlei Namens, theils aus hoheitlichen und vogteilichen Befugnissen, theils aus Eigenthumsrechten entsprungen, Steuern an Geld und Naturalien, nämlich große und kleine, trockene und nasse Zehnten, Grund- und Bodenzinse, Fall und Geläß, Fastnachthennen, Hühner-, Eier-, Flachs- und Hanfzinse, Ehrschatz, Frohn- und Tagwenleistungen u. dgl., die einzeln genommen Niemanden stark drückten, aber ihrer Menge und öftern Wiederholung wegen doch sehr beschwerlich fallen mußten. Der Wunsch von solchen Abgaben befreit zu werden, ging an vielen Orten der alten Landschaft in förmliche Verweigerung über, in einem Grade der von der bedenklichsten Stimmung des Volkes gegen die Abtei zeugte. Diese Spannung nahm zusehends überhand. Das Haupthinderniß für Beschwichtigung des gährenden Zustandes mittelst gegenseitigen Einverständnisses zur Herbeiführung von Erleichterungen ist in der schroffen Stellung zu finden, die von bestehenden Verhältnissen der Abtei gegenüber ihren Zugehörigen angewiesen worden war, seinerzeit auch die Losreißung der Appenzeller von der Herrschaft des Stiftes veranlaßt hatte, demnach, abgesehen von der Reformation (die nur anläßlich auf die herrschende Bewegung einwirkte und daher nicht als Ursache derselben erscheint), früher und später große Spaltungen zwischen Abtei und Landschaft erzeugte.

Der Abt als Landesherr und Vorsteher des Stiftes hielt sich von diesem Standpunkte ausgehend für verpflichtet, die innehabenden Rechte der Abtei genau zu wahren und die Existenzmittel derselben, größtentheils auf den angefochtenen Gefällen beruhend, vor aller Schmälerung sicher zu stellen, die dem Stifte Schaden bringen könnte. Die Kapitularen hatten aus den nämlichen Interessen und Pflichten seine Ansicht zu theilen; an dieser festhaltend unterblieb jede Eingehung von Zugeständnissen von Seite des Stiftes und damit auch die von dem Landvolk gewünschte Erleichterung seiner Beschwerden.

Die Zeitumstände waren jedoch nicht der Art, daß die von dem Abte den Widersetzlichen auferlegten Geld- und Gefängnißstrafen das Landvolk von seinem Begehren hätten abschrecken können, dieselben vergrößerten die ohnehin herrschende Aufregung und bestärkten vielmehr einen großen Theil der Bevölkerung des Stiftsgebietes in dem Vorsatze, unentwegt auf der Entledigung von den beschwerlichsten Abgaben zu beharren und ein Unternehmen, aus dessen Gelingen dem Lande namhafte Vortheile erwachsen mußten, beförderlich in Ausführung zu bringen, und bald trat der günstigste Moment hiefür ein, herbeigeführt durch weitere in Deutschland zur gleichen Zeit eintretende wichtige Ereignisse.

Digitized by Google

Von den nachhaltigen Folgen des Schwabenkrieges schwer heimgesucht, von den daherigen Aufopferungen erschöpft, unter dem unverhältnißmäßigen Druck und steigenden Luxus einer Unzahl von kleinen geistlichen und weltlichen Herrschern lebend, vermochte das schwäbische Landvolk in überwiegender Mehrheit nicht mehr diejenige Stufe des Wohlstandes zu erreichen, die vor Noth und Mangel Schutz und Hülfe gewährt, und es offenbarte sich dieser Zustand in seiner traurigen Weise mannigfach ohne Aussicht auf Abhülfe.

Diese wähnte endlich der nach einem bessern Schicksal sich sehnende Bauernstand, geblendet von der lockenden Außenseite einer ihm vorgespiegelten materiellen evangelischen Freiheit, die dem Lande von nun an völlige Entlastung von allen Abgaben und Beschwerden verschaffe und dasselbe jeder Verbindlichkeit gegen geistliche und weltliche Oberherren enthebe, in gewaltsamer Empörung wider letztere suchen zu müssen, daher schon 1523 an verschiedenen Orten offener Aufruhr unter dem Landvolk erfolgte, der mit Verjagung der Amtleute und Plünderung von Klöstern, Schlössern und Kirchen begleitet war, auch nur vorübergehend gedämpft werden konnte.

1524 in großer Masse erhoben und von vielen Seiten verstärkt, rückte der schwäbische Bauernaufstand nun förmlich gegen Fürsten, Adel und Städte ins Feld, und überfluthete 1525 in seinem losgebrochenen Sturme mit verheerenden Folgen für seine Gegner ganz Schwaben; hinunter vom Allgäu, dem Bodensee und Rhein entlang bis in das Höh- und Klettgäu war an der deutschen Grenze der Schweiz gegenüber alles Land im hellen Aufruhr begriffen.

Es kann nicht befremden, daß diese in unmittelbarer Nähe rasch und unaufhaltsam hervorbrechenden Erscheinungen bei der größtentheils mißstimmten Bevölkerung des St. Gallischen Stiftsgebietes wie in den angrenzenden Landestheilen, Rheinthal und Toggenburg, die Aufregung vermehrten und die Verwirklichung des längst gehegten Vorhabens nur beschleunigen konnten.

In der That folgten nun Schritt für Schritt den Vorfallenheiten im benachbarten Deutschland ähnliche Bewegungen unter dem Landvolke der östlichen Schweiz, welches, jedenfalls besser berathen und vorbereitet, zudem in günstigern Verhältnissen stehend, nicht auf die höchste Spitze getrieben die zum Aeußersten führt, anfangs bedächtlicher, daher minder gefährlich auftrat, mit einzelnen Ausnahmen offenen Aufstand vermeidend, aber dennoch in seinen Begehren immer weiter schreitend.

1523 verlangten die Rheinthaler Abschaffung des Heuzehnten, dessen Entrichtung ihnen bei ohnehin geringem Wiesenertrag doppelt schwer falle; ihre Weigerung veranlaßte den Abt, bei den regierenden Ständen des Rheinthales Klage zu führen; bei diesen erneuerten die Rheinthaler ihr Begehren und verbanden damit eine Beschwerde über die von den äbtischen Beamten beim Bezuge des Falles unnachsichtlich angewendete Strenge; sie erhielten auch wirklich in letzterer Beziehung durch Spruch der regierenden Stände etwelche Erleichterung.

1524 wurde die Gährung unter dem Landvolke der Stiftslande für die Abtei weit bedenklicher, gesteigert durch das Anrücken von kleinern und größern Abtheilungen des schwäbischen Bauernheeres bis an die Schweizergrenze. Das Schloß Rorschach wurde nun in Eile wehrhafter gemacht und mit einer Besatzung versehen. Diese Maßregel glaubten die äbtischen Unterthanen gegen sich gerichtet und verlangten mit großem Ungestüm Entlassung derselben und Besetzung des Schlosses mit Leuten aus der Landschaft. Nicht nur die Abstattung der Gefälle, deren Aufhebung früher gewünscht wurde, fand nun förmlichen Widerstand, dieser dehnte sich auf die Entrichtung des großen

und kleinen Zehnten, der Steuern und Abgaben aus, und die Verbote gegen ungescheut betriebenen Jagd- und Holzfrevel fanden nicht die mindeste Beachtung, die Amtsgewalt und das obrigkeitliche Ansehen der fürstlichen Beamten wurden häufiger bedroht als ihr Befehl befolgt, und dringend mußte der Abt Franz die Schirmorte anrufen, um durch ihren Beistand dem eintretenden Zustande der Anarchie vorzubeugen.

Unter den Schirmorten war jedoch mit dem Fortschreiten der Kirchenreformation ebenfalls zunehmende Spannung eingetreten, welche die Anwendung von Gewaltmaßregeln durchaus nicht rathsam erscheinen ließ. Der Schirmhauptmann der vier Stände bemühte sich in der alten Landschaft zu thädigen, wo der Sturm am ärgsten rauschte und nach dem in Schwaben auf der Tagesordnung stehenden Beispiele über die Klöster loszubrechen bereit stand.

Dieses drohende Ungewitter mit vorauszusehenden traurigen Folgen für die Abtei von derselben abzulenken und die öffentliche vielfach gestörte Ordnung in den Stiftslanden möglichst wieder herzustellen, bewirkte Abt Franz 1525 bei den Schirmorten die Leitung der Klagen der Stiftsangehörigen auf den Rechtsweg und bewilligte ihnen, da sie sich zur Annahme dieses Mittels für Austragung der waltenden Anstände geneigt zeigten, die Abhaltung einer Landsgemeinde zu gemeinsamer Berathung ihrer gegen den Abt gerichteten Beschwerden.

Den 1. Mai 1525 sah man aus den stiftischen Gerichten und Ortschaften Goßau, Gaiserwald, Waldkirch, Straubenzell, Bernhardzell, Wittenbach, Berg, Lömmischwyl, Muhlen, Sitterdorf, Sommeri, Herrenhof, Romanshorn, Keßwyl, Steinach, Mörschwyl, Rorschach, Goldach, Untereggen, Tablat und Rotmonten, die Gotteshausmänner auf der Landsgemeinde zu Lömmischwyl die Ansprüche festsetzen, deren Geltendmachung sie gegenüber dem Abte nöthigenfalls vor den Räthen und Landsgemeinden der vier Schirmorte zu verfechten beschlossen.

Dieselben bestanden: in Abschaffung des Falles, der Fastnachthennen, des Ehrschatzes, der Lehenpflicht und des kleinen Zehnten; urkundliche Beweisführung für das Bezugsrecht der Geld-, Eier- und Hühnerzinse, so wie auch für Frohnleistungen, Aufhebung der Ehehaften, des Regals der Jagd und Fischenz, Freigebung des Weinschenkens, Ausdehnung der Steuerpflicht auf Kloster und Geistlichkeit, die bis dahin hievon befreit waren. Das Recht der Gefangennehmung soll auf wirkliche Uebelthäter beschränkt und nicht weiter ausgedehnt, Schuldner jedoch auf Kosten der Abtei, nicht aber im Schaden der Gläubiger festgehalten werden. Verzichtleistung des Abtes auf die Erbschaft der Unehelichen und auf das Vorrecht desselben in Gantfällen; unparteiische Verlegung der Bußen, Gestattung des Mitberathungsrechtes des Landvolkes beim Abschluß von allgemeinen Landesgeschäften, und des Rechtes der Abhaltung von Gerichtsgemeinden.

Die meisten dieser Forderungen der Landsgemeinde zu Lömmischwyl stimmen mit den Hauptpunkten des Manifestes überein, welches gleichzeitig von Seite der Bauernschaft in Schwaben an Fürsten, Klöster und Herren erlassen worden war und Zugeständniß der darin enthaltenen Begehren forderte, was, verbunden mit dem Umstande, daß wenige Tage vor Abhaltung dieser Landsgemeinde durch eingetretene Vermittlung zwischen dem Feldhauptmann des schwäbischen Bundes und den empörten Bauern des Allgäu und am Bodensee (1525, 22. April) ein Friedensvertrag mit günstigen Bedingungen für letztere abgeschlossen wurde, die große Mehrheit der Stiftsangehörigen hoffen ließ, mit größerem Rechte Aehnliches auf gesetzlichem Wege fordern zu dürfen und erhalten zu können.

Bei diesem Anlasse wurden auch die Eigenthums- und Nutznießungsansprüche der einzelnen

Digitized by Google

Gemeinden an das Stift zur Sprache gebracht, von diesem zusammengestellt und mit obigen Hauptbeschwerden dem rechtlichen Entscheide der vier Schirmorte durch die Landesausschüsse eingegeben.

1525 am Montag vor St. Magdalenatag erfolgte zwischen Abt Franz und den im Rechten gegen ihn auftretenden Landesausschüssen des obern Amtes der Stiftslande, denen sich auch noch diejenigen des untern Amtes angeschlossen hatten, zu Rapperswyl von den Gesandten der vier Schirmorte der Ausspruch: es solle ohne dieser letztern Zustimmung der Stiftslandschaft von Seite des Abtes keine neue Beschwerde auferlegt, der Ausschank des eigenen Gewächses frei gegeben, das Recht der Ehehaften nicht weiter denn bisher ausgedehnt und die von dem Abte behaupteten, dagegen von den Landesausschüssen widersprochenen Gefälle nur nach stattgefundener gerichtlicher Entscheidung rechtlich eingetrieben werden.

Es war kaum vorauszusehen, daß bei der waltenden ganz entgegengesetzten Auslegung, welche über Handhabung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit des Stiftes und dessen Unterthanen herrschte, in einer Zeit der größten Aufregung diese durch einzelne Konzessionen werde beschwichtigt werden können.

Die Umstände gestalteten sich fortan immer schwieriger für die Abtei; dem Ansehen derselben bei ihren Angehörigen Geltung zu verschaffen, gelang nur momentan mit Beihülfe der Schirmorte; zwar konnte dem Unwesen der im Stiftsgebiete und dessen Nachbarschaft verbreiteten Sekte der Wiedertäufer mit Schärfe Einhalt gethan werden, allein die wichtigsten Folgen der fortschreitenden und erstarkten Reformation begannen bald die Existenz des Klosters St. Gallen in Frage zu stellen.

Die Jahre 1526 und 1527 hatten die Wirkungen der herrschenden veränderten Zeitverhältnisse vollständig gereift, und diese äußerten ihr Vorhandensein im darauf folgenden Jahre durch entschiedenes Auftreten gegenüber den eifrigen Anstrengungen des Abtes für den ungestörten Fortbestand der Abtei.

Diese, nachdem 1528 die Stadt St. Gallen die Reformation gänzlich angenommen hatte und unter dem Schutze von Zürich die Mehrzahl der Gemeinden der alten Landschaft des Rheinthals und Toggenburges derselben ebenfalls beitraten, das mächtige Bern auf den Stand Luzern einwirkte und Glarus zwiespältig dastand, konnte beinahe einzig noch auf den Beistand des entfernten Schwyz rechnen und befand sich demnach in einer sehr verlassenen Lage, der Schirm des Vierortenhauptmanns hatte seine Bedeutung gleichfalls verloren, weil derselbe, von Zürich gewählt, nicht gesinnet sein konnte, die Bestrebungen des Abtes und Konventes zu unterstützen.

Hiezu gesellte sich die Verschlimmerung der Krankheitsumstände des Abtes Franz in dem Zeitpunkte, der seine Thätigkeit besonders in Anspruch nehmen sollte, und die wachsende Gefahr, die ringsum das Stift einschloß, erforderte vor Allem aus die persönliche Sicherstellung seines Oberhauptes, weßhalb Abt Franz im Einverständniß mit dem Kapitel gegen Ende des Jahres 1528 seinen Aufenthalt von St. Gallen nach dem Schloß Rorschach verlegte.

Die mit dem Anfange des Jahres 1529 eintreffenden Anzeichen einer nahe bevorstehenden gewaltsamen Umwandlung der politischen und kirchlichen Verhältnisse des Klosters St. Gallen waren zu deutlich, um die Kapitularen täuschen zu können. So wenig als die festen Mauern des Schlosses Rorschach und die schwere Krankheit des Abtes Franz denselben gegen das Mißtrauen des aufgeregten Landvolkes zu schützen vermochten, das Samstags vor Lichtmeß die Oeffnung dieses Schlosses erzwang und den Abt nöthigte, eine Wache von acht Männern aus den umliegenden

Digitized by Google

Gemeinden aufzunehmen und seine Verbindung mit den Gegnern der neuen Ordnung der Dinge abzuschneiden, konnten die Kapitularen hoffen, im Kloster St. Gallen sicher zu sein.

Sie glaubten deßhalb nicht länger säumen zu dürfen, um das Eigenthum des Stiftes an Archiven, Gültbriefen und Kostbarkeiten zu St. Gallen, Rorschach und Wyl theilweise zu flüchten und Anderes zu vergraben, was mitunter nicht ohne große persönliche Gefahr für die Betreffenden bewerkstelligt werden konnte; denn Bruder Jöri, der die Kapitalbriefe des Othmarspitals im Betrag von 4000 Gulden zu Rorschach in sichern Verwahr gebracht und das silberne Kirchen- und Tafelgeräthe zu Wyl in einem Stalle vergraben hatte, kam deßhalb in Gefangenschaft, deren Strenge aber nicht vermögend war, sein Gelübde des Stillschweigens zu brechen.

Gleichzeitig beschlossen Dekan und Konvent, so viel von ihnen abhänge, den übernommenen Verpflichtungen für Beibehaltung ihres klösterlichen Verbandes treu zu bleiben und nur auf Befehl ihrer kirchlichen Obern oder in Folge von angewendeter Gewalt davon abzuweichen, und bethätigten diesen Kapitelsschluß durch feierlichen einander gegenseitig geleisteten Eid, den 20. Februar obigen Jahres.

Bei der herrschenden schroffen Spaltung in Glaubenssachen zwischen dem Kloster und der Stadt mußte das Miteigenthumsrecht der letztern an der Münsterkirche und an vielen von ihren Bürgern herrührenden Stiftungen derselben früher oder später einen gänzlichen Bruch herbeiführen, und dieser erfolgte den 23. Februar, nachdem der Stadtmagistrat, auf sein Antheilhaberrecht fußend und um dem angedrohten gewaltthätigen Einschreiten des Volkes gegen das Kloster selbst vorzubeugen, die Räumung der Münsterkirche angeordnet hatte (siehe Reformation).

In der Ausführung dieser Schlußnahme des Stadtmagistrates erblickten die zur Reformation übergetretenen Gotteshausleute nichts Anderes, als was von ihnen selbst mit den Kirchen der alten Landschaft vorgenommen worden war, und erklärten sich damit einverstanden, Dekan und Kapitel aber, denen nun unmöglich gemacht wurde, der kirchlichen Bestimmung des Klosters ferner Genüge zu leisten, betrachteten daher das Vorgefallene als ersten Schritt zur Aufhebung des Stiftes und als Verletzung seines Gebietes, die zudem unter den Augen des Hauptmannes der vier Schirmorte Rathsherrn Jakob Frey von Zürich, stattfand. Dieser, zur Erfüllung seiner Schirmverpflichtung für, das Kloster aufgefordert, erklärte, mit solchen Sachen sich nicht beladen zu können, weil der Abt in dem bestehenden Burg- und Landrechte wie in dem ihm ertheilten Hauptmannschaftsbriefe die Rechte der Abtei in kirchlichen und Glaubenssachen ausschließlich derselben vorbehalten habe; was aber weltliche Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten des Stifts betreffe, werde er sich deßhalb an die Befehle seiner Herren und Obern halten.

Es erübrigte nun für Dekan und Kapitel einzig, Namens des Stiftes feierlich Protestation gegen jede Benachtheiligung der Rechte desselben einzulegen, den Schutz der vier Schirmorte anzurufen und der Stadt Recht vorzuschlagen, worauf die zwei Schirmorte Luzern und Schwyz Gesandte abordneten, um fernere Gefährde von dem Stifte abzuwenden. Während des Stiftes St. Gallen Dekan mit vier Konventualen zu Einsiedeln den weitern Verlauf der Sachen abwarteten, hatte der Kapitular Kilian Germann mit den Vertrauten des todtkranken Abtes Franz im obervögtlichen Schlosse Rorschach auf den Fall seines Hinschieds die nöthigen Verabredungen getroffen.

Diesen gemäß erhielt Kilian, der seinen Aufenthalt im Klostergebäude zu Rorschach nahm, sogleich nachdem Abt Franz am 21. März 1529 im Schlosse verschieden war, Kunde hievon, theilte

Digitized by Google

dieſelbe alſobald perſönlich den übrigen, zu Einſiedeln weilenden Kapitularen mit, und dieſe entſchloſſen ſich zur unverweilten Vornahme einer neuen Abteswahl, welche zu Rapperswyl den 25. März ſtattfand; dieſelbe bezeichnete den nämlichen Kilian Germann, einen Toggenburger, bisherigen Statthalter oder Zinsprobſt zu Wyl, als Abt von St. Gallen, und die andern den Wahlverhandlungen nicht beiwohnenden Kapitularen erklärten nachträglich ebenfalls ihre Beiſtimmung hiefür.

Die am Oſtertage zu Rorſchach erfolgte Auskündung des Todes von Abt Franz und der Wahl Kilian Germanns zum Abte von St. Gallen verbreitete die größte Ueberraſchung im ganzen Lande, geſteigert durch die gleichzeitig bekannt werdende Thatſache, daß Abt Franz nicht, wie das Gerücht ergangen, erſt am ſtillen Freitag, ſondern mehrere Tage früher geſtoeben, ſein Tod vor der Mannſchaft des Schloſſes, mit Ausnahme des Oberwogtes, des Kammeedieners und Abtes Kilian, verſchwiegen gehalten und der Leichnam deßhalb ſorgfältig in einer Truhe verwahrt worden ſei, um unterdeſſen ungehindert eine neue Wahl vornehmen zu können, die ohne dieſe kluge Vorſorge großen Schwierigkeiten ausgeſetzt geweſen wäee.

Gleichwohl erregte die neue Abtswahl, wie vorauszuſehen, geoße Wirren; der Rath von Zürich forderte eilends die Toggenburger und die Stiftsangehörigen der alten Landſchaft auf, dem neuen Abte nicht zu huldigen. Die Geſandten der übrigen drei Schirmorte hingegen geboten den Gotteshausleuten und Toggenburgern, denſelben als ihren Herrn und Abt von St. Gallen anzuerkennen. Die Weiſungen Zürichs befolgten die Gemeinden des obern Amtes, die an einer am 23. April zu Lömiſchwyl abgehaltenen Landsgemeinde erklärten, der Herrſchaft des Abtes von St. Gallen ſich nicht mehr zu unteeziehen.

Die Gemeinden des untern Amtes leiſteten auf die Mahnung der drei Schirmorte und des Abtes Kilian die Huldigung, die Toggenburger waren getheiiter Anſicht, und während die einen Gemeinden die Anerkennung des Abtes ais ihres Landesherrn nicht verweigerten, geſchah dieſes deſto nachdrücklicher von andern und dieſe bildeten die Mehrheit.

Als geborener Toggenburger und vertrauend auf die Mithülfe angeſehener und einflußreicher Verwandten war Abt Kilian nun in dieſem Lande ſehr bemüht, bei deſſen Angehörigen vollſtändige Anerkennung zu finden; perſönlich beſuchte er die Verſammlung des toggenburgiſchen Landrathes zu Lichtenſteig, eröffnete demſelben die beſondern freundſchaftlichen Geſinnungen, die er für ſeine Landieute hege und die Bereitwilligkeit zu gütlicher Beilegung aller Anſtände zwiſchen ihnen und der Abtei, erhielt jedoch auf ſeine Anfrage, ob er im eintretenden Nothfalle des ſichern Geleites und Anfenthaltes in der Grafſchaft Toggenburg theilhaftig ſein könne, nur ausweichenden Beſcheid.

1529 den 20. Mai fand zu Wyl, wo der neue Abt nun ſeinen Wohnſitz hatte, eine Konferenz der vier Schirmorte ſtatt. Die Geſandten von Luzeen und Schwyz verſicherten Abt Kilian der Anerkennung und des Beiſtandes ihrer Obrigkeit zur Behauptung der Rechtſame des Stiftes nach bisherigem Herkommen; der Abgeordnete von Glarus ließ es zwar an guten Worten nicht fehlen, unterhandelte jedoch gleichzeitig mit den Ausſchüſſen von Wyl und aus dem Toggenburg füe Konzeſſionen, die ſie dem Abte abzunöthigen beabſichtigten; Zürich behielt ſich geeignetes Gutfinden vor und ſtimmte daher auch den von den übrigen Schlemorten eetheilten Zuſicherungen nicht bei.

Die damals von Glarus vorſichtig noch zurückgehaltene Verſtändigung mit Zürich über die bezüglich der St. Galliſchen Angelegenheiten zu treffenden Maßnahmen konnte das vou Schwyz, entgegen den Abmahnungen der beſagten Stände, eingeſchiagene peinliche Verfahren wider den

Digitized by Google

Prädikanten Jakob Keiſer von Uznach (ſiehe Reformation) nur beſchleunigen, in Folge deſſen handelte Glarus nun einverſtanden mit Zürich, welcher Stand die unverzügliche Beſetzung der St. Galliſchen Stiftslande im Namen dieſer Schirmorte anordnete.

Die Kunde von dieſem im Intereſſe der die Herrſchaft des Abtes nicht anerkennenden Gotteshausleute ſtattfindenden Unternehmen ſtellte denſelben gänzliche Befreiung von der Oberherrlichkeit des Stiftes in Ausſicht und erregte gegen die den daherigen Beſtrebungen im Wege ſtehenden Perſonen des Abtes Kilian und des Kapitularen Diethelm Blarer eine ſolche Aufregung, daß dieſe beiden nebſt dem Dekan des Kapitels, durch die heftigſten Drohungen geſchreckt, mehrſeitig gewarnt, auf keine Sicherheit bei längerem Verweilen im Lande weiter zählen konnten, um der Gefahr zu entgehen, Wyl verließen und den 7. Juni in der Kleidung von Fuhrleuten durch das Thurgau nach Steinach wanderten, wo ihnen ein vertrauter Schiffmann zur Fahrt über den See nach Ueberlingen behülflich war.

Als am folgenden Tage die Flucht des Abtes Kilian und der Anmarſch der Züricher Truppen in St. Gallen bekannt wurde, verordneten Klein und Große Räthe dieſer Stadt die Bewachung der Stiftsgebäude mit 24 Mann und erließen ein Mandat, welches zur Vermeidung von Unruhen Jedermann bei Strafe an Leib und Gut den Eintritt in das Kloſter unterſagte, mit Ausnahme der betreffenden Magiſtratsglieder.

Burgermeiſter und Rath begaben ſich ſodann perſönlich in das Stift und erklärten den noch darin weilenden Kloſtergeiſtlichen und Amtleuten, daß nur diejenigen, die der Stadt Treue und Gehorſam ſchwören würden, inner den Mauern verbleiben können; gleichzeitig wurde ein Inventarium über das vorhandene Stiftseigenthum aufgenommen, um vor ſpätern Reklamationen geſichert zu ſein, gegen die dieſer Verfügung Widerſtand leiſtenden Kloſterbewohner aber gefänglich eingeſchritten und männiglich ſcharf verboten, weder mit dem entflohenen Abte, noch mit den abweſenden Kapitularen Verkehr zu pflegen; die nach abgelegten Verſprechen entlaſſenen Konventualen fanden hierauf Zuflucht im Kloſter Meererau.

Dieſe Maßregel erklärte der Stadtmagiſtrat als durch die Nothwendigkeit herbeigeführt, damit einerſeits das Kloſter vor dem Andrange einer zerſtörungsſüchtigen Maſſe aus Stadt und Land ſichergeſtellt, anderſeits aber aus demſelben bei waltendem Kriegszuſtande der Stadt, in deren Mauern daſſelbe lag, keine Gefährde erwachſe.

1529 den 9. Juni langten die Züricher unter dem Befehl von Rudolf Lavater, Landvogt auf Kyburg, in Wyl an, ließen dort eine Beſatzung zurück, durchzogen die Stiftslande bis Rorſchach, wo ſie die Burg ebenfalls wohl verwahrten.

Bei dieſer Landesbeſetzung erfolgte nirgends der mindeſte Widerſtand, die Gotteshausleute waren vielmehr nach deren Beendigung ganz willig und bereit, dem zürcheriſchen Befehlshaber zu Handen der Schirmorte Zürich und Glarus den 10. Juni die Huldigung zu leiſten, und ihrem Beiſpiele folgten die Rheinthaler den 16. Juni zu Bernang.

Während Abt Kilian in Ueberlingen und Einſiedeln für Verfechtung der Rechte des Stiftes thätig war, wußte zu St. Gallen Niemand, wer eigentlich Herr und Meiſter der Abtei, des Stiftsgebietes und der Grafſchaft Toggenburg ſei, einzig dem Appenzellerwitze gelang es auszumitteln, man habe den Widerſpruch zum Regenten des Fürſtenlandes auserkoren.

In der That ſchien es dem alſo zu ſein. Die Gotteshausleute wollten mit der von Zürich und

Digitized by Google

Glarus in Folge des zwiſchen den reformirten und katholiſchen Ständen abgeſchloſſenen Landfriedens bewerkſtelligten Zurückziehung der Tagſatzungstruppen und Enthebung von der gegen die Schirmorte eingegangenen Huldigungspflicht ſich eben ſo wenig begnügen, als mit dem ihnen eingeräumten Wahlrecht für die Dorfgerichte und der verſprochenen Ertheilung von größeren Freiheiten; ſie hielten ſich ohnedem nicht mehr für verpflichtet, ferner in einem Unterthanenbande zu ſtehen, veranſtalteten auf den 2. Oktober eine Landsgemeinde zu Lömiſchwyl, erkannten die Herrſchaft der Abtei St. Gallen über die alte Landſchaft für erledigt, und glaubten berechtigt zu ſein, die von dem bisherigen Landesherrn geforderten Gefälle künftig nicht mehr entrichten zu müſſen.

An das Eigenthum der Abtei und der Kloſterkirche machten die Stadt und Landſchaft gemeinſame Anſprüche, daher einſtweilen die Stiftsgebäude, in denen der Kloſterverwalter der Schirmorte Zürich und Glarus nebſt den ſechs zur Reformation übergetretenen Konventualen wohnte, von einer ſtädtiſchen Sicherheitswache beſetzt blieben; auch zu Wyl und Rorſchach hatten dieſe beiden Stände Verwalter beſtellt und am letztern Orte die Veſte gegen drohenden Ueberfall von Seite der vorderöſterreichiſchen Lande mit Mannſchaft und Proviant verſehen.

Die beiden andern Schirmorte, Luzern und Schwyz, übereinſtimmend mit Abt Kilian und den im Exil weilenden Kapitularen erklärten die Anordnungen der Stände Zürich und Glarus, die Beſchlüſſe der Lömiſchwyler Volksverſammlung, ſo wie alle ohne Zuſtimmung von Abt und Konvent getroffenen Neuerungen, als ungültig, rechtswidrig und kraftlos, ſie verlangten deren Zurücknahme und Einſetzung der Abtei in alle früheren Rechtſame und Zugehörden.

Zürich und Glarus waren nicht geſinnt, die von ihnen eingenommene Stellung einer unbeſchränkten Schirmherrlichkeit über die Stiftslande zu verlaſſen; weder die Proteſtationen der übrigen Schirmorte, noch Abt Kilians perſönliche Bemühungen für Wiederherſtellung des zerſtörten früheren Zuſtandes der Abtei, vor den eidgenöſſiſchen Tagherren zu Baden, auch nicht das hierauf von dem Abte angerufene eidgenöſſiſche Recht, konnten die erſtbenannten Stände veranlaſſen, den Fortbeſtand des Kloſters und ſeiner Oberherrlichkeit über die Stiftsangehörigen zuzugeben oder die Gültigkeit der Wahl des Abtes Kilian anzuerkennen.

Vielmehr beſchloſſen Zürich und Glarus, auf dem von ihnen eingeſchlagenen Wege weiter zu gehen, die Verhältniſſe der Stiftsangehörigen nicht länger in dem ungewiſſen Zuſtande eines ſchwankenden Proviſoriums zu belaſſen und dieſelben ſofort durch Ertheilung einer neuen Organiſation feſtzuſtellen, welche zugleich das geeigneteſte Mittel bilden ſollte, um den Schirmorten möglichſt ausgedehnten Einfluß auf die Leitung und den Gang der St. Galliſchen Angelegenheiten für die Zukunft bleibend zu ſichern.

Es kann deßhalb nicht befremden, wenn das hierauf bezügliche Projekt die bisher dem Kloſter St. Gallen zugehörigen Landestheile ferner ungetrennt beläßt, die Landesverwaltung und Regimentsgeſchäfte zwar einem aus den Gotteshausleuten zu wählenden Landrathe überträgt, doch an die Spitze dieſer Behörde einen von den Schirmorten zu ernennenden Landeshauptmann als Vorſtand ſtellt, ausgeſtattet mit der vollziehenden Gewalt, Alles nach Maßgabe der des Nähern den Schirmorten, dem Landrathe und dem Landeshauptmann zugeſchiedenen Kompetenzbeſtimmungen.

In Uebereinſtimmung mit dem von den Ständen Zürich und Glarus aufgefaßten Zwecke war ihnen auch hauptſächlich daran gelegen, die wichtige Stelle der Landeshauptmannſchaft von

Jemand bekleidet zu ſehen, deſſen Perſönlichkeit und Amtsführung für Befolgung der von ihnen unter obwaltenden Umſtänden angemeſſen erachteten Politik vollſtändige Gewähr darbot.

Wirklich ſchien den daherigen Erwartungen Niemand beſſer zu entſprechen, als Anton Vogt von Konſtanz, ehemaliger Kapitular des Stiftes St. Gallen, der mit dem Eintreten der Reformation ſich derſelben angeſchloſſen und die bisher bekleidete Großkellerſtelle mit dem Ordenskleide abgelegt hatte. Als ſchlauer und gewandter, mit den St. Galliſchen Zuſtänden wohl vertrauter Mann wußte er Anſehen und Klugheit in einer die Abſichten von Zürich und Glarus fördernden Weiſe zu verwenden und hiedurch ihr Zutrauen ſo zu erwerben, daß ihm vorläufig die Anwartſchaft auf das Amt eines St. Galliſchen Landeshauptmannes in Ausſicht geſtellt wurde. Sogar Schirmhauptmann Frei, der bei ſeinem Abzuge von Zürich, in Folge der ihm vorgeſpiegelten Statthalterſtelle über die alte Landſchaft, in die Fußſtapfen eines Fürſten von St. Gallen treten zu können ſich ſchmeichelte und dieſem glänzenden Traum nicht gern entſagte, konnte für das neue Vorhaben gewonnen werden, um dem neuen Bewerber den Vorrang einzuräumen und deſſen Einſetzung zu betreiben.

Allein die Ausführung der projektirten neuen Organiſation für die alte Landſchaft mußte auf große Schwierigkeiten ſtoßen, als die Geſandten von Zürich und Glarus die auf den 11. Dezember 1529 einberufene Verſammlung der St. Galliſchen Gemeindsabgeordneten zu Wyl damit vertraut machen wollten.

Anſtatt die ihnen vorgeſchlagenen Verfaſſungsbeſtimmungen anzunehmen, erklärten die Abgeordneten der Gemeinden, es wünſchen die Gotteshausleute nicht in dem Sinne von der Herrſchaft der Abtei befreit zu werden, um dagegen unter diejenige der Schirmorte zu gerathen, vielmehr gehe ihr Willen und Trachten dahin, gänzliche Unabhängigkeit, Aufſtellung einer von ihnen ſelbſt gewählten, aus Landammann und Räthen beſtehenden Obrigkeit und Umwandlung der alten Landſchaft in einen freien Stand oder zugewandten Ort der Eidgenoſſenſchaft, nach dem Beiſpiele von Appenzell, zu erlangen, deſſen Landesbewohner ſeinerzeit ebenfalls aus dem Unterthanenverband des Kloſters getreten und ſolcher Rechte und Freiheiten theilhaftig geworden ſeien.

Da die Geſandten von Zürich und Glarus nicht berechtigt waren, in ein ſolches dem Plane ihrer Herren und Obern entgegenlaufendes Begehren einzutreten, und die Gemeindsausſchüſſe auf demſelben beharrten, kehrten die letztern unverrichteter Sache nach Hauſe zurück.

Ihr Bericht über das Mißlingen der gehegten Erwartungen veranlaßte unter dem St. Galliſchen Landvolke große Aufregung. Ammann Gerſter, das Haupt der Mehrheit, die der vorausſichtlichen Oberherrlichkeit der Schirmorte entgegen ſtand, bot allen ſeinen Einfluß auf, die Selbſtſtändigkeit der alten Landſchaft zu erringen; St. Gallen und Appenzell gaben zwar ebenfalls nicht undeutlich zu verſtehen, daß dieſe ihnen weit genehmer wäre als die Ausdehnung der Herrſchaft von Zürich und Glarus in ihrer nächſten Nachbarſchaft. Dieſer Zuſtand konnte keinen der betreffenden Theile, deren widerſprechende Wünſche und Intereſſen ſo ſchwer zu vereinbaren waren, befriedigen, und überall zu Stadt und Land herrſchte die größte Unzufriedenheit.

Von dieſer Mißſtimmung in Kenntniß geſetzt, ſäumte Abt Kilian nicht, neuerdings kräftig für Geltendmachung ſeiner Anſprüche aufzutreten, unter Mitwirkung der Schirmorte Luzern und Schwyz, die ſchon am fünften Tage nach Abhaltung der Wylerverſammlung gegen das Vorhaben von Zürich und Glarus, ſo wie gegen alle ſchon von denſelben den Gotteshausleuten zugeſicherten

Digitized by Google

Abänderungen wiederholte Einſprache machten und das eidgenöſſiſche Recht vorſchlugen; gleichzeitig ließ Abt Kilian, der immer noch viele Anhänger unter den St. Galliſchen Stiftsangehörigen und den Bürgern von Wyl zählte, dieſe zu getreuem Feſthalten an der Sache des Kloſters ermahnen und vor jeder neuen Verbindlichkeit, die den Rechten des Stiftes Eintrag thun könnte, warnen.

Anderſeits waren aber auch Zürich und Glarus nicht läſſig, ihre Zwecke zu verfolgen; ſie beriefen die Gemeindsabgeordneten nochmals zuſammen und es gelang den Verheißungen ihrer Geſandten, dieſelben für einmal ſo zu beſchwichtigen, daß ſie den Anordnungen der beiden Stände keine weitern Schwierigkeiten entgegenzuſetzen verſprachen, was die ſpäter in Wyl anlangenden Geſandten der Schirmorte Luzern und Schwyz nicht mehr zu verhindern vermochten und eben ſo wenig Einſicht in das Projekt der neuen Landesorganiſation erlangen konnten, worauf ſie alles Ernſtes, wiewohl vergeblich, Namens ihrer Stände und der Abtei Verwahrung einlegten.

Der ſeit längerer Zeit über die Stiftslande verbreitete Zuſtand eines durch fremde Kräfte im fortwährenden Schwung erhaltenen Proviſoriums verſetzte die Gotteshausleute in eine beträchtliche Schuldenlaſt, deren Tilgung man von dem Lande forderte, in deſſen Namen dieſelbe angehäuft worden war.

Hiefür den Bezug von außerordentlichen Landesſteuern in Anwendung zu bringen, konnte bei der gereizten Stimmung des Landvolks nicht im Intereſſe von Zürich und Glarus liegen, die deßhalb, auf andere Mittel Bedacht nehmend, Veräußerung des Kirchenſchatzes anordneten.

Als die Geſandten dieſer Stände die bezeichnete Maßnahme zu St. Gallen in Ausführung bringen wollten, ſetzten derſelben der Stadtmagiſtrat und die Ausſchüſſe der übrigen dem St. Gallusmünſter inkorporirten Pfarrgenoſſen die nachdrücklichſte Proteſtation entgegen, und die Geſandten waren genöthigt, von dieſer Verwendung *einſtweilen* zu abſtrahiren, unter Vorbehalt einer nähern Ausmittlung der allſeitigen Rechtsanſprachen, worüber ſpäterhin Verſtändigung ſtattfand. (Siehe Kirchen, St. Gallusmünſter.)

Kaum hatten die Abgeordneten von Zürich und Glarus in St. Gallen die für Wahrung und Beſorgung der Stiftseinkünfte höchſt nöthige Vorſorge getroffen und ſich nach Wyl zurückbegeben, ſo erfolgte dort in der Weihnachtwoche gegen dieſelben ein Auflauf der Bürgerſchaft, welcher mit Beihülfe der Gotteshausleute und Toggenburger bald gedämpft werden konnte. (Siehe Wyl.)

Die Stadt Wyl, den Schlüſſel der St. Galliſchen Landſchaft, wollte keiner der vier Schirmorte dem andern allein anvertrauen; die Geſandten von Zürich und Glarus blieben in ihren früher ſchon eingenommenen und ſeither wohlverwahrten Wohnſitzen auf dem Hof (der äbtiſchen Pfalz) und diejenigen von Luzern und Schwyz faßten nun feſten Fuß in dem Städtchen.

Am 31. Dezember 1529 wurde in Anweſenheit der Geſandten aller Schirmorte und der Stadt St. Gallen außer den Mauern von Wyl eine Landsgemeinde der Gotteshausleute gehalten, welche die Abgeordneten der Stände Luzern und Schwyz zur Rückkehr unter die Regierung des Abtes Kilian und des Kloſters St. Gallen ermahnten, unter Zuſicherung alles Vorgefallene zu vergeſſen, und daß Jeder bei ſeinem Glauben bleiben könne, die von Abt Kilian gegebenen Verheißungen unverweilt ins Leben treten zu laſſen. Zürich und Glarus hingegen erinnerten das Volk an die mit dieſen Ständen feierlich geſchloſſenen Bundespflichten für Beibehaltung der angenommenen evangeliſchen Lehre und dieſer gemäß für fernere Nichtanerkennung einer geiſtlichen Herrſchaft über das St. Galliſche Land.

Die Landsgemeinde beſchloß hierauf, bei dem mit Zürich und Glarus eingegangenen Bunde zu verbleiben, die Geſandten von Luzern und Schwyz ernſtlich zu bitten, daß ſie bei ihren Herren und Obern nach Kräften auf Vereinbarung mit Zürich und Glarus wegen der Religion einwieken, und wenn dieſe zu Stande komme, ſei man erbötig, ihnen gleich den Schirmorten Zürich und Glarus vollen Gehorſam zu leiſten, ſo wie auch dem Abte Kilian, wenn er dem Wortlaute des alten und neuen Teſtamentes entſprechend ſich verhalten und nue ein regierender Herr ſeln wolle, d. h. der alten Glaubenslehre, damit dem geiſtlichen Oeden und der Abtei entſagen und ſich mit der weltlichen Herrſchaft begnügen wüede. In Folge der hierauf mit Anfang des Jahres 1530 vor die neun Orte der Eidgenoſſenſchaft gebrachten Klagen der Stände Luzern und Schwyz veenahm die zu Baden im Aargau verſammelte Tagſatzung die Begeheen und Beſchwerden beſagter Stände, daß ihr Schutz- und Schiemrecht über die Abtei St. Gallen von Zürich und Glarus geſtürzt werde, weil dieſe ohne ihre Zuſtimmung und Mitwiſſenſchaſt mehrere Aetikel mit den Gotteshausleuten abgeſchloſſen haben, die den Rechten des Abtes Killan und ihrer Schirmheerlichkeit entgegenſtehen, auch dieſem Verfaheen ſeinen Lauf weiter laſſen und meheere Anhänger des Abtes zu Wyl gefänglich einzogen, deßhalb Zürich und Glarus im Wege Rechtens ſie klaglos zu ſtellen angehalten weeden ſollen.

Sodann wurden Zürich und Glarus angehört, welche vorbrachten, daß ſie ſchuldig ſeien, die Gotteshausleute bei dem von ihnen angenommenen Worte Gottes zu ſchützen, und bei dieſem verbleibend den fernern Mönchsſtand des Abtes Kilian mit deſſen prätendieten Herrſchaftsrechten über das Land nicht anerkennen können; zudem fei Abt Kilian ohne dieſer Schirmorte Wiſſen gewählt worden, bei der Wahl ſelbſt zugegen geweſen und, ohne die päpſtliche Konfirmation abzuwarten, mit dem Kirchengut, Brieſen und Regiſtern der Abtei über den See entflohen; er habe in Schwaben Kriegsvolk gegen die Schweiz aufgeboten und die beklagten Stände genöthigt, mit großem Koſtenaufwand die Gotteshausleute zu ſchützen. Die mit dieſen abgeſchloſſenen Artikel hätten ſie Luzern und Schwyz gern gezeigt, wenn dieſe Orte den Gotteshausleuten und nicht dem Abte allein zu helfen bereit geweſen wären; hinſichtlich der Wyler Gefangenen feien ſie zu deren Haftnahme gezwungen woeden durch den von des Abtes Bruder in Wyl erregten Auflauf, bei welchem derſelbe zehn Bewaffnete mit bloßen Schwertern gegen die Abgeordneten Zürichs vor die Pfalz angeführt und den nun wieder geſtillten Aufruhr erregt habe. Aus dieſen Gründen werden ſie bei ihrem Vorhaben bleiben und die Gotteshausleute fortan bei dem von denſelben Angenommenen ſchirmen laut dem Landfrieden.

Nachdem Luzern und Schwyz des Weiteren vorgebracht, daß der Landfrieden auf den gegenwärtigen Fall keinen Bezug habe und bei ihrem Rechtsvorſchlage behaerten, Zürich und Glaeus darauf nicht einzutreten erklärten, deu Ständen Luzern und Schwyz aber in St. Galliſchen Sachen ihre Gerechtigkeiten zu laſſen verſprachen, wenn ſie die Gotteshausleute bei dem Evangelium belaſſen, ſo erkannte die Tagſatzung, laut Abſchied vom 16. Januae, ihren Herrn und Obeen jeden Orts zu referieen und zwiſchen beiden Parteien Alles im Ruheſtand zu belaſſen.

1530 am 14. Febeuar fand die Foetſetzung dieſer Veehandlungen vor der Tagſatzung ſtatt, deren Eekanntniß dahin ausfiel: daß, wofern Abt Kilian das entfremdete Stiftseigenthum wieder zurückſtelle und die Gotteshausleute beim Evangelium zu belaſſen verſpreche, er und ſeine Amtleut wiederum in das Ihrige eingeſetzt werden ſollen.

Digitized by Google

Dagegen wurde von Zürich und Glarus eingewendet, weil der Abt auf seinen geistlichen Stand nicht verzichte, wollen ihn die Gotteshausleute nicht mehr annehmen und seien sie mit ihnen in Verträge eingetreten, die sie zu handhaben gedenken; Luzern und Schwyz antworteten, Abt Kilian könne dieser Erkanntniß, die seinen Rechten und Gelübden entgegen sei, nie und nimmer nachkommen, was derselbe gleichfalls bestätigte, und abermal erfolgte Rechtsbegehren, weil Zürich nicht einzutreten für gut fand.

Beim nämlichen Anlaß betheuerte des Abtes Bruder seine Unschuld an dem Wyler Aufruhr und ertheilte die Tagsatzung Weisung, die Gefangenen zu Wyl gegen Urfehde ihrer Haft zu entledigen. Zürich und Glarus beschlossen jetzt separat, von ihrer ausgesprochenen Nichtanerkennung des Abtes Kilian und von den eingegangenen Verbindlichkeiten gegen die Gotteshausleute nicht mehr zu weichen. Dagegen fand Abt Kilian die Anerkennung der von ihm angesprochenen geistlichen und weltlichen Würde eines Fürstabtes von St. Gallen, welche er bei den Ständen Zürich und Glarus, der Stadt St. Gallen und den Gotteshausleuten fortwährend nicht erlangen konnte, bei dem Oberhaupte der katholischen Kirche und bei demjenigen des deutschen Reiches. Erstere war schon 1529 den 18. Juni von Papst Clemens VII. ausgesprochen und Abt Kilian dem Kaiser Karl ebenfalls zur Bestätigung empfohlen, die Aushändigung der hierauf bezüglichen Urkunden aber bisanhin durch verschiedene Umstände verzögert worden.

Dieselbe erfolgte nun in den ersten Tagen des Jahres 1530, worauf Abt Kilian im Besitze der päpstlichen Bestätigung von dem Bischofe zu Konstanz zum Abt von St. Gallen geweiht wurde, worauf er in Ueberlingen am Feiertage der heiligen Dreikönige, ausgestattet mit den Insignien und der vollständigen, früher von St. Gallen dahin geflüchteten, äbtlichen Pontifikalrüstung die erste Infulmesse hielt. Das bei dieser Gelegenheit von ihm mit fürstlicher Pracht veranstaltete Festmahl vereinigte an siebenzig Tischen die Geistlichkeit des Domstiftes Konstanz, mehrere Aebte der deutschen und schweizerischen Klöster, eine große Anzahl aus dem Adel Schwabens und des Thurgau, sammt vielen andern dem Abte befreundeten, von ihm hiezu geladenen Gästen, kostete zweitausend Gulden und gab Anlaß zu der Bemerkung Vadians: Abt Kilian habe das gethan, damit man im Thurgau Bericht erhalte, er sei noch nicht gesinnet die Abtei aufzugeben, was auch wirklich nicht in seinem Willen liegen konnte.

Kurze Zeit hernach wurden dem Abte Kilian durch Vermittlung des Hauses Fugger zu Augsburg vom Papste an den Bestätigungskosten 597 Goldgulden nachgelassen.

1530 am 2. Februar wendete sich Abt Kilian an die vorderösterreichische Regierung zu Insbruck mit dem Gesuch, ihm und einigen seiner Konventherren einen Zufluchtsort in der Herrschaft Bregenz zu gestatten, wofür er das Schloß Hohenwolffurt bezeichnete und nach erhaltener Bewilligung dasselbe bezog.

1530 am 20. Februar ertheilte Kaiser Karl V. dem Abte Kilian die förmliche Belehnung mit den Weltlichkeiten der fürstlichen Herrschaft über die St. Gallischen Lande in dem Umfange und der Weise, wie seine Vorgänger in der Abtei dieselben innehatten.

Nun fand Abt Kilian es an der Zeit, gegenüber den Ständen Zürich und Glarus, die auch bei einem neuen Versuch der Tagsatzung zur endlichen Ausgleichung der obschwebenden Anstände keine Willfährde hiefür zeigten, als Reichsfürst sich auf den Kaiser zu berufen, insofern ihm nicht auf andere Weise Hülfe geleistet würde; er zeigte sich gleichwohl fortan bereit, dieses Mittel erst

Digitized by Google

dann auf dem bevorstehenden Reichstage in Augsburg anzusprechen, wenn die Tagsatzung ihrerseits in Sachen alles Mögliche gethan haben werde, und fand dieselbe bereit hiefür, nachdem er ihr im Verein mit Dekan und Kapitel vollständige Auskunft übee den ganzen historischen und eechtlichen Stand dieser Angelegenheit ertheiit hatte, worauf die Tagsatzung Anfangs März den streitenden Theilen einen Rechtstag auf Sonntag nach 12. Mai ansetzte, um einen abschließlichen Entscheid zu fällen, bis wohin Abt Kilian jede auswäetige Dazwischenkunft unteeiassen solle und Solches auch zusicherte.

Die von den Schiemorten Zürich und Giaeus gegen Abt Kilian und das Kapitel des Klosters St. Gallen vor der Tagsatzung erhobenen Klagen wegen dem über den See geflüchteten Stiftseigenthum, nebst dem Begeheen für Verzichtleistung des Konventes auf dessen Ansprüche an das Klostergut und ferneren Fortbestand ihrer geistlichen Korporation, veraniaßten Dekan und Kapitel unterm 14. März, an die alten eidgenössischen Orte, mit Ausschluß der obigen, eine einläßliche Widerlegung der dem Abt und Konvent gemachten Vorwürfe und von ihnen als ungeeecht geschilderten Zuiagen zu richten, verbunden mit dee feierlichen Eekiärung, bei iheem abgelegten Gelübde und angenommenen geistlichen Orden fest zu verbleiben.

Wir finden nicht, von welcher Seite her zu dieser Zeit der Vorschiag bei den neun Orten auf die Bahn gebracht wurde, die Streitsache des Abtes Kilian mit den Ständen Zürich und Glarus nebst den Gotteshausieuten, der Erbeinignng mit Oestereeich gemäß, dem Entscheide der Bischöfe von Konstanz und Basei zu unteestellen, wohl abee, daß Züeich und Glarus hierüber bei dem Stande Been bittere Kiagen füheten und gegen jeden Ausspruch Veewahrung einlegten, der von Gegneen des protestantischen Glanbens gefälit würde, so wie sie bei diesem Anlasse Bern unter Berufung auf das zwischen ihnen bestehende christliche Büegereecht deingend ersuchten, ihnen beizustehen.

Der Stand Bern ertheiite hierauf Zusicherung, diesem Bündniß und dem Landfrieden getreu sich von Zürich und Giarus nicht zu sönderen, und wie in dieser Angeiegenheit diese Stände seit Annahme der Reformation von dem behaupteten Standpunkte des Peotestanten ausgehend an dem Satze festgehalten hatten, „es können keine Geistlichen an der Spitze einer Landeseegierung stehen", erklärte auch dieser Stand, sich des Abtes Kilian nicht weiter anzunehmen, würden jedoch Luzern und Schwyz um weitlicher Sachen und Güter wegen Recht verlangen, so sei ihnen soiches zu halten.

Zürich und Giarus wurden hierdurch bewogen, noch entschiedener bei den übrigen Ständen aufzutreten, gegen alle und jede weitere Behandiung dee Reklamationen des Abtes Kilian zu protestiren, weil die Eekläeung von Abt und Kapitel den von dem St. Gallischen Volke angenommenen Geundsätzen dee Reioemation zuwideelaufe und diesem keine feinen vielfach ausgesprochenen Willen gänziich beseitigende Herrschaft aufgenöthigt werden düese, im Gegentheil seien besagte Stände entschlossen, nach habenden Bundespflichten die Gotteshausleute bei erworbenen und zugesicherten Freihelten mit Ehre, Leib und Leben zu erhalten, und weeden von ihnen die Ansprüche von Abt und Konvent als vollkommen erloschen und aufgehoben betrachtet.

Die Gesandten des Abtes Kilian, Hauptmann Hans Germann sein Bruder, und Reichsvogt Schenkii protestieten gegen diese Erklärung und verlangten Abhaltung des erkannten Rechtstages, allein die Tagsatzung, deren Bemühungen bei Züeich und Glarus zum Eintreten in rechtliche Eeörterung der voriiegenden Steeitsache wirkungslos blieb, sah dieselben für eeschöpft an und begnügte sich, beiden Parteien eine allen Rechten unbeschadet stattfindende einstweilige Landesverwaltung

Digitized by Google

mittelſt Statthalterſchaft Namens der vier Schirmorte bis auf den Zeitpunkt eines Rechtsſpruches beliebt zu machen, welcher Antrag von keinem der Betheiligten angenommen wurde, und ſomit blieb die ganze Angelegenheit abermals unausgetragen.

Abt Killan und ſein Konvent erachteten jetzt bei den Eidgenoſſen kein Heil für Wiedererlangung der Oberherrlichkeit des Kloſters und ſeiner Fortdauer finden zu können; ſie hatten die Möglichkeit eines ſolchen Ausgangs ihrer Reklamationen geahnt und ihre Geſandten ermächtigt, auf dieſen Fall die Tagſatzung von der hierauf folgenden Anhängigmachung der Rechtsforderungen des Kloſters St. Gallen vor den kaiſerlichen Gerichten offiziell in Kenntniß zu ſetzen, was dann auch geſchah.

Die Appellation des Abtes Kilian an Kaiſer und Reich wurde von den Ständen der Eidgenoſſenſchaft ſehr mißbeliebig aufgenommen; ſie mahnten ihn dringend, von derſelben abzuſtehen, mußten aber ihrerſeits ſelbſt einſehen, daß alle Bemühungen für gänzliche Erledigung im Schooße der Eidgenoſſen erſchöpft ſeien.

Zu Augsburg wurde Abt Kilian von den Ständen des Reiches wohl aufgenommen; ſie verſprachen, ihm in kurzer Zeit wieder zu dem Beſitz der Abtei, ihrer Lande, Leute und aller Rechte des Stiftes zu verhelfen, was er in Ochſenhauſen, in welchem Kloſter er ſeinen Wohnſitz hatte, ſeinem Bruder, Hans Germann, und dem Reichsvogt Schenkli berichtete, ſie aufforderte, unermüdet für ihn zu wirken und ihnen hiefür nöthige Inſtruktionen ertheilte.

Unverweilt wurde ſodann von den Reichsgerichten die Sache der Abtei St. Gallen in Behandlung genommen und von dem Kaiſer auf Anſuchen des Abes Kilian bei Strafe verboten, in dem Gebiete des Stiftes Abänderungen an deſſen legislatoriſchen Verfügungen und organiſchen Einrichtungen vorzunehmen. Aehnliche Weiſungen erließen auch die Stände Luzern und Schwyz, ebenſo Abt Kilian an die Gotteshausleute.

Zürich und Glarus waren nicht Willens, einen Entſcheid des Kaiſers abzuwarten; unbekümmert darum, wie derſelbe auch ausfallen möge, betrieben ſie die Einführung der neuen Landesverfaſſung für die Gotteshausleute, die nach heftigen Widerſprüchen, weil ſie die gehoffte gänzliche Unabhängigkeit und Befreiung von läſtigen Beſchwerden nicht zu erlangen im Stande waren, großentheils ſehr ungerne ſich in die neue Einrichtung fügten und am 25. Mai in der Verſammlung ihrer Gemeindsabgeordneten zu St. Gallen endlich die vorgeſchlagene Organiſation annahmen (ſiehe St. Gallen, alte Landſchaft), die ſodann ins Leben trat.

Die Abtei St. Gallen wurde nunmehr als erledigt, Abt Kilian und Kapitel ihrer Anſprüche an das Stift verluſtig erklärt und deſſen künftige Verwendung zur Sprache gebracht. Schon früher, bald nach der Flucht des Abtes, hatte die Stadt St. Gallen auf die Erwerbung des Kloſters Bedacht genommen und von Zürich deßwegen Vertröſtung auf die drei übrigen Schirmorte erhalten; ſie unterließ jetzt nicht, neuerdings den vier Schirmorten vorzuſtellen, wie dasſelbe von ſeinem Urſprunge an hauptſächlich von ihrer Burgerſchaft reichlich begabt, erbaut und gegen viele Unfälle behütet worden ſei, daher ihr bei deſſen Verkauf der erſte Vorzug gebühre, zumal das ganze Stift in den ſtädtiſchen Gerichten liege und ihr in dem Umfange derſelben keine andere Herrſchaft zugemuthet werden könne, weßhalb das bisherige Kloſter der Stadt, mit Ausnahme der Zinſen, Gülten und Güter käuflich überlaſſen werden möchte.

Sowohl gegen die von Zürich und Glarus getroffenen Anordnungen bezüglich auf die St.

Digitized by Google

Gallische Landesverwaltung als gegen den beabsichtigten Klosterverkauf führte Abt Kilian heftige Beschwerde bei dem Kaiser und bei den Ständen Luzern und Schwyz, die ihm allen guten Willen, ihm zu helfen, zusicherten und nur bedauern mußten, keine werkthätige Abhülfe verschaffen zu können, weil diese offene Gewaltmaßregeln erfordert hätte, deren Anwendung unabsehbare Folgen herbeiführen würde, demnach einstweilen unausführbar erscheine.

Nachdem die Stadt St. Gallen von Seite des Standes Bern ebenfalls Zusicherung erhalten hatte, sei es auf gütlichem oder rechtlichem Wege Beistand zu leisten, um das im Einverständniß mit Zürich und Glarus Vorzunehmende auszuführen, wurde damit nicht mehr länger zugewartet.

Vorerst verständigten sich nun Zürich, Glarus und St. Gallen, die sechs der Reformation beigetretenen, bisanhin im Klostergebäude gebliebenen ehemaligen Konventualen für ihre Ansprüche an das Stift auszulösen. Sie trafen mit ihnen ein Verkommniß, laut welchem jeder derselben einen Aversalbetrag von 500 Gulden und ein Leibgeding von 100 Gulden erhielt; die Leistung dieser 3600 Gulden wurde nach dem Wunsche der benannten Stände von der Stadt St. Gallen übernommen und den 15. Juli auf Abrechnung hin berichtigt.

Zu wiederholten Malen war der einstweilen noch die Schirmhauptmannschaft bekleidende Rathsherr Jakob Frei von Zürich im Falle gewesen, Namens der Schirmorte bei der Stadt St. Gallen Gelder zur Verwendung für die alte Landschaft aufzunehmen, wie kurz nach dem Wyler Auflauf für Entschädigung der zu Hülfe herbeigeeilten Gotteshausleute und später wiederholt, „damit er die Baursame unterhalten könne", wofür die Stadt ebenfalls auf die Abrechnung mit der Abtei verwiesen wurde.

Endlich drang die Stadt darauf, daß das mehrmals von den Schirmorten Zürich und Glarus zu gänzlicher Vereinigung der gegenseitigen Forderungen zwischen ihr und der alten Landschaft gegebene Versprechen für Abtretung der Klostergebäude erfüllt werde, und es verabredeten die Gesandten von Zürich und Glarus mit Vollmacht ihrer Stände sammt den Ausschüssen der Gotteshausleute, auf Sonntag nach Bartholomäustag mit den Abgeordneten der Stadt St. Gallen den Verkauf des Klosters an dieselbe.

Die beiden Orte Zürich und Glarus in ihrem und der andern beiden Schirmorte Namen, auch deren Rechtsamen unvorgegriffen, stellten der Stadt St. Gallen eigenthümlich zu Handen: erstens den ganzen Platz des Klosters St. Gallen mit allen seinen Gebäuden an Häusern und Kapellen, Hofstatten, Gärten, Plätzen und Zugehörden, an Rechten und Ehehaften, wie solche in dem Klosterbezirk inbegriffen sind, sammt der Obrigkeit und Herrschaft, die der Abt bisanhin daselbst besessen hat, mit Vorbehalt des Hauses, die Hölle genannt, und des Siechenhauses mit Gang und Kammern bis an die alten Dormenter, nebst dem vierten Theil des Kreuzgangs, des obern Theils des Kellers vorüber dem Chor der St. Laurenzkirche, die Wege zu den vorbehaltenen Gebäuden und das nöthige Brunnenwasser.

Ferner haben sich die beiden Orte neben andern Verständigungen bezüglich auf künftige Bauten vorbehalten, daß dem Hauptmann der Schirmorte ein gerader Weg durch den Garten und Kreuzgang zur Kirche erstellt, den Schirmorten und ihrem Hauptmann die St. Peterskirche als Stallung überlassen und ein Bindhaus dabei errichtet werde.

Drittens den Brühl vor der Stadt mit Eigenthums- und Nutzungsrecht, doch sollen dem Hauptmann auf Begehren jährlich sechs Fuder Heu davon im üblichen Preis verabfolgt werden.

Digitized by Google

Viertens verzichten die besagten Orte auf die Zwungenschaft, Gewalt, Bote und Verbote, alle Obrigkeit, Titel und Lehen, die bisher ein Abt auf Häuser und Güter in der Stadt St. Gallen und ihren Gerichten gehabt, im ganzen Umfang dieser letztern, bezüglich auf Liegenschaften außer derselben habe es bei bisherigen Rechten zu bleiben. Fünftens soll der jeweilige Hauptmann, Schreiber und Schaffner sammt den Ihrigen, die im Allgemeinen den Geboten der Stadt zu Förderung christlicher Zucht und Ehrbarkeit wie zur Vermeidung von Freveln nachzukommen haben, von dem Abzuge, von bürgerlichen Steuern, Beschwerden und Bräuchen befreit sein, den erstern beiden keine Huldigung von der Stadt auferlegt werden und nur der Schaffner den Burgereid leisten, seinem Eide gegen die Schirmorte unvorgreiflich; würde er einen Gewerb treiben wollen, so sei er den betreffenden Zunftsatzungen gleich andern Burgern unterworfen.

Sechstens soll der Schaffner keine Wirthschaft um Geld treiben, noch in seinem Namen führen lassen, wenn aber die Gesandten von den vier Orten nach St. Gallen kommen, des Gotteshauses Räthe, Amtleute oder Dienstmänner Geschäfte halber den Hauptmann besuchen oder Zinsleute zinsen und er von Amtes wegen sie zu speisen hat, darf solches stattfinden ohne Gefährde, so wie auch überhaupt des Gotteshauses Amt-, Dienst- und andere biedere Leute, die in Geschäften den Hauptmann besuchen, um sich bei ihm Rathes zu erholen, dieses ihnen den Herrschaftsrechten der Stadt unbeschadet vorbehalten bleibt.

Achtens verpflichten sich die von St. Gallen, die Ihrigen nöthigenfalls anzuhalten, die dem Gotteshause schuldigen Zinse und Gülten zu erstatten, unter gegenseitig einverstandenem Ablösungsrecht für Beschwerden, die nicht ewig sind.

Neuntens wurde den Amt- und Dienstleuten der Abtei, die eigenen Wein in der Stadt lagern, der Ausschank desselben ferner gegen übliches Umgeld gestattet.

Zehntens sind die Pfründe zu St. Fiden, die drei Pfründen zu St. Leonhard und eine zu St. Jakob der Stadt verabfolgt worden.

Eilftens ist die Freiheit oder das Asyl, so bisher im Kloster gewesen, der Stadt ebenfalls mit den übrigen Rechten anheimgestellt worden, in der Erwartung, daß sie dieselbe nicht abgehen, sondern weil solche Freiheiten von göttlichen und kaiserlichen Rechten gegründet worden und den Städten gut sind, fortbestehen lasse.

Zwölftens wurde die geforderte Kaufsumme von 15,000 Gulden von den verkaufenden Ständen, in Betracht der ihnen von der Stadt St. Gallen erwiesenen vielfältigen Treue und Beihülfe und namentlich der großen Kosten, so dieselbe bei vorhergegangener Empörung, ferner im Rheinthal und am See mit Darleihung ihres groben Geschützes, Pulvers und Stücksteinen erwachsen, um 1000 Gulden ermäßigt und der Stadt die Entschädigungen an sechs aus dem Kloster getretene und von demselben abgewiesene Konventualen an der Kaufsumme mit 3000 Gulden abgerechnet. Die dem Gotteshause zuständigen Zehnten, Zinse und Gefälle, deren Pflichtigkeit von den bisherigen Schuldnern nicht rechtsgenüglich bestritten werden konnte, mußten nun, mit Ausnahme derjenigen Abgaben, welche von den Orten Zürich und Glarus den Gotteshausleuten nachgelassen wurden, an die von diesen Ständen für die alte Landschaft aufgestellten Verwalter und Schaffner regelmäßig entrichtet werden, was große Unzufriedenheit und mitunter Widersetzlichkeit veranlaßte. Dem Abte und den Kapitularen blieb jeder Zufluß an Einkünften aus dem St. Gallischen Gebiet abgeschnitten und sie mußten sich mit den in den überrheinischen Grafschaften Montfort und Bregenz

Digitized by Google

dem Stifte gehörigen Zehnten behelfen, welche von Zürich umsonst zu Handen der Landschaft St. Gallen reklamiet wueden.

Abt Kilian überlebte den Verkauf des Klostees nue um wenige Tage, denn am 30. Augstmonat von einem Besuche bei dem Geafen von Montfoet in Wasserbueg nach Hohenwolffurt zueückreitend, stüezte sein Pfeed beim Uebergang dee Bregenzeeaach im Wasser und Abt Kilian, in die Falten seines Mantels verwickelt, erlag dem traueigen Tod des Eetrinkens im Angesichte der auf besagtem Schlosse seiner Rückkehe haeeenden Konventualen, die nicht mehr im Stande waeen, Hülse zu leisten.

Zur nämlichen Zeit wueden die der Stadt abgetretenen Klostergebäude von derselben in Besitz genommen, der Schirmhauptmann, dessen Scheeibee und Schaffnee bezogen die ihnen vorbehaltenen Wohnungen und veelegten dahin die im Namen dee Schiemoete uud der alten Landschaft von ihnen beforgte Landesverwaltung. Die Münsterkirche blieb dee Abhaltung des Gottesdienstes nach den Voeschelften des eeformieten Glaubensbekenntnisses für die Pfarrangehörigen dee Stadt und umliegenden Doefschaften gewidmet; dagegen fand bei den Kapellen eine andeee Benutzungsweise statt, die von St. Petee erhielt die im Kaufveetrag festgesetzte Abändeeung, in dee St. Jakobskapelle befand sich ein Kalkofen, St. Johanneskieche wuede zur Waaeenniedeelage verwendet und die Kapelle des heiligen Gallus gänzlich beseitigt, um dee feeien Kommunikation zwischen dem Speiser- und Müllerthoe den Weg zu öffnen.

Es ist sehe zu bedaueen, daß gleichzeitig bei Ueberlassung des Klosters an die Stadt duech die Rathsgesandten von Züeich und Glaeus nebst Schirmhauptmann und Landrathsabgeordneten dieselben dem Ueberdrang des müßigen Volkes nicht gehörigen Einhalt zu thun vermochten, welches bei diesem Anlasse Vieles im Inneen der Klostergebäude als Gemeingut behandelte, manche weethvolle Gegenstände des Alterthums und der Kunst verschleppte odee aus Unkenntniß zu Geunde richtete, sogae Büchee und Urkunden iheem bisherigen Gewahrsam enteückte, den bedeutenden Weinlagern abee den geößten Zuspruch schenkte, ehe es endlich mühsam gelang, die Stiftsgebäude von den ungebetenen Gästen zu säubeen. Kaum konnten die in einem Gewölbe des Münstees befindlichen kostbaeen Bücher sicher gestellt werden und viele Uekunden gelangten in die Hände von Peivaten, von denen der Stadtmagistrat bald nachher mittelst Einfoedeeung nue einen Theil eetten konnte. Diejenigen Werthsachen des Kirchenschatzes und der unter dem Namen des „Haylthumbs" (Heiligthums) vorhandenen Kiechenzugehörden, die von den beiden voeheegegangenen Aebten in dem Münstee zurückgelassen weeden mußten und einstweilen bis auf spätee Verständigung dee Schiemorte mit dee Stadt St. Gallen verwahrt blieben, wurden laut hierübee geteoffenem Einveeständniß zwischen dem Magisteate dieser Stadt und den Ständen Zürich und Glaeus in gleichmäßige Theilung gezogen und zeigten an Gold 24 Mark und 10 Loth, an Silbee 288 Maek, an vergoldetem Kupsee 80 Pfund. Diese Gegenstände sind in Geld verwandelt, die eine Hälste dee Stadt überlassen und die andeee im Baaebetrage von 2122 Gulden 10 Konstanzerbatzen dem Hauptmann der Schirmorte zu Handen der Gotteshausverwaltung zugestellt woeden.

Die auf dem Schlosse Hohenwolffurt weilenden St. Gallischen Konventualen hatten nicht unterlassen, dem dazumal in Augsbueg befindlichen Reichsoberhaupte von dem Todesfalle des Abtes Kilian Kunde zu geben und Kaisee Karl V. erließ unterm 9. Herbstmonat an Dekan und Kapitel des Klosters St. Gallen die Weisung, beföederlich einen andern Abt zu wählen, unter gleichzeitiger

Einladung an König Ferdinand, die Vornahme dieser Wahl in dessen österreichischem Gebiet ohne Hindernisse stattfinden zu lassen.

1530, den 19. September, schritten die von dem Dekan zum Wahlgeschäfte von verschiedenen Orten einberufenen Mitglieder des St. Gallischen Kapitels im Kloster Meererau bei Bregenz zu Erwählung eines neuen Abtes, und als solcher wurde dann einstimmig Diethelm Blarer, früher des Stiftes Statthalter zu Rorschach, begrüßt.

Abt Diethelm stammte aus der Familie jener Blarer, die seit Jahrhunderten Schloß und Herrschaft Wartensee bei Staad als adeliches Stammlehen vom Stifte St. Gallen innehatten und dessen Ministerialen einverleibt der Abtei in Kriegs- und Friedenszeiten die wichtigsten Dienste leisteten, zu den vorzüglichsten Gutthätern der meisten St. Gallischen Stiftungen gehörten und die Aebte von manchen Klöstern zu den Ihrigen zählten, daher auch eine Stütze und Zierde des St. Gallischen Adels genannt wurden. Ueber die Erwählung des Abtes Diethelm bezeugten sogar Gegner des Fortbestandes der Klöster, es hätte das Kapitel keine bessere Wahl treffen können, als diejenige dieses in den kräftigsten Jahren stehenden Mannes, welchem Keiner hohe Achtung versagen dürfe, wenn man auch genöthigt sei, seinen Zwecken des Glaubens wegen entgegen zu arbeiten.

Sogleich nach stattgefundener Abtswahl wurde dieselbe den Schirmorten Luzern und Schwyz, so wie dem Bischofe Balthasar zu Konstanz und Hildesheim, Vizereichskanzler, zur Kenntniß gebracht, und schon am 10. Oktober ertheilte Kaiser Karl V. zu Augsburg dem Abte Diethelm alle Regalien und Würden, welche die Abtei St. Gallen bis dahin vom Reiche zu Lehen trug.

Die unter Abt Kilian für Wiedereinsetzung des Klosters besonders thätig gewesenen Häupter seiner Anhänger, Hans Germann und Reichsvogt Schenkli, wurden von dem neuen Abte für die nämliche Mitwirkung angegangen und diese von ihnen zugesichert, so wie auch von ihm die Toggenburger ernstlich ermahnt, von ihrem einseitig mit Zürich und Glarus eingegangenen Loskauf (siehe Toggenburg) gütlich abzustehen, welches Alles für einmal noch ohne Erfolg bleiben mußte.

Unter den andauernden schwierigen Umständen, die den neugewählten Abt nöthigten, mit seinen Konventualen von der Abtei entfernt zu bleiben, war ihm zur Wahrung der erneuert fortgesetzten Ansprüche an dieselbe sehr viel an Beibringung der päpstlichen Wahlbestätigung gelegen, und hiefür einflußreiche Verwendung durch den Kaiser bei dem Papste eintreten zu lassen, stellte Abt Diethelm 1531, den 12. Mai, ein dringendes Gesuch an den König Ferdinand, der dasselbe so kräftig unterstützte, daß schon am 22. desselben Monats die Konfirmationsbulle des Papstes Klemens ausgefertigt wurde.

Das 1531, den 11. Oktober, für den Stand Zürich und dessen protestantische Bundesgenossen unglücklich ausgefallene Resultat der Schlacht bei Kappel, so wie der den 16. November mit den fünf katholischen Orten abgeschlossene Landfrieden (siehe Reformation), durch welchen das Bündniß des erstern mit der St. Gallischen Landschaft sammt darauf bezüglichen politischen und kirchlichen Einrichtungen aufgehoben und Wiederherstellung der früher bestandenen Verhältnisse angeordnet wurde, verschafften der Abtei die während der Reformation eingebüßten Eigenthums- und Herrschaftsrechte neuerdings, die Gotteshausleute unterwarfen sich den daherigen Bestimmungen gutwillig und huldigten den 15. und 16. Dezember zu Goßau und Lömmischwyl dem Abte Diethelm als ihrem Landsherrn.

Hierauf erließ der Abt Diethelm von Wyl aus am St. Thomasabend an Burgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen das Begehren, ihm alles von derſelben zu Handen gezogene Eigenthum des Kloſters wieder zuzuſtellen, unter ſpezieller Bezeichnung ſeiner Forderungen.

Dieſem gemäß wurde Ueberantwortung der Gebäude und aller in dem Bezirk des Kloſters gelegenen Zugehörden und Rechtſamen desſelben, ferner des Brühis und des Bruderhauſes, Wiederaufrichtung der geſchleiften St. Gallus-, St. Leonhards- und St. Jakobskapellen verlangt, nebſt Vergütung des den Stiftsgebäuden zugefügten Schadens, ſo wie für die nicht mehr vorhandenen Glocken, Kirchenſchatz und Heiligthümer, Kelche, Altäre, Bilder und andere Kirchengegenſtände, Zurückerſtattung der Bücher, Urkunden, Gültbriefe, vorenthaltene Zinſe und Nutzungen, vielerlei Hausrath, Effekten, Weinlager, Fäſſer u. ſ. w. im Geſammtanſchlage von 60,000 Gulden.

Von Seite der Stadt mußte der größte Theil der Entſchädigungsforderungen für ſtattgefundene Beſeitigungen, gleich wie der dafür angeſchlagene hohe Werth beſtritten werden, weil manche der koſtbarſten Meßgewänder und Monſtranzen von dem Schirmhauptmann im Schloß Rorſchach aufgefunden, verkauft und der Erlös den Gotteshausleuten zugetheilt, das in dem Kloſter und in der Kuſtorei Vorfindliche in Beiſein der Rathsabgeordneten von Zürich und Glarus bezogen und unter dieſen Ständen mit dem Nämlichen, ohne Zuthun der Stadt verwendet worden ſei, über das edle Metall des Kirchenſchatzes und der Geräthe des Heiligthums unparteiiſche Schatzung ſtattgefunden und manche für Edelſteine gehaltene Kleinodien ein näherer Unterſuch als Glas herausgeſtellt und den Verkaufsbetrag alles deſſen ebenfalls die Landesverwaltung des Gotteshauſes zur Hälfte empfangen habe; von dieſer ſei auch über Effekten, Hausrath und bewegliches Eigenthum und Weinlager des Kloſters verfügt worden, ohne Theilnahme der Stadt, die nur das leere Kloſter kaufsweiſe von den Schirmorten in Empfang nahm und die Kauffumme mit ihnen verrechnet; die Weinlager ſeien der nämlichen Verwaltung anheimgefallen, auch theilweiſe auf ihre Veranſtaltung nach Wyl und an andere Orte der alten Landſchaft geführt, deren Angehörigen zugut gekommen, wofür Ammann Gerſter von Lömmiſchwyl beſonders thätig geweſen.

Die Abänderungen an der Kirche, Kapellen und Gebäuden des Kloſters, die Beſeitigung von Altären, Bildern, Kirchenzierden und Glocken erklärte die Stadt im Einverſtändniß mit den Gotteshausleuten vorgenommen zu haben, da ſie ſolche als ihr gemeinſames Eigenthum und Stiftung ihrer beiderſeitigen Vorfahren betrachteten, wie auch die Stadt ſtets einen Schlüſſel zu dem Heiligthum und das Wahlrecht für den Baumeiſter des Münſters beſaß; die Bibliothek erbot die Stadt ſammt den dahin verſorgten Kirchenbüchern zurückzuſtellen, dagegen ſeien die koſtbaren Geſangbücher mit Vorwiſſen der Kloſtergeiſtlichen von dem Konventualen Heinrich weggefertigt und ebenſo durch ihn und Andere bedeutende Werthſachen des Kloſters vergraben oder geflüchtet worden.

Hinſichtlich der Pfrundgüter und Stiftungsgülten, die man von der Stadt zurück forderte, leiſtete dieſelbe Ausweis, daß ihr ſolche an der Ausſtattungsſumme von 3000 Gulden für die ausgetretenen Konventualen beim Kaufe des Kloſters mit Zürich und Glarus verrechnet worden. Schließlich verwahrte ſich die Stadt gegen Abt Dietheim für Aufrechthaltung des mit Zürich und Glarus rechtsgültig abgeſchloſſenen Kloſterkaufes, mit welchem ihr übrigens von dieſen Ständen nicht das Geringſte an Hab und Gut verkauft oder zugeſtellt wurde.

Dieſe Anſtände zwiſchen Abt Dietheim und der Stadt St. Gallen gelangten 1532 an den von ihnen angerufenen Entſcheid der vier Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, deren

Gesandte zu Wyl am Mittwoch nach St. Mathiastag unter Mitwirkung der Rathsabgeordneten von Bern und Appenzell hierüber durch gütlichen, beiden Parteien zur Nachachtung dienenden Ausspruch folgende Bestimmungen festsetzten:

Der von den Orten Zürich und Glarus mit der Stadt St. Gallen abgeschlossene Verkauf des Klosters und die von der Stadt hiefür ausgestellte Verschreibung von 11,000 fl. sind kraftlos und die darauf bezüglichen Dokumente zu kassiren, die Stadt hat dem Abte und Konvente das Gotteshaus und Eigenthum mit dazu gehörigen Rechtsamen, wie sie vorher bestanden, an Handen zu stellen, also daß sie daselbst sicher wohnen und an der Abhaltnng des Gottesdienstes wie von Alters her ruhig und ungestört bleiben; dagegen sollen Abt und Konvent die von St. Gallen ebenfalls bei ihrem Glauben, Gerechtigkeiten und Freiheiten ungehindert lassen.

Die Stadt soll dem Abte für alle Ansprüche und Forderungen wegen Eingriffen der Ihrigen in das Kloster, für alles was darin zerschlagen, zerbrochen oder verändert worden, eine Entschädigung von 10,000 Gulden leisten, die noch vorhandenen Altarsteine, Glocken, Uhren und Bücher zurückstellen, für verkaufte Sachen dem Abte das Einlösungsrecht zustehen. In Betreff der zerstörten Kirchen zu St. Jakob und St. Leonhard, die jeder der beiden Theile als sein Eigenthum anspreche, wird ihnen das Recht vorbehalten.

Nach Abschluß dieses Vertrages hielt Abt Diethelm Ende Februar ungestört seinen feierlichen Einzug ins Kloster St. Gallen mit einem Gefolge von vierzig Berittenen und stellte die Kirche und Gebäude daselbst wieder her, wie es die Zwecke, denen sie neuerdings gewidmet wurden, erforderlich machten.

Bei Wiedereinführung des frühern Zustandes stieß der Abt in der alten Landschaft, besonders des Glaubens wegen, bei manchen Gemeinden auf bedeutenden Widerstand; im Rheinthal wurde derselbe durch das Einschreiten der alten Orte und die von ihm selbst angeordnete Theilung des Pfrundeinkommens beseitigt, die Toggenburger jedoch, von Zürich und Glarus unterstützt, hielten einstweilen noch an dem mit Zürich und Glarus im Jahr 1530 getroffenen Loskaufe von der Herrschaft fest.

Deßhalb konnte Abt Diethelm, obschon der Tagsatzungsbeschluß vom 1. Mai 1532 auf vier Jahre eine in seinem Namen stattzufindende provisorische Landesverwaltung aufstellte und die vier Schirmorte solche 1536 auf weitere zwei Jahre ausdehnten, nicht in den Besitz der Herrschaftsrechte über das Toggenburg gelangen, bis nach langwierigen Rechtserörterungen und Verhandlungen endlich 1538 auch Zürich seinen Beitritt zur Annllirung des getroffenen Verkaufes erklärte und die Toggenburger zu Wattwyl dem Abte die Huldigung leisteten.

1542 veranlaßten die von den kaiserlichen Behörden an den Abt Diethelm als Reichsfürsten gestellten Forderungen für Entrichtung der Türkensteuer und der Beiträge zur Erhaltung des Reichskammergerichtes, die Dazwischenkunft der Tagsatzung, die den Abt in Verweigerung dieser Steuern gleich andern Ständen der Eidgenossenschaft kräftig unterstützte.

1545 schloß Abt Diethelm mit dem Land Appenzell einen Vertrag über die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Erb-, Abzugs- und Frevelfällen.

1549 erneuerte dieser Abt im Vereine mit den meisten eidgenössischen Ständen das Bündniß mit der Krone Frankreich unter König Heinrich II.

Im nämlichen Jahre wurden die zwischen Abt Dietheim und der Stadt St. Gallen gewalteten

ſtreitigen Erörterungen wegen Ausübung von verſchiedenen Jurisdiktions- und Nutznießungsrechten, ſo wie über die Münſterkirche (ſiehe Gallusmünſter) von den Geſandten der eidgenöſſiſchen Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus am 9. September zu St. Gallen entſchieden.

1551 verſtändigte ſich Abt Diethelm mit den vier Schirmorten erneuert, daß derſelben Schirmhauptmann ſeinen bleibenden Wohnſitz in der Stadt Wyl habe und ein eigenes Haus hiefür gewidmet ſein ſoll, welches in beiderſeitigen Koſten angekauft wurde.

Große Mühe und Geldopfer koſtete es dieſen Abt, die zur Zeit der Reformation von der Landesverwaltung verkauften Kloſtergüter und nachgelaſſenen Abgaben wieder an das Stift zurück zu bringen, auch die Geltendmachung vieler Rechte der Abtei war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, dennoch unterließ Diethelm nicht, ſein Möglichſtes hiefür zu thun und ſeine Verwendungen waren von beträchtlichen Ergebniſſen begleitet.

1555 erfolgte die Einverleibung des Kloſters St. Johann im Thurthal mit der Abtei St. Gallen unter Mitwirkung der katholiſchen Stände, um dieſes Stift dem gänzlichen Zerfalle zu entreißen (ſiehe St. Johann); von nun an vereinigte ein jeweiliger Abt von St. Gallen mit ſeinem Titel auch denjenigen eines Abtes von St. Johann und übte als ſolcher deſſen Herrſchaftsrechte aus.

Zur gleichen Zeit verordnete Abt Diethelm durchgreifende Maßregeln für Verbeſſerung des höchſt verwahrloſeten Lebens ſeiner Landesangehörigen, erließ gegen die eingeriſſene, durch das Reislaufen genährte Sittenloſigkeit ſcharfe Mandate, und ermahnte beſonders die Geiſtlichen durch pflichtgetreue Seelſorge auf dieſen Zweck hinzuwirken. Dieſer Abt, dem das Kloſter St. Gallen die auszeichnende Benennung ſeines dritten Stifters beilegte, ſtarb 1564, den 18. Dezember, nachdem er kurz vorher noch mit König Karl IX. von Frankreich den Bund erneuert hatte.

Mit der 1564 am 20. Dezember erfolgten Wahl des Othmar Kunz, von Wyl, zum Abte von St. Gallen, der erſt 34 Jahre zählte, waren diejenigen Konventualen, die das Eintreten einer ſtrengern Kloſterordnung fürchteten und wußten, daß der neue Abt eine ſolche beabſichtigte, nicht zufrieden und auch Andere ſcheinen damit nicht einverſtanden geweſen zu ſein, weßhalb bei dem Papſte gegen deſſen Beſtätigung Bedenken erregt wurden, daher dieſelbe erſt im folgenden Jahre den 13. Juli gegen Erlegung von 430 Goldgulden erfolgte, nachdem die katholiſchen Orte der Eidgenoſſenſchaft ſich für ihn verwendet hatten und 1566 erhielt Abt Othmar II. von Kaiſer Maximilian II. die Regalien und übrigen Reichslehen.

Das hierauf von dem neuen Abte zur Feier ſeiner Einſegnung auf den St. Gallustag veranſtaltete Feſt führte bedeutende Mißhelligkeiten mit der Stadt St. Gallen herbei, wo der bei einer außerordentlichen Anzahl eingeladener Gäſte, namentlich von ſchwäbiſchen und vorderöſterreichiſchen Prälaten, Fürſten und Edelleuten, die mit ſtarkem Gefolge auszuziehen pflegten, vorauszuſehende große Andrang von Fremden, bei ohnehin bewegter Zeit, nicht geringe Unruhe erweckte.

Die deßhalb von der Stadtobrigkeit bei dem Abte geſtellten Einfragen über die Anzahl der einzutreffenden fremden Reiter, die Mobilmachung einer Stadtwache von 300 Mann, die Strenge in Schließung und Oeffnung der Thore, die Feſtſetzung der Zahl von Berittenen, die einem Fürſten höchſtens fünfzehn, einem Grafen zehn, Edel- und andern Ehrenleuten nach Gebühr geſtattete, und weitere ungewohnte Sicherheitsmaßnahmen der Stadt, welche den ungehinderten Einzug durch dieſelbe in das Kloſter erſchwerten, ließen den Abt Othmar den Werth der Erlangung eines eigenen Thores zur freien Kommunikation zwiſchen dem Kloſter und der außer demſelben

Digitized by Google

liegenden Landschaft wohl erkennen; er beschloß, diesen Vorsatz gemeinsam mit der sonst von ihm zur Förderung der bessern Klosterzucht für nothwendig erachteten Schließung des Klosterbezirks, der bisher nur mit einem Zaun von der Stadt abgesondert war, in Ausführung zu bringen und gelangte deßhalb klagend an die Schirmorte mit dem gleichzeitigen Begehren, ihm die Erstellung einer Mauer und eines Thores zu gestatten, worüber 1566 den 13. September zu Rorschach verhandelt wurde.

In Entsprechung dessen erkannten die Schirmorte: es sollen der Abt von St. Gallen und sein Konvent ein eigenes Thor aus dem Gotteshaus durch die Stadtmauer, sammt einer Fallbrücke über den Stadtgraben, wo es ihnen am füglichsten ist, haben und bauen, zum Gebrauch für sich, die Ihrigen und Alle, die dessen in und aus dem Gotteshaus, zur Tages- und Nachtzeit bedürfen, nebst der ungehinderten Benutzung der gewöhnlichen Landstraßen und Wege durch das Gebiet der Stadt St. Gallen.

Die Ausführung dieses Spruches machte abermaliges Eintreten der Schirmorte nöthig, welche zu Wyl den 21. September hierüber und wegen beiderseitigen Rechtsamen des Stiftes und der Stadt in Form eines Vertrages zwischen beiden festsetzten:

Es soll eine das Kloster von der Stadt scheidende 35 Fuß hohe Mauer, sammt dem darin gegen die Stadt anzubringenden Thor, in gleichen Kosten von beiden Theilen ausgeführt werden, auch im Umfange dieser und der alten, das Kloster einschließenden Ringmauer hohe und niedere Obrigkeit mit aller Gerechtigkeit und Zugehörde der Abtei zustehen, mit der bisher darin bestandenen Freiheit, und möge die Stadt eine solche nach Belieben neu errichten; die Gärten vor dem Müllerthor bleiben der Stadt; ferner nähere Bestimmungen wegen Gebrauch und Unterhalt von Straßen, Brücken und Wegen; der innert die Mauer fallende Theil des Kirchhofes wurde dem Stift, der äußere der Stadt zugesprochen und auf diesen vom Abte Verzicht geleistet.

Bei diesem Anlaß wurde auch die Auslösung für Enthebung der Stadt von mehrern Verbindlichkeiten gegen das Kloster ausgemittelt und dem letztern an Entschädigung zugesprochen: für Entlassung aus dem Lehenverband in der Stadtbannmeil 1200 fl., für St. Jakobspfrund 400 fl., für das Erbe von St. Leonhard und St. Jakob 150 fl., für die Präsentation und Lehen der Leutpriester und Helfer zu St. Laurenz und St. Magnus 100 fl., für Bezündung der neun Lichter im Münster 400 fl., für die Hostienlieferung 150 fl., für St. Martinskopf 50 fl., für Wachs 60 fl., für Unschlitt, Hühner und Eier 53 fl.; für Gärten im Loch und Frohngarten 110 fl., für drei Pfrundhäuser in der Stadt zu St. Leonhard und St. Magnus 1450 fl.; die übrigen Guthaben sollen mit einander verrechnet werden.

Dagegen wurde dem Abte auferlegt, der Stadt zu vergüten: für das Ohmgeld 2500 fl., für das Malefizrecht, Hofgericht und ihre andern Gerechtigkeiten im Kloster 2800 fl.; das Geschütz auf dem Münsterthurm fiel der Stadt anheim und ihre Rechte an den letztern dem Gotteshause.

In Folge des obigen Vertrages wurden von der Abtei alle Ansprüche für Gülten, Renten und Zinse des Gotteshauses und seiner Pfründen an die Stadt und deren Gerichte, so wie von dieser und ihren Aemtern an die Abtei ebenfalls gegenseitig abgerechnet, ausgelöst und 7925 fl. als Mehrguthaben der Abtei dieser von der Stadt vergütet, auch beiderseits Briefe und Siegel für abgetretene Rechte und Eigenthum ausgeliefert. Für den Brühl, welchen die Abtei der Stadt abzutreten hatte, erhielt die erstere tauschweise den großen Acker zu St. Fiden.

Digitized by Google

1567 am St. Georgstag begann die Abtragung der zu beseitigenden Gebäudetheile, die von dem Kloster über die festgesetzte Grenzlinie in die Stadt reichten. Mit großem Eifer wurde von beiden Seiten das Baumaterial für die neue Mauer herbeigeführet, mit welcher man auch die vielen Spänne und Stöße zwischen der Abtei und der Stadt für ein- und allemal abzusperren hoffte. Den 12. März fand die Ausgrabung für die Fundamente statt und am 14. März die Grundsteinlegung durch Abt Othmar bei dem Anfang der Mauer neben dem Hause zur Hofstatt; in den Grundstein ist ein gläsernes Gefäß, enthaltend die Namen des Abtes, der Konventualen und des Werkmeisters gelegt, dann der Mauernbau äbtischerseits aufwärts fortgeführt worden, bis zu dem Hofthor, von der Stadt weiter geführt an die Ecke bei dem alten Bruderspital und von dort wieder durch des Abtes Bauleute bis an das Mühlethor.

Von Seite der Stadt ward der Grundstein gelegt in die eingezogene Ecke hinter dem Schmalzhaus und unter denselben eine zinnerne Tafel mit der Burgermeister, Bau- und Werkmeister Namen und Zeichen; die ganze Mauer erhielt in neunzehn Wochen ihre Endschaft und kostete 8000 fl., vom Speiserthor der St. Laurenzkirche vorbei über den Kirchhof bis zum Müllerthor; die dabei thätig gewesenen 94 Werkleute erquickte am St. Jakobstag der Stadtmagistrat mit einem Aufrichtmahl auf dem Rothveststein.

Das neue Thor von dem Kloster gegen die Steinach durch die Stadtmauer wurde auf Anordnung des Abtes Othmar am 13. Oktober ausgebrochen, den 15. gleichen Monats provisorisch mit Thorflügeln versehen und am 23. Oktober von dem Magistrat das neue Hofthor gegen die Stadt in der Nacht zum ersten Mal geschlossen; Abtei und Stadt ließen jede auf ihrer Seite oberhalb dem Thor ihre Wappen anbringen.

Als 1570 der Kardinal und Erzbischof von Mailand, Karl Borromäus, nach St. Gallen kam, hielt er mit zahlreichem Gefolge seinen feierlichen Einzug in das Kloster durch das unter Abt Othmar erstellte neue Thor, welches hierauf zur Erinnerung an den Besuch dieses berühmten Prälaten, von dem Abte die Benennung St. Karlsthor erhalten hat.

1573 setzte Abt Othmar vereint mit dem Stiftskapitel für zweckmäßigere Handhabung der Ordensregeln und Lebensweise der Vorsteher und Mitglieder des Gotteshauses St. Gallen neue Statuten fest und starb 1577 kurz vor Erreichung des fünfzigsten Altersjahres.

Joachim Opser 1577 Abt von St. Gallen, wo sein Vater zur Zeit der Reformationseinführung das Bürgerrecht aufgegeben, dasjenige zu Wyl angenommen und dort das Kanzleramt bekleidet hatte, unterließ auch von seinem Regierungsantritte an keineswegs den bisher in jeder Beziehung behaupteten Ruf eines sanften, klugen Mannes, eines frommen und gelehrten Geistlichen, vollständig zu rechtfertigen.

Deßhalb verbreitete 1578 die Kunde von seiner, im Einverständniß mit dem damaligen Bischofe von Chur stattgefundenen Erwählung zum Koadjutor desselben unter Hinweisung auf seinerzeitige Bekleidung der bischöflichen Würde, allgemeine Bestürzung bei dem Konvente, den Stadtbürgern und Gotteshausleuten.

Dringend wurde Abt Joachim von ihnen angegangen, ungeachtet im nämlichen Jahre noch Papst Gregor XIII. diese Wahl die Konfirmation ertheilte, dieselbe abzulehnen, was 1579 die Schiemorte Luzern und Schwyz kräftig unterstützten, und Joachim konnte nun um so leichter die anfänglich verweigerte Entlassung von der ihm zugedachten hohen Stelle bei dem Papste auswirken, als die gegen deren Uebertragung an einen Nichtbündner heftig ausgesprochene Abneigung der churischen Bisthumsangehörigen nur schlimme Folgen in Aussicht stellte.

Digitized by Google

Den Rechten des Kloſters unnachtheilig, wußte Abt Joachim mit der Stadt St. Gallen das beſte nachbarliche Verhältniß beizubehalten und wie mehrere der frühern Aebte durch Beſuchung der Honoratiorengeſellſchaften dieſer Stadt ſorgfältig zu pflegen; die bisherigen Schwierigkeiten über gegenſeitige Berechtigung der Bürger und Gotteshausleute in Fällen von Erbſchaften und Wohnſitznahme im Gebiete des andern Theils wurden von ihm mit der Stadtobrigkeit in Miune durch Vertrag von 1577 belegt.

In dem 1579 zwiſchen der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell ausgebrochenen berüchtigten Kalenderſtreite lenkte Abt Joachim die erhitzten Gemüther auf den Weg der Vereinbarung und erledigte dieſen Landhandel, von beiden Parteien zum Schiedsrichter erkoren, in gütlicher Weiſe.

Damit die in franzöſiſchen Kriegsdienſten unter den ſich gegenüber ſtehenden Heerführern befindlichen Stiftsangehörigen nicht, wie es den Anſchein hatte, in den traurigen Fall kommen, der eingenommenen widerſprechenden Stellung gemäß einander bekämpfen zu müſſen, erließ Abt Joachim 1588 und 1589 ein ſtrenges Verbot der Anwerbungen für Frankreich.

Am 17. Juli 1588 drohte dem Kloſter St. Gallen große Gefahr, da der Blitz in den Thurm der Stiftskirche einſchlug und einen Brand verurſachte, der das Innere des Thurmes mit den Glocken verzehrte; die Koſtbarkeiten der Abtei wurden in die Stadt geflüchtet, doch konnte die thätige Hülfeleiſtung ihrer Bürger die Stiftsgebäude vor weiterm Schaden wahren. (Siehe St. Gallusmünſter).

Gegen die 1590 von dem biſchöflichen Vikariat zu Konſtanz an das St. Galliſche Landkapitel geſtellten Forderungen, bezüglich auf die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, proteſtirte Abt Joachim, weil er ſie den Rechten der Abtei zuwiderlaufend erachtete; die Austragung dieſer längere Zeit dauernden Angelegenheit war ihm nicht mehr möglich.

1594. Die in dieſem Jahre mit großer Heftigkeit auftretende Peſtkrankheit ließ auch für die Abtei St. Gallen verderbliche Folgen befürchten und nahm die väterliche Sorge des Abtes ſtark in Anſpruch, er wies den Konventualen die Kloſtergebäude zu St. Johann und das Schloß Schwarzenbach als Zufluchtsſtätte an, konnte aber nicht bewogen werden, durch Abreiſe aus dem Stifte an einen weniger bedrohten Ort ſein Leben ebenfalls in größere Sicherheit zu bringen, hingegen widmete er ſich mit den ſechs im Kloſter verbliebenen Geiſtlichen der Verpflegung der von dieſer Seuche Ergriffenen und ſuchte mit geiſtlichem Troſt die in den gottgeweihten Hallen Beruhigung Suchenden aufzurichten, bis er ſelbſt mitten in der Ausübung ſeines frommen Werkes am 24. Auguſt in der Kirche von der gleichen Krankheit ergriffen ein Opfer derſelben wurde, und an dieſem Tage führte der Tod das Ende ſeines wohlthätigen irdiſchen Wirkens herbei.

Die Abtei St. Gallen ehrte die Verdienſte ihres verewigten Vorſtehers durch die beſondere Auszeichnung der bisher noch keinem Abte zu Theil gewordenen Beiſetzung ſeiner Hülle in der Stiftskirche und die Bürgerſchaft der Stadt St. Gallen, in die allgemeine Landestrauer einſtimmend, mit dem Ausſpruche, daß dem Hingeſchiedenen der Ruhm des Friedfertigſten der St. Galliſchen Aebte gebühre, der, was ſeit Abt Hiltepolts Zeiten nicht erhört worden, alle Anſtände mit ihr ſtets ohne Streit, noch Zuthun Anderer, von ſich aus beſeitiget habe.

Bernhard Müller, Dekan des Stiftskapitels St. Gallen, der den 27. Auguſt 1594 die Abtei übernahm, war gebürtig aus der ſchwäbiſchen Ortſchaft Ochſenhauſen, erhielt auf St.

Gallustag 1595 die äbtliche Weihe im Beisein der Gesandten von den vier Schirmorten durch den Bischof von Konstanz und in diesem Jahre die Reichsregalien von Kaiser Rudolf II.

Die von ihm im strengsten Sinne angeordnete Ausführung der revidirten Klosterregeln verursachte große Spannung mit den hierüber unzufriedenen Konventualen, die gleichwohl nicht vermochten ihn abzuhalten, das Begonnene gänzlich durchzusetzen, denn Abt Bernhard wurde hierin bestärkt von dem Abte zu Weingarten, dem päpstlichen Legaten und Papst Klemens XIII., die St. Gallen als Musterkloster des Benediktinerordens erklärten und die daselbst eingeführte neue Ordnung den andern Klöstern zur Nachahmung vorstellten.

1601 wurde hauptsächlich durch die Bemühungen des Abtes Bernhard die von mehreren Konzilien beschlossene Klosterkongregation bei den schweizerischen dem Benediktinerorden gewidmeten Klöstern ins Werk gesetzt und er selbst Vorsteher dieser klösterlichen Verbindung für genaue Befolgung der Ordensregeln und guter Klosterzucht.

1602 erneuerte Abt Bernhard im Verein mit andern eidgenössischen Ständen den Bund mit dem König Heinrich IV. von Frankreich und trat 1604 auch dem Bunde der katholischen Orte mit der Krone Spanien bei.

1604 machte Abt Bernhard die Ansprüche der Abtei St. Gallen auf Restitution der unter seinem Vorgänger an die Stadt Wangen gelangten Herrschaft Neuravensburg bei dem Reichskammergerichte zu Speier anhängig und bewirkte eine dem Abte zu Weingarten übertragene Vermittlung, welche dem Stifte St. Gallen 1608 den Besitz dieser Herrschaft wieder zubrachte, gegen Verzichtleistung seiner Rechtsame und Einkünfte in Wangen unter Vergütung von 22,000 Gulden; sodann ließ er das verbrannte Schloß Neuravensburg neu aufbauen und zum Wohnsitz eines St. Gallischen Obervogtes einrichten.

In dem darauf folgenden Jahre betrieb Abt Bernhard mit großer Ausdauer und beträchtlichen Verwendungen die Einführung des Leinwandhandels zu Rorschach und die Erstellung der kostbaren, hiefür erforderlichen Einrichtungen (siehe Rorschach) kaufte auch 1613 die Herrschaften Homburg und Staringen am Bodensee für 72,600 Gulden, erledigte in diesem Jahr den Streit mit dem Bischof von Konstanz über Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit mittelst Vergleich, den Papst Paul V. bestätigte, und empfing gleichzeitig von Kaiser Mathias die Belehnung mit den Weltlichkeiten des Stifts.

Die von Abt Bernhard getroffenen Anordnungen für Ausdehnung des katholischen Glaubensbekenntnisses im Toggenburg und die dadurch dem reformirten Konfessionstheil dieser Landschaft erwachsenden Beschränkungen veranlaßten große Erbitterung und die mehrmalige Ausfällung von Schiedssprüchen und Verträgen, wie z. B. der Sprüche zu Rapperschwyl von 1601 und 1602, welchen 1616 eine ebenfalls daselbst erlassene Erläuterung folgte. 1618 und 1620 beförderte Abt Bernhard die Stiftung von besondern katholischen Pfründen zu Hemberg und Kappel, wie die Aeufnung des Pfrundgutes anderer katholischen Pfarreien mit namhaften Beiträgen von Seite der Abtei, deren ökonomische Interessen er mit ungemeiner Sorgfalt zu heben bemüht war, damit dieselbe ihren kirchlichen Zwecken desto besseres Genüge leisten könne.

1621 gelangte die früher dem Kloster St. Gallen zugehörige, im Laufe bedrängter Umstände in andere Hände übergegangene Herrschaft Ebringen im Breisgau von Abt Bernhard mit 71,800 Gulden wieder an das Stift zurück und durch Lehenrückfall das unweit von Ebringen gelegene

Digitized by Google

Dorf Rorſingen. Kaiſer Ferdinand II. ertheilte dieſem Abte in demſelben Jahr die von ihm nachgeſuchte Beſtätigung des von König Otto herrührenden Privilegiums von 947 für Münzprägung und Marktrecht zu Rorſchach, und hievon machte Abt Bernhard 1622 durch ſeinerſeits angeordnete Fertigung von Goldſtücken und Thalern Gebrauch, wie auch mittelſt Erweiterung der Marktordnung.

1622 ließ Abt Bernhard die baufällige St. Othmarskirche neben dem Münſter abbrechen und eine neue aufführen, deren Vollendung in das Jahr 1628 fällt; er war auch für den Wiederaufbau des 1626 verbrannten Kloſters St. Johann an einer geeignetern Stelle äußerſt beſorgt. (Siehe St. Johann.)

1630 am 13. April nöthigten die Folgen eines 1629 erlittenen Schlaganfalls den Abt Bernhard auf fernere Bekleidung der Abtei zu verzichten, und der 18. Dezember dieſes Jahres iſt der Tag ſeines Hinſchiedes.

Dem Pius Reher von Bleienried bei Weingarten in Schwaben, Subprior des Kloſters St. Gallen, zum Abte desſelben den 15. April gewählt, ſchien das Beiſpiel ſeines Vorgängers für Amtsführung und Pflichterfüllung eines Kloſtervorſtehers ſo vollkommen zu entſprechen, daß er grundſätzlich befliſſen war, demſelben nachzuleben, und er tröſtete ſich deßhalb, als ſeinem Entſchluſſe ſchon beim Antreten der Oberherrlichkeit große Hinderniſſe entgegenſtanden, mit dem Sprüchworte „aller Anfang iſt ſchwer, aber Geduld überwindet Alles".

Denn 1630 verweigerten die evangeliſchen Glaubensgenoſſen im Rheinthal und Thurgau, geſtützt auf den zugeſicherten Beiſtand von Zürich, ihre matrimoniellen Angelegenheiten ferner dem Entſcheid eines katholiſchen Konſiſtoriums zu unterſtellen, und verlangten dießfalls das Recht, an das Ehegericht in Zürich gelangen zu dürfen, welcher Stand auch die Beſetzung der evangeliſchen Predigerſtellen im Rheinthal anſprach, worüber die fünf katholiſchen Orte den 9. Wintermonat zu Frauenfeld der Abtei die bisherigen Rechte zuſprachen, Zürich und evangeliſch Glarus dagegen die Rheinthaler bei ihrer Forderung zu ſchützen erkannten.

Schon verlautete von Drohungen, es werden die fünf katholiſchen Orte, vereint mit Abt Pius, die bewaffnete Mitwirkung von Oeſterreich oder Bayern anſprechen, und ihnen gegenüber baue Zürich auf die mit ſtarker Macht in Deutſchland vorrückenden Schweden, als es der Dazwiſchenkunft des franzöſiſchen Geſandten und den Ständen Bern, Baſel, Freiburg und Solothurn gelang, zwiſchen Abt Pius und dem Stand Zürich durch die von ihnen aus dieſen unparteiiſchen Orten gewählten Schiedsrichter einen Vergleich über die ſtreitigen Punkte anzubahnen, welcher, 1632 den 28. Auguſt und 7. September zu Baden im Aargau entworfen, den frühern Spruch der fünf Orte aufhob, für Religionsſtreitigkeiten Schiedsrichter von beiden Konfeſſionen in gleicher Anzahl gewählt verordnete, für matrimonielle Fälle jeweilen den Richter des zuſtändigen Glaubensbekenntniſſes und bei gemiſchten Ehen denjenigen der beklagten Partei anwies und bei evangeliſchen Pfarrbeſetzungen dem Abte die Wahl aus zwei ihm von den evangeliſchen Gemeindsgenoſſen Vorgeſchlagenen zuerkannte; allein Abt Pius erklärte dieſen Schiedsſpruch nicht annehmen zu können; obſchon die fünf katholiſchen Orte ihn für Annahme desſelben erſuchten, ſich ſelbſt hiefür erklärten und Zürich bei fortgeſetzter Weigerung des Abtes Sequeſter auf die dem Kloſter im Gebiet dieſes Standes zuſtehenden Gefälle verfügte, blieb Abt Pius bei ſeiner Anſicht, dem Stifte keine Rechte vergeben zu dürfen. In dieſem Jahre ertheilte ihm Kaiſer Ferdinand II. das Reichslehen des fürſtlich St. Galliſchen Hoheitsrechtes.

1633 mit dem Erſcheinen des ſchwediſchen Kriegsheeres an den Grenzen der Schweiz und bei der hierauf von dieſem ſogar auf ſchweizeriſchem Tereitorium vorgenommenen Beſtürmung der Stadt Konſtanz hatte Abt Pius in Eile alle möglichen Anſtalten zur Sicherſtellung des St. Galliſchen Gebietes geteoffen, ſie reichten jedoch nicht hin, dasſelbe vor kriegeriſchen Ueberfällen zu ſchützen, da den Schweden die öffentlich ausgeſprochene Theilnahme des Abtes für die Sache ſeines Lehensheern, des Kaiſers, ihres Feindes, nicht verborgen bieiben kounte, daher ſie im Septemher dieſes Jahres die der Abtei zuſtehenden Schlöſſer und Ortſchaften Romanshorn, Sommeri, Hagenwyl und Moos im Thuegau feindlich behandelten, einnahmen, auch plünderten oder brandſchatzten. Abt und Konvent hielten ſich auch im Kloſter nicht mehr ſicher genug voe einem feindlichen Einfalle der Schweden in die alte Landſchaft, welche der ſchwediſche General Horn in nächſte Ausſicht ſtellte, wenn der Abt dem gleichzeitig auf ſtattgefundene Verletzung des Schweizergebiets feindlich gegen die Schweden voerückenden Kriegsheer der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug den Durchmarſch geſtatte. Es wurden deßhalb im Stifte alle Maßnahmen zu einer ſchieunigen Flucht auf den Nothfall getroffen, auch die Archive und Koſtbarkeiten nach Einſiedein und Schwyz geſandt. Der im Oktober 1633 erfolgte Abzug der Schweden aus dem Thurgau und das Eintreffen eines ſtarken kaiſerlichen Heeres in Konſtanz befreiten zwar den Abt und das Kapitei einſtweilen vor weitern Beſorgniſſen, hingegen verſetzten die großen Koſten für äbtiſcherſeits getroffene außerordentliche Verwendungen zur Sicherſtellung des Eigenthums und der Landſchaft des Stiftes demſeiben namhaften Schaden.

1634 iſt Abt Pius wie die meiſten katholiſchen Stände der Bundeserneuerung mit König Philipp IV. von Spanien beigetreten. 1635 ſandten die evangeliſchen Stände eine Abordnung an den Abt, um ihn zur Eingehung von mehreren Konzeſſionen für die in ſeinem Gebiet wohnhaften Reformirten anzugehen, doch ohne Eefolg, was zu hitzigen Erörteeungeu zwiſchen den verſchiedenen St. Galliſchen Konfeſſionstheilen Anlaß gab, weiche die 1635 und 1636 erfolgten Durchmärſche der ſpaniſchen und kaiſerlichen Keiegsvölker einerſeits und der Feanzoſen anderſeits veemehrten.

Mittlerweile wurde auch nicht unterlaſſen, auf Hebung der konfeſſionellen Anſtände hinzuarbeiten, die immer den größten Unmuth herbeiführten, und der Herzog von Rohan übernahm es, die Regierung von Zürich wie den Abt Pius hiefür zu ſtimmen, worauf erſtere, in Vermittlungsvorſchläge eingehend, 1636 den Sequeſter auf die St. Galliſchen Zehenten zu Stammheim und Hinwyl aufhob und 1637 im Novemher zu Elgg Abt Pius mit dieſem Stande einen Vergleich abſchloß, welcher den im Rheinthal und Thurgau unter dee Hoheit des Abtes ſtehenden Evangeliſchen geſtattete, für Behandlung von Eheſachen vor das Ehegerlcht in Zürich zu gelaugen, doch ohne Auflöſung der Ehen noch Dispenſation für Heiratheu in Veewandtſchaftsfällen des deitten Grades, ſo wie die Beſugniß des Vorſchlags für ihre Prediger in mehrern Rheinthaliſchen Gemeinden einräumte, mit Vorbehalt des Kollaturrechtes der Abtei und der ihr jederzeit beliebigen Abänderung.

1641. Gleich wie andere Klöſter zur bequemen und jeder Zeit ungehinderten Beſorgung ihrer Druckſachen eigene Buchdruckereien erſtellten, hatte auch Abt Pius ſchon 1633 hierauf Bedacht genommen und die Einrichtung einer ſolchen mit Buchbinderwerkſtätte verbunden in dem ſeinem Stifte einverleibten Kloſter St. Johann im Thurthal verordnet, wo zwei Kloſtergeiſtliche nebſt Zöglingen, durch den von Abt Pius aus dem Stifte Weingarten berufenen Buchdrucker Johann Land-

Digitized by Google

ort in dieſem Geſchäfte unterrichtet, dasſelbe dort beſorgten, bis 1641 auf Befehl des Abtes dieſe Buchdruckerei nach dem Kloſter St. Gallen verlegt wurde.

Hier erhielt nun die Buchdruckerei duech Vorſorge des Abtes Pius, der, ſelbſt den Wiſſenſchaften huldigend, dieſem hauptſächlichen Mittel zu iheer Veebreitung große Vorliebe ſchenkte, eine für jene Zeit namhafte Ausdehnung und Veebeſſerung, Anſtellung eines Stiftsbuchdruckers mit nöthigen Gehülfen, unter der beſondern Aufſicht eines Konventualen, dem als „Pater Direktor" die Leitung des Ganzen nebſt Führung der Komptabilität übertragen war, womit Abt Pius eine der geößten und beſteingerichteten Kloſterdruckereien der Schweiz geündete, in welcher 1645 der von ihm angeordnete Druck einer wichtigen Urkundenſammlung dee Abtei St. Gallen (Codex Traditionum Monasterii S. Galli) begonnen und in den folgenden Jahren foetgeſetzt wurde. *

1645 ſchloß Abt Pius mit Appenzell Innerrhoden einen Vertrag für Ueberlaſſung des Kollaturrechtes dee Pfründen an dieſes Land für ſo lange, als daſelbſt die katholiſche Konfeſſion beibehalten, nur tauglich e Prieſter dem Oedinaeiat präſenirt und dem Verlangen für Abſchaffung der untauglichen euiſprechen werde. Gleichzeitig erhielt der Abt von St. Gallen, als Haupt der eidgenöſſiſchen Benediktinermiſſion von Papſt Innozenz X. das Recht der Austheilung von Abſolutions-, Dispens- und Indulgenzfeeiheiten.

1646 beim Aneücken einer ſtarken ſchwediſchen Kriegsmacht unter General Weangel gegen die voederöſtereelchiſchen Lande flüchteten Viele des Adels daſelbſt und aus Bayeen wie früher wieder ihre Famillen und Koſtbarkeiten nach St. Gallen, was der Abtei vornehme und koſtbare Gäſte in geoßer Anzahl veeſchaffte. Abt Pius traf mit der Stadt St. Gallen und Appenzell Abrede für gemeinſame Bewachung der Grenzen am See und Rhein und für Abordnung einer Deputatſchaft an beſagten General, zumal die Belagerung und Einnahme von Beegenz durch die Schweden große Beſüechtungen erregte; eilends veeanſtalteten die Stände der Eidgenoſſenſchaft die Abhaltung einer Tagſatzung zu Wyl, welche 1647 den 20. Januae die getroffenen Vorkehrungen genehmigte und Veeſtärkung derſelben anoednete, bis in Folge ſtattgefundener Unterhandlungen und anderee Eeeigniſſe die Zueückziehung der ſchwediſchen Armee ſtattfand.

Mit der Stadt St. Gallen trachtete Abt Pius gute Nachbaeſchaft beizubehalten und erwiederte die ihm von deeſelben erwieſenen Freundſchaftsbezeugungen 1650 den 16. Hoenung mit Gaſtirung dee von ihm zu einem „Faßnachtküchlein" eingeladenen deei Bürgeimeiſter, welches trauliche Mahl duech ein in der Speiſervorſtadt ausgebrochenes Brandunglück geſtört wuede. (Siehe Feuersbeünſte.)

Dennoch konnten mehrere die Ausübung gegenſeitiger Beechtigungen betreffende Punkte von dem Abte und der Stadt nicht gütlich erledigt werden, namentlich über: Vermächtnißrechte der St. Gallerbürger in des Gotteshauſes Landſchaft, eeſchweete Erwerbung, Schatzung und Lehenpflicht für dortige Liegenſchaften, Anlagenentrichtung, Auslieferung flüchtiger Falliten und ihres mitgenommenen Eigenthums, Eeſtellung des Hochgeeichtes am Eſpen, Häuſerbauten und Handwerksbeteeibung zu St. Fiden, Feilhalten im Kloſter, Behinderung des Verkehes an Feiertagen einerſeits und der Frohnleichnamspeozeſſionen anderſeits, Steigerung dee Zölle zu Rorſchach und Stei-

* Das Tagebuch dieſes Abtes löet dießfalls die unter dem Titel Buchdruckerei Seite 54 waltenden Zweifel und berichtiget die auch in andern Werken vorkommende irrige Angabe des Druckjahrs 1545 hinſichtlich der beſagten, allerdings ohne Jahreszahl noch Titelblatt gedruckten Urkundenſammlung.

nach u. a. Dieſe Anſtände gelangten an den rechtlichen Entſcheid der Geſandten von den vier Schirmorten, von denen hierüber 1650 den 6. September zu Rapperſchwyl ein ſchiedsgerichtlicher Spruch gefällt wurde, der die oberherrlichen Rechtſame der Abtei in ihrem Gebiet aufrecht zu halten bezweckte.

Der 1653 in den Kantonen Bern, Luzern, Baſel und Solothurn ausgebrochene Bauernaufſtand und mannigfache Verſuche zu deſſen Weiterverbreitung bewogen den Abt Pius, die ſämmtlichen Gotteshausmänner auf die Sammelplätze St. Gallen, Wyl, Goßau, Rorſchach und Romanshorn zu berufen, ihnen perſönlich die Gefahren und Nachtheile, die jedem Lande aus dem Aufruhr entſpringen, darzuſtellen und das St. Galliſche Volk väterlich zu ermahnen, ſeine Pflichten gegen das Gotteshaus und deſſen Vorſteher, geſchworenen Eiden gemäß, treu, gehorſam und unentwegt ferner zu erfüllen. Einhellig wurde ihm Dieſes zugeſichert, alle Unordnung vermieden, und bereitwillig zog auch die nach Beſchluß der Tagſatzung gegen die empörten Luzernerbauern aufgebotene Mannſchaft der Stiftslande ins Feld, half die Ordnung im Kanton Luzern wieder herſtellen und erwarb ſich für geleiſtete gute Dienſte und Mannszucht gebührendes Lob. (Siehe Kriegsereigniſſe.)

Die beſondern Verhältniſſe, in denen die Toggenburger zu Schwyz und Glarus ſtanden, führten bei obigem Anlaſſe Unterhandlungen und 1654 Abſchluß eines Verkommniſſes über die Verbindlichkeit derſelben zu Kriegszügen und Deckung der daherigen Koſten herbei; den 9. Dezember desſelben Jahres ſtarb Abt Pius, der durch ſeine Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Milde allſeitig ſo hohe Verehrung erlangt hatte, daß ſein Leichnam wegen dem ungeheuern Zudrang des Volkes zu demſelben fünf Tage in der Kapelle ausgeſetzt bleiben mußte, ehe er begraben werden konnte.

Durch die Wahl des Stiftskapitels wurde hierauf deſſen Dekan, Gallus Alt von Oberriet im Rheinthal, Abt von St. Gallen, der als Sohn eines Landmannes in althergebrachter größter Einfachheit erzogen und dieſer treu bleibend, Prunk und Aufwand ſo viel möglich aus dem Kloſter entfernte und bedeutende Reduktionen in Allem eintreten ließ, was bei ſeiner eigenen auf das Allernothwendigſte beſchränkten Lebensweiſe ihm bei Andern unnöthig oder einer ſtrengen Kloſterzucht und Ordnung widerſprechend zu ſein ſchien.

Bei Anlaß des 1655 eingetretenen feindſeligen Verhältniſſes zwiſchen den fünf alten katholiſchen Orten und den Ständen Zürich und Bern mahnten die erſtern den Abt Gallus II. als Bundesgenoß zum Beiſtand; er unterließ nicht die erforderlichen Vorkehrungen auf den Nothfall vornehmen zu laſſen, mit Appenzell Innerhoden beiderſeitige Schutzleiſtung, bei ſeinen Angehörigen Aufgebot der Mannſchaft und Erſtellung des wehrhaften Zuſtandes der Schlöſſer und Engpäſſe ſchleunig anzuordnen, um in dem mit Anfang des Jahres 1656 ausgebrochenen Kriege vor jedem Ueberfalle geſichert zu ſein.

Dieſe Maßnahmen und die ihnen gegenüber ſtattfindenden ſtarken Rüſtungen der Stadt St. Gallen für eigene Nothwehr, die ihr von Appenzell Außerrhoden zugeſicherte Bundeshülfe und die Beſetzung von Arbon durch Zürichertruppen erheiſchten gegenſeitige Vernehmlaſſung zur Vermeidung gefährlicher Konflikte, worauf man ſich für Aufrechthaltung der Neutralität ausſprach, die allſeitig als das Rathſamſte erfunden wurde, ohne bezüglich auf die zu deren Handhabung nothwendig ſcheinenden Mittel einſchränkende Verbindlichkeit einzugehen; hiebei beharrte Abt Gallus feſt, obſchon die fünf alten Stände ſeine wirkliche Theilnahme an ihrer Kriegführung wiederholt

Digitized by Google

verlangten. Von den evangelischen Angehörigen des Stiftes weigerten sich Viele, dem an sie ergangenen Aufgebot zum Militärdienste Folge zu leisten, in der Beglaubigung, unter der Fahne der Abtei gegen ihre Glaubensgenossen in den Krieg ziehen zu müssen, der lediglich aus konfessionellen Ursachen geführt wurde, und ihre Weigerung artete in Widersetzlichkeit aus. Dieselben wurden nach beendigtem Frieden 1656 von dem Abte wegen Ungehorsam zur Strafe gezogen, Zürich nahm sich dagegen namentlich derjenigen im Thurgau an, bestritt dem Abte das Recht ihrer Bestrafung, zählte sie unter die in der allgemeinen Amnestie Begriffenen, und die hierüber erbetenen Schiedrichter waren getheilter Meinung, da die Abgeordneten der zwei evangelischen Stände Basel und Appenzell Außerrhoden der Ansicht von Zürich, die Deputirten der katholischen Stände Freiburg und Solothurn aber dem Abte beistimmten, diese unterstützten auch die fünf andern katholischen Orte, der Abt protestirte gegen alle Eingriffe in seine hoheitlichen Rechtsame, wirkte bei Kaiser Ferdinand Interzession für Behauptung derselben bei der Eidgenossenschaft aus und ließ 1658 ohne Rücksicht auf weiter drohende Einwendungen seiner Gegner die Bestrafung der Schuldigen in der Eigenschaft als Landesherr vollziehen.

Die umsichtige Anordnung der zum Schutze der Abtei gegen jede feindliche Benachtheiligung getroffenen Vertheidigungsmittel, die denselben folgende energische Ausführung, die vorsichtige Einnahme der neutralen Stellung des Abtes und ihrer unentwegten Behauptung inmitten eines von drohenden Gefahren umgebenen, diesen bloßgestellten Gebietes, die Klugheit mit welcher bei einer großen, in diesem selbst vorhandenen Masse leicht entzündbaren Stoffes dem Auflodern desselben mit den nächsten verderblichen Folgen eines Religionskrieges in der östlichen Schweiz vorgebogen wurde, das kräftige Auftreten der Abtei bei dem leisesten Versuche der Schmälerung ihrer Rechtsame gegenüber mächtigen Ständen der Eidgenossenschaft, so wie die diplomatische Gewandtheit bei Behandlung der äußern Angelegenheiten, mit konsequenter Verfechtung der Gesammtinteressen des Stiftes, zeugten von ausgezeichneter Besorgung der Staatsgeschäfte in der Pfalz zu St. Gallen, aber bescheiden lehnte Abt Gallus II. jedes Verdienst hiefür ab, denn es war das Werk Desjenigen, dem er unter schwierigen Aufspizien die Leitung der Oberherrlichkeit in der Eigenschaft eines mit großer Machtvollkommenheit ausgerüsteten Landeshofmeisters anvertraut hatte, des bisherigen Hofammanns zu Wyl, Ritter Fidel von Thurn, Herr zu Eppenberg und Bichwyl, eines Mannes von eminenten Geistesgaben und durchdringendem Scharfsinn, der von nun an mit kurzem Unterbruch bis zu seinem Lebensende die Seele der fürstlichen Regierung und der rechte Arm des Landesherrn war.

Bisanhin hatten die Gesandten der Fürstäbte von St. Gallen nur in eigenen Landesangelegenheiten oder wo ihre Mitwirkung in eidgenössischen Dingen gewünscht wurde, den Verhandlungen der Tagsatzung beigewohnt, alsdann unmittelbar in der Rangordnung nach dem Gesandten von Schaffhausen Sitz und Stimme gehabt, doch 1514 nach Aufnahme von Appenzell als eidgenössischer Stand dem Gesandten desselben ungerne den Platz einräumen müssen, Fidel von Thurn aber versäumte nicht im Namen des Abtes Gallus fortan regelmäßig bei den Versammlungen der eidgenössischen Gesandten sich einzufinden und den ersten Platz der zugewandten Orte einzunehmen, ohne den hierüber mannigfach erhobenen Widersprüchen zu wrichrn, und die Abtei verblieb in diesem vindizirten Rechte.

Die fortwährenden zwischen der Abtei und ihren evangelischen Angehörigen obwaltenden, aus vielfältig entgegengesetzten kirchlichen Glaubenslehren erwachsenden Mißverhältnisse, bei denen die

Digitized by Google

katholiſchen und evangeliſchen Kantone jeweilen die Partei ihrer Konfeſſionsgenoſſen ergriffen, erzeugten und unterhielten eine dauernde Bewegung in den Stiftslanden, machten auch das Regieren eben ſo ſchwierig als das Gehorchen und verurſachten ſtets wiederkehrende Unruhen.

1665 ſchloß Abt Gallus mit Appenzell Außerrhoden einen Vertrag über die Lehenverhältniſſe der Appenzelliſchen Landleute für ihre Beſitzungen im Stiftsgebiet. 1670 mußte ein Spann der Abtei mit der Stadt St. Gallen wegen den von der letzteren gemachten Verordnungen über den Leinwandgewerb durch die Geſandten der vier Schirmorte den 17. Februar ſchiedrechtlich erledigt werden, ſo wie die bei dem gleichen Anlaß anhängig gemachte, aus allzu großer Empfindlichkeit beiderſeits zur Reputationsſache gewordene Kompetenzſtreitfrage, hinſichtlich eines aus der Stadt in das Stiftsgebiet entwichenen Konvertiten, welcher Gegenſtand 1672 wiederholtes Einſchreiten der Schirmorte und große Aufregung veranlaßte.

Die genaue Handhabung der klöſterlichen Ordnung und das unausgeſetzte Beſtreben des Abtes Gallus, den weitverbreiteten Ruf eines beſonders gut organiſirten Kloſters für St. Gallen zu vergrößern, verſchafften dieſem fortan ſtarken Zuwachs an Mitgliedern und Studirenden, ſo daß das Bedürfniß einer weſentlichen Erweiterung der Stiftsgebäude immer fühlbarer wurde, zumal die Anzahl der Kapitularen, die 1594 nur aus 27 beſtand, auf 73 angewachſen war. Deßhalb wurden 1671 zwei neue Konventgebäude, das eine in ſüdlicher, das andere in weſtlicher Richtung vom Chor der Kirche ausgehend, aufgeführt, dem erſtern die Kapitelkapelle, dem letztern diejenige des heiligen Gallus einverleibt und St. Tutiloskapelle mit andern die Ausführung des Baues hindernden Gebäulichkeiten abgebrochen.

Obwohl Abt Gallus II. von dem 1658 gewählten Kaiſer Leopold die Regalien empfangen und den Lehenverband mit dem deutſchen Reiche erneuert hatte, wurde er dennoch durch des Landshofmeiſters Fidel von Thurn Verbindungen mit dem franzöſiſchen Hofe ganz in die Intereſſen von Frankreich gezogen und leiſtete denſelben 1669 und 1670 mittelſt Geſtattung der Werbungen den ſtärkſten Vorſchub unter allen eidgenöſſiſchen Ständen an Mannſchaft für das franzöſiſche Heer, welches im Kriege gegen den Kaiſer begriffen war, der dieſe offen wider ihn ſtattfindende Hülfeleiſtung an ſeine Feinde mit den Lehenpflichten des Abtes als Reichsvaſallen ganz unverträglich finden mußte, ihm 1674 die Zurückberufung der St. Galliſchen in franzöſiſchen Dienſten ſtehenden ſechszehn Kompagnieen befahl, bei fernerer Weigerung durch die drei Reichskollegien dem Stiftskapitel die Entziehung der Reichsfürſtenwürde nebſt Verwirkung der Reichslehen der Abtei in Ausſicht ſtellte und 1676 die dem Stifte gehörige Herrſchaft Ebringen im Breisgau als Eigenthum eines feindlich geſinnten Landesherrn behandeln ließ.

Dieſe Demonſtrationen bewogen die fürſtliche Regierung zu St. Gallen 1677 ihre Kriegsmannſchaft aus Frankreich zurückzuziehen, förmlich auf des Kaiſers Seite zu treten, wodurch allerdings Frankreichs Gunſt verſcherzt und der Abtei andere Verlegenheiten bereitet wurden, welche die ganz in ihrem Elemente weilende politiſche Thätigkeit Fidels von Thurn als unvermeidliche Nothwendigkeit zur Erreichung vorhabender Staatszwecke betrachtete, über die man ſich lediglich hinwegzuſetzen angewöhnen müſſe.

1676 bewirkte Fidel von Thurn im Namen der Abtei eine Vereinbarung mit den fünf alten katholiſchen Orten für Aufſtellung einer gemeinſamen Landesverwaltung des Rheinthals durch ein aus dem Landvogte der regierenden Stände und den St. Galliſchen Obervögten zuſammengeſetztes

Digitized by Google

Oberamt, welche Einrichtung dem Stifte Antheil an der Hoheit und den Ständen Betheiligung an der St. Galliſchen niedern Gerichtsbarkeit einräumen ſollte, jedoch an dem Widerſtande Zürichs und des Rheinthales ſelbſt, die dieſes Komunell für nachtheilig hielten, nach mehrjährigen Verhandlungen ſcheiterte.

1684 erwarb Abt Gallus durch Ankauf um 25,500 Gulden von Joh. Wilhelm von Bernhauſen Wittwe das Schloß und die Herrſchaft Hagenwyl im Thurgau mit dazu gehörigen Gütern, Herrlichkeiten und Rechtſamen, die als adeliches Schild- und Stammlehen bisher von der Abtei verliehen und nun derſelben Eigenthum wurden.

1685 im September verzehrte eine in der Kloſterküferei ausgebrochene Feuersbrunſt dieſes Haus ſammt demjenigen des Weinſchenks; die zunächſt bedrohte Pfalz mit dem anſtoßenden Flügel des Konventgebäudes konnte nur mit großer Mühe von der aus der Stadt herbeigeeilten Hülfsmannſchaft vor dem Feuer geſichert und dieſes gelöſcht werden. Abt Gallus verdankte der Bürgerſchaft ihren thätigen Beiſtand durch eine Deputatſchaft an den Rath und Ueberſendung eines vergoldeten Silberpokals, 94 Loth ſchwer mit 40 Reichsthalern, die mit Beiſtimmung des Abtes, von dem Magiſtrat ebenfalls zur Fertigung eines ſilbernen Bechers verwendet, erſterer der Geſellſchaft der Muskotenſchützen und letzterer den Armbruſtſchützen als Andenken zugetheilt wurden.

1686. Dem in dieſem Jahre von der Mehrzahl der katholiſchen Kantone mit dem Herzog Viktor Amadeus von Savoyen abgeſchloſſenen Bündniſſe iſt Abt Gallus ebenfalls beigetreten und erlangte hiedurch für ſich und ſeine Nachfolger in der Abtei auf die Dauer dieſes Bundes die Ritterwürde des königlich ſardiniſchen Ordens der Verkündigung Mariä mit beſondern Privilegien.

Die zur nämlichen Zeit wegen Beſetzung der Landvogtei im Toggenburg mit dem Stande Schwyz erwachſenen großen Anſtände vermochte Abt Gallus bei heftiger Erbitterung und weitgehenden Anſprüchen der Schwyzer nicht beizulegen, dagegen hatte er die Freude, im April 1686 ſein fünfzigjähriges Prieſterjubiläum feiern zu können. Im folgenden Jahre den 4. März iſt Abt Gallus geſtorben.

Sein Nachfolger, Abt Cöleſtin I., ſtammte aus der berühmten mailändiſchen Grafenfamilie Sfondrati-Riviera, war der Theologie und der Rechtswiſſenſchaft ſo kundig, daß er 1679 als Profeſſor an die Univerſität Salzburg berufen, dort den Grad eines Doktors beider Rechte erlangte, durch ausgezeichnete Leiſtungen in den ihm übertragenen Fächern dieſer hohen Schule eine ungewöhnlich große Anzahl von Studirenden zuwandte. 1680 verfertigte Cöleſtin daſelbſt eine geharniſchte Widerlegung der von der franzöſiſchen Geiſtlichkeit gegen die päpſtliche Macht aufgeſtellten Theſen, die 1684 im Drucke erſchien; auch iſt er Verfaſſer eines philoſophiſchen Lehrbuches und mehrerer kirchenrechtlichen Abhandlungen.

Seine Gelehrſamkeit und wiſſenſchaftliche Thätigkeit erregten die Aufmerkſamkeit des Papſtes Innozens XI., der die Verdienſte des nach St. Gallen zurückgekehrten, das Pfarramt Untereggen und die Stelle des Offizials bekleidenden ausgezeichneten Mannes 1686 durch ſeine Ernennung als Biſchof von Novara ehrte, und dieſer folgte 1687 die Wahl zum Abte von St. Gallen, wo man ſeine Beibehaltung für die Abtei eifrig anſtrebte.

Die Stadt St. Gallen bezeugte dem neugewählten Abte ihre nachbarliche Theilnahme durch Beglückwünſchung in üblicher Weiſe, doch als derſelbe mit Begleit der Geſandten von den vier Schirmorten und Reutergefolge nach den Schwörplätzen der alten Landſchaft, zur Huldigungsvor-

Digitized by Google

nahme ritt und zwar die äbtiſchen Reuter bisheriger Uebung entgegen durch das Stadtgebiet mit blanken, aufrechtgehaltenen Degen, was nicht geringes Aufſehen erregte und von dem Stadtmagiſtrat für unthunlich erklärt wurde, ſo fanden hierüber gegenſeitige Erörterungen ſtatt, um in Zukunft keine Störung der beſtehenden Jurisdiktions- und nachbarlichen Verhältniſſe herbei zu führen.

Die im Intereſſe der päpſtlichen Herrſchaft von Abt Cöleſtin ſelbſt verfaßten ſchriftſtelleriſchen Arbeiten und der unter ſeiner Zuſtimmung zu Gunſten des Kaiſers von dem Hofmarſchall Fidel von Thurn geleitete diplomatiſche Verkehr der Abtei mit den eidgenöſſiſchen Ständen wie mit dem Auslande, erregten am franzöſiſchen Hofe die größte Erbitterung gegen das Stift St. Gallen und verurſachten manche Einbuße, ohne die traurigen Folgen einer Hungersnoth verhindern zu können, in welche die 1688 im deutſchen Reiche gegen die Eidgenoſſenſchaft angeordnete mehrere Jahre anhaltende Einſtellung der Getreideausfuhr die St. Galliſche Landſchaft verſetzte, da die einzig für den eigenen Bedarf des Kloſters vom Kaiſer zugeſtandenen und die mühſam mit enormen Koſten aus Italien herbeigeſchafften Fruchtlieferungen bei der bereitwilligſten Ueberlaſſung an die Nothleidenden lange nicht hinreichten, dem größten Mangel an Lebensmitteln abzuhelfen.

Die Hebung der Kloſterſchulen ließ ſich Abt Cöleſtin ſehr angelegen ſein und verordnete deßhalb 1692 auch die Wiederherſtellung derjenigen zu Mariaberg bei Rorſchach, die Abt Gall II. aufgehoben hatte. Der zu ſeiner Zeit bei den franzöſiſchen und italieniſchen Künſtlern im ſtarken Schwung begriffenen Ausbeutung der überhandgenommenen Sittenloſigkeit für ihre Darſtellungen, wie jeder andern unwürdigen Anwendung der Kunſt ingründlich feind, vereitelte Abt Cöleſtin dieſes leichtfertige Beſtreben, wo es ihm nur immer möglich war, verſchaffte dagegen tüchtigen Künſtlern öftern Anlaß zur Fertigung neuer und zur Reſtauration der ältern Kunſtwerke des Stifts.

1693 erfolgte von Kaiſer Leopold die Belehnung des Abtes Cöleſtin mit den reichsfürſtlichen Herrlichkeiten des Stiftes. Zur nämlichen Zeit wurden einläßliche Verhandlungen für Errichtung eines Separatbundes mit Bern gepflogen, um des großen Einfluſſes und Beiſtandes dieſes mächtigen Kantons verſichert zu ſein.

Dieſer von Fidel von Thurn im Namen der Abtei eifrig betriebene, vorläufig ſchon abgeſchloſſene wichtige Staatsvertrag kam nicht zu Stande, weil 1695 nach ausgebrochenen konfeſſionellen Mißhelligkeiten zwiſchen den katholiſchen Orten und Zürich, durch Abordnung einer äbtiſchen Geſandtſchaft an die von den erſtern in Luzern gehaltene Tagleiſtung, thätiger Antheil an den Berathungen genommen wurde, welche ausſchließlich die Maßnahmen betrafen, die auf den Fall eines Krieges gegen die reformirten Kantone vorzukehren ſeien, was der berneriſchen Regierung nicht verborgen blieb, die zweideutige Politik Fidels von Thurn enthüllte und den Rath von Bern beſtimmte, von dem projektirten Bunde mit der Abtei St. Gallen gänzlich zu abſtrahiren.

Zu den zahlreichen Beweiſen der größten Achtung und eines hohen Anſehens, das Abt Cöleſtin genoß, kam 1695 den 10. Dezember von Papſt Innozens XII. die bisher noch keinem Abte von St. Gallen zu Theil gewordene Würde eines Kardinals, und die bei dieſem Anlaß von den meiſten katholiſchen Fürſten und Ständen ihm bezeugte freudige Theilnahme beurkundete den weitverbreiteten ehrenvollen Ruf, der dem neugewählten Kardinale ſchon vorangegangen war.

Der Magiſtrat von St. Gallen durch den äbtiſchen Abgeſandten Baron von Beſenval, Landvogt von Toggenburg, von der Erhebung des Abtes Cöleſtin amtlich in Kenntniß geſetzt, ließ demſelben, in vollſter Anerkennung der beſten freundnachbarlichen Verhältniſſe, mittelſt Anwendung der

Digitized by Google

ſeltenen Auszeichnung einer perſönlichen Abordnung von Bürgermeiſter und Kleinem Rath im Namen dieſer Stadt und Republik feierliche Gratulation abſtatten, und allgemein bedauerte man daſelbſt die in Ausſicht ſtehende Abdankung eines Abtes, deſſen große Verdienſte für Beibehaltung des ungetrübten Friedens unter den mannigfachſten gegenſeitigen Beziehungen ihm auch die ungetheilte Hochſchätzung der proteſtantiſchen Bürgerſchaft erworben hatten, aus welcher mehrere der angeſehenſten und gelehrten Männer, in nähern wiſſenſchaftlichen Verbindungen mit Abt Cöleſtin ſtehend, wegen des Reichthums ſeiner Kenntniſſe und edeln Geſelligkeit mit Bewunderung und Freundſchaft für ihn erfüllt blieben.

1696 den 10. Januar verzichtete Kardinal Cöleſtin, nachdem er das Stiftskapitel überzeugt hatte, daß eine fernere Beibehaltung des von ihm bis anhin bekleideten Vorſtandes der Abtei für das Kloſter keineswegs rathſam ſein könne, auf dieſelbe, wohnte der hierauf ſogleich vorgenommenen Wahl eines andern Abtes bei, die auf den Stiftsdekan Leodegar Bürgiſſer von Luzern fiel, und reiste den 12. Januar nach Rom, dem Orte ſeiner neuen Beſtimmung, ab; bis an die Grenze des Stiftsgebietes begleiteten ihn zu Pferde die fürſtlichen Beamten, Viele aus dem Adel der Umgegend, fünfzig Bürger aus dem Honoratiorenſtande der Stadt und viele Gotteshausmänner.

Die Verehrung und Anhänglichkeit der Kapitularen beſaß Kardinal Cöleſtin in der Ausdehnung, daß dieſelben beſchloſſen, von Seite des Stiftes für den abgetretenen Vorſteher alle Koſten zu beſtreiten, die deſſen Reiſe und Aufenthalt in Rom, bei ungenügendem Einkommen, erfordern, welche bis zu ſeinem am 4. Dezember desſelben Jahres zu Rom eingetretenen Hinſchied das dortige Guthaben um 24,558 Gulden überſtiegen.

Das Herz und die Manuſcripte des Verewigten, der auch in der Weltſtadt fortdauernden Ruhm eines der gelehrteſten und frömmſten Kirchenfürſten hinterließ, kamen nach St. Gallen, und ſeine irdiſche Hülle ruht in der Kirche der heiligen Cäcilie zu Rom.

Cöleſtins I. Amtsführung hatte bewieſen, daß ein Fürſtabt von St. Gallen bei vollſtändiger Ausübung der landesherrlichen Gewalt dennoch ein milder und gefeierter Landesvater, bei genauer Handhabung der klöſterlichen Ordnung ein geliebter Vorſtand der Konventualen, bei ſorgfältiger Förderung der bildenden Künſte und Wiſſenſchaften ein frommer Ordensgeiſtlicher, ſo wie bei beharrlicher Verfechtung der kirchlichen Rechte gleichwohl ein verträglicher Nachbar von Andersdenkenden ſein könne; denn es leiteten ſeine Handlungen vortreffliche perſönliche Eigenſchaften, hohe Bildung, Klugheit und humaner Sinn, gepaart mit einer Charakterfeſtigkeit, über welche ſogar Fidel von Thurns ſtaatsmänniſche Gewandtheit und Hofkünſte die unter Abt Cöleſtins Vorgänger unumſchränkt bekleidete Meiſterſchaft in Landesangelegenheiten behaupten zu können, verzichten mußten.

Dem neu eintretenden Abte Leodegar ſchlugen die Herzen der Gotteshausleute und der Bürger von St. Gallen, ſtatt in Freudigkeit wie ſeinem Vorgänger, mit vieler Beſorgniß entgegen, er war auch ſelbſt weit entfernt von der Illuſion, über ſeine Erwählung Jubel zu erwarten, und hatte vollkommen Recht, ein ihm gemachtes ſchmeichleriſches Vorgeben, daß ſeine Wahl große Freude veranlaſſe, mit der trockenen Bemerkung abzufertigen, „es ſei zu beſorgen, die Freuenden möchten ſich trügen", denn ſein ſelbſtherrliches, finſteres und hartes Weſen ließ zwar vorausſetzen, er werde des Kloſters Zwecken und Rechten nichts vergeben, aber dießfalls ein unnachſichtliches Verfahren einſchlagen, aus welchem mehr Dornen als Roſen erſprießen.

Dem päpstlichen Legaten und dem Bischofe von Konstanz, Marquart Rudolf von Rodt, bot Abt Leodegar die erste offizielle Gelegenheit dar, hinsichtlich des von ihm einzuschlagenden Weges jeder Täuschung enthoben zu sein; da er weder von dem Einen, wie bis anhin üblich, unter vorgeschützten Ersparnißgründen, noch von dem Andern die ädtliche Konsekration empfangen wollte, vielmehr, um zu zeigen, daß er, so weit die Rechte der Abtei es gestatten, seinen eigenen Willen keinen Rücksichten unterordne, den Weihbischof von Eichstätt hiefür erkor.

Im Maimonat 1696 erneuerte Abt Leodegar das mit den vier Schirmorten bestehende Burg- und Landrecht; es waren auch die Gesandten derselben bei der von ihm vorgenommenen Huldigung der Gotteshausleute anwesend, jedoch sehr ungehalten über die von dem Abte angeordnete Schmälerung der für solche Anläße von den frühern freigebigen Aebten eingeführten Schenkungen. Am lautesten äußerten die Bürger der Stadt Wyl ihren Widerwillen gegen die Person Abt Leodegars und weigerten sich ihm zu huldigen, bis seine Erwählung die Bestätigung des Papstes erhalten und ihm der Kaiser die Regalien ertheilt haben werde.

Bei den 1696 im Mai zu Luzern von den katholischen Ständen fortgesetzten Konferenzverhandlungen über die Schutzmittel und vorzunehmenden kriegerischen Operationen hinsichtlich eines allfällig entstehenden Religionskrieges in der Schweiz ließ Abt Leodegar die Wichtigkeit des Stiftes St. Gallen und die Nothwendigkeit der besondern Sicherstellung desselben von drei Gesandten denjenigen der besagten Stände in den stärksten Farben zu Gemüthe führen und erhielt die Zusicherungen der kräftigsten Beihülfe, allerdings erschwert durch die ihm gemachte Zumuthung eigener großen Leistungen der Abtei für ihren und der katholischen Kantone Kriegsbedarf.

Das von allen Konferenzbetheiligten eingegangene Versprechen des unverbrüchlichen Geheimnisses, unter dem diese Verabredungen bis auf den entscheidenden Moment verbleiben sollten, konnte die kriegerischen Vorbereitungen und Gesinnungen des Abtes Leodegar nicht decken, da er diese weder selbst klug zu bezähmen, noch bei den Seinigen gehörig zu überwachen vermochte.

Dieses vergrößerte die Abneigung der Bürger von St. Gallen gegen den Abt; sie fingen an, ihn für einen gefährlichen Nachbar zu halten, der auf keine Rücksichten Anspruch zu machen habe, und diese Stimmung äußerte sich in starken Ausdrücken 1697 den 30. April, als einige Priester der alten Landschaft bei einer Prozession der Gotteshausleute durch die Stadt St. Gallen nach dem Kloster die Kreuze, anstatt nach bisheriger Uebung vor den äußern Stadtthoren von den Stangen zu nehmen und auf dem Arm zu tragen, erst vor den innern Thoren weghoben und aufrecht hielten, welche Abänderung von der Bürgerschaft als unstatthafte Neuerung und Anmaßung des Abtes angesehen wurde, die man nicht mehr zugeben werde, während dieser hiezu vertragsmäßig berechtigt zu sein behauptete, auf den am nächsten Sonntag vorauszusehenden Wiederholungsfall Weisung ertheilte und am 1. Mai nach Einsiedeln reiste.

Als Sonntag den 2. Mai die Kreuzzüge aus den Gemeinden Rorschach, Goßau, Waldkirch, Gaiserwald, Bruggen, Bernhardzell, Hagenwyl und Neukirch nach St. Gallen kamen, trugen die einen Priester die Kreuze nach dem frühern Modus, andere in der abgeänderten Weise, erklärten den abmahnenden Rathsabgeordneten, unter Berufung auf den Befehl des Fürstabtes, davon nicht abgehen zu dürfen und setzten, in dieser Weigerung von dem hinzugekommenen Offizial des Stiftes unterstützt, also den Einzug in das Kloster fort, was bei der Bürgerschaft eine bedeutende Aufregung veranlaßte.

Digitized by Google

Dieſelbe vermehrte der Bericht, es habe die dreimal in das Kloſter abgeordnete Deputatſchaft des Stadtmagiſtrats für Auswirkung einer Weiſung an die Prieſter, bei Rückkehr der Prozeſſion die Kreuze nach früherer Weiſe zu tragen, nichts gefruchtet, im Gegentheil werde darauf beſtanden, bei dem Heimziehen das nämliche Verfahren wie bei dem Einzuge ſtattfinden zu laſſen, ferner ſei Gewißheit vorhanden, daß dreihundert bewaffnete Gotteshausmänner im Innern des Konventgebäudes weilen; andere, die im äußern Hofe die Seitengewehre entblößten, veranlaßten, daß die Stadtwache am Kloſterthore von ihren Gewehren Gebrauch zu machen im Begriff ſtand.

Nun konnte der Stadtmagiſtrat den ausbrechenden Sturm nicht mehr beſchwichtigen, vergebens verweigerte er die Oeffnung des Zeughauſes, die aufgebrachten Bürger erzwangen dieſe gegen ſeinen Willen, griffen zu den Waffen, ſtrömten unaufhaltſam nach dem Kloſter und führten vier Kanonen vor dem Thor desſelben auf, aber ein beſonnener Bürger, Bernhard Weyermann, durchbrach das Gewühl und ſchlug die Thorflügel zu; dieſes geſchah nun auch von innen, wodurch die nicht zu berechnenden traurigen Folgen eines Zuſammenſtoßes zwiſchen den Bürgern und beiläufig fünfhundert im Kloſter befindlichen Stiftsangehörigen noch zur rechten Zeit abgewendet wurden.

Die auf dem Kloſterthurm dieſen Vorgang beobachtenden Kapitularen berichteten hierüber den Pfalzrath, worauf Nachmittags 3 Uhr die Entlaſſung der im Stiftshofe verſammelten Männer und ihr Abzug durch das Karlsthor erfolgte; dieſer Ausgang war ſchon Mittags den Weibern geöffnet worden, Kreuze und Fahnen blieben in der Stiftskirche zurück, eilige Botſchaft an Abt Leodegar nach Einſiedeln und an die Schirmorte von Seite des Konventes gab Bericht von dem Vorgefallenen, und die Stadtobrigkeit ſäumte ebenfalls nicht die Schirmorte hievon durch Abgeordnete in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie den Landrath von Appenzell Außerrhoden für nachbarliche Hülfeleiſtung anzugehen, die zugeſichert und Vermittlung angeboten wurde.

Da den Deputirten der Stadt am folgenden Tage von geiſtlichen und weltlichen Pfalzräthen auf die Frage: weſſen man ſich von Seite des Stiftes zu verſehen habe? in Abweſenheit des Abtes nur ausweichende Antwort ertheilt werden konnte und der Hofmarſchall Fidel von Thurn ſchlimme Nachwehen prophezeite, zudem Gerüchte von einem vorhabenden Ueberfall der Stadt von dem Landvolk, das ſeine zurückgelaſſenen Kreuze und Fahnen mit bewaffneter Hand holen wolle, in Umlauf kamen und die Erbitterung gegenſeitig zunahm, trafen Bürgermeiſter und Rath zum Schutze der Stadt die für allfällig eintretenden Belagerungszuſtand erforderlichen Vorkehrungen. (Siehe Militärweſen).

Indeſſen waren von den beiderſeits erbetenen Geſandten der Schirmorte am 30. April zwei von Zürich zuerſt in St. Gallen angelangt und begaben ſich nach erhaltener Auskunft über den ganzen Sachverhalt nach Rorſchach, wo Abt Leodegar, von Einſiedeln zurückgekehrt, von der Stadt St. Gallen ſofortige Abſtellung ihrer beſondern Wachen, Leiſtung gebührender Satisfaktion für ihre bewaffneten Demonſtrationen gegen das Kloſter und des Schadenerſatzes wegen hiedurch dem Stift erlaufenen Unkoſten, endlich Anerkennung des von ihm befohlenen veränderten Modus der Kreuztragung bei Prozeſſionen forderte, dem erſten Punkt ſo viel Werth beilegend, daß er auf den nicht entſprechenden Fall die von ihm ſchon auf der Heimreiſe ausgeſprochene Drohung von Gegenmaßregeln erneuerte, deren Anwendung die Stadt theuer zu ſtehen käme und ſollte es auch die Stiftsgebäude koſten.

Digitized by Google

Darunter meinte Abt Leodegar die Beſchießung der Stadt von der dieſelbe beherrſchenden, auf fürſtlichem Territorium liegenden Anhöhe des Roſenberges, doch beſchränkte ſich dieſes Vorhaben auf Poſtirung einiger kleinen Feldſtücke und Aufſtellung einer Wache, weil der Abt von Männern ſeiner eigenen Umgebung ernſtlich davor gewarnt wurde, da die nächſte und unausbleibliche Folge des erſten Schuſſes gegen die Stadt Erſtürmung des Kloſters durch die Bürger von St. Gallen ſein dürfte und das Stift in unerſetzlichen Schaden bringen müßte, den die dahin verlegte Schutzwache von 170 Mann eben ſo wenig abwenden, als die aufgebotenen, des Kriegsdienſtes unkundigen äbtiſchen Truppen, welche 3000 Mann ſtark die Gränzen des Stadtgebietes umſchloſſen, bei den beſtehenden, mit Zuzug verſtärkten Wehrhaftigkeitsanſtalten der Stadt verhindern könnten.

Eine andere Abtheilung der bewaffneten Gotteshausleute hielt am Bodenſee Wache gegen vermeintliche Sukkursleiſtung der jenſeits kampirenden engliſchen Truppen, deren Befehlshaber für die glaubensverwandte Stadt günſtig geſinnt, ſie mit einigen kriegserfahrenen Offizieren verſah, wie auch Abt Leodegar von andern Orten her Geſchütz und Munition bezog. (Siehe Militärweſen.)

Die ſeither bei Abt Leodegar in Rorſchach eingetroffenen Geſandten der vier Schirmorte verlangten übereinſtimmend vor allem Eintreten in die Streitfrage beiderſeits Aufhebung des Kriegszuſtandes und wirkten nach eindringlichem Zureden den Vergleich aus: daß die Stadt mit Beſeitigung der im Verlauf dieſes Streites errichteten außerordentlichen Defenſionswerke den Anfang mache, fürſtlicherſeits dann das Nämliche bewerkſtelligt, von beiden Theilen Alles wieder in den frühern Stand geſetzt, das Kriegsvolk der Stadt abgedankt werde, die Angeworbenen ihre Entlaſſung erhalten, hierauf die Mannſchaft des Abtes abzudanken und zu entlaſſen ſei, beiderorts in Anweſenheit der Geſandten und zwei von den ſtreitenden Parteien dazu verordneten Kommiſſären.

Nach erfolgter Abdankung der Truppen und Aufhebung aller feindlichen Maßregeln ſolle der freie Handel und Wandel wieder ſeinen ungeſtörten Fortgang haben, auch der Abzug der im Gotteshaus zurückgebliebenen Kreuze, wie ſolcher in dasſelbe ſtattgefunden habe, wieder, doch ohne Emporhaltung der Kreuze, vorgenommen und dieſe in Zukunft von den Pfarrherren bei den Stadtthoren von den Stangen enthoben, an einem Band auf der Bruſt getragen werden.

Dieſem von beiden Theilen unter Vorbehalt ihrer Rechte beigetretenen Vergleich wurde ſofort Vollzug gegeben, und als ſchließlich am 19. Mai auch die äbtiſche Kloſterwache abmarſchirte, gaben die wachehaltenden Bürger in der Speiſervorſtadt das Geleit bis an die Stadtgränze und legten hierauf gleichfalls die Waffen ab. Nun wurde auch die Thorſperre aufgehoben und damit der während dieſer Zeit eingeſtellte Verkehr zwiſchen Stadt und Landſchaft eröffnet; die ſchirmortlichen Geſandten, die vereint mit denen von Appenzell beider Rhoden keinen Vergleich über die weitern Rechtsanſtände bei Abt und Stadt erzielen konnten, reisten nach Wiederherſtellung des äußerlichen Friedens nach Hauſe.

Der vorſtehende Streithandel, der in gegenſeitig überreizter Leidenſchaftlichkeit aufgefaßt, die Aufſtellung der ganzen Kriegsmacht des Stiftes und der Stadt veranlaßt hatte, war dennoch, obwohl Mißbrauch der Waffen, namentlich das Schießen, ohne wirklich erfolgenden Angriff ſtrenge unterſagt worden, nicht ganz ohne Blutvergießen vorübergegangen. Der Hofmarſchall Fidel von Thurn, den Bürgern als das hauptſächlichſte Triebrad der gegen die Stadt angeordneten Feindſeligkeiten verhaßt, welchem einer der Wächter bei der Abreiſe aus dem Kloſter das Gewehr mit dem Ausruf: „ſoll ich" ent-

Digitized by Google

gegenhielt, wie der Bürgermeiſter Eſcher, dem auf der Heimkehr in Goßau von den Bauern zwei Schüſſe nachgeſandt wurden, kamen zwar mit dem bloßen Schrecken davon, und mehrere von der äbtiſchen Wache in Bruggen auf dem Wege nach St. Gallen verhaftete Appenzeller, die über den Roſenberg in das Hauptquartier St. Fiden abgeführt werden wollten, befreiten ihre unter der Beſatzung in St. Gallen befindlichen, durch das Knottengäßlein den Vorſprung gewinnenden Landsleute, gleichfalls ohne Gefährde; hingegen auf dem Wachtpoſten zu Waldegg in Straubenzell feuerten zwei bewaffnete Stiftsangehörige wegen ungleichen Anſichten ihee Gewehre auf einander los und beide büßten ihr Leben ein.

Erſt am 6. Juni wurden Kreuz und Fahnen von den Gemeinden der alten Landſchaft wieder aus dem Kloſter abgeholt und zur Vermeidung jeder weitern Unannehmlichkeit vom Rathe gehörige Vorſorge getroffen.

Inzwiſchen erlangte Abt Leodegar von Papſt Innozens XII. am 16. Juni 1696 die Konfirmation ſeiner Erwählung, und dieſer folgte 1697 den 13. Auguſt die Regalienverleihung durch Kaiſer Leopold. Die vollſtändige Vereinigung der Anſtände mit der Stadt St. Gallen zog ſich in das Jahr 1698 hinüber, denn die Spannung unter den Parteien und die Forderung des Abtes Leodegar war zu groß, als daß ſolche mit Leichtigkeit hätte gehoben werden können, bis am Ende weitläufiger Unterhandlungen die Schirmorte mit Entſchiedenheit auf gänzliche Austeagung dieſes Geſchäftes durch ihr Mittel beſtanden und Abt Leodegar, der beharrlich dasſelbe von der geſammten Tagſatzung entſchieden haben wollte, beſtehenden Verträgen gemäß nachzugeben hatte.

Sodann erledigten die Geſandten der vier Schirmorte auf dem Tag zu Baden 1698 den 14. Oktober die ganze Angelegenheit auf dem Wege eines Vertrages zwiſchen der Abtei und der Stadt St. Gallen: „zur Pflanzung guter Nachbarſchaft und Beförderung des Ruheweſens im Geſammtvaterland", demzufolge der hinſichtlich der Kreuze getroffene Vergleich inskünftig gehandhabt, die Rechte eines Jeden gewahrt und die Paeteien in Verträglichkeit die beanſtandeten Punkte mit einander ausgleichen ſollen; dieſes geſchah auch bezüglich auf die vom Abte geforderte Entſchädigung, die auf 3800 Gulden heeuntergeſetzt, von der Stadt des Feiedens wegen berichtiget wurde, ohne daß letzterer hergeſtellt werden konnte, ſo lange gegen die Stadt Holzſperrungen und andere von der fürſtlichen Regierung angeordnete Hemmniſſe fortdauernden Stoff zu Reibungen und Beſchwerden lieferten.

Um dieſe Zeit fanden ſich Abt Leodegar und Baron Fidel von Thurn von dem franzöſiſchen Hof ſtark auf das Glatteis der zweifelhaften diplomatiſchen Verhältniſſe geführt; um für Frankreich die Werbung in den Stiftslanden zu erlangen, wurde dem Abte Leodegar der Heilige-Geiſt-Orden mit jährlichem Einkommen von tauſend Dublonen und auf den Fall ſeines Beitrittes zu dem Bunde mit den franzöſiſchen Peinzen hinſichtlich des Herzogthums Mailand eine Schenkung von 200,000 Franken von dem Botſchafter verſprochen. Dieſes reizende Anerbieten bewog den Abt Leodegar beinahe, den freundſchaftlichen Verbindungen mit Kaiſer und Reich, die durch deſſen Annahme aufgelöst worden wären, zu entſagen, allein Fidel von Thurns Scharfblick erkannte die hieraus dem Stifte erwachſenden Einbußen an Beſitzungen, Rechtſamen und Einkünften im Reiche, und ſeinem Einfluſſe gelang es, den Abt zur Ablehnung des beabſichtigten Bündniſſes mit Frankeeich zu beſtimmen.

Uralte Traditionen laſſen beiläufig von hundert zu hundert Jahren über St. Gallen einen Unglücksſtern aufgehen, deſſen Erſcheinen aus dem zufälligen Eintreffen von Feuersbrünſten, Kriegen,

Digitized by Google

Seuchen und andern verderblichen, das Erbe des heiligen Gallus gefährdenden Ereigniſſen gefolgert wurde; ſolchen Mißgeſchicken, welche ſogar die fernere Exiſtenz des Gotteshauſes St. Gallen in Frage ſtellen könnten, fügten die geſchichtskundigen Mönche auch dasjenige einer unklugen und leidenſchaftlichen Regimentsführung der Abtei bei, die zu wiederholten Malen in vergangenen Zeiten das Stift ſeiner Auflöſung nahe gebracht hatte.

Einer dieſer entſcheidenden Momente begann im Jahr 1698 hervorzutreten, als Abt Leodegar die Ueberzeugung erlangte, daß ſein Starrſinn nicht vermögend ſei, Alles nach eigenem Willen durchzuführen, und er ſah den Zeitpunkt heranrücken, der die Nothwendigkeit ſeines Rücktrittes für eine andere, geeignetere Bekleidung der Vorſteherſchaft des Stiftes darthun möchte; dieſer Wendung der Dinge zuvorzukommen, verlangte er von dem Kapitel ſeine Entlaſſung, deſſen Mehrheit ihn jedoch zur Beibehaltung der äbtlichen Würde beredete und ſeinem Wunſche mit Ausſetzung eines beſtimmten Einkommens, inſofern ſein Abtreten wegen Unfähigkeit von dem Kapitel für nöthig erachtet würde, theilweiſe willfahrte.

Hätte Abt Leodegar ſein Vorhaben der Abdankung mit gewohnter Beharrlichkeit ausgeführt und ein im Geiſte ſeines Vorgängers Abt Cöleſtin herrſchender Prälat die Abtei übernommen, ſo wären aller Wahrſcheinlichkeit nach die verhängnißvollen Wirkungen der fortgeſetzten bisherigen Regierungsweiſe Leodegars, die das Stift an den Rand des Verderbens, die Landesangehörigen in Zwieſpalt und Unglück und die Eidgenoſſenſchaft zu blutigen Kriegen führte, unterblieben.

Den Hauptanlaß zur Entſtehung weitgehender Verwickelungen und Zerwürfniſſe bot allerdings die von dem Fürſtabt 1698 den Toggenburgern auferlegte Erſtellung einer Straße von der Gränze des Gaſterlandes durch das Toggenburg bis an die Scheidelinie der alten Landſchaft. Dieſes Verbindungsmittel zwiſchen den innern katholiſchen Ständen und der Abtei St. Gallen war ſchon bei ihren 1695 und 1696 abgehaltenen Konferenzen als eines der wichtigſten und dringendſten Erforderniſſe auf den Fall eines Krieges unter den katholiſchen und proteſtantiſchen Orten anerkannt und hiefür möglichſten Vorſchub zu leiſten von der Abtei zugeſichert worden.

Auch die Toggenburger würden dieſem Unternehmen keine ſo großen, wie die nun eintretenden Schwierigkeiten entgegengeſetzt haben, wenn nicht gleichzeitig Abt Leodegars und ſeiner Räthe hartes Verfahren gegenüber den Beſchwerden des Landvolks im Allgemeinen und der Klagen der mehr denn jemals in ihrer Religionsausübung bedrängten reformirten Toggenburger eine Mißſtimmung im Volke erzeugt hätte, die unter den Angehörigen beider Konfeſſionen immer ſtärker hervortrat, je mehr Abt Leodegar befliſſen war, im Toggenburg (wie einer unſerer bewährten Geſchichtsſchreiber ganz richtig bemerkt) das eiſerne Zeitalter zu verwirklichen.

Die Abfaſſung und ſtrenge Beſtrafung von mehreren an der Spitze der Unzufriedenen den Anordnungen des Abtes entgegentretenden, angeſehenen Toggenburgern 1700 und 1701 erhöhte die waltende Aufregung, die von Glarus 1702 verlangte, von den fürſtlichen Beamten verweigerte Landrechtserneuerung bot derſelben neue Nahrung, und das 1702 von Abt Leodegar, trotz den anfänglichen Bedenken des Kapitels, mit Oeſterreich abgeſchloſſene Bündniß erregte nicht nur im Lande, ſondern bei vielen Ständen der Schweiz ernſte Beſorgniſſe und energiſche Vorwürfe gegen Abt Leodegar.

Die 1703 von Schwyz und Glarus aller Abmahnungen des Abtes ungeachtet vorgenommene Landrechtserneuerung mit den Toggenburgern, die fortdauernden im Schooße der Tagſatzung keine

Digitized by Google

Erledigung findenden Einmischungen der beiden genannten Stände in die toggenburgischen Angelegenheiten begünstigten die herrschenden Unruhen.

Das Auftreten von Zürich und Bern zu Gunsten der Reformirten in den gemeinsamen Vogteien wie im Toggenburg 1706, für welche volle Religionsfreiheit gefordert wurde, ihr einläßliches Benehmen mit den Toggenburgern und andere Umstände brachten mit den übrigen katholischen Ständen auch Schwyz auf die Seite des Abtes Leodegar, und das ganze Toggenburger Geschäft gelangte auf den leidigen Punkt eines zwischen den katholischen und protestantischen Kantonen ausbrechenden konfessionellen Streithandels.

Nachdem mehrere Jahre unter fruchtlosen Tagsatzungsverhandlungen, bittern Vorwürfen und vergeblichen Belehrungsversuchen zwischen den auf Seite des Abtes Leodegar befindlichen katholischen Orten (mit Ausnahme von Schwyz) und den Ständen Zürich und Bern vorübergegangen waren, hatten die Toggenburger, auf den Beistand dieser drei letztbenannten Stände fußend, die fürstlichen Beamten außer Aktivität gesetzt, durch Abhaltung von Landsgemeinden, Anordnung der Volksbewaffnung, Wahl einer Regierungskommission und Ausübung der Hoheitsrechte 1708 den Fürstabt veranlaßt, die katholischen Orte förmlich um ihren Beistand für Wiedererlangung der verlorenen Rechtsame des Stiftes St. Gallen im Toggenburg aufzurufen, und Schwyz begann nun ebenfalls der Sache des Abtes Leodegar wie den Schlußnahmen der übrigen katholischen Kantone beizutreten, womit die bereits herrschende konfessionelle Spaltung weit schroffer hervortrat.

Die von Abt Leodegar auf den Fall einer Lösung der verwickelten Toggenburger Angelegenheiten durch Waffengewalt mit den katholischen Ständen getroffenen Verabredungen, die Bewaffnung und häufige Musterung der wehrpflichtigen Gotteshausleute, Berufung eines aargauischen Offiziers als Oberbefehlshaber der äbtischen Truppen und Aufnahme aller wichtigen militärischen Positionen im Gotteshausgebiete bewogen 1708 die Stadt St. Gallen und Appenzell Außerrhoden, mit Abgeordneten des Standes Zürich an einer zu Elgg abgehaltenen Konferenz über nothwendig werdende Anordnungen sich zu besprechen und, zu getreuem eidgenössischen Aufsehen ermahnt, sich gleichfalls „in die Waffen zu schicken", zumal übereinstimmend mit Zürich auch Bern auf Vervollständigung der Kriegsrüstungen Bedacht nahm. Doch konnte das Schwert noch in der Scheide zurückgehalten werden. Desto leidenschaftlicher und drohender wurde der diplomatische Verkehr unter den entzweiten Ständen, und die herrschende Gährung hielt fortan gleichen Schritt mit der Beflissenheit der Toggenburger für Vollendung des begonnenen Werkes ihrer Emanzipation von der Herrschaft des Stiftes St. Gallen, welchem sie 1709 und 1710 die drei festesten Schlösser im Toggenburg, Lutisburg, Iberg und Schwarzenbach, theils durch List, theils mit Ueberrumpelung wegnahmen, auch die dasigen Amtmänner zur Niederlegung ihrer Gewalt nöthigten, und somit hatte jede Ausübung der landesherrlichen und niedergerichtlichen Funktionen der Abtei in der Landschaft Toggenburg für einmal aufgehört.

Durch alles Vorgegangene konnte Abt Leodegar sich keineswegs bestimmen lassen, das Toggenburg als eine verlorene Provinz zu betrachten; je stärker der Widerstand gegen ihn sich äußerte, desto mehr wuchs sein Eifer für Gewinnung des Verlornen. Ungewiß, ob die in Ausrüstung und Disziplin weit hinter den Ständen Zürich und Bern zurückgebliebenen alten Orte sich wirklich zu seinen Gunsten in einen Krieg mit diesen einlassen und aus einem solchen als Sieger hervorgehen würden, nahm Abt Leodegar vorläufig schon 1706 und entschieden 1709 in

ſeiner Eigenſchaft als Reichsfürſt und Graf von Toggenburg ſeine Zuflucht zu Kaiſer und Reich und erſuchte dieſe, der Abtei St. Gallen zur Wiedererlangung der Hoheits- und Eigenthumsrechte im Toggenburg behülflich zu ſein, in Folge deſſen Kaiſer Joſeph im März 1711 dem Abte ſeinen Beiſtand angedeihen zu laſſen verhieß, allein vor eingetretener Ausführung dieſes Vorſatzes ſtarb der Kaiſer ſchon im nächſten Monate (17. April 1711).

Am kaiſerlichen Hofe gerieth nun die St. Galliſche Angelegenheit momentan ins Stocken, wurde dann aber deſto eifriger neuerdings im Schooße der eidgenöſſiſchen Tagſatzung behandelt, um auswärtiger Dazwiſchenkunft zeitig zuvorzukommen, brachte aber ſolchen Zwieſpalt unter die katholiſchen und reformirten Standesgeſandten, daß ſie zu gar keinem entſcheidenden Abſchluß gelangten und dieſe Verſammlung unverrichteter Dinge aus einander trat.

Die 1712 den 20. Februar von der toggenburgiſchen Interimsregierung verfügte Beſchlagnahme aller Zinſe, Zehnten und Einkünfte des Kloſters St. Gallen im Umfange der Grafſchaft Toggenburg, die Entrüſtung der katholiſchen Toggenburger über eine Maßregel, die ſie als widerrechtlichen Eingriff in das Eigenthum des Stiftes, der unbefugten Aneignung von Kirchengut gleichſtehend, betrachteten, die auch reformirterſeits ſcharfen Tadel fand, der immer lauter und ungeſcheuter ausbrechende Unwille einer großen Anzahl von Unzufriedenen im Lande, in welchen diejenigen Reformirten, die weder mit Abt Leodegars Oberherrlichkeit noch mit der Regierungsweiſe der Sechſerkommiſſion ſich befreunden konnten, ebenfalls einſtimmten, ließen die letztere ihre unhaltbare Stellung als derzeitige Landesregierung unzweifelhaft erkennen und ermuthigten anderſeits den Abt, eine Proteſtation gegen die Schlußnahmen derſelben verbreiten zu laſſen, welcher beizutreten die weitaus größere Anzahl der katholiſchen Toggenburger keinen Anſtand nahm und dadurch ihren Bruch mit der Regierungskommiſſion offen erklärte.

Dieſer erübrigte einzig, entweder in höchſter Kraftanſtrengung Alles zu wagen, um den wachſenden Aufſtand zu unterdrücken, oder ihre Sache als gänzlich verloren aufzugeben. Sie wählte, auf den Beiſtand von Zürich zählend, das erſtere, beſammelte in Eile die auf ihrer Seite ſtehende Mannſchaft und beſtürmte mit derſelben die der Abtei anhänglgen Ortſchaften. Die Regierung des Kantons Zürich, um bewaffnete Intervention angegangen, ließ gleichzeitig ihre an der Grenze des Toggenburgs geſchaarten Truppen in das Gebiet der Abtei St. Gallen einrücken, und der bisanhin mühſam zurückgehaltene Krieg, an heftiger Gegenwehr entzündet, begann ſeine Fahne zu entfalten. (Siehe Kriegsereigniſſe.)

Als der Bericht nach St. Gallen gelangte, daß die Zürcher gegen Wyl im Anmarſch ſeien, verlangte Abt Leodegar von dem Rath der Stadt St. Gallen zu wiſſen, was er unter waltenden kriegeriſchen Konjunkturen von ihrer Seite zu gewärtigen habe, und erhielt die Zuſicherung aufrichtiger Neutralität, unter Vorbehalt der zur eigenen Schutzwehr anzuordnenden Sicherheitsanſtalten und in der Erwartung, daß auch ſeinerſeits nichts Feindliches gegen die Stadt unternommen werde, und nun verfügte ſich Abt Leodegar nach Rorſchach.

Der Belagerung von Wyl durch die Zürcher, Berner und Toggenburger folgte die Einnahme dieſer Stadt (ſiehe Wyl), das Vorrücken dieſer Truppen in die St. Galliſche Landſchaft und die Auflöſung der äbtiſchen Streitmacht (ſiehe Kriegsereigniſſe), worauf Abt Leodegar, auch in Rorſchach ſich nicht mehr ſicher haltend, den 12. Mai in die Abtei Meererau flüchtete und nachher in dem St. Galliſchen Schloſſe Neuravensburg ſeinen Aufenthalt nahm; die meiſten Kloſtergeiſtlichen und Beamten ſuchten theils bei ihm, theils anderwärts in Schwaben Sicherheit.

Digitized by Google

Am 12. Mai erklärten, wie Tags zuvor die Gotteshausleute des Oberbergeramtes, nun auch die des Landeshofmeisteramtes zu Straubenzell, Gaiserwald und in der Umgegend ihre Unterwerfung zu Handen der Zürcher und Berner, worauf die Auslieferung der Waffen erfolgte. Den 13. Mai gelangten die im Kloster zurückgebliebenen drei Konventualen mit dem Ansuchen an den Großen Rath der Stadt St. Gallen, das Stift unter seinen Schutz zu stellen; in Entsprechung dessen wurde Grenadierhauptmann Hs. Konrad Fels als Platzkommandant mit Wache dahin beordert und getrachtet, die Besetzung des Klosters durch die Zürcher und Berner städtischerseits abzuwenden, so wie überhaupt gegen jede Verletzung des neutralen Gebietes der Stadt von ihren in das Hauptquartier nach Magdenau abgeordneten Deputirten energische Verwahrung eingelegt wurde.

Allein die am 14. Mai in St. Gallen eingetroffenen Repräsentanten der Stände Zürich und Bern reklamirten das Kloster als Residenz ihres Feindes, des entflohenen Fürstabtes, und als den wichtigsten Theil des eroberten St. Gallischen Landes, dessen Besitznahme den Schlußstein eines vollständig erlangten Sieges bilde; sie erklärten, diese in einer die Neutralität der Stadt nicht benachtheiligenden Weise stattfinden zu lassen, überzeugten die mit ihnen auf die fürstliche Pfalz sich verfügenden städtischen Magistratspersonen aus den daselbst aufgefundenen Geheimschriften des Abtes Leodegar, daß dieser das Verderben der Stadt projektirt habe, daher auch derselben ärgster Widersacher und ihres Schutzes unwürdig sei.

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich in der Stadt die Nachricht von einem wirklich im Pulte des Fürsten entdeckten und dem Rathe mitgetheilten Plane: „wie die Stadt St. Gallen mittelst „zwei starken Batterieen von dem Rosen- und Höggersberg aus im Zaum gehalten und gänzlich „ruinirt werden könne" — was in Verbindung mit den am nämlichen Orte gefundenen Protokollen der geheimen Konferenz zu Luzern von 1696 alle Zweifel über die feindseligen Gesinnungen des Abtes gegen die Stadt löste, die größte Entrüstung bei der Bürgerschaft hervorbrachte und den Rath bewog, auf die fernere Beschützung des Klosters zu verzichten, die drei noch daselbst weilenden Kapitularen hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie ihr Heil gleich den übrigen in schleuniger Abreise finden mögen, und nachdem ferner mit Besetzung des Rorschacher Amtes durch die Zürcher und Berner Truppen auch dortige Gemeinden des Stiftes Ergebung angelobt und die Waffen niedergelegt hatten, wurden am 19. Mai die unterdessen das Kloster bewachenden städtischen Grenadiere von dem Rathe abgerufen und dasselbe im Namen der beiden Vororte von ihren Repräsentanten in Besitz genommen, mit Besatzung versehen und das Hauptquartier der Generalität dahin verlegt.

Die Abtei St. Gallen mit ihren Gesammtzugehörden an Land, Eigenthum und Unterthanen dießseits des Bodensees und Rheines befand sich nun in der Gewalt besagter beiden Stände, welche alles von dem Abte zurückgelassene Klostergut als Kriegsbeute betrachteten. Demgemäß wurden viele Kostbarkeiten, werthvolle Manuskripte und Drucksachen aus der Bibliothek, große Getreidevorräthe, viertausend Fuder Wein, Buchdruckerei und Orgeln von den Siegern zu Handen genommen, so wie am 16. Juni eine halbe Stunde lang alle Glocken der Münsterkirche geläutet und dann bis an die größte aus dem Thurme genommen; doch als man am 26. Juli auch diese 130 Zentner schwere Glocke herunterließ, rissen die Seile, es fiel dieselbe von 30 Fuß Höhe ohne Schaden auf den Boden und wurde gleich den übrigen nach Zürich abgeführt, auch die Münsterkirche nach Abgang aller Konventualen geschlossen und die Abhaltung des Gottesdienstes der dahin Pfarrgenössigen in die Kirchen zu St. Fiden, St. Georgen und Bruggen verlegt.

Digitized by Google

Abt Leodegar ſchilderte durch ſeine Geſandten am kaiſerlichen Hofe zu Wien dieſem die troſtloſe Lage der Abtei und erſuchte dringend um Hülfe zu ihrer Wiedereinſetzung in den frühern Beſitzſtand wie für Herſtellung der gewaltſam aufgehobenen Rechtsverhältniſſe des Stiftes St. Gallen in der alten Landſchaft, im Toggenburg, Rheinthal und Thurgau. Kaiſer Karl VI. entſprach bereitwillig, ſicherte ihm des Reiches Schutz und Beiſtand, Uebernahme der Unterhaltungskoſten des Abtes und ſeines Miniſters von Thurn mit monatlich 1000 Gulden zu, erließ an die Stände Zürich und Bern ernſtliche Aufforderung zur Abberufung ihrer Truppen aus den St. Galliſchen Landestheilen und für Zurückſtellung des Stiftes und ſeines Eigenthums an den Abt, und verordnete auf den Nichtentſprechungsfall Exekutionsmaßregeln.

Weit weniger geneigt, ſich des Abtes von St. Gallen ferner anzunehmen, konnten die fünf alten katholiſchen Orte ſein, nachdem Zürich und Bern die freien Aemter mit der Herrſchaft Baden erobert, Abt Leodegar und ſeine Rathgeber alle Theilnahme an den Friedensunterhandlungen abgelehnt, hierauf die erſtbenannten Stände in der Schlacht bei Villmergen den Sieg errungen, Rapperſchwyl und mit Zuzug der Toggenburger das Gaſterland eingenommen hatten, und die fünf Orte verzichteten endlich durch Friedensſchluß zu Aaran vom 18. Juli und 11. Auguſt gänzlich auf fernere Betheiligung an der ſtreitigen Angelegenheit des Abtes Leodegar.

Dieſer Friedensſchluß befreite die St. Galliſche Landſchaft von der bisher ſtattgefundenen Beſetzung der Zürcher und Berner Truppen, die mit Ausnahme kleiner Beſatzungen zu Rorſchach, Wyl und im Kloſter St. Gallen nach Hauſe kehrten. Zwei Intendanten, Joh. Füßlin von Zürich und Julius Ernſt von Bern, leiteten nun im Namen dieſer beiden Kantone die Geſchäfte der Oberherrlichkeit und der Landesverwaltung im Gebiete der Abtei. Die Gotteshausleute, denen fortwährend die Kapitulationsbedingung: Sicherheit der Perſonen, des Eigenthums und der unbeeinträchtigten Religionsübung, vollſtändig gehalten, die habenden Rechte unverkümmert belaſſen und keine neuen Laſten auferlegt wurden, wußten ſich an die neue Herrſchaft bald wohl zu gewöhnen und waren auf die Rückkehr des Abtes Leodegar nicht ſehr erpicht, denn wegen ihres ſchnellen Abtretens aus dem Kampf für die Sache der Abtei von demſelben hart beſcholten, ihm, deſſen Unnachgiebigkeit ſie als Urſache des Krieges verwünſchten, gram, beſorgten ſie nicht ohne Grund, bei ſeiner Wiedereinſetzung für Deckung des großen Ausfalles, den dieſer Krieg dem Kloſtergute zufügte, ſtark in Anſpruch genommen zu werden.

Gleichwohl konnte Abt Leodegar unter den Gotteshausleuten immer noch auf manche Anhänger zählen, namentlich waren die Amtleute und angeſehenſten Männer der alten Landſchaft insgeheim auf ſeiner Seite und ermangelten nicht, ihren Einfluß mit möglichſter Behutſamkeit zu ſeinen Gunſten auszuüben, wozu die ſchnell verbreitete Nachricht von dem entſchiedenen Auftreten des Reichsoberhauptes für den Abt in Verbindung mit der gleichzeitig von den Ständen Zürich und Bern dem letztern anerbotenen bedingten Wiedereinſetzung in die Abtei Vieles beitrug, und gegen Ende des Jahres 1712 tauchten bei einem großen Theile der Gotteshausleute gegen den Fortbeſtand der neuen Herrſchaft in den Stiftslanden laute Bedenken auf, worüber die Abgeordneten von Zürich und Bern bei einer den 12. Dezember zu St. Fiden abgehaltenen Verſammlung der St. Galliſchen Amtleute ſolche Gewißheit erlangten, daß die Regierungen dieſer Kantone, um ſich der Gotteshausleute neuerdings zu verſichern, 1713 im Februar im ganzen Fürſtenlande wieder die Huldigung der Mannſchaft vornehmen ließen und, auf die verſprochene Mitwirkung der

Digitized by Google

proteſtantiſchen Reichsſtände bauend, weder die von Kaiſer Karl VII. dekretirte Behandlung dieſer Angelegenheit als eines Reichsgeſchäftes anerkannten, noch die von dem Abte verlangte unbedingte Zurückſtellung der Abtei St. Gallen und der Grafſchaft Toggenburg zugeſtehen wollten.

Während die von dem Kaiſer beſtellte Reichskommiſſion zu Regensburg die Wiedereinſetzung des Abtes Leodegar weitſchweifig verhandelte, die Toggenburger ſich vergeblich abmühten, als eigener Freiſtaat in den Verband der eidgenöſſiſchen Kantone zu gelangen und Abt Leodegar erklärte, von ſeinen Forderungen nicht abgehen zu können, ſpann der gewandte Miniſter Fidel von Thurn mit den Geſandten von Zürich und Bern emſig an der Ausmittlung eines Friedensvertrages, der wirklich im März 1714 beiderſeits vorläufig zu Rorſchach abgeſchloſſen, am 15. dieſes Monats den Beitritt der Stadt St. Gallen erhielt und am 28. März unterzeichnet wurde; jedoch der Abt verweigerte auch dieſem Verkommniß ſeine Genehmigung, erklärte dasſelbe für verwerflich und bewirkte bei dem Kaiſer gleichmäßige Nichtanerkennung dieſes Friedensvertrages, was dieſe ganze Sache wieder in Frage ſtellte.

Am 30. November 1714 langte der offizielle Bericht des franzöſiſchen Botſchafters in der Schweiz zu St. Gallen an, daß zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche zu Baden im Aargau Frieden geſchloſſen und die Eidgenoſſenſchaft in dieſem inbegriffen worden ſei; dieſes Ereigniß veranlaßte die Stände Zürich und Bern, gegen jede weitere Verhandlung ihrer Anſtände mit dem Abte Leodegar durch die von dem Kaiſer aufgeſtellte Kommiſſion zu Regensburg zu proteſtiren, ſo wie die letztere, mit Vorwiſſen des Kaiſers von dieſem Rechtsmittel zu abſtrahiren.

So ungünſtig dieſe Wendung der politiſchen Verhältniſſe auf den Gang der Angelegenheit des Abtes Leodegar einwirkte, konnte er dennoch nicht bewogen werden, mit Zürich und Bern auf die Baſis der frühern Friedensbedingungen ſich einzulaſſen, obſchon der Kaiſer darauf beſtand, mehrere der einſichtigſten Beamten und Kapitularen ſolches anriethen und der erſtere nachdruckſamſt auf möglichſt unnachtheilige Bedingniſſe für die Abtei bei Zürich und Bern einwirkte, worüber mehrere Jahre erfolglos verſtrichen, bis endlich 1717 im Momente der Anknüpfung von neuen Unterhandlungen zwiſchen den äbtiſchen Beamten und den Vollmachtträgern der beſagten Stände Abt Leodegar den 18. November 1717 auf dem Schloſſe Neuravensburg durch den Tod aller zeitlichen Wirrſal enthoben wurde und in der Abtei Meererau ſeine Ruheſtätte fand.

Die zu Neuravensburg verſammelten Kapitularen des Kloſters St. Gallen wählten nun den Joſeph von Rudolfi aus Laibach in Kärnthen, bisherigen Unterdekan des Stiftes, zum Abte desſelben. Sie zeigten durch die Wahl eines Mannes, der den Abſchluß des früher projektirten Friedens eifrig, wiewohl damals vergeblich, ſeinem hingeſchiedenen Vorfahren empfohlen hatte, wie ſehr ihnen an deſſen Erlangung gelegen ſei, und bereitwillig bot Abt Joſeph ſeine Hand hiefür, doch führten die am 1. Januar 1718 wieder angeknüpften Verhandlungen wegen der von Zürich geſtellten, dem Kapitel nicht annehmbar erſcheinenden Bedingungen erſt am 15. Juni zu einem Reſultat; an dieſem Tage wurde endlich zu Rorſchach zwiſchen den Abgeordneten der Regierungen von Zürich und Bern und den Bevollmächtigten des Abtes und von ihm ſelbſt am 5. Auguſt das Friedensinſtrument unterzeichnet.

Dieſer Friedensſchluß ſetzte die Abtei neuerdings in den Beſitz des Kloſters St. Gallen mit deſſen Rechtſamen, der alten Landſchaft und des Toggenburgs, ſo wie der übrigen ſeit Abt Leodegars Flucht verluſtig gewordenen Herrſchaften im Rheinthal und Thurgau, ſicherte den evangeliſchen

Digitized by Google

Stiftsangehörigen daselbst die Handhabung des Landfriedens von 1712, den Toggenburgern größere Freiheiten und der Stadt St. Gallen gleich den Appenzellern die künftige Entscheidung ihrer Anstände mit der Abtei durch eidgenössische Schiedsrichter nach freier Wahl.

In der mit den Ständen Zürich und Bern übereingekommenen Weise, den Friedensschluß in Ausführung zu bringen, säumte Abt Joseph nicht, obschon Papst Klemens XI. wie der kaiserliche Hofrath diesen Vertrag verworfen, auch der Bischof von Konstanz und die katholischen Orte solchen mißbilligt hatten, ohne übrigens einen andern Weg bezeichnen zu können, der aus dem bisherigen Labyrinth zur allseitig befriedigenden Lösung vieljähriger und sämmtlichen Betheiligten zum höchsten Ueberdruß erwachsener Zerwürfnisse führen möchte.

1718 den 21. August nahmen die geistlichen und weltlichen Pfalzräthe im Namen der Abtei Besitz vom Kloster St. Gallen, das ihnen die Kommissäre von Zürich und Bern förmlich zu Handen stellten, am folgenden Tage zogen die Besatzungstruppen dieser Kantone ab, am 30. August wurden die Stiftsangehörigen von den Gesandten der besagten Stände ihrer denselben früher geleisteten Eidespflicht enthoben, und wenige Tage nachher huldigten die Toggenburger und Gotteshausleute auf ihren gewohnten Sammelplätzen dem Abt Joseph als neuem Landesherrn.

Die Stadt St. Gallen ließ den Abt schon am 18. Januar durch eine zu ihm nach Neuravensburg abgeordnete Deputatschaft ihres nachbarlichen Entgegenkommens versichern. Am Tage seines Einzuges in das Kloster (30. September) begrüßte ihn Namens der Stadt an der Grenze ihres Gebietes eine Abordnung des Rathes, die sammt der städtischen Reiterei ihn unter Geschützesalven und Paradirung des Militärs mit seinem Gefolge durch die Stadt ins Kloster begleitete, wo der Abt von dem Kapitel feierlich empfangen, in die Münsterkirche und sodann in die fürstliche Pfalz eingeführt wurde. Daselbst erfolgte Tags darauf zwischen dem Abte und den Häuptern des Stadtmagistrats die förmliche Bewillkommnung unter großer Zeremonie.

Das Kloster St. Gallen hatte während der Zeit seiner anderweitigen Benutzung an den Gebänden und ihrer innern Ausstattung bedeutenden Schaden gelitten, die letztere mangelte ganz, denn die Pfalzräthe fanden bei ihrer Rückkehr Alles ausgeräumt, und die Beibringung der innern Erfordernisse machte große Ausgaben nöthig. Abt Joseph verordnete nun, daß unverzüglich Alles wieder in den gehörigen Stand gesetzt werde, und war fortwährend hauptsächlich besorgt, daß nicht nur die gewöhnliche klösterliche Ordnung und Einrichtung in die öden Räume zurückkehre, sondern das wiederhergestellte Kloster durch neue belebende Kräfte einen ausgewählten Zuwachs an Mitgliedern erhalte, damit dasselbe dem wünschbaren Zwecke einer Anstalt zur höhern Ausbildung der Geistlichen möglichst entspreche.

1719 belehnte Kaiser Karl VI. den Abt Joseph mit den Reichsregalien der Oberherrlichkeit, Papst Klemens XI. ertheilte ihm die Bestätigung als Abt, unter Nachlaß der üblichen Taxen, und 1721 wurde die äbtliche Einweihung im Beisein der Aebte von Einsiedeln und Meererau von dem Fürstbischof von Konstanz vollzogen.

1722. Die Tilgung der Unkosten für Wiederherstellung des in den vorhergegangenen Jahren beschädigten Eigenthums des Stiftes wie die Abzahlung der entlehnten Summen für die unter Abt Leodegar angeordnete Kriegsausrüstung der Gotteshausleute und festen Plätze, wofür die Gotteshausleute einzustehen hatten, veranlaßte 1722 ziemliche Aufregung im Oberberger- und Hofmeisteramte, ferner zu Rorschach und Wyl.

Digitized by Google

Weder die Bestrafung der wirklichen Unruhestifter noch die von Abt Joseph auf die Bestimmungen des Rorschacher Friedens basirte Erläuterung, daß das Stift die Verwendungen für Offiziersgehalte, Geschütz, Munition und Gutmachung des Schadens an seinem eigenen Besitzthum selbst übernehmen wolle, hingegen die Landschaft das für allgemeine Bewaffnung aufgenommene Anleihen mittelst Gemeindsanlagen zurückzuerstatten und jede Gemeinde ihre besondern Auslagen auf sich zu nehmen habe, vermochte die Unruhen zu stillen, bis die Regierungen von Zürich und Bern, als Mitgaranten des angerufenen Friedensvertrages, dem von dem Fürstabte angewiesenen Repartitionsmodus der Kostendeckung als dem einzig richtigen beipflichteten und auf dessen Ausführung bestanden.

Die zur nämlichen Zeit von der Stadt Wyl gestellten besondern Reklamationen für Vergütung des beträchtlichen Kriegsschadens bei erlittener Belagerung, Anerkennung der von ihr angesprochenen hoheitlichen Befugnisse, wurden von den Schiedsrichtern der vier eidgenössischen Orte 1733 gänzlich abgewiesen und die Rechtsamen der Abtei über diese Stadt neuerdings bestätigt.

1735 erkaufte Abt Joseph um 11,000 Gulden für das Stift St. Gallen das Schloß Zuckenried mit mehrern dortigen Höfen, 1736 die schöne Herrschaft Oberbüren sammt allen zu dem dortigen Schloß gehörigen Liegenschaften und vielen Rechten im Betrage von 43,642 Gulden, und bereicherte die Manuskriptensammlung des Stiftes mit den in diesem Jahre von ihm veranstalteten Abschriften der ungedruckten historischen Abhandlungen des Egidius Tschudi über die Geschichte der Eidgenossen.

Mehrere über Transit, Grenzbereinigungen und andere Punkte obwaltende Anstände mit der Stadt St. Gallen konnten durch Verträge erledigt werden, deren Zustandekommen Abt Josephs friedliche Gesinnungen sehr erleichterten; auch ein mit den Appenzellern eingetretener Spann über Zollentrichtung hatte seine Erledigung gefunden. Gefährliche Händel waren hingegen im Toggenburg ausgebrochen, die in gütlicher Weise beizulegen alle Bemühungen des Fürstabtes vergeblich blieben; die Stände Zürich und Bern waren ebenfalls nicht im Stande, das schwierige Geschäft an ein Ziel zu bringen, und dasselbe nahm die Abtei während manchen Jahren fortdauernd in Anspruch (siehe Toggenburg).

Für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Stiftes St. Gallen kam demselben das energische Verfahren sehr wohl zu statten, welches die das Thurgau regierenden eidgenössischen Kantone in Ausführung des Landfriedens von 1712 und besonders der Stand Luzern 1725 gegenüber den Prätensionen des Bischofs Johann Franziskus Schenk von Stauffenberg zu Konstanz fortan behaupteten, denn Fürstabt Joseph konnte nun um so leichter den weitgehenden Ansprüchen der bischöflichen Kurie entgegentreten, die zur Geltendmachung derselben 1739 den konstanzischen Offizial Dr. Rettich zur Vornahme der geistlichen Visitation in die Pfarreien der alten Landschaft abordnete.

Kaum erhielt Abt Joseph Nachricht, daß der benannte bischöfliche Visitator die Pfarreien des Rorschacher Amtes zu diesem Zwecke bereise, so ließ er demselben jede hierauf bezügliche Funktion ernstlich untersagen, verbot den Geistlichen alles Eintreten hierüber und sah sich endlich genöthigt, da Dr. Rettich von seiner aufgetragenen Mission nicht abstehen wollte, ihn in Begleitung der geistlichen und weltlichen Fiskale amtlich über die St. Gallische Grenze bringen zu lassen und öffentlich gegen Wiederholung ähnlicher Eingriffe in die Rechte der Abtei entschieden zu protestiren, was hinwieder den Bischof von Konstanz veranlaßte, den Abt bei dem kaiserlichen Hofrathe, den Ständen des Reichs und der Eidgenossen zu verklagen, unbehinderte Ausübung der prätendirten bischöflichen Befugnisse, Satisfaktion und Schadenersatz zu verlangen. Da die Abtei in keiner Beziehung entsprechen konnte,

ohne ihr Anſehen und beſitzende Freiheiten zu gefährden, ſtellte Biſchof Johann Franziskus 1740 an den Kaiſer das Geſuch für Sequeſterlegung auf alle Gefälle, die das Stift St. Gallen im deutſchen Reiche beſaß, bis dasſelbe der geſtellten Forderung Genüge leiſte, wogegen die Abtei den Schutz des Kaiſers anſprach und Leitung an den Entſcheid des Papſtes verlangte. Die Erledigung dieſes, großes Aufſehen erregenden geiſtlichen Jurisdiktionskampfes, wie diejenige der langwierigen Toggenburger Unruhen, zu erleben, war dem Fürſtabt Joſeph nicht mehr beſchieden: am 7. März 1740 entriß eine tödtliche Krankheit der Abtei ihren, ſeinem hohen Berufe ſtets mit der größten perſönlichen Hingebung ſich widmenden Vorſtand, nach zweiundzwanzigjähriger rühmlicher Regierung, während welcher Zeit derſelbe durch zweckmäßige Anordnungen den ſtarken Schuldenſtatus des Stiftes um 138,000 Gulden verminderte.

Die am 23. März 1740 von dem Kapitel vorgenommene neue Abtswahl bezeichnete den Subprior Cöleſtin Gugger von Staudach von Feldkirch, der als **Abt Cöleſtin II.** im Mai das Burg- und Landrecht mit den vier Schirmorten beſchwor, und in deren Geſandten Anweſenheit wurde die Huldigung der Gotteshausleute nach alter Uebung vorgenommen, wogegen im Toggenburg ſtarker Widerſtand waltete, ein großer Theil der zu dieſem Behuf am 14. Mai in Wattwyl verſammelten eidespflichtigen Mannſchaft erklärte, dem Fürſten nicht zu huldigen, inſofern er nicht vorangängig ſchwöre, die Freiheiten des Landes aufrecht zu halten; weil dieſer einer ſolchen, dem landesherrlichen Anſehen und bisherigen Gebrauche zuwiderlaufenden Zumuthung nicht entſprach, und eben ſo wenig als die Geſandten von Zürich und Bern die tobende Menge zu beſchwichtigen vermochte, ſo löste ſich letztere unter großem Tumulte auf, nachdem Abt Cöleſtin, ohne den Zweck ſeiner Anweſenheit erreichen zu können, nach St. Johann abgereist war; damit begannen die Toggenburger Händel auch dieſen Abt, wie ſeine Vorgänger, für längere Zeit in Anſpruch zu nehmen (ſiehe Toggenburg).

Die Erwählung Abt Cöleſtins II. erhielt am 30. September 1740 die Beſtätigung des Papſtes Benedikt XIV., und im nämlichen Jahre fiel das Mannlehen Roggwyl im Thurgau als erledigt dem Stifte anheim, welches das dortige Schloß mit Zugehörden an Gütern und Zehnten um 26,000 Gulden einlöste.

Einen 1742 von den evangeliſchen Pfarrangehörigen zu Altſtätten, Bernang, Maebach und St. Margaretha gegen die Abtei angehobenen Rechtsſtreit wegen der von dieſen Gemeinden angeſprochenen Kollaturausübung entſchieden die das Rheinthal regierenden Stände mittelſt Beſtätigung des Elgger Vergleichs von 1637, der dem Abte von St. Gallen die Wahl der evangeliſchen Geiſtlichen aus einem Dreiervorſchlage von Zürich in dieſem Landestheile zuſichert.

1746. Dem Bedürfniſſe für den in erfreulichem Flor befindlichen Kornmarkt in Rorſchach zu entſprechen, hat Abt Cöleſtin II. daſelbſt mit großem Koſtenaufwand ein neues ſteinernes Kornhaus bauen laſſen (ſiehe Rorſchach).

1747 ließ Abt Cöleſtin durch den Landshofmeiſter Viktor von Thurn bei Kaiſer Franz I. die Lehenertheilung für die weltliche Herrlichkeit des Kloſters St. Gallen über die alte Landſchaft und das Toggenburg auswirken, welche Förmlichkeit, obſchon dieſelbe mehrere tauſend Gulden erforderte, und die Aebte von St. Gallen ſeit Jahrhunderten weder die Reichs- und Kreistage beſuchten, noch die Reichsſteuern abſtatteten, von ihm wie von ſeinen Vorgängern beobachtet wurde, um der reichsfürſtlichen Würde der Abtei bei Kaiſer und Reich, die ihr einen Haltpunkt zu Behauptung ihrer Rechte im Falle der Noth darboten, nichts zu vergeben.

Digitized by Google

1748. Zu Beseitigung der Anstände mit dem Bischof von Konstanz wegen Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit gelang es dem Abt Cölestin nach dem Tode des erstern, mit dessen Nachfolger, Kasimir Anton von Sickingen, einen Vergleich hierüber abzuschließen, der die bischöfliche Oberherrlichkeit und was zu dessen Ordinariat gehört, diesem in dem St. Gallischen Lande ferner vorbehält und der Abtei im Umfang ihres Gebietes mit Inbegriff der Grafschaft Toggenburg, den thurgauischen und rheinthalischen Herrschaften, die Bestellung der Benefizien, übrige geistliche Jurisdiktion, Visitation u. s. w. sichert und den 18. Februar 1749 von Papst Benedikt XIV. Bestätigung erhielt. Gleichzeitig regulirten beide Prälaten mittelst eines andern Verabkommnisses die gegenseitig in die Territoriumsrechte des andern eingreifenden Eigenthums- und Lehenverhältnisse dergestalt, daß das Hochstift Konstanz seine Lehenrechte und Einkünfte in den Pfarreien Goldach, Untereggen und am Rorschacher Berg der Abtei St. Gallen eigenthümlich überließ, wogegen ersteres die Herrschaft Staringen am Untersee mit dem Kirchensatz zu Mundelfingen tauschweise empfing.

1751. Seit achtundzwanzig Jahren hatte die gemeinsame Benutzung von Kirche und Friedhof in der appenzellischen Ortschaft Grub durch die dahin pfarrgenössigen katholischen Gotteshausleute und reformirten Appenzeller, so wie die Abhaltung der Kreuzprozessionen der erstern über das Territorium der letztern gegenseitig große Mißhelligkeiten und wiederholte Thätlichkeiten unter diesen beiden Konfessionsparteien veranlaßt, auch fortwährend einen Gegenstand weitläufiger Erörterungen zwischen der fürstlichen Regierung und der Obrigkeit des Landes Appenzell gebildet, bis in diesem Jahre ein von Fürstabt Cölestin mit dem Lande Appenzell abgeschlossener Vertrag für gänzliche Auslösung aller Rechtsame der katholischen Gruber an fragliche Kirche und ihre Zugehörden dieses Streitgeschäft gütlich beseitigte. (Siehe Grub.)

Die Ausführung des 1754 von Zürich eingeleiteten, von dem französischen Kabinet eifrig betriebenen, von Bern unterstützten und von Abt Cölestin, zwar mit Widerstreben, 1755 endlich dem Frieden zulieb genehmigten Verkommnisses für Beilegung der andauernden Zerwürfnisse im Toggenburg vereitelte für einmal noch der von dortigen Wühlern dagegen erneuert aufgestachelte Widerstand ihrer zahlreichen übelberathenen Anhänger.

Diese und andere ähnliche, wenn auch minder wichtige, doch immerhin die landesherrliche Obsorge des Fürstabtes Cölestin nicht wenig in Anspruch nehmende unbeliebige Vorfallenheiten hinderten ihn keineswegs an der Fortsetzung von wichtigen baulichen Unternehmen, die er den Zeitumständen und Bedürfnissen angemessen erachtete. So wurde 1755, nachdem die Gemeinden des Landshofmeisteramtes der Abtei die Schießstätte zu St. Fiden überlassen hatten, für den nämlichen Zweck daselbst das große Schützenhaus, welches damals für das schönste Gebäude der alten Landschaft galt, auf seine Veranstaltung mit namhaften Kosten erbaut, und im gleichen Jahre begannen die Vorbereitungen zum großartigen Bau des neuen St. Gallusmünsters, der 1756 seinen Anfang und hierauf ununterbrochenen Fortgang fand. (Siehe St. Gallusmünster.)

1757. Ankauf der Schlösser und Herrschaften Wartensee und Rengggensperg mit Karrersholz in der St. Gallischen Landschaft, Roggwyl, Hefenhofen und Moos in dem Thurgau zu Handen der Abtei, die daselbst das Lehenrecht besaß.

1758 fügte Abt Cölestin zu den Münsterbauten das mit denselben ein regelmäßiges Viereck bildende neue Bibliothekgebäude gegen Westen, ferner an dieses anstoßend 1759 den ebenfalls ganz neuen Bau des Konventgebäudes auf der Mittagseite, und schloß diesen, in übereinstimmender Weise bewerkstelligten

wirklich grandiosen und kostbaren Neubau durch gleichmäßige Erhöhung der östlichen Abtheilung bis zur fürstlichen Pfalz am Chor der Kirche. Nicht minder war Fürstabt Cölestin besorgt für zweckgemäße innere Ausrüstung und entsprechende Einrichtung der auf seine Veranstaltung und mit Beistimmung des Konvents von damaligen berühmten Baumeistern aufgeführten Gebäude; dieses zeigen die großen Verwendungen für Anschaffung von Fruchtvorräthen 1756 auf die Lager des neuen Kornhauses zu Rorschach, wie diejenigen, die er in den Jahren 1756 bis 1767 für würdige Ausstattung des St. Gallustempels, der Bibliothek und neuen Konventgebäude anordnete, die betreffenden Ortes ausführlichere Meldung finden. (Siehe St. Gallusmünster und Stiftsbibliothek.)

Mit entschiedener und offen ausgesprochener Willensmeinung große Klugheit verbindend, erledigte Abt Cölestin 1757 die mit der Stadt St. Gallen erwachsenen Anstände wegen des Waarentransits und der gegenseitigen Zollentrichtung durch das Mittel direkter Konferenzverhandlungen, nicht ohne Schwierigkeiten mancher Art beseitigen zu müssen.

1759. Diesem Jahre blieb es vorbehalten, das längst ersehnte Ende der Toggenburger Wirren herbeizuführen, welche in ihrer Dauer schon die Regierungsperioden der beiden vorhergehenden Aebte durchlaufen und in diejenige des dritten, damit sattsam beschäftigten Abtes Cölestin ebenfalls knorrige Wurzeln getrieben hatten, nun aber in dem Frauenfelder Verkommniß abschließliche Austragung fanden. (Siehe Toggenburg.)

1763. Die durch eingetretene Holztheurung zu Stadt und Land erhobenen Klagen beseitigte das kräftige Einschreiten Abt Cölestins, der den aus Gewinnsucht einiger reichen Gotteshausleute entsprungenen Uebelstand des Zusammenkaufs vieler Waldungen und daheriger hoher Holzpreise in seinen Ursachen ergreifen und durch scharfes landesherrliches Verbot den eingerissenen Mißbräuchen gehörige Schranken setzen ließ.

1766 erneuerte Kaiser Joseph II. dem Stifte St. Gallen die seit uralter Zeit innehabenden und neu hinzugekommenen Reichsregalien in Folge Abordnung einer äbtischen Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof in Wien. Am 25. Februar des nächsten Jahres verkündete das Trauergeläute von den Thürmen des neuen Münsters das Lebensende seines Bauunternehmers, des Fürstabtes Cölestin II., welcher sowohl die fürstliche Würde einer reichen, selbstständigen Abtei in ihren Bauwerken monumental verewigte und ihre weltliche Herrlichkeit in bedeutenden Erwerbungen vergrößerte, als mit einsichtiger Finanzverwaltung die Vermögensverhältnisse derselben in glänzenden Zustand stellte, hiedurch, wie mit namhaften geistlichen Fundationen die Zwecke des Klosters förderte, durch mannigfache gemeinnützige Unternehmen für des Volkes Wohlfahrt thatkräftig wirkte und im Ganzen seinem Namen ein Denkmal setzte, das ihm selbst zur bleibenden Ehre, dem Stifte zur Zierde und dem Lande zum Besten gereichte.

Beda Angehrn, gebürtig von Hagenwyl, einer St. Gallischen Herrschaft im Thurgau, des Stiftes Prior und Statthalter zu Neu St. Johann im Toggenburg, den 11. März 1767 erwählter Abt zu St. Gallen, erhielt die Huldigung der Toggenburger und Gotteshausleute kurz nach seiner Wahl und die päpstliche Benediktion durch den Nuntius Gonzaga in der Stiftskirche am 13. September; die Reichslehenertheilung von Kaiser Joseph II. bewirkte er durch Vermittlung eines befreundeten, ohnehin in Wien weilenden Prälaten.

Die unter seinem Vorgänger in Ausführung gesetzte bauliche Verschönerung der Abtei erhielt von Abt Beda nicht minder großartige Ausdehnung und die Kirchenbaute gänzliche Vollendung. Zu dieser paßte das gegenüberstehende alte, unansehnliche Hofgebäude am wenigsten und genügte seiner

Digitized by Google

Beſtimmung ſchon längſt nicht mehr; darum ließ Beda dasſelbe 1767 beſeitigen und an deſſen Stelle dasjenige Gebäude von Grund aus neu aufführen, welches unter der Benennung „die neue Pfalz“ in einer Länge von 334 Fuß, mit impoſanter Fronte, den äußern Kloſterhof in ſeiner ganzen Breite öſtlicherſeits begränzt.

Die neue Pfalz vereinigte in ihrem Innern die geräumigen Sitzungszimmer, Kanzleien und andere Lokalitäten der fürſtlichen Dikaſterien, der Hofämter und übrigen Beamten, den hohen, prachtvoll ausgeſtatteten ſogenannten Theaterſaal für beſondere, außer der Kirche abzuhaltende Feierlichkeiten, eine Reihe von Gewölben für feuerſichere und wohlgeordnete Aufbewahrung der reichhaltigen Archive, dieſer ſchätzbarſten und wichtigſten Quelle für die St. Galliſche Geſchichte und die Rechtſame des Stiftes; ſchließlich große Kellereien.

Die Verwendung von 173,300 Gulden für obigen Bau erregte die Beſorgniß von mehreren (überhaupt mit Abt Beda's Erwählung nicht einverſtandenen) Konventualen über deſſen Leitung der Finanzangelegenheiten des Stiftes; Andere hingegen fanden, daß, nachdem für die kirchlichen und klöſterlichen Zwecke in baulicher Beziehung alle Wünſche vollſte Erfüllung gefunden haben, in dieſer Hinſicht auch die Obrigkeitlichkeit und Landesverwaltung ſo gebührend berückſichtigt und ausgeſtattet werden dürfen, wie es nöthig ſei, um vieljährig gehegten Erwartungen und dem äußern Anſehen des Stiftes zu entſprechen, deſſen Attribute neben Inful und Prälatenſtab auch Fürſtenhut und Schwert des Landesherrn enthalten.

1768. Am 28. Januar Nachts 11 Uhr entdeckte der Portner eine in der Schreinerei des Kloſters ausgebrochene Feuersbrunſt, die zu löſchen den herbeigeeilten Konventualen, Brüdern und Scholaren nicht gelang. Da dieſer im Innern des Gebäudes fortſchreitende Brand von außen nicht gewahrt werden konnte und die Thore gegen die Stadt wie üblich verſchloſſen waren, mußte durch die Thurmwache zu St. Laurenz die Hülfe der Stadt herbeigerufen werden, welche in der Feuermannſchaft mit der großen Spritze ſchnell erſchien und ihr Möglichſtes zur Bemeiſterung des Feuers leiſtete, denn wegen vorhandenem Holze drohte große Gefahr, und ihr Weitergreifen zu verhüten, mußte zum dritten Male verſtärkter Succurs von Bürgern aus der Stadt ins Kloſter gelaſſen werden, zu deſſen Schutze gegen jede Unordnung die ſtädtiſche Grenadierkompagnie die Kloſterthore bewachte, bei der Brandſtätte die Reihen der Löſchenden in der Linie hielt und Niemandem als den zur Löſchmannſchaft Gehörigen Einlaß geſtattete, obſchon der Feuerplatz eine große Volksmaſſe von den Thoren verſammelte. Um 2 Uhr des Morgens war das Feuer bewältigt und alles Unglück abgewendet, außer daß die Feuerſpritze beim Einfahren durch das enge Thor einen Bürger elend zerquetſchte. Denjenigen, die ſich bei dem Brande beſonders auszeichneten, wurde von dem Stifte eine Gratifikation und allen Hülfeleiſtenden am folgenden Mittag ein Ehrenmahl im Kloſter zu Theil, auch der Stadt ihr thätiger nachbarlicher Beiſtand beſonders verdankt.

Die 1770 aus andauernd ſchlimmer Witterung, gänzlich mißrathener Ernte, Mangel an Fruchtvorräthen und Verbot der ſchwäbiſchen Getreideausfuhr entſtandene Theuerung verbreitete in der St. Gallſchen Landſchaft wie in der ganzen Umgegend große Hungersnoth und zu ihrem leidigen Gefährten gehörte auch die in ſolchen Fällen ſelten ausbleibende Mißſtimmung im Volke, welchem mit obrigkeitlicher Herbeiſchaffung von Lebensmitteln nicht ſchnell genug entſprochen werden konnte, weil die von Abt Beda bei dem Biſchof von Konſtanz und dem Herzog von Württemberg angebahnten Verwendungen erfolglos blieben.

Mit dem zunehmenden Brodmangel ſtieg das Mißvergnügen der Gotteshausleute gegen Alle, von denen ſie unverweilte Hülfe in der Noth erwarteten, verſchonte daher auch den ſonſt ſo beliebten Landesherrn nicht, ergoß ſich in bitterem Tadel und mitunter in heftigen Drohungen, und da der beſonders an den Markttagen in St. Gallen ſtattfindende große Zuſammenfluß des Landvolkes dieſe Aufregung ſehr bedenklich machte, verbot der Stadtmagiſtrat, um derſelben möglichſt zu ſteuern, allen ſeinen Angehörigen unter Strafandrohung jede Betheiligung an mißbeliebigen Aeußerungen gegen den Fürſtabt und deſſen Regierung, ermahnte nach Kräften auf Beſchwichtigung der Unzufriedenen hinzuwirken, und ließ dieſes Mandat in den vier Kirchen der Stadt proklamiren, wie auch an allen Thoren anſchlagen.

Wahrhaft väterlich bemüht, die traurigen Folgen dieſer furchtbar auf dem Lande laſtenden Theuerung zu lindern, that Abt Beda hiefür in doppelter Hinſicht ſein Möglichſtes: er ließ mit einhelliger Beiſtimmung des Kapitels ein großes Quantum Getreide in Italien aufkaufen, beförderlichſt über den Splügen und durch das Tyrol nach Rorſchach transportiren, für letztere Abtheilung kaiſerliche Zollbefreiung auswirken, einen Theil dieſer Fruchtlieferungen zur Hälfte des Kaufpreiſes in zweckmäßiger Berückſichtigung des wirklichen Bedarfs auf der ganzen Landſchaft verkaufen, den andern Theil zu Brod backen und dieſes an die Dürftigen austheilen, durch welche weiſe Maßregel gerade zur Zeit, da die Noth am größten, auch die Hülfe am nächſten ſtand und Vielen gereicht werden konnte.

Ferner ſorgte der menſchenfreundliche Landesvater für den Broderwerb der zahlreichen Klaſſe von Verdienſtloſen, die am ſtärkſten unter den Nachwehen der Theuerung litten, während er unermüdet darauf hinarbeitete, dem Handel und Verkehr, deſſen Kommunikation durch die Stiftslande auf die beſtehenden ſchlechten, unfahrbaren Bach- und Hohlwege beſchränkt war, durch Anlegung einer Hauptſtraße in der ganzen Länge der alten Landſchaft von Staad am Bodenſee bis Wyl genügende Bahn zu öffnen.

Dieſes wichtige Unternehmen fand erwarteten Widerſtand bei denjenigen Kapitularen, die aus ökonomiſchen Rückſichten vor den großen Koſten der Bauten und Bodenauslöſungen erſchraken, auch auf dem Lande bei Solchen, die deſſen Wichtigkeit nicht ermeſſen konnten oder argwöhniſch allem Neuen aus Vorurtheil entgegenſtrebten und, obſchon der hiefür in Anſpruch genommene Boden von Privatliegenſchaften beinahe durchweg in überſpannten Preiſen vom Stifte vergütet werden mußte, engherzig die Abtretung erſchwerten, daher der Straßenbau erſt 1774 nach Ueberwindung vieler Hinderniſſe bei Staad begonnen und bis 1776 über Goßau fortgeſetzt werden mochte.

Anſtände mit den betreffenden toggenburgiſchen Gemeinden vereiteten die projektirte Korrektion der bisherigen Landſtraße über Flawyl und Schwarzenbach und veranlaßten die koſtſpieligere neue Straßenanlage über Niederwyl und Oberbüren nach Wyl. Die vollſtändige Ausführung dieſes ganzen Straßenbaues fällt in das Jahr 1778, kam mit den Auslöſungen an Bodeneigenthümer, eigenem Verluſt an Grundbeſitz des Stiftes, Brücken und Zollgebäuden auf zirka fl. 200,000 zu ſtehen und zog dem Fürſtabt viele Vorwürfe zu, während alle Einſichtigen und vornehmlich der geſammte Handelsſtand der Stadt und Landſchaft ihm für die Erſtellung eines bis dahin ſchmerzlich entbehrten und längſt gewünſchten Hülfsmittels, das zu den weſentlichſten gewerblichen Bedürfniſſen gezählt wird, den wärmſten Dank zollten.

Dieſer Anerkennung unbeſchadet wollte die für Benutzung der neuen Straße aufgeſtellte fürſtliche Zolleinrichtung weder in der Stadt St. Gallen noch im Land Appenzell einleuchten und erregte

ſtarke Unzufriedenheit, die ein 1779 mit der Stadt abgeſchloſſener Vergleich theilweiſe beſchwichtigte, und mit den Appenzellern verſtändigte ſich 1783 Abt Beda in Folge mehrjähriger Kolliſionen, nachdem dieſes Geſchäft ſogae in den Schooß der Tagſatzung gelangt war, die beiderſeits vermittelnd einwirkte, für Herabſetzung der Zölle nebſt Anlegung von zwei neuen Straßen gegen Speichee und Herisau.

Kaum hatte dieſes Verabkommniß die mehrjäheigen Streitigkeiten zwiſchen der Abtei und den Appenzelleen beſeitigt, ſo verwickelte die Ausführung desſelben das Stift neuerdings in nicht geringe Zerwürfniſſe mit der Stadt St. Gallen, die den Unterhalt der alten Straße übee das Jüch und den Kapf bis zur appenzelliſchen Landmaeke, wie deejenigen durch das Hagenbuch zwae beinahe ausſchließlich, doch nue für den Gebrauch mit Saumpferden und als Landweg, daher mit wenig Koſten zu beſtreiten hatte und gegen Ausdehnung dieſee Servitut auf eine Landſtraße mit weitaus größern Beſchwerden, proteſtiete. Abt Beda konute das Beſchloſſene nicht unausgeführt laſſen und dieſe zur Staatsſache gewoedene Angelegenheit war auf dem Punkte gegenſeitig eingeteetener Repeeſſalien angelangt, da vermochten 1790 die Stände Zürich und Bern den Abt zue Uebernahme der fraglichen Straßenſteecken und die Stadt zur Bezahlung einer Auslöſung von tauſend Dublonen, womit dieſee Steeitgegenſtand für immer abgethan ſein ſolle. Schon war der daherige Verteag gefertigt, als das Stift ſein Konventſigill beizufügen verweigeete, gleichwohl eeklärte Abt Beda ſolchen in vollen Keäften und für das Stift verbindlich, und im Einveeſtändniß mit ihm ertheilten die Regierungen der beiden vermittelnden Stände der Stadt hiefür urkundliche Gewährleiſtung.

Der große Beifall, den man der 1783 zu Roeſchach privatim beſtehenden Normalſchule zollte, die von Abt Beda bei voegenommener Peüſung gewonnene Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieſer Unterrichtsweiſe veeanlaßten ihn, dieſelbe bei den öffentlichen Schulen, die mit wenigen Ausnahmen überall im Fürſtenlande auf einer ſehr niedrigen Stufe ſtanden und kaum das Nothdürftigſte leiſteten, in Anwendung zu beingen. Im Konvente, unter dee Weltgeiſtlichkeit und im Volke begünſtigten die Freunde der Wiſſenſchaft und einer beſſern Volksbildung dieſes Voehaben, es fand an mehrern Oeten der alten Landſchaft guten Eingang und ſchnelle Verbreitung; doch die Zahl ſeinee Gegner wae geößer und an ihrer Spitze eiſeete dee Offizial Iſo Walſer deemaßen wider die beſſeee Schuleinrichtung, daß ſie beim Landvolke Mißtrauen und Abneigung erregte, dem alten Dorfgebrauche weichen mußte und die gute Abſicht des Fürſtabtes unerfüllt blieb, obſchon die gelehrten Kapitulaeen Gerold Brandenberg, Pfarree zu Roeſchach, und Beda Peacher von Neresheim das Angefangene foetzuſetzen keine Mühe ſcheuten.

Aehnliche Hemmniſſe erſchwerten im darauf folgenden Jahre den Vollzug der von Abt Beda, mit dem Kapitel einverſtanden, beſchloſſenen Einführung eines neuen Katechismus; es mußten ſogar Steafen über mehrere Widerſpenſtige verhängt werden, die aus allen Kräften gegen die ihnen mißbeliebige Neuerung arbeitend im blinden Eifee die Pflichten des ſchuldigen Gehorſams gegen die Landesobrigkeit gröblich verletzten, welche große Feſtigkeit zu entwickeln hatte, um nach und nach das Angeordnete durchzuführen.

Dee thätigen Mitwirkung des Abtes Beda für Ausſtattung des St. Gallusmünſters, namentlich duech Anſchaffung eines neuen harmoniſchen Kirchengeläutes, für Vervollſtändigung der Stiftsbibliothek mit bedeutendem Zuwachs an gedruckten und handſcheiftlichen Werken und zu verbeſſerter Oeganiſation des Militäeweſens in der St. Galliſchen Landſchaft wie im Toggenburg

gedenken wir hier nur vorübergehend, weil das Nähere hierüber in die betreffenden Rubriken zu fallen hat, und ebenso auch die während der Regierung dieses Abtes stärker als unter allen seinen Vorgängern stattgefundene Ausübung des Münzregals, von welchem Rechte seit beiläufig hundert Jahren die St. Gallischen Aebte keinen Gebrauch mehr machten.

Die von außerordentlichen Ereignissen und Bedürfnissen hervorgerufenen starken Verwendungen des Fürstabtes zum Besten des Stiftes und seiner Landesangehörigen mußten nachtheilig auf den Finanzzustand der Abtei einwirken, es konnte dieses leichter vorausgesehen als vermieden werden, allein nicht alle Mitglieder des Konventes waren mit der großherzigen Handlungsweise einverstanden, die Abt Beda in Berücksichtigung der waltenden Zeitumstände anzuwenden pflegte, und die unter diesen Konventualen bisher im Stillen gehegte Unzufriedenheit begann 1785 im Kloster weiter um sich zu greifen, da die Mißvergnügten mit ihren Beschwerden auch bei manchen Andern über die ökonomische Lage des Stiftes Unruhe und Zweifel erweckten.

Fürst Beda, hievon in Kenntniß gesetzt, ließ nun selbst durch eine besondere Kommission, sogar mit Beizug der Haupttriebfedern aller gegen ihn vorgebrachten Klagen, hierüber Untersuchung vornehmen, war jedoch bald genöthigt, dieselbe wegen Angriffen auf seine Kompetenz aufzulösen, unter Mittheilung des Status der finanziellen Verhältnisse des Stiftes an das Kapitel, dessen große Mehrheit daraus Beruhigung schöpfte, die wichtigen Motive, welche viele ungewohnte Auslagen und nicht unbedeutende Passiven veranlaßten, richtig würdigte und keinen Grund fand, das Benehmen ihres Oberhauptes zu mißbilligen.

Weil die Gegner des Abtes Beda im Schooße ihrer klösterlichen Verbindung die Anordnung einer Generalvisitation der Stiftsverwaltung, Beschränkung des Fürstabtes in bisheriger Ausübung der äbtlichen Gewalt und Erweiterung der Kapitelrechtsame nicht erlangen konnten, suchten dieselben auf anderm Wege Solches erhältlich zu machen, sie wendeten sich 1786 insgeheim an die Aebte der schweizerischen Benediktinerklöster, da sie aber nur in Rheinau und Mariastein etwelchen Anklang fanden, hingegen die Aebte zu Einsiedeln, Pfäfers und Muri den wohlmeinenden Rath ertheilten, ihr Unterfangen aufzugeben, so gelangten sie mit ihren Klagepunkten und Wünschen an den päpstlichen Nuntius bei der Eidgenossenschaft, ferner an den Kardinalstaatssekretär Buoncompagni in Rom und schließlich an den Papst selbst.

Der Kardinal Staatssekretär mahnte zur Duldsamkeit, Mäßigung und versöhnlichem Auftreten gegenüber dem Abte, um auf freundschaftlichem Wege mit diesem zum Frommen des Stiftes zu wirken, und warnte am 26. April 1786 die unzufriedenen Religiosen vor weitern Schritten, welche den Unfrieden und die Abneigung der Gemüther im klösterlichen Verbande vergrößern müßten, ohne die gewünschten Abänderungen herbeizuführen.

Papst Pius VI. setzte unterm 10. Juni den Abt Beda in Kenntniß von den gegen ihn vorgebrachten Klagen, die ihn jedoch weder einer Zügellosigkeit in der klösterlichen Lebensweise bezichten, noch seine Frömmigkeit und Religiosität in Zweifel setzen, und Geschehenes eher der Herzensgüte als der Pflichtversäumniß beimessen, weßwegen Se. Heiligkeit, um den Abt vor ungerechtem Verdacht zu schützen und die Wahrheit in Sachen zu erkunden, den Abt von Einsiedeln mit einem Untersuche der Beschwerden beauftragt habe. Von einem großen Theile des Kummers, in den die Nachricht von der eingetretenen Uneinigkeit unter den Kapitelsgliedern den Papst versetzte, hatte denselben die Vertheidigung des Fürstabtes vom 24. März befreit, und es drückte S. Heiligkeit die bestimmte

Digitized by Google

Erwartung aus, daß Abt und Konventualen die waltenden Mißhelligkeiten in Eintracht und Brüderlichkeit beilegen möchten.

Dieſer fromme Wunſch konnte nicht wohl in Erfüllung gehen, ſo lange die Partei der Mißvergnügten von ihrem Vorhaben nicht abſtehen wollte und Abt Beda, ohne ſeine Würde zu vergeben, demſelben nicht beiſtimmen konnte; die erſtern glaubten in den Aeußerungen des Kardinal Staatsſekretärs etweiche Billigung ihrer Abſichten gefunden zu haben und ſteuerten auf deren Erreichung fortwährend los, doch wiederhoite dieſer am 28. Juni, daß er Unfrieden und Mangel an würdiger Subordination für eines der größten Uebel in Klöſtern halte, und warnte neuerdings vor den betrübenden Folgen innerer Gährung: wenn Unordnungen vorhanden ſeien, werde man Mittel dagegen finden, aber beſſer ſei es, kleine Uebel mit Klugheit und Mäßigung zu tragen, als größere auf die Bahn zu leiten.

Die fortgeſetzte Betreibung dieſer Angelegenheit durch die Wortführer der unzufriedenen Konventualen veranlaßte den benannten päpſtlichen Miniſter, am 5. Auguſt zu ihren Handen das hohe Mißfallen des Papſtes hinſichtlich ihres eben ſo unziemenden Benehmens als ihrer übertriebenen Forderungen auszudrücken, welche darum auch keine Unterſtützung finden können, zumal ſie durch die von ihnen angewandten Mittel das Feuer der Uneinigkeit nicht ſtillen, noch verhindern, daß dieſes nicht von Außen wahrgenommen werde, zum großen Aergerniß der Nachbarn und Auswärtigen. Gleichzeitig wurde die Weiſung beigefügt, ihren Eifer für gute Ordnung, klöſterliche Zucht und brüderliche Liebe durch ſelbſteigenes Beiſpiel auszuüben und in Ergebung ſich des Zutrauens ihres Obern würdig zu machen, damit derſelbe eher geneigt werde, ihre Anliegen zu berückſichtigen.

Der päpſtliche Nuntius, Erzbiſchof von Berytus, der das unabtreibbare Auftreten der berührten Konventualen kurzweg als ein thörichtes, aus jugendlichem Ungeſtüm hervorgegangenes Betragen auffaßte und die vorgetragenen Beſchwerden für unerheblich hielt, fand es nun ebenfalls an der Zeit, die Renitenten zur Pflicht zurückzuführen, und beſchwor dieſelben am 5. September 1786 ernſtlich, die Verzeihung des Abtes, der ihnen dieſe gewiß väterlich gewähren werde, zum Beſten des Kloſters auszuwirken, damit die Zwietracht dem Frieden weiche, wie es ſo ſehr in den Wünſchen des heiligen Vaters liege.

Leider wollte auch dieſer Vorſchlag bei den indeſſen auf eilf Mitglieder angewachſenen Oppoſitionsmännern nichts verfangen, ſie abſtrahirten von vorn herein von jeder Abbitte bei dem Fürſtabt, ſahen aber wohl ein, daß alle Schritte von ihrer Seite, welche die ungünſtige Stimmung ihrer kirchlichen und geiſtlichen Obern gegen ſie vergrößern könnten, für die Erreichung ihrer Zwecke von den nachtheiligſten Folgen begleitet würden, daher für einmal einzuſtellen ſeien, und die Klugheit vielmehr gebiete, die Vorwürfe entſchiedenen Ungehorſams und Veranlaſſung gefährlicher Spaltungen unter den Kapitelsgliedern möglichſt von ſich abzuwälzen und jedenfalls für künftige Zeiten nichts zu vergeben.

Zu dieſem Behufe wurde am 7. Oktober desſelben Jahres im Namen der nämlichen Parteigenoſſen eine Ergebenheitsadreſſe an den Papſt gerichtet, womit ſie bezeugen, dem Ausſpruch Sr. Heiligkeit für Einſtellung weiterer Betreibung ihrer Sache als Söhne des Gehorſams ſich zu unterziehen, unter der Erklärung, daß ſie nur geſinnt ſeien, den Verfall des Kloſters mit ſeinen verderblichen Folgen abzuwenden, deßhalb was ihnen ihr Gewiſſen geboten in guten Treuen und aus redlicher Geſinnung gethan, doch bei dem Abte kein Gehör und bei den Viſitatoren wenig Hoffnung gefunden haben, demnach gezwungen geweſen ſeien, die Hülfe des oberſten Hirten anzurufen. Sie bezeugten, von nun an alle Unterſuchungen aufzugeben, in Stillſchweigen und Ruhe zu verharren, und unter-

Digitized by Google

ließen nicht, ſchließlich die Bitte beizufügen, es möchte die Vorſicht Sr. Heiligkeit geruhen, zu verhindern, daß dieſes Stillſchweigen ſüe die Zukunſt nachtheilig ſei. Um dee Wiederholung des dem ganzen Unternehmen gegen den Abt feüher vom päpſtlichen Botſchafter ertheilten Prädikats einer aus jugendlicher Unbeſonnenheit angezettelten Agitation zuvorzukommen, wurde vorſtehende Erklärung ſtatt von den wirklichen Wortführern, von den Aelteſten aus den Mißvergnügten unterzeichnet.

Mittlerweile war der Fürſtabt von Einſiedeln aus päpſtlichem Auſtrage mit der Kloſtervisitation zu St. Gallen beſchäftigt und übermittelte das Ergebniß deeſelben ſo wie die Rechtfertigung des Abtes Beda auf die Beſchwerden ſeiner Gegner dem Papſte; der Inhalt dieſer Mittheilungen iſt uns nicht bekannt, ſcheint abee jedenfalls dem helligen Stuhle keine Wünſchbaekeit dargeboten zu haben, die Verwaltung der Abtei aus Abt Beda's Händen in andere gelegt zu ſehen.

Denn als der Letztere, um den fortwährenden Veedrießlichkeiten mit der unzufriedenen Minorität der Konventualen enthoben zu werden, ſehnlich die äbtliche Würde niederzulegen wünſchte und 1788 die päpſtliche Vermittlung hiefür dringend nachſuchte, in dee Hoffnung, allen Anlaß zu weiterer Störung des klöſterlichen Friedens mit ſeinem Abtreten von der Regierung gänzlich zu beſeitigen, wurde ihm nicht willfahrt und ee vielmehe von Papſt Pius VI. unter Hinweiſung auf die Gefährde, die bei obwaltender Uneinigkeit aus der Wahl eines andern Abtes dem Kloſter St. Gallen erwachſen könnte, ermunteet, ſeine Perſon und Kräfte dem bisherigen Amte zu eehalten und in deſſen ſtandhafter Füheung ferner für den Wohlſtand des Kloſters dergeſtalt zu wirken, daß allen Sorgen dießfalls voegebogen werde.

Die erneuerte päpſtliche Beſtätigung des Fürſtabtes in ſeinem Amte, das Schwinden aller Hoffnung auf ſein erwartetes Abtreten wie auf das Eintreffen der eben ſo ſehnlich gewünſchten als eifrig betriebenen apoſtoliſchen Viſitation, worauf die Oppoſition das Gelingen ihrer bishee behaerlich feſtgehaltenen Plane baute, der von mehrern ihrer Mitglieder erkläete Rücktritt unter dem Vorwurf, mißleitet und über den wahren Sachverhalt getäuſcht worden zu ſein, und die aus Rom anlangenden ſehr ungünſtigen Berichte wirkten äußerſt niederſchlagend auf die Häupter dee Minorität, die nun nicht länger zögerten, in einer Deklaeation an Fürſtabt Beda vom 3. Juni 1788 ſelbſt zuzugeben, daß ſie in ihren Anbringen und Ausdrücken gegen ihn zu weit gegangen und dieſelben nicht in allen Hinſichten als richtig anzuſehen ſeien.

Alle Zweifel über das Mißlingen der Operationen gegen Abt Beda zeeſtreute vollends die dem Kapitel kund gemachte Reſolution des Papſtes Pius VI. vom 16. Augſtmonat 1788, die großes Bedauern über das jaheelange Walten der Uneinigkeit und Störung im klöſterlichen Veebande ausdrückte, die neuerdings ſtattgefundenen Konventikel und Unteenehmungen Einzelner, aus denen dem Geſammten nur Anſtoß und Schaden erwächst, ſcharf tadelte, die Kapitularen auffoedeete, den Kunſtgriffen dee Widerſtrebenden mit Feſtigkeit entgegenzutreten, Unoednungen und Alles ſorgfältig zu vermeiden, was die Gelübde ihees Oedens, den Stand, dem ſie angehören, benachtheiligen und auf das Kloſter einen Makel weeſen könnte, der deſſen hohe Beſtimmung und Anſehen in den Augen der nähern und entferntern Umgebungen heeabwürdigen müßte.

Dieſer Weiſung gehörigen Nachdruck und Geltung zu verſchaffen, gebot Papſt Pius allen und jeden Kapitularen des Kloſters St. Gallen bei ihren Pflichten unveebeüchliches Stillſchweigen über alles dasjenige, was bisanhin Uneuhe und Feindſchaft erzeugte, veebot alle ſeenern Klagen und Umtriebe, erneuerte ſeinen Befehl, dem Abte, deſſen Eifer für Erhaltung einer guten Kloſterzucht ihm

Digitized by Google

wohl bekannt sei, gebührendermaßen Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen, und schließlich erfolgte die dringende Aufforderung an die Kapitelsmitglieder, ihr klösterliches Gemeinwesen dem gefährdenden Zustande innerer Zerrüttung zu entreißen und mittelst Wiederherstellung der erschütterten Ordnung den Ruhm und Wohlstand des Klosters neu zu befestigen.

In Folge seiner oberhirtlich bestätigten Aufgabe hatte Abt Beda vor Allem aus dem Geiste der Brüderlichkeit und des Friedens im Schooße des Konvents bleibende Stätte zu bereiten, wofür die Entfernung der Haupturſachen der bisherigen Bewegung in ihrer Persönlichkeit unerläßliches Erforderniß zu sein schien. Die Seele derselben war unstreitig einer der geistreichsten und der beharrlichsten aller Kapitularen des Stiftes St. Gallen, Pankraz Vorster; ihm, nebst seinen drei thätigsten Mitarbeitern am Oppositionswerke, wurde nun die St. Gallische Statthalterei Ebringen im Breisgau zum einstweiligen Wohnsitze angewiesen, wo sie während mehrjährigem Aufenthalte im unbeschränkten Genusse der Annehmlichkeiten des ländlichen Stilllebens und freundlicher Geselligkeit keine Veranlassung fanden, ihre Entfernung von dem Schauplatze früherer Kämpfe zu bedauern.

Im Stifte St. Gallen war man froh, den längere Zeit angedauerten gespannten Verhältnissen im klösterlichen Beisammenleben wie in den Beziehungen des Kapitels zu dessen Vorstand enthoben zu sein und die entbehrte Ruhe wieder gefunden zu haben, obwohl im Grunde genommen nicht Wenige unter den Kapitularen die Wünsche der Minorität für bessere Regulirung des Finanzwesens, größere Sparsamkeit und einsichtigere Leitung der Oekonomie, Vermeidung von verzinslichen Geldaufnahmen und vollständigere Einhaltung der Kapitelsstatuten theilten. Ebenso war man weit entfernt, die guten Absichten und die redlichen Bestrebungen der Minderheit für Abhülfe der vorhandenen Mängel und Gebrechen im Verwaltungswesen des Stiftes in Zweifel zu ziehen. Aber höchlich mißbilligte die große Mehrheit der Kapitelsgenossen das hiefür von der Minorität in Anwendung gebrachte Verfahren, welchem nicht selten wirkliche Umgehung der klösterlichen Vorschriften mittelst Unterhaltung geheimer Konventikel und Korrespondenzen für Durchsetzung ihres Vorhabens, ein mit beharrlicher Renitenz begleitetes unpassendes Auftreten gegen ihren Obern und Beschuldigung desselben auch für Fehler in der Klosterverwaltung, die nicht von ihm, sondern aus Eigenmächtigkeit und Unkenntniß von Beamten, namentlich auf den Statthaltereien des Stiftes, zu dessen großem Nachtheil herrührten, mit Recht zum Vorwurf gemacht werden durfte.

Noch hielten manche Kapitularen an dem Wortlaute der Regel fest, die befiehlt, „den Geboten des Abtes in allen Dingen gehorsam zu sein, dagegen weder mit Werken noch Worten zu handeln, und zu gedenken, daß Menschen über unser Haupt gesetzt sind", und die Meisten waren der Ansicht, es könne nicht zugegeben werden, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen klösterlichen Obedienz, deren strengen Sinn Abt Beda's Nachsicht und Milde zudem jedem Religiosen äußerst erträglich machte, als eine Hauptstütze guter Ordnung und Klosterzucht ferner durch das Vorhandensein einer rastlosen Widerstandspartei inmitten des Konvents gefährdet werde; sie befürchteten unabsehbare Folgen aus einer weiter gehenden Gährung für den Fortbestand ihrer geistlichen Korporation, und hierin durch die Aussprüche der geistlichen und kirchlichen Obern bestärkt, schlossen sie sich enger denn früherhin an ihren Vorstand an, der in überschwenglicher Langmuth und erschöpfender Hingebung die schwere Bürde eines vielfach verbitterten Amtes zu tragen genöthigt war.

Nachdem daher der von der Opposition eingeschlagene Weg zur Erreichung der beabsichtigten

Digitized by Google

Reformen das Ziel derselben, Beistimmung der Kapitelsmehrheit und päpstliche Approbation, versehlt hatte, wurden in Fernehaltung störender Zwistigkeiten die vorübergegangenen Stürme als Prüfungen betrachtet, welche Abt und Kapitel mahnten, die gemachten Erfahrungen weise zum Gemeinbesten des Stiftes anzuwenden und dessen hoher Bestimmung im angewiesenen Wirkungskreise mit erneuertem Eifer übereinstimmend obzuliegen; überdieß war es hohe Zeit geworden, durch einträchtiges Zusammenhalten mannigfachen Gerüchten und großem Aufsehen, wozu die keineswegs unbekannt gebliebenen Ereignisse im Kloster St. Gallen der Nähe und Ferne hinlängliche Nahrung dargeboten hatten, Einhalt zu thun.

1791. In Ausübung einer besondern seit Cölestin I. den Fürstäbten zu St. Gallen von der Krone Sardinien übertragenen Befugniß ertheilte Fürst Beda am 22. September, als am Festtage des heiligen Maurig, im Chor des Münsters, bekleidet mit dem Ornat und den Insignien der reichsfürstlichen Würde und des königlichen Ordens Annunciatæ virginis, seinem Rath und Obervogt zu Oberberg, Karl Müller von Friedberg, feierlich in großer Zeremonie Ritterschlag und Ehrenzeichen des sardinischen Militärordens von St. Mauriz und Lazarus im Beisein hoher Ehrengäste, des Konventes, fürstlichen Hofstaates und zahlreich anwesenden Volkes.

Diesem Beamten übertrug Abt Beda die außerordentliche Gesandtschaft an den Kaiser Leopold II. zum Empfang der Thronlehen des Stiftes im November desselben Jahres. Am kaiserlichen Hofe, bei den angesehensten Großen des Reichs wie bei den Gesandten der ersten Staaten, fand der fürstlich St. Gallische Abgeordnete äußerst günstige Aufnahme, edles Benehmen und geistreiches Wesen öffneten ihm den Zutritt in die Assembleen des hohen Adels, verschafften ihm die auszeichnende Ehre, zur Beiwohnung der Taufe einer erzherzoglichen Prinzessin mit dem diplomatischen Korps beigezogen zu werden, welchem sonst nur die Gesandten wirklicher Potentaten zugezählt wurden, und die Bekanntschaft mit Personen von welthistorischem Interesse zu machen. Feiner Takt, große Gewandtheit und die erworbenen Konnexionen ließen ihn einen bedeutenden Vorsprung über viele, schon längere Zeit vor ihm in Wien der kaiserlichen Lehenertheilung entgegenharrende Deputirte anderer Reichsfürsten gewinnen, um den Vortheil des Stiftes auch durch möglichste Abkürzung des kostbaren Aufenthaltes daselbst zu berücksichtigen.

Dessenungeachtet verzögerten zahllose zu beobachtende Förmlichkeiten die Erlangung einer offiziellen Audienz bei dem Kaiser vom 3. bis zum 27. Novembre, wo der St. Gallische Gesandte ebenfalls ausnahmsweise nicht nach der Reihenfolge der Antichambrirenden, sondern zur anberaumten Zeit sogleich vor den Kaiser gelangte, den Zweck seiner Mission vortrug und in huldvollsten Ausdrücken die Zusicherung der Entsprechung erhielt.

Die am 27. November vorgenommene Belehnung erfolgte unter Beobachtung nachstehender Zeremonie: von dem Quartier des St. Gallischen Abgeordneten aus bildeten den Zug ein Portier, zwei Läufer nebst vier Bedienten und Vorreitern, der St. Gallische Abgeordnete in spanischer Hofkleidung allein in dem sechsspännigen Gallawagen des Reichsvizekanzlers Fürsten Kolloredo, dann die sechsspännige Kutsche des Fürsten Lichtenstein, noch drei Gallawagen mit Befreundeten und zu diesen fünf Wagen ein Gefolge von 18 Bedienten bis zur kaiserlichen Burg, an deren Thoren die Burg- und Reiterwachen salutirten.

Vom kaiserlichen Hoffourier an der Botschaftertreppe im Schweizerhof empfangen und durch die Säle der Arrieregarde, der ungarischen und der deutschen Nobelgarde zu dem Rittersaal geführt

Digitized by Google

wurde dem Gesandten die Stellung dem kaiserlichen Throne gegenüber angewiesen, auf dem Kaiser Leopold II. saß, in spanischer Tracht, umgeben von den auf den Thronstufen stehenden Repräsentanten der kaiserlichen Erbämter, während im Saale der Reichshofrath einen Halbzirkel bildete, den die kaiserlichen Kammerherren, Edelpagen und eine Abtheilung der Nobelgarde umschloß.

Von dem Erbkämmerer Grafen von Hohenzollern vor den Kaiser geleitet, hielt Müller von Friedberg Namens des Fürsten Beda seine Anrede, die im Namen des Kaisers von dem Reichsvizekanzler beantwortet, die Wichtigkeit der Investiturverleihung wie der Reichsvasallenteeue behandelte, gleichzeitig die Geneigtheit des Kaisers, dem Füestabte von St. Gallen gefällig zu sein, und die Zusicherung der kaiserlichen Wohlgewogenheit für denselben ausdeückte.

Hierauf bestieg der St. Gallische Deputirte die Stufen des Thrones und leistete knieend vor dem Reichsoberhaupte, die Finger auf das Evangelienbuch gelegt, welches oben der Kaiser selbst und seitwärts zwei Erbwürdenträger hielten, dem Reichsvizekanzler nachsprechend, den Leheneid, küßte sodann das ihm vom Kaiser vorgehaltene, vom Verwesee des Reichsmarschallamtes als dasjenige Kaiser Karls des Großen präsentirte Reichsschwert, begab sich rücklings die Thronstufen hinunter, und nach Abhaltung der Danksagungsrede in der Mitte des Saales, in nämlicher Zeremonie wie bei der Ankunft, wieder in seine Wohnung zurück. *

Die Ausfertigung und Behändigung der Originalurkunden über die Belehnung des Fürstabtes Beda erfolgte erst nach mehrern Wochen, die inzwischen von Kaiser Leopold II. dem St. Gallischen Abgeordneten zu Theil gewordene und auf seinen Vater, den Hofmarschall Joseph Müller von Friedbeeg, übertragene taxfreie Erhebung in den Reichsfreiherrenstand zeigt ebenfalls, in welchem großen Ansehen am kaiserlichen Hofe das Stift St. Gallen stand, und wie sehr die Persönlichkeit seines Deputirten geeignet war, dasselbe würdig zu repräsentiren.

Obschon die von Anfang November bis gegen Mitte Dezember andauernde Anwesenheit der St. Gallischen Deputatschaft in der Kaiserstadt, die Erwiederung empfangener Höflichkeiten und die Leistung unvermeidlicher Ehrenausgaben, bei thunlichster Unterlassung von Allem, was Müller von Friedberg für überflüssig hielt, dem Stifte Kosten von mehrern tausend Gulden verursachten, die dem Fürstabte von seinen Gegneen Tadel zuzogen, darf doch keineswegs übersehen werden, daß frühere ähnliche Fälle weit größere Auslagen zur Folge hatten und Fürst Beda als Vorstand einer der mächtigsten und berühmtesten Abteien in Sachen, die ihre höchste weltliche Herrlichkeit betrafen, daher von der größten Wichtigkeit erachtet wurden, nicht leicht ohne Nachtheil für sein fürstliches Ansehen hinter andern Fürstäbten zurückstehen durfte, wie letzteres ihm bei dem ersten indirekten Lehenempfang ausgelegt werden wollte.

Zu dieser Zeit machten die gewaltigen Bewegungen, welche Frankreich in seinem kirchlichen, politischen und bürgerlichen Leben total erschütterten und dem völligen Umsturze entgegen führten, schon starke Fortschritte. Auch in den angrenzenden Kantonen der Schweiz wurde das Streben nach Abänderung der bestehenden Regierungsformen fortan bemerkbaer, bald tauchten auch ähnliche Erscheinungen, zwar anfänglich in einem milden Lichte, in der unmittelbaren Nähe des Stiftes St. Gallen dennoch dermaßen auf, daß die 1792 zur eidgenössischen Grenzbesetzung nach Basel

* Kurzgefaßte Beschreibungen der Zeremonien und Festlichkeiten, die bei besondern Anlässen von Belang stattfanden und die Physiognomie jeweiliger Zustände darstellen, dürfen als Belege zur Sittengeschichte füglich kaum weggelassen werden.

Digitized by Google

beorderte äbtiſche Kontingentsabordnung ſo wie der zunehmende Andrang von franzöſiſchen Emigranten, die nicht vergebens Hülfe und Zuflucht bei der Abtei ſuchten, nicht mehr die weſentlichſten Merkmale von dem Walten beſonderer Zeitumſtände bildeten, deren ernſte Geſtaltung mehr denn jemals die Theilnahme und Sorge der Landesobrigkeit in Anſpruch nehmen mußte.

Gleichwie beinahe überall anderwärts eingetretene außerordentliche politiſche Ereigniſſe den Blick des denkenden Mannes auf die Betrachtung der Zuſtände im eigenen Vaterlande hinlenken, hatten in der St. Galliſchen Landſchaft ebenfalls mehrere Männer aus dem Volke angefangen, deſſen Angelegenheiten und wie ſeinen Beſchwerden durch Verbeſſerungen im Staatshaushalte von Seite des regierenden Stiftes abgeholfen werden könnte, vertraulich zu beſprechen. Sie erachteten, daß dieſes mittelſt Einräumung verſchiedener Konzeſſionen ohne Beeinträchtigung des Stiftes füglich geſchehen könnte, und Viele ſchloſſen ſich hierauf in mehrfach offen gehaltenen Zuſammenkünften theilnehmend ihrem Vorhaben an, dahin gehend: im Vertrauen auf die bekannten landesväterlichen Geſinnungen des Fürſtabtes ihm ihre Wünſche und Anliegen in ehrerbietiger Vorſtellung zu eröffnen.

Hiefür wurde 1793 der Anlaß der Einführung von erhöhten Hofſtatt- und Ehehaftgeldern und des Weggeldbezuges an der neuen Toggenburger Straße ergriffen und dem Anſuchen für Aufhebung dieſer Beſchwerden das Verlangen für Zurücknahme des Holzausfuhrverbotes, des Zehentbezuges von den Kartoffeln, für Betheiligung der Stiftsgüter an der Liegenſchaftenſteuer zur Deckung der Militärunkoſten, und Reklamationen an die alten franzöſiſchen Penſionsgelder beigefügt.

Fürſt Beda verſuchte die Abgeordneten der Gemeinden des Oberbergeramtes, von wo aus hauptſächlich dieſe Angelegenheit betrieben wurde, von der Unzuläſſigkeit mehreree ihrer Forderungen zu belehren, verwies namentlich die Abhaltung öffentlicher Zuſammenkünfte, um dieſelben durchzuſetzen, als unerlaubte Maßnahmen gegenüber der Landesobrigkeit, ſtellte aber 1794 den Ausſchüſſen der bezeichneten Gemeinden gleichwohl in Ausſicht, daß den Beſchwerden, die als gegründet erfunden würden, billige Rechnung getragen werden wolle, hierüber jedoch vorerſt Unterſuchung zu pflegen ſei.

Dieſes Entgegenkommen fand leider nicht überall in der alten Landſchaft die gewünſchte Entſprechung und wurde mitunter in höchſt unwürdiger Weiſe ausgebeutet. Wühler und Bethörte, durch Sonderintereſſen und Wahn in unſelige Aufregung verſetzt, vereinigten ſich aus gefliſſentlich überſpannter oder unrichtiger Auffaſſung zu endloſen Forderungen, unſtichhaltigen Klagen und tumultuariſchen Auftritten, beſtürmten die Gemeindsausſchüſſe ſogar mit Zumuthungen der gefährlichſten Art, verfolgten unter dem ſelbſt angenommenen Parteinamen der Harten mit Zügelloſigkeiten mancher Art die Ruhigen im Lande, die ſie die Linden nannten, und arbeiteten ſtatt auf Verbeſſerungen lediglich auf Verwirrung und Ungeſetzlichkeit hin.

Nur zu ſchnell mußten die Männer des wahren Volksvertrauens, Künzle, Contamin und Boßart von Goßau, die in der That einzig das Gemeinbeſte des Landes im Auge hatten und unerſchrocken hiefür zuerſt eingeſtanden waren, gleich den Gemeindsausſchüſſen erfahren, wie ſchwer es fällt, die Meiſterſchaft über eine gährende, von dem Getriebe der Leidenſchaft bewegte Maſſe zu behaupten; fortwährend wurde es ſchwieriger, in die mittlerweile zum Tummelplatz von zwei erhitzten Parteien gewordenen Landestheile Ordnung und Ruhe zu bringen, da auch die Freunde derſelben endlich genöthigt worden waren, um der Unbill ihrer Dränger ſich zu entwehren, Gewalt gegen Gewalt anzuwenden.

Ein 1794 am 13. Dezember erlaſſener Aufruf der fürſtlichen Regierung an die Bewohner des

Digitized by Google

Oberbergeramtes, ihre Beschwerden zum gütlichen oder rechtlichen Entscheide vorzulegen, hatte nicht den mindesten Erfolg, eben so wenig derjenige vom 19. März 1795 für Ausmittlung der Landesfreiheiten, und es erübrigte der Abtei, ohne Mittel, die herrschende Aufregung auf anderem Wege zu dämpfen, nur das Nachgeben; sie warf mittelst Proklam vom 16. April über die bisherigen leidigen Vorfälle den Mantel der Vergebung, räumte den Gemeinden das Recht ein, 51 Ausschüsse zu wählen, um die Beschwerden auszumitteln, und verhieß, dieselben in Minne oder durch Rechtsentscheid zu erledigen, womit der Sturm, der rings um die Abtei tobte, für einmal nachließ sie in Schrecken zu erhalten.

Die Vorgesetzten und Ausschüsse der alten Landschaft waren nicht minder froh, einen Ausweg aus diesem Gewirre eröffnet zu sehen, sie bezeugten Namens aller Gemeinden dem Abte, wie sehr er durch diesen Schritt des Wohlwollens die Herzen an sich gezogen, Ruhe und Ordnung gesichert, Ehrfurcht, Liebe und Zutrauen erhöht und Beruhigung über seine Gesinnungen gewährt habe, sie bezeugten, als ein Ehre und Ordnung liebendes Volk nicht den Umsturz der Regierung zu verlangen, und Alles zu verabscheuen, was wider Gesetz und Ordnung laute, erneuerten aber ihre Beschwerden über Beeinträchtigung der Rechte des Volkes, über Nichtaustragung der in Frage liegenden Klagepunkte und willkürliche abzuändernde Gesetze, und drangen wiederholt auf feierliche Festsetzung seiner Rechte und Verpflichtungen.

In Folge neuer stürmischer Forderungen mußte Abt Beda hierauf gegen seinen Willen zwei der ersten weltlichen Landesbeamten und zwei geistliche Statthalter, die den Landleuten mißbeliebig waren, ihrer Stellen entlassen, ehe die Ausschüsse ihre Beschwerdepunkte dem Fürsten einreichten, die indessen auf 61 Artikel angewachsen waren.

Die im Namen der Gemeinden der St. Gallischen Landschaft eröffneten, manche Herrschafts- und Eigenthumsrechte der Abtei in Frage stellenden Begehren, das mit erhöhter Entschiedenheit stattfindende Auftreten der Ausschüsse, ein aus allen diesen Vorgängen deutlich hervorleuchtender fester Wille, durch die beabsichtigte Abänderung der bisherigen zwischen Regierung und Volk bestandenen schwankenden Staatseinrichtung eine gewisse Antheilhaberschaft seiner Repräsentanten an der Verwaltung der Landesangelegenheiten zu erlangen, erregten große Besorgniß bei Abt und Kapitel. Man fand, es seien die Unterthanen zu Befehlshabern geworden, und Abt Beda war nicht mehr im Falle wie noch vor wenigen Jahren, die Frömmigkeit und eingewurzelte Vorliebe seiner Angehörigen für das Althergebrachte als einen Schild zu betrachten, der sie den Beispielen der Neuerungslustigen unzugänglich mache.

Die Berathung dieser hochwichtigen Sache im Schooße des Kapitels zeigt, daß man in der Mehrheit die Zeichen der Zeit durchaus nicht verkannte, noch der täuschenden Hoffnung leben wollte, es sei das Stift St. Gallen im Stande, den Forderungen des Volkes entgegen mit Geling demselben dasjenige zu verweigern, was mächtige Regierungen, mit großer Gewalt ausgestattet, ihren Angehörigen auf die Dauer hin kaum vorzuenthalten vermochten, doch erschien es am klügsten, das Stift mittelst Zugestehung etwelcher Forderungen, die seine Rechte am wenigsten gefährdeten, im Vertrauen des Landes zu erhalten und nichts zu überstürzen.

Demgemäß wurde in die Verhandlungen mit den Ausschüssen von Seite des Kapitels keine große Eile gelegt, bis dieselben, der Verzögerung müde, sehr nachdrücklich endlichen Entscheid verlangten, worauf Abt Beda eine Dreierkommission aus Kapitularen erwählte, die das seinige wie das

Digitized by Google

Zutrauen des Volkes beſaßen, die mit Zuzug der erſten weltlichen Beamten unter des Fürſtabts Leitung dieſe Angelegenheit mit den Landesausſchüſſen berathen und das Reſultat der Beiſtimmung des Kapitels unterſtellen ſollen, woeüber das Volk Beruhigung und Zufriedenheit äußerte; nicht ſo die Minorität der Konventualen und die Landgeiſtlichkeit; erſtere hielt dafür, es habe Abt Beda unbefugt die Rechte des Kapitels umgangen, letztere proteſtirte gegen mehrere der geſtellten Volkswünſche in weitläufiger Vorſtellung.

Abermalige unzweideutige Ausbrüche des Volksunwillens brachten Beſchleunigung in die Unterhandlungen mit den Ausſchüſſen über den voeliegenden reichhaltigen Stoff, und am 7. Oktober 1795 ertheilte die Mehrheit des Kapitels dem Projekte für Austragung der Anſtände mit der Landſchaft ſeine Beiſtimmung. Dieſe Zugeſtändniſſe, ſtatt zu befriedigen, ermunterten vielmehr die Ausſchüſſe, noch Mehreres zu verlangen, und Abt Beda, bei den bekannten Anſichten des Kapitels neue, zu größern Schwierigkeiten führende Verzögerung vorausſehend, bereinigte nun ohne dasſelbe, unter Zuzug des Kapitelsdekans Cöleſtin Schieß und des Geheimſekretärs P. Deikola Cuſtor, im perſönlichen Eintreten mit den Ausſchüſſen auch die weitern Punkte, die, nebſt frühern Konzeſſionen 41 Artikel enthaltend, in Form eines gütlichen Vertrages zuſammengefaßt wurden, der am 28. Oktober beideeſeits eventuellen Abſchluß fand.

Es war dem Fürſtabt Beda nicht unerwaetet, daß eine ſolche Handlung ſelbſtheerlicher Machtvollkommenheit in Sachen der höchſten Wichtigkeit für das Stift bei dem Kapitel verletzenden Eindruck und größte Beſtürzung hervorbringen werde; dieſes war auch wirklich der Fall und es ließ ihm dasſelbe hierüber durch eine beſondere Deputation einläßliche Vorſtellungen machen, um die Ausführung des Beſchloſſenen einzuſtellen. Allein hierauf vorbereitet, erkläete Beda, von dem mit den Ausſchüſſen getroffenen Verkommniß keinen Punkt abzuweichen und ſeinerſeits feſt dabei zu verbleiben; erhaben über das Urtheil derer, die ihn dee Eigenmächtigkeit bezichteten, tröſtete ihn die Zuverſicht, drohendes Unheil abgewendet und den Frieden im Lande hergeſtellt zu haben; dieſen auch mit Opfern zu bewerkſtelligen nnd dem Weitergreifen der Gäheung unter dem Volke, das mit der geſpannteſten Theilnahme auch außer der St. Galliſchen Landſchaft dem Gang dieſes Geſchäftes folgte, dadurch vorzubeugen, hatten ihn die Regierungen mehrerer Stände dringend eingeladen.

Großer Jubel begleitete in der alten Landſchaft die Nachricht von dem Ergebniß der Konferenzverhandlungen, das, die Geundzüge der Landesverfaſſung feſtſetzend, dem Volke bedeutende Feeiheiten und Rechte wie auch die Aufhebung ſolcher Laſten zuſicheete, die das größte Mißvergnügen ſeit längerer Zeit erzeugt und unterhalten hatten. (Siehe St. Gallen, alte Landſchaft.)

Das Kapitel dueſte dem Willen des Fürſtabtes und der damit im vollſten Einklang ſtehenden allgemeinen Stimmung im Lande keinen offenen Widerſtand entgegenſetzen, es verharrte einſtweilen in unmuthiger Schweigſamkeit, weil das Geſchehene nicht mehr zu ändeen war, eben ſo wenig als die von den Landesausſchüſſen gewünſchte Anordnung einer Volksverſammlung der Gotteshausleute, um ihnen in Anweſenheit des Landesherrn den gütlichen Vertrag zur Beſchwörung vorzulegen, wozu Abt Beda endlich auch noch ſeine Einwilligung ertheilt hatte.

1795. Am 23. November waren demgemäß die Gotteshausmänner aus den ſämmtlichen Gemeinden der alten Stiftslandſchaft auf der uralten Mallſtätte im Breitfelde bei Goßau zur Landsgemeinde verſammelt, welcher eine Menge von Zuſchauern aus der ganzen Umgebung beiwohnte, und es ſoll die Anzahl der Anweſenden nach dem übereinſtimmenden Ausſpruch vieler Augenzeugen

Digitized by Google

über 20,000 Personen betragen haben, die in der gespanntesten Erwartung und guter Ordnung der Verhandlungen harrte, die der von einer Grenadierkompagnie begleitete Volksmann Johannes Künzle von Goßau eröffnete, den die Landsgemeinde sodann nach stattgefundener freier Ramfung zum Gemeindeführer wählte.

Derselbe theilte der Versammlung den vorher auch im Druck erschienenen gütlichen Vertrag mit und erläuterte den Sinn aller Punkte desselben in bündigem, klarem Vortrage, den er mit den Worten schloß, daß es nun im freien Willen des Volkes liege, den Vertrag anzunehmen oder aber, was der Himmel verhüten wolle, zu verwerfen. Gleichzeitig langte Abt Beda mit dem Stiftsdekan Schieß, Vizekanzler Gschwend von Altstätten und dem Geheimschreiber Custor, unter Vermeidung alles Hofgepränges, im Gefolge von zweihundert berittenen Freiwilligen, die kein Geheiß, einzig Verehrung für den geliebten Landesvater aufgeboten hatte, auf dem Gemeindsplatze an. Auf der für ihn und seine Beamten eigens bestimmten Tribüne konnte er Zeuge sein von der einhelligen Annahme des mit ihm abgeschlossenen Vertrages, von der unendlichen Freude der Landsgemeinde über den glücklichen Ausgang dieses für die Landschaft entscheidenden Ereignisses und von der hohen Ehrfurcht des Volkes für seine Person, nachdem in seinem Namen und Auftrag der Vizekanzler die öffentliche Erklärung abgegeben hatte, daß alles Angenommene auch von Seite des Fürsten (dessen angegriffene Gesundheit keine öffentliche Vernehmlassung gestattete) bestätigt und in Zukunft treu gehalten werde.

Ein rauschendes Lebehoch dem Fürstabte Beda und dann dem Volke von der Versammlung ausgebracht, die Abdankungsrede Künzles, der bei diesem Anlasse gleichfalls durch sein mannlich festes und kluges Benehmen vor den übrigen Ausschüssen in der Volksgunst gestiegen war, und ein in der Kirche zu Goßau abgehaltenes Tedeum endigten die Verhandlungen eines der merkwürdigsten und wichtigsten Tage in den Annalen der alten Landschaft des Stiftes St. Gallen. *

Dem Enthusiasmus der Mehrheit des St. Gallischen Volkes, der bedeutenden Wiederhall bei Allen fand, die dem Erwachen ähnlicher Bestrebungen gedeihlichen Fortgang wünschten, diesen Vorfall und die damit in nächster Verbindung stehenden Personen in Prosa und Poesie, durch die Presse und den Grabstichel verherrlichten, konnte begreiflich eine starke Zahl der Kapitularen, die das Interesse und die Souveränetät der Abtei im hohen Grade angegriffen erachteten, nicht beistimmen, auch nicht derjenige Theil der Landesbewohner, der, an den frühern Verhältnissen festhaltend, nur von ihrer Fortdauer das Heil des Stiftes und seiner Angehörigen erwartete, die Ausschüsse als dessen Zerstörer und ihre Anhänger mindestens als Verführte betrachtete, denen man die Augen öffnen müsse.

Solches glaubten diese nicht nöthig zu haben und hielten hinwieder die Andern für Verblendete, die das Licht der Freiheit nicht ertragen mögen, und trachteten sie für dieses empfänglicher zu machen. Beide Theile setzten nun ihre Bekehrungsversuche in der nur für kurze Zeit unterbrochenen Weise gegenseitiger Ausübung grober Thätlichkeiten fort und schoben die Einführung des gehofften Landfriedens

* Die Bürger von St. Gallen veranstalteten zum Schlusse der an diesem Tage dem Fürstabt Beda, ihrem hochgefeierten und wohlbefreundeten Nachbar, erwiesenen Ehren- und Freudenbezeugungen eine Illumination aller Häuser in den Gassen der Stadt, die er Abends, von Goßau ins Kloster zurückkehrend, zu passiren hatte. Die auf diese Vorfälle mehrfach gefertigten bildlichen Darstellungen und die 1796 in Kupfer gestochenen Portraits des Abtes Beda und der Landesausschüsse zeugen eher von gutem Willen als von wirklichem Kunstwerth, sind aber immerhin zu Lokalseltenheiten geworden.

Digitized by Google

wieder auf unbestimmte Zeit hinaus; auch das am 18. Dezember 1795 erlassene fürstliche Mandat vermochte nicht die Unruhen zu heben, obschon es die Ruhestörer unter Exekutionsandrohung zur Ordnung mahnte.

Die Weigerung des Kapitels, dem gütlichen Vertrage durch Beifügung des Konventsiegels zustimmende Kraft zu ertheilen, führte zu bedeutenden Kollisionen; die Mehrheit der Konventualen mochte zur Einführung eines Aktes keine Hand bieten, der des Klosters Rechte schmälerte, die Ausschüsse konnten darauf nicht verzichten, weil durch Mitbesiegelung des Kapitels die Gültigkeit des Vertrages bedingt wurde, Abt Beda konnte sein gegebenes Wort und landesherrliches Ansehen vollends nicht in Zweifel ziehen lassen, noch Stift und Landschaft den verderblichen Einflüssen einer länger dauernden, bereits schon unerträglich gewordenen Ungewißheit preisgeben, er unterstützte daher das Begehren der Ausschüsse nachdrücklich, bis am 20. Januar 1796 das Kapitel, dem Drange der Umstände nachgebend und um größeres Unheil abzuwenden, die Mitbesiegelung des Vertrages gestattete, womit derselbe in Kraft erklärt wurde.

Was die diesen Vertrag für verwerflich erklärenden Mitglieder des Konventes ihrem Willen entgegen mittelst Besiegelung desselben offen zugestehen mußten, das versuchten sie im Geheimen zu entkräften: sie fertigten unter Umgehung der dem Abte zugethanen und der jüngern Konventualen eine förmliche Protestation, welche die im Namen des Kapitels stattgefundene Siegelbeifügung und daraus hergeleitete Vertragsratifikation nichtig und ungeschehen machen sollte, das den gütlichen Vertrag genehmigende Volk für rebellische Unterthanen erklärte und die Verwahrung ausdrückte, daß die Konventualen und ihre Nachfolger bei eintretender Gelegenheit und veränderten Zeitumständen von den einundvierzig Artikeln des bezeichneten Vertrages ganz abzugehen und dieselben nach Gefallen zu vernichten sich vorbehalten. Diese Verwahrung, mit dem Kapitelssigill versehen, wurde hierauf sammt diesem selbst in vertrauten Händen zur Aufbewahrung deponirt. Von dem Daseiu dieses geheimen Aktes hatte Niemand außer den hierüber unverletztes Stillschweigen beobachtenden Eingeweihten die leiseste Ahnung. *

Die Kunde von dem am 19. Mai 1796 erfolgten Hinschied des Abtes Beda stillte den bei mühsam erhaltener äußerer Ruhe dennoch innerlich fortglimmenden Zwiespalt der entgegengesetzten Elemente im Stifte und auf dem Lande für kurze Zeit, und laut beklagten die Gotteshausleute den Tod ihres geliebten Fürsten und Wohlthäters, in banger Erwartung stehend, welcher Nachfolger ihnen vom Geschick beschieden werde. Die tiefe Trauer um den Hingeschiedenen theilte mit seinen Freunden auch die Mehrheit der Kapitularen, denen seine Herzensgüte und edeln Gesinnungen unvergeßlich blieben, obschon sie die ihnen oft zu weit gehend erscheinende Anwendung derselben ihrer klösterlichen Stellung gemäß nicht billigen zu dürfen vermeinten, die ihnen vor Allem aus Wahrung der Rechte des Stiftes gegen jede Benachtheiligung auferlegte, gleichwohl dem hochherzigen Manne ihre Verehrung zollend, der, aus der Mitte des Volkes stammend, dessen Bedürfnissen und Rechten auch als Fürst aus bester Absicht, trotz vielfachen Schwierigkeiten, Verkennung und Anfechtungen, zeitgemäßen Vorschub zu leisten für heilige Pflicht erachtete.

* Ein Zufall brachte dieses Dokument 1805 ans Tageslicht, doch spurlos verschwand es kurz nach erfolgter Veröffentlichung des Kleinen Rathes an den Großen Rath des Kantons St. Gallen vom 6. Mai wieder in mysteriös gebliebener Weise aus dem amtlichen Gewahrsam.

Digitized by Google

Nur Befangene konnten dieſen Todesfall als Anlaß benutzen, um in herben Urtheilen über den Entſchlafenen ihn den St. Galliſchen Aebten beizugeſellen, die das Kloſter durch übles Haushalten dem Rand des ökonomiſchen Verderbens nahe brachten. Sie vergaßen die enormen Verwendungen, welche die unausweichliche Vollendung der unter ſeinem Vorfahr angefangenen Bauten erforderten, überſahen die großen Vortheile, die aus Anlegung neuer Landſtraßen dem öffentlichen Weſen zugewendet wurden und die nur mit bedeutenden Summen zu erlangen waren, und bemäntelte ihren ſcharfen Tadel mit Aufdeckung einer beträchtlichen Schuldenlaſt, in welche das Stift unter dem benannten Abte gerathen war, aber dieſe vermag vor dem Forum unparteiiſcher Beurtheilung nicht den Ruhm des Abtes Beda zu ſchmälern, denn in ihre Waagſchale legt zudem die Geſchichte die Erinnerung an jene Hunderttauſende, die der Verewigte der Rettung des ihm anvertrauten Volkes aus dem Elend grauſer Hungersnoth opferte, darum begleiten billig hohe Anerkennung und unverwelklicher Segen ſein Andenken.

Unter den bedenklichſten politiſchen Konjunkturen, die von außen drohten, bei zeitweiſe eingetretener Erſchöpfung der finanziellen Kräfte, worüber traurige Gewißheit vorlag, und bei immer noch nicht hinlänglich ausgetragenen Differenzen mit der Landſchaft, die eine bleibende Vereinbarung der beiderſeitigen Intereſſen erſchwerten, war die Uebernahme des Vorſtandes der Abtei ein ſchwieriges, keineswegs lockendes Unternehmen. Dieſes konnte namentlich von denen ermeſſen werden, die von der Anſicht ausgingen, es ſeien die Beſtimmungen des gütlichen Vertrages nur abgenöthigte Zugeſtändniſſe und man müſſe trachten, bei erſter günſtiger Gelegenheit des Entwundenen wieder habhaft zu werden; hiefür bedurfte man eines nicht leicht einzuſchüchternden, noch zu ſehr auf die Seite des Volkes ſich hinneigenden Obern, der mit ausgezeichneten Geiſtesgaben auch außergewöhnliche Energie beſitze, haushälteriſchen Weſens jeden Aufwand vermeide, hauptſächlich den Zwecken des Kloſters und der Wahrung ſeiner Macht lebe.

Daß ein ſolcher Mann an der Spitze der Abtei den gefährdeten Zuſtand derſelben zum Beſten lenken könnte, leuchtete der Mehrheit des Kapitels ein, die dem Berichte einer aus dem Konvente gewählten engern Kommiſſion für Unterſuchung der Finanzlage des Stiftes wirklich mißliche Ergebniſſe entnahm.

Aus dieſen angeführten Gründen und um fatal erſcheinenden Einwirkungen aus dem Volke vorzubeugen, wurde die Wahl ganz im Stillen, mit Weglaſſung bisher üblicher glanzvoller Zeremonien und Aufzüge, 1796 den 1. Juni im Beiſein des päpſtlichen Nuntius, Petrus Gravina, des Abtes von Einſiedeln und des Prälaten von Diſentis vorgenommen, und vereinigte ſchon im erſten Skrutinium 55 von 68 Stimmen auf die Perſon des Kapitularen Pankraz Vorſter, als Abt von St. Gallen, dem keine der obbezeichneten Eigenſchaften mangelte; allein zum größten Erſtaunen aller Anweſenden erklärte er, von dieſem unerwarteten Reſultate übernommen, die Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl, gab jedoch den Bitten ſeiner Freunde nach, die ihn zur Annahme beredeten.

Franz Anton Ignaz Eduard Aloys Vorſter, nun unter dem Kloſternamen Pankrazius, Abt von St. Gallen, war ein am 31. Juli 1753 geborener Sohn des Joſeph Zacharias Vorſter von Wyl, Brigadier im königlich neapolitaniſchen Schweizerregiment Jauch, und deſſen Gattin, der Baroneſſe A. M. Roſa Bernis. 1770 im Kloſter St. Gallen ins Noviziat aufgenommen, legte er dort im folgenden Jahre das Ordensgelübde ab, ward 1780 Profeſſor der Philoſophie und 1783

Digitized by Google

der praktiſchen Theologie. Seiner raſtloſen Betheiligung bei der 1785—1788 gegen den Abt Beda auftretenden Oppoſition der Konventualen, die ihn zum leitenden Organ derſelben ſtempelte, haben wir früher Erwähnung gethan, ſo auch ſeiner Verweiſung nach Ebringen, wo er ſeinem Lieblingsfache, dem Studium der Mathematik und Phyſik, beſonders thätig huldigte, die Ausmeſſung ſämmtlicher Herrſchaftsgüter vornahm und, 1789 von Abt Beda zum Vizeſtatthalter daſelbſt ernannt, während 7 Jahren in dieſem Amte blieb.

Zu der außerordentlichen Uebereinſtimmung unter den Kapitularen für Erwählung Pankraz Vorſters zu ihrem Abte trug neben den großen Hoffnungen, die man für das Heil des Stiftes auf ihn ſetzte, auch die Ausſöhnung bei, die zwiſchen ihm und ſeinem Vorgänger kurz vor des letztern Hinſchied ſtattgefunden und ihm bei manchen Kapitularen die Zuneigung wieder gewann, die ſein früheres Auftreten gegen Beda verſcherzt hatte.

Die größte Ueberraſchung erweckte dieſe Abtswahl in der alten Landſchaft, deren Bewohner den Neugewählten zur Zeit, da er noch Pfalzrathsmitglied war, ſeiner Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit wegen hochſchätzten, dann aber als Widerſacher des verehrten Beda verwünſchten und durch keine Jahre ſeines Exils ihren bittern Unmuth verwiſchen ließen, deſſen ungeſchwächtes Vorhandenſein bei der Verkündung des Wahlergebniſſes nur zu deutlich verſpürt werden konnte.

Dieſe Spannung nährten mannigfache über den Gewählten in Umlauf gebrachte Gerüchte, vornehmlich daß Pankrazius ſeinerzeit die Haupturſache der Weigerung des Kapitels für Mitbeſiegelung des gütlichen Vertrages mit der Landſchaft geweſen, hiemit gegen das Volk gewirkt und ſeine Wünſche hintertrieben habe, Solches auch ferner zu thun Willens ſei u. dgl., und ohne Sehergabe war der immer ſtärker werdende Ausbruch großer Mißſtimmung und Abneigung des Volkes wider den nunmehrigen Landesherrn wahrzunehmen, der, wie einer ſeiner Mitbrüder richtig bemerkt: „die ſchwere Aufgabe zu löſen hatte, wie er den Haß des Volkes gegen ſeine Perſon in Liebe verwandeln könne."

Für Erreichung dieſes ſchönen Zweckes hätte die 1796 im Dezember von Abt Pankraz beim Erzherzog Karl ausgewirkte Verabfolgung bedeutender Getreidevorräthe zur Erleichterung der unter beſtehender Fruchtſperre leidenden Gemeinden der alten Landſchaft Großes beitragen können, wäre nicht dieſe Begünſtigung, eine Folge der perſönlichen Verwendung des Fürſtabtes bei dem benannten, im Lager zu Offenburg weilenden kaiſerlichen Heerführer, wie die damit in Verbindung gebrachten Beſuche in Zürich, Bern und Luzern, dahin ausgelegt worden, es habe Abt Pankraz auf den Nothfall Verabredung für bewaffnete Intervention zur Bezähmung ſeiner unruhigen Angehörigen getroffen, eine Vorausſetzung, die das Mißtrauen beim Volke vermehrte und durch ein ſpäter eintretendes Ereigniß nicht als grundlos widerlegt wurde.

Die Landesausſchüſſe, von Abt Pankraz verabſchiedet, weil ihre Funktionen mit Einführung des gütlichen Vertrages aufhören ſollten, hatten mittlerweile, geſtützt auf die von ihnen früher eingenommene Stellung, um derſelben größere Bedeutſamkeit und Permanenz wie dem Lande den Beſitz von Attributen einer gewiſſen Unabhängigkeit zu ſichern, ein Landesſigill fertigen laſſen und hievon, namentlich als ſie gegen den Abt bei dem Stande Zürich ihrer Verabſchiedung wegen Klage führten, amtlichen Gebrauch gemacht, was durchaus unſtatthaft erſchien und den Fürſtabt veranlaßte, die Ablieferung dieſes Sigills zu ſeinen obrigkeitlichen Handen zu verlangen und die Ausſchüſſe für ihre Klageführung bei einer andern Obrigkeit zur Verantwortung zu ziehen.

Digitized by Google

Der Wortführer der Ausschüsse, Joh. Künzle, verweigerte die Aushändigung des Sigills an Andere als an diejenigen, die es seiner Verwahrung anvertrauten, ein starker Anhang schützte ihn vor aller Haftbarmachung, und die drei Gemeinden Goßau, Gaiserwald und Straubenzell unterstützten seine Weigerung auch dann noch, als alle übrigen Gemeinden in den vom Fürstabte unterm 12. Februar 1797 angeordneten Versammlungen auf Beibehaltung eines Landessigills verzichteten. Zwei der verwegensten Wortführer versuchten auch in andern Gemeinden den Widerstand fortzupflanzen, und gegen diese wurde in Geltendmachung des obrigkeitlichen Ansehens richterlich eingeschritten, der eine znr Zuchthaus- und der andere zur Arreststrafe verfällt und dieses Urtheil sogleich vollzogen.

1797. Samstag den 18. Februar entstand deßhalb in den besagten drei Gemeinden großer Auflauf zur Unterstützung des Begehrens, daß die Gefangenen entlassen werden und die fürstliche Regierung von Betreibung dieser Sache abstehe. Aufgebot und Sturmgeläute mahnten die übrigen Gemeinden gemeinsame Sache mit ihnen zu machen, der Landsturm mit 300 Bewaffneten rückte gegen das Stift, wo das Thor geschlossen und wenige Mannschaft zur Vertheidigung bereit stand. In der Stadt St. Gallen war ebenfalls des Markttages wegen eine Masse von Landleuten anwesend, aus deren Mitte scharfe Drohworte wider den Abt ausgestoßen wurden. Der Stadtmagistrat, vom geängstigten Kloster um nachbarlichen Beistand angegangen, ließ auch um der eigenen Ordnung willen alle Stadtthore bis auf zwei schließen und die aufgebrachten Landleute alles Ernstes zur Ruhe mahnen; sie zerstreuten sich nun nach und nach zwar ohne Exzesse zu begehen und kehrten, nachdem sie sich unterwegs nochmals berathen, ob sie von ihrem Vorhaben abstehen oder gewaltsamen Eintritt ins Kloster erzwingen wollten, nach ihrem heimatlichen Herde zurück, wiewohl mit unverhaltenem Groll im Innern. Um auf weitere derartige Vorfälle gerüstet zu sein, wurde fürstlicherseits die Einlegung einer Kompagnie Milizen aus den dem Stifte ergebenen Gemeinden Steinach und Tübach zu dessen Sicherstellung nothwendig gefunden.

Diese Begebenheit beschleunigte die Erlassung eines Rechtsbotes des Fürsten Pankraz an die Ausschüsse, respektive die Gemeinden des Oberbergeramtes, die über ihn bei den Schirmorten Klage geführt hatten, vor den Gerichtsstand der Repräsentanten dieser letztern, die Frauenfeld zum Spruchorte wählten und am 8 März erwähnte Gemeinden vorbeschieden, die, höchst betroffen hierüber, auf den 19. März eine Gemeindsversammlung zu Goßau veranstalteten und, weil nichts Anderes erübrigte, im Rechten einzuantworten beschlossen.

Da eine von Abt Pankraz auf Ansuchen des Rorschacher, Landshofmeister, Oberberger und Romanshorner Amtes am 20. März erlassene Proklamation zu Eingabe ihrer Anstände über die Auslegung des Vertrages von 1795, um selbige gleichzeitig durch die Gesandten der Schirmorte erledigen zu können, bei den Gemeinden die gewünschte Entsprechung nicht gefunden hatte, so erließen die zu Frauenfeld versammelten Repräsentanten der vier Schirmorte unterm 27. März die ernste Aufforderung an alle Gemeinden der vier Aemter, die ihre Erläuterungsbegehren noch nicht eingegeben, solches zu thun und zu diesem Behufe am 31. März Gemeindsversammlungen abzuhalten, die Schlußnahmen derselben durch zwei verordnete Ausschüsse dem Fürstabt in Wyl mitzutheilen und, wenn keine gütliche Ausgleichung mit ihm erzielt werden könnte, dem vertragsmäßigen Gerichtsstand der Schirmorte zum Entscheide vorzulegen, damit ein dauerhafter Ruhestand in den fürstlichen Landen zum Heil seiner Bewohner endlich erlangt werden möge.

Digitized by Google

Durch ſchiedsrichterliches Erkenntniß der Schirmortsgeſandten zu Frauenfeld vom 12. und 18. April wurde ſodann zwiſchen den Delegirten des fürſtlichen Stiftes und den Abgeordneten der Gemeinden aus den bezeichneten vier Aemtern über die Streitpunkte entſchieden, der Fortbeſtand der Landesausſchüſſe und der Gebrauch eines eigenen Landesſigills der alten Landſchaft aberkannt, der gütliche Vertrag von 1795 und andere beanſtandete Verhältniſſe erläutert und ſchließlich die nicht unwichtige Koſtenfrage erledigt (ſiehe St. Gallen, alte Landſchaft).

Obſchon die ertheilten Erläuterungen die bisherige Auslegung des Abtes Pankraz beinahe durchweg rechtfertigten, auch das Urtheil der Schirmorte ſeine landesherrliche Befugniß den Anſprüchen der Gemeinden gegenüber gänzlich aufrecht ſtellte, und ſeine Forderung für Auflöſung der Landesausſchüſſe, Ablieferung des Siegels, Verbot der Volksverſammlungen, Befehl zur Gehorſamleiſtung und zur Wiederherſtellung von Ruhe und Ordnung beſtätigt wurden, mochte es ihm dennoch ſchwer fallen, ſich mit einem Urtheile vertraut zu machen, das zwar den Hauptführern der den Aufſtand wie den Prozeß veranlaſſenden Gemeinden einen Antheil an den Koſten überband, ihnen das hohe Mißfallen der Schiedsrichter ausdrückte, dieſe Gemeinden in Bezahlung der Prozeßkoſten verfällte, dagegen dem Stifte zumuthete, „mildväterlich" die Hälfte der Koſten nachzulaſſen und das Vorgefallene ohne weitere Ahndung der Vergeſſenheit anheimzuſtellen. Abt und Kapitel beſorgten aus der Gewährung dieſes Anſinnens neue Gefahr für die Zukunft und entſprachen demſelben darum auch nur, weil nicht leicht eine Abänderung erhältlich geweſen wäre, oder mit den ausgeſprochenen Erwartungen der Repräſentanten übereinſtimmend, „um dem Volke einen Beweis landesväterlicher Geſinnungen und Verſöhnung zu geben".

Die gehegten Befürchtungen gingen noch ſchneller, als man im Stift St. Gallen vorausgeſehen, in Erfüllung; die zur Zeit in den Gauen der Eidgenoſſenſchaft überall ihr Haupt immer furchtloſer erhebende und weiter fortſchreitende Unzufriedenheit mit den veralteten Einrichtungen der Gegenwart wirkte wie ein befeuchtender Regen manchen Orts im St. Galliſchen Stiftsgebiete, wo die Volksbewegung bereits zur einheimiſchen Pflanze geworden, unter emſiger Pflege rühriger Hände groß gezogen und durch anhaltende Stürme abgehärtet, bei jedem füglichen Anlaſſe ohne beſondere Mühewalt ſich vervielfachte, zumal ſie aus allen bisherigen Gewittern, wenn auch ſcheinbar gebeugt, ſtets mit der ermuthigenden Zuverſicht hervorgegangen war, wenn auch nicht der Form, doch dem Weſen nach, mehr Boden, als ſie früher innegehabt, und friſche Kräfte gewonnen zu haben. Wen mag es befremden, daß unter vielſeitig fördernden Einflüſſen die im ſtarken Wachsthum begriffene Frucht zuſehends ihrer Reife entgegenrückte?

Die von der fürſtlichen Regierung angewendete Auslegung des gütlichen Vertrages und ſeiner Erläuterungen, die Repartition der Unkoſten der Frauenfelder Rechtsverhandlungen auf die Fehlbaren und ihre Anhänger, die am Abend des Biſchofzeller Marktes den 23. Mai 1797 neuerdings losgebrochenen Thätlichkeiten zwiſchen den Harten und Linden, in Folge eines zu Arnang entſtandenen Streites, wobei aus erſterer Partei Einer getödtet und zwei gefährlich verwundet wurden, beachten höchſte Aufregung und völlige Anarchie in der Landſchaft, ſo wie großen Schrecken im Stifte und unter deſſen Treugebliebenen hervor. Die Regierung, wohl fühlend, daß ſie von ſich aus weder gegen die Ruheſtörer einſchreiten noch die von ihnen Verfolgten ſchützen und ohne anderweitige Dazwiſchenkunft unmöglich die Ordnung im Lande herſtellen könne, gelangte erneuert an die Schirmorte. Da die Gerüchte von einem bevorſtehenden Ueberfall des Kloſters von Seite der

Digitized by Google

ſogenannten Harten zunahmen, ließ Abt Pankraz die wichtigſten Dokumente und den Kirchenſchatz in geheimen Verwahr bringen und verließ, von mehrern geiſtlichen und weltlichen Räthen gefolgt, die fürſtliche Pfalz in St. Gallen, um das Hofgebäude in Wyl proviſoriſch zu ſeiner größern Sicherheit zu beziehen.

Von den vier Schirmorten wurde die Stadt St. Gallen als unbetheiligter Verhandlungsort auserkoren und daſelbſt trafen ihre Geſandten 1797 den 13. bis 15. Juni ein, nämlich: Seckelmeiſter Hans Konrad Eſcher von Zürich, Rathsherr Balthaſar von Luzern, Landammann Aloys Weber von Schwyz und Landesfähnrich J. Melchior Kubli von Glarus; mit ihrem Eintreffen kehrte auch Abt Pankraz nach St. Gallen zurück.

Die von den Repräſentanten der Schirmorte gepflogenen Unterhandlungen mit Abt Pankraz und den Wortführern der aufgeregten Gemeinden belehrten die erſtern nur zu augenfällig über die nicht in dieſem Grade erwartete und nun obwaltende ſchroffe Spaltung zwiſchen Landesherrn und Volk im St. Galliſchen Stiftslande. Abt Pankraz betrachtete die Sendung der Repräſentanten im Sinne der von ihm verlangten Hülfeleiſtung zum Schutz der Abtei gegen Anmaßungen und Unordnungen ſeiner Unterthanen, die von der betretenen Bahn der Geſetzloſigkeit energiſch zur Ordnung und zum Gehorſam zurückgebracht werden ſollten.

Die Ausſchüſſe der Landſchaft hingegen meinten befugt zu ſein, viel mehr Rechte für das Land anſprechen zu können, als die ihnen durch den Frauenfelder Vergleich zugeſicherten, ſie wünſchten eine demokratiſche Verfaſſung, überzeugten namentlich die Repräſentanten von Schwyz und Glarus, daß ſie nur annähernd desjenigen theilhaftig ſein möchten, was die Landleute dieſer Stände im vollſten Maße genießen, und fanden geneigtes Gehör, weil die Repräſentanten der Anſicht waren, es liege überhaupt in ihrer Aufgabe, nur vermittelnd einzuſchreiten, die Ruhe im Lande herzuſtellen; da ſolches am leichteſten durch Gewährung der Volkswünſche ermöglicht würde, unterſtützten ſie dieſe in allen Punkten, die ihnen nicht zu weit gehend erſchienen.

Es iſt ſehr begreiflich, daß dieſe Verſchiedenheit zwiſchen der beiderſeitigen Stellung und den Anſichten des Fürſtabts wie der Volksführer das Vermittlungswerk der Schirmortsrepräſentanten erſchwerend verzögerte und die gereizte Stimmung beider Theile erhöhte. Dieſe äußerte ſich bei dem im Verlaufe der Unterhandlungen häufig in großer Menge nach St. Gallen ſtrömenden Landvolke in ſtürmiſchen Auftritten und ſchweren Drohungen gegen den Abt und das Stift, wenn die Ausſchüſſe im Kloſterhofe von einem beliebigen erhöhten Standorte herunter der in geſpannter Erwartung zuhörenden Menſchenmaſſe von dem Gang des Geſchäftes und von dem Widerſtreben des Abtes, den Volkswünſchen ſofort zu entſprechen, öffentlichen Bericht erſtatteten. Folgten hierauf, was öfters geſchah, minder beſonnene Sprecher, die tumultuariſch das Volk zur eigenen Wiederaufſtellung der verloren gegangenen uralten Freiheiten des Landes aufforderten und den Fürſtabt als deſſen abgeſagten Feind ſchilderten, ſo wurden nicht ſelten Wuthausbrüche veranlaßt, deren gewaltthätige Folgen abzuwenden die Schirmortsrepräſentanten allem ihrem Anſehen und Einfluß aufbieten mußten, welchem die übrigens neutral bleibende Bürgerſchaft der Stadt für Handhabung der Sicherheit mit Anordnung militäriſcher Maßnahmen auf den Nothfall hin zur Seite ſtand.

1797. Den 17. und 18. Juli erfolgten die ärgſten Ausbrüche des im Kloſterhofe in großer Maſſe verſammelten, über den Fürſtabt erbitterten Landvolkes, der den deſſen Anliegen beſonders entſprechenden Vorſchlägen der Repräſentanten ſeine Zuſtimmung nicht ertheilen zu können erklärte

Digitized by Google

und ſodann durch wilden Lärm, furchtbare Verwünſchungen und Steinwürfe der tobenden Menge, die man kaum vor dem ſtürmenden Eindringen in die Pfalz abzuhalten vermochte, genöthigt wurde, ſich in das Innere des Konventgebäudes zurückzuziehen.

Um ähnlichen Auftritten und dem erzwungenen Eingehen nachtheiliger Verbindlichkeiten für das Stift auszuweichen, flüchtete Abt Pankraz ſich am 22. Juli nach dem St. Galliſchen Schloſſe Neuravensburg in Schwaben, mehrere der mißbeliebtern Kapitularen ahmten ſein Beiſpiel nach und ein von ihm mit beſchränkter Vollmacht aufgeſtellter Zehnerausſchuß des Konvents ſollte die Leitung der Geſchäfte interimiſtiſch beſorgen.

Gleichzeitig wurde auf Anordnung des Abtes das Kirchenſilber nebſt andern Werthſachen eingepackt, zur Flucht bereit gehalten und ein Theil davon am 23. Juli beim Thorſchlußläuten in die Stadt geſchickt, weil man im Kloſter den angedrohten Ueberfall der bewaffnet herumziehenden Harten befürchtete. Als dieſes und andere Vorgänge der Stadtbehörde und den Schirmortsgeſandten zur Kenntniß gelangte, verordneten beide Theile im Einverſtändniß die Zurückziehung des geflüchteten Gutes ins Kloſter und nöthige Sicherheitsvorſorge. Abt Pankraz erſchien auf die Einladung der Repräſentanten zur Rückkehr nicht und dieſe verhandelten nun mit dem Zehnerausſchuß des Kapitels und den Volksausſchüſſen, die das mittlerweile angebotene ſogenannte Ultimatum des Stiftes nicht annehmen zu können erklärten und auf Annahme der von den Repräſentanten proponirten Vermittlungsanträge drangen. Abt und Kapitel fanden dieſen Ausweg aus dem Labyrinthe nicht verträglich mit den von ihnen behaupteten Grundſätzen und verweigerten ihre Einwilligung.

Theils um die begonnene Fortſchaffung von Koſtbarkeiten zu verhindern und anderntheils der wirklich von verwegenen Landleuten verabredeten nächtlichen Ueberrumplung des Kloſters mit weitern ſchädlichen Exzeſſen vorzubeugen, beorderten die Häupter der Volkspartei eine Wache von hundert zuverläſſigen Männern in das Stift, wie die Abhaltung von Gemeindsverſammlungen, die den Vermittlungsvorſchlägen beiſtimmten, und nothgedrungen bequemten ſich auch die noch im Kloſter zurückgebliebenen Kapitularen, deren Annahme der Ratifikation des Fürſtabtes zu unterſtellen.

Dem Kapitel jedenfalls nicht unerwartet langte von Abt Pankraz ſtatt der von den Repräſentanten und der Landſchaft gehofften Genehmigung des Vergleichsinſtruments eine förmliche Rechtsverwahrung in St. Gallen ein, womit derſelbe alle ohne ſeine, des Geſammtkapitels und des deutſchen Kaiſers, als Lehensherrn, Zuſtimmung in dieſer ganzen Angelegenheit ſtattgefundenen Verhandlungen und Schlußnahmen für kraftlos und ungültig erklärte. Unwillig über dieſen ihre Bemühungen vereitelnden und die Herſtellung der Ordnung im Fürſtenlande gänzlich aufs Spiel ſetzenden Akt des Abtes Pankraz, wollten die Repräſentanten ſogleich von St. Gallen abreiſen, ließen ſich aber von den Kapitularen, die ſie beſchworen, das Stift nicht dem Zufall beſorglicher Ungewißheit preiszugeben, erbitten, noch weitere Unterhandlungen mit dem Abte abzuwarten, der indeſſen von Neuravensburg, jeder Einläßlichkeit zu entgehen, nach Ebringen reiste, ſpäter dann aber, aus nicht bekannt gewordenen Urſachen in St. Gallen eintreffend, ein dem bisherigen total entgegengeſetztes Benehmen beobachtete, die Landesausſchüſſe mit ſeltenen Beweiſen ſeines Wohlwollens überraſchte, den Vergleichsbeſtimmungen hoheitliche Gutheißung ertheilte und damit die ganze, über die plötzlich vorgegangene unerklärliche Sinnesänderung ihres Landesherrn höchlich erſtaunte Landſchaft außerordentlich erfreute. Nachdem mittlerweile die Gotteshausleute auf Veranſtaltung der Repräſentanten in den Verſammlungen der Aemter am 13. Auguſt ſtatutariſch den

Digitized by Google

aus 51 Mitgliedern bestehenden neuen Landrath bestellt, die Repräsentanten mittelst Proklamation vom 16. August der Landschaft von nunmehriger Berichtigung der sämmtlichen Vertragspunkte wie von Genehmigung der Landrathsorganisation durch den Fürstabt Kenntniß ertheilt und das Volk zum pflichtgetreuen Gehorsam gegen den Fürsten und dessen Regierung, zur Ruhe und gesetzlichem Zusammenhalten ermahnt hatten, wurde unterm 17. August das Instrument des Vertrages zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und den Gotteshausleuten der alten Landschaft ausgefertigt (siehe St. Gallen, alte Landschaft.

In Folge dessen reisten die Abgesandten der vier Schirmorte, von denen inzwischen der schwyzerische zur Tagsatzung abgerufen und durch alt Landammann Joseph Ludwig Weber ersetzt worden, ihre Mission als beendigt ansehend, am 21. August wieder von St. Gallen ab, nach beinahe zehnwöchigem Aufenthalte, der dem Stifte 4400 Gulden Kosten verursachte, obgleich sie ihre Wohnung im Hause des Junker J. K. Schobinger zur Traube hatten, der ihnen dasselbe für die Dauer ihrer Anwesenheit gratis zur Disposition stellte, weil kein Gasthof schickliche Lokalitäten hiefür darbot.

Das Jahr 1797 sah bei seinem Scheiden die Gesandten der alteidgenössischen Stände in Aarau versammelt, die kritische Lage ihrer, der Auflösung eilenden Schrittes entgegengehenden staatlichen Zustände berathend. Auf die Ergebnisse dieser am 7. Dezember eröffneten Tagsatzung baute Abt Pankraz große Hoffnungen, allein die Voraussetzungen seines fürstlichen Rathes und toggenburgischen Landvogtes, Karl Müller von Friedberg, der den dadurch beschleunigten Ausbruch der helvetischen Revolution prophezeite und daraus Ungnade erntete, zeugten von größerem Scharfblick und richtigerer Würdigung der obschwebenden politischen Verhältnisse, wie es die mit dem Anfang des Jahres 1798 eintretende Entwickelung derselben in ihren umfangreichen Folgen bekanntermaßen zur Genüge bewiesen hat.

1798. Das Erwachen der politischen Umgestaltung der Schweiz mit gänzlicher Beseitigung des Unterthanenverbandes benutzten unverweilt die Angehöeigen des Stiftes St. Gallen, und unzweideutig war die Forderung für Unabhängigkeit, die Ende Januar vierhundert Männer der alten Landschaft von dem Kapitel erzwingen wollten, aber auf Zureden des beliebten Hofkanzlers Gschwend dem Landrathe überließen, die Erlangung des Geforderten in gebührender Weise zu bewerkstelligen.

Dem dießfalls unterm 3. Februar von dem Landrathsausschuß gestellten Begehren an den in Wyl befindlichen Abt und an das Stiftskapitel in St. Gallen entsprach dieses unverweilt am 4. Februar mit Abtretung der Landeshoheit an den versammelten Landrath zu Handen der alten Landschaft unter Vorbehalt des Bürger-, Land- und Eigenthumsrechtes und der geistlichen Gerichtsbarkeit des Klosters. Abt Pankraz ertheilte eventuelle Zusicherung seiner Beistimmung, weil er, der Gewalt weichend, das vom Kapitel Geschehene gutzuheißen gezwungen sei, begab sich jedoch sogleich nach Bern, um den Beistand dortiger Regierung gegen die Eingriffe seiner Angehörigen in die Herrschaftsrechte des Stiftes auszuwirken.

Am 10. Februar erschien eine Deputation der Toggenburger, die seit einiger Zeit durch kluge Vermittlung ihres Landvogtes in Vermeidung wirklicher Exzesse Unterhandlungen für Auslösung der Landeshoheit mit dem Abte gepflogen und diese von ihm zugesichert erhalten hatten, vor dem Kapitel mit einem ähnlichen Begehren und erhielt ebenfalls die Anerkennung der Unabhängigkeit

Digitized by Google

des Toggenburgs, nähere Ausmittlung etwelcher Punkte vorbehalten. Im Rheinthal wurde, den Wünschen der am 11. Februar aus der Mitte des Volkes veranstalteten Landsgemeinde entsprechend, die bisherige Oberherrlichkeit der regierenden eidgenössischen Kantone von diesen aufgehoben und dem Lande überlassen; zur gleichen Zeit traten die Herrschaftsrechte der Abtei St. Gallen an verschiedenen Orten dieser Landschaft außer Wirksamkeit, die Regierungsgeschäfte besorgte eine neue Landesobrigkeit, und gleichmäßig erlangten die Stiftsangehörigen im Thurgau ihre Befreiung von der niedern Gerichtsbarkeit der Abtei mit Kapitelsdekret vom 21. März.

Kaum war dergestalt die Oberherrlichkeit und Gerichtsbarkeit des Stiftes St. Gallen in allen diesen Landestheilen aufgehoben und in die Hände des Volkes übergegangen, so erschien am 3. März 1798 von Fürstabt Pankraz, der, während dem Verlaufe dieser Vorgänge abwesend, von Bern wegen dortiger Kriegszustände unverrichteter Dinge wieder abreisen mußte und mit Umgehung des Stiftsgebietes nach Neuravensburg sich verfügt hatte, eine geharnischte Protestation wider alle von ihm nicht bewilligten und gleichwohl vorgenommenen Abänderungen und getroffenen neuen Einrichtungen bezüglich auf die Regierungs- und Landesverwaltungsrechte des Stiftes St. Gallen über die alte Landschaft, das Toggenburg und Rheinthal, welche Demonstration die heitere Stimmung im Volke, das, dem freudigen Gefühl des endlichen Besitzes längst ersehnter Freiheit sich ganz hingebend, zu schnell enttäuscht wurde, in grenzenlose Erbitterung verwandelte, das Kapitel in eine peinliche Lage versetzte und selbst den Bestand der Abtei gefährdete.

Der Aerger des Landrathes und der Zorn des Volkes wendete sich in Abwesenheit des Fürstabtes hauptsächlich gegen die Klostergeistlichen, als die ihm ihrer Verbindung und Interessen gemäß am nächsten stehenden, man beschuldigte sie des geheimen Einverständnisses mit dem Abte und seinen Handlungen, der Landrath belegte mit Besatzung das Stift, die Statthalterei zu Rorschach und das Hofgebäude zu Wyl, forderte das Kapitel ernstlich auf, öffentlich seine Nichtbetheiligung an dem Benehmen des Abtes darzuthun und den Status des Stiftsvermögens einzugeben. Das Kapitel betheuerte seine Unschuld an dem Vorgefallenen und seine Unkunde über die Absichten und Vorkehrungen des Fürstabtes, und verlangte gleichen Schutz für Ausübung seines Eigenthums- und Verfügungsrechtes über des Klosters Vermögen, wie es jedem Landmanne bezüglich des seinigen zustehe.

Nach Konstituirung der helvetischen Republik, Aufstellung ihres Vollziehungsdirektoriums zu Aarau am 12. und 18. April und mit dem Vorrücken der die helvetische Konstitutionseinführung begleitenden französischen Armee trat größere Unordnung im Regiment der Stiftslande hervor, das, nicht vermögend dem mit neuer Heftigkeit entbrennenden Groll der Alt- und Neugesinnten zu wehren, für seine eigene Sicherheit sorgen und dem Konvente in der allgemeinen Verwirrung Zeit und Raum offen lassen mußte, den werthvollsten Theil des Kirchenschatzes, des Archivs und der Bibliothek nach den vom Fürstabt bezeichneten sichern Orten Deutschlands zu flüchten, begünstigt von bewährten Treugebliebenen der umliegenden Gemeinden, denen nicht Weniges zur Obhut anvertraut wurde.

Das Erscheinen der französischen Avantgarde, die zu Wyl am 6. Mai in das St. Gallische Territorium einrückte, gab das Signal zur Einführung der Helvetik in der alten Landschaft. Die Städte St. Gallen, Wyl und die Grafschaft Toggenburg waren früher freiwillig vorangegangen, und viele Kapitularen folgten der Einladung zur Auswanderung ins Reich, wo sie in verschiedenen Klöstern gastliche Aufnahme fanden, Mehrere blieben im Stifte zurück, gewärtigend, was die

Digitized by Google

Zukunft verhängen werde. Der Besetzung St. Gallens und der östlichen Schweizergrenze bis an den Bodensee und Rhein durch die französische Armee am 7. bis 10. Mai folgte unmittelbar die Ausführung eines Dekretes des helvetischen Vollziehungsdirektoriums vom 8. Mai 1798 welches alles Eigenthum der Abtei St. Gallen Namens der helvetischen Republik mit Beschlag belegte und dessen Inventarisirung anordnete, womit der helvetische Kommissär Erlacher von Basel betraut wurde.

Diesem war an der Ausfindigmachung des Klostergutes um so mehr gelegen, als zu anderweitigen Geldbedürfnissen auch noch die Forderung einer Kontribution im Betrage von 200,000 Franken, dem Kloster auferlegt und in kurzen Terminen zu berichtigen, von dem französischen Kriegskommissär Rapinat einlangte. Allein es mangelten die Skripturen der Vermögensverwaltung, die hierüber Auskunft ertheilen sollten, ausgewandert mit den Rechnungsführern, nebst beinahe allen beweglichen Werthsachen, so viel man zeitig beseitigen mochte. Reklamationen bei den österreichischen Behörden für Zurückstellung des dortseits Deponirten wurden mit der einfachen Erklärung zurückgewiesen: „es stehe alles St. Gallische Klostergut unter dem speziellen Schutze des Kaisers, dem solches vom Fürstabte unterstellt worden, und werde nichts davon ausgeliefert". Auf dringende Verwendungen linderte Rapinat die große Finanznoth mit etwelchem Nachlassen an der Kontributionssumme und Verlängerung der Zahlungsfristen.

Der neue Wechsel der Herrschaft über das Kloster St. Gallen, das nunmehr mit Einverleibung des früh verblühten St. Gallischen Landschaftsstaates als Bestandtheil des neu gegründeten Kantons Säntis aus der Oberherrlichkeit des hingeschwundenen Landrathes unter diejenige dieses Kantons und der helvetischen Zentralregierung zu stehen kam, in Verbindung mit weitern damit zusammenhängenden Ereignissen, bewogen den Abt Pankraz, nach Wien zu reisen und die Angelegenheiten des Stiftes St. Gallen dem Beistand und der geneigten Einwirkung des kaiserlichen Hofes angelegentlichst zu empfehlen; wohlwollender Zusicherungen wirkliche Ausführung zu großen Erwartungen selbst steigernd, erließ er am 9. Juni 1798 von Wien aus eine Erklärung, enthaltend: „da das Bündniß, in welchem das Stift mit vier schweizerischen Kantonen stand, durch Umwälzung „der Verfassung gänzlich aufgelöst sei, so bleibe das fürstliche Stift als ein exemter Reichsstand „in seiner ehemaligen und bisherigen Verbindung mit dem heiligen römischen Reiche, und folglich „müsse es von der Schweiz, so lange diese nicht in ihre Verfassung eingesetzt sei, als fremd oder „als ein Theil eines auswärtigen Staates angesehen und behandelt werden", — demgemäß Abt Pankraz gegen alles seit Ausbruch der Revolution in seinen Landen Geschehene feierlich protestirte, sein Eigenthum und die hoheitlichen Rechte reklamirte, unter Androhung der höchsten Ungnade Sr. M. des Kaisers, welcher bereit wäre, das dem Abte zugefügte Unrecht zu bestrafen und ihn in den Besitz aller Rechtsamen des Stiftes wieder einzusetzen.

Die Verbreitung dieser zu Bregenz in vielen hundert Exemplaren gedruckten Publikation wurde durch das Mittel der Laienbrüder, die solche in alle Gemeinden der alten Landschaft und des Toggenburgs brachten, namentlich an Kirchthüren, Bildstöcken und andern öffentlichen Orten anhefteten, dermaßen schlau besorgt, daß ihr Inhalt gleichzeitig am 24. Juni zur allgemeinen Kenntniß des St. Gallischen Volkes gelangte, und da an diesem Tage eine Kreuzprozession den größten Theil der Bevölkerung von sieben Gemeinden zu Mörschwyl versammelte, wurde sie dort sogar von der Kanzel verlesen, auch dem helvetischen Direktorium und dem Statthalter des Kantons Säntis direkt zugeschickt.

Digitized by Google

Dieſe Publikation erregte die größte Senſation bei den Behörden der helvetiſchen Republik, weil ſie das Vorhaben des Abtes, von ſeinen Rechten nimmer zu weichen und das Aeußerſte für deren Behauptung zu wagen, klar an den Tag legte; ſie wurde als offene Feindſchaftserklärung gegen die helvetiſche Republik aufgefaßt und im gleichen Sinne auch ſeine Anhänger betrachtet: das Kloſter erhielt eine Wache, ſeine Bewohner wurden genau beobachtet und ſcharfer Unterſuch über ihre Theilnahme an dieſem Akt, gleich wie hinſichtlich ihrer fortwährenden Verbindung mit dem abweſenden Abte, vorgenommen, die herrſchaftlichen Attribute desſelben faſt überall beſeitigt und die Geiſtlichen aufgefordert, der Republik den Eid des Gehorſams zu leiſten.

Hierzu verſtanden ſich nach längerem Bedenken auch die anweſenden Kapitularen, denen das Manifeſt ihres Abtes große, und ſeine darauf folgende Weiſung, den Eid in keinem Falle zu leiſten, noch größere Verlegenheit bereitete, denn vorausſichtlich hätte ihre Weigerung ſofortige Landesverweiſung zur Folge gehabt.

Unter Berufung auf das helvetiſche Geſetz vom 17. September 1798, das alle Männerklöſter in der Schweiz, die ihr Eigenthum geflüchtet und nicht zurückgeſtellt haben oder deren Vorſteher und Mitglieder ausgewandert waren, als aufgehoben und ihre Beſitzungen als Staatseigenthum erklärte, ſtellte das helvetiſche Direktorium am 18. Oktober dem Stifte St. Gallen einen fatalen Termin von vier Wochen für Zurückſtellung des geflüchteten Kloſtergutes, verlängerte auch dieſe Friſt wiederholt, und ſtellte nicht entſprechenden Falls Verweiſung der zurückgebliebenen Konventualen in nächſte Ausſicht.

1799, 2. Januar. Das gerettete Eigenthum des Stiftes blieb fortwährend in Sicherheit, und es wurde nichts davon an die helvetiſche Republik ausgeliefert, die Kapitularen zu St. Gallen hätten auch keine Macht gehabt, eine derartige Zurückbringung des Geflüchteten zu bewerkſtelligen, dennoch mußten ſie für die Nichterfüllung der helvetiſchen Vorſchriften büßen, denn am bemeldten Tage nahm die helvetiſche Regierung durch ihren Unterſtatthalter zu St. Gallen förmlichen Beſitz von den Stiftsgebäuden, beſiegelte die Gemächer des Fürſten und des Dekans und ließ den verſammelten Kapitularen am 4. Januar den Befehl des Vollziehungsdirektoriums eröffnen, daß ſie ungeſäumt das Gebiet der helvetiſchen Republik zu verlaſſen haben, mit Ausnahme des für ununterbrochene Beſorgung des Gottesdienſtes in der Stiftskirche erforderlichen Perſonals und der auf andern Pfarreien funktionirenden Konventualen. Demgemäß fand nach $1^1/_2$ Stunden die gezwungene Abreiſe von neunzehn der im Kloſter zurückgebliebenen Geiſtlichen in ſchon bereit gehaltenen Kutſchen unter Reiterbedeckung ſtatt bis an den Rhein zu St. Margarethen, wo jedem Konventualen 32 und jedem Laienbruder 16 Franken zur Weiterreiſe verabreicht wurden.

Nach dem Abzuge dieſer Kloſtergeiſtlichen ließ die Verwaltungskammer des Kantons Säntis das zurückgelaſſene, nicht für den Gebrauch der neu aufgeſtellten Behörden vorbehaltene Mobiliar und viele Fahrhabe des Stiftes verſteigern. Der Erlös fiel der helvetiſchen Republik anheim, gleichwie derjenige eines im Juli des vorhergehenden Jahres im Hofgebäude zu Wyl gemachten Fundes von Silbergeſchirr zum dortigen fürſtlichen Tafelgebrauch, welches beinahe das Einzige war, was von dem großen Reichthum des Stiftes an edelm Metalle bei der Flüchtung des Kloſtergutes zurückblieb.

Die wichtigen Kriegsereigniſſe, deren blutiger Schauplatz abwechſelnd in den Landestheilen der öſtlichen Schweiz zu erblicken war, bevölkerten die beinahe ausgeſtorbenen Kloſtergebäude St.

Digitized by Google

Gallens mit andern Einwohnern, die großen Räumlichkeiten derſelben dienten zur Einrichtung eines Militärſpitals wie für Aufnahme der Kriegsbureaux und am 4. April ſchlug der franzöſiſche General Maſſena ſein Hauptquartier zu St. Gallen auf und beſtimmte einen Theil der Pfalz zu ſeinem Logis, bis Anfangs Mai das Vorrücken der Oeſterreicher die Einnahme einer andern Poſition für die franzöſiſche Armee erforderlich machte.

Dem öſterreichiſchen Heere, das am 22. Mai zu Rorſchach in die Stiftslande rückte und bald über die Kantone Säntis und Thurgau ſich verbreitete, folgte Abt Pankraz auf dem Fuße nach; kaum hatten ſeine am 23. Mai im Stiftsgebäude anlangenden Beamten Zeit, daſelbſt die Spuren einſtweilen ſtattgefundener fremdartiger Benutzungsart auszulöſchen und im Innern des Kloſters die nöthigen Vorbereitungen zur würdigen Aufnahme des Fürſtabtes zu treffen, der am 26. Mai an der Grenze der alten Landſchaft bei Staad und im Stifte ſelbſt mit hohen Ehrenbezeugungen empfangen, in Begleit des Abtes von Meererau und angeſehener k. k. öſterreichiſcher Stabsoffiziere ſeinen feierlichen Einzug in das Kloſter hielt, unter Paradirung des k. k. Militärs und in Beiwohnung einer ungeheuern Volksmenge.

Fürſtabt Pankraz trat nun unter der Aegide der öſterreichiſchen Truppen, die zu St. Gallen, in der alten Landſchaft, im Rheinthal und Toggenburg Quartier bezogen hatten, ganz als Gebieter auf, handelte völlig im Geiſte ſeiner erlaſſenen Proklamationen, ſtellte die Landesverwaltung und Gerichtsbarkeit auf dem Fuße der ehevorigen Einrichtungen wieder her und geſtattete nicht die geringſte Ausdehnung der Erläuterungen des gütlichen Vertrages mit der alten Landſchaft, deſſen Ausführung in die engſten Schranken zurückgewieſen wurde, erklärte die dieſem Landestheil, wie den Toggenburgern, den Gerichtsangehörigen im Rheinthal und Thurgau vom Kapitel ertheilten neuen Freiheiten und Rechte außer Kraft, weil ſie theils ohne ſeine ausdrückliche Gutheißung oder nur abgenöthigt erfolgt ſeien, ließ deßhalb die hierüber ausgeſtellten Befreiungsurkunden in Goßau mit Erbrechung des Landesarchivs und im Oberrheinthal durch öſterreichiſche Dragoner zu Handen ziehen und drohte den Toggenburgern in ähnlicher Weiſe mit Herſtellung der frühern Verhältniſſe. Vorſtellungen ſeiner Beamten gegen dieſes Verfahren zogen jedenfalls gänzliche Außerachtſetzung aller dem fürſtlichen Willen nicht gänzlich beiſtimmenden Rathſchläge nach ſich, bei Einigen ſogar Abſetzung von ihren Stellen.

Vergebens bedauerten die Umſichtigen und Wohlmeinenden der fürſtlichen Umgebung die aus grundſätzlich angenommener Unnachgiebigkeit und aus dem Zuſammentreffen günſtiger Momente hervorgegangene Verblendung des Fürſtabtes, die ihn die Unbeſtändigkeit des Kriegsglückes und die Folgen einer möglichen Wendung des Schickſals nicht im mindeſten beherzigen ließ und ſo dicht umgarnte, daß auch die Note wenig fruchtete, mit welcher Erzherzog Karl, deſſen praktiſch-biederer Sinn und richtiger Takt die Rückſichtsloſigkeit des Abtes Pankraz ſehr mißbilligte, demſelben unterm 28. Juni 1799 durch den Feldmarſchall Hotze größere Behutſamkeit und gelinderes Benehmen einzuflößen trachtete, unter dem beſtimmten Verdeuten, es könne der Kaiſer nicht zuſehen, daß das Volk ſich mit Grund über Bedrückungen zu beklagen habe.

Die auf Anordnung des Fürſtabtes Pankraz im Innern der Kloſtergebäude zu ihrer Benutzung für den urſprünglichen Zweck mit Koſtenverwendung von beiläufig 20,000 Gulden vorgenommenen Reſtaurationsarbeiten rückten kaum ihrer Vollendung entgegen, ſo begannen Mitte Auguſt die Fortſchritte der franzöſiſchen Armee gegen den Oſten der Schweiz und die Ende dieſes Monates

Digitized by Google

ſtattfindende Abreiſe des Erzherzogs Karl dem Fürſtabt ein düſteres Prognoſtikon zu ſtellen, das in unzweifelhafte Gewißheit überging, als am 25. bis 27. September die Berichte von dem Tode des Generals Hotze bei Schännis, von dem Zurückdrängen der Oeſterreicher im Gaſter und von dem Siege der Franzoſen in der Schlacht bei Zürich auf der fürſtlichen Pfalz zu St. Gallen ſchnell nach einander anlangten, beſtätigt durch die im ſchleunigen Rückzuge über St. Gallen begriffenen öſterreichiſchen Heeresabtheilungen. Abt Pankraz ſah wohl ein, es könne ferneres Bleiben in St. Gallen nicht mehr räthlich für ihn ſein, und reiſte unverzüglich in Begleit des öſterreichiſchen Generals von Hiller über den Rhein nach dem Kloſter Meererau, gebeugt von der Wucht des eiſernen Geſchicks, das ihn aus dem ſo lange als möglich feſtgehaltenen Traume ſtattgefundene Wiederherſtellung ſeiner geiſtlichen und weltlichen Herrſchaft unerwartet ſchnell zur traurigen Wirklichkeit ihres abermaligen Dahinſchwindens geweckt hatte, gleichwohl nicht ahnend, daß er zum letzten Male in der Stellung eines Fürſtabtes von St. Gallen daſelbſt aufgetreten ſei.

Die neuerdings von der helvetiſchen Regierung ausgeführte Zuhandnahme des Kloſters St. Gallen ſammt deſſen vorhandenen Liegenſchaften und Rechtſamen ſchützte ſolches als Staatseigenthum der helvetiſchen Republik vor aller Antaſtung, die von Seite der eingerückten franzöſiſchen Armee für die Reſidenz ihres entflohenen erklärten Feindes befürchtet wurde. Die koſtbaren Anſchaffungen des Abtes Pankraz für neue innere Ausſtattung der Pfalz und des Konventgebäudes wanderten größtentheils in die Hände der Meiſtbietenden.

1800. Fürſtabt Pankraz, der wieder auf Neuravensburg weilte, war zuletzt gezwungen, mit mehren ſeiner vertrauteſten Kloſtergeiſtlichen vor den in Deutſchland eingedrungenen Franken weiter mit den Koſtbarkeiten des Stiftes bis in das Innere von Tyrol zu fliehen, währenddem das Kloſter St. Gallen wechſelsweiſe den franzöſiſchen, dort ihr Hauptquartier beziehenden Offizieren zu verſchiedenartigen Zwecken angewieſen wurde.

1801. Der am 9. Februar zwiſchen beiden kriegführenden Mächten Oeſterreich und Frankreich abgeſchloſſene Friede von Lüneville ſprach für die helvetiſche Republik die Unabhängigkeit aus und ſicherte ihr das Recht der Aufſtellung einer gutfindenden republikaniſchen Staatseinrichtung, was den Fürſtabt von St. Gallen veranlaßte, wiederholt die Stiftslande und deren Einwohner als Angehörige des deutſchen Reiches zu erklären und gegen ihre Einverleibung mit der helvetiſchen Republik zu proteſtiren, und bei Anlaß der im Oktober erfolgenden Auflöſung der Tagſatzung und Eintritt eines Proviſoriums reklamirte er alles dem Stifte Entgangene an Rechten und Eigenthum im umfaſſendſten Sinne wieder zurück, worüber von der Repräſentantenverſammlung der eidgenöſſiſchen Kantone zur Tagesordnung geſchritten wurde.

Die Wiederaufſtellung geiſtlicher Souveränetäten in der Eidgenoſſenſchaft war zur Unmöglichkeit geworden, allgemein wurde in ganz Helvetien die Unvereinbarkeit derſelben mit einer ächt republikaniſchen Organiſation anerkannt, aber ſicherlich wäre es dem Abt Pankraz eben ſo wohl als andern ehemaligen geiſtlichen Landesherren in der Schweiz gelungen, die Herſtellung des Kloſters und deſſen Fundation erhältlich zu machen, wenn er, dem Beiſpiele kluger Prälaten folgend, auf die Oberheerlichkeit der ehemaligen Stiftslande freiwillig Verzicht geleiſtet hätte; doch ſtatt deſſen zog er vor, durch geheime Umtriebe und offene, ihren Zweck immer mehr verfehlende Proteſtationen die Wiedereinſetzung in alle ehevor ausgeübten Rechte eines Fürſtabtes von St. Gallen zu betreiben, was ihn fortan weiter vom Ziele ſeiner Beſtrebungen entfernte.

Digitized by Google

1802. Der Sturz der helvetiſchen Regierung am 19. September und die Möglichkeit eines allfällig folgenden Wiedereintritts früherer politiſcher Verhältniſſe wirkten anfänglich günſtig für die Abſichten des Abtes Pankraz, denn als die nach St. Gallen heimgekehrten Konventualen die Zurückſtellung des Stiftseigenthums verlangten, erhielten ſie an mehrern Orten von den proviſoriſchen Landesverwaltungen entſprechendes Entgegenkommen, weil man glaubte, es werde die Abtei ſich damit begnügen. Allein eine auf gelegene Zeit im Rückhalt bereit liegende Proklamation des Abtes, der die Angehörigen der alten Landſchaft, Toggenburg, Rheinthal und im Thurgau unter Androhung auswärtiger Gewalt zur Rückkehr unter ſeine Landeshoheit aufforderte, entflog den bergenden Falten eines ſeiner Kapitularen zu frühzeitig und bewirkte das Gegentheil; mit Mühe nur gelang es, die im Kloſter wieder Aufenthalt findenden Geiſtlichen im Beſitze des anvertrauten Stiftseinkommens zu belaſſen, ſo ſehr empörte dieſer neue Zeuge der ſtets ſich gleich bleibenden illoyalen Geſinnung des Abtes Pankraz, die ihm viele ſeiner Anhänger entfremdete.

Nicht glücklicher war Abt Pankraz in ſeinen Bemühungen, den erſten Konſul der franzöſiſchen Republik, Napoleon Bonaparte, bei Gelegenheit der helvetiſchen Konſulta in Paris im Oktober 1802 durch an ihn abgeſandte Agenten zu bewegen, den Abt von St. Gallen auch bei Feſtſetzung der neuen ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung in ſeiner frühern Eigenſchaft als eigener Stand der Eidgenoſſenſchaft und Oberherr eines unabhängigen, dem deutſchen Reiche lehenbaren Landes anzuerkennen und ſicher zu ſtellen. Der Vermittler der Schweiz nahm keine weitere Notiz von Prätenſionen, die weder als zeitgemäß noch vereinbar mit der im Werke liegenden neuen Staatseinrichtung erſcheinen konnten, während hingegen große Wahrſcheinlichkeit obwaltete, daß Abt Pankraz für ſeine Wiedereinſetzung in die Abtei und deren Eigenthum ohne landeshoheitliche Rechtſamen bei dem erſten Konſul Unterſtützung gefunden hätte und bei den zur Konſulta einberufenen helvetiſchen Staatsmännern keinen Widerſtand.

1803. Durch die Mediationsakte Napoleons vom 19. Februar wurde der Kanton St. Gallen ins Leben gerufen, die Abtei, die alte Landſchaft, das Toggenburg und Rheinthal nebſt andern, früher nicht St. Galliſchen Ländern bildeten integrirende Theile desſelben, und die Zügel der Regierung wurden von den im Oktober 1802 proviſoriſch wieder eingetretenen helvetiſchen Behörden, die am 10. März 1803 ihre Endſchaft erreichten, in die Hände der neuen Landesobrigkeit oder von Napoleon aufgeſtellten Regierungskommiſſion niedergelegt, und mit dem 15. April 1803 war der Kanton förmlich konſtituirt. Am 17. Juni verlangte Abt Pankraz von der Kantonsregierung Zurückſtellung aller dem fürſtlichen Stift gehörig geweſenen Güter, Gebäude und Gefälle, wie das Stift ſolche vor dem Eintritt der Revolution genoß, Ausübung ſeiner geiſtlichen Jurisdiktion und Schadloshaltung für erlittenen Verluſt, vorenthaltene Revenüen und gekränkte Rechtſamen, durch nähere Ausgleichung.

In ſolche weitreichende Forderungen konnte ſich die Regierung nicht einlaſſen, zumal Abt Pankraz die Vermittlungsakte nicht anerkennen, auch die geflüchteten Archive und andern Eigenthümlichkeiten des Stiftes nicht zurückliefern wollte, und als für deren Zurückſtellung an die verfaſſungsmäßige, von Oeſterreich anerkannte Regierung des Kantons St. Gallen auf eidgenöſſiſche Vermittlung gegen Ende des Jahres die Gutheißung des k. k. Hofes in Wien erfolgte, erließ Abt Pankraz von Ebringen aus nicht nur dagegen eine heftige Proteſtation, ſondern ſuchte, der kaiſerlichen Entſchließung entgegen, ſogar bei den Behörden von Tyrol und Vorarlberg die Auslieferung, wiewohl umſonſt, zu vereiteln.

Digitized by Google

Dieſes fortwährend in gleicher Starrſinnigkeit verharrende Benehmen des Abtes Pankraz mußte die Regierung veranlaſſen, von ſeiner Perſon gänzlich Umgang zu nehmen, um die Angelegenheiten des Stiftes St. Gallen endlich zu reguliren und zwar im Einverſtändniß mit Frankreich, deſſen Geſandter bei der Eidgenoſſenſchaft, Geneeal Rey, um daherige Informationen angegangen, dieſelben unterm 12. November mit folgender Note erledigte:

„Das Stift St. Gallen iſt aufgehoben, die zerſtreuten Religioſen bilden keine Korpoeation „mehr, die Vermittlungsakte iſt nicht rückwirkend und Frankeeich wied in dieſer Beziehung nie ſeinen „Sinn ändern. Den alten Souverän mit dem neuen zuſammenzuſtellen, wäre gefährlich, doch ſeinen „Schuldenſtand zu liquidiren und den Kloſtergeiſtlichen, die ſich unterziehen, Penſionen zu verſichern, „iſt es hohe Zeit."

Die von der St. Galliſchen Kantonsregierung angebahnten Konferenzveehandlungen mit den Deputieten des Stiftskapitels füe wüedigen Fortbeſtand des Stiftes St. Gallen in einer die veränderten Verhältniſſe und Bedürfniſſe der Zeit mit der fernern Eefüllung der frommen Zwecke dieſer geiſtlichen Stiftung veeinigenden Weiſe ſchienen einem beiderſeits befriedigenden Reſultate entgegen zu gehen. Geteoffener Verſtändigung zufolge ſollten die Vermögenstitel, Zugehörden, Eigenthumsrechte, Liegenſchaften, Gebäude, Archive und Bibliothek des Kloſtees dem Kanton anheimfallen, deſſen Regierung die Liquidation der Paſſiven dagegen zu übernehmen, Gebäude und Koſtbarkeiten der Kieche fortan dem Gebrauche derſelben zu überlaſſen hätte; die der Regierung und ihrem beſondern oder öffentlichen Gebrauche dienenden Gebäude, Gefälle, Güter und Kapitalien, welche zur Beſoldung der Beamten wie zur Ausübung der Jueisdiktion erforderlich waren, auch die Regalien, wurden den öffentlichen Bedürfniſſen des Kantons vorbehalten. Was über dieſe Dotation und Tilgung der Paſſiven vorhanden wäee, ſollte zur Fundation der Kirche, zur Errichtung eines St. Galliſchen Bisthums mit Seminar und eines Kantonsinſtitutes verwendet, der Ueberreſt ſodann ebenfalls nur zu gemeinnützigen, moraliſchen und religiöſen Zwecken verwendet werden; den Kapitularen wurde lebenslängliche anſtändige Verſorgung mittelſt Einverleibung in das biſchöfliche Kapitel, Verſorgung auf Pfründen odee Penſionszutheilung gaeantiet, wogegen ſie für alle Zukunft auf Anſprüche, die nicht vertragsmäßig ausbedungen worden, zu verzichten hätten. Ebenſo wurden die nähern Beſtimmungen für Aufſtellung und Einrichtungen des projektirten neuen Bisthums gemeinſam vorläufig verabredet und der am 23. Dezember 1803 zwiſchen der Regierung und den Kapitelsabgeordneten nach voeangegangener Beſprechung mit dem päpſtlichen Nuntius abgeſchloſſene Verteagsentwurf, von der Majorität des Kapitels angenommen, von dem erſten feanzöſiſchen Konſul, als Vermittler der Schweiz, mit Empfehlung begleitet, der päpſtlichen Sanktion unteeſtellt.

1804. Auch dießmal vergeblich erwartete man in St. Gallen von gütlichen Mitteln bleibende Beſeitigung dee Anſtände zwiſchen der ehemaligen äbtiſchen Herrſchaft und der neuen Landesregierung. Abt Pankraz peoteſtirte unter Wiederholung ſeiner bisherigen Reklamationen gegen die beabſichtigte Vereinbaeung des Kleinen Rathes mit dem Stiftskapitel, ee ſetzte in Rom und nachher in Paris, wohin ſich Papſt Pius VII. indeſſen begeben hatte, ſeine Beweebungen für Wiedereinſetzung in die Abtei und ihee Rechtſame mit verdoppeltem Eifer fort. Angelegentiich unterſtützte der Papſt dieſes Vorhaben bei dem erſten Konſul Frankreichs und ertheilte der vorbezeichneten Konvention ſeine Gutheißung ebenfalls nicht, wodurch die Hoffnungen für entſprechende Austragung des äbtiſchen Begehrens erhöht und voreilige Agenten des Abtes Pankraz veranlaßt wurden, das Gerücht von baldiger

Digitized by Google

Rückkehr desselben als Bischof von St. Gallen in seine frühere Residenz unter der Bevölkerung des Toggenburgs, Rheinthals und der alten Landschaft auszustreuen, in dem Sinne: es werde derselbe in dieser Würde die erste Stufe finden, nach Zeit und Umständen die Erlangung seiner vorherigen hoheitlichen Rechte durchzuführen.

Hievon in Kenntniß gesetzt und im Besitze unzweideutiger Beweise des Vorhandenseins verfassungswidriger Handbietung für die Projekte des Abtes Pankraz im St. Gallischen Gebiete selbst, säumte die Kantonsregierung nicht, durch Proklamation vom 27. Dezember 1804 das Volk über die seit 1799 stattgefundenen Vorgänge für Regulirung der Landesangelegenheiten und seither erfolgten Uebergang der Hoheitsrechte des Stiftes an den gesetzlich konstituirten und in seinem Bestand förmlich gewährleisteten Kanton St. Gallen, wie über das Unstatthafte der fortdauernden Prätensionen des Abtes zu belehren, unter nachdrucksamer Warnung, den Anschlägen des Abtes, der durch seine öftern Angriffe auf die Souveränetät des Landes als dessen erklärter Feind zu betrachten sei und durch beharrliche Widersetzlichkeit jeder friedlichen Lösung der Differenzen entgegenarbeite, keinen Vorschub zu leisten, da Alle, welche sich mit ihm und seinen Unterhändlern für Erreichung daheriger Zwecke in Verbindung setzen, als Störer der Ruhe des Vaterlandes angesehen und behandelt würden.

Bei gleicher Ahndung wurde die Verbreitung falscher Ausstreuungen so wie die Abhaltung von Zusammenkünften und widerrechtlichen Berathungen über Gegenstände, deren erste Einleitung der Regierung allein zusteht, obrigkeitlich verboten und schließlich das Volk aufgefordert, im Gehorsam und Zutrauen zur verfassungsmäßigen Obrigkeit und zu dem kirchlich festgesetzten Bischofe zu beharren. Es verblieben nämlich die alt St. Gallischen Landestheile, weil die Konvention mit dem Kapitel für Errichtung eines besondern Bisthums an den Gegenoperationen des Abtes Pankraz scheiterte, in dem bisherigen bischöflichen Verbande mit Konstanz und die Bestimmungen dieser Konvention außer aller Wirksamkeit.

1805. Uebereinstimmend mit den Verfügungen der Regierung für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Kanton gegenüber den gefährdenden Umtrieben wurde am 5. Januar 1805 von Seite des Bischofs von Konstanz mittelst Kreisschreiben die Geistlichkeit des Kapitels St. Gallen und Wyl aufgefordert, sich aller unbefugten Theilnahme an Verhandlungen über politisch-kirchliche Gegenstände zu enthalten. Dieses war eine Folge der kurz vorher stattgefundenen Betheiligung mehrerer Kapitularen des Stiftes St. Gallen an den geheimen Maßnahmen des Abtes Pankratius, dessen Willen entsprechend und durch zu weit gehende Anhänglichkeit für seine Person und Sache verleitet, dieselben ein Memorial für Herstellung der Abtei unter Protestation gegen ihre Säkularisirung an Papst Pius VII. unterzeichnet und zugleich eine Ergebenheitsadresse der St. Gallischen Geistlichkeit an den Abt befördert hatten, wofür die zwei thätigsten Theilnehmer eingezogen und zeitweise in das bischöfliche Seminar zu Meersburg verwiesen wurden, um dort die nach dem Befehl des päpstlichen Nuntius in der Schweiz wegen Ungehorsam gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit und Ruhestörung über sie verhängte geistliche Büßung zu bestehen.

Die Angelegenheit des Fürstabtes Pankraz, unterdessen in Paris von dem Papste Pius VII. dem entsprechenden Entscheide des ersten Konsuls dringend empfohlen und anscheinend nicht ungünstig für ihn stehend, insofern er sich zeitig zu unumwundener Resignation auf alle Hoheitsansprüche verstanden hätte, erhielt nach genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und gestellten Forderungen durch Napoleon Bonaparte eine ganz andere als die von dem Abte zuversichtlich erwartete Richtung. Der Vermittler der Schweiz fand die Ansprüche des Abtes nicht vereinbar mit den unter Frankreichs

Digitized by Google

Schutz in Kraft geteetenen Schlußnahmen der helvetiſchen Regierung und mit der ebenfalls durch ſeine Gewährleiſtung ſeitdem eingeführten neuen Organiſation des Kantons St. Gallen, weßhalb deſſen Abgeſandte in Bern am 8. April durch den franzöſiſchen Ambaſſadeur, General Vial, amtlich in Kenntniß geſetzt wueden, es habe ſich in Sachen dee Abtei St. Gallen, die als aufgehoben zu beteachten ſei, der Sinn des Vermittlers eben ſo wenig geändert, als dee Wortlaut der Vermittlungsurkunde, deren für die Klöſter günſtig ſprechende Artikel ſich nicht auf St. Gallen erſtrecken, weil jene Akte auf ſchon erloſchene geiſtliche Korpoeationen keine rückwirkende Kraft äußere, die Anſprüche des Abtes ſeien als ungegründet und ſeine nachgeſuchte Vermittlung als unzuläſſig erkannt worden.

Eine Beſchweede des Abtes Pankeaz vom 19. Apeil an die ſchweizeriſchen Kantonseegierungen gegen diejenige von St. Gallen wegen veeweigerter Zurückſtellung der in ihren Handen liegenden Theile des Kloſtergutes, mit dem Anſuchen, die Tagſatzungsbeſchlüſſe für Aushändigung des Eigenthums der Klöſter an dieſelben auch auf St. Gallen anzuwenden, konnte nun keine weitere Willfährde finden und btieb auf ſich beruhen.

Am 8. Mai 1805 legte der Kleine Rath des Kantons St. Gallen dem ſouveeänen Großen Rathe desſelben über die Art und Weiſe, wie die Aufhebung des Kloſters St. Gallen in Vollzlehung zu ſetzen ſei, ſeinen umfaſſenden Geſetzesvorſchlag zur Gutheißung vor, deſſen Erwägungsgeünde und Beſtimmungen bei ihree großen Wichtigkeit für die Geſchichte der Abtei wie des Kantons auch in gegenwäetiger Chronik nicht mangeln dürfen. Sie lauten folgendermaßen:

Die Regierungsräthe des Kantons St. Gallen,

in Anſicht des Geſetzes vom 17. September 1798, des Dieektoriatbeſchluſſes vom 18. Oktober gleichen Jahres und dee öſteen an Abt und Konvent zu St. Gallen eelaſſenen Aufforderungen, ſich gleich andern Klöſtern in geſetzlichen Zuſtand zu ſtellen, und

in Erwägung, daß das Stift bereits unter der helvetiſchen Reglerung wegen erklärter Widerſetzlichkeit gegen dieſe Geſetze und Veeoednungen als geſetzlich aufgehoben angeſehen und als unmittelbares Staatsgut behandelt worden;

in Ewägung, daß Abt und Konvent die Souveränetät übee ihre ehemaligen Landſchaften in ſich vereinigt und alſo eben ſo ſehr ein politiſches als religiöſes Inſtitut waren;

in Erwägung, daß das Stift St. Gallen duech ſeine behaerliche Zögerung, ſich in den geſetzlichen Zuſtand zu verſetzen, und durch ſeine unabläßlichen Anmaßungen gegen die erklärte Freiheit und Unabhängigkeit des Volkes, gegen den Feieden von Lüneville und gegen die Vermittlungsakte ſelbſt, zur Zeit ihrer Errichtung und nachhin, die Rückrufung des Geſetzes und ſeine Wiedeeherſtellung ſelbſt unmögtich gemacht, nach welcher ſich die übeigen Klöſter der Schweiz auf rechtlichen Wegen und ſchon vor der Vermittlungsakte beſteebt hatten. Und in der vollſtändigſten Gewißheit, daß die Vermittlungsakte nicht nur keine rückgreifende Keaft auf ein damals nicht exiſtirendes Kloſter hatte, ſondern daß die Heeſtellung des Kloſters St. Gallen den weſentlichſten Geundtagen derſelben und den Geſinnungen des gloreeichen Vermittlers entgegengeſetzt geweſen wäre und noch iſt;

endlich in Erwägung, daß bei Verwendung ſeines übrig bleibenden Gutes nach Grundſätzen von Geeechtigkeit und Frömmigkeit einzuſcheeiten, und daß es der Billigkeit und dem im Kanton herrſchenden brüdeetichen Sinne angemeſſen ſei, hiebei die kiechlichen und moraliſchen Bedürfniſſe des katholiſchen Theils zu berückſichtigen;

Digitized by Google

schlagen vor als
Gesetz:

1. Es solle vorläufig eine auf alle Zukunft gültige Trennung des souveränen und klösterlichen Gutes vorgenommen und das erste dem Staatsvermögen einverleibt und mit dem zweiten nachstehendermaßen verfahren werden.
2. Die Schulden des ehemaligen Stifts sollen unaufgeschoben liquidirt und in billig und möglichen Terminen bezahlt werden; ihnen sammtlich ist das vollständige Gut des Stiftes, doch ohne Abbruch der Spezialhypotheken zur allgemeinen Pfandbarkeit versichert.
3. Die Stiftskirche bleibt die katholische Hauptkirche des Kantons; der Kirchenschatz derselben darf ihren gottesdienstlichen Endzwecken nie entzogen werden; der Gottesdienst selbst soll in der Hauptkirche zu religiöser Verherrlichung dauerhaft und hinlänglich fundirt und mit einem Seminario oder Anstalt zur Bildung von Pfarrgeistlichen verbunden werden, in welchem junge Priester theils den Anstand des Gottesdienstes vermehren, theils zur Pfarrhilfe auf dem Lande dienen, theils in den Wissenschaften und Pflichten ihres Berufes von erfahrenen Geistlichen unterrichtet werden, welche nebst der Aufsicht über dieses Institut ebenfalls zur Pfarrhülfe in der Hauptkirche beitragen und sowohl den Seminaristen als andern angehenden Geistlichen einen theologischen Kurs beibringen sollen.
4. Alle katholischen Pfarrpfrunden sollen nach gesetzlich aufzustellenden Grundsätzen auf eine angemessene Kongruam erhoben und andere von dem Staat abhangende Benefizien mit Rücksicht auf ihre Dienste oder Beschwernisse unterstützt werden.
5. Alle dermaligen Konventualen des Stiftes, welche sich den Gesetzen unterziehen, werden durch anständige Anstellungen oder nach einer gleichmäßigen Vorschrift durch zureichende Pensionen für ihren standesmäßigen Unterhalt gesichert, sie seien dann Schweizer oder Angehörige solcher auswärtigen Staaten, in welchen das stiftische Gut unangetastet verbleibt. Das für diese Pensionirung nothwendige Kapital wird besonders verwaltet und über dasselbe kann bei vermindertem oder aufhörendem Bedürfniß nicht anders als gesetzlich und abermal zu religiösen und moralischen Bedürfnissen aller Katholiken des Kantons verfügt werden.
6. Alles übrige Gut wird nach ebenfalls aufzustellenden Grundsätzen zum Theil zu Unterrichtsanstalten für Katholiken, oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten, zum Theil aber für Aeufnung und Behelfung des Schul- und Armenwesens in allen katholischen Gemeinden des Kantons verwendet werden.
7. Fürohin solle jährlich über die Verwendung des Ganzen nach obigen Bestimmungen dem Großen Rathe Rechenschaft ertheilt werden.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

nachdem er den unter dem 8. Mai 1805 vom Kleinen Rath verfassungsmäßig ihm vorgelegten Gesetzesvorschlag in Betreff der Scheidung des von dem ehemaligen Stift St. Gallen herrührenden souveränen und klösterlichen Gutes und der Verwendung des letztern zu religiösen und sittlichen Bedürfnissen der Katholiken in genaue Berathung gezogen, hat den Vorschlag angenommen und zum Gesetz erhoben. — St. Gallen, am 8. Mai 1805.

Digitized by Google

Das Dekret des Großen Rathes vom 11. Mai 1805, welches die Sönderung des Staats- und Stiftsgutes feſtſetzt, einverleibte dem erſtern nebſt den ſchon laut Vermittlungsakte bezogenen hoheitlichen Rechten, Gefällen und Gebäuden aus dem Eigenthum des letztern unter Anderm das Regierungsgebäude bis an die öſtliche Seite des Konventgebäudes mit dem ganzen übrigen Umfange des Hofes (vom frühern Kloſter St. Gallen), welcher Hof den öffentlichen Religionsübungen offen bleiben ſoll, auch alle Gebäude, Güter und Gefälle, die ehedem ſchon zum Gebrauche der öffentlichen Beamten und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit dienten, einen Antheil an den Stiftswaldungen und die Kammergüter und Kapitalien, die erweislich durch Konfiskation an das Stift gefallen ſind.

Unterm 18. Mai genehmigte der Große Rath die Dekretsvorſchläge des Kleinen Rathes vom 9. Mai hinſichtlich der Penſionsbeſtimmungen für die Konventualen des ehemaligen Stiftes St. Gallen, dahin gehend:

> alle Konventualen dieſes Stiftes, welche ihre Unterwerfung unter die Geſetze des Kantons durch ſchriftliche Erklärung verſichern und den Kantonsbürgereid leiſten, ſollen von der Regierung durch eine anſtändige Anſtellung verſorgt oder penſionirt werden, wenn ſie nicht wegen Rückhaltung des Stiftsgutes an ihre eigenen Landesherren zu verweiſen ſind. Für Leiſtung dieſer Erklärung wurden peremtoriſche Friſten von 1—2 Monaten eingeräumt, die Penſion jedes Konventualen auf 500 Gulden und jedes Laienbruders auf 300 Gulden geſtellt, welche Penſionen in der Regel im Lande zu verzehren ſind. Den im Kanton angeſtellten Konventualen iſt, ſofern ihr Amtsgehalt den Penſionsbetrag nicht erreicht, jener bis auf dieſen zu erhöhen. Diejenigen, die ſich in Klöſter zurückziehen, erhalten auslöſungsweiſe die Summe von zwei Jahrespenſionen. Denen, die der ausgeſtellten Erklärung ungetreu, ſich den Geſetzen nicht unterziehen, ſich ruhewidrige Schritte erlauben, Schriften, Effekten oder Vermögen des Stiftes zurückbehielten, wird Verluſt der Penſionen oder Zulagen und weitere geſetzliche Abwandlung in Ausſicht geſtellt.

Ferner verfügte der Große Rath durch Dekret vom 18. Mai, es ſolle das vom Kloſter St. Gallen liquid überbleibende Vermögen, das nach Sönderung des Staatsgutes, Anweiſung des Paſſivſtandes und Dotation des Gottesdienſtes in der Hauptkirche, des Seminars, der Penſionen und Pfründen erübrigt, in zwei Theile getheilt, der eine davon zu öffentlichen Unterrichtsanſtalten für die Katholiken oder als Antheil derſelben zu allgemeinen verwendet werden, der andere Theil zur Hälfte für Verbeſſerung der Primarſchulen in den katholiſchen Gemeinden, wo ſolche nicht hinlänglich fundirt ſind, nach Bedürfniß und auf Vorſchlag des Erziehungsrathes, und zur Hälfte für Unterſtützung der Armen in den bedürftigern derſelben, nach Verhältniß des Bedürfniſſes, beſtimmt ſein.

1806. Durch Vermittlung des Landammanns der Schweiz, Bürgermeiſter Merian von Baſel, verſuchte Abt Pankraz mit der St. Galliſchen Regierung über ſein künftiges Auskommen Unterhandlungen anzuknüpfen, auf die Baſis lebenslänglicher Ueberlaſſung und unbedingter Nutznießung der Herrſchaft Ebringen mit Zulage von viertauſend Gulden, worauf kleinräthlicherſeits Geneigtheit für einläßliches Benehmen hinſichtlich der ſtandesgemäßen ökonomiſchen Sicherſtellung des geweſenen Fürſtabtes von St. Gallen ausgedrückt wurde, inſofern derſelbe ohne fernere Rechtsvorbehalte ſich dießfalls an den Kleinen Rath wende und der Auslieferung der in ſeinen Handen ſtehenden Urkunden und Vermögenstitel des ehemaligen Stiftes keine weitern Hinderniſſe entgegenſetze.

Die Verwendungen des Landammanns Merian vermochten den Abt Pankraz nicht zu bewegen, dieſem Begehren zu entſprechen, weil er weder in Verzichtleiſtung auf angeſprochene Rechte, noch in

Digitized by Google

Zurücknahme des Vorbehaltes endlicher Entscheidung der St. Gallischen Klosterangelegenheit durch den Papst eintreten, auch die unter seiner Verfügung gebliebenen Eigenthumszugehörden des Stiftes nicht aushändigen wollte.

Die folgenden Jahre der Mediationszeit boten dem Abte Pankraz eben so wenig Anlaß als Aussicht, seine bisherigen Ansprüche in St. Gallen zu erneuern, wo indessen die Gebäude der Abtei den waltenden Bedürfnissen gemäß benutzt wurden. Die äußern Abtheilungen oder die alte und neue Pfalz blieben fortan dem Sitze der Regierung und den übrigen Oberbehörden des Kantons mit ihren Kanzleien gewidmet, die innern und Konventgebäude den Geistlichen an der frühern Stifts-, nunmehrigen katholischen Hauptkirche, dem neu errichteten Gymnasium, dessen Professoren und der Bibliothek eingeräumt. Die Scheidemauer zwischen Kloster und Stadt war schon 1807 auf der Westseite vom Müllerthor abwärts bis zu der Schlosserei sammt der St. Othmarskapelle abgebrochen, durch ein Eisengeländer mit Portal neben der untern Kirchenthür ersetzt, damit ein neuer Eingang in den Klosterhof eröffnet und die bisdahin durch das hohe Gemäuer abgeschlossenen schönen Klostergebäude dem äußern Anblick freigestellt worden.

Als 1814 dem Untergange der ausgebreiteten Herrschaft Napoleons überall die Aufhebung der aus seiner Diktatur hervorgegangenen Staatseinrichtungen und dieser die Geltendmachung der durch Frankreichs Macht und Einfluß seinerzeit beseitigten Oberherrlichkeits- und Eigenthumsansprüche folgte, hörte auch die schweizerische Mediationsakte auf, die Grundlage der eidgenössischen Bundes- und Kantonsverfassungen zu sein, und tauchten in der Schweiz ebenfalls wie anderwärts Reklamationen verschiedener Art auf, die aus früher bestandenen Staats- und Eigenthumsverhältnissen hergeleitet wurden.

Unter manchen, jedenfalls nicht aus der Mehrheit des Volkes kommenden Stimmen, die längst für verklungen gehalten, nunmehr Wiedereinführung der früher bestandenen schweizerischen Gebiets- und Herrschaftsverhältnisse bei den Großmächten Europa's nachsuchten, den ehemaligen, auf seine Ansprüche niemals verzichtenden Fürstabt von St. Gallen wahrzunehmen, konnte nicht befremden, weil von seiner aus früher geschilderten Vorgängen aufzufassenden Persönlichkeit keine Sinnesänderung zu gewärtigen war in Sachen, deren Verfechtung er sich zur Lebensaufgabe gestellt hatte.

In der That vermochten weder die Mühseligkeiten beschwerlicher Reisen schon während dem Feldzuge der Alliirten gegen Frankreich in die Hauptquartiere und nachher in die zeitweise gewählten entlegenen Aufenthaltsorte der Kaiser von Oesterreich und Rußland, der Könige von Preußen und Frankreich und nach den Stellen der öftern Zusammenkünfte mit den geschäftsleitenden Ministern, noch namhafte persönliche Aufopferungen den Abt Pankraz abzuhalten, bei den mit dem großen politischen Restaurationswerk Europa's beschäftigten Großmächten die Herstellung der Abtei St. Gallen dringend nachzusuchen und hiefür namentlich die Hülfe der päpstlichen Würdeträger in Anspruch zu nehmen.

Auch bei diesen Verwendungen fand Abt Pankraz anfänglich geneigtes Entgegenkommen für Erfüllung billiger Wünsche; allein dieses Mal und ferner wieder wie früherhin ausschließlich einem eisernen Pflichtgefühl und selbstherrlichen Willen folgend, von dem zur fixen Idee gewordenen Wahn getäuscht, alles seinen Protestationen zuwider Vorgefallene als ungeschehen zu betrachten, seine Behauptungen auf den ehevorigen Bestand der fürstabtlichen Rechte stützen zu dürfen und hiebei die erhaltenen Verheißungen im ausgedehntesten Sinne anwenden zu können, war Abt Pankraz nicht

Digitized by Google

von ſeiner Forderung für Wiedereinſetzung in die Abtei mit Zurückſtellung vollgenügender Dotation und ihrer Landesherrlichkeit abzubringen. Zwar ließ er durchblicken, über letztere den Entſcheid dem Papſte zu überlaſſen und dem Volke einen Antheil an der Regierung einzuräumen, auf welchen Fall hin er den Papſt vorher angegangen hatte, den Vortheil des Stiftes beſtens zu berückſichtigen. Da Abt Pankraz von einer gänzlichen Verzichtleiſtung auf die prätendirten Hoheitsrechte der Abtei und auf ihre Herſtellung nichts wiſſen wollte und ſeine Hoffnungen eigenen Worten zufolge am 1. Juni 1814 immer noch unentwegt auf dem Punkte ſtanden: „daß am Ende eine ehrenhafte und ſolide „Exiſtenz des Stiftes könne erreicht werden, und ſollte das Land auch ſtandhaft die fürſtliche Re„gierung verlangen, ſo wird auch dieſes geſchehen“, zudem er im nämlichen Sinne für die Erreichung dieſer Abſicht unermüdet fortarbeitete, ſo konnte er auch nicht bewogen werden, in die von hoher Seite erfolgenden, von dem päpſtlichen Nuntius wie von dem ruſſiſchen Geſandten ihm beliebt gemachten Vorſchläge für ſeine Einſetzung in das Bisthum Chur und St. Gallen oder in Annahme einer großen von den verbündeten Mächten auszumittelnden Penſion einzugehen. Umſonſt verſuchten die Geſandten derſelben in Zürich dem Abte die Unmöglichkeit einer Wiederherſtellung des Stiftes neben dem ſtaatlichen Fortbeſtehen des Kantons St. Gallen aus einander zu ſetzen, vergebens erklärten die Ambaſſadoren von Rußland und Oeſterreich, ſie haben keine Ordre, St. Gallen zu reſtituiren, Abt Pankraz blieb bei ſeinen Behauptungen, was ihn von dem beharrlich verfolgten Ziele ſeiner Hoffnungen, gleichwie von dem ihm zugedachten anderweitigen, ſeiner früher bekleideten hohen Stellung angemeſſenen Wirkungskreiſe immer weiter entfernte.

In gleicher Weiſe wie Abt Pankraz bei dem Auslande ſeine Wiedereinſetzung betrieb, geſchah ſolches auch im Inlande; ſchon im Monat März 1814 hatte er den Vorort Zürich angegangen, ihm hiefür behülflich zu ſein, und auf den Fall, daß der Kanton St. Gallen ſeine Ausdehnung beibehalten würde, vorgeſchlagen, denſelben nach den Konfeſſionen oder Bezirken geſondert durch zwei Regierungen, von denen die eine der Abtei zuſtehen würde, verwalten zu laſſen, jedoch die Gegenerklärung erhalten, daß weder die Lage der Eidgenoſſenſchaft noch die Verhältniſſe unter den Mitſtänden geſtatten, in ein ſolches Begehren einzutreten.

Am 14. Juni erklärte Abt Pankraz der Regierung des Kantons St. Gallen, er habe den Rechten des Stiftes nie entſagt und ſie in den letzten Tagen bei dem Kaiſer und den Schirmorten neu in Anſpruch genommen, demnach beharre er auf den Rechtſamen des Stiftes, reklamire ſie feierlich und warne die Regierung, denſelben bei Feſtſetzung der neuen Kantonsverfaſſung nicht zu nahe zu treten. Dieſer Erklärung folgte am 10. September eine ähnliche an die ſchweizeriſche Tagſatzung, bei welcher Abt Pankraz alle ſeine frühern Proteſtationen wiederholte und überdieß noch Verwahrung gegen jede Beeinträchtigung der Souveränetäts- und Territorialrechte des Stiftes St. Gallen einlegte, ſogar unter Androhung des Einſchreitens der verbündeten Großmächte, worüber die Abgeordneten der eidgenöſſiſchen Stände am 17. September nicht weiter einzutreten für gut fanden.

1815. Die unterm 13. März von Abt Pankraz an die Geſandten der alliirten Mächte zu Handen des Wiener Kongreſſes gerichteten Verwahrungen gegen alle Schmälerungen oder fernern Entzug der Stift St. Galliſchen Herrſchafts- und Eigenthumszugehörden konnte einzig dazu dienen, die Belege der Wirkungsloſigkeit ſeiner Schritte für ihre Erhältlichmachung zu vermehren. Was Allen, die bisher wohlgemeint, wenn auch erfolglos bemüht geweſen waren, den Abt von der nunmehrigen Unausführbarkeit ſeiner Beſtrebungen zu überzeugen und ihn auf die offenſtehende Bahn

Digitized by Google

aussichtsreicher Unterhandlungen hinzulenken, nicht unerwartet sein konnte, ihn aber mit der größten Bestürzung erfüllen mußte, war bereits unabänderlich von diesem Kongresse beschlossen worden, nämlich: die Festsetzung grundsätzlicher Bestimmungen für die Konsolidirung der schweizerischen Verhältnisse, welche die vollständige Unmöglichkeit einer Herstellung der Abtei St. Gallen mit Wiedereinräumung ihrer geistlichen und weltlichen Herrlichkeit gänzlich außer Zweifel setzte. Hievon sich Gewißheit zu verschaffen, hatte Abt Pankraz wenige Tage nach dem Erlaß seiner Protestation untrügliche Gelegenheit.

Die Erklärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheit der Schweiz vom 20. März bestätigte in Artikel 1 den unverletzten Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, demgemäß auch denjenigen des dazu gehörigen Kantons St. Gallen mit seinen, wie bekannt, schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte darin inbegriffenen, von der Abtei herrührenden Landestheilen, und bestimmt in Art. 9 hinsichtlich des Fürstabtes von St. Gallen, daß, wie die Gerechtigkeit erheische, demselben ein ehrenvolles und unabhängiges Dasein zu sichern, der Kanton St. Gallen ihm einen lebenslänglichen Jahresgehalt von 6000 Reichsgulden und seinen Beamten einen solchen von 2000 Reichsgulden zu bezahlen habe.

1816. Daß sogar die in Form eines vermittelnden Vergleichs mit der Eidgenossenschaft aufgestellten und unwidersprochen sofort in volle Rechtskraft getretenen Bestimmungen des Wiener Kongresses, von den acht Großmächten Europa's abgeschlossen, von dem Abte Pankraz nicht als maßgebend betrachtet wurden, ist aus seinen fortgesetzten Bemühungen in Rom für die Herstellung des Stiftes mit Einsetzung in sein noch unveräußertes Vermögen zu ersehen, wofür Papst Pius VII. Einladungen und Aufforderungen an die Tagsatzung, den Vorort und an den katholischen Administrationsrath des Kantons St. Gallen erließ. Abt Pankraz wirkte für günstigen Erfolg derselben durch seine persönlichen Verwendungen bei den Gesandten der alten Orte während der Tagsatzung in Zürich und wußte unter diesen diejenigen der katholischen Stände zur entsprechenden Mitwirkung für Herstellung des Klosters im Sinne eines religiösen Institutes zu stimmen, die Mehrheit der Stände hingegen beschloß am 16. Juli 1816 in Betracht aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Klosters St. Gallen zugetragen haben, und gegründet auf die Bundesverfassung und auf den Entscheid des Wiener Kongresses, die vom römischen Hofe gegen den Kanton St. Gallen verlangte Intervention abzulehnen.

1817. Demungeachtet wiederholten zwei päpstliche Breven auch in diesem Jahre das frühere Verlangen bei sämmtlichen eidgenössischen Ständen, wie noch besonders bei dem Vororte Bern, worauf die Tagsatzung am 21. Juli, ihre vorjährige Schlußnahme bestätigend, beschloß: die verlangte eidgenössische Verwendung, zwar mit aller Ehrerbietung Sr. päpstlichen Heiligkeit, aber eben so bestimmt abzulehnen. Zu dieser Zeit wohnte Abt Pankraz in Arth am Rigi bei dem dortigen Pfarrer, ehemaligem St. Gallischen Konventualen, und spendete an dortige Arme während der Theuerung über 1000 Gulden aus.

1819. Nachdem Abt Pankraz, um nicht durch Annahme der ihm vom Wiener Kongreß ausgeschiedenen Pension sich mit dessen Bestimmungen einverstanden erklären zu müssen, dießfallsige Verfügungen bisanhin unterlassen hatte, that er dieses nun mit Einforderung des stipulirten, vom 1. Januar 1815 bis Ende 1820 auf die Summe von 48,000 fl. angestiegenen Pensionsbetrages, für

Digitized by Google

Stiftung ewiger Jahrzeiten in den Hauptorten der acht katholiſchen Stände zum Gedächtniß der verſtorbenen Aebte, Kapitularen, Profeſſen, Stifter und Gutthäter des Kloſters St. Gallen, was wegen damit verbundenen Prätenſionen Anſtand fand, bis Abt Pankraz am 9. Juii 1820 endlich ſich herbei ließ, zu Handen des Vorortes Luzern den Art. 9 der Wiener Kongreßakte in ſeiner vollſtändigen Faſſung anzuerkennen.

1821. Am 1. Juni verfügte Abt Pankraz im Benediktinerkloſter Muri, wo er ſeinen bleibenden Aufenthalt genommen hatte, teſtamentariſch über ſeine dereinſtige Hinterlaſſenſchaft und beſtimmte zugleich eine Summe von 29,400 Schweizerfranken für Jahrzeitſtiftungen an ſieben ehemals unter dem Kloſter St. Gallen geſtandene Gemeinden zum nämlichen Zwecke wie diejenige von 1819, ferner einen gewiſſen Betrag zur Ausſpendnng an Arme und zu einem Stipendium für zwei Studenten, die bei den Jeſuiten ihre Studien machen.

Die dieſer Stiftuug beigefügte Bedingung, es habe ihr Kapitalfond bei einer ſpätern Herſtellung des Kloſters St. Gallen demſelben anheim zu fallen, und andere Hindeutungen auf einen ſolchen von ihm für mögiich gehaltenen Fall zeigen, daß keine Reihe von Jahren und Verhältniſſen vermögend war, den Abt Pankraz von der Unmöglichkeit eines Wiederaufiebens der Abtei St. Gallen zu überzeugen und von dem in ſein ganzes geiſtiges und körperliches Weſen tief eingewurzelten Gedanken an ſeinerzeitige Verwirklichung ſeines Lebenstraumes loszureißen, der fortwährend Gegenſtand ſeiner ungebeugten Erwartungen blieb.

In klöſterlicher Zurückgezogenheit und Stille, alle äußern Zeichen früher bekleideter Würden ablegend und von des vorgerückten Alters Plagen in Anſpruch genommen, brachte Abt Pankraz den Ueberreſt ſeiner Lebenszeit in Muri zu, äußerſt mildthätig gegen die Armen der Umgebung, bis am 9. Juli 1829 der Tod das Ende derſelben herbeiführte. Der letzte der Aebte des Kloſters St. Gallen fand in der Stiftskirche der Abtei Muri ſeine Ruheſtätte und feierliche Beiſetzung, welcher von Seite der Regierung des Kantons Aargau zwei ihrer Mitglieder in Begleit der Standesfarbe beiwohnten.

Den Anſichten und letztwilligen Verfügungen des Verſtorbenen gemäß, der, ſeiner Ordensgelübde nicht entbunden, kein zeitliches Gut als ſein perſönliches Eigenthum, vielmehr Alles, was er beſaß, als Angehörde der Kirche betrachtete, der es nicht entfremdet werden dürfe, gelangte ſein Nachlaß nicht an die nächſten Verwandten desſelben, ſondern die in den Händen des Abtes Pankraz gebliebenen koſtbaren Geräthe und mathematiſchen Inſtrumente kamen dem Orte ſeines Begräbniſſes für daherige Unkoſten und abzuhaltende Exequien, mithin dem Kloſter Muri zu, was über den Jahrzeitenfond an Baarſchaft und Guthaben vorhanden war, vier St. Galliſchen Pfarrgemeinden zur Vertheiiung an Hausarme; drei goldene, mit Edelſteinen beſetzte äbtiiche Bruſtkreuze und zwei dergleichen Fingerringe hatte das Stift Muri in Verwahrung zu halten, bis in St. Gallen die Abtei hergeſtellt oder ein Biſchofsſitz errichtet würde, woſelbſt ſie als Eigenthum der Abtei oder des Bisthums deſſen Benutzung überlaſſen werden, die zwei goldenen, 45 Loth ſchweren Ketten des Ordens der Verkündigung Mariä aber verkauft und der Erlös unter die Armen der Pfarreien Wyl, Goßau, Rorſchach und Lichtenſteig vertheilt werden ſollen.

Der Hinſchied des Abtes Pankrazius ſchließt die Chronik der Aebte des eintauſend achtundſiebenzig Jahre beſtandenen Kloſters und fürſtlichen Stiftes St. Gallen.

Digitized by Google

St. Gallen Altlandschaft.

Unter der Benennung „alte Landschaft" oder „Stiftslandschaft", sehr häufig im Munde des Volkes auch „Fürstenland" geheißen, wird derjenige St. Gallische Landestheil verstanden, der durch Schenkungen an Land und Leuten an die Zelle und Gotteshausstiftung des heiligen Gallus derselben Eigenthum geworden ist, mittelst nachfolgender Jurisdiktions- und Liegenschaftserwerbungen, bedeutende Ausdehnung erhielt und das nachhin unter der Oberhoheit des heiligen römischen Reiches stehende Gebiet der Abtei St. Gallen bildete.

Die ursprünglichen Grenzen dieses Landes waren diejenigen des großen Arboner Forstes in seiner Länge vom Ausfluß der Salmsach in den Bodensee bis an den Alpstein (näher beschrieben Seite 112), demnach zu dem obern Thurgau gehörend und unter Kaiser Friedrich I. im Jahr 1155 festgesetzt, in der Folge die ganze Landschaft umfassend, die von der Grenze des Rheinthals bis an das Toggenburg und vom Strande des Bodensees bis unter Wyl, gegenwärtig zu den Kantonen Appenzell und St. Gallen gehört. Wie das Land Appenzell und die Stadt St. Gallen in Folge der Zeit aus dem Verbande des Stiftes St. Gallen traten und zu eigenen Republiken sich gestalteten, ist aus der vorstehenden Geschichte dieser Abtei zu entnehmen.

Die Angehörigen des bezeichneten Stiftsgebietes waren Unterthanen des Klosters St. Gallen und wurden daher auch bis zum Aufhören der Herrschaft des Stiftes im amtlichen Verkehr Gotteshausleute, im täglichen Sprachgebrauch meistens Altlandschäftler und Fürstenländler genannt; der Besitz des Landbürgerrechtes hieß das Gotteshausmannsrecht. Die ausschließlich für diesen Landestheil bestehenden obrigkeitlichen Vorschriften und einfachen Rechtsverhältnisse vereinigte zu einem Ganzen der Titel Landesfatzungen, doch ohne bestimmte Landesverfassung. Es ist auch nicht zu übersehen, daß, obschon die Abtei die Landeshoheit als Lehen vom Reiche besaß, gleichwohl viele niedere Vogteien oder Gerichtsherrlichkeiten in andern Händen waren, namentlich in denen des Adels, bis das Stift nach und nach durch Anheimfall, Schenkungen und Käufe eigenthümlich auch zu ihrem Besitz gelangte.

1483. Aufstellung der „Konstitution Abt Ulrichs VIII.", daß hinfür kein Gottshausmann beim Aufnehmen verzinslicher Anleihen sich gegen fremde Gerichte und eben so wenig für Bräuche, Reis- (Kriegs-)Kosten und andere gemeine Landesbeschwerden verschreiben soll.

Aus der nämlichen Zeit stammen die Landsatzungen, die jährlich in öffentlicher Auskündung proklamirt wurden, hauptsächlich oberpolizeiliche Verordnungen enthaltend.

1525. Am 1. Mai hatten sich die Gotteshausmänner aus allen Gemeinden des Rorschacher-, Landshofmeister- und Oberberger Amtes zu einer Landsgemeinde in Lömenschwyl versammelt und beschlossen, ihre Beschwerden gegen das Stift, so wie die Geltendmachung vermeintlicher Rechtsame, die mitunter tief in die Herrschaftsrechte der Abtei eingriffen, vor den vier Schirmorten zu verfechten, erlangten aber durch den Rechtsspruch der Gesandten dieser Orte zu Rapperschwyl nur wenige neue Konzessionen, hingegen wurden die meisten ihrer Ansprüche abgewiesen und die Bestimmungen der Landsatzung neuerdings bestätigt. Siehe Abtei Seite 221.

Zur nämlichen Zeit und während der Reformationsperiode trachteten die Gotteshausleute, namentlich aus den Gemeinden der besagten obern Aemter, der Herrschaft des Stiftes sich zu entledigen (siehe dessen Geschichte) und einen eigenen demokratischen Staat zu bilden, schlossen mit Zürich und

Digitized by Google

Glarus einen Bund, der sie der besondern Schirmherrschaft dieser Stände nicht entledigte, vielmehr von ihrer Leitung in vielen Punkten sehr abhängig machte, und sie wurden durch den Landfriedensschluß vom 16. November 1531 angehalten, wieder in den nämlichen Verhältnissen wie früher unter die Herrschaft der Abtei zurückzukehren.

1562. Auf bittliches Anhalten der Gotteshausleute wurde unter Abt Diethelm die Bestimmung der alten Landessatzung, die keine unbedingten Zinsleistungen zuläßig machte und die Errichtung von Schuldbriefen sehr erschwerte, sammt darauf bezüglichen Vorbehalten aufgehoben.

1620. Die sieben Gemeinden des ehemaligen Hofgerichtes, ferner von denjenigen des Hofmeister- und des Oberberger Amtes und der Vogtei Rorschach vereinigten sich in diesem Jahr für Aufstellung des Statutes, daß in Zukunft Keiner, er sei Gotteshausmann oder nicht, etwelches in benannten Aemtern liegendes Gut, sammt Hofstatten, ewigen Gülten, Zehnten u. dgl. an Fremde, dem Gotteshaus nicht unterworfene Leute, ohne ausdrückliche äbtliche Bewilligung verkaufen oder um Geldeswerth veräußern dürfe, auch solche, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß abgeschlossene Verkäufe und Veränderungen ungültig und kraftlos sein sollen. Diese von Abt Bernhard II. hoheitlich sanktionirte Verordnung, bis zur Aufhebung des Stiftes bestehend, sicherte den Gotteshausleuten in den bemeldten Gegenden das alleinige Vorrecht des Ankaufs von Liegenschaften, Zehnten und Grundzinsen, und die gänzliche Ausschließung von Fremden, wozu auch die Bürger der vom Stiftsgebiet ganz eingeschlossenen Stadt St. Gallen gezählt wurden, so daß es diesen, außer in ganz seltenen Fällen spezieller persönlicher Begünstigung des jeweiligen Fürstabtes, nicht möglich war, ferner in dessen Gebiet Landgüter, Waldungen oder andere Liegenschaften anzukaufen, wie dieß früher sehr häufig geschah, doch durften die schon innehabenden beibehalten werden.

1633. Für die alte Landschaft ebenfalls verbindlich, wie für das Toggenburg, erließ Abt Pius am 23. Juni gesetzliche Vorschriften über die Erbfolge und 1646 folgte eine nachträgliche Verordnung, die Befreiung und Versicherung des Weibergutes betreffend, womit diese Landestheile anstatt der schwankenden, auf traditionellen, ungleichen und mangelhaften Erbsgebräuche ein bestimmtes Regulativ erhielten.

1657. Der zu dieser Zeit unter den Bewohnern der alten Landschaft überhand genommenen Sittenlosigkeit Schranken zu setzen, war Abt Gallus II. genöthigt, unterm 27. März ein scharfes Mandat gegen die im Schwang befindlichen Laster der Unkeuschheit, Völlerei, Hoffart, Fluchen und Gotteslästern zu erlassen und die Fehlbaren mit schwerern als den bisherigen Strafen zu bedrohen, woraus wir entnehmen:

1. Die Hoffart belangend: weil viele Unterthanen mit kostbaren Kleidern, ausländischen Faktionen und Formen, nicht ihrem Stand gemäß verhalten, ihre Hüte mit allerlei Farben und Bändeln behängen, die Dienstboten seidene Schnüre und Knöpfe auf den Kleidern tragen und in üppiger Kleidung erscheinen; die ledigen und verehlichten Töchter der Ehrbarkeit vergessen, Schmuck, Ketten und Gürtel von Silber, goldene Ringe, köstliche Hinterfürhüte, Spitzen und Krägen tragen, sogar die dem Almosen Nachgehenden sich mit dem Laster der Hoffart besudeln und öffentliches Aergerniß geben, so solle solches verboten sein; auch geistliche und weltliche Amtleute, Pfarrer, Richter und Weibel auf dergleichen Ungebühr fleißiges Aufsehen halten, der Obrigkeit Anzeige machen und diese die Uebertreter strafen, etwa mit öffentlichem Spott Einem oder dem Andern, was ihm zu tragen nicht gebührt, abzuziehen und zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen.

Digitized by Google

2. Das Laſter der Unzucht und Unkeuſchheit betreffend: da es oft geſchieht, daß ſolches ſo weit getrieben wird, bis das Ergebniß des geführten Wandels ſchaubarlich zum Vorſcheln kommt, und nicht allein bei jungen Töchtern, ſondern auch bei Eheleuten das Nämliche (in unbefugter Weiſe) einwurzeln will, ſo werden Ledige und Verheirathete ernſtlich ermahnt, aller Unzucht ſich zu enthalten, indem die darin Ergriffenen mit öffentlichen Leibesſtrafen, Einſpannung in die Geigen, Vorſtellung vor der Kirche mit ſtrohgeflochtenen Kränzen und Degen angethan, mit Zugebung einer Hebamme ſtatt der Ehrenmutter für die Hochzeiterin und des Weibels an die Seite des Hochzeiters verſehen, auch mit Gefangenſchaft bei Waſſer und Brod abgeſtraft würden, und da kundbar geworden, daß das Zuſammenſitzen der Knaben und Mädchen beim Trunk in der Stadt St. Gallen große Anreizung verurſacht, ſolle dieſes Zuſammenſitzen und Trinken ebenfalls bei empfindlicher Strafe verboten ſein, worüber die Amtleute heimliches Aufſehen halten ſollen.

3. Werden für das Fluchen, Schwören und Gotteslaſtern, wegen ſtarkem Ueberhandnehmen, ſtrengere Strafen ſtattfinden, denn bisanhin, nämlich: öffentliche Kirchenbußen mit brennenden Kerzen in den Händen, ſchärfere Gefangenſchaft und andere öffentliche Leibesſtrafen.

4. Hinſichtlich der Völlerei und Trunkenheit zeige tägliche Erfahrung, daß dieſes Laſter bei herrſchender Wohlfeilheit ſtark im Gange ſei, namentlich bei hellloſen, armen und übelhauſenden Leuten, die gleichſam täglich vor dem Wein- und Moſtzapfen ſitzen, ſich anfüllen, daß ſie weder ſtehen noch gehen, nicht reden noch deuten können und zum Aergerniß frommer Leute an Straßen und Wegen liegend gefunden werden; deßnahen, wofern ſolche volle Zapfen gefunden würden, man ſie anzeigen und von Obrigkeits wegen an einen Ort ſetzen, mit Waſſer und Brod wohl ausnüchtern und mit Verbot der Wirths- und Moſthäuſer abſtrafen ſoll.

Die 1660 von Abt Gallus II. feſtgeſetzte Ordnung für die Wirthe in der alten Landſchaft bezweckte, mannigfachen Mißbräuchen zu ſteuern und der Liederlichkeit Schranken zu ſetzen, ſo zwar, daß den Wirthen verboten wurde, Leuten, die vom Beſuch der Wirthshäuſer obrigkeitlich ausgeſchloſſen waren, oder die auf Unkoſten und zum Nachtheil ihrer Haushaltung zehren, etwas zukommen zu laſſen.

Ein 1661, 14. Januar, erlaſſenes Handwerksmandat verordnete die zunftmäßige Betreibung der Handwerke im Gebiet der Stiftslande, und verpflichtete die Handwerksgeſellen zu dreijähriger Wanderſchaft, um auswärts ſich in dem Erlernten zu vervollkommnen.

1676. Landesväterliche Vorſorge für Sicherſtellung des Wittwen- und Waiſengutes veranlaßte den vorbenannten Abt, durch Landmandat vom 11. April die Gotteshausleute in gegebenen Fällen für Aufſtellung von Vögten zu verpflichten, dieſen ſorgſame Verwaltung des anvertrauten Gutes aufzuerlegen, und zu dieſem Zweck beſonders zu befehlen, bei Verehelichung ihrer Vogtspartelen, die Kapitalien und Güter derſelben den angehenden Ehemännern nicht vor ſtattgefundener Sicherheitsleiſtung hiefür auszuhändigen, zumal die überantwortenden Vögte allen aus Außerachtlaſſung dieſer Vorſchrift entſtehenden Schaden und Verluſt zu erſetzen ſchuldig ſein ſollen. Erneuert und vermehrt am 23. März 1741 über Beſorgung des Vogtei- und Waiſenweſens in der alten Landſchaft unter Abt Cöleſtin II., deſſen großes Landmandat von 1761 ebenfalls feſtſetzt: daß die Vögte über alle Einnahmen und Ausgaben ſpezifizirte Rechnung für ihre Vogtkinder auf verordnete Zeit der Obrigkeit abzulegen haben.

1680. Um den Kredit im Lande aufrecht zu erhalten und Pfandgläubiger vor allfälligen

Digitized by Google

Verlusten möglichst zu sichern, erließ dieser Abt eine Verordnung für Fertigung der Schuldbriefe auf Liegenschaften, am 10. Mai, welche festsetzt, daß alle Schuldinstrumente nur vor gesessenen Gerichten erkennt, über die daherigen Verhandlungen ein Protokoll geführt und bei der Errichtung von Pfandbriefen jedesmal Untersuch gepflogen werde, ob die eingesetzten Unterpfande nicht schon verschrieben worden, damit keine Doppelverpfändungen eintreten.

Diese Bestimmungen bestätigte und vermehrte mit neuen Vorschriften für Behandlung des Hypothekarwesens das Schuldbriefmandat des Fürstabtes Cölestin II., vom 5. April 1757 für die alte Landschaft.

Wie 1712 nach der Flucht des Abtes Leodegar mit Besetzung des St. Gallischen Stiftsgebietes durch die Kriegsmacht von Zürich und Bern die alte Landschaft unter die Oberherrlichkeit dieser beiden Stände gelangte und die Gotteshausleute denselben zu huldigen hatten, ist in der Geschichte der Abtei gemeldet worden (siehe Seite 259). Von diesem Zeitpunkte bis zur Einsetzung des neugewählten Fürstabtes Joseph 1718 erlitt die alte Landschaft keine weitere Veränderung in ihren innern Verhältnissen, da dieselben ungestört belassen und von den Intendanten der besagten Kantone in deren Namen einzig die allgemeinen Landesherrschafts- und Administrationsinteressen der Abtei besorgt und verwaltet wurden.

Unter Abt Cölestin II. wurde am 28. März 1742 eine den in der alten Landschaft unerträglich ausgearteten Bettel beschränkende Verordnung erlassen, die allerdings in Ermanglung anderer Einrichtungen für Armenunterstützung, den lästigen Gassenbettel nicht aufhob, vielmehr denselben gesetzlich regulirte, also daß die ausländischen oder nicht stiftsangehörigen Bettler von der öffentlichen Almoseneinsammlung gänzlich ausgeschlossen worden, die einheimischen Armen in Rödel verzeichnet, mit einem Zeichen versehen, als privilegirte Bettler (gleich des Königs Bettelmännern in England) hingegen befugt waren, an zwei bezeichneten Wochentagen in den Gemeinden ihres heimatlichen Amtsbezirks vor den Häusern das Almosen zu betteln und an diesen Tagen auch sich bei der Almosenaustheilung im Stifte St. Gallen und in den andern Klöstern der alten Landschaft einzufinden. Die neue Verordnung vom 30. Mai 1789 hob diese Begünstigung nicht auf, bezweckte aber die strengere Beaufsichtigung ihrer Ausführung.

1761, 6. März, fand unter dem nämlichen Abte die Erneuerung des großen Landmandates statt, das in 84 Artikeln geistliche und weltliche, oberherrliche und polizeiliche Vorschriften für die Bewohner der alten Landschaft enthält.

Für diesen größten und wichtigsten Landestheil des fürstlich St. Gallischen Gebietes wurde unter der äbtlichen Regierung fortan folgende Eintheilung beibehalten:

Die gesammte Altlandschaft bildeten nachstehende fünf Aemter oder Amtsbezirke, mit den ihnen einverleibten Gerichten, Gemeinden und Hauptmannschaften.

1. Das Landshofmeisteramt mit den Hauptmannschaften Straubenzell, Wittenbach, Gaiserwald, Bernhardzell, Lömmenschwyl, Rotmonten und Berg zum Hofgericht gehörend; ferner das Gericht Tablat, der Reichshof dieses Namens, auch die Dörfer St. Fiden und St. Georgen umfassend, dann die Gerichte Muolen und Sommeri, zu ersterm das Dorf und Schloß Hagenwyl. Dieses Amt unter der Verwaltung des fürstlichen Landshofmeisters stehend, der auch bei dem Hofgericht als Hofammann den Vorsitz führte.

2. Das Wyler Amt, ein Oberamt unter dem Vorstande des fürstlichen Hofammanns zu

Digitized by Google

Wyl, wozu die Stadt Wyl mit ihrer Bannmeil, die Gerichte und Dörfer Zutzwyl, Lenggenwyl, Helfenschwyl, Zuckenriet, Ober- und Niederbüren, der Schneckenbund, Riggenbach, das Berggericht mit den Dörfern Wuppenau, Heiligkreuz und Schönholzerswyl, das Freigericht unter der Thurlinden mit Welfensberg, Almensberg, Andwyl und Leuberg gehören, so wie die Gerichtsherrschaften Hüttenschwyl und Wengi im Thuegau.

3. Das Oberamt Rorschach, dem ein Kapitular des Stiftes St. Gallen als Statthalter und ein Obervogt vorstehen, begreift die Statthalterei und das Gericht Rorschach mit dem Reichshof Rorschach, den Hauptmannschaften Rorschacherberg, Grub, Eggersriet, Tübach, Altenrhein, Gaißau; die Gerichte Goldach, Untereggen, Steinach und Mörschwyl mit den gleichnamigen Dörfern.

4. Das Oberberger Amt, verwaltet von dem fürstlichen Obervogt, umfaßt das Gericht Goßau mit den Dörfern Goßau, Metten- und Niedeedoef, Niederarnegg und zugehörenden Höfen. Die Gerichte und Dörfer Obeedorf, Andwyl, Niederwyl, Neuandwyl oder Oberarnegg und Waldkirch, sammt Sitterdorf im Thurgau.

5. Das Oberamt Romanshorn, unter dem dortigen fürstlichen Obervogt stehend, in der Landgrafschaft Thurgau liegend, dazu gehören die Gerichte und Dörfer Romanshorn, Keßwyl, Herrenhof.

1781, am 5. Januar, befreite Abt Beda die Gotteshausleute der alten Landschaft, die in derselben Gemeinden wohnen, mittelst Ertheilung des sogenannten fürstlichen Gnadenbriefs, in Folge ihrer Leistungen für erste Ueberkiesung der neuen Landstraße durch das fürstliche Territorium oder stattgefundene Auslösung ihres Kostenantheils für ewige Zeiten von der Unterhaltspflicht dieser von dem Gotteshause erstellten und übernommenen Straße, des Fernern von jeder Weggeldentrichtung bei deren Benutzung für Alles, was sie aus ihren Gütern oder Waldungen selbst oder durch andere Gotteshausleute für ihren Gebrauch oder auf den Markt führen, mit Inbegriff der ausländischen, zu eigenem Hausgebrauch führenden Sachen, mit Ausschluß der Ordinarifuhrleute, sodann werden von dem Weggeld ebenfalls die Gotteshausleute befreit, die mit Kutschen oder Schlitten, mit Litieren oder zu Pferde die Straße selbst und nicht im Lohn gebrauchen.

1795. Die Geschichte der Abtei enthält in den voehergehenden Blättern den Gang der Verhandlungen zwischen Fürst und Volk der alten Landschaft für Einräumung weit größeeer als der bisher ausgeübten Freiheiten der St. Gallischen Gotteshausleute; sie bezeichnet die Verwendungen iheer Wortführer und Repräsentanten für möglichste Eereichung dieses Zweckes, gleich wie die damit in Verbindung gestandenen Eeeignisse und deren verschiedenartige Folgen, unter denen die durch Abt Beda's geoßherzige Mitwirkung zu Stande gekommenen Beschlüsse der Landsgemeinde zu Goßau vom 23. November, die bestandenen Unterthanenverhältnisse der alten Landschaft wesentlich verändernd

* Dieses für den St. Gallischen Güterbesitzer äußerst wichtige Privilegium, das bis auf die neueste Zeit bestand, hat, da es dem Staate gegenüber auch von Niedergelassenen und neu eingekauften in der alten Landschaft wohnenden Bürgern dortiger Gemeinden geltend gemacht werden wollte, 1830, 16. November, eine kleinräthliche Erläuterung über dessen Anwendbarkeit nothwendig gemacht, dahin lautend, daß nur die ehemaligen wirklichen Gotteshausleute und ihre Descendenten von der Bezahlung des Weggeldes auf dieser Straße befreit seien. Mit Einführung des Gesetzes vom 4. Mai 1837, welches alle Privilegien einzelner Landschaften u. s. w. bezüglich auf Zölle und Weggelder an den Hauptstraßen als verfassungswidrig aufhebt, erlosch auch die Bedeutsamkeit des besagten Gnadenbriefes.

Digitized by Google

und erleichternd, die Reihe der mit unerwartetem Gelingen begleiteten Verſuche der Gotteshausleute für gänzliche Befreiung der alten Landſchaft von der Herrſchaft des fürſtlichen Stiftes eröffneten.

Es wurden nämlich durch die von dieſer Landsgemeinde der Gotteshausleute ausgeſprochene Annahme des von Abt Beda mit den Ausſchüſſen der alten Landſchaft abgeſchloſſenen gütlichen Vertrages derſelben folgende Rechtſame zugeſichert, auch feierlich und bleibend gewährleiſtet:

Auslöſung des Falles und der Faſtnachthennen, einer ſehr einträglichen, aber höchſt mißbeliebigen Abgabe der Gotteshausleute an die Abtei gegen 135,720 fl. Beſeelung von den Kopulationsſcheinen, wenn die Beaut Landeskind iſt. Erleichterung der Lehenabſtattung. Aufhebung des Zehntens von Rüben, Erdäpfeln und Heuwachs. Befreiung der Brachfeldee und des Neugereut vom Zehnten. Erleichterung des Eheſchatzes. Auslösbaekeit der kleinern Abgaben von einzelnen Höfen und Gerichten. Befreiung aller Peoſeſſionen von den Ehehaftgeldern, mit Ausnahme der Mühleabgaben. Aufhebung der ſeit 1750 beſtandenen Hofſtattgelder und Geſtattung der Bauten auf eigenem Boden ohne Abgabe. Aushändigung künftiger fremden Penſionengelder an das Land. Austheilung des Almoſens vom Siechenhaus ohne Religionsunterſchied und nach Stiftungsbrief. Ueberlaſſung der Hälfte von den Abzugsgeldern an die Gemeinden, ſo wie zwei Dritttheile der Einzugs- und Hinteefäßgelder und der Gemeindsbürgeetaren gänzlich. Aberkennung des Rechtes dee Frauenklöſter für Erwerbung neuer Liegenſchaften ohne Bewilligung der betreffenden Gemeinden. Ausdehnung der Gemeinds- und Kriegsanlagen auf die Häuſer und Güter des Stiftes, die von Abt Franziskus' Zeiten an vom Stift erkauft worden, mit einigen Ausnahmen. Beſteuerung der Güter von Frauenklöſtern, Weltgeiſtlichen, herrſchaftlichen Beamten und Offizieren, die bisher keine Gemeinds- und Landesanlagen bezahlten, der Waaeenlager fremder Handelsleute und nicht niedeegelaſſener Gotteshausleute. Beſtellung der Kriegskommiſſionen und Beſoegung des Militärweſens unter hoheitlicher Leitung. Abtretung des Salzmonopols an das Land. Beſtellung der Zollkommiſſion. Regulirung des Weggeldbezugs. Beſchränkung der Erwerbung des Gotteshausmannsecchtes mittelſt Sicherheitsleiſtung. Freies Wahleecht der Gemeinden für Ammänner und Vorſteher, wie der Richter durch die Gerichtsangehörigen. Feſtſetzung der Pfandbrieſſporteln, der Gant- und Eebtheilungstaxen. Wahl der Schullehrer und Meßmer durch die Gemeinden, die ſolche ſalariren, ferner der Kirchen- und Pfeundenpfleger. Zulaſſung von Schiedsgerichten. Auslöſung der ledigen Anfälle. Das Recht der Aufhebung von Zünften. Unverjährbaekeit der geſchriebenen oder wohlhergebrachten Rechte des Landes. Beſcheänkung der Tavernen. Zugeecht der Gotteshausleute auf Güter, die mit fremden Kapitalien überſetzt werden. Abhaltung der Kirch- und Gerichtsgemeinden unter Anzeige an die Obrigkeit. Verwendung der Stiftungen nach Zweck deeſelben. Gleichſtellung der Foederungen von Weltgeiſtlichen nach der Gantoednung. Belaſſung der Landmandate in bisheriger Keaft, ſo lange die Umſtände keine Abänderung fordern, die dem gütlichen Verteag gemäß einzurichten ſeien.

1796. Die von Abt Pankraz angeordnete Amtseinſtellung der Ausſchüſſe der alten Landſchaft, deren Funktionen ee mit Einfüheung des gütlichen Vertrages von 1795 für beendigt eekannte, die hierauf folgende Beſchwerdeführung deeſelben über den Abt bei der Regierung des Kantons Zürich, die eigenmächtige Fertigung eines Landesſigills für die alte Landſchaft von Seite der nämlichen Ausſchüſſe und die Strafeinleitung dieſer letztern bei dem Rechtsſtand der Schirmorte verurſachte große Bewegung unter der Bevölkerung des Stiftsgebietes und endlich den Feauenfelder Spruch vom 18. April 1797, in Folge deſſen 16,281 fl. Koſten erlaufen waren, zu deren Tilgung, nach

Digitized by Google

Abzug der vom Stift zu übernehmenden 6640 fl., den Gemeinden Goßau, Oberdorf, Andwyl, Waldkirch, Niederwyl, Sitterdorf, Straubenzell, Gaiserwald, Lömenschwyl, Rorschach und Rorschacher Berg die Leistung von 6640 fl., ferner vier Ausschüssen, ordnungswidriger Besammlung der Gemeinden halber 1000 fl., sodann drei Partikularen wegen unbefugter Theilnahme an diesem Landhandel 2000 fl. richterlich auferlegt wurde, was die herrschende Aufregung keineswegs beschwichtigte.

1797. Nachdem in fortdauernder Mißhelligkeit zwischen der Abtei und den Gotteshausleuten mehrerer Amtsbezirke die Vermittlung der Schirmorte nothwendig geworden, fiel das Resultat der daherigen Verhandlungen durch Mitwirkung der Gesandten dieser Stände mit den Landesabgeordneten für die Landschaft sehr günstig aus, die Verträge von 1795 und deren Erläuterungen von 1797 wurden im ausgedehntesten Sinne zu Gunsten der Gotteshausleute ausgelegt, auch urkundlich festgestellt. Gleichzeitig erlangte die alte Landschaft das äußerst wichtige, bei manchen frühern Anlässen bisher vergebens angestrebte Recht einer direkten Repräsentation und Mitberathung der Landesangelegenheiten, mittelst Aufstellung eines von ihr selbst gewählten Landrathes, auf die Grundlage einer unter der nämlichen Leitung ins Leben gerufenen besondern Organisation.

Der neuen Landrathsordnung gemäß wählten die Amtsgemeinden der fünf Aemter des sogenannten Fürstenlandes den Landrath der alten St. Gallischen Landschaft, aus 51 Mitgliedern bestehend, im freien Handmehr nach Maßgabe des Mannschaftsbestandes auf dreijährige Amtsdauer. Dem Landrathe stand die Wahl eines engern Ausschusses von 11 Mitgliedern, diejenige des Landrathsobmanns, des Landessecklmeisters, des Landrathschreibers und Weibels zu. Die Obliegenheiten dieser Landesbehörde und den Zweck ihrer Aufstellung bezeichnen hauptsächlich die §§ 6 und 10 dieser Organisation mit den Worten: der Landrath wacht und sorgt für die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechte und Freiheiten des Landes und der besondern Gerechtsamen der Gemeinden, so wie sie in dem Vertrag vom Jahr 1795 und dessen Erläuterungen vom Juli 1797 bestimmt und zugesichert sind. Der Landrath besorgt auch das ökonomische Fach und die allgemeinen Landesfonds. Ebenso wurde dem Landrathe das Recht der Führung eines eigenen Amtssigills eingeräumt, enthaltend die in ein Band vereinigten Wappen der fünf Aemter, mit einem Bär als Schildhalter.

Die Geschichte der Abtei berichtet Weiteres über die Schwierigkeiten und Vorgänge, die mit Einführung und Geltendmachung der neugeschaffenen Staatseinrichtung für die alte Landschaft St. Gallen gegenüber dem regierenden Stifte dieses Namens verbunden waren.

Die Ausführung der Bestimmungen der neuen Landrathsordnung wurde nun durch den von den Amtsgemeinden am 13. August 1797 gewählten Landrath unverzüglich vorgenommen; er wählte in seiner ersten Versammlung am 16. August einen geschäftsbesorgenden Ausschuß von 11 Mitgliedern und den Johannes Künzle von Goßau zum Landrathsobmann, setzte die Gotteshausleute von diesen Wahlen mittelst Publikation in Kenntniß und machte von seiner stattgefundenen förmlichen Konstituirung durch Abgeordnete dem Stiftskapitel amtliche Mittheilung, welches, höchst erstaunt über den unerwartet schnellen Verlauf der Geburt einer neuen und zweiten Obrigkeit im Lande, fand, es erübrige kaum etwas Anderes unter diesen Umständen, als dem Geschehenen nothgedrungene Beistimmung zu ertheilen.

1797, am 11. September faßte der Landrath der St. Gallischen alten Landschaft den merkwürdigen Beschluß, die mehrern Gemeinden und Wortführern, wegen ihrer Betheiligung an unbefugt vorgenommenen Amtshandlungen, laut Frauenfelder Spruch vom 18. April auferlegten Kosten-

Digitized by Google

betreffniſſe, als Sache des Landes zu behandeln, demnach von dieſem zu berichtigen und die Gotteshausleute zu Beiträgen in die Landeskaſſe anzugehen. Noch größeres Aufſehen erregte die am 9. Oktober von dem Landrath für die alte Landſchaft verfügte Einführung einer beſondern Landesfarbe als amtliche Auszeichnung, welches hoheitliche Attribut bisher einzig den ſouveränen Orten der Eidgenoſſenſchaft zuſtand, denen ſich gleich zu ſtellen der Landrath der alten Landſchaft keinen Anſtand nehmen zu ſollen erachtete; hiefür wurde die hellblaue und rothe Farbe, ſenkrecht zur Hälfte getheilt, auserleſen und bald flatterte dieſelbe in Fahnen und Bändern auf dem Territorium der Landſchaft, ſtatt der frühern ſchwarz und gelben Stiftsfarbe.

1798. Im nunmehrigen geſetzlichen Beſitze eines weſentlichen Antheils der Mitregierung des Landes, ſteigend im unbedingten Zutrauen einer großen Mehrheit des Volkes, das ſich in der Berufung ſeiner Wortführer zu den höchſten der neugeſchaffenen Landesämter beurkundete, wollten die an deſſen Spitze ſtehenden Männer demſelben durch Erlangung gänzlicher Unabhängigkeit der Landſchaft von der Oberherrlichkeit des Stiftes volles Genüge leiſten und nahmen die hiefür Anfangs dieſes Jahres beſonders günſtig ſtehenden Zeitverhältniſſe ungeſäumt in Anſpruch. Sie verlangten in Uebereinſtimmung mit ähnlichen Begehren anderer Landestheile, als leitender Ausſchuß des Landrathes, von der Abtei die Entlaſſung der Gotteshausleute aus dem Unterthanenverhältniß, in welchem dieſe von Alters her zu dem Stifte geſtanden, das Kapitel konnte ſeine Zuſtimmung nicht länger verweigern und erklärte am 4. Februar durch zwei Abgeordnete der im Gaſthaus zum Rößli in der Langgaſſe bei St. Gallen gehaltenen Verſammlung des Landrathes und der Ausſchüſſe die Verzichtleiſtung auf die bisher innegehabte Landeshoheit des Kloſters im Umfange der alten Landſchaft unter ſchon früher bemerkten Vorbehalten, und der Landrath, dieſem beitretend, ertheilte ſeinerſeits dem Stifte die eidliche Zuſicherung, dasſelbe mit allem ſeinem Eigenthum, gleich Perſon und Eigenthum jedes Einzelnen, mit Gut und Blut zu beſchützen.

Nachdem in dieſer Weiſe die Landesherrlichkeit über die alte Landſchaft in förmlicher Abtretungsurkunde an dieſelbe gelangt und in die Hände ihrer Repräſentanten niedergelegt worden war, veranſtaltete der Landrath die Abhaltung einer Landsgemeinde aller Gotteshausmänner, die am 14. Februar zu Goßau ſtattfand, die vorgeſchlagene neue Verfaſſung für die freie Landſchaft St. Gallen, die nach Form derjenigen des Landes Appenzell, die Sönderung in Landestheile vor und hinter der Sitter aufſtellte und die Grundſätze der unmittelbaren Demokratie repräſentirte, genehmigte, die Landesbeamten, u. A. den Johannes Künzle von Goßau zum Landammann, J. A. Heer von Rorſchach zum Pannerherrn, J. A. Contamin von Goßau und J. A. Müller von St. Georgen zu Landesſtatthaltern und Gallus Schlumpf von Goßau zum Landſchreiber wählte.

Bei dem nämlichen Anlaſſe erhielt die alte Landſchaft eine nicht unwichtige, dem Stifte aber empfindlich fallende, Verſtärkung durch gleichzeitig erfolgten abſchließlichen Beitritt der Stadt Wyl in ihren Landbürgerverband unter Vorbehalt von einigen örtlichen Ausnahmen, welche Stadt bisher einen Hauptſtützpunkt für die Abtei in ihren Händeln mit der alten Landſchaft dargeboten hatte und nun mit dieſer ſich vereinigte.

Die aus der Geſchichte des Stiftes bekannten Proteſtationen des Abtes Pankraz gegen obige und andere Abänderungen in den frühern politiſchen Zuſtänden und die aus landräthlicherſeits veranſtalteter Beſetzung des Stiftes mit einer Wache bei dem Kapitel eingetretenen, mit den Schritten des Abtes im Einklang ſtehenden rückgängigen Bewegungen konnten nur dazu dienen, Mißtrauen

Digitized by Google

und Feindſchaft bei dem Volke gegen die Kloſtergeiſtlichen in bedenklichem Maße zu verbreiten und mehrmalige Volksaufläufe zu erregen, deren wilden Ausbrüchen die Beſonnenheit des Landammanns Künzle kaum vorzubeugen vermochte. Die große Aufregung unter dem Volke der freien Landſchaft St. Gallen nahm in kurzer Zeit eine veränderte Richtung; ein großer Theil desſelben hatte aus der Kunde ſtattgefundener Gräuel der franzöſiſchen Revolution bittern Abermillen gegen alles geſchöpft, was damit in Verbindung ſtand, fürchtete von der Verbreitung franzöſiſcher Einflüſſe und Grundſätze in der Schweiz den Untergang der mühſam errungenen Selbſtſtändigkeit und Freiheit des Landes, die Vertilgung ſeiner heiligſten Inſtitutionen und den Ruin ſeines Wohiſtandes, hielt die Franzoſen für die ärgſten Feinde des ſchweizeriſchen Vaterlandes und die von ihnen mit dem Bajonnet durchgeſetzte helvetiſche Konſtitution für ein verderbliches Machwerk.

Demzufolge genügte die geringſte Hinneigung zu einem Anſchluſſe an die Verbindung der Helvetik oder die bloße Aeußerung von Bedenken gegen die Mögüchkeit bieibender Belbehaitung derzeitiger Landesverhältniſſe, um dem Verdachte des Landesverrathes anheimzufallen und mit perſönlicher Verfolgung der Andersgeſinnten bedroht zu werden, zumal das einträchtige Zuſammenwirken für Behauptung der geſetzlichen Ordnung im Lande und der Achtung vor ſeiner Obrigkeit, von Mißtrauen untergraben, dem Zwieſpalt weichen mußte, der die Angehörigen der Landſchaft wiederum in die beiden Parteien, der Harten, von ihren Gegnern Franzoſenfreunde geheißen, und der Linden, die ſich auch Patrioten nannten, theilte.

Solches mußten die Mitglieder der Landesregierung und des Landrathes erfahren, weiche, gleich andern Einſichtigen aus dem Voike, zwar nicht verſäumten, die nöthigen Rüſtungen auf den Fall eintretender Kriegsereigniſſe zu treffen, aber keinen günſtigen Erfoig prophezeien konnten, wofür ſie von dem ſtarken Anhange der Linden ungeſcheut des Einverſtändniſſes mit den Franzoſen beſchuldigt und mit Drohungen überhäuft wurden, die nicht Geringeres aiś gewaltſame Sprengung der Rathsverſammlung, Aufhebung der mißbellebigen Beamten und Einſetzung einer andern Reglerung in Ausſicht ſtellten, weßhaib die Landesobrigkeit ihren Sitz von Goßau nach Wyl veriegte und die Päſſe, welche den ihr ergebenern Landestheil hinter der Sitter mit der vordern Landſchaft verbanden, durch Wachtpoſten, denjenigen an der Kräzern ſogar mit zwei Feldſtücken beſetzen ließ, die bisher nur dem friedlichen Gebrauche bei hohen Kirchenfeſten gewidmet waren.

Der wachſende Grimm der Linden, die hauptſächlich in den Gemeinden des ehemaligen Landhofmeiſter- und Rorſchacher Amtes die Mehrzahl ausmachten, hatte ſich am 9. April in groben Exzeſſen gegen die der heivetiſchen Konſtitution zugethanen Einwohner von Arbon ausgelaſſen, die Stadt St. Gallen durch Androhung eines Ueberfalles zur Anordnung ſcharfer Vertheidigungsmaßnahmen veranlaßt, doch dieſelben nicht auf die Probe zu ſetzen für beſſer befunden und äußerte ſich am 10. April in tumuituariſchem Verſuch zur Aufhebung der Landrathsſitzung in Bruggen, ſchelterte jedoch in letzterer Abſicht an der unerſchütterlichen Entſchloſſenheit des Landammanns Künzle und andrer unerſchrockener Rathsglieder, die ſich weder durch perſönliche Angriffe, noch von andern Ausbrüchen roher Leidenſchaft aus der Faſſung bringen ließen und fortfuhren, ihr herbes Amt übernommener Pflicht gemäß auszuüben, wie ſie es für die Wohlfahrt des Landes angemeſſen erachteten. Vergebiich hatten ſich die Deputirten des freien Landes St. Gallen einer Geſandtſchaft der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Giarus und Zug an die franzöſiſchen Gewaithaber in der Schweiz für Abhaltung der helvetiſchen Konſtitution von beſagten Landestheiien angeſchloſſen, die

Digitized by Google

mit Einführung derſelben in ganz Helvetien beauftragten General Schauenburg und Kommiſſär Lecarlier beſtanden auf der Ausführung ihrer Miſſion und erklärten den Geſandten dieſer Stände, die ihr Vorhaben bei dem franzöſiſchen Direktorium ſelbſt auszuführen nach Paris abreiſen wollten, daß jeder weitere Schritt für dieſen Zweck unverzügliches Vorrücken der franzöſiſchen Truppen nach ihren Landen zur Folge haben werde.

Zugleich aller Zweifel enthoben, daß die franzöſiſche Regierung feſt darauf beharre, die alte Eidgenoſſenſchaft nach dem hiefür aufgeſtellten Plane umzuſchaffen, die fortan dringender und drohender werdenden, auf ihr im nicht fernen Hintergrunde marſchfertig ſtehendes, kriegeriſches Geleite weiſenden Mahnungen für unverweilte Annahme der helvetiſchen Konſtitution in ihrem ganzen Ernſte auffaſſend, überzeugt von der gänzlichen Erfolgloſigkeit eines längern, aller Haltbarkeit entbehrenden Widerſtrebens, beſchloß der Landrath, die wichtige Frage über Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfaſſung dem Entſcheid des Volkes zu unterſtellen.

Mit Proklamation vom 18. April, an welchem Tage in Konſtituirung der helvetiſchen Republik von den derſelben ſchon beigetretenen Kantonen die Wahl des helvetiſchen Vollziehungsdirektoriums zu Aarau erfolgte, ſetzte die Regierung des freien Landes St. Gallen das Volk desſelben von ihren Maßnahmen für Abwehrung der projektirten Staatsabänderung, wie von dem ungünſtig ausgefallenen Reſultate in Kenntniß, gab wohl zu bedenken, daß die Verwerfung der helvetiſchen Konſtitution einer Kriegserklärung gleich gehalten werde, die mit lebendigen Farben geſchilderten traurigen Folgen eines Krieges nach ſich ziehe, und da nicht vorauszuſehen ſei, es werde ein kleiner Haufe Volkes ohne entſprechende militäriſche Einrichtungen, Uebung und Erforderniſſe einem zu ſiegen gewohnten mächtigen Kriegsheere gehörigen Widerſtand leiſten können, auch unabſehbares Unglück und Elend über das ganze Land bringen dürfte, während dagegen die Annahme der Konſtitution dem Kriegsübel vorbeugen, zwar die Freiheit, nicht aber die Religion (wie vielfach ausgebreitet wurde) beſchränke, keinem Glaubensartikel geradezu widerſpreche, noch die Uebungen der katholiſchen Religion im Allgemeinen hindere und immerhin dem Lande das Recht, gleich andern Ständen, aus ſeiner Mitte Wahlmänner zu wählen, die mit den übrigen Eidgenoſſen die Landesobrigkeit der Geſammtrepublik beſtellen, vorbehalte. Hierauf wurde das Volk von dem Landrath eingeladen, unter den vorliegenden Uebeln der Annahme oder Verwerfung der helvetiſchen Konſtitution nach eigenem Gutfinden das größere oder kleinere auszuwählen, unter nachdrücklicher Warnung vor allem Zwang der freien Meinungsäußerung.

Die am 24. April zu Entſcheidung dieſer wichtigen Angelegenheit in Goßau verſammelte Landsgemeinde verwarf in höchſter Aufregung beinahe allgemein die Annahme der helvetiſchen Konſtitution, auch wurde am 26. April ein vom großen Kriegsrath feſtgeſetztes Regulativ für Mobilmachung des Landſturms zur Vertheidigung des Landes den Gemeinden zur Beobachtung mitgetheilt und in jeder derſelben die große Glocke zum Sturmzeichen für andern Gebrauch eingeſtellt; glücklicherweiſe blieb es bei der bloßen Abrede.

Da die am 6. Mai das Territorium der St. Galliſchen Landſchaft betretenden franzöſiſchen Truppen weder bei ihrer Ankunft, noch beim weitern Fortrücken den mindeſten Widerſtand erfuhren, vielmehr die Einwohner für gut gefunden hatten, ihren Landsgemeindeſchluß auf ſich beruhen zu laſſen, in ſämmtlichen Ortſchaften das Signal des Beitritts zu der neuen Konſtitution mittelſt Erſtellung von Freiheitsbäumen eilends aufzupflanzen und die helvetiſche Staatsverfaſſung anzunehmen,

Digitized by Google

fand das franzöſiſche Generalkommando keinen Grund zu feindlichen Demonſtrationen oder bleibender kriegeriſcher Landesbeſetzung und überließ es den Abgeordneten der helvetiſchen Republik, die Beſtimmungen ihrer, nun auch im St. Galliſchen ins Leben tretenden Staatsverfaſſung in Ausführung zu bringen.

Dieſes geſchah nun ohne Verzug durch Veranſtaltung von Urverſammlungen in den zu einem neuen Kanton vereinigten Landestheilen Stadt und Landſchaft St. Gallen, den ehemaligen Grafſchaften Toggenburg und Rheinthal, nebſt dem Lande Appenzell, die zuſammen ein Wahlkorps von 360 Männern aufſtellten, welches an dem Verſammlungsorte Appenzell am 31. Mai vereiniget die ihm vorſchriftsmäßig zugeſchiedenen Wahlen in die helvetiſchen und Kantonalbehörden vornahm. Die hiebei zum Vorſchein kommenden Rivalitäten über Benennung des neu entſtandenen Kantons wie über Bezeichnung des Hauptortes, wofür Appenzell, St. Gallen und Herisau in die Schranken traten, gleich wie die ungleichen Anſichten hinſichtlich der Diſtriktseintheilung entſchieden die geſetzgebenden Räthe der helvetiſchen Republik am 7. Juli durch Ertheilung des Namens Kanton Säntis mit dem Hauptort St. Gallen und Aufſtellung einer Diſtriktsabgrenzung. Mehreren der bisherigen Landesbeamten eröffnete die Erwählung in die neu beſtellten Behörden und dem Landammann Johannes Künzle die ihm übertragene Präſidentenſtelle der Verwaltungskammer dieſes Kantons Geiegenheit zum fernern Wirken für das Wohl des Landes, deſſen Geſchichte in derjenigen des Kantons Säntis und ſpäter des Kantons St. Gallen weitern Fortgang findet.

Einen kurzen Unterbruch führten die 1799 eingetretenen, in der Geſchichte der Abtei enthaltenen Ereigniſſe bei Anlaß der mit dem Einmarſch der kaiſerlichen Truppen erfolgten Rückkehr des Abtes Pankraz nach St. Gallen herbei, welcher die alte Landſchaft vom Mai bis Herbſtmonat mit Wiederherſtellung des frühern Zuſtandes nach Wortlaut der Verträge von 1795 und 1797 der äbtiſchen Oberherrlichkeit unterordnete, die ſeitdem ſtattgefundenen Abänderungen für ungültig erklärte, die darauf bezüglichen Dokumente aus den Landesarchiven zurückziehen ließ, die vorherigen Amtsſtellen neuerdings beſetzte und in Allem die alte Ordnung der Dinge verfügte, bis die Siege der fränkiſchen Armee ihn zur Verlaſſung der St. Galliſchen Lande nöthigten und ſeine Herrſchaft ihr Ende erreichte.

St. Gallen, Bisthum.

Von den derzeitigen St. Galliſchen Landestheilen waren die Abtei St. Gallen mit der ihr zugehörigen alten Landſchaft, die Stadt St. Gallen und das Bergland inbegriffen, von der Salmsach bis an die Scheitel des appenzelliſchen Hochgebirges, ſodann das Rheinthal, ſo weit es nicht zu Rhätien gehörte, ferner die Grafſchaft Toggenburg und ein Theil der Herrſchaft Gaſter (Seebezirk mit Utznach), urſprünglich dem Sprengel des Bisthums Konſtanz einverleibt Der obere oder rhätiſche Antheil des Rheinthals, die Freiherrſchaft Sax mit Hohenſax, Friſchenberg und Gams, die Grafſchaften Werdenberg und Sargans, mit der Abtei Pfeſers, die Gegend am obern und untern Wallenſee, gehörten unter das Epiſkopat der Biſchöfe zu Chur.

Die Ausübung der vielfach in einander greifenden, verſchiedenartigen geiſtlichen Rechte und kirchlichen Befugniſſe, ſowohl der über beſagte Landestheile geſetzten Biſchöfe, als derjenigen, welche dortige Klöſter im Laufe der Zeit erwarben, veranlaßten gegenſeitig öftere Anſtände, namentlich

Digitized by Google

zwiſchen den Biſchöfen von Konſtanz und den Aebten von St. Gallen heftige Zerwürfniſſe, die mitunter ſogar in den Zeiten herrſchender Fauſtgewalt in blutigen Fehden mit dem Schwert ausgekämpft, ſpäter in weitläufigen, koſtbaren Prozeſſen vor den höchſten kirchlichen Inſtanzen verfochten wurden.

Nach und nach wußten die Aebte von St. Gallen durch Privilegienertheilungen der Päpſte und mittelſt Anwendung eigener landesherrlicher Machtvollkommenheit ihre geiſtlichen Jurisdiktionsrechte weiter auszudehnen und allerdings in einer unabhängigern Stellung gegenüber den Biſchöfen von Konſtanz ſich zu behaupten, die ihrerſeits, wenn auch hiedurch beinahe ausſchließlich auf die höhern Epiſkopalbefugniſſe in den St. Galliſchen Landen beſchränkt, die damit verbundenen Rechte nach Möglichkeit handhabten, ohne ihren Würden und Anſprüchen etwas zu vergeben, inſofern nicht, wenn allfällig beiderſeits die Leitung und der Vollzug der geiſtlichen Jurisdiktionsgewalt den Händen kluger und friedliebender Prälaten anvertraut war, dieſelben ſich zu vertragsmäßiger Ausgleichung der gewalteten Differenzen, wie für künftige Kompetenzanwendung vereinigten. Hinſichtlich der mit obigen Beziehungen zuſammenhängenden Begebenheiten verweiſen wir des Nähern auf die Geſchichte der Abteien St. Gallen und Pfeſers, da auch letztere ähnliche Vorfallenheiten aufweiſt.

Die Stadt St. Gallen kam mit den Biſchöfen von Konſtanz ebenfalls nicht ſelten bezüglich auf die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der letztern in Berührung, indem der Magiſtrat in Angelegenheiten geiſtlicher Natur, welche die Stadt zunächſt betrafen, jeder Einmiſchung der Abtei vorzubeugen trachtete und in ſelbſteigener Regimentsführung mit den jeweiligen Bisthumsvorſtänden über die ſtattzufindenden Erforderniſſe meiſtens unmittelbare Verhandlungen pflegte, auch größtentheils willfährige Entſprechung fand. Ueber die Beſchaffenheit der dießfalls beſtandenen Verhältniſſe entnehmen wir vorliegenden Belegen unter Anderm folgendes:

1229 ertheilte Biſchof Konrad zu Konſtanz der im vorhergehenden Jahre ſtattgefundenen Stiftung des Heiliggeiſtſpitals in St. Gallen ſeine geiſtliche Beſtätigung, und Biſchof Heinrich 1295 Ablaßzuſicherung den Beförderern der nämlichen Fundation.

1308 beſtätigte dieſer Biſchof das Recht der Anſtellung eines Geiſtlichen für Beſorgung des Gottesdienſtes im Spital. 1367 erklärte Biſchof Heinrich von Konſtanz die Kirche St. Laurenz in St. Gallen außer den Bann und befahl die Abhaltung des Interdiktes und der geiſtlichen Zeremonien in derſelben; da der Prieſter Konrad ſich dazu nicht verſtändigen wollte, wurde er exkommunizirt, und dieſe Maßnahme 1370 von Papſt Urban V. gutgeheißen. 1385 Erlaſſung eines ſcharfen Befehls des biſchöflichen Offizialates an Johannes Burgower, das Pfarramt in St. Laurenz nach der Stadt St. Gallen Begehren und ihm zugeſtellter Ordnung fleißig zu verſehen. 1393 bewilligte Biſchof Konrad zu Konſtanz die Verlegung des Kirchweihfeſtes der Kapelle am Linſebühl bei St. Gallen. 1399 erhielt dieſe Stadt von Biſchof Marquart einen Ablaß für diejenigen, die den Frühgebeten im Münſter beiwohnen, um den Gottesdienſt zu heben.

1421. Bei Anlaß der Stiftung einer Meſſe auf zwei Altäre der St. Magnuskirche bei St. Gallen erfolgte die biſchöfliche Konfirmation durch den Vikar des Biſchofs Otto von Sonnenberg zu Konſtanz in deſſen Namen. 1426 erließ dieſer Biſchof ein Mandat an die Bürger zu St. Gallen für Abhaltung von Kreuzgängen wegen dem Huſſitenkrieg, und 1437 ein Verbot an die Geiſtlichen, das h. Sakrament zu Weihnachten nicht auf Gewinn hin herum zu tragen. Um die gleiche Zeit fanden mehrere Altarſtiftungen obiger Kirche wieder biſchöfliche Beſtätigung. 1455—1457 machte die Stadtobrigkeit dem Biſchofe zu Konſtanz Mittheilung von erhaltenen päpſtlichen Bewilligungen, daß

Digitized by Google

ein Priester zwei Pfründen innehaben dürfe. 1456 Interzession des bischöflich konstanzischen Vikariats wegen Besteuerung der Nonnen zu St. Leonhard, und 1466 Bestätigung von Stiftungen an die St. Laurenzkirche von derselben Stelle. 1465 ertheilte der Generalvikar zu Konstanz dem Priester und Kaplan am Linsebühl die Investitur oder Einsetzung in die Pfründe. Als 1467 die Bernhardzeller mit denen von St. Gallen wegen Besetzung der Pfründe zu St. Mangen und St. Wiborad in Streit kamen, erledigte solchen die bischöfliche Kuria zu Konstanz durch eine zu Gunsten der letztern ausgefallene Sentenz. Im folgenden Jahre ertheilte der Bischof von Konstanz der Stadt St. Gallen als Besitzerin des Schlosses und der Herrschaft Oberberg die Bewilligung, in dort erbauter Kapelle die Tagzeiten abhalten zu lassen.

1481 verkündete der Bischof von Konstanz den Bürgern von St. Gallen Ablaß für alle diejenigen, welche an den Münsterbau zu Konstanz beisteuern. Zu dieser Zeit setzte sich der Stadtmagistrat in St. Gallen mit obigem Bischof ins Vernehmen über die Behandlung der Priester in weltlichen Sachen.

1496. Nachdem Peter Huber in St. Gallen einen Andern im Zorn erstochen, doch als ein unvorsätzlicher Mörder nicht dem Reichsvogte zur Bestrafung übergeben, wohl aber wegen Tödtung zur Kirchenbuße verfällt wurde, bestimmte das Kapitel des Hochstiftes Konstanz die Art und Weise, wie solche von dem Büßer zu bestehen sei.

Als 1496 zwischen dem Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen und den Klosterfrauen zu St. Katharina Anstände wegen Besteuerung der letztern sich erhoben und diese bei Bischof Thomas zu Konstanz Klage hierüber führten, beschied derselbe beide Theile zur Vermittlung und schlichtete diesen Streitfall durch einen Vergleich abschließlich im Jahr 1500.

1501 wurde zur zeitweisen Aushändigung eines Theiles der Reliquien von St. Magnus in das Land Uri die Bewilligung bei dem bischöflichen Vikariat in Konstanz nachgesucht und von diesem des gemeinen Nutzens wegen ertheilt; ebenso bewilligte Bischof Hugo der benannten Kirche 1507 die Einsammlung von freiwilligen Steuern zur Wiedererbauung des vom Blitze zerschlagenen Thurmes unter Zusicherung eines Ablasses von vierzig Tagen für die Beisteuernden und verordnete 1508 die kirchliche Einweihung des neuen Thurmes.

1513 war der Pfarrer zu St. Laurenz, Kaspar Rainsperg, genöthigt, auf diese Pfarrei zu verzichten, weil er dem Bischofe zu Konstanz und dem Abte von St. Gallen eidlich sich verbinden müssen und diesem Doppeleide widersprechenden Falls gehörig nachzukommen nicht vermöge; 1519 bestätigte das bischöfliche Vikariat die Wahl seines Nachfolgers, und im künftigen Jahre entschied die Kuria zu Konstanz einen Streit über das Patronat des St. Barbaraaltars in der St. Laurenzkirche durch ein Urtheil, welches das fragliche Recht dem Stadtmagistrate zuerkannte.

Mit dem Eintreten der Reformationsperiode 1525—1531 erlosch die geistliche Obsorge der Bischöfe von Konstanz in der Stadt St. Gallen, und mit dem Aufhören der bischöflichen Wirksamkeit versiegte gleichmäßig die Quelle der daherigen, nicht unbedeutenden konstanzischen Episkopaleinkünfte. Dennoch wollte der Stadtmagistrat auch nach vollständig stattgefundener Feststellung des Reformationswerkes zu St. Gallen der aus frühern Verhältnissen herrührenden Rechtsform bei Verkauf des Klosters St. Katharina an die Stadt St. Gallen Genüge leisten und ließ deßhalb bischöfliche Genehmigung hiefür auswirken, welche sodann von dem Bischof Andreas zu Konstanz in urkundlicher Fertigung 1594 erfolgte.

Digitized by Google

Der 1613 von Abt Bernhard II. von St. Gallen mit Biſchof Jakob von Konſtanz abgeſchloſſene Vergleich überläßt der Abtei einen großen Theil der früher von den Biſchöfen angeſprochenen geiſtlichen Jurisdiktion in den St. Galliſchen Landen, ſicherte aber gleichwohl dem Bisthum ferner das Recht der oberhirtlichen Funktionen, die Ertheilung der Weihen, die Beſtrafung der Geiſtlichen bei begangenen Verbrechen, ſo wie die Befugniß von Eheſcheidungen. Dennoch bildeten beiderſeitige Rechtsanſprüche auf Vornahme der Kirchen- und Pfrundviſitationen fortan unter den Aebten Pius und Gallus, gegenüber dem Hochſtift Konſtanz, Steine des Anſtoßes, deren Beſeitigung einer ſpätern Zeit vorbehalten blieb.

1614. Für Ausübung der nunmehr rechtsförmlich vervollſtändigten geiſtlichen Gerichtsbarkeit verordnete Abt Bernhard II. die Aufſtellung des Offizialates oder geiſtlichen Gerichtsſtandes, welchem die ſpezielle Aufſicht über Handhabung der geiſtlichen Rechte und die Beurtheilung der einſchlagenden Fälle übertragen war.

1695. Um dieſe Zeit beabſichtigte Abt Leodegarius mit dem Fortbeſtand des Kloſters die Errichtung eines beſondern Bisthums zu vereinbaren, wofür in Rom bereits Schritte gethan wurden, die aber nach dem Hinſchied des hiefür in Anſpruch genommenen Kardinals Cöleſtin Sfondrati und auf erhobene Bedenken wegen Gefährdung der Abtei auf ſich beruhen blieben.

1707. In Folge langwieriger Unterhandlungen ſind auch die Mißhelligkeiten zwiſchen der Abtei Pfefers und dem Hochſtifte Chur mittelſt einer von der erſtern geleiſteten Auslöſung verſchiedenartiger geiſtlichen Rechtſamen über die dieſer Abtei zuſtändigen Pfarreien endlich gehoben worden. Siehe Näheres bei Pfefers.

Der 1748 von Abt Cöleſtin II. mit Biſchof Kaſimir von Konſtanz eingegangene Vertrag über Kompetenzausſcheidung in Angelegenheiten geiſtlicher Jurisdiktion befeſtigte erneuert den biſchöflichen Verband der Landſchaft St. Gallen, des Toggenburgs und Rheinthals mit Konſtanz, das Recht der dortigen Biſchöfe für Ertheilung der Weihen, Abnahme der geiſtlichen Huldigung von neu eintretenden Pfarherren, Auflegung der üblichen biſchöflichen Steuern und der Beſtrafung in Kriminalfällen der Geiſtlichen, unter Uebertragung der weitern geiſtlichen Rechtspflege an die Abtei St. Gallen im Umfange ihres Gebietes.

1798. Bei Aufhebung der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit des fürſtlichen Stiftes St. Gallen durch die helvetiſche Revolution und mit Einverleibung des Gebietes dieſer Abtei mit dem Kanton Säntis bezweckten die Vertreter des katholiſchen Konfeſſionstheils die fernere Fortdauer eines geſonderten St. Galliſchen Ordinariates und Fundation desſelben aus dem Kloſtergute, um gleichzeitig auch dieſes vor Zuhandnahme der helvetiſchen Regierung ſicher zu ſtellen. Abgeordnete der Katholiken des Toggenburgs, Rheinthals und der alten Landſchaft vereinigten ſich hiefür, verſuchten mit dem helvetiſchen Direktorium Unterhandlungen anzubahnen und demſelben die Genehmigung eines Projektes beliebt zu machen, welchem gemäß die geiſtliche Gerichtsbarkeit und die Kollaturrechte von dem Ordinarius, Fiskal und geiſtlichen Rathe ausgeübt und hiefür, wie für Fortbeſtand des Seminars die der jährlichen Verwendung von 51,825 Reichsgulden genügenden Kapitalien ausgeſchieden werden ſollten. Allein wenn auch aus ganz entgegengeſetzten Gründen ſtimmten in dieſem einzigen Fall die helvetiſche Regierung und Abt Pankraz durch ſeine Vollmachtträger, die insgeheim um ſeine Gutheißung von Seite der St. Galliſchen Deputirten angegangen wurden, darin überein, daß von dieſer projektirten Einrichtung zu abſtrahiren ſei, und erſtere ließ zudem die bisanhin mit

Digitized by Google

den Ordinariatsgeschäften sich befassenden Subprior Gallus und Fiskal Germann speziell anweisen, die hierauf bezüglichen Verrichtungen sofort gänzlich einzustellen.

Dessen ungeachtet hörten die besagten Ordinariatsverweser nicht auf, im Geheimen die ihnen vom Abt ertheilten Geschäfte zu besorgen, so lange es ihnen die Möglichkeit gestattete und die lediglich an diese äbtiichen Bevollmächtigten sich haltenden Personen ihnen Anlaß hiezu darboten.

Die Bedeutsamkeit des mit bischöflichem Ansehen umgebenen St. Gallischen Ordinariats und die Wichtigkeit der von demselben zu besorgenden geistlichen Rechte der Abtei veranlaßten die helvetische Regierung am 31. Dezember desselben Jahres durch den die Kultusangelegenheiten besorgenden Minister eine dringende Einladung an den Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dallberg, für Uebernahme der daherigen Befugnisse und Funktionen zu erlassen, da die obwaltenden Verhältnisse die Bekleidung des Ordinariats in bisheriger Weise nicht mehr zulässig machten.

1799. Die Ereignisse dieses Jahres führten nicht nur die Verzögerung der bezeichneten Ordinariatsübertragung, vielmehr für kurze Zeit mit der Wiederkehr des Abtes Pankraz nach St Gallen die frühern Zustände herbei, und der von Abt Pankraz mit voller Gewalt ausgerüstete Fiskal Germann ermangelte nicht, dieselbe neuerdings auch nach der abermaligen Flucht des Abtes durch Besorgung des „Ordinariats fortgesetzt in Anwendung zu bringen.

1800. Am 24. September fand sich der helvetische Vollziehungsrath in den Fall gesetzt, die öffentliche Erklärung zu erlassen: daß er, nachdem die Abtei St. Gallen mit ihren Rechten Staatseigenthum geworden sei, und in Helvetien kein Fürstabt von St. Gallen, also auch kein Ordinarius desselben mehr existire, die zwischen dem Bisthum Konstanz und der Abtei mit päpstlicher Bestätigung geschlossenen Konkordate durch gänzliche Auflösung des Stiftes von selbst ihre Endschaft erreicht haben, und bei Aufhebung aller Bedingungen, unter denen der ehemalige Fürstabt einige Ordinariatsrechte ausübte, dieselben an ihren alten Inhaber, den Bischof von Konstanz zurückkehren, so sei dem Fiskal Germann von nun an alle Ausübung der Ordinariatsgewalt im Namen des Fürstabtes von St. Gallen in ganz Helvetien untersagt.

Erneuert wurde nun diese Angelegenheit bei der bischöflichen Kuria zu Konstanz in Anregung gebracht und am 24. Oktober erfolgte von dem Bischofe von Konstanz eine Bekanntmachung an das katholische Volk der alt St. Gallischen Lande: daß, weil diese in seinem bischöflichen Kirchensprengel gelegen sind, der Fürstabt von St. Gallen von seiner vertragsmäßigen Autorität keinen Gebrauch machen könne, die katholischen Landeseinwohner weder der geistlichen Hülfe entbehren, noch die Geistlichen ohne Leitung und Aufsicht belassen werden können, der Bischof nach kanonischen Satzungen und von seines Oberhirtenamts wegen sich bewogen gefunden habe, die provisorische geistliche Besorgung des katholischen Volkes sammt der Aufsicht und Leitung der gesammten Klerisei dieser Lande zu übernehmen.

Karl Müller von Friedberg sagt hierüber: „Gern empfing der aufgeklärtere Theil der Geistlichkeit „den gefeierten Hirten, die finstere Partei hing im Stillen an dem aberkannten äbtischen Voll„machtträger."

1803. Die mit Entstehung des Kantons St. Gallen eingetretene neue Landesregierung unternahm den Versuch einer Ausgleichung mit den Konventualen des Stiftes für dessen Beibehaltung durch das Mittel der Errichtung eines neuen, aus dem nach Liquidation der Passiven verbleibenden Klostervermögen zu dotirenden Bisthums St. Gallen, mit Aufstellung eines vornehmlich aus den

Digitized by Google

vorhandenen Stiftskapitularen gebildeten Domkapitels und bischöflichen Seminars, die erste Wahl des Bischofs wurde dem vertrauten Verkommniß des Kapitels mit dem Kleinen Rath anheimgestellt, für künftige Bischofswahlen dem Kapitel ein Vorschlag von vier Kandidaten und aus diesen dem Kleinen Rathe das Recht der Bezeichnung eines derselben als Bischof eingeräumt, welcher von der nämlichen Behörde dem Großen Rathe zur Bestätigung empfohlen würde, dem Bischofe wurde nebst Besetzung der Münsterpfarrei auch diejenige von sechs andern Pfründen vorbehalten und auch gleichzeitig die andern Bestimmungen der beabsichtigten Bisthumsorganisation verabredet. Dieser Plan mußte jedoch, obschon er vertragsmäßig von dem Kapitel und Kleinen Rathe abgeschlossen, von dem letztern der Bestätigung des Papstes unterstellt und sein Zustandekommen von dem ersten Konsul Frankreichs, Napoleon, in Rom unterstützt worden war, unausgeführt bleiben, weil auf die Protestationen des Abtes Pankraz die päpstliche Konfirmation unterblieb.

Während der Mediationsperiode von 1803—1815 fand in der Leitung und Besorgung der bischöflichen Angelegenheiten im Kanton St. Gallen kein Unterbruch statt, die bisher zum Bisthum Konstanz gehörenden Landestheile blieben mit diesem und die dem Sprengel des Bischofs von Chur zugetheilten mit letzterm verbunden.

Dagegen wurden schon 1813 gleichzeitig mit vorbereiteter Umgestaltung der bestehenden schweizerischen Staatseinrichtung bedeutende Abänderungen in den bisherigen uralten Bisthumsverhältnissen betrieben und zwar von den drei Urkantonen aus, von welcher Seite schon seit Jahrhunderten kein Impuls zu durchgreifenden Neuerungen mehr verspürt werden konnte, nun aber, vereinigt mit Solothurn, die Einladung an die übrigen dem Bisthum Konstanz einverleibten Kantone erlassen wurde, von diesem Verbande sich loszusagen und auf Gründung eines neuen schweizerischen Bisthums hinzuwirken, wofür nach Beitritt von weitern sechs Kantonen bei dem die konstanzische Bischofswürde bekleidenden Fürstprimas Karl Theodor von Dallberg beistimmende Verwendung nachgesucht und von demselben auf den Fall päpstlicher Entsprechung freundliche Geneigtheit für die Ausführung zugesichert wurde.

1814. Während diese Angelegenheit auf dem Wege des diplomatischen Verkehrs zwischen den betreffenden Kantonen und der päpstlichen Kuria (wobei St. Gallen passiv blieb) in Verhandlung schwebte, war Abt Pankraz bemüht, die ihm günstiger gewordene Wendung der Zeitumstände für Wiederherstellung der Abtei St. Gallen zu benutzen, was ihm, wie wir in der Geschichte dieses Stiftes berichtet haben, nicht gelang, dagegen die Erhebung zum Bischofe von Chur und St. Gallen von dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, von dem Kardinal Staatssekretär wie von dem russischen Minister Capo d'Istria in nächste Aussicht gestellt, von seiner Seite jedoch abgelehnt wurde, da er auf Erstellung der Abtei nicht verzichten wollte, obgleich ihm die Unmöglichkeit dessen erschöpfend dargethan wurde.

Nachdem Abt Pankraz in solcher Weise den Anlaß zur Uebernahme dieses Bisthums vorübergleiten ließ, entsprach Papst Pius VII. am 7. Oktober dem Ansuchen der schweizerischen Kantone durch Lösung des bisherigen bischöflichen Verbandes mit Konstanz und Bewilligung zur Errichtung eines neuen Bisthums für die von Konstanz abgesonderten schweizerischen Länder, dessen sofortige Einrichtung dem Nuntius in der Schweiz, und die einstweilige bischöfliche Geschäftsbesorgung dem Probste zu Beromünster, Göldlin von Tiefenau von Luzern, als apostolischem Vikar übertragen wurde.

Digitized by Google

Der Anfang des Jahres 1815 ward zum Zeitpunkte der Publikation dieſer wichtigen Veränderungen auserleſen, gegen deren Vollziehung bald große, unvorgeſehene Schwierigkeiten ſich erhoben, denn als von den betreffenden Kantonen und gleichmäßig auch von St. Gallen Aufrechthaltung der bis dahin von den eidgenöſſiſchen Ständen innegehabten Souveränetätsrechte in geiſtlichen Angelegenheiten in Rom geltend gemacht, anderſeits aber nicht zugeſtanden werden wollte und ſogar das Projekt der Einſetzung des Abtes Pankraz in die geiſtliche Gerichtsbarkeit über St. Gallen und Thurgau wieder zur Sprache kam, ſo geſtaltete ſich hieraus ein Proviſorium mit mehrjährigen fruchtloſen Verhandlungen ohne wünſchbares Reſultat, welches der katholiſche Große Rath des Kantons St. Gallen für dieſen ſelbſt im Jahr 1817 durch den Vorſchlag für Umwandlung des frühern Ordinariats in ein Kantonalbisthum herbei zu führen beabſichtigte; auch hiefür war die päpſtliche Gewährung nicht erhältlich zu machen, gegenüber den fortwährenden Anſprüchen des Abtes Pankraz.

Indeſſen wurden in harmloſer Stille das apoſtoliſche Kommiſſariat für den ehemaligen konſtanziſchen Bisthumsantheil des Kantons St. Gallen durch den auch von der Regierung in dieſer Eigenſchaft anerkannten Johann Nepomuk Schönenberger, Pfarrer zu Waldkirch, und für die dem Bisthum Chur einverleibt gebliebenen Kirchen des Bezirks Landquart ob und nid dem Wallenſee von den damit betrauten biſchöflichen Kommiſſären beſorgt.

Den proviſoriſchen Zuſtand der St. Galliſchen Bisthumsſache vermochten die deßhalb mit zeitweiſer Unterbrechung fortgeſponnenen Verhandlungen nicht aufzuheben, eben ſo wenig die nach dem Tode des Generalvikars Göldlin 1819 in Folge päpſtlicher Weiſung ſtattgefundene Uebertragung der oberhirtlichen Kompetenzen an den Biſchof zu Chur und am mindeſten die 1820 von dem Nuntius Naſalli verdeutete Hinweiſung auf Wiederherſtellung des Kloſters St. Gallen mit Ernennung des Abtes Pankraz zum Weihbiſchof, da dieſer nun bereit wäre, unter dieſer Bedingung mit Zuſtimmung des Papſtes auf die weltliche Herrſchaft zu verzichten. Dieſes Anſinnen wurde von dem die konfeſſionellen Angelegenheiten des katholiſchen Landestheils leitenden Adminiſtrationsrathe des Beſtimmteſten abgelehnt und der Wunſch für Erſtellung eines eigenen Episkopates ohne den zugemutheten klöſterlichen Beiſatz erneuert.

1821. Für eine definitive Bisthumseinrichtung wurden von dem Adminiſtrationsrathe die nähern Beſtimmungen planirt, dem katholiſchen Großrathskollegium zur Genehmigung vorgelegt und von dieſem die Errichtung eines St. Galliſchen Bisthums mit vorgeſchlagener Dotation von 800,000 fl. gutgeheißen, doch kam dieſer Plan nicht in Ausführung, ein zweiter, minder koſtſpieliger ſollte die gewichtigen und immer lauter ertönenden Bedenken und große Abneigung gegen den erſtern vermindern.

1822. Da aber das Projekt für Erſtellung eines St. Galliſchen Bisthums, mit Einſchluß der churiſchen Antheile im Kanton, überhaupt bei dem Papſte nicht den verhofften Anklang fand, und von dieſer Seite die Vereinigung mit Chur vorgeſchlagen wurde, begannen im letztern Sinne unverweilte Unterhandlungen hiefür mit dem Biſchofe von Chur.

1823. Nach ſtattgefundener Ausgleichung der gegenſeitig prätendirten Anſprüche zwiſchen dem Biſchofe Karl Rudolf zu Chur und dem katholiſchen Adminiſtrationsrath ratifizirte der katholiſche Große Rath den Entwurf der Präliminarien für die vorgeſchlagene Bisthumsorganiſation am 14. Mai; zur gleichen Zeit wurde die Genehmigung des Papſtes Pius VII. nachgeſucht, die unterm

Digitized by Google

2. Juli erfolgte; und am 2. Dezember erhielt der Gesammtgroßrath Kenntniß von dem geschlossenen Vertrag.

1824. Die in diesem Jahre in Vollzug kommende päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 entsprach den Wünschen für Errichtung eines Bischofssitzes zu St. Gallen, der mit jenem des Bisthums Chur gleich selbstständig so einverleibt wurde, daß die Katholiken des Kantons St. Gallen von dem Bischofe zu Chur in Zukunft als von ihrem eigenen Bischofe regiert werden sollten, erhob unterm Anderm die Kirche des heiligen Gallus zur bischöflichen Domkirche unter Fortbestand ihrer frühern Bestimmung als Pfarrkirche, vereinigt mit derjenigen des Bisthums Chur unter dem nämlichen Bischofe, dem der Titel eines Bischofs von Chur und St. Gallen ertheilt und hiefür Karl Rudolf, Bischof von Chur, bezeichnet wurde, unter Entledigung des ganzen Kanton St. Gallischen Gebietes von jeder bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit und Uebertragung derselben an den Bischof von St. Gallen, welchem für sich, seinen Generalvikar und übriges Personal der Kuria ein jährliches Einkommen von 7500 fl. gesichert werden soll, mit vorläufiger Bezeichnung von Rorschach als Residenzort, bis zur seinerzeitigen Anweisung eines bei der Kathedrale näher gelegenen Gebäudes.

Das neu aufzustellende Kapitel mit einem Domprobst und Dekan wurde auf fünf residirende und acht Titulardomherren, den erstern fünf Kapläne beigebend, festgesetzt; ferner für den Unterhalt des Bischofs, des Kapitels, der Fabrik der Domkirche und des Seminars eine Dotation von 510,000 Gulden bestimmt, das Wahlrecht bei künftiger Erledigung des Bischofssitzes den beiden Domkapiteln von Chur und St. Gallen mit Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung übertragen, für das erste Mal die Ertheilung der Dignitäten, Kanonikate und Kaplaneien dem apostolischen Stuhle anheimgestellt, bei folgenden Erledigungen die Präpositur demselben vorbehalten, die Wahl des Dechanten dem St. Gallischen Kathedralkapitel eingeräumt, hinsichtlich der Erwählung von Domherren und Kaplänen eine wechselsweise Norm bestimmt und dem Administrationsrathe bei diesen ein Exklusivrecht zugestanden, und nach Festsetzung weiterer auf diese Bisthumseinrichtung bezüglichen Bestimmungen die Vollstreckung der Bulle dem apostolischen Nuntius in Luzern aufgetragen.

Der Kleine Rath des Kantons St. Gallen ertheilte dieser Bulle am 14. April 1824 das landeshoheitliche Plazet, erklärte, daß ihrer Vollziehung keine Hindernisse entgegenstehen, der Fürstbischof Karl Rudolf und seine nach den Vorschriften der Bulle erwählten Nachfolger als katholische Landesbischöfe im Kanton St. Gallen anerkannt werden; schon vorher hatte der Kleine Rath des Kantons Graubündten für nöthig gehalten, die Erklärung an die Regierung von St. Gallen abzugeben, daß er Alles in dieser Angelegenheit Geschehene seinerseits nicht für verbindlich halte und die Rechtsame seines Standes vorbehalte.

Von den am 22. April in St. Gallen anlangenden Herren Fürstbischof von Chur Karl Rudolf Graf von Buol-Schauenstein, und Internuntius Gizzi wurden nunmehr mit den Abgeordneten des katholischen Administrationsrathes die Zustellung des Originaldokumentes der päpstlichen Bulle, die Aushändigung der Dotationstitel für das Bisthum und weitere den Vollzug der Bulle betreffende Maßnahmen erledigt.

Der Wortlaut der päpstlichen Bulle, insoweit derselbe die Stadt St. Gallen aus apostolischer Machtvollkommenheit zum Rang einer bischöflichen Stadt erhebt, den Bischof anweist, der Kirche

Digitized by Google

von St. Gallen, der Stadt, dem Klerus und Volke vorzustehen, und der das Gebiet der St. Gallischen Kantonsregierung mit seinen Städten, Pfarreien, Personen u. s. w. der Ordinariatsgerichtsbarkeit des Bischofs unterstellte, veranlaßte unter der evangelischen Bevölkerung, namentlich der Stadt St. Gallen, Bedenken, die nach offizieller Mittheilung des Sachverhaltes von dem Kleinen Rath an den Stadtrath von St. Gallen diesen veranlaßten, durch den evangelischen Zentralrath eine allen Zweifeln über Anwendung der Bulle in dieser Hinsicht vorbeugende Erklärung des Großen Rathes auszuwirken, die mittelst Großrathsdekret vom 21. Juni 1824 dahin erfolgte:

es sei der Kleine Rath beauftragt, die obgenannte päpstliche Bulle für jetzt und alle Zukunft einzig für den katholischen Theil des Landes dergestalt in Vollziehung und Anwendung setzen zu lassen, daß der erste Artikel der Verfassung ungefährdet gehandhabt, die daherigen Rechte und Freiheiten der evangelischen Konfession und ihrer Bekenner, so wie die Ausübung ihres Gottesdienstes unter dem gesetzlichen Schutz des Staates stets unverletzt erhalten werden.

Die vollständige Einführung des nun eingesetzten Bischofs in sein zweites Bisthum St. Gallen wurde in großer kirchlicher Zeremonie unter dem Geläute aller Glocken der Domkirche und Geschützesalven am 16. Oktober, Festtag des heiligen Gallus, in der diesem Landespatron geweihten Kathedrale begangen. Den Prozessionszug eröffneten die Insignien der Kirche, hierauf folgten paarweise die Schüler, die Geistlichkeit, der Abt von Pfefers dem Baldachin voranschreitend, unter dem der Bischof im Pontifikalornat sich befand, dann die Mitglieder der katholischen Obrebehörden; 120 Grenadiere bildeten Spalier; nach der Inzensirung an der Schwelle der Kirche wurde beim Einzeitt des Bischofs das Te Deum angestimmt und nach abgehaltenem Hochamt dem Volke der erste bischöfliche Segen ertheilt. Nach beendigter Kirchenfeier vereinigte ein vom katholischen Administrationsrath veranstaltetes Festmahl im Gymnasiumssaale 68 Eingeladene, worunter die Kantonsregierung, die ihrerseits am 18. April den Fürstbischof im Kasino gastirte. Unter den Gästen war auch der zufällig in St. Gallen anwesende königlich französische Gesandte und akkreditirte Minister in der Schweiz, Graf von Reinhard. Schon vorher hatte bei Ankunft des Bischofs die übliche Bekomplimentirung zwischen ihm und den Standeshäuptern in geräuschloser, würdiger Einfachheit stattgefunden. *

* In frühern Zeiten wurde bei derartigen Anlässen größeres Aufsehen entfaltet. 1779, als der Fürstbischof von Konstanz im Kloster St. Gallen Besuch abstattete, beschloß man von Seite der Stadt, demselben hohe nachbarliche Ehre zu erweisen, bei seiner Ankunft an der Stadtgrenze bei St. Fiden begrüßten ihn zwei Rathsherren, schlossen sich dann in einer vierspännigen Kutsche und mit Gefolge von zwei Brigaden Reiterei dem Zuge an, den zwei Ueberreuter in rothen Mäntein anführten, hierauf folgten die städtische Reiterei, dann die Kavallerie des Landhofmeisteramtes, eine Kutsche mit den zwei Hofministern des Fürstabtes, der sechsspännige Gallawagen desselben, in welchem dieser und der von ihm in Rorschach abgeholte Fürstbischof saßen, voran zwei Läufer, nebenan der Obervogt von Goßau zu Pferd, weiter noch mehrere vierspännige Kutschen mit Hofkavalieren und eine sechsspännige mit Beamten, dann die Stadtkutsche mit den Rathsdeputirten und verschiedene Kaleschen, am Schlusse die Reiter des Rorschacher Amtes. Auf dem Brühl waren zwölf Kanonen aufgepflanzt, deren Donner den Zug bis zu dessen Ankunft ins Kloster begleitete. Vom Zeughaus bis zum Stadtthor paradirten die Konstabler schwarz gekleidet mit Musketen, dann 50 Mann Linienmilitär, am Markte das Militär der ersten Fahne, vor dem Rathhause die Ehrenwache von 50 Mann, von der St. Laurenzkirche bis zum Klosterthor die Grenadierkompagnie, Alles vom städtischen Militär. Im Klosterhof die fürstlichen Grenadiere, alle Glocken der Stiftskirche läuteten, die Kanonen krachten, die Tambouren wirbelten, die Kavalleriemusik des Fürsten und der Stadt ließ Heerpauken und klingendes Spiel ertönen, so daß hochfürstliche Gnaden froh waren, dem entsetzlichen Getümmel sich endlich entwinden zu können, dann komplimentirten abermals die Gesandten der Stadt im Stiftsgebäude,

Digitized by Google

Die Beſtellung des Domkapitels und die Ernennung der Domkaplane für das neuerrichtete Bisthum fand fortwährend Verzögerung, welche nebſt weitern, aus ungleicher Auffaſſung über die Anwendbarkeit der dem Biſchofe von der päpſtlichen Bulle zugeſchiedenen geiſtlichen Gerichtsbarkeit entſpringenden Anſprüchen zu mehrfachen Kolliſionen zwiſchen dem Biſchof Karl Rudolf und den Behörden, die den katholiſchen Konfeſſionstheil repräſentirten, führen mußten, auch die Oeffentlichkeit in einem ausgedehntern Kreiſe nicht wenig beſchäftigten.

Solches war namentlich der Fall, als im Jahr 1825 Biſchof Karl Rudolf unter Berufung auf die ihm von der päpſtlichen Bulle übertragenen geiſtlichen Rechtſame, wie dieſelben von den ehevorigen Aebten ausgeübt wurden, die Pfarrbeſetzung in den katholiſchen Kirchgemeinden anſprechen zu können vermeinte, wogegen der katholiſche Adminiſtrationsrath proteſtirend, die Rechte der katholiſchen Korporation verwahrte und die Regierung dieſelbe im bisherigen Beſitzesſtande ſchützte.

Sodann 1826 bei ſtreitig gewordener Frage über Wahl und Entlaſſung des Regens vom Prieſterſeminar und bei eintretender Reduktion des Zinsfußes, die das Einkommen des Biſchofs ſchmälerte und Reklamationen veranlaßte. Die 1827 auf mehrſeitige Verwendungen in Rom endlich zugeſtandene Ermäßigung der beträchtlichen Taxen für Ausſtellung der Bullen, die das Domkapitel in Wirkſamkeit ſetzen ſollte, und die Antheilnahme der Kapitularen für Beſtreitung dieſer Koſten erleichterten zwar die finanziellen Schwierigkeiten, die dießfalls walteten und welche zu heben weder Biſchof noch Adminiſtrationsrath ſich für pflichtig erachteten, weil keine Verbindlichkeit hiefür eingegangen worden, dennoch konnte die wirkliche Inſtallation des Domkapitels erſt im Jahr 1830 vorgenommen werden. Aus den ſieben reſidirenden Domherren wurden die Herren Heinrich Müller von Friedberg zum Domprobſte und Aemilian Hafner zum Domdekan und Generalvikar des Bisthums St. Gallen gewählt; die Domkaplaneien blieben unbeſetzt.

Fortan erſchwerte die Doppelſtellung, in welche Fürſtbiſchof Karl Rudolf durch verſchiedenartig zuſammenwirkende Verhältniſſe verſetzt worden war, die Ausgleichung der zeitweiſe ſich mehrenden Anſtände gegenüber von Chur und St. Gallen eben ſo ſehr als die Erfüllung der auf dieſe zweifache, großartig geſtaltete Bisthumsbekleidung geſetzten frühern Erwartungen.

Die nächſte Folge hievon war das zunehmende Beſtreben nach Abänderung der vielfach nicht entſprechenden Einrichtung des Bisthumsweſens, zu deſſen Behuf das katholiſche Großrathskollegium am 15. Juni 1830 dem Adminiſtrationsrath Ermächtigung ertheilte, auf Trennung des Bisthums St. Gallen von Chur und Errichtung eines eigenen Epiſkopates hinzuarbeiten, um bei geeignetem Anlaß Wünſchbares erreichen zu können, der katholiſche Große Rath ermangelte nicht, auch ſeinerſeits 1831 einläßliche Schritte in Rom für den nämlichen Zweck vorzunehmen und Biſchof Karl Rudolf war bedingt damit einverſtanden.

Den Fortgang der hierauf bezüglichen Verhandlungen hemmten eingetretene, wichtige Umgeſtaltungen im politiſchen Leben und andere Umſtände, deren Erörterung nicht Aufgabe dieſer Chronik ſein kann.

1833, am 23. Oktober ſtarb Karl Rudolf, Biſchof von Chur und St. Gallen, in der biſchöflichen Reſidenz zu St. Gallen, ſeinerzeit diejenige der St. Galliſchen Fürſtäbte in dem zunächſt an

zwei Tage ſpäter ſtatteten die drei Bürgermeiſter mit ſieben Rathsherren, Stadtſchreiber und Standesfarben die große Komplimentsviſite ab. Bei der Abreiſe fanden die nämlichen militäriſchen Ehrenbezeugungen ſtatt, wie auch Begleitung des Fürſtbiſchofes mit Kavallerie bis an die Stadtgrenze.

Digitized by Google

die Kathedrale anſtoßenden Gebäude der Pfalz, welches die katholiſche Adminiſtration wenige Jahre zuvor vom Staate angekauft, für die biſchöfliche Wohnung beſtimmt und im Innern angemeſſen hergeſtellt hatte.

Der Verewigte, geboren im Jahr 1760, war ein Ururenkel des Oberſten Paul von Buol, der 1690 in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückkehrte, 1696 von Kaiſer Leopold I. mit dem Prädikat von Riet- und Straßberg nebſt ſeiner Deszendenz in den Freiherrnſtand erhoben wurde, von deſſen Deszendenz Joh. Baptiſta, der Vater des verſtorbenen Biſchofs, allein übrig bleibend, als Domherr zu Chur aus dem geiſtlichen Stande in öſterreichiſche Staatsdienſte trat, k. k. Geheimrath und Geſandter bei dem bündneriſchen Freiſtaate war und mit einer Gräfin von Särentheim vermählt, Stamm und Namen ſeiner Vorfahren in zwei Söhnen fortpflanzte, welche, Karl Rudolf und Joh. Rudolf Anton, Kaiſer Franz I. 1808 in den Grafenſtand erhob. Der erſtere wurde 1780 Domkantor und 1794, den 22. Juni, Fürſtbiſchof von Chur und, wie früher bemerkt, 1824 Biſchof von St. Gallen, außerdem bekleidete er die Würden eines gefürſteten Probſtes zu Wiſcherad bei Prag, Prälat des Königreichs Böhmen und Ritter des Malteſerordens. Während er, als der ſechsundachzigſte Biſchof von Chur und der letzte der ehemaligen Reichsfürſten in der Schweiz das biſchöfliche Amt bekleidete, verlor das Bisthum Chur den größten Theil ſeines auswärtigen Beſitzthums und Einfluſſes durch vieljährige Revolutionsſtürme und Staatsumänderungen, deſto feſter glaubte Karl Rudolf auf dem ungeſchmälerten Zuſammenhalten des Uebriggebliebenen beſtehen und auch ſeinem geiſtlichen Amte und Anſehen nichts vergeben zu ſollen. Daneben zierten edles Benehmen, leutſeliges, biederes Weſen und geſellig heiterer Sinn den Verewigten. Dieſe perſönlichen Eigenſchaften erwarben ihm die Zuneigung und Hochachtung ſowohl der ſeiner geiſtlichen Obſorge anvertrauten Katholiken als auch der in mehrfachen Beziehungen zu ihm ſtehenden Proteſtanten, namentlich der Einwohner von St. Gallen, in deren höhern geſellſchaftlichen Kreiſen Fürſtbiſchof Karl Rudolf gerne verweilend eine angenehme, ſtets erfreuliche Erſcheinung war.

Nach ſtattgefundener Ausſetzung in der biſchöflichen Kapelle zu St. Gallen und nach abgehaltenem feierlichem Requiem, wozu ſämmtliche Domkapitularen einberufen worden, erfolgte am 25. Oktober, laut letztwilliger Verfügung des Verſtorbenen, die Abführung ſeiner irdiſchen Hülle nach Chur, um in der Gruft der dortigen Biſchöfe beigeſetzt zu werden. Den Leichenzug bis nach St. Fiden bildeten die Trauermuſik, die Schüler und Profeſſoren des katholiſchen Gymnaſiums, die Seminariſten und Geiſtlichen, die Domkapitularen, der Trauerwagen mit dem Sarge, hierauf folgten die Kantonsregierung mit der Standesfarbe, die Mitglieder des katholiſchen Adminiſtrations- und des Erziehungsrathes, die Kanzleibeamten, ein Theil der evangeliſchen Geiſtlichkeit und Behörden der Stadt und übriges Leichengeleite.

Am 28. Oktober beſchloß das katholiſche Großrathskollegium eine Umgeſtaltung der bisthümlichen Angelegenheiten des katholiſchen Kantonstheils mit Beachtung der Bedürfniſſe des Volkes und zwar ohne Rückſicht auf den aus der päpſtlichen Bulle vom 2. Juli 1823 hervorgegangenen Zuſtand, welche Bulle wegen Abgang der ausdrücklich vorgeſchriebenen Sanktion des Staates als nicht beſtehend angeſehen und erklärt wurde, beauftragte den katholiſchen Adminiſtrationsrath, geeignete Anträge für neue Geſtaltung der bisthümlichen Verhältniſſe einzugeben, ſetzte die Grundbedingungen hiefür feſt, beſchloß des weitern die ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken einem aus dem Dreiervorſchlag des Adminiſtrationsrathes von dem proviſoriſch erklärten

Digitized by Google

Domkapitel zu wählenden Bisthumsverweſer zu übertragen, verfügte, daß einſtweilen weder von dem St. Galliſchen Domkapitel allein, noch vereint mit dem churiſchen eine Biſchofswahl vorgenommen werden dürfe, und dieſe Schlußnahmen erhielten am 26. November die Sanktion des geſammten Großen Rathes.

Auf den Bericht des katholiſchen Adminiſtrationsrathes, daß das Domkapitel, anſtatt nach der in vorhergegangenem Großrathsbeſchluß enthaltenen Vorſchrift aus einem ihm gemachten Vorſchlag den Bisthumsverweſer zu ernennen, die Wahl eines Kapitelsvikars vorgenommen und dazu einen ihm nicht vorgeſchlagenen Geiſtlichen gewählt habe, folgernd hieraus, daß das Domkapitel dadurch ſeine Anſicht kund gegeben, die Willensmeinung der geſetzlich beſtehenden Stellvertreter des katholiſchen Volkes unbeachtet laſſen zu dürfen, faßte der katholiſche Große Rath am 19. November den Beſchluß: es ſei das proviſoriſche Domkapitel, wie ſolches aus reſidirenden und nicht reſidirenden Domkapitularen beſtand, als aufgehoben und aufgelöst und die von ihm getroffene Wahl eines Kapitelsvikars als ungültig erklärt, an deſſen Statt von dem katholiſchen Großrathskollegium ſelbſt aus der Geiſtlichkeit des Kantons ein Bisthumsverweſer gewählt und Sr. Heiligkeit dem Papſte zur Beſtätigung präſentirt werden ſoll. Dem künftigen Bisthumsverweſer wurde ein Gehalt von fl. 1500 ausgeſetzt, die Wahl zweier geiſtlichen Räthe und eines Sekretärs mit angemeſſener Beſoldung ſo wie freie Wohnung für ſich vorbehalten, dem bisherigen Generalvikar eine Penſion von 800 fl., den Domherren von 500 fl. den beiden geiſtlichen Räthen von 700 fl. fixirt.

Sodann verordnete das katholiſche Großrathskollegium gleichzeitig die Liquidation der Vermögensverwaltung des Bisthums, Einverleibung ſeiner Fundation mit dem katholiſchen Korporationsgut, Zuhandnahme der biſchöflichen Wohnung und den Fortbeſtand des Prieſterſeminars unter nähern Beſtimmungen. Dieſe Verfügungen ſanktionirte der Große Rath des Kantons am 26. November 1833.

Gegen dieſe Beſchlüſſe proteſtirten zwar das Domkapitel und die Nuntiatur wegen Außerachtſetzung der Beſtimmungen der päpſtlichen Bulle für Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhles, allein da die Vornahme derſelben in der von der Bulle vorgeſchriebenen Weiſe ohnehin durch die Rechtsverwahrung des Kantons Graubünden unmöglich gemacht wurde, ſo erfolgte die ſofortige Vollziehung obiger Verfügungen, die fortwährende Erörterungen nach ſich zogen.

Indeſſen ſahen wir von 1833 bis 1835 den H. Joh. Nepomuk Zürcher, frühern geiſtlichen Rath und zeitweiſen Kapitelsvikar, als Bisthumsverweſer und von 1836 an den H. Joh. Peter Mirer, bisherigen Dekan des Landkapitels Sargans, als apoſtoliſchen Vikar in St. Gallen der Kirche und Geiſtlichkeit des katholiſchen Landestheiles vorſtehen.

Die mittlerweile wieder aufgenommenen, 1844 und 1845 einläßlich gepflogenen Verhandlungen für Errichtung eines beſondern St. Galliſchen Bisthums führten 1845 das Zuſtandekommen einer Uebereinkunft hiefür herbei, die in Luzern am 7. November mit dem apoſtoliſchen Nuntius H. von Andrea, Erzbiſchof von Melitene, im Namen Sr. Heil. Papſt Gregor XVI. von den Abgeordneten des katholiſchen Großen Rathes des Kantons St. Gallen abgeſchloſſen, von dieſem am 14. gleichen Monats genehmigt worden iſt und die Grundlagen für künftige Bisthumsorganiſation feſtſtellte.

1846, 10. Oktober, erfolgte die päpſtliche Ernennung des bisherigen apoſtoliſchen Vikars Herrn Dr. J. Peter Mirer zum künftigen Biſchofe von St. Gallen.

Gegen Einführung des Bisthumskonkordates erhoben ſich jahrelang Hinderniſſe und dieſe zu beſeitigen faßte das katholiſche Großrathskollegium 1847 am 11. März mehrere Beſchlüſſe bezüglich

Digitized by Google

auf die Ausführung des Bisthumskonkordates, setzte auch die Formel für den Eid fest, den ein jeweiliger Bischof vor seinem Amtsantritte der Kantonsregierung zu leisten hat, und übertrug die Verwaltung der auf fl. 160,000 ausgemittelten Bisthumsdotation dem katholischen Administrationsrathe. Die daherigen Beschlüsse erhielten am nämlichen Tage Sanktion des Kantonsrathes.

1847. Unterm 12. April wurde von Papst Pius IX. die Bulle über Errichtung des Bisthums St. Gallen erlassen, die wir ihres weitläufigen Umfanges wegen bei dem zugemessenen Raume unserer Blätter nicht vollständig in diese Chronik aufnehmen und uns um so mehr auf deren Hauptbestimmungen beschränken können, als sie vielfach schon im Drucke Verbreitung gefunden hat.

Diese päpstliche Bulle löst den durch ihre Vorgängerin am 2. Juli 1823 geknüpften Verband zwischen der Kirche von Chur und dem Bisthum St. Gallen, stellt dieses mit dem Gebiete des Kantons St. Gallen unter die Verwaltung eines eigenen Bischofs mit Residenznahme zu St. Gallen und Anweisung der Kirche des heiligen Gallus als Kathedrale unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als Pfarrkirche, behält allfälligen Anschluß anderer Kantone vor und stipulirt das jährliche Einkommen auf fl. 4000 mit anständiger Wohnung für den Bischof, die Kuria und geistliche Kanzlei. Sie stellt dem Bischof ein Kollegium von fünf Residenzialkanonikern mit dem Domdekan zur Seite und gesellt hiezu acht außerresidenziale Kanoniker nebst drei Präbenden für Hülfspriester zur Aushülfe in Ausübung der kirchlichen und seelsorglichen Funktionen, bewilligt die nämlichen Vorrechte und äußern Abzeichen für diese Alle, wie sie in andern schweizerischen Bisthümern üblich sind, und dem Kapitel die Aufstellung seiner Statuten unter Genehmigung des Bischofs und überträgt die Seelsorge über die zur Kathedrale gehörige Pfarrei dem Kapitel, bestimmt die Gehalte des Domdekans bis auf fl. 1200, jedes der übrigen vier Kanoniker auf fl. 1000, jedes der drei Vikarien auf fl. 400 jährlich und des die Kathedralpfarrei versehenden Kanonikers im Ganzen auf fl. 1200 nebst freien Wohnungen.

Besondere Vorsorge für ersprießliches Gedeihen und Aeufnung des Priesterseminars wird durch die Bulle dem Bischof anempfohlen, dem auch die Wahl und Abberufung der Rektoren und Professoren dieses Institutes eingeräumt wird. Im Weitern verfügt die Bulle die Sicherung des unveräußerlichen Stiftungsgutes von fl. 200,000 für die Kathedralkirche und die damit verbundenen Präbenden; von fl. 75,000 für das Priesterseminar und dessen Präbende; von fl. 160,000 für das bischöfliche Einkommen und dasjenige der Kapitelspräbenden.

Hinsichtlich der Bischofswahl bestimmt die Bulle, daß der zum Bischof Wahlfähige nebst den kanonischen Eigenschaften ein Priester aus der Diözesangeistlichkeit sei, der im Bisthum St. Gallen selbst mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramt, oder bei Verwaltung der Diözese mit Auszeichnung gearbeitet, zur Uebernahme des oberhirtlichen Amtes sich als tüchtig ausgewiesen habe. Für die erste Bischofswahl ist von dem Großen Rathe dem apostolischen Stuhl ein Vorschlag von fünf wahlfähigen Geistlichen einzureichen, von denen Seine Heiligkeit der Papst einen zur Regierung der St. Gallischen Kirche schon erwählt hat. Bei jeweiliger künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhls von St. Gallen wird dem Kathedralkapitel das Vorrecht für Erwählung des Bischofes übertragen, welche der päpstlichen Bekräftigung zu unterstellen ist. Für die Kanonikate sollen nur Geistliche aus der Weltgeistlichkeit dieser Diözese gewählt werden, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; aus diesen werden von dem Bischofe Namens des Papstes und zwar aus solchen, die dem katholischen Administrationsrathe nicht unangenehm sind, der Dekan, die Resi-

Digitized by Google

dential- und auswärtigen Kanoniker und die Kapitelsvikare gewählt, für künftige Wahlen wurde ein veränderter komplizirter Modus bezeichnet.

Mit Vollziehung der obigen und nähern Bestimmungen der Bulle wurde der apostolische Nuntius in der Schweiz beauftragt und dieser Bulle schließlich am 14. Mai 1847 von Landammann und Kleinem Rath des Kantons St. Gallen das obrigkeitliche Plazet ertheilt unter Beifügung des auch bei Sanktion des Bisthumskonkordates von dem Großen Rathe ausbedungenen Vorbehaltes der hoheitlichen Rechte des Staates in seinen Beziehungen zu der katholischen Kirchgenossenschaft, so wie der durch Verfassung Art. 8 ausgesprochenen Gewährleistung der freien und uneingeschränkten Ausübung des neben dem katholischen gleichberechtigten evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.

Beim Heranrücken des Zeitpunktes für Konsekration des neugewählten Bischofs wurde von demselben der Regierung am 26. Juni der Eid der Treue feierlich abgelegt, im Beisein von zwei abgeordneten Mitgliedern, sowohl des Kleinen Rathes als des Administrationsrathes und des geistlichen Rathes, so wie des Staatsschreibers. Am nämlichen Tage wurde der zur Vollziehung der päpstlichen Bulle eintreffende apostollsche Nuntius Herr Maciotti, Erzbischof von Kolossus, an der Grenze des Kantons bei Rapperschwyl durch Abgeordnete des Bischofs und des katholischen Administrationsrathes begrüßt und weiter begleitet.

Sonntags den 27. Juni Nachmittags holten die Abgeordneten der geistlichen Oberbehörden des Kantons den Herrn Nuntius in Goßau ab, von Bruggen geleitete ein Kavalleriedetachement dieselben nach St. Gallen, wo von dem schönen Festbogen an, den die nachbarliche Theilnahme der dasigen Bürgerschaft bei der Einfahrt in die Stadt errichtet hatte, durch dieselbe nun der apostolische Nuntius mit seinem Geleite und der ihm bis dahin aus dem Stifte entgegenkommenden Empfangsprozession zu Fuß unter Kanonensalven, Glockengeläute und Musik zwischen den Reihen einer zahllosen Zuschauermasse nach der Kathedralkirche geführt wurde. Folgenden Tages nach beendigter Vesper fand die Promulgation der Bisthumsbulle in der Kathedrale statt.

Den Anbruch des zur Konsekration des neugewählten Bischofs bestimmten Festtages St. Peter und Paul (29. Juni) begrüßten Morgens 5 Uhr zwölf Kanonenschüsse, um 6 Uhr begann das Frühamt, eine Stunde später rückte das zur Paradirung beorderte Militär mit Feldmusik in den Klosterhof. Nach Beendigung der Predigt in der Kathedralkirche zogen die Geistlichen und Kantonsschüler mit Kreuz, Fahnen und Baldachin aus der Kirche zur Abholung Seiner Exzellenz des apostolischen Nuntius Maciotti, der Herren Bischöfe von St. Gallen, Chur und Feldkirch nach der bischöflichen Wohnung. Von dort bewegte sich der große Festzug in feierlicher Prozession unter dem Geläute aller Glocken des St. Gallusmünsters und Geschützesdonner durch die Spaliere des Militärs und einer ungeheuern von der nächsten bis aus weit entfernter Umgegend hier eingetroffenen Volksmenge in weit gezogenen Bogen in nachstehender Reihenfolge zur Kathedralkirche, nämlich: eine Abtheilung Militär, die Kreuzfahnen, die weißgekleideten Kinder und Jungfrauen, das Musikkorps, die kleinen Kirchenfahnen, die Zöglinge der Kantonsschule, die weltlichen Professoren derselben, die Kreuzträger mit den Akolyten, die Ordensgeistlichen, die Weltgeistlichen der acht Landkapitel, die Mitglieder des geistlichen Rathes, die anwesenden Prälaten, die Träger der bischöflichen Insignien, der neuerwählte Bischof in Mitte der beiden Assistenten Bischof Kaspar von Chur und Weihbischof Georg zu Feldkirch, der apostolische Nuntius Erzbischof von Kolossus als Konsekrator

Digitized by Google

unter dem Baldachin, die Mitglieder des Kleinen Rathes mit Standesfarbe, der Präsident und ein Mitglied des Kantonsgerichts, der Präsident des katholischen Großrathskollegiums, die Mitglieder des katholischen Administrationsrathes, des Erziehungsrathes, die übrigen zum Feste geladenen Beamten, die katholischen Kantonsräthe und Ehrengäste, die Kanzlei des katholischen Administrations- und Erziehungsrathes, eine Militärabtheilung.

Hierauf wurde im Chor der Kathedrale die Konsekration des Bischofs in Verbindung mit einem feierlichen Hochamt nach den Vorschriften des römischen Pontifikats vollzogen und der Gottesdienst mit Absingen des Te Deum, während welchem der anwesende Klerus dem Bischof seine Huldigung darbrachte, beendigt, der Konsekrator mit dem neugeweihten Bischof in die bischöfliche Wohnung zurückgeleitet und dann von dem apostolischen Nuntius vom Balkon der Kirche dem im Klosterhofe versammelten Volke der Segen ertheilt.

Die große Anzahl der Festtheilnehmenden und Zuschauer wurde auf 20,000 Personen berechnet. In ungestört ruhiger, ehrfurchtsvoller Haltung bezeugten die Bekenner beider Konfessionen während der ganzen Dauer der Festzeit ihre hohe Achtung vor der Würde dieser wahrhaft erhabenen Feier, die kein Unfall trübte. Im bischöflichen Saale empfing der Bischof die amtlichen Gratulationen und im festlich dekorirten Gymnasiumssaale vereinigte die Mittagstafel mit 112 Gedecken die eingeladenen Festgäste. Abends 9 Uhr fand vor der bischöflichen Wohnung Musikserenade und Fackelzug der Kantonsschüler statt, und sogar auf der obersten Spitze des Thurmkreuzes der Domkirche strahlte ein Freudenlicht weit in die dunkle Nacht hinaus.

Vereint mit dem katholischen Administrationsrathe wurden nunmehr von dem Herrn Bischofe die Bestimmungen der päpstlichen Bulle und weitern Beschlüsse über die Bisthumsorganisation in Wirksamkeit gesetzt und Sonntags den 29. August die Installation der von dem Herrn Bischofe gewählten fünf residirenden und acht auswärtigen Domkapitularen, des Dekanates und der Vikarien mit Verleihung der kirchlichen Auszeichnungen in der Kathedralkirche vorgenommen. Für die bischöfliche Wohnung, Hofkapelle und Kanzlei sind die früher schon dem Bischofe von Chur und St. Gallen überlassenen Lokalitäten neben der Domkirche neuerdings diesem Zwecke gewidmet worden.

St. Gallen, Kanton.

Souveräner Stand der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zur Zeit der Helvetik waren von den gegenwärtigen Gebietstheilen dieses Kantons die Stadt und Landschaft St. Gallen, die Grafschaft Toggenburg (mit Ausnahme des obern Landestheiles) und das Rheinthal dem Kanton Säntis einverleibt; Obertoggenburg, die Grafschaften Sargans und Werdenberg, die Herrschaften Sax, Gams und Gaster, die Städte Rapperschwyl und Uznach hingegen dem Kanton Linth zugetheilt. Die 1798 aus der schweizerischen Staatsumwälzung hervorgegangene, durch Waffengewalt eingeführte und äußerlich mühsam zusammengehaltene Verbindung der frühern eidgenössischen Städte und Länder trug zwar den schönen Namen der „einen und untheilbaren helvetischen Republik", im Innern aber wurzelten weder Einheit noch ungetheiltes Zusammenwirken für das Gemeinbeste des Vaterlandes bei dessen von verschiedenen widerstrebenden Elementen ohne Unterbruch bewegter Bevölkerung.

Mit einer Zentralgewalt, die des festen Stützpunktes der Mehrheit des Volkes entbehrte, ohne eigene zureichende Kräfte für Handhabung der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung, dießfalls auf

Digitized by Google

fremde Hülfe angewiesen, dem Drang der Zeitumstände nicht gewachsen, daher unvermögend, dem immer drohender hervortretenden Zerfall des Einheitsverbandes vorzubeugen, hatte die Staatseinrichtung der helvetischen Republik schon im fünften Jahre ihres unruhigen Bestandes die nöthige Haltbarkeit verloren.

Das Provisorium. 1802. Der im Juli stattgefundene Abmarsch der französischen Truppen aus der Schweiz entzog der helvetischen Regierung die einzige Kraft bisheriger Aufrechthaltung ihrer Autorität und beförderte den gegen sie verbreiteten Aufstand, der bald in den Waldstätten offen ausbrechend, in den meisten alten Kantonen willige Aufnahme, wohlorganisirte Verbreitung und bewaffneten Beistand fand, so mächtig, daß die helvetischen Zentralbehörden nach dem Waadtlande flüchteten und den Kantonen überlassen mußten, sich nach eigenem Wohlgefallen zu reorganisiren.

Nach dem Beispiele der Urkantone erklärten schon am 30. August die Landsgemeinden von Appenzell der äußern und innern Rhoden die Wiedereinführung ihrer alten Verfassung und wählten nach der Väter Sitte ihre eigene Landesobrigkeit. Anfangs September nach vergeblichem Bombardement der Stadt Zürich durch die helvetischen Truppen, so wie nach Besetzung des Aargau durch die Berner, erfolgte raschen Schrittes in der Mehrzahl der Stände die Rückkehr zu der frühern Kantonalsouverainetät mit Beseitigung der helvetischen Organisation.

Die Lostrennung der appenzellischen Landestheile versetzte dem Staatsschiffe des Kantons Säntis einen starken Leck; die helvetischen Beamten dieses Kantons, von ihrer Zentralregierung abgeschnitten und ohne deren leitenden Kompaß auf sich selbst angewiesen, außer Stand gesetzt, das Steuerruder ferner führen zu können, mußten Alles dem Getriebe der Wogen überlassen, die von den Zeitereignissen aufgeregt, folgemäßig auch die übrigen Bestandtheile, glücklicherweise ohne Sturm der Ruhestörung, aus einander lösten.

Ein im Hinblick auf die Ungewißheit wiederholten französischen Einschreitens von dem Regierungsstatthalter des im Aufhören begriffenen Kantons Säntis gemachter Versuch, die Stadt St. Gallen, die Ausschüsse der alten Landschaft, des Toggenburg und Rheinthals für Aufstellung einer provisorischen St. Gallischen Konstitution und gemeinschaftlichen Landesregierung zu bestimmen, gewann keinen Boden.

Am 20. September gelangte an den Stadtmagistrat in St. Gallen von der zu Schwyz versammelten Konferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell die Einladung zum Beitritt in ihren Verband, demgemäß mit Aufhebung aller politischen Vorrechte den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit und demokratischen Freiheit entsprechend, gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Vaterlandes zu berathen, die Grenzen der Zentralgewalt festzusetzen, die Grundpfeiler für der Nachkommen Ruhe und Wohlfahrt zu legen, in der ganzen Schweiz keine andere als die von den Städten und Ländern selbst gesetzte Regierung anzuerkennen und sich zu einem gemeinsamen Bande zu vereinigen, unter Zusicherung thätigen Beistandes hiefür von ihrer Seite, weßhalb sie auch für Erhaltung der Ordnung und Ruhe im Lande, wie für die Sicherheit der in dieser Weise einzuberufenden Tagsatzung die Aufstellung von 20,000 Mann aus den beitretenden Kantonen anordnete. Gleiche Einladungen wurden an die meisten Kantone erlassen.

Diese und eine wiederholte „zu Handen der sämmtlichen St. Gallischen Landesdeputirten" an den Stadtmagistrat gerichtete Konferenzeinladung wurde von ihm den Landesausschüssen der alten Landschaft, des Toggenburg und Rheinthals mitgetheilt.

Digitized by Google

Die Konferenz zu Schwyz war von der Ansicht ausgegangen, es werden die verschiedenen Landestheile und die Stadt St. Gallen vereint einen Kanton St. Gallen bilden, und hatte hierauf nicht nur die Abordnung nach Schwyz, sondern auch das Mannschafts- und Geldkontingent, ersteres auf 1200 Mann berechnet. Zu einer solchen politischen Vereinigung war anfänglich wenig Neigung im St. Gallischen vorhanden; die in Bruggen versammelten Ausschüsse der alten Landschaft nahmen die Rathsabgeordneten der Stadt, die ihnen die Konferenzeinladung an die Landschaft zustellten, sehr kühl auf und wollten auch in keine Kommunikation mit dem Toggenburg und Rheinthal eintreten. In der alten Landschaft, wo eine bedeutende Partei dem Projekte des Fürstabtes Pankraz für Einsetzung seiner frühern Landesherrlichkeit Vorschub leistete und die andere Einführung einer demokratischen Verfassung betrieb, ihrem Willen auch wirklich die Mehrheit des Volkes beistimmte, Landammann und Landrath wählte und die Anhänger des Abtes zum Gehorsam zu bringen bemüht war, herrschte großer Hader. Die Stadt St. Gallen, die Landschaften Rheinthal und Toggenburg wählten gleichfalls gesöndert Regierungen, und jedem Theil gefiel es am besten, sich einstweilen selbst als freies Glied der Eidgenossenschaft zu konstituiren und ein eigenes Regiment aufzustellen. Hingegen die Gemeinden der Herrschaften Sax und Werdenberg, ferner die Landschaften Sargans, Utznach und Gaster, gelangten an den Magistrat zu St. Gallen mit dem Wunsche für Vereinigung mit der Stadt und den übrigen St. Gallischen Landestheilen zur Bildung eines Kantons St. Gallen, und diese Behörde setzte die Landesregierungen der alten Landschaft, des Toggenburg und Rheinthals unverweilt hievon in Kenntniß; endlich fand man allseitig eine provisorische Verbindung unter dem Titel des Kantons St. Gallen mit Vorbehalt der Selbstständigkeit für jeden der bezeichneten Landestheile als das Angemessenste. In Sachen, die das Gesammtinteresse Aller berührten, vereinigten die zu St. Gallen abgehaltenen Konferenzen die Abgesandten dieser acht Souveränetäten, durch eben so viele Regierungspräsidenten, Landammänner und Landesstatthalter repräsentirt, in Zusammenkünften, die das Bild einer Tagsatzung im Kleinen darstellten, des Entscheides der großen gewärtig, die durch angelegentliche Aufforderungen für Geld- und Mannschaftslieferungen diese Konferenzen nicht wenig beschäftigte. Es waren nämlich indessen auf die Einladung der Konferenz in Schwyz dort die Gesandten der dreizehn alten Orte, wie der neuen Kantone Bünden, Thurgau und Baden, sodann einer aus der Stadt St. Gallen und zwei vom Rheinthal, diese drei zusammen in der Eigenschaft von Repräsentanten des Standes St. Gallen betrachtet, als Tagsatzung zusammengetreten, in voller Thätigkeit für Organisirung der eidgenössischen Angelegenheiten begriffen.

Den Proklamationen und Truppenaufstellungen der Tagsatzung in Schwyz gegenüber erhoben sich die Protestationen der helvetischen Regierung, kriegsmuthiger Widerstand im Westen der Schweiz und besorgliche Gährung in den Kantonen, wo das Landvolk den Verheißungen der Tagsatzung mißtrauend, Rückkehr unter die alte Herrschaft fürchtete. Beiderseits zeugten eifrig betriebene Kriegsrüstungen von dem Ernste und der Entschlossenheit, womit man das Beabsichtigte durchzuführen gesinnt war, und Alles deutete unverkennbar auf den Wiederausbruch eines Bürgerkrieges hin.

Von den schweizerischen Zuständen genau unterrichtet, ehe die offizielle Anzeige der Tagsatzung vom 30. September über die neuesten Staatsabänderungen derselben nach St. Cloud gelangte, hatte Frankreichs erster Konsul die Wichtigkeit der Sicherstellung Helvetiens inmitten der großen europäischen Kämpfe erfaßt und hiefür das Mittel unverweilter bestimmter Regulirung der politischen Verhältnisse dieses Landes ergriffen.

Digitized by Google

Denn ſchon am nämlichen Tage, der die Depeſche der Tagſatzung an den erſten Konſul bezeichnet, wurde die Willensmeinung Napoleon Bonapaetes ſüe politiſche Reorganiſation der Schweiz erlaſſen und durch ſeinen Adjutanten General Rapp an die helvetiſche Regierung in Lauſanne, wie an die Tagſatzung in Schwyz beſöedert, im Weſentlichen dahin lautend:

Der erſte Konſul Frankreichs wied der Vermittler Euers Steeites ſein, fünf Tage nach der Eröffnung ſeiner Proklamation an die achtzehn Kantone der Schweiz wird ſich der (helvetiſche) Senat in Bern verſammeln, die Statthalter werden ſich auf ihre Poſten begeben und die Verſammlungen der neugebildeten Autoritäten aufhören, die Bewaffneten ſich zerſtreuen, mit Ausnahme der Truppen, die ſeit mehr als ſechs Monaten mobil waeen (helvetiſche Regierungstruppen) nnd allein in Korps vereiniget bieiben können, die zu entlaſſende Mannſchaft der gegenwärtig im Kriegszuſtande befindlichen Armeen hat ihre Waffen bei den Munizipalitäten iheer Geburtsorte niederzulegen. Der Senat wird drei Deputirte nach Paris ſenden, ebenſo ſteht jedem Kanton die Abordnung von Deputieten dahin frei. Alle Bürger, die ſeit deei Jaheen Landammänner oder Senatoren waren und Sitz in der Zentralregierung hatten, können ſich nach Paris begeben, um die Mittel füe Herſtellung der Einigkeit und Ruhe und zur Vereinigung der Parteien zu eröffn n. Der Vermittler der Schweiz hat das Recht, zu erwaeten, daß keine Stadt, keine Gemeinde, kein Korps den von ihm bekannt gemachten Verfügungen zuwider handeln werde.

Die hierübee beſtüezte eidgenöſſiſche Tagſatzung, unter Berufung auf das Recht der freien Nationen, namentliich auf das der Schweiz durch den Frieden von Lüneville garantirte der Selbſtkonſtituirung nach ihrer Lage und Bedüefniſſen, antwortete ablehnend, biieb fortan in Aktivität und ließ die Kriegsoperationen fortſetzen. Auf den Fall gewaltſamer Einführung der Vermittlung wurde beſchloſſen, der Uebermacht zu weichen.

Am 19. Oktober erkläete General Rapp der Tagſatzung bei fortgeſetzter Weigerung, das Gebot des erſten Konſuls mit einer Armee von 40,000 Mann in Ausführung zu ſetzen; am 23. Oktober erfolgte der Einmarſch franzöſiſcher Truppen in Bern, in ihrem Begleit die helvetiſche Zentralbehörde, und nächſten Tages durch den frühern Regierungsſtatthalter des Kantons Säntis in St. Gallen die Publikation der Proklamation des erſten Konſuls und des helvetiſchen Vollziehungsrathes für abermalige Herſtellung der Kantonal-, Diſtrikts- und Gemeindsbehöeden des Kantons Säntis.

Demungeachtet ließen ſich die Interimsregierungen der Stadt und acht Landſchaften des proviſoriſchen Kantons St. Gallen in der Ausübung iheer Selbſtherrlichkeit nicht ſtören, bis nach dem am 27. Oktober ſtattgefundenen Abtreten der eidgenöſſiſchen Tagſatzung eine franzöſiſche Armee den Geenzen des kurze Zeit in eigenthümlicher Weiſe beſtandenen St. Galliſchen Staatenbundes näher rückte und der 30. Oktober deſſen Aufhöeen verkündete.

Mit einer Peoteſtation gegen die aufgedrungene Wiedereinſetzung der helvetiſchen Regierung legten die Oberbehörden dee Stadt und Landſchaft St. Gallen, des Toggenburg und Rheinthals ihre Gewalt in die Hände des helvetiſchen Regierungsſtatthalters; die beiden Rhoden des Kantons Appenzell thaten ein Gleiches, und alle dieſe Landſchaften zuſammen mit der Stadt wurden neuerdings in den Kanton Säntis umgewandelt; Gaſter, Rappeeſchwyl, Utznach, Saegans, Werdenbeeg und Sax hatten, wie vorher, dem Kanton Linth beizutreten.

Während der Dauer des Interimszuſtandes wurde bei geoßer Gereiztheit der Gemüther und ſo auch beim Aufhören desſelben in St. Gallen die Ruhe nie geſtört, kluge Auffaſſung des kritiſchen

Digitized by Google

Zeitpunktes ſorgte für ununterbrochenes Wohlvernehmen zwiſchen der Interimsregierung zu St. Gallen und dem Regierungsſtatthalter Gſchwend, der ohne weiteres Hinderniß nun die Leitung der öffentlichen Geſchäfte im Namen der helvetiſchen Republik wieder übernahm.

Uebergangsperiode. Die Aufforderung des erſten Konſuls verſammelte 56 helvetiſche Deputirte bei der von ihm angeordneten Konſulta in Paris, wo ihnen die Grundſätze mitgetheilt wurden, nach welchen Napoleon Bonaparte die politiſchen Einrichtungen der Schweiz zu ordnen willens war und hierüber ſofort in nähere Beſprechung mit einem von den Deputirten gewählten engern Ausſchuß eintrat, wobei ſich auch als Abgeordneter des helvetiſchen Senats Karl Müller von Friedberg von Lichtenſteig befand. Die Denkſchriften und Vorſchläge der Deputirten übergingen zur Prüfung an eine vom Konſul ernannte Kommiſſion, aus Fouché, Röderer, Barthelemy und Demeunier beſtehend, die mit den ſchweizeriſchen Verhältniſſen wohl vertraut, gleichzeitig mit Entwerfung von Verfaſſungsvorſchlägen für die einzelnen Kantone beauftragt waren.

1803. Die Schwierigkeiten zu beſeitigen, die aus den entgegenſtehenden Wünſchen der Einheitsfreunde (Unitarier) und den Anhängern der Kantonalſouveränetät (Föderaliſten) als Hauptfaktionen der ſämmtlichen Deputirten entſpringen mußten, hatten dieſelben auftragsgemäß aus jeder dieſer beiden Parteien einen Ausſchuß von fünf Mitgliedern zu wählen, mit denen Napoleon am 29. Januar perſönliche Unterredung pflegte und ihnen zu verſtehen gab, daß weder die Einheitsorganiſation der helvetiſchen Republik noch die vorher beſtandenen Staatsverhältniſſe der Kantone von ihm für die Bedürfniſſe der Schweiz gut erachtet werden, dagegen die unter ſeiner Mitwirkung gänzlich vereinigten Verfaſſungen für die Schweiz und jeden ihrer einzelnen Kantone als Norm zu gelten haben.

Den hiefür feſtgeſetzten Grundſätzen zufolge wurde die Zentralgewalt für die Schweiz einer aus den Abgeordneten aller Kantone zu bildenden Tagſatzung, die Beſorgung und Leitung der allgemeinen Angelegenheiten dagegen ſechs jährlich abwechſelnden dirigirenden Kantonen übertragen und ihrem jeweiligen Regierungsvorſtand das Amt eines Landammanns der Schweiz, dieſe ſelbſt in neunzehn Kantone eingetheilt, hierauf am 14. Februar zur einſtweiligen Landesverwaltung der Kantone wie zur Einführung der neuen Verfaſſungen für jeden derſelben eine Regierungskommiſſion aufgeſtellt, die Wahl ihrer Vorſteher vom erſten Konſul, diejenige der ſechs Mitglieder von dem Zehnerausſchuß der ſämmtlichen Abgeordneten bei der Konſulta, vorgenommen und zum Präſidenten der Regierungskommiſſion für den im Vorſchlag ſtehenden Kanton St. Gallen Karl Müller von Friedberg, bisheriger helvetiſcher Senator, gewählt.

Mit großer Umſicht und Ausdauer beſeitigte dieſer Staatsmann die bedeutenden Schwierigkeiten, die gegen die Einverleibung der ehemals dem Stifte St. Gallen gehörigen Landſchaften und oberherrlichen Rechte mit dem Kanton dieſes Namens von Seite des Abtes Pankraz bei dem Vermittler der Schweiz vom Oktober 1802 an und während der Konſulta in Paris erhoben wurden. Ueber die Erfolgloſigkeit der dießfalls von dem Abte vorgenommenen Schritte haben wir in der Geſchichte der Abtei berichtet. Mächtigen Einflüſſen gegenüber die Organiſation des Kantons in einer deſſen ungeſtörten Beſtand ſichernden Weiſe erzielt zu haben, iſt unſtreitig und hauptſächlich den Verwendungen Müllers von Friedberg bei dem erſten Konſul zu verdanken, deſſen maßgebender Entſcheid die Vermittlungsakte vom 19. Februar feſtſtellte und mit dieſer die erſte Verfaſſung des neugebildeten Kantons St. Gallen.

Digitized by Google

Der Kanton St. Gallen als Stand der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Durch die bezeichnete Verfaſſung wurde das dieſem Kantone zugeſchiedene Gebiet (des frühern Fürſtenthums und der Stadt St. Gallen, der Grafſchaften Toggenburg, Sargans und Werdenberg, der Herrſchaften Sax, Utznach, Gaſter und Rheinthal, der Stadt Rapperſchwyl mit ihren Höfen und das Amtes Gams) in folgende acht Bezirke eingetheilt: St. Gallen, Rorſchach, Goßau, Untertoggenburg, Obertoggenburg, Rheinthal, Sargans und Utznach, und dieſe Bezirke in 44 ſämmtliche Gemeinden desſelben umfaſſende Kreiſe.

Für jede Gemeinde wurde zur Ausübung der örtlichen Polizei, für Verwaltung des Gemeind- und Armenguts ein Gemeinderath, für jeden Kreis zur Beaufſichtigung der Gemeindsverwaltungen und Vorſtand bei den Kreisverſammlungen, ein Friedensrichter aufgeſtellt, dieſem das Vermittleramt in Streitfällen und der Abſpruch in Zivilſtreitſachen mindern Belangs mit Zuzug von Beiſitzern übertragen.

Einem Großen Rathe von 150 Mitgliedern, der ſich am Hauptorte St. Gallen ordentlicher Weiſe alljährlich im Mai zu verſammeln hatte, wurde die Ausübung der höchſten Gewalt, das Recht für Genehmigung oder Verwerfung der Geſetzesvorſchläge, der Rechnungen über die Landesverwaltung und der Veräußerung von Kantonalgütern, zugetheilt, wie die Berathſchlagung über Begehren von außerordentlichen Tagſatzungen, die Wahl der Tagſatzungsgeſandten und Ertheilung ihrer Inſtruktionen und die Standesſtimme im Namen des Kantons.

Dem aus neun Mitgliedern des Großen Rathes gewählten Kleinen Rath war zugeſchieden: die Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, die Leitung und Beaufſichtigung der untergeordneten Behörden, die Rechnungsablage über alle Theile der Verwaltung, die Verfügung über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Einberufung des Großen Rathes zur außerordentlichen Verſammlung.

Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege wurden Gerichte erſter Inſtanz und als letzte Inſtanz ein Appellationsgericht aufgeſtellt, zudem ein beſonderes Tribunal für Adminiſtrationsſtreitigkeiten.

Allgemeine Verfügungen der neuen Konſtitution beſtimmten: jeder Schweizer, der im Kanton St. Gallen wohnt, iſt Soldat; die Kreisverſammlungen können in keinem Falle, weder unter ſich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kanton in Verbindung treten, die volle und unbeſchränkte Freiheit der Ausübung des katholiſchen und proteſtantiſchen Gottesdienſtes iſt zugeſichert, ebenſo den Zehent- und Bodenzinspflichtigen der Loskauf ihrer Beſchwerden nach dem wahren Werthe.

Zufolge der von dem Landammann der Schweiz erlaſſenen Aufforderung vom 10. März 1803 für Vollziehung der Vermittlungsakte und Vornahme der damit in Verbindung ſtehenden Wahlen, löste ſich die helvetiſche Zentralregierung auf, proklamirte die Regierungskommiſſion des Kantons St. Gallen am 15. März ihre Konſtituirung und Abſchaffung des Tragens der helvetiſchen Farben, verordnete am 22. März die Kreiseintheilung und Vornahme der Wahlen für den Großen Rath, ſodann am 5. April die neue Standesfarbe für den Kanton, beſtehend in weiß und hellgrün gerade; als Wappen desſelben ſilberne Fasces mit einem glatten hellgrünen Band umwunden in grünem Feld; die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränetät, enthalten acht zuſammengebundene Stäbe nach der Anzahl der Diſtrikte, mit einem hervorragenden Beil.

Die erſte Verſammlung des Großen Rathes fand ſtatt den 15. April im ſogenannten Fürſten-

Digitized by Google

saale der Pfalz des ehemaligen Reichsstiftes St. Gallen; es paradirte dabei das Militär und vor dem mittelsten Fenster des Sitzungssaales wurde das neue Landespanner entfaltet; die Versammlung wählte aus ihrer Mitte neun Mitglieder des Kleinen Rathes und aus diesen den Präsidenten des Großen Rathes. Hierauf erklärte der Vorstand der Regierungskommission den Großen und Kleinen Rath für konstituirt, und es erfolgte zu Handen dieser neu eintretenden obersten Behörden des Kantons die feierliche Uebertragung der Regierungsgewalt und Landesverwaltung.

Der Kleine Rath, der nunmehr die Leitung und Besorgung der Regierungsangelegenheiten übernahm, bestand aus den Herren Karl Müller-Friedberg von Lichtensteig, Präsident, J. H. Zollikofer von St. Gallen, Pankraz Reutti von Wyl, Dominikus Gmür von Schännis, Pankraz Germann von Lichtensteig, Laurenz Meßmer von Rheineck, Karl Gschwend von Altstätten, Hermann Fels von St. Gallen und J. C. Bolt von Krummenau. Für Erleichterung des Geschäftsganges bestellte der Kleine Rath aus seiner Mitte vier Kommissionen, abgetheilt in die Fächer der Justiz und Polizei, des Innern, der Finanzen, des Aeußern und Kriegswesens, aus ihrer Mitte zum Kanzleidirektor J. J. Zollikofer von St. Gallen, zum Rathsschreiber P. A. Falk von St. Peterzell.

In der zweiten Sitzung des Großen Rathes vom 6. Juni dekretirte derselbe eine Dankadresse an den ersten Konsul Napoleon Bonaparte für Verleihung der Vermittlungsakte, wählte das Appellationsgericht aus 13 Mitgliedern und das Sanitätskollegium, erließ ein Gesetz über die Organisation der Gemeinderäthe, Gemeindeverwaltungen und das Gerichtswesen, des Erziehungsrathes für beide Konfessionen gemeinsam, des Ehegerichts für den evangelischen Kantonstheil, über die Aufstellung der Synoden, Kapitel- und Kirchenräthe, über Errichtung einer Kantonshülfskasse und Pflichtigkeit der Gemeinden für Unterstützung ihrer Armen, über Ausübung des Begnadigungsrechtes und Aufstellung eines Landjägerkorps.

Im gleichen Monat wählte der Kleine Rath aus den Vorschlägen des Appellationsgerichtes die Friedensrichter der 44 Kreise und die Mitglieder der acht Distriktsgerichte, bestimmte am 2. Juli die Eintheilung des Kantons nach politischen Gemeinden, hierauf die Verrichtungen und Befugnisse der Vollziehungsbeamten und ernannte für jeden Distrikt einen solchen aus den Friedensrichtern desselben. Bei der am 4. Juli zu Freiburg eröffneten ordentlichen Tagsatzung sämmtlicher neunzehn Stände der Eidgenossenschaft war der Kanton St. Gallen zum ersten Mal durch eine Gesandtschaft repräsentirt.

Im Monat Juli erfolgte die Bestellung des Kriminalgerichtes; doch schon im Laufe des ersten Monats der Konstituirung des Kantons St. Gallen war man genöthigt gewesen, das Recht der Ausübung oberstrichterlicher Gewalt mittelst Todesurtheil des Appellationsgerichts über einen gefährlichen Gauner in Anwendung zu bringen. (Siehe Maleſizſachen.)

Von der günstigen Aufnahme der Adresse des Kantons St. Gallen an Frankreichs ersten Konsul zeugt dessen Erwiederung an Kleinen und Großen Rath dieses Kantons, erlassen unterm 17. Juli zu Gent, unterzeichnet „Bonaparte“ und durch den Minister des Auswärtigen, Talleyrand, urkundlich in pergamentener Fertigung übermittelt. Dem Schutzbündniß der Schweiz mit der französischen Republik, abgeschlossen zu Freiburg den 27. September, ist der Große Rath in außerordentlicher Sitzung am 24. Oktober beigetreten.

Die im Jahr 1803 unter dem Titel „Kantonsblatt“ auf obrigkeitliche Anordnung im Druck herausgekommene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der St. Gallischen Oberbehörden enthält in fortlaufender Reihenfolge von nun an die zahlreichen Belege der regen Wirksamkeit

Digitized by Google

und des unausgesetzten Bestrebens derselben für Befestigung der selbstständigen Stellung des Kantons, wie für Aeufnung seiner politischen und administrativen Wohlfahrt. Mancher Keim von Unruhen wurde durch kluge Maßnahmen im Entstehen beseitiget, Ruhe und Ordnung im Lande mit Festigkeit aufrecht gehalten.

Von der durch den Vermittler der Schweiz selbsternannten Liquidationskommission wurde der Regierung die Dotationsakte für den Kanton 1805 förmlich übermittelt, welche dessen Ausstattung näher festsetzt und urkundlich gewährleistet. Ueber die in diesem Jahre vorgenommene Ausscheidung des Staatsgutes von demjenigen des ehemaligen fürstlichen Stiftes St. Gallen ist in dessen Geschichte (Abtei und Aebte) ausführliche Meldung gemacht worden.

Besonders erwähnenswerth sind ferner: die in den Jahren 1804 und 1805 getroffene neue Organisation des Militärwesens, Einbürgerung der Naturalisirten, die nur das Staatsbürgerrecht bisher besaßen, in bestimmte Ortsbürgerrechte 1806 und 1807; Errichtung der ersten Brandversicherungsanstalt für Gebäude, im ganzen Kanton gesetzlich angeordnet 1807, und der in diesem Jahr begonnene großartige Brückenbau an der Krätzern; Erstellung eines Gymnasiums mit Pensionat für katholische Kantonsbürger 1808; Einführung gleichmäßiger Erbfolgebestimmungen für alle Landestheile anstatt der bisher in denselben einzeln bestandenen verschiedenen Gesetze und Gebräuche in Erbsachen 1809; Aufstellung einer Feuer- und Löschordnung für alle Gemeinden des Kantons 1811.

1813. Die außerordentlichen Kriegsereignisse dieses Jahres, Frankreichs Herrschaft gegenüber zu Gunsten der verbündeten Mächte auf dem Schlachtfeld zu Leipzig entschieden, veranlaßten eine Neutralitätserklärung der Tagsatzung und Aufforderung an alle Kantone zu genauer Handhabung derselben am 18. und 20. November, wofür auch die Regierung von St. Gallen die nöthigen militärischen Anstalten zu treffen hatte; dessenungeachtet wurde dieselbe schon einen Monat später in Folge der auf einer andern Seite der Schweizer Grenze stattgefundenen Vorgänge in den Fall gesetzt, die Bewohner des Kantons amtlich von dem dortigen Durchmarsche des Kriegsheeres der Alliirten nach Frankreich in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig zum fernern Festhalten an der gesetzlichen Ordnung aufzufordern.

1814. Die schweizerische Mediationseinrichtung hatte mit dem Abtreten ihres Protektors Napoleon vom Schauplatze der Weltbegebenheiten alle Kraft verloren und mußte den Rückwirkungen großer politischer Abänderungen im Auslande weichen, die für die Schweiz andere Staatseinrichtungen herbeiführten.

Am 7. Januar erklärte der Große Rath des Kantons St. Gallen seinen Beitritt zu dem kurz vorher von Seite der Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden abgeschlossenen Konkordat für erneuerte Befestigung des eidgenössischen Verbandes der Kantone im Geist der alten Bünde und Volksfreiheit, zur Wahrung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande.

Während Zürich die Leitung der Bundesangelegenheiten im Einverständniß der konkordirenden Kantone besorgte, diesen die Mehrheit der übrigen auch noch beitrat, von ihnen die Grundlagen zu einer neuen schweizerischen Staatsorganisation vorbereitet wurden und der Große Rath des Kantons St. Gallen eine Revision seiner Verfassung anbahnte, verursachten bedeutende Unruhen im Sarganser Lande und geflissentliche Verbreitung von Gerüchten über die Rückkehr der fürstäbtlichen Herrschaft im ehemaligen Stiftsgebiet bedeutende Aufregung in mehreren Landestheilen des Kantons.

Digitized by Google

Im Monat Mai war die Regierung genöthiget, das Volk ernstlich vor den verderblichen Folgen eingetretener Ruhestörung zu warnen und zum gesetzlichen Gehorsam aufzufordern, unter Berufung auf die entschieden ausgesprochene Willensmeinung der verbündeten Mächte für Erhaltung des unverletzten Bestandes dieses Kantons in seinem Umfang und organischer Einrichtung.

Dessenungeachtet fortgesetzte ordnungswidrige Bestrebungen für Lostrennung der Bezirke Sargans und Utznach, wie für Wiederherstellung der Stiftsrechtsame, veranlaßten unterm 14. Juni übereinstimmend mit den Schlußnahmen der Tagsatzung für Handhabung der bisherigen Kantonaleinrichtungen bis zu Einführung der neuen Verfassungen in der Schweiz, den Beschluß des Großen Rathes für ungetheilten Fortbestand des Kantons in seinen damaligen Grenzen.

Ferneren ruhestörenden Umtrieben ein Ziel zu setzen und die Regierung in Ausübung ihres vielfach auf lähmenden Ungehorsam stoßenden Wirkens zu unterstützen, eröffneten am 30. Juni neuerdings die Gesandten Oesterreichs, Rußlands und Preußens energisch die Absichten ihrer Höfe, dahin gehend, daß kein Theil des gegenwärtigen Kantonsgebietes von demselben getrennt werden solle und auch von Rückkehr des Fürstabtes und seines Stiftes in ihre vorigen Rechte und Besitz keine Frage mehr sein könne; sie versuchten die in Sachen des Trennungsprojektes betheiligten Stände Schwyz und Glarus hierüber zu belehren und versicherten die Regierung von St. Gallen neben dem Schutze der Tagsatzung überdieß nöthigenfalls des kräftigsten Beistandes der verbündeten Mächte.

Die revidirte Verfassung für den Kanton St. Gallen genehmigte der Große Rath am 31. August, dekretirte ihre Einführung, so wie die Abhaltung der darauf bezüglichen Wahlversammlungen, und seine Anordnungen fanden bei der Mehrheit der Kreise gesetzliche Folgeleistung; hingegen in den Kreisen Wyl, Oberbüren, Kirchberg und Mosnang vereitelten Tumulte die Bemühungen Ordnungsliebender. Im Distrikt Utznach, ebenso in den Kreisen Wallenstadt, Mels und Sargans, wußten trennungslustige Partikularen mit täuschenden Vorspiegelungen auf die Hülfe von Schwyz und Glarus massenhaften offenen Widerstand hervorzurufen.

In den rheinthalischen Kreisen Thal, Bernang, Marbach und Rüthi erlangten die Maßnahmen der Oberbehörden gleichfalls nicht gehörigen Eingang beim Volke, auch der am 13. September veröffentlichte Abschluß des schweizerischen Bundesvertrages vom 9. gleichen Monats, der den ungetheilten Fortbestand des Kantons St. Gallen bestätiget, vermochte die Bewegung nicht zu dämpfen, die in dem illegalen Auftreten einer irregeleiteten Menge zu Sargans als Landsgemeinde wirklichen Ausbruch und ein Beispiel zur Nachahmung gefunden hatte.

Bald wurden auch im Rheinthal hin und wieder von zahlreich der neuen Verfassung Abgeneigten unverholen Absichten für Erzielung von demokratischen Einrichtungen, wie für Abhaltung einer Landsgemeinde und Absonderung von St. Gallen, an den Tag gelegt, öftere Versammlungen von Unzufriedenen veranstaltet und aus unbesonnenen Aeußerungen erhitzter Köpfe Vermuthungen für weitere Verzweigungen geschöpft, was die Regierung veranlaßte, am 22. September einen Spezialkommissär mit einer Grenadierkompagnie in die Gemeinde Thal abzuordnen, wo einige Verhaftungen stattfanden, übrigens die zu mehreren Hunderten versammelten Landleute, für einmal nur als Zuschauer der ungewohnten kriegerischen Dorfbesetzung, anzutreffen waren.

Die Abführung der gefangenen Hauptbetheiligten nach der Hauptstadt erneuerte die etwas abgekühlte Aufregung in dem Grade, daß an den beiden darauf folgenden Tagen die Unzufriedenen sich bedeutend verstärkten, bewaffneten, die Gefangenen in St. Gallen mit Gewalt zu befreien und

Digitized by Google

die Regierung zu sprengen drohten, ermuthiget durch eintreffende Nachrichten von ähnlichen Bewegungen in andern Landestheilen.

In der That gelangten indessen wiederholte Berichte über Vermehrung der Unruhen in den Distrikten Sargans, Utznach, Untertoggenburg und theilweise in der alten Landschaft, an die Regierung und bewogen dieselbe bei zugleich ernster werdenden Anzeichen der Insurrektion im Rheinthal, die Tagsatzung um Truppenaufgebote und Abordnung eidgenössischer Repräsentanten, Appenzell a. Rh. und Thurgau für bundesgemäßes Aufsehen und den Stadtrath von St. Gallen zur Bereithaltung der Feuerkompagnieen für Fälle der Noth anzugehen, was allseitige Entsprechung zur Folge hatte.

Die einer an Zahl ohnehin weit überlegenen, stets anschwellenden und gereizten Volksmasse gegenüber isolirt stehende kleine Truppenabtheilung im Thal, die eine nachfolgende halbe Jägerkompagnie nur unzulänglich hätte unterstützen können, wurde zwar am 24. September wieder zurückgezogen, um das zum Schutze der Regierung in St. Gallen konzentrirte Militär zu verstärken, und in die Kaserne beordert. Dort mangelten jedoch die in herrschenden Wirren unterbliebenen Anstalten für gehörige Unterbringung und Verpflegung der in schlechter Witterung eintreffenden Mannschaft, die bisanhin vom besten Willen beseelt, nun bei solcher Vernachlässigung, während die Oberoffiziere einer Besprechung mit dem Chef des Militärwesens beiwohnten, in bittern Unmuth ausbrach.

Diese Stimmung vermehrte der allzu nachgiebige Entscheid der Regierung, die auf stürmisches Begehren der Aufständischen im Rheinthal die Freigebung der eingebrachten Arrestanten zusicherte, wodurch die „Thalerexpedition" den Anschein einer unnöthig stattgefundenen Militärverwendung und des Mangels an Vertrauen auf die Truppen gewann, worauf noch selbigen Tag die kaum zurückgekehrte Mannschaft von Stadt und Land, lediglich für sich selbst zu sorgen angewiesen, großentheils die Kaserne verließ, um für Versäumtes am heimischen Herde Ersatz zu finden.

Am 25. September folgte ein großer Theil der Truppen dem Aufrufe zur Rückkehr in die Kaserne; doch bestanden die Grenadiere darauf, nur zum Schutze der Stadt verwendet zu werden, welcher überlassen wurde, für ihre eigene Sicherheit Vorsorge zu treffen, was denn auch geschah. Nachts halb 11 Uhr erfolgte auf Gerüchte vom Anrücken des rheinthalischen Landsturms Allarm, die Thore wurden mit Artillerie und Mannschaft besetzt, die Truppen standen bereits auf ihren Sammelplätzen, eine Abtheilung als Vorhut in St. Fiden, die Mehrheit der Regierungsmitglieder hielt die getroffenen Anstalten bei gleichzeitig eintreffenden Nachrichten vom Anrücken bewaffneter Volkshaufen aus dem Goßauischen nicht für genügend und zog es vor, Weiteres außer der Kantonsgrenze im Thurgau abzuwarten.

Folgenden Tages stellte sich das Ganze als blinder Kriegslärm heraus, da der rheinthalische Landsturm vielmehr auf vernommene Kunde von den getroffenen Rüstungen, den Einmarsch ins Rheinthal befürchtend, in der Nacht aus einander gegangen und aus dem Goßauischen kein Volk aufgebrochen war. Dagegen erschienen die eidgenössischen Repräsentanten Landammann Zellweger von Trogen und Regierungsrath Escher von Zürich in St. Gallen und die Regierungsmitglieder kehrten ebenfalls dahin zurück.

Die von den eidgenössischen Repräsentanten am 27. September erlassene Proklamation eröffnete den Bürgern des Kantons den Zweck ihrer Sendung, bestehend in Aufhebung aller Umtriebe gegen Einführung der von der Tagsatzung garantirten neuen Kantonsverfassung, Wiederherstellung der in verschiedenen Kreisen gestörten Ordnung, Handhabung der Rechte der Regierung und des Ansehens

Digitized by Google

der Geſetze; ſie forderte die Ruheſtörer auf, zum pflichtmäßigen Gehorſam gegen die Obrigkeit zurückzukehren, unter ernſtlicher Strafandrohung bei ferneeer Widerſetzlichkeit. Etwelchem wegen Einquartierung des den nämlichen Tag auf Ordee der Repräſentanten in St. Gallen eingerückten Thurgauer Bataillons entſtandenen Rumor konnte bald mittelſt Verlegung dieſer Truppen in die Wiethshäuſer auf Staatskoſten begegnet werden, zumal ſie ſchon am 29. September wieder abmarſchirten.

Ohne erhebliche Schwierigkeiten gelang es dem Einwirken der Repräſentanten auf ihrer Rundreiſe in die bisher von Unruhen bewegten Gegenden, bei den Bewohnern der nähee gelegenen Kreiſe Ordnung und Wahlvornahme zu erzwecken, wogegen die von Ruheſtöeern fortwäheend aufgewiegelten Volkshaufen in den Kreiſen Sargans und Mels am 9. Oktober durch tobende Widerſpenſtigkeit die Abſichten der Repräſentanten gänzlich verhinderten, ihe Anſehen ſelbſt mit zügelloſer Frechheit beleidigten, dergeſtalt, daß dieſen, ohne das Mindeſte ausrichten zu können, einzig eeübeigte, nach Züeich abzureiſen und die dort beſammelte Tagſatzung von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu ſetzen. Gleichzeitig erhielt die Kantonsregierung hierüber Nachricht und wurden auf ihre Mittheilungen hin in der Stadt St. Gallen Vorbereitungen getroffen, allen Unordnungen, die aus dem Zuſtrömen des Volkes bei Anlaß bevorſtehendee Truppendurchmärſche entſtehen möchten, vorzubeugen.

Die nächſte Folge der leidigen Vorgänge im Diſtrikt Sargans war deſſen ſofortige von der Tagſatzung angeordnete Beſetzung durch eidgenöſſiſche Truppen am 17. Oktober und durchgreifende Einführung geſetzlichen Zuſtandes auf die Baſis der neuen Verfaſſung, obwohl der Stand Glarus bei den Repräſentanten Proteſtation gegen Wiedervereinigung der Landſchaft Sargans mit dem Kanton St. Gallen einzulegen für gut fand. In nämlicher verwaheender Stellung verfolgte Schwyz hinſichtlich der Landſchaft Utznach und Gaſter ſeine Anſprachen auf dieſe Gebietstheile, und da alle Vermittlungsverſuche fruchtlos geblieben, wurde auch in dieſem Diſtrikt fortgeſetzter Anfechtung von ſchwyzeriſcher Seite ungeachtet die verfaſſungsmäßige Ordnung, unterſtützt von der überwiegend ruhigern Bevölkerung, durch die eidgenöſſiſchen Repräſentanten bewerkſtelliget.

Ernſtes Einſchreiten gegen die Fehlbaren, welche die Einfüheung der Staatsorganiſation längere Zeit vereitelt und die geſetzliche Oednung in unverantwortlicher Weiſe geſtört, ſogar bewaffnete Dazwiſchenkunft der Eidgenoſſenſchaft verurſacht hatten, erforderte genauen Unterſuch und dieſer wurde laut Kundmachung des Kleinen Rathes vom 31. Degember von ihm, mit den Repräſentanten einverſtanden, einer Spezialkommiſſion übertragen. Die über mehr oder minder an Aufſtänden Betheiligte verhängten Geldſtrafen dienten hauptſächlich zur Tilgung der eidgenöſſiſchen Interventionskoſten, die nach Abzug dee von den Kantonen nachgelaſſenen 54,000 Frk. noch 72,000 Frk. ausmachten.

1815. Die durchweg erfolgte Einführung der revidirten Verfaſſung im ganzen Kanton, feieelich beſchworen vom Großen Rath am 22. Februar, die Erkläeung des Wiener Kongreſſes vom 20. März, den uuverletzten Beſtand der neunzehn Kantone feſtſetzend, ihre Zahl durch Beifügung von Wallis, Genf und Neuenbueg vermehrend, die Annahme und Beſchwörung des neuen ſchweizeriſchen Bundesvertrages von Seite aller zweiundzwanzig Kantone am 27. Auguſt, ſodann endlich die Garantie der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets und der neuangenommenen Grenzen, beſtätiget von den verbündeten Mächten zu Paris am 20. November, verliehen dem Kanton St. Gallen erneuerte vollſtändige politiſche Gewäbeleiſtung ſeiner Integrität, beſeitigten mehrfache unſtichhaltige Angriffe auf dieſelbe und ermunteeten die neu konſtituirten Behörden

Digitized by Google

nach nunmehriger Wegräumung mancherlei innerer und äußerer Schwierigkeiten zum thatkräftigen Fortschreiten im ungehemmten gesetzlichen Geleise.

Hinsichtlich der mit ausdauernder Beharrlichkeit von Fürstabt Pankraz in den Restaurationsjahren 1814 und 1815 und fernerhin bei den verbündeten Großmächten, am römischen Hofe und bei der Tagsatzung betriebenen Wiedereinsetzung des Stiftes mit besondern Rechtsverhältnissen, wie bezüglich auf Beseitigung seiner Projekte und dagegen dem Kanton von dem Wienerkongreß auferlegte Pensionirung des Fürstabtes, seiner Kapitularen und Beamten, verweisen wir auf die Geschichte der Abtei. Gleichfalls hatte der Kanton St. Gallen in Folge einer Bestimmung der Kongreßerklärung an die Stände Glarus, Unterwalden und Appenzell Innerrhoden ein Entschädigungsbetreffniß von 130,687 Franken abzutragen.

1816. Die neue Kantonsverfassung blieb bei der frühern Gebietseintheilung, bloß wurden die Distrikte in Bezirke umgewandelt, ebenso die Vollziehungsbeamten in Bezirksstatthalter, die Friedensrichter in Kreisammänner und gleichergestalt die erstinstanzlichen Gerichtsstellen. Die wesentlichsten Abänderungen bewirkte die Aufstellung des Paritätsgrundsatzes, indem bezüglich auf die religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten, für deren Besorgung unter Aufsicht und Sanktion des Staates eine konfessionelle Sönderung zwischen den beiden vom Staate garantirten katholischen und evangelischen Konfessionstheilen, mit Aufstellung getrennter Organisation und Administration für jeden derselben einzutreten hatte, worüber ein am 3. April 1816 erlassenes Gesetz die nähern Bestimmungen der Ausführung festsetzt. Der Stadt St. Gallen wurde inbegriffen ihres Bezirkes eine besondere Organisation zu Theil; diejenige der übrigen Gemeinden blieb im Allgemeinen unverändert.

Die Theurung der Jahre 1816 und 1817, verbunden mit häufigen Ueberschwemmungen, haben den Kanton St. Gallen schwer heimgesucht und bedeutende Lasten auf denselben gewälzt. Der landesväterlichen Vorsorge der Regierung, für die Bedrängten stark in Anspruch genommen, stand die nie versiegende Mildthätigkeit der Privaten treulich helfend zur Seite und leistete wahrhaft Großes zur Linderung herrschender Noth und Trübsal, namentlich durch das Organ der zu dieser Zeit entstandenen Stadt St. Gallischen Hülfsgesellschaft. Wiederholt mußten auch obrigkeitliche Verordnungen gegen wucherische An- und Verkäufe von Lebensmitteln erlassen und sichernde Maßnahmen mittelst Fruchtanschaffungen und andere geeignete Verwendungen von Staats wegen getroffen werden.

Waltenden Bedürfnissen anderer Art zu entsprechen, wurde 1819 ein neues Strafgesetzbuch über Verbrechen und 1821 ein Regulativ für Einrichtung und Besorgung des Vormundschaftswesens aufgestellt, sodann Kapitalisirung der Kantonsbürgerrechtstaxen zur Gründung einer wohlthätigen Anstalt verordnet, auch 1822 auf Staatskosten der großartige Bau der Schollbergstraße am Rhein im Sarganser Land unternommen, um der Uebersiedlung des Transits auf das jenseitige Gebiet mit Beseitigung des steilen Felsenpasses und Eröffnung einer bequemen Fahrbahn vorzubeugen.

1825 erfolgten gesetzliche Bestimmungen über Verlegung der Kosten in den Kreis-, politischen Orts- und Pfarrgemeinden. 1826 wurde für Handhabung eines geregelten Geschäftsganges durch alle Behörden des Kantons eine leitende Norm festgesetzt.

Im Jahr 1827 ist der Kanton St. Gallen den Staatsverträgen der Eidgenossenschaft mit Frankreich und Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse beigetreten. Bemerkenswerth ist auch die gesetzliche Aufhebung des Lotteriewesens nebst Verbot des Kollektirens für auswärtige Lotterieen im

Digitized by Google

Kanton, die Festsetzung von Vorschriften über das Abholzen der Wälder, um dessen gemeinschädliche Folgen zu verhüten. Ferner Anordnung einer Totalkorrektion der Landstraße über den Hummelwald nach dem Ricken und von Lichtensteig durch das ganze Obertoggenburg über Wildhaus, Neubau der Straße von diesem Orte bis Gams und vom Ricken bis Rapperschwyl, unter Oberaufsicht des Staates durch die betreffenden Gemeinden mit beträchtlichen Verwendungen später ganz ausgeführt.

1829. Dem Vorabende der verhängnißvollen Periode nahestehend, die auch den Kanton St. Gallen einer politischen Umgestaltung entgegenführte, hatte dieser den Verlust eines seiner verehrten Standeshäupter zu beklagen, nämlich des Landammanns Julius Hieronimus Zollikofer von Altenklingen, von St. Gallen, geboren 1766 und gestorben den 7. Januar 1829, welcher seit Gründung des Kantons, unausgesetzt in der Regierung weilend, die höchsten Staatswürden als Präsident des Großen und des Kleinen Rathes, des evangelischen Zentralrathes, Chef der Finanzverwaltung und öfter Tagsatzungsgesandter, rühmlich bekleidete, dessen amtliches Wirken während einer Reihe von sechsundzwanzig Jahren unablässig der Wohlfahrt und Ehre des Landes gewidmet blieb. Besondere Anerkennung fanden die Verdienste des Verewigten um den Kanton in der ausgezeichneten Rede seines die gleiche Folge von Amtsjahren zählenden Kollegen, Landammanns Müller von Friedberg, bei Eröffnung der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes vom 20. Januar; diese Versammlung wählte an des Hingeschiedenen Stelle Hermann Fels, Stadtrathspräsident von St. Gallen, zum Mitgliede des Kleinen Rathes und Landammann des Kantons.

Das beim Heranrücken der ordentlichen Sommersitzung des Großen Rathes mehrseitig lauter angeregte Verlangen nach zeitgemäßer Oeffentlichkeit über die Verhandlungen dieser obersten Landesbehörde, worüber nur die zur allgemeinen Nachachtung unumgänglichen Bekanntmachungen der Resultate bisanhin den Schleier amtlichen Geheimnisses durchbrechen durften, konnte allerdings aus dießfalls privatim unternommenen weiter gehenden Veröffentlichungen von zuverlässiger Seite größere Befriedigung schöpfen, als aus der dem Großen Rathe unterm 14. Juni vorgelegten kleinräthlichen Botschaft, die eher auf Beschränkung solcher Mittheilungen hinzielte als auf erleichterte Verbreitung. Daherige im Schooße dieser Versammlung gepflogene heftige Debatten und einläßliche Erörterungen hierüber in öffentlichen Blättern vermehrten das erwachte Interesse für diese mit dem republikanischen Wesen in nächster Verwandtschaft stehende, von dem Großen Rathe endlich an eine engere Kommission überwiesene Frage.

Die entschiedene Beantwortung derselben wurde von dem Ernste der Zeitereignisse übernommen, die schon folgenden Monats im Laufe weniger Tage in Frankreich die königlichen Ordonnanzen vom 25. Juli, Ausbruch einer Revolution, Entthronung Königs Karl X. und Erhebung des Herzogs Ludwig Philipp von Orleans zum König der Franzosen mit sich brachten, auch in unserm Vaterlande die öffentliche Aufmerksamkeit beinahe ausschließlich in Beschlag nahmen und hinsichtlich ihrer fernern Entwicklung in großer Spannung erhielten.

Die Aufstellung von neuen grundgesetzlichen Prinzipien in diesem mächtigen Nachbarstaate und die seiner Nation ertheilten Verheißungen für künftigen Genuß vielumfassender bürgerlichen Freiheiten erhöhten in der Schweiz, von gewichtigen Stimmen aus dem Volke kräftiger denn jemals gehoben, früher kaum angedeutete Erwartungen für freisinnigere Verfassungsbestimmungen, die nun in meist selbstgeschaffener Preßfreiheit mannigfach sich offenbarten. Gegen die überwiegend hervortretende Theilnahme des Volkes hiefür vermochte die am 22. September von dem eidgenössischen

Digitized by Google

Vorort den Kantonsregierungen eingeschärfte Wachsamkeit keinen haltbaren Damm aufzuführen, daß jedoch derjenige der gesetzlichen Ordnung nicht eingebrochen und nur im Einklang mit dieser, Wünschbares für das Gemeinwohl angestrebt werde, waren auch im Kanton St. Gallen die Einsichtigen und Besonnenen im Rathe und Volke einverstanden.

Ehrende Anerkennung bleibt einerseits dem Kleinen Rathe, der von sich aus ungezwungen die Revision der Staatsorganisation einleitend, eine außerordentliche Besammlung des Großen Rathes auf den 8. November deßhalb anordnete, und anderseits dem Volke, das die Verfassungsrevision durch kein ungebührendes Drängen veranlaßte.

Während drei Tagen bildete diese Angelegenheit Gegenstand ernster und würdiger Diskussion des Großen Rathes, welcher, grundsätzlich die Vornahme einer dem Gesammtwohl des Kantons frommenden Verbesserung der Verfassung festhaltend, den Entwurf hiezu einer von ihm mit drei aus der Regierung und zwei aus jedem der acht Bezirke gewählten Mitgliedern bestellten Kommission übertrug.

Auf diesen ersten amtlichen Impuls für die bevorstehende Verfassungsrevision im Kanton St. Gallen folgte eine Reihe zahlreichee öffentlich ausgesprochener Wünsche und Vorschläge, die nicht alle mit dem hiefür angewiesenen Mittel einer Neunzehnerkommission einverstanden waren. Dasselbe genügte den Begriffen der Souveränetät des Volkes nicht; die Idee, aus diesem selbst die schaffenden Kräfte für das neue wichtige Werk zu ziehen, fand weit verbreiteten Anklang und äußerte sich um so stärker und unverholener, je mehr auch in andern Kantonen das Revisionswerk durch Aufstellung von unmittelbar aus dem Volke gewählten Verfassungsräthen angebahnt wurde.

Die von der Mehrheit der Neunzehnerkommission ausgesprochene Vertagung ihrer Arbeiten auf Januar kommenden Jahres, um den Kantonsbürgern Zeit für Eingabe ihrer Wünsche einzuräumen, verfehlte indessen offenbar den Hauptzweck der Aufgabe, denn sie vermehrte zusehends die oben berührte Spannung unter den Bewohnern mehrerer Kantonstheile und erregte große Unzufriedenheit. Diese äußerte sich unzweifelhaft, entweder in außergewöhnlichen, nach wiederholten Beispielen des benachbarten Thurgau abgehaltenen Volksversammlungen, wie in Altstätten, Wattwyl, Utznach, Gommiswald, St. Gallenkappel u. s. w. oder in außerordentlichen Kreis- und Gemeindsversammlungen, wie in Rapperschwyl, Rheineck, Thal, Eichberg, Tablat und anderwärts.

Die vorherrschend übereinstimmenden Begehren dieser Versammlungen für Auflösung der Neunzehnerkommission, Aufstellung eines aus der Wahl des Volkes hervorgehenden Verfassungsrathes und Gewährleistung der Volkssouveränetät nahmen nun eine entschiedene Richtung an, und bereits am 14. Dezember faßte der Große Rath in seiner ordentlichen Wintersitzung den Beschluß: „es solle von dem souveränen Volke des Kantons St. Gallen in den Kreisversammlungen ein unmittelbar aus allen Kantonsbürgern frei zu wählender Verfassungsrath ernannt werden, welcher den Auftrag erhält, eine neue Verfassung für den Kanton zu entwerfen, die nachhin den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist"; als Maßstab für die Repräsentation der Kreise in demselben wurde derjenige der Bevölkerung angenommen und die Mitgliederzahl auf 149 gestellt. Die Wahlversammlungen fanden Sonntag den 22. Dezember statt.

1831. Die erste Sitzung des Verfassungsrathes eröffnete am 7. Januar als Alterspräsident J. A. Schaffhauser, Appellationsrichter von Andwyl; zum Präsidenten wählte die Versammlung Landammann Hermann Fels von St. Gallen, dieselbe stellte am 8. Januar für ihre Verhandlungen den

Digitized by Google

Grundsatz unbeschränkter Oeffentlichkeit auf und diesem gemäß wurde der Großrathssaal mit einer Tribüne für Zuhörer versehen und dem Publikum geöffnet, das fortan durch zahlreiches Einfinden seine große Theilnahme an den Berathungen zeigte. Den Gang der Verhandlungen zu schildern vergönnt uns der Raum dieser Blätter nicht, zudem sind dieselben einläßlich und treu beschrieben von einem Mitgliede des Verfassungsrathes Dr. Anton Henne von Sargans besonders im Drucke herausgegeben worden, und gleichfalls gedruckt erschien von einem ungenannten Verfasser das Verzeichniß der Verfassungsräthe mit eben so scharfsinniger Auffassung als geistreicher Schilderung ihrer Persönlichkeit.

Jedenfalls außergewöhnlich, obschon nur vorübergehend die Berathungen des Verfassungsrathes störend, waren folgende Vorgänge:

Donnerstag den 13. Januar Vormittags 10 Uhr sammelte sich unerwartet eine schaarenweise aus dem Oberrheinthal nach St. Gallen gezogene beträchtliche Anzahl von Männern, meistens mit Rebstecken versehen, im Korridor und auf den Treppen des Regierungsgebäudes dicht gedrängt vor dem Sitzungszimmer des Verfassungsrathes, bei dessen engbeschränktem Raum die Aufnahme des Publikums bis zur Vollendung der hiefür angeordneten Bauten im Großrathssaal verschoben werden mußte, und verlangte stürmisch Einlaß. Der wachsende Tumult übertönte die damit in sonderbarem Zusammentreffen stehende Berathung über Aufhebung der Vorrechte und Gleichstellung der Staatsbürger, und die Verhandlungen mußten eingestellt werden. Dem verworrenen Geschrei war zu entnehmen, es halte die rauschende Menge ein im Verfassungsrath weilendes an dieser Störung nicht unbetheiligtes Hauptorgan der überspanntesten Demokratie für unterdrückt und mit diesem die ganze Volksfreiheit in Gefahr stehend; Belehrungen und Ermahnungen fruchteten nichts, bis die gelungene Ableitung der unruhigen Masse in den Hofraum und öffentliche Verlesung der bisanhin entworfenen Verfassungsartikel, namentlich über Garantie der Volkssouveränetät, die brausende Aufregung beschwichtigte und die durch Umtriebe Verleiteten wanderten beruhiget wieder ihren Hütten zu, so daß nach kurzem Unterbruch die Berathungen fortgesetzt werden konnten.

Eine den 14. Januar erlassene Proklamation des Verfassungsrathes und am nämlichen Tage verwirklichte Oeffentlichkeit der Verhandlungen bezweckten, das Volk über den Gang des Verfassungswerkes allgemein zu beruhigen und damit vertraut zu machen. Dennoch erfolgte ein zweiter störender Vorfall während der Sitzung vom 24. Februar. Aus der Mitte einer großen Zuhörermasse auf der Tribüne wurden zuerst nur von Einzelnen lärmende Rufe nach Freiheit, wie auch mißfällige Aeußerungen wegen langer Dauer der Verfassungsarbeiten ausgestoßen und hierauf von beiläufig 30 Sinnesgenossen brüllend unterstützt. Da dem Verlangen der weitaus größern Menge des ruhigen Publikums und den Mitgliedern des Verfassungsrathes für Ruhe nicht entsprochen werden wollte und zunehmendes Getöse das Aufhören der Verhandlungen veranlaßte, wurde von Verfassungsräthen und Zuhörern handgreiflich zur Herstellung der Ordnung geschritten, und die Entfernung der ärgsten Lärmer versucht, wobei das dichte Gedränge auf der in gewaltiger Bewegung befindlichen Bühne die Gestalt eines in Staubwolken eingehüllten ringenden Knäuels darstellte, dessen Entwirrung zu den unmöglichen Dingen zu gehören schien. Als endlich nach viertelstündigem erfolglosen Kampfe gegenseitige Ermüdung eintrat, konnte den Urhebern dieser Ruhestörung von dem Präsidenten ein scharfer Verweis ertheilt werden und die von dem veranlassenden Theil geleistete öffentliche Abbitte seines groben Fehlers machte die Fortsetzung der Geschäfte möglich.

Digitized by Google

Am 1. Mäez reklärte der Verfaſſungsrath den durch eine Fünferkommiſſion aus ſeinrn Schlußnahmrn vollſtändig geordnrten in 144 Artikeln brſtehrnden Entwurf zu einrr neurn Veefaſſung für drn Kanton St. Gallen einhellig als abgeſchloſſen, frtzte folgenden Tages drn Grundſatz feſt, daß bei der Abſtimmung des Volkes über drrrn Annahme oder Vrrwerfung die abwrſenden Stimmfähigen den Beiſtimmrnden zugrzählt und drei Fünftthrile der Stimmfähigrn zur Annahme erfoedrrlich ſeien, genehmigte die in frinrm Namen zu erlaſſrnden Kundmachungrn übrr Brendigung ſeinre ſirbenwöchentlichrn Aebrit und den Modus dee Abſtimmung und ſchloß ſodann ſeinr wichtigrn Vreeichtungrn in eenſter ſeirrlichrr Stimmung, rehöht duech tirfrrgreifrnde Abſchiedswoete, brgleitet von drn harmoniſchen Klängen einrr von der Tribüne eetönenden und brifälligr Ueberraſchung ereegendrn Blechmuſik von Altſtättrn.

Die am 23. März und folgenden Tagen in drn 44 Kreiſrn vorgenommene Volksabſtimmung über den Verfaſſungsentwurf zeigtr ein Ergebniß von 12,630 Abwrſrndrn und 9253 Anweſenden, demnach 21,883 Annehmendrn gegenüber von 11097 Verwerfenden.

Am 7. April wuede ſchließlich von dem Vrrfaſſungseathr nach Prüfung dee Abſtimmungsergrbniſſe die Annahme der neuen Vrrfaſſung ausgeſprochen, dieſe zum Grundgeſrtze des Kantons St. Gallen erhoben, und verordnrt, daß dieſrlbr unverzüglich eingrführt und in Wirkſamkrit grſetzt werde. Drmgrmäß erfolgte am Sonntag den 24. April die Abhaltung der Brzirksgrmrinden, Leiſtung des Büegereidrs, Wahl drr Bezirksammännrr und drr jedrm Brzirk durch dir Verfaſſung zugeſchiedenen Anzahl dee Mitgliedee in drn Geoßen Rath, endlich am 6. Mai die förmliche Amtsübeegabe von Seite des abtrrtrnden Großen Rathes an dir nru rintretrnde oberſte Kantonsbehördr, derrn Inſtallation und Beeidigung unter dem feieelichen Geläute drr Hauptkirchrn brider Konfeſſionen zu St. Gallen am 10. Mai und die Wahl der Mitglieder des Kleinen Rathrs am 17. Mai vorgenommen wurde. Hireauf folgte durch Geſrtz vom 9. Juni die Abſchaffung dee bishrr üblich geweſenen (nach den verſchiedenen zahlreichrn Rangſtufen äußerſt förmlich fortirtrn) Titulaturen der Behörden und Beamten im amtlichrn Gebrauch.

Die Menge der wichtigen mit Einführung einer neuen Vreſaſſung ins Lebrn getretrnen Abänderungrn in der St. Galliſchen Staatseinrichtung läßt uns nicht zu, dieſrlbrn einzrln zu brzeichnen, und überdieß iſt die Zuſammenſtellung dieſer gegenwäetig noch in Kraft beſtehrnden Grundgeſrtze des Kantons St. Gallen vielfach im Deuck vrrbrritet. Brzüglich auf die Grbietseintheilung des Kantons unteelaſſen wir nicht zu mrlden, daß dirſelbe, hauptſächlich um dem Volke die Ausübung des ihm zu Handen grſtellten dieekten Wahlerchtes für Beſetzung des Geoßrn Rathes, drr Bezirks- und Untergerichte, wie dee Bezieksammannſtellen, durch die Brzieksgemeindrn zu erleichteen, ſtatt der bisherigen achtzehn Bezirke in fünfzehn abgrändrrt wurdr, nämlich:

St. Gallen, Tablat, Rorſchach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Wrrdrnbrrg, Sargans, Gaſter, Seebrzirk, Ober-, Alt-, Neu- und Untertoggenburg, Wyl und Goßau. An die Strllrn drr Statthalter traten Brzirksammännre, an diejenigen der Kreisgeeichte Untergerichte und füe dir vorhee den Keeismännern obgelegenen Streitfällr wurde in jeder Gemeinde ein von dieſrr gewählter Vremittler aufgeſtrllt.*

* Die frühere Bezeichnung „Friedensrichter" fand nicht gehörigen Auklang, auch nicht der Titel „Statthalter", doch das für letztern eingelegte Urſprungszeugniß unvordenklicher Zeit: „ſchon Joſeph von Egypten ſei ein Statthalter geweſen", verfehlte eben ſo wenig als die ironiſche Motion: „das Sinnbild einer Schnecke in das Kantonswappen aufzunehmen, um den Gang der Verhandlungen des Verfaſſungsrathes zu bezeichnen", das Ziel, bei dieſer Verſammlung ſeltene Heiterkeit hervorzurufen.

Digitized by Google

In zweckförderlicher Weise eröffnete der neugewählte Große Rath seine legislatorische Laufbahn mittelst Erlassung des Gesetzes vom 27. Juli über Organisation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden. Hingegen machte das Volk von seinem verfassungsmäßig erlangten Rechte der Anerkennung der Gesetze zum ersten Male Gebrauch durch Nichtannahme desjenigen über das Hausirwesen vom 29. Juli; gleiches Schicksal traf auch das Wirthschaftsgesetz vom 4. August, denn das gegen beide ergriffene Veto erreichte eine starke Mehrheit von Verwerfenden.

In Uebereinstimmung mit Art. 22 der Verfassung, welcher erneuert jeder Religionspartei das Recht der gesonderten Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten unter Aufsicht und Sanktion des Staates bestätiget, wurden am 29. November vom Großen Rathe maßgebende gesetzliche Vorschriften hierüber festgesetzt.

1832. Dem Kanton St. Gallen eröffnete das Steuergesetz vom 24. Februar, welches nebst dem Vermögen auch noch das Erwerbseinkommen von nun an der Besteurung unterstellt, eine neue Einnahmsquelle, und obschon Mancher meinte, es sollten aus den Schweißtropfen des Fleißes keine Groschen für das Aerarium geprägt werden, passirte dieses Gesetz dennoch wohlbehalten die Klippen des Veto.

In außerordentlicher Versammlung vom 3. Mai genehmigte der Große Rath den Beitritt des Kantons zu einem am 21. März von den Gesandten aus sieben eidgenössischen Ständen abgeschlossenen Konkordat für gegenseitige Garantie der neuen Verfassungen.

Die bei Prüfung der Staatsrechnungen gemachte Wahrnehmung des Vorhandenseins eines bisher geheim gehaltenen und nun zum ersten Mal auf den Etat des Kantonalvermögens übergetragenen Fonds veranlaßte den Großen Rath, hierüber durch die staatswirthschaftliche Kommission genauen Untersuch vornehmen zu lassen, welchem entnommen ward, daß wirklich seit 1807 eine aus der helvetischen Liquidation hervorgegangene, durch Wechseloperationen, Stempelprovision u. dgl. alimentirte, unter der ausschließlichen Geheimverwaltung eines jeweiligen Vorstandes des Finanzwesens geführte Reservekasse bestanden und zur Bestreitung besonderer Auslagen in amtlichen Beziehungen gedient habe, worüber weder dem Kleinen noch dem Großen Rathe jemals Rechnung abgelegt wurde, bis in neuester Zeit erstere Behörde hievon in Kenntniß gesetzt die Einverleibung des Saldo dieser Kasse, nach vorher stattgefundener Verwendung von fl. 4500 für die Wildhauser Straße noch in fl. 2500 bestehend, mit dem Staatsgute verfügte. Diese Entdeckung erregte bezüglich der bisherigen Geheimhaltung großes Aufsehen und scharfe Erörterungen gegenüber dem Chef des Finanzdepartements, der zwar in guten Treuen diesen Geheimfond in angetretener Weise fortverwaltet, aber, gleich seinen Vorgängern, Anzeige hierüber zu erstatten unterlassen hatte.

1833. Zu Anfang dieses Jahres wurden vom Kleinen Rathe zu Förderung seines Geschäftsganges statt der bisherigen Regierungskommissionen sieben Departemente aufgestellt, nämlich: des Aeußern, des Innern, der Finanzen, der Domänen, des Vormundschafts- und Armenwesens, der Justiz und der Polizei, und jedes derselben einem Mitgliede des Kleinen Rathes als Vorstand zur Besorgung übertragen.

Die auf den 19. April angeordneten Wahlen für die Bezirksmilitärgerichte veranlaßten im Bezirk Oberrheinthal bedeutende Ruhestörung. Eine namhafte Anzahl der militärpflichtigen Wahlmänner verlangte dem Wahlgeschäft vorangängig Verlesung und Abstimmung über das Militärstrafgesetz und verweigerte, als diesem unstatthaft erklärten Begehren nicht entsprochen wurde, die Wahl-

Digitized by Google

vornahme unter heftigem Tumult, ſo daß bei anhaltender Widerſetzlichkeit die Verhandlungen aufgehoben werden mußten.

Als die von der Regierung verfügte Unterſuchung und Ergreifung der Fehlbarſten von dem hiezu beauftragten Bezirksamte ausgeführt werden wollte, machte ſolches ein Zuſammenlauf von mehreren Hundert, zu denen weiterer Zuzug gewärtiget wurde, unmöglich.

Nachdem wiederholte obrigkeitliche Aufforderungen zum Gehorſam fruchtlos geblieben waren, fand die Regierung ſich gezwungen, ernſte Schritte vorzunehmen, demzufolge ein Truppenaufgebot von fünf Kompagnien Infanterie nebſt einer Abtheilung Kavallerie und Artillerie erlaſſen und der Große Rath auf den 26. April außerordentlich einberufen wurde. Derſelbe genehmigte das Angeordnete und ermächtigte die Regierung, weiter Erforderliches zur gänzlichen Herſtellung geſetzlicher Ordnung vorzukehren, worauf am 27. ein Regierungskommiſſär und der Militärinſpektor mit der bezeichneten Mannſchaft zu dieſem Behuf ins Oberrheinthal entſendet, den 28. April, ohne mindeſten Widerſtand zu treffen, in Altſtätten einrückte, wo die Truppen bei der großen Mehrzahl dortiger Bürgerſchaft gute Aufnahme fanden.

Ueber 27 Betheiligte wurde zu näherer Ausmittlung der Hauptſchuldigen Spezialunterſuchung verhängt und da unter dieſen vornehmlich wieder der Anſtifter einer früheren Ruheſtörung des Verfaſſungsrathes (Joſeph Eichmüller von Altſtätten) zum Vorſchein kam, ſo erhielt die Muthmaßung, es ſei die aus militäriſcher Veranlaſſung entſtandene Aufregung benutzt und vermehrt worden, um von ihm und ſeinen Anhängern auf die bevorſtehenden Erneuerungswahlen im Sinne ihrer beſondern politiſchen Beſtrebungen wühleriſch einzuwirken, größere Beſtärkung. Jedenfalls übte die kräftige und ſchnelle Unterdrückung dieſer Inſurrektion, gleich wie das Ergebniß der Großrathswahlen, bedeutenden Einfluß auf durchgreifendere Ausführung der beſtehenden und neu zu erlaſſenden hoheitlichen Verordnungen.

1834. Im Straßenweſen des Kantons herrſchte dieſes Jahr überall im Umfange desſelben außerordentliche Thätigkeit, hervorgerufen durch verfaſſungsgemäß erfolgende Uebernahme des Unterhaltes der Haupt- und Handelsſtraßen vom Staate, welcher die erforderlichen Korrektionen von Seite der bisherigen Pflichtigen voranzugehen hatten. Zugleich waren die ſchon 1828 und 1829 hoheitlich angeordneten wichtigen Straßenbauten von Lichtenſteig durch Untertoggenburg bis an die Thurgauer und Goßauer Grenze, ſodann vom nämlichen Orte aufwärts durch Untertoggenburg über Wildhaus nach Gams und abwärts über Hummelwald nach Rieken in Arbeit begriffen. Dieſem Straßenbau ſchloß ſich derjenige über Bildhaus, Utznach und Gommiswald nach Schmerikon an und waren die Gemeinden an der Straße von Rieken bis Rapperſchwyl mit gutem Beiſpiel vorangegangen. Mancherlei der Ausführung entgegenſtehende Schwierigkeiten wurden durch leitende und abhelfende Vorſorge des Staates gehoben, während die an benannten Straßenzügen betheiligten Gemeinden für die Ausführung große Opfer brachten. Solches war auch der Fall bei den durch die Gemeinden Weeſen, Schännis, Kaltbrunn und Wyl vorgenommenen Korrektionen. Die Städte St. Gallen, Rheineck, Wyl und Utznach verloren hiebei die an den Hauptſtraßen poſtirten Thore, wogegen ſie beſſere und ſchönere Einfahrten gewannen.

Zum perſönlichen Schutze von Wittwen und Waiſen, wie zur Sicherſtellung ihres Eigenthums von Geſetzes wegen möglichſt beizutragen, hatte landesväterliche Sorgfalt die mit dieſem Jahr in Wirkſamkeit tretenden erneuerten Beſtimmungen über Beſorgung des Vormundſchaftsweſens feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Bedeutende Verbeſſerungen in der Strafrechtspflege anbahnend, wurde von Seite des Staates die Erbauung eines neuen Strafarbeitshauſes eingeleitet, der Ankauf einer Liegenſchaft zu St. Jakob hiefür abgeſchloſſen und Nöthiges zu Erreichung des Zweckes einer Beſſerungsanſtalt vorgearbeitet. (Näheres ſiehe bei „Zuchthaus".)

1835. Dem mit der neuen Verfaſſung fortan in wachſender Ausführung begriffenen Grundſatze der Oeffentlichkeit huldigte nicht allein das Publikum in zahlreichem Einfinden bei den Sitzungen des Großen Rathes, dieſelbe gewann auch an erhöhter Bedeutſamkeit für den Kanton durch die dieſes Jahr begonnene Veröffentlichung der Staatsrechnungen und der Amtsberichte des Kleinen Rathes über ſeine Amtsführung an die oberſte Kantonsbehörde. *

Für das Gebiet der konfeſſionellen Angelegenheiten war unruhige Zeit eingetreten, denn ſchon mit dem Anfang des Jahres durchtoſete ein brauſender Vetoſturm das Land gegen das im vorhergegangenen November erlaſſene Geſetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, welches mit 18,421 Verwerfenden gegenüber 14,355 Annehmenden beſeitiget wurde. Dann erhoben ſich Anſtände in Folge päpſtlicher Ernennung des Herrn Kapitelsvikars J. G. Boßl zum Biſchof von Chur und St. Gallen zwiſchen den Oberbehörden, die den Staat, und denjenigen, die den katholiſchen Konfeſſionstheil repräſentirten, bis dieſelben durch die vom allgemeinen Großen Rath am 25. November verweigerte Anerkennung dieſer Wahl, ſoweit ſolche die St. Galliſchen Bisthumsverhältniſſe betrifft, Erledigung fanden.

Ueber die geſetzlich angeordnete Einbürgerung der geduldeten Heimatloſen ſiehe „Bürgerrecht".

1836. Das Poſtweſen, laut Uebereinkunft mit dem Staat bisher vom kaufmänniſchen Direktorium in St. Gallen beſorgt, iſt im Laufe dieſes Jahres auch hinſichtlich ſeiner Direktion und Verwaltung in allen Theilen vom Staate übernommen worden. (Siehe Handelsweſen und Kaufmannſchaft.)

1837. Die von der Verfaſſung gebotene Gleichförmigkeit von Maß und Gewicht im Kanton trat wohl vorbereitet mit dem 1. Januar in Ausführung und beſeitigte mehrhundertjährige vielfache Ungleichheiten in dieſem wichtigen Verkehrsmittel, für welches grundſätzlich die Richtſchnur des franzöſiſchen Kilogramms und Meters feſtgeſtellt wurde. Die Vornahme einer Abſtimmung über Verfaſſungsreviſion ergab für Reviſion 9677 und gegen dieſelbe 16,902 Stimmen, und blieben demnach die bisherigen Grundgeſetze des Kantons unabgeändert.

1838. Die wichtige Frage über das Verfahren, welches inskünftig für Vornahme von Verfaſſungsreviſionen in Anwendung zu bringen ſei, entſchied das Volk des Kantons durch Annahme eines hierüber vom Großen Rath gefaßten Beſchluſſes mit 21,749 Annehmenden gegenüber von 3619 Verwerfenden. Nachdem die große Mehrheit der Kapitularen der Abtei Pfäfers ihren klöſter-

* Dieſe von nun an jährlich fortgeſetzten, im Druck erſcheinenden Amtsberichte über Beſorgung der geſammten Landesverwaltung gewähren neben klarer Ueberſicht in allen Zweigen des Staatshaushaltes zugleich ein treues Bild der öffentlichen Zuſtände und Vorgänge im Kanton St. Gallen bis auf ſeine weitern Beziehungen ſich erſtreckend, in zunehmend umfaſſendern Mittheilungen die Stelle einer amtlichen Chronik dieſes Kantons wohl verſehend, daher bezüglich auf das Amtswirken für denſelben dieſer Autorität Vollſtändiges zu entnehmen iſt, uns gleichwohl der übernommenen Aufgabe nicht enthebend, von dieſem Zeitpunkte an, ſoweit es den Kanton im Allgemeinen betrifft, die wichtigſten hiſtoriſchen Ereigniſſe mitzutheilen, im Beſondern auf die betreffenden Rubriken verweiſend.

Digitized by Google

lichen Verband aufgelöst und der Große Rath die Säkularisation dieses Klosters ausgesprochen hatte, wurde dessen Vermögen mit darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten für Pensionirung der austretenden Stiftsmitglieder kraft Hoheitsrecht des Staates seiner Verfügung unterstellt (siehe Pfäfers) und die Liquidation eingeleitet. Hinsichtlich der im Fürstenthum Lichtenstein und Kanton Graubünden liegenden Zubehörden dieses Stiftes, worüber dortseits anfänglich amtliche Hand geschlagen werden wollte, ergaben sich Anstände, die bei andauernder Weigerung der Regierung jenes Kantons für Anerkennung der St. Gallischen Rechtsansprachen den Kleinen Rath veranlaßten, sämmtliche im Kanton St. Gallen gelegenen bündnerischen Privaten und Korporationen gehörigen Liegenschaften und Hypothekarguthaben bis Austrag der Sache mit Sequester zu belegen. Diese Angelegenheit gelangte endlich an die Tagsatzung und St. Gallen in Folge ihrer Dazwischenkunft wirklich zu dem Besitze der angefochtenen Pfäferser Güter in Bünden, worauf am 30. Juli auch die Zurücknahme der nothgedrungenen St. Gallischen Gegenmaßregel erfolgte.

1839. Von der im Staatsbauwesen entfalteten großen Regsamkeit zeugt die Beendigung der unter besonderer Rubrik näher berührten Erbauung einer neuen Strafanstalt; in voller Arbeit war der 1837 vom Großen Rath dekretirte Neubau des Zeughauses, und die einem neuen Straßenbau gleichstehende Korrektion der Rorschacher Hauptstraße sahen wir in Angriff genommen; ebenso sind bedeutende Korrektionen bei der Felsenstraße am Gunzenbach wie bei Wyl und Schwarzenbach aller Erwähnung werth.

Die in beiden vorhergehenden Jahren bewerkstelligte Ausmittlung des Armengutes sämmtlicher Gemeinden des Kantons zeigt einen Gesammtbestand des Armenvermögens von 3,034,295 Gulden. In Handhabung der Strafrechtspflege traten bedeutende, der Bestimmung der neuen Strafanstalt angemessene Abänderungen ein.

1840. Die vorgenommene nähere Ausmittlung des steuerbaren Korporations- und Privatvermögens erhöhte das Steuerkapital für den ganzen Kanton von 39,274,937 mit hinzukommenden 20,383,971 Gulden auf 59,658,908 Gulden.

Außerordentliche, unter besonderer Rubrik aufgenommene Naturereignisse knüpfen an dieses wie an das darauf folgende Jahr traurige Erinnerungen für manche Gegenden des Kantons, und verursachten, daß dessen Hülfskasse zur Unterstützung der von Sturm-, Hagel-, Wasser- und Brandschaden empfindlich Betroffenen stark in Mitleidenschaft gezogen werden mußte, nämlich 1840 durch Leistung von 12,050 Gulden und 1841 von 16,949 Gulden, letztere auf alle Bezirke, mit Ausnahme von St. Gallen, vertheilt. Die 1841 von Staats wegen angeordnete und dem Ingenieur Joh. Eschmann von Zürich übertragene topographische Aufnahme des Kantonsgebiets mit Inbegriff aller zu vollständigen Spezialkarten erforderlichen Bestandtheile und Einzelnheiten sichert die Erhältlichmachung eines mit erprobter Sachkunde und Genauigkeit ausgeführten Atlases über die sämmtlichen St. Gallischen Landestheile, welcher in weitern Beziehungen auch für die Eidgenossenschaft von Wichtigkeit ist, daher dieselbe an den Kosten von 20,000 Franken hiefür einen Beitrag von 15,000 Franken leistet.

1842. Nach mehrjährigen angestrengten Arbeiten und ausharrender Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, die von örtlicher Lage der Erstellung des großen Dammes bei Remishub und dem Bau der Seemauern außerhalb Rorschach entgegengesetzt wurden, konnte die für den Hauptverkehr äußerst wichtige neue Landstraße von St. Gallen bis Staad, der eine schöne gewölbte

Digitized by Google

Brücke über die Goldach wahre Zierde verleiht, vollendet werden. Die Kostenverwendung von 211,329 Gulden hatten obberührte und andere unvorgesehene Hindernisse zu solcher Höhe gesteigert. Für Anlegung eines Trottoirs längs dieser Straße ertheilte das kaufmännische Direktorium in St. Gallen einen freiwilligen Beitrag von 3000 Gulden. Gleichzeitig wurde mit der neuen Straße von St. Gallen nach Vögeliseck der Kommunikation mit den gewerbsthätigen appenzellischen Gemeinden Speicher und Trogen wesentliche Erleichterung verschafft, und mittelst der dortseits ausgeführten Straßenfortsetzung bis an die neue Ruppenstraße eine bisanhin entbehrte möglichst kurze und leichte Verbindung mit dem Oberrheinthal und der Churer Straße eröffnet. Die großen Leistungen der Gemeinde Altstätten (siehe dort) förderten dieses zweckmäßige Unternehmen bedeutend, die Stadt St. Gallen wie die Gemeinde Tablat haben gleichfalls das Ihrige für dessen weiteres Zustandekommen beigetragen.

1843. Die derzeit in einem weitern Umkreise sich bewegenden Tagesfragen über Wiederherstellung der Aargauer Klöster* wie über Eigenthum und Fortbestand des kaufmännischen Korporationsfonds in St. Gallen hatten ihrer grundsätzlich einwirkenden Bedeutsamkeit wegen seit früherer Anhängigmachung im Kanton St. Gallen die öffentliche Aufmerksamkeit fortan thätig erhalten, und dieselbe erhöhte das zufällig im nämlichen Jahre stattfindende Zusammentreffen dieser übrigens in keinem Zusammenhange stehenden Angelegenheiten auf dem Wege zur bevorstehenden Entscheidung; wie im erstern Falle für und gegen Wiederherstellung des Aufgehobenen, ward im andern für Aufhebung oder Fortbestand des Bestehenden gegenseitig aller Energie und Ausdauer aufgeboten.

In der Aargauer Klosterfache wurde der Kanton St. Gallen besonders stark in Betheiligung gezogen, weil ein endlicher Entscheid der Tagsatzung nur noch von wenigen zur Mehrheit fehlenden Standesstimmen abhängig war und in demselben die getheilten, beinahe gleich stark repräsentirten politischen Elemente den Erwartungen beider entgegengesetzten Parteien Raum zur Verwirklichung ihres Strebens darboten, den sie möglichst in Anspruch nahmen, um auf Lösung der vorliegenden Frage durch Erlangung eines bestimmten Resultates hinzuarbeiten, welches bisher vom Schwanken der Umstände im Zweifel erhalten worden.

Solches veranschaulichten die von beiden Seiten mit größter Lebhaftigkeit gepflogenen Verhandlungen des Großen Rathes vom 14. und 15. Juni über Festsetzung des St. Gallischen Standesvotums für die Tagsatzung in fraglicher Sache. Wiederholt standen die Stimmen in gleicher Zahlstärke einander gegenüber, bis am 15. Juni mit 73 gegen 72, welche für Herstellung aller Aargauer Klöster oder doch von so vielen als möglich, mit Ausschluß des aargauischen Anerbietens, stimmten, beschlossen werden konnte: die St. Gallische Gesandtschaft soll denjenigen Vergleichsanträgen

* Unter dem Titel der Mitbetheiligung an dem 1840 ausgebrochenen Aufruhr im Kanton Aargau hatte der Große Rath desselben alle dortigen Klöster aufgehoben, sodann 1841 in Folge Anforderung der Tagsatzung für Wiederherstellung dieser Klöster zwar diejenige der mindestbetheiligten zugesichert, diese Konzession aber die Stände nicht befriediget, welche nach Art. 12 des Bundesvertrages, der den Fortbestand der Klöster sichert, die Einsetzung aller aufgehobenen ferner verlangten, während andere Kantone sich mit dem aargauischen Anerbieten beruhiget erklärten. Weder für das erstere noch für das letztere konnte 1842 im Schooße der wiederholt mit dieser Frage sich beschäftigenden Tagsatzung eine reglementarische Mehrheit erzielt werden und neuerdings hatte 1843 diese Angelegenheit an die Berathung der obersten Bundesbehörde zu gelangen.

Digitized by Google

zuſtimmen, für welche ſich die meiſten Boten anderer ebenfalls konzedirender Stände vereinigen laſſen, immerhin mit Ausſchluß des Antrages von Aargau für bloße Wiederherſtellung von drei Frauenklöſtern.

Die nächſte Folge dieſes Ergebniſſes hat die entſcheidende Wichtigkeit desſelben dargethan. Nachdem Aargau ſein früheres Anerbieten nun auf Wiedereinſetzung von vier Frauenklöſtern ausdehnte und $11^2/_2$ Stände ſich damit einverſtanden erklärten, wurde durch Beitritt St. Gallens die Mehrheit von $12^2/_2$ Stimmen erſtellt und hiemit unterm 31. Auguſt ein vollgültiger Tagſatzungsbeſchluß für Entfernung dieſer Angelegenheit aus Abſchied und Traktanden ermöglicht, welchem gemäß die aargauiſche Kloſterfrage ihre endliche Erledigung finden ſollte. Doch nochmals bildete dieſelbe Gegenſtand höchſt bewegter Diskuſſionen, die bei Anlaß der Ablegung des Geſandtſchaftsberichtes in der Großrathsſitzung vom 16. November, vom Morgen ununterbrochen bis Abends 8 Uhr dauernd, in eben ſo ſcharfen Angriffen als warmer Vertheidigung des Votums der St. Galliſchen Tagſatzungsgeſandten Reg.Rath Fels und Staatsſchreiber Steiger mit dem Beſchluſſe für Genehmigung und volle Anerkennung ihrer Mandatserfüllung endigten.

Ueber die in Angelegenheiten der kaufmänniſchen Korporation in St. Gallen gleichfalls mit der größten Einläßlichkeit ſtattgefundenen intereſſanten Verhandlungen und ihr erledigendes Endergebniß durch Großrathsbeſchluß vom 24. November 1843 verweiſen wir auf die Rubrik Handelsweſen. Die dem Volke vorgelegte Frage der Verfaſſungsreviſion beantworteten am 10. Dezember nur 423 Bejahende entgegen 26,455 Verneinenden, und 5954 ſtimmfähige Kantonsbürger wohnten den hiefür angeordneten Gemeindsverſammlungen nicht bei.

1844. Mit einziger Verſchonung der Bezirke Goßau und Gaſter ereigneten ſich in 27 Gemeinden des Kantons Brandunglücke, die für 87 betroffene Gebäude eine Aſſekuranzvergütung von 43,437 Gulden erforderten; die Verſicherungsſumme für eine Anzahl von 54,537 Gebäuden erſtieg den Betrag von 47,572,123 Gulden. Der Bezirk Unterrheinthal wurde von bedeutendem Waſſerſchaden und die Gemeinde Amden durch Lawinenſturz unheilbringend heimgeſucht.

1845. Die Einführung des Jeſuitenordens in Luzern, die Freiſchaarenzüge in das Gebiet dieſes Kantons und die Entſtehung eines Sonderbündniſſes zwiſchen mehreren Kantonen waren außerordentliche, tief in das politiſche Leben der ſchweizeriſchen Bevölkerung eingreifende Ereigniſſe *, die ſchon beim erſten Auftreten vorbereitender Erſcheinungen vielfältige Beſorgniſſe

* Unmittelbar auf den Tagſatzungsbeſchluß vom 31. Auguſt 1843, die Aargauer Klöſter betreffend, verbanden ſich die gegen denſelben proteſtirenden Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg zu vereintem Wirken für Wiederherſtellung der in neueſter Zeit abgeänderten Rechts- und Beſitzſtandesverhältniſſe in konfeſſionellen und klöſterlichen Beziehungen, demnach gegen Ausführung der bezüglichen Tagſatzungs- und Kantonalverfügungen. In dieſem Sinne beſtellten ſie eine leitende Konferenz im September 1843 zu Luzern, erließen in obigem Sinne am 7. Februar 1844 ein Manifeſt an alle übrigen Stände, und als die Tagſatzung bei ihrem frühern Beſchluſſe verblieb, vereinigten ſich die beſagten Kantone, auf ihrer Forderung zu beſtehen, und trafen gemeinſchaftlich weitere Maßnahmen für fernere Widerſtandsleiſtung. Indeſſen war zu Luzern die Uebertragung der höhern Lehranſtalt an den Orden der Jeſuiten am 24. Oktober 1844 vom Großen Rathe genehmigt worden. Die hierauf erhobenen Klagen einer ſtarken Oppoſition über daherige Verfaſſungsverletzungen fanden großen Anklang, namentlich thätig in den benachbarten Kantonen Aargau, Bern und Baſelland, aus denen am 7. und 8. Dezember 1844 bewaffnete Schaaren von ſich aus in den Kanton Luzern eindrangen, um für Vertreibung der Jeſuiten Beiſtand zu leiſten, jedoch zurückgeſchlagen wurden. Die Tagſatzung erließ nun im März 1845 ein Verbot gegen ſolche Freiſchaarenzüge, aber dringendere Hülfsgeſuche der

Digitized by Google

erweckten und mit ihrer fortschreitenden Entwicklung überall in der Eidgenossenschaft große Spannung unterhielten, daher auch im Kanton St. Gallen ungemeine Aufregung hervorbrachten, wenn auch ohne für einmal noch die öffentliche Ruhe in demselben zu stören, während die durch bezeichnete Vorfälle in den ihrem Wirkungskreise näher gelegenen Kantonen verursachte Gährung zweimalige außerordentliche Einberufung der Tagsatzung und Truppenaufgebote nothwendig machte, an denen St. Gallen ebenfalls Theil zu nehmen hatte.

Die durch starke Wolkenbrüche verursachten Verheerungen im Unterrheinthal, die abermals über mehrere dortige Gemeinden großes Unglück brachten, und das zudem wie anderwärts eintreffende Umsichgreifen einer verderblichen Kartoffelseuche, die bedenkliche Nahrungssorgen und empfindlichen Schaden beinahe durchweg verbreitete, machten die Leistung außerordentlicher Opfer von Seite des Staates, der Gemeinden und Privatwohlthätigkeit höchst nothwendig, wofür auch vom Großen Rathe ein namhafter Kredit auf die Staatskasse angewiesen wurde. Siehe Naturereignisse.

Ueber die von dem Großen Rathe beschlossene Errichtung einer Kantonalheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, mit Anweisung der Gebäude des ehemaligen Klosters Pfäfers für diesen Zweck, ist Näheres bei „Pfäfers" zu ersehen, und ebenso auch unter besonderer Rubrik über Erweebung eines Gebäudes für die Hebammenunterrichtsanstalt.

1846. In der von der eidgenössischen Tagsatzung in Verhandlung genommenen Sonderbundsangelegenheit verblieb der Stand St. Gallen wie im vorhergehenden Jahee in passiver Stellung, geboten durch die merkwürdiger Weise im Laufe von zwei Jahren bestehende Stimmengleichheit in der Vertretung von zwei schroff getrennten politischen Parteien, die 75 gegen 75 im Großen Rathe keinen entscheidenden Beschluß möglich machte, auch die Tagsatzung konnte dießfalls zu keiner absoluten Mehrheit gelangen.

Wiederum trafen den Kanton schadenbringende Elementaeereignisse in ausgedehntem Umfange; weitere Mißgeschicke entsprangen aus Veranlassungen anderer Natur, ein von Baden, Würtembeeg, Baiern und Oesterreich auf die Fruchtausfuhr nach der Schweiz gelegter Zoll von 25 Prozent stelgerte anhaltend und drückend die Lebensmittelpreise in den östlichen Kantonen und veruesachte Theurung, die in den ärmern Gegenden für längere Zeit wirklichen Nothstand herbeiführte. Zur möglichsten Linderung der waltenden Bedrängnisse wurden von Seite des Staates und mehreren Korporationen in diesem und dem darauf folgenden Jahre große Getreidelieferungen aus Ungarn, Italien und Nordamerika bezogen und solche zu angemessenen Preisen an die benöthigten Gemeinden abgegeben, bei welchen Anschaffungen sich der Staat für 649,025 Gulden, der Aktienverein des kaufmännischen Direktoriums für 407,314 Gulden und mehrere Gemeinden direkte betheiligten, womit gleichzeitig schädlichem Wuchergewerb entgegen gearbeitet werden konnte.

1847. In der Sonderbunds- und Jesuitenangelegenheit waren mittlerweile die freundeidgenössischen

nach diesem Vorgange geflüchteten Luzerner und große Erbitterung über die Jesuiteneinführung veranlaßten Ende März einen abermaligen Einfall von vielen mit den erstern sich vereinigenden Bewaffneten aus andern Kantonen, die gleichfalls von den Regierungstruppen und Zuzug aus den alten Kantonen zur Flucht genöthiget wurden. Die Tagsatzung beschäftigte sich zwar mit der Jesuitenangelegenheit, konnte aber keine Mehrheit zu einem Beschlusse erzielen, dagegen verstärkten die obbezeichneten Stände durch erfolgten Beitritt von Wallis im Dezember 1845 zu Luzern ihr besonderes Bündniß, stellten einen eigenen Kriegsrath auf, erweiterten ihre militärischen Rüstungen und beharrten von nun an in der scharf ausgeschiedenen Stellung eines Sonderbundes.

Digitized by Google

Mahnungen mehrerer Stände an Luzern und ſeine Mitverbündeten ganz vergeblich geweſen, und bereits zu Anfang dieſes Jahres hatte die Zahl der Kantone, die den Fortbeſtand des Separatbündniſſes von ſieben kriegsgerüſteten Ständen mit dem Frieden, der Ordnung und beſtehenden Bundeseinrichtungen der Eidgenoſſenſchaft für unverträglich erklärten und Auflöſung der Siebnerverbindung forderten, ſich bis auf $11^2/_2$ vermehrt, und abermals fehlte nur noch eine Standesſtimme, um einen Tagſatzungsbeſchluß faſſen zu können. Die im Mai vorgenommene geſetzliche Wahlerneuerung des St. Galliſchen Großen Rathes veränderte das während vorheriger Amtsdauer beſtandene Repräſentationsverhältniß der beiden politiſchen Parteien im Kanton ſo weſentlich, daß derſelbe wiederholt wie früher in einem der verhängnißvollſten Momente für die Eidgenoſſenſchaft in den Fall kam, mit ſeinem Standesvotum als Schickſalskanton den entſcheidenden Ausſchlag zu geben, was in der Sitzung der Tagſatzung vom 20. Juli zu Bern geſchah, wo mit den Ständen Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Teſſin, Genf, Appenzell A.Rh. und Baſelland ſich St. Gallen zu dem Beſchluſſe für Auflöſung des Separatbündniſſes der ſieben Konferenzſtände, wie für den Vorbehalt weiter zu treffender Maßregeln der Tagſatzung, um dieſer Beſchlußnahme nöthigenfalls Nachachtung zu verſchaffen, vereinigte. Unter gleicher Mitwirkung erfolgte am 3. September ein Beſchluß der Tagſatzung, der die Jeſuitenangelegenheit als Bundesſache erklärte, jede künftige Aufnahme der Jeſuiten in allen eidgenöſſiſchen Kantonen unterſagt, und diejenigen, in denen ſie bisher Aufnahme gefunden, zu Entfernung derſelben einladet.

Auf die Proteſtation der dem Sonderbündniß einverleibten Stände gegen den Auflöſungsbeſchluß der Tagſatzung wurde von der Mehrheit der andern Kantone die Wiedereinberufung dieſer Verſammlung auf den 18. Oktober angeordnet, um weitere Maßnahmen zur Ausführung ihrer Schlußnahmen zu berathen, und mittlerweile beſtätigten die Landsgemeinden und Großräthe der erſtern Stände das von ihren Regierungen bisanhin eingeſchlagene Verfahren für Beibehaltung und Verfechtung ihres Separatverbandes auch für die Zukunft, unter Umſtänden, die vorausſetzen ließen, es wolle hiefür das Aeußerſte gewagt werden.

Zu den Ständen der Tagſatzungsmehrheit, die auf den Fall der nothwendig werdenden exekutoriſchen Vollziehung ihrer Beſchlüſſe bei fortgeſetztem Widerſtande der Sonderbundskantone noch keine Verfügungen für Anwendung von militäriſchen Maßnahmen getroffen und in dieſer Beziehung mittelſt Inſtruktionsertheilung an ihre Geſandtſchaft zur bevorſtehenden Tagſatzung ſich einläßlich auszuſprechen hatten, gehörte auch der Kanton St. Gallen.

Bei ſteigender Wahrſcheinlichkeit einer kriegeriſchen Entſcheidung der Sonderbundsangelegenheit erfüllte die Wichtigkeit der erfolgenden, jedenfalls maßgebend einwirkenden Beantwortung dieſer auf die Tagesordnung des Großen Rathes geſtellten Frage die Bewohner des Kantons mit der geſpannteſten Erwartung. Das Peinliche der Ungewißheit, übertriebene Vorausſetzungen hinſichtlich der erwachſenden Folgen und entſtellte, im Volk ausgeſtreute Vorgaben, vervielfachten bei ohnedieß häufiger unrichtiger Auffaſſung die herrſchende Unruhe über exekutoriſchen Vollzug der Tagſatzungsſchlußnahme dermaßen, daß die Regierung veranlaßt wurde, am 6. Oktober durch Proklamation die Kantonsbewohner über die wahre Sachlage aufzuklären, vor ruheſtörenden Umtrieben zu warnen und ernſtlich zu mahnen, die Entwicklung der Dinge und den Entſcheid der Oberbehörde ruhig abzuwarten, unter geſetzlicher Strafandrohung gegen alle Aufreizungen und geſetzwidrigen Schritte. Zugleich erfolgte

Digitized by Google

das Aufgebot von 3 Jägerkompagnieen für Handhabung guter Ordnung bei voraussichtlichem Volkszudrang zu den Großrathsverhandlungen und die hoheitliche Genehmigung des Vorhabens einer namhaften Anzahl von Einwohnern der Stadt St. Gallen zur Aufstellung eines militärisch organisirten und bewaffneten freiwilligen Bürgerkorps für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit am Hauptorte. Die Stände Zürich, Appenzell A.Rh. und Thurgau fanden sich bewogen, die Militärübungen ihrer Truppen in die Nachbarschaft der St. Gallischen Grenze zu verlegen.

In der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes vom 11. Oktober bei Anwesenheit sämmtlicher 150 Mitglieder wurde der Bericht der Gesandtschaft über die Tagsatzungsverhandlungen in der Sonderbundssache und derjenige des Kleinen Rathes über die Truppeneinberufung erstattet, worauf aus der Mitte der Versammlung Anträge für Abberufung der städtischen Bürgergarde, Entlassung des aufgebotenen Militärs, Einladung an die Nachbarkantone, sich fernerer militärischen Maßnahmen zu enthalten und für Mißbilligung der kleinräthlichen Proklamation gestellt und bis Abends halb 8 Uhr debattirt wurden; sodann erhielt der Antrag des Kleinen Rathes, die Truppen beizubehalten und je nach Umständen zu verstärken, mit 76 gegen 73 Stimmen Genehmigung, die Motion für Aufhebung der Organisation einer Bürgergarde in St. Gallen wurde mit 77 gegen 72 beseitiget, wie jene für Mißbilligung der kleinräthlichen Proklamation mit 77 gegen 71 und ebenso der Antrag bezügiich auf die Truppenstellung der Nachbarkantone mit 77 gegen 44 Stimmen verworfen.

Die am 12. und 13. Oktober fortgesetzten Großrathsverhandlungen blieben ausschließlich der Angelegenheit des Sonderbundes gewidmet. Durch kleinräthliche Botschaft vom 10. Oktober erhielt der Große Rath offizielle Kenntniß von dem Verlauf derselben, von den seitherigen Kriegsanordnungen der separatverbündeten Stände mittelst Anlegung von Befestigungen, Munitions- und Waffenbezug vom Auslande, Aufstellung eines eigenen Kriegsrathes, eines besondern Oberfeldherrn und Mobilmachung aller wehrfähigen Mannschaft, um allfälliger militärischer Vollziehung der Tasatzungsbeschlüsse kriegerischen Widerstand entgegenzusetzen. Unter Auseinandersetzung der Gründe, welche die Unstatthaftigkeit des Fortbestandes einer solchen Separatverbindung gegenüber der Tagsatzungsmehrheit und die Nothwendigkeit, den Schlußnahmen der letztern vollziehende Geltung zu verschaffen, darthun, stellte der Kleine Rath den Antrag, Namens des Kantons St. Gallen bei nächster Versammlung der Tagsatzung für Erlassung einer belehrenden und beruhigenden Proklamation, unterstützt von Abordnung eidgenössischer Repräsentanten an die Sonderbundskantone, so wie auch für Anwendung von andern gütlichen Mitteln zu stimmen, um bei denselben Beruhigung und Anerkennung der Bundesautorität zu erzielen. Im Falle aber diese Schritte nicht zum erwünschten Ziele führen oder sonst durch die Sonderbundsstände vereitelt werden sollten und dieselben trotz aller Aufklärung der obersten Bundesbehörde die pflichtige Anerkennung verweigern würden, habe die Gesandtschaft in diesem Nothfalle auch zur Anwendung von Waffengewalt Hand zu bieten und zu allen weitern Maßregeln mitzuwirken, welche geeignet erscheinen, die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses zu erwirken und dauerhaften Frieden herbeizuführen, mit gleichzeitiger Ermächtigung, wenn die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft gestört würde, zu jeder bundesgemäßen Maßnahme zu stimmen, welche die Erhaltung oder Wiederherstellung derselben erzielen könne.

Erst nach zwei Tagen ernster Erörterung und allseitiger Beleuchtung dieser Angelegenheit erfolgte am 13. Oktober Nachts um 12 Uhr der Schluß einer durch mehrere ausgezeichnete, mitunter wahrhaft

Digitized by Google

ergreifende Vorträge hochbewegten Diskuſſion und nach Mitternacht die Abſtimmung. Das Ergebniß der 19ſtündigen unausgeſetzten Verhandlungen, die Morgens 3 Uhr endigten, war: Annahme der Vorſchläge des Kleinen Rathes für gütliche Ausgleichung mit großer Stimmenmehrheit, und auf den Fall ihrer Fruchtloſigkeit, Genehmigung des kleinräthlichen Antrages für bewaffnetes Einſchreiten mit 76 gegen 73 Stimmen; gleichfalls wurde deſſen weiterer Antrag bezüglich auf allfällige Ruheſtörung in der Eidgenoſſenſchaft mit 76 gegen 70 Stimmen angenommen. Zwei Anträge aus der Verſammlung, die Vermittlung des Papſtes Pius IX. nachzuſuchen und die Frage über Anwendung von Waffengewalt an den Entſcheid der Urverſammlungen zu bringen, blieben in Minderheit.

Mit erlangter Gewißheit vom Vorhandenſein einer Mehrheit der Standesſtimmen für nöthigenfalls exekutoriſchen Vollzug der Tagſatzungsbeſchlüſſe in Sonderbundsſachen und nachdem die Berathungen der Bundesverſammlung in Bern begonnen hatten, entwickelten die Sonderbundskantone erneuert außerordentliche militäriſche Bewegungen. Schwyz ließ ſein ganzes Kontingent aufbieten und die Wacht gegen die Kantone Glarus und St. Gallen militäriſch beſetzen, wodurch die St. Gallïſche Regierung verurſacht wurde, ebenfalls die Sicherſtellung ihres Gebiets gegen kriegeriſche Gefährde anzuordnen und hiefür zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Kavallerie und eine gleiche Abtheilung Scharfſchützen in die bedrohten Gegenden zu beordern; hievon ſetzte eine kleinräthliche Proklamation die Kantonsbewohner am 20. Oktober in Kenntniß.

Im Gegenſatze zu dem Benehmen der Truppen, die größtentheils dem erſten Rufe ihrer Obern mit pünktlicher Bereitwilligkeit entgegenkamen oder auch die Verſchiedenheit politiſcher Anſichten pflichtgemäß dem Geſetz unterordneten, weigerte ſich ein anderer Theil der einberufenen Mannſchaft, dem Aufgebot Folge zu leiſten, und erſchien gar nicht. Die Mehrzahl von zwei Kompagnieen aus Alttoggenburg, von einer Maſſe zugelaufener lärmender Bauern aufgewiegelt, wollte am 21. Oktober die angeordnete Inſpektion nicht paſſiren, löste ſich auf und verließ unter großem Tumult den Sammelplatz zu Bütſchwyl, mit Ausnahme der Offiziere und wenigen Ordnungsliebenden, was beſondere kleinräthliche Aufforderungen zum Gehorſam an die betreffenden Gemeinden und eine nochmalige Einberufung nothwendig machte, worauf die Truppen erſchienen und ruhig abmarſchirten.

Ebenfalls am 21. Oktober trat die Kompagnie Büeler aus dem Seebezirk zu Schmerikon bis auf 16 Mann, die den Offizieren gehorchten, in größter Unordnung aus einander; auch die Ausreißer dieſer Kompagnie fanden einige Tage ſpäter für gut, wieder zu derſelben zurückzukehren. Gleichzeitig begann Widerſetzlichkeit bei der Kompagnie Kuſter in Gommiswald, die am 23. in offene Meuterei ausartete, ſo daß von der aufgelösten Abtheilung nur 25 Mann den Offizieren auf den Exerzirplatz folgten, die von einer zahlreichen mit Knitteln verſehenen, unter dem Geſchrei „es lebe der Sonderbund" anrückenden Rotte aus dortiger Gegend angegriffen (in Abweſenheit des Hauptmanns), nach vergeblicher Gegenwehr der beiden Lieutenants und einiger Unteroffiziere, die Mißhandlungen erlitten, der Uebermacht weichen mußten.

Der am 21. und 22. Oktober in Mels verſammelten Mannſchaft der Kompagnie Peter wurde durch zugeſtrömte Volkshaufen mit Toben und Drohungen ſo ungeſtüm zugeſetzt, daß der Bezirksammann mit der Standesfahne auf dem Sammelplatz zu erſcheinen, auch allem Ernſt und obrigkeitlichen Anſehen aufzubieten genöthigt war, um dem raſenden Tumulte Einhalt zu thun, was nur theilweiſe gelang, denn wiederholt verſuchte eine tobende Volksmenge unter fruchtbarem Gebrüll und heftigen Drohungen die pflichtgetreuen Offiziere und Soldaten gewaltmäßig am Abmarſch zu hindern,

Digitized by Google

welcher kaum vorgenommen werden konnte. Viele der Aufgebotenen blieben zurück, namentlich kehrten die Flumser massenhaft nach Hause; auf erhaltene Berichte vom Mißlingen ähnlicher Insubordination in anderen Bezirken und über die Nachwehen seeneren Ungehorsams belehrt, beeilten sie sich, ihre Kompagnie nachträglich einzuholen.

Derartige aufrührerische Ereignisse verbunden mit wahrgenommenen Vorbeeeitungen zum Landsturm in den am meisten aufgeregten Gegenden hatte zur Folge, daß die zum bundesgemäßen Aufsehen gemahnten Nachbarstände Zürich, Glarus, Thurgau und Appenzell eine zu Unterdrückung weiterer Unruhen hinreichende Truppenmasse an die St. Gallische Grenze verlegten, zugleich wurden mehrere St. Gallische Infanteriekompagnieen in den Militärbezirk Wyl, eine Aetillerie- und eine Scharfschützenkompagnie in den Seebeziek und Gaster abgeordnet, seener Regierungskommissäre zu Ausmittlung und Strafeinleitung der Schuldigen dahin gesandt.

Es daef jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß überall im Kanton die große Zahl der Freunde gesetzlicher Ordnung und des aufrecht zu haltenden Landfriedens aus beiden Konfessionen und politischen Paeteien veeeint der Ruhestörung in achtunggebietender Stellung entgegentrat und auch in den beunruhigten Bezirken, wo die Verhinderung gesetzwidriger Vorfälle nicht in ihrer Macht stand, dennoch die Weiterverbreitung möglichst abzuhalten bemüht war.

Den kriegerischen Demonstrationen der Sonderbundsstände gegenübee beschloß die Tagsatzung am 24. Oktober: für Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, wo sie gestört wurde, so wie zur Waheung der Rechte des Bundes eine eidgenössische Truppenaufstellung bis auf 50,000 Mann stattfinden und die von den nicht separatveebündeten Kantonen aufgestellten Truppen in den eidgenössischen Dienst treten zu lassen. Demzufolge kam die schon besammelte wie die später nacheückende St. Gallische Mannschaft (im Ganzen 6845 Mann) unter eidgenössisches Kommando zu stehen und wurde vor iheem Auszuge beeidiget. Wedee bei der Beeidigung noch beim Abmarsch dieser Truppen an die Orte ihrer militärischen Bestimmung fielen Störungen vor. Das Ausrücken des gesammten Bundeskontingentes vom Kanton St. Gallen über dessen Geenzen erfolgte vom 1. bis 10. November, nachdem die Mission der eidgenössischen Repräsentanten in die Sonderbundsstände wie die übrigen Vermittlungsverfuche fruchtlos abgelaufen und die Anwendung militärischer Mittel gegen dieselben von der Tagsatzung beschlossen woeden war. Gegen Verbreitung eines von diesen Ständen erlassenen Manifestes veroebnete der Kleine Rath wegen Angriffen auf die Ehee des Staates Beschlagnahme und Verbot.

Nachdem das St. Gallische Bundeskontingent den heimatlichen Kanton verlassen hatte, besetzte die thuegauische Reservebrigade Keller zue Bewachung der Grenze gegen den schlagfertig gestalteten Kanton Schwyz den Militäebezirk Rapperschwyl, verstärkt durch die dahin, gleich wie in den Beziek Saegans, veelegten Abtheilungen der St. Gallischen Landwehemannschaft, die auf Wunsch des eidgenössischen Truppenkommando größtentheils in Dienstbereitschaft gesetzt und eingetretenen Falls auch noch weiter in Aktivität gesetzt wurde. Hierüber, so wie über die Betheiligung der Truppen des Kantons St. Gallen an dem von der Tagsatzung gegen die Sonderbundsstände eröffneten Feldzuge müssen wir auf die später folgende Zusammenstellung der Kriegsereignisse veeweisen.

In St. Gallen war indessen die militäeische Oeganisirung dee Bürgeewache, bestehend aus mehr als 1000 Mann, eingetheilt in Kavallerie, Scharfschützen, Infanterie und Artillerie mit einer

Digitized by Google

vom Kleinen Rathe überlaſſenen Batterie verſehen, nebſt eigener Feldmuſik, vollſtändig vor ſich gegangen. Dieſes mit Waffen und Munition wohl ausgerüſtete, mit der zum Feuerdienſt verordneten Mannſchaft vereinigte Korps paſſirte am 22. November vor dem Chef des Militärdepartements (Landammann Näff) umgeben vom Kantonsſtab die Inſpektion und empfing von dieſem Namens der Kantonsregierung in auszeichnender Anerkennung entſprechender Bereitwilligkeit, zum Schutze der geſetzlichen Behörden, der Perſonen und des Eigenthums einzuſtehen, eine ehedem der freiwilligen Legion zugehörige Bataillonsfahne, begleitet von dem Wunſche, daß dieſes und ähnliche Korps wie bisher einen ſichernden Damm bei Aufruhrgelüſten gegen die geſetzliche Landesobrigkeit und öffentliche Ruhe bilden werde. Wirklich wurde von dieſer Bürgerwache während mehrmonatlicher Abweſenheit der Kantonaltruppen der Wachtdienſt am Hauptorte und der Umgebung beinahe ausſchließlich und unermüdet verſehen. Auch in den benachbarten Gemeinden Tablat und Straubenzell, wie in andern Gegenden des Kantons, organiſirten ſich ähnliche Sicherheitswachen. Zur nämlichen Zeit entſtand zu St. Gallen ein Hülfsverein von Privaten für Linderung der Noth bei den Zurückgelaſſenen von St. Galliſchen im eidgenöſſiſchen Dienſt befindlichen Militärs, der rühmliche Nachahmung in vielen andern Gemeinden des Kantons fand und durch menſchenfreundliche Theilnahme reichlich bedacht Weſentliches leiſten konnte.

Der größte Theil der im eidgenöſſiſchen Dienſt geſtandenen Truppen des Kantons St. Gallen kehrte nach Beendigung des Feldzuges gegen die Sonderbundsſtände nach deren Einnahme durch die eidgenöſſiſche Armee Ende November und Anfangs Dezember in den Kanton zurück, jeweilen von einer Abtheilung des Kantonsſtabs und der St. Galliſchen Bürgerwache mit Muſik und Kanonendonner beim Eintritt in den Stadtbezirk empfangen, zum Regierungsgebäude geleitet und nach gepflogener Raſt unter anerkennender Verdankung pflichtgetreuer und ehrenvoller Löſung ihrer kriegeriſchen Aufgabe vom Chef des Militärdepartements entlaſſen. Beſondere militäriſche Ehrenbezeugungen ſind auch den durchziehenden Truppen anderer Kantone in St Gallen erwieſen worden. So wurde am 23. Dezember das aus dem Sonderbundsfeldzug heimkehrende appenzelliſche Bataillon Bänziger mit den ihm entgegengekommenen oberſten Landesbeamten des Kantons Appenzell A.Rh. ſammt Standesfarbe an der Spitze, begleitet von dem appenzelliſchen Bürgerkorps, auf dem Durchmarſch nach Trogen an der Stadtgrenze gegen Schönenwegen von dem Landammann und Offiziersſtab des Kantons St. Gallen mit Standesfarbe feierlich empfangen, die ebenfalls zum Empfang ausgerückten, in St. Gallen anweſenden Militärkorps und ſämmtliche Abtheilungen der Bürgerwache mit Artillerie und Muſik, ferner das Kadettenkorps der Stadtſchulen paradirten und ſchloſſen ſich dem Zuge an, den unter dem Donner der Geſchützesſalven und dem klingenden Spiel der Muſik des Militärs und der Bürgerwache eine ungeheure Volksmenge nach dem Hofe des Regierungsgebäudes geleitete. Ein von der Regierung veranſtaltetes Feſtmahl im Gaſthofe zum Löwen vereinigte die appenzelliſchen und St. Galliſchen Regierungsmitglieder und Landesbeamteten, ſo wie die ſämmtlichen Offiziere, während die Soldaten dieſes Bataillons gaſtfreundliche Bewirthung in Privathäuſern fanden. Beim Abmarſch begleiteten der Chef des Militärdepartements, mehrere St. Galliſche Landesbeamte und Stabsoffiziere mit dem Bürgerkorps und den Kadetten das Bataillon und das appenzelliſche Bürgerkorps bis nahe an die Landesgrenze, wo die Kanonen der Kadetten das Lebehoch der Abſchiednehmenden unterſtützten. Am 7. Dezember war das aus dem Kanton Graubünden nach St. Gallen gekommene thurgauiſche Bataillon Keller

Digitized by Google

mit ähnlichen militärischen Ehrenbezeugungen bewillkommt und folgenden Tages wieder begleitet worden.

Von den Hauptanstiftern der Ruhestörungen in den Bezirken Wyl, Alttoggenburg, Gaster, Sargans und Seebezirk wurden mehrere ausgemittelt, nach St. Gallen abgeführt und deren Spezialunterfuch eingeleitet. Ueber die Urfachen und Anordnung außerordentlicher Truppenaufgebote gegen Gefährde an der Kantonsgrenze und zur Handhabung des Landfriedens wie der gefetzlichen Ordnung im Innern des Kantons find befondere gedruckte Berichterftattungen der Regierung an den Großen Rath vom 3. November und 10. Dezember erfolgt und von diefem die getroffenen Maßnahmen am 29. Dezember gutgeheißen worden.

Ueber die in diefem Jahre in Ausführung gekommene Errichtung eines eigenen St. Gallifchen Bisthums und Erwählung feines erften h. Vorftandes ift unter befonderm Titel bereits Ausführlicheres gemeldet worden.

1848. Die über alle Erwartung fchnell, zudem unter größter Schonung des Menfchenlebens, und fchon darum glücklich erfolgte Beendigung des Feldzuges gegen die Stände des Sonderbundes, ihre feierliche Erklärung der Aufhebung diefer Separatverbindung wie ihrer Anerkennung und Ausführung des Tagfatzungsbefchluffes für Ausweifung der Jefuiten, ftellte die feit längerer Zeit unterbrochene Vereinigung aller Kantone für gemeinfchaftliches Zufammenwirken wieder her, bethätiget in den Verfammlungen der am 10 Januar in Bern eröffneten Tagfatzung durch übereinftimmend angeordnete Revifion der fchweizerifchen Bundesverfaffung. Die zur Zeit der dießfalls ftattgefundenen Verhandlungen einen großen Theil der europäifchen Staaten erfchütternden politifchen Ereigniffe, die in der Schweiz allgemein mit der gefpannteften Theilnahme aufgefaßt wurden *, ficherten und förderten der Eidgenoffenfchaft die Vollendung des aus ihr felbft hervorgehenden

* Namentlich folgende hiftorifch wichtige Begebenheiten: Der mit Anfang diefes Jahres eröffnete Kampf der Sizilianer für Erringung konftitutioneller Freiheiten und ftürmifche Volksdemonftrationen in Rom zu Erweiterung der von Papft Pius IX. begonnenen Staatsreformen. Im Februar die Entthronung des Königs der Franzofen, Ludwig Philipps, und Einfetzung der franzöfifchen Republik. Folgenden Monats die Aufftände im lombardifch-venetianifchen Königreich für Lostrennung von Oefterreichs Herrfchaft mit Aufftellung republikanifcher Staatsformen und provifcrifchen Regierungen zu Mailand und Venedig, ihre Verbindung mit König Karl Albert von Sardinien, daherige Kriegführung mit Oeftereich und deffen Wiedereroberung diefes Landes im Mäez und April. Gleichzeitig große Volksbewegungen zu Wien und Berlin, die am erftern Orte auf friedlichem, am letztern hingegen auf blutigem Wege für kurze Zeit Entfprechung der Volkswünfche herbeiführten. Ein ftarker kriegerifcher Aufftand im Großherzogthum Baden ftürzte die bisherige Staatseinrichtung und Regierung im April, fand aber im nämlichen Monat feine Endfchaft durch die preußifchen Truppen; von mehreren Tauſenden der Inſurrektionsarmee und der Aufruhrbetheiligten flüchtete der größte Theil in das neutrale Gebiet der Schweiz und blieb mitunter längere Zeit Gegenftand gaftfreundlicher Obſorge wie auch unbeliebiger diplomatifcher Verhandlungen mit dem Ausland. Am 18. Mai trat die Verfammlung der Abgeordneten aller deutfchen Staaten (deutfches Parlament) in Frankfurt zufammen zur Entwerfung einer neuen deutfchen Reichsverfaffung, und wählte am 29. Juni den Erzherzog Johann von Oefterreich zum Reichsverweſer, indeſſen dauerte die große politifche Aufregung in Deutfchland und mehreren feiner benachbarten Staaten noch geraume Zeit fort, ihrem ernfteren Wiederausbruche folgte zu Wien im Oktober die Erftürmung diefer Stadt, bald der Regentenwechſel Oeſterreichs und die ſeine Streitmacht auch auf dieſer Seite in größten Anſpruch nehmende Schilderhebung Ungarns, während eine ſtarke öſterreichiſche Armee Oberitalien beſetzte und die Deckung der Schweizergrenze durch eidgenöſſiſche Truppen veranlaßte; auch die große Anhäufung von preußiſchen und heſſiſchen Truppen im Großherzogthum Baden machte eidgenöſſiſche Grenzbeſetzung nöthig.

Digitized by Google

Werkes einer neuen Bundesverfassung, so daß der Entwurf derselben bald beendiget den Kantonen zur Beistimmung vorgelegt werden konnte.

Schon in der außerordentlichen Maiversammlung des Großen Rathes kam derselbe in den Fall, über den Vorschlag der Tagsatzungskommission für Aufstellung eines National- und eines Ständerathes statt nur einer ungetheilten schweizerischen Bundesversammlung einzutreten und bejahend den Beitritt des Kantons St. Gallen für Feststellung dieses Grundsatzes auszusprechen; sodann wurde in der Sitzung vom 1. August vom Großen Rathe seinerseits die Anerkennung der vorgeschlagenen neuen Bundesverfassung ausgesprochen, so wie die Anordnung getroffen, daß hierüber am 20. August die Abstimmung des Volkes durch die politischen Gemeindsversammlungen vorgenommen werde.

Von 32,000 Stimmfähigen besuchten 24,965 die Gemeindsversammlungen, wovon 16,893 für Annahme der neuen Bundesverfassung und 8072 gegen dieselbe stimmten. Nach erlangter Ueberzeugung, daß die neue Bundesverfassung von $15^1/_2$ Kantonen, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, demnach die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Gesammtbevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden sei, erklärte die Tagsatzung am 12. September feierlich die Annahme dieses Grundgesetzes der schweizerischen Eidgenossenschaft und verfügte dessen Einführung in allen Kantonen nebst Vornahme der denselben zukommenden Wahlen in den National- und Ständerath.

Dem für erstere Wahlen aufgestellten Maßstabe der Bevölkerung zufolge waren im Kanton St. Gallen bei Einwohneranzahl von 158,853 im Ganzen acht Nationalräthe zu wählen, welche Wahlen die sämmtlichen Gemeinden, vom Großen Rathe in vier Wahlkreise eingetheilt, am 15. Oktober vornahmen, nachdem diese Landesbehörde am 28. und 29. September die ihr zustehenden zwei Wahlen in den Ständerath getroffen hatte. Auch die zur Grenzbedeckung gegen die Lombardei und Piemont im Kanton Tessin in eidgenössischem Dienst stehende Mannschaft des St.Gallischen Bataillons Fäh nahm Theil an den Nationalrathswahlen.

Durch die am 6. November stattgefundene völlige Konstituirung der Bundesversammlung und von ihr vorgenommene Erwählung des Bundesrathes, der nun die Leitung und Besorgung der eidgenössischen Angelegenheiten übernahm, traten die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung ins Leben und diejenigen des vorher bestandenen Bundesvertrages gänzlich außer Kraft, womit St. Gallen gleich allen andern Kantonen wichtige Attribute der im Uebrigen zwar fortbestehenden Souveränetät, wie das Post-, Zoll- und Münzregal, erstere beiden mit namhaften Einnahmsquellen, zum Zwecke der Nationalwohlfahrt, der Gesammtheit des Vaterlandes opferte, in getroster Zuversicht der seinerzeitigen Erfüllung jener gebührenden Wünsche und Erwartungen, zu denen Geist und Wortlaut der Fundamentalsatzungen des neuen Bundes, dessen leitende Kräfte und das denselben entgegengekommene Vertrauen das biedere Volk der Eidgenossen aller Gauen berechtigen.

Die großen Brandunglücksfälle zu Brenang und Züberwangen machten die Einsammlung einer außerordentlichen Liebessteuer im Kanton für die Brandbeschädigten nöthig und diese ergab 6944 Gulden. Die Brandassekuranzkasse hatte mit Indegriff der auch noch für einige andere Brandfälle zu leistenden Entschädigungen in dem Rechnungsjahre von 1848 an Gebäudeschaden größeren Belanges die hohe Summe von 164,835 Gulden zu vergüten, wodurch das Vermögen der Anstalt gänzlich aufgezehrt und zudem noch die Bestreitung starker Anlagen erforderlich wurde.

Digitized by Google

St. GALLEN.

Digitized by Google

St. Gallen.

Ortſchaft, Stadt und ehemalige Republik, nun Hauptort des Kantons und Bezirks gleichen Namens, politiſche und Ortsgemeinde.

Die Entſtehung dieſer Ortſchaft fällt hauptſächlich in die Zeit der Umwandlung des aus der Waldeszelle des heil. Gallus hervorgegangenen Klausnerſtiftes in ein wirkliches Kloſter und Erhebung desſelben zur Abtei unter dem erſten Abte Othmar vom Jahre 720 bis 759 nach Chriſti Geburt. Die Erſtellung neuer Kloſtergebäude und die größere Ausdehnung des Stiftes bei wachſender Anzahl ſeiner Mitglieder und Schüler führten regeres Leben in die bisherige Einöde und veranlaßten manche, die in dauernder Beſchäftigung oder Arbeit für den Bedarf des Kloſters wie der dasſelbe Beſuchenden eine ſichere Erwerbsquelle fanden, in deſſen unmittelbarer Nähe ihren bleibenden Wohnſitz aufzuſchlagen; ſie errichteten die hiezu erforderlichen Gebäulichkeiten, deren Zuſammenſtellung eine Ortſchaft bildete, die als Zubehörde des Kloſters auch ſeinen Namen führte.

Die rauhe örtliche Lage St. Galiens, 2080 Fuß über der Fläche des mittelländiſchen Ozeans und 880 Fuß über dem Spiegel des Bodenſees, war ſeinerzeit von ihrem erſten bekannten Anſiedler Gallus allerdings nicht zur Anlegung einer volkreichen Ortſchaft beſtimmt, vielmehr ihrer Wildniß und Abgeſchiedenheit wegen auserloren worden, um in ſtiller Waldeinſamkeit, entfernt vom Geräuſche der Welt, ſeine Jünger zum erhabenen Berufe des Gottesdienſtes und der Verbreitung des chriſtlichen Glaubens heranzubilden und hiefür auf dieſer Stelle eine Pflanzſtätte zu gründen.

Die Gegend von St. Gallen, damals und lange Zeit zum obern Thurgau gehörend, behielt wirklich während Jahrhunderten, wenn auch von zunehmender Bevölkerung mehr gelichtet und angebaut, das dem urſprünglichen Zweck der Anſiedlung entſprechende abgeſchloſſene Ausſehen einer Waldſtätte bei, denn auf der Mittagsſeite reichte die mit finſterer Tannenwaldung ganz überwachſene Berneck bis an die Kloſtermauern, dieſe beſchatteten auch die dunkeln Buchen des Helblingsberges, Buch genannt, den vom erſtern Berge eine tiefe Schlucht trennte, die der Wildbach Steinach in mehreren Waſſerfällen über zerklüftete Felſen ſtürzend ungeſtüm durchrauſchte; gegen Abend weit hinaus und mitternachtwärts bis an den Fuß des Irahügels dehnten die breiten Sumpfmoore Kugelmoos und Hopsgermoos ihr unwegſames Röhricht über die Thalebene, durch die der Irabach vom Mönzeln her ſeinen trägen Lauf nahm; gegen Morgen erhoben mächtige Eichen aus einer buſchichten Haide ihre Zweige und an das Eichenfeld reihten ſich bei Hagenbuch die Nadel- und Laubwälder der ſüdlichen Anhöhen Ringsum ſchloß der große Arboner Forſt die Umgebung ein, ſo daß die hochgelegene Ortſchaft St. Gallen, aus roh gezimmerten einfachen Holzhäuſern beſtehend, einem Bergdorfe glich, zumal man dahin nur auf ſteilen Pfaden und einzelnen Hohlwegen mühſam gelangen konnte.

Anfang der Stadt. Mit dem Steigen des Verkehrs hatte ſich St. Gallen nach und nach zu einem gewerblichen Flecken geſtaltet, welchem, nachdem ſchon im Jahr 925 eine Horde der in Allemanien eingefallenen Hunnen die Einwohner zur Flucht genöthiget hatte, Abt Anno im Jahr 953 nebſt dem Kloſter größere Sicherheit zu verleihen die Erbauung von Ringmauern anordnete,

Digitized by Google

die, mit dreizehn Thürmen oder Basteien versehen und mit einem breiten Graben umgeben, St. Gallen gegen Raub- und Krieganfälle Schutz gewähren sollten. Als dieser Abt im folgenden Jahre starb, waren die Mauern schon in Ellenhöhe über dem Boden aufgeführt und umschlossen mit dem Kloster und dabei liegenden Flecken, auch die weiter abwärts gelegenen für künftige Häuserbauten bestimmten Wiesen bis an den Irabach beim Bohl In der angefangenen Weise setzten die Bürger unter den nachfolgenden Aebten diesen Mauernbau fort und derselbe wurde zu Abt Notkers Zeit 971 bis 974 gänzlich vollendet und hiedurch St. Gallen zu einer Stadt, mit dem Umfange, der die obere oder Altstadt in der Länge vom Damm beim Müllenthor bis zum Bohl und in der Breite vom Multer- bis Speiserthor begreift. (Siehe auch Befestigungen.)

Erlangung von eigenen städtischen Rechtsamen und deren Erweiterung. Da der Grund und Boden, auf welchem durch erste Ansiedlung in dieser Gegend eine Ortschaft entstand und nachher die Stadt St. Gallen erbaut wurde, freies Eigenthum des Stiftes und unter seiner Landeshoheit gelegen war, so besaß die Stadt anfänglich keine eigene Gerichtsbarkeit noch sonstige besondere Rechtsame, darum hießen auch die Bewohner von St. Gallen nach der Erbauung der Stadt während längerer Zeit als Stadtbürger immer noch zunächst Gotteshausleute; die Stadtobrigkeit, nämlich Ammann, Räthe und Amtleute, wählte ein jeweiliger Abt des Klosters, die in dessen Namen die Rechtspflege und dazu den einfachen Haushalt der Gemeinde besorgten.

1117. Kaiser Heinrich VI. ertheilte der Stadt die Rechte eines Marktortes und der jährlichen Abhaltung von zwei Jahrmärkten, deren starker Besuch die zunehmende Betriebsamkeit förderte, und die 1162 daselbst größern Umfang gewinnende Weberei von Leinen- und Zwilchzeug führten zur Betreibung der Handelschaft, die fortwährend steigend St. Gallen der Reihe deutscher Handelsstädte einverleibte.

1212 erwarben die Bürger von St. Gallen für die unter Abt Ulrich VI. dem deutschen Könige Friedrich II. gegen den geächteten Kaiser Otto IV. geleistete treue Kriegshülfe die Erhebung der Stadt zum Range einer Reichsstadt und damit ein jederzeitiges Reichsoberhaupt zum Schirmherrn, so daß sie nicht mehr unter ausschließlicher Oberherrlichkeit der Aebte standen. Dieses hatte zur Folge, daß nun wie bei andern Reichsstädten der Umfang des reichsstädtischen Gebiets mit Ausscheidung einer bestimmten Bannmeil festgesetzt wurde, was ohne Zweifel zu der nämlichen Zeit im Einverständniß mit dem Abte durch Abgrenzung mittelst vier steinernen Kreuzen geschah, die von nun an die Hauptmarken des Stadtbezirks bildeten, innert welchem die niedere Gerichtsbarkeit der Bürgerschaft vom Stifte, wahrscheinlich ebenfalls für die in den öftern Fehden der Aebte stattgefundene Kriegshülfe, abgetreten wurde.

Für solche Leistungen zum Frommen des Reiches und der Abtei hatte die St.Gallische Bürgerschaft von denselben wiederholt noch andere besondere Rechtsame und Freiheiten erhalten, deren urkundliche Zusammenstellung die Handveste der Stadt enthielt, welche mit ihren übrigen Urkunden der große Brand von 1215 verzehrte. (Siehe Feuersbrünste.) Großer Anstrengung der Bürgerschaft gelang es, die durch dieses Brandunglück beinahe ganz zerstörte Stadt wieder herzustellen.

1272—1273 ertheilte Abt Ulrich von Güttingen mit Zustimmung seiner angesehensten adelichen Dienstmänner urkundliche Bestätigung ihrer in den verbrannten Handvesten enthalten gewesenen Rechtsamen, die sie vordem von Kaisern und Königen empfangen, unter Bezeugung, daß die Stadt

Digitized by Google

weder dem Kloſter noch jemand Anderm zu ſteuern ſchuldig ſei, außer jährlich dem Reiche 40 Pfund Pfenning Vogtſteuer. Bei dieſem Anlaß wird auch das Weichbild der Stadt mit Bezeichnung der Gegend innert den vier Kreuzen von dem obern Ende der ſie umgebenden Berge, thaleinwärts gegen dieſelbe, namentlich angeführt Dieſe Handveſte geiobte Abt Ulrich vom Reiche beſtätigen zu laſſen, „ſwenne daz kummit", denn dasſelbe entbehrte zur Zeit eines wirklichen Oberhauptes, weßhalb auch der 1273 von Abt Wilhelm zum Schirmherrn ſeines Landes erbetene Graf Rudolf von Habsburg in gleicher Eigenſchaft die Stadt in ſeinen Schutz und Schirm nahm, wenige Monate vorher ehe ihm die deutſche Königskrone übertragen wurde.

Mit der Abtei hatte die Stadt St. Gallen die großen Widerwärtigkeiten zu theilen, welche, wie wir ſchon früher meldeten, die 1274 durch König Rudolf I. erfolgte pfandweiſe Ueberlaſſung der Reichsvogtei zu St. Gallen an Ulrich von Ramswag veranlaßte, und derſelben ſich zu entledigen, lag außer ihrer Macht.

1281 erlangte die Stadt von König Rudolf I. das wichtige Privilegium, daß ihre Bürger außer bei Rechtsverweigerung vor keinem andern als ihrem eigenen Gerichte belangt, auch die Stadt aus keiner Urſache von dem Abte verpfändet noch die Bürger durch ihn oder ſonſt Jemand anders verpflichtet werden, als allein in dem Rechte, nach welchem ſie ihm und dem Reiche verbunden ſeien.

1291 beſtätigte Abt Wilhelm die Handveſte der Stadt St. Gallen unter Berufung auf ihr beſonderes Schirmverhältniß zu dem Reiche, welchem ſie obige Vogtſteuer jährlich geben ſoll, damit es ſie ſchirme und beleite als wie andere ſeine Städte.

1293 erhielt die Stadt St. Gallen von König Adolf, 1298 von König Albrecht und 1309 von König Heinrich Beſtätigung ihrer Freiheiten, wie auch ſpäter von den hierauf folgenden Kaiſern.

1311. Die Willkür und Strenge des vorhin mit der Reichsvogtei über St. Gallen beliehnten Freiherrn von Ramswag war den Bürgern dieſer Stadt noch in ſo friſchem Gedächtniß, daß dieſelben den Beſtrebungen des geſtrengen Abtes Heinrich II. für Erhältlichmachung der Gewalt und des Anſehens eines Reichsvogtes mit aller Kraft entgegen arbeiteten, in großer Beſorgniß für Beeinträchtigung ihrer Freiheiten, und es gelang ihren Bemühungen, bei König Heinrich VII. die Uebertragung der St. Galliſchen Reichsvogtei an den Abt zu verhindern. Mit Gutheißung des nämlichen Reichsoberhauptes ſchloß auch die Stadt St. Gallen 1312 am St.Urbans-Abend zu Konſtanz ihr erſtes Schutz- und Schirmbündniß, und zwar mit dieſer Stadt wie mit Zürich und Schaffhauſen auf vier Jahre, wobei dieſe vier Städte ſich gleichzeitig zuſichern, daß beim Todesfall des Königs keine ohne der anderen Mitwiſſenſchaft und Beiſtimmung einen Schirmherrn annehmen wolle. Nun weigerte auch Abt Heinrich, der keine weitere Hoffnung auf Erlangung der Schirmherrſchaft haben konnte, ſich nicht länger, die Freiheiten der Stadt wie die vorhergehenden Aebte im Jahr 1312 zu beſtätigen.

Eine 1314 die Stadt ſammt dem Kloſter in Aſche legende Feuersbrunſt machte ihren Wiederaufbau nöthig, den die von König Friedrich hiefür ermuthigten Bürger unverweilt begannen. Der König ertheilte der Stadt 1315 erlittenen großen Schadens wegen Befreiung von allen Steuern und Anlagen des Reichs für ſechs Jahre und gleiches Jahr Beſtätigung ihrer Privilegien.

1330 konfirmirte auch Biſchof Rudolf zu Konſtanz die alten Rechtſame der Stadt St. Gallen.

Digitized by Google

1331 bewirkte die Stadt St. Gallen gemeinsam mit Zürich bei Kaiser Ludwig die Zurücknahme ihrer Verpfetzung an die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich mit Zusicherung, die Stadt von des Reiches wegen weder zu verpfetzen noch zu verkaufen.

1334 bewilligte dieser Kaiser bei seiner Anwesenheit in Ueberlingen der Stadt St. Gallen das ihr bisher noch nicht zugestandene Recht des Umgeldes, auf dessen Ausübung das Stift unter Abt Hermann zu ihren Gunsten 1344 verzichtete und dem Rathe die Befugniß zum Bezug einer Abgabe von allem Wein, der inuert dem Stadtbezirk ausgeschenkt wird, für künftige Zeiten bewilligte, mit Vorbehalt des Versuchens und Schätzens der Weine wie des Brandzeichens der Gefäße. Zugleich ermächtigten Abt Hermann und Konvent den Rath zur Büßung Derjenigen, die sich dießfalls Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen.

Als Organ der Stadt St. Gallen erschienen noch zu dieser Zeit in öffentlichen Verhandlungen die Burger in ihrer Gesammtheit (die Burger gemeinlich); nach dem Beispiel anderer Reichsstädte setzten sie nun von sich aus, wie es scheint von dem Abte ungehindert, ein Oberhaupt mit dem Titel Burgermeister an die Spitze des Gemeinwesens, während Ammann und Räthe gleichwohl das Ruder der öffentlichen Angelegenheiten und der gerichtsbarkeitlichen Geschäfte führten. Doch auch ihre Amtsführung bewegte sich nicht mehr in der nämlichen Abhängigkeit von den Aebten wie früherhin, und obschon Abt Hermann 1353 durch Kaiser Karl zu Handen der Abtei ihre Befugniß zur Wahl von Stadtammann und Rath zu St. Gallen erneuerte, machte er hievon nur der Form nach Gebrauch und überließ wie einige seiner Vorgänger der Bürgerschaft in Betracht ihrer großen Leistungen für das Kloster weitere Ausdehnung ihrer Freiheiten.

1349 und 1356 bestätigte Kaiser Karl die Privilegien der Stadt St. Gallen, und zwar in einem weiteren Sinne, als dieses bisanhin geschehen war, darunter befand sich auch dasjenige, daß Niemand die Burger von St. Gallen vor fremde Gerichte ziehen dürfe in Sachen, für welche bei ihnen Recht gehalten und gesprochen wird, und soll es bei der Stadt Urtheil sein Verbleiben haben. Diesem wurde so genau nachgekommen, daß 1357 Wälti Hennauer, weil er die Burger von St. Gallen vor das kaiserliche Landgericht zu Schattbuch bei Heiligenberg geladen, von diesem zu einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, zur Hälfte dem Reich und zur andern Hälfte der beklagten Stadt zu bezahlen, verfällt wurde.

1361. Abt Georg bestätigte bei seinem Amtsantritte zwar der Stadt St. Gallen ihre alten Rechte, begann aber bald darauf mancherlei Beschränkungen ihrer bürgerlichen Freiheiten anzuordnen, und wollte nur solche, wofür Brief und Siegel vorgelegt werden konnten, anerkennen. So verlangte er z. B., es solle die Stadt ohne seine Bewilligung keine Bürger annehmen, weder Räthe noch Amtleute wählen und in Angelegenheiten des Klosters in Beisein dessen Ammanns Verhandlung pflegen, statt daß derselbe in derartigen Fällen, wie seit längerer Zeit üblich, auszutreten habe. Solchen und andern Zumuthungen des Abtes zu entsprechen verweigerte die Bürgerschaft und beharrte auf Beibehaltung der unter mehreren seiner Vorgänger allerdings nur stillschweigend zugestandenen Rechtsgebräuche, was zwischen beiden Parteien einen weitaussehenden Prozeß veranlaßte, der die kaiserlichen Gerichte mehrere Jahre beschäftigte.

Daß die Folgen einer 1368 den obern Theil der Stadt verzehrenden Feuersbrunst und andere zunächst die Abtei in Anspruch nehmende Ereignisse 1373 das Zustandekommen eines gütlichen Vergleichs für Beseitigung des anhängigen Rechtshandels förderten, haben wir (S. 175) aus der

Digitized by Google

Geſchichte der Abtei erſehen. Dieſe zwiſchen Abt Georg und Konvent einerſeits und Burgermeiſter, Ammann, Rath und Burgern zu St. Gallen anderſeits abgeſchloſſene Vereinbarung, ſchon in ihrer Form von der erlangten größern Unabhängigkeit der Stadt Zeugniß gebend, ſicherte dieſer das bisher entbehrte urkundliche Recht, von dem Abte nicht jeden ihm beliebigen Ammann annehmen zu müſſen, und beſchränkte deſſen Wahl auf einen von ihm aus der Bürgerſchaft zu wählenden Stadtammann, beſtimmte auf eintretende Fälle von Streitigkeiten der Stadt mit der Abtei ſeinen Ausſtand, ertheilte dem Rathe die Befugniß, Gottshausleute für Frevel in den Stadtgerichten vor ſein Recht zu fordern und die daſelbſt haushäblich Niedergelaſſenen in ihr Burgerrecht aufzunehmen, an Steuern und Dienſtbarkeiten nichts Weiteres als zu Abt Hermanns Zeiten leiſten zu müſſen u. A. m. Den Edelleuten wurde durch den nämlichen Vergleich das Recht eingeräumt, nach Erlangung des daſigen Bürgerrechtes beliebig ihren Wohnſitz zu nehmen, wovon die angeſehenſten Edelleute der Umgegend (ſiehe Rothveſtſtein) von nun an durch Einbürgerung in der Stadt St. Gallen vielfach Gebrauch machten.

1378 verlieh König Wenzeslaw den Bürgern von St. Gallen das Privilegium eines eigenen Gerichtsſtandes (Stadtgerichts) für Schuld- und andere Sachen, die von Alters her vor den (vom Abt gewählten) Stadtammann gehörten, und das Recht der Beſetzung dieſes Gerichtes aus ihren Mitbürgern durch Burgermeiſter und Rath, alſo daß dieſe, wenn ein Abt oder Pfleger ſolches nicht geſtatten wollte, gleichwohl volle Gewalt zur Beſetzung und Abhaltung des Gerichtes mit deſſen rechtskräftigem Fortbeſtand haben ſollen. Gleichzeitig wurde die Befugſame zur Aufnahme von Gottshausleuten, die außer der Stadt wohnen, zu Bürgern derſelben ertheilt. Im Beſitze dieſer Freiheit behauptete ſich die Stadt, obſchon Abt Kuno 1380 den König Wenzeslaw zum Widerrufe derſelben zu veranlaſſen eifrig bemüht war.

Wie ſchon längere Zeit vorher, ſo auch fortan, übten jedoch Stadtammann und Rath zu St. Gallen ſelbſt das Recht aus, in Fällen von wichtigern im Stadtbezirk begangenen Freveln und Verbrechen, mit Ausnahme der Todesſtrafe, Urtheil zu fällen, Leibesſtrafen, Verbannung und Geldbußen auszuſprechen und an den Betroffenen vollſtrecken zu laſſen.

Die 1373 zwiſchen Abt Georg und dem Rathe zu St. Gallen gepflogenen Rechtserörterungen ſicherten dem erſteren das Recht, daß die vier Mühlen vor dem Hausthor (Müllerthor) unter ſeinem Hofammann ſtehen und die Pfiſter der Stadt verpflichtet ſein ſollen, dieſelben ausſchließlich für ihren Gewerb zu benutzen, obwohl die Stadt eine Mühle vor dem Speiſerthor gegen Zinsleiſtung an den Abt bauen möge. Dieſer Twingmühlenlaſt ſich eher zu entledigen und eingetretenem vermehrten Bedarf beſſer zu entſprechen, wurde 1384 die ſchmale Schlucht an der Steinach zwiſchen der Berneck und dem Buchberg mit großen Unkoſten und Tagwenleiſtungen von der Stadt hinlänglich erweitert und mit der Zeit zur Anlegung einer größern Zahl von Mühlen wie anderer nöthigen Waſſerwerke verwendet.

1387 verordnete der Große Rath, daß die Häuſer am Rindermarkt und Bohl in der Iravorſtadt gelegen niemals höher als nach ertheilter Vorſchrift, in den Gärten am Burggraben hingegen gar keine Häuſer gebaut werden dürfen, damit die Stadt vor Feuersgefahr deſto ſicherer ſei, weßhalb auch die in dieſen Gärten ſchon befindlichen Gebäulichkeiten zu Handen der Stadt erkauft und beſeitiget wurden. Gleichzeitig verwendete der Rath für Hauptrenovirung der Ringmauer bedeutende Koſten.

Digitized by Google

Ueber die von der Stadt St. Gallen um dieſe Zeit zu Befeſtigung ihres bürgerlichen Verbandes und Schirmung habendee Freiheit mit mehreren Reichsſtädten und umliegenden Gemeinden geſchloſſenen Bündniſſe iſt unter dieſem Titel, über ihre Zerwürfniſſe mit Abt Kuno und darauf ſolgende Begebenheiten während deſſen Kriegführung mit den Appenzellern hingegen, in der Geſchichte der Abtei wie ſpeziell unter der Rubrik Kriegsereigniſſe Näheees zu erſehen. Indeſſen erhielt dieſe Stadt 1401 von König Ruprecht nebſt Beſtätigung ihrer von den vorhergehenden Kaiſern und Königen empfangenen Privilegien das neu hinzukommende Hoheitsrecht, für zehn Jahre das Amt des Richters über das Blut einem jeglichen hiefür geſetzten Amtmann zu übertragen. In der hierauf ſolgenden Zeit der Appenzeller Kriege und in Abweſenheit des Abtes herrſchte zu St. Gallen größere ſelbſt geſchaffene Freiheit denn früher jemals. Der 1413 zum Beſitze der Abtei gelangende Heinrich von Gundelfingen bezeugte der Stadt St. Gallen für die Verwendungen ihres Magiſtrates zur päpſtlichen Beſtätigung dieſer Abtswahl ſeine Geneigtheit durch Erneuerung ihrer Rechtſame, unumwundenere Beachtung ihrer Stellung als Reichsſtadt und Gewährleiſtung, daß das Pfalzgericht (oberſte Gerichtsinſtanz) nie von der alten Dingſtätte auf der Pfalz zu St. Gallen an einen andern Ort veelegt werden ſolle, ſo lange die Bürger ſelbiges ſchirmen und den Rechtſuchenden oder Vorgeladenen Schutz und ſicher Geleit ertheilen.

Das Wohlvernehmen zwiſchen Stift und Stadt erleichterte ihr die Eewerbung von nicht unwichtigen Rechtſamen, wie des Salzzollbezuges 1412 von Othmar Wildrich durch Kauf und der Prägung kleiner Münzen 1415 von König Sigmund, gleichzeitig von ebendemſelben Ausdehnung des nur zeitweiſe eingeräumten Privilegiums des Blutgerichts auf ewige Zeiten und Befreiung der Bürger von den Vorladungen fremder Gerichte. Ferner ledigte ſie dieſes Oberhaupt des Reiches von der Steuer an dasſelbe 1417 gegen ein nicht rückzahlbares Anleihen von 2000 Gulden.

In Beherzigung, daß die Stadt St. Gallen 1418 aus Verhängniß des allmächtigen Gottes und nicht durch ihr Selbſtverſchulden durch ſchnell überhandnehmende Feuersbrunſt in veederblichen Schaden gerathen und ſo gänzlich verbrannt ſei (ſiehe Feuersbrünſte), daß hiedurch ihren Inwohnern ſogar die Briefe über Eigenthum und Guthaben vernichtet worden und zu beſoegeu ſtehe, es werde daraus denſelben noch größerer Nachtheil erwachſen, ertheilte König Sigmund den Bürgern von St. Gallen, die „zu allen Vnſern vnd des Rychs Sachen vnd Geſchäfften willig, getrüw vnd gehorſam allzyt befunden haben, die beſundere Gnad von Römiſchkünigliſcher Macht“, daß ſie ihre Güter, Erb, Eigenthum, Lehen, Zinſe, Hubgeld und Zehenten, worüber die Rechtstitei verbrannt, in und außer Gerichten mit nämlicher Gewähr behalteu und auch auf Kundſchaft ihre ausſtehenden Guthaben einbringen mögen, als ob die betreffendeu Briefe noch unverbrannt wären.

Glücklicherweiſe hatte Handel nnd Gewerb zu dieſer Zeit neuen Aufſchwung erhalten und der Wohlſtand der Bürgerſchaft wie des Gemeinweſens eine Höhe erreicht, daß dieſelbe von dem beteoffenen großen Unglück ſich bald zu erholen und die Stadt beſſer denn vorher wieder aufzubauen vermochte. Denn aus dieſer Zeit ſtammen laut Bauſtyl und vorhandenen Jahrzahlen die meiſteu ältern von Stein gebauten und ſo viele mit gewölbten Kellern und Gemächern verſehenen Häuſee, woduech die Stadt nach damaliger Bauart ein ſtattlicheres Aeußeres gewanu; es wueden von da an die Schindeldächer abgeſchafft, die Gaſſen und öffentlichen Plätze nach Möglichkeit verbreitert, letztere mit großen ſteinernen Brunnen geziert und für geößern Waſſerzufluß mit bedeutenden Koſten in der Umgegend Quellen aufgeſucht, Leitungen erſtellt, die Zahl der Weier duech Anlegung von neuen vermehrt und Kanäle

Digitized by Google

mit Quadersteinen eingefaßt leiteten einen Theil des Steinachwassees vom Müllerthor an durch die meisten Gassen der Stadt bis zum Burggraben.

Dieser vom sogenannten Löchlibad der alten Ringmauer nach bis zum Speiserthoe die Stadt umgebende Graben trennte dieselbe von der Jeavoestadt, welche die Häuser am Hopsgermoos, Irahügel mit St.Magnus-Kirche und Peobstei wie das am Brühl liegende St.Katharina-Klostee enthielt, nebst Wiesen und Gärten, die meistens besagten geistlichen Stiftungen gehörten, die hinwieder dieselben größtentheils, dem wachsenden Erfoederniß füe Häuserbauten entsprechend, hiefür gegen Grundzinsleistung veränßeeten, diese Bauten gassenweise aufgefühet bildeten besagte Voestadt, die dee Magistrat 1422 mit einem beeiten Graben und Mauern zu umgeben begann und diesen ganzen Umfang der Stadt einverleibte, wodurch diese bedeutende Erweiteeung und zunehmende Bevölkerung erhielt.

Die seit Jahehunderten bestehenden, auf alten Rechtsgebräuchen und Rathserkanntniſſen beruhenden, wenn auch äußerst einfachen, oeganisatorischen, polizeilichen und geweebsbezüglichen Veroednungen hatte der Rath schon um die Mitte des vorheegehenden Jahehunderts als Stadtsatzungen zusammenstellen lassen und die Bürgerschaft dieselben gutgeheißen; sie wueden auch von ihr alljährlich beschwoeen und 1426 wesentlich erneuert und vermehrt.

Von dem der Stadt wohlgeneigten König Sigmund empfingen 1430 Burgermeister und Rath daselbst das Recht dee Uetheilfällung übee Verbeechee, welches bisher von der ganzen Gemeinde ausgeübt worden, untee Bestätigung der Befugniß für die Reichsvogtwahl, dann drei Jahre später von dem nämlichen nach eelangter Kaiserkrönung förmliche Konfirmation aller von seinen Vorfahren am Reiche erhaltenen Privilegien und Feeiheiten, endlich 1434 die Begünstigung, daß die von St. Galleen eekauften Güter im Rheinthal außer der für den Verspruch festgesetzten Zeit ihnen duech das Zugeecht nicht entzogen werden düefen.

1441. Auch der nachfolgende König Feiedrich zeigte sich der Stadt St. Gallen äußerst günstig; er sicherte ihr des Reiches ewigen Schirm, auch die Ehren, Würden und Rechte zu, wie solche die Reichsstädte Ueberlingen und Ravensburg genießen, namentlich die Besetzung von Rath, Geeicht und Aemtern mit Leuten, die sie selbst eekiesen mögen, welche Bürgeen und Fremden gleiches Recht halten sollen, bei Ehr und Eiden, und erklärte sie in Handhabung ihrer Feeihelten gegen Alle, die sie daran hindern wollten, kräftig zu schützen; erweiterte auch die städtischen Rechtsame 1451 mit Beifügung der obeigkeitlichen Befugnisse übee Gewicht, Maß, Münz und Wäheschaft, wie durch ausgedehntere Gewalt in Ausübung der Reichsvogtei und Strafkompetenz.

Inzwischen hatte die Bürgerschaft 1442 dem Könige selbst bei seinee persönlichen Anwesenheit in St. Gallen in Beisein des Abtes Kaspae in ihrer Gesammtheit von des Reiches wegen eidlich gehuldigt und erachtete dessen jeweiliges Oberhaupt foetan in weltlichen Dingen einzig als das ihrige betrachten zu sollen, auch als föemlich anerkannte Reichsstadt dee ihr vom Abte zugemutheten Huldigungsleistung sich nicht mehr unteeziehen zu müssen, zumal sie ihee von Kaisern, Königen und frühern Aebten erhaltenen Freiheiten duech mehehundeetjährige wichtige, dem deutschen Reiche wie dee Abtei eewiesene Leistungen mühsam erworben habe.

Nachdem die hierüber zwischen dem Abte und der Stadt entstandenen Rechtseeörterungen im Verlaufe der Zeit eine solche Wendung genommen hatten, daß in Folge derselben, wie die Geschichte der Abtei bereits ausführlich meldete, die Möglichkeit einee Auslösung der Hoheitsrechte des Stiftes

Digitized by Google

über die Stadt für dieſe erzielt weeden konnte, begann die Ausführung der angebahnten wichtigen Abändeeungen in den politiſchen Veehältniſſen der Stadt St. Gallen.

Im Jahe 1454 erlangte dieſelbe Aufnahme in den ewigen Bund der Eidgenoſſen (ſiehe Bündniſſe) und wurde von ſämmtlichen ehe- und wehefähigen Büegern am 23. Juni Mittags 12 Uhe auf dem Platze voe der Kloſterkirche feierlich dee Bundesſchwur in Gegenwart dee Geſaudten von Zürich, Been, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus geleiſtet, wobei ſich auch aus der Nachbarſchaft eine ungeheuee Volksmenge als Zuſchauee einfand und dem hierauf von der Stadt im Freien veranſtalteten Feſtmahl wohnten 1500 Theilnehmende bei, deren Jubel die allgemeine Freude übee dieſe Verbrüderung mit der Eidgenoſſenſchaft iheen Abgeoedneten ſattſam bezeugte.

Obgleich der 1456 von Abt Kaſpae voe dem Rathe zu Been abgeſchloſſene Verkauf der hohen Gerichtsbaekeiten in der Landſchaft des Stiftes an die Stadt St. Gallen rückgängig gemacht wurde (ſiehe Abtei), fanden indeſſen die Verhandlungen füe Ablöſung der Herrſchaftsecchte des Stiftes im Stadtgebiet beſten Foetgang und konnten 1457 mit Rechtsſpeuch des durch Vermittlung der Eidgenoſſen bei den Paeteien als unbetheiligtee Gerichtsſtand angewieſenen und hieſüe anerkannten Schultheiß und Rath der Republik Bern dahin eeledige werden, daß die Fordeeungen dee Abtei an die Stadt für Ablegung des Huldigungseides an die Aebte, Beſetzung von Stadtammann, Rath und Amtleuten, Rechtſame an Leinwandreif, Münz, Zoll, Gewicht und Maß, richterliche Befugniß des Stadtammannamtes und Lehen des Rathhauſes gegen eine von der Stadt dem Stifte zu entrichtende Summe von 7000 eheiniſchen Gulden in Gold aufgehoben, gänzlich abgethan ſein und daheeige Rechte der Stadt ewiglich zugehören ſollen.

Dieſer unter damaligen Verhältniſſen ſehe beträchtliche Auslöſungsbetrag bezeichnet die hohe Wichtigkeit, welche den feaglichen Hoheitsrechten beiderſeits beigelegt wurde und die Stadt zu unausgeſetzt eifrigen Bemühungen, ſo wie zue Leiſtung eines ſo bedeutenden Opfers bewegen mußte, um dieſelben ein für alle Mal zu erweeben, dadurch gänzlich von den Herrſchaftsanſprüchen der Abtei enthoben und unabhängig zu weeden. Dieſes mühſam längſt angeſtrebte Ziel hatte ſie nun mit bezeichneter Rechtsausgleichung endlich erreicht, namentlich wurde dadurch die unter manchen frühern Aebten bittere Mißhelligkeiten veranlaſſende Frage über Huldigungspflicht der Bürgerſchaft gegen die Abtei, worüber noch 1381 die Schiedsleichter dee Städte am See eine äußerſt bindende Auslegung ertheilt hatten, für immee beſeitigt. Weitere Anſprüche der Abtei hinſichtlich untergeordnetee Leiſtungen, die ſie von der Stadt anſprechen zu können vermeinte, wurden theils abgewieſen odee konnten in demſelben Jahre ebenfalls mittelſt Auslöſung erledigt weeden.

Als Bundesglied dee ſchweizeeiſchen Eidgenoſſenſchaft und durch deren thätige Mitwirkung wie mit eigener vieljäheiger Anſtrengung endlich eechtsſöemlich von der Oberherrlichkeit dee Abtei befreit und einzig uoch gleich andern Reichsſtädten in dee Schweiz untee deejenigen des Reichsobeehauptes unmittelbar ſtehend, benutzte die Stadt St. Gallen die errungene unabhängige Stellung zur ſofortigen Ausübung der damit verbundenen Rechtſame, zue Aeufnung ihres Gemeindehaushaltes und der gewerblichen Intereſſen, welche ſoetan die Hauptquelle der im erſpeießlichen Wachsthum begriffenen ökonomiſchen Wohlfahrt ihree Bürgerſchaft bildete.

Eben ſo wenig wuede eifrige Obſorge für Sicherſtellung dee erlangten Souveeänetät nach Außen verſäumt, namentlich wurde dieſelbe zue wahrhaft eiſernen Nothwendigkeit gegenüber dem rückſichtsloſen und weitgreifenden Auftreten des Stiftspflegers und nachheeigen Abtes Ulrich, deſſen

Digitized by Google

Verfahren zue Ausdehnung der ädtiſchen Herrſchaft und daherige Anſprüche an die Stadt eine lange Reihe von Zerwürfniſſen, Rechtshändeln und endlich Feindſeligkeiten zur Folge hatte, in welche die Bürgee von St. Gallen gleich iheen Nachbarn, den Appenzellern und Gotishausleuten, zum eigenen empfindlichen Schaden mit dem Stifte während Jahrzehnten verflochten wurde, worüber in der Geſchichte der Abtei einläßlicher eingetreten woeden iſt.

Die 1460 erhobenen geoßen Anſtände zwiſchen dem Stifte und der Stadt über die von Pfleger Ulrich in Zweifel gezogenen Grenzen der Gerichtsbarkeit dieſer letzteen mußten nach fruchtlos abgelaufenen Veeſuchen ſchiemörtlicher Vermittlung ſchiedseichteelich von den Geſandten der ſieben eidgenöſſiſchen Stände durch genaue Ausmittlung und Feſtſetzung der Gerichtsgrenzen entſchieden weeden, wofür neuerdings die viee Keeuze mit iheen Mittelmaeken als den Umfang des Stadtgebietes bezeichnend iu dee Weiſe feſtgeſetzt wurden, wie derſelbe gegenwärtig noch für den Bezief und die Gemeinde St. Gallen deſteht. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den dieſer Stadt zugehörigen Vogteien Oderberg, Steinach und Grimmenſtein veranlaßte gleichfalls wiederholtes ſchiedseichteeliches Einſcheeiten der Eidgenoſſen.

Die früher von König Friedeich und von ſeinen Voefahren am Reiche dee Stadt St. Gallen ertheilten Freiheiten und gute Gewohnheiten beſtätigte er 1457 als nunmehriger eömiſcher Kaiſer, und 1466 vermehrte er dieſelben durch Beifügung des Rechtes der Erſtellung von Gred- oder Kaufhäuſern zue Niederlage der Kaufmannsgütee, ſo wie zum Bezug von Zöllen, Niedeelagsgeld und Abzugsgebühren von denen, die mit Leib und Gut aus dem Stadtbezirk wegziehen.

Im Jahr 1468 ließ dee Rath ein Veezeichniß aller Häuſer und deren Beſitzer im Gebiet der Stadt aufnehmen, welches 493 Häuſer in der Stadt und 278 vor derſelben gelegen aufzählt, mit Indegriff der dem Gemeinweſen zugehörigeu Häuſer, als ſolche erſcheinen: das Rathhaus, die Zunfthäuſer, der Spital, die Mangen, die Beodlaube, die Stadtſchreiberei, die Münz, das Kaufhaus, das Seelhaus, die Week-, Bauamts und Bleichegebäude, Amtsmühlen, Schulhaus und zwei Frauenhäuſer, hinter Lauben und am Hopsgermoos.

1475. Die in dieſem Jahee begonnenen und weiter andauerndeu Keiege des Herzogs Karl von Buegund verſchafften den Büegern wiederholt Geiegenheit, den Eidgenoſſen buudesbrüderliche Beihülfe zu leiſten (worüber die Rubrik der Keiegseeeigniſſe Näheees mittheilt) und auch ihre Verpflichtungen zu dem Reiche in deſſeu Kriegführung gegen dieſen Heezog rühmlich adzuſtatten; hieſüe bezeugte Kaiſee Friedeich der Stadt uekundlich beſondere ehrende Anerkennung, mit der Auszeichnung verbundeu, daß von nun an ihr Wapven, ein aufrechtſteheudee ſchwarzer Bäe, mit der Zieede eines goldenen Halsbandes geſchmückt, im weißen Schild, welchee von zwei Engeln gehalten wied, verdeſſert ſein ſoll und ſie davon in Panneen und Siegeln Gebrauch zu machen berechtigt ſei.

1479 gelangte die Stadt duech Ankauf in den Beſitz des voe derſelben gelegenen Berges Berneck mit Zubehörden (ſiehe Beeneck) und kam mit dem Abte Uleich in große Zwiſtigkeiten wegen der von ihm geforderten Eeſtellung eines eigeuen Kloſterthoees nach außen hin, woduech dieſelbe ihee Sicheeheit für bedroht hielt und im folgenden Jahre duech ſchiedsrichterliche Feſtſtellung ihrer Einſpeache gegen dieſes Vorhaben geſchützt wurde.

Von fortwäheenden Unaunehmlichkeiten mit Abt Ulrich erholten ſich die Büeger von St. Gallen gerne bei manchen auch zu dieſer Zeit eintreffenden fröhlicheu Anläſſen, unbeſchadet ihres ſtetsfort

Digitized by Google

behaupteten Rufes ehrbarer Häuslichkeit und guter Sitten, um mit andern biderben Gesellen zeitweise dem gewohnten einfachen Lebwesen entronnen der freudigen Ergötzung zu pflegen, die meistens Alte und Junge des vornehmen und Mittelstandes zu gemeinsamer Theilnahme vereinte, und da hiedurch büegerliches Zusammenhalten in wichtigen Dingen gefördert, so wie häufig freundschaftliche Beziehungen mit benachbarten Orten erneuert wurden, leistete die Obrigkeit hiezu gerne amtlichen Vorschub. So z. B. folgten viele St. Galler 1481 einer Einladung des Rathes in Konstanz zu einem von ihm angeordneten Volksfest, begleitet von Mitgliedern des Magistrats mit Spielleuten und einem Stadtfähnlein. 1483 zogen zweihundert Büeger von St. Gallen von dem edeln und vesten Junker Konrad Gächauf eingeladen nach Keßwyl, der sie meisterlich bewirthete, und achtzig Männer von dort geleiteten sie in die Stadt zurück, wo die Gäste während zwei Tagen Aufenthalt bei vier Mahlzeiten in Gesellschaft von 200 Bürgern aus allen Zünften jedesmal mit dreißig Kannen Wein von Raths wegen erquickt und zechfrei gehalten wurden. Im folgenden Jahre kam eine große Abordnung der Bürgerschaft von Wangen im Allgäu nach St. Gallen (welche beiden Städte 1477 ein Büegerrecht mit einander geschlossen hatten), zu deren Ehren allerlei Lustbarkeit und Kurzweil veranstaltet wurde, woran viel Volk Theil nahm. Alle diese Freudenanlässe überstieg jedoch das 1485 in St. Gallen abgehaltene große Schießen. (Siehe Schützenfeste.) Mit großer Freude erfüllte die Bürgerschaft auch die Botschaft von der 1487 ihr von Kaiser Friedrich erweiterten Marktfreiheiten, obschon dieselben durch die kurz darauf von Abt Ulrich ausgewirkte kaiserliche Erläuterung dahin geschmälert wurden, daß sie denjenigen der Abtei keinen Eintrag thun sollen.

Die indessen von diesem Abte vorbereitete Erbauung eines Klosters zu Rorschach, um die Abtei dahin zu verlegen, führte zu denjenigen entscheidenden Ereignissen, die in der Geschichte der Abtei ausführliche Schilderung gefunden haben. Eben so vergebens als 1488 die vom Stande Appenzell unterstützten Vorstellungen des Stadtmagistrats, um ihn von seinem Vorhaben abzubringen, und die ihm in Aussicht gestellte Zurückhaltung des Einkommens der Klosterstiftungen aus der Stadt, weil dieselben nicht für ein Kloster zu Roeschach, wohl aber zum Nutzen und Frommen eines Stiftes des heiligen Gallus auf seiner ursprünglichen Stelle bestimmt seien, waren 1489 die Bemühungen des Rathes zu St. Gallen für Verhinderung der gewaltthätigen Zerstörung des neuen Klosterbaues zu Rorschach durch eine zu Tausenden angewachsene Volksmenge, die sich berufen wähnte, dem Landespatron einen Ehrendienst zu erweisen, wenn sie die Versetzung seines Stiftes in solcher Weise unmöglich mache.

Als dem Klosterbruch zu Rorschach und dem ebenfalls 1489 eingetretenen Aufstand vieler Gemeinden des Stiftsgebietes gegen Abt Ulrich nach fruchtlosen Unterhandlungen der Eidgenossen 1490 ihre bewaffnetes Einschreiten folgte und die Kriegsmacht derselben (siehe Kriegsereignisse) vom 11. bis 16. Februar die Stadt belagerte, legte die Bürgerschaft durch ihr entschlossenes Benehmen und angestrengteste Gegenwehranstalten für Vertheidigung der Stadt den ernsten Willen unzweifelhaft an den Tag, hiefür das Aeußerste zu wagen, um diese nicht zu übergeben; hievon zeugten auch die Ruinen von 84 Gebäuden, die sie in ihrem eigenen Gemeindsbezirk ganz niederbrennen ließ, damit die Stadt daraus weder geschädiget noch an der Vertheidigung gehindert werden könne. Im nämlichen entschiedenen Sinne sprach die versammelte Gemeinde sich aus, nachdem die für ihr Schicksal besorgten Grafen Georg von Werdenberg und Gaudenz von Mätsch mit dem Büeger-

Digitized by Google

meiſter Schatz von Konſtanz in erſchöpfenden Zureden an die Bürgerſchaft verſucht hatten, ihr zur Abwendung großen Schadens beliebt zu machen, die Uebergabe der Stadt gegen Zuſicherung des Schutzes von Perſonen und Eigenthum an die Belagerer ſtattfinden zu laſſen. Sie mußten unverrichteter Dinge ins Lager der Eidgenoſſen zurückkehren, und dieſe überzeugten ſich auf den erhaltenen Bericht hin in bedeutender Anzahl, daß einläßliche Unterhandlungen für Wiederherſtellung des Friedens beiderſeits rathſamer ſeien, als die Entſchloſſenheit der Bürgerſchaft noch länger auf eine Probe zu ſetzen, die in ſo kurzer Zeit ſchon blutige Opfer gegenſeitig koſtete, zumal auch nachfolgende Beſuche von angeſehenen Eidgenoſſen aus dem Belagerungsheere in der Stadt dieſe zu wehrhafter Ausdauer wohl gerüſtet und feſt geſinnet fanden, in keine Uebergabe einzutreten.

Hingegen wurde die wohlmeinend angebotene Vermittlung der beſagten Grafen und mehrerer befreundeten Eidgenoſſen für Beilegung der Feindſeligkeiten angenommen, denn ſchon vor deren Anfang hatten die vier Orte Bern, Uri, Unterwalden und Zug verſucht, der Stadt gegenüber den auf Seite des Abtes ſtehenden Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zu gütlicher oder rechtlicher Austragung ihrer Anſtände mit Abt Ulrich beholfen zu ſein und gleicherweiſe auch Freiburg und Solothurn ſich ausgeſprochen, und erſt nachdem mit Abt Ulrich und den Schirmorten keine ſolche Erledigung zu Stande kam, endlich zum Kriege geſtimmt und vereint alle benannten Stände, Bern ausgenommen, der Stadt Abſagebriefe zugeſandt.

Am 15. Februar 1490 konnten ſodann die Vergleichspunkte für Wiederherſtellung des Friedens und Rückzug des Belagerungsheeres durch die Grafen von Werdenberg und Mäiſch im Lager der Eidgenoſſen zu St. Fiden zwiſchen den Geſandten der vier Schirmorte des Abtes und den Abgeordneten der Stadt dahin ausgemittelt werden: es ſolle alle Fehde und Feindſchaft gegenſeitig aufgehoben, auch jede Partei Leibs und Guts halber ſicher ſein, von keiner künftig geahndet oder gerächt, und wer in des Andern Gefangenſchaft gerathen, derſelben ledig gelaſſen werden. Das Kriegsvolk der Belagerer habe ſeinen Rückzug außerhalb der Stadt und ohne deren Nachtheil vorzunehmen, die Forderungen von Abt, Konvent und ihren Schirmorten ſeien vor der letztern Geſandten ohne Weiterzug rechtlich zu erledigen, die Bündniſſe der Stadt mit den Appenzellern und Gotteshausleuten ſollen gänzlich abgethan, Bürgermeiſter Varnbüeler und Stadtſchreiber Schenkle aber aus der Stadt und Eidgenoſſenſchaft verbannt, dagegen Abt, Konvent und ihrer Diener Leib und Gut zu St. Gallen ſicher ſein.

Nicht ohne ſtarken Einwand ſtimmte die Mehrheit der Bürgerſchaft in ſtürmiſcher Gemeindsverſammlung zu dieſem Uebereinkommniß, worauf am 16. und 17. Februar der Abzug der Belagerungstruppen erfolgte; bis dieſe die Umgegend vollſtändig geräumt hatten, blieben die Stadtthore verſchloſſen und wurde nur einzelnen Perſonen aus dem Lager unbewaffnet der Eintritt in die Stadt durch den ſtark bewachten kleinen Einlaß beim Platzthor geſtattet.

Dieſen Ausgang hatte auch Bürgermeiſter Varnbüeler beim Anrücken der eidgenöſſiſchen Kriegsmacht benutzt, um in der Kleidung eines Boten aus der Stadt ins Reich unter den Schutz des Kaiſers ſich zu begeben, die Erbitterung der Schirmorte kennend, die ihm und dem Stadtſchreiber Schenkle die Hauptveranlaſſung des Aufſtandes der Gotteshausleute gegen Abt Ulrich, des Bündniſſes mit den Appenzellern und des daraus erwachſenen Kriegszuſtandes zur Laſt legten und ſeiner habhaft zu werden bemüht waren. Seine als Feldhauptmann der St. Galler in den Burgunder Kriegen, wie als Magiſtratsperſon um die Eidgenoſſen und die Stadt erworbenen Verdienſte konnten

Digitized by Google

den über ihm ſchwebenden eiſernen Arm nicht gänzlich abwehren. Die Eidgenoſſen belegten des Entflohenen zurückgelaſſenes Eigenthum mit Konfiskation, und die Stadt, an die er ſich um Erſtattung des erlittenen Schadens wandte, verweigerte dieſelbe, weil er ſie, anſtatt als regierendes Haupt zur Zeit der höchſten Gefahr ihr mit Rath und That beizuſtehen, lediglich dem Schickſal überlaſſen habe, um ſich ſelbſt zu retten, wodurch die Stadt mit Varnbüeler und ſeinen Söhnen in einen langwierigen Prozeß vor den kaiſerlichen Gerichten verflochten wurde, den erſt nach Jahrzehnten ein gütlicher Vergleich mit den Söhnen beendigte, zu deſſen Abſchluß ſpäter die Eidgenoſſen mittelſt Zurückſtellung von Varnbüeler'ſchen Gütern verſöhnende Hand boten, ſo wie ſie auch die Landesverweiſung des Stadtſchreiber Schenkle vorher ſchon aufhoben. *

1491. Welchen großen Schaden die bezeichneten Vorfallenheiten, hauptſächlich die herben Ausſprüche der von Abt Ulrich geleiteten ſchirmortiſchen Geſandten, beim Rechtstag zu Einſiedeln 1490 der Stadt für längere Zeit zufügten, haben wir bei den ſtiftiſchen Angelegenheiten erzählt. Ungeachtet die Bürgerſchaft nicht unterließ, im Zeitpunkte großer finanzieller Beläſtigung die während der Belagerung als dringendes Bedürfniß hervorgetretene ſtärkere Befeſtigung der Stadt durch Erhöhung der Stadtmauern und eines Rondells unterhalb dem Irahügel unverweilt mit bedeutenden Koſten wider äußere Gefahr vorzukehren, vermochte ſie dagegen nicht dem Aufkommen eines im Finſtern ſchleichenden, daher um ſo gefährlichern innern Feindes ganz vorzubeugen.

Schwer vermißte man zu St. Gallen nach Varnbüelers Austritt die kräftige und einſichtige Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, deren man ſo ſehr bedurfte; in den Rathsſälen herrſchte wenig Einigkeit, deſto mehr Leidenſchaft unter zwei Parteien, von denen die eine die andere beſchuldigte, die Unbill und Folgen jüngſter Ereigniſſe veranlaßt zu haben; der zum Amt berufene Burgermeiſter, Walter Kuchimeiſter, war demſelben nicht gewachſen, fürchtete ſich zu verfeinden und überließ die Verwaltung des Staats- und Gemeindeguts rückſichtsvoll den die verſchiedenen Zweige allgemeinen Haushaltes beſorgenden Amtleuten.

Bitterer Unmuth über den nachtheiligen Ausgang der Spänne mit Abt Ulrich und den Eidgenoſſen wurzelte auch tief unter Manchem in der Bürgerſchaft und kehrte ſich gegen die eigene Obrigkeit, weil man den mächtigen Veranlaſſern nichts anhaben konnte. Zur Deckung der für außerordentliche Vertheidigungsmaßnahmen während des Kriegszuſtandes, für große Entſchädigungsleiſtungen an Abt Ulrich und die Eidgenoſſen, Vergütung von Brandſchaden an die Eigenthümer der vielen eingeäſcherten Gebäude u. A. m. erforderlichen Summen waren vermehrte Steuererhebungen und Geldaufnahmen unvermeidlich, was ſich einige der Aufgeregteſten und Verwegenen unter den Unzufriedenen zu Nutzen machen wollten, um durch einen Gewaltſtreich gegen den Rath nähere Einſicht in die Stadtverwaltung, Beſeitigung allfällig pflichtwidrig handelnder oder ihnen ſonſt mißbeliebiger Amtsperſonen und Einführung anderer ihnen nothwendig ſcheinenden Abänderungen in der Regimentsführung zu bezwecken, wofür ſie ſich insgeheim einen Anhang verſchafften und für Ausführung dieſes Vorhabens zuſammen eidlich verbündeten.

* Der von mehreren St.Galliſchen Geſchichtſchreibern als richtig angenommenen Sage, es habe Varnbüeler auf ſeiner Flucht über den Bodenſee das Stadtſigill den Fluthen desſelben überantwortet, damit es nicht der Stadt zum Nachtheil gebraucht werde, können wir nicht beiſtimmen, weil der wenige Tage ſpäter abgeſchloſſene Friedensvertrag mit dem nämlichen Stadtſiegel verſehen iſt, das längere Zeit vor der Belagerung ſchon an Urkunden vorkommt.

Digitized by Google

Am Donnerstag vor Fastnacht (10. Februar), als Klein- und Großräthe in ordentlicher Sitzung zur Rechnungsablage versammelt waren, erhielt der Amtsburgermeister von unbekannter Hand schriftliche Anzeige von einem bevorstehenden Ueberfall heimlich Verschworener, von denen drei im Großen Rathe sitzen; worauf dieser sofort hievon in Kenntniß gesetzt, beim Eide Jeder aufgefordert wurde, die Versammlung vor gefaßten Schlußnahmen nicht zu verlassen, und der Burgermeister ermächtigt, mit Zuzug von vier Unbetheiligten aus der Bürgerschaft die Verschworenen auszumitteln, ergreifen zu lassen, alles Nöthige zur Sicherheit der Stadt anzuordnen und für diesen Zweck auch den Abt zum nachbarlichen Aufsehen einzuladen.

Jetzt säumte Ambrosius Spengler, das thätigste Werkzeug der Verschworenen, nicht länger, den Uebrigen das verabredete Zeichen zu geben, ehe sie ergriffen würden; er sprang aus der Rathsversammlung, schwang auf dem Markte sein Schwert und schrie die Losung: „dem Rathhaus zu", wohin nun die Verschworenen in Harnisch und Waffen drangen, gegen die Rathsglieder Gewalt übten und etlicher derselben sich bemächtigten, jedoch bei ernstlichem Widerstande der sämmtlich mit Seitengewehr versehenen Rathsherren den Kürzern zogen.

Da sie auf dem Rathhause nichts ausrichten konnten, brachen sie durch die Gassen laufend mit großem Geschrei: „den Thoren zu, wer ein guter St. Galler ist", die ganze Bürgerschaft, von welcher die wenigsten wußten, um was es sich handle, in den größten Allarm, alle wehrfähigen Männer, mit Schwertern, Spießen und Hellebarden in Eil bewaffnet, vereinigten sich zwischen dem Rath- und Kornhause, wo der Tumult am heftigsten tobte und man gegenseitig von den Waffen Gebrauch machen wollte, bis Burgermeister Leonhard Merz auf eine Kornstande springend die Menge beschwor, aller Gewaltthat zu entsagen und diese die gesammte Bürgerschaft betreffende Angelegenheit dem Rathschluß einer Gemeindsversammlung anheimzustellen, worauf diese trotz verabredeten Getümmels der Verschworenen und ihrer Anhänger abgehalten wurde.

Nachdem die hiezu beim Eid aufgebotenen, in der St Laurenz-Kirche versammelten Bürger, mit Ausnahme der Verschworenen, in großer Mehrzahl beschlossen und durch feierlichen Schwur sich verpflichtet hatten, den Frieden aufrecht zu halten, in obschwebenden Sachen einzig auf dem Weg Rechtens zu verfahren und kein Dawiderhandeln zu gestatten, ergriff einer der Verschworenen das Wort, suchte ihr Vorhaben als der Stadt zum Nutzen gereichend darzustellen, beschuldigte in 24 Beschwerdepunkten den Rath starker Uneinigkeit und Parteiung durch etliche Geschlechter im Rath, der ungenügenden Pflichterfüllung und Rechnungsstellung, über Nachsicht gegen ungetreue und fahrlässige Amtleute und der Aufnahme großer Summen bei starken Steuern, deren Verwendung nicht genugsam ausgewiesen sei, wodurch die Stadt in Schaden gerathe und Aufstellung eines andern Regiments nöthig gemacht werde *, mit dem Begehren an die Gemeinde, die Stadt wohl zu versorgen gegen Männiglich. Nach vernommener Verantwortung der Rathsglieder wurde ein Ausschuß von 84 Männern von der Gemeinde gewählt und beauftragt, die Beschwerdeführer wie den Rath über die vorgebrachten Beschuldigungen einzuvernehmen, diese unparteiisch zu prüfen, die Schuldigbefundenen aber sollen nach dem Recht gestraft werden, wen es auch treffen würde.

* Auf den Burgermeister Walter Kuchimeister selbst sich berufend, der vieler Widerwärtigkeit im Rathe wegen gesprochen habe: »wir redend und rathen, daß man uns die Stägen ab sollt werfen, wo das ein Gemeind nit thut, so grünets nimmermehr«, hingegen wurde der alte Schwanberg, einer der Unzufriedenen, öffentlich bezichtet, gesprochen zu haben: »es thue in St. Gallen nimmer gut, außer man ersteche den halben oder gar den ganzen Rath«.

Digitized by Google

Kaum hatten die Vierundachtzig einen engern Ausschuß mit dem nähern Untersuch betraut und wollte dieser den Tag darauf sein Geschäft mit Einvernahme der Kläger beginnen, so verweigerten die Verschwoenen mit Namen Rede zu stehen, behaupteten nur insgesammt Alle für Einen handeln zu wollen, traten gleichzeitig duech Gesippte und Anhänger verstärkt auf der Schuhmacheezunft zusammen, ernenerten den Schwur, für Ausfüheung ihees Unterfangens mit Leib und Leben einzustehen, ernannten aus ihrer Mitte Hauptleute, Räthe und Weibel, konstituirten sich zu Vorstehern des Gemeinwesens und verlangten in dieser Eigenschaft mit Ungestüm von dem Büegerausschuß die Auslieferung der Stadtschlüssel, Amtssigille und Uebaeien, weil dem beklagten Rathe fürder das Regiment zu füheen nicht zustehe.

Dieses Anfinnen wuede von dem Bürgerausschuß entschieden abgewiesen, jedoch Burgermeister, Klein- und Geoßräthen vorgelegt; dieselben erkannten: es seien außer Beeletzung iheer Ehee und der öffentlichen Oednung duech die von den Verschwoeenen begangenen Handlungen und fortgesetzt sich anmaßenden Eingeiffe in die obrigkeitliche Gewalt hauptsächlich die Rechte der Stadt hoch gefährdet und in die Feeibriten der Büegeeschaft eingebrochen worden, zumal ihr ausschließlich die Befugniß füe Eewählung und Entsetzung der Obeigkeit und außer dee von ihe eingesetzten sonst Niemand obeigkeitliche Gewalt in der Gemeinde auszuüben zustehe, und da St. Gallen als eine Stadt und Glied des Reichs von diesem gefeeit sei, auch von dessen Kaisern und Königen Gewäheleistung eehalten habe, sie bei iheen Rechten gegen alle freventlichen Angeiffe stets dergestalt zu schützen, als wären solche gegen das Reich selbst geeichtet, so solle diese Angelegenheit als eine das Reich berüheende dem Peokuratoe-Fiskal dee kaiserlichen Reichskammee, Dr. Johann Maetin zu Nürnberg, voegelegt werden, was sofort erfolgte.

Mit Festigkeit und Ruhe, wiewohl äußerst begierig auf das Ergebniß der Untersuchsverhandlungen und indessen die Sicherheit der Stadt soegsam handhabend, bewährte die große Mehrzahl der Büegee wäheend diesem kritischen Momente ein unbedingtes Zutrauen in die Unpaeteilichkeit der von ihe gewählten Ausschüsse, und obwohl die Veeschworenen nicht angegriffen wurden, um dem Rechte feeien Lauf zu lassen, fanden sie eben so wenig Unterstützung im Volke, vielmehr sahen sie sich in der gehegten Erwartung eines ihnen beifallenden größern Anhangs sehr getäuscht und zogen vor, nach und nach minder trotzig aufzutreten.

Nachdem ihre am 12. Febraar dem geößern Ausschuß eingegebene und von ihm dem Rathe zur Veenehmlassung mitgetheilte Beschweedeschrift von diesem mit dem Verdeuten zueückgesandt wuede, daß er gegen unbekannt sein wollende Kläger im Rechten nicht antwoete, ließen die Veeschworenen dem Ausschuß die Eekläeung abgeben, es geschehe die Eingabe der 24 Beschwerdepunkte nicht, um den Rath vor Recht einzuklagen, auch nicht mehr im Namen der Gemeinde, vielmehr zur Erzielung gütlicher Abhülfe. Zu diesee hatten schon von Anfang des Aufruhes an und duech seitheriges Benehmen die Betreffenden sich den Weg abgeschnitten, und weil bei behaerlicher Verweigerung jeder Namensangabe ihree Konsorten auch mit dem Rathe nicht eingeteeten weeden konnte, veemochten die Büegeeausschüsse von sich aus die gewoedene Aufgabe nicht weiter zu lösen. Solches unteenahm jetzt im Namen von Kaiser und Reich der mit voller Gewalt ausgerüstete, am 16. Febeuar in St. Gallen anlangende Reichskammerfiskal Dr. Martin.

Die Kunde von seiner Ankunft beachte Scheecken und Verwirrung unter die Verschwoenen, sie stoben aus einandee, vieezehn von ihnen flohen in die Feeiung des Klostees, deei konnten aus

Digitized by Google

der Stadt entfliehend das Weite gewinnen, die minder Betheiligten ſuchten bei Freunden Zuflucht und nun wurde die Freiung mit Wachen umgeben, auch Niemand ohne beſondere Erlaubniß aus der Stadt gelaſſen.

Am 17. Februar noch ſtand den in der Freiung befindlichen Aufruhrbetheiligten das Recht offen, diejenigen Amtsperſonen, gegen die ſie Klagen geltend machen wollten, zu bezeichnen, doch auch hiezu verſtanden ſie ſich nicht, erklärten dagegen Bereitwilligkeit, dem Ausſpruche des größern Ausſchuſſes ſich zu fügen; doch dieſer konnte nun hierüber nicht mehr eintreten und legte ſeine Funktionen in einer gleichen Tages gehaltenen Gemeindsverſammlung nieder.

Hierauf wurden vom Reichsfiskal dieſe vierzehn Verſchworenen der kaiſerlichen Freiung verluſtig erklärt, auf ſeinen Befehl ergriffen, in Gefangenſchaft geſetzt und ſechs derſelben, als Haupturſächer des Aufruhrs und Verleiter der Uebrigen, am 19. Februar vor ein aus der Bürgerſchaft erwähltes außerordentliches Hochgericht geſtellt.

Ihr abgelegtes Bekenntniß und eidliche Kundſchaft zeugten wider dieſe Sechs, daß ſie und die entwichenen drei Beklagten in nächtlichen Zuſammenkünften in dem Wirthshauſe eines der Betheiligten zuſammen geſchworen, einen Anſchlag gegen den Rath auszuführen, wozu Jeder möglichſten Fleiß anwende, Anhänger bis über hundert Mann zu werben, um mit hinlänglicher Macht losbrechen zu können, wie ſie wirklich ihren Anhang bis auf achtunddreißig verſtärkt, dieſe ebenfalls hiezu eidlich verpflichtet und insgeſammt ſich verſchworen haben, gegen den Rath urplötzlich einen heftigen Auflauf zu veranlaſſen, ſobald ſie genugſam ſtark wären, es mit Geling zu thun, alsdann den Rath mit wildem Geſchrei am Gebrauch ſeines Wortes und am Beiſtand der Gemeinde zu verhindern und zu trachten, daß nach erlangter Uebermacht Burgermeiſter und Rath gefangen genommen, vier oder fünf des Rathes an die Folter geſchlagen, verhört und gleiches Verfahren gegen andere Rathsglieder und Amtleute ſtattfinde, die von dieſen der Mitwiſſenſchaft bezichtet würden, auch die Schlüſſel, Siegel und Bücher der Stadt zu Handen genommen werden; wenn aber vor Ausführung der Anſchläge ſelbige verrathen, einen oder mehrere gefangen geſetzt oder im Rathe ihr Vorhaben kund gemacht, vereitelt und Gefangennehmung erkannt werden ſollte, haben die im Rathe ſitzenden Verſchworenen den übrigen durch verabredetes Zeichen ſolches anzuzeigen, wonach die Gefangenen befreit und in obiger Weiſe gegen den Rath losgebrochen werden ſolle, wie denn wirklich dieſer Anſchlag durch die Beklagten mit bewaffneter Hand begonnen und, ſoweit es in ihrer Macht geſtanden, ins Werk geſetzt worden ſei.

Worauf das Hochgericht am 19 Februar erkannte: es haben die ſechs Beklagten mit Wiſſen und Willen die Stadtſatzungen, insbeſondere diejenigen, daß keine Vereinigung weder heimlich noch öffentlich bei Strafe von Leib und Leben gegen die Obrigkeit geſchloſſen werden dürfe, übertreten, damit zugleich den alljährlich für Erfüllung der Stadtſatzungen und ihrer Bürgerpflicht gegen die Obrigkeit mit geſammter Gemeinde in der Kirche geſchworenen Eid gebrochen, Andere zu gleichem Treubruch verleitet, die heimliche Verſchwörung wohlbedacht und ausgeführt, mit Gewalt und Waffen die bürgerliche Ruhe geſtört und die bei Eiden ihres Amtes pflegende Obrigkeit angegriffen, ihrer Perſonen und der Stadt Rechtſame ſich zu bemächtigen getrachtet, dadurch nicht allein der Stadt Freiheiten, vielmehr auch die für deren Aufrechthaltung beſtehenden kaiſerlichen Gebote gänzlich eingebrochen, demnach des offenen Aufruhrs, wiederholten Meineids und Verletzung der Reichs- und Stadtſatzungen ſich ſchuldig gemacht und ſeien zu der hierauf von Reichs wegen feſtgeſetzten Strafe

verurtheilt, daß sie bei lebendigem Leibe geviertheilt und ihre Ueberreste von den vier Hauptthoren der Stadt aufgehängt werden.

Die auf eingelegte Fürbitte in den Tod durch das Schwert abgeänderte Strafe ward auf offener Reichsstraße ausnahmsweise vor dem Rathhause statt auf der gewöhnlichen Richtstätte an den auf einem hohen Block knieenden Verurtheilten vollzogen, daher man auch seit jener Zeit den Montag vor Aschermittwoch zu St. Gallen den Blocktag nannte, der jeweilen in häuslichen Kreisen und Abendgesellschaften als Gedächtnißtag dieses Ereignisses Anlaß darbot, unter traditionellee Auffrischung dieser Vorgänge der Jugend die leidigen Folgen der Empörung gegen die Obrigkeit zu schildern und die Wiederherstellung gesetzlicher Ordnung beim traulichen Mahle zu feiern, welche alte Uebung, früher allgemein bestehend, bis auf unsere Tage nur noch in einzelnen Nachklängen sich forterhalten hat. Den Donnerstag vor Fastnacht, an dem der Aufruhr seinen Ausbruch nahm, hieß man den unsinnigen Donnerstag und es durften Rathserkanntniß gemäß von damals bis zur Erlöschung der Souveränetät dieser Stadt am besagten Tage weder Raths- noch Gerichtssitzungen stattfinden.

Zweiunddreißig Mitverschworene, die keine Anstifter waren, begnadigte der Reichsfiskal als Uebelveleitete an Leib und Leben und leitete sie zur Bestrafung an die ordentliche Obrigkeit; derselben sich zu unterwerfen, Gehorsam zu halten und Geschehenes an Niemand zu rächen, mußten sie eidlich geloben, und wer diesem entgegenhandeln würde, solle in die Fußstapfen gestellt werden, in denen er vor der Begnadigung gestanden, worauf alle mit Geldbußen belegt, einige zudem für 101 Jahre auf 10 Meilen von der Stadt verwiesen und die sämmtlichen Aufruhrbetheiligten auf Lebenszeit aller bürgerlichen Ehren entsetzt und deren Namen jährlich an der Schwörgemeinde öffentlich verlesen wurden. Die drei aus der Freiung Entflohenen wurden als Anführer verfolgt von den Ausschreibungen des Reichsfiskals und der Eidgenossen, ohne weitern Erfolg, als daß die Stadt für Ambrosius Spengler, der in die Bande des Grafen von Werdenberg fiel, in große Prozeßkosten kam und alle drei lebenslänglich aus der Schweiz verbannt blieben.

Der Reichsfiskal und die Bürgerschaft bestätigten den Rath in früheren Ehren und Würden, und dieser verordnete einen genauen Untersuch in den Aemtern, welcher schwere Untreue der beiden Verwalter des Salz- und Zinsramtes herausstellte, worauf über ersteren Todesstrafe, über den andren Gefangenschaft, Erstattung des Veruntreuten und hohe Geldbuße nebst Ehrenentsetzung verhängt wurde.

1499 Die Betheiligung der Bürger von St. Gallen mit den Eidgenossen an dem sogenannten Schwabenkrieg ließ König Maximilian die Stadt in Betracht ihrer sonst dem Reich erzeigten oftmaligen nützlichen Verwendungen nicht entgelten und verlieh ihr im Jahr 1500 das Privilegium, größere Silbermünzen als bisher zu prägen, gleich wie sie zwei Jahre später von ihm auch eine Konfirmation aller von seinen Reichsvorfahren besitzenden Freiheiten und eine Erläuterung über den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit erhielt.

Unstreitig das wichtigste Ereigniß des sechszehnten Jahrhunderts bleibt auch für die Geschichte der Stadt St Gallen die Einführung der Kirchenreformation daselbst, von 1520 bis 1532, daher ein besonderer Abschnitt (Reformation) die Umgestaltungen im St.Gallischen Kirchenwesen behandelt.

Dieselben führten aber in manchen andern wichtigen Beziehungen ebenfalls zu Reformen im

öffentlichen Leben, so z. B. im Armenwesen. Zwar standen die besondern bürgerlichen Armenstiftungen als Pflegschaften stets unter obrigkeitlicher Verwaltung und Leitung, ununterbrochen ihren Zweck erfüllend, wie der Bürgerspital zur Aufnahme von Gebrechlichen, Kranken und Waisen, der Fremdenspital als Zufluchtstätte von kranken und herberglosen Wanderern, das Siechenhaus zur Versorgung der Aussätzigen, das Spendamt zur Austheilung von Geld- und Lebensmittelspenden an Arme u. s. f.; allein die Armenunterstützung im Allgemeinen als ein durch die christliche Lehre vielfältig gebotenes Werk zu pflegen und zu fördern, war vor Allem aus die Kirche berufen, weßhalb wir zunächst ihrem oberhirtlichen Schutze die Armenanstalten als bleibende Mittel zur Ausübung der Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit gleich allen frommen Stiftungen anvertraut finden, so wie man sie auch in St. Gallen bis auf die neuere Zeit die geistlichen Aemter nannte.

Diese kirchliche Vorsorge übten die Bischöfe von Konstanz, zu deren Sprengel St. Gallen gehörte, indem sie zu verschiedenen Zeiten den Gläubigen, die für Aeufnung solcher Anstalten beitragen, besondere kirchliche Begünstigung verhießen und dadurch förderlich auf das Zustandekommen und den Fortbestand derselben einwirkten.

Zudem stand die Almosenaustheilung mit kirchlichen Einrichtungen öfters im nächsten Zusammenhange, denn zahlreiche Jahrzeit- und andere Stiftungen von Privaten verordneten dieselbe zu Gunsten der Armen, die sich an den hiefür bestimmten Tagen bei Begehung der festgesetzten geistlichen Verrichtungen einfinden. Die häufigen derartigen Anläße, ferner die Austheilung der Armensuppen in den Klöstern, sodann die an allen Sonn- und Feiertagen stattfindende Umlagerung der Kirchen von einer Masse meist aus weitem Umkreise dahin kommender Leidensgenossen menschlichen Elendes in seinen grauenhaftesten Gestalten, unter denen nicht selten Betrüger erschienen, um das Mitleiden in Anspruch zu nehmen, und endlich das täglich in allen Gassen frei betriebene Almosengehen zogen Schaaren von Bettlern nach St. Gallen. Gleichwohl bildete dieses Hülfsmittel unverdrossener Mildthätigkeit eine seit Jahrhunderten überall einheimisch gewordene Uebung, die aus Pietätsrücksichten und als altes Herkommen ungehinderten Fortgang fand, obschon dadurch die Einwohnerschaft fortwährend belästiget wurde.

Die vielen im Armenwesen obwaltenden Uebelstände im Sinne einer bessern öffentlichen Ordnung zu vermindern und zweckmäßigere Vorsorge für unterstützungswürdige Hülfsbedürftige anzuordnen, benutzte der Stadtmagistrat, wie dieß auch anderwärts die nämlichen Umstände mit sich brachten, die eingetretene konfessionelle Aenderung, welche ohnehin die kirchlichen Funktionen aufhob, mit denen die bisherige Unterstützungsweise (Jahrzeitalmosen, Klosterspenden u. s. w.) verbunden gewesen war. Das Armenwesen überhaupt gesellte der Magistrat von nun an den obrigkeitlichen Angelegenheiten bei und unterstellte dasselbe seiner Aufsicht und Besorgung.

1524 wurden von Seite des Rathes die kirchlichen Austheilungen an die Armen aufgehoben und mit denen des Spendamtes vereiniget, die Austheilungen desselben an bestimmten Wochentagen auf die Armen aus der Umgebung beschränkt und auch einzig diesen der Gassenbettel, doch in Bescheidenheit, zu üben gestattet, dagegen fremden Bettlern und Landstreichern gänzlich verboten, die gleichwohl sich einstellenden sollen zwar vom Seeamte (Fremdenspital) Nachtherberge nebst Zehrpfenning erhalten, aber jeweilen für ein halbes Jahr wieder aus dem Stadtgebiet verwiesen sein.

Digitized by Google

Zugleich verbot der Rath, die Umgebungen der Kirchen als Sammelplatz von presthaften Leuten zu benutzen, so wie allen Bettel an den Kirchthüren; der Aufenthalt der fremden Sondersiechen wurde auf kürzeste Frist und ausschließlich im Siechenhause zuzubringen beschränkt, endlich den dürftigen Bürgern das Almosengehen bei Strafe untersagt. Dagegen verordneten Klein- und Großräthe 1524, daß in jeder Kirche der Gemeinde ein Armenstock aufgestellt, die Kirchgänger von den Pfarrern an allen Sonn- und Festtagen zur Bedenkung der Armen ermuntert, in sämmtlichen Kirchen das Almosen obrigkeitlich eingesammelt, der Ertrag dem Armenstock zugetheilt, zur Unterstützung der bürgerlichen Hausarmen verwendet und zu dessen Verwaltung eine besondere Pflegschaft, Stockamt genannt, errichtet werde.

In Folge dieser von der Bürgerschaft äußerst beifällig aufgenommenen Verordnungen, so wie dem Beispiele des Magistrats und der Zünfte nachiebend, die 1526 nach Beseitigung der Bilder und Altäre aus den Kirchen den Erlös der daselbst befindlichen werthvollen Kirchengeräthe und Altarzierden der neu gegründeten Armenpflegschaft einverleibten, beeiferten sich viele wohlhabende Bürger, durch reichliche Schenkungen an Schmucksachen von Gold, Silber und Perlen, zusammen im Werthe von zehntausend Guiden, für den Fortbestand dieser Armenstiftung einen Fond zu bilden, welchen von diesem Zeitpunkt an fernere Vergabungen weiter äufneten.

Ebenfalls 1526 wurde die Behandlung der Matrimonialangelegenheiten mit dem Wirkungskreis der weltlichen Obrigkeit vereiniget und hiefür ein neues Forum, das Ehegericht, erstellt mit Beisitzern aus der Geistlichkeit. Ein Jahr später folgte die obrigkeitliche Einführung von Taufbüchern, sodann 1528 diejenige der Eheregister, deren genaue Fortsetzung zu den Amtsverrichtungen der betreffenden Geistlichen gehören solle.

Als großen Vortheil und wirkliches Bedürfniß für Wahrung eigener Selbstständigkeit betrachteten die Mehrheit von Rath und Gemeinde die mit Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes zwischen Stadt und Stift eintretende gänzliche Beseitigung des in althergebrachter Uebung erstarkten vielumfassend gewordenen Einwirkens der mächtigen Abtei, welches derselben auch nach erlangter politischer Unabhängigkeit der Stadt bei deren Bevölkerung und Amtspersonen immer noch ein bedeutendes Gewicht sicherte, das dem Rathe nicht selten schwerer als beliebig vorgekommen war, ohne daß bis dahin die Ausübung weltlicher Oberherrlichkeit noch mannigfache Erörterungen über beiderseitige Rechte in kirchlichen Dingen solches zu heben vermochten. Dieses Verhältniß mußte bei den obwaltenden wichtigen Zeitfragen um so fühlbarer hervortreten, je mehr Abt und Konvent durch ihre Partei im Rathe und in der Bürgerschaft den fortschreitenden Reformen aus kirchlichen und andern Rücksichten entgegenarbeiteten.

Derartigen Schwierigkeiten durchgreifend auf die Dauer vorzubeugen, nachdem aus ähnlichen Gründen schon 1525 die in der Stadt wohnhaften Weltpriester mit Inbegriff der daselbst vom Abte angestellten eidlich verpflichtet worden waren, wider die Anordnungen des Rathes in keiner Weise zu handeln, vereinigte sich die große Mehrheit des Rathes und der Bürgerschaft 1528 bei Anlaß der ordentlichen Wahlversammlung, keine der Reformation abholde und als Anhänger der Abtei bekannte Rathsglieder zu wählen, deren Entlassung als eine durch die Umstände gebotene Maßnahme allen ihren Ehren unnachtheilig zu erklären und die vakant gewordenen Stellen mit Männern zu besetzen, die im Geiste der Mehrheit das begonnene Werk fördern helfen.

Da dieser Wahlerneuerung ungeachtet in berührten Hinsichten Parteiverschiedenheit im Kleinen

Digitized by Google

Rathe fortwährend bemerkbar blieb und drohende Kriegsereigniſſe zu größerer Sicherſtellung der bisherigen Errungenſchaften mahnten, wofür möglichſt übereinſtimmendes Zuſammenwirken der oberſten Behörden dieſer Stadt und Republik zum Haupterforderniß wurde, ſo erhielt 1529 der auf Erreichung dieſes Zweckes bezügliche Antrag des Kleinen Rathes vom Großen Rathe und den Zünften unterſtützt für Reduktion der unmittelbar gewählten 16 Mitglieder des Kleinen Rathes auf 9 und Erſetzung derſelben durch den jeweiligen Reichsvogt und die 6 Altzunftmeiſter, welche ſieben von Amtes wegen Mitglieder des Großen Rathes waren, die Beiſtimmung der Bürgerſchaft.

Die hierauf eingetretenen Vorgänge, ſo weit ſolche die Verhältniſſe der Abtei und alten Landſchaft St. Gallen gegenüber der Stadt hauptſächlich betreffen, haben wir ſchon vorhergehend der Geſchichte der erſtern zu berichten überlaſſen. Dieſelben waren die nächſte Folge des entſcheidenden Ausganges der Kappeler Schlacht von 1531, und ebenſo die 1532 der Stadt ſchiedsrichterlich auferlegte Annullirung des von ihr mit den Schirmorten abgeſchloſſenen Kloſterankaufs und Leiſtung einer beträchtlichen Entſchädigungsſumme an Abt Diethelm für erlittenen Schaden an Kloſtergebäulichkeiten und Zubehörden, doch ohne Benachtheiligung der indeſſen erweiterten Unabhängigkeit der Stadt.

Seit Wiederherſtellung des Landfriedens und der äbtiſchen Herrſchaft in den Stiftslanden, welche Abt und Konvent mit dem Kloſter 1532 neuerdings in Beſitz nahmen, trachteten Abtei und Stadt St. Gallen gegenſeitig mit gleichem Eifer die inzwiſchen unter ihnen entſtandene kirchliche Trennung hoheitlich im ganzen Umfange ihres Gebietes durchzuführen und die Grenzen ihrer politiſchen Souveränetät zugleich als ausſchließliche Schranken einer ſcharf abgemeſſenen konfeſſionellen Sönderung aufrecht zu erhalten.

Dieſem vom obigen Zeitpunkt an bis zur Aufhebung der politiſchen Unabhängigkeit des fürſtlichen Stiftes und der ſtädtiſchen Republik St. Gallen beiderſeits mit ängſtlicher Genauigkeit ausgeübten Grundſatze entſprechend, mußten auch die von ihnen zu deſſen Handhabung angeordneten Maßnahmen ſich geſtalten. Gleich wie Abt Diethelm überall in der alten Landſchaft die katholiſche Kirche in früherer Ausdehnung wieder herſtellte und ihr Glaubensbekenntniß als Beding des Bürgerrechtes und Wohnſitzes im Stiftsgebiete mit Ausſchluß aller Angehörigen einer andern Konfeſſion landesherrlich feſtſetzte, ſo erließen 1536 Burgermeiſter und Räthe zu St. Gallen anderſeits ein Gebot, das den Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt, ihren Miethleuten und Dienſtboten insgeſammt jede Theilnahme an den Gebräuchen der katholiſchen Kirche und deren Beſuch gänzlich unterſagte, widrigenfalls die Betreffenden aus dem Bürgerverband und Wohnort daſelbſt zu treten haben, jedoch ihren Ehren, Vermögens- und Geſchäftsverhältniſſen, in denen ſie den Fremden künftig gleich gehalten werden ſollen, völlig unbeſchadet.

Mit dem gänzlichen Austreten der bei der katholiſchen Kirche Verbleibenden, die meiſtentheils unter die Oberherrlichkeit der Abtei und in die Stiftslande ſich begaben, erloſchen mehrere der älteſten Familiennamen auf dem Regiſter der St.Galliſchen Bürgerſchaft, dagegen traten manche Andere des evangeliſchen Glaubens wegen aus dem Unterthanenverband des Stiftes in das Bürgerrecht der Stadt, für deren Gemeinweſen und öffentliche Einrichtungen das Aufhören mehrjähriger konfeſſioneller Kämpfe im Innern äußerſt förderlichen Einfluß ausübte.

1551. Am 6. April wurde Dr. Joachim v. Watt, genannt Vadian, von der Vorſehung aus

Digitized by Google

seinem thatenreichen Leben abgerufen. Große Gelehrsamkeit und schriftstellerische Thätigkeit sicherten ihm einen ehrenvollen Platz in den Reihen der gelehrten Männer Deutschlands, den Ruf an die Stelle eines Rektors der Universität Wien und besondere Auszeichnung des Kaisers Maximilian. Dem nach Rückkehr in seine Vaterstadt aus innerster Ueberzeugung hervorgegangenen Bestreben Vadians und seiner unter schwierigen Umständen und persönlichen Gefahren rastlos wirkenden Thatkraft verdankt St. Gallen hauptsächlich die Feststellung des Reformationswerkes in dieser Stadt, so wie überhaupt die unentwegte Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber innern und äußern drohenden Anfeindungen, nebst wesentlichen Verbesserungen im Staats- und Gemeindehaushalt. Er gründete mit Schenkung seiner reichhaltigen Bücher- und Manuskriptensammlung die Stiftung der Stadtbibliothek; neunmal wählte ihn das Zutrauen der Bürgerschaft zum Amtsbürgermeister der Republik, häufig dasjenige der evangelischen Eidgenossen zum Vorstande und Vermittler in hochwichtigen Angelegenheiten, und der berühmte Ambrosius Blarer nennt Vadian einen der Vortrefflichsten des Schweizerlandes.

1555. Das Schneiderzunfthaus zu unterst am Markt zwischen dem Rathhaus und der Neugasse wurde gegen das Haus am Tuchhaus vom Rath eingetauscht und, um das Rathhaus von dieser Seite freier zu machen, ganz abgebrochen, der Platz desselben aber nebst dem Garten zwischen demselben und dem Tuchhaus zu einem Marktplatz für Obst und Gemüse verwendet.

1556 Von der Schmiedenzunft kaufte der Magistrat einen Gebäudetheil ob und neben ihrem Zunfthaus zwischen dem Rathhaus und Jakthor zur Verbindung des erstern mit letzterm, wo die Schatzkammern und Archive angebracht und unterhalb Vorrichtung getroffen war, um bei allfälligem Aufruhr vom Rathhaus durch den Mauergang und eine Wendeltreppe in den Irabach und diesem entlang unbemerkt vor die Stadt hinaus zu kommen, doch ist der Fall, hievon Gebrauch zu machen, niemals eingetreten, dieser geheime Ausweg längst zugemauert und das unterste Gewölbe den Metzgern als Keller eingeräumt worden. Der Thorthurm hingegen wurde 1562 um zwei weitere Stockwerke zu Pannergewölben erhöht, auch mit einem feuerfesten Treppenthurm versehen, und zwei Jahre früher das Speisserthor von Grund auf neu erbaut.

1563. Im Februar ward das alte Rathhaus gänzlich abgebrochen, das Fundament zum neuen durchweg auf einen eichenen Rost gelegt, auch im gleichen Jahr das Mauerwerk mit den Bogen bis unter die Stubengesimse erstellt, sodann der Bau bis im Spätherbst 1564 vollendet und am 24. Oktober im neuen Gebäude die erste Rathsversammlung abgehalten; der ganze Bau kostete 15,000 fl., das Uhrwerk, an sechs Orten die Zeit anzeigend, 220 fl.

1567. Das Kornhaus und Metzgergebäude, wie es scheint nicht lange vorher erbaut, erhielten auf Anordnung des Rathes innere und äußere bauliche Vollendung.

Immer noch hatte bisher, auf früheren Zeit- und Rechtsverhältnissen beruhend, die Abtei verschiedenartige Nutznießungen im Umfange des Gebietes der Stadt und bestimmte Leistungen derselben an das Stift anzusprechen, wie diesen anderseits die Stadt ihre Antheilhaberschaft an Rechtsamen und Zubehörden des Klosters gegenüberstellte, woraus mancherlei Differenzen sich entwickelten, welche eine abschließliche Ausgleichung erheischten, und dieselbe erfolgte unter schiedsrichterlicher Vermittlung der Schirmorte am 13. und 24. September 1566. (Siehe Abtei S. 239.) Das Zustandekommen dieser zu Befestigung eigener Unmittelbarkeit und gegenseitigen Friedens

Digitized by Google

dienenden Vereinbarung wurde für so wichtig betrachtet, daß die Stadt auf diesen Anlaß eine besondere Medaille prägen ließ.

Durch diese Vergleiche und den Erläuterungsvertrag Abt Othmars mit der Stadt St.Gallen vom 11. August 1569 erhielt die zwischen beiden Theilen grundsätzlich bestimmte konfessionelle, politische und Rechts-Ausscheidung ihre vollständige Ausführung; alle gegenseitig bestandenen Ansprachen wurden ausgelöst und abgethan, Stadt und Kloster zudem mittelst Mauern und Thoren von einander getrennt, besonders aber festgesetzt, daß in gleicher Weise, wie Hoheit und Eigenthum über Alles im ganzen Umfange des nun abgeschlossenen Klosters einzig diesem zustehen soll, dagegen was außer dessen Mauern und Thoren sich befindet, mit hoher und niederer Obrigkeit eigenthümlich der Stadt zu verbleiben habe, jedem Theil das Seinige von dem andern unansprechbar.

1579. Eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, mußten in St.Gallen obrigkeitliche Maßnahmen für genauere Handhabung der Gewerbssatzungen und der Marktordnung getroffen und der die Leinwandfabrikation benachtheiligende Garngrempel wie der schädlich betriebene Vorkauf von Lebensmitteln verboten werden. Dagegen erhoben die Appenzeller Beschwerden, klagten ferner über Verweigerung von Steuern für St.Gallische im Land gelegene Güter und verlangten Beseitigung aller Neuerungen.

St.Gallen verblieb auf seinen Anordnungen und die daherigen Anstände steigerte ein bloßer Zufall zu ernstlichen Zerwürfnissen, denn ein im nämlichen Jahr zu St.Gallen mit den Wappen der eidgenössischen Stände erscheinender Kalender, der dasjenige des Standes Appenzell nicht deutlich genug zeigte, veranlaßte die Beschuldigung, es sei darin der Bär absichtlich als ein Weibchen vorgestellt und damit das Landeswappen verunglimpft worden.

Vergebens konnte St.Gallischer Seits dargethan werden, daß die gleichen Formstempel dieser Wappen während mehrerer Jahre schon in Basel zu Kalendern verwendet, niemals deßhalb Klagen erhoben und dieselben darum arglos wieder zum nämlichen Zwecke benutzt worden seien; die zunehmende Aufregung im Lande Appenzell ließ sich dadurch nicht beschwichtigen und ergieff auch die dortige Obrigkeit, diese verstärkte ihre bisherigen Beschwerden gegen St.Gallen mit einem Satisfaktionsbegehren wegen Entstellung ihres Landeswappens und verordnete, da hierauf nicht in verlangter Bälde Antwort erfolgte, öffentliche Entfaltung des Landespanners zum Zeichen eingetretenen Kriegszustandes.

Den freundnachbarlichen Bemühungen Abt Joachims zu St.Gallen gelang es jedoch, durch unparteiische und kluge Vermittlung die gegenseitigen Anstände und weit gediehenen Mißhelligkeiten mittelst eines von ihm vorgeschlagenen und von ihnen angenommenen gütlichen Vergleichs völlig beizulegen, in Folge dessen die beiderseitigen Rechtsamen gewahrt, die gerügten Mißbräuche beseitigt wurden, und schließlich hatte auch der Buchdrucker die vom Lande für schmählich angesehenen Kalender zu vernichten, von denen ein einziges Exemplar ins Stadtarchiv vorbehalten blieb.

Im Herbstmonat desselben Jahres erwarb die Stadt St.Gallen durch Kauf von Albrecht von Landenberg Schloß, Städtchen und Herrschaft Bürglen mit Gerichtsherrlichkeit, Gefällen und ausgedehntem Gutsbesitz, ferner die Vogteien zu Mettlen, Oberbußnang, Werdbühl, Buchackern, Göttigkofen, Sulgen und Mühlebach, um 63000 Gulden, welche Herrschaften zu einer vom Rathe zu besetzenden Obervogtei vereinigt und diese im Laufe der Zeit mit den hiezu angekauften Herrschaften Buhwyl, Amriswyl und Hessenreuti vergrößert worden ist.

Digitized by Google

1580. Rathsverordnung, daß für Trinkſchulden nicht länger als acht Tage das Recht offen bleiben und die allzu viel befundenen Moſtwirthſchaften abgeſchafft werden ſollen. In dieſem Jahr wurde der Platz auf'm Bohl zum Holzmarkt geordnet.

1584 ließ die Obrigkeit ein neues Waag- oder Gredhaus neben dem Brühlthor bauen, nachdem die Waarenniederlage aus dem 1581 zu einem Schulhaus gewidmeten Gebäude hinter St.Laurenz 1582 in die ehemalige St.Johannkirche am Schmalzmarkt verlegt und dieſe an Platz ungenügend gefunden worden war.

1597. Melchior Frank fertigte einen Grundriß der Stadt mit Darſtellung ihrer Gebäude, Gaſſen und Plätze, die erſte bekannte Arbeit dieſer Art zu St.Gallen, die er der Obrigkeit widmete und hiefür eine Gabe von 20 Gulden uebſt Erlaubniß, dieſen Grundriß, doch ohne Beifügung von Verſen, im Druck herauszugeben, erhielt.

1598. Nachdem die Stadt mittelſt gänzlicher Auslöſung der Nonnen zu St.Katharina ihr Kloſtergebäude 1594 als Eigenthum erworben hatte, wurde dasſelbe bei Gelegenheit einer bedeutenden Privatſtiftung für neue, beſſere Schuleinrichtungen von dem Magiſtrate dieſem gemeinnützigen Zwecke überlaſſen (ſiehe Schulweſen).

1601 bis 1604. Den Anfang dieſes Jahrhunderts bezeichnete die von Seite des Magiſtrats an den Tag gelegte Thätigkeit für Erneuerung der veralteten geſetzlichen Vorſchriften und innern organiſatoriſchen Einrichtungen. Es wurden dieſelben, mit Inbegriff der eigens beſtandenen Eheſatzungen, vom Großen Rathe einer Totalreviſion unterworfen, anſtatt des in Abgang gekommenen alten Stadtbuches die Fertigung eines neuen erkannt, dem Stadtſchreiber übertragen und dafür 100 Gulden ausgeſetzt. Mit Verbeſſerung der „Satzungen und Gebräuche" war die Abſchaffung von Mißbräuchen verbunden, die in Betreibung mancher Berufsarten, wie bei den Metzgern, Bäckern, Müllern u. A., ſich eingeſchlichen und neue polizeiliche Beſtimmungen wünſchbar gemacht hatten. Dem ſeit einiger Zeit wieder eingeriſſenen Gaſſenbettel vorzubeugen, verordnete der Rath die Einführung der wöchentlichen Armenbüchſe und Vertheilung ihres Ertrages an die Armen der Umgegend (ſiehe Bindhauskaſſe). Ferner ſetzte der Rath den in Vielfältigkeit und ſtarke Ausgaben unſtatthaft ausgearteten amtlichen Mahlzeiten ein Ziel, die bisher auf Unkoſten der betreffenden Amtskaſſen von den Rathsherren und Amtleuten allzu häufig vorgenommen wurden, wie beim Jahreswechſel, an Jahrmärkten und baulichen Augenſcheinen, bei Ablegung jeder der vielen Pflegſchaftsrechnungen u. ſ. w., welche zahlreiche Schmäuſe als mißbräuchlich beſeitigt, die für gewiſſe amtliche Anläſſe üblichen Abendtrünke zwar in Gnaden belaſſen, aber auf eine kleinere Anzahl von Gelegenheiten reduzirt und dagegen die Gehalte erhöht wurden.

Aus den vom Großen Rathe erlaſſenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erwähnen wir diejenige vom 25. Auguſt 1626, welche feſtſetzt, daß Fideikommiſſe oder Teſtamentsverfügungen auf ewige Zeiten errichtet, für die Zukunft gänzlich aberkannt ſein ſollen, und vom 18. Januar 1628, daß verſchwenderiſche Hausväter, die ihr Hab und Gut muthwillig durchjagen, zur Rechenſchaft gezogen, ihre Schulden aus dem Ihrigen bezahlt, noch vorhandene Aktiven für Weib und Kinder verſangen und die Verſchwender ſelbſt unter Bevogtigung geſtellt werden ſollen.

Als 1632 und ſpäter wieder der ſiegreiche Einmarſch der ſchwediſchen Kriegsheere in Schwaben manche der dortigen angeſehenen Perſonen, die wegen bekannter Anhänglichkeit für die Sache des Kaiſers die Heimſuchung der Schweden zu befürchten hatten, veranlaßte, ihre Familien in die

Digitized by Google

Schweiz zu flüchten, fanden mehrere derſelben, zwar ausnahmsweiſe ohne Anſehen der Konfeſſion, Aufnahme in St.Gallen, wie die Gemahlinnen und Kinder des Reichsgrafen von Königseck, des Reichstruchſeſſen von Waldburg, der Grafen von Hohenems u. A., doch mit Beding, daß ihre Dienerſchaft der ſtädtiſchen Jurisdiktion unterworfen ſei und überhaupt hier weilende Flüchtlinge katholiſcher Konfeſſion ſich aller Beſuche von Kapuzinern und anderen Ordensleuten bei Verluſt des Freiſitzes gänzlich zu enthalten haben. Als im vorbezeichneten Jahr ein als Oberſt in ſchwediſchen Dienſten befindlicher St.Galliſcher Bürger der Obrigkeit zwei ſilberne Kelche und Platten im Gewicht von 318 Loth zum Kirchengebrauch überreichen ließ, wurde dieſes koſtbare Geſchenk verdankend, aber entſchieden abgelehnt und mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit bald darauf der Bürgerſchaft durch Mandat bei Strafe geboten, alle aus der ſchwediſchen Kriegsbeute in der Nachbarſchaft herrührenden Kirchengeräthe und Kleinodien auf dem Rathhauſe zu deponiren, damit ſolche Sachen von dem Bisthum Konſtanz und andern rechtmäßigen Eigenthümern wieder eingelöst werden können.

Dringender, je länger die Kriegsbegebenheiten in den Nachbarländern des deutſchen Reiches fortdauerten, forderte die Deckung großer Unkoſten für Grenzbeſetzungen, Anſchaffungen von Kriegsbedarf und Sicherheitsanſtalten, wie die Vorſorge bei waltender Theuerung, eine genauere Handhabung der Satzungen über das Steuerweſen. Schärfer denn früherhin gegen unrichtige Vermögensverſteuerung einſchreitend, wurde deßhalb u. A. 1635 Heinrich Locher mit einer Buße von 2200 Gulden belegt, Jakob Rheiners Erbe 1641 um 500 Gulden gebüßt und 1650 Hans Wetter, Bleichers, Erbsmaſſe um 3000 Gulden geſtraft; weil aber Marx Zollikofer, ebenfalls für ungenügende Steuerleiſtung zu einer beträchtlichen Strafſumme verurtheilt, dieſen Poſten unter dem Titel „Schweiß- und Blutkonto" in ſein Buch getragen hatte, verfällte ihn 1635 der Große Rath, ſtatt dieſes Titels denjenigen: „wohlverdientes Strafgeld wegen zu weniger Verſteuerung" einzuſetzen, eine weitere Strafe von 1100 Gulden hiefür und eine ſolche von 600 Gulden für Einbringung ſchlechter Dukaten zu erlegen. Der Betrag der ganzen jährlichen Bürgerſteuer, im Jahr 1600 in 6920 Gulden beſtehend, war bis zum Jahr 1648 auf 12011 Gulden geſtiegen.

1648. Seit beiläufig hundert Jahren fand ſich die Stadt St.Gallen ihrer bisherigen Reichsobliegenheiten für Beitragsleiſtungen zur Kriegshülfe gegen die Türken, Erhaltung des kaiſerlichen Kammergerichts und Beſchickung der deutſchen Reichstage gleich andern Reichsſtädten in der Schweiz durch Vermittlung ihrer Eid- und Bundesgenoſſen entlaſtet und zum letzten Mal empfing ſie in der Eigenſchaft einer Reichsſtadt 1642 Beſtätigung der althergebrachten Freiheiten von Kaiſer Ferdinand. Die 1648 bei Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens von der Eidgenoſſenſchaft erlangte förmliche Anerkennung als ſelbſtſtändige, außer dem Reichsverband ſtehende freie Republik löste auch für St Gallen, als Bundesglied derſelben, nun vollends die wenigen noch dem Namen nach beſtehenden reichsſtädtiſchen Verbindlichkeiten.

1664. An den eidgenöſſiſchen Tagſatzungen war die Stadt St.Gallen bisanhin noch nicht durch eigene Abgeſandte repräſentirt und ihre Antheilnahme in Fällen von eidgenöſſiſcher Bedeutung erfolgte meiſtentheils durch das Mittel und im Einverſtändniß mit den Maßnahmen des Standes Zürich, doch als in dieſem Jahre die Eidgenoſſenſchaft durch dringende kaiſerliche Einladung angegangen wurde, dem bedrohten Reiche Beiſtand gegen die Türken zu leiſten, ward auch St.Gallen eingeladen, einer außerordentlichen Tagſatzung in Baden beizuwohnen, und am 29. Februar die erſte Geſandtſchaft dieſer Stadt dahin abgeordnet.

Digitized by Google

Gleichzeitig übermittelte der Stand Glarus in freundeidgenössischem Entgegenkommen die Sammlung der Tagsatzungsverhandlungen (Abschiede) von 1600 an, und am 7. Juli und 26. August faßte der Große Rath den Beschluß, künftig nicht nur an die jährlichen Tagsatzungen, sondern überhaupt an dieselben, so oft des Abts von St.Gallen Gesandte dabei erscheinen, ebenfalls Gesandtschaften abzuordnen, und zwar jedenfalls, ob man dazu eingeladen werde oder nicht. Ihre allgemeinen eidgenössischen Bundespflichten hatte sich übrigens die Stadt St.Gallen gemeinsam mit Appenzell Außerrhoden auch zu erfüllen vorbehalten, als sie 1660 mit einander auf zehn Jahre hin wegen herrschender Spannung mit den fünf alten Orten und der Abtei sich verständigten, daß jeder Theil dem andern schleunige Hülfe zu leisten habe, wenn er plötzlich angegriffen würde.

1668. Am 28. August erkannten Bürgermeister und Räthe, es sollen nicht nur den vermöglichen, sondern auch den armen Wittwen und Waisen ordentliche Vögte zugeordnet werden.

Die 1697 wegen Abhaltung von Kreuzprozessionen (siehe Abtei Seite 252) entstandenen ernstlichen Zerwürfnisse zwischen Stadt und Stift St.Gallen bildeten den Anfang zu gegenseitiger starker Spannung und vielen Reibungen, fortdauernd unterhalten durch Abt Leodegars feindselige Gesinnungen gegen die Stadt St.Gallen und ihre Glaubensgenossen im Toggenburg. Der aus dortigen Unruhen hervorgegangene Kriegszustand zwischen Zürich und Bern und den mit der Abtei besonders verbündeten fünf alten Orten nöthigte die Stadt St.Gallen, wenn auch innert den Schranken strenger Neutralität, zu Wahrung derselben und gegenüber der drohenden Stellung des Abtes und seiner Verbündeten zu ihrer eigenen Sicherheit mittelst großer Verwendungen beträchtliche militärische Hülfsmittel aufzubieten, wodurch die Bürgerschaft während längerer Andauer dieser außerordentlichen Ereignisse, in deren Verlauf die Besetzung der Abtei und ihrer ganzen Landschaft durch die Zürcher und Berner 1712 stattfand, fortan mehr oder minder in kriegsgerüsteter Bewegung erhalten wurde, deren Erforderniß die bei vorbezeichneter Gelegenheit enthüllten geheimen Plane des Abtes Leodegar und seiner Bundesgenossen (Abtei Seite 259) nachträglich noch außer allen Zweifel setzte, welche Zeit der Unruhe erst nach dem Friedensschluß von 1714 endigte. Eben so wenig als St.Gallen an der Kriegführung der vorbesagten Stände gegen die Abtei sich betheiligte, nahm die Stadt weder an den daherigen Eroberungen, noch an der Kriegsbeute Theil, obschon Abt Leodegar zur Zeit ihr ärgster Feind und Anlaß genug vorhanden war, Gleiches mit Gleichem vergelten zu können, vielmehr wurde von Seite der Stadt dem Stifte möglichster Schutz gewährt und dessen von Konventualen in das neutrale städtische Gebiet geflüchtete Kostbarkeiten und anderes beim Abzug der Zürcher und Berner daselbst zurückgelassenes Klostergut auf Gebot von Bürgermeister und Rath 1718 dem neugewählten Abt Joseph bei seiner Besitznahme des Klosters wieder zu Handen gestellt, was der Stadt schon anfänglich das Wohlvernehmen mit dem neuen Fürstabt sicherte.

Dieses und ein wesentlich verbessertes, von verhältnißmäßig starkem Kriegsmaterialvorrath unterstütztes Militärwesen, dessen Wichtigkeit selbst gemachte Erfahrungen überzeugend genug dargethan und zur Folge hatten, daß diesem Zweige ihrer republikanischen Einrichtung fortgesetzter Eifer und sorgfältigere Pflege gewidmet wurde, war der einzige Gewinn, den die St.Galler aus vieljährigen, durch Andere veranlaßten kostbaren Anstrengungen in wohlbedachter Mäßigung zogen.

1731 und 1732. Die wegen Zollerhebung von den die Stadt passirenden Transitgütern zwischen ihr und dem Stand Appenzell A.Rh. entstandenen Erörterungen vermochte die von der Tag-

Digitized by Google

satzung erlassene Weisung an beide Theile, ihren Zwist dem Entscheid von unparteiischen Orten zu unterstellen, keineswegs zu beseitigen; im Gegentheil bewirkte dieser Spruch unter einem großen Theil der appenzellischen Bevölkerung bedenkliche Spaltung, und es befehdeten die beiden Parteien der Harten und Linden einander in wachsender Erbitterung beim täglichen Zusammentreffen wie an den Landsgemeinden häufig thätlich. Vergeblich suchten ruhigere Landesbeamte zu thädigen, die Harten beschuldigten sie und die Linden des geheimen Einverständnisses mit der Stadt St.Gallen und bedrohten letztere wiederholt mit einem Ueberfall, doch hievon wie von dem bewaffneten Zusammenrotten der Harten unterrichtet, traf man städtischerseits die nöthigen Anstalten zur kräftigen Abwehr solcher Ueberrumpelungsgelüste, worauf diese unterblieben, und endlich nach manchen vergeblichen Versuchen gelang der eidgenössischen Dazwischenkunft die Beilegung dieses Landhandels wie des Streites zwischen St.Gallen und Appenzell.

Zu dieser Zeit kaufte der Magistrat zur Einrichtung von Kornmagazinen für Zeiten der Noth das große Haus neben dem Speiserthor, die Hofstatt genannt, welches später als Kaserne verwendet wurde, um 1000 Dukaten.

1751 ließ der Magistrat vor dem Speiserthor über die Steinach anstatt der bisherigen hölzernen Fallbrücke mit bedeutenden Kosten eine steinerne Brücke mit zwei Bogen durch Sebastian Gerung, Steinmetz, erbauen.

1775. Bei Anlaß des von Abt Beda unternommenen Straßenbaues durch die Stiftslande und an diesen sich anschließend, ließ die Stadt von ihrer Gebietsgrenze bei St.Fiden an über die Bleichen und den Brühl bis zum Brühlthor die Anlegung einer neuen Haupt- und Handelsstraße sammt zwei gewölbten Brücken bewerkstelligen, welche Richtung derjenigen der alten Reichsstraße vorgezogen wurde, die seit undenklicher Zeit, zu St.Fiden in einen Hohlweg einmündend, beim Tempeläckerlein und Linsebühl vorbei durch die Speiservorstadt nach der Stadt führte.

Die sehr beschwerliche und kostbare Servitut des Unterhalts der Speicherlandstraße von der Appenzeller Landmark bis zur Stadt drohte dieselbe bei nämlicher Gelegenheit in Erstellung einer neuen Landstraße auch auf dieser Seite zu verfällen und die daherigen Anstände mit dem Stift konnten erst 1790 unter Vermittlung der Stände Zürich und Bern mittelst Entrichtung einer hohen Auslösungssumme beseitigt werden, welche diese und andere Lasten für immer von der Stadt abwälzte, wie die Geschichte der Abtei näher berichtet.

Während Jahrhunderten bestand in St.Gallen übereinstimmend mit den meisten alten Städten keinerlei obrigkeitliches Regulativ für Anlegung von Häuserbauten, und jedem Bauunternehmer blieb anheimgestellt, seine Baustelle ohne Nachtheil für die Feuersicherheit und die Rechte seiner Nachbarn nach eigenem Gutfinden zu überbauen; doch wurde lange noch an der alten Satzung festgehalten, daß außerhalb der Stadt in geringer Entfernung von den Ringmauern keine Häuser erbaut werden dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Rathes. Diese erfolgte äußerst sparsam und nur gegen Revers, der die Hausbesitzer verpflichtete, ihre Gebäude auf erstes Begehren der Obrigkeit bei eingetretener Kriegsgefahr ohne Einrede abzubrennen oder niederzureißen. 1792 wurden zum ersten Mal von Obrigkeit wegen Bauvorschriften für regelmäßige Anlegung eines Bauquartiers vor der Stadt aufgestellt und zwar für die ein Jahr früher zu Häuserbauten bestimmten Plätze auf dem Brühl der neuen Landstraße entlang (siehe Brühl).

1795 bis 1797. Im unausgesetzten Kampfe der Altlandschäftler mit Abt Pankraz um den

Digitized by Google

Preis des Palladiums politiſcher Freiheit (ſiehe St.Gallen, alte Landſchaft) blieb die Bürgerſchaft der Stadt, obſchon, als nächſtee Zeuge der wiederholten Ausbrüche heftiger Volksbewegungen in ihrer Nachbarſchaft, dieſelbe mit geſpannter Theilnahme beobachtend, dennoch jeder Einmiſchung in deren Fortgang völlig feemd, lediglich den Verlauf dieſer vielumfaſſenden Begebenheiten gewärtigend. Aber die unmittelbare Nähe des fürſtlichen Stiftes, das als Sitz dee iandesherrlichen Gewalt und Zentralpunkt geößten Einfluſſes und Entſcheides in den Landesangelegenheiten dee Stiftsangehörigen fortwährend das Hauptziel aller ihrer, nach fruchtloſen Begehren ſtürmiſch wiederholten Angriffe bildete, um maſſenhaft die Entſprechung dee geſtellten Forderungen dort ſich ſelbſt zu verſchaffen, machte füe die Stadt unausweichlich, Angeſichts wachſender Ungebundenheit des gegen die Herrſchaft der Abtei höchſt aufgeregten Landvolkes allen Erzeſſen desſelben auf ihrem neutralen Boden vorzubeugen und gegen jede Veeietzung der öffentlichen Ruhe und Oednung in ihrem Gebiet nach warnenden Proklamationen eenſtere militäriſche Maßnahmen anzuordnen und im Zuſtande ſtrenger Wachſamkeit endlicher Löſung dee Steeitfragen zwiſchen Füeſt und Volk des Stiftes St.Gallen entgegenzuſehen. Der geräuſchvollere Theil ihrer Entwickelung nahm die Stadt hauptſächlich in Anſpruch während längerer Anweſenheit der ſchirmoetiſchen Geſandten in ihren Mauern zue Ausmittlung der Beſchweeden beider vorbezeichneten Paeteien.

1797. Die drohender werdende Stellung der franzöſiſchen Aemee längs der ganzen weſtlichen Geenze der Eidgenoſſenſchaft, der zunehmende Einfluß der Revolution auf die Bevölkerung mehreer bisanhin im Unteethanenverhältniß geſtandenen ſchweizeriſchen Landestheile und ihee unverkennbare Stimmung zu Gunſten einer politiſchen Umgeſtaitung veranlaßten die Zuſammenbeeufung einer außerordentlichen eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Aaeau auf den 7. Dezember, und der Magiſtrat der Stadt St.Gallen folgte ebenfalls dee Einiadung zu Abordnung ſeiner Geſandtſchaft zur Mitberathung der Mittel füe Abwendung von großen inneen und äußeen Gefaheen bei der ſchwieeigen Lage des Vaterlandes.

Von nun an beginnt die immer mehr anſchwellende, mit reißender Schnelligkeit hereinbrechende Maſſe wichtiger politiſchee Ereigniſſe, die wir theilweiſe ſchon bei den die Abtei und Landſchaft St.Gallen beteeffenden Begebenheiten beeühet und, ſo weit ſie auf die Stadt St.Gallen Bezug haben, zwar nur mittelſt kurzen Auszügen aus den hierüber gepflogenen obeigkeitlichen Verhandlungen, ergänzen, weil für umfaſſendere Daeſtellung weitaus geößeeer Raum als derjenige unſerer voegeſteckten Schranken erforderlich iſt.

1798 Januae 5. Einladung des eidgenöſſiſchen Syndikats, die an der Tagleiſtung in Aarau befindlichen Geſandten der Stadt für Erneuerung der alten eidgenöſſiſchen Bünde zu ermächtigen. Januar 17. Der Stände Glarus, Baſel und Appenzell Bedenken dagegen erregen auch ſolche in St.Gallen. Januae 19. Zürich ladet erneuert zur Theilnahme am Bundesſchwur ein und Burgeemeiſter und Räthe beſchließen, ſich den übrigen Ständen dießfalls anzuſchließen und dee Bürgerſchaft in Ertragemeinden Kenntniß hievon zu ertheilen. Die Geſandtſchaft berichtet am 29. Januar über ſtattgefundene Beſchwörung der alten Bünde duech die eidgenöſſiſchen Geſandten an dee Tagſatzung. Am 31. berichtet Bern duech Eilboten die Ausbeeitung dee Revolution über das ganze Waadtland, deſſen bewaffneter Aufſtand, unteeſtützt von fremder Hülfe, die deutſchen Landestheile bedeohe, und bittet um ſchleunige Abſendung bundesgenöſſiſcher Hülfsmannſchaft Bern wird eingeladen, keine gütlichen Mittel unveeſucht zu laſſen, um aus ſeinem Gebietstheil dem gemeinſamen Vaterlande

Digitized by Google

erwachsende Gefahren abzuwenden, und St.Gallens militärische Beihülfe abgelehnt, weil die von einer gleichfalls in zunehmender Unruhe begriffenen Landschaft umgebene Stadt ihre beschränkten Hülfsmittel nun zum eigenen Schutz bedürfe.

Februar 2. Der Obervogt zu Bürglen berichtet über fortschreitende Entwicklung der Revolution im Thurgau und fordert Weisung, was er zur Sicherstellung dieser St.Gallischen Herrschaft vorkehren solle? Bescheid: jedee dieekten Einmischung in die politischen Angelegenheiten Thurgau's sich zu enthalten und möglichste Mäßigung in allen Vorfällen walten zu lassen. Freibueg mahnt zu eidgenössischem Aufsehen wegen seiner gefährdeten Lage. Sonntag den 4. Febeuar. Der Bürgeeversammlung werden vom Rathe die Hülfsbegehren der Stände Bern, Freiburg u. a. unter Verlesung des Bundesbriefes mit den Ständen der Eidgenossenschaft von 1454 mitgetheilt, die Nothwendigkeit außeeoedentlicher Mobilmachung des städtischen Militärs zu eigener und eidgenössischer Hülfe dargestellt und hierauf Vollmacht ertheilt, jedenfalls die Kompagnieen der ersten Fahnen in Bereitschaft zu setzen und so viel Mannschaft als zulässig nach andeen Ständen abzuordnen, insofern die Mehrzahl dee übeigen eidgenössischen Orte ihre Hülfsteuppen auch senden. Der Vorort macht Anzeige von Zurückbeeufung der schweizeelschen Repräsentanten am Rastatter Kongreß, der Stand Zürich über Abänderung seiner Staatsverfassung, Mühlhausen von seinem Austeitt aus dee Eidgenossenschaft und Einveeleibung mit der französischen Repnblik, der St.Gallische Landrath meldet die Niederlegung der weltlichen Gewalt des Stiftes und Uebeetragung derseiben in seine Hände, Feeiburg verlangt eeneuert deingend Hülfeleistung.

Februae 14. Der Magistrat setzt sich in vertrauliches Vernehmen mit Appenzell A.Rh. auf eintretende Nothfälle. Abreise von 100 Mann Truppen aus der Stadt, dem Stand Been zu Hüise, und weitere 100 Mann zu eidgenössischer Hülfeleistung aufs Piket gestellt. Februae 16. Die Stände Freiburg, Solothurn und Schaffhausen beeichten die Abänderung ihrer Konstitutionen, St.Gallen wünscht bestes Gedeihen hiezu. Die Standeskommission von Thurgau ersucht um Pulversendung, man bedauert, solches selbst vonnöthen zu haben, und kann nicht entspeechen. Februar 22. Zürich meldet, seineeseits Thurgau als freien Stand aneekannt und in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu haben, St.Gallen stimmt bei. Februar 23. Uri macht Anzeige vom feindlichen Einfall zisalpinischer Truppen in die ennetbirgischen Vogteien und ersucht um Kriegsbeistand, aber dieser kann nicht stattfinden. Bern macht Anzeige vom Gang seiner Unterhandlungen mit General Brüne, der Voroet Zürich veebankt St.Gallens bereitwillige eidgenössische Hülfeleistung, die Hochwachten dee Stadt werden mit Militärposten besetzt und mit den umliegenden im Appenzellee- und Fürstenlande in Veebindung gesetzt zu schleuniger Anzeige von einbeechendee Gefahr. Zürich theilt den helvetischen Konstitutionsplan des französischen Geschäftsträgers Mengaud und Bedenken gegen selbigen mit. Februar 27. Die Landschaft Toggenburg berichtet Anerkennung ihree Unabhängigkeit von Seite des Stiftskapiteis und empfiehlt sich zur Aufnahme in den eidgenössischen Bund; es werden ihr die entsprechenden freundnachbarlichen Gesinnungen der Stadt kräftig zugesichert.

März 2. Dem Gravamen aller sechs Zünfte für Abstellung des der Bürgerschaft mißfälligen Brauches von Aufsehern übee das Spazierengehen an Sonntagen (Söcke genannt), welche die während der Predigtzeit Luftwandelnden zur Büßung anzeigen, wied entsprochen. Landammann und Rath der St.Gallischen Landschaft zeigen ihre Erwählung und die Konstituirung dieser neuen Republik an. März 5. Zürcher Depesche über Einnahme dee Städte Solothurn und Feeibueg duech feanzösische

Digitized by Google

Truppen. Auf Bericht, daß die acht alten Orte die Landschaft Thurgau unbedingt frei und unabhängig erklärt und in den eidgenössischen Bund aufgenommen haben, verzichtet St.Gallen auf alle seine Jurisdiktionsrechte in seinen thurgauischen Herrschaften Bürglen, Amriswyl, Buhwyl, Hessenrüthi, Allmensperg und Niederaach, die Obervogtei zu Bürglen wird aufgehoben und in eine Verwaltung dortiger Besitzungen umgewandelt unter Sicherstellung dieser letztern, förmliche Anerkennung der St.Gallischen Landschaft und des Toggenburg beider Konfessionen und ihrer Aufnahme als freie Völker in den Bund der Eidgenossen dem Vorstand Zürich angezeigt. März 6. Abordnung einer zweiten Kompagnie dem Stande Bern zu Hülfe, den gleichfalls abziehenden Landschäftler und Rheinthaler Truppen werden Flinten aus dem Zeughaus geliehen.

März 9. Bericht von Zürich über die Kapitulation von Bern und Besetzung durch französische Truppen, und Rückberufung der dahin abgesandten St.Gallischen Mannschaft. März 11. Die Bürgerschaft wird vor überhandnehmendem Flüchten von Personen, Waaren und Geräthe ins Ausland durch obrigkeitliches Mandat ernstlich gewarnt. Einrichtung von Ordonnanzreitern für die Beförderung der Depeschen von Zürich. Einverständniß mit dem Geheimen Rathe dieses Standes für Bestellung eines vertrauten Korrespondenten zur schnellen Einberichtung aller wichtigen Vorfälle und Uebermittlung der mit der Post in Zürich anlangenden, nach St.Gallen bestimmten amtlichen Briefe. März 12. Abhaltung einer Konferenz von Deputirten der Stände Appenzell beider Rhoden, Stadt und Landschaft St.Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Thurgau zu Berathung gemeinsamer Anordnungen bei wachsender Kriegsgefahr. März 13. Der Bericht der provisorischen Regierung zu Bern wegen Uebergabe dieser Stadt an General Schauenburg und Abänderung ihrer Regierung wird kurz und unverfänglich beantwortet. Präsident und Landesausschuß des Kantons Thurgau ertheilen Zusicherung ihres Schutzes für die dortigen Besitzungen der Stadt St.Gallen.

März 15. Genehmigung der Konferenzbeschlüsse obiger Stände für Deputatschaftsabordnung an die innern Kantone nebst Zürich, Luzern und Zug, um zu vernehmen, was sie bei waltenden kritischen Umständen zu thun gedenken, und auf Kunde von ihrer Konferenz in Brunnen Abordnung der Deputirten ebendahin. Am 16. März zeigt die neue Landesversammlung des Freistaates Zürich an, daß die dortige Regierungsgewalt zu Handen des souveränen Volkes von der bisherigen Obrigkeit an sie übergegangen sei.

März 24. Abhaltung der von den Konferenzabgeordneten der umliegenden Kantone und Landschaften veranstalteten Versammlung in St.Gallen und zwar nach Wunsch des Magistrats nicht auf dem Rathhaus; es wird ihnen ein Lokal im Postgebäude vom kaufmännischen Direktorium eingeräumt, sie beschließen Theilnahme an der Konferenz der noch unangegriffenen Kantone zu Schwyz mittelst abermaliger Absendung von Deputirten. Am nämlichen Samstag Mittag langten drei Emissäre von Basel, Stehelin, Fäsch und Erlacher, mit den französischen Farben geschmückt beim Gasthof zum Ochsen in St.Gallen an; sie erregten großes Aufsehen bei dem ohnehin des Wochenmarktes wegen zahlreich anwesenden Landvolk, das sie als Landesverräther betrachtete, welche die Schweiz der französischen Republik in die Hände spielen wollen, und man gestattete ihnen nur auf vielfache Betheuerungen, daß sie nichts Uebles im Schilde führen, auszusteigen. Sie fanden nun angemessen, ihr von der Nationalversammlung des Freistaates Basel ausgestelltes Kreditiv, das sie als deren Repräsentanten und als Zweck ihrer Sendung: „die Bereisung der Kantone und hauptsächlich der bisherigen Unterthanenländer und Einladung zu einem allgemeinen schweizerischen

Digitized by Google

Kongreß zur Verhandlung der Angelegenheiten des Vaterlandes" bezeichnet, dem Amtsbürgermeiſter zu übermitteln; man fand aber kein offizielles Eintreten mit ihnen und in ihr Anbringen für nöthig, weil ſie ſolches dem Volke ſelbſt zu eröffnen geſinnt waren. Repräſentant Fäſch begann jedoch kaum vom Erkerfenſter herunter zu verkünden, es beabſichtige Frankreich in der Schweiz neue und beſſere Freiheit einzuführen, ſo ließen ſich aus dem Volke Rufe vernehmen, die habende Freiheit ſei gut genug, man wolle keine, die am Markt feilgeboten werde, ſie ſollen ihren Kram wieder einpacken; mit Mühe gelang es ihm fortzufahren, der Tumult wurde größer und aufs Rathhaus berichtet, Bürgermeiſter Steinlin und drei Mitglieder des Rathes kamen herbei und beſchwichtigten die aufgeregte Menge, hatten aber kaum ſich wieder entfernt, ſo erregte die Aeußerung eines der Emiſſäre, daß Frankreich nur gegen diejenigen zu Felde ziehe, die den ariſtokratiſchen Regierungen helfen, einen weit größern Sturm, denn nun vereinigten ſich auch die zahlreich anweſenden Bürger, die auf Geheiß der Obrigkeit zur Kriegshülfe nach Bern abgeſandt und vor kurzer Zeit wieder zurückgelangt waren, mit den aus Gotteshausleuten, Appenzellern und Thurgauern beſtehenden Marktleuten, und verlangten drohend Widerruf. Die Basler Repräſentanten mußten öffentlich entſprechen, gaben ihr Vorhaben auf und erſuchten dringend um obrigkeitlichen Beiſtand; die Vorſtellungen des abermal erſcheinenden Bürgermeiſters und mehrerer angeſehenen Bürger, wie auch von St Galliſchen Landrathsmitgliedern, bewogen endlich die große Menge ruhig aus einander zu gehen, doch blieben immer noch mehrere Trupps zerſtreut in der Nähe, drohend den Abzug der Emiſſäre abwartend, und es mußte den basleriſchen Volksrepräſentanten, um ſie vor der Erbitterung des Volkes in St Gallen zu ſchützen, auf ihr Geſuch der Ueberreuter in der Stadtfarbe mitgegeben werden, als ſie Abends ſpät erfolglos und niedergeſchlagen die Stadt verließen.

März 26. Der franzöſiſche General Brüne in Bern überſendet Proklamationen für Einführung demokratiſch-repräſentativer Regierungsform auf Grundlage der Einheit und Gleichheit in Helvetien und verlangt ſchnelle Verbreitung unter der St.Galliſchen und weiter umliegenden Bevölkerung; es wird hievon einfach den Regierungen der alten Landſchaft und des Toggenburg ſo wie von Appenzell beider Rhoden Mittheilung gemacht.

April 3. Die Generale Schauenburg und Brüne in Bern verlangen den Beitritt von St.Gallen zur neuen helvetiſchen Staatseinrichtung; es wird vorgezogen, ſich noch paſſiv zu verhalten, jedenfalls aber den Saldo der Stadtkaſſe mit 10000 Brabanterthalern und 50000 Gulden an Gold in das Gewölbe der Bürgermeiſterwohnung zum Rebſtock zur beſſern Sicherheit zu verſorgen. April 8. Die von den Konferenzabgeordneten der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell beider Rhoden, Stadt und Landſchaft St.Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Sargans beſchloſſene Vorſtellung gegen die franzöſiſcherſeits angeordnete Konſtitutionseinführung und Deputatſchaft an die Generale Brüne und Schauenburg und an das Direktorium in Paris erhält Beiſtimmung des Rathes Namens der Stadt. Folgenden Tages Depeſche des Generals Schauenburg, den ernſten Vorwurf enthaltend, daß die proviſoriſchen Regierungen von St.Gallen, Toggenburg und Appenzell nicht allein die Annahme der helvetiſchen Konſtitution verweigern, ſondern zudem ſich erkühnen, die Urverſammlungen des Thurgau durch ihren Einfluß am Konſtituirungswerk zu hindern, weßhalb dieſe Stände aufgefordert werden, inner zwölf Tagen ſich in Urverſammlungen von St.Gallen, Toggenburg und Appenzell für Annahme der helvetiſchen Konſtitution auszuſprechen und nach deren Vorſchrift die Wahl neuer Autoritäten vorzunehmen, widrigenfalls

Digitized by Google

die betreffenden Regierungen und Landestheile als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen behandelt und schleunige ernste Maßregeln sich zuziehen werden. Hierauf Mittheilung an St.Gallen Landschaft, Toggenburg und Appenzell, Konferenzberathung ihrer Deputirten nach Goßau angeordnet, über gemeinsam vorzunehmende Schritte; gleichzeitig zeigen Luzern, Solothurn und Basel dortige Konstitutionsannahme an.

April 10. Resultat der Konferenz zu Goßau, daß man sich zu keiner gemeinschaftlichen Maßnahme habe verständigen können und jedem Theil anheimgestellt werde, seinen Verhältnissen gemäß zu handeln. Bericht des Magistrates hierüber an General Schauenburg durch Extrakurier unter Widerlegung seiner Vorwürfe und Verwahrung für St.Gallen gegen alle Folgen desjenigen, was von den Regierungen der andern Landestheile gethan oder unterlassen werde; er habe sein Möglichstes für Vereinbarung gethan. Heftige Drohungen in der alten Landschaft gegen die Stadt wegen ihrer an der Goßauer Konferenz eröffneten nachgiebigen Ansichten, sie wird revolutionärer Gesinnungen beschuldigt und auf Bericht, daß aus ähnlichen Gründen am vorhergehenden Tage zahlreiche Rotten aus der alten Landschaft Arbon überfallen und arge Exzesse verübt haben, und den Mahnungen des eigenen Landrathes kein Gehör schenken, werden scharfe militärische Vorkehrungen getroffen.

April 13. Landammann Künzie von Goßau beruhigt über die Stimmung der Mehrzahl in der Landschaft und mißbilligt das Benehmen unbändiger Rotten, die des Landraths selbst nicht schonen. Die Vorsteher mehrerer umliegenden Landgemeinden ersuchen, ihren Prozessionen ins Kloster das Aufrechttragen von Kreuz und Fahnen durch das Stadtgebiet zu gestatten, anstatt bisheriger vertragsmäßiger Uebung; es wird von der Bürgerversammlung am 15. April auf Antrag des Rathes entsprochen, als Beweis aufrichtiger Nachbarschaftsgesinnungen. April 16. Verwendungen bei General Schauenburg und Geschäftsträger Mengaud durch Absendung von Rathsdeputirten für Beibehaltung der bisherigen Stadtverfassung, die schon demokratisch-repräsentativ sei, auf neue Drohung des erstern zu unverweilter Annahme der helvetischen Konstitution durch Stadt und Landschaft St.Gallen, Druck und öffentliche Bekanntmachung seiner dießfallsigen Proklamation an das Volk, auch Uebermittlung an die Regierungen von Appenzell, alte Landschaft Rheinthal vom Magistrat verfügt. Zug bittet um Beistand in seiner bedenklichen Lage zwischen konstitutionsannehmenden und verweigernden Kantonen.

April 19. Einsendung einer Proklamation von General Schauenburg über Aufhebung und scharfes Verbot alles Personen- und Waarenverkehrs zwischen den der Konstitution beigetretenen und den dieselbe nicht annehmenden schweizerischen Städten und Ländern; der französische Kommissär Le Carlier und Adjutant Bardes in Bern beruhigen die St.Gallischen Deputirten über Schauenburgs militärische Absichten auf St Gallen und ertheilen den Rath zu unverzüglicher Annahme der helvetischen Konstitution. Geschäftsträger Mengaud bestätigt solches und verspricht, das Rheinthal, Toggenburg nebst der Landschaft aufzufordern, sich konstitutionsgemäß mit der Stadt St.Gallen zu vereinigen, nicht entsprechenden Falles werde die neue Einrichtung militärisch eingeführt; dagegen berichten Schwyz und Glarus, bei ihrer bisherigen Staatsform zu bleiben, und ersteres ersucht um eidgenössische Hülfe wegen drohenden Angriffs. April 20. Verlesung des neuen helvetischen Konstitutionsplans in der Versammlung des Kleinen und Großen Rathes, derselbe nimmt für den brieflichen Verkehr an die Kantone den Titel „Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt

St.Gallen" an; die Landschaften Ober- und Unterrheinthal, die Stände Zug und Appenzell Innerrhoden zeigen Verwerfung der helvetischen Konstitution durch ihre Landsgemeinden an, ebenso die St.Gallische Landschaft. April 24. Toggenburg aber erkläet seinen Beitritt.

April 27. Das helvetische Vollziehungsdirektorium in Aarau macht eindringliche Vorstellungen für Annahme der Konstitution und stellt bei längerer Zögerung traurige Folgen in Aussicht; die alte Landschaft ersucht, dieselbe gleich ihr nicht anzunehmen und gemeinsame Kriegsrüstungen gegen die Franzosen zu treffen; Ablehnung dieser Zumuthung als unausführbar und Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen gegen die hierüber in größte Erbitterung gerathenden Landschäftler, sie versuchen die Wasserleitungen, auch die gewöhnliche Zufuhr der Lebensbedürfnisse an Landesprodukten, Fleisch und Milch, der Stadt abzusperren; Anzeige vom Eintreffen der nach der östlichen Schweiz bestimmten französischen Truppen in Zürich am nämlichen Tag.

Sonntag den 29. April. Bürgerversammlung in der St.Laurenzkirche, wohin zum letzten Mal Bürgermeister, Klein- und Großräthe sich in feierlicher Prozession begeben, und in derselben, unter Eröffnung, daß die französische Republik auf Vereinigung aller schweizerischen Landestheile zu einer untheilbaren helvetischen Republik unabänderlich bestehe und selbige auch in den St.Gallischen Landen mittelst Waffengewalt einzuführen bereit stehe, demnach der Zeitpunkt des Entscheides über Krieg oder Frieden vorhanden sei und zu Beibehaltung des letztern wie zur Vermeidung der unberechenbaren Folgen des Widerstandes die Annahme der helvetischen Konstitution als einziges Rettungsmittel erübrige, da dieselbe ferner freie Religionsübung allen Konfessionen und Sicherheit des Eigenthums und der Personen gewähre, spricht sich der Magistrat ungetheilt für die Annahme der neuen Konstitution aus und überläßt der Bürgerschaft den Entscheid. Stillschweigend erfolgt durch Handmehr die Annahme der helvetischen Konstitution in Ruhe, den Ernst der Zeit wohl erfassend, worauf Bürgermeister, Klein- und Großräthe sammt allen andern Behörden ihre bisherige Regierungsgewalt und die bekleideten Stellen freiwillig zu Handen der Bürgerschaft ablegen und dem Unterbürgermeister als Repräsentant derselben und Haupt aller Zünfte hierüber eine besondere mit dem Stadtsigill verwahrte Resignationsurkunde übergeben. Sodann wird die abtretende Obrigkeit eingeladen, bis zum Antritt der neuen Behörden die Regierungsgeschäfte noch provisorisch zu besorgen, und willfahrt.

Mai 1. Die Großrathsversammlung nimmt für den ganzen Amtsverkehr förmlich den Titel „Präsident und Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt St.Gallen" an, verordnet durch Publikation für Jedermann im amtlichen und bürgerlichen Leben das Tragen der helvetischen Kokarde (deren Größe im gemeinen Leben als Maßstab für den Patriotismus des Trägers betrachtet wurde), ferner die Errichtung eines Freiheitsbaumes vor dem Rathhause, sobald Bericht vom Anrücken der Franzosen eintreffe, und Aufpflanzung von Fahnen mit den helvetischen Nationalfarben roth, grün und gelb auf dem Rathhaus und St.Laurenzthurm, endlich Anzeige vom Anschluß an die helvetische Republik an die Oberbehörden aller derselben beigetretenen Kantone und an den Oberbefehlshaber der französischen Armee in Zürich. Mai 3. General Schauenburg beglückwünscht die Repräsentantenversammlung der St.Gallischen Bürgerschaft unter Zusicherung seines besondern Schutzes. Steigende Erbitterung des Landvolkes der umliegenden Gemeinden und daherige Verübung vieler Frevel an städtischem Eigenthum wird dem St.Gallischen Landrath berichtet und unverweilte Abhülfe gefordert; dieselbe wird am 5. Mai von ihm zugesichert und folgenden Tages erfolgte mit dem Einrücken der

Digitized by Google

Franzoſen in die nun ebenfalls der helvetiſchen Konſtitution beigetretene alte Landſchaft auch im Umfang dieſer letztern ſo wie im benachbarten Kloſter die Aufſtellung der Freiheitsbäume mit den helvetiſchen Farben. Vom 8. bis 10. Mai Aufenthalt eines franzöſiſchen Armeekorps unter General Lauer in St.Gallen und Umgegend ohne die mindeſte Störung von Ordnung und Ruhe, unter Fortdauer der proviſoriſchen Regierung; indeſſen beſchäftigt ſich der fränkiſche Regierungskommiſſär Rapinat ſo viel ihm die mit beſonderer Vorliebe betriebene Habhaftmachung der Zugehörden des Kloſters Zeit geſtattet, mit Einführung der helvetiſchen Konſtitutionseinrichtungen, und da er der Stadt nicht gewogen iſt, beſtimmt er Appenzell vorläufig zum Hauptorte des noch namenloſen, neu zu bildenden Kantons. St.Gallen macht den helvetiſchen Großen Rath in Aarau auf die Unzweckmäßigkeit dieſes Hauptortes aufmerkſam, es bleibt indeſſen bei Rapinats Verfügung.

Mai 31. Erſte Verſammlung von 329 Wahlmännern aus den nach dem Konſtitutionsplan in einen Kanton zu vereinigenden Diſtrikten Stadt und Landſchaft St.Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Appenzell beider Rhoden in der Kapuzinerkirche zu Appenzell, Verhandlungen bis 6. Juni fortgeſetzt. Wahlen der ihnen zukommenden Mitglieder in das helvetiſche Obergericht, Kantonsgericht und Verwaltungskammer. Die Stadt St.Gallen, einen Zehntheil der Volkszahl repräſentirend, erhält keinen Vertreter im geſetzgebenden Rath. Kampf der Repräſentanten für künftigen Hauptort, da nebſt der Stadt auch diejenigen mehrerer Landgemeinden das für ſie allzu entlegene und unwegſame Appenzell nicht annehmen wollen, dagegen verfechten ſich hiefür die Appenzeller Abgeordneten außer denen von Herisau, die für ihren Ort als den zweckmäßigſten die Lanze wiederholt einlegen, Regierungskommiſſär Erlacher ſchlägt ſich auf die Seite der Stadt und der Gemeinden der alten Landſchaft, die St.Gallen als Hauptort vertheidigen; aber Rapinats Einfluß beſtimmt den helvetiſchen Senat, Appenzell in dieſer Eigenſchaft noch zu belaſſen.

Juni 8. Die Genoſſen ſämmtlicher Zünfte und Schützengeſellſchaften, nachdem erſtere ihre Zunftgüter kurz vorher unter die Antheilhaber vertheilt hatten, beeilen ſich bei bevorſtehendem gänzlichem Thorſchluß der alten Staatsgeſchäfte der im Abtreten befindlichen, aber von der Helvetik noch anerkannten proviſoriſchen Regierung die Dokumente über das Eigenthumsrecht ihrer Zunft- und Geſellſchaftshäuſer vorzulegen und erhielten Anerkennung derſelben als Privatgut. Am 13. Juni hört die Geſchäftsführung von Präſident und Repräſentanten der Bürgerſchaft der Stadt St.Gallen, ſowohl als proviſoriſche Regierung wie als Gemeindsbehörde, ganz auf, die Zügel der Regierung werden von den betreffenden helvetiſchen Dikaſterien und Beamten zur Hand genommen, die Angelegenheiten der Gemeinde einer Munizipalität zur Beſorgung übertragen, deren Amtsthätigkeit am 17. Juni begann, und es blieben ihr einſtweilen die adminiſtrativen und polizeilichen Geſchäfte ungetrennt zugeſchieden.

Zur öffentlichen Feier der Konſtitutionsannahme ordneten die helvetiſchen Kommiſſäre ein großes Volksfeſt an, das in St.Gallen am 21. Juni auf dem Brühl abgehalten wurde, die Mannſchaft der erſten und zweiten Fahne aus der Stadt nebſt 600 Mann Truppen der alten Landſchaft, Toggenburg und Herisau bildeten Spaliere vom Rathhaus bis zum Feſtplatz, die neu aufgeſtellten Behörden und Beamten ſo wie die Feſtredner nahm eine bekränzte Tribüne auf; unter Muſik und Kanonendonner ließ man die helvetiſche Republik und die von ihr amtlich verfügte allgemeine Verbrüderung hochleben, zahlreiche Tiſche, jeder mit dem Namen der Taverne des bedienenden Wirthes bezeichnet, waren bereit, zu Jedermanns Beluſtigung unter der Anſchrift von Löwen, Bären, Ochſen,

Digitized by Google

Hirschen u. s. w., ein gesammtes Publikum beim großen Festmahl von 1800 Gedecken zu vereinigen, bei welchem übrigens, außer den amtlich aufgebotenen Beamten und Angestellten, die Bürgerschaft der Stadt St.Gallen geringen Theil nahm. An den vorhergehenden Tagen wurden sämmtliche Wappen der Stadt und des Klosters am Aeußern der öffentlichen Gebäude auf Anordnung Erlachers beseitigt, bei welchem mit Mühe durch Vermittlung angesehener Bürger der Stadt die von ebenfalls kunstehrenden Kapitularen des Stifts nachgesuchte Beibehaltung der zierlichen Bildhauerei am Karlsthor ausgewirkt werden konnte; als neues Wappen für die städtischen Behörden wählten dieselben das Sinnbild der Hoffnung.

Die Versammlung der Deputirten aller Kantonstheile zur Eingabe ihrer Vorschläge für die Distriktseintheilung bot denjenigen von St.Gallen Anlaß, sich für Erweiterung des Stadtbezirkes mittelst Zutheilung mehrerer umliegenden Landgemeinden zu verwenden; entsprechend wurden hierauf die Gemeinden Tablat, Rotmonten, Wittenbach und Straubenzell in dem Plan der Distriktseintheilung diesem Bezirk zugeschieden. Nachdem die Gesammtheit der vereinigten St.Gallischen und appenzellischen Landestheile als neuer Kanton den Namen Kanton Säntis mit Eintheilung in dreizehn Distrikte und auf Kommissär Erlachers fortgesetzte Verwendung die Stadt St.Gallen zu dessen Hauptort erhalten hat, wird die am 6. Juli durch Expressen eingelangte Kunde daselbst festlich gefeiert.

Die helvetische Regierung verhängt Untersuchung über die Beschaffenheit der vertheilten Zunftgüter und abstrahirt in Folge Auskunftertheilung der Munizipalität über die privatrechtliche Natur derselben von fernern Reklamationen.

Am 21. Augstmonat wurde der von der helvetischen Oberbehörde zum Regierungsstatthalter des Kantons Säntis gewählte Dr. Joh. Kaspar Bolt von Neu-St.Johann, dem schon der Ruf eines biedern, humanen Beamten vorausgegangen war, mit Ehren und Freuden in St.Gallen empfangen, man erwartete ihn eine ziemliche Strecke weit außer dem Stadtbezirk und gab ihm das Geleite mit 26 Kutschen und 160 Mann zu Pferd, ihr wohlgesinntes Entgegenkommen bewies ihm die Stadt durch Ueberlassung des ehemaligen Bürgermeisterhauses zur Münze, sodann von ihm zur Freundschaft genannt, als freie Amtswohnung und Gratisertheilung des Bürgerrechts. 30. August. Leistung des Bürgereides auf die helvetische Konstitution in der Generalbürgerversammlung.

September. Die Verwaltungskammer des Kantons Säntis, von der helvetischen Regierung beauftragt, das Staatsvermögen der ehemaligen städtischen Republik St.Gallen auszumitteln und einzuliefern, bezeichnete auf höhere Weisung als solches alles dasjenige Gemeindseigenthum, welches nur einigermaßen mit dem Begriff von Staatszwecken in Verwandtschaft gezogen werden konnte, und verlangte unter diesem Titel die Auslieferung von 252406 Gulden an Kapitalien, 137500 Gulden an öffentlichen Gebäuden, 63,836 Gulden an Zeughausgeräthen und Munition, zusammen 453742 Gulden zu Handen der helvetischen Regierung. Vergebens leistete die Gemeinde Ausweis, daß alles auch den allgemeinen Zwecken gewidmete Stadtgut ausschließlich von den Bürgern der Gemeinde selbst seit Jahrhunderten herrühre und die hoheitlichen Gefälle nicht einmal zur Deckung der ordentlichen jährlichen Kosten hinreichten; es mußte die Abtretung nach dem Maßstabe dieses Etat erfolgen, wogegen die Verwaltungskammer den Empfang derselben am 24. September bescheinigte unter Bezeugung ihrer gänzlichen Zufriedenheit und in der Hoffnung: „es werde diese Gemeinde vor andern Ansprüchen auf ihre Gemeinds- und Bürgergüter künftighin gesichert

bleiben, besonders da sie nicht als der Ertrag herrschaftlicher Vorrechte, sondern als die Früchte ihres Kunstfleißes und ihrer Arbeitsamkeit anzusehen seien".

1799. Dem am 21. Januar (Gedächtnißtag des Todes König Ludwigs XVI. von Frankreich) durch General Laintrailles angeordneten republikanischen Feste auf dem Platze vor der Klosterkirche hatten nebst den aus weiterem Umkreise zusammengezogenen französischen Truppen auch Deputationen der helvetischen Kantonal- und Gemeindsbehörden beizuwohnen und diejenigen der Stadt die Kosten des Festmahls zu bestreiten.

An das mit Anfang Mai eintretende schnelle Vordringen der siegenden Oesterreicher aus Bünden in die Kantone Säntis und Linth reihen sich nebst dem Abmarsch der französischen Armeen aus der östlichen Schweiz und Besetzung derselben durch die österreichischen Truppen nachstehende auf St Gallen bezügliche Begebenheiten: Mai 21. Geräuschlose Beseitigung aller äußern Abzeichen der Revolution und Besorgung der nöthigen Anstalten für Aufnahme der eintreffenden Mannschaft. Mai 23. Deputatschaft der Stadtbehörden an die ihr Hauptquartier in St.Gallen aufschlagenden österreichischen Generale Fürst von Rosenberg und Hotze, Schutzeszusicherungen derselben für Stadt und Land. Gemeinderath und Munizipalität übernehmen vereint die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, die helvetischen Zentral- und Kantonalbeamten des Kantons Säntis beschränken sich auf provisorische Beibehaltung ihrer Amtsstellen. Mai 27. Abt Pankraz hält seinen feierlichen Einzug in das Kloster und verordnet mit wieder erlangter landesherrlicher Gewalt Einführung der vor der Revolution bestandenen politischen Einrichtungen in der Stiftslandschaft. Die Behörden der Stadt finden nicht für rathsam, ähnliche politische Umgestaltungen vorzunehmen, und wollen in Vermeidung auffallender Schritte beachten, was der Wohlfahrt der Bürgerschaft zuträglich sein wird. Die österreichischen Befehlshaber ehren duech Fernehaltung jeder Einmischung in die politischen Angelegenheiten der Stadt die ihnen von derselben erwiesene Gastfreundschaft.

Juni 3. Erzherzog Karl von Oesterreich und Feldmarschall von Hotze verdanken der Stadt die guten Anstalten für Verpflegung der Truppen und Blessirten, sichern besonders anerkennenden Schutz zu und erklären sich einverstanden, daß bei waltender Zufriedenheit der Bevölkerung mit ihren Obern jede Volksbewegung als unnöthig vermieden werde, zumal sie nicht beordert seien, eine Konstitution aufzudringen. Juni 29. Die Mitglieder der provisorischen Verwaltungskammer des Kantons Säntis aus Stadt und Stift St.Gallen halten Konferenz für Liquidation dieser Administration, deren Fortdauer nach Einsetzung der fürstlichen Regierung über die Stiftslande und Rückkehr beider Appenzell zur frühern Souveränetät für diese aufhört. Die Stadt St.Gallen will die Verantwortlichkeit alleinigen Zurückbleibens unter derselben nicht übernehmen und ertheilt über daherige besondere Verhältnisse zwischen ihr und dem Stift Auskunft an Feldmarschall Hotze, der von anderer Seite unrichtig berichtet worden.

Juli 8. Da die provisorische Verwaltungskammer in einzelnen Mitgliedern als Interimsregierung des Kantons Säntis fernern Fortbestand bei General Hotze geltend zu machen sucht, verwendet sich die Stadt für Anerkennung ihrer Gleichstellung mit den in ihre Souveränetätsrechte wieder eingesetzten Abtei St.Gallen und Appenzell beider Rhoden, deren Austritt aus dem Verband des Kantons Säntis dessen Fortdauer jedenfalls unhaltbar macheu, durch Deputatschaft an Erzherzog Karl und Feldmarschall Hotze und verweigert der unvollständig gewordenen provisorischen Verwaltungskammer die angesprochene Autorität einer Interimsregierung. Juli 16. Erzherzog Karl

Digitized by Google

erklärt die Fortexiſtenz einer höhern Autorität über die wieder in ihre ehevorigen Rechte faktiſch zurückgekehrten ſchweizeriſchen Stände mit deren Souveränetät für unverteäglich und ſich einverſtanden, daß demgemäß auch die Stadt St.Gallen zur Handhabung guter Ordnung und innerer Ruhe diejenigen Vorkehrungen ſelbſt treffe, welche ſie für nöthig und mit ihren verfaſſungsmäßigen Verhältniſſen für vereinbar finde.

Juli 18. Dem fürſtlichen Stift werden ſeine der Stadt zue Verwahrung übergebenen Fahnen wieder zugeſtellt. Die Stadtbehörden leiten die Erwählung einer Interimsregierung an geſammte Bürgerſchaft, „die ſie als den Souverain unſers in ſeine vorigen Rechte zurückkehrenden Freiſtaates anzuſehen haben". Juli 28. Generalverſammlung der Bürger und Wahl einer leitenden Kommiſſion von 21 Mitgliedern, als Interimsregierung der Stadt St.Gallen.

Die St.Galliſche Büegerſchaft hatte es nicht zu bedauern, daß ſie ſich durch das Beiſpiel ihres fürſtlichen Nachbars zu keinen gewaltſamen Maßnahmen gegen die durch franzöſiſche Waffen früher eingeſetzten Behörden und Einrichtungen hinreißen ließ und nach eingetroffener Unhaltbarkeit derſelben in ruhiger Weiſe den Wechſel der Zeit abwartete, der in den Reſultaten mehrerer zu Ende September und Anfang Oktober (ſiehe Kriegsereigniſſe) zu Gunſten der franzöſiſchen Waffen entſchiedenen Treffen die Räumung der öſtlichen Schweiz von öſterreichiſchen und enſſiſchen Heeren, ihre Wiederbeſetzung durch franzöſiſche Armeen und unter dem Beiſtande derſelben neuerdings die Befeſtigung der helvetiſchen Republik überall, wo dieſelbe, wie in St.Gallens Umgebungen, inzwiſchen abgethan worden wae, verbunden mit den empfindlichſten Folgen für die Betreffenden, erblicken ließ. Die Stadt blieb nun von jeder feindſeligen Behandlung von Seite der franzöſiſchen Beſatzung verſchont, deren längere Andauer und fortwährender Kriegszuſtand immerhin groſſe Summen für Einquartierungen, Requiſitionsfuhren, Lieferungen u. ſ. w. erforderten, wozu noch ein gezwungenes Anleihen von 200000 Franken kam, was insgeſammt manche, glücklicher Weiſe nur momentane Ungelegenheiten hauptſächlich den mit der Ausführung beauftragten Gemeindsbehörden bereitete, die jetzt in Munizipalität und Gemeinderath abgetheilt, erſtere die polizeilichen und letztere die finanziellen Geſchäfte geſondeet beſoegten, die dann im folgenden Jahre einer Gemeindekammer übertragen wurden, der in wichtigen Fällen Kommiſſarien als Repräſentanten der Büegerſchaft zur Seite ſtanden.

1800. Den Schluß des ſcheidenden Jahrhunderts konnte die Gemeinde St.Gallen nicht würdiger und nachhaltiger feiern als mittelſt Erneuerung eines der Armenunterſtützung in weiterer Ausdehnung gewidmeten Vereins gemeinnütziger Männer, ehe noch die Noth der durch mannigfache Drangſale und Laſten anhaltender Kriegszeit ſtark heimgeſuchten Bevölkerung des Kantons Säntis den hohen Grad erreichte, der die Verwaltungskammer desſelben nöthigte, im Februar einen öffentlichen Aufruf zur Bildung von Hülfsgeſellſchaften im Kanton zu erlaſſen, um dem überhandnehmenden Elend Linderung zu verſchaffen, und dieſe Aufgabe erfüllte der Verein von ſich aus, deſſen ſegensreiches Wirken das Publikum mit dem ihm beigelegten Namen „der wohlthätigen Geſellſchaft" hinlänglich bezeichnete, im Laufe einer Reihe von Jahren des Aufenthalts und der Durchmärſche fremder Kriegsheere.

Mit dem ſchwierigen Werke einer ſoegeſetzten durchgreifenden Sönderung des Staats- und Gemeindgutes der Stadt St Gallen beſchäftigten ſich zu Bern die bevollmächtigten Deputirten der vollziehenden Gewalt der helvetiſchen Republik und der St.Galliſchen Gemeinde, als der helvetiſche

Vollziehungsrath auf die grundloſe Anklage eines ihr übelwollenden helvetiſchen Angeſtellten aus dem Titel beharrlich verweigerter Entrichtung von Staatsabgaben die exekutoriſche Einireibung derſelben am 8. Mai mittelſt Militärgewalt anordnete, welche große Senſation erregende Maßnahme jedoch auf die von den St.Galliſchen Deputirten ertheilten Aufſchlüſſe einen Tag ſpäter wieder zurückgenommen wurde. Das Sönderungsgeſchäft ſelbſt gelangte am 2. Juni zum Abſchluß einer Konvention zwiſchen den beiderſeitigen Abgeordneten, welcher die Gemeindekammer der Stadt St.Gallen am 9. Juli ihre Beiſtimmung und Namens der helvetiſchen Republik ihr Vollziehungsausſchuß unterm 16. gleichen Monats die Ratifikation ertheilte.

Dieſe für die Stadt St Gallen ſo wichtige und durch Entrichtung hoher Summen theuer erkaufte Anerkennung ihres während Jahrhunderten wohlerworbenen Eigenthums gewährleiſtet ihr als ſolches wieder für die Zukunft folgende Fonds, Anſtalten, Güter und Gebäude, nämlich:

Das Seckelamt, die Stadt- und Leinwandkaſſa, das Kornamt, das Bauamt ſammt Waldungen und Material, die ehemalige Herrſchaft Bürglen und das Gut Scherbenhof, die St.Katharina-Güter oder Schaffnereien im Rheinthal und Thurgau, das Salzamt, drei Wohnhäuſer der Bürgermeiſter, das Badhaus zu Lämmlinsbrunn, vier Torfmoore, das Linſebühlamt, das Rathhaus als Gemeindehaus, die Stadtallmenden, Waiken, Bleichen, Stallungen, die Bürgerbibliothek, Arbeitskommiſſionskaſſe, Knaben- und Mädchenſchulen, das Bürgerhoſpital und Hoſpital für Fremde, Preſtenamt, Spendamt, Stockamt, Bindhaus, Kollektenkaſſe, Kirchenamt, Gymnaſium oder St.Katharina-Kloſter, Waiſen- und Zuchthaus zu St.Leonhard, Kaſerne am Speiſerthor, Schuhhaus, die zum Stadtweſen dienenden Teiche, Waſſerleitungen, Waſchhäuſer und zur Feuerpolizei gehörenden Geräthſchaften, ferner mehrere Einkünfte an Boden- und Zins-, Gewerbs- und polizeilichen Gefällen, alles unter nähern Beſtimmungen, wozu nachträglich in Folge ertheilter Aufſchlüſſe, laut Schlußnahme des helvetiſchen Vollziehungsrathes vom 21. Oktober, auch das Leinwandhaus oder die Bürgermange (Tuchhaus) und die Pfarrhäuſer in der Stadt derſelben zurückgeſtellt wurden.

1801. Zur allgemeinen Verſchönerung und Annehmlichkeit beizutragen, unternahmen mehrere Privaten die Anlegung einer öffentlichen Promenade, was in St.Gallen bisher mangelte, wofür ihnen von den Gemeindsbehörden der obere Brühl zur Benutzung angewieſen und ſpäter auch der Unterhalt der Wege und Bäume abgenommen wurde.

Die Ringmauern um die Stadt herum, die derſelben Eigenthum waren, ſind in dieſem und folgenden Jahren den anſtoßenden Häuſerbeſitzern, welche ſie nach eingetretener Unzulänglichkeit und Entbehrlichkeit ſolcher Befeſtigungsmittel anzukaufen wünſchten, gegen geringe Entſchädigung abgetreten und zu Bauveränderungen benutzt worden.

Der Sonderbarkeit wegen unterlaſſen wir nicht, der auf Anordnung der helvetiſchen Regierung am 1. Auguſt in Appenzell ſtattgefundenen Tagſatzung von Abgeordneten aller Landestheile des Kantons Säntis zu gedenken, die berufen war, unter Anderem das Projekt ihrer Umwandlung in einen neu formirten Kanton Appenzell mit der Hauptſtadt St.Gallen zu Handen des helvetiſchen Senats zu begutachten, womit dieſer Gegenſtand, zwar aller Beachtung werth, gleichwohl ohne Ausführung zu finden, auf ſich beruhen blieb.

1802. Zurückziehung der franzöſiſchen Armeen aus der Schweiz, Rathloſigkeit und Zerwürfniß der helvetiſchen Regierung, Aufſtand und eigene Reorganiſirung der alten Kantone gegen dieſelbe und ihre Flucht nach Lauſanne, Austritt der Stände Appenzell beider Rhoden aus dem Verbande

Digitized by Google

des Kantons Säntis und offen hervortretende Unhaltbarkeit des aller Regierungsgewalt entbehrenden und dem Zufall bloßgestellten Provisoriums in Verbindung mit den früher schon angeführten hieraus bezüglichen Umständen (St.Gallen, Kanton, Seite 328) veranlaßten die Gemeindsbehörden der Stadt St Gallen, ebenfalls Bedacht auf Leitung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten im Umfang ihres Weichbildes zu nehmen, worin sie die Einladung der alten Kantone zum Wiedereintritt der Stadt St.Gallen in den frühern Bund der Eidgenossen unterm 20. September bestärkte, worauf der Bürgerschaft durch Proklamation von dem trostlosen Zustande der helvetischen Staatsverhältnisse wie von der eingetretenen Nothwendigkeit einstweilen zu treffender Vorkehrungen ausführliche Mittheilung gemacht wurde.

Die am 26. September abgehaltene außerordentliche Bürgerversammlung wählte gleich andern Landestheilen eine Interimsregierung von 21 Mitgliedern mit gänzlicher Vollmacht für Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten bis zum Wiedereintritt von festen staatlichen Zuständen, die Munizipalität und Gemeindekammer setzten hievon den nur noch dem Titel nach im Amte stehenden helvetischen Regierungsstatthalter Gschwend in Kenntniß und verständigten sich mit ihm zu gegenseitiger Beibehaltung freundschaftlicher Relationen mit der Interimsregierung. Dieselbe begann am 27. September ihre Berathungen, denen wir folgende wesentliche Daten in Kürze zur Vervollständigung des schon Gegebenen entnehmen.

September 27. Die Interimsregierung stellt die direkte Verbindung mit den Regierungen von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell beider Rhoden wieder her und beschäftigt sich mit einer neuen Organisation des Staats- und Gemeindehaushaltes der Stadt St.Gallen, als freies Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. September 30. Sie vernimmt die Wünsche von eingetroffenen Abgeordneten der Gemeinden Waetau, Sevelen, Buchs, Grabs und Sar für Vereinigung mit der Stadt St Gallen zu einem Kanton.

Oktober 1. Einladung des Kongresses der von der helvetischen Republik losgesagten Kantone zu Schwyz zur Abordnung eines Gesandten und zur Mitwirkung mit den Landschaften Toggenburg, Rheinthal und St.Gallen für Rekonstituirung der Eidgenossenschaft, dem Recht des Anschlusses an andere Kantone unnachtheilig. Mittheilung dessen und des Wunsches vorbesagter Gemeinden des Oberlandes an bezeichnete Landschaften, die indessen sich selbstständig konstituirt haben; der Kongreß zu Schwyz begehrt ferner eine freiwillige Kriegsbeisteuer für Erstellung nöthiger Vertheidigungsanstalten. Gesandtschaft nach Schwyz abgeordnet.

Oktober 7. Das von dem Kongreß zu Schwyz erneuerte Begehren einer Vereinigung St.Gallens mit den umliegenden Landschaften, auch Werdenberg, Saegans und Gaster, in einen Kanton findet nur insoweit Berücksichtigung (wie wir unter der Rubrik Kanton St.Gallen Seite 329 meldeten), weil die Stadt gleich der alten Landschaft St.Gallen, Rheinthal und Toggenburg für ihre eigenen Angelegenheiten gesöndert einstweilen beim angenommenen Interim verbleibt.

Oktober 11. und 12. Die helvetische Verwaltungskammer des Kantons Säntis erklärt, daß sie, durch die eingetretene politische Lage Helvetiens außer Wirksamkeit gesetzt, ihre Funktionen eingestellt habe, und wünscht Abrechnung mit den Interimsregierungen der Stadt und übrigen dem Kanton Säntis einverleibt gewesenen Landestheilen. Die Landschaften Gaster und Utznach wünschen Konferenz für Konstituirung des Kantons, Mittheilung an die Regierungen der übrigen Landschaften so wie von der Proklamation des ersten französischen Konsuls für Wiederherstellung der

Digitized by Google

helvetiſchen Republik und des Gegenmemorials des Kongreſſes zu Schwyz an die einer Konferenz in St.Gallen beiwohnenden Landſchaftsdeputirten. Oktober 13. Das Anſuchen des Buchdruckers Zollikofer in St Gallen für Geſtattung des Drucks dieſer Aktenſtücke zur öffentlichen Benutzung wird ſehr bedenklich gefunden und abgewieſen. Die Geldbeiträge aus den St.Galliſchen Landſchaften an den Kongreß in Schwyz für eidgenöſſiſchen Kriegsbedarf wollen nicht eingehen, er dringt auf ſchleunige Einſendung und die Interimsregierung der Stadt leiſtet auf Rechnung aller Betheiligten Abſchlagszahlung von 2000 Neuthalern.

Oktober 18. Die Tagſatzung der Mehrzahl ſchweizeriſcher Kantone in Schwyz gibt Kunde von ihren Proteſtationen an den franzöſiſchen Konſul gegen Herſtellung der helvetiſchen Republik und ſtellt das Verlangen, ſämmtliche Interimsregierungen der Stadt und Landſchaften vereinigt unter dem Titel der proviſoriſchen Regierung des Kantons St.Gallen ſollen dem helvetiſchen Regierungsſtatthalter im Falle ſeiner Wiedereinſetzung durch fremde Kriegshülfe die feierliche Erklärung abgeben, daß ſie nur gezwungen abtreten, der Tagſatzungsproteſtation beipflichten, die Wiedereinſetzung der helvetiſchen Regierung als ein Werk des Zwanges anſehen und den Kantonen das Recht der Selbſtkonſtituirung vorbehalten; hievon wurde den übrigen Interimsregierungen Kenntniß ertheilt.

Ueber die am 21 und 22. Oktober abgehaltene Verſammlung der Repräſentanten der proviſoriſch den Kanton St.Gallen bildenden Beſtandtheile: Stadt und Landſchaft St.Gallen, Toggenburg, Rheinthal, Gaſter-Utznach, Sar und Sargans auf dem Rathhauſe der Stadt St.Gallen wird der Interimsregierung berichtet: Man habe ſich zu keinem beſtimmten Leiſtungsmaßſtab der an die Tagſatzung zu bezahlenden Kriegsſteuerſumme von 17300 Gulden vereinbaren und erſt nachdem die Deputirten der Stadt die Uebernahme von 5500 Gulden anerboten, zu einer aller Konſequenz unnachtheiligen Repartition des Uebrigen verſtehen können, und auf erhaltene Mittheilung von der Rückkehr der helvetiſchen Regierung nach Bern unter Bedeckung von Hülfstruppen beſchloſſen: von einer Kontingentsausſcheidung der Mannſchaft zum Schutze der Tagſatzung, als nicht mehr an der Zeit, zu abſtrahiren, ebenſo von weiterer Abrechnung mit dem frühern Regierungsſtatthalter, und jedem Theil einfach zu überlaſſen, von der durch die Tagſatzung in Schwyz anbefohlenen Proteſtation beim Wiedereintreten helvetiſcher Autoritäten beliebigen Gebrauch zu machen, und endlich die bei der Verſammlung nicht repräſentirten Orte Gams, Werdenberg, Rapperswyl und Weeſen für ihren Antheil an den Kriegskoſten in Anſpruch zu nehmen. Mit dieſen Beſchlüſſen erklärte die Interimsregierung der Stadt St.Gallen ſich einverſtanden.

Oktober 25. Der Regierungsſtatthalter des Kantons Säntis zeigt die Wiedereröffnung ſeines Amtswirkens an, verordnet die Herſtellung der Kantons-, Diſtrikts- und Gemeindsautoritäten nach früherer Einrichtung und begehrt Veröffentlichung und Befolgung der Proklamationen des erſten Konſuls wie des Vollziehungsrathes zu erneuerter Einführung der helvetiſchen Republik. Die Interimsregierung verfügt einſtweilige Geſchäftsbeſorgung auf bisherigem Fuß, Mittheilung der erhaltenen Ordre an den Geſandten in Schwyz durch Eilboten und Abwarten ſeiner Berichte.

Oktober 28. Die Depeſche des Tagſatzungsgeſandten beſtätigt den Einmarſch franzöſiſcher Truppen in Baſel und Bern zur Wiedereinſetzung der helvetiſchen Einrichtung und Behörden, berichtet das Eintreffen eines Adjutanten des Generals Ney bei der Tagſatzung, der Vollziehung der daherigen Befehle des erſten Konſuls verlange (ſiehe Kanton St.Gallen), unter Androhung

Digitized by Google

des Nachrückens eines größern Kriegsheeres bei fernerem Widerstand. Protestation der Tagsatzung dagegen und Weisung derselben an die Repräsentanten der Gebietstheile des Kantons Säntis, den früher vorgeschriebenen Verwahrungen an die neu eintretenden Behörden nunmehr Folge zu geben, die Aufforderungen des Regierungsstatthalters verneinend zu beantworten, die Einsetzung der neuen Gewalt nach Möglichkeit zu verzögern und im Weitern soll jede Interimsregierung nach Lage ihrer Verhältnisse handeln. Hierauf Eröffnung der St.Gallischen Interimsregierung an den helvetischen Regierungsstatthalter: bei voraussichtlicher Auflösung der Tagsatzung seinen Forderungen längern Zeitraum zu geben, unter Zusicherung, daß man sich jedenfalls demjenigen niemals widersetzen werde, was unvermeidliche Nothwendigkeit auferlege.

Oktober 29. und 30. Einverständniß der Interimsregierung mit dem Regierungsstatthalter des Kantons Säntis über passives Benehmen und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe. Bericht vom Eintreffen der französischen Hülfstruppen für die helvetische Regierung in Zürich wie von Auflösung der Tagsatzung in Schwyz. Die Interimsregierung der Stadt St.Gallen eröffnet in gedruckter Publikation an die Bürgerschaft ihr Aufhören, den Abschied der Tagsatzung in Schwyz, die durch denselben gebotene Protestation, übereinstimmend mit derjenigen der alten Landschaft und des Rheinthals, gleichzeitig mit dem Abtreten der Interimsregierungen dieser Landschaften, des Toggenburg und Appenzell beider Rhoden, und die Stadt St.Gallen trat vereinigt mit diesen frühern Gebietstheilen des Kantons Säntis wieder in dessen Staatsverband ein.

1803 In nächster Folge der nun mit der Geschichte des Kantons St.Gallen im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Ereignisse und in Gemäßheit der durch die Mediationsakte demselben ertheilten Verfassung und großräthlich festgesetzten Gemeindeorganisation bildete das ehemalige Gebiet der Stadt und Republik St Gallen nun Bezirk, Kreis und Gemeinde dieses Namens, die Stadt den Hauptort des neuen Kantons, die bisherige Munizipalität und Gemeindekammer hörten mit dem 1. August auf und an ihre Stelle trat für Besorgung der polizeilichen Geschäfte und des Verwaltungswesens ein Gemeinderath, welchem für wichtige Angelegenheiten wie zur Zeit der Helvetik wieder Bürgerkommissarien beigeordnet wurden.

Schließlich empfing die Stadt St.Gallen durch Dotationsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission zu Freiburg vom 14. September unter Bestätigung des ihr früher von der helvetischen Regierung zugeschiedenen Bürgergutes und Einkommens wieder das Waaghaus, das Anken- oder Schuhhaus und das Kornhaus mit daherigen Einkünften und andern kleinen Gefällen eigenthümlich. Die schon 1798 planirte, 1802 wirklich angeordnete Erbauung einer neuen Häuserreihe außerhalb dem Stadtgraben zwischen dem Multerthor und Grünenthurm erhielt nun unter dem Namen der obern Grabengasse in diesem und folgenden Jahren Ausführung.

1806. Anstatt der bisanhin durch die sogenannte Wassergasse bei St.Galli-Brunn nach Teufen führenden Straße wurde vom Gemeindrath eine ganz neue Landstraße vom Multerthor über Kugelmoos durch das Scheitlin'sche Gut und die Platten angelegt, mit großen Unkosten für Bodenentschädigungen.

1808. Bei fortdauernd stärkerem Bedürfniß für Häuserbauten ist in diesem Jahre die kleine Bleiche unterhalb St.Galli-Brunn zu diesem Zwecke den Baulustigen angewiesen und nach vorgestecktem Plan mit dem Bau der Zimmer- und Schreinergasse das Quartier Bleichelein errichtet worden. Sodann wurden für den gleichzeitig beschlossenen Bau eines neuen Waisenhauses (siehe

Digitized by Google

hierüber diese Rubrik) der alte Harzthurm zu oberst an der Metzgergasse und der Pulverthurm am Kirchhof zu St.Magnus nebst der dortigen Ringmauer abgebrochen und die Steine zum Fundament des besagten neuen Gebäudes verwendet. Im folgenden Jahre begann die Anlegung des auf dem Platze der ehemaligen Webersbleiche vor dem Multerthor planierten neuen Bauquartiers, welches die Linden-, Schützen- und untere Grabengasse umfaßt, nach vorher stattgefundener und zu Gunsten des Gemeinderathes entschiedener Prozeßführung desselben mit den gegen Ausführung seines Bauplanes protestierenden Häuserbesitzern der neuen Gasse. Ebenfalls im Jahr 1809 wurde vom Gemeinderath der Neuthurm neben dem Hause zur Harfe am Burggraben sammt dem Wiesboden längs demselben vom Speiserthor bis zum Beühlthor den anstoßenden Häuserbesitzern der Beühlgasse käuflich überlassen, ersterer abgebrochen und letzterer zu Gärten verwendet; ferner der Michaelsthurm nebst der Ringmauer an der Heidengasse vom Beühlthor abwärts beseitigt. Das Schloß Büeglen mit vielen Liegenschaften im Thurgau verkaufte die Stadt an einen Privaten.

1812. Neue Erstellung der Zürcher Landstraße vom Scheibenerthor an auswärts durch die Stadt und eines Trottoirs neben derselben sammt Bodenabtretung hiefür bis zur Straubenzeller Grenze von Seite der Gemeinde St.Gallen.

1814. Die politischen Begebenheiten, die nach Ablauf längerer Gültigkeit der Mediationsakte bei Vornahme einer Verfassungsrevision für den Kanton auch über dessen Grenzen hinaus aufregend wirkten und welche wir früher (St.Gallen Kanton) zu berühren Anlaß hatten, nahmen auch die Bürgerschaft dieser Stadt mehrfach in thätigen Anspruch, zumal ihr zeitweise sogar von Seite der Landesregierung anheimgestellt blieb, für die Ruhe und Sicherheit derselben bei eingetretenen Unruhen in einzelnen Landestheilen selbst zu sorgen, wofür die getroffenen Vorkehrungen der Gemeindsbehörden vereint mit williger Handreichung der ordnungsliebenden Bürger schnell genügten.

1815. Vielseitigen Wünschen entsprechend, wurden die Stadtgräben vom Grünenthurm abwärts längs um die Stadt herum den Eigenthümern anstoßender Häuser, und zwar um als Gärten umgewandelt bestandsweise bei selbigen zu verbleiben, gegen jährliche Zinsentrichtung überlassen.

1816. Den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung gemäß erhielt die Stadt St.Gallen, deren bisherige Bezirks-, Kreis- und politische Abgränzung wie ihre Stellung als Hauptort des Kantons unverändert blieb, durch Gesetz vom 1. April dieses Jahres eine besondere Organisation und mit derselben als Behörden einen Stadtrath, zugleich Polizei- und Verwaltungsbehörde, 18 Rathsbeisitzer aus der Bürgerschaft als Vertreter derselben, ein Stadtgericht unter Vorstand des Stadtammanns, ein Bezirks- und ein Handelsgericht nebst einer Handwerksvorsteherschaft, letztere zu Handhabung der gesetzlichen Handwerksverordnungen und zu Schlichtung daheriger Streitigkeiten, unter näherer Festsetzung der Befugnisse und Verrichtungen dieser Behörden. Der vorgeschriebene schleppende Wahlmodus des geheimen Stimmenmehrs nöthigte die Bürgerschaft, vom 12. bis 17. März zehn verschiedene Male zur Wahlgemeinde sich zu versammeln, bis alle achtzehn Mitglieder des neuen Stadtrathes mit dessen zwei Präsidenten gewählt waren.

Die in diesem und darauf folgenden Jahre drückend auf dem Kanton und einem weiteren Umkreise lastende Nothzeit (siehe Theurung) bereitete auch dem Wirken der neu eingetretenen Gemeindsbehörden einen schweren Anfang ihrer Amtsthätigkeit und setzte die zu Gebote stehenden amtlichen

Digitized by Google

Hülfsquellen der Armenanstalten auf eine harte Probe, welche sie, Dank der unermüdeten Wohlthätigkeit, durch Partikular- und Vereinskräfte erleichtert, glücklich und viel umfassenden Leistungen unbeschadet, bestand.

1823. Anerkennende Erwähnung verdient das im Laufe dieses Jahres vollendete gemeinnützige Werk der mit großen Kosten unternommenen Anlegung eines ausgedehnten Teiches im Thale oberhalb St.Georgen durch Michael Wenizer, Kaufmann von St.Gallen, womit diese Gemeinde für Fälle von Feuersgefahr und namentlich die zahlreichen industriellen und gewerblichen Etablissements an der Steinach (14 Mühlen, 3 Spinnereien, 5 Sägen, 6 Appretirereien, 2 Schleifmühlen, 2 Bleichen und 3 andere mechanische Einrichtungen) einen werthvollen und bleibenden Wassersammler erhalten haben, der seinem Gründer zu Ehren den Namen Wenigersee trägt.

1824. Vornahme einer Sönderung des bisanhin großentheils vermengt gewesenen Rechnungswesens der politischen und der Genossengemeinde bezüglich auf beiderseitige Einkünfte, Leistungen, Baugegenstände, Besoldungen u. s. w. des Polizei- und Gemeindewesens, unter der vom Stadtrathe hiezu erbetenen Mitwirkung von zwei unbetheiligten Mitgliedern des Kleinen Rathes, welcher auch die getroffene Ausscheidung genehmigte.

1827 begann die Verwendung des Platzes im Frohngarten zur Erbauung von Häusern.

1828. Das in sehr baufälligem Zustande befindliche, der Gemeinde angehörige Schmalzwaaghaus, auch Schuhhaus genannt, weil laut alten Zunftsatznngen früherhin Jeder, der an Jahr- oder Wochenmärkten Schuhe verkaufen wollte, ausschließlich auf diesen Marktplatz angewiesen war, wurde auf Beschluß von Stadtrath und Rathsbeisitzern sammt der anstoßenden Läutmeßmerwohnung gänzlich weggeräumt, so auch ein kleines Privatgebäude, hierauf laut Vertrag mit der Kantonsregierung als Miteigenthümer der hinter diesen Gebäuden stehenden alten Klostermauer deren Beseitigung und Erstellung einer neuen direkten Verbindung der Marktgasse mit dem bisher dort abgeschlossenen Platze vor dem Regierungsgebäude und der katholischen Hauptkirche vorgenommen und ein ganz neues großes Markthaus aufgeführt, dessen untere Hallen für Abhaltung des Schmalz- und Käsemarktes und zu Kaufläden, und die darob befindlichen schönen Lokalitäten zu Wohnungen eingerichtet worden sind. Damit im Zusammenhange steht die gleichzeitige Erbauung des anstoßenden Gebäudeflügels von Seite des kaufmännischen Direktoriums. Im folgenden Jahre ward durch Beseitigung der Klostermauer beim Theatergebäude und daselbst angebauter Schöpfe gleichfalls eine neue Einfahrt aus der Stadt zum Regierungsgebäude gegen die Straße beim Speiserthor, jedoch auf Anordnung und Unkosten des Staates, eröffnet.

1830. In der Gemeindeversammlung vom 2. Mai erhielt die Bürgerschaft zum ersten Mal amtliche Mittheilung über die Bestimmungen und Leistungen der verschiedenen Verwaltungs- und Pflegschaftsabtheilungen der Stadt nebst kurzer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, immerhin ohne Angabe des Vermögensbestandes.

Die umgestaltenden Einwirkungen der französischen Julirevolution auf die allgemeinen schweizerischen und kantonalen politischen Verhältnisse (Kanton St.Gallen), die eine Verfassungsrevision in nächste Aussicht stellten, veranlaßten auch in der Stadt St.Gallen hierauf bezügliche, eben so zeit- als ordnungsgemäße Besprechungen, zuerst in privatim angeordneten Zusammenkünften von Bürgern und Einwohnern, die bei zunehmender öffentlicher Theilnahme eine Neunerkommission wählten, deren Berathungen mit den Stadtbehörden einverstanden auf dem Rathhause stattfanden.

Digitized by Google

Zur nämlichen Zeit verordneten auch Stadtrath und Rathsbeisitzer einläßliche Prüfung der bestehenden organischen Einrichtungen behufs vorzuschlagender Verbesserungen und Aufstellung einer Dreizehnerkommission hiefür, die von der Gemeindsbürgerversammlung am 13. Dezember bestätigt und durch sechs von ihr gewählte Mitglieder verstärkt wurde. Die St.Gallischen Handwerksvorsteher versammelten ihre Berufsgenossen zur Wahrung der Interessen des Handwerksstandes, und diese Versammlungen richteten später ihre unmaßgeblichen Vorschläge direkt an die zur Revision der Kantonsverfassung berufene Behörde.

Als solche bezeichnete der Großrathsbeschluß vom 14. Dezember einen neu aufzustellenden Verfassungsrath, und die der Stadt St Gallen nach dem Bevölkerungsfuß gebührende Wahl von 9 Mitgliedern erfolgte in den Kreisversammlungen vom 22. und 23. Dezember.

1831. Die Einführung der neuen Kantonsverfassung, für deren Annahme in der Kreisversammlung zu St.Gallen am 25. März von 677 Anwesenden 666 stimmten, und welche in der Bezirksversammlung vom 24 April beschworen wurde, setzte die besondere Organisation für die Stadt St.Gallen außer Kraft und die Anzahl der Abgeordneten dieses Bezirkes von 24 auf 15 mit beschränkenden Bestimmungen. Für die Gemeinde- und Bezirksbehörden hatten anstatt der bisher bestandenen Stadtrath, Rathsbeisitzer, Stadt- und Handelsgericht, die für alle Bezirke und Gemeinden verfassungsgemäß festgesetzten Benennungen einzutreten, und wesentliche organisatorische Abänderungen, die unstreitig als Verbesserungen zu betrachten sind, brachten die Gemeindsangelegenheiten in weitaus nähere Verbindung mit der Bürgerschaft, die denselben allzu fern stand, um gehöriges Interesse hiefür an den Tag legen zu können.

Namentlich bezeichnen wir als solche das nunmehrige Uebergehen der bisher beinahe ausschließlich, wenn auch mit vollständig gerechtfertigtem Zutrauen, im Schooße von Stadtrath und Rathsbeisitzern gepflogenen Verhandlungen über die wichtigern Angelegenheiten des Gemeindewesens, nebst öffentlicher Rechnungsablage der Gemeindsbehörden, an die Bürger- und Genossenversammlungen, ferner eine durchgreifende Trennung des Polizei- und Verwaltungswesens, mit gesondert aufzustellenden Behörden. Für letztern Grundsatz und demgemäß für Aufstellung eines eigenen Verwaltungsrathes hatte sich die Genossenversammlung vom 9. Oktober entschieden ausgesprochen und wählte diese Behörde, aus 11 Mitgliedern bestehend, zum ersten Mal am 23. Oktober, nachdem die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde am 6. Oktober den Gemeinderath mit 15 Mitgliedern bestellt hatte. Beiden neugewählten Gemeindsbehörden wurde dann die Wahl einer Sönderungskommission für gänzliche Ausscheidung der beiderseitigen Rechtsverhältnisse übertragen. Bald darauf folgte die förmliche Amtsübergabe des abtretenden Stadtrathes an die neuen Gemeindsbehörden. Dem jede neue Wahl ablehnenden bisherigen Stadtpräsidenten H. Joh. Joachim Steinmann bezeugte der neu eingetretene Gemeinderath für 22jähriges treu besorgtes Amtswirken zum Besten der Gemeinde Namens derselben verdankende Anerkennung mittelst eigener, ihm durch Deputirte überreichter Ehrenurkunde.

1832. Das vielumfassende und für die Gemeinde äußerst wichtige Geschäft einer Sönderung der Zugehörden an Eigenthum, Nutzungen und Seelvituten zwischen der politischen und Genossengemeinde kam unter sorgfältiger Wahrung gegenseitiger Rechtsame und Interessen, daher nicht ohne Ueberwindung großer Schwierigkeiten, gleichwohl in gemeinsamer gütlicher Vereinbarung beider Gemeindsbehörden zu Stande, auch für die Zukunft vertragsmäßig festgestellt durch besondere Aus-

Digitized by Google

ſcheidungsurkunde vom 29. Juni, die am 12. Auguſt die Gutheißung der Genoſſenverſammlung und am 30. September diejenige der Bürgerverſammlung der politiſchen Gemeinde erhalten hat, nachdem dieſer Vertrag ſchon vorher derſelben im Druck vollſtändig zur Kenntniß gebracht worden war, welchem die nähern Beſtimmungen dieſer Totalſönderung im Gemeinweſen entnommen werden können.

Der vorgenommenen Sönderung folgten dadurch nöthig gewordene Bauten auf dem Rathhauſe für Sitzungszimmer, Kanzlei und Archive des Verwaltungsrathes, wobei mehrere noch vorhandene und veraltete Einrichtungen einer frühern eiſernen Zeit Beſeitigung fanden *.

Grundſätzlich verfügte die neu eintretende Verwaltungsbehörde den Verkauf entbehrlich gewordener und mit bedeutenden Unterhaltskoſten beſchwerten Liegenſchaften, deren Ertrag weitere Beibehaltung nicht zu rechtfertigen ſchien, wie die Ziegelhütte bei Schönenwegen, die Speiſerthormühle, früher einen Theil der Befeſtigungswerke bildend, den Käſernberg, die Höfe Ackermannshub und Donzhauſen im Thurgau, ferner 1833 die Güggisbleichegebäude, die Seelamtsmühle. 1834 Verkauf der Sitterwalke, des Schlößleins Bergſteig u. a.

1834. Die Korrektion und theilweiſe Neuanlegung der Teufener Straße an der Platten, die der politiſchen Gemeinde obliegt, wurde zwar in dieſem Jahre pianirt, aber erſt im Laufe der Jahre 1836 bis 1838 in zwei Abtheilungen bis zur appenzelliſchen Straßenſcheide beim Watt ganz ausgeführt.

Eine weſentliche Verſchönerung erzielte die vereint vom Gemeinde- und Verwaltungsrath mit den anſtoßenden Hauseigenthümern unternommene Ueberwölbung des ganzen Burggrabens und Waſſerſammlers vom Brühl- bis Speiſerthor, mit darauf angebrachten Gartenanlagen und einer neuen Einfahrt vom Brühl in die Brühlgaſſe.

Die in dieſem Jahr aufgehobene Thorſperre zur Nachtzeit und die 1835 durch kleinräthliche Weiſung gebotene Erweiterung der Einfahrten für die Hauptſtraßen führte zur Beſeitigung von nachſtehenden, ihrer frühern Beſtimmung ohnehin enthobenen Stadtthoren und Thürmen: 1836 Beſeitigung des Müllerthors ſammt deſſen drei Vorwerken und des Brühlthores. 1837 wurde das Scheibenerthor abgebrochen, 1838 der Spitzthurm an der Engelgaſſe, 1839 das Multerthor und der hohe grüne Thurm, ein koloſſales Bauwerk, deſſen Beſeitigung nicht mit Unrecht allgemein, aber zu ſpät, als ein Verluſt für das maleriſche Aeußere der Stadt gehalten wird. Die Abtragung dieſer Thore und Thürme ermöglichte durch Verwendung ihres Materials zur Ueberwölbung der Bäche in den Stadtgräben, die Ausfüllung dieſer letztern und die Anlegung breiterer Straßen nebſt Trottoirs rings um die Stadt, gleichzeitig vorgenommen im Einverſtändniß der beiden Gemeindsbehörden und der Anwohner, wodurch der Stadt manche Annehmlichkeit und mittelſt Erweiterung der bisher engen Einfahrten in dieſelbe dem öffentlichen Verkehr bedeutende Erleichterung verliehen wurde.

1839. Die Verwendungen des Herrn Verwaltungsrathes Chr. Hier. Girtanner-Richard und anderer beitragleiſtenden Privaten verwandelten den krummen, reparaturbedürftigen Kirchenweg nach St.Leonhard in eine ſchöne, gerade gezogene und mit einer Rondelle verſehene Pappelallee, die der

* Z. B. das für die Kanzlei verwendete Rüſtzimmer, wo ſeit dem Aufruhr von 1491 bis Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zum Schutze des Kleinen und Großen Rathes ein Waffendepot für 200 Mann verwahrt lag, ferner das zum Archivbau benutzte Gewölbe der Reichskammer, die ſogenannten Martergefängniſſe, Verließ und Folterkammer mit ihren traurigen Werkzeugüberbleibſeln enthaltend.

bisanhin baumlos geweſenen Ebene zur Zierde gereicht. Die Korrektion dieſes Weges förderte die Grundlagen der uralten Wandelſtraße zu Tage, die vor meheeen Jahehunderten ſchon durch den Sumpf des Kugelmooſes beim Frauenkloſter St.Leonhard und bei der Burg Waldegg vorbei nach Straubenzell führte.

Ebenfalls im Jahr 1839 erfolgte ein großer Schritt zur allgemeinen Verſchönerung der weſtlichen Umgebung St.Gallens, zugleich dem Bedürfniß für Erhältlichmachung von Bauplätzen entſprechend, durch Wegräumung der Werkſchöpfe, des Bindhauſes, Holzmagazine nnd übrigen zahlreichen Gebäude des Bauamtes, die, einem alten Dorfe ähnlich, den weiten Raum zwiſchen dem Irabach und der Zürchee Steaße von der Stadt bis zum Obſtmarkt überdeckten. Erſtere Gebäude wurden auf die Beühibleiche verſetzt (ſiehe Bauamt), die übrigen, gleich wie die alte Reitſchule, Ziegel- und Kalkhütte am Hirſchengraben, ganz beſeitigt, der Platz der ietztern dem Schulrath zur Erbauung eines neuen Primarſchulgebäudes abgetreten, ferner die neue Reitſchule am Obſtmarkt ihren Eigenthümern um 12000 Gulden von der Ortsgenoſſenſchaft abgekauft, die damit vollſtändiges Verfügungsrecht über den ganzen dortigen Platz erlangte.

1840. Hievon machte dieſelbe ſofort Gebrauch, indem ſie dieſen großen Platz von der Stadt auswärts bis zum Vereinigungspunkt der Landſtraße mit der Scheägſtraße beim Strauß zur Anlegung eines neuen Bauquartiers in bedeutender Ausdehnung nach Maßgabe des hiefür aufgeſtellten Bauplanes und Baureglements beſtimmte, worauf alsobald auch der Verkauf von Bauſtellen und ihre Ueberbauung eefreulichen Anfang fand.

1841. Eine ähnliche Beſtimmung erhielt der linkerſeits an der Straße nach St Fiden geiegene Boden der Hochgericht- und Linſebühlbleiche gegenüber dem gleichzeitig im Bau begriffenen neuen Bürgerſpital, dem wir eine beſondere Rubrik angewieſen haben; und im nämlichen Jahre wuede in Foige der vom Staate vorgenommenen Feſtellung der neuen Speicherſtraße, wofür die Genoſſenſchaft den Boden vom Linſebühlgut gratis abgetreten und die politiſche Gemeinde noch größere Opfer daegebracht hat, ſowohi in der Speifergaſſe als hauptſächlich in der Speiſervorſtadt ihrer ganzen Länge nach eine vollſtändige, mit beteächtlichen Koſten verbundene Gaſſenkorrektion vom Gemeinderath beweekſtelligt und mittelſt dieſes neuen Straßenzuges dee beſagten, ſeit Abgang der alten Reichsſtraße in Verfall gerathenen Voeſtadt erneueet längſt entbehrtes Verkehrsleben ſo wie weſentliche bauliche Umgeſtaitung zu Theil, wofür die Anwohner nach Kräften das Ihrige beizutragen ſich beeiferten.

1842. Das Tuchhaus an der Neugaſſe, deſſen untere Lokalitäten als öffentliche Veekaufshalle ſammt damit in Veebindung ſtehendem Gefällebezug ohnehin Gegenſtand polizeilicher Nutznießung und Obſorge bildete, verkaufte die Genoſſenſchaft der politiſchen Gemeinde für 11000 Gulden, und den Betrag dieſes Kauferlöſes beſtimmte die erſtere zum vorhabenden Neubau eines Bibliothekgebäudes (ſiehe Stadtbibliothek). Bei Vornahme der Kirchhoferweiterung zu St.Magnus-Kirche wurde auch der außerhaib liegende Stadtgraben ausgefüllt, theilweiſe hiefür, anderntheils aber zur neuen Steaße verwendet.

1843. Für neue Erſtellung der Thurgauer Straße vom Brühi gegen das Platzthor fand gleichfalls Ausfüllung und Bodenabteetung vom doetigen Stadtgraben und Ausſcheidung einer Strecke desſelben zu Bauplätzen längs den Werkſtätten an der Heidengaſſe ſtatt. Dieſe der Genoſſenſchaft zugehörigen Werkſtätten, bisher an Feuerarbeiter vermiethet, verkaufte die erſtere 1844 ſammt dem

Digitized by Google

zugeschiedenen Boden des ausgefüllten Stadtgrabens als Baustellen für kleinere Wohnhäuser mit Gärten, wozu sich sogleich Baulustige zeigten.

1845. In dieses Jahr fällt das Zustandekommen der großartigsten baulichen Verschönerungen in der Umgegend von St Gallen seit langer Zeit, denn mit Vollendung des grandiosen Bauwerks vom neuen Bürgerspital auf der Ostseite der Stadt stiegen auf ihrer westlichen Seite die Neubauten von Privaten im neuen Bauquartier empor, und gleichzeitig wurde der vor demselben gelegene bisherige Zimmerwerkplatz von der Genossenschaft der politischen Gemeinde im Sinne vervollständigter Korrektion der Umgebungen abgetreten, auf Anordnung des Gemeindrathes in einen öffentlichen Promenadeplatz umgewandelt, dessen Mittelpunkt ein schöner Springbrunnen ziert.

1846. Der Verkauf des in seinem unregelmäßigen und baufälligen Aeußern die Marktgasse verunstaltenden alten Bürgerspitals bot geeigneten Anlaß zu mehrfach verschönernden Bauveränderungen an diesem Hauptplatze der Stadt. Die seit sechshundert Jahren unentwegt behauptete Baustelle der vordern, nun von den Käufern abgebrochenen Spitalgebäulichkeiten wurde für Aufführung einer Reihe neuer und stattlicher Wohnhäuser in Anspruch genommen und der unterste Theil unüberbaut gelassen für Erstellung einer schönen und bequemen Verbindung der Markt- und Brühlgasse, die bisher nur nothdürftig mittelst einer engen und dunkeln Durchfahrt unter dem Ueberbau jenes alten Hauses stattgefunden hatte. Für diesen Zweck haben die politische Gemeinde 2500 Gulden, die Genossenschaft 1000 Gulden und den Ueberrest der Ankaufssumme des hiezu verwendeten Hausplatzes bis auf 5500 Gulden Privaten beigetragen. Auch die hiedurch geöffnete, früher häßliche und düstere Itgengasse erhielt bei nämlicher Gelegenheit ein freundliches Aussehen und entsprechende Korrektion.

1848. Die von den Gemeindsbehörden dieser Stadt seit der Ausscheidung von 1832 gemachten Erfahrungen über die Unzweckmäßigkeit längerer Fortdauer der damals noch beibehaltenen gemeinschaftlichen Nutznießung und Unterhaltsbesorgung von öffentlichen Gebäuden, Liegenschaften und andern Baugegenständen, namentlich auch des kostbaren und weitverzweigten Brunnenwesens, hatten die Wünschbarkeit einer durchgreifendern Regulirung der bisanhin gemeinsam ausgeübten Kompetenzen und Nutzungen hinsichtlich solcher Realitäten sattsam herausgestellt. Zu diesem Behuf wurden unterm 23. März 1848 von dem Gemeinde- und Verwaltungsrathe, nach gegenseitig getroffener Ausgleichung, Verträge zwischen der politischen und Ortsgemeinde abgeschlossen, von den Bürgerversammlungen derselben gutgeheißen und dießfalls neue Bestimmungen ins Leben gerufen, welche die beiderseitigen Besitzstandverhältnisse zwar wesentlich abänderten, jedoch möglichst klar für die Folge ordneten

Hierdurch gelangte die politische Gemeinde zu dem Besitz und alleinigen Verfügungsrecht über die Quellen, Wasserleitungen und mehrerer als Eigenthum ebenfalls ihr gegen Uebernahme des ganzen Brunnen- und Wasserwesens mit seinen Servituten, auch Unterhalt von Brücken, Wuhren, Wegen u. drgl. abgetretenen und zu polizeilichen Zwecken benöthigten Gebäude, wie das Kornhaus, Gred- oder Waaghaus, Metzggebäude, Leinwandhalle und einige Liegenschaften, nämlich der große und kleine Brühl, der Werkhof auf der Davidsbleiche, nebst andern kleinern Gebäulichkeiten und Grundstücken und den Wasserzinsen der Privatbrunnenberechtigten, womit dem Gemeinwesen in manchen Beziehungen bessere Rechnung getragen werden kann als dieses bei gemeinschaftlicher, komplizirter Besorgung, Nutzung und Kostentragung möglich war.

Digitized by Google

St.Gallencappel.

Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Seebezirk.

Zu dieſer politiſchen Gemeinde gehören auch die Ortſchaften und Höfe: Aathal, Aaſch, Allenwinden, Altſchwand, Au, Berg, Letzikon, Breitenholz, Bühl, Eichholz, Gerendingen, Hinderwies, Holz, Kalkofen, Kindrüti, Kohlenrüti, Laad, Marchbuch, Riet, Rindeeſchwyl, Ricken, Steg, Tieſtobel, Walde, Widden, Winkelholz; mit 547 Gebäuden und 1251 Einwohnern katholiſcher Konfeſſion. Das Kollaturrecht haben die Kirchgenoſſen ſchon in frühern Zeiten erworben.

1816. Ein unweit dieſer Ortſchaft ergangener Erdſchlipf verſchüttete zwei Häuſer, wobei neun Perſonen ihr Leben einbüßten.

1838. Die Leiſtung bedeutender Opfer machten der in dieſer Gemeinde gelegenen Ortſchaft Walde mit umliegenden Höfen die Errichtung einer eigenen Pfarrei möglich, deren Beſetzung ebenfalls den Kirchgenoſſen derſelben zuſteht.

St.Gallusmünſter.

Stifts- und Kloſterkirche der Abtei St.Gallen, Pfarekirche der ihr zugetheilten Gemeinden der Umgegend, katholiſche Hauptkirche und Domkirche des Bisthums St.Gallen.

An der Stelle des urſprünglich von dem ehrwürdigen Glaubenslehrer Gallus geſtifteten kleinen Bethauſes neben ſeiner Klauſe entſtand noch zu ſeinen Lebzeiten durch thätige Beihülfe des dieſe fromme Stiftung fördernden alemanniſchen Herzogs Gunzo eine geräumigere Kapelle, in welcher Gallus 640 begraben ward. Nachdem dieſelbe 662 bei Anlaß erneuerter Beilegung des in einem feindlichen Ueberfall ſeiner Ruheſtätte entriſſenen Leichnams dieſes gottſeligen Mannes von Biſchof Otpert von Konſtanz, auch Boſo genannt, neuerdings geweiht, der Verewigte von der römiſchen Kirche den Heiligen (urkundlich 666 in dieſer Eigenſchaft vorkommend) beigezählt und in deſſen Kapelle die regelmäßige Beſorgung der gottesdienſtlichen Verrichtungen von Seite der Prieſter dieſer Waldkapelle eingeführt worden war, erſcheint ſie ununterbrochen von nun an, zum Andenken des Gründers dieſes Gotteshauſes, unter dem Namen der St.Galluskirche.

Je mehr die Lehre Chriſti, von der Kirche des heiligen Gallus aus dem Volke eines großen Umkreiſes verkündet, in ihrer von ihm ſelbſt begonnenen, von ſeinen Jüngern fortgeſetzten Verbreitung feſtere Wurzel faßte, ſtieg die Theilnahme für das von ihm geſtiftete Gotteshaus, daher auch dasſelbe, obſchon mehrmals durch Feindeshand beraubt und zerſtört, jedes Mal wieder durch unermüdete Handleiſtungen hergeſtellt und fortwährend mit Vergabungen ausgeſtattet wurde.

Ehe ein Jahrhundert ſeit Gründung der Waldkirche des heiligen Gallus vorüber gegangen, vereinigte ſchon ein ihr zugetheilter eigener Kirchſprengel die chriſtliche Bevölkerung in weiter Umgebung zur Pfarrei St.Gallen, und die Zahl der Kirchgenoſſen verſtärkten große Schaaren von Bekennern Chriſti aus fernen Gegenden, die dieſe gottgeweihte Stätte zum Sammelplatz ihrer gemeinſamen ſonn- und feſttäglichen Verehrung auserwählten.

Hauptſächlich um dem daherigen Bedürfniß und dem zunehmenden Wachsthum der klöſterlichen Anſtalt zu genügen, nahm Abt Othmar, der dem Bau des Kloſters größere Ausdehnung verſchaffte, um das Jahr 730 Bedacht auf entſprechende Erweiterung der Kirche, auf welche ein Holzthurm geſetzt wurde, wozu der fränkiſche König Pipin eine ſchöne Glocke ſchenkte. Die Kirche erhielt nun

Digitized by Google

eine Gruftkapelle unter dem Hochaltar, und ein steinerner Sarkophag im Chor umschloß die Gebeine des heiligen Gallus. Uebrigens wurde bei Erweiterung dieser Kirche die bisherige größte Einfachheit beibehalten, sie blieb mit einer flachen Decke von Tannenholz und nur mit gläsernen Leuchtern und Lampen versehen, wogegen für Festigkeit des Mauerwerks von kleinen Steinen und zähem Mörtel vorzügliche Sorgfalt sich offenbarte. Die Länge der Kirche soll gegen 100, ihre Breite 60, ihre Höhe aber nur 40 Fuß betragen haben.

Als im Jahr 820 unter Abt Gotzbertz die alte Kirche abgebrochen werden wollte, um an deren Stelle mit dem Neubau des Klosters auch eine ganz neue Kirche aufzuführen, waren die Werkleute genöthigt, gewaltige Mauerbrecher anzuwenden, und nur mit größter Anstrengung gelang es, den festen Bau zu demoliren.

Bei dem nun auf Anordnung dieses Abtes im Jahr 822 in voller Thätigkeit begriffenen Bau einer neuen Kirche durch reichliche Vergabungen unterstützt, wurde, so viel der Umfang und die Oertlichkeit des Klosters gestattete, der wirklich großartige Plan eines königlichen Meisters der Architektur ausgeführt und zwar in seinen Hauptwerken zum Ruhme der baukundigen Mitglieder des Klosters größtentheils durch diese selbst, denn St.Gallische Konventualen, Winithard, Isenrich und Ratger, weit berühmt durch reiche Kenntnisse und hohen Kunstsinn, vielfach auch auswärts bei Errichtung von Kunstwerken beigezogen, leiteten und besorgten die Ausführung dieses Kirchenbaues. Derselbe stieg als eine herrliche Basilika empor, in einer Länge von 200 Fuß und einer Breite von 80 Fuß, das Mittelschiff durch zwei Säulenreihen von beiden Seitenschiffen geschieden, die Kirche der Länge nach in drei Abtheilungen sondernd, die gegen Ost und West in den Halbkreisen der bogenförmigen Endseiten der Kirche sich vereinigten: in der östlichen der Chor mit dem der heiligen Maria und dem heiligen Gallus geweihten Hochaltar, unter diesem die Gruftkapelle dieses Gründers des Klosters und eine andere des heiligen Kolumban, seines erhabenen Lehrers. Zu den Seiten des Hochaltars standen die Altäre der Apostel Petrus und Paulus, in der Mitte der Kirche der Altar des Erlösers und in den Seitenschiffen noch acht Altäre. Die Mauern des bis gegen die Mitte der Kirche reichenden, mit gewölbter Kuppel bedeckten Chors, wie die mächtigen, das Gebälk des Daches tragenden 22 Säulen, bestanden aus behauenen Quadern, die Decken des Mittel- und der Seitenschiffe aus köstlich geschnitzten flachen Holzdecken und gleich den Wänden mit Malerei geziert. Die Einweihung dieser neuen Kirche erfolgte 832 nach vorangegangener Enthebung der Gebeine des heiligen Gallus aus deren bisheriger Ruhestätte in eine neue Gruft; bei dieser Einweihung waren zwei Bischöfe, mehrere Aebte und viele der Großen des Landes anwesend *. Unter dem 841 gewählten Abt Grimoald setzte der kunstsinnige Dekan Hartmot die Verschönerungen im Innern des St Gallusmünsters mit seltenem Prachtaufwande fort, der Hochaltar und die ihn umgebenden Flügelwände wurden mit vergoldetem Silberblech beschlagen, mit Reliefarbeiten aus dem nämlichen Metall verziert, überall an Altären kostbare gewirkte Teppiche a..gebracht und im reichen Schnitzwerk wie in herrlicher Malerei an Altären und Wänden von den geschicktesten Bildhauern und Malern alle Kunst aufgeboten, während prachtvolle Ampeln und Leuchter von Gold und Silber auf den Altären und

* Dieser Kirchenbau und dessen in Original noch auf der Stiftsbibliothek befindlicher höchst merkwürdiger Bauplan ist von dem um die schweizerische Alterthumskunde hochverdienten Herrn Professor Dr. Ferdinand Keller in Zürich 1844 einläßlicher beschrieben und dem Druck übergeben worden.

Digitized by Google

von den Decken niederhängend von der Freigebigkeit hoher Gönner zeugten, die auch den Kirchenschatz mit kostbaren Geschenken bereicherten.

925. Beim Ueberfall des Klosters durch eine Horde der Hunnen litt das Innere der Kirche, da dieselben manches, was bei eiliger Flucht der Klostergeistlichen zurückgeblieben war, raubten oder beschädigten, doch büßten zwei der erstern, die ein aus vergoldetem Kupfer bestehendes Gallusbild vom Kirchdache holen wollten und rücklings hinunterstürzten, ihr Wagstück mit dem Leben; neuerdings wurde nach ihrem Abzug die Kirche wieder hergestellt und von dem Bischof von Konstanz eingeweiht.

937. Durch die Schuld eines Schülers verbrannte mit dem Kloster auch dessen Kirche, die wie alle dasigen Gebäulichkeiten mit Schindeln gedeckt war, Kirchengeräthe und Glocken aber konnten gerettet werden; die großen für den Wiederaufbau des ganzen Klosters erforderlichen Opfer gestatteten dem Abte Thieto nur nothdürftige bauliche Herstellung der Kirche.

Seine große Vorliebe für die Kunst bethätigte der 975 gewählte Abt Immo in würdiger innerer Ausstattung des seit einiger Zeit so schwer beschädigten St.Gallusmünsters, dessen Decken, Bogen und theilweise auch die Wände nach seiner Anordnung mit herrlicher Malerei auf Goldgrund geschmückt und überhaupt Aeußeres und Inneres dieses schönen Bauwerks auch in anderer Weise dem frühern höchsten Glanze wieder nahe gebracht wurden.

1086. Während der Fehden Abt Ulrichs IV. mit seinen mächtigen Feinden fügten die deßhalb entstandenen großen Kriegskosten der Kirche empfindlichern Schaden zu als die Ueberfälle selbst, denn zur Deckung der Ausstände war die Abtei genöthigt, die werthvollsten Bestandtheile des Kirchenschmucks zu veräußern und auf das Allernöthigste sich zu beschränken.

1206. Wie die Bürger der Stadt St.Gallen im Verhältniß des Wachsthums der Früchte ihres Gewerbsfleißes überhaupt das Stiftungsgut der Abtei durch Vergabungen zu äufnen fortwährend beflissen waren, trugen sie besonders zu den jeweiligen Kirchenbauten des Stiftes vieles bei. Namentlich betheiligten sie sich bei dem zu dieser Zeit von Abt Ulrich VI. unternommenen kolossalen Bau eines hohen Thurmes neben dem Chor des Münsters zur großen Zierde desselben und zweckmäßigern Anbringung des bisher in einem niedrigen Aufbau der Kirche versorgten Geläutes, und zwar in dem Grade mittelst Beisteuern und Handleistungen, daß Abt Ulrich der Stadt die Antheilhaberschaft am Münster durch hinfüro ihr mit dem Stift gemeinsam zustehende Bauverwaltung vermehrte und die Wahl eines der beiden Baumeister zur Leitung der Kirchenbauten und Verwaltung des Baufonds so wie das Recht der Hochwacht auf dem Münsterthurm einräumte.

Zum Baumeister des Münsterthurmes wählte seinerseits der Abt seinen Bruder Heinrich v. Sax, Werkdekan, und die Stadt den Rathsherrn Christian Kuchimeister. Der Grundstein des Thurmes, ein gewaltiges Felsstück, von 80 Ochsen und 500 Mann gezogen, wurde mit großer Feierlichkeit eingesenkt, der Bau fleißig aus behauenen Quaderstücken aufgeführt und mit einem kupferbeschlagenen Ueberbau von Holz gedeckt.

Der unersezliche Verlust, der den Münster durch Entfremdung des werthvollsten Theils seines Kirchenschatzes, kostbarer Altarzierden und Geräthe zum kirchlichen Gebrauch, zur Zeit der Fehden beider Gegenäbte Heinrich und Ulrich, gewählt 1273, betraf, mag aus der Seite 164 enthaltenen nähern Beschreibung ermessen werden.

Bei dem großen Brande von 1314, der die ganze Stadt sammt Kloster und allen Kirchen verzehrte, verbrannte die Münsterkirche, daß nur ihr kahles Mauerwerk übrig blieb, und wurden Stift

Digitized by Google

und Stadt durch dieſes Unglück zu ſchwer betroffen, um ſich bald wieder erholen zu können, weßhalb der Wiederbau der Kirche nur langſam und ſpärlich ſtattfinden konnte, zumal hiefür beim Anfang lediglich 70 Pfund Pfenninge verfügbare Baarſchaft vorhanden war. Leider ſtürzten auch die durch zweimaliges Ausbrennen geſchwächten Kirchenmauern, als man den neuen Dachſtuhl darauf ſetzen wollte, theilweiſe zuſammen, was die ſchwierigen Umſtände vermehrte, unter denen der Verlauf von einundzwanzig Jahren bis zur Vollendung der Bauten an dem Münſter abgewartet werden mußte.

Seither und ſo lange die aus großen Leiſtungen für den Fortbeſtand der kirchlichen Stiftungen und Gebäude des Kloſters ſo wie für Wiedererſtellung ihrer innern Zugehörden herrührende Antheilhaberſchaft der Stadt am Eigenthum der Münſterkirche dauerte, war ſtets einer der Schlüſſel zum dreifach verſchloſſenen Kirchenſchatz, wegen darin befindlicher Reliquien das Heiligthum genannt, in der Verwahrung des Stadtmagiſtrats, während ein anderer in Handen des Abtes und der dritte in denen des Sakriſtans lag. Deßhalb war man zur Zeit der Appenzeller Kriege 1403—1407 beim Aufenthalt des Abtes Kuno in Wyl mehrmals genöthigt, ſeine Mitwirkung zur Oeffnung des Heiligthums in Anſpruch zu nehmen, um bei hohen Feſten die Kirche würdig auszuſtatten. Hiedurch, wie auch weil die Stadt während damaliger langer Abweſenheit von Abt und Konvent gleich wohl als die Münſterkirche lediglich ihrer Obhut anheimgeſtellt blieb, den Gottesdienſt in derſelben auf Koſten des Stadtſeckels, wie deſſen Bücher ausweiſen, von Weltprieſtern gebührend verſehen ließ, wird die von Andern erfolgte Angabe, daß im Laufe von ſieben Jahren kein Gottesdienſt im Münſter gehalten worden ſei, widerlegt.

1407. Gleichwie die Stadtobrigkeit ſorgte, daß der Prieſter Herr Heinrich von Pfäffrik „umb ſin Dienſt alz er im Münſter Meß hat im Krieg" hiefür entſchädigt werde, nahm dieſelbe auch im nämlichen Jahre an den Koſten für Wiedereinweihung der am Münſter befindlichen, zur Kriegszeit allerdings anderweitig benutzten St.Peterskapelle Theil.

1425. Zu den von Abt Heinrich IV. angeordneten und künftig nothwendig werdenden Kirchenbauten vergabte Hans Müllitobler im Watt, Landmann zu Appenzell und Mithafte, „dem heiligen Himmelsfürſten Sant Gallen an ſinen Buwe des Münſters ze St.Gallen" einen Steinbruch im Watt mit Fahrrechten, und in dieſem Jahre ließ bemeldter Abt für die Münſterkirche durch Hans Schnabelburger in St.Gallen eine neue Glocke gießen.

1436. Auf Abt Eglolfs Veranſtaltung wurde der baufällige Chor im Münſter abgebrochen und der Bau eines neuen aus großen Quadern mit äußern Strebepfeilern, anſtatt im frühern byzantiniſchen nun im ſogenannten gothiſchen Bauſtyl, unter Leitung des Prieſters Johannes Oſtertag begonnen, welche Bauten aber wegen zerrütteter Finanzen der Abtei äußerſt langſam vorrückten und unter dem nachfolgenden Abte zeitweiſe ganz ſtillſtanden, gleichwie auch von nun an längere Zeit die Pfarrei des Münſtees wegen vernachläſſigter Beſorgung in gänzliche Abnahme gerieth, ſo daß die Pfarrgenoſſen der Stadt und Umgegend hauptſächlich auf den Gottesdienſt in der St Laurenzkirche und auf die ſeelſorglichen Verrichtungen doetiger Pfarrherren angewieſen waren

1463 trennten ſich die ſeit unvordenklichee Zeit der Münſterpfarrei einverleibten Kirchgenoſſen von Trogen und 1479 diejenigen von Teufen, welche Gemeinden eigene Pfarreien errichteten, mittelſt Auslöſung von dieſer ihrer bisherigen Mutterkirche. Abt Ulrich VIII., der dem Stifte St.Gallen in allen Theilen wieder aufzuhelfen unermüdet wirkte, lenkte ſein Augenmerk auch auf den verſunkenen innern und äußern Zuſtand der Münſterkirche, verordnete regelmäßige und genügende Beſorgung ihrer Pfarrei,

Digitized by Google

verbeſſerte deren Einkommen mit demjenigen der größern Pfründe zu St.Fiden, errichtete 1475 aus dem Einkommen der unter frühern Aebten in Abgang gekommenen Kapellen die Stiftung des Frühamts, übernahm die Fortſetzung der unterbrochenen Bauten des Chors, die 1479 in grandioſer Weiſe vollendet wurden, ließ auch die Kirche im Innern mit großen Koſten herrlich ausſtatten, mit einer Orgel und neuen, 1476 von Hans Vonwiller in St.Gallen ſehr künſtlich geſchnitzten Chorſtühlen verſehen, und veranlaßte durch ſeinen Einfluß zahlreiche Vergabungen zu Gunſten der von ihm wieder hergeſtellten Kirche, worunter 1483 eine beſonders große Stiftung der reichen Herren von Rappenſtein, genannt Mötteli, zu St Gallen u. a.

Den irdiſchen Ueberreſten des Stifters der Abtei ließ Abt Ulrich in dem von ihm herrlich ausgebauten Chor des Münſters eine neue Gruft bereiten, wohin dieſelben 1486 in feierlicher Zeremonie verſetzt wurden, jedoch bei dieſer Gelegenheit in Abnahme kamen, denn wie ſchon 1353 Abt Hermann dem Wunſche des Kaiſers Karl IV. für Aushändigung von Reliquien der Heiligen Gallus und Othmar, welche dieſer Kaiſer dann der Domkirche zu Prag ſchenkte, nicht widerſtehen konnte, wurden neuerdings ſolche Reliquien von hohen Perſonen bei Abt Ulrich ausgebeten und verabfolgt, ſo z. B. an Herzog Sigismund von Oeſterreich, wofür dieſer dem Stadtmagiſtrate von St.Gallen, der ihm dieſelben auf Wunſch Abt Ulrichs nach Hall in Tyrol überſandte, beſondern Dank abſtattete. Für die 1502 noch in der Gruft vorhandenen Gebeine des heiligen Gallus ließ Abt Gotthard einen ſilbernen Sarg verfertigen, der 2800 Gulden koſtete, und Abt Franz 1514 dieſelben noch beſonders in Silber einfaſſen, und gleichzeitig den Hochaltar mit Verwendung von 3000 Gulden reich verzieren und die Erbauung einer Orgel vornehmen.

1526. In der Oſternacht wurde der Kirchenſchatz des Münſters mittelſt gewaltſamen Einbruchs vieler Koſtbarkeiten beraubt, aber der Thäter, ein Unterthan des Stiftes, von einem St Galliſchen Bürger zu Freiburg ſammt einem Theil des Raubes ausgekundſchaftet, von dortiger Obrigkeit abgeliefert und als Kirchenräuber hingerichtet.

1528. Als Abt Franz nach Einführung der Reformation in der Stadt und Landſchaft ſeinen Aufenthalt aus dem Stift St.Gallen in das Schloß zu Rorſchach verlegte, brachte er die koſtbarſten Kirchengewänder, Monſtranzen und andere unter ſeinem Verſchluß geſtandene Koſtbarkeiten des Münſters ebenfalls dahin in Verwahrung, welche bei ſeinem bald erfolgten Tode theilweiſe der neue Abt Kilian nach Ueberlingen flüchtete und anderntheils die Schirmhauptmannſchaft des Stiftes zu Handen zog, mit welcher im folgenden Jahre gemeinſam von Seite des Stadtmagiſtrates die Räumung des Münſters von allen darin befindlichen Altären und Bildern ſtattfand ſo wie die Theilung des Kirchenſchatzes zur Hälfte für die Armen der Stadt und zur andern Hälfte für diejenigen der alten Landſchaft; hierauf wurde in dieſer Kirche bis zur Wiedereinſetzung der Abtei für die der Reformation beigetretenen Kirchgenoſſen der ganzen Umgegend reformirter Gottesdienſt gehalten.

1532. Mit Beſitznahme des Kloſters und deſſen Zubehörden verband Abt Dietheim auch die Wiederherſtellung des St.Gallusmünſters als Stiftskirche der Abtei und Pfarrkirche der zum katholiſchen Glaubensbekenntniß zurückgekehrten Gemeinden der umliegenden Landſchaft, nachdem die wegen ihrer Räumung und Verwendung des Kirchenſchatzes von ihm geſtellten Entſchädigungsklagen an die Stadt St.Gallen und an die Landſchaft ſowohl ſchiedsrichterliche als gütliche Austragung gefunden hatten. (Siehe Aebte Seite 236 und folgende.)

Digitized by Google

1549. Die Anſtände dieſes Abtes und der Stadt hinſichtlich beiderſeitiger Rechtſame am Münſter wurden von den Geſandten der ſechs Orte entſchieden, der Abtei künftige Verwaltung und Beſorgung des Baumeiſteramts dieſer Kirche bedingt zuerkannt, doch der Stadt an ihren Rechten unbeſchadet, die Schlüſſel zum alten Heiligthum (wohin die geflüchteten Koſtbarkeiten wieder zurückgebracht worden) hatten wie bisher im gemeinſamen Verwahr zu bleiben, was aber die Abtei aus ihrem eigenen Gut an Heiligthum angeſchafft oder von Leuten geſchenkt wird, die nicht Bürger von St.Gallen ſind, dem Abte das Recht eigenen Verſchluſſes dießfalls wie bisher aufrecht geſtellt.

1566. Bei der großen gegenſeitigen Auslöſung von gemeinſchaftlichem Eigenthum und Rechtſamen zwiſchen Abtei und Stadt waren auch inbegriffen diejenigen der Stadt für die Hochwacht auf dem Thurm, der Ein- und Ausgang in den Münſter ſammt deſſen Schlüſſeln und denen des alten Heiligthums, ihr Antheil am St.Gallus-Bau und daheriger Rechnungsſtellung, endlich das Uhrwerk, wofür und Anderes das Kloſter der Stadt eine Averſalſumme entrichtete und damit die Stadt auf ihr Miteigenthums- und Nutznießungsrecht am Münſter gänzlich verzichtete wie anderſeits die Abtei auf ihre Anſprüche an die Kirche der Stadt, die dieſer letztern obliegende Bezündung des Münſters mit Wachskerzen und Lieferung der Hoſtien an das Gotteshaus, löſte dieſelbe beim nämlichen Anlaſſe aus

1588. Am 17. Juli durch Blitzſtrahl unterhalb des Helmes entzündet, verbrannte der ganze hölzerne Einbau ſammt dem Dach des Thurmes und alle Glocken zerſchmolzen, doch konnten Kirche und Kloſter durch thätige Hülfeleiſtung der Bürgerſchaft gerettet werden. Abt Joachim ließ den Thurm wieder in gehörigen Stand ſetzen und zu künftiger beſſerer Feuerſicherheit ſtatt eines Helmes mit einem ziemlich flachen Steindach ſo wie mit einem neuen Uhrwerk und mehrern Glocken verſehen.

1625. Unter Abt Bernhard II. iſt eine bedeutende Erweiterung und Vergrößerung der Kirche vom Chor an weſtwärts vorgenommen, eine ganz neue Orgel erſtellt ſo wie ein kirchenpolizeiliches Reglement für Erhaltung der Ruhe und Ordnung in und außerhalb der Kirche feſtgeſetzt worden.

1642. Abt Pius veranſtaltete die Errichtung eines koſtbar verzierten neuen Choraltars, welchem 1646 das durch Vermittlung des Kardinals Barberini in Rom gefertigte ſchöne Altargemälde, die Himmelfahrt Maria vorſtellend, einverleibt wurde. Hierauf folgte 1650 die Anſchaffung von zwei großen Glocken zur Verſtärkung des ſchwach gehaltenen Kirchengeläutes, die eine aus dem Kloſter St.Johann im Thurthal, 115 Zentner ſchwer, und die größte 130 Zentner wiegend, in Lindau gegoſſen; ferner 1654 die Anbringung von Freskomalereien in der Kirche und an den Wänden des Kreuzganges, wohin ſämmtliche geiſtliche und weltliche Beamte des Stifts, jeder ein Gemälde, von dem würzburgiſchen Hofmaler Eberhard gefertigt, vergabten.

1673 beſchenkte König Ludwig XIV. von Frankreich den St.Gallusmünſter mit einem koſtbaren Kirchenornat.

1699. Abt Leodegar ließ ein maſſives ſilbernes Bruſtbild des heiligen Gallus, 800 Loth ſchwer, verfertigen zur Aufbewahrung der Reliquien desſelben für die Münſterkirche.

1712. Als bei Anlaß des Toggenburger Krieges Abt und Konvent das Kloſter verließen und ſelbiges mit der ganzen alten Landſchaft die Stände Zürich und Bern beſetzten, hörten zwar die klöſterlichen Chorfunktionen im Münſter auf, den Gottesdienſt in dieſer Kirche hingegen verſahen indeſſen einige Weltprieſter Sämmtliche Glocken der Münſterkirche wurden am 16 Juni zum letzten Mal noch eine halbe Stunde zuſammen geläutet, hierauf die meiſten vom Thurm heruntergelaſſen

Digitized by Google

und mit anderer Kriegsbeute nach Zürich geführt, und ebenso die größte Glocke, die, am 26. Juli ausgehoben, durch ihre Schwere das Seil zerriß und ohne Beschädigung von 30 Fuß Höhe in den Klosterhof stürzte.

1717. Während fortdauernder Besetzung des Klosters wurde in dem Münster das Monument des Kardinals Cölestin Sfondrati in einer Nacht gewaltsam erbrochen und das in silberner Kapsel darin befindliche Herz entwendet, was große Aufregung veranlaßte und die Stadtobrigkeit bewog, um den Verdacht von Unschuldigen abzuwälzen, einen genauen Untersuch bei Zürich und Bern zu verlangen, welche Stände solchen durch eigene Deputirte im Stifte vornahmen und einen jungen Berner als schwer bezichtet auf das Karlsthor gefangen setzen ließen, der bald Mittel fand, weitern Folgen durch Flucht sich zu entziehen, und das Entwendete konnte dem Kloster wieder zugestellt werden.

1718. Nach Rückkehr von Abt und Konvent in das Stift St Gallen verwendete Abt Joseph eine beträchtliche Summe für erneuerte Ausstattung des bei vorhergegangener feindlicher Besitznahme des Klosters vernachlässigten Innern der Kirche, auch schmückte er 1729 die Hauptaltäre mit prächtigen in Augsburg verfertigten großen Kruzifixen und Leuchtern von Silber.

1749. Auf die Eröffnungen des Fürstabtes Cölestin II. über die Wünschbarkeit der Erbauung einer neuen Kirche mit Belassung des heerlichen gewölbten Chors, in damit übereinstimmendem gothischem Bautyl, beschloß das Kapitel den Bau eines neuen Langhauses der Kirche. Die Baumeister Thum von Konstanz und Bognato, ein Italiener, legten 1750 Bauriße vor, und, dem Plan des erstern beitretend, wurde ihm die Ausführung in anderer als vorher beabsichtigter Weise übertragen, 1755 die alte Kirche bis an den Chor nebst der angebauten St Othmarskirche demolirt und der Chorgottesdienst einstweilen in das Kapitelhaus verlegt.

1756 erfolgte am 29. August die Grundsteinlegung zur neuen Kirche unter großer Feierlichkeit, sodann die Ausführung der Bauten, die 1760 bis an den Chor beendigt waren, und ferner 1761 die Abtragung desselben sammt angebautem Thurm, dessen kolossaler Grundstein, seines Umfangs wegen für einen Felsen gehalten, nur mit großer Mühe beseitigt werden konnte *. Hierauf begann die Fundamentirstellung zu einem neuen Chor ebenfalls wie die Kirche in modener Bauart, mit zwei hohen Thürmen und Ostbau nach Plan des Baumeisters J. Michael Bär, von Bildstein in Vorarlberg.

1764 nahm die Steinhauerarbeit für beide Thürme und den Ostbau der Kirche unter Leitung dieses Baumeisters ihren Anfang, gleichzeitig die Bemalung der Deckengewölbe, und 1765 vollendete das Einsetzen des Schlußsteines am Vorabend des St.Gallusfestes die Steinhauer- und Maurerarbeit beider Thürme, auf welche im selbigen Jahre noch die hohen kupfernen Helme, von Hs. Georg Himmelbergee, Kupferschmied aus Tablat, gefertigt, und als Schlußpunkt nunmehriger Thurmhöhe von 240 französischen Fuß die großen vergoldeten Kugeln mit Kreuzen gesetzt wurden. Im nämlichen Jahre ließ Abt Cölestin für diese Thürme und zwei Thürmchen der Kirche, mit Umguß der bisherigen Glocken, sieben neue bei J. H Ernst in Lindau gießen. Die gesammten Verwendungen ohne das aus den Liegenschaften des Stiftes selbst gelieferte Baumaterial erforderten unter besagtem

* Die hiezu gehörende Abbildung des Klosters St.Gallen zeigt Thurm und Chor dieser Kirche, wie selbige seit Jahrhunderten bis 1755 vor ihrem Abbruch bestanden, so wie die alte Pfalz vor Erbauung der neuen, durch Abt Beda im Jahr 1767.

Digitized by Google

Abte bis auf dieſen Zeitpunkt 457930 Gulden. Die Länge der Kirche ward mit Inbegriff der Thürme damals zu 312 würtembergiſchen Fuß angegeben.

1767. Abt Beda verfügte den Guß von drei größern Glocken, am 14. Auguſt im Kloſterhof von Glockengießer P. L. Kaiſer von Zug vorgenommen, wobei auch die größte oder Dreifaltigkeitsglocke, mit Gewicht von 140 Zentnern, welche am 25. Auguſt in den Thurm aufgezogen wurden. Am 17. Mai hatten die Bewohner der umliegenden Gemeinden ſeit zwölf Jahren Unterbruch wieder die erſte Kreuzprozeſſion zu St.Gallusmünſter abgehalten; die große Glocke, nur einige Mal geläutet, zerſprang, mußte 1768 umgegoſſen werden, und die neue große Glocke, am 12. Auguſt zum erſten Mal geläutet, iſt derzeit noch eine hohe Zierde dieſer Kirche.

1773. Auf Veranſtaltung des Fürſtabtes Beda, welcher überhaupt der neuen Stiftskirche im Innern und Aeußern noch gänzliche Vollſtändigkeit verlieh, wurden die Gebeine St.Othmars ihrer bisherigen Gruft, über deren Stelle 1755 den Konventualen und dem Baumeiſter lebenslängliches Stillſchweigen eidlich auferlegt worden war, in großer kirchlicher Zeremonie enthoben, in die Sakriſtei verſorgt und auch zur Erinnerung an dieſes Translationsfeſt eine beſondere Medaille in Gold und Silber geprägt. Gleichfalls wurde von ihm 1783 eine prachtvolle Monſtranz von großem Werth für die Kirche angeſchafft, auch 1786 eine ſchöne neue Kanzel durch Bildhauer Mader von Steinach im Tyrol gefertigt.

1798. Beim Vorrücken der franzöſiſchen Revolutionsarmee gegen die Stiftslandſchaft brachte die Abtei mit andern Koſtbarkeiten auch diejenigen der Kirche über den Rhein in Sicherheit und zwar in einer Ausdehnung, die den zur Inventariſirung des Kloſtergutes eintreffenden helvetiſchen Kommiſſarien viele Mühe erſparte, denn anſtatt der großen ſilbernen Hängiampe vor dem Hochaltar fanden ſie eine ſolche von Holz und wo ſonſt eine vergoldete, mit Edelſteinen beſetzte Monſtranz ſtand, eine von Eiſenblech aufgeſtellt; außer dem Geflüchteten hatte die Abtei über 2000 Mark Silber und von Gewändern getrennte Perlen als entbehrlich für eine große Summe mittelſt Verkaufs verfügt.

1799. Nach Aufhebung des Kloſters durch die helvetiſche Regierung blieb nur wenigen Kapitularen der Aufenthalt im Stift geſtattet, um den öffentlichen Gottesdienſt und die Pfarrei zu verſehen; mit Zurückkunft des Abtes Pankraz in Begleit öſterreichiſcher Truppen im Mai ſtellte derſelbe das Innere der Kirche möglichſt im frühern Stande her, doch nur für kurze Zeit: ſchon im September wurde dieſelbe in ſchleuniger Flucht abermals von allen Werthſachen geräumt und trat vorherige Leere ein.

1800. Im grellen Gegenſatze mit der in dieſer Kirche herrſchenden Oede verſetzten dieſelbe im Juni dieſes Jahres mehrere tauſend von Kriegsgefangenen, denen vom franzöſiſchen Befehlshaber der Kloſterhof zum Aufenthalt angewieſen worden, in den bedenklichen Zuſtand eines Lagerplatzes entfeſſelter Horden, die daſelbſt, Männer und Weiber, ungeſcheut ihr wildes Weſen trieben und durch aufgemachte Feuer in der Kirche, zunächſt einer großen Maſſe von aufgehäuftem Stroh, das herrliche Gebäude in hohem Grad gefährdeten, bis es gelang, dem ſchnell überhandgenommenen Unweſen ein Ende zu machen.

Mit dem 1803 ins Leben tretenden Kanton St.Gallen kam die ehemalige Kloſterkirche unter den Schutz des Staates und das Geſetz vom 8. Mai 1805 verlieh ihr die Eigenſchaft der katholiſchen Hauptkirche des Kantons; wie in dieſer Beziehung für deren künftige Erhaltung und Fundation Fürſorge getroffen wurde, haben wir bereits auf Seite 297 gemeldet.

Digitized by Google

Der würdigen innern Ausstattung dieses seiner besondern Obhut anvertrauten majestätischen Tempels widmete der katholische Administrationsrath des Kantons stets sorgfältige Aufmerksamkeit; es wurde von ihm 1809 die Erbauung einer großen Orgel angeordnet und diese mit 60 Registern und 3476 Pfeifen von Orgelbauer Franz Frosch aus München bis 1815 erstellt, die Akkordsumme von 60000 Gulden stieg jedoch bei weitern Requisiten gänzlicher Vollständigkeit dieses Meisterwerks gegen 100000 Gulden. Hierauf folgte 1818 die Restauration der Deckenmalerei und 1821 bis 1825 ganz neue Ausmalung der Deckengewölbe der Kirche durch Oratio Moretto, mit Verwendung von 10485 Gulden ohne Gerüstkosten

1823. Die Bulle Papst Pius' VII. vom 2. Juli über Errichtung des Bisthums St.Gallen ertheilte dieser Kirche unter dem Titel des heiligen Abtes Gallus den Rang einer bischöflichen Kathedrale, welche die Domkirche von St.Gallen heißen und zugleich als Pfarrkirche wie bisher fortbestehen soll.

1843. Der Kindergottesdienst für die Pfarrgenossen des St.Gallusmünsters, als welche dieser Kirche fortan zugetheilt sind die Katholiken im Stadtbezirk St Gallen, Tablat, Rotmonten, St.Georgen und des vordern Straubenzell, wurde bisher in der ehemaligen Kapitelskapelle am Münsterkreuzgang gehalten, deren beschränkte Lokalität dem Bedürfniß nicht mehr genügte, weßhalb eine neue schöne Kapelle in erhabener Einfachheit nach Bauriß des Architekten Wilhelm Kubli an der Stelle des alten Bruderhauses gegenüber der Kirche erbaut wurde, die Schutzengelkapelle genannt, und ihr Inneres ziert ein schönes Altargemälde, Jesus, den göttlichen Kinderfreund vorstellend, von Deschwanden in Stanz gefertigt.

1847 wurden Kirche und Thürme im Aeußern vollständig restaurirt und die letztern mit neuen Quadersockeln versehen.

1848. Das Residentialkapitel des Bisthums St.Gallen und der katholische Administrationsrath dieses Kantons stellten gemeinsam eine besondere Organisation für die Kathedralkirche des heiligen Gallus auf, welche unter Anderm auch die jährliche Begehung einer ewigen Jahrzeit für alle Aebte, Kapitularen, Stifter und Gutthäter des Klosters St.Gallen so wie für alle Bischöfe und Domkapitularen dieses gleichnamigen Bisthums auf den Oktav des St.Gallusfestes verordnet, eine Erinnerungsfeier, deren historische Nachklänge zugleich eine Reihe der verhängnißvollsten St.Gallischen Begebenheiten während des Zeitraumes von zwölf Jahrhunderten schon umfassen.

Gambs.

Hof, Kirchdorf, Herrschaft, politische, Orts- und Pfarrgemeinde im Bezirk Werdenberg.

Der Hof und die Pfarrkirche Gamps (Campesia), später Gambs, mit Liegenschaften und Alprechten, erschienen im Jahr 834 bei einer Abtretung dortiger Gutsbesitzer an das Kloster St.Gallen, und 972 die Ortschaft (Campessia) Gambs in einer Schenkungsbestätigung Kaiser Otto's II. zu Handen der St.Meginrats-Zelle (Einsiedeln). Sie bildeten im vierzehnten Jahrhundert mit umliegenden Höfen und Ortschaften vereinigt eine Zugehörde der Freiherrschaft Sax, bei deren Theilung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Schlosses Hohensax zugeschieden.

1393. Als mehrere Freiherren von Sax aus der Linie zu Hohensax in heftiger Fehde von Feinden zum Aeußersten gedrängt, zur Rettung ihres Eigenthums die Herrschaft Hohensax unter den Schirm der Herzoge von Oesterreich stellten, zu Handen derselben ihrer bisherigen hohen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit entſagten und dieſe zum öſterreichiſchen Lehen machten, waren die Herrſchaftsrechte und der Kirchenſatz zu Gambs in dieſer Abtretung ebenfalls begriffen und gelangten damit an das Haus Oeſterreich.

1401. Die wichtige Kriegshülfe berückſichtigend, welche die Abtei Pfäfers dem Herzog Leopold gegen die Grafen von Werdenberg leiſtete, vergabte derſelbe zu ſeinem und ſeiner Nachkommen Seelenheil dieſem Kloſter das Lehen des Kirchenſatzes ſammt der Kirche in „Camps“ mit allen ihren Zugehörden. Innsbruck, 15. Juni.

Die ſämmtlichen übrigen Herrſchaftsrechte über Gambs verpfändete Herzog Sigismund von Oeſterreich mit aller zu Hohenſax gehörenden Gerichtsbarkeit dem Andreas Roll von Bonſtetten, der durch Heirath mit Eliſabeth von Sax in den Beſitz des Schloſſes Hohenſax gelangt war, um eine beträchtliche Summe, und da die Wiedereinlöſung dieſer Herrſchaft von Seite des Herzogs nicht erfolgte, wurde dieſelbe an abgehaltener Gant dem Pfandinhaber zugeſchlagen, der ſich bemühte, die Tilgung ſeines Guthabens ſammt Zinſen aus den Einkünften der heimgefallenen Herrſchaft erhältlich zu machen.

Mit der Art und Weiſe, wie ihr nunmehriger Gebieter ſolches bewerkſtelligen wollte, waren die Gerichtsangehörigen zu Gambs nicht einverſtanden und den erhobenen Span zwiſchen ihnen und Andreas Roll von Bonſtetten ſchlichteten 1468 am heiligen Kreuzabend Burgermeiſter und Rath in Zürich als erbetene Schiedsrichter, mittelſt einer Richtung, welche die Herrſchaftsrechte von Hohenſax über Gambs, wie die Eigenthums- und Nutzungsrechte dieſer Gemeinde und die pflichtigen Leiſtungen derſelben an ihren Oberherrn näher aus einander ſetzte.

1497. Bei beabſichtigtem Verkaufe der Herrſchaft Hohenſax mit Gambs von Beat und Wolf von Bonſtetten an Matthias von Caſtelwart zu Werdenberg um 4920 Gulden bewirkten die Gerichtsangehörigen zu Gambs die käufliche Erwerbung der Herrſchaftsrechte über ihre Gemeinde auf dem Wege eines Anleihens von 4000 Gulden in Gold bei den Ständen Schwyz und Glarus, denen ſie hiefür nebſt jährlicher Verzinſung die Hoheitsrechte mit daherigen Gefällen, Appellation u. ſ. w. ſammt Kirchenſatz und Antheil an Beſetzung und Einkünften der niedern Gerichtsbarkeit einzuräumen, auch ſie von nun an als ihre Schirmherren anzuerkennen hatten, wogegen beſagte Stände nach Ausſcheidung der an die Gemeinde Gambs fallenden Rechtſame und Freiheiten ihr ſolche zu gewährleiſten übernahmen und die ſchirmherrlichen Rechte in der Regel durch einen jeweiligen Landvogt im Gaſtre verwalten ließen, bei welchem urkundlichen Verabkommniß beide Theile bis zum Zeitpunkt der helvetiſchen Revolution mit kurzem Unterbruch verblieben.

1499. Während des ſogenannten Schwabenkrieges wurde das Dorf Gambs am 25. März in plötzlichem Ueberfall von einem ſtarken öſterreichiſchen Streifkorps nach heftiger Gegenwehr eingenommen, geplündert und beinahe gänzlich abgebrannt, von welchem Unglück die Gemeinde ſich nur allmälig wieder erholen und das Dorf neu aufbauen konnte.

1712. Ohne weitere Folgen als momentane Unterwerfung und Waffenablieferung an den Zürcher Landvogt der Herrſchaft Sax, war im Toggenburger Krieg die Beſetzung der Gemeinde Gambs durch eine Abtheilung der Mannſchaft aus dem Toggenburg, um dieſe Landſchaft im Rücken gegen einen von ſchwyzeriſcher Seite allfällig veranlaßten feindlichen Angriff ſicher zu ſtellen.

1798 bis 1803. Unter der Helvetik wurde die Herrſchaft Gambs dem Kanton Linth zugetheilt, bildete kurze Zeit, aller Oberhoheit entlaſtet, 1799 bei Anweſenheit der Oeſterreicher in der öſtlichen

Digitized by Google

Schweiz und 1802 nach Flucht der helvetiſchen Regierung einen eigenen kleinen Freiſtaat, wurde ſodann 1803 dem Kanton St.Galliſchen Diſtrikt Sargans und 1831 dem Bezirk Werdenberg einverleibt. Die ſeinerzeit von Schwyz und Glarus vorgeſchoſſene Kaufſumme für den Herrſchaftskauf war die Gemeinde Gambs nach Aufnahme in den Kanton St.Gallen genöthigt, dieſen ehemaligen Schirmkantonen zurückzubezahlen, wobei erſterer Stand ſeinen Antheil der Kirche zu Gambs ſchenkte, deren Eigenthum und Kollaturrechte nun ebenfalls an die Gemeinde gelangten.

Bei 1828 angeordneter, in den folgenden Jahren bewerkſtelligter Anlegung einer ganz neuen Straße aus dem Toggenburg über Wildhaus und den Gambſerberg auf die Oberländer Hauptſtraße und an den Rhein bei Haag betheiligte ſich die Gemeinde Gambs bedeutend und gewann durch dieſes neue Verkehrsmittel hinlänglichen Erſatz für den frühern Verluſt der Straße, die ehemals aus dem Rheingau über Gambs nach Rhätien führte.

Zu dieſer Gemeinde und ihrer Kirche St.Sebaſtian pfarrgenöſſig gehören die Ortſchaften Gambſerberg, Gaſenzen, Bühl, Hardegg, Rothenberg, Symi, Straubenhaus, Wannen und Weberhäuſern, mit 715 Gebäuden und 1630 Einwohnern, wovon 1384 Gemeindsbürger katholiſcher Konfeſſion, welcher auch größtentheils dortige Niedergelaſſene zugethan ſind. Das im Umfang dieſer Gemeinde liegende Bad Gämpelen wird ſeit Jahrhunderten von Gliederkranken beſucht.

Ganterswyl.

Kirchdorf, politiſche, Orts- und Pfarrgemeinde im Bezirk Untertoggenburg.

Candriheswilare, eine im achten Jahrhundert ſchon bewohnte Gegend, wozu Anfangs des darauf folgenden dem Kloſter St.Gallen von dem Gaugrafen Iſambert als Entſchädigung für andern Orts von ſeinem Vater Warin entriſſenes Eigenthum Zinsgüter eingeräumt wurden.

Von Ganterswyl ſchrieben ſich auch Edelleute, die im zwölften Jahrhundert im obern Toggenburg Güter als Montfortiſches Lehen beſaßen, Mitſtifter des Kloſters St.Johann und Gutthäter desjenigen zu Magdenau waren; noch 1245 erſcheint Swigger von Ganterswyl in einer St.Johanner Urkunde. Hauptſächlichſter Guts- und Gerichtsbarkeitsbeſitz in dieſer Gegend ſtand aber den Grafen von Toggenburg zu, von denen 1270 Friedrich der Jüngere, an der Straße zwiſchen dem Schloß Rüdberg und dem Dorfe Ganderswiller offenes Gericht haltend, Gütervergabungen zu Matzingen an das Kloſter St.Katharina-Thal beſtätigte. Der bei Ganterswyl gelegenen Waldklauſe im Sedel oder Brudertöbeli ſchenkte Graf Friedrich von Toggenburg 1369 Grund und Boden ſammt einem Wald und volle Freiheit von weltlicher Gerichtsbarkeit, welche geiſtliche Stiftung 1375, von Biſchof Heinrich zu Konſtanz beſtätigt, manche Vergabungen von Ganterswyler Gütern erwarb, kurz vor Beginn der Reformation aber in Abgang kam, auch keine geiſtlichen Bewohner mehr fand, und in neuerer Zeit dient die Klauſe zur Wohnung eines dürftigen Mannes, der bei Anlaß zeitweiſe in dortiger Kapelle gehaltener Meſſen den Dienſt des Küſters verſieht.

Die Erbauung der Kirche St.Bartholomäus zu Ganterswyl wird dem letzten Grafen Friedrich von Toggenburg um 1410 zugeſchrieben und ward von der Reformation an von beiden Konfeſſionsgenoſſen gemeinſam benutzt; den reformirten Gottesdienſt und übrige Pfarrgeſchäfte beſorgte bis 1711 der jeweilige Pfarrer zu Ober-Helfenswyl, von welcher Pfarrei Ganterswyl ein Filial war. Im letztern Jahre errichtete Ganterswyl eine eigene Pfarrei und mit dieſer vereinigte ſich 1779 auch die evangeliſche Ortſchaft Oetswyl nach deren Abkurung mit Bützwyl, wohin ſelbige bisanhin ge-

Digitized by Google

hörte. Die Gemeinde Ganterswyl umfaßt nebſt dem gleichnamigen Dorfe und der vorbeſagten Ortſchaft auch noch die Weiler Anzenwyl, Berg, Bleiken, Bruderhalden, Brudertobel, Büel, Obergelßberg, Halden, Hengarten, Landsau, Than und Willeswyl, mit 805 Einwohnern, nämlich 602 evangeliſcher und 203 katholiſcher Konfeſſion; die Zahl der Gebäude beträgt 352.

Gaſter.

Landſchaft zwiſchen dem obern Zürichſee, Wallenſee und Toggenburg gelegen, in neueſter Zeit Bezirk dieſes Namens.

Die Benennung Gaſter, Castries, Gaſtal, auch Gaſtrach, wird von den häufig in dieſer Gegend aufgeſchlagenen, mitunter längere Zeit andauernden Lagerplätzen der Helvetier und Römer hergeleitet, deren dortige Anweſenheit in hie und da zum Vorſcheln kommenden römiſchen Münzen und Ueberbleibſeln kriegeriſchen Verkehrs bis auf die neueſte Zeit Spuren hinterlaſſen hat. Dieſe Landſchaft bildete den Endpunkt von Rhätien gegen den Zürichgau, und einen Theil der Beſitzungen der Grafen von Churwalhen.

Um die Mitte des eilften Jahrhunderts war die Landſchaft Gaſter größtentheils im Beſitze jenes Zweiges der Grafen von Lenzburg, die zu Schenis und Windegg, reich begütert, zugleich Kaſtvögte des Kloſters Schenis, mitunter als Grafen von Schenis oder von Windegg bezeichnet werden, von denen gegen Ende desſelben Jahrhunderts Gaſter als Zugehörde von Windegg mit anderm Lenzburger Erbe an die Grafen von Kyburg gelangte.

1244. Mit der Vergabung Graf Hartmanns des ältern von Kyburg über alles ſein Eigen zu Windegg, Wandelberg und Schenis an das Domſtift Straßburg kam Gaſter als Lehen der dortigen Biſchöfe unter ihre Oberherrſchaft, doch nur für kurze Zeit, da Graf Rudolf von Habsburg um 1269 als nunmehriger Graf von Kyburg die frühern Straßburger Lehen dieſes Hauſes in Folge von Fehden und Friedensverhandlungen mit beſagtem Hochſtifte von demſelben unabhängig machte, als freies Eigenthum zu Handen zog und die Herrſchaft über Gaſter und Windegg durch Vögte aus dem Adel verwalten ließ, die auf Windegg ſaßen, was auch unter ſeinen Nachfolgern, den Herzogen von Oeſterreich, geſchah, daher die Landſchaft Gaſter häufig Herrſchaft Windegg (nicht zu verwechſeln mit Oberwindegg) genannt wird.

1302. Bei ausgebrochenen Feindſeligkeiten mit den Leuten in der March, die von denen im Gaſter ſtark beſchädigt wurden, nöthigte Graf Werner von Homberg die letztern mit Ueberfall und Verbrennung von Ortſchaften zum Frieden und Schadloshaltung.

1314 ſtand Gaſter unter Graf Friedrich von Toggenburg als öſterreichiſchem Landvogt zu Windegg über das Niederamt zu Weeſen und war gezwungen, den mit Oeſterreich in Krieg gerathenen Eidgenoſſen der Urſtände feindlich gegenüberzuſtehen, von denen dieſe Landſchaft nach ſtattgefundener Schlacht am Morgarten 1315 auch hierauf wiederholt ſchwer heimgeſucht wurde und wegen erlittenem Kriegsſchaden 1320 von Herzog Leopold Steuernachlaß erhielt. Aehnlichen gegenſeitigen Nothfällen vorzubeugen, verſtändigten die Herzoge von Oeſterreich ſich mit Glarus 1369 und 1372 dahin, daß in den Kriegen der erſtern mit den Eidgenoſſen die Leute von Gaſter und im Niederamt Waffenſtillſtand halten ſollen.

1378 ertheilte König Wenzel denen von Weeſen und im Niederamt die Freiheit, daß ſie vor keine andern als ihre eigenen Gerichte gezogen werden und in die Reichsacht Gefallene beherbergen dürfen.

Digitized by Google

1386 nahmen die Gasterländer unter Anführung des österreichischen Adels mit denjenigen der umliegenden Orte thätigen Antheil an feindlichen Einfällen ins Glarner Land wie an der Besetzung von Weesen gegen Glarus, wofür sie jedoch von den Glarnern und deren Eidgenossen 1388 nach der Schlacht bei Näfels durch Einnahme und Verlust großer von diesen zu Handen genommenen Kriegsbeute gebüßt wurden. 1389 wurde Gaster im Frieden der Eidgenossen mit Oesterreich wieder dieser Herrschaft eingeräumt und von derselben 1406 als Pfand für eine entlehnte Summe dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg überlassen, unter dessen Schirm sich Gaster in bessern Zeiten von frühern Unfällen erholte.

1436. Nach dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg und bei waltender Ungewißheit, welchem Herrn unter vielen Ansprechenden sie heimfallen werden, bewirkten die Gasterländer bei Herzog Friedrich von Oestereeich die Wiedereinlösung der Herrschaft Windegg und Gaster, welche auch erfolgte, und hierauf 1437 am 10. Januar die Huldigung zu Handen des Heezogs, auf dessen Bewilligung hin Gaster mit Schwyz und Glarus, doch Oesterreichs Rechten unnachtheilig, für dreißig Jahre ein Landrecht schloß.

1437, Herzog Friedrich von Oesterreich bestätigte den Leuten im Gasterlande ihee geschriebenen und ungeschriebenen Freiheiten so wie deren Nichtveräußerung.

Die Hoffnungen der Gasterländer, die seit den Freiheitskriegen der Appenzeller gleich denselben der Unterthanenschaft enthoben zu werden wünschten und zu diesem Behuf den Einlösungsansprüchen Zürichs gegenübee, von welchem Stande sie die Erfüllung ihrer Wünsche keineswegs erwarten durften, die Wiedereinlösung Oesterreichs und das Landrecht mit Schwyz und Glarus betrieben hatten, um leichter duech Kauf vom Heezoge die Landeshoheit zu ihren eigenen Handen auszuwirken, gingen nicht in Erfüllung, denn besagte beide Stände, von diesem Vorhaben unterrichtet, kamen ihnen zuvor und erlangten 1438 von Herzog Friedeich von Oesterreich gegen Entrichtung von 3000 Gulden pfandweise Uebeelassung der Feste Windegg mit der Herrschaft über Gaster, Weesen und Amden sammt der Vogtei von Schenis in bisherigen Rechten und verblieben im Besitz, weil keine Einlösung zur Zeit stattfand, worauf ein von Schwyz und Glarus wechselweise gesetzter Vogt auf Windegg Namens derselben die Landschaft Gaster regierte, bis 1447 beide Stände die Verabkommniß trafen, daß die Vögte von Windegg, Gaster und Uznach, die von ihnen abwechselnd füe zwei Jahre gewählt werden, nicht mehr in den Landvogteien, sondern in ihren Kantonen wohnen sollen, worauf der Wohnsitz der Landvögte von Gaster zu Windegg aufhörte und dieselben, wenn sie in Gerichtsgeschäften in die Vogtei kamen, ihee Einkehr im Stift Schenis nahmen und im Uebrigen für minder wichtige Fälle Untervögte aufgestellt waren. Alle zwei Jahre wurde zu Schenis die Landsgemeinde für Gaster abgehalten und jeweilen von deeselben das Landgericht und der Landrath bestellt

Von den Toggenburgern ermuthigt, versuchten die Landleute im Gastee 1519 ebenfalls die Ansicht geltend zu machen, es habe ein jeweiliger neuer Landvogt, dem die stimmfähige Mannschaft von Gaster an der Landsgemeinde in Schenis zu huldigen hatte, ihnen den Schwur zu leisten, daß ee ihre Rechte und Freiheiten aufrecht erhalten wolle, ehe sie ihm den Huldigungseid ablegen, allein ihr Begehren wuede durch Rechtsspeuch zu Schwyz abgeschlagen.

Großes Mißgeschick brachte über das Gasterland, wo seit 1525 die Mehrzahl der Einwohner dem evangelischen Glaubensbekenntniß sich angeschlossen hatte, das Resultat der Schlacht bei Kappel

Digitized by Google

1531, welcher 400 der Ihrigen unter den Zürchern, entgegen den heftigſten Drohungen der fünf alten Orte, beiwohnten, hiefür wurde Gaſter vom Landfrieden ausgeſchloſſen, lediglich der Gnade der Schwyzer überantwortet, welche die Gaſterländer aller Ehren und Freiheiten verluſtig erklärten, ihnen durch Strafbrief vom 5. Januar 1532 vollſtändigen Rücktritt zur katholiſchen Kirche bei Todesſtrafe befahlen, ihnen die Freiheitsbriefe und Satzungsbücher, die Urkunden der Kirchen und Klöſter ſammt Landespanner zu Handen nahmen, im Gaſter die Errichtung von Satzungen, Aufſtellung des Rathes und Gebrauch von größerem Schießgewehr unterſagten und das vorhandene auszuliefern geboten, jeder Mannsperſon einen Gulden Strafe auferlegten und den Zuſtand gänzlicher Unterwerfung in dieſer von nun an der Willkür ihrer Herren und Obern und deren Vögten anheimgefallenen und eigenen Rechtens verwirkten Landſchaft einführten, womit Glarus ſich eben ſo wohl einverſtanden erklärte als mit der 1534 von Schwyz erlangten Befugniß, in Zukunft alle im Gaſter vorkommenden Fälle von Religionsfrevel allein zu beurtheilen und die Schuldigen in Schwyz zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, doch hatte ſich Glarus ſchon vorher die Hälfte aller Straf- und Bußengelder vorbehalten, die in Zivil- und Frevelſachen durch die Vögte, Untervögte oder Obrigkeiten des Gaſterlandes verhängt werden.

Die willigen und guten Kriegsdienſte, welche deſſenungeachtet die Gaſterländer dem Stande Schwyz und den fünf alten Orten wiederholt leiſteten, bewogen dieſe, 1564 denſelben hiefür mit Zurückſtellung der frühern Freiheiten und Rechte erkenntlich zu ſein, ihnen das Landespanner, die Satzungsbücher der Landſchaft Gaſter und der Stadt Weeſen ſo wie die alten Freiheitsbriefe in Abſchrift zuzuſtellen und die entzogenen Befugniſſe erneuert einzuräumen, mit Ausſchluß anderer Religionsübung als der römiſch katholiſchen, hinſichtlich welcher Schwyz das Recht der Beſtrafung aller Frevel für ſich ferner in Anſpruch nahm.

Die Wiedereinſetzung in ihre ehevorigen Ehren und Rechte feierten von da an die Bewohner des Gaſterlandes jährlich durch eine Wallfahrt zu der St.Sebaſtians-Kapelle in Schenis, wobei allen Familienvorſtänden zu erſcheinen geboten ward. Hingegen der Stand Glarus theilte die Freude der Gaſterländer keineswegs, deren wiedererlangte Freiheit ihm die Hälfte der Strafgelder entzog und den Richtern überließ, und zog dieſe Angelegenheit vor die alten Orte; als auch dieſe auf Verwendung von Schwyz 1572 die Freiheitsertheilung für Gaſter beſtätigten und dieſer Landſchaft mittelſt Schirmbrief gewährleiſteten, erhoben ſich neue Anſtände durch die von Glarus vorgenommene Wahl eines reformirten Landvogtes für Gaſter und über die Kompetenz von Schwyz in Religionsſachen, worüber die Tagſatzung zu öftern Malen einzutreten hatte und endlich 1591 dieſen Zwiſt in Ausſcheidung der Kompetenzen beider Stände entſchied.

1798. Die Herrſchaft der beſagten zwei regierenden Stände hörte im Gaſter mit voriger Einführung der helvetiſchen Konſtitution auf und dieſe Landſchaft bildete einen Beſtandtheil des Kantons Linth. 1802 beim temporären Aufhören der Wirkſamkeit des helvetiſchen Reglments konſtituirte Gaſter ſich als eigener freier Stand mit Landammann und Rath und 1803 verfügte die Mediationsverfaſſung deſſen Beitritt zum Kanton St.Gallen, vereint mit der Gerichtsbarkeit von Schenis, Rapperswyl und Uznach zu einem Diſtrikt, dem letzterer Name beigelegt wurde.

Welche Anſprüche man von Schwyz und Glarus aus auf die ehemalige Landvogtei Gaſter von 1814 bis 1815, wiewohl vergeblich, geltend zu machen verſuchte, iſt bereits in der Geſchichte des Kantons St.Gallen verbeutet worden. — Im Verband mit den übrigen Gebietstheilen des

Digitized by Google

Bezirkes Utznach blieb Gaster bis 1831; alsdann veranlaßte die neue Kantonsverfassung eine politische Trennung von demselben und stellte einen eigenen Bezirk Gaster auf, der die Gemeinden Amden, Weesen, Schennis, Benken, Kaltbrunn und Rieden umschließt und Schennis zum Versammlungsort für Bezirksgemeinden und Bezirksgericht bezeichnet.

St. Georgen.

Kirchdorf und Ortsgemeinde, ehemaliges Frauenkloster in der politischen Gemeinde Tablat.

Die Erbauung einer, St. Georg als Kirchenpatron zugeeigneten Kapelle, eine halbe Stunde oberhalb St. Gallen im Zirrenthal an der Steinach, mit Klausnerzelle, gegen Ende des neunten Jahrhunderts, wird dem Abte Salomon zugeschrieben und darum früher auch Salomonszelle genannt. Neben dieser Zelle bezog im Jahr 912 Wiborad von Klingen als Klausnerin eine enge Klausur und verließ solche nach drei Jahren, um diejenige bei St. Magnus zu beziehen (siehe dort), worauf eine ihrer geistlichen Schwestern, Bertrada, daselbst bis zu ihrem 990 erfolgten Tode dem Klausnerleben sich widmete, alsdann der Priester Hartker, ebenfalls Klausner, in der strengsten Abgeschiedenheit seine ganze übrige Lebenszeit von dreißig Jahren zubrachte und ihre Nachfolger während mehr denn einem Jahrhundert, doch minder abgeschlossen, ein beschauliches Leben führten.

Für den, mit sich selbst auferlegten harten Entbehrungen beschwerten kümmerlichen Lebensunterhalt dieser Klausner sorgten theilnehmende Umwohner und Besucher ihrer Zelle zunächst mit Liebesgaben an Produkten ihrer Felder und Heerden nicht allein, es wurden der Klause zu St. Jörgen auch Vergabungen mit jährlichen, wenn auch geringen Einkünften zu Theil, so z. B. stifteten Hans Estrich 1397 und andere Bürger von St. Gallen den Klausnerinnen Pfenningzinse.

Die Kapelle des heiligen Georg, der Landessprache gemäß in Urkunden beinahe durchweg „St. Jörgen" genannt, welche Benennung auch die umliegende Gegend führt, war ebenfalls mit Stiftung versehen, und die gottesdienstlichen Verrichtungen daselbst besorgte meistens der Leutpriester oder ein Helfer der St. Laurenz-Kirche, der diese Kapelle längere Zeit als Filial zugewiesen war, nachdem besagter Kirche überhaupt bei langer dauerndem Verfall der Münsterpfarrei auch deren pfarrlicher Wirkungskreis sich angeschlossen hatte. Namentlich besuchten die Leute von Tuben, in dem Münster und zu St. Laurenzen kirchgenössig, den Gottesdienst in der ihnen zunächst gelegenen Kapelle zu St. Jörgen und standen mit derselben auch durch Kirchhofbenutzung und Taufen in kirchlicher Verbindung.

In der Nähe der Kapelle selbst hatten sich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, gleichfalls wie die Klause auf dem Eigenthum des Klosters St. Gallen, nach und nach Leute angesiedelt und bildeten mit der Zeit eine Ortschaft, auch schlossen dieselben sich, als der Appenzeller Krieg seinen höchst belebten Schauplatz in ihre unmittelbare Nähe verlegte, unschwierig den freiheitslustigen Nachbaren der Berge an, gleich diesen und andern Gotteshausleuten der Abtei absagend und die schuldigen Leistungen an das Kloster während eilf Jahren unterlassend, wofür sie mit Andern 1420 von Abt Heinrich rechtlich belangt wurden.

1451 stifteten die Bewohner der Gegend St. Jörgen mit einem Theil der Kirchgenossen aus der Gemeinde Tuben eine besondere Kaplaneipfründe zu der Kapelle in St. Jörgen, die immerhin mit dem Münsterstift und der Pfarrkirche St. Laurenzen vereinigt blieb, zumal die Stiftung von den Geistlichen zu St. Laurenz nur unter dem Vorbehalt bewilligt wurde, daß der Kaplan in

St.Jörgen nur im höchſten Nothfall die ihnen gebührenden Pfarrfunktionen verrichten dürfe. 1464 in dem Streithandel mit Abt Ulrich VIII. erkoren die Appenzeller den befreundeten Weiler St.Jörgen als Zuſammenkunftsort mit den Gottshausleuten zu Verabredung ihrer gemeinſam gegen den Abt vorzunehmenden Schritte, und 1479, als die Gemeindsgenoſſen von Teufen bei Errichtung einer eigenen Pfarrei von der Münſter- und St.Laurenzkirche ſich trennten, mußten ſie ihre bisherige kirchliche Verbindung mit der Kaplanei St.Jörgen, durch Entrichtung von 70 fl. an ſelbige, auslöſen.

1490. Die Bewohner dieſer Gegend hatten ihr enges Bündniß mit den St.Gallern, Gotts-hausleuten und Appenzellern, dem ſie ſich ſchon ihrer örtlichen Lage halber nicht entwinden konnten, empfindlich zu büßen, denn die bei Belagerung der Stadt durch die Eidgenoſſen, zu St.Jörgen und Mühlegg lagernden Schwyzer hausten dort als wie im ärgſten Feindesland, plünderten Häuſer und Ställe und beraubten die St.Jörger beim Abzug in die Heimat auch noch der Glocken, die ſie aus dem Kirchthurm als Kriegsbeute mit nach Hauſe nahmen und für den ihrigen zu Brunnen im Lande Schwyz verwendeten.

1525. Auch beim Eintreten der Kirchenreformation neigten ſich Anfangs ſchon die Bewohner von St.Jörgen zu den dieſelbe annehmenden St.Gallern nnd Appenzellern, bis ſie bei der 1532 erfolgten Wiederherſtellung der äbtiſchen Herrſchaft genöthigt wurden, die frühern kirchlichen Zu-ſtände einzuführen.

1569. Bei gänzlicher Auslöſung der gegenſeitigen Anſprüche zwiſchen der Abtei und Stadt St.Gallen wurde durch Vertrag vom 11. Auguſt zu Rorſchach feſtgeſetzt, daß von nun an die Stadt und deren Kirchenpfründe St.Laurenzen der dem dortigen Pfarrer obgelegenen Verpflichtung, jeweilen am andern Sonntag in St.Jörgen Meß zu halten und zu predigen, ſo wie daherigen Anſprachen an das Pfrundgut von St.Laurenzen, für ewige Zeiten entlaſtet ſein ſolle.

1642. Durch hinlängliche Beihülfe wurden die indeſſen nach kurzem Unterbruch wieder in St.Jörgen eingezogenen, den Benediktinerorden angenommenen Klausnerinnen in den Stand geſetzt, ein ſteinernes Wohngebäude neben der Kirche erbauen und dieſem 1671 noch ein zweites beifügen zu können.

1731 erfolgte die förmliche Einführung der Klauſur und Umwandlung des Schweſternhauſes zu St.Jörgen in ein Frauenkloſter unter dem Namen St.Wiborada, und die Abtei St.Gallen ertheilte für Beſtreitung der hiefür erforderlichen Baukoſten einen Beitrag aus dem Fond der St.Valentinsbruderſchaft.

Dieſes Kloſter erhielt 1750 neue Statuten, kam bald darauf in Schuldenlaſt, und Abt Beda war genöthig, 1776 das Noviziat daſelbſt einzuſtellen wegen verſchlimmertem ökonomiſchem Zuſtand der Anſtalt.

1792. Die Vornahme der ſeit längerer Zeit nothwendig gewordenen Kirchenbauten nebſt An-ſchaffung von neuen Glocken entſprach den dießfallſigen Bedürfniſſen; die Repartition der Bau-koſten veranlaßte jedoch einen langwierigen Rechtsſtreit zwiſchen den Kirchgenoſſen zu St.Jörgen und den übrigen Angehörigen des Gerichts Tablat.

1811. An der Stelle der alten Kloſtermühle oben im Dorf wurde von einer St Galliſchen Handelsgeſellſchaft eine Spinnerei errichtet, das erſte mechaniſche, der Induſtrie gewidmete Werk von Bedeutung, für welches Waſſerkraft der Steinach in Anſpruch genommen worden iſt; daſſelbe

kam nachher mehrere Jahre ins Stocken, bis Johann Ulrich Graf in St.Gallen unermüdet für das Spinnereigeschäft wirkend 1822 solches in St.Georgen auch wieder in Aufnahme brachte und sorgfältig vervollkommnete; diese nun dem Hause Rieter zur Glocke in Winterthur gehörige Spinnerei zählt gegenwärtig 6000 Spindeln.

Die 1821—1827 von Michael Weniger, Kaufmann von St.Gallen, veranstaltete Anlegung eines ausgedehnten Wassersammlers, Wenigersee genannt, im Thale bei St.Georgen, haben wir Seite 397 näher angeführt; die Betriebsamkeit des Nämlichen gründete aber zudem daselbst die nachher von seiner Firma beträchtlich erweiterten mechanischen Werkstätten, Maschinenfabrik und Metallgießerei. In demselben Thale entstand 1837 eine zweite und größere Baumwollspinnerei an der Steinach, derzeit 8000 Spindeln beschäftigend, von einer Aktiengesellschaft unternommen und vom 1. August 1839 an im vollen Betrieb. Diesen großartigen industriellen Unternehmen und hauptsächlich denselben wie den untern Wasserwerken am nämlichen Flüßchen dienend, ist 1836 im obern Thale zu Rüti ein neuer großer Wassersammler, Rütiweyer, nach Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten angelegt worden.

1834. Durch Dekret des katholischen Großrathskollegiums vom 3. Juni fand die Auflösung der klösterlichen Frauenkorporation St.Wiborada in St.Georgen statt, wegen Mangel hinreichender Existenzmittel für ihren ferneren Fortbestand. Fünf noch daselbst befindliche Klosterfrauen erhielten lebenslängliche Pension; die Klostergebäude wurden anfänglich für Aufnahme des katholischen Schullehrerseminars benutzt, auch 1838 in bessern Stand gestellt, sodann 1839 vom Priesterseminar bezogen, die Kirche jedoch, deren Chor dem Kloster zustand, der Kirchgenossenschaft St.Georgen gänzlich überlassen. 1839 ist der von dortiger Schulgenossenschaft unternommene Bau eines neuen geräumigen Schulhauses auf wohlgelegener Baustelle entsprechend ausgeführt worden.

Seit 1847 erfreut sich die Bewohnerschaft der ländlich freundlichen, statt früherer klausnerischer Abgeschiedenheit, nun von mancherlei industriellen Etablissements belebten Gegend von St.Georgen, des durch die politische Gemeinde St.Gallen erstellten bequemen Kommunikationsmittels einer neuen Straße am Buchberg, während bis dahin der nächste Verkehr zwischen diesen beiden Ortschaften nur mühseligen Wandelraum in den steilen Mühlenschluchten fand.

Glattburg an der Glatt,

auch Gielenglattburg genannt. Früher Schloß, nun Bauernhof rechterseits der Glatt in der Pfarrei Niederwyl, Gemeinde Oberbüren.

Dieses Schloß sammt umliegenden Gerichten Flawyl, Gebhardswyl und Ufhofen war schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts im Besitz des angesehenen Geschlechts der Gielen v. Gielsberg, deren Stammburg dieses Namens bei dem von ihnen gestifteten Kloster Magdenau lag und schrieben sich dieselben auch Giel von Glattburg. Siehe Magdenau.

1403. Bei Beginn des Appenzellerkrieges bestürmten die Bergleute vereint mit dem Landvolk der Umgegend das Schloß Glattburg; es wurde aber von den Gielen nach Beendigung des Kriegs wieder aufgebaut und kam 1414 mit den Vogteien Flawyl, Burgau und Gebhardswyl erbsweise an Hans Spiser v. Spißegg, als Lehen der Abtei und ihren Burgsäßrechten unvorgegriffen. 1426 gelangte Gielsglattburg an Rudolf v. Liebenberg.

Digitized by Google

1472 belehnte Herzog Sigismund von Oeſterreich den Rudolf Giel als Beſitzer der Glattburg mit der Fiſchenz in der Glatt, von der Brücke zwiſchen Schwänberg und Tegerſen abwärts bis an den Wuhr der Buchmühle. 1485. Veranlaßt durch die von Rudolf Giel v. Glattburg verſuchte Durchſetzung des zu dieſer Veſte gehörenden Rechtes einer Zwingmühle und von ſeinem Sohn Werner angeordnete gefängliche Einſetzung eines Burgauer wegen Schulden, für welche Bürgſchaft geleiſtet, aber vom Schloßherrn nicht angenommen werden wollte, erhob ſich gegen ihn ein Auflauf der Burgauer und Flawyler, die Glattburg belagerten, einnahmen und größtentheils niederriſſen; doch konnte der Burgbeſitzer mittelſt geheimen Ausgangs ſich retten.

Hierauf verkaufte Werner Giel v. Glattburg 1486 dieſen Burgſtall ſammt Hof und Gütern dabei auch mit den Vogteien zu Burgau, Flawyl, Gebhardwyl, Uſhofen, Haswyl, Vorderwyl und den Höfen Rüdlen, Rindern und Schwarzenbach, nebſt der Zwingmühle, dem Kloſter St.Gallen um 1800 Gulden, mit Vorbehalt des Weyerhofs zu Flawyl; dieſer mit dem Zehenten zu Niederwyl und Gäziwyl gelangte von Rudolf Giel 1498 an den Heiliggeiſtſpital zu St.Gallen, dem er auch Höfe und Güter zu Gebhardswyl verkaufte.

Die Burg wurde nicht mehr aufgebaut, ein Theil der Ruinen ſtürzte mit einem Felsſchlipf in die Schlucht der unter dem Schloßberg hinfließenden Glatt, und der Ueberreſt diente 1732 zur Verwendung für den Kirchenbau in Niederwyl, ſo daß nur noch wenige Spuren den Standort der ehemaligen Veſte im Hofe Glattburg, ſenkrecht über dem Glattfluß, anzeigen.

Glattburg ob der Thur,

auch Schenkenglattburg, Schloß und Herrſchaft, nun Frauenkloſter St.Gallenberg auf Glattburg genannt, bei Oberbüren.

Das Schloß Glattburg, linkerſeits der Thur auf einem Felſen ob derſelben, ſammt zugehöriger Herrſchaft war uraltes Beſitzthum der Edeln von Landegg, die das Schenkenamt bei den Fürſtäbten von St.Gallen bekleideten, daher ſie Schenken von Landegg hießen und ihren Stammſitz, das gleichnamige bei Ramsau auf dem Bergvorſprung gelegene Schloß (ſiehe Landegg), frühzeitig verließen, um auf Glattburg ihren Aufenthalt zu nehmen, von dem ſie ſich auch Schenken von Glattburg ſchrieben, wie 1297 Ritter Lütold Schenk von Glattburg, der dem Kloſter St.Gallen zu einer Jahrzeitſtiftung die ihm von demſelben um 76 Mark Silber verpfändeten Einkünfte aus dem Meyeramt Scheftenau, dem Kirchengut zu Wyl und dem Amt Wittenbach, ledig wieder zu Handen ſtellte, wogegen ihm die Abtei lebenslängliche Nutznießung hievon zuſicherte. Die Schenken Rudolf und Johannes von Glattburg übergaben 1321 dem Stift St.Gallen Leibeigene, und von den Edeln dieſes Geſchlechtes kommen viele Vergabungen an die Klöſter St.Gallen, Magdenau und Tännikon während Jahrhunderten vor. 1380 belehnte Lütold Schenk v. Landegg zu Glattburg auf ſeiner Veſte einen Wyler Bürger mit dem großen und kleinen Zehent zu Algentshauſen. Marquard Schenk v. Landegg kaufte 1394 die Herrſchaft Büren von den Edeln v. Eberſperg (ſiehe Oberbüren), hatte 1391 auch den Kirchenſatz zu Niederhelfenswyl erworben und war einer der reichſten und angeſehenſten Edelleute ſeiner Zeit.

Zu der Veſte Glattburg gehörten auch die umliegenden Höfe Eberſol, Ehrenzell, Billwill und Staubhauſen mit Twing und Bännen; den größern Theil der Schenkiſchen Gerichtsbarkeit und

Digitized by Google

Beſitzungen finden wir aber rechterſeits der Thur zu Oberbüren; mehrere Schenken beſaßen auch das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen.

Zur Zeit der Appenzellerkriege, als die meiſten Burgen der Umgegend ein Raub der Zerſtörung wurden, blieb die Veſte Glattburg mit dem übrigen Beſitzthum der Schenken unter beſonderm Schirm des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg verſchont und in Handen dieſer Familie, die auch den Schenkenhof in der Stadt St.Gallen nächſt dem Multerthor nebſt den Kemnaten darauf innehatten, welchen Anton Schenk v. Landegg, Vogt zu Biſchofzell, und ſeine Söhne 1452 verkauften. Durch ſeine Enkelin Verena gelangte Glattburg an ihren Mann, Hans v. Manz von Luzern, der dieſe Beſitzung 1480 ſeinem Schwager, Ulrich Schenk v. Caſtell zu Oberbüren, dem letztere Herrſchaft theilweiſe von ſeiner Gattin, einer Schweſter der Obigen, zugefallen war und der nun beinahe alle bisherigen Beſitzungen der Schenken v. Landegg innehatte, 1504 dem Stifte einen Revers ausſtellte, daß dieſes Schloß ferner desſelben offen Haus ſein ſolle, welches unter ſeinen Nachkommen fortgeerbt über ein Jahrhundert in Handen dieſer, ſpäter nach Deutſchland ausgewanderten Familie blieb.

1628 kaufte Johann Rudolf Reding von Biberegg, fürſtlich St.Galliſcher Landvogt im Toggenburg, dieſes Schloß und ſchrieb ſich davon Reding v. Glattburg, war aber 1648 wegen über ihn ausgebrochener Gant genöthigt, dasſelbe ſammt zugehörigen Höfen um 17,300 Gulden der Abtei St.Gallen zu verkaufen, welche die damit verbundene Gerichtsbarkeit durch das Oberamt in Wyl verwalten ließ.

1781. Von Fürſtabt Beda den Kloſterfrauen zu Libingen als künftigen bleibenden Wohnort angewieſen, wurde das Schloß Glattburg durch Beifügung eines nördlich an die alte Burg angebauten neuen Gebäudes nebſt Kirche mit Koſtenverwendung von 22,548 Gulden vergrößert und zum kloſterlichen Zwecke eingerichtet, hierauf das Kloſter St.Gallenberg auf Glattburg geheißen, am 17. November eingeweiht und von den eingezogenen Frauen am 20. November daſelbſt die ewige Anbetung begonnen. 1784 ertheilte beſagter Abt dieſem Kloſter neue Statuten, und dasſelbe hat ſeitdem dort ſeinen Fortbeſtand gefunden, ſo wie ſich auch durch Unterrichtsertheilung an die weibliche Jugend der Umgegend verdient gemacht.

Goldach.

Ober- und Untergoldach, katholiſches Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Rorſchach.

Die fruchtbare Gegend, die vom nördlichen Abhange des Rorſchacher Berges gegen den Bodenſee herunter ſich erſtreckt und von dem durchfließenden, aus den Schluchten der Trogener Berge und des Martinstobels herkommenden Waldwaſſer, Goldach, urſprünglich Golda oder Goldaha, den Namen erhalten hat, erſcheint im ſiebenten Jahrhundert als ein angebauter Ort der Arbonerzent. Aus den im Hofe Goldaha wohnenden freien Leuten begaben die meiſten ihres beſſern Schutzes wegen ſich gegen jährliche Zinsleiſtung von ihren Gütern unter den hoheitlichen Schirm des Hochſtiftes Konſtanz, zu deſſen biſchöflichen Sprengel ſie gehörten und der Abtei St.Gallen, welche einen Theil der dortigen Zinsgüter um die Zeit von 890 der neu geſtifteten Propſtei St.Magnus bei St.Gallen einverleibte, und damals ſchon (896) wird des zu Goldah betriebenen Weinbaues gedacht.

Digitized by Google

Andere aus den dortigen freien Leuten dagegen wußten in freiem Stand und Beſitz fortan ſelbſt ſich zu behaupten und ſüheten den Namen ihrer eigenthümlichen Höfe in iheer Familie erblich ein, wie die von Golda, von Hiltinriet, von Sulzberg; aus den eeſtern kommen Rudolf v. Golda 1170, als Zeuge einee Vergabung des Otto von Richinbach an's Kloſter St.Gallen, und Albert, Rudolf und Eglolf von Golda, als Jahrzeitſtifter daſelbſt, vor. Heineich v. Hiltineiet war 1276 Zeuge einer Vergabung an's Kloſter St.Katharina. Die Beſitzungen von Hiltinriet mit Altenbueg kamen dann eebsweiſe an die Blaeer. Die benannten drei Geſchlechtee, im Hof Goldach begüteet, weeden zu einee Familie gezählt, die in dem Zweig dee Edeln von Sulzberg am längſten fortlebte, die Beſitzungen und Rechte der Linie von Golda nach deeen Ausſteeben mit den ihrigen vereint innehatteu nnd auf iheem Hofe Sulzberg oberhalb Goldach das Schloß Sulzbeeg (Metteliſchloß) erbauten. (Siehe Sulzberg.)

Dieſe Edelleute beſaßen längeee Zeit den Kirchenſatz (Kollatur) der Kieche zu Goldach, auch die Gerichtsherrlichkeit daſelbſt, und zu Untereggen, welche Ortſchaft zum Gericht und Kirchſpiel Goldach gehöete, als Leben des Hochſtifts Konſtanz; doch gelangte erſteres Recht theilweiſe mit der Zeit an die Edeln im Kilchhof zu Arbon. 1321 ſchloſſen die Söhne Heineichs im Kilchhof mit den Edeln vou Sulzbeeg einen Vertrag über wechſelſeitige Beſetzung der Pfaeeei Goldach. 1371 verzichtete Uleich v. Richenſtein, dem ein Theil dieſes Kiecheneechts erbsweiſe zugefallen und der ſolches mit den Edeln von Sulzberg gemeinſam beſaß, auf ſeinen Antheil an den Geld- und Früchtenzinſen des Kirchenguts zu Gunſten des daſigen Prieſters Alerius, und als nach deſſen Tod Ritter Heemann v. Sulzbeeg ſeinen eigenen natüellchen Sohn Heineich Sulzberg 1391 mit Beſtätigung des Biſchofs von Konſtanz zum Pfaerherrn von Goldach ſetzte, vermehrte er die Stiftungen ſeiner Voefaheen an dieſe Kieche mit neuen Vergabungen.

1404. Im Kriege der Appenzellee mit Abt Kuno verbrannten die erſtern den Anhängern des letztern zu Goldach die Häuſer und raubten ihe Vieh.

1429 erneuerte dieſer Prieſter Heinrich Sulzberg mit Hinzuthun von Geld- und Früchtenzinſen die Jahrzeitſtiftungen für Mehreee aus ſeiner Familie, und 1439 ſtifteten er und ſeine Schweſter Richlina Sulzberg eine Jahrzeit und ewiges Almoſen an die Armen in Goldach mit Vergabung von jährlichen Zinſen aus dem Hof Aptwyl.

Der Kiechenſatz zu Goldach, zu welchee Kieche lange Zeit der unteee Theil der Gemeinde Trogen pfaregenöſſig wae, gelangte durch Eliſabeth v. Sulzbeeg an ihren Mann Hermann von Adlikon 1419, der einem ſeiner Söhne die Pfarrei übergab, und ebenſo Hans v. Adlikon 1467 ſeinem Sohn Ludwig. Als dieſe beiden verſuchten, das Widumgut dee Kirche in Foem eines Erblehens zu verkaufen, erhoben die Kiechgenoſſen mit ihnen 1472 einen Peozeß dagegen, den ſie gewannen, woeauf die von Adlikon 1476 ihee Kiechenrechte zu Goldach dem Stift St.Gallen abtraten.

Mit dem Schloſſe Sulzbeeg gelangte die Geeichtsherrlichkeit über Goldach fortan als konſtanziſches Lehen an Werner Giel v. Glattbueg und an die Gnäpfee von St.Gallen, von denen dieſelbe dem Abte Ulrich VIII. in St.Gallen 1463 und 1476 noch vollends bis an den Bueggraben des Schloſſes verkauft wuede, nachdem dieſee Abt die Gerichtsbaeeit übee Goldach von dem Hochſtift Konſtauz 1463 gegen Abtretung der Vogtei Horn eingetauſcht hatte.

Hierauf traf Abt Uleich VIII. mit den Inſaßen des Geeichts Goldach Vereinbarung für Auf-

Digitized by Google

ſtellung beſtimmter Satzungen, welche als Oeffnung dieſes Gerichts 1463 beiderſeits angenommen und in Ausführung geſetzt wurden, unter gleichzeitig auf dem Schloſſe Sulzberg von dem Abte und den Gemeindsleuten von Goldach zum erſtenmal vorgenommenen Beſetzung des Gerichts. 1473 übeeließ Hans v. Adlikon, in deſſen Familie das Recht des Kirchenſatzes zu Goldach erblich fortbeſtanden hatte, dasſelbe durch Verabkommniß mit Abt Ulrich dem Kloſter St.Gallen.

1532. Nach Wiedeeeinſetzung der Abtei veranlaßte die Aufforderung des Oberamtes Rorſchach an die reformirt gewordenen Gemeindsgenoſſen von Goldach zur Rückkehr zum katholiſchen Glauben daſelbſt heftige Auftritte untee beiden Konfeſſionsparteien, wobei dee doetige Pfarrer, der ſich im entgezengeſetzten Sinne ausſpeach, von einem ſogenannten Altgläubigen mit einem Schwerdtſtreich, der den Kopf ſpaltete, getödtet und ſodann dem obrigkeitlichen Befehl Folge geleiſtet wuede.

1561. Von Abt Diethelm erhielten die Dorf- und Hofgenoſſen von Ober- und Untergoldach mit Tromersriet zum Schutz gegen eingerliſſenen Uebeedrang fremder Einzüglinge ein beſonderes Hofrechtſtatut über den Einzug Anderer in ihre Gemeinde.

Gleich den frühern Beſitzern des Schloſſes Sulzberg iſt auch von den nachherigen, den Herren von Rappenſtein, genannt Mötteli, die diefem Schloſſe den Namen Möttelisſchloß veellehen, Vieles zur Aeufnung der Kirchenfundation in Goldach beigetragen worden, wo ſie auch ihr Familienbegräbniß hatten und derzeit noch zunächſt dem Kirchthurme ihr Wappen in Stein gehauen die Ruheſtätte von Mitgliedern dieſes ausgeſtorbenen Geſchlechtes bezeichnet.

1701. Große Anſtände, welche ſich zwiſchen den Ortſchaften Goldach und Untereggen bei Anlaß der durch letztere beweekſtelligten Erbauung einer Kleche und Pfarreiereichtung erhoben, entſchied die Abtei mittelſt Ausſcheidung der beiderſeitigen Anſprüche.

1749. Die dem Hochſtift Konſtanz von frühern Angehörigkeitsverhältniſſen zu Goldach noch übrig gebliebenen Rechtſame auf Lehen und Einkünfte löſte Abt Köleſtin II. durch dießfalls mit dem Biſchof von Konſtanz geſchloſſenen Vergleich gänzlich zu Handen der Abtei St.Gallen ein. (Siehe Abtei, Seite 265.)

1803. Bei der Gemeindeeintheilung des Kantons St.Gallen kam die Ortsgemeinde Goldach zur politiſchen Gemeinde Mörswyl, und blieb mit derſelben vereinigt, bis ſie 1826 durch Großrathsdekret vom 23. Juni von Möeswyl getrennt zue eigenen politiſchen Gemeinde erhoben wurde, zu welcher nebſt den Dörfern Ober- und Untergoldach auch die Ortſchaften Ober- und Unterhalten, Blumenegg, Ober- und Unterriet gehören, zuſammen mit 344 Gebäuden, 698 katholiſchen und 49 evangeliſchen Einwohneen.

1842. Der in Verbindung mit Erſtellung der neuen Rorſchacher Straße von Seite des Staates voegenommene Bau einer hohen ſteinernen Brücke mit zwei Bogen über die Goldach geeeicht der ganzen Gegend zur Zierde und dem ſtark betriebenen allgemeinen Verkehr zur weſentlichen Erleichterung.

Goldingen.

Katholiſches Kirchdorf, Pfaerei, politiſche und Ortsgemeinde im Seebezlek.

Früher Oblinden im Goldigerthal, deſſen neuerer Name von dem Voehandenſein vielen Goldglimmers in dortigen Felſen hergeleitet wird und zu den enneibirgiſchen Beſitzungen der Grafen von Toggenburg gehörig, die von deren Erben 1469 an die Stände Schwyz und Glarus verkauft

Digitized by Google

und von dieſen der Landvogtei zu Utznach einverleibt wurden, welcher Gemeinde das Kollaturrecht zu Goldingen zuſtand. Die politiſche Gemeinde begreift mit dem großen Pfarrdorfe gleichen Namens noch zweiundzwanzig Ortſchaften und Höfe.

1816. Am 3. Juli Morgens zwiſchen 4 und 5 Uhr löste ſich von den durch Waſſer unterminirten Nagelfluhſelſen große Erdſchichten und verſchütteten, mit Wald, Wieſen und Ackerfeld fortrutſchend, eine Gegend von mehr als 100 Juchart Boden unweit Goldingen, ſteckte den Lauf des Goldinger Baches, der zu einem kleinen See anſchwoll, zerſtörte mehrere Gebäude, begrub 18 Perſonen, von denen 9 Erwachſene todt und 6 Kinder ſtark beſchädigt aufgefunden wurden und zwei der letztern ebenfalls an Verwundungen ſtarben; auch gingen 15 Stück Vieh zu Grunde und längere Zeit bot dieſe vormals ſchöne und fruchtbare Gegend ein grauſes Bild der Verwüſtung dar.

Gommiswald.

Katholiſche Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Seebezirk.

Urſprünglich Gochamswald, welchen Namen die ganze Gegend 1440 noch führte; nächſt dem Kirchdorf und Amtsort Gauen noch einundzwanzig Ortſchaften und Höfe, auch das Kloſter Berg Sion umfaſſend, früher zur Landvogtei und Bezirk Utznach gehörend, mit 374 Gebäuden und 1031 Einwohnern katholiſcher Konfeſſion. Die vorher zu dieſer Gemeinde gehörige Ortsgemeinde Ernetswyl wurde mit den derſelben zugeſchiedenen Ortſchaften durch Regierungsbeſchluß vom 20. April 1807 auf ihren Wunſch von Gommiswald getrennt und bildet ſeitdem eine beſondere politiſche Gemeinde. Bei dem mit einer Kapelle verſehenen Dörfchen Uetelburg ſind Spuren einer ehemals dort geſtandenen Burg, von deren Beſitzer uns Geſchichte und Urkunden bis heute noch keinen Aufſchluß ertheilt haben.

Goßau.

Katholiſches Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde, Hauptort des Bezirks gleichen Namens.

Zu Anfang des neunten Jahrhunderts war Cozeſowa, auch Coteſowa, ein Hof, der mit dortiger im Jahr 910 ſchon beſtandenen Kirche dem Kloſter St.Gallen gehörte, deſſen Einkünfte und Rechtſame daſelbſt, ſo wie in der Umgegend, ein Schaffner der Aebte verwaltete.

Das Gericht Goßow umfaßte im dreizehnten Jahrhundert nebſt dem gleichnamigen Reichshofe manche umliegende Höfe, worüber Gütereigenthum und niedere Gerichtsbarkeit der Abtei, die Hoheit oder Reichsvogtei Kaiſer und Reich zuſtanden und von dieſen für Dienſtleiſtungen oder Geldanleihen, als Lehen verpfändet oder entäußert, häufig an andere Vogtherren gelangten. 1331 übergab Kaiſer Ludwig die Reichsvogtei über Goßau pfandweiſe mit ihren Einkünften dem Grafen Ulrich v. Königsegg, erneuert 1343, machte es aber dem Abte Hermann möglich, ſelbige durch Einlöſung mit andern Reichsvogteien in der alten Landſchaft an das Stift St.Gallen zu bringen, welches dieſelbe in Geldnoth wieder dem beſagten Grafen überlaſſen mußte, bis es 1373 dem Abt Georg gelang, dieſe Vogtei von Graf Eberhard v. Königsegg um 300 Pfund Pfenninge zu Handen des Kloſters auszulöſen. 1395 wurde mit Beihülfe der Abtei zu Goßau eine Kaplanei geſtiftet.

1401. Die große Unzufriedenheit der Gotteshausleute zu Stadt und Land wider Abt Kuno theilten die Goßauer lebhaft, ſie nahmen hauptſächlichen Antheil an dem von Goßau aus unter-

Digitized by Google

nommenen Volkssturm gegen den Probst Hans v. Bußnang auf das unfern gelegene Schloß Helfenberg, wie auch an dem im Januar dieses Jahres geschlossenen Bündniß der St.Galler, Bergleute und einigen Gemeinden der alten Landschaft, welches sie mitbesiegelten, daher damals schon ausnahmsweise vor manchen andern Gemeinden, gleich Appenzell und Herisau, im Besitz eines eigenen Gemeinsiegels waren *. Als jedoch im folgenden Jahre ein schiedsrichterlicher Spruch am St.Thomastag 1402 zu Konstanz ergangen, diesen Bund ungültig erklärte, unterzog sich die Mehrheit demselben und trat in das frühere Verhältniß zur Abtei zurück, wofür sie von den ehevorigen Bundesgenossen, den Herisauern mit Zuzug von Schwyzern, feindlich behandelt, überfallen, die Männer in die Kirche genöthigt und gezwungen wurden, anstatt dem Abte zu huldigen nun vor dem Altar durch eidliches Gelöbniß sich den Appenzellern anzuschließen und mit ihnen künftig zu halten; während die Mannschaft der letztern mit den Schwyzern die Versammlung in der Kirche bewachte, plünderte mitgelaufenes Gesindel ungescheut Häuser und Ställe.

Im Verlauf des ausgebrochenen Appenzeller Krieges erlitten die Bewohner von Goßau herbe Drangsale, bald kamen die Appenzeller mit Uebermacht und ernteten das Korn auf den Aeckern zu Goßau, bald die dem Abt beseeundeten Edelleute mit ihren Reisigen und verbrannten zu Hub und im Dorf den Anhängern der Appenzeller die Häuser, wobei Pfarrhaus und Kaplanei ebenfalls verbrannten. Noch größeres Unheil traf nach wenigen Jahren des Friedens das Dorf Goßau 1428, welches in der Fehde des Grafen Friedrich VI. gegen die Appenzeller Anfangs Wintermonat die Kriegsschaar des erstern gänzlich plünderte und abbrannte. **

1434. Die großen Anstände zwischen der Abtei und den Insaßen des Gerichts Goßau wegen Entrichtung ihrer Steuern an erstere gelangten bis vor den Kaiser Sigismund, und derselbe gebot durch kaiserliches Mandat den Goßauern, dem Gotteshaus St.Gallen unverzüglich alle bisanhin vorenthaltenen Steuern zu entrichten.

1469 ertheilt Abt Ulrich VIII. den Angehörigen des Gerichts Goßow, wo dem Gotteshause St.Gallen wieder Gerichtsbarkeit, Twing und Bänne sammt Vogtei über Leute und Güter zustanden, eine die alten Satzungen und Rechtsgebräuche vervollständigende Gerichtsöffnung. Unter dem nämlichen Abte erfolgte 1480 durch Papst Sixtus IV. die förmliche Inkorporation der Kirche und Pfarrei Goßau mit dem Stifte St.Gallen.

Die 1487 am 15 September zu Nürnberg von Kaiser Friedrich stattgefundene Verleihung des Blutbanns oder des Malefizgerichts in den vom Stifte innehabenden Reichsvogteien, welche zwar bei demselben verbleiben, doch deren Wiederlösung dem Reiche vorbehalten sein sollen, veranlaßte den Abt Ulrich, im Reichshof Goßau ein Hochgericht aufstellen und handhaben zu lassen, und verfügte die Abtei von nun an als Inhaber der hohen und niedern Gerichte zu Goßau.

1490. Beim Anrücken der Eidgenossen gegen die Stadt St Gallen und die mit ihr wider Abt Ulrich VIII. verbündeten Gotteshausleute und Appenzeller wegen des Klosterbruchs zu Rorschach

* Dieses merkwürdige Siegel stellt einen Bären dar, in andächtiger Stellung vor einem Kreuze stehend, mit der Umschrift: S. universitatis terae de Gosow.

** Mehrere um diese Zeit vorkommende Personen mit dem Zunamen »von Goßow« sind nicht, wie anderwärts geschieht, einem besondern adelichen Geschlecht zuzuschreiben, sondern gehören den von Goßau stammenden Familien Pfister und Vorster an, wie denn auch Johannes von Goßau, 1415 Stadtammann und 1419 Landshofmeister zu St.Gallen, einem derselben beizuzählen ist.

Digitized by Google

verſchanzten die Goßauer außerhalb dem Dorfe die Straßen und Wege und beſetzten ſelbe mit Mannſchaft, um vereint mit der von den Appenzellern zugeſicherten Kriegshülfe den Einmarſch des eidgenöſſiſchen Heeres abzuhalten, mußten aber, von den Appenzellern im Stich gelaſſen, auf fernern Widerſtand verzichten, den einrückenden Eidgenoſſen Ergebung geloben, die Plünderung des Dorfes über ſich ergehen laſſen und wie die andern Gotteshausleute unter Aufhebung ihres Bundes wiederum dem Abte unterwerfen. Nachdem die Eidgenoſſen in Folge der nämlichen Kriegsangelegenheit der Stadt St.Gallen das Schloß und die Herrſchaft Oberberg bei Goßau abgenöthigt und dem Abt Ulrich verkauft hatten, erhielt mit der Zeit der ganze in eine Obervogtei umgewandelte Amtskreis von dieſem, dem Obervogt zur Wohnung angewieſenen Schloſſe, den Namen Oberbergeramt, deſſen Hauptort Goßau ward, wo auch fortan auf dem Platze vor der Kirche die Mannſchaft dieſes Oberamtes einem fortan neuen Abte den Huldigungseid leiſtete. Da die Goßauer ſeit dem Appenzeller Kriege der Abtei keinen Zehenten entrichten wollten, wurden ſie auf Klage derſelben beim Biſchof von Konſtanz von dieſem verfällt, ihrer Zehentpflicht gegen das Stift für vergangene und künftige Zeit nachzukommen und zur Erfüllung deſſen durch Spruch der Eidgenoſſen 1492 angehalten.

1510. Die Abtei St.Gallen verordnete die Einführung einer erneuerten Gerichtsöffnung für den zu Goßau gehörenden Twing, und dieſer Gerichtsbezirk begriff nebſt Goßau noch ſechsundzwanzig umliegende Ortſchaften und Höfe.

1532. Nach landesherrlicher Wiedereinführung des ſeit 1529 durch die Reformation zu Goßau beſeitigten römiſch-katholiſchen Kultus daſelbſt, wurde nach längerm Sträuben einer großen Mehrheit das Innere der Kirche im frühern Zuſtande unter Abt Diethelm hergeſtellt, welcher am 15. Dezember des vorhergehenden Jahres zu Goßau die Huldigung der Gotteshausleute als neuer Fürſtabt eingenommen hatte.

1640. Durch entſtandenen Brand wurde ein Theil des Dorfes Goßau und theilweiſe die Kirche zerſtört, worauf das Stift St.Gallen dieſe in ſeinen Koſten wieder herſtellen, mit einem neuen Choraltar verſehen und den Pfarrhof nebſt Frühmeſſerhaus neu erbauen ließ.

1712. Beim Ausbruch des Toggenburger Krieges, als eine ſtarke Abtheilung Toggenburger, um die zu Wyl in Beſatzung liegenden Goßauer zum Abzug zu nöthigen, Willens war, das Dorf Goßau in Flammen zu ſetzen und wirklich ſchon in umliegenden Höfen ein gleiches Vorhaben ausgeführt hatte, rettete die Geiſtesgegenwart des dortigen Fähndrich Gallus Roth dieſen Ort vor großem Unglück, indem er in Abgang der waffenfähigen Männer, Greiſe, Weiber und Kinder mit Spießen, Stangen und Ackerwerkzeugen ſchnell bewaffnete und unter heftigem Lärm wiederholt um einen Hügel gegen die feindliche Mannſchaft führte, ſo daß dieſe im Wahne, neu angelangte ſtarke Hülfsmannſchaft im Anrücken zu erblicken, eilends das Feld räumte, wodurch Goßau verſchont blieb, zumal in den folgenden Tagen Wyl kapitulirte, die Mannſchaft nach Hauſe entlaſſen wurde und ſich den ſiegreich in die alte Landſchaft einrückenden Zürichern und Bernern unterwarf, welche dem Goßauer Amt einzig die Ablieferung der Waffen in das Schloß Oberberg auferlegten.

1731. Eine ſtarke Feuersbrunſt legte die Kirche zu Goßau ſammt ſiebenzehn Firſten gänzlich in Aſche und brachte großen Jammer über den ſchwer heimgeſuchten Ort, deſſen Brandbeſchädigten von der Nachbarſchaft und fernern Gemeinden mittelſt reichlichen Beiſteuern der erlittene Schaden weſentlich verringert wurde. Da ſchon ſeit längerer Zeit die Kirche bei zunehmender Bevölkerung

Digitized by Google

und weiten Umfang der Goßauer Pfarrei nicht mehr hinlänglichen Raum dargeboten und ohnehin die Abtei 1729 eine Erweiterung der Kirche auf Anſuchen der dortigen Gemeindsgenoſſen angeordnet hatte, ſo wurde nun von derſelben, um durchgreifender dem Bedürfniſſe zu genügen, den bisher dieſer Kirche zugetheilten Ortsgemeinden Niederwyl und Anwyl die Erbauung von Kirchen, Errichtung eigener Pfarreien und Trennung von der Kirche zu Goßau möglich gemacht, auch 1732 ausgeführt, obgleich eine Partei zu Goßau gegen dieſe Ausſcheidung nicht geringe, jedoch vergebliche Renitenz an den Tag legte.

Den Bau einer neuen größern Kirche übergab Abt Joſeph dem appenzelliſchen Baumeiſter Jakob Grubenmann 1732, wohnte ſelbſt der Grundſteinlegung und Weihe von zwei neuen Glocken bei, von denen die größte 76 die andere 40 Zentner wiegt, ſchenkte der Gemeinde 1733 auch noch Boden zur Vergrößerung des Kirchhofs und ließ in dieſem Jahr, nachdem Kirche und Pfarrhof erbaut waren, im Flecken Goßau ein neues Amthaus für das Oberamt bauen. Obwohl das Stift für dieſen Kirchenbau Vieles leiſtete, um den Gemeindsgenoſſen die Unkoſten zu erleichtern, zog doch die berührte Partei der Unzufriedenen aus dieſer Angelegenheit erneuert Stoff zu Beſchwerden und Umtrieben gegen ihre Obern, die ſie der Verſchwendung in Bauten und Glockenanſchaffung anklagte, und als ihre Klagen letztinſtanzlich unrichtig befunden und abgewieſen wurden, ergriffen ſie 1734 den erſten Anlaß zu tumultuariſchen Unruhen, trieben ſelbige auch ſo weit, daß, nachdem zwei der ärgſten Ruheſtörer vom Obervogte auf der Burg Oberberg in Gewahrſam geſetzt worden, die übrigen hundertfünfzig Mann vor dieſes Schloß zogen, um die Gefangenen gewaltſam loszumachen, worauf die fürſtliche Regierung über die Rädelsführer Strafe der Landesverweiſung verhängte und Ruhe eintrat.

1743 wurde von der Abtei auf Supplikation der Gemeinde Goßau dieſer der Leib des Märtyrer St.Juſtinian überlaſſen und ein neuer Hochaltar in dortiger Kirche erbaut.

1771. Abermals bedrohte eine Feuersbrunſt, durch welche ſechs Haushaltungen obdachlos wurden, das Dorf Goßau, doch konnte weiterm Umſichgreifen der Flammen mit Beihülfe der Löſchmannſchaft aus den umliegenden Gemeinden Einhalt gethan werden.

1789 ließ die Abtei in Goßau ein Niederlagshaus für Salz, Getreide und Tranſitwaaren erſtellen.

Ueber die 1793 im Obrebergeramte und namentlich zu Goßau begonnenen und fortgeſponnenen Verhandlungen für größere Freiheiten der Gotteshausleute und daherige Vorfallenheiten berichteten wir ausführlich in der Geſchichte der Abtei und alten Landſchaft St.Gallen. Goßau war damals Sammelplatz der Landsgemeinden und nachhin Sitz des Landrathes der alten Landſchaft, mit deren Geſchichte dieſe Gemeinde überhaupt enge verwoben, ferneres politiſches Schickſal theilte.

Seit dem Entſtehen des Kantons St.Gallen 1803 iſt Goßau der Hauptort eines dieſen Namen führenden Bezirks und ſeit 1831 Verſammlungsort der Bezirksgemeinden, ſo wie auch, wie früher, der Gerichtsſtellen desſelben. Zur politiſchen Gemeinde Goßau gehören die Dörfer Goßau, Oberdorf, Mettendorf und Niederdorf, ferner die Ortſchaften Alberswyl, Brühwyl, Egetswyl, Eierlen, Rotzenbuch, Staubhauſen, Rain, Rüthi, Hub, Helfenberg, Aſchwyl, Neueck u. ſ. w., und das Schloß Oberberg, mit 1048 Gebäuden und 2649 Einwohnern, wovon 2541 zur katholiſchen und 108 zur evangeliſchen Konfeſſion ſich bekennen.

1837. Bei Anlaß der vom Staate angeordneten Korrektion der Landſtraße zu Goßau iſt der

Digitized by Google

dieſes große Dorf ſeiner ganzen Länge nach in zwei Hälften theilende Wildbach bis 1838 mit beträchtlichen Koſten von Gemeinds wegen außer das Dorf in einen neuen Kanal verlegt, das alte Bachbett ausgefüllt, zur Anlegung einer breiten Straße verwendet nnd hiedurch dieſem ſtattlichen Marktflecken bedeutende Verſchönerung zu Theil geworden.

Grabs.

Reformirtes Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Werdenberg.

Quadravades, rhätiſch Quadrabs, wird ſchon um die Zeit von 614 als ein bei dem Sennwalde gelegener Ort angeführt, mit einer Kirche, welcher damals Diakon Johannes vorſtand, der, ein Jünger des frommen Glaubensverkündigers Gallus, ſich um die Verbreitung des Evangeliums hohes Verdienſt erwaeb und ſpäter als Johannes I. Biſchof zu Konſtanz ward. Den nämlichen Ort, obſchon ſein Name abweichend Quaradeves lautet, aber immerhin als beim Salezerforſt liegend, erwähnt der Kaufbrief eines gewiſſen Alderam im Jahr 854 um ein Gut daſelbſt.

948. Eine große Jahrzeitſtiftuug und Vergabung König Otto's I. an die Megineadszelle (Einſiedeln) übergibt derſelben als Eigenthum die Kirche zu Grabs ſammt Zehnten, Zinſen und allen ihren übrigen Zugehörden in der Grafſchaft Rhätien, und 972 beſtätigte Otto II. dieſe und andere Schenkungen an beſagtes Stift.

Von Grabs ſchelieben ſich auch Edelleute, aus denen 1026 Rudolf dem Kloſter Einſiedeln das Gut Hugenbül und 1045 Heinrich mit Guta, einen Weingarten vergabten. Jakob v. Graps war 1253 Zeuge bei einer Erbtheilung der Gebrüder Albert und Ulrich v. Sar, und Rudolf v. Grabs 1305 Konventual von Einſiedein u. ſ. w.

1260 wurde das Dorf Grabs duech die Reiſigen des Grafen Rudolf v. Montfort verbrannt, in einer Fehde desſelben mit Graf Hugo v. Werdenberg und beim nämlichen Aniaſſe von ihm die bei Grabs gelegene Veſte Fortlfels erobert, deren Burgſtelle, derzeit noch anf einem Hügel ſichtbar, dieſen Namen trägt, nur kurze Zeit im Beſitz dieſes Grafen blieb und im Verlauf fortwährender Kriege bald daranf ganz zerſtört worden iſt. Das Dorf Geabs bildete übrigens ununterbeochen einen Beſtandtheil der Grafſchaft Werdenberg, wohin auch Schloß und Städtchen dieſes Namens kirchgenöſſig ſind, und die Geſchicke dieſes Dorfes folgten denjenigen der beſagten Grafſchaft, mit welcher ſie auch ihre jeweiligen Oberhereen wechſelte. (Siehe Werdenbeeg.)

Ebenfalls wie die übrigen Gemeinden dieſer Grafſchaft iſt auch Grabs 1529 der Reformation beigetreten und bei derſelben verblieben. Die politiſche und Kirchgemeinde Grabs begreift nebſt dieſer Ortsgemeinde auch noch die Ortſchaften Werdenbeeg, Grabſer- und Staudenberg, die Höfe Eggenbeeg. Forſt, Geiſt, Hugenbül, Hinteregg, Lefersberg, Lehn, Tiſchenhaus, Schgun nnd Untergatter, welche außer einem ſchönen Armenfond anch beträchtliches Gemeindegut an Alpen, Wäldern und Allmenden beſitzen. Die Anzahl der Gebäude beträgt 1250, diejenige der Einwohner 3011, wovon 3006 Evangeliſche und 5 Katholiken. Auf dem Grabſer Berg liegt ein ſeit alter Zeit benutztes Schwefelbad, deſſen Gebäulichkeiten im Sommer 1823 eine Feuersbrunſt verzehete.

Gräpplang.

Schloß, nun Ruine bei Flums, Bezirk Sargans.

Dieſes Schloß rhätiſchen Urſprungs ſoll wegen ſeiner Lage auf einem langen Felſenrücken den

Digitized by Google

Namen Crappalonga erhalten haben, kommt auch öfter zum Unterſchied der Burg im Dorf Flums als die obere Burg zu Flums vor und war der Wohnſitz der die Herrſchaft dieſes Namens verwaltenden Vögte des Hochſtiftes Chur, welchem ſelbige zugehörte, und ſpäter der jeweiligen Pfand- und Herrſchaftsinhaber, mit denen ſie ihre Beſitzer wechſelte. (Siehe Flums.)

Da Flums urſprünglich und lange Zeit eine von der Grafſchaft Sargans ganz unabhängige Herrſchaft bildete, ſo pflegten die Herrſchaftsinhaber zu Gräpplang bei der Veſte an offener Reichsſtraße des hohen und niedern Gerichts über Leut und Sachen und nahmen die Huldigung der Herrſchaftsangehörigen entgegen. Als Lehen vom Hochſtift Chur beſaßen dieſe Burg hauptſächlich die Edeln von Glarus, genannt Schudi, als Vitzthumben. Von 1249 bis 1294 hielten die Biſchöfe eigene Vögte zu Gräpplang, im letztern Jahre verpfändete Biſchof Berthold II. Gericht und Veſte dem Ritter Ulrich von Flums, welche Pfandſchaft im vierzehnten Jahrhundert kaufsweiſe an die Edeln von Hartenegg übergegangen iſt, dann wieder vom Hochſtift eingelöst und 1419 neuerdings als Pfand von Biſchof Johann III. für 2000 rheiniſche Gulden an Zürich gelangte, und dieſe Stadt verpfändete ſelbige an ihre Mitbürger Peter Kilchmatter und Hans Thumb.

1440 ward Gräpplang von den in Fehde mit Zürich begriffenen Schwyzern und Glarnern eingenommen, denen die Herrſchaftsangehörigen huldigen mußten, und die Burg verſahen obige Stände mit Beſatzung, aber in Folge Spruch der Eidgenoſſen (Donnerſtag nach St.Andreas) wurde Gräpplang dem Hochſtift Chur wieder eingeräumt, in deſſen Namen 1460 Ulrich v. Grünenberg Schloß und Herrſchaft wahrte; doch ſchon früher hatte das Hochſtift in Ermanglung eigener genugſamer Wehrhaftigkeit Herrſchaft und Burg unter den Schirm der Grafen von Sargans geſtellt, die gegen jährliches Schirmgeld von einem rheiniſchen Gulden ſelbige bei ihren Rechten und Freiheiten ſchützen ſollen, wie auch ihre Ungehorſamen gehorſam zu machen, welches Schirmverhältniß unter der eidgenöſſiſchen Landvogtei zu Sargans auf Unkoſten der erſtern und zum Vortheil der letztern ausgedehnt wurde.

1528 gelangte Gräpplang mit der Herrſchaft Flums durch Kauf als Eigenthum an Ludwig Tſchudi von Glarus, und der als Geſchichtsſchreiber und Staatsmann berühmte Aegidius Tſchudi wohnte daſelbſt, wo auch längere Zeit ſeine reiche Handſchriftenſammlung aufbewahrt blieb, bis ſeine Nachkommen ſolche an das Stift St.Gallen und die Stadt Zürich verkaufte. Das nachher von dem ältern Zweig der Familie Good in Mels angekaufte Schloß Gräpplang, deſſen herrliche Lage und gehaltreiche Erinnerungen auf gebührende Rückſicht und verbunden mit ungewöhnlich feſter Bauart noch für Jahrhunderte auf baulichen Fortbeſtand Anſpruch machten, gaben ſeine ſpätern Beſitzer dem Zerfalle preis, und als Ruine noch ſchmückt es die romantiſche Gegend.

Grimmenſtein,

früher Schloß, nun Ruine, ſammt der noch ſtehenden Vorburg bei St.Margaretha im Rheinthal.

1251. Ein Edler von Grimmenſtein leiſtete dem Biſchof von Konſtanz gegen Abt Berchtold von St.Gallen Kriegshülfe, worauf beſagter Abt mit Heeresmacht vor die Burg Grimmenſtein zog und den Burgherrn zur Uebergabe, ſo wie zur Eingehung der Verpflichtung nöthigte, daß inskünftig jeder Beſitzer dieſes Schloſſes daſſelbe von einem jeweiligen Abte als Burglehen und Lehen des Stiftes St.Gallen auszuwirken habe; es machte ſich auch das Stift 1255 den Weingarten zu Grimmenſtein zehentbar und hatte 1254 das Gut am Geren, das ihm von Ritter Konrad

Digitized by Google

v. Grimmenſtein zur Jahrzeitbegehung heimgefallen war, dem Heiligengeiſtſpital in St.Gallen abgetreten. Ein anderee Konrad v. Grimmenſtein erſcheint noch 1268 als Zeuge bei der Teſtamentserrichtung Abt Berchtolds. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts iſt dieſes Geſchlecht gänzlich ausgeſtorben und wurde Grimmenſtein ſammt dazu gehörigen Gerichten, Twing und Bännen von der Abtei den Freiherren von Enne oder Ende, einer im Thurgau und St.Galliſchen reich begüterten Familie, als Lehen überlaſſen.

Aus dieſem Geſchlechte empfing Freiherr Wilhelm 1315 für ſich und ſeine Erben von Abt Heinrich die Burg Grimmenſtein ſammt aller Zugehörde, geſchätzt füe 5 Pfund Pfenning, mit Beding, daß dieſelbe immerdae der Aebte offen Haus ſein ſoll in allen Nöthen, wie Heinrich v. Grimmenſtein ſolche ſeinerzeit beſeſſen habe. Von ſeinen Söhnen Rudolf, Etzel und Wilhelm beſaß erſterer Grimmenſtein 1357 und der letztere fiel im Heere Herzog Leopolds von Oeſteeeeich 1386 in dee Schlacht bei Sempach. Wilhelm v. Enne, Rudolfs Sohn, Beſitzee von Grimmenſtein 1361, fügte im folgenden Jahr den öſteereichiſchen Beſitzungen von Geimmenſtein aus großen Schaden zu, woeauf Herzog Friedeich v. Teck, öſter. Landvogt im Oberland, mit Zuzug von Schaffhauſen dieſes Schloß belageete, einnahm und zu Handen Oeſterreichs beſetzte. Hiezu erkaufte Herzog Rudolf v. Oeſtereeich noch von dem Chorherrn Etzel v. End ſeinen Deittel von Grimmenſtein 1368, und Heezog Leopold belehnte auf Füebitten angeſehenee Gönner den Wilhelm v. End neuerdings mit dem Schloß Grimmenſtein, untee Beding künftigee Dienſtbefliſſenheit und zu einem offenen Haus für Oeſteereich, ebenſo ertheilte er demſelben die Gütee in der Vorburg 1373 als Lehen auf der Veſte Tyrol. 1395 erbte er durch ſeine Gattin Agnes v. Bußnang die große Herrſchaft Altenklingen im Thuegau und wae öſterreichiſcher Vogt der Geaffſchaft Saegans.

Wilhelm v. Ende bewies ſich foetan als ſorgſamer Verfechter Oeſterreichs, deſſen Waffen- und Kriegsſammelplatz die Veſte Grimmenſtein während der Appenzeller Kriege bildete, von wo aus öftere Streifzüge gegen die St.Galler und Appenzeller zum großen Schaden derſelben ſtatt fanden, weßhalb dieſe 1405 das Schloß erſtüemten, theilweiſe zerſtörten und den Freiherrn Wilhelm mit ſeiner Gattin als Kriegsgefangene nach St.Gallen füheten, woſelbſt ſie ritterliche Haft in einem Bürgerhauſe zu beſtehen hatten; doch verurſachte ihr Unterhalt und beſondere Bewachung der Stadt geoße Koſten und wurden ſie auf Vereinbarung bald wieder in Freiheit geſetzt.

1406 verkaufien Wilhelm v. Ende und ſeine Gattin „von ie redlichen Sachen und Not wegen" viele ihnen gehörende Liegenſchaften und Zubehörden von Grimmenſtein, ſo weit St.Margaeethen Kirchſpiel eeicht, ſammt der Bueghalden unter Verzicht auf ihre Rechtſame zu Grimmenſtein an die Stadt St.Gallen um 500 Goldgulden, und dieſe löſte die Anſpeüche dee Appenzeller an Grimmenſtein aus und unterhielt längere Zeit auf Grimmenſtein einen Wachtpoſten.

1410 erklärte der königliche Gerichtsſtand zu Konſtanz die Verzichtleiſtung des Junker Wilhelm v. Ende und ſeiner Gattin auf den Beſitz der Buegſäß Grimmenſtein für ungültig, doch blieb die Stadt in demjenigen dee erkauften Güter. Wirklich erhielt ſein Sohn Wilhelm in dieſem Jahr von Herzog Friedrich die Burg Geimmenſtein erneuert, als öſterreichiſches Lehen, und es unternahm ſein Beuder Jörg v. End 1412 den Wiederaufbau der verbrannten Veſte, obſchon die Appenzeller, wiewohl veegeblich, weil der 1411 geſchloſſene eidgenöſſiſche Bund keine Fehde geſtattete, dieſe gefährliche Nachbarſchaft zu beſeitigen trachteten. Freiherr Jörg bezog ſodann die Burg 1413 und verkaufte dagegen ſein Schloß Thurberg im Thurgau.

Digitized by Google

1416. Mehrere von der Besatzung des Schlosses Grimmenstein verübten Angriffe auf einige durch das Rheinthal an die Kirchenversammlung nach Konstanz reisende Prälaten und der Rand von Konstanzer und Feldkircher Kornladungen auf dem Bodensee veranlaßten, daß Junker Jörg v. End, als er 1417 zu Konstanz war, dort verhaftet wurde und sein Leben einzig durch Uebergabe seiner Burg Grimmenstein zu retten vermochte. Umsonst hatte er dieselbe so wehrhaft wieder erbaut, daß sechszig Männer von Konstanz acht volle Tage genug zu thun hatten, die festen Mauern des auf schriftliches Geheiß ihres Herren von der Besatzung geöffneten Schlosses zu brechen.

1418. Jörg v. End schloß nun mit der Stadt St.Gallen einen neuen Verkauf vor dem Stadtgericht in Zürich über den Burgstal Grimmenstein mit allen zugehörigen Rechten an Leuten, Gericht, Gütern und Einkünften um 2000 Gulden in Gold, und sein Bruder Wilhelm gab seine Zustimmung für seinen Antheil, worauf die Stadt St.Gallen zur Verwaltung der Besitzungen zu Grimmenstein und des Gerichts zu St.Margarethen-Höchst einen Vogt aus ihrem Rathsmittel bestellte, der seine Einkehr auf der 1429 vom Spital dieser Stadt erkauften Vorburg unter Grimmenstein nahm; die Burg selbst blieb in Trümmern und aus ihren Steinen sind die Törkel auf Burghalden und Romiswanden erbaut worden.

Unfern der Burg Grimmenstein hatte Mildthätigkeit ihrer frühern Besitzer den Feldnonnen im Walde eine Klause gestiftet und unterhalten, wovon die dortigen Klausnerinnen die Waldschwestern von Grimmenstein hießen. 1424 wurde diese Waldzelle durch Feuereinlegung von ruchloser Hand sammt aller Habe und den Stiftbriefen ihrer Bewohnerinnen verbrannt, denen dann die Kirchgenossen von St.Margaretha zur Erstellung eines neuen Schwesternhauses auf einem andern Platz behülflich waren. Die Stadt St.Gallen, welcher der Forst nun gehörte, ertheilte Bewilligung und Holz zum Bau, so wie vereint mit dem Landrathe von Appenzell und den Gemeindsausschüssen eine Gewährleistungsurkunde des Eigenthumsrechtes der Schwestern zu Grimmenstein, worauf mit der Zeit ein Frauenkloster dieses Namens entstand und von dem Stand Appenzell Innerrhoden später in besondern Schirm genommen wurde.

Die wenigen noch in Handen der Freiherrn v. Ende zurückgebliebenen Lehen bei Grimmenstein gelangten, nachdem die Gebrüder Jörg und Wilhelm schon 1424 als landesabwesend bezeichnet worden, 1447 an die Freiherrn von Bußnang, als Erben ihres Vetters Jörgen v. End selig und später an Graf Oswald von Thierstein (siehe Apfelberg). Die Grimmensteiner Liegenschaften mit der Gerichtsherrlichkeit zu St.Johann- und St.Margarethen-Höchst blieben im Besitz der Stadt St.Gallen als besondere Vogtei, welche 1462 von Abt Ulrich VIII. angesprochen von den Gesandten der Schirmorte aber der erstern zuerkannt wurde. Abermals von diesem Abt erhobene Ansprüche auf die von der Stadt als Gerichtsherr von Grimmenstein ausgeübte Gerichtsbarkeit gelangten 1481 an den Entscheid der acht alten Orten, Gesandten in Zürich, der dahin lautete: daß die Zarg (Gerichtsbezirk) Grimmenstein, so weit als St.Margarethen-Höchst Kirchspiel reiche und der St.Gallische Spitalmeister daselbst über die zu Grimmenstein gehörigen Leute Gerichtsbarkeit zu üben befugt sei, über andere Leute und Dinge hingegen, die nicht dahin und nicht vor die hohen Gerichte gehören, die Gerichtsbarkeit der Abtei zustehe. Um weitern Unannehmlichkeiten mit letzterer auszuweichen, verkaufte die Stadt 1483 den Burgstal Grimmenstein mit Gerichtsbarkeit, doch ohne die Güter, dem Abte Ulrich für 565 Gulden. Gleichfalls hatte Grimmenstein, wenn auch in Trümmern liegend, das Andenken an seinen Namen als grimmiger Stein des Anstoßes 1494 neuerdings

Digitized by Google

aufgefriſcht, denn fortan als öſterreichiſches Burglehen auswärts betrachtet und den Freiherrn von Rüßegg, wenn auch nur titelweiſe, verliehen, ſuchten die Nachfolger derſelben im Lehen, Freiherr Erhard v. Barkhuſen und Rudolf Giel v. Glattburg, dieſe Rechtſame im beſagten Jahr geltend zu machen, allein die Abtei behauptete ihre ältern von den Edeln von Grimmenſtein ſelbſt anheimgefallenen lehensherrlichen Rechte und ſchloß endlich mit den Benannten ein Verabkommniß, vermöge deſſen ſie zu Gunſten der Abtei auf ihre Anſprüche an Schloß und Lehen von Grimmenſtein, ſo weit dieſe zwiſchen dem Monſtein und Bodenſee liegen, verzichteten.

Die Voebueg ſammt einem Theil der Güter von Grimmenſtein verkaufte 1546 der Spital St.Gallen an Jakob Reutlinger von St.Gallen, von dem ſie 1566 erbsweiſe an ſeine Töchtermänner Georg Zyll und Daniel Schlumpf und von ihren Erben 1666 an Paul v. Vallär zu Fideris gelangte, von dieſem an Peter Jenat daſelbſt 1686, ſpäter wieder an die Zyli und in neueſter Zeit an die Familie Riß in St.Gallen, welche dieſen anmuthig gelegenen Landſitz, zu deſſen ausgedehntem Liegenſchaftskomplex auch die Ruine Grimmenſtein mit herrlicher Ausſicht gehört, derzeit noch beſitzt.

Ein Zweig des Geſchlechts der Freiherrn v. Ende blüht dermalen noch in Sachſen, aus welchem ein Abkömmling (der königlich ſächſiſche Kämmerer Freiherr von Ende) 1838 die Ruderа des Stammſitzes ſeiner Vorfahren und das Klöſterlein beſuchte, deſſen Stifter ſie waren.

Grub.

Katholiſches Kirchdorf, Pfarrei und Ortsgemeinde, Katholiſch-Grub genannt, im Bezirk Rorſchach.

Die zerſtreuten Höfe ſüdlicherſeits des Rorſchacher Berges und bis an den Kayen hin, welche derzeit die Ortsgemeinden Grub bilden, gehörten meiſtentheils mit beträchtlichen Gütern, Waldungen und niederer Gerichtsbarkeit zu den ausgedehnten Beſitzungen der Edeln von Rorſchach, als dieſe Familie noch im Flor ſtand, jedenfalls unter die Landesherrlichkeit der Abtei St.Gallen, auch waren die Leute aus der Grub nach Roeſchach pfarrgenöſſig.

1404. Während den Fehden der Appenzeller mit der Abtei verbeannten die erſtern mehreren Einwohneen von Grub, die nicht zu ihnen ſchwören wollten, im Wintermonat die Häuſer, wobei auch einer der letztern getödtet uud drei gefangen genommen wurden, zwei davon abee entwiſchen konnten.

Als 1449 das Stift St.Gallen den Edeln von Rorſchach ihr Schloß mit allen Rechten uud Zugehörden abkaufte, waren daeunter auch diejenigen inbegriffen, die ſie in den Gruber Höfen beſaßen, und manches andern doetigen Eigenthums hatten ſie ſich ſchon früher durch Verpfändung und Verkauf entäußert. Ein großer Theil der Gemeinde Grub ſchloß ſich bei politiſcher Trennung der Appenzeller von den St.Galliſchen Gotthausleuten den erſtern an, in kirchlichen Dingen übrigens bei der Abtei verbleibend, bei welcher die Gemeindsgenoſſen von Grub 1474 um Errichtung einer eigenen Pfarrei einlangten, die ihnen auch von Abt Ulrich VIII. unter Beding, daß ſie in der Oſter- und Pfingſtwoche keinen Gottesdienſt daſelbſt halten und ſolchen zu dieſer Zeit wie von Alters her in Rorſchach begehen, zugeſtanden wuede, worauf ſie im Oberholz 1475 eine Kirche erbauten, und weil der Grund und Boden Rorſchacher Allmendgut wae, ſelbigen 1495 auslöſten.

Digitized by Google

Dem vorbesagten Abte waeen übrigens die Gruber eben so wenig gewogen, als viele andere Gottshausleute, und gegen sein Vorhaben des Klosterbaues zu Rorschach wuede 1488 am 2. Juli zu Grub jene verhängnißvolle Volksversammlung abgehalten, deren Folgen im Klosterbruch und kriegerischer Landesbesetzung duech die Eidgenossen 1490 sich offenbarend, in der Geschichte der Abtei (Seite 202) Bescheeibung gefunden haben.

1524 wuede von der Einwohneeschaft der Gemeinde Grub die Kiecheneeformation daselbst eingeführt, auch Kieche und Kirchhof von Bildern geeäumt und statt des abziehenden katholischen Pfarrers ein evangelischer gewählt; nach Wiedereinführung der äbtischen Herrschaft folgte nur die kleinere Anzahl der Geuber dem Rufe Abt Diethelms zur Rückkehr unter die frühern kiechlichen Veehältnisse und befuchte von nun an wieder den katholischen Gottesdienst in der Kieche zu Rorschach, wo sie als Kirchgenossen auch in Tauf-, Ehe- und Sterbefällen pfarramtliche Besorgung fanden, während die weitaus größere Mehrheit der Gemeindsgenossen bei der angenommenen Reformation wie im Besitz der Kirche zu Grub unter appenzellischem Landesschutze verblieb, und in der Folge sönderten sich beide Konfessionspaeteien auch hinsichtlich ihres Wohnsitzes bestimmter, so daß die Katholiken sich ganz auf fürstlich St.Gallisches Gebiet, die Reformieten abee auf das appenzellische zurückzogen und der Bach als Grenzlinie zwischen Katholisch- und Reformirt-Grub beiderseits betrachtet wuede, bis genaueee Landesausmarkung auch die Gemeindsgeenzen näher fixirte.

Der weite und zur Winterszeit beschwerliche Kirchenweg nach Rorschach veranlaßte die Bewohner von Katholisch-Grub, die Abtei um Veewendung für Wiedeebenutzung der Kirche zu Grub anzugehen, worauf Abt Joachim die Kollatuebefugnisse des Klosters und die Rechtsame der im Stiftsgebiet wohnhaften Angehörigen von Grub an dortige Kirche und deren Fundation geltend machend, für diese 1586 die früheen Mitbenutzungsrechte vom Land Appenzell verlangte und 1589 durch schiedsrichteelichen Spruch erlangte. Beide Theile vereinbaeten sich hierauf 1591, 1618 und 1691 über gemeinsame Benutzungsweise mittelst Verträgen. Da aber dem ungeachtet diese gemeinschaftliche Kirchenbenutzung beider Konfessionstheile Reibungen unter ihnen herbeiführte und überhaupt die Kieche bei zunehmender Bevölkerung zu enge wurde, versuchten die eeformieten Gruber 1723 duech ihee Landesobrigkeit bei Abt Joseph eine Auslösung der katholischen Gruber zu eemöglichen, und diese wünschten solches ebenfalls, um eine eigene Kieche erbauen zu können, zumal Katholisch-Grub mit der Zeit aus einem Weiler zu einem Dorfe geworden war, und obschon 1711 daselbst eine Feuersbrunst sieben Häuser verzehrte, die Bewohner durch blühende Leinwandfabrikation sich in den Stand versetzt fanden, hiefür Angemessenes leisten zu können; allein die bis 1738 fortgesetzten Unterhandlungen führten zu keinem beide Theile befriedigenden Ergebniß.

Indessen boten die Kreuzprozessionen der katholischen Gruber über appenzellisches Gebiet nach St.Gallen und Thal 1748 und 1749, namentlich 1750 wiederholt Anlaß zu heftigen Streitigkeiten zwischen den Genossen beider Konfessionen, es kam sogar im letztern Jahr zu groben Thätlichkeiten, wobei gegenseitig von Waffen Gebrauch gemacht, auch beiderseits zehn bis zwölf Mann blessirt wueden, und bedrohlichere Kämpfe standen in Aussicht, da die Angehörigen des Rorschacher Amtes den Katholiken füe Abhaltung der Kreuzpeozession beizustehen und anderseits die Bewohner der umliegenden appenzellischen Gemeinden die Reformirten zu Grub in Veewehrung der Kreuzgänge über appenzellisches Territorium zu unterstützen versprachen.

Digitized by Google

Die Rüſtungen und Drohungen beider Parteien beſchleunigten die zur Vermeidung ſchlimmerer Folgen zwiſchen dem fürſtlichen Stift und der Landesobrigkeit von Appenzell angebahnten Konferenzverhandlungen, und dieſe führten endlich zu einem 1751 am 5. April von Abt Cöleſtin II. mit dem Stand Appenzell abgeſchloſſenen Vertrag, laut welchem von Seite Katholiſch-Grub den Reformirten zu Grub die dortige Kirche mit Friedhof und Glocken abgetreten, den Katholiken die darin befindlichen Kirchengeräthe, Altäre und Gemälde und prozeſſionsweiſer Auszug mit Kreuz und Fahnen aus der alten Kirche zugeſtanden, dieſelbe nach ſtattgefundener Räumung den Reformirten ausſchließlich eingeräumt und von dieſen dagegen den katholiſchen Grubern zur Erweiterung ihrer 1735 erbauten Kapelle oder für Erbauung einer neuen Kirche eine Auslöſungsſumme von 4500 Gulden entrichtet wurde, unter gleichzeitiger gegenſeitiger Befreiung des Grundbeſitzes, der dem einen Theil in des andern Gemeindsbezirk zuſteht, von allfälligen Kirchenanlagen und mit Vorbehalt ungeſtörter Abhaltung der jährlichen Kreuzprozeſſion aus Katholiſch-Grub über die Halden nach St Gallen, wogegen diejenige nach Thal auf St.Galliſchem Gebiet mit Vermeidung des Appenzelliſchen ſtattfinden ſoll, und ſchließlich erhielt das fürſtliche Stift für die gegen ſeine Angehörigen bei dem im vorhergegangenen Jahr abgehaltenen Kreuzgang nach Thal von Appenzellern begangenen Thätlichkeiten Satisfaktion durch die in Anweſenheit einer St.Galliſchen Deputation den Straffälligen vom Großen Rath in Herisau auferlegten Geldbußen und geleiſteten Abbitte. Die Gemeindsgenoſſen von Katholiſch-Grub ließen hierauf in dieſem Dorfe eine neue Kirche erbauen, in welcher 1761 die Konſekrirung der drei Altäre und Eröffnung der gottesdienſtlichen Benutzung erfolgte.

Die Ortsgemeinde Katholiſch-Grub wurde bei der Gemeindseintheilung des Kantons St.Gallen der politiſchen Gemeinde Untereggen zugetheilt, bis das Geſetz vom 5. Dezember 1827 die erſtere bei Erhebung von Eggersriet zu einer eigenen politiſchen Gemeinde dieſes Namens mit derſelben von Untereggen trennte. Die Ortsgemeinde Grub umfaßt nun ſechszehn kleinere Ortſchaften und Höfe, deren Gebäude- und Einwohnerzahl in derjenigen der politiſchen Gemeinde Eggersriet inbegriffen iſt; auf dem Roßbühl ob dem Dorfe und zu demſelben gehörig genießt man eine der herrlichſten Ausſichten in der öſtlichen Schweiz.

Grünenſtein.

Schloß bei Balgach im Rheinthal.

Die Edeln von Balgach, die daſelbſt die Gerichtsherrlichkeit und Güter nebſt Gefällen ſowohl von der Abtei St.Gallen als von dem Stift Lindau lehensweiſe innehatten und aus welchem Geſchlecht Eberhard von Balga 1210 in der Eigenſchaft eines Zeugen bei Ausmittlung von Zugehörden des Kloſters St.Gallen thätig war, ſind die unzweifelhaften Erbauer und erſten Beſitzer des Schloſſes auf einem gründewachſenen Felſen oberhalb dem Dorfe Balgach, das ſie Grünenſtein nannten und davon ſich herſchrieben.

1307 erſcheint Konrad v. Grünenſtein als Zeuge bei einem Vermächtniß Rudolf des Schultheißen zu Wyl, 1330 verkaufte Hermann v Grünenſtein der Aebtiſſin zu Lindau Leibeigene und fand ſeinen Tod 1356 in einem Gefecht bei Ilanz, ſeine Tochter Urſula war Aebtiſſin des Stiftes Schänis, ſein Sohn Rudolf erwarb 1399 für ſich und ſeine Veſte das Burgerrecht mit St.Gallen.

Digitized by Google

Dieſer Verbindung verdankte ſeine Familie auch während dem Appenzeller Kriege den ungeſtörten Beſitz ihrer Burg.

1410 urkundeten Frau Margaretha, Rudolf v. Grünenſteins Ehefrau, eine geborene Freiin von Ehrenfels-Schauenſtein, mit Konrad, ihrem Sohn, auch der ganzen Gemeind zu Balgach, wo die von Grünenſtein Vögte ſind, für ſich und ihre Geſchwiſter auch ihre Veſte Grünenſtein, daß nachdem ſie von denen zu St.Gallen auf fünf Jahre zu Burgern angenommen worden, die jährlichen Steuern dort zu entrichten, auch ſoll ihre Veſte der Stadt offenes Haus ſein, und wenn der beſagte Rudolf v. Grünenſtein wieder ſo geſunden würde, „daß er zu einem Mann gut wäre", ſollen ſie ihn dazu weiſen, dieß Burgerrecht ebenfalls zu beſchwören.

1419. Dieſer Konrad v. Grünenſtein erhielt Namens ſeines Vaters Rudolf das Lehen der Burg nebſt Weingärten und Aeckern, auch den Höfen Vogeleck und Steingacht von der Abtei St.Gallen, und im nämlichen Jahre, als ſein Vater ſtarb, für ſich und ſeinen Bruder Dietegen, ferner 1423 das Lehen über die von ihnen erlangte Veſte Neualtſtätten bei Lüchingen.

1437. Stiftung einer Pfründe durch Jakob v. Grünenſtein für den an der 1424 zu Balgach erbauten Kapelle fungirenden Kaplan mit Bewilligung des Abtes von St.Gallen; derſelbe war Bürger zu St.Gallen, wo er 1468 das mit einem Zwingolf umgebene feſte Eckhaus an der Speiſergaſſe beſaß, nun zur Fiaſche genannt; ſeine Söhne Jakob und Joß nahmen 1469 auch das appenzelliſche Landrecht an, und Jakob überließ 1497 den das Rheinthal regierenden Orten ein Drittel der Gerichtsbußen zu Balgach für geleiſteten Schutz und erwirkte bei dieſen für die Gemeinde Balgach eine eigene Gerichtsöffnung; er war 1499 den Leuten zu Dornbürn bei den Eidgenoſſen Bürge für die von denſelben ihnen im Schwabenkriege auferlegte Brandſchatzung.

1520 erbten Ludwig v. Grünenſtein und ſeine vier Geſchwiſter von ihrem Vater Jakob das Schloß dieſes Namens mit deſſen Zugehörden, und Franz Ludwig, Offizier in franzöſiſchen, ſpäter in kaiſerlichen Kriegsdienſten, fiel als Obriſt bei Belagerung der von den Türken beſetzten Feſtung Ofen 1541, und ſein Sohn Jakob ſtarb ebenfalls im Feld vor Chorostown als kaiſerlicher Oberſt 1544, worauf Grünenſtein 1545 zur Hälfte ſeiner einzigen Tochter Anna und zur andern Hälfte ſeiner Schweſter Helena, verehlicht mit Joh. Vintler von Bletſch erbsweiſe zufiel, nachdem ihr Oheim Abt Wolfgang in Kempten zu ihren Gunſten auf ſeinen Antheil verzichtet hatte; dieſer Abt und Reichsfürſt, ein geborener Edler von Grünenſtein, ſtarb als der Letzte dieſes Geſchlechts und Stammes 1557 zu Kempten.

Johannes Vintler von Bletſch, 1546 von der Abtei St Gallen mit Grünenſtein belehnt, verkaufte Schloß und Vogtrechte 1550 dem Romanus Erb aus Uri, Landvogt im Rheinthal, und dieſer 1558 die Vogtei mit vielen Gütern den Gemeindsgenoſſen zu Balgach; allein der Abt von St.Gallen machte ſeine Lehens- und Gerichtsherrlichkeit, welch letztere er 1510 vom Stift Lindau eingelöst hatte, geltend, und dieſelbe wurde ihm nach langwierigem Rechtshandel mit der Gemeinde Balgach 1571 letztinſtanzlich von den regierenden Orten im Rheinthal zuerkannt.

Grünenſtein kam um dieſe Zeit an Sigmund Zollikofer v. Renggenſperg zu St.Gallen, der beſagte Beſitzung 1608 an Sigmund Widmann v. Birſchberg, einen Edelmann aus Franken, verkaufte und deſſen Erbsmaſſe 1665 an den Bundeslandammann Paul v. Jenatſch aus Bünden, von dem Grünenſtein erbsweiſe 1686 an Joh. Gubert v. Salis gelangte und längere Zeit in Handen dieſer Familie blieb.

Digitized by Google

1774. Von Frau Margaeetha v. Peſtalozzi, geborne v. Albertini, iſt dieſes Schloß durch Verkauf an Joh. Konrad Schindler von Glarus gekommen, der das alte Wohngebäude 1776 ganz abbrechen, an deſſen Stelle ein neues modernes Schloßgebäude im folgenden Jahe aufführen und auf dem alten feſten Schioßthurm einen hohen neuen Aufſatz mit Kuppeihelm und Altane ringsum anbringen ließ, die den Genuß der ſchönen Ausſicht erleichtert.

1791 ertheilte Abt Beda zu dem Verkaufe des Schloſſes Grünenſtein ſammt Liegenſchaften von Zeugheer Kaſpae Schindler an Jakob Laurenz Cuſter zum Löwenhof in Rheineck, als adeliches Lehen der Abtei, die Belehnung.

Dem Andenken dieſes 1755 am 16. März zu Altſtätten geborenen, das Schloß und deſſen Umgebungen weſentlich verſchönernden Beſitzees, der 1828 am 24 Januar zu Rheineck ſtarb, ſetzte die Dankbarkeit dee rheinthaliſchen Gemeinden im Schloßgarten zu Grünenſtein ein ſchönes Monument, ein bleibend ſegensreiches Denkmal hatte er ſich bei Lebzeiten durch Gemeinnützigkeit und edle Thaten gegründet. Cuſter war 1798 einer der Deputirten des Rheinthals, die deſſen Unabhängigkeit auswirkten, 1802 helvetiſcher Finanzminiſter und Repeäſentant des Kantons Säntis zur Konſulta in Paris, vieljäheiges Mitglied des Erziehungsrathes und Großen Rathes, Gründee des durch ſeine Veranſtaitung entſtandenen Fonds zu Verbeſſerung der Gehalte evangeliſcher Lehrer im Rheinthal und des von ihm 1811 beteächtlich dotieten Armenfonds der evangeliſchen Genoſſenſchaften des Rheinthals, und neben anderweitigen Vermächtniſſen für gute Zwecke betragen diejenigen an die Gemeinden Altſtätten, Rheineck und Balgach zuſammen 26,000 Gulden. Eine des Verewigten Beuſtbild darſtellende Gedächtnißmedaille enthält die Hauptzüge ſeines Wiekens in der Inſchrift: Fromm im Hauſe, Feſt im Staate, Milde an der Armenhütte, Segnend die Jugend. — Das Schloßgut Grünenſtein gehört derzeit den Cuſter'ſchen Erben.

Häggenswyl.

Eigentlich Hergentswyl, Hof, katholiſches Kiechdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Tablat.

Der Hof Hergentswyl, ſpätee Heeggiswyl, gehöete, wie die meiſten daran grenzenden Höfe, bis auf die neuere Zeit zue Alt-St.Galliſchen Gemeinde Lömmiswyl, die Lehen- und Mannſchaft daſelbſt aber zum Schloß Ramswag; doch hatte Rudolf v. Roſenberg, der Ritter, als er dieſe Burg 1427 verkaufte, die Lehen- und Mannſchaft zu Hergentswyl bei eigenen Handen behalten, bis er dieſelbe 1440 ſeinem Bruder Hans v. Rüti für geleiſtete Dienſte und Freundſchaft überließ und kam ſelbige ſpäter an das Stift St.Gallen. Dieſer Hof beſtand aus den zwei Höfen Ober- und Unterhergentswyl, bildete jedoch zuſammen nue einen Hof, deſſen oberee Theil dem Michael Sailer von St.Gallen gehörte, der ihn 1449 gegen jährliche Kornzinſe als Erblehen an Hans von Hinderberg verkaufte.

Zwiſchen den Rechtsnachfolgern des Verkäufers und den Inhabern des Hofes entſpannen ſich, da die ietztern wiederholt den Hof theiien und die erſteen dieſes nicht zugeben wollten, zu Anfang des folgenden Jahehunderts weitläufige, alle St.Galliſchen Inſtanzen mehrmals durchlaufende Prozeſſe, welchen 1571, 1595 und 1701 wegen Anwendung des ewigen Verſpruchs und Koſtentragungen ähnliche Rechtseeörterungen folgten, die benannte Hofbeſitzer in beträchtiiche Un-

Digitized by Google

koſten, auch über deren Tilgung unter ſich wieder in Rechtshändel verwickelten und längere Zeit andauernd als großer Nachtheil für das Gedeihen der ganzen Ortſchaft betrachtet wurden.

1728. Nachdem die Gemeindsgenoſſen von Lömmiswyl die Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Stande gebracht hatten, wählten ſie als Bauſtelle für den vorzunehmenden Kirchenbau einen wohlgelegenen Platz bei dem Dorfe Herggiswyl, dagegen proteſtirte die Gemeinde Berg wegen ihren bisherigen Pfarrrechtſamen und Einkünften beim Fürſtabt Joſeph, allein dieſer ertheilte der Ausführung beifällige Zuſtimmung, bezeichnet St.Notker als Kirchenpatron, wohnte der Grundſteinlegung der neuen Kirche und der Glockenweihe bei, und das Stift wählte den Pfarrer. Da dieſer landesherrlichen Beiſtimmung zum Kirchenbau ungeachtet die gleich den übrigen Gemeindsgenoſſen frohnpflichtigen Leute zu Berg alle Theilnahme am Kirchenbau verweigerten, wurden ſie 1729 vom fürſtlichen Pfalzrath zur Erſatzleiſtung wegen verſäumten Frohnarbeiten angehalten. 1733 wurde die vom Stift St.Gallen der Gemeinde für obige Bauten überlaſſene Ruine von Neuramswag im Hof Enggensbühl zum Bau des Kirchthurms verwendet, und 1742 zu den beſitzenden drei neuen Glocken noch eine große Glocke von der Gemeinde für ihre Kirche angeſchafft, welcher 1759 die Abtei Reliquien St.Notkers ſchenkte.

Der Name des Kirchdorfs ging im Verlaufe der Zeit auf die übrige nun dahin pfarrgenöſſige Gemeinde Lömmiswyl über, und ſie erhielt auch 1803 bei der Gemeindeeintheilung die Benennung Häggenswyl. Dieſe politiſche Gemeinde umfaßt nebſt dem gleichnamigen Kirchdorfe auch die Ortſchaften Lömmiswyl, Täſchlinhauſen, Stegen nebſt 32 Höfen, im Ganzen 331 Gebäude und 979 Einwohner katholiſcher Konfeſſion.

Hagenwyl und Muolen.

Der Hof Muolen, nun katholiſches Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Tablat, an der Grenze des Kantons Thurgau, bildete mit dem Meyeramt daſelbſt lange Zeit einen Beſtandtheil der Herrſchaft Hagenwyl und war auch bis in die neueſte Zeit dahin kirchgenöſſig.

Die Burg Hagenwyl mit dem Hof Muolen waren zuſammen im Beſitz der auf der erſtern hauſenden Edelleute dieſes Namens, aus denen Rudolf v. Hagenwyl 1227, ehe er dem Kreuzzug ins gelobte Land ſich anſchloß, dem Kelleramt der Abtei St.Gallen das Meyeramt Muolen ſammt Einkünften um 20 Mark Silber überließ, unter Beding des Wiederlöſungsrechtes, wenn er zurückkehren würde. Letzteres geſchah auch, aber die Vorliebe des Benannten für das Stift St.Gallen, zu deſſen adelichen Dienſtmännern er gehörte, veranlaßte ſpäter ſeine Tochtermänner, die Edeln von Hattnau, ihn, damit ihre Erbſchaft nicht zu Gunſten der Abtei geſchmälert werde, zur Abtretung ſeiner Burg zu ihren Handen anzuhalten, was ſie durch gewaltſame Verwahrung desſelben im Schloß Hattnau bei Tobel zu bewerkſtelligen trachteten; allein Abt Berchtold bewirkte auf erhaltene Kunde hievon mittelſt Belagerung von Hattnau die Freilaſſung des Rudolf v. Hagenwyl, welche derſelbe 1264 der Abtei mit Schenkung ſeines Schloſſes und Hofes Hagenwyl nebſt Meyeramt Muolen lohnte und ſich nur ein jährliches Leibgeding vom Kloſter ausbedingte.

1300. Die Abtei St.Gallen überließ mit dem Burglehen Hagenwyl und zugehörigen Höfen auch die Einkünfte von Muolen mit Vogtei für 130 Mark Silber der Wittwe und den Söhnen des Ritter Diethelm v. Güttingen, unter Vorbehalt, Alles wieder um denſelben Betrag zurücklöſen zu können. 1325 belehnte Abt Hiltepold die Gebrüder Wilhelm und Ulrich v. Güttingen mit

Digitized by Google

Hagenwyl und dem zu diesem Burglehen gehörenden Hof Muolen. 1341 verkaufte Abt Hermann dem Ritter Hermann v. Beelteulandenberg die Veste Hagenwyl sammt dem Hofe Muolen, mit Ausnahme des Kirchensatzes am erstern und der Leute und Güter am letztern Orte, für 1143 Pfund Pfenning. Die Vogtei über den Hof Muolen war dem Ritter Eberhard v. Büeglen verpfändet, von dessen Wittwe besagtes Ritter Hermann dieselbe 1351 ebenfalls pfandweise erlangte; 1382 kam sein Tochtermann, der reiche Ulrich Payger, Vogtherr zu Arbon, in den Mitbesitz dieser Herrschaft.

1405. Im Kriege der Appenzeller wurde von den mitverbündeten St.Gallern Hagenwyl eingenommen und mit Besatzung und Rüstzeug versehen, und das von diesem Unternehmen heimkehrende Kriegsvolk mit drei Saum Wein, Brod und Fleisch bewirthet. Uebrigens blieb Ulrich Payger im Besitz dieses Burglehens, das ihm 1412 der Abt von St.Gallen mit Vorbehalt der Burgsässrechte des Stiftes bestätigte. Einen Theil ihrer Feuchteinkünfte von Muolen und andern dortigen Höfen verkauften 1414 Ulrich und Konrad Payger, Gebrüder zu Hagenwyl, und letzterer trat 1421 mit der pfandweise innehabenden Veste Arbon wie mit seinen Schlössern Hagenwyl, Klingenberg und Moos in das Bürgerrecht der Stadt St Gallen; er schwur derselben, mit diesen Vesten beholfen zu sein in allen Nöthen, wogegen die Stadt ihm in solchen Fällen auch ihre Hülfeleistung zusicherte. 1449 lebte noch ein Konrad v. Hagenwyl zu St.Gallen, wo er ein Haus an der Webergasse und dasiges Bürgerrecht, doch nichts von Hagenwylischen Zugehörden, besaß.

1450. Verkauf der ganzen Herrschaft Hagenwyl sammt Veste, Leuten und Gütern, auch mit dem Kellenhof Muolen, den Vogteien zu Moos, Allmansperg, Roggwyl u. a. durch Teuchsess Ulrich von Dießenhofen als Vormund der Kinder Konrad Paygers an Burkard Schenk von Castell, der die Wittwe desselben, Ursula v. Urbach, geehlicht hatte, und diese nahm mit seinen Burgen Hagenwyl und Mammertshofen ebenfalls das St.Gallische Bürgerrecht an, wurde jedoch durch einen 1466 von Abt Ulrich VIII. ausgewirkten kaiserlichen Befehl genöthigt, dem ersteren für das Kloster St.Gallen die Vogtei Muolen gegen Auslösung der Pfandschaft wieder abzutreten, die Höfe Rotenwyl und Egg hingegen sammt den Natural- und Geldeinkünften von Muolen konnte er beibehalten, so wie dieselben auch mit Hagenwyl nach seinem Tode 1470 dem Bruder desselben, Mäck Schenk v. Castell, von diesem Abt zu Lehen übertragen worden sind.

Als Jakob Payger, der Sohn des obigen Konrad Payger, zur Volljährigkeit gelangte, machte er seine Rechte auf die von seinem Vater herrührenden adelichen Schildlehen und Besitzungen durch Vertrag geltend und erscheint demgemäß 1478 als Herr zu Hagenwyl, war auch des römischen Reichs Ritter, einer der angesehensten thurgauischen Edelmänner und öfters Schiedsrichter in wichtigen Streitfällen von Edelleuten und Korporationen. 1504 kamen seine Töchter Beatrix und Ursula, erstere mit Jakob v. Reinach, letztere mit Wilhelm v. Bernhausen vermählt, in den Besitz seiner beträchtlichen Herrschaften, von denen Hagenwyl mit den Einkünften von Muolen und dem Gericht Roggwyl längere Zeit bei der Familie v. Bernhausen, von welcher manche Stiftungen an die Kirche zu Hagenwyl herrühren, blieb, bis 1684 die Wittwe Wilhelms v. Bernhausen, Wendelburg Studer v. Winkelbach-Roggwyl, Schloß und Herrschaft Hagenwyl für 25,500 Gulden dem Fürstabt Gallus II. zu des Stiftes St.Gallen Handen verkaufte, das solche durch seinen jeweiligen Statthalter, als Gerichtsherrn, verwalten ließ, und einer derselben, P. Beat Schuh-

Digitized by Google

macher, ließ um 1786 dem alten Schloß östlicherseits ein neues Gebäude beifügen für zeitweisen Aufenthalt von Fürstabt und Konventualen.

Hagenwyl und Muolen bildeten übrigens zwei gesönderte Gerichtsherrlichkeiten, deren jede eigen Gericht, Ammann und Richter hatte, und obschon das Kirchspiel erstern Ortes den Pfarreien des Landshofmeisteramts beigezählt war und die Abtei nebst der Gerichtsherrlichkeit dort auch das Mannschaftsrecht besaß, gehörte Hagenwyl unter die Hoheit der Landgrafschaft Thurgau, Muolen dagegen auch in politischer Hinsicht zum Landshofmeisteramt und mit diesem unter die Hoheit des fürstlichen Stifts St.Gallen.

1784. Aus Vergabungen von Gemeindsgenossen zu Muolen wurde die St.Josephskaplanei daselbst gestiftet und Kapelle sammt Pfrundhaus im Dorfe errichtet, auch eine Freischule gegründet. Abt Beda bestätigte diese Stiftung, deren Kollatur das Kloster St.Gallen sich vorbehielt. Dieser Fürstabt war aus der Familie Angehen von Hagenwyl gebürtig, wo dessen in dortiger Schloßkapelle aufbewahrtes Bildniß bei den Nachkommen des Volkes, für das er so väterlich sorgte (siehe Abtei und Aebte), oft dankbare Erinnerungen an seine Leistungen hervorruft.

1803. Nach Konstituirung der Kantone St.Gallen und Thurgau wurde Muolen dem ersteen und Hagenwyl dem letztern zugetheilt, nachher auch eine Trennung der Pfarrei Hagenwyl vorgenommen, da Muolen eine eigene erreichtete, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Kaplanei und Umwandlung der Kapelle in eine Pfarrkirche. Die politische Gemeinde begreift nebst dem Dorfe Muolen, den Ortschaften Ober- und Unteregg, Rotzenwyl und Riserhaus, noch achtzehn Höfe, zusammen 351 Gebäude, 988 Einwohner katholischer und 6 evangelischer Konfession.

1806. Die mit Veräußerung der Liegenschaften des aufgehobenen Klosters St.Gallen beauftragte Liquidationskommission verkaufte das Schloß Hagenwyl mit zugehörigen Gütern an Ammann Benedikt Angehen daselbst, dessen Söhne bisher sorgfältig bedacht darauf nahmen, diese Burg neben neuern Angebäuden im althergebrachten Zustande zu erhalten, so daß dieselbe, von einem Fischteich rings umgeben, mit ihrem aus rohen Steinblöcken aufgeführten altersgrauen Thurm, Gemäuer und einer Zugbrücke immer noch die anderwärts stets seltener werdende Gestalt einer ernsten Ritterburg vergangener Zeit darbietet, während häufiger Besuch aus der Nähe und Ferne ihre innern zur Wirthschaft verwendeten Räume bei vortrefflichem aus dortigen Reben gezogenem Wein und freundlicher guter Bedienung fröhlich belebt.

Handelswesen und Kaufmannschaft.

Wir haben schon früher bei Schilderung der Verhältnisse, die das Entstehen der Stadt St.Gallen begleiteten, Anlaß genommen, auf das Bestreben ihrer Einwohner hinzuweisen, das darauf gerichtet war, durch häusliche Thätigkeit sichern Erwerb zu gründen, welchen sie in der von Wäldern und Sumpfmooren umgebenen, weder dem Ackerbau noch der Viehzucht günstigen Gegend ihres Wohnortes und kleinen, kaum eine Viertelstunde vor die Thore hinausreichenden Gebietes nicht leicht in anderer entsprechenden Weise erlangen konnten. Sie fanden dieselben zuerst in Verfertigung der Zwilch- und Leinenzeuge, nicht allein für ihren eigenen Bedarf, sondern auch zur Veräußerung, zumal diese Zeuge längere Zeit beinahe den ausschließlichen Kleidungsstoff der Klostergeistlichen, Ortsbewohner und Landleute ausmachten und deßwegen ununterbrochen auf Abnehmer

Digitized by Google

zählen ließ. Bei damaliger großer Seltenheit des Geldes glauben wir uns nicht zu täuschen, wenn wir in dem Umsatze dieses einfachen Zeugfabrikats gegen die Landesprodukte der Umgegend den Anfang der Handelschaft St.Gallens erblicken, zu deren weitern Entwicklung sich nachher erst aus entferntern Gegenden Gelegenheit darbot.

Bei großer Beschränktheit der Verkehrsmittel leistete die 1117 von Kaiser Heinrich der Stadt St.Gallen ertheilte Bewilligung für Abhaltung von zwei Jahrmärkten dem Verkaufe selbstverfertigter Zeuge großen Vorschub, besonders da die Marktzeit auf St.Gallusfest und in die Kreuzwoche verlegt wurde, die ohnedem einen starken Zusammenfluß des Kirchen besuchenden Volkes veranlaßten. Zugleich verschafften die von fremden Krämern besuchten Jahrmärkte beinahe den einzigen Anlaß, auch die Erzeugnisse anderer Länder erwerben und den eigenen weiter gehenden Absatz verschaffen zu können.

Als die 1162 stattgefundene Eroberung und Zerstörung von Mailand durch Kaiser Friedrich I. die meisten dortigen Einwohner zur Auswanderung nöthigte, fanden darunter befindliche thätige Handelsleute und geschickte Weber, wie an manchen andern Orten, so auch in St.Gallen, offene Zufluchtstätte und nachherigen dauernden Wohnsitz. Durch diesen Zuwachs an Betriebsamkeit gewann dieser Ort wesentliche Vervollkommnung des Gewerbs, neue Industriezweige, weiter reichende merkantilisch geregelte Verbindungen mit dem Auslande und hiedurch die bisherige beschränkte Handelschaft ersten wesentlichen Aufschwung. Von diesen italienischen Einwanderern sollen die während Jahrhunderten mit großem Gelingen die Kaufmannschaft betriebenen Familien Flori, Occelli, Sâri, Böli, Zyli u. A. abstammen.

Man findet daher schon im zwölften Jahrhundert den St.Gallischen Verkauf von selbstverfertigten Leinen- und Zwilchtüchern aus den Grenzen eines bloßen Marktverkehrs mit der Nachbarschaft herausgetreten und als förmlichen Handel mit dem Auslande im gedeihlichen Gang begriffen, die Bürgerschaft im Wohlstand durch gewerbliche Thätigkeit und die Stadt an Ansehen so zugenommen, daß Kaiser Friedrich sie zu Anfang des folgenden Jahrhunderts (1212) zur Reichsstadt erhob.

Ueber das Vorhandensein der zum Leinwandgewerb erforderlichen größern Einrichtungen finden wir 1260 die erste Nachricht nämlich, daß Ulrich Aeny in diesem Jahr am Bach unterhalb St.Fiden eine Zeugwalke baute, wo bis 1829 eine solche bestand, die dann dem Neubau einer Mühle den Platz räumte, und das frühzeitige Bestehen von Bleichen beweist die Gewaltthat Ulrichs v. Ramswag, der von König Rudolf mit den Gefällen des Reichs in der Vogtei St.Gallen belehnt, 1274 den Kaufleuten dieser Stadt, weil selbige nicht in geforderter Eile die Reichssteuer an ihn entrichtete, zur Nachtzeit die Leinwand von den Bleichen wegnehmen ließ und erst nach schleuniger Berichtigung seiner Forderung aushändigte. Eine zweite Walke an der Steinach beim Espan gehörte 1308 dem Spital und Siechenhaus, aber von diesen einem St.Gallischen Bürger nutznießungsweise zum Leinwandwalken überlassen. In diesem Jahr bestätigte Abt Hermann den von seinem Vorfahr Abt Berchtold festgesetzten Walkerlohn von einem Pfenning für vier Tücher. Auch diese Walke wurde später in eine Mühle, Welschmühle genannt, verwandelt. Die dritte Walke stand bei St.Georgen oberhalb den Mühlen, war früher dem letztern Zweck gewidmet, aber 1311 zu einer Leinwandwalke umgeschaffen worden. In der nämlichen Gegend war auch eine Bleiche, welche 1350 wegen davon zu entrichtender Abgabe zwischen Abt Hermann und der Stadt einen durch Schiedsrichter beigelegten Streit veranlaßte.

Digitized by Google

Mit Nürnberg ſtand St.Gallen in beſonders großem Handelsverkehr und engern Verband, daher auch dieſe beiden Städte 1387 einen Separatvertrag für gegenſeitige Zollbefreiung ihrer Handelsgüter abſchloſſen. Die Handelsartikel ſelbſt beſtanden nunmehr weniger in Zwilchen, ſondern des größern Abſatzes wegen vornehmlich in roher und gebleichter, daneben in gefärbter Leinwand; die Verſendung fand ſtatt in kleinen Fäſſern, Leinwandlägeln, auf Maulthiere geladen, durch Treiber karavannenweiſe an Ort und Stelle befördert, wie auch für andere Laſten, z. B. Getränk, Obſt, Käſe u. dgl., dieſes Transportmittel, der Saum genannt, beinahe das einzige war, weil die Straßen bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts überall in weiter Umgebung aus faſt unfahrbaren Hohlwegen beſtehend, kaum in anderer Weiſe das Weiterbringen möglich machten, und hiefür hauptſächlich benutzt, hießen ſie Saumſtraßen.

Auf ſo beſchwerliche Kommunikationsmittel beſchränkt, konnte die St.Galliſche Handelſchaft nicht mit der nämlichen Leichtigkeit ſich ausdehnen und emporarbeiten, wie ungleich günſtigere örtliche Lage mit Waſſerſtraßen vielfach verbunden ſolches den Städten Lindau, Konſtanz, Zürich u. a. geſtattete, dagegen unterließ die Bürgerſchaft nicht, andern geeigneten Anlaß hiefür zu benutzen, wenn Zeit und Umſtände ſolchen eröffneten. Dieſes geſchah auch, als 1415 das zu Konſtanz abgehaltene, mehrere Jahre andauernde Konzilium großen Stillſtand in dortige Handelſchaft brachte und die angeſehenſten konſtanziſchen Kaufleute vorzogen, mit Familien und Geſchäft dieſen Ort zu verlaſſen und nach St.Gallen zu ziehen, wo ſie auch bereitwillig in den Bürgerverband aufgenommen wurden, was der St.Galliſchen Kaufmannſchaft förderlichen Zuwachs an merkantiliſchen und finanziellen Kräften verlieh.

Wir haben ſchon früher berührt, daß St.Gallen hauptſächlich durch Betriebſamkeit und blühenden Leinwandgewerb in den Stand geſetzt wurde, den Wiederaufbau der 1314 und 1418 beinahe ganz verbrannten Stadt ſchöner und feſter denn früherhin zu bewerkſtelligen, und hiebei wurde mittelſt Errichtung von zahlreichen gewölbten Schreibſtuben und Magazinen für den Bedarf der Kaufmannſchaft beſonders vorgeſorgt, wie derzeit noch ihr Vorhandenſein in ſo manchen ältern Häuſern aus jener Zeit, von damals ſchon betriebenem ſtarkem Handel und bedeutenden Wohlſtand ihrer frühern Beſitzer zeugen. Nicht nur in der Stadt, wo ein großer Theil der Bürger mit der Weberei gutes Auskommen fand, auch in ausgedehnter Umgebung, namentlich in der alten Landſchaft, beſchäftigte die St.Galliſche Kaufmannſchaft viele Perſonen mit der Leinwandfabrikation, und da die St.Galliſche Leinwand fortwährend den erlangten ausgebreiteten Ruf ihrer Trefflichkeit behauptete, beſonders in Frankreich, Spanien und Italien, den Produkten ähnlicher Induſtrie dieſer Länder vorgezogen wurde, fand dieſelbe ununterbrochen beträchtlichen Abſatz.

Denn auch auf das Bleichen der rohen Tücher verwendete man größere Sorgfalt als an manchen andern Orten, weßhalb die konſtanziſchen und ſchwäbiſchen Kaufleute häufig ihre rohe Leinwand auf die St.Galliſchen Bleichen ſandten. Es wurden des zunehmenden Leinwandhandels wegen 1433 noch mehr Walken von Privaten, denen die Obrigkeit Boden an der Sitter hiefür ſchenkte, gebaut und 1435 ausgedehntere Liegenſchaften zu Bleichen verwendet. Allein das für den Markt- und Handelsverkehr wichtige Recht der Beſtimmung und Handhabung des Hohl- und Ellenmaßes, Gewichts und Leinwandreifs ſtand als Hoheitsrecht immer noch den Aebten zu, bis die Stadt daſſelbe 1451 eventuell von Kaiſer Friedrich und 1457 durch Auslöſung daheriger Rechtſame der Abtei von dieſer gänzlich erwarb.

Digitized by Google

1452. Zur Befestigung des Kredits der St.Gallischen Leinwandfabrikation verordneten Burgermeister und Rath die Einführung einer obrigkeitlichen Leinwandschau, setzten hievon sämmtliche Ortschaften, aus denen Leinwand zum Verkauf nach St.Gallen gebracht wurde, durch besondere Botschaft in Kenntniß und stellten den Grundsatz auf, daß die Tücher aus den Orten, die sich dieser dem gesammten Leinwandgewerb zum Vortheil gereichenden Satzung nicht anschließen würden, von der Schau und damit vom Verkauf in St.Gallen ausgeschlossen sein sollen. Gerne erklärten alle am dasigen Leinwandgewerb betheiligten Orte ihre Beistimmung zu dieser zweckmäßigen Anordnung, mit Ausnahme von Konstanz, worauf Burgermeister und Rath erkannten: daß man Denen von Konstanz zu ewigen Zeiten kein Tuch in St Gallen schauwen solle.

Die Vornahme der Leinwandschau besorgte die Weberzunft nebst beeidigten Schätzern, die verpflichtet waren, ohne Unterschied von Reichen und Armen, die zur Schau kommen, die guten und fehlerhaften Tücher streng zu söndern. Fremde und einheimische Leinwandverkäufer mußten ihre Waare zuerst der Schau unterlegen. Bei schwerer Strafe durften keine ungeschauten Tücher verkauft werden, diese wurden nach ihrer Beschaffenheit gezeichnet, mangelhafte in kleinere Stücke getheilt, schlechtere der Länge nach zerschnitten und ganz schlechte verbrannt. Der Verkauf mußte öffentlich in der Leinwandhalle am Markt stattfinden und die Messung durch beeidigte Messer. Strenge Unparteilichkeit und Rechtlichkeit in Handhabung der Gewerbssatzungen, ihre den jeweiligen Handelsverhältnissen und Zeitumständen angemessene Revision, endlich die bei Verkauf schlechter oder ungeschauter Tücher, wie bei allem Betrug in Handel und Verkehr, unnachsichtlich verhängte Bestrafung der Schuldigen hoben den Kredit und Absatz der St.Gallischen Waaren in steigendem Grade.

Die Garnzubereitung und der Garnverkauf, obschon die Abtei einen Zoll hievon bezog, waren ebenfalls obrigkeitlicher Aufsicht und Verordnung unterstellt und deren Handhabung der Weberzunft übertragen; auf ihren Vorschlag bestimmte der Rath die Weberlöhne und Bleichertaren, und dessen Vorschriften für Weber und Bleicher bezweckten, daß die mit der Zeit fortschreitenden Erfahrungen zur Verbesserung des Gewerbs in Anwendung kommen sollen.

Für sichere Waarenniederlage der eigenen und fremden Kaufmannsgüter bewirkte die Stadtobrigkeit 1466 bei Kaiser Friedrich die Bewilligung zu Erbauung von Gred- und Kaufhäusern, wie auch zum Bezug des Zolls, Niederlag- und Hausgeldes von Kaufmannswaaren. Der nämliche Kaiser ertheilte der Stadt ferner 1487 das Privilegium: von Leinen-, Wollen- und andern Kaufmannswaaren, nichts ausgenommen, das in den Kaufhäusern aufbewahrt oder sonst in die Stadt geführt wird, Zoll und Hausgeld zu beziehen; auch sollen zwei Meilen um die Stadt herum keine Wochen- und Jahrmärkte gehalten, oder Zölle und Anderes aufgestellt werden, wodurch dieselbe Nachtheil erleiden könnte, und ebenso wird aller der Stadt schädliche Verkauf auf zwei Meilen im Umkreis verboten, „sintemalen die Stadt an grobem, hartem Ort gelegen ihre Nahrung größtentheils mit weitführender Kaufmannschaft erwerben müsse". Gleichzeitig ertheilte Kaiser Friedrich Burgermeister und Rath zu St.Gallen das Recht, diejenigen, die mit Weben, Färben, Zeichnen und andern Gewerbssachen Fälschung begehen, auch wenn sie in die Reichsfreiung fliehen, aus derselben nehmen und nach Reichsrecht strafen zu lassen.

Da Abt Ulrich VIII. dagegen beim Kaiser Einwand erhob, wurde von demselben obiges Privilegium dahin erläutert, daß es daherigen Freiheiten der Abtei keinen Eintrag thun solle, denn

Digitized by Google

dieſelbe beſaß frühere Marktrechte, obſchon jene von Rorſchach für Kaufmannswaaren außer Bedeutſamkeit lagen, und Wyl, wo ebenfalls der Leinwandhandel betrieben wurde, ſich ohnedieß außer obigem Umkreis befand.

Wie ſehr ausländiſchen Landesherren und Marktorten am Beſuche der St.Galliſchen Kaufleute gelegen war, zeigen viele deßhalb an die Stadtobrigkeit gerichteten hierauf Bezug habenden Einladungen unter Anerbieten möglichſter Erleichterungen; wir erwähnen u. A. derjenigen der Grafen Ulrich und Hug von Montfort 1450, des Herzogs von Savoyen 1463 zu Beſuchung der Meſſe in Genf, und der Zuſicherung des herzoglichen Statthalters daſelbſt 1464, daß die Kaufleute mit Zollbegünſtigungen gehalten werden ſollen, wie von Alters her.

Beſonders wichtig für den St.Galliſchen Handel in's Ausland waren die franzöſiſchen Privilegien und Marktfreiheiten, die ſeit dem 1444 zwiſchen König Karl VII. von Frankreich nach der Schlacht zu Enſisheim mit mehreren eidgenöſſiſchen Ständen geſchloſſenen Friedensvertrag, den ſchweizeriſchen Kaufleuten außergewöhnliche Zollbegünſtigungen und Marktfreiheiten und damit bedeutende Vortheile einräumten, die Kaufleute anderer Länder entbehrten. So geſtattete 1499 König Ludwig XII. den Kaufleuten von St.Gallen, Appenzell und Wyl, die Meſſe in Lyon zehn Tage länger als die gewöhnliche Meßzeit für den Verkauf zu benutzen.

Die Handelsfreiheiten, welche der 1516 zwiſchen König Franz von Frankreich mit der Schweiz abgeſchloſſene ewige Frieden den Kaufleuten aus der Eidgenoſſenſchaft neuerdings gewährleiſtete, hatten die St.Galliſchen gleichfalls zu genießen; dieſelben ſollten ihnen nicht allein die Marktvortheile in der Stadt Lyon, ſondern überhaupt die ungehinderte Handels- und Geſchäftsbetreibung im Gebiet von ganz Frankreich, das Herzogthum Mailand inbegriffen, ſichern und ſie zudem vor jeder Neuerung in Zoll- und andern Laſten ſchützen. Auch ertheilte der König von Frankreich 1541 den ſchweizeriſchen Kaufleuten Meßfreiheit für 25 Tage weiter als die gewöhnliche Meßzeit zu Lyon reicht, ohne Abgaben.

Da dieſen und weiteren ähnlichen Marktfreiheiten der Könige von Frankreich zu Gunſten der eidgenöſſiſchen Kaufleute ungeachtet, und obſchon ſie durch Staatsverträge der Schweiz mit Frankreich auch in den folgenden Allianztraktaten ſicher geſtellt ſein ſollten, nicht ſelten gegen des Königs Willen durch Zölle und andere Beſchwerden der ſchweizeriſche Handel im beſagten Lande öfters benachtheiligt wurde, veranlaßte dieſes wiederholte Verwendungen der Tagſatzung und mitunter Geſandtſchaftsabordnungen der ſchweizeriſchen Kaufmannſchaft an den königlichen Hof in Paris zum Zweck der Aufhebung vertragswidriger Neuerungen und Laſten, wobei die St.Galliſchen Kaufleute ſtets als beſonders mitwirkend zum Vorſchein kommen.

Der großen Unſicherheit wegen, die von Seite raubadelicher und gemeiner Wegelagerer, wie in Kriegszeiten durch vereinzelte Rotten von Spießgeſellen, den Transport der Kaufmannswaaren im deutſchen und welſchen Reich gefährdete, waren die Kaufleute genöthigt, von Fürſten und Städten das Geleite auszuwirken, welches in einer Anzahl bewaffneter, den Waarenzug von Ort zu Ort begleitenden Männer beſtand, gegen Entrichtung des Geleitsgeldes, was während längerer Zeit beinahe in allen Ländern, durch welche Kaufmannsgüter paſſirten, unausweichliches Bedürfniß geworden war *. Hauptſächlich zur Erleichterung des Marktbeſuches und Handelsverkehrs ohne

* Das Geleite für die nach Spanien durch Frankreich gehenden Waaren ertheilten die Könige dieſes Landes, dasjenige durch Burgund 1468 Prinz Wilhelm von Chalons, und 1544 noch verlangte Wilhelm von Lobenberg,

mindeſte Pflichtigkeit wurde von Seite der Stadt mit großen Unkoſten der Bau von mehreren gedeckten Brücken im Gebiet des Stiftes, in den Schluchten des Kräzern-Gaiſerwalder- und Martinstobels in dieſem Jahrhundert bewerkſtelligt.

Im gewerblichen Intereſſe war es indeſſen der Stadtobrigkeit gelungen, 1501 von der Abtei den Garnzoll einzulöſen und 1504 für alles St.Galliſche Kaufmannsgut über Feldkirch durch die Herrſchaft Jackberg ewige Zoll- und Weggeldbefreiung auszuwirken. Es wurde auch wegen wachſendem Bedarf an der Stelle früher von Privaten am Sitterfluß errichteten, aber von wildem Waldſtrom weggeriſſenen kleinen Walke 1507 mit beträchtlichen Koſten von Seite der Stadt eine große Walke mit dazu dienlichen Gebäuden, Einrichtungen und Wuhren erbaut und lange Zeit für das größte und beſte derartige Werk in der Schweiz gehalten. Auch in anderer Weiſe hatte das Stadtgut für Förderung des Leinwandgewerbs, als eines der Geſammtbürgerſchaft zum großen Vortheil gereichenden Zweckes, Namhaftes zu leiſten, wie durch den von Zeit zu Zeit bei ſteigendem Erforderniß für Erweiterung der Bleichen ſtattfindenden Ankauf von größern Liegenſchaften, aus denen von 1484 bis 1564 die Linſebühl-, Hochgericht-, Brühl-, Güggis-, Webers-, Davids-, Geltenwyler- und Krenzbleichen zuſammen mit Flächeninhalt von 170 Juchart gebildet worden ſind. Gleichwohl genügte dieſer Bodenumfang nicht vollſtändig und mußten häufig ſämmtliche Landgüter am Roſenberg und an der Berneck zum Trocknen der Leinwand gepachtet werden.

Wir haben ſchon andernorts Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweiſen, daß wie das dreizehnte Jahrhundert den Anfang und bedächtlich ſicheres Fortſchreiten des St.Galliſchen Handels ſah, denſelben das vierzehnte Jahrhundert zur ſchönſten Blüthe entwickelte, das darauf folgende den herrlichſten Flor entfaltete und das ſechszehnte Jahrhundert den größten Verbrauch eröffnete.

So z. B. veranlaßte der große Zudrang zum Kauf und Verkauf der Leinwand, daß die Leinwandverkäufer vor und nach 1530 häufig genöthigt waren, ſogar zur Sommerzeit vor Tagesanbruch ſich in die Leinwandhalle zu verfügen, um Platz am Leinwandbank zu bekommen, wo im Jahr 1549 an Tüchern der beſten Gattung 12,000 Stücke und mehrere Tauſend Mitteitücher verkauft wurden. Es befanden ſich 1582 auf den Stadtbleichen 16,409 und im folgenden Jahre 17,522 Leinwandtücher, den Bleicherlohn für jedes Tuch ſetzte der Rath mit 40 Kreuzer feſt.

Der St.Galliſche Handel mit dem Ausland erſtreckte ſich mittlerweile auf einen ausgedehntern Kreis, nämlich der deutſche oder Reichshandel durch Schwaben einerſeits nach Oeſterreich, Ungarn und Polen, anderſeits über mehrere der größern Reichshandelsplätze nach Sachſen und Brandenburg, während der ſogenannte „welſche Comerz“ einerſeits durch die Schweiz nach Frankreich und Spanien, anderſeits über die Alpen nach Piemont, Savoyen und durch Lamparten (Lombardei) nach Italien ſeinen Weg fand. Die Hauptverbindungen knüpften ſich an die Handelsſtädte Augsburg, Ulm, Nürnberg, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Leipzig; ferner Genf, Lyon, Marſeille, Toloſa, Barzellona, Bozen, Mailand, Florenz, Turin und Genua.

Der Mangel eines geregelten Botenweſens für den Brief- und Geldverkehr, welcher durch Privatgelegenheit bisher ſehr mühſam ſtattfand, mußte bei wachſender Ausbreitung der St.Galliſchen Handelsverbindungen für die Kaufmannſchaft immer fühlbarer hervortreten, und da der Stadt-

Landvogt in Schwaben, für alles dieſes Land paſſirende Kaufmannsgut das Geleitsgeld, obwohl die Kaufleute keines Geleits mehr benöthigt zu ſein verſicherten.

Digitized by Google

magiſtrat bei ſeinen in einem enge gezogenen Wirkungskreis in höchſter Einfachheit ſich bewegenden Geſchäften für erſtern Zweck Schritte vorzunehmen weder Beruf noch Bedarf fühlte, zumal er gleich den Obrigkeiten anderer Orte ſich in den ſeltenen Fällen amtlicher Briefſendungen ausſchließlich der Standesläufer und Ueberreuter bediente, ſo waren die Kaufleute allerdings auf daherige Selbſthülfe angewieſen, um dem ihrerſeits waltenden Bedürfniß in eigenen Koſten Genüge zu leiſten, und hiefür in gutfindender Weiſe zu ſorgen, blieb lediglich dem Handelsſtand als Nächſtbetheiligten überlaſſen.

Zu dieſem Behuf und ihr wohlverſtandenes Intereſſe wahrend, vereinigten ſich die meiſten nach Deutſchland und den welſchen Ländern Handel treibenden Kaufleute zu Einrichtung eines regelmäßigen Botenrittes für ſichere Spedirung der Briefe und Gelder nach und von den Handelsplätzen der bezeichneten Länder. Dieſes von den acht alten ſogenannten Lyonerhäuſern als kaufmänniſches Privatunternehmen gegründete erſte St.Galliſche Botenweſen hieß „das Ordinari", über deſſen auf eigenen Riſiko der dabei betheiligten Handelshäuſer ſtattfindende Einrichtung abwechſelnd von einem derſelben als Ordinari Verwaltung fortan Aufſicht, Leitung und Rechnungsführung beſorgt und die Boten als Bedienſtete der Kaufleute, in deren Lohn ſie ſtanden, auch einzig von dieſen angeſtellt und entlaſſen wurden. Die nach Frankreich handelnden Nürnberger, Ulmer und Augsburger Kaufleute, und zwar erſtere 1575, traten ebenfalls in das St.Galliſche Ordinari Botenweſen, welches wir 1566 als ſchon beſtehend finden, verließen dasſelbe aber 1585, um dem von Schaffhauſer Kaufleuten in ähnlicher Weiſe neu errichteten Ordinari beizutreten; dagegen übernahmen die alten Lyonerhäuſer in St.Gallen auch für die andern daſigen Handlungen die Beſorgung der Briefe und Geldſpedition gegen jährliche Vergütung.

Hinſichtlich des weitaus größern Abſatzes von feinen als gewöhnlichen Tüchern, war das ſechszehnte Jahrhundert das vortheilhafteſte Zeitalter für den St.Galliſchen Handel, deſſen mit dem beſten Geling begleitete Betreibung der größtentheils mit Weberei beſchäftigten Bürgerſchaft St.Gallens, mehreren tauſend Einwohnern der alten Landſchaft, des Toggenburg und Appenzellerlandes dauernd ergiebigen Erwerb verſchaffte. Der nämlichen Quelle verdankte der auf den ſoliden Grundlagen merkantiliſcher Geſchäftstüchtigkeit und ſorgfältiger Bemeſſung eigener disponibler Kräfte fortſchreitende Handelsſtand den reichlich fließenden Zuwachs ſeiner erworbenen Glücksgüter, welche kluge Sparſamkeit noch mehr äufnete, während gleichzeitig einſichtige Handlungsweiſe verbunden mit ſtrenger Rechtlichkeit den ſeit langer Zeit rühmlich behaupteten Kredit immer mehr befeſtigten.

Häufig vorkommende Fälle zeigen, daß die ſchönen Früchte dieſer geſegneten merkantiliſchen Wirkſamkeit bei den St.Galliſchen Kaufleuten dieſelben nicht nur in den Stand ſetzten, große eigene Betriebskapitalien ausgebreiteten Handelsgeſchäften zu widmen, ſondern zudem in ſorgfältiger Sicherſtellung des Erworbenen für Gegenwart und Zukunft beträchtliche Summen für den Ankauf von Liegenſchaften, Zehnten, Gülten und ſogar von ganzen Herrſchaften mit Gerichtsherrlichkeiten zu verwenden. Gleichfalls für fortdauernde Exiſtenz ihrer Nachkommen beſorgt, errichteten auch hauptſächlich Mitglieder der Kaufmannſchaft und des Gewerbſtandes manche Fideikommiſſe und Legatſtiftungen zu Gunſten ihrer Familienangehörigen, und indem ſie im Allgemeinen durch ihren Geſchäftsbetrieb die Wohlfahrt des in ſeine Intereſſen enge verwobenen Nährſtandes förderten, wirkten ſie vereint mit dieſem zum erſprießlichen Gedeihen der mancherlei gemeinnützigen vater-

Digitized by Google

städtischen Anstalten, mittelst namhafter Vermehrung ihrer Fundationen. Daneben wurden große, anhaltende Opfer nicht gescheut für Konsolidirung schon bestehender, wie zur Erstellung von neuen industriellen Einrichtungen.

Wie solches zu dieser Zeit schon aus den mit bestem Erfolg belohnten namhaften Aufwendungen für Bewerkstelligung des Botenwesens und Erhaltung der französischen Handelsprivilegien hervorgeht, für welche letztern die St.Gallischen im Verein mit andern eidgenössischen Kaufleuten die Kosten mittelst vertragsmäßigen Beitragsleistungen im Verhältniß ihrer Waarensendungen (Ballengelder) bestritten, und hiefür von 1608 an von Zeit zu Zeit Uebereinkommnisse schlossen, so offenbarte sich das nämliche löbliche Bestreben vielfach folgende Jahrhunderte hindurch.

Die reichlichen Ergebnisse des Gewerbsfleißes der St.Gallischen Bürgerschaft und der Geschäftsbetreibung ihrer Kaufleute hatten früher schon bei Abt Ulrich VIII. und mehreren seiner Nachfolger Eifer erregt, ihrem Lande ähnliche, demnach größere Vortheile zuzuwenden, als bisanhin dessen Angehörigen aus dem Verkaufe sowohl des selbst gezogenen und gesponnenen Garnes als der von ihnen gewobenen Leinwandtücher auf dem Markte in St.Gallen zugeflossen waren, so wie auch gleichzeitig durch Hebung des eigenen Marktverkehrs und daherige Gefällvermehrung die Einkünfte des Stiftes in der Weise zu äufnen, um, wie letzteres seit Jahrhunderten in der Stadt der Fall war, dem Gemeinwesen damit besseren Vorschub leisten zu können, was auch in Wyl schon seit einiger Zeit sich zum allgemeinen Nutzen erprobt hatte.

Abt Bernhard II. unternahm nun wirklich unter großartigen Verwendungen 1609 die Einführung des Leinwandhandels in Rorschach mittelst Errichtung von Bleichen, Walken, Färbereien und eines regelmäßigen Garnmarktes, wofür das Kapitel 30,000 Gulden bestimmte. Durch bedeutende Krediteröffnungen, Geldvorschüsse, unentgeltliche Benutzung von Liegenschaften und Abgabenfreiheit von Seite des Stiftes, veranlaßte selbiges auswärtige Kaufleute zur Verlegung ihres Handelsgeschäftes nach Rorschach und dortige Einwohner zur Betreibung des Leinwandgewerbes, welche in Verbindung mit einander diesen Handlungszweig dort in Aufnahme und Fortgang zu bringen berufen waren. Jedoch allen großen hiefür eingeräumten Erleichterungen ungeachtet wollte dieses nicht gelingen, und als man sogar, um für die Roeschacher Tücher Absatz im Ausland zu gewinnen, dieselben mit einem dem St.Galler Schauzeichen ähnlichen Stempel bezeichnete und zu niedrigern Preisen verkaufte, wodurch geringe ungeschaute Tücher von Rorschach als geschaute Waaren von St.Gallen passirten, was den Kredit des Leinwandhandels vom letztern Orte gefährdete, so wurden für Erhaltung desselben die dasige Obrigkeit und Kaufmannschaft zu energischen Gegenmaßnahmen genöthigt, und der Leinwandgewerb von Rorschach kam bald dergestalt in Verfall, daß nur noch ein einziges Handlungshaus mit dem soliden Leinwandhandel sich befassen konnte. Dieses schnelle Aufhören eines mit enormen Kosten begonnenen Unternehmens wurde von kundigen Zeitgenossen dem Mangel an einträchtigem Zusammenwirken der Geschäftsleute, wie der Außerachtsetzung gehöriger Sorgfalt in Zubereitung und Schau der Waaren zugeschrieben, die darum wenig Abgang im Ausland fanden und neben der streng geschauten und darum preiswürdigern St.Galler Leinwand die Konkurrenz nicht aushalten mochten.

Ein weiterer Versuch der Abtei, dem Roeschacher Handel durch Wyler, Konstanzer und italienische Kaufleute wieder aufzuhelfen, scheiterte an den großen Ansprüchen der letztern an die erstere für Uebernahme daheriger Verpflichtungen. Mit besserem Gelingen betrieben Ludwig Turiano

und der Statthalter des Stiftes zu Rorschach den Verkauf von schwäbischen an diesem Ort gebleichten Tüchern nach Italien, so wie auch wäheend einiger Zeit aus den Reichsstädten Biberach und Isny Tücher der mittleren Sorte, sogenannte Ulmer, nach Rorschach zum Bleichen gelangten; z. B. 1622 hundertundfünfzig Tücher und eben so viel im folgenden Jahre.

Nach dem erprobten Beispiele der Kaufleute anderer Handelsstädte begannen auch die St Gallischen im Laufe des siebenzehnten Jahehunderts ihr Gesammtinteeesse durch bestimmte organisatorische Mittel daueehafter zu befestigen; hatte doch schon 1586 die Teennung der mit ihnen bisdahin duech das Oedinari verbunden gewesenen und dann ausgetretenen reichsstädtischen Kaufleute die Nothwendigkeit eines festern eigenen Zusammenwiekens zum Boetheil Aller am nämlichen Geschäftsverkehr Betheiligten als Erfordeeniß herausgestellt, daher auch zu dieser Zeit die Kaufleute, anstatt wie bisher nur in einzelnen Gesellschaftsveebindungen als Unternehmer allgemeiner merkantilischee Einrichtungen, nun immer mehr in ihrer Gesammtheit als veebürgerte Kaufleute der Stadt St. Gallen hervortreten, wie wir es unter vielem Andeem bei folgenden wichtigen Angelegenheiten sehen.

1633. Bei waltender Kriegszeit im deutschen Reiche entstandene neue Zölle und andere Auflagen, die den Handelsverkehe beläftigten, bewogen sämmtliche St.Gallische Kauf- und Ladenleute, aus der Mitte der Kaufmannschaft Komitirte unter dem Namen Marktherren aufzustellen, die mit dem Mandat betraut wueden, solche Beschwerden nach Möglichkeit abzuwenden.

Durch jäheliche Leistungen den Foetbestand des Botenwesens zu sicheen, waren seither die meisten Kauf- und Handelsleute mit einandee übereingekommen und bestellten auch gemeinschaftlich die Boten, während dagegen Verwaltung und Fruchtgenuß des Oedinariguts ausschließlich noch bei den alten Häufern blieb, die diese Einrichtung seineezeit als ihe Peivatunternehmen ins Leben gerufen und bisanhin beforgt hatten. Sämmtliche dem Botenwesen beigetretenen Kauf- und Handelsleute vereinigten sich 1637 zue Vollmachertheilung an die von ihnen ernannten Marktherren für künftige Vornahme aller der Kaufmannschaft zustehenden Wahlen und Entsetzungen von Boten, so wie für Anordnung weiteeer auf das Botenwesen bezüglichen Maßnahmen. Da für dessen Eehaltung die fortdauernden Kriegseeeignisse außerordentliche Verwendungen nöthig machten, übernahmen auch sämmtliche nach Feankeeich handelnden Kaufleute 1637 sowohl für Deckung der bisherigen als künftigen Unkosten solidarische Gewäheleistung.

1653. Große Waarenankäufe, welche italienische und französische Kaufleute in St.Gallen und Umgegend voenehmen ließen und an Orten, wohin mehrere St.Gallee Häuser handelten, wohlfeiler absetzten, veranlaßten, daß die erstern neben letztern auf den nämlichen Märkten nicht mehr bestehen konnten, und einige St.Gallische Handlungen, die um jeden Preis Konkurrenz einzuhalten veesuchten, zum Falliment genöthigt wurden. Daherigen Nachtheilen füe den Handelstand möglichst Einhalt zu thun, bewirkte derselbe bei der Obrigkeit gesetziiche Beschränkung dieses Waarenkaufs mittelst Festsetzung einer Abgabe von zwei Prozent über den gewöhnlichen Zoll auf alle in St.Gallen für fremde Kaufleute kommissionsweise aufgekauften, in roher Leinwand, Zwilchen, Stauchen und Fazzenet bestehenden Waaren, wogegen die soiche Veekäufe füe Feemde besoegenden Faktoeen meheere Jahee mit den Kaufleuten vor allen Rathsinstanzen heftigen Streit führten. Der Magistrat fand sich aber um so mehr bewogen, auf dieser Gefällsveroednung zu bestehen, als dieselbe außer dem beabsichtigten Schutz füe den inländischen Handel dem Stadtseckel eine jährliche Einnahme von

durchſchnittlich 2500 Gulden zuleitete, die deſſen außerordentliche Auslagen für militäriſche Vorkehrungen und ſtattgefundenen Feldzug bei Anlaß des ſogenannten Bauernkriegs in der Schweiz hinlänglich deckten.

Daß letzteree Grund wohl ſeit längeree Zeit nicht mehr obwalten weede, eelaubten ſich die Genfer zu bemerken, als ſie 1668 den Magiſteat zu St.Gallen erſuchten, dieſe iheen Kaufleuten ſehr läſtige Abgabe aufzuheben; doch erſt im folgenden Jahre wurde dee Bezug von zwei Prozent eingeſtellt und auf einen Zoll von deei Batzen übee die gewöhnlichen Abgaben eeduziet. Hingegen griff nun die fürſtliche Reglerung der Abtei zu dem nämlichen von der Stadt aufgehobenen Mittel einer Abgabe von zwei Peozent auf alles Kaufmannsgut, welches kommiſſionsweiſe für Feemde im Gebiet des Stiftes aufgekauſt würde, unter Anoednung ſchaeſer Aufſicht über dieſen Kommiſſionshandel, welcher ſo im Geoßen getrieben werde, daß die mit enoemen Koſten vom Stift errichteten Bleichen, Walken und Färbeeeien in der alten Landſchaft hauptſächlich von auswäetigen Handelshäuſern und iheen Faktoren anſtatt von den Einheimiſchen in Anſpruch genommen werden, namentlich von den St.Galleen für ihee Geſchäftsfeeunde in Italien, Frankeeich und Spanien, für welche ſie, ſeit ihnen die eigene Obeigkeit einen theuern Riegel voegeſtoßen, die alte Landſchaft als Feld deraetiger ſpekulativer Operationen auseekoeen hatten.

Weit bedenklicher war der Abtei die Handelſchaft der Hebräer auf den Marktplätzen zu Wyl und Rorſchach voegekommen, wogegen der füeſtliche Pfalzrath 1638 ein ſcharfes Mandat erließ, welches den Juden alles öffentliche und heimliche Komerzieen im ganzen Stiftsgebiete bei Steafe von Leib und Gut gänzlich veebot und einzig unverweilte Durcheeiſe geſtattete, und da dee Obervogt zu Rorſchach den wieder eingetretenen dortigen Marktbeſuch dee Iſeaeliten mit allzu gnädigen Augen betrachtete, erthellte ihm 1648 Füeſtabt Pius einen Verweis wegen ſolcher Rückſichtsnahme, unter erneuerter Einſchärfung dießfalls beſtehender Veebote.

Sowohl an dieſem Orte, wo es der meekantiliſchen Thätigkeit und geoßen Ausdauer der Handlungen Hoffmann und Bayer gelungen wae, die ſeit einigee Zeit in äußerſte Flauheit gerathene Rorſchacher Handelſchaft immer mehr in kaufmänniſch geeegelten Gang zu ſetzen und endlich in merkliche Aufnahme zu beingen, als auch an andern Orten der Umgegend von St.Gallen, wie in Biſchofszell, wo der Leinwandhandel ſtarken und gelungenen Beteieb eutwickelnd raſch aufblühte, äußeete ſich neuer, auf den St.Galliſchen Handel fühlbae einwiekender komerzieller Wetteifer, welchem ſich ein unerwartet ſchnell zur Vollendung kommendes vielumfaſſendes Induſtrieunternehmen in der Nachbarſchaft beigeſellte.

Es hatten nämlich 1666 die Gebrüder Bartholomeus und Jakob Gonzenbach unter Verzichtleiſtung auf das St.Galliſche Bürgereecht nach Ankauf dee Gerichtsheerſchaft Hauptwyl, wohin ſie ihr bedeutendes Handelsgeſchäft veelegten, mittelſt Anlegung eigener Bleichen, Walken, Färbereien und Zeugdruckereien doet ein großes induſtrielles Etabliſſement gegeündet und bald in ſo ſchönen Flor geſetzt, daß hiedurch dieſer früher unbedeutende Weiler zu einem ſehe geweeblichen Marktflecken und Fabrikort umgewandelt wuede.

Dergeſtalt wachſende Konkurreng und von Zeit zu Zeit ſtattfindende Reibungen der Kaufmannſchaft mit den Genoſſen der Weberzunft, die im ängſtlichen Feſthalten an alten Satzungen jedee Neuerung im Handelswesen, bei der ſie Gefährde für den Leinwandgeweeb vorausſetzten, eifrig entgegenteaten, beſtäekte den St.Galliſchen Handelsſtand zu erneuertem vereinten Wirken in

Angelegenheiten von allgemeinem kaufmännischen Interesse. Für solche Zwecke beschlossen sämmtliche verbürgerte Kauf- und Ladenleute 1672 am 25. Januar die Bildung eines gemeinsamen Fonds, aus welchem die das Gemeinwesen der Kaufmannschaft betreffenden Unkosten bestritten werden sollen und für dessen Erstellung sie sich zur Leistung von Beiträgen von allen ankommenden und abgehenden Kaufmannswaaren, jedoch mit Ausnahme des fremden Transitguts, vereinbarten. Sodann übergaben 1678 am 8. November die einzig von den alten Lyoner Häusern noch vorhandenen Handlungen Kaspar Lochee und Jakob Hocheeutiner das ganze Botenwesen (das Lyoner Ordinari duech die Schweiz nach Frankreich und das Nürnbeeger Oedinari ins deutsche Reich) der Gesammtkaufmannschaft in St.Gallen.

Diese wichtige Ueberlassung, in welcher auch die Verwaltung des Ordinarifonds und desjenigen der Kontributionskasse für Erhaltung der französischen Handelsfreiheiten begriffen war, und die hierauf ins Leben tretende engere Verbindung der St.Gallischen Kaufleute zur Uebernahme und Erfüllung bleibender Zwecke, bildet den Zeitpunkt der Entstehung einee eigenen kaufmännischen Koeporation in St.Gallen, als welche dieselbe sich gleichzeitig förmlich konstituirte, einen geschäftsleitenden Ausschuß wählte und den St.Gallischen Handels- und Industrieangelegenheiten diejenigen regelmäßigen Verhandlungen zu widmen begann, wie solche ununterbeochen bis auf unsere Tage wohlgeordnete Fortsetzung gefunden haben.

Diesem Korpoeationsveeband gemäß erkläete 1680 nach stattgefundener Aushändigung des Kassasaldo dee alten Oedinarverwaltung die Versammlung allee veebürgerten Kauf- und Ladenleute am 14. Mai iheen ausdrücklichen Willen, daß das Lyoneeordinari uud Nürnbeegeebotenwesen mit iheen Zugehörden ein allgemeines, der ganzen St.Gallischen Kaufmannschaft zu dienendes Werk für alle Zeiten sein und bleiben solle, so daß sich Niemand daran einiges Eigenthum anzumaßen habe, sondern der Nutzen niegend anders wohin verwendet weede, als zu den Unkosten für die allgemeine Kaufmannschaft.

Von Seite dee Obeigkeit wurde eine solche Verbindung der sämmtlichen bürgerlichen Kauf- und Handelsleute als ein dem ganzen allgemeinen Geschäftsverkehe in St.Gallen zum Nutzen gereichendes Mittel zur Ehaltung eines wohloeganisieten Handelsweseus gerne gesehen, und wann hiefür obrigkeitliche Beihülfe gewünscht wuede, dießfalls meistens kräftig Hand geboten, was namentlich 1675 bei Durchsetzung der Fischer'schen Posteinrichtung im Kanton Been und 1678 bei Behiudeeung des Nüenberger Botenwesens duech die Reichspost besondees nachdrücklich geschah, und zwar wie es bei mehreren dergleichen Anlässen heißt: aus besonderee Wohlmeinung, obschon das Botenwesen bisher in dee Kaufleuten Handen gestanden und die Obeigkeit damit nichts zu thun gehabt, so wie auch dieses Geschäft von uneedenklichen Jaheen her als den Kaufleuten allein zustehend wiedeeholt bezeichnet wird, welches auch niemals von dem Rath als eine Standessache erkannt woeden sei u. s w. Uebeehaupt wurde von Seite des Magistrats 1681 den Kaufleuten überlassen, sich zusammen zu thun und Nöthiges selbst oder mit Zuziehung von Andern, wie bisher, feener zu überlegen, so wie auch nach Belieben, was sie als das Verträglichste erachten, vorzunehmen, untee erneuerter Zusicherung, ihnen jeweilen auf Verlangen und nach Bedaef obeigkeitlich an Handen zu gehen.

Gegen Ende dieses Jahrhundeets wae der großen Konkurrenz von umliegenden Maektplätzen ungeachtet der St.Gallische Leinwandveekehr doch noch so staek, daß 1691 auf den Bleichen zu St Gallen 32,115 Tüchee sich befanden.

Digitized by Google

Nebſt dem kam auch zu dieſer Zeit die ſchleſiſche, öſterreichiſche und ſächſiſche Leinwand, weil von auswärtigen Häuſern wegen größerer Wohifeilheit als die ſogenannten dicken Tücher häufig begehrt, ſtärker in den St.Galliſchen Handel, was die Weberzunft dem St.Galliſchen Leinwandgewerb nachtheilig erachtete und 1699 dawider, ſo wie überhaupt gegen Verkauf fremder Leinenzeuge, ein obrigkeitliches Verbot auszuwirken verſuchte, während die Kaufmannſchaft hinwieder ſich beſtrebte, derartigen, den Handel beeinträchtigenden Beſchränkungen vorzubeugen und den freien Kauf und Verkauf der führenden Handelsartikel laut Stadtſatzungen für ſich in Anſpruch zu nehmen, bei welcher Gelegenheit von ihr dargethan werden konnte, daß im Zeitraum von 28 Jahren allein für fremde weiße und Farbleinwand in St.Gallen 200,000 Gulden an Arbeitslöhnen für Mangen und Ausrüſten derſelben den damit beſchäftigten Bürgern zugefloſſen ſeien, denen auch aus dieſem Handelszweige im Allgemeinen guter Erwerb zufloß.

Fortwährend ſorgfältig bemüht, die ihnen von geſammter Kaufmannſchaft übertragene, in Förderung der Intereſſen des Handelsſtandes beſtehende Aufgabe zeitgemäß zu löſen, hatten die Marktherren oder Marktvorſteher neben der Beſorgung des Poſtweſens und Aufrechthaltung der Handelsfreiheiten mit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts der Regulirung des Wechſelverkehrs, als eines der wichtigſten komerziellen Hülfsmittel, für deſſen Anwendung bisher nur das Beiſpiel anderer Orte und alte Uebung maßgebend waren, beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet. Da jedoch in Ermanglung obrigkeitlicher Verordnungen hiefür ihr Vorhaben nur auf dem Wege gütlichen Einverſtändniſſes unter den Kauf- und Handelsleuten ausgeführt werden konnte, ſo vereinigten ſich dieſelben 1717 durch freiwilligen Vertrag zur Aufſtellung eines neuen Regulativs, das unter dem Titel „Markt- und Wechſelordnung" für ſie und die von ihnen gewählten Marktvorſteher als Norm bezüglich auf Beſorgung des Botenweſens, der Wechſeigeſchäfte und des Waarentransportes dienen ſollte. Mit Handhabung dieſes vertragsmäßig feſtgeſtellten Regiements, welches zugleich den Wirkungskreis der Marktvorſteher näher bezeichnet, wurden dieſe letztern allſeitig betraut.

1722. Als Peter Bion, Handelsmann, die Barchentfabrikation in St.Gallen einführte und die Weberzunft es mit ihren Satzungen unverträglich fand, daß ein Handelsmann ſich zugleich mit dem Zeuggewerb befaſſe, der nur Weberzünftigen zuſtehe, wurde ihm die Fortbetreibung dieſer Fabrikation vom Magiſtrate nur unter dem Beding geſtattet, wenn er der Weberzunft beitrete und ſein Ladengeſchäft aufgebe.

1727. Das Abnehmen des inländiſchen Leinwandhandels, mit welchem ſich immerhin noch zwanzig Häuſer befaßten, veranlaßte dieſe, die Obrigkeit um Einſchränkung des Waarenankaufs für fremde Kaufleute anzugehen, wogegen die Weberzunft Namens aller beim Leinwandgewerb Betheiligten im Intereſſe desſelben ungeſtörten Waareneinkauf der Fremden verlangte, worauf den Kaufleuten zur Erleichterung ihres Marktverkehrs mit Botzen und Beaucaire Bewilligung ertheilt wurde, ihre Waaren auswärts bleichen zu laſſen, um gleich andern dieſe Meſſe beſuchenden Kaufleuten zeitig ihre Waarenſendungen dahin fertigen zu können.

1748. Die zunehmende Fabrikation von Barchent und gebildeter Leinwand, die zum bedeutenden Handelsartikel und auf Rechnung von Kaufleuten, im Gegenſatz zu den oben berührten Verordnungen der Weberzunft, betrieben wurde, war geeignet, nicht geringe Verlegenheiten für unſere gnädigen Herren und Obern herbeizuführen, die einerſeits die Zunft bei ihren

Satzungen ſchützen mußten und anderſeits einem neuen, wichtigen Induſtriezweig des inländiſchen Gewerbs aufzuhelfen bereit waren; da gelang es einſichtigen Männern, an deren Spitze Unterburgermeiſter Kaſpar Bernet, dießfalls einen Vergleich zwiſchen der Weberzunft und den Kaufleuten zu Stande zu bringen, der es den Kaufleuten ermöglichte, die von den Zunftſatzungen für die Gewerbsbetreibung vorgeſchriebene Meiſterſchaft für ihre Zeugfabrikation zu erlangen und damit der Form wie dem Bedürfniß Genüge zu leiſten, was von Seite der Obrigkeit beifällige Genehmigung erhielt und in der Folge manchmal Anwendung fand, um ähnliche Induſtrieunternehmen ungehindert durch die Klippenmaſſe der auf frühere Verhältniſſe berechneten Zunftſatzungen zu geleiten.

1759. Um dieſe Zeit wird der Fortgang der Fabrikation und des Handels mit geblümter, glatter und geſtreifter Leinwand, wie der Mouſſeline, und zwar dieſe als eines neuen Handelsartikels, welchen Jakob Kirchhofer, Weber, zu ſeltener Vollkommenheit gebracht und in St.Gallen eingeführt hatte, äußerſt blühend geſchildert und von Obrigkeits wegen Vorſorge getroffen, daß die Erlernung dieſer Fabrikation und des Kunſtwebens namentlich den Waiſen und dürftigen Bürgersknaben, die hiefür Fähigkeit zeigten, zu ihrem künftigen beſſeren Fortkommen möglich gemacht werde. Dieſer Gewerbszweig gewann an Bedeutung durch die bald darauf nach manchen Verſuchen zu Stande gekommenen Apprêtureinrichtungen und gleichzeitig neu ins Leben tretende Mouſſelineſtickerei, denn wirklich kamen Fabrikation und Handel mit Stickereiwaaren ſo ſtark in Aufnahme, daß 1773 von den St.Galliſchen Kaufleuten, außer den Leinen-, Barchent- und Kölſchwebern, in der Stickerei allein täglich ſechstauſend Perſonen in weitem Umkreiſe beſchäftigt wurden und guten Verdienſt fanden, und auf daherigen Bericht verfügte der Magiſtrat, es ſolle ſorgfältig Bedacht genommen werden, dieſen wichtigen Theil der vaterſtädtiſchen Induſtrie bei eingetretener Ueberfüllung des Handwerksſtandes jungen Leuten durch obrigkeitliche Unterſtützung mit Lehrgeld und Anſtellung tüchtiger Webmeiſter und Sticker, als Lehrer, noch beſſer zugänglich zu machen, woraus das Inſtitut der Arbeitskommiſſionsſtiftung erwachſen iſt.

1781. Erfreuliches Gedeihen des Handels mit Zwilchen, Barchent, Kölſch und anderer Leinenwaaren der ſogenannten dünnen Sorten vermehrten die Zahl der Zeughändler in dem Maße, daß das bisherige Verkaufslokal unter der Weberzunft nicht mehr genügte und der Magiſtrat, um dem wachſenden Bedarf zu entſprechen, die großen Lokalitäten der Bürgermange an der Neugaſſe zu einer Verkaufs- und Niederlagshalle für dergleichen Waaren baulich einrichten ließ, von wo an dieſes Gebäude den Namen Tuchhaus trägt.

Wie uns vorliegende Verhandlungen berichten, hatten mittlerweilen auch die ſtets betriebſamen Hebräer die großen Vortheile „erlickt", die dem neu auflebenden Handel mit geſtickten und glatten Mouſſeline- und Leinwaaren entquollen, und mit angeborener Gewandtheit nicht ermangelt, emſige Geſchäftigkeit im St.Galliſchen Handelsverkehr zu entfalten, wodurch der Magiſtrat nach eingezogenen Informationen bei ſämmtlichen Zünften und der Kaufmannſchaft bewogen wurde, 1784 dießfalls maßgebende Verordnungen feſtzuſetzen, die den Iſraeliten den Waarenkauf in kaufmänniſch geregelter und näher bezeichneten Weiſe freiſtellten, jedoch alles dem Handelsweſen und Publikum nachtheilige ſogeheißene „Rauſchelwerk und Winkelſchacher" unter Strafe der Waarenkonfiskation und Buße verboten.

1784. Die Unzulänglichkeit der bisanhin als Uebereinkunft unter den Kauf- und Handels-

leuten der Stadt St.Gallen beſtandenen und 1751 erneuerten Wechſelordnung und die bei größerer Ausdehnung des Handels- und Wechſelverkehrs nöthig gewordene Aufſtellung von geſetzlichen Vorſchriften für deſſen Ausübung hatten die Kaufmannſchaft veranlaßt, durch ihr ſeit einiger Zeit an die Stelle der Marktvorſteher getretenes Direktorium eine neue und vollſtändigere Wechſelordnung zu entwerfen und der Obrigkeit zur Sanktion vorlegen zu laſſen, welche am 18. Juni 1784 von Klein- und Großen Rath mit Geſetzeskraft verſehen ertheilt wurde. Zum Schutz der Kaufleute, wie zum Vortheil des Aerars, erließ die nämliche oberſte Staatsbehörde 1785 neue Zoll- und Marktverordnungen für den Waarenkauf und Verkauf, welcher Fremden nur am Mittwoch und Samſtag, gleich wie zur Jahrmarktzeit, geſtattet, ſonſt aber unterſagt ſein ſoll, und ebenſo der Handel in den Gehältern, die nur als Waarenniederlagen bewilligt wurden. Dieſer Neuerung folgten weitläufige Erörterungen zwiſchen der Stadtobrigkeit und den Regierungen der Stände Glarus und Appenzell, deren Angehörige hiedurch großentheils betroffen waren; dagegen fanden die Wünſche von mehreren derſelben für Verkauf ihrer Mouſſeline- und Baumwollenwaaren im Tuchhauſe Entſprechung, bis eingeriſſene Mißbräuche 1787 die Zurückziehung der Konzeſſion für dortigen Mouſſelineverkauf herbeiführten. Bei dieſem Anlaß zeigte ſich, daß 260 meiſtens appenzelliſche Baumwollwaarenfabrikanten Niederlagen in der Stadt innehatten.

Die 1790 projektirte Erbauung eines Niederlagshauſes für die fremden Waarenhändler zugleich zu einem gemeinſamen Verkehrslokal dienlich, ſcheiterte an den in Folge der franzöſiſchen Revolution immer bedenklicher werdenden Zeitumſtänden und andern Schwierigkeiten. Der große Verbrauch an Baumwollengarn für die inländiſche Fabrikation vermehrte in fortwährendem Steigen den Bezug von Garn aus England in der Weiſe, daß der vom Magiſtrat darauf gelegte Zoll ſich zu einem ſehr einträglichen Einnahmspoſten geſtaltete und der Garnhandel ſelbſt in lang vermißter Wichtigkeit wieder auflebte.

1798 Hinſichtlich des bisher im Einverſtändniß mit der Obrigkeit von der kaufmänniſchen Korporation durch ihr Direktorium als ein merkantiliſches Unternehmen beſorgten Poſtweſens führte die helvetiſche Revolution eine Aenderung herbei, indem das Geſetz der helvetiſchen Oberbehörden vom 3. September 1798 das Poſtweſen in der ganzen Schweiz als Staatsregal der Republik und 1802 die Tagſatzung ſolches als Regal der betreffenden Kantone erklärte, wodurch ſelbiges aufhörte Eigenthum der kaufmänniſchen Korporation zu ſein; gleichwohl beſorgte ihr Direktorium ſowohl während dieſer Zeit als auch von 1803 an das Poſtweſen für Rechnung und unter Kontrole der jeweiligen Staatsbehörden durch Vertrag gegen billige Entſchädigung für daherige Mühwalt und Lokalitätenbenutzung. Gewerbliche Spekulation benutzte die mit der Revolution eingeriſſene Liebhaberei für das Tragen der republikaniſchen Farben, für Erzeugung eines neuen Handelsartikels mittelſt Fabrikation von dreifarbigen Shwals, Halstüchern u. A., wozu zeitweiſe gute Geſchäfte gemacht wurden.

Im Jahre 1800 unternahmen Mehrere den Verſuch für Einführung der mechaniſchen Baumwollſpinnerei in St.Gallen; Mechaniker Jakob Oberteuffer fertigte daſelbſt die erſten Spinnſtühle für Verfertigung von Baumwollengarn. Die 1801 errichtete Sozietät für das Spinnereigeſchäft verlegte dasſelbe zuerſt in einen Flügel des Kloſtergebäudes der aufgehobenen Abtei, 1808 auf das Tuchhaus und Platzthor; es wurden enorme Koſten nicht geſcheut, um dieſes wichtige Hülfsmittel

der Industrie in Aufnahme zu bringen, doch ohne das Ziel gehegter Erwartungen erreichen zu können, dessen Erlangung einer spätern Zeit vorbehalten blieb.

Die Wollentuchfabrikation wurde um das Jahr 1806 von Gebrüdern Feißt in alt St.Johann und von Schoch in Gupfen thätig zur Hand genommen, gelangte in ordinären und mittelfeinen Tüchern zur verdienten Geltung, doch nicht zu großer Ausdehnung. Den Wollentuchhandel im Großen betrieben zu St.Gallen nur wenige Häuser ebenso lukrativ als solid, doch für die feinern Sorten meistentheils in ausländischem Fabrikat. Die alte Handelsrubrik der Leinwand pflegten immer noch einige Häuser, aber neben der in gutem Zuge befindlichen gefärbten Baumwollwaare (Kattun, Indienne), deren Fabrikation zu anhaltender, früher nicht gekannter Bedeutung stieg, behaupteten die in überschwenglichem Maße fabrizirten und gestickten Mousselintücher, wenn auch lange die Stufe größter Einfachheit nicht verlassend, den größten Absatz. Denn die während der Napoleon'schen Herrschaft den mit Frankreich verbündeten Staaten eingeräumten Handelsvortheile waren dem St.Gallischen Handel im Ganzen günstig, der längere Ausschluß der englischen Fabrikate vom Kontinentalverkehr wirkte bedeutend auch auf das Zunehmen des schweizerischen Waarenabsatzes, so wie bei damit verbundenem großem Garnverbrauch äußerst förderlich auf das Emporkommen des inländischen Gespinnstes. Letzteres war inzwischen, besonders in feinen Nummern, im Preise hoch gestiegen und sehr gesucht, englisches Garn strengstens verbannt, weßhalb J. Ulrich Graf aus Hofstätten in St.Gallen 1811 eine Baumwollenspinnerei errichtete, die mit Sachkunde und eisernem Fleiß betrieben, auch in Ermanglung von Wasser- oder Dampfkraft sehr befriedigende Resultate lieferte und den Anfang zu Größerm in diesem Fache bildete (siehe St.Georgen und Tablat).

Die 1813 erfolgten politischen Umgestaltungen führten auch für den St.Gallischen Handel erschütternde Katastrophen herbei und mit dem Einsturz des durch Frankreichs Macht aufgestellten Schutzdammes gegen Englands Waaren verbreiteten diese sich nun zum größten Nachtheil der inländischen Industrie in ungeheurer Masse reißend über ganz Europa.

1816. Die verfassungsgemäß in diesem Jahr der Stadt St.Gallen ertheilte neue Organisation stellte für dieselbe in Berücksichtigung ihrer besondern Bedürfnisse als Handelsplatz ein eigenes Handelsgericht auf, von welchem nach gesetzlicher Anordnung alle Streitfälle, die Handlungsgeschäfte betrafen, zu beurtheilen und diesem Tribunal alle Einwohner des Stadtbezirks unterworfen waren, so wie diejenigen außer demselben Wohnenden, welche in solchen Streitigkeiten gegen St.Gallische Einwohner als Kläger auftraten; die letztinstanzliche Kompetenz erstreckte sich auf den Betrag von 100 bis 800 Schweizerfranken. Beim Uebersteigen dieser Summe hatte dieses Gericht erstinstanzlich zu urtheilen und stand den Parteien Weiterziehung vor das Appellationsgericht offen. Obiger besondere Gerichtsstand erlosch 1831 mit dem Aufhören der bisherigen Verfassung und der bei dessen Entstehen als Richtschnur für seine Erkanntnisse in Aussicht gestellte Handelskoder für den Kanton St.Gallen, von einem auch mit den merkantilischen Verhältnissen und Bedürfnissen wohl vertrauten St.Gallischen Juristen entworfen, gelangte, wie diese Angelegenheit überhaupt, während manchen Dezennien nicht weiter als auf die Tagesordnung hoher Behörden und verblieb daselbst in der stillen Hülle ungestörter Einpuppung, des Rufes legislatorischer Entfaltung gewärtig.

Die Abnahme des Leinwandhandels machte 1817 die Benutzung der drei Gemeindeliegenschaften Davids-, Güggis- und Webersbleiche als Bleichen entbehrlich und deren Verwendung

zu Pflanzbodentheilen füe die Bürger möglich, doch wueden auf den übrigen fieben Stadtbleichen bis 1822 duechſchnittlich immer noch jährlich 100,000 Stück, wiewohl mehr Baumwoll- als Leinwandtücher gebleicht und unter letztern hauptſächlich ſogenannte Ulmer. Im Jahr 1822 wueden 123,881 Stück Tüchee beider Sorten zur Sitterwalke gebracht, und obſchon 1823 nur noch 93,000 Stück, nämlich 9000 Stück Leinwand, 17,000 Stück Baumwollen- und 67,000 Stück Mouſſelinetücher in dieſe Walke gelangten, war gleichwohl der Handel duech das Mittel dee zur größeren Geltung gelangten Kunſtweberei im Fortſchritt begriffen; in dieſem Jahre errichtete auch dee in Mettendorf bei Goßau etablilete St.Galliſche Bürger J. J. Kelly die erſte geoße Rothfärberei im Kanton St.Gallen, und Joh. Wild, Appeeteue, unweit der Stadt die erſte Spinnerei für Abweech (Kuree), wenn auch in ſehe beſcheidenem Umfange.

Beeeits hatten die in den meiſten europäiſchen Handelsſtaaten und die nun namentlich von Norddeutſchland aus übeehand nehmenden, den ſchweizeriſchen Handel veekümmernden Zollerhöhungen die Kaufmannſchaft auf den weiten, abee unbeengten Weg des übeeſeeiſchen Verkehes geleitet. Die günſtigen Ergebniſſe dee begonnenen Unteenehmungen bewirkten bald regſten Eifer und Nachfoige und eröffneten zu dieſer Zeit der St.Galliſchen Induſteie das ergiebige, vielumfaſſende Handelsgebiet von Nord-, Mittel- und Südameeika, wo auf den meiſten bedeutenden Handelsplätzen Verbindungen angeknüpft, durch dahin reiſende jüngere Kaufleute Handlungen theils als Filiale der ſchon in St.Gallen beſtehenden, theils als ganz neue Etabliſſements gegründet wurden. Der zunehmende ſtaeke Abſatz iheer Waaeen auf dieſen Weltmäekten entwickelte in dem meekantiliſchen Veekehe von St.Gallen feiſche Lebensthätigkeit und eaſchen eefreulichen Aufſchwung.

Namentlich wueden in Blattſtichwaaren große Geſchäfte gemacht, die dee Fabrikation gedeihliche Ausdehnung verſchafften; damit ſtieg gleichzeitig dee Garnhandel, welcher füe feinere Sorten meiſtens engliſches, für andeee inländiſches Garn in Anſpruch nahm, doch wetteifeeten die Spinnereien foetwährend in Vervollkommnung ihrer Fabeikate, die der überſeeiſche Waaeenerpoet iebhaft unterſtützte; es wueden auch in Rußland St.Galler Waaren in bedeutenden Sendungen gut abgeſetzt.

Wäheend die nämlichen induſtriell förderlichen Zeitumſtände iheen wohlthätigen Einfluß auch auf die bedeutenden St.Galliſchen Appretuegeſchäfte ausübten, deren Eineichtungen duech ausgezeichnete Leitung und mit namhaften Aufwendungen geoßartige Erweiteeung und foetſchreitende Vervollkommnung fanden, wofür namentlich die beiden Etabliſſements G. H. Erpf und Niklaus Meßmee von 1827—1830 weitläufige Gebäulichkeiten mit koſtbaren mechaniſchen Werken eeſtellten, erlitt dagegen die Bleicherei von St.Gallen empfindlichen Nachtheil duech manche im benachbaeten Kanton Appenzell und im Toggenburg entſtandene Bleichen, wie durch Veefall des Leinwandhandels, dieſes äiteſten und ſtäekſten St.Galliſchen Handelsaetikels, denn obſchon 1824 noch 118,436 Stück Tücher in die Sitteewalke gelangten, beſtand doch nur der kleinſte Theil davon in Leinwand, und 1827 wuede die vor 375 Jaheen als hauptſächlichſte Stütze des Handels eingefühete Leinwandſchau nunmehr als ganz entbehrlich vom Stadteath aufgehoben.

Im induſtriellen Fache unabläſſig thätig hatte ſchon 1820 Michael Weniger Kaufmann in der Mühlenſchlucht am Steinachbach bei St.Gallen eine Spinneeei eeſtellt, er ließ 1828 durch Jakob Kunz, Mechaniker, auch die eeſten Tüllmaſchinen in dieſer Gegend feetigen, deren Gelingen die Bemühungen der St.Galliſch-Appenzelliſchen gemeinnützigen Geſellſchaft für Einführung der

Tüllfabrikation in den Kantonen St.Gallen und Appenzell erleichterte; die nämliche Firma verpflanzte dieſes Induſtriegeſchäft auch nach St.Petersbueg und erweiterte 1833 ſeine Maſchinenfabrik zue Beefertigung geoßer mechaniſcher Weeke. (Siehe St.Georgen.) Wohlgelungene Produkte der Lithegraphieen von J. L. Gſell und S. Haim 1830 begonnen, zeugten von der Anwendbarkeit des Steindrucks auf Baumwolltuch und begeündeten zeitweiſe einen ganz neuen Erwerbszweig, welchen ſpäter, zudem in mannigfaltigen Abſtufungen und mit Farbendruck vermehrt, auch J. Tribelhorn zu Führung eines geoßen Geſchäfts verwendete.

Die fortſcheeitende Ausdehnung der die Einfuhr dee meiſten wichtigern Handelsartikel auswärtigen Fabrikats mit den höchſten Zöllen belegenden deutſchen Zollunion begann 1833 ſich auch über Sachſen, Bayeen, Wüettembeeg zu erſtrecken, und Badens Anſchluß ſchien ebenfalls voeausſichtlich. Das Beſoegliche dieſee einer völligen und dauernden Sperre gleich kommenden Verdrängung des induſteiellen Veekehrs der Schweiz mit Deutſchland veeanlaßte einläßliches Eintreten der ſchweizeriſchen Tagſatzung, Uebertragung geeigneter Maßnahmen an den Vorort Zürich und von Seite desſelben Aboednung des Herrn Karl Gonzenbach, Präſidenten des kaufmänniſchen Direktoriums in St.Gallen, als eidgenöſſiſchen Deputirten in Handelsangelegenheiten nach Karlseube; zugleich wurde eine außeeordentliche Kommiſſion von Handelserperten nach Zürich einbeeufen und die Miſſion dieſes Abgeſandten im folgenden Jahre auch noch auf die Höfe zu Stuttgart und München ausgedehnt.

1834. Bezüglich auf Löſung der dieſer Erpeetenkommiſſion ſpeziell ertheilten Aufgabe müſſen wie uns beſcheänken, auf ihren im Deuck erſchienenen gutachtlichen Bericht zu verweiſen, welcher in umfaſſender Darſtellung der Handelsverhältniſſe im Innern der Schweiz und zu den verſchiedenen Staaten des Auslandes, in eeſterer Beziehung die Eeleichteeung des Teanſits duech Ermäßigung von Zöllen und Weggeldern, nebſt ſchneller Aneignung und Einführung von neuen, die wohlfeilere Waaeenfabeikation bezweckenden Erfindungen empfiehlt und gegenübee dem Ausland, untee Hinwirkung auf möglichſte Wohlfeilheit der Waarenpeoduktion, welche das Beſtehen der Konkueeenz auch auf den feenſten Märkten möglich macht, feeneres Feſthalten an dem erprobten Syſtem unbedingter Handelsfeeiheit, als die ſicherſte Stütze ſchweizeriſchen Handels und Induſtrie erachtet.

Unterdeſſen immer ſtärker in dem verteaut gewordenen konſolidieten und einem gewinneeichern Wirkungskeeis zuführeenden Geleiſe des komerziellen Verkehrs mit fernen Welttheilen ſich bewegend, belohnte beſtes Gedeihen foetan die Anſteengungen des unermüdeten St.Galliſchen Handelsgeiſtes und Gewerbsfleißes durch ſteigenden Waarenabſatz und erglebige Verkaufseefultate Sowohl der Eryort von geſtickten Waaeen nach Amerika, daruntee beſondees die in den noedameeikaniſchen Staaten gute Aufnahme findenden broſchieten Mouſſellnſtücke geößeen Belangs füe Zimmermöblirung, als diejenigen von gefäebten Zeugen in Mouſſeline und Kattun nach der Levante und Egypten, auch nach Italien, zeugte von überraſchendem Zunehmen, und beſchäftigten in den Dreißigerjahren die bereits zu großer Vollkommenheit gediehene Fabrikation in ſolchen Artikeln dermaßen, daß aus einfachen Fabrikanten und Detailgeſchäften Fabriken von bedeutendem Umfang verbunden mit Handlungen en gros entſtanden.

Wie dieſes mehefach in St.Gallen und Umgegend der Fall war, zeichnete ſich bei ſtets größer weedender Verbreitung der neben den weißen geſtickten die hauptſächlichſten St.Galliſchen Handels-

artikel bildenden, farbig gewobenen gedruckten Waaren in Fabrikation derſelben, namentlich die toggenburgiſche Betriebſamkeit, vortheilhaft aus; von iheem erneuerten Emporblühen wueden geoße Manufakueetabliſſements ins Leben gerufen, wie z. B. in Ebnat, Flawyl, Nlederutzwyl, Oberutzwyl, Watwyl u. a., an welchen Orten von 1835 an auch die Jacquardweberei im Großen eingerichtet worden iſt. Den betreffenden Orts zwar ſchon berührten Spinnereien in Baumwollengarn zu St.Gallen, Buchenthal, St.Georgen und Niederutzwyl reihten ſich als neuerſtanden an, diejenigen zu Jona, am Utznaberg und in Murg; übee Ereichtung einer großartigen Flachsſpinnerei für Verfertigung von Leinengarn verweiſen wir auf die Rubrik Straubenzell. Ebenfalls in neueſter Zeit entſtand ein groſes Stickereigeſchäft in Thal. Daß bezüglich auf Fabrikations- und Geſchäftsbetrieb die bekannte gewerbliche Thätigkeit der umſichtigen appenzelliſchen Nachbarn den Verkehr des Handelsplatzes St.Gallen gleichfalls ſtark belebte, gehört aller Konkurrenz ungeachtet in den Bereich anerkennender Erwähnung.

Möglichſte Föederung der St.Galliſchen Induſtrie- und Handelsinteeeſſen blieb, wie von Alters her, doch mit den Bedüefniſſen und Forderungen der Zeit entſprechenden Schritt haltend, Hauptaufgabe der vereinten Thatkraft der kaufmänniſchen Korporation und ihees Dieektoriums, ſo weit ihr ſelbſtgeſchaffner Wiekungskreis reichte. Außer dieſer rein merkantiliſchen Sphäre widmeten ſie aber auch dem Foetbeſtand der 1685 aus ihren freiwilligen Beiträgen errichteten Fundation einer evangeliſchen franzöſiſchen Kirche ſorgfältige Pflege und betheiligten ſich gleichfalls fortwährend bis auf die neueſte Zeit, zwae ohne iegend eine Verpflichtung, ſehr namhaft für Erſtellung und Aeufnung anderer nützlichen Anſtalteu, namentlich zur Ausbildung der Jugend ſo reichlich, daß hiedurch weſentliche Verbeſſerungen und erweiterte Einrichtungen eemöglicht und die kaufmänniſche Koepoeation auch in letzterer Beziehung den Stiftern beigezählt wurde. Ueber das hauptſächlich durch Betheiligung der kaufmänniſchen Korporation im Jahr 1837 ins Leben gerufene höchſt wichtige Unternehmen der Errichtung einer Bank in St.Gallen verweiſen wir auf dieſe beſondere Rubrik.

Solches Wirken einer Privatkorporation aus feeiem Antrieb und eigenem Veemögen zum geoßen Vortheil des Gemeinkeſten und die den vorſorglichen Beſtrebungen der Kaufmannſchaft entſpeoſſenen ſegensreichen Früchte, beſonders für Hebung des Handels- und Gewerbsſtandes, dem die Bürgerſchaft hauptſächlich ihre ökonomiſche Wohlfahrt, ein blühendes, wohlgeordneies Handelsweſen und viele Tauſende dauernden Broderwerb ſeit Jahrhunderten verdankten, fand von Seite der Obrigkeit und geſammter Einwohneiſchaft ebenfalls wie in frühern Zeiten, wo der Magiſtrat treuherzig „die Kaufmannſchaft den Brodkorb und die Zierde unſeres Ortes“ nannte, ununterbrochen anerkeunenden, ehrenden Beifall, ſo wie auch 1835, als die von 1804 an pachtweiſe auf Rechnung des Staates vom kaufmänniſchen Direktorium beſorgte Verwaltung des Poſtweſens von dem erſtern ſelbſt übernommen und 1836 einer vom Kleinen Rath gewählten Poſtkommiſſion zur Beſorgung übertragen wurde, die Kantonsregierung dem kaufmänniſchen Direktorium für alles Dasjenige, was das Poſtweſen unter des letztern weiſer und aufrichtiger Adminiſtration geworden, noch beſondere Anerkennung bezeugte.

Allgemeines Aufſehen mußte dahee ein 1838 am 16. Juni im Schooße des Großen Rathes geſtellter Antrag: für Vornahme eines Unterſuches über Entſtehung, Beſtand und Zweck des Direktorialfonds zur Ausmittlung, ob nicht dem Staate Rechte auf denſelben zuſtehen, in St.Gallen um ſo mehr erregen, als daſelbſt die privatrechtliche Stellung der kaufmänniſchen Korporation und

Digitized by Google

daherige Unantaſtbarkeit ihres Eigenthums längſt bekannt, noch niemals in Zweifel gezogen, vielmehr in unverändert fortlaufender traditioneller Vererbung bei dem weitaus größten Theil auch der dieſer Korporation nicht einverleibten Bürger zur moraliſchen Gewißheit erhoben worden war.

Der Große Rath, obigen Antrag zum Beſchluß erhebend, überwies dieſen Gegenſtand zum Unterſuch an den Kleinen Rath, als oberſte Vormundſchaftsbehörde, die den Kantonsarchivar mit vorzunehmenden Nachforſchungen beauftragte, und als dieſe kein erhebliches Ergebniß lieferten, am 3. Juni 1840 an den Großen Rath den Antrag ſtellte, dieſe Frage auf ſich beruhen zu laſſen.

Damit erklärte ſich die oberſte Landesbehörde in ihrer Majorität ebenſowenig einverſtanden als mit der vom kaufmänniſchen Direktorium in beſondeeer Denkſcheiſt aus einander geſetzten Darſtellung des Peivatcharakters der kaufmänniſchen Korporation und ihres Fonds, und übertrug einer beſondeen Siebnerkommiſſion aus der Mitte des Geoßen Rathes neuen Unterſuch mit ſpezieller Hinweiſung auf das Archiv des kaufmänniſchen Dieektoriums, welches die hiefür von dieſer Kommiſſion verlangte Benutzung desſelben in Foige dieſes außerordentlichen Verfahrens, unter Berufung auf die Unverletzbarkeit des Privateigenthums, ablehnte.

Inzwiſchen hatte auf Veeanſtaltung des kaufmänniſchen Dieektoriums zu erſchöpfender Ausmittiung dee Veehältniſſe dieſee zu einem weitausſehenden Streitgeſchäft ſich geſtaltenden Angeiegenheit und zu Eeiangung rechtsgenüglicher Ueberzeugung ſowohi ein genauer Archivunterſuch von unbetheiligter Seite ſtattgefunden, als auch unter Bezugnahme auf deſſen Eegebniſſe, die Jueiſtenfakultät in Zürich mit den vorliegenden Rechtsſeagen ſich einläßlich beſchäftiget. Dieſer Unterſuch ſtellte heraus, daß ſeit Entſtehung des Verbandes der kaufmänniſchen Korporation dieſelbe während Jahrhundeeten auf dem durch eigene Anſtrengungen errichteten und ſichergeſtellten Fundament eines Privatunternehmens zum Beſten des St.Galliſchen Handeiswеſens beruhend, ununterbrochen bis auf die neueſte Zeit auf der Baſis einer gemeinnützig einwirkenden Privatanſtait ſich fortbewegte und in dieſer Eigenſchaft ſtetsfort von den oberſten Staatsbehörden anerkannt wurde, ſo wie auch deſſen leitender Ausſchuß, die Marktworſteher oder das Direktorium ſich niemals mit Begangenſchaften beſaßten, die nach jeweiligen Staatsgeſetzen ais amtlich angeſehen werden könnten oder irgendwie geeignet wären, Anſpeüche des Staates an den Direktorialfond zu begründen.

Im nämlichen Sinne und in präziſirter Auseinandeeſetzung beantworteten die Rechtsgutachten der jueiſtiſchen Fakultät in Zürich die voeliegenden Rechtsfragen, daß dem Staate nach Verfaſſung und Geſetz die Befugniß nicht zuſtehe, wider Willen der inkorpoeieten Kaufleute einen Unterſuch des Dieektorialaechivs voezunehmen, ohne den Weg des gewöhnlichen büegerlichen Prozeßganges zu verfoigen, daß der Dieektoeialfond alleiniges odee ausſchließliches Peivateigenthum der kaufmänniſchen Korporation inneehalb der durch die Stiftung beſtimmten Schranken ſei und weder im Ganzen noch in ſeinen einzelnen Theiien ats Staatsgut rechtlich angeſehen werden könne.

Das Reſultat dieſes Archivunterſuchs und beſagte Rechtsgutachten wurden von Seite des kaufmänniſchen Direktoriums im Spätheebſt 1840 durch den Druck veeöffentlicht, und während hiedurch die kaufmänniſche Korporation gleich einem großen Theil des Publikums in bisheriger Rechtsanſicht bekräftigt wuede, beſtäekte die aus dieſen Mittheilungen nun deutlicher hervortretende Wichtigkeit der feaglichen urkundlichen Quelle, anderſeits die großeäthliche Siebnerkommiſſion in iheem Veeiangen füe ſelbſteigene Benutzung derſeiben zur Löſung ihrer Aufgabe; der Große Rath

theilte letztere Anſicht in ſeiner Mehrheit ebenfalls und entſprach dem daherigen Begehren der Majorität dieſer Kommiſſion mittelſt Beſchluß vom 18. November 1840, der den Kleinen Rath ermächtigte, bei ſeinerem Widerſtand des Direktoriums die Benutzung ſeines Archivs nöthigenfalls mit exekutoriſchen Maßnahmen zu erzielen.

Dieſem Beſchluß gemäß folgte nun die kleinräthliche Aufforderung durch das Bezirksamt St.Gallen zur Archiveröffnung an das Direktorium, von dieſem dagegen Auswirkung eines Amtsbotes zum Schutze redlichen Beſitzſtandes, dann reziminelle Aufhebung der bezirksamtlichen Schutzverfügung und endlich am 14. Dezember exekutoriſche Archiveröffnung durch einen kleinräthlichen Spezialkommiſſär in Anweſenheit von Mitgliedern der kaufmänniſchen Korporation, des Direktoriums und unparteiiſcher Zeugen. Dieſe jedenfalls höchſt eigenthümliche Erſcheinung im Gebiete St.Galliſcher Amtsſpaeis behändigte hierauf zum Behuf des neuen, von einem engern Ausſchuß der Siebnerkommiſſion übernommenen Unterſuchs den Pfadfinder in den Urwald mehrhundertjährig angewachſener Belege über die Natur der kaufmänniſchen Korporation und ihrer Verzweigungen, deren genaue Durchforſchung bei reichlich vorhandenem Stoff ſich in die Länge zog, worauf das Direktorium einen Provokationsprozeß gegen den Staat zur Terminſtellung für endliche Austragung dieſer Sache erhob; doch unter waltenden beſondern Umſtänden erachteten die betreffenden Gerichtsſtellen auf Proteſtation des letztern gegen jedes richterliche Eintreten bis zum Entſcheid des Großen Rathes, dieſe Angelegenheit von der Hand weiſen zu ſollen

1842. Am 10. Juni entnahm der Große Rath dem Bericht der Siebnerkommiſſion, es ſei dieſelbe im Verlauf ihres Unterſuchs auf Schwierigkeiten und Verumſtändungen geſtoßen, die ihr wünſchbar erſcheinen laſſen, daß vor Stellung der Schlußanträge, die Erledigung der Direktorialfrage auf dem Wege der Minne durch gütliche Unterhandlungen mit dem Direktorium verſucht werden möchte. Der Große Rath, dieſem Vorſchlage beiſtimmend, beauftragte den Kleinen Rath mit der Ausführung; es fanden zwar Konferenzverhandlungen zwiſchen deſſen Deputirten und denjenigen des Direktoriums ſtatt, ſcheiterten jedoch an dem von erſtern aufgeſtellten Vergleichsgrundſatz für Aushändigung eines Drittheils des kaufmänniſchen Fonds an den Staat zu Aufſtellung einer Kantonalhandlungskommiſſion (Handelskammer) und Erbauung eines neuen Poſthauſes.

In dieſen Vergleichsvorſchlag erklärte die kaufmänniſche Korporation nicht eingehen zu können, und nachdem der Große Rath in ſeiner Sitzung vom 22. November hievon Kunde erlangt hatte, übermittelte er dieſe ganze Angelegenheit neuerdings der Siebnerkommiſſion zur beförderlichen Beendigung von Unterſuch und Berichterſtattung. Letztere erfolgte 1843 wie früherhin über die Frage der Archiveröffnung in getheilten Anſichten und Anträgen, und da dieſelben gleich den mehrfachen Belenchtungen des kaufmänniſchen Direktoriums hierüber im Druck erſchienen ſind, können wir, auf dieſe ſelbſt weiſend, uns nähern Eintretens, jedenfalls mit Uebergehung aller perſönlichen Beziehungen, füglich für enthoben betrachten, dürfen aber, als zum Zuſammenhang gehörend, nicht unterlaſſen zu berichten, daß drei Mitglieder der Unterſuchungskommiſſion den Antrag ſtellten: den Fond der kaufmänniſchen Korporation, mit Ausnahme desjenigen der franzöſiſchen Kirchenſtiftung, als öffentliches Poſt- und Handelsſtift zu erklären, zur einen Hälfte dem Staat für Dotirung einer Kantonshandelskammer und zum Neubau eines Poſthauſes, zur andern Hälfte der Ortsgemeinde St.Gallen für lokale Handelsbedürfniſſe zuzuerkennen, unter Einräumung kurzer Friſt für die kaufmänniſche Korporation zu allfälliger richterlicher Anhängigmachung ihrer Anſprüche; der Vorſchlag eines vierten Mitgliedes

geht auf Anerkennung des Eigenthums dieſer Korporation bezüglich des Directorialfonds, doch erſt nach Leiſtung einer Auslöſungsſumme an den Staat für die von dieſem zu übernehmenden, bisher vom Directorium ausgeübten Funktionen zum Zweck einer Handelskammer, und die übrigen drei Mitglieder beantragten die Schlußnahme: es ſei von Seite des Staates keine Anſprache an den kaufmänniſchen Fond zu erheben. Sämmtliche Anträge folgten auf Grundlage weitläufiger Auseinanderſetzung über den Befund des Archivunterſuchs und hierüber gehegten verſchiedenen Rechtsanſichten, und ſind ebenfalls im Drucke vorhanden.

Nachdem Tagesgeſpräch und Preſſe ſchon von 1838 an dieſe allerdings ſehr wichtige und ihre Konſequenzen wegen auch in anderweitige Verhältniſſe tief eingreifende Rechtsfrage zum Gegenſtand vielfältiger Erörterungen und herbe Polemik erkoren hatten, und dießfalls herrſchende Aufgeregtheit eine abſchließliche Austragung immer wünſchbarer erſcheinen ließ, nahte endlich der allſeitig zu Stadt und Land mit ſteigender Ungeduld erwartete Zeitpunkt der Entſcheidung, doch erſt mit der großräthlichen Novemberſitzung des Jahres 1843. Am 23. dieſes Monats begannen und wurden am 24. von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr in eben ſo eifrig geführten als äußerſt intereſſanten Debatten die Verhandlungen über die Direktorialangelegenheit vom Großen Rathe fortgeſetzt, welcher alsdann, gegenüber von 44 für Erhebung von Anſprüchen des Staates Stimmenden, mit 88 Stimmen beſchloß: es habe der Staat an die in Handen der kaufmänniſchen Korporation in der Stadt St.Gallen, als einer rechtlich beſtehenden Privatkorporation befindlichen Fonde, nämlich an den Fond der kaufmänniſchen Korporation insbeſondere und an den franzöſiſchen Kirchenfond, keinerlei Anſprüche zu erheben.

Mit dieſem Ausgange eines fünfjährigen, durch peinliche Ungewißheit geſpannten, in öffentlichen und Privatbeziehungen ſtörend einwirkenden Rechtshandels kehrte Beruhigung und getroſte Zuverſicht zurück, wo ſie dießfalls ins Schwanken gerathen waren, doch auch während deſſen hatte die kaufmänniſche Korporation nicht deſto minder durch ausgezeichnete Betheiligung 1842 die Errichtung einer Induſtrieſchule in St.Gallen ermöglicht. Die bisher vom kaufmänniſchen Direktorium beſorgte Führung der Regiſter über die Handlungsfirmen im Stadtbezirk St.Gallen übernahm vom nämlichen Jahre an der Gemeinderath.

1843 veranſtaltete der Gewerbverein eine öffentliche Induſtrieausſtellung in St.Gallen, welche, obſchon nur erſter Verſuch, dennoch die Leiſtungen der meiſten induſtriellen Fächer in mehrentheils wohlgelungenen Produkten repräſentirend, die Erwartungen ſehr befriedigte.

Hardegg.

Einſt ein eigener Hof und Burg der Edeln dieſes Namens, oberhalb Rebſtein im Rheinthal, nun im Härdli genannt. Einer dieſer Edeln war der Minneſänger Hardegger, deſſen Lieder theilweiſe die Manneſſiſche Sammlung aufbewahrt. Heinrich von Hardegge war 1264 Zeuge bei Vergabung des Schloſſes Hagenwyl an das Kloſter St.Gallen. Der zu dieſer Burg gehörige Hof kam 1303 durch Kauf an den Spital zu St.Gallen, welcher 1306 mit Heinrich und Wetzel den Haeggern über Entrichtung der Vogtſteuer an letzterer, als Inhaber der Vogtei, einen Vergleich abſchloß. 1373 hielt Ritter Eglolf v. Altſtätten Namens Utzen des Haeggers offen Gericht „an dem Härdlin“. 1388 verkaufte Johannes von Hardegg, des Stiftes St.Gallen adelicher Dienſt-

mann, seinen Burgstal Hardegg nebst den Höfen zu Loch, Spilberg und auf Eggen mit Weingärten, Leuten und Gütern dem Burgermeister Konrad Hör zu St.Gallen um 600 Goldgulden, von dem diese Zugehörden ebenfalls an den Spital gelangten, welcher den übrigen Theil der Besitzung des mittlerweile abgegangenen Geschlechts von Hardegg im Jahr 1400 von Frick Swigger zu Bilchenfeld erkaufte, denn die Burg bestand schon 1384 nicht mehr, wurde seitdem nicht wieder aufgebaut und in neuerer Zeit vollends zum Kirchenbau in Rebstein verwendet.

Hausen.

Ein Hof, welcher zu der Burg gehörte, die ursprünglich Hüsen hieß, hinter dem Rosenberg bei Bernang im Rheinthale und den Edeln von Husen gehörig, welche Abt Berchtold von St Gallen um 1271 nöthigte, ihm das Besatzungsrecht in dieser Burg einzuräumen. Kurze Zeit vorher hatten Hermann, Rudolf und Gertrud von Husen Jahrzeitstiftungen im Kloster St.Gallen, auch nebst andern Gliedern dieser Familie in der Pfarrkirche zu Bernang errichtet. Nach ihrem Tode folgten im Besitze dieses Schlosses Friedrich und Swiggzer Thumb v. Neuburg, zum Theil als Pfand für eine 1294 dem Abt Wilhelm in Geldnöthen gelehnte Summe, und nach seinem Hinschied Graf Hugo von Montfort, sodann 1320 Konrad von Bottenstein. Die Edeln von Husen hatten sich beim Verkauf ihrer dortigen Besitznng den Tezenhof zu Bernang vorbehalten, und diesen vergabte Heinrich v. Hüsen 1387 dem Stifte St.Gallen um seines Seelenheils willen. Mehrere dieses Geschlechts hatten das Bürgerrecht zu St Gallen und Bischofszell erworben und daselbst ihren Wohnsitz genommen.

1403. Im Kriege der Appenzeller gegen Abt Kuno eroberten die erstern das Schloß Husen, versahen dasselbe mit Besatzung, welcher sie 1404 den von ihnen zu Gewinnung eines großen Lösegeldes gefangenen reichen Heinrich Müller zur Verwahrung übergaben, der jedoch im Verlauf der Unterhandlungen um seine Thurmlösung in einer Nacht die Wächter einzuschläfern und an zusammengebundenen Bettüchern sich vom Thurm heruntergleitend, ohne Lösegeld zu entrinnen wußte. Als Husen 1461 noch in Handen der Edeln von Embs war, lag die Burg schon in Trümmern, von denen derzeit kaum noch Spuren zu sehen sind. Dagegen finden sich im Manessischen Kodex die Lieder des ritterlichen Sängers Friedrich v. Husen, dessen Stammsitz diese Burg um 1265 war.

Heerburg oder Heerbruck.

Schloß bei Balgach im Rheinthal.

Gegen Ende des eilften Jahrhunderts ließ Abt Ulrich III. von St.Gallen im Kriege widrr den Gegenabt Lütold von Nellenburg zum Schutze der dortigen Besitzungen des Stiftes die Veste Heerburg auf einem Bergvorsprunge erbauen, der unmittelbar die Straße aus dem Rheingau nach Rhätien beherrscht. Dieses Schloß scheint schon im folgenden Jahrhundert in Abgang gekommen oder zerstört worden zu sein, und sein Name kam in Vergessenheit; der dazu gehörige Hof mit der Schloßruine aber erhielt mit der Umgebung von der darunter gelegenen Brücke über die Aach, Heerbruck genannt, diese letztere Benennung, kommt unter dieser 1308 bei einer Lehenbefreiung Abt Heinrichs von St.Gallen vor und hat selbige beibehalten; Ritter Ulrich v. Husen war zu dieser Zeit daselbst begütert. Der Burgstal und die Liegenschaften zu Heerbruck waren als Lehen der

Abtei 1414 im Beſitze der reichen St.Galliſchen Edelleute von Ainwillr oder Anwyl, und gelangten nachher an die mit dieſer Familie in mehrfacher Verwandtſchaft ſtehenden Edeln von Strinach, von denen Einer ſeinem natürlichen Sohn Konrad Höwli, genannt Strinach, 1462 zu Heerbruck gefreiten, dieſen Hof überließ, von deſſen weitern Beſitzern wir nichts ausfindig machen konnten, bis zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts Heerbruck als Landſitz eines Junker David Schowinger von St.Gallen zum Vorſchein kommt.

Von deſſen Söhnen kaufte Jakob Schowinger dieſes Schloßgut 1613, und ſelbiges befreiten 1617 die das Rheinthal beherrſchenden acht Stände der Eidgenoſſenſchaft von der Pflicht des ewigen Verſpruchs oder Zugrechts für den Schloßbeſitzer und ſeine Nachfolger, die dieſen herrlich gelegenen Landſitz durch Bauten weſentlich verſchönerten. Ein volles Jahrhundert blieb Heerbruck in Handen der uralt adelichen und damals mehrere der gelehrteſten Männer der Schweiz unter ihre Mitglieder zählenden Familie Schowinger, aus welcher David 1699 zu Heerbruck ſtarb, nachdem ſchon 1688 ſein Sohn Ulrich, ein tapferer Kriegsmann vor Negroponte im Kampfe gegen die Türken gefallen war.

1740 war Oberſtlieutenant David v. Reydt von Chur Beſitzer des Schloſſes Heerbruck, welches aber 1774 am 13. Februar in Folge eines von ruchloſer Hand in der Trotten angelegten Feuers ganz abbrannte. Das bei ausgebrochener Gantverhandlung dem Stifte St.Gallen als Pfandkreditor anheimgefallene Gut wurde im nämlichen Jahre von Abt Beda für Uebernahme der darauf haftenden Schuldenlaſt an Bartholome Schlumpf von St.Gallen abgetreten, dem auch der Bau des neuen Schloßgebäudes auf der Stelle des verbrannten zugeſchrieben wird. Doch nach wenigen Jahren gelangte die ganze Beſitzung an einen Kuſter von Altſtätten, deſſen Nachkommen ſie bis 1833 inne hatten und dann an den gegenwärtigen Beſitzer Herrn Bezirksgerichtspräſidenten Karl Völker verkauften, der durch äußerſt zweckmäßige Verbeſſerungen an Gebäuden und Liegenſchaften dieſem ſchönen Landgute höhern Reiz und Werth, ſo wie durch vielſeitige gemeinnützige Beſtrebungen weiter reichendes Intereſſe verlieh.

Heldsberg.

Ehemalige Burg, nun Hof und Landſitz oberhalb dem Dorfe Au im Rheinthal.

1271. Zur Sicherheit gegen kriegeriſche Ueberfälle des von Abt Berchtold von St Gallen gemeinſam mit Graf Rudolf von Habsburg befehdeten Grafen von Montfort, baute auf Geheiß dieſes Abtes einer ſeiner Miniſterialen, Namens Held, ob dem Monſtein eine ſtarke Veſte, hart an dem rothen Weg, der die allgemeine Wandelſtraße von St Margaretha nach Bernang bildend, feindlichen Schaaren hiedurch abgeſperrt werden ſollte, welche Burg nach ihrem Erbauer den Namen Heldsberg tragend, ihm wie ſeinen Nachkommen zur Burghut als Lehen von der Abtei übertragen wurde. Von den letztern, die noch längere Zeit als adeliche Dienſtmänner der Aebte von St.Gallen zum Vorſchein kommen, war Eberhard 1312 mit andern Edelleuten Zeuge bei Errichtung einer Rebſteinerurkunde; er und ſeine Gattin Eliſabeth ſtifteten zu Bernang eine Jahrzeit. Rupert Held beſaß zu Bernang den Kellnhof als Lehen des Damenſtifts Lindau 1353, doch ſcheint dieſe Familie gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausgeſtorben zu ſein.

Die Burg Heldsberg wurde wahrſcheinlich im Kriege der Appenzeller gegen die Abtei als Eigenthum der letztern von den erſtern zerſtört, und über Burgſtal, Felder und Weingärten vom

Digitized by Google

Heldsberg empfing 1413 Joſt Cuſter von Höchſt vom Abt Heinrich die Belehnung. Im ſiebenzehnten Jahrhundert ward daſelbſt ein einfaches ſteinernes Landhaus erbaut, welches längere Zeit mit dazu gehörigem Gut Eigenthum eines Zweiges der Familie von Salis aus Bünden war.

Helfenberg ob der Glatt.

Früher Schloß, nun Ruine und Hof in der Pfarrei Goßau.

Das Schloß Helfenberg erbauten ohne Zweifel die Gieien v. Glattburg am jähen Felſenabhang hoch über der Glatt; es wurde frühzeitig zerſtört, und die Stätte, wo ſelbiges geſtanden, war in der Schenkung inbegriffen, die Rudolf v Glattburg und ſeine Gattin Gertrud 1244 für Stiftung des Kloſters Magdenau errichteten. Gleichwohl bauten die Gieien ſpäter das Schloß wieder auf, und ein Zweig derſelben ſchrieb ſich davon Giel von Helfenberg, von denen Rudolf, Ulrich und Heinrich 1342 mit obigem Kloſter einen Vertrag abſchloſſen und daſſelbe hinwieder im nämlichen Jahre alle ſeine Rechtſame an den Hof Helfenberg der Abtei St.Gallen abtrat, wodurch daſſelbe zur Lehenherrſchaft über fraglichen Hof gelangte und ſolchen ſpäter mit der Burg dem Stiftsprobſt Hans v. Bußnang überließ, der ſich durch ſeine Gewaltthätigkeiten gegen das Landvolk dieſes zum erbitterten Feinde machte, daher dieſes Schloß mit Kriegsgeräth wohl verſehen und beſondere Burghut darüber beſtellt wurde.

1401. Deſto ſchneller veranlaßte die Mißhandlung eines vom Probſte bei Helfenberg auf der Jagd ergriffenen Bauern den Sturm des aufgebrachten Landvolks der ganzen Umgegend gegen das Schloß, deſſen Uebergabe, Gefangennehmung des Propſtes und Auslieferung von zwei verhaßten Beamten mit Heftigkeit gefordert wurde, um erlittene Unbill an ihnen zu ahnden. Nicht im Stande, die Burg wider ſo große Uebermacht behaupten zu können, war der Probſt genöthigt, dem Rathe der eilends von St.Gallen zur Thädigung abgeordneten Geſandten folgend, die Burg zu Handen dieſer Stadt zu übergeben und Klägern das Recht einzuräumen, ſo wie dieſe Friedensbedingung auf der Fallbrücke des Schloſſes im Angeſicht des Volkes zu beſchwören, worauf letzteres die Belagerung aufhob. Gleichwohl gelangte der Probſt bald darnach wieder in den Beſitz dieſes Schloſſes, deſſen Beſatzung im Kriege der Abtei mit den Appenzellern dieſe und ihre Anhänger bei häufigen Ausfällen durch Brand, Viehraub und in anderer Weiſe tüchtig ſchädigte, ohne eingenommen werden zu können, bis letzteres 1407 den Appenzellern und ihren Verbündeten endlich glückte, bei welchem Anlaß Helfenberg ausgebrannt und die Burg gebrochen wurde, deren Ruine noch in einem zwei mannshohen Stück Thurmmauer aus dem Dickicht hervorblickt. 1414 verzichtete Hans v. Bußnang auf alle ſeine Anſprüche an Burgſtal und Hof Helfenberg zu Gunſten Ulrich Höggers, dem er denſelben verkauft hatte, und wurde von nun an dieſe Beſitzung als Bauernhof von dem Stifte zu Lehen ertheilt.

Helfentswyl.

Siehe Ober- und Niederhelfentswyl.

Hemberg.

Paritätiſches Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Neutoggenburg.

Im Jahr 878 vergabte Altini, ein Gutsbeſitzer auf dem Hemberge, ſeine ihm dort erblich

zugefallenen Liegenſchaften bei vorhabender Pilgerfahrt dem Kloſter St.Gallen unter Beding der Wiederlöſung für einen Pfennig, wenn er zurückkehren würde. Auf dem nämlichen Berge „Hemmemberch“ beſaß Frau Hildethin 882 einen Wald, den ſie dieſem Kloſter zinspflichtig machte, und von daſigen Gütern verpflichtete ſich 897 ein gewiſſer Lüto zu einem ewigen Zins an die Kirche zu Wattwyl, wohin lange Zeit die Leute auf dem Hemberg pfarrgenöſſig waren.

Aus dieſem Hofe entſtand ſpäter eine Ortſchaft und dieſe gelangte um 1214 durch Beihülfe des Kloſters St.Gallen zu einer beſondern Kirche, deren Eigenthum und Kollatur ſich beſagtes Stift hiebei ausbedingte, dann aber mit dem Hofe Hemberg 1388 tauſchweiſe gegen denjenigen zu Kienberg bei Tänikon dem Stift St.Johann im Thurthal abtrat. Auch das Kloſter Magdenau beſaß einen Hof auf dem Hemberg, und ſchon im Jahr 1277 verzichteten die Grafen von Toggenburg auf ihre lehenherrlichen Rechte über dieſen Hof zu Gunſten des beſagten Stifts. Hemberg gehörte zur Vogtei Harzbuch, die den Freiherren von Hewen zugehörte, aus denen Wolfram ſelbige 1418 mit Gericht und Zugehörden dem Grafen Friedrich von Toggenburg verkaufte, dem die um dieſe Zeit ſtattgefundene Erweiterung der Kirche zugeſchrieben wird.

Die gräflich toggenburgiſchen Erben, Freiherrn Petermann und Hildebrand v. Raron, Inhaber der Vogtei Harzbuch, ertheilten den Hembergern 1440 die Freiheit der Wahl ihres Gerichtsammanns, die bisher der Herrſchaft zuſtand, nebſt Befreiung der Vogteileute vom Fall, der nur den Eigenleuten auferlegt blieb, und vom Ehrſchatz, dagegen hatten ſie bei Handänderungen nur von jedem Pfund des Kaufpreiſes den Richtſchilling zu bezahlen, zur Hälfte dem Landesherrn und zur andern Hälfte dem Ammann.

Unter Verwaltung des Stiftes St.Johann kam die Pfarrpfründe Hemberg ſo in Abgang, daß derſelben während längerer Zeit kein eigener Prieſter mehr vorſtand, nur eine Meſſe wöchentlich und der Gottesdienſt jeweilen am vierten Sonntag von einem Konventualen dieſes Kloſters beſorgt wurde, weßhalb die Hemberger 1459 nur mit Anſtrengung ihrer eigenen Hülfsmittel eine Vereinbarung mit dieſem Stifte für neue Erſtellung der Pfrunddotation erzielen konnten, die ihnen regelmäßige Pfarreibeſorgung ſicherte, welche Pfrundſtiftung der Biſchof von Konſtanz beſtätigte. Als im folgenden Jahre die Kirche ſammt mehreren Häuſern ein Raub der Flammen wurde und dieſes Brandunglück einen weſentlichen Theil der dargebrachten Opfer für Erhaltung einer eigenen Kirche vernichtete, bethätigten die Hemberger ihren Eifer für dieſen Zweck erneuert in ſo unverdroſſener Weiſe, daß ſofort der Wiederaufbau der Kirche von ihnen unternommen und dieſelbe im nächſten Jahr bezogen werden konnte.

1522. Johannes Dörig, früher Prieſter zu Herisau, führte in Hemberg die Kirchenreformation ein, welcher bis 1531 beinahe die ganze Gemeinde beigetreten war, dann aber theilweiſe wieder in zwei Konfeſſionen ſich trennte, von denen die Evangeliſchen die große Mehrheit bildend, im Beſitze der Kirche, des Pfrundguts und Pfarrhauſes blieben und die Katholiken den Gottesdienſt in umliegenden Gemeinden beſuchten, bis 1570 der Abt von St.Gallen dieſelben mit ihren Glaubensgenoſſen von St.Peterszell und Mogelsberg unter die Seelſorge des Pfarrers vom erſtern Orte ſtellte, der vierzehntägig in der Kirche von Hemberg den katholiſchen Gottesdienſt zu verſehen hatte.

1618. Abt Bernhard vermehrte die von den katholiſchen Kirchgenoſſen begonnene Fundation einer katholiſchen Pfarrei in Hemberg bis auf die zu deren Errichtung erforderliche Summe,

Digitized by Google

wogegen ſich die Kirchgenoſſen 1627 verpflichteten, wenn jemals die Ausübung des katholiſchen Kultus daſelbſt aufhören würde, dieſe Beitragsſumme der Abtei St.Gallen wieder auszuhändigen; doch benutzten fortan die Kirchgenoſſen beider Konfeſſionen für Abhaltung ihres Gottesdienſtes die nämliche Kirche gemeinſchaftlich, und denjenigen der evangeliſchen Konfeſſion hatten ſich ſeit 1595 die Reformirten zu St.Peterzell angeſchloſſen, auch beide vereint die Wahl des evangeliſchen Pfarrers von Hemberg vorgenommen, allein 1708 hörte dieſes Verhältniß mit Errichtung der evangeliſchen Pfarrei zu St.Peterzell auf. 1778 erfolgte in gemeinſamer Verſtändigung beider Konfeſſionsparteien zu Hemberg eine Auslöſung des Kirchenrechtes der Evangeliſchen in dortiger Kirche mittelſt Entrichtung von 5000 Gulden von Seite der Katholiken an die erſtern, worauf dieſe den Katholiken die bisher gemeinſchaftlich benutzte Kirche gänzlich überließen, im gleichen Jahre eine neue evangeliſche Kirche bauten und dieſe Gemeinde ſeitdem zwei Kirchen und zwei Pfarreien beſitzt, von denen die evangeliſche 1469, die katholiſche 277, demnach die ganze Gemeinde 1746 Einwohner zählt und 701 Gebäude enthält, die ſich außer dem Dorfe Hemberg noch auf zwanzig derſelben einverleibte Ortſchaften und Höfe vertheilen.

Henau.

Paritätiſches Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Untertoggenburg.

Die Abtei St.Gallen beſaß daſelbſt im neunten Jahrhundert einen Meyerhof, wie mehrere urkundliche Verhandlungen zwiſchen Konventualen dieſes Kloſters und Bewohnern dortiger Gegend zeigen, auch ließ erſteres bei dieſem Hofe eine Kirche erbauen, deren im Jahr 904, als einer Baſilika oder kirchlichen Gebäudes von bedeutenderer Bauart und Größe als der gewöhnlichen kleinen Kirchen jener Zeit, in Urkunden Erwähnung geſchieht, was auf damals ſchon beſtandene nicht geringe Bevölkerung daſiger Gegend ſchließen läßt.

Dieſer Ort kommt in ältern Zeiten unter der Benennung Anninava, Heninova, Henauva, Henow vor. Als im Jahr 982 Biſchof Eginolf von Lauſanne dem Kloſter St.Gallen für die in deſſen Schulen genoſſene Ausbildung ſeine Erkenntlichkeit durch beträchtliche Schenkungen bezeugte, überließ ihm das Kloſter dagegen unter Anderm die Einkünfte der Abtei aus dem Hofe Henau.

Um 1287 bedachte Abt Wilhelm ſeinen getreuen Nothhelfer Heinrich von Grießenberg für geleiſtete Kriegshülfe wider König Rudolf mit Anweiſung des Kirchenſatzes und Zehentens zu Henau ſammt den umliegenden Vogteien Niederutzwyl, Algetshauſen, Stetten u. a., und Abt Hiltepolt beſtätigte 1324 dieſe zu Kriegszeiten von ſeinem Vorgänger verfügte Ueberlaſſung auch noch urkundlich, zu Gunſten der Nichte des Obigen, Adelheid v. Grießenberg, Gemahlin des Grafen Diethelm v. Toggenburg. Der Kirchenſatz zu Henau gelangte durch die Hände ihrer Erben immerhin als Lehen der Abtei St.Gallen an die Edeln v Roſenberg. 1374 errichtete Adelheid Singenberg, Leibeigene des Rudolf von Roſenberg, eine Stiftung zu Gunſten der Pfarrkirche Henau, und ein anderer Ritter Rudolf v. Roſenberg auf Zuckerriet hat 1437 das Einkommen der Pfarrpfründe Henau mit dem großen und kleinen Zehenten zu Thurſtrudeln vermehrt.

Durch Lehenheimfall gelangte der Kirchenſatz zu Henau zwar bald darauf wieder an die Abtei St.Gallen, doch vermochte Abt Franz 1501 und 1506 die Kollaturrechte des Stiftes gegen die mittelſt päpſtlichen Bullen als Prieſter zu Henau eingeſetzten Kurtiſanen nicht zu behaupten, und einer derſelben ſchloß ſogar diejenigen Henauer, welche der Belaſſung des früher vom Abt auf-

gestellten Priesters Vorschub leisteten, von der Kirchengemeinschaft aus, bis endlich der Bischof von Konstanz sich ihrer annehmend die Aufhebung dieses Kirchenbanns auswirkte. In weltlichen Dingen gehörte Henau früher stets unter die Herrschaft der Grafen v. Toggenburg, die nebst der Landesherrlichkeit daselbst auch die Vogtei und niedern Gerichte inne hatten, mit Ausnahme der dem Kloster St.Gallen zuständigen eigenen Leute und Güter, und nach Verkauf dieser Grafschaft an die Abtei St.Gallen 1468 unter die Obrigkeit dieses Stiftes, welches Henau dem Gerichtsbezirk des Niederamts oder Batzenheidergerichts zutheilte. Gleichfalls durch Kauf kam 1483 die Hälfte der Vogtei Niederutzwyl und 1551 die zweite Hälfte derselben an die Abtei, worauf beide zu einem Gericht vereinigt 1556 und 1559 besondere Gerichtsöffnung und Dorfrecht unter Abt Diethelm erlangten, mit eigenem Gerichtsstab, Ammann und Richtern. Auf Anordnung dieses Abtes wurde um die nämliche Zeit eine wesentliche bauliche Renovation der Kirche in Henau vorgenommen.

Henau mit Niederutzwyl war eine der ersten Gemeinden des Toggenburgs, die sich der Kirchenreformation anschlossen, nämlich 1527, und als daselbst die Evangelischen 1541 bei Wiedereinführung des katholischen Kultus durch Abt Diethelm genöthigt wurden, den größten Theil des Pfrundguts an die katholische Pfarrei zurückzuerstatten, vereinigten sie sich mit ihren Glaubensgenossen in Niederglatt zur Antheilnahme an deren durch den evangelischen Pfarrer von Oberglatt versehenen Gottesdienst und Seelsorge, konnten aber mit diesen gemeinsam, großer Anstrengungen ungeachtet, von der Abtei die Bewilligung zur Aufstellung eines eigenen Pfarrers nicht erlangen, nahmen dann vereint gleichwohl von 1544 an wiederholt Pfarrwahlen vor, obschon Abt Bernhard selbige nicht anerkannte und ihnen 1599 noch offiziell nur beschränkte Ausübung des evangelischen Gottesdienstes zugestand. Allein 1601 gewährleistete der sogenannte Rapperswyler Spruch der Schirmorte auch den Evangelischen zu Henau und Niederglatt gleich den übrigen reformirten Toggenburgergemeinden das Recht der Aufstellung eines Predigers.

1680. Durch freiwillige Beisteuern der Abtei, der Zehentbesitzer und wohlhabender Gemeindsgenossen von Henau wurde in Brübach eine gedeckte Brücke über die Thur gebaut zum sichern Verkehr mit der Gegend jenseits dieses Flusses.

Den Zeitpunkt von 1706 bis 1710 bezeichnen zu Henau bedenkliche konfessionelle Unruhen und Störungen, veranlaßt durch die wiederholt vom dortigen Priester Schön aus Zug bei Anlaß bevorstehender gottesdienstlichen Verrichtungen der Evangelischen verwehrte Benutzung der gemeinschaftlichen Kirche mittelst angeordneter Schließung derselben, was die letztern sogar am eidgenössischen Bettag 1708 an dessen kirchlicher Abhaltung hinderte. Die aus solchen Ursachen entsprungene Gährung kam im Frühling 1709 zum stärksten Ausbruch, indem die Reformirten am Palmsonntag bei versuchter Oeffnung der nach Abhaltung des katholischen Gottesdienstes abermals verschlossenen Kirche in heftigem Ueberfall von den Katholiken zurückgeschlagen, acht Tage später die Oeffnung der Kirche unter Beihülfe eines Zuzuges von Oberglatt mit bewaffneter Hand bewerkstelligten, bei welchen Anläßen aus beiden streitenden Parteien mehrere Personen übel zugerichtet wurden und zwei davon an ihren Wunden starben.

1712. Da bei Eröffnung des Toggenburger Krieges die Katholiken von Henau mit ihren Konfessionsgenossen der umliegenden Gemeinden vereint unter den Truppen des Abtes Leodegar beim Anrücken des Kriegsheeres der Züricher und ihre Vorhut bildenden Toggenburger Landmacht

zuerſt in Bütſchwyl, dann an der Brübacher Brücke und ſchließlich zu Henau ſelbſt, wo der von den Aebtiſchen in Vertheidigungszuſtand verſetzte Kirchthurm in tapferer Gegenwehr derſelben mit Sturm eingenommen werden mußte, lebhafteſten Widerſtand leiſteten, wurde dieſes Dorf als feindlicher Ort geplündert, ein großer Theil der Gebäude ſammt der Kirche ſtark beſchädigt, auch am 21. April beſagte Brücke verbrannt und Henau durch ſolche Kriegsunfälle in großen Schaden gebracht. Der Wiederaufbau einer Brücke zu Brübach erfolgte erſt. 1725.

1740. Baufälligkeit und ungenügender Raum der alten Kirche nöthigten die Gemeinde Henau zu Erbauung einer neuen größern Kirche, welche bei rühmlich bethätigtem Willen beider Konfeſſionstheile in gemeinſchaftlicher eifriger Werkleiſtung begonnen und im nämlichen Jahre unter Dach gebracht wurde. Fürſtabt Cöleſtin II. beſchenkte dieſelbe mit einem neuen Hochaltar und angemeſſenen Geldbeitrag des Stifts; den merkwürdigſten baulichen Theil der Kirche bildet der alte Kirchthurm, deſſen wohlerhaltenes Aeußere beſonders in den Giebelfronten den Uebergang aus der byzantiniſchen zur gothiſchen Bauart zeigt und welcher unſtreitig einer der ſchönſten und älteſten Kirchthürme im Kanton St.Gallen iſt, auch unter ſeinen Glocken eine enthält, deren Umſchrift auf ihren Urſprung aus dem dreizehnten Jahrhundert ſchließen läßt; doch ſcheint derjenige des Thurmes einer noch frühern Zeit anzugehören.

1778. Am 8. Juli überſchwemmte der durch furchtbare Entladung von Hochgewittern zu einem reißenden Strom angeſchwollene Oberuzwylerbach einen Theil der Ortſchaft Niederuzwyl, riß ſechs Häuſer, vier Scheunen und ſieben Perſonen unrettbar mit ſich fort und richtete zudem in dieſer ganzen Gegend noch weitern empfindlichen Schaden durch Verwüſtung von Feldern, Brücken und Straßen an. Dieſes der Gemeinde Henau zugetheilte, damals geringfügige, von wenigen Haushaltungen bewohnte Dörfchen, wo ſeit langer Zeit ein jeweiliger evangeliſcher Pfarrer von Henau und Niederglatt ſeinen Wohnſitz hat, bietet in nunmehriger Umgeſtaltung zu einem anſehnlichen, ſtark bevölkerten Dorfe und bedeutenden Fabrikorte eines der anziehendſten Bilder des erfolgreichſten Wirkens raſtloſer Thätigkeit und einſichtigen, vielſeitig ſchaffenden Talentes dar, wodurch ſowohl in außerordentlicher Hebung und Ausdehnung der daſelbſt in neuerer Zeit entſtandenen Fabrikation und Weberei, als in weſentlichen landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen hauptſächlich Mathias Naef ſich auszeichnete; den von ihm in Niederuzwyl errichteten großartigen induſtriellen Etabliſſements reihen ſich an: ſeit 1835 eine Jacquardfabrik, 1836 eine Spinnerei, 1839 die Appretirerei zu Gupfen, 1842 die Jacquardfabrik zu Algentshauſen, 1845 eine Färberei und andere wichtige mechaniſche Werke, zuſammen mit den Hauswebern beiläufig zeitweiſe 2000 und mehr Arbeiter beſchäftigend. Mathias Naef, dem Niederuzwyl ſo namhafte Werke der Induſtrie und zahlreichere des Wohlthuns verdankt und der ſich hiedurch bleibendes Andenken gründete, ſtarb 1846, und ſein vielumfaſſendes Geſchäft führen nun die Seinigen fort. Auch von Andern wird an dieſem Ort und deſſen Umgegend thätig Fabrikation und Weberei betrieben.

Ein 1820 am 30/31. Januar in Niederuzwyl ausgebrochener Brand beraubte vier Haushaltungen ihres Obdachs; aber weit ſtärker noch wurden die ebenfalls zur Gemeinde Henau gehörenden Ortſchaften Algentshauſen 1842 in der Nacht vom 11/12. März und Oberſtätten 1848 am 1. Mai durch heftige Feuersbrunſt betroffen, welche im erſtern Orte 39 und im letztern 8 Gebäude einäſcherte.

1848 erfolgte der Austritt der Evangeliſchen zu Niederglatt aus dem ſeit dreihundert

Jahren bestandenen kirchlichen Verband mit Henau und ihr Eintreten in denjenigen der Pfarrei Oberuzwyl.

Die politische Gemeinde Henau mit den Ortschaften Henau, Niederuzwyl, Algentshausen, Brübach, Buchen, Gupfen, Ober- und Niederstätten, Reisenau, Rentwies, Stocken, Stolzenberg, Vogelsberg, Zahnershub und einzelnen Höfen zählt 674 Gebäude, 1168 katholische und 785 evangelische, zusammen 1953 Einwohner.

Jagd und Wildbann.

Siehe Forstwesen.

Iberg.

Früher ein festes Bergschloß, nun Ruine, bei Wattwyl im Bezirk Neutoggenburg.

Heinrich von Iberg erscheint 1228 in einer Urkunde der Johanniter-Komthurei Tobel, und wahrscheinlich ist er jener adeliche Dienstmann des Stiftes St.Gallen aus dem Geschlecht von Iberg, der auf einer steilen, mehrseits von schroffen Abgründen umschlossenen Anhöhe bei Wattwyl um das Jahr 1240 eine starke Burg erbaute und ihr seinen Namen beilegte. Da die Grafen von Toggenburg ein solches Schloß in der Nähe ihrer Vesten und zudem im Besitz eines Ministerialen der von ihnen befehdeten Abtei St.Gallen für gefährlich hielten, trachteten sie, sich desselben zu bemächtigen, was ihnen mittelst jähen Ueberfalls und Gefangennehmung des harmlos mit seinem Sohne heimkehrenden Burgherrn gelang; beide wurden gezwungen, die Besatzung ihres Schlosses zur Uebergabe zu nöthigen und hierauf dort selbst in harter Gefangenschaft gehalten. Es scheint, daß nun diese Grafen Kraft und Berthold zeitweise auf der von ihnen noch wehrhafter gemachten Veste Iberg wohnten, denn 1249 ertheilten sie auf dem Schlosse „Yberch" dem Kloster St.Johann die vögtlichen Rechtsame zu Breitenau.

Nach dem Hinschied des seinen strengen Kerkerleiden erliegenden Ulrich von Iberg mußte sein Vater ein enges Blockhaus im toggenburgischen Schlosse Utznaberg beziehen, bis er dort durch ein mit großer Mühe ausgebrochenes Loch, wiewohl an den Füßen gefesselt, sich in die Tiefe hinunterlassen und unter Beistand eines dort zufällig anwesenden Bauern, der ihm sein Pferd mitgab, zu Abt Berchtold nach St.Gallen entrinnen konnte, dem er gegen Anweisung anderer Liegenschaften alle Rechte an Iberg zu Handen dieses Stiftes als ausschließliches Eigenthum überließ.

Die hiedurch erlangten Rechte geltend zu machen, säumte dieser kriegerische Abt nicht lange; sofort begann er, nach vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe, die Belagerung von Iberg, ließ dieser Burg gegenüber auf Pfanneregg ein starkes Bellfrid oder gedecktes Bollwerk, Bärenfels genannt, aufführen und mit Besatzung versehen, von wo aus dem Schlosse hart zugesetzt und alle Zufuhr abgeschnitten wurde; als dann aber den Grafen Kraft von Toggenburg, der eine Zusammenkunft mit befreundeten Edelleuten in Oberwinterthur veranstaltet hatte, um ihre Kriegshülfe zu erlangen, auf dem Weg dahin die Hand des den Mord seines vom Grafen früher umgebrachten Bruders rächenden thurgauischen Edelknecht Locher mit sicherm Todesstoß erreichte, übergab die durch diesen Vorfall geschreckte gräfliche Mannschaft die Burg Iberg dem Abte im Jahr 1259.

Dennoch brachten die Grafen von Toggenburg kurze Zeit nach dem Tode ihres Bruders Kraft dieses Schloß wieder in ihre Gewalt durch plötzliche Ueberrumplung der sorglosen Burghut, doch

Abt Berchtold belagerte dasselbe neuerdings mit solchem Eifer, daß die Besatzung für rathsam fand, das Schloß auf einer Seite anzuzünden, und während die Aufmerksamkeit der Belagerer sich dahin richtete, mittlerweile durch einen geheimen Ausgang das Weite zu suchen. Abt Berchtold verordnete die Wiederherstellung des Schlosses Iberg und Erhöhung des Thurmes mit zwei neuen Stockwerken; gleich ihm widmeten auch die folgenden Aebte der zuverlässigen Bewahrung dieses wichtigen festen Platzes große Sorgfalt und hielten sich mitunter daselbst auf, wie Abt Rumo, der 1281 zu „Ybeech" in dem Baumgarten den Klosterhof zu Dielsdorf verpfändete.

Die Edeln von Iberg scheinen übrigens bald darnach ausgestoben zu sein, da wir außer Heinrich von Iberg, der 1282 bei Verkauf der Stadt und Veste Arbon an das Hochstift Konstanz Zeuge war und 1284 die St.Petersbeäbende zu Wyl, als Patronatsherrn derselben, verbesserte, später keine mehr vorkommend finden.

1287. Das Schloß Iberg hatte seiner Festigkeit und dominirenden Lage wegen eine solche strategische Wichtigkeit erlangt, daß König Rudolf I. im Kriege mit Abt Wilhelm von St.Gallen die Einräumung desselben zu einem Hauptbeding füe den Abschluß des Friedens machte, uud der Abt liebee auf letztern verzichtete, als durch Uebergabe von Iberg die vielen Rechtsamen und Besitzungen der Abtei in jener Gegend dieses festen Schutzmittels zu berauben. Deßhalb belagerte der nun vom Könige eingesetzte Gegenabt Konrad mit Zuzug vieler ihm auf des Königs Geheiß Kriegsbeistand leistenden schwäbischen Edelleute 1289 diese Veste; es wurden für deren Eeobeeung, außer wiedeehoiten Stuemversuchen, große Blyden (Maschinen zum Werfen von Steinblöcken), Untergrabungen und Verheißung bedeutender Geschenke an die Besatzung längere Zeit erfolglos angewendet. Unentwegt beharete der Schloßhauptmann, ein Edler von Hewen, in pflichtgetreuer Vertheidigung der Burg, worin er dem Beispiel seines von den Feinden gefangen gehaltenen Obern, Freiherrn Heinrich von Grießenberg, folgte, welcher ihn in fernerer Wahrung des Schlosses bestärkte, obschon dem Erstern gegen dessen Uebergabe die Freiheit zugesichert ward. Endlich bewirkten fortgesetzte heftige Bestürmung mit großer Uebermacht und mittelst Benutzung der durch Verrath von Untergebenen im Schlosse den Belagerern eingeräumten Vortheile dessen Einnahme zu Handen des der Belagerung zeitweise beiwohnenden Gegenabtes Konrad im Jahr 1290. Dem von ihm eingesetzten neuen Burgvogte Wilhelm von Schwarzenstein verbitterten die Kriegsleute des Abtes Wilhelm diese schwere Errungenschaft durch zugefügten großen Schaden an seinen Besitzungen, was er um so eher geschehen lassen konnte, als ihm für übernommene Burghutpflicht, die ihm gebot, das Schloß nicht zu verlassen, der Gegenabt Konrad Versicherung für allen erwachsenden Schaden hatte leisten müssen.

Auch in der Folge hatten die jeweiten mit der Burghut oder Schloßvogtei von der Abtei bekleideten Edelleute, wie die Schenken von Landegg, die Edeln Blarer von Wartensee, von Lindenberg, von Mogelsberg u. A., die gleichzeitig als Amtmänner die dem Ibergeramt zugeschiedene Gerichtsherrschaft im Namen der Abtei besorgten, die Veste mit Mannschaft sorgsam zu hüten, auch war dieselbe bei drohender Kriegsgefahr stets mit hinreichender Besatzung, Waffen und Proviant versehen und stets in sehr wehehaftem baulichen Wesen unterhalten. Es diente diese Burg mitunter zum Staatsgefängniß für Leute, welche die Aebte von St Gallen daselbst als an einem allerdings sichern Ort verwahren ließen, wie z. B. Abt Rumo um 1277 den Amtmann zu Appenzell, Herrmann v. Schönenbühl, einen Edelmann, dahin gefangen setzte, wogegen die

Appenzeller das Schloß Klanx belagerten, und 1396 mußte der wegen Frevelthat von Abt Kuno in harter Gefangenschaft daselbst gehaltene Uli Brißi, ehe er wieder entlassen wurde, Urphede schwören, sich niemals hiefür an demselben zu rächen.

1405. In diesem Jahre nöthigten die Kriegsrüstungen gegen die Appenzeller den Abt Kuno zu einem starken Anleihen, wofür vier seiner adelichen Dienstmänner Bürgschaft leisteten, dagegen mußte er ihnen die Veste Iberg sammt dazu gehörigen Leuten und Gütern als Unterpfand verschreiben. Beim Ausbruch des Krieges stellte dieser Abt besagte Veste unter besondern Schirm Herzog Friedrichs von Oesterreich, der solche mit Besatzung versehen ließ; gleichwohl gelang es den verbündeten Appenzellern und St.Gallern im Dezember desselben Jahres bei ihrem Zuge durch das Toggenburg in die March, das Schloß Iberg zu erobern und auszubrennen. Erst nach beendigtem Krieg wurde es von der Abtei wieder in wehrhaften Zustand hergestellt. 1437 bei Abschluß des Landrechts zwischen Abt Eglolf und dem Stande Schwyz erklärte der erstere, daß Iberg in Kriegszeiten ein offenes Haus der Schwyzer sein solle, und 1451 bei Aufnahme der Abtei St.Gallen in den Bund der Stände Zürich, Bern, Schwyz und Glarus wurde diesen gleichfalls das Besatzungsrecht des Schlosses Iberg für Kriegszeiten ausbedungen. 1452 wurde aus derzeit unbekannten Gründen auf Befehl der Abtei Vogt Thurmann zu Iberg enthauptet.

1530. Der durch die Kirchenreformation herbeigeführte Unterbruch der äbtischen Herrschaft im Toggenburg brachte das Schloß Iberg in den Besitz dieser Landschaft, unter dem gegen die Schirmorte der Abtei eingegangenen Beding, daß selbiges ihnen im Kriege offen stehen und von der Landschaft in guten Ehren erhalten werden solle. Mit Wiedereinsetzung der fürstlichen Regierung 1532 gelangte Iberg mit den übrigen Zugehörden des Stifts an dieses zurück und war 1545 eine Zeitlang Ort des Zwangsaufenthalts des in Renitenz verharrenden Abtes und einiger Konventualen des Klosters St.Johann.

Gleichwie schon 1696 die Konferenz der Gesandten von sieben katholischen Ständen und des Abtes von St.Gallen der Behauptung des unfern Iberg gelegenen Hummelwaldpasses als wichtigsten Verbindungsmittels der innern Kantone mit dem äbtischen Gebiet und deutschen Reich auf den Fall eines Krieges besondern Werth beilegten, erkannten auch die Stände Zürich und Bern die durch seitherige Anlegung der neuen Hummelwaldstraße erhöhte Bedeutung des Schlosses Iberg, als Hauptschlüssel zur Oeffnung oder Schließung dieses Passes; sie ertheilten darum dem Landesausschuß der reformirten Toggenburger 1709 beim Ausbruch des Krieges den Rath, sich vor Allem aus der Veste Iberg zu bemächtigen oder selbige wenigstens durch hinreichende Einschließung unschädlich zu machen.

Letzteres geschah sofort durch eine den Zugang zur Burg sorgfältig bewachende Abtheilung Toggenburger, um den von Obervogt Schorno aus Schwyz beabsichtigten heimlichen Zuzug von Schwyzern zur Verstärkung der kleinen Besatzung zu verhindern, die immer noch, obschon mehr von dem Kriegsmuth der Obervögtin, einer sehr beherzten Dame, als von dem Beispiel ihres Gemahls angefeuert, diesen festen Punkt auch gegen den starken Anlauf einer großen Anzahl Truppen zu behaupten im Stande war. Da eine förmliche Belagerung zu viel Zeit und Mannschaft erfordert hätte, die für wichtigern Bedarf anderweitig verwendet werden mußte, nahm die das Toggenburg regierende Landeskommission Bedacht darauf, das Schloß durch List oder Handstreich zu gewinnen, wozu 24 vertraute Männer auserkoren wurden, denen es gelang, am 3. Mai

1709 vor Tagesanbruch und vom dichten Nebel begünſtigt die Vorwerke zu überſteigen, und als das Thor geöffnet wurde, um den Knecht zur Viehfütterung hinauszulaſſen, plötzlich in den Schloßhof einzudringen und nach tapferer Gegenwehr der überraſchten, jedoch unter Anführung der Obervögtin mit Schießen und Stechen die Treppe zum Schloß vertheidigenden kleinen Beſatzung die Veſte einzunehmen, wobei auf beiden Seiten Mehrere ſtark verwundet wurden.

Der Obervogt und ſeine Gemahlin erhielten freien Abzug mit ihrem Eigenthum, das Schloß nebſt darin vorgefundenem großen Vorrath an Munition, Lebensmitteln, Waffen und Geſchütz nahm die Landeskommiſſion zu Handen und ſtellte dieß Schloß erſt mit dem Friedensſchluß von 1718 wieder der Abtei zurück; hiebei wurde das Bedingniß feſtgeſetzt, daß keinem Obervogte ferner die Gerichtsverwaltung übergeben werden ſolle, wenn derſelbe nicht ein geborner Toggenburger wäre. Von nun an wohnten die Obervögte nicht mehr auf Iberg, ſondern an einem ihnen beliebigen Ort im Toggenburg; das Schloß mit zugehörigen Gütern benutzten die von der Abtei eingeſetzten Lehenleute, die meiſtens dort Wirthſchaft betrieben, und bei feſtlichen Gelegenheiten hallten die weiten Räume des Schloſſes von Muſik, Tanz und Luſtbarkeit des Volkes. Zur Nachtzeit aber läßt die Sage Geſpenſter die öden Gemächer durchwandeln und die Kinder der Burgbewohner in den Schlummer wiegen.

1798 verkaufte das Stift dem Obervogte Wirth in Lichtenſteig Schloß und Güter zu Iberg, von deſſen Erben dieſe Beſitzung an verſchiedene Eigenthümer gelangte, von denen die letzten um das Jahr 1838 das nicht mehr bewohnte Schloß nach und nach mit anderweitiger Verwendung ſeines Baumaterials in Trümmer fallen ließen, und ſeitdem iſt dieſe hiſtoriſch merkwürdige Veſte zerfallen, doch als Ruine noch mit ihrem ſtattlichen Thurmſtock eine Zierde der Gegend.

St. Johann im Toggenburg.

Alt St. Johann, ehemalige Benediktinerabtei, paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Obertoggenburg.

Als um die Mitte des zwölften Jahrhunderts zwei Waldbrüder, Milo und Türing, ihre Klauſe in unwirthbarer Waldgegend oberhalb dem Starkenbach in ein Kloſter umzuwandeln ſich bemühten, ermöglichte Wenzeslaus von Ganterswille, der dortige Landſchaft als Lehen der Grafen von Montfort innehatte, dieſes Vorhaben durch Abtretung eines großen Theils ſeines Grundbeſitzes daſelbſt an die neue Stiftung, worauf mit Bewilligung obiger Lehenherrn, wie der Grafen von Kyburg und des Herzogs von Schwaben ein neues Kloſter errichtet, St. Johann der Täufer zu deſſen Schutzpatron erkoren, hievon Stift und Ort benannt und erſteres dem Benediktinerorden übertragen wurde.

Abt Burkard, dem im Jahr 1152 Papſt Eugen III. ſämmtliches Eigenthum des Stiftes, freies Wahlrecht von Aebten und Schirmvögten nebſt andern Freiheiten und Rechten beſtätigte, erſcheint als erſter Abt; ſchon unter ihm und ſeinem nächſten Nachfolger erlangte das Kloſter durch Vergabungen Ethicho und Lütolds von Ganterswille und anderer Edelleute, manche Höfe und Beſitzungen im Toggenburg, Thur- und Zürichgau, ſo wie die Kirchenrechte zu Flawyl, Neßlau, St. Peterszell u. A., über welche Papſt Alexander III. das Eigenthumsrecht und weitere Privilegien dieſem Stifte 1178 neuerdings bekräftigte, ſelbigem auch den beſondern Schirm des

päpſtlichen Stuhls verlieh, und die Grafen von Montfort vergabten dem Kloſter um dieſe Zeit ihren unfern liegenden Hof Breitenau. Die Schirmvogtei über das Stift St Johann übernahmen auf Anſuchen von Abt und Konvent die Grafen von Toggenburg.

Den Hof und Kirchenſatz zu Bubikon im Zürichgau ſchenkte der ältere Graf Diethelm von Toggenburg zwar dem Stifte St.Johann unter gewiſſen Bedingungen, doch ſcheint deren Erfüllung von dem Kloſter unterlaſſen worden zu ſein, und es widmete Graf Diethelm dieſe Vergabung kurze Zeit vor 1198 dem Orden der Johanniterritter.

Sowohl die Grafen von Kyburg als die von Montfort eigneten ſich in der Folge den Beſitz mancherlei von dem Kloſter St.Johann angeſprochenen Rechte und Eigenthums zu, wodurch, gleich wie durch ſtarke Anzahl von Konventualen dasſelbe am Einkommen ſo geſchmälert wurde, daß ſolches zu Anfang des nächſten Jahrhunderts nur kümmerlichen Lebensunterhalt gewährte, in ſchneller Reihenfolge mehrere Aebte dieſer Würde entſagten und nur auf ernſtlichen Zuſpruch des Biſchofs von Konſtanz der Propſt von Petershauſen, Konrad von Bußnang, ſich endlich zur Uebernahme der Abtei verſtand.

Mit großer Gewandtheit und Ausdauer bemühte ſich Abt Konrad, das in ſtarker Abnahme begriffene Anſehen und Beſitzthum des Kloſters durch Zurückforderung des Entzogenen und neue Erwerbungen wieder herzuſtellen, was ihm ſo gut gelang, daß ihn dasſelbe als ſeinen zweiten Stifter verehrte. Der Verluſt eines mit Graf Ulrich v. Kyburg geführten Prozeſſes wegen dem Stifte verweigerten Zuſtellung des Vermächtniſſes einer ſeiner Vaſallen ſchreckte ihn nicht ab, zwei andere gegen Graf Hugo v. Montfort und die Johanniterritter anzuheben, wodurch er günſtige Verabkommniß für Zurückſtellung des dem Stifte von dem erſtern entzogenen Hofes Breitenau 1209 und von den letztern 1215 eine Auslöſung von 50 Mark Silber für ſeine Anſprüche auf die Johanniterbeſitzung Bubikon erlangte. Das Gewiſſen des Ritter Hugo v. Bunde rührte Abt Konrad 1220 bis zur Aushändigung einer dem Kloſter zugeſicherten, aber bisanhin nicht erfüllten Vergabung von Liegenſchaften; vom Biſchofe zu Konſtanz erwarb er das Kirchenrecht von Kappel 1218 tauſchweiſe, und der von Graf Diethelm dem Jüngern von Toggenburg 1227 verübte Brudermord bot dem Abte geeigneten Anlaß, das Stift vor weitern Eingriffen dieſes gewaltthätigen Mannes ins Kloſtereigenthum durch Entſetzung von der Schirmvogtei des Stifts ſicher zu ſtellen. Bei Beſtreitung dieſes Rechtes von Seite des Grafen appellirte Abt Konrad an den König Heinrich VII., vermochte ihn ſelbſt zur Uebernahme der Schirmvogtei über St.Johann zu bewegen, damit dem Kloſter einen mächtigen Schutzherrn zu gewinnen und durch deſſen Einfluß den Grafen Diethelm zur gänzlichen Verzichtleiſtung auf ſeine die Schirmvogtei berührenden Forderungen zu nöthigen, wobei der Abtei die vom bisherigen Schirmvogt verkümmerte eigene Gerichtsbarkeit im St.Johannſerthal und zu St.Peterszell wieder an Handen geſtellt und dem Abt von St.Johann wie deſſen jeweiligem Nachfolger der Titel eines königlichen Kaplans verliehen wurde. Dieſe königlichen Rechtsprivilegien vom 27. Dezember 1227 beſtätigte auch 1231 im Dezember zu Ravenna Kaiſer Friedrich II. durch beſonderes Diplom mit goldenem Sigill.

Eine von den Grafen Kraft, Berchtold, Rudolf und Friedrich von Toggenburg die von ihrem vorbeſagten Vater Diethelm dem Kloſter ſeinerzeit zugefügte Unbill wieder gutmachende Vergabung an dasſelbe als Jahrzeitſtiftung für ihren verſtorbenen Bruder, der ebenfalls Diethelm hieß, verſchaffte dem Stifte St.Johann 1249 die früher von Montfort an Toggenburg gelangte Vogtei

über Breitenau, welcher Schenkung der älteste dieser Brüder Graf Kraft als nunmehriger regierender Herr von Toggenburg unter Befreiung aller die Gerichtsbarkeit über die zwar dem Kloster zugehörigen, aber bisher unter toggenburgischer Jurisdiktion gestandenen Liegenschaften beifügte, mit Ausnahme des Hochgerichts und der Abstrafung wirklicher Uebelthäter.

Günstige Kaufanläße behändigten diesem Kloster 1260 den Mosnangerhof, Sack genannt, 1261 den großen Hof zum Wasser (Neßlau) mit vielen Liegenschaften und der Vogtei, 1270 die montfortischen Güter zu Kalchrain bei Feldkirch und 1280 den Weinzehnten daselbst und zu Sattelberg; allein Zwistigkeiten im Innern ihrer klösterlichen Verbindung und sorglose Verwendung von Klosterbesitzungen durch mehrere auf Abt Konrad folgenden Aebte brachten das Kloster um den größten Theil seines Vermögens und bedrohten sogar zu dieser Zeit seine fernere Existenz, was den Papst Martin IV. und den Bischof von Konstanz 1284 veranlaßte, durch den vom erstern hiefür als päpstlichen Delegirten beauftragten Abt von Engelberg außerordentliche Mittel zur Aufhülfe des Klosters mittelst innern Reformen und Wiedererwerbung seines verlorenen Eigenthums an Handen zu stellen, deren Anwendung endlich ein befriedigendes Ergebniß bewirkte.

1374 gelangte St. Johann durch Jahrzeitstiftung der Grafen von Toggenburg zum Fruchtgenuß mehrerer Höfe, 1380 zum Kirchensatz von Alt-Rapperswyl (Altendorf) in Folge einer Jahrzeit, die Herzog Leopold von Oesterreich, damals im Besitz der Herrschaft Starkenstein und der damit verbundenen Schirmvogtei über St. Johann, für sein und seiner Familienglieder Gedächtniß stiftete, von Herzog Friedrich zur Pfarrei Götzis bei Feldkirch und 1383 zu dem Kirchenrecht von Hemberg mittelst Tausch von der Abtei St. Gallen.

Namhafte Vergabungen des Grafen Friedrich V. von Toggenburg schenkten dem Kloster 1429 das Vogteirecht zu Flawyl und vermehrten seinen ausgedehnten Besitzstand an Alpen, die ihm den größten Theil des Einkommens verschafften 1430 und 1434. Dagegen wurde dasselbe 1445 durch einen von dem Grafen Wilhelm v. Werdenberg-Sargans über bisher für unersteiglich gehaltene Gebirgsfirsten veranstalteten feindlichen Ueberfall des St. Johannserthals an Leuten und Heerden empfindlich geschädigt, rächte sich aber bald nachher in gleicher Weise an dem Grafen.

1468. Der mit Verkauf der Grafschaft Toggenburg stattfindende Uebergang der toggenburgischen Landeshoheit an den Fürstabt von St. Gallen übte keinerlei störenden Einfluß auf die Gerichtsbarkeit des Klosters St. Johann und wurde von demselben eher als sichernde Gewährleistung gegen die Uebergriffe kleiner und großer weltlicher Herrscher betrachtet. Darum fanden Abt und Konvent 1474 für angemessen, die ihnen früher in Folge Ueberlassung des letzten Grafen von Toggenburg kurz vor seinem Tode mit den Herrschaftsrechten von Starkenstein wieder zu Handen gestellte Schirmvogtei über ihr Kloster sammt Ausübung der höhern Gerichtsbarkeit im St. Johanner und St. Peterzeller Gerichtsbezirk für immer dem fürstlichen Stift St. Gallen zu Handen seines jeweiligen Fürstabts vertragsmäßig zu überlassen, mit Antheil an dem Bußengeld. Im Uebrigen wurde die eigene Gerichtsherrlichkeit von dem Kloster St. Johann ferner vorbehalten und erstreckte sich mit Twing und Bann über die Ortschaften St. Johann, Stein, Neßlau, Starkenbach und St. Peterzell sammt zu denselben gehörigen Höfen und Gegenden, gleich wie über den Kellnhof zu Flawyl, woselbst die Gielen von Glattburg 1480 dem Stifte dieses Recht vergeblich anfochten.

Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts scheinen die von den Edeln von Ganterswyl abstammenden und nach ihren im St. Johannserthal gelegenen Besitzungen den Namen „von

St. Johann" führenden Edelleute ausgestorben zu sein, von denen außer den als Stiftern des Klosters angeführten, die sich bald von Ganterswyl und bald von St. Johann schrieben, nicht selten als Urkundenzeugen vorkommen und von dem Kloster Einsiedeln das Meyeramt Kaltbrunn zu Lehen hatten (siehe daselbst); jener Oswald von St. Johann aber, der 1396 nach Feldkirch zog, war 1405 unter den im Treffen am Stoß gebliebenen österreichischen Kriegern. Ulrich verkaufte 1439 der Gemeinde St. Johann den übrigen Theil der dortigen Besitzungen dieser Familie; er besaß, wie schon 1440 sein Vater Hans von St. Johann, die Burg Anwyl bei Buhwyl im Thurgau als Lehen der Freiherrn von Rosenegg, ebenso nach seinem 1463 erfolgten Tod sein Sohn Hans, der in diesem Jahr besagtes Burgsäß den Edeln von Helmsdorf verkaufte, und mit seinem Hinschied erlosch dieses Geschlecht.

1513. Das Kloster St. Johann ließ sich seine Besitzthümer und Kirchenrechte von Papst Leo X. bestätigen, auch im folgenden Jahre den Pfarrgottesdienst, der längere Zeit bisher wegen herrschender Pestkrankheit in einer Kapelle stattgefunden hatte, wieder wie vordem in die Klosterkirche einführen, war jedoch neuerdings in bedeutenden ökonomischen Rückstand gekommen, zu dessen Hebung 1518 von dem Stifte ein außerordentlicher päpstlicher Ablaß für Alle ausgewirkt wurde, die dem Kloster Beihülfe leisteten.

1526. Die Versuche der Gotteshausleute des Klosters St. Johann, sich bei Anlaß eintretender Kirchenreformation der Herrschaft dieser Abtei zu entledigen und die bei ihrem im nämlichen Falle befindlichen Schirmherrn dem Abte von St. Gallen obwaltende Unmöglichkeit, ihr den nachgesuchten Schutz zu gewähren, veranlaßten die Abtei St Johann, die beiden Stände Schwyz und Glarus als Schirmherren zu wählen, in welcher Eigenschaft diese sich 1528 bei Gelegenheit eines bilderstürmenden Ueberfalls des Klosters durch eine Anzahl junger Leute des erstern besonders annahmen und kriegerisch einzuschreiten im Begriff standen, woraus, weil hinwieder Zürich zum Schutz der reformirten Toggenburger gleichfalls Rüstungen veranstaltete, ein Krieg entstanden wäre, wenn nicht unbetheiligte Stände eine Vermittlung zu Stande gebracht hätten. Gleichwohl konnten sie bei rascher Verbreitung der Reformation nicht hindern, daß 1530 nach Flucht des Abtes und der angesehensten Konventualen von St. Johann mit dem Kirchenschatz des Klosters dieses zu Handen des Landes Toggenburg besetzt und weltlicher Verwaltung unterstellt wurde, bis 1534 das Stift mit seinen Zugehörden in Folge Landfrieden und besondern Vergleich von 1533 neuerdings von der Abtei bezogen werden konnte, unter Vorbehalt näherer Rechtsausscheidung zwischen beiderseitigen Konfessionsgenossen, worauf Abt und Konvent ihr Stift 1535 erneuert der Schirmherrschaft des Fürstabten von St. Gallen unterordneten.

Die herben Folgen jüngster Zeitereignisse vermochte die Abtei St. Johann bei vorher schon eingerissenem schlimmen Haushalt nicht zu ertragen, die nothgedrungene Abdankung des Abtes Johannes und die Wahl seines Nachfolgers Konrad 1535 waren um so weniger geeignet, dem trostlosen ökonomischen Zustand des Klosters aufzuhelfen, als letzterer Vorstand des Klosters viele seiner wichtigen mit Einkünften verbundenen Rechtsame und Liegenschaften um jeden Preis veräußerte, andere aufs höchste verpfändete, die hiefür eingenommenen Summen in Spiel und ausschweifendem Lebenswandel mit den übrigen, aller klösterlichen Zucht und Ehrbarkeit entbehrenden Konventualen gewissenlos verschleuderte und das Kloster in reißender Schnelligkeit dermaßen seinem Aufhören entgegenführte, daß Landammann Amberg von Schwyz 1536 erachtete, man möchte in

Digitized by Google

dieſer Weiſe in einem halben Jahr ſieben ſolcher Klöſter zu Grunde richten können. — Gemeinſchaftlich wirkten nun der Biſchof von Konſtanz, der Fürſtabt von St.Gallen, als Schirmherr und Vorſtand der Benediktinerkongregation in der Schweiz, und der Landrath von Schwyz für Beſeitigung der die fernere Fortdauer der Abtei St.Johann gefährdenden großen Uebelſtände durch Aufſtellung einer beſondern Kuratel, Kaſſirung der vorgegangenen Verkäufe und Stillung der dringendſten Gläubiger dieſes Stiftes; allein die Mehrzahl der Konventualen wollte ſich den angeordneten Einſchränkungen weder in Hinſicht ihrer Lebensweiſe noch bezüglich auf wohlmeinend angerathene Unterlaſſung einer neuen Abtswahl unterziehen, als 1538 Abt Konrad und 1543 Abt Jakob ſtarben; im Gegentheil wählten ſie aller Abmahnungen ungeachtet im letztern Jahre den Johannes Zoller von Götzis, einen achtzehnjährigen untauglichen Menſchen, der nicht einmal als Prieſter anerkannt werden konnte, zum Abte.

Durch fortgeſetzten Uebermuth und Leichtfertigkeit nöthigten Abt und Konvent zu St.Johann 1545 zuletzt den Biſchof, den Fürſtabt von St.Gallen und die Stände Schwyz und Glarus zur Ergreifung des äußerſten Mittels, beſtehend in der Erkenntniß: daß letztere Wahl als ungültig erklärt, hinfüro zu St.Johann kein neuer Abt gewählt werde, bis das Stift ſich ökonomiſch ſo weit erholt habe, um die daherigen Ausgaben ſeinem Fortbeſtand unnachtheilig beſtreiten zu können, und Johannes Zoller nebſt mehreren Konventualen wegen beharrlicher Widerſetzlichkeit in die Gewahſame des Schloſſes Iberg verſetzt und erſt nach gelobter gänzlicher Unterwerfung wieder entlaſſen wurden. Deſſen ungeachtet befolgten die im Kloſter zurückgebliebenen Konventualen die ertheilten Vorſchriften nicht beſſer, ſie verſtändigten ſich mit dem ihnen als Pfleger vorgeſetzten Heinrich Sailer, Kapitular von St.Gallen, 1548 für Annahme der ihm von ihnen übertragenen Abtſtelle, und da er auf dieſelbe ebenfalls nicht verzichten wollte, wurde gleiches Verfahren gegen ihn angewendet und er zur Entſagung der Abtei durch Verwahrung auf der Veſte Rorſchach bewogen.

Das Bedenkliche des in Angelegenheiten der Abtei St Johann eingetretenen Proviſoriums vermehrten die unter ſolchen Umſtänden nicht mehr zurück zu haltenden Zahlungsforderungen der Gläubiger des Stiftes und deſſen Unvermögen dieſelben zu befriedigen, ſo wie ohnehin ſeine Einkünfte nicht mehr zum ſtandesgemäßen Lebensunterhalt der Konventualen hinreichten, weßwegen Fürſtabt Diethelm von St.Gallen auf Anſuchen der Stände Schwyz und Glarus und des toggenburgiſchen Landraths 1548 zur Abwendung der triebrechtlichen Verſteigerung des Kloſters ſich zu deſſen Schuldentilgung und Verwaltung, und 1555 zur gänzlichen Einverleibung dieſes Stiftes mit der Abtei St.Gallen unter Genehmigung des Papſtes Paul IV. verſtand, die noch daſelbſt weilenden Konventualen auslöste und die in höchſten Verfall gerathenen Kloſtergebäude und Kirche herſtellen ließ. Von nun an führte ein jeweiliger Fürſtabt von St.Gallen auch Titel und Wappen des Abtes von St.Johann im Thurthal, den bisherigen Unterthanen dieſes Kloſters wurden die gleichen Freiheiten wie den übrigen Toggenburgern eingeräumt und die dortigen Lokalitäten drei Kapitularen des Stiftes St.Gallen, von denen einer die Statthalterſchaft verſah, den andern die Beſorgung von Kirche und Pfarrei daſelbſt übertragen war, zur Wohnung angewieſen.

Als 1568 am 12. Herbſtmonat das ganze Kloſter mit der Kirche und nebenſtehenden Gebäuden durch den von einem Bettler eingelegten Brand ein Raub der Flammen wurde, verordnete Abt Othmar II. deſſen Wiederaufbau und innere Herſtellung. Ein plötzlich aus unerklärlich gebliebenen Urſachen 1624 im Kloſter ausgebrochener und nur auf dieſes ſelbſt ſich beſchränkender Krankheits-

ſtoff, der kurz nach einander Mehrere tödtete, Andere lähmte, nöthigte die Kloſterbewohner, daſſelbe zu verlaſſen und ein Nebenhaus zu beziehen. Eine abermals am 8. Februar 1626 aus Fahrläſſigkeit eines Dieners entſtandene, Kloſter und Kleche beinahe ganz einäſchernde Feuersbrunſt bot geeigneten Anlaß dar, die aus obigen und andern Gründen wünſchbar gewordene Verlegung desſelben an einen gelegeneen Ort unverweilt in der Nähe von Sidwald zu bewerkſtelligen (ſiehe Neu-St.Johann), und dem Bedürfniß der Pfarrei gleichwohl zu genügen, wuede die Kirche und ein Theil des abgebrannten Kloſtergebäudes, letzteres als Propſtei und Pfarrwohnung, neuerdings hergeſtellt.

Die Gemeinde Alt-St.Johann entſtand aus Veeeinigung von einigen in der Umgegend des Kloſters befindlichen Oetſchaften, namentlich Doef St.Johann, Starkenbach, Unterwaſſee, Tobel, Schwendi, Kühboden, Hummerboden und mehreren zerſtreuten Höfen, zu einer beſondern Gemeinde, deren Bewohnee in doetige Stiftskirche pfarrgenöſſig, meiſtens Unterthanen der Abtei waren, doch unter verſchiedenen Aebten bedeutende Rechtſame und Gemeindsgüter erwaeben, letztere hauptſächlich in ausgedehnten Alpen beſtehend und derzeit noch großen Nutzen abwerfend.

Zur Zeit der Reformation fand unter Mitwirkung von Schwyz 1533 eine Theilung des Pfrundguts zwiſchen der Abtei St.Johann und den eeformirten Gemeindsgenoſſen daſelbſt ſtatt, und den letztern wuede hierauf die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei auch mittelſt Ueberlaſſung der großen Kapelle als Kirche hiefür von Seite des ihnen geneigten Abtes Konrad eeleichtert. Die uralten Satzungen oder Gerichtsöffnungen der Gottshausleute oder Unterthanen des Stiftes St.Johann erhielten unter dem Titel des „Landrechts Derer von St Johann und zum Waſſer" mit Einſchluß des Erbrechts und der Vogteivorſchriften nach erfolgter Inkorporation dieſes Stiftes mit der Abtei St.Gallen von Abt Dietheim 1559 Erneuerung. Das 1568 den größten Theil des Kloſters heimſuchende Beandunglück iegte auch die nebenanſtehende reformirte Kirche in Aſche, dieſelbe konnte aber, da die Abtei St.Gallen die von den Evangeliſchen erfolgten großen Anſtrengungen in Hülfeleiſtung beim Kloſterbrand durch eine Beiſteuer für den Wiederaufban ihrer Kirche anerkannte, neu erſtellt werden; doch mußten die reformirten St.Johanner unter nachfolgenden ungünſtig geſtimmten Fürſtäbten, wegen von dieſen verkümmerten Pfrundeinkünften, wenn auch fortwährend im Beſitz der bisherigen, im Brand von 1626 geretteten Kirche auf fernern Beſtand einer eigenen Pfarrei verzichten und mit ihren Glaubensgenoſſen zu Wildhaus für gemeinſchaftliche Pfaerei und Seelſorge ſich vereinbaren; erſt 1722 machten nebſt den ihrigen reichliche fremde Beiträge die Wiedererſtellung einer beſondern evangeliſchen Pfrundfundation und Pfarrei möglich, und beſitzt daher jeder der beiden geſönderten Konfeſſionstheile dieſer paritätiſchen Gemeinde ſeine eigene Kirche und Pfaerei.

In unvordenklicher Zeit verſchüttete ein Bergſturz in der Nähe von Alt-St.Johann mehrere Gebände, von denen im ſechszehnten Jahrhundert bei Anlaß vorgenommener Eedausgrabungen Mauerweek und andere Ueberbleibſel tief im Boden aufgefunden worden ſind. In neuerer Zeit brachte das von den Gebrüdern Feiß zu St.Johann errichtete Manufakturgeſchäft in Wollentuch mit ſeinen mechaniſchen Werken, ſo wie die neue Toggenbuegerſtraße lang entbehrtes Verkehesleben in dieſes ſeit Abgang des Kloſters ſtill gewordene Thal. (Gegenwärtig beteägt die Anzahi dee Gebäude in dee politiſchen Gemeinde Alt-St.Johann 1055, diejenige der Einwohnee 1700, nämlich 915 Katholiken und 785 Reformirte.)

Neu-St.Johann. Am 2. Oktober 1626 wuede auf der anmuthigen Au bei Sidwald von Abt Bernhard von St.Gallen feierlich die Grundſteinlegung zum Neubau des von Alt-St Johann

dahin verlegten Klosters vorgenommen, und dessen easche Ausführung machte 1629 den Bezug der neuen Klostergebäude duech die von St.Gallen dahin versetzten Konventualen möglich. Die ohne den Kirchenbau die Summe von 66,934 Gulden betragenden Kosten dieser Bauten überstiegen allerdings das mit vieler Mühe von früherer Schuldenlast bereinigte Vermögen des Stiftes St.Johann namhaft, allein die Erwartungen, welche die Abtei St.Gallen auf neue Errichtung eines Klosters für Beförderung ihree Zwecke in diesem Landestheil gründete, waren so groß, daß sie zudem außerordentliche Verwendungen aus dem St.Gallischen Klostergute hiefür nicht scheute und diese bis zu der erst 1690 erfolgten Beendigung des Kiechengebäudes fortsetzte.

Ueberhaupt bildete das Kloster Neu-St.Johann mit seinen Liegenschaften eine der wichtigsten Besitzungen dee Abtei St.Gallen, und seinee entlegenen Oertlichkeit und entsprechenden Lokalitäten wegen auch eine sichere Zufluchtsstätte in Fällen von drohenden Gefahren für diese Abtei zur Unterbringung iheer Bewohner und Kostbarkeiten. Daher wuede 1647 bei Erstürmung von Bregenz durch die Schweden und deren befürchtetem Vordringen gegen die Lande der feindlich bezeichneten Abtei das St.Gallische Stiftsarchiv und der Kirchenschatz nach Neu-St Johann geflüchtet, daselbst Anstalten für Aufnahme von Abt und Konvent, so wie zu ernstlichee Vertheidigung dieses Platzes mittelst Verschanzung der ohnehin engen Hohlstraße und jedes Zugangs geteoffen, auch Voeathsmagazine von Lebensmitteln und Munition angelegt.

Die Erlernung der Buchdruckerei als eines hauptsächlichen Mittels zu Verbeeitung der Wissenschaften beeachtend, ließ Abt Pius von St.Gallen, ein Beföederee derselben, im Jahr 1633 im Stifte Neu-St.Johann eine Buchdruckerei errichten und den dort befindlichen Konventualen und iheen Zöglingen zur nützlichen Verwendung ihrer Nebenzeit durch einen aus Deutschland berufenen geschickten Buchdrucker Unterricht in dieser Kunst ertheilen, als dessen erstes Ergebniß in diesem Jahr das Erbrecht füe die St.Gallischen Lande nnd für die Geasschaft Toggenburg erschienen ist, doch wurde nach sieben Jahren die Stiftsdruckerei ins Kloster St.Gallen verlegt.

Das in Neu-St.Johann von der Abtei sorgfältig unteehaltene klösterliche Konvikt bestand aus zwölf St.Gallischen Religiosen mit Prior und Statthalter, sie theilten sich in Besoegung dortiger Pfarrei, Seelsorge, des Chordienstes, der Verwaltung der Oekonomie und Gerichtsbarkeit, wozu ihnen 1698 von Abt Leodegar der Unterricht an der von ihm daselbst angelegten Studienanstalt übertragen und dadurch dem Mangel beseiedigendee Schulen füe die Katholiken einer weitern Umgebung für längeee Zeit andauernd vorgebogen wurde.

1712. Mit dem Ausbruch des Toggenburgerkriegs besetzten 300 Mann Landestruppen am 13. April unter züecherischem Oberbefehl das Klostee St.Johann als einen Hauptplatz der mit Zürich im Krieg begriffenen Abtei St Gallen, die dort befindlichen Geistlichen und übrige Klosterbewohner erhielten Zimmerarrest, jede Verbindung mit St.Gallen ward abgeschnitten; der von mitengedrungenem Gesindel versuchten Plündeeung mußte mit Andeohung der Todesstrafe Einhalt gethan, auch wegen Mangel an Mannszucht schon am 22. April die Besatzung der Landestruppen wieder entlassen und durch eine Abtheilung Zürcher eesetzt werden, die das Kloster ringsum verpallisadirten und bis am 22. August nach Abschluß des Friedens zwischen Zürich und Bern mit den fünf alten Orten besetzt hielten, doch indessen den dortigen St.Gallischen Konventualen solche Freiheit ihrer Personen und Verrichtungen gewährten, daß sie nach dem Wegzuge der Züecher deren Schutz empfindlich vermißten und manche Unbill des nun eintretenden mehrjährigen obrigkeitslosen

Zuſtandes zu erfahren hatten. Dieſes Proviſorium wurde ſo weit ausgebeutet, daß ein die biſchöfliche Kanzlerſtelle zu Chur bekleidender Kapltuiar von Pfäfers ſich nicht ſcheute, die Stelle eines Abtes von St.Johann als eeledlget von Papſt Clemens XI. füe ſich auszuwirken, was alleedings 1718 nach Elnſetzung des Fürſtabten Joſeph in alle Rechtſame der Abteien St.Gallen und St.Johann als unwürdiges Unterfangen annullirt wurde, und die Aebte von St.Gallen blieben fortan im Beſitze dieſes Stiftes bis zur Auflöſung der äbtiſchen Herrſchaft, welcher 1798 auch diejenige der Kloſterkorporation zu St.Johann folgte.

Die Kloſterkirche, im Innern durch ihre herrliche Bauart und reiche Ausſchmückung mit Säntiſermarmor von ſeltener Schönheit, derzeit noch den Rang einer der ſchönſten Kirchen der öſtlichen Schweiz behauptend, blieb Pfarrkirche der katholiſchen Pfarrei Neu-St.Johann, deren Geiſtlichen ein Theii des ehemaligen Stiftsgebäudes zur Wohnung dient; die übeigen Gebäulichkeiten wurden an Privaten verkauft und in neuerer Zeit daſelbſt von Herrn Schlumpf eine Spinnerei angelegt. Das Dorf mit den Kloſtergebäuden Neu-St.Johann gehört zur politiſchen Gemeinde Krummenau.

Jona oder Jonen.

Paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Oetsgemeinde im Seebezirk.

Dieſer alte Ort in der reizenden Umgebung von Rapperswyl ſoll, wie das fiſchreiche Flüßchen, das deſſen Flueen duecheilt, den Namen Joanna von den Römern empfangen haben, die auf dem Hügel an der Jona vor Chriſti Geburt einen Tempel bauten, den die Verbeeitung des Cheiſtenthums in dieſer Gegend im neunten Jahrhundert zu einer chriſtlichen Kirche umgeſchaffen hat, die um 812 ſchon beſtanden haben ſoll. Das Kloſter Reichenau beſaß im Jahr 834 einen Hof zu Jona, aber die Oetſchaft ſelbſt gleich wie die ganze dortige Gegend gehörte mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu der Grafſchaft Rapperswyl, doch hatten die den Hof Jona ausmachenden Ortsgemeinden Jona, Wagen und Kempraten zuſammen ein eigenes Hofgericht, dem jeweilen im Namen des zu Rapperswyl regierenden Herren oder ſeines Obervogtes ein von dieſem beſtellter Untervogt, ſpäter ein Stadtrichter von Rapperswyl vorſtand. Die Rechte, Freiheiten und Ordnungen der Hofleute von Jona, ihnen von den Heeeen und Vögten zu Rapperswyl ertheilt, fanden ſich ſchon zu Anfang des vierzehnten Jahehunderts in einem beſondern Hofrodel zuſammengeſtellt, als eine der älteſten Gerichtsöffnungen der öſtlichen Schweiz.

Das Patronat der Kirche zu Jona war gleichfalls den Geaſen oder der Herrſchaft von Rapperswyl zuſtändig, jedoch die Kirchenfundation ſo ſchwach dotirt, daß die Beſorgung dieſer Kieche zeitweiſe von Prieſtern aus andern Pfarreien verſehen werden mußte und deßhalb 1310 die Pfründe Jona mit der neuen habsburg-eapperswyliſchen Kaplaneiſtiftung in Rapperswyl veeelniget wurde, mit Zuſtimmung des Biſchofs Gerhard von Konſtanz. 1339 bereicherten Vergabungen das Pfrundeinkommen von Jona mit dem Zehenten daſelbſt und zu Wagen, und nicht lange Zeit nachher ward auch die Kirche des letztern Orts der Pfaeeei Jona einverleibt. 1418 erfolgte die Wiederherſtellung der ganz baulos gewordenen Kirche und die Einweihung des neuen Kiechengebäudes durch den Weihbiſchof von Konſtanz, bei welchem Anlaß dieſe Kirche einer den älteſten chriſtlichen Tempel genannt wurde. Mit Ueberlaſſung manchee zu der Herrſchaft Rapperswyl gehörigen Rechte 1442 durch Kaiſer Feiedrich an dieſe Stadt gelangten auch die das Gericht Jona beteeffenden, doch deſſen

Digitized by Google

Freiheiten unbeschadet an dieselbe, und blieben dem Frieden von 1450 gemäß bei Rapperswyl; das Dorf Jona zunächst vor dieser Stadt liegend theilte mit derselben gute und herbe Schicksale.

So litten Jona und Umgegend, als zu Rapperswyl gehörig, bei Belagerung dieser Stadt im Zürcherkriege von 1443 bis 1445 empfindlichen Schaden durch Plünderung und Verwüstung in Haus und Feld, wobei auch die Kirche nicht verschont blieb, nur nothdürftig hergestellt und bis 1490 unterhalten, sodann im besagten Jahr neu gebaut und von dem Weihbischof von Konstanz eingeweiht wurde. Noch stärkere Kriegsdrangsale brachte die Belagerung von Rapperswyl 1656 über die Ortschaft Jona und umliegende Gemeinden, die Kirche, Wohngebäude und Stallungen wurden vom Feinde ausgeleert, erstere theilweise ausgebrannt, Glocken und Kirchenzierde als Kriegsbeute fortgeführt, Viehstand und Ackergeräthe geraubt und die meisten Bewohner genöthigt, ihr Heil in der Flucht zu suchen.

Lange Zeit befand sich außen an der Kirche zu Jona ein alter Weihwasserstein, den der Geschichtsschreiber Aegidius Tschudi 1531 als einen ursprünglich von dem früher daselbst gestandenen Tempel der Römer herrührenden Todtenopferstein erkannte und die unter der Opferhöhlung stehenden Buchstaben C. OC. PROVIN. S. L. D. D. D. dahin deuteten: Cajus Octavius Provinus Statuit Locus datus decreto Decurionum („Cajus Oktavius Provinus hat ihn da errichtet, der Platz ist angewiesen worden aus Befehl der Räthe"). Dieser Stein ist später in die Mauer der Todtenkapelle bei der Kirche versetzt worden.

Seit einigen Jahrzehnten beleben die von industriellen Nachbarn aus dem Kanton Zürich (Gebrüder Brändli, Hürlimann und Staub) errichteten Baumwollspinnereien und andere mechanische Etablissements diese Gegend und verschaffen vielen Hunderten Erwerb. Die zunehmende Zahl von reformirten Niedergelassenen hier und in Rapperswyl mit den nöthigen Schul- und kirchlichen Anstalten zu versehen, brachten edeldenkende Männer, namentlich die Besitzer obiger Etablissements, bedeutende Opfer, aus denen 1836 die Gründung einer Schule, später einer Kirchgenossenschaft (siehe Rapperswyl) und 1840 die Erbauung einer evangelischen Kirche hervorgegangen ist, zu welcher, wie zu einem daneben anzulegenden Friedhofe, Wittwe Heußi und Söhne eine schöne Wiese schenkten; die von Architekt Kunkler von St.Gallen erbaute Kirche ist 1841 am 5. September im Beisein von Abgeordneten des St.Gallischen und Zürcherischen Kirchenrathes von dem Dekan des Kapitels Toggenburg eingeweiht worden; Kirchthurm und Geläute wurden in darauf folgenden Jahren erstellt.

Eine ebenfalls hohe Zierde ist der Gemeinde Jona durch den 1852 von der katholischen Kirchgenossenschaft im gothischen Baustyl zierlich ausgeführten Neubau ihrer Kirche zu Theil geworden, deren Einweihung Sonntags den 26. September von dem hochw. Bischof von St.Gallen vorgenommen wurde.

Die politische Gemeinde Jona begreift die Ortschaften und Höfe Bollingen, Bußkirch, Kempraten, Wagen und Wurmsbach mit 492 Gebäuden, 1756 katholischen und 355 evangelischen, insgesammt 2111 Einwohnern.

Jonswyl.

Hof, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Untertoggenburg.

Johanniswilare im Jahre 795 ein bebauter Ort, wo im neunten Jahrhundert schon eine Kirche

ſtand und das Kloſter St.Gallen Liegenſchaften beſaß. Der größte Theil des dortigen Grundbeſitzes, der Gerichtsbarkeit über Leut und Güter und das Patronat der Kirche befanden ſich in Handen des daſelbſt wohnhaften Centgrafen Othar, der Anno 896 durch Tauſch mit Abt Salomon auch die dem Kloſter St.Gallen zugehörigen Liegenſchaften und Höfe erwarb und damit den völligen Beſitz der Herrſchaft Jonswyl; es äufneten das Kirchengut außer ihm, der als Hauptfundator dieſer Kirche betrachtet wird, auch noch andere reiche Grundeigenthümer, wie z. B. um das Jahr 903 Adalgoz, Iſinbolt und Brunihilt mit Güterſchenkungen, und die Stiftung einer in der Nähe von Jonswyl entſtandenen, zwar mit eigenem Abt und Kapitel verſehenen, doch, wie es ſcheint, nur kurze Zeit im Weſen gebliebene Kloſterbrüderſchaft verdankt dem nämlichen Gaugrafen die gleichzeitige Vergabung ſeiner Güter zu Bettenau.

Die Herrſchaft Jonswyl gelangte nach Othars Hinſchied zum lebenslänglichen Fruchtgenuß an ſeine Erbin Kerhilt, deren Tod nachhin zwiſchen ihrem Verwandten Notger und der Abtei St.Gallen bedeutende Zwiſtigkeiten veranlaßte, da dieſer Edelmann, als nächſter Erbe der Verſtorbenen, ihren ganzen Nachlaß zu eigenen Handen nahm, die Abtei hingegen das ihr 896 bei Ueberlaſſung ihrer jonswyliſchen Güter an Centgraf Othar von dieſem zugeſicherte Zugrecht über alle ſeinerzeit von ihm hinterlaſſenen Beſitzungen und Rechtſame der Herrſchaft Jonswyl geltend machte; endlich erledigte ein um die Zeit von 950 ergangener Schiedsſpruch dieſen wichtigen Streitfall dahin, daß Notger im Beſitz der jonswyliſchen Erbſchaft auf Lebenszeit belaſſen, dieſelbe jedoch nach ſeinem Abſterben von der Abtei bezogen werden konnte, wozu auch das Kirchenpatronat gehörte, daher das Stift St.Gallen von nun an das Kollaturrecht an der Kirche zu Jonswyl und die Verwaltung ihres Pfrundguts ausübte, deſſen großes Zehenteinkommen bei äußerſt fruchtbarer Lage und weiten Umfang der Kirchgemeinde dieſe Pfarrei zu einer der einträglichſten des Kloſters St.Gallen machte.

Außer den berührten frühern Gerichtsherren dieſes Ortes, ſtammten auch noch andere angeſehene Edelleute davon her oder hatten ihren Wohnſitz auf der Burg Jonswyl. Geſchichtsforſcher (J. v. Laßberg) nennen Jonswyl die Heimat der edeln Eckeharden, die ihrer großen Gelehrſamkeit und adelichen Sitten wegen, wie der St.Galliſche Großdekan Eckehard I. um 960 bis 973, Eckehard II., Dompropſt zu Mainz, 990 beſondere Gunſt und Auszeichnung des Papſtes Johann XII., der Kaiſer Otto I. und Otto II. und durch ihre Werke überhaupt ſich bleibenden Namen erwarben, gleichwie auch ihre der nämlichen Familie beigezählten Zeitgenoſſen: der berühmte Arzt Notger und Burkard II., Abt von St.Gallen, der durch ſein eigenes Streben dieſem Kloſter erneuert wieder den Ruf hoher Wiſſenſchaftlichkeit errang. Auch nach dem Uebergang der Gerichtsherrſchaft Jonswyl an die Abtei St.Gallen ſchrieben ſich ſpäter noch Edelleute von dieſem Orte, z. B. Konrad von Jonswiller, der 1253 und 1276 als Zeuge in Urkunden des Kloſters Pfäfers vorkommt.

Ueber einen zweiten Edelſitz bei Jonswyl, Feldegg genannt, den Petermann von Raron, Inhaber der Grafſchaft Toggenburg 1451, mit vielen Liegenſchaften wieder löſungsweiſe der Almoſenpflegſchaft zu Konſtanz verkaufte, haben wir des Weitern unter eigener Rubrik berichtet; ebenfalls zur Ortsgemeinde Jonswyl gehörend, befanden ſich beim Hofe Wildberg eine Burg und Edelleute dieſes Namens, von denen Ulrich von Wildberg 1228 der Stiftung des Johanniter Ritterhauſes Tobel und Rudolf 1244 derjenigen des Kloſters Magdenau beiwohnten. Werner, Walter und Rudolf kommen noch bis 1279 in Jahrzeitſtiftungen dieſes Kloſters und zu St.Gallen vor. Nach Ausſterben dieſes Geſchlechts gelangten die Freiherren v. Grießenberg in den Beſitz von Wild-

beeg, deren Beſatzung dieſes Schloß um 1290, nachdem ihr Herr, Heinrich von Grießenbeeg, in die Gefangenſchaft ſeiner Feinde zu Weedenberg gerathen war, ſieben Wochen lang auf Seiten des eechtmäßigen Abtes Wilhelm von St.Gallen gegen die Keiegsmacht des Aſteeabtes Konrad veetheldigt, obſchon von dieſer mittelſt Wueſzeug große Felsſtücke in die Bueg geſchieudert wueden, bis die Unteegeabung des Bueghügels zur Uebergabe nöthigte, worauf das Schloß zerſtöet waed. Dee Adelheid von Geleßenberg beſtätigte Abt Hiltepolt von St.Gallen 1324 die Lehen von Wildberg ſammt Leuten und Güteen und dabei auch den Kellnhof zu Jonswyl. Auch ſcheint dieſe Bueg wieder aufgebaut und von den Hereen von Eppenberg beſeſſen woeden zu ſein, aus denen Ludwig dieſelbe von der Heeeſchaft Schwaezenbach und nachhee von dem Stift St.Gallen 1463 zu Lehen empfing, und mit dieſem Geſchlechte iſt auch im folgenden Jahrhundeet die Bueg zerfallen. Die mit dee Zeit auf uns unbekannte Weiſe an die Hereſchaft Schwarzenbach gekommene Vogtei übee Jonswyl erwaeb mit Ankauf der erſteen die Abtei St.Gallen im Jahr 1483 und ließ dieſelbe durch das Obervogteiamt Schwarzenbach fortan verwalten. Die Burg Jonswyl ſcheint damals ſchon baulich im Abgang geweſen zu ſein, und Abt Gotthard belehnte damit und zugehöeigen Eeblehengütern 1495 einen Bauersmann; ihr Standort iſt auf einer runden Hügelkuppe zu finden, die zu deei Seiten in ſteilen Abhängen auslaufend gegen der Thur auf einer ſchroffen Felſenwand ruht, obeehalb dem Dorfe rechterſeits der Lütisburger Landſteaße, herwärts Kornau.

Die auf den benachbaeten Buegen Eppenberg, Gielsbeeg und Schenken-Landegg hauſenden Edelleute gehöeen gleich den voebenannten ebenfalls zu den Jahrzeitſtiftern und Gutthätern der Kirche zu Jonswyl, wohin die doetigen Einwohner übeigens auch von ſich aus 1442 mit Zuſtimmung des Abtes Kaſpar eine Feühmeſſerei am St.Biaſiusaltar ſtifteten. Außer dem Dorfe Jonswyl umfaßte die Pfaeeei der St.Martinskieche daſelbſt mit den umliegenden Höfen die Dörfer Schwaezenbach, Bettenau, Oberutzwyl und Bichwyl, deeen Einwohner 1527 beinahe durchweg die Kirchenreformation annahmen, derſelben nach der Kappelerſchlacht meiſtentheils entſagten, und ſeit 1541 wuede zu Jonswyl wieder der katholiſche Gottesdienſt in doetiger Kiecbe gehalten, dieſelbe jedoch auch füe denjenigen der eeformirten Kiechgenoſſen benutzt, nachdem dieſe ſich mit denen zu Bichwyl füe Beibehaltung eines evangeliſchen Pfareers zu Jonswyl vereinigt hatten. Den Genoſſen beidee Konfeſſionen erneuerte Abt Diethelm 1556 als Landes- und Gerichtsherr die alten Satzungen oder das ſogenannte Dorfeecht. Die Betheiligung der Angehöeigen des katholiſchen Konfeſſionstheils von Jonswyl an dem Landſtuem zue Veetheidigung des Stiftsgebiets gegen die Truppen des mit dee Abtei im Krieg begriffenen Standes Züeich veranlaßte im April 1712 bei dem Einmarſch der Züricher ins Toggenbueg exekutoriſche Beſetzung von Jonswyl und kriegsmäßige Behandlung von Perſonen und Eigenthum iheer Gegner.

1724. In dieſem Jahee verbeannten im Monat Auguſt zu Jonswyl meheeee Häuſer und veeſtändigte ſich die Gemeinde, welcher bisher Bau und Unteehalt der Schwaezenbacher Beücke obgelegen, mit dem Stift St Gallen für Auslöſung dieſes nun vom letztern übernommenen wichtigen Bauweeks.

Die zu Jonswyl öfters gewalteten konfeſſionellen Anſtände hinſichtlich der beiderſeitigen Kirchen- und Pfrundverhältniſſe eeguliete zwar die Ausfüheung des Landfeiedens von 1718, allein ſchon 1672 ward duech Abnahme der reformirten Bevölkernng zu Jonswyl ihr Pfrundeinkommen ſo vermindert, daß der Fortbeſtand der reformieten Pfarrei nue mittelſt Beiſteueen dee evangeliſchen Oete

in der Schweiz ermöglicht werden konnte, und seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wohnte zu Jonswyl mit Ausnahme des resoemieten Pfarrees und Meßmers keine dem evangelischen Konfessionstheil angehörige Haushaltung, dahee nach 1766 stattgefundener Eebauung der reformirten Kirche zu Oberutzwyl und 1771 eefolgter gänzlicher Abkurung, wobei sich auch die Evangelischen zu Bichwyl der Pfaerei Oberutzwyl anschlossen, die gemeinschaftliche Benutzung der Kirche zu Jonswyl aufhörte und die dortige katholische Pfareei und Kirchgemeinde ausschließlich das Kiechspiel dieses Namens bildet. Die politische Gemeinde begreift 462 Gebäude, 1015 katholische und 9 reformirte, zusammen 1024 Einwohnee.

St. Josephen.

Katholisches Kirchdorf in der Gemeinde Gaiseewald, Bezirk Goßau.

Diese seüherhin aus einem geößtentheils zur benachbaeten Bueg Spißegg gehörenden Hofe bestehende, nach Goßau pfaregenössige Oetschaft, deren Bewohner spätee den Kiechangehörigen des St. Gallusmünster beigezählt wurden, eehielt eest 1660 obigen Namen.

In diesem Jahee nämlich unternahmen die Bewohner der Gemeinde Gaiserwald und Abtwyl wegen beschweelichem Kiechweg und großer Entfeenung von dee Pfarrkirche Goßau und dem Münster mit Zustimmung der Abtei die Eebauung einer großen Kapelle, zu deren Schutzpateon St Joseph auseekoeen, am 7. Apeil von Abt Gallus II. feieelich der Geundstein gelegt, von der Abtei aus dem Stiftgut der abgegangenen St. Peter- und Schülerpfründe die Fundation erstellt, im folgenden Jahe der Bau, wozu das Stift St. Gallen die Verwendung des benachbarten Buegstocks Spißegg bewilligte, vollendet und diese Kapelle am 6. Dezember 1661 von demselben Abte eingesegnet wurde.

Zur regelmäßigen Besorgung des Gottesdienstes zu St. Joseph durch Eeeichtung einee Pfarehelfeeei erbauten die Gemeindsgenossen 1681 in gleicher Weise wie beim Kiechenbau mittelst Anlagen auf ihee eigenen Güter und Liegenschaften auswärtiger Besitzee Pfaeehof und Schulhaus, und zue Fundation des Pfrundguts schenkte die Abtei 1682 ihr Liegenschaftskapital von Spißegg unter Voebehalt des Kollatueeechts an der nunmehrigen Kirche zu St. Joseph, welche 1684 mit Thurmglocken und Kiechengeräthe ausgestattet worden ist. Zu Gunsten dieser Kieche, Pfaerpfründe und dortiger Aemen eefolgte 1704 eine namhafte Stiftung von Ulrich Gyger zu Abtwyl.

Zu den romantischen Paetieen in dee Nähe des auf einer hohen Bergwand über den Sitterfluß gelegenen Kirchdoefes St. Josephen gehört auch die seit Jahrhunderten als „Deachenloch" bekannte, von einem Wasserfall umrauschte Felshöhle, wo die Volkssage in früherer Zeit einen Deachen hausen und von einem Ritter der benachbaeten Bueg Spißegg glorreich überwinden läßt. In dee Nacht vom 16. März 1828 wurde von einer Feueesbrunst das alte und neue Schulhaus nebst einem Privathaus eingeäschert, duech wirksame Hülfeleistung jedoch deohende Gefahe von dee zunächst stehenden Kieche abgewendet. Das Kirchengeläute von St. Josephen wurde 1849 mit einee 1550 Pfund schweren Glocke veestärkt.

Die berühete Bueg Spißegg stand in der Nähe von St Josephen auf einem steilen Hügel obeehalb dee Sitter und Spißegger-Mühle, war Eigenthum der schon 1366 im Gaiserwald begüteeten und in St. Gallen verbürgerten Edeln Spyser oder Spiser von Spißegg, die selbige eebauten und sie blieb längeee Zeit in Handen dieses Geschlechts, aus welchem viee Edelfräulein diese Bueg

ſammt vielen Liegenſchaften um 1415 bis 1425 iheen Männern Heinrich v. Eppenberg, Kaſpar Hör, Hug Schulmaiſter und Ritter Jakob v. Altenſtatt zubrachten. 1453 beſaß Kaſpae Hör, Burgermeiſter zu St.Gallen, die Bueg Spißegg, und als deren Zugehörden die Höfe Rüti, Tobel, Steig, Schiltacker, Hütten und die Mühlen zu Spißegg, das Gut Ebnat und Moosmühle. 1466 war Spißegg im Beſitz Ulrich Gößlees von Schönenbühl, dem Kaiſer Friedeich für geleiſtete treue Dienſte das Privilegium ertheilte, daß er und jeweilen der älteſte ſeiner Nachkommen mit ihrer Veſte Spißegg in des Kaiſees und römiſchen Reichs beſondern Schiem ſtehen, Niemand ſonſt unterthan, noch ſteuer- und dienſtpflichtig ſeien; einer ſeiner Nachkommen hatte 1501 noch die Veſte Spißegg inne. Durch Heirath mit Helena Gößler kamen Burg und Schloßgut Spißegg an Aenold v. Winkeleied aus Unteewalden, genannt Aerndle Winkelried, dee 1540 von der Abtei St.Gallen die adeliche Lehenbeſtätigung empfing, 1560 an Hans Stocker aus Val d'Aoſta und bald durch Beekauf an Landleute, die das Schloß zeefallen ließen, doch behielt ſich die Abtei St.Gallen als Lehenherr das Bueglehen und den Burgſtock ſammt der Mühle und etwelchen Gütern voe, und veefügte über erſtere, wie oben berichtet worden iſt, ſo daß von dieſer Veſte nichts mehr als der kahle Standort auf dem Burghügel und ihr Namen übeig geblieben iſt, den derzeit noch die in neueree Zeit in eine Fabeik umgewandelte Mühle und doetige Häuſer teagen, in deren Nähe eine gedeckte hölzerne Beücke über die Sitter führt. (Siehe Gaiſerwald.)

Bei den nach St.Joſephen pfarrgenöſſigen Höfen Ober- und Untermeldegg ſtanden die Burgen Alt- und Neumeldegg, uefpeünglich ſammt dem Meldeggerhof zu Oberdorf, Beſitzthum der Herren von Meldegg, auch Meldell und Meldegger genannt, gehörig, aus denen Ulrich 1303 mit dem Mayeramt Wittenbach und vielen Gefällen ſich eine Jahezeit im Kloſter St.Gallen ſtiftete, Hans 1331 ſeiner Dienſttreue halber von Geaf Diethelm von Toggenbueg mit der Vogtei Nöcheln bei Oberdoef belehnt und 1347 St.Galliſcher Schloßhauptmann der Veſte Klanx bei Appenzell ward. Ulrich und Konrad von Meldegg veekauften 1376 dem Ritter Burkard von Ainwil einen großen Theil ihrer Liegenſchaften, und dieſe Edelleute ſcheinen zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausgeſtoeben und um 1405 im Appenzelleekrieg die Buegen Meldegg zeeſtört woeden zu ſein, da ſie ſeitdem nur noch als Burgſtal zum Voeſchein kommen, die mit zugehörigen Gütern St.Galler Bürgeen und von dieſen an Landleute der Umgegend verkauft wurden; von den Buegen ſelbſt ſind nicht die mindeſten Ueberreſte mehr vorhanden, dagegen Wappen und Namen der Edeln von Meldegg ſubſtitutionsweiſe an die Freiherrn v. Reichlin übergegangen, die ſich Reichlin von Meldegg nennen, 1556 noch mehrere Höfe vom fürſtlichen Stift St.Gallen als Lehen innehatten und deſſen adelichen Gotteshausmännern beigezählt waren. Im nämlichen Kirchſpiel liegt auch die Burg Aebtisberg, die wir unter beſonderer Rubeik angeführt haben.

Kaltbrunnen.

Hof, katholiſches Kiechdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Gaſter.

Chaldebrunna ein ueſprünglich zu der Grafſchaft Züeichgau gehöriger großer Meyerhof ſoll laut Einſiedler Kloſtercheoniken mit der obeehalb dem Hofe gelegenen Kieche, die obere Kirche genannt und der ganzen Pfaeeei den Namen Oberkirch verleihend, um die Zeit von 946 bis 961 von Heezog Burkard in Aiemanien und ſeiner Mutter Regulinda geſchenkt und von Kaiſer Otto I. nebſt der doetigen Gerichtsherrlichkeit der Stiftung des Kloſters Einſiedein einverleibt worden ſein.

Diesem bestätigte, urkundlich gewiß, Kaiser Otto II. als Mitregent seines vorbesagten Vaters bei seinem Aufenthalt in St.Gallen im Jahr 972 am 14. August unter Anderm auch alle Rechtsame zu Chaldebrunna Die Pfarrei Oberkirch, welcher die zum Hof Kaltbrunnen gehörigen und mehrere andere umliegende Ortschaften zugetheilt waren, besorgten die jeweilen von der Abtei Einsiedeln bestellten Leutpriester, woeunter der schon 1239 bis 1261 wiederholt als Urkundenzeuge dieses Klosters vorkommende Priester Werner in besonderm Ansehen gestanden zu sein scheint. *

Mit der Verwaltung seiner Besitzungen und Gerichtsbarkeit im Meyerhof Kaltbrunnen belehnte das Stift Einsiedeln Edelleute, die sich von diesem, als Mannslehen in ihrer Familie forterbenden Amte, Meyer von Kaltbrunnen nannten und öfters in Urkunden erscheinen, namentlich Berchtold Meyer von Kaltbrunnen 1252 bis 1261 mit seinem Sohne Niklaus, beide als Ritter bezeichnet. Ein anderer das Meyeramt nicht bekleidendee Zweig dieses Geschlechts schrieb sich einfach „von Kaltbeunnen", aus denen Heinrich und Otto 1276 der Kiechenstiftung des Spitals zu Rapperswyl beiwohnten, auch mehrere dieses Geschlechts dort das Bürgerrecht und wichtige Stellen innehatten, wie z. B Jakob dee Kaltbrunner 1323, österreichischee Vogt der Herrschaft Rapperswyl. Gleichzeitig schenkte Heinrich Meyee von Kaltbrunnen mit Zustimmung und Lehenertheilung des Abtes Johannes zu Einsiedeln (1323) den vier Waldbeüdern, die im Aspe bei Kaltbeunnen eine Klausnerei errichteten, das bisher von ihm innegehabte Gut auf dem Etzel zum Zweck des Fortbestandes diesee Zellenstiftung. Auch in Zürich waren Einige aus obiger Familie verbürgert, darunter Heermann von Kaltbrunnen 1337 Rathsheer.

Außer der Abtei Einsiedeln besaß auch das Stift zu Benken, später Schenis, bedeutende Liegenschaften im Umfang des Meyeramts Kaltbrunnen, wie den Hof Fischhausen schon um das Jahr 1085; übrigens gehörte Kaltbrunnen zu den einsiedelnschen Dinghöfen, deren Hofleute alljährlich diesee Abtei die Erfüllung der Bestimmungen des ihnen von deeselben ertheilten Hofrodels eidlich angeloben mußten, dee die Rechte des Stiftes als Geeichtsherrn und diejenigen der Gerichtsangehörigen festsetzte, wie sie von Alters her sich gestaltet hatten, und das Gericht selbst bestand jederzeit ausschließlich aus Gotthausleuten dieses Klosters. Als übee Anwendung dieser Gerichtsbarkeit zwischen dem Vogt zu Windegg, Namens Herzog Albrechts von Oesterreich, Oberherr dee Landschaft Gaster, und der Abtei Einsiedeln sich Anstände erhoben, wuede 1327 auf Grundlage eingezogener Kundschaft von dem österreichischen Landpfleger Ritter Eberhaed von Eppenstein der Abtei beurkundet, daß derselben die Twing und Bänne mit aller Gerichtsbarkeit zu Kaltbrunnen zustehen, ausgenommen über Diebstahl und Frevel („ohne Tüb und Frevel"), dereu Bestrafung die Herrschaft Oesterreich verhängt. Um 1331 fand eine Erneuerung des Hofrodels odee der Gerichtsöffnung von Kaltbrunnen statt, mit derjenigen der andeen Dinghöfe.

Nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Meyer von Kaltbrunnen belehnte das Stift Einsiedeln andere Edelleute mit seinen Rechtsamen und Besitzungen zu Kaltbeunnen, nämlich mit dem Meyeramte die in dortiger Gegend begüterten, auf der Weyerburg zu Bibikon (siehe Schenis) hausenden Edeln von St.Johann, so 1419 Abt Burkart den Oswald und 1428 seinen Sohn Heineich von St.Johann, und ebenfalls 1419 mit dee (nun abgegangenen) Burg Altbeeit zu Kalt-

* Die von Jld. v. Arx I. 465 in das Jahr 1194 vertegte Einverleibung von Oberkirch mit dem Stift Einsiedeln hat sich laut der betreffenden Urkunde nicht auf diese Kirche, sondern auf Hohenkirch im Badischen zu beziehen.

brunn, dem Wohnſitz der frühern Meyer, den Ulrich Windegger. Um 1460 überließ Ulrich von St.Johann, auf der Burg Anwyl im Thurgau feſthaft, alle ſeine Rechtſame an der Gerichtsherrlichkeit zu Kaltbrunn dem Freiherrn Petermann von Raron gegen ihm ſchuldende hundert Gulden, und dee letztere ſtellte der Abtei Einſiedeln 1462 das Lehen der Vogtei und Gerichte zu Kaltbrunn als frei und ledig zu Handen; dieſelbe ließ nachher die niedere Gerichtsbaekeit duech einen von ihr beſtellten Hofammann verwalten, der zugleich Voeſtand des Gerichtes war, für deſſen Urtheiie der Pfalzrath des Stiftes Einſiedeln die Appellationsinſtanz bildete.

Die Kirchgenoſſen zu Obeekirch gelangten 1465 durch Ueberlaſſungsurkunde des Abtes Gerold von Einſiedeln in den Beſitz des Patronatrechtes der St.Barbaeakaplanei. 1493 ſtiftete Johannes Eichholzer, Kaplan zu Obeekiech, mit Beiſtimmung von Pfleger, Dekan und Konvent des Gotteshaus Einſiedeln, als Lehenherrn der Pfarrpfeünde Oberkirch, eine Kaplaneipfrund und Kapelle zu Kaltbrunn gemeinſam mit dortigen Dorfleuten, die den Bau derſelben, der Stifter dagegen die Sicherſtellung der Frühmeſſerei unteenahmen, und im Jahe 1500 am 14. Auguſt beſtätigte das biſchöfliche Vikariat zu Konſtanz dieſe ewige Stiſtung.

Zu Anfang Oktobee 1531 wae in Kaltbeunn der Sammelplatz der reformieten Hülfstruppen aus Bünden, Toggenburg, Gaſtee und der Zuzügee von Zürich gegen die fünf alten katholiſchen Orte, und die Theilnahme der Angehörigen des Gerichts Kaltbrunn an dieſem Kriege hatte für ſie die nämlichen empfindlichen Folgen, welche den übrigen Gaſterländern auferlegt wurden (ſiehe Gaſter), da ſie, wenn auch dem Stift Einſiedeln geeichtsherelich zuſtändig, doch wie früher unter Oeſterreichs Herrſchaft über das Gaſterland nach Erwerbung desſelben durch die Stände Schwyz und Glarus, dieſen in allen Sachen der hohen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.

1794. Am 24. April verheerte eine bei heftigem Sturmwinde ausgebrochene Feuersbrunſt beinahe das ganze Dorf Kaltbrunn bis an wenige Gebäude, 23 Wohnhäuſee mit vielen Oekonomiegebäuden lagen in Aſche; menſchenfreundliche Beihülfe von vielen Seiten milderte den großen Schaden der Brandbetroffenen und ermöglichten den ſchönern Wiederaufbau dieſes hiedurch, wie aus ſeitherigen Neubauten, ein ſtattliches Anſehen erlangenden Oetes. Die 1798 eingetretenen politiſchen Abänderungen hoben die bisherigen Herrſchaftsrechte des Stiftes Einſiedeln zu Kaltbrunnen auf, hingegen blieb dasſelbe bei ſeinen dortigen Kirchenrechten.

Im Jahr 1819 begann wegen Baufälligkeit der alten Kirche zu Oberkirch der Bau einer neuen Kirche im Dorfe Kaltbrunn, es wurde am 15. November zum letzten Male der ſonntägliche Gottesdienſt zu Oberkirch gehalten, dann prozeſſionsweiſe aus dieſer Kirche in die Kapelle zu Kaltbrunn verlegt und aus derſelben 1822 nach Vollendung des neuen Kirchengebäudes in gleicher Weiſe in dieſes übertragen, ebenfalls 1819 das ſchöne, 1794 erbaute Gmüriſche Haus vom Stift Einſiedein angekauft und als künftiges Pfarrhaus überlaſſen, dagegen das bisherige zu Oberkirch anderweitig verwendet; die dieſem Stifte obliegende Bau- und Unterhaltspflicht des Kiechenchors iſt 1849 von demſelben zu Handen dee Kiechgenoſſenſchaft ausgelöst und künftige eigene Dotation der Pfarr- und Kaplaneipfründe angeordnet worden.

Kappel.

Hof, paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezief Obertoggenburg.

Der Hof „Capelen“ war eine Zugehöde des biſchöflich-konſtanziſchen Gerichts Sirnach im

Thurgau, ſtand demnach unter der Gerichtsbarkeit dieſes Hochſtiftes, dem auch die frühzeitig an erſterm Orte erſtellte Kirche mit allen Pfarreirechten gehörte, doch hatten die Grafen von Toggenburg das Patronat als konſtanziſches Lehen inne, welches im Einverſtändniß mit ihnen Biſchof Konrad II. dem Kloſter St.Johann im Thurthal gegen Liegenſchaftsabtretung im Jahr 1218 überließ und im darauf folgenden über gänzliche Einverleibung der Kirche zu Capelen mit dieſer Abtei einen Vertrag abſchloß, den 1220 Erzbiſchof Sigfried von Mainz und 1224 der päpſtliche Legat beſtätigte; ferner erweiterte Biſchof Heinrich zu Konſtanz 1245 die Kirchenrechte beſagter Abtei über Capelen dahin, daß ſelbige die Seelſorge für dortige Kirchgenoſſen nach Belieben durch Mönche oder Weltgeiſtliche verſehen laſſen möge. Dieſe Rechtſamen nebſt der Obſorge für Fortbeſtand von Kirche und Pfarrei zu Capelen wurden, ſo lange das Kloſter St.Johann exiſtirte, von demſelben und nach ſeiner Inkorporation mit dem Stifte St.Gallen (1555) von dieſem ausgeübt, mit Ausnahme der dießfalls von der Reformation herbeigeführten Abänderungen.

1528. Zu dieſer Zeit nämlich bethätigte der größte Theil der Kirchgenoſſen von Kappel (wie nun dieſer Ort genannt wurde) die Annahme der Kirchenreformation durch eifrige Räumung der Kirche von Bildern und Altären, Einführung des reformirten Gottesdienſtes in dortiger Kirche und Vornahme eigener Pfarrwahl, blieben auch von Seite der Abtei St.Johann als bisherigen Kollaturbeſitzers und Patronatsherren ungeſtört bei Ausübung dieſes Rechtes und desjenigen der freien Religionsausübung, und übertrugen die Beſorgung der Pfarrei und Seelſorge dem jeweiligen Pfarrer von Krummenau, der zu Kappel den reformirten Gottesdienſt verſah, welchem die daſige Kirche bis 1593 ausſchließlich gewidmet war.

Im beſagten Jahr wurde auf Verlangen von mehreren Haushaltungen katholiſcher Konfeſſion und Anordnung der Abtei St.Gallen für Abhaltung ihres Gottesdienſtes ebenfalls die Kirche zu Kappel wieder eingeräumt und die daherigen kirchlichen Funktionen dem katholiſchen Pfarramte Wattwyl übertragen, wohin die erſtern bisdahin für Kirchgang und Seelſorge angewieſen waren; von dieſem Zeitpunkt an benutzten die Kirchgenoſſen beider Konfeſſionen zu Kappel die Kirche gemeinſam und fand zwiſchen ihnen über Nutznießung des Pfrundeinkommens 1610 und 1620 Abkurung ſtatt.

Namentlich im letztern Jahre kam auch mittelſt Stiftungen der katholiſchen Konfeſſionsgenoſſen und Beitragsleiſtung der Abtei und ihrer Beamten im Toggenburg die Fundation einer eigenen katholiſchen Pfarrei in Kappel unter Aufhebung des zeitweiſe mit Wattwyl beſtandenen pfarrlichen Verbandes zu Stande, ebenſo 1627 die Erwerbung eines Pfarrhofes hiefür, und 1650 eine Vereinbarung beider Konfeſſionstheile über gemeinſchaftliche Beſteeitung von Bau und Unterhalt der Kirche. Die evangeliſchen Konfeſſionsgenoſſen hinwieder errichteten 1679 gleichfalls eine beſondere Pfarrei, trennten ſich von Krummenau und erſtellten in dieſem Jahre zu Kappel auch ein Pfarr- und Schulhaus.

1763. Eingetretene Reparaturbedürftigkeit der Kirche veranlaßte die Vornahme einer bedeutenden Reſtauration derſelben, gleichzeitig wurde ſie mit einer Orgel von zwölf Regiſtern verſehen und am 2. Oktober dieſes Jahres wieder neu eingeweiht.

1820. Bei herrſchendem dringendem Bedürfniſſe der zunehmenden Bevölkerung für weſentliche Vergrößerung der Kirche und nach geradezu zweihundertjähriger gemeinſchaftlicher Benutzung der Kirche zu Kappel von Seite beider Konfeſſionstheile, vereinigten ſich dieſelben zu Aufhebung dieſes

Digitized by Google

Verhältniſſes dahin, daß die Evangeliſchen auf einer geeignetern Stelle eine ganz neue Kirche ſammt Thurm und Geläute erbauten, die 1822 am 19. Oktober eingeweiht wurde, und den Katholiken die bisherige Kirche überließen.

1854 am 26. Juli wurden von einer Feuersbrunſt, bei heftigem Wind, zu Kappel 71 Gebäude ſammt beiden Kirchen eingeäſchert und 85 Familien in zwei Stunden obdachlos. Der Aſſekuranzwerth der abgebrannten Gebäude allein beträgt Fr. 310,948.

Die politiſche Gemeinde Kappel, mit Einſchluß von 21 zugetheilten kleinern Ortſchaften und Höfen, enthält 662 Gebäude, 2194 evangeliſche und 102 katholiſche, zuſammen 2296 Einwohner.

Karrersholz und Renggenſperg.

Karrersholz kleines Schloß, früher der Hof im Holz genannt und mit dem anſtoßenden Hof Renggenſperg zeitweiſe vereinigt, nun zur politiſchen Gemeinde Steinach, Bezirk Rorſchach, gehörig.

Der alte Hof Renggenſperg, 1320 Ränkersbeeg geheißen und damals Konſtanzer Bürgern zuſtändig, war hierauf längere Zeit in Handen der auf ihrer nahegelegenen Stammburg hauſenden Edeln von Steinach, bis 1414 Konrad und Klara von Steinach dieſen Hof, nachdem des Peter Täfelnaſen Wittwe zu Steinach auf ihre Zehentanſprüche verzichtet hatte, dem Spitalamt der Stadt St.Gallen verkauften, welches die Höfe Renggenſperg und im Holz 1435 dem Hermann Karrer, Bürger dieſer Stadt, zum Erblehen verlieh, und als ſolches blieb der Hof im Holz lange Zeit bei ſeinen männlichen Nachkommen, und hat hievon den bis auf die neueſte Zeit beibehaltenen Namen Karrersholz bekommen.

1591 überließ das Spitalamt St.Gallen dem J. Ulrich Zollikofer gegen Abtretung ſeiner Gülten und Gefälle zu Anwyl, die Erblehenhöfe Karrersholz und Renggenſperg mit Zuſtimmung des Fürſtabts Joachim, wogegen die Bauerſame dieſer Höfe unter dem Titel des erſten Kaufrechts prozeſſualiſch Einſprache machte, aber als unbegründet vom Pfalzrath abgewieſen, jedoch beſagtem Gutsbeſitzer Weiſung ertheilt wurde, Kläger bei den alten Rechten und Bräuchen zu belaſſen, wie ſie ſolche bisher unter dem Spitalamt genoſſen hatten, worauf Ulrich Zollikofer 1593 zu Karrersholz auf einem Hügel mit ſchöner Ausſicht über den Bodenſee ein kleines Schloß ſammt Oekonomiegebäuden in einem Mauereinfang erbauen ließ und auf Empfehlung des Kardinals Fürſtbiſchof Andreas zu Konſtanz, ſo wie der vier äbtiſchen Schirmorte 1595 von Abt Bernhard II. die niedere Gerichtsbarkeit über den Hof Renggenſperg mit Inbegriff ſeines Landſitzes Karrersholz erhielt. Von nun an ſchrieben Ulrich Zollikofer und ſeine mit ihm gemeinſchaftlich den Beſitz dieſer Gerichtsherrlichkeit theilenden, auch zuſammen 1594 von Kaiſer Rudolf II. in den erblichen Reichsadelſtand erhobenen Brüder, ſich die Zollikofer von Renggenſperg, welches Prädikat ihre Nachkommen derzeit noch führen.

1616 kam Karrersholz mit der Gerichtsherrlichkeit zu Renggenſperg und der Mühle zu Oberſteinach durch Heirath von den Zollikofern an die Schowinger zu St.Gallen, 1677 von dieſer Familie kaufsweiſe an den fürſtlich St.Galliſchen Kanzler Wilhelm Rinkh von Baldenſtein, und 1719 belehnte Fürſtabt Joſeph von Rudolfis mit allen Beſitzungen und Rechtſamen zu Karrersholz, Renggenſperg und Oberſteinach den Jakob Segeſſer v. Brunegk von Luzern, an welchen dieſelben, wie ſich der

Digitized by Google

Lehenbrief ausdrückt, „turbulentis temporibus“ erwachsen. Das Schloß und die Güter verkauften 1738 die Freiherren Joseph und Franz Ant. Segesser von Brunegk dem Jas. Ant. Lanter von Steinach mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, und dann auch letztere selbst 1750, die Afterlehenrechte aber 1757 dem Stift St.Gallen. Beiläufig hundert Jahre blieb Karrershalz im Besitz des Geschlechtes Lanter und gelangte erst in neuester Zeit in andere Privathände, die das Schloß wesentlich verschönerten; der Hof Renggensperg hingegen wurde früher schon zerstückelt und verkauft.

St.Katharina.

Ehemaliges Frauenkloster in der Stadt St.Gallen.

1228. Zur Gründung eines festen Wohnsitzes für bisher vereinzelt lebende geistliche Schwestern in St.Gallen schenkten Berthold Küchemeister (Cocus) und Ulrich Blarer ihre Hofstatten, vor dieser Stadt am Schwarzbache gelegen, Abt Konrad stellte diese geistliche Stiftung unter den Schutz der Heiligen Gallus und Othmar und sicherte ihr gegen jährlichen Zins von 1 Pfund Wachs den besondern Schirm der Abtei zu. Dieses Schwesternhaus, die Sammung am Brühl genannt, verwandelte sich bald in ein wirkliches Kloster mit Priorin und Konvent, wurde als solches 1284 unter der Priorin Melchtild von Ronwyl vom Bischof Eberhard zu Konstanz anerkannt und nahm die Regel des Augustinerordens an.

Reichliche Vergabungen hatten diese Stiftung in so zureichenden Wohlstand versetzt, um in obiger Eigenschaft sich erhalten zu können. Unter Andern vergabten ihr 1263 Abt Berthold von St Gallen das Lehen des Zehnten zu Ronwyl, von Rudolf von Rorschach kauften 1275 die geistlichen Schwestern die Meierhöfe zu Lanquatt, zu Gunsten derselben verzichtete seine Gemahlin Willibirgis von Klingen auf ihre Leibgedingsansprüche an diesen Höfen gleichfalls 1275 und beide Gatten überließen im folgenden Jahre dem Schwesternhaus Leibeigene. Es erwarb dasselbe 1324 auch den Zehnten zu Bleichenbach, im Jahr 1376 den Hof Siebeneich und zu dem kleinen Zehnten in Frankenreuti, den es schon 1333 besaß, 1397 auch noch den großen Zehnten daselbst, worüber der Bischof von Konstanz dem Kloster das Lehenrecht vergabte.

Da fortan aus den angesehensten Familien der Stadt und Landschaft St.Gallen Töchtern in diesen klösterlichen Verband traten, so erfreute sich dasselbe neben fortgesetzten Vergabungen auch des einflußreichen Beistandes und Vorschubs derjenigen Edelleute, deren Verwandte im Kloster sich befanden. Solchen Verwendungen der Ritter Konrad von Wolfurt und Johannes von Twingenstein verdankte das Kloster, nach der 1367 vom Konvent unternommenen Erbauung einer eigenen Kirche, im Jahr 1368 die Befreiung von der geistlichen Jurisdiktion eines jeweiligen Kirchherrn zu St Laurenz, wohin die Klosterfrauen bis anhin pfarrgenössig waren und das Recht der Wahl eines Geistlichen für ihre Kirche. Im Jahr 1376 begaben sich Priorin und Konvent für ihre Korporation in das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen, mit Verbindlichkeit zur Erlegung der jährlichen Bürgersteuer.

Durch die im April 1418 die ganze Stadt St.Gallen verheerende Feuersbrunst wurde auch das Kloster St.Katharina mit Kirche und sämmtlichen Gebäuden eingeäschert, bald aber mittelst kräftiger Beihülfe zahlreicher Gutthäter in größerm Umfang wieder aufgebaut.

1456 erließ Kaiser Friedrich an Priorin und Konvent zu St.Katharina ein Mandat für Aufnahme der Verena Knäpfer von Sulzberg in das Kloster und 1490 verlangte König Mari-

millian von Bürgermeiſter und Rath eindringliche Verwendung bei dieſem Kloſter, damit dasſelbe die Barbara Hur in ſeinen Konvent aufnehme.

In der Lebensweiſe dee Kloſteefrauen zu St Katharina, die im Beſitze großen Einkommens und mancher ſelbſt erweiterten Freiheit, der Mehrzahl nach ihren geiſtlichen Beruf ſeit einiger Zeit nur noch als Nebenſache behandelten, hatte die Leichtfertigkeit und Ueppigkeit ſo ſehr die Schranken klöſterlicher Zucht und Erbaulichkeit übeeſcheitten, daß die Kloſterfeauen vom Rathe endlich bevogtet werden mußten; die Unterpriorin, welche ſich eifrig beſtrebte der eingeeiſſenen Unordnung im Inneen abzuhelfen, wurde von mehreen Kloſterfrauen beegeſtalt mißhandelt, daß ſie deei Wochen ſpäter an zugefügter Köpeerverletzung ſtarb, und drei Kloſterfrauen, die im bisheeigen ſchlimmen Wandel und in Widerſetzlichkeit gegen Beobachtung der Ordensregeln beharrten, war man genöthigt im Jahr 1459 in andeee Klöſtee zu verſorgen.

Die bald daeauf zur Priorin gewählte Engelina Varnbüler und der 1471 erfolgende Uebertritt des St.Kathaeinakloſters aus dem Auguſtiner- in den Dominikaneeorden bewirkten daſelbſt eine bedeutende Reſoem. Dee Entſchiedenheit und Ausdauer dieſer ausgezeichneten Vorſteherin des Kloſters gelang es, duech Unteerichtsertheilung und feſtes diſziplinariſches Einwieken auf die Bewohnerinnen desſelben, ſie zue Pflicht und genauen Einhaltung der Oedensregeln zueückzuführen und mit entſprechender Eefüllung der eigentlichen Beſtimmung des Stiftes, deſſen geſchwundenes Anſehen wieder herzuſtellen. Zudem verfügte dieſe Priorin, daß anſtatt der bis dahin beſtandenen Bretteeeinfaſſung des Kloſtees, rings um dasſelbe eine hohe Mauer aufgefühet wuede, als unüberſteiglicheee Scheidewand zwiſchen dieſem und den Lockungen des Weltlebens.

Die Ereeichung des guten Zweckes ihres unermüdeten Beſtrebens gelang der Priorin in der That nnd dieſer folgten wiederkehrende hohe Achtung vor dem Kloſter und aufmunternde Theilnahme dermaßen, daß in kurzer Zeit die Vergabungen und der Eintritt von Frauenzimmern aus dem Adelſtand der Stadt und Umgegend ſich meheten, das Kloſter deßhalb ein adeliches Fräuleinſtift geheißen wurde und deſſen Konvent im Jahr 1482 aus 32 Fräulein und 8 Schweſtern beſtand, was ſeit langer Zeit nicht mehe vorgekommen war.

Die mit dem wachſeaden Reichthum des Kloſtees demſelben vom Stadtmagiſteat gleich andern Büegern auferlegte höhere Steueeleiſtung und vom Konvent dagegen erhobenen Beſchwerden beim Biſchof von Konſtanz führten mehefache Anſtände während der Zeit von 1496 bis 1500 herbei, die in letzteem Jahre durch gegenſeitigen Vertrag zwiſchen dem Biſchofe und der Stadt nach vierjährigen Unterhandlungen eetediget wueden. Demgemäß hatten die Kloſterfrauen für die veefallenen Steueen gutwillig 120 Pfund Pfenninge, für die Zukunft aber anſtatt bisheriger 10 Pfund jährlich 11 Pfund als Steuer zu entrichten, ſo lange ſelbige nicht noch mehr Güter ankaufen würden, deren ſie zu dieſer Zeit eine geoße Zahl in der fürſtlichen Landſchaft, im Thurgau und Rheinthal beſaßen. Biſchof Hugo von Konſtanz erneuerte und beſtätigte auch 1505 die Privilegien und Rechtſame des Kloſters.

Im Jahr 1506 unternahmen Priorin und Konvent beteächtliche Bauten an Kirche und Kloſteegebäuden, woeauf ihnen Abt Feanz, dee Stadtmagiſtrat und angeſehene Verwandte im folgenden Jahr zuſammen 24 ſchön gemalte Fenſtee mit Bildeen aus der Heiligengeſchichte und den Wappen der Donatoeen in den neu eeſtellten Keeuzgang ſchenkten.

1527. Die allgemeine Einführung der Kiechenreformation in dee Stadt St.Gallen brachte

es mit ſich, daß auch das inmitten derſelben gelegene St.Katharinakloſter als ſolches nicht weiter fortbeſtehen konnte. In Folge der von Burgermeiſter und Rath verfügten Abordnung eines evangeliſchen Predigers in dieſes Kloſter, um deſſen Bewohnerinnen Anlaß zu verſchaffen ſich mit den Lehren der Reformation vertraut zu machen, wofür auch die derſelben beigetretenen Verwandten von dortigen Kloſterfrauen wirkten, ſo wie aus eigenem Antrieb, traten Mehrere von ihnen freiwillig aus dem Kloſter, nahmen die evangeliſche Konfeſſion an und Einige verehelichten ſich mit angeſehenen Bürgern; diejenigen Kloſterfrauen aber, welche bei ihrem Ordensgelübde verbleiben wollten, begaben ſich bei gänzlicher Beendigung des Reformationswerks in St.Gallen im Jahr 1545 nach Biſchofszell und darauf bezogen ſie die verlaſſene Klauſe am Rollenberg bei Wuppenau, wo ihre klöſterliche Verbindung fortbeſtand, bis 1606 ihre Ueberſiedlung nach Wyl erfolgte.

Jeder ausgetretenen Kloſterfrau wurde eine Auslöſung an Hausrath und 1000 Gulden als Vergütung ihrer dem Kloſter zugebrachten Ausſteuer zugeſchieden; denjenigen jedoch, welche Koſtbarkeiten und Werthſcheiften des Kloſters mit ſich nach Biſchofszell genommen und ihre Wiedereinſetzung ins Kloſter durch den Abt von St.Gallen bei den katholiſchen Ständen der Eidgenoſſenſchaft betrieben hatten, bis Austrag daheriger Verhandlungen zurückbehalten. Dieſe führten 1554 zu einer Uebereinkunft, in deren Folge den drei fortan ihre Anſprüche verfechtenden Kloſterfrauen gleiche Auslöſung wie den Uebrigen behändiget wurde. Als aber die Priorin Regula Keller nach Empfang der Auslöſung den mit ihr abgeſchloſſenen Vertrag nicht weiter halten zu wollen erkläre, ihre Mitſchweſtern zu Gleichem verleitete und durch erneuertes Anhängigmachen ihrer Anſprüche bei dem Biſchof und den Eidgenoſſen große Mißhelligkeiten mit der Stadt veranlaßte, ſo wurde ſie gefänglich eingezogen, die ganze Angelegenheit dem Schiedſpruch der dreizehn Orte unterſtellt und 1555 das Inventarium des nach Abzug der Kloſterfrauen im St.Katharinakloſter Vorgefundenen, zu unparteiiſchen Handen bei dem Landvogt zu Baden hinterlegt und Regula Keller mittlerweile entlaſſen.

Erſt im Jahr 1594 erfolgte unter Mitwirkung der Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, mit Beſtätigung des Abtes von St.Gallen und des Biſchofs Andreas von Konſtanz, die gänzliche Auslöſung aller Anſprachen der Kloſterfrauen mittelſt Verkauf des Kloſters St.Katharina und ſeiner Zugehörden um 24,000 Gulden an die Stadt St.Gallen, und dieſelbe ſchenkte die Kloſtergebäude 1598 der in dieſem Jahr von reichen Privaten gegründeten Stiftung für beſſere Schuleinrichtungen.

Der größte Theil der Kloſtergebäude zu St.Katharina wurde von da an bis auf die neueſte Zeit für die Knabenſchulen und Lehrerwohnungen verwendet, im Jahr 1614 auf dem ehemaligen Konventgebäude ein neues Stockwerk aufgeführt und die Stadtbibliothek dahin verlegt, die Kirche aber 1685 der von der kaufmänniſchen Korporation gegründeten Fundation für Abhaltung des evangeliſchen Gottesdienſtes in franzöſiſcher Sprache, eingeräumt. Dieſen Zwecken blieben die Kloſtergebäude gewidmet, bis dieſelben 1855 bei Anlaß des Bezuges eines neuen Schul- und Bibliothekgebäudes verkauft und mit einſtweiliger Ausnahme der Kirche anders verwendet wurden.

Digitized by Google

Kirchberg.

Paritätiſches Kirchdorf, Pfarrei, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Alttoggenburg.

Ortſchaft und Pfarrei, wie nachher Gerichtsbezirk und ganze Gemeinde, haben von ihrer Lage auf einem Berg und der im dreizehnten Jahrhundert daſelbſt ſtehenden Kirche den Namen, denn ſchon 1222 kommt deren Leutprieſter Walther als Urkundenzeuge vor. Dem ausgedehnten Kirchſprengel der Pfarrei war in älterer Zeit auch Rickenbach im Thurgau, ſo wie die Filialkirche St. Margaretha in Gähwyl zugetheilt, das Kirchenpatronat fortan der Abtei St.Gallen zuſtändig und derſelben mit der Filialkirche Rickenbach und ihrem ganzen Pfrundeinkommen 1359 mit päpſtlicher Gutheißung förmlich einverleibt 1404 vermehrten die Kirchgenoſſen für den Unterhalt der Kirche zu Kirchberg und ihrer Filialkirche zu Gähwyl die daherige Fundation durch Zehentdotation, ſtifteten auch 1408 eine Frühmeßpfründe, hinſichtlich welcher unter Abt Kuno 1408 feſtgeſetzt wurde, daß ſelbige Keinem übertragen werden ſoll, der nicht wirklicher Prieſter und dort wohnhaft ſei, auch ſein Amt verſehe. Das Gericht Kirchberg, wenn auch unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen von Toggenburg als Landesherren ſtehend, gehörte gleichfalls dieſer Abtei, deren Hofammann zu Wyl daſſelbe verwaltete, jedoch die gewöhnlichen Gerichtsſitzungen jährlich dreimal in Kirchberg abzuhalten, dagegen ihn und ſein Gefolge ein jeweiliger Beſitzer des Kellnhofs zu bewirthen hatte.

1422 erfolgte wegen Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Rickenbach die Trennung dieſer Ortſchaft und zugehörigen Höfe von dem bisherigen kirchlichen Verbande derſelben mit Kirchberg. 1437 wurde die Kirche zu Kirchberg mit einem angebauten Glockenthurm verſehen und die Deckung der Baukoſten aus dem Verkaufserlös des dieſer Kirche zugehörigen Widumhofes Remiſperg und des halben Hofes Dietswyl beſtritten.

Als 1445 während des Krieges der Eidgenoſſen gegen Zürich und deſſen öſterreichiſche Verbündete ein Heerhaufen der Letztern aus Winterthur, dem Kyburgeramt und Thurgau 600 Mann ſtark die Letze bei Kirchberg am 11. Juni überſchreitend einen feindlichen Einfall ins Toggenburg unternahm, in den zu Kirchberg gehörigen Höfen plünderte und 12 Häuſer verbrannte, wurden dieſelben von den Toggenburgern unter ihrem Landesherrn Petermann von Raron in heftigem Treffen zurückgeſchlagen, wobei die Feinde 80 Mann, darunter 10 von Frauenfeld und 50 von Winterthur, nebſt dem Rennfähnlein dieſer Stadt einbüßten.

Nachdem 1468 mit Erwerbung der Grafſchaft Toggenburg die Landeshoheit an das fürſtliche Stift St.Gallen gelangt war, ertheilte 1471 Abt Ulrich VIII. den Hofjüngern des Gerichts Kirchberg die nämlichen Freiheiten, wie ſolche vor ihnen bisher die Toggenburger überhaupt genoſſen hatten.

1480. Nach energiſchem Widerſtand gegen die von dem Pfarrer zu Romanshorn, geſtützt auf eine päpſtliche Schenkung, behauptete Nutznießung der Kaplaneipfründe in Kirchberg zogen die Kirchberger vor, denſelben durch ein namhaftes Geldopfer zur Verzichtleiſtung auf ſeine Anſprüche zu bewegen, als von dem berührten Staute des Abtes Cuno abzuweichen, deſſen Feſthaltung ihnen ausſchließliche Gewähr für ungeſtörten Fortbeſtand der regelmäßigen Kaplaneibeſorgung darbot.

Die 1511 auf Befehl des Abtes Franz unter dem Titel des Todtenfalls verſuchte Aneignung des beſten Hauptes Vieh eines Verſtorbenen zu Kirchberg, wofür die Betreffenden vom Abt vor dortigem Gericht belangt wurden, veranlaßte die Kirchberger bei dem toggenburgiſchen Landrath Schutz zu ſuchen, der dieſen gewährte und von Landes wegen dem Gericht zu Kirchberg unterſagte,

Digitized by Google

über des Abtes Begehren in Rechtsverhandlung einzutreten, worauf der Abt hierüber bei den Ständen Schwyz und Glarus Klage führte und durch ihren Urtheilsspruch wurde die Abtei in ihren Rechten geschützt, doch über die Art und Weise des Fallbezugs nähere Erläuterung ertheilt, um künftigen Anständen vorzubeugen. Der nämliche Abt bestätigte 1515 die von den Gerichtsangehörigen zu Kirchberg zu einer besondern Gerichtsöffnung vereinigten und erneuerten alten Satzungen und Rechtsübungen.

1527 hatte sich ein großer Theil der Gerichtsangehörigen zu Kirchberg der Reformation angeschlossen, wobei der Abgang bisheriger kirchlicher Opfer und Jahrzeiten aber das Pfrundeinkommen so schwächte, daß der Pfarrer aus den übrigen unzureichenden Pfrundeinkommen seinen Lebensunterhalt nicht mehr hinlänglich bestreiten konnte und für daherige Einbußen durch Mitwirkung evangelischer Landesbeamten eine Anweisung auf äbtische Einkünfte erhielt, doch nur für kurze Zeit von Dauer.

Die 1541 erfolgte Rückkehr der Mehrzahl dortiger Einwohner zum katholischen Glaubensbekenntniß hatte die Wiedereinführung ihres kirchlichen Kultus und erneuerte Uebertragung des Fruchtgenusses der Jahrzeitstiftungen an das katholische Pfarreinkommen zur Folge und blieb diesem auch bei nachheriger Abkurung unter den Kirchgenossen beider Konfessionen zum Voraus vorbehalten. Da hierauf die Pfrundeinkünfte des evangelischen Pfarramtes nicht mehr hinreichten, einen Pfarrer daraus zu besolden, für dessen gemeinsame Beibehaltung die Reformirten von Kirchberg und Lütisburg 1559 sich verständigten und in selbiger fortan den Einwürfen der Abtei gegenüber behaupteten, so vereinigten sie sich ferner 1649 zu Leistung jährlicher Beisteuern nach dem Vermögensverhältniß, um daherigem Bedürfniß zu genügen, gleichwie diese evangelischen Kirchgenossen, wenn auch mit großen Anstrengungen 1675 die Erbauung eines eigenen Pfarrhauses in Kirchberg zu Stande brachten. Nicht weniger ließen sich die katholischen Kirchgenossen die Förderung ihrer kirchlichen Erfordernisse angelegen sein und errichteten 1688 eine neue Kapianeistiftung mit Beihülfe der Abtei St.Gallen.

Die gemeinsame Benutzung der Kirche durch die Kirchengenossen beider Konfessionen führte auch hier 1708 zu gegenseitigen heftigen Auftritten und Störungen, daher 1710 der Landrath von Toggenburg die Rechtsame der Reformirten für freie Religionsübung erläuterte; gleichwohl veranlaßten dortige Verhältnisse bei ohnehin ringsum herrschender konfessioneller Aufregung zur Zeit des Toggenburgerkrieges 1712 weitergehende Exzesse, wie z. B. durch einen Ueberfall der äbtischen Truppen der reformirte Pfarrer zur Flucht und Verlust des größten Theils seines ihm weggenommenen Hausraths genöthigt wurde und ebenso hierauf der katholische Pfarrer bei ähnlicher Ueberrumplung des Dorfes durch eine Abtheilung reformirter Toggenburger sich flüchten und diesen sein Weinlager preisgeben mußte; doch blieb bei beiden, großen Schrecken verursachenden nächtlichen Ueberfällen das Dorf selbst vor Unglück verschont.

1731. Durch einen Blitzschlag in den Kirchthurm wurde die Kirche sehr stark beschädiget, von den Kirchgenossen zwar nothdürftig wieder hergestellt, da sie aber jedenfalls nicht mehr hinlänglichen Raum enthielt, 1748 abgebrochen, am 22. Juli der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt und der Kirchenbau im Aeußern und Innern 1750 vollendet, wozu das Stift St.Gallen einen Beitrag leistete und die Kosten des neuen Hochaltars bestritt. Im nämlichen Jahre verursachte ein starkes Hochgewitter den Bewohnern der Gemeinde Kirchberg großen Schaden an Gebäuden, Gütern, Straßen und Brücken.

Digitized by Google

1759. Einer Feuersbrunſt, welche in dem zu Kirchberg gehörigen Dorfe Dietswyl die meiſten Gebäude einäſcherte, folgte 1784 am 8. Mai ein noch größeres Brandunglück in Folge Unvorſichtigkeit bei Anlaß einer Wäſche, wodurch das ganze Dorf Kirchberg ſelbſt, mit Ausnahme des reformirten Pfarrhauſes und eines kleinen Häuschens, in Schutt und Aſche verwandelt, jedoch den Bewohnern, unterſtützt von vielſeitiger Beihülfe in großer Noth, nachher der Wiederaufbau lobenswerth erleichtert wurde. Am 23. Februar 1830 verzehrte eine Feuersbrunſt im Kirchbergiſchen Dörfchen Wolfikon drei Häuſer und zwei Scheunen.

Zu der politiſchen Gemeinde Kirchberg gehören nebſt dieſem Kirchdorfe auch noch die Dörfer Gähwyl, Oetwyl, Dietswyl, Ober- und Unterbatzenheid, Wolfikon, Albikon, Schalchhauſen, Müſelbach und 59 zerſtreut liegende kleinere Ortſchaften und Höfe; dieſelbe begreift zuſammen 1080 Gebäude und 3780 Bewohner, nämlich 3066 katholiſcher und 714 evangeliſcher Konfeſſion.

Außer der alten Toggenburg (ſiehe Toggenburg) befindet ſich von den früherhin den Stammſitz dieſes berühmten Dynaſtengeſchlechts gleich einer Kette von ſchützenden Wachtpoſten umgebenen Burgen ſeiner zahlreichen Geſippten und Vaſallen, obwohl nur noch in Ruinen und Burgſtellen vorhanden, keine geringe Anzahl im beträchtlichen Umfange der Gemeinde Kirchberg, von denen wir folgende beſonders bezeichnen:

Bäbingen, ehemaliges Schloß auf einem kegelförmigen Hügel bei dem gleichnamigen Hofe, nur wenige bemooste Mauertrümmer zeigend, die Wiege der frühzeitig abgegangenen Freiherren von Bäbingen, mit dem berühmten berniſchen Geſchlecht von Strättlingen verſchwägert. Luithold von Bäbingen erſcheint 1244 als Zeuge bei Stiftung des Kloſters Magdenau und in ähnlicher Eigenſchaft Heinrich der ältere, ein anderer Lütold 1258. Den feſten Thurm Krobel im unweit gelegenen Hofe Rattbach hatten ſie längere Zeit ebenfalls inne und dieſer iſt auch abgegangen.

Zu Batzenheid ſtanden zwei Schlöſſer den Edeln dieſes Namens gehörig, ein gänzlich verſchwundenes im Hofe Unterbatzenheid an der Thur, ein anderes die Burg zu Oberbatzenheid, oder der Thurm zur Egg genannt, auf einem ſteilen Hügel unfern dem Zuſammenfluß des Bräggrothen Baches, wovon noch feſtes Grundgemäuer ſichtbar iſt, auf dem eines friedlichen Landmanns Gärtchen ruht. Die Herren von Batzenheid gehörten zu den älteſten Edelknechten der Grafen von Toggenburg, und die zu Oberbatzenheid wohnende Linie ſchrieb ſich mitunter auch von obigem Wohnſitze, von Egge. Heinrich von Batzenheid ſchenkte im eilften Jahrhundert dem Kloſter Fiſchingen ein Gut zu Oberhofen, Rudolf leiſtete 1249 Zeugenſchaft für die Grafen von Toggenburg. Im Gefolge dieſer Grafen kommt Ulrich von Egge 1228 vor, andere dieſes Geſchlechts enthält das Sterbebuch des Stiftes Magdenau. Anaſtaſia von der Egg, Kloſterfrau daſelbſt, Albrecht ab Egge, Urkundenzeuge 1277, Heinrich ab Egge auf einem Hof bei Schwarzenbach 1280. Auf dem Platz vor der Burg zu Oberbatzenheid war die Dingſtätte für die Jahrgerichte, die dort unter freiem Himmel im Namen der Grafen durch ihre Amtmänner abgehalten wurden, wie noch 1429 Namens Graf Friedrich VI. Die Burg zur Egge war zur Hälfte Burglaß des Stifts St.Gallen, ſpäter ihm ganz zuſtändig und verkaufte ſelbiges, mit Vorbehalt des Burgſtocks, die dazu gehörigen Liegenſchaften, in der Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts an Landleute.

Die Burg Bruggbach iſt ſchon ſeit vielen Jahrhunderten gänzlich verſchwunden und kaum ihr Standort bei dem Hofe dieſes Namens an einem jähen Bergabſturz ausfindig zu machen,

eben ſo wenig konnte bis anhin ausgemittelt werden, welchen der vielen toggenburgiſchen Edelknechten ſelbige zur Wohnung gedient haben mag.

Brunberg, ehemaliges Schloß, zu dem der gleichnamige Hof gehöete, der jetzt in die zwei Höfe Ober- und Unteebrunberg getheilt, unweit dee Thurgaueegrenze gelegen und nach Rickenbach pfaregenöſſig iſt. Es war das Stammſchloß der angeſehenen und reichbegüterten Herren von Beunbeeg, von denen Heinrich 1228 Zeuge bei der Stiftung des Johanniterhauſes Tobel und Walther 1298 bei der Beſatzung des Schloſſes Iberg während deſſen Belagerung durch Gegenabt Konrad war. Hans von Beunbeeg vermehete ſeinen Gutsbeſitz 1348 mittelſt Ankauf des geoßen Hofes zu Rickenbach, doch ward bald darnach der Hof Brunberg getheilt und 1362 veekauften Johannes, des Heineich von Beunberg Sohn, und ſeine Gattin alle ihee Rechtſame an den Hof Niederbrunberg; es ſcheint dieſer der Letzte ſeines Geſchlechtes geweſen zu ſein, lebte 1378 noch in Feauenfeld, wo er dem Geafen von Toggenbueg Leibeigene veekaufte. Burg und Hof Oberbeunbeeg gelangten dann zeitweiſe an verſchiedene uns unbekannte Beſitzer, doch iſt die Burg im Appenzelleekeieg gebeochen und ſeitdem nicht wieder aufgebaut worden, auch ſteht dieſelbe und obiges Geſchlecht mit demjenigen der Püntiner von Brunberg aus Uri in keinerlei Beziehungen.

Die Vogtei über die Höfe Brunberg, Oerlisthal und Oetwyl kam an Rudolf Rugg von Tanegg, der ſolche 1409 verkaufte, Hof und Buegſtall aber an Petermann Beandis, Schultheiß zu Wyl, 1417, dee ſich hievon auch von Beunbeeg ſcheleb. Hof, Buegſtal und Güter zu Oberbeunberg gelangten ſpäter an die Kiechenpflegſchaft zu Kirchbeeg, von welcher dieſelben gegen andere Liegenſchaften 1491 tauſchweiſe der Abtei St.Gallen überlaſſen und von dieſer als Erblehen den Ritzen von Fiſchingen verliehen wurden.

Lampertswyl. In dieſem zwar in der Gemeinde Kirchberg liegenden, doch nach Rickenbach pfarrgenöſſigen Bauernhof ſtand früher eine nun verſchwundene Bueg, von der ſich Edelleute herſchrieben, die zu den adelichen Dienſtmänneen der Abtei St.Gallen gehörten, wie Ulrich von Lamprechtswille, der 1249, Friedrich 1310 Zeuge bei Verhandlungen der Grafen von Toggenburg war und Konrad fiel 1315 in der Schlacht bei Morgarten im Heer der Oeſterreicher.

Laubberg, auch Laubenbeeg und Laupburg, bei dem Hofe Laubbeeg in wenigen überwachſenen Trümmeen zu finden, wird als Edelſitz der gräflich toggenburgiſchen Dienſtmännee de Lobio, von Lauben, auch Laubbeeg, bezeichnet. Rittee Beethold de Lobio war 1229 Zeuge einer Vergabung des Grafen Dietheim von Toggenburg an das Kloſter Rüti und kommt auch als Zeuge 1249 zu Beeltenau vor.

Münchwyl. Das in dieſem Hofe geſtandene Schloß, wovon nur geeinge Spuren den ehemaligen Standort zeigen, wird die Stammburg der Hereen von Münchwyl ſeln, die zu den wohlhabendſten Edelleuten im Toggenbueg und Thuegau gehöeten. Ihre weitläufigen Beſitzungen machten ſie zu Minſterlalen dee Aebte von St.Gallen und der Grafen von Toggenbueg. Aus dieſem Geſchlecht erſcheint Dietrich 1249 als Urkundenzeuge dieſer Grafen und Konead 1292 als Gläubiger des Afteeabtes Konrad zu St.Gallen, Ritter Johannes 1321, Hans von Münchwille war 1347 Schultheiß der Stadt Wyl, Konrad 1377 Gerichtsherr zu Utenſchwyl. Einige beſaßen den Edelſitz mit der Vogtei Littenheid, ſiehe Schönau. Hans von Münchwille hatte 1427 die Burg Helfenberg im Thurgau inne, mit dazu gehörigen zwei Seen, Güteen und Zehnten, auch die Vogtei zu Buch am Irchel; obiger Heinrich beſaß auch den halben Hof Müſelbach mit Leuten und

Gütern, deſſen zweite Hälfte ſeinem Vetter Walther gehörte; nebſt dieſen Beſitzungen und vorab Schloß und Hof Münchwyl gehörten dieſen Edelleuten auch die Gerichte zu Ennetbühl, Memmelſperg und Schlatt im Thurthal. Das Schloß, wahrſcheinlich im Appenzellerkrieg zerſtöet, ſtand 1460 nicht mehr und der dabei befindliche Hof wurde damals vom Stift St.Gallen an Bauern verlehnt, mit Ausnahme des Burgſtals ſo weit das Burgfäß reicht, welches ſich die Abtei vorbehielt; derſelben ſind auch nach dem 1478 erfolgten Tode Junker Niklaus von Münchwyl, als letzten dieſes Geſchlechts, deſſen ſämmtliche St.Galliſche und toggenburgiſche Lehen als erlediget anheimgefallen und von ihr 1479 ebenfalls Andere damit belehnt worden.

Reitenberg, ein ausſichtsreicher Hügel nordöſtlich der Pfarrkirche zu Kirchberg, trug vormals das feſte Haus erſtern Namens, das den Kellern von Kirchberg, die den Edelknechten beigezählt werden und den Kellnhof inne hatten, zur nunmehr entſchwundenen Wohnung diente.

Schönau Auf einem oberhalb dieſem Kirchberger Hofe, der nach Dußnang pfarrgenöſſig iſt, gelegenen nach Littenheid ſchauenden Hügel ſind derzeit noch, von einem tiefen Graben umgeben, die mit Geſteüppe wild verwachſenen Grundgemäuer des Schloſſes zu finden, das für den Stammſitz der Edeln von Schönau gehalten, von den Umwohnern aber Kranzberg genannt wird, weil der ganze Berg dieſen Namen teägt. Konrad von Schönow war 1266 Zeuge einer Vergabung an das Johanniterhaus Tobel, ein anderer Konrad Schönauer ſtiftete ſich 1317 im nahen Kloſter Fiſchingen eine Jahrzeit, ein Zweig dieſes Geſchlechts, welchem auch das Gericht zu Littenheid gehörte, legte ſich letztern Namen bei und beſaß dieſe Burg, die Gutta von Littenheid ihrem Gatten Uly von Münchwille zubrachte, der 1388 daſelbſt haufete, wie nach ihm ſein Sohn Heinrich 1430, von deſſen Erben ſie mit andern münchwyliſchen Beſitzungen, wahrſcheinlich auch duech Heirath, an Albert Mörler von Schaffhauſen, Vogt zu Iberg, gelangte, der 1478 ſelbige mit dazu gehörigen und andern münchwyliſchen Herrſchaftsrechten inne hatte. Dieſe Burg kam bald darauf in Abgang; die weit früher aus dieſer Gegend weggezogenen Edeln von Schönau beſaßen aber auch eine Burg im Vorarlberg, die um 1403 von den Appenzellern zerſtört wurde, worauf ſie nach Konſtanz und von da in den Rheingau überſiedelten, dort die Schlöſſer und Gerichtsherrſchaften Schwandegg, Dübelſtein und Altikon, auch 1518 das Bürgerrecht in Zürich erwarben, wo Manche in ſehr angeſehenen Staats- und Kriegswürden ſtanden, während eine andere Linie bei den Füeſtbiſchöfen von Baſel hohe Stellen bekleidete. Martha von Schönau war 1543 mit Batt Rudolf von Rappenſtein verehelicht und Kaſpar von Schönau beſaß 1636 die Burg Neualtſtätten im Rheinthal.

Sterneck, unweit dem Dörfchen Dietswyl, auf dem die Gemeinde Kirchberg nördlich einfaſſenden Höhenzuge, war Edelſitz der Herren von Sterneck, aus denen Eberhard 1284 als Urkundenzeuge der Klöſter St.Gallen und St.Katharina wiederholt erſcheint, Konrad der Sternegger war Amtmann der Freiherren von Grießenberg im Toggenburg; dieſes Geſchlecht iſt früh ausgeſtorben, die Bueg im Appenzellerkrieg gebrochen und nicht wieder aufgebaut worden; Gut und Burgſtal Sterneck kamen 1413 an die Hubee von Zürich in Wyl und 1420 von dieſen an die Stadt Wyl. Der mit einem Laufgraben umfangene Raum des Burgfrieds heißt gegenwärtig noch Sterneck und ein einfaches Kreuz bezeichnet die Stelle der ehemaligen Schloßkapelle.

Waldeck. Die auf einem Felſen des Gratbergs der alten Toggenburg gegenüberſtehende Ruine iſt ein Ueberreſt der Bueg Waldeck, den Edeln dieſes Namens zuſtändig, welche auch noch eine andere Bueg bei dem Hofe Schlattberg nebſt der Vogtei daſelbſt inne hatten, deren Platz auf

einer hohen, dem Hörnliberg zunächſt ſtehenden Bergkuppe, die auch von St.Gallen aus geſehen wird und heute noch Burgſtock heißt, zu ſuchen iſt. Auf der Hochebene obigen Hofes, wo tiefe runde Löcher im Boden auf ehemaliges Vorhandenſein von Sodbrunnen ſchließen laſſen, ſoll nach Anwohnerſage ehemals eine hölzerne, längſt zerſtörte Stadt geſtanden und der Hof Stadtberg geheißen haben! Konrad von Waldegge ſchloß 1245 mit dem Kloſter Fiſchingen einen Vertrag über Güter und Rechtſame zu Schlattberg, Burgbleichen, Rüti und Egerten, war auch ein Gutthäter dieſes Stiftes und 1283 Zeuge der Verzichtleiſtung des Grafen Diethelm von Toggenburg auf Anſprüche an beſagtes Kloſter; frühzeitig iſt dieſes Geſchlecht aus dem toggenburgiſchen Adel verſchwunden und ſoll in Deutſchland noch fortblühen.

Kobel.

Ortſchaft mit Kapelle und alter Herrſchaftsſitz in der politiſchen Gemeinde Au, oberhalb dem Dorfe dieſes Namens, im Bezirk Unterrheinthal.

Die Gegend im Cobolo, noch im Jahr 890 zu den Forſten gehörend, die das Kammergut der fränkiſchen Könige im Rheingau beſaß, war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits bewohnt in grasreichen Triften und an den ſonnigen Berghalden, wie überhaupt in dortiger Umgebung bei günſtiger Lage für den Weinbau, deſſen Betreibung in Aufnahme, wofür hauptſächlich reiche Partikularen, namentlich Edelleute wirkten, welche an dieſem feuchtbaren Berggelände mit weiter Fernſicht bei ihren Rebgärten Landhäuſer errichteten, von denen diejenigen auf dem Kobel den Edeln von Kellersberg und von Gerſchwend in Konſtanz 1362 zuſtanden, und gleichzeitig erſcheinen die Herren von Embs, von Zwingenſtein, von Schwarzach und Andere als Gutsbeſitzer im Kobel.

1368 erkauften die Kloſterfrauen von St.Katharina zu St.Gallen ein Gut im Kobel und es vergrößerten dasſelbe mit der Zeit weitere Ankäufe und Schenkungen für Aufnahme von Töchtern in dieſes Stift. Der andere Theil des großen Guts daſelbſt gehörte der reichen Urſula Tegen, die ſolches 1439 dem Wilhelm von Steinach, ihrem Gatten und Söhnen übergab. Was dieſe an Gezimber, Gütern und Reben beſeſſen hatten, kam mit der Zeit durch mancher Privaten Hände, 1586 bis 1590 an den angeſehenen Wechſelherrn Hans Konrad von Atzenholz in St.Gallen, dem ein ſchloßähnlicher, mit zwei, ſpäter auf die Hälfte abgebrochenen Eckthürmchen verſehener Bau, nunmehr das baulich abgeänderte Lehenhaus, zugeſchrieben wird. 1594 ſind mit ſämmtlichen Beſitzungen des ſäkulariſirten Kloſters St.Katharina auch deſſen Liegenſchaften im Kobel auslöſungsweiſe an die Stadt St.Gallen übergegangen und dem Schaffneramt derſelben einverleibt worden.

Den Landſitz des H. K. von Atzenholz auf dem Kobel brachte deſſen einzige Tochter Margaretha, damalige reichſte Erbin in St.Gallen, 1601 mit vielem Hab und Gut (ſiehe Tattenweiler) ihrem Gemahl Junker Chriſtoph Buſſler zu, der von 1614 bis 1629 viele anſtoßende Liegenſchaften durch Kauf damit vereinigte und ein neues Wohnhaus, das Herrenhaus genannt, daſelbſt erbauen, auch den Hof mit Thor und Mauereinfang verſehen ließ. Dieſes große Beſitzthum mit Häuſern, Reben und Gütern in Bernangen, Widnauer, Haslacher und gräflich Emsiſchen Gerichten verkauften ſeine Erben 1654 an Bürgermeiſter und Rath der Stadt St.Gallen, worauf ſämmtliche Buſſlerſchen und St.Katharinagüter zu einer der beträchtlichſten Beſitzungen im Rheinthal arrondirt, das

Herrenhaus aber zum Hauptſitz der St.Galliſchen Magiſtratsdeputirten und jeweiligen Schaffneramtsverwalter bei ihren Funktionen im Rheinthal, fortan benutzt wurden.

Dieſe derzeit noch dem Spitalamt der Stadt St.Gallen eigenthümlich zugehörige ſchöne Beſitzung bietet in dem alterthümlich wohl erhaltenen Saale des Herrenhauſes, deſſen mit Glasmalereien früherer Zeit geſchmückte Fenſter eine äußerſt reizende Ausſicht über einen großen Theil des Rheinthals, Vorarlbergs und ſeine Vorgebirge eröffnen, den Beſuchern mannigfachen Genuß und der aus den ſorgfältig gepflegten Weingärten des Bergabhangs gezogene dunkelrothe Rebenſaft wird mit Recht den beſten Rheinthalweinen beigezählt.

Ueber die Stiftung der Kapelle im Kobel finden wir nichts Näheres, als daß eine kleine Kapelle 1672 ſchon vorhanden, mit eigener Pflegſchaft verſehen war und 1747 an deren Stelle mit Beiſtimmung des St.Galliſchen Offizialats eine größere erbaut worden iſt.

Kriegsweſen und Kriegsereigniſſe.

Den Anſichten derjenigen Geſchichtſchreiber unſers Vaterlandes uns anzuſchließen, die dafür halten, es ſeien die hochgelegenen Gegenden der Landestheile, die gegenwärtig zuſammen den Kanton St.Gallen ausmachen, größtentheils aus Wald und Haide beſtehend, lange Zeit hindurch nur ſpärlich bevölkert geweſen, während die Niederungen des Thur- und Zürichgaues wie auch von Rhätien ihrer leichtern Zugänglichkeit und Fruchtbarkeit wegen frühe ſchon von den Kelten, als Ureinwohner Helvetiens, die Helvetier genannt, weit ſtärker bevölkert und angebaut waren, veranlaßt uns der Mangel an keltiſchen Ueberreſten jeder Art in erſtern Landestheilen, wogegen die letztern deren ſo Viele aus Helvetiens Urzeit, lange vor Chriſti Geburt, aufweiſen und uns derzeit ſo manche Belege über die Art und Weiſe dazumaliger Kriegsführung zur Hand ſtellen.

Zur Fertigung und Führung der Waffen wurden die Ureinwohner wohl längere Zeit hindurch, zumal die vereinzelt und zerſtreut in Wildniß und Einöden des Hochlandes lebenden, von dem Feinde genöthiget, der aus zahllos in Wald und Haide ſein wildes Weſen treibenden Raubthieren, die perſönliche und die Sicherheit der Heerden alltäglich gefährdete. Die Waffe bildete aber auch eines der wichtigſten Mittel zur Erlangung von Lebensbedürfniſſen, denn mit dieſer holte ſchon der im wilden Zuſtande lebende Hochländer die Felle und Häute, aus denen ſein Kleid und Gelieger und das Fleiſch des Wildprets, aus dem ſeine Nahrung beſtand, wie ſie ihm die Natur ſelbſt angewieſen hatte. Ebenſo bildeten ungegerbte Thierfelle, deren Kopfhaut das Haupt des Kriegers bedeckte, ſeine Rüſtung.

Roh und einfach wie der Naturzuſtand des Volkes waren ſeine Waffen, ſelbſtverfertigte Keulen und Sperre von Holz, gehärtet am Feuer, die erſtern ſpäter mit eingekeilten oder mit Weiden befeſtigten beilartig, rund, auch ſpitzig zugeſchliffenen Kieſelſteinen verſtärkt, eine furchtbare Schlagwaffe in der Hand abgehärteter Athleten, wie ſie in ähnlicher Weiſe ſich Beile, Meiſel und übrige zum Bau ihrer Hütten und Felder nöthigen Werkzeuge ſchafften. Solches Waffen- und Arbeitsgeräth, ähnlich demjenigen der Indianer, iſt in neueſter Zeit bei den Ausgrabungen der Hünen- oder Keltengräber in der öſtlichen Schweiz mehrfach zu Tage gefördert worden.

Nachrückende Einwanderer nämlicher keltiſcher Abkunft, weiter vorgerückt in der Kultur, der Metallbearbeitung kundig, brachten eherne oder bronzene Waffen und Werkzeuge in Anwendung, Keulbeile und Sperrſpitzen wurden hauptſächlich bei Vornehmern und Begüterten aus dieſem Metall

verfertigt, doch in der Mehrzahl neben dieſen, Jahrhunderte durch, Waffenſteine beibehalten, daher beiderlei aus gleicher Zeit ſtammend, jetzt noch beiſammen in den nämlichen Gräbern liegend gefunden werden; mitunter, doch ſelten nur, auch Dolche und kurze Schwerter von Erz. Ehemr Spitzen mit Nägeln vom gleichen Metall an die Speere befeſtigt, letztere vermodert, haben 1837 Torfgräber im Herzenmyler Moor bei Goßau ausgegraben.

Daß wir die übrigen Helvetier auch die vornehmlich in den Niederungen unſers Landes bis an den Zürich- und Wallenſee hin hauſenden Einwohner gleichen keltiſchen Urſprungs, theils den Tigurinern, theils den Rhätiern beigezählt, ein im Kriege mächtiges Volk geweſen, geht aus dem von ihnen mit dem großen Heer der erſten unter Anführung ihres Häuptlings Diviko im Jahr 109 vor Chriſti Geburt unternommenen Kriegszug gegen die Römer hervor, deren weit überlegenes Heer unter dem Konſul Caſſius Longinus von der gewaltigen Tapferkeit der Helvetier am Lemanſee gänzlich geſchlagen und beinahe vernichtet worden iſt. Während langer Zeit ſicherten ihre tapfern Waffenthaten und der weitverbreitete Ruhm derſelben ihr Land vor römiſcher Bedrängniß, und weit hinauf an die rhätiſchen Alpen erſtreckte ſich der Helvetier regſames Weſen, durch Waffengewalt behauptet.

Der Gebrauch eiſernen Waffen ſoll bei den Helvetiern aus dieſer Zeit ihren erſten Kämpfe mit Roms Herrſchaft herrühren und die Maſſe der auf dem Schlachtfeld der Römer erbeuteten, die ſolche allerdings früher beſaßen, jedenfalls ihre Einführung bei den Helvetiern erleichtert haben, welche von nun an von Zeit zu Zeit noch kühne feindliche Einfälle in benachbarte Länder ausführten. Unglücklich waren für ſie die großen Heerzüge mit all den Ihrigen um das Jahr 58 bis 60 vor Chriſti Geburt, welche ſie über die Alpen nach Gallien unternahmen, um in das ſchöne Land zu überſiedeln. Zwar erfüllte ihre Tapferkeit Rom mit großer Beſorgniß und Cicero warnte vor unüberlegtem Kampfe mit den in Waffen ſtehenden Helvetiern und der römiſche Senat beſchloß, Alles aufzubieten, um ihren Anſchluß an die Gallier zu verhindern, damit dieſe nicht zum Nachtheil Roms durch ſie verſtärkt werden, aber der Muth der Helvetier ſcheiterte an des großen Cäſars Kriegskunſt und größern Heeresmacht; ſie wurden in blutiger Schlacht bei Bibracte zerſprengt und in ihre frühere Heimat zurückgedrängt, gefolgt von den ſiegenden Römern, die Helvetien unterwarfen.

Dieſe ſicherten kurze Zeit nachher ihre Eroberungen durch Anlegung von Kaſtellen, feſten Wachtpoſten oder Warten und verſchanzten Lagern; den Standort von mehrern der erſtern in unſern Landestheilen bezeichnen derzeit noch Mauerwerk und Spuren von Befeſtigungen römiſcher Bauart, auch forterhaltene Ortsbenennungen, wie Arbon (Arbor felix), Kaſtell bei Eſchenbach und ein anderes unweit Sargans, Speck (Specula) mit Thurmgemäuer im Bodenſee; Primſch, Sekuns, Terzen, Quarten, Quinten, römiſche Stationen am Wallenſee, Caſter (Castries), wo zudem bei Schänis in neuerer Zeit Grundmauern einer römiſchen Veſte gefunden wurden u. a. Von bedeutender römiſcher Niederlaſſung bei Rapperswyl zeugen die zu Kempraten an den Tag gekommenen römiſchen Ueberbleibſel mancher Art. (Siehe auch Jona.)

Es läßt ſich annehmen, daß bei der großen, mit Mord, Raub und Verheerung begleiteten Völkerwanderung der gothiſchen Vandalen, die um das Jahr 406 nach Chriſti Geburt auch Helvetien durchziehend die keltiſchen und römiſchen Ortſchaften dem Erdboden gleich und das Land zur Einöde machten, auch manche der zugänglichern Gegenden der jetzigen St Galliſchen Lande verheert wurden, zumal die nahegelegenen ſtark befeſtigten Städte Zürich und Winterthur und alles umliegende Land gleiches Schickſal erlitten haben.

Das verödete Land bevölkerten mit der kleinern, ihnen ſich anſchließenden Zahl der dem Schwert der Vandalen entronnenen Helvetier, die in ihr Land eingedrungenen Alamannen, und die aus mächtigen Steinblöcken erbauten Burgen, deren noch mehreee, wie Mammeetshoſen, Steinach, Hagenwyl u. A. in unſerer Nähe dieſe Bauart zeigen, waren die Beſten dieſes das Land, ſeither auch Hochalemanien genannt, durch Waffenmacht und Streitbarkeit behauptenden Volkes, bis die Franken zu Ende des 5. Jahrhunderts, gleichfalls mit dem Schwert in der Fauſt, die Oberherrſchaft errangen, unter welcher die von den Ureinwohnern abſtammenden Helvetiee und Alamannen gleichwohl vereint im Lande beiſammen blieben und ſelbiges feener bevölkerten und bebauten. Zu dieſer Zeit wae das Eiſen als hauptſächliche Waffe der wirklichen Krieger beinahe durchweg verbreitet, während die übrigen Landeseingebornen immee noch ſich der hölzernen, doch mit Eiſenſpitzen verſehenen Streitkolben und Spieße bedienten.

Als nach der Ermordung des fränkiſchen Königs Dagobeet II. ſein Hausmeier (Major Domus), Ortwin, auch Ebeoin genannt, im Jahe 680 nach Chriſti Gebuet mit Verdeängung des rechtmäßigen Nachfolgers die Landesherrſchaft zu erwerben trachtete, und unter dem Titel des Reichsvorſtandes nebſt andern Ländern auch den Thuegau kriegeriſch zu bezwingen verſuchte, Konſtanz und Arbon eroberte und nebſt vielen andern Ortſchaften, die ſich ihm widerſetzten, verbrannte, gelangte eine Abtheilung ſeines überall im Lande herum eaubenden Heeres auch nach der Galluszelle, plünderte dieſe und die von den Umwohnern dahin geflüchtete Habe, zerſtörte die Zelle und mit genauer Noth konnten die Bewohner mit den zu ihnen Geflüchteten ſich ins Dickicht der umliegenden Uewälder retten. Schlimmer erging es denjenigen, die im Jahr 709 wäheend dem Keiege Pipins von Heriſtal gegen Herzog Gottfrieds von Alemaniens Söhne, St.Gallen zum Zufluchtsort erwählten; ſie wueden bei einem unvorgeſehenen Ueberfall der feänkiſchen Krieger gänzlich ausgeeaubt und kriegsgefangen weggeführet, um als Leibeigene zu dienen.

Anno 925 am 1. Mai drang eine Hoede der mit wildee Macht Deutſchiand räubeeiſch durchziehenden Magyaeen, auch Hunnen genannt, über den Rhein nach Hrivetien, fengend und beennend die Umgegend von St.Gallen heimſuchend und durch den Arbonerforſt auch nach der St.Galluszelle. Auf voraneilende Schreckensbotſchaft flohen die Landesbewohner mit Weibern, Kindern, Vieh und Habe in die Beegwäldee, die älteſten und jüngſten dee Kloſtergeiſtlichen nach der Inſel Waſſerburg, die Schätze des Stifts brachte man nach dem Kloſter Reichenau in Sicherheit. Kaum vermochte der Abt mit den kampffähigen Kloſterbewohnern ein in der Eile auf einem ſteilen Felſen an der Sitter erbautes Blockhaus zu erreichen, um von doet aus gewaffneten Widerſtand zu leiſten, wofür in Ermanglung anderer Waffen, Panzerhemden aus Stricken geflochten, Streitkoiben und Speeee von Holz am Feuer gehäetet und Schilde aus Weidengeflecht, nach teaditionell veerbtem Beiſpiel der Ureinwohner, verfertiget worden waren. Da die Hunnen außer der vom Abte nicht zur Flucht zu bewegenden Klausnerin Wiborad und einem zurückgebliebenen thörichten Kloſterbeuder keine Bewohner und nur ausgeräumte Gebäude vorfanden, erſchlugen ſie die Klausnerin und verbeannten die Gebäude, zogen auch gleichen Tages wieder ab; allein dee beherzte Abt wußte ihnen auf nähern Waldwegen voran zu kommen und an günſtiger Stelle plötzlich auf ſie losſtürmend, dieſelben in die Flucht zu jagen, wobei Viele von ihnen verwundet und Meheere getödtet wueden.

Ein anderer wildee Völkerſtamm, die aus Spanien theilweiſe nach Buegund ausgewanderten und durch die Kriegsmacht des Königs Konrad dort vertriebenen Mauren, begannen um das Jahr

960 in großer Anzahl ſich in den Gebirgsgegenden der Schweiz aufzuhalten und ſchädigten mit ihren Streifzügen in die Niederungen der Umgegend von St.Gallen, im jetzigen Appenzellerland und Toggenburg, die Einwohner durch zahlreiche Mordthaten, Brand und Raub. Die Landleute getrauten ſich nicht mehr die Feldarbeiten zu verrichten, noch die Hirten ihr Vieh zur Weide zu laſſen, ſogar die in der nächſten Umgebung des Kloſters abgehaltenen kirchlichen Umzüge wurden von den Pfeilen dieſer Eindringlinge gefährdet, welche die krieggewohnteſten Eingebornen vergebens zu bekämpfen ſich abmühten, bis es die Ausdauer und vorſichtigen Anordnungen des Stiftsdekans Waldo möglich machten, durch plötzliche nächtliche Ueberfälle dieſer Wilden auf ihren Lagerplätzen, die Gegend von ihnen zu ſäubern.

Der im Jahr 1001 gewählte Abt Burkard II., im Kriegführen ebenſowohl bewandert als in wiſſenſchaftlicher Hinſicht ausgezeichnet, begleitete mit anſehnlichem Gefolge von Rittern und Kriegsknechten den deutſchen Kaiſer Heinrich, der Heilige genannt, auf zwei Heerfahrten nach Italien, wo er 1022 an der nämlichen Seuche ſtarb, die Viele ſeiner Kriegsleute wegraffte. Ein ebenſo kriegeriſcher Fürſtabt war Norbert, der dem König Heinrich III. Anno 1047 gleichfalls in die italieniſchen Feldzüge folgte, dann wiederholt wegen ſtreitigen Rechtſamen mit dem Biſchof von Konſtanz heftigen Krieg führte, und wie er dieſen mannigfach an Land und Leuten ſchädigte, von ihm hinwieder in gleicher Weiſe Wiedervergeltung empfing.

Anno 1077 begannen jene Kriege und wurden eine Reihe folgender Jahre hindurch fortgeſetzt, welche zwiſchen Abt Ulrich III. und ſeinem Gegenabt Lütold (ſiehe Abtei) beiderſeits mit größter Heftigkeit geführt, über die St.Galliſchen und weiter umliegenden Landestheile ſchwere Drangſale verhängten. Während Kaiſer Heinrich IV. die Biſchöfe von Augsburg, Baſel, Chur, Konſtanz und Straßburg, wie die Grafen von Lenzburg meiſtentheils auch in andere Kriege verwickelt und Herzog Heinrich von Kärnthen, Bruder Abt Ulrichs III., weiter Entfernung wegen dem letztern nur ſchwache Beihülfe leiſten konnten, unterſtützten die Herzoge Berchtold I. von Zähringen und Welf von Schwaben, die Grafen von Montfort, von Kyburg und Markdorf, die Edeln von Toggenburg und der Abt in der Reichenau, ein Bruder des St.Galliſchen Gegenabtes Lütold, dieſen mit ſtarker Kriegsmacht. Gleichwohl gelang es dem Abt Ulrich 1078 die Inſel Reichenau, 1080 die Städte Markdorf und Bregenz, die Schlöſſer Ittingen, Kyburg und Kochersburg zu erobern, den Grafen Otto von Markdorf und einen Sohn des Grafen von Kyburg gefangen zu nehmen, wogegen ſeine Feinde die der Abtei gehörenden Schlöſſer Wiſſeneck und Zimmern erſtürmten und des Stiftes Beſitzungen ſammt Einkünften an vielen Orten zu eigenen Handen nahmen, nach nothgedrungener Abreiſe des Abtes und Flucht der Konventualen ſich des Kloſters St.Gallen bemächtigten, die Pfalz zerſtörten und die Stadt plünderten.

Mit neuer Kraft gerüſtet, vertrieb Abt Ulrich ſeine Feinde 1085 aus St.Gallen, eroberte im Sturme die Burgen auf der Berneck und an der Thur, ſo wie die alte Toggenburg, trotz ihrer feſten Lage und ſtarken Beſatzung, und zerſtörte dieſelben, behauptete ſich in ſtarker Verſchanzung an der Kräzern gegen die wiederholten Sturmangriffe des Grafen von Rellenburg und Diethelms von Toggenburg, konnte aber nicht verhindern, daß Herzog Berchtold und der Abt von Reichenau des Kloſters Beſitzungen in Schwaben und im Appenzellerland mit Raub und Brand arg ſchädigten. Rächend verheerte Abt Ulrich hierauf das Beſitzthum ſeiner Feinde nach Möglichkeit auf ſeinem Kriegszug ins Hegäu, wo es ihm zudem glückte, des Herzog Berchtolds Veſte Hohentwiel einzu-

Digitized by Google

nehmen und nach St.Gallen zurückkehrend, den die Landschaft stark schädigenden Diethelm von Toggenburg in der Sitteeschlucht an der Kräzern mit dessen Kriegsleuten gänzlich einzuschließen und ihn zu nöthigen, mittelst Annahme harter Bedingungen freien Abzug zu erlangen. Dafür durchzog des Toggenbuegers Kriegsgenosse, Herzog Berchtold II., im Jahr 1086 in Abwesenheit des Abtes die Landschaft St.Gallen, ließ das durch Ueberfall eingenommene Kloster plündern und die Umgegend mit Raub und Brand schädigen.

1092. Dem von Kaiser Heinrich IV. zum Bischof von Konstanz gewählten Geafen Arnold von Heiligenbeeg den Besitz des Bisthums auf des ersteren Geheiß zu verschaffen, unternahm Abt Ulrich mit vielen Gewaffneten am Weihnachtstage sogar, wiewohl vergeblich, einen Sturm auf die Stadt Konstanz, indessen streiften abermals des Herzog Beechtolds Kriegsknechte im St.Gallischen herum und raubten und sengten dort so viel sie vermochten; doch eine Abtheilung des äbtischen Kriegsvolks ereeichte dieselben beim Uebergang der Thur, schlug sie vollständig und nahm ihnen den größten Theil des Geraubten wieder ab.

Wie Abt Ulrich III. dem Kaiser Heinrich IV. ein treuer Nothhelfer war und als solchee mit ihm 1091 einrückte, leistete er auch dessen Nachfolger Heinrich V. im Jahr 1110 bei seinem Römerzuge wesentliche Kriegsdienste und hielt den gefangen genommenen Papst Paschal mit meheeen Kardinälen in so entsprechendem Gewahrsam, daß der Papst sich nicht länger weigerte, den König nach seinem Begehren zum Kaiser zu krönen und zu endlicher Austragung des Investiturstreeites Hand zu bieten.

Der als Ulrich VI. im Jahr 1204 zum Abte gewählte Freiherr von Sax besann sich auch nie lange, die seinem ritterlichen Geschlechte aneebornen kriegerischen Gesinnungen thatkräftig in Anwendung zu bringen; er half dem König Philipp wiederholt in Verfechtung seiner Rechte gegen Otto IV., als diese beiden um den Besitz der deutschen Königswürde stritten, und ließ sich durch seine Kühnheit sogar überwinden, an einem Charfreitag, was sonst als Entheiligung betrachtet wurde, keiegerisch auszuziehen, um Forsteck, das Schloß seines abwesenden Bruders, welches der Graf von Montfort belagerte, mit Vertreibung desselben zu schützen. Die Ansprüche der Abtei auf die Burg Rheineck versuchte Ulrich gegen den Bischof von Konstanz mit Waffengewalt geltend zu machen; er belagerte dessen Stadt Bischofszell, unteelag jedoch in der darauf folgenden Schlacht auf dem Breitfelde der Uebermacht des bischöflichen Heeres, welches der mit seiner Kriegsschaar im entscheidenden Moment auf dem Kampfplatze eintreffende Graf von Kyburg verstärkte und den Abt nach heißem Kampfe mit Zurücklassung von vielen Todten und Verwundeten zwang, das Feld zu räumen. Noch steht auf der Begräbnißstätte der Gebliebenen die zum Gedächtniß an dieses blutige Treffen von der Abtei erbaute, der heiligen Barbara geweihte, Schlachtkapelle.

1212 unternahm Abt Ulrich mit einer auserlesenen Kriegsschaar das Wagniß, dem aus Italien zurückkehrenden König Friedrich II. den Weg zum deutschen Kaiserthron zu bahnen und ihn, wider den Gegenkaiser Otto IV., der ihm mit seiner ganzen Kriegsmacht den Eintritt ins deutsche Reich zu wehren bereit stand, sicher über die Berge nach St.Gallen, so wie noch weiter über Konstanz und Basel in das Elsaß zu geleiten, bis die andern sich anschließenden Füesten Friedrichs Gefolge so verstärkt hatten, um seinen Feind zum Weichen zu bringen. Unter dem Nachfolger dieses Abtes (Rudolf von Güttingen) zogen, ermuntert von diesem und begeistert von dem Anfeuse des Kardinals von St.Rufina, im Jahr 1225 mehrere aus dem St.Gallischen Adel, kriegsgerüstet, als

Kreuzfahrer aus ihrem Vaterland und ihrer Freundschaft nach Palästina, um daselbst die heiligen Stätten den Sarazenen zu entreißen.

1226. Abt Konrad von Bußnang widmete dem Kriegswesen der Abtei besondere Sorgfalt, er stellte dasselbe auf einen für damalige Zeit hohen Fuß, er selbst galt als einer der trefflichsten Heerführer im Reich, trug lieber den Panzer als die Kutte, unterhielt stets ein wohlgeübtes, kriegsgerüstetes Heer aus adelichen Vasallen und Bundesgenossen und einer großen Anzahl von Speerknappen, oder mit langen Spießen versehenen Reisigen, bestehend. Damals bildeten Stechhelme, Panzerhemden, Hals-, Arm- und Beinschienen, aus starken Eisenringen geflochten, ein kurzes Schwert und Lanze, die Rüstung und Waffen der vornehmern Krieger, Beckelhauben und Lederwamms nebst Hellebarden und Eisenprügeln, auch Morgensterne geheißen, das Kriegskleid und die Wehr des Kriegsvolks, wogegen die Speerknappen und ein Trupp von Bogenschützen als Spezialwaffe eigens organisirt waren.

So streitbar ausgerüstet, vermochte Abt Konrad im Jahr 1227 die seinem Gegner Graf Diethelm von Toggenburg zugehörigen Schlösser Renggerswyl, Luterberg und Lütisburg zu erobern, dessen starke Veste Uznaberg nach deren Einnahme, gleich wie die Stadt Wyl, kriegerisch gegen alle Eroberungsversuche desselben zu behaupten, 1235 dem Kaiser Friedrich II. mit 200 Rittern und Edelknechten, 50 Bogenschützen und einer ansehnlichen Schaar von Reisigen wesentliche Kriegshülfe zu leistrn und damit den ersten Schlachtangriff auf das Heer der kaiserlichen Gegner mit solcher Tapferkeit zu vollführen, daß der Herzog von Oesterreich ihn ersuchte, künftig statt sein Feind, sein Freund zu sein. —

Nicht weniger verstand rs sein Nachfolger, Abt Berchtold von Falkenstein, selbst aus ritterlichem Geschlecht, dem Ritterwesen weit mehr als dem Mönchsleben zugethan, den Ruhm der St.Gallischen Waffrnmacht und mit dieser die Rechte der Abtei zu behaupten. Die verrätherischer Weise ihm vom Grafen von Toggenburg weggenommene Stadt Wyl eroberte er nach fünfwöchentlicher scharfer Belagerung, dem Bischof von Konstanz, unter dessen persönlicher Anführung die Landschaft St.Gallen bis nach Herisau nnd Urnäschen kriegerisch verwüstet, die Kirchen verbrannt und die Abtei überfallen worden, belagerte Abt Brrchtold mit Zuzug der Grafen von Kyburg und von Rapperschwyl, verstärkt durch Kriegsvolk aus Uri und Schwyz, die Stadt Konstanz, verheerte dessen Schlösser und Dörfer im Thurgau und diejenigen der Konstanzischen Vasallrn; die Schlösser der ihm treulos gewordenen adelichen Dienstmännrr von Mammerzhofen und Grimmenstein eroberte er und dem Grafen Kraft von Toggenburg vergalt Abt Berchtold den seinen Feinden geleisteten Vorschub mit möglichster Beschädigung der gräflichen Besitzungrn. Nicht so glücklich wir in diesen Kriegsfällen von 1245 bis 1250 war Abt Berchtoid, als er 1263 mit 250 Rittern und vielen Kriegsknechten dem Bischof von Straßburg zu Hülfe zog, und gleich diesem von den Grafrn von Kyburg und Habsburg überwunden wurde; ebenso schlug Freiherr Rudolf von Vatz im folgendrn Jahre des Abtes Kriegsvolk, das die March besetzte. Dennoch zog bald darauf der mächtige Graf Rudoif von Habsburg es vor, diesem kriegerischen Abte die Hand zum Frieden zu bieten, als weiter mit ihm zu kriegen, worauf 1269 Abt Berchtold dem Heerr des Grafen zu seinem Feldzug gegrn den Bischof von Basel dreihundert St.Gallische Ritter und Edelknechte beigesellte.

Seinen Kriegsgenossen und adelichen Vasallen vergalt Abt Berchtoid die geleistete Kriegshüife durch große Auszrichnungen und Geschenke; kraft kaiserlicher Vollmacht und als unabhängiger Reichs-

fürſt ertheilte er denen aus ihnen, die ſich im Kriege beſondere Verdienſte erwoeben, ſelbſt den Rittee-ſchlag, verſammelte zu ſolchen Feierlichkeiten häufig die geoße Zahl ſeinee Waffengefäheten, gab den-ſelben groſe Gaſtmählee und benützte dieſe Feſtanläſſe noch zu Veeabredung von Keiegszügen, wie 1269 bei einem Feſte, wobei neunhundeet Ritter zugegen waren, denjenigen gegen den Biſchof von Baſel. Aus den prächtigſten Seiden- und Schaelachtüchern, ein Geſchenk des Papſtes Alexander an Abt Beechtold, ließ deeſelbe Waffeneöcke veeſeetigen, die ee ſeinen Rittern ſchenkte, die mit denſelben über glänzende Stahlharniſche angzethan im Jahe 1257 beim feieelichen Aufeitte mit dem Abte vor dem Papſt erſchienen und duech Peacht und edle keiegeriſche Haltung deſſen hohes Wohlgefallen erwarben.

Die Periode vom zwölften und dreizehnten Jahrhundeet bildet übeehaupt den Glanzpunkt des allerdings noch bis in das fünfzehnte Jahehundeet eeichenden ritterlich-keiegeriſchen Lebens der Fürſtäbte und des St.Galliſchen Adels. Das Wehrweſen beiter beſtand in iheen ſtarken Buegen und wohlbewaffneten ſtreitbaeen Keiegern. Die Aebte waeen pflichtig, dem Reichsoberhaupte bewaff-nete Hülfe zu leiſten, und ihnen hatten hinwiedee die Edelleute, die Schlöſſer und Güter als Lehen von der Abtei inne hatten, oder adeliche Dienſtmänner deefelben waren, mit ihren Buegen und Leuten im Kriege gewärtig zu ſein. So waeen auch die Büeger der Städte nnd die Landleute ver-pflichtet, mit ihrem Obeeheeen auf deſſen Gebot in den Keieg zu ziehen nnd bei dem geoßen Gebiet, das der Abtei St.Gallen gehörte, war es den Aebten leicht, ein geoßes Heer aus adelichen Dienſt-männern und eigenen Unterthanen zuſammen zu bringen, wozu noch das Kriegsvolk von Bundes-genoſſen und angeworbene Söldnee kamen. Mächtige Kriegsleute und Heeeführee ſind auch bei dem höhern, ſelbſt im vollen Beſitz der Landesherrlichkeit, eigener Vaſallen und Mannſchaft ſtehenden Adel zu finden, wozu die Grafen von Toggenburg, von Weedenbeeg, von Sargans und Rappee-ſchwyl, die Freihereen von Hohenſax u. A gehören, die oft auf eigene Fauſt Keieg füheten.

In den Waffen und Keiegsrüſtungen des Adels wurde geößeee Vervollkommnung und ſogar Peacht eingeführet und das Schwert des Rittees wae ſein unzeeteennlichſter Gefährte. Auch die An-zahl der Berittenen ſtieg mit der Macht und dem Anſehen des Adels. Beim Fußvolk wae an die Stelle der bloßen Bogen allmälig die Aembruſt, als ſicheeer zielende Waffe, eingeführet woeden; ſeine übrige Bewaffnung blieb die frühee beſcheiebene. Nicht allein Buegen und Städte, ſondern auch Länder hatten feühzeitig ſich voe feindlichen Angeiffen mit Mauern und Thürmen ſicher zu ſtellen geſucht; wie eeinnern in letzteeer Beziehung an die bei Thaleingängen und Bergpäſſen errich-teten Mauern oder Letzinen bei den Eingängen in die Länder Glaeus, Schwyz, Unterwalden u. ſ. w. Der Angriff auf Mauern geſchah mit Einweefen von geoßen Steinen mittelſt Wuefmaſchinen, das Holzwerk veeſuchte man mit Pfeilen, an welche beennende Stoffe gebunden waeen, und duech Ein-ſchleudeen brennendee Pechklumpen auf die meiſt mit Schindeln gedeckten Dächer, in Beand zu ſtecken. Den Maueen wurde mit Widdeen, ſtaeken, in einem Geerüſt hängenden, mit Metallköpfen veeſehenen und in heftigen Schwung geſetzten Balken zugeſetzt, wie auch mit Unteegeabung unter Schiembächern. Dagegen vertheidigten ſich die Belageeten duech Herunterwerfen von Steinen, von Feuer und ſiedendem Oel oder Waſſee und duech Schießen von Pfeilen aus den Maueelucken. Manche Bueg oder Stadt wnede auch duech eaſchen Uebeefall mit ſtüemender Hand eeobert.

1271. Nach Abt Beechtolds Tod kämpften meheeee Jahee hinduech gegenſeitig mit Aufwand von großen kriegeriſchen Mitteln die beiden Kapitulaeen Heinrich von Wartenbeeg und Ulrich von

Güttingen um die St.Galliſche Abtswürde, bis es endlich Letzterm durch Beihülfe des Schirmvogtes Graf Rudolf von Habsburg möglich wurde, ſich im Beſitze der Abtei zu behaupten, und als ſein Nebenbuhler ſtarb, ſetzte er gegen den von deſſen Anhängern gewählten Gegenabt Rumo dieſe Fehden fort, bis ihn ſelbſt auch der Tod vom Kampfplatz ablöste.

In Folge der Mißhelligkeiten zwiſchen dem 1282 gewählten Abt Wilhelm von Montfort und dem mittlerweile auf den deutſchen Königsthron erhobenen Grafen Rudolf von Habsburg (ſiehe Abtei Seite 167) bildete beiderſeitige Kriegsführung von 1287 an die Tagesordnung. Den nach dem feſten Waffenplatze Wyl geflüchteten Abt belagerte mit des Königs Kriegsvolk ſein Feldhauptmann, Ritter Hartmann von Baldegg, vermochte aber bei zweimaligem heftigen Sturme nicht, Wyl zu erobern; eingetretenee Mangel an Lebensmitteln nöthigte endlich Abt Wilhelm, die Hand zur Sühne zu reichen, und als dieſelbe hauptſächlich an der vom König geforderten, vom Abte verweigerten Uebergabe des Schloſſes Iberg ſcheiterte, entbrannte der Krieg neuerdings.

Dem Abte eilten zu Hülfe ſeine Brüder, die Grafen von Montfort, aus ihnen Biſchof Friedrich von Chur mit dem Gewalthaufen des grauen Bundes, die treugebliebenen adelichen Dienſtmänner der Abtei, an ihrer Spitze Freiherr Heinrich von Grieſſenberg. Bei Balzers ſtießen ſie auf das vereinte Heer Graf Hugo's von Werdenberg und des Edeln von Schellenberg, von denen ſie nach verzweifeltem Kampfe auseinandergeſprengt, Biſchof Friedrich und Freihere Heinrich gefangen auf Schloß Werdenberg geführt wurden. Des Abtes Schlöſſer Iberg, Klanr, Wildberg, Alttoggenburg und Neuravenſpurg fielen nach und nach in die Gewalt König Rudolfs, und ſchwer litten die Stiftslande und das Toggenburg unter der verheerenden Geißel des längere Zeit dauernden Krieges.

Wir haben in der Geſchichte der Abtei gemeldet, wie 1291, nach König Rudolfs Tod, Abt Wilhelm neugerüſtet zur Wiedereroberung des Verlorenen ſchritt und wie er und ſeine Gegner ſich an Land und Leuten ſchädigten. Mit furchtbarer Erbitterung rächte das äbtiſche Kriegsheer namentlich den während ſeiner überſeeiſchen Abweſenheit durch den Freiherrn von Ramswag veranlaßten Mord- und Brandeinfall ins Appenzellerland an Burgen, Dörfern und Leuten der Gegner des Abtes; dieſer ſetzte kriegsmuthig die Fehden gegen die Vögte zu Kyburg und im Thurgau, ſo wie gegen zahlreich ihn bekriegende Edelleute fort, und konnte auch, nachdem ein öſterreichiſches Heer ihm bei einem Ausfall aus Wyl eine Anzahl Leute getödtet und die Räumung dieſer Stadt durch Kapitulation 1292 errungen hatte, ſich im Beſitz des wieder Gewonnenen behaupten.

Im bemeldten Jahre trachteten die Söhne des verſtorbenen Reichsvogtes Ulrich von Ramswag aus Rache, daß Abt Wilhelm ſtatt Einem aus ihnen, dem Heinrich von Wartenſee die Schirmvogtei übertragen hatte, die Stadt und das Kloſter mit ſtarkem Anhang zu überfallen, und als ihr Anſchlag von ſcharfer Wachſamkeit der Bürger vereitelt wurde, lauerten die Ramswager mit Waffengenoſſen und Reiſigen im Dickicht des Riedernholzes auf den Zug der St.Galler, die in Wartenſee den neuen Schirmvogt abholten, und überfielen dieſelben unverſehens. Mannlich ſetzten ſich dieſe zur Gegenwehe und vermochten den Kampf ſo lange hinzuhalten, bis auf eilige Kunde hievon in St.Gallen Sturm geläutet und ein ſtarker Haufe bewaffneter Bürger zum Beiſtand entſendet werden konnte, welche den im Hohlweg ſtreitenden Ramswagern den Rückweg ſperrten und von beiden Waldborden hinunter ſich in ihre Seiten ſtürzend, den größten Theil derſelben niedermachte und Andere gefangen nach der Stadt führte. Unter den gefallenen Feinden waren Ulrich von Montfort

und Gerold von Müllheim, Ramswags Pannerträger. Dieſer Sieg verſchaffte für längere Zeit den St.Gallern Ruhe vor einer ihnen ſo feindlich geſinnten Sippſchaft.

Ueber die thatkräftige Kriegshülfe, die Abt Wilhelm unter perſönlich tapferer Anführung dem Kaiſer Adolph 1298 in der für dieſen ſo verhängnißvollen Schlacht bei Worms leiſtete, und über die daherigen Folgen beſchränken wir uns auf die Geſchichte der Abtei zu verweiſen.

Wie die 1308, bei Anlaß der Ermordung des Königs Albrecht, von Abt Heinrich zum Schutz der Beſitzungen der Abtei getroffenen umfaſſenden Kriegs- und Vertheidigungsmaßnahmen, Ausrüſtung der Mannſchaft und Wehrhaftmachung der Schlöſſer, ſo wie im folgenden Jahr ſein Zuzug zum königlichen Heere zur Beſetzung des Aargau, ſo ſchwere Kriegslaſten auf das St.Galliſche Land wälzten, daß ſie deſſen Bewohner kaum zu erſchwingen vermochten, zeigt die Geſchichte der Abtei des Weitern. So großen Schaden verurſachten die 1319 zwiſchen Abt Hiltebold und Graf Friedrich von Toggenburg geführten Fehden beiderſeits, daß, hauptſächlich um Land und Leute nicht ganz zu ruiniren, die Feindſeligkeiten eingeſtellt werden mußten. Dieſer Kriegszug ins Toggenburg war der letzte, den die Bürger der Stadt St.Gallen für die Abtei mitmachten.

Wir haben in der Geſchichte der Abtei erwähnt, wie mehrere aus den adelichen Dienſtmännern der Abtei die Friedensliebe des Abtes Hermann mißbrauchten, um Anſprüche an die erſtere geltend zu machen, und ſie nahmen keinen Anſtand, ſolches gegen ihren Lehensherrn mit gewaffneter Fauſt zu thun und denſelben zur Entſprechung zu zwingen, ſtellten dann aber, wie 1357 Johannes und Hermann von Sulzberg, der Abtei Urpheden zu, ſelbige in der Folge nicht mehr zu bekriegen. Beſſer wußten ſich die Bürger von St.Gallen gegen die ihr Eigenthum feindlich ſchädigenden Edelleute zu helfen; ſie zogen im Jahr 1338 vor die Burg des Ritters Heinrich von Eppenberg, erſtürmten dieſelbe und zwangen ihn, die Verpflichtung einzugehen, ihnen fünf Jahre lang mit ſeiner Veſte gewärtig zu ſein und den Feinden der Stadt ferner nicht mehr zu helfen; den obberührten Johannes von Sulzberg aber nahmen die St.Galler 1359 wegen Feindſeligkeit auf einem Streifzug gefangen und ließen ihn erſt dann los, nachdem er geſchworen hatte, fortan der Stadt Freund zu ſein und die Seinigen ihr ebenfalls zu Freunden zu machen.

Im Jahr 1350 rücklen die Bürger von St.Gallen zum erſten Mal mit eigenen Pannern und Hauptleuten ins Feld, auf den Ruf ihrer Bundesgenoſſen von Zürich, welcher Stadt ſie beholfen waren, die Burgen ihrer die Mordnacht veranlaſſenden Feinde zu erobern, auch Rapperſchwyl und die March einzunehmen.

Zur nämlichen Zeit wurden auch obrigkeitlich mehrere das Kriegsweſen und den Gebrauch der Waffen betreffende Satzungen aufgeſtellt, dahin gehend: daß wenn die Bürger irgend wohin ausziehen, ſie den Hauptherren gehorſam ſein und ohne deren Willen nicht von dem Panner weichen ſollen, bei 1 Pfund Pfenning Buße und für denjenigen, der ſich von den Ausgezogenen wegſtiehlt, bei 5 Pfund Buße, es wäre denn, daß die Betreffenden ſolches aus ehrhaftiger Noth gethan und die mit Eid erhärtet hätten, auch kein Bußfälliger jemals wieder in die Stadt kehren dürfe, bis die Buße bezahlt ſei; ſo aber von den Ausziehenden Einer überhaupt gegen die vorgeſetzten Hauptherren ſich ungehorſam oder gar freventlich benehmen würde, der ſoll für ein Jahr aus der Stadt verwieſen ſein. Wenn von Seite der Stadt Reiszüge ſtattfinden und man ins Feld gerückt iſt, ſoll der Hauptmann um keiner Sache willen wieder zurückkehren, außer mit Willen der Mehrheit ſeines Volkes oder wenn ihm von gemeiner Stadt der Wiedereinzug geboten würde;

Digitized by Google

wenn aber ein Hauptmann mit Söldnern ins Feld zieht, möge er wiederkehren, wann er wolle.

Des Waffengebrauchs halber ward festgesetzt: es solle Keiner in der Stadt und in ihren Gerichten, weder zu Roß noch zu Fuß, Harnisch oder verbotene Waffen tragen, bei Buße von vierzehntägiger Stadtverweisung für jedesmaliges Uebertreten, welche Buße bei denen, die beim Eid betheuern nicht zu wissen, wie vielmal sie das Gebot übertreten haben, auf drei Monate sich erstrecken und bei solchen, die sich mit Waffentragen vor der Stadt verfehlt haben, auf acht Tage außer die Bannmeil. Es soll auch kein Gast (Fremder) innert Stadt und Schranken Harnisch, Schwert oder Waffen tragen, außer Messer von erlaubter Länge, bei 5 Schilling Buße für jedesmal, wofür der Hauswirth, wo er Einkehr nimmt, zu haften hat. So aber ein Gast mit Waffen durch die Stadt zu des Abtes-Hof fährt, soll ihm geboten werden, sich der Waffen zu entheben, die verboten sind, bei Buße der Stadtmeidung. Gleichfalls wurde besonders auch Pfaffen und Schülern das Tragen verbotener Waffen bei Strafe untersagt, und allen Bürgern bei Buße verboten, mit Leuten in Harnisch und Waffen Gemeinschaft zu pflegen, weder mit Essen und Trinken, noch mit Kauf und Verkauf. Jedem Bürger war beim Eid geboten, auf öffentliches oder heimliches Tragen verbotener Waffen zu achten und die Fehlbaren anzuzeigen.

1386 in der großen Schlacht bei Sempach und 1388 in derjenigen bei Näfels kämpften manche aus dem St.Gallischen Adel unter dem Heere des Herzogs von Oesterreich, dem sie zur Kriegshülfe verpflichtet waren, und fanden ihren Tod auf der Wahlstatt.

Unter den Letztern befanden sich namentlich: Hans von Sax der Pannerträger, Dietegen von Altstätten, Ritter Eglolf von Rosenberg, Ulrich Schenk von Kastell, Heinrich von St.Johann u. A. Glücklich kam Graf Hans von Werdenberg-Sargans aus diesem Krieg, an welchem er den thätigsten Antheil genommen, hiezu das Kriegsvolk aus der Grafschaft Sargans, Kyburg und aus der Herrschaft Gaster befehliget und Weesen besetzt hatte, nachher aber wieder nach Sargans zurückgekehrt war und von dort aus mit seiner zur Unterstützung der Oesterreicher bestimmten Heeresabtheilung zu spät in der Nähe von Näfels erschien, als die Schlacht schon zu Gunsten der Glarner entschieden war, worauf er sich wieder in großer Eile in sein Land zurückzog. Schwere Einbuße erlitt Graf Donat von Toggenburg an seiner dem österreichischen Heer beigesellten Mannschaft, wovon 400 erschlagen wurden, und gleiches Schicksal traf 30 Bürger von Rapperschwyl, die mit Todesverachtung unter ihrem Vogte Rudolf Spiser auf's Aeußerste sich vertheidigend, der Uebermacht kämpfend unterlagen. — An vorbesagten Kriegen nahmen die Stadt und der Abt von St.Gallen in keiner Weise Theil. Erstere versäumte aber auch zu dieser Zeit gleichwohl nicht, außerdem daß jeder Bürger selbst mit Waffen für Kriegsfälle ausgerüstet sein mußte, auf Kosten des Gemeinwesens Waffen und Kriegsmaterial des Zeughauses zu vervollständigen; schon 1375 wurde dem Degenschmied Joh. Ammann von Wangen das Bürgerrecht ertheilt, zwei Jahre später die Zahl der Armbrüste im Zeughaus um 14 Stück vermehrt und diejenige der Pfeile auf 2163 gestellt, auch eine Büchse sammt Gestell (Kanone), Salpeter und Eisenstücken dazu angeschafft, und in beiden folgenden Jahren noch mehr Pfeile mit Stahlspitzen nebst Feldgeräth ins Zeughaus abgegeben. Dazu kamen 1386 wieder 19 Armbrüste und abermals kaufte die Stadt im Jahr 1391 von Joh. Riedstein „eine große Bür, damit man schießet", so daß St.Gallen, nebst Basel, eine der ersten schweizerischen Städte ist, die schon zur Zeit, da grobes Geschütz noch zu den neuen Erfindungen

Digitized by Google

und größten Seltenheiten gehörte, ſolches beſaßen; auch Handrohre mit Luntenſchlöſſern waren bereits im Gebrauch.

Obſchon uns über die Bewaffnung in der St.Galliſchen Landſchaft nähere Kunde mangelt, zweifein wie nicht, daß ſelbige in nämlichee Art und Verhältniß beſtanden haben werde, wie gleichzeitig diejenige im damals zur Vogtei St.Gallen gehöeigen Bergland (Appenzell), wo nach vorhandenem Rodel 417 Hausväter zuſammen 290 Hellebarten, 18 Aembrüſte, 287 Beuſtpanzer, 320 Beckelhauben und 610 Eiſenhandſchuh bei vorgenommener Waffenſchau hatten.

Wir haben in der Geſchichte der Abtei und Stadt St.Gallen die Umſtände und Urſachen näher erbetert, welche ſchon vor dem Jahr 1400 zwiſchen Abt Kuno einerſeits, den Bürgeen von St.Gallen, den Gottshausleuten im Bergland und in der alten Landſchaft des Stiftes anderſeits große Gäheung veeanlaßten, aus welcher endlich ein längere Zeit andauernder Kriegszuſtand hervorgegangen iſt, der gemeiniglich untee dem Namen des Appenzellerkrieges, alle mit demſelben in Veebindung ſtehenden Kriegsereigniſſe umfaßt.

Die erſten Anzeichen einer gegenſeitig obwaltenden kriegeriſchen Stimmung machten ſich bemerkbar, nachdem in Folge des zwiſchen den Beeg- und Gottshausleuten mit dee Stadt St.Gallen anfangs des Jahres 1401 gegen wachſende Hereſchſucht und Willkür abgeſchloſſenen Schutzbündniſſes der Abt ebenfalls einen Schiembund mit den Reichsſtädten am See und im Allgäu eeeichtet, die Stadt Wyl und mehreee Schlöſſer dee Abtei in wehehaftern Stand verſetzt, mit Beſatzung veeſehen und ſeine adelichen Dienſtmänner zue Beeeitſchaft füe Leiſtung nöthiger Kriegshülfe aufgefordeet hatte. Nun ſäumten auch die Berg- und Gottshausleute nicht, die Waffen bereit zu halten, mit denen ſie, wie früherhin bemerkt, zu dieſer Zeit wohl verſehen waeen, und fortgeſetzt wetteiferten die Bürger der Stadt St.Gallen in der Kriegsausrüſtung mit den größern Schweizeeſtädten.

Die Feindſeligkeiten nahmen iheen Anfang noch im Jahre 1401 auf die von dem ädtiſchen Beamten Fritz von Anwyl gegen die Stadt St.Gallen gerichteten Anſchläge und von den Büegern hierauf unternommene Beſtürmung ſeines Schloſſes Freienbueg bei Anwyl, die deſſen gänzliche Zerſtörung und Gefangennehmung des Beſitzers zur Folge hatte. Bald darnach beeannten die Goßauer mit Zuzug aus dee Umgegend die Burg Helfenberg (ſiehe doet); die veeſuchten Veemittlungen füheten zu keinee friedlichen Löſung und die Eebitterung hatte beideeſeits zu ſtarke Wuezeln geſchlagen.

1402. Die von meheeeen Edelleuten auf eigene Fauſt unternommene Befehdung dee Beegleute und derjenigen, die mit ihnen hielten, und hiebei voeſallende Unthaten (ſiehe Abtei Seite 179) verſetzten die Landleute in höchſte Wuth; ſie zeeſtöeten die Schlöſſer Schwendi, Clanr bei Appenzell und zwei andeee nicht benannte Buegen, und da ſie ſich weigeeten, den zu Ende des Jahees von den Schiedsrichtern der Reichsſtädte gefällten Speuch anzunehmen, dee das geſchloſſene Bündniß unter ihnen wie mit den übrigen Gottshausleuten nebſt der Stadt St.Gallen aufhob, ſo eüſtete man beiderſeits noch ernſtlichee zum Krieg.

1403. Die Bergleute nun insgeſammt unter dem Namen Appenzellee ſich noch feſter veeeinigend, traten mit Schwyz in engeees Bündniß, und eehielten von doet ſechszig Mann Zuzug mit einem Hauptmann, Löri Loppachee genannt, dem die Leitung des Keiegswefens überteagen, unter ſeiner Anführung im Januar ein Streifzug in des Abtes Landſchaft unteenommen, Waldkiech veebrannt, die Glattburg und das Schloß Eppenbeeg zeeſtöet und am 30. Januar ein, wiewohl veegeblicher

Angriff auf die Stadt St.Gallen unternommen wurde, welche ſich mit den meiſten Gemeinden der Landſchaft dem Spruch der Schiedsrichter unterzogen hatte, und deßhalb mit den erſtern den Appenzellern gegenüber in feindliche Stellung gerathen war. Hierauf folgte auch die Einnahme und Verbrennung des der Abtei zugehörigen Schloſſes Roſenberg durch die Herisauer, wogegen die zu St. Gallen in Beſatzung liegenden Söldner der Reichsſtädte das Dorf Herisau einäſcherten und die Appenzeller dieſen Brand mit Zerſtörung der Burg zu Schwänberg und des Weilers Teuffenau, die ebenfalls den Flammen preisgegeben wurden, rächten.

Die Stadt St.Gallen und die meiſten Gemeinden der alten Landſchaft, dem Abt Kuno gram, hatten ſich nur der großen ihnen drohenden Kriegsmacht wegen, die des Abtes Bündniſſe und Anſtrengungen zuſammenbrachte und gegen welche ſie von den Appenzellern, die ſich auf die Vertheidigung ihres mit nicht leicht zugänglichen Engpäſſen verſehenen Berglandes beſchränkten, keine Beihülfe erwarten konnten, zur Aufhebung des feüheren Bündniſſes nöthigen laſſen.

Wirklich erſchienen die Kriegsſchaaren des öſterreichiſchen Landvogtes im Thurgau Hans von Seheim, des Grafen Eberhard von Würtemberg und aus ſieben Reichsſtädten, ein für damalige Zeit ſehr großes Heer von Rittern, Edelknechten und Reiſigen, zuſammen fünftauſend Mann, im Mai zu St.Gallen, wo die Mannſchaft dieſer Stadt und der Gotteshausleute ſich mit denſelben vereinigen und den Kriegszug nach dem Appenzellerland mitzumachen hatte.

Am 15. Mai in der Frühe zog dieſes Heer, voran die Schaar der Werkleute zur Beſeitigung der Verhaue, dann die Ritter zu Pferd, hierauf die Schützen und dieſen nach das Fußvolk, die ſteile und enge Bergſtraße über Züch und Kapf gegen Loch unterhalb Vöglisegg, wo der Weg durch eine tiefe Hohlgaſſe, beiderſeits mit Wald bewachſen, ins Appenzellerland führte. Hier harrten hinter einem den Weg ſperrenden Verhau von Baumſtämmen und Erde die Appenzeller, rechts und links vom Wald gedeckt ihre Zuzüger von Schwyz und Glarus und oben am Ausgang der Hohlgaſſe die Nachhut der Appenzeller zum Kampf gerüſtet. Mühſam bewegten ſich die ſchwer gepanzerten Reiter auf ſchwierigem Pfade vorwärts, und als die ganze Maſſe eng zuſammengedrängt in der Hohlgaſſe die Oeffnung des Verhaues durch die Werkleute gewärtigte, um vorwärts zu rücken, rollten plötzlich große Steinblöcke und Baumſtämme von der Höhe in das Kriegsheer, ſtürmten von beiden Seiten und von vorn hauend und ſtechend die Appenzeller und ihre Verbündeten in das gänzlich im Stocken begriffene Kriegsheer, die ſcheugewordenen Pferde drängten rückwärts in das Fußvolk, Gegenwehr wurde zur Unmöglichkeit. Manche fielen unter der Wucht der herabrollenden Maſſen und unter den Streichen der Gegner, ohne im furchtbaren Gedränge von Waffen Gebrauch machen zu können, und die zu einem wilden Knäuel gewordene Maſſe konnte nur mit der größten Anſtrengung aus der Hohlgaſſe zurück ſich retten, aufgelöst und von den Appenzellern bis Rotkreuz verfolgt.

Es blieben in dieſem Treffen gegen 250 der am Morgen ausgezogenen Krieger, darunter 13 von St.Gallen, gegen 60 Gotteshausleute, 30 von Ravenſpurg, 70 von Ueberlingen, 99 Mann von Konſtanz, 23 von Lindau, 30 von Buchhorn und dieſe drei letztern Reichsſtädte mußten ihre Panner zurücklaſſen, die nebſt 300 Panzern und vielen Waffen den die Wahlſtatt behauptenden Appenzellern und ihren Bundesgenoſſen zufielen.

Da die Appenzeller der wohl verwahrten und gegen jeden Ueberfall gerüſteten Stadt ſelbſt nicht beikommen konnten, ſo hielten ſie ſchaefe Spähe auf deren Angehörige und ihr Kaufmannsgut, hoben mehrere angeſehene Bürger nächſt der Stadt auf, führten ſie kriegsgefangen fort, und entließen ſie

nur gegen groſses Löſegeld. Vor einem Hauptangriff des Abtes und ſeiner Verbündeten ſicher, theilte ſich die Kriegsmacht der Appenzeller, fortwährend durch Zuzüge aus Schwyz verſtärkt, in mehrere Abtheilungen, die auf Eroberungen, Beutemachen und Eigenthumsſchädigung in die Landſchaft ihres Feindes, des Abtes, ſeiner Edelleute und der Bürger von St.Gallen auszog. Dieſen verbrannten ſie die Mühlen in der Steinachſchlucht, dagegen machten die St.Galler in ſtarker Anzahl einen Ausfall, verbrannten ihren Feinden in 16 Weilern alle Häuſer und erbeuteten viel Vieh, was ihnen um ſo beſſer zu Statten kam, als die Appenzeller alle Lebensmittelzufuhr in die Stadt möglichſt verhinderten. Bei einem neuen Verſuch der Appenzeller zur Verbrennung der wieder aufgebauten Mühlen rückten ihnen die St.Galler entgegen, ſchlugen 800 Mann über Buch und Kammelnberg ins Bergland zurück, wateten im tiefen Schnee nach Rüti und tödteten von der dortigen Letzihut 43 Mann, verloren aber auf dem Rückweg 20 der Ihrigen unter den Streichen einer groſsen nacheilenden Schaar der Appenzeller.

Andere Abtheilungen der letzteren fielen in die äbtiſchen Dörfer ein, plünderten und verbrannten viele Häuſer von feindlich Geſinnten zu Rorſchach, Goldach, Tübach, Horn, am Rorſchacherberg, zu Mörſchwyl, Wittenbach und Berg u. A. Die Edeln von Rorſchach waren früh befliſſen, mit den Appenzellern, die ihnen zunächſt auf dem Nacken ſaſsen, gut Wetter zu machen, und mußten zur Beglaubigung ihrer Verſicherung appenzelliſche Beſatzung ins Schloſs Rorſchach aufnehmen. Die Burgen Huſen im Rheinthal und Burgau bei Oberglatt nahmen die Appenzeller gänzlich zu Handen, die Beſatzung letzterer Burg machte Streifzüge ins Thurgau, wobei Wengi, Stettfurt und Zillichlacht geplündert und erſtere Ortſchaften niedergebrannt wurden, Goſsau und Flawyl mußten es geſchehen laſſen, daſs die Appenzeller mit ihren Weibern dort alles Korn ſchnitten und mit ſich fortführten; allein die Altſtätter ließen den groſsen Raub des Viehes von ihren Weiden durch die Appenzeller nicht ungerächt, ſie eilten denſelben erbittert nach, erſchlugen Manchen, und brachten das wieder Gewonnene in beſſere Sicherheit.

Nicht minder waren die auf Seiten des Abtes ſtehenden feſten Plätze wie in den Schlöſſern ſeiner befreundeten Edelleute befindlichen Krieger und eben ſo auch die konſtanziſchen und reichsſtädtiſchen Beſatzungen zu Biſchofszell und Arbon befliſſen, in gleicher Weiſe wie die Appenzeller, nämlich in möglichſter Schädigung des Feindes und alles deſſen, was ihm gehört, gegen denſelben zu verfahren, denn Solches machte immer noch einen Theil der Kriegsführung aus. Die Kriegsleute zu Oberberg verbrannten auf einem Streifzug Sturzeneck Wickenſchwendi und noch mehrere Höfe in dortiger Gegend, während auf einer andern Seite, der Umgebung von Herisau, die Beſatzungen von Helfenberg und Wyl ſengten und raubten. Mehrere Edelleute der Abtei überfielen mit einer ſtarken Schaar Kriegsknechte eine zu Gebratswyl liegende Abtheilung Schwyzer, wobei von dieſen im Kampf und im Feuer der angezündeten Häuſer 62 Mann das Leben verloren.

Zur Vergeltung dieſes Ueberfalls zogen 600 Appenzeller mit 200 Schwyzern und eben ſo viel Söldnern gegen Biſchofszell, und da ſie dieſe Stadt gut gerüſtet fanden, über die Thur, verbrannten Niederhelfenswyl und die Burg nebſt dem Weiler Löwberg und plünderten dort und in der Gegend von Wyl bis Bazenheid und Lütisburg. Da die um Haus und Habe gebrachten Niederhelfenswyler ihnen Rache drohten, wiederholte der Schwyzerhauptmann Löri mit einer ſtarken Schaar den Raub- und Brandzug dahin, und ließ vollends alle Häuſer dieſer Ortſchaft, die im frühern Brande verſchont geblieben waren, den Flammen opfern.

Digitized by Google

Schnell rückten die im benachbarten Biſchofszell liegenden Konſtanzer aus, dem Löri und ſeinen Spießgeſellen bei der Buchmühle am Uebergang der Glatt den Weg verſperrend und dieſelben im plötzlichen ſcharfen Anprallen überwindend, wobei den Anführer Löri ſelbſt ein Pfeilſchuß traf, deſſen unheilbare Wunde einige Wochen ſpäter den Tod dieſes, übrigens auch den Appenzellern durch rohen Uebermuth verhaßten Mannes herbeiführte.

Noch manche andere Scharmützel fielen vor, die ſammt den vorbezeichneten Treffen die Vorläufer nachfolgender entſcheidender Kriegsereigniſſe werden ſollten, da, wie wir in der Geſchichte der Abtei mittheilten, die gepflogenen Verhandlungen für Frieden dieſen am 9 Juli 1404 allein zwiſchen der Stadt St.Gallen und mehreren Reichsſtädten mit den Appenzellern zu Stande brachten, doch keineswegs zwiſchen letztern und dem Abt Kuno, der im Gegentheil Allem aufbot, um durch Waffengewalt ſeine Anſprüche zur Geltung zu bringen. Gegen ihn ſtanden von dieſer Zeit an wieder vereinigt die Bürger von St Gallen und die Appenzeller mit Zuzug von Schwyz; für den Abt ſammelten ſeine adeligen Dienſtmänner und befreundeten Edelleute neue Streitkräfte, Herzog Friedrich rüſtete ſich ebenfalls zu ſeiner Kriegshülfe, mit ihm verbanden ſich zu gleichem Zweck zu Anfang des Jahres 1405 der Truchſeß zu Waldburg, der Graf von Königseck, die Stadt Konſtanz; die Gräfin von Monfort ſicherte dem Herzog auf den bevorſtehenden Krieg hin für ſeine Leute das Beſatzungsrecht in ihren Schlöſſern Kyburg, Spiegelberg und Tanneck, Abt Kuno anerbot ihm die Veſte Iberg zur Verfügung, mehrere nicht im Bund mit St.Gallen befindliche Reichsſtädte verhießen dem Herzog gleichfalls ihren Zuzug.

Die in immer drohenderer Geſtalt in Ausſicht tretende Fortſetzung des Krieges, die gewaltigen Rüſtungen, die hiefür ringsum ſich entfalteten, die große Heeresmacht, die zum Kriegszuge gegen St.Gallen und Appenzell geſammelt wurde, ließen dieſe nicht verkennen, daß eine ſchwere Heimſuchung für ſie im Anzuge begriffen ſei; gleichwohl waffneten ſie ſich neuerdings unerſchrocken und mit größter Anſtrengung zur verzweifelten Gegenwehr. 1405. Schon im Januar wurden mehrere nächſt vor der Stadt gelegene Häuſer abgebrochen, damit dieſer aus denſelben kein Schaden zugefügt werden könne, die großen Wagenbüchſen, auch Tarrasbüchſen (Kanonen) in guten Stand geſetzt, im Monat März auf dem St.Laurenzthurm, den Thoren und Ringmauerthürmen Geſtellbüchſen (Feldſchlangen und Karthaunen) aufgepflanzt, eigene Büchſenmeiſter zum Geſchütz und Pulvermacher angeſtellt, auf den Ringmauern Pflaſterſteine aufgehäuft, neue Büchſen, auch Boler und ein großer Mörſer gegoſſen, die Steine zu Kugeln in Tablat gebrochen und die Mannſchaft mit einer größeren Anzahl von Handrohren verſehen, zur Verſtärkung des Fußvolk Söldner angeworben, auch Berittene in Dienſt genommen, auf den umliegenden Bergen, auf den Thürmen, Ringmauern und Erkern hoher Häuſer Wachtpoſten geſtellt, eigene Kundſchafter, worunter auch Weiber beſoldet, die bis nach Schafffhauſen, Konſtanz, Feldkirch und Winterthur zur Ausſpähung der Rüſtungen und des Anrückens der Feinde ſich verfügten und weſentliche Dienſte leiſteten.

Bis deſſen Hauptmacht in Bewegung kam, wurde der Krieg im Kleinen gegen näher gelegene, das Land ſchädigende Feinde, worunter die Edeln von Ramswag und von Landenberg, geführt, durch einzelne Schaaren von verwegenen Kriegsluſtigen aus der Stadt, die ſich mit denſelben auf ihren Streifzügen tüchtig herumſchlugen, unter Anderm bei Arbon auf den Harſt der Landenberge ſtießen, dieſen zerſprengten, und deſſen Anführer Hugo von Landenberg im Kampfe tödteten. Als im Mai die befreundeten Städte Ueberlingen, Buchhorn, Lindau und Ravensburg, welche Stadt 20

Zuzüger ſandte, von baldigem Anrücken des Herzogs Friedrichs und ſeines Heeres Kunde ertheilten, wurden die zur Stadt führenden Hohlſtraßen im Riedernholz, bei der Martinsbrücke und in der langen Brücke am Rotmonten mit Verhauen und ausgeworfenen Gräben (Letzinen) verſperrt, mit ſtarken Wachtpoſten beſetzt, die Schlöſſer Steinach, Wartenſee und Rorſchach von der Stadt mit Beſatzung und Proviant verſehen.

Anfangs Juni rückte großer Zuzug für Herzog Friedrich aus dem Bregenzerwald und Montafun bei Rheineck über den Rhein und lagerte zu Altenrhein im Feld; der Sammelplatz der andern Abtheilung des herzoglichen Heeres war Arbon, wo auch das Kriegsvolk des Abtes Kuno und ſeiner adelichen Vaſallen eintraf. Die erſtere Abtheilung hatte die Beſtimmung, Altſtätten zu entſetzen und von dort in das Appenzellerland einzudringen; die zweite war beordert zur Beſtürmung der Stadt St.Gallen. Es belagerten nämlich die Appenzeller mit Zuzug von St.Gallen unter Hauptmann Hans von Anwyl, welcher Rüſtzeug, eine große Wagenbüchſe (Kanone) und Munition mitbrachte, die unter Oeſterreich ſtehende Stadt Altſtätten, zu deren Entſatz Herzog Friedrich von der Stadt Freiburg im Breisgau einen Büchſenmeiſter, einen Harſt Reiſige und 2300 Pfeile verlangte; das herzogliche Heer, durch weitere Kriegshülfe von Schaffhauſen, aus dem Aar- und Thurgau verſtärkt, zählte im Ganzen 3000 Mann.

Vom 14. bis 17. Juni hatte das Belagerungsheer des Herzogs die Höhen des Hauptlisbergs und Rotmontens beſetzt, und die dortige Letzimannſchaft vor der großen Uebermacht ſich in die Stadt zurückgezogen, wo Alles, ſtündlich den Sturm gewärtigend, zur Vertheidigung bereit ſtand. Da jedoch einzelne Schaaren aus dem Belagerungsheere die vor der Stadt liegenden Beſitzungen verwüſteten und die Häuſer verbrannten, ſo vermochte nichts mehr die kriegsmuthigen Bürger hinter den Mauern zurückzuhalten. Am 17. Juni rückten ſie in der Morgenfrühe durch das Thörlein oben an der Metzgergaſſe aus der Stadt, das Knottergäßchen hinan auf den Hauptlisberg, unbemerkt von dem Feinde, auf deſſen Heer ſie ſich plötzlich mit ſolchem Ungeſtümm ſtürzten, daß ſelbiges nach erlittenem Verluſt zum Weichen gebracht, zwar auf der Ebene des Rotmonten wieder in Schlachtordnung geſtellt, gleichwohl zum Rückzuge genöthigt wurde. Allein die St.Galler ſetzten den Abziehenden nach, dieſe ſammelten ſich nochmals beim Ausgange der Hohlſtraße gegen Wittenbach, es erfolgte ein neuer Angriff, und dieſer endigte mit gänzlicher Flucht des feindlichen Heeres, bis zum Siechenhauſe bei Arbon verfolgt, daher auch noch Viele der Fliehenden das Leben verloren.

Bei Beuggbach am Rotmonten, wo das zweite Treffen ſtattgefunden, lagen dreißig Todte aus den Kriegern des Herzogs und zwei von St.Gallen, dieſe und die in den Hohlſtraßen des Bruggwaldes todt Gefundenen wurden zuſammen nach Kriegsgebrauch auf der Wahlſtatt begraben, daſelbſt eine Kapelle errichtet, und von da an bis zur Reformationszeit jährlich am 17. Juni aus der Stadt eine Prozeſſion dahin gehalten. Unter den Gefallenen befanden ſich mehrere der Angeſehenſten aus des Herzogs Heer, nämlich: Graf Hans von Thierſtein, die Ritter Peter von Ebersberg, Hans von Hallwyl, H. von Landenberg, Hans von Klingenberg, Siegfried von Wolfurt, von Randeck und ein Peyer im Thurm von Schaffhauſen; koſtbare Harniſche, Waffen und das Banner der Stadt Schaffhauſen, welches Hans Ingee erkämpfte, brachten die Bürger als Kriegsbeute nach St.Gallen.

Am nämlichen Tage war die ebenfalls aus 3000 Mann beſtehende zweite Abtheilung des herzoglichen Heeres von Rheineck nach Altſtätten aufgebrochen, wo beim Heranrücken dieſer weit aus ſtärkern Macht die Appenzeller und St.Galler die Belagerung aufhoben und ſich auf die nahen Anhöhen

zurückzogen, die Appenzeller den Feind an der Landesgrenze erwartend, der St.Gallerzuzug mit der großen Büchse außer dem Dorfe Gais, zum Schutz desselben gegen weiteres Vordringen am Ausgang der Hohlstraße postirt. Mit dem Ueberschreiten der Letzeschanzen von Seite der Vorhut des feindlichen Heeres wurde diese durch herabgerollte Felsstücke und Blöcher in Unordnung gebracht, in die entstandenen Lücken der feindlichen Reihen stürmten von den Bergbalden hinunter im raschen Anlauf, baarfuß, sicher auf schlüpfrigem Rasen im starken Regen, den von ihnen zum Hauptmann erkornen Graf Rudolf von Werdenberg an der Spitze, die Appenzeller mit Hellebarten und Morgenstern, kämpfend bis das Heer der schwer geharnischten Feinde im mühsamen Widerstand erliegend in größter Verwirrung sich auflöste und nach großem Verlurst gen Altstätten floh, bis wohin die Appenzeller sie verfolgten, um als Sieger zurückzukehren.

Neunhundert feindliche Leichen deckten den Kampfplatz, darunter des Herzogs Landvogt im Thurgau, Joh. v. Seeheim, der Vogt von Feldkirch, H. v. Schlandersbach, mit achtzig seiner Vogtsleute, der Schultheiß Laurenz v. Sal aus Winterthur mit fünfundneunzig Geharnischten aus dieser Stadt, Hermann v. Breitenlandenberg, der Vogt zu Rapperswyl mit vielen dortigen Bürgern, die Ritter Wilhelm und Goswin von Embs, Rudolf v. Rosenberg, Walter v. Gachnang, Marquard Richeltzhofer u. A., von denen ein Theil den Ihrigen zur Begräbniß ausgeliefert, die übrigen Todten aber auf dem Schlachtfeld bestattet wurden, auf dessen Höhe am Stoß die Appenzeller eine Kapelle bauten, bei welcher noch derzeit jährlich prozessionsweise das Gedächtniß des Jahrestages dieser Schlacht gefeiert wird. Eine Menge von Panzern, Waffen und andere Siegestrophäen, worunter ein Panner von Winterthur und eines von Feldkirch, fielen den Appenzellern anheim; auch die Bundesgenossen von St.Gallen erhielten ihren Theil von der Kriegsbeute, und zogen mit dieser und ihrem Geschoß wieder in die mittlerweile gleichfalls vom drohenden Feinde befreite Stadt zurück. Der mächtigsten Feinde einstweilen entlediget, trafen St.Gallen und Appenzell ungesäumt ernstliche Vorkehrungen, sowohl um vereint allfällig sich wiederholende Angriffe der erstern erneuert abwehren zu können, als auch um ihre nächsten und kleineren Feinde vorerst möglichst unschädlich zu machen. Sie schlossen deßhalb ein noch engeres Schutz- und Trutzbündniß, nöthigten Altstätten aus der österreichischen Angehörigkeit in ein Schirmverhältniß mit ihnen, das jedem Kriegsvolk, außer dem ihrigen, die Thore schloß.

Die St.Galler vervollständigten schleunig die auf der Nordseite nur schwach vorhandenen Schutzwehren der Iravorstadt, die mit einem Graben umzogen ward, erneuerten ihre Kriegsordnung von 1378, welche die waffenfähige Mannschaft in zwei Pannerschaaren abtheilt, deren erste die Bewohner der einen Hälfte der ihrer Länge nach getheilten Stadt und die zweite die in der andern Hälfte Wohnenden enthielt, welche zwei Pannerschaaren wieder der Breite der Stadt nach in vier Fahnenharste abgetheilt waren, so zwar, daß je nach der Wichtigkeit des eingetretenen Falles die Hälfte oder nur ein Viertheil dieser Mannschaft auszuziehen hatte, jeweilen wie das Loos den auszugpflichtigen Theil bezeichnete, und die Häupter des Magistrats betrachteten es als Ehrenpflicht, auch bei wichtigen Kriegsvorfällen als Befehlshaber an der Spitze der Mannschaft Gefahr und Ruhm mit dieser zu theilen.

Daher schreckte das seinen Amtsvorgänger Bürgermeister Konrad v. Watt getroffene Loos des Todes auf dem Schlachtfeld dessen Nachfolger Hermann Schirmer nicht ab, nunmehr als Feldhauptmann die St.Galler auf ihren Kriegszügen anzuführen, und mit eigenem guten Beispiel auf gehörige

Kriegsausrüstung, gute Mannszucht und Tapferkeit im Kampf einzuwirken. Mit Geschütz und Wurfzeug wohl versehen, zog anfangs Juli eine Abtheilung St.Galler vor die nächstgelegenen Vesten ihrer Feinde, nahm die Schlösser Sulzberg, Hagenwyl und Mammertshofen, zwang deren Besitzer, wie auch den Fritz von Anwyl durch einen Kriegszug vor seine Burg Oberberg, die Erhaltung ihrer Schlösser mittelst Friedensgelübden zu erlangen, erstürmte das feste von österreichischer Besatzung vertheidigte Grimmenstein, trotz heftigem Widerstande, besetzte dieses Schloß, gleichwie das gutwillig seine Thore öffnende Rosenberg im Rheinthal, und versah dasselbe mit einer Bueghut.

Gemeinschaftlich mit den Appenzellern, die ihrem Hauptmann Rudolf von Werdenberg sein Stammschloß wieder gewannen, halfen die St.Galler die Herrschaft und das Städchen Sargans einnehmen, den Kriegszug über den Rhein ins Vorarlberg bis an den Schellenberg ausführen, mit der Stadt Feldkirch wie mit dortiger Landschaft ein Schutzbündniß erstellen, und im Herbstmonat sich der Stadt und beider Burgen Rheineck, dieser letzteren jedoch bei ihrer Festigkeit und starkem Widerstand der Besatzung erst nach dreiwöchentlicher Belagerung, zu bemächtigen. Hier leitete namentlich wieder Burgermeister Heemann Schiemer die Belagerungsarbeiten, für welche das größte Wurfzeug (Bliden und Steinschwenkel) nebst Geschütz, Handrohre und Pfeile von St.Gallen, das Pulver von Lindau gelieferet wurde; auch unterließ man nicht, „für das Arztnen der wunden Lüt" zu sorgen.

Die Feindseligkeiten der konstanzischen Besatzungen zu Arbon und Bischofszell, die einzelne Wachtposten überfielen und erschlugen, erwiederten die St.Galler im Spätherbst 1405 mit einem Streifzug in den Thurgau, wobei Sulgen und Zillschlatt hart mitgenommen, bei letzterm Orte, wo die Bischofszeller ihnen den Rückweg abzusperren versuchten, ein hitziges Treffen geliefert, eine nicht geringe Anzahl Leute getödtet, endlich die bischofszellische Mannschaft zurückgeschlagen und ihr Panner von den St.Gallern erbeutet wurde. Gegen Ende desselben Jahres zogen die Appenzeller und St.Galler gemeinsam, ihren Bundesgenossen von Schwyz geleistete Kriegshülfe vergeltend, in die March, halfen selbige zu Handen der Schwyzer einnehmen, die dortigen Burgen zerstören und bemeisterten sich auf diesem Zuge auch des von Abt Kuno dem Herzog Friedrich eingeräumten Schlosses Iberg, das sie ausbrannten.

1406. Nach dem schon im vorhergehenden Jahr erfolgten Beitritt von Feldkirch in den Schirmbund von St.Gallen und Appenzell und im Frühjahr 1406 von Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz mit Herzog Friedrich von Oesterreich gegen obige Verbündete geschlossenen Kriegsvertrag, begann durch die kriegerischen Unternehmungen der vereinten österreichisch-montfortischen Macht zur Bezwingung von Feldkirch der Krieg von neuem, was mehrmalige Hülfeleistung für Feldkirch von Seite ihrer herwärtigen Bundesgenossen veranlaßte, wobei die St.Galler, um den Grafen Wilhelm von Feldkirch abzuhalten, im April über den Rhein bei Fußach eine feste Stellung einnahmen, und beim Vorrücken des montfortischen Heeres demselben folgend in einem Treffen bei Elnhofen siegten. Hierauf wurde von den Siegern, zu denen nun auch die Appenzeller in großer Anzahl sich gesellten, die ganze Landschaft Bregenzerwald und Montafun eingenommen, die Schlösser Neumontfort, Tosters und Jagdberg erobert, ersteres besetzt gehalten und letztere verbrannt, bis ins Allgäu vorgedrungen, in mehreren Scharmützeln die Montfortischen überwunden, das Schloß und Städchen Wagegg im Allgäu bestürmt und auf der Rückkehr der größte Theil der Vorstadt Bregenz verbrannt.

Neuerdings unternahmen die Appenzeller, St.Galler, mit denen nun auch die in ihrem Schirmbund stehenden Leute aus Bregenzerwald und Montafun, auf Bericht vom Anrücken eines zur Hülfe für Graf Wilhelm und zur Wiedereinnahme von Bludenz und Feldkirch bestimmten starken Heerhaufens

aus Tyrol im Mai einen großen Kriegszug über den Arlberg in das Innthal, erzwangen in einem zu ihren Gunsten ausgefallenen Treffen den Uebergang über den Inn, schlugen bei Imst eine größere tyrolische Heerschaar, erbeuteten zwei Fahnen und zu Sambß großes dahin geflüchtetes Gut.

Obschon durch Vermittlung König Ruprechts und mehrerer Reichsstädte am 6. Juli 1406 ein Waffenstillstand mit Herzog Friedrich zu Stande kam, setzte demungeachtet Graf Wilhelm v. Montfort mit verbündeten Edelleuten im Allgäu, Schwaben und am Rhein die Feindseligkeiten gegen Appenzell und St.Gallen nachher auf eigene Faust fort, überfiel eine Abtheilung ihrer aus dem Bregenzerwald heimkehrender Leute, tödtete Mehrere, wußte die Konstanzer zu ähnlichen Angriffen im Thurgau aufzustacheln, und Fritz v. Anwyl brach eben so ungescheut sein Friedensgelübde.

Diesen Friedensbruch und das Vorhaben selbigen ohne Eintrag des mit Herzog Friedrich geschlossenen Vertrags an den Grafen Wilhelm und dessen Mithelfern zu ahnden, unterließ St.Gallen nicht, dem österreichischen Landvogt in Baden zu melden, mahnte seine Bundsgenossen abermals zum Aufbruch, und hierauf erfolgte im Juli ein Kriegszug, dem sich auch eine Schaar Büchsenschützen aus dem verbündeten Feldkirch anschloß, zuerst in den Thurgau gegen Konstanz, dessen zugehörige umliegende Ortschaften schwer heimgesucht und die Burgen zu Güttingen, Moos, Schönenberg, Bubwyl, Oetlishausen, Singenberg, wie auch auf der Heimkehr die Burg Oberberg bei Goßau eingenommen und den Flammen preisgegeben wurden.

Ebenso wandten sich die Verbündeten wieder gegen Graf Wilhelm und seine Befreundeten, die unterdessen die Wachtposten im Rheinthal überfallen, erschlagen und das Land geschädigt hatten, nahmen Dornbüren ein, legten Besatzung in dortige Burg und nöthigten die montfortische Landschaft, eine starke Brandschatzung zu erlegen.

Die Winterszeit von 1406 bis 1407 und den fortdauernden Fehdezustand zwischen Graf Wilhelm v. Montfort-Bregenz und den St Gallern und Appenzellern benutzte Abt Kuno, um sich der erneuerten Kriegshülfe der Edelleute im Thurgau, vor Allem aus der Herren von Landenberg, unter Verheißung späterer Belohnung zu versichern, und wirklich gelobten ihm dieselben, mit ihren Burgen Frauenfeld, Sonnenberg und Bichelsee, so wie mit ihren Leuten und Kriegszeug beholfen zu sein, eben so sicherten ihre zahlreichen Gesippten und der größte Theil des Adels im Thurgau und angrenzenden Gegend des Zürichgau thatkräftigen Beistand zu, daher diese schon im Frühjahr 1407 eine bedeutende Kriegsschaar zusammenbrachten. Währenddem belagerten die St.Galler und Appenzeller im März die Schlösser Alt- und Neuemds über dem Rhein, weil von dortaus wiederholte Streifzüge ins Rheinthal und Appenzellerland, verbunden mit beträchtlichem Viehraub, stattgefunden hatten, und nachdem beide Burgen auf andauernde scharfe Bestürmung sich ergaben, theilten sich die Sieger in die große, aus Habe, Geschütz und Waffen bestehende Kriegsbeute zeitig genug, um nicht unverrichteter Dinge, wegen drohender Gefahr für ihre eigene Heimat, dahin zurückkehren zu müssen.

1407. Schon hatten einzelne Abtheilungen des zum Krieg gegen die Appenzeller und St.Galler aufgebotenen thurgauischen Adels, voran wieder die Landenberg, anfangs April 1407 die Feindseligkeiten mit Schädigung von Eigenthum und Leuten begonnen, und kleinere Scharmützel als Vorspiel kommender größerer Kämpfe veranlaßt. Während die Hauptmacht des Feindes sich sammelte, rüsteten auch die Appenzeller und St.Galler nach Kräften. Erstere mahnten ihre Bundesgenossen von Schwyz um Kriegshülfe, St.Gallen erhielt solche von den in seinem Bürgerrechte stehenden Edelleuten, aus denen kriegsgeübt mit ihren Reisigenschaaren die Edeln von Rorschach, von Grünenstein,

Digitized by Google

von Rosenberg, auch die erprobten Feldhauptleute Bernhard Blarer v. Wartensee und Hans v. Anwyl erschienen, ferner sendeten Feldkirch, Bregenzerwald und Blindenz wohl befreundet ihre Zuzüger.

Vereint 2200 Mann stark zogen im Juli die Appenzeller und St.Galler, diese mit ihrem groben Geschütz, gegen ihre Feinde, schnell deren Vorhut zu Oberglatt überwindend, das Schloß Helfenberg erobernd, das sie zerstörten; ihnen schlossen sich bei Büren zwei Fahnenschaaren Schwyzer an, und ohne weiter auf Feinde zu stoßen, lagerte sich das Heer der Verbündeten vor Wyl, dessen Bürgerschaft und Besatzung, um den Folgen ernstlicher Belagerung vorzubeugen, im Monat August auf erlangte Zusicherung freundlicher Behandlung die Stadt übergab und sofort huldigte. Abt Kuno nun zum Frieden genöthiget, schloß solchen und hatte unter sicherm Geleit nach St.Gallen zurückzukehren.

Hierauf rückte der Heerzug der Verbündeten in den Thurgau, die Macht des feindlichen Adels zu brechen, dem, in mehreren Treffen geschlagen, eine große Zahl seiner festen Wohnsitze, darunter die ansehnlichen Schlösser Sonnenberg, Spiegelberg, Tanneck, Bichelsee u. A. eingenommen und verbrannt wurden. Mit eilf Pannern und großer Kriegsbeute setzte sich dieser Kriegszug auch nach dem angrenzenden Theil des Zürichgau in Bewegung, die Stadt und Veste Elgg einnehmend. Auch die starke Kyburg mit dem ganzen Amte, Eigenthum der Gattin Wilhelms v. Montfort, des Hauptfeindes der Verbündeten, und mehrere umliegende Burgen fielen in die Gewalt der letzteren, die nun hart vor Winterthur ihr Feldlager hatten, was diese Stadt veranlaßte, zu ihrem Schutze am 2. Sept. 1407 schleunig ein Schirmbündniß mit Zürich abzuschließen, in dessen Bürgerrecht um die nämliche Zeit auch die Edeln von Landenberg, von Bonstetten u. A. traten, um ihre übrigen von den Appenzellern und deren Bundsgenossen noch nicht eingenommenen, aber stark bedrohten Besitzungen zu retten.

Während das eroberte Kyburgeramt den Siegern huldigte, ordneten dieselben auf eingelangte Kunde von Verstärkung der österreichischen Besatzung in Frauenfeld und fortgesetzten Kriegsrüstungen des Adels im Thurgau einen abermaligen Streifzug dahin ab, worauf mehrere Schlösser der Feindlichgesinnten, auch das Städtchen Bürglen, verbrannt, die Veste aber von einer Kriegsschaar eingeschlossen wurde. Eine andere Abtheilung der Verbündeten lagerte sich vor dem Schlosse Altenklingen, von seinem Besitzer Wilhelm von End gegen die St.Galler und Appenzeller in äußerst wehrhaften Stand gesetzt und während beinahe vierzehntägiger Belagerung trotz mehemaligen Sturmversuchen so mannlich vertheidiget, daß diese Veste uneingenommen blieb, zumal die dieselbe wie das Schloß zu Bürglen belagernde Mannschaft, auf eine am 12. Oktober von St.Gallen aus erhaltene Mahnung wegen großer im Anzug befindlicher feindlicher Macht, die Belagerung aufhob, um auf anderweitige bedrohte Punkte verwendet zu werden.

Denn während die Verbündeten in obiger Weise ihre Gegner verhindern zu können wähnten, ihnen von dieser Seite her weitern Schaden zuzufügen, hatte das Hauptheer der erstern sich schon zu Ende September gegen Bregenz in Bewegung gesetzt und die Belagerung dieses festen Aufenthaltes und Waffenplatzes ihres bisher gefährlichsten Feindes, Graf Wilhelm v. Montfort, begonnen. Gleichzeitig zogen große feindliche Schaaren bei Schaffhausen und Dießenhofen über den Rhein nach Frauenfeld, dem Sammelplatz zur Wiedereroberung des Schlosses Kyburg, wo die Schwyzer nur eine kleine Besatzung zurückgelassen hatten, und zum Entsatz von Altenklingen bestimmt; ferners wurde eine weit größere Macht, vorerst zum Entsatz des scharf belagerten Bregenz und nachher zur gänzlichen Bezwingung der Appenzeller und ihrer Verbündeten, die im Laufe dieses

Krieges über sechszig Schlösser und Edelsitze zerstört hatten, gesammelt von der Ritterschaft des St.Georgenschilds, welcher die Fürstbischöfe von Konstanz und Augsburg, die Markgrafen von Würtemberg und Teck, sieben Grafen, zweiundzwanzig Ritter und fünfzehn Edelleute beitretend, ihr gesammtes Kriegsvolk zur Verfügung stellten, so wie für dessen Ausrüstung keine Anstrengung scheuten.

Obwohl ein Theil der St.Gallischen Kriegsmannschaft im Lager der Verbündeten vor Bregenz zu verbleiben und ein anderer Theil den außerordentlichen Wachtdienst in der Stadt zu versehen hatte, machten die von zahlreich in Frauenfeld versammelten feindlichen Kriegsvolk unternommenen, auf Wiedereroberung von Kyburg und Wyl gerichteten Streifzüge die wiederholte Absendung einer Pannerschaar von St.Gallen auf diese Seite nothwendig, deren Kriegszug, vereint mit einer appenzellischen Schaar zur Säuberung der Gegend von Feinden, zum zweiten Mal sich bis Elgg erstreckte, wo gegen Ende Oktober ein heftiges Scharmützel vorfiel und hiebei dortige Mühlen nebst einem Theil des Städtchens eingeäschert wurde. Wohl gleichem traurigen Schicksal konnte Bischofszell, dessen konstanzische Söldner fortwährende Feindseligkeiten ausübten, doch beim Anmarsch der von Elgg zurückkehrenden Appenzeller und St.Galler das Weite suchten, nur dadurch entgehen, daß die Bürger von Bischofszell den Anrückenden entgegenkommend Freundschaft gelobten, ihnen die Stadt öffnend gastliche Aufnahme bereiteten, und am 15. November den Friedensbund beschworen.

Unausgesetzt betrieben die Appenzeller und St.Galler auf mehreren Punkten zugleich mit größtem Kraftaufwand das Belagerungswerk vor Bregenz, um diese Stadt noch vor dem Eintreffen der Heeresmacht des St.Georgbundes zu erobern, wofür am 15. Dezember noch stärkeres Belagerungszeug und Geschütz von St.Gallen dahin gesandt und am 22. Dezember zur Deckung der Belagerungstruppen gegen einen Ueberfall von der tyrolischen Seite, wie zum Schutz des Rheinübergangs auch noch die ganze St.Gallische Pannerschaar der einen Stadthälfte abgeordnet wurde.

Allein die Stadt und Veste Bregenz konnten sich trotz mehrseitig durchbrochenen Mauern und wiederholter heftiger Bestürmung während sechszehnwöchentlicher Belagerung bis zum Anrücken der Entsatzarmee des St.Georgenbundes halten, dessen großer Uebermacht und frischen Kriegskräften die durch ununterbrochene Anstrengung und andauernde Winterkälte ohnehin stark angegriffenen Belagerer nicht widerstehen konnten, und am 13. Januar 1408 nach hitzigem Kampfe, mit Hinterlassung des Belagerungszeuges und groben Geschützes das Feld räumend, in ihre frühern verschanzten Lager nach Fußach und Dornbürn zurückzuziehen genöthiget waren. Diese befestigten Punkte wie die seit vorheriger Eroberung besetzt gehaltenen Schlösser Fußach, Neumontfort und Neuburg behaupteten die Appenzeller und St.Galler auf dem jenseitigen Rheingebiet gegen wiederholte Angriffe und in mehrmaligen durch ihre Ausfälle veranlaßten Scharmützeln bis zum Abschlusse des von König Rupert im März 1408 zu Konstanz bewerkstelligten Friedens. Es müssen deßhalb die von mehreren Geschichtschreibern erfolgten Angaben über einen sofort nach aufgehobener Belagerung von Bregenz stattgefundenen eiligen Rückzug der St.Galler und Appenzeller über den Rhein lediglich als auf Irrthum beruhend betrachtet werden. *

* Hinlänglichen Beweis für diese und die frühere Darstellung der Begebenheiten während des Appenzellerkrieges mögen die damit übereinstimmenden, gleichzeitig mit daherigen Thatsachen geführten Seckelamtsbücher von 1405—1408 leisten, so wie für die vorhergehende Periode die ebenfalls von einem Zeitgenossen geschriebene Reimchronik des Appenzellerkrieges. Die wichtigsten Daten aus den erstern mit verdienstlichen historischen Notizen 1844 von Stiftsarchivar Karl Wegelin und letztere 1825 von Bibliothekar Ildefons v. Arx im Drucke veröffentlicht.

Gleichfalls unterließen die Appenzeller und St.Galler nicht, die dießſeitigen Grenzen am Bodenſee und Rhein mit ſtarken Wachtpoſten zu beſetzen, und als ihre nunmehrigen Bundesgenoſſen hielten Wyl und Biſchofszell auf der thurgauiſchen Seite gute Wache für dieſelben. Altſtätten und Rheineck ſicherten die Appenzeller durch eingelegte Beſatzung. Jedoch verloren ſie, mit Ausnahme dieſer Städte und der Oberherrlichkeit im Rheinthal und zu Friſchenberg, beinahe alle während dieſen Kriegen eroberten Herrſchaften und Beſitzungen, die laut Friedensſchluß vom März 1408 den frühern Beſitzern zurückgeſtellt und die im Krieg eingegangenen Bündniſſe aufgelöst werden mußten; übrigens hatte jeder Theil den durch Raub, Mord und Brand gegenſeitig zugefügten Schaden an ſich ſelbſt zu tragen.

Dieſer Frieden war von kurzer Dauer, denn Herzog Friedrich führte im Jahr 1410 ſein Vorhaben der Wiedereroberung des Rheinthals aus, in einem Streifzug ſeiner Leute über den Rhein verbrannten dieſelben im Rheinthal dreißig Häuſer, bald darauf das Dorf Bernang. Sein Heerführer, der Graf v. Sulz, rückte mit 7000 Mann ins Rheinthal, gegen welche die appenzelliſche Beſatzung zu Rheineck dieſen Ort nicht zu halten vermochte und nach deſſen Verbrennung den Rückzug über die Berge nahm, auch Altſtätten mußte nach dreiwöchentlicher Belagerung durch das nämliche Heer, bei welchem der Herzog ſelbſt ſich einfand, von den Appenzellern aufgegeben werden und wurde, nachdem die Einwohner mit der Beſatzung in dunkler Nacht Sicherheit im Appenzellerland gefunden hatten, vom Feinde verbrannt.

1428. In einem zur Vollſtreckung der kaiſerlichen Acht gegen die Appenzeller von Graf Friedrich VI. v. Toggenburg unternommenen Kriegszug wurde ſeine von Altſtätten gegen den Stoß vorrückende Mannſchaft mit Verluſt zurückgeſchlagen, und ebenſo bei wiederholtem Angriff am 2. November bei Schönengrund; dagegen gelang es ſeiner Heerſchaar, gleichzeitig zwiſchen Herisau und Goßau nach Verbrennung dieſes Dorfes, deſſen Einwohner zu den Appenzellern hielten, letztere mit Verluſt von achtzig Mann zurückzudrängen, die Letzinen zu durchbrechen und die Anerkennung mehrerer bisher widerſprochenen Forderungen im Friedensſchluß zu erzielen.

1436. Wie einerſeits der Tod des letzten Reichsgrafen von Toggenburg Friedrich VI. die Fackel der Staatsklugheit, des Kriegsmuths und der hohen Ritterlichkeit eines zu ausgedehntem Beſitzthum großer Herrſchaft und weitreichendem Anſehen gelangten Geſchlechtes auslöſchte, entzündete er ſchon im darauf folgenden Jahre unter den die bisherige toggenburgiſche Herrſchaft über die Landſchaften Uznach, Gaſter und Sargans anſtrebenden Ständen Zürich und Schwyz ein heftiges, beiden ſtreitenden Theilen verderbliches Kriegsfeuer, deſſen traurige Folgen auch mehrere derzeit St.Galliſche Landestheile ſchwer empfinden mußten.

Am 3. Mai 1437 rückten 5000 Mann von Zürich unter Bürgermeiſter Stüßi ins Sarganſerland, plünderten zu Wallenſtadt, nahmen die Burg Nidberg ein, eroberten und verbrannten das trotz tapferer Gegenwehr des Burgvogtes durch den Verrath der Beſatzung unhaltbar gewordene Schloß Freudenberg, was Schwyz und Glarus mit Sargans im Landrecht veranlaßte, gegen Zürich die Waffen zu ergreifen, die ein Vergleich wieder niederlegte, doch nur für kurze Zeit. Obſchon 1440 ein Aufſtand im Sarganſerland durch die am 30. Oktober bei Wallenſtadt einrückenden 800 Mann von Schwyz und Glarus und eben über den Rhein einziehenden 700 Mann unter Graf Heinrich v. Werdenberg und ſeinen Verbündeten in zwei Tagen gedämpft werden konnte, ließen ſich die Schwyzer und Glarner nicht mehr zurückhalten, gegen das ebenfalls kriegsgerüſtete Zürich, als Urſache

dieſes Aufſtandes, ins Feld zu ziehen, und die meiſten übrigen Stände der Eidgenoſſenſchaft, die ſchon zweimal vermittelt hatten, traten nun gleichfalls auf Seite dieſer beiden Stände; ebenſo zog ihnen auf ihr Aufgebot als Verbündete die Mannſchaft aus Gaſter, Uznach, Wyl und der Grafſchaft Toggenburg zu Hülfe.

Unter Freiherr Petermann von Raron, nunmehrigen Landesherr der Grafſchaft Toggenburg, eroberten die Toggenburger und Wyler, zuſammen 1500 Mann, das Kyburgeramt mit der Vorburg des Schloſſes, das von 400 Mann eingeſchloſſen ward, dann die Herrſchaft Elgg, zerſtörten mehrere zürcherſche Schlöſſer, durchſtreiften bis an den Zuſammenfluß der Thur und des Rheins das Land und brandſchatzten Schlöſſer und Dörfer. Währenddem hatte Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans mit den Leuten aus den Herrſchaften Sargans, Gaſter und Uznach das Amt Grüningen, und, nachdem Petermann von Raron zu ihnen geſtoßen war, vereint mit deſſen Kriegsvolk auch das dortige Schloß erobert. Der 1440 am 29. November geſchloſſene Friede gebot den Waffen einſtweilige Ruhe.

Das im Jahr 1442 von Zürich mit Kaiſer Friedrich III. geſchloſſene Bündniß, deſſen von den Eidgenoſſen zurückgeforderte Rechtſame des Hauſes Habsburg im Aargau und andernorts, die im Januar 1443 erfolgte Beſetzung Rapperswyls mit öſterreichiſcher Garniſon, die im Februar verſuchte Ueberrumpelung der Stadt Wyl und deren wiederholte Heimſuchung im März und April durch ein Streifkorps der Zürcher, die daſelbſt die Vorſtadt und Mühlen abbrannten und großen Viehraub verübten, vergrößerten die Spannung zwiſchen den Eidgenoſſen und Zürich dergeſtalt, daß Schwyz am 20. Mai 1443 Zürich förmlich den Krieg erklärte, und dem erſtern Stande ſeine Bundesgenoſſen ſich ebenfalls anſchloſſen.

In dem hierauf wieder beginnenden Kriege wurde Rapperswyl vom 28. Juli bis 10. Auguſt von den Eidgenoſſen belagert, heftig beſchoſſen, mehrmals beſtürmt, aber nicht eingenommen, dagegen die umliegende Gegend furchtbar geſchädiget, auch das Dorf Wagen und einige Höfe verbrannt. Die Wyler, verſtärkt durch Zuzug aus dem Toggenburg, rächten im Juli die ihnen wiederfahrene Unbill auf einem Streifzug in das Zürichgebiet bis nach Elgg.

1444 am 23. April nach kurzem Waffenſtillſtand entbrannte der Krieg neuerdings aufs heftigſte zwiſchen den Eidgenoſſen und Zürich, verbündet mit Oeſterreich. Die Toggenburger und Wyler mit Zuzug der Appenzeller eroberten und verbrannten die ſeit dem Appenzellerkrieg wieder aufgebauten Schlöſſer Grießenberg und Spiegelberg; am 30. April begann durch die Schwyzer und Glarner neuerdings die Belagerung der unter Oeſterreichs Panner ihnen kriegeriſch gegenüberſtehenden Stadt Rapperswyl, auch kämpften die erſtern mit Graf Heinrich von Werdenberg und dem Freiherrn v. Brandis um die Herrſchaft im Sarganſerland, welche ſie zweimal eroberten und zweimal von denſelben durch Oeſterreichs Hülfe wieder daraus vertrieben wurden. Im Oktober erneuerten die Toggenburger und Wyler ihre Streifzüge in den Thur- und Zürichgau, enthoben die Rebenbeſitzer in den durchſtreifenden Gegenden der Mühe der Weinleſe, die ſie ſelbſt vornahmen und in die Wyler Trotten führten.

Indeſſen bildete der benachbarte Zürichgau den Schauplatz der blutigſten Kriegsereigniſſe; Zürich ſelbſt belagerten die Eidgenoſſen, eine Veſte nach der andern kam in ihre Gewalt, und eine andere Abtheilung des eidg. Heeres hatte am 26. Auguſt 1444 zu St. Jakob bei Baſel im verzweifelten Kampfe gegen die Uebermacht des franzöſiſchen Dauphins größtentheils den Heldentod gefunden, darunter auch Albrecht Kunkler von St. Gallen. Furchtbar litten während dreißigwöchentlicher auf der Land- und Seeſeite ſtattfindenden ſtrengſten Einſchließung die Bewohner von Rapperswyl, unter

allen Schrecken der Belagerung, kämpfend mit Hungersnoth im Innern und gegen einen von Außen mit größter Erbitterung anstürmenden Feind, dennoch der herbsten Entbehrung ungeachtet im tapfern Vertheidigungswerk unermüdet ausharrend, bis endlich am 27. November der Markgraf v. Brandenburg mit seinem Heere, den Waffenstillstand benutzend, für längere Zeit ausreichende Hülfe brachte.

1445. Zur Wiedervergeltung der öftern Ueberfälle des Sarganserlandes durch das über dem Rhein liegende Kriegsvolk unternahmen Bern, Schwyz und Glarus nebst den Appenzellern und Toggenburgern, zusammen 4000 Mann, zu Ende Januar einen Kriegszug ins Vorarlberg, schlugen das feindliche Heer beim Schlosse Neuburg, eroberten und verbrannten die Veste Gutenberg, gleichwie auch alle Dörfer und Höfe von Rankwyl bis Fußach, mit Ausnahme von fünf Ortschaften, die eine schwere Brandschatzung erlegten. Hierauf zogen sie wieder über den Rhein, erstürmten das von 600 Mann vertheidigte Städtchen Sargans und verbrannten dasselbe, doch widerstand das Schloß jeglichem Angriff; von Mels und Flums erhoben die Verbündeten schwere Brandschatzung und kehrten mit dieser und vieler Beute beladen über den Wallensee zurück.

Gleichwie in Zürich, jedoch zu der entgegengesetzten Kriegspartei gehörig, hatte sich unter dem Titel der Böcke, mehrere Verwegene aus Adel und Bürgerschaft in Wyl zu besondern Kriegsthaten verbunden und schädigten den Feind durch fortgesetzte Streifzüge, und die übrige Mannschaft daselbst wollte ihnen in solchen Unternehmungen, die im Januar aufs neue begannen, nicht nachstehen. Wyl deßhalb von Winterthur und Frauenfeld mit einem Ueberfall bedroht, setzte die Stadt in besseren Vertheidigungszustand, nahm von Schwyz eine Besatzung auf, und wurde wirklich, nachdem die Böcke verstärkt durch Schwyzer und Bergknechte im April das Schloß und Dorf Wengi und das Städtchen Elgg verbrannt hatten, am 13. Mai durch ein starkes österreichisches Korps unter Hans v. Rechberg mit glühenden Kugeln und Feuerpfeilen beschossen, die obere Vorstadt eingeäschert und nach acht Tagen die Stadt selbst vier Stunden lang auf zwei Seiten scharf bestürmt, doch bei tapferer Gegenwehr nicht eingenommen, zumal die Belagerer auf Anrücken des herbeieilenden Landsturmes mit Verlust von siebenzig Mann abzogen.

Schon im März war eine Abtheilung Oesterreicher bei Grießern über den Rhein ins Rheinthal eingedrungen und nach Ueberfall des Appenzeller Wachtpostens, wovon acht Mann das Leben verloren, schädigend durchs Land gezogen. Eine größere Heerschaar der erstern rückte am 11. Juni über Thal gegen das Appenzellerland, wurde bei Wolfhalden von den Appenzellern in hitzigem Treffen gänzlich zurückgeschlagen und bis Rheineck verfolgt; 170 feindliche Leichen bezeichneten den Kampfplatz und den Weg der Fliehenden, wovon zwanzig als Gefangene nebst großer Beute an Pferden, Harnischen und Waffen in die Hände der Siegenden fielen. Ebenfalls am 11. Juni siegten die Toggenburger unter Petermann v. Raron bei Kirchberg über das ins Land eingefallene, letztern Ort in Brand gesetzten, Kriegsvolk aus Winterthur, welches 70 Mann und das vergebens mit Muth vertheidigte Panner dieser Stadt einbüßte.

Auf lebensgefährlichem, ins Gestein des wandgähen Felsens Kaiserruck oberhalb Sargans eingehauenen Steig ließ Graf Wilhelm v. Werdenberg eine Schaar der Verwegensten seiner ersten Kriegsleute, am 23. August den unbewachten Paß der Kurfürsten überschreitend, ins Obertoggenburg einfallen und über tausend Stück Vieh von den Alpen holen, obschon nicht ohne ein Gefecht mit den nacheilenden Toggenburgern bestehen zu müssen, wobei letztere den Kürzern zogen. Dagegen scheuten auch die Böcke von Wyl mit den Toggenburgern diesen schwierigen Pfad nicht, um den

Feinden bald daenach achtzig Stück Vieh wegzunehmen, und im nämlichen Monat unteenahmen ſie einen mit Viehraub und Brand begleiteten Zug von Wyl aus in den Thuegau, wobei meheere Ortſchaften in Flammen aufgingen. Gleiches Unglück traf im folgenden Monat die in der Umgegend von Frauenfeld gelegenen Döefer bei einem gegen die Beſatzung dieſer Stadt gerichteten Kriegszug einer eidgenöſſiſchen, mit Wyiern und Toggenburgern verſtäekten Heerſchaar, wodurch ſich gleichwohl das zu Feauenfeld liegende Kriegsvoik nicht aus ſeiner ſichern Stellung veriocken ließ. Dagegen verheerten die Feinde in einem zu Mitte Oktober ſtattgefundenen Streifzug mehreee bei Wyl gelegenen Ortſchaften mit Raub und Beand. Hieeauf nahmen in unverſehenem Ueberfall die Böcke von Wyl im November die Schlöſſer Wezikon und Kaſtell bei Eſchenbach ein, verbrannten dieſeiben, ieerten dort und zu Tänikon, Tuebenthal u. A. Ställe und Speicher, und vermochten bei Farne, von einer feindlichen Abtheiiung eingeſchloſſen, zwar mit einigem Veeiuſt, ſich durchzuhauen.

Während im Laufe dieſes Jahres die vorſtehenden und manche geringern Kriegsvorfälle zwiſchen den eidgenöſſiſchen und feindiichen Heerſchaaren zu Land ſich ereigneten, kämpften dieſeiben nicht minder heftig auch zu Waſſer gegen einander, hauptſächlich um die Herrſchaft auf dem Zürichſee, beſonders wichtig für die von den Eidgenoſſen längere Zeit hindurch wieder zu Land und See hart bedrängte Stadt Rapperswyl, zu deeen Gunſten ein am 29. Oktober den ganzen Tag dauerndes hitziges Seetreffen ausfiel, worin die Oeſterreicher und Zürcher mit den großen von Bregenz zu Land nach Zürich gebrachten und mit denen dieſer Stadt zu einer Flotte vereinigten Schiffen über die Seemacht der Schwyzer ſiegten und den See behaupteten.

1446. Die Eidgenoſſen aus dem Beſitze des von ihnen indeſſen mit Ausnahme von Wallenſtadt und Schloß Saegans wiedee eroberten Sarganſeelandes zu verdrängen, führte Hans v. Rechberg Ende Febeuar ein Heer von 6000 Maun über den Rhein und ſtellte dasſeibe zu Ragatz in Schlachtordnung, worauf am 6. März der Angeiff der Eidgenoſſen, ihrer weit geringern Anzahl von 1100 Mann ungeachtet, mit ſoicher ſtürmiſchen Kraft und Ausdauer erfolgte, daß das Heer ihrer Feinde nach Verlueſt von 500 Todten, vieien Waffen, der Fahnen von Feldkirch und Brandis, geobem Geſchütz und Munitionsvorräthen zur Flucht genöthiget wurde, wobei noch ein größerer Theii des fliehenden Gewaltshaufen, der ſicheen Fuhrten im Rhein unkundig und blindiings ſich in denſeiben ſtürzend, ſein Grab in den Finthen fand, daher das feindiiche Heer 1500 Mann einbüßte. Die Eidgenoſſen behaupteten während drei Tagen in üblicher Weiſe das Schlachtfeld, wo zum Gedächtniß ihres erfochtenen Sieges eine Kapelle errichtet wurde.

1460. Im Keiege der Eidgenoſſen gegen Herzog Sigismund von Oeſterreich ieiſteten dee Abt von St Gallen mit 200 und die Stadt mit 100 Mann den erſteen, kraft beſchworenen Bünden, Beiſtand im Lager vor Winterthur, bei der Eroberung des Thurgau's und im Kriegszug ins Vorarlberg bei Erſtürmung des Schioſſes zu Fußach. Gleichfalls ſandten dieſelben ihr Kontingent zum eidgenöſſiſchen Heer, das 1468 Waidshut beiagerte und im Klettgau den Feind bekriegte. Wie feühee ſchon jedee ſelbſtſtändige Ort mit eigenem Panner, die Eidgenoſſen mit ihrem uralten Feidzeichen, ein weißes Keeuz in Roth, auf dem Kleide, zeichneten ihnen gegenüber die Oeſterreichee ſich mit rothen Kreuzen, und die Stadt St.Gallen führte im Waidshuter Zug noch weitere Gleichförmigkeit unter ihrer Keiegsmannſchaft ein. Alle wurden in eothes Tuch gekieidet mit aufgenähten weißen Kreuzen an den Aeemeln; Hals, Rücken und Bruſt deckten eiſerner Ringkeagen und Keebs (Küraß), das Haupt die Beckelhaube oder eiſerner Sturmhut, die Hauptkute erſchienen zu Pferd in voll-

ſtändiger Rüſtung, diejenigen der Landſchaft aus des Gotteshauſes Miniſterialen ebenfalls, dieſe meiſtens vom Kriegsvolk an offener Gemeinde der Waffenpflichtigen gewählt, hieß dasſelbe ſeine Schaarmeiſter.

Die Mannſchaft der Stadt beſtand zum Viertheil aus Büchſenſchützen, zum andern Viertheil aus Armbruſtſchützen, die übrigen Krieger führten den langen Speer oder Lanzen, Manche trugen auch Hellebarden und Morgenſtern, zudem die Meiſten Seitengewehre, und zu jedem Panner waren 10 der Stärkſten mit großen zweihändigen Schlachtſchwertern (Beidenhander) verordnet, als Pannerhut. Munition und Proviant folgten in Rüſtwagen und auf Pferden unter Obhut des Schirrmeiſters dem Zuge des Kriegsvolks. Von 100 Mann äbtiſcher Truppen hatten zu dieſer Zeit nur 3 Handröhren oder Büchſen, 35 Armbruſten, 11 Hellebarden, die Uebrigen Speere, Jeder trug den Bruſtpanzer und die Beckelhaube, welche gleich den Waffen den Dürftigen von Gemeindswegen angeſchafft werden mußten.

1474. Als es Kaiſer Friedrich III. gelungen, die Eidgenoſſen mit Herzog Sigismund zum Friedensſchluß und als Glieder des römiſchen Reichs gleichzeitig zur Betheiligung an ſeinem Kriegsunternehmen gegen Herzog Karl von Burgund zu vereinbaren, ſtellten auch die Abtei 200 und die Stadt St.Gallen 100 Bewaffnete zum eidgenöſſiſchen Heer, welches, Ende Oktober in Burgund einrückend, am 13. November das burgundiſch-italieniſche Heer bei Hericourt gänzlich ſchlug, demſelben einen Verluſt von 3000 Mann zufügte und hierauf beſagte Feſtung zur Uebergabe nöthigte.

Auch an dem Kriege, den im folgenden Jahre Kaiſer Friedrich III. ſelbſt gegen Burgund eröffnete, nahm die Abtei St.Gallen als Reichsſtand mit 64, St.Gallen als Reichsſtadt mit 100 Mann und Georg v. Werdenberg-Sargans als Reichsgraf mit 100 Mann aus dieſen beiden Herrſchaften Antheil. Da erwarben die St.Galler unter Hauptmann Wilhelm Ringgli vor Neuß am Rhein durch ihre Kriegsleiſtungen in dem Grad des Kaiſers Beifall, daß derſelbe zum Andenken den Bären im Panner und Wappen ihrer Stadt mit goldenem Halskleinod zierte, mittels Verleihung kaiſerlichen Diploms.

1476. Durch den im Herbſt des verfloſſenen Jahres mit Kaiſer Friedrich geſchloſſenen Frieden fand Herzog Karl Sicherheit von Seite des Reichs und die Eidgenoſſenſchaft triftigen Grund in eigenem feſten Zuſammenhalten ſich ſelbſt zu ſchützen, denn alſobald entfaltete gegen ſie der Herzog von Burgund nun ungetheilt ſeine große Kriegsmacht, mit derſelben im Januar das Waadtland durch Bezwingung eines feſten Platzes nach dem andern erobernd, vorab Yverdon und Freiburg heftig und zunächſt bedrohend. Daher verlangten dieſe Stände anfangs Februar ſtarke und ſchleunige Kriegshülfe von ihren Bundesgenoſſen; eindringlich mahnte der Berner Altſchultheiß Thüring von Ringoltingen die Abtei und Stadt St.Gallen um rüſtigen Zuzug in großen Tagreiſen: „vns vnſer „Lib vnd Gut helfen zu retten, dann es jetz daruf ſtät, daß wir Herren oder Knecht werdint".

Unverzüglich entſendete Abt Ulrich mit des Landes Schaarmeiſter Peter von Hewen 150 Gotteshausleute, eben ſo viel Mann die Stadt St.Gallen unter Feldhauptmann Ulrich Varnbüeler, es zogen die Toggenburger und Gaſterländer mit Panner und Leuten von Schwyz, die Rheinthaler unter demjenigen des Landes Appenzell, die Sarganſer und Werdenberger wieder mit ihrem Grafen, Alle ſchnell gerüſtet zu dem Heerbann der Eidgenoſſen auf den Kriegsſchauplatz bei Granſon, wo in verſchwenderiſcher Pracht, Aufwand und fruchtbarer Wehrhaftigkeit, ſich des Herzogs Lager ausbreitete.

Dort war den Bürgern der Stadt St.Gallen die Ehre beſchieden, ihrem kriegserfahrenen Hauptmann, im raſchen Vordringen folgend, vereint mit 100 Mann des Berneroberlandes und 100 Schwyzern in der Moegenfrühe des dritten Märztages den erſten Angriff auf das burgundiſche Heer mit lobenswerther Tapferkeit und Kühnheit glücklich auszuführen, in den Reihen der 20,000 heldenmüthig, in die an Mannſchaft dreimal ſtärkere, zudem mit der trefflichſten Reiterei und einer damals unerhörten Geſchützesmaſſe bewehrte Hauptmacht des Feindes ſtürmenden Eidgenoſſen mitzukämpfen, und nach vollſtändig von den letztern gewonnener denkwürdigen Schlacht, an Ruhm und Feucht des glänzenden Sieges dieſer ihrer Bundesgenoſſen verdienten Antheil zu haben.

Feſtlich wurden die aus dem Feldzuge Heimkehrenden am 17. Mäez in St.Gallen empfangen, die mit den ihnen zu Theil gewordenen Siegestrophäen, den Zeugen bewieſenen Kriegsmuths und bundestreuer Pflichterfüllung einzogen, und die mitgebrachten Inſignien, nämlich des Herzogs von Burgund kleineres Hauptpanner, einer ſeiner prachtvollen mit Schmelzwerk eingelegten verſilberten Küraſſe, fünf große burgundiſche Pannee, zweiundzwanzig Rennfahnen, eine große Tarrasbüchs, eine Feldſchlange, reich damaszirte Schwertee und Partiſanen nebſt vielen andern Waffen und Koſtbarkeiten aus dem herzoglichen Lagee, nun dem Magiſtrate zu gemeiner Stadt Handen überantworteten.

Die Stadtfahne aber brachte ein Anderer, nicht mehr Rudolf Hafner, der mit derſelben freudig ausgezogen, wieder zurück, denn dieſee war gleich mehrerern Eidgenoſſen, erſchöpft der Anſtrengung des heißen Kampfes und der Verfolgung flichendee Feinde, auf dem Felde der Ehre erlegen.

Kaum konnte man im Schweizerland des großen gewonnenen Sieges recht gewiß und froh werden, ſo veranlaßten die mit äußerſter Aufwendung aller Mittel und Kräfte von Herzog Karl beteiebenen großen Kriegsrüſtungen und ſein Anrücken gegen die Grenze von Bern und Freiburg dieſe Kantone abeemals, ihre Eidgenoſſen zum kräftigen Beiſtand aufzubieten. Auf erſtes Verlangen hatten in der Pfingſtwoche Abt Ulrich 35 und die Stadt 16, wie begehrt worden, nach dieſen Orten abgeordnet, wovon 12 St.Galler der Beſatzung von Murten einverleibt wueden, welche bald unter dem Helden Hadrian v. Bubenberg ihren Muth und todesveeachtende Ausdaner in der äußerſten Veetheidigung dieſer von Herzog Karl unausgeſetzt auf das heftigſte beſtürmte Stadt erproben konnten. Indeſſen hatte wachſende Gefahr ein zweites Aufgebot und zwar des ganzen Bundesauszuges und ſofortige Abſendung desſelben mit 431 zu Fuß und 5 Reitern der Abtei, gleichwie von 100 Mann aus dee Stadt untee den vorherigen Hauptleuten zur Folge gehabt, die durch ſchlechte Wege zwei Stunden verſpätet auf dem Kampfplatz aniangten, doch frühe genug, um ſich des Sieges ihrer Bundesgenoſſen mitfeeuen zu können, den dieſe am 22. Juni 1476 vor Murten über den Herzog von Burgund erfochten.

1477. Zu der von den Eidgenoſſen dem Herzog von Lothringen geleiſteten Kriegshülfe gegen ihren gemeinſamen Feind Herzog Karl von Burgund, der am 5. bis 6. Januae bei Nancy die Schlacht und ſein Leben verlor, hatte die Abtei St.Gallen auf der eeſtern Mahnung wieder 334 Mann, wovon 34 zu Pferd, und die Stadt einen Feeifahnen mit 100 Mann abgeoednet, welche zuſammen dieſer letzten blutigen Schlacht gegen die Burgunder beiwohnten Auch dem im folgenden Jahr auf Entbieten des Standes Uri und Einwirkung Papſt Sixtus IV. gegen die Herzogin von Mailand unteenommenen Kriegszuge ſchloſſen ſich 400 aus dee alten Landſchaft und 50 Mann aus der Stadt an, die bald wieder zurückfeheten.

Es iſt ſehr begreiflich, daß dee von Altersher ſo Vielen aus den freien Männern der Eidge-

noſſenſchaft angeborne, durch das Beiſpiel ruhmwürdiger Vorfahren angefeuerte, von vielfachen Kämpfen rege erhaltene und durch das Bewußtſein eigener Thatkraft mit Zuverſicht geſtählte Sinn der Wehrhaftigkeit, aus mehrfach in kurzer Zeit errungenen, mit reicher Ernte begleiteten Siegen in den Burgunderſchlachten, nicht allein bei einem großen Theil der Zurückkehrenden erhöhten Aufſchwung ſchöpfte und zur beinahe ausſchließlichen Neigung für das Kriegsweſen ſich geſtaltete, ſondern auch noch in Andern aus dem jungen Volke den Trieb zu ähnlichen Erlebniſſen weckte, was die Kriegsluſt zu dieſer Zeit im Schweizerland zu einer bisanhin noch nie in gleicher Weiſe beſtandenen Ausdehnung erwachſen ließ.

Dieſe Vorliebe für das Kriegsweſen gewann auch im St.Galliſchen immer weitern Spielraum, je mehr die den Siegen im Burgunderkrieg folgenden lockenden Anerbietungen auswärtiger Potentaten, dem Eintritt der Schweizer in den Kriegsdienſt derſelben unter vortheilhaften Bedingniſſen vielſeitig Gelegenheit eröffneten.

Von nun an für lange Zeit bahnten dieſe Anläſſe den kriegsluſtigen Schweizern zahlreiche Wege in das Gebiet des ausländiſchen Kriegsdienſtes, anfänglich mittelſt willkürlichen Reislaufens auf eigene Fauſt und ſpäter, als eingeriſſenen vielen Mißbräuchen trotz obrigkeitlichen Strafbeſtimmungen kein Einhalt gethan werden konnte, durch organiſirte Zuzüge, die in der Stadt St.Gallen meiſtens, wenn keine politiſchen Nachtheile für dieſelben daraus zu befürchten waren, obrigkeitlich zugeſtanden, von den Fürſtäbten auf dem Wege des Kapitulationsabſchluſſes geregelt wurden. Daß in letzterer Weiſe namentlich während Jahrhunderten manchen Schweizern beinahe ausſchließliche Gelegenheit dargeboten wurde, ſich im wirklichen Kriegsweſen theoretiſch und praktiſch auszubilden, zu hohen militäriſchen Ehrenſtellen zu gelangen und durch die im Ausland geſammelten Erfahrungen und Kenntniſſe nach ihrer Rückkehr im Vaterlande demſelben wichtige Dienſte zu leiſten, darf nicht verkannt werden.

Auch die auf heimatlichem Boden zurückbleibenden Kriegsluſtigen fanden auf dieſem ſelbſt bald Anlaß zur Bethätigung ihrer Tapferkeit. Die Folgen des unbedachtſamen Kloſterbruchs zu Rorſchach (Seite 366) äußerten ſich nach fehlgeſchlagenen Verſuchen zu gütlicher Beilegung der hieraus zwiſchen Abt Ulrich VIII. und der Stadt, der Landſchaft und dem Stand Appenzell erwachſenen ernſtlichen Mißhelligkeiten in hierauf eintretenden, von den Eidgenoſſen dem Abte zugeſicherten Kriegshülfe.

Mit Anfang des Jahres 1490 begannen die Kriegsrüſtungen der Eidgenoſſen zum Beiſtand des Abtes einerſeits und diejenigen der Appenzeller, der Stadt St.Gallen und eines großen Theils der Gotteshausleute, denen auch die Rheinthaler beitraten, andererſeits, zur Vertheidigung gegen erſtere, wofür ein Schutz- und Trutzbündniß errichtet wurde.

Am 3. Februar rückten die Eidgenoſſen vom Sammelplatze Winterthur beiläufig 8000 Mann ſtark ins Feld, beſetzten hierauf das Toggenburg, und bei ihrem Anrücken beſetzte die Mannſchaft der Gotteshausleute die Päſſe am Hüſerich und bei Goßau, 700 St.Galler unter Hauptmann Heinrich Zyli ſtanden zu Oberberg, um mit dieſen und den an der Grenze bei Herisau lagernden Appenzellern vereint den feindlich eintreffenden Eidgenoſſen ſich entgegen zu ſtellen. Da erklärten die Appenzeller ihre Letze (Grenzverhau) nicht verlaſſen, daſelbſt die Eidgenoſſen zu erwarten und anſtatt des verabredeten gemeinſamen Widerſtandes jedem Theil überlaſſen zu wollen, für ſich ſelbſt zu ſorgen.

Der St.Galler und Gotteshausleute kleine Zahl war nun nicht mehr ſtark genug, der Heeresmacht der Eidgenoſſen in offenem Treffen die Spitze bieten zu können, erſtere waren auf Vertheidi-

gung der Stadt beſchränkt und die Gotteshausleute zogen nach Hauſe. Gleichwohl willfahrte die Stadt dem Begehren der Appenzeller mit Zuſendung von 400 Mann, mehrentheils Büchſenſchützen, die zur Mitternachtszeit des 7. Februar beim Lager derſelben anlangend die unerwartete Kunde erhielten, daß Appenzell mit den Eidgenoſſen gegen Abtretung des Rheinthals Frieden ſchließen werde und daher nicht mehr im Fall ſei, ſich erſterer anzuſchließen. In Ungewißheit, ob mittlerweile nicht ſchon der Vortrapp des nahe ſtehenden Feindes die Straße nach St.Gallen eingeſchlagen und den Zuzügern den Rückweg abgeſchnitten habe, mußten die St.Galler am 8. Febeuar früh Morgens auf Waldpfaden des wilden Hundwylee- und Watttobels in die Stadt zueückkeheen, wo die Nachricht von dem Austritt der Appenzeller aus dem Kriegsbündniß große Beſtürzung, doch keine Entmuthigung verurſachte.

Am nämlichen Vormittag erhielt die Stadt die Abſagebriefe der gegen ſie ausziehenden Eidgenoſſen, deren Heer vor gänzlichem Einſchluß der Stadt zuerſt die alte Landſchaft von Goßau bis Rorſchach zum Gehoeſam unter Abt Ulrichs Willen zurückzubringen ſich beſtrebte, und bei ihrem Woebringen legten die in Waffen ſtehenden Rheinthaler dieſelben erſt dann ab, nachdem ſie ſich überzeugt hatten, daß ihre Landſchaft von den Appenzellern an die Eidgenoſſen übergeben worden war, welche einen Vorpoſten zue Beobachtung der Stadt nach St.Fiden verlegte, deſſen Mannſchaft ein Ausfall der Bürger zum Rückzug nach Rorſchach nöthigte.

Gleichzeitig wurden mit großem Eifer alle Rüſtungen gegen allfälligen Sturm der Eidgenoſſen auf die Stadt von Seite derſelben getroffen; Mauern, Thoee und Thürme wohl beſetzt, dieſe mit grobem Geſchütz verſehen, Steine, ſiedendes Waſſer und Pech bereit gehalten, die Mannſchaft wohl abgetheilt, mit genügilcher Munition verſorgt und 84 Gebäude vor der Stadt abgebrannt, damit denſelben von dieſen aus durch die Feinde kein Schaden zugefügt werde.

Indeſſen zogen einzelne Streifparteien der Verwegenſten aus dee Stadt in der Nachbarſchaft herum, die Vorkehrungen des Feindes auszuſpähen, und nahmen demſelben im Hätteentobel etliche Mann nebſt einem über Biſchofszell kommenden Zug von Saumpferdeu weg, die mit den für die Schwyzer dee großen Kälte wegen beſtimmten Winterkleidern beladen waren, die nun den Kriegsknechten der Stadt zu gut kamen.

Es war am 12 Februar, als die Eidgenoſſen mit ihrer ganzen Heeresmacht, die ſich zu Rorſchach mit derjenigen der ſpäter eintreffenden Zuzüger vereinigten, die Einſchließung der Stadt ſelbſt unternahmen und in folgender Weiſe ihre Lager aufſchlugen: Zürich und Luzern zu St.Fiden, Schwyz und Glarus in St.Georgen, Uri und Unterwalden auf dem Roſenberg, Zug auf der Kreuzbleiche bei St.Leonhard, die Mannſchaft von Einſiedeln und aus dem Toggenburg vom Fuß des Menzeln an bis an den Auslauf des Roſenbergs an der Stadtmarche.

Nun wurde alles Läuten und Schlagen dee Glocken eingeſtellt, und zum Sturmzeichen für allfällige Angriffe auf die Stadt vorbehalten. Der Kriegseifer bei der Bürgerſchaft war auch ſo groß, daß aller obrigkeitlichen Beebote ungeachtet Manche nicht voe dem Scharmutziren mit feindlichen nahe kommenden Vorpoſten abgehalten werden konnten; endlich mußte die Obrigkeit dem Ueberdrang der kriegsluſtigen Schützen nachgeben und ihnen das Einzelnſchießen eelauben, wobei durch wohlgezielte Schüſſe aus der Stadt die Belagerer über 30 Mann verloeen. Dem Büchſenmeiſter von Uri, der mit einer Tarrasbüchſe vom Roſenberg hinunter auf den Markt und in das Rathhaus ſchoß, zerſtörte der Stadtammann Leonhard Meez das Geſchütz vollſtändig mit einer zwiſchen zwei Fäſſern auf dem

Markt aufgepflanzten, von ihm ſelbſt gelungen dieſigirten Feldſchlange, ſo daß von dieſer Seite kein Schuß mehr erfolgte.

Die geleiſtete tapfere Gegenwehr, die getroffenen Anſtalten zur äußerſten Vertheidigung der Stadt und der bei abgehaltener Gemeindsverſammlung am 14. Februar einhellig beſtimmt ausgeſprochene Willen der Bürgerſchaft den Tod mit dem Schwert in der Fauſt einer Uebergabe der Stadt vorzuziehen, überzeugten die an dieſem Tage zu Friedensunterhandlungen vermittelnd auftretenden Grafen Georg v. Werdenberg und Sandenz v. Mätſch mit Burgermeiſter Schatz von Konſtanz, daß eine Eroberung der Stadt nur mit außerordentlichen Opfern an Menſchenleben, eine gütliche Uebergabe aber nicht zu erzielen ſei. Die nämliche Anſicht theilte auch die aus dem eidgenöſſiſchen Lager ſelbſt in die Stadt eingelaſſene Abordnung, und deßhalb wurde beiderſeits auf Abſchluß eines Friedens ohne Uebergabe der Stadt unterhandelt, welcher auch in ſolcher Weiſe am 15. Februar durch Vermittlung der Vorbenannten und freundeidgenöſſiſcher Geſinnung von Zürich, Bern, Unterwalden und Zug zu Stande kam.

Die folgenden beiden Tage hindurch zog das Belagerungsheer, vor welchem die Thore der Stadt verſchloſſen blieben, außen um die Stadt herum gänzlich ab, mit großer auf der Landſchaft gemachten Beute, da vor dem gemeinen Volk im Heer ſogar das Blei in den Fenſtern, Beſchläg und Schlöſſer an den Thüren nicht ſicher war, die Schwyzer holten zu St.Gerorgen die Glocken aus dem Thurm und verſetzten ſie nachher in den ihrigen zu Beunnen. Da geſchah es auch, wie die Schaffhauſer Chronik meldet, daß der außer St.Magnikirchhof mit einem Wagen voller Kriegsbeute wegfahrende Schirrmeiſter von Schaffhauſen dem Wachtpoſten auf der Ringmauer ſpottend zurief: „hand wir nit wohl geladen?“ worauf einer der Wächter antwortete: „nit ſo ſchwer, daß Deiner Herren Panner, ſo wir hier verwahrend, auch noch mitfahren könnt!“ Dieſes 1405 in dem Treffen auf Hauptlisberg von den St.Gallern eroberte Panner wurde längere Zeit nachher zum Zeichen wieder hergeſtellter Freundſchaft von der Stadt St.Gallen den Schaffhauſern freiwillig ausgehändiget.

1497. Die ernſtlichen Anſtände zwiſchen Kaiſer Maximilien und der Eidgenoſſenſchaft veranlaßten letztere zu Vornahme der nöthigen Kriegsrüſtungen, woran Abtei und Stadt St.Gallen bundesgemäßen Antheil zu nehmen hatten. Die daherigen Anordnungen fanden 1499 ihre Ausführung. Abtiſcherſeits wurden 250 Mann als eidgenöſſiſche Grenzwache nach Rorſchach, Steinach und Romishorn verlegt, ſämmtliche Auszüger mußten von den Gemeinden der alten Landſchaft mit Schuhen, Harniſch, Armbruſt oder andern Waffen verſehen, überall die großen Glocken zum Sturmläuten eingeſtellt, und die Mannſchaft mit aufgenähten weißen Kreuzen bezeichnet werden. Die Stadt lieferte das grobe Geſchütz und übernahm die Wache zu St.Margarethen, die Eidgenoſſen deckten die Grenzen von Staad bis Monſtein, von wo bis Blatten die Appenzeller, in der Herrſchaft Sax der regierende Freiherr, zu Werdenberg die Glarner, im Saeganſerland die Herrſchaftsleute unter Graf Georg. Die Stadt St.Gallen ſtellte zum Heer der Eidgenoſſen und zwar nach den Zünften geordnet 230 Mann, voran die Rotenſteiner.

Der Ausbruch des ſogenannten Schwabenkriegs erfolgte auf heftige Schmähungen der jenſeits des Rheins aufgeſtellten zahlreichen feindlichen Truppen 1499 am 10. Februar mittelſt Uebergang der Eidgenoſſen bei Ragatz und Einnahme von Maienfeld; am 12. Februar fand das Treffen bei Triesen ſtatt, wo 400 Feinde getödtet, die übrigen zur Flucht genöthiget, das Schloß zu Vaduz

eeobert, die Freiherren v. Brandis daſelbſt gefangen genommen, mehrere Ortſchaften geplündert und veebrannt wurden.

Bei Haed und St.Johann Höchſt ſtand die 10,000 Mann ſtarke, die Schweiz bedrohende Heeresmacht des Feindes, welche die Eidgenoſſen am 20. Februar mit Zuzug der St.Galler, Appenzeller, des Freiherrn von Hohenſax und 250 Mann aus dem Wyleramt heftig angriff, das verſchanzte Lager bei Höchſt erſtüemte, den Feind gänzlich ſchlug, und großes Gut an Geſchütz, Waffen und Lagergeräth eroberte; die Feinde ſchätzten ihren Verluſt an Mannſchaft ſelbſt auf 3000, die den Tod im Kampf und auf der Flucht im See und Sumpf fanden. Die Landſchaft Bregenzerwald mußte mit Brandſchatzung von 2800 Gulden ihre Dörfer vor dem Feuer retten.

Dagegen brachte am 27. März das unverſehene Einfallen des Feindes mit 6000 Mann über den Rhein in die Herrſchaft Sax geoßen Kriegsjammer über die Dörfer Gams, Sax, Salez, Sennwald und Haag, die nebſt umliegenden Höfen geplündeet, verbeannt und 70 Mann der eidgenöſſiſchen Geenzwache erſchlagen wurden, ehe der Landſturm die Feinde zueückwerfen konnte. Hierauf ſetzten 7000 Eidgenoſſen, verſtärkt durch 930 Appenzeller, 400 Gottshausleute, 236 St.Galler, 1000 Toggenbueger und 264 Sarern, im Ganzen 9830 Mann, über den Rhein und ſiegten, nachdem die Urner unter Heini Wolleb am 20. April den Lanzengaſt heldenmüthig erſtürmt, die 1500 Mann ſtarke Beſatzung geſchlagen hatten, mit den Urnern vereint über das zu Feaſtenz verſchanzte feindliche Heer von 14,000 Kriegern; neben großer Kriegsbeute wurde den Siegern auch eine dem Wallgau auferlegte Brandſchatzung von 8000 Gulden zu Theil.

Nicht ſo glücklich war die am 7. April bei Oberried ins Vorarlberg eingedrungene Schaae von Freiwilligen aus den Gottshausleuten, die unter Hans und Rudolf Giel von Glattburg gegen große Uebermacht nach tapferer Gegenwehr unterlagen, viele Leute und darunter beſagte Hauptleute verloeen, deeen Leichname ihr Brudee Abt Gotthaed vom Feinde auslöſen und ritterlich in St.Gallusmünſter begraben ließ.

Indeſſen hatten auch die im Schwadeeloch voe Konſtanz ſtehenden Thurgauer nebſt 200 Mann aus der Landſchaſt und 50 aus der Stadt St.Gallen nach mehreren blutigen Scharmützeln mit den von Konſtanz ausfallenden Feinden über dieſe am 18. April in einem heißen Treffen geſiegt und viele Waffen, Harniſch und Geſchütz erbeutet. Die Sarganſer ſtreiſten mit den Eidgenoſſen ſogar bis nach Meran im Tyrol.

Wiederholt aber drangen auch die Feinde wieder in das ſchweizeriſche Gebiet, landeten 3000 ſtark zu Staad, übeewältigten und tödteten in der Speck 73 Mann der ſchweizeriſchen Grenzwache nebſt dem dieſe befehligenden Landvogt des Rheinthals, breiteten ſich über die Umgebung von Rheineck, deſſen Beſatzung kaum genügte, den Oet ſelbſt zu behaupten, plünderten und verbrannten Thal, Staad, das Schloß Rißegg und eine Menge einzelner Häuſer und keheten mit großer Beute in ihren Schiffen nach Lindau zurück.

Der beiderſeits durch Krieg und Theurung entſtandene große Schaden an Leuten und Gut nöthigte zum Frieden, der unter Vermittlung des Herzogs Ludwig von Mailand zwiſchen Kaiſer und Reich und den Eidgenoſſen am 22. September 1499 ſeinen Abſchluß fand.

Wieder überwanden, wie früherhin nach dem Aufhören der eigenen Kriege, die Kriesluſt und lockender Gewinn bei dem jungen Volk der Schweizer das Ungemach und die Gefahren des Kriegslebens. Vom Jahr 1500 bis 1515 zogen große Schaaren von angeworbenen Freiwilligen aus der

Digitized by Google

Schweiz und daeunter viele aus dem St.Galliſchen mit und gegen Willen ihrer Obrigkeit in den Kriegsdienſt des Kaiſer Maximilian, der Könige von Frankreich, Ludwig XII. und Franz, des Herzogs Sforzia von Mailand, der Republik Venedig und des Papſtes Julius II. Sie bewährten duech ausgezeichnete Waffenthaten in den italieniſchen Kriegen den Ruhm ſchweizeeiſchee Tapfeekeit dermaßen, daß unter Andern auch dieſenigen aus der Stadt St.Gallen, der alten Landſchaft, die Toggenbueger und Rapperſchwylee 1514 füe die unter iheem Feldherrn Ulrich v. Sax bewerkſtelligte Eroberung des Herzogthums Mailand nebſt eeichen Geſchenken peächtige Eheenpanner als beſondere Auszeichnung von Papſt Julius empfingen. Doch die 1515 am 14. September nach tapfeeer Gegenwehr durch franzöſiſch-venetianiſche Uebermacht eelittene ſtaeke Niederlage in dee Schlacht bei Maeignan, wo 5000 Schweizer, darunter 40 aus der Stadt St.Gallen, das Leben veeloeen, und die den Ihrigen hieraus erwachſenen traueigen Folgen, kühlten den Eifee des Kriegseeifens füe einige Zeit ab.

1529. Nachdem duech Einführung dee Reſoemation die Spannung zwiſchen Zürich und den katholiſchen Ständen bis zu gegenſeitigen Kriegseüſtungen gediehen wae, zogen im Juni 200 Mann von St.Gallen den Zürichern zu Hülfe, keheien abee, da ein Landfrieden bewerkſtelligt werden konnte, bald wieder zueück, ohne von Waffen Gebeauch machen zu müſſen. Indeſſen hatte eine andere Truppenabtheilung von 105 St.Gallern zue Deckung der Schweizergeenze an den Rhein zu ziehen gegen den Geafen von Hohenems, deſſen bei Rheineck verſuchter Ueberfall mit Hülfe des aufgebotenen Landſturms vereitelt weeden konnte.

Im nämlichen Jahee beſetzte Landvogt Lavater mit 1200 Zürichern nach Einnahme dee Stadt Wyl und mehrerer ebenfalls mit Beſatzung verſehenen Schlöſſee, die St.Galliſche Landſchaft von Wyl bis Staad, um die Unabhängigkeit derſelben von der Abtei und das in den meiſten Gemeinden begonnene Reſoemationswerk vollends in Ausführung zu ſetzen, woeauf dieſelben die Landſchaft wieder veeließen.

1531. Bei dem im Oktobee ausgebrochenen Kriege zwiſchen den fünf alten katholiſchen Orten und den eeformirten Ständen betheiligten ſich auf Seite der Letztern als Kriegshülfe die Stadt St.Gallen mit 200 Mann und geobem Geſchütz, und aus dee St.Galliſchen Landſchaft 1500, ferner 600 Toggenbuegee und 400 Mann aus dem Gaſter, Alle wohlbewaffnet untee eigenen Fahnen und Hauptleuten bei Kappel am 11. Oktober, wo aber das Teeffen ſo ſchnell entſchieden war, ehe die größere, auf eine andere Seite beorderte Abtheilung von ihnen zum Gefechte gelangen konnte. Dagegen kamen ſie in der Schlacht am Gubel den 23. Oktober zum heißen Kampf. Vergebens hatte Wachtmeiſter Gügi von St.Gallen, dee mit ſeinen Leuten auf einem Vorpoſten ſtand, wiederholte Warnung voe deohendem nächtlichen Ueberfall ins Lager dee Reformirten ergehen laſſen, wo man ſich zu großer Soegloſigkeit und Zuveeſicht auf beſitzende Waffenmacht hingab. Wirklich duechbeach in derſelben Nacht durch Finſterniß begünſtigt eine heftig und plötzlich anſtüemende Abtheilung der katholiſchen Krieger die Hauptmacht dee Reformirten auf dem Gubel und nöthigte dieſelben, nach tapferee Gegenwehr das Feld gänzlich zu räumen. Wachtmeiſter Gügi mit 22 St.Gallerbüegern fielen von den erſten kämpfend und der Uebeemacht unterliegend, und ebenſo blieben von den Gotthausleuten 80 Mann und 70 Toggenburger todt auf dem Wahlpatz, viele wueden verwundet, manche gefangen und ſpäter ausgelöst; indeſſen hatten die Rheinthalee, Saree, Weedenbergee und Sarganſer am Rhein die Grenzwache gegen befüechteten feindlichen Sukkurs verſehen.

1540. Dem Aufgebot dee Eidgenoſſen, welche der von den Edeln von Landenberg befehdeten

Stadt Rotwyl Hülfstruppen ſandten, folgte St.Gallen mittelſt Zuzug von 150 Bürgern, jeder mit einer Hackenbüchſe verſehen, und dieſem Korps ward eine rothe Fahne mit weißem Kreuz obrigkeitlich ertheilt. Die Abtei St.Gallen verfügte die Abordnung von 40 Mann zu dieſem Kriegszuge, welches der erſte war, der von den unlängſt als Feinde einander gegenübergeſtandenen Katholiken und Reformirten gemeinſchaftlich ſtattfand, weßhalb die Tagſatzung beſondere Verordnungen zur Verhütung jeder Konfeſſionsſtreitigkeiten unter den Truppen erließ und die Aufſteckung von Tannreiſern, als Unterſcheidungszeichen der erſtern und von Hahnenfedern bei den letztern, gänzlich verbot.

1546. Bei obrigkeitlicher Zulaſſung der Werbungen für Frankreich nahmen ſo viele aus der Stadt und Landſchaft daran Theil, daß aus der erſtern allein eine beſondere Feldſchaar mit eigenem Hauptmann und Fahne den Schlachten bei Cheriſoles und nach dem Frieden von Crepi in der Picardie gegen die Engländer beiwohnten. Es zeichneten ſich zu dieſer und folgender Zeit mehrere Bürger von St.Gallen in auswärtigen Kriegsdienſten aus, worunter Hauptmann Joſef Studer 1558 vom Feldmarſchall de Beiſſac dem König Heinrich II. von Frankreich als einer der tapferſten Eidgenoſſen vorgeſtellt und von dieſem in den franzöſiſchen Adelſtand erhoben wurde; während beinahe zwei Jahrhunderten ſtanden Mitglieder der Familie Studer als angeſehene Offiziere in franzöſiſchen Dienſten.

Obſchon ſeit dem Bunde mit den Eidgenoſſen die Aebte dieſer Kriegshülfe ſich verſichert hatten, zudem im eigenen Lande die allgemeine Volksbewaffnung eingeführt und von Zeit zu Zeit zu deren Fortbeſtand durch Waffenſchau und Mannſchaftszählung geſorgt wurde, welche 1533 im Gebiet der Abtei 4000 waffenfähige Männer zeigte, und ſeit dem Gebrauch der Schießwaffen und eingetretener veränderter Kriegsführung die Edelleute des Stifts aufgehört hatten, wie früherhin mit ihren Schlöſſern und Leuten die kriegeriſche Hauptmacht der Aebte zu ſein, dagegen meiſtentheils die erſten Stellen im Kriegsweſen bekleideten, blieben dennoch die adelichen Vaſallen des Stiftes bei ihrer mit dem Beſitz von adelichen oder Burglehen verbundenen Pflicht der Kriegsleiſtung für die Aebte als Lehenherren fortan behaftet. Dieſe beſtand immer noch darin, dem Lehenherrn mit Schild und Speer, mit Leuten und Waffen nach ausgemittelter Anzahl im Kriege beizuſtehen, weßhalb dieſelben auch 1569, als die Eidgenoſſen einen Kriegszug gegen den Herzog von Württemberg anordneten, von der Abtei zur Kriegsleiſtung aufgeboten wurden. Bei dieſer Gelegenheit verpflichteten ſich z. B. Wolf von Berchhauſen für ſeine Schlöſſer Hagenwyl und Moos 18 Mann bewaffnet und davon 6 in Harniſchen zu ſtellen, und Diethelm Blarer von Wartenſee verhieß ſo viele Reiſige mit Harniſch und Waffen, zu Fuß und zu Pferd beizubringen, als ihm nur möglich ſei, was ſie auch zu halten gerüſtet waren, doch unterblieb dieſer Kriegszug.

Während dem in Frankreich wüthenden konfeſſionellen Bürgerkriege hatte das Reislaufen aus der Schweiz die traurige Folge, daß Eidgenoſſen getheilt nach der Partei ihrer Konfeſſionsgenoſſen, denen ſie zugezogen waren, einander bekriegten und gegenſeitig große Verluſte beibrachten. Der Magiſtrat der Stadt St.Gallen verbot daher ſtrenge das Werben und Reislaufen nach Frankreich, und als demungeachtet Hauptmann Alexander Studer 1588 mit einer angeworbenen Kompagnie dahin gezogen war und mit nur 20 Mann zurückkehrte, weil die Uebrigen im Kriege gegen die Ligue ihr Leben verloren hatten, wurde ihm auf unbeſtimmte Zeit das Bürgerrecht entzogen, der Aufenthalt im Stadtgebiet unterſagt, und den andern Zurückgekehrten Gefängnißſtrafe auferlegt. Noch ſtrenger, nämlich bei Lebensſtrafe, verbot Abt Joachim im folgenden Jahre die franzöſiſchen Werbungen unter

gleichzeitiger Erlaſſung eines ſtrengen Gebots zue unverweilten Rückkehe an die in Frankreich ſtehenden Kompagnien aus dem Füeſtenland.

1594 wurde der Durchmaeſch von 4000 Landsknechten zue ſpaniſchen Keiegshülfe durch die St.Galliſchen Lande von dieſem Abte verweigert, dagegen 1607 bis 1610 von Abt Beenhaed dem Grafen von Madruz der Durchzug des füe den Papſt in Deutſchland angewoebenen, ins Herzogthum Mailand beorderten Kriegsvolks bewilligt und hiebei dem als Hauptmann mitziehenden füeſtlichen Landshofmeiſter, David Studee, von Seite des Stadtraths zwar geſtattet, mit ſeince Kompagnie und fliegenden Fahnen, doch ausgelöſchten Lunten auf den Musketen zum Speiſerthor hinein und Multerthor hinaus durch die Stadt zu ziehen. Derſelbe verlor 1614 mit vielen ſeiner angeworbenen Leute im Herzogthum Mailand auf dem Schlachtfeld das Leben.

Wegen den öftern von der Abtei füe ihr Tereitoeium bewilligten Duechzügen fremden Kriegsvolks, welches übeigens ſeinen Weg außer den Mauern dee Stadt zu nehmen hatte, fanden der Stadtmagiſtrat und die Regierung des Standes Appenzell Außerrhoden füe nöthig, ernſtliche Sicherheitsmaßnahmen zu verabeeden. Es wuede auch ein General-Stadthauptmann in der Perſon des Gerichtsheern Laueenz v. Zollikofee zu Oetlishauſen aufgeſtellt und dieſem vereint mit dem Kriegsrath Vollmacht zur Voenahme aller nothwendig erſcheinenden Wehranſtalten ertheilt und dem Wunſch der Appenzeller mit Ausrüſtungsgegenſtänden aus dem Zeughaus entſpeochen. Die Vermehrung des groben Geſchützes und andern Keiegsmaterials machte im Jahe 1618 eine bedeutende Eeweiterung des Zeughauſes nöthig.

Die im Jahe 1620 vom ſpaniſchen Kriegsvolk verübte gräßliche Eemordung der Evangeliſchen im Veltlin ſteigerte, Entſetzen verbeeitend, wie überall untee dee reformirten Bevölkerung, ſo auch im St.Galliſchen geoßes Mißteauen gegen alle von Seite der katholiſchen Stände und ſo auch des Fürſtabten begünſtigten Durchmärſche feemdee und namentlich der ſpaniſchen Teuppen, und dieſe veranlaßten die Stadt St.Gallen zur Voenahme von außeroedentlichen Sicheeheitsmaßnahmen. Die Wehranſtalten erhielten bedeutende Verſtäekung, dee Kriegsrath wurde permanent eeklärt, außer der beſtehenden Pannermannſchaft ein Ausſchuß füe zwei Fahnen, jeder von 200 Mann, aus den rüſtigen Bleicher- und Metzgeeknechten ſo wie aus den in der Stadt auf Urlaub befindlichen Handweekgeſellen für den Nothfall gebildet, bewaffnet und eingeübt, auf Thoee und Thürme Geſchütz und Munition geſchafft, Patrouillenwacht und das Aufziehen der Zugbrücken zue Nachtzeit angeordnet.

Bei fortwäheenden Teuppenduechzügen und Keiegsuneuhen zunächſt der Schweizeegrenze in den folgenden Jaheen ließ dee Stadtmagiſtrat unter Leitung des Ingenieurhauptmann Zöenlin von Baſel und Hauptmann J. Ludwig v Zollikofer (welchee ſpätee zum königl. däniſchen General und Feldzeugmeiſtee avancirte) meheere neue Thüeme und Bollwerke an der Stadtmauer, Zwinger vor den Thoeen und einen hohen ſteinernen Damm vom Müllerthoe bis an den grünen Thurm erbauen, daneben die Mannſchaft im Erezieren, Schießen und Artillerieweſen tüchtig üben, ſo daß Zürich und Bern den im Intereſſe der Landesveetveidigung von St Gallen getroffenen Kriegsvorkehrungen beſondern Beifall zollten.

Die hiefüe erfordeelichen großen Auslagen fanden in dee Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung beßte Rechtfertigung, als die Duechzüge von fremden Teuppen in Uebereinſtimmung mit den alten katholiſchen Orten ſich mehrten, und wie 1625 dee Durchmarſch eines in Rorſchach landenden öſterreichiſchen Heeres zu Pferd und zu Fuß durch die Stiftslande nnd das Toggenburg, ferner 1627

auf ſpeziellen Wunſch Kaiſer Ferdinands die Rückkehr der Mannsfeldiſchen Truppen aus Italien nach Deutſchland in ſtaeker Anzahl ſtattfand und nicht geringe Beſoegniß veedreitete.

Im Spätjahe 1633 deangen die Schweden untee General Hoen bei Stein übee den Rhein und belagerten und beſtüemten Konſtanz auch von der Schweizerſeite her. Die Abtei flüchtete Archiv und Koſtbarkeiten nach Einſiedeln, ließ ihee Schlöſſer in Vertheidigungszuſtand ſetzen, Muſteeungen in dee Landſchaft abhalten und Wachtpoſten gegen die Schweden aufſtellen. Dieſe, dem Abte als Reichsfüeſten, dee mit dem Kaiſee im Einverſtändniß ſtehen weede, ohnehin mißtrauend, betrachteten die von ihm geteoffenen militäriſchen Anordnungeu als gegen ſie geeichtete Feindſeligkeiten und die von dem Abte dem ſchwediſchen Abgeoedneten ertheilten Beſcheide als zweideutig, und General Hoen beoedeete aus dem Lager voe Konſtanz ein Detaſchement mit Heimſuchung dee ädtiſchen Beſitzungen im Thuegau, von denen am 12. bis 14. Septembee die Schlöſſee und Döefee Hagenwyl, Romanshoen und Sommeei eingenommeu, geplündeet und gebrandſchatzt wueden.

Mit ähnlichem Schickſal wurden andeee Landestheile der Abtei vom ſchwediſchen Feldheern bedeoht, inſofeen von iheee Seite feenees feindlich aufgeteeten, oder den am 17. Septembee nach dem Toggenbueg aufgebeochenen 3000 Mann aus den innern Kantonen weiterer Marſch duech das ädtiſche Gediet geſtattet würde. Dagegen veeſchonten die Schweden ſoegfältig die ebenfalls im Thuegau gelegenen Beſitzungen dee Stadt St.Gallen und eetheilten dem Magiſtrat derſelben durch einen abgeſandten Oderoffiziee die freundſchaftlichſten Zuſicherungeu, verließen auch bald nach mißglücktem Sturm auf Konſtanz den Schweizeeboden.

1635. Bei dem Vorrücken einer feanzöſiſchen gegen die Spanier nach dem Veltlin ziehenden Aemee von 7000 Mann untee den Heezogen von Rohan und Berey wuede wegen beſtehenden Handelsverbindungen mit Feankeeich und feeundſchaftlichen Geſinnungen dee Heerführee dieſe mit ihrem Generalſtabe duech beſondere Rathsdeputation in die Stadt eingeladen und koſtbae gaſtiet, das Offizieeskorps auf den Zünften, die Mannſchaft auf dem Brühl in Zelten und Baeaken bis zum Abzug auf Koſten der Stadt veepflegt. Hingegen blieb die Stadt ſteeng veeſchloſſen und wohl geeüſtet, da im Dezembee ein Heer von 10,000 Spanieen von Rorſchach duech das Füeſtenland und Toggenburg über den Gotthaedsbeeg nach Italien zog. Als im folgenden Jahr eine Abtheilung der kaiſerlichen Truppen auf dem Duechmarſch begeiffen war, geſtatteie man den Offizieeen die Stadt zu paſſieen und bewirtheie dieſelben. Doch blieben außee dem Speiſer- und Multeethor die übeigen Thoee geſchloſſen und es hatten die Soldaten außee dee Stadt heeum zu marſchiren, deeen Duechmarſch 5500 Mann mit vielem Rüſtzeug und in kleinen Abtheilungen voegenommen 27 Tage daueete.

Uebee die ganze Zeit der waltenden Keiegskonjunkturen beſtand zwiſchen St.Gallen und Zürich beſondeee Kommunikation mittelſt eeitendee Boten, ſo wie mit der Abtei und dem Lande Appenzell näheee Verabeedung über ſchnelles Aufgebot dee Mannſchaft duech Feuerſignale auf den Hochwachten für den Fall von wirklich einteetender Gefahe, und der Wachtdienſt wuede ſchaef gehandhabt.

1646. Neueedings entſtand gewaltiger Keiegsläem in der öſtlichen Schweiz bei dem im Dezember erfolgenden Wiedeeeeſcheinen dee Schweden mit großee Heeeesmacht untee den Geneealen Wrangel, Königsmark und Mortagne haet an der Schweizergeenze voe Beegenz, die Belagerung dieſer Stadt und das Voedringen dee Schweden bis Feldkiech. Am 25. Dezember eeſtüemten die Schweden den feſten Paß der Beegenzerklauſe, erobeeten die Stadt Bregenz, wo geoßes Keiegsmaterial und viel geflüchtetes Gut lag, ebenfalls im Sturm und nahmen das Schloß Hohenbregenz auf dem Gebhardsberg ein.

Die Eroberung dieſer durch ſteile Felſenwände und ſtarke Bollwerke für uneinnehmbar gehaltenen Feſtung erregte weit umher große Beſtürzung. Schleunig hatten die St.Galler, Appenzeller und Gottshausleute mit den Rheinthalern die Grenze beſetzt; die Tagſatzung verſammelte ſich zu Wyl und verordnete Verſtärkung der Grenzwachen durch 1500 Toggenburger, und erließ im Jannar 1647 ein eidgenöſſiſches Aufgebot von 12,000 Mann auf den Fall weitern Vorrückens der ſchwediſchen Armee gegen die Schweiz, nachdem die am Neujahrstag an den General Wrangel abgeſandten Deputirten der Stadt St.Gallen, des Landes Appenzell und des Fürſtabts, zwar für die beiden erſtern Stände günſtige Zuſicherungen, für den letztern aber unbefriedigend lautende Antwort erhalten hatten. Die Stadt St.Gallen erhielt öftere Beſuche von ſchwediſchen Offizieren, die daſelbſt dem evangeliſchen Gottesdienſt beiwohnten, aus der Beute von Bregenz reich mit Geld verſehen große Einkäufe machten und ſo freundſchaftliche Geſinnungen bewährten, daß die Stadt auf den ihr von Zürich anerbotenen Zuzug von 200 Mann verzichtete, dennoch ihre Wehranſtalten in gerüſteter Bereitſchaft hielt. Den ihr von dem ſchwediſchen Feldherrn bezeigten guten Willen erwiederte der Stadtmagiſtrat durch Abordnung eines Offiziers nach Bregenz in Begleit eines Fuders des beßten Weins aus dem Stadtkeller zur Erquickung des ſchwediſchen Generalſtabs.

Mit dem im Märzmonat nach vergeblicher Belagerung von Lindau erfolgten Abmarſch der ſchwediſchen Armee aus der Nähe der Schweiz hörte auch die eidgenöſſiſche Grenzbedeckung auf und wurde den Rheinthalern für während derſelben erwachſenen Schaden gemeinſchaftlich zu ihrer Zufriedenheit 1500 Gulden vergütet.

1653. Der große Bauernaufruhr in den Kantonen Bern, Luzern, Baſel, Solothurn, im freien Amt und in der Grafſchaft Lenzburg gegen die Obrigkeit, veranlaßte auf deren dringende Mahnung um eidgenöſſiſche Kriegshülfe, die Abordnung von 300 Mann mit Geſchütz aus der Stadt St.Gallen ins Feldlager bei Mellingen und von 500 Gottshausleuten nach dem Kanton Luzern.

Die Truppen der Stadt St.Gallen unter Feldhauptmann Chriſtoph Studer, mit den Appenzellern zu einer Brigade vereinigt, deren Kommando dem erſtern als Oberſtwachtmeiſter übertragen ward, bildeten die Avantgarde der unter Generallieutenant Werdmüller ſtehenden Hauptmacht aus Zürich, betheiligten ſich mit dieſer am 24. Mai bei dem erſten Angriff auf 8000 bei Brunegg in feſter Stellung ſtehende bewaffnete Bauern, ſo wie folgenden Tags, nachdem letztere unter Leuenberger ſtarken Zuzug erhalten hatten, an dem Haupttreffen bei Mellingen und hierauf an der Einnahme und Unterwerfung der Grafſchaft Lenzburg uud des freien Amtes, bis zur gänzlichen Beendigung der dortigen Inſurrektion, wobei von St.Gallen ein Mann getödtet und mehrere verwundet wurden. Der Chef der St.Galliſchen Truppen, zu mehreren wichtigen Miſſionen nnd Unterhandlungen beordert, erwarb ſich durch ſein tapferes und gleichwohl humanes Benehmen hohe Achtung bei Freund und Feind.

Durch mehrfach bewieſene Tapferkeit zeichneten ſich auch die unter Obervogt Häſſi zu Iberg, als Feldhauptmann, im Juni nach Luzern beorderten Gottshausleute aus. Dieſe hauptſächlich verwehrten einer ſtarken Abtheilung der Aufſtändiſchen den Uebergang über die Reuß bei Roth und Gislikon, wodurch deren Vereinigung mit den übrigen Inſurgenten verhindert wurde, auch kämpften ſie muthig im Treffen auf Gütſch und drei Kompagnien halfen auf Wunſch der Regierung von Luzern die Landſchaft Entlibuch unterwerfen, die Bevölkerung des Amtes Surſee entwaffnen und im beſagten Kanton die geſetzliche Ordnung wieder herſtellen.

Einige Jahrzehnte früher ſchon war in der Ausrüſtung der St.Galliſchen Kriegsmannſchaft

wesentliche Abänderung eingetreten. Die fürstäbtliche Reiterei bestand nicht mehr aus dem Adel und seinen berittenen Reisigen, sondern nach dessen starker Abnahme und Umwandlung vieler Rittergüter in Bauernhöfe nunmehr aus den hablichen Eigenthümern dieser letztern, die mit der Erwerbung von solchen Leben die Verbindlichkeit übernehmen mußten, Reiterdienst im Kriege zu leisten, wogegen ihnen, wie der Mannschaft zu Fuß, erstern das Tragen der Panzer und letzterer die Brust- und Rückenharnische erlassen wurden, womit bisanhin jeweilen fünfzehn Mann bei jedem Panner von hundert Mann bekleidet sein mußten.

Anstatt der Eisenrüstung hatte die fürstäbtliche Reiterei nun nach Art der schwedischen, Goller und Beinkleider von dickem Lederzeug zu tragen, und diejenige der Stadt starke Tuchkleidung; als Waffen bedienten sich beide kurzer Musketen, Pistolen und gerader Sarasse, das Fußvolk durchweg der Musketen und Säbel. Helm und Harnisch waren nur ausnahmsweise bei Heerführern und Paradeanläßen, bei Edelleuten als Schaustücke ritterlichen Herkommens zu sehen und kamen sonst dergestalt außer Uebung, daß der Magistrat zu St.Gallen im Jahr 1640 den größten Theil der Harnische aus dem Zeughause verkaufte, um aus dem Erlös neue Waffen anzuschaffen. Uebrigens hatte die dienstpflichtige Mannschaft die Obliegenheit, für Ausrüstung an Uniform und Waffen selbst zu sorgen, und für Dürftige die Gemeinden.

1656. Mit Anfang des Religionskrieges, welchen die Verfolgung der Reformirten im Kanton Schwyz, zwischen diesem Stande in Verbindung mit den alten katholischen Orten und dem Kanton Zürich, der sich mit Bern der geflüchteten Glaubensgenossen kräftig annahm, veranlaßte, rückte am 7. Januar ein zürcherisches Heer von beiläufig 10,000 Mann, aus 42 Kompagnien Fußvolk und 4 Reiterkompagnien bestehend mit 48 Stück groben Geschützes, vor die Stadt Rapperswyl, die zu den alten Orten hielt und 180 Mann aus denselben in Besatzung genommen hatte.

Nach wiederholt abgeschlagener Aufforderung zur Uebergabe verschanzten sich die Züricher unter General Werdmüller vor Rapperswyl, worauf die förmliche Belagerung dieser Stadt begann und mittelst Beschießung durch Kanonen, Bomben und glühende Kugeln heftig fortgesetzt wurde.

Während ein Theil der Mannschaft in der Stadt das Feuer der Belagerer aus gut postirten Zielstücken und gröberm Geschütz erwiederte, besserte ein anderer Theil der kriegsmuthigen Einwohner die entstandenen Beschädigungen aus, verstärkte die schwachen Stellen mit Pallisaden und unterhielt mit Lebensgefahr unter dem feindlichen Kugelregen den durch die Eisdecke des See's gebrochenen Wasserweg zur Kommunikation mit der Schwyzerseite und zur Beischaffung der Lebensmittel, nachdem die Brücke, vom Geschütz des Lagers bestrichen, kaum mehr zu passiren war.

Ein am 16. Januar unternommener Ausfall der von 300 Mann aus den Urkantonen verstärkten Besatzung, womit ein gleichzeitiger Angriff auf das Zentrum des Belagerungsheeres durch 1500 Zuzüger aus Gaster und Utznach verabredet war, scheiterte an der Wachsamkeit und Geistesgegenwart des Zürcherhauptmanns Edlebach, der diesen in weißen Ueberhemden die Schneefläche durchziehenden Zuzug bei Wurmsbach angriff, zerstreute und auch die Ausfallsmannschaft zum Rückzug nöthigte, was auf beiden Seiten Todte und Verwundete zur Folge hatte.

Am 21. Januar gelang es dem Hauptmann Crivelli mit 200 Spaniern und drei Kanonen nebst Schanzmeistern, der durch häufig erneuertes Bombardement stark bedrängten Stadt frischen Sukkurs zu leisten, als es um so nöthiger geworden war, da die Vertheidigungsmannschaft derselben aus den indessen ganz nahe gerückten Batterien und Laufgräben gezwungen wurde, die Vorstadt zu räumen und sich auf die

Digitized by Google

innere Stadt zu beſchränken, nachdem die Rapperswyler vorher ſchon bei dreißig vor der Stadt gelegene Gebäude abgebrannt hatten, damit dieſelben nicht zu ihrem Nachtheil vom Feinde benutzt werden.

Das Geſchütz des ſtärkſten Kalibers der zürcheriſchen Artillerie und Mauerbrecher hatten bereits eine große Breſche in der Stadtmauer geöffnet, aber hinter dieſer Lücke eilends Beſatzung und Einwohner beiderlei Geſchlechts unermüdet und unerſchrocken aus dem Holzwerk von abgebrochenen Häuſern ein neues Bollwerk errichtet. Gegen dieſen Punkt erfolgte am 3 Februar ein wohlvorbereiteter Hauptangriff des zürcheriſchen Heeres, deſſen Avantgarde von 300 Mann der auserleſenſten Truppen ſtürmend einzudringen begann.

Mit todesmuthiger Anſtrengung und beharrlichſter Ausdauer leiſteten Rapperswyls Bürger und Beſatzung trotz fortwährender Beſchießung der Stadt und ſtets friſch anſtürmende Schaaren des Belagerungsheeres wider deſſen erneuerten heftigſten Sturmangriffe ſo entſchiedene Gegenwehr, daß nach beinahe zweiſtündigem heißen Kampfe General Werdmüller zur Schonung ſeiner hart mitgenommenen Mannſchaft, nach Verluſt von beiläufig 60 Todten und eine noch größere Anzahl von Verwundeten überblickend, von der Beſtürmung abzuſtehen für gut fand.

Auch Rapperswyl hatte großen Verluſt an Menſchenleben und während der Belagerung aufgeopfertem Eigenthum zu beklagen, doch für die Rettung des großen Guts der Freiheit Leib und Leben nicht vergebens eingeſetzt, denn ohne Ausſicht auf das Gelingen weiterer Angriffe auf die Stadt, unterblieben dieſelben, es wurde Waffenſtillſtand und am 7. März zwiſchen Zürich und Bern und den alten katholiſchen Orten Frieden geſchloſſen. Großen Schaden erlitten auch die zu Rapperswyl gehörigen umliegenden Ortſchaften durch Plünderung und Brand des Belagerungheeres, das am 10. März mit 15 auf der Landſchaft erbeuteten Glocken abzog.

Da die Abtei St.Gallen, welche ſich zwar an dem Kriege ſelbſt nicht betheiligen wollte, aber von den katholiſchen Ständen ſchon im Wintermonat 1655 die Mahnung zur Kriegsrüſtung erhalten hatte, ſeine Schlöſſer Iberg, Schwarzenbach und Hagenwyl mit Beſatzung verſehen, außergewöhnliche Muſterungen und Militäraufgebote vornehmen und Wachtpoſten ausſtellen ließ und mit Appenzell Innerrhoden Verabredungen zur Kriegshülfe traf, glaubte auch der Magiſtrat der Stadt St.Gallen dieſe in Vertheidigungszuſtand ſetzen zu ſollen und verſtärkte ſeine Kriegsmannſchaft in aller Stille durch Angeworbene aus proteſtantiſchen Orten bis auf die doppelte Anzahl.

1696. Zu Anfang dieſes Jahres verhandelten die katholiſchen Stände in beſonderer Konferenz zu Luzern auf den Fall eines Religionskrieges über die zu treffenden Kriegsmaßnahmen; es wurde von Seite des Abtes Leodegar durch ſeine Geſandtſchaft auf Sicherſtellung der Abtei gegenüber der Stadt hauptſächlich gedrungen und ihre beiderſeitige Stellung auf den Kriegsfall folgendermaßen dargeſtellt:

„Die der andern Religion Zugethanen im Toggenburg ſind ein ſtarker Dorn im Fuß, die Stadt St.Gallen aber das gefährlichſte Aposthema, das ihro (der Abtei) in Mitte des Herzens lieget u. ſ. w. Die Stadt St.Gallen hat in 800 wohlbewehrter Männer, dieſe ſind in der Religion verbietet, tragen den Kopf auf hohen Achſeln, ihnen ſind die Schuh zu enge, das Publikum iſt faſt reich, der Burger ſteht nicht übel, die Stadt iſt mit Gräben umgeben, die Mauern mit Thürmen verſehen. Dieſer Stein drücket hart, denn er an dem Leibe lieget; fragt ſich aber, wie er ſich laſſe abwälzen? Die fürſtlich St.Galliſche Mannſchaft hin und wieder im Land auszutheilen, hingegen das Gotteshaus ohne Garniſon, gleichſam dem Wolf im Rachen ohne Hülfe ſtehen laſſen, davon ſolle man nicht reden."

„Anno 1656 nächſt der Burgerſchaft ſind unvermerkter Dingen aus der Pfalz, Genf und Neuenburg ꝛc. bis 450 Mann in die Stadt praktizirt worden, ſo ein Gleiches bei einer künftigen Ruptur ſollte können bewerkſtelliget werden, würden die hin und wieder in der Landſchaft abgetheilten Truppen bald da, bald dort, durch Ausfälle beunruhiget und geſchädiget, getrennt und geſchlagen werden, da im Gegentheil, wenn eine Garniſon von 500 bis 600 Mann in das Gotteshaus eingelegt würde, dürfte man von Seite der Stadt an die Excursiones nicht gedenken, müßten ſorgen dieſe rückten ihnen auf dem Rücken nach und damit müßte man dies Volk nicht auf der Landſchaft austheilen, ſondern könnte damit die ausgeſehenen vortheilhaften Poſten beſetzen. Da im Uebrigen weil die Stadt St.Gallen um und um von St.Galliſcher Landſchaft konklavirt, könnte durch Vigilanz und Wachbarkeit, fremder Völker Einzug man ſchon ſperren und ſo Dergleichen, geſunden, angetroffen und behändiget würden, Andern zum Schrecken, müßte Solchen der nächſte Aſt zum Todtenbahr deſtinirt ſeyn.“ u. ſ. w.

Die beim nämlichen Anlaſſe getroffenen Verabredungen für künftige Kriegsrüſtungen legten übrigens der Abtei ſo ſchwierige Leiſtungen auf, daß ein großer Theil derſelben unerfüllt bleiben mußte.

Die 1697 aus Anlaß einer Kreuzprozeſſion in St.Gallen (ſiehe Seite 253) entſtandenen Unruhen führten zur abermaligen Entfaltung der Wehrkräfte dieſer Stadt und zur Wahrnehmung, daß dieſelben weſentlicher Vervollkommnung bedürfen, um einer größern Gefahr gewachſen zu ſein. Soiche ſchien nicht ferne zu ſtehen, als Abt Leodegar in ſeiner Erbitterung über den Widerſtand der Bürger gegen ſeine Anordnungen die geſammte Kriegsmannſchaft der Abtei aufbieten, in das Kloſter eine Garniſon legen, durch 3000 Bewaffnete rings um die Stadt feſte Poſition einnehmen, der Stadt die Zufuhr abſchneiden und von Konſtanz und Bregenz 20 Kanonen mit Stückmeiſtern und Munition kommen ließ, der Stadt mit weiterer auswärtiger Kriegshülfe ſogar mit Beſchießung drohte, und wenn es auch alle Kloſtergebäude koſten ſollte.

Wohl wurden die Thore geſchloſſen, gleich wie Thürme und Mauern mit Mannſchaft, Geſchütz und Munition verſehen, ein außerordentlicher Kriegsrath und reitende Patrouillen aufgeſtellt, die ganze wehrfähige Mannſchaft aufs Piket geſtellt, die Zugänge zum Rathhaus und zu den Hauptſtraßen mit eiſernen Ketten und Palliſaden verwahrt, allein es mangelte an gehöriger Oberleitung und hinlänglicher Mannſchaft. Deßhalb wurde der als Offizier in engliſchen Dienſten ſtehende Bürger Abraham Huber zurückberufen, ihm als Stadtmajor das Kommando über die bewaffnete Bürgerſchaft übertragen und deren Zahl mit angeworbenen Appenzellern vermehrt, der Artillerie im Gebrauch des Geſchützes größere Fertigkeit ertheilt und unter Hauptmann Konrad Fels eine bisher nicht beſtandene Grenadierkompagnie von auserleſenen Freiwilligen aufgeſtellt, die ſich in eigenen Koſten montirten und armirten, fleißig im Granatenwerfen übten, während langer Zeit den Kern und Stolz der St.Galliſchen Kriegsmannſchaft bildeten. Die Vermittlung der Eidgenoſſen führte das Ende des berührten Streithandels und daheriger Kriegsrüſtungen herbei.

Im Jahr 1701 wurde in der Stadt eine allgemeine Waffenſchau und Militärmuſterung der ganzen wehrfähigen Burgerſchaft während drei Tagen unter Vornahme von Kriegsübungen abgehalten, woran 1590 Wehrmänner Theil nahmen und gleichzeitig eine freiwillige Grenadierkompagnie zu Pferd gebildet und alles Werben für ausländiſche Kriegsdienſte bei Lebensſtrafe verboten.

1708. Schon nachdem die Streitigkeiten der Toggenburger mit Abt Leodegar (Seite 257) eine ernſte Geſtalt angenommen und 1710 in das Stadium der kriegeriſchen Demonſtrationen einge-

Digitized by Google

treten war, hatte die Abtei auf den Fall eines Kriegsausbruchs die nöthigen Anſtalten zur Landesvertheidigung insgeheim getroffen, duech vertraute Oedees an die Hauptleute ihrer Mannſchaft die Sammelplätze angewieſen, ſtete Beeeitſchaft der Reiteeei und des Fußvolks mit gehörigee Ausrüſtung anbefohlen und die Engpäſſe, Flußübergänge und feſten Punkte bezeichnet, welche eintretenden Falls zu beſetzen und aufs Aeußeeſte zu vertheidigen ſeien. Unter dieſen letztern ſtanden oben an die beiden Büeglein Roſenbeeg und Höggersberg, die als Hauptpoſten beſonders mit ſtarkee Mannſchaftszahl und Batterien zu beſetzen und mittelſt anzubringenden Verſchanzungen in feſte Poſitionen umzuwandeln wäeen, von denen aus nach beſtehendem geheimen Pian (Seite 259) die Stadt St.Gallen im Zaum gehalten und gänzlich ruiniet werden könnte.

Troz des dichten über die Abſichten des Fürſtabten gelegten Geheimniſſes vermochte er ſeine feindſeligen Geſinnungen ſo wenig zu verbergen, daß ſeinem Benehmen angemeſſen auch der Magiſtrat befliſſen war, nichts zu verſäumen, was zur Sicherheit der Stadt gegen offeне Angriffe oder geheim voebereiteten Ueberfall von Seite des ihr äußerſt abholden fürſtlichen Nachbaes erforderlich zu ſein ſchien.

1712. Die groſe Spannung zwiſchen den dem Fürſtabte anhängenden und den zur Landeskommiſſion haltenden Toggenburgeeu, dieſe auf den Beiſtand von Zürich und jene auf Hülfe der Abtei veetrauend, löste ſich am 13. April in wirkliche Keiegsführung auf, wofüe beide Parteien ſeit einiger Zeit gegen einander gerüſtet ſtanden. Dieſer Keleg nahm ſeinen Anfang mit der am beſagten Tag duech die Truppen dee Landeskommiſſion auf deren Befehl unternommene militäeiſche Beſetzung der Klöſter Magdenau und St.Johann als Waffenplätze, die von der Abtei St.Gallen mit Keiegsvoeeäthen, Waffen und Munition veeſehen worden waeen, ſo wie durch das Voedeingen der Hauptmacht dieſer Truppen gegen Bütſchwyl, dem Sammelplaz der äbtiſch Geſinnten.

Dort behaupteten dieſelben den befeſtigten Kirchhof unter Hauptmann Bollinger gegen die am nämlichen Tage von Moegens 8 Uhr an während fünf Stunden ſtattfindenden Stuemangeiffe der unter dem zürcheriſchen Hauptmann Rabholz voedeingenden Teuppen der Landeskommiſſion, mußten jedoch, da die duech abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand gewonnene Zeit veeſteich, ohne die erwartete Kriegshülfe von Wyl zu bringen, der am folgenden Morgen von Rabholz mit 1800 Mann bewerkſtelligten Eeſtüemung des Kiechhofes unterliegen. Beide Paeteien erlitten zlemlichen Verlurſt und der Hauptmann der Aebtiſchen gerieth in Gefangenſchaft.

Hierauf wueden von den Truppen der Landeskommiſſion die feindlich ſtehenden Döefee Bütſchwyl, Jonswyl nnd Henau, und zwar letzterer Ort erſt nach Erſtürmung des von einer Abtheilung der Aebtiſchen tapfee veetheidigten Kirchthuems, eingenommen und geplündeet, die ſtark beſetzten Flußübergänge bei Schwarzenbach, Brübach, Gonzenbach und Mühlau geößtentheils im Stuem erobert.

Indeſſen hatte Zürich die dee Landeskommiſſion des Toggenbuegs gegebene Zuſicherung für Keiegshülfe in Ausführung geſetzt, 20 Kompagnien zu Fuß und zu Pfeed ſammt der Generalität ins Hauptquartlee Elgg an die Grenze gegen dee Landſchaft des Abtes von St.Gallen beoedert, und ebendaſelbſt langten am 14. Apeil 4000 Mann zu Fuß mit 12 Kanonen und deei Reuterkompagnien an. Bern ſezte ſich zum nämlichen Zwecke in Keiegsbewegung, wogegen zum Beiſtand des Abtes von St.Gallen die Keiegsrüſtungen der fünf alten katholiſchen Orte erfolgten. Veegebens ſuchten die Stände Feeiburg, Solothurn, Baſel und Schaffhauſen zu thädigen, und unverrichteter

Dingen löste ſich die Tagſatzung zu Baden auf, welche einem Kriege Einhalt zu thun angeordnet war, der in einen ſchweizeriſchen Religionskrieg auszuarten drohte.

Am 15. April erſchien die Vorhut der zürcherſchen Armee vor Wyl und beſetzte Rickenbach, die Toggenburger verwahrten mittlerweile, um im Rücken geſichert zu ſein, die Bergpäſſe am Hummelwald und auf Amden gegen ſchwyzeriſchen Ueberfall, jeden mit 400 Mann.

Die Stadt Wyl, ſonſt von den frühern Aebten als ihr ſicherſter Zufluchtsort in Kriegszeiten ſtets mit gehörigem Kriegsbedarf ausgeſtattet, war diesmal durch unzeitige Sparſamkeit des Abtes Leodegar in dieſer Hinſicht ganz vernachläſſiget, zwar mit einer Garniſon von 4000 Mann, dieſe aber nur mit Proviant für 2000 Mann auf zwei Tage und mit ſo wenig Munition verſehen worden, daß das vorhandene Pulver kaum für 12 Stunden befriedigender Gegenwehr genügen konnte. Zur Leitung des in 10 Stücken beſtehenden Geſchützes waren außer zwei öſterreichiſchen Kanonieren keine Büchſenmeiſter vorhanden, hingegen beſaß die Beſatzung an Oberſtwachtmeiſter Felber einen kriegserfahrnen Kommandanten, der durch Entſchloſſenheit viel Mangelndes erſetzte und die wichtigſten Poſitionen an und um die Stadt (ſiehe Wyl) in Eile durch Schanzwerke befeſtiget hatte.

Um den gegen dieſe wohlbewehrte Stadt, als Schlüſſel zur alten Landſchaft und wichtigſten Waffenplatz der Abtei St.Gallen gerichteten erſten und Hauptangriff auf letztere ſelbſt mit ſolchem Nachdruck ſtattfinden laſſen zu können, der ſichern Erfolg in Ausſicht ſtelle, mußte das Eintreffen der zürcherſchen Hauptmacht mit wirklichem Belagerungsgeſchütz, des Bernerzuzugs und der Toggenburger abgewartet werden; indeſſen beſetzte eine Abtheilung der Zürcher die thurgauiſchen Ortſchaften der Umgebung von Wyl, welches, zur Uebergabe aufgefordert, die Oeffnung der Thore energiſch verweigert hatte.

Die zum Kriegszug gegen Abt Leodegar beorderte Abtheilung Bernertruppen bahnte ſich, nachdem Schwyz einen Theil ſeiner Mannſchaft an die Grenze gegen Gaſter vorgeſchoben, die übrigen fünförtiſchen Truppen das Freienamt und Baden beſetzt hatten, mit bewaffneter Hand den Durchmarſch bei Brugg und traf am 25. April mit den Zürchern zuſammen.

Am 17. Mai rückten zum verabredeten Angriff auf Wyl 2000 Toggenburger unter Rabholz, die erſten ins Feld, eroberten das als Vorpoſten von Wyl mit äbtiſcher Beſatzung und Verhauen verſehene Dorf Rickenbach, wogegen nun bei weiterm Vordringen, der Kommandant von Wyl mit neun Fahnen Fußvolk und vier Reuterkompagnien einen Ausfall unternahm, aber gleichzeitig erſchien von Eſchlikon her über Hub die Hauptmacht der Zürcher, 4000 Mann unter Kommandant Bodmer, nebſt 500 Bernern, und über Braunau 200 Thurgauer, während die zürcherſche Artillerie unter Wertmüller nachrückte.

Das auf dem Felde bei Wyl ſich ausbreitende Belagerungsheer empfingen die Wyler aus der Batterie bei St.Peter mit mehr als 90 Schüſſen, welche die zürcherſche Artillerie erwiederte und Felber zugleich nöthigte, ſeine Leute wieder in die Stadt zurückzuziehen. Gleichfalls erſchienen auch 2 Kompagnien Winterthurer mit Artillerie, die vereint mit den Thurgauern den Poſten gegenüber den Wyler Schanzen auf Schabegg beſetzten; von dieſer Stelle aus wurde die Beſchießung der Stadt am 18. Mai begonnen, und ein ſtarker Ausfall der Belagerten verſchaffte dieſen die Beſetzung einer neu von ihnen angelegten Batterie.

Am folgenden Tage erzielte die Beſchießung des Schanzwerks bei St.Peter durch die Zürcher unter heftiger Gegenwehr der Wyler, die gänzliche Demontirung ihres Geſchützes, und nachdem

Digitized by Google

hiedurch dieſer feſte Poſten unſchädlich geworden, wurde am 20. Mai die Beſchießung der Stadt fortgeſetzt, von dieſer aus aber auch das Lager lebhaft beſchoſſen.

Der Widerſtand der Beſatzung von Wyl veranlaßte die Züricher, ihre Operationen zu verſtärken, weßhalb ſie eine Mörſerbatterie errichteten und aus dieſer am 21. Mai der Stadt mit Bomben und gleichzeitig den ganzen Tag hindurch aus den Stückbatterien mit Kugeln zuſetzten, denen gegenüber die Wyler aus einer neu errichteten Batterie beim Schützenhaus antworteten. Am nämlichen Tage hatte eine Abtheilung von 1000 Toggenburgern aus dem Lager, als Streifkorps auftragsgemäß einen Einfall in das äbtiſche Gebiet vorzunehmen, plünderte die Höfe Gebratswyl, Uſhofen, Niederwyl und Spitzenrüti, welcher Hof den Flammen preisgegeben wurde, die den der Wylerbeſatzung zugetheilten Gotteshausleuten als Fingerzeig auf das Schickſal deuten ſollten, welches bei fernerem Verweilen daſelbſt, ihrer Heimat drohe.

Wirklich wurden hiedurch die Meiſten aus dieſer Gegend bewogen, ihren Poſten in Wyl zu verlaſſen und nach Hauſe zurückzukehren. Solches hatten die reformirten Gotteshausleute aus den thurgauiſchen Gerichten der Abtei ſchon am 19. Mai auf Mahnung von Zürich und Bern gethan, und die Befehlshaber dieſer Stände den Zweck möglichſter Schwächung der wyliſchen Beſatzung großentheils erreicht.

Doch noch vollſtändiger ſahen ſie denſelben in Folge des am 22. Mai Morgens 4 Uhr angefangenen und mit aller Macht fortgeſetzten Bombardements der Stadt Wyl durch Bomben und glühende Kugeln in Erfüllung gehen. Nachdem ſchon die Beſchießung vom vorhergehenden Tag manche Häuſer ſtark beſchädiget und einige angezündet hatte, verurſachte dieſes Bombardement noch weit größern Schaden, da eine Bombe größten Kalibers in einer mit Stroh und Heu gefüllten Scheune der Stadtgaſſe in Wyl zerplatzend, dieſe und damit ſechs anſtoßende Scheunen und vier Häuſer in plötzlich mit größter Heftigkeit ausbrechenden Brand ſetzte, deſſen weiterm Umſichgreifen bei fortwährendem Kugelregen nur mit äußerſter Anſtrengung und Lebensgefahr Einhalt gethan werden konnte.

Solche Schrecken und Gefahren der Belagerung verbunden mit gänzlichem Ausbleiben der erwarteten Kriegshülfe von den fünf Orten, entmuthigten Beſatzung und Einwohnerſchaft von Wyl dermaßen, daß die erſtere theilweiſe durch Ausreißen ohnehin ſehr geſchmälert ſich zu keiner fernern Widerſtandsleiſtung mehr verſtehen wollte und Entlaſſung mit Gewalt zu erzwingen drohte, während die Einwohner Uebergabe der Stadt zur Verhütung weiterer Zerſtörung ihres Eigenthums verlangten. Die zu Wyl befehligenden Kommandant Feiler und Landshauptmann Keller ſtellten demzufolge an die Befehlshaber des Belagerungsheeres das Begehren um ehrenhafte Kapitulation, und dieſe wurde nach zweiſtündiger Bedenkzeit gewährt.

Der abgeſchloſſenen Kapitulation vom 22. Mai zufolge wurden die Stadt Wyl nebſt den feſten Plätzen St.Peter und Schabegg mit daſelbſt befindlichem Geſchütz, Munition und Proviſion den Ständen Zürich und Bern eingeräumt, Ober- und Unteroffizieren nebſt Soldaten mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, auch zwei Stücken Geſchütz wegzuziehen bewilliget; dem Kommandanten der Wegzug mit ſeinem Mobiliar geſtattet, den beſagten Ständen das Garniſationsrecht zu Wyl vorbehalten, der Bürgerſchaft und den Klöſtern das Verbleiben ihrer Religionsfreiheiten und Rechtſame zugeſichert, das Auswechſeln beidſeitiger Gefangenen verfügt, Rauben und Plündern in und vor der Stadt unterſagt, und auf den Fall, daß der Abt von St.Gallen ſeine Rechte und

Digitized by Google

Einkünfte vorzubehalten ſuchen wollte, hierüber den Ständen Zürich und Bern mit ihm nach Belieben zu traktieen voebehalten.

Die Stadt Wyl wuede am 23. Mai mit einer Beſatzung von 1000 Maun und dieſe mit zwei von den voegefundenen Geſchützen verſehen; 17 andere erbeutete Kanonen und die nach Entwaffnung der Einwohner und Räumung des Zeughauſes erhältlich gemachten Waffen nebſt fünf ädtiſchen Fahnen und dem Hausrath der fürſtlichen Reſidenz, nahmen Zürich und Bern zu Handen.

Gleichzeitig rückten die Toggenbueger unter Rabhoiz vor die den Thurübergang beherrſchenden ädtiſchen Schlöſſer Oberbüren und Giattburg und beſetzten dieſeiben nach erfoigter Uebergabe. Duechweg hatte ſich nach dem Falle von Wyl und aus getäuſchter Erwartung des veeheißenen Sukkurſes, der fürſtädtiſchen Mannſchaft geoße Muthloſigkeit gegen weitere Keiegsführung und ſolche Wuth wider ihre Befehlshaber, von denen ſie verrathen woeden zu ſein wähnten, bemächtiget, daß ſie mit wilder Auflöſung aller militäeiſchen Oednung in einzelnen Abtheilungen noch Hauſe zog, eine derſelben den Oberſtwachtmeiſter Felbee bei Bernhardzell vom Pferd ſchoß und in Stücke zerhauen in die Sitter warf, und Andere ihren Hauptmann Häſſi zu Goßau erſchoſſen. Vergebens war Hauptmann Bollinger, der Anführer dee ädtiſchen Partei im Toggenburg, am 21. Mai aus Wyl entflohen, um nicht bei Einnahme dieſer Stadt in die Kriegsgefangenſchaft der Zürcher und Bernee zu gerathen, er fiel dagegen in diejenige ſeiner eigenen Landsleute, und das Strafurtheii der toggenburgiſchen Landeskommiſſion hatte ſeinen Tod duech das Schwert zur Folge.

Da mit der eigenen Auflöſung des ädtiſchen Heeres die Kriegsmacht der Abtei gänzlich zerbrochen war, konnten die Züricher und Berner mit 4000 Mann ohne fernern Widerſtand die ganze St.Galliſche Landſchaft, deren Einwohner auf zugeſicherten Religions- und Eigenthumsſchutz die Waffen ablieferten und Unterwerfung geiobten, von Wyl bis an den Bodenſee und Rhein einnehmen, die wichtigen Plätze, namentlich die Abtei, als Reſidenz ihres Feindes des Fürſtabtes, wo ſie am 26. Mai ihr Hauptquartier aufſchlugen, beſetzen und von der Landesherrlichkeit und dem Staatseigenthum des Stiftes Beſitz nehmen. (Siehe Abtei Seite 259.)

Die Stadt St.Gallen, obſchon von Zürich und Bern beim Beginne des Keieges aufgefoedert, mit ihnen gemeinſam gegen die Abtei aufzutreten, hatte ſolches nicht für räthlich erachtet und gleich Appenzell A.-Rh. während dieſer Zeit Neutralität beobachtet, auch füe deren Handhabung mit letzterm Stande ein Neutraiitäts- und Defenſionalbündniß abgeſchloſſen. In jeder Beziehung waltete übeigens zwiſchen obigen nun die Herrſchaft der Abtei ausübenden Ständen und der Stadt beßtes Vernehmen. Weii die Landſchaft durch den Wechſei ihrer Herrſchaft in keiner Hinſicht weiter geſtört fortan demſelben ganz ruhig ſich fügte, konnte der größte Theii der dieſelbe beſetzenden Truppen von Zürich und Bern nach Hauſe entlaſſen werden, nachdem am 28. Juli der Donner des zürcherſchen Geſchützes vom Roſenberg herab den Bewohnern einer weiten Umgegend den am 25. Juli eefochtenen Sieg dieſer beiden Stände über die Kriegsmacht der fünf Orte bei Villmergen veekündet hatte.

Die aus der alten Landſchaft und Toggenbueg heimkehrenden Zürcher nnd Berner am 1. Auguſt vor dee Stadt Rapperswyl anlangend, die mit den Urkantonen ſchirmoertlich veebunden aus dieſen eine Beſatzung von 250 Mann aufgenommen hatte, forderten dieſe Stadt zur Uebeegabe auf. Die im Hauptquaetiee zu Pfeſikon befindlichen Repräſentanten der Schirmorte dieſer Stadt, von ihr um Rath und Beiſtand angegangen, überließen dieſelbe iedigiich iheem Schickſai, und dieſes ſchien

bei allfälligem Widerſtand ohne weitere Beihülfe gegenüber einem, als Sieger aus dem Felde heimkehrenden zahlreichen und mit Geſchütz wohl verſehenen Heere, kein ungewiſſes zu ſein. Die Bürgerſchaft von Rapperswyl zog es daher vor, mittelſt ehrenvoller, ihre Religions- und Stadtfreiheit, ſo wie die Sicherheit jedes Eigenthums gewährleiſtende Kapitulation die Thore zu öffnen, um nach Abzug der Dreiortenmannſchaft die Zürcher und Berner freundwillig aufzunehmen, die nach Einlegung einer kleinen Beſatzung in das Schloß bald wieder abzogen.

Die Stadt St.Gallen ſchon beim Anfang des Krieges von Zürich und Bern aufgefordert, an demſelben mit ihnen gemeinſchaftlich gegen Abt Leodegar Theil zu nehmen, hatte Solches wie Appenzell Außerrhoden abgelehnt und gleich dieſem Stande in Gemäßheit des mit ihm abgeſchloſſenen Defenſionalvertrags Neutralität zugeſagt, deren Handhabung Zürich und Bern fortan ſo beruhigte, daß auch, während dieſe Stände durch ihre Repräſentanten die Herrſchaft über die alte Landſchaft ausübten, allſeitiges beſtes Wohlvernehmen waltete.

Auf Kriegszucht wurde während dieſer ganzen Zeit in St.Gallen ſehr ſtrenge gehalten, daher diejenigen aus den von der Stadt angeworbenen fremden Soldaten, welche bei Anlaß einer Rekognoszirung in der alten Landſchaft zu Joosrüti in einem Hauſe geplündert und die Einwohner mißhandelt hatten, gefangen und laut Urtheil des Maieſitzgerichtes der Stadt, 1 gehängt, 1 enthauptet, 3 mit Pranger und Auspeitſchen und 3 durch Spießruthenlauf geſtraft. Die angeworbene Mannſchaft konnte, nachdem auch in der alten Landſchaft außer den zürcheriſchen Beſatzungen von Wyl und Rorſchach und einer Wache im Kloſter St.Gallen kein Kriegsvolk mehr vorhanden war, im November entlaſſen und in St.Gallen der Kriegszuſtand wieder abgethan werden, obwohl der Friedensſchluß ſelbſt erſt nach dem Tode Abt Leodegars 1718 Ausführung fand.

1743 wurde eine ſchweizeriſche Grenzbeſetzung nothwendig, wozu die Stadt und auch die Abtei St.Gallen ihre Zuzügermannſchaft nach Baſel abordnete; anſtatt die Ausrüſtungs- und Unterhaltskoſten der letztern von ſich aus zu beſtreiten, ließ die Abtei eine allgemeine Landesanlage erheben, die großen Unwillen erregte, zumal eine von Fürſtabt Cöleſtin II. im vorhergegangenen Jahre mit der Krone Spanien abgeſchloſſene Kapitulation zur Errichtung eines St.Galliſchen Regiments mit bedeutenden Vortheilen für das Stift begleitet war.

1745. Weſentliche Verbeſſerung im St.Galliſchen Militärweſen bezweckend, ließ der Stadtmajor Daniel Zollikofer mit Zuſtimmung des Magiſtrats unter dem Titel „Kriegsordnung“ eine von ihm verfaßte Inſtruktion für Ober- und Unteroffiziere zur Erlernung und Handhabung des Garniſon- und Felddienſtes, wie der Marſchordnung, im Druck erſcheinen.

1758 fand Fürſtabt Cöleſtin II., um in keine Kolliſionen zu gerathen, für angemeſſener, dem Erzhaus Oeſterreich in waltendem Kriege anſtatt der auf Wunſch hin vorläufig ſchon zugeſicherten Ueberlaſſung von Mannſchaft einen Geldbeitrag von 8000 Gulden zu leiſten, was von Seite der Kaiſerin Maria Thereſia beſtens verdankt wurde.

1790. Zu dieſer Zeit beſtand die Militärmannſchaft der Stadt St.Gallen in einer Grenadierkompagnie zu Pferd 60 Mann, eine Grenadierkompagnie zu Fuß 120 Mann, ſodann die drei Ausſchußfahnen, jeder durchſchnittlich 150 Mann, der erſte Fahnen die Mannſchaft vom 18. bis 30. Jahr, der zweite vom 30. bis 40. Jahr, der dritte vom 40. bis 48. Jahr enthaltend; ferner waren an Artillerie jedem Fahnen 2 Stück Feldgeſchütz mit 20 Kanonieren zugetheilt, zu dem Poſitionsgeſchütz der Bollwerke und hohen Weheen waren 100 Mann verordnet, und zur Direktion

dieſer Geſchütze 80 Konſtabler, demnach im Ganzen beiläufig 1000 Mann mit Inbegriff des Offizierkorps, doch ohne die vom 48. Jahr an dem Landſturm zugetheilte Mannſchaft.

1792. Die Anhäufung franzöſiſcher Truppen im Elſaß veranlaßte eine ſchweizeriſche Grenzbedeckung, wozu die Abtei und die Stadt St.Gallen ihr Mannſchaftskontingent abordneten. Im nämlichen Jahr erließ Abt Beda eine neue Militärverordnung für die alte Landſchaft und Grafſchaft Toggenburg und ſchloß gemeinſchaftlich mit katholiſch Glarus im folgenden Jahr eine Militärkapitulation mit Sardinien, zur Errichtung eines Schweizerregiments von acht Kompagnieen.

1793. Bei wachſender Nothwendigkeit zur ſtärkern Grenzendeckung hatten Abtei und Stadt ihr doppeltes Zuzügerkontingent nach Baſel zu ſchicken, letztere aus Grenadieren gebildet mit theilweiſer Ablöſung des bereits daſelbſt befindlichen, dem Sukkursregiment unter Oberſt v. Orelli einverleibten Auszugs, der vom 6. Juni 1792 bis 7. Dezember 1793 in Baſel blieb, und erſt am 3. Oktober 1794 kehrte die letzte Abtheilung der St.Galliſchen Mannſchaft von Baſel zurück, in welchem Jahr das Artillerieweſen bedeutende Verbeſſerungen erhielt und eine Kanonierkompagnie als beſonderes Korps errichtet wurde. 1796 mußte wieder die St.Galliſche Zuzügermannſchaft nach Baſel zur Grenzwache abmarſchiren.

1798. Nach Ueberſcheeitung der ſchweizeriſchen Grenze durch franzöſiſche Heere und deren Marſch gegen Bern, Freiburg und Solothurn wurde auf dringende Mahnung dieſer Stände für Leiſtung eidgenöſſiſcher Kriegshülfe aus der Stadt St.Gallen Mitte Februar eine Kompagnie und am 6. März eine zweite Kompagnie abgeordnet, zugleich der ganze zweite Fahnen wegen großer Aufregung des Landvolks der Umgegend gegen Fürſtabt Pankraz, zur Sicherheit der Stadt aufs Piquet geſtellt.

Die letztabgeordnete Kompagnie, die wegen indeß erfolgter Einnahme der Städte Solothurn, Bern und Freiburg und gleichzeitig ſtattfindender Aufregung des Landvolks im Kanton Zürich nur bis Baſſersdorf gelangen konnte, kam am 12. März wieder nach St.Gallen zurück und ebenſo am 15. März die zuerſt abgeſendete Kompagnie, welche bis in die Nähe von Bern gekommen, aber durch die nämlichen Umſtände und gleichzeitiges Vordringen der franzöſiſchen Armee, wie andere eidgenöſſiſche Hülfstruppen, der Uebermacht weichend zum Rückzug genöthiget worden war. Beide Kompagnieen wurden indeſſen zum Sicherheitsdienſt der Stadt verwendet.

Die Avantgarde eines nunmehr als republikaniſche Verbündete anrückenden franzöſiſchen Armeekorps betrat den St.Galliſchen Boden am 6. Mai bei Wyl, und letzteres ſelbſt nachrückend langte am 10. Mai in St.Gallen an, nämlich Vormittags 10 Uhr eine Abtheilung Huſaren, den Nachmittag hindurch unter Generaladjutant Lauer 2 Bataillone Infanterie, 2 Schwadronen Huſaren und 1 Diviſion fliegender Artillerie mit Train. 780 Mann wurden in die Stadt, die Uebrigen in die Umgegend verlegt, der Generalſtab nahm ſein Hauptquartier in dem vom Fürſtabte und Konvent in vorhergegangenen Flucht geräumten Stiftsgebäude und am 12. Mai, nachdem ſich der franzöſiſche Befehlshaber von der ſtattgefundenen Einführung der helvetiſchen Konſtitution überzeugt hatte, fand die Rückkehr dieſer franzöſiſchen Truppen nach Winterthur ſtatt.

Die militärpflichtige Mannſchaft der Stadt und Landſchaft St.Gallen hatte ſeit Annahme der helvetiſchen Konſtitution, in Kokarden und Fahnen, die erſtere ſtatt wie bisher ſchwarz, roth und weiß, letztere ſtatt ſchwarz und gelb, die helvetiſchen Farben grün, gelb und roth zu führen, und als Truppen der helvetiſchen Republik unter das Kommando ihrer Befehlshaber zu treten, welche in St.Gallen, wie überall im Bereich dieſer Republik, den Geſammtinhalt der Zeughäuſer als National-

gut zu Handen der helvetiſchen Regierung in Beſchlag nahmen. Der Werth des von derſelben aus dem wohlverſehenen Zeughauſe der Stadt weggeführten Geſchützes, Waffen, Munition und andern Kriegsgeräthes wurde nach niederer Schätzung 63,836 Gulden angeſchlagen. Panner und Fahnen blieben im Gewahrſame der Stadt, und ihe hatte die Abtei beim Wegzuge von Abt und Konvent auch die iheigen zur Aufbewaheung anveeteaut.

Auf Befehl des helvetiſchen Regierungsſtatthalters vom Kanton Säntis zogen zwei Kolonnen der Kantonsmilizen 1400 Mann ſtark am 2. September, die eine nach Oberried, die andere nach dem Kanton Appenzell, um in den Gemeinden, die der helvetiſchen Republik den Eidſchwue veeweigeeten, die Leiſtung desſelben auf exekutoriſchem Wege zu eezielen, was in Speicher, Teogen, Bühler, Gais, Appenzell und Oberegg beim Eeſcheinen der Truppen gutwillig geſchah. In Oberried hingegen ſtießen dieſelben auf den Widerſtand einer duech die Sturmglocke zuſammengerufenen, bewaffueten Volksmaſſe, welche die Aoantgaede anfänglich zueückdeängend, von der nacheückenden Hauptkolonne im Sturmangriff überwältiget, entwaffnet und das Dorf eingenommen wurde.

Der öſterreichiſchen Beſatzung Graubündens folgte am 20. Septembee der Einmarſch einer franzöſiſchen Obſervationsarmee in die Kantone Säntis und Linth unter General Laintrailles, dee in St.Gallen ſein Hauptquartier nahm, und duech Zuzug veeſtäikt häuften ſich die franzöſiſchen Truppen den Winter hinduech zu einer beträchtlichen Heeeesmacht und die gegenwärtigen St.Galliſchen Landeekthelle von der nördlichen Grenze bis ſüdlich an den Fuß des Calanda, hatten ſchweee Laſten an Einquaetierung und Requiſitionen zu teagen, die dee Kriegsbedarf foederte.

1799. Mit dieſer ſtaeken militäriſchen Macht erneuerten untee Maſſena's Oberbefehl die Geneeale Oudinot und Lorge anfangs Mäez die Kriegsoperationen von der Schweiz aus gegen Oeſtereeich, deſſen im Voeaelberg ſtätionieten Truppen gegenüber Maſſena, der meheere Bataillone helvetiſcher Eliten aus den Kantonen Linth und Säntis zue Geenzbewachung an den Rhein von Rheineck bis Ragatz beorderte. Unverzüglich waeen auch die Beſtimmungen dee vom franzöſiſchea Gouvernement dem helvetiſchen Direktorium vorgezeichneten Konvention für Ueberlaſſung von 18,000 Mann helvetiſcher Hülfstruppen ſeit 13. Februar in Ausſüheung geſetzt worden. Am 6. März bewerkſtelligte die Beigade Loege den Rheinübergäng bei Atzmoos ins Voraelberg und ebenſo untee heftigſter Gegenwehe der Oeſtereeicher die Ceſtürmung des feſten Paſſes Luzienſteig, worauf ganz Bünden von den Feanzoſen eingenommen wuede.

Doch nach den gewonnenen Schlachten bei Oſtrach uad Pfullendorf rückte eine ſtaeke öſteeeichiſche Aemee zur Wiedereinnahme Bündens gegen die Schweizergeenze vor, und neuerdings ſammelten ſich die feanzöſiſchen Steeitkräfte in dee öſtlichen Schweiz, mit denen zu Ende April die Generale Ferino und Menard vom Hauptquartier St.Gallen aus in zwei Armeekorps getheilt gegen die Oeſterreicher ins Feld zogen; abeemals entbeannte zwiſchen beiden kriegführeenden Mächten der heftigſte Kampf um den Beſitz Bündens, dieſes wichtigen Schlüſſels von Italien, zunächſt der öſtlichen und ſüdlichen Geenze des jetzigen Bezirks Sargans.

Schon bei dem eeſten Hauptangriff, der öſterreichiſcheeſeits am 1. Mai auf dem von feanzöſiſchen und helvetiſchen Truppen veetheidigten Luzienſteig ſtattfand, wie an den folgenden Tagen in den Teeffen auf dem Fläſchnerfeld und bei Maienfeld, zeichneten ſich unter den helvetiſchen Eliten namentlich zwei Kompagnieen Toggenbueger und Saeganſer durch geoße Tapferkeit aus, doch nicht minder auch die in Oeſterreichs Reihen anſtürmenden Schweizer untee General Roverea.

Der am 14. Mai der öſtereeichiſchen Armee untee Hotze und Jellachich im wiederholten Sturm gelungenen Einnahme des Luzienſteigs folgte diejenige von ganz Bünden, und nöthigte die franzöſiſchen Truppen, die ſich ins Sarganſerland zurückgezogen hatten, auch dieſes nach Erſtürmung ihrer feſten Poſition bei Ragatz durch die Oeſterreicher, wobei ein Theil dieſes Dorfes abbrannte, zu räumen und in ihre Veeſchanzungen bei Kerenzen zurückzuziehen.

Im Sarganſerland bezog nun Feldmarſchall Hotze die Stellungen bei Ragatz, Sargans und Mels mit 9000 Mann, General Hillee zu Vättis, Pfefers und im Gebirge bis nahe der Glarneegrenze mit 7000 Mann, aus Bünden war General Bellegarde mit 14,000 Mann zur Verſtärkung im Anzug und die öſteeeeichiſche Voehut untee Geneeal Gavaſini ſtand zu Bäeſchls, Flums und Wallenſtadt.

Indeſſen hatte das bei Kerenzen lagernde franzöſiſche Armeekorps duech 3000 helvetiſche Eliten Verſtärkung eehalten und verſuchte am 18. Mai mit Umgehung der öſterreichiſchen Vorhut dieſe durch plötzlichen Ueberfall von dem in der Ebene ſtehenden Hotzeſchen Hauptkorps abzuſchneiden und beide getrennt zu überwältigen. Solches ſcheiterte abee an der auf erhaltene Kundſchaft öſterreichiſcherſeits angeordneten Beſetzung des Engpaſſes bei der Reihſcheibe unweit Wallenſtadt im entſcheidenden Moment des Anrückens der franzöſiſchen Kolonne bei dieſer Stelle, wo ſich nun ein hitziges Treffen entſpann, das vom Mittag bis in die Nacht dauerte, und als Hotze mit 6000 Manu nachrückte, wurde das franzöſiſche Koeps über Mols und Quarten in ſeine früheee Stellung bei Kerenzen zurückgeteieben.

Die Oeſterreicher benutzten unverweilt den ereungenen Voetheil, gelangten mit der Morgenfrühe des folgenden Tages durch kundige Füheer geleitet auf Bergwegen 3000 Mann unter General Gavaſini unbemerkt bis in die Nähe des franzöſiſchen Lagees, und ſtanden bereits auf dem Punkte, dasſelbe einſchließen zu können, als es deſſen Beſatzung noch gelang, mit Hinteelaſſung alles Lagergeräthes den eiligen Rückzug in das Glarnerthal zu bewerkſtelligen, von den Oeſteereichern verfolgt, welche unter Gavaſini am 20. Mai bei Mollis und Näſels die beiden ſeanzöſiſchen Armeekorps von Chabeau und Suchets ſchlugen und dieſe Geneeale gefangen nahmen.

An demſelben Tage rückte Feldmarſchall Hotze mit ſeinem Hauptkorps, nach Erſtüemung der franzöſiſchen Schanzen am Schollberg und bei Atzmoos, über Wildhaus durch das Obertoggenburg und nahm ſein Hauptquartier in Lichtenſteig, wäheend eine andere öſtereeichiſche Abtheilung durch das Rheinthal hinunterzog, deſſen verſchanztes Felſenthor am Hirſchenſprung der ſeanzöſiſche General Loeze mit ſeinem Abzuge öffnete. Ihm nachfolgend beſetzten die Oeſterreicher das ganze Rheinthal bis Rheineck.

Auf dem Bodenſee hatte mittlerweile eine in Bregenz ſtationirte kleine Flotille unter dem engliſchen Oberſt Williams mit Kanonierſchaluppen gegen die ſeanzöſiſchen Beſatzungen am Seegeſtade manövrirt und nach deren Abzug die von denſelben in Roeſchach, Steinach und Romanshorn zurückgelaſſenen Geſchütze, Munition und Kanonierſchaluppen bei voegenommener Landung erbeutend, nach Bregenz gebracht.

In der Nacht des 20. Mai eilten die am Rhein und Bodenſee bisher poſtirten ſeanzöſiſchen und helvetiſchen Truppen untee Loege mit Kanonen und Bagage voe den duech Zuzug übee den Rhein beteächtlich verſtärkten Oeſterreichern duech St. Gallen, Lorge mit den franzöſiſchen Truppen nach Zürich, wohin Maſſena alle in der öſtlichen Schweiz geſtandenen Koeps beoedert hatte, die heivetiſchen Eliten

hingegen, sofern sie nicht diesen einverleibt waren, kehrten nach Wegzug derselben aus ihren militärischen Funktionen an den heimatlichen Herd zurück.

Mit dem Frühmorgen des folgenden Tages ward in St.Gallen und Umgegend Alles beseitiget, was äußerlich an Kriegs- und Revolutionszustand mahnen konnte, und um 4½ Uhr Morgens rückte der erste österreichische Vorposten kaiserlicher Dragoner ein, und Mittags eine Abtheilung Infanterie. Am 22. und 23. Mai folgte eine österreichische Armee von 20,000 Mann Kavallerie und Infanterie über Rorschach und Gais nach St.Gallen, wo der Generalstab mit Feldmarschall Hotze und General Fürst Rosenberg am 23. Mai feierlich von dem Magistrat bewillkommt, die von diesem getroffenen guten Anordnungen für die Verpflegung der Truppen belobte und das Hauptquartier daselbst bezog. Die Kavallerie schlug ihr Lager auf dem Brühl und Espen und die Infanterie das ihrige bei Schönenwegen auf.

An der Spitze dieser mit den im Toggenburg, Appenzellerland und Thurgau liegenden österreichischen Truppen auf 40,000 Mann angewachsenen Armee zogen die besagten Heerführer in den folgenden Tagen wieder aus dem St.Gallischen ab zum Heere des Erzherzogs Karl in die Kantone Zürich und Thurgau gegen Massena, doch blieb eine Abtheilung österreichischer Truppen in St.Gallen unter eigenem Platzkommando.

Fortan kämpften hierauf an der Limmat und Thur mit wechselndem Geling Oesterreichs und Frankreichs Krieger, und unter beiden auch Schweizer gegen einander, die besonders in dem wichtigen Treffen bei Frauenfeld am 25. Mai wieder den anererbten Ruhm der Tapferkeit behaupteten, den der helvetische General Weber mit vielen seiner Landsleute, worunter auch St.Galler, durch ihren Tod auf dem Schlachtfelde besiegelten.

Dienstag den 28. Mai langten 2500 Mann österreichische Truppen vom Regiment Kaiser in St.Gallen an, und am Abend 1063 Kroaten; gegen 2000 österreichische Blessirte wurden nebst einer Abtheilung französischer Kriegsgefangenen durch diese Stadt, über Rorschach nach Bregenz und Feldkirch, gebracht. Der in einem Treffen im Kanton Zürich schwer blessirte General v. Hiller wurde am 6. Juni in St.Gallen ankommend von Fürstabt Pankraz zur Verpflegung ins fürstliche Stift logirt. Drei Tage später mußte das außer der Stadt lagernde Regiment Kaiser nach Zürich aufbrechen.

Durch Truppenanhäufungen und Kriegsereignisse wurden in den Monaten August und September namentlich die St.Gallischen Landestheile von Rapperswyl aufwärts längs dem Zürichsee, der Linth und dem Wallensee bis an die Bündnergrenze stark heimgesucht. Diese Linie vertheidigte Feldmarschall Hotze, von Zürich bis Ragatz, mit 29 Bataillonen Infanterie und 4 Regimentern Kavallerie bis Mitte August gegen wiederholte Attaquen der Franzosen, worauf ihn eine zum erstenmal den Kriegsschauplatz in Helvetien betretende Kriegsmacht, nämlich die Russen unter Korsakow, ablösten, der mit 18,000 Mann, von denen am 18. August starke Abtheilungen über St.Gallen durch den Kanton Appenzell und das Toggenburg zogen, den Seebezirk und das Gasterland besetzte. Nach dessen Abzug am 28. August bezog neuerdings Hotze mit einer großen Armee die Stellung von Rapperswyl bis Weesen.

In der Morgenfrühe des 25. September gelang einem von Lachen aus über den See kommenden französischen Korps die Landung zu Schmerikon und die Einnahme der österreichischen Redoute bei Utznach, so wie dem französischen General Laval mit seiner Armee der Linthübergang bei Grynau.

Digitized by Google

Gleichzeitig gewannen die weiter oben über die Linth schwimmenden französischen Voltigeurs festen Fuß bei Schänis und nahmen den österreichischen Vortrab gefangen. Dreimal versuchten die in Kaltbrunnen und Umgegend stationirten österreichischen Truppen den französischen die durch Ueberraschung erlangten Vortheile zu entreißen und im hitzigen Treffen dieselben über die Linth zurückzutreiben, allein die letztern, durch rasch nachfolgende Truppenmassen verstärkt, nöthigten die Oesterreicher zum Rückzug, drängten gegen Rapperswyl und oben gegen Schänis das stark besetzte Hauptquartier des österreichischen Feldherrn.

Indessen hatte Feldmarschall Hotze von Schänis aus mit dem Chef seines Generalstabs, Oberst Pinnket, und einer kleinen Begleitung, nur ein Vorpostengefecht vermuthend, Rekognoszirungen unternommen, stieß jedoch schon außer diesem Orte auf ein französisches Korps und fand nach vergeblicher tapferer Gegenwehr mit seiner Begleitung den ehrenvollen Tod auf dem Schlachtfeld. Ueber des Entseelten Todesstätte erhob sich nun ein furchtbarer Kampf, wiederholt wurden die Franzosen in Schänis einstürmend zurückgeworfen, bis General Soult mit Verstärkung anlangend Schänis im Sturm eroberte und die Oesterreicher vor der Uebermacht nach Kaltbrunn zurückwichen.

Von Rapperswyl aus rückten die Russen unter Tittow gegen den vordringendrn französischen General Lapisse den Osterreichern zu Hülfe, wurde aber im Treffen bei Grynau von diesem geschlagen, worauf Laval Utznach einnahm, Kaltbrunn mit dem Bajonettangriff erstürmtr und die Oesterreicher unter General Petrasch gegen Bildhaus drängte, wo sie feste Stellung faßten.

Vergebens suchten 1800 Mann österreichischer Truppen nebst einer Schwadron Gränzerhusaren in der Nacht vom 25. September Kaltbrunn wieder einzunehmen, sie wurden von General Soult mit 3 Bataillonen bei Benken umzingelt und gefangen; mit Tagesanbruch erstürmte General Oudinot den von den Oesterreichern vertheidigten festen Posten bei Weesrn, nachdem ein Bataillon Franzosen dieselben über Amden im Rücken angegriffen hatte, worauf die übrigen österreichischen Korps vereinigt unter Petrasch am 26. September den Rückzug nach St.Gallen durch das Toggenburg einschlugen; ihnen folgte der französische Brigadechef Locher, der an diesem Tag noch bis Lichtensteig vorrücktr, im Eilmarsche nach.

Auf den umirgenden Höhen von St.Gallen hatte man am 25. und 26. September in der Richtung gegen Zürich beinahe ununterbrochen den Donner heftiger Kanonaden vernommen und am Abend des letztern Tages traf durch Estafette die Nachricht ein, daß gleichzeitig wir an den Ufern der Linth so auch das Kriegsglück die französischen Waffen in der entscheidenden Schlacht bei Zürich vollständig begünstiget habe, wo die von dem russischen General Korsakow konzentrirte Hauptmacht von Massena geschlagen, Zürich eingenommrn und in unmittelbar darauf folgenden Treffen die Straße über Winterthur von den Russen geräumt wurdr, die nach großem Verlurst an Leuten und Kriegsgeräthe den eiligen Rückzug durch die östliche Schweiz gegen den Rhein und Bodrnsee vornahmen, verfolgt von zwei französischen Heerabtheilungen unter Soult und Lorge.

Indessen langtr am Nachmittag des 26. Septembers die Avantgarde der im Rückzuge durch das Toggenburg begriffenen, unter General Petrasch gestandenen österreichischen Armee an, und diese selbst während der Nacht, und folgenden Morgens nach kurzem, zur nöthigsten Labsal benutzten Aufenthalt über den Rhein nach Vorariberg ziehend; am Morgen reiste Grneral von Hiller ab, der drm abermals aus dem kurzen Traume drr wiedererlangten Landesherrschaft gerissrnen Fürstabt Pankraz auf dessen Flucht sicheres Geleit nach Meerrau gab.

Digitized by Google

Der Tagesverlauf des 27. Septembers führte der Stadt St.Gallischen Einwohnerschaft in der gegen Mittag durchziehenden Retirade einer starken Abtheilung des geschlagenen russischen Heeres ein trauriges Bild des Kriegslebens vor Augen und Herz, denn vom nagenden Hunger, strengen Eilmarsch und heißen Kampfe der vorhergegangenen Tage ermattet, und im Schrecken vor dem verfolgenden Feinde, waren diese Krieger kaum vermögend, die ihnen wie kurz vorher den Oesterreichern von menschenfreundlicher Theilnahme schnell herbeigebrachte Erquickung zu genießen, um die hastige Flucht fortzusetzen. Gleichen Tages Abends 10 Uhr zog die letzte Abtheilung Oesterreicher, ein Bataillon nebst Artillerie, welche am Kräzernpaß zur Deckung des Rückzugs der Verbündeten zurückbleiben mußte, von St.Gallen ab, und diese Stadt verdankt dem klugen und energischen Benehmen des österreichischen Platzkommando, daß diese gefahrdrohende Katastrophe für dieselbe ohne Schaden und mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorüberging. Schon am Abend erfolgte die gänzliche Absperrung jeder Kommunikation über den Rhein österreichischerseits gegenüber der Schweiz von Rheineck bis an die Bündnergrenze.

Von Lichtensteig, wo General Soult am 27. September sein Hauptquartier bezogen und sich mit der Brigade Lochet vereinigt hatte, streiften einzelne französische Piquets am Morgen des 28. September durch St.Gallen und Umgegend auf Rekognoszirung, die, nachdem sie nirgends weder feindliche Truppen noch Demonstrationen der Einwohner wahrnahmen, dagegen überall die in Eile wieder aufgepflanzten helvetischen Insignen erblickt hatten, ins Hauptquartier zurückkehrten, und auf daherigen Bericht erfolgten von Seite der französischen Heerführer keine feindseligen Schritte gegen die kurz zuvor von den Oesterreichern innegehabten St.Gallischen Landestheile.

Am 2. Oktober Nachmittags 1 Uhr rückte eine Schwadron französischer Husaren in St.Gallen ein und die Hauptkorps am 7. Oktober unter den Generalen Soult und Brunets mit mehreren Regimentern Husaren und Dragoner, 1600 Mann Infanterie und einem Korps reitender Artillerie. Diese und die Kavallerie wurden in der Stadt einquartiert, die Infanterie bivouakirte vor der Stadt beiderseits derselben auf den Anhöhen, und ihre zahlreichen Wachtfeuer erleuchteten in der folgenden dunkeln Nacht in noch nie da gewesener kriegerisch-malerischer Weise die Umgegend, welcher zur eilften Nachtstunde eine starke Geschützessalve vom Buchberg herunter die Einnahme der von den Conde'schen Emigranten vertheidigten Stadt Konstanz durch die französischen und helvetischen Truppen verkündete. Eine Abtheilung am 9. Oktober abmarschirender französischer Truppen wurde am Abend desselben Tages durch neu anlangende ersetzt, in deren Gefolge sich eine große Anzahl von russischen und österreichischen Kriegsgefangenen befand.

Von diesen mußten die Gemeinen in Ermanglung geeigneter Lokalitäten in dem Hiefchengraben verwahrt werden und gewährten, aus verschiedenen Nationen zusammengerafft, von den schweren Strapazen des Krieges hart mitgenommen, einen ebenso seltsamen als kläglichen Anblick, nicht nur die europäischen und asiatischen Völkerstämme Rußlands, sogar Afrika repräsentierend, nämlich neben russischen Infanteristen, Kosaken und Baschkiren auch Neger aus der reitenden Moheenmusik Korsakows! Die unglücklichen Opfer des Krieges schrieen nicht vergebens nach Brod, denn dieses spendeten ihnen vollauf die Hände der zu diesem ungewohnten Ereigniß zahllos auf den Grabenmauern sich einfindenden Bürger und Landleute.

In diesen Zeitpunkt fällt auch die früherhin (Seite 391) berührte, im Auftrage des französischen Oberbefehlshaber Massena durch General Soult betriebene Aufnahme eines gezwungenen Kriegsanlehens bei der Stadt St.Gallen im Betrag von Fr. 200,000 und einer den Einwohnern

Digitized by Google

von Rorschach auferlegten Kontribution von Fr. 75,000, wogegen die erhobenen und von der helvetischen Regierung unterstützten Vorstellungen einzig den Trost zur Folge hatten, daß andere Städte, wie Zürich und Basel, deren jede ein solches Anleihen von Fr. 800,000 daezuschießen genöthiget war, noch stärker in Anspruch genommen woeden und die Verbindlichkeit der Rückzahlungen durch Obligationen aneekannt woeden sei.*

Von St.Gallen aus zogen die Generale Soult, Mortier und Brunets in zwei Kolonnen, erstere über Gais ins Obeeland und letzteeer über Rorschach ins Rheinthal und besetzten die schweizerische Rheingrenze von Rheineck bis Ragatz, wobei auch unter den wieder neu organisirten helvetischen Teuppen ein St.Gallisches Bataillon veewendet, und dessen jeder Gefahr muthig sich aussetzendee Chef, Oberstlieutenant Meßmer, duech einen der vielen gegenseitig übee den Rhein gewechselten Schüsse am Monstein das Pseed unterm Leib erschossen wurde. An beiden Rheinufern erlitten die Bewohner an ihren dem Rhein nahe liegenden Gebäuden großen Schaden, das Schloß und Nebengebäude zu Monstein wurde von den Kugeln einer östereeichischen Batterie durchlöchert, von einee andeen das Schloß Biatten, in dem sich ein französisches Korps postirt hatte, zusammengeschossen. Am 31. Oktober rückten die Franzosen über Vättis und den Gunkelspaß in Bünden ein.

Zur Wiederherstellung der Schanzen von Zürich auf helvetische Rechnung, wueden am 1. November auf Befehl dee helvetischen Regierung aus dem Kanton Säntis 700 Mann abgeoednet. Am 11. dieses Monats drangen starke österreichische Detaschements bei Wiednau und Oberriet über den Rhein in die Schweiz, wurden aber in hitzigen Teeffen von den französischen und helvetischen Teuppen unter General Brunets wieder zurückgeworfen.

1800. Füe den im vorhergehenden Spätherbst zu St.Gallen sein Hauptquartier beziehenden französischen General Laval langte im Februar dieses Jahres General Dupraz daselbst an, bald von Leeourbe abgelöst. Fortwäheend wechselten Ein- und Abzug beträchtlicher Teuppenkoeps von französischer und helvetischer Mannschaft. Große Auseegung und Sorgen veranlaßte die im Februar auf Ordre des feanzösischen Militäekommando bei den Liegenschaftsbesitzern aller Gemeinden des Kantons Säntis stattfindende Inventaraufnahme der Vorräthe an Pfeeden, Vieh, Haber, Heu und Stroh; in mehrere benachbaete Gemeinden wurden wegen Unruhen Kantonstruppen auf Ekekution verlegt, wegen Verweigerung der Anlagen. Im Septembee bezogen die französischen Generale Geouchi und Macdonald, diesee als Oberbefehlshaber der nach Bünden beoederten Armee, in St.Gallen ihr Hauptquartier, und das Konventgebäude des fürstlichen Stifts war seit der Fiucht des Abtes wieder in ein Militäelazaeeth umgewandelt woeden, wohin viele Verwundete, mitunter weit her, gebracht wurden.

1801. Im Januar passirten starke Abtheilungen östereeichischer Keiegsgefangenen unter französischer Eskorte durch St.Gallen, und am 1. Mäez wurde der Feiedensschluß von Lünneville vom 9. Februar, der die Unabhängigkeit der helvetischen Republik garantirte, ohne deren damalige geoße Abhänglgkeit zu heben, zu St.Gallen proklamirt. Der gleich wie in andeen demokratischen Ständen, so auch in Appenzell unverholen an den Tag getretene Deang für Rückkehr der frühern Zustände und Wiedereinführung der Landsgemeinden veeanlaßte die Absendung von 1509 Mann Ekekutions-

* Wirklich gelang es dem Stadtrathe von St.Gallen 1818 — vereint mit obigen beiden Städten — diese Obligationen geltend zu machen und einen Theil dieses Anleihens zurück zu erhalten.

truppen nach Appenzell und Umgegend, wo sich aber glücklicherweise gegenseitig ein so gemüthliches Leben entfaltete, daß baldiger Wiederabzug verfügt wurde.

1802. Mit dem Anfang dieses Jahres begannen erneuerte Durchmärsche französischer und helvetischer Truppen, und ihr zeitweiser Aufenthalt in St.Gallen dauerte bis zum Ende Juli stattfindenden Abmarsche der erstern aus der Schweiz. Hierauf folgte der die Wiedereinführung der alteidgenössischen Staatseinrichtung vorbereitende Interimszustand, dem das Machtgebot des ersten französischen Konsuls für Wiedereinsetzung der Helvetik und der dessen Ausführung bezweckende Einmarsch von 40,000 Mann französischen Truppen in der Schweiz, im Oktober ein Ende machte. Beim Anrücken eines französischen Detaschements verwandelten sich die indessen auf frühern Fuß gestellten St.Gallischen Stadt- und Landkompagnien mit Leichtigkeit neuerdings in helvetische Nationaltruppen.

Von den am 5. November den Kanton Säntis besetzenden Truppen wurden 2 Kompagnien in die Stadt, 2 in die Umgebung und im gleichen Verhältniß auf alle Gemeinden verlegt. Ein Befehl des General Ney verordnete auch hier, wie in der ganzen Schweiz, unter Androhung scharfer Exekution, die Auslieferung der Waffen, die nebst den Zeughausschlüsseln dem französischen Platzkommando zu Handen gestellt werden mußten. Einzig 20 Mann Bürgerwache und die Bleicher durften in St.Gallen Flinten beibehalten; mehrere patriotische Bürger zogen vor, ihre Gewehre selbst zu zerschmettern, als dieselben Fremden auszuliefern. Später konnten die nicht zum Militärgebrauch dienlichen Waffen von den Eigenthümern wieder bezogen werden, alle brauchbaren aber wurden unter französischer Eskorte weggeführt.

1803. Nach Einführung der von dem ersten französischen Konsul Napoleon Bonaparte der Schweiz ertheilten Mediationsverfassung blieben im St.Gallischen nur noch 6 französische Kompagnien mit dem Platzkommando in der Hauptstadt zurück, im Uebrigen konnten die den neu ins politische Leben eintretenden Kanton St.Gallen ausmachenden Landestheile der längst und heiß ersehnten Erlösung aus dem Kriegszustande sich endlich erfreuen, der in den vorhergegangenen Jahren schwer auf Stadt und Land gelastet hatte.

In St.Gallen allein lagen nämlich vom 3. Oktober 1798 bis Ende Oktober 1799 in einandergerechnet täglich 500 Mann Einquartierung, die im Jahr 1800 bis auf 700 Mann stieg. Die Einrichtung des Hauses am Speiserthor nebst diesem zur Kaserne, verschaffte nur ungenügende Erleichterung, Generalen und andern hohen Offizieren, zwar bei reichen Bürgern einlogirt, mußten kostbare Geschenke gemacht, mitunter noch besondere Tafelgelder bezahlt werden, die ständigen Hauptquartiere und Platzkommando mit kostspieligem und zahlreichem Personal erforderten Vieles. Die Lieferungen an Fourage, Fleisch, Brod, Mehl, Haber, Heu und Stroh, wofür zwar Bons ausgestellt wurden, so wie der große tägliche Verbrauch an Lebensmitteln steigerte die Preise auf unerhörte Höhe und führte zu Theurung und Mangel. Hiezu kamen beinahe unerschwingliche Requisitionen, wie z. B. im Jahr 1800 von Lecourbe, der mehrern Gemeinden schnelle Lieferung von 366 Pferden und 57 Wagen auferlegte. Neben enormen eigenen Einquartierungs- und Verpflegungslasten hatte die Stadt St.Gallen, mit Zahlen nachgewiesen, zudem ein Fünftheil der dem ganzen Kanton auferlegten Kriegskosten zu tragen. Beträchtliche Summen mußten für Einrichtung von Lazarethen mit Mobiliar und Effekten, für Magazine, Militärstallungen u. s. w. verwendet werden, und zu dem Allem gesellte sich eine lange Reihenfolge drückender Steuern und Anlagen. Schon

zu Ende des Jahres 1799 ſchilderte die Verwaltungskammer des Kantons Säntis die ökonomiſche Lage desſelbeu, als eine der Erſchöpfung nahe ſtehende. Dieſes Alles bildete eine der ſtärkſten, jemals die St.Galliſchen Gauen heimgeſuchten Landplagen, die den Wohlſtand empfindlich und nachhaitig ſchwächten und die Unbemitteiten in große Noth und Aemuth verſetzten; namentlich und furchtbar litten die Gegenden, die dem Schaupiatz des Keieges nahe ſtehend, durch deſſen mannigfache Drangſale haet und bis zum wirklichen Elend getroffen wurden.

Nicht zu veekennen iſt, daß das vor der Revolution mit wenigen rühmlichen Ausnahmen in einem ſehe veenachläſſigten Zuſtand befindliche Militäeweſen durch ſelbſtgemachte kriegeriſche Erfahrungen und die heiveriſche, ganz auf franzöſiſchem Fuß eingeführte Inſtruktion nebſt Errichtung einer Militärſchule in Been, die ans allen Kantonen von einee gewiſſen Anzahl beſucht werden mußte, eine äußerſt vortheilhafte Umgeſtaltung erhalten hatte und, wie auch ſeüher berührt, die der helvetiſchen Armee einverleibten St.Galliſchen Truppen durch ihre militäriſchen Leiſtungen ſich ſogar auszeichneten, daher in dieſer Beziehung weſentliche Veebeſſeeungen eingetreten waeen. Für den ausländiſchen Militärdienſt eeöffnete die am 27. Septembee 1803 zwiſchen Frankreich und der Schweiz abgeſchloſſene Militärkapituiation 16,000 Mann Schweizee Gelegenheit zum Eintritt in die franzöſiſche Armee, und ſofoet wueden hiefür auch im Kanton St.Gallen Werbdepots ereichtet. Am 9. Dezember marſchieten die deei letzten Kompagnien dee noch im Kanton St.Gallen geſtandenen franzöſiſchen Truppen ab.

1804. Nicht nue vom feemden, ſondeen auch vom eigenen Militär entblößt, ſtand nun der Kanton St.Gallen ſeit der franzöſiſcherſeits vollzogenen Entwaffnung ſeiner Mannſchaft da, ſo zwar, daß bei Anlaß des im Monat Mäez ausgebrochenen Aufſtandes im Kanton Zürich füe das von dee St.Galliſchen Regierung nach Rapperswyl abgeoednete Beobachtungskorps von einigen 100 Mann kaum die eeſoedeeliche Anzahi von Gewehren beizubeingen und die Regierung genötbigt wae, ſolche für jeden Preis anzukaufen, und es wird iheer daherigen Berichterſtattung entnommen, daß die franzöſiſche Entwaffnung über 25,000 Gewehee und 70 Kanonen aus den verſchiedenen St.Galliſchen Gebietstheilen dem Lande entſeemdet habe, wogegen aus dem im Kanton Waadt zueückgelaſſenen Ausſchuß mit Noth 2600 Flintenläufe des verſchiedenartigſten, mitunter ganz unbrauchbaren Kalibers erhältlich waren. Im Mäez eeließ die Regierung zue Aufeechthaltung der öffentlichen Ordnung eine Aufforderung zue Bildung von feeiwilligen Milizen aus der weheſähigen Mannſchaft des Kantons von jewellen 10 Freiwilligen aus jedem Keeis und 50 aus dem Diſtrikt St.Gallen, wo der ſtets rege Militärgeiſt aber mit Schnelligkeit weit mehr leiſtete, indem ſich in dieſer Stadt mit feeudiger Beiſtimmung dee Regierung ſogleich eine freiwillige Legion bildete, beſtehend aus vier Kompagnien, nämlich Grenadier, Jägee, Scharfſchützen und Deagonee, und ſpäter noch Aetilleeie; dieſes freiwillige Koeps erhielt als Auszeichnung füe den bewieſenen Dienſteifer eine elgene Fahne, Bataillonsſtab und Muſik.

Die erſte den ganzen Kanton St.Gallen umfaſſende Militäroeganiſation wuede unterm 18. Mai 1804 feſtgeſetzt, mlt Eintheiiung der Militäepflichtigen vom 18. bis 30. Jahr in das Elitenkorps und vom 30. bis zum 45. Jahr in die Reſerve; die Waffengattungen veetheilen ſich in leichte Inſanteeie mit Grenadiers und Füſiliers, Artillerie, Scharfſchützen und Reiterei, nämlich Deagoner. Für Inſtruktion, Uniform und Waffen wuede die franzöſiſche Oedonnanz als Muſter angenommen, und als ſchweizeriſches Bundeskontingent hatte dee Kanton St.Gallen 1315 Mann zu ſtellen,

und was derſelbe in Folge der Zeit für fortſchreitende Verbeſſerungen im Militärweſen und für reſpektabeln Bewaffnungszuſtand leiſtete, zeigen die hiefür getroffenen geſetzlichen Anordnungen und Einrichtungen.

Eine Reihe von Jahren hindurch blieb es der Schweiz und damit auch dem Kanton St.Gallen vergönnt, in friedlicher Lage die ſchweren Kriegsfolgen der vorhergegangenen Revolutionszeit nach und nach zu verſchmerzen, größtentheils auch durch die Früchte eigenen Fleißes zu heilen, während verhängnißvolle Kriegsereigniſſe Europa erſchütternd bald näher, bald entfernter, doch glücklicherweiſe außer den Grenzen des Vaterlandes ſich vernehmbar machten, von deſſen Söhnen mehrere Tauſende, als Schweizerregimenter, Frankreichs Kriegern einverleibt den Ruhm der ſiegreichen Armeen Napoleons auf den Schlachtfeldern von Deutſchland, Spanien und Italien theilten, aber leider auch das ſchreckliche Schickſal derjenigen, die von der Zertrümmerung der Heeresmacht Napoleons im Winter des Jahres 1812 in Rußland betroffen wurden, nachdem die vier Schweizerregimenter im Oktober 1812 beim Rückzug der franzöſiſchen Heerſchaaren aus Rußland bei Polotzk, Boriſow und beim Uebergang über die Bereſina als Helden gekämpft hatten, war ihre Anzahl von 12,000 auf 2400 geſchmolzen. Unter den für ausgezeichnete Kriegsleiſtungen mit dem Kreuz der Ehrenlegion Dekorirten befanden ſich auch mehrere St.Galliſche Angehörige, doch größer iſt die Anzahl derjenigen, deren Gebeine auf Rußlands Steppen bleichten.

1813. Der im Monat Auguſt erfolgende Anſchluß Oeſterreichs an die Kriegsführung von Rußland, Preußen und England gegen Frankreich eröffnete für die zwiſchen zwei gegen einander im Krieg begriffenen Mächten liegende Schweiz neuerdings trübe Ausſichten und die Nothwendigkeit der militäriſchen Grenzbeſetzung. Zu dieſem Zweck ſtellten die meiſten Kantone ihr Kontingent auf Piquet. Bald erfolgte die Marſchordre des eidgenöſſiſchen Kriegsraths, vom 7. bis 13. September paſſirten eine Scharfſchützen- und 16 Infanteriekompagnien von Zürich, Luzern, Appenzell, Schaffhauſen, Aargau und Thurgau den Kanton St.Gallen, von deſſen Kontingent ſich 3 Kompagnien anſchloſſen, zur Grenzwache nach Graubünden, wo das St.Galliſche Bataillon Danielis, durch zwei Kompagnien Aargauer und 1 Kompagnie Schaffhauſer ergänzt, die Linie von Thuſis bis gegen Roveredo zu beſetzen hatte.

Im Oktober zogen mehrere Schaffhauſerkompagnien nebſt einer St.Galliſchen Grenadierkomkompagnie an die teſſiniſche Grenze, wogegen ein Züricher Bataillon die Grenze im Rheinthal bewachte. Als mit Anſchluß von Bayern, Württemberg und Baden an die alliirten Mächte nach ihrem bei Leipzig am 18. Oktober erfochtenen Siege, ihre Heere im Vorrücken gegen Frankreich, ſo wie deſſen ſämmtliche Provinzen in gewaltigen Kriegsrüſtungen begriffen waren, und in allen Landen rings um die Schweiz vollſter Kriegszuſtand herrſchte, ſtellte auch dieſe das Bundeskontingent auf ſtärkern Fuß unter eidgenöſſiſches Oberkommando zur allſeitigen Bewachung der Schweizergrenze. Der Neutralitätserklärung der Tagſatzung vom 18. November folgten zur Behauptung derſelben Verordnungen zur augenblicklichen Verfügbarkeit des zweiten Bundeskontingents und weiter erforderlichen militäriſchen Maßnahmen, die auch im Kanton St.Gallen ſchnellen Vollzug fanden.

Eine Kleinräthliche Proklamation vom 22. Dezember 1813 ſetzte das Volk des Kantons St.Gallen offiziell in Kenntniß, „daß unerachtet der aufrichtigen Beſtrebungen der Tagſatzung und des Bundeshaupts die weit übermächtigen Kriegsheere der verbündeten Monarchen in die Schweiz eingerückt ſeien, um den Durchpaß durch dieſelbe nach ihren militäriſchen Zwecken und Entwürfen

zu nehmen, ſo wie daß dieſelben in allem Uebrigen das beſtimmteſte Wohlwollen füe unſer Vaterland ausgedrückt haben." Deßwegen wuede ernſte Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geboten.

Zur gleichen Zeit ſtand nebſt andern Bundestruppen das St.Galliſche Bataillon Meyer zu Schafſhauſen auf der Geenzwache zue Vertheidigung beeeit, als am 20. Dezember der Aufruf des eidgenöſſiſchen Generals von Wattenwyl den Bundesteuppen die unerwartete Gewißheit des unvermeidlichen Durchmarſches der alliirten Heere duech die Schweiz, und am 21. Dezember den Aufruf des Feldmarſchalls Fürſt von Schwarzenberg an die Bewohner der Schweiz, womit ſie derſelbe der freundſchaftlichen Geſinnungen der verbündeten Mächte verſicherte, die den Einmarſch in die Schweiz als unumgängliche Nothwendigkeit angeordnet hatten, mittheilte; ſofort fand am 20. Dezember auf Ordee des eidgenöſſiſchen Generalkommando dee Abmaeſch der eidgenöſſiſchen Truppen von der Geenze ſtatt, und am 21. bis 24. Dezember marſchirten die verbündeten Armeen bei Baſel, Rheinfelden, Seckingen und Schafſhauſen über den Rhein in die Schweiz, im Ganzen über 200,000 Mann ſtark. Das Bataillon Meyer, die Scharfſchützenkompagnie Scherer und die Artillerie langten vom 27. bis 31. Dezember von der Grenzwache zueück wieder in St Gallen ein.

1814. Ebenfalls von der ſchweizeeiſchen Grenzbeſetzung abgeeufen zogen aus dem Engadin und Bergell am 5. Januar die Aarganer Bataillone Hallwyl und Müllee über Ragatz, Wallenſtadt und Weeſen heim, und am 11. das St.Galliſche Bataillon Danielis aus dem Kanton Teſſin zurückkehrend. Mittlerweile war auch in der Schweiz der Rückritt dee Kantone aus der Mediationsverfaſſung und Vereinigung zur Aufſtellung anderer Bundesverhältniſſe erfolgt. Der Kanton St.Gallen blieb von dem Durchmarſch und Aufenthalt fremder Teuppen unberührt, welche wäheend einiger Zeit in großer Anzahl, meiſtens Ruſſen und Peeußen, in die Weſtſchweiz und durch dieſelbe in Frankreich einrückten; der am 13. Januar zu Baſel ſtattfindende feierliche Einzug der Monarchen von Oeſterreich, Rußland und Preußen mit großem Heeeesgefolge und die Beſchießung von mehrern franzöſiſchen Grenzfeſtungen durch die Truppen der Alliirten im Februar und März waren Ereigniſſe, die auch von St.Gallen nicht Wenige zum Einfinden auf dem Schauplatze bewogen, wo ſich in geoßartiger, bisanhin in der Schweiz noch nie geſehenen Weiſe, die glänzende und ernſte Seite eines bedeutenden Theils der gegen Frankreich gerichteten Kriegsmacht der Verbündeten entfaltete.

Deutlich konnte man am 12. April auf den Anhöhen bei St Gallen die von Zürichs Wällen durch 101 Kanonenſchüſſe donnernd verkündete Beſtätigung des Berichtes von Einnahme dee Stadt Paris durch die Veebündeten mittelſt Kapitulation vom 31. März hören. Im April verordnete die Tagſatzung unverzügliche Aufſtellung von 5000 Mann zur Sicherſtellung dee Grenzen und für allfällige Beſetzung von abgeeiſſenen Landestheilen; ſie erklärte ferner, daß die Schweizertruppen in Frankreich aufgehöet haben, im Dienſte Napoleons zu ſtehen und des ihm geleiſteten Eides entbunden ſeien, aus ſeinem Dienſte zu treten und ſich aller Feindſeligkeiten gegen die Alliirten zu enthalten haben, wogegen die Tagſatzung beßte Verwendung füe künftige, den eheenvollen Leiſtungen dieſer Truppen entſpeechende militäriſche Exiſtenz zuſichert, und ſchon am 29. April fungirte das vierte von den nunmehe in den Militärdienſt König Ludwig XVIII. tretenden Schweizerregimentern, als königliche Garde bei deſſen Rückkehr aus England zu Compiegne.

So weit die bei Anlaß der Verfaſſungsreviſion wegen Ruheſtörungen in einzelnen Bezirken des Kantons zur Wiederherſtellung der Oednung im Herbſtmonat obrigkeitlich angeordneten Maß-

nahmen militäriſches Einſchreiten betreffen, genügt hier die einfache Hinweiſung auf die unter Rubrik „Kanton St.Gallen" Seite 334 bis 337 erzählten Begebenheiten.

1815. Die mit Anfang Mäez eingetretene und im raſchen Fortſchreiten ſtattgefundene Rückkehr Napoleons aus dem Eeil auf den feanzöſiſchen Kaiſertheon, mußte in Verbindung mit ihrem weitgreifenden Einfluß auf die europäiſchen Angelegenheiten die Schweiz in politiſcher und militäriſcher Beziehung ſtark in Anſpruch nehmen, und die daherigen Folgen, ſofern ſie auch auf die Betheiligung des Kantons St.Gallen einwiekten, äußeeten ſich hauptſächlich bei nachſtehenden Begebenheiten.

Den Berichten über den Einmarſch Napoleons in Lyon und Anſchluß mehreeer franzöſiſchee Armeekorps folgten im März die Aufſtellung von zwei Diviſionen eidgenöſſiſcher Teuppen an der ſchweizeriſchen Weſtgrenze und die Verfügung der Tagſatzung zur Mobilmachung des eidgenöſſiſchen Bundeskontingents, und da von den aufgebotenen 30,000 Mann die Hälfte voreeſt an den Hauptorten zu bleiben, die andere Hälfte an die Geenze zu ziehen hatte, ſo fand dieſe Veefügung auch in St.Gallen unverweilten Vollzug, wobei der Mannſchaft die Worte des Tagesbefehls des eidgenöſſiſchen Oberſtquartiermeiſter Finsler vom 16. März dahin lautend: „Daß die ſchweizeriſche Nation, wenn ſie ganz nach ihren eigenen Gefühlen handeln kann, Keaft und Willen genug beſitze, ihre Unabhängigkeit und Sicherheit zu behaupten," große Begeiſterung hervorrief. Das Bataillon Scherer marſchirte am 22., das Bataillon Rickenmann am 29. Mäez ſammt einer Schaefſchützenkompagnie und Aetillerie von St.Gallen ab und ihnen folgten bald nach die Bataillone Danielis, Meyer und Beändli, ſo wie die Chaſſeurkompagnie Bernet, ſo daß aus dem Kanton St.Gallen 5 Bataillone Infanteeie, 3 Kompagnien Scharfſchützen, 1 Kompagnie Kavallerie und eine halbe Diviſion Artillerie in eidgenöſſiſchen Dienſten im Feld ſtanden, hauptſächlich an der Schweizeegrenze gegen Frankeeich, woron das St.Galliſche Bataillon Scherer die erſten Bundestruppen enthielt, die in Baſel einzogen; in Genf, das kurz vorher noch unter Feankreichs Hereſchaft ſtand und ſeine alteidgenöſſiſchen Geſinnungen aufs Neue wieder erprobte, befehligte Major Heinrich Kunkler von St.Gallen als Platzkommandant. Wichtige Kriegsereigniſſe in Italien und franzöſiſcherſeits zunehmende Teuppenanhäufung bis auf 50,000 Mann an der Schweizergreuze und kriegeriſche Demonſtrationen gegen die eidgenöſſiſche Grenzbedeckung, machten Verſtärkung der letztern bis auf 45,000 Mann erforderlich wozu St.Gallen ebenfalls wiedee ſeinen Kontingeutsantheil zu lieſeen hatte, daher auch die Reſeev mobil gemacht werden mußte.

Die ſchon 1813 durch neue Werbungen vervollſtändigten, mit der Thronbeſteigung König Ludwigs XVIII. in deſſen kapitulirten Kriegsdienſt getretenen vier Schweizerregimenter in Frankreich, nach dee Rückkehr Napoleons unter ſtaeker Veelockung zum Uebertrit und obſchon im Steudel der Umwälzung iſolirt ſtehend, blieben unverführbar feſt und ihrem Eide treu, ſie wurden daher von Napoleon am 2. April aufgelöst, in kleinen Abtheilungen nach der Schweiz zurückbeordert, dort, nach Ueberwindung von mancherlei unterwegs erlittenen Schwierigkeiten, eheenvoll empfangen und für den eidgenöſſiſchen Dienſt organiſirt. Dieſe auf den Ruf der Tagſatzung aus Frankreich in die Schweiz zurückgekehrten Offiziere und Soldaten erhielten in beſonderer Anerkennung iheer des Schweizers würdigen Pflichtteeue während gefahrvoller Kriſis, die Auszeichnung von Ehrenfahnen für jedes Regiment und Dekoeation der Mannſchaft mit der Medaille „Für Ehre und Treue".

Digitized by Google

Auch nach der entſcheidenden Völkerſchlacht bei Bellealliance am 18. Juni, welche die Thronentſagung Napoleons und den europäiſchen Frieden zu bleibender Folge haben ſollte, hörten die Feindſeligkeiten der franzöſiſchen Freikorps und Beſatzungstruppen gegen ſchweizeriſche Grenzwachen und Ortſchaften mittelſt Ueberfällen, Plünderung und Verwundung der Vorpoſten nicht auf und erreichten endlich ſolche Ausdehnung, daß die eidgenöſſiſchen Truppen, wie ein Tagesbefehl meldet, genöthiget waren, ihr Vaterland auf fremdem Boden vertheidigen zu müſſen und ſich die nöthige Sicherheit durch Einnahme und Beſetzung von mehrern franzöſiſchen Grenzplätzen, von denen aus ſie wiederholt beunruhiget wurden, zu verſchaffen.

Solche Offenſivmaßnahmen fanden beſondere Rechtfertigung in der völkerrechtswidrig und wiederholt ſtattgefundenen Beſchießung von Baſel und der eidgenöſſiſchen Kantonnements von der Feſtung Hüningen aus, deren Bomben und Haubitzgranaten bei dieſer Gelegenheit auch das vor Baſel ſtationirte St.Galliſche Bataillon Scherer, wovon Mehrere verwundet wurden, ſtark gefährdeten; dieſes geſchah namentlich nach dem am 27. Juni erfolgten Durchmarſch der großen Armee der Alliirten unter Schwarzenberg über ſchweizeriſches Gebiet. Als hierauf die Tagſatzung dem dringenden Begehren des von Seite beſagter Feſtung ſtark bedrohten Baſel und dem Wunſche des die Belagerung Hüningens leitenden Erzherzog Johann entſprechend, die Mitbetheiligung von 5000 Mann eidgenöſſiſcher Truppen hiefür anordnete, um die Zerſtörung dieſer für die Schweiz ſo gefährlichen Feſtung zu erzielen, ſo bot, nebſt den andern hiezu beorderten eidgenöſſiſchen Truppen, auch die Mannſchaft des Bataillons Scherer allen Kräften auf und zeichnete ſich mit ihren Waffenbrüdern aus andern Kantonen durch großen Dienſteifer und unerſchrockene Ausdauer in den Tranſcheen vor Hüningen ſehr anerkennungswerth aus. Es nahm die aus den bei Belagerung dieſer Feſtung thätig geweſenen Schweizertruppen in ein Bataillon zuſammengezogene Mannſchaft nach Kapitulation von Hüningen am 28. Auguſt gleichfalls Theil an der Beſitznahme dieſer Feſtung durch die Truppen der verbündeten Mächte, ſo wie ſämmtliche dort befindliche Schweizertruppen an dem am 30. Auguſt bei Hüningen gefeierten Eroberungsfeſte.

Indeſſen waren ſeit Beſetzung der franzöſiſchen Grenzlande durch die Truppen der Verbündeten mehrere St.Galliſche Bataillone aus dem Felde wieder zurückgekehrt und entlaſſen worden. Ein Bataillon derſelben blieb einſtweilen noch in St.Gallen, wo am 7. Auguſt die Beſchwörung des neuen eidgenöſſiſchen Bundesvertrages durch die in Zürich verſammelte Tagſatzung, wie dort, ebenfalls mit großer Militärparade und einhundert Kanonenſchüſſen gefeiert ward. Im September hatte das Bataillon Scherer das bis anhin die Landſchaft Gex beſetzt gehaltene Bataillon Brändli abzulöſen, welches am 10. September in St.Gallen eintreffend, am folgenden Tage entlaſſen wurde.

Die Nähe der Schweiz am Kriegsſchauplatz verſchaffte ihr die Ehre der Beſuche Kaiſer Alexanders von Rußland, der am 11. Oktober vorübergehend in Rorſchach eintraf, aber unverweilt weiter reiſte, und Kaiſer Franz von Oeſterreich, der am 13. Oktober von dem Kavalleriedetaſchement Bernet an der St.Galliſchen Grenze bei Wyl empfangen, nach St.Gallen geleitet, dort Nachmittags 3 Uhr unter dem Geläute aller Glocken und Geſchützesdonner ſeinen Einzug hielt; acht Kompagnien Infanterie und das Artilleriekorps paradirten durch die Stadt bis zum Hauſe Scherer am Brühl, wo der leutſelige Monarch ſein Logis bezog, von der Kantonsregierung und Stadtbehörden ſo wie von den Standeshäuptern von Appenzell Außerrhoden bewillkommt; bei anbrechender Nacht fand die Illumination des Brühlplatzes und der Häuſer der Umgebung ſtatt, bei Anweſenheit einer ungeheuren Volksmenge, und

Digitized by Google

bei der Abreiſe am folgenden Tag gaben Regierungsabgeordnete und Kavallerie das Ehrengeleit bis an die Rheingrenze.

Die letzte Abtheilung der im Felde geſtandenen St.Galliſchen Truppen, nämlich das Bataillon Scherer, rückte am 31. Oktober nach achtmonatlichem eidgenöſſiſchem Kriegsdienſt in St.Gallen ein und wurde am 1. November abgedankt; der eidgenöſſiſche Oberbefehl hörte am 1. Dezember auf und die in dieſem Monat noch eingehende Nachricht von vollendeter Beſeitigung der kriegsgefährlichen Nachbarſchaft von Hüningen, feierten auch in St.Gallen patriotiſche Schweizer in traulichen Kreiſen.

Der eidgenöſſiſche Bundesvertrag vom 7. Auguſt 1815 ſtellte das Mannſchaftskontingent des Kantons St.Gallen zum Bundesheer auf 2630 Mann, ertheilte auch den einzelnen Kantonen die Befugniß des Abſchluſſes von Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten; in Folge deſſen betheiligte ſich der Kanton St.Gallen an der zwiſchen mehrern Kantonen mit der Krone Frankreichs 1816 abgeſchloſſenen Kapitulation von vier Linien- und zwei Garderegimentern, mit 4 Kompagnien Linien- und 3 Kompagnien Gardemilitär, nachdem er 1814 der holländiſchen Kapitulation für 3 Kompagnien Linientruppen beigetreten und auch in dem früher ſchon angeknüpften Kapitulationsverband mit Spanien geblieben war.

Durch Geſetz vom 20. Juni 1818 wurde vom Großen Rath eine neue Militärorganiſation geſchaffen und dieſer gemäß das Militärweſen eingerichtet.

1824. Das eidgenöſſiſche Uebungslager zu Schwarzenbach unter dem Oberbefehl des eidgenöſſiſchen Oberſt Füßli, 2330 Mann umfaſſend und auf die Dauer von 10 Tagen angeſetzt, eröffnete am 18. Auguſt der Einmarſch der Truppen aus den betheiligten Kantonen Glarus, Schaffhauſen, Appenzell, St.Gallen, Graubünden und Thurgau, begleitet von den zwei Feldmuſiken aus St.Gallen und Schaffhauſen. Drei Tage wurden zur Einübung der Mannſchaft im Geſammtexerzitium, Feld-, Wacht- und Lagerleben verwendet, der Sonntag dem Feldgottesdienſt, großer Parade und geſelliger Erholung gewidmet; die am 23. eintretende anhaltend ungünſtige Witterung und das in der Lagerebene ſich ſammelnde Waſſer nöthigte am 23 Auguſt die Artillerie und zwei Tage ſpäter ſämmtliche übrige Mannſchaft das Lager zu verlaſſen und in den Ortſchaften der Umgegend Standquartiere zu beziehen, doch konnte am 28. Auguſt noch ein großes Manöver im weiten Umkreiſe ausgeführt werden, wobei die Scheingefechte zur Vertheidigung der Thurübergänge bei den Brübacher und Schwarzenbacher Brücken ſehr gelungene Ausführung fanden und trotz des ſchlimmſten Wetters gute Mannszucht, beſtes Willen und befriedigende Leiſtungen der Truppen denſelben verdientes Lob erwarben. Der Abmarſch erfolgte am 27. Auguſt.

1826. Wenn auch Mangel an Raum uns nicht erlaubt, über Abhaltung der von Zeit zu Zeit ſtattgefundenen ordentlichen eidgenöſſiſchen und kantonalen Inſpektionen zu berichten, ſo ermangeln wir hinwieder nicht, der großartigen, am 19. bis 21. September abgehaltenen eidgenöſſiſchen Inſpektion und Manöver der Kantonstruppen unter Leitung der eidgenöſſiſchen Oberſten von Salis-Seewis und Süry von Büßy zu gedenken, ſowohl wegen der ausgezeichneten Anerkennung, welche das hiebei an den Tag gelegte Beſtreben der Landesregierung für vollſtändige Erfüllung auch dieſer Bundespflicht und die ſchönen Leiſtungen der Mannſchaft ungetheilt fanden, als auch wegen der außerordentlichen feſtlichen Theilnahme aller Stände. Seit längerer Zeit hatte die St.Galliſche Mannſchaft nicht mehr ſo zahlreich manövrirt, wie am 21. September auf dem Breitfelde, wo unter trefflicher

Leitung des St.Gallischen Militärinspektor und eidgenössischen Oberst Forrer, eine Division von zwei Brigaden, 5 Bataillone Infanterie, 2 Kompagnien Artillerie, 2 Scharfschützenkompagnien und eine Kavallerielkompagnie enthaltend, große Manöver ausführten, denen, wie der vorangegangenen Heerschau, die Regierung, die eidgenössischen Inspektoren mit ihren Stabsoffizieren und, zuweilen strömenden Regens ungeachtet, eine zahllose Volksmenge beiwohnten.

1829. Die Lizenzirung der kapitulirten Schweizerregimenter in den Niederlanden erfolgte in diesem Jahr auf königliches Ultimatum vom 31. Dezember 1828, womit den wesentlichsten Begehren der kapitulirenden Stände zu Gunsten der Entlassenen hinsichtlich der Provisions- und Soldverhältnisse wohlwollendste Entsprechung, den Schweizertruppen selbst aber für stets bewiesene Treue und Leistungen ausgezeichnetes Lob ertheilt wird, die ehrenvoll getragenen Fahnen werden zum Andenken den Regimentschefs zugestellt; ahnungsvoll hatte König Wilhelm I. nur mit Widerstreben endlich dem beharrlichen Drängen einer Partei nachgegeben, der die tapfern Söhne Helvetiens als eine zu starke Stütze seiner belgischen Herrschaft erschienen, deren Sturz im Geheimen schon vorbereitet, kurze Zeit nach Entlassung der Schweizer stattfand.

1830 Die im Juli ausgebrochene französische Revolution veranlaßte die Auflösung der Schweizerregimenter in Frankreich, von denen die erste Abtheilung St.Gallischer Angehörigen vom siebenten Garderegiment, das im blutigen Kampf zu Paris tapfer gefochten, seine Waffen und Effekten eingebüßt und große Bedrängniß erlitten hatte, von einem Wachtmeister angeführt in St.Gallen am 4. September anlangte, einkasernirt und mit dem Nothwendigen zur Heimreise versehen wurde; ebenso ein zweiter Transport vom achten Regiment am folgenden Tag aus dem Bataillon, welches beim Ausbruch der Revolution in Orleans stand und in Rambouillet von dem entthronten Könige Karl X. selbst ihrer erneuert treu bewährten Eidespflicht entlassen worden war. Die größte Abtheilung dieser aus dem französischen Dienst zurückgekehrten St.Gallischen Schweizertruppen bildete das am 28, 29. und 30. September einrückende Korps von 22 Offizieren und 464 Soldaten mit Unteroffizieren, die während der Revolutionsepoche in Garnison vom Kampfschauplatz entfernt standen, sie wurden gleichfalls bis zur Heimkehr, in die Kaserne verlegt und, mit Ausnahme der Offiziere und Andern, die bei theilnehmenden Freunden und Verwandten Aufnahme fanden, vom Staate unterhalten. Aus dem Kanton St.Gallen waren von der erstern Abtheilung fünf getödtet und neun verwundet worden.

1831. Der Neutralitätserklärung der Tagsatzung vom 27. Dezember vorigen Jahres und ihren darauf bezüglichen Anordnungen gemäß wurden im Januar die beiden Bundeskontingente des Kantons aufs Piket gestellt, Landwehr und Scharfschützen erneuert organisirt. Auf Ordre der Tagsatzung hatte wegen ausgebrochenem Bürgerkrieg im Kanton Basel am 11. September auch die Kavalleriekompagnie Kelly dahin abzumarschiren, die am 28. Oktober wieder zurückkehrte, und Anfangs Dezember das Bataillon Sartory sich in Marschbereitschaft zu setzen, wurde in St.Gallen und Umgegend einquartiert, auf Gegenordre wieder entlassen und dagegen die Scharfschützenkompagnie Anderegg nach Basel abgeordnet, die im Februar folgenden Jahres wieder zurückkehrte.

1832. Fortwährender Kriegszustand zwischen Stadt und Landschaft Basel machte militärische Besetzung durch eidgenössische Truppen nothwendig, und hiefür wurde wieder ein St.Gallisches Bataillon dahin beordert, welches unter Oberst Sartory und Großmajor B. Dürler am 4. Februar nach Basel abmarschirte, acht Wochen in diesem Kanton nebst andern eidgenössischen Truppen Ruhe und

Digitized by Google

Ordnung so gut handhabte, daß solche während dieser Zeit nie gestöret wurde, bis dieses Bataillon nach St.Gallen zurückgekehrt war. In diesem Jahr erließ der Große Rath neue Gesetze über die Militäreorganisation, Militärverwaltung und ein Strafgesetzbuch für die Truppen.

1833. Der Verwendung militärischer Hülfsmittel zur Dämpfung von Unruhen im Rheinthal haben wir auf Seite 344 erwähnt; ein zweites Militäraufgebot Anfangs August hatte den Zweck, St.Gallische den eidgenössischen Truppen einzureihen, die unter dem Oberbefehl des eidgenössischen Obersten Bontemps von der Tagsatzung beordert wurden, die gestörte bürgerliche Ordnung im Kanton Schwyz wieder herzustellen, wohin die zwei Bataillone Custer und Kelly nebst der Scharfschützenkompagnie Scheitlin und eine Kompagnie Artillerie mit neuer englischer Batterie durch das Toggenburg marschierten und der Brigade Beändlin einverleibt, während elf Wochen an der Besetzung des Kantons Schwyz Theil nehmend, sich auch dort durch ihr Benehmen Achtung und Wohlwollen erwarben.

Die Schaefschützenkompagnie Scheitlin hatte indessen Auftrag, mit andern eidgenössischen Truppen die exekutorischen Maßnahmen der Tagsatzung gegen die Regierung des Standes Neuenburg auszuführen, um dieselbe zur verweigerten Erfüllung von Bundespflichten anzuhalten, erhielt jedoch in Bern Kontreordre, da Neuenburg mittlerweile vorzog, dem Willen der Bundesbehörde Folge zu leisten.

1836. Vom 20. August bis 3. September belebte wieder ein eidgenössisches Uebungslager die Gegend von Schwarzenbach unter dem Befehlshaber Oberst Maillardoz von Freiburg, 2200 Mann aus den Kantonen Luzern, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St.Gallen, Graubünden und Thurgau. Das ganze Lagerleben glich demjenigen von 1824. Die gegebene Frist von 14 Tagen wurde zu Inspektionen, Lager-, Wacht- und FeldDienst, Exerzitien und mehreren Manövern benutzt, die Sonntage feierte die gesammte Lagermannschaft mit Feldgottesdienst nach beiden Konfessionen gesöndert. Abermals störten Regengüsse wiederholt die Ausführung des Lagerprogramms, zwar schonender als 1824, doch mußte wieder zeitweise das Lager verlassen und die Mannschaft in den umliegenden Orten einquartiert werden.

1837. Auf bundesgenössisches Verlangen des Standes Glarus, veranlaßt durch Unruhen wegen Verfassungsrevision, rückte am 22. August ein St.Gallisches Bataillon an die Grenze nach Schänis, konnte aber sofort wieder entlassen werden. Im folgenden Jahr zogen auf Ruf des Vororts Luzern im Mai ein Bataillon Infanterie und eine Artilleriekompagnie mit Geschütz in den Seebezirk an die Schwyzergrenze, um im Nothfall zur Dämpfung der zwischen den sogenannten Horn- und Klauenparteien herrschenden Unruhen verwendet zu werden, konnten aber gleichfalls bald wieder nach Hause kehren.

1842. Die St.Gallische Gesetzgebung beschenkte den Kanton mit einer neuen, aus weitläufig, während mehreren Jahren gepflogenen Debatten des Großen Rathes hervorgegangenen Militärorganisation, deren Erscheinung viel Schreibens und Redens veranlaßte und das Veto des Volkes passirend mit 28,159 gegen 4673 Stimmen ins Leben gerufen wurde. Im nämlichen Jahr konnte der 1838 begonnene und 1841 nach dem Plan von Architekt W. Kubli, durch die Baumeister J. D. Wild, Maurer, und X. Mayr, Zimmermeister, ausgeführte Neubau des Zeughauses in St.Gallen bezogen werden, welches schöne und sehr zweckmäßig eingerichtete Gebäude manchen in militärischer Beziehung längst gefühlten Bedürfnissen wünschbares Genüge leistet.

Digitized by Google

1847. Die ernſten und hochwichtigen Ereigniſſe, welche der Ereichtung eines Sonderbundes zwiſchen ſieben Kantonen gegenüber der Mehrheit der übrigen eidgenöſſiſchen Stände folgten, nahmen auch den Kanton St.Gallen militäriſch ſtark in Anſpruch; wir haben dießfalls, ſo weit deſſen politiſches Leben und militäriſches Einſchreiten zur Aufrechthaltung des Landfriedens im eigenen Gebiet zu berühren iſt, Seite 349 bis 355 berichtet, ſo daß noch die weitern, außer die Kantonsgrenzen reichenden militäriſchen Leiſtungen ſeiner Wehrmannſchaft während des Zeitpunktes der Kriegsbegebenheiten hier nachzutragen ſind, was wegen Mangel an Raum und nach dem ſchon früher Angebrachten allerdings nur in Kürze geſchehen kann.

Der Tagſatzungsbeſchluß für Auflöſung des Sonderbundes mit Anwendung von bewaffneter Macht hatte die Abordnung von 6845 Mann aus dem Kanton St.Gallen zur eidgenöſſiſchen Armee, unter dem Oberbefehl von General Duſour, zur Folge und dieſelben wurden in nachſtehender Weiſe dem Heere eingereiht: a. Der IV. Diviſion Ziegler: 1 Scharfſchützen-, 1 Kavallerie-, 1 halbe Parkkompagnie, 2 Jäger- und 4 Zentrumkompagnien, nebſt Stab und Muſikkorps. b. Der V. Diviſion Gmür: 2 Artillerie-, 2 Kavallerie-, 7 Jäger-, und 14 Zentrumkompagnien, 1 Scharfſchützen- und 1 halbe Parkkompagnie; mit Inbegriff der Reſerve.

Als eidgenöſſiſche Oberoffiziere ſtanden aus dem Kanton St.Gallen in kriegeriſcher Aktivität beim Heere: die Oberſten D. Gmür, Diviſionschef; Rittee und L. Bernold, Brigadiers; A. Näff, Artilleriebrigadechef. Als Adjutant der Diviſion: Bändli; des Stabs: Emil Gonzenbach; der Brigade: K. Steinlin und Roth Kriegskommiſſär: A. Halder. Kriegsrichter: L. Zingg. Präſident der Anklagekammer: K. Rietmann. Diviſionsarzt: Dr. Enggwiller. Noch manche andere Offiziere aus dieſem Kanton fungirten in eidgenöſſiſchen Militärverrichtungen.

Bataillonskommandanten: J. Hilti, J. Schnell, A. Bernold, Beändli, Fäh, Baumgaetnee, Meßmer, Martignoni, Rohrer. Kommandant eines beſondern Detaſchements zur Okkupation der March: J. Kelly. Chefs von Spezialwaffenkorps: Artillerie: Zollikofer, Heiland, Ref, Fornaro. Kavallerie: Meßmer, Wagner, Sulzberger, Wetter. Scharfſchützen: Kuſter, Baumann, Weber.

Nach feierlicher Beeidigung aller in den Dienſt des Vaterlandes gerufenen Truppen erfolgte ihr Abmarſch über die Kantonsgrenze nach dem Kriegsſchauplatz, vom 1. bis 11. November, mit Ausnahme der ebenfalls unter Waffen ſtehenden Landwehr, verſtärkt durch die Ueberzähligen der ausgezogenen Bataillone, mit der Beſtimmung, das Kantonsgebiet in den von innerer Gährung und äußern feindlichen Demonſtrationen bedrohten Bezirken Alttoggenburg, Sargans, Gaſter und Seebezirk ſicher zu ſtellen und in beiden letztern ſtand ebenfalls in guter Bereitſchaft die thurgauiſche Reſervebrigade Keller.

Gleichzeitig war zum Schutz gegen Ruheſtörungen von anderwärts, im Bezirk St.Gallen die Büegergarde militäriſch organiſirt ein vollſtändiges Bataillon nebſt Artillerie, Kavallerie und Scharfſchützen unter Kommando von Oberſt Schirmer in Aktivität getreten, ebenſo in der benachbarten Gemeinde Tablat, im Kanton Appenzell, ein freiwilliges Schützenkorps von 500 Mann unter Oberſt Beuderee. Ferner errichteten gemeinnützige Männer in St.Gallen und hierauf auch an manchen andern Orten Vereine zur Unterſtützung der ins Feld gezogenen Wehrmänner und ihrer zurückgelaſſenen Familien. Außer den Truppen des eigenen Kantons paſſirten auch mehrere Abtheilungen Thuegauer, Appenzeller und Graubündner beim Abmarſch an ihren Beſtimmungsort den

Digitized by Google

Kanton St.Gallen und vermehrten die ſeit längerer Zeit nicht mehr da geweſene kriegeriſche Bewegung. Die Verbindung mit Schwyz fand ſchon Anfangs November durch dortſeits bewerkſtelligte Verſchanzung der Brücke von Grinau und Abtragung derjenigen bei Rapperswyl bis an die St.Galliſche Grenzlinie zeitweiſe Abſperrung.

Am 8. November trafen die St.Galliſchen Bataillone Hilti, Fäh und Martignoni, das Artilleriekorps Heiland und Packkompagnie Kunkler und Kavalleriekompagnie Meßmer in Zürich zuſammen, und erhielten theilweiſe Ordre nach dem Kanton Aargau, an die zürcheriſche Grenze gegen den Kanton Zug und das Freienamt, das Bataillon Fäh verblieb im Kanton Zürich, bis daſſelbe am 18. November der VI. Diviſion Luvini zugetheilt, wegen Ueberfall des Kanton Teſſin durch die Urner, dahin beordert, aber unterwegs auf Gegenordre Kantonnirungs in Graubünden zu beziehen hatte.

Indeſſen ſäuberten am 8. November Thurgauer und St.Galler Scharfſchützen (Kompagnie Kuſter) bei Sins an der Zugergrenze die dortige mit Granaten, Pechkränzen und anderm Brennmaterial gefüllte Brücke und beſetzte den Flußübergang, hierauf in Waffenruhe mit den Luzerner Wachtpoſten der Traulichkeit pflegend, bis der Ruf zur Eröffnung der Feindſeligkeiten ertönte und beide Theile pflichtgetreu gegen einander feuerten; der Uebermacht weichend konnte weder dieſer Poſten behauptet noch die Verbrennung der Brücke verhindert werden; die nämliche Kompagnie kam ſpäter auch bei dem Angriff der Luzerner im Freienamt ſcharf ins Gefecht. Ebenfalls dem heftigſten Kugelregen ausgeſetzt, ſtand die Schaafſchützenkompagnie Baumann bei der Sihlbrücke den Zugern gegenüber, während feindlicherſeits auch dieſe Brücke abgebrannt wurde. Die Artilleriekompagnie Zollikofer hatte bei Richterswyl an der Schwyzergrenze feſte Poſition in einer Redoute gefaßt, um Ueberfälle von dieſer Seite zu verhindern, eine Abtheilung dieſer Kompagnie mit einer Haubitzbatterie unter Oberlieutenant Fornaro leiſtete am 20. November weſentliche Dienſte in der Affaire bei Blickensdorf, wo die Sonderbündiſchen gegen Zug zurückgeſchlagen wurden.

Auf die Kapitulation von Zug am 22. November hielt der Diviſionschef Gmür mit ſeinen an der Grenze dieſes Kantons in Marſchkolonnen bereit ſtehenden Truppen den Einzug in dieſen theilweiſe noch von Sonderbundstruppen beſetzten Kanton; die Brigade Bernold, den Diviſionsſtab an der Spitze, über Kappel und Baar direkte in Zug einmarſchirend, die Brigade Ritter von Knonau über Oberwyl nach Cham und Umgegend, wo der mit einer bedeutenden Abtheilung von Sonderbundstruppen geſtandene General Salis ſich auf Luzerner Boden zurückgezogen hatte; hier bivouakirte die Brigade Ritter im Freien und trotzdem Froſt in der Nähe der feindlichen Vorpoſten.

Folgenden Tag beendigte die Brigade Bernold die Beſetzung des Kantons Zug gegen der Seite von Schwyz mittelſt Räumung der noch von Schwyzertruppen innehabenden Ortſchaften Aegeri und Walchwyl, wo ein Gefecht mit ſchwyzeriſchen Schaafſchützen ſtattfand, und eine andere Kolonne dieſer Brigade rückte ebenfalls unter Gefecht von Hütten über Neuheim und Menzingen in das Zugergebiet, deſſen gänzliche Unterwerfung und eidgenöſſiſche Beſetzung erfolgte.

Der 23. November war beſtimmt, einer der entſcheidendſten Tage des ganzen Feldzuges zu ſein, denn während des Einmarſches von vier eidgenöſſiſchen Diviſionen zugleich auf vier verſchiedenen andern Seiten in den Kanton Luzern, hatten die Diviſionen Ziegler und Gmür, gleichzeitig von der Aargau-Zugergrenze her, dahin ihren Marſch durch die von den Sonderbundstruppen ſtark beſetzten, feſten Päſſe bei Gislikon, Meyerskappel und am Rothenberg, zu forciren.

Früh morgens überschritten die hirzu beorderten Divisionen, die Brigade Ritter schon zur Nachtzeit von Cham ausrückend, und nach Vorpostengefechten, die Luzernrr Grnze. Vormittags brgannen die Hauptangriffr, unter Kommando von Ziegler, auf dem rechten Flügel gegen Gislikon und auf dem linken Flügel, wo Gmür kommandirte, gegrn den Rothrnrrberg, wobei die, beiden Kolonnen zugeschirdenen St.Gallischen Abtheilungen zu den wichtigsten Treffen kamen, die am heftigsten auf den bezeichnrtrn Punkten entbrannten und bis zum Abend andauertrn.

Nach fünfstündigem heißem Kampfe war es den eidgenössischen Truppen unter Ziegler gelungen, die stark verschanzte und scharf verthridigte frindliche Hauptposition bei Gislikon einzunehmen und die grgnrrischen Korps verfolgrnd bis Dierikon und Eschrnbach vorzudringrn. Indessen hatte eine starke Abtheilung der Brigade Ritter mit andern eidgrnössischen Detaschements die auf dem Rothenerberg postirten Sonderbundstruppen angrgriffen und ebenfalls im scharfen Gefecht aus seiner Position zurückgedrängt und dieselben eingenommen, kräftig unterstützt von Artillerie, wobei die schon ins rrste Treffen gekommene Batterie Heiland große Schwierigkeitrn zu überwinden hatte, um von Höhen heruntrr, die bisher drm Geschütz für unzugänglich grhalten wurden, mit gutem Erfolg zu wirken.

Bis Abends hattrn dir eidgenössischen Trupprn nebst Gislikon auch die feindlichen Strllungen von Meyerskappel und des Rothenerbergrs und somit die Päßr zum weitern Vorrücken bis Luzrrn gewonnen.

Diesrr muthvoll und ausdauernd unter ausgrzrichneter Leitung erkämpften Errungrnschaften ungeachtet, war dir Aufgabr des verhängnißvollen Tages noch nicht gänzlich gelöst; sie erforderte Sicherstellung der erkämpften wichtigrn Vortheile durch Verbindung zwischen beidrn eidgenössischen Hauptabtheilungen, von Immrnsee und Küßnach her über den Berg gegen Roth und Dierikon. Diese schwierige Operation wurde noch am Abend drs nämlichen Tagrs unternommrn und auch hiebei finden wir mrhrere St.Gallische Abtheilungrn. Nur kurze Rast nach heißrm Kampfe findend, erklimmten unter großer Anstrngung drei Bataillonr, durch zerstörte Fußübrrgänge, Verhaue, Gräben und feindliches Feurr mannigfach brhindert, den strilen Kiemenberg und schlugen in wiederholten Gefechten die denselben besrtzt haltenden feindlichrn Korps dir Höhen hinunter grgen die Küßnacher Straße und Tells Kapelle, wo bis an die Vorhöhrn drs Rigi die Hauptkolonne drr Schwyzer aufgestellt stand und von deren großer Ueberzahl und gut postirter Gebirgsartillerie brgleitetrm trbhaftrm Feuer dir Vordringenden stark ausgesrtzt waren.

Einrn in drr Nacht von Landstürmern vrrsuchten Urberfall, vertritlte dir Wachsamkeit und kampffertige Bereitschaft der eidgrnössischrn Truppen auf dem Kiemen. Drs folgenden Tagrs erneuerten die Schwyzer aus den bezeichneten Positionen dir Feindseligkeiten, unter Wirderholung des heftigsten Feuers ihres Geschützes, dem das Bataillon Hilti, im Thal deploirend, muthigste Haltung entgrgensetzte. Drei Tage und zwei Nächte hindurch feindlichen Angriffen ausgesrtzt, im Freien und unter verschiedenen Widerwärtigkriten, behaupteten gegenüber den Schwyzrrn drnnoch die den Kirmen besetzt haltenden eidgenössischen Drtaschements die ringrnommene Strllung, bis am 26. November die von Küßnach vordringende Brigade Isler so wie die an drmselben Tagr erfolgende Kapitulation von Schwyz Entsatz brachten. Dirser Kanton wurde dann von der Division Gmür besetzt.

Nachdem am 23. und 24. November der hartnäckige Widerstand drr Gegner grbrochen worden, ihre wichtigsten Positionrn und damit die Schlüssrl zum Hauptquartier Luzern in den Händen der eidgenössischen Armee sich befanden und die luzernischen Häupter des Sonderbunds von dannen

Digitized by Google

gefahren waren, hatte diese Stadt, bei dem nun allseitig rasch erfolgenden Anmarsch der eidgenössischen Heere, am 24. November kapitulirt. Sofort hielten die drei Divisionen Donats, Ziegler und Gmür dort ihren Einzug und nahmen hievon Besitz. Dieser Kapitulation folgte in wenigen Tagen diejenige der Urkantone und Wallis.

Während der Zeit dieser Vorgänge war auch den in den St.Gallischen Landestheilen Gastee und Seebezirk befindlichen eidgenössischen Truppen, die aus dessen eigener Landwehr, der thurgauischen Reservebrigade, einem Bataillon Appenzeller und einem aus dem Kanton Schaffhausen bestanden, Ordre zur Ergreifung der Offensive gegen Schwyz ertheilt und diese mehrern Abtheilungen aus allen diesen Korps übertragen worden. Demgemäß rückte am 23. November, unter dem Kommando von Oberst Kelly von St.Gallen, die Avantgarde von Schänis aus über Bilten und dort durch Glarnertruppen mit Artillerie verstärkt in den Kanton Schwyz, gleichzeitig über die Gießenbrücke, welche die Batterie Näf von den Schwyzer Vorposten säuberte, das Bataillon Keller nach Reichenburg; die bei der Kirche unter Sturmgeläut versammelte Landwehrmannschaft löste sich beim Einrücken der eidgenössischen Truppen auf und die Schwyzer Scharfschützen zogen auf die Anhöhen. Nach einem Gefecht mit den aus einem Walde feuernden Schwyzern setzten die Truppen ihren Marsch über Siebnen und Galgenen nach Lachen fort; dieser Hauptort der March kapitulirte Namens dieses Bezirks am 24. November und wurde besetzt. Die kurz zuvor daselbst gestandene Hauptkolonne des Schwyzer Landsturms hatte ebenfalls seinen Rückzug auf die Höhe des Etzel genommen und am folgenden Tage schlossen auch Wollerau und Pfäffikon mit Oberst Kelly die Kapitulation ab.

Noch einige Zeit von kürzerer und längerer Dauer, hatten auch die unter eidgenössischer Fahne stehenden St.Gallischen Truppenabtheilungen an der zur vollständigen Ausführung der Kapitulation mit den Sonderbundständen stattfindenden Besetzung derselben mitzuwirken und im Dienst zu bleiben; die letzte Abtheilung wurde am 31. Januar 1848 entlassen. Sämmtliche aus dem Felde zurückkehrenden Truppen des eigenen und anderer Kantone erhielten in St.Gallen Willkomm und Geleit mit militärischen Ehren unter großer Theilnahme des Volkes.

Die Truppenentlassungen fanden statt mit gleichzeitiger Ertheilung des ehrenvollen Zeugnisses wohlerworbenen Antheils an dem Ruhme und der Ehre, deren sich die eidgenössische Armee unter ausgezeichneter Leitung, durch Muth, tapferes Benehmen und unverdrossene Ausdauer in treuer Pflichterfüllung um das Vaterland verdient gemacht und damit hauptsächlich die glückliche Rettung der Eidgenossenschaft aus ernsten Wirren und ihrer Selbstständigkeit drohenden Gefahren, in einer Weise bewirkt hatte, die mit erprobter Zuversicht in eidgenössischen Angelegenheiten, den Weg zur Aufstellung einer festern Bundeseinrichtung und mit dieser zur bessern Zukunft des Vaterlandes öffnete.

Krinau früher Krynau.

Hof, evangelisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Neutoggenburg.

Die Gerichtsherrlichkeit über Krynau, den Grafen von Toggenburg zuständig, ertheilten dieselben, als landesherrliche Lehen, ihrem adelichen Dienstmann Kraft Schnöd, der 1357 noch als dortiger Gerichtsherr erscheint, und nach seinem Tode belehnten die Gebrüder Friedrich, Donat und Diethelm von Toggenburg 1362 damit seine Wittwe Elisabetha Giel von Gielsberg in gleichen Rechten, als wäre sie ein Mann. Von ihren Erben gelangten Vogtei und Gerichtsherrlichkeit zu Krinau mit Leut und Gütern mit großer Rechtsausdehnung an die Edeln von Hoizhausen und dann an den Land-

vogt Albrecht Miles zu Lichtensteig, mit Vorbehalt der seit 1468 der Abtei St.Gallen, als nunmehrigen Landesherrn zustehenden Oberherrlichkeit, Lehen und Mannschaftsrechte.

Der Gerichtsherr Albrecht Miles ertheilte 1493 den Gerichtsangehörigen zu Krynau eine Gerichtsordnung über beiderseitige Rechtsverhältnisse. Von seinen Erben gelangten die Krynauer mittelst Einlösung der verschiedenen Antheilhaberrechte 1510 und 1514 selbst in den wichtigen Besitz der Vogtei mit Gericht und zugehörigen Rechten über Leute, Güter, Zehenten und Zinse, namentlich auch zur Entlassung aus der Leibeigenschaft, traten von nun an in den Stand der freien Leute und in Ausübung ihrer Rechtsame durch ein von ihnen besetztes Gericht, bis zum Eintreten der helvetischen Staatsumwälzung.

Die Bewohner des Dorfes und zugehörigen Höfe von Krynau, nach Bütswyl kirchgenössig, schlossen sich zur Zeit der Kirchenreformation 1528 grösstentheils derselben an. Als ihnen aber im Jahr 1598 der damalige Landesherr Abt Bernhard II. bei Anlaß eines Lehenversehens den Fortbestand eines eigenen Gerichtes nur unter dem Beding der Rückkehr zum katholischen Glaubensbekenntniß gestatten wollte, verfochten sie dieses Recht und dasjenige der freiern Ausübung ihrer kirchlichen Freiheiten mit solcher Anstrengung und Ausdauer, daß sie fortan ungeschmälert dabei verblieben.

Mit großen eigenen Opfern und nach Ueberwindung von vielen Schwierigkeiten, gründeten die Krinauer 1724—1727 eine eigene evangelische Pfarrei, erbauten eine Kirche und 1729 ein Pfarrhaus zu Krinau, doch erfolgte die kirchliche Trennung der Evangelischen daselbst von der Mutterkirche zu Bütswyl erst 1775 mittelst förmlicher Abkurung. Die katholischen Bewohner des erstern Ortes hingegen blieben fortwährend nach Bütswyl pfarrgenössig. Die Kirche zu Krinau wurde 1812 mit einer Orgel versehen und das Geläute 1846 mit zwei neuen Glocken verstärkt.

Seit 1803 nach Trennung von Oberhelfenswyl bildet Krinau mit den Ortschaften Gurtberg, Altswyl und Schaufelberg eine politische Gemeinde, welche 345 evangelische, 95 katholische, zusammen 440 Einwohner und 178 Gebäude enthält.

Krumenau.

Evangelisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Obertoggenburg.

Daselbst besaß die Abtei St.Gallen schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts viele Rechtsame, darunter die Lehensherrlichkeit über dortige Kirche, als Filial derjenigen zu Wattwyl, von welcher sie vor 1438 getrennt und zur eigenen Pfarrkirche erhoben wurde. Die niedere Gerichtsbarkeit zu Krumenau übten als Lehen der Grafen von Toggenburg die Edeln von Crumenow aus, deren Burg auf dem nahen Winterberge stand, wovon vor beiläufig hundert Jahren noch Ruinen vorhanden waren. Der Ritter Heinrich von Crumenowe stiftete im Jahr 1266 mit seinem Gute Horwen eine bedeutende Jahrzeit im Kloster St.Gallen zu Gunsten dortiger Konventherren, der zwölf Kapellen und zwei Spitäler. Dieses Geschlecht starb frühe ganz aus, die Gerichtsherrlichkeit fiel an die Grafen von Toggenburg zurück und wurde im Laufe der Zeit dem Gericht im Thurthal einverleibt.

Zu Krumenau wurde die Kirchenreformation 1528 mit großem Eifer eingeführt und in der Folge bei entstandenem Hinderniß durchgesetzt. Vereint mit den Evangelischen zu Kappel errichtete Krumenau hierauf eine eigene Pfarrei und hatte der Pfarrer dieses Ortes auch am erstern den Gottesdienst zu versehen. Auf Befehl des Abtes Bernhard II. von St.Gallen wurde 1622 für einige in

Digitized by Google

Krumenau wohnende Katholiken ein Altar in dortige Kirche gesetzt und ihnen jeweilen durch einen Geistlichen von Neu-St.Johann Gottesdienst gehalten. Nach Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei zu Kappel im Jahr 1679 trat diese bisherige Filiale aus dem Kirchenverband mit Krumenau. Im Jahr 1806 fand zwischen den Katholiken und Reformirten dieser Gemeinde durch Abkurung gänzliche kirchliche Trennung statt, in deren Folge die erstern von nun an der Kirche in Neu-St.Johann zugetheilt, den letztern gegen Auslösung ihre Antheilhaberrechte an die Kirche zu Krumenau überließen. In der Nähe dieses Ortes, in romantischer Gegend, bildet ein Felsen, durch dessen Gestein sich die Thur ihr rauhes Bett gegraben, eine sehenswerthe Naturbrücke.

Zur politischen Gemeinde Krumenau gehören auch die Ortschaften Ennetbühl und Sidwald, wo einst längst ausgestorbene Edelleute ihren Wohnsitz hatten; die von Ennetbühl hatten in der Lauwi bei Schilers eine nun ganz verschwundene Burg und die Vogtei über Ennetbühl, Schlatt und Memelsberg, welche nach ihrem Aussterben an die Edeln von Münchwyl und von diesen 1454 durch Kauf an die Freiherrn von Raron gelangend, mit dem Gericht Thurthal vereiniget wurde. Die Edeln von Sidwald in dortiger Gegent wohnhaft und begütert kommen als Gutthäter der Klöster Fischingen und St.Johann vor und erwarben das Bürgerrecht zu Wyl, wo 1412 Anna von Sidwald Priorin des Schwesternhauses war und als die Letzte dieses Geschlechts bezeichnet wird.

Zur Zeit des Appenzellerkriegs 1403 schädigten die Appenzeller in Streifzügen die Leute von Ennetbühl und in der Umgegend durch Ueberfall und Plünderung, wofür die Erstern von Graf Friedrich von Toggenburg schiedsgerichtlich um Ersatz belangt wurden. Dem bei Ennetbühl im Ried stehenden, seit Jahrhunderten besuchten Schwefelbad verliehen schon die Grafen von Toggenburg, und dann ihre Nachfolger, die Freiherrn von Raron, zum Heil der Leidenden besondern Schutz.

Die Evangelischen zu Ennetbühl, früher nach Neßlau und Krummenau kirchgenössig, errichteten 1755 eine eigene Pfarrei und Kirche, die Katholiken sind Kirchgenossen von Neu-St.Johann.

Die politische Gemeinde Krumenau mit Ennetbühl, Sidwald, Neu St.Johann und mehrern getrennten Weilern zählt 1073 evangelische und 333 katholische, im Ganzen 1406 Einwohner und 714 Gebäude.

St.Laurenzen.

Evangelische Haupt- und Pfarrkirche der Stadt St.Gallen.

Die Erbauung dieser Kirche fällt in die Mitte des XII. Jahrhunderts und als schon bestehend wird derselben urkundlich im Jahr 1225 erwähnt. Seitdem der Pfarrgottesdienst (früher zu St.Othmar, dann zu St.Peter) bei wachsender Bevölkerung um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in die St Laurenzkirche verlegt wurde, hatte dieselbe einen weitläufigen Kirchsprengel erhalten, dem außer der ganzen Stadt die meisten Ortschaften einer weiten Umgebung zu Straubenzell, Tablat, Rotmonten, Wittenbach bis Häggenswyl, ferner im Bergland, Teufen mit Bühler, Speicher, Trogen, Gais und Hunwyl, diese beiden Ortschaften mit Filialkirchen von St.Laurenz zugeschieden waren.

Neben dieser Kirche, zwischen derselben und dem Klosterhof bis zum obersten Theil der Stadt erstreckte sich ihr ältester Kirchhof. Als derselbe zur Mitte des XIV. Jahrhunderts durch eine Mordthat entheiliget, vom Weihbischof von Konstanz wieder konsekrirt werden mußte, die Kirchangehörigen von Trogen, Teufen u. a. O. die Mittragung der Kosten verweigerten, wurden sie vom Bischofe bei Strafe der Exkommunikation zur Zahlung angehalten. Um ähnlichen Belästigungen für die Zukunft

Digitized by Google

vorzubeugen, verordnete der Magiſtrat 1362 die Verbannung eines Jeden aus dem Weichbilde der Stadt, der durch Entheiligung des Kirchhofs deſſen Wiedereinweihung verurſachte, für ſo lange bis die daherigen Koſten von ihm vergütet wurden.

1314 wurde die St.Laurenzkirche bei einem fürchterlichen, die ganze Stadt ſammt dem Kloſter verzehrenden Brande ein Raub der Flammen und konnte wegen eigenem großen Schaden der Bürgerſchaft und Abtei nur nothdürftig wieder hergeſtellt werden. Eine Bulle Papſt Innozens VI. verordnete 1359 die Inkorporation dieſer Kirche zu Handen der Abtei St.Gallen.

1367. Die Vernachläſſigung ſeiner Pflichten als Kirchherr zu St.Laurenzen von Seite Konrad v. Ramswag, der mit ſeinen Geſippten lieber Fehden und ritterlichen Vergnügungen nachzog und ſein geiſtliches Amt verwahrloſete, hatte für ihn Exkommunikation und Entſetzung als Kirchherr, ſowie Interdikt, zur Folge bis ſolches 1370 auf Verwendungen der Stadt durch Bulle Papſt Urban V. aufgehoben und ein anderer Kirchherr ernannt wurde.

Das Bedürfniß eines entſprechendern und auch der zunehmenden Kirchgenoſſenzahl genügenden Kirchenbau veranlaßte 1413 den Neubau der baufällig gewordenen alten Kirche in größerer Ausdehnung. Die Ausgrabung zum Fundament begann am 14. Juni und folgenden Tages wurde unter prieſterlicher Einſegnung der Grundſtein vom Werkmeiſter Joh. Murer eingeſenkt. Abt Heinrich III. ſchenkte den erforderlichen, dem Kloſter gehörigen Boden vom Kirchhof und begabte die neue Kirche 1413 mit bedeutenden Freiheiten. Bürger und übrige Kirchgenoſſen leiſteten für den Bau Ehrentagwen und andere freiwillige Beiträge, ſo z. B. die Gebrüder Konrad und Ulrich Bürke um ihrer Seelenheil willen, mittelſt Schenkung aller Bauſt eine aus ihrem Steinbruch am Kammelnberg für den Bau der Kirche, womit derjenige eines ſteinernen Kirchthurms verbunden wurde, ſtatt des bisherigen hölzernen Glockenhauſes auf dem Kirchhof.

Da jedoch die Leiſtungen des beſagten Werkführers, wie das Jahrzeitenbuch von St.Laurenz berichtet, Nichts taugten, wurde zur Bauleitung der berühmte, mit dem Kirchenbau in Saimansweiler beſchäftigte Baumeiſter Michael v. Safoy betraut und die Ausführung nach großartigerm Projekt ſeinem Sohne übertragen.

Leider mußte von der Ausführung hievon, der Koſten wegen, weſentlich abgewichen werden, nachdem am 20. April 1418 eine zweite große Feuersbrunſt die Stadt mit dem Kloſter neuerdings einäſcherte, und deren Bewohner in ſtarken Brandſchaden verſetzte, was dieſe bei den beträchtlichen Verwendungen für den Wiederaufbau der Stadt bewog, die Kirchenbauten nur in beſchränkterer Weiſe fortzuſetzen, wogegen beſagter Baumeiſter ſich allfälliger Verantwortlichkeit entledigte: „wan Ir den Buw machen weud nach üwerm Sinn vnd nit nach dem minen". Ebenfalls im Jahr 1418 war die erſte Glocke für dieſe Kirche gegoſſen worden, ſodann bei vorrückenden Kirch- und Thurmbauten 1422 die zweitgrößte Glocke 35½ Zentner ſchwer und nach 1430 erfolgter gänzlicher Vollendung der Bauarbeiten 1432 die größte Glocke mit Gewicht von 52 Zentner durch Glockengießer Hans Schnabelburger in deſſen Werkſtätte vor Scheibenerthor, wobei alle Schmiede der Stadt mit ihren Blaſebälgen behülflich ſein mußten; letztere Glocke erhielt bei geiſtlicher Einſegnung den Namen „St.Gallus".

Mit Errichtung von eigenen Pfarreien und Umwandlung der bisherigen Kapellen in Pfarrkirchen trennten ſich 1459 Trogen, 1479 Teufen mit Bühler und zur nämlichen Zeit Gais und Hundwyl mittelſt Auslöſung von der Münſter- und St.Laurenzenkirche. 1480 ertheilte Papſt Sixtus

der Stadt St.Gallen das Patronatrecht über die St.Laurenzkirche, nach dießfalls zwiſchen dem Rath und der Abtei gewalteten heftigen Streitigkeiten. Früher wie ſpäter wurden die neugewählten Pfarrer und Helfer vor Antritt ihres Amtes vom Rathe durch ſchriftliches Gelöbniß verpflichtet, niemals dem Willen der Obrigkeit und den Freiheiten der Stadt entgegen zu handeln, welche hinwieder die von ihr gewählten Geiſtlichen für dieſe Kirche, durch die Aebte dem Biſchof von Konſtanz zur Beſtätigung zu präſentiren hatte.

Im Jahr 1506 erlangte die Stadt durch Mitwirkung ihres in Rom anweſenden und durch ſeine Leiſtungen im Kriegsweſen einflußreichen Mitbürgers Leonhard Keller von Papſt Julius II. das Recht, daß ihre Geiſtlichenwahlen von der Abtei anerkannt werden ſollen, ohne derſelben einen Lehen-eid ablegen zu müſſen und in den beiden folgenden Jahren durch nämliche Verwendung zwei von zwölf Kardinälen ausgeſtellte Ablaßbullen zu Gunſten der St.Laurenzkirche, womit Allen, welche dieſelbe beſuchen, unterhalten und zieren, auf 100 Tage Ablaß zugeſichert wurde. Damals enthielt dieſe Kirche nebſt dem koſtbaren Hauptaltar fünf Seitenaltäre und mehrere Nebenkapellen, und für die kirchlichen Verrichtungen waren 1 Leutprieſter, 1 Helfer, 4 Kaplane und 3 Terminirer, im Ganzen 9 Geiſtliche angeſtellt.

1514 beſchloß der Rath, daß künftig unter den Vorhallen der St.Laurenzkirche nichts anderes als Paternoſter und Kirchenſachen verkauft und die Platzgelder der Kirche gehören ſollen 1517 wurde eine Orgel für dieſe Kirche um 400 Gulden verfertiget.

1526. Mit vollſtändiger Einführung der ſchon 1524 angebahnten Kirchenreformation in der Stadt und Landſchaft St.Gallen wurden auf Beſchluß einer Verſammlung der Kirchgenoſſen vom 10. Dezember mit Beizug deſjenigen vom Lande die bisher dem römiſch-katholiſchen Ritus gewidmeten Bilder, Altäre, Beichtſtühle und Kirchengeräthe aus der St.Laurenzkirche beſeitiget, das Holzwerk unter die Armen vertheilt, mit Ausnahme der hiefür ſich nicht eignenden und auf dem Brühl eingeäſcherten Bilder, Meßgewänder und Kleinodien aber verkauft und das erlöste Geld dem bei gleichzeitig angeordneter beſſerer Einrichtung des Armenweſens, aus freiwilligen Schenkungen geſtif-teten Armenſtock (Stockamt) zugeſchieden, ſo wie den Kirchgenoſſen vom Lande für ihren Antheil gleich wie bei Ausräumung des Münſters, Auslöſung erſtattet.

1527. Nachdem der Predigerkonvent der Stadt St.Gallen ſich für Begehung der h. Kommunion auf Grundlage des von dem Reformator Zwingli angenommenen Dogma erklärt, hierauf eine Abend-mahlsordnung feſtgeſetzt und der Stadtmagiſtrat derſelben ſeine Zuſtimmung ertheilt hatte, wurde am Oſterfeſt dieſes Jahres das Gedächtnißfeſt der Einſetzung des h. Abendmahls nach evangeliſchem Glaubensbekenntniß zum erſten Mal in der Pfarrkirche St.Laureuz gefeiert, wobei Bürgermeiſter, Klein- und Große Räthe ſammt ganzer Gemeinde und vielen Evangeliſchen aus weiter Umgebung ſich einfanden; ſeitdem blieb dieſe Kirche die evangeliſche Hauptkirche der Stadt.

Die von der Abtei für ſie und ihre Angehörigen ferner angeſprochene Präſentation und andere Rechte auf die St.Laurenzkirche, auf den Kirchhof und alle kirchlichen Zugehörden, erhielten durch Mitwirkung der ſechs alten eidgenöſſiſchen Stände 1566 und 1569 auslöſungsweiſe, mit Vertrags-abſchluß gänzliche Erledigung, es wurde auch der Kirchhof der Stadt als Eigenthum überlaſſen, fernere Benutzung für dieſen Zweck aufgehoben, der Kirchhof auf den Irahügel bei St.Magnus ver-legt und ebenſo auch die Kirche ihrer Verpflichtungen gegen die bisherigen im äbtiſchen Gebiet liegenden Filialkapellen entlaſtet.

Digitized by Google

1572. Ein gütlicher Vergleich mit der Gemeinde Speicher räumte derselben anstatt des abgegangenen Begräbnißplatzes zu St.Laurenzen einen solchen in dem Kirchhof beim Linsebühl ein, im Uebrigen unter Bestätigung der bisherigen Kirchennutzungsrechte zu St.Laurenzen für die Kirchgenossen im Speicher.

Im Jahr 1577 ließ der Stadtmagistrat (laut einer 1852 im Thurmknopf vorgefundenen Urkunde) anstatt der bisher mit Schindeln bedeckten Thurmspitze diese gänzlich mit einem Kupferhelm nebst darauf gesetzten vergoldeten (13 Viertel Haber fassenden) Kugel und Fahne versehen.

1613 verzichtete die Gemeinde Speicher bei Erbauung einer eigenen Pfarrkirche auf alle Rechtsame an Pfarreien, Kirchen, Begräbniß und Kirchengut der Stadt St.Gallen, wo sie bisanhin freundnachbarlichen Kirchen- und Leichengang gehabt hatte, und stellte dem Stadtmagistrat hiefür eine vom Landrath besiegelte Urkunde zu.

1616 machten die durch starken Blitzschlag (Siehe Naturereignisse) entstandenen Risse und 1627 die Schadhaftigkeit des Mauerwerks bedeutende Renovationen des Thurms nöthig, der 1678 wieder wegen erfolgtem Blitzschlag renovirt werden mußte. Das erste Uhrenwerk auf diesem Thurme verfertigte 1650 Valentin Kelly, wofür ihm eben so viel Gulden zu entrichten waren, als das Uhrwerk Bleipfunde wog, nämlich 1365.

1761. Anstatt der seit der Reformationszeit zu St.Laurenzen üblich gewesenen Begleitung des Kirchengesangs mit Zinken, Trompeten und Posaunen verordnete der Stadtmagistrat auf Memorial der sechs Zünfte mit Kostenverwendung von fl. 30,000 die Verfertigung und 1762 die Aufstellung einer schönen, mit 30 Registern versehenen Orgel in dieser Kirche.

1764. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Renovation des Kirchthurms veranlaßte die Vornahme derselben mittelst Einsetzung von neuen Quadern an der Stelle der stark verwitterten, von oben bis unten und die Ersetzung des schadhaften steinernen Thurmkranzes beim Hochwächterlokal durch ein Eisengeländer, welche schwierige Bauarbeit von Baumeister Johannes Grubenmann von Teufen bis 1765 um fl. 7000 wohlgelungen ausgeführt worden ist.

1790 bis 1791 wurden Ausbesserungen des Innern und Aeußern der St.Laurenzkirche vorgenommen und hiebei die allerdings verwitterten, aber schönen gothischen Ornamente der Fenstereinfassungen, um größere Helle zu erlangen, ganz beseitiget.

Im Jahr 1817 ließ der Stadtrath durch Niklaus und Jakob Weyermann, Großuhrenmacher in St.Gallen, ein ausgezeichnetes neues Uhr- und Doppelschlagwerk mit einer hier bisher nicht bekannten, das Falschschlagen verhindernden Vorrichtung für den Kirchthurm verfertigen.

Seit 1826 der Plan für vorzunehmende Hauptreparatur dieser Kirche wegen ungünstigen Zeitverhältnissen auf sich beruhen blieb, nahm der sehr reparaturbedürftige und ihrer Bestimmung keineswegs mehr entsprechende innere und äußere Zustand derselben dergestalt überhand, daß ein 1843 vorgenommener Expertenuntersuch die durchgreifende bauliche Restauration als unaufschiebbares und dringendes Erforderniß herausstellte.

Solches anerkannten Behörden und Bürgerschaft in verdankenswerther Handreichung zur Ausführung einer dem erhabenen Zweck und dem monumentalen Charakter der ursprünglichen Bauanlage entsprechenden Wiederherstellung dieses ehrwürdigen Bauwerks in der Weise, daß, nachdem hiefür die Verwirklichung eines durch verdankenswerthe Privatverwendung erlangten Projektes des gleichzeitig mit Ausführung eines großartigen Kirchenbaues in Wien (Lerchenfeld) nach seinem Plan betrauten

Architekten Georg Müller von Mosnang auserkoren worden, eine im Jahr 1848 in St.Gallen aufgenommene Subskription von freiwilligen Beiträgen das Ergebniß von 51,070 Gulden für diesen Kirchenbau zur Folge hatte, worauf die Genossenversammlung am 21. Oktober 1849 die Ausführung desselben und Tragung der Mehrkosten aus dem Seckelamt genehmigte und die Oberbehörden gleichfalls ihre Zustimmung ertheilten.

Obschon die Ausführung in einen spätern, als unserer Chronik gewidmeten Zeitraum fällt, dürfen wir dieselbe, des wünschbaren Zusammenhangs wegen, in Kürze aufzunehmen nicht unterlassen und berichten daher hierüber noch Folgendes:

Zwar wurde der talentvolle Gründer des bezeichneten Bauprojektes 1849 seinem schönen irdischen Wirkungskreise durch frühzeitigen Hinschied in Wien entrückt, aber auf die Basis seines Projektes wurde die Ausführung des wichtigen Bauwerks nach detaillirterm Plan des geschickten Architekten Joh. Chr. Kunkler, der Direktion desselben übertragen, sofort zum Werk geschritten und Sonntag den 23. Juni 1851 von dem ersten Stadtpfarrer, H. Dekan G. Wirth, der letzte Morgengottesdienst in der alten St Laurenzkirche gehalten über den Text Amos IX. 11. In der letzten Woche dieses Monats erfolgte Räumung alles Holzwerks aus der Kirche und Austheilung desselben in großer Masse an dürftige Bürger. Am 15. Juli begann das Abbrechen des ganz baufälligen Mauerwerks, von welchem einzig die Säulen und Bogen der Kirche stehen blieben, und am 19. August die Fundamentlegung zur neuen westlichen Hauptfaçade mit kolossalen Quadern, in einer Fundamenttiefe von 10 Fuß in die Erde und Sohlenbreite von 9 Fuß.

Mit dem Jahr 1851 erfolgte auf diesem Fundament der Aufbau der Quadermauer der Hauptfaçade und Beendigung bis zum Gibel des Mittelschiffs und nachdem die Genossenversammlung die im Müller'schen Projekt inbegriffene Erhöhung des Thurms nach Zeichnung von Architekt Ferdinand Stadler in Zürich genehmigt hatte, der Abbruch des alten Thurms bis unter das Glockenhaus.

Auf die am 7. Sept. von der Genossenversammlung ausgesprochene Genehmigung des verwaltungsräthlichen Antrages für Anschaffung eines neuen harmonischen Geläutes wurde dessen Verfertigung dem Glockengießer Karl Rosenlächer in Konstanz übergeben und hiefür von Privaten subskriptionsweise die Summe von 5869 Gulden beigetragen. Am 5. Mai 1852 sind die sechs alten stark ausgebrauchten Glocken während einer Viertelstunde abschiedsweise zusammengeläutet und folgenden Tag vom Thurm heruntergelassen worden, wobei das Seil der größten Glocke zerriß und dieselbe von einer Höhe von 30 Fuß herunterstürzte, doch glücklicherweise ohne Jemand zu beschädigen und unverletzt bleibend. *

1852. Ununterbrochene Fortsetzung der Kirchen- und Thurmbauten während der bessern Jahreszeit förderten das Bauwerk und bis 4. Juni 1853 war der Thurmbau bis an das Glockenhaus erstellt, und am 23. Juni langten die fünf neu gegossenen Glocken von Konstanz auf drei Wagen mit 14 Pferden an, in Heiligkreuz von einer Rathsabordnung empfangen, von der städtischen Schuljugend bekränzt und von einer großen Menschenmenge begleitet; bei der Ankunft an der Stadtgrenze ertönte das Willkommgeläute der Glocken zu St.Magnus und im Linsebühl. Auf dem großen Bohlplatz

* Dieselbe hatte in altdeutschen Buchstaben die Umschrift: † Rector bono nos exaudi, tu dignare, nos salvare, O et Alpha tu nos salva, Sancte Laurenti ora pro nobis Deum. Anno Domini MCCCCXXXII. Dabei das Bild des gekreuzigten Heilands und das Wappen des Glockengießers. Auf der zweitgrößten Glocke das Bild des Heil. Laurenz mit dem Rost und die Jahrzahl MCCCCXXII.

fand einfache ſinnige Empfangsfeierlichkeit ſtatt; die in Guß, Ton und Ausſtattung ſehr gelungenen Glocken, ein Meiſterwerk ihres vorbenannten Verfertigers, blieben während mehreren Tagen zur Schau ausgeſtellt, ſind am 28. Juni ohne Unfall in den Thurm aufgezogen, am 2. Juli Abends von der kleinſten bis zur größten einzeln und Sonntag den 3. Juli Mittags zum erſten Mal alle zuſammen geläutet worden, wobei ihr harmoniſcher Klang vom Geläute der katholiſchen Haupt- und Kathedralkirche in freundnachbarlicher Weiſe bewillkommt und begleitet, den zahlloſen Zuhörern einer weiten Umgebung durch vereinte Feiertöne neuen und erhabenen Genuß gewährte. Gewicht der Glocken I. 11,800 II. 5964, III. 3156, IV. 1275, V. 621 Pfund.

1853. Am 15. Sept iſt der neue Taufſtein im Chor aufgeſtellt worden, ein Geſchenk von Leonh. Rheiners Wittwe und verfertigt von ihrem Sohn Karl Ulrich Rheiner, Steinmetz. Für das Hauptfenſter des Chores fertigte K. Julius Gſell, derzeit in Paris, ein ausgezeichnetes Glasgemälde, die Einſetzung des h. Abendmahls darſtellend, nebſt prachtvollen, das ganze Fenſter einnehmenden Ornamenten, als Zeichen der Anhänglichkeit an ſeine Vaterſtadt unentgeldlich; gehabte Auslagen deckten freiwillige Beiträge von 2843 Franken, zu Ende dieſes Jahres waren die Bauarbeiten des Kirchengebäudes beendiget und die neuen Thüren am 15. Dez eingehängt.

1854. Die Aufſtellung der nach Modell des bauleitenden Architekten kunſtreich gefertigten Kanzel, wie der Chorſtühle hat am 28. März ſtattgefunden. Hierauf folgte Sonntag den 9. April die Wiedereröffnung der neugebauten Kirche durch Gottesdienſtabhaltung mit Predigt über Text: I. Petri II. 5—11, durch Herrn Dekan J. G. Wirth gehalten. Mit Aufſtellung des hölzernen Dachſtuhles des Thurms am 28. Juli, Kupferbedeckung bis zum Schlußknauf, am 18. Sept. fanden ſämmtliche Bauarbeiten ihre Vollendung; die frühere neuvergoldete Kugel mit neuer Fahne wurde am 19. Sept. aufgeſteckt und in erſtere nebſt der vorher darin geweſenen unverſehrten Pergamentrolle von 1577 (die damalige Thurmdeckung betreffend) nun durch Herrn Verwaltungsrathspräſident J. M. Scheitlin auf der Spitze des Thurms eine kupferne Kapſel gelegt, die Beſchreibung des ganzen Hergangs der Kirchbauvornahme mit Verzeichniß der dabei mitwirkenden Behörden, Privaten, Baumeiſter und einige bezügliche Druckſachen enthaltend. Im November wurden die von Bildhauer Oechslin in Schaffhauſen gefertigten Statuen der vier Evangeliſten an der Hauptfaçade aufgeſtellt, und das große Thurmbaugerüſt konnte bis Ende des Jahres beſeitigt werden.

Den Schlußakt der Wiederherſtellung der St.Laurenzkirche bildete die im Dezember 1856 ſtatt, gefundene Aufſtellung eines ausgezeichneten neuen Orgelwerks von Martin Braun, von Spaichingen, mit 38 klingenden Stimmen und 3 Manualen in zierlich ausgeſtattetem Gehäuſe, nach Zeichnung des bauleitenden Architekten J. C. Kunkler, unter deſſen ausgezeichneten Baudirektion ſämmtliche Bauarbeiten meiſterhaft von den betreffenden Uebernehmern ausgeführt worden ſind, und wunderbar waltete die gütige Vorſehung in manchen lebensgefährlichen Momenten und ſchwierigen Lagen über den Bauarbeitern, die von keinem weſentlichen Unfall betroffen wurden. Die Geſammtbaukoſten betragen beiläufig Fr. 360,000, inbegriffen das Geläute mit Fr. 40,000 und die Orgel Fr. 22,840. Dagegen Einnahme von freiwilligen Beiträgen und verkauften Material Fr. 135,304.

Die Art und Weiſe, wie der großartige und koſtbare Wiederaufbau der ehrwürdigen Hauptkirche als ausgezeichnetes Bauwerk, ohne mindeſte Schmälerung des Stiftungsfonds, zu Stande gekommen iſt, nämlich in chriſtlicher Auffaſſung des frommen Zweckes, durch einträchtiges Zuſammenwirken von Obrigkeit und Bürgerſchaft, durch gemeinnützig von Bürgern und Einwohnern hiefür geleiſtete frei-

willige Beihülfe im Gesammtbetrage von 123,000 Franken (wobei das kaufm. Directorium mit 21,212 Fr.) und mittelst glücklicher und meisterhafter Ausführung gereicht wie diese selbst der Stadt zur Zierde, den Kirchgenossen zur Freude und denjenigen, die mit Rath und Werk hiefür wirkten, bleibend zur Ehre.

St. Leonhard.

Kirche, Pfarrei und ehemaliges Nonnenkloster bei St.Gallen.

Die Stiftung der Kirche und Probstei St.Leonhard, ursprünglich auf dem Hügel am Ende des Kugelmooses gelegen, ist sehr alt; denn Papst Eugen III. bestätigte dieselbe im Jahr 1152; ein jeweiliger Probst oder Chorherr hatte bei Kirchenfesten im Münster Aushülfe zu leisten, bis diese Pfründe mit derjenigen der Kirche zu Huntwyl vereiniget und dem Chorherrn zu St.Leonhard auch diese Kirche (übrigens Filial von St.Laurenz) zur Besorgung übertragen wurde. Der erste Chorherr zu St.Leonhard, zugleich Pfarrer von Huntwyl, Konrad Koch, kommt 1388 zum Vorschein.

Frühzeitig siedelten sich daselbst Klausnerinnen an, die oberе Klause bei der Kirche erscheint 1397 in einer Stiftung, die untere gründete 1425 Margaretha Reutegger, die ihr Haus und Garten hiefür widmete, als erste Klausnerin bewohnte, und Abt Heinrich IV. bestätigte diese Stiftung, deren Unterhalt er dem Kirchenpfleger von St.Leonhard übertrug. Später hatten diese Klausnerinnen sich den Regeln des Franziskaner Ordens zu unterwerfen und erscheinen 1456 als die Nonnen zu St.Leonhard, für welche das Domvikariat zu Konstanz den Rath zu St.Gallen um Steuerfreiheit angeht. Ebenso waren die beiden Klausen vereiniget, in die untere verlegt und in ein Schwesternhaus umgewandelt worden. Im Jahr 1507 erhielten die Schwestern daselbst vom Rathe die Erlaubniß, ihre Gebäulichkeiten zu erweitern, unter dem Beding, wie alle Häuserbauten unweit der Stadt, dieselben in Kriegszeiten nöthigenfalls abbrennen zu lassen, und 1510 wurde ihnen die Anlegung eines Kirchhofes gestattet.

Für Wiederherstellung der mittlerweile baufällig gewordenen Kirche oberhalb dem Schwesternhaus machte 1471 der dortige Kaplan, Hans Schmid, eine Stiftung; die Bauausführung verzog sich jedoch wegen ungenügenden Mitteln bis 1516, und Bischof Hugo zu Konstanz bewilligte nun den Abbruch der alten Kirche und erweiterten Aufbau einer neuen; frühe schon hatte sich Huntwyl nach Errichtung einer eigenen Pfarrei von dieser Kirche getrennt.

Seit der Reformationszeit 1527 mußten die Nonnen zu St.Leonhard auf Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen nach katholischem Ritus verzichten, konnten aber gleichwohl im Besitz des Klösterleins bleiben, welches vorher schon in Ermanglung zureichenden Stiftungsguts nur mittelst milden Gaben seine Existenz behaupten konnte. Nach Wiedereinführung der Abtei St.Gallen 1532 übernahm dieselbe den Unterhalt der Schwestern gegen Zuhandnahme ihres Stiftungsguts; indessen dauerte das Verbot der Ausübung kirchlicher oder geistlicher Funktionen im Schwesternhause von Seite der Stadt fort. Deßhalb verglichen sich bei waltender Unmöglichkeit des Fortbestandes dieses Klösterleins, Abtei und Stadt 1560 über gänzliche Auslösung des Besitzthums der Nonnen zu St. Leonhard und 1566—1569 über alle Ansprüche der Abtei an Kirche und Stiftung daselbst, zu Handen der Stadt, welche das Klösterlein und die auf dem Hügel stehende Kirche an Privaten verkauften, die letztere in ein Wohnhaus umgestalteten und die Klostergebäude zu Industriezwecken benutzten. Fortwährend haben diese ehemaligen Klostergebäude mit Umgebung den Namen St.Leonhard oder

Klöſterlein beibehalten, und 1654 erkaufte die Stadt von den nunmehrigen Beſitzern die ehemaligen Kloſtergebäude zu St Leonhard, ſammt der ſogenannten Nonnenkapelle am Kirchhof und allen Zugehörden. Die Kapelle wurde in eine Filialkirche der Stadt umgewandelt, mit Thürmlein, 2 Glocken, Kanzel und Kirchſtühlen verſehen und am Pfingſtmontag der erſte reformirte Gottesdienſt darin gehalten. Die Kloſtergebäude wurden vom Preſtenamt übernommen, um bei eintretender Peſt oder ſonſt anſteckenden Krankheiten zur Aufnahme der damit Behafteten verwendet zu werden. Später hörte dieſe Beſtimmung auf und erhielten dieſe Gebäude 1661 diejenige einer Verſorgungsanſtalt für verwahrloſete Kinder, ältere unbeholfene Waiſen und liederliche Leute (Siehe Waiſenhaus), doch in zwei geſönderten Gebäuden, mit längere Zeit unverändertem Fortbeſtand, daher Waiſen- und Zuchtanſtalt genannt mit beſonderer Verwaltung. (Siehe auch Waiſenhaus und Zuchthaus.)

In Folge von veränderten politiſchen Verhältniſſen und Sönderung des Staats- und Gemeindeguts 1803 wurde die bisher zur Zuchtanſtalt benutzte Abtheilung für die nämliche, aber verſchärfte Beſtimmung eines wirklichen Zuchthauſes, dem Staate zur Benutzung eingeräumt, der andere Theil der Kloſtergebäude von der Stadt als Arbeitsanſtalt fortbenutzt, bis letztere 1828 in den Spital verlegt und das von ihr innegehabte Gebäude miethweiſe vom Staat für erſtern Zweck übernommen wurde. Von 1839 bis 1847 walteten, veranlaßt durch ausgedehnte Anſprüche des Staates auf Eigenthums- und Nutznießungsrechte über die ehemaligen Kloſtergebäude zu St.Leonhard, große Anſtände zwiſchen dem erſtern und der Stadtgemeinde, worüber auf dem Wege der Prozeßführung durch kantonsgerichtliche Urtheile entſchieden, das Eigenthumsrecht der Stadt aufrecht geſtellt und die Verpflichtung des Staates gegenüber derſelben näher feſtgeſetzt worden iſt.

Hierauf wurden 1848 mittelſt eines beiden Theilen zuſagenden Tauſchvertrages zwiſchen dem Staate und der Stadtgenoſſenſchaft, von dem erſtern ſämmtliche ehemaligen Kloſtergebäude zu St. Leonhard, mit Ausnahme von Kirche und Kirchhof, gegen Abtretung des alten Zeughauſes an die Stadt, als Eigenthum erworben und mit Vornahme beträchtlicher Bauten zweckmäßig zu einem Strafarbeitshauſe verwendet. Von Seite der Stadt wurde ſodann das Mitbenutzungsrecht des Staates an der Kirche ausgelöst, dieſe baulich verbeſſert und erweitert, der Kirchhof verſchönert und mit neuen Portalen und Einfriedung verſehen. Bisher waren Gottesdienſt und Seelſorge im Quartier St. Leonhard und in dortiger Kirche wechſelsweiſe durch zwei vom Stadtrathe gewählte Geiſtliche beſorgt worden.

Seit Einführung der neuen Kirchenorganiſation der Gemeinde St.Gallen 1834, bildet nun das Quartier St.Leonhard eine beſondere Pfarrabtheilung, deren Kirchgenoſſen die Wahl des Pfarrers zuſteht.

Lichtenſteig.

Burg, Stadt, politiſche und Ortsgemeinde, paritätiſche Pfarr- und Kirchgemeinde im Bezirk Neutoggenburg.

Urſprünglich eine Veſte oder Burg der Grafen von Toggenburg, von der ſich ein dort ſeßhaft geweſener Zweig derſelben ſchon im XI. Jahrhundert herſchrieb (im Jahr 1083 Luitold de Lichsteiga, ſpäter noch, um 1232 Heinricus de Lichtensteig, Komthur des Johaniter Ritterordens zu Hohenrain und 1261 Walther und Dietrich de Lichtensteige Gebrüder, 1315 Rudolf und 1372 Joh. Ulricus de Lichtensteig. Auf einer hohen Bergkuppe oberhalb Lichtenſteig ſtand das Schloß Neutoggenburg, und eine dritte Veſte ebenfalls öſtlich über der Stadt, unweit der Steig, deren

Standort noch jetzt der Name Burg bezeichnet. Aus der Veste Lichtensteig, ihrer, das Thal und den Heerweg aus dem Züeichgau und Giarnerland, in das St.Gallische Gebiet, dominirenden Lage wegen, als einer der wichtigsten Plätze der Grafen von Toggenburg betrachtet, zeitweise von ihnen bewohnt, entstand durch Ansiedelung von Gewerbsleuten wie bei andern Burgen mächtiger Dynasten, gegen Ende des XII. Jahrhunderts ein Städtchen, das schon 1226 vorhanden war und wegen Treubruch seines Oberherrn, Graf Diethelm III. gegen Abt Konrad von St.Gallen, von diesem um die Zeit von 1232 belagert, erstürmt und der Plünderung des Kriegsvolks preisgegeben wuede.

1271 verpfändeten die Grafen Diethelm und Friedrich von Toggenburg ihre Stadt und Veste Lichtensteig dem Abt Berchtold von St.Gallen um 60 Mark Silber, und da die Wiederlösung nicht erfolgte, versetzte Abt Ulrich 1279 dieses Unterpfand dem Grafen Hug von Werdenberg, was Abt Rumo im folgenden Jahr bestätigte, daher Lichtensteig bis zu der gegen Ende des XIII. Jahrhunderts erfolgten toggenburgischen Einlösung im werdenbeegischen Besitz blieb.

Wieder in toggenburgischen Handen, von den Grafen durch ihre öftere Anwesenheit und den Bürgern von Lichtensteig verliehenen Freiheiten gehoben, besaß diese Stadt bei Anfang des XIV. Jahrhunderts ein eigenes Gericht, dessen Vorstand der Schultheiß, von den Grafen mitunter aus ihrer Familie gewählt wurde, wie obiger Ulrich von Lichtensteig 1372 Schultheiß daselbst, der in der nämlichen Urkunde auch als Graf Uirich vorkommt. Die 1394 von den Geafen von Toggenburg unter sich getroffene Herrschaftstheilung sicherte dem Grafen Donat den Besitz von Lichtensteig.

1400. Bedeutende Rechtserweiterungen und bestimmte Stadtsatzungen erlangten die Büeger von Lichtensteig durch die ihnen in diesem Jahr vom Grafen Donat ertheilten und vermehrten Gerichtsöffnungen und libellweisen Verschreibungen der Stadteechte, besondern Erbsatzungen und übrigen Freiheiten, wie durch die von seinem Nachfolger Graf Friedrich verliehene Bestätigung derselben.

Für die als Filial der Kirche zu Wattwyl vom dortigen Geistlichen besorgte Kapelle in Lichtensteig erstellten die Bürger daselbst 1415 eine besondere Kapianeidotation, weiche Graf Friedrich 1425 mit Stiftung einer Frühmesserei vermehrte, und seiner eifrigen Mitwiekung, wie ihren eigenen Beiträgen gelang 1435 die Trennung der Filialkapelle zu Lichtensteig von dee Kirche zu Wattwyl, mittelst Erhebung der erstern zur Pfarrkieche und Stiftung einer eigenen Pfarrei, unter Beistimmung des Abtes von St.Gallen und des Bischofs von Konstanz.

Die Erben des 1436 verstorbenen Grafen Friedrich VI., die Freiherrn Petermann und Hildebrand von Raron und Georg v. Rätzüns, als nunmehrige Landesherren, bestätigten 1439 der Stadt Lichtensteig alle bisherigen Freiheiten und vermehrten dieselben mit neuen ansehnlichen Priviiegien. Unter Petermann v. Raron, der 1440 bis 1445 den Toggenburgerzuzug für Schwyz im sogenannten Zürcherkrieg befehligte, hatten die Lichtensteiger an mehreren Kriegszügen, wie namentiich an der Eroberung des Kyburger- und Grüningeramtes, mehrerer Schlöffee im Thurgau und 1445 im Jänner an einem großen Streifzuge der Eidgenossen über den Rhein, wofür Lichtensteig einer der drei Hauptsammelplätze war, Theil zu nehmen.

1468. Duech den Verkauf der Grafschaft Toggenburg und im eestern namentiich inbegriffen, gelangte die Stadt Lichtensteig unter die Obeeherrschaft der Abtei St.Gallen; die Bürgerschaft leistete dem Abte Ulrich VIII. den Huldigungseid, wogegen der neue Landesheer ihre aithergebrachten Freiheiten bestätigte, vermehrt durch urkundliche Gewährieistung, daß diese Stadt von der Abtei niemals an Andere veesetzt oder veräußert werden solle. An dieser Garantie war den Bürgern von Lichtensteig

Digitized by Google

viel gelegen, denn ſie hatten duech Thätigkeit und Einſicht, vornehmlich in Betreibung des Leinwandgeweebes, wofüe ſchon 1415 eine Bleiche voehanden war, und dee Webeeei, die Viele vortheilhaft beſchäftigte, ſich im Laufe dieſes Jahehunderts erfeeulichen Wohlſtand, Manche ſo ſchönes Vermögen eeworben, daß Meheere im Falle waren, in der Umgegend Vogteien, Zehenten und bedeutenden Grundbeſitz anzukaufen, zugleich nicht veeabſäumend, die voehandenen Mittel auch in der Folge zue höhern Ausbildung von fähigen jungen Leuten anzuwenden, von denen foetan Manche duech ausgezeichnete Leiſtungen ihree Vaterſtadt zur Zieede und Ehee geeeichten. Ebenfalls mittelſt eigenen Leiſtungen der Büegee wurde 1496 die Anſchaffung einee großen Glocke für die Pfarrkieche bewerkſtelliget. Seit dieſem Jahr war Lichtenſteig dee Hauptoet dee Graffſchaft Toggenbueg, daher Wohnſitz ihree Landvögte und Veeſammlungsort des Landgerichts und Landraths.

Im Jahr 1528 erfolgte, gleichzeitig auch auf andeee toggenbuegiſche Oetſchaften von weſentlichem Einfluß, auf förmlichen Gemeindebeſchluß hin die Einfüheung dee Kircheneefoemation in Lichtenſteig, zudem unter Ueebeewindung vieler durch die heftigſten Deohungen des Standes Schwyz verſtäekten Schwierigkeiten, die von dem Landesheren Füeſtabt Feanz dagegen eehoben woeden waeen, und im folgenden Jahee wuede die eeſte Synode der evangeliſchen Geiſtlichen des Toggenbuegs in Lichtenſteig abgehalten.

1532. Mit dee Rückkehe des Füeſtabtes Diethelm nach St.Gallen und in den Beſitz dee geiſtlichen und weltlichen Hereſchaft der Abtei wuede auch in Lichtenſteig auf ſeinen Befehl der katholiſche Gottesdienſt wiedee eingeführt, und den Evangeliſchen die Abhaltung des ihrigen in doetigee Kieche durch den Pfaeeee in Wattwyl nur untee geoßer Beſcheänkung geſtattet, was übrigens wegen Wiedeeerſtattung des Pfeundfonds an eeſteen Konfeſſionstheil füe letzteen nur mit nicht geringen pekuniäeen Opfern aus eigenen Mitteln eemöglicht weeden konnte. Auch foetgeſetzt zeigten beide Konfeſſionstheile gegenſeitig geoßen Eifer füe Aeufnung und Föederung iheee konfeſſionell geſondeeten kirchlichen Inſtitutionen, das Möglichſte beizutragen, um daherigen Bedürfniſſen und Wünſchen Genüge zu leiſten. Daher eefolgte katholiſcheeſeits 1609 die Wiederherſtellung dee zur Refoemationszeit eeloſchenen Frühmeſſerei duech Veemehrung des Stiftungsfonds untee Beſtätigung und Kollatueübeelaſſung des Abtes Bernhaed II. und 1621 eine Kapellenſtiftung des Schultheißen Heinrich Fuchs. Evangeliſcheeſeits machten die wäheend vielen Jahren zuſammengelegten namhaften und kapitaliſirten Beiteäge dee Konfeſſionsgenoſſen füe Pfruuddotation im Jahe 1646 die Eeeichtnng einer evangeliſchen Pfaeree und Schule ausfühebae, deren Fortdauer 1647 nach geoßen Anſteengungen ſicher geſtellt werden konnte. Als 1677 Abt Leodegae zunächſt Lichtenſteig die St.Loeeettokapelle erbauen ließ, vergabten der dortige Landvogt Ludwig Reding und ſeine Gattin hiefüe 5000 Gulden, und 1706 Balth. Wieths Wittwe ſtiftete dazu eine Kaplanei. Die im folgenden Jahe von den Evangeliſchen im Toggenbueg mit Beihülfe von Züeich und Bern errungene Religionsfeeiheit benutzten diejenigen zu Lichtenſteig für Aufſtellung eines Diakonats und Peäzeptoeats, wiederum aus feeiwilligen Beiteägen.

1718. Dee Abſchluß des Landfriedens zu Baden gewäheleiſtete dee Stadt Lichtenſteig ſpeziell die habenden Rechte und Feeiheiten, und der gleichwie ſeine Nachfolger die Obeeheeeſchaft im Toggenbueg anteetende neugewählte Abt Joſeph v. Rudolfis beſtätigte dieſelben, die Büegerſchaft aber machte hievon in einee, zum allſeitigen gedeihlichen Wieken beitragenden Weiſe Gebeauch.

1793 gelangte untee einſichtiger und unpaeteiiſchee Leitung des Landvogtes Kael Müller von Feiedberg die ſeit einigee Zeit voebeeeitete Ausſcheidung des Gemeindeguts, der Nutznießungsrechte und

Aemter zwiſchen beiden Konfeſſionstheilen in Lichtenſteig, beide Theile befriedigend zu Stande, und die Bürgerſchaft beehrte ſich durch Aufnahme dieſes, bald darauf und für längere Zeit um den politiſch neu entſtandenen Kanton St.Gallen hochverdienten Mannes, in ihr Stadtbürgerrecht.

1799 und 1802 hatte Lichtenſteig durch öftere Durchmärſche fremder Kriegsheere (ſiehe Kriegsereigniſſe) und Requiſitionen, wobei dieſer Ort mehemals zum Hauptquartier der Heerführer erkoren wurde, ſchwere Laſten zu tragen.

In neueſter Zeit betheiligte ſich Lichtenſteig namhaft bei bedeutenden Straßenkorrektionen, und verſtärkte 1838 das Kirchengeläute der Pfarrkirche durch eine von Karl Roſenlächer in Konſtanz gegoſſene 1447 Pfund ſchwere Glocke.

Seit 1803 iſt Lichtenſteig der Verſammlungsort des Bezirksgerichts bis 1831 von Obertoggenburg, ſeit 1831 von Neutoggenburg, bildet für ſich eine Orts-, politiſche und paritätiſche Kirchgemeinde mit 395 evangeliſchen und 340 katholiſchen, im Ganzen 744 Einwohnern und 210 Gebäuden

Linſebühl.

Kirche, Pfarrei und Krankenhäuſer bei St.Gallen.

Als Verſorgungsanſtalt für Ausſätzige, auch Leproſen genannt, mit einer von den Kreuzfahrern aus Paläſtina mitgebrachten Seuche behaftete Leute, welche zur Vermeidung weiterer Anſteckung von andern Perſonen ſtreng abgeſondert beherbergt und verpflegt werden mußten, daher meiſtens Sonderſiechen geheißen, war am ſogenannten Linſebühl, außer der Spelſervorſtadt, im 12. Jahrhundert ein Krankenhaus (Siechenhaus) und eine kleine Kapelle erbaut, und aus milden Spenden nothdürftig unterhalten worden, bis im Jahr 1219 Ritter Ulrich v. Singenberg, Truchſeß der Abtei St.Gallen, eine eigene Stiftung für Fortbeſtand dieſer Anſtalt gründete, und andere Wohlthäter folgten dem ſchönen Beiſpiel.

So wurde 1326 eine beſondere Kaplanei für die Siechen neben dieſem Krankenhaus geſtiftet, 1336 die Fundation des Siechenhauſes durch Ritter Heinrich Dem mit Vergabung ſeines ganzen Hofes Hub unter Rotmonten (Armenhub), wozu bis 1398 noch mehrere andere Stiftungen an das Krankenhaus und die Kapelle am Linſebühl kamen, dergeſtalt geäufnet, daß die Kapelle in eine Filialkirche von St.Laurenz umgewandelt und mit kirchlichen Rechten ausgeſtattet werden konnte, die Biſchof Konrad zu Konſtanz 1393 beſtätigte.

1429 verfügte Konrad Appenzeller, Kaplan am Linſebühl, vermächtnißweiſe über ſeine ganze Hinterlaſſenſchaft zu Gunſten des Siechenhauſes, dem 1452 bis 1454 abermals von mehreren Gutthätern bedeutende Vergabungen zukamen. 1469 wurde eine neue Kirche im Linſebühl erbaut, eine beſondere Leutprieſterpfründe mit der bisherigen Kaplanei fundirt, und der Leutprieſter im Linſebühl, Maier Bürer, hatte für gute Beſorgung ſeiner Verrichtungen 1481 der Obrigkeit beſondere Verſicherung auszuſtellen.

Die Kirche im Linſebühl wurde hauptſächlich von den Bewohnern der Umgegend und zwar bis über die appenzelliſche Grenze, für den Beſuch des Gottesdienſtes benutzt und hiefür den Siechen des dabei gelegenen, mit der Kirche durch einen bedeckten Gang verbundenen Krankenhauſes eine abgeſonderte Empore angewieſen; 1526 iſt dieſe Kirche von allen Bildern geräumt, darin die erſte reformirte Predigt gehalten, 1571 für den Bedarf eines näher ausgemittelten Quartiers ein Begräbnißplatz neben der Kirche angelegt und deſſen Benutzungsrechte 1572 durch Vergleich auch den Kirchgenoſſen in Speicher ſtatt des abgegangenen Kirchhofs bei St.Laurenzen eingeräumt worden.

1575. Mit dem Siechenhaus außer Verbindung und auf der andern Seite der Kirche wurde in diesem Jahre zur Unterbringung von Kranken mit unheilbaren Gebrechen oder Körperschaden (Pesten) behaftete Personen, die sich nicht zur Aufnahme in den Spital eigneten, sowie auch für Geisteskranke ein besonderes Krankenhaus gebaut, Prestenhaus genannt, hiefür aus freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen ein Stiftungsgut fundirt und besondere obrigkeitliche Verwaltung, das Pestenamt, angeordnet, als dessen erste und hauptsächliche Stifter und Gutthäter Erasmus Vogt und seine Ehefrau, seiner die Zollikofer, Keller, Rothmund und Zyli erscheinen. Das Prestenamt hatte auch die Unkosten für die Pestkranken zu tragen, die fern von andern Wohnungen in sogenannten Blatternhäusern untergebracht waren.

Im Jahr 1603 machte die zunehmende Anzahl der Kirchbesucher eine Erweiterung der Kirche nöthig, wo seit der Reformationszeit meistentheils von geistlichen Präzeptoren, als Diakonen, der Gottesdienst durch Predigten besorgt ward, und 1608 am Herbstheiligtag zuerst die Austheilung des h. Abendmahls nach evangelischem Ritus stattfand. Gleichzeitig mit der 1613 erfolgten Verzichtleistung der Kirchgenossen im Speicher auf ihre kirchlichen Nutznießungen in St.Gallen hatte auch das Begräbniß derselben im Linsebühlkirchhof seine Endschaft erreicht.

Schon um die Mitte des XVI. Jahrhunderts war durch Aufstellung von Stadtärzten obrigkeitliche Vorsorge getroffen worden, daß dürftige in keiner Armenanstalt befindliche Bürger und Haushaltungen in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung auf Rechnung der Stadt erhalten konnten, die Kostentragung wurde dem Pestenamt auferlegt und auch ein Pestenscherer (Chirurg) angestellt. Reichliche Vergabungen an die Stiftung der Kirche und des Siechenhauses am Linsebühl, wofür eine eigene Pflegschaft, das Linsebühlamt, bestand, verschaffte dieser Krankenanstalt den Besitz eines bedeutenden Vermögens, worin sich die großen benachbarten Liegenschaften, noch jetzt Linsebühlgüter genannt, befanden, auch hatten die Sondersiechen Erlaubniß, an gewissen Tagen mit Klappern versehen, weil ihnen jede Berührung der Häuser und Personen verboten war, Gaben in der Stadt und Umgebung einzusammeln. Diese Leute scheinen aber, ihrer Gebrechen ungeachtet, durch allzu milde Aufsicht und vollgenügliche Verpflegung in gewisse Ueppigkeit verfallen zu sein, denn 1669 gelangten so bittere Klagen über das heillose Leben der Siechen im Linsebühl an den Rath, daß dieser sich veranlaßt fand, ernste Maßnahmen zur Abhülfe anzuordnen.

Im Jahr 1732 fand neuerdings eine Erweiterung der Linsebühlkirche auf Kosten des Linsebühlamtes statt. Um die Mitte dieses Jahrhunderts erscheinen die Sondersiechen in der Gegend von St.Gallen als ausgestorben und die Krankheit des Aussatzes als erloschen, so daß dem bisherigen Siechenhause und dem Stiftungsfond desselben eine andere Bestimmung gegeben, ersteres, weil das Prestenhaus zur Aufnahme von Kranken nicht mehr genügenden Raum darbot, hiefür verwendet und von 1772 an das obere Prestenhaus genannt wurde; das Vermögen des Linsebühlamtes (Siechenhaus- und Kirchenstiftung) hatte durch Abreichung von jährlichen Beiträgen an andere, mit unzureichenden Fonds versehene Armen- und Krankenanstalten, sowie mittelst Gehaltsleistung an die, obige Kirche und Krankenhäuser besorgenden Geistlichen seine Obliegenheit zu erfüllen.

Um die Ruhestörung der Kranken in den Prestenhäusern gänzlich zu vermeiden, verordnete der Stadtrath 1816 die Versorgung der tobsüchtigen Geisteskranken in das hiefür eingerichtete Wohnhaus des äußern Linsebühlackers und Anstellung eines Irrenwarts. Das mitunter schon durch ältere Stiftungen herbeigeführte Ineinandergreifen der gegenseitigen Leistungen des Spital-, Linsebühl- und

Digitized by Google

Preſtenamts und die Wünſchbarkeit einer zeit- und zweckgemäßen Vereinfachung der veralteten Verwaltungs- und Nutznießungsweiſe, veranlaßte 1830 die Vereinigung des Linſebühlamtes und 1840 auch des Preſtenamtes mit dem Spitalamte, unter Uebertragung der Beepflichtungen der beiden erſtern auf letzteres. Dieſer Obliegenheit iſt auch zur Wohlfahrt der Betreffenden 1845 die Aufnahme der bisher in beiden Preſtenhänſeen verſoegten Kranken und Gebrechlichen in den neuen Bürgerſpital, wie 1847 duech Beeſorgung der Geiſteskranken in die neue Kantonal- und Pflegeanſtalt zu St.Peiminsbeeg, auf Rechnung des Spitalamtes, beßtes Genüge geleiſtet worden.

Das nun entbehrlich gewoedene untere Peeſtenhaus mit anſtoßenden Schöpfen wurde 1851 beſeitiget, dee Platz zue Vergrößerung des Kirchhofs verwendet und dieſee duech Eiſengeländeinfaſſung und angemeſſene Eintheilung weſentlich veeſchönert.

Lütisburg.

Schloß, paeltätiſches Kirchdoef, Orts- und politiſche Gemeinde im Bezirk Alttoggenburg.

Die Eebauung dieſes, auf einem Felſen obeehalb dem Zuſammenfluß der Thur und des Neckees gelegenen Schloſſes wird feinee Bauaet und Laze wegen in das XII. Jahrhundert verſetzt und einem Grafen Luitold oder Lütold von Toggenburg zugeſcheieben. Seine Stelle wird als diejenige einer feüher ſchon doet geſtandenen, von Abt Ulrich von St.Gallen zum Schutze dortigee Kloſterbeſitzungen erbauten Veſte Durwaet (Thurwarte) bezeichnet, welche um 1077 bis 1085 in waltenden Fehden von den Heeeen von Toggenburg eingenommen, von Abt Ulrich wiedee erobeet und gänzlich zerſtört worden iſt. Erſt ſpäter, wie obbemerkt neu aufgebaut, blieb das Schloß foetan in Handen der gräflichen Familie von Toggenbueg und öfters von Mitgliedern derſelben bewohnt.

1226 wohnten Graf Diethelm und Gutta ſeine Gemahlin auf Lütisbneg und erhielten dort die Trauerkunde von dem Moed, den ihr Sohn Diethelm an ſeinem jüngeen Brudee Friedrich verrichten ließ. Schon 1228 ſtand neben dieſem Schloſſe eine von den Geafen von Toggenburg eebaute und fundirte Kirche, und auf dem Kiechhof fand in dieſem Jahre eine geoße Vergabung dee Grafen von Toggenbueg zu Gunſten des Johanniteeoedens ſchiedsrichteeliche Beſtätigung.

1231. Abt Konead von St.Gallen belagerte nud erſtüemte das Schloß Lütisburg wegen vielfach ihm von Geaf Diethelm dem jüngern zugefügten Feindſeligkeiten. Nachher erwaeben die Grafen dieſes Schloß wiedee, nnd 1317 wie 1320 verrichteten die Geafen Kraft, Diethelm und Feiedrich, daſelbſt bedeutende Vergabungen an die Klöſter Rüti und Magdenau. Später verwaltete Namens dee Geafen ihr Schloßhauptmann und Vogt Rudolf Aſter, ein toggenburgiſchee Edelmann, die Herrſchaft Lütisburg und ſchrieb ſich 1355 Aſter von Lütisbueg.

Im Jahe 1400 eetheilte Geaf Donat von Toggenburg den Büegern von Lichtenſteig bedeutende Stadtfreiheiten „zu Lüttispurg in Vnſerer Veſtj". 1432 verpfändete Graf Friedrich einen jäheliehen Zins von dieſem Schloſſe nnd aus dem Neckerthal gegen Geldanleihen und 1451 verſtärkte Freiherr Peterman v. Raron dieſe Verpfändung mit Beifügung des Schloſſes Feldegg für weitere Geldaufnahmen. 1468 iſt mit dem Verkauf der Grafſchaft Toggenburg durch dieſen Feeiherrn auch das Schloß Lütisburg als Eigenthum an die Abtei St.Gallen gelangt. Abt Ulrich VIII. verſetzte dem Ritter Hans Waldmann in Zürich für von ihm entlehnte 1200 Goldgulden die Einkünfte vom Schloß Lütisburg und andern Oeten.

Dieſes Schloß wurde feinee ſtrategiſch wichtigen, den Flußübergang und Durchpaß beherrſchenden

Digitized by Google

Lage wegen in Kriegszeiten von der Abtei ſtets mit Beſatzung verſehen, daher ließ, um der Abtei zuvorzukommen, 1709 bei Anlaß der Toggenburger Unruhen der Landrath auf Anrathen von Zürich und Bern im Märzmonat Lütisburg mit toggenburgiſcher Mannſchaft beſetzen.

Seit der Kirchenreformation im Toggenburg 1528 wurde die ehemalige Schloßkirche zu Lütisburg von beiden Konfeſſionsgenoſſen gemeinſchaftlich benutzt, der katholiſche Gottesdienſt von dem dortigen Pfarrer, der evangeliſche aber von demjenigen zu Kirchberg verſehen, da für beide Kirchgemeinden derzeit nur eine Pfarrei beſteht. *

Das Schloß, von dem noch zu Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts ein ſtarker viereckiger Thurm nebſt dem Wohngebäude vorhanden war, wurde von der Abtei ſpäter nur ſehr nothdürftig unterhalten, der Thurm zerfiel und deſſen Ruine iſt mit anderm Mauerwerk 1810 zum Bau einer neuen Kirche, das mit dem gräflich toggenburgiſchen Wappen in Stein verſehene Wohngebäude 1815 zum Schulhaus des katholiſchen Konfeſſionstheils verwendet worden.

Zu der Gemeinde Lütisburg gehören 24 zerſtreut liegende Ortſchaften und Höfe, zuſammen mit 476 Gebäuden, 655 katholiſchen und 567 evangeliſchen, im Ganzen 1222 Einwohnern.

Magdenau.

Frauenkloſter, katholiſche Kirch- und Ortsgemeinde in der politiſchen Gemeinde Degersheim, Bezirk Untertoggenburg.

Die St.Verenakirche in der Magdenau iſt eine der älteſten Landeskirchen, von dem uralten Geſchlecht der edlen Giele von Gielsberg und Glattburg geſtiftet und war ihr Eigenthum. Unweit ihrer Stammburg und oberhalb dieſer Kirche in einem romantiſchen Hochthal ließ 1241 Rudolf Giel von Glattburg, Ritter, mit Gertrud ſeiner Gattin auf wohlgelegener Stelle ein Frauenkloſter für die Schweſtern am Bühl erbauen, ſicherte deſſen Fortbeſtand durch Schenkung beträchtlichen Grundbeſitzes und der Höfe Saien, Unterhofen, an der Wies, am Lene, ſo wie der Kollatur nebſt Gerichtsbarkeit über die St.Verenakirche. Abt Walther beſtätigte am Oſtertag 1244 feierlich im Chore des St.Gallusmünſter dieſe Stiftung, Biſchof Heinrich zu Konſtanz 1246, und dieſelbe vermehrten 1262 Rudolf Giel mit dem Hof im Holz, 1266 Ritter Konrad Giel mit dem Hof Mettendorf bei Pfyn, worüber Graf Rudolf von Habsburg ſich ſeiner Lehensherrlichkeit begibt, 1277 vier Grafen von Toggenburg mittelſt Verzichtleiſtung auf ihre Rechte an einen Hof zu Hemberg, 1280 drei Grafen von Toggenburg durch große Gütervergabungen zu Moos, Schwarzenbach und Ermatingen, gleichfalls durch Vergabungen mit Vogteirechten über Moos, Hub, Bächi, Dieſelbach, Tobel, Bubenthal u. A. im Jahr 1307. Um die nämliche Zeit ſtifteten die Edeln von Eppenberg, Schenk von Landegg, von Horwen, von Mogelsberg und andere Edelleute mit Schenkungen Jahrzeiten in dieſem Kloſter, welchem Ritter Hans von Rinegg den großen Hof Walzenhauſen, die Inſel und mehrere Weingärten im Rheinthal 1320 vergabte. 1335 und 1337 fundirte Graf Kraft von Toggenburg, Probſt in Zürich, die Pfründe Allerheiligen zu Magdenau mit reicher Schenkung.

Hiedurch und mittelſt Aufnahme von reich ausgeſtatteten Töchtern aus den angeſehenſten Adelsfamilien des Landes blühte das mittlerweile dem Ziſterzienſerorden einverleibte und zum Range einer

* Nachtrag. Die Errichtung einer beſondern evangeliſchen Pfarrei und Kirche zu Lütisburg bleibt der Chronik der neueſten Zeit näher zu melden vorbehalten.

Abtei erhobene Stift raſch empor und gewann an Anſehen wie an Wohlſtand. Der Konvent beſtand 1363 aus fünfzig Schweſtern ohne die Layen und das Jahreseinkommen aus 40 Mark. Daher konnte das Kloſter auch in dieſem Jahr den Hof Kalchofen mit dem Kollaturrecht der Pfarrkirche zu Oberglatt, ankaufen, welche Pfarrei 1389 durch päpſtliche Bulle dem Kloſter Magdenau förmlich inkorporirt wurde, nachdem dasſelbe kurze Zeit vorher von einem ſtarken Brandunglück heimgeſucht worden war, wovon es ſich aber bald wieder erholte.

Laut der bei Beſitznahme der erkauften Grafſchaft Toggenburg 1468 durch Abt Ulrich VIII. angeordneten Ausmittlung der verſchiedenen Gerichtsbarkeitsverhältniſſe umfaßte die Gerichtsbarkeit der Abtei Magdenau deren Pfarrei und Ortſchaft, die Höfe Wolfertswyl, Mümertswyl, Egg, Wolfersberg, Moos, Dieſelbach, Lamben- und Alterswyl, Hub, als beſondere Vogtei mit eigener Gerichtsöffnung, Hofrecht genannt, und die Wahl des Vogtes oder Gerichtsamtmanns, ſo wie des Amtmanns, der des Kloſters Liegenſchaften und Einkünfte verwaltete, ſtand der Aebtiſſin zu. Ueberdieß gehörten der Abtei in beſtimmtem Umfang die Jagdgerechtigkeit und Fiſchenz und außer den umliegenden auch im Thurgau große Beſitzungen, ferner der Hof und Kirchenſatz zu Oberglatt und viele Leibeigene. Abt Ulrich VIII. verglich ſich bei obigem Anlaß mit dem Kloſter Magdenau für eine ihm, als Schirm- und Landesherrn, jährlich zu entrichtende Abgabe.

Als die Bewohner mehrerer zur Freiweibelhub Tägerſchen gehörenden Ortſchaften wegen großer Entfernung von ihrer Pfarrkirche Oberglatt 1492 zu Tägerſchen (Degersheim) eine Kapelle erbauten, entſtanden hierüber mit der für ihre Kirchenrechte Nachtheil beſorgenden Abtei Magdenau Mißhelligkeiten, welche Abt Gotthard von St.Gallen 1494 ſchiedsrichterlich beilegte (Oberglatt).

Die 1528 im Toggenburg eingeführte Kirchenreformation, die Erlöſchung der Abt St.Galliſchen Schirm- und Landesherrſchaft, der 1529 erfolgende, theils freiwillige, theils gezwungene Austritt der meiſten Kloſterfrauen und die gegen den Willen des Konvents von Seite der Aebtiſſin ſtattgefundene Ueberlaſſung des Kloſters an den toggenburgiſchen Landrath, gegen Auslöſung der Kloſterfrauen, führten zeitweiſe die Aufhebung dieſes Kloſters herbei, worin der Aebtiſſin auf Lebenszeit leibgedingsweiſer Unterhalt und Wohnſitz eingeräumt, im Uebrigen aber von dem Eigenthum des Kloſters Vieles veräußert wurde. Nach Wiedererlangung der Landesherrſchaft des Abtes von St.Gallen und unter Beihülfe der katholiſchen Stände wurde 1532 auf dem Wege eines Vergleichs mit dem toggenburgiſchen Landrathe den rückkehrenden Konventfrauen das Kloſter Magdenau mit vorhandenem Eigenthum und früheren Rechtſamen wieder eingeräumt und 1535, ſowie erneuert 1549 durch Abt Dietheim von St.Gallen und den Abt von Wettingen, als Ordensviſitator, die Kloſterordnung hergeſtellt.

1712. Beim Ausbruch des Kriegs der Toggenburger gegen den Abt von St.Gallen beſetzten die erſtern das Kloſter Magdenau als wichtige Poſition mit einer Garniſon von 200 Mann, und am 23. Mai verlegte der Generalſtab der Zürcher- und Bernertruppen ſein Hauptquartier dahin. Der Vogt und Kloſterverwalter Chriſtoph Lieber wurde bei der erſten Beſetzung ſchon wegen ſeiner engen Verbindung mit dem Abte, als deſſen Berichterſtatter über die Vorgänge im Toggenburg und des Aufruhrs gegen den Landrath beſchuldigt, gefangen genommen und ſpäter auf Urtheil des Landgerichts zu Lichtenſteig enthauptet; mit Abſchluß des Landfriedens kehrte 1718 nach mannigfachen ſchweren Prüfungen wieder klöſterliche Ruhe nach Magdenau zurück

In der Nähe dieſes Kloſters zeigen nur noch ſpärliche Ueberreſte die Standorte der Stammburgen von zwei der angeſehenſten Adelsgeſchlechter des Toggenburgs, nämlich Gielsberg und Land-

Digitized by Google

egg, aus denen die hauptſächlichſten Stifter und Gutthäter des Kloſters entſproſſen ſind; der Standort der erſten Burg befindet ſich nordweſtlich vom Kloſter oberhalb Bubenthal auf einem abſchüſſigen Hügel, derjenige der letzteren auf dem ſüdweſtlichen Höhenſaum unweit Allenſchwand. Auf Gielsberg hausten die Edeln, welche den allemanniſchen Mann-Namen Giel als Familiennamen angenommen und ihre Burg darnach benannt hatten, und zu den vornehmſten adelichen Dienſtmännern der Abtei St.Gallen während Jahrhunderten gehörten. Konrad, Lütold und Ulrich die Gielen waren 1210 Urkundenzeugen zu St.Gallen. 1226 ſtiftete Konrad Giel eine große Jahrzeit in dieſem Kloſter. Rudolf Giel, der Stifter von Magdenau, war 1244 Erbkämmerer der fürſtlichen Abtei St.Gallen und dieſe Würde blieb erbfolglich bei der Familie. Die Gielen beſaßen auch die Schlöſſer Glattburg, Helfenberg, Zuckenriet und Eppenberg ſammt vielen Vogteien. Siehe dieſe Rubriken. Später Wengi, Blidegg, Neugüttingen, auch Liebenberg im Zürichgau, und bekleideten die wichtigſten Hof- und Kriegsſtellen zu St.Gallen, wo 1491 Gotthard Giel von Glattburg zum Fürſtabt erwählt wurde, und Mehrere aus dieſem Geſchlecht waren Aebtiſſinnen zu Magdenau. Die Gielen beſaßen auch die Bürgerrechte zu St.Gallen und Wyl, wo ſie mitunter das Schultheißenamt verſahen. 1499 waren Hans und Rudolf Giel von Glattburg Feldhauptmänner der Gotteshausleute im Schwabenkrieg und verloren nach tapferer Gegenwehr ihr Leben auf dem Schlachtfeld, worauf ihr Bruder Abt Gotthard die Leichnamen von den Feinden auslöste und in voller Rüſtung im Münſter zu St.Gallen begraben ließ, wo ſie beim neuen Kirchenbau 1755 wieder aufgefunden wurden.

Im Appenzellerkrieg 1403 bis 1405 wurde die Burg Gielsberg zerſtört und nicht mehr aufgebaut; die Gielen wohnten auf andern vorbeſagten Schlöſſern und verkauften den Burgſtal Gielsberg mit der Vogtei und Gütern 1627 dem Hofkanzler Ludwig von Thurn, bei deſſen Familie dieſes Beſitzthum blieb und in neuerer Zeit durch Kauf an Magdenau gelangte. Die Gielen von Gielsberg ſind im St.Galliſchen ausgeſtorben, doch blüht noch ein Zweig von ihnen in Schwaben als Freiherren.

Das Schloß Landegg war der Stammſitz der Edeln dieſes Namens, aus denen im Jahr 1165 Hans als Dienſtmann des Grafen von Rappersweyl erſcheint. Sie gehörten zu den angeſehenſten adelichen Dienſtmännern der Abtei St.Gallen und bekleideten das Erbſchenkenamt Namens der Markgrafen von Hochberg. Rudolf Schenk von Landegg war 1167 Zeuge, als Kaiſer Friedrich Barbaroſſa dem Kloſter St.Gallen Leibeigene übergab. Konrad Schenk von Landegg um 1276 bis 1308 hat das Lob eines ausgezeichneten Minneſängers beibehalten; er hatte durch tapfere Kriegsleiſtungen 1276 bei der Belagerung von Wien von König Rudolf hiefür die Vogtei Scheſtenau 1281 pfandweiſe erhalten und Kaiſer Ludwig beſtätigte dieſe Verpfändung 1333 mit Anweiſung weiterer 100 Mark Silber für gleichfalls geleiſtete Kriegsdienſte. Die Schenken erwarben auch die wichtige Gerichtsherrſchaft Winzenberg, und Einige ſchreiben ſich davon her, ferner die Schlöſſer Glattburg ob der Thur (ſiehe dort), wo ſie wohnten und Landegg zerfallen ließen, ferner Oberbüren mit dem Gericht und andere große Beſitzungen, ſtarben aber im XVI. Jahrhundert aus; ſie waren auch Bürger in Zürich, St.Gallen und Wyl.

Mit der helvetiſchen Staatsumwälzung 1798 hatte die Gerichtsbarkeit des Kloſters Magdenau ihre Endſchaft erreicht, dieſes ſich ſeitdem aber des Unterrichtes der weiblichen Jugend verdienſtlich angenommen, und beſitzt ſchöne Landwirthſchaft. Im Jahr 1847 hat dasſelbe, namentlich die Kirche, weſentliche bauliche Verſchönerung erhalten, und ein von dem dortigen Beichtiger Franz Keller gefertigtes künſtliches Uhrwerk verdient als Sehenswürdigkeit beſondere Erwähnung.

Digitized by Google

St.Magnuskirche.

Pfarrkirche und ehmaliges Chorherrenſtift in St.Gallen.

Um das Jahr 890 ließ die Abtei St.Gallen unter Abt Salomon III. auf dem Irahügel außer dieſer Stadt eine Kirche in Geſtalt eines griechiſchen Kreuzes erbauen, die mit Reliquien des heil. Magnus begabt und zu deſſen Gedächtniß auf ſeinen Namen als Schutzpatron eingeweiht wurde. Der Abt ſchenkte ſein dortiges Haus zur Gründung einer Probſtei aus ſechs Chorherren, zur Beſorgung des Gottesdienſtes daſelbſt, nebſt vielen ſeiner eigenen Güter und die Abtei vermehrte dieſe Stiftung mit beträchtlichen Einkünften, worauf Kaiſer Arnolph zu Regensburg 898 dieſelbe beſtätigte. In der Dotation dieſer Kirche waren auch diejenigen zu Bernhardzell und Höngg mit ihren Einkünften als Filialen begriffen, ſo wie die Höfe Sitterdorf und Goldach; der jeweilige Probſt oder Vorſtand des Chorherrenſtifts St.Magnuszell war gleichzeitig Kirchherr und Pfarrer daſelbſt und zu Bernhardzell.

Neben der St.Magnuskirche befand ſich auch eine Schweſternklauſe, wo Klausnerinnen in ſtrengſter Abgeſchloſſenheit ihr Leben der geiſtlichen Troſtſpendung und dem Gebete widmeten, wie die im Jahr 915 durch Biſchof Salomon zur Klauſur eingeſegnete Widorada aus dem freiherrlichen Stamme von Klingen, Andere nur zeitweiſe, wie Gräfin Wendelgard von Linzgau; erſtere, um ihr Gelübde nicht durch die Flucht aus der Klauſe zu brechen, blieb 925 beim feindlichen Ueberfall dieſer Gegend durch die Hunnen dort zurück und wurde von denſelben ermordet. Sie wurde ihrer Tugenden und des Märtyrertodes wegen von Papſt Clemens III. im Jahr 1046 heilig geſprochen.

Die Kriege, in welche die Abtei ſo häufig verwickelt ward, und andere dieſelbe betreffende Unfälle ſchädigten auch die Kirchen- und Chorherrenſtiftung zu St.Magnus ſtark, daher zu ihrer Aushülfe von Zeit zu Zeit Ablaßertheilungen an die Gutthäter erfolgten, und ſämmtliche Ablaßbriefe beſtätigte zu Gunſten beſagten Stiftes 1294 der Biſchof von Konſtanz. Die Rechte eines Probſtes zu St.Magnus als Kirch- und Gerichtsherr zu Bernhardszell und ſeine Verrichtungen als Pfarrer dieſer Gemeinde ſetzte 1393 dortige Gerichtsöffnung neuerdings feſt, wie vorſtehende Rubrik hierüber Näheres enthält.

Bedeutende Stiftungen an die St.Magnuskirche trugen weſentlich bei, den geſunkenen Wohlſtand der Stiftung, welche zeitweiſe kaum zwei Chorherren, als Pfarrer und Helfer, zu erhalten im Stande war, einigermaßen wieder herzuſtellen, worin ſich das edle Geſchlecht von Hufen durch große Vergabungen von Mehreren 1421 bis 1438 unter Beſtätigung des Biſchofs von Konſtanz auszeichnete. 1456 ſtiftete der Prieſter Johann Rüteli zu der neben der Kirche, an der Todesſtätte St.Widorad ſtehende und ihren Namen tragenden Kapelle eine beſondere Kaplanei, mit Bewilligung des Biſchofs zu Konſtanz, der dem Stifter die erſte Wahl des Kaplans und ſolche folgends den Kirchgenoſſen zu St.Mang geſtattete. Als ſich aber 1467 zwiſchen dieſen und denen zu Bernhardzell über das Wahlrecht ein Streit erhob, entſchied das biſchöfliche Vikariat zu Gunſten der erſtern. Im nämlichen Jahr bewilligten 10 Kardinäle allen Gutthätern von St.Magnus und St.Widorada einen hunderttägigen Ablaß; wirklich erfolgten auch zur gleichen Zeit mehrere Vergabungen an letztere Kapelle. Einen wichtigen Theil des Einkommens der Probſtei bildete der große und kleine Zehenten aus der Herrſchaft Blidegg, deren Schloßkapelle zu Tägernau gleichfalls der St.Magnuskirche inkorporirt war.

Digitized by Google

Im Jahr 1480 ſtiftete die Geſellſchaft der Büchſenſchützen eine Bruderſchaft an den Altar ihrer Schutzpatronin, der heiligen Agatha zu St.Magnus, um jährlich deren Gedächtnißtag, ſowie alle Fronfaſten und Nachtage von den Schützen und ihren Frauen bei geſungener Meß- und Seelopfern für ſie und die Ihrigen feſtlich zu feiern. Zwei Jahre ſpäter, im Augſtmonat, zerſprengte ein Blitzſchlag das auf der Mitte des Kirchendachs ſtehende Glockenhaus und riß ein Stück aus der Kirchenmauer, doch ohne Beſchädigung der Glocken.

1501. Mit Bewilligung des biſchöflichen Vikariats zu Konſtanz brachte, auf Geſuch der Landesobrigkeit von Uri, eine Abordnung der Kirchgenoſſen von St.Magnus Reliquien dieſes Schutzpatrons zur Wunderwirkung dahin, und kehrte wohlbeſchenkt wieder zurück. Graf Hugo von Werdenberg erhielt 1504 ebenfalls gegen reiches Geſchenk Reliquien der heiligen Wiborad und ſchenkte dieſelben, in köſtliche Monſtranz eingefaßt, der Kirche zu Sigmaringen.

Indeſſen blieben die Glocken zu St.Magnus in einem bedeckten Glockenſtuhl im Kirchhof hängen bis 1505 die Kirchgenoſſen mit Beihülfe der Obrigkeit, welche Stein und Holz ſchenkte, den Bau eines ſteinernen Kirchthurms begannen, und da derſelbe wegen mangelnden Geldmitteln ins Stocken kam, ertheilten Biſchof Hugo von Konſtanz und der Stadtmagiſtrat 1507 Kollektenbriefe zur Einſammlung von Beiträgen, deren Ergebniß die Vollendung des Thurmbau bis 1508 möglich machte, worauf im Herbſt die biſchöfliche Konſekration des Thurms erfolgte. Das Kirchengut hatte im Laufe der Zeit jedoch ſo abgenommen, daß, um demſelben aufzuhelfen, der päpſtliche Legat in Zürich 1518 großen Ablaß auf 7 Jahre Allen zuſicherte, die zur Aeufnung des St.Magnus und St.Wiboradſtifts beitragen, denn das Chorherrenſtift war mittlerweile in Abgang gerathen, daß keine Pröbſte und Chorherren mehr daraus erhalten werden konnten und die kirchlichen Funktionen zu St.Magnus und Bernhardzell nun pfründeloſen jungen Geiſtlichen (Schulern) zur Beſorgung übertragen werden mußten.

1521 in der Faſten reiſten in Folge dringenden Anſuchens des Landraths von Uri die Kirchenpfleger und Andern mit St.Magnus Arm dahin, um dortiger Landplage der Engerlinge abzuhelfen.

1528. Auf Erlaubniß des Stadtmagiſtrats beſeitigten am 28. Februar die der Reformation beigetretenen Kirchgenoſſen von St.Magnus und Bernhardzell die Altäre aus der Kirche, vergruben die Reliquien und verkauften zu Gunſten der Armenkaſſe den Kirchenſchatz, worauf zu St.Magnus die reformirte Predigt eingeführt und zwiſchen den Kirchgenoſſen daſelbſt und zu Bernhardzell Ausſcheidung abgeſchloſſen wurde. Die Anſprüche der Abtei St.Gallen an die St.Magnuskirche und Probſtei für ſich und für Bernhardzell fanden 1566 und 1569 durch Vertrag zwiſchen Abt Othmar und der Stadt auslöſungsweiſe Erledigung. 1567 iſt der Kirchhof von St.Laurenzen auf den Wiesboden am Irahügel bei St.Magnuskirche verlegt und 1569 das Probſteigebäude unterhalb der Kirche ſammt Baumgarten an Private verkauft worden, von denen es nachher an die Familie Schlatter gelangte und als Fidikommiß derſelben Schlatterhof heißt.

1597. Am Oſterſonntag iſt in St.Magnuskirche zum erſten Mal die h. Kommunion nach reformirtem Ritus gehalten und der Kelch ſammt Tiſch hiezu von Junker Ulrich Zollikofer von Neuggenſperg, der Kirche geſchenkt worden. Die St Wiboradakapelle wurde zur Aufſtellung der von Bürgermeiſter Joach. v. Watt der Stadt vergabten Bibliothek verwendet. Zur Vergrößerung des Kirchhofs erkaufte der Rath 1686 einen Theil des Baumgartens vom Schlatterhof und erſtellte eine neue Begräbnißordnung.

1731. Am 6. Juni wurde der Kirchthurm durch Blitzſtrahl entzündet, die mit glaſirten Ziegeln

gedeckte Thurmſpitze und übriges Holzwerk verbrannte und alle Glocken zerſchmolzen; die Kirche und umſtehende Gebäude konnten gerettet werden; der Stadtmagiſtrat ließ hierauf den Thurm mit einem neuen Kupferhelm verſehen und bei Ernſt in Lindau vier neue Glocken gießen, 46, 26, 13 und 8 Zentner ſchwer, mit Koſten von 2250 Gulden, wozu das alte Metall und eine früher von den Schweden geſchenkte, aber ihrer Größe wegen unbrauchbare Kanone kam. 1776 iſt die ehemalige, außerhalb der Kirche an ihrer nördlichen Chorſeite geſtandene St Wiboradakapelle bei großer Baufälligkeit abgebrochen worden.

1837. Die Sakriſtei der St.Magnuskirche hatte in der Nacht des 19. Februar den Sarg mit dem einbalſamirten Leichnam des am 7. Februar nach längerm Aufenthalt in St.Gallen verſtorbenen Oberſten Guſtavſon, früher Guſtav IV., König von Schweden und Norwegen, ſowie in zwei ſilbernen Urnen deſſen Herz und Eingeweide, als zeitweiſe Ruheſtätte aufzunehmen, und mit dem ernſten Akt der nächtlichen Leichenverſetzung eines weiland nordiſchen Königs ſtand im merkwürdigen Zuſammentreffen ein, in der nämlichen Nacht bis Frühmorgens ſo ſtark leuchtendes Nordlicht, daß ſelbiges anfänglich für die Röthe einer großen fernen Feuersbrunſt gehalten ward. Am 28. Februar ſind von einem außerordentlichen Bevollmächtigten des Prinzen Waſa, die irdiſchen Ueberreſte ſeines verewigten Vaters aus der Sakriſtei enthoben und in einem Trauerwagen nach dem dieſem Prinzen gehörigen Schloß Eichhorn in Mähren geleitet worden, um dort beigeſetzt zu werden. Das Andenken an den zu St.Gallen in ſtiller Zurückgezogenheit geweilten Fürſten wird auch durch ſchöne Vergabungen ſeiner erlauchten Kinder, des Prinzen Waſa und der Großherzoginnen von Baden und von Oldenburg an wohlthätige Stiftungen, forterhalten.

1838. Die durchgreifende Renovation der St.Magnuskirche und des Thurms nebſt Verlängerung der Kirche durch gleichmäßigen Anbau auf der Weſtſeite, hatte deren bedeutende Verſchönerung und Erweiterung zur Folge. Die 1839 vorgenommene Ausfüllung des Stadtgrabens außer dem Kirchhof und Verwendung des erſtern Platzes zur Vergrößerung des letztern, verbunden mit Eiſengeländereinfaſſung und neuer Eintheilung des Gottesackers, entſprach dem Bedürfniß und waltender Wünſchbarkeit.

Maleſizſachen.

Unter dieſer Benennung erſcheinen in der Stadt und Landſchaft St.Gallen alle, die peinliche Rechtspflege betreffenden Angelegenheiten, daher zunächſt die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über Leib und Leben, oder des Blutbanns; über Erwerbung und Zuſtändigkeit desſelben in den verſchiedenen Landestheilen, die den Kanton St.Gallen bilden, verweiſen wir auf die Rubrik Blutbann.

Wir beſchränken uns daher auf Mittheilungen über die Ausübung dieſes Hoheitsrechtes, welche in der Stadt und Landſchaft St.Gallen, wie an andern dem deutſchen Reich einverleibten Orten nach Vorſchrift der Reichsgeſetze, unter dem Vorſtande eines jeweiligen Reichsvogtes oder ſeines Verweſers, im Namen des Reichsoberhauptes auf gepflogene Rechtsverhandlung hin ſtattfand. Die Reichsvogteien wurden als Lehen des Reichs von deſſen Oberhaupte beſtellt, ſpäter aber von demſelben dieſe Rechtſame durch kaiſerliche Privilegien, Oberherren und Städten ſelbſt überlaſſen, doch immerhin als Reichslehen. Die Verhandlung und Beurtheilung peinlicher Fälle unter dem Vorſitze des Reichsvogtes oder ſeines Stellvertreters, Untervogts, durch die hiezu berufene Verſammlung hieß Abhaltung des Blut- oder Maleſizgerichts und das zur peinlichen Behandlung der

dem Maleſizunterſuch verfallenen Perſonen beſtimmte Lokal, die Reichskammer, wo meiſtens auch die Tortureinrichtung ſich befand.

Die Verhandlungen der Blut- oder Maleſizgerichte wurden zu St.Gallen, wie an andern Orten von geſammter ehr- und wehrfähiger Bürgerſchaft an offener Reichsſtraße, meiſtentheils auf dem Marktplatze gepflogen und beſchränkten ſich auf die im Weichbilde der Stadt ergriffenen Verbrecher. Hingegen wurde, nachdem die Stadt 1374 durch Vertrag mit dem öſterreichiſchen Landvogt der Grafſchaften Thur- und Aargau das Recht erlangt hatte, Perſonen, die zu St.Gallen Miſſethaten begangen, auch in beſagten Gauen ergreifen und in dieſe Stadt bringen zu dürfen, die Beurtheilung ſolcher Fälle und daherige Beſtrafung außer den Stadtmarken unter dem Vorſitz des öſterreichiſchen Landvogts oder ſeines Untervogts vorgenommen, nämlich auf der Malſtatt bei der Ziegelhütte auf Schönenwegen, Studa genannt, wo auf dem Hügel dabei auch ein Hochgericht ſtand, oder zu Wyden an der Thurgauer Straße, außer der Stadtmark. Von 1401 an, nachdem die Stadt das Recht der Beſetzung der Reichsvogtei von König Ruprecht erlangt und von 1430 an, ſeit König Sigismund nicht nur Solches beſtätiget, ſondern auch das Blutgericht aus den Handen der ganzen Gemeinde dem Rath übertragen hatte, wurde der Reichsvogt vom Rathe aus ſeiner Mitte (der jeweilen im Amt ruhende dritte Bürgermeiſter) ernannt, und es bildeten unter ſeinem Vorſitz in peinlichen Fällen, Klein und Großer Rath das Maleſizgericht.

Das Gerichts- und Strafverfahren war ſehr einfach und kurz, der Inquiſit wurde gebunden vor Gericht geſtellt, der Gerichtsdiener (Stadtknecht) hatte von Amtswegen als öffentlicher Ankläger die Klage vorzutragen, dem Beklagten war ein Fürſprech bewilliget, der in ſeinem Namen die Entledigung von den Banden nachſuchte und dieſe erfolgte auf Vorbeſcheid des Gerichts bis zum Urtheilſpruch, unter gleichzeitiger Anordnung der Gefangenenhut. Dann hatte Kläger ſeine Klage, daß Beklagter laut bezichteten Miſſethaten landſchädlich ſei, zu begründen und das Begehren zu ſtellen, daß über den Miſſethäter als Landſchädlichen gerichtet werde nach Reichsrecht. In Ermanglung eigenen Bekenntniſſes des Beklagten hatte Kläger die Richtigkeit ſeiner Ausſagen eidlich zu erhärten, worauf eidlich vor Gericht abzugebende Erklärung der von dieſem bezeichneten unbetheiligten Ehrenmänner (Geſchworenen) erforderlich war, daß Kläger einen rechten und keinen Meineid geſchworen habe; zudem wurden in Mordfällen wo möglich die Gewänder und ſogar Leichname des Ermordeten bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung vorgelegt. War nach Umfrage des Reichsvogts der Beklagte durch Urgicht der Stimmenmehrheit des beklagten Verbrechens für ſchuldig erklärt, ſo folgte der Urtheilsſpruch, unverweilte Uebergabe des Maleſikanten zu Handen und Banden des Scharfrichters und zur ſelbigen Stunde die Vollſtreckung des Urtheils in Anweſenheit des Reichsvogtes, nachdem Richter, Kläger, Geſchworne und Vollſtrecker durch Schlußurtheil vor der Blutrache dahin ſicher geſtellt worden, daß Jeder, der an ihnen mit Worten und Werken, an Leib oder Gut das Geſchehene rächen oder vergelten würde, in nämliche Schuld und Strafe wie der Verurtheilte fallen ſoll.

Große Roheit und Sittenverderbniß während der Zeit des Mittelalters und dadurch nöthig gemachte ſtrenge Juſtizpflege zum Schutz von Eigenthum und Leben, hatten ſo häufige Maleſizbeurtheilung zur Folge, daß man ſich darauf beſchränken muß, aus der traurigen und großen Reihenfolge der verſchiedenartigen Verbrechen nur einzelne Fälle anzuführen, um daraus die hiefür feſtgeſetzten Strafarten zu entnehmen.

Digitized by Google

1365. Todschlag. Dieses Verbrechen zog nur dann Malefizverfahren nach sich, wenn es aus frevelhafter Absicht oder erwiesenem Vorsatz der Tödtung verübt worden. Unvorsetzlicher oder in offenem Streit begangenen Todschlag bestrafte der Magistrat zivilrichterlich; hinterlistige oder vorsätzliche Tödtung leitete derselbe an den Reichsvogt zur Malefizbehandlung. Im vorbezeichneten Jahr wurde von dem berühmten Rüdger Maneß, Burgermeister von Zürich, Namens und aus Gewalt Kaiser Karl IV. als Reichsvogt zu St.Gallen Blutgericht gehalten über Bernhard Völi und Ulrich Horchenthal, die den Ulrich Wildrich aus persönlichem Haß unversehens umbrachten und deßhalb, weil es im Hinterlist geschah, durch Rathserkanntniß aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, verrufen, ihr Leib dem Gericht und den Klägern heimgestellt, die Stadtmarkung verboten worden war. Das Urtheil des Blutgerichts bestätigte die Landesverweisung und verfällte die Schuldigen noch, dem Abt den Verlust des Getödteten, der sein Leibeigener war, zu ersetzen.

Als im nämlichen Jahr der Priester Ulrich Burgauer einen Bürger zu St.Gallen aus Eifersucht erstach, begnügte man sich, den erstern dem Bischof zur Kirchenbuße zu verzeigen, die Weibsperson, deren wegen die That geschehen, wurde dagegen als veranlassender Theil auf 100 Jahr und 1 Tag aus der Stadt verwiesen; zwei Jahre später wurden wieder Zwei, welche Andere unversehens erstochen hatten, aus dem Frieden in Unfrieden verrufen, bis sie sich mit den Verwandten der Getödteten abgefunden hatten, was gemeiniglich schon zur Abwendung der den Verwandten in solchen Fällen bis in den dritten Grad zustehenden Blutrache, mit Opferleistung stattfand, wie spätere Beispiele zeigen.

1376. Panzerraub. Von Reichsvogt und Malefizgericht abgehalten an offener Reichsstraße zu St.Gallen wurde auf öffentliche Anklage und abgelegtes Bekenntniß hin, Heinrich Holzer aus dem Rheinthal als ein landschädlicher Dieb, der mit Andern einen Panzer geraubt, zum Tod verurtheilt und dem Nachrichter befohlen, daß er zwei Stuck aus desselbigen Leib machen und das Haupt der minder Theil sein soll, damit dieselben zwei Stuck der Welt und dem Land von nun an unschädlich seien.

1379. Amtsmißbrauch und Bestechung. Bürgermeister Bilgeri Spiser, sattsam nach Abhörung eidlicher Kundschaft biderber Leuten, der vielfachen Annahme von Mieth und Gaben im Amt und Mißbrauchs desselben, um das Recht parteiisch für die Schenkenden zu biegen, überwiesen, ward durch Erkenntniß der gerichtsweis öffentlich versammelten Burgerschaft malefizisch erklärt, seiner Würden, Ehren und Wehren auf Zeitleben entsetzt und für 101 Jahr aus Stadt und Gerichten verwiesen, also, daß wenn er darin wieder betreten würde, über sein Leib, Gut und Leben gerichtet werde, auch Jedermann inner den Stadtmarken beim Eid verboten sein soll, ihn zu hausen und zu pflegen.

1383. Nothzucht. Ulrich Keller von Bußenhofen, von St.Gallen und Ulrich Fry von Täschlihausen, die einer Dienstmagd freventlich Gewalt anthaten, wurden in hartes Gefängniß im Thurm gelegt und nur der Jugend und Verwandten Fürbitten halben, auf Bürgschaft ledig gelassen, zur Klaglosstellung der Mißhandelten, so wie ersterer auf drei Jahre, letzterer auf Lebenszeit aus dem Stadtgebiet verwiesen, es wäre denn, daß ein neuer römischer Kaiser, König oder Abt seinen Einzug in St.Gallen halten würde und sie mit einzögen.

1385. Mord. Namens Herzog Leopolds von Oesterreich hat auf der Dingstätte zu Schönenwegen außer St.Gallen Niklaus Symler, Reichsuntervogt zu Frauenfeld, Gericht gehalten über Johannes Grüter von Engen, öffentlich angeklagt des Mordes einer Frau, deren Leichnam vor

Gericht lag, welche er nicht ermordet, ſondern im Zorn getödtet zu haben voegab. Auf Erbieten des öffentlichen Anklägers mit ſechs Geſchwornen, Eidprobe zu leiſten, legte Beklagter offenes Bekenntniß vom ſelbigen Mord ab und das Gerichtsurtheil lautete: es ſey derſelbe dem Nachrichter übergeben, der ihn einem Roß an den Schwanz binden, (zur Richtſtatt) ſchlaipfen, Aemen, Beine und den Rücken brechen, dem Erdreich entfeemden, der Luft befehlen und aufs Rad ſetzen ſoll.

1391. Raub. Hainz Stamler von Ulm, genannt „Tüfelhainz", als landſchädlicher Mann des Raubens wegen voe Gericht beklagt, waed auf Eebieten der Eidesleiſtung des Klägers und ſechs Zeugen und nachdem Beklagter hierauf ſeine bisheeige Widerred zurückgenommen und um ſeiner Seelen Heil willen es nicht zum Eidſchwur kommen laſſen und ſeine Schuld ungebunden bekannt hat, verurtheilt: daß der Nachrichter zwei Stück aus demſelben machen und das Haupt das küezeee Stück ſeyn ſoll.

1402 Wegen Mißhandlung ſeiner Ehefrau kam Joh. v. Schmeeikon in harte Gefangenſchaft und wurde dieſer, ſo wie dem peinlichen Verfahren nur auf Füebitten des Grafen Feiedrich von Toggenbueg unter eidlicher Beſſeeungsgelöbniß und Geldſteaſe entlaſſen.

1405. Diebſtahl. Simon Hofer aus dem Thurgau, ein landſchädlicher Dieb, wurde vom Gericht, das unter dem öſtereeichiſchen Vogt von Frauenfeld auf Schönenwegen außer St.Galliſchem Friedkreis gehalten woeden, verurtheilt, daß ihm dee Nachrichter die Hände auf den Rücken binden, eine Binde um die Augen legen und an einen Galgen henken ſoll bis er todt ſey.

1405. Kriegsunthaten. Wegen (nicht bezeichneten) Unthaten in waltender Kriegszeit begangen, fand unter Mitbetheiligung der klagenden Hereſchaft von Rapperswyl und Windeck, nebſt dee Stadt Gallen über drei, von St.Gallern im Thurgau ausgeſpähte und zur Haft gebeachte Kriegsknechte ebenfalls Gerichtsverhandiung auf Schönenwegen ſtatt und darauf Hineichtung dieſer Knechte daſelbſt mit dem Schwert. Bei dieſem Anlaß wurde zur Sicherſtellung vor feindlichem Ueberfall beſondeee Mannſchaft aufgeboten und die Hochwachten beſetzt und da dieſe Knechte nicht duech unehrlichen Gewerb, ſondern mit Kriegsfrevel gefehlt, verwendete ſich der Stadtmagiſtrat von St.Gallen bei dem Biſchof zu Konſtanz um Geſtattung ehrlichen Begräbniſſes dieſer Hingerichteten auf dem Kirchhofe. Aehnliches Verfahren fand 1407 Anwendung gegen Howenſtain und vier Mitgefangene, des Raubens in keiegeriſchen Ueberfällen bezichtet, auf Schönenwegen maleſtziſch verurtheilt und hingerichtet, es wurde auch für dieſe bei dem biſchöflichen Amt Entlaſſung aus dem Bann und ehrliches Begräbniß ausgewirkt.

1427. Brandſtiftung. Hans Payer von Honbül, Vogt zu Frauenfeld, Namens Büegermeiſter und Rath der Stadt Konſtanz, hielt Gericht zu Wyden voe der Stadt St.Gallen über Wilhelm Biſch, Bueger daſelbſt, der Hans Pfiſters Haus bei Nacht und Nebel angezündet hatte, daß es veebrannte; aus ſondern Gnaden wegen reumüthigen Bekenntniſſes und dringenden vom Kläger und der Obrigkeit unterſtützten Bitten, ihn nicht ſtärker als duech Enthauptung zu ſteafen, erfolgte das Uetheil, daß Wilhelm Biſch vom Nachrichter auf die Richtſtatt gefühet, mit dem Schwerdt gerichtet, ſein Leib in zwei Stücke getheilt werde, wovon das Haupt das kürzere ſey, zwiſchen beiden Theilen ſeines Körpers aber Weite entſtehe, daduech ein Wagen ſeinen ungefährlichen Gang haben könne.

1431. In dieſem Jahre machte der Rath dee Stadt St.Gallen zuerſt Gebrauch von dem im voeherzehenden Jahe erhaltenen kaiſeelichen Privilegium, über Leib und Leben von Miſſethätern,

Digitized by Google

ohne Beizug der Bürgerſchaft, zu richten, wobei der dritte Bürgermeiſter Konrad Hör, Namens und aus Gewalt des römiſchen Reichs König Sigmund, als Reichsvogt und der regierende Burgermeiſter als öffentlicher Ankläger fungirte, über vier Diebe das Todesurtheil des Hängens nach alter Form ausſprach. Gleichzeitige Urtheile des äbtiſchen Maleſizgerichts über Diebe enthalten die nähere Weiſung an den Schaefrichter, dieſelben ſo hoch zum Tode zu henken, daß ein Reuter mit aufrechtem Speer unten durchreiten könne. Im nämlichen Jahe verurtheilte der Rath als Blutgericht, den Hermann Wagner von Lachen, einen „Beſtiarius“, zum Tod durch Verbrennen auf öffentlicher Richtſtatt, daß ſein Körper zu Aſche werde.

1434. Hausdiebſtahl. Den Ulrich Schmied von Lingnau, der ſeinem Meiſter während der Dienſtzeit nach und nach 20 Ellen Leinwand und 9 Viertel Haber entwendete, verfällte das Maleſizgericht zum Tode mit dem Strick.

1463. Beutelſchneider oder Marktſchelm. Haini Müller von Tutwyl, der ungemartert bekannte, auf Märkten und unter den Kirchthüren bei neun Maien im Gedränge Männern und Weibern die Geldſeckel und Taſchen abgeſchnitten und den Gehalt geſtohlen zu haben, waed zum Strick verurtheilt. Im nämlichen Jahre ſind Landſtreicher und Strolchen, die vorübergehend Bettgewand und Leintücher ſtahlen, vom Markte bis zur Grenzmark des Stadtgebiet mit Ruthen ausgehauen und Landes verwieſen worden.

1465. Gotteslästerung. Wegen wiederholter und grauenhafter Verübung dieſes Verbrechens wurde einem Mathias Pötge, Schneidergeſelle aus Berlin, auf Urtheil des Maleſizgerichts zu St. Gallen die Zunge aus dem Laſterrachen geſchnitten und vier Meilen im Umkreiſe der Stadt der Aufenthalt bei Leib- und Lebensſtrafe verboten. Gleichzeitig wurde ein anderer Gotteslästerer verurtheilt, dem Nachrichter überantwortet, daß er ihn gebunden in einen Sack ſtecke, dieſen verbinde, mit einem Roß vor Müllerthor ſchlaipfen und im Gonten ertränken ſoll. 1497 iſt Hänſi Vonbühl wegen gotteslästerlichem Fluchen, zwar an Leib und Leben verſchont, dagegen lebenslänglich der Ehe und Wehr verluſtig erklärt worden, alſo daß er kein Degen noch ander Wehe, außer ein kurz abgebrochenes Meſſer an der Seite tragen dürfe. Im vorhergehenden Jahr iſt die Verübung von Holz- und Feiddiebſtahl des Hans Türler, auf Urtheil des Gerichts mit dem Schwerttod beſtraft worden.

1465. Elternmißhandlung. Heini und Kuoni Rott, Gebrüder, welche wiederholt ihre Mutter mit Schlägen mißhandelten, kamen deßhalb in harte Gefängniß und das Maleſizgericht verurtheilte dieſelben, daß ſie der Nachrichter auf den Pranger ſtelle, wo ſie zum Straferempel für ihr unchriſtliches und abſcheuliches Betragen vom Morgen bis zur Veſperzeit bleiben und ſofort auf geſchworene Urphede aus der Stadt verwieſen ſein ſollen, bis ſie durch Kirchenbuße vom Papſte oder römiſchen Kaiſer begnadiget würden und hiefür rechtsgenüglichen Ausweis zu leiſten im Stande wären.

Todſchlagſühne. Im beſagten Jahre hat der, wegen im Zorn an Rudolf Hiller verübten Todſchlag aus Stadt und Frieden verreufene Chriſtian Hiller, einen Geleitsbrief von Kaiſer Friedrich empfangen, der ihm nach gethaner Kirchenbuße und vom heiligen Stuhl in Rom erlangter Abſolution von des Reichswegen Begnadigung und ſicheres Geleit für die Zeit und auf den Fall gewährt, daß er ſich mit des Erſchlagenen Verwandten, von Maria Himmelfahrt bis künftigen Sonntag Invokavit unter des Rathes Beiſtimmung vereinbaren könne. Da dieſe Sühneleiſtung wirklich ſtattfand, wurde vom Rathe Verbot und Unfrieden über ihn aufgehoben, ihm Frieden und

Stadt wieder geöffnet, also daß er fürder daselbst wie ein anderer ehrlicher Burger hausen, wandeln und sein Gewerbe treiben möge.

1480. Jörg Zingg von Riet, der Hans Müller ab der Egg erschlagen hatte, wurde zur Sühne des Todschlags durch Ausspruch des zwischen ihm und der Verwandtschaft des Getödteten vermittelnden Abt Ulrich VIII. dahin verfällt: der Todschläger hat am Sonntag Judica mit 200 von ihm zu unterhaltenden Männern, Jeder mit einer Zweipfennig-Kerze, er aber mit einer pfundschweren einen Bußgang zur Kirche zu thun, die Verwandten des Getödteten zur Anwesenheit am Bußtag einzuladen und zwanzig Priester anzugehen, seiner bei Anlaß des Gottesdienstes stattfindenden Büßung beizuwohnen und Jeder eine Messe zu begehen, unter jeder Messe soll er mit zwanzig Männern die Kerzen opfern, den Armen auf dem Grab des Erschlagenen Brod aus einem Mutt Kernen austheilen, drei Wallfahrten in St.Gallusmünster und drei nach Einsiedeln thun und jedes Mal eine pfündige Wachskerze opfern. Bei Hans Müllers Grab hatt er während zwei Jahren an Sonn- und Feiertagen ein brennendes Licht zu unterhalten, für ihn mit fünf Priestern eine Jahrzeit halten zu lassen, bei jeder zu opfern und den Armen Spend auszutheilen, auch in Monatsfrist ein steinernes Kreuz verfertigen und hinsetzen zu lassen, wo es die Verwandten des Erschlagenen wünschen. Denselben soll er fl. 40 Schaden ersetzen und fünf Jahre lang in kein Wirthshaus gehen, wo diese Verwandten hinkommen, während vier Jahren aber die Kirchhöri, außer an seinem Bußtag und des Todten Jahrzeittag, nicht betreten.

1475. Landfriedensstörung. Hans Pfister, genannt Hotterer, im Sennwald, ein verwegener und streitsüchtiger Mann, erklärte der Stadt St.Gallen abgesagte Feindschaft, weil sie sich des von ihm befeindeten Vogtes zu Forsteck annahm; er warb Gesellen, hielt mit seiner Rotte Wegelagerung auf St.Gallische Gütertransporte und Bürger, beraubte und mißhandelte dieselben vom appenzellischen Gebiet aus, und auf Mahnung der Eidgenossen als landschädlicher Friedstörer verwiesen, setzte er von Lustnau aus seine Feindseligkeiten gegen die auf ihn Spähe haltenden Angehörigen der Herrschaft Sax fort, welche, nachdem Hotterer mehrere Häuser in Sennwald angezündet hatte, wobei einige Personen verbrannten, die Stadt St.Gallen um Schutz und Hülfe ersuchten. Dieselbe entsendete am 2. Januar 1475, nach wiederholten fruchtlosen Schritten bei der Herrschaft Embs für Ausweisung des Hotterer, 300 Bewaffnete nach Lustnau, ihn zu fangen, und da er, wie gewohnt, allen Nachsetzungen, denen er bisher mittelst seines Schwimmzeuges über den Rhein entrinnen, auch wieder nicht habhaft gemacht werden konnte, so verbrannten die St.Galler die Häuser, in denen er Unterschlauf gefunden hatte, und führten drei seiner Hehler nach St.Gallen, wo sie auf Gesuch der Sennwalder, denen Hotterer furchtbare Rache schwur, und auf Urphedegelöbniß wieder entlassen wurden. Endlich gelang es, ihn zu Landsberg in Bayern auszuspähen und verhaften zu lassen. Abgesandte von Zürich und St.Gallen bewirkten einen Rechtstag über Hotterer auf Klage als Landfriedensstörer durch Raub, Mord und Brand; ein Sack mit Asche und angebrannten Gebeinen der durch seinen Mordbrand in Sennwald Getödteten wurde vor offenem Gericht ausgelegt, seine Schuld beschworen, vom Gericht erkannt und in Folge dessen Urtheils Hotterer wegen diesen Verbrechen zu Landsberg lebendig verbrannt.

1491. Aufruhr mit bewaffneter Hand war der Malefizbeurtheilung jedenfalls unterworfen, jedoch, wenn kaiserliche oder Reichsinstitutionen zugleich verletzt wurden, als Majestätsverbrechen Gegenstand besonderer Untersuchung und Verordnung des Reichsfiskals nach Maßgabe

ſeiner höhern Orts ertheilten Inſtruktionen; daher wurde die Prozedur über den in dieſem Jahr zu St.Gallen ſtattgefundenen und Seite 368 näher beſchriebenen Aufruhr, nicht von Seite des Maleſizgerichts, ſondern von dem außerordentlich einberufenen Reichsfiskal geführt, und da dieſelbe das Verbrechen des Aufruhes gegen die ſelbſt gewählte Obrigkeit, beſchworene Stadtſatzungen und kaiſerliche Freiheiten herausſtellte, wobei der zugleich das Maleſizgericht bildende Magiſtrat überdieß als Gegenpartei das Richteramt nicht ausüben konnte, die Verurtheilung der Beklagten vom Reichsfiskal einem außerordentlichen Gerichtsſtand, nämlich einem von der Bürgerſchaft ſelbſt aus ihrer Mitte gewählten Hochgericht übertragen. Dieſes verurtheilte die ſechs Hauptſchuldigen nach Reichsgeſetz zum Vierttheilen, demgemäß Jeder derſelben mit Händen und Füßen an Pferde gebunden, von dieſen in vier Theile zerriſſen und dieſe vor den vier Stadtthoren nach den vier Weltgegenden aufgehenkt werden ſollen. Dieſes Urtheil wurde auf Fürbitten des Rathes in Hinrichtung mit dem Schwert gemildert und vor dem Rathhaus an den auf Blöcken knienden Verurtheilten vollzogen; minder ſtrafbare Mitſchuldige hatten mit Gefängniß, Landesverweiſung, Geldſtrafen und lebenslänglicher Ehrentſetzung ihre Betheiligung am Aufruhr zu büßen.

1491. Amtsunterue Der bei vorhergegangenem Aufruhruntersuch als vielfacher Untreue im Salzamt ſchuldig befundene Amtmann wurde mit dem Schwert an gewöhnlicher Richtſtätte, nach Ehrenentſetzung hingerichtet und 1496 Hans Widenhuber, wegen Betrug im Zinſeramt, des Amtes als Zinſer und Rathsherr, ſo wie aller Ehren entſetzt, zur Vergütung des Schadens und Geldſtrafe von 100 Pfund Pfenning angehalten.

1509. Ehrbruch Ein Bleicherknecht, der ſich deſſen wiederholt ſchuldig gemacht hatte, wurde mit Gefangenſchaft und Stadtverweiſung beſtraft und der betreffenden Eheſrau der Hausbann auferlegt, ſo daß ſie, ohne jedesmalige Bewilligung ihres Ehemanns, niemals aus deſſen Haus gehen dürfe. Nach den Bürgerſatzungen zu Weſen war dem Ehemann die Befugniß eingeräumt, in Ehebruchfällen zur Stelle der Ertappung ſeine Frau und den Ehebrecher umzubringen, wenn der Thatbeweis geleiſtet werden konnte, und die Buße beſtand in 18 Pfund Heller.

1520. Ausnahmsweiſe Diebſtahlsbeſtrafung Während zu dieſer Zeit mehrere Diebe, worunter auch ein Bürger, mit dem Schwert hingerichtet wurden, entließ das Maleſizgericht aus Gnaden und nicht angegebenen Milderungsgründen einen andern Bürger, der mehrere Diebereien verübte, jeder Leibesſtrafe und verfällte ihn unter Stadtverweiſung zu einer Bußfahrt nach St.Jakob (di Compostella).

1528. Läſterung. Franz Sonnenſchein von Meran, Prieſter zu Wyl, der zu Rickenbach auf der Wirthslauben in Anweſenheit mehrerer Perſonen (bezüglich auf die Reformation) ausgeſprochen, daß die von Zürich, Bern und St.Gallen mit Schelmen- und Bubenwerk umgehen, wurde verurtheilt zu zweiſtündiger Ausſtellung auf dem Pranger, Beſchwörung einer Urphede und Verweiſung aus dem Stadtgebiet auf 101 Jahr und das Urtheil ſofort vollzogen.

1530. Vergiftung. Uli Vogt, der wiederholt ſeiner Frau, um ſie zu tödten, Gift in die Speiſen miſchte, und auch Andere hiezu dingte, büßte ſein Verbrechen mit dem Tode durch des Scharfrichters Schwert.

Das Jahr 1533 förderte allein in der alten Landſchaft während fünf Monaten vierundzwanzig Mordthaten und im Gebiet der Stadt andere ſchwere Verbrechen zu Tage, in deren Folge eine Weibsperſon wegen Betrug zur Tragung des Laſterſteins vom Rathhaus bis zum Thor, ſowie

mit Landverweisung gestraft, ein Dieb zum Auspeitschen, ein Bestiarius und ein Anderer gleichfalls wegen Unzucht gegen die Natur verurtheilt wurden, sie sollen lebendig verbrannt und die Asche ins Wasser geworfen werden.

1536 ist wegen Drohung, die Stadt anzuzünden und andern Freveln, Bartholome Schuppeler mit dem Schwert hingerichtet und ein Appenzeller für Schimpfreden über das Stadtpanner mit Prangerstrafe und Stadtverweisung auf 101 Jahr gebüßt worden.

1538. Arges Spielen ist an Mehrern durch harte Gefangenschaft und Urphede des Besserungsgelöbniß geahndet worden, mit dem Beifügen, im eintretenden Wiederholungsfall peinliches Verfahren anzuwenden.

1546. Mehrmaliger Raubmord von Kaspar Hecht aus Freiburg begangen, veranlaßte das Urtheil: er solle auf einer Schlaipfen zur Richtstatt gezogen, ihm der Körper zu vier Theilen, mit dem Rad gebrochen, dieses auf einen Pfahl gesteckt, der Körper ins Rad geflochten und er mit einem Strick an den darob befindlichen Galgen gehenkt werden.

1558. Bleichediebstahl. Hauptsächlich wegen diesem, bei großer Ausdehnung der Bleichen schwer zu hindernden, daher äußerst verpönten und von dem Benannten zu Wyl und St.Gallen häufig begangenen Verbrechen ist über Gorius Holzer von Herisau vom Malefizgericht das Urtheil gefällt worden, der Nachrichter solle ihn gebunden auf das Hochgericht führen, mit verbundenen Augen die Leiter hinauf ziehen, ihm einen Strick um den Hals legen, dem Erdreich entfremden, der Luft befehlen, und ihn an den höchsten Galgen henken, daß die Vögel unter und ob ihm ihren Flug haben mögen, und ihn also vom Leben zum Tod bringen, der Reichsvogt aber des Missethäters End abwarten. Webstubendiebstahl ist 1562 an Sebastian Bätz von Romishorn mit dem Tod durch das Schwert gestraft worden.

1563. Wegen Kindsmord sind zwei Personen verurtheilt worden, vom Nachrichter in einen Sack gethan, um im Läufer vor Müllersthor ersäuft zu werden. Im nämlichen Jahr ist Falschmünzerei halben Ambrosi Bomgarter zur Ausstellung an den Pranger, Brandmarkung auf der Stirne und beiden Händen und Einbannung ins Stadtgebiet verurtheilt.

1565. Begangener Eidbruch hatte für zwei Bürger von St.Gallen den Tod durch das Schwert zur Folge.

1568. Raubmord und Mordbrennerei. Lienhard Schmied von Ulm, genannt Schellenfechse, in der Speiservorstadt gefangen, wo er Feuer einlegen wollte, legte in den mit ihm vorgenommenen Verhören das Bekenntniß folgender Missethaten ab: nebst vielen Schelmereien habe er 25 bezeichnete Raubmorde begangen, mit seiner nach und nach bis auf die Zahl eines ganzen Kartenspiels angewachsenen, nun zerstreuten Bande, von deren Jeder mit einem Kartennamen, wie er benannt sei, folgende Mordbrände verschuldet, die ihm noch erinnerlich seien: das Dorf Stephanshausen bei Gemmingen verbrannt, wobei viele Leute, Vieh und Habe zu Grund gegangen und Vieles von ihnen geraubt worden, zu Villingen Haus und Stadel verbrannt, wobei 2 Kinder und 18 Stück Vieh umgekommen, das Dorf Hansen bei Basel verbrannt, in ein Beckenhaus zu Altstätten Feuer eingelegt, wodurch dieses und die Stadt verzehrt und großer Brandschaden erfolgt sei, in Sirnach ein Haus, in einem andern Dorf 8 Häuser verbrannt, wodurch 1 Mann und 25 Kühe umkamen, ein drittes Dorf angezündet, wo 28 Häuser, darin eine Kindbetterin nebst drei Kindern, verbrannt, Laimbach im Breisgau angezündet, durch seine Brandstiftung die Einäscherung von

Digitized by Google

Altmünſter mit 20 Häuſern, Flaiſchhauſen mit 30 Häuſern, Roten im Elſaß mit 20 Häuſern und den Tod von 5 im Feuer Gebliebenen verurſacht, bei Speier 7 Häuſer und eben ſo viel weiter in der Pfalz verbrannt; mit fünf Geſellen zu Gais und an vier andern umliegenden Orten Feuer eingelegt und ein Haus verbrannt, verſucht die Speiſervorſtadt abzubrennen, im Ganzen ſo viel geſtohlen, gemordet und Brand geſtiftet, daß er die Zahl und Orte nicht mehr wiſſen könne. Sein Urtheil auf Raub, Mord und Mordbrand lautete: der Nachrichter ſoll ihn gebunden an Armen, Händen, Schenkel und Füßen, daß er ſich nicht regen könne, auf einem Karren an die Kreuzſtraße am Markt führen, daſelbſt an Armen und Schenkeln mit glühender Zange Riſſe machen, zur Richtſtatt führen, Händ und Füß auf den Rechen legen, ſeine Glieder zweimal, ob und unter den Knieen, vor und hinter den Ellenbogen, mit dem Rad brechen, ihn auf dieſes flechten und auf einen Pfahl an den darob befindlichen Galgen mit Stricken, doch daß er nicht erworge, binden, darunter ein kleines Feuer machen und ihn alſo zu Tod braten, wann er aber todt ſei, Alles mit einander zu Aſche verbrennen. 1577, 1583, 1596 und 1600 ſind Mordbrenner gleichfalls mit Rad, Galgen und Feuertod, mehrere Mörder mit Rad und Andere mit dem Schwert hingerichtet worden. Aehnliche Todesurtheile wurden über ſolche fremde Verbrecher auch an umliegenden Hauptorten vollſtreckt, was auf wirkliches Vorhandenſein einer weit verzweigten Mörderbande ſchließen läßt.

1580. Schriftenfälſchung. Peter Bub, der theils Schriften verfälſcht, theils ganz falſche Briefe zur Erreichung gewinnſüchtiger Zwecke für ſich und um Geld für Andere verfertigte, hatte die Strafe der Brandmarkung, Prangerausſtellung und lebenslänglicher Einbannung ins Stadtgebiet zu beſtehen.

1595. Bigamie. Joachim Burger, welcher ſeine Ehefrau verlaſſen, ſich auswärts begeben und unter Verheimlichung ſeines ungeſchiedenen Eheſtandes wieder verheirathet, daher gleichzeitig zwei Weiber hatte, iſt bei ſeiner Heimkunft in Gefangenſchaft gelegt, die zweite Ehe ungültig erklärt und er für zwei Jahre aus dem Stadtgebiet verwieſen worden.

Im Laufe dieſes Jahrhunderts ſind außer den bezeichneten, in St.Gallen allein noch mehr als hundert Maleſizurtheile vollzogen worden.

Im Jahr 1600 wurde von Klein und Großen Rath eine neue und weitläufige, im Druck ausgegebene Prozeßordnung über das Gerichts-, Urtheils- und Vollziehungsverfahren in Malefizfällen erlaſſen.

1601. Hexen, Zauberei und Lachsnen. Den 3. April wurde Regula Köchlin wegen ſeit 41 Jahren getriebener teufliſcher Begangenſchaft, Hexerei, Verderbung von Menſchen und Vieh verurtheilt, daß ihr ein Pulverſack an den Hals gehenkt und ſie auf öffentlicher Richtſtatt verbrannt und die Aſche in fließendes Waſſer geſchüttet werde. Am 4. Mai Magdalena Weibel von Chur, aus gleicher Urſache, auf eine Leiter gebunden, ſtrangulirt und zu Aſche verbrannt worden. 1603 Katharina Hofſtetter vulgo Nachtſchatt und 1604 Regula Keller, beide als Hexen enthauptet und nachher verbrannt. Im letztern Jahr wurde eine Weibsperſon, als Hexe, Unholdin und Giftmiſcherin, zum Abhauen der linken Hand, Anbinden an einen Pfahl, Anhängen eines Pulverſacks und Verbrennung verurtheilt.

1610. Mathias Hubenrich von Freiburg, 1615 Barbara Bruggbachim aus Waldkirch und Dorothea Lampartig wurden wegen Teufelskünſten, Hexerei und Verderbung von Menſchen und Vieh zum Schwert und Feuertod verurtheilt; des nämlichen Verbrechens Katha-

rina Stüdlin, vulgo Hopsgeri, 1658 ſchuldig erklärt, ihe die rechte Hand abgehauen und ſie lebendig verbrannt.

Wegen Anwendung von betrügeriſcher Zaubeeei zur Ausmittlung der Thäter von Diebſtählen, wodurch Unſchuldige in Veedacht und übeln Leumund kamen, ſo wie zur Verteeibung eines Ungeheuees vom Rotenſtein iſt 1658 Lorenz Gllnz in Gefangenſchaft gelegt, ſeines Amtes entſetzt, auf ein Jahe lang in Ehren ſtillgeſtellt und des Seitenwehrs entgürtet, zue Erſtattung der füe ſeine Zaubeekünſte eehaltenen 10 Dukaten an den Fiskus und zue Kirchenbuße verfällt worden.

1691 wurde Eliſabetha Schindolf aus dem Elſaß nach vielfach ausgeſtandenee Marter, wegen Hererei mit Verderbung von Menſchen und Vieh und teufliſcher Begangenſchaft vom Maleſizgericht verurtheilt, aufeechten Angeſichts auf einen Scheiterhaufen geworfen und lebendig verbrannt. Dieſes iſt die letzte Hexenverurtheilung in St.Gallen, wo die in furchtbaeem Gead in Europa herrſchende Hexenverfolgung die Tauſende von Unſchuldigen dem Feuertod überlieferte, ebenfalls traurige, wenn auch verhältnißmäßig gegenüber andern Oeten wenige Opfee forderte, die zugleich, wie aus den Protokollen eefichtlich, dem Abſchaum der Menſchen enthoben worden ſind. 1695 wueden zu Utznach drei als Hexen zum Feuer verurtheilte Weibspeefonen zur Richtſtätte gefühet, eine durch auf der Zürcherſteaße anrückende Schaafheerden eeregte große Staubwolke veranlaßte das Gerücht vom bewaffneten Ueberfall aus dem Kanton Zürich, die aus demſelben zufällig anweſenden Angehörigeu dieſes Kantons wueden mißhandelt, klagten und Utznach wurde zu einem Schadenerſatz von fl. 1500 an dieſelben verfällt.

1601. Räuber und Mordbeenner. Peter Steinfluß von Geeyers wurde wegen vielfach verübten ſolchen und andern Miſſethaten, worunter 30 erwieſene Moedthaten, verurtheilt, der Nachrichter ſoll ſeine rechte Hand abſchlagen, den Stumpen mit glühenden Eiſen beennen, ihm mit glühenden Zangen in die Bruſt, Schenkeln und Armen Riſſe machen, ſeine Glieder zweimal mit dem Rad beechen, darauf flechten, auf einem kleinen Feuer zu Tod beaten und Alles veebeennen. Im nämlichen Jahr iſt ein andeeer Moedbrennee und Räuber zum gleichen ſchauervollen Tod veeuetheilt, ein vierter Möeder einfach gerädert und ein aegee Schelm mit dem Schwert gerichtet woeden. Im Jahe 1604 wurden drei Raubmörder und Beennee in gleicher Weiſe und andeee Möeder mit Rad und Schwert gerichtet und 1605 und in folgenden Jahren eeneueet die nämlichen Strafen angewendet.

Längere Zeit hindurch iſt kaum ein Jahr zu finden, in welchem nicht die Todesſtrafe nach Maßgabe der Veebrechen und der daeauf feſtgeſetzten Strafart einfach und verſchärft in Anwendung kam. Fuechtbaee Thätigkeit herrſchte in den Reichskammern zu St.Gallen und benachbaeten Hauptorten des Landes Appenzell, Thuegau und Toggenbueg namentlich gegen eindeingendes Raub- und Mordgeſindel, deſſen Anzahl ſehr groß geweſen ſein muß, da in dem kleinen Gebiet der Stadt St.Gallen in kurzee Zeit ſo Viele da aufgegriffen und juſtifizlet wurden, weßhalb auch deſſen Ueberdrang als einem waheen Landſchaden ſich die ſteengſte, daher allerdings mit grauenhafter Marter verbundene Maleſizausübung entgegenſetzte. Solches fand in eehöhterm Grade ſtatt bei eingeriſſenee ſchreckhafter Zunahme von Verbrechen, wie z. B. unter Anderm 1617 Niklaus Mor aus dem Kanton Uri 63 begangene Moedthaten ſpezifizirt bekannte und deßwegen mit feurigen Zangen gepfezt, gerädert und lebendig verbrannt woeden iſt.

1619. Ehebruch wurde laut neuer Satzung zum eeſten Mal mit Gefangenſchaft von 12 Tagen und 12 Nächten bei Waſſer und Beod, auch Buße von 25 Pfund Pfenning nebſt Entſetzung der

Ehrenämter, im Wiederholungsfall mit Verdopplung dieſer Strafe und zum dritten Mal mit Leib- und Lebensſtrafe geahndet. 1627 iſt in einem ſolchen Fall Unterburgermeiſter Lepſi, der in amtlicher Stellung einen Ehebruch eines Andern zu vertuſchen geſucht und dem Fehlbaren die Flucht aus der Stadt ermöglichte, wegen Amtsmißbrauch um 100 Pfund Pfenning und Entſetzung von allen Ehrenämtern auf Lebenszeit geſtraft worden.

1629. Schuldverheimlichung hat Kaſpar Zwickern aus Gnaden mit Verſchonung ſchärferer Strafe die Buße zugezogen, daß er alle Mittwoch und Sonntage in der St.Laurenzenkirche auf einem Stühlein neben dem Taufſtein der Predig beiwohnen, ein Jahr lang kein Wirthshaus beſuchen und während deſſen die Zunge (die er nicht zur gehörigen Zeit gebraucht) Niemandem weder von Nutzen noch Schaden ſein ſolle.

1658. Schädliches Arztnen hatte bei einem Chirurg, der durch ſchädliche Mixturen viele Leute innerlich verdorben, Gefängniß und Inſinuation zur Folge, daß im Wiederholungsfalle Mörderſtrafe über ihn verhängt werde.

1663. Fälſchung von Gold- und Silberarbeiten. Ein Goldſchmied, der ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machte und allein in der Stadt die Betreffenden um 800 Gulden betrog, ſich aber flüchten konnte, wurde zur Strafe verfällt, daß ſein Bildniß auf eine hölzerne Tafel gemalt, dieſe auf dem Markt an einen Schnabelgalgen gehängt und nebſt ſeiner falſchen Waare vom Nachrichter verbrannt, die Aſche in fließendes Waſſer geſchüttet, auf Einbringung des Hauptes des Entflohenen aber 100 Kronen geſetzt werden ſolle.

1664. Wegen Handlungsfailiment von Johannes Studer im Betrag von 270,000 Gulden, welches das größterlebte in St.Gallen war, iſt derſelbe von Heilbronn, wohin er ſich geflüchtet, eingeliefert und enthauptet worden; drei Bürger, die ſich über allzu ſcharfes Urtheil mißbeliebig ausgeſprochen hatten, wurden ihrer Raths- und andern Stellen entſetzt, jeder zudem um 25 Pfund Pfenning gebüßt und obrigkeitlich alles Reden in Stadt und Gerichten über das Urtheil bei Strafe verboten.

1670 iſt ein Bürger wegen Schwören, Fluchen und gottloſen Leben zu Gefängniß, öffentlicher Kirchenbuße, Arbeit im Spital und täglicher Säuberung der Marktgaſſe verfällt, und 1673 ein Rorſchacher wegen Schimpfworten gegen hieſige Obrigkeit um 10 Dukaten gebüßt worden.

1687. Kirchendiebſtahl. Hauptſächlich dieſes auswärts vielfach begangenen Verbrechen halben, wurden zwei fremde in St.Gallen eingefangene Diebe zum Strang und dreitäglgen Hängen am Galgen verurtheilt, und den „Medicis und Chirurgis“ bewilliget, den Todtenkörper des einten der Gehängten zu anatomiren.

1691. Giftmord des Gatten durch deſſen Frau in Verbindung mit teufliſcher Begangenſchaft verübt, hatte für ſie das Urtheil zur Folge, ſie ſolle, nachdem ihr der Scharfrichter in den Schranken die rechte Hand abgehauen, auf der Richtſtätte mit aufgerichtetem Antlitz auf einen Scheiterhaufen geworfen und lebendig verbrannt werden.

1698. Geldiebſtahl mittelſt leichten Einbruch iſt an einem augsburgiſchen Kaufmannsdiener in St.Gallen, bei welchem vom geſtohlenen Betrag noch 308 Dublonen, 58 Dukaten vorgefunden wurden, mit Hinrichtung durch das Schwert geſtraft worden.

1701. Die Prozeß- und Gerichtsordnung für das Maleſizgericht der Stadt St.Gallen, wurde nach einhundertjährigem Beſtande der bisherigen, in Etwas abgeändert, doch im Weſentlichen beibehalten und erneuert, im Drucke zu Männiglichs Kenntniß gebracht.

1716. Jakob Stadelmann aus dem Thurgau, vulgo Röteli, ein gefährlicher zu St.Gallen ergriffener Gauner, ist wegen vielfach in Gemeinschaft mit Raubgesellen, Zigeunern und Andern verübten Diebstählen, Einbrüchen und Betheiligung an Mordthaten verurtheilt worden, es solle ihm auf dem Rabenstein die rechte Hand abgehauen und an den Galgen genagelt, er am Strang an denselben gehängt werden und hangen bleiben vom Freitag bis nächsten Montag In beiden folgenden Jahren wurden zwei Dieben, von denen einer beiläufig hundert verschiedene und erwiesene Diebstähle begangen hatte, ebenfalls gehängt.

1731 ist Jakob Zingg von St.Gallen wegen entsetzlichen Fluchens und Gotteslästerung, auch wegen Rückfall, nach wiederholter Bestrafung und Verletzung der geschworenen Urphed hingerichtet worden mit dem Schwert.

1734. Amtsuntreue nebst Eidesverletzung hatte den Tod durch das Schwert zur Folge bei Th. Müller, Angestellten des Spitalamts; 1752 bei Ulrich Weniger, Salzfaktor, der während zehn Jahren 58 Fässer Salz aus dem obrigkeitlichen Magazin zum eigenen Nutzen verkaufte. In die gleiche Kategorie, doch unter erschwerenden Umständen, ist 1762 der Kriminalfall des Georg Zörnlin, Stadtschreiber, gestellt worden. Letzterer hatte laut eigenem Bekenntniß ohne Anwendung peinlicher Mittel, sich der Entwendung von ihm amtlich anvertrauten Geldern im Betrage von 2492 Gulden so wie der falschen Eintragungen in das Pfandbriefprotokoll, ferner der Verwendung des zum Loskauf eines in der Sklaverei befindlichen St.Gallers von der Bürgerschaft zusammengesteuerten Kapitals von 1075 Gulden, welches er jedoch wieder ersetzte, schuldig gemacht. Schon war der Rechtstag des Malefizgerichts für diesen Fall auf den 15. März bestimmt, zugleich aber von angesehener Seite, wobei ein mit Zörnlin verwandter Bürgermeister, das Möglichste zur Abwendung der auf des Ersteren Verbrechen gesetzten Todesstrafe durch Fürsprecher beim Gericht vorbereitet worden, als vor Beginn der Verhandlungen am Rechtstage die Anzeige von Eingabe einer Schmähschrift des Beklagten, so wie seines in vorhergehender Nacht stattgefundenen Selbstmordversuchs (durch zwei Stiche mit einem Federmesser) erfolgte, und Die sich bisher seiner angenommen hatten, verzichteten nun auf weitere Verwendungen für ihn. Der Rechtstag wurde auf den 22. März verlegt und Zörnlin vertheidigte sich persönlich vor Malefizgericht bei geschlossenen Thüren; die Verhandlungen erwähnen lediglich seiner einläßlichen, dabei langen Vertheidigung, ohne über Letztere selbst Etwas zu enthalten, einzig berichtet ein Zeitgenosse: Zörnlin habe schließlich gebeten, wenn Hinrichtung über ihn erkannt werde, wolle man diese auf dem Rathhause vornehmen, was in frühern Zeiten mitunter auch geschehen sei.

Die Urgicht des Malefizgerichts über Zörnlin erklärte ihn der berührten Verbrechen für schuldig, so wie des seitherigen Selbstmordversuchs und der Abfassung einer Schmähschrift über die Obrigkeit; das Urtheil lautete: Zörnlin solle in die Schranken geführt, die von ihm verfaßte Schmähschrift in seinem Zusehen durch den Scharfrichter verbrannt, er von demselben an den Händen gebunden, von drei Bettelvögten und einem Gassenküeber in einem Sessel getragen durch die gewöhnliche Reichsstraße zur Richtstatt gebracht und mit Verschonung mehrerer Strafe, daselbst mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden. Die Vollstreckung dieses Urtheils erfolgte sofort nach dessen Eröffnung am 22. März in Anwesenheit einer zahllosen Volksmenge, da dieser Fall außerordentliches Aufsehen machte. Die ängstliche Heimlichthuerei bei der Prozedur und die hastige Eile der Ausführung wirkte auf die öffentliche Stimmung unheimlich und bald verbreitete sich das nicht zu unterdrückende Ge-

Digitized by Google

rücht, einzelnen Rathsgliedrrn sei nicht wohl grwesen, bis Zörnlins Kopf zu seinen Füßen lag und er habe dahrr auch für Andrrr sallen müssrn.

1771. Vielfachen Dirbstahls und Einbruchs halbrn, in Grmeinschaft mit verwegenen Dirbsgesellen verübt, wurde Feirdrich Graß von Breslau mit dem Schwert hingerichtrt. 1787 sind am 27. Juli Joh. Anton Vollmar von Katzis, vulgo Schindrrtoni, Josef Leonz Schutzbach von Rhrinau, vulgo Wälder Lisels Sohn und Viktoeia Zimmermann, drssen Weib, gesährliche Gauner und Konsortrn einrr zahlerichrn in Schwaben verzwrigten Räuberbande, wrgen östees mit bewaffnetrr Hand verübten Räubeeeien, Einbrüchrn und Diebstählen, wovon erstrrer 56, drr zweitr 26 und das Weib 24 überwirsenermaßen eingestandrn hatten, zuerst das Weib, hirrauf die beiden Männer nach einandee mit dem Schwrrt gerichtrt worden. Ein vierter mit ringesangenrr Gauner konnte durch Ausbrrchen rntweichen; da verdächtiges Gesindrl sich am Tag vor der Hinrichtung blicken ließ, den Gefangenen zur Nachtzeit mit Pfeisen Zeichrn gegebrn und erwiedrrt wurden, und die Anwrsenhrit von Rankgesellrn der nämlichen Bandr in der Umgebung der Stadt durch zahlreiche Einbeüche und Diebstähle sich kund machtr, verordnetr der Magisteat auf den Hinrichtungstag und solgende längere Zeit besondrrr Wachrn und Vorsichtsmaßrrgrln zur Sicherstrllung gegrn allfällige Rachransübung von Seitr der Bande, und wirklich wurden in der auf diesr Hinrichtung folgendrn Nacht drei große Leinwandtücher von der drm Hochgericht gegenüber liegenden Bleiche gestohlen. Um die nämliche Zeit wuedrn, zur glrichen Räuberbande gehörig, drr Oberländer Maetin zu Altstätten, Therrse Sremann, vulgo Waschlumpen, zu Goßau, ihr Mann zu Wyl und zwei andere in Appenzell, hingrrichtrt und übrige 26 Spleßgrsellen vom Stadtmagistrat mit Signalrment ausgeschrirbrn.

1795. Die Wiederherstellung des baufällig grwordenen Hochgerichts veranlaßtr im Mai auf Ansuchrn der betheiligten Bauleute und Rathsbeschluß, die Abhaltung rinrr brsondrrn, für solche Fälle traditionell vorgeschriebrnen Zrrrmonir, damit kein Handwerk dem andern den Vorwurf der Galgrnarbrit machen könne. Demgemäß zogen sämmtlichr hammerführrnden Gewerke, Mristrr, Gesellen und Lehejungrn, sammt den Werkleuten des Bauamts, Jeder den Hammrr in der Hand, mit klingrndem Spirl, Tambour und Pfeifrr in dir Stadtfarbe gekleidet, in Korpore paarweisr vom Rathhausr zu dem Prangrr, Armensündeekirchhof und Hochgericht, wo Jrdrr seinrn lautrn Hammerstrrich verrichten mußte, drn erstrn der Obmann der Uhrmacher, in weißen Handschuhrn, mit dem Stahlhämmerchen, den letztrn der jüngstr Maurerlrheling; nach Brrndigung dieser symbolischrn Funktion der Gleichstellung aller Gewerkr im vorliegenden Fall, brwegte sich der Zug der Handwerker in nämlicher Ordnung zum Rathhausr zurück, wo jedem Meister, Gesrllrn, Lehejungen und den Spirllrutrn, anstatt drr früher üblichen Mahlzeit auf drn Zünften, ein Trinkgrld verabreicht wuedr.

Ebensalls auf uraltrr Tradition und Gewerbsübung brruhte die von den Scharfrichtern, als Reichsrrcht angespeochene Freisprechung von dem auf ihrem Beeuf haftenden Ehrrnausschluß, im Falle der Bewrislristung über tadellosrn Lebenswandrl und srlbst vollführten 101 Hinrichtungen mit drm Schwert ohne Fehl und nach Reichsrrcht. Auf solchen Ausweis ist 1688 drr Schaefrichter Hans Stnnz in St.Gallen von drm Fürstabt zu Einsirdln, als Pfalzgeaf des heiligen römischen Reichs, der bishrrigen Unehrrn entbunden, mit rinem Brseelungsbrief, drr ihn als rrinen Eheenmann erklärt, versrhrn und auf Wunsch hin, um von nun an das rhelichr Gewerbe rines Wundarztrs zu betreiben, vom Magistrat seiner Stelle entlassen worden; gleichzeitig wurde auch sein Scharfrichterschwrrt, womit er 101 Köpfr abgeschlagrn, als ein ehrlich Instrument ins Zenghaus und später

ins Stadtarchiv aufgenommen, wo es mit angehängter Pergamentrolle noch aufbewahrt wird. Seit 1688 blieb der Scharfrichterdienſt zu St.Gallen erblich in der Familie Näher, aus welcher der 1803 verſtorbene Scharfrichter Sebaſtian Näher gleichfalls 101 Hinrichtungen mit dem Schwert vollbrachte, doch keine Freiſprechung nachſuchte, weil er den Beruf nicht aufgeben wollte; dieſe große Zahl von einem Scharfrichter vollführten Hinrichtungen wird durch den Umſtand erläutert, daß die Scharfrichter von St.Gallen auch an mehrern andern Orten in dieſer Eigenſchaft funktionirten.

Mit der 1798 eingetretenen helvetiſchen Staatsumwälzung und Erlöſchen der Souveränetät der Stadt St.Gallen, hatte auch ihr während vierhundert Jahren ausgeübtes Hoheitsrecht des Maleſizgerichts und Blutbanns, ſeine Endſchaft erreicht und iſt hierauf bezüglich nur noch zu bemerken, daß alle angeführten Kriminalfälle, wo nicht ſpeziell ein anderer Ort bezeichnet iſt, in St.Gallen ſelbſt abgehandelt worden ſind.

Während der Zeit der helvetiſchen Regierung verordnete das Geſetz vom 12. Mai 1798 Abſchaffung der Tortur in ganz Helvetien und die Erläuterung vom 24. Juni 1800 unterſagt nicht allein erneuert die wirkliche Folter, ſondern überhaupt die Anwendung aller peinlichen Mittel zur Erpreſſung von Geſtändniſſen. Beſchlüſſe des helvetiſchen Direktoriums vom 30. Juli und 20. Auguſt 1798 verfügten die Beſeitigung der zahlreichen Hochgerichte im helvetiſchen Gebiet, mit Ausnahme derjenigen an den Kantonshauptorten.

Das Kantonsgericht des Kantons Säntis verurtheilte im Jahr 1802 eine Barbara Eugſter von Wald als Kindsmörderin zum Tode und im Februar 1803 den Sebaſtian Graf von Wolfhalden, der lediglich wegen Bleichediebſtahl gefangen geſetzt worden war, aber von Gewiſſensbiſſen getrieben das Selbſtbekenntniß der vor mehrern Jahren verübten Tödtung ſeiner Ehefrau ablegte und den Tod wünſchte, zur Hinrichtung; dieſe fand in beiden Fällen zu St.Gallen als Hauptort des Kantons Säntis ſtatt.

1803. Kaum war der neu konſtituirte Kanton St.Gallen als ſolcher in die Reihe ſchweizeriſcher Stände eingetreten, ſo kam deſſen oberſte Gerichtsbehörde, das Appellationsgericht, in den Fall, das nun auf den erſtern übergangene Hoheitsrecht des Blutbanns in Anſpruch zu nehmen. Dieſes Gericht fällte nämlich am 20. April über Leonz Regulon, vulgo Zundeljoggli, einen gefährlichen Gauner, wegen dreißigjährigem Diebsleben, Falſchmünzerei, Tödtung ſeiner Konkubine und tödtlicher Verwundung eines Harſchiers das Urtheil: es ſolle der Miſſethäter dem Scharfrichter zu Handen und Banden übergeben, mit einem rothen Hemd bekleidet, auf den gewöhnlichen Richtplatz geführt und durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden; ihm zur wohlverdienten Strafe und Andern zum abſchreckenden Exempel. Als Richtplatz wurde fortan das bisherige ſtädtiſche Hochgericht bei St.Jakob und von den Todesſtrafen ausſchließlich diejenige mit dem Schwert beibehalten, ſo wie überhaupt vom 26. Oktober 1803 an das Strafverfahren in Kriminalfällen nach Vorſchrift des jeweilen beſtehenden Kanton St.Galliſchen Strafgeſetzes über Verbrechen, ſtattgefunden hat.

1806. Am 3. Oktober wurde Joh. Bapt. Buob von Rorſchacherberg, vulgo Agentli, wegen Ermordung einer von ihm geſchwängerten Weibsperſon hingerichtet. 1812 am 21. Dezember traf die nämliche Todesſtrafe den Jakob Anton Bombacher von Ernetswyl, der als Mordbrenner aus Neid das Haus ſeines Bruders eingeäſchert hatte, und 1814 den 22. März die Magdalena Zöllig von Romanshorn, die ihr Kind durch nachtes Ausſetzen in ſtarrer Winterkälte vorſätzlich erfrieren ließ.

Digitized by Google

Im Jahr 1815 büßten drei Personen das Verbrechen des Giftmords mit ihrem Leben auf dem Rabenstein; nämlich am 18. März Andreas Walser von Quarten, der vorsätzlichen Vergiftung von sechs Personen, von denen eine starb, geständig; den 12. Juni Jakob Gämperle von Jonswyl, der sein Kind vergiftete, und am 19. September Franziska Bruckmann von Degersheim, die dasselbe Verbrechen begangen hatte.

1816. Der 10. Dezember war der Hinrichtungstag des Joh. Georg Loser und der Anna Barbara Schmidt von Ennetbühl, welche gemeinschaftlich das vom Erstern mit der Tochter der Letztern außerehelich erzeugte Kind ermordet hatten.

1820. Am 17. März wurde Anton Thut von Kaltbrunn, der seine schwangere Braut mit einem Stein zu Boden schlug und dann in den Ziehbrunnen stürzend tödtete, hingerichtet und am 12. Mai desselben Jahres Valentin Lütold von Neßlau, wegen wiederholten Rückfall im Verbrechen des Diebstahls. Aus nämlichen Gründen ist auch 1822 den 15. November Juditha Brög von Hinterforst hingerichtet worden.

Von Anfang der Zwanzigerjahre während längerer Zeit, gefährdeten häufige Diebstähle und mitunter freche Einbrüche in St.Gallen und Umgebung die Sicherheit des Eigenthums und beunruhigten die hablíche Bewohnerschaft, trotz angeordneten besondern Wachtmaßnahmen, bis 1824 die Verhaftung des dieser Verbrechen bezichteten Jos. Schütz von Häggenswyl erfolgte. Dem über ihn verhängten Kriminalunterfuch wußte Schütz mehrere Male mittelst äußerst schlau und gewandt bewerkstelligtem Ausbrechen aus Kerker und Banden zu entweichen; wieder ergriffen wurde es endlich 1826 möglich, seine Kriminalprozedur zu beendigen, aus welcher hervorgeht, daß Joseph Schütz, schon 1818 wegen Verschleiß gestohlener Waaren zu Stockach mit Schellenwerk und Körperzüchtigung bestraft, und 1820 zu St.Gallen als gefährlicher Dieb zu dreijähriger Kettenstrafe verurtheilt worden war, seither aber wieder 27 eingestandene, meistens mit Einbrüchen verbundene Diebstäle im Gesammtbetrag von 2578 Gulden begangen, sich durchweg eines vagirenden verbrecherischen Lebenswandels schuldig gemacht hatte und in die Klasse der die öffentliche Sicherheit höchst gefährdenden, das Diebswesen als Gewerbe betreibenden Gauner gehöre. Daher wurde unterm 10. Februar 1826 die auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe appellationsgerichtlich über ihn verhängt und am 14. Februar unter Zudrang einer ungeheuern Volksmasse durch Enthauptung vollzogen.

Im nämlichen Jahre, den 18. September, wurde Georg Rater von Hugelshofen wegen seiner vielfach ausgeübten Gaunerbegangenschaft und lebensgefährlicher Verletzung des ihn bei Anlaß eines Einbruchs Verfolgenden, so wie nach anderwärts mehrfach ausgestandenen Kriminalstrafen, hingerichtet, wobei Joh. Anton Räher, als antretender Scharfrichter den Meisterstreich vollführte.

Im Jahr 1829 gelangte die Prozedur über eine gefährliche, in Kriminalhaft gebrachte Diebsrotte, deren Haupt Joseph Engler von Bernhardzell war, zur Aburtheilung. Schon 1821 vom Appellationsgericht wegen beträchtlichen Diebstählen zu vierzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt, aber im folgenden Jahre entwichen, wieder ganz dem Gaunerleben sich hingebend, im Großherzogthum Baden ergriffen und zur Zuchthausstrafe verfällt, auf dem Heimtransport entwischt und erneuert das Diebsgewerbe treibend, war Engler am 14. September 1828 endlich in Einsiedeln ergriffen und wieder nach St.Gallen geliefert worden. Während seiner Kriminalhaft gelang es auch, einige seiner Verbrechensgenossen einzubringen. Der mit Engler und Konsorten bei hartnäckigem Benehmen fünf Monate dauernde Unterfuch ergeigte, daß Engler seit seiner zweiten Abstrafung allein und in Ver-

bindung mit andern Gaunern 33 meist doppelt qualifizirte Diebstähle und Einbrüche, im Gesammtbetrag von 3107 Gulden verübte, worunter ein wichtiger Kirchenraub zu Haslen, nebst dem Verbrechen des wiederholten Rückfalls des Konkubinats und der Kinderaussetzung.

Das Appellationsgericht verurtheilte am 30. April 1829 den Joseph Engler zum Tode, seine Verbrechensgenossen, nämlich: seine Beihälterin Maria Agatha Burkart zu einstündiger Prangerausstellung, halben Staupenschlag und lebenslänglicher Landesverweisung, den Joseph Baumgartner, vulgo Granerfrpp, zu einstündiger Ausstellung am Pranger, halben Staupenschlag und lebenslänglicher Landesverweisung, dessen Konkubine Elisabeth Baumgartner zu halbstündiger Prangerausstellung, 25 Ruthenstreichen und Verweisung, die Verena Brutschi, Beihälterin des Schnauzerhanns, zu gleicher Strafe, und am 5. Mai 1829 erfolgte Englers Hinrichtung.

1831 den 13. Juni fiel durch das Schwert des Scharfrichters das Haupt des Joh. Bapt. Custor von Eschenbach, der eine Weibsperson umgebracht hatte. 1836 am 18. Januar wurde Creszentia Gyger von Benken wegen Vergiftung ihres 72jährigen Ehemannes hingerichtet. Ein im nämlichen Jahre zum Tode verurtheilter, im dritten Rückfall befindlicher verwegener Gauner, Xaver Koller von Güttingen, rettete sein Leben durch kühnen Ausbruch aus dem Kriminalgebäude.

1838. Die Erbauung eines neuen Strafanstaltgebäudes zu St.Jakob und Berathung der neuen Organisation für diese Anstalt bot Veranlassung zur Abänderung des bisherigen Strafverfahrens in Kriminalfällen und durch das hierauf bezügliche, am 24. November erlassene Gesetz, wurden die für Verbrechen bisher bestandenen Strafarten des Schellenwerks oder Kettenstrafe, Brandmarkens, Ausstäupung, Pranger, Schandsäule, Infamie und öffentlichen Prügelzutheilung, aufgehoben und in verhältnißmäßige Dauer der Zuchthausstrafe umgewandelt; auch für mehrere bisanhin mit Todesstrafe belegte Verbrechen ist dieselbe aufgehoben und einzig für vollbrachte Mordthaten beibehalten, dagegen für übrige bisher dieser Strafe unterworfen gewesene Fälle in Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, und in besonders schweren Fällen sogar auf Lebenszeit ausgedehnt worden. Bei mehrern vorgekommenen Kindsmordfällen, sogar unter erschwerenden Umständen begangen, kam die Todesstrafe nicht mehr in Anwendung und wurde durchweg in Zuchthausstrafe umgewandelt. Nach Erbauung der neuen Strafanstalt zu St.Jakob * verschwand auch die auf dem gegenüber liegenden Hügel gestandene steinerne Hochgerichtstätte durch obrigkeitlich angeordnete Beseitigung zur frühen Morgenstunde.

1840. Der Ermordung seiner Ehefrau machte sich Paul Lippuner von Grabs schuldig, der, ein thätiger und wohlbeleumdeter Mann, bei der Heimkehr von strenger Arbeit sein faules trunksüchtiges Weib abermals berauscht auf dem Stubenboden liegend fand und aufgerüttelt, ihn mit den niedrigsten Verwünschungen höhnend, worauf er in plötzlichem Wuthanfall sein Weib todtschlug. Beide Kriminalinstanzen verurtheilten Lippuner zum Tode. Sein sonstiger guter Ruf, gegenüber dem schlimmen Leumund seines Weibes, bittere Reue über die vollbrachte That und offenes Bekenntniß

* Schon im Jahr 1225 stand am Fuße des Lalmathügels an der uralten Reichsstraße ins Thurgau und im Weichbilde der Stadt St.Gallen die St.Jakobskapelle, bei welcher drei Priester angestellt waren und neben der Kirche später eine Schwesternklause und ein Begräbnißplatz; bei Einführung der Reformation erhielten Kapelle und Klause eine andere Bestimmung und wurden bald nach 1529 ganz beseitiget. Die Ansprüche der Abtei an den Nachlaß der Nonnen zu St.Jakob und an das ehemalige Pfrundhaus sind 1566 von der Stadt mittelst Auslösung beseitiget worden, und die Gegend, wo Kapelle und Klause standen, hat den Namen St.Jakob fortwährend beibehalten.

Digitized by Google

ſchon im Vorunterſuch ſprachen für des Unglücklichen Begnadigung mittelſt Strafumwandlung; ſolche wurde mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe vom Kleinen Rath angetragen, vom Großen Rathe aber bei ſeiner Abſtimmung über die Frage der lebenslänglichen oder zwanzigjährigen Strafdauer, nachdem 65 Stimmen ſich für das einte und 65 für das andere ausſprachen, durch Stichentſcheid des Präſidiums im mildern Sinne, die kürzere Strafzeit dekretirt.

1843. Peter Waßer von Gams, der aus wiederholtem Antrieb ſeiner Tochter, ihrem Ehemann Jakob Lehnherr, durch Erwürgen das Leben raubte, des letztern Ehefrau Maria Anna Lehnherr geb. Waßer, Tochter des erſtern, Urheberin und Theilnehmerin des Mordes und ihre Mutter Maria Anna Waßer, ebenfalls bei der Ermordung behülflich, wurden dieſer Verbrechen geſtändig, am 9. November vom Kantonsgericht alle drei zum Tode verurtheilt. Das Begnadigungsgeſuch der Mutter und Tochter leitete der Kleine Rath zur Strafumwandlung an den Großen Rath, der dieſelbe mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe ſtattfinden zu laſſen beſchloß. An Peter Waßer, als Hauptſchuldigen dagegen wurde das Urtheil am 29. November 1843 mittelſt Enthauptung auf einer am frühern Richtplatz aufgeſchlagenen Bühne vollzogen.

Marbach.

Hof, paritätiſche Pfarrei, Kirch-, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Oberrheinthal.

Marbach erſcheint als Hof im IX. Jahrhundert, und wird ſein Name von dem Bach hergeleitet, der bei dieſem Orte die Grenzlinie der Altſtätter Gerichtsmarkung bildete. Die Abtei St.Gallen beſaß daſelbſt viele Güter, und Abt Bernard I. tauſchte 886 gewiſſe dortige Grundſtücke gegen andere zu Höchſt. Den Hofleuten ermöglichte die Abtei den Bau einer Kirche und erwarb hiefür das Patronatrecht, in deſſen Ausübung ſie jedoch, nachdem Marbach ſchon 1255 zu den einträglichen Pfründen gehörte, in Zeiten eingetretener Wirren und Schwäche, ſtark beeinträchtiget wurde. Im Jahr 1295 hatte ſich der Domprobſt zu Chur und 1325 Graf Kraft von Toggenburg dieſe Pfarrei zugeeignet, ließen ſelbige durch Vikare beſorgen und bezogen das Pfrundeinkommen zu eigenen Handen; dieſes beſtand in jährlich 30 Mark Silber, und 1325 erſuchte Freiherr Eberhard von Bürglen den Abt Hiltepold bei eintretender Vakatur dieſer Pfarrei um deren Ueberlaſſung an ſeinen Bruder Arnold von Bürglen, unter Zuſicherung hiefür dem Abte eine Schuld von 150 Mark Silber für Kriegsdienſte nachzulaſſen. Die Kirche und Pfründe zu Marbach wurde 1359 vom Biſchof von Konſtanz der Abtei St Gallen förmlich inkorporirt.

Dieſelbe hatte auch das Mayeramt zu Marbach beſeßen, aber den Edeln von Altſtätten verpfändet, und 1415 hatte Eliſabetha von Altſtätten, Wittwe Konrads von Anwyl daſſelbe inne, die nebſt ihren Söhnen in dieſem Jahr durch Schiedſpruch des Stadtgerichts zu St.Gallen, mit welcher Stadt die Gemeinde Marbach durch Burgrecht von 1415 zeitweiſe verbürgert war, das Mayeramt Marbach dem Abt Heinrich III. zu des Stiftes Handen, gegen ein jährliches Leibgeding von 2 Malter Haber für ihn und ihrer Söhne Lebenszeit, überließ; in dieſe Zeit fällt auch die Vornahme eines größeru Kirchenbaus zu Marbach. In das Gericht Marbach gehörten die St.Galliſchen Gotteshausleute zu Rebſtein, über die Gerichtsangehörigkeit des Hofes Lüchingen erhob ſich 1420 ein heftiger Streit zwiſchen Marbach und Altſtätten, den Abt Heinrich IV. im folgenden Jahr durch Feſtſetzung der Gerichtsgrenzen ſchiedsrichterlich erledigte. Aehnliche Anſtände zwiſchen Marbach und den Edeln von Embs, als Gerichtsherren von Rebſtein wurden 1431 gütlich beigelegt.

1442 erlangte Marbach mit Altstätten nnd Bernang von Kaiser Friedrich die Freiheit, vor kein fremdes Geeicht geladen zu werden, dagegen sie dem Gerichte der Abtei St.Gallen sich zu unterziehen haben, und 1469 ertheilte ihnen dieser Kaiser das Zugrecht bei Güterverkäufen.

1473. Geoße Mißhelligkeiten zwischen Abt Ulrich von St.Gallen und den Gerichtsgenossen von Maebach, gemeinsam mit Altstätten über Huldigungseid erledigte ein Schiedspeuch von Bernang und Balgach, der die Marbacher zu dieser Leistung in einer ihren übrigen Rechten unschädlichen Weise verpflichtete. Die Einveeleibung von Rebstein in das Gericht Maebach bestätigten neueedings 1474 die Rechtssprüche des Raths zu Altstätten und Abt Ulleich VIII. Im Jahr 1487 kam zwischen der Abtei St.Gallen und dem Gericht Marbach durch Vertrag die Aufstellung einer bestimmten Geeichtsöffnung zu Stande.

1528. Den 21. Dezember wurde von einer zu Marbach abgehaltenen Landsgemeinde der vier Höfe des obern Rheinthals die Annahme der Kirchenreformation beschiossen und diese sofort dasetbst eingeführt. Nachher verständigten sich beide Konfessionsgenossen über gemeinsame Kiechenbenutzung.

1674. Anfangs August wurde namentlich die Gegeud von Marbach von einem furchtbaren Hageiwetter betroffen, alle Hoffnung auf Weinlese gänzlich zernichtet und für die Hagelbeschädigten besondere Kollekte zu St.Gallen und im Appenzelleeland gehalten; wieklich konnte im Heebst beinahe kein Wein gewonnen werden. 1675 erbauten die Reformieten zn Maebach ein neues Pfarrhaus.

1773. Eine staeke Feueesbrunst verzehete am 14. März bei hestigem Föhnwind in kurzer Zeit das Dorf Marbach, nämlich 63 Fieste von Häusern, Scheunen und Torkeln, mit vieler Haushabe, Frucht- nnd Weinvorrath und Vieh. Daher den Brandbeschädigten zur Linderung des großen Schadens reichliche Beisteuern gespendet wurden.

1784. Bei Ereichtung einer neuen evangeliischen Pfarrei und Kirche zu Rebstein trennten sich dortige Reformiete von denjenigen zu Marbach; Kirche und Thurm daselbst sind 1825 banlich restaurirt und erstere ist zugleich vergeößert woeden. Ein neuer Kirchenbau daselbst wuede 1852 vorgenommen. Die Gemeinde Marbach enthält 486 Gebäude, 773 evangeliische und 340 katholische, demgemäß 1113 Einwohner.

St.Margarethen.

Hof, paritätisches Kiechdorf, poiitische und Ortsgemeinde im Bezlek Unterrheinthal.

Der Hof Höchstätt, Hohunstat (eine hochgelegene Stätte), am Hirschberg, östlich gegen den Rhein sich abdachend, später in Höchst abgekürzt, kommt urkundlich zuerst im Jahr 886 voe und umfaßte die jetzigen Gemeindsbezieke von St.Margaeethenhöchst, St.Johannhöchst, Brugg, Gaißau, Fußach, Altenrhein und den nun zn Walzenhausen gehöeenden untern Hirschberg, so daß der Rhein zwischen besagten beiden Höchst durchfließt. Die Schutzpateonen der Kirchen dieser beiden Ortschaften, nämiich St.Maegretha einerseits und St.Johann andeeseits dieses Flußes liehen diesen Ortschaften ihren Namen, erstere Kirche erscheint im zwölften Jahrhundert als schon voehanden, daher sie neben Maebach und Bernang eine der ältesten Kirchen im Rheinthal ist, ihre Eebauung soll um das Jahr 1147 stattgefunden haben und waren ursprünglich alle voebenannten Ortschaften dahin kirchgenössig; die Trennung von St.Johannhöchst und Bestand einer eigenen Pfarrei soll um die Zeit von 1200 stattgefunden haben, beide Kirchen waren frühzeitig dem Kloster St.Gallen einverleibt.

Die Gerichtsbaekeit über Leut und Güter mit beträchtiichen Zehent- und andern Gefällen zu

St.Margarethen gehörte zu der, oberhalb diesem Dorf gelegenen Burg Grimmenstein, während andere Gefälle und Nutzungsrechte zu St.Margarethenhöchst der Abtei St.Gallen zustanden, und dieselben sammt denen zu St.Johannhöchst übergab 1322 Abt Hiltepold dem Portneramte des Klosters als bleibendes Einkommen.

1406. Nach Eroberung und Besitznahme der Burg Grimmenstein durch die St.Galler und Appenzeller (siehe Grimmenstein) verkauften Wilhelm von Ende und seine Gattin Agnes von Bußnang aus Roth, nebst vielen Gütern, Weinbergen und Törkeln, auch alle ihre Zehenten, Forstrechte und übrigen Rechtsamen im Umfang des Kirchspiels St.Margarethen der Stadt St.Gallen um 500 Goldgulden. Später bestritten die Freiherrn von Ende die Gültigkeit dieses im Kriegszustand stattgefundenen Verkaufs; König Ruprechts Gerichtsstand schützte sie hinsichtlich der Rechtsamen, dagegen blieb der Güterkauf in Kraft, und 1418 verkauften Georg und Wilhelm von Ende nun rechtsförmlich mit dem Burgstal Grimmenstein auch die dazu gehörige Gerichtsherrlichkeit zu St.Margarethen, zu Handen dortigen Spitals, der dieses Gericht der Stadt St.Gallen, jeweilen durch ein Rathsglied, als Vogt verwalten ließ.

Von 1462 an walteten bezüglich auf Ausübung dieser Gerichtsherrlichkeit große Anstände zwischen der Abtei und Stadt St.Gallen, welche 1481 schiedsrichterlich durch die Gesandten der acht alten Orte dahin entschieden wurden, daß der Vogt des Spitals so weit, als St.Margarethen Kirchspiel reicht, über die daselbst zu Grimmenstein gehörenden Leute, nicht aber über die der Abtei zuständigen Gericht halten, Gebot und Verbot ergehen lassen möge, in Sachen, die nicht das hohe Gericht betreffen. Zur Hebung aller Mißverständnisse verkaufte endlich die Stadt St.Gallen diese Gerichtsherrlichkeit mit Vorbehalt der Liegenschaft, der Abtei, um 565 Gulden, und Abt Ulrich VIII. verlieh den Gerichtsgenossen von St.Margaretha besondere Gerichtssatzungen; doch weit ältern Ursprungs ist das eigene Hofrecht des ganzen Hofes St.Margarethen über die Gemeindsnutzungen, Erbfolge u. A.

1529. Zu Anfang dieses Jahres erfolgte in St.Margaretha die Einführung der Reformation und nach der Rückkehr des Abts Dietheim die Theilung der Pfrundgüter nach beiden Konfessionstheilen unter Rückstellung des Pfarrhauses und der Jahrzeitstiftung an die Katholiken; dem evangelischen Pfarrer wurde einstweilen eine andere Wohnung angewiesen und derselbe bis 1608 jeweilen von den Konfessionsgenossen meistentheils auf Vorschlag von Zürich oder St.Gallen gewählt, in diesem Jahre aber auch dieses Kollaturrecht der Abtei St.Gallen durch Spruch der alten eidgenössischen Orte eingeräumt. Große Mißhelligkeiten mit Letzterm über freie Ausübung des evangelischen Gottesdienstes und innere Zwistigkeiten, hatten von 1610 bis 1635 das Abtreten der evangelischen Pfarrer und daherigen siebenzehnmaligen Wechsel in Bekleidung dieses Pfarramtes zur Folge, was 1638 zur Trennung der bisherigen Kirchgenossen von Waizenhausen, die in diesem Jahr eine eigene Kirche und Pfarrpfründe stifteten, wesentlich beigetragen hat.

Im Jahr 1664 wurde von beiden Konfessionstheilen die Wiederherstellung der gemeinsam benutzten, baufällig gewordenen Kirche vorgenommen, wofür die auswärtigen Liegenschaftsbesitzer beträchtlich beisteuerten, so wie auch diese und mehrere evangelische Orte 1682 die Erbauung des evangelischen Pfarrhauses erleichterten; in beiden Fällen beachten die Gemeindsgenossen große Opfer, die seit der Trennung von Waizenhausen doppelt schwer auf erstern lasteten. Aehnliche Leistungen der evangelischen Konfessionsgenossen, erleichtert durch mehrfache anderwärtige Beihülfe, ermöglichten

1806 die Erbauung einer eigenen evangelischen Kirche, worauf die bisherige gemeinschaftliche Kirche dem katholischen Konfessionstheil allein überlassen wuede.

Die größten Ansteengungen der Bewohner von St.Margarethen hindert jedoch von Zeit zu Zeit der angeenzende Rheinstrom, dessen wilde Wogen mittelst kostbaren und sorgfältig zu unterhaltenden Wuheungen von gewaltsamen Einbrüchen, kaum abgehalten werden können, die demungeachtet schon mehrmals veederbenbringend die ganze Ebene überflutheten, und namentlich 1816 für längere Zeit grenzenlosen Schaden verursachten; die Rheinfähee hieselbst ist seit alter Zeit sehr beteächtlich und bildet die Hauptkommunikation zwischen der Schweiz und dem österreichischen Kaiserstaat. Ende August 1837 verheerte ein weitreichender furchtbarer Sturm mit Hagelschlag Felder, Bäume und Weingärten zu St.Margarethen, veenichtete die Hoffnungen des Landmanns auf eine in Aussicht gestaudene reiche Ernte in einer schreecklichen Viertelstunde und beachte großes Unglück über die ganze Gegend. Die äußerst fruchtbare und mit aussichtseeichen Höhepunkten versehene, auch den Weinbau sehe begünstigende Lage von St.Maegaeethen, hat schon seit langer Zeit reiche Peivaten zur Erbauung von Schlössern und Edelsitzen veranlaßt, unter denen Grimmenstein, Vorburg, Bergsteig, Apfelbeeg, Heldsberg und Andere, von denen die meisten, ihrer historischen Denkwürdigkeit wegen, besondere Beschreibung gefunden haben.

Die polltische Gemeinde St.Margretha umfaßt in 17 kleinern Oetschaften und Höfen 495 Gebäude, 870 evangelische und 182 katholische, im Ganzen 1052 Einwohner.

Mels.

Katholisches Kirchdorf, Oets- und politische Gemeinde im Bezirk Sargans.

Meilis auch Mails, im neunten Jahrhundeet ein mit einer Kirche versehener Oet, denn im Jahe 840 war der dortige Frühmesser Zeuge bei Fertigung eines Vidimus des Diploms Kaiser Lothaes I. zu Gunsten des Stifts Pfäfers. In dieser Gegend hatten die Geasen von Lenzburg Liegenschaften und über meheere derselben um das Jahr 970 Schenkungsweise zu Gunsten des Klosters Einsiedeln verfügt, welchem Otto II. als Mitkaiser seines Vaters Otto I. im Jahe 972 zu St.Gallen den daherigen Besitzstand uekundlich bestätigte.

Die Pfarreirechte zu Mels waren uealtes Eigenthum der Benediktinerabtei Pfäfers, hiezu gehörten später meheere Kirchen und Kapellen als Filiale, nämlich zu Vilters, Wangs, St.Martin, Heiligkeeuz und Weistannen; veeschiedene Veehältnisse zwischen den Klechen zu Mels und Vilters eegulirte 1364 das Hochstift Chue duech seinen Domkantor. Auch andeee Rechtsame, wie das Meyeramt 1263 und Einkünfte aus dem Kirchspiel Mels gehöeten dem Stifte Pfäfers, das daselbst einen eigenen Amtmann hatte; die Einkünfte doetiger Kleche veemehrte dieses Stift von Zeit zu Zeit durch Beegabungen. Die Inkorporation der Pfarrei Mels nebst den Filialen Vilters und Wangs mit dem Stift Pfäfees bestätigte demselben 1376 Bischof Feiedeich zu Chur auf ewige Zeit. Die Obeeherrlichkeit übee Mels stand bei dee Geafschaft (siehe Saegaus) und wechselte mit deren Inhabern, ein anderer Theil der Gerichtsbaekeit gehörte zu dem obeehalb Mels gelegenen Schloß Nidberg, daher längeee Zeit den Meyern von Windegg aus deren Handen (siehe Nidberg) selbige 1371 durch Kauf an die Heezoge Leopold und Albeecht von Oesterreich gelangte. Herzog Leopold ertheilte 1382 den Heerschaftsangehörigen einen Feelheitsbrief, der ihnen untee Anderm gewäheleistet, daß die aus der Herrschaft Oesterreich Städten und Landen in das Kirchspiel Mels ziehenden Leute die Obliegenheiten der

erſtern mit zu tragen haben. 1404 verlieh Herzog Leopold die Herrſchaftsrechte zu Mels dem Hans Hasfurter auf Lebenszeit und den Erben ſeines Amtmanns Hans von Wartau für deren Guthaben, die Eiſenſchmiede im Thal zu Mels.

1436. Bei Anlaß der Wiedereinlöſung der Grafſchaft Sargans duech Graf Heinrich von Werdenberg, verweigerten die Heerſchaftsleute zu Mels und andern Orten der Geafſchaft die Huldigung, ſchloſſen ein beſonderes Bündniß für Unabhängigkeit, erneuerten mit der ihr Vorhaben einſtweilen unterſtützenden Stadt Zürich das früher mit der Grafſchaft beſtandene Landeecht und ſtellten eine eigene Obelgkeit auf, untee dem Vorſtand des Hauptmann Peter Walbel zu Mels.

In dem hierauf entſtehenden Kriege zwiſchen den Eidgenoſſen einerſelts, Oeſterreich, Züeich und Saegans mit ihren Verbündeten andeefeits, von 1437 bis 1446 hatte Mels gleich andern zunächſt am Kriegsſchauplatz liegenden Ortſchaften manches Kriegsungemach zu leiden, denn Glarus und Schwyz unterwarfen mit iheer Mannſchaft 1440 auch Mels wieder der früheeen Landeshoheit des Grafen; als derſelbe ſpäter von ihnen ab ſich zu Oeſterreich wandte, duechzogen bald öſteereichiſche, bald eidgenöſſiſche Truppen die Landſchaft. Die Eidgenoſſen nahmen die von den Geafſchaftsleuten beſetzte feſte Stellung bei Mels am 5. Febraar 1445 ein, zwangen Mels und Umgegend ſich mit großer Brandſchatzung vor Einäſcherung zu retten, plünderten die Ortſchaften und zogen mit ſchwerer Beute beladen ab, wogegen im folgenden Jahee das übeerheiniſche Kriegsvolk den in der Schlacht bei Ragatz eelittenen Veeluſt duech einen feindlichen Ueberfall an den des Einverſtändniſſes mit den Eidgenoſſen beſchuldigten Melſern rächend, mit Beand und Plünderung das Dorf Mels ſtark ſchädigten. Als 1460 die Eidgenoſſen ſich kriegeriſch aller öſterreichiſchen Plätze im Sarganſeelande bemächtigten, gelangten die bisher zu Aldberg gehörigen Herrſchaftsrechte über Mels an erſtere, und 1483 mit dem Ankauf der Grafſchaft Saegans durch die ſieben alten eidgenöſſiſchen Oete, kam Mels auch untee deren Oberherrlichkeit, demgemäß das offene Feeilandgericht für den Gerichtsbezirk zwiſchen dem Saar- und Windenbach, im Dorfe Mels von nun an im Namen der regierenden Stände und ihres Landvogtes vom Landammann des Saeganſeelandes abgehalten wurde.

1487. Mit Beiſtimmung des Abtes Geoeg zu Pfäfees wurde in dieſem Jahr die bisherige Filialkieche zu Vilters duech den Biſchof Oetlieb von Chur von der Pfarrei und Mutterkirche zu Mels getrennt. Im Jahr 1509 wuede ein zwiſchen den Gemeinden Sargans nebſt Mels und Balzers nebſt Kleinmels gewaltetee Steeit über Zugehörigkeit und Nutzung der Sperwerauen und des Freibergwaldes, von den Landvögten zu Vaduz und Saegans, ſchiedsrechtlich erlediget.

1525 Verweigeeung des pflichtigen Zehntens von Mels an die Abtei Pfäfers, Vorbereitung eines Ueberfalls dieſes Kloſtees mit Mannſchaftswerbung zu Mels und daherige Ruheſtörungen hatten auf Schutzgeſuch des Kloſters bei dem Landvogte, deſſen ernſtes Einſchreiten, Gefangenſetzung von zwölf Hauptbetheiligten in Mels, ſo wie die weiteee Strafe für dieſelben zur Folge, daß Jeder ſich mit fl. 25 aus dem Thueme löſen mußte. Im folgenden Jahre wurde auch in Mels, unterſtützt durch den ebenfalls zur refoemirten Kirche übeeteetenden Abt von Pfäfees die Refoemation eingeführt; aber nach dee Schlacht bei Kappel 1531 von der Mehrheit der regieeenden Oete wieder aufgehoben. Bei Mels ſtand eine Schweſternklauſe für Wald- oder Feldnonnen, welche zu Ende des XVI. Jahrhunderts verbeannte und nicht mehr aufgebaut wuede; dagegen iſt daſelbſt 1647 ein Kapuzinerkloſter gebaut und mit eigenee Dotation fundiet worden.

Im Jahr 1728 wuede die Pfarrkieche zu Mels, ſammt hohem Thurm mit einer ſchönen Kuppel,

Digitized by Google

von Grund auf neu erbaut und mit einer Orgel verſehen. In den Jahren 1750, 1762 und 1764 erlitt das Dorf Mels mit Umgegend großen Schaden an Gebäuden und Feldern durch verheerende Ueberſchwemmungen des Seezbaches, daher zur Abwendung künftiger Gefäheden dieſem Wildwaſſer mit bedeutenden Leiſtungen eine andere Richtung gegeben worden iſt.

Ein weit größeres Unglück hat die Ortſchaft Mels am 29. Septembr 1768 durch eine, dieſelbe in drei Stunden beinahe völlig verzehrende, ſtarke Feuersbrunſt betroffen, deren Schaden auf mindeſtens 50,000 Gulden berechnet wurde; dennoch gelang es allſeitigem Zuſammenwirken, das abgebrannte Dorf während vier Jahren wieder neu aufzubauen, ein neues Rathhaus aufzuführen, die Kirche zu renoviren, 1772 mit einer zweiten ſchönen Orgel von 23 Regiſtern zu zieren und im nämlichen Jahre die baufällige Frauenkapelle gänzlich wiederherzuſtellen. Ebenfalls beſondere Erwähnung werth ſind die ältern wohlthätigen Stiftungen einer bedeutenden Spendpflegſchaft für einheimiſche Arme und eines Spitals für arme und kranke Fremdlinge. Ferner iſt ſchon ſeit längerer Zeit von der Familie Oberlin daſelbſt eine große Glashütte, die einzige im Kanton, errichtet und fortbetrieben worden, und die ausgezeichneten Melſer Mühlſteine ſind weit bekannt.

Während der Zeit von 1798 bis 1803 hat Mels mit weiter Umgegend das traurige Schickſal wiederholter ſchwerer Heimſuchung durch die mannigfachen Drangſale des Krieges getheilt (ſiehe Kriegsereigniſſe), war zur Zeit der Helvetik mit der Landſchaft Sargans dem Kanton Linth zugeſchieden und 1803 dem Kanton St.Gallen einverleibt. Seit 1831 iſt Mels Verſammlungsort der Bezirksgemeinde des Bezirks Sargans; die politiſche Gemeinde umfaßt außer dieſem großen Dorf und Marktorte noch 20 kleinere Ortſchaften, 1472 Gebäude, 3293 katholiſche und 36 evangeliſche, zuſammen 3329 Einwohner.

Mörswyl.

Hof, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Roeſchach.

In dem Hofe Mörswyl, Villa Maurini hatte ſchon im Jahr 811 das Kloſter St.Gallen Einkünfte und die hohe Gerichtsbarkeit als Landesherr; mehrere freie Leute zu Morinvilla begaben ſich im Jahr 824 unter den Schutz dieſer Abtei, gegen Zinspflicht. Der Hof Mörswyl nebſt mehrern andern nun zur dortigen Pfarrei gehörenden Ortſchaften war nach Arbon kirch- und pfarrgenöſſig. Im Umfange der jetzigen Gemeinde beſtanden mehrere Vogteien, namentlich Albersberg, Mörswyl und Hub, mit deren Beſitz die niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bännen verbunden war. Alle drei wurden nachher unter der Vogtei Albersberg begriffen, die mit dieſem Hof den Edeln von Albersberg, Bürgern zu St.Gallen, gehörten, die dieſen Hof ſammt der Vogtei an die edeln Blarer von Wartenſee verkauften, aus denen Frik Blarer den Hof mit Liegenſchaftszugehörden 1368 dem Spital zu St.Gallen um 33 Pfund Pfenningr käuflich überließ, die Vogtei aber blieb in den Händen der Blarer von Wartenſee, von welchen 1413 Bernhard Blarer und nachher 1419 Ritter Rudolf von Roſenberg von der Abtei das Vogtsrecht als Lehen erhielt, im letztern Jahr beſaßen die Ryſen von Blidek große Zehentrechte im Hof Mörswyl, andere Rechtſame daſelbſt, beſonders im Hof Horchenthal hatten die Edeln von Steinach inne. Die Vogtei Albersberg mit Hub und Mörswyl gelangte 1430 wieder an die Blarer von Wartenſee, deren Vögte zu Albersberg offen Gericht zu halten pflegten.

In dem von der Steinach durchrauſchten Waldtobel zwiſchen Mörswyl und Berg ſtanden in

der Wildniß zwei Schwesternklausen nebst kleinen Kapellen, die obere Klause, das Waldhaus Hundtobel, wuede 1411 vom Bischof von Konstanz mit Ablaß und Freiheiten verseh̃en, die unteee Klause, unweit der Burg Steinach, hieß das Nonnenhaus Steinertobel und wurde um 1430 von den Einwohnern von Möeswyl und Hub mit Vergabungen geäufnet, sie verpflichteten sich auch selbes im Wesen zu erhalten.

Um in den Besitz des eigenen Gerichts zu geiangen, hatten die freien Leute in den Höfen Albersberg, Watt, Hub und Möeswyl von dem bisherigen Gerichtsherrn Eckgaed in St.Gallen obige Rechtsamen 1468 angekauft und waren Willens, die Gerichtsbesetzung gemeinsam vorzunehmen. Diesem widersetzte sich Abt Uieich VIII., der die Gerichtsherrlichkeit der Abtei über die iheem Hofgericht zugetheilten Gotthausleute in alten Möeswyier Höfen behauptete, und die Gerichtsgenossen mußten ihm nach längern Unteehandiungen ihre erkauften Vogtrechte gegen Bezahlung des Kaufschillings überlassen, worauf Abt Uieich 1469 die Gerichtsgenossen aller Mörswyler Höfe unter ein Gericht vereinigte und „mit gemain Nachpueen jung und ait, was ob viertzehn Jaeen ait ist, zu Mörschwyl gesetzen im Gericht" Veeeinbarung zue Festsetzung einer Gerichtsöffnung abschioß, womit zugieich die Grenze des ganzen Gerichts-, nun Gemeindsbezirks, festgestellt, doch den Gerichtsgenossen voebehalten wurde, auf ein besonderes Gericht zu verzichten und in diesem Fall ihre Streitigkeiten vor dem Hofgericht in St.Gallen auszutragen. Bei diesem Anlaß verloren die seeien Leute, weiche bisanhin allein zu Gericht sitzen durften, ihre Voerechte, und kamen, insofern sie nicht, wie die Edeln von Watt, von Staig und von Albeesberg das Büegerrecht zu St.Gallen erwarben, nach und nach in den Unterthanenverband der Gotthausleute.

1494. Die Auffindung von Todtengerippen in einer von aitem Mauerweek umschlossenen Stätte zu Mörswyl bestärkte dortige Bewohner in der aiten Tradition vom frühern Vorhandensein einer Beuderkapelle, sie setzten dahin einen Bildstock, und ais zu diesem gewallfahrt wurde, eine Kapelle, deren starker Besuch, sowie die mit weiter Entfernung von dee Mutterkieche zu Arbon veebundenen Beschweeden, die Eebauung einer Kirche und Geündung einer eigenen Pfarrei zu Möeswyl veranlaßten, wofür die Gemeinde im Jahr 1501 päpstliche Bewilligung erhaiten hatte. Dagegen protestiete jedoch das Pfarramt Aebon, und nach zehnjährigen Verhandlungen und Prozessen, die in Rom anhängig gemacht wueden, kam im Jahr 1511 ein gegenseitiger Vergieich zu Stande, demzufolge die Errichtung einer Pfarrei in Mörswyl zu unterbleiben doch die neu eebaute Kapelle foetzubestehen und darin das Pfareamt Arbon durch einen Helfer, jede Woche ein- oder zweimai Messe zu lesen und jährlich sechszehnmai Hochamt und Predigt gegen Entschädigung abzuhaiten hatte.

1566 eeneueete Abt Othmar von St.Gallen das Dorfrecht der Gemeinde Mörswyl unter Festsetzung von bestimmten Satzungen über den Einzug von Angehörigen anderer Oete. In diesee Gemeinde hatte sich auch frühzeitig eine Schützengesellschaft gebildet, und dieser ist 1675 vom füestlichen Pfalzrath das Recht zum Bezug einer Gebühr von den Beisaßen, richteelich zuerkannt woeden. Die Schwesternklausen bei Möeswyl, nämlich die im Hundtobel, deren Bewohnerinnen uue fl. 300 jährliches Einkommen hatten und diejenige im Steineetobel 18 Schwestern zähiend, wueden von Abt Bernhard II. mit päpstlicher Zustimmung im Jahr 1616 veeeiniget, wegen großee Baufälligkeit ihree Klausen dieselben abgetragen und diese Klausnerinnen auch Feldnonnen genannt, in ein bei Rorschach erbautes, später vergeößertes Klostee, veriegt.

Die bedeutenden Leistungen der Gemeindsgenossen von Mörswyl zur Ausführung des frühern

Vorhabens der Gründung einer eigenen Pfarrei und die Mitwirkung der Abtei St.Gallen machten 1699 die Errichtung dieſes Zweckes möglich und gleichzeitig wurde die bisherige Kapelle erweitert und in eine Pfarrkirche umgewandelt, das Wahlrecht den Kirchgenoſſen von der Abtei zugeſtanden, aber dieſer das Präſentationsrecht vorbehalten. Bei Stiftung einer Kaplanei überließ Abt Pius 1729 ebenfalls der Gemeinde das Patronatrecht. 1791 am 5. Februar wurde das Dorf Mörswyl von einer Feuersbrunſt heimgeſucht, welche das große Wirthshaus zum Ochſen und Nebengebäude einäſcherte, die naheſtehenden Häuſer, ſowie die Kirche, konnten bei Waſſermangel nur unter größter Anſtrengung mittelſt Schneewerfen gerettet werden.

1803. Die neue Gemeindseintheilung des Kantons St.Gallen vereinigte mit dem frühern Gerichtsbezirk Mörswyl auch denjenigen von Goldach zu einer politiſchen Gemeinde, bis 1826 die Trennung derſelben in zwei Gemeinden erfolgte.

Die politiſche Gemeinde begreift 23 Ortſchaften und Höfe in beſonders obſtreicher Lage, mit 503 Gebäuden, 1309 katholiſchen und 32 evangeliſchen, im Ganzen 1341 Einwohnern

Mogelsberg.

Hof, paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Unterioggenburg.

Im Hofbezirk Mogelsberg, Magoldesberch, der ſchon im XII. Jahrhundert manche kleine Ortſchaften und Höfe umfaßte, beſaß das Kloſter St.Johann mehrere ihm durch Vergabungen zugekommene Liegenſchaften, deren rechtmäßiges Eigenthum ihm Papſt Eugen III. im Jahr 1152 und erneuert 1178 Papſt Alexander III. beſtätigte, ſpäter dehnte ſich das Eigenthumsrecht dieſes Kloſters über vier Höfe im Hofbezirk Mogelsberg und über mehrere Rechtſame, namentlich den Kirchenſatz, den Widumhof der Kirche, den großen und kleinen Zehnten zu Mogelsberg aus, und jedenfalls beſtand daſelbſt zu Anfang des XIV. Jahrhunderts eine Pfarrei und Kirche.

In unbekannter Weiſe war im Laufe der Zeit mehrere dieſer Rechtſamen und Nutzungen in die Hände der Grafen von Toggenburg übergegangen, aus denen 1408 auf den von beſagtem Kloſter geleiſteten Ausweis ſeines frühern Eigenthums, 1408 Graf Friedrich von Toggenburg freiwillig den Kirchenſatz und die Einkünfte der Kirche zu Mogelsberg wieder dem Kloſter zurückſtellte. Hingegen blieb dortige Gerichtsbarkeit in derjenigen über das Niederamt oder Neckarthal, wovon Mogelsberg zeitweiſe Gerichtsort war, fortan inbegriffen, dem gräflichen Hauſe Toggenburg, daher auch 1403 Namens des Grafen Friedrich durch deſſen Amtmann zu Mogelsberg, offen Gericht gehalten wurde, und nach dem Tode dieſes Grafen beſtätigten und vermehrten die nunmehrigen Landesherrn, Petermann und Hildebrand von Raron 1440 durch beſondern Freiheitsbrief die Befugniſſe dieſes Gerichts, deſſen Vorſtand oder Gerichtsammann jeweilen vom Landesherrn beſtellt wurde. * Doch beſaß Mogelsberg zudem für ſeinen Hofbezirk auch beſondere Hof- oder Dorfrechte.

Von Mogelsberg, ſchrieben ſich Edelleute, doch iſt der Standort, ihrer Burg, unbekannt. Die Gebrüder R. B. und E de Magoltisberc waren im Jahr 1242 Zeugen bei einer Jahrzeitſtiftung

* Die in Fr. Franz kirchlichen Nachrichten vom Toggenburg Seite 137 berichtete Beiſetzung der Freiherrn Hildebrand und Petermann von Raron, in einer Nebenkapelle der Kirche zu Mogelsberg, iſt jedenfalls bezüglich auf den Letztern dahin zu berichtigen, daß Petermann von Raron 1479 als der Letzte ſeines uralten Geſchlechts, neben dem Grafen von Toggenburg, mit Schild und Helm in der Kloſterkirche zu Rüti im Zürichgebiet begraben worden iſt, wo vor wenigen Jahren noch ſein Grabſtein zu ſehen war.

Digitized by Google

des Grafen Kraft von Toggenburg an die St.Peterszelle, Rudolf und Johannes 1320 ebenfalls Urkundenzeugen. Rudolf von Mogelsberg 1393 St.Gallischer Schloßhauptmann zu Iberg, 1400 Schultheiß zu Lichtensteig und starb 1416. Ein anderer Rudolf von Mogelsberg erwarb im Rheinthal große Besitzungen, erscheint 1413 als Eigenthümer des Thurms zu Bernang, erkaufte 1418 das darob gelegene Schloß Buchenstein, und seine Gattin Anna Harzer von Mollenberg brachte ihm ihren Antheil an dem Schloß und Gütern zu Mollenberg in Schwaben zu, er besaß auch viele Lehen in der alten Landschaft, und mit seinem 1430 erfolgten Tod ist diese Familie ausgestorben.

Die Inkorporation der Kirche zu Mogelsberg sammt darauf bezüglichen Kollaturrechten, Eigenthums- und Nutznießungsrechten zu Handen des Klosters St.Johann, bestätigte demselben neuerdings Papst Leo X. im Jahr 1513.

1528. Die große Mehrheit der Kirchgenossen von Mogelsberg, welche Pfarrei über 100 kleine, weit zerstreute Ortschaften und Höfe inbegriff, führte daselbst die Reformation ein, was ihr vom bisherigen Patronatsherren, dem Abte von St.Johann, wesentlich erleichtert wurde, und worauf sie sich stützend die vom Landesherren Abt Diethelm von St Gallen 1532 angeordnete Wiederaufstellung von Altären in der Kirche durch deren wiederholte Beseitigung vereitelte, hingegen den Fortbestand der evangelischen Pfarrei 1539 durch einen Vertrag mit der Abtei St.Johann sicher stellte, wodurch diese zu Handen der erstern das Pfarrhaus und die Pfrunddotation förmlich überließ, unter Beding, dieses Haus sammt der Kirche künftig von Gemeindswegen zu unterhalten. Nach Einverleibung der Abtei St.Johann mit derjenigen von St.Gallen 1555 und Uebertragung der Rechte der erstern an letztere, versuchte zwar Abt Bernhard die frühere Uebereinkunft wieder aufzuheben und verlangte von Mogelsberg die Abtretung der Pfrunddotation und des Pfarrhauses, ließ auch 1567 in seinen Kosten einen Altar in der Kirche aufstellen; solches hinderten die Evangelischen gegenüber der landesherrlichen Macht nicht weiter, beharrten jedoch im Besitz der Pfrunddotation und des Pfarrhauses, und erlangten durch ihre Festhaltung an diesem vertragsmäßig erworbenen Rechte, ungeachtet heftiger Drohungen des Landvogtes, endlich 1597 dessen vollständige Geltendmachung. Die Abtei stand nun von ihrem Begehren ab, ließ den katholischen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen durch einen jeweilen dahin abgeordneten Priester versehen und in der Folge auf ihre Kosten für den katholischen Pfarrer daselbst ein Pfarrhaus bauen und 1629 durch Kapitalschenkung das Pfrundeinkommen erstellen, gegen Revers der katholischen Kirchgenossen, daß diese Dotation, wenn jemals der katholische Gottesdienst zu Mogelsberg eingehen würde, der Abtei St.Gallen zurückerstattet werden solle.

Ebenfalls 1597 wurden die evangelischen Bewohner zu Bütswyl und anderer Ortschaften kirchlich der Pfarrei Mogelsberg, dessen Pfarrer nun fortan in dem 2 Stunden entfernten Bütswyl den evangelischen Gottesdienst zu versehen hatte, zugetheilt, hievon lösten sich 1724 Krinau (Bütswyl) und später Oetswyl ab und vereinigten sich mit ihnen näher gelegenen Pfarreien. Im Jahr 1810 machten namhafte Beiträge der Kirchgenossen zu Mogelsberg die bauliche Wiederherstellung der baufällig gewordenen alten Kirche möglich.

Zur politischen Gemeinde Mogelsberg gehören 33 Ortschaften und Höfe mit 938 Gebäuden, mit 2260 evangelischen und 435 katholischen, im Ganzen 2695 Einwohnern.

Mosnang.

Hof, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Alttoggenburg.

Der Hof Mosnang, Masinang, war ſchon zur Mitte des IX. Jahrhunderts ein bewohnter Ort, in deſſen Nähe beträchtliche Liegenſchaften von dem Landesfreien Notkar dem Kloſter St.Gallen mittelſt eines im Jahr 854 vor dem Gaugrafen Odalrich geſchloſſenen Vergleichs überlaſſen wurden.

Die Pfarrkirche zu Mosnang beruht auf uralten Stiftungen und gehörte, ſo wie der Hof ſelbſt, dem Hochſtifte Konſtanz, ſpäter deſſen Tanneggeramt einverleibt. Mit dieſem gelangte auch der Hof Mosnang um die Mitte des XIII. Jahrhunderts pfandweiſe vom Hochſtift Konſtanz an die Grafen von Toggenburg, von denen Biſchof Albrecht 1409 die Herrſchaft Tannegg ſammt Zugehörden wieder zu Handen des Hochſtifts einlöste, welches ſich indeſſen ſeine Kirchenrechte zu Mosnang vorbehalten und 1382 das dortige Pfrundeinkommen zur Dotation von zwei Kaplanelen im Münſter zu Konſtanz verwendet hatte, immerhin unter dem Beding der jeweiligen Gehaltsleiſtung an den Pfarrer zu Mosnang. Gleichzeitig mit obiger Wiederlöſung des Tanneggeramts ertheilte das Hochſtift Konſtanz den Angehörigen der ihm hiezu behülflich geweſenen Höfen die Freiheit, daß ſie ohne ihre Beiſtimmung niemals wieder vom Bisthum verſetzt werden ſollen.

Da der beträchtliche, mehrere Ortſchaften und Höfe umfaſſende Hofbezirk Mosnang übrigens in dem Gebiet der Grafen von Toggenburg gelegen, ihrer Landeshoheit unterworfen war, ſo wurde dieſe nebſt damit verbundenen Rechtſamen, nach dem Verkauf der Grafſchaft an die Abtei St.Gallen 1468 von Abt Ulrich VIII. angeſprochen und nach vieljährigen Unterhandlungen hierüber von ihm 1487 mit Biſchof Otto von Konſtanz ein Vertrag geſchloſſen, demgemäß die hohe Gerichtsbarkeit ſammt damit verbundenen Rechten der Abtei St.Gallen als Landesherrn, die niedere Gerichtsbarkeit dem Hochſtift Konſtanz verblieb, erſtere dem jeweiligen Landvogt im Toggenburg, letztere dem konſtanziſchen Amtmann zu Tannegg zur Handhabung übertragen und die Ausſcheidung beidſeitiger Befugniſſe feſtgeſetzt worden iſt.

1528. Bei Einführung der Kirchenreformation im Toggenburg ſchloß ſich die Gemeinde Mosnang derſelben ſo entſchieden an, daß ſie ihren bisherigen Pfarrer Jakob Grob, auf Verweigerung ſeines Beitritts nöthigte, von der ſeit 25 Jahren bekleideten Pfarrſtelle daſelbſt abzutreten und erklärte bei deſſen Appellation an das Hochſtift Konſtanz dem Kirchherrn von Mosnang: die Pfarrei gehöre ihnen und nicht dem Domkapitel. Allein mit der Wiedereinführung der äbtiſchen Herrſchaft im Toggenburg durch Fürſtabt Diethelm 1532, kehrte auch Mosnang gänzlich wieder zur katholiſchen Kirche zurück und blieb ſeitdem ausſchließlich bei derſelben.

1692. Mit dem Verkauf des Tanneggeramts von Seiten des Hochſtifts Konſtanz an die Abtei Fiſchingen gelangte auch das hiezu gehörende Gericht, mit Vorbehalt der fürſtlich St.Galliſchen Landeshoheit, an beſagte Abtei, welche, als nunmehriger Gerichtsherr dem Gericht Mosnang, für das bisher die alten Tannegger Amtsſatzungen maßgebend waren, eine neue Gerichtsöffnung. Ueber deren Anwendung erhoben ſich aber zwiſchen der Abtei Fiſchingen und den Gerichtsgenoſſen von Mosnang wiederholt Anſtände, welche ſchließlich 1732 durch Rechtsſpruch des Abtes Joſeph, als Landesherrn, gehoben wurden.

Eine 1739 im Mai zu Mosnang ausgebrochene Feuersbrunſt verzehrte daſelbſt mehrere Gebäude. Die Gerichtsherrlichkeit des Kloſters Fiſchingen über den bisherigen Gerichtsbezirk Mosnang erloſch

1798 mit Einführung der helvetiſchen Konſtitution im Toggenburg. Außer andeen bedeutenden Leiſtungen für Schule und Kieche in neuerer Zeit, ließ die Gemeinde im Jahr 1834 ein ganz neues harmoniſches Kirchgeläute verfertigen.

Im Umfange des Gerichtskreiſes von Mosnang ſtanden in früheſter Zeit auch mehrere Ritterſitze, deren Inhabee zu den adeligen Dienſtmännern der Grafen von Toggenbueg gehörten, wie Renzlingen bei dem gleichnamigen Hofe, aus denen die Gebrüder Jakob und Konead von Renzlingen 1249 Zeugen dieſer Grafen bei Ueberlaſſung dee Vogtei Breitenau an das Kloſter St.Johann, Ita und Adelheid Jahezeitſtifteelnnen zu Fiſchingen und Tobel waren; die Beſitzer dee unfern gelegenen Schlöſſer bei Rachlis und bei Krimbeeg im Hof Burg, ſind ebenſowenig bekannt als diejenigen des an der mosnangiſchen Grenze gelegenen Schloſſes Schlattbeeg. Siehe Seite 493.

Unter den 73 kleinern weit zerſtreuten Ortſchaften und Höfen, welche die deezeitige politiſche Gemeinde Mosnang begreift, ſind auch die beiden Kirchdörfer Libingen und Mühlrüti im hohen Berggelände, von dee Mutteekirche entfernt. Daher bewilligten 1750 die Aebte von St.Gallen und Fiſchingen das Vorhaben des Joſeph Helg, Kaplan zu Mosnang, für Errichtung einer Pfarrei und Kirche zu Libingen, unter Beihülfe mit Fundationsbeiträgen und Baumateeial, worauf die dortigen Bewohnee den Kirchen- und Pfarrhausbau beweekſtelligten und dee Geundſtein des erſteen wurde am 17. Oktober 1751 getegt, doch ſoll ſchon vor der Reſoemationszeit daſelbſt eine Kapelle geſtanden und damals eingegangen ſein. Der gleiche Joſeph Helg unternahm 1760 daſelbſt auch die Errichtung eines Frauenkloſters, deſſen Stiftung Abt Cöleſtin von St.Gallen 1761 beſtätigte; andeee ähnliche Unternehmungen des Erſteren mit theilweiſer Verwendung der für dieſes Kloſter beſtimmten Hülfsmittel gefährdeten den Fortbeſtand dieſes nur nothdürftig erbauten kleinen Kloſters in der Weiſe, daß ſolches 1781 von Abt Beda aufgehoben und den Nonnen die Glattburg eingeräumt wuede. In Mühlrüti fand ebenfalls unter hauptſächlicher Mitwirkung der Aebte von St.Gallen und Fiſchingen 1764 die Errichtung einer Pfaerei nnd Kirche ſtatt.

Mosnang iſt ſeit 1831 Verſammlungsort der Bezirksgemeinde und des Bezirksgeeichts Alttoggenburg; die politiſche Gemeinde zählt 1076 Gebäude, 2021 katholiſche und 6 evangeliſche, demgemäß 2027 Einwohner.

Muolen.

Siehe Hagenwyl.

Naturereigniſſe, Wetterbegebenheiten und Theurungen.

1225. Ein ſtarker und weit verbeeiteter Froſt veruefachte, daß die Baum- und Feldfrüchte, ſo wie die Reben größtentheils erfroren und die Erndte beinahe keinen Ertrag lieſeete, woduech große Theurung entſtand und wie die alten Chroniken melden, viel Volk erbärmlich zu Grund gegangen iſt.

1294. Dieſes Jahr zeichnete ſich durch große und weit verbeeitete anhaltende Trockenheit aus, das Gras auf den Feldern ging zu Grunde vor Hitze, außer in hohen Berggegenden und auf Alpen konnte weder Heu noch Emd gewonnen werden, die melſten Brunnen verſiegten, viel Vieh mußte aus Futtermangel getödet und Anderes nothdüeftig mit Stroh und Grüſch gefüttert weeden. Früchte und Wein wurden ausnehmend gut, aber in kleiner Quantität.

1356. Das ſtarke Erdbeben, welches die Stadt Baſel größtentheils und eine Menge Schlöſſer in dortiger Gegend gänzlich zerſtörte, im Kanton Zürich und angrenzenden Theilen des Thurgau theilweiſen Einſturz mehrerer Burgen zur Folge hatte, wurde, wenn auch in geringerm Grade, in St.Gallen und Umgegend deutlich verſpürt.

1426. Anhaltende gute Witterung begünſtigte den Ertrag der Reben im Rheinthal in Qualität und Quantität neben beträchtlichem Ergebniß des Obſtwachs, daß das Fuder Wein zu 30 Eimer durchweg für einen Gulden und die Maß für einen Kreuzer gekauft werden konnte. Dagegen trat 1435 im Februar eine ſo heftige Kälte ein, daß der Bodenſee zugefror und von Rorſchach bis Langenargen auf dem Eis gewandelt werden konnte. 1438 führte gänzliches Mißrathen der Erndte große Theurung herbei.

1473. Ein überaus heißer und anhaltend günſtiger Sommer förderte das Gedeihen der Feldfrüchte, Bäume und Reben außerordentlich; Ende Februar hatten die Bäume verblüht, Ende Juni waren die Trauben zeitig und konnten vor Bartholomäi gewemmet werden, die Quantität des Weines war ſehr groß, da er aber bald aufzulaufen begann und nicht haltbar war, wurde er unwerth geachtet, kein Lauf gemacht und die Maß für einen Pfenning verkauft.

1474. Dieſes Jahr wird als ein außerordentliches von den Chronikſchreibern beſonders erwähnt, die Sommerszeit hindurch bis in den Spätherbſt war die Hitze ſo anhaltend, daß die meiſten Brunnen und Bäche eintrockneten, überall Waſſermangel entſtand und die meiſten Mühlen in weiter Umgebung von St.Gallen, bis auf wenige an der Sitter, ſtill ſtanden. Da ſolches auch im Schwabenland durchweg der Fall war, ſo wurde das Mehl ſehr rar und theuer, obſchon überaus viel und gutes Korn gewachſen, und wie dort große Waldungen verbrannten, ereigneten ſich auch in hieſiger Gegend mehrere Waldbrände. Am 29. Juni zur Abendzeit entſtand ein ſtarker regenloſer Sturmwind, der im Kloſter St.Gallen einen von Abt Ulrich aufgeführten Neubau der St.Othmarskirche zerſtörte, die Kloſterkirche und viele Häuſer in der Stadt theilweiſe abdeckte, die Ziegel wie Schindeln verwehte, viele Kamine herunterwarf, an Gebäuden, Waldungen und Feldbäumen großen Schaden verurſachte und auch anderwärts ſo ſtark wüthete, daß u. A. ein Theil des Münſters zu Augsburg einſtürzte, wobei vierzig Perſonen ihr Leben einbüßten. Dagegen war der Herbſtſegen namentlich an Wein in Quantität und Qualität ausgezeichnet, aber der großen Maſſe und des weit verbreiteten reichlichen Ertrags wegen, ſo wie auch weil viel Wein aus Mangel an Fäſſern in Bütten und Standen ſtehen blieb, äußerſt wohlfeil, daher auch im Rheinthal und Thurgau derſelbe pr. Maß für 1 Heller verkauft worden iſt.

1478. Samſtag nach St.Urban verurſachte ein heftiger Platzregen derartige Ueberſchwemmung, daß oberhalb St.Gallen mehrere Mühlen, an der Steinach ſtehende kleine Häuſer und Städel, Brücken und Stege vom Waſſer weggeriſſen wurden, drei Perſonen ertranken und Andere nur mit knapper Noth aus den Häuſern gerettet werden konnten.

1480. Dienſtag vor Thomas wurden durch gewaltigen Sturmwind im Appenzellerland, in der Stadt und Umgegend Häuſer abgedeckt, Städel, Hütten und Feldbäume niedergeworfen und auch viele Waldungen bedeutend beſchädiget. Zwei Jahre ſpäter wurde dieſe Gegend wieder von einem ſtarken Unweiter heimgeſucht und Montag vor Lorenzentag zerſchlug ein Blitzſtreich das Glockenhaus der St.Magnuskirche.

1517. Von einem gegen Ende des Winters noch plötzlich eingetretenen ſtarken Froſt waren die

Digitized by Google

Reben im Rheinthal und obern Thurgau dermaßen erfroren, daß an den meiſten Orten gar nicht gewemmet und kaum der Rede werth Wein erhältlich gemacht werden konnte, was die Anbringung eines derzeit noch am Hauſe zur Flaſche in St.Gallen befindlichen Wahrzeichens veranlaßte, nämlich eine drei Maß haltende Flaſche mit der Inſchrift: Anno 1517 haben 180 Juchart Reben nur eine ſolche Flaſche Wein gegeben.

1531. Vom 6. Auguſt bis Anfangs Herbſtmonat zeigte ſich ein rothſcheinender Komet nebſt einem unbekannten, großen hellglänzenden Stern, wovon die Aufmerkſamkeit der Gelehrten beſonders in Anſpruch genommen und mit einigen derſelben auch der berühmte Dr. Joachim von Watt bewogen wurde, dem merkwürdigen Geſtirn auf der Höhe der Berneck ſeine wiſſenſchaftlichen Beobachtungen zu widmen, worüber ſein Freund Joh. Keßler in ſeiner Sabbatha eine ſehr anziehende Beſchreibung hinterlaſſen hat.

1533. Am 17. Oktober zur Mitternachtszeit und im folgenden Jahr am 6. Oktober zwiſchen 5 und 6 Uhr Morgens wurden in St.Gallen ſtarke Erdbeben verſpürt. Im letztern Jahr den 22. November ſind durch einen Sturmwind in der Gegend von St.Gallen mehrere Häuſer, Städel und Bäume zur Erde geworfen worden.

1538. Im Januar wurde zu St.Gallen ein ſchöner Komet wahrgenommen. Am 29. Mai hat in dortiger Umgegend, wie im Rheinthal und Thurgau, ſtarkes Hagelwetter großen Schaden an Feldern, Bäumen und Reben verurſacht.

1552. Am 18. Mai iſt durch Wolkenbruch die Steinach zu einem reißenden Wildſtrom angeſchwellt worden, der große Blöcher und Tannen mitführte, die obere Brücke beim Müllerthor wegriß, Leute und Vieh fortſchwemmte und Bäume aus dem Boden riß; kaum konnte beim Speißerthor, wo das große mitgeführte Holzwerk unter der Brücke ſtecken blieb, letztere vor dem Wegreißen ſicher geſtellt werden.

1568. Am 21. Juni trat zu St.Gallen und im Appenzellerland nach ſchönem Sommerwetter plötzlicher Witterungswechſel ein, mit kaltem Wind und ſtarkem Schneefall, daß man genöthiget war, die Stuben wie im Winter zu heizen und 1570 vom 3. bis 6. Oktober ſtark anhaltendes Regenwetter, das die Hochwaſſer ſehr anſchwellte, welche großen Schaden veranlaßten.

1571. Anhaltende regneriſche Witterung und ſtarker Froſt verurſachten völligen Mißwachs in Feldern, Reben und Bäumen, die hierauf folgende große Theurung machte außerordentliche Anſtrengungen zur Linderung eingetretener Hungersnoth, an welcher auf dem Lande nicht Wenige ſtarben, erforderlich. Der Stadtmagiſtrat zu St.Gallen verordnete für die Bürger wohlfeilen Fruchtverkauf aus dem Kornamt, für die bürgerlichen Hausarmen und aus der Umgegend zahlreich in die Stadt kommenden armen Landleute außerordentliche Brodſpenden, wobei ſich 3000 Perſonen einfanden und das Gedränge ſo groß war, daß bei einer ſolchen Spende ein Knabe todtgedrückt wurde.

1572. Am St.Andreasabend wurde ein ſtarkes Erdbeben wahrgenommen. Im folgenden Jahr iſt ſtrenge Winterkälte eingetreten und der Bodenſee vom 22. Januar an für mehrere Wochen ganz überfroren, ſo daß er mit Wagen befahren, ſeine größte Breite von Romanshorn bis Buchhorn von St.Galleen ausgemeſſen werden konnte. Siehe Bodenſee.

1579. Ende April fiel ein großer Schnee und trat ſtrenge Kälte ein, daher in weiter Umgegend Alles im Feld und die Reben im Rheinthal und obern Thurgau erfroren und im Herbſt

wenig Wein gewonnen wurde, wie z. B. das Spitalamt St.Gallen aus allen seinen Lehen nur 80 Saum beziehen konnte. Hingegen hat im folgenden Jahr ein im Frühling erschienener Komet sich als ein gutes Zeichen bewährt, indem der Herbstsegen äußerst reichlich ausgefallen ist und im Gegensatze zu dem vorhergehenden, das Spitalamt aus den nämlichen Rebiehen 1500 Saum und vier Jahre später 2000 Saum Wein gewonnen hat.

1588. Am 17. Juli entlud sich ein heftiges Gewitter über St.Gallen und ein Blitzstrahl entzündete den Helm des Münsterthurms, alles Holzwerk im Innern verbrannte und sämmtliche Glocken zerschmolzen; nur der größten Anstrengung der Hülfsmannschaft aus der Stadt gelang es bei heftigem Winde, der den Gluthregen über letztere verbreitete, die Kirche und das Kloster vor den umsichgreifenden Flammen zu retten und weiteres drohendes Unglück abzuwenden.

1601. Am 7. September Morgens 1 Uhr verbreitete ein weit herum verspürtes, die Gebäude in der Stadt und Umgegend stark erschütterndes und mit großem Krachen verbundenes Erdbeben zu St.Gallen und an andern Orten großen Schrecken; es wurde sofort besondere Feuerschau angeordnet, welche in mehrerern Häusern bedeutende Risse in Mauern und Kaminen herausstellte, deren unverweilte Wiederherstellung befohlen ward.

1612. Zur Weihnachtszeit ist durch plötzlich ausbrechenden Sturmwind in St.Gallen großer Schaden an Gebäuden und Bäumen, wie auch in den Waldungen angerichtet worden und mußten allein in den Stadtwaldungen mehrere tausend umgeworfene oder zerrissene Tannen beseitiget werden.

1616. Bei starkem Gewitter wurde am 14. Juni Abends der St.Laurenzthurm von einem Strahlstreich getroffen, der das Uhrwerk zerstörte, ohne weitern Schaden anzurichten. Im folgenden Jahr am 14. Juni ist bei starkem Regenwetter der Wuhr des Eichweyers bei Dreilinden geborsten und dessen Wassermasse mit solcher Wucht und Heftigkeit das Tobel hinuntergestürzt, daß ein im Steinbruch liegender Quader, eilf Schuh lang, vier Schuh dick und acht Schuh breit, von der Gewalt des Wassers den Berg hinabgetrieben ward und folgenden Tags mit vier Pferden beseitiget werden mußte.

1614. Das Mißrathen der Erndte brachte starke Theurung des Getreides und der übrigen Lebensmittei, daher wie in frühern Fällen Korn zu wohlfeilen Preisen an die Bürger verabfolgt und Kornwucherei mit hohen Geldstrafen geahndet wurde.

1618. Den 17. Januar hat ein starker Föhnwind den großen Schnee plötzlich geschmolzen und das Eis gelöst, wodurch Flüsse und Bäche stark angeschwellt wurden, die Ufer überschritten und großen Schaden an Wasserwerken, Gebäuden und Wuhren anrichteten; namentlich zerriß der gewaltige Wasserschwall der Sitter mit Eisgang den großen Wuhr an der Walke unterhalb Schönenwegen. Nachdem während einem Monat täglich 70 Mann an dem Wuhr gearbeitet hatten, jedoch der Schaden bei andauernder Wärme und Wachsen des Wassers noch größer zu werden drohte, wurden die Bürger auf allen Zünften zur gemeinschaftlichen Hülfeleistung aufgefordert, worauf sofort 400 Bürger sich zur Beihülfe mit Ehrentagwen bereit erklärten und dem werkthätigen Zusammenwirken gelang es, dieses für den Leinwandgewerb äußerst wichtige und kostbare Wasserwerk unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten wieder herzustellen. Zu Ende dieses Jahres wurde auch in St.Gallen ein großer Komet erblickt.

1622. Wiederum veranlaßten schlechte Witterung und Mißwachs eine große Theurung, der Preis des Viertel Korn stieg bis 5 Gulden und derjenige der übrigen Lebensmittei ebenfalls auf

Digitized by Google

unerhörte Höhe, Tuch, Eisen, Stahl und Holz erlangten beinahe unerschwingliche Preise und die Noth war grenzenlos, weßwegen wieder außerordentliche Hülfsmittel obrigkeitlich angewendet wurden.

1624. Starkes, vom 13. bis 20. Juni anhaltendes Regenwetter schwellte abermal Bäche und Flüsse und verursachte großen Schaden, füllte in den niedrigen Theilen der Stadt Keller, Webstuben und untere Wohnungen, und das Wasser wälzte sich mit solcher Macht vom Rotmonten gegen die Langgasse und anderseits gegen Wittenbach, daß bei der Langbruck sechs Häuser davon unterfressen zusammenstürzten, nachdem kurz zuvor die Inwohner mit großer Gefahr sich noch flüchten konnten.

1628 ist im Herbst schneller Frost eingetreten, die Reben im Rheinthal erfroren gänzlich, wurden gar nicht gewemmet und an den Reben gelassen.

1637. Am 1. August verursachte ein Wolkenbruch derartige Wasseranschwellung in der Stadt, daß das Wasser vom Platzthor bis zum Goliath alle Keller und untern Hausräume anfüllte, auf der Gasse drei Fuß hoch stand, weil der kleine Ablauf beim Thor nicht genügte und die Steinach riß, große Blöcher und Bretter mitführend, Wuhren, Brücken und Seitenmauern hinweg.

1644. Ein mit größter Gewalt losgebrochener Sturmwind schädigte auf der alten Landschaft gegen den Thurgau und in diesem weit hinunter durch Zertrümmung von Gebäuden, Ausreißen von Feldbäumen viele Personen, und es wurde von demselben auch der neu aufgerichtete, kaum unter Dach gebrachte und mehrere Stockwerke enthaltende Ueberbau des Schlosses Thurberg oberhalb Weinfelden, aus dem Mauerstock gehoben und zertrümmert.

1650 wurden in St.Gallen und Umgegend mehrere starke Erderschütterungen bemerkt, nämlich am 10. Januar, 10. September, 18., 20. und 25. Oktober. 1655 am 3. August Abends erhob sich ein furchtbarer Sturmwind, entwurzelte in der alten Landschaft und im Rheinthal viele 1000 Bäume, zerstörte viele Gebäude und an mehrern Orten stürzte das Vieh entsetzt und brüllend von den Weiden in die Dörfer, wollte auch in den nächstfolgenden Tagen die Ställe nicht verlassen.

1664 den 19. Juli Nachmittags verbreitete ein furchtbarer Hagelausbruch, wie sich die ältesten Leute keines ähnlichen erinnerten, Entsetzen und großen Jammer über St.Gallen, die alte Landschaft, Grafschaft Toggenburg, Appenzell und Rheinthal, zerstörte die herrlichen Aussichten auf gesegnete Erndte durch Verheerung des noch im Felde stehenden Kornes, Habers, Flachses, der Obstbäume und Reben, und verursachte unaussprechlichen Schaden. Im Dezember desselben Jahres zeigte sich ein Komet und ebenso im folgenden Jahre; am 3. Juli 1665 Morgens zwischen 2 und 3 Uhr wüthete ein starker Sturmwind, warf eine der großen Linden auf Dreilinden, 17 Fuß dick, zu Boden, fällte eine Linde vor Multerthor, sowie viele Bäume in der Landschaft und beschädigte die Dächer in der Stadt.

1667 den 7. Juni deckte in der Nacht ein dichter Schneefall das Appenzellerland, die Stadt St.Gallen und Umgegend, daß des Morgens die Landschaft wie in der Mitte des Winters aussah, Vormittag jedoch trat starke Hitze ein, die am Morgen noch mit Schnee bedeckten Heuschochen konnten verzettelt, Nachmittags gedört und Abends ganz dürr in die Scheunen versorgt werden, was seit Menschengedenken bisher nie vorgekommen war.

1670 April 16. Mit Sonnenaufgang erhob sich ein starker Sturmwind mit gewaltigem Brausen,

daß die Leute erſchreckt aus den Häuſern flohen, in den höhern Gegenden wueden Häuſer und Städel, ganz und theilweiſe, das Rathhaus zu Appenzell zur Häfte abgedeckt, kleinere Gebäude umgewoefen und viele Bäume entwuezelt. Am 7. Juni wurde in der Stadt und Umgebung ein ziemliches Erdbeben verſpürt.

1674. Am 24. Juli durchrauſchte ein heftiges, eine halbe Stunde dauerndes Hagelwetter das Rheinthal von Altſtätten bis an den Monſtein, mit großen Schloſſen, ſtarkem Wind und Wolkenbruch begleitet, große Verheerung in Feldern, Reben und Obſtwachs anrichtend, wäheend gleichzeitig das Waſſer in Maſſe von den Appenzeller Vorbeegen übee die Breite zu Altſtätten in die Stadt fluthete und geoßen Schaden an Häuſern und in Kelleen verurſachte; am 6. Dezember, Sonntag Morgens 9 Uhr, wurde in St.Gallen und Umgegend ein ſtarkes Erdbeben verſpüet und der St.Magnuskiechthurm ſo eeſchüttert, daß die Glocken anſchlugen, die Leute entſetzt aus der Kirche flohen, im Gedränge eine alte Frau erdrückt und meheere Perſonen verletzt wurden.

1678. Ein ſchaeſes Gewitter mit ſtarkem Platzeegen zog am 17. Auguſt über St.Gallen, der Blitz ſchlug in den St.Laueenzthurm, doch ohne zu zünden. Am 26. dieſes Monats entleerte ſich ein gewaltiger Wolkenbruch über die Berghöhen des Appenzellerlandes und das Rheinthal, die Bergbäche fuechtbar anſchwellend, die, ins Thal hinunteeſtüezend, Steinblöcke, Bäume, Stege mitführend, Gebäude, Beücken und Wuhren zeeſtöeend, Eigenthum und Leben der Anwohner bedrohten, ſo daß Manche nue mit großee Noth das Leben retten konnten, Andere umkamen und im Rheinthal Stuem geläutet wurde. Im ſoigenden Jahr ergoß ſich am 4. Juli wiederum ein ſtarker Wolkenbruch über das Land Appenzell, mit Anſchwellung der Wildwaſſer, Gebäude, Mühlen und Sägen wegreißend, mit einer Schnelligkeit, daß ſechs Perſonen, die ſich nicht mehr retten konnten, in den tobenden Fluthen umkamen; auch die Sitter ſchwoll zu unerhörter Höhe und beſchädigte den neuen Wuhr der großen Waike bedeutend. Das Rheinthal wurde in dieſem Sommer wiederum von Hagelwetter ſtaek heimgeſucht, das beſondees den Reben ſchadete, die daher geringen Ertrag und äußerſt ſchlechte Qualität ergaben. Das Jahr 1680 vergütete mit reichlichem Ertrag und beſter Qualität des Weins den vorjäheigen Schaden.

1681 am 27. Januar und im ſoigenden Jahr am 2. Mai wueden beinahe in dee ganzen Schweiz ſtarke Eedbeben wahegenommen und im letzteen Jahr am 2. Auguſt ein geoßer Komet.

1690. Sonntag den 22. Juni, nach mehrtägig angehaltenem Regen, ſchwellte ein ſtarker Wolkenbruch die Steinach zu außerordentlicher Höhe und Heftigkeit, das wilde Gewäſſee riß die meiſten Gäeten hinter der Kloſtermauer, auch Blöcher und viele Tücher von den Bleichen weg, auf den Bleichen und dem Beühl ſtand das Waſſer halbmannshoch und die Gegend der weſtlichen und öſtlichen Seite der Stadt bot die Anſicht eines Sees dae; eeſt nach meheern Tagen verlor ſich das Waſſer, welches in dee ganzen Umgebung gleichfalls großen Schaden verurſacht hatte.

1713. Bei einem heftigen Gewitter Nachmittags den 16. Juli ſchlug der Blitz in den St. Michaelsthurm an der Heidengaßmauer, riß ein Stück aus der Thurmmauer und dem Dache, zerſchmetteete im Zeugamtsgewölbe eine geoße Anzahl gefüllte Geanaten und fuhr zwiſchen den vollen Pulverfäſſern hinduech, glücklicherweiſe ohne zu zünden, in den Boden; Angſt und Entſetzen teieb die Anwohnern zur ſchleunigen Flucht außer die Stadt, da viel Pulver in dieſem Thurm aufbewahrt lag. In dieſem Jahee verbeeitete eingetretene Theurung großes Elend in weiter Umgebung von St.Gallen,

Digitized by Google

in der Stadt wurden obrkeitlicherseits 200 Malter Haber zu Muß gemahlen und dieses Dürftigen ausgetheilt und an Minderdürftige wohlfeil verkauft.

1715. zerstörte ein starkes Hagelwetter mit großen Schloßen, über den Rotmonten in gerader Richtung über die Landschaft bis Zillschlatt, die Hoffnungen des Landmanns auf eine in Aussicht gestandene schöne Erndte und verursachte großen Schaden. Eine am 20. Dezember 1720 plötzlich eintretende starke Erderschütterung warf in St.Gallen Kamine und Ziegel von den Dächern und beschädigte auch mehrere Häuser im Innern durch Riße in Wänden, Kaminen und Feuerstatten, und wurde weit herum wahrgenommen.

1725. Am Abend des 18. Dezember wurden von einem furchtbaren Sturmwind mit starkem Platzregen manche Häuser in und um St.Gallen beschädigt, viele Bäume zerstört und auf dem Bodensee ein Schiff umgeworfen, wobei 13 Personen ertranken.

1731. Bei einem am 6. Juni über die Stadt St.Gallen hinziehenden Gewitter wurde der mit Ziegeln bedeckte Helm des St.Magnikirchthurms vom Blitzschlag entzündet, alles Holzwerk im Thurm verbrannte, die Glocken zerschmolzen und nur mit großer Anstrengung konnte die drohende größere Gefahr von der Kirche abgewendet werden.

1749. Dieses Jahr wird als ein durch andauernd günstige Witterung, reichlichen Erndtesegen und vorzüglichen Weinertrag sich auszeichnendes, besonders angeführt und die Qualität des aus St. Gallischen und Thurgauischen Rebgeländen bezogenen Weins von Zeitgenossen, als seit Mannsgedenken in solcher Güte nicht vorhanden bezeichnet, doch war die Quantität nicht sehr groß; der Lauf des rothen Berneckers ward pr. Maß auf 34 und des besten weißen Weins pr. Maß auf 26 Pfenninge gestellt.

1755. Ein ganz Europa erschütterndes, an vielen Orten großen Schaden verursachendes starkes Erdbeben, das unter Anderm am 1. November und vollends am 9. Dezember die Stadt Lisabon in einen Trümmerhaufen verwandelte, wurde auch in St.Gallen wie anderwärts heftig und schreckenerregend wahrgenommen. Die Erderschütterung war mit starkem Krachen in den Wänden der Gebäude und unheimlichem Tosen in der Luft begleitet, viele Kamine und Ziegel stürzten von den Dächern, der St.Magnuskirchthurm, ohnehin bei seiner elastischen Unterlage auf einem Sandhügel jede starke Erschütterung durch Schwanken bezeichnend, bewegte sich bei beiden Erdstößen so stark, daß die Glocken anschlugen, und viele Leute flüchteten außer die Stadt. In der alten Landschaft und dem Kanton Appenzell ereigneten sich, besonders an Flußufern, starke Erdschlipfe und mehrere Waldstücke rutschten in die Tiefe. Beinahe durchweg mußten Kamine, Wände und Feuerstatten wegen Rißen reparirt werden.

Die naßkalte Frühlingswitterung des folgenden Jahres erregte Besorgnisse für Mißwachs und Theurung; die Stadt und die Abtei St.Gallen machten zur Zeit noch auswärts große Fruchtankäufe; der unverhofft eintretende warme Sommer brachte jedoch eine erfreuliche Erndte. Die in diesem Jahr getroffenen vorsorglichen Maßnahmen kamen den Angehörigen besagter Gebietstheile 1758 wohl zu Statten, nachdem anhaltendes Regenwetter und mißrathene Erndte bedeutende Theurung der Lebensmittel herbeigeführt hatten.

1770. Der mittelmäßige Erndte- und Herbstertrag des vorhergegangenen Jahres, strenge Winterkälte, spät eintretender Frühling, wiederholt heftiger Frost, ein naßer und kalter Sommer, im Juni und Juli sogar mit Schneefall begleitet, und in Folge anhaltender, vorherrschend verderblicher

Witterungseinflüsse, gänzliches Mißrathen der Getreideerndte weitherum, namentlich auch in Schwaben, der Kornkammer Süddeutschlands und der Schweiz, verursachten schon im Sommer ein bedenkliches Steigen der Lebensmittelpreise. Die durch starke Anschwellung der Gewässer erfolgende Ueberschwemmung der Niederungen beiderseits des Rheins und Bodensees mit dem höchsten Wasserstande dieses Jahrhunderts, und daherige Zerstörung aller Hoffnungen auf wenigstens geringen Feldnutzen, vermehrte die eintretende Noth.

Noch höher stieg dieselbe, als im Spätherbst nicht nur sämmtliche schwäbische Uferstaaten am Bodensee, so wie die vorderösterreichische Regierung gänzliche Fruchtsperre anordneten, wobei Bayern die Ausfuhr des Getreides sogar bei Galgenstrafe für die Verkäufer und bei Zuchthausstrafe für die Fuhrleute verbot, sondern zudem auch die eidgenössischen Stände selbst gegen einander die Grenzen sperrten. Die Fruchtsperre Zürichs veranlaßte die regierenden Orte des Thurgau zu gleichen Maßnahmen, mit so strengrr Handhabung, daß nicht einmal die Ausfuhr der pflichtigen Grundzins- und Zehentfrüchte gestattet und sogar den Armenhäusern der Stadt St.Gallen die Auslieferung der ihnen schuldigen Naturalgefälle verweigert wurde; gleichzeitig hatte sich auch schändlicher Wucher der hie und da auf drm Lande noch erhältlich zu machendrn Vorräthe an Getreide und des Handels damit bemächtigt.

Unter solchrn traurigen Umständen trat mit dem Wintermonat völlige und starke Theurung ein, mit den grauenhaftesten Drangsalen der Hungersnoth, vorab in der alten Landschaft, im Rheinthal, Toggenburg und Appenzellerland; Rinden, Gras, rohe Feldfrüchte, Fleisch von gefallenen Thieren waren häufig die Nahrung der Armen; Pferde, Hunde und Katzen wurden für gute Speise gehalten, und für deren Genuß auch an Fasttagen aus mehrern Orten der alten Landschaft Dispensationsgesuche an die Abtei gestellt. Dieselbe sorgte unter Abt Beda landesväterlich dem herrschenden Elende zu wehren, nicht nur mit vermehrter wöchentlicher Austheilung des sogenannten Hofbrodes im Kloster an die armen Landsleute, sondern bei schneller Erschöpfung der geringen eigenen Fruchtvorräthe, hauptsächlich durch Ankauf von Korn, Roggen und Reis in der Lombardei. Für schnellen den ganzen Winter hindurch fortgesetzten Transport des angekauften Getreides von Bellinzona über die Alpen, wurden 460 Mann in Anspruch genommen und die Lieferungen erfolgten in Abtheilungen von jeweilen monatlich in Rorschach anlangenden 1000 Maltern. Für 2000 Metzen, die das Gebiet von Oesterreich passirten, erlangte Fürst Beda Zollfreiheit. Von Rorschach aus fand schnelle Weiterbeförderung an die verschiedenen fürstlichen Oberämter und von diesen an die Gemeinden statt, um theilweise zu wohlfeilern Preisen an die Landesangehörigen verkauft, und zu Brodspenden für Arme verwendet zu werden. Mit der Stadt St.Gallrn gemeinschaftlich wurden von der fürstlichen Regierung scharfe Maßnahmen gegen den um sich greifenden Wucher und schändlichen Grempel mit Lebensmitteln angeordnet.

In der Stadt St.Gallen wurde gleichzeitig größte Thätigkeit zur Linderung der drückenden Noth von Einheimischen und Auswärtigen entfaltet, wofür die glücklicher Weise früher schon stiftungsgemäß auf den Nothfall aufgespeicherten Getreidevorräthe des Kornamtes, Linsebühl- und Spitalamtes, sofort und auf längere Zeit die erwünschten Hülfsmittel darboten. Diese Vorsorge ermöglichte im ersten Halbjahre der Theurung den Verkauf von 20,000 Viertel Korn zu sehr billigen Preisen an Bürger und nachher auch an Niedergelassene, so zwar, daß im November, als das Viertel Korn bis auf fl. 6 und der Haser auf fl. 2. 42 stieg, das Viertel Korn bei der obrigkeitlichen

Digitized by Google

Koenaustheilung für 27 Batzen bezogen werden konnte; ebenso stillte die Abreichung von wohlfeilem Brod und Hafergrütze die größte Noth bei Hausarmen. Für die zahlreich ununterbrochen aus weiter Umgebung herzuströmenden Armen bestanden wöchentliche Brodspenden, welche bis Ende 1770 eine Anzahl von 25,804 Broden und da selbige nicht völlig ausreichte noch Baarspenden von fl. 654 erforderten; nebst dem betrugen die Austheilungen des Spendamtes und Bindhauses an die zahllos sich zur Austheilung einfindenden Armen im Laufe dieses Jahres über fl. 5000. Obrigkeitlicherseits wurden auch wegen schweren Zeitumständen besondere Kirchengebete angeordnet, alle rauschenden Vergnügungen aber, wie z. B. das Rennschlittenfahren, bei schaefen Geldbußen verboten.

Dem Bedarf an Getreide ferner Genüge zu leisten, machte der Stadtmagistrat durch Verwendung St. Gallischer Handlungshäuser in Italien große Anschaffungen von egyptischem Weizen und Reis. Mit der öffentlichen Vorsorge finden wir die gleichfalls kräftig einwirkende Privatwohlthätigkeit Hand in Hand gehend. Jederzeit durch Gemeinnützigkeit sich auszeichnende Bürger, an deren Spitze das Handlungshaus Gonzenbach, Schlumpf und Kompagnie in Verbindung mit andern hiesigen und auswärts etablierten St.Gallerhäusern veranstalteten unter sich eine Kollekte, die während der Theurung auch das folgende Jahr hindurch fortgesetzt, über fl. 13,000 betragend hinreichte, eine nicht geringe Anzahl dürftiger Haushaltungen längere Zeit vor Mangel zu schützen, während 160 ganz Armen neben der öffentlichen Unterstützung wöchentlich zweimal Speisen zukamen; solche wohlthätige Zwecke unterstützte namentlich auch die Auswärts wohnende Baronesse Högger de Coppet, von St.Gallen, als sie von der in ihrer Vaterstadt herrschenden Theurung hörte, mittelst Uebersendung einer namhaften Geldsumme und eines großen Quantums Reis zur Austheilung an würdige Hausarme, so wie auch manche nicht reiche wohldenkende Bürger buchstäblich ihr Brod mit den Armen theilten.

Diese bleibenden dankeswürdigen Leistungen öffentlicher Obsorge und dieselbe wesentlich erleichternde, daher länger möglich machende Privatwohlthätigkeit milderten große Noth um Vieles und stillten unsäglichen Jammer, aber der herrschende Landschaden dehnte sich in einer Weise aus, deren Abwendung Menschen unmöglich wurde, denn das Maß des Unglücks füllten mit Anfang des Spätjahrs von 1770 und während des Winters bis Ende Frühling des nächsten Jahres besonders in den ärmern St. Gallischen und Appenzellischen Landgegenden die traurigen Folgen der Hungerzeit, ungesunder Nahrung und Witterung, epidemische zur weit sich ausbreitenden Seuche gewordene Krankheiten, mit großer Sterblichkeit verbunden, wodurch viele Haushaltungen ihrer Ernährer beraubt und die ohnehin vielseitig in Anspruch genommenen Hülfskräfte vollends angestrengt wurden. In diesem Jahre sind in St.Gallen 105, im Toggenburg 927, in Appenzell Außerrhoden 3339, in Innerrhoden 265 Personen mehr gestorben als geboren worden.

1771. Bei fortwährender scharfer, auswärtiger und einheimischer Fruchtsperre, Mangel an eigenen Landeserzeugnissen und tief eingreifendem Nothstand, dauerten Theurung und Hülfeleistung auch während diesem Jahre noch fort; auch die gegen Mitte desselben hervortretenden Aussichten auf ordentliche Erndte bewirkten nur langsames Sinken der Lebensmittelpreise, ohne wesentlichen Einfluß auf den Unterstützungsbedarf. Doch durch wahre Nothprobe und erfreuliches Gedeihen bewährt, gelangten die erst vor kurzer Zeit in unserer Gegend eingeführten Kartoffeln, von Vielen allen Neuerungen abhold, bis zum Eintreten der Theurung wegwerfend betrachtet, kaum als Viehfutter werth geachtet, zur verdienten Anerkennung, stiegen zwar im Preise bis auf fl. 2. 42 das Viertel, belohnten aber

deſto reichlicher das Zutrauen Derjenigen die ihre Pflanzung unternommen hatten, deren wohlthätige Ergebniſſe Andere zur Nachahmung ermunterte und das Verdienſt der Einführung und Verbreitung dieſes werthvollen Nahrungsmittels unermüdet wirkenden Menſchenfreunde in den Tagen drückenden Mangels an andern Landesprodukten, doppelt erkennen und hochſchätzen lehrte, zumal der Ertrag der Kornerndte den großen Bedürfniſſen bei weitem nicht genügte und die Aufhebung der ausländiſchen Fruchtſperre erſt 1773 erfolgte, nachdem die Getreideerndte und allgemeine Fruchtbarkeit des Jahres 1772 die Schreckniſſe der Theurung zu Ende geführt hatte.

Neben der mit den Hülfeleiſtungen des vergangenen Jahres und mildernden Umſtänden im Verhältniß ſtehenden Fortſetzung der öffentlichen und Partikularverwendungen für einheimiſche und auswärtige Arme, ſind an letztere allein im Laufe des Jahres 1771 doch 25,175 Brode und über 5000 Gulden in St.Gallen bei den öffentlichen wöchentlichen Austheilungen geſpendet worden. Die Geſammtleiſtungen der Städtiſchen Armenſtiftungen und des Korn- und Seckelamtes erreichten während der Theurungszeit die Summe von fl. 80,000. Die Anſchaffungen der Abtei St.Gallen zu Gunſten ihrer Landesangehörigen während der nämlichen Zeit erforderten eine Ausgabe von 240,000 Gulden, mit reeler Aufopferung von 95,512 Gulden beim wohlfeilern Verkauf und Gratisſpenden von Korn und Brod.

1774. Mittags den 28. Juni ſchwellte ein ſtarker Wolkenbruch die Steinach plötzlich zu ſolcher Höhe und Heftigkeit, daß dieſelbe zu St. Gallen von der Schleiſe auf Mühleck an bis Lämlinsbrunn ſieben Brücken und Stege durch Unterfreſſung der Widerlager, wie ein großes Stück der Gartenmauer hinter dem Kloſter ſammt zwei Gartenhäuſern fortſchwemmte, bei Lämlinsbrunn die hohen Ufer überſchritt, das Waſchhaus und theilweiſe ein Wohnsaus daſelbſt wegriß, durch eine große zugeſchwemmte Schuttmaſſe den Auslauf der koſtbaren Dreiröhrenquelle gänzlich verſtopfte, und hiedurch wie an weggeſchwemmten Leinwandtüchern von den Bleichen, Zerſtörung von Waſſerwerken und Wuhren, bis zum Auslauf in den See enormen Schaden verurſachte. Am 10. September wurden zwei ſtarke Erdſtöße verſpürt, als Fortwirkung eines in den innern Kantonen mit großer Heftigkeit ausgebrochenen und dort großen Schaden zurücklaſſenden Erdbebens.

1778. In der Nacht vom 27. auf 28. Januar ließen ſich zwei ziemliche Erdſtöße ſpüren. Mitte Juni fiel unverſehens Schnee und zwar in den höhern Berggegenden ſo ſtark, daß er mehrere Tage liegen blieb, und das Vieh eilends aus den Alpen in die Niederungen getrieben werden mußte. Am 27. Juni ſchädigten die vom Platzregen angeſchwellten Hochgewäſſer die anſtoßenden Landſtriche beträchtlich und einzig der hiedurch dem Appenzell- außerrhodiſchen Landſeckel erwachſene Schaden iſt auf 50,000 Gulden geſchätzt worden.

Der Winter des Jahres 1784 auf 1785 war einer der ſchneereichſten ſeit Menſchengedenken und mit großer Kälte begleitet, der Schnee fiel zu Anfangs März 1785 noch in ſolcher Maſſe, daß er in St.Gallen und Umgegend klafterhoch lag, in höhern Gegenden weit höher, nach dem Schneemeſſer am Thurm der Stadtbibliothek im St.Katharinakloſter daſelbſt acht Fuß hoch. In den Gaſſen und Straßen, wo er des Durchpaßes wegen beiderſeits aufgeworfen werden mußte, bildete der Schnee hohe Mauern und der Verkehr wurde ſtark gehemmt; wie z. B. der am 14. März Morgens 3 Uhr von Herisau abfahrende Bote mit Mühe Nachmittags 3 Uhr in St.Gallen eintreffen, doch keine Briefe mit ſich zurücknehmen konnte, weil bei völliger Unwegſamkeit die Boten von andern Orten ſämmtlich ausgeblieben waren. Viele, nicht zunächſt der mit großer Anſtrengung freigehaltenen größten

Hauptſtraße liegende Ortſchaften wurden vom Verkehr mehrere Tage ganz abgeſchnitten, und von der Wucht der Schneemaſſe die Dächer mancher Gebäude auf dem Lande eingedrückt, glücklicherweiſe ſchmolz der Schnee langſam ohne Waſſerſchaden. Obſchon der Winter bis weit in die Frühlingszeit andauerte, ſtellte er ſich dennoch 1785 im Herbſt wieder frühzeitig ein. Der Schnee überraſchte das Obſt am Gallustage auf den Bäumen und die Trauben an den Reben.

1788. Auch der Winter dieſes Jahres lieferte große Schneemaſſen. Die Kälte außerordentlich empfindlich erreichte bei Ende des Jahres 20 Grad unter dem Gefrierpunkt. Die Eisdecke des Bodenſees zwiſchen Lindau und Bregenz konnte mit den größten Laſtwagen befahren werden; es wird dieſer Winter als der kälteſte des ganzen Jahrhunderts bezeichnet. Der Sommer brachte ſtarke Hagelſchauer und Wolkenbrüche, wegen Erfrieren der Saaten iſt die Kornerndte gering ausgefallen, und ſtiegen die Getreidepreiſe ziemlich hoch, dagegen war die Weinleſe ſehr ergiebig, der rothe Rheinthalerwein war für 9 Kreuzer die Maß und guter Thurgauer für 6 Kreuzer zu haben.

1796. Am 9. April erſchreckte ein ſtarkes Erdbeben die Bewohner von St.Gallen und weiter Umgegend, Kamine und Ziegel ſtürzten von den Dächern, das Glöcklein auf dem Speiſerthor ſchlug wiederholt an, auch wurden manche Gebäude durch Mauerriſſe ſtark beſchädiget; gleichzeitig ertönte der Feuerruf, denn von der Erderſchütterung war im Rehetobel ein Backofen geborſten, das darin brennende Feuer verbreitete ſich mit großer Schnelligkeit im hölzernen Hauſe und verzehrte nebſt dieſem noch 10 andere Häuſer und ſieben Scheunen. Ein am 16. Juni erfolgtes ſtarkes Hagelwetter richtete großen Schaden am Obſtwachs und in den Weinbergen an.

1805. In dieſem Jahr war von milden Frühlingswetter eben ſo wenig als von Sommerhitze zu ſpüren, denn naßkalte Witterung und Reifen herrſchten hauptſächlich und noch Anfangs Juni war der Boden zur Nachtzeit gefroren. Mitte Juli war man in den höhern Gegenden noch am Heuen, als in der Nacht des 20. Juli ſtarke Kälte mit Reifen eintrat und das noch ſtehende Gras gefror, die Trauben erfroren in der ſehr kalten Nacht vom 21. auf 22. September an den Reben und dieſe, wie die Obſtbäume litten durch einen Anfangs Oktober fallenden ſtarken Schnee für längere Zeit, daher wenig Obſt und Wein, zudem letzterer nur ſchlecht gewonnen werden konnte, im Rheinthal kein Weinkauf gemacht wurde und das Getreide, wegen mißrathener Erndte ſtark im Preiſe ſtieg.

1809. Sonntag den 20. Auguſt verheerte ein furchtbares, über den Kanton Appenzell und das Rheinthal von Weſten nach Oſten ziehendes Hagelwetter Wieſen, Bäume und Reben, und verurſachte großen Schaden; im Frühjahr beſchädigte ein ſtarker Froſt die Bäume, das Steinobſt erfror im Keime ſchon, und aus der ganzen Umgegend von St.Gallen konnte keines zu Markt gebracht werden, daher das aus der Ferne kommende im vierfach höheren Preiſe bezahlt werden mußte. Dieſes Jahr zeichnete ſich auch durch häufige und ſtarke Ungewitter mit Blitzſchlägen aus, von denen im Kanton Appenzell mehrere Kirchthürme und Häuſer getroffen wurden.

Dem Jahr 1811 gebühret mit Recht das Prädikat eines Segensjahres und hat ſich als ſolches unter der Bezeichnung des Eilferjahres in der Erinnerung forterhalten. Zwar beunruhigte ein in der Nacht des 27. Februar erfolgter heftiger Erdſtoß manches Gemüth, welches dagegen das frühzeitig eintretende Frühlingswetter mit allen Reizen des Lenzes erfreute. Die Getreidefelder und Obſtbäume prangten im Sommer in herrlichſter Fülle und reiften ſo frühe, daß Anfangs Juli ſchon Brod aus dießjährigem Korn, neuer Moſt zu Ende Juli, und neuer Wein am 16. September genoſſen werden

konnte; die Qualität des Weins gehörte zu den vorzüglichſten und die Quantität war ebenfalls außerordentlich, da von einer Juchart Reben mitunter mehr als 100 Eimer Wein gewonnen worden ſind; der Weinkauf für die beſten Lagen im Rheinthal wurde für den rothen Wein pr. Maß auf 16 und 17, für den weißen auf 11 Kreuzer feſtgeſetzt, allein die Haltbarkeit und Vortrefflichkeit des Weines ſteigerte nachher deſſen Preiſe beträchtlich höher. Die Fruchtbarkeit dieſes Jahres erſtreckte ſich, bei anhaltend günſtiger Witterung bis in den Spätherbſt, der mehrere Fruchtarten, was bisher in unſern Gegenden nicht erlebt worden iſt, zum zweitenmal zur Reife gedeihen ließ. Anfangs Oktober zeigte ſich ein prachtvoller langſchweifiger Komet, deſſen Lauf mit Schnelligkeit von Süden gegen Norden ſtattfand.

1812. Von Gewittern und Platzregen, die im Sommer die Umgegend von St.Gallen nicht ſelten heimſuchten, war das am 15. Auguſt mit Wolkenbruch begleitete eines der ſtärkſten, kleine Bergbäche ſchwollen zu wilden Strömen an, wie die Steinach Blöche, Tannen, Brücken und Stege mit ſich fortführend, feſte Wuhren zertrümmernd, Dämme durchbrechend und in St.Gallen auch ein Menſchenleben fordernd, denn Abraham Hofmann, beſchäftiget Holz aus dem Waſſer zu ziehen, wurde von der heftigen Strömung umgeriſſen, rettungslos in reißender Schnelligkeit fortgeſchwemmt, über mehrere Wuhre hinunter geſtürzt und erſt nach zwei Tagen im Tobel unter dem Eſpan leblos und verſtümmelt aufgefunden. Im folgenden Jahr am 13. Oktober Abends wurde ein ziemlich ſtarkes Erdbeben wahrgenommen.

Das Jahr 1816 hatte 122 volle Regentage * und 35 Tage voller Schneefall aufzuweiſen, daneben meiſtentheils naßkalte Witterung, weßhalb die Erndte ſehr geringen Ertrag lieferte und die Lebensmittel eine Preishöhe erlangten, die im Herbſte in Theurung ausartete, nachdem zur Mitte Oktober die Auferlegung eines ſtarken Zolles auf die Getreideausfuhr von Seite Bayerns und Würtembergs wegen weit verbreiteter Mißerndte erfolgte, daher am 19. Oktober in Rorſchach bei vollem Kornhauſe und Einfuhr von 1500 Säcken Korn das Viertel desſelben wegen Ausfuhrzoll von fl. 9 auf jeden Sack den Preis von fl. 5 erreichte. Der Obſt- und Weinertrag war des ſchädlichen Witterungseinfluſſes wegen äußerſt gering und hinſichtlich des letztern, der dießjährige der geringſte von den in vier nacheinander folgenden Jahren ſehr mittelmäßigen Weinleſen. Die düſterſten Ausſichten auf die nächſte Zukunft eröffnete die zu Martini eintretende gänzliche Fruchtſperre der deutſchen Nachbarſtaaten und ſofortiges höheres Steigen der Lebensmittelpreiſe.

1817. Die bei wachſender Theurung und drückendem Mangel an Lebensmitteln herrſchende Noth vergrößerte im Laufe dieſes Jahres eine troſtloſe Reihenfolge von unglückſeligen Zeitumſtänden; nämlich ſchon zu Anfang des Jahres über das ganze Land ſich ausbreitende bösartige Faul- und Nervenfieber, andauernde Kälte und noch im Mai ſtarker Schneefall, der ſpäte Frühling brachte regneriſche Witterung, mit dem Sommer in anhaltendes, von heftigen Hagelſchauern und häufigen ſtarken Wolkenbrüchen begleitetes Regenwetter übergehend.

Die hiedurch veranlaßte Anſchwellung der Flüſſe vermehrte plötzlicher und großer Zufluß vom Schmelzen der gewaltigen, im Gebirge lagernden Schneemaſſen; hierauffolgende Ueberſchwemmungen

---

* Dem Einfluſſe des anhaltenden Regenwetters werden auch mehrere in dieſem Jahre ſich ereignende ſtarke Erdſchlipfe, worunter der beträchtliche und großen Schaden verurſachende Bergſturz am 3. Juli zu Goldingen (ſiehe Goldingen) zugeſchrieben.

ſetzten wiederholt ganze Gegenden tief unter Wäſſer; Fußwege, Straßen und Felder verſchwanden, über ihnen rauſchten die entfeſſelten Gewäſſer und nöthigten die tobenden Fluthen Menſchen und Vieh zur ſchleunigen Flucht. In Rorſchach und Rheineck ſtand das Waſſer mituntee bis auf 3 Fuß Höhe in den Gaſſen, ſo an vielen Oeten am Rhein vom Sarganſerlande bis zum Bodenſee und auch deſſen Ufern entlang, in manchen tief liegenden Gegenden konnte dee tägliche Verkehr nur mittelſt Nachen ermöglicht werden, und in ſolchen konnte ſogar über die weite Ebene vom Rhein bis ins Dorf Berneck gefahren werden. Meheere Ortſchaften mußten ganz verlaſſen werden, wie Altenehein u. A. und in den meiſten betroffenen Oeten verurſachte das Waſſer an Gebäuden, Feldern, Wuhren und Straßen auf längere Zeit hinaus nicht zu berechnenden Schaden, außerdem zugleich auf Verſchlimmerung und geößere Ausdehnung drr geaſſieenden Krankheiten unheilvollen Einfluß ausübend.

Indeſſen hatte die Hungersnoth ſcheeckenerregende Höhe und Ausdehnung erreicht, da es unmöglich war überall und hinreichend zu helfen; täglich umlagerten in großem Gedränge Schaaren von auswärtigen nach St.Gallen ſtrömenden Aemen daſelbſt das Schlachthaus, um heißhungrig das Blut der geſchlachteten Thiere als willkommenes Naheungsmittel zu verſchlingen, während in entferntern Gegenden der Hunger wie zur Theurung von 1770 zu beinahe ungenießbaren, ſogar eckelhaften Dingen Zuflucht nahm, leider mit dem traurigſten Eefolg, der Noth und Jammer vergrößerte. Solches Elend, vereint mit den bezeichneten furchtbaren Natueereigniſſen, mit Kälte, Näſſe, Mißwachs, zu Grunde gerichteten Wohnungen und Feldern, Siechthum und andern Uebeln, verbeeitete in verderblicher Vielfältigkeit ſcheeckliches Ungemach, dem Tauſende erlagen und zahlloſe Andere, ebenfalls ſchwer getroffen, vermochten nue mit größter eigener Auſteengung und menſchenfeeundlicher Beihülfe ſich im Laufe kommendee Jahre mühſam wieder zu erholen.

Hülfe in der Noth, im umfaſſendſten Siune zu ſpenden und namenloſes Elend zu lindern, hatten ſich ſchon beim Beginn der Theurung Kantons- und Gemeindsbehörden, Korporationen und Menſchenfreunde aller Stände zue Hauptaufgabe gemacht, deren mögliche Löſung das Ziel ihres vereinten Beſtrebens bildete, das in mannigfachen außerordentlichen Leiſtungen auch ſeine Ausführung fand.

Schon beim beginnenden Steigen dee Getreidepeeiſe im Sommer 1816 hatte, um auf deren Eeniedrigung möglichſt einzuwirken, der Stadtrath in St.Gallen die Lager des Kornamtes für abtheilungsweiſen Verkauf in ermäßigtem Preiſe in Verwendung geſetzt, welche aber mit dem Verſchwinden jeglicher günſtigern Konjunktur und eintretender größerer Theueung im Herbſte nicht mehr ausreichte. Die zur Erreichung des nämlichen Zweckes in größerer Ausdehnung für den ganzen Kanton ſtattfindende Subſkriptionseeöffnung des Kleinen Rathes vom 14. November 1816 für ein freiwilliges Anleihen zur Verwendung von Getreideankäufen, hatte das Reſultat eines ſolchen im Betrage von fl. 88,800 zur Folge und obſchon die Einwohnerſchaft der Stadt St.Gallen ſich hiebei mit $^2/_3$ dieſer Summe betheiligte, bot dieſelbe zudem im gleichen Monate, duech Unterzeichnung von fl. 50,000 bereitwillig die Hand zu einem vom Stadtrathe ebenfalls auf dem Subſkriptionswege bewerkſtelligten freiwilligen Anleihen für Getreideanſchaffungen; aber die Realiſirung dee letzteen war weit ſchwieriger, als die Beibringung der hiefür eeforderlichen Geldmittel, wegen dem Mißeathen der Getreideerndte und eigenem Mangel in den benachbarten Staaten; auch des Wuchers heilloſes Treiben vermehrte die weitgreifende Bedrängniß der Theurung und veranlaßte energiſche Maßnahmen durch obrigkeitliche Verbote. Die Kantonseegierung erlangte durch die kräftigſten Verwendungen ihrer Abgeordneten Landammann Müller-Friedbeeg, Regierungseäthe Reutti und Meßmer an die Höfe von Bayern

Digitized by Google

und Würtemberg im Frühjahr 1817, vom erstern für 5000, vom letztern für 3000 Scheffel Koen Erlaubniß zum Ankauf und ermäßigte Ausfuhrbedingnisse, später auch noch von Roggen und Hafer und bezweckte duech den Wiederverkauf drs Getreides sogar zu nirdrigrrn Preisrn, als auf den Schrannen jenseits des Bodensees, im ersten Quartal von 1817 momentanes Fallen der Getreidepreise, die pr. Viertel auf fl. 6 gestiegen waren, bis auf fl. 4; allein die disponibeln Voreäthe waeen nur für kurze Zeit hinreichend, dem großen Bedürfnisse zu genügrn, zudem wuede die Ausfuhrgebühr bis auf fl. 18. 48 kr. pr. Sack vredoppelt und später die Ausfuhr ganz veeboten. Nunmehr drohendem völligrn Feuchtmangel und größeen teaurigen Folgen voezubrugrn, verfügte die Kantonsregierung großartige Ankäufe von Waizen aus Odessa in Teirst, Genua und Livorno, und dessen beförderliche Lieferung nach Rorschach, dortige Verwerthung eines gewissen Quantums auf dem Maekt und rbrnfalls wöchentliche Vertheilung drs den sämmtlichen Kreisrn des Kantons zugeschiedenen Betreffnissrs an dieselben. Die mühevolle Besoegung dieses ganzen Geschäftrs auf auswäetigen und einheimischen Plätzen erleichtreten, besondeer Erwähnung wüedig, die sich mit demselben prrsönlich in gemeinnützigstee Weise befassenden Chefs dee St.Gallischen Handelshäuser Michael Weniger, J. C. Riß-Zyli und Hülsenbeck.

Auch aus den Nirderlanden wuede ein bedeutrndes Quantum Getreide von der Kantonskornkomission bezogen; ihee sämtlichen Ankäufe für den Kanton betragen 162,967 Viertel Getreide, mit Gesammtunkosten von fl. 932,099 und Totalveelurst von fl. 59,384, dee von unabwendbarer Nothwendigkeit veranlaßt, in diesee, so wie in der großen mittelst dieser Ankäufe ermöglichten Hülfeleistung durch eifrige landesväterlichr Vorsoege zum Wohle einer Menge von Nothleidenden, seine schöne Legitimation gefunden hat. Diesen kantonalen Leistungen reihen sich noch die Unterstützungen an, welche im Betrage von fl. 23,780 für verschiedenartige Beihülfe aus der, duech brsondere Liebessteuern gebildrten Kantonshülfskasse verabrricht wurden.

Ebenfalls auf dem Wege weekthätigster Privatveewendung war der Städtischen Kornkommission der Ankauf von Getreide, meist tüekischen Waizen, schon vor und während des Winters von 1816 auf 1817 gelungen. Dieselbe begann mit Eintritt der Feuchtsprre im April zu St.Gallen den Brodverkauf an dortige Bewohnrr, zu brdeutend niedrigern als den Bäckerpeeisen, mit Ueberwindung geoßer Schwieeigkeiten, welche bei Nichtübernahme der Liefrrungen von Seite der dortigen Müller und Bäckrr die andeeweitige Besoegung herbeiführete, und setzte diesen Beekauf wäheend mehreen Wochen ununteebrochen foet. Die hiedurch der St.Gallischen Einwohnerschaft daegebotene wesentliche Erleichterung in Anschaffung drs täglichen Nahrungsmittels im Zeitpunkte drückendster Theurung rechtfertigte den daraus eewachsenen Verlurst von beiläufig fl. 33,000 auf dem Brodkonto.

Gleichfalls außeroedentliche Opfer im Laufe beider Theurungsjahee von 1816 und 1817 hatten die Aemenanstalten der Stadt St.Gallen für die ihrer Obsorge stiftungsgemäß Zugeschiedenen zu leisten: der Bürgerspital fl. 84,412, das Presthaus fl. 12,604, das Waisenhaus fl. 28,028, der Feemdenspital fl. 7028, das Stockamt (büegerliche Armenkasse) zur Unterstützung der zahlreichen Hausaemen fl. 21,956, — Die Bauhauskasse duech Sprnden an auswärtige Aeme fl. 4245 und das Bauamt mit Lieferung von 600 Klafter Beennholz an dürftige Büeger.

Den Anstrengungen drr Kantons- und Gemeindsbrhöeden für Hülfleistung in dieser Zeit großer Brdeängniß, stand die Privatwohlthätigkeit treulich und werkthätig zur Seite, und daß in dem großen hiefür eröffneten Felde die möglichste Wirksamkeit duech Vereinigung der Kräfte erzielt werde,

trat die während der Kriegsnoth vom Jahr 1800 entstandene, seit 1812 außer Aktivität gekommene wohlthätige Gesellschaft mit beginnender Theurung im Jahr 1816 auf den Ruf der edeln Menschenfreunde Antistes G. C. Scherer, K. Schoch, Dr. Aepli, P. Scheitlin und C. Rothmund, durch den Beitritt von vielen Bewohnern St.Gallens verstärkt, als Hülfsgesellschaft dieser Stadt erneuert ins Leben, kräftig und zweckmäßig das Werk der Hülfe durch die aus ihrer Mitte hiefür aufgestellten Direktions-, Einkaufs- und Austheilungskommissionen ausführend, wozu die in aufgenommenen Kollekten reichlich fließenden Beiträge die Mittel boten. Unverweilt wurden auswärts Lebensmittel in bedeutender Quantität eingekauft, eine Suppenanstalt errichtet, welche zahllose aus einem weiten Umkreise sich täglich in der Stadt einfindende Arme mit kräftiger Nahrung erquickte, so wie auch papinianische Töpfe angeschafft, und in den ersten vier Monaten 20,000 Pfd. Knochengallerte bereitet, und im folgenden Jahre fortgesetzt, 108,537 Portionen Rumfordsche Suppe, jede zu $^1/_2$ Maß ausgetheilt. Nebstdem ihr wohlthätiges Wirken im Jahre 1817 noch weiter ausbreitend, verschaffte die Hülfsgesellschaft durch ihre Arbeitskommission über 300 Personen geeigneten Anlaß durch Arbeit befriedigenden Broderwerb zu finden, mit Verwendung von fl. 4636 hiefür. Die geheime Austheilungskommission unterstützte die Hausarmen mit Geldgaben von fl. 3243 und Lebensmitteln. Bei wachsenden Hülfsmitteln dehnte die Hülfsgesellschaft ihre Leistungen auf einen weitern Umkreis aus, manchen vom Unglück schwer heimgesuchten Gemeinden der Kantone St.Gallen und Appenzell beider Rhoden wurde die Unterstützung ihrer zahlreichen Armen durch Sendungen an Geld, Kleidungsstücken und Lebensmitteln erleichtert und den durch wiederholte Rheinüberschwemmungen im Rheinthal und Oberland ihrer Erndte Beraubten, durch Saatkartoffeln und Haidekorn der fehlende Samen zur Wiederanpflanzung verschafft.

Zur möglichsten Verminderung des großen Ueberdrangs von Nothleidenden und einzig durch polizeiliche Mittel nicht zu hebenden stark eingerissenen Haus- und Gassenbettels, errichtete die Hülfsgesellschaft unter polizeilichem Beistande auch eine, auf mehrere Stadtthore verlegte Zwangsarbeitsanstalt, wohin die auf dem Bettel Ergriffenen versorgt und zur Handarbeit angehalten, dagegen ihrer 2000 während der beiden Theurungsjahre mit Speise und mehrere Hunderte mit Kleidung versehen wurden. Eine nicht geringe Anzahl der durch Noth zum Bettel getriebenen anerkannten dankbar diese Vorsorge und viele erlangten durch daselbst empfangene Anleitung zu nützlicher Beschäftigung das Mittel zum spätern ehrenhaften Broderwerb.

Rathend und helfend bot diese, der Hülfe aus Liebe gewidmete Gesellschaft, ihre Hand auch den zahlreichen Hülfsvereinen in den andern Bezirken, um das von denselben angestrebte wohlthätige Wirken zu erleichtern, wofür von ihr fl. 8000 beigetragen wurden. In der That leisteten die in den meisten Bezirken und Gemeinden von dortigen Menschenfreunden errichteten Vereine nach besten Kräften gleichfalls Außerordentliches für Armenunterstützung und Beihülfe, häufig unter großer Anstrengung und bei schwieriger erhältlich zu machenden Mitteln, mit wesentlichem Erfolge. *

* Wie außerdem noch so mannigfaltig zur Linderung der Noth beigetragen und für gute Verwendung sorgend, theilnehmend Trost und Hülfe auch über die Grenzen des Kantons, bis in die entlegenern Gegenden des Appenzeller- und Glarnerlandes, wo furchtbare Noth herrschte, in den Hütten der Armuth gespendet wurde, zeigen des Nähern die im Druck herausgekommenen interessanten Berichte in Peter Scheitlins Armenreisen und Ruprecht Zollikoffer, der Osten meines Vaterlandes im Hungerjahre 1817, deren Verfasser dießfalls weder von persönlichen Aufopferungen und Mühseligkeiten, noch durch herbe Erfahrungen von diesem Werke christlicher Liebe sich abschrecken ließen.

Digitized by Google

Die vielfachen Leiſtungen der Stadt St.Galliſchen Hülfsgeſellſchaft während der Theurung von 1816 und 1817 für Arme und Dürftige erforderten die Verwendung von mehr als fl. 40,000 im Ganzen; die ihr zugefloſſenen Geldbeiträge der dortigen Einwohnerſchaft, inbegriffen fl. 1200 vom Kaufm. Direktorium und eben ſo viel aus der Kantonshülfskaſſe, betrugen fl. 41,193. 8, von Auswärtigen fl. 7177. 33, im Ganzen fl. 48,370. 41, nebſt Kleidungsſtücken und Lebensmitteln im Werth von mehrern tauſend Gulden. Der Ueberſchuß wurde zur pekuniären Grundlage für fernern Beſtand des zur Zeit der Noth von Humanität und edler Thatkraft begonnenen und ſegensreich ausgeführten Unternehmens der Hülfsgeſellſchaft verwendet, die von nun an, als bleibendes Inſtitut der Wohlthätigkeit fortbeſteht.

Der Mangel an jeglicher eigener Anpflanzung machte ſich in dieſem Zeitpunkte, als auch die gewöhnlichſten Feldfrüchte nur zu ſehr hohen Preiſen erhältlich waren, in St.Gallen beſonders fühlbar, wo damals noch gleich wie vor Jahrhunderten, wie die alten Chroniken melden, in der ganzen Gemeinde weder Pflug noch Egge, weder Acker noch Säemann erblickt wird, und wo rings um die Stadt, wie ein neuerer Dichter ſagt: die zarte Leinwand prangt auf Flur und Bleichen, die Hülle für Lebendige und Leichen. Aber mit dem Sinken des einſt ſo blühenden Leinwandgewerbs (Siehe Handelsweſen) war der größte Theil des bisher hiefür und theils für Weiden verwendeten Gemeindsbodens, für anderweitige Benutzung verfügbar geworden, und als ſolche bezeichnete der einhellige Wunſch der Bürgerſchaft, vereint mit den Rathſchlägen der Städtiſchen Behörden, abſchließlich in der Genoſſenverſammlung vom 1. Juni 1817, die nutznießungsweiſe Vertheilung der Allmenten und des entbehrlichen Bleichebodens, zuſammen mit Flächeninhalt von 242 Juchart in 2015 Theile abgetheilt, an die Bürger zur Anpflanzung, welche von ihnen auf den jedem Nutznießer durch das Loos zugefallenen 2 Gemeindsbodentheilen, freudigen Muthes vorgenommen, im folgenden Jahre durch reichliche Erndte die gehegten Hoffnungen vollſtändig erfüllte, und derzeit noch findet die gleiche Benutzungsweiſe ſtatt.

Einen hochherzigen Beweis fremder Theilnahme für unſer Vaterland in deſſen Theurungsnöthen, haben in bleibend dankbarer Erinnerung die Kantone Glarus, Appenzell, St Gallen und Thurgau fortzuerhalten, deren beſonders ſchwer heimgeſuchten Landesgegenden Kaiſer Alexander von Rußland durch ſeinen Geſandten in der Schweiz und mittelſt beſondern, die Vertheilung nach des großmüthigen Gebers Willen leitenden Standeskommiſſionen die Summe von 100,000 Silberrubeln zufließen ließ; hievon ſind 50,000 für Gründung von Armenkolonien an den Glarneriſchen und St.Galliſchen Linthufern urſprünglich beſtimmt, jedoch wegen näherliegendem Bedürfniß davon 20,000 theils für das Toggenburg theils für die Gemeinden Weſen und Amden verwendet, die andern 50,000 zur direkten Armenunterſtützung den Kantonen Glarus 16,000, Appenzell Außerrhoden 11,000, Innerrhoden 4000, St.Gallen 15,000, und Thurgau 4000 Rubel zugeſchieden worden, und von den vorbeſagten 15,000 Rubeln jedem der Bezirke Ober- und Untertoggenburg wie Sargans 4000, und die übrigen 3000 mehrern dürftigen Gemeinden anderer St.Galliſchen Bezirke zugefallen

Glücklicherweiſe war die ausländiſche Erndte dieſes Jahres gut ausgefallen, die Fruchtſperre im Augnſt aufgehoben und durch nunmehrige Getreidezufuhr aus benachbarten Staaten dem weitern Mangel abgeholfen worden, dennoch nahmen die nachhaltigen Folgen der Theurung und die Heilung der von ihr herrührenden ſchmerzlichen Wunden noch bis Ende des Jahres beſondere Hülfe in Anſpruch, und der nun eintretende plötzliche Abſchlag der Lebensmittelpreiſe, während noch große für

den Nothbedarf angeſchaffte Vorräthe, theils in, theils außer Land befindlich waren, drohte enormen Schaden herbeizuführen, welcher jedoch größtentheils durch freundnachbarliche Vermittlung des Königl. Würtembergiſchen Miniſteriums mittelſt Ermöglichung dortigen Verkaufs des auswärts angekauften und des in Würtemberg eingekauften und gelagerten Getreidequantums in befriedigendem Preiſe abgewendet werden konnte. *

Das Jahr 1818 zeichnete ſich durch herrliche Witterung und große Fruchtbarkeit aus, in der letzten Maiwoche wurden in St.Gallen reife Kirſchen zu Markt gebracht. Die reichliche Getreideernte und großer Ertrag des Obſtwachs und Rebſtocks, veranlaßten wohlthuendes Sinken der Lebensmittelpreiſe, z. B. der Brodpreis ſeit 40 Jahren am niedrigſten, und die vorangegangene Zeit herber Heimſuchung hatte gelehrt den reichen Gottesſegen doppelt dankbar zu erkennen und künftige Noth nicht aus dem Auge zu verlieren. Es wurden hiefür in dieſem Jahre beträchtliche Feuchtvorräthe von Seite des Kornamtes der Stadt St.Gallen und von Privaten, denen im folgenden Jahre hiefür Schütten in ſtädtiſchen Gebäuden überlaſſen worden ſind, aufgeſpeichert. Am 3. Juli 1818 zeigte ſich gegen Norden ein ſchöner Komet.

1820. Am Nachmittag des 7. September verfinſterte eine totale Sonnenfinſterniß wie ſeit Menſchengedenken keine ſo völlig ſich zeigte, die Tageshelle während beinahe 3 Stunden; denn $^{15}/_{16}$ der Sonne die einen hochgelben Ring mit dem Mond in der Mitte bildete, ſchienen verfinſtert, um 3 Uhr machte die Dunkelheit das Anzünden der Lichter nöthig.

1824. Den mit dem November eingetretenen Schneefall löſten Föhn und Regen plötzlich auf und veranlaßten durch Erweichung des Bodens in den Berggegenden zahlreiche Erdrutſche, an mehrern Orten mit großem Schaden und Unglück verbunden; z. B. am 2. November ereignete ſich in der Gemeinde Ebnat ein ſtarker Erdſchlipf von 800 bis 1000 Fuß Länge und bis auf 500 Fuß Breite am Berge linkerſeits der Thur, und da zwei Tage ſpäter noch das Erdreich in Bewegung war, begannen die Bewohner des am Fuß dieſes Berges ſtehenden Dörfchens Stauden ſich mit ihrer Habe zu flüchten, doch unterblieben weitere Folgen. In der Nacht des beſagten Tages ſtürzte unweit Trübbach das Erdreich vom Berge oberhalb Töbeli Luzis Haus über dieſes Haus hinunter, drückte dasſelbe zuſammen, wobei drei Perſonen der im erſten Schlummer liegenden Hausbewohner getödtet, ein Vater mit drei Kindern mühſam gerettet wurden. Ein ſtärkerer Bergrutſch von der Hochwand in der Nähe dieſes Ortes ſperrte die Schollbergſtraße, ſo daß der Churer Poſtwagen dieſe Nacht und folgenden Tag in Trübbach ſtehen blieb; der ſtarke Regen nebſt Schneeſchmelzen verwandelte die Bergbäche in reißende Ströme, und die ganze Ebene von der Tardisbrücke bis Sar-

---

* Vergleichung über Lebensmittelpreiſe in den Jahren 1811 und 1817.

	1811.	1817.		1811.	1817.
Ein Sack Korn	fl. 13. — kr.	fl. 106. — kr.	Ochſenfleiſch 1 Pfd.	fl. — 10 kr.	fl. — 15 kr.
" Viertel Gerſten	" 2. — "	" 14. — "	Kuhfleiſch "	" — 8½ "	" — 13½ "
" " Hafergrütze	" 1. 24 "	" 12. — "	Kalbfleiſch "	" — 10 "	" — 14 "
" " Kartoffeln	" — 18 "	" 4. — "	Schweinfleiſch "	" — 10 "	" — 16 "
" Kernbrodlaib 3 Pfd.	" — 12 "	" — 54½	Würſte "	" — 13 "	" — 22 "
" paar Bürlebrod	" — 2 "	" — 8 "	Schweizerkäs "	" — 10 "	" — 36 "
Landwein, 1 Maß beſten	" — 24 "	" — 56 "	Butter "	" — 17 "	" — 40 "
Branntwein dito	" — 20 "	" 1. 30 "	Unſchlitt "	" — 16 "	" — 56 "

gans während meheern Tagen in einen See, daher auch doet die Kommunikation über die tief im Waſſer liegende Straße unterbrochen wuede; meheeee Häuſer und Ställe an Beegabhängen, vom Waſſee unterhöhlt, mußten verlaſſen werden.

Das Jahr 1825 wae äußerſt feuchtbar, auch Obſt- und Weinwachs äußerſt ergiebig und vorzüglich. Das Obſt ſeit langer Zeit nicht in ſolcher Fülle vorhanden, wuede zum niedeigſten Preiſe von 24 kr. für geringere und von 20 Batzen für die beßten Sorten, welche in früheen Jaheen bis fl. 8 und fl. 11 pe. Ledi koſteten, veekauft, und manchem von weiterer Gegend auf den Maekt in St.Gallen kommenden Landmann für die ganze Obſtladung kaum der Fuhrlohn vergütet; laut dem Eetrag des Obſtzolls daſelbſt ſind auf doetigem Markt zieka 40,000 Ledi zum Verkauf angelangt. Der Moſt waed pr. Maß zu 4 kr. ausgeſchenkt, der Wein dagegen, ſeiner Vorteefflichkeit wegen in den beßten Lagen dee rothe pr. Maß zu 13 kr. der weiße zu 8 kr. gelauft, jedoch ſpäter weit theurer verkauft. Dee Beodpreis blieb auf 4 kr. pr. Pfd. und der Koenpreis fiel auf fl. 1. 6 kr.

1830. Die ſchon am 29. Dezember des voehergehenden Jahees auf 16 Grad geſtiegene Kälte fand, mit Ausnahme von zwei Tagen im Januar, anhaltend ſtrenge Foetſetzung den Winter hindurch; der Rhein war ſchon Anfangs Januar ſteeckenweiſe übeefroren. In der Scheeckensnacht des großeu Brandunglücks in St.Gallen vom 27. auf 28. Januar (Seite 97) ſtand die Kälte auf 7 Gead, daher das Waſſer für die Feuerſpritzen zum Schutz vor dem Einfeleeeu maſſenhaft ſiedend gemacht werden mußte und ſtieg bis 2. Febeuar auf 17, am Bodenſee durch ſchaefen Oſtwind verſtärkt, dem dichter Nebel folgte, über 20 Grad, und am 3. Februar übeefror die Fläche des Bodenſees in ganzer Länge und Beeite (ſiehe Näheres Seite 49: Bodenſee) und bildete ein von vielen Tauſenden belebtes feſtes Eisfeld, bis am 20. Febeuae mildere Witterung den See der Winteedecke zu entledigen begann, die ſich bald gänzlich auflöste.

1832. Die unergiebige Eendte des vorhergegangeuen Jahres ſteigerte ſchon im Herbſt die Peeiſe der Feldfrüchte und des Brodes und zunehmend bis in den Sommer dieſes Jahres, auch bei vorhandenen Boeeäthen wegen deren Zurückhalten, das bei den Einen aus Fuecht vor Theurung, bei Andern aus Hoffnung auf geößeren Verkaufseelös ſtattfand, in der Weiſe, daß triftiger Grund zu eintretendee Feuchtſperee vorhanden war. Es wurden daher von der Stadtverwaltung in St.Gallen aus dem Koenamte für die dürftigen Bürger Kornverkäufe zu ermäßigten Peeiſen angeordnet. Die hieeauf reichlich ausfallende Eendte bewirkte Fallen des Preiſes und verſcheuchte die waltenden Beſoegniſſe. Uebrigens herrſchte den Sommer hindurch und bis in den Heebſt geoße Hitze und Trockenheit, die meiſten Mühlen und andere Waſſerweeke ſtanden wegen Waſſeemangel längeee Zeit ſtill. Leider zerſtöete am 30. Auguſt ein von ſtaekem Sturmwind begleitetes heftiges Hagelwetter mit großen Schloßen, von Rebſtein bis St.Maegaretha in einee Viertelſtunde die ſchönſten Hoffnungen auf die in nahee Ausſicht geſtandene Erndte, denn Felder, Bäume und Reben in heerlichſter Pracht und Fülle ſtehend, wurden ſo furchtbar zerſchlagen, daß der Landmann den völligen Veelurſt des dießjährigen Sommer- und Herbſtnutzens zu betraueen und großen Nachtheil auch für das künftige Jahr zu befürchten hatte. Der beträchtliche, aus dieſem teaurigen Eeeigniß entſprungene Schaden kann daraus eemeſſen werden, daß derſelbe allein in der Gemeinde Beenang auf fl. 80,000 geſchätzt woeden iſt. Die übrigen vom Hagel verſchonten Obſt- und Rebgegenden lieferten reichliche Quantität, gute Qualität, und da bei geoßer Kaufluſt ſchöner Erlös erlangt wurde, ſo iſt dieſes Jahr, als eines der beſten ſogenannten Bauernjahre bezeichnet worden.

Digitized by Google

1834. Vom Feühling bis in den Spätherbſt nur von feltenen Regentagen unterbrochene anhaltende warme und ſchöne Witterung, hatte wenig Heu- und beinahe keinen Emdertrag, dagegen wenn auch nicht reichliche, doch ergiebige Eendte, beſondees aber geoßen Ertrag und vorzügliche Qualität des Weines zur Folge, welcher ſeit 1811 in ſolchee Vortrefflichkeit nicht mehr gewonnen worden war, ſo daß die Bezeichnung Vierunddreißigee für längere Zeit das Peädikat eines ausgezeichnet guten Weines geblieben iſt. Der Weinlauf des beſten rothen wuede im Rheinthal auf 15 kr. pe. Maß und des weißen auf 8 kr. geſtellt, doch ſpäterhin erlangten die Vierunddreißigerweine einen weit höhern Preis.

Das folgende Jahr lieferte größeres Quantum aber mittelmäßige Qualität. Am 29. Oktobei desſelben Jahies, Morgens nach 3 Uhr ſchreckte ein ſtaekee Erdſtoß, dem ſofort ein ſchwächerer folgte, viele Leute aus dem Schlummer, viele Hausglocken läuteten, Gläſer fielen in den Schränken und auf Tiſchen um und Möbel wankten, auch zeigten ſich bei hierauf vorgenommenee Feuerſchau viele Riſſe in Wänden und Kaminen. Eine ähnliche ſtarke Eederſchütterung mit nämlichen Folgen, ereignete ſich 1837 am 24. Januar Morgens 2 Uhe.

1840. Obſchon der Feühling ſehr ſpät ſich einſtellte, am 23. Mai noch Schneefall und Käite erfolgte, die Zimmerheizung nothwendig machte, wiekte ſpätere günſtige Witterung, beſonders warmer Juli und Auguſt, äußerſt wohlthätig auf eegiebige Erndte. Am 22. Juli führte ein orkanähnlicher Sturm und ſtaeker Hagel ſuechtbare Veeheerungen füe Wyl und Umgegend herbei, die Felder wurden veeheert, die ſtärkſten Bäume der ſchönſten Zweige beraubt, andeee zu Boden geſchleudert, Obſt- und Flurnutzen vernichtet und großen Schaden hatten die Betroffenen zu leiden, welchen zu mildern reichliche Beiſteuern floſſen. Andere Gegenden des Kantons beſonders im Oberlande (ſiehe Wangs) wurden im Herbſte von ſtarken Ueberſchwemmungen hart heimgeſucht. Dieſes Jahr zeichnet ſich in großer Feuchtbarkeit aus, namentlich durch außerordentliche ſeit 1760 nicht mehr erlebte Fülle und Güte des Obſtwachſes, daher die Obſtmärkte in außergewöhnlicher Ausdehnung und Belebtheit ſtattfanden, aber wirklicher Gewinn war nue bei großer Maſſe des Verkauften zu finden, denn Obſt konnte pr. Ledi zu fl. $^1/_2$ und das beſte zu fl. 1 gekauft weeden.

1846. Das Steigen der Feuchtpreiſe brachte im Juni Brodaufſchlag auf 34 kr. für einen Kernbeobleib von 5 Pfd., daher in St.Gallen der Beodverkauf aus dem Kornamt an die Bürger zu 28 kr. verfügt wuede, wofür ein im vorhergehenden Jahr abgeſchloſſener Getreideankauf im Betrag von fl. 16,100 wohl zu Statten kam, und das andauernde Steigen der Getreidepreiſe machte dieſen Brodverkauf zu ermäßigten Preiſen noch bis in das folgende Jahr nothwendig, demgemäß auch erneuerte Getreideanſchaffungen hiefür im Auslande, zumal die Preiſe auch nach der Erndte noch ſtiegen, da die Kartoffelerndte wegen weit verbreiteter Keankheit untee dieſer Feldfrucht gänzlich mißeathen war und der Mangel dieſes Nahrungsmittels ſchwer empfunden wurde.

Der mehrere Tage anhaltende und in der Nacht vom 22. auf 23. Auguſt in ſtaeken Wolkenbruch ſich auflöſende Regen, ſchwellte die Steinach bei St.Gallen ſo außerordentlich, daß ſie die hohen Ufer bei Mühieck überſtieg, nebſt einer Maſſe von Holz und Brettern, die größten Blöcher bei dortiger Sägemühle fortriß und mit denſelben unter donnerndem Getöſe übee die Felſen bei den Mühlen hinunteeſtürzend, einen großen Theil der Stützmauern von den Gäeten zwiſchen dem Müller- und Karlsthor, ſo wie die Brücke bei der Haberdöere zeetrümmernd wegeiß, auch bis zum Auslauf in den See weitern geoßen Schaden an Waſſerweiken, Wuheen und anſtoßenden Liegenſchaften an-

richtete. Die Gemeindsgutverwaltung in St.Gallen allein hatte für Wiederherſtellung ihres beſchädigten Eigenthums beiläufig fl. 5000 zu verwenden.

Am 6. September desſelben Jahres, Nachmittags, ſtürzte eine gewaltige, von Waſſer unterfreſſene Felsmaſſe von der Berghöhe oberhalb der neuen Untereggerſtraße im Martinstobel ſich losreißend, über 100 Fuß tief in das Flußbett der Goldach hinunter, den Lauf derſelben durch 20 Fuß hohe Aufſtauung hemmend, und verſchüttete die auf dieſer Straße wandelnden Anna Katharina Wyß von Urnäſchen und Elsbetha Tobler von Rehetobel, welche mit in die Tiefe fortgeriſſen wurden, in jämmerlicher Weiſe. Erſt nach mehrtägigem mühſamen und gefährlichen Aufſuchen wurden die furchtbar zerſchmetterten Leichname der Verunglückten aus der Fels- und Schuttmaſſe herausgefunden und Sonntag den 13. September in Rehetobel begraben, unter Beiwohnung einer außerordentlichen Anzahl von Perſonen, welche Theilnahme an dem ſchauerlichen Schickſal dieſer Unglücklichen zu ihrem Begräbniß und Trauergeleit herbeigerufen hatte, wobei der dortige Pfarrer L. Enggwiller von St.Gallen in tief ergreifendem und erhebendem Vortrag über Text 102. Pſalm 24. 25. die Leichenpredigt hielt.

Auch in andern Gegenden des Kantons verurſachten ſtarke Regengüſſe Erdſchlipfe und Waſſerſchaden, doch war die Witterung im Ganzen günſtig, beſonders dem Obſt und Wein, und hinſichtlich des letztern wird dieſer Jahrgang zu den vorzüglichern gezählt, daher der Weinlauf im Rheinthal für den beſten rothen auf 16 kr. und für den beſten weißen auf 10 kr. pr. Maß geſtellt worden iſt. —

Neßlau.

Hof, paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Obertoggenburg.

Im Jahr 1178 waren der Hof und die Kapelle Neßlau in den Beſitzungen des Kloſters St. Johann im Thurthal inbegriffen deren Eigenthum demſelben Papſt Alexander III. neuerdings beſtätigte, und dieſe Kapelle erſcheint 1261 als eine dem heiligen Martin geweihte Kirche. Im nämlichen Jahre gelangte auch die ganze Ortſchaft „zum Waſſer", welche den einzelnen Hof Neßlau rings umgab, mit großem Beſitzthum an Leuten, Wieſen, Weiden, Wäldern und Alpen, mit der Vogtei kaufsweiſe (ſiehe St.Johann) an beſagtes Kloſter. Ebenfalls in dieſem Jahre kommt ein Konrad von Neßlau als Urkundenzeuge zu St.Johann vor, und als Standpunkt des Stammſitzes eines Edelgeſchlechtes dieſes Namens, wird ein Erlenhügel bei Lutenwyl oſtwärts von Neßlau, wo früher eine Ruine ſtand (Bühlers Toggenburgerkarte) bezeichnet. Von der beträchtlichen Ortſchaft „zum Waſſer" großentheils die jetzige Gemeinde Neßlau bildend, hat auch der das Dorf Neßlau mit Lutenwyl und Riet umfaſſende Gerichtsbezirk, denſelben Namen erhalten, welches Gericht mit Ausnahme der hohen, den Grafen von Toggenburg zugehörigen Gerichtsbarkeit dem Kloſter St.Johann zuſtand, während deſſen gleichnamigem Gerichtsbezirk die Ortſchaft Unterwaſſer zugetheilt war. Die Gerichtsgenoſſen dieſer beiden Gerichte beſaßen jedoch nicht die nämlichen Freiheiten, deren diejenigen der alttoggenburgiſchen Niedergerichte ſich erfreuten, und die denſelben 1439 von den Freiherren von Raron beſtätiget worden waren. Als aber mit St.Johann auch das Gericht dieſes Namens und das zum Waſſer gänzlich an die Abtei St.Gallen gelangte, ertheilte 1556 Abt Diethelm auch den Angehörigen dieſer bisherigen St.Johannergerichte urkundliche Gleichſtellung in allen Freiheiten mit den übrigen Toggenburgern.

Digitized by Google

1528 hatten ſich beinahe ſämmtliche Angehörige dieſes Gerichtsbezieks zur evangeliſchen Glaubenslehre bekannt, und von ihrem Gerichtsherrn, dem Abt von St.Johann, Schutz zur vollſtändigen kirchlichen Ausübung deeſelben eelangt, und auch untee der Abtei St.Gallen ungeſtöet forteehalten, bis 1595 Abt Bernhard II. auf Verlangen einiger zue katholiſchen Kirche zueückgekehrten Einwohner von Neßlau, dafelbſt die Wiedereinführung des katholiſchen Gottesdienſtes und die Aufſtellung eines Altars in dortiger Kieche durch ſeinen Landvogt nach längerem Widerſtande der Neßlauer bewerkſtelligen ließ. Allein dieſelben zerſchlugen das gegen den Willen der großen Mehrheit dee Kirchgenoſſen aufgeſtellte Choegitter, wofür ſie durch Uetheil der Schiemorte Schwyz und Glarus 1596 zur Wiederherſtellung des Beſchädigten und in eine Buße von fl. 1400 verfällt wurden, jedoch das Recht der Schlüſſel zum Chorgitter gleich doetigen Katholiken eewarben; für die Letzteen wurde in Ermanglung eigener Pfrunddotation dee Unterhalt des Gottesdienſtes von der Abtei beſtritten und derſelbe von Kloſtergeiſtlichen aus St.Johann verſehen, ſo wie 1602 von der Abtei eine beſondere katholiſche Pfründe zu Neßlau dotiet und ein Pfarrhaus erbaut, das früheee Pfrundgut aber blieb mit dem bisherigen Pfaerhauſe den Evangeliſchen, und die Kieche iſt foetan von den Kiechgenoſſen beider Konfeſſionen gemeinſchaftlich benutzt worden.

1806. Duech gütliche Abkurung zwiſchen den katholiſchen und evangeliſchen Kiechgenoſſen zu Neßlau überließen die erſteen den letztern gegen Auslöſung von fl. 600 und 12 Louisd'or für den 1684 in der Säntisalp gebeochenen Taufſtein von ſchwarzem Maemoe, alle bisherigen Antheilhaberrechte an Kirche und Kiechhof, und traten in den Kirchenverband mit Neu St.Johann. Im Jahr 1811 erbauten die evangeliſchen Neßlauer aus eigenen Mitteln eine hübſche neue Kirche, an der Stelle der alten und baufällig gewordenen. Ebenfalls aus eigener pekuniärer Handreichung und einſichtigem Zuſammenwirken der Gemeindsgenoſſen von Neßlau hat in neuerer Zeit die Tilgung einer beträchtlichen Schuldenlaſt und 1825 die Erſtellung einer hinlänglichen Fundation für vier Feelſchulen ſtattgefunden.

Die ehemalige Gerichtsbezeichnung „zum Waſſer" hat mit dee 1803 bei Konſtituirung des Kantons St.Gallen eingeſüheten Aufſtellung von politiſchen Gemeinden aufgehört, wogegen nun dieſe Gemeinde nach dem Dorf Neßlau benannt worden iſt, gegenwäetig 1233 Gebäude, mit 2051 evangeliſchen und 287 katholiſchen, zuſammen 2338 Einwohner zählt.

Niederbüren.

Hof, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Oetsgemeinde im Bezirk Wyl.

Dieſe Ortſchaft, feüher Kleinbüren genannt, kommt als ſolche und dem Kloſter St.Gallen gehöeend, urkundlich ſchon im Jahr 818 vor und war längere Zeit kirchgenöſſig nach Oberbüeen, bis bei zunehmender Bevölkerung die Bewohner, untee Mitwiekung der reichen Beſitzee doetiger, vom Kloſter als Lehen vergebenen Gerichtsheerlichkeit und in der Umgegend gelegenen Edelſitze und Höfe, eine Kirche mit Pfeundeinkommen erſtellten; erſtere wae unter den 10 Kirchen, deeen Belehnung Abt Jörg von Wildenſtein 1372 den Gebrüdern Jos und Walther Mayer von Altſtätten, gegen Veezichtleiſtung auf ihre Anſpeüche an die Abtei, zuſicherte.

Die Gerichtsherrlichkeit über Niederbüren ſammt zugehöeigen Höfen und das Mayeramt, beſaßen die Edeln von Edagswyl, erſtere gelangte nach Rudolfs Tode erbsweiſe 1411 an Junker Ulrich Eſtrich von St.Gallen, Schultheiß zu Wyl, und das Mayeeamt von dieſem 1437 durch Kauf

an die Abtei St.Gallen, die Gerichtsheerlichkeit 1441 an die Aepli zu Bischofszell, nachhee an Friedrich Ryf zu Blidegg und Konead Säri in St.Gallen, von denen dieſelbe 1468 an Abt Ulrich VIII. zu Handen des Stifts veekauft und von dieſem im folgenden Jahee eine neue Gerichtsöffnung für Niederbüeen feſtgeſetzt wuede.

Im ehemaligen Umkreiſe dieſes Gerichtes, aber mit eigenen Twing und Bännen ſtanden die 1407 im Appenzellerkriege zerſtörten und nicht mehr aufgebauten Buegen von folgenden längſt ausgeſtoebenen Geſchlechtern.

Lindenberg. 1210 Ortwin, 1266 Konrad, 1268 Walther, 1277 Rudolf und 1370 Ritter Hans von Lindenbeeg kommen in St.Galliſchen Urkunden als Zeugen voe. Albeecht von Lindenberg, Schultheiß zu Wyl, machte 1373 dem Abte Jörg ein Geldanleihen und dieſer verpfändete ihm hiefür die Vogtet Fulnau und 1375 übergab Albrecht, als Vogt Cheiſtoph Mayees von Altſtätten, den Drittheil des Mayeeamts am letzteen Oete der Abtei St.Gallen, welcher nach dem baldigen Eelöſchen dee Familie von Lindenbeeg, übee deren gleichnamige Beſitzung mit Buegſtal, Weingäeten und Wieſen, als heimgefallenes Lehen 1413 duech Beleihnung des Konrad Geabmann verfügte und 1423 dieſes Alles tauſchweiſe, gegen zwei Schuppoſen Feld zu Niedeebüeen, dem dortigen Gerichtsheeen Ulrich Eſtrich übergab.

Hertenberg. Heinrich,, 1262 Uekundenzeuge. Den Standpunkt dieſer Bueg bezeichnet der Name eines hinter dem nöedlichſten Hauſe des Hofes Heetenbeeg gelegenen Platzes, Buegſtock genannt und der daſelbſt noch eekennbaee Burggeaben.

Rätenberg. 1244 Heinrich von Rätenbeeg Uekundenzeuge. Dieſe Familie iſt früh ausgeſtorben und ihe Beſitzthum zu Obee- und Unter Rätenbeeg an das uealte Adeisgeſchlecht der Oemen gekommen. Konrad Oem von Rätenberg, Ritter, übeegab 1258 den Schweſtern zu Altſtätten den Zehnten zu Lömiswyl, Konead und Luitold 1284 Gutthäter des Spitals zu St.Gallen. Rittee Heinrich Oem von Rätenberg ſtiftete 1307 eine Jahezeit im Geoßmünſtee in Züeich. Mehrere erſcheinen als Urkundenzeugen. Heinrich beſaß 1317 ein Gut am Rotmonten, 1322 Güter zu Oberberg, 1326 das Schloß Falkenſtein im Tablat als Pfand von der Abtei, und der Nämliche ſchenkte 1325 dem Spital in St.Gallen den Feeienhof bei Obeedoef, ſo wie 1336 dem Siechenhaus daſelbſt den Hof Hub. 1337 leiſtete Eglolf Oem von Rätenberg der Stadt Zürich wichtige Kriegsdienſte. Mit Johannes Oem, der 1374 Kaplan der Peobſtei Zürich wae, ſcheint dieſes Geſchlecht ausgeſtoeben zu ſein. Die Beſitzung Rätenberg fiel an die Abtei St.Gallen als eeledigtes Schildlehen zurück, kam an die Gößler und Höeen zu St.Gallen, von welchen 1420 und 1437 beträchtliche Zehnten und Grundzinſe aus Ober- und Untee- Rätenbeeg an die St.Laueenzkieche in St Gallen gelangten. Von dem Schloſſe ſelbſt, hoch ob dem linken Ufer des Büeeebaches ſind im Geſtrüppe nur noch wenige Mauereeſte zu finden.

Mutwyl. Unweit dieſem Döeſchen ſind noch Buegtrümmer voehanden, die dem ehemaligen Stammſitz eines Geſchlechts dieſes Namens zugeſchrieben weeden.

Die Steine der Ruinen dieſee vier Buegen ſind zu einem ſpäteen Kiechenbau in Niederbüeen verwendet woeden.

1672 wuede die bauſällig gewordene Kieche und Pfarrwohnung zu Niederbüeen wieder hergeſtellt, und 1741 ein neuer Pfaerhof gebaut; 1761 der Bau einer ganz neuen Kieche unternommen, hiefür am 12. Juli feierliche Geundſteinlegung veeanſtaltet, und 1763 nach Beendigung des Kiechenbau's, der neue Altar mit der Kieche eingeweiht, und 1840 das Geläute derſelben mit einer neuen Glocke verſtäekt.

Digitized by Google

1848. Am Abend des 4. April wurden von einem im Dorf Niederbüren ausgebrochenen Brande 14 Wohnhäuser und 7 Scheunen eingeäschert, was für die Kantonsbeandassekuranz eine Entschädigungsleistung von fl. 15,000 zur Folge hatte.

Die politische Gemeinde Niederbüren umfaßt außer dem Dorfe noch eilf kleinere Ortschaften, zusammen mit 386 Gebäuden, 1075 katholischen und 15 evangelischen, im Ganzen 1090 Einwohner.

Niederhelfentswyl.

Reichshof, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Wyl.

Unter den Vergabungen, welche dem Abte Othmar I. zu Gunsten des Klosters St.Gallen im Jahre 759 zugekommen sind, ist auch diejenige Hettinis über seine Leute und Liegenschaften zu Heidoluiswiler, wie Helfentswyl damals hieß und 817 als ein Hof Helfoteswiler vorkommt, wo auch Anno 903 eine Pfarrkirche mit ausgedehntem Kirchsprengel stand. Der königlichen Kammer gehörten in dieser Gegend beträchtliche Rechtsame und Güter, letztere schenkte König Konrad I. dem Abt Salomon III. für wichtige Leistungen am königlichen Hofe. Salomon vergabte diese Schenkung im folgenden Jahre dem Kloster St.Gallen unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung dieser und der in dortiger Umgebung gelegenen St.Gallischen Güter, so wie der Kirche, für sich und seinen Hofkaplan Kotzold.

Die Vogtei über den Reichshof Helfentswyl gelangte, seitdem Kaiser Albrecht dieselbe 1298 verpfändete, als Reichslehen an die Schenken von Kastell, bestätiget 1311 von Kaiser Heinrich, an die Grafen von Königseck und an die Freiherrn von Hewen, aus denen Peter und Wolfram 1401 diese Vogtei dem Abt Kuno für 350 Pfd. Pfenning zu Handen des Stifts St.Gallen überließen. Dagegen hatte dieses in Folge der Zeit den Kirchensatz und dazu gehörige Güter in Helfentswyl vergeben; die Freiherrn von Rosenegg verkauften dieselben dem Epp von Eppenstein, der Alles 1384 dem Lütold Schenk von Landegg, als Auslösung einer Schuld von 1400 Pfd. Heller und lebenslängliche Behaltung in Speise und Gewand übergab, was von großer Bedeutsamkeit dieses Rechtes und damit verbundener Einkünfte zeugt; das Widumgut der Kirche allein umfaßte 52 Juchart.

1403. Im Appenzellerkriege wurde unter dem Anführer Löri von Schwyz, das Dorf Niederhelfentswyl überfallen, geplündert und größtentheils abgebrannt, und im folgenden Jahre bei wiederholtem Ueberfall, die beim früheren Brand verschonten Gebäude ebenfalls den Flammen preisgegeben und das Dorf gänzlich eingeäschert. Dasselbe konnte bei dem großen Kriegsschaden, den seine Bewohner erlitten, und erst nach längerer Zeit sich hievon erholten, nur nach und nach, im Laufe mancher Jahre wieder aufgebaut werden.

1432. Im pfandweisen Besitz der Vogtei zu Niederhelfentswyl, vergabte Ritter Rudolf von Rosenberg aus den Einkünften derselben, jährlich 10 Schilling dem Stift Einsiedeln als Jahrzeit, und vermächtnißweise seine Rechtsame über Niederhelfentswyl dem Albrecht von Landenberg. Im Jahr 1454 übergaben die Gebrüder Konrad, Ulrich und Albrecht Schenk von Landegg ihre Rechtsame an Kirche und Kirchensatz zu Niederhelfentswyl gegen Auslösung der Abtei St.Gallen, welche 1465 auch die mittlerweile von den Landenbergern an die Muntpraten gelangte Gerichtsherrlichkeit zu Niederhelfentswyl erkaufte, und 1495 hiefür eine neue Gerichtsöffnung aufstellte.

Zur Zeit der Einführung der Kirchenreformation trat Niederhelfentswyl derselben 1528 gleich den meisten Pfarrgemeinden der alten Landschaft bei, der bisherige Pfarrer verstand sich auf Pensions-

zusicherung von Züeich und Bern zur Ueberlassung des Pfrundguts und Pfarrhauses 1529 an den neu aufziehenden reformirten Pfarrer, was dieser jedoch wieder abzugeben und von dieser Stelle abzutreten hatte, als die Gemeinde 1532 bei Wiederherstellung der fürstäbtlichen Herrschaft zum katholischen Glaubensbekenntniß zurückkehren mußte. Wesentliche Anstände zwischen dieser Gemeinde und dem damaligen Landesherrn Abt Diethelm wegen Eigenthum und Nutznießung des Hochrainwaldes, erledigte 1551 beiderseitiges Verabkommniß.

Im Jahr 1788 wurden bedeutende Bauten an der Kirche zu Niederhelfenswyl vorgenommen, und dieselbe auch mit zwei neuen Altären versehen.

Zu der politischen Gemeinde Niederhelfenswyl, welche derzeit 510 Gebäude, 1270 katholische und 5 evangelische, also 1275 Einwohner enthält, gehören folgende Ortsgemeinden nebst 11 Höfen:

Linkenwyl, katholisches Kirch- und Pfarrdorf, hat den Namen von seinem frühern Hofbesitzer Linko, dessen reiche Erbin Amata, ihre drei ererbten Güter im Jahr 903 dem Klosterspital zu St. Gallen vergabte, und erscheint dieser Ort damals schon als ein bewohnter Hof, wo auch eine St. Mauritz geweihte Kapelle und aus dieser eine Kirche errichtet und derselben die dabei gelegene Ortschaft, sowie das Dorf und Schloß Zuckenriet kirchgenössig zugetheilt wurde; das Patronatrecht über diese Kirche gehörte der Abtei St.Gallen, welcher Rudolf von Rosenberg für pfandweisen Besitz des Kirchensatzes zu Linkenwyl 1366 eine Verschreibung ausstellte, und das Stift löste später dieses Recht wieder ein.

1848. Den 29. Mai Abends verzehrte eine starke Feuersbrunst 21 Häuser und 17 Scheunen zu Linkenwyl, wofür die Brandassekuranzkasse des Kantons eine Vergütung von fl. 24,651 zu leisten hatte; nur mit großer Anstrengung der von vielen umliegenden Orten anwesenden Hülfsmannschaft konnten die dem Brandplatze nahe Kirche und Pfarrhaus gerettet werden.

Zuckenriet. Der Hof Zuckinrod erscheint urkundlich 782, und auch dort hatte die königliche Kammer damals Güter. Auf einem, herrliche Fernsicht in das Hochgebirge darbietenden Hügel oberhalb diesem Hofe baute das Edelgeschlecht Löw eine Burg und schrieb sich davon her, 1228 war ein Leo de Zuckenriet Zeuge bei Stiftung des Johanniterhauses Tobel, und 1302 verkauften Heinrich der Löw von Zuckenriet mit seiner Gattin, den Zehenten zu Dietenwyl; sie begaben sich nach Zürich, wo dieser Heinrich 1303 Amtmann zum Fraumünster war, und 1436 Marx Löw von Zuckenriet Kommenthur des Johanniter-Ritterordens zu Küsnach. Aber weit früher hatten sie ihre Besitzungen in Zuckenriet sammt dem Schloß an die Edeln von Rosenberg, aus denen Rudolf und Eglolf 1357 dasselbe besaßen, verkauft, und es blieb dasselbe mit der Gerichtsherrlichkeit, Gefällen und Liegenschaften in acht umliegenden Höfen in Handen dieser Familie, aus welcher Mehrere bedeutende Stiftungen an die Kirchen von Niederhelfenswyl, Linkenwyl, Bischofszell, und an die Kapellen in Zuckenriet und Welfensberg machten, bis Rudolf von Rosenberg, der reichste St.Gallische Edelmann, der auch das Schloß Ramswag und einige andere Herrschaften besaß, 1445 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Rudolf, starb, der in den geistlichen Stand getreten und Pfarrer zu Heiligkreuz unweit Zuckenriet geworden war, wo sein Vater 1430 eine Pfarrei gestiftet hatte; mit Rudolf ist dieses Geschlecht erloschen.

Schloß und Zubehörden von Zuckenriet sind hierauf als erledigtes adeliches Mannslehen an die Abtei St.Gallen zurückgefallen, welche damit 1445 den Albert von Landenberg beliehnte, der Schloß und Herrschaft sammt den Vogteien zu Oberhaimen und Gabris 1478 dem Ulrich Muntprat-

und dieſer 1504 dem Ritter Ludwig von Helmsdorf verkaufte. Von deſſen Wittwe und Söhnen kaufte das Stift St.Gallen 1543 die Gerichtsherrlichkeit über Zuckenriet, Oberhaimen, und Gabris, Dietenwyl, Beckenen und Schowingen nebſt dem Kirchenſatze zu Welfensberg, und 1559 Lienhard Muntprat von Spiegelberg, fürſtlich St.Galliſcher Landshofmeiſter, Schloß und Liegenſchaft Zuckenriet mit zugehörigen Höfen; 1618 verkaufte Hans Ludwig Muntprat dieſe Beſitzungen dem Jörg Chriſtoph Giel von Gielsberg, in deſſen Familie ſelbige verblieben, bis Benedikt Giel von Gielsberg dieſelben 1735 für fl. 11,000 dem Stifte St.Gallen verkaufte, von welchem das Schloß ſtets in bewohnbaren Stand unterhalten, nach Aufhebung des Stifts aber mit den Gütern, 1806 durch die Liquidationskommiſſion an Bauern verkauft wurde, und von ſolchen wird es derzeit noch bewohnt.

Nipperg.

Auch Nitperg und Nydberg, ein Schloß in der Gemeinde Mels, Bezirk Sargans.

Die Veſte Nipperg war der Wohnſitz eines Zweiges der Edeln gleichen Namens, die ſchon im eilften Jahrhundert unter den Adelsgeſchlechtern des deutſchen Reichs vorkommen, zeitweiſe in der Grafſchaft Sargans begütert, aus denen Mehrere Miniſterialen der reichsfürſtlichen Abtei Pfäfers waren, wie 1312 Heinrich von Nipperg Zeuge einer Vergabung an dieſes Kloſter, und Ritter Reinhard von Nipperg, der 1377 zum Vorſchein kommt, doch kam das Schloß früher ſchon mit zugehörigen Gerichten und Dörfern an die Familie der Mayer von Windeck, und die Edeln von Nipperg zogen aus dieſer Gegend wieder ins deutſche Reich zurück, wo ſie große Beſitzungen erwarben, in Kriegs- und Staatsdienſten ſich auszeichneten, und ſpäter von Neipperg ſchrieben, auch das nämliche Stammwappen, wie die Erſtbenannten, nämlich drei ſilberne Ringe im rothen Schild, fortführen.

1362 gehörte die Veſte Nipperg der Wittwe Hartmann Mayers von Windeck, Urſula von Emps; deren zugebrachtes Frauengut (Morgengab und Heimſteuer) darauf verſichert war. In dieſem Jahre ertheilte ſie ihrer Tochter Anna, Gattin Ritter Hanſens von Bodmann Bewilligung zur Veräußerung von Nipperg an Herzog Rudolf von Oeſterreich. Der wirkliche Verkauf ſcheint aber erſt 1371 zu Stande gekommen zu ſein, denn es verkauften nun Anna Mayer von Windeck und ihr Gemahl die Veſte Nipperg mit Mayls, St.Martin, und allen andern dazu gehörigen Dörfern, Rechten und Leuten den Herzogen Albrecht und Leopold von Oeſterreich um 100 Goldgulden und 1492 Pfd. Pfenninge. Dieſe Herzoge überließen 1377 dieſes Alles dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch auf Lebenszeit; auf den Todesfall desſelben wurde zwei Jahre ſpäter Graf Hans von Werdenberg-Sargans von Herzog Leopold für die ihm gegen den Herzog von Bayern geleiſteten Kriegsdienſte ſchuldig gewordenen fl. 2000 auf die Veſte „Neitperg" bei Mels als Unterpfand angewieſen. Wien 4. Juli. Dagegen verpflichtete ſich Graf Hans, ſo lange er im Beſitze dieſer Veſte ſei, ferner dem Herzoge zu dienen.

1382 ertheilte Herzog Leopold von Oeſterreich den Herrſchaftsangehörigen von Nitperg im Kirchſpiel Mels einen Freiheitsbrief und überließ 1404 ſeinem Küchenmeiſter Hans Hasfurter mit Beiſtimmung Herzog Friedrichs ſtatt eines frühern Leibgedings für Dienſtleiſtungen, nutznießungsweiſe die Burg und Herrſchaft Neitperg, welche auch von den Herzogen zwei Jahre ſpäter als Pfand für ein Anlehen dem Grafen Friedrich von Toggenburg verſetzt, 1436 aber aus den Handen der Wittwe

dieſes Geaſen, von Heezog Friedrich, im Sarganſer Pfandſchatz inbegriffen wieder eingeiöst, die Veſte mit Beſatzung verſehen, und Rudolf Kalberer von Mels zum Buegvogt beſtellt wurde.

Da der letztere die Schutzbefohlenen Zürichs im Saeganſeelande ſchädigte, und den im Frühling 1437 denſelben zum Beiſtand zuziehenden Züecheen mit Büchſen, Armbruſtſchießen und Steinſchleudern aus dem Schloße Nipperg zuſetzte, ſo erſtüemten die Zürcher mit Oberländer Zuzug am 8. Mai dieſe Veſte, veebeannten dieſelbe, nahmen den Buegvogt mit 13 Kriegsknechten gefangen und theilten die auf dem Schloße eebeutete Habe.

1446. Mit dee wieder an Oeſteereich zurück gelangten Veſte Neitpeeg ſammt Vogtei belehnte Herzog Feledrich den Michael von Freiberg und dieſer ließ ſelbige duech einen Vogt verwaiten. Im Kriege der Eidgenoſſen gegen Heezog Sigismund von Oeſterreich iſt 1460 die Veſte Neitperg von den erſtern eingenommen und durch den Feleden von 1461 denſelben, wie ihee andern Eroberungen von öſteeeeichiſchen Beſitzungen im Saeganſeeland geblieben, worauf 1462 ein eidgenöſſiſcher Vogt auf Neitperg beſtellt wurde, und die damit verbundenen Herrſchaftsecchte ſind 1483 beim Ankauf der Grafſchaft Sargans duech die Eidgenoſſen, geößtentheils mit dee Landvogtei vereiniget woeden.

Das im Krieg zerſtörte Schioß wuede nun theilweiſe wieder aufgebaut, deſſen Thurmruine wegen Baufälligkeit abgeteagen und die ganze Liegenſchaft, deeen Rebgäeten ausgezeichneten Wein liefern, an die Bernoid von Glarus zu Wallenſtadt verkauft, welche Familie derzeit noch im Beſitz des äußeeſt anmuthigen, auf einem Hügel ob dem Doefe Mels geiegenen Nippeeg iſt. Aus dem 1734 in den Reichsgrafenſtand eehobenen Geſchiecht dee aiten Buegbeſitzer erwaeb 1822 Graf Adam Albert von Neipperg, Ehrenkavaller der Kaiſerin Maeia Louiſe von Frankreich, aus Anhänglichkeit an die Landſchaft, wo ſeine Voefaheen hausten, das Bürgereecht zu Saegans, dem Hauptoet des Bezieks, in dem das Schloß Nipperg liegt.

Notenſtein oder Nothveſtſtein.

Die unter dieſem Namen wäheend einer Relhe von Jahehunderten in St.Gallen beſtandene Adelsinnung, deeen Mitglieder gemeiniglich die Notenſteiner hießen, leitete, laut ihren Annalen, ſchon vor mehreren hundert Jaheen ihren Urſprung aus der Zeit des ſchönſten Flors der St.Galliſchen Kloſteeſchule her, die von ausgezelchneten Geleheten dieſes nealten Stifts forgfältig gepflegt, ihr den weitveebreiteten Ruhm einer der beſten Biidungsanſtaiten des deutſchen Reichs erwaeb und während längerer Zeit die Blüthe des Adels der benachbarten und entſerntern Gauen in iheen geweihten Hallen als Pflanzſtätte der Wiſſenſchaft vereinigte.

Die von dieſen Jünglingen im gemeinſchaftlichen Belſammenſein und Streben nach dem Ziele höheree Ausbildung geſchloſſenen Bande der Freundſchaft auch füe die foigenden Jahre männlicher Thatkraft fortzueehalten, ſollen ſie untee ſich eine bleibende Verbindung zum Fortbeſtand ihrer der Freundſchaft und dem geſelligen Vergnügen gewidmeten Zuſammenkünfte gegründet haben. Hiefür boten ihnen theils die vieien damals in St.Gallen ſtattfindenden und von dem zahlreichen Adel einer weiten Umgegend ſtets beſuchten Kiechenfeſte, theils die auch von den Aebten gerne mit ihrer Gegenwart beeheten ritteelichen Gaſtmahle auf den Buegen häufige Gelegenheit. Wie ſehr bei ſolchen feſtliche Anläſſen die edeln Jünglinge auch den erhabenen Freuden der Dichtkunſt, des Geſanges und der Muſik huldigten, dafür zeugen die noch aus jener Zeit vorhandenen Minnelieder voller Kraft, Gemüth und tiefem Sinne.

Digitized by Google

Der durch äußere und innere Kriege, übeln Haushalt mehreeer Aebte und beinahe gänzliche Vernachläßigung dee Wiſſenſchaften herbeigeführte Verfall der Kloſterſchule wiekte auf dieſe Veebindung ſo nachtheilig ein, daß dieſelbe ganz erloſchen wäre, wenn nicht Verwandtſchaft und freundſchaftliche Bezlehungen zwiſchen den zu St.Gallen wohnenden edeln Geſchiechtern und dem benachbarten Adel der Stiftslande und des Thuegaus einee geſelligen Verbindung dee Adelsgenoſſen noch etwelchen, Voeſchub geleiſtet hätte, deeen Geſellſchaftsrodel zwae bis auf 1238 zurückeeicht, von 1309 bis 1400 aber nicht mehr fortgeſetzt worden iſt.

Schon gegen Ende des XIV. Jahehunderts, mit dem Eintreten ernſter Mißhelligkeiten zwiſchen Abt Kuno und den Beegleuten und hierauf folgendem Appenzellerkeieg geſtalteten ſich die bisherigen Verhältniſſe ganz andees; noch vor dem Ausbruche des Kriegs traten nicht Wenige aus dem benachbarten Adel mit iheen Buegen, wie die Edeln Blaeer v. Wartenſee, v. Grünenſtein, v. Roeſchach v. Steinach, v. Roſenberg, Welier v. Blidegg, v. Sulzberg, v. Hohenſar u. A. in das Bürgereecht der Stadt St.Gallen und blieben auf iheer Seite, auch noch, nachdem dieſelbe 1403 der äbtiſchen Partei entſagend, gegen dieſe mit den Appenzellern veebündet, den Keleg fortſetzte, wäheend Vaſallenpflicht und andeee maßgebenden Umſtände beinahe den geſammten Adel der Stiftslande und des Thurgaus unter die Panlere des Fürſtabts und des ihm Beiſtand leiſtenden Heezogs Feiedeich von Oeſteereich gerufen hatten, ſo daß viele bisher Befreundete nun als Feinde gegen einander kämpfen mußten. Dieſe feindliche Stellung, fortan für die Paetei des Abtes mit geoßen Veeluſten an Menſchenleben und Eigenthum veebunden und bei längeeer Dauer des Kriegs den Ruin mancher Adelsfamilie des Landes nach ſich ziehend, veranlaßte tief eingeeifende Spaltung zwiſchen den gegenſeitigen Adelsgenoſſen des Rotenſteins und damit beinahe gänzliche Auflöſung dieſee Verbindung.

Die duech namhaftes Austeeten des Stiftsadels entſtandenen Lücken im Rotenſteinerveeband ergänzte die 1415 bei Anlaß des Konziliums zu Konſtanz wegen daheriger Geſchäftsſtockung eefolgte Uebeeſiedlung von mehreren dortigen Patrizierfamilien nach St.Gallen, welche demſelben mit ihrer Bürgeraufnahme ſogleich ſich anſchloſſen, nämlich die Zollikofer, Hocheeutiner, Montprat, Flarer u. A. Dieſem Beiſpiele folgten auch mehrere aus andern Reichsſtädten um dieſe Zeit in das St.Galliſche Bürgerrecht tretende Edelleute, die Peyer, v. Rappenſteln genannt Mötteli, damals die eeichſten Edelleute des Landes und wie Erſtere dem einteäglichen Beeufe der Kaufmannſchaft lebend. Dieſen betrieben längſt ſchon auch die Nachkommen der vor mehreeen Jahehunderten bei der kriegeriſchen Verheerung Italiens aus dieſem Lande nach St.Gallen gekommenen altadelichen Familien der Fluri, Säri, Völi und Zyli, gleichfalls Genoſſen des Rotenſteins, ſowie die längſt daſelbſt verbüegerten edlen Geſchlechter v. Anwyl, v. Eppenbeeg, v. Schowinger, v. Watt u. A. Nicht mindee waeen ſchon vor und bei Anfang des Appenzelleekriegs gleich den früher bezeichneten Edelleuten mehreee dee, gleichen Rang mit denſelben behauptenden Reichsfreien aus der Geaffſchaft Toggenbueg in das St.Galliſche Büegerrecht und in die Innung des Rotenſteins geteeten. Hiezu haben im Allgemeinen ſchon die großen Vortheile weſentlich beigetragen, welche der in dieſen Kelegen erprobte kräftige Veeband eines zu Schutz und Teutz gut gerüſteten Büegerthums, eines wohlgeoedneten Gemeinweſens und des im ſchönſten Flor ſtehenden ausgedehnten Handelsverkehrs dieſer Stadt den Aufgenommenen gewährte: Vortheile, die zudem in dee engern geſelligen Verbindung der Standes-, Berufs- und Geſinnungsgenoſſen des Rotenſteins einen den allſeitigen Intereſſen zuſagenden feſtern Haltpunkt gemeinſamen Wiekens gewannen, und damit der Verbindung ſelbſt größere Feſtigkeit und Bedeutſamkeit verliehen.

Wirklich erlangte hiedurch die Notensteiner Innung erneuert Aufschwung und Ansehen, denn wir finden, daß sich dieselbe als solche auf das Jahr 1420 neuerdings fest konstituirte. Ueberdieß ist es eine bekannte Thatsache, daß wie in andern Reichsstädten seit Entstehung des Zunftwesens, so auch in St.Gallen alle Bürger, mit Ausnahme des Klerus, des Adels und der Kaufleute, einer Zunft einverleibt sein mußten, und jede derselben besaß ihr eigenes Zunfthaus als Versammlungsort. Ebenso besammelten sich auch die keiner Zunft zugeschiedenen Bürger der bezeichneten Stände zur Besprechung eigener und öffentlicher Angelegenheiten, wie zur geselligen Unterhaltung in einem besondern Lokale, dem sie, auf traditionelle Grundlage der frühern adelichen Verbindung der Notensteiner den Namen „zum Antlitz" beilegten.

Diese Innung führte nämlich gleich den Zünften, Gilden und Bruderschaften eigene Insignien, wählte hiefür als Sinnbild das Schweißtuch Christi mit dem Abdruck seines Antlitzes (sanctum sudarium) und bezeichnete damit das Haus ihres Versammlungsortes, daher das Haus zum Antlitz genannt; das unterste oder Eckhaus am Markt gegen der Neugasse, mit dessen Besitzer sie 1451 den Miethvertrag erneuerte und ihm dasselbe 1453 abkaufte, worauf Abt Kaspar, als Reichsfürst und Lehensherr, der Gesellschaft die hoheitliche Belehnung dieses Hauses ertheilte.

Daß wie bei den meisten Zusammenkünften unserer, traute Geselligkeit hoch in Ehren haltenden und gerne pflegenden Altvordern, die übliche Würze des edeln Rebensaftes auch bei den Notensteinern oder Gesellen im Antlitz zu finden war, zur Zeit, wo sogar bei den unter Beobachtung größter Würde und Zeremoniells abgehaltenen Verhandlungen der obersten Staatsbehörden unserer Stadt und Republik der Ehrentrunk als geistiges Förderungsmittel und labende Herzstärkung nicht fehlen durfte, ist begreiflich. Ebenso wurden damals wie seit langer Zeit viele Urkunden des Adels und der Klöster beim schimmernden Pokal errichtet und zahllose Geschäfte ernster Natur sind in der nächsten Umgebung des Kredenztisches zur Reife gediehen; daher fand auch in dem Hause zum Antlitz das zeitgemäße Erforderniß einer Trinkstube gehörige Entsprechung.

Den Genossen der freien Gesellschaft gereicht es zur Ehre, ihre geselligen Verhandlungen in der Weise gepflogen zu haben, daß in ihrem Zirkel auch die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger mit Vorliebe verweilten, wie der berühmte Bürgermeister und Geschichtsschreiber Joachim v. Watt, ebenfalls Mitglied derselben, meldet: es haben auch die Aebte des fürstlichen Stiftes St.Gallen, namentlich Eglolf Blarer v. Gyrsberg, gewählt 1427, und Kaspar v. Breitenlandenberg, gewählt 1442, die Trinkstube zum Antlitz, die derselbigen Zeit die berühmteste Stube war, dahin auch die meisten guten Gesellen kamen, gerne besucht, und gleichzeitig erscheint unter den Ehrenmitgliedern dieser Gesellschaft Hans v. Hopen, Domprobst zu Chur.

Um diese Zeit begannen die Mitglieder der Gesellschaft zum Antlitz den Namen Notensteiner oder adeliche Gesellen im Notenstein wieder zu führen, weil ihre Verbindung solle sein „in der not ein vester Stein"; zu den bisherigen, den angesehensten adelichen Familien der Stadt entstammten Mitgliedern schlossen sich um die Mitte des XV. Jahrhunderts neuerdings wieder Edelleute der Umgegend an.*

---

* v. Rorschach, v. Ramswag, v. Eppenberg, die Schenken v. Landegg und v. Castell, v. Altstätten, Giel v. Gielsberg, v. Gaisberg, Thumb v. Neuburg, Gösler v. Spiegg, Rugg v. Tannegg, v. Goldenstein, v. Laubenberg, v. Steinach, Gnäpser v. Sulzberg u. A.

Digitized by Google

Die zunehmende Anzahl erforderte größern Raum und hiefür wurde das an obiges Haus anstoßende auch noch gepachtet, dessen schöner Saal zu den Hauptversammlungen benutzt, der Rotenstein genannt und 1459 von der Gesellschaft ebenfalls angekauft.

Im Besitze eigenthümlicher Gebäude, eines ansehnlichen Fonds, edeln Standes und hohen Ansehens konstituirte sich die Verbindung der Rotensteiner 1466 nach dem Beispiele der adelichen Innungen anderer Reichsstädte gleichfalls als solche nun auch rechtsförmlich, durch Aufstellung statutarischer Bestimmungen und Matrikel mit Sicherstellung ihres Fortbestandes, und wurde in dieser Eigenschaft von der Abtei als Lehensherrn, wie von der obersten Stadtbehörde anerkannt.

Wie schon früher, so auch zu dieser Zeit und fortwährend finden wir zahlreiche aus den Mitgliedern des Rotensteins in den höchsten Staats- und Kriegsämtern des fürstlichen Stiftes und der Stadt, ferner unter den hauptsächlichsten Gutthätern der Kirchen und andern gemeinnützigen Anstalten, besonders an Armenstiftungen. Nicht minder erblicken wir die Rotensteiner gleich andern ruhmwürdigen Vorfahren in den Reihen der Krieger, welche gleich wie im Verbande des deutschen Reiches unter dessen Oberhaupt, so auch bei veränderten Verhältnissen für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes tapfer stritten, zu dieser Zeit mit den St.Gallern 1475 unter Kaiser Friedrich von Reuß, 1476 und 1477 waren zwei Rotensteiner, Freiherr Ulrich von Hohensax und Ulrich Varnbühler, Heerführer im Burgunderkrieg. Auch auf dem Rodel der St.Gallischen Kriegsmannschaft, die 1499 dem blutigen Treffen bei Frastenz beiwohnte, steht in erster Reihe unter dem Titel „Rotensteiner" der Kriegshaufe dieser Innung.

Die Genossen derselben bewährten sich aber auch im Innern des öffentlichen Lebens als feste Stützen für Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Autorität, namentlich 1491 durch kräftiges Einstehen hiefür, beim damaligen Aufruhr einer nicht geringen Zahl der Verschworenen, daher auch nach dessen Bewältigung dem Rotenstein Rechte, wie sie sonst nur den Zünften zustanden, eingeräumt worden sind, wovon jedoch Gebrauch zu machen später unterlassen wurde.

Wie überhaupt zur Zeit der Kirchenreformation von 1527 bis 1536 alle bei der katholischen Konfession Verbleibenden aus dem Bürgerrecht der Stadt zu treten und dagegen die Bekenner der evangelischen Glaubenslehre das Gebiet der Abtei zu verlassen hatten, wurden hiedurch nicht Wenige aus dem alten Stiftsadel zum Wegzug aus der Stadt veranlaßt, konnten zwar dem ungeachtet im Rotensteinerverband bleiben, allein dieser selbst war durch die schon beim Anfang der kirchlichen Sönderung eingetretenen Zerwürfnisse in seinen geselligen Verhältnissen so erschüttert worden, daß er kaum noch dem Namen nach bestand.

Mit eingetretener Konsolidirung der politischen und konfessionellen Verhältnisse nach heftigen Stürmen, trat auch bei Mehreren aus den angesehensten und edeln Geschlechtern der Stadt ein eifriges Bestreben für Wiederherstellung und weitern Fortbestand der Rotensteineinnung zu Tage, und dieser Zweck wurde durch erneuerte Verbindung, Festsetzung von neuen Statuten und deren hoheitliche Sanktion durch die Obrigkeit der Stadt und Republik, welche dieselben als rechtskräftige Satzung dem Buche der Zünfte einverleibte, vollständig erreicht und dabei für die Genossen des Rotensteins neuerdings die Erbfolglichkeit ihrer uralten Rechtsame bestätigt.

Als den Rotensteinern, welche nun auch ein ihrem Ansehen entsprechenderes Gebäude zu erwerben trachteten, hiefür ein der Stadt gehöriges festes und als Bollwerk benutztes Haus am Brühlthor in Aussicht gestellt wurde, verkauften sie 1555 ihr vorderes Gesellschaftshaus zum Antlitz am

Markt, der Schneiderzunft und das Hintergebäude, der Rotenſtein genannt, dem Magiſtrat. Von demſelben wurde letzteres Haus tauſchweiſe der Schneiderzunft gegen erſteres abgetreten, dieſes aber gänzlich abgebrochen, der Platz ſammt dem Garten an der Neugaſſe zu einer Marktſtelle für den Obſtverkauf verwendet und der Name Antlitz auf das nunmehr noch ſo genannte Schneiderzunfthaus übertragen.

An der Stelle des vom Magiſtrat mit Vorbehalt der unterſten Abtheilung als Bollwerk für Kriegszeitenden Rotenſteinern abgetretenen Gebäudes am Brühlthor ließen dieſe nun ein ſtattliches Haus erbauen mit Uebertragung des Namens Rotenſtein oder Rothveſtſtein auf dasſelbe; der Schneiderzunft aber, als nunmehrigem Inhaber des alten Rotenſtein, wurde obrigkeitlich unterſagt, von dieſer Hausbenennung ferner Gebrauch zu machen. Auch im Innern erhielt der Rothveſtſtein die dem Range einer adelichen Innung und damaligen Verhältniſſen entſprechende zierliche Ausſtattung. Den ſchönen Saal ſchmückten kunſtvolles Schnitzwerk der Wände und Decken, prächtige Glasmalereien mit den Stammwappen der eigenen Adelsgenoſſen und auswärtigen Ehrenmitglieder, deren erlauchte Namen* von dem Anſehen zeugten, das die Rotenſteiner auch im Auslande genoſſen. Bei feſtlichen Anläſſen prangte ein reicher Schatz von Silbergeräthe, denn jedes Mitglied ſchenkte bei der Aufnahme, wie in Erbſchafts- und beſondern Glücksfällen, oder bei Erlangung von Ehrenſtellen, Silbergeſchirr zum bleibenden Geſellſchaftseigenthum, die das Donatorenbuch verzeichnet.

Zu dieſer Zeit war mit dem Verfall des Ritterweſens unter veränderten Zeitumſtänden und durch Erbtheilung der großen Rittergüter oder Edelhöfe, von denen viele in Ermangelung adelicher Inhaber zu Bauernhöfen geworden, der St.Galliſche Landesadel, von welchem im Laufe mehrerer Jahrhunderte manche Familien ganz ausſtarben, im zunehmenden Abgang begriffen. Manche aus dem alten Stiftsadel waren auswärts gezogen, wo ſie in Kriegs- und Staatsſtellen ihr beſſeres Fortkommen fanden und ihre Familien im Auslande fortpflanzten, ſo daß mit Ausnahme einer kleinen Zahl der in Hofämtern ſich auszeichnenden oder auf Obervogteien der Abtei ſtehenden Edelleute, der Landesadel ſeine frühere einflußreiche und bedeutende Stellung nicht mehr zu behaupten im Falle war.

Dieſem, allerdings durch die Zeitverhältniſſe herbeigeführten, Sinken des Landadels gegenüber, finden wir gleichzeitig die den Adelſtand der Stadt repräſentirenden Rotenſteiner in ſteigenden Glücksumſtänden, als Chefs der angeſehenſten Handlungshäuſer durch glücklich betriebene ausgedehnte Kaufmannſchaft und weiſe Verwendung der Früchte ihrer Gewerbsthätigkeit im Beſitze großen Reichthums vieler Burgen und Schlöſſer mit beträchtlichem Grundeigenthum, Gerichtsherrſchaften, adelichen Lehen und Rechtſamen, aus den Händen des Landadels erkauft, im Rheinthal und Thurgau reich begütert, als Edelleute nach damaligem Gebrauch den Junkertitel führend. Ihrem Rang und Stande, den die oberſte Staatsbehörde der Republik durch Erneuerung des Prädikats der uralten Adelsgeſellſchaft des Rothveſtſteins neuerdings bekräftigte, auch nach außen Nichts zu vergeben, hatten überdieß manche Rotenſteiner für ihre Familien im XVI. und folgenden Jahrhundert theils ihren angeſtammten Adel durch kaiſerliche Beſtätigung erneuert oder die Erhebung in den erblichen Reichsadelſtand ausgewirkt.

---

* Die Grafen v. Habsburg, v. Zollern, v. Montfort, v. Werdenberg, v. Sargans, v. Toggenburg, v. Limburg, die Freiherren von Hohenſax und Forſteck, v. Bonſtetten, v. Hallwyl, v. Stoffeln, v. Wildenſtein, v. Falkenſtein, v. Bußnang, v. Ramſtein, v. Klingen, v. Raron, v. Mätſch, v. Enne, und zahlreichen deutſchen Adels.

Digitized by Google

Wie dieſen, ſo erlangten Mehrere durch beſondere Verdienſte in Kriegs- und Friedenszeiten auch den Königl. franzöſiſchen, preußiſchen, ſchwediſchen und däniſchen Adel.

Inwiefern ſich die Rotenſteiner an der Regierung der Stadt und Republik St.Gallen in frühern Zeiten mittelſt Bekleidung von Amtswürden betheiligten, geht aus dem Aemterrodel hervor, welchem zufolge im XIV. und XV. Jahrhundert außer Zunftmeiſter und Eilf der Zünfte alle Rathsſtellen mit Rotenſteinern beſetzt waren und von 1440 bis 1620 von 170 Mitgliedern des Raths die Anzahl von 80 auf die Genoſſen des Rothveſtſteins fällt; ebenſo wurden jeweilen die beiden Gerichtsſtatthalter aus denſelben gewählt und die Reihenfolge derjenigen aus dieſer adelichen Innung iſt groß, welche im Laufe von Jahrhunderten, als Bürgermeiſter und Reichsvögte, an der Spitze der Regierung ſtanden. Ferner wurden jederzeit, wenn es ſich in außerordentlichen Angelegenheiten um Bildung eines unbetheiligten Rathes handelte, hiezu gleich viele vom Rothveſtſtein wie von den Zünften gewählt.

Dieſes Verhältniß ſcheint ſich Anfangs des XVIII. Jahrhunders aus uns unbekannten Gründen weſentlich geändert zu haben, denn 1702 beſchwerte ſich die adeliche Geſellſchaft des Rothveſtſteins in einem beſondern Memorial an den Großen Rath über Verkümmerung ihrer Repräſentation in den Räthen, unter Berufung auf ihr mehrhundertjähriges Wirken in amtlicher Stellung und ihre hauptſächliche Mitbetheiligung zue Beſtreitung der Koſten für den Staats- und Gemeindehaushalt durch Steuerleiſtungen, welche die den Beſitzſtand repeäſentieenden Genoſſen des Rothveſtſteins ſtärker als die übrigen Zünfte in Anſpruch nahmen. Hierauf ließ der Magiſtrat den Intereſſirten des alten adelichen Hauſes des Rothveſtſteins durch ihren Ehrenausſchuß die Erklärung zugehen, daß, weil die Beſetzung der Rathsſtellen von der freien Wahl abhänge, ſolle es hiebei ſein ferneres Bewenden haben, doch den Rotenſteinern für die Folge Vertröſtung ertheilt werden.

Da, wie ſchon früher bemerkt, die Mitglieder des Rothveſtſteins meiſtens der Kaufmannſchaft ſich widmeten, ſo wurden auch die Verſammlungen der Kaufleute in allgemeinen Handelsangelegenheiten auf dem Rothveſtſtein gehalten; daſelbſt iſt neben andern gemeinnützigen und merkantiliſchen Unternehmen, vornämlich auch das wichtige Inſtitut einer beſondern kaufmänniſchen Korporation der Stadt St.Gallen ins Leben gerufen worden (ſiehe „Handelsweſen"), welche übrigens mit der adelichen Innung ſelbſt in keiner ſtatutariſchen Verbindung ſtand. Fortwährend das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden, mangelten überhaupt weder nobler Sinn noch entſprechende Einrichtungen auf dem Rothveſtſtein, die in großen ſchönen Hallen und Sälen von Zeit zu Zeit bei Ehrenanläſſen in großen Feſtivitäten ſich entfalteten, und deren Glanzpunkt die von Seite des Magiſtrats dort abgehaltenen Fürſtengaſtungen bildeten, deren Beſchreibung Seite 132 enthält.

Der um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts eintretende Mißbrauch, daß Manche, welche verfaſſungsgemäß in einen Zunftverband zu treten hatten, mit Umgehung desſelben ihre Aufnahme in die Innung des Rothveſtſteins auswirkten, um nicht Amtsſtellen annehmen zu müſſen, die für jeden Zunftgenoſſen verbindlich waren, veranlaßte ſämmtliche Zünfte zu ernſten Klagen und am 10. Juli 1778 endlichen Entſcheid des Kleinen und Großen Rathes, von demſelben als oberſte Staatsbehörde in Geſetzesform erlaſſen, als bleibende Norm für die Genoſſen des Rothveſtſteins wie für diejenigen ſämmtlicher Zünfte.

Wir entnehmen den hierauf bezüglichen Akten, daß von alten Rotenſteinergeſchlechten im Laufe der Zeit 86 ganz ausgeſtorben ſind, von den noch vorhandenen adelichen Familien der Stadt nur

acht, aber in 26 Mitgliedern beim Rothveſtſtein repräſentirt waren.* Dieſen und den mit ihnen in gleichen angeſtammten Rechten ſtehenden Nachkommen der alten Rotenſteinergeſchlechter, welche ihre Nachkömmlingſchaft von vormaligen Rotenſteinern bewähren konnten, wurden ihre (laut den Rotenſteinerſtatuten erbfolglichen) Rechtſame für ſie ſelbſt und für ihre Nachkommen neuerdings beſtätiget,** ſoweit ſie nicht wie andere Bürger durch ihr Gewerbe einer Zunft zugeſchieden ſeien, und hingegen den in neueſter Zeit Aufgenommenen die adelichen Geſellſchaftsrechte der Rotenſteiner nur für ihre Perſon bewilliget, nicht aber für ihre Nachkommen, ſofern ſie nicht ihre Abkunft von ehevorigen Rotenſteinern erweiſen oder ſelbſt in den adelichen Stand erhoben worden und aus ihren Renten und Gütern leben könnten.

Mit den, in Folge der 1798 eingetretenen helvetiſchen Staatsumwälzung ſtattfindenden Umgeſtaltungen in den politiſchen und innern organiſchen Verhältniſſen der Stadt St.Gallen nach den Grundſätzen der neu eingeführten helvetiſchen Konſtitution, ſowie überhaupt mit den herrſchenden Zeitumſtänden konnte das frühere Innungsweſen und namentlich der Fortbeſtand einer adelichen Verbindung nicht im Einklang ſtehen; weßhalb die Mitglieder derjenigen des Rothveſtſteins ihren ſeit einer langen Reihe von Jahrhunderten beſtandenen, durch ihre Geſchichte und rühmliche Leiſtungen in Kriegs- und Friedenszeiten ehrwürdigen Verband, als beſondere adeliche Innung 1799 ſtillſchweigend auflöſten.

Nachdem die Regierung im nämlichen Jahre das Vermögen der Zünfte und Innungen als von den Mitgliedern derſelben aus ihren eigenen Mitteln erſtelltes Privatgut erklärt hatte, was die helvetiſchen Behörden nachträglich ebenfalls anerkannten, machten die Rotenſteiner von dem gleichen Rechte der nunmehrigen Theilbarkeit ihres Geſellſchaftsgutes Gebrauch und vertheilten dieſes mit Inbegriff des Kauferlöſes vom Hauſe Rothveſtſtein, das ſie ihrem Mitgliede, dem Junker Anton Zyli um fl. 8800 verkauften, gleichmäßig unter ſich. Der Käufer dieſes Hauſes aber erwarb auch noch das bisanhin auf dem Rothveſtſtein gehaftete Recht der Stadt zur Benutzung desſelben als Bollwerk in Kriegsnöthen um fl. 330 und ließ an deſſen Stelle das gegenwärtig noch in Händen ſeiner Familie befindliche ſchöne ſteinerne Wohnhaus von Grund auf neu erbauen, welches fortwährend noch den Namen Rothveſtſtein oder Rotenſtein trägt.

Rotkerseck.

Hof und Frauenkloſter in der Gemeinde und dem Bezirk Tablat, gemeiniglich Röggerseck genannt.

Von Rotker, einem reichen Gutsbeſitzer, haben ſchon im neunten Jahrhundert ſein Hof mit ausgedehnten Liegenſchaften und dem ganzen Berg, an dem dieſelben gelegen ſind, ſammt der Gegend, dieſen Namen erhalten. Spätere Gutsbeſitzer ermöglichten 1381 durch Vergabung ihrer Liegenſchaft Tann am Kapf, die Gründung einer Schweſternklauſe daſelbſt, und dieſe Stiftung bekräftigte im nämlichen Jahre urkundlich der Kuſtor der Abtei St.Gallen, Nikolaus von Ußingen.

1528. Während der Reformationszeit iſt dieſe Schweſternklauſe, auch das Nonnenhaus am

---

* Feld, Gonzenbach, Scherer, Schlumpf, Schwinger, Zollikofer v. Altenklingen, Zollikofer v. Renggenſperg und Zyli.

** Appenzeller, Fittler, Friedrich, Gmünder, Hochreutiner, Högger, Locher, Kunkler, Räf, Rheiner, Rothmund, Sauter, Schirmer, Schlapprizi, Stauder, Strand, Zollikofer v. Sonnenberg und Zwicker.

Kapf genannt, aufgehoben, 1532 aber durch Füestadt Dietheim von St.Gallen wieder hergestellt und 1549 wegen eines den Schwestern zugestandenen Hauses in der Stadt, mit dem Magistrat Vereinbarung getroffen worden, das Gebände dieser Klause, welche 1634 in ein Frauenkloster Franziskanerordens umgewandelt wurde, genügte bei zunehmendee Anzahl von Bewohnerinnen nicht mehe, und eben so wenig seine sumpfige Lage, weßhalb Abt Gallus II. einen gelegenern und schönen Platz beim Hof Wiesen vom Linsebühlamte erwarb, daselbst 1666 bis 1669 ein neues Klostergebäude mit Kirche erbauen, und nach dessen Bezug das alte Klösterelein am Kapf beseitigen ließ. Das neue Kloster erhielt im Laufe der Zeit auch beteächtliche Vergabnngen, die sein Besitzthum bedeutend vermehrten.

1718. Am 18. Oktober legte eine starke Feuersbrunst Klostee und Kirche größtentheils in Asche. Durch Beihülfe der Abtei St.Gallen und Kollekteneinsammlnng, wobei anch die Stadt nachbaeliche Hand eeichte, wurde der Wiederaufbau möglich gemacht nnd das neue Gebände 1719 am 23. August bezogen. 1727 ließ Füestadt Joseph in diesem Kloster duech die Prioein von St.Katharinathal geistliche Reformen vornehmen, und hierauf die Klausne einfüheen. Der 1740 von Fürstadt Cöleſtin II. veefügten Entfernnng der Kapuziner als Klosterbeichtiger nnd Ersetznng durch St.Gallische Konventualen, widersetzten sich die Nonnen heftig, diese Sache geiangte bis nach Rom zum Entscheid, der 1747 im Sinne der füestädtischen Verfügung ausfiel; dagegen eehielt das Kloster von Rom 1748 den Leib des Märtyrer St.Julian zum Geschenk.

1831. Früh Moegens den 8. November, verbeannte das znnächst diesem Kloster geiegene geoße Eggersche Wirthsgebäude zn den Schweizern geheißen.

Oberberg.

Schloß nnd Hof in der Gemeinde und dem Beziek Goßau. Die ersten bekannten Besitzee und wohl auch Erbauer der Burg anf dem Oberbeeg sind in dem Zweige der Edeln von Anwyl zn zu snchen, die den Hof nnd das Mayeramt zu Oberdoef als Lehen der Abtei St.Gallen besaßen, sich theils Maiger von Obeenbeeg scheieben, wie 1277 Heinrich, Zeuge bei Eetheilung einee Konzesstion Abt Rumos von St.Gallen an die Schwestern am Brühl, theils Maigee von Oberndoef, wie 1373 Konead und Heinrich Gebrüder mit Elisabetha nnd Adelheid ihren Schwestern, die wie Ersteeee, das Wappen der Edeln von Anwyl führten.

1380. Beim Abteeten der Mayer von Obeedoef von diesee Bueg und dem Mayeeamt belehnte die Abtei St.Gallen damit die Edeln von Ainwille zn Anwyl gegen 80 Mael Silber, die Mayer von Oberndorf abee bileben im Besitz dortiger Mühie und einiger Güter, als Gebiehen von der Herrschaft Oberberg.

Beim Ausbeuch des Appenzellerkrieges wuede 1403 die Bueg Oberbeeg untee Fritz von Anwyl stark befestiget und von der Abtei mit Besatzung versehen, nnd Abt Kuno verpflichtete sich, den besagten Burgherrn für alle daherigen Kosten zu entschädigen; demselben gelang es zwar die 1403 diese Veste belagernden Appenzellee mit Veetröstungen zum Abzug zu bewegen, doch veranlaßte sein zweideutiges Benehmen in der Folge geoße Zweifel, weßhalb ihm 1405, nachdem die Stadt St.Gallen sich mit den Appenzellern verbündet hatie, von Seite der eefteen, wo er Büeger wae, ein Haus besaß nnd seine Fahrhabe dahin in Sicherheit beingen ließ, ernstlich Feieden geboten wurde, und als er iheen Feinden dennoch foetwährend Vorschub leistete, kündeten ihm die St.Galler den Frieden auf und

erklärten ſein Eigenthum als verfallen, „do griffen ſy dazuo vnd veekauften das vnd tätind damit, als mit irs Bygends Guot vnd als man anderswo mit dem iren auch getan hat.“ Ferner zogen die St.Galler und Appenzeller mit Schützen von Feldkiech und einer großen Bliden (Wurfzeug) 1406 vor die Veſte Oberberg, erſtüemten und verbeannten dieſelbe und füheten die Kriegsbeute nach St.Gallen. Dee ſchtaue Fritz von Anwyl aber entrann und als ſeine ſpäteen Reklamationen an die Stadt für Kriegsſchaden keine Entſprechung fanden, ſuchte er ſolche bei der Abtei vertragsgemäß geltend zu machen, ſtaeb jedoch, ehe die durch dieſen Keieg in geoße Noth gerathene Abtei ihn befriedigen konnte.

Den Wiederaufbau von Oberberg unternahm ſein Bruder, Fritz Walthee von Anwyl, welcher mit dem Schloß und dem Mayeramt, mehreren Höfen, der Hälfte des Thuemes und Zugehörden in Büren 1413 von den Aebten belehnt wurde. Doch erſt 1431 gelang es dieſem Edelmann, geſtützt auf Abt Kunos Schadloshaltungsbeleſ weiteee Vergütung des von ſeinem Beuder in Kriegsdienſten der Abtei eelittenen Schadens zu erhalten.

1450. Heinrich Mayer von Obeendoef, Büeger zu St.Gallen, dem in dieſem Jahr Walther von Anwyl zu Obeeberg das Erbgutslehen der Mühle zu Obeendorf erneueete, ſcheint dee letzte dieſes Famlliennamens geweſen zu ſein. Zwei Jahee ſpätee wae Hans von Anwyl im Beſitz der Burg und Herrſchaft Obeeberg und veekaufte dieſelbe 1452 dem Heitlggeiſtſpital zu St.Gallen mit Gericht, Mayerhöfen, vielen Liegenſchaften und Gefällen um 4000 rheiniſche Gulden, woeauf die Herrſchaft durch einen Vogt Namens des Spitalamts verwaltet wuede; letzteres ließ 1468 mit Bewilligung des Biſchofs von Konſtanz die Schloßkapelle erneuern.

1480. Die Weigeeung Abt Ulrichs VIII. dem Spitalamt den Beſitz des Schloßes Oberberg und Mayeeamts zu beſtätigen, weil erſteees der Abtei Buegſäß auch Schild- und Mannslehen ſei, in welchem Recht dieſelbe durch den Beſitz eines Stifts verkürzt werde und die Beſtreitung dieſee Anſprüche von Seite der Stadt geſtützt auf die Lehenertheilung früherer Aebte, veeanlaßte einen Rechtsſtreit, der durch eidgen. Geſandte zu Gunſten des Abtes entſchieden wurde, welcher 1482 eine gütliche Uebereinkunſt mit der Stadt abſchloß, die gegen fl. 400 Beſtätigung ihees Beſitzthums, als Lehen der Abtei eewarb.

1490. In Folge des kriegeriſchen Eingeeifens der Eidgenoſſen gegen die Stadt St.Gallen wegen Betheiligung am Kloſterbruch zu Rorſchach, war die Stadt genöthiget, den erſtern das Schloß Oberbeeg mit den Gerichten Obeedorf und Anwyl, als Kriegsentſchädignng abzutreten und dieſe verkauften benannte Herrſchaften im nämlichen Jahre der Abtei, die daeaus, mit Zuzng von Goßau nnd andern Oetſchaften unter dem Titel des Obeebergeramtes eine Obervogtei erſtellte und ſeither wae das Schloß Oberberg dee Wohnſitz des Obervogts.

1712. Im Toggenburgerkeleg wurde das Schloß Oberberg bei der Einnahme dee Stiftslande durch die Zürcher und Berner vom 24. Mai bis 23. Auguſt beſetzt gehalten und dahin hatte die Mannſchaft des Oberbergeramts ihre Waffen abzuliefeen; ſpäeer wurde dee Wohnſitz des Obervogts nach Goßau verlegt uud nach Aufhebung dee Abtei St.Gallen das Schloß mit beträchtlichen Gütern von der Liquidationskommiſſion an einen Privaten verkauft.

Oberbüren.

Hof und katholiſches Kirchdorf, früher auch Schloß und Herrſchaft, nun politiſche und Oetsgemeinde im Bezirk Wyl.

Ober- auch Großbüren, Puirra major, einer der älteſten Höfe des Kloſters St.Gallen, urkundlich 818 vorkommend, welchem 905 auch die dortige mit Pfarrei, ausgedehntem Kirchſpiel und bedeutenden Einkünften verſehene Kirche gehörte. Daſelbſt beſaßen auch die auf der nahen Glattburg ob der Thur (ſ. Glattburg) hauſenden Schenken von Landegg das Mayeramt mit andern Rechtſamen und einer Burg, der Thurm zu Büren genannt, zeitweiſer Wohnſitz eines Zweiges dieſer Edeln, wovon Einige ſich herſchrieben, wie 1321 Luitold de Burron der dem Abte, als Oberherrn, jährlich ein Gewiſſes aus den Einkünften des Mayeramts zu entrichten ſich verpflichtete; der Thurm zu Büren ſammt der Gerichtsherrlichkeit kam dann durch Erbſchaft an die Edeln von Ebersberg aus Schwaben.

1372 gewährleiſtete Abt Georg von Wildenſtein den Mayern von Aliſtätten, gegen Verzicht auf mehrere Anſprüche, die Belehnung mit der erſten vakant werdenden, unter zehn Kirchen, wobei auch Oberbüren inbegriffen war. Die ganze Herrſchaft ſammt Burg, Vogtei, Leuten, Gütern und Zehnten zu Oberbüren gelangte 1394 von Ulrich von Ebersberg, Agnes von Wolfurt deſſen Gattin und Heinrich von Ebersberg durch Kauf um 1600 Goldgulden an ihren Oheim Lütold Schenk von Landegg zu Glattburg.

Oberbüren, wo die zwei wichtigen Flußübergänge an der Glatt und Thur das Verbindungsmittel zwiſchen den dieß- und jenſeitigen äbtiſchen Landestheilen bildeten, war in Kriegszeiten öfters Schauplatz kriegeriſcher Ereigniſſe und hatte hiedurch nicht wenig zu leiden. Im Kriege der Appenzeller mit der Abtei St.Gallen erſtürmten die erſtern in Verbindung mit St.Gallern 1405 die mit äbtiſchem Kriegsvolk beſetzte Burg zu Oberbüren und verbrannten dieſelbe ſammt zugehörigen Gebäuden. Nach Beendigung des Kriegs bauten die Schenken von Landegg die neben der Kirche gelegene und durch Mauern mit derſelben verbundene Burg wieder auf, welche mit der Herrſchaft zur Hälfte durch Heirath an die Edeln von Anwyl gelangte, daher 1413 Anton Schenk von Landegg, ſowie Walther und Fritz von Anwyl zu zwei Hälften dieſe Beſitzungen nebſt dem Dorfe Büren, den Höfen Hub, Buch, Spitzenreuti u. a., mit Gerichten und Zugehörden an Liegenſchaften und Rechten, gemeinſam beſaßen. Der erſtere ließ ſich 1426 in das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen aufnehmen, mit der Verpflichtung, daß ſeine Burg zu Büren den St.Gallern in Kriegszeiten ein offenes Haus ſein ſolle. Als 1446 Werner von Schinen, Hauptmann der öſterreichiſchen Beſatzung zu Frauenfeld, mit dieſer in einem Ueberfall den Anton Schenk von Landegg und ſeine Leute zu Büren mit Raub und Brand an ihrem Eigenthum arg ſchädigten, rächten die St.Galler die ihm, als ihrem Bürger, zugefügte Unbill durch einen Streifzug ins Thurgau mit Schädigung ſeiner Feinde.

Durch Kunigunde Schenk von Landegg kamen Herrſchaft und Beſitzungen zu Oberbüren 1473 theilweiſe an ihren Gemahl Ulrich Schenk von Caſtell zu Mammertshofen und mittelſt Kauf von den übrigen landeggiſchen Antheilhabern, alle ihre Rechte, ſo daß derſelbe bis 1506 im alleinigen Beſitz der großen nun vereinigten Herrſchaften Glattburg und Oberbüren war; er ließ die alterthümliche Burg in ein ſtattliches Schloß umgeſtalten, wurde 1511 fürſtlich St.Galliſcher Landeshofmeiſter, bedachte auch die Kirche zu Büren mit ſchönen Vergabungen und ſtarb 1521 als der angeſehenſte und reichſte St.Galliſche Edelmann, worauf die Herrſchaft Büren ſeinem Sohne Hans Ulrich Schenk von Caſtell zufiel.

Das Kollaturrecht der Pfarrei Oberbüren war in früherer Zeit von der Abtei an die Edeln von Landenberg in Zürich übergegangen, aus welcher Familie Chriſtof, Pfarrer zu Oberbüren, einer der

eifrigſten Verbreiter der Reformation, deren Einführung auch in dieſem Kirchſpiel vorbereitete und 1528 bewerkſtelligte, bis 1532 mit Wiedereinſetzung der äbtiſchen Landesherrſchaft, die katholiſche Konfeſſion in der ganzen alten Landſchaft und damit auch in dieſer Gemeinde wieder eingeführt wurde. Erſt 1598 gelang es dem Albert Schenk von Caſtell, Gerichtsherrn zu Oberbüren, das Kollaturrecht über dieſe Pfarrei, durch Vermittlung ſeiner in Zürich verehelichten Schweſter von dortigen Inhabern an ſeine Familie zu bringen, die in ihren Nachfolgern fortwährend noch längere Zeit im Beſitz der beträchtlichen Herrſchaft und deren weitläufigen Zugehörden blieb.

Im Jahr 1603 wurde das Dorf Oberbüren von einem ſchweren Brandunglück heimgeſucht und zum Wiederaufbau von der Abtei eine Brandſteuer bewilliget. Beim Ausbruch des Toggenburgerkrieges 1712 im Frühjahr ließ Abt Leodegar zur Sicherſtellung der Verbindung zwiſchen St.Gallen und Wyl das Schloß zu Oberbüren mit Beſatzung verſehen, welche daſſelbe am 22. Mai dem gegen das St.Galliſche Gebiet vorrückenden Oberſt Rahholz übergeben mußte, der dieſe für wichtig gehaltene Poſition mit 100 Toggenburgern beſetzte, und erſt nach gänzlicher Unterwerfung der alten Landſchaft am 24. Auguſt wieder räumte.

Nachdem die Schenken von Caſtell im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts größtentheils die Schweiz verlaſſen hatten, nach Deutſchland gezogen, dort in Staats- und Kriegsſtellen geſtanden, in den Beſitz der Herrſchaft Diſchingen gelangt und in den Reichsgrafenſtand erhoben worden waren, ließen ſie die Herrſchaftsrechte zu Oberbüren durch einen Verwalter beſorgen, der im Schloß daſelbſt wohnte. Dieſes verbrannte 1732 bei Anlaß einer durch Unvorſichtigkeit darin entſtandenen Feuersbrunſt, ſammt der Kirche, 3 Häuſern und 10 Scheunen, worauf das Schloß nicht mehr aufgebaut, 1736 am 28. Mai die ganze Herrſchaft Oberbüren ſammt allen dazu gehörigen großen Beſitzungen an Höfen, Gütern und Waldungen, bedeutenden Rechtſamen, Zehnten und Gefällen, für fl. 43,642 von Graf Marquart Willibald Schenk von Caſtell dem Fürſtabt Joſeph zu Handen des Stiftes St.Gallen verkauft worden iſt.

1732. Die Ortſchaft Niederwyl, ſeither theilweiſe nach Goßau und Oberbüren kirchgenöſſig, begann in dieſem Jahre, von der Abtei St.Gallen unterſtützt, die Errichtung einer eigenen Pfarrei und den Bau einer Kirche, wozu am 6. Mai der Grundſtein gelegt, 1733 die Weihe von drei neuen Glocken vorgenommen und 1740 die Inkorporation der bisanhin obigen Pfarreien zugetheilten Niederwyler Kirchgenoſſen in ihre neuerrichtete Pfarrei ausgeführt wurde. Um die nämliche Zeit erfolgte auch die Erhöhung des Kirchthurms zu Oberbüren und die Renovation der Kirche durch Beihülfe der Abtei als nunmehrigen Kollatur- und Patronatsbeſitzer.

1774. Am 26. März wurden durch einen ſtarken Brand zu Oberbüren 5 Häuſer, ebenſoviel Scheunen eingeäſchert und 34 Perſonen obdachlos. 1778. Bei Anlegung der neuen von Fürſtabt Beda angeordneten, auch Oberbüren zum großen Vortheil gereichenden Hauptſtraße, wurde bei dieſem Dorfe eine 700 Fuß lange gedeckte Brücke über die Thur erbaut, und zwar ihrer Länge ungeachtet auf einen einzigen Pfeiler; dieſelbe iſt ein Meiſterwerk und die größte gedeckte Brücke in der Schweiz; gleichzeitig hat die Erbauung des großen Zollhauſes daneben ſtattgefunden, wofür die Mauerſteine des zerſtörten Schloſſes zu Büren verwendet wurden.

Zu Buch bei Oberbüren und jeweilen der dortigen Herrſchaft zuſtändig, liegt an der Glatt die Buchmühle, wo ſeit uralter Zeit eine Fuhrt durch dieſen Fluß daſelbſt die Verbindung zwiſchen dem Toggenburg und der alten Landſchaft bildete. Hier iſt auch 1404 zwiſchen der im dunkeln Buchen-

Digitized by Google

gebüsch auf Hinterhalt liegenden Kriegsschaar der Konstanzer, als Verbündete der Abtei, unter Konrad von Hemmenhofen und den mit der Kriegsbeute von Niederhelfenswyl zurückkehrenden Appenzellern das auf Seite 508 gemeldete Treffen vorgefallen, worin die erstern siegten. Erst nach mehreren Jahrhunderten, nämlich 1840, wurde neben der Buchmühle beim Fundamentgraben zu einem Gebäude, ein altes Schwert aufgefunden. Bei dieser Mühle hat 1843 Konrad Stierlin von Schaffhausen die Bade- und Kaltwasserkuranstalt Buchenthal gegründet und im Laufe der Zeit mit zweckmäßiger Einrichtung und neuen Gebäuden versehen, welche die erste und starkbesuchte Anstalt dieser Art in der östlichen Schweiz ist.

1849. Eine am 18. September, Nachts 11 Uhr, ausgebrochene und unter alten hölzernen Gebäuden mit reißender Schnelligkeit um sich greifende Feuersbrunst, verzehrte im Dorfe Oberbüren in Zeit von drei Stunden 18 Wohnhäuser, worunter das Pfarrhaus, nebst 12 Scheunen, wobei 24 Haushaltungen mit 47 Kindern des Obdachs und im ersten Schlaf überrascht, des größten Theils ihrer Habe, sowie des eingeheimsten Sommernutzens verlustig wurden. Mit genauer Noth konnte die Kirche gerettet werden. Obschon durch dieses Unglück selbst schwer getroffen, zeichnete sich während des heftigen Brandes der dortige Pfarrer, H. Müller, unter eigener Gefahr durch hingebendste Obsorge für die andern Nothleidenden aus. Der Assekuranzschaden an Gebäuden beträgt fl. 26,116. 40 kr. Die an der Stelle der abgebrannten Gebäude hierauf stattgefundenen Neubauten, verbunden mit Verbreiterung und Korrektion der Straßen, haben zur wesentlichen Verschönerung dieses Dorfes beigetragen, auf dessen Hauptplatz jeweilen die Bezirksgemeindsversammlungen des Bezirks Wyl abgehalten werden.

Die politische Gemeinde Oberbüren, mit dieser Ortsgemeinde und derjenigen von Niederwyl umfaßt noch 29 kleinere Ortschaften und Höfe mit 577 Gebäuden, 1354 katholischen und 56 evangelischen, zusammen 1410 Einwohner. Im Umfange dieser Gemeinde liegen auch die (unter besondern Rubriken enthalten) beiden Glattburgen.

Oberglatt.

Hof, evangelisches Kirchdorf, Orts- und Pfarrgemeinde in der politischen Gemeinde Flawyl, Bezirk Untertoggenburg.

Der vom durchfließenden Glattbach den Namen tragende Hof Glatt (Clatta), später zum Unterschied von dem weiter unten liegenden Niederglatt, Oberglatt genannt, gehörte im Jahr 788 dem Gutsbesitzer Petto, der den größten Theil dortiger Güter zur Sühne seiner Sünden dem Kloster St.Gallen schenkte, und diesem vergabte im Jahr 885 Räfried Güterzinse zum Unterhalt eines Hospiz, Pilgerherberge bei der Glattbrücke, wo auch eine Kapelle und Bruderklause stand. Die Kapelle wurde im Lauf der Zeit mit zunehmender Bevölkerung der Umgegend erweitert und deren Bewohner, nach Erhebung zur Pfarrkirche durch den Bischof von Konstanz, derselben als Kirchgenossen zugeschieden, doch mußten aus den Einkünften der Kirche diesem Hochstifte jährlich 15 Schillingpfenning als Bischofstrost entrichtet werden. Den wichtigsten Theil der Kirchenfundation schenkten die in dortiger Gegend reich begüterten Gielen von Glattburg, Gerichtsherren zu Burgau und Flawyl, namentlich gehörte zur Kirchendotation der ganze Hof Kalkofen mit Gütern und Leibeigenen.

Das dieser Familie zugestandene Patronat der Kirche zu Obergiatt überging an die Edeln

von Baldegg, aus denen Ritter Hartmann 1316 hievon durch Pfarreibesetzung Gebrauch machte, später an die Edeln von Landenberg zu Greifensee und von diesen 1363 durch Verkauf mit dem Hof Kalkofen an das Frauenstift Magdenau, welches mittlerweile auch den Hof Oberglatt mit der niedern Gerichtsbarkeit erworben hatte, wofür ein besonderes Hofrecht bestand. Um den Vermögensumständen dieses Klosters aufzuhelfen, erfolgte 1389 mit Gutheißung Papst Urban VI. die Einverleibung der Kirchendotation von Oberglatt in das Klostergut von Magdenau, wogegen dieses Stift den Jahresgehalt des dortigen Pfarrers zu leisten verpflichtet ward.

Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erbauten die nach Oberglatt kirchgenössigen Bewohner von Tägerschen (Degersheim) an der Stelle ihrer kleinen Kapelle eine größere, um künftig darin, wegen Entlegenheit und zur Winterszeit schwierigem Kirchenweg, Gottesdienst abhalten zu lassen, wogegen das Kloster Magdenau und der Pfarrer zu Oberglatt, auf Schmälerung von Rechten und Einkünften klagend auftraten, und da die Erstern ihr Vorhaben durch besagte Gründe rechtfertigten, entschied 1494 Abt Gotthard von St.Gallen, daß die neue Kapelle zu Tägerschen eingeweiht und benutzt werden dürfe, doch ohne Nachtheil für die Rechte und Einkünfte der Kläger und ohne Beinträchtigung des Kirchenbesuchs zu Oberglatt.

1528. Mit Einführung der Reformation zu Oberglatt blieben die Evangelischen im ausschließlichen Besitz dortiger Kirche und glaubten denselben durch Zahlung einer Aversalsumme hiefür am das Kloster Magdenau sicher gestellt zu haben, jedoch nach Wiederherstellung der äbtischen Landeshoheit im Toggenburg, wurde 1563 der Auslösungsvertrag annullirt, das Kirchenrecht zu Oberglatt neuerdings dem Frauenstift zuerkannt und von demselben 1596 der Abtei St.Gallen überlassen. Dieselbe verfügte sofort in der Nacht des 22. November durch den Landvogt im Toggenburg die Aufstellung eines Altars in der Kirche zu Oberglatt und Mitbenutzung für Katholiken, sodann Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes daselbst, welchen Abt Bernhard II. persönlich am 16. Februar 1597 durch Abhaltung der ersten Messe eröffnete und das katholische Pfrundgut vermehrte.

Im Jahr 1708 trennten sich die evangelischen Kirchgenossen zu Tägerschen mittelst Auslösung von fl. 2897 von der Kirche Oberglatt, nach Errichtung einer eigenen Pfarrei. Die gemeinschaftliche Kirchenbenutzung beider Konfessionsgenossen zu Oberglatt währte fort, bis dieselben 1771 sich zur Sönderung durch Abkurung vereinbarten, die Katholiken überließen nun die Kirche den Reformirten und verlegten ihren Gottesdienst in die Kirche zu Flawyl. Die Baufälligkeit der erstern Kirche machte Erbauung einer neuen nöthig, veranlaßte aber 1784 hinsichtlich der Baustelle wesentliche Anstände zwischen den Kirchgenossen, von denen die einen den bisherigen Platz, die andern Verlegung auf das Feld bei Flawyl verlangten; das evangelische Kapitel Toggenburg hatte den Entscheid zu fällen, der dahin erfolgte: daß weil Kirchensatz und Kirchengebäude von urältesten Zeiten her in Oberglatt gewesen, der Kirchenbau auch nirgend anders, als hier, vorgenommen werden solle.

1742 und 1743 litt das Dorf Oberglatt Brandschaden, indem in beiden Jahren mehrere Häuser verbrannten und 1837 das Wirthshaus zum Löwen daselbst. Die Ortsgemeinde Oberglatt mit dahin kirchgenössigen Höfen ist 1803 der politischen Gemeinde Flawyl einverleibt worden.

Digitized by Google

Oberhelfentswyl.

Hof, paritätiſches Kirchdorf, Orts- und politiſche Gemeinde im Bezirk Neutoggenburg.

Im Hof Helfotswiler begab ſich im Jahr 882 eine dortige Gutsbeſitzerin Hiltithin mit ihrem Sohne Thioshin unter den Schutz der Abtei St.Gallen gegen Zinspflicht von ihren Liegenſchaften und 903 ſchloßen Walther und Wazon ſein Sohn einen Tauſchvertrag über ihre Güter in dieſem Hof mit dieſer Abtei gegen Beſitzungen zu Wattwyl. Das Vorhandenſein einer Kirche zu Helfotswille im Jahr 1245 geht aus gleichzeitigen Urkunden hervor; ihre Erbauung wird den Grafen von Toggenburg, deren Schloß Neutoggenburg im Umfange dieſes Kirchſpiels lag, zugeſchrieben, und ſie erſcheinen als deren beſondere Gutthäter. 1397 fertigte Graf Donat zu Gunſten dieſer Kirche einen Zehntbrief. In gerichtlicher Beziehung gehörte Oberhelfentswyl zum toggenburgiſchen Gericht Neckarthal oder Niederamt, deſſen beſondere Freiheiten die Erben der Grafſchaft Toggenburg, die Freiherrn Hildebrand und Petermann von Raron 1440 beſtätigten.

1528 wurde die Kirchenreformation in Oberhelfentswyl eingeführt und der evangeliſche Pfarrer daſelbſt hatte auch den Gottesdienſt in Brunnadern und Gantenswyl, als Filialen, zu verſehen, bis 1708 erſtere und 1711 letztere Gemeinden eigene evangeliſche Gemeinden errichteten und ſich von der Mutterkirche zu Oberhelfentswyl trennten, wo übrigens ſeit 1534 beide Konfeſſionsparteien die Kirche fortwährend gemeinſchaftlich benutzten. Die katholiſche Pfarrpfründe fundirte Abt Pius 1635 erneuert mit einer namhaften Summe. Zu Oberhelfentswyl ſtiftete 1706 Joſef Kunz, Landesſeckelmeiſter und Gemeindammann daſelbſt, mit fl. 9000 eine Freiſchule mit lateiniſchem Präzeptorat, von welcher Stiftung den mitnutznießenden Gemeinden Mogelsberg fl. 650 und Gantenswyl fl. 350 auslöſungsweiſe zuerkannt worden ſind.

Die politiſche Gemeinde Oberhelfentswyl begreift außer dieſem Dorfe noch 22 zerſtreut liegende Ortſchaften und Höfe mit 569 Gebäuden, 1222 evangeliſchen und 442 katholiſchen, zuſammen 1664 Einwohnern.

Oberriet mit Krießern und Montlingen.

Oberriet, Hof, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Oberrheinthal.

Dieſer Hof entſtand bei Urbarmachung des obern Riets im Reichshof Krießern und bildete einen Beſtandtheil des letztern (Curtis Cressarum), den Kaiſer Heinrich VII. als eine unmittelbar dem Reiche zugehörige Beſitzung, mit Alpen, Bergen, Wieſen, Leuten und Rechten in einem ausgedehnten Umkreiſe, dem Abt Konrad zu Handen des Stifts St.Gallen im Jahr 1229 vergabte. Dieſes Beſitzthum ſetzte jedoch 1279 König Rudolf I. dem Ritter Heinrich von Ramswag, ſeinem Lebensretter (ſ. Ramswag), für ihm zugeſicherte Belohnung, als Pfandſchaft ein, deſſen Familie zwei Jahre früher das im Umfang des Hofes Krießern liegende Schloß Blatten von der Abtei erworben hatte, womit vereint die Edeln von Ramswag die große Herrſchaft Krießern mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit erlangten und im daherigen Beſitz durch die wehrhafte Veſte Blatten geſchützt, ſich gegenüber der Abtei lange Zeit behaupteten.

Die ganze Pfandſchaft des Reichshofs Krießern beſtätigte dieſen Edelleuten Kaiſer Albrecht 1300, ſpäter König Ruprecht und 1431 König Sigismund, dem Eberhard von Ramswag für ſeinen Antheil, denn dieſe Edelleute hatten unter ſich die Herrſchaft in zwei Häiften getheilt, wofür

Digitized by Google

die Kieche zu Montlingen die Geenzſcheide bildete; den dem Vorbenannten zugehörigen unterhalb derſelben gelegenen Theil vermochten ſeine Söhne nicht beizubehalten und mußten ſelbigen auf Rechtstrieb ihrem Schwager Jakob Mangold zu Konſtanz 1457, ſammt der Hälfte dee Veſte Blatten übeelaſſen, woeauf 1486 die Wittwe desſelben, Gertrud von Hörnlingen, mit ihren Söhnen die ihnen heimgefallene unteee Hälfte der Herrſchaft und Bueg dem Abt Ulrich VIII. füe fl. 1500 verkauften.

Die obere Häifte war indeſſen durch Verkauf an Ritter Rudolf von Roſenberg gelangt, der 1428 den Gerichtsgenoſſen die alten Freiheiten erneuerte, dann an deſſen Tochtermann Konrad Peyer zu Hagenwyl, der füe ſeinen Antheil dee Reichsvogtei 1431 gleichfalls die Beſtätigung König Sigismunds auswirkte, ſpäter aber alle ſeine Rechte dem Uleich von Ramswag gegen Auslöſung überließ. In dieſe Herrſchaft, wo auch das Maleſizgericht gehalten wuede und ein eigenes Hochgericht ſtand, gehörten die Leute und Güter zu Obereiet, Krießern, Montlingen, Diepoldsau, Eichwies, Feeienbach und Mädee, demgemäß von jenſeits des Rheins in geeader Richtung weſtwärts bis hoch an die Alp Fähnern. Da der Reichshof Krießern als unmittelbare Reichsvogtei nicht untee die Landeshoheit dee das Rheinthal regierenden eidgenöſſiſchen Stände gehörte und ſie der tief in ihee Landſchaft hineineagenden Lage dieſer Heeeſchaft wegen, Antheilhaberrechte an deeen Hoheit für wichtig hielten, nöthigten ſie die Abtei St.Gallen und den Ulrich von Ramswag deßhalb ſo lange, bis dieſe ihnen im Jahr 1500 einen Drittheil dieſee Rechte einräumten; im nämlichen Jahre eetheiiten die beiden benannten Vogtherren den Gerichtsgenoſſeu des Reichshofs Krießeen für Handhabung dee niedern Gerichtsbarkeit Gerichtsöffnungen. Im Jahe 1511 veekaufte der Gerichtsherr Uleich von Ramswag ſeine Hälfte aller Rechtsſamen zu Krießern ebenfalls der Abtei St.Gallen für fl. 1000, ſo daß dieſelbe mit Ausnahme des Drittheils der Hoheit, im Beſitze aller Rechte und Zugehöeden dieſer ausgedehnten Herrſchaft war, aus derſelben eine Obervogtei machte und dem hieeüber beſtellten Obervogte das Schloß Biatten als Wohnſitz übeeließ. S. auch Blatten.

Die Gerichtsöffnungen für den Hof Keießern erneuerte Abt Feanz 1519, als aber ſpäter die Gerichtsgenoſſen weitere geeichtiiche und andere Rechte anſprachen, welche die Abtei als ihe zuſtehend behauptete, geiangten dieſe Anſtände an den Entſcheid der das Rheinthal eegierenden Stände und dieſe ſchützten durch Rechtsſpruch von 1545 die Abtei bei ihren ueekundiich nachgewieſenen Rechtſamen.

Die Bewohner der in dee Hereſchaft Keießeen, oder ſeit dieſer Zeit an von der Abtei St.Gallen vorzugsweiſe benannten Obervogtei Blatten gelegenen Döefer Krießern, Oberriet, Montlingen, Kobeiwald, Mäder, ſammt zugehöeigen Höfen, waeen Kirchgenoſſen der uealten Kirche zu Montlingen. Dieſer Ort, früher Montigels, kommt in einee Urkunde von 1155 als ein Hof und zugleich ais einer dee Geenzpunkte von Rhätien, ſowie dee Bisthümee Chur und Konſtanz vor und hieß auch Monticulus, wo 1247 das Kloſter St.Luzius bei Chur Liegenſchaften beſaß. Die zu Obereiet (als Schloßkapelle von Biatten) und in den obbeſagten Döefeen beſtehenden Kapellen waren Filialen der Mutterkieche Montlingen und die Bewohner dieſes Kirchſpiels blieben zur Zeit der Reformation der römiſch-katholiſchen Konfeſſion zugethan, und ais Ammann Vogiee von Altſtätten, um ſie hievon abzubringen, die Altäre und Bilder in der Kirche zu Montlingen und in dee Kapelle zu Oberriet zeeſchlagen und veebrennen ließ, wuede dieſes von Zürich als ein der Reſoemation ſchädiiches Verfahren gerügt, weiches die hereſchende Erbitteeung nur vergeößern könne.

Diese hatte vorher schon einen hohen Grad dadurch erreicht, daß Hauptmann Frei mit 600 Zürchern und Gotteshausleuten in der Neujahrsnacht gegen Oberriet zog, um diesen Ort durch Ueberfall zur Entrichtung von rückständigen Zinsen der Abtei zu nöthigen, welche verweigert wurden, weil diese selbst zur Zeit aufgelöst war; dieser Anschlag scheiterte aber an der Wachsamkeit der hievon in Kenntniß gesetzten Oberrieter, welche vereint mit den Bewohnern der anderen Krießener Höfe sich kampfgerüstet entgegenstellten. 1533 erlangten die Kirchgenossen zu Oberriet durch Spruch der Tagsatzung Entschädigung für die ihnen vom Amtmann Vogler verbrannten Altäre und Bilder aus seinem Vermögen.

Im Jahr 1654 trennte sich Mäder von der Pfarrkirche zu Montlingen und 1734 auch Krießern, wo eine eigene Pfarrei und Pfarrkirche errichtet wurde. Als 1763 die Kirchgenossen von Montlingen und Oberriet sich der Ausübung der von der Abtei St.Gallen auch in diesem Landestheil erlangten geistlichen Gerichtsbarkeit durch Vertrag mit dem Hochstift Konstanz, aus Anlaß einer Kapianeibesetzung widersetzten, wurden sie von den regierenden Ständen im Rheinthal 1764 durch den Landvogt zum Gehorsam gebracht und die Schuldigen zur Strafe gezogen. Das Patronatrecht der Kirche zu Montlingen behaupteten die Grafen von Hohenemps, von denen solches nach längeren Anständen, gegen Auslösung der Kirchgemeinde, 1773 abgetreten worden ist.

1798. Wegen beharrlicher Weigerung zur Annahme der helvetischen Konstitution, mußte dieselbe am 2. September durch einen helvetischen Kommissär in Begleit eines Truppendetaschements, nach kurzem Widerstand des Landsturms dortiger Bewohner, mit Waffengewalt eingeführt werden.

Im Jahr 1801 trennte sich Kobelwald von der Kirche Montlingen, errichtete eine eigene Pfarrei, wurde auch in politischer Hinsicht 1803 aus dem bisherigen Verband abgelöst und der Gemeinde Rüti zugetheilt. Oberriet aber mit Holzrhod, Eichenwies, Montlingen und Krießern zu einer politischen Gemeinde vereiniget. Zur gleichen Zeit gründete ein Theil der Kirchgenossen zu Oberriet durch freiwillige Beiträge eine Stiftung für Errichtung einer Pfarrei daselbst, als Filial von Montlingen, wozu der Pfarrer dieser Kirche, Peter Städler, selbst ein Kapital von fl. 800 beitrug; es wurde der Genuß dieser neuen Stiftung ausschließlich den Beitragleistenden zuerkannt und ihnen im Jahr 1804 vom bischöflichen Ordinariat Konstanz (Wessenberg) Bewilligung zur Erstellung eines Taufsteins und für Erweiterung der Kapelle St.Wolfgang zu Oberriet ertheilt, sowie zur Abhaltung des regelmäßigen Gottesdienstes ein Priester angestellt. Dagegen erhielten die Nichtbeitragenden Weisung, die Kirche zu Montlingen ferner zu besuchen. Mit Gutheißung des Fürstbischofs Karl Theodor zu Konstanz erfolgte 1806 die Erhebung der bisherigen Filialkapelle St.Wolfgang in Oberriet zu einer eigenen Pfarrkirche, Errichtung einer Pfarrpfründe, deren Patronat den Stiftern zustand, und Trennung von der Mutterkirche zu Montlingen, wo am 3. Juli 1808 die letzte Kindtaufe aus Oberriet stattfand. Im diesem Jahre vereinigten sich die Kirchgenossen der Kuratie Oberriet, Rehag und Moos zur Erbauung einer ganz neuen Kirche in Oberriet, deren Bau 1810 vollendet ward; gleichzeitig wurde die Kapianei zu Montlingen aufgehoben und ihr Stiftungsgut an die Antheilhaberschaften von Montlingen, Oberriet und Kobelwald nach der Seelenzahl vertheilt.

Durch starke Rheinausbrüche litten die Dörfer Krießern, Montlingen und Oberriet wiederholt außerordentlich, besonders 1758, 1817 und 1847, sowie sie durch die Kriegsereignisse von 1499, 1799 und 1802 stark heimgesucht wurden. Zunächst Oberriet ist der interessante Felsenpaß Hirschen-

ſprung, wobei die Ruine der in eine Felshöhle eingebaut geweſenen und zum Schloß Blatten gehörigen Burg Wichenſtein; ein wiederholt von Buſchkleppern bewohntes Raubneſt.

Die politiſche Gemeinde Oberriet enthält mit den vorbezeichneten Ortsgemeinden und mehrern Höfen zuſammen 1474 Gebände, 3869 katholiſche und 21 reformirte, im Ganzen 3890 Einwohner.

Oberutzwyl.

Hof, Freivogtei, evangeliſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Untertoggenburg.

Uzzinwiler war im neunten Jahrhundert ein angebauter Ort mit ausgedehntem Hofkreis, der die jetzt zu Ober- und Niederutzwyl gehörigen Liegenſchaften inbegriff. Daſelbſt beſtritten vier Gutsbeſitzer, Waldpert, Cundrani, Folibert und Tagobert, dem Kloſter St.Gallen die Zinspflicht aus einem dem letztern von ihrem Vorfahr verſicherten Gute, bis ſie im Jahr 819 auf Richterſpruch dem Abte Gotzbert Genüge zu leiſten angehalten wurden. Andere Gutzbeſitzer zu Utzwyl, Thinto 824 und Frau Perhathilt 829, machten bedeutende Vergabungen von dortigen Gütern an das Kloſter St.Gallen, dem auch 865 Waldbert ſein Eigenthum zu Utzwyl verſchrieb, und dieſem Beiſpiel folgten ſpäter noch Mehrere ihres Seelenheils willen, ſo daß das Stift St.Gallen im Jahr 865 zu Utzwyl 76 eigene Jucharten gegen ebenſoviel in Goldach austauſchen konnte. Die größten Beſitzungen in weiter Umgebung gehörten dem Zentgrafen Othar, der zu Jonswyl ſeinen Wohnſitz hatte (ſ. Jonswyl), wohin die Einwohner des Hofes Utzwyl auch kirchgenöſſig waren. Bis zum Jahr 840 bildeten Utzwyl und Flawyl einen Gemeindsbezirk, der dann durch Grenzausſcheidung von 32 Geſchwornen in zwei Hofbezirke abgetheilt wurde.

Zu Utzwyl war der Hauptort des Freigerichts, dem die von den Alemannen abſtammenden reichsfreien, in dieſer Gegend begüterten Leute zugetheilt waren, welche im Gegenſatz zu den Unterthanen und Leibeigenen der Landes- und Gerichtsherren, von dieſen unabhängig unmittelbar unter dem Reichsoberhaupt und dem von dieſem beſtellten Reichsvogte ſtanden, daher einen eigenen Gerichtsſtand hatten, auf ihren eigenen Höfen wohnten und dem Adel ebenbürtig, der aus ihnen hervorgegangen war, ſich während vielen Jahrhunderten im reichsfreien Stande behaupteten und deren beſondere Gerichtsbarkeit ſpäter unter dem Namen der Freivogtei im obern Thurgau auch die Reichsfreien in den angrenzenden Landestheilen der Abtei St.Gallen, des Berglandes und der Grafſchaft Toggenburg, zugeſchieden wurden, wovon allerdings Viele, die nicht im freien Stande ſich fortzuerhalten vermochten, mit der Zeit zu Unterthanen der Landesherren geworden ſind. Das Freigericht Utzwyl wurde an offener Reichsſtraße auf der Tafelwieſe zu Oberutzwyl gehalten, doch bei zunehmender Bevölkerung die Freivogtei in mehrere Abtheilungen getheilt, woraus die Freigerichte Homburg, Thurlinden und Tägerſchen entſtanden.

Die Reichsvogtei über dieſe Reichsfreien, die ihre Richter unter erſterm Vorſtande ſelbſt wählten, war unter denjenigen Ueberlaſſungen inbegriffen, welche 1279 König Rudolf I. dem Ritter Heinrich von Ramswag als Unterpfande für die ihm wegen Lebensrettung verheißene Belohnung angewieſen, bald darnach wieder eingelöst und dem Jakob von Frauenfeld verpfändet hatte, dem 1304 König Albrecht dieſelbe vermehrte und beſtätigte, ſowie auch 1315 König Friedrich im Werth von 200 Mark Silber. Bei ausbleibender Einlöſung dieſer Pfandſchaft veräußerten die Vogteiinhaber ſelbige wieder an Andere, bis ſie 1373 von Johann von Frauenfeld, Domkantor zu Konſtanz, um

Digitized by Google

390 Pfund Heller dem Eberhard von Ramswag und seiner Frau Isalt Sürgin von Sürgenstein verkauft ward. Bemerkenswerth ist die 1374 von Kaiser Karl VI. erneuerte Bestimmung, daß keine andern, als freie Leute, Güter im Umkreis der Freivogtei Utzwyl erwerben dürfen. Die Wittwe obigen Eberhards, mit ihren Söhnen gemeinschaftlich, verkaufte im Jahr 1398 der Probstei des Stiftes St.Gallen für 800 Pfund Heller alle ihre dießfallsigen Rechte. Hiezu leisteten die freien Landsaßen im Bezirk der Freivogtei durch Beiträge wesentlichen Vorschub, um aus unsicherer und unwillkürlicher Handhabung der Vogteigewalt in bleibendere und ihren Freiheiten besser gewährleistende Verhältnisse zu kommen, wogegen ihnen die Abtei urkundliche Zusicherung ertheilte, daß sie die mit dieser Pfandschaftserwerbung verbundenen Rechtsame und Güter der Freivogtei niemals veräußern, noch die bisherigen Leistungen aus derselben vermehren werde. Schon zu dieser Zeit wird der obere Hof zu Utzwyl und dortiges Gericht, zum Unterschied vom untern Hof, Oberutzwyl genannt.

Des berührten Verhältnisses zu der Abtei ungeachtet, errichteten die Leute zu Oberutzwyl, Bichwyl, Jonswyl und andern Orten zur Zeit des Appenzellerkriegs 1405 ein Schirmbündniß mit der Stadt St.Gallen und den Appenzellern, entgegen jeder Parteinahme für die mit diesen im Krieg befindliche Abtei, daher sie auch bei einem großen Kriegszug der St.Galler und Appenzeller durch diese Gegend nach dem Gasterland und der March von diesen als Bundesgenossen behandelt wurden, während die der Abtei anhängenden Ortschaften durch feindliches Verfahren stark litten. Zeitweise, nämlich 1442, behaupteten die Freiherrn von Raron als Landesherrn der Grafschaft Toggenburg die reichsunmittelbare Gerichtsbarkeit der Freivogtei Oberutzwyl und Tägerschen und über die daherigen Rechtsame des Landesherrn und der Gerichtsgenossen fand durch beiderseits erwählte Schiedsrichter in diesem Jahr Ausgleichung statt. Die frühern Gerichtsöffnungen und Dorfrechte zu Oberutzwyl erhielten 1610 Erneuerung.

In kirchlichen Beziehungen waren die Einwohner von Oberutzwyl der Kirche Jonswyl als Kirchgenossen zugeschieden und traten gleichzeitig mit den Bewohnern dortigen Ortes und denen zu Bichwyl 1527 größtentheils der Kirchenreformation bei, und seit 1541 der katholische Gottesdienst zu Jonswyl wieder eingeführt worden war, fand gemeinschaftliche Benutzung dortiger Kirche von beiden Konfessionstheilen statt. Im Jahr 1765 ermöglichten die pekuniären Beiträge der evangelischen Kirchgenossen von Jonswyl, welche meistentheils zu Oberutzwyl und Umgegend wohnten, die Erbauung einer neuen Kirche an diesem Orte, wozu der evangelische Pfarrer zu Jonswyl, Joh. Conrad Blum von Winterthur, durch seine Verwendungen und eigenen Beitrag von fl. 3000 den ersten Impuls und ein werkthätiges Beispiel zur Nachfolge gab; nach Errichtung einer eigenen Pfarrei und Kirche zu Oberutzwyl trat die Trennung von Jonswyl ein, wofür 1771 Abkurung getroffen worden ist. Dieser Pfarrei haben sich seitdem die Evangelischen zu Bichwyl mit dortiger Kirche als Filial von Oberutzwyl angeschlossen.

1753 am 30. Mai ward das Dorf Oberutzwyl von einer starken Feuersbrunst heimgesucht, welche 18 Gebäude einäscherte. 1778 am 8. Juli schwellte ein starker Wolkenbruch den Oberutzwylerbach plötzlich zu großer Wasserhöhe und reißender Fluth, wodurch starke Ueberschwemmung entstand und mehrere Scheunen mit darin befindlichem Vieh und Futtervorräthen weggerissen wurden; weit größeren Schaden litt die untere Gegend von Niederutzwyl und Henau, nachdem die starke, durch vieles mitgeschwemmte Holz oberhalb Gupfen im Lauf gehemmte und einen großen

Weyer bildende Waſſermaſſe ſich einen Durchbruch erzwungen hatte und mit verdoppelter Wuth das Thal hinunter tobte. Siehe „Henau".

Zur politiſchen Gemeinde Oberuzwyl gehört ſeit 1803 auch das paritätiſche Kirchdorf Niederglatt. Die dortige Kapelle war früher ein Filial der Kirche zu Goßau und vom dortigen Kaplan verſehen, dann von den zunächſt auf der Glattburg wohnenden Gielen v. Gielsberg, von denen mehrere bei dieſer Kapelle ihre Ruheſtätte fanden, mit Vergabungen bedacht worden, ſowie ſie ſich auch mit ihrer Burg als kirchgenöſſig zu Niederglatt betrachteten und zur Fundirung eines Leutprieſters an dieſer Kapelle anſehnliche Gefälle anwieſen. Allein der Pfarrherr von Goßau behauptete, es ſeien dieſe Gefälle zur dortigen Kirche gehörig und die Glattburg ebenfalls dahin und nicht nach Niederglatt kirchgenöſſig, was einen heftigen Span zwiſchen ihm und Rudolf Giel v. Glattburg veranlaßte, welchen 1467 Abt Ulrich durch gütlichen Spruch dahin erledigte, daß die Glattburg und ein Theil der angeſprochenen Gefälle allerdings nach Goßau kirchgehörig ſeien, doch der Familie des Burgherrn jederzeit freiſtehen ſoll, dort oder zu Niederglatt den Gottesdienſt zu beſuchen und ihre Begräbnißſtätte zu wählen, wo ſie wollen. Fortan wurde auch daſelbſt für die diesſeits der Glatt auf zahlreich zerſtreut liegenden Höfen wohnenden Leute Gottesdienſt zu Niederglatt gehalten.

Nach Annahme des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes von Seite dortiger Kirchgenoſſen ſind die pfarrlichen Verrichtungen für dieſelben von dem Pfarrer von Oberglatt verſehen worden. 1556 mußte nach Rückkehr einiger Familien zur katholiſchen Konfeſſion auf Befehl des Abtes, der neuerdings dieſe Kirche mit der Frühmeſſerei in Goßau vereinigte, in derſelben der katholiſche Gottesdienſt wieder eingeführt werden. Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts vereinigten ſich die Evangeliſchen zu Niederglatt mit denjenigen zu Henau für die Pfarreibeſorgung zu Niederglatt von Seite des Pfarrers zu Henau und beide Konfeſſionstheile benutzen die Kirche ſeit 1556 gemeinſchaftlich.

Die Abtei St.Gallen, bemüht, die Errichtung einer eigenen katholiſchen Pfarrei in Niederglatt ſicher zu ſtellen, wofür die Einkünfte aus dortigen Gefällen nicht hinreichten, vermehrte das Pfrundeinkommen im Jahr 1630 durch einen namhaften Beitrag und übernahm 1646 die Koſten für Erbauung eines Pfarrhauſes. Oefters und verſchiedenartige, von Seite des katholiſchen Pfarrers Schön aus Zug den evangeliſchen Kirchgenoſſen ſeit 1707 ſogar gegen Abmahnung des Landvogts im Toggenburg zugefügte Kränkungen nebſt wiederholter abſichtlicher Schließung der Kirche, wodurch denſelben die Abhaltung ihres Gottesdienſtes darin unmöglich gemacht wurde und dieſer im Freien gehalten werden mußte, veranlaßten große Erbitterung und führten für den Benannten die traurigſten Folgen herbei. Denn eine Abtheilung der im Mai 1712 bei Anlaß des Toggenburgerkrieges ins St.Galliſche einrückenden Zürcher- und Bernertruppen, welche Pfarrer Schön kurz vorher als Feinde des chriſtlichen Glaubens bezeichnet hatte, hierüber in Wuth gebracht, plünderte ſein Pfarrhaus, nahm ihn gefangen und ſchlug ihn bei fernern ungemeſſenen Aeußerungen in Flawyl todt.

Im Jahre 1803 wurde Oberuzwyl der politiſchen Gemeinde Flawyl, und Niederglatt derjenigen von Degersheim zugetheilt; im folgenden Jahr aber Oberuzwyl mit Niederglatt zur politiſchen Gemeinde vereiniget. Der erſtern Ortsgemeinde iſt 1844 eine Anzahl von 40 Perſonen evangeliſcher Konfeſſion zu Buchen, welche, wohl als einzige Ausnahme im ganzen Kanton, ſeit Konſtituirung desſelben obſchon politiſche Bürger, kein Ortsbürgerrecht beſaßen, bürgerlich zugeſchieden worden.

Digitized by Google

Die evangeliſchen Kirchgenoſſen zu Niederglatt trennten ſich 1848 von dem bisherigen Pfarreiverband mit Henau und traten in denjenigen von Oberuzwyl.

Zur politiſchen Gemeinde Oberuzwyl gehören außer dieſem großen Dorf und Niederglatt auch noch die Kirchdörfer Bichwyl und Schwarzenbach (unter beſondern Rubriken), nebſt 21 kleinern Ortſchaften und vielen zerſtreuten Höfen mit 714 Gebäuden, 1345 evangeliſchen und 830 katholiſchen, zuſammen 2175 Einwohnern.

St.Peterzell.

Waldklauſe oder Zelle, Hof, Propſtei, paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Neutoggenburg.

Zu einem ſtillen und einſamen, vom menſchlichen Verkehr entfernten Aufenthalts- und Andachtsorte eignete ſich beſonders der auf drei Seiten von waldbewachſenen Bergen umſchloſſene tiefe Thalboden, den der Wildbach Necker durchfließt und wo um die Mitte des XI. Jahrhunderts einige fromme Männer eine Bruderklauſe oder Waldzelle gründeten, eine Kapelle errichteten, die dem Andenken des Apoſtels Petrus geweiht, St.Peterszelle genannt wurde.

Dieſe geiſtliche Anſiedlung erfreute ſich des Beifalls und der Theilnahme von begüterten Bewohnern der Umgegend und ſo auch der Landesherren von Toggenburg, und dem milden Sinne mancher Gutthäter verdankte St.Peterszelle die Mittel zu einer fortdauernden geiſtlichen Stiftung, die zwiſchen 1152 und 1178 ſchon begütert war, als ſie dem Kloſter St.Johann im Thurthal einverleibt ward, denn im letztern Jahre erſcheint St.Peterszelle, mit ihr zuſtehenden Zehnten und Rechtſamen, als eine dem beſagten Kloſter inkorporirte Pfründe, die mit einer Kapelle und einem Leutprieſter, zu Abhaltung des Gottesdienſtes, verſehen war.

Unter den beſondern Gutthätern der mit der Zeit in ein kleines Kloſter umgewandelten St.Peterszelle gehören die auch in dieſer Gegend reich begüterten Edlen v. Rorſchach, aus denen namentlich Ritter Eglolf, vor ſeiner Abreiſe zum Kreuzzuge gegen die Sarazenen in Paläſtina, um das Jahr 1189 dieſer Zelle ſein Gut im Ahorn vergabte, welche Stiftung, ſowie den Verkauf anderer dort gelegenen Güter durch benannten Edelmann und ſeine Söhne um 40 Mark Silber an die nämliche geiſtliche Korporation, Abt Rudolf zu St.Gallen 1222 beſtätigte. Die Grafen v. Toggenburg bedachten St.Peterszelle gleichfalls, wie Diethelm, Friedrich und ihre Mutter Gutta v. Toggenburg 1214 mit einer bedeutenden Jahrzeitſtiftung aus Gefällen ihres Hofes Enzenberg. Adelheid v. Mettendorf ſtiftete zum nämlichen Zwecke für ſich und die Ihrigen 1225 die Nutznießung eines Hofes am Hemberg an die Kirche St.Peters im Neckerthal, und Graf Kraft v. Toggenburg machte 1242 eine Vergabung von Leuten und Gütern dahin.

Während der Zeit, da aus Sorgloſigkeit des Abts von St.Johann das Pfrundeinkommen der Pfarrei Hemberg ſo in Abgang gekommen war, daß für dieſe kein eigener Pfarrer angeſtellt werden konnte, beſuchten die Hemberger den Gottesdienſt in St.Peterszell bis 1459; dieſe Zelle wird 1474 als Kloſter förmlich anerkannt, bei welchem ſich mit der Zeit Leute angeſiedelt, die Gegend angebaut und einen Ort errichtet hatten, der Hof St.Peterzell genannt. Den zu ſelbigem gehörenden Leuten ward 1484 vom Abte Konrad v. St.Johann weſentliche Freiheit eingeräumt. Die bedeutende Zehentlaſt, die den Bewohnern des Hofes St.Peterzell zu Gunſten beſagter Abtei obgelegen, erleichterten dieſelben 1539 mittelſt Auslöſung des größten Theils derſelben.

Digitized by Google

Mit der Kirchenreformation im Toggenburg 1528 war die Propstei zu St.Peterzell eingegangen und der reformirte Gottesdienst eingeführt worden, auch wurde den Peterzellern wie den übrigen Angehörigen des Klosters St.Johann von diesem fortan in freier Ausübung der evangelischen Konfession kein Hinderniß in den Weg gelegt; vielmehr bewilligten 1533 Abt und Konvent von St.Johann durch einen zwischen ihm und den Peterzellern von Schwyz und Glarus schiedsrechtlich geschlossenen Vergleich die Stiftung einer reformirten Pfründe mit Wohnung im Propsteigebäude wo auch eine solche dem jeweiligen Priester vorbehalten blieb, wenn wieder einer daselbst eingesetzt würde, und der bauliche Unterhalt der Kirche und Propstei blieb ferner der Abtei überbunden.

In Folge der 1555 stattgefundenen Einverleibung des Klosters St.Johann mit der Abtei St.Gallen kam auch die dem erstern inkorporirte Propstei St.Peterszell mit Zugehörden an Rechten und Eigenthum über Leute und Güter an diese Abtei, womit 1556 die Angehörigen von St.Peterszell aus ihrer besondern Angehörigkeit zu dem Genusse der nämlichen bürgerlichen Freiheiten gelangten, welche die toggenburgischen Grafschaftsleute besaßen; auch blieb St.Peterzell bei seinem besondern Land-, Hof- und Erbrecht mit Hemberg.

Hingegen fanden die Evangelischen zu St.Peterszell, bald nachdem sie unter die Herrschaft der Abtei St.Gallen gekommen waren, Grund, über Benachtheiligung ihrer kirchlichen Freiheit zu klagen, nachdem daselbst die katholische Pfarrei wieder hergestellt und hiefür der größte Theil des Pfrundeinkommens verwendet und der Fortbestand der evangellschen Pfarrei unmöglich gemacht wurde, weßhalb sich die Evangelischen zu St.Peterzell denjenigen von Hemberg anschlossen, so daß nun dieselben gemeinschaftlich vom dortigen reformirten Pfarrer mit Gottesdienst und Seelsorge versehen wurden. Als 1614 und 1615 die Evangelischen in den zum Gericht St.Peterzell gehörigen Ortschaften Arnig und Hünenswyl vom Kirchenrecht daselbst durch das St.Gallische Offizialat ausgeschlossen wurden, entstand große Gährung, welche nur dadurch gestillt werden konnte, daß die Gemeinde Herisau den Evangelischen der letztern Ortschaft aus guter Nachbarschaft, doch ohne Recht, Kirchenbesuch und pfarrliche Besorgung einräumte und denen von Arnig endlich der Kirchenbesuch zu St.Peterzell zugestanden wurde.

Das Propsteigebäude ließ das Stift St.Gallen 1652 als Pfarrhof und Wohnung für zwei seiner Konventualen herstellen. Im Jahr 1708 gründeten die Evangelischen zu St.Peterszell, nach Trennung von Hemberg, dessen reformirter Pfarrer bis dahin an beiden Orten funktionirt hatte, eine eigene Pfarrei, und 1709 wurde, auf ihr Ansuchen, der erste Pfarrer vom Rathe in Zürich gewählt. 1722 vereinigten sich die Kirchgenossen beider Konfessionen, nachdem die alte Kirche ganz baufällig geworden war, zur Erbauung einer neuen, und die Ausführung dieses Vorhabens erleichterte der für den konfessionellen Frieden seiner Landesangehörigen treu besorgte Fürstabt Josef mittelst Beitragsleistungen des Stifts St.Gallen und der Statthalterei St.Johann; er nahm auch 1723 persönlich die Einweihung der neuen Kirche vor, deren Thurm wegen bedenklicher baulicher Mängel bald wieder hergestellt werden mußte. Das Propsteigebäude wurde 1764 ganz neu gebaut.

1735 im Dezember war St.Peterzell der Schauplatz eines gegen die Haupturfächer der damaligen Unruhen im Toggenburg, die beiden berüchtigten Rüdlinger und Keller, losgebrochenen Volksauflaufes und des an dem erstern mittelst Todschlags und an dem letztern durch Erschießen vollbrachten gewaltsamen Todes. Durch starken Wolkenbruch litt St.Peterzell 1778 großen Schaden.

Digitized by Google

Die politiſche Gemeinde enthält mit mehreren zugehörigen Höfen 435 Gebäude, 1117 evangeliſche und 165 katholiſche, zuſammen 1282 Einwohner.

Pfäfers.

Fabaria, auch Pfävers, gemeiniglich aber Pfäfers oder Pfefers, Abtei, katholiſches Kirchdorf, Badeort, Heil- und Pflegeanſtalt im Bezirk Saegans.

Die Gründung der Kirche und des Benediktinerſtifts St Maria zu Pfäfers auf einem ausſichtsreichen Berge oberhalb Ragatz, zwiſchen dem Rhein und Taminafluß in Churwalen, durch den ſpäter den Heiligen beigezählten Pirminius, Biſchof von Meaux, fällt in die Zeit von 726 bis 731 unter beſonderer Mitwirkung Karl Martells, des Hausmeyers (Major domus), des Königs der Franken, und beſagter Stifter wird als erſter Abt des nach ihm St.Pirminszelle benannten Kloſters bezeichnet, der dasſelbe mit Mönchen aus dem Kloſter Reichenau verſehen hatte.

Dieſes Stift und deſſen Beſitzthum beſtätigten die Päpſte Stephan IV. im Jahr 770 und Leo III. Anno 799. Karl der Große, König der Franken und Longobarden, ertheilte dem Kloſter Pfäfers 807 den beſondern Schutz des Reichs und ſeiner Privilegien; dieſe konfirmirte König Lothar 840 ausdrücklich, und ebenſo König Arnolf 889. Obſchon letzterer damit des Kloſters Gerichtsbarkeit oder Vogteirechte erneuert hatte, entzog er ihm dieſelbe bald, um damit den Grafen Burkart in Rhätien zu belehnen, der dieſe Rechtſame 905 dem Biſchof Salomon zu Konſtanz, Abt von St.Gallen überließ, welcher Abtei die St.Pirminszelle durch König Arnolf mittlerweile unterſtellt worden war. König Ludwig beſtätigte im nämlichen Jahr dieſe Rechtsabtretung.

Zum Vorſtande des Kloſters Pfäfers oder der St.Pirminszelle beſtellte Abt Salomon einen Konventualen von St.Gallen als Probſt; nach Abberufung des dieſe Stelle bekleidenden Enzelin im Jahr 946 nach St.Gallen zurück, blieb erſtere unbeſetzt und die St.Pirminszelle ihrem Schickſal überlaſſen, weßhalb dortige Konventualen ſich ermannten und 948 aus ihrer Mitte den Ecenbrecht zum Abte wählten, was die Abtei St.Gallen ſofort beſtritt; allein König Otto I. beſtätigte im folgenden Jahre dem Kloſter Pfäfers alle habenden Rechte und damit dasjenige der freien Abtswahl ſammt deren jüngſter Vornahme. Im Beſitze dieſer Rechte wußte ſich das Kloſter unter Abt Ecenbrecht zu behaupten, ſein 953 erfolgter Hinſchied veranlaßte jedoch neue Anfechtungen von Seite der Abtei St.Gallen zur Wiedererlangung der Abtsſtelle zu Pfäfers, und dieſe blieb vier Jahre erledigt, bis der Konvent daſelbſt ſeinen frühern Propſt Enzelin zum Abte wählte; aber längere Zeit noch verfolgte die Abtei St.Gallen ihre Anſprüche, obſchon König Otto I. zu ſeinem und ſeiner Vorfahren Seelenheil der Abtei Pfäfers im folgenden Jahre neuerdings alle Rechte und auch die getroffene Abtswahl beſtätigte. Gleiche Konfirmation ertheilten auch ſeine Nachfolger Kaiſer Otto II. 974 und Otto III. 992.

Papſt Gregor V. begabte im Jahr 998 die Abtei Pfäfers mit wichtigen geiſtlichen Privilegien, unter Bekräftigung der ſchon beſitzenden, nämlich mit den Rechtſamen freier Abtswahl, der Einweihung von Kirchen und Altären, der Ordination und Konfirmation, des Aſylrechtes und Abhaltung des Gottesdienſtes zur Zeit des Interdiktes, der Zehntbefreiung ihrer eigenen Güter u. ſ. w. Unter den Privilegienbeſtätigungen der nachfolgenden Kaiſer erwähnen wir derjenigen Heinrichs II. von 1019, worin der Abt zu Pfäfers ein Glied des römiſchen Reichs genannt wird, demgemäß

damals schon wie fortan die Aebte daselbst die reichsfürstliche Würde bekleideten und in dieser Eigenschaft nicht selten persönlich den Reichstagen beiwohnten.

Ueberhaupt stand das Stift Pfäfers zu dieser Zeit schon in hohem Ansehen, im Besitz wichtiger geistlicher und weltlicher Rechtsame und beträchtlichem durch viele Vergabungen geäufneten Stiftungsgutes, mit eigener Gerichtsbarkeit im Stiftsgebiet und derjenigen im Gericht Ragatz (siehe dort); in und außer dem gehörten ihm viele Liegenschaften, in Bauernhöfen, Alpen und Waldungen bestehend; ferner eine große Zahl leibeigener Leute, bedeutendes Einkommen an Zinsen, Zehnten und Gefällen, auch 28 Kirchen sammt deren Kollaturen und Pfrundeinkünften. Die reich ausgestattete Klosterkirche enthielt fünf Altäre, worunter einer mit goldener Altartafel, einen kostbaren Kirchenschatz, eine an schätzbaren Manuskripten reichhaltige Bibliothek. Schon im Jahr 972 war es dem Abte Majorin nicht schwer gefallen, dem Kaiser Otto I. bei dessen Reise aus Italien im Stifte Pfäfers fürstliches Quartier und mit zahlreichem Gefolge das Geleite durch Rhätien zu geben. Reisenden, die häufig den Weg durch die nahellegende porta romana über den Gunkelspaß nach Italien benutzten, bot das ebenfalls dem Kloster zustehende, auf besonderer Stiftung beruhende St. Christophhospiz zu Pfäfers Herberge und Verpflegung.

Da das Stift Pfäfers auch fortan für Bestätigung seiner Rechte und seines Besitzthums durch die nachfolgenden Kaiser und Päpste besorgt war, so erwähnen wir solcher Konfirmationen und ebenso auch der jeweiligen Aebte weiters nur in Fällen von besonderer Denkwürdigkeit. Ein solcher Fall liegt nicht ferne; Kaiser Heinrich IV. bestätigte dem Kloster 1067 dessen Rechtsame, vergabte aber dennoch die Abtei Pfäfers 1095 in Form einer Seelenheilstiftung dem Bischof Burkart in Basel zu Handen dieses Hochstifts, und als die Abtei dagegen ihre Rechte als diejenigen eines freien Stiftes verwahrte, bestätigte zwar der kaiserliche Nachfolger Heinrich V. im Jahr 1110 dieselben anfänglich, ließ sich aber durch das Drängen des folgenden Bischofs von Basel, Rudolf, gleichwohl für Anerkennung der Vergabung seines Vaters Heinrich IV. an das Bisthum Basel bestimmen, unter fernerer Feststellung derselben durch Vertrag mit Bischof Rudolf von 1114, womit letzterer dem ersteren dagegen das Schloß Rapoltstein im Elsaß abzutreten hatte. Vergebens bemühte sich Abt Gerold für Aufrechthaltung des unabhängigen Fortbestandes der Abtei Pfäfers beim Kaiser und wurde von ihm abgewiesen.

Verdienten Anklang fanden jedoch die Namens der Abtei durch ihren Konventualen Wikram in Rom vorgenommenen Schritte für Behauptung der Rechte des Stiftes Pfäfers, für deren Geltendmachung Papst Paschal II. seinen Schutz und Beistand ertheilte und wiederholt, sogar bei Strafe des Kirchenbannes, dem Bischof Rudolf Weisung ertheilte, von seinen Ansprüchen auf Pfäfers abzustehen. Derselbe leistete nicht nur keine Folge, sondern zog mit starkem Gefolge von Bewaffneten selbst nach Pfäfers, um die Abtei in Besitz zu nehmen; versuchte bei erfolgendem Widerstande des in guten Vertheidigungszustand gesetzten Klosters, das Stift wenigstens zur Leitung dieser Angelegenheit auf den Weg weltlicher Rechtsverhandlung zu zwingen, was ihm gleichfalls nicht gelang, und Bischof Rudolf war genöthiget, unverrichteter Dinge abzuziehen. Ein auf den 21. März 1114 beiden Parteien in Rom angesetzter Rechtstag, wo Abt Gerold persönlich die Integrität seiner Abtei auf Grundlage ihrer urkundlich klar erwiesenen Rechte dem bischöflichen Abgesandten gegenüber vertheidigte, hatte die Anerkennung derselben von Seite des päpstlichen Gerichtsstandes zur Folge; durch Bulle Papst Paschalis II. vom 29. Januar 1116 wurde die Selbst-

ſtändigkeit der Abtei Pfäfers und deren von Päpſten und Kaiſern, auch ihren Stiftern, erlangten Rechte und Beſitzthümer feierlich aufrecht geſtellt und beſtätiget. Gleiche Konfirmation unter Berufung auf die vorſtehende Bulle enthalten auch diejenigen der nachfolgenden Päpſte Honorius II. 1127 und Innozentius II. 1139.

Im Jahr 1155 wurde unter Abt Heinrich zu Pfäfers zufällig ein koſtbarer, in frühern Kriegszeiten verborgener Schatz an Kirchenkleinodien, Silbergeräth und Manuſkripten, worunter eine ziemliche Anzahl werthvoller römiſcher Klaſſiker aufgefunden. Dieſer Abt, der im Gefolge Friedrichs I. (Barbarossa) den Reichstag zu Regensburg beſuchte, und dem dieſer Kaiſer 1158 die Privilegien des Stifts beſtätigte, war zur Zeit einer großen Hungersnoth der größte Wohlthäter ſeiner Landſchaft, deren Bewohnern er mit großen Koſten Getreide aus Italien kommen ließ.

Sein Nachfolger Rudolf I. kam 1161 in große Zwiſtigkeiten mit Heinrich von Zwingenburg wegen deſſen Mißbrauch der Kaſtvogtei; Kaiſer Friedrich, dem hierüber der Entſcheid zuſtand, zog dieſe Vogtei als Lehen zu des Reichs Handen und beſtellte den beſagten Edelmann zu ſeinem Untervogt. Mit dieſer Schirmvogtei belehnte Kaiſer Otto II den Heinrich von Sax im Jahr 1208 um 300 Mark Silber, deſſen Nachfolger Albert dem Abte Konrad das von dieſem zum Schutz des Kloſters auf einem naheliegenden Felſen erbaute Schloß Wartenſtein wegnahm und auch andere Gewaltthätigkeiten gegen die Abtei ausübte, weßhalb ihm Kaiſer Friedrich II. auf eindringliches vom Grafen v. Montfort und andern Edelleuten unterſtütztes Rechtsbegehren der Abtei die Schirmvogtei desſelben 1221 entzog und um dem Kloſter zum Rechten behülfen zu ſein, deſſen Abte Ludwig hierüber eine Urkunde mit goldenem kaiſerlichen Sigill verſehen zuſtellen ließ.* Gleichzeitig ward dem Heinrich von Wolkenſtein die 1210 von den Edeln v. Sax erworbene Pfandſchaft der Vogtei Pfäfers beſtätiget. Später gelangten die Edeln von Sax mittelſt Einlöſung dieſer Pfandſchaft doch wieder zur Vogtei Pfäfers 1228 und Albert, der Sohn des gleichnamigen frühern Vogts, bedrängte in dieſer Eigenſchaft die Abtei öfters, bis er endlich durch die Predigt eines Franziskaners gerührt, ſein Unrecht gut zu machen und um ſeines Seelenheils willen 1257 zu Gunſten der Abtei gelobte auf alle Herrſchaft über Leute und Sachen derſelben, wie über das Schloß Wartenſtein in Frieden und Ruhe zu verzichten, worüber im nämlichen Jahre, unter Mitwirkung des Biſchofs zu Chur und des Abtes zu Diſentis, der Grafen von Montfort und Rapperswyl, ſowie mehrerer Edelleute, ein förmlicher Vergleich zwiſchen Abt Rudolf und Albert v. Sax abgeſchloſſen ward, demgemäß, von dieſem mit Beiſtimmung ſeiner Brüder v. Sax, dem Abte zu des Gotteshauſes ewigen Handen, nebſt beſagtem Schloſſe, die Vogtei über den Pfäferſer- und Valenſerberg, wie über den Hof Vättis und die Vogtei zu Vaz, über Leute und Güter, auslöſungsweiſe gegen 300 Mark Silber abgetreten wurde. Damit erlangte das Kloſter zugleich wieder das Recht ſich ſeinen Schirmvogt ſelbſt zu wählen, ſofern nicht der Kaiſer ſelbſt die Kaſtvogtei ausüben würde.

Unter dem nämlichen Abte erlangte das Kloſter vom Papſte Inozens IV. im Jahr 1248 für die Kirche zu Pfäfers und 1249 für diejenige zu Quarten das Recht der Abhaltung des Gottesdienſtes in Zeiten des Interdikts, als ob ſelbiges nicht beſtände. Im Jahr 1253 verſtändigte ſich

---

* Dieſes ſchwere goldene Sigill, welches der gelehrte Chorherr Scheuchzer von Zürich 1734 bei ſeinem Unterſuch der Pfäferſer Urkunden noch ſah und beſchrieb, ſoll zur Zeit der Kloſterverwaltung des Kant. Linth 1798 weggekommen ſein und fehlt ſeitdem. Siehe Wegelin Regeſten Nr. 67.

Digitized by Google

Abt Rudolf mit dem Grafen Rudolf von Rapperswyl, daß das Stift Pfäfers als Kirchherr zu Bußkirch dem Grafen das Kirchenrecht der zur erstern Pfarrei bisher gehörigen Kirche der Burg Rapperswyl überließ, wogegen der Abtei vom Grafen das Patronat der Kirche zu Wurmsbach als freies Eigenthum abgetreten ward. Durch die herben Erfahrungen kurz vergangener Zeit für die Zukunft belehrt, machte das Kloster Pfäfers von dem Rechte der Wahl seines Kastvogtes, der zugleich neben der Schirmvogtei auch Namens Abts und Konvents die Vogteirechte derselben in ihrem eigenen Gerichtsbezirk zu verwalten hatte, sehr vorsichtigen Gebrauch, als das Stift diese Stelle 1261 dem Heinrich v. Wildenberg zu Freudenberg übertrug, denn dieser hatte beim Antritte der Vogtei eidliche und urkundliche Gewähr zu leisten über Ausübung und Nutznießung dieser Vogtei, auch daß dieselbe Niemanden von ihm verliehen noch verkauft werden dürfe, und das Lehen hierüber sofort abzugeben sei, wenn das Stift von ihm irgendwie benachtheiliget würde. Demungeachtet machten gegenseitige Anstände hinsichtlich dieser Vogteirechte nicht selten in der Folge schiedsrichterliche Ausgleichung zwischen der Abtei und ihren Vogteiinhabern nöthig; als solche finden wir nach dem Aussterben der Herrn von Wildenberg zu Freudenberg, die Grafen von Werdenberg. Förmlich bestätigte König Rudolf I. der Abtei 1282 Reichsregalien, unter deutlicher Bezeichnung, was hierunter verstanden sein soll.

Bedeutende Stiftungen an das Kloster Pfäfers vermehrten fortan dessen Stiftsvermögen und Einkünfte an Rechten, Liegenschaften, Geld- und Naturalzinsen, wie z. B. eine große Vergabung Hermann Meyers von Ragaz 1263. Papst Bonifaz VIII. inkorporirte die Pfarrei Männedorf im Zürichgau mit ihren Einkünften Anno 1296 der Abtei Pfäfers. Derselben vergabte 1300 Friedrich Morach, Herr zu Markdorf, seinen dortigen Hof und die Vogtei Berghain mit Liegenschaften und Rechtsamen, ferner 1035 Ritter Swigger v. Schellenberg den Hof Mure mit allen Zugehörden in Oberndorf bei Vaduz und der 1319 erfolgte Hinschied der Wittwe Heinrichs v. Wildenberg, Bertha geb. Gräfin v. Kirchberg, setzte das Kloster in den Besitz einer bedeutenden Jahrzeitstiftung. Die Edelleute Schorant und de Vaicaria vergabten demselben 1336 alles ihr liegendes und fahrendes Gut zu Ragaz, an Gütern und Leuten. Gräfin Anna v. Werdenberg stiftete aus ihren Gütern 1346 ein Jahrzeit zu Pfäfers und ebenso 1364 Konrad v. Wolfurt mit großer Vergabung.

1362 wurde Abt Johannes für seine Lebenszeit mit dem Gotteshaus Pfäfers in das Burgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen, in deren Namen Ritter Rüdger Maneß, Rath und Bürger sie unterhalb dem Wallensee zu Land und in ihrer Stadt mit guten Treuen zu schützen gelobte. Im nämlichen Jahr verzehrte eine Feuersbrunst den größten Theil des Klosters Pfäfers, welches wieder aufgebaut, der Bau aber erst 1368 ganz vollendet wurde. 1364 gelangte diese Abtei, mittelst Anleihen von fl. 400 und 25 Mark an Graf Joh. v. Werdenberg-Sargans, in den pfandweisen Besitz der von diesem bisher inngehabten Vogtei über Leute und Güter des Klosters und es verhieß derselbe gleichzeitig dieses dennoch zu schützen, als ob die Vogtei noch in seinen Handen wäre; der Graf verpflichtete sich zudem 1369 gegen weitere fl. 100 dieses Schirmverhältniß und die Verpfändung der Vogtei fernerhin fortdauern zu lassen. Dieselbe mit allen Rechten erwarb die Abtei 1397 gänzlich durch Kauf von bemeldetem Grafen um 1200 Pfund Heller und durch 1398 erfolgte Auslösung des Grafen Friedrich von Toggenburg mit 350 Mark für dessen Antheilhaberrecht an der Pfandschaft.

Durch Schenkung Herzog Leopolds von Oesterreich, als Anerkennung der ihm gegen die Gra-

Digitized by Google

sen von Werdenberg geleisteten großen Dienste, kam 1402 die Kirche zu Gams mit dem Kirchensatz an die Abtei Pfäfers. Derselben bestätigte 1408 König Ruprecht die Reichsfreiheiten, sowie, daß die Vogtei des Klosters Pfäfers, welche Niemandem, als dem Reiche zugehört, bei demselben bleiben und von ihm zu keinen Zeiten entäußert werden soll, sowie, daß Abt und Konvent sich jeweilen von Reichswegen einen beliebigen Schirmer wählen, denselben entlassen und beliebig auch ohne solchen, sich behelfen mögen.

Nachdem die Eidgenossen unerachtet des von ihnen am 6. März 1446 bei Ragaz erfochtenen Sieges die Grafschaft Sargans geräumt hatten, wurde die Abtei Pfäfers wegen Verweigerung der im verwichenen Kriege österreichischerseits von ihr als Reichsstand begehrten Beihülfe und dagegen beobachteter Neutralität, vom österreichischen Vogte zu Wallenstadt auf kaiserlichen Befehl zu einer Brandschatzung von 3000 Mailänderpfund angehalten, diese Summe aber auf einflußreiche Verwendungen von Kaiser Friedrich auf 1200 rheinische Gulden reduzirt und 1453 an den österreichischen Vogt in Wallenstadt zu Handen des kaiserlichen Fiskus bezahlt, wodurch das Kloster veranlaßt ward, seinen Hof sammt Zugehörden zu Markdorf, nebst Anderm zu verkaufen, da ohnehin bei schweren Kriegszeiten seine Einkünfte wesentliche Schmälerung erlitten. Von diesem Kriegsschaden vermochte sich das Stift wieder zu erholen und 1479 das Patronat der Kirche zu Maienfeld sammt großen und kleinen Zehnten daselbst und in Fläsch anzukaufen, die Inkorporation der Kirche erfolgte 1480 durch den Bischof von Chur.

Der 1483 stattgefundene Verkauf der Grafschaft Sargans an die sieben alten Orte der Eidgenossenschaft befestigte dieselben in dem mit der Herrschaft Freudenberg früher schon erlangten Besitz der Schirmvogtei des Klosters Pfäfers. Da aber die Abtei der Grafschaft nicht unterworfen war und *eigene Gerichtsbarkeit*, als Reichslehen besaß, wurden gegenseitig die Grenzen dieses Gerichtsbezirks durch Erneuerung der Gerichtsmarken festgesetzt. Ebenso anerkannten auch die regierenden Orte den Bestand besonderer Angehörigkeitsverhältnisse zwischen den Leuten der Abtei und den Grafschaftsunterthanen, demgemäß erstere 1484 wie bisanhin von der Landsteuer befreit erklärt wurden, welche dagegen die letztern zu zahlen pflichtig waren. Demungeachtet setzten die Landvögte, als Gerichts- und Herrschaftsverwalter der regierenden Orte, diesen Unterschied in der Beurtheilung von Rechtsfällen und in Ausübung der Gerichtsbarkeit häufig außer Acht und verkürzten dadurch nicht selten das Kloster in seinen gerichtsbarlichen Rechten im nämlichen Grade, als sie auf Kosten der Abtei denjenigen der Grafschaft größere Ausdehnung zu verschaffen bemüht waren.

Nicht allein in gerichtsbarlichen, auch in *administrativen* Beziehungen beklagte das Kloster, seit dem Eintritt dieses Wechsels der Schirmvogtei, gegenüber den neuen Grafschaftsinhabern, stetsfort den Kürzern ziehen zu müssen und in seiner Selbstverwaltung des Stifts und dessen Zugehörden, durch wachsende schirmvögtliche Gewalt der regierenden Orte sehr beschränkt zu werden, namentlich durch strenge Handhabung der Oberaufsicht über das Verwaltungswesen des Klosters und daherige Maßnahmen.

Bei Berührung dieser Verhältnisse soll jedoch gebührendermaßen anerkannt werden, daß gleichfalls nicht selten die schirmvögtliche Beschränkung bisheriger Rechte der Abtei oder des Klosters zeitweise durch die Umstände geboten war, oft das Beste des Stiftes bezweckte, ja sogar daherigem kräftigen Einschreiten der Schirmvogtei ausschließlich der Fortbestand des Stiftes Pfäfers zu verdanken ist, wie unter Anderm in mehrern nachfolgenden Fällen.

Digitized by Google

Bald nach Beſitznahme des Sarganſerlandes durch die ſieben alten Orte fanden ſich dieſelben in der Stellung von Schirmvögten der Abtei Pfäfers, durch offenkundig gewordenen übeln Haushalt des Abtes Georg von Erolzheim veranlaßt, über abhelfende Maßnahmen einzutreten und es wurde diesfalls auf einer 1486 in Zürich gehaltenen Tagleiſtung, am 2. November beſchloſſen: es ſollen der zwei Orte Zürich und Glarus Geſandten beförderlich in das Gotteshaus Pfäfers kehren, mit dem Geſandten des Biſchofs von Chur und dem Vogt zu Sargans nachſehen, wie es um dasſelbe ſtehe, Einſicht von den Rechnungen nehmen und alle Anſtalten zu erkennen, damit Ordnung entſtehe und das Gotteshaus nicht gar verderbe. Mittlerweile hatte beſagter Abt das Kloſter verlaſſen nnd wohnte außer demſelben, weßhalb nach genommener Einſicht von dem Rechnungsweſen des Kloſters, dieſe Geſandten der am 4. Februar folgenden Jahres in Zürich verſammelten Tagleiſtung Bericht erſtatteten und beantragten, es möchte der Abt wieder in das Kloſter ziehen und der Konventherren halber eine Reformation ſtattfinden. Die Ausführung ſcheint aber unterblieben und der üble Haushalt im Kloſter fortgeſetzt worden zu ſein, denn wiederum gelangten 1488 am 12. Mai Beſchwerden an die Tagſatzung der VII Orte, daß dem Gotteshauſe Pfäfers merkliche Leibgedinge abſterben, zwar viele Gottesgaben zufallen, aber verſetzt und verthan werden, worauf erkannt wurde, daß die eidgenöſſiſchen Geſandten, welche ohnehin nach Weeſen kommen, ſammt dem Vogt von dem Abt zu Pfäfers, in Beiſein des Konvents Rechnung nehmen und Nöthiges vorkehren.

Der am 21. Dezember 1488 erfolgte Todesfall des Abtes Georg und die 1489 ſtattgefundene Wahl ſeines Nachfolgers, Melchior von Hörnlingen, leiſteten den angebahnten Verbeſſerungen Vorſchub, gleichwohl bildete längere Zeit hindurch dieſe Kloſterverwaltung einen Gegenſtand beſonderer ſchirmvögtlicher Obſorge der die Grafſchaft Sargans regierenden Stände, welche, nachdem dieſer neue Kloſtervorſtand die der Abtei Pfäfers zugehörigen Kirchenrechte, Güter und Zehnten zu Mänedorf 1494 dem Kloſter Einſiedeln mit Bewilligung obiger Schirmherren um 4000 Goldgulden verkauft hatte, über deren Verwendung, gleichwie über die ganze Vermögensverwaltung und den Haushalt des Abtes Rechnungsablage verlangten. Dieſe erfolgte 1496 auf dem Schloſſe Wartenſtein im Beiſein der ſiebenörtlichen Geſandten von Zürich, Uri, Schwyz und Glarus, des Konvents, der Zuſchüſſe von Gotteshausleuten und Hinterſäßen. Der genaue Unterſuch ergab das Reſultat, daß Abt Melchior dem Gotteshauſe nützlich und wohl gehauſet, ſein Regiment löblich und ehrlich geführt, und er ſich dadurch der bemeldeten Rathsboten, des Konvents und der Zuſchüſſen gutes Begnügen und Wohlgefallen erworben habe.

1498. Die Vorboten eines in naher Ausſicht ſtehenden Krieges des Kaiſer Maximilians gegen die Eidgenoſſen, in gegenſeitigen ernſten Kriegsrüſtungen und Beſetzung der Grenzpoſten dies- und jenſeits des Rheins ſich offenbarend, mußten bei der unmittelbaren Nähe des Kloſters Pfäfers am muthmaßlichen Kriegsſchauplatz, als welcher die Grafſchaft Sargans bezeichnet wurde, wohin die Abſichten des Kaiſers, wie früher ſchon diejenigen ſeiner Reichsvorfahren, vornämlich gerichtet waren, im Kloſter große Beſorgniſſe erregen. Dieſelben erhöhte die ſchwierige Lage der Abtei, deren Doppelſtellung als Reichsſtand und gleichzeitiger Schutzverwandter der Eidgenoſſen, ohne gehörige Mittel zur Behauptung der Neutralität, die ſchon im vorhergegangenen Kriege dem Stift theuer zu ſtehen kam, während nunmehr die Eidgenoſſen beſtimmten Anſchluß des Kloſters zu ihren Defenſionalmaßregeln forderten und anderſeits im Falle die erſtern durch kaiſerliche Heere auch nur momentan über die Grenze zurückgedrängt würden, das Stift in hülfsloſer Lage zuerſt, der feindli-

Digitized by Google

chen Behandlung preisgegeben wäre. Unter solchen Umständen und da Abt Melchior aus einer deutschen in Feldkirch verbürgerten Familie abstammend, nicht auf der Seite der Eidgenossen sich bewegte, schien ihm beim Näherrücken der drohenden Gefahr am Rathsamsten, derselben durch Flucht zu entgehen, welche er Anfangs November insgeheim und auf mehrern Packpferden von des Klosters Werthsachen Manches mitführend, bewerkstelligte.

Die Flucht des Abtes, der das Kloster in so gefährlicher Zeit dem Schicksal überließ, veranlaßte im Konvent zu Pfäfers große Verwirrung und bei den regierenden Orten der Grafschaft größte Erbitterung; sie erklärten ihn auf gehaltener Tagleistung vom 10. Dezember 1498 als Einen, der heimlich abgewichen ist und das Gotteshaus gepündert hat, verordneten die Bestellung eines Pflegers für die Klosterverwaltung und übertrugen diese dem, im Einverständniß mit dem Bischof von Chur, hiezu berufenen Wilhelm von Fulach, Kapitular von Rheinau.

Während den 1499 herrschenden Kriegsunruhen des sogenannten Schwabenkriegs war das Kloster Pfäfers mit eidgenössischer Schutzwache versehen und vom Kriege selbst verschont, dagegen litten darunter seine überrheinischen Besitzungen und Einkünfte; Abt Melchior hielt sich indessen und folgende Jahre in der Zurückgezogenheit zu Feldkirch auf, bis der Mangel an Existenzmitteln und mittlerweile erfolgter Friedensschluß, in dem er gleichfalls inbegriffen zu sein wähnte, ihn 1502 zur Rückkehr nach Pfäfers veranlaßte; doch auf der Reise durch die Grafschaft Sargans ließ ihn der Landvogt aufheben und ins Schloß Saegans gefangen setzen.

Vergebens protestirte Abt Melchior dagegen, weil er kein Unterthan, weder der Eidgenossen noch der Landvogtei Sargans sei, auch der Konvent des Klosters verwahrte sich der Folgen wegen für das Stift, welches reichsfreien Standes, unabhängig und nicht unter der Botmäßigkeit der regierenden Orte des Sarganserlandes stehe, die nur seine Schirmvögte, aber keineswegs seine Herren und Obern seien und wandte sich für Behauptung der Rechte der Abtei, die der Landvogt mit Zuhandnahme von Uebarien und Urkunden, mit Aufbrechung des Kastens im Frohnaltar und in der Sakristei und mit Gefangenhaltung des Abtes, gewaltthätig verletzt habe, klagend an den Bischof von Chur, an die übrigen Benediktinerabteien in der Schweiz und an die eidgenössischen Orte selbst. Die Aebte von Einsiedeln und Rüti gelangten nun an die am 5. Juni abgehaltene Tagleistung der sieben Orte mit kräftiger Fürbitte für den gefangenen Abt, mit dem Anbringen, daß er Namens des Stifts keine Schulden gemacht und Nichts aus demselben weggeführt habe, als was er zu seinem eigenen Gebrauch bedurfte, Solches auch wieder zu erstatten und als ein vom Unglück hart getroffener Mann, im Kloster still und ehrbar zu haushalten bereit sei, daher ihm die Rückkehr dahin ungekränkt gestattet werden möchte.

Gleichzeitig gab Landvogt Meyenberg seine Verantwortung ein, daß er nach der Flucht des Abtes aus Befehl einen Untersuch mit Zugeordneten vorgenommen und die bezeichneten Gewahrsame habe aufbrechen lassen, um zu wissen, was der Abt mit fortgenommen; es sei auch wirklich daselbst Nichts mehr vorgefunden worden, als des Abtes Insel und Stab, Chorkappen und Meßgewand, alles Uebrige habe gefehlt, im Werth von 400 Goldgulden, nebst weggeführtem Hausrath und Pferden; vom Silbergeschirr habe der Abt Manches versetzt, auch Schulden gemacht, Pfründen gegen Geld verliehen und gegen den Landvogt heftige Drohungen ausgestoßen. Dagegen anerbot Abt Melchior hinwieder seine Rechtfertigung und erklärte den Landvogt als einen ihm und dem Kloster sonst abholden, seine Rechte häufig benachtheiligenden und gewaltthätigen Mann. Der-

Digitized by Google

ſelbe ließ auch die Gefangenhaltung des Abtes mit Härte fortdauern, da im Rathe der regierenden Stände diesfalls kein definitiver Entſchluß zur Reife gedieh, weßhalb der Biſchof von Chur über den Landvogt den Bann verhängte und weitere Ausdehnung dieſer kirchlichen Strafe in Ausſicht ſtellte.

Dieſe Angelegenheit verurſachte nun nicht allein im Sarganſerlande und Umgegend große Aufregung und gegenſeitigen Widerwillen, zumal einſichtige und angeſehene Männer im Rathe und Volke unverholen ihre Anſicht geltend machten, daß wenn auch Abt Melchior durch ſeine Flucht aus dem Stift unverantwortlich gefehlt und ſolches bereut habe, auch nach Kräften gut zu machen bereit ſei, der Landvogt auch nicht im Rechte ſtehe und Fehler gut zu machen im Falle ſei, jedenfalls aber ſeinetwegen nicht Unruhe und Unfrieden im Lande entſtehen und die Anſtände erlediget werden ſollen, deren Folgen den Betreffenden ſchwer fallen dürften.

Wirklich gelang es ſodann den Verwendungen des Freiherrn Ulrich von Hohenſar, des Domdekan Konrad von Marmels zu Chur und des biſchöflichen Hofmeiſters Hartwig von Capaul unterm 7. Juli 1502 einen ſchiedsrichterlichen Vergleich zu erzielen, demgemäß aller gegenſeitige Unwille und Zwieſpalt gänzlich aufgehoben und der Abt auf freien Fuß geſetzt wurde, dagegen einzuwilligen hatte, daß Alle, die mit Rath und That zu ſeiner Gefangenſchaft geholfen, darüber abſolvirt werden. Dagegen ſolle der Abt hinfort mit Genehmigung des Biſchofs und gegen jährliche Renten, alles geiſtlichen und weltlichen Regiments, gleichwie der Kloſterverwaltung, ſich gänzlich bemüßigen, dieſe an die von dem Biſchofe und den Eidgenoſſen beſtellten Perſonen abtreten; den Abtstitel behält er lebenslänglich und ohne ſeine Zuſtimmung iſt keine neue Abtswahl zu ſeinen Lebzeiten vorzunehmen; als Leibgeding wurden dem Abte jährliche 180 Gulden ausgeſetzt, alle in ſeiner Gefangenſchaft erlaufenen Koſten hatten die Eidgenoſſen zu tragen, die Silbergeſchirre, die er noch bei Handen hat, konnte er lebenslänglich gebrauchen, darnach fallen ſie an das Kloſter zurück und allfällig vom Abte gemachte Schulden hatte er ohne des erſtern Nachtheil ſelbſt zu zahlen, übrigens wurde ihm das eidgenöſſiſche Gebiet zum freien Wandel und Aufenthalt geöffnet, ausgenommen das Kloſter Pfäfers und Schloß Wartenſtein, wohin er nicht zurückkehren ſollte. Letzteres Beding wurde 1504 durch die ſieben Orte dahin modificirt, daß dem Abte Rückkehr und Wohnung im Kloſter oder Schloß Wartenſtein wieder geſtattet ſein, er dagegen das Schloß in ſeinen Koſten decken und in Ehren herſtellen laſſen ſollte. Im Frühjahr 1506 ſtarb Abt Melchior und der bisherige Pfleger, Wilhelm von Fulach, ward ſein Nachfolger.

Der nach dem Hinſcheid des Abtes Wilhelm, am 10. Juli 1517 mit der Würde des Fürſtabten bekleidete Dekan Jakob Ruſſinger, aus einer altadelichen, in Rapperswyl verbürgerten Familie, wird als ein ſehr prachtliebender, gewandter und leutſeliger Prälat geſchildert, der ſich bei Hohen und Nieder beliebt zu machen verſtand, aber keine Koſten zur Befriedigung des Luxus, des Aufenthalts an Höfen und öftern Reiſen ſcheute, für deren Deckung die Einkünfte der Abtei nicht genügten, daher ſelbige unter ihm in große Schuldenlaſt kam und zum Verkauf von Gefällen und Liegenſchaften genöthigt ward. Gleich ihm trugen auch die übrigen Konventualen durch üppiges Leben im Stift und in Bädern, Vieles zur Verſchlimmerung des ökonomiſchen Zuſtandes der Abtei bei.

Dagegen erwarb ſich Abt Jakob wirkliche Verdienſte um beſſere Nutzbarmachung der Heilquelle (ſiehe Bad Pfäfers) und für Verbreitung ihres Rufes, ſo wie durch kluge Mitwirkung zum Abſchluß

eines Bündniſſes der Eidgenoſſen mit König Franz I. von Frankreich 1521 zue Kriegshülfe, wofür ihm dieſer Monarch eine lebenslängliche Penſion ausſetzte.

Nach Annahme der Kiechenreformation in dee Grafſchaft Saegans von Seite eines geoßen Theils dortigee Bevölkerung ſchloß ſich Abt Jakob 1531 derſelben an, veeordnete Abſchaffung der Meſſe, Verbeennung der Bildee und Einfüheung des eeformirten Gottesdienſtes zu Pfäfers, welchem Beiſpiel viele bisanhin ſchwankend geweſene Kiechgenoſſen folgten. Gegenüber den ernſten Abmahnungen des Landvogts Gilg Tſchudi und heftigen Drohungen des Standes Schwyz, nahm Abt Jakob zu ſeinem Schutz das Büegerrecht der Stadt Zürich und das Saeganſiſche Landeecht an, nahm ſeinen Wohnſitz auf dem Schloſſe Waetenſtein und veeabeedete mit Zürich die Beſetzung desſelben, entgegen dee vom Landvogte verſuchten Zuhandnahme dieſer Burg, auch flüchtete ee Kirchenſchatz und Archiv des Kloſtees nach Zizers und Igis in Bünden.

Als dieſer Abt vom Landvogte, Namens der eegierenden Stände zur Verantwortung nach Sargans voegeladen, nicht entſprochen und der Landvogt ihm Behandlung nach Reichsrecht über Leib und Leben ankündigte, ergriff Abt Jakob die Flucht nach Chue, wandte ſich jedoch, bei mittlerweilen erfolgender Aufhebung dee Refoemation in der Lanvogtei, nach erlangtem Sieg der katholiſchen Stände bei Kappel, wieder zur herrſchenden Glaubenspartei, und eekläete öffentlich ſeine Rückkehe in den Schooß der katholiſchen Kieche. Auf dieſes hin und auch von andeeer Seite unterſtützten Zuſage des Abtes, dem die alten Orte nicht teauten, ſoweit es ihn allein betraf, ſchloſſen dieſelben 1532 mit ihm ein Verkommniß, das dem Abte die Uebernahme der Abtei und Vergeſſenheit deſſen was voegefallen iſt, zuſicherte, ihn aber zue Wiedeeeinführung des katholiſchen Gottesdienſtes in dee Kieche zu Pfäfers und deeen entſprechenden Ausſchmückung verpflichtete und die alten Oete bleibend in den Beſitz dee Schiem- und Kaſtvogtei des Kloſters Pfäfees ſetzte, deſſen uraltes Recht der freien Wahl ſeiner Schirmvögte anmit erloſch.

Da Abt Jakob die förmliche Wiedeeeinführung des katholiſcheu Kultus zu Pfäfers dennoch über ein Jahr verſchob, unter Vorgeben hiezu vom Biſchofe nicht eemächtiget zu ſein, wendeten ſich die alten Orte ſelbſt an den Biſchof zu Chue und bewiekten 1533 die in der Stiftskirche zu Pfäfers hieeauf erfolgende biſchöfliche Losſpeechung des Abtes und deſſen Ermächtigung zue Ausübung der äbtiſchen und kiechlichen Funktionen und Würden.

Indeſſen war das Kloſter durch den übeln Haushalt des, mit dem Abt auf die Zahl von viee, eeduzieten Konventualen, welche gemeinſam das ganze Einkommen des Stifts ſammt dem Eelös verkauften Kloſterzugehörden aufbeauchten, ökonomiſch deegeſtalt heruntergekommen, daß Niemand ſich in ſeinen Verband aufnehmen laſſen wollte, aus Fuecht das Zugebeachte verlieren und nachher Mangel leiden zu müſſen. Die 1535 von den eegierenden Orten, als Kaſtvögten ertheilten Vorſchriften über Lehenbeſorgung und Verwendung des Stiftseinkommens fruchteten wenig.

Der Tod des Abtes Jakob 1549 bot Anlaß zu großen Steeitigkeiten zwiſchen ſeinem Nachfolger und beiden übrigen Konventualen über des Verblichenen Leibsangehöeden, Wohnung im Kloſter und Sitz auf Wartenſtein, in Heftigkeit foetwährend und die Schirmorte zu ernſtem Einſchreiten nöthigend: Auch untee meheeren nachfolgenden Aebten konnte dem gänzlichen ökonomiſchen Zerfall des Stiftes wirklich nue mit äußerſter Mühe der Schirmoete vorgebogen werden, die wiederholt geiſtliche Zucht duech Viſitatoeen aus andeen Klöſtern herzuſtellen und die finanziellen Angelegenheiten mittelſt weltlichen Verwaltern zu regulieen beſorgt waeen, und obſchon 1567 die Schiemvögte

Digitized by Google

duech das ausſchweifende und verſchwenderiſche Leben des Abtes Fridolin genöthigt wurden, mittelſt landvögtlicher Beſchlagnahme des Kloſterguts dasſelbe vor Verſchleuderung möglichſt ſicher zu ſtellen, fruchtete doch weder dieſe noch andere Vorſoege ſo wenig, daß 1580 in dem Vortrage des päpſtlichen Nuntius an der Tagſatzung der katholiſchen Stände zu Baden das Stift Pfäfers, als eines der verdoebenſten Klöſter in der Schweiz bezeichnet und der Nuntius dringend erſucht wurde, Abhülfe zu verſchaffen.

Dieſelbe erfolgte durch das thatkeäftige Wieken des vom Nuntius zum Adminiſteator von Pfäfers berufenen Johann Heider, von Wyl, Konventual von Einſtedeln, der mit Einführung von Zucht und Ordnung, Pflege der Wiſſenſchaften und gute Erziehung der aufgenommenen Schüler, den veeloren gegangenen guten Ruf des Kloſters wieder herſtellte, dasſelbe mit friſchen und unverdoebenen Keäften verſah, und damit, ſowie mit umſichtiger Regullrung der finanziellen Verhältniſſe des Stifts, das im Lauſe von nicht völlg hundert Jahren eine Vermögensverminderung von 60000 Gulden erlitten hatte, dasſelbe 1587 als dieſer Admiulſteator unter dem Namen Johann IV zum Abte gewählt wurde, auch ökonomiſch wieder ſicher geſtellt ſtand; doch gelang es ſeinen Beſtrebungen nicht, manche mehr duech Saumſeligkeit und Vernachläßlgung von Seite früheeee Aebte mittlerweile wegen unteelaſſener Ausübung in die Hände der regierenden Oete des Sarganſeelandes gefallenen weltlichen Rechtſame des Kloſters wieder an dasſelbe zurück zu bringen. Dieſee vortreffliche Mann ſtand auch beim Kaiſer In beſtem Anſehen und folgte als Reichsfürſt 1594 und 1597 dem Rufe desſelben auf den Reichstag zu Regensbueg und ſtarb am 5. Mäez 1600.

Sein Nachfolger Abt Michael Sarer, welchem, als aus elner Seitenlinie dee Freiherrn von Hohenſar abſtammend, Kaiſer Mathias 1613 den freiherelichen Stand und Titel eeneuerte, war ein beſteeer Verfechter der Rechte und Freihelten des Stifts, als ein gutee Haushalter, denn ſeine in erſteree Hinſicht mit den reglerenden Orten des Saeganſeelandes geführten Rechtshändel koſteien das Stift enoeme Summen, wogegen er füe dasſelbe allerdings wäheend vierundzwanzlgjährigen, mit größtee Behaeelichkeit geführeten Prozeſſen mehrere unter ſeühern Aebten veeloeen gegangene und nun dem Kloſter beſtrittene Rechtſame von Wichtigkeit erneuert wiedeegewann, wie z. B. die Beſeeiung von dee Rechnungsablage an die ſieben Orte, ſowie von Enteichtung des ſeit einiger Zeit von denſelben als Kaſtvögten dem Kloſter auferlegten jäheliehen Schirmgeldes, unter welchem Titel der Landvogt zu Sargans in einem Jahr übee fl. 2635 bezogen hatte; ebenſo eelangte er 1616 erneueete Anerkennung der Hoheitsrechte dee Abtei und deeen Ausübung, und des Mannſchaftsrechtes füe Kriegszeiten. Das Kloſter Pfäfers erhielt auch gleich andeen Benediktiner Abteien in der Schweiz 1622 von Papſt Geegoe XV. und 1624 von Papſt Ueban VIII. Beſeeiung von allee Jurisdiktion, Viſitation und Superioeität dee Biſchöfe, ſteht daher ſeitdem unmittelbar untee den Päpſten. Die 1624 von dee Benediktinerkongeegation, wegen bedeutendem Rückgang dee klöſterlichen Ordnung und Oekonomie des Kloſters Pfäfers für dasſelbe angeordnete Aufſtellung eines beſondern Adminiſtrators und elnes Refoemators bewog den Abt Michael 1626 zur Ablegung der Abtsſtelle, welche nach ihm die Aebte Jodokus und Beda bekleideten.

Untee dem 1647 zum Abte gewähiten Juſtus Zink, von Flums, hatte das Kloſter Pfäfers ſchlimme Zeiten, denn dieſes Voeſtandes Verſchleuderung des Stiftsgutes beeaubten dasſelbe bedeutender Beſitzungen und Einkünfte, ſchmäleeten das in fl. 20,000 beſtandene jäheliche Einkommen

der Abtei namhaft und verſetzten dieſelbe während wenigen Jahren in eine Schuldenlaſt von fl. 40,000. Nachdem die Benediktinerkongregation zur Rettung des ſeinem Ruin entgegengehenden Kloſters einen Adminiſtrator hiefür aufſtellte, bemühte ſich Abt Juſtus eifrig, deſſen Wirkſamkeit durch verſuchte Intriguen am päpſtlichen und kaiſerlichen Hofe zu lähmen, bis er 1667 genöthiget wurde Folge zu leiſten, und endlich 1676 der Abtei zu entſagen, wogegen ihm eine jährliche Penſion ausgeſetzt wurde.

Die mißliche ökonomiſche Lage des Stiftes Pfäfers hatte der am 19. Oktober 1665 daſelbſt ausgebrochene Brand, der das ganze Kloſter, ſammt der Kirche, einer ehrwürdigen Baſilika einäſcherte, womit auch der Kirchenſchatz und die an werthvollen Büchern und ſeltenen Handſchriften reiche Bibliothek, nebſt vieler Fahrhabe zu Grunde gegangen war, weſentlich verſchlimmert; der Brandſchaden war ſo groß, daß ernſtlich in Frage gezogen wurde, ob das Kloſter wieder aufgebaut werden könne und ob hiezu und zu ſeiner fernern Exiſtenz das ohnehin ſtark geſchwächte Stiftsgut hinreichen werde. Der 1668 dem durch die Verſchwendung des Abtes Juſtus und das große Brandunglück äußerſt bedrängten Stiftskonvent vorgeſetzte Adminiſtrator, Antonin von Beroldingen, Konventual des Kloſters St.Gallen, verwendete ſich nun zum Wiederaufbau des Kloſters Pfäfers und zur Rettung des Stiftes mit großer Thätigkeit und Ausdauer, welche es möglich machte, am 8. Auguſt 1672 mit dem Neubau der Kloſtergebäude und der Kirche beginnen zu können, wofür der größte Theil des Mauerwerks der in Abgang gerathenen Burg Wartenſtein in Anſpruch genommen und nur ein Burgſtock davon übrig gelaſſen wurde.

Der 1677 gewählte Abt Bonifaz I., Tſchupp von Surſee, bisher Stiftsdekan zu Einſiedeln, beendigte den Ausbau des Kloſters und der Kirche, deren Hauptzierden, prachtvolle Altäre und Säulen aus ſchwarzem und weiß geadertem Marmor aus dem eigenen Grund und Boden des Stiftes zu Tage gefördert wurden; doch nicht nur hiefür, gleich wie für weitere innere Ausſchmückung der Kirche und Anſchaffung von Kleinodien und koſtbarem Geräthe zu kirchlichen Zwecken ſorgte dieſer würdige Prälat, er ließ ſich auch die Wiederherſtellung der unter Abt Juſtus ſtark verfallenen klöſterlichen Ordnung höchſt angelegen ſein.

In dieſer Beziehung mochte Abt Bonifaz freilich ſich durch ſeinen großen Eifer in beharrlicher Durchſetzung ſeines guten Zweckes zu weit haben hinreißen laſſen, als er bei erfolgendem Widerſtand von Seite einiger, einer ſtrengern Ordnung abholden Konventualen, im Jahr 1681 unter päpſtlicher Beſtätigung mit der Abtei Einſiedeln einen Vertrag abſchloß, der das Stift Pfäfers der erſtern auf dreißig Jahre einverleibte, und worauf die widerſtrebenden Konventualen nach Einſiedeln verſetzt wurden. Hiemit war unſtreitig die uralte Unabhängigkeit des Stiftes Pfäfers auf die Spitze geſtellt und Konſequenzen die Bahn eröffnet worden, deren unabſehbare Wirkungen auch hinſichtlich anderer Kloſterkorporationen, bei immer heftiger werdenden und auch anderwärts Platz greifenden Irrwürfniſſen, den klugen Abt Cöleſtin I. Sfondrati zu St.Gallen, als Haupt der ſchweizeriſchen Benediktinerkongregation bewogen, ſeinen großen Einfluß beim päpſtlichen Stuhle, wie in Pfäfers und Einſiedeln, zur Aufhebung dieſes Vertrages geltend zu machen, welche 1692 allſeitig erfolgte und damit die weiter ungeſtörte innere Regulirung der Kloſterangelegenheiten.

Die ökonomiſche Wohlfahrt des Kloſters Pfäfers förderte Abt Bonifaz mit außerordentlicher Umſicht, die den, bei ſeinem Antritt durch ſeines Vorgängers verſchwenderiſche Begangenſchaft und Brandſchaden einen Vermögensverluſt von über fl. 100,000 und eine Schuldenlaſt von fl. 50,000

erzeigenden Haushalt des Stifts dergestalt äufnete, daß ungeachtet seiner berührten großen Verwendungen füe die innere und äußere Wiedeeherstellung des Klosters, gleich wie der Heilquelle und Badeanstalt, (siehe dort) wofür beträchtliche Summen eefoederlich waren, die Schulden des Stifts getilgt wurden und dasselbe in einem klösterlich wohlorganisirten und blühenden finanziellen Zustand, wie solches seit längerer Zeit nicht mehr der Fall war, sich befand, als 1706 der Tod den Abt Bonifaz I. aus dem Zeitlichen in das Ewige versetzte. Seinee väterlichen Sorge und hohen Verdienste um das Stift Pfäfers wegen, wied er einem Hauptstifter dieses Gotteshauses gleich geachtet.

Unter dem hierauf gewählten Abt Bonifaz II. Zurgilgen von Luzern, wurde das Innere der Kirche mit mehrern schönen Gemälden geziert, der Kiechenschatz veemehrt und der Kirchthurm mit einem neuen Geläute versehen; er ließ auch in den Pfäferser Filialen Valens, Vasön und St. Margarethaberg neue Kapellen erbauen.

Dieser Vorstand des Klosters war für Sicherstellung der geistlichen und weltlichen Rechte desselben sehr beflissen, er bewirkte 1708 die Befreiung aller mit dessen Kollaturen verbundenen Benefizien von der geistlichen Jurisdiktion des Bisthums Chur und ihre gänzliche Einverleibung zu Handen des Stifts, die Bestätigung der Reichsregalien durch Kaiser Joseph und stellte die übrigen weltlichen Stiftsfeeiheiten bei den Schirmorten mittelst Erneuerung des Schirmbündnisses fest.

Der nach seinem 1725 stattgefundenen Hinschied zur ädtlichen Würde erhobene Ambrosius Müller von Rapperswyl hatte für Aneekennung der Rechte des Stifts gegenüber den regierenden Orten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, nachdem dieselben die Ansprüche der Abtei auf verschiedene bisher ausgeübte Hoheits- und Eigenthumsrechte und sodann die Glaubwürdigkeit dee von ihr hiefür ins Recht gelegten Titel in Frage gezogen hatten, was namentlich von Seite der Stände Zürich und Bern (letzterer seit 1712 in die Mitherrschaft über die Grafschaft Sargans eingetreten) geschah, welche 1734 durch den Landvogt zu Sargans S. v. Muralt und Chorherr Dr. Scheuchzer von Zürich, eine genaue Prüfung der Urkunden vornehmen ließen, auf die das Kloster seine Ansprüche stützte. Das Resultat dieses Untersuchs bestätigte den Zweifel gegen die Aechtheit der bezüglichen Urkunden durch nachgewiesene große Mangelhaftigkeit in diplomatisch-authentischer Hinsicht, daher auch die von dem Stift auf dieselben gefußten Ansprüche, so weit sie nur duech diese Rechtstitel begründet werden konnten, und in der von dieser bezeichneten Form und Weise nicht anerkannt und bestritten wurden. Dieselben betrafen die Landeshoheit, das Recht der obersten Instanz im Gerichtsbezirke, den Umfang des letztern selbst, das ausschließliche Eigenthum über Bergwerke, Gewässer u. A. den Bezug wichtiger Gefälle u. s. w., jedoch in außeegewöhnlicher Anwendung und Ausdehnung.

Die Abtei säumte nun ihrerseits ebenfalls nicht, durch Gegenerperten das Möglichste für die Aufrechthaltung ihrer Rechtsansprüche zu thun, und nachdem hierauf über gegenseitig erschöpfenden Rechtsverhandlungen mehrere Jahre verstrichen waeen, bewirkte die, 1738 von dem nunmehrigen Abte Bonifaz III. Pfister von Tuggen, abgegebene erläuternde Erklärung über den Sinn und Umfang der von der Abtei angesprochenen Rechtsamen, verbunden mit dem gewichtigsten Nachweis, nämlich desjenigen über dießfalls stattgefundenen mehrhundertjährigen Besitzstand der Abtei, endlich die Anerkennung aller regierenden Oete, wodurch diese Angelegenheit von ihnen als erledigt erklärt und das Stift Pfäfers foetan in der Ausübung seiner althergebrachten Rechte in dem Gerichts-

Digitized by Google

bezirk, der die Gemeinden Pfäfers, Ragaz, Valens und Vättis umfaßt, nicht mehe geſtört, und die Urkundenfrage auf ſich beruhen gelaſſen wurde. *

Im Jahr 1794 verſuchte ein Theil der Herrſchaftsangehörigen der Abtei, ſich ihrer weltlichen Oberherrlichkeit und der Entrichtung von Zehnten und Gefällen zu entziehen, wofür ein Aufſtand organiſirt und der Uebeefall des Kloſters auf die Nachtzeit des 3. Dezembers verabeedet wurde, um Abt und Konvent zur Abtretung ihrer Rechte zu nöthigen, was aber mißglückte, da Abt Benedikt zum Landvogt nach Sargans eilte, der mit bewaffneter Mannſchaft die Hauptanſtifter zu Wangs aufgeiff, zur Strafe zog und die Ordnung wieder herſtellte.

1798. Mit der helvetiſchen Staatsumwälzung und Einführung der neuen Konſtitution hatte die Abtei im Auguſt die weltliche Herrſchaft und im folgenden Monat das Eigenthum des Kloſters an die Verwaltungskammer des Kantons Linth, dem ihr bisheriges Gebiet mit der Geafſchaft Sargans einverleibt ward, auch abzutreeten, das Archiv und den Kirchenſchatz, deſſen wichtigſte Koſtbarkeiten jedoch vorhee in ſichern Gewahrſam und geheim gehalten werden konnten, dem helvetiſchen Kommiſſär auszuhändigen, denn Alles war mit dem Kloſter und deſſen Beſitzung als Nationalgut erklärt woeden. Die Konventualen flüchteten ſich und Abt Benedikt zog in ſeine Vaterſtadt Utznach, ſeine Nachgiebigkeit anerkannte die helvetiſche Behörde mit einer Jahresceente. Die am 28. September in das Sarganſerland einrückenden franzöſiſchen Truppen beſetzten das Kloſter, wo ſie wie in der ganzen Umgegend ihre Winterquartiere bezogen und blieben, bis ſie im Mai des folgenden Jahres das ſiegreiche Vordringen der Oeſterreicher aus dieſer Gegend vertrieb.

Unter dem Schutze der öſterreichiſchen Waffen kehrten hierauf der Abt und die Konventualen in das Kloſter zurück, wo ſie Alles ausgeräumt, auch Speichee und Ställe teer fanden; kaum nothdüeftig eingerichtet, nöthigte das die franzöſiſchen Truppen begünſtigende Kriegsglück und ihre Annäherung den Abt und die Konventmitglieder neuerdings zur Flucht; erſterer bezog die dem Stifte zugehörige Statthalterei Eſchen im Fürſtenthum Lichtenſtein, mußte aber in kurzer Zeit auch dieſes Aſyl räumen und nach Innsbruck fliehen, und die Konventuaten bis an Wenige zerſtreut, in deutſchen Klöſtern Aufnahme ſuchen.

Im Jahre 1801 bewilligte die helvetiſche Vollziehungsbehörde dem Abt und Dekan den Aufenthalt im Hofe Ragatz und nachher, ſo wie auch den übrigen Konventualen die Rückkehr in die öden Gemächer des leeren und theilweiſe im Innern verwüſteten Kloſters Pfäfers, beſchränkt auf Wiederherſtellung der verwahrloſeten Seelſorge und pfarrlichen Veerichtungen in der Umgegend. Das Kloſter ſelbſt mit ſeinem ganzen Beſitzthum blieb als helvetiſches Nationalgut fortan unter weltlicher Verwaltung.

---

* Daß dieſer Ausweg für das Stift Pfäfers das rathſamſte Mittel zur Erlangung des Anerkennungsaktes wae, bewies ein in ſpäterer Zeit aus ſeiner eigenen Mitte veranſtalteter kritiſch genauer Unteeſuch der Urkunden durch den kundigen Geſchichtsforſcher J. R. v. Salis-Seewis, deſſen bewähetes Urtheil über die damals peoduzirten kaiſerlichen Privilegien Heinrich III. von 1050, Lothar III. von 1125, Friedrich I. von 1161, Heinrich VI. von 1196, des Geafen Hugo v. Werdenberg von 1279 und des Geafen Jöeg zu Sargans von 1483 den Ausſpruch Scheuchzees übee deren ermangelnde Aechtheit beſtätigte. Da auch der gelehrte durch ſeine Pfäfeeſer Regeſten ſich erneuertes Verdienſt erwoebene Stiftsarchivar Wegelin die nämliche begründete Anſicht theilt und wir gleichfalls aus denſelben Gründen beipflichten, ſo haben wie obige Freiheitsertheilungen auch betreffenden Orts früher nicht erwähnt und unſere Weglaſſung mag duech das Geſagte genügliche Begründung finden.

Während den Kriegsjahren von 1798 bis 1802 litten die zur Abtei gehörigen Ortschaften Pfäfers, Valens und Vättis bis in die entlegensten Alpthäler, furchtbar durch die Drangsale des Krieges. (Siehe Kriegsereignisse).

Die Mediationsverfassung vereinigte die Landschaft Sargans als Distrikt sammt dem Gebiet der Abtei Pfäfers und deren weltliche Herrschaftsrechte mit dem im Jahr 1803 konstituirten Kanton St.Gallen, dessen Regierung den Fortbestand des Klosters durch erleichterte Wiederherstellung des Klosterguts und Uebertragung der Selbstverwaltung unter sichernden reiminellen Vorbehalten wesentlich erleichterte. Das gemeinnützige Bestreben des vortrefflichen Regierungspräsidenten, Müller von Friedberg, das Stift Pfäfers zum Besten des Landes zugleich zu einer höhern Bildungsanstalt zu erheben, die eine tüchtige Bürgerschule, ein Gymnasium und ein Lehrerseminar zu umfassen hätte, wofür 1804 mit dem Stifte abgeschlossen wurde, scheiterte an Hindernissen, die im Schooße des Stiftskapitels erzeugt, genährt und durch mancherlei Influenzen bis zur Vereitlung des schönen Projektes getrieben wurden, dem Mangel an gutem Willen und Furcht vor allfälliger Benachtheiligung der klösterlichen Funktionen zu Pfäfers entgegenstanden, so daß nun unter solchen Umständen von Errichtung dieser Erziehungsanstalt einstweilen von Seite des Staates abstrahirt wurde. Weiterblickende und Einsichtige weissagten: es habe hiemit das Stift eine der kräftigsten dargebotenen Stützen mit bleibendem Zweck zur Fortexistenz, selbst gebrochen.

Der 1805 nach Benedikt Boriers, des letzten mit der reichsfürstlichen Würde bekleideten Abtes von Pfäfers, zum Vorstande der Abtei gewählte Stiftsdekan Joseph Arnold von Spiringen, aus dem Kanton Uri, war eher geeignet dem engern Berufe eines die klösterlichen Pflichten für sich genau erfüllenden Religiosen zu leben und daneben im Wohlwollen gegen seine Mitbrüder dem Gefühle seines gutmüthigen Charakters zu folgen, als auf Kräftigung der durch frühere Unfälle geschwächten innern und administrativen Verhältnisse des Stiftes hinzuwirken. Jedenfalls gereicht es der Klosterkorporation in Pfäfers zur Ehre, daß dieselbe 1814 mit Klugheit und Festigkeit jeder Betheiligung an der aufrührerischen Bewegung ferne blieb, die gegen bestehende Obrigkeit und politische Ordnung zu dieser Zeit im Sarganserlande waltete, obschon von Seite der Hauptführer der Insurrektion weder Verheißung größerer Unmittelbarkeit, noch scharfe Drohungen gegen das zeitweise dem Sturm der Leidenschaften preisgegebene Kloster gespart wurden, um solches zur Mitwirkung für die Rückkehr früherer Zustände zu veranlassen. Beßte Anerkennung verdienen auch die großen und zweckdienlichen Hülfeleistungen des Stiftes Pfäfers während der Nothjahre von 1816 und 1817 für Unterstützung der durch Hunger, Krankheit und mancherlei Bedrängnissen der Theurung schwer heimgesuchten Bewohner einer weiten Umgebung.

Am 4. Juni 1819 bestimmte die Wahl des Kapitels den Stiftsdekan Placidus Pfister von Tuggen die durch Tod seines Vorgängers erledigte Stelle eines Abtes von Pfäfers zu übernehmen. Herzensgüte, höhere Bildung und andere nicht zu verkennende vortreffliche Eigenschaften des Neugewählten genügten jedoch nicht einzig zur Lösung der schweren Aufgabe der Befestigung des, nur äußerlich noch, die Klosterkorporation zusammenhaltenden Bandes. Eben so wenig vermochten in der Folge väterliche Gesinnungen und milder Sinn des Abtes, ohne gehörige Energie die Ausführung des Angestrebten, noch die wiederholten Bemühungen der von ihm berufenen Visitatoren aus andern Klöstern und die wohlgemeinten Rathschläge aufrichtiger Freunde des ehrwürdigen Stiftes St.Pirmins, die zunehmenden Lücken im gemeinsamen brüderlichen Wirken für Erhaltung

und Fortdauer des Klosters, so wie in der nothwendigen Bemessung der disponibeln Mittel des Klosterguts zu ersetzen.

Vergebens reichte Abt Placidus am 6. November 1832 seine Resignation auf die ihm zur unerträglichen Last gewordene Abtsstelle dem Kapitel ein; sie wurde nicht angenommen und er vielmehr bewogen, die schwere Bürde des Vorstandes einer Korporation ferner zu übernehmen, in deren innerm Leben und Wesen mittlerweile der Keim der Auflösung, wenn auch nicht offen zu Tage tretende, doch immerhin schon bemerkbare Fortschritte äußerte. Unmuth und Muthlosigkeit bei bedenklicher sich gestaltender ökonomischer Lage des Stifts, Unzufriedenheit mit den herrschenden unerfreulichen Zuständen und dem Manchem zur Last gewordenen Klosterleben, wofür die Vorliebe längst entschwunden war, vom Drang erfüllt, den Banden desselben enthoben zu werden, theils um unbesorgter für sich zu leben, theils um außer den Klostermauern Andern mehr nützen zu können, als bisher, so wie auch das Klostergut selbst zweckmäßiger zu andern frommen Zwecken verwendet werden könnte, wurden als Hauptursachen bezeichnet, daß endlich in der Mitte des Kapitels die Auflösung der Korporation des Stiftes Pfäfers unverblümt zur Sprache kam, und bei der Mehrheit der Mitglieder Anklang fand.

Dagegen erachteten Andere, in der Pflicht der Stiftsreligiosen liegend, das Möglichste für den Fortbestand des Klosters thun zu sollen und erblickten in Festhaltung am Ordensgelübde, in Einführung strengerer klösterlicher Ordnung und größerer Einschränkung in Verwendung der ökonomischen Kräfte des Stiftes, die Mittel, um seinem Verfall und der Auflösung des Klosterverbandes vorbeugen zu können, wie solches in früheren Zeiten unter schwierigern ökonomischen Verhältnissen dem festen Willen des Kapitels und seines Vorstandes gelang. Bei solchen entgegengesetzten Ansichten und deren Verfechtung vergrößerte sich die Kluft des Zwiespalts zusehends, bis endlich, nachdem das Mittel der Beiordnung eines weltlichen Administrators, den der katholische Administrationsrath 1836 im Einverständniß mit Abt und Kapitel aufstellte, die zu tief liegenden Ursachen des trostlosen Zustandes der Abtei nicht heben konnte und die am 10. September dieses Jahres erneuert eingegebene, aber wieder nicht angenommene Abdankung des Abtes, die Mißstimmung zur Uebereinstimmung wurde und den nun allgemein ausgesprochenen Wunsch zur Folge hatte, es möchte die Endschaft eines allseitig unerträglich gewordenen Zustandes herbeigeführt werden, für welchen Zweck beide Parteien sich die Hand reichten.

Am 9. Januar 1838 war das Kapitel des Stifts Pfäfers zur entscheidenden Schlußnahme über das Schicksal desselben versammelt. Die der Wichtigkeit der obschwebenden Lebensfrage entsprechende, ernste und würdige Berathung gewährte die vollendete Ueberzeugung, daß wenn auch der Form nach der Fortbestand des Klosters nochmals zur Sprache gebracht werde, doch die Gesinnung den Mangel an Kraft, Willen und Ausdauer für Handhabung einer dem Geist und den Vorschriften des Ordens entsprechenden Klosterverfassung sattsam beurkunde; offenherzig lautete auch das schriftlich eingegebene Votum des durch Krankheit an Beiwohnung der Sitzung verhinderten Stiftsdekans, daß weil nach seiner Ueberzeugung das längst überlebte und nur noch dem Namen nach bestehende Kloster für Kirche und Staat kein Gewinn sei, so könne er aus Pflicht und Gewissen nicht anders, als für die Auflösung stimmen. Die hierauf einstimmig gefaßte Schlußnahme des Kapitels lautete nun dahin: 1. In einer wohl motivirten Petition an den heiligen Vater in Rom die Gnade der Säkularisation ehrfurchtsvoll zu erflehen. 2. Dieses dem Administrationsrathe

zu Handen des katholiſchen Großrathskollegiums anzuzeigen. Die bei dem päpſtlichen Nuntius in der Schweiz durch zwei Abgeordnete des Stiftskapitels vorgenommenen Schritte für Leitung dieſer Angelegenheit an höchſte Stelle in Rom zur Genehmigung, mißglückten gänzlich an der vom Nuntius erfolgten gänzlichen Ablehnung jeder Interzeſſion, unter entſchiedener Zurückweiſung des eingegebenen Geſuchs. Hingegen fanden die hierauf bei dem katholiſchen Adminiſtrationsrathe des Kantons ſtattgehabten Verwendungen offenen Eingang und Erfolg. Dieſe Behörde erklärte ihre Beiſtimmung zum Kapitelsbeſchluß, ſie beantragte dem katholiſchen Großen Rathe die Ausführung der Säkulariſation des Kloſters Pfäfers, Liquidation ſeines Vermögens, in fl. 416,426 beſtehend, Penſionirung der Korporationsglieder, Dotirung der dem Stifte bisher inkorporirten Pfarreien und Verwendung des Vermögensüberſchuſſes zu frommen Zwecken des katholiſchen Konfeſſionstheils; am 10. Februar genehmigte auch der katholiſche Große Rath dieſe Anträge mit 49 gegen 21 Stimmen.

Dieſem Beſchluſſe ertheilte aber das Kollegium des geſammten Großen Rathes in der Sitzung vom 20. Februar in vorliegender Weiſe ſeine Sanktion nicht und ſetzte im Allgemeinen den Grundſatz feſt, daß der reine Ueberſchuß des Vermögens ſäkulariſirter Klöſterkorporationen als Eigenthum des Staates erklärt und dasſelbe zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werde. Sodann wurde die Auflöſung des Kloſters Pfäfers mit 86 gegen 30 Stimmen, in Betracht, daß dieſelbe in den eigenen Wünſchen der Korporation liege, durch Großrathsbeſchluß erkannt, im Weſentlichen dahin gehend:

Die Kloſterkorporation Pfäfers iſt aufgelöst, ſämmtliche Mitglieder, ſofern ſie nicht in ein anderes Kloſter eintreten, erhalten lebenslängliche Penſionen, nämlich: der Abt fl. 1800, der Dekan fl. 1000, ein jeweiliger Senior fl. 800, jeder Kapitular fl. 600, mit Aufbeſſerung auf fl. 700 für ſolche, die eine Pfründe verſehen, ein Laienbruder fl. 400, ferner jeder Penſionirte angemeſſene Ausſteuer, die Penſionen fließen vom 1. April 1838 an, womit der gemeinſame Haushalt im Kloſter aufhört. Die Heilquelle darf nicht veräußert werden, der Ueberſchuß des Kloſtervermögens ſoll vorzugsweiſe zu Schulzwecken, mit beſonderer Berückſichtigung des Bezirkes Sargans, verwendet werden.

Am 1. März verſammelte ſich das Stiftskapitel der Abtei Pfäfers in dieſer Eigenſchaft zum letzten Mal zur Vornahme der für kirchliche Löſung ihres Kloſterverbandes nöthigen Schritte, beſchloß die vom Nuntius verweigerte Uebermittlung des hierauf bezüglichen Bittſchreibens an den Papſt, unter Beilegung des Großrathsbeſchluſſes über die Säkulariſation, direkte ſtattfinden zu laſſen und löste ſich auf. Bald verließen ſämmtliche Kapitularen das Kloſter, welches mit ſeinem ſämmtlichen Eigenthum von Seite des katholiſchen Adminiſtrationsraths förmlich dem Staate übergeben wurde. Für Beſorgung der Liquidation beſtellte der Kleine Rath eine beſondere Kommiſſion; der Ausführung ſtanden aber von Seite des Fürſtenthums Lichtenſtein und des Kantons Graubünden hinſichtlich der auf dortigem Territorium gelegenen Beſitzungen der ehemaligen Abtei Pfäfers Hinderniſſe entgegen, die mit dem erſtern in Minne ausgeglichen wurden, mit Graubünden aber ernſte Konflikte herbeiführte, da dieſer Stand über ſämmtliche Pfäferſer Liegenſchaften und Einkünfte in ſeinem Kanton Beſchlag legen ließ und die St.Galliſche Regierung nach fruchtloſen Ausgleichungsverſuchen nun auf alles bündneriſche Eigenthum und Guthaben im Kanton St.Gallen Sequeſter verfügte, was Dazwiſchenkunft der Tagſatzung und auf deren Weiſung an beide Kantone, die Aufhebung ihrer gegenſeitigen Retorſionsmaßnahmen veranlaßte und die Liquidation auch auf bündneriſchem Territorium ohne weitere Anſtände ermöglichte.

Digitized by Google

1839. In ſtürmiſcher Sitzung vom 19. November, veranlaßt durch Petitionen und Anträge aus der Mitte des Großen Rathes, für Zurücknahme des Säkulariſationsbeſchluſſes vom 20. Februar vorigen Jahres, wurde dieſer mit 76 gegen 62 Stimmen beſtätigt.

Mit Uebertragung des Kloſters Pfäfers und deſſen Zugehörden an den Staat ſind auch die Kollaturrechte über die dem erſtern inkorporirt geweſenen Pfarreien und Filialen, nämlich: zu Pfäfers, Ragatz, Meis, Valens, Vättis, Vaſön, Weißtannen, Wallenſtadt, Quarten, Terzen und Bußkirch übergegangen und für Sicherſtellung ihres Kirchen- und Pfrundguts iſt mit denſelben Abkurung im Betrage von fl. 277,885 gepflogen worden, ferner haben 1840 die acht politiſchen Gemeinden des Sarganſerlandes aus dem Pfäferſergut eine Schenkung von fl. 50,000 erhalten theils zur Erweiterung ihrer Primarſchulen, theils zur Gründung von Realſchulen und Verbeſſerung der Lehrergehalte. Im Juni 1843 war die Liquidation ſo weit vorgerückt, um das hiefür aufgeſtellte Perſonal entlaſſen zu können. Die Badeanſtalt betreffend, ſiehe Pfäferbad.

1845 am 17. November beſchloß der Große Rath die Errichtung einer Irrenanſtalt in dem Kloſtergebäude zu Pfäfers von Staatswegen und ſetzte 1846 am 16. November die Organiſation und nähere ſtatutariſche Beſtimmungen hiefür feſt, demgemäß dieſe Anſtalt dem Zwecke der Heilung und Verpflegung von Geiſteskranken gewidmet wird, den Namen St.Galliſche Heil- und Pflegeanſtalt auf St.Pirminsberg in Pfäfers führt, mit einer beſondern Dotation zum Unterhalt und Fortbeſtand verſehen worden iſt und ihrem Zweck entſprechende bauliche Einrichtung erhalten hat; auch iſt eigene, vom Kleinen Rathe beſtellte Direktion dieſer Anſtalt vorgeſetzt. Durch deren Errichtung iſt einem längſt tief gefühlten Bedürfniß zur Wohlfahrt einer Klaſſe vom Unglücklichen entſprochen, für welche bisher im Kanton keine öffentliche Verſorgungs- und Heilanſtalt beſtand und ein Rettungsort und Aſyl, namentlich für dürftige Geiſteskranke, oft ſchmerzlich vermißt worden iſt.

Im Jahr 1846 ſtarb der letzte Abt des Kloſters Pfäfers, H. Placidus Pfiſter von Tuggen, im Kloſter Maria Hilf zu Altſtätten, wo er in ſtiller Zurückgezogenheit die letzten Jahre ſeines vielbewegten Lebens zugebracht hatte; ein merkwürdiges Zuſammentreffen iſt es jedenfalls, daß ſchon bei ſeiner Wahl zum Abte mit ſeinem Wappen der letzte leere Schild in der Wappentafel aller Aebte zu Pfäfers, ausgefüllt und damit deren Reihenfolge bildlich geſchloſſen wurde.

In der Nacht vom 21. auf 22. November 1846 wurde von zwei mittelſt Leitern in das Kloſter eingeſtiegenen Dieben in die Sakriſtei der Kirche zu Pfäfers eingebrochen, koſtbare Meßgewänder, ſilberne Kelche, Platten und Rauchgefäße entwendet, und das Muttergottesbild des Schmuckes beraubt. Der aus Theilung des, den Werth von fl. 1322 betragenden Raubes bei einem Hehler in Buchs entſtandene Zwieſpalt, führte auf Entdeckung und Inhaftirung der Diebe, welche vom Kantonsgericht der Eine zu 8 der Andere zu 10 Jahren Zuchthausſtrafe verurtheilt wurden.

Ein 1848 am 14. Januar aus Unvorſichtigkeit in der Schreinerwerkſtätte entſtandener Brand verzehrte den für Aufnahme von Tobſüchtigen aufgeführten und noch nicht ganz vollendeten drei Stock hohen neuen Anbau der Anſtalt auf St.Pieminsberg, bis auf das erſte Stockwerk; der Thätigkeit der Löſchmannſchaft gelang es, das Feuer von der nahen Kirche und dem Kloſtergebäude abzuwenden und den Brand zu bemeiſtern.

Digitized by Google

Pfäfersbad und Heilquelle.

Laut uralter, in den Schriften des Klosters und im Munde des Volkes forterhaltener Tradition, wird die Entdeckung der warmen Heilquelle in der wilden Taminaschlucht, um das Jahr 1038 einem, dem edeln Weidwerk lebenden Ministerialen des Stifts, Karl von Hohenbalken, aus einem jetzt noch blühenden rhätischen Adelsgeschlecht zugeschrieben, der auf der Jagd begriffen, durch den aufsteigenden Dampf aufmerksam gemacht, den Standort der Quelle auffpürte und ihr Dasein zuerst den Obern des Stifts, auf dessen Eigenthum sie liegt, zur Kenntniß brachte. Lebensgefährlicher Zugang und daheriger Mangel an Benutzung, ließen diesen Schatz der Natur der Vergessenheit anheim fallen. Erst 200 Jahre später, nämlich um 1242 sollen Vils und Thuoli, von Vilters, gleichfalls Jäger, die Quelle wieder aufgefunden und dadurch deren Benutzung veranlaßt haben; sicher ist es, daß die Angehörigen dieser Familien bis auf neuere Zeiten, das erbliche Peivilegium unentgeldlicher Badekurfreiheit zu Pfäfers genossen.

Wirklich erscheint diese Heilquelle, laut Nachrichten älterer Schriftsteller (Buccelin), als unter Abt Hugo neuendeckt und duech ihn im Jahr 1244 zum Wohle der leidenden Menschheit benutzbar gemacht, obschon aber die Benutzung immerhin mit großer Gefahr verbunden, sich meistentheils nur auf wirkliche Nothfälle beschränkte, wurde doch der Benutzung der Heilquelle damals schon solche Wichtigkeit beigemessen, daß die Schiemvögte des Klosters für ihren dem Badeort verliehenen Schutz und Geleite 1330 die Hälfte des Zinses der vom Badmeister dem Kloster zukam, bezogen.

Untee dem 1361 gewählten Abt Johann II., wuede die Benutzung der Heilquelle mittelst unmittelbar über derselben angelegten Badehäusern von Holz, die auf eichenen in die beiderseitigen Felsenwände eingeteiebenen Balken ruhten, erleichtert; zu diesen in schaueelicher Lage, hoch über dem unter ihnen durch die Felsenkluft rauschenden Wildwasser Tamina hängenden Badehäusern, konnte man nur theils über hängende Leitern oder an Seilen hinuntergelangen, dennoch mehrte sich, von der bewährten Heilkraft des Quellwassers angezogen, der Besuch des Pfäferserbades ausnehmend. Das gemeinnützige Bestreben der Abtei füe obigen Zweck zu unterstützen und zu seinem Seelenheil ein gutes Werk zu stiften, leistete 1396 Graf Johann von Werdenbeeg zu Sargans dnrch Vergabung an das Kloster, zu Gunsten desselben, auf die bisher vom Wildbad Pfäfers von Schirmes wegen bezogene Zinshälfte gänzlich Verzicht.

Die Badeanstalt selbst, deren Nutzung und Beforgung ward urkundlich von 1382 an Gotshausmännern zu Lehen gegeben und diese in der Folge abgetheilt. Diese Badlehen wurden von dem 1416 gewählten Abt Werner IV. zu Handen des Klosters zueückgezogen, er veranstaltete auch 1420 den Bau eines neuen Badhauses und die Aulegung eines Felsenpfades zur leichtern Benutzung dieser Anstalt, deren Ruf sich weiter veebreitend, ihr vermehrten Befuch verschafften. Hiedurch wurden auch unteenehmende Anwohner bewogen, Wohnungen für die Badegäste über der Tamina wie das Badehaus in die Felsen einzukeilen, und mehrere dieser sogenanuten Tobelhäuser sind 1482 und 1491 von den Aebten Johann III. und Melchior zu des Klosters Handen angekauft worden. 1466 ertheilten die acht alten eidgenössischen Stände auf Bitte des Abtes zu Pfäfers iheem Untervogte zu Ragatz (Freudenberg) Befehl, den Reisenden in das Bad Pfäfers, auf Begehren, sicheres Geleit durch das eidgenössische Gebiet, oberhalb dem Wallensee zu geben. Graf Jörg von Werdenberg-Sargans bestätigte 1472 die Verzichtleistung seines Großvatees Graf Jo-

Digitized by Google

INTERIOR.

Digitized by Google

hann, auf alte Nutzung der Zinshälfte vom Pfäferferbad unter Kraftioserklärung aller darauf bezüglichen Titei.

Für Hebung der Badeanftait zu Pfäfers forgte Abt Jakob beſonders, er ſetzte eine Badeordnung feſt, veranſtaitete duech den berühmten Dr. Theophraſtus Parazelſus die erſte Beſchreibung des Bades Pfäfers und ließ dieſe zur Veebreitung ihres Rufs 1535 im Druck herausgeben. Nicht allein hiedurch verſchaffte er dieſer Anſtalt vermehrten Beſuch, ſogar aus fernen Gegenden, ſondern auch duech das, zur Erleichterung des Zugangs und Beſeitigung bisheriger Gefährlichkeit desſelben, 1543 von ihm angeoednete meekwürdige und kühne Werk der Aniegung einer über 250 Fuß langen Holzteeppe längs der ſteilen Felſenwand, auf in dieſelbe befeſtigten Stützen ruhend, und über dem tiefen Abgrund ſchwebend; gieichzeitig wurde durch eine hölzeene Brücke nnd Teeppe die Verbindung zwiſchen den beidſeitigen Berggegenden und mit dem Bade heegeſtellt, und dieſe, mit ſtetee Lebensgefahr für die an Seiien hinuntergeiaſſenen Arbeiter und geoßem Koſtenaufwand für das Stift veebundenen Bauten, allee Schwierigkeiten ungeachtet, durch Beharrlichkeit zu Ende gebracht.

1611. Zur Zeit beſtig graſſirender Peſt, die in der öſtlichen Schweiz allein viele Tauſende wegeaffte und ganze Oetſchaften verödete, waeen die Badehäuſer mit Beſuchern überfüllt, die vor der ſchrecklichen Seuche fliehend, hier Schutz ſuchten und fanden, denn von Allen ſtarb Keiner daran. Viele blieben auch über den Winter in dieſer ſchauerlichen durch Einſchneien aller Pfade, zeitweiſe von dee übrigen Welt ganz abgeſchioſſenen Wildniß, bis aus Unvorſichtigkeit im Heizen das untere Badehaus abbrannte und die Bewohner der Schlucht aus derſelben zu fliehen genöthigt waren. Das untere Badehaus wurde durch einen, zwar nue nothdürftigen Neubau wieder erſetzt, und bis 1627 beſtanden beide in voebezeichneter Weiſe zwiſchen Felswänden eingeklemmten über der Tamina hängenden hölzernen Badehäuſer. Im Winter dieſes Jahres aber zerſtörten herunterſtüezende Felsblöcke und Schneemaſſen das obere Gebäude und neuerdings veebrannte 1629 das untere Badehaus. *

Die Wünſchbarkeit vorzunehmender Neubauten und zwar in zweckmäßigerer, als der bisherigen Weiſe und Lage, beſtimmte den Abt Jodokus ſofort, hiefür einen gelegenern Platz, denjenigen den gegenwärtig noch die Badeanſtait einnimmt, auszuwählen, und das Quellwaſſer durch den geſchickten Baumeiſter Joh. Zeller, aus dem Allgöw, in einer ganz neu erſtellten Kenneileitung den Felswänden entlang dahin zu führen, der dieſes ſchwierige nnd lebensgefährliche Werk in fünf Monaten beendigte, ſo daß am Pfingſtfeſt das Einſtrömen des Quellwaſſers an dem für das neue Badgebäude beſtimmten Platze feſtlich gefeiert werden konnte. Unverweiit wurde ſodann auch der Bau eines neuen und geräumigen Badehauſes, mit Badegewölben und zur Aufnahme von Kuegäſten dienlichen Lokalitäten verſehen, bewerkſtelligt. Die neue Badeanſtalt veeſah Abt Jodokus auch mit einem Aezte wäheend der Kurzeit und erneuerte die Badeordnung.

1680. Am 11. Merz wurde die Heiiquelle von einem furchtbaeen Bergrutſch unter eine gewaltige Maſſe von Felsblöcken und Steinſchutt begraben, die das Tobei eine ziemiiche Strecke weit verſchüttete, dergeſtalt, daß die Wiederauffuchung der Quelle und damit der Fortbeſtand der

* Die Abbildung des Pfäferferbades in unſerm Werke, einem alten Holzſchnitt entnommen, veranſchaulicht den damaligen Zuſtand desſelben vor dieſem Zeitpunkte der Zerſtörung.

Badeanſtalt, wegen vorausſichtlichen außeroedentlichen Schwierigkeiten und Koſten in Frage kam, dieſe aber durch die Entſchiedenheit und vorwaltende Humanitätsrückſicht des Abtes Bonifaz I. und der Mehezahl des Kapitels, welche die Quelle als ein dem Kloſtee von der Voeſehung zue gemeinnützigen Veewendung anvertrautes Kleinod betrachteten, in dieſem Sinne beantwortet. Unverzüglich ſchritt die in allen zum Stift gehörigen Dörfern aufgebotene ſeeiwillige Mannſchaft zum Werk dee Räumung des verſchütteten Tobels und aebeitete abtheilungsweiſe, troß der großen Hinderniſſe, die ſich darboten, mit um ſo geößeecr Unverdroſſenheit, als neben der Löhnung, die das Stift verabreichte, den Bewohnern dieſer Gegend, für welche die Badeanſtalt bisher auch eine Quelle bleibenden Erwerbes bildete, an der Wlederauffindung der Heilquelle ſelbſt ſehr viel gelegen war. Dieſe mühevolle und mitunter gefährliche Arbeit mit Eifee und Ausdauer den ganzen Monat April hindurch fortgeſetzt, belohnte am 1. Mai das eefreuliche Auffinden der glücklicherweiſe von Felsplatten geſchützten und wohlerhaltenen Quelle, für die zur Sicheeheit gegen ähnliche Unfälle ein Waſſeekaſten im Felſen ausgehauen worden iſt. Ungeſtört konnte hieeauf die Badeanſtalt wieder benutzt weeden.

Der nämliche Abt Boniſaz II. ließ das baufälllg gewordene Badegebäude abtragen und 1704 von Grund aus ein neues maſſives Gebäude auffüheen, welchem ſein Nachfolger Boniſaz II. bis 1716 das große ſteinerne Gaſthaus beifügte. Zum Schutz der Waſſeeleitung und des Zugangs zur Quelle ward unter dem 1738 gewählten Abt Boniſaz III. die Ausſcheotung der Felſenwand voegenommen und ein großer Saal im Kuehaus zur Abhaltung des Gottesdienſtes für Badegäſte evangeliſcher Konfeſſion eingeeichtet; den katholiſchen Gottesdienſt beſoegte jeweilen ein Konventual des Kloſters in dee zwiſchen beiden Hauptgebäuden ſtehenden Kapelle.

Zue Zeit dee helvetiſchen Reglerung und Verwaltuug dee Kloſterbeſitzungen von Pfäfees, als Nationalgut durch die Veewaltungskammer des Kantons Linth, wuede nur das Nothdürftigſte für die in Pacht gegebene Badeanſtalt geleiſtet. Dagegen gebühet dem letzten Abte Plazidus das Verdienſt, nach Kräften von 1819 an für Erhaltung und Verbeſſerung dieſer Anſtalt und ihree Zugehöeden gewirkt zu haben. Er ließ zur Einrichtung von Separatbädeen das Gebäude zwiſchen beiden Hauptgebäuden auffüheen, dieſe letztern um ein Stockweek erhöhen, auch einen neuen Trink- und Speiſeſaal erſtellen und im Innern manche andere zweckmäßige Abänderung voenehmen.

Seitdem die Badeanſtalt zu Pfäfees durch Großrathsbeſchluß vom 20. Februar 1838 Staatseigenthum geworden und hieduech neuerdings ihr wohlthätigee bleibender Zweck mit wohlgeoednetee Verwendung bleibend geſichert wuede, hat dieſelbe an inneen und äußern Verbeſſerungen bedeutend gewonnen: die größte Eeleichterung für ihre Frequenz und für die Kurgäſte bildet allerdings die 1838 bis 1839 durch Anlegung einer neuen Kunſtſtraße von Ragatz bis zum Badegebäude (ſiehe Ragatz) erlangte bequeme und leichte Verbindung, als dieſe bishee nur mittelſt beſchwerlichen zweiſtündigen Beegübergängen möglich war. Dagegen iſt dieſer Anſtalt duech die Herausleitung des Quellwaſſers und Eineichtung des Hofes Ragatz als Kuranſtalt, bisanhin nicht gehabte Konkurrenz eewachſen, welche aber auch wieder Vortheile darbieten ſoll, und derzeit erfreuen ſich beide Anſtalten unter väterlichee Vorſorge wünſchbaren Gedeihens.

Die politiſche Gemeinde Pfäfees, mit den Ortsgemeinden und Kirchendörfern Pfäfees, Valens und Vättis, deren Geſchichte mit derjenigen der Abtei, deren unmittelbar Angehöeden ſie waren, ganz veeflochten iſt, umfaßt 582 Gebäude und 1252 katholiſche Einwohner.

Pfauenmoos.

Ein Edelsitz und Hof in der Pfarrei, Orts- und politischen Gemeinde Berg, an der Stelle, wo nach dem Dafürhalten älterer Geschichtsschreiber ehemals die Edeln und Mayer von Berg ihren Wohnsitz hatten, welche adeliche Dienstmänner der Bischöfe von Konstanz und der Aebte von St.Gallen waren. Rudolf, Ulrich, Heinrich und Adelheid stifteten um 1265 Jahrzeiten zu St.Gallen und ebenso ferner Heinrich von Berg für seine Eltern und Gattin, an eilf Kapellen, an den Klosterspitai und das Siechenhaus. Dieses Geschlecht ist aber früh ausgestorben, die Burg abgegangen und auf deren Stätte ein Landhaus erbaut worden.

Im Jahr 1340 belehnte Bischof Heinrich von Konstanz auf der Burg zu Casteln den Joh. Wildrich von St. Gallen mit den Hof- und Zehentrechten zu Pfauenmoos und vielen Güterzugehörden, als Freilehen des Hochstifts Konstanz; diese Besitzung gelangte 1394 an Peter Vogel, der Adelsgenossen des Rotensteins Mitglied, dann an die Sauter und aus deren Handen 1525 an Junker Lienhard Zollikofer, Rathsherrn zu St.Gallen und 1564 an einen andern Lienhard Zollikofer, Seckelmeister daselbst, welcher 1578 mit seinen Brüdern und Vettern von Kaiser Rudolf II. in den erblichen Reichsadelstand erhoben worden war und seit 1585 auch Schloß und Herrschaft Altenklingen im Thurgau besaß. Derselbe stiftete als kinderlos, im besagten Jahr zu Gunsten seiner Brüder und jeweilen des Aeltesten ihrer Nachkommen eine Majoratsstiftung, aus seinem Edelsitz und Hof Pfauenmoos und vielen zugehörigen Liegenschaften und Einkünften. Im folgenden Jahre stiftete er ein ähnliches ausgedehnteres Familienmajorat aus der ganzen Herrschaft Altenklingen.

Dieser Gerichtsherr Leonhard Zollikofer ließ ein neues Herrenhaus zu Pfauenmoos erbauen und ein im Saal desselben gegenwärtig noch befindliches schönes Deckengemälde, einen Edelmann darstellend, der einen jungen Baum pflanzt, trägt die auf obige große Familienstiftung bezügliche Ueberschrift: Futuris nestor eis hic nestor perpetuos fructus 1585." Dieses Herrenhaus wurde im XVIII. Jahrhundert bei eingetretener Baufälligkeit im damaligen Baustyl restaurirt und bis auf die neueste Zeit von dem jeweiligen Familienältesten, der auch das Einkommen dieser Besitzung bezog, als Landsitz bewohnt; diese Majoratsinhaber durften sich, laut Bewilligung des Bischofs von Konstanz, „Erbsaßen von Pfauenmoos" schreiben.

Die Familie Zollikofer von Altenklingen verkaufte 1839 die ganze Besitzung Pfauenmoos mit ihren Einkünften um fl. 25,000, welcher Verkaufserlös unter dem Titel des Pfauenmooser Stiftungsfonds kapitalisirt worden ist und den nämlichen stiftungsgemäßen Zweck des Fruchtgenusses für die Familienältesten zu erfüllen hat. Gegenwärtig gehört dieses, in einer der fruchtbarsten und reizendsten Lagen der östlichen Schweiz befindliche Landgut einem Fabrikherrn Heil, in Worms, der dasselbe mit neuen Anlagen wesentlich verschönerte.

Quarten.

Hof, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Sargans.

Die dieser Gemeinde, mit Ausnahme des ersten folgenden Weilers, zugeschiedenen Ortschaften, Primsch, Segunz, Terzen, Quarten und Quinten sind Standorte der, unter römischer Herrschaft Helvetiens, von den Römern in dieser Gegend errichteten Militärstationen oder befestigten Wachtplätze beiderseits des Wallensees, zur Sicherstellung der Verbindung über denselben, so wie des Passes dem linkseitigen Berg entlag, in Kriegszeiten.

Digitized by Google

Sehr alt ist auch die Niederlassung christlicher Bewohner dieser Ortschaften und die Kirche zu Quarten erscheint im XII. Jahrhundert schon, als dem Kloster Pfäfers inkorporirte Filialkapelle, worin auch zu Zeiten des Interdikts Gottesdienst zu halten, als ob selbiges nicht bestünde, Papst Innozens IV. dem Kloster Pfäfers im Jahr 1249 besonderes Privilegium ertheilte.

Dieser Abtei gehörte auch der Hof Quarten mit der niedern Gerichtsherrlichkeit, deren Verwaltung im Jahr 1220 als dem Gericht des jeweiligen Klostermeyers in Ragatz zugeschieden erklärt wird, und über die gegenseitigen Rechtsame des Klosters, als Gerichtsherrn und der Gerichtsgenossen von Quarten, wurde um das Jahr 1300 eine Gerichtsöffnung, Hofrodel genannt, aufgestellt. Sonst waren Quarten mit benannten zugehörigen Ortschaften der Vogtei Gaster und Windeck und dem österreichischen Amt Glarus hoheitlich zugetheilt. Der österreichische Herrschaftsrodel von 1359 bezeichnet daher den Hof Quarten als Eigenthum der Abtei Pfäfers und die Gerichtsbarkeit darüber denselben und Oesterreich gemeinschaftlich, letzterer Herrschaft aber das Hochgericht über Dieb und Frevel allein zustehend, und der dem Tagwen Wallenstadt einverleibte Hof Quarten hatte eine jährliche Vogtsteuer von 20 Schafen zu entrichten, deren jedes vier Schilling werth sein solle.

Im August 1386 bei Anlaß des Krieges zwischen Herzog Leopold und den Eidgenossen, verbrannten diese das Dorf Quarten gleich andern Ortschaften des Gasterlandes, dessen Leute als österreichische Unterthanen dem Herzoge Kriegshülfe leisteten, wurde jedoch nach Beendigung des Kriegs von den aus ihrer Gebirgssicherheit zurückkehrenden Einwohnern wieder aufgebaut und gelangte mit der österreichischen Verpfändung des Gasterlandes 1438 unter die Herrschaft von Schwyz und Glarus. Diese Stände ließen zum Schutz ihrer Landschaft beim Wiederausbruch des Kriegs mit Oesterreich 1444 die Engpässe am See und auf dem Berg mit starken Wehren (Letzinen) und Mannschaft versehen; als 1446 im Februar die österreichische Besatzung von Wallenstadt dieselben durch nächtlichen Ueberfall wegzunehmen versuchte, wurde sie von der Glarner Vorhut bei den Reihscheiben zurückgeschlagen und verlor im Treffen 29 Mann, die todt auf dem Wahlplatz blieben.

1455 bestimmte die Abtei Pfäfers, daß ihr jeweiliger Meyer zu Quarten alle ihre Einkünfte an Zinsen, Zehnten und Gefällen zu Berg und Thal, zwischen Weesen und Bärschis einziehen und zu ihren Handen dem Amtmann in Wallenstadt abzuliefern habe, wobei gleichzeitig das Meyeramt des Hofes Quarten als Erbiehen erneuert ward.

Die gegenseitigen Herrschaftsansprüche der Stände Schwyz und Glarus, als Herren des Gasterlandes und der fünf die Grafschaft Sargans mit regierenden alten Orte auf die Oberherrlichkeit über Terzen, Quarten, Quinten und Murg, hatte 1519 einen Schiedspruch des beiderseits erbetenen Ritter Kaspar von Müllinen in Bern zur Folge, dahin lautend, daß diese Ortschaften in Malefizsachen der Landvogtei Sargans unterworfen sein, doch Land- und Mannschaftsrechte zur Vogtei Gaster und Windeck gehören sollen.

Nach 1526 stattgefundener Kirchenreformation im Kirchspiel Quarten erhoben sich bis 1530 dauernde Zerwürfnisse über die Kirchgenössigkeit der Bewohner von Quinten mit der Kirchgemeinde Wallenstadt, worauf der erstern Zugehörigkeit zum Kirchspiel Quarten neuerdings festgesetzt und ihre Reklamation des Kirchen- und Friedhofrechts zu Wallenstadt abgewiesen wurde. Mit dem Gasterland hatte auch Quarten 1531 zum katholischen Glauben zurückzukehren.

Digitized by Google

Auf einer Burg oberhalb Quarten beim Hofe Quadern, hausten Edelleute, aus denen Rudolf de quarto im Jahe 1232 Zeuge bei einer Rechtsverhandlung zwischen dem Kloster Pfäfers, Graf Hartmann von Kyburg, auch Hartmanns und Rudolfs den Vögten zu Rapperswyl war. Sie schrieben sich später von Quadern, aus welchem Geschlecht 1437 Hans, Mitbürge für Graf Heinrich von Werdenberg, 1465 Kleinhans und Ulrich, Schiedrichter und alle drei Bürger zu Sargans waren.

Die Pfarrei zu Quarten, wo Kollatur und Pfrundeinkünfte fortan der Abtei Pfäfers zustanden, ließ diese jeweilen durch einen ihrer Kapitularen versehen, unter denen sich zur Zeit der helvetischen Revolution Georg v. Effinger, damaliger Pfarrer zu Quarten, auszeichnete. Dieses Dorf, dessen Bewohner durch anhaltende und wachsende Kriegsbedrängniß unter fränkischer Einquartierung, wie die ganze Gegend, vom Herbst 1798 bis Frühling 1799 furchtbar leidend sich endlich zu Thätlichkeiten gegen fränkische Truppen hinreißen ließen, wobei ein Soldat der letztern getödtet wurde, sollte zur Strafe sammt der Kirche verbrannt werden und schon war der Befehl hiezu erfolgt, da gelang es der treuen Darstellung des Sachverhalts und kräftiger Fürbitte des unerschrockenen Pfarrherrn der Gemeinde, beim französischen Kommandanten das drohende Unglück von derselben abzuwenden.

Die angetragene wichtige Pfarrei Einsiedeln lehnte diese treue Seelsorger ab, um zur Zeit großer Noth seine Pfarrkinder nicht zu verlassen, deren Drangsale er nach Kräften zu lindern trachtete. Seiner Wachsamkeit und ortskundigen Leitung verdankten die österreichischen Generale Hotze und Gavasini im Mai 1799 nicht nur die Vereitlung eines über Quarten im Anzug begriffenen fränkischen Ueberfalls des österreichischen Armeekorps zu Wallenstadt, sondern hauptsächlich das Gelingen ihrer nun stattfindenden Operationen gegen die festen Positionen des fränkischen Heeres bei Mols und Berenzen, wodurch nach mehreren hitzigen Treffen bei Quarten die wichtigen Päße am See und auf dem Berg gewonnen, damit der Durchmarsch der Oesterreicher und der Rückzug der Franzosen, sowie am 19. Mai der Sieg der erstern über letztere wesentlich ermöglicht wurde.

Die spätern Siege der französischen Armeen und Rückkehr mehrerer Abtheilungen derselben in diese Gegend veranlaßten die Auswanderung des mit dem Tod bedrohten Pfarrherrn von Quarten, mit Verlust seiner der Plünderung heimgefallenen Habseligkeiten, nach Oestereich, wo ihm, in Anerkennung seiner wichtigen Leistungen und Pastoraltüchtigkeit, die beträchtliche Pfarrei St. Ulrich der Vorstadt Maria Trost zu Wien und die Auszeichnung der großen kaiserlichen Gnadenkette zu Theil ward. Daselbst starb Georg von Effinger, geliebt und hochgeschätzt den 26. November 1803.

Zur politischen Gemeinde Quarten gehören die Kirchdörfer: Mols sammt der nun in Ruinen auf einem Felsenvorsprung liegenden Burg Bömmelstein, früher den Edeln von Montfort, dann den Edeln von Kilchmatten gehörig und von diesen an Oesterreich verkauft, 1386 von den Glarnern im Kriege verbrannt und die Burg in Trümmern gelassen; dieses Dorf gelangte gleichzeitig mit Quarten an die Stände Schwyz und Glarus und war kirchgenössig nach Wallenstadt, bis 1787 zu Mols eine eigene Pfründe und aus der Kapelle eine Kirche errichtet ward, an deren Stelle ist im Jahr 1822 eine neue Kirche erbaut worden. Dem Dorfe Mols wird durch den Nullinenberg von Martini bis Lichtmeß und dem näher am Berg gelegenen Theil dieses Ortes während 18 Wochen der Sonnenschein entzogen.

Digitized by Google

Murg. Dieſes Dorf wuede 1386 ebenfalls von den Glarnern in Aſche geiegt und nach dem Kriege von den Bewohneen wieder aufgebaut, gehörte zum Kirchſpiel Quarten bis zur 1730 erfolgten Teennung und von den Dorfgenoſſen bewerkſtelligten Stiftung einer eigenen Pfarrei mit Eebauung einer neuen Kirche. In neueſter Zeit wuede in Murg von Glarner Kaufleuten eine großartige Spinnerei eebaut. In äußeeſt romantiſcher Lage oberhalb Mueg befinden ſich in einem Wald- und Felſenthal drei kleine fiſcheeiche Seen, wovon der untere 5150 Fuß über Meer in der Mitte eine baumbewachſene Inſel hat, und den Reiz dieſer Gegend erhöht ein vom Felſen herunterſtüezender hohee Waſſerfall. Außer dieſen Kiechdöeſeen umfaßt die Gemeinde Quarten noch die Ortſchaften Ober- und Unterteezen mit manchen zerſtreut liegenden einzelnen Weilern, zuſammen 919 Gebäude, 1521 katholiſchen und 14 evangeliſchen, im Ganzen 1535 Einwohnern. Bei der mit Liquidation des Kloſters Pfäfers 1841 ſtattgefundenen Abkurung der demſelben bisher inkorporirten Pfareeien hat das Kiechengut von Quaeten einen Fondantheil von fl. 15,944 eehalten.

Ragatz.

Hof, Gericht, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Sargans.

Früher Regatz, auch Regaels, ein unweit dem Einfluß der Tamina in den Rhein, zunächſt dem Beegpaß Porta romana an der nealten rhätiſchen Haupthandelsſteaße nach Italien gelegener Oet, ſchon in einer Bulle Papſt Geegoes 998 voekommend. Hier ließ die nahe Benediktiner-Abtei Pfäfers im Jahr 1174 die Kirche St. Niklaus eebauen und fortan durch Konventuaien die Pfarrei verſehen, die Mutterkieche blieb wie bisher die Stiftskieche zu Pfäfers.

Im Hofe Ragatz, der zugleich einen ausgedehnten Gemeinds- und Gerichtsbezirk bildetc, erwarb dieſes Kloſtee bedeutende Rechtſame und Liegenſchaften, vermehrt durch fortwährende Vergabungen; ſo z. B. errichteten die zu Ragatz eeich begüterten Edelleute Albert und Ludwig Schorant (Schorandis) 1181 und 1182 große Jahezeitſtiftungen zu Pfäfees aus ihren Gütereinkünften in Ragatz. Das ausſchließliche Mühleurecht daſelbſt an der Tamina, erwaeb das Kloſter 1288 tauſchweiſe von Heinrich von Wildenberg, der es demſelben gegen ein Koengeld vom Vilterſerzehent dergeſtalt übeeließ, daß ſonſt Niemand an dem Waſſer, das duech Ragatz rinnt, Mühien errichten, noch Jemand zwingen dürfe, anderswo mahlen zu laſſen ais in des Gottshauſes Mühle zu Ragatz ob der Beücke.

Mit dieſem Heinrich von Wildenbeeg, der als Lehen vom Reich die Feeiherrſchaft Freudenberg mit dieſem bei Ragatz gelegenen Schloſſe beſaß und des Kloſters Pfäfees Schirmvogt war, kam dasſelbe wegen Ausübung der Gerichtsbaekeit in Konflikt, dieſe ſtand, ſoweit ſie zum Meyeramt und Bitzthum gehöete, dem Kloſter als Geeichtsherrn zu, welches ſchon 1220 durch ſeinen jeweiligen Meyer im Dorf Ragatz das Gericht an offener Reichsſteaße abhaiten ließ, dieſe Funktion übten aber ſpäter ſeine Schiemvögte aus und zugieich handhabten die jederzeitigen Inhaber der Hereſchaft Freudenberg die hohe Gerichtsbarkeit auf der Gerichtsſtätte bei Ragatz unter dem Schloſſe auf dem Platze, der Anhow genannt, wo im öffentiichen Gerichtskeeiſe die Verbeecher auf einem Anhau (Holzſtock) hingerichtet wueden. Daherige Spänne zwiſchen beiden benannten Gerichtsbeſitzern im Gericht Ragatz entſchieden 1299 Ritter Heinrich von Aspermont und zugeordnete Schiedsleichter durch einen Rechtsſpruch. Dieſer fand beiläufig hundert Jahee ſpäter, nämlich

Digitized by Google

1396 bei erneuerten Anständen zwischen der Abtei Pfäfers als Gerichtsherrn und Graf Georg von Werdenberg (Heiligenberg), Inhaber der Herrschaft Freudenberg, als Vogteiherrn im Gericht Ragatz, schiedsgerichtliche Erläuterung, im Wesentlichen dahin gehend: Daß die Gerichtsbarkeit über todeswürdige Verbrechen im Umfang der das Gericht Ragatz bildenden Kirchspiele Ragatz, Pfäfers und Vättis der Vogtei der Herrschaft Freudenberg zustehe, Blutrunste aber, die nicht an das Leben gehen, vor das Gericht der Abtei zu Ragatz gehören, sowie dieser von den Bußen und Strafgeldern zwei Drittel und der Vogtei ein Drittel, wobei zugleich mehrere Alp- und Weidrechte erläutert wurden.

Sowohl in der Umgegend von Ragatz als in Graubünden begütert erscheinen auch Edelleute, die sich von diesem Orte herschrieben, nämlich von 1209 bis 1339 Ulrich, Petrus, Gisela, Melchtild, Rüdger, Juntta, Johannes u. A. de Regaz, Ragaz zu Regazio, als Urkundenzeugen und Gutthäter des Klosters Pfäfers.

Die Pfarrei und Kirche St. Niklaus zu Ragatz sammt der Filiale zu Valens und ihren Einkünften wurde 1327 durch Bischof Johann zu Chur förmlich der Abtei Pfäfers inkorporirt. Die Vergabungen seiner Vorfahren an dieses Kloster vermehrte 1336 und 1344 Ritter Johann Schorant durch Ueberlassung alles seines beweglichen und unbeweglichen Eigenthums an Liegenschaften, Leuten und Vieh zu Ragatz, mit Vorbehalt eines Leibgedings an Speise und Gewand für seine Lebenszeit. *

Die Kapelle St. Leonhard bei Ragatz verdankt ihren Bestand hauptsächlich den Vergabungen der Margaretha von Marmels, ihres Mannes Hans Buwix und Heinrich Hegners von 1411 bis 1413, die deßhalb deren Stifter genannt werden, so wie der Mitwirkung der Abtei Pfäfers und des Bischofs Hartmann zu Chur, der 1413 Allen, die diese Stiftung äufnen oder für bauliche Erhaltung der Kapelle beitragen, vierzigtägigen Ablaß zusicherte. Ferner wurden 1417 „von Kilchenmeyer und Unterthanen der Kilche und des Kilchspiels Ragatz", dem Heinrich Hegner, Stifter und Pfleger der St. Lienhardskapelle, zu Gunsten derselben, eine anstoßende Weid um 75 Pfund Heller abgetreten und der Kauferlös zur Anschaffung der großen Glocke verwendet.

1436. In dem Bürgerrechtsbündniß, welches Zürich am 21. Dezember mit den meisten Gemeinden des Sarganserlandes errichtete, war auch Ragatz begriffen und ebenso beim Abschluß des Waffenstillstandes von Zürich und diesen Gemeinden mit Herzog Leopold von Oesterreich am 25. Februar des folgenden Jahrs.

1444. Während dem Kriege zwischen Oesterreich und den Eidgenossen litt das Dorf Ragatz gleich andern Ortschaften des Sarganserlandes durch beide kriegführende Parteien. Unmittelbar bei diesem Dorfe ist 1446 am 6. März die Schlacht zwischen den Eidgenossen und dem österreichischen Heer unter Hans v. Rechberg geschlagen worden, von welcher wir Seite 518 (Kriegsereignisse) Näheres meldeten und wobei die ersteren siegten. Den Wahlplatz bezeichnet eine kurze Zeit darnach dort errichtete Schlachtkapelle.

Zwischen der Pfarrei Ragatz und den Kirchgenossen zu Valens walteten bedeutende Anstände wegen den gottesdienstlichen Obliegenheiten der erstern für letztere, sowie wegen deren Antheilhaberschaft an Jahrzeiten und Opfern, worüber 1460 Abt und zwei Konventherren zu Pfäfers abschließlich

* „wer je danne ze pfäuers Abbt ist sol mir järlich ainen grawen rock geben, ain schurlitz vnd ain Juppen vnd „gemains geschuhs vnd in jedem andern Jar ain Beltz oder ain Wamsel vnd sol mich ain halben maß Wins begnü„gen ze dem mal." Patriarchalische Einfachheit im Kostüme eines Landedelmannes!

Digitized by Google

entſchieden. Die ganze Gemeinde und Nachbarſchaft des Kirchſpiels Ragatz ſtiftete 1471 zu dortiger Kirche eine Frühmeſſerei zu Ehren St.Sebaſtians mit Beſtätigung von Abt und Konvent zu Pfäfers, welchen die Kollatur und das Lehen vorbehalten lieb. Der Kirche St. Niklaus zu Gunſten ertheilten im Jahr 1500 drei Kardinäle in Rom hunderttägigen Ablaß für die Gutthäter der erſtern.

Einen Rechtshandel zwiſchen den Gemeinden Ragatz und Vilters wegen Nutznießung von Alpen, Wäldern und Weiden erledigte 1466 ein Rechtsſpruch des Abtes Friedrich zu Pfäfers, Graf Jörg v. Werdenberg-Sargans und zugezogenen Schiedsrichtern. Im Jahr 1482 fand auf Grundlage alter Satzungen und traditioneller Kundſchaften urkundliche Feſtſetzung des Erbrechts und der Landgewähr ſtatt, für die ganze Gemeine zu Berg und Thal des Gerichts Ragatz, durch Abt Johann und Konvent zu Pfäfers, Jörg Locher, Untervogt zu Freudenberg, und geſchworener Kundſchafter der zum Gericht Ragatz gehörenden Dörfer Ragatz, Pfäfers, Vättis und Valens. Die Gerichtsverhandlungen wurden von nun an nicht mehr ausſchließlich auf öffentlichem Platze gepflogen, denn 1492 am 17. Mai wurde vom beſagten Untervogt, Namens des eidgenöſſiſchen Landvogts im Sarganſerlande, zu Ragatz in ſeinem eigenen Hauſe verbanntes Gericht gehalten, als ob es zu Frödenberg am Anhöw beſchehen wäre; ſpäter wurden die Gerichtsſitzungen, ſowohl des Freilandsgerichts für die Landſchaft ob der Saar, und der Vogtei Freudenberg, als des Gerichts Ragatz auf das Rathhaus dieſes Ortes verlegt. In peinlichen Rechtsfällen handhabte die Abtei Pfäfers durch ihren weltlichen Beamten das Präkognitionsrecht und ſeit Beſitznahme der Grafſchaft Sargans durch die Eidgenoſſen, ihr Landvogt die Ausführung des Richterſpruchs des Maleſizgerichts.

1515. In Betracht, daß die von Ragatz auf Verlangen der Kaufleute, die ihre Güter über Gungkels durch den Schollberg führen laſſen, ein Kaufhaus oder Suſt erbaut hatten, damit die Güter verſorgt werden und nicht zur Winterszeit an der Straße liegen bleiben, wurde der Gemeinde Ragatz von den das Sarganſerland regierenden Orten der Bezug einer Gebühr von den tranſitirenden Waaren bewilligt.

Im Jahr 1525 wurde mit Abſchaffung der Meſſe die Kirchenreformation von der großen Mehrheit dortiger Kirchgenoſſen eingeführt, der bisherige Pfarrer entſetzt und ein reformirter Prediger angeſtellt, jedoch im Jahr 1532 durch die Geſandten der regierenden Orte der frühere kirchliche und pfarrliche Zuſtand wieder hergeſtellt und auch die Schlachtkapelle erneuert.

1586 verbrannten im Dorfe Ragatz 18 Häuſer und die übrigen mit der Kirche konnten nur durch thätige Hülfeleiſtung der aus den benachbarten Gemeinden herbeieilenden Mannſchaft gerettet werden. 1703 drohte eine Feuersbrunſt großen Schaden, dem durch ſchnelle Hülfe vorgebogen ward. Ein 1734 ausgebrochener Brand legte 42 Firſten und einen großen Theil von Güternutzen zu Ragatz in Aſche. Ein grauſer Schreckenstag für dieſen Ort war der 10. Juli 1762, das Wildwaſſer der Tamina durch anhaltenden Regen und ſtarken Wolkenbruch hoch angeſchwollen und alle Schutzwehren durchbrechend, überfluthete mit unerhörter Heftigkeit und furchtbarem Waſſerſchwall das Dorf und deſſen Umgebung, riß 42 Häuſer und Scheunen mit ſich fort, unterwühlte andere von Grund aus, daß ſie nachher abgetragen werden mußten, zerſtörte theilweiſe ſogar maſſive ſteinerne Häuſer, ſo daß von 180 Gebäuden nur 30 unbeſchädiget blieben; den Hauptplatz des Dorfes überdeckte die Maſſe des zurückbleibenden Geſchiebes, Schlamm und Felsblöcken in Stockwerkhöhe, daher von mehrerern Häuſern der untere Theil gänzlich verſchüttet wurde und die Hausthüren im zweiten Etage angebracht werden mußten, viel Vieh, Haus- und Feldgeräthe, Bäume u. A. wurden

weggeſchwemmt, und die ſchönſten Felder und Wieſen glichen einer Wüſtenei. Dieſe furchtbare Waſſerverheerung verurſachte unberechenbaren Schaden und blieb lange Zeit noch in ihren traurigen Folgen ſichtbar. Noch hatten ſich hievon die Bewohner dieſer Ortſchaft nicht ganz erholen können, als ſie ein anderes großes Unglück überraſchte; ein am 8. September 1765 durch einen unvorſichtigen Schuß bei der Landvogtshuldigung veranlaßter Brand verzehrte bei heftigem Winde mit reißender Schnelligkeit um ſich greifend 133 Gebäude, auch größtentheils die aufgeſpeicherten Futter- und Erntevorräthe, viele Fahrhabe und machte die Einwohner beinahe völlig obdachlos, da außer der Kirche, den fürſtlichen Hof- und Oekonomiegebäuden und wenigen entlegenern Hütten das ganze Dorf ein Raub der Flammen wurde. Nur der größten Anſtrengung und menſchenfreundlichen Beihülfe gelang mit Jahren der Wiederaufbau des Ortes und die Linderung der ſchrecklichen Wirkungen ſo großer und wiederholter Unglücksfälle.

Im Hof Ragatz, in reizender Lage außer dem Dorfe, ließ 1597 Abt Johann IV. ein Amthaus erbauen und an deſſen Stelle Fürſtabt Benedikt Borler 1774 den Neubau eines ſchönen ſteinernen Herrenhauſes aufführen, als Statthalterei und Erholungsort für Abt und Konventualen und dabei eine Kapelle nebſt großen Oekonomiegebäuden und Luſtgärten anbringen; im nämlichen Jahre wurde zu Ragatz ein neues Rathhaus erbaut.

Im Winter von 1798 auf 1799 war Ragatz mit den meiſten Gemeinden des Sarganſerlandes von ſtarken franzöſiſchen Armeekorps beſetzt, die daſelbſt Winterquartier bezogen hatten, und ſchwer laſteten Einquartierungs- und Lieferungsbedrängniſſe längere Zeit auf der Einwohnerſchaft. Bei Erſtürmung der dortigen feſten Poſitionen der Franzoſen durch die Oeſterreicher am 14. Mai 1799 wurde von den erſtern zur Erſchwerung des Flußübergangs die gedeckte Taminabrücke verbrannt, damit bei heftigem Winde beinahe die Hälfte des Dorfes ein Raub der Flammen, und nachrückende Rotten von Marodeurs plünderten in Häuſern und Ställen während des Brandunglücks. Auch im Jahr 1800 erſchöpften wiederholte Kriegslaſten den Wohlſtand mancher Haushaltungen.

Bei der helvetiſchen Gebietseintheilung wurde mit dem Sarganſerlande, Ragatz 1798 dem Kanton Linth einverleibt und gleichfalls mit erſterm 1803 durch die Mediation dem Kanton St.Gallen als politiſche Gemeinde, zu welcher auch die Ortsgemeinden Vilters und Wangs gehörten, bis 1816 dieſe beiden ſich von Ragatz trennten, um eine beſondere politiſche Gemeinde zu bilden.

1825. Das Andenken an die Vorfahren und deren Heldenmuth zu ehren, ließ die Kantonsregierung auf patriotiſche Verwendung und unter Leitung des Bezirksſtatthalters Bernold von Wallenſtadt die in Abgang gerathene Schlachtkapelle zu Ragatz wieder herſtellen, mit einer Abbildung der Schlacht von 1446 und paſſenden Embiemen verſehen.

1838. In Folge Auflöſung der Kloſterkorporation von Pfäfers, Liquidation ihres Vermögens und Eigenthums, Uebertragung der Beſitzungen dieſes Stiftes an den Staat, worin auch die Heilquelle von Pfäfers und die Statthalterei oder Hof Ragatz inbegriffen war, erlangte die Gemeinde Ragatz mehrfache wichtige und bleibende Vortheile. Zur direkten Verbindung dieſer Ortſchaft mit dem Bad Pfäfers wurde im Winter von 1838 auf 1839 durch Ingenieur Adolf Näff von Altſtätten mit Ueberwindung großer Terrainſchwierigkeiten bis Mitte Sommer 1839 eine wirkliche Kunſtſtraße gebaut; derſelben entlang erſtellte Straßeninſpektor Wilhelm Hartmann die Leitung des Pfäferſer Quellwaſſers vom Bade bis zum Hofe Ragatz und mittlerweile wurden dortige Gebäu-

lichkeiten nach Plan und unter Direktion von Architekt Wilhelm Kubli von Altstätten, ebenso schön als zweckmäßig in eine Kur- und Badeanstalt umgewandelt, mit erforderlichen Angebäuden, Trinkhalle und Gartenanlagen versehen, wodurch mehrhundertjährige gefühlte Bedürfnisse und kühne Wünsche befriedigendste Erfüllung fanden.

Die feierliche Eröffnung der neuen Kuranstalt Hof Ragatz und des ersten Eintreffens des Pfäfferser Heilwassers in Ragatz, dessen Bewohner sein Erscheinen als wahren Segensborn, an den sich viele Beziehungen und Hoffnungen knüpfen, mit Jubel begrüßten, fand am 31. Mai 1840 statt, unter Glockengeläute, in Anwesenheit einer Abordnung der hohen Regierung; der Bezirks- und Gemeindsbehörden und einer zahllosen Volksmenge. Wundervollen Effekt gewährten mit der einbrechenden Nachtzeit dieses Festtages die Beleuchtung des Hofes Ragatz, der Schloßruinen Freudenberg und Wartenstein, der im bengalischen Feuer glänzenden Marmorgrotte und der auf dem Pizalun, Gonzen und am Falknis hochlodernden Freudenfeuer.

Ramswag.

Alt- und Neuramswag, ehemals zwei Schlösser, nun Ruinen im Hofe Kollerberg bei Häggenswyl.

Rames oder Ramuns ist ein altdeutscher Mannsname und in gleicher Sprache bezeichnet Wag ein stilles tiefes Wasser. Ein solches bildet der Sitterfluß am Fuße des steil abgerissenen Felsenabhangs, auf dessen beträchtlicher Höhe die Burgruinen von Ramswag stehen. Altramswag, gegen der Landseite mit Doppelgraben, dreifachen Wällen und Ringmauern umschlossen, galt als stärkste Veste im St.Gallischen Gebiet, ist wissentlich niemals erobert worden und die Stammburg des uralten, früher mächtigen und steilbaren Geschlechts der Freiherrn von Ramswag, dem auch Salomon III., Abt von St.Gallen 889 und Bischof zu Konstanz 890 beigezählt wird. Konrad und Heinrich von Ramswag kommen 1228 als Zeugen der Stiftung des Heiliggeistspitals zu St.Gallen und Heinrich 1244 bei derjenigen des Klosters Magdenau vor. Später erscheinen Mitglieder dieser Adelsfamilie sehr häufig als Urkundenzeugen.

Die Edeln von Ramswag, ihrer St.Gallischen Besitzungen wegen, adeliche Dienstmänner der Abtei, zeichneten sich in den Kriegen derselben, so wie der deutschen Kaiser durch ihre Leistungen mehrfach aus. 1271 bemächtigte sich Ulrich v. Ramswag durch raschen Ueberfall zur Nachtzeit der dem Bischofe von Konstanz gehörigen und von dessen Kriegsleuten besetzten Stadt Bischofzell, weil der Bischof im Kriege Abt Ulrichs mit dem Gegenabt Heinrich dem letztern Beistand leistete; während einer zu dieser Zeit mit Rudolf v. Rorschach stattfindenden Fehde eroberte Ulrich v. Ramswag die Veste Uestein und behielt solche längere Zeit. Derselbe verpflichtete sich dem Abt Rumo zur Kriegshülfe, wofür ihm derselbe 1277 die Veste Blatten am Rhein und den Hof zu Waldkirch sammt Kirchensatz, Leuten und Gütern als Lehen überließ.

Für die nützlichen Dienste, welche Ulrich v. Ramswag und seine Söhne dem König Rudolf I. erwiesen, übergab dieser demselben 1278 als Pfand für die ihm verheißenen 500 Mark Silber die Vogtei über Waldkirch und 1279 dem Heinrich Walther, Sohn des Ulrichs, ebenfalls pfandweise für 500 Mark die Herrschaft Kriessern im Rheinthal und die Reichsvogtei über die freien Leute im Umfang der Freivogtei Utzwyl. Diese große königliche Schenkung war eine Belohnung für die 1278 durch Heinrich Walther v. Ramswag in der Heerschlacht gegen König Ottokar von Böhmen voll-

Digitized by Google

brachte Lebensrettung König Rudolfs, den ein böhmischer Ritter vom Pferde in einen Bach gestürzt und dessen zweiten Schwertstreich auf den König obiger Edelmann mit dem Schild abgewendet hatte.* Im Jahr 1287 bestätigte König Rudolf abermals für wichtige Leistungen dem Ulrich von Ramswag anstatt 200 Mark Silber alle Rechtsame der Reichsvogtei des Gotteshauses St.Gallen, die er pfandweise seit 1274 besaß.

Hiedurch erlangte Ulrich von Ramswag große Macht und Gewalt in den ohnehin während der Fehden der Gegenäbte schutzlos gewordenen Stiftslanden, wo er unter dem Titel von Reichsvogteigefällen manche Einkünfte des Stiftes zu Handen zog und über die Rechtsamen der Abtei eigenmächtig verfügte; auch ließ er, als die Stadt St.Gallen sich nicht sogleich dazu verstehen wollte, eine von ihm geforderte ungewohnte Steuer zu entrichten, den Bürgern nächtlicherweile Leinwandtücher von den Bleichen wegnehmen und unter dem Vorwand angeschuldigten Diebstahls sieben unbescholtene Landleute hängen. Die Abwesenheit Abt Wilhelms und seines Kriegsvolks benutzte Ulrich v. Ramswag, um den Feinden desselben zu einem Ueberfall des Appenzellerlandes Vorschub zu leisten, wo diese mit Mord und Brand fürchterliche Verheerungen anrichteten. Als er aber, wie wir Seite 168 berichteten, in bitterer Reue über seine Thaten hingeschieden, traten die Söhne nichts destoweniger in seine Fußstapfen und machten sich durch fortgesetzte Gewaltthätigkeiten Stadt und Land, die auf der Seite Abt Wilhelms standen, zu erbitterten Feinden.

1292. In diesem Jahr gelangte die Mißstimmung der Bürger von St.Gallen gegen die Ramswag, welche den neugewählten Abt Wilhelm von Montfort im Riedernholz zu überfallen versuchten, in einem hitzigen Treffen zum thatsächlichen Ausbruch, wobei die dem Abte zu Hülfe eilenden Bürger die Ramswagischen schlugen, mehrere tödteten und andere gefangen nahmen. Siehe Näheres Seite 502.

Die von König Rudolf den Edeln von Ramswag ertheilten beträchtlichen Reichslehen bestätigte denselben 1304 König Albrecht. Ulrich von Ramswag, Ritter, der jüngere gelobte 1328 dem Chorherrn Berchtold von Falkenstein eidlich, ihm mit seinem Leib und der Veste Ramswag beholfen zu sein, bis derselbe als Abt von St.Gallen bestätigt sein werde, gegen 100 Mark Silber. Ein Zweig dieser Edelleute erwarb die Burg und Herrschaft Sonnenberg im Thurgau, wo 1340 ein Ulrich von Ramswag hauste, dessen Wittwe und Sohn 1357 sich mit Beibehaltung des Ramswagischen Familiensiegels von Sonnenberg schrieben.

1333 war ein Ulrich von Ramswag österreichischer Vogt der Herrschaft Rothenburg im Luzerneegebiet, welcher, als 200 Mann von Luzern dortiges Schloß erstürmen wollten, dieselben zurückschlug, sie auf der Flucht mit 27 Reisigen verfolgte und ihnen 85 Mann tödtete. Mehrere aus dieser Familie waren auch Gutthäter und Jahrzeitstifter des Klosters St.Gallen, welchem unter Anderm Ritter Burkhart 1361 um seines Seelenheils willen die Hälfte des Kellnhofes und Kirchensatzes zu Waldkirch, nebst zwei Mühlen, Leuten und Gütern vergabte. Hans von Ramswag erwarb 1385 das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen. Um diese Zeit verlegten die Edeln von Ramswag ihren Wohnsitz ganz auf Blatten (siehe dort).

---

* »Do er Vns vfhub vß dem Bach do wir niedergeslagen lagent damit er Vns des lebens gehalf vnd den rat der Vns mit Geding vf was gesetzt, den want er Vns«. Urkunde König Rudolfs in deutscher Uebersetzung im Stiftsarchiv St.Gallen.

Digitized by Google

Das Schloß alt Ramswag kam durch Heirath von Ebechard von Ramswags Wittwe Isalt Sürg von Süegrnstein an ihrrn Gattrn Ritter Rudolf von Rosenbeeg, der 1398 das Büegerrrcht der Stadt St.Gallen rrwarb, und derfriben mit feinrn Schlöffern Ramswag und Zuckenriet im Krirg behülflich zu fein geiobtr, unter drm klugen Voebehalt, nicht gegrn feinen Lrhnsherrn drn Abt und das Kioster zu dirnrn und an keinen Keirgszügen jenfeits des Sres Theil zu nehmen, welche Vorficht dir nächftr Zukunft rechtfertigte.

Wäheend drr ganzen Zrit des Apprnzellrrkrirges von 1403 bis 1408, an wrichem die übrigen Hrrren von Rosenberg auf Srite Orfterrrichs thätigen Antheil nahmen, faß Rudolf von Rofrnberg ganz ftill auf friner, gegen jrdrn Ueberfall wohl gerüftetrn Veste alt Ramswag und die unfrrn grlegrnr Burg Neuramswag bei Engensbühl hütetr frin treuer Dirnftmann Konead Krßler, drm rr fchon 1370 zum Ankauf der Höfe Loch und Edilswyl beholfen grwrfen war; diefe beidrn Schlöffer blieben währrnd der ganzen Krirgszeit unter dem befondrrn Schutz von St.Gallen und Appenzell laut Burgeecht und dahrr unangrfochtrn, wogegen einr geoße Anzahl drr umlirgrnden Burgrn zeeftört wurdrn. Im Jahr 1422 brwirthete diefer Burghrrr drn Fürftabt Hrinrich IV. fammt Konventhreen und Viele des Adrls bei rinem glänzrndrn Gaftmahl auf Ramswag.

1427. In dirfrm Jahr verkaufte Rudolf von Rofenbrrg, drr nach dem Krirge auf Zuckrnrirt wohntr, die Veste Altramswag mit allrn zugehörigrn Lirgenfchaftrn, fammt dem Hof Satteiberg und drr Mühlr Finkenbach den Brüdrrn Uirich und Burkart von Hrimsdorf um 1000 rhriniſche Guiden mit Vorbrhait des Guts zu Finkenbach, das rr fchon 1422 drm Klaus zur Burg, feinem natürlichen Sohne und nach drffen Hinfchird 1432 drm St.Jofrnaltar der Kirche Bifchofzell vrrgabte. Im lrtztern Jahr brfaß Hans Eftrich von St.Gallrn dir Burg Neueamswag noch, die er 1423 als rin Pfand vom Gottshaus St.Gallen, drm folches als rrlrdigtes Lehrn heimgefallrn war, erworbrn hatte. Die ebrnfalls zur Herrfchaft Ramswag gehörigrn Höfr Hergrnswyl und Kalthufeu übregab Rittrr Rudolf von Rofrnberg 1440 frinrm natürlichrn Bruder Haus von Rüti.

Brdeutrnde Erdfchlivfe am Abhangr drs Burgfelfens von alt Ramswag, wovon ein Theil der Mauern in die Tiefr ftürztrn, machtrn grgrn Ende des XV Jahrhundeets die freneee Bewohnung dieſer Burg nicht rathfam, es wurde von den Edrin von Hrimsdorf mit drn Gütern an rinrn Bauern, Kollrr, verkauft, wovon der Hof noch drn Namrn trägt, das Holzwerk abgetragen und von drn Chorhrrrn von Bifchofzell zum Wirdrraufbau ihres im Appenzelleekeiegr zerftörten Schlößlrins Hohrnzorn verwendet. Doch ftht derzrit noch der feſte Thurm mit einem Thrll der Ringmauren als maleeiſche Ruine, umgeben von waldbewachfenen Wällrn und Burggrabrn. Nrueamswag zerfiri ebrnfalls durch Abteagrn des Holzwrels, der Burgftal mit dem Hofr Engrnsbühl wnrdr 1476 als Baurrnirhrn von der Abtei vrrgebrn und dir Ruinr 1733 zum Kirchrnbau von Hrrgrnswyl verwrndet.

Die Edrln von Ramswag begaben ſich nach dem Vrrkaufr von Biattrn und Krießern 1511 ins Ausland, wo Mrhrerr in wichtigrn Staats- nnd Krirgsftellrn ſich auszeichnrten, den Freiherrrnſtand rrneueeten, auch das Schloß Gutenberg jenfeits des Rheins befaßrn und in ihren Nachkommrn noch exiſtirrn.

Einr dritte Burgſtellr iſt unweit Nruramswag brim Hof Tobel auf rinrm rings abgeeundet aus drr Ebenr aufſtrigrndrn Hügri, Waldburg genannt, wo ausgedehntr Maurrtrümmer auf dem mit dichtrm Grbüſch bewachſenen Hügri auf das früheer Dafrin rinrr brdeutrndrn Veſte

ſchließen laſſen, deren Name aber in keiner Urkunde vorkommt; dagegen wird dieſe Stelle, deren Lage und Beſchaffenheit mit der Beſchreibung der älteſten Geſchichtſchreiber des Kloſters St.Gallen, von einer durch Abt Engelbert im Jahr 925 gegen die Hunnen erbauten Veſte übereinſtimmt, als Standort deſſelben gehalten.

Rapperswyl.

Heerſchaft, Schloß und Stadt, politiſche und Ortsgemeinde im Seebezirk; urſprünglich Ratprechtswiler, und ſpäter mit vielen Abänderungen in der Schreibart des Ortsnamens.

Die, durch einen in den obern Züchersee vorſpringenden felſigen Hügelrücken gebildete Halbinſel, wo gegenwärtig Schloß und Stadt Rapperswyl maleriſch ihre altersgrauen Thürme erheben, war vor ihrer Erbauung nur von Fiſchern und Schiffern bewohnt, deren Hütten am Seeufer, in die zwei Höfe Engſtingen oder Engſtlingen und Endingen abgetheilt waren; vom letztern trug der äußere Vorſprung den Namen Endingerhorn. Im Umfang des erſtern Hofes beſaß das Kloſter St. Gallen ſchon im Jahr 870 einige Huben Land, worin laut ſpäterer Ausmittlung der Boden inbegriffen iſt, der nachher zur Erbauung des Schloſſes und eines Drittheils der Stadt Rapperswyl verwendet wurde und wovon das Kloſter jährlich einen Lehenzins von 3 Pfd. Wachs bezog. Außerdem aber gehörte der Meyerhof Engſtingen ſelbſt, ſammt andern weiter landeinwärts gelegenen Höfen, dem Kloſter Pfäfers, deſſen Gefällsverwalter in jener Gegend ſich Meyer von Engſtingen nannten.

Endingen, der andere oder äußere Hof, gehörte mit dem darob gelegenen Rebgarten dem Kloſter Einſiedeln, welchem Kaiſer Otto II. das Eigenthum dieſes Ortes 972 und Kaiſer Heinrich II. im Jahre 1018 beſtätigte. Der übrige, meiſtens mit Wald bewachſene Theil dieſer Halbinſel war Beſitzthum der, an andern und beträchtlichen Ländereien, Rechtſamen und Leibeigenen beiderſeits des Sees, reichen Edelleute, deren Stammburg „Ratprechtswiler“ hoch über dem jenſeitigen Seegeſtade, oberhalb Altendorf in der Nähe der Kapelle St. Johann ſtand. Dieſelben beſaßen in beiden vorbenannten Höfen auch Rechtſame und Grundſtücke, als Lehen aller drei bezeichneten Klöſter.

Dieſen, im eilften Jahrhundert den Namen ihres Stammſitzes ſich beilegenden und in hohem Anſehen ſtehenden Edelleuten, freiherrlichen Standes, aus denen 1090 Rudolf von Raprechtswiler Abt des Kloſters Einſiedeln war, hatte dieſes berühmte Benediktinerſtift ſeine wichtige Schirm- oder Kaſtvogtei übertragen; zugleich erwarben ſie als Reichslehen die hohe Gerichtsbarkeit oder Reichsvogtei in ihren unmittelbaren Herrſchaften und Lehenbeſitzungen, über Leute und Güter, daher ſie in beiden Eigenſchaften längere Zeit hindurch unter der Benennung Vögte von Raprechtswiler vorkommen. Im Jahre 1192 war auch ein Ulrich von Rapprechtswiler Abt zu Einſiedeln.

Die Erbauung einer ſtattlichen Veſte und als ihrer Vorburg, die Gründung einer Stadt, wie bei andern bedeutenden Dynaſtenburgen, (z. B. Sargans, Rheineck, Werdenberg) auf dem Endingerhügel, fällt in den Zeitpunkt, welcher auch als derjenige, der Erhebung eines Zweiges der Herren von Rapperchtswiler, in den Reichsgrafenſtand, bezeichnet wird, nämlich in die erſte Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Um ſo mehr theilen wir daher die Anſicht derjenigen Geſchichtſchreiber, welche in dieſer Standeserhöhung einen Hauptgrund für die Erbauung von Neurapperswyl finden, denn unzweifelhaft verurſachte die, von der erſtern gebotene Einführung eigener gräflicher Hofhal-

Digitized by Google

tung mit mancherlei und großartigen ſtandesgemäßen Requiſiten, wofür weder die Lage noch der beſchränkte Raum der Stammburg ſich eigneten, die Verlegung des Wohnſitzes, in ein beſſer gelegenes, anſehnlicheres und geräumigeres Schloß, gleichwie auch andere Edelleute, bei Standeserhöhungen und eigenem Hofhalt ihre Stammburgen nicht entſprechenden Falls verließen und andere Wohnſitze gründeten. (Die Grafen von Werdenberg früher zu Fortifels, die Grafen von Toggenburg u. A.)

Als Veranlaſſung zur Auswahl des gegenwärtigen Standortes von Rapperswyl, zur Erbauung eines neuen und entſprechendern Schloſſes wird von mehreren ältern Chronikſchreibern, geſtützt auf traditionelle Ueberlieferungen folgender Vorfall bezeichnet:

Als Rudolf von Raprechtswiler von einem Kreuzzuge gegen die Sarazenen, aus Paläſtina (in den Jahren 1217 bis 1219) mit ſeinem Gefolge wieder in die Heimat zurückkehrte, ſei ihm bei der Ankunft in ſeiner Herrſchaft ſein Burgvogt zu Altrapperswyl in unverkennbar bewegter Gemüthsſtimmung entgegengekommen, weil er glaubte, ihm das üppige Leben der Gräfin während der Abweſenheit ihres Gemahls nicht verhehlen zu dürfen; auf ſein Anſuchen, dem Grafen eine Sache von Wichtigkeit mittheilen zu dürfen, habe dieſer erwiedert, ſage was du willſt, aber Nichts was der Liebe zu meiner Gemahlin den mindeſten Eintrag thun und ein herzliches Wiederfinden ſtören könnte. Da antwortete der kluge Vogt, edler Herr! Anders liegt mir im Sinn, es iſt die nunmehrige Erbauung einer neuen und anſehnlichen, Euerm Stand und Reichthum genügenden Veſte, wozu die herrliche Lage des Endingerbüchels, vom See umgeben, die beſte Stelle in Eurer Herrſchaft darbietet; „alſo rümbt er dem Grafen die Gelegenheit und den Buw ſowol, daß er mit dem Vogt hinüber fur, beſach den Büchel und Platz eigentlich und gefiel Im des Vogtes Anſchlag und ließ die Statt und Veſti buwen und nämpts nüwen Rapperswil, ſo bisher Endingen genämpt.“ (Tſchudi.) 1220 war Graf Rudolf bei König Friedrich im Elſaß.

Im Jahr 1229 und 1232 führten die Herren von Rapperswil doch noch den Titel „Vögte von Rappreswil“, wie Rudolf (advocatus de Rapreswile) und im letztern Jahre Rudolf und Hartmann die Vögte zu Rappreswile. 1233 erſcheint Rudolf als Graf und Reichsvogt von und zu Rapreswil. Auf das dem Kloſter Pfäfers zuſtehende Eigenthum des ſeit langer Zeit vom Grafen Rudolf als Lehen innegehabten Hofes Engſtingen, verzichtete erſteres zu des letztern Gunſten 1241 förmlich, gegen jährliche Leiſtung eines Pfundes Wachs an die Kirche in Pfäfers.

Dem fortwährend ſorgfältig gewahrten und mit Erlangung der reichsgräflichen Würde ſteigenden hohen Anſehen, ſowie dem großen Reichthum der Grafen von Rapperswil, hatte ihre Umgebung in glänzendem Hofhalt und Entfaltung großer Pracht und Herrlichkeit zu entſprechen, in Verbindung mit hiezu erforderlichem beträchtlichen Perſonalbeſtand. Dieſen bildeten die zahlreichen Miniſterialen der Grafen, die aus denſelben ihre Hofämter, nämlich Marſchälle, Truchſeſſen, Schenken, Hof- und Wildmeiſter, Vögte und Amtleute, beſtellten, woran ſich großer herrſchaftlicher Troß anſchloß. Dieſes Alles forderte tagtägliche Befriedigung vielfeitiger Bedürfniſſe und bleibendes Vorhandenſein der nöthigen Gewerke und Betriebsmittel; hiedurch wurden gleichzeitig der öffentliche Verkehr gefördert, Vielen willkommene Erwerbsquellen aufgeſchloſſen, dem Fleiß und der Thätigkeit ein ergiebiges Feld für gutes Auskommen angewieſen und einer raſch zunehmenden Bevölkerung, die Thore der, unter dem Schutze mächtiger Herren, emporblühenden Stadt, geöffnet, deren Einwohner zu einem geordneten, bürgerlichen Verband vereinigt, unter dem Namen der Bürgerſchaft

Digitized by Google

von Rapperswil, ein besonderes städtisches Gemeinwesen bildeten, dessen Leitung und Verwaltung der Obrigkeit, an deren Spitze ein vom Grafen gewählter Schultheiß stand, übertragen war.

Das Vorhandensein der Stadt und Bürgerschaft von Rapperswil schon im Jahr 1229, unter Herrschaft und Schirm ihres, auf dortiger stattlichen und wehrhaften Veste hausenden Oberherrn Rudolf, bestätiget die von demselben damals an das Kloster Rüti gemachte Vergabung, des dem erstern zugehörigen Patronatsrechts der Kirche zu Bollingen, wobei Schultheiß und Bürger zu „Ratprechtswiler" als Zeugen erscheinen.

Diesem Bürgerverbande sind frühzeitig schon Manche, theils aus den vornehmen, durch Geburt und Familienverhältnisse den Grafen zu Rapperswil verwandten Adelsgeschlechtern der umliegenden Gauen beigetreten, wie die einer Seitenlinie der Grafen entsprossenen Herren von Wandelberg und die Marschälle von Rapperswil, aus denen Albrecht als Minnesänger vorkommt; ferner die reichbegüterten und angesehenen Meyer von Windeck zu Richenburg und Rellenberg, die Edeln von Hünenberg, von Fründsberg, von Rambach, von Wagen, von Kaltbrunnen, Töggegger von Wildberg, aus denen Mehrere in den Urkunden der Klöster Einsiedeln und Rüti sowie der Johanniterritter-Komthureien Bubikon und Tobel erscheinen. Auch andere den Grafen durch Lehenbesitz verpflichtete Edelleute wie die von Kastel, die Bruchi im Weyerhause zu Benken, von Gamlistein, von Turre, von Rußikon, Esob, Frie oder Frei, Göldli, Rußinger, kommen zugleich als Ministerialen der Grafen und Bürger zu Rapperswil vor; aus den erstern und letztern besetzten die Grafen ihre Hofämter, und ihnen als Oberherren waren die Meisten auch mit ihren Burgen und Leuten zum Kriegsdienst verbunden.

Aus zahlreichen, im Buche der Geschichte fortlebenden Beispielen geht hervor, daß wie die Herren von Rapperswyl ihrem hohen Range und angestammten ritterlichen Wesen mittelst glanzvoller Hofhaltung, rühmlichen Waffenthaten, sowie ihrer Herrscherwürde durch Edelmuth und landesväterliche Obsorge für ihre Angehörigen stets Genüge leisteten, dieselben dennoch keineswegs nur dem Weltleben und irdischer Wohlfahrt huldigten, vielmehr auch eifrig beflissen waren, in jeweilen der Zeit angemessenen Weise für ihr eigenes und der Ihrigen Seelenheil zu wirken. Schon im Jahr 1227 stiftete Heinrich von Rapperswil auf Wandelberg seßhaft, mit großer Vergabung an Gütern und Einkünften zum Gedächtniß seiner Lebensrettung aus einem Meersturm das Kloster Maristella zu Wettingen, wohin er sich nach öftern Reisen ins gelobte Land und nach dem Tode seiner Gattin Anna von Homberg später selbst begab und dort 1247 seine Ruhestätte fand. Dahin sowie in die Klöster Einsiedeln, St. Gallen und Fahr stiftete sein Bruder, Graf Rudolf der Gründer von Neurapperswyl gleichfalls mit ansehnlichen Schenkungen Jahrzeiten, und erstellte mit besonderer Fundation eine Pfründe und Kirche, ließ diese außerhalb dem Burggraben, anfänglich als Schloßkapelle auf der Höhe oberhalb der neuen Stadt, erbauen, dann aber auch den Bewohnern derselben, welche nebst der Veste nach Bußkirch pfarrgenössig waren, als Filial letzterer Kirche, zur Benutzung öffnen, und widmete die erstere, mit hinreichender Fundationsvermehrung der Bestimmung einer eigenen Pfarrei und Stadtkirche; zu diesem Zweck bewirkte Graf Rudolf im Jahr 1253 unter Beistand des Abtes Anselm von Einsiedeln bei der Abtei Pfäfers, der die Kirche in Bußkirch mit Zugehörden, daher auch die Schloßkapelle als deren Filial einverleibt war, die Erlassung der letztern aus dem bisherigen Kirchenverband und ihre Erhebung zur selbstständigen (den Schutzheiligen Johannes der Täufer und Johann der Evangelist, gewidmete) Kirche, wogegen dem Kloster Pfäfers

für die Verzichtleiſtung auf ſeine Rechtſamen von dem Grafen das ihm zugehörige Patronatrecht der Kirche zu Wurmſpach mit Dotation an Höfen und Einkommen abgetreten wurde; dieſes Verkommniß beſtätigten Biſchof und Domkapitel zu Konſtanz, zu deren Sprengel dieſe Kirchen gehörten. Der neuen ausgedehnteren Beſtimmung einer Pfarrkirche entſprechend, ſorgte Graf Rudolf 1259 für ihre bauliche Erweiterung. Aehnliche gleichzeitige Stiftungen dieſes Grafen ſind diejenigen der Frauenklöſter Bollingen und Wurmsbach 1259, ſowie ſeine Betheiligung für jenes zu Weeſen, worüber das Nähere unter beiden letztern Namen zu erſehen iſt.

Graf Rudolf, der Gründer der Stadt und Veſte Neurapperswyl, ſtarb vielfach betrauert im Jahr 1262 und wurde neben ſeinen Bruder Heinrich in dem von dieſem geſtifteten Gotteshauſe Wettingen beigeſetzt, wo noch in neueſter Zeit die Grabſteine beider edeln Brüder mit deren Namen und Wappen, die Stätte ihrer irdiſchen Ruhe, bezeichneten.* Außer dem Bruder waren dem Grafen Rudolf auch ſeine Tochter, Anna, Gemahlin Graf Hartmanns von Kyburg jünger, gleichfalls zu Wettingen begraben** und im Jahr 1260 ſein Knabe Vinzenz in die Ewigkeit vorangegangen.

Empfindlich wirkten auf Graf Rudolfs hinterlaſſene Wittwe Mechtild von Vatz und Tochter Eliſabetha die Folgen einer, von ihm 1260 auf den Fall ſeines Todes ohne lehenfähige Nachkommen dem Abt Berchtold von St. Gallen ausgeſtellten Verſchreibung des Heimfalls aller St. Galliſchen Rapperswyler Lehen an beſagtes Kloſter; hingegen hatte er bei der Abtei Einſiedeln 1261 urkundliche Zuſicherung der leibgedingsweiſen Nutznießung der Lehen dieſes Kloſters, für ſeine Wittwe und Tochter, ausgewirkt. Doch ſofort nach Graf Rudolfs Hinſchied verlangte Abt Berchtold die Zurückſtellung der hiedurch erledigten St. Galliſchen Lehen zu Neurapperswyl und entſandte zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche, ungeachtet dringender Bitten der Gräfin Mechtild um Verſchub bis zu ihrer vorausſichtlichen Niederkunft, eine Kriegsſchaar unter Graf Wolfram von Veringen in die March, um die altrapperswyliſchen Stammgüter bis zur Uebergabe von Neurapperswyl in Beſitz zu nehmen.

Schnell erſchien zur Hülfe der Gräfin im Zeitpunkt ihrer höchſten Beängſtigung ihr Neffe, der mächtige Freiherr Walter von Vatz (nicht Rudolf wie es anderwärts heißt) aus Bünden mit ſeinem Harſt ſtreitbarer Reiſigen; verſtärkt durch die der Gräfin treu ergebenen adelichen Dienſtmänner ihres verſtorbenen Gatten und mit Zuzug aus Schwyz und Glarus, ſchlug der Freiherr das ädtliche Kriegsvolk nach großer Niederlage desſelben gänzlich in die Flucht und verſah zum Schutze der Gräfin und ihres mittlerweile geborenen Knaben, Alt- und Neurapperswyl mit Beſatzung, bis durch Uebernahme der Vormundſchaft und Schirmleiſtung von Seite des beſagten Freiherrn und des Grafen Rudolf von Habsburg, die Rechte des Erben von Rapperswyl, Rudolf II. ſicher geſtellt waren. Die Gräfin Wittwe verehlichte ſich nachher mit dem Grafen Hugo von Werdenberg.

Rudolf II. von Rapperswyl erſcheint in Urkunden von 1276 noch nicht als Graf und wirklicher Oberherr daſelbſt, ſondern nur, als „edler Herr" (nobilis Dominus); zur eigenen Ausübung

---

* HEINRICVS DE RAPRETSWILER DICTVS WANDELBERC. ANNO DOMINI. MCCLXLVII. Wappenſchild mit einer Roſe. RVDOLFVS COMES DE RAPREHTSWILE. Wappenſchild mit drei Roſen.

** ANNA COMITISSA DE KIBVRC FILIA ITIS DE RAPRERISWILER. Mit den Wappenſchilden von Kyburg und Rapperswyl, letzterer mit drei Roſen.

Digitized by Google

der gräflichen Macht und Herrschaftsrechte, gelangte er erst mit seiner Volljährigkeit und nach Empfang der Reichslehen der Oberherrlichkeit 1278 über Vesten, Land und Leute von König Rudolf I. Gleichfalls belehnten ihn die Fürstäbte von St. Gallen, Einsiedeln, Pfäfers und Reichenau und das fürstliche Stift Fraumünster in Zürich, mit den ihnen zustehenden, zahlreichen Lehen, die außer den ererbten eigenen Stammgütern und Rechten des Hauses Rapperswyl sein großes Besitzthum bildeten.

Im Jahr 1282 bestätigte Graf Rudolf II. von Rapperswyl der Abtei Pfäfers die ihr von seinem Vater 1253 zugefertigte Abtretung des Patronats der Kirche in Wurmsbach und dazu gehörigen Dotation an dortigen und andern Höfen und gelobt, die Abtei in deren Genuß niemals zu belästigen, bei welchem Anlaß auch für ihn und seine Erben die Entlassung der Kirche in Rapperswyl von derjenigen zu Bußkirch und das gräfliche Patronat der erstern, erneuerte Gewährleistung fand; doch schon im folgenden Jahr starb Graf Rudolf II. unverheirathet in zarter Jugend und ward, als der letzte des gräflichen Mannsstamms von Rapperswyl, mit Schild und Helm in der Gruft seiner Ahnen zu Wettingen bestattet.

Des verstorbenen Grafen Rudolfs Schwester, Elisabetha, vermählt mit Graf Ludwig von Homberg aus einem der angesehnsten Adelsgeschlechter des Bisthum Basel, reich begütert daselbst, brachte ihrem Gatten als Erbtheil aus ihres Bruders Hinterlassenschaft zwar die Rapperswylischen Stammbesitzungen und mehrere Einsiedler Lehen, die Burg und Herrschaft Alt-Rapperswyl in der March, das Wäggithal im Lande Schwyz und die Vogtei Ursern im Urnerland nebst zerstreuten Höfen im Gasterlande zu Benken und auf Ammon zu, und erscheint 1284 im Besitz derselben; der wichtigste Erbantheil aber, nämlich Stadt und Veste Neurapperswyl, blieb längere Zeit in Frage, denn die zu dieser Herrschaft gehörige Reichsvogtei und Oberherrlichkeit nahm König Rudolf I. als erledigte Reichslehen in Anspruch, die Schild- und Mannlehen von Neurapperswyl betrachteten die Fürstäbte von Einsiedeln, St. Gallen und Pfäfers, als durch Erlöschen des Mannsstamms ihnen anheimgefallen und verzögerten entweder die Ertheilung dieser Lehen an Graf Ludwig oder belehnten Andere damit.

Solches geschah mit dem bedeutenden St. Gallischen Antheil der Lehen des Schlosses, der Stadt, Höfe und Leute zu Neurapperswyl, welche Abt Wilhelm im Oktober des Jahres 1287 ohne Ausnahme, wie Graf Rudolf dieselben früher innegehabt, den Herzogen Rudolf und Albert von Oesterreich, Söhnen König Rudolf I. in dessen Heerlager vor Herwartsstein urkundlich zusicherte, um ihre Mitwirkung zur Aussöhnung des Königs mit ihm und die Beendigung des Krieges zu erlangen; wirklich verwendeten sich auch die Herzoge und andere Großen des Reichs bei König Rudolf für Ausgleichung seiner Anstände mit Abt Wilhelm, allein dieselbe scheiterte an der Weigerung des letztern für Ueberlassung der Veste Iberg an den König und der Krieg fand weitere Fortsetzung, während dessen Verlauf wir auch keine Erledigung der Rapperswylischen Angelegenheit finden.

Jedenfalls entbehrt auch die Ansicht der guten Begründung nicht, es habe mannigfach durch wesentliche Kriegsleistungen des Grafen Ludwig von Homberg bewiesene Treue für das Haus Habsburg, die er nur zu bald, nämlich beim Heere Herzog Albrechts von Oesterreich, in der Schlacht gegen die Berner an der Schloßhalde, am 27. April 1289 mit dem Tod besiegelte, kurze Zeit vorher seine königliche Belehnung mit der Oberherrlichkeit und mit den in Handen der vorbenannten Herzoge

befindlichen, St. Galliſchen Lehen zu Rapperswyl, zur Folge gehabt. Wirklich erſcheint auch nach ſeinem Tode ſeine Wittwe, Gräfin Eliſabetha, als Oberherrin von Rapperswyl, welche für ſich und ihre Kinder mit ihren Veſten, Land und Leuten 1291 ſich in das Burgrecht der Stadt Zürich aufnehmen ließ und derſelben mit dieſem Allen zum gegenſeitigen Schirm und Schutz gewärtig ſein zu wollen, angelobte. In zwei Einſiedler Urkunden von 1293 und 1295 kommt Gräfin Eliſabetha von Homburg, Frau von Rapperswyl mit ihren Kindern Werner, Rudolf, Ludwig, Klara und Cäcille vor, in der erſtern Graf Friedrich von Toggenburg, als ihr Schutzvogt und in der letztern in nämlicher Eigenſchaft Graf Hugo, ihr Bruder, (nämlich Stiefbruder, als Sohn ihrer Mutter zweiter Ehe.) Gräfin Eliſabetha vermählte ſich wieder um 1296 mit dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg.

Schon unter Graf Rudolf I. beſtand außer der Stadt Rapperswyl, wahrſcheinlich von ihm errichtet, ein Spital, als Pilgerherberge und Krankenhaus am See, mit eigener Fundation, welcher 1275 Abt und Konvent des Stifts Pfäfers zu dieſes Armenhauſes Handen das ihnen unter dem Namen Schirmpfennig zugehörige Zinsgeld aus gewiſſen Gütern in Bußkirch für eilf Mark Silber verkauften. Zu dieſem Spital hatte auch Graf Rudolf 1276 eine Kapelle geſtiftet und hierüber ſich mit dem Pfarrherrn zu Rapperswyl verſtändiget, ſo wie dieſer Erſtere mit dem Spitalprieſter 1285 einen Vergleich über die Beſorgung von gottesdienſtlichen Verrichtungen in der Spitalkapelle abſchloß.

Im Jahr 1303 wurden Komthur und Brüder des Johaniter-Ritterhauſes Bubikon auf ihren Wunſch in den Bürgerverband zu Rapperswyl aufgenommen, von Gräfin Eliſabetha, Ammann, Schultheiß und Räthen dieſer Stadt; um dieſe Zeit wurde auch der erſte bekannte, die Freiheiten, Rechte und Ordnungen der Hofleute des Hofes Jonen enthaltende Hofrodel errichtet.

Als 1309 Gräfin Eliſabetha zu Rapperswyl ſtarb, erhielt aus deren Hinterlaſſenſchaft ihr Gatte Graf Rudolf von Habsburg die Stadt und Veſte Neurapperswyl mit der Herrſchaft am rechtſeitigen Seeufer zum Erbtheil, ihr Sohn Werner Graf von Homburg dagegen die Burg Alt-Rapperswyl mit zugehöriger Herrſchaft in der March, am linkſeitigen Seeufer und das Wäggithal. Dieſer Graf Werner ſtand bei König Heinrich VII. (aus dem Hauſe Luxemburg) im hohen Anſehen, daher auch er 1310 neben des Königs Bruder Waldram von Luxemburg und Herzog Leopold von Oeſterreich bei der kaiſerlichen Belehnung des Abtes Konrad von Pfäfers mit den Reichsregalien in Bern als Zeuge erſcheint; der Kaiſer ernannte ihn 1312 zu ſeinem Statthalter der Lombardei Graf Rudolf von Habsburg 1310 Landgraf im Thurgau, war 1314 noch im Beſitz der Herrſchaft Rapperswyl, von wo aus er im März für Freilaſſung ſeines Oheims Joh. von Regensberg und andere von den Schwyzern in einem Streit mit dem Kloſter Einſiedeln gefangene Konventualen desſelben, bei dem Landammann Werner Stauffacher zu Schwyz Fürbitte einlegte. Graf Rudolf ſoll im nämlichen Jahre in Frankreich geſtorben ſein, und im darauf folgenden fand ſein Sohn Rudolf den Tod im öſterreichiſchen Heere auf dem Schlachtfelde bei Morgarten.

Der jüngere Sohn Graf Johann von Habsburg gelangte nach ſeines Vaters und Bruders Tod und durch Verkommniß mit ſeinem Stiefbruder Graf Werner von Homburg 1315 zur alleinigen Herrſchaft über Neurapperswyl, während der letztere an ſeines verſtorbenen Stiefvaters Stelle zum Landgrafen des Thurgau gewählt, ſich mit Altrapperswyl begnügte und 1318 den Leuten von Schwyz auf die Dauer ihres Friedens mit Herzog Leopold von Oeſterreich ſicheres Geleite

Digitized by Google

durch seine Heerschaft gewäheleistete. Dieser Graf lebte 1321 nicht mehr, denn in diesem Jahre errichteten Graf Werner von Homberg, des Grafen Werner sel. Sohn (mit Beistand seines Vogtes, Freiherr Jakob von Wart) und sein Oheim Graf Joh. von Habsburg zu Rapperswyl ein gegenseitiges Vermächtniß über Dasjenige, was sie als Eeb- oder anderes Lehen von dem Klostee Einsiedeln besitzen, mit dessen Einwilligung zu Gunsten des Ueberlebenden. In demselben Jahr belehnte Abt Johann die Grafen Joh. von Habsburg und Werner von Homburg mit der Vogtei übee die Güter des Stifts Einsiedeln, welche außer dem Etzel liegen und von Alteesher zue Hereschaft Rappeeswyl gehörten. Mit Geaf Werners von Homberg Tod 1330 und da mit ihm sein Stamm eeloſch, kamen seine Herrschaften und Besitzungen zu Alt Rapperswyl und in der March an seinen Oheim Graf Joh. von Habsburg, der jedoch aus uns unbekannten Geünden zu Handen Herzog Otto von Oesteereich sich derselben begeben und solche vom Herzoge im Spätjahe 1330 wieder als Lehen zu empfangen hatte.

Im Jahr 1334 trat Graf Johann mit seinen Vesten und Leuten der Heerschaft Rapperswyl in das Buegrecht mit dee Stadt Züeich, wo nach Stuez dee Adelsherrschaft 1336 die Aufnahme dee aus Zürich veewiesenen Rathsglieder aus dem Adel, sowie der Anschluß des Grafen Johann an dieselben gegen den Rath in Zürich, von diesem als Treubruch am bestehenden Burgeecht und damit die Feindschaft erkläet wurde; die Züecher unternahmen hieeauf gegen Neurapperswyl einen Kriegszug, doch ohne die Stadt einnehmen zu können, wogegen sie die Umgebungen mit Brand und Plünderung heimfuchteu. Im folgenden Jahre wurden die Feindseligkeiten gegenseitig erneuert; den Zürchern veebündet, eückte Graf Diethelm von Toggenburg mit seinem Kriegsvoik in die March, um dem Geafen Johann Grynau und Tuggen zu entreißen, der Letzteee siegte jedoch im Treffen am Buchberg über Graf Diethelm und dieser selbst fiel in des Siegers Gewalt. Die Heimkehr anteetend stieß Graf Johann auf das Heer der verbündeten Zürcher und Schwyzer und fand nach tapfeeer Gegenwehr bei Geynau am 21. September 1337 den Tod; diesen rächten seine Keiegsleute an dem gefangentn Geafen Dietheim von Toggenburg, der von ihnen in der Wuth über den Tod ihres Herrn sofoet niedergehauen wurde.

Zum Andenken des veestoebenen und im Klostee Rüti begrabenen Geafen Johann von Habsburg stifteten dessen Witwe Agnes, eine Tochtee des Landgeafen im Elsaß, und die Söhne Johann, Rudoif und Gottfried meheere Jahrzeiten an besagtes Kloster. Die ihnen gemeinsam zugehörigen Herrschaften Alt- und Neurapperswyl verwalteten in ihrem Namen, wie schon seit 1332 unter dem veestorbenen Geafen, welcher meistens auf Laufenburg am Rhein wohnte, und wohin ee den größten Theil des Hofhalts von Rapperswyl veelegt hatte, ihre jeweiligen Schloßvögte. Die Vogtei Eriibach, aus deren schon im Jahr 981 voekommenden Weinbergen bisher die Grafen zu Rapperswyl ihren trefflichen Tischwein bezogen, veekauften Geaf Hansen Eeben, 1340 um 200 Mark Silbee dem Grafen Friedeich von Toggenburg, als Lehen voa Einsiedeln. In dieses Jahr fällt auch eine bedeutende Jahrzeitstiftung des Geafen Johann von Habsbueg im Kloster Rüti.

Um diese Zeit bewährten die Bürger zu Rapperswyl iheen christlichen Sinn duech feomme Stiftungen theils an schon bestehende, theiis an neu gegründete Kirchen, Kapellen und Anstalten zum Trost der Kranken und Armen. Die St. Laueenz- und St. Katharinastiftung der Kieche in dee Stadt und diejenige zu Jona wueden 1339 und 1342 mit Vergabungen bedacht; Andere äufneten die damals schon namhafte Fundation des Heiliggeistspitals, den Fortbestand der Stiftung des

Siechenhauses an der Fluh, mit Kapelle und Badehaus, wo die wegen Ansteckung von der Gemeinschaft mit andern Leuten ausgeschlossenen, mit dem Aussatz behafteten, sogenannten Feldsiechen, Herberge und Lebensunterhalt fanden, bezweckten 1333 und 1334 eigene Schenkungen von wohlthätigen Bürgern an die besondere Pflegschaft dieses Armenhauses.

1348. In Folge eines zwischen Graf Johann von Habsburg und der Abtei Einsiedeln erhobenen heftigen Spanns, unternahm Ersterer den Streit durch Waffengewalt zu lösen und bemächtigte sich, nachdem er des Abtes Konrad Anwesenheit im Schlosse Pfäffikon ausgekundschaftet, desselben im unvorgesehenen Ueberfall; er brachte ihn nebst mehreren Gotteshausleuten, nach Plünderung und Verbrennung dieses Schlosses, mit großer Beute, als Gefangenen nach Rapperswyl, wo der Abt in Haft blieb, bis Hermann von Laudenberg, Joh. von Frauenfeld und Bürgermeister Rudolf Brun Vermittlung erzielten. Abt Konrad, nach seiner Freilassung, bewirkte nun Lösung des über den Grafen Johann verhängten Kirchbanns, in welchem nach des Abtes Erklärung jedenfalls die Bürger von Rapperswyl nicht inbegriffen waren. Dagegen leisteten die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg, Gebrüder, urkundliche Gewähr, daß sie das Gotteshaus Einsiedeln in ihren Schirm nehmen und es fortan nicht weiter beunruhigen werden, wofür Räthe und Bürger zu Rapperswyl, als Tröster, Bürgschaft übernahmen; überdieß hatten die Grafen dem Abte die Beute von Pfäffikon zurückzuerstatten und für nicht mehr Vorhandenes dieser Schaden zu ersetzen. Mit Beendigung dieser Fehde schien dem Grafen Johann der geeignete Zeitpunkt herangerückt zu sein, um ein im Schild führendes, nun sein Sinnen und Trachten ausschließlich in Anspruch nehmendes, allerdings seine Herrschaft, sogar sein und der Seinigen Leben und Eigenthum gänzlich auf's Spiel sezendes gefährliches Vorhaben auszuführen. Stärker als der Hinblick auf die damit verbundenen drohenden Gefahren, war sein tiefwurzelnder Drang zur rächenden Wiedervergeltung des Todes seines Vaters und der mit ihm zu Grynau gefallenen Rapperswyler an Zürich, verstärkt durch grimmigen Haß gegen das jetzige Regiment dieser Stadt und genährt vom Einflusse der daselbst vertriebenen, seinen Schutz genießenden und seine Thatkraft anrufenden Regierungspartei, unterstützt von zugesichertem Beistand ihrer mächtigen Gesippten aus dem benachbarten Adel und in Zürich selbst. Umsturz des gegenwärtigen Regiments daselbst und Wiedereinsetzung der Vertriebenen in ihre frühere Stellung mittelst Waffengewalt im urplötzlich und nächtlicher Weile erfolgenden kriegerischen Ueberfall war das übereinstimmende Losungswort des Grafen Johann und seiner auf dem Schlosse zu Rapperswyl hiezu sich vorbereitenden Vertrauten. Zudem stellte das Gelingen dieses, den Uneingeweihten streng verborgen bleibenden Planes, dem Grafen die Tilgung einer bedeutenden Geldschuld an Zürich in sichere Aussicht. In Rapperswyl, zum Sammelplatz der nöthigen Streitkräfte gewählt, vereinigten Graf Johann und seine Verbündeten die wichtigsten ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Ausführung, diese klug und vorsichtig einleitend bis sie zur Reife gediehen war. Aber die Verbündeten, zur hiefür bestimmten Zeit in der Nacht des 23. Februar 1350 zum Hauptschlag in Zürich vereiniget, wo vor den Thoren der Hauptharst aus Rapperswyl des Zeichens zum Losbrechen harrte, ergriff im entscheidenden Momente, der durch kurz vorher erfolgte Entdeckung ihrer Verschwörung, aufgerufene Sturm der bewaffneten Bürgerschaft; die meisten der in der Stadt befindlichen Verschworenen wurden im verzweifelten nächtlichen Kampf in den Gassen Zürichs erschlagen; Mehrere, die sich über Wasser retten wollten, ertranken, worunter ein Graf von Toggenburg, wenige konnten entfliehen und Graf Johann selbst fiel in die Gewalt

Digitized by Google

der Zürcher. Sobald das vor der Stadt befindliche Kriegsvolk von Rapperswyl das Mißlingen dieses Ueberfalls wahrnahm, eilte dasselbe wieder dahin zurück, wo große Trauer um die zahlreichen Gefallenen einkehrte und zu ihrem Gedächtniß manche Jahrzeiten gestiftet worden sind.

Das herbe Schicksal des im harten Kerker des Thurms Wellenberg in Züeich gefangenen Grafen Johann vermochte nicht die auf ihm lastende Blutschuld der Züricher Mordnacht zu sühnen, in furchtbaren Folgen wendete die Nemesis das von ihm zuerst gezückte Racheschwerdt gegen seine Stadt und Leute zu Neurapperswyl, wohin Zürichs Heerbanner unter Bürgermeister Brun, mit Zuzug von Schaffhausen und andern Orten am 1. Merz 1350 ausrückte und Neurapperswyl, die Stadt und Veste, am dritten Tag der Belagerung zur Uebergabe zwang; die Kapitulation sicherte Leben und Eigenthum der Einwohner, die nun Zürich huldigten, dessen Heerführer Schloß und Stadt mit einer Abtheilung ihrer Kriegsleute besetzt hielt und hierauf wieder nach Zürich zurückkehrte. Doch als der versuchte Friedensschluß mit den, während obberührten Ereignissen zu Laufenburg weilenden Grafen Rudolf und Gottfried, nicht zu Stande kam, wurde der Krieg gegen dieselben von Zürich fortgesetzt, Anfangs September 1350 die Veste Altrapperswyl nebst der Herrschaft March und dem Wäggithal eingenommen, die Burg ausgebrannt und benannte Landschaften, Lehen des Hauses Oesterreich, von Zürich zu eigenen Handen gezogen.

Das schrecklichste Loos war Neurapperswyl beschieden, denn auf die Kunde von Herzog Albrechts Kriegsrüstungen gegen Zürich wurden 60 der angesehnsten Bürger von Rapperswyl als Geisseln gefangen dahin abgeführt und noch vor dem Weihnachtsfest durch ein unter Bürgermeister Brun nach Rapperswyl abgeordnetes Heer, frühern Zusicherungen stracks entgegen, das gräfliche Schloß, die Ringmauern, Thore und sämmtliche Gebäude dieser Stadt mittelst Brand und Schleifung gänzlich zerstört, nachdem die Einwohner, ohne mindeste Rücksicht und Ausnahme, aus ihrem Obdach und Eigenthum erbarmungslos getrieben und dem unglücklichsten Schicksal zur strengen Winterszeit preisgegeben worden waren. Vergebens hatte der Vogt Otto von Rambach das Aeußerste versucht um das unmenschliche Verfahren von den schuldlosen Bewohnern abzuwenden, kaum vermochte er die Rettung ihres Lebens bei dem rachedürstenden Heerführer auszuwirken, der nicht vergessen konnte, daß der Hauptschlag der Verschworenen in der Mordnacht zu Anfang des Jahres, vor Allen aus, gegen ihn gerichtet gewesen.

Als Graf Johann von Habsburg in Folge der von Herzog Albrecht von Oesterreich während dessen Belagerung von Zürich, mit dieser Stadt übereingekommenen Auswechslung der Gefangenen seiner zwei und ein halbes Jahr dauernden Gefangenschaft entlassen, im September 1352 Rapperswyl heimsuchte, fand er nur einen Trümmerhaufen, aber nirgends die nöthigen Mittel zum Wiederaufbau der zerstörten Stadt und drückende Schulden, vermehrt durch seine frühern Anstrengungen für den Anschlag auf Zürich, lasteten auf ihm; zwar kehrten manche der Vertriebenen an ihre frühern Wohnstätten zurück, nothdürftig dieselben wieder herstellend, und ihm selbst sicherte 1354 die zwischen ihm und seinen Bürgern stattgefundene Ausscheidung ihres gemeinschaftlichen Eigenthums, den alleinigen Besitz von Neurapperswyl, aber dieser konnte unter solchen Verhältnissen ihm wenig fruchten. Deßhalb verkaufte der Graf aus merklicher Noth am 29. Juli desselben Jahres die Burg, Stadt und Herrschaft Neurapperswyl mit allen Rechten und Zugehörden, an Herzog Albrecht von Oesterreich.

Dieser nunmehrige Oberherr von Neurapperswyl, in zweiter Belagerung von Zürich begriffen,

hob dieſelbe auf und beſetzte ſofort die neu erworbene Herrſchaft, wo auf Herzog Albrechts eigene Anordnungen und kräftige Einwirkung, ſicher geſtellt durch ſtarke Kriegsmacht gegen jede feindſelige Störung, aus den von Habsburg-Laufenburg hinterlaſſenen Trümmern, nun unter Habsburg-Oeſterreich die Stadt und Veſte Rapperswyl neu, raſch und ſchöner auferſtand und in kurzer Zeit regeres bürgerliches Leben, denn früherhin waltete; auch die Herrſchaft Altrapperswyl mit den Höfen in der Marck und zu Wollerau, gelangte mittelſt Kauf 1358 von dem Grafen Gottfried und deſſen Brüdern von Habsburg-Laufenburg, an die Herzoge Albrecht und Leopold von Oeſterreich. Die Verwaltung der geſammten Herrſchaft Rapperswyl wurde von ihnen einem jeweiten auf dem Schloſſe wohnenden Vogte übertragen.

An den großen Opfern, welche Herzoglicherſeits für den Wiederaufbau der Stadt und des Schloſſes Neurapperswyl, ſowie auch füe deren gößere Wehrhaftigkeit gegen die mehrſeits drohenden Kriegsſtürme, verwendet wurden, reihen ſich die, das Aufblühen der neuen Stadt weſentlich begünſtigenden Freiheitsertheilungen, öffentlichen Einrichtungen, Bauwerke u. A. der Herzoge von Oeſterreich namentlich folgende: 1354 Steuerbefreiung der Bürger zu Rapperswyl auf 10 Jahre, wegen der großen Noth und Gebrechen in die ſie durch Verbrennung der Stadt gerathen waren, 1358 Bewilligung alle Freien und Gotteshausleute zu Bürgern annehmen zu dürfen, Wiederherſtellung des abgebrannten Spitals und der Kirche, 1359 Erbrechtsertheilung an den Spital für Beerbung der darin verſtorbenen Spitaler oder Fremden; 1358 bis 1359 die auf Herzog Rudolfs Verfügung mit großen Koſten ſtattgefundene Erbauung einer Brücke über den See zur Ermöglichung der ununterbrochenen gegenſeitigen Kommunikation zwiſchen der dies- und jenſeitigen Seegegend und zur Förderung des weiter gehenden Handels und Wandels, für Rapperswyl von größter Wichtigkeit. 1368 Ueberlaſſung des Brückenzolls daſelbſt an Räthe und Bürger zu Rapperswyl, auf 10 Jahre, was Herzog Leopold 1377 ferner mit dem Beding beſtätigte, daß Rapperswyl dagegen den Unterhalt dieſer Brücke zu leiſten habe. Dieſer Herzog hatte der Stadt im vorhergehenden Jahre auch das Recht ertheilt, alle Fehlbaren für ihre Fehler zu ſtrafen (mit Vorbehalt der Strafe für Todſchlag), ſowie ſie auch ermächtigt wurde, Jeden im redlichen Beſitz gegen Anfechtung zu ſchirmen. Im Jahr 1376 hatten auch zwiſchen dem Gotteshaus Einſiedeln, dee herzoglichen Herrſchaft zu Rapperswyl, auch daſigen Räthen und Bürgern eine Vereinbarung wegen Eebſchafts- und Fallbezug ſtattgefunden. Eines der wichtigſten Privilegien erlangte Rappeeswyl 1379 durch die, Vogt, Räthen und Bürgern daſelbſt von König Wenzel ertheilte Befreiung von andeeen, als ihrem eigenen Gerichtsſtand; es erſcheint Rapperswyl auch unter den Städten, für welche 1387 Herzog Albrecht mit zahlreichen Fürſten und Herren einen Vertrag zur Handhabung des nämlichen Münzfußes im Handelsverkehr abſchloß. Wie auch der eigene Wohlthätigkeitsſinn der Rapperswyler nach Erhaltung von ſtarken vorgegangenen Drangſalen die dortigen Armenanſtalten ſöderte, geht daraus hervor, daß der Spital 1370 im Stande war, das Patronat der Kirche in Elgg mit großen und kleinen Zehnten aus eigenen Mitteln zu erwerben. Einen 1385 von Zürich und Glarus auf St. Thomasvorabend verabredeten Ueberfall von Rapperswyl, um ſich dieſes feſten Platzes zu bemächtigen, wozu die daſelbſt ſeit längerer Zeit gaſtlich aufgenommenen früher aus erſterer Stadt vertriebenen Angehörigen derſelben ihre Hand boten, um als Lohn des Verraths die Aufhebung ihrer Verbannung zu erlangen, ſcheiterte an dem zufälligen Eintreffen eines Landenbergiſchen, von dieſem Komplot nichts ahnenden, Botſchafters im Geleite von Berittenen zu Rapperswyl. Seine Sendung veranlaßte

Digitized by Google

besondere Rathsversammlung, bei den Theilnehmern der Verschwörung aber den Wahn von ihrer Entdeckung, woeauf sie eilends aus der Stadt flohen und die zum Eindringen in dieselbe bereit liegenden Zürcher und Glarner unverrichteter Dingen abzogen. Zum Gedächtniß an diese Abwendung großer Gefahr stiftete man zu Rapperswyl eine jedes Jahr am besagten Tag stattfindende Wallfahet zur St.Maelakapelle in Einsiedeln, verbunden mit einer Spendaustheilung. Empfindlichen Verlust an Menschenleben erlitt Rapperswyl an einem Tage durch den Tod von 62 seiner Bürger beim österreichischen Heeee 1388 am 9. April in der Schlacht bei Näfels. Diese hatten ihr Leben im heißen Kampf für Veetheidigung des ihnen anvertrauten Panners veeioren und deckten dieses im Tode noch mit ihren Leichnamen.

Der Sieg der Glarner und Schwyzer bei Näfels, der Verlust der Rapperswyler dafelbst und des österreichischen Heeres Rückzug vom Kriegsschauplatze schien Züeich der günstigste Augenblick zur Eroberung von Rapperswyl zu fein; ungesäumt wurde die Stadt am 12. April von einem zürcherischen Heere eingeschlossen und am folgenden Tage scharf bestürmt, der Stuem jedoch von der Besatzung zueückgeschlagen. Diese bildeten nebst der bewaffneten Bürgerschaft meheere nach der Schlacht bei Näfels dahin sich zurückgezogene, durch Peter v. Thorberg vereinigte österreichische Keiegerschaaren, aus Lombarden und Deutschen beſtehend, 700 Mann stark, und Erfterer führte den Oberbefehl. Auf den fehlgeschlagenen Sturm bot Zürich den Beistand der Eidgenoffen auf, deren Zuzug bis znm 30. April das Belageeungsheer bis auf 6000 Mann verstärkte. Vergeblich waeen wiederholte Sturmverfuche während drei Wochen, unerschütterlich Muth und Ausdauer der Belageeten im heißen Kampfe für die Vertheidigung; diese erreichte den höchften und bewunderungswürdigen Grad, bei dem auf der Land- und Seefeite mit äußerfter Anftrengung aller Streitkräfte am 1. Mai unternommenen Hauptfturm, dee neun Stunden mit furchtbarfter Heftigkeit wüthend, an der Tapferkeit der Belagerten gänzlich fcheiterte. Erfolglos räumte am folgenden Morgen das Belagerungsheer mit Verluft einer namhaften Anzahl von Gefallenen das Feld, und das Andenken an die muthvolle Rettung ihrer Vaterftadt feierten Rapperswyls Bürger alljährlich am 1. Mai durch eine Kreuzpeozeffion nach Jona, wobei auch die Aemen mit einer Brod- und Gabenfpendung aus fechs Viertel Kernen jeweilen bedacht wurden.

Die durch Thaten fattfam erprobte aufopfeende Treue der Bürger zu Rapperswyl für ihee Herrfchaft fand bei dieſer aufmunternde Anerkennung, als die Nachwehen vergangener Keiegsjahre und eingetretene Theurung drückend fich äußerten. Herzog Leopold von Oeſterreich eeneuerte der Stadt 1389 das Recht zum Bezug des Brückenzolls; ließ 1392 ihre Gerichtsfeeiheit durch feinen Landvogt zu Winterthur beſtätigen, verlieh ihr 1403 das einträgliche Geleitsrecht zu Waffer und Land und vermehrte Zollfeeiheit, ertheilte ihe 1406 das bisher der Herrfchaft zugeftandene Privilegium der Wahl des Schultheißen als Haupt der Bürgerfchaft und ihres Gemeinweſens, fowie das Recht zum Bezug und zur Verwendung der Gerichtsbußen für den baulichen Unteehalt der Stadt; im nämlichen Jahr beſtätigte ihr Herzog Friedrich das Recht dee Aufnahme von Fremden zu Büegern.

1415. Die Betheiligung Herzog Friedeichs von Oeſteereich an dee Flucht des Papſtes Johann, bei Anlaß des Konziis zu Konſtanz, hatte für ihn wie andernorts, fo auch zu Rapperswyl, den Verlnſt der Herrfchaft mit allen Rechten und für dieſe Stadt den Wechfel ihres Obeeherrn zur Folge; fie hatte dem eenftlichen Befehl Königs Sigmund vom 10. April 1415 mittelft Auflöſung der bisherigen öſterreichiſchen Angehörigkeit zu entfprechen und fich unmitteibar dem deutſchen König

Digitized by Google

und Reich anzuſchließen. Inzwiſchen, bis dieſer Austritt aus Oeſterreichs Herrſchaft von Seite Rapperswyls förmlich erfolgte, ward die Stadt von Glarus und Schwyz noch als feindlich behandelt und im April die Ortſchaft Hurden ſammt der Brücke über den See von ihnen verbrannt. Auf Geheiß Königs Sigmunds wurde jedoch in demſelben Monat noch von Rath und Landleuten zu Schwyz ein Friedensvertrag mit der Stadt „Rapreswil" abgeſchloſſen.

Mit dem Aufhören der öſterreichiſchen Herrſchaft und Erhebung von Rapperswyl zur unmittelbaren Reichsſtadt gelangte letztere auch in den wichtigen Beſitz vieler, der erſtern daſelbſt zugeſtandenen Rechtſame, wie z. B. zur völligen Obrigkeit und letztinſtanzlichen richterlichen Gewalt im Umfang der Stadt und über die ſogenannten Rapperswyler Höfe Bollingen, Bußkirch, Jona, Kempraten und Wagen, ſammt damit verbundenen, bisher von den öſterreichiſchen Vögten bezogenen herrſchaftlichen Gefällen und Nutzungen aus dieſen Höfen, für deren niedergerichtsbarliche Angelegenheiten ein beſonderes Hofgericht beſtand; auch andere wichtige Herrſchafts-Zugehörden kamen in die Hände der Stadt.

Ihre Rechte und Freiheiten fanden nun ſowohl Beſtätigung, als größere Ausdehnung. Solches geſchah 1417 durch König Sigmunds Konfirmation aller Rechte und Privilegien, welche Rapperswyl im Laufe der Zeit von Kaiſern, Königen und Herzogen von Oeſterreich erhalten hatte oder von redlicher Gewohnheit beſaß. Ferner Bewilligung zum Brückenbau nach Herkommen, endlich daß Stadt und Burger zu Rapperswyl vom Reiche Niemals verſetzt, vergeben, noch demſelben entfremdet werden ſollen; was wie ſeine andern Privilegien ſammethaft, Sigmund auch als Kaiſer 1433 beſtätigte. Herzog Friedrich hatte 1429 beſonders der Stadt das Recht eingeräumt, ihre von ihm und Andern vordem verpfändeten Nutzungen und Gülten, zu ihren Handen wieder einzulöſen.

Schon 1383 hatte die Kirche zu Rapperswyl bedeutende Erweiterung erhalten; zu den Stiftungen derſelben kam 1418 diejenige von Schultheiß und Rath für eine neue Mittelmeßpfründe, und 1442 erfolgte die Stiftung der Allerheiligenpfründe zu Rapperswyl durch Graf Friedrich VI. von Toggenburg und Wittwe Eliſabetha, geborene Gräfin von Mätſch, 1446 auch biſchöflich beſtätiget.

Gleich andern Reichsſtädten empfing Rapperswyl nun auch 1442 am 18. Mai von König Friedrich die Belehnung mit dem wichtigen Hoheitsrechte des Blutbanns, oder der Befugniß über Leib und Leben von Miſſethätern im Stadtgebiet zu richten, womit dem Rath die Funktionen des Gerichts und dem Schultheiß, als deſſen Vorſtand, diejenigen eines jeweiligen Reichsvogtes übertragen wurden; am 19. Mai folgte die Ertheilung des königlichen Privilegiums der Marktfreiheit, alſo daß eine Meile rings um die Stadt kein neuer Markt errichtet werden ſolle.

Im September 1442 kam König Friedrich ſelbſt, mit zahlreichem Gefolge von Edelleuten und Dienerſchaft, auf dreißig Schiffen, im Geleite der Stadt Zürich, Ehrengeſandten und Kriegsoberſten, nach Rapperswyl, wobei große Feſtlichkeit dem Empfang und Aufenthalt des erſten dahin gekommenen deutſchen Königs gewidmet, auch ſeit langer Zeit wieder glänzender Hofſtaat auf dem hohen Grafenſchloſſe entfaltet wurde. Wie vorangehend in Zürich und andern Reichsſtädten die Huldigung vorzunehmen war der Zweck des Königs, aber nicht wie ſie dort von des Reichs wegen ſtattfand, ſollte ſie dagegen hier zu Handen Oeſterreichs geſchehen, welchem Rapperswyl von König Sigmund entriſſen und dem Reiche zugewendet worden, und in dieſem Sinne leiſteten Räth, Bürger und Angehörige der Stadt und Herrſchaft Rapperswyl am 25. September dem König Friedrich, als Haupt der Herzoge von Oeſterreich, das Huldigungsgelöbniß, womit Rapperswyl ſeiner kurze

Zeit genoſſenen Unmittelbarkeit und Eigenſchaft einer Reichsſtadt freiwillig entſagte und zur frühern Angehörigkeit zurückkehrte. Sofort vermittelte König Friedrich auch den Abſchluß eines Schutz- und Trutzbündniſſes zwiſchen Zürich und Rapperswyl, ehe er von dort abreiste.

An beiden hierauf folgenden Tagen ertheilte König Friedrich der Stadt Rapperswyl die Freiheit und Rechte, das Schloß Rapperswyl zu des Hauſes Oeſterreich Ehren, Nutzen und Willen innezuhaben und mit ihren Burgern zu beſetzen, auch ſolle ihnen kein anderer Vogt, als mit ihrem Willen dahin gegeben werden; gleichzeitig erfolgte auch die königliche Beſtätigung aller Privilegien, Handfeſten und althergebrachten Rechtſamen für dieſe Stadt.

Rapperswyl hatte nun bald eine länger andaueende Probezeit ſeiner Anhänglichkeit für Oeſterreich zu beſtehen, denn in Kurzem zeigten ſich die Vorboten des beginnenden Kriegs, den Zürich mit öſterreichiſcher Kriegshülfe, und nun auch mit Rapperswyl verbündet, gegen die Eidgenoſſen zu führen hatte, worüber auch unter der beſondern Rubrik „Kriegsereigniſſe", die ſich über weitere Gegenden hin verbreiteten (Seite 516 u. 517), Mehreres zu erſehen iſt. Schon am 16. Januar 1443 forderte Kriegsgefahr die Beſetzung des Schloſſes durch eine Abtheilung öſterreichiſcher Mannſchaft, welcher Mitte Mai beim wirklichen Beginn der Feindſeligkeiten von Schwyz und Glaeus, geößerer Zuzug folgte; gegenſeitig fanden nun zu Waſſer und zu Land Kriegszüge und Schaemützel ſtatt, verbunden mit Plünderung und Einäſcherung von einzelnen Häuſern und Höfen, dies- und jenſeits des Sees. Am 28. Juii nahm die Beiagerung der Stadt durch das Heer der Eidgenoſſen ihren Anfang, am 1. Auguſt die Beſchießung mit grobem Geſchütz während meheeren Tagen und Nächten, erwiedert von demjenigen der Stadt und des Schloſſes, bis es dem perſönlich im Lager erſcheinenden Biſchof von Konſtanz am 9. Auguſt gelang, beideeſeits einen Waffenſtillſtand für acht Monate zu veemittein, der die Beiagerung am folgenden Tage aufhob.

Dieſelbe wuede jedoch 1444 am 30. April wieder erneueet und dauerte mit ſteengſter Einſchließung von der Land- und Seeſeite dreißig Wochen iang, um die Stadt nicht ſowohi durch Sturm mit Waffengewalt, als mittelſt des Uebels der Hungersnoth zu bewältigen. Doch auch dieſem furchtbaren Feinde ſetzten Bürgerſchaft und Beſatzung die hingebendſte Entbehrung und ausdaurenden Muth in den innern wie in den äußeen Angeiffen entgegen. Erſt am 27. November gelang es dem Herzog Albeecht von Oeſterreich, vereint mit dem Markgrafen von Brandenburg, bei Anlaß eines kurzen Waffenſtillſtandes, von Zürich und Winterthur aus, die Stadt Rapperswyl, wo 3050 Einwohner herben Hunger und Mangel litten, mit Lebensmitteln, Munition und friſcher Mannſchaft zu verſehen und mit zwei von Bregenz her nach Zürich transportirten großen Schiffen für Rapperswyl die Seeſeite zu öffnen.

Dieſe wieder zu ſperren, bauten die Schwyzer große Flöße, mit Mannſchaft und Geſchütz beſetzt, dagegen blieb die Landſeite frei; wiederholt fanden Scharmützel zu Land und Waſſer auch im Jahr 1445 ſtatt. Das größte Seetreffen auf dem Züeichſee am 29. Oktobee, wobei die Kriegsflöße und Schiffe der Schwyzer zwiſchen diejenigen von Zürich und Rapperswyl, beidſeitig mit ſtarker Mannſchaft veeſehen, gerathend, von dieſen theils unbrauchbar gemacht, theils ſtark beſchädiget und zurückgeſchlagen wurden, wodurch Züeich Meiſter des Sees und die Verbindung von dort mit Rapperswyl geſichert blieb; von den auf ihren Schiffen in der Nacht vom 23. Dezember ausgezogenen Kriegsleuten dieſer beiden Städte wurden die am Geſtade zu Altendorf liegenden Schiffe der Schwyzer endlich durch Feuer vernichtet und ein Theii jener Gegend mit

einem Brand- und Raubzug ſchwer heimgeſucht, wie Solches vorher Rapperswyls Umgegend durch die von Schwyz und Glarus erfahren hatte. Der Friede, den das von den ſchrecklichen Folgen des Kriegs erſchöpfte Volk zu Stadt und Land heiß erflehte, kehrte erſt am 13. Juli 1450 wieder zurück.

Großen Schuldenſtand und anhaltenden Schaden zu mindern, den dieſe Kriegsjahre der Stadt Rapperswyl zugefügt hatten, leiſteten zwar die Herzoge Albrecht und Sigmund von Oeſterreich weſentlichen Vorſchub, doch war größere Beihülfe nöthig und dieſe verweigerte der Letztere 1456 auf daheriges Bittgeſuch des Stadtrathes. Die obwaltende Bedrängniß als nächſte Folge des Anſchluſſes an Oeſterreich und daraus entſprungene Kriegsnoth auffaſſend und Verkennung großer Leiſtungen für Erhaltung des Beſitzthums ihrer Herrſchaft, von Seite derſelben darum auch ſchwerer empfindend, begann in Rapperswyl die Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Loos ſich ſtark zu regen und ſpaltete die Bürger in zwei ſtreitende Parteien, von denen die auf Oeſterreichs Seite ſtehende „Chriſten", die dieſer Herrſchaft Abholden dagegen „Türken" genannt wurden. Die Schärfe des öſterreichiſchen Landvogts Graf v. Lupfen, der 1456 vier Mitglieder der „Türkenpartei" gefangen ſetzte und hierauf 1457, nachdem die Mehrheit der Rapperswyler die vom Landvogt der Stadtfreiheit entgegen gewählten Rathsglieder gleichfalls in Gefangenſchaft gelegt hatte, durch von ihm einberufenes Kriegsvolk die Wegführung der Angeſehenſten dieſer Partei in öſterreichiſche Gefängniſſe verfügte, erhöhte die Gährung zu Rapperswyl in äußerſt bedenklicher Weiſe.

Zwar wurden dieſe Gefangenen auf eidgenöſſiſche Intervention im Wintermonat 1457 aus den Gefängniſſen zu Insbruck wieder entlaſſen, die Beſatzung abberufen und der Stadt Rapperswyl 1458 von Kaiſer Friedrich ein ſogenannter Eiſenbrief ertheilt, der ſie auf zwei Jahre gegen Anforderung für ſchuldige Kapitalien und Zinſe ſicher ſtellte, aber die große Noth der durch die vorhergegangenen Kriegsereigniſſe hart mitgenommenen Bürgerſchaft, ſo wie der Mißmuth und Ueberdruß gegen die bisherige Herrſchaft, hatte die zwiſchen dieſen Beiden beſtehenden Bande ſchon dergeſtalt gelockert, daß es nur eines entſcheidenden Momentes zur gänzlichen Auflöſung derſelben bedurfte. Geeigneter Anlaß hiefür ließ nicht lange auf ſich warten und erſchien im Herbſt desſelben Jahres ſchon mit Ankunft der, aus dem ſogenannten Plappartkrieg von Konſtanz heimkehrenden Mannſchaft der drei Urkantone, vor Rapperswyl, wo ihr die eidgenöſſiſch Geſinnten Eingang verſchafften und gaſtliche Aufnahme bereiteten; Zuſicherung der Vergeſſenheit bisheriger Feindſchaft und die Anweſenheit der Eidgenoſſen veranlaßte den Anſchluß einer weitern Anzahl der Bürger von Rapperswyl, und ſofort erklärte ſich deren weit überwiegende Mehrheit für die Losſagung von der Herrſchaft Oeſterreichs und für Abſchluß eines Freundſchafts- und Schirmbündniſſes mit beſagten drei Ständen, welches 1460 beſchworen ward.

Die Angeſehenſten der öſterreichiſch Geſinnten wanderten nun aus und ſuchten Hülfe bei Herzog Sigmund, die ihm zugleich den Beſitz von Rapperswyl wieder verſchaffen ſollte; da hiefür die Kriegsrüſtungen des Herzogs nicht genügten, wurde von ihm der päpſtliche Bann gegen Rapperswyl und deſſen neue Schirmverbündeten ausgewirkt, dieſe jedoch antworteten hierauf 1460 mit ihren Abſagebriefen und 1461 durch Eröffnung des Kriegs, vereint mit den übrigen eidgenöſſiſchen Ständen. Zum erfolgreichen Fortgang desſelben leiſteten die Zerwürfniſſe zwiſchen Kaiſer Friedrich und Herzog Sigmund, ſowie der über letztern indeſſen ebenfalls verhängte Bann des Papſtes großen Vorſchub; ſowohl bei der darauf folgenden Belagerung von Winterthur und Dießenhofen,

Digitized by Google

als bei Eroberung der österreichischen Herrschaften im Thurgau hat die Kriegsmannschaft von Rapperswyl zum erstenmal in den Reihen des eidgenössischen Heeres an dessen Kriegen und Siegen Theil genommen.

1464. Am 10. Januar erfolgte der gegenseitige urkundliche Abschluß des Schirmbündnisses oder Burg- und Landrechtes zwischen den drei Urkantonen mit Beizug von Glarus und Schultheiß, Rath und Burgern zu Rapperswyl und der zu ihnen Gehörenden vor der Stadt, womit die Erstern den Letztern ihren Schirm und Schutz zusichern und diese dagegen ihnen geloben, mit der Stadt und Veste in allen Nöthen gewärtig und beholfen zu sein. Im nämlichen Jahre verschaffte sich Rapperwyl an der beträchtlichen, im frühern Kriege für den Herzog erwachsenen Schuldenlast, nach Verweigerung seiner Schadloshaltung, durch Selbsthülfe Erleichterung, mittelst Gefangennehmung des durchreisenden herzoglichen Rathes Graf Eberhard von Waldburg-Sonnenberg, welcher erst im folgenden Jahre, nach Bezahlung einer Auslösungssumme von achttausend Gulden nebst Kosten zu der Stadt Handen, aus seiner harten Gefangenschaft auf dem Schlosse entlassen wurde.

Uebrigens hatte Rapperswyl sich in seinen neuen, dem Gemeinwesen und der Bürgerschaft zusagenden Verhältnissen von frühern Bedrängnissen ökonomisch erholt und 1470 ein neues stattliches Rathhaus, eine Zierde der Stadt, erbaut; gleichzeitig wurde das Kirchengeläute mit einer großen und kleinern Glocke verstärkt.

Als 1470 Rapperswyl wegen Nichtanerkennung der vom Herzog Sigmund vorgenommenen Besetzung dortiger Pfarrpfründe mit demselben in einen Investiturstreit verwickelt ward, der mit Verzichtleistung des Gewählten endigte, kam die Ausübung des Kollaturrechtes daselbst zwischen den Schirmorten und der Stadt in Frage, wurde jedoch 1477 durch die Verzichtleistung der erstern auf ihre Ansprüche zu Gunsten der Stadt erledigt. Die 1482 vom Bischof zu Konstanz erfolgte Bestätigung früherer Ablaßbefreiungen zum Vortheil der Pfarrkirche in Rapperswyl erleichterte 1489 den Neubau einer Kapelle neben der Kirche und denjenigen des Chors dieser letztern, deren Stiftsfond 1491 eine große Vergabung der Gräfin Gutta von Wartheim über ihr ganzes Vermögen bedeutend äufnete. In das vorhergehende Jahr fällt die Erbauung einer neuen Kirche zu Jona, seit 1310 Filial derjenigen zu Rapperswyl.

Im Heere der Eidgenossen focht die Kriegsmannschaft von Rapperswyl unter ihrem eigenen Stadtpanner, 1474 den 13. November in der für die erstern siegreich ausgefallenen Schlacht bei Hericourt gegen Herzog Karls Uebermacht. Auch bei den Kriegszügen der Schweizer, theils auf Seite des Papstes und des Kaisers, theils Frankreich zugethan, finden wir zahlreichen Zuzug aus Rapperswyls kriegslustiger Jugend, so z. B. 1503 in Oberitalien, 1505 zu Neapel, 1512 bei der Eroberung des Herzogthums Mailand, wo ihre tapfern Kriegsdienste ihnen vom Papst Julius II. durch Ertheilung eines neuen Panners und das Privilegium, künftig statt der rothen Rosen goldene in Panner und Fahnen zu führen, ehrenvolle Auszeichnung erwarb; ferner im folgenden Jahre in der entscheidenden Schlacht bei Novorea, und ebenso 1515 mit der Kriegsmannschaft aus andern eidgenössischen Orten zwar den Ruhm schweizerischer Tapferkeit, aber auch den furchtbaren Verlust an Menschenleben theilend, in der verhängnißvollen Schlacht bei Marignan.

1528. Mit wirklicher Einführung der Kirchenreformation in nächster und weiterer Umgegend, nämlich im ganzen Kanton Zürich, im Gaster und Toggenburg, fand dieselbe auch in Rapperswyl und dortiger Landschaft größere Verbreitung; damit steigerte sich aber auch die gegen-

ſeitige Spannung zwiſchen beidſeitigen Konfeſſionsgenoſſen, unklugerweiſe genährt durch viele, aus andern reformirt gewordenen Orten nach Rapperswyl Ausgewanderten katholiſcher Konfeſſion, deren eingenommene Parteiſtellung der reformirt gewordene Theil am Mindeſten ertragen mochte, und wegen unleidlichem Ueberdrang der Fremden bei Zürich Beſchwerde führte. Hierauf dehnte dieſer Stand ſeine gegen die fünf katholiſchen Orte angeordnete Salz- und Kornſperre auch auf Rapperswyl aus und verfügte, nachdem die katholiſche Partei des Raths daſelbſt vom Stande Schwyz ſich grobes Geſchüz und die Zuſicherung von Hülfsmannſchaft zur Beſezung der Stadt verſchafft hatte, die Einſtellung der Zollgebührleiſtung für die zürcheriſchen Schiffe an die Stadt Rapperswyl.

1531 am 2. Juli gelangte die Gährung zwiſchen beiden Konfeſſionstheilen zum Ausbruch, als ſich die Kunde vom Anmarſch eines Truppenkorps von der ſchwyzeriſchen Seite verbreitete; ſchleunig wurden die Höfe, deren Bewohner größtentheils zu den Freunden des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes gehörten, zur Hülfe gemahnt und konnten, in großer Anzahl ſchnell eintreffend, dem Einmarſch der, indeſſen bis nahe an die Stadt gerückten, ſchwyzeriſchen Truppen zuvorkommen, eilig die Fallbrücke aufziehen und das Thor ſchließen, worauf dieſe Truppen wieder zurückzogen. Am nämlichen Tage wurde eine Gemeindsverſammlung abgehalten und mit großer Mehrheit die Entlaſſung des bisherigen katholiſchen Pfarrers, Berufung eines reformirten an deſſen Stelle und Beſtrafung der allfällig auf beſondere Klage von Zürich mit Grund als fehlbar Befundenen erkannt; ſofort auf Mittheilung dieſer Schlußnahme erfolgte von Seite des beſagten Standes Aufhebung der bisherigen Sperre und Zollverweigerung.

Ruhe war hiemit nur ſcheinbar eingetreten, denn nachdem am 19. desſelben Monats, mit Vorwiſſen des Stadtrathes, eine Abtheilung ſchwyzeriſcher Krieger heimlich Einlaß in die Stadt erhalten und dieſe erſt nach fruchtloſem Verſuche, daſelbſt Verſtärkung durch Anhänger zu finden, verlaſſen hatten, ſtieg die Erbitterung aufs Höchſte. Sie richtete ſich nun hauptſächlich gegen die der Mehrheit feindlich gegenüberſtehenden und von dieſer des Verrathes beklagten Schultheiß und Räthe, die von den im Sturm auf das Rathhaus dringenden Bürgern und Hofleuten am 25. Juli entſezt, zwei der Berufung des heimlichen Zuzugs der Schwyzer beſchuldigte Patrizier in Gefangenſchaft gelegt und ſämmtliche öffentliche Stellen mit Reformirten beſezt wurden.

Schon am 15. Auguſt hatte in der Kirche zu Jona, wie in den übrigen Kirchen der zu Rapperswyl gehörenden Höfe, die Räumung von Altären und Bildern ſtattgefunden; dieſes geſchah auch zu Rapperswyl am 11. Sept., mit Ausnahme des, den Katholiken zum Gottesdienſt überlaſſenen Chors. In Folge der Schlachten bei Kappel und am Gubel und des Landfriedens vom 16. November 1531 wanderten Viele, die der evangeliſchen Lehre zugethan blieben, gänzlich aus, Andere konnten noch vor dem am 18. November erfolgten Einzug der ſchwyzeriſchen Truppen entfliehen. Von den am 27. dieſes Monats in Rapperswyl anlangenden Abgeſandten der drei Urkantone wurden die Heimgebliebenen mit Kerker- und Geldſtrafen belegt und ausſchließliche Wiedereinführung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes und Gottesdienſtes in der Stadt und Landſchaft, daher auch zu Jona, Bußkirch, Wagen, Bollingen und Kempraten obligatoriſch bewerkſtelligt.

Durch einen der Stadt Rapperswyl 1532 von den Schirmorten aufgedrungenen Zuſaz zum Schirmbrief von 1464 erweiterten die erſtern ihre Kompetenz in Beſezung der Burgvogtei, ſowie des Schloſſes und der Stadt, als deren offenes Haus, ferner für Entſezung der ihnen nicht genehmen Schultheißen und Räthe und für Erwählung von Andern. Anſtände mit Zürich, welchem nach

Digitized by Google

Aufhebung des Kloſters Rüti, deſſen Patronatrecht zu Bollingen und Eſchenbach heimgefallen waren, erledigten die Tauſchverträge von 1530 und 1537, womit obige Kirchenrechte der Stadt Rapperswyl abgetreten wurden, gegen Ueberlaſſung des von ihrem Spital 1370 durch Kauf von Hans Giel v. Gielsbergs Wittwe Eliſabetha von Schlatt erwobenen Patronats der Kiecbe ſammt Zehnten zu Elgg, an den Stand Zürich. 1538 wurde das Kirchenecht zu Eſchenbach dieſer Gemeinde von Rapperswyl gegen Loskauf von fl. 600 abgetreten.

Im Jahr 1604 wurde der ſchon 1596 auf Anrathen des zeitweiſe in Rapperswyl wohnenden päpſtlichen Legaten beſchloſſene, aber wegen Anſtänden mit Zürich verſchobene Bau eines Kapuzinerkloſters am äußerſten Ende der Halbinſel begonnen und mittelſt reichlichen Beiträgen 1606 beendigt, auch oberhalb demſelben 1605 ein Schützenhaus erbaut.

1656. Dieſes Jahr begann für die Bewohner von Rapperswyl, als Bundesgenoſſen der alten Orte im Kriege derſelben mit Zürich auf lheer Seite ſtehend, mit ſchweeer Helmſuchung. Am 7. Januar wurde die Stadt von einem ſtarken zürcheriſchen Heer unter General Weedmüller eingeſchloſſen und bis 10. März belagert. Wie die Einwohner während dieſer Zeit alle Scheecken einer ſcharfen Belagerung und mehrmaligen heftigen Beſtürmung zu erleiden, hiebei aber unter den drohendſten Gefahren mit heldenmüthigee Anſteengung und unerſchütterlicher Vertheidigung die Stadt unter furchtbarer fünfwöchentlicher Bedrängniß gegen die Belagernden zu behaupten wußten, bis dieſe am 10 Mäez duech den Friedensſchluß zwiſchen beiden kriegführeenden Paeteien zum Abzug bewogen ward, haben wie beeeits Seite 350 bei den Kriegsereigniſſen näher berichtet und beſchränken uns daher, unter ehrenvollee Erwähnung, hierauf hinzuweiſen.

Der durch ſtarke und häufige Beſchießung aus zahleeichem groben Geſchütz, auch mit Bomben und glühenden Kugeln angerichtete Schaden an öffentlichen und Peivatgebäuden, nebſt zu Geund gerichteter Fahrhabe, nebſt andern ſchmerzlichen Drangſalen, wuede auf die Summe von 160,000 Gulden angeſchlagen, und die von manchen Orten herfließenden Liebesgaben, z. B. 7000 Gulden von Papſt Alexander, wueden zur Unteeſtützung der Dürftigſten verwendet, dagegen aus dem Stadtgut jedem der Beſchädigten in der Stadt und auf den Höfen der zehnte Theil des erlittenen Schadens vergütet. Da der Werth des Beſitzes befriedigender Feſtungswerke für die Sicheeheit der Stadt erneuert ſich erprobt hatte, ſo wurden die während der Belageeung zeeſtöeten daueehaft wieder hergeſtellt und durch Beifügung von neuen, wo es nöthig war, verſtärkt. Eine wichtige, aus dieſem Krieg für Rapperswyl hervorgegangene Ereungenſchaft hinſichtlich iheer unzweifelhaftern Unabhängigkeit bildete die ihr von der Tagleiſtung zu Baden vom 21. Juli 1656 ertheilte Geläuteeung, daß ihr Schirmverhältniß zu den vier Orten wie ein Bund zwiſchen andern Orten dee Eidgenoſſenſchaft zu betrachten ſei. *

1671. Ein am 14. Juli Abends wüthender Sturmwind beachte großen Scheecken und Schaden über Rapperswyl und Umgegend; in Feld und Wald wueden Tauſende von Bäumen entwurzelt oder gebrochen, an meheern Orten Dächer abgehoben, Schiffe auf dem See umgewoeſen, das Dach der Pfarekirche in Rapperswyl zertrümmert. Die hierauf ſtattfindende Wiederherſtellung der Kiecbe fand Ausdehnung auch auf deeen inneee, ſchadhafte Beſtandtheile; ſie wuede mit neuen Altäeen, Kanzel und Emporen verſehen, die Wendeltreppen zu dieſen jede aus einem Stück koloſſaler Tannen

* Einer aus dieſer Zeit ſtammenden Abbildung von Rapperswyl iſt die dieſem Werk beigefügte Anſicht entnommen.

Digitized by Google

der Stadtwaldung verfertigt. Die wichtigsten Theile der innern Ausschmückung dieser Kirche und als werthvolle Werke großen Kunstfleißes jetzt noch bewundert, haben Meisterhände von Rapperswyler Bürgern selbst ausgeführt, nämlich: Michael Hunger malte die trefflichen Altargemälde der Heiligen Laurenz und Katharina, von Ludwig und Jakob Hunger sind die Holzschnitzarbeiten an Kanzel und Altären. 1680 erfolgte die feierliche Translation der Gebeine der Märtyrer St. Felix in die Pfarrkirche, für welche dieselben von dem Pfarrherrn Matthis Rickmann bei seinem Aufenthalt in Rom ausgewirkt worden. Ein andeeer Stadtpfarrer, Joh. Kaspar Rothenfluh, errichtete die Kaplaneistiftung der Heiligkeeuzkapelle, verbunden mit Förderung des Schulunterrichts, um 1695.

In Folge der 1703 wegen Unterschlagung von Pensionsgeldern stattgefundenen Bestrafung des Schultheißen Hunger und seines Vaters durch Amtsentsetzung und Schadenersatzleistung und ihres hierauf ergeiffenen Rekurses an die Schirmorte, wurde von diesen, der Fehlbaren sich annehmend, der Anlaß ergriffen, bei hierüber entstandenem großen Mißmuth unter der Bürgerschaft, die Rechtsame der Stadt, im Sinne größeree Gewalt der Schirmorte, wesentlich zu beschränken; bei steigender Mißstimmung und heftigen Drohungen gegen dieselben, verschafften sie 1704 ihren Verfügungen unter Androhung militärischer Exekution Ausführung und ließen zu ihren Handen während einiger Zeit dnech eine Truppenabtheilung das Schloß besetzt halten.

Aus wiedeeholter und empfindlicher Rechtsschmälerung entsprungener und bei einem großen Theil der Bürgerschaft zu Rapperswyl tief wurzelnder Widerwillen gegen die drei Urkantone, als Schirmstände, gestaltete sich zue allgemeinen Mißstimmung gegen dieselben und brachte den Entschluß, sich ihrer immer weiter greifenden Gewalt bei günstiger Gelegenheit zu entledigen, vollends zur Reife, nachdem 1712 die als Sieger aus dem Kriege mit den fünf alten katholischen Orten und dem mit ihnen verbündeten Abt Leodegar von St.Gallen heimkehrenden Zürcher und Berner am 1. August mit großer Kriegsmacht voe Rapperswyl erschienen und die Stadt von ihren Schirmorten, anstatt die nachgesuchte Beihülfe zu erhalten, von ihnen lediglich dem Schicksal überlassen wurde.

Nun säumten die Bürger von Rapperswyl, auf sich selbst angewiesen, nicht länger, der von Zürich und Bern erlassenen Aufforderung für gänzliche Aufhebung des Schirmbundes mit den drei Urkantonen, Räumung des Schlosses von deren Besatzung und Anschluß an erstere Stände, als künftige Schirmorte, zu entsprechen; auf welchen Fall der Stadt Rapperswyl die Gewährleistung bisheeiger freiee Religionsübung, Unantastbarkeit des öffentlichen und Privateigenthums, Aufrechthaltung der Freiheiten und Rechte der Stadt, sowie Wiedereinführung des ursprünglichen Schirmverhältnisses von 1464 mit Abschaffung später eingetretener Beschränkungen. zugesichert worden war. Auf diese Hauptbedingungen hin erfolgte am 1. August der Abschluß einer Kapitulation, sofort der Abzug der dreiortischen Besatzung von 250 Mann aus Schloß und Stadt; hierauf der Einzug der Zürcher und Berner Truppen, welche nach gastfreundlicher Aufnahme bald wieder abzogen und einzig das Schloß, als nunmehriges offenes Haus der neuen Schirmstände, blieb von ihnen mit einer kleinen Truppenabtheilung als Burghut unter einem Kommandanten fortan bis zur gänzlichen Ausführung des Landfriedens besetzt. Die Beschwörung des Schirmbundes mit Zürich und Bern, unter Beibehaltung des nämlichen Verhältnisses mit Glarus, wurde am 13. August, die Huldigung am 13. Dezember 1712 in Rapperswyl feierlich voegenommeu.

Im Uebrigen blieb diese Stadt mit zugehörigen Höfen im Besitz ihrer eigenen Gerichtsbarkeit,

Digitized by Google

Wahl der Obrigkeit, politischen und administrativen Einrichtungen und Eigenthumszugehörden, doch entschieden bei nicht seiten vorkommenden Zerwüfnissen zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft, oder zwischen dieser und den Hofleuten von nun an die Schirmorte letztinstanzlich.

Ein außerordentlich starker Sturmwind verursachte im Frühjahr 1755 zu Rapperswyl und Umgegend bedeutenden Schaden an Gebäuden, Feldbäumen und Waldungen, riß sogar große Eichen aus dem Boden und deckte die Brücke über den See größtentheils ab; letztere, unverweilt wieder hergestellt, enthält laut damaligem Beschrieb 564 eichene Pfeiler, ebensoviel Tragbäume, 188 Joche, 1366 große Eichenstücke und eine Länge von 4731 Werkschuhen. Im Jahre 1766 versank bei einem heftigen Stuemwind das Botenschiff von Rapperswyl im Züelchsee, womit 26 Personen das Leben verloren, und 1770 verheerte ein furchtbares Hagelwetter mit heftigem Stuemwind Felder, Bäume und Reben.

In das Jahr 1767 fällt die Erbauung eines neuen Schulgebäudes und die Ausdehnung der Stadtschulen zu einer höhern Lehranstalt, welche 1780 im schönsten Flor und Ruf stehend, auch zahlreichen Besuch von Jünglingen aus mehrern katholischen Kantonen fand, nachdem die dem Bau und der bessern Einrichtung dieser Schule entgegengesetzten ökonomischen und andern auf Vorurtheil beruhenden, vielen Schwierigkeiten von den gemeinnützigen Gesinnungen und unentwegter Ausdauer des Stadtraths, und namentlich des Schultheißen Franz Joseph Curti, überwunden und das schöne Werk zur Ausführung gebracht worden war.

1769 verbrannten zu Rapperswyl die Gebäulichkeiten der Papiermühle mit darin vorhandenem Papiervorrath und Fahrnissen, und 1781 am 3. März sechs Häuser.

Beim Ausbruch der schweizerischen Staatsumwälzung versuchte die Stadt vergebens die von dem französischen Befehlshaber in der Schweiz anbefohlene Annahme der helvetischen Konstitution zu vermeiden; sie wurde am 24. April 1798 durch einen Ueberfall des hierüber erbitterten Landvolks aus den Höfen, welches die Thore einstürmte, die Stadt besetzte, sich aus dem Zeughaus bewaffnete, das Geschütz wegführte, Schultheiß und Räthe auf dem Rathhause als Gefangene bewachte und grobe Exzesse verübte, daran behindert; der von einem, in äußerste Wuth gerathenen Haufen des Landsturms beabsichtigten Verbrennung der Stadt konnte nur durch energische und kluge Dazwischenkunft wohlmeinender Volksmänner und Eintreffen einer Abtheilung Glarner vorgebogen werden; mehrere mißbeliebige Beamte vermochten kaum dem Todtschlag mittelst Flucht zu entgehen.

Diese wahre Schreckenszeit für Rapperswyls Einwohnerschaft dauerte bis zum Anrücken der französischen Truppen am 1. Mai unter General Rouvion; die bewaffneten Bauern flohen ohne Widerstand zu leisten, und sofort erfolgte die Annahme und Einführung der helvetischen Konstitution, welche Rapperswyl, als Hauptort des Distrikts dieses Namens, dem Kanton Linth einverleibte. Das siegreiche Vordringen der Oesterreicher in der Schweiz 1799 brachte wie anderwärts, so auch für Rapperswyl Mitte Juni auf kurze Zeit die Rückkehr der früheren politischen und organischen Einrichtung, bis der entscheidende Sieg des Generals Massena in der Schlacht bei Zürich im September die Wiedereinführung der Helvetik zur Folge hatte.

Während den Kriegsjahren von 1798 bis 1804 war Rapperswyl, als wichtiger strategischer Punkt und dem Kriegsschauplatz nahe, mit der Umgegend abwechselnd von französischen, österreichischen, russischen und helvetischen Truppendurchmärschen und mitunter länger dauerndem Aufenthalt starker Armeekorps heimgesucht, was für Einquartierungen, Lazaretheinrichtungen und

Requisitionen aller Art kaum zu erschwingende Leistungen erforderte, die den Gemeinde- und Privatwohlstand beinahe auf das Äußerste erschöpften.

Durch die Mediationsverfassung und mit Entstehung des Kantons St.Gallen wurde 1803 Rapperswyl demselben und gleichzeitig dem Distrikt Utznach zugeschieden, die bisher dazu gehörigen Höfe aber zu einer politischen Gemeinde Jona vereinigt, doch mit der Stadt Rapperswyl, die eine besondere politische Gemeinde ward, den Kreis dieses Namens bildend; seit 1831 ist Rapperswyl dem Seebezirk zugetheilt und abwechselnd mit Utznach, wie bisher Versammlungsort des Bezirksgerichts.

Die Entstehung einer evangelischen Schul- und Kirchgemeinde zu Rapperswyl fällt in den Zeitraum 1834—1841. Hauptsächlich die seit längerer Zeit durch Zürcher, Glarner und St.Gallische Kantonsbürger zunächst Rapperswyl und an andern Orten des Seebezirks errichteten Industrie-Etablissements veranlaßten daselbst Niederlassung von Reformirten in bedeutender Anzahl, welche 1836 bis auf 600 angewachsen war und in Ermangelung eigener Kirchen und Schulanstalten für Gottesdienst und Seelsorge ihrer Konfession an benachbarte zürcherische Gemeinden für den Jugendunterricht, theils an die katholischen Schulen, theils an Fabrikschulen gewiesen war; mit der Anzahl stieg jedoch das Bedürfniß eigener Kirche und Schule. Im Jahr 1834 vereinigten sich, vom Erziehungsrath ermuntert, die reformirten Hausväter zu Rapperswyl und Jona zur Errichtung einer Schule, konstituirten mit Genehmigung des evangelischen Großen Rathes am 12. September 1836 eine besondere evangelische Schulgenossenschaft, legten mit beigetragenen fl. 1000 den Grund zur Schulfundation, und im nämlichen Jahre trat die Schule in Wirksamkeit.

Hierauf folgte die Gründung einer evangelischen Kirchgemeinde unter kräftiger Einwirkung des evangelischen Kantonskirchenrathes, der im September 1837 eine provisorische Kirchenvorsteherschaft bestellte, die am 8. Oktober beeidigt, sofort wie schon für die Schule, unter unermüdet förderlicher Leitung von J. J. Mettler von St.Peterzell gedeihliche Wirksamkeit für Erreichung des angestrebten Zieles entfaltete, so daß noch im selbigen Jahre, seit 300 Jahren zum erstenmale wieder, der evangelische Gottesdienst zu Rapperswyl in einem Saale gehalten werden konnte. Das evangelische Großrathskollegium unterstützte das begonnene Werk mit Zusicherung eines jährlichen Beitrags von fl. 150 und der Große Rath mit fl. 1000 zum Pfrundfond.

Am Osterfest 1838 fand in zahlreich besuchter gottesdienstlicher Versammlung die erste Abendmahlfeier der neuentstandenen evangelischen Gemeinde statt, welcher Felix Ulrich Lindinner von Zürich einen silbernen Kelch geschenkt hatte und auch in anderer Weise hülfreiche Hand bot; einen zweiten Abendmahlskelch schenkte Joh. Bänziger von St.Gallen. Oberst Hürlimann zu Rapperswyl gestattete in eigenen Kosten einen Saal seines Fabrikgebäudes zum Betsaal, mit Kanzel, Taufstein und Bestuhlung versehen, wo auch das Pfingstfest gottesdienstlich gefeiert ward. Den benannten Gutthätern reihten sich in mancher Hinsicht auch die Gebrüder Brändli zu Jona und Wittwe Heußi mit ihren Söhnen an, die eine schöne Wiese fürErbauung einer Kirche und eines Friedhofes schenkten. (Siehe Jona.)

Außer den von den reformirten Niedergelassenen zur Aeufnung des Pfrundgutes selbst freiwillig auf fünf Jahre zugesicherten, im Ganzen sehr namhaften Beiträgen erfreuten sich dieselben zum Zweck der Erbauung einer Kirche besonders schöner Zuflüsse von andern Orten her, z. B.: Ertrag einer in den evangelischen Gemeinden des Kantons St.Gallen gesammelten Kollekte fl. 6432 und

Digitized by Google

einer ſolchen in den zürcheriſchen Bezirken Meilen, Hoegen und Hinwyl fl. 2282. Die Regierung von Züeich ſicherte auf 10 Jahre einen jährlichen Beitrag von 400 Schweizeefranken zu, Baſel-Stadt und Glarus jede von 100 und Appenzell Außer-Rhoden gleichfalls einen namhaften Beitrag; der Ertrag dee von einigen zürcheriſchen Geiſtlichen herausgegebenen Predigtſammlung beſtund in fl. 2000, Beitrag des Seckelamts der Stadt St.Gallen fl. 100 u. ſ. w.

Nach finanzieller Sicherſtellung einer Pfarrpfeünde eefolgte 22. Juli 1838 von der Kiechgenoſſenverſammlung die Wahi eines Pfarrers durch Berufung des Kandidaten J. M. Wirth von St Gallen, Sonntag den 2. September deſſen feierliche Einführung und Eintrittspredigt, und am folgenden Bettag die Einweihung des neuen Friedhofs, deſſen Erſtellungskoſten die vom ſchon benannten Gutthäter F. U. Lindinner in Zürich veranſtaltete Beitragsſammlung deckte. Durch Verordnung des evangeliſchen Geoßen Raths vom 21. November ſanktionirt, vom allgemeinen Großen Rath am 24., wueden nun vollends die Veehältniſſe der evangeliſchen Kirchgemeinde im Seebezirk geſetzlich feſtgeſtellt deeſelben mit Einverleibung ſämmtlicher in dieſem Bezieł wohnenden Evangeliſchen der Namen: evangeliſche Gemeinde Rappeeswyl und Jona ertheilt, dieſe dem Dekanatsbezirk Toggenburg zugetheilt und füe Verwaltung des Kirchen- und Pfrundguts eine eigene Kuratel aufgeſtellt. Hinſichtlich der 1840 und 1841 ſtattgefundenen Erbauung einer neuen evangeliſchen Kirche auf einem zwar zunächſt der Stadt Rappeeswyl, aber ſchon in der Gemeinde Jona liegenden Platze veeweiſen wir auf die Rubrik Jona.

1840. Wichtig war für die Gemeinde Rappeeswyl das Reſultat ihres mit dem Staate geführten Prozeſſes über ſtreitige Entſchädigung für den, als hoheitlich von demſelben zu Handen gezogenen, ſeit 1403 im ungeſtöeten Beſitz der Stadt geſtandenen Land- und Waſſerzolls. Das Urtheil des Kantonsgeeichts vom 10. Dezember 1840 entſchied zu Gunſten von Rapperswyl dahin, es habe der Staat füe dieſen laut Geſetz von 1834 von ihm einzulöſenden Zoll dieſer Gemeinde eine Auslöſungsſumme von fl. 28,306 nebſt fl. 6793 als Zinsbetrag von 1835 an, ſowie einen veehältnißmäßigen Betrag für Prozeßkoſten zu vergüten. Die Verdienſte ihres Rechtsanwalts, Kantonsrath J. B. Gruber von Rebſtein, für treffliche Führung dieſes wichtigen Prozeſſes anerkannte Rapperswyl auch beſonders durch Ertheilung des Ehrenbürgeeechts an denſelben, in Begleit einer goldenen Doſe.

1843. Für die auf uraiter und wohlfundirter Stiftung beruhende Armen- und Keankenanſtalt des Spitals wurde in dieſem Jahr ein ſchönes Gebäude, nach Plon des Architekten Wilh. Kubli von Altſtätten, erbaut und dem wöhlthätigen Zwecke entſprechende Eineichtungen erſtellt.

Eine andere, ihrer beſondern Eigenthümlichkeiten wegen ſeltene bauliche Zierde iſt das in neueſter Zeit, doch im urſprünglichen mittelalterlichen Styl eeſtaurirte Rathhaus. Der alterthümliche Saal deeſelben enthält eine mit Holzſchnitzerei verſehene Decke und Frieſen von 1471, einen eiſernen, mit geſchichtlichen Vorſtellungen, Wappen und Sinnſprüchen in Basrelief verzierten Ofen von 1572, ſchönes eingelegtes Getäfer von 1607, in der Mitte der Decke den in Holz geſchnittenen Kopf des Vogtes Otto von Rambach, der 1350 durch ſeinen patriotiſchen Muth das unglückliche Schickſal der Rapperswyler nach Kräften linderte und ſpäter noch einer der heldenmüthigſten Vertheidiger dieſer Stadt war, ferner mehrere ſchöne Gemälde und Bildniſſe ausgezeichneter Magiſtratsperſonen von den Rapperswyler Bürgern Michael Hungee und Diog; die Thüre des Saals iſt aus einem einzigen Eichenſtück geſchnitten; im wohlgeordneten Archiv werden hiſtoriſch wichtige Urkunden aufbewahet, auch koſtbare und kunſtreich gearbeitete Pokale. Einen zierlichen Schmuck bilden die in den drei Fenſterreihen angebeachten, von Maler Rötinger in Zürich neugefertigten ſchönen

Digitized by Google

Glasgemälde, in 48 Tafeln die trefflich dekorirten Wappen der sämmtlichen, jetzt lebenden Bürgergeschlechter dieser Stadt zeigend. Das Hauptverdienst des Impulses der sinnigen Anordnung und sehr gelungenen Bewerkstelligung dieser vom Stadtverwaltungsrathe verfügten innern und äußern Restauration des Rathhauses gebührt dem dieselbe dirigirenden Präsidenten dieser Behörde, Oberst Meinrad Brenn.

Das alte Grafenschloß, dessen feste Mauern und Thürme den Stürmen der Zeit widerstanden, im Innern jedoch während der Revolution aller Ausschmückung beraubt und als Lazareth verwendet, von 1803 bis 1819 zur Unterbringung einer Zuchtanstalt vom Staate benutzt, jetzt nur noch nothdürftig bewohnbar, wird doch von der Stadt in seinen baulichen Hauptbestandtheilen unterhalten und repräsentirt einen an historischen Erinnerungen reichen und in seinem imposanten Aeußern ehrwürdigen und ansprechenden Zeugen der ritterlichen Vorzeit.

Die Stadtgemeinde Rapperswil umfaßt 440 Gebäude, 1333 katholische und 321 evangelische, im Ganzen 1654 Einwohner.

Rebstein.

Burg, Hof, Ortschaft, paritätisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Oberrheinthal.

Die Erbauung einer Veste im Hof Rebstein wird den ältesten bekannten Besitzern des letztern, den Edeln von Emps, zugeschrieben, deren jeweilen zu Rebstein wohnhafte Linie sich von diesem Wohnsitz herschrieb. Z. B. Heinrich v. Rebstein, 1268 Zeuge bei Errichtung des Testaments Abt Berchtolds zu St.Gallen, und zwei Jahre später Ritter Heinrich v. Rebstein, Sohn Goswins des Ritters v. Ems (de Amiz.), Goswin v. Rebstein, des Gotteshaus St.Gallen adelicher Dienstmann im Jahr 1303. Er kommt noch 1324 vor und führte im Siegel das nämliche Wappen wie die Edeln v. Emps. Ein Theil der Liegenschaften zu Rebstein kam erbsweise an die mit den Obigen verschwägerten Freiherren v. Sax, und 1393 verkaufte Eberhard v. Sax alle seine dortigen Weingärten mit Ausnahme von zweien seinem Oheim Ulrich v. Emps und dessen Söhnen Marquart, Ulrich, Bruno und Goswin, wie auch den Brüdern Ulrich und Rudolf v. Emps.

Die Burg Rebstein mit ihren Zugehörden war ein adeliches Lehen der fürstlichen Abtei St.Gallen und kurze Zeit Eigenthum der Brüder Bischof Hartmann zu Chur und Graf Heinrich v. Werdenberg-Sargans, welche diese Besitzung mit Gericht und Zugehörden 1395 dem Ritter Ulrich v. Emps verkauften, dem Abt Cuno hierüber 1396 die Lehen ertheilte. Da im Appenzellerkriege die Herren v. Emps (1403—1408) mit den Appenzellern in heftigster Fehde begriffen waren, eroberten und verbrannten letztere gleich andern Empsischen Burgen auch diejenige von Rebstein. Im Jahr 1418 verkaufte Ulrich v. Emps für sich, für seinen Bruder Marquart und seines verstorbenen Bruders Goswins Kinder den Burgstal mit Gütern, Rechtsamen und andern Zugehörden (die Gerichtsherrlichkeit ausgenommen) dem Hugo v. Watt zu St.Gallen, mit Bewilligung des Lehenherren Abt Heinrich. 1431 fand zwischen den Gerichtsherren zu Rebstein Marr und Michel v. Emps und dem Stift St.Gallen, dessen zu Rebstein wohnhafte Gotteshausleute nicht dem Empsischen Gerichtsstand unterworfen, sondern dem Gericht Marbach zugeschieden waren, eine Ausscheidung beidseitiger Rechtsame statt, auf Kundschaft der dießfalls versammelten Gemeindsgenossen. Dieselben hatten übrigens seit dem Appenzellerkrieg und in Abwesenheit der Gerichtsherren, die das Gericht

nicht mehr beſetzten, ſich ſämmtlich an das Gericht Marbach gehalten und als deſſen Angehörige betrachtet, da ſie dahin ſteuerten, auch an den Nutzungen der Marbacher Antheil genommen; als aber die Rebſteiner ſpäter verſuchten, dies Gericht aufzugeben, um ein eigenes Gericht zu bilden, kamen ſie deßhalb mit den Gerichtsgenoſſen daſelbſt in Zerwüfniſſe, welche 1474 einen Schiedſpruch des Raths von Altſtätten zur Folge hatten, dahin lautend, daß die Gerichtsgenoſſen von Rebſtein ſeener zum Gerichte Maebach gehören ſollen, und Abt Ulrich VIII., an den ſie appellirten, beſtätigte Solches. Indeſſen hatte Marquart v. Emps ſeine Rechte am Gericht Rebſtein gleichfalls der Abtei St.Gallen, der das Gericht Marbach gehörte, um fl. 150 verkauft.

Die Burg Rebſtein war mittlerweile durch Hugo v. Watt, der ein ſtattliches Herrenhaus am alten Burgſtal erbauen ließ, aus den Trümmern erſtanden und von der Abtei hierübee 1455 dem Benannten die Belehnung ertheilt worden. Zue Bueg gehörten viele Rebgüeten und Güter; auch das Hardholz, dieſe ſchöne Beſitzung, gelangte ſpäter an die Gebrüder Daniel und Chriſtoph Studer, reiche St.Galliſche Kaufleute, die 1585 Namens Kaiſer Karl V. durch Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, kaiſerlichen Rath und Domprobſt zu Magdeburg, mit adelichen Privilegien und dem Prädikat „Studer von und zu Rebſtein" ausgeſtattet wurden, und ihren Nachkommen gehörte noch 1608 Burg und zugehörige Liegenſchaften in Rebſtein, welche nachher an die Fittler zu St.Gallen und dann an Rheinthaler kamen, doch ſteht die Burg in ihrem Hauptgebäude derzeit noch und war bis auf neueſte Zeit mit ſchönen, nun verſchwundenen Glasmalereien verſehen. Obeehalb Rebſtein ſtand die Burg Hardegg im Härdli, die unter beſonderer Rubrik vorkommt.

Unweit Rebſtein liegt auf einer mit Reben bepflanzten Anhöhe das alte Schlößlein Weinſtein, das 1596 dem berühmten Niklaus Varnbüeler, beider Rechte Doktor und Peofeſſor an der Hochſchule Tübingen, von 1609 bis 1667 aber der Familie Schlapparitzi und 1742 Zollikofern von St.Gallen gehörte und ebenfalls mit ſchön gemalten Fenſterſcheiben gezeert war.

In kirchlicher Beziehung waeen die Rebſteiner von Alters her der Pfarrei und Kirche Marbach zugetheilt, was auch ſeit der 1528 eingeführten Reformation der Fall war, ſo daß beide Konfeſſionsgenoſſen bezüglich auf Seelſorge, Abhaltung des Gottesdienſtes und andere pfarrliche Verrichtungen dem Pfarramte ihrer Konfeſſion zu Marbach, wo neben der bisherigen katholiſchen ſeit 1530 auch eine evangeliſche Pfarrei beſtand, zugeſchieden blieben; jeweilen am dritten Sonntag wurde vom reformirten Pfarrer von Maebach in der Kapelle zu Rebſtein den dortigen Evangeliſchen beſonderer Gottesdienſt gehalten, bis 1783 dieſelben aus eigenen Mitteln und mit Anderer Beihülfe eine eigene reformirte Pfaerpfründe geſtiftet und im folgenden Jahe auch eine neue Kirche erbant hatten, wofür die Stadt St.Gallen ebenfalls beiſteuerte. Zu dieſem Kiechenbau ſind auch die Ruinen des alten Schloſſes Hardegg verwendet worden.

Die politiſche Gemeinde Rebſtein mit zugehörigen Höfen enthält 429 Gebäude, 1045 evangeliſche, 596 katholiſche, im Ganzen 1641 Einwohner.

Reformation.

Zu eine der folgenwichtigſten Perioden, nämlich in den Zeitpunkt des Anfangs einer duechgreifenden Reformation im Kirchenweſen in Deutſchland und der Schweiz (1518—1520), uns zurückverſetzend, entnehmen wir übereinſtimmenden Berichten damaliger Zeitgenoſſen kuezgefaßt folgende

Digitized by Google

Darſtellung über die gleichzeitigen kirchlichen Zuſtände und Verhältniſſe in Stadt und Landſchaft St.Gallen, ähnlich denjenigen in vielen andern Ländern und Orten.

Die Stadt und Landſchaft St.Gallen mit den übrigen jetzigen St.Galliſchen Landestheilen vom Bodenſee und Rhein bis an den Zürichſee, mit Ausnahme der altrhätiſchen, kirchlich dem Bisthum Chur zugeſchiedenen Landſchaften (ſiehe Bisthum) war dem biſchöflichen Sprengel des Hochſtifts Konſtanz einverleibt. Doch mit vielumfaſſender kirchlicher und geiſtlicher Jurisdiktion begabt, zudem mit reichsfürſtlicher Würde und Landesherrlichkeit, großem Beſitz an Land, Leuten und Reichthum ausgeſtattet, behauptete die Abtei St.Gallen in geiſtlichen und weltlichen Sachen in der ihrer Herrſchaft unterworfenen Landſchaft St.Gallen und Grafſchaft Toggenburg beinahe unumſchränkte Macht. Durch vielſeitige und nächſte Verbindungen mit der Stadt St.Gallen übte dieſes Stift, ungeachtet eifriger Wahrung ihrer Rechte von Seite des Magiſtrats, tiefeingreifenden kirchlichen Einfluß auf die Bürgerſchaft, und vielvermögend wirkte die Abtei auch im Rheinthal und obern Theil der Grafſchaft Thurgau, wo ſie das Patronat mancher Kirchen und wichtige Herrſchaftsrechte beſaß. Ihr waren auch die Abtei St.Johann, mehrere Probſteien und eine große Zahl von Kirchen in verſchiedenen Landestheilen inkorporirt.

Vor allen geiſtlichen Korporationen des Landes den erſten Rang und das höchſte Anſehen genießend, nahm das Benediktinerſtift St.Gallen ſorgfältig Bedacht, dieſen Prädikaten auch durch anſehnliche kirchliche und klöſterliche Einrichtungen und Gebäude zu entſprechen; an ſein Kloſter ſich anſchließend und in deſſen Umfang ſtanden: das St.Gallusmünſter, die St.Peters- und St.Othmarskirche und zehn Kapellen mit beſondern Pfründen.

In der Stadt St.Gallen wurden folgende Kirchen gezählt: St.Laurenz, St.Magnus mit St.Wiboradkapelle, Kirche und Frauenkloſter St.Katharina, St.Johann, die Spitalkirche nebſt Kapelle; außer der Stadt: Linſebühl, St.Leonhard und St.Jakob, dieſe beiden mit Schweſternklauſen; mit Ausnahme der Stadtpfarrkirche St.Laurenz, alle übrigen mehr und weniger dem Kloſter kirchlich inkorporirt.

Dieſe vielen Kirchen, Kapellen und Pfründen in dem engen Umkreiſe des Kloſters und der Stadt wurden von einer großen Anzahl von Ordens- und Weltgeiſtlichen, als Pfarrherren, Leutprieſtern, Kaplanen und Vikarien, beſorgt; zudem beſtanden viele beſondere kirchliche Bruderſchaften mit eigenen Altarſtiftungen in den benannten Kirchen. Ueberhaupt war durch beträchtliche Fundationen (unter dieſen auch viele aus Vergabungen von Bürgern der Stadt St.Gallen herrührend) für den Unterhalt dieſer Kirchen und Pfründen geſorgt und der größere Theil der erſtern auch im Innern koſtbar und kunſtreich ausgerüſtet. Die feſtlichen Zeremonien, wofür zahlreiche Feiertage und Kirchenfeſte häufigen Anlaß darboten, wurden von der Geiſtlichkeit des Kloſters und der Stadt in großartigſter Weiſe, mit Entfaltung aller kirchlichen Pracht und unter ungetheilter Beiwohnung der Bevölkerung der Stadt und eines weiten Umkreiſes begangen.

Namentlich den Prozeſſionen wurde große Aufmerkſamkeit und viele Theilnahme von Prieſtern und Volk gewidmet. Solche fanden unter Anderm hauptſächlich ſtatt: am Palmſonntage; die von vielen Orten her in die Münſterkirche gebrachten, mit Zierrathen verſehenen Palmen wurden dort geſegnet und mit denſelben in Prozeſſion das Venerabile in der ſogenannten Bundeslade zur St.Magnuskirche, wo Gottesdienſt gehalten wurde, und wieder zurück in das Kloſter begleitet. Der St.Markusfeier in der St.Magnuskirche wohnte das Volk, auch eingetretener Kälte ungeachtet, ſtets in bloßen Füßen bei. Zu den Prozeſſionen in der Bittwoche vor Auffahrt wurden drei Tage

beſtimmt, der eeſte zu einem Bittgang mit Kreuz und Fahnen aus dem Kloſterhof die Stadt hinunter nach St.Magnus, dann übee den großen Brühl nach St.Fiden und zur Kapelle St.Maeia Magdalena im Linſenbühl; der zweite zu der Prozeſſion, die ſich aus dem Kloſter und dee Stadt nach St.Geoegen, von dort durch das Demuthsthal, wo man das Kreuz in den Welher tauchte, über Hofſtätten den Berg hinunter nach St.Leonhard zur Predigt und Hochamt und dann in das Kloſter zurück bewegte; dee dritte zur großen Kreuzfahrt nach der St Jakobskirche in dee Langgaſſe, dann über Laimat zue St.Peter und Paulskapelle auf Rotmonten und zurück ins Kloſter.

Der ſogenannte Kreuztag vereinigte auf dem Brühl vor der Stadt die zahlloſe Volksmenge aus dem Stadtbezirk, aus allen Pfaergemeinden des Hofmeiſtee-, Roeſchachee- und Oberbergeramts, aus dem Rheinthal und Appenzellerland mit iheen Geiſtlichen unter Boetragung von Kreuz und Fahnen bei jedee Pfarrabtheilung. Zur Handhabung der Ordnung bei dee Prozeſſion wae für den Kreuzzug eine beſtimmte Reihenfolge der Pfareeien feſtgeſetzt, die ſich laut Aufruf duech den Stadtſchreiber jeweilen eine an die andere anſchloſſen; jede Abtheilung mit Tambouren und Pfeifern an der Spitze und von Hellebardieren im Harniſch begleitet und der Hauptprozeſſion folgend, welche die Kreuz- und Fahnenträger aus den Kloſter- und Stadtkirchen eröffneten; dann kamen die ſingenden Schülee, dee Offiziant mit ſeinen Leviten, die Weltprieſter und Kloſtergeiſtlichen, die Reliquien der Heiligen Gallus, Konſtantius, Remaklus u. ſ. w. in koſtbaren Särgen tragend, und hierauf ſämmtliche Kreuzzüge dee bezeichneten Pfarreien. Dieſer impoſante Zug bewegte ſich untee dem Glockengeläute aller Kirchen des Kloſters und der Stadt durch das Brühlthor über das Bohl und den Maekt die Stadt hinauf zur Münſterkirche, um dem Hochamt und der Predigt beizuwohnen, nach deren Beendigung jede Pfarrabtheilung wieder in Peozeſſion nach Hauſe zog. Am Frohnleichnamsfeſte wurde von Geiſtlichkeit und Volk aus der Stadt und den umliegenden Ortſchaften in Prozeſſion aus dem Kloſterhof durch das Müllerthor um die ganze Stadt herum und wiedee zu dieſem Thoe hinein, durch alle Hauptgaſſen gezogen. Dieſe Gaſſen waeen mit Laubwerk, die Häuſer mit herausgehängten Teppichen und Gemälden geziert und auf den Hauptplätzen reich geſchmückte Altäre aufgeſtellt.

Gegenüber dieſer Schilderung entwerfen die nämlichen Zeitgenoſſen ein trauriges Bild von dem damaligen, beinahe gänzlich verfallenen Zuſtande des religiöſen, wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Lebens.

Das Kloſter St.Gallen, einſt ein weithin ſtrahlender, das ſegensvolle Licht der Religion, Wiſſenſchaft und Geſittung verbeeitender Stern, hatte ſeinen früheren, mehrhundertjährigen Ruhm einer Pflanzſchule der Geiſteskultur beinahe ganz eingebüßt. Die Bildung der Geiſtlichkeit ſtand durchweg auf einer niedrigen Stufe, das wahrhaft eeligiöſe innere Leben, durch höhere Wiſſenſchaft gehoben und auch nach Außen thatkräftig auf engere oder weitere Umgebung einwirkend, war dem Erlöſchen nahe und an ſeiner Statt herrſchte häufig nur die Macht äußerer Gewohnheit und Gleichgültigkeit. Vergebens hatten frühee ſchon einſichtige und hochherzige Männer aus der Geiſtlichkeit und dem weltlichen Stand, unter den erſtern auch mehrere Aebte und Konventualen, die drohende Gefahr eines ſolchen Zerfalls erkannt, Reſoemen im Kirchenweſen und die Hebung des geſunkenen Sinnes füe Wiſſenſchaft angeſtrebt; aber die Früchte iheer Bemühungen gediehen theils nicht zue Reife, theils wueden ſie von andern nicht weiter gepflegt, und mancher gute Samen fiel in die Dornen entgegenarbeitender Kräfte, die ihn erſtickten.

Digitized by Google

Für den sittlichen Zustand des Volkes wurde beinahe Nichts gethan, es herrschte allgemein große Sittenlosigkeit; zu ihrer Verbreitung trugen die Folgen des wilden Kriegslebens der damals vom zügellosen Reislaufen aus dem Auslande Zurückgekehrten Vieles bei; ihren großen Einfluß verwendete die Geistlichkeit leider nicht, um dem eingerissenen Uebel entgegenzuarbeiten, weder durch Lehre noch durch eigenes gutes Beispiel, denn bei ihr selbst hatte die Sittenlosigkeit in dem Grade überhand genommen, daß gewissenhafte Geistliche laut und scharf, doch vergebens dagegen eiferten, und sogar Solche, die beim Eintreten der Reformation zu den entschiedensten Gegnern derselben gehörten, unverholen dem sündhaften Lebenswandel vieler ihrer Amtsbrüder die wesentliche Veranlassung zur raschern Einführung von reformatorischen Maßnahmen für Aufhebung von derartigen Uebelständen beimaßen.

Dem Jugendunterricht widmete man im Allgemeinen wenig Sorgfalt und Theilnahme; die christliche Lehre bestand einzig im Auswendiglernen der in der Kirche üblichen Gebete; es war nicht einmal ein Katechismus oder ein anderes Lehrbuch vorhanden. Auf dem Lande war kaum Jemand zu finden, der lesen konnte, und da die Jugend in Rohheit und Unwissenheit belassen wurde, pflanzte sich diese beim Landvolk von einer Generation zur andern fort.

In den größern Städten bestanden zwar früher schon Schulen, doch beschränkte sich der Unterricht auf die magere Kost des zum täglichen Verkehr und zur einfachsten Gewerbsbetreibung unumgänglich Nöthigen, im Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Schulbesuch war auch nicht obligatorisch, und für den Jugendunterricht in St.Gallen ein einziger, sehr kärglich besoldeter Schulmeister obrigkeitlich angestellt, daher es nicht befremden mag, daß daselbst zeitweise Niemand aus der Bürgerschaft für Uebernahme dieser Stelle sich finden ließ und dieselbe mitunter nur von dürftigen Studenten und fahrenden Schülern versehen wurde. Als zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein Lateinlehrer in der Stadt versuchsweise den Unterricht übernahm, wollte die Abtei dieses nicht zugeben, denn das Kloster betrachtete die Errichtung von Schulen als ein ihm zustehendes geistliches Recht und verzichtete hierauf gegenüber der Stadt erst 1509 in Folge eines Schiedsspruchs.

Wer in St.Gallen seine Kinder weder dem geistlichen Berufe widmen, noch sonst in die Klosterschule schicken und ihnen doch eine bessere Schulbildung als die berührte nothdürftigste zukommen lassen wollte, hatte hiefür Privatlehrer nöthig, welche besonders von Kaufleuten gemeinschaftlich für ihre Söhne aus dem Auslande verschrieben wurden. Darum zählte man die bessere Schulbildung zu den ausnahmsweise nur den Reichen zustehenden Vorzügen, und den Besitz der höhern Wissenschaften zu den großen Seltenheiten.

Letzterer gehörte überdieß seit längerer Zeit zu den vorübergehenden Erscheinungen, die in Ermangelung befriedigenden Anklangs bei ihrer Umgebung und eines geeigneten Feldes für ihr Wirken meistens vom äußeren Alltagsleben auf sich selbst zurückgedrängt, von Wenigen erkannt, ohne Handreichung kümmerlich im Stillen fortglimmten und endlich erlöschten, oder nach vergeblicher Anstrengung brach liegen blieben, weil man vorziehen mußte, den Brodkorb außer den Grenzen der Wissenschaft zu suchen.

Gleichzeitig hatten diese traurigen Zustände geistiger Erschlaffung und ebenso unerträglich gewordener Mißbräuche im Kirchenwesen, wie u. A. der großartig betriebene Ablaßhandel, das Bedürfniß ihrer endlichen Beseitigung und der Vornahme von durchgreifenden Reformen sich am fühlbarsten gemacht und das entschiedene öffentliche Auftreten Dr. Martin Luthers in Deutschland, 1517, bildete den Anfang der Ausführung.

Digitized by Google

Dafür waren auch in der öſtlichen Schweiz 1518 Magiſter Huldreich Zwingli von Wildhaus und Leo Jud von Zürich, beide Prieſter in Einſiedeln, gemeinſchaftlich zu wirken bemüht und hatten noch vor der Lutheriſchen Bibelüberſetzung angefangen, das Evangelium ins Deutſche zu überſetzen, mit deſſen Lehren das Volk durch Predigten in ſeiner Sprache bekannt zu machen und für die weitere Verbreitung ſich mit Gleichgeſinnten geiſtlichen und weltlichen Standes in Verbindung zu ſetzen.

Mit Eröffnung der den Meiſten bisher verſchloſſen und unbekannt gebliebenen, nur Gelehrten zugänglich geweſenen reichhaltigen Quellen des Evangeliums für Jedermann begann wie anderwärts, ſo auch in St.Gallen das Morgenroth der Reformation 1519 am düſtern Horizont hervorzutreten, bei Vielen den ſchlummernden tiefern religiöſen Sinn zu wecken, Andere in dem bisanhin vergeblich genährten Wünſche für entſprechende geiſtige Erleuchtung zu beſtärken und bei Manchen großen Eifer zu erregen, durch eigene Forſchungen zur größern Erkenntniß der heilſamen Lehren des Evangeliums zu gelangen.

Dieſen Zwecken leiſtete die neue Erfindung der Buchdruckerkunſt weſentlichen Vorſchub; denn wenn auch deren Produkte als immerhin koſtbar und nicht häufig nur in wenigen Exemplaren nach St.Gallen kamen, brachten ſie doch dahin die Vorträge und Abhandlungen von deutſchen und ſchweizeriſchen Reformatoren; aber die Wenigen, die ſolche Werke ſich verſchaffen konnten, hielten es ür heilige Pflicht, die gedruckten Worte in lebendigen Vorträgen im Kreiſe ihrer vertrauten Geſinnungsgenoſſen möglichſt zu vervielfältigen.

Die reformatoriſchen Beſtrebungen überhaupt und deren wenn auch noch in der Stille ſtattfindende Aufnahme in St.Gallen und bald auch in der Landſchaft konnte der Abtei ſo wenig als die daraus zu erwartenden Folgen verborgen bleiben, und veranlaßte den Abt Franziskus 1520, beſondere Widerlegung der Grundſätze der Reformatoren durch Predigten in den Kirchen der Abtei und Beſtrafung der Anhänger der erſtern im Umfange ſeines Gebiets anzuordnen.

Der großen geiſtlichen und weltlichen Gewalt der fürſtlichen Abtei, ihrer ernſtlichen Anſtrengung zur Verhinderung jedes Aufkommens der Reformation und ihrem hiefür aufgebotenen mächtigen Einfluß auf die Geiſtlichen, Honoratioren und Magiſtratsperſonen der Stadt gegenüber, kann nicht angenommen werden, daß die kleine Anzahl der dem Reformationswerk huldigenden Freunde aus dem Prieſter- und Bürgerſtande auf nachhaltigen Erfolg ihres Wirkens hätten zählen dürfen und im Stande geweſen wären, für die Ausführung der Reformation in St.Gallen feſten Boden zu gewinnen.

Hiefür war ſtarker und leitender Beiſtand einer mit Geiſt, höhern Wiſſenſchaften, Thatkraft und Ausdauer verſehenen, ſelbſtſtändigen und achtunggebietenden Perſönlichkeit das Haupterforderniß. Dieſe Eigenſchaften vereinigten ſich in ſeltener Fülle in der Perſon des Joachim v. Watt, deſſen wir ſchon Seite 376 erwähnten. Einer der edelſten St.Galliſchen Familien 1484 entſproſſen, mit großen Talenten und eifriger Vorliebe in Wien den Wiſſenſchaften ſich widmend, nach Erlangung des Doktorgrades der mediziniſch-chirurgiſchen Fakultät, vom Kaiſer 1514 bis 1516 mit Würden und Ehrenſtellen eines kaiſerlichen Staatsraths, Vizekanzlers und Rektors betraut, an dortiger Univerſität Ausgezeichnetes leiſtend, vermehrte Vadian, wie er ſich ſeit 1500 nannte und unter dieſem Namen mehrere gelehrte Werke herausgab, den reichen Schatz ſeiner Kenntniſſe 1516 durch gründliches Studium im Gebiete der Theologie in kirchlich reformatoriſcher Richtung, beſtärkt durch ſeine Bekanntſchaft mit Hutten, Spalatin und Reuchlin, entflammt durch Luthers unerſchrockenes Fortſchreiten und durch das demſelben Ziele zuſteuernde Beiſpiel Huldreich Zwingli's, mit dem er innige Freundſchaft geſchloſſen hatte.

Digitized by Google

Sein Entſchluß war zur Reife gediehen, für den nämlichen Zweck möglichſt und zunächſt in ſeinee Vaterſtadt zu wieken, wohin er 1518 beim heftigen Ausbruche der Peſt in Wien zurückberufen wuede. In St.Gallen znm Stadtaezte und 1521 zum Mitgliede des Raths ernannt, konnten Vadians ſchaefem Geiſtesblick die teaueigen Zuſtände im kirchlichen und wiſſenſchaftlichen Leben nicht lange verboegen bleiben, und dieſe füheten feinen Entſchluß zur Ausfüheung, welche er damit begann, meheere Feeunde der Schriftforſchung, wofüe ſchon anfänglich fechs angeſtellte Prieſter ſich eifrig zeigten, mit Anleitung, Beiſchaffung litterariſcher Hülfsmittel und duech eigene Vorleſungen, ſowie überhaupt durch Rath und That in iheen Beſtrebungen keäftig zu unteeſtützen.

Vadian ſelbſt veröffentlichte 1522 duech den Druck ſeine Geünde füe das eingetretene Bedüefniß endlicher Abhülfe von herrſchenden veedeeblicheu Uebelſtänden nnd füe einzufüheende Reſoemen. Hiefüe bewirkte ee, durch bald wachſenden Einflnß im Rathe der Stadt, die Handreichung einee geoßen Anzahl der bedeutendſten Mitglieder nnd vereint mit dieſen, des von der Abtei genäheten Widerſtandes von Andern ungeachtet, im nämlichen Jahre die obeigkeitliche Eelaubniß zur öffentlichen Abhaltung einer Ehrenpredigt des berühmten Scheiſtgeleheten Dr. Hubmeyer von Waldshut.

Die von demſelben in der St.Magnuskirche und bei Anlaß einer von vielem Volk aus weiter Umgegend in Peozeſſion beſuchten Ablaßverkündung zu St.Leonhaed, wegen Mangel an Raum in dee Kieche auf der Anhöhe dafelbſt gehaltenen Peedigt über das Woet Gottes und gegen den Mißbeauch des Ablaſſes übten ergreifende Wirkung und erregten bei Vielen das eifeige Verlangen füe foetgefetzte Abhaltung von öffentlichen Vorträgen auf Geundlage des Evangeliums. Hierauf folgten auch die obrigkeitlich angeoednete Betheiligung von St.Galliſchen Reformfreunden an den von Zürich veranſtalteten Religionsdiſputationen, und gegenübee den vom Abte befohlenen Kontroverspeedigten in dee Münſterkirche, diejenigen in der Stadtpfarrkirche zu St.Laueenz.

Indeſſen war Johannes Keßlee von St.Gallen, der, um ſich dem Peieſterſtande zu widmen, die Hochſchnle zu Wittenberg beſucht, dort aber durch die Vorträge Luthers nnd deſſen perſönliche Bekanntſchaft der evanglifchen Lehre zugewendet hatte, mit reichen Kenntniſſen ausgeſtattet in ſeine Vateeſtadt zurückgekehrt. Der an ihn eegangenen Einladung meheeeee Feeunde der Reformation entſpeechend, übernahm er zu Anfang des Jahres 1524 die Vorleſung und Erkläeung der Bibel im engern Privatkeeiſe, dem Beda Miles hiefür ein Lokal in ſeinem Haufe am Schmalzmarkte (ſpäter Pfarrhaus) einräumte; als der beſcheänkte Raum füe die zunehmende Anzahl der Theilnehmer bald nicht mehr genügte, wueden dieſe Voeträge im Saale der Schneiderzunft nnd nachhee in demjenigen der Weberzunft (jetzt Mufeums), welcher damals der geößte war, gehalten.

Solches geſchah untee Zulaſſung des Magiſteats, und gleichzeitig verordneten Geoß- und Kleinrath im April 1524, es ſollen zur Vermeidung der Zwietracht alle Prieſter zu St.Laurenzen das heilige Evangelium klar und lanter peedigen und Niemand ſie darum beſchreien odee zur Rede ſetzen düefen; wüede Jemand in iheer Peedigt Uneechtes finden, ſo möge er es den vier Vorgeſetzten anzeigen, welche die Sache unterſuchen nnd das Angemeſſene anoeduen ſollen; wer abee einen Prieſter zur Rede ſtellen, ſchelten oder beſcheeien wüede, der ſollte geſtraft, übeigens den Prieſtern voegehalten weeden, übee Gotteswort und Beicht ſich zu einigen. Unfngen zu weheen, wnede obeigkeitlich auf alles Ausſtoßen von Schimpfworten und andeen Frevel ſtrenge Steafe geſetzt; darum wurden Haus Seilee, ein angeſehenee Mann, und jene vier Büegee, denen er die in ſeinem Bildhaus auf Kugelmoos ſtehenden deei lebensgeoßen Heiligenbildee aus Lehm unter dem Beding geſchenkt hatte, wenn

Digitized by Google

ſie ſolche forttragen können, was ſodann geſchah, Jeder mit 5 Pfd. Pfenning Strafe belegt, und zwei Andere wegen Umwerfen von Weihwaſſerſtöcken für acht Tage in Gefangenſchaft geſetzt. Fünf Bürger, die bei Anlaß der Frohnleichnamsprozeſſion des Abtes durch die Gaſſen der Stadt Ablaßbriefe an ihren Häuſern aushängten, mußten Jeder 2 Pfd. Pfenning Buße in den Armenſtock bezahlen. Durch öffentliche Auskündung wurden auch alle Unfugen im Umfang des Kloſterbezirks von der Stadtobrigkeit ihren Angehörigen ſcharf verboten, um den Abt zu keinen Klagen zu veranlaſſen.

Nachdem der vom Landvogt im Thurgau wegen Verbreitung der evangeliſchen Lehre vertriebene Pfarrer von Kurzenrickenbach, Georg Gügi, in St.Gallen Aufnahme gefunden und abwechſelnd mit Joh. Keßler Vorleſungen gehalten hatte, fanden ſich auf Anſtiften des Landvogts die eidgenöſſiſchen Orte, mit Ausnahme der gleichfalls zur Reformation ſich hinneigenden Stände, bewogen, auf der Tagſatzung zu Baden eine heftige Epiſtel an den Stadtmagiſtrat gegen ſolche Vorleſungen zu erlaſſen, was dieſen veranlaßte, die Benannten gütlich zur Einſtellung ihrer Vorträge zu bewegen, dagegen wurde verordnet, die Predigten über das göttliche Wort, bisher auf die Sonntage zu St.Laurenz beſchränkt, auch auf die Mittwochen und Freitage auszudehnen.

Damit begnügte ſich die groß gewordene Zahl der Reformationsfreunde nicht, zumal Wolfgang Schorant, genannt Ulman, aus dem Kloſter St.Luzius bei Chur nach St.Gallen zurückgekehrt und eifrig der Reformation zugethan, ebenfalls hierüber Vorträge eröffnete; namentlich die Pfarrgenoſſen von St.Magnus, wozu auch die Gemeinde Bernhardszell gehörte, äußerte nun allgemein das Verlangen, ihn öffentlich in dieſer Kirche vorleſen zu hören, wogegen der Abt, als Patronatsherr, Schließung der Kirche anordnete. Auf Montag vor St.Othmarstag 1524 verſammelte ſich der Große Rath und beſchloß auf daheriges Anbringen einer großen Menge von Bürgern und Gotteshausleuten, Kirchgenoſſen zu St.Magnus: in keiner Kirche Vorleſungen abhalten zu laſſen, außer durch die hiezu verordneten Prieſter, die Abhaltung von Vorträgen außerhalb den Kirchen aber weder zu unterſagen noch zu erlauben. Dieſer Fingerzeig genügte; Wolfgang Schorant hielt nun ſeine Vorträge außer der Kirche auf der Friedhofmauer vor dem zahlreich verſammelten Volke, und nach eingetretener Winterszeit in dem großen Raum auf dem Metzgegebäude, abwechſelnd mit Dominikus Zyli und Joh. Keßler. In dieſes Jahr fällt auch die bereits Seite 374 berührte obrigkeitlich angeordnete Aufhebung der öffentlichen Almoſenaustheilung bei den Kirchen und Gründung des Stockamts mittelſt ſonntäglicher Einſammlung in den Kirchen für den Armenſtock zur Unterſtützung der Hausarmen.

1525. Fortwährend hatte indeſſen der Eifer für die Reformation auch außer der Stadt in der umliegenden Landſchaft ſo zugenommen, daß wegen vermehrtem Zudrang des Volkes zu den öffentlichen Vorleſungen über das Evangelium dieſelben zu Anfang des Jahres aus dem ungeeigneten Lokal auf der Metzg hinweg in die St.Laurenzkirche durch Rathsbeſchluß verlegt wurden, und daß der Abt die Stadtobrigkeit um Schutz angehen mußte, weil Dr. Winkler, einem ſeiner Geiſtlichen und heftiger Gegner der Reformation, vom erbitterten Landvolk mit Gewalt aus dem Kloſter hinaus über die Grenze geſchafft werden wollte, welchem Schickſal er ſich dann insgeheim entzog, worauf ihm auch zur Vermeidung von Unruhen die Stadt verboten, ſowie auch dem Dr. Wendelin Oswald, ſeiner Kontroverspredigten und daraus entſtandenen Anläufen wegen, der Schutz der Stadtobrigkeit entzogen werden mußte.

Dem ebenfalls mit Anfang dieſes Jahres gegebenen Beiſpiel des Diakons Wolfgang Wetter für Unterlaſſung des Meſſehaltens in der St.Laurenzkirche folgten unter obrigkeitlichem Schutz nun auch bald die übrigen an dieſer Kirche angeſtellten Prieſter. Sodann wurde vom Rathe erkannt: in allen Stadtkirchen die Beichte aufzuheben, dem Abſchied der Tagſatzung für Einſtellung der evangeliſchen Vorleſungen in der Kirche keine Folge zu leiſten, ſondern die eigene obrigkeitliche Gewalt auch in kirchlichen Dingen zu handhaben. Sämmtliche im Stadtgebiet wohnhaften Prieſter hatten vor verſammeltem Rath den gewöhnlichen Bürgereid zu leiſten, wozu ſich vorerſt nur dreizehn und nachträglich noch zehn andere Prieſter verſtanden, da auf die Eidverweigerung die Verweiſung aus dem Stadtgebiet erfolgte.

Als die Nonnen zu St.Leonhard obrigkeitlichen Geboten keine Folge leiſteten, artete in der untern Volksklaſſe die herrſchende Aufregung in Zügelloſigkeit aus, von der ſich auch ein Zunftmeiſter hinreißen ließ, zur Faſtnachtzeit mit einem Haufen vor das Kloſter zu ziehen, um die Nonnen zum Gehorſam zu zwingen. Mit Gewalt in das Kloſter eindringend, wurden die Nonnen durch Toben und Lärmen der Eingedrungenen, die dem klöſterlichen Wein- und Speiſevorrath ſtark zuſetzten, in großen Schrecken verſetzt, bis auf ihr Sturmläuten hin Rathsabgeordnete dem Spektakel ein Ende machten. Der betreffende Zunftmeiſter ward ſofort mit Amtsentſetzung gebüßt und vom Rathe ein Verbot bei ſcharfer Strafe des Friedbruchs erlaſſen gegen Alle, welche Klöſtern oder Nonnenhäuſern und Geiſtlichen mit Worten oder Werken Schaden und Unbill zufügen würden. Ferneren Ruheſtörungen und Gefahren vorzubeugen, wurde vom Rathe, auf die Kunde, daß die Kloſtergeiſtlichen der Abtei zu ihrer Sicherheit Waffen und Harniſche angeſchafft und das Schloß Rorſchach bewehrt haben, ein öffentlicher Aufruf zur Handhabung der Ordnung erlaſſen, ſowie daß jeder Bürger ſich mit Waffen und die Büchſenſchützen mit Munition auf den Nothfall verſehen ſollen; überdieß wurden 200 vertraute Männer in Eidespflicht genommen, um auf den erſten Ruf des Rathes ihm zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens und Willens behülflich zu ſein, wofür die Rüſtkammer des Rathhauſes genugſam Waffen zu enthalten hatte.

Solche außerordentlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden zudem durch die gleichzeitig in bedenklicher Weiſe und Anzahl fortſchreitende Ueberhandnahme der Wiedertäufer und Myſtiker und durch ihr die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht nur ſtörendes, ſondern nicht ſelten ſogar gefährdendes, unſinniges Treiben nöthig gemacht, bis dieſelben nach Jahren erſt in das Stadium der Unſchädlichkeit gelangten. Siehe Wiedertäufer. Andere Unordnungen machten 1526 ebenfalls ſtrenges Einſchreiten erforderlich; mehrere Bürger, von denen zwei nächtlicherweile aus der St.Peterskirche Bilder entfernt und hievon einen hölzernen Teufel an den Pranger gehängt, zwei Andere aber aus einer Kapelle Altartücher und Vorhänge verbrannt hatten, wurden mit Gefängnißſtrafe belegt. Hans Egli, Statthalter zu Forſteck, der hieraus Anlaß nahm, in Luzern die St.Galler als Ketzer zu ſchmähen, wurde bei ſeiner Rückreiſe in St.Gallen verhaftet, auf Fürbitte ſeines Herrn von Hohenſax zwar der peinlichen Behandlung gegen Urphede entlaſſen, doch mit ſtarker Geldbuße geſtraft.

Der Aufforderung von zwölf eidgenöſſiſchen Ständen zur Beſchickung einer Religionsdisputation nach Baden wurde mit Abordnung von zwei Geiſtlichen und zwei Rathsgliedern entſprochen und denſelben Auftrag ertheilt, lediglich beim Worte Gottes zu bleiben und ſich in Nichts einzulaſſen, was demſelben widerſtreite. Auf nachherigen Bericht dieſer Abgeordneten erkannte der Große Rath: daß die hieſigen Prieſter nun ohne Weiteres das göttliche Wort verkünden ſollen. Ferner verordnete der

Digitized by Google

Große Rath am 5. Dezember die gänzliche Beseitigung aller Bilder in der St.Laurenzkirche, auf Beschluß einer Versammlung aller Kirchgenossen von Stadt und Land, worauf auch die Wegschaffung der Altäre und Beichtstühle und Einräumung dieser Kirche für den evangelischen Gottesdienst allein und sofort dessen feierliche Einführung erfolgte.

1527. Da dieser Pfarrkirche auch die der Reformation beigetretenen Angehörigen der Gemeinden Speicher, Straubenzell, Tablat und Wittenbach zugetheilt waren, so verständigten sich dieselben mit der Stadt für verhältnißmäßige Beitragsleistung am Unterhalt der Prediger zu St.Laurenz. Auf heftige Beschwerden des Abtes Franz gegen die von der Stadt aus sich stets mehr in seiner Landschaft verbreitende Reformation und begonnene Abschaffung von Bildern aus den Kirchen, erließen Sonntag nach Lichtmeß die in Baden versammelten Abgeordneten der sieben katholischen Stände an die Stadt St.Gallen einen vorläufigen Absagebrief ihres bisherigen Bundesverbandes, insofern sie bei der Reformaion verbleiben würde. Dagegen bestärkte der Entscheid des Großen Rathes vom 10. April, daß die Abhaltung des h. Abendmahles in Zukunft laut gutachtlichem Vorschlag der reformirten Prediger gemäß Auslegung des Reformator Zwingli und besonders hiefür aufgestellter Ordnung stattfinden solle, sowie die erste Vornahme dieser Feier in solcher Weise am Ostersonntage, nun sämmtliche Bekenner des evangelischen Glaubens im Festhalten am begonnenen Werke. Gleichzeitig erließ der Rath ein Verbot gegen das Meßlesen in Häusern und Versehung der Kranken nach katholischem Ritus.

Die Nonnen zu St.Leonhard und St.Katharina, letztere besonders wegen bedeutender Verminderung ihres Klostergnts, hatten dasselbe vier Vögten aus den Mitgliedern des Großen und Kleinen Rathes zu unterstellen und verdankten diese Vorsorge Namens des ganzen Konvents, doch reklamirten dagegen mehrere ihrer Verwandten bei dem Bischof von Konstanz und den katholischen Ständen die bisherige eigene Vermögensverwaltung der Klöster. Diesen Nonnen wurden obrigkeitlich auch reformirte Prediger neben den Beichtigern verordnet und den einen wie den andern alles Predigen gegen Gottes Wort untersagt, Sakrament und Messe aber bis auf Weiteres belassen.

Den Pfarrhelfern zu St.Laurenz wurde die Errichtung und Fortführung von Taufbüchern aufgetragen, ferner die sonntägliche Abhaltung von Kinderlehren und der deutsche Kirchengesang beim Gottesdienst eingeführt, und zwar Beides Sonntag den 8. Herbstmonat zum erstenmal. (Siehe Weiteres St.Laurenzen.) Mit Annahme der evangelischen Lehrsätze ward für die Geistlichen das Verbot der Priesterehe außer Kraft erklärt und es traten nun sieben derselben zu St.Gallen in den Ehestand.

Dieses Alles zog der Stadt St.Gallen von den Gegnern der Reformation scharfen Tadel zu; derselbe stieg mit dem Fortschreiten der Reformation bis zu großer Erbitterung, wodurch Geistliche an katholischen Orten sich hinreißen ließen, die Stadt als der Ketzerei verfallen und ihr Geld als Ketzerpfenninge zu bezeichnen, weßhalb einer dieser Geistlichen beim Betreten des Stadtgebiets verhaftet und die auf Lästerung gesetzte Strafe über ihn verhängt wurde. Einige Bürger hatten Schmähungen gegen katholische Einrichtungen ausgestoßen und hiefür ebenfalls die von der Stadtobrigkeit verfügte Strafe zu bestehen. Um es auch denjenigen Geistlichen in der Stadt, welche der Reformation nicht beigetreten waren, möglich zu machen, ihre religiösen Grundsätze gleichwohl bei der in Bern abzuhaltenden Disputation öffentlich verfechten zu können, beschloß der Rath, Jedem derselben die Kosten für sich und ein Reitpferd zu vergüten, wenn hievon Gebrauch gemacht werden wolle.

Digitized by Google

Mehrere kirchliche Bruderſchaften in der Stadt, deren Zweck mit der Reformation aufhörte, ſchenkten ihre Fonds dem Stockamt zu Gunſten der Armen, und ernteten hiefür verdienten Dank der Obrigkeit, die den Erlös verkaufter Kiechenzierden, Kleinodien und Meßornate der nämiichen Armenkaſſe zutheilte.

1528. Die in der Barfüßerkirche zu Bern auf obrigkeitliche Anordnung zwiſchen Geiehrten beidee Glaubensbekenntniſſe einiäßlich gepflogenen öffentlichen Reiigionsdisputationen, welche von dem hiefür ais Peäſidenten gewählten Bürgermeiſter De. J. v. Watt von St.Gallen am 7. Januar eröffnet und am 26. gi. M. geſchioſſen wurden, hatten zur Folge, daß wie in Zürich, Bern und an vieien andern Oeten der Schweiz, ſo auch in der Stadt St.Gallen alle bisherigen kiechlichen Gebote, Lehrſätze und Einrichtungen, ſofern ſie nicht als auf bibliſcher Grundlage beruhende chriſtliche Lehren erkannt wurden, nun gänzliche Aufhebung fanden.

Zur Verbreitung der auf Verordnung des Raths von Zürich daſelbſt im Druck weiter veröffentlichten Disputationsveehandiungen wurde in St.Gallen gleichfalls von Obrigkeits wegen beigetragen, ſodann die Verſteurung des Vermögens der Geiſtlichen gleich den Weitlichen verordnet, ferner auf wiedeeholtes und beingendes Anſuchen des Pfarrers und der Kiechgenoſſen von St. Magnus zu St.Gallen und Bernhaedszell für Beſeitigung der in dieſer Kirche und angebauten St.Wiboradakapelle befindiichen Altäre und Bilder, Verkauf der koſtbaren Meßgewänder und Kirchengeeäthe und Veewendung des Erlöſes füe Unterſtützung der Nothleidenden Bewilligung eetheiit und die in einem vergoldeten Sarg aufbewahrten Gebeine von St.Wiborad, St.Magnus und Rachildis in der Stille vergeaben, auch angeordnet, daß die Nonnen den Ordenshabit ablegen, ihre Beichtiger abdanken und die evangeliſchen Predigten zu beſuchen haben. An alle büegerlichen Manns- und Frauensperſonen, welche dem katholiſchen Gottesdienſte im Münſter ſoetwährend noch beiwohnten, eeließ der Rath eine eindringliche Ermahnung, nebſtdem auch die Spätpeedigten in dee St.Laurenzkirche zu beſuchen. Dem obrigkeitlichen Mandat zur Beſcheänkung des Luxus folgte ein ſcharfes Verbot alles Spieiens um Geid und Gut.

Es wueden hierauf auch die beſondern Begräbnißkapellen einzelner Familien mit deren Einwilligung, gieichwie Statuen und Grabmäler auf dem Kiechhof beſeitiget, die ſieben Kaplane des Münſters, welche Stadtbürger waren und auf Anrathen des Abtes weder auf das Meſſeieſen verzichteten, noch die Disputation beſtehen wollten, des Büegerrechts entlaſſen, ein Prieſter von Wyl und der Münſterprediger Moſer bei ihrem Einfinden in St.Gallen arretirt, erſterer wegen ſtarker Läſterung ſchaef geſtraft, ietzterer zum Widerruf ſeiner, in häufigen Peedigten gegen die Reformation ausgeſprochenen Behauptungen genöthigt und mit Geldbuße beiegt.

Seitdem bei Gelegenheit der dießjährigen (1528) ordentlichen Erneueeungswahien die katholiſch gebiiebenen Mitglieder des Großen und Kleinen Raths nicht wieder gewählt und dieſe oberſten Stadtbehörden ausſchließlich mit reformirten Bürgern ergänzt woeden waren, womit, gleichwie durch Abt Franziskus' Verlegung ſeines Wohnſitzes von St.Gallen in das Schioß Rorſchach, mancher bisherige wichtige Einfluß und Widerſtand aufhöete, fanden die zur Vervollſtändigung der eingeführten Reformen obrigkeitlich im Einverſtändniß mit dee großen Meheheit der Büegerſchaft voegenommenen äußerſt eneegiſchen Schritte ungehemmte Fortſetzung. Hiefür, ſo wie zu Allem, was die Stadtobeigkeit von St.Gallen in Hauptſachen bisanhin vorgekehrt hatte, erkiärten die Stände Zürich und Bern ihre Beiſtimmung, ſicherten ihee ferneee Mithülfe zu und errichteten mit der Stadt

Digitized by Google

St.Gallen auf Beschluß dortiger Bürgerversammlung vom 8. Oktober 1528 ein christliches Bürgerrecht zum gegenseitigen Schutz; in Folge dessen mahnte der Stand Zürich in diesem Monate noch St.Gallen zum eidgenössischen Aufsehen gegen einen im Thurgau vorbereiteten Landsturm.

Dem nach Ueberwindung großer und vieler Schwierigkeiten eingetretenen Gelingen des Reformationswerks in St.Gallen folgten jetzt die, das nämliche Vorhaben bezweckenden, entscheidendsten Ereignisse auch in den umliegenden Landesgegenden in raschem und unaufhaltsamem Vordringen.

In der alten Landschaft des Stifts St.Gallen, die von demselben seit Erlöschen seiner ritterlichen Ministerialen stets für die nächste und zuverlässigste Stütze dieses Klosters gehalten wurde, fand dasselbe nun seine heftigsten Gegner in überwiegender Anzahl hervortretend und es läßt sich bei unparteiischer Prüfung der verschiedenen damaligen Vorgänge nicht verkennen, daß außer dem von Manchen bewiesenen wirklichen Eifer für die Reformation selbst, bei nicht Wenigen das offen an den Tag gelegte Bestreben, neben der kirchlichen auch der weltlichen Herrschaft der Abtei enthoben und gänzlich frei zu werden, als mächtiger Hebel zur Aufhebung derselben mitwirkte.

Hiefür schien, unter ohnehin obwaltenden Zeitumständen, der Wegzug des Abtes Franziskus aus dem Kloster St.Gallen nach Rorschach, die bei seiner tödtlich gewordenen Krankheit in Aussicht stehende baldige Erledigung des Abteivorstandes, die bei dem größern Theil der Bürger und Landleute gegen Wiederbesetzung dieser Stelle und Fortbestand des Klosters herrschende Abneigung, die dieselbe eifrig näherende Mitwirkung des Schirmortenhauptmanns Frei von Zürich, die hülflose Lage des Konvents und die Verminderung desselben durch Austritt mehrerer der Reformation beigetretenen Klostergeistlichen, den günstigsten Anlaß darzubieten.

Den seit 1525 begonnenen Anschluß an die Reformation vollendeten bis zum Spätherbst 1528 die Kirchenangehörigen zu Rorschach, Steinach mit Tübach, Berg mit Hergenswyl und Lömmenswyl, Waldkirch, St.Fiden, St.Georgen, Wittenbach mittelst Beseitigung der Altäre, Beichtstühle und Bilder aus dortigen Kirchen und Kapellen, sowie durch Berufung von reformirten Geistlichen für die vier erstern Pfarreien, während die Mehrzahl der andern Ortschaften wie die Straubenzeller nebst den Tablatern den evangelischen Gottesdienst in der Stadt besuchten.

1529. Im Januar und Februar führten gleichfalls wie in den benannten Gemeinden die Pfarrgenossen selbst, zu Goldach mit Untereggen und Eggersriet, Goßau mit Andwyl und Niederwyl, Hagenwyl mit Muolen, Mörswyl mit den Arbonern, Niederhelfenswyl mit Zuckenriet und Linkenwyl, Oberbüren, Rickenbach, Welfensberg und Wuppenau, die Reformation in ihren Kirchen ein, nachdem sie dieselben von Altären und Bildern geräumt hatten. Letzteres und die Aufhebung des Meßopfers in den Kirchen erfolgte zu Wyl, wo auch ein Theil der Bürgerschaft sich der Reformation anschloß, einige Monate später auf äbtliche Bewilligung, um einen von den Thurgauern und Toggenburgern angedrohten Bilderſturm abzuwenden.

Das früher schon laut gewordene Verlangen für Einräumung der Münsterkirche im Kloster St.Gallen zur Abhaltung des Gottesdienstes der Evangelischen erneuerten jetzt Bürger und Gotteshausleute um so dringender bei dem Stadtmagistrate, weil der Raum der Kirchen in der Stadt nicht länger genügte, neben deren Bewohnern auch die sehr groß gewordene Anzahl der reformirten Gotteshausleute von Tablat, Rotmonten, St.Georgen, Straubenzell, Gaiserwald und zugehörigen Höfen, aufzunehmen, demzufolge wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, hiefür die Münsterkirche in Anspruch zu nehmen. Es wurde dieses Begehren auch darauf begründet, es haben die Aebte stets

und unlängſt noch Abt Ulrich VIII. den St.Gallusmünſter nicht bloß als Kloſterkirche betrachtet, ſondern zudem als die Mutterkirche für die Stadt und ihre weite Umgegend, ſogar mit Einſchluß von einigen Gemeinden des Landes Appenzell, ſtreng behauptet, die Bürger außer dem Kirchenbeſuch zu St.Laurenzen zu demjenigen in Münſter angewieſen, wohin ſie auch jederzeit als Kirchgenoſſen ihren Kirchgang gehalten und überdieß durch beträchtliche Stiftungen ihrer Vorfahren für Erbauung, Ausſtattung und Unterhalt dieſer Kirche beſondere Rechtſame an derſelben erworben, welche ſie bei dieſer Gelegenheit, vereint mit den Begehren der übrigen Kirchgenoſſen der Landſchaft, entſchieden geltend machten.

Der Stadtmagiſtrat ſäumte nun nicht, dieſe Begehren dem Stiftskapitel kräftig unterſtützt zur Entſprechung mitzutheilen, demſelben freiſtellend, die Räumung des Münſters von ſich aus, jedoch beförderlich, beſorgen zu laſſen, damit Solches nicht bei längerer Zögerung in ſtürmiſcher Weiſe von Seiten des Volkes ſelbſt geſchehe. Dieſem Verlangen konnte hinwieder vom Stiftskapitel, welches kurz vorher durch beſonderes eidliches Gelöbniß ſich für das Feſthalten am bisherigen Glaubensbekenntniß, Ordensverband und der kirchlichen und klöſterlichen Einrichtungen verpflichtet hatte, nicht entſprochen werden, und es legte das Kapitel in ſeinem und des kranken Abtes Namen Verwahrung ein gegen alle anderweitigen Verfügungen über die Münſterkirche und ihre Zugehörden.

Während die vorherige Aufforderung durch beſondere Rathsgeſandte beim Stiftskonvent am 23. Februar nochmals unter Hinweiſung auf die ſchädlichen Folgen eines drohenden Volksaufſtands wiederholt, vom Konvent aber dagegen Recht vorgeſchlagen wurde, hatte ſich eine große Volksmenge aus der Stadt und Landſchaft in der Münſterkirche und im Kloſterhof eingefunden, in geſpannter Erwartung das Reſultat gewärtigend. Dieſer durch die Vorgeſetzten als Volksgemeinde geordneten Verſammlung wurde vom Bürgermeiſter v. Watt das fruchtloſe Ergebniß der Verhandlungen und der auf dieſen Fall hin gefaßte Beſchluß von Klein- und Großen Räthen eröffnet, daß ſofort die Räumung der Münſterkirche von allen Altären und Bildern vorzunehmen, doch auf jede Entfremdung kirchlicher Gegenſtände ſcharfe Strafe geſetzt ſei, und Niemand im Kloſter geſchmäht oder geſchädigt werden dürfe.

Sogleich wurde hierauf mit reißender Schnelligkeit die Ausführung bewerkſtelligt, ſämmtliches Holzwerk von Altären, Bildern und Zierrathen weggeräumt, 46 Wagen füllend, am nämlichen Tage auf dem Brühl verbrannt, einzig die Orgel unangetaſtet in der Kirche belaſſen, was materiellen Werth hatte, in das Gewölbe des Kirchenſchatzes verſorgt und dieſes am nächſten Tage, an welchem die Beſeitigung der ſteinernen Bilder und Altäre ſtattfand, zugemauert, um der ſpätern Verwendung der kirchgenöſſigen Gemeinden vorbehalten zu bleiben.

Den auf Klage des Stiftskonvents am 5. März in St.Gallen angelangten und nach eingenommenem Augenſchein im Münſter zur Sitzung des Kleinen Raths der Stadt eingeladenen Geſandten der Schirmorte Luzern, Schwyz und Glarus und dem Schirmhauptmann von Zürich, der ohnedieß in St.Gallen weilte, theilte der Rath auf ihre mündlichen Anbringen offen die Gründe mit, auf welche geſtützt die Räumung der Münſterkirche angeordnet und hiebei im Uebrigen Perſonen und Eigenthum des Kloſters vollkommen ſicher geſtellt worden ſeien mit Zuſicherung, daß die Konventualen, ihre Amtsleute und Angehörigen ferner frei handeln und wandeln mögen, ihren Renten und Gülten kein Eintrag geſchehen, doch darauf beſtanden werde, daß, wenn das Stift keinen Predikanten für die Predigten der Evangeliſchen beſtelle, dieſes von Seiten der

Digitized by Google

Stadt geſchehe. Da in Folge deſſen die Geſandten ſich auf Berichterſtattung an ihre Stände, und auf das Begehren um Schutz für das Kloſter, ſo wie daß dieſes mit Predikanten verſchont bleibe, beſchränkten und nach Hauſe zurückkehrten, zogen die Konventualen vor, das Kloſter zu verlaſſen und verlegten ihren Wohnſitz nach Wyl.

Hierauf verordnete der Kleine Rath, daß an allen Sonn- und Feiertagen die Frühpredigt zu St. Laurenz, die Spätpredigt im Münſter und die Abendpredigt zu St. Magnus, durchweg nach evangeliſchem Ritus gehalten, hiebei die Abſingung der Pſalmen ſtattfinden und jedesmal mit den Glocken ein- und ausgeläutet werden ſolle. Die erſte deutſche Predigt zum Gottesdienſt der Reformirten in der Münſterkirche wurde von Dominikus Zyli Sonntag den 7. März 1529 nach Abſingung des 51. Pſalms in Anweſenheit von beiläufig 4000 Kirchbeſuchenden gehalten.

Ueber die, wegen nun eingetretener gänzlicher Aufhebung der katholiſchen Religionsgebräuche, ſowie der geiſtlichen und weltlichen Herrſchaft der Abtei St.Gallen in den Stiftslanden, Verkauf der Kloſtergebäude an die Stadt, Aufſtellung einer neuen Landesverwaltung für die Landſchaft u. ſ. w. nach dem Tode des Abtes Franz, zwiſchen deſſen Nachfolgern, den Aebten Kilian und Diethelm, mit Unterſtützung der fünf katholiſchen Orten einerſeits, und der Stadt und Landſchaft St.Gallen mit Beiſtand von Bern, Zürich und evangeliſch Glarus anderſeits, 1529 bis 1532 gewalteten Mißhelligkeiten und interimiſtiſchen Zuſtände, welche ſchließlich in ſchweren Kriegsfolgen ihre Löſung fanden, haben wir in der Geſchichte dieſer Abtei Seite 221 bis 237 einläßlich berichtet. Lenken wir jedoch unſere Blicke nochmals auf die Vorgänge in andern Landestheilen während der Reformationsperiode, ſo ſtellt ſich uns in Kürze gedrängt folgendes Bild dar.

In der dem Stifte St.Gallen zugehörigen Grafſchaft Toggenburg war die erſte Anregung der Kirchenreformation von der Geiſtlichkeit ſelbſt ausgegangen, nämlich von den Prieſtern zu Wildhaus, Stein, Krummenau, Wattwyl, Hemberg, Kirchberg, Jonswyl, Oberglatt u. A., die ſich öffentlich dem evangeliſchen Glaubensbekenntniß anſchloſſen und deſſen Lehefätze durch ihre Predigten verkündigten; ſie fanden hiefür ſchon anfänglich beifällige Auffaſſung bei den Kirchangehörigen ihrer und der benachbarten Pfarreien, und bei dem Landvogt Giger, einem geborenen Toggenburger, ruhiges Zuſehen; wachſende Theilnahme und bereitwilliges Entgegenkommen eröffnete ihrem eifrigen Beſtreben für Verbreitung des Evangeliums bald einen ausgedehnten Wirkungskreis, während zugleich Anſchluß und entſchiedenes Auftreten von angeſehenen Männern des Landes an der Spitze einer großen Anzahl von Reformationsfreunden und der zugeſicherte Beiſtand Zürichs auf den Nothfall einen feſten Haltpunkt darboten.

Dieſes Alles, verbunden mit dem belehrenden und ermunternden Einwirken des Reformators Huldreich Zwingli für Ausführung des von ihm begonnenen Werks auch in dieſem ſeinem Heimatland, dem er von Zürich aus ſtets ſeine eege Theilnahme zuwandte, hatte von 1519 bis 1529 möglich gemacht, die Schranken gänzlich zu durchbrechen, die der bedeutende geiſtliche und weltliche Einfluß der Abtei St.Gallen, verbunden mit ihren ſtrengen landesherrlichen Verboten und Strafverhängungen, unterſtützt von den ernſtlichſten Bemühungen und endlich heftigſten, ſogar mit Kriegsrüſtungen begleiteten Drohungen des Standes Schwyz, dem Aufkommen und Fortſchreiten der Reformation im Toggenburg entgegenſtellten.

Die Einführung derſelben war 1529 im ganzen Toggenburg inſoweit vollſtändig erfolgt, daß ſie vier Fünftheile der Geſammteinwohnerſchaft und beinahe alle Pfarreien umfaßte, nachdem

Digitized by Google

bis dahin, außer in den ſchon berührten, auch zu Ganterswyl, Mogelſperg, Moosnang, Oberhelfentswyl, Lichtenſteig, Kappel und St. Johann, am letztern Orte nicht ohne durch großes Ungeſtüm veranlaßte Exzeſſe, die Altäre und Bilder aus den Kirchen beſeitiget, reformirte Prediger angeſtellt und die Kirchen dem Gottesdienſt der Evangeliſchen eingeräumt worden waren. Zur Konſolidirung der eingeführten neuen kirchlichen Einrichtungen und übereinſtimmenden Wirkens, wurde 1529 die erſte Synode der evangeliſchen Geiſtlichen des Toggenburgs am 13. Februar abgehalten und von derſelben gemeinſchaftlich mit dem Landrathe der Grafſchaft eine neue Kirchenorganiſation feſtgeſetzt. Näheres über ſpezielle Vorfallenheiten in den einzelnen Gemeinden iſt unter deren Namen zu finden.

In der Herrſchaft Rheinthal, den ſieben alten Orten zuſtändig, vermochten die in ihrem Namen regierenden Landvögte Joh. Golder von Luzern 1524, Melchior Gyßler von Uri 1526 und Paul Inderhalden von Schwyz bis 1528 zwar das Auftreten von reformirten Predigern und die öffentliche Verkündung der evangeliſchen Lehre nach den Grundſätzen der Reformatoren, im Lande ſelbſt, durch ſcharfe Verbote zu hindern, doch nicht den zahlreich aus dem Rheinthal ſtattfindenden Beſuch der Predigten, welche Pelagius Amſtein, Pfarrer zu Trogen, ein thätiger Beförderer der Reformation daſelbſt, ſo wie an andern zunächſt an der rheinthaliſchen Grenze gelegenen Orten, öfters, weil die Kirchen die Menge der Zuhörer nicht aufnehmen konnten, auf freiem Felde zu halten pflegte, wogegen Landvogt Inderhalden bei den regierenden Orten und beim Stande Appenzell wiederholt Beſchwerden einlegte, während Zürich von den Freunden der Reformation im Appenzellerland und Rheinthal durch Deputation von angeſehenen Männern um Schutz angegangen wurde und Zuſicherung hiefür ertheilte.

Wirklich gelangte nun auf dieſem Wege fortan die Reformation im Rheinthal zur weitern Verbreitung und großen Anzahl von Bekennern derſelben, die ſich bei feſtem Willen und Zuſammenhalten ſtark genug fühlten, den Drohungen des Landvogts gegenüber, 1528 eine am 15. Auguſt abgehaltene Gemeindeverſammlung der vier obern Höfe, Altſtätten, Maebach, Balgach und Bernang über Annahme oder Nichtannahme der Reformation entſcheiden zu laſſen, und nachdem dieſelbe durch große Mehrheit ſich bejahend ausgeſprochen hatte, erfolgte ſofort in dieſen vier Pfarreien, durch aus Zürich berufene Prediger, die Einführung der Reformation und des evangeliſchen Gottesdienſts in dortigen Kirchen unter leitender Mitwirkung des Ammann Vogler von Altſtätten.

Dieſes Ergebniß veranlaßte die regierenden Stände zu entgegengeſetzten Maßnahmen; die fünf katholiſchen Orte hatten durch beſondere Geſandte die vier Gemeinden ernſtlich gewarnt obigen Gemeindsbeſchluß auszuführen, und da ſolches gleichwohl geſchah, ſcharfes Einſchreiten zur Geltendmachung ihres Verbots angeordnet, wogegen die mitregierenden Stände Zürich und Bern Geſandte in das Rheinthal abordneten, um die Ausführung des Begonnenen ſowohl in dieſen Gemeinden zu fördern, als auch die andern zur Nachfolge zu ermuntern und den Bedrohten kräftigen Beiſtand zu gewähren, was die Letztern bewog, das Verbot der fünf Orte lediglich auf ſich beruhen zu laſſen und gegen deren Angriffe ſich gerüſtet zu halten.

Die nächſten Folgen hievon waren, daß der Landvogt den neugewählten Prediger von Marbach wegen Ausübung kirchlicher Funktionen der gerichtlichen Strafe unterſtellte, die aus dem nämlichen Grunde eingeleiteten Predigen zu Altſtätten und Balgach, die auf Vorladung nicht erſchienen, lebendig oder todt einzubringen befahl, hiefür einen nächtlichen Ueberfall durch Bewaffnete anordnete, der

jedoch an der Wachsamkeit der Reformirten in Balgach (siehe dort) scheiterte und hierdurch diese und deren Glaubensgenossen in drei andern obern Höfen veranlaßte, bei Zürich und St.Gallen Schutz und Sicherheit zu suchen. Unverweilt begaben sich Rathsgesandte dieser Orte in das Rheinthal, veranstalteten auf den 8. November zu Maebach eine zweite Hauptgemeinde der vier Höfe und foederten an deeselben in Beisein des Landvogts Jeden auf, frei und furchtlos zu stimmen, welcher der beiden Konfessionen er beigezählt sein wolle, worauf mit kleiner Ausnahme beinahe alle Anwesenden sich wieder für Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses aussprachen und dabei festzuhalten eidlich gelobten.

Duech Mandat wurde nun verordnet, daß Niemand wegen der Religion, außer auf dem gewöhnlichen Weg Rechtens an eines Jeden Wohnsitz düese Gewalt angethan weeden und Landvogt Inderhalden erhielt einen scharfen Verweis wegen seinen gefährlichen Praktiken gegen die eeformirten Peediger. — Im nämlichen Monat noch wuede die Beseitigung der Bilder und Altäre auc den Kirchen dieser vier Pfarreien vorgenommen und zu Altstätten das Pfarrhaus abgebrochen, um es dem bisherigen Pfaerer Christoph Winkler, einem der heftigsten Gegner der Reformation, unmöglich zu machen, sich in dessen Besitz ferner zu behaupten. An einer deitten Hauptgemeinde zu Marbach den 21. Dezember folgte Seitens der Reformirten aus den vier Höfen die Annahme der ihnen vorgeschlagenen Kirchen- und Sittenordnung und des Grundsatzes der Armenunteestützung mittelst eines Almosenstocks in jeder Kirche; ferner wurde für die Ausführung dieser Verordnungen und zum Schutz der reformirten Angehöeigen gegen Gewaltthätigkeiten in jeder dieser Pfarreien ein permanenter Ausschuß aufgestellt mit Vollmacht, im Nothfall sofort Weiteres zu verfügen.

Duech den im Januae 1529 mit großee Stimmenmehrheit dee Kiechgenossen von Thal und Rheineck eekläeten Beitritt zue Reformation war dieselbe im ganzen Rheinthal eingeführt, mit Ausnahme der Pfarrei Montlingen, welche nebst dem Dorf dieses Namens auch Oberriet und Kriessern umfaßte und unter dem Pateonat der Familie v. Hohenems stehend von einem diese Pfarrei veersehenden Mitglied derselben bei der katholischen Konfession erhalten wuede, obschon schrankenlyser Eifer von andeeer Seite die Bildee und Altäre daselbst zerstört hatte. Die im Juni stattfindende Besetzung des Rheinthals durch Zürchertruppen zum Schutze der eingeführten kirchlichen Reformen und iheer Bekenner und der Landsfeiedensschluß boten im Rheinthal hiefür auf einige Zeit vollständige Gewährleistung.

In der Herrschaft Sar gewann die Reformation erst später festen Boden, da ihr Obeeherr Ulrich v. Hohensax bis zu seinem 1539 erfolgten Tode beim katholischen Glauben blieb; dagegen trat Gams, obwohl unter der Schirmherrlichkeit von Schwyz und Glaeus stehend, wozu auch der Kirchensatz gehörte, vom letztern Stande und Zürich gegen die Abmahnungen und Deohungen des erstern geschützt, der Reformation bei, beseitigte 1529 Messe, Bildee und Altäee aus der Pfarrkirche und führte den reformirten Gottesdienst ein, den ein von Zürich berufener Geistlicher besorgte.

Die Reformation fand in der dem Stande Glaeus zugehörigen, von ihm als Landvogtei eegierten Grafschaft Werdenberg 1525 Eingang und durch die Pfarrer zu Sevelen und Wartau, obwohl unter einstweiliger Foetbesoegung der katholischen Kiechengebräuche, bald Veebreitung; gleichzeitig aus Verweigerung schuldiger Leistungen und Erhebung von mancherlei Rechtsansprüchen Seitens der Herrschaftsangehörigen entstandene Ruhestörungen konnten noch vor Ausführung des angeordneten bewaffneten Einscheeitens mittelst Ausgleichung beigelegt werden (siehe Werdenberg).

Die Klugheit der demokratiſchen Landesregenten ſtillte den kirchlichen Sturm durch Gewährung voller Freiheit in Religions- und Glaubensſachen auf Grundlage der Reformation, leiſtete derſelben Schutz und Vorſchub durch ihr geneigte Landvögte und befeſtigte damit zeitweiſe wieder die in Störung gerathene weltliche Herrſchaft über dieſe Landvogtei, deren ſämmtliche Pfarreien und Gemeinden bis 1528 völlig der Reformation beigetreten waren.

Von den die Grafſchaft Sargans beherrſchenden ſieben alten Orten förderte Zürich, ſpäter von Glarus unterſtützt, die Verbreitung der Reformation im Umfange dieſer Landvogtei ebenſo eifrig, als die andern miteidgenoſſenden Orte dieſelbe zu verhindern befliſſen waren. In den der Abtei Pfäfers inkorporirten Pfarreien Mueg und Quaeten, deren Prieſter ſchon 1523 der Reformation ſich anſchloſſen und heirathelen, hiefür jedoch vom urneriſchen Landvogt einige Zeit gefangen gehalten wurden, predigten die Pfarrherren 1525 furchtlos wieder die nämlichen Lehren; ſie und ihre Amtsbrüder zu Wallenſtadt und Flums fanden zahlreiche Nachfolge im Bekenntniß der Reformation, der ſich zu Bärſchis, Mels, Ragatz und Sargans die große Mehrheit der Kirchgenoſſen anſchloß und dieſelbe einführete.

In Flums hatten ſich beide Konfeſſionstheile über gemeinſchaftliche Benutzung der Kirche für ihren geſonderten Gottesdienſt vereinbart. Mit dem öffentlichen Beitritt des Abtes von Pfäfers, Jakob Ruſtinger, zur Reformation fand dieſelbe auch in dortiger Pfarrei Einführung und damit in allen Pfarreien des Saganſerlands, nur Wallenſtadt ausgenommen, wo ſpäter durch Ausſchluß der reformirten Quintner, die Mehrheit der Kirchgenoſſen für Beibehaltung des katholiſchen Glaubens entſchied, und die Reformirten für den Gottesdienſt auf die Kirchen anderer Gemeinden angewieſen waren.

Die Herrſchaft Utznach blieb zufolge einflußreicher und thätiger Bemühungen ihres Landammanns Heinrich Schmukli, für unabgeänderten Fortbeſtand der katholiſchen Kirche, derſelben ausſchließlich zugethan.

Ueber die in der Stadt Rapperswyl und zugehörigen Höfen ſtattgefundene Einführung der Kirchenreformation ſammt hierauf bezüglichen Vorgängen, findet ſich das Nähere in der Geſchichte dieſer Stadt, Seite 693 und 694.

In ihrer Herrſchaft Gaſter widerſetzten Schwyz fortdauernd und Glarus anfänglich, beide jedoch ohne Erfolg, ſich dem Eindringen und nachher dem Beſtehen reformatoriſcher Grundſätze; dieſelben fanden demungeachtet ſchnelle Aufnahme und Verbreitung. Schon 1524 ſtand die Aebtiſſin des fürſtlichen Stifts Schännis, Barbara v. Teüllerey, mit dem Reformator Zwingli in Korreſpondenz über Erläuterung des Evangeliums, an mehreren Orten predigten die Geiſtlichen gegen Abhaltung der Meſſe und Bilderverehrung 1525 und die Reformation war in ſo entſchiedener Aufnahme und Ausführung begriffen, daß auf eine, dieſelbe warm empfehlende Predigt des Pfarrers zu Amden, ſofort nach deren Beendigung die Kirchgenoſſen ſämmtliche Altäre, Bilder, Kreuze und Fahnen aus der Kirche räumten und verbrannten; Gleiches geſchah zu Schännis, Oberkirch-Kaltbrunn und zu Weeſen ſogar in Anweſenheit von ſchwyzeriſchen Rathsgeſandten, welche dem Bilderſturm zu wehren dahin gekommen waren, aber Nichts ausrichteten. Dafür wurden über Amdener und Weeſener Leibs- und Lebensſtrafen, über Andere Bußen verhängt, doch ohne Vollzug zu finden, denn der damit beauftragte Landvogt war nicht im Stande, gegen die vielen Betreffenden einzuſchreiten und konnte, als er es verſuchen wollte, dem gewaltigen, ihn aufs höchſte bedrohenden Zorn des Volkes, kaum durch eilige Flucht entgehen.

Digitized by Google

Die hieraus entſpringende gegenſeitige Aufregung vermehrten die katholiſcherſeits zu Näfels und im Muotathal ſtattgefundenen Vorbereitungen zu einem bewaffneten Zug ins Gaſterland, und ferner die zwiſchen mehrern Glarnern und von dieſen der Ketzerei beſchuldigten Bürgern von Weeſen, daſelbſt ausgebrochenen Thätlichkeiten, wobei vierzehn Perſonen verwundet wurden, endlich die Drohung der Weſener, das Kloſter Einſiedeln umzukehren und deren Aufforderung an ihre Nachbarn in der March zur Beſeitigung der Bilder aus dortigen Kirchen, mit Erbieten thätiger Hülfeleiſtung.

Als Schwyz wirklich ſich anſchickte, der Reformation und dem fortdauernden Widerſtand in der Herrſchaft Gaſter mit Gewalt ein Ende zu machen und Zürichs Begehren an den Geſandten jenes Standes auf der Tagſatzung zu Baden: die Leute im Gaſter bei der eingeführten Lehre des Evangeliums zu belaſſen, wie es ihr eigener, freier Wille und von Glarus auch zugegeben worden ſei, gegentheils mindeſtens Entſprechung, von Schwyz mit dem Vorwurf abgewieſen wurde, daß Zürich hier wie im Thurgau und Rheinthal die Unterthanen durch Vorſchubleiſtung der Reformation zum Ungehorſam und zur Empörung reize, ſtieg die Erbitterung aufs Aeußerſte.

Schwyz wollte ſich unter keinen Umſtänden dazu verſtehen, dem Beiſpiel ſeines, den Weg der Minne einſchlagenden Mitſtandes Glarus zu folgen, beharrte darauf, im Gaſter die Reformation mit der Wurzel auszurotten, betrachtete als ſolche ihre hauptſächlichen Verbreiter und Beförderer, die reformirten Geiſtlichen, namentlich den einflußreichſten derſelben, Jakob Kaiſer von Utznach, neu gewählter Pfarrer zu Oberkirch-Kaltbrunn, und ließ ſich leider ſo weit hinreißen, den Benannten, der harmlos ſeine Straße wandelte, bei Eſchenbach überfallen, gefangen nach Schwyz führen und zur lebendigen Verbrennung verurtheilen zu laſſen. Vergebens hatten Zürich und Glarus durch beſondere Geſandte für des Gefangenen Leben gebeten, gegen Verletzung des ihm gebührenden Rechtsmittels ſeines ordentlichen Gerichtsſtandes und der Rechte des das Gaſterland regierenden Mitſtandes Glarus proteſtirend, das eidgenöſſiſche Recht angerufen, umſonſt das ganz katholiſche Utznach dringende Fürbitte eingelegt; Kaiſer erlitt den grauſenhaften Feuertod am 29. Mai 1529 zu Schwyz, ſtandhaft bei ſeinem Glaubensbekenntniß bleibend.

Dieſe Schreckensthat erregte weit herum Entſetzen und Abſcheu, bei Zürich deſſen Fürbitten und Rechtbieten rückſichtslos von der Hand gewieſen wurde und ſein Geſandter über in Schwyz erfahrene Unbill und Schmähung Klage führte, zudem höchſte Entrüſtung, ſo daß dieſer Stand am 9. Juni, hauptſächlich wegen der unter willkürlicher Rechtsverletzung ſtattgefundenen Hinrichtung des in Zürichs Schutz geſtandenen Pfarrers Kaiſer, dem Stande Schwyz den Krieg erklärte und ſofort die Grafſchaft Thurgau, die St.Galliſche Stiftslandſchaft und das Rheinthal (wie vorbemerkt) militäriſch beſetzen ließ, die Einwohner ihrer Verbindlichkeiten gegen Schwyz entband, durch zahlreichen Zuzug aus den eingenommenen Ländern und aus dem Toggenburg ſeine Hauptmacht verſtärkte und mit dieſer die Kriegsführung gegen Schwyz und die vier auf deſſen Seite ſtehenden alten katholiſchen Orte zu beginnen im Begriff ſtand.

Das durch wachſame Bereitſchaft der Rheinecker, ſchnellen und zahlreichen Zuzug des Landſturms der Gotteshausleute, Thurgauer und Rheinthaler erzielte Mißlingen des im Juni 1529 vom Landvogt zu Bregenz, Graf v. Hohenems im Einverſtändniß mit den fünf alten katholiſchen Orten und mit 10,000 Mann öſterreichiſcher Truppen verſuchten Rheinübergang zur Einnahme des Rheinthals und der Stiftslande, um die frühern Zuſtände wieder herzuſtellen, vereitelte die hiefür gehegten Hoffnungen der beſagten fünf Orte, erleichterte dagegen die Bemühungen der andern Stände für

Vermeidung des drohenden Kriegs und veranlaßte die fünf Orte, der von Landammann Aebli vorgeschlagenen Vermittlung zwischen ihnen und Zürich noch im nämlichen Monat beizutreten.

Dieselbe stellte den Landsfrieden wieder her, sicherte den Katholiken ungestörte Belassung ihres Glaubens und ihrer kirchlichen Einrichtungen, andrerseits den Reformirten das Verbleiben der bei ihnen eingeführten kirchlichen Reformen und räumte den Gemeinden die Freiheit ein, durch Stimmenmehrheit über Beibehaltung oder Abschaffung der Messe und Bilder zu entscheiden, beschützte durch Amnestieausspruch die St.Gallischen Gotteshausleute, Toggenburger, Rheinthaler, Saxeranser, die Leute zu Gaster und Werdenberg vor scharfer Ahndung wegen der Reformation und dem Stande Zürich geleisteten Vorschub.

Das durch diesen Landsfriedensschluß den Gemeinden eingeräumte Recht der Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme der Reformation, fand nun auch an solchen Orten Anwendung, wo dieselbe bisher aus Furcht und Bedenken keinen oder nur geringen Eingang gefunden hatte und vermehrte die Anzahl ihrer Bekenner beinahe in allen der vorerwähnten Landestheile.

Zu St. Gallen wurde für Erlangung möglichster Uebereinstimmung in Kirchen- und Glaubenssachen am 20. Dezember 1530 die erste Hauptsynode abgehalten, in Anwesenheit Magister Huldreich Zwingli's, Wolfgang Joner, gewesenen Abts zu Kappel, drei Gesandten des Raths von Zürich, Burgermeister und Kleinen Rath der Stadt St.Gallen, des Landraths der St.Gallischen Stiftslandschaft, aller Geistlichen der Stadt und Landschaft und aus jeder Gemeinde derselben zwei Abgeordneten, wobei folgende Gemeinden als der Reformation beigetreten repräsentirt waren: Tablat, Goßau, Rorschach, Goldach, Steinach, Berg, Romanshorn, Hagenwyl, Sommeri, Keßwyl, Salmsach, Bernhardzell, Sitterdorf, Wuppenau, Wyl, Rickenbach, Welfensberg, Helfentswyl, Oberbüren, Wylen, Bernang, Thal, St Margaretha, Balgach, Marbach und Widnau. Ueber die sämmtlichen Pfarrherren wurde Zensur gehalten, nöthige Belehrung und Ermunterung ertheilt, doch konnte nicht, wie bezüglich auf die wichtigsten evangelischen Lehrsätze schon früher Vereinbarung getroffen worden, solche auch hinsichtlich des Kirchenbanns erzielt werden. Größern Werth und Nutzen als den Verhandlungen dieser Synode, wird von Zeitgenossen einer ausgezeichneten, von Huldreich Zwingli in der St.-Laurenzkirche gehaltenen Predigt und seiner Schlußrede beigemessen, womit er die Geistlichen zum übereinstimmenden Wirken und pflichttreuer Ausübung ihres wichtigen Amtes eindringlich aufforderte.

Die sowohl den Evangelischen dieser, früher unter Patronat und Hoheit der Abtei St.Gallen gestandenen Pfarreien als den andern in den übrigen Landestheilen, durch den Landfrieden zugesicherte Gewährleistung der eingeführten kirchlichen Reformen und Freiheiten, war von ebenso kurzer Dauer, als der Frieden selbst, auf dem sie beruhte. Diesem zuwider glimmte die Gluth tief eingedrungener Erbitterung und konfessioneller Leidenschaftlichkeit gegenseitig stärker fort, bis im Spätjahr 1531 dieselbe im erneuerten Kriege zwischen den fünf alten Orten und Zürich zum Ausbruche kam. Ueber hiebei stattgefundene Betheiligung der Stadt St.Gallen und anderer Landestheile haben wie unter den Kriegsereignissen Seite 525 Näheres berichtet. Die für den reformirten Konfessionstheil äußerst ungünstigen Ergebnisse der beiden Treffen bei Kappel und am Gubel (11. und 23. Oktober), wobei am erstern Tage Huldreich Zwingli, der unermüdete geistige Vorkämpfer der Reformation, auch im blutigen Kampfe für dieselbe den Mitgenossen seiner evangelischen Glaubenslehre und diese selbst unter allen Schrecknissen treu bleibend bis zum Tode, von diesem auf dem

Digitized by Google

Schlachtfeld in ſchauerlicher Weiſe hinweggerafft wurde, trafen in ihren Folgen die Bewohner derjenigen nunmehr St.Galliſchen Landestheile am Empfindlichſten, welche, wie die Gottshausleute der Abtei St.Gallen und die Toggenburger, durch Aufhebung der weltlichen und geiſtlichen Herrſchaft dieſes Stifts in Folge der Reformation der frühern Leibeigenſchaft entlediget und bisdahin niemals beſeſſene kirchliche und bürgerliche Freiheiten erlangt hatten, oder wo, wie in den gemeinſchaftlichen Vogteien das Unterthanenverhältniß aus gleichen Urſachen ein weit milderes und vor größerm Drucke durch den Landsfrieden geſichert worden war, deſſen Aufhebung und dann das Eintreten von ganz andern, meiſtens entgegengeſetzten Verhältniſſen, durch den Ausgang des Kriegs entſchieden wurde.

Die Stadt St.Gallen und die Gottshausleute wären unter ſo ſchwierigen Umſtänden noch wohl zufrieden geweſen, wenn die Beſtimmungen des neuen Landsfriedens bei ihnen keine weitere Ausdehnung gefunden hätten, denn derſelbe am 16/20. November 1531 von den fünf katholiſchen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mit Zürich abgeſchloſſen, ſetzte (auf die jetzigen St.Galliſchen Landestheile bezüglich) unter Anderm feſt: daß wie Zürich die fünf Orte und ihre Verbündeten, ſo dieſe Zürich und ſeine Verbündeten bei ihrem Glauben ruhig belaſſen, doch in dieſem Frieden Gaſter, Weeſen, Rapperswyl und Toggenburg, über welche Zürich kein Recht hat, nicht begriffen ſein ſollen, beide Theile laſſen ſich gegenſeitig bei ihren Rechten und Freiheiten über die Herrſchaften, wer in denſelben den neuen Glauben angenommen, mag dabei bleiben, die Rückkehr zum alten ſteht den Einzelnen und den Gemeinden nach Stimmenmehr frei, die Kirchengüter werden nach Marchzahl unter beiden Konfeſſionen getheilt, das chriſtliche Bürgerrecht der reformirten Orte und der erſte Landsfrieden ſind aufgehoben, alle Feindſchaft, Haß und Unwillen abgethan.

Dieſen Beſtimmungen folgten jedoch nachträglich diejenigen von Beſchlüſſen der fünf Orten und Separatverträgen der Schirmorte mit Abt Dietheim 1531 und 1532, womit auf Grundlage des ſiebenten Punktes des Landfriedens, daß Jedem das vor dem Krieg Entwehrte und Niedergeworfene wieder erſetzt und vergolten, auch das vom Andern Verheftete der Haft entlaſſen und wo Güter oder Habe verändert worden, dieſe nach Billigkeit erſetzt werden, dem Abte Diethelm von den fünf Orten die Wiederherſtellung der Abtei St Gallen und nöthige Beihülfe hiefür zugeſichert wurde. Dieſes fand auch unter Mitwirkung der Schirmorte durch den von ihnen gewählten Schirmhauptmann Amort Ausführung, die Gottshausleute in der ganzen alten Landſchaft erklärten im Dezember 1531 dem Abt Diethelm mittelſt Huldigung ihre Unterwerfung in der ganzen alten Landſchaft und nachdem auch in der, Seite 236 ff. bezeichneten Weiſe die Anſtände mit der Stadt St.Gallen, wegen Einhändigung des Kloſters und Entſchädigungsleiſtung an die Abtei ihre Erledigung gefunden hatten, ließ es ſich dieſe angelegen ſein, die wieder erlangte geiſtliche und weltliche Herrſchaft im vollen Umfang des frühern Beſtandes in Anwendung zu bringen.

Als hiezu weſentlich gehörend betrachtete Abt Diethelm die Wiedereinführung der vorherigen kirchlichen und geiſtlichen Zuſtände und Einrichtungen, worin 1531 und 1532 die Kirchgenoſſen der Pfarreien Wyl, Tabiat mit St.Georgen und Rotmonten, Straubenzell, Goldach mit Untereggen und Eggersriet, Berg, Mörswyl und Steinach der Aufforderung Folge leiſtend in großer Mehrheit der Reformation entſagten. Dagegen erklärten ſämmtliche Kirchgenoſſen zu Goßau mit Andwyl, Niederwyl und Gaiſerwald, bei vorgenommener Abſtimmung, mit Ausnahme von 25 Mann, bei der Reformation zu bleiben; die nämliche Erklärung erfolgte von denjenigen der Pfarreien Rorſchach

mit Rorschacheeberg, Grub und Altenehein, Waldkirch und Bernhardzell, die in allen weltlichen Dingen willigen Gehorsam zu leisten neuerdings zusicherten, aber deingend baten, sie in Glaubenssachen ungekränkt zu lassen.

Abt Diethelm bewilligte ihnen jedoch einzig auf zwei Jahre hin die Beibehaltung von reformirten Peedigern, bis sämmtliche Pfarreien mit katholischen Priestern besetzt weeden können, erlaubte den erstern nur die Abhaltung von Peedigten nach beendigtem katholischen Gottesdienst, untersagte ihnen jede geistliche Funktion bei Taufen, Kopulationen, Begeähniß und Abendmahl, wofür die Reformirten ausschließlich auf katholische Priester beschränkt wueden und verbot endlich 1534 und 1535 unter Strafandeohung nicht allein die Vornahme jeder kiechlichen und geistlichen Funktion nach den Lehren der Reformatoeen im Umfang des ganzen fürstlichen Gebiets, sondern auch den Befuch von reformieten Kiechen außer demselben.

Hieduech wurde den zahleeichen evangelischen Konfessionsgenossen in dee ganzen alten Landschaft die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Handlungen unmöglich gemacht. Iheen wiederholten Klagen bei den Schiemorten und dee Tagsatzung gegen soiche Veekümmeerung der duech den Landfrieden, von dem sie keineswegs ausgeschlossen waren, zugesicheeten Belassung beim bisherigen Glauben, konnte Zürich nicht mehr abhelfen und die übeigen Stände beschränkten sich daeauf, dem Abt Diethelm Beeücksichtigung zu empfehlen und den reformirten Gotthausleuten das Recht zu eröffnen. Auf ersteres wuede vom Abte nicht eingetreten, und lezteres gewährte den Klagenden nicht die mindeste Aussicht auf günstigen Eefolg Dieselben wurden nun angewiesen, entweder die bisherige Heimat zu verlassen, was von manchen der größtentheils noch an der Reformation festhaltenden Bewohnern der Gemeinden Goßau, Waldkirch, Bernhardzell und Roeschach geschah, oder zum katholischen Glaubensbekenntniß zurückzukehren, welches von Seite der Mehrzahl eefolgte, zumal Alle in der alten Landschaft Wohnhaften duech füestlichen Befehl genöthiget wurden, den übeeall in derselben wiedee eingefüheten katholischen Gottesdienst eegelmäßig zu befuchen. Mehrere an ihren Wohnort gebunden, und doch nicht Willens iheen Glauben wieder zu ändern, folgten hierin zwar, blieben jedoch der Beichte, Fiemung und Hostienspendung ferner feemd, noch längeee Zeit, nachdem 1545 die Kirchgenossen dee Pfarreien Waldkirch, Bernhaedzell und Roeschach eeneueet der Keeuzfahet der andeen Gemeinden der Landschaft in das Kloster St.Gallen sich wieder angeschlossen hatten.

1572. Mit Ausführung eines landesherrlichen Gebots des Abtes Othmars II., das sämmtliche Bewohner der alten Landschaft verpflichtete, nebst der Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes auch an der Beichte und am Abendmahl nach den Voeschriften der katholischen Kieche Theil zu nehmen, oder widrigknfalls das Gebiet der Abtei zu verlassen, welches fünf Hausväter mit iheen Familien zu thun vorzogen, verschwand jede Spur der Reformation für lange Zeit in der alten St.Gallischen Landschaft.

Die Angehörigen der Grafschaft Toggenbueg, von denen die größere Anzahl sich zur Reformation bekannte, waren wegen iheee den Züechern gegen die fünf alten Orte geleisteten Kriegshülfe und besonders gegen Schwyz verfehlten Landeechtsveebindlichkeiten, nicht in den allgemeinen Landfrieden aufgenommen woeden, konnten jedoch den drohenden Folgen der von diesem Stande über das Toggenbueg verhängten kriegerischen Eeekution, welche unter Anderm auch bezweckte, die frühern kiechlichen Einrichtungen wieder heezustellen, zur höchsten Zeit noch damit vorbeugen, daß sie durch eilige Abordnung von Gesandten in das schwyzerische Hauptquartier zu Pfäffikon, ihre Bereitwilligkeit

Digitized by Google

erklärten, die Ausgleichung der obwaltenden Anstände mit Schwyz dem Ausspruche der andern vier alten Orte anheimzustellen.

Durch deren Vermittlung kamen Ende 1531, erneuert 1532 und 1533, besondere Friedensvergleiche zu Stande, die in Bezug auf Kirchen- und Glaubenssachen festsetzten: es solle in der ganzen Grafschaft Jedem das Verbleiben bei dem Glauben und Gottesdienst der Katholiken oder der Reformirten freigestellt sein und dessen Ausübung ungehindert und ungekränkt stattfinden, den reformirt Gewordenen freistehen, zur katholischen Kirche zurückzukehren und deren kirchliche Zeremonien wieder einzuführen, die Reformirten mögen ihre Prediger ferner beibehalten, doch haben diese bei Strafe alle Ausfälle und Ungebühr gegen den alten Glauben und dessen Bekenner zu unterlassen, und zwischen beiden Konfessionstheilen sei eine Ausscheidung und Theilung der Pfrundeinkünfte nach der Seelenzahl vorzunehmen. Es wurden auch diese Bedingnisse von der toggenburgischen Landsgemeinde 1533 mit andern Punkten angenommen.

Die Ausführung scheint nicht befriedigend stattgefunden zu haben, denn wiederholt zeigten sich die Klagen der Katholiken als begründet, daß die Theilung der Kirchengüter und Pfrundeinkünfte unterbleibe, die Sakristeien ihnen nicht überlassen, die Klöster St.Johann und Magdenau den Klosterobern nicht frei eingeräumt, weltlich verwaltet, in einigen Kirchen die neu erstellten Altäre wieder beseitiget und Leute, die zur katholischen Kirche übertreten wollen, daran behindert werden. Diesen und manchen andern Anständen sollte ein von den vier Schirmkantonen 1538 vermittelter, von den andern ebenfalls bestätigter und von der toggenburgischen Landsgemeinde gleichfalls angenommener neuer Landfrieden, endlich gebührende Abhülfe verschaffen.

Da gleichzeitig die Toggenburger dem Abte von St.Gallen nach energischem Widerstande als Landesherren huldigten und wieder Gehorsam zu leisten hatten, 1541 aber die Reformirten von dem Abte, unterstützt von Schwyz und Glarus, angehalten wurden, mit den Katholiken die besondern kirchlichen Festtage derselben zu feiern, so entbrannte der Unwillen neuerdings dergestalt heftig im Toggenburg, daß daraus in Verbindung mit weitern Schwierigkeiten ein gänzlicher Aufstand erwuchs und die acht alten Orte 1541 genöthigt waren, zur Herstellung des Landfriedens bewaffnetes Einschreiten in Aussicht zu stellen.

Nun schien beiden Konfessionsgenossen unverweilte gegenseitige Nachgiebigkeit in schwebenden Händeln und Vereinbarung zur Vermeidung jeder fremden Einmischung, mittelst eigener Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, das Rathsamste zu sein; sie gelobten die gemeinschaftliche Feier der gebotenen katholischen Festtage, die Bestrafung der Uebertreter derselben, die Vergütung abhanden gekommener Kirchengüter, Anerkennung der Kollatur- und Kirchherrenrechte, und getreue Befolgung der vom Landvogt und Landrath erlassenen Befehle, 1542 und 1543, nachdem schon 1541 vom toggenburgischen Landgericht fünf Personen wegen gottlosem Schmähen und Friedbruch zum Tod verurtheilt (welchem vier durch Flucht entgehen konnten) und Andere mit Gefängniß und Geldbußen gestraft worden waren.

Gleichzeitig erfolgte zu Jonswyl, Kirchberg, Henau und in andern Pfarreien die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in den Kirchen, und da diese zugleich auch beinahe überall im Lande demjenigen der Reformirten ebenfalls gewidmet blieben, fand über gemeinschaftliche Benutzung Verständigung statt, obwohl sich Schwyz und die Abtei eifrig bemühten, die reformirten Toggenburger zur Rückkehr zum katholischen Glauben zu bewegen und ersterer Stand hiefür

Digitized by Google

1543 dieſelben dringend aufforderte, ſolches zu thun, blieben dennoch alle Gemeinden des Obertoggenburgs, mit Ausnahme von St.Johann, während vierzig Jahren ausſchließlich beim reformirten Glaubensbekenntniß und Gottesdienſt. Zu dieſer Zeit und ſpäter wiederholt erneuert, wurden vom toggenburgiſchen Landrath Religions- und Sittenmandate erlaſſen, welche alle Einwohner der Grafſchaft ohne Unterſchied der Konfeſſion nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr verpflichteten, jährlich auf Oſtern ihren Geiſtlichen das Vaterunſer, den engliſchen Gruß, den chriſtlichen Glauben und die zehn Gebote, in der Kirche oder im Pfarrhauſe auswendig herzuſagen, damit ſie dieſe Hauptgebete in heilſamer Erinnerung behalten und zugleich die in Mißbrauch ausgearteten Tauf- und Leichenſchmäuſe, jedes Arbeiten an Sonn- und Feiertagen u. ſ. w. verboten.

Mit welcher Schärfe vom Stande Schwyz nach beendigtem Kriege zwiſchen den fünf alten Orten und Zürich 1532 gegen die vom Landfrieden ausgeſchloſſene Landſchaft Gaſter und die Stadt Rapperswyl aus dem Grunde dortiger Einführung der Reformation und ungeachtet beſonderer Abmahnung ſtattgefundenen Anſchluſſes an Zürich bei dieſer Kriegsführung verfahren wurde, haben wir ſchon früher (Seite 415 und 694) berichtet. Außer den verhängten Strafen wurden auch alle Bewohner des Gaſterlandes, ſowie der Städte Weeſen und Rapperswyl nebſt zugehörigen Höfen, mit Todesandrohung auf den Fall der Widerſetzlichkeit gezwungen, der Reformation gänzlich zu entſagen, Kirchen und Kapellen in ihren Koſten wieder für den katholiſchen Gottesdienſt auszurüſten, ſofort dieſen vollſtändig einzuführen und ausſchließlich dabei zu verbleiben und das Strafrichteramt in Religions- und Glaubensſachen, die Leute im Gaſter und zu Weeſen betreffend, lediglich dem Stande Schwyz zu überlaſſen.

Im Rheinthal die Beſtimmungen des Landfriedens von 1531 in Ausführung zu ſetzen, hatten die regierenden Orte beſondere Abgeſandte gegen Ende dieſes Jahres noch beauftragt und verordneten von 1531 bis 1535 in konfeſſioneller Hinſicht: die Aufhebung des bisher von den Reformirten als Mehrheit behaupteten alleinigen Beſitzes der Kirchen und Pfrundgüter, Einräumung des Mitbenutzungsrechts der erſtern für die Katholiken zur Abhaltung ihres Gottesdienſtes, Theilung der Pfarrpfrundgüter zwiſchen beiden Konfeſſionstheilen nach der Seelenzahl, doch die Kaplaneien nicht inbegriffen, die den Kollatoren vorbehalten bleiben, und Belaſſung der Kirchengüter im ungetheilten Fortbeſtand zum Unterhalt der Kirchen und Wiederausrüſtung mit Altären, Bildern und Kirchengeräthen, Zurückſtellung der Jahrzeitſtiftungen und Pfarrhäuſer an die Katholiken, Vergütung für Abgegangenes, Aufnahme einer Zählung der Bekenner beider Konfeſſionen, wobei Jeder, der das vierzehnte Jahr zurückgelegt, für die eine oder andere ſich erklären mußte, ausſchließliche Behandlung aller Eheſtreitigkeiten beider Konfeſſionen durch die katholiſche Matrimonialbehörde, Bürgſchaftsleiſtung der reformirten Geiſtlichen für Einhaltung des Landfriedens, Aufhebung der von den Gemeinden erlaſſenen Sittenmandate, und Erſetzung des durch Ammann Voglers gewaltſame Altar- und Bilderwegräumung den Kirchgenoſſen von Montlingen zugefügten Schadens aus ſeinem Vermögen.

Hiemit erachteten die katholiſchen Orte dem Landfrieden im Rheinthal Einführung und Fortgang verſchafft zu haben. Sie belobten gleichzeitig (1532) den nächſten Nachbar dieſer Landſchaft, den Freiherrn Ulrich von Hohenſax, daß er ſelbſt, obſchon Bürger von Zürich, beim alten Glauben und während des Kriegs neutral geblieben war, der Reformation daher in ſeinen Herrſchaften Sax und Forſteck keinen Vorſchub geleiſtet, vielmehr letztere, während er zu Büegleu reſidirte, durch einen allen Neuerungen abholden Statthalter regieren ließ, welcher allerdings ſeinen über-

Digitized by Google

triebenen Eifer gegen Andersdenkende einige Jahre früher in St.Gallen gehörig abbüßen mußte. (Siehe Seite 708.)

In der Herrschaft Gams wollte Glarus dahin vermitteln, daß die Doppelpfründe der Kirche zu Gams getheilt, das Einkommen der einen dem reformirten Konfessionstheil für seine Pfarrei belassen, dasjenige der andern zur Wiederherstellung einer katholischen Pfarrpfründe verwendet werde; Schwyz dagegen behauptete gänzliche Aufhebung der Reformation daselbst, befahl dem reformirten Pfarrer die Pfründe und das Land zu räumen, besetzte dieselbe mit einem Priester und nöthigte sämmtliche Bewohner dieser Herrschaft, zum katholischen Glauben zurückzukehren, diesem gemäß die Kirche wieder im Innern herzustellen und zu benutzen.

Die Angehörigen der Grafschaft Werdenberg, zwar von anfänglich versuchten Eingriffen der fünf alten katholischen Orten nicht verschont, erfreuten sich gleichwohl unter dem Schutze des regierenden Standes Glarus des fernern unbedingten Verbleibens bei der von ihnen durchweg angenommenen und in allen Pfarreien eingeführten evangelischen Glaubens und Gottesdienstes, dessen fortgesetzte freie Ausübung durch jeweilige Besetzung der Landvogtei mit einem ihrer glarnerischen Konfessionsgenossen wesentliche Erleichterung und Gewährleistung fand.

Die aus der Grafschaft Sargans unverweilt nach erlangter Kunde vom Resultat der verhängnißvollen Kriegsereignisse im Oktober 1531 in das Hauptquartier der fünf katholischen Orte Abgeordneten hatten von diesen wegen Enthaltung dortiger Angehörigen von jeder Mitleidenschaft an diesem Kriege, ihre Aufnahme in den Landfrieden, zugleich aber den ernstlichen Rath erhalten, die neuerdings verheißene Anhänglichkeit an die fünf Orte durch möglichste Erfüllung des denselben vor Allem aus am Herzen liegenden Wunsches, nämlich desjenigen der Wiederherstellung des frühern Zustandes in Religions- und Kirchensachen, an den Tag zu legen. Hiefür wirkten die fünf Orte übrigens durch ihre 1532 in die Grafschaft abgeordneten Gesandten selbst nach Kräften, dergestalt, daß nachdem vorher schon Wallenstadt ganz wieder der katholischen Kirche sich angeschlossen hatte, die meisten Pfarreien diesem Beispiel nun folgten. Sargans, Ragatz und theilweise auch Flums zwar erst dann, als die Gesandten der fünf Orte den Anlaß benutzten, die reformirten Prediger daselbst wegen äußerst heftigen Ausfällen in öffentlichen Vorträgen, ihrer Pfründen zu entsetzen und diese mit katholischen Priestern zu versehen. Da auch der vor einiger Zeit reformirt gewordene Abt Jakob zu Pfäfers wieder zum katholischen Glauben zurückkehrte und diesem gemäß auch laut dem mit den fünf Orten für Wiedererlangung der Abtei abgeschlossenen Vertrag (Siehe Seite 657), in dasiger Kirche und deren Filialen den Gottesdienst in früherer Weise wieder einführte, hatte Solches bis 1535 in allen Kirchen und Gemeinden der Grafschaft Ausführung gefunden mit einziger Ausnahme derjenigen in dem der erstern einverleibten Gebiet der Herrschaft Wartau, die wenn auch in Hoheitssachen unter den regierenden Orten stehend, doch mit besondern Rechtsamen dem Stande Glarus gehörte und von demselben durch den Landvogt zu Werdenberg, mit späterm kurzen Unterbruch, in Ausübung der evangelischen Konfession geschützt wurde.

Für die Abtei wie für die Stadt St.Gallen, waren in Behandlung von Religions- und Kirchensachen außer den Bestimmungen des zweiten Landsfriedens, diejenigen des zwischen ihnen von den Schirmorten 1532 zu Wyl festgesetzten besondern Vertrags maßgebend, welche dießfalls verordneten: daß die Stadt den Abt und sein Konvent in dem ihnen wieder behändigten Kloster sicher wohnen, wandeln, ihren Glauben und Gottesdienst nach ihrem Gefallen wie von Alters her ungehindert

Digitized by Google

ausüben laſſen ſoll, dagegen Abt und Konvent die von St.Gallen bei ihrem Glauben und Freiheiten gleichermaßen unverhindert laſſen. Wie dieſes hiemit dem Abte und der Stadt gewährleiſtete Recht von beiden überdieß als Pflicht und Gewiſſensſache dahin aufgefaßt und gegenſeitig angewendet wurde, daß jeder dieſer beiden Theile in ſeinem politiſch abgegrenzten Gebiet keine andere, als die von ihm daſelbſt eingeführte, beiderſeits kirchlich getrennte Religionsausübung geſtatten dürfe, haben wir zwar einläßlicher in der Geſchichte der Abtei und der Stadt und auch kurz vorhergehend berichtet; wir dürfen jedoch nicht unterlaſſen hier nachzutragen, daß, gleichwie in dieſer Hinſicht von der Abtei in ihrem Gebiete vorher ſchon die Ausſchließung der Reformation und ihrer Bekenner angeordnet und fortan ſcharf durchgeſetzt wurde, ebenſo auch den Anfechtungen des von den fünf alten Orten unterſtützten Abtes gegenüber, die Stadtobrigkeit ihrerſeits feſt bei ihren Mandaten von 1532 und 1536 blieb, wovon erſteres den Bürgern und Einwohnern der Stadt den Beſuch der Kloſterkirche bei Strafe unterſagte und letzteres dieſes Verbot auf jede Betheiligung an Gottesdienſt und kirchlichen oder geiſtlichen Handlungen der Katholiken ausdehnte, bei Verluſt des Bürgerrechts und Wohnſitzes für Zuwiderhandelnde. Die beiderſeits fortdauernde Anwendung dieſer Grundſätze und Maßnahmen vervollſtändigte die erwachſene Trennung der Einwohner zu Stadt und Land nach Konfeſſionen, demgemäß die Bewohner der Stadt einzig aus Reformirten, diejenigen der alten Landſchaft ausſchließlich aus Katholiken beſtehen konnten.

Die bezüglich auf Auslegung des Glaubensartikels vom heil. Abendmahl ſchon Anfangs der Reformation zwiſchen den beiden Reformatoren Luther und Zwingli eingetretenen Differenzen, deren Ausgleichung weder Zwingli's möglichſtes Entgegenkommen, noch die eifrigen Bemühungen hochgeſtellter und gelehrter Freunde der Reformation zu erzielen vermochten, hatten mittlerweilen zuerſt unter den Geiſtlichen, je nachdem ſie ſich zur Auslegung des einten oder des andern dieſer Reformatoren bekannten und mit Verbreitung ihrer hierin von einander abweichenden Lehrſätze fortſchreitend unter den reformirten Glaubensgenoſſen, zunächſt in Deutſchland und der Schweiz, wirkliche Spaltung veranlaßt; außerdem erregten die unter den Gelehrten obwaltende Uneinigkeit und Lehrabweichungen bei Vielen im Volke große Zweifel und Gemüthsunruhe, was nicht Wenige bewog, zur Rückkehr in den Schooß der katholiſchen Kirche ihre Zuflucht zu nehmen. Die vorausſichtlichen und drohenden Folgen dieſes zunehmenden und den Fortbeſtand der Reformation ſelbſt gefährdenden kirchlichen Zwieſpalts, mahnte die geiſtlichen und weltlichen Vorſteher der an der Reformation feſthaltenden Stände und Orte der Eidgenoſſenſchaft dringend zur beſtimmten Vereinbarung in Kirchen- und Glaubensſachen.

Auch hiefür wirkte in St.Gallen wieder mit gewohnter Klugheit und Energie Dr. J. v. Watt; er veranlaßte 1533 den berühmten, für das Zuſtandekommen einer Vereinigung der durch abweichende Lehrbegriffe in Parteien getrennten evangeliſchen Glaubensgenoſſen in Deutſchland und der Schweiz, hochbegeiſterten Dr. Martin Bucer von Straßburg, bei deſſen Reiſe in der Schweiz, zur Abhaltung einer Predigt in St.Gallen und zur Beiwohnung einer Konferenz der einflußreichſten Männer daſelbſt, wodurch ſowohl der beabſichtigte gute Zweck bei dem größten Theil der Einwohnerſchaft erreicht, als auch Dr. Bucer in ſeinem Unternehmen mittelſt ihm zugeſicherten Handreichung für die weitere Ausführung beſtärkt wurde. Als hierauf Dr. Bucer vereint mit Dr. Capito in Straßburg unermüdet die Verſuche für Vereinbarung der ſchweizeriſchen Reformirten, die oberländiſche Kirche genannt, mit Dr. Luther und damit der ſeinen Lehrſätzen huldigenden deutſch-proteſtantiſchen Kirche

1536, unterſtützt von dem Rath von Straßburg, fortſetzte und dieſer, wie die hiezu Hand bietenden Räthe von Baſel und Zürich den Anſchluß St.Gallens wünſchten und auf Mitwirkung des Dr. J. v. Watt großes Gewicht legten, entſprach die Stadt St.Gallen durch Abordnung des erſtern und andern Deputirten an die hiefür von den evangeliſchen Orten Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, Mühlhauſen und Biel, mitunter auch von Straßburg und Konſtanz beſchickten, in Baſel hierüber abgehaltenen Tagleiſtungen und Dr. J. v. Watt ließ eine beſondere von ihm verfaßte Abhandlung über die Lehre vom heil. Abendmahl mit Bewilligung des Raths im Druck herausgeben.

Die eifrigen Bemühungen der benannten und andern reformirten Schriftgelehrten für Ausmittlung eines zur Vereinigung führenden Weges unterſtützte gleich den Magiſtraten der beſagten evangeliſchen Orte auch derjenige von St.Gallen durch ſeine Abgeſandten auf ſechs dießfalls 1536 zu Aarau, Zürich und Baſel gehaltenen beſondern Tagleiſtungen und mittelſt ſeiner Zuſtimmung zu den gefaßten Schlußnahmen. Dieſe dürfen nicht, wie es mitunter geſchieht, als vergebliche bezeichnet werden, denn wenn ſie auch beim beſten Willen der evangeliſchen Orte die hauptſächlich in Frage liegende Vereinigung der in einzelnen Lehrſätzen aus einander ſtehenden evangeliſchen Glaubensgenoſſen, in der Schweiz und im Ausland, nicht zu erledigen vermochten, führten ſie dennoch zu dem wichtigen Reſultat allſeitigen Einverſtändniſſes für ein gemeinſchaftliches Glaubensbekenntniß der ſämmtlichen evangeliſchen Orte der Schweiz unter ſich, bei ihrer im nämlichen Jahr gehaltenen Konferenz zu Baſel, zu deſſen Feſthaltung ein Konkordat abgeſchloſſen wurde, in dem die Stadt St.Gallen gleichfalls inbegriffen war. Nicht minder betheiligte ſich dieſelbe auch an den während beiden folgenden Jahren von den evangeliſchen Orten in Zürich gehaltenen Konferenzen und ſchriftlich mit Dr. Martin Luther, Melauchthon, den Kurfürſten von Sachſen und Landgraf von Heſſen, denen dieſes Glaubensbekenntniß mitgetheilt wurde, fortgeſetzten Verhandlungen, zumal der Rath der Stadt Zürich 1538 ſeine kräftige Ermunterung wiederholte, vereint Alles zu thun, was zur Erlangung wahrer chriſtlicher Einigkeit führen könne. Doch alle Vermittlungsverſuche ſcheiterten an Dr. Luthers unentwegtem Feſthalten ſeiner wörtlichen Auffaſſung. Freundlich aber ablehnend erfolgte ſeine Antwort auf die letzten Vergleichsvorſchläge und die evangeliſchen Orte blieben ebenfalls bei ihrem angenommenen Glaubensbekenntniß.

Als die 1543 ſchon von den eidgenöſſiſchen Orten abgelehnte Einladung des Papſtes Paul III. zur Theilnahme am tridentiniſchen Konzilium 1546 wiederholt und an die reformirten Orte noch beſonders gerichtet ward, ſchloß ſich die Stadt St.Gallen im konfidentiellen Einverſtändniß mit Zürich, der erneuerten Ablehnung aller andern, hierüber ohne Unterſchied der Konfeſſion einverſtandenen Orte der Eidgenoſſenſchaft an. Dieſe merkwürdige, weil ſeit längerer Zeit nicht mehr beſtandene Uebereinſtimmung beider, nicht allein kirchlich entzweiten, Konfeſſionsparteien beruhte auf den im Schooße der Tagſatzung unverholen geäußerten, wenn auch entgegengeſetzten Motiven, daß die katholiſchen Orte ſich keine Abänderung des alten Zuſtandes in Glaubensſachen und kirchlichen Einrichtungen von Seiten Anderer vorſchreiben laſſen wollten, während die reformirten Orte das Konzilium größtentheils als Widerſacher ihrer neu eingeführten Glaubenslehre und Kirchenordnung betrachteten, von dem für ſie kein Heil zu gewärtigen ſei; beide Konfeſſionsparteien ſcheuten fremde Einmiſchung und beſchloſſen in ſelten gewordener Einigkeit auch dem mit den päpſtlichen Abſichten in Verbindung ſtehenden Verlangen des Kaiſers Karl V. für Kriegshülfe gegenüber, Feſthaltung an der Neutralität der Eidgenoſſenſchaft. St.Gallen konnte daher gleich andern reformirten Orten,

Digitized by Google

den von mehrern proteſtantiſchen deutſchen Städten geſtellten Anſuchen um Beiſtand gegen drohende Glaubensbeeinträchtigung nicht entſprechen.

Zu dieſer Zeit erneuerte St.Gallen, wie auch 1537 anonyme aber ſehr beunruhigende, an den Rath ſelbſt gelangte Drohungen und Warnungen die Bereithaltung zuverläſſiger Mannſchaft und gehörigen Kriegsmaterials veranlaßt hatten, ähnliche Maßnahmen. Nicht weniger Sorgfalt widmete die Stadtobrigkeit der mit völliger Einführung der Reformation begonnenen, 1546 wieder fortgeſetzten Beitragsleiſtung an fähige junge Leute zur Ausbildung für den geiſtlichen Stand auf reformirten Hochſchulen, um dem eigenen Erforderniß der Stadt, als auch andern Gemeinden mit nöthiger Aushülfe entſprechen zu können. Hiedurch wurde es möglich gemacht, zur nämlichen Zeit und in darauf folgenden Jahren die evangeliſchen Gemeinden Rheineck, St.Margarethen, Werdenberg, Trogen, Herisau, Urnäſchen, Krumenau, Rickenbach, Frauenfeld, Sommeri, Keßwyl, Güttingen, Egnach-Arbon, Roggwyl u. a. mit Geiſtlichen aus der Stadt St.Gallen zu verſehen.

Solche und andere Beiſtandsleiſtungen der Stadtobrigkeit an ihre Glaubensgenoſſen auf dem Lande und auch an Orten in denen die Abtei Kollaturrechte beſaß, oder wie es hinſichtlich der appenzelliſchen Pfarreien der Fall war, dieſelben wieder beanſpruchte, vermehrten die zwiſchen ihr und der Stadt ohnehin beſtehenden Anſtände. Dieſe und den aus gegenſeitigen Schmähungen, wozu ſich ſogar Geiſtliche beider Konfeſſionen in Kanzelvorträgen durch Heftigkeit hinreißen ließen, entſtandenen Unfrieden zu ſchlichten, bezweckten die Geſandten von ſechs eidgenöſſiſchen Ständen 1549 mittelſt Schiedſpruch, womit unter Anderm auf das Begehren des Abtes für Wiederaufnahme der aus der Stadt verwieſenen katholiſchen Prieſter in dortige Pfrundhäuſer feſtgeſetzt wurde: daß weil die Stadt St.Gallen gefreit und befugt ſei, Niemand wider ihren Willen darin wohnen zu laſſen und jeder Einwohner der Obrigkeit den Eid des Gehorſams zu leiſten habe, ſolches aber die Prieſter der Abtei ihrer Religion wegen weder thun können noch werden, ſo ſolle die Stadt bei ihrer Freiheit geſchützt werden; ferner ſollen beide Theile ihre Prieſter, Predikanten und Jedermann anhalten, daß kein Theil des Andern Religion ſchmähe und dießfalls der Landfrieden gehalten werde, daher auch jeder Theil die Seinigen, ſo ſich der Uebertretung ſchuldig machen, dergeſtalt ſtrafen, daß der andere Theil ſehen möge, es ſei demſelben mißfällig und leid geweſen und damit beide Theile in Frieden, Freundſchaft und guter Nachbarſchaft bei einander wohnen.

Dieſen Frieden zwiſchen der Stadt und der Abtei deſto ſchneller zum Abſchluß zu bringen und „weil das Volk zu beiden Theilen unruhig und hitzig, damit nicht größere Stöß und Spänn entſpringen", ließen die Schiedsrichter in mehrern kirchlichen Streitfragen es lediglich bei dem ſeit 18 Jahren ſtattgefundenen Brauch bewandt ſein, bis auf ein allgemeines chriſtliches Konzilium oder in der Eidgenoſſenſchaft eintretenden Verſtändigung der Religion wegen. Hiemit wurde freilich der Zweck der Vermittlung nur halb erreicht, da andere wichtige, von 1534 an von der Abtei verfochtene Anſprüche auf kirchliche Rechte in der Stadt unerörtert und damit fernern Anſtänden die Thore offen gelaſſen blieben.

Das Bedenkliche eines ſo ungewiſſen Zuſtandes bei zugleich wachſender, jeden geeigneten Anlaß klug benutzender Thätigkeit der Abtei für möglichſte Beſchränkung und ſucceſſiven Aufhebung jeder andern Glaubenslehre und Religionsausübung, außer derjenigen der von ihr anerkannten Kirche in allen ihrer Macht und ihrem Einfluß zugänglichen Gemeinden, daher auch das beharrliche Verlangen Abt Diethelms an die Stadtobrigkeit, ihren Bürgern den Beſuch der Kloſterkirche und das

Digitized by Google

Verſehen der Kranken durch katholiſche Geiſtliche zu geſtatten, veranlaßten den für die Erhaltung der reformirten Kirche bis an ſein Ende ununterbrochen befliſſenen Büegermeiſter J. v. Watt, kurz vor ſeinem 1551 erfolgenden Hinſchied, die geiſtlichen und weltlichen Vorſtehee der Stadt auf die Gefahren, welche unter ſolchen Umſtänden beim ſoegloſen Verteauen auf ſcheindare Sicheeheit möglicherweiſe der Stadt erwachſen könnten, ſowie auf deeen iſolirte Stellung in unmittelbarer Nähe der mächtigen gegneriſch geſinnten Abtei und rings umſchloſſen von iheem Gebiet, beſonders aufmeekſam zu machen. Damit verband er zu Handen geſammter Bürgerſchaft ſeine dringende Auffoederung zur unausgeſetzten Wachſamkeit, zum einträchtigen Zuſammenhalten, zur jederzeitigen feſten Wahrung des ungeſchmälerten Fortbeſtandes iheer kirchlichen, geiſtigen und politiſchen Errungenſchaften und zum fortgeſetzten eifrigen Wirken für Erlangung gänzlicher Unabhängigkeit von der Abtei.

Daß die Beſorguiſſe des Verewigten nicht ungegeündet waren, konnte bald nach ſeinem Tode den immer lauter werdenden und bei ihren Glaubensgenoſſen zu St.Gallen unverholen geäußerten Klagen der reformirten Toggenbuegee, Rheinthaler und Thurgauer über zunehmende Beſchränkung ihrer Glaubensfreiheit und Religionsausübung Seitens der Abtei und der regierenden katholiſchen Orte, entnommen werden. Bitter beſchwerten ſich beſonders die Toggenburger, daß die Abtei den Reformirten die Kindstaufen erſchwere, ſie von Amtsſtellen und Kloſterlehen gänzlich ausſchließe, ſie zwinge, die katholiſchen Feſttage unnachſichtlicher als früher mitzufeiern, bei Vakatue von evangeiiſchen Pfarrſtellen weder einen andern Pfareer wähle, noch ihnen die Wahl geſtatte, ſie daher der Seelſorge und des Gottesdienſtes beraube, das Pſalmenſingen, die Kinderlehren und Bettage verbiete, alle unehelichen Kindee katholiſch taufen und erziehen laſſe, die Theilung der Kirchengüter dem Landfrieden zuwider nicht vornehmen laſſe, den Antheil der Reformirten für die Gehalte von katholiſchen Peieſtern verwende und wo nur einzelne Katholiken vorhanden ſeien, Altäre und Bilder in die Kirchen ſetze und auf Koſten der reformirten Mehrzahl wieder katholiſche Pfarreien errichte und ausſchließlich Katholiken in das Landeecht aufnehme; als beſonders unerträglich vergrößerten die landvögtlichen Abſchickungen von Aufpaſſern in die Kiechen der Reformirten zue Ueberwachung der Prediger und öftere grundloſe Strafeinleitung derſelben, den herrſchenden Unwillen. Aehnliche Klagen erhoben auch die Rheinthaler, unterſtützt von den Bewohnern der nach St.Margeethen und Thal kirchgenöſſigen appenzelliſchen Dörfern Walzenhauſen, Hirſchberg, Lutzenbeeg und Wolfhalden.

Es iſt ſehr erklärlich, daß die Fortdauee und Zunahme von ſolchen und andern begründeten Beſchwerden, bei Obrigkeit und Bürgeeſchaft der Stadt St.Gallen nicht allein die Theilnahme für die bedrängten Glaubensgenoſſen iheer Nachbarſchaft, mit denen ſie zudem in vielfachen und häufigen Geſchäfts- und Verkehrsverhältniſſen ſtanden, vergeößerte, ſondern auch das Mißtrauen und die Abneigung gegen die Abtei verſtäekten, da dieſe gleichzeitig duech Anordnung von außergewöhnlichen Kiechenfeſten, Wallfahrten u. A. großen Zudrang des Landvolks aus ihrem Gebiet und von fremden Orten veranlaßte, wobei ungeſcheut Drohungen ausgeſtoßen wurden, man weede die Stadt bald mit Gewalt zwingen, zum alten Glauben zurückzukehren. Hiezu kam noch, daß Abt Diethelm mit andern ſchweizeriſchen Prälaten und katholiſchen Orten, entgegen ihrem früher mit den refoemieten Ständen getroffenen Einverſtändniß, von dieſen abgeſöndeet, mittelſt Geſandten 1562 am letzten Konzilium zu Trident ſich betheiligten, und nach deſſen Beendigung 1563 ungeſcheut von Seite des Stifts Aeußerungen erfolgten, daß die in den Friedensſchlüſſen von 1531 und 1538 vorbe-

Digitized by Google

haltene Religionsfreiheit der Reformirten mit der Abhaltung eines allgemeinen Konziliums erloschen sei, da ihre Dauer nur bis dahin sich erstreckt habe.

Die hiedurch genährte beiderseits herrschende Spannung zwischen der Stadt und der Abtei äußerte sich allerdings Seitens der erstern in einer die letztere empfindlich berührenden Weise, als 1565 auf Einladung des neu erwählten Abt Othmar II. zur Feier seiner Einsegnung eine große Anzahl von Prälaten und Edelleuten mit starkem Gefolge in St.Gallen einzutreffen hatte, was, verbunden mit dem bei solchen Festanlässen üblichen Zuströmen des Volkes und überdieß wegen zufällig im nämlichen Zeitpunkt abzuhaltenden Jahrmarkts einen außerordentlichen Zusammenfluß von Fremden und Gotteshausleuten voraussehen ließ und die Stadtobrigkeit bei neuerdings auftauchenden Gerüchten von einem bevorstehenden Ueberfall dergestalt beunruhigte, daß sie die schon auf Seite 238 bezeichneten besondern Sicherheitsmaßregeln anordnete. Es wurde in deren scharfen Handhabung sogar dem Sohne des Schirmortenhauptmanns und zwei Beidern des Abtes, einige Minuten nach dem Thorschluffe der Eintritt in die Stadt verweigert, bis zur gewöhnlichen Thoröffnung des folgenden Tages.

1566. Auf die hierüber erhobenen Klagen des Abtes erfolgte die auf Seite 239 berührte schiedsrichterliche Ausgleichung über mancherlei bisherige Streitfragen, im Interesse beider Theile, da hiebei nicht allein die waltenden Anstände, sondern gründliche Abhülfe auch für die Zukunft bezweckt und zu diesem Behuf gleichzeitig mit Anordnung einer wirklichen Absönderung des Klosters von der Stadt durch eine hohe Ringmauer, hauptsächlich eine förmliche Ausscheidung aller bisherigen Rechtsamen des einten Theils im Gebiet des andern, mittelst gegenseitiger Auslösung stattfand, womit jeder Theil die ausschließliche Oberherrlichkeit in seinem eigenen Gebiet und die Stadt daher neben der gänzlichen weltlichen Selbstständigkeit auch in kirchlichen und geistlichen Sachen völlige Unabhänglgkeit erlangte und diese nun fortan im Umfange ihres Gerichtskreises ungehindert ausüben konnte. Schneller und vollständiger, als jemals gewärtigt werden durfte, hatten hiemit die letzten und innigsten Wünsche Vadians und seine vieljährigen eifrigen Bestrebungen vereint mit denjenigen einer nach vollständiger Freiheit ringenden Bürgerschaft ihre Erfüllung gefunden und zwar in einer solchen Weise, welche die kühnsten Erwaetungen überstieg, kaum fünfzig Jahre früher noch die unüberwindlichsten Schwierigkeiten darbot und darum als Unmöglichkeit erschien.

Auch allgemein wichtige, die Reformation betreffende Ereignisse nahmen im nämlichen Jahre die Aufmerksamkeit und Mitwirkung St.Gallens in Anspruch. Das im Jahr 1536 von der Mehrzahl der evangelischen Orte aufgestellte Glaubensbekenntniß wollten Genf und Basel für sich nicht mehr als verbindlich anerkennen; sie und auch die meisten andern die Reformation angenommenen Städte waren jedoch von der Nothwendigkeit überzeugt, daß ihr bisher bestandener engerer Verband wenn möglich auf alle übrigen mitunter weil vereinzelt stehend, für sich allein machtlos und daher dem Drange entgegen arbeitenden Kräfte preis gegebenen Glieder der reformirten Kirche ausgedehnt werden sollte, um innere Kraft und Stärke gegen Stürme von Außen zu gewinnen und vereint den Fortbestand des Reformationswerks zu behaupten.

Uebereinstimmend wurde gefunden, daß zur Erreichung dieses Zweckes die Revision des evangelischen Glaubensbekenntnisses von 1536 im Sinne tieferu geistigen Wesens, christlich versöhnenden Entgegenkommens und demgemäß in mildee, die bisherigen schroffen Klippen vermeidender Form, unter Beibehaltung der bisherigen Hauptgrundsätze, das geeigneteste Mittel sein könne. Günstig

wirkte auf beförderliche Anwendung desselben die von Kaiser Maximilian zur Beilegung der beinahe überall im deutschen Reiche herrschenden Religionsstreitigkeiten und daherigen Unruhen 1566 abgehaltene Versammlung des Reichstags zu Augsburg, wobei auch Repräsentanten der schweizerischen reformirten Kirche sich einfanden. Die unerschütterlichste Stütze der Reformirten in Deutschland und der ihre Kirche am Reichstage repräsentirenden Fürsten, Städte und Landesabgeordneten, war Churfürst Friedrich III. von der Pfalz; mit seinen Glaubensgenossen, von den Lutheranern die stets auf ihren Lehrsätzen beharrten, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen und angefeindet, daher desto geneigter mit den Repräsentanten der schweizerischen reformirten Kirche, das nämliche Bedürfniß für das Zustandekommen einer ausgedehntern und stärkern Verbindung fühlend, sich zu vereinigen.

Den Antrag des Abgeordneten der Reformirten zu Genf, Theodor Beza, hiefür Verständigung über ein gemeinsames Glaubensbekenntniß zu treffen, ergriff Churfürst Friedrich mit Freuden; der Geist und Wortlaut des von Heinrich Bullinger in Zürich verfaßten Glaubensbekenntnisses, leisteten den Wünschen und Erfordernissen in jeder Beziehung solches Genüge, daß von allen Repräsentanten der Reformirten sofort und mit Einmuth die Annahme dieses Glaubensbekenntnisses und dessen Festhaltung beschlossen wurde.

Der Beistimmung der Stände und Städte Zürich, Bern, Schaffhausen, Genf, Mühlhausen und Neuenburg, so wie des Churfürsten von der Pfalz und andern deutschen reformirten Fürsten folgten St.Gallen, Biel, Chur nebst übrigen reformirten Pfarreien Bündens, Glarus, Appenzell und Basel; früher und später erklärten auch die Vorsteher der evangelischen Kirchen in Ungarn, Polen, England, Schottland und in den Niederlanden ihren Anschluß. Dieses gemeinschaftliche Glaubensbekenntniß wurde 1566 zuerst in Zürich im Druck herausgegeben, heißt seitdem die „helvetische Konfession“ und beruht auf dem unumstößlichen Fundamente des Evangeliums.

Seit einiger Zeit hatten die fünf alten katholischen Orte die Betheiligung der reformirten Pfarrer im Rheinthal und Thurgau an den Synodalverhandlungen zu St.Gallen mit Mißtrauen betrachtet und ihre Landvögte beauftragt, Solches möglichst zu verhindern, worauf auch 1588 von dieser Seite ein förmliches Verbot des Besuchs der Synode erfolgte; später jedoch vermochten sie nicht dasselbe auszuführen, als Zürich diesen Geistlichen, die meistentheils auch seine Mitbürger waren, zur dortigen Synode das Recht und die Pflicht der Beiwohnung eröffnete. Die reformirten Geistlichen des Landes Appenzell ließen sich jedenfalls nicht abhalten, längere Zeit bis zur Einführung einer eigenen Synode, derjenigen in St.Gallen beizuwohnen.

Da die Pflege der Wissenschaften und der Unterricht der männlichen Jugend in den höhern als gewöhnlichen Schulfächern grundsätzlich einen Bestandtheil des geistlichen Wirkungskreises bildeten, die mit der Schriftforschung seinerzeit begonnenen reformatorischen Bestrebungen die Wichtigkeit des bessern Schulunterrichts während ihrem Fortschreiten in kirchlicher Hauptrichtung auch in andern wichtigen Beziehungen erprobt hatten, so finden wir mit der kirchlichen Reformation Hand in Hand gehend, doch ohne hinsichtlich ihrer raschen und durchgreifenden Ausführung mit derselben gleichen Schritt halten zu können, die Vornahme von zeitgemäßen Verbesserungen im Schulwesen hauptsächlich durch die Geistlichen in St.Gallen als besondere Aufgabe ihres Berufs neben mühsamen kirchlichen und seelsorglichen Funktionen, pflichteifrig angeregt und gefördert, von Seite der Obrigkeit bereitwillig unterstützt und von der Bürgerschaft die Ausführung thatkräftig erleichtert, wie aus Folgendem, wenn auch nur auf wenige Beispiele aus der Reformationszeit beschränkt, hervorgeht.

Digitized by Google

Johannes Keßler, genannt Ahenarius, Freund Vadians und vereint mit dieſem, Hauptbeförderer der Reformation, ſeit 1537 die Lehrerſtelle der lateiniſchen und griechiſchen Sprache bekleidend, daneben ſonntäglich in Kirchen des Rheinthals und Appenzellerlandes, die zeitweiſe eines Predigers entbehrten, das Evangelium verkündend und 1542 zum Stadtpfarrer an der St.Laurenzkirche gewählt, wollte dieſe ſchöne Stelle nur unter der Vorausſetzung annehmen, daß er damit ſeiner Schule nicht entzogen werde, und derſelben widmete er ſich auch noch mit der nämlichen Vorliebe und Hingebung, nachdem er 1571 Dekan und Vorſtand der Geiſtlichkeit St.Gallens geworden und ins hohe Alter vorgerückt war, bis an ſein Lebensende.

Die Stadtobrigkeit ſetzte ihre früher ſchon gemeldeten Unterſtützungen an beſonders fähige dürftige Schüler mittelſt Stipendien aus dem Stadtſeckel fort und fand ihre Verwendungen meiſtentheils durch guten Erfolg gerechtfertigt; ſie löste das Stift für ſeine Anſprüche an die Pfrundhäuſer aus, räumte dieſelben den Stadtgeiſtlichen zur Wohnung und zur Abhaltung des Schulunterrichts ein und widmete einen Theil der reichen Einkünfte der Kirche zur beſſern Beſoldung der denſelben ertheilenden Geiſtlichen. 1582 verordnete der Magiſtrat die Erbauung eines neuen Schulhauſes, zunächſt der St.Laurenzkirche; die Ausführung dieſer und weiterer Verbeſſerungen im Schulweſen, hatte Michael Sailer in dieſem Jahr und 1588 durch namhafte Vergabungen möglich gemacht. In noch höherm Grade bethätigten ſich 1598 die angeſehenen St.Galliſchen Familien der Zollikofer v. Altenklingen v. Sonnenberg und v. Renggenſperg, die Keller und vermittelſt Schenkung großer Summen zur Errichtung und Fundirung eines Gymnaſiums für die männliche Jugend, wofür die Stadtobrigkeit das von ihr dem indeſſen nach Wyl überſiedelten Frauenkonvent zu St.Katharina abgekaufte Kloſtergebäude als bleibendes Eigenthum überließ und hiefür baulich herſtellte, dahin die ſämmtlichen ſtädtiſchen Knabenſchulen und in das neue Schulhaus bei St.Laurenzen die Mädchenſchulen verlegte, für beide Anſtalten auch noch beſondere Handreichung übernahm und neue ausgedehntere Schulordnungen feſtſetzte.

Dieſe und andere bedeutenden Leiſtungen der Obrigkeit und Bürgerſchaft für Errichtung und Fortbeſtand entſprechender Schulanſtalten zu St.Gallen, werden wohlbegründet als die Schlußſteine des vollbrachten Reformationswerks in dieſer Stadt bezeichnet. Wie deſſen ungeſchmälerte Aufrechthaltung fortwährend daſelbſt zu den erſten Bürgerpflichten gezählt wurde und für Sicherſtellung und Aeufnung der Fundationen und Inſtitute des Kirchen- und Schulweſens, die Nachkommen dem Beiſpiel ruhmwürdiger Vorfahren, obſchon lediglich auf die Mittel des eigenen Gewerbsfleißes angewieſen, jederzeit gemeinnützig zu folgen bemüht waren, zeigt des Nähern die Geſchichte der Stadt St.Gallen, der blühende Zuſtand und das erfolgreiche Wirken dieſer Anſtalten.

Außer dem Gerichtskreiſe dieſer Stadt und Republik, finden wir in den andern, nunmehr zum Kanton St.Gallen gehörigen Landestheilen und mit Ausnahme von Werdenberg, wie ſchon früher bemerkt, einzig in der ebenfalls auf ein kleines Gebiet beſchränkten Herrſchaft Sax und Forſteck, die zwar erſt 1564 eingeführte Reformation, unverkümmert und vollſtändig ferner fortbeſtehend, wie Solches ausführlicher unter der beſondern Rubrik Sax, namentlich der zu dieſer Herrſchaft gehörenden Kirchgemeinden Sennwald und Salez enthalten iſt.

Während in dieſer Herrſchaft die große Mehrzahl der Unterthanen, die ſich der von ihrem Oberherrn Ulrich Philipp eingeführten Reformation freiwillig anſchloß, hiefür an ihm den ſtärkſten Haltpunkt fand und die Uebrigen dießfalls ſpäter nachzufolgen veranlaßt wurden, konnten dagegen

Digitized by Google

die reformirten Unterthanen der Landvogteien Toggenburg und Rheinthal unter Oberherren, die größtentheils ihre heftigsten Gegner in Kirchen- und Glaubenssachen waren, nicht die mindesten Zugeständnisse, außer den wenigen des Landfriedens von 1531 und auch diese nur im strengsten Sinne erlangen, und hatten gegen öftere Verkümmerungs- und Entzugsversuche ein Jahrhundert hindurch zu kämpfen, bis 1712 nach Beendigung des Toggenburgerkriegs der Friedensschluß zwischen den fünf alten katholischen Orten einerseits und Zürich und Bern anderseits und 1718 derjenige dieser beiden Stände mit Abt Joseph von St.Gallen erfolgte und hiemit die Aufhebung der frühern, die bisherige Beschränkung der Religionsfreiheit der Reformirten in den Vogteien veranlassenden Bestimmungen.

Der Landsfrieden von 1712 setzte zum erstenmal den Grundsatz der Parität zwischen Katholiken und Reformirten fest durch Gleichstellung der letztern mit den erstern in politischen Rechten und freier Religionsausübung, ebenso auch gleichberechtigt zur Errichtung eigener Pfarreien, Kirchen und Schulen, Besetzung der neu gegründeten, Theilung und Verwaltung des Kirchen- und Pfrundguts u. s. w. Neben diesen und andern bisher entbehrten Freiheiten, erfreuten sich die reformirten Rheinthaler und thurgauischen Gotteshausleute des Schutzes und der Garantie für Behauptung dieser Rechtsamen, durch den Eintritt des mächtigen reformirten Standes Bern zur Mitregentschaft über die Landvogtei, so wie durch die Uebertragung der kirchlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit aus den Händen kirchlicher Gegner in diejenigen des glaubensverwandten Standes Zürich. Für Bezeichnung der Konfessionen und ihrer Bekenner im amtlichen und Privatverkehr, wurde die Benennung katholisch und evangelisch vorgeschrieben.

Größere Ausdehnung der konfessionellen Rechtsamen gewährte der Friedensvertrag von 1718 den Evangelischen der Grafschaft Toggenburg, da er ihnen neben der allgemeinen im Frieden von 1712 grundsätzlich aufgestellten Gleichberechtigung in Ausübung der Religions- und bürgerlichen Freiheiten wie den Katholiken auch noch im Besondern die Befugnisse eines eigenen Ehegerichts und das Recht, ihre Pfarrer selbst wählen zu dürfen, einräumte, womit die Kollaturrechte der Abtei sich auf die katholischen Pfarreien zu beschränken hatten; auch mußten den Evangelischen die bisanhin verweigerten Antheile der Kirchengüter ausbehändiget und jede fernere Kostentragung für ausschließlich zur Benutzung der Katholiken bestimmten kirchlichen Gegenstände, die man gleichwohl bisher aus dem gemeinsamen Kirchengut anzuschaffen und zu unterhalten pflegte, erlassen werden.

Am Neujahrstag 1719 wurde zu St.Gallen und in andern evangelischen Pfarreien die Erinnerung an die vor zweihundert Jahren begonnene Einführung der Reformation in ganz einfacher Weise durch Abhaltung einer Dankpredigt in den Kirchen gefeiert.

Zwar nicht ohne von Zeit zu Zeit stattfindende Reibungen zwischen Angehörigen beider Konfessionstheile, doch ohne die Grundlagen der bezeichneten Friedensbestimmungen zu erschüttern, fanden deren Vorschriften auch im Toggenburg und Rheinthal fortan ihre Anwendung, nachdem vieljähriger Streit politischer Natur im Toggenburg 1759 durch Vermittlung und Amnestie erlediget und hiebei auch zur Herstellung gänzlicher Parität den in Minderheit stehenden Katholiken gleiche Rechte in Besetzung von Militärstellen eingeräumt worden war.

Sowohl die helvetische Konstitution als die Verfassung des Kantons St.Gallen garantirten die volle und uneingeschränkte Freiheit des katholischen und des protestantischen Gottesdienstes. Die Verfassungen von 1815 und 1831 stellten den Grundsatz der Parität für beide Konfessionstheile

Digitized by Google

unter präziſirtern Beſtimmungen feſt, denen gemäß jede Religionspartei unter der höhern Aufſicht und Sanktion des Staates ihre religiöſen, matrimonellen, kirchlichen und klöſterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten geſöndert, beſorgt und das Geſetz das Nähere der Ausführung beſtimmt.

1819. Sonntags den 3. Januar iſt in allen evangeliſchen Pfarreien des Kantons St.Gallen das dritte Reformationsjubiläum kirchlich in würdiger, doch einfacher und die Bekenner der andern Konfeſſion völlig unverletzender Weiſe gefeiert worden, und zwar beinahe gleichmäßig wie in der evangeliſchen Hauptkirche der Stadt St.Gallen, nämlich mit Gottesdienſt, beſondern von dem Standpunkt chriſtlicher Liebe, der Freude am ungetrübten Fortbeſtand der Reformation und des Andenkens an ihre Gründer ausgehenden Reden, ſowie durch Abſingung von auf dieſes Feſt eigens verfertigten religiöſen Geſängen; dieſe begleitete beim Anfang und am Schluſſe der Feier die Muſik des Orcheſters zahlreich mitwirkender Partikularen.

Theils der Abhaltung des Reformationsfeſtes vorangehend und dasſelbe einleitend, theils auf den Zeitpunkt desſelben erſchienen hierauf bezüglich von St.Galliſchen Verfaſſern im Druck: Leitfaden der chriſtlichen Kirchengeſchichte von Chriſtus bis auf unſere Zeiten mit beſonderer Rückſicht auf die Reformation unſers Vaterlandes, von P. Scheitlin, Profeſſor; chriſtliche Gebete und Kirchenlieder für die evangeliſchen Gemeinden des Kantons St.Gallen; Feier des Reformationsfeſtes, ein Hirtenbrief an dieſelben von Antiſtes G. K. Scherer; die am Reformationsfeſt zu St.Laurenzen von J. M. Fels, Stadtpfarrer, gehaltene Gedächtnißrede und eine von demſelben unter dem Titel: Denkmal ſchweizeriſcher Reformatoren verfaßte Schrift, hauptſächlich dem Andenken des St.Galliſchen Reformators J. v. Watt gewidmet, deſſen Bildniß zum nämlichen Zwecke nach dem im Schloſſe Altenklingen aufbewahrten Originalgemälde in Kupferſtich verfertiget, herausgegeben wurde. — Beim gleichen Anlaß ehrten J. M. Schuler in ſeiner Lebensgeſchichte H. Zwingli's und J. Fr. Franz in ſeiner Schrift „Zwingli's Hütte", das Andenken dieſes erſten ſchweizeriſchen Reformators.

Rheineck.

Rinegge, ſpäter Rynegk, dann Rheinegg, Herrſchaft, Burg, Stadt und Schloß, parikätiſche Kirchgemeinde, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Unterrheinthal.

Dieſe Ortſchaft war urſprünglich, gleich andern in der Nähe am Rhein gelegenen Orten, ein größtentheils von Fiſchern und Schiffleuten bewohntes Dorf, daher Fiſcherhauſen (Viſcherhuſen) genannt, welche Benennung ſpäter noch der alten Malſtatt, oder dem Platze, wo das Landgericht der Herrſchaft Rinegg vor der Stadt an offener Reichsſtraße gegen Altenrhein gehalten wurde, geblieben iſt und auch in einer zum letztern Ort gehörigen Häuſergruppe ſich bis in die neuere Zeit forterhalten hat. *

---

* Die in einer früheren Geſchichte des Rheinthals (St.Gallen 1805. Seite 27 und 49) enthaltene Angabe, daß Rheineck unter dieſem Namen ſchon im Jahr 705 in einer Vergabung der Grafen von Werdenberg an die Abtei St.Gallen vorkomme, und daß Fiſcherhauſen, wo das Landgericht abgehalten wurde, dem Stift Schänis gehört habe, beruht offenbar auf Irrthum, denn die Vergabungen der Grafen von Werdenberg an erſteres Stift und ihre Herrſchaft zu Rheineck fallen in eine weit ſpätere Periode, gleichwie dieſe Grafen ſelbſt erſt ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts ſich ſo zu ſchreiben begannen und auch von ihren Herrſchaftsvorfahren keine Urkunden in St.Gallen vorhanden ſind, welche

Digitized by Google

5.

Die Burg, die alte Rinegge, kommt früher vor, ehe die Ortschaft diesen Namen trägt. Ihre Erbauung wird in das 11. Jahrhundert gesetzt und dem Abte Ulrich III. von St.Gallen, der mehrere Burgen erbauen ließ, zugeschrieben, und manche in dortiger Gegend gelegene Besitzungen gehörten der Abtei, die auch früher schon daselbst Weingärten besaß, während die Oberherrlichkeit über diese Landschaft als Reichslehen in den Handen der Grafen zum Helligenberg sich befand, und die Lehenschaft über den Berg, auf dem die alte Rinegge, zwischen Rheineck und Thal stand, behauptete das Hochstift Konstanz. Ohne Einwilligung dieser Beiden hätte der Schloßbau kaum stattfinden können, doch erlangte diese Abt Ulrich III. um so leichter, als er dem Bischof Arnold zu Konstanz, einem Bruder des Grafen Heinrich zum Heiligenberg, im Jahr 1092 kräftige Kriegshülfe zur Einsetzung in das ihm streitig gemachte Bisthum leistete, und hierauf die Burg selbst dem Konrad von Heiligenberg als Burglehen verlieh. Graf Konrad überließ dieselbe mit der Herrschaft zu Anfang des 12. Jahrhunderts dem Grafen Rudolf von Ramsperg im Linzgau, dem Abt Konrad von Petershausen 1163 auch die unterhalb der Burg gelegenen Weiden bis an die Einmündung des Rheins in den See bei „Rynisgemünde" bestandsweise überließ, mit Vorbehalt der bischöflich Konstanzischen Lehenrechte. Von diesem Grafen kam die Herrschaft Rinegge an die Grafen zu Montfort, von diesen die Burg allein wieder an die Abtei zu Ende des 12. Jahrhunderts. In den Kriegen zwischen Bischof Werner zu Konstanz und Abt Ulrich VI. zu St.Gallen ließ der erstere durch seinen Neffen, einem Edeln von Arbon, der Abtei um 1209 die Burg Rinegge entreißen und dem Kaiser Otto IV. übergeben, bis der Streit über deren Angehörigkeit entschieden sein würde. Doch der Kaiser fällte keinen Entscheid, zog die Burg zu des Reichs Handen und hielt dieselbe besetzt, bis er 1212 aus andern Gründen vom Papst in den Kirchenbann verfällt und König Friedrich zum Reichsoberhaupt gewählt wurde, der dem Abte Ulrich VI. für wichtige Dienste unter Anderm auch die Burg Rinegge wieder zustellte; dieser belehnte damit für Kriegsleistungen einen seiner adelichen Dienstmänner, der sich wie seine Nachkommen davon herschrieb.

Das Städtchen Rheinegg finden wir als eine Ortschaft unter diesem Namen zuerst erwähnt in der Stiftung der Johanniterkommende Feldkirch 1218 durch Graf Hugo von Montfort, der hiefür Bewilligung ertheilte, in seinen Herrschaften und Orten Bregenz, Feldkirch, Rinegge u. a. Beisteuern einzusammeln. Bei Theilung des Montfortischen Erbes in der ersten Hälfte des. 13. Jahrhunderts gelangte die Herrschaft „Rynegk" an die Grafen v. Montfort-Werdenberg, die sich von nun an Grafen v. Werdenberg-Rheineck schrieben und während Jahrhunderten im Besitz behaupteten. Unter dieser Herrschaft kam Rheineck sowohl durch deren Vorschub, als hauptsächlich durch Thätigkeit und Gewerbsfleiß seiner Bürger in gute Aufnahme. Unter denselben erscheinen die angesehenen Geschlechter der Altdorfer, Held v. Heldsberg, v. Brug u. a. Wesentlich waren für die Bürger daselbst die Freiheiten, die ihnen König Rudolf I. im Jahr 1276 ertheilte, bei welchem Anlaß Rynegk eine Kaiser und Reich zugehörige Stadt (Reichsstadt) genannt wird. Derselben wurden die frühern Freiheiten erneuert und in Anerkennung der guten Leistungen ihrer Bürger für Kaiser und Reich die Privilegien ertheilt, daß sie niemals versetzt, vertauscht oder dem Reich entfremdet, und von Niemanden wegen Sachen oder Personen, die in ihren Gerichtskreis

---

des Ortes Rheineck in so frühen Jahrhunderten erwähnen; ferner ist jenes Fischerhausen, das dem Stifte Schänis gehörte, ein ganz anderer Ort, nämlich das in seinem eigenen Gerichtskreise unweit Kaltbrunn gelegene Dorf Fischhausen, allerdings früher auch unter dem Namen Bischerhusen vorkommend.

Digitized by Google

gehören, vor einen fremden Gerichtsſtand gezogen, nur von ihrem eigenen Richter oder von dem kaiſerlichen Prokurator (Landrichter) beurtheilt und von keinem Herren noch Richter in die Acht verfällt werden ſolle. Ein Knecht oder Eigenmann, der in Rheineck Burger worden und daſelbſt ohne eines Herren Anſpruch ein Jahr gewohnt, ſoll von ſeiner früheeen Angehörigkeit befreit ſein. Kein Ritter oder Mönch ſoll in der Burgerſchaft ein Erbe beziehen, es wäre denn einem Stift oder Ordensmann Gut vergabet worden; dieſes ſoll inner Jahresfriſt verkauft werden, widrigenfalls aber des Teſtatoren Erben zukommen.

Obſchon die Herrſchaft Rheineck, wozu ein großer Theil des untern Rheinthals und auch die Stadt unter dem Namen Rinegg und Rynegk fortan vorkommt, beſtand dennoch von Gerichtswegen die urſprüngliche Ortsbenennung noch längere Zeit fort, denn 1291 entſchied das Landgericht unter dem Landrichter Rudolf v. Güttingen „zu Viſcherhuſen an dem Landtag" einen Streit zwiſchen Denen von St.Gallen und von Rynegk wegen Verſchatz auf dem Rhein (Rheinzoll).

Die niedere Gerichtsbarkeit zu Rynegk und Thal beſaßen die Edeln v. Rinegg, die während und über das Ende des 13. Jahehunderts hinaus zu den angeſehenſten Edelleuten und Miniſterialen des Hochſtifts Konſtanz und der Abtei St.Gallen, von denen ſie adellche Lehen Inne hatten, gezählt wurden und bei wichtigen Verhandlungen als Zeugen vorkommen; ihnen gehörten nebſt der alten Burg und den darunter gelegenen Bauhöfen auch Höfe zu Brunnen, Walzenhauſen, Gaißau und in der von zwei Rheinarmen gebildeten Inſel. Ritter Burkard v. Rinegge war 1242 Zenge bei Errichtung des den Fortbeſtand der Abtei St.Gallen bezweckenden Vertrags von Abt Walter von Trutburg und Propſt Burkard. Rudolf v. Rinegge ſtiftete 1260 eine Jahrzeit zu St. Gallen; aus dem nämlichen Geſchlecht war 1266 Werner, ein Malteſerritter, Rumo 1269 des Biſchofs Hofammann zu Konſtanz, Rudolf 1270 Zeuge bei einer Theilung der Edlen von Rorſchach, und Heinrich 1282 bei Verkauf der Stadt und Herrſchaft Arbon an das Hochſtift Konſtanz.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde das Schloß, die „nüwe Rinegge" genannt, auf einem hohen Hügel unmittelbar über der Stadt und durch Mauern mit derſelben verbunden, erbaut, ob von den Grafen v. Werdenberg, als Inhabern der Herrſchaft, zum Schutz derſelben und des Durchpaſſes in ihre obern Herrſchaften, wohin von dieſer Seite die Straße zu Rheineck abgeſperrt werden konnte und wo auch die Rheinfährte beſtand, oder von den Edeln v. Rinegge, als Gerichtsherren, die daſelbſt auch Gefälle bezogen, iſt unbekannt, aber gewiß, daß Johannes v. Rinegge zur gleichen Zeit das Lehen der alten Burg Rinegg dem Dietrich v. Untra, aus dem Geſchlecht der Edeln v. Tale (ſiehe Thal) mit Bewilligung der Abtei St.Gallen verlieh und ſeinen Wohnſitz auf eine andere Burg verlegte, als welche das neue Schloß bezeichnet wird. Ritter Johannes der Rineggen vergabte im Jahr 1320 dem Kloſter Magdenau ſein Eigenthum über die Höfe Walzenhauſen und in der Inſel, nebſt Weingärten bei der Vorburg; ferner ſchloß er 1323 vor Abt Hiltepold von St.Gallen, als Lehnherrn, einen Güterkauf, und während die Urkunde hierüber ihn unter obigem Namen bezeichnet, führt ſein daran hängendes Siegel die Umſchrift: Johannes de Reinek, und im Wappenſchild einen Löwen in einem Ring ſtehend.

Durch die Art und Weiſe, wie zu Rheineck der Rheinzoll bezogen wurde, fanden ſich ſowohl die Landesangehörigen im Rheinthal, als die Bürger von Lindau, St.Gallen und andern Orten ſo ſtark beläſtigt, daß hierüber ein Rechtshandel entſtand, den 1311 das Landgericht zu Viſcherhuſen, unter Vorſitz des Landrichters Friedrich v. Freiberg, von Gewaltswegen König Heinrich VII.

Digitized by Google

dahin entſchied: es ſollen die Bürger von Rheineck künftig keinen Verſchatz oder Rheinzoll entheben, außer von trockenen Gütern, die über ihre Wege den Rhein aufgeführt werden.

Aus welchen Urſachen Graf Albrecht v. Werdenberg zeitweiſe des Beſitzes der Herrſchaft Rheineck verluſtig wurde, iſt uns nicht bekanut; zur Wiedererlangung derſelben bewirkte er 1334 die Beihülfe der Grafen v. Hohenberg, und dieſe, Biſchof Albrecht zu Konſtanz, deſſen Vater Rudolf und ſein Bruder Hugo, die Grafen v. Hohenberg, gelobten ihm, daß wann ihnen die Veſten zu Rheineck, Stadt und Burg, überantwortet würden, ſelbige um 1000 Mark Silber zu überlaſſen. Wirklich finden wir den Grafen Albrecht v. Werdenberg 1338 wieder im Beſitz dieſer Herrſchaft, und im Kriege mit der Stadt Konſtanz und ihren verbündeten Reichsſtädten, deren Kriegsleute im Auguſt dieſes Jahres die Umgebungen von Rheineck verwüſteten, da es ihnen nicht gelang, die ſtark beſetzte und vertheidigte Stadt und Burg einzunehmen. Für die Bürger der Stadt Rheineck bewirkte dieſer Graf 1340 von Kaiſer Ludwig das Privilegium für Abhaltung eines Wochenmarktes, und verlegte denſelben im Einverſtändniß mit der Bürgerſchaft auf den Mittwoch, wofür er ihr eine beſondere Gewährsurkunde zuſtellte; ferner erlangte er von dem nämlichen Kaiſer durch Wiederlöſung 1343 den Kirchenſatz von Rheineck und Thal, wohin erſterer Ort kirchgenöſſig war. (Siehe Thal,)

Bei großer Schuldenlaſt des Grafen Albert v. Werdenberg zu Rheineck bedrängten ſeine Gläubiger ihn und die Bürgerſchaft daſelbſt 1364, daß zur Sicherſtellung der Forderungen an ihn die Stadt als Pfand eingeſetzt wurde, wogegen die Bürger ihre alten kaiſerlichen Freiheiten geltend zu machen, ſich an Kaiſer Karl IV. wandten; derſelbe beſtätigte hierauf (1364 am Dienſtag nach Pfingſten zu Budiſſin) den Burgern gemeiniglich der Stadt zu Rheineck, welche der Grafen Albrecht und Hugo v. Werdenberg Pfand iſt, vom römiſchen Reich die habende Freiheit, daß Niemand die Burger angreifen, pfänden, nöthen noch bekränken ſoll, weder mit noch ohne Gericht für die Schulden der beſagten Grafen.

Die Edeln v. Rinegge oder Reineck finden wir um die Mitte dieſes Jahrhunderts nicht mehr zu Rheineck vorkommend, dagegen im Beſitz der anſehnlichen Herrſchaft Eppishauſen im Thurgau, wo 1358 Junker Rudolf v. Rinegge einem ſeiner Herſchaftsleute die gerichtsherrliche Bewilligung zu einer Jahrzeitſtiftung ertheilte; er verkaufte 1360 den Hof Egg und das Gerſtenholz an Konrad v. Horchenthal; im nämlichen Jahr war Otto v. Rinegg Domherr und Generalvikar zu Konſtanz. 1372 verkaufte Elsbetha v. Rinegge (Rudolfs Tochter) und ihr Gemahl Ritter Eglof v. Rorſchach Schloß und Herrſchaft Eppishauſen dem Heinrich v. Helmsdorf, und ſcheint die Familie der Edeln v. Rinegge vor Ablauf des 14. Jahrhunderts ausgeſtorben zu ſein. Die alte Burg Rinegge war an die Edeln v. Steinach gekommen, und Wilhelm verkaufte den dazu gehörigen Weingarten 1377 ſeinem Bruder Konrad v. Steinach, Leutprieſter zu St.Laurenz.

Anno 1388 verwendet ſich die geſammte Bürgerſchaft zu Rheineck für ihren wegen Todtſchlag in die Gefangenſchaft Rudolfs v. Rorſchach gerathenen Mitbürger Konrad Sitz und erlangte deſſen Loslaſſung unter eidlichem Gelöbniß, das Land acht Meilen im Umkreis nimmer zu betreten, bis er gänzliche Begnadigung erlangt haben werde, wofür die Bürgerſchaft ihre Mitwirkung zuſicherte.

Um bei wachſender ökonomiſcher Bedrängniß der Grafen v. Werdenberg-Rheineck, welche ſich im Beſitz von Rheineck kaum zu behaupten vermochten, das erſte Anrecht auf Erwerbung dieſer Herrſchaft zu bezwecken, erwirkte Herzog Leopold von Oeſterreich 1379 von König Wenzeslaus zu Prag am 1. November die Bewilligung, eintretenden Falls nebſt andern verpfändeten Reichsgütern

Digitized by Google

namentlich die Burg und Stadt Rheineck mit der Herrschaft im Rheinthal an sich zu lösen. Gleichwohl machte die wiederholte Beihülfe der Bürgerschaft es den Grafen möglich, die Herrschaft noch beibehalten zu können; aber solche Hülfeleistung führte für die Bürger von Rheineck große Unannehmlichkeit und Schaden herbei, nachdem sie sich 1392 von Graf Heinrich, der seine Gefälle, Zölle und Steuern daselbst einem Bürger zu Konstanz gegen Anleihen von 1500 Pfund Heller verpfändete, hatten bewegen lassen, die Bürgschaft für richtige Verzinsung dieses Kapitals zu übernehmen, da sie aus gegenwärtig unbekannten Gründen später dieser Pflicht enthoben zu sein trachteten und bei fernerer Weigerung in Acht und Bann verfällt, deren Lösung nur mit großen Kosten bewerkstelligen konnten.

1395 am Bartholomäustage zog Herzog Leopold, in Fehde mit den Grafen v. Werdenberg-Rheineck begriffen, mit einem Heere vor Rheineck und belagerte diese von Grafen Albrecht und Hugo besetzte Stadt und Veste eilf Tage, worauf diese in Folge der zwischen beiden kriegführenden Theilen stattgefundenen Thädigung sammt den Herrschaftsrechten dieser Grafen dem Herzog übergeben wurden, welcher 1397 in seinem und seines Bruders Herzog Wilhelms Namen zu Handen Ammann, Rath und aller Burger zu Rheineck in dieser Stadt selbst deren Freiheiten bestätigte und ihre Huldigung vornahm.

1401. Zu Insprugg an St. Michaelstag bestätigte König Rupert der Stadt Rheineck ihre uralten, vom römischen Reich empfangenen Freiheiten und Rechte, nach Wortlaut ihrer Briefen und Handvesten, in deren Ausübung sie Niemand hindern soll, bei Strafe von 100 Mark Silber. Auf alle bisher an Stadt, Veste und Herrschaft Rheineck gehabten Rechte verzichteten 1403 die Grafen Albrecht, Rudolf und Hugo v. Werdenberg zu Gunsten Herzogs Friedrich von Oesterreich, der im folgenden Jahr seinem Rath Hermann Gremlich die Burghut der Veste Rheineck mit Besoldung von jährlich 400 Pfund Heller übertrug.

1405. Im Juni war Rheineck der Sammelplatz für die Zuzüge aus dem Vorarlberg, Bregenzerwald und Montafun zum östereichischen Heere, das unter Herzog Friedrich ein Feldlager in der Ebene bei Altenehein errichtete und zur Einnahme des Appenzellerlandes und der Stadt St. Gallen bestimmt war. Nach Vereitlung dieses Vorhabens (siehe Kriegsereignisse) belagerten im Herbstmonat die Appenzeller und St. Galler vereint die Stadt und Vesten Rheineck und eroberten selbige; die beiden von der östereichischen Besatzung tapfer vertheidigten Burgen jedoch erst nach drei Wochen in wiederholter heftiger Bestürmung, nachdem dieselben durch das von St. Gallen gelieferte grobe Geschütz und große Steinschwenkel stark gelitten hatten, worauf beide Burgen ausgebeannt wurden, und die Stadt erhielt Besatzung. Laut Friedensschluß von 1408 hätten die Appenzeller die Stadt Rheineck mit zugehöriger Herrschaft dem Herzog Friedrich, welchem König Rupert am 4. Mai Bewilligung zum Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Schlösser ertheilte, einräumen sollen, sie verweigerten dieses aber, hielten bis 1410 Rheineck besetzt und bezogen die herrschaftlichen Gefälle daselbst zu eigenen Handen. Im hierauf wieder begonnenen Kriege erschien am 11. Mai 1410 der österreichische Landvogt Hermann v. Sulz mit einem Heer von 7000 Mann vor Rheineck, wogegen die appenzellische Besatzung von 200 Mann nebst den Büegern den Platz nicht zu halten vermochten, sich insgesammt mit ihrer Habe zur Nachtzeit ins Appenzellerland flüchteten und die ausgeräumte Stadt, damit nicht die Feinde sich darin festsetzen können, den Flammen preisgaben.

Sofort ließ Herzog Friedrich das neue Schloß, dessen festes Mauerwerk vom Brand nicht

Digitized by Google

gelitten hatte, beförderlich wieder herſtellen, in wehrhaften Stand ſetzen und erleichterte den auf ſeine Einladung zurückgekehrten Bürgern von Rheineck auch den Wiederaufbau der Stadt, welcher doch nicht mehr in früherer Ausdehnung ſtattſtand. Im folgenden Jahr (1411 am St.Gangolfstag) nahm Graf Hugo v. Werdenberg mit Kriegshülfe von Glarus und Appenzell die Stadt Rheineck ein und beſetzte ſelbige während 10 Tagen, doch leiſtete die Beſatzung des Schloſſes ſo ſtarken Widerſtand, daß dieſes unerobert blieb; indeſſen hatte Graf Hermann v. Sulz zum Entſatz von Rheineck die in Vorarlberg befindlichen öſterreichiſchen Streitkräfte geſammelt, rückte über den Rhein und nöthigte den Grafen v. Werdenberg zur Räumung von Rheineck und zur Flucht aus dem Rheinthal.

Im Jahr 1413 beſtätigte König Sigmund der Bürgerſchaft zu Rheineck neuerdings alle ihre Reichsfreiheiten und zog dieſelbe 1415 mit dem Rheinthal, als vom Herzog Friedrich verwirktes Lehen des Reichs, zu des letztern Handen, doch den Pfandherren ihre Pfandrechte und dem Herzog bedingte Wiederlöſung vorbehaltend. (Siehe Rheinthal.)

1420. Unter dem fernern Vorbehalt, daß Stadt und Veſte Rheineck in Kriegszeiten des Reichs offenes Haus ſein ſollen, wurden dieſe mit der Herrſchaft dem Feiſchhans v. Bodman und Lienhard v. Jungingen als wirkliches Beſitzthum von König Sigmund verliehen, bis Herzog Friedrich die Summe von fl. 8776, die ſie für ihn dem Grafen Friedrich VI. v. Toggenburg, fl. 1100 dem Truchſeſſen und fl. 400 dem Könige bezahlt hatten, reſtituirt haben werde. Gleichwie ſchon 1417 Anſtände zwiſchen vorbeſagten Oberherren und den Bürgern zu Rheineck wegen Huldigung und gegenſeitiger Rechtsausübung einen Schiedſpruch des Raths von Zürich veranlaßten, ergaben ſich ſolche 1421 neuerdings bezüglich auf Kriegsleiſtungen, Wahl des Gerichtsammanns, Beſtrafung von Freveln u. dgl., worüber der beiderſeits als Schiedsrichter erkorene Rath der Stadt St.Gallen, mit welcher Rheineck ein Schutzbürgerrecht abgeſchloſſen hatte und wo auch benannte Edelleute Bürger waren, mittelſt gütlichen Spruch entſchied; hiebei wurde gleichzeitig die hohe Gerichtsbarkeit dieſen Edelleuten als Vogtei des Reichs und den Bürgern zu Rheineck ihr Burgerrecht mit obiger Stadt vorbehalten.

1424 verkauften Friſchhans v. Bodman und Lienhard v. Jungingeu alle ihee Rechte auf die Veſte und Herrſchaft Rheineck und im Rheinthal den Grafen Friedrich VI. v. Toggenburg und Walram v. Thierſtein für fl. 6000 mit Bewilligung König Sigmunds, und im Jahr 1415, Freitag vor Lätare, beſtätigte Graf Friedrich VI., „dem die Burger zu Rynegg" gehuldiget und geſchworen hatten, alle ihre Rechte und Freiheiten. In demſelben Jahre verſetzten beide Grafen alle ihre Einkünfte der Herrſchaft Rheineck und dortige Veſte, als Burghut, dem Konrad und Ulrich Payer zu Hagenwyl um den Betrag der ihnen vorgeſchoſſenen Kaufſumme, welches König Sigmund 1430 den Payern zur beſſern Sicherheit als förmliches Unterpfand beſtätigte, doch ſollen Stadt und Schloß ferner dem Reich ein offenes Haus und dem Grafen Friedrich die Wiederlöſung vorbehalten bleiben.

Die alte Burg blieb in Ruinen, Haus und Konrad v. Ainwille empfingen 1413 und Hans Keller von Arbon 1419 die alte Rinegg mit Weingärten als Lehen von der Abtei St.Gallen, welche zur nämlichen Zeit der Klara v. Steinach, Wilhelms v. Zwingenſteins Wittwe, die Lehen der Höfe und Güter zu Eichenwies und Eſchenmoos, oberhalb dem neuen Thurm zu Rinegg, beſtätigte.

1430 beſtätigte König Sigmund der Stadt Rheineck die Abhaltung des Wochenmarktes mit

Digitized by Google

gleichen Rechten für die Bürgee und Marktleute, wie ſoiche in den nächſten Reichs- und andern Städten ſtattfinden; ee erneuerte auch König Rudoifs Reichsfreiheiten für Rheineck und beſtätigte ſolches 1433 als nunmeheiger Kaiſer. 1433 ſtifteten Albrecht Schöry, Burger zu Lindau (Hauptſtifter) und Andere eine Frühmeſſerei und Kapianei für die St.Jakobskapelle zu Rheineck in der Pfarrei Thal, zugleich ais Helferei für ietztere; dieſe Stiftung beſtätigte im Namen des Biſchofs Otto zu Konſtanz deſſen Geneealvikariat.

1438. Die Bewohner von Thal waren bisher Gerichtsgenoſſen von Rheineck, wo das hohe und niedere Gericht für beide Gemeinden gehaiten wurde, auch ein Vogt und Ammann wohnte, wäheend zu Thal nur ein Keller für das Kelleramt funktionirte. Länger andauernde Mißhelligkeiten über gegenſeitige Gerichts- und andere Kompetenzen führten in dieſem Jahr mittelſt ſchiedsgerichtlicher Erkanntniß zur Ausſcheidung in zwei Gerichte mit Ausmarkung ihrer Gerichtskreiſe füe niedergerichtliche und Gemeindsangelegenheiten.

1442. In Betracht der dem Reich und Oeſterreich oft und wohlgeleiſteten Dienſte der Bürger zu Rheineck beſtätigte ihnen König Friedrich zu Feldkirch (Mittwoch vor St.Niklaus) von Reichswegen und als älteſter Fürſt des Hauſes Oeſterreich alle von Kaiſeen, Königen und Fürſten ertheilten Rechte und Privilegien. Sie dabei nach Kräften und Vermögen zu ſchützen und zu ſchirmen als Reichsvögte und Pfandherren zu Rheineck, leiſteten Ulrich und Konrad die Payer im folgenden Jahr den Büegern zu Rheineck urkundiiche Gewähr.

1445. Die bei Aniaß des Krieges zwiſchen dem Herzog von Oeſterreich und den Appenzelleru von Seite der Herrſchaftsinhaber und der Bürger zu Rheineck den Truppen des Erſtern gewährte Aufnahme in der Stadt und Veſte, von wo aus auch am 11. Juni dee Angriff auf die Appenzeller unternommen wurde und ſodann das Treffen bei Woiſhaiden ſtattfand, erbitterte die letztern gegen Rheineck; die herrſchende Gährung beachte folgender Vorfall zum vollen Ausbeuch und dieſer großes Ungemach über Rheinecks Einwohneeſchaft. Es zogen nämiich am 30. Dezember Abgeordnete von Appenzell mit ſtarkem bewaffneten Geleite bei dem Schloß Rheineck vorbei, um ſich nach Lindau zu begeben; Die Beſatzung des Schioſſes, feindliche Abſicht gegen dasſelbe vorausſetzend, ließ auf die Anrückenden eine Feidſchlange abfeuern, mit einem Stein, den der Büchſenmeiſter in einen Tuchlappen gewickelt hatte, der Feuer fing und auf das Schindeldach eines Hauſes in der Stadt fallend, dieſes anzündete; heftiger Wind veebreitete das Feuer über die Stadt, welche rettungslos ganz verbrannte. Die Einwohner flüchteten über den Rhein, die Appenzeller, in größter Eebitterung über die ihnen zugefügte Feindſeligkeit, zeeſtöeten, durch ſtarken Zuzug verſtärki, das Mauerwerk der Stadt, belagerten das Schloß, deſſen Beſatzung ſolches, um das Leben zu retten, nach zwei Tagen übergab; die dariu befindlichen dreizehn Stücke Geſchütz, Munition und andere Vorräthe bezogen die Appenzeller als Siegesbeute und brannten das Schloß Anfangs Januar 1446 völlig aus.

Die Payer, als Pfandinhaber des Schioſſes und der Herrſchaft für ſich und für die Bürger zu Rheineck, machten nun gegen die Appenzeller beim kaiſerlichen Hofgericht Ktage wegen Friedensbruch und Vergütung des Schadens anhängig, worauf die Letztern bis zum gänzlichen Schadenerſatz in die kaiſeriiche Acht veefällt wurden. Wie in Ermangiung hinreichender Mittel dem Rechtsſpruch bei fortwährender Weigerung der Appenzeller Vollziehung zu verſchaffen, und aus andern Geünden, der Pfandinhaber der Hereſchaft Rheinthai, Jakob Payer v. Hagenwyi, endiich für das Rathſamſte fand, alle ſeine Rechtſamen im Rheinthal 1460 dem Stand Appenzell käuflich zu über-

Digitized by Google

laſſen, iſt unter der Rubrik Rheinthal zu ſehen; in dieſer Veräußerung war die Pfandſchaft über Rheineck mit dazu gehörigen Rechten und Nutzungen ebenfalls inbegriffen. Im nämlichen Fall war auch Rheineck bei Anlaß der 1490 ſtattgefundenen Abtretung des Rheinthals an die ſieben alten Orte der Eidgenoſſenſchaft.

Von dieſem Zeitpunkte an blieb die Stadt Rheineck, deren Bürger dieſelbe mittlerweile ſeit dem letzten berührten Brande und ungeachtet ſo oft erneuerten großen Unglücksfällen mit vereinter Kraft und Ausdauer wieder erbaut und in gute Aufnahme gebracht hatten, der Sitz des Landvogteiamtes, auch eine der beiden Hauptſtädte und Obergerichtsorte der Herrſchaft Rheinthal. Die Fahrgerechtigkeit und der Rheinzoll oder Verſchatz zu Rheineck, letzterer zu zwei Dritttheilen Reichs- und zu einem Dritttheil Abt St.Galliſches Lehen, und in Folge der Zeit an Privaten übergegangen, erkauften 1493 die regierenden Stände ebenfalls; ſie beſtätigten 1498 und 1499 die Stadt- und Gerichtsſatzungen von Rheineck. Bei 1497 eingetretenen Ausſichten auf kriegeriſche Löſung der zwiſchen dem deutſchen Reich und der Eidgenoſſenſchaft waltenden ernſtlichen Anſtände bezeichnete die Tagſatzung die Stadt Rheineck als eidgenöſſiſchen Waffenplatz und ließ denſelben mit Geſchütz, Munition, ſowie mit ſtarken Bollwerken verſehen. In die Stadt wurde beim Ausbruch des ſogenannten Schwabenkrieges 1499 eine Grenzwache von 1000 Walliſer und 250 Mann äbtiſcher Truppen beordert, welche vereint am 20. Februar von Rheineck aus über den Rhein ſetzten, das von 3000 Mann ſchwäbiſchen Truppen vertheidigte feſte Lager bei Höchſt erſtürmten, die Feinde zum Rückzug nöthigten und große Kriegsbeute an Geſchütz, Munition und Waffen mit nach Rheineck brachten; dagegen wurden 70 Mann der Beſatzung von Rheineck bei einem Ueberfall des ſchwäbiſchen Kriegsvolkes im Juni unweit Buchen erſchlagen und gleichzeitig mehrere Häuſer vor der Stadt, am Bach, verbrannt. Im nämlichen Jahr beſchloß die Tagſatzung, das Schloß Rheineck wieder in baulichen und wehrhaften Stand zu ſetzen und Geſchütz dahin bringen zu laſſen zum Schutz des Landes.

Der im Wintermonat im Rheinthal vorgenommenen Einführung der Kirchenreformation ſchloß ſich beinahe die geſammte Bürgerſchaft zu Rheineck an und damit auch ihren Glaubensgenoſſen zu Thal; auf den Wunſch derſelben wählte der Rath der Stadt St.Gallen zum erſten reformirten Prediger und Seelſorger für dieſe beiden kirchlich vereinigten Gemeinden den Jakob Rheiner von St.Gallen, der im Januar 1529 ſein Amtswirken begann. Am 23. Juni dieſes Jahres vereitelte die Wachſamkeit der Bürger zu Rheineck beim Anrücken eines zur Einſetzung des Abtes Kilian mittelſt bewaffneten Ueberfalls der Stadt und Landſchaft St.Gallen beſtimmten Heeres, deſſen verſuchte Rheinüberfahrt und die unfehlbar daraus erwachſenden verderblichen Kriegsfolgen; denn das von Rheineck begonnene Sturmgeläute erregte ſofort den Landſturm durch alle Gemeinden diesſeits am Rhein- und Bodenſeeufer, wodurch ſchnell eine große Maſſe von Wehrfähigen verſammelt und der feindliche Heerführer Graf v. Hohenems genöthigt wurde, ſein Vorhaben aufzugeben, nachdem er ſein grobes Geſchütz, doch unſchädlich, gegen Rheineck losgebrannt hatte.

Die 1532 durch die Geſandten der regierenden Stände vorgenommene Einführung der Beſtimmungen des Landfriedensſchluſſes zwiſchen den katholiſchen und reformirten Ständen veranlaßte die Aufſtellung eines beſondern Regulativs über die Angehörigkeits- und Nutznießungsweiſe von Kirchen- und Pfarrhäuſern, des Kirchenguts und der Stiftungen zwiſchen beiden geſonderten Konfeſſionstheilen der gemeinſchaftlichen Pfarrei und Kirchgemeinde Thal und Rheineck; auch wurden die evangeliſchen Kirchgenoſſen derſelben genöthiget, ihren Pfarrer Rheiner wegen ſeines Glaubens-

Digitized by Google

eifers abzudanken, sowie sich große Beschränkung in Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge gefallen zu lassen. Das Kollaturrecht oder die Besetzung der evangelischen Pfarrei Rheineck stand den Kirchgenossen zu und wurde jeweilen aus einem auf ihr Ansuchen vom Rathe in Zürich gemachten Dreiervoeschlag vorgenommen. Es hatte auch der reformirte Pfarrer von Rheineck den Gottesdienst und die Seelsorge seiner Glaubensgenossen in Thal zu versehen. Im Jahr 1591 wurde anstatt der baufällig gewordenen alten Kapelle, Filial der Mutterkirche zu Thal, beinahe ausschließlich durch eigene Privatbetheiligung der evangelischen Bürger zu Rheineck (außer daß jeder der das Rheinthal regierenden Stände einen Beitrag von zwei Kronen leistete) eine neue Kirche erbaut zum gemeinschaftlichen Gottesdienste beider Konfessionen. 1526 und 1590 vereinbarten sich die Antheilhaber zu Rheineck und Thal mit ganzer Nachbarschaft am Berg im Land Appenzell, was in Thaler Kirchhöri liegt, über gemeinschaftliche Benutzung ihres Gemeinmärk in Holz und Feld.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts * standen Handelschaft und Gewerbe zu Rheineck im schönsten Flor; die Spedition und der Handel mit Holz, welches in Flößen aus dem Oberland bezogen und weiter verkauft wurde, bildeten einen namhaften Gewerbszweig. Der Gemeinsinn der Bürgerschaft verwendete auch keinen geringen Theil der Früchte eigener Thätigkeit und guter Oekonomie für die Hebung bürgerlicher Wohlfahrt durch zeitgemäße Verbesserungen im Gesammtintereſſe der Einwohnerschaft. Mit beträchtlichen freiwilligen Privatbeiträgen gründeten die Evangelischen zu Rheineck im Jahr 1645 bis 1648 ein Diakonat mit Realschule verbunden, und sicherten dessen Fortbestand duech Erstellung eines besondern Stiftungsgutes, wofür die Städte Zürich und St.Gallen durch Beitragleistung und Verwendung für Gewährleistung dieser Stiftung bei den regierenden Orten freundwillige Hand boten. Den Bemühungen der evangelischen Stände, weil in der Regierung des Rheinthales die Minderheit bildend, war es aber nicht möglich, die von den fünf katholischen Orten, als Mehrheit, entgegen den erstern getroffene Verfügung rückgängig zu machen, welche den Evangelischen zu Rheineck und Thal das bisherige Kollaturrecht ihrer Pfarrei ohne erhebliche Ursachen entzog und der Willkür eines jeweiligen Landvogtes anheimstellte, was tief eingreifende Gährung veranlaßte.

1694. Die gewaltthätige Wegnahme des mit 115 Malter Korn und beträchtlichem Kaufmannsgut beladenen Marktschiffes von Rheineck zwischen Altenrhein und Rorschach durch die Mannschaft eines kaiserlichen Jagdschiffes auf dem Bodensee machte eidgenössische Dazwischenkunft und diplomatische Verhandlungen nöthig, bis es endlich gelang, die für erlittenen großen Verlust ungenügende Entschädigung von fl. 1500 erhältlich zu machen.

Von 1712 bis 1718 fand unter endlicher Vermittlung der evangelischen Stände Zürich, Bern und Glarus zwischen den Katholiken und Reformirten zu Thal und Rheineck, sowie unter beiden Konfessionsgenossen am letztern Orte Vergleiche statt hinsichtlich des Antheilhaberrechtes am Kirchengut und gemeinsamer Benutzung der Kirche, wobei erneuert die Ausübung des Patronats durch den Landvogt, doch gemäß Landfriedensschluß, geltend gemacht wurde. Im Jahr 1722 unternahmen die Kirchengenossen zu Rheineck einen Neubau der Kirche und des Thurmes mit Kostenverwendung von fl. 8264 mit Inbegriff des neuen Geläutes, und beide Konfessionsgenossen verglichen sich über bauliche Einrichtung und Benutzungsweise. Als aber im folgenden Jahr die

* Aus der Mitte dieses Jahrhunderts stammt die diesem Werk beigefügte Abbildung von Rheineck.

Digitized by Google

Kirchgenoſſen von Thal und Lutzenberg vermeinten, diejenigen zu Rheineck von Benutzung der Kirche in Thal auszuſchließen, weil die evangeliſchen Kirchgenoſſen zu Thal 1716 eine eigene Pfarrei gegründet hatten, auch Rheineck ebenfalls eine eigene Pfarrei und neue Kirche habe, und hiebei zudem die Kirchengutsangehörigkeit in Frage kam, entſtand hierüber ein heftiger Spann, welcher, nachdem ſich Rheineck ſattſam ausgewieſen hatte, daß der Kirchenbau aus eigenen Mitteln, ohne Betheiligung der Andern, vollführt worden ſei, zu Gunſten der Stadt Rheineck ausfiel, im Weitern jedoch 1720 von der Tagſatzung der evangeliſchen Stände entſchieden wurde, es ſei das Kirchengut zu Thal als gemeinſames Eigenthum der Kirchgenoſſen von Thal, Rheineck und Lutzenberg unvertheilt beiſammen zu laſſen. 1730 ſtifteten die Evangeliſchen zu Rheineck aus freiwilligen Beiträgen eine Freiſchule mit zwei Klaſſen.

1740 im Januar verbrannten in Rheineck zwei Häuſer; größern Brandſchaden litt die Stadt durch eine 1780 am 13. März ausgebrochene Feuersbrunſt, welche acht Häuſer nebſt ſechs Scheunen und einen Torkel einäſcherte.

1770. Die durch Austreten des Rheins und der ebenfalls hoch angeſchwollenen Bergbäche wiederholt ſtattfindenden Ueberſchwemmungen ſetzten mitunter längere Zeit anhaltend die Gaſſen von Rheineck und die nieder liegenden Umgebungen unter Waſſer und verurſachten hiedurch, wie durch Wegreißen von Brücken und Wuhren, großen Schaden, der die ohnehin in dieſem und dem folgenden Jahr andauernde Noth der Theurung und des Mangels an Lebensmitteln vergrößerte, zumal die Feldfrüchte größtentheils zu Grund gingen. Es fand nun auch das früher ſchon für die Zukunft vorſorgende, aber bisher durch thörichten Widerſtand vereitelte Vorhaben einſichtiger und wohldenkender Partikularen für Vertheilung des Bauriets, einer ſumpfigen Allment und uraltes Gemeingut der Höfe Thal und Rheineck, als Pflanzboden, größern Anklang, und durch förderliche Vermittlung des Landvogts Grob von Zürich endliche Ausführung, ſo daß am 27. Februar 1770 die Vertheilung beſagter Allment unter 721 Haushaltungen zur Nutznießung, in der Kirche zu Thal vorgenommen und damit der angeſtrebte gute Zweck erreicht werden konnte. Ueber die Benutzungsweiſe dieſes vertheilten und andern unvertheilten, beiden Gemeinden zugehörigen Allmentbodens, wurde im nämlichen Jahr ein beſonderes Reglement aufgeſtellt.

Eine weſentliche bauliche Verſchönerung hat Rheineck durch die in der erſten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ſtattgefundene Erbauung des vor der Stadt im italieniſchen Bauſtyl aufgeführten, großartigen Wohnſitzes Löwenhof, erhalten. Im Jahr 1771 erkauften die regierenden Stände das Zoller'ſche Haus ebenfalls vor der Stadt und beſtimmten ſolches, anſtatt des baufällig gewordenen alten Amthauſes, zur Wohnung des jeweiligen Landvogts vom Rheinthal, bis zum Aufhören ihrer Herrſchaft 1798.

Im Verlauf der Revolutions- und Kriegsjahre von 1798 bis 1803 hatten Gemeinweſen und Bürgerſchaft zu Rheineck, bei mitunter längere Zeit andauernden Grenzbeſetzungen und häufigen Truppendurchmärſchen, ſchwere Einquartirungs- und Requiſitionslaſten mancher Art zu tragen. Auch von wirklichen Kriegsereigniſſen blieb Rheineck während dieſer Zeit nicht ganz verſchont, da bei Anlaß der hierſeitigen Grenzbeſetzung durch franzöſiſche und helvetiſche Truppen, dieſe von öſterreichiſchen Batterieen über den Rhein nicht ſelten beſchoſſen, mehrere Gebäude hievon beſchädiget und die Bewohner derſelben zum Auszuge genöthiget wurden.

1809. In dieſem Jahr erfolgte die abſchließliche Trennung der Kirchgenoſſen zu Rheineck von

Digitized by Google

der Mutterkirche in Thal und dortigem Kirchengut, durch Auslösung aller Ansprüche der erstern an letztere mittelst 5300 fl.

Die starken Ueberschwemmungen in den Jahren 1816 und 1817 bei zudem herrschender Hungersnoth erneuerten in Stadt und Umgebung von Rheineck wie in manchen andern Rheinufergegenden, den Schaden und das Ungemach, von dem dieselben 1770 getroffen worden waren, in hohem Grade; Außerordentliches leistete die Privatwohlthätigkeit der dortigen mit Glücksgütern begabten Einwohner für Unterstützung der Dürftigen daselbst während diesen Jahren schwerer Heimsuchung. Ausgezeichnete gemeinnützige Leistungen und edler Sinn haben dem am 24. Januar 1828 in Rheineck verstorbenen Jak. Laurenz Custer, ehemaligen helvetischen Finanzminister (siehe auch Grünenstein), wie überhaupt im Rheinthal, so auch in Rheineck besonders ein bleibendes Andenken erworben; diese Gemeinde verdankt ihm außer ihrem Antheil an der Armenfondstiftung für alle evangelischen Gemeinden des Rheinthals 1811, und großmüthiger Beihülfe zur Armenunterstützung in den Nothjahren von 1816 und 1817 auch noch spezielle Vermächtnisse für Armen- und Schulzwecke.

Die Stadt Rheineck ist, abwechselnd mit Berneck, der Versammlungsort für Bezirksgemeinde und Bezirksgericht vom Unterrheinthal; die politische Gemeinde umfaßt einzig die Ortsgemeinde inner den Grenzen des ehemaligen Hofkreises, mit 380 Gebäuden, 1089 evangelischen und 112 katholischen, zusammen 1211 Einwohnern.

Rheinthal.

Diese derzeit in die Bezirke Ober- und Unterrheinthal abgetheilte Landschaft, ihrer ganzen Länge nach von der Grenze des Bezirks Werdenberg an bis zum Bodensee durch den Rhein vom Kaiserstaat Oesterreich abgegrenzt, bildet den linkseitigen Theil des großen, von diesem Strom durchflossenen Thales, das zwischen den Gebirgen des Appenzellerlandes und des Vorarlbergs sich ausbreitet.

Die ganze Ebene dieses Thales, in welches früher der Bodensee weit hinauf reichte, bestand noch kurze Zeit vor Christi Geburt, als die Römer ihre Herrschaft über diese Gegend ausdehnten und in nicht weiter Entfernung hievon feste Plätze (Arbon und Bregenz) sowie eine Straße dem Bergsaum entlang, rechterseits des Rheins, von Bregenz nach Rhätien anlegten, aus weitläufigen mit Schilf bewachsenen Sumpfmooren, in denen kleine tiefe Seen sich befanden, ohne Verbindung mit dem Rhein, der durch Moräste trägen Laufs dem Bodensee zufloß. Große Wälder aus Laub- und Nadelholz deckten die beidseitigen Anhöhen, und es scheint die Wildniß und Unwirthlichkeit dieser Gegend, wie sie die Römer mit düstern Farben schildern, dieselben vor dortigen Ansiedlungen abgehalten zu haben. Denn auch der Ortsname Montlingen (Monticulus) rührt nicht von den Römern, sondern von den Rhätiern her; die übrigen Namen von alten Orten sind durchweg alamannisch und deuten auf deren erste Anlegung von Alamannen hin, die im IV. Jahrhundert einzelne Höfe im Rheinthal gründeten und bewohnten. Um 495 kam mit den Alamannen auch diese Gegend unter die Herrschaft der fränkischen Könige, unter welchen der Rheingau als Bestandtheil des Herzogthums Alamannien längere Zeit blieb.

Erst später, nachdem der Rhein durch stärkern Abfluß des Bodensee größern Fall und im raschern Lauf sein Flußbett tiefer ausgegraben hatte, wodurch die Sümpfe sich verminderten und in trockenere Ebenen umwandelten, hauptsächlich aber längs den Bergabhängen finden sich Anzeichen von Vor-

Digitized by Google

mehrung der geringen Anzahl der Anſiedlungen dortiger Bewohner deutſcher Abkunſt, zur Zeit des fränkiſchen Königs Dagobert, auf deſſen Befehl zu Anfang des VII. Jahrhunderts in die Felswand des Monſtein ein Halbmond als Grenzmark zwiſchen dem bis dahin reichenden Thurgau und dem oberhalb gelegenen Rheingau eingehauen wurde, welcher Gau von dort an aufwärts beim Hirſchenſprung an Rhätien grenzte, aber auch weit über den Rhein reichend und daher den größern Theil der beiderſeitigen Landſchaft bis unten an die Grenzen des Linzgau beim jenſeitigen Seeufer; betreffender Gau erſtreckte ſich jedoch ſtellenweiſe auch in den Thur- und Rheingau hinein, denn Höchſt, Luſtnau und Rheineck, ſpäter vorkommend, gehörten längere Zeit zum Linzgau.

Wie ſehr im VII. und darauf folgenden Jahrhundert die Gegend des linkſeitigen Theils des Rheingau angebaut und urbar gemacht war, geht daraus hervor, daß von 854 bis 892 St.Margretha, Bernang, Marbach, Altſtätten u. a. als Ortſchaften vorkommen, wo gleichwie in den jenſeits gelegenen, Galßau, Fuſſach, Höchſt, manche Höfe, Liegenſchaften, Einkünfte und Leute dem Kloſter St.Gallen gehörten. Im Jahr 890 wurde der Streit über verſchiedene Rechtſamen im Rheingau zwiſchen der Abtei St.Gallen und dem Grafen von Linzgau durch 52 Schiedsrichter ausgemittelt und zugleich die frühere Abgrenzung des Thur- und Rheingau beſtätigt. Daß zu dieſer Zeit ſchon die Bewohner des Thals den Weinbau kannten und hiefür die ſonnigen Halden benutzten, iſt einer Urkunde des beſagten Kloſters von 904 zu entnehmen, worin die Weinberge im Rheingau den Aeckern, Wieſen, Wäldern und Alpen bei Aufzählung ſeines dortigen Eigenthums vorangeſtellt werden. Dagegen gehörten große Waldungen zu Kobel, Theobaldsau, Balgach, Widnau und in der Herrſchaft Krießern bis auf den Kamor mit andern Liegenſchaften 890 noch zum Kammergut der fränkiſchen Könige. Im Jahr 925 erlitten gleich den Bewohnern am Bodenſee auch diejenigen des Rheingau durch einen zahlreichen Ueberfall der Hunnen, die bis in das Gebiet von Rhätien vordringend die meiſten Dörfer und Höfe plünderten und verheerten, großes Unglück und konnten ihr Leben nur durch Flucht in die Bergwälder retten.

Die hohe Gerichtsbarkeit, welche die Gaugrafen im Namen des Reichsoberhaupts verwalteten, wußten ſie mit andern hoheitlichen Rechten und der gräflichen Würde im Lauf der Zeit gleich wie anderwärts ſo auch im Rheingau, den im X. Jahrhundert die Grafen beherrſchten, welche auch den Linz- und Wallgau und einen großen Theil von Rhätien innehatten, als Reichslehen in ihrer Familie erblich fort zu erhalten; ſie erſcheinen in beiden folgenden Jahrhunderten als Grafen von Bregenz, dann von Churwallen, ihnen folgten im Beſitz des Rheingau theilweiſe die Grafen von Pfullendorf, Bregenz, diejenigen von Heiligenberg, von Ramsperg, endlich und beinahe ausſchließlich im XII. Jahrhundert die Grafen von Montfort, und zwar beiderſeits des Rheins, bis zu ihrer um die Mitte des XIII. Jahrhunderts ſtattgefundenen Land- und Herrſchaftstheilung und Trennung in die zwei Linien von Montfort und von Werdenberg. Die erſtere blieb im Beſitz des durch den Rhein getrennten jenſeitigen Theil des Rheinthals, die letztere in demjenigen der diesſeitigen Landſchaft, namentlich der Herrſchaft Rheineck.

Nebſt dieſer Herrſchaft und der Stadt Altſtätten, deren Denkwürdigkeiten unter eigenen Rubriken vorkommen, beſtanden im Rheinthal noch manche andere Herrſchaften und Gerichtsherrlichkeiten, theils der Abtei St.Gallen, theils Edelleuten gehörend, wo die erſtere wie die letztern zum Schutz ihrer Herrſchaften und Beſitzungen Burgen in nicht geringer Zahl erbauten, worüber unter den betreffenden Namen Weiteres zu finden iſt, und da die Geſchichte derſelben weſentliche Beſtandtheile derjenigen

Digitized by Google

der Landschaft Rheinthal bildet, so beschränken wir uns hinsichtlich der letztern auf die dieselbe im Allgemeinen berührenden Angelegenheiten.

Wie die Grafen von Werdenberg-Rheineck durch fernere Verbreitung ihrer Familie in mehrere Zweige, auch durch Fehden unter sich selbst und mit Andern in Folge der Zeit genöthigt wurden, Manches von ihren Stammgütern und Heerschaftsrechten zu verkaufen, zu verpfänden und schließlich 1395 mit der Stadt Rheineck auch einen bedeutenden Theil der Herrschaft des Rheinthals an die Herzoge von Oesterreich abzutreten, hat die Geschichte von Rheineck gezeigt. Da Altstätten vorher schon in Handen der Herzoge von Oesteereich stand, diese zudem noch meheere Herrschaften im Rheinthal theils von den nämlichen Grafen, theils von andern Hereen erworben hatten, überdieß die Grafen auch ihre Herrschaften Haslach, Widnau und Lustnau mit der Veste Zwingenstein dem in österreichischen Kriegsdiensten stehenden Ritter Ulrich von Ems verpfändeten und der Abt von St.Gallen sowie die meisten Edelleute im Rheinthal beim Ausbruch des Appenzellerkriegs ihre Schlösser und Krieger den Herzogen zur Verfügung stellten, so kam das Rheinthal ganz unter österreichische Herrschaft.

Sowohl um sich im Besitz derselben zu behaupten, als auch um dem Abte von St.Gallen die verheißene Kriegshülfe zur Wiedereelangung seiner Herrschaft über das Appenzellerland zu leisten, veesahen die Herzoge die Vesten Altstätten, Blatten, Zwingenstein, Rosenberg, Rebstein, Heldsberg, Grimmenstein und Rheineck mit starken Besatzungen, und als 1405 die Hauptmacht Herzog Friedrichs zur Bekelegung der Appenzeller im Rheinthal erschien, wurde die Mannschaft dieses Landes dem österreichischen Heer einverleibt und hatte den Kriegszug desselben gegen die von der Belagerung Altstättens in ihr Land sich zurückziehenden Appenzeller mitzumachen, dessen Verlauf unter den Kriegsereignissen Seite 509 zu ersehen ist.

Der am 17. Juni 1405 von den Appenzellern in der Schlacht am Stoß erfochtene Sieg und die hierauf von ihnen vereint mit ihren Verbündeten aus der Stadt St.Gallen unternommene Eroberung der besagten Städte und Schlösser im Rheinthal setzte die Appenzeller in den Besitz dieser ganzen Landschaft, hob die österreichische Herrschaft darin auf und brachte das Rheinthal unter die Landeshoheit des neu sich gestaltenden Standes Appenzell, in dessen Landrecht durch besondere Bündnisse die Höfe Altstätten, Marbach und Bernang, sowie auch die im Krieg ruhig gebliebenen Edeln von Grimmenstein und Blarer von Wartensee, alle mit Beibehaltung ihrer frühern Rechte und Freiheiten aufgenommen wurden.

Wäheend den mit kurzem Unterbruch in den darauf folgenden Jahren fortgesetzten Feindseligkeiten, wobei österreichischerseits die Streifzüge der Appenzeller in das jenseitige Gebiet in gleicher Weise mit Ueberfällen im Rheinthal erwiedert wurden, litten dessen Bewohner stark durch Brand und Plünderung mehrerer Ortschaften, besonders 1410, als Herzog Friedrich, dem durch den Friedensschluß von 1408 der Besitz seiner von den Appenzellern eroberten Herrschaften wieder zuerkannt, von den letztern aber bestritten wurde, denselben mit bewaffneter Macht zu erlangen in das Rheinthal einrückte und das Land eroberte, wobei von seinem Kriegsvolk die Stadt Altstätten, das Dorf Bernang und andere Dörfer den Flammen und die vorhandene Habe der Plünderung preisgegeben wurden. Ebenso hatten im Verlauf dieser Kriege die Appenzeller und ihre Verbündeten Schloß und Stadt Rheineck, die Burgen Grimmenstein, Heldsberg, Husen, Buchenstein, Zwingenstein, Alt- und Hohenaltstätten und Wichenstein verbrannt. Das Rheinthal kam nun wieder unter die Oberherr-

Digitized by Google

lichkeit des Herzog Friedrichs, der, um dieſelbe ſicher zu ſtellen, während die Appenzeller ſich auf die Grenzen ihres Landes beſchränkten, die Städte Rheineck und Altſtätten durch ſeine adelichen Vaſallen von End und von Ems die ihnen wieder verliehenen Burgen Grimmenſtein und Zwingenſtein neuerdings aufbauen und mit Beſatzung verſehen ließ. Gleichzeitig hatten die früher dem Grafen Hugo von Werdenberg zugehörigen, in ſeinen Abtretungen an Oeſterreich nicht inbegriffenen, ſeitdem in das appenzelliſche Landrecht aufgenommenen Leute im Rheinthal den Grafen wieder als ihren Herrn anzuerkennen und diesfalls erhobene Anſtände erledigte eine 1410 zwiſchen dem Grafen und den Appenzellern getroffene Vereinbarung, womit der erſtere den letztern zuſichert, ſie bei den habenden Freiheiten im Rheinthal, daher beim Bündniß mit ſeinen Leuten daſelbſt zu belaſſen, dieſelben dabei zu beſchirmen und ſie nicht zu verſetzen, wogegen ſie ihm zu huldigen haben, mit Ausnahme derjenigen in der Herrſchaft Rheineck, die mit dieſer unter Oeſterreich ſtanden.

1415. Wegen ſtarker Betheiligung des Herzogs Friedrich von Oeſterreich an der Flucht des Papſtes Johann während des Konzilinms zu Konſtanz erklärte König Sigmund den Herzog ſeiner Reichslehen und ſomit auch ſeiner Herrſchaft über das Rheinthal verlurſtig und dieſe als erlediget dem Reich anheimgefallen; da aber Herzog Friedrich früher ſchon die Herrſchaft über das Rheinthal und den Bregenzerwald den Freiherren Leonhard von Jungingen und Hans von Bodmann um ein Anleihen von 8776 Gulden, das ſie für ihn dem Grafen Friedrich von Toggenburg bezahlten, nebſt andern Vorſchüſſen, verpfändet hatte, ſo beſtätigte ihnen König Sigmund dieſe Pfandrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit über Rheineck, Thal, Höchſt, Bernang, Marbach und Altſtätten, unter dem Vorbehalt, daß Schloß und Stadt Rheineck des Reichs offen Haus bleiben und dem Herzog Friedrich die Wiederlöſung dieſer Pfandſchaft geſtattet ſein ſoll, unter dem Beding: „wenn der Herzog thut, was ihn der König heißt“.

1417. Als die Pfandinhaber der Herrſchaft Rheinthal von deren Angehörigen die Hnldignng als Landesherren verlangten, erhoben dieſelben dagegen Anſtände wegen des großen Ueberdrangs, der ihnen vormals von Herren und Amtleuten geſchehen, bis auf erfolgte Thädigung beſagte Freiherren urkundliche Zuſicherungen ertheilten: ſo lange als dieſe Pfandſchaft in ihren und ihrer Erben Handen ſtehe, die Herrſchaftsangehörigen bei allen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu belaſſen und ihnen keine Beiſatzung anzuerlegen; zugleich wurde feſtgeſetzt die Leiſtung der Reichsſteuer und des Kriegsdienſts wie bisher, der Bußen für Frevel der Nothzucht, Nachtſchach, Heimſuch oder Friedbruch im Gericht Bernang auf 30 Pfd. Pfg., in den Gerichten Marbach und Altſtätten auf 60 Pfd. Pfg., zu zwei Theilen der Abtei St.Gallen, zum dritten Theil den Pfandherren zufallend, Freiheit des Zugs mit Leib und Gut und der Bürgerrechtserwerbung in den Reichsſtätten, Zollfreiheit der Rheinthaler für Perſonen und Güter zu Rheineck und Fuſſach, Befreiung von den Rebtagwen am Schwarzenberg u. A.

Andere Anſtände erledigten Rechtsſprüche des Raths in Zürich 1419 und 1421 dahin: daß die Appenzeller von ihren Gütern im Rheinthal den Pfandherren die Steuern nach altem Herkommen zu entrichten, dagegen Freiheit haben, Rheinthaler wie bisher in ihr Landrecht aufzunehmen; Beſitzer von Lehen der Herrſchaft ſind verpflichtet, dieſelben von ihr zu empfangen und ihr im Recht Folge zu leiſten, für Frevel der Appenzeller und Hinterſaßen ſpricht das Gericht des Ortes, wo dieſelben ſtattgefunden haben; die Herrſchaft iſt berechtigt, den Ungehorſamen Leib und Gut zu verheften,

Digitized by Google

bis ſie für die begangenen Frevel Genugthuung empfangen hat. Appenzeller, ſo lange ſie in der Herrſchaft wohnen, haben dieſer in den Gerichten Schwur und Gehorſam zu leiſten.

Die für die beſagten Pfandherren mit mancherlei Schwierigkeiten verbundene Herrſchaft oder Vogtei über das Rheinthal war 1424 im Verkauf von Rheineck (Seite 337) an die Grafen von Toggenburg und Thierſtein ſo wie in deren Verpfändung an die Payer von Hageuwyl inbegriffen. Nach dem 1436 ſtattgefundenen Hinſchied des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg überließen ſeine Erben die Vogtei über das Rheinthal gegen Tilgung der Pfandſchuld von 6000 Gulden dem Konrad Payer und ſeiner Gattin Urſula von Roſenberg, die den Rheinthalern die bisherigen Freiheiten beſtätigten; wie Rheineck erlangten auch die Höfe Altſtätten, Marbach und Bernang 1442 von dem König Friedrich die Beſtätigung der Freiheit, daß ſie vor kein fremdes Gericht gezogen werden dürfen. Die Angehörigen dieſer drei obern Höfe ſchloſſen ſich 1444 in dem Kriege zwiſchen Zürich und den Eidgenoſſen den dieſen verbündeten Appenzellern an, was ihnen 1445 feindliche Ueberfälle und Beſchädigungen des öſterreichiſchen Kriegsvolks zuzog; hinwieder nahmen die Rheinthaler nach dem Treffen bei Wolfhalden am 11. Juni, wo die Appenzeller ſiegten, mit dieſen im Dezember Theil an der Eroberung und Anfangs des folgenden Jahres an der Zerſtörung von Rheineck.

Während dieſem Kriege und nach deſſen Beendigung noch einige Zeit fortdauernd ſtanden die Bewohner des Rheinthals einzig unter ihren eigenen Amtleuten und Gerichten und der Schirmhoheit der Appenzeller, welche die Ausübung einer andern Herrſchaft im Lande unausführbar machten; denn hiezu konnten nach dem indeſſen erfolgten Tode Konrad Payers die Vormünder ſeines Sohnes Jakob eben ſo wenig gelangen, als zu den herrſchaftlichen Einkünften aus dem Rheinthal und zur Entſchädigung für das durch Zerſtörung von Rheineck Verlorene. Zur endlichen Hebung fortwährender mit wachſenden Einbußen verbundener Anſtände und vierzehnjähriger proviſoriſcher Zuſtände in der Herrſchaft und Landesverwaltung des Rheinthals wurde von dem inzwiſchen zur Mündigkeit gelangten Jakob Payer 1461 mit dem Stand Appenzell der Verkauf der Vogtei Rheinthal ſammt allen daraus herfließenden und bisher verfallenen Einkünfte und weitern Rechtſamen um den Preis von 6000 Gulden abgeſchloſſen unter Vorbehalt des dem Kaiſer zuſtehenden Einlöſungsrechts, der Rechte des Stifts St.Gallen und der Freiheiten der Gemeinden. Ein bei den Friedensverhandlungen im Jahr 1461 von Oeſterreich geſtelltes Begehren, für Rheineck, Zwingenſtein und andere Schlöſſer, ſowie für Zölle und Gefälle im Rheinthal gewiſſe Kehrung zu leiſten, blieb ohne weitere Folge.

Dagegen bot Abt Ulrich VIII. von St.Gallen Allem auf, dieſen Kauf zu annulliren und das Rheinthal unter die Herrſchaft der Abtei zu bringen, die daſelbſt ſchon bedeutende gerichtsbarliche und geiſtliche Rechte, auch manche Beſitzungen inne hatte; hiefür gelang es ihm, bei Beſtätigung früherer Privilegien zur Einlöſung verpfändeter Reichsvogteien gegen Entrichtung der Pfandſummen, 1464 von Kaiſer Friedrich III. die Ausdehnung dieſes Vorrechts auch auf die Vogtei Rheinthal auszuwirken, nebſt einem beſondern kaiſerlichen Befehl, ſowohl an die Obrigkeit des Standes Appenzell für Abtretung dieſer Vogtei an den Abt, als auch eine Aufforderung an die eidgenöſſiſchen Stände, demſelben dazu behülflich zu ſein.

Weder dieſe kaiſerliche Intervention noch mehrmalige von Abt Ulrich veranlaßte eidgenöſſiſche Vermittlungsverſuche, auch 1465 und 1466 geführte und gewonnene Prozeſſe über dieſe und andere

zwiſchen ihm und den Appenzellern waltende Streitigkeiten, und eben ſo wenig ſein Anerbieten, die Vogtei Rheinthal an Auslöſungsſtatt für größere Forderungen der Abtei an Appenzell anzunehmen, konnten dem Abte zur Vogtei über das Rheinthal verhelfen, in deren Beſitz die Appenzeller dem Abte gegenüber ſich feſt behaupteten. Hierin wurden ſie von den ihm ebenfalls abgeneigten Bürgern der Stadt St.Gallen, einem Theil der Gotteshausleute und den Rheinthalern ſelbſt kräftig beſtärkt; einzig erlangte Abt Ulrich bezüglich auf die Letztern 1467 durch eidgenöſſiſchen Rechtsſpruch, daß die Appenzeller diejenigen Leute, die in des Abts von St.Gallen Gerichten im Rheinthal wohnen und die ſie gegen ſeinen Willen zu Landleuten aufgenommen hatten, des ihnen geſchworenen Eides entlaſſen ſein ſollen und daß die Rheinthaler dem Abte auf ſeine Rechtſamen im Rheinthale und den Appenzellern auf die ihnen von der Vogtei wegen zuſtehenden, ſchwören ſollen.

Zwei Jahre ſpäter beſtätigte Kaiſer Friedrich den Höfen Marbach und Bernang ihre Freiheiten hinſichtlich des Verſpruchsrechts, Ordnungen und Satzungen zur Förderung des Rebbaus; Anſtände, die zwiſchen dieſen Höfen, auch Altſtätten und Balgach einerſeits und der Stadt St.Gallen für ihre rebenbeſitzenden Aemter und Bürger andererſeits wegen Weinlauf und Rebbau erwachſen waren, erledigte 1471 ein Schiedſpruch des Raths zu Appenzell und des Abtes Ulrich.

Dieſer Abt, unermüdet, die Herrſchaft des Stiftes zu vergrößern, zu deſſen Handen er inzwiſchen die Grafſchaft Toggenburg erkauft hatte, ließ ſich durch die frühern fehlgeſchlagenen Verſuche für Erlangung der Vogtei Rheinthal keineswegs abſchrecken, die Rechtſamen der Abtei in dieſer Landſchaft wieder aufzufriſchen und nach Kräften zu erweitern; zur Erreichung dieſes Zwecks löſte er 1473 die Rechtſamen der Edeln von Ems am Gericht Rebſtein ein, er belangte die zu Altſtätten und Marbach wohnenden Gotteshausleute, als ſie ihm nicht gleich denen zu Bernang und Balgach huldigen wollten, vor dem Rath zu Ueberlingen als unparteiiſchen Gerichtsſtand, und als dieſer Ueberweiſung an das kaiſerliche Hofgericht erkannte, leiteten zu Abwendung deſſen beide Parteien dieſen Streitgegenſtand an den Kompromißentſcheid der Gerichte Bernang und Balgach, der die Gotthausleute zu Altſtätten und Marbach zur Eidesleiſtung an den Abt pflichtig erklärte, doch ſolle ſie derſelbe deßhalb nicht ferner bekümmern. Als die Höfe Altſtätten, Marbach, Bernang und Balgach ſich 1485 über Errichtung gleichmäßiger Erbrechte vereinbarten, beſtätigte Abt Ulrich ihr Verkommniß, aber manche im Lauf der Zeit abgegangene und in Ungewißheit ſchwebende Rechtſamen, die Abt Ulrich wieder anſprach und deren Anerkennung die beſagten drei erſtern Höfe verweigerten, ließ er 1487 durch vier Schiedsrichter aus der Stadt St.Gallen und zwei Zuzügern von Schwyz und Zürich erhärten und für dieſe Höfe erneuerte Gerichtsöffnungen feſtſetzen. Wiederholte Zwiſtigkeiten mit den Appenzellern über gegenſeitige Ausübung von gerichtsherrlichen und andern Rechten wurden ebenfalls gleichzeitig ſchiedsrichterlich erledigt. Wie Abt Ulrich 1479 das Meieramt mit Gericht zu Altſtätten und die Gerichtsherrlichkeit zu St.Margarethen und Höchſt 1483 mit Grimmenſtein nach mancherlei Rechtshändeln für ſein Stift erwarb, iſt betreffenden Orts näher berichtet worden.

Bei der 1489 ſtattgefundenen Zerſtörung des von Abt Ulrich neu erbauten Kloſters zu Rorſchach (ſiehe Abtei Seite 203) durch St.Galler und Appenzeller betheiligten ſich auch die Rheinthaler in bedeutender Anzahl, und die zum Schutze des Abtes mit ihrer Kriegsmannſchaft, verſtärkt durch Zuzug aus andern Kantonen, von ihm zur Hülfe gerufenen Schiemorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ergriffen dieſen günſtigen Anlaß 1490, die Herrſchaft über das Rheinthal an ſich zu

Digitized by Google

ziehen, und die Appenzeller hatten die Abtretung derſelben mit deren Rechten und Nutzungen als Friedensbeding einzugehen. Die vier Schirmorte nahmen hierauf das Rheinthal in Beſitz, räumten den am Kriegszug Theil genommenen Ständen Uri, Unterwalden und Zug gleiche Rechte ein, vereinigten die Herrſchaft Rheineck und die Vogtei Rheinthal zu einer Landvogtei und das Rheinthal gelangte nun unter die Herrſchaft dieſer ſieben regierenden Stände, welche die Hoheitsrechte durch abwechſelnd von ihnen jeweilen auf zwei Jahre gewählte Landvögte, die zu Rheineck wohnten, verwalten ließen. Im nämlichen Jahre wurde zu Handen der regierenden Orte, als Oberherren, die Huldigungsleiſtung der Mannſchaft des Rheinthals eingenommen, von den erſtern 1491 den Höfen ihre Freiheiten beſtätigt, und 1492 und 1494 die Grenzen zwiſchen der Herrſchaft Rheinthal und dem Land Appenzell feſtgeſetzt, und dieſes im Jahr 1500 von den ſieben Orten in die Mitherrſchaft des Rheinthals aufgenommen, als Anerkennung der wichtigen Leiſtungen für Bewachung der ſchweizeriſchen Grenze im Rheinthal während des Schwabenkriegs 1498 und 1499 durch appenzelliſche Mannſchaft vom Monſtein dem Rhein entlang bis Blatten. Ueber die bemerkenswertheſten das Rheinthal betreffenden Vorgänge während dieſes Kriegs ſiehe Kriegsereigniſſe.

Der zunehmenden Erwerbung von Beſitzungen im Rheinthal durch Solche, welche nicht Landesangehörige waren, und der dieſen hiemit erwachſende Entzug der ſchönſten Liegenſchaften, und zwar für lange Zeit, weil dieſelben größtentheils in die Hände von Stiftungen kamen, veranlaßte die Höfe des Rheinthals, die ihnen frühere ſchon ertheilten Freiheiten, namentlich für das äußerſt wichtig gewordene Verſpruchs- oder Zugrecht der Eingebornen gegenüber Andern, in Form einer beſtimmten Satzung zu bringen und von den regierenden Orten hiefür urkundliche Gewährleiſtung auszuwirken, welche ihnen auch 1523 ertheilt wurde.

Dieſes wichtige in Geſetzeskraft tretende Recht ſicherte den Angehörigen der rheinthaliſchen Höfe, daß künftig keine Güter daſelbſt durch Kauf, Tauſch, Schenkung oder andere Weiſe an Kirchen, Pfründen, Klöſter, Spitäler oder Siechenhäuſer übergehen ſollen, außer daß ſolche Handänderungen nicht ewig, ſondern ablöſig ſeien und den Angehörigen der Höfe die Einlöſung nach unparteiiſcher Schatzung freiſtehen und jede andere dieſes Recht verletzende Kaufverhandlung ungültig ſein ſolle. Ein früher ſchon von der Abtei St.Gallen geſchloſſener Kauf wurde gegen verſuchte Anwendung dieſes Rechtes von den Ständen zwar beſtätigt, auch Erläuterung gegeben, daß dasſelbe keine rückwirkende Kraft haben könne, jedoch feſtgeſetzt, daß die Abtei künftig weder Schlöſſer, Häuſer noch Güter, Lehen oder Eigenthum im Rheinthal mehr kaufen möge, als dieſem Recht der Höfe entſprechend, denen zuſtand, hievon Gebrauch zu machen oder nicht. Den Appenzellern gegenüber wurde im folgenden Jahr feſtgeſetzt, daß dieſelben in Zukunft keine Güter außer ihrer Landgrenze zu Rheineck und Thal, ſowie hinwieder die Angehörigen ebenfalls keine Liegenſchaften im Land Appenzell kaufen oder zinsbar machen ſollen, mit Ausnahme der ererbten Güter, wofür gegenſeitige Freiheit fortbeſtand.

Im Rheinthal beſaßen unter der Landeshoheit der acht regierenden Stände: 1. die Abtei St.Gallen: Vogtei und Schloß Blatten mit der Herrſchaft Krießern, wozu auch Oberriet, Montlingen und Kobelwald gehörten, das Meieramt mit der Gerichtsherrlichkeit zu Altſtätten und den fünf Rhoden nebſt Eichberg, Vogtei und Schloß Roſenberg mit Gerichtsherrlichkeit zu Berneck, Balgach, Maebach und Rebſtein, die Herrſchaft Grimmenſtein mit St.Margaretha, Höchſt und Fußach, dieſe beiden Dörfer unter öſterreichiſcher Hoheit. Dieſer Abtei waren auch die meiſten

Pfarreien im Rheinthal inkorporirt. 2. Die Abtei Pfäfers: die Herrschaft Rüti. 3. Das Kloster St.Katharina: Höfe und Güter zu Thal, St.Margarethen, Kobel und Bernang. 4. Die Grafen von Hohenems: die Herrschaft Haslach mit Widnau, Diepoldsau und Schmittern. 5. Ein jeweiliger Landvogt: die Gerichtsherrlichkeit zu Rheineck und Thal. 6. Das Spitalamt St.Gallen: mehrere Höfe zu St.Margaretha, Bernang, Balgach, Marbach, Rebstein, Lüchingen und Altstätten. 7. Nichtrheinthallsche Partikularen waren im Besitz der Schlösser und Höfe Rißeck, Greifenstein, Blatten bei Thal, Bufflershof, Vorbueg, Romenschwanden, Bergsteig, Monstein, Heldsberg, Kobel, Buchholz, Heerbruck, Grünenstein, Weinstein, Rebstein, Neualtstätten.

Die Einführung der Kirchenreformation im Rheinthal 1528 und 1529 durch die große Mehrzahl der Bewohner in beinahe allen Pfarrgemeinden dieser Landschaft, die 1531 eingetretenen, erst 1712 größtentheils gehobenen konfessionellen Mißverhältnisse und hierauf bezügliche allgemeine Zustände haben unter der besondern Rubrik „Refoemation" Darstellung gefunden.

Das von der Abtei St.Gallen behauptete unbedingte Recht dee Wahl von reformirten Predigern in den Pfarreien Altstätten, Marbach, Balgach, Bernang und St.Margaretha brachte bei der großen Anzahl der evangelischen Konfessionsgenossen in diesen Kirchgemeinden zu Anfang des XVII. Jahrhunderts wiederholt um so geößere Aufregung hervor, als unter mancherlei Vorwänden die Besetzung dee Pfründen von der Abtei längere Zeit verschoben wurde, und diese unbesetzt blieben. Auf diessalls von den Evangelischen der besagten Gemeinde an die Tagsatzung gelangte Beschwerde fand eine Abordnung von Gesandten der vier Schirmorte nach Rheineck statt, wo bei einer Zusammenkunft mit den Abgeordneten der Abtei und der betreffenden Gemeinden 1608 die Gesandten von Luzern und Schwyz dem Abte das begehrte unbedingte Kollaturrecht zuerkannten, Zürich und evangelisch Glarus aber dem Abte als Gerichtsherrn nur das Belehnungsrecht füe eeledigte Pfründen einräumen wollten; da kein bestimmter Entscheid erhältlich ward, vereinigten sich beide Theile dahin, daß bis auf Weiteees für Besetzung von reformirten Pfarrstellen Zürich dem Abte einen Dreiervorschlag machen und Letzterer hieraus den Pfarrer zu wählen habe, oder es solle dem Abte hiefür ein Vierervorschlag aus zwei von Zürich und zwei aus dem Rheinthal, Thurgau oder Toggenburg gebürtigen, aber in Zürich examinirten Aspieanten zur Wahl vorgelegt werden.

Auf dringende Beschwerden der Rheinthaler, daß nicht selten sowohl durch Verkauf von großen Besitzungen im Ganzen statt in Abtheilungen und daher zu hohen Kaufsummen den Landleuten die Anwendung des Verspruchrechts odee der Kauf unmöglich gemacht, als auch aus andern Gründen von den Landvögten und den Gesandten der regierenden Orte gegen namhafte Taxen vom Verspruchsrecht beliebigenfalls Ausnahmen gestattet werden, wodurch in kurzer Zeit wieder beträchtliche Liegenschaften in fremde Hände gelangt seien, bestätigten die Regierungen der acht alten Orte 1622 nicht nur das bisherige Verspruchsrecht und die Erläuterung, daß dieses Recht von jedem rheinthalischen Hofmann bei Verkäufen auf einzelne getrennte Grundstücke angewendet werden dürfe, sondern es wurde zudem festgesetzt, daß den Gesandten der Kantone an die Tagsatzung zu Baden keine Befugniß zustehe, Ausnahmen hievon zuzugeben, und wenn solche gleichwohl stattgefunden hätten, dieselben ungültig sein sollen.

Zu dieser Zeit litten die Bewohner des Rheinthals an den herben Folgen schlechter Witterung, Mißwachs und Theuerung, worüber wie in diesem so auch in andeen ähnlichen Fällen die Rubrik Naturereignisse und Theurung Näheres berichtet. Es gesellten sich jedoch hiezu noch besondere, Schrecken

Digitized by Google

und Grauen erregende Folgen des in Bünden herrſchenden Kriegs. Zahlreich daſelbſt in den Rhein geworfene Leichname wurden von dem Fluſſe im Rheinthal ans Land geſchwemmt, verurſachten, in Verweſung übergehend, Seuchen nnd erzeugten bei Hnnden die davon fraßen, die Wuthkrankheit, ſo überhand nehmend, daß die Mannſchaft gemeindeweiſe znr Vertilgung der tollen Hunde aufgeboten werden mnßte; mehrere gebiſſene Perſonen ſtarben eines qualvollen Todes, und der an Pferden nnd Vieh anf den Weiden angerichtete Schaden ward auf 25,000 Gulden angeſchlagen.

1628. Bei Anlaß der Beſetzung Bündens durch öſterreichiſche Truppen verordnete die Eidgenoſſenſchaft die Bewachung der Rheingrenze durch das ganze Rheinthal hinnntee bis an den Bodenſee nnd die Eintheilung dieſer Landſchaft in viee Militärquartiere mit den Hauptſammelplätzen Rheineck, Bernang, Altſtätten nnd Oberriet, die Schlöſſer Blatten nnd Roſenberg erhielten beſondere Beſatznng; die mit dieſer Geenzwache beauftragten, in 2500 Mann beſtehenden rheinthaliſchen Wehrpflichtigen wnrden durch Zuzüger des Standes Appenzell, des Abtes nnd der Stadt St.Gallen verſtärkt.

Der andaneenden Kriegsgefahren von Außen ungeachtet begann der 1630 gewählte Abt Pius zu St.Gallen beim Antritt ſeiner Regiernng als Geeichts- und Kirchenherr in mehrern Gemeinden des Rheinthals mit ſolcher Schärfe und Rückſichtsloſigkeit ſeine geiſtliche Jurisdiktion auch auf die dortigen Reformirten anznwenden, daß hiedurch die größte Aufregnng im Lande nnd beinahe ein Keieg nnter den Schweizern ſelbſt veranlaßt wurde. Nicht nur nöthigte er die evangeliſchen Bewohner der ſeiner Gerichtsbarkeit zuſtändigen Gemeinden, außer den allgemeinen früher ſchon beſprochenen Beſchränknngen (ſiehe Reformation) in Ausübung ihrer kirchlichen und konfeſſionellen Verrichtungen, ſich zndem in matrimoniellen und Dispenſangelegenheiten gänzlich den Inſtitutionen der katholiſchen Kirche zu unterwerfen, und ſich demgemäß auch in ſolchen Fällen an das biſchöfliche Matrimonialgericht in Konſtanz, an den Nuntins in Luzern und nicht ſelten ſogar an die päpſtliche Kurie in Rom wenden zu müſſen.

Zwei beſondere Fälle ſteigerten die herrſchende Erbitterung gegen dieſen Abt im Rheinthal und an andern Orten, namentlich in Zürich, welcher Stand ſich ſeinen rheinthaliſchen Glanbensgenoſſen warm annahm und in Kirchen- und Glaubensſachen derſelben bisher gewiſſe Kompetenzen ausgeübt hatte. Es ließ nämlich Abt Pius deei rheinthaliſche Ehepaare evangeliſcher Konfeſſion, die nach den Vorſcheiften derſelben in Zürich rechtsförmlich geſchieden worden waren, im Einverſtändniß mit den alten katholiſchen Orten, dnrch den Landvogt im Rheinthal die Aufhebung dieſer Scheidnng inſtnuiren und bei hoher Strafe befehlen, wieder beiſammen zn leben. Hingegen beſtritt er die vom Matrimonialgericht in Zürich anerkannte Rechtmäßigkeit dee Ehe von zwei andern reformirten Ehevaaeen zu Altſtätten wegen ihrer nach katholiſchen Vorſchriften allzu nahen Verwandtſchaft und verbot den Betreffenden ebenfalls durch landvögtlichen Befehl unter Strafandrohung, als Eheleute mit einander Haushaltung führen und Umgang pflegen zu dürfen. Noch weiter gehend gebot der Abt, die Reformirten von Benutznng der Kirche in Altſtätten auszuſchließen, und entſetzte ihren Pfarrer ſeiner Stelle.

Vereint klagten die evangeliſchen Bewohner der vier Gemeinden Altſtätten, Marbach, Balgach und Bernang über ſolche nnd andere Beſchränkung ihrer kirchlichen und bürgerlichen Freiheiten, die deren Entzug gleich kommen, mit Zürich, das ſeine Kompetenz für verletzt erklärte, bei der Tagſatznng der regierenden Stände; die fünf alten Orte, als Mehrheit, entſchieden zu Gunſten des Abtes Pius, nnd dieſer ertheilte einzig auf wiederholtes inſtändiges Bitten gegen Revers als jeder-

Digitized by Google

zeit zurückziehbare Konzeſſion den Reformirten zu Altſtätten und Bernang die Bewilligung für Abhaltung ihres Gottesdienſtes daſelbſt an den hohen Feſttagen durch die Pfarrer von Marbach und Balgach, doch nicht an den übrigen Sonn- und Feiertagen.

Da der Stand Zürich ſich dem Tagſatzungsentſcheid von 1630 nicht unterzog, eidgenöſſiſchen Rechtsſpruch von unparteiiſchen Kantonen verlangte, die Zehentgefälle der Abtei in den zürcherſchen Gemeinden mit Sequeſter belegte, Kriegsrüſtungen anordnete, die bei den fünf alten Orten gleiche Maßnahmen hervorriefen, die Annäherung der ſiegreich in Deutſchland vordringenden Schweden gegen die ſchweizeriſchen Grenzen die Hebung der großen gefahrdrohenden innern Zerwürfniſſe rathſam machte und die unparteiiſchen Kantone auf Erledigung derſelben durch eidgenöſſiſches Recht dringend hinwirkten, entſchloſſen ſich die fünf alten katholiſchen Orte hiezu, unterſtützt vom päpſtlichen Nuntius wie von den Geſandten Frankreichs und Schwedens; ſie erkoren zu Schiedsrichtern Freiburg und Solothurn, von Zürich wurden Bern und Baſel gewählt.

Der Rechtsſpruch dieſes eidgenöſſiſchen Schiedsgerichts vom 7. Oktober 1632 hob die zu Gunſten des Abtes Pius lautende Sentenz von 1630 auf, ſetzte die freie Religionsausübung auch für die Reformirten im Rheinthal feſt, beſtimmte, daß Zwiſtigkeiten in Religionsſachen, wenn kein gütlicher Vergleich möglich wäre, durch eine gleiche Zahl von Sätzen (Schiedsmännern) aus beiden Religionsparteien entſchieden werden, erkannte in Eheſachen für die Reformirten das Ehegericht in Zürich, für Katholiken die biſchöfliche Matrimonialbehörde in Konſtanz als Gerichtsſtand, bei Parteien ungleicher Konfeſſion aber das Gericht des beklagten Theils und beſtätigte den oberrheinthaliſchen Gemeinden das Vorſchlagsrecht an den Abt für evangeliſche Pfründen.

Obſchon die fünf alten Orte dieſem Entſcheide beiſtimmten, erklärte Abt Pius, denſelben nicht anzuerkennen, proteſtirte dagegen, verhinderte daher auch die Ausführung und beſchränkte die konfeſſionelle Freiheit der Reformirten im Rheinthal fortgeſetzt dergeſtalt, daß dieſelben in dringender Bittſchrift der evangeliſchen Gemeinden an die acht regierenden Orte erſuchten, man möchte ihnen wenigſtens zu eben ſo freier Religionsausübung verhelfen, wie ſolche den Iſraeliten in der Synagoge zu Rheineck ungehindert geſtattet werde! aber auch eine diesfalls zu Rheineck abgehaltene Konferenz führte zu keinem Reſultat; endlich gelang es der Vermittlung des in der Schweiz anweſenden franzöſiſchen Prinzen Rohan, 1636 den Stand Zürich zur Aufhebung des Sequeſters auf St.Galliſche Gefälle und den Abt zur Handreichung für gütliche Ausgleichung dieſer Anſtände zu bewegen, was 1637 durch das Mittel einer Konferenz in Elgg ſtattfand, wobei im Weſentlichen, doch unter mildern Formen für den Abt, der Entſcheid des Schiedsgerichts von 1632 die Grundlage bildete, doch verurſachte die Seitens der Abtei und ihrer Amtleute fortdauernd ſchwierig gemachte Ausführung von Zeit zu Zeit ſich wiederholende Anſtände und Beſchwerden. 1647 machte die Nähe der ſchwediſchen Armee an der öſtlichen Schweizergrenze ſtarke Beſetzung derſelben im Rheinthal nothwendig. Siehe Kriegsereigniſſe. Für Fälle von Kriegsgefahr wurde das Militärkontingent des Rheinthals 1668 von der Tagſatzung auf 200 Mann erſten Auszug, für den zweiten und dritten auf 600 und je auf 100 noch drei Mann zu Pferd geſtellt. Die Kriegsordnung von 1697 erſetzte dieſe Einrichtung; ſie theilte das in 3000 Mann beſtehende Kriegsvolk des Rheinthals in 1200 Auszüger zu 4 gleichen Kompagnien, die übrigen blieben in Reſerve.

Zur künftigen Vermeidung von öftern Kolliſionen zwiſchen den alle zwei Jahre das Amt übernehmenden, meiſtens mit den vielfach in einander greifenden verſchiedenartigen Rechtsverhältniſſen

Digitized by Google

im Rheinthal nicht bekannten Landvögten und den Amtleuten der Abtei wurde 1676 der Verſuch zur Einführung einer einfachern Form für Ausübung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit gemacht, womit dieſe Rechtſamen, anſtatt von jedem Theil wie bisher einzeln und häufig mit Verletzung derjenigen des andern, künftig gemeinſchaftlich von dem jeweiligen Landvogt der regierenden Orte und den zwei Obervögten der Abtei St.Gallen als Oberamt beſorgt und verwaltet, den nicht beitretenden Ständen aber die bisherigen Regierungsformen vorbehalten würden. Zu dieſem neuen Modus, die Komunell genannt, kam jedoch im Einverſtändniß mit dem äbtiſchen Miniſter Fidel von Thurn und dem Landvogt Luſſi aus Unterwalden der Beiſatz: daß anſtatt des bisherigen kleinern Antheils die Hälfte der hohen Gerichtsbarkeit im Oberrheinthal der Abtei St.Gallen, hingegen die Hälfte ihrer niedern gerichtsherrlichen Rechte den regierenden Orten zuſtehen ſolle, von denen die fünf katholiſchen mit der Abtei ſofort hierüber einen Vertrag abſchloſſen, und die auf Koſten der letztern außerordentlich verſammelten Landsgemeinden genehmigten denſelben im nämlichen Jahre. Dagegen widerſetzten Zürich, Evangeliſch-Glarus und Appenzell ſich dieſer neuen, der Abtei größern Einfluß gewährenden Mitregentſchaft derſelben, worüber ohnedieß im Oberrheinthal ſich großer Widerwillen äußerte und verlangten eidgenöſſiſchen Schiedſpruch.

Als gleichwohl die Geſandten der katholiſchen Orte und des Abts von St.Gallen zur Einführung der Komunell im Rheinthal ſchritten und die Huldigung hierauf verlangten, leiſtete ſolche einzig St.Margaretha unbedingt, Altſtätten, Oberriet, Krießern und Marbach nur unter Rechtsvorbehalten, Balgach und Bernang durchaus nicht, wofür dieſe Gemeinde zur Strafe von 1000 Dukaten verfällt, ihrer Privilegien verluſtig erklärt und die Vorſteherſchaft abgeſetzt, doch Balgach verſchont wurde. Uebrigens gelangte die neue Einrichtung nicht zur Ausführung, weil das Volk in mehrern Kantonen über die der Abtei eingeräumten größern Rechte Mißtrauen an den Tag legte und die Regierungen damit zu Abänderungen nöthigte, ſogar Schwyz, Katholiſch-Glarus, Zug und Obwalden 1693 bis 1697 von dem Vertrage ſich losſagten, und 1697 die Abtei ſelbſt nun gerathener fand, auch Luzern, Uri und Nidwalden daheriger Verbindlichkeiten zu entlaſſen und damit den Vertrag gänzlich aufzulöſen, was lediglich die Fortſetzung der frühern Einrichtung zur Folge hatte.

1712. Beim Ausbruch des Toggenburgerkriegs zwiſchen Zürich und Bern einerſeits, dem Abt von St.Gallen und den fünf alten Orten anderſeits, gelang es dem Landvogt im Rheinthal, Heinrich Martl von Glarus, dem Militäraufgebot des Abtes gegenüber, durch Neutralitätsmandat die Rheinthaler, mit Ausnahme Weniger von Oberriet, von jeder Theilnahme am Kriege gegen Zürich und Bern fern zu halten und deſſen Folgen für das Land abzuwenden, daher auch dieſe Stände nach erlangtem Siege und Einnahme der St.Galliſchen Landſchaft durch ihre Truppen die militäriſche Beſetzung des Rheinthals unterließen, deſſen Mannſchaft ihnen am 3. Juni den Huldigungseid leiſtete und ſie hiermit als ihre Oberherren anerkannte, welche als ſolche nun die Landeshoheit, doch Glarus und Appenzell, die am Kriege keinen Theil genommen, ihre Rechte vorbehalten, hingegen ſämmtliche dem Abte als ihrem Feinde zugehörigen Gerichtsbarkeits-, Einkommens- und Eigenthumsrechte im Rheinthal in Beſitz nahmen, doch den fünf alten Orten durch Landfriedensſchluß vom 11. Auguſt 1712 die Mitregierung über das Rheinthal, die Hoheitsrechte betreffend, wieder einräumten, worin neben Zürich als erſtem Bern, als zweiter regierender Ort neu eingetreten war.

Digitized by Google

Dieſer Landfrieden, von welchem einzig die Abtei St.Gallen wegen verweigertem Beitritt ausgeſchloſſen blieb, verſchaffte beiden Konfeſſionstheilen im Rheinthal diejenige Gleichberechtigung in kirchlichen, geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten und in Ausübung daheriger Rechte, wie dieſelben früher ſchon (Reformation, Seite 730) Erwähnung gefunden haben und die nun, was bisher nicht möglich war, auch wirklich zur Ausführung gelangten, wenn auch nicht ohne große Schwierigkeiten, namentlich bei Theilung der Kirchengüter. Der Friedensſchluß der Stände Zürich und Bern mit dem neu gewählten Abt Joſeph vom 15. Juni 1718 überließ der Abtei St.Gallen die frühern Rechte wieder, mit Ausnahme der an Zürich übergegangenen kirchlichen und geiſtlichen Gerichtsbarkeit über die Evangeliſchen im Rheinthal.

Nicht geringe Zwiſtigkeiten über die Kollatur- und Patronatsrechte mehrerer evangeliſcher Pfründen im Rheinthal und zwar wegen erſtern zwiſchen Zürich und Glarus, wegen letztern zwiſchen der Abtei und den Gemeinden walteten längere Zeit unter den Betreffenden. Den erſten Anſtand ſchlichtete ein Schiedſpruch der Rathsdelegirten von Bern, Baſel, Schaffhauſen und Stadt St.Gallen dahin, daß bei erledigten Pfründen im Rheinthal, deren Kollaturrecht nicht ohnedieß dem Stand Zürich zuſteht, Glarus befugt ſein ſoll, Einen zum Dreiervorſchlag zu geben, bis Glarner auf vier Pfründen angeſtellt ſind; den zweiten mehr denn zwanzig Jahre dauernden Anſtand entſchied das eidgenöſſiſche Syndikat zu Frauenfeld 1742 durch Rechtsſpruch, der gegenüber dem Begehren der Gemeinden Altſtätten, Marbach, Bernang und St.Margarethen das Patronatrecht der dortigen evangeliſchen Pfründen der Abtei ferner zuerkannte.

Außerordentlichen Schaden und große Noth litten 1756, 1758 und beſonders 1762 die ſämmtlichen nahe am Rhein liegenden Ortſchaften durch ſtarke Ueberſchwemmungen dieſes die Dämme überſteigenden und Wuhren durchbrechenden Stroms; die Dörfer und Felder zu Montlingen, Krießern, Diepoldsau, Schmittern, Widnau, Au und Altenrhein ſtanden ganz unter Waſſer, St.Margarethen und Rheineck theilweiſe; nur die äußerſte Anſtrengung und Hülfeleiſtung der aufgebotenen Mannſchaft aus allen Gemeinden des Oberrheinthals vermochte die zerſtörten Wuhren wieder herzuſtellen und weitern Durchbruch zu verhindern; doch über ein Jahr hatten die Bewohner der ſchwer getroffenen Ortſchaften die traurigen Folgen der großen Verheerung ihres Eigenthums und Feldnutzens zu tragen, da von der gefallenen Liebesſteuer im Betrag von 3921 Gulden ein ſtehender Fond von 3000 Gulden gebildet wurde zum Zweck der Zinsverwendung für den Unterhalt der Rheinwuhren.

Noch größere und länger andauernde Leiden bereiteten die Naturereigniſſe und Theurung der Jahre 1770 bis 1772 (ſiehe Seite 609 bis 612) wie anderwärts, ſo auch den Bewohnern des Rheinthals, hauptſächlich wieder denjenigen der ſo oft und ſtark heimgeſuchten Rheindörfer. Weſentliche Hülfe neben der von wohlthätigen Partikularen geſpendeten leiſtete die in dieſen Jahren vorgenommene Vertheilung, Urbariſirung und Anpflanzung der ausgedehnten, von Oberriet bis Widnau reichenden Ebene des Bann- und Eiſenriets, wo ſeit Jahrhunderten beſtandene Sumpfrieter und Haiden durch Thätigkeit und Ausdauer in fruchtbaren, bald großen Ertrag liefernden Pflanzboden umgewandelt wurden.

Die politiſchen Ereigniſſe des Jahres 1798 boten auch Rheinthals Bewohnern beſte Gelegenheit, aus dem bisherigen Verhältniß von Unterthanen der neun regierenden Stände zu treten und zu dem längſt entbehrten und höchſt erſehnten Recht und Genuß eines freien Volkes zu gelangen.

Digitized by Google

Ein am 28. Januae in allen Kiechen des Landes verleſener Aufeuf der neun Stände mahnte die rheinthaliſche Mannſchaft zur ſofortigen Bereithaltung iheer Militäekontingents für Vertheidigung des bereits im Weſten feindlich angegriffenen Vaterlands; eine Konferenz von angeſehenen Männern aus meheeren Gemeinden am 5. Februar beim Monſtein abgehalten beſchloß, an die regierenden Oete eine Bittſchrift für gänzliche Aufhebung der Schranken bisherigee Abhängigkeit des Rheinthals zu erlaſſen, mit Zuſicherung, als freie Schweizer in jeder Gefahr bereitwillig Gut und Blut für Vertheidigung des Vaterlandes zu opfeen. Dieſe den Oetsgemeinden mitgetheilte Schlußnahme und Adreſſe an die regierenden Stände genehmigte eine am 11. Februae abgehaltene außeroedentliche Landsgemeinde als den Ausdruck der Geſinnungen des geſammten rheinthaliſchen Volks, der durch beſondeee Deputirte an die Voeorte Zürich und Luzeru auch zu Handen dee übeigen Stände gelangte. Nach großen dort uud bei dee außerordentlichen Tagſatzung zu Frauenfeld erhobenen Schwieeigkeiten gelang es dem vereinten Wieken dee eheinthaliſchen und thurgauiſchen Deputieten, am 3. März bei wachſender Keiegsgefahr völlige Freiheit und urkundliche Garantie hiefür erhältlich zu machen.

Damit wurde die Landſchaft Rheinthal von der bisherigen Unterthanenpflicht gegen beſagte Stände auf das Feirelichſte ſeei und ledig geſprochen, für geſeeit und unabhängig erkläet, mithin alle obeeherelichen Rechte, die bisdahin die neun eegierenden Stände im Rheinthal beſeſſen und ausgeübt hatten, auf dieſe Landſchaft ſelbſt übeegeteagen und dieſe als ein für ſich ſelbſt beſtehendes Glied dee ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft anerkannt. Am 22. März ertheilten auch Dekan und Kapitel des füeſtlichen Stifts St.Gallen in Abweſeuheit des Abtes Pankraz dem Rheinthal die gewünſchte Beſeeiungsurkunde von allen daſelbſt inne gehabten Rechten der Zivil- und niedern Gerichtsbarkeit und des achten Antheils der Hoheit im obern Rheinthal, mit Vorbehalt des Eigenthums ſowie dee geiſtlichen und kirchlichen Rechtſamen.

In beſtee Form Rechteus konnte nun die von den proviſoeiſchen Landesausſchüſſen angeordnete Landsgemeinde am 26. Mäez zu Bernang abgehalten werden, welche die nach dem Beiſpiel des Kantons Appenzell entworfene demokratiſche Verfaſſung für die Landſchaft Rheinthal annahm und Landammann und Landräthe als Regieeung wählte. Die folgenden Tags ſchon vom Stand Appenzell dem Landrath mitgetheilte Aufforderung des franzöſiſchen Obeegenerals Brüne an alle Stände der Schweiz zur Annahme dee neuen helvetiſchen Konſtitution und dee von demſelben den in ſeiu Hauptquartier mit Gegenvorſtellungen abgeſandten Deputirten wiedeeholte gleiche Befehl untee Andeohung von Waffengewalt bei ſeeneeer Weigerung verurſachte bei der am 17. Apeil zu Rheineck abgehaltenen Landsgemeinde entgegengeſetzten Effekt, und es beſchloß dieſelbe, auf Verweigerung zu beſtehen.

Die einlangenden Berichte vom Voedringeu dee franzöſiſchen Armee gegen den Oſten der Schweiz, von Annahme der helvetiſchen Konſtitution duech die Stände Schwyz und Glarus, des Beitritts von Stadt und Landſchaft St.Gallen und vom Eintreffen der franzöſiſchen Avantgarde auf St.Galliſchem Boden am 6. Mai beſtimmten die Gemeinden des Rheinthals an beiden darauf folgenden Tagen gleichfalls zue Annahme dieſee Konſtitution.

Das dem neu entſtandeuen Kanton Säntis zugeſchiedene Rheinthal wurde in zwei Diſtrikte getheilt, Obereheinthal beſtehend aus Altſtätten, als Hauptoet mit 6 Rhoden, und den Gemeinden Rebſtein, Marbach nebſt dahin kirchgenöſſigen Häuſeen von Außer- und Innerehoden, Krießern, Oberriet und Eichberg. Untereheinthal beſtehend aus Rheineck, als Hauptort, und den Gemeinden Balgach, Bernang, Au, Haslach, Widnau, Schmittern, Diepoldsau, St.Margarethen, Thal mit Buchen,

Staad und Altenrhein. Das Rheinthal blieb bei dieser politischen Einrichtung und Besetzung durch französische Truppen, bis in Folge der im Mai 1799 stattfindenden Kriegsereignisse und des Einmarsches der österreichischen Armee der mit derselben zurückgekehrte Abt Pankraz von St.Gallen auch im Rheinthal die frühern Rechte reklamirte und die vom Kapitel seinerzeit ausgestellte Freiheitsurkunde durch militärische Exekution zurücknehmen ließ. Provisorisch wurden einstweilen die Regierungsgeschäfte von einem Landvogteiverwalter und Landschreiber besorgt.

Dieses Provisorium dauerte nun bis zum Rückzug der Oesterreicher und des Abtes Pankraz aus diesem Theil der Schweiz im September und hierauf erfolgenden Einmarsch der Franzosen, womit die helvetische Konstitution mit ihrer vorherigen Einrichtung wieder Einführung fand, welche im September 1802 dem beinahe überall in Helvetien eintretenden Interregnum Platz machte, das jedem Landestheil des bisherigen Kantons Säntis überließ, für sich selbst zu sorgen. Demgemäß stellte die am 24. September zu Altstätten abgehaltene Landsgemeinde für das Rheinthal wieder eine eigene Regierung, Landammann und Landrath auf. Zwei Gesandte der Landschaft Rheinthal, vereint mit demjenigen der Stadt St.Gallen, nahmen auch Theil an den denkwürdigen Verhandlungen der Tagsatzung zu Schwyz im September 1802 gleichberechtigt mit den Gesandten der frühern regierenden Stände und als Repräsentanten eines provisorisch gebildeten Kantons St.Gallen.

Im folgenden Monat hatte auf Befehl des ersten französischen Konsul Napoleon die helvetische Staatsverfassung wieder für kurze Zeit in Gültigkeit zu treten, bis auch diese bald, nämlich zu Anfang des nächsten Jahres, durch die schweizerische Mediation gänzlich aufgehoben und letztere in Vollzug gesetzt ward.

Dem laut dieser Mediationsakte vom 19. Februar 1803 politisch neu geschaffenen Kanton St.Gallen wurde die ganze Landschaft Rheinthal als ein Distrikt einverleibt, dieser in acht Kreise und vierzehn politische Gemeinden eingetheilt und im Weitern verfassungs- und gesetzesgemäß neu organisirt. Von schweren und vielfachen Opfern, welche mehrjährige militärische Besetzung und häufige Durchmärsche fremder Truppen den Gemeinden und Privaten zu leisten auferlegt hatten, erholten sich die Bewohner dieser mit herrlicher Ausstattung der Natur und den Früchten eigener Thatkraft ausgestatteten Landschaft in kurzer Zeit, nachdem sie aus frühern drückenden Verhältnissen zum vollständigen Genuß bürgerlicher Freiheit und politisch geordneten ruhigen Zuständen gelangt waren.

Seitdem ist auch die Geschichte des Rheinthals mit derjenigen des Kantons St.Gallen verwoben, dessen politischen Geschicke diese Landschaft gemeinschaftlich mit den übrigen Bezirken theilt; doch schwerer als diese alle, mit Ausnahme seiner Schicksalsgefährten, die Bezirke Werdenberg und Sargans, wird das Rheinthal durch seine Lage zunächst dem Rhein in einer Länge von acht Stunden von den Gefahren und Nöthen der Ueberschwemmung bedroht und getroffen, und wie Solches in hohem Grade, durch andere Leiden verstärkt, 1816 und 1817 der Fall war, ist unter der Rubrik Naturereignisse gemeldet worden, wo auch über die schrecklichen Heimsuchungen durch Hagelschläge, denen diese Landschaft stark ausgesetzt ist, leider so mancher Fall aus vielen angeführt werden mußte.

Aehnliches furchtbares Unglück und großer Schaden traf ausschließlich wieder das Rheinthal 1837 am 30. August von St.Margarethen über Berneck bis gegen Marbach. Ein orkanähnlicher Sturmwind mit starkem Hagelschlag zerstörte in einer Viertelstunde die Hoffnungen der Landleute

Digitized by Google

auf die reichliche Ernte, welche der herrliche Zuſtand traubenvoller Weinberge, fruchtbeladener Bäume und wohlbepflanzter Maisfelder in Ausſicht ſtellten; ihre Fruchtfülle auf dieſer ganzen Landſtrecke wurde vernichtet und Bäume und Reben zudem ſo ſtark beſchädigt, daß die nachtheiligen Folgen ſich auch noch auf das nächſte Jahr erſtreckten. Der Schaden wurde in der Gemeinde Bernang allein auf 80,000 Gulden geſchätzt; der katholiſche Adminiſtrationsrath des Kantons und das Spitalamt der Stadt St.Gallen verzichteten auf den Zehnten zu Gunſten der Schwergetroffenen, deren ſorgenvolle Lage auch andere menſchenfreundliche Handreichung aus der Nähe und Ferne zu lindern bemüht war.

Neben ſolchen empfindlichen Heimſuchungen hatten die Bewohner dieſer durch die Verfaſſung von 1831 in die Bezirke Ober- und Unterrheinthal abgetheilten Landſchaft von Zeit zu Zeit wieder mit großer Anſtrengung gegen drohende und erfolgende Einbrüche des Rheins zu kämpfen. Möchten endlich die vieljährigen dringenden und wohlbegründeten Wünſche einer beiläufig 27,500 Seelen zählenden, für ihren Erwerb großentheils auf mühſame und nicht ſelten vergebliche Bearbeitung von Reben und Feldern beſchränkten Bevölkerung für dauernde Sicherſtellung ihres Eigenthums, namentlich des mit ſaurem Schweiß urbar gemachten Grundbeſitzes, vor den zeeſtörenden Verheerungen des Rheinſtroms mittelſt durchgreifender Korrektion desſelben, wozu die eigenen Kräfte der Bewohner nicht hinreichen, werkthätige und nachhaltige Erfüllung finden.

Rißeck.

Auch Rißegg, Hof und Schloß, in der Gemeinde Thal, Bezirk Unterrheinthal.

Während dem Schwabenkrieg 1499 im Juni landeten unvermuthet zu Staad 3000 Mann feindliche Truppen unter Graf Ita Fritz v. Zollern und Dietrich v. Blumenegg, ſchlugen die von der Beſatzung zu Rheineck herbeigeeilten Schweizer zurück, tödteten ihnen 70 Mann, plünderten zu Staad, Thal und Rißeck und verbrannten letztern Hof nebſt vielen andern Häuſern.

Der Hof Rißeck, inmitten ſchönen Gütern und Weingärten liegend, gelangte kaufweiſe an Georg Zollikofer v. Altenklingen zu St.Gallen, der 1599 darüber zu Gunſten ſeiner Kinder verfügte. Er war 1578 mit ſeinen Brüdern und Vettern von Kaiſer Rudolf I. in den Reichsadelſtand erhoben worden und ſeit 1587 Majoratsinhaber der Herrſchaft Altenklingen und Pfauenmoos. Sein Sohn Leonhard v. Zollikofer erbte im Jahr 1600 dieſe Beſitzung und ließ daſelbſt ein Schloß mit vier Eckthürmen erbauen, das nach ſeinem 1631 erfolgten Tode ſeine Wittwe beſaß und dort 1634 ſtarb.

Von einem der nachfolgenden Beſitzer kaufte die Abtei das Schloß und zugehörige Liegenſchaften und Abt Leodegar verkaufte daſſelbe 1696 den Kloſterfrauen zu Wonnenſtein bei Teufen, um ihr Kloſter dahin zu verſetzen. Allein die Rheinthaler machten von ihrem Vorſpruchsrechte Gebrauch und zogen die ganze Beſitzung, damit daſelbſt kein Kloſter entſtehe, durch Uebernahme des Kaufs zu eigenen Handen.

Im Jahr 1764 wurde von einem kaiſerlichen Offizier, Namens Gallien v. Rißegg, der Beſitz dieſes Schloßguts, unter dem Titel eines urſprünglichen Familieneigenthums, angeſprochen und hiefür die Mitwirkung des Magiſtrats der Stadt St.Gallen und da derſelbe ſich mit dieſer außer ſeinen Bereich fallenden Angelegenheit nicht befaßte, die Beihülfe der fürſtäbtlichen Regierung begehrt, welche, in Ermanglung jedes rechtsgenüglichen Beweismittels für ſolche Anſprüche, dieſelben abweiſend erledigte.

Digitized by Google

In neuerer Zeit gelangte das Schloßgut Rißeck an die Familie Rüst, von Thal, aus welcher Remigius Rüst v. Rißeck, Adjutantmajor eines königlich französischen Schweizerregiments, durch seine militärischen Leistungen sich auszeichnend 1824 vom König von Spanien mit dem St.Ferdinandsorden dekorirt, später in sein Vaterland zurückgekehrt zum Oberst und Präsidenten des Kantonsmilitärgerichts ernannt worden ist.

Rorschach.

Reichshof, Burg, katholisches Kirchdorf, Marktflecken, politische und Ortsgemeinde im Bezirk gleichen Namens.

Rorsahun, Rorscach. Rorschachen, eine mit Rohr bewachsene Ebene bezeichnend, deren Benennung sich vom betreffenden Platz am Bodenseeufer bis über den darob befindlichen Berg und einer ganzen Gegend mittheilte. Uraltes Pfahlwerk im See, derzeit noch bei niedrigem Wasserstand sichtbar, an einer Stelle, die gegenwärtig ebenfalls noch Heidenländli genannt wird, und in der nämlichen Weise konstruirt wie die Pfahlbauten der Kelten an andern Seeufern, läßt auf weit frühere Ansiedlung schließen, als diejenige der Römer am Bodensee. Den Letztern wird dagegen, wohl nicht mit Unrecht, die Erbauung einer Warte oder eines Wachtthurms (Specula) auf einem Felsen im See, unweit dem hievon noch den Namen beibehaltenen Hofe Speck, zugeschrieben, welcher Thurm weit später an die Edeln v. Rorschach und an die Blarer v. Wartensee gelangte und mit der Zeit gänzlich verschwunden ist.

Zu Rorschach gehörten dem Kloster St.Gallen schon im IX. Jahrhundert Liegenschaften, von denen Abt Grimoald im Jahr 851 einen Theil an eine dortige Gutsbesitzerin verkaufte. Auch kommt die Kirche daselbst mit zugehörigem Widumhof, als Eigenthum dieses Stifts, frühe vor und ihr Kirchspiel erstreckte sich über den Berg hinüber bis in die jetzige appenzellische Gemeinde Grub. Das Fischereirecht und die Fischgarne zu Rorschach gehörten ebenfalls der Abtei und dieses Recht wird in einem zwischen Abt Immo und Bischof Eginolf zu Lausanne geschlossenen Vertrages vom Jahr 982 angeführt, wo besagter Ort unter dem Namen Rorskachen vorkommt. Zu jener Zeit beschäftigten neben dem Fischfang die Schifffahrt den größten Theil der Bewohner und bildete einen namhaften Erwerbszweig. Hiezu gesellte sich mit der Zeit der beinahe tägliche Verkehr mit dem in großer Zunahme begriffenen Kloster St.Gallen, so wie mit den nach Italien durchpassirenden Reisenden und Güterfuhren, welche Betriebsverhältnisse sämmtlich bedeutend gewesen sein müssen, denn sie bildeten die namentlich angeführten Motive, die den Kaiser Otto I. bewogen, dem Abte Kralo von St.Gallen, auf Empfehlung des Herzogs Hermann von Schwaben, im Jahr 947 das Recht zur Abhaltung des Marktes, Bezug des Zolles und Ausübung des Münzrechtes zu Rorschach (Roschacha) ertheilte. Von nun an erscheint Rorschach, als ein in guter Aufnahme begriffener Marktort.

Oberhalb diesem Orte, hoch am Berge und inmitten ihrer weitläufigen Besitzungen, hatten Edelleute aus der frühesten Periode des St.Gallischen Adels, die Edeln v. Rorschach genannt, ein Schloß erbaut und dasselbe trug als Stammburg dieses Geschlechts und in dessen Besitz während manchen Jahrhunderten bleibend, den gleichen Namen. Sie gehörten längere Zeit zu den begütertsten und einflußreichsten adelichen Vasallen der Fürstäbte von St.Gallen, zugleich aber auch zu den gewaltthätigsten, nicht allein vom Landvolk, sondern mitunter selbst von besagten ihren Landesherren

Digitized by Google

gefürchtet. Mehrere von ihnen waren sogar 1239 mit bewaffneter Hand in die fürstliche Pfalz zu St.Gallen gedrungen, um dem Abt Konrad, von dem sie sich stark benachtheiliget glaubten, den Todesstreich zu versetzen, wenn sie nicht sein Arzt beim Eid versichert hätte, daß der Abt ohnehin schwer erkrankt in kurzer Zeit sterben werde, und Rudolf v. Rorschach nöthigte um 1280 durch Gewalt den Abt Rumo zur Ueberlassung der Burg Rosenberg an ihn (siehe dort). Ihnen gehörte, mit Ausnahme der Wartenseeischen und Sulzbergischen Besitzungen, beinahe der ganze Rorschacherberg bis in das Land Appenzell, so weit Rorschacher Kirchhöri reichte, sammt Gerichtsherrlichkeit, nämlich 21 Höfe, wovon mehrere auch zu Goldach und Untereggen, die Zinshöfe zu Tübach, der Hof und die Vogtei Horn, das Schloß Rosenberg bei Herisau, wovon der jeweilen dasselbe besitzende Zweig dieser Familie sich herschrieb, nebst der Vogtei Schwänberg bis über Waldstatt und Urnäschen, die Vogtei St.Peterzell und zeitweise Schloß und Herrschaft Eppishausen; ferner das Patronat der Kirche zu Rorschach, als Hauptstifter und Gutthäter, als Kirchherren lehensweise von der Abtei, mehrere Häuser zu Rorschach, sammt dortiger Vogtstener und andern Rechtsamen.

Bei den meisten wichtigen Verhandlungen der Fürstäbte mit Andern, die Abtei betreffend, daher zahlreich als Urkundenzeugen, erscheinen die Edeln v. Rorschach mit den übrigen vornehmsten Ministerialen, z. B. 1210 Eglolf und Rudolf, bei Ausmittlung der Besitzungen des Klosters St.Gallen in Churwallen, 1225 errichtete Ritter Rudolf v. Rorschach zum Seelenheil seiner Mutter Bertha, Schwester Gertrud und seines Bruders Eglolf v. Rosenberg Jahrzeitstiftungen. Rudolf v. Rorschach war 1244 einer jener neun Edeln, in deren Verwahrung die zur Sicherstellung des Stifts St.Gallen bestimmten Geider zur Verwaltung anvertraut wurden. Rudolf v. Rorschach und Eglolf v. Rosenberg, Gebrüder, beurkundeten 1264 durch ihre Zeugenschaft die Ueberlassung der Burg Hagenwyl an die Abtei. Doch darf nicht übersehen werden, daß sonderbarer Weise die männlichen Mitglieder dieser Familie, vom Ursprung bis zu ihrem Aussterben, keine andern Taufnamen als Rudolf und Eglolf führten, auch sich von Roschach und v. Rorschach schrieben. Zu Roschach auf der Burg belehnte Abt Rumo in Beisein vieler adelichen Zeugen, worunter auch Rudolf und Eglolf dieses Geschlechts, den Ritter Ulrich v. Ramswag 1277 mit dem Schloß Blatten und Hof Waldkirch.

Um 1278 war Rudolf v. Rorschach mit den Edeln v. Ramswag in heftigster Fehde begriffen, und beide streitenden Parteien durch ihre Gesippten verstärkt fügten einander an Leuten und Gut großen Schaden zu; als ersterer 1275 den geistlichen Frauen am Brühl zu St.Gallen seine Meierhöfe bei Lanquatt verkaufte, verzichtete seine Gattin Willibirgis, eine Freiin v. Klingen, zu Gunsten dieser Stiftsfrauen auf alle ihre Ansprüche an besagte Höfe und schenkte denselben vereint mit ihrem Gatten und Söhnen, alle drei Rudolf geheißen, einige Leibeigene. Nicht grundlos weisen unsere alten Chronikschreiber auf die gut besetzten Kellereien des Schlosses Rorschach, denn außer dem guten Gewächse der Ortenstaier Rebgärten am Buchberg, schon 1200 diesen Edelleuten zuständig, kaufte Ritter Rudolf 1316 den großen Weingarten im Eichholz bei Bernang, aus dem der vorzüglichste Rheinthaierwein jetzt noch bezogen wird. In großer Geldnoth versetzte Abt Hiltepold die Zinse und Zehnten zu Jonswyl 1321 den Brüdern Rudolf v. Rorschach, Ritter und Rudolf, den Kirchherrn daselbst, Zeuge war Rudolf v. Roschach, der Kirchherr zu Hagenwyl. 1329 kaufte Ritter Rudolf von dem Grafen Hugo v. Werdenberg die Vogtei über St.Peterzell und Wald. Die Burg und Herrschaft Eppishausen verkaufte Ritter Eglolf v. Rorschach gemeinsam mit seiner Gattin Elsbetha v. Rinegge dem Heinrich v. Helmsdorf.

Digitized by Google

1383. Aufnahme Rudolf des ältern v. Rorschach in das Burgerrecht der Stadt St.Gallen unter Gelöbniß, derselben mit seiner Veste in allen Nöthen behülflich zu sein, so wie die üblichen Steuern zu entrichten. Ritter Eglolf v. Rorschach hielt 1370 auf offenem Markt zu St.Gallen Gericht, und fertigte mehrere Käufe des Spitals daselbst über Liegenschaften und Zehnten zu Goldach. Rudolf v. Rorschach war 1398 Chorherr zu Chur und Kirchherr zu Rorschach, ein Anderer gleichen Namens kommt um 1320 als Kirchherr und Pfarrer von fünf Pfarrkirchen gleichzeitig vor, besorgte aber nur das Pfarramt zu Rorschach und ließ die andern vier Pfarreien, deren Einkünfte er bezog, gegen geringe Vergütung durch Vikare versehen.

Obschon die Edeln von Rorschach einen Theil der Vogtsteuer aus dem Hof Roeschach bezogen, war demnach die hohe Vogtei oder Oberherrlichkeit über diesen Reichshof nicht ihnen, sondern Kaiser und Reich zuständig und gelangte als Lehen desselben in früherer Zeit an die Aebte, von denen diese Reichsvogtei entweder mit kaiserlicher Bewilligung an Edelleute versetzt oder vom Kaiser selbst für Kriegsdienste eingeräumt wurde und oft längere Zeit in deren Händen blieb. So besaßen die Freiherrn von Büeglen diese Reichsvogtei, bis Eberhard und Immo dieselbe, mit Erlaubniß und Wiederlösungsvorbehalt König Karl IV. im Jahr 1351 dem Hermann v. Breitenlandenberg um 125 Mark Silber überließen und von ihm gelangte diese Vogtei erbsweise als Pfandschatz des Reichs an die Schenken v. Castell; daher wurde von diesen Reichsvögten selbst oder durch ihre Untervögte zu Rorschach im Namen des Kaisers in Angelegenheiten der Oberhoheit oder über Leib und Leben an offener Reichsstraße das sogenannte Hochgericht gehalten und in ihrer Anwesenheit auf der Richtstätte außer dem Dorf das Urtheil vollzogen. Dagegen führten bei den gewöhnlichen niedergerichtlichen, ebenfalls öffentlich im Dorf Rorschach stattfindenden Gerichtsverhandlungen, Namens der Aebte als Gerichtsherren, ihre Ammänner oder Keller den Stab oder Vorsitz. Dem Schlosse war, wie schon bemerkt, ein ausgedehnter Gerichtskreis ausgeschieden, wo die Edeln v. Rorschach die niedere Gerichtsbarkeit handhabten, doch von den jeweiligen regierenden Fürstäbten als Landesherren mit dem Schlosse auch die dazu gehörigen Gerichte, Twing und Bänne als Lehen zu empfangen hatten.

Zur Zeit des Appenzellerkriegs von 1404 bis 1408 wurde Roeschach, dessen Bewohner auf der Seite ihres Herrn, Abt Kuno von St.Gallen standen, mehrmals von Kriegsungemach getroffen, die Appenzeller nahmen diesen Ort 1404 durch Ueberfall ein, plünderten und verbrannten einigen der Vornehmsten, die hauptsächlich von Rorschach aus den Feindseligkeiten gegen Erstere Vorschub leisteten, die Häuser. Im Herbst des folgenden Jahres nahmen die verbündeten St.Galler und Appenzeller das mit äbtischem Kriegsvolk besetzte Rorschach ein, nöthigten die Roeschacher zum Beitritt in den Bund gegen den Abt und nahmen beim Wegzug die Glocken als übliche Kriegsbeute mit, wofür die Kriegsknechte mit Auslösung entschädiget wurden. Dagegen schützte die Edeln v. Rorschach im Besitz ihrer Burg- und Liegenschaften während dieses Kriegs ihr Bürger- und Landrecht mit St.Gallen und Appenzell, die sie auch beim Anrücken von Feinden mit Besatzung, Munition und Proviant versahen; noch 1406 leistete diese Stadt die Kosten für den Unterhalt der Besatzung im Schlosse Rorschach. Im nämlichen Jahr erhielt auch der Flecken Roeschach bei nahender Kriegsgefahr Besatzung von St.Gallen und Appenzell, so wie von der Land- und Seeseite Pallisadenbefestigung. Mit dem Aufhören des Kriegs gelangte die Abtei wieder in den ungestörten Besitz ihrer Rechtsame zu Roeschach.

Digitized by Google

1420. Egloif der äiteſte und Rudoif der jüngeee erneuerten für ſich und ihre Gattinnen das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen füe zehn Jahre, ſchworen derſelben Treue und daß die Veſte mit dem Thuem und Zugehörden in allen Nöthen der Stadt offenes Haus ſei. Nach dem Aufhören des allgemeinen Kriegszuſtandes bethätigten die Hereen v. Rorſchach ihren ſtreitbaeen Sinn und kriegeriſches Weſen wieder in Privatfehden, die meiſtens mit höchſter Erbitterung und Aufgebot aller verfügbaren Kräfte geführt wurden, ſo z. B. 1430 ein heftiger Spann mit den Edlen v. Ramswag über die Hinteriaſſenſchaft der Amaiie v. Ramswag, Egloif v. Rorſchachs Wittwe. 1431 eriieß Freiherr Ulrich v. Hohenklingen, Landrichter der Geafſchaft Thurgau, ein Gebot an die Städte St.Gallen, Arbon, Rheineck, Altſtätten und Rorſchach, den Egloif v. Rorſchach, über den die kaiſerliche Acht wegen ſeinem Spann mit Kouſtanzerbüegeen verhängt woeden, weder zu beherbergen, noch zu ſpeiſen und tränken, oder irgend weiche Gemeinſchaft mit ihm zu pflegen. Ob es dieſer oder ein anderer Egiolf v. Rorſchach war, der 1433 ebenfalls in einer Privatfehde erſtochen wurde, iſt nicht bekannt, wohi aber, daß Hans v. Fürſtenberg aus Aufteag des Rathes zu St.Gallen, wo der Erſtochene Bürger wae, in dieſem Jahr auf die Thäter Spähe hieit, meheeee Streifzüge unternahm und der Stadtammann ſeibſt nach dem Schioſſe Neumonifort ritt, um die Haſt und Beſteafung der Thäter auszuwirken; gleichzeiiig herrſchte auf der Stammburg Roeſchach ſeibſt ſolcher Zwieſpait unter den Familiengliedern, daß ſie ſich gegenſeitig den Burgfrieden aufkündeten und zu befehden begannen, was eine Aboednung des Stadtammanns von St.Gallen dahin als Thädiger erforderlich machte.

1438. Auch mit iheem Landes- und Lehensherrn, dem Fürſtabt von St.Gallen, waren Rudoif, Egiolf und Rudoif der äiteſte v. Rorſchach in einen weitausſehenden Streit gerathen, und wieder bedurfte es der Mitwiekung des Rathes zu St.Gallen, um ſchiedrichteriiche Ausgleichung zu erzieien. Geoßen Nachtheii und Unſegen beachten über die Famiiie dieſer Edelleute, Egioif und Rudolf von Rorſchach, die in Fehde mit Ritter Maequart v. Emps dieſen tödtlich verwundeten, worauf des Letztern Söhne Michaei und Marquaet v. Emps den Tod ihres Vaters an den Thätern mit Waffengewait zu eächen unternahmen, und ais ſie dieſen ſelbſt in ihrer wehrhaften Veſte nicht beizukommen veemochten, die kaiſeriiche Acht über dieſeiben auswirkten; der aus gegenſeitiger Befehdung und aus Rechtsfoigen für beide ſtreitenden Theile erwachſene Schaden nöthigte ſie endiich 1446, dem ſchiedseichteriichen Entſcheid des Abtes von St.Gallen, Kaſpar v. Landenberg, ſich zu unterziehen, der den Gebeüdern v. Rorſchach eine Entſchädigungsleiſtung von 300 Pf. Heller an die Hinteriaſſenen des Getödteten zu einer Seeienmeßſtiftung und von fl. 9 für ein Meßbuch auferiegte; das Schloß Roeſchach wurde für ein offenes Haus der Herren v. Emps erkiärt, beide Theiie hatten den eriittenen Schaden an ſich ſeibſt zu teagen und Aufhebung von Acht und Bann zu eriaugen.

Waren die Edelleute v. Rorſchach durch Erbtheiiungen, großen Familienzuwachs und namentlich von Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts an durch koſtbare Fehden und Rechtshändel genöthiget geweſen, den größten Theii ihrer Beſitzungen und Rechtſamen zu veräußern und auf das Uebrigbleibende ſchwere Pfandiaſten zu übernehmen, ſo waren ſie nun in Foige der obermeldten Streitfälle vollends dem ökonomiſchen Ruin heimgefallen und im Jahr 1449 gezwungen, die Burg ihrer Ahnen mit dazu gehörigen Liegenſchaften, Zehnten und andern Rechtſamen, Gerichten, Twing und Bännen, auch ihren Häuſern zu Rorſchach, den Bauhof unter dem Schioſſe ausgenommen, für fl. 2700 der Abtei St.Gallen zu verkaufen. Gleiche Noth veranlaßte 1455 die vier Gebrüder

Digitized by Google

v. Rorſchach, auch noch das letzte Stück ihres Familienguts, den Bauhof, dem Rudolf Geiter von St.Gallen um den Zins, für welchen ihm dieſer Hof verſetzt war, abzutreten. Dem Eglolf v. Rorſchach, der noch 1470 als Vermächtnißzeuge erſcheint und ſeine drei kinderloſen Brüder überlebte, konnten die kleinen Erbſchaften derſelben nur ſo weit helfen, um ſich mit Leib und Gut ins Kloſter St.Gallen zu verpfründen; daſelbſt ſtarb er bald ohne Nachkommen und ward, als der Letzte dieſes uralten St.Galliſchen Adelsgeſchlechts, mit Schild und Helm, im Vorhaus des Münſters begraben.

Die Abtei St.Gallen vereinigte die zum Reichshof Rorſchach gehörige niedere Vogtei mit derjenigen des Schloſſes, das zum Wohnſitz des Vogtes angewieſen und das Schloß ſeither Vogtsſchloß oder nach der Schutzpatronin der Kapelle St.Annaſchloß genannt wurde. Die hohe Gerichtsbarkeit oder Reichsvogtei zu Rorſchach erlangte Abt Ulrich VIII. durch Einlöſung von Burkart Schenk v. Caſtell, der ſie pfandweiſe beſaß, 1464 mit Rechtsdiplom Kaiſer Friedrichs, der dieſem Abte 1466 auch das Recht der Ausübung des Blutbanns durch den Vogt zu Rorſchach beſtätigte. Abt Ulrich ertheilte 1469 den Gerichtsangehörigen von Rorſchach, mit Rorſchacherberg und Altenrheln eine Gerichtsöffnung und beſtätigte dem Reichshofe ſein beſonderes Hofrecht.

Unter demſelben Abte war auch die Pfarrkirche zu Rorſchach mit ihren Einkünften 1462 durch Papſt Pius I. förmlich inkorporirt worden. An dieſe (den H. Kolumban und Konſtanzius gewidmete) Pfarrkirche ſtiftete 1465 Hans Bertſchi, Prieſter von Rorſchach, eine Meß- und Kaplaneipfrund, wofür er ſein Haus mit Hof und allen Zugehörden vergabte. Außer den reichlichen Vergabungen der Edeln v. Rorſchach, als frühern Kirchherren, hatten auch die Blarer von Wartenſee große Stiftungen an dieſe Kirche ſammt dem St.Sebaſtiansaltar errichtet. Aus dem Kirchenverband mit Rorſchach wurde 1474 die Gemeinde Grub, nach Errichtung einer eigenen Pfarrpfründe und Kirche, entlaſſen.

Wir haben bereits in der Geſchichte der Abtei die Gründe geſchildert, welche Abt Ulrich VIII. bewogen, den Sitz der Abtei nach Rorſchach zu verlegen (Seite 201). Dieſen Ort zugleich in größere Aufnahme zu bringen und nach und nach in eine Stadt umzuwandeln, wurden auf Anordnung Abt Ulrichs zu Rorſchach eine an der gelegenſten Stelle am See befindliche Häuſerreihe 1484 angekauft und niedergeriſſen, dort eine Schiffländе angelegt, ein Kaufhaus, zwei Wirthshäuſer und Badehaus, ſo wie gegen Weſten und Oſten Thorgebäude aufgeführt. Auf kaiſerliche Bewilligung und Schutzzuſicherung von 1485 unternahm dieſer Abt ſodann oberhalb dieſem Orte 1487 den Bau eines neuen Kloſters, wofür am 21. März die feierliche Grundſteinlegung ſtattfand, mit Kirche und Oekonomiegebäuden, unter Leitung des Baumeiſters Erasmus Gräßer, wofür die Gotteshausleute der alten Landſchaft, des Toggenburgs und Rheinthals anfänglich ſich ſelbſt werkthätig betheiligten.

Der Bau des Kloſters war bis zur Hälfte vorgerückt und derjenige der Kirche ſchon vollendet, als 1489 Anfangs Juli der Seite 202 und 203 beſchriebene Sturm des Volkes aus Stadt und Land gegen dieſes, ihnen aus dort bemerkten Urſachen mißfällige Unternehmen losbrach, um daſſelbe am 2. Juli durch Verbrennung der neuen Kirche, eines Hauſes mit drei Scheunen und ſämmtlicher Werkhütten, ſo wie mit Niederreißen der aufgeführten Mauern und Wegführung vielen Baumaterials und Werkzeugs, gänzlich zu vereiteln; der daherige Schaden wurde vom Abte Ulrich auf fl. 13,000 angeſchlagen, jedoch in weitaus höherm Grade durch die dem veranlaſſenden Theile durch hierauf folgende bewaffnete Dazwiſchenkunft der Eidgenoſſen auferlegte Entſchädigung geſühnt; gleichwohl fanden die hiedurch zeitweiſe am empfindlichſten getroffenen St.Galler und Appenzeller nachher den

Digitized by Google

Zweck des Klosterbruchs dadurch nachhaltig erreicht, daß die Verlegung der Abtei nach Rorschach mit weitreichenden Folgen unterblieb und die wiederaufgebauten Gebäude eine andere Bestimmung erhielten.

Die mit dieser Begebenheit im nächsten Zusammenhang stehenden Ereignisse finden ebenfalls unter den Rubriken Abtei St.Gallen und Kriegsereignisse ihre nähere Beschreibung; hieher gehören jedenfalls die in Folge der sofort von dem Abte verfügten Einlegung einer starken Besatzung Rorschachs eintretende Belagerung desselben. Diese wurde dadurch beschleuniget, weil die Besatzung nächtlicherweile den des Einverständnisses mit den St.Gallern und Appenzellern beschuldigten Gerichtsammann von Rorschach, mit Beihülfe dortiger Aebtischgesinnten, in seiner Wohnung überfallen und als Gefangenen in das Schloß geführt hatte.

Vor dasselbe rückten nun am 20. Januar 1489 beiläufig 400 Appenzeller und St.Galler, zu ihnen hielten die Gotteshausleute des Rorschacher- und Landshofmeisteramts und die Rheinthaler, mit deren Zuzug die Belagerung und Beschießung der Veste begann, damit aber zugleich das Signal zur Anhebung eines Kriegs gegen den Abt und seine Bundsgenossen gegeben wurde, zumal die Abgesandten der unbetheiligten Stände Bern, Uri, Unterwalden und Zug weder im Feldlager von Rorschach, noch bei der Besatzung des belagerten Schlosses Etwas ausrichteten, da die letztern auch ihnen die Veste nicht einräumen und die Belagerer nicht davon abziehen wollten. Wir haben die hierauf folgenden Begebenheiten unter den **Kriegsereignissen** geschildert; bei dem Anrücken des eidgenössischen Heeres in die alte Landschaft Anfangs Februar ward die Belagerung des Schlosses Rorschach aufgehoben und dasselbe hierauf von Abt Ulrich in noch wehrhaftern Stand gesetzt.

Nachdem die Abtei St Gallen in Folge Friedensschluß und Ankauf 1490 in den Besitz der Herrschaft Steinach gelangt war, führte der Nachfolger des 1491 gestorbenen Abtes Ulrich, Abt Gotthard, dessen begonnenes Vorhaben für das Emporkommen von Rorschach nun ohne Schwierigkeiten und zum wesentlichen Vortheil dieses Orts, dadurch aus, daß er 1497 die im Laufe der Zeit daselbst vernachlässigte und hauptsächlich nach Steinach gezogene Schifffahrt mit dem Korn- und Waarenverkehr von dort weg nach Rorschach verlegen ließ, wo am 13. Februar der seit einer langen Reihe von Jahren abgegangene Korn- und Wochenmarkt wieder eröffnet, so wie auch die 1485 der Abtei von Kaiser Friedrich III. erweiterte Marktgerechtigkeit auf jährliche Abhaltung von zwei Jahrmärkten ausgedehnt wurde; er ließ nebstdem das ausgebrannte Kloster baulich herstellen, zum Zweck der Benutzung für Schulanstalten; dasselbe erhielt dann den Namen **Mariaberg**. Im nämlichen Jahre wählte Abt Gotthard bei eingetretenen Aussichten auf einen Krieg der Eidgenossen gegen den deutschen Kaiser den Marktflecken Rorschach zum Versammlungsort des Kriegsraths aus allen fürstlich St.Gallischen Militärquartieren und legte Besatzung als Grenzwache dahin, welche 1499 auf 300 Mann verstärkt und die Schiffländ mit einer Batterie versehen wurde.

1528. Die Pfarrgemeinde Rorschach mit Rorschacherberg war die erste Gemeinde der St.Gallischen alten Stiftslandschaft, welche die **Kirchenreformation** einführte, statt des bisherigen Priesters am 31. Oktober einen reformirten Geistlichen zum Pfarrer wählte, auch die Altäre und Bilder aus der Kirche beseitigte. Dagegen blieb dem äbtischen Schloßhauptmann, wie seinen gleich ihm beim katholischen Glauben bleibenden Leuten die St.Annakapelle im Schlosse zu Rorschach ferner überlassen.

1532. In diesem Schlosse hatte bei Rückkehr der äbtischen Herrschaft der appenzellische Reformator Walter Klarer eine am Palmsonntag in Goßau von ihm gehaltene Predigt mit Gefangen-

Digitized by Google

ſchaft zu büßen, aus der er jedoch nach einiger Zeit, auf vielfache Verwendungen ſeiner Verwandtſchaft und der Landesregierung des Standes Appenzell, nach eidlichem Gelöbniß, ſeinen Predigerberuf in den äbtiſchen Landestheilen nie mehr auszuüben, befreit wurde.

Von dem evangeliſchen Glaubensbekenntniß ließ ſich der größte Theil der Rorſchacher, durch die nun von dem Abte als Landesherrn zu dieſem Behuf angeordneten und immer enger gezogenen Einſchränkungen in der Ausübung nicht abwendig machen. Der Aufkündung der evangeliſchen Pfarrwohnung nach Wiederanſtellung eines katholiſchen Pfarrers, folgte die äbtiſche Verweigerung des Geſuchs für Theilung des Pfrundguts zwiſchen beiden Konfeſſionen. Vereint mit den Evangeliſchen zu Goßau und Waldkirch wandten ſich diejenigen zu Rorſchach klagend an die Schiemorte, fanden aber nur bei Zürich Beiſtand, welcher beim Abt und deſſen Schirmorten Schwyz und Luzern nicht weiter reichte, als daß den Evangeliſchen noch zwei Jahre lang die Beibehaltung eines reformirten Pfarrers, dieſem aber einzig das Predigen geſtattet wurde; die Taufe, Trauung, Abendmahl und Begräbniß mußten die Evangeliſchen ausſchließlich von dem katholiſchen Pfarrer vollziehen laſſen. Das nach Verfluß der eingeräumten zwei Jahre am 15. Juli 1534 erlaſſene fürſtäbtliche Verbot der öffentlichen Ausübung des reformierten Glaubensbekenntniſſes im ganzen Umfang des Stiftsgebiets und die im folgenden Jahr erlaſſene Verordnung gegen den Beſuch der außer dieſer Landſchaft liegenden evangeliſchen Kirchen hatten die Evangeliſchen in Rorſchach ſchwer zu empfinden, denn vergebens waren ihre inſtändigſten, von der Tagſatzung empfohlenen und mit Rechtsöffnung unterſtützten Bitten bei Abt Dietheim, der auf ſeiner Verordnung beharrte.

Den reformirten Rorſchachern, deren Rechtsvorſchläge ihrem Landesherren gegenüber ganz erfolglos blieben, erübrigte zur Behauptung ihrer Glaubensfreiheit, nach nunmehr folgendem obrigkeitlichem Kirchenzwang, nichts Anderes als die Auswanderung, achtzehn angeſehene Hausväter und thätige Gewerbsleute verließen ihre bisherige Heimat und traten in das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen. Mehrere Familien zogen in das Appenzellerland, Andere blieben zu Rorſchach, beſuchten zwar gebotenermaßen den katholiſchen Gottesdienſt und ließen ihre Kinder in dieſer Konfeſſion erziehen, hielten ſich aber von der Meſſe und Beichte fern, was ihnen ihrer kleinen Anzahl wegen ſtillſchweigend zugeſtanden ward und mit dieſen ſind um 1572 die Reformirten zu Rorſchach ausgeſtorben. Ein dritter Theil kehrte zur katholiſchen Konfeſſion zurück und 1545 waren die Rorſchacher ſeit beiläufig zwanzig Jahren wieder zum erſten Mal bei der Kreuzfahrt aus allen katholiſchen Landgemeinden in das Stift St.Gallen.

Während den Kriegsunruhen von 1530 und 1531 hielten die Rorſchacher das Schloß beſetzt, ſtellten dasſelbe aber 1532 dem Abte Dietheim wieder zu und leiſteten ihm für die zur Sicherſtellung des Marktfleckens gegen Angriffe zu Handen genommenen Geſchützſtücke und Munition, ſo wie für Anderes Schadenerſatz mittelſt Anweiſung auf ihren Antheil an den franzöſiſchen Penſionsgeldern. In das Schloß Rorſchach hatte ſich bei Einführung der Reformation in St.Gallen Abt Franz gegen Ende des Jahres 1528 zurückgezogen, wo er 1529 am 21. März ſtarb, ſein Hinſcheid aber bis nach erfolgter neuer Abtswahl geheim gehalten wurde. Auf dieſes Schloß ließ Fürſtabt Dietheim 1548 den vom Konvent des unter Pflegſchaft ſtehenden Kloſters St.Johann zum Abte daſelbſt gewählten St.Galliſchen Kapitular Heinrich Sailer von Wyl gefangen bringen und verwahren, bis er auf dieſe Abtei förmlich Verzicht leiſtete. Die St.Annakapelle im Schloſſe hatte 1509 Abt Franz und 1558 der St.Galliſche Obervogt Ital Hans Blarer v. Wartenſee wiederherſtellen und letzterer

Digitized by Google

mit Wappenſchilden auszieren und vergrößern laſſen, nachdem ſie ein ſtarkbeſuchter Andachtsort der von der Kirche entfernt wohnenden Bewohner des Rorſchacherbergs geworden war.

Mit Wiederherſtellung der äbtiſchen Herrſchaft und des vor der Reformation geherrſchten kirchlichen Zuſtandes in der St.Galliſchen Landſchaft, ſchien für Rorſchach der rechte Zeitpunkt herangerückt zu ſein, um das Vorhaben des Abtes Ulrich VIII. für Verlegung des Sitzes der Abtei dahin auszuführen, denn manche bisher nicht vorhanden geweſene Umſtände eröffneten nun hiefür begründete Ausſicht. Die konfeſſionell iſolirte Lage der von ihrer Landſchaft durch das Gebiet der reformirten Stadt getrennten Abtei, die Renovationsbedürftigkeit ihrer Gebäude, die Nothwendigkeit einer ganz neuen innern Ausſtattung der ausgeräumten Kirchen und Kapellen des Kloſters, die für deſſen Zwecke wünſchbar gewordene Erlangung eines ruhigen Wohnſitzes, wurden in ernſtes Bedenken gezogen und im Hinblick auf die herrliche Lage des Kloſtergebäudes zu Rorſchach inmitten eigenen Beſitzthums die Frage lautbar, ob nicht an dieſem ſtatt am bisherigen Orte die Verwendung der ohnehin voraussichtlichen großen Koſten zweckmäßiger ſein möchte? Die dieſem Projekt zu Abt Ulrichs Zeiten entgegengeſtandenen großen Schwierigkeiten von Seite der Stadt St.Gallen und der Appenzeller, hatte die mit der Reformation eingetretene und ſtrenge kirchliche Sönderung nicht nur beſeitiget, vielmehr wirkte dieſelbe begünſtigend hierauf ein und in der Stadt offenbarte ſich große Bereitwilligkeit, einem Unternehmen Vorſchub zu leiſten, durch das die Stadt der für ſie und die Abtei mit unvermeidlichen Kolliſionen und Streitigkeiten verbundenen unmittelbaren Nachbarſchaft des Kloſters und ſeiner ſtädtlichen Regierung enthoben werden könnte.

Zudem fühlten mehrere katholiſche Stände das Bedürfniß der Errichtung einer höhern Lehranſtalt ihrer Konfeſſion in der öſtlichen Schweiz, ſie erachteten Rorſchach hiefür als beſonders geeignet und die Regierung von Schwyz führte 1542 dem Abte Diethelm dieſe Idee angelegentlich zu Gemüthe; bei der Zögerung desſelben wurde der Wunſch für Errichtung einer katholiſchen Hochſchule zu Rorſchach dem Abte 1551 von neun katholiſchen Ständen der Eidgenoſſenſchaft warm empfohlen und damit vereinigten die Bewohner von Rorſchach ihre dringenden Bitten. Doch Abt Diethelm, in dieſer Hinſicht im ſtrengſten Gegenſatz zu ſeinem Vorgänger Abt Ulrich VIII. ſtehend, der ſich das Aufblühen von Rorſchach und die Verlegung der Abtei dahin im eigenen Intereſſe dieſer ſelbſt zur Lebensaufgabe geſetzt hatte, entſchied für das Verbleiben der Abtei und ihrer höhern wiſſenſchaftlichen Anſtalten im Kloſter St.Gallen; ſeine Ablehnung vereitelte die für Ausführung des berührten Projekts von den katholiſchen Ständen ausgeſprochenen Wünſche und die namentlich zu Rorſchach lebhaft gehegten Hoffnungen, für deren Erfüllung der günſtigſte Moment unbenutzt vorübereilte.

Unter den beiden nachfolgenden Aebten Othmar II. und Joachim ſcheint für Rorſchach keine beſondere Anregung hervorgegangen zu ſein; dagegen beherzigte Abt Bernhard II. die Lage und Verhältniſſe dieſer Ortſchaft ſehr anerkennungswerth, was in der That nothwendig geworden war, denn ſeit der Auswanderung der einen ſtarken Drittheil der Einwohner ausmachenden Reformirten hatten Bevölkerung, Verkehr und Gewerb daſelbſt bedeutend abgenommen. In dieſen Beziehungen Rorſchach wieder aufzuhelfen, war Abt Bernhard eifrig bedacht. Welche Bemühungen, große pekuniäre Opfer und Ausdauer derſelbe ſeit 1609 für Gründung von neuen gewerblichen und merkantiliſchen Etabliſſements an den Tag legte, um den Handel und Verkehr in Rorſchach zu fördern und dieſen Ort zu einem Handelsplatze zu machen, haben wir früher gemeldet (ſ. Handelsweſen, S. 445).

Digitized by Google

Abt Bernhard bewirkte auch, um hiefüe des Reichsſchutzes verſichert zu ſein, bei Kaiſer Ferdinand II. nicht ohne Schwierigkeiten wegen befüechteter Konkuerenz für andeee Handelsplätze am See und im Reich, 1621 die Beſtätigung des der Abtei im Jahe 947 von Kaiſee Otto I. verliehenen Maektrechts zu Rorſchach, wo die Einfühenng des Leinwandgewerbs und neuer Aufſchwung des Handels lediglich dem unermüdeten Beſteeben dieſes Füeſtabten zu verdanken iſt. Geiang es ihm auch nicht, ſeine landesväterlichen Anſtrengungen und beträchtilichen Geldleiſtungen für dieſen gemeinnützigen Zweck von dem beabſichtigten Eeſoig begleitet zu ſehen, ſo waren dennoch hieduech immeehin weſentlichen Verkehrs- und Erwerbsmittein in Roeſchach die Bahn geöffnet und mit Beeufung von Kauf- und Handelsleuten aus andern Oeten neue und tüchtige Kräfte füe Rorſchach gewonnen worden.

Roeſchach wae von 1588 bis 1622 außer St.Gallen der einzige Ort in der öſtlichen Schweiz, wo eine Buchdruckerei beſtand und die von den Gebeüdern Steaub daſelbſt gedruckten Bücher, die als Druckort den Reichshof Rorſchach bezeichnen, gehören nun zu den litterariſchen Seltenheiten; auch dieſer Gewerbszweig eefeeute ſich der Unterſtützung des Abtes Beenhaed. Derſelbe faßte auch den Entſchluß, in Roeſchach eine katholiſche Zenteaiſchule zu errichten nnd erließ eine Einladung zum gemeinſchaftlichen Wieken hiefür an die Benediktineeklöſter der Schweiz und Schwabens, und da ee keine entſprechende Handeeichung hiefür finden konnte, beſcheänkte ee ſich auf Verlegung der untern Klaſſen der Kloſterſchule von St.Gallen nach Mariaberg bei Roeſchach.

Die Entſtehung des Frauenkloſtees St.Scholaſtika zu Rorſchach förderte ebenfalls Abt Beenhard im Jahe 1616 durch Schenkung des Bauplatzes mit einer Wieſe am See, Uebeelaſſung von Baumaterial und Verlegung dee bisheee im Steiner- und Hundtobel bei Mörswyl beſtandenen, nun in ein Schweſternhaus veeeinigten Klauſen der ſogenannten Feldnonnen in dieſes neue Kloſtergebäude, mit päpſtlicher Zuſtimmung.

Das Vorhaben Abt Beenhards föedeete ſein Nachfolger Füeſtabt Pius durch Erweiterung der Schulanſtait zu Maeiaberg 1642 mit Beifügnng von obern Klaſſen und Anſtellung eines Priors, dem die Leitung dieſer ganzen Schulanſtalt übertragen ward. Die Leiſtungen derſelben befriedigten ſo ſehr, daß ſie von vielen geiſtlichen Schülern aus ſchweizeriſchen und ſchwäbiſchen Klöſteen zur höhern Ausbildung benutzt und Abt Pius 1645 auf Empfehlung des päpſtlichen Legaten in der Schweiz vom Papſte ſelbſt ermuntert wurde, dieſe Schule in eine Zentealſtudienanſtalt umzuwandeln. Wirklich hatte auch Abt Pius zur Gründung eines Seminars zu Maeiaberg ſchon ein Kapital von über fl. 34,000 ausgeſchieden, als die geoßen Kriegsunkoſten füe Sicherſtellung der Schweizergrenze und der zunächſt bedeohten St.Galliſchen Landſchaft beim Anrücken der Schweden 1633 und 1645 dieſe Summe in Anſpruch nahm und am Mangel nöthiger Hülfsmittel dieſer Plan ſcheiterte.

Wäheend den beſagten Kriegsjaheen war der Flecken und das Schloß Rorſchach mit ſtarker Beſatzung auf Koſten des Stiftes verſehen. Duech Rorſchach paſſteten 1636 im Dezembee 10,000 Spanier nach Italien und ihnen folgte im Januar 1637 ebendahin eine ſtaeke öſteereichiſche Aemee. Abt Pius begünſtigte 1639 die Schützengeſellſchaft zu Rorſchach, eine der älteſten in der alten Landſchaft, bei Erbaunng eines neuen Schützenhauſes und ließ im Jahe 1645 den Chor der Pfarrkieche und die Sakriſtei neu erbauen. Dee nämliche Abt wae auch füe die Förderung des Marktverkehrs befliſſen und erließ 1642 eine ganz neue Kornmaektordnung.

Den Anſichten des Stiftskapitels und den Wünſchen der Rorſchacher zuwider, verordnete 1666

Digitized by Google

Abt Gallus II., als Bauernſohn der größten Einfachheit und Oekonomie huldigend, die Aufhebung der Lehranſtalt und Profeſſuren auf Mariaberg; für dieſen empfindlichen Verluſt fand ſich Rorſchach dadurch nicht entſchädiget, daß der Abt ſeine Maßnahme ſpäter bereute und 1674 am 22. April zu Rorſchach mit großer Feierlichkeit die Translation des Märtyrer St. Conſtantius in dortige Pfarrkirche vornahm. Zwar wurde auf inſtändiges Geſuch der Bewohner von Rorſchach 1692 von Fürſtabt Cölestin Sfondrati die Kloſterſchule auf Mariaberg wieder hergeſtellt, aber wegen ſchwachen Beſuchs von ſeinem Nachfolger Abt Leodegar 1699 aufgehoben und die untere Schulanſtalt ins Kloſter St Johann und die höhere nach St.Gallen verlegt.

1712. Zur Zeit des Toggenburgerkriegs wurde auch Rorſchach am 26. Mai von den das äbtiſche Gebiet eingenommenen Zürcher- und Bernertruppen beſetzt und hatte ſich mit dem ganzen Rorſchacheramt laut Kapitulation dieſen Ständen zu unterwerfen, deren Truppen mit Zurücklaſſung einer Schloßwache auf der Veſte, Ende Auguſt nach abgeſchloſſenem Frieden zwiſchen Zürich und Bern einerſeits und den fünf alten katholiſchen Orten anderſeits, von Rorſchach abzogen. Das Rorſchacheramt aber ſtand nun wie die übrige alte Landſchaft unter den die Landesregierung verwaltenden und im Stift St.Gallen reſidirenden Intendanten von Zürich und Bern, zu deren Handen die Mannſchaft dieſes Oberamts die Huldigung geleiſtet hatte. Zu Rorſchach fanden auch von 1712 bis 1714 zwiſchen den Bevollmächtigten dieſer beiden Stände und denjenigen des Abtes Leodegar die merkwürdigen Friedensunterhandlungen und am 28. März 1714 ihr Abſchluß ſtatt, woſelbſt eine Stunde nach Unterzeichnung des Friedensinſtruments der fürſtliche Landshofmeiſter Rink v. Baldenſtein in Folge Schlagfluß plötzlich verſchied. Der Rorſchacher Friedensſchluß wurde, wie in der Geſchichte der Abtei berichtet, von Abt Leodegar und auf ſein Einwirken von Kaiſer Karl VI. verworfen und erſt 1718 durch den nach ebenfalls zu Rorſchach mit dem neugewählten Abt Joſef gepflogenen Verhandlungen daſelbſt am 5. Auguſt allſeitig unterzeichneten Friedensvertrag erſetzt, womit Rorſchach wieder unter ſeine frühere äbtiſche Herrſchaft zu ſtehen kam.

Daß während der Okkupation des fürſtlich St.Galliſchen Gebiets durch die Stände Zürich und Bern die Landesintereſſen und diejenigen des wichtigen Marktplatzes Rorſchach nicht benachtheiliget und die Zeitbedürfniſſe hiebei gehörig berückſichtigt werden, hatten die Intendanten dieſer Stände Sorge getragen und 1715 im Einverſtändniß mit den Marktvorſtehern zu Rorſchach eine neue Kornmarktsordnung erlaſſen. Zur Aeufnung des dortigen Kornmarkts wirkte weſentlich Fürſtabt Cölestin II. durch Erbauung eines neuen Kornhauſes am See, nach Plan und unter Leitung des italieniſchen Architekten Bognato 1746 am 4. Februar begonnen, ganz aus Quaderſteinen aufgeführt, mit einer großen gewölbten Kornhalle und geräumigen Schütten verſehen und 1749 am 22. Februar vollendet. Dieſes Gebäude koſtete ohne die aus den Steinbrüchen des Stifts gelieferten Steine fl. 37,050 und iſt eines der ſchönſten Bauwerke am Bodenſee; ferner ſorgte für den Handel daſelbſt dieſer Abt zweckmäßig mittelſt neuen Marktordnungen. 1761 im Oktober verzehrte eine vom heftigen Föhnwind angefachte Feuersbrunſt zu Rorſchach 14 Häuſer nebſt vieler Fahrhabe, doch wurden daſelbſt im folgenden Jahre neue und ſtattlichere Häuſer erbaut.

Das Kloſter Mariaberg war mittlerweilen zum Sitz der Statthalterei (Oekonomieverwaltung) und des Oberamts Rorſchach eingerichtet und benutzt worden, den Vorſtand beider Amtsſtellen hatte jeweilen ein St.Galliſcher Konventual als fürſtlicher Statthalter zu verſehen, der auch das Pfalzgericht präſidirte, welches nebſt ihm aus drei St.Galliſchen Konventualen, dem Obervogt zu Rorſchach

Digitized by Google

und vier Pfalzräthen von dort beſtand. Dieſes Gericht bildete die zweite Inſtanz für niedergerichtliche und die erſte für obergerichtliche Fälle; der Gerichtskreis des Oberamts Rorſchach umfaßte außer dieſer Ortſchaft und den dahin kirchgenöſſigen Höfen des Rorſchacherbergs und Altenrhein auch die Gemeinden Goldach, Mörswyl und Steinach mit Tübach. Die Mannſchaft des Oberamtsbezirks hatte einem jeden neugewählten Fürſtabt den Huldigungseid auf einer Wieſe außerhalb Rorſchach zu leiſten und unweit dieſem ſtand das Hochgericht dieſes uralten Reichshofes.

Seit den früher berüheten Anſiedlungen von auswärtigen Kaufleuten in Rorſchach hatte ſich die Anzahl derſelben durch Diejenigen bedeutend vermehrt, die in dieſem Jahrhundert aus Deutſchland und größern Theils aus Italien ſtammend, wie erſtere, dort ihren feſten Wohnſitz und große Handelsgeſchäfte gründeten, ſo daß mit dem Gelingen der letztern der Wohlſtand von Rorſchach und die Betriebſamkeit ſeiner Bewohner gehoben und von manchen reichbegüterten angeſehenen Familien das geſellige Leben erhöht wurde. Einen mächtigen Hebel zum Beſten des allgemeinen täglichen Verkehres der St.Galliſchen Landſchaft überhaupt, namentlich aber auch für das Handels- und Marktweſen von Rorſchach und deſſen neuen Aufſchwung und Fortbeſtand fördernd, verſchaffte die landesväterliche Vorſorge des Fürſtabtes Beda durch die 1774 bis 1776 auf ſein Geheiß ausgeführte Anlegung einer neuen Haupt- und Handelsſtraße von Staad an über Rorſchach und dann weiter bis an die weſtliche Grenze des Stiftsgebiets, deren Vollendung, vielen längſt gefühlten Bedürfniſſen entſprechend, in Rorſchach mit Recht als eines der wichtigſten und erfreulichſten Ereigniſſe, mit dem edeln Gründer dieſes gemeinnützigen Werkes hochgefeiert wurde. Auch die Anlegung eines Seehafens mit Quadereinfaſſung und eines ebenfalls ganz neuen Landungsplatzes iſt auf des nämlichen Abtes Anordnung von 1792 bis 1796 ausgeführt worden.

Im Frauenkloſter St.Scholaſtika war früher ſchon von Abt Joſef 1727 unter großem Widerſtreben der größere Freiheit liebenden geiſtlichen Schweſtern die Klauſur eingeführt, hiefür bauliche Einrichtung getroffen und das Kloſter mit einer Mauer umſchloſſen worden. Dieſem Stifte übergab beſagter Abt 1732 den Leib des Märtyrers St.Benedikt und 1786 verfügte Abt Beda in dieſem Kloſter die Einführung der ewigen Anbetung.

Das ſchon 1567 beſtandene Siechenhaus oder Spital für Ausſätzige, deſſen Mitbenutzung die Hofleute zu Rorſchach durch Verkommniß auch den Höfen Tübach, Grub, am Roſchacherberg, Eggen und Untereggen damals eingeräumt hatte, wurde im Laufe der Zeit in ein Armen- und Waiſenhaus umgewandelt.

Zur Zeit der Revolutions- und Kriegsjahre von 1798 bis 1802 theilte Rorſchach mit andern an der Hauptſtraße gelegenen Ortſchaften das Schickſal häufiger Truppeneinquartierungen und Durchmärſche mit ihren beſchwerlichen Folgen; das Kloſtergebäude Mariaberg wurde von Freund und Feind ausgeräumt und in ein Lazareth umgewandelt.

1803. Bei Konſtituirung des Kantons St.Gallen erhielt der neugeſchaffene Amts- und Gerichtsdiſtrikt Roſchach eine große Ausdehnung, nämlich von der rheinthaliſchen Grenze bis an diejenige des Diſtrikts Goßau, und umfaßte bis 1831 die Kreiſe Roſchach, Untereggen, Steinach, Mörswyl mit Goldach, Tablat, Häggenswyl und Steinbrunn mit Gaiſerwald. Die Ortſchaften und Höfe des Rorſchacherbergs blieben ferner der Pfarrei Roſchach zugetheilt, wurden aber in politiſcher Beziehung von Roſchach getrennt und zu einer beſondern politiſchen Gemeinde, Rorſchacherberg, vereiniget.

Digitized by Google

Die ehemaligen fürſtäbtiſchen Gebäude nebſt vielen Liegenſchaften in und um Rorſchach gelangten als Staatseigenthum an den Kanton, von den erſtern blieben das Kornhaus, das Gredhaus mit dem Seehafen und das Zollhaus den bisherigen öffentlichen Zwecken beſtimmt; dagegen wurden das Amthaus, ſeit längerer Zeit die Wohnung der Obervögte, das Schloß und die übrigen Liegenſchaften an Privaten verkauft und die Kloſtergebäude zu Mariaberg mit großer Beſitzung kam an die katholiſche Korporation. Dem Korn- und Marktverkehr wie der Schifffahrt widmete die Kantonsregierung fortan ihre Aufmerkſamkeit und regulirte die daherigen Verhältniſſe durch beſondere Verordnungen.

1815 am 11. Oktober beſuchte Kaiſer Alexander I. von Rußland bei ſeiner Durchreiſe Rorſchach, bewillkommt vom Regierungsſtatthalter, von den Kreis- und Gemeindevorſtänden, doch ohne längern Aufenthalt ſeine Reiſe fortſetzend.

1824. Eine neue, in ihren Folgen für den Verkehr von Rorſchach wichtige Erſcheinung, gewährte am 26. November einer am Hafen harrenden großen Zuſchauermenge die Ankunft des erſten Dampfſchiffes auf dem Bodenſee, gebaut auf Veranſtaltung des Königs Wilhelm von Württemberg und ſeinen Namen tragend. Die dieſes Schiff von Friedrichshafen her begleitenden königlichen Beamten mit dem Engländer Church, Erbauer desſelben, wurden von den Kreis- und Gemeindsbehörden Rorſchachs freudig empfangen. Das Dampfboot Wilhelm hatte, mit 800 Zentner Getreide beladen, ſeine erſte Fahrt dahin in $2^1/_4$ Stunde gemacht, was, bei widrigem Winde gegenüber der bisherigen gewöhnlichen Segelſchifffahrt die beinahe doppelte Zeit erfordert, für ſehr befriedigend erachtet ward *.

1830. Das ſeltene Ereigniß des gänzlichen Zufrierens des Bodenſees vom 3. Februar bis Ende dieſes Monats verſchaffte Rorſchach eine zahlloſe Maſſe von Beſuchen aus der Nähe und Ferne und die, ſo weit das Auge reichen mochte, auf der Eisdecke des in ſchauerlicher Tiefe darunter ſchlummernden Sees ſorglos wandelnde Menſchenmenge machte einen eigenthümlichen bleibenden Eindruck auf die meiſten Beſuchenden (ſiehe Weiteres Bodenſee, Seite 49).

Zur weſentlichen Erleichterung des allgemeinen Verkehrs, für welchen die Rorſchacherſtraße das am meiſten und ſtärkſten benutzte Verbindungsmittel der öſtlichen Schweiz bildet und beſonders wichtig für Rorſchach iſt, dient die von 1839 bis 1843 vom Staate geleiſtete Korrektion dieſer Straße, die einem Neubau derſelben von St.Fiden bis Staad gleichkommt und womit die bisherigen ſtarken Steigungen möglichſt vermieden worden ſind. Für den Seehafen wurde gleichfalls von Seite des Staates bedeutende bauliche Verbeſſerungen vorgenommen und hiefür allein von 1839 bis 1849 beiläufig fl. 38,400 verwendet.

In Folge der durch die neue Verfaſſung des Kantons St.Gallen vom 8. April 1831 und die Geſetze vom 7. Februar 1833 aufgeſtellte abgeänderte Gebiets- und Gemeindeeintheilung, wurde der Bezirk Rorſchach durch Lostrennung der bisanhin demſelben einverleibt geweſenen politiſchen Gemeinden Tablat, Wittenbach, Häggenswyl, Muolen, Straubenzell und Gaiſerwald, wovon die erſtern vier zu einem neuen Bezirk Tablat vereinigt und die zwei letztern dem Bezirk Goßau zugetheilt worden ſind, bedeutend reduzirt, hiedei Rorſchach wieder Bezirkshauptort, zudem Verſammlungsort der Bezirksgemeinde, des Bezirks- und Untergerichts.

---

* Es wurde zwar ſchon 1815 der Bau eines Dampfſchiffes für den Bodenſee zu Konſtanz begonnen, aber nicht vollendet, ſo daß daſſelbe nie zur Benutzung gelangte.

Digitized by Google

Die politiſche Gemeinde Rorſchach, einzig aus dieſer Ortſchaft beſtehend, enthält 513 Gebäude, 1434 katholiſche und 93 evangeliſche, im Ganzen 1527 Einwohner.

Rüti.

Katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Oberrheinthal.

Reuti oder Rüti bezeichnet durchweg einen früher mit Holz bewachſenen, dann ausgereuteten Ort und kommt daher ſehr häufig allein oder mit Beinamen verbunden vor. Ein iſolirt ſtehender Hügel in der frühe ſchon dieſen Namen tragenden Gegend, über dem Hirſchenſprung gelegen, nun St. Valentinsberg genannt und unter der Bezeichnung Montaniola im Jahr 819 ſammt einer darauf befindlichen Kirche, als Eigenthum des Kloſters Pfäfers vorkommend, verlieh dem dabei gelegenen Hofe auch den Namen Montalionen, nicht mit Montlingen zu verwechſeln. Nebſt dieſer Kirche und dem Hügel gehörte auch beſagter Hof dieſem Kloſter.

Die Vogtei oder Gerichtsbarkeit über Leute und Güter des Hofs und der Gegend zu Rüti, den Grafen v. Werdenberg zuſtehend, verkaufte im Jahr 1392 Graf Albrecht der ältere dem Gotteshaus Pfäfers, als Eigenthümer dieſes Hofs, um 270 Pf. Pfenning, für welchen Kauf des Grafen Bruder Hartmann als Bürge erſcheint. Ueber die Pflicht der Angehörigen zu Rüti, als Gotteshausleute des Kloſters Pfäfers demſelben Steuern und Gefälle zu leiſten, wurde 1441 eidliche Kundſchaft aufgenommen. Die Rechtſame ſowohl der Abtei Pfäfers zu Rüti als diejenigen der Hofgenoſſen, wurden 1484 laut altem Herkommen beiderſeits erneuert und beſtätiget; die hierüber gefertigte Gerichtsöffnung bezeichnet dieſelben des Nähern. Das Gericht wurde zweimal des Jahres im Namen des Abtes zu Pfäfers von deſſen jeweiligen Meyer zu Rüti abgehalten, der Gerichtskreis und das Hofeigenthum erſtreckten ſich über den Rhein, und mit der Gerichtsbarkeit gehörten der Abtei auch die Lehenſchaft der Güter, die Jagd und die Fiſchenz.

Das Jagdrecht machten jedoch die ſieben alten Orte, als ſie zur Herrſchaft des Rheinthals gelangten, der Abtei Pfäfers aus dem Grunde ſtreitig, daß die Jagd oder der Wildbann zu der hohen Gerichtsbarkeit gehöre und letztere ohnedieß ihnen, der Abtei aber nur die niedere Gerichtsbarkeit zuſtehe; dem gemäß ertheilten ſie 1497 ihrem Landvogt im Rheinthal den Befehl, über den Wildbann im Gericht Rüti Hand zu ſchlagen und deſſen Ausübung ſonſt Niemandem zu geſtatten.

Die Beeinträchtigung des Kloſters Pfäfers in Ausübung ſeiner Gerichtsbarkeit durch den Landvogt im Rheinthal, der dem Ammann des erſtern zu Rüti die Abhaltung des Gerichts daſelbſt unterſagte und dieſes Recht für ſich beanſpruchte, veranlaßte im Jahr 1504 von Seite des Stifts Pfäfers Klage bei den regierenden Ständen, welche an ihrer Tagleiſtung in Zürich erkannten: es ſolle der Landvogt das Kloſter bei ſeinem alten Herkommen bleiben laſſen oder dieſem gegenüber ſein Anbringen vortragen. Letzteres ſcheint unterblieben zu ſein. Zwiſchen der Abtei St. Gallen als Gerichtsherrn in der anſtoßenden Vogtei Lienz und dem Stift Pfäfers in gleicher Eigenſchaft zu Rüti, fand 1533 eine beſondere Ausſcheidung der beiderſeitigen Gerichtszugehörden ſtatt. Die ſämmtlichen gerichtsherrlichen und Vogteirechte der Abtei Pfäfers zu Rüti verkaufte dieſelbe ſodann 1548 den dortigen Gerichtsgenoſſen zu eigenen Handen.

Die Gerichtsgenoſſen zu Rüti ſchienen jedoch den Umfang ihrer eigenen Gerichtskompetenz in zu großer Ausdehnung aufgefaßt zu haben, denn ſie hielten ſich nun auch zur Aburtheilung über

Digitized by Google

Leib und Leben für berechtiget, wurden aber von den regierenden Orten eines Andern belehrt, die durch ihren Landvogt im Rheinthal 1550 eine vertragsmäßige Ausscheidung der hoheitlichen und der dem Gericht Rüti zustehenden Rechtsame feststellen ließen.

Der Hof Rüti ist in Folge der Zeit zu einem ansehnlichen Pfarrdorfe und an der Stelle einer der ältesten Landeskirchen eine neue Kirche auf St. Valentinsberg erbaut worden, welche alljährlich am Namensfeste dieses Heiligen von Prozessionen aus weiter Umgegend besucht wird. Die Reformirten sind nach Sennwald pfarrgenössig. Bei Konstituirung des Kantons St. Gallen wurden mit dem bisherigen Gerichtskreise Rüti auch das Dorf Kobelwald (welches eigene, in neuerer Zeit von seinen Bewohnern errichtete Pfarrei und Kirche hat) so wie die Dörfer Ober- und Unterlienz zu einer politischen Gemeinde vereiniget, die letztern beiden Ortschaften aber später wieder der Gemeinde Altstätten zugetheilt.

Die politische Gemeinde Rüti umfaßt mit zugehörigen Ortschaften und Höfen 589 Gebäude, 1430 katholische und 8 reformirte, im Ganzen 1438 Einwohner.

Sargans.

Grafschaft, Schloß und Stadt, politische und Ortsgemeinde und Bezirk gleichen Namens.

Früher Sarunganuis, Sarunegans, Sanegans, der ursprüngliche Namen wird wohl am Richtigsten von dem durch diese Landschaft fließenden Saarflusse und vereint mit dem Standort der Burg auf einem Felsen hergeleitet, denn gallisch und keltisch bedeutet Run ein fließendes Wasser und Gaun oder Gaunt einen steilen Fels, woher auch der Gonzen ob Sargans so benannt wird.

Die ganze Landschaft Sargans bildete lange Zeit nur einen Bestandtheil der rhätischen Gaugrafschaft und des in Folge der Zeit hievon als eigene Grafschaft abgesönderten, in den Besitz des mächtigen Hauses Montfort gekommenen Gebiets, das vom rhätischen Hochgebiege abwärts beiderseits des Rhrins bis zu dessen Ausmündung in den Bodensee bei Rheineck und über Bregenz in das Herzogthum Schwaben sich erstreckte und in der Breite theilweise von der Vorarlberger Felswand bei Baduz bis an die Grenze des Landes Glarus reichte.

Nach Theilung des großen Besitzthums der Grafen von Montfort (zur ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts) in zwei Grafschaften Montfort rechterseits und Werdenberg linkerseits des Rheins und abermaliger Theilung der letztern (in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts) in die obere und untere Grafschaft, mit der Grenze Schollberg, nahm der den obern Theil, die Landschaft Sargans nebst Vaduz innehabende Zweig des besagten Geschlechts den Titel Grafen v. Werdenberg-Saegans an; das alte Familienwappen, eine Kirchenfahne, blieb fortan im Schilde aller Zweige des ursprünglichen Stammes Montfort, mit einzigee Unterscheidung in den Farben, nämlich Montfort roth, Werdenberg schwarz und Sargans weiß.

Jedenfalls vor dieser Theilung schon haben die beiden wichtigsten Vesten der Grafen in dieser Landschaft, Saegans und Wallenstadt schon bestanden; sie hatten die Bueghut der Veste Sargans, das die Landschaft und den wichtigen Paß des uralten Handelsweges nach Rhätien und Italien beherrschte, adelichen Vasallen als Lehen übertragen und diese führten hievon den Namen von Sargans, wie: Heinric de Sanegnns, Ritter 1253 und Hiltebrand v. Sangannes 1288, beide als Urkundenzeugen zu Pfäfers vorkommend.

Digitized by Google

SARGANS.

Digitized by Google

Mit Erhebung der Burg Sargans zur Residenz der die Landschaft regierenden Grafen, nach berührter zweiter Herrschaftstheilung, wurde dieselbe als gräfliches Schloß bedeutend erweitert, daher die Verschiedenheit zwischen dem frühern und spätern Bauwerk und gleichzeitig mag die darunter gelegene Ortschaft als nunmehriger Wohnsitz der zum Hofstaat der Grafen gehörenden adelichen Dienstmänner und der daselbst sich ansiedelnden Handwerker, wie an andern Orten (siehe Rapperswyl) vergrößert, stärker bevölkert und zur Stadt geworden sein. Dort finden wir auch folgende Edelleute alt eingebürgert, die Edeln v. Prat, v. Hofstätten, v. Quadren, v. Rippers, v. Grifensee u. A. Diese erscheinen auch nebst den Grafen als Gutthäter der von den letztern gestifteten und fortan dotirten Pfarrkirche zu Sargans, unter deren Chor die gräfliche Familiengruft befindlich ist.

Graf Hartmann, ein Sohn des Grafen Hugo v. Werdenberg-Rheineck-Sargans, erscheint nach dem Tode und Erbtheilung desselben als Gründer der Linie Werdenberg weißer Fahne zu Sargans und Vaduz. Derselbe ertheilte im Jahr 1264 auf dem Schlosse zu Sargans dem Stifte Schänis einen Geleitsbrief, damit dessen Heerden sichern Trieb und Aufenthalt in den sarganfischen Alpen dieses Stifts haben; er starb um 1269—70.

Seine Wittwe, Elisabetha v. Regensberg, für sich und ihre minorennen Söhne, die Grafen Rudolf, Hartmann und Hugo, errichtete 1271 eine Gütervergabung an das Kloster St.Gallen und schenkte ebenfalls gemeinschaftlich mit ihren beiden erstern Söhnen 1282 dem Kloster Wettingen Liegenschaften, mittelst Verschreibung auf dem Schlosse zu Sargans.

Graf Hartmanns Sohn Rudolf I. folgte seinem Vater in der Herrschaft über das Land Sargans, er betheiligte sich hauptsächlich an den Kriegen König Rudolf I. in dessen Heere, später unter König Albrecht 1291 und wurde von diesem 1293 während der Belagerung von Wyl nebst seinem Vetter Hugo v. Werdenberg-Rheineck für bewiesene Tapferkeit mit dem Ritterschlage ausgezeichnet. Seine Gattin, Adelheid, Markgräfin v. Burgau, hatte ihm die schwäbischen Herrschaften Albeck, Langenau und Altlingen zugebracht. Mit seinen beiden Söhnen Rudolf und Hartmann genehmigte Graf Rudolf I. als Herr zu Wallenstadt 1312 eine Gütervergabung an das Kloster Pfäfers; er schloß 1324 nebst seinem Bruder Hartmann mit Herzog Leopold einen Vertrag, ihm gegen Kaiser Ludwig mit ihren Schlössern und zwanzig wohlgerüsteten Rittern Kriegshülfe zu leisten, wofür der Herzog 500 Mark Silber zusicherte.

Rudolf II., der jüngere, „Graf von Sanegans", 1305 Zeuge bei einer Vergabung Swiggers v. Schellenberg an das Kloster Pfäfers, war vermählt mit der Freiin Ursula v. Vaz. Mit ihr empfing er 1338 von Bischof Ulrich zu Chur als Lehen dieses Hochstifts, die seiner Gattin von ihrem Vater, dem mächtigen Freiherrn Donat v. Vaz erblich zugefallenen Besitzungen in Churwallen, nämlich: die Grafschaft Schams mit dem Rheinwald und der Bärenburg, Tumils mit Kirchensatz, Vogtei und Thal Sußawis, Schloß und Herrschaft Ortenstein und das Thal Schauisgg. Letzteres verkauften sie 1253 der Schwester obiger Gräfin, der Gemahlin Graf Friedrichs v. Toggenburg, Kunigunde v. Vaz.

Im Jahr 1343 waren die gräflichen Brüder Rudolf und Hartmann mit ihren Oheimen, den Freiherrn von Räzüns, in heftiger Fehde begriffen; sie bekriegten sich gegenseitig, bis es den letztern gelang, den Grafen Hartmann gefangen zu nehmen, aber nicht minder glückte es seinem Bruder Rudolf, ihren Oheim Heinrich v. Räzüns aufzuheben und auf Sargans in Haft zu setzen. Der

Digitized by Google

Abt von Pfäfers und Mehrere des rhätiſchen Adels vermittelten hierauf beiderſeitige Loslaſſung der Gefangenen und Entſcheid ihres Spanns durch Schiedsrichter.

1351. Graf Rudolf verpfändete in dieſem Jahr der Abtei Pfäfers die Vogtei daſelbſt und ſein Bruder Hartmann gelobte, ſie dabei zu ſchirmen. Durch Theilung von bisher gemeinſchaftlich beſeſſenen Familienbeſitzungen zwiſchen Graf Rudolf zu Sargans und Graf Albrecht zu Werdenberg, gelangte der erſtere zur Herrſchaft Sonnenberg, jenſeits des Rheins. Er gelobte 1354 dem Herzog Albrecht, mit 10 Helmen (Rittern) und 100 Mann Kriegsbeiſtand zu leiſten für ein halbes Jahr, gegen Bezahlung von fl. 510.

Im Jahr 1362 wurde Graf Rudolf, von einem Beſuch bei dem Fürſten Galeaz Visconti zu Mailand heimkehrend, im Veltlin von Räubern aus einem Verſteck am Wege mit Pfeilſchüſſen ermordet. Dieſen Mord ſeines Gaſtfreundes zu rächen, ließ der Herzog zwölf der Angeſehenſten der Stadt Plürs, in deren Bezirk dieſe That verübt worden, in die Gefängniſſe von Mailand ſetzen und auch nachdem die aus Chiavenna gebürtigen Räuber ausgekundſchaftet und gehängt worden waren, nur auf Entrichtung einer hohen Auslöſungsſumme wieder frei.

Der Erbe der Grafſchaft Werdenberg war Johannes, der Sohn des ermordeten Grafen Rudolfs und der Urſula v. Matz, gemeiniglich Graf Hans genannt. Wie Dieſer (mit ſeiner Mutter gemeinſam) der Abtei Pfäfers die Schirmvogtei 1364 pfandweiſe und 1397 völlig überließ, findet ſich Seite 652 (Pfäfers) des Nähern. In dem beträchtlichen väterlichen und mütterlichen Erbe des Grafen Johann in der Grafſchaft Sargans und in Churwallen, war die Herrſchaft Vaduz nicht mehr inbegriffen und früher ſchon von der Grafſchaft Sargans getrennt, an die Erben des Grafen Hartmann übergegangen, eine eigene Grafſchaft bildend, von der die dieſelbe regierende Seitenlinie der Grafen v. Werdenberg-Sargans den Titel führte. Dieſe Herrſchaft wieder mit der Grafſchaft Sargans zu vereinigen, ſchien für den Grafen Johann Ausſicht vorhanden zu ſein, als 1379 Graf Heinrich v. Werdenberg-Sargans über ſeine Veſte und Grafſchaft Vaduz mit der Burg Ruziders und der Grafſchaft im Wallgäu ſammt Land und Leuten vermächtnißweiſe zu Gunſten ſeines Vetters Graf Johann zu Sargans verfügte. Derſelbe vermählte ſich um dieſe Zeit mit einer Freiin von Räzüns.

Im Jahr 1379 erneuerte Graf Hans mit Herzog Leopold von Oeſterreich das Bündniß für Kriegshülfe, gegen Zuſicherung von 2000 Gulden für bisherige und weitere Kriegsleiſtungen mit allen ſeinen Herrſchaften und Leuten, wofür ihm der Herzog die Veſte Nipperg als Pfand einſetzte. Auch 1386 ſtund Graf Hans in dem weitausſehenden Kriege des Herzogs gegen die Eidgenoſſen auf Seite des Erſtern und nahm mit großem Kriegszuzug im öſterreichiſchen Heere Antheil an der Schlacht zu Sempach, wo am 9. Juli 1386 der Herzog ſein Leben einbüßte. Auch mit deſſen Sohn Herzog Leopold dem jüngern erneuerte Graf Hans das Kriegsbündniß und betheiligte ſich hauptſächlich bei der Einnahme von Weeſen. Es verpflichtete ſich Graf Hans ebenfalls 1388, dem Herzog Albrecht von Oeſterreich im Kriege gegen die Waldſtätte weiter behilflich zu ſein und dieſen die Lebensmittelzufuhr zu Waſſer und Land abzuſchneiden. Der Herzog ernannte ihn zum oberſten Feldhauptmann über eine Abtheilung des zur Sicherſtellung der Herrſchaften Gaſter und Windeck nebſt Weeſen und zur Eroberung des Glarnerlandes beſtimmten öſterreichiſchen Heeres. In dieſer Stellung war dem Grafen Hans die Aufgabe übertragen, während am 9. April 1388 auf der Frontſeite durch ein ſtarkes öſterreichiſches Heer vom Gaſter her der Hauptangriff gegen das Land Glarus erfolgen ſollte, über die Berge gleichzeitig den Glarnern in den Rücken zu fallen, demgemäß

Digitized by Google

er mit einer Heerschaar von 1500 bis 2000 Mann über den Kerenzerberg gegen Näfels zog und in dem die Freiheit des Landes Glarus entscheidenden Momente in Beglingen anlangte, wo er selbst Zeuge des schon vollendeten Sieges der Glarner über ihre Feinde und deren vollständige Niederlage sein mußte, kaum noch Zeit gewinnend, um mit seinem Kriegsvolk den schleunigen Rückzug in die Grafschaft Sargans zu bewerkstelligen.

Vergebens bewarb sich Graf Hans 1392 um Abschluß eines Schutzbündnisses mit Glarus, unter Verheißung, diesem Land mit Leuten, Vesten und aller Macht beholfen zu sein, Glarus traute ihm nicht und lehnte sein Anerbieten ab, worauf der Graf in erneuertes Bündniß mit Oesterreich trat. Ein anderes Bündniß schloß er im folgenden Jahr mit Bischof Hartmann zu Chur, Abt Burkart zu Pfäfers und Graf Heinrich von Werdenberg zu Vaduz gegen die Grafen v. Werdenberg zu Werdenberg, Bludenz, Rheineck und Heiligenberg zur kriegerischen Lösung der streitigen Frage über den Besitz der Herrschaft Wartau.

In das Jahr 1394 fällt die Errichtung von zwei Kaplaneien zu der Pfarrkirche in Sargans, durch Graf Hans v. Werdenberg, mit Jahrzeitstiftungen zu seinem, seiner Vorfahren und Nachkommen Gedächtniß, unter Bestätigung des Bischofs Hartmann zu Chur und Vorbehalt des Patronatrechts für den jeweiligen Inhaber der Veste und Grafschaft Sargans, unter dem Vorbehalt, daß wenn von dessen Seite die Pfründe über Zeit unbesetzt bliebe, die Abtei zu Bregenz, welcher das Patronat der Kirche in Sargans zustand, zur Wiederbesetzung berechtigt sein solle.

An dem Bündniß und der Kriegsführung der vorbenannten Prälaten und Grafen gegen die Grafen v. Werdenberg schwarzer Fahne, betheiligte sich zum Schutze der Erstern 1395 auch Herzog Leopold von Oesterreich, und es dauerte diese Fehde, mit heftiger Erbitterung geführt, bis 1399, zum großen Nachtheil der Kriegführenden, die sich gegenseitig nach Kräften an Land und Leuten schädigten. Hiedurch litt Graf Hans am Empfindlichsten, da schon seine großen Rüstungen und andere beträchtliche Aufwendungen für die Kriegsführung gegen die Waldstätte und Glarner vergebens geblieben und für ihn zu schweren Verlusten geworden waren. Auch die Hoffnung auf Wiedererlangung der Grafschaften Vaduz und Wallgäu blieb unerfüllt; mit kostbarer Kriegsführung wachsende ökonomische Verlegenheit hatte einerseits den Grafen Heinrich zu Vaduz genöthiget, diese Herrschaften zu verpfänden und anderseits es dem Grafen Johann unmöglich gemacht, sein Recht zur Einlösung dieser Verpfändung geltend machen zu können, daher gelangten besagte Herrschaften an die Freiherrn von Brandis und blieben für die Grafen von Werdenberg-Sargans verloren.

Die vorberührte mehrjährige Fehde mit seinen Vettern erschöpfte die ökonomischen Kräfte des Grafen Johann zu Sargans vollends und steigerte seine Geldnoth dermaßen, daß er 1396 bei Herzog Leopold von Oesterreich ein Anleihen von 13,000 Pfund Heller aufnehmen und ihm hiefür gemeinschaftlich mit seinen vier Söhnen die Veste, Stadt und Grafschaft Sargans mit aller Herrschaft, Land, Leuten und Rechtsamen verpfänden mußte, damit, wie diese Grafen wörtlich erklären: „wir unsern großen, täglich wachsenden Gepresten fürkommen und gewendt haben"; hingegen gewährleistete der Herzog den Grafen die Wiederlösung dieser Pfandschaft, sobald sie mit dem Gelde mahnen.

Graf Hans verlegte nun mit seiner Familie den Wohnsitz von Sargans auf das von seiner Mutter schon früher ererbte Schloß Ortenstein in Bünden und Herzog Leopold nahm als Pfandherr sofort Besitz von Schloß und Grafschaft Sargans, wohin zur Herrschaftsverwaltung der Freiherr

Digitized by Google

Wilhelm v. End auf Grimmenſtein berufen wurde. Auch die von ſeinen Voreltern auf ihn gekommene Schirmvogtei der Abtei Pfäfers, war Graf Hans genöthiget, dieſelbe 1397 um 1200 Pfund Heller zu verkaufen, wovon ihm nach Abrechnung der ſchon von ſeinem Vater bezogenen 500 Pfund noch 700 Pfund zukamen.

Den Grafen Johann von Werdenberg-Sargans erlöste der Tod im Jahr 1400 aus einem vielbewegten Daſein und mancherlei Bedrängniſſen auf ſeinem Schloſſe zu Ortenſtein, mit Hinterlaſſung von vier Söhnen, Rudolf, Domprobſt zu Chur, Hugo, Heinrich, Herr zu Sonnenberg jenſeits Rhein, und Hans.

1403. Von Herzog Leopold von Oeſterreich wurde die Veſte und Grafſchaft Sargans gegen Anleihen von 2000 Pfund Heller dem Chriſtoph v. Hertenegk pfleg- und vogtweiſe mit jährlich 150 Pfund Pfenninge für Burghut auf ſo lange Zeit überlaſſen, bis Letzterer für ſein Anleihen ganz befriedigt ſein werde.

1405. Im Kriege der Appenzeller gegen die Herzoge von Oeſterreich unternahmen die Erſtern im Juli einen großen Streifzug in die Grafſchaft Sargans, die ſie als Feindesland behandelten, das Städtchen erſtürmten, gänzlich plünderten und verbrannten; doch ſcheint die Veſte widerſtanden zu haben, da ihrer Eroberung nirgends erwähnt wird.

Im Jahr 1406 fand wieder ein Herrſchaftswechſel ſtatt, denn die Herzoge Leopold und Friedrich von Oeſterreich verpfändeten ihre Herrſchaften und Veſten Sargans, Freudenberg, Ripperg und Windeck, in Churwallen und unter dem Wallenſee, dem Grafen Friedrich v. Toggenburg, für die ihm zu ihrer Kriegshülfe im Appenzellerkrieg ſchuldig gewordenen 3000 Goldgulden auf 10 Jahre, unter Beding der Wiederlöſung, mit Bewilligung von dem Vogte Hertenegk die frühern 2000 Pfund Heller einzulöſen und auf den Pfandſchatz zu ſchlagen. Zugleich ertheilten die Herzoge ihren Amtleuten und Unterthanen in beſagten Herrſchaften Befehl, dem Grafen Friedrich als nunmehrigen Pfandherrn zu huldigen und Gehorſam zu leiſten. 1408 wurde dieſer Graf für eingetretenen Schaden an obigen 3000 Gulden von Herzog Friedrich für weitere 1000 Gulden auf den Pfandſchatz von Sargans angewieſen.

In dieſer Periode waren die ſchon zur Zeit der Anweſenheit der Römer in dieſer Gegend betriebenen Berg- und Eiſenwerke in der Grafſchaft Sargans im ſchönſten Flor und Gang begriffen. Von allen Eiſenlagern in der Schweiz kommt dasjenige im Gonzen am Früheſten vor und zwar ſchon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts in einer Urkunde König Heinrich III. vom Jahr 1050, womit als Eigenthümer der Erze außer den Landesherrn zu Saneganz auch die fürſtlichen Stifte Chur und Pfäfers anerkannt wurden. 1315 gehörten die Eiſenſchmelzen zu Pions, Mels und Flums dem Grafen v. Werdenberg und den Edeln v. Griffenſee, letztern als Lehen der Grafen. 1384 ertheilte Graf Hans dem Ulrich v. Griffenſee Bewilligung zur baulichen Erweiterung ſeiner Eiſenwerke zu Flums auf gräflichem Boden. In dem Unterpfand, das dieſer Graf den Herzogen von Oeſterreich 1396 anwies, waren auch begriffen ſeine Bergrechte, Eiſenwerke und Schmitten; 1404 bewilligte Herzog Friedrich dem Büchſenmeiſter Georg die Errichtung einer Eiſenſchmiede an der Murgiach beim Wallenſee, um daſelbſt Stahl aus Eiſen zu machen. Graf Friedrich v. Toggenburg ertheilte 1406 dem Peter v. Griffenſee Bewilligung zur Erbauung einer neuen Eiſenſchmiede bei Flums, die er und ſeine Nachkommen benutzen mögen, mit Kohlen, Erz, Schmelzöfen, Schmitten, Holz und Feld „als ander Schmitten hand uf dem Iſenwerch“. Dem Nämlichen beſtätigte Herzog

Friedrich das Lehen des Bergwerks zu Flums und erlaubte ihm 1408 neben den als Erblehen innehabenden herrschaftlichen Eisenschmitten eine neue auf seinem eigenen Grund und Boden zu errichten.

Peter v. Griffensee, welchen Graf Friedrich v. Toggenburg zum Vogte der Grafschaft ernannte, sorgte aber auch zur Zeit dafür, daß die Früchte seiner beträchtlichen ökonomischen Verwendungen zur Aeufnung der herrschaftlichen und eigenen Eisenwerke ihm auch für die Folge gesichert bleiben, daher er 1423 und 1427 von den Grafen Heinrich und Rudolf v. Werdenberg, auf den Fall, daß sie die Grafschaft früher oder später wieder zu ihren Handen brächten, die Bestätigung seiner Eisenwerkpriviliegien auswirkte.

Mit den Ständen Schwyz und Glarus schloß 1417 und 1419 Graf Friedrich v. Toggenburg ein Landrecht und Schirmbündniß mit Inbegriff seiner von Oesterreich pfandweise innehabenden Grafschaften, Herrschaften, Vesten und Leute zu Sargans, Freudenberg, Ritperg, Wallenstadt, Windeck und Gaster zur Beobachtung der Neutralität in diesen Landestheilen, bei allfälligem Kriege mit Oesterreich.

Bis dahin blieben die früher erworbenen Pfandschaftsrechte der Herzoge von Oesterreich auf die Grafschaft Sargans für dieselben aufrecht gestellt; wahrscheinlich in Folge der schon andernorts berührten Betheiligung Herzog Friedrichs an der Flucht des Papstes Johann aus Konstanz, die für den Herzog den Verlust des größten Theils seiner Besitzungen nach sich zog, wurden auch diese Rechtsamen von König Sigismund in Anspruch genommen und 1424 von ihm an Graf Friedrich v. Toggenburg der Befehl erlassen, wie die Herrschaft Feldkirch so auch das Land Sargans seinerzeit nicht dem Herzog von Oesterreich, sondern Kaiser und Reich zur Wiederlösung zuzustellen. Unter der 1434 von Sigismund als nunmehrigem Kaiser den Grafen Heinrich und Rudolf von Werdenberg-Sargans ertheilten Belehnung mit den Reichsregalien in ihren Herrschaften erscheint zwar auch die Pfandschaft Sargans, da dieselbe aber noch im unbestrittenen Besitz des Grafen Friedrich v. Toggenburg stand, so kann hierunter nur das Recht der Wiederlösung verstanden werden.

Der 1436 am 30. April auf dem Schlosse zu Feldkirch erfolgte Hinschied des Grafen Friedrich v. Toggenburg, Pfandherrn von Sargans, ohne männliche Nachkommen, ertheilte das Signal zu großen politischen Wirren, wie andernorts, so auch in der Grafschaft Sargans, deren Einwohner, durch die Vögte dieses Oberherrn scharf regiert, allerdings übereinstimmend, künftiges besseres Schicksal herbei wünschten, aber über die Wege zum Ziel ganz verschiedenartige Ansichten hegten, deren jede ihre Partei und diese ihre Führer und Verfechter fand. Während die Einen vom rastlos wirkenden Einflusse Zürichs eingenommen, unter dessen Herrschaft zu kommen, Geneigtheit zeigten, zweifelten Andere an der Verwirklichung hieraus erwachsender größerer Freiheit, und zogen vor, sich an Schwyz zu halten, wessen Standes Einfluß nicht minder verspürt wurde und Gleichstellung mit seinen gefreiten Landleuten wenigstens in Aussicht stellte. Die Dritten, namentlich die Bürger von Sargans und Wallenstadt, mit den Leuten der Schlösser Freudenberg und Ripperg, standen auf Seite Herzog Friedrichs von Oesterreich, dessen frühere Herrschaft milder als diejenige des gestrengen Grafen Friedrichs und seiner Vögte gewesen war. Die vierte Partei, durch ihres eifrigen Anführers Peter Weibel von Mels volksthümliches Vorschreiten den zahlreichsten Anhang gewinnend, wählte zwar das Beispiel der Appenzeller, die vor dreißig Jahren ihre Freiheit erworben hatten, zur Nachfolge, doch um nicht auf einmal Oesterreich, Zürich und Schwyz sich zu Feinden zu machen, vorerst nur mittelbar die Ausführung bewerkstelligend.

Digitized by Google

Dieſe letztere Partei, ohne Ausſicht auf eigene Auslöſung des auf der Grafſchaft haftenden Pfandſchatzes, zog voe, duech beſondere Abgeſandte darauf hinzuwirken, daß ſolches von Seite des Herzogs Friedrich ſtattfinde, um auf dem Wege einer milden Herrſchaft für das Land größere Freiheit zu eriangen, füe Weiteres auf günſtige Zeit und auf des Heezogs Liebe zum Frieden bauend. Wäheend mit demſelben Unteehandiungen für Einräumung des Rechts an die Landſchaft zum Abſchiuß von Bündniſſen mit Andern, für Ausſchluß von andern als ihr ſelbſt beliebigen Vögten und des Wahlrechts von Vorgeſetzten gepflogen wurden, verſäumte Peter Weibeis Partei nicht, das herrſchende Peoviſorium zu benutzen, um an abgehaitenen Landsgemeinden eigene Landesverwaltung unter dem Titei von Hauptmann und Räthen zu wählen, die Gerichte zu beſetzen, überhaupt in Allem ſich ſeibſt zu regieren, zu heiſen und Recht zu ſprechen.

Indeſſen hatte Herzog Friedeich mit der Wittwe des Grafen Friedeich v. Toggenburg, Gräfin Eliſabetha v. Mätſch, Vereinbarung für Einiöſung der ihrem Gatten verpfändet geweſenen Herrſchaften, namentlich auch der Stadt, Veſte und Geafſchaft Sargans abgeſchloſſen, womit zugleich dem Grafen Heineich von Weedenberg, ſeit 1433 im beſondern Schiem und Dienſt des Herzogs ſtehend (einſtweilen noch unter der Hand und gemäß Kaiſer Sigmunds Privilegium von 1434), ſeineezeitige Wiedereinlöſung erleichtert waed; hierauf erfoigte die Beezichtieiſtung der Geäfin Eliſabeth auf alle vom Heezoge eingelösten Herrſchaften, Veſten, Städte, Land und Leute zu Sargans, Wallenſtadt, Feeudenberg, Nipperg u. A. zu Handen des Herzogs. Am 28. September 1436 eeließ die Geäfin den Befehl an iheen Vogt Peter v. Griſſenſee zu Sargans, an Schultheiß, Räthe, Bürger und Alle zu Sargans, Wallenſtadt und dortigen Landen gehörend, zur Ueberantwortung an Herzog Friedrich, dem ſie ais iheem nunmehrigen Herrn huldigen und gehoeſam ſein ſollen.

Die Büegee von Sargans, wohl zufrieden mit des Heezogs Beſtätigung ihrer alten Freiheiten, wie des Wahirechts von Schultheiß und Räthen, Befreiung vom Fall u. A. leiſteten ſofort dem Herzoge die Huldigung; die Landleute hingegen verweigerten dieſeibe, ungeachtet der Herzog, wenn auch mit Widerſteeben, iheen weitgehenden Begeheen dahin Rechnung getragen hatte, daß der bisherige Landvogt zu entiaſſen, dem Land der Abſchiuß eines dreißigjährigen Bündniſſes mit Schwyz und Glarus, unter Vorbehait ſeiner landesheeelichen Rechte und Einkünfte und größere Freiheit in Beſetzung von Gericht und Aemtern geſtattet wurde.

Der fortwährende Widerſtand der Weibei'ſchen Partei erſchöpfte Herzog Friedrichs Nachgiebigkeit, er verzichtete auf den Wiedeebeſitz der Grafſchaft Sargans zu eigenen Handen und ſäumte nun nicht länger, ſein Wiederiöſungseecht vollends auf den Geafen Heineich v. Sargans, Herr zu Sonnenberg und Ortenſtein, zu übertragen, dem er die Geafſchaft, Stadt und Veſte Sargans, doch dem Herzog die Schlöſſer Freudenbeeg und Nipperg und die Stadt Wallenſtadt vorbehaiten, gegen Uebernahme der Pfandſchaft, mit Zuſchlag von 1800 Guiden, gänzlich überließ. Graf Heinrich, an dee Spitze bewährter Mannſchaft aus obigen Herrſchaften zur Behauptung ſeiner Rechte, nahm raſch und unerwartet im Spätherbſt 1436 Beſitz von der Stadt und Veſte; erſtere war unter dem Geafen Friedeich v. Toggenburg um 1408 aus dem Schutte erhoben, neu gebaut und duech Maueen mit dem Schloſſe verbunden, wehrhafter ais früher hergeſtellt worden.

Vergebens richtete ſich daher der Zorn der, duech dieſen plötzlichen und unerwarteten Wechſel der Herrſchaft und Beſitzergreifung des Grafen, eben ſo überraſchten ais über dieſes Durchkreuzen ihrer Piane höchſt aufgebrachten Weibel'ſchen Partei gegen die Stadt und Veſte, wo ihr neuer

Digitized by Google

Landesherr wohl geborgen hauſete. Sie beſtritt ihm die Befugniß der Herrſchaftsausübung, wogegen ſie einen Rechtshandel anhängig machte; Graf Heinrich wandte ſich deßhalb (Mittwoch nach Matthäus) an den Stadtmagiſtrat zu St.Gallen, wo er das Ehrenbürgerrecht beſaß, mit dem Anſuchen, ihm in ſeinem Rechtshandel mit den Sarganſern und Melſern auf dem zu Meienfeld angeſetzten Rechtstag durch Abgeſandte Rath und Beiſtand zu leiſten, was auch Entſprechung fand; es konnte jedoch keine Ausgleichung der ſchon zu weit gediehenen Anſtände zwiſchen dem Grafen und ſeinen Landesangehörigen erzielt werden.

Peter Weibel und ſeine Mitregenten überzeugten ſich bald, daß es leichter ſei, bei einem unzufriedenen Volke Anhang und durch dieſen ohne Kampf und Hinderniſſe das Regiment zu erlangen, als erſteres zufrieden zu ſtellen und letzteres dauernd zu behaupten. Die eingenommene Stellung wurde, bei Uneinigkeit im eigenen Lager, gegenüber dem Widerſtand des Grafen, der Bürger von Sargans und der zu dieſen haltenden, von Schwyz und Glarus beſtärkten Seegemeinden (Wallenſtadt ausgenommen) immer ſchwieriger. Die Machtloſigkeit des Weibel'ſchen Regiments, die auch das Bündniß mit einem Theile der Graubündner nicht zu heben vermochte, ergriff als nöthigen Stützpunkt den durch gehörige Vorbereitungen dargebotenen Anlaß zum Bündniſſe mit Zürich, deſſen Abſchluß am 25. Dezember 1436 erfolgte und dieſem Stande den von ihm gewünſchten Haupteinfluß auf die Angelegenheiten der Landſchaft, mit Ausſicht auf endliche Herrſchaft eröffnete.

Gegen dieſes Bündniß der unter ſeiner Landeshoheit ſtehenden Gemeinden Wallenſtadt, Flums, Mels, Ragatz und Gretſchins appellirte Graf Heinrich an die Eidgenoſſen wegen willkürlicher Verletzung ſeiner Landesherrlichkeit, deren Rechtmäßigkeit bisher auch von Seite der Eidgenoſſenſchaft unbedingt anerkannt worden war. Unterſtützt von Herzog Friedrichs Beiſtand, machte Graf Heinrich nun ſein Rechtsbegehren für Aufhebung dieſes Bündniſſes und Herſtellung des frühern Rechtszuſtandes im Sarganſerlande bei den unparteiiſchen eidgenöſſiſchen Ständen anhängig; dieſe vermochten aber kaum, den indeſſen durch gänzlichen bewaffneten Aufſtand des Landvolks und deſſen wiederholte obwohl vergebliche Belagerung der wohlverproviantirten und wehrhaft vertheidigten Stadt Sargans geſtörten Landfrieden auf kurze Zeit wieder herzuſtellen, deſſen Erhaltung überhaupt in einem weit größern Theile der Schweiz wegen aus andern Urſachen (Toggenburgererbſtreit) waltenden großen Erbitterung zwiſchen Zürich und Schwyz nur noch mit Mühe ermöglicht werden konnte.

Die immer drohender werdenden Wirren im Sarganſerland, deſſen Bewohner in ſchroffer Parteiung zwiſchen den bündiſchen obern und den außerbündiſchen untern, oder Seegemeinden und der Stadt, ſich gegenſeitig gefährdeten, veranlaßten den Grafen, am 31. Januar 1437 mit Schwyz und Glarus ein Schutz- und Landrechtsbündniß abzuſchließen. Zudem übernahmen dieſe Stände bald darnach auch für den Grafen die Bürgſchaftsleiſtung für deſſen Anleihen von 1800 Goldgulden bei der Stadt Baſel zur Einlöſung des Guthabens Herzog Friedrichs an die Grafſchaft, wogegen Graf Heinrich und ſeine Gattin Agnes v. Mätſch den beſagten beiden Ständen die Grafſchaft, Stadt und Veſte Sargans mit aller Herrlichkeit zum Unterpfand einſetzten.

Der Abſchluß dieſes Bundes, der das wankende Anſehen des Grafen wieder befeſtigte und ihm auf den Nothfall die Beihülfe ſeiner Verbündeten ſicherte, ſein und der treugebliebenen Gemeinden energiſcheres Auftreten und namentlich die von Herzog Friedrich angeordnete Verſehung ſeiner Schlöſſer Freudenberg und Nipperg mit ſtärkerer Beſatzung und Kriegsbedarf, hatte zur Folge, daß Zürich ſeinen Bundsgenoſſen im Sarganſerlande hundert bewaffnete Zuzüger, Munition und

Digitized by Google

Gewehre nebſt einer großen Tarrasbüchſe (Kanone) überließ und ohne Rückſicht auf die Aufforderungen der Tagſatzung zur Abſtellung des zürcheriſchen Bündniſſes mit den Grafſchaftsleuten ſo wie aller Feindſeligkeiten, wirklicher Kriegszuſtand eintrat.

Derſelbe fand im Frühjahr völligen Ausbruch, denn auf die einzelnen Plänkeleien zwiſchen Sarganſerländern und Kriegsleuten der beſagten zwei Schlöſſer zog, entgegen dem Willen der übrigen eidgenöſſiſchen Stände, ein zürcheriſches Heer von 5000 Mann in das Sarganſerland und begann, verſtärkt durch Zuzug aus Bünden, die Belagerung der Schlöſſer Freudenberg und Nipperg. Dieſe konnten der großen Uebermacht nicht widerſtehen und fielen, erſteres nach tapferer Gegenwehr des Schloßhauptmanns Ulrich Spieß (ſiehe Seite 130) in die Gewalt der Zürcher, welche beide Veſten verbrannten, Schloß und Stadt Sargans, um nicht mit den Bundsgenoſſen des Grafen in Krieg zu gerathen, unangegriffen ließen und mit großer Kriegsbeute aus beiden eroberten Schlöſſern wieder aus dem Sarganſerlande abzogen.

Fortwährend verweigerten die Aufſtändiſchen im Sarganſerland nicht nur alle landesherrlichen Gefälle, Steuern und Abgaben, ſondern auch die ſchuldigen Zehnten und Zinſe, die auf ihren Gütern hafteten, ſie verhinderten auch Andere, dem Grafen ihre Pflicht zu erfüllen und bezweckten, ihn durch Noth mürbe zu machen, da ſie ihm ſonſt nicht beikommen konnten. Wirklich kam er hiedurch und durch Anderes in ſtarkes Bedrängniß, worüber er 1438 beim Rathe in St.Gallen bittere Klage führte; doch deſſen Vorſtellungen bei der ſogenannten Landesregierung fruchteten eben ſo wenig, als alles Rechtsbieten der Eidgenoſſen, denn die nun im völligen Aufſtand begriffenen Landleute geberdeten ſich als Herren des Landes, bedrohten die Andersdenkenden, herrſchten und handelten, auf Zürichs Beiſtand pochend, nach gänzlicher Willkür und belagerten Sargans neuerdings, doch ohne Erfolg; Graf Heinrich aber nahm ſeinen Aufenthalt bei Verwandten auf den Schlöſſern Werdenberg und Vaduz.

Dieſem leidigen Zuſtand, der auch Schwyz und Glarus in ſeinem Verkehr mit dem Sarganſerlande ſehr läſtig fiel, ein Ende zu machen, ſandten dieſe beiden Stände 1440 dem Landrath der abgefallenen Gemeinden zu Handen derſelben ihre Abſagebriefe „wegen großem Drang, Uebel und „Muthwillen, den die Sarganſerländer an dem Grafen und beſagten Ständen an ihrer Pfandſchaft „Sargans begehen“, rückten am 30. Oktober mit 800 Mann von der untern oder Serſeite ins Sarganſerland, während gleichzeitig auf der obern Seite die Grafen von Sargans und von Werdenberg, die Freiherren v. Brandis und v. Sax 700 Mann ſtark vordrangen. Die Aufſtändiſchen, von beiden Seiten angegriffen, ohne andern Beiſtand (Zürich hatte ſich ſelbſt zu vertheidigen und die Graubündner blieben auf der Eidgenoſſen Mahnung ruhig), erklärten ohne alle Gegenwehr, eine Gemeinde nach der andern ihre Unterwerfung. Hauptmann und Landräthe erlangten ſolche auf kniefällige Abbitte vor dem Grafen und den Landammännern für ſich und das Land, unter Auferlegung des Schadenerſatzes an den Grafen und Alle, die von ihnen geſchädiget worden; ſie wurden auf des Grafen Fürbitte von der Strafe des Hochverraths begnadiget, mußten aber in offener Landsgemeinde dem Bündniß mit Zürich, Chur und Churwallen abſchwören, dagegen das Landrecht des Grafen ihres Herrn mit Schwyz und Glarus beſchwören und dem Grafen ſo wie ihren Einzelnherren neuerdings Huldigung leiſten. Auf Dieſes hin war in zwei Tagen aller Aufſtand unblutig beendigt, die Schwyzer und Glarner, die Tarrasbüchſe der Zürcher von Mels als Siegesbeute mit fortführend, kehrten zurück und bald folgte auch ihrem

Digitized by Google

Heerpanner Graf Heinrich mit seinem Zuzug aus der Grafschaft beim Ausbruch des Krieges mit Zürich.

1443 bestätigte König Friedrich dem Grafen Heinrich die Reichslehen der Grafschaft, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Recht, daß seine Angehörigen vor keinem andern als dem Gerichtsstand der Grafschaft geladen und beurtheilt werden dürfen, das Privilegium des Wochenmarkts wie der von Alters her in der Stadt Sargans abgehalten worden und alle bisherigen Rechtsamen und Freiheiten, die vom römischen Reich herrühren.

1444. Die Fortsetzung des Kriegs zwischen den Eidgenossen mit Zürich und dessen nunmehrigen Verbündeten, König Friedrich und die Herzoge von Oesterreich, richtete den Lauf der kriegerischen Ereignisse theilweise auch wieder in die Grafschaft Sargans. Eine Abtheilung österreichischer Truppen setzte im September über den Rhein, durchzog das Sarganserland bis Wallenstadt, nahm diesen Ort ein und versah ihn mit Besatzung, was Schwyz und Glarus zur Aufforderung an den Grafen veranlaßte, die Entfernung der Oesterreicher aus seiner Grafschaft zu bewerkstelligen und eine Besatzung zur Wacht und Vorhut des Sarganserlandes aus besagten Ständen in die Stadt und Veste Sargans aufzunehmen.

Ersteres war der Graf nicht im Stande und letzteres nicht Willens zu thun und schützte seine Unbetheiligung am Kriege vor, worauf im nämlichen Monat die Schwyzer und Glarner 500 Mann von der Seeseite in die Grafschaft einzogen, die österreichische Besatzung von Wallenstadt zum Rückzuge über den Rhein nöthigten, die Herrschaften Freudenberg und Ripperg als österreichisches, daher feindliches Gut zu Handen zogen, einen gemeinschaftlichen Vogt darüber bestellten und den Herrschaftsangehörigen die Huldigung auferlegten.

Graf Heinrich und seine Söhne blieben auf Zusicherung künftiger besserer Neutralität dießmal unbeunruhiget, sie fühlten jedoch wohl, daß sie solche ferner nicht einzuhalten und noch weniger der österreichischen Heeresmacht zu widerstehen vermögend seien, und machten daher von dem in ihrem Bund mit Schwyz und Glarus vorbehaltenen Beding ihrer Pflichten für Kaiser und Reich Gebrauch, als diese bald im Bund mit Zürich den Eidgenossen den Krieg erklärten. Am 29. November erließen die Freiherren v. Brandis an Schwyz und Glarus, weil sie den letztern die ihnen von Oesterreich als Unterpfand versetzten Herrschaften entrissen hatten, den Absagebrief und am 30. November folgte derjenige des Grafen Heinrich, unter dem Vorgeben, daß die Schwyzer und Glarner, altem Recht entgegen, mit offenem Panner kriegerisch in sein Land eingezogen und von ihnen mehrere der Seinigen mit Raub geschädiget worden seien.

Schon am folgenden Tag setzte ein österreichisches Heer von 6000 Mann unter dem Freiherrn v. Brandis über den Rhein, besetzten die ganze Grafschaft, deren Kriegsmannschaft unter Graf Heinrich sich anschloß, eroberten Wallenstadt und setzten den Freiherrn wieder in Besitz seiner Herrschaften und kehrte nach Zurücklassung starker Besatzung in Stadt und Land wieder über den Rhein, nachdem ein Versuch weitern Vordringens in das Glarnerland von der starken glarnerischen Vorhut bei Quarten zurückgeschlagen worden war.

1445 am 2. Februar rückte das Heer der Eidgenossen, 4000 Mann stark, nach andernorts erlangten Siegen (siehe Seite 517), von der Schollbergseite her und das den Eingang bei der Landlehe bewachende Kriegsvolk zur Flucht nöthigend, in das Sarganserland, belagerte Schloß und Stadt Sargans und unternahm am 5. Februar, da die Uebergabe verweigert, zudem von der nebst

Digitized by Google

den bewaffneten Bürgern in 600 Landsknechten bestehenden Besatznng durch wohlgezielte Schüsse 40 von den Belagerern stark verwundet und zwei getödtet wurden, von zwei Seiten her einen heftigen Sturm gegen die Stadt, in Folge dessen dieselbe nach verzweifelter Gegenwehr erobert und acht Tage besetzt gehalten wurde. Ein großer Theil der Besatzung mit Graf Heinrich hatte sich fechtend in das Schloß zurückgezogen und verweigerte jede Kapitulation; da das hochgelegene und wohlbewehrte Schloß einzig auf steiler Felsentreppe zugänglich eine Eroberung ohne lange Belagerung oder überaus großen Verlust an Menschenleben nicht in Aussicht stellte, plünderten nnd verbrannten die Eidgenossen am 12. Februar die Stadt, verschonten Mels und Flums mit dem nämlichen Schicksal nur gegen Erlegung einer Brandschatzung von 2000 Gulden, und führten auf ihrer Heimkehr viel erbeutetes Gut, große Heerden Vieh, die Stahl- und Eisenvorräthe der Schmelzhütten mit sich fort. Die Appenzeller brachten aus diesem Feldzuge anch die Kriegsfahne der Stadt Sargans mit nach Hause, und hängten dieselbe als Siegestrophäe in den Chor der Kirche zu Appenzell. Wie im Augstmonat desselben Jahres der Sohn des Grafen Heinrich, Wilhelm v. Werdenberg, österreichischer Feldhauptmann zu Wallenstadt, über den Felsensteig des Kaiserrucks einen unvorhergesehenen Streifzug ins Obertoggenburg vornehmen, daselbst 1000 Stück Vieh aus den Alpweiden wegführen ließ und die Obertoggenburger hierauf einen ähnlichen Besuch in den Sarganseralpen abstatteten, haben wir Seite 517 näher berichtet.

Das Schloß Sargans und Wallenstadt blieben beide uneingenommen und von österreichischer Mannschaft besetzt, und außer einigen zwischen dieser und der Vorhut der Glarner und Schwyzer bei Quarten und Terzen vorgefallenen Scharmützeln, herrschte scheinbare Ruhe, bis 1446 wieder im Februar die Eidgenossen von der See- und Rheinseite die ganze Grafschaft mit Ausnahme der besagten zwei festen Plätze einnahmen. Als hierauf gegen die Eidgenossen zur Wiedereroberung der Grafschaft zu Anfang März Hans v. Rechberg mit den Freiherrn v. Brandis nnd einer Heeresmacht von 6000 Mann über den Rhein setzend bei Ragatz feste Stellung einnahm, diese aber am 6. März von den Eidgenossen im Sturm angegriffen ward, erfolgte jene denkwürdige Schlacht, über die wir schon Seite 518 (Kriegsereignisse) einläßlichere Mittheilung machten. Des Sieges der Eidgenossen ungeachtet, blieben Schloß Sargans und Wallenstadt abermals unerobert und das Land dem Schicksal überlassen, denn die Eidgenossen wollten, obwohl Glarus fernere Besetzung des Sarganserlandes zur Sicherstellung des Besitzstandes dringend verlangte, nicht länger in dem von Freund und Feind wiederholt ausgesogenen Lande verweilen und zogen sofort nach abgehaltener Siegesfeier nnd Theilung der großen Kriegsbeute mit dieser beladen ab.

Kaum waren auch die Glarner, welche am längsten das Feld behaupteten, Anfangs April abgezogen, so wurde die Grafschaft erneuert von Hans v. Rechberg und den Freiherren v. Brandis mit 4000 Mann eingenommen und der frühere Besitzstand der Herrschaft im Lande wieder hergestellt; zwar konnte die Einäscherung der Häuser von glarnerisch Gesinnten zu Mels nicht zeitig vermieden werden, dagegen die dem Dorfe Ragatz angedrohte, nnd das Kloster Pfäfers hatte schwere Brandschatzung zu bezahlen. Zu Sargans regierte wie ehedem Graf Heinrich zu Wallenstadt, und in der Herrschaft Freudenberg uud Ripperg, Michael von Freiberg als österreichischer Vogt. Während von diesen nunmehrigen Herren im Sarganserlande die Angehörigen der eidgenössischen Stände als feindlich behandelt wurden und darum die Grafschaft miedeu, ertheilte hingegen Graf Heinrich 1446 der Stadt St. Gallen, als deren Ehrenbürger, sicheres Geleit für ihre aus und nach Italien die

Digitized by Google

Grafschaft passirenden Leute und Kaufmannsgüter, so daß dieselben aus seinen Schlössern und von den Seinigen nicht beunruhiget wurden, obwohl die Stadt mit seinem Tochtermann, Hans v. Rechberg, in Fehde begriffen war. Graf Heinrich v. Werdenberg-Sargans starb 1450 mit Hinterlassung von zwei Söhnen, Wilhelm und Georg, und zwei Töchtern, Elisabeth, Gattin des Hans v. Rechberg zu Schramburg, und Verena, verehelicht mit Freiherr Ulrich v. Sax. Die Söhne übernahmen die Regierung der Grafschaft gemeinsam und wurden 1451 auch vom Hochstift Chur mit ihren Besitzungen in Churwallen belehnt.

Die letztern und dortige Vorfälle liegen zwar außer unsern Grenzen, wir dürfen aber nicht unterlassen, der 1450 und 1451 stattgefundenen Kämpfe obiger Grafen mit ihren Herrschaftsangehörigen im grauen Bund zu erwähnen, da in Folge des allerdings durch harte Bedrückungen und Uebermuths der gräflichen Vögte in den bündnerischen Herrschaften, nicht nur den Grafen ihre Schlösser in Ortenstein, Ober- und Unterfüns, nebst der Bärenburg geplündert und verbrannt wurden, sondern die Graubündner zogen mit nicht geringer Kriegsmacht auch in die Grafschaft Sargans, um das Schloß ebenfalls zu zerstören, und sie lagerten schon zu Mels, als es den Gesandten von Glarus, vereinigt mit geistlichen und weltlichen Schiedleuten, gelang, einen Waffenstillstand zu erzielen und die Graubündner zur Heimkehr und im folgenden Jahr zur Bewilligung für Wiederaufbau des Schlosses Ortenstein zu bewegen, der größte Theil der Einkünfte aber blieb für die Grafen verloren. Die Betheiligung der Grafen zu Sargans an den Fehden ihres Schwagers Hans v. Rechberg mit den Reichsstädten am See und in Oberschwaben von 1452 bis 1457 brachte sie in großen Schaden und Verlust. Ihrem Bürgerverband mit der Stadt St.Gallen verdankten sie, daß dieselbe, auf der erstern Ansuchen 1456 die ihr von den Reichsstädten zugemuthete Theilnahme an Bekriegung der Grafen, gänzlich ablehnte und für dieselben möglichst thädigte.

Ebenfalls 1456 erneuerten die Grafen Georg und Wilhelm den Bürgern der wiederaufgebauten Stadt Sargans alle von den früheru Grafen empfangenen Freiheiten und Rechtsame, anstatt der hierüber vorhanden gewesenen und bei Verbrennung der Stadt zu Grunde gegangenen Urkunden, in Betracht ihrer in Kriegszeiten und Widerwärtigkeiten bewiesenen großen Treue und Standhaftigkeit. Dieselben erneuerten 1458 das von ihrem Vater Heinrich mit Schwyz und Glarus früher geschlossene Landrecht und bestätigte beiden Ständen die Zollfreiheit im gräflichen Gebiet.

1459 am 12. August drei Stunden nach Mitternacht, in Abwesenheit der Grafen, stürzte die Hälfte des Schlosses Sargans mit Mauern und Zimmerwerk wegen Baufälligkeit zu Boden. Im folgenden Jahr ließ Graf Wilhelm das Schloß wieder aufbauen, wozu am 6. September Morgens 8 Uhr der erste Stein gelegt ward.

1460. Beim Ausbruch des Kriegs zwischen Herzog Sigismund von Oesterreich und den Eidgenossen schlossen sich die Grafen Georg und Wilhelm den Letztern an, auch aus dem Grunde der dem Grafen Georg, als früherm österreichischen Vogt zu Wallenstadt, vom Herzog zwar verheißenen, aber bisher nicht erfolgten Vergütung der Kriegsauslagen, daher die Grafen den Eidgenossen bei Eroberung der Stadt Wallenstadt und Einnahme der österreichischen Herrschaften Freudenberg und Ripperg Beihülfe leisteten.

1461. Unter Mitwirkung der Gesandten von Uri, Schwyz und Glarus fand zu Regulirung der Anstände zwischen den Grafen Georg und Wilhelm zu Sargans und ihren Angehörigen, und nach Kundschaft der Aeltesten aus allen Gemeinden des Landes Sargans, gegenseitige Ausmittlung

Digitized by Google

der Rechtſamen der gräflichen Herrſchaft und denen der Landſchaft ſtatt. Im nächſten Jahre beſtätigten die ſieben alten Orte den durch dieſe Vermittler aufgeſtellten neuen Herrſchaftsrodel. Gleichfalls 1462 fällten die Rathsboten der unparteiiſchen Städte Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen und Biel als erbetene Schiedrichter einen Rechtsſpruch, daß die Stände Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug in die Mitherrſchaft über die von Uri, Schwyz und Glarus 1460 eroberten öſterreichiſchen Herrſchaften und was ob dem Wallenſee feüher an Rechten, Beſitz und Leuten Oeſterreich gehöete, foetan aufgenommen weeden ſollten. Den Grafen Georg und Wilhem v. Werdenberg-Saegans erneuerte Kaiſer Friedeich 1462 alle bishee ihren Vorfahren von Kaiſer und Reich veeliehenen Regalien und Privilegien der Geafſchaft. In dieſem Jahre hatte Graf Geoeg das Mißgeſchick, in der Schlacht zu Giengen, der er mit dee Reichsarmee und einem Fahnen Volk aus dem Saeganſerland beiwohnte, am 19. Juli in die Gefangenſchaft des Herzogs Ludwig von Bayern zu fallen, der er ſich nur duech geoßes Löſegeld entledigen konnte.

Im Jahe 1464 errichteten Geäfin Agnes v. Mätſch, Graf Heineichs v. Sargans Wittwe mit iheen Söhnen den Grafen Georg und Wilhelm eine geoße Jahrzeitſtiftung an die Kirche zu Sargans, für ihr, ihrer Vorfahren, Ehegatten und Nachkommen Seelenheil.

1472 waren die gräflichen Gebrüder Georg und Wilhelm genöthigt, bei dem Grafen Eberhard v. Sonnenberg, Truchſeß zu Waldbueg, des Eeſtern Schwiegervater und des Letztern Schwager, eine bedeutende Summe zu entlehnen und ihm hiefür Herrſchaft und Beſitz dee Geafſchaft Sargaus als Unterpfand einzuſetzen, daher die Büeger und Einwohner der Stadt und Landſchaft dem Grafen Eberhard, als Pfandherrn, die Huldigung zu leiſten hatten und er dagegen im nämlichen Jahre ihre Rechte und Freiheiten beſtätigte.

1474. Jahezeitſtiftung an die Kirche zu Vilters von Geaf Wilhelm für ſein und Erentrud v. Stauffen ſeiner Gattin, auch ſeines Bruders Geaf Geoeg, Anna v. Räzüns, deſſen frühern, und Barbara Gräfin v. Sonnenberg ſeiner jetzigen Gemahlin, auch aller ſeiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil.

Indeſſen war Graf Geoeg durch die berührten und andere Unfälle in ſteigende ökonomiſche Bedrängniß geeathen; zwar hatte ihm ein Schiedſpruch des Raths von Zürich den vom Hochſtift Chur ſteeitig gemachten Beſitz des Schloſſes Ortenſtein und der Herrſchaft Tumils 1463 wieder verſchafft, aber bald war er genöthigt, dieſe ſeinem Schwiegervater und die Grafſchaft Schams mit Rheinwald, Tuſis, Heinzenberg und Tſchappina 1475 dem Biſchof von Chur zu verſetzen, Sargans, wie bemeekt, zu verpfänden, und obſchon er Ortenſtein und zwei Dritttheile der Pfandſchaft Sargans ſpätee von ſeinem Schwiegervater wieder erbte und ebenſo einen Theil der ſargauiſchen Mannlehenrechte von ſeinem veeſtorbenen Bruder Wilhelm, war er doch nicht im Stande, die Grafſchaft länger beizubehalten.

Daher verkaufte Graf Geoeg v. Werdenberg-Sargans am 2. Januar 1483 dieſe Grafſchaft, mit Stadt, Schloß, Dörfern, Leuten, hohen und niedern Gerichten, Gütern und Einkünften, Alpen, Berg- und Eiſenwerken u. ſ. w. laut Uebarien, auch allen Herrlichkeiten und Freiheiten, an die eidgenöſſiſchen Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus um 15,000 Goldgulden zu Rapperswyl, durch Vermittlung ſeines Vetters, Konrad v. Rechberg, Abt zu Einſiedeln. Von dieſer Kaufſumme hatte ein Dritttheil als Antheil des Grafen Andeeas v. Sonnenberg dieſem zuzufallen, dagegen erhoben ſich zwiſchen ihm und ſeinem Schwager Graf Georg wegen 4000 Goldgulden, die dem

Digitized by Google

Letztern seinerzeit von seinem Schwiegervater, Graf Eberhard v. Sonnenberg, als Nachlaß an der Pfandschaftseinlösung verheißen worden waren, Anstände, die auf Ueberweisung der sieben alten Orte vom Rath zu Schwyz gethädiget wurden.

Die vorbenannten sieben alten Orte, welche, wie früher berichtet, schon im Besitz der ehemaligen österreichischen Herrschaften im Sarganserlande waren, erlangten somit durch diesen Kauf die Landesherrlichkeit in der ganzen Grafschaft Sargans, mit einziger Ausnahme der von der Abtei Pfäfers für ihren eigenen Gerichtskreis und vom Hochstift Chur für die Herrschaft Flums-Gräplang behaupteten Reichsunmittelbarkeit. Es hatten deßhalb die Grafschaftsleute zu Stadt und Land den sieben alten Orten, als nunmehrigen Landesherren, die Huldigung zu leisten, worauf dieselben der Stadt Sargans die ihnen 1456 von den Grafen Georg und Wilhelm ertheilte Handveste ihrer Freiheiten 1483 am 11. Juni bestätigten und die von Sargans bei allen darin begriffenen Punkten unangefochten bleiben zu lassen, gelobten.

Die sieben Stände erstellten nun für die in ihrem Namen stattzufindende Handhabung der Oberherrlichkeit und Landesverwaltung der Grafschaft eine Landvogtei, vereinigten damit auch die Vogteien Freudenberg, Nipperg und Wallenstadt, welches Amt jeweilen von einem aus ihnen nach eingeführter Reihenfolge für zwei Jahre gewählten Landvogt versehen und diesem seit 1490 das Schloß Sargans zum Wohnsitz angewiesen ward. Auch wurden von ihnen unter dem Titel: „Rodel der Mannschaft, Erbrecht, Gerichtsordnung und Landesgewähr der Grafschaft" 1492 die frühern Grundgesetze des Landes erneuert, die Einrichtung des abwechselnd zu Mels und Flums abgehaltenen Landgerichts (in peinlichen Fällen zugleich Malefizgericht mit der uralten landgräflichen Malstatt [Gerichtsstätte] zu Sargans), unter Vorstand eines aus Dreiervorschlag des Landes vom Landvogt gewählten Landammanns, bestätiget; ebenso der Bestand der übrigen Gerichts- und Amtsstellen. In außerordentlichen Fällen stand dem Landvogt das Recht der Einberufung des Landgerichts zu, jedenfalls aber hatte er die Obsorge für Vollziehung der gerichtlichen Urtheile.

Im Jahr 1510 bestätigten die regierenden Stände der Stadt Sargans das Recht der Wochen- und Jahrmärkte und vermehrten die Anzahl der letztern auf jährlich drei, unter gleichzeitiger Konfirmation der übrigen Privilegien.

Graf Georg v. Werdenberg, in dankbarer Erinnerung an die ihm und den Seinigen von der Stadt St.Gallen öfter bewiesene mitbürgerliche Geneigtheit, war 1490 einer der eifrigsten Beförderer des Friedensschlusses zwischen den Eidgenossen und dieser Stadt für Aufhebung ihrer Belagerung (siehe Seite 523). Diesem Grafen gelang es durch die Huld des ihm wohlgewogenen Bischofs Heinrich zu Chur, 1492 wieder in den Besitz der von diesem Hochstift vor längerer Zeit als heimgefallenes Lehen zu Handen gezogenen alt werdenbergischen Herrschaften Rheinwald, Saffien, Tumils, Schanfigg und des Schlosses Ortenstein zu kommen, worüber besagter Bischof ihm in diesem Jahr die Lehen erneuerte. Doch schon im folgenden Jahre verkaufte er Rheinwald und Saffien an den Grafen Trivulzio zu Misox. Graf Georg starb am 23. Februar 1504 auf dem Schlosse Ortenstein, keine männlichen Nachkommen hinterlassend, und wurde als der Letzte des Stammes der Grafen v. Werdenberg, weißer Fahne, mit Schild und Helm in der gräflichen Familiengruft unter dem Chor der Kirche zu Sargans begraben. *

* MDIV. Febr. 23. Obiit nobilis ac strenus Dominus ac Comes Georgius de Sanzans qui fuit ultimus in

Digitized by Google

1499 bei Anlaß des ſogenannten Schwabenkrieges verfügte die Tagſatzung, daß das Schloß Sargans in baulichen und wehehaften Stand geſetzt und mit Geſchütz verſehen werde, zum Troſt der Landſchaft.

Anſtände zwiſchen Schwyz und Glaeus, als Inhaber der Heerſchaften Gaſter und Windegg einerſeits und den übrigen fünf das Sarganſerland eegierenden Ständen anderſeits über die Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit zwiſchen dieſen Herrſchaften und der Grafſchaft machten 1517 eidliche Kundſchaftseinvernahme der älteſten, unbetheiligten Ehrenmänner dieſer Gegend nöthig, woeüber vor Gericht zu Wallenſtadt und Flums ein 90, ein 99 und ein über 100 Jahee alter Mann, neben Andern, aus gutem Gedächtniß älteſte Kundſchaft ablegten. Dieſe Anſtände erledigte der Entſcheld des Ritter Kaspar v. Mülinen von Bern, als Obmann des 1519 dießfalls zu Einſiedeln Montag nach Katharina abgehaltenen Schiedsgerichts, dahin lautend, daß zu Quarten, Murg und Quinten bis an den Rothenbach, der die glarneriſche Landmark ſcheidet, und von dort hinüber bis an den Füllenbach und was in dieſen Zielen gelegen iſt, zu Berg und Thal in Waſſer und Land, mit hoben Gerichten und was Leib und Leben berühet, hinfüro zu ewigen Zeiten in die Grafſchaft Sargans gehören ſolle, Land- und Mannſchaftsrechte aber in die Vogtei Gaſter und Windegg.

1525 wurde die Kircheneeformation wie zu Sargans, ſo auch in der Landſchaft vom größten Theil des Volkes angenommen und 1529 dem Landfrieden gemäß der über die Frage der Konfeſſionsänderung das Mittel des Abmehrens und den Willen der Mehrheit als entſcheidende Norm geſtattete, in den meiſten Gemeinden (ſiehe unter deeen beſondern Namen) auch eingeführet. Die mittlerweilen an mehrern Orten 1526 wegen Verweigerung von Zehnten und andern Gefällen entſtandenen Unruhen hatten die Anſtifter mit Geld- und Gefängnißſteafe zu büßen. Nach der entſcheidenden Schlacht zu Kappel 1531 ſtellten die Sarganſerländer, auf Mahnung der katholiſchen Orte, 1532 gemeindenweiſe in der ganzen Grafſchaft, mit Ausnahme der Herrſchaft Wartau, wieder die vor der Reformation beſtandenen kirchlichen Verhältniſſe und Einrichtungen her.

Wir haben ſchon Seite 519 erwähnt, wie die Sarganſerländer mit einer Kriegsſchaar von 100 Mann unter ihrem Grafen Georg 1475 im Reichsheere an dem Kriege Kaiſer Friedrichs gegen den Herzog von Burgund und gegen denſelben im folgenden Jahre bei dem Heer der Eidgenoſſen an der Schlacht und am Siege bei Grandſon ſich betheiligten. Auch 1499 im ſogenannten Schwabenkriege hatten die Sarganſer, zunächſt am Kriegsſchauplatz, wiederholt und hauptſächlich bei Erſtürmung des feſten Lanzengaſt am 20. April unter Heinrich Wolleb mit den Urnern ausgezeichnete Tapferkeit bewieſen, und bei dem Streifzug, den die Eidgenoſſen gegen die das Engadin verwüſtenden Tyroler am 8. Juni bis nach Meran unternahmen, waeen 700 Zuzüger aus dem Sarganſerland. Eine große Anzahl theilte die ſiegreichen, doch auch die traurigen Schickſale der eidgenöſſiſchen Krieger in deu italieniſchen Feldzügen 1512 und 1515; im letztern Jahre hatten die Sarganſerländer den Tod Mancher der Ihrigen in der Schlacht zu Marignan Gefallenen und den Verluſt des Geaſſchaftsbanners zu beklagen. Dagegen anerkannten die eegierenden Stände 1552 die treuen und guten Leiſtungen der Grafſchaftsleute zu Stadt und Land in Kriegs- und Friedenszeiten,

---

ista laudabili antiqua parentela qui clausit finem vitæ suæ in Ortenstein — sepultura cum omnibus signis et galea in Sangans. Liber annivers.

duech Schenkung eines neuen Panners, das in blauem Damaſt die Schutzheiligen St.Geoeg und Wilhelm, nebſt goldenen Sternen, als Inſignien der Geafſchaft enthält, denn zu den Freiheiten ihrer Angehörigen gehört ſelt alter Zeit ein eigenes Landespanner, die Wahl des Pannerheren und Landesfähndrichs; den Landeshauptmann hingegen wählten die regierenden Stände.

Die konfeſſionellen Kriege zwiſchen den katholiſchen und reformieten Kantonen 1656 und 1712 blieben ohne weiteee Einwirkung auf die von dieſen Ereigniſſen unberühete Geafſchaft Saegans, außer daß durch den Friedensſchluß des letztern Jahees dee Stand Bern in die Miteegierung der Landvogtei einzutreten berechtigt wurde und ſelther nach angenommener Kehrordnung auch einen Landvogt dahin wählte.

Die St.Oswald gewidmete Kirche zu Sargans wuede im Jahr 1708 wegen Baufälligkeit abgetragen und von Grund auf neu erbaut, die deei ſchönen Altäre, Kanzel, Säulen und Hauptportal aus ſchwarzem weißgeaderten Marmor, der in der Grafſchaft ſelbſt gebrochen wied, geſeetiget, auch 1756 eln neues Amtshaus gebaut. Im nämlichen Jahe ertheilten die regierenden Stände Bewilligung für anderweitige Verwendung von Allmentboden zur Deckung großer Koſten, welche verbunden mit äußerſter perſönlicher Anſtrengung für außerordentliche Wuhrungen eeforderlich waren, um der wachſenden Gefahr eines Durchbruchs des Rheins, deſſen ſtark angeſchwollene Waſſerhöhe die Thalſohle ſchon beträchtlich überſtieg und damit unberechenbaeem Unglück für die Thalgegend, vom Rhein bis an den Wallenſee, voezubeugen. 1768 eröffnete die Sozietät Heineich Schultheß von Zürich und Leonhaed Bernold von Glarus die lang· Zeit geſchloſſenen Eiſenbergwerke am Gonzen wiedee.

Mit Einführung der helvetiſchen Konſtitution 1798 erreichte die Herrſchaft und Landvogtei der acht eegieeenden Stände in der Grafſchaft Sargans ihr Ende; dieſes drohte auch den mit ſo vielen hiſtoeiſchen Erinnerungen verbudenen aealten Namen dieſes von der Natur herrlich begabten Landes, denn das helvetiſche Geſetz vom 4. Juni 1798 übee Eintheilung des Kantons Linth, dem die Grafſchaft Saegans zugeſchieden waed, ertheilte demſelben die Benennung Diſtrikt Mels, mit Einverleibung der Gemeinden: Vättis, Valens, Pfäfers, Ragatz, Mels, Villees, Saegans, Weißtannen, Flums, Bärſchis, Wallenſtadt, Mols, Quarten und Murg. Welche beinahe unerſchwingliche Kriegslaſten, Theurung und Mangel die Bevölkeeung dieſer Landſchaft während der helvetiſchen Periode von 1798 bis 1803 bei längerm Aufenthalt, Duechmärſchen und Teeffen der öſteeeeichiſchen und franzöſiſchen Truppen zu tragen hatten, findet ſich theils unter der Rubrik Kriegsereigniſſe, theils bei den beteeffenden Gemeinden ſelbſt erwähnt. Durch die Mediationsakte von 1803 iſt dieſer Landſchaft ihr früheeer Name wiedergegeben und dieſelbe als Diſtrikt Sargans dem neu konſtituirten Kanton St.Gallen einverleibt worden. Bei Eintheilung der Gemeinden wurde die Stadt Sargans mit ihrer bisheeigen Bannmeil eine eigene politiſche Ortsgemeinde.

Dieſelbe iſt im Jahr 1811 am 8. Dezember von einem fuechtbaeen Brandunglück beteoffen worden; duech eine Moegens nach 4 Uhr ausgebrochene Feuersbeunſt, die ſich mit ſolcher Heftigkeit veebreitete, daß 4 Stunden ſpäter alle Gebäude inneet den Ringmauern, drei Reihen Häuſer und Ställe, zuſammen 121 Firſte, von den Flammen verzehrt, nur einen ſchrecklichen Schutt- und Trümmerhaufen bildeten. Einzig Kirche, Kaplanei und einige außer der Stadt befindliche Gebäude konnten mit Mübe geeettet werden; das hochliegende Schloß blieb verſchont, abee 92 Haushaltungen wueden obdachlos, beinahe aller Effekten und Hausgeäthlichkeiten und des ganzen eingeſammelten Herbſtertrags beraubt, da bei dem ſchnellen Umſichgreifen des Brandes bald jede andere Rettung als

Digitized by Google

diejenige des Menſchenlebens durch die engen Gaſſen und Thore zur Unmöglichkeit ward. Die Regierung beordertr ſofort die Einſammlung einer außerordentlichen Liebesſteuer im ganzen Kanton, wo, gleichwie auch in andern Kantonen, das große Unglück der in herber Winterszeit doppelt ſchwer Getroffenen menſchenfreundlichſte Theilnahme und großmüthige Beihülfe fand, welche den baldigen Wiederaufbau von Sargans ermöglichte. Die Stadt St.Gallen ſandte eine Briefteuer von 2000 Gulden. *

Bezüglich auf die im Jahr 1814 wegen verſuchtee Lostrennung des Sarganſeelandes vom Kanton St.Gallen in dieſem Bezirk gewaltetrn ernſtlichen Unruhen, welche Truppenbeſetzung und Abordnung eidgenöſſiſcher Repräſentanten nothwendig machten, verweiſen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Seite 335 bis 337 (Kanton St.Gallen) enthaltenen Mittheilungen.

Das durch impoſante Lage und ritterliche Bauart mit hohem Thurm auf Felſenhorſt eine Zierde der Landſchaft bildende und eine herrliche Ausſicht darbietende Seafenſchloß iſt als Staatsgebäude 1803 in den Beſitz des Kantons übergegangen, dann von der Regierung an einen in neuerer Zeit in den Seafenſtand erhobenen Herrn v. Toggenburg aus Bünden verkauft worden; das Kollaturrecht der Pfarrkirche, früher dem Kloſter Mererrau bei Bergen zuſtändig, iſt 1803 an die Kantonsregierung und von dieſer an den katholiſchen Adminiſtrationsrath übergegangen.

Die Gemeinde Saegans enthält 287 Gebäude, 794 katholiſche und 8 evangeliſche, zuſammen 802 Einwohner.

Sax.

Ehemalige Freiherrſchaft.

Die ganze Landſchaft, öſtlich vom Rheinſtrom beſpült, ſüdlich an die Grafſchaft Werdenberg, weſtlich an Obertoggenburg grenzend, nordweſtlich und nördlich an die ſteilen Felswände des appenzelliſchen Hochgebirges ſich anlehnend und unten vom Rheinthal begrenzt, war ſeit unvordenklicher Zeit, mit Land und Leuten, mit fruchtbaren Teilen, grasreichen Bergen und Alpen, ausgedehnten Forſten und Weiden, reichsfreies Eigenthum und Gebiet eines uralten edlen Geſchlechts ehätiſchen Urſprungs und die Landſchaft ſelbſt gehörte zu Rätien.

Es ſcheinen die Beſitzer ſowohl die Benennung desſelben, wie auch im 11. Jahrhundert, als die Edelleute begannen ſich einen Familiennamen von ihren Wohnorten beizulegen, den ihrigen von den gewaltigen Fels- und Steinblöcken entnommen zu haben, welche in Folge früherer Bergſtürze häufig in dieſer Gegend ſich über den Boden erheben und von denen ſie einige zu Standorten und Grundfeſten ihrer Burgen auserkoren, denn ſie benamſten ihr Land und Geſchlecht Sax (Saxum) ebenſo das älteſte Kirchdorf und ihr Stammſchloß wegen ſeiner hohen Lage Hohenſax. Nebſt dieſer Burg erbauten und beſaßen ſie auch die Schlöſſer Wildenburg, Friſchenberg und Forſteck, ihnen gehörten die Dörfer Wildhaus, Gams, Sax, Salez, Frümſen, Haag, Lienz, ſpäter auch Sennwald. In ihrem Gebiet herrſchten ſie unumſchränkt als Reichsfreiherren, es war ihnen darin als Reichsherren

* Die dieſem Werk beigegebene Abbildung von Sargans iſt einer zu Anfang des 18. Jahrhunderts am Orte ſelbſt gefertigten Zeichnung entnommen.

Digitized by Google

zuſtändig die hohe Gerichtsbarkeit über Leib und Leben, Jagd und Wildbann, Fiſchenz und Schiffahrt und der Rheinſtrom ihrer Landſchaft entlang bis über das jenſeitige Ufer; ferner die Gerichtsherrlichkeit und Vogtei, oder die niedern Twing und Bänne über obige Dörfer und zu Balgach im Rheinthal.

Warum Glieder dieſer nämlichen Familie urſprünglich Edle von Sar, auch de Saceo und Sachs, dann Freiherrn von Hohenſar ſich ſchreibend, verſchiedene Wappen führten, wie nachher vorkommt, iſt nicht bekannt, doch vereinigten ſich ſpäter alle Glieder der verſchiedenen Linien zur Führung des nämlichen Familienwappens, enthaltend einen in der Mitte ſenkrecht getheilten Schild, die rechte Hälfte golden, die linke roth, auf dem Ritterheim ein Bärenkopf, ſpäter mit Hals. Ueber die Stammverwandtſchaft dieſer Herren von Sar mit den Edeln und Grafen von Maſor, Moſar oder Montſar in Churwallen, welche ſich früher ebenfalls de Saceo ſchrieben, Säcke, auch Blasbälge im Schild hatten, finden wir keine ſtichhaltigen Nachweiſe.

Im Jahr 1161 kommen Albert, Martin, Rudolf, Egiolf, Cuno und Burkart de Saceo als Zeugen bei einer Jahrzeitſtiftung an das Kloſter Pfäffers vor. Heinrich von Hohenſar (de Saxo ab Altosaxo) war um das Jahr 1180 Konventual des Kloſters St.Gallen, dann Cuſtos, Großkeller und Dekan, zugleich in der Baukunſt ſo geſchickt, daß ihm die Leitung der wichtigſten Bauwerke der Abtei, z. B. 1206 des neuen Münſterthurmes zu St.Gallen übertragen wurde, daher erſcheint er 1236 noch unter dem Titel Werkdekan; durch ſeine Vermittlung kam Ulrich, der Sohn ſeines Bruders Heinrich, in die St Galliſche Kloſterſchule, wo er ſich durch ſeine vorzüglichen Talente ſo ausbildete, daß er, kaum Konventual, 1204 zum Abte gewählt wurde. König Philipp wählte ihn zum Rathe und vergalt die ausgezeichneten Leiſtungen desſelben durch Ertheilung der Reichsfürſtenwürde an Abt Ulrich und für deſſen Nachfolger in der Abtei. Auch in Kaiſer Friedrichs Gefolge und als deſſen Rathgeber finden wir dieſen Abt, ſowie zugleich als Zeuge bei Erlaſſung von wichtigen kaiſerlichen Urkunden 1212, 1213, 1218. Im erſtern Jahr gab er mit ſeinem Bruder Heinrich von Sar dieſem Kaiſer das Schutzgeleite durch Rhätien über St.Gallen, Konſtanz, Baſel in das Breisgau und leiſtete ihm tüchtige Kriegshülfe mit den Vaſallen der Abtei gegen Otto IV.

Ueberhaupt war Abt Ulrich VI. auch als Kloſtergeiſtlicher nicht verlegen, ſeine ritterliche Abſtammung thatkräftig darzuthun; denn als ſeines auf einem Kriegszug in Spanien begriffenen Bruders Schloß Forſteck vom Grafen Hugo von Montfort belagert wurde, eilte Abt Ulrich, obſchon am Charfreitag in den Krieg zu ziehen als Sünde galt, gleichwohl an der Spitze ſeiner reiſigen Schaar nach Forſteck, ſeines Bruders Leute und Eigenthum zu ſchützen und ſchlug den Feind aus dem Felde. Der Fürſtabt Ulrich von Hohenſar erſchien als Kaiſer Friedrichs außerordentlicher Geſandter 1215 am Konzilium zu Rom, wo ihm Papſt Innozenz III. für die St.Galliſchen Aebte das Recht der Inſel, wie Biſchöfe ſie tragen, ertheilte, ferner 1217 wieder zu Rom bei der Krönung des morgenländiſchen Kaiſers Petrus de Auxerre.

Sein Bruder Heinrich, Erbauer des Schloſſes Forſteck 1206, welches gleich wie Friſchenberg unter beſonderer Rubrik vorkommt, erlangte 1208 von Kaiſer Otto IV. verſatzweiſe für 300 Mark Silber die Schirmvogtei des Kloſters Pfäfers; er beſaß nebſt Forſteck auch das Schloß Clanx bei Appenzell, wo er 1210 obige Schirmvogtei und das Schloß Wartenſtein dem Heinrich von Wolkenſtein pfandweiſe überließ, aber bald wieder einlöste, und obſchon Kaiſer Friedrich 1224 die Abtei Pfäfers urkundlich von aller Gewalt befreite, welche Heinrich von Sar und ſein Sohn Albert über

Digitized by Google

ſie ausübten, erfolgte ſolches doch in Wirklichkeit nur momentan, denn Beide waren 1228 noch im Beſitz der Vogtei Pfäfers und des Schloſſes Wartenſtein. Wie Heinrichs Sohn, Albert von Sax, und deſſen Sohn Albert die Schirmvogtei des Kloſters Pfäfers hauptſächlich zu ihrem eigenen anſtatt zu dieſes Stiftes Nutzen anwendeten und zeitweiſe ſich im Beſitz des Schloſſes Wartenſtein behaupteten, haben wir bei Pfäfers (Seite 651) angeführt. In dem von Albert von Sax dem Jüngern 1257 mit dieſer Abtei abgeſchloſſenen Vertrag über die auslöſungsweiſe erfolgte Zurückſtellung der von ihm innegehabten Zugehörden des Kloſters erſcheinen als ſeine gleichfalls beiſtimmenden Brüder: Heinrich und Ulrich von Sax, die Söhne Albert des ältern von Wartenſtein. Warum dieſer Heinrich von Sax, der ſich 1253 und 1257 Ritter von Clanx ſchrieb, im Wappen einen quer liegenden Adler und darunter einen ſchreitenden Löwen führte, während das Wappen ſeines Vaters und Bruders einen in der Mitte ſenkrecht getheilten Schild mit einem Stern in jeder Hälfte enthält, iſt nicht bekannt; nachher vereinigten ſich ſämmtliche Glieder dieſer Familie zur Führung des gleichen Wappens, nämlich des auf vorhergehender Seite bezeichneten.

Im Beſitz der Herrſchaft Sax war 1257 Ulrich von Sax, ein Sohn Albert des Aeltern, und in dieſem Jahr mit ſeinen Brüdern Albert und Heinrich die Auslöſung der Vogteirechte an das Kloſter Pfäfers ausfertigend. Seine zwei Söhne waren Heinrich Ulrich und unehelich abſtammend Walther von Sax, Geiſtlicher zu Konſtanz, der 1282 einem vom erſtern mit Abt Wilhelm zu St.Gallen geſchloſſenen Tauſch von Leibeigenen ſeine Beiſtimmung ertheilte.

An dieſen Heinrich Ulrich von Sax zu Hohenſax, Ritter, vermählt mit Katharina von Frauenberg, gelangten erbsweiſe ſämmtliche Schlöſſer, Beſitzungen und Herrſchaftsrechte zur Wildenburg, Hohenſax, Friſchenberg und Forſteck, welche zuſammen die Freiherrſchaft Sax bildeten. 1313 verkaufte er die ihm von ſeiner Frau zugebrachte Wildenburg dem Grafen von Toggenburg. Nach dem vor 1320 erfolgten Hinſchied des Heinrich Ulrich von Hohenſax fand unter ſeiner Wittwe und vier Söhnen eine Theilung des bisherigen Beſitzthums ſtatt. Ulrich Stephan und Ulrich Branko übernahmen gemeinſchaftlich mit ihrer Mutter Schloß und Herrſchaft Forſteck mit Saletz, die von ihrem Vater bei Verkauf der Wildenburg vorbehaltenen Güter und Rechtſamen zu Wildhaus und die Herrſchaft Balgach, wovon ſie 1320 und 1329 die erſtern den Grafen von Toggenburg, letztere 1347 dem Fräuleinſtift zu Lindau verkauften; Ulrich Hans das Schloß Friſchenberg mit der Vogtei Sax, und Ulrich Eberhard das Stammſchloß Hohenſax mit dem Gericht Gams und den Saxergütern zu Rebſtein. 1355 beſcheinigten die Brüder Ulrich Stephan, Ulrich Eberhard und Ulrich Hans den Abt Hermann in St.Gallen, daß ſie für ihre demſelben geleiſtete Kriegshülfe und deßhalb erlittenen Verlürſte befriedigt worden ſeien. 1388 erbte Ulrich Eberhard zu Hohenſax ſeines in der Schlacht bei Näfels, als Bannerträger Oeſterreichs gefallenen Bruders Ulrich Stephans Antheil zu Forſteck. 1393 begaben ſich „Eberhard der Sachſer" der ältere, Wilhelm und Eberhard die Sachſer ſeine Vettern in Betracht großer Gnad und Schirm, die ſie von den Herzogen Albrecht, Wilhelm und Leopold von Oeſterreich empfangen, in deren Schutz, ſo zwar, daß ſie ihnen ihre Veſte Hohenſachſen, die bisher ihr freies Eigenthum war, mit allen Rechten und Zugehörden übergaben und dieſelben fortan von Oeſterreich als Lehen zu empfangen gelobten. Doch im nämlichen Jahre entbrannte jählings großer Streit unter obigen Familiengliedern dergeſtalt, daß Eberhard von Sax der ältere aus dringender Noth wegen des großen Schadens, den ihm ſeine Vettern durch Gefangennahme, Eroberung und Plünderung ſeiner Veſte Hohenſax zugefügt

Digitized by Google

hatten, den größten Theil ſeiner Rebgärten zu Rebſtein den Edeln von Embs verkaufen mußte. Er ſtarb 1398.

Hohenſax gelangte an ſeinen älteſten Sohn Ulrich Eberhard, vermählt mit Gräfin Elsbeth von Werdenberg-Sargans; er kommt 1385 nebſt ſeinem Bruder Ulrich Stephan auch als Beſitzer eines Antheils des Schloſſes und der Herrſchaft Bürglen im Thurgau vor, gemeinſchaftlich mit Eberhard und Albrecht von Bürglen und deren Mutter Katharina geborne von Klingenberg, welche fünf in dieſem Jahre zu ihrem und der Ihrigen Schutz gemeinſam einen Burgfrieden errichteten. Die Brüder Eberhard und Ulrich Stephan (auch nur Ulrich genannt) erkauften 1387 die Burg Anwyl zu Buhwyl gegenüber Bürglen. Der dritte Bruder Branko von Sax verpflichtete ſich 1390 der Stadt St.Gallen gegen ihre Feinde mit Leib und Gut behülflich zu ſein, und ihr vierter Bruder Eberhard der jüngere, Herr zu Forſteck, vermählt mit der Tochter Ritter Rudolfs von Embs, brachte durch Ankauf von Graf Albrecht von Werdenberg den Hof und das Gericht Sennwald zur Herrſchaft Sax und Forſteck; dieſer erhielt auch 1398 von der Abtei St.Gallen die Lehen über die ihm von ſeinem Vater erblich zugefallenen Lehenſchaften zu Wintersberg im Toggenburg, den Hof Gerſchwend und Weingärten im Rheinthal.

Während Ulrich Eberhards Witwe und ihr vorbenannter Schwager Eberhard der jüngere durch ihr 1405 mit den Appenzellern geſchloſſenes und 1410 erneuertes Burg- und Landrecht ihr Schloß Forſteck mit zugehöriger Herrſchaft über Salez und Sennwald zur Zeit des Appenzellerkriegs ſichergeſtellt hatten und ungeſtört beſaßen, wurde dagegen Hohenſax, welches Schloß mit der Herrſchaft über Gams dem Kaſpar von Bonſtetten durch ſeine Gattin Eliſabeth von Sax, Tochter Ulrich Eberhard des ältern, 1398 zugekommen war, nicht ſo glücklich, denn weil er Hohenſax beim drohenden Kriegsausbruch zum Lehen und offenen Hauſe Oeſterreichs gemacht hatte und in deſſen Dienſten den Appenzellern feindlich gegenüberſtand, bemächtigten dieſelben 1405 nach kurzer Belagerung ſich ſeines Schloſſes Hohenſax, zerſtörten dasſelbe, nahmen ihn gefangen und bewilligten ſeine Freilaſſung erſt nach geleiſteter Bürgſchaft für das geforderte ſtarke Löſegeld; ſie nöthigten die Herrſchaftsangehörigen, ihnen zu huldigen, und blieben ſowohl daſelbſt wie in der gleichzeitig eroberten und ebenfalls zu eigenen Handen gezogenen Herrſchaft Friſchenberg, auch in den Dörfern Sax und Lienz längere Zeit im Beſitz der Oberherrlichkeit.

Da jedoch die Appenzeller, wenn auch bald unter gewiſſen Bedingungen den frühern Beſitzern obiger Herrſchaften die niedere Gerichtsherrlichkeit und Güter als Lehen wieder einräumend, die Ausübung ihrer Oberherrſchaft nicht allein auf dieſe, ſondern auch auf die den Edeln von Sax zu Hohenſax und Friſchenberg gemeinſchaftlich mit ihren Vettern zu Forſteck zuſtehenden herrſchaftlichen Rechte und Einkünfte, namentlich auch auf Kollaturen, Waldungen, Alpen, Weiden u. A. ausdehnten, ſo veranlaßte dieſes auch zwiſchen den Letztern und den Appenzellern wiederholt große Streitigkeiten, ſo zwar, daß bei brüderſeitigen Anſprüchen und unter ſolcher Doppelherrſchaft die Angehörigen der Landſchaft Sax übler daran waren denn jemals, da auf keiner Seite Hülfe zu finden war, und Appenzell behauptete fortan Alles beharrlich, was es durch ſeine Eroberungen ſich zugeeignet hatte.

Wie in den Herrſchaften Sax und Forſteck der gemeinſchaftliche Beſitzſtand mit Andern dem Eberhard von Sax dem jüngern und ſeinen Brudersſöhnen weſentliche Einbußen an Rechten und Eigenthum brachte, ſo bereitete ihnen das Gemeinſchaftsverhältniß, in welchem ſie zu dieſer Zeit

Digitized by Google

bezüglich auf die Herrschaft Bürglen mit dem Albrecht von Bürglen und dem Ritter von Klingenberg standen, weit größern Schaden, und zwar weil die letztern mit den Appenzellern in Feindschaft begriffen waren; wieder durch diese in Folge der von ihnen bei Anlaß eines 1407 mit den St Gallern in den Thurgau unternommenen Streifzugs stattgefundenen Einnahme und Verbrennung des Städtchens Bürglen, wobei einzig das Schloß durch Festigkeit und mannhafte Vertheidigung vor Einäscherung verschont blieb.

Von diesen Söhnen Ulrich Eberhards, nämlich Hans, Ulrich, Diepold, Rudolf und Albrecht von Sax, welche zu den Antheilhaberrechten ihres Vaters auf die Herrschaften Sax, Forsteck und Büeglen um 1421 auch diejenigen ihres Oheims Eberhard des jüngern erbten, zeichneten sich einige vortheilhaft aus und befestigten das durch die Stürme des Schicksals erschütterte Ansehen des Hauses Sax wieder für einige Zeit.

Diepold, vermählt mit der reichen Agnes von Windeck, erlangte für die Familie die kaiserliche Anerkennung ihres angestammten Freiherrenstandes und der Kaiser belehnte ihn mit dem wichtigen Amte eines Landrichters oder Vorstand des Landgerichts der Grafschaft Thurgau; er vermochte auch sämmtliche Antheile seiner Geschwister und Anderer an die Herrschaft Bürglen an sich zu lösen und den vollständigen Herrschaftsbesitz durch die hinzugekauften Vogteien und Dörfer Mettlen, Oberbußnang und Werdbühl zu vergrößern und besaß die Herrschaftsrechte zu Forsteck gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht. Wie dieser nach des Erstern 1451 erfolgten Hinscheid sein Erbe in Amt und allem Eigenthum ward so wie Weiteres über ihn haben wir bei Forsteck gemeldet.

Freiherr Hans besaß neben seinem Antheil an den Sarer und Forsteker Rechtsamen die Vogteien und Dörfer Hüttiswyl, Hürenmoos und andere Lehen der Abtei St.Gallen. Ulrich hatte 1440 Frischenberg angekauft, 1451 nach dem Tode seines Bruders Diepold von Sax dessen Wittwe geehlicht und gemeinsam mit derselben 1454 Feischenberg seinem Bruder Albrecht verkauft. Rudolf trat in den Benediktinerorden zu Einsiedeln, wo er unter dem Klosternamen Gerold 1452 am 5. August zur hohen Würde eines Fürstabtes dieses berühmten Stifts erwählt wurde, er bekleidete auch das Herrschaftssenlorat der Freiherren von Hohensax und ertheilte ihre Stammlehen vom Tode Albrechts an bis zur Volljährigkeit seines Sohnes Ulrich, für welchen wie für dessen Geschwister ihr Oheim Abt Gerold das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen 1463 erneuerte, 1481 Namens seines Neffen Ulrich durch eine große Stiftung aus den Schloßgütern den Fortbestand der Kapellenpfrund zu Büeglen sicherstellte; und im nämlichen Jahre starb Abt Gerold.

Gleich den Freiherren von Sax und Forsteck, Frischenberg und Bürglen waren indessen die Besitzer der Herrschaft Hohensax und Gams, die Edeln von Bonstetten, mit den Appenzellern stets wegen den von diesen vorenthaltenen und verkümmerten Rechten und Besitzungen in Streit begriffen. Es konnte der Zweck einer vom Ritter Joh. von Bonstetten und seiner Gattin Anna von Landenberg 1426 im Kloster St.Johann errichteten großen Jahrzeitstiftung nicht erreicht werden, so lange die hiefür angewiesenen Einkünfte aus dem Hofe Hohensax genannt unterm Stein zu Cristalden von den Appenzellern in Beschlag genommen wurden, und noch weniger zum Frieden dienen, als die Edeln von Bonstetten von ihrem mittlerweilen wieder aufgebauten Schloß Hohensax aus zur Geltendmachung der von frühern Besitzern dem Erzhaus Oesterreich überantworteten, aber von Herzog Sigismund den Bonstetten wieder pfandweise überlassenen Herrschaftsrechte in offener Feindschaft mit gewaffneter Hand den Appenzellern gegenüber aufzutreten versuchten, die hinwieder Hohensax zum zweitenmalen berannten, plünderten und zerstörten.

Digitized by Google

Beide Parteien brachten nach Beendigung des Kriegs 1450 ihre gegenseitigen Beschwerden und Ansprüche an den Entscheid der Eidgenossen, welcher im Wesentlichen schon 1459 duech Abschied der Tagsatzung dahin erfolgte: das Schloßbrechen des Hauses Hohensax, Brand und Todtschlag und was Steuern, Nutzen und Gülten Appenzell von dee Heerschaft Sax und des von Bonstetten wegen bis auf diese Zeit eingezogen, soll todt und ab sein and jedweder Theil dem andern hiefür Nichts zu antworten haben, auch die Leute, die dem von Bonstetten wegen Hohensax zustehen und in das Appenzellerlandrecht getreten sind, bei demselben bleiben und von Niemand hiefür geahndet werden, es solle auch der von Bonstetten an Gerichten, Leuten, Steuern und Nutzungen, wie er diese von Hohensax herrührend vor dem Kriege besessen, von Appenzell ruhig gelassen werden, auch solche besitzen und genießen, wie seine Voefahren von Altees hee, und wenn ihm diesfalls von Pflichtigen Eintrag geschehen würde, Appenzell ihm behülflich sein, daß er wieder zu dem Seinigen gelange.

Eine 1468 vom Rathe in Zürich erlassene schiedsrichterliche Entscheidung zwischen dessen Mitbüeger Andreas Roll von Bonstetten und den Angehörigen der Herrschaft Gams, „so zu der Hohensax gehört", schlichtete die Mißhelligkeiten, die aus der Foederung des besagten Geeichtsherrn an die Gamser füe Leistung von Gefällen, Tagwen und gegenseitigen Rechten erwachsen waeen, durch Ausscheidnng dessen, was jedem dee beiden streitenden Theile zustehen soll. 1485 machte ein neuer zwischen diesen Parteien entstandenee Rechtshandel die Intervention des Standes Züeich nöthig.

1473. Einen andeen wichtigen Rechtsstreit zwischen dem Stand Appenzell und Lütfrid Mötteli, als Pfandinhaber der Hereschaft wegen Obst- und Waldnutzen, Bannholz, Mühleneecht und Kiechensatz zu Sax und Nutznießung der Alp Tasruslen, entschieden duech Kompromiß zueest der Stand Uri und dann die eidgenössischen Gesandten zu Gunsten besagten Pfandinhabees.

Im Jahr 1497 veekauften Beat und Wolf von Bonstetten zu Ustee die Herrschaft Hohensax mit Gams dem Freiheern Mathias von Castelwaet zu Weedenbeeg, und es gelangte dieselbe hierauf durch Einlösung an diese Gemeinde untee Schiemhoheit der Stände Schwyz und Glaeus laut besonderm Veekommniß (siehe Gams); doch blieb das Schloß Hohensax in Ruinen und der Titel ferner bei dem hievon abstammenden Geschlecht.

Im Jahr 1485 teat der indessen majorenn gewordene Ulrich von Hohensax zu Büeglen in den alleinigen Besitz der Freiheerschaft Sax und Forsteck, erlangte auch vom Kaisee das Recht der Ueberteagung des Reichslehens der hohen Gerichtsbaeken der Heerschaft Sax auf den Namen von Forsteck. Nachdem dann auch die Heeeschaft Frischenberg, die Döefer Sax und Lienz, welche Appenzell 1490 mit dem Rheinthal den sieben alten Orten dee Eidgenossenschaft abtreten mußte, von diesen 1517 dem Freiheren Ulrich als Eekenntlichkeit für seine Kriegsleistungen gänzlich abgetreten und von ihm der Herrschaft Foesteck einveeleibt woeden waren, welches Schloß, als nunmeheige Residenz dieses Oberherrn, den Zentealpunkt der Herrschaft bildete, so haben die weitern auf dieselben bezüglichen Denkwürdigkeiten unter dem Titel Foesteck ihee passende Stelle gefunden, mit Ausnahme dessen, was die Dörfer Sennwald, Sax und Salez betrifft, und weil diese zur politischen Gemeinde Sennwald gehören, dieser Rubeik angeeeiht wurde.

Daselbst sind auch, weil die Kirchenreformation in der Herrschaft Sax nicht allerorts gleichzeitig so wie auch unter ganz besondern, bei den betreffenden Ortschaften obwaltenden Verhältnissen stattgefunden hat, die wichtigsten hierauf bezüglichen Vorgänge bezeichnet worden.

Digitized by Google

Wie die Herrschaften Sax und Forsteck 1615 und 1625 durch Kauf an den Stand Zürich gelangt sind, welcher denselben, was wie hier noch nachzuteagen haben, im Jahe 1726 anstatt des 1585 mit dem Schloß Forsteck verbrannten Landbuchs ein neues zufertigen ließ, das die Rechte und Freiheiten der Herrschaftsangehörigen festsetzte, ist bereits auf Seite 110 berichtet worden.

Zur Zeit der helvetischen Republik von 1798 bis 1803 gehörte die Herrschaft Sax und Forsteck zum Kanton Linth, wurde 1803 dem Kanton St.Gallen, Distrikt Sargans, 1831 aber dem Bezirk Werdenberg zugeschieden.

Schennis oder Schänis mit Benken.

Höfe, ehemalige Abtei, katholische Kirchdörfer, politische und Ortsgemeinden im Bezirk Gaster.

Die ganze Gegend, in welcher diese Ortschaft und auch Benken liegt, gehörte zur Grafschaft Rhätien, an der westlichen Geenze derselben gegen dem Zürichgau gelegen und meistentheils Eigenthum der rhätischen Grafen, auch Grafen von Chur oder Churwallen genannt. Sie werden als Geünder eines Klosters am Benknerberg und als desjenigen zu Schenis, rhätisch Skennines, um das Jahr 801 namentlich Graf Hunfrid bezeichnet, der ersteees Kloster von dort an letztern Ort verlegt haben soll. Mit dem Aussterben dieser Geafen gegen Ende des IX. Jahrhunderts und durch Heirath mit Hemma, der Tochtee und einzigen Erbin Udalrichs des letzten derselben, erlangte Graf Arnold von Lenzburg die Besitzungen und die Gerichtsbarkeit zu Schenis und Benken sammt der Kastvogtei über dortiges Kloster, doch gehörte ein großer Meierhof zu Schenis (Schana) dem königlichen Kammergut und im Umfang dieses Hofes stand eine Pfarrkirche, die nebst andeen Stiftungsgütern einen Hof in Zizers befaß, den laut Urkunde von 972 Kaisee Otto I. ihr entzog und dem Stift St.Luzius bei Chur schenkte; die Pfareei Schenis umfaßte manche Höfe und Ortschaften, so auch die beiden Döefer Bilten und Niederurnen; da dieselben, obschon jenseits der Linth, welche Gegend durchweg zum bischöflichen Sprengel von Konstanz gehörte, bisher deunoch mit der Mutterkirche Schenis unter dem Bischof von Chur standen, vereinbarten sich beide Bischöfe 1029 dahin, daß diese zwei Dörfer gleich den andern daselbst künftig dem Bisthum Konstanz zugeschieden und von demselben dagegeu zwei Ortschaften im Rheinthal dem Bisthum Chur einveeieibt werden sollen.

Das Kloster Schenis, als dessen erste Aebtissin Reguiinda erscheint, stand im IX. Jahrhundert in geistlicher Verbindung mit der Abtei St.Gallen und in hohem Anfehen, das mit seinem wachsenden Reichthum stieg; diesen verdankte es den großen Vergabungen der besagten Grafen, von denen einige im X. Jahrhundert zu Schenis selbst auf dem von ihnen daselbst erbauten Edelsitz wohnten und daher sich, wie Konrad und Ulrich von Lenzburg, genannt von Schenis schrieben. Des Ulrichs Sohn, Graf Arnold, versuchte zwar veegebens den Wiederbesitz des der Kirche Schenis von Kaiser Otto entzogenen Hofes Zizers für dieselbe auf richterlichem Wege erhältlich zu machen, vertröstete aber das Kloster für diesen Verlueſt durch andeee Vergabungen. Durch solche an Rechtsamen, Liegenschaften und Zinsen in den Höfen Benken, Maßeltrangen, Bilten und Schmitten äufnete sein Sohn Graf Ulrich das Stiftungsgut des Klosters und bewirkte für Sicherstellung sowohl des aus Vergabungen seiner Vorfahren, als durch die seinigen vorhandenen und neu hinzugekommenen Eigenthums dieses Stifts 1045 bei Kaiser Heinrich III. urkundliche Bestätigung,

Digitized by Google

womit dem Stift auch das Recht freier Wahl seiner Aebtissinnen, die Vorrechte der königlichen Klöster und besonderer kaiserlicher Schirm gewährleistet wurde.

Weitere Vergabungen mit Jahrzeitstiftungen der Nachkommen dieses Grafen, hauptsächlich Arnolds 1085 ebenfalls aus dem Hofe Benken und andern Orten, sowie seines Sohnes Arnulf 1127, der damit das Vergehen seines frühern eigenmächtigen Entzugs mancher von seinen Vorfahren dem Stift Schenis eingeräumten Rechte sühnte, äufneten dessen Stiftungsgut fortgesetzt. Im nämlichen Jahre errichtete dieser Graf ein Familienstatut, laut welchem die Kastvogtei über das Kloster Schenis jeweilen nur von Einem der Grafen, Namens der Andern, anstatt von Allen auszuüben sei. Nach seinem, als Letzten dieses mächtigen Geschlechts 1173 erfolgten Hinschied zog Kaiser Friedrich I. die Kastvogtei über Schenis als erledigt zu des Reichs Handen und belehnte damit 1190 die Grafen von Kyburg als Erben deer von Lenzburg. Aus diesen beiden Familien hatten Einige die Kirche in Schenis zu ihrer irdischen Ruhestätte auserkoren, wie vorhandene Grabsteine mit ihren Wappen zeigen.

Indessen hatte die Abtei Schenis für ihr Wahlrecht der Aebtissin und andere Freiheiten gleichwie über ihr gesammtes Klostergut von Papst Alexander III. eine Bestätigungsbulle erhalten. Zu den ausgedehnten Besitzungen dieses Klosters gehörten außer denjenigen zu Schenis und Benken u. A. 58 Höfe und Zinsgüter theils in weiter Umgebung bis in die Länder Schwyz und Glarus, theils im Aar-, Zürich-, Rhein- und Wallgau und in Rhätien, neun Pfarreien mit ihren Kollaturen und Einkünften nebst drei Gerichtsherrlichkeiten im Aargau.

Die hohe Gerichtsbarkeit oder Reichsvogtei der Abtei Schenis, die einen beträchtlichen Gerichtskreis dieser Gegend umfaßte, handhabten Namens derselben ihre Kast- oder Schirmvögte, und da diese gleichzeitig das Schloß und die Herrschaft Windeck besaßen, so kommt diese Kastvogtei während längerer Zeit als Zugabe der Herrschaft Windeck vor; die Urtheile aber erfolgten unter Vorsitz des Schirmvogts als Reichsvogt oder seines Stellvertreters durch ein besonderes zu Schenis abgehaltenes Gericht und wurden unweit dem Dorfe, wo das Hochgericht stand, vollzogen, doch soll der Aebtissin wie jener des Stifts Lindau das Begnadigungsrecht zugestanden haben. Seine niedern Gerichtsherrschaften zu Schenis und an andern Orten ließ das Stift durch Vögte und Meier verwalten. Die bedeutendste außer Schenis, diejenige zu Benken, ursprünglich Bebenkon, Beblkon, auch Babinkhofen genannt, besorgte ein Gerichtsverwalter, der jeweilen auf der Weierburg Bibikon wohnte, die mit dem Hofe Benken auf einem erhöhten Standpunkte als Halbinsel in einem weit herum sich ausdehnenden, meistentheils untee Wasser stehenden Sumpf lag, der Benknersee genannt, daher 1220 der Name „Bebinkon in dem Seewe", wo auch damals schon eine mit Kollatur und Einkünften dem Kloster Schenis zugehörige Kirche vorkommt.

Im Jahr 1227 verkaufte das Kloster Schenis seine große aus gräflich lenzburgischer Vergabung herrührende Besitzung zu Wettingen dem Heinrich von Rapperswil-Wandelberg, der daselbst ein Kloster gründete. Die Kastvogtei über Schenis sammt einem Gut daselbst kam durch Vergabung des Grafen Hartmann von Kyburg mit Windeck 1244 an das Hochstift Straßburg, doch als Leibgeding 1264 noch im Besitz der Gräfin Margaretha von Kyburg und gelangte mit der Herrschaft Windeck und anderm kyburgischem Stammgut 1269 durch Graf Rudolf von Habsburg an sein Haus, daher in der Folge an Oesterreich; von diesem Grafen hat das Stift Schenis mehrere Ver-

Digitized by Google

gabungen erhalten. Bei Anlaß einer Fehde zwiſchen der Herrſchaft im Gaſter und derjenigen in der March (Oeſterreich und Homberg-Rapperswil) fielen die Schwyzer als Bundesgenoſſen der letztern feindlich ins Gaſterland und ſchädigten auch das Stift Schenis ſtark an ſeinem Eigenthum, leiſteten demſelben aber auf ſtattgefundene Thädigung hiefür Erſatz, weßhalb die Aebtiſſin Anna zu Schenis 1303 urkundlich bezeugte, daß ſie von Ammann und Landleuten zu Schwyz für allen dieſem Stift mit Raub und Brand zugefügten Schaden zufrieden geſtellt worden ſei. Abt Johann von Einſiedeln ſetzte 1304 die Ausmittlung der gegenſeitigen Angehörigkeitsverhältniſſe zwiſchen den Leuten dieſes Kloſters und denen des Stifts Schenis (Scandensis) feſt.

Dieſes Stift hatte ſich mit der Zeit durch ausſchließliche Aufnahme von Adelichen und nachdem die Kloſterfrauen aus dem Benediktiner- in den Auguſtinerorden getreten waren, weil den Regeln des erſtern nachzuleben ihnen zu ſtreng und beſchwerlich geworden war, in ein adeliches Fräuleinſtift verwandelt, deſſen jeweilige Aebtiſſin laut Privilegium Kaiſer Friedrichs den Rang und Titel einer Reichsfürſtin führte und die Konventualinnen denjenigen von Chorfrauen ſich beilegten; der Reichthum des Stifts machte ihm möglich, die Würde einer fürſtlichen Abtei zu behaupten, und geſtattete den Bewohnerinnen ihre adeliche Lebensweiſe, gegen deren verſuchte Beſchränkung durch die Aebtiſſin ſie ſchiedsrichterliches Einſchreiten vorkehrten, auch im geiſtlichen Verbande fortzuſetzen. Es verſäumte das Stift auch nicht, ſeine Beſitzthümer und Rechte von Zeit zu Zeit wieder beſtätigen zu laſſen und ebenſo die Erneuerung des Schirms von Oeſterreichs auszuwirken, was 1347 die Herzogin Johanna, 1358 Herzog Rudolf und 1369 Herzog Leopold urkundlich zuſicherten. Dieſes Schirmverhältniß zu Oeſterreich hatte jedoch für das Stift Schenis zur Folge, daß in den Kriegen zwiſchen Oeſterreich und den Eidgenoſſen 1315, namentlich 1386 und 1388 das Schickſal von Gaſter zu theilen, von den Eidgenoſſen feindlich behandelt und ſchwer heimgeſucht wurde. Siehe Gaſter Seite 413 und 414.

Die gemachten Erfahrungen und die bei allfälliger Kriegserneuerung bloßgeſtellte Lage des Stifts Schenis bewogen dasſelbe, zu ſeiner Sicherheit 1405 das Bürgerrecht und den beſondern Schutz der Stadt Zürich zu erwerben, in deren Gebiet dasſelbe ohnehin beträchtliche Liegenſchaften und Rechtſame beſaß, doch blieb die öſterreichiſche Kaſtvogtei über Schenis in der Verpfändung der Herrſchaft Windeck von Oeſterreich an den Grafen Friedrich von Toggenburg 1406 inbegriffen und gelangte ſomit an den letztern, bis nach deſſen Tod 1436 die Wiedereinlöſung durch Herzog Friedrich von Oeſterreich ſtattfand. Mit der pfandweiſen Ueberlaſſung beſagter Herrſchaft und des Gaſterlands 1438 von dieſem Herzog an die Stände Schwyz und Glarus gelangten dieſelben auch zur Schirmvogtei über Schenis, doch deſſen Bürgerrecht mit Zürich unnachtheilig. Schenis wurde unter der Herrſchaft dieſer Stände Hauptort vom Gaſterland, daher dort die Verſammlungen der Landsgemeinde, des Landgerichts ſowie des Volks bei der Huldigungsleiſtung an die Landvögte jeweilen abgehalten wurden, und die letztern fanden auch von 1447 an im Stifte gaſtliche Aufnahme, wenn Amtsgeſchäfte im Gaſter ihre Anweſenheit zeitweiſe nöthig machten.

Der Edelſitz zu Schenis war nach dem Ausſterben der Grafen von Lenzburg an Edelleute übergegangen, die hievon wie Ritter Hug von Schenis 1237 den Namen führten, aber früh dieſe Gegend verließen und nach Zürich zogen, wo ſie das Bürgerrecht erlangten; Heinrich von Schenis war daſelbſt 1336 Präbendar des St.Gallusaltar im Großmünſter, ein anderer dieſes Namens Johanniterritter zu Bubikon und Manche aus dieſer Familie bekleideten im Laufe der folgenden

Digitized by Google

Jahrhunderte in Zürich angesehene geistliche und weltliche Amtsstellen. Der Edelsitz zu Schenis aber ist längst gänzlich abgegangen.

Das Schloß Windeck nahe bei Schenis hoch auf einem steilen Felsenvorsprung, zwischen welchem und dem nächst vorbeifließenden Limmatfluß die Hauptstraße durchführt, gelegen, und nicht mit dem Schlosse Windeck oberhalb Urnen zu verwechseln, gehörte ursprünglich den Grafen von Lenzburg, gelangte mit der Herrschaft, die davon den Namen trägt, erbfolglich an diejenigen von Kyburg, von Habsburg und an Oesterreich, mitunter von den Grafen selbst, meistens aber von ihren Vögten und Meiern bewohnt, die sich Meier von Windegg schrieben; da sie jedoch zeitweise beide gleichnamigen Schlösser als Lehen innehatten, so ist schwer auszumitteln, welche dieser häufig in Urkunden vorkommenden angesehenen Edelleute hier oder dort wohnten. Sie waren Vögte zu Weesen, Windeck und im Gaster, und Jahrzeitstifter zu Schenis; mehrere zeichneten sich auch in Kriegsdiensten der Abtei St.Gallen aus. Sie bekleideten die Vogtei Windeck noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, waren auch Bürger zu Rapperswyl und sind dort zu Anfang des XV. Jahrhunderts ausgetreten. Das Schloß Windeck besaß Graf Friedrich von Toggenburg pfandweise 1315 und noch 1344, in welchem Jahr er „ze Windegk vff der Burg" mit seiner Gattin Kunigunde die Theilung der Güter und Leute vornahm, die sie beide vom Ritter Ulrich von Aspermont in Bünden ererbt hatten. 1391 war Arnold Bruchi österreichischer Vogt auf Windeck und 1406 verpfändeten die Herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich diese Veste dem Grafen Friedrich VI. von Toggenburg sammt der Herrschaft, mit der dasselbe 1438 an Schwyz und Glarus gelangte. Bis dahin war dieses eine weite Ebene sowie die Land- und Flußkommunikation beherrschende Schloß seiner Lage und Festigkeit wegen als strategisch wichtiger Platz betrachtet und in Kriegszeiten stets mit starker Besatzung versehen, auch mehrmals vergeblich belagert und schließlich von besagten Ständen ihren Landvögten von 1438 bis 1447 zum Wohnsitz angewiesen worden; da dieselben von dieser Zeit an nicht mehr in der Herrschaft selbst wohnten und das Schloß nicht mehr unterhalten wurde, zerfiel dasselbe nach und nach und liegt seit 1450 in Ruinen.

Die Burg Wandelberg, auch die Wandelbueg genannt, am Benknerberg, gehörte einem in dieser Gegend begüterten Zweige der Grafen von Rapperswil, aus denen Heinrich den Zunamen von Wandelberg führte und 1227, wie früher bemerkt, Stifter des Klosters Wettingen war; ob Edelleute, die von diesem Schlosse ebenfalls den Namen trugen, wie Wikrand von Wandelburg und Otkar sein Bruder, Abt von Disentis, auch von den erstern abstammten, ist ungewiß. Die Burg Wandelberg kam nachher an den Grafen von Kyburg und ist in der Vergabung des Grafen Hartmann des ältern 1244 an das Hochstift Straßburg wie Windeck und Schenis inbegriffen, ebenso aber auch in der Erwerbung dieser Herrschaften durch Graf Rudolf von Habsburg-Oesterreich um 1269 und kam als Lehen an die Edelleute genannt Münch, aus denen 1313 Jakob Münch von Wandelburg dort lebte, ein Jakob von Wandelberg saß 1343 zu Meienfeld. Ihre Besitzesnachfolger waren die zürcherischen Edeln von Wagenberg, die auch als Gutthätee der Klöster Schenis und Rüti vorkommen. Von dieser im Krieg 1386 von den Eidgenossen zerstörten Burg sind nur noch wenige Trümmer vorhanden.

Die Weierburg Bibikon zu Benken war 1419 noch bewohnt von Oswald von St.Johann, „Vogt und Gerichtsverwalter der edlen Frowen zu Schenis"; er hatte gleichzeitig das Meieramt zu Kaltbrunnen als Lehen der Abtei Einsiedeln inne. Diese Burg ist mit der Zeit ebenfalls abgegangen.

Digitized by Google

In der Grafschaft Sargans besaß das Stift Schenis manche Güter und Leibeigene, welche dieselben bearbeiteten, für welche die sieben diese Grafschaft regierenden Orte 1484 nach Ankauf derselben dem Stifte Schenis die nämliche Steuerfreiheit, die dasselbe bisher unter den Grafen genossen hatte, erneuerten.

Im Stifte Schenis, wo, wie schon Seite 716 zu ersehen ist, die Reformation durch eine hiefür besonders geneigte Aebtissin gefördert, frühe schon Aufnahme fand, hatte wie in der Landschaft Gaster nach der Schlacht bei Kappel 1531 seiner Stiftung und den Vorschriften der katholischen Kirche gemäß, nach dem indessen erfolgten Tode der Aebtissin Barbara unter der 1528 an diese Stelle gewählten Ursula Montprat von Spiegelberg, jede Spur vom frühern reformatorischen Dasein zu verschwinden und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes stattzufinden. Der dortige seit einiger Zeit die Reformation angenommene und eifrig verbreitende Ortspfarrer Hegner mußte dieses und seine seitherige Begangenschaft schwer büßen; obschon er 1531 neuerdings die Verrichtungen eines katholischen Priesters in der Kirche zu versehen begonnen hatte, ließ ihn gleichwohl die Regierung von Schwyz gefangen nehmen und mittelst Anwendung der Folter zum Bekenntniß über obwaltende Beschuldigungen nöthigen.

Im Jahr 1585 verbrannten die Stiftsgebäude und das Dorf Schenniß (welche Schreibart zu dieser Zeit meistens vorkommt), wurden aber wieder aufgebaut, ersteres jedoch nicht in der Weise wie andere Klöster, denn als solches wollten Aebtissin und Stiftsdamen ihre Korporation durchaus nicht betrachten und behandeln lassen; sie wußten auch ihre Eigenschaft als adelliches Damenstift, in welches Niemand aufgenommen werde, als wer seine Abstammung von sechszehn adelichen Ahnen beurkunden könne, ferner das Recht jedes Stiftsfräuleins, mit Ausnahme der Aebtissin beliebigenfalls aus dem Stiftsverband in den Ehestand zu treten und überhaupt die große Selbstständigkeit in der sie sich frei zu bewegen pflegten, wohl geltend zu machen.

Solches geschah besonders 1607 gegenüber dem päpstlichen Legaten, als derselbe das Stift der Klosterreformation unterwerfen und die vom tridentinischen Kirchenrath hiefür festgesetzten Bestimmungen auch auf dieses Stift anzuwenden im Begriff stand, wodurch dasselbe zur Einhaltung von Ordensregeln verflichtet worden wäre, welche die bisherige ungezwungene Lebensweise nicht mehr zulässig gemacht hätten, mit solchem Erfolg, daß der päpstliche Legat unter Berufung auf die habenden königlichen Privilegien und mehrhundertjährig ausgeübten Freiheiten des Stifts, von seinem Vorhaben abstand und einfach dessen Satzungen bestätigte.

Eine zweite große Feuersbrunst, von einem Böswicht aus Rache wegen verlorenem Prozeß angestiftet, legte im April 1610 sämmtliche Gebäude des Stifts und Dorfes Schenniß mit der Kirche in Asche, womit auch das Stifts- und Landesarchiv vom Gaster verbrannte. Das Stift und Dorf wurde wieder aufgebaut und der Verlurst mancher werthvollen Urkunden so viel möglich durch Verfertigung eines Urbars ersetzt, das die Abschriften der in andern Archiven liegenden auf dieses Stift Bezug habenden Dokumente enthält.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts begann man den Namen dieses Stifts und Dorfes „Schännis" zu schreiben; ersteres führte schon seit langer Zeit zur Erinnerung an seine Vorrechte als ein königlich gefreites Stift eine Königskrone in rothem Schild als Wappen. Schwer wurden Stift und Dorf 1799 von den Folgen des Kriegs zwischen Frankreich und Oesterreich getroffen (siehe Kriegsereignisse Seite 542), zumal dieser Ort und Umgegend den Kampfplatz des

Digitized by Google

hitzigen Treffens vom 25. September bildeten, wobei der österreichische General Hotze gegen ein französisches Korps den Tod fand, an der Stelle unweit dem Dorf, welche der Statthalter Gmür mit einem noch stehenden einfachen Denkstein bezeichnete.

Schwerer als alle vorübergehenden Kriegsereignisse und zwar während Jahrhunderten im zerstörenden Fortschreiten des Schadens zunehmend, lasteten auf dem Besitzthum des Stiftes wie der Bewohner von Schänis und Benken, und diese wegen des großen Umfangs besonders empfindlich treffend, die Versumpfung des ebenen Landes durch den diese Landschaft in manchen Krümmungen und Seitenarmen regellos durchfließenden Linthfluß, der bei steigender Ausfüllung seines Bettes mit Sand und Geschiebe längst die Ufer überschritt und beiderseits einen großen Theil des Wassers in die Wiesen und Felder ergoß und diese, wie schon vorhin berührt, in See und Sumpf umwandelte. Die große und wachsende Ausdehnung der Versumpfung und des durch das Steigen des in seinem Abfluß gehemmten Wasserstandes vom Wallensee und Linthfluß erwachsenen Schadens in den Gegenden ob und unterhalb dem See und auf beiden Seiten des Flusses, im St.Gallischen wie jenseits weit in den untern Theil des Kantons Glarus und in die schwyzerische Landschaft March sich erstreckend, war schon längere Zeit als verderblicher Landschaden erkannt und gründliche Abhülfe der daraus hervorgegangenen Noth der Bewohner dieser Landestheile als dringendes Bedürfniß und Aufgabe der Menschenpflicht gesammter Eidgenossenschaft betrachtet worden, welche nur gemeinschaftliches Wirken lösen könne. In diesem Sinne hatte schon gegen Ende des vorhergegangenen Jahrhunderts die eidgenössische Tagsatzung diese Angelegenheit aufgefaßt und behandelt, aber erfolgende Staatsumwälzungen und Kiegsereignisse drängten dieselbe in den Hintergrund.

Eingetretene friedliche und politisch geordnete Zustände in der Schweiz lenkten die Blicke des Vaterlandes und seiner Repräsentanten an der Tagsatzung wieder dem allgemeinen Nothstand an den Ufern des Wallensees und der Linth zu und ließen das frühere Vorhaben zur Reife bringen. Die Tagsatzung des Jahres 1804 beschloß die Vornahme einer durchgreifenden Linthkorrektion, erklärte dieses Unternehmen als eine unter dem Schutz und der Oberaufsicht der Eidgenossenschaft stehende Angelegenheit, alles von dem Gewässer des Sees und der Linth eingenommene und unbrauchbar gemachte, aber durch die Austrocknung wieder gewonnene Land als Eigenthum des Unternehmens, verordnete zur Ermöglichung desselben die Errichtung von Aktien und erließ 1807 einen zum Herzen sprechenden Aufruf an die schweizerische Nation zur kräftigen Betheiligung an diesem ihr zur Ehre gereichenden Unternehmen, das die Rettung der durch Versumpfung ins Elend gerathenen Bewohner der Gestade des Wallensees und der Linth bezweckte, unter Schilderung ihres traurigen Zustandes. *

---

* 1807 im März. Durch das Austreten des Wassers sind schon einige tausend Juchart des schönsten Landes versauert oder in Sumpf verwandelt worden, die verderblichen Ursachen wirken unaufhörlich fort, daher greift das Uebel immer weiter und unaufhaltsamer um sich, in der ganzen Thallängt bis zum Zürichsee werden die weiten Wiesengründe überschwemmt, schon sind die Anwohner der Linth unvermögend, dem Austreten des Stroms zu wehren, auch der Schäniser Sumpf ist daher entstanden, dieses hat ungeheuern Verlurst an Winterfutter, damit Beeinträchtigung der Alpenwirthschaft und beträchtliche Heruntersetzung des Viehstandes zur Folge. Die schönsten Besitzungen werden ein unerbittlicher Raub der um sich greifenden Verwüstung; Ordnung, Fliß und Sparsamkeit schützen die beklagungswürdigen Einwohner nicht mehr gegen Mangel und Armuth; auch im Heiligthum ihrer Häuser finden sie bald keine Zuflucht mehr, die Ueberschwemmung fuhrt in die Erdgeschosse der Häuser, ersteigt schon hie und da die ersten Stock-

Digitized by Google

Kantonsregierungen, Gemeinden, Korporationen und Privaten bethätigten ihre Theilnahme zur Ausführung der Linthkorrektion in so hohem Grade, daß diese hiedurch sicher gestellt ward und ins Werk gesetzt werden konnte. Dieses selbst umfaßt nach dem von Staatsrath Konrad Escher von Züeich entworfenen, 1809 von der Tagsatzung genehmigten und ihm zur Leitung der ganzen Ausführung überteagenen Plane: die Eestellung des Mollifer Kanals, der die Linth von oberhalb der Näfelseebrücke in einem neuen Bette am Wallenberg entlang dem See zuführet, um daein ihe Geschiebe abzulagern, des Hauptkanals, der dieselbe mit dem Ausfluß des Sees ebenfalls in einem ganz neuen Bett und gerader Richlung durch die ganze Thallänge zwischen beiden Seen und beiderseits von 8 Fuß hohen Dämmen über dem Thalboden eingefaßt dem Zürcheesee zuführt, und den zehn in den Hauptkanal ausmündenden Nebenkanälen. Diese vielumfassenden Arbeiten gelangten im Jahr 1822 zur gänzlichen Vollendung.

Hieduech wurden die wohlthätigen Zwecke dieses schönen Unternehmens vollständig erreicht, dem Schlamm und Wasser beiläufig 29,000 Juchart Boden abgewonnen und trocken geiegt, welche nach stattgefundenee Ausgleichung für die Uebernahme durch die beteeffenden Genossamen in bestes Wiesland und Ackerfeld umgeschaffen, mannigfacher Nutznießung ein großes und ergiebiges Feld darbieten; hauptsächlich aber beseitigte die völlige Ertsumpfung die duech schädliche Ausdünstungen und Ueberschwemmungen unter einer zahlreichen Bewohnerschaft einheimisch gewordenen Krankheiten, die Hemmnisse geistiger und köeperlicher Entwicklung, wie überhaupt große Noth und unsägliches Elend, womit die Kostenveewendung von 1,040,000 alte Schweizerfranken beste Rechtfertigung findet.

Das wohlgelungene, nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten rühmlich zum ersehnten Ziel geführte und auch in seinen seitherigen Resultaten als wohlgelungen erprobte Werk der Linthkoeeektion bildet ein bleibendes großartiges Denkmal schweizerischer Gemeinnützigkeit, vaterländischen Sinnes und mit beispielloser Hingebung und großer Sachkunde stattgefundenen vieljährigen Wirkens Joh. Konrad Eschers, der leider des schönen Eefolges sich nicht lange freuen konnte, da er im folgenden Jahre schon von der Voefehung aus seinem segensreichen Wiekungskreise abgerufen wurde. Züeich ehrte die bleibenden Veedienste seines Mitbürgers duech Ertheilung des Peädikats „von der Linth" an ihn und seine Nachkommen; ein an der Felswand angebrachtes Denkmal über der Ziegelbeücke, wo früherhin bei häufigen Ueberschwemmungen die Landsteaße nue mit Schiffen befahren werden konnte, ist ebenfalls dem Andenken Eschers gewidmet.

Die eigene Geeichtsbaekeit des Damenstifts Schänis übee die ihm zugestandenen Vogteien zu Schänis-Benken und andern Orten wae schon mit Einführung der helvetischen Konstitution 1798, welche diese Ortsgemeinden dem Kanton Linth zuschied, erloschen; bei Konstituirung des Kantons St.Gallen und dessen Eintheilung in politische Gemeinden wurden Benken und Schänis jede

---

weeke; die Sommerhitze erzeugt im zurückgelassenen Schlamm verpestende Dünste und eckelhafte Insekten, die Bevölkerung ist seit langem unter iheem ehematigen Verhältniß, manche schwächliche, blasse, kraft- und geistlose Gestalten, abgehärmt duech das Gefühl eigener Abnahme, und am Ende muß das Versinken doetiger Menschheit mit dem Boden befürchtet werden. Ein in dem faulen Wasser und Moeast bereiteter Krankheitsstoff theilt sich der ganzen zwischen hohen Gebiegen eingefangeneu Luftmasse mit, daher die stets gefährlicher werdenden Wechsel- und tödtlichen Faulfieber, welche nicht mehr bloß in den Städten Wallenstadt und Weesen, sondern jezt auch in den groeßen Dörfern Mühlehoen, Näfels, Uenen, Bilten, Schänis und weiter abwäets am Zürichsee liegenden Dörfeen periodisch herrschen und Verwüstungen anrichten u. s. w.

Digitized by Google

für ſich geſondert als ſolche bezeichnet, der letztern die Ortſchaften Dorf, Ruſt, Rütisberg und Maſeltrangen zugetheilt und beide politiſchen Gemeinden dem Diſtrikt Utznach einverleibt.

Der Fortbeſtand eines adelichen Damenſtifts mit beſondern Vorrechten wurde im Jahr 1811 als mit den Zeitverhältniſſen und republikaniſchen Staatseinrichtungen des Kantons nicht weiter für vereinbarlich erachtet, das Stift vom Großen Rathe aufgehoben, ſein Beſitzthum an Gebäuden und Liegenſchaften verkauft, das Vermögen, nach Dotirung der zuſtändigen Kirchen und Pfründen zu Handen des Staats gezogen und jeder Stiftsdame eine ſtandesgemäße lebenslängliche Penſion ausgeſetzt.

Im Jahr 1824 am 1. Oktober Mittags verzehrte eine Feuersbrunſt zu Schänis den größten Theil des untern Dorfes, 27 Häuſer und 30 andere Gebäude, bei heftigem Föhnwind, doch konnte das Feuer vom obern Dorf, Kirche und Linthhof (ſeüheres Stiftgebäude) durch große Anſtrengung der Löſchmannſchaft aus den umliegenden und mehrern glarneriſchen Ortſchaften abgehalten werden; 43 Haushaltungen wurden ihres Obdachs beraubt, die Kantonshülfkaſſe ſpendete 3300 Gulden an Nothleidende. In Dorf bei Schänis verbrannte am 20. April 1848 gleichfalls bei ſcharfem Föhn ein Doppelhaus und vermochte man nur mit vieler Mühe größerm Unglück vorzubeugen.

Die 1831 dem Bezirk Gaſter zugetheilten politiſchen Gemeinden Schänis und Benken enthalten, erſtere: 690 Gebäude, 1724 katholiſche und 20 evangeliſche Einwohner; Benken 420 Gebäude und 1114 katholiſche Einwohner.

Schmärikon.

Hof, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Seebezirk.

Schmarinkhof oder Smarinkhofen (Smarinchova) am Züeichſee kommt im Jahr 744 als ein bewohnter Ort vor in der Schenkungsurkunde einer reichen Gutsbeſitzerin Beata, welche bei Anlaß einer mit ihrem Sohn Landbert der Abtei St.Gallen gemachten Schenkung gleichzeitig der Schweſternklauſe auf der Inſel Lüzzelau Güter zu Smarinkhofen vergabte. Im nämlichen Hofe beſaßen die rhätiſchen Grafen, ſpäter von Lenzburg, Liegenſchaften, aus denen Graf Ulrich laut Urkunde von 1045 das Stift Schennis beſchenkte.

Der Smarinkhof ward mit der Zeit ein Dorf, deſſen Bewohner nach Eſchenbach kirch- und pfarrgenöſſig waren; ſie fanden neben dem in der äußerſt milden und feuchtbaren Gegend ſehr gedeihlichen Land- und Weinbau auch beſonders guten Erwerb durch Benutzung der günſtigen Lage zur Schifffahrt und als Landungsplatz an der für bedeutenden Verkehr ſeit Jahrhunderten ſtark befahrenen Waſſerſtraße des See's, dieſes wichtigſten Verbindungsmittels zwiſchen Zürich, den beiden Ufergegenden, den Ländern Schwyz und Glarus, der Grafſchaft Toggenburg und weiter durch die Linth und den Wallenſee aufwärts mit der Grafſchaft Sargans und Rhätien. Dabei bildete der zahlreich ſeit unvordenklicher Zeit ſtattfindende Durchpaß der Pilger nach Einſiedeln, die ſich der hieſigen Ueberfahrt nach Altendorf hin und zurück bedienten, keinen geringen Erwerbszweig.

Schmärikon, wie dieſer Ort ſpäter genannt wurde, war einer der ſechs Tagwen der toggenburgiſchen Grafſchaft Utznach, mit derſelben 1438 pfandweiſe und 1469 völlig den Ländern Schwyz und Glarus zugehörig, daher im Winter 1444—45 im Kriege der Eidgenoſſen gegen Oeſterreich und Zürich von der öſterreichiſchen Beſatzung aus Rapperswyl das Dorf Schmärikon feindlich behan-

delt, geplündert und verbrannt, von den Bewohnern nach beendigtem Kriege jedoch wieder aufgebaut wurde.

Schmärikon löste sich später vom Kirchenverband zu Eschenbach aus, errichtete eine eigene Pfarrei und Kirche, deren Kollaturrecht den zwölf alten Geschlechtern zustand und beezeit den Kirchgenossen; ebenso wurde auch durch besondere Stiftung eine Frühmessereipfründe fundirt. Dieses Dorf wie die ganze Umgegend hatte von 1799 bis 1802 bei öftern Duechmärschen und Aufenthait französischer, östereeichischer und russischer Truppen schwere Einquartirungs- und Requisitionslasten zu tragen; hier fand auch am Morgen des 25. September 1799 von Lachen aus die Landung des französischen Armeekorps statt, weiches die Redoute der Oestereeicher bei Utznach erstürmte und dieselben zurückdrängte. Siehe Kriegseeeignisse.

Im Jahr 1811 am 16. Februar wuede das Marktschiff von Schmärikon mit vieien Leuten vom heftigen Sturmwind umgestüezt, wobei drei Personen sammt beträchtlichem Waarenwerth zu Geund gegangen, die andern Personen aber gerettet worden sind.

1803 bei Konstituirung des Kantons St.Gallen wurde Schmärikon als politische und Ortsgemeinde dessen Distrikt Utznach, und 1831 dem Seebezirk einverleibt; diese Gemeinde enthält 278 Gebäude, 926 katholische und 17 evangelische, zusammen 943 Einwohner.

Schützenwesen.

Weit früher, als die christliche Zeiteechnung beginnt, bedienten sich die Bewohner Heivetiens zur Kriegsführung und zur Jagd neben andern Waffen auch der ältesten bekannten Schießwaffe, nämlich roh gearbeiteter Pfeile und Bogen, wie sie die Wilden noch führen, und gleich diesen legten sie mit sicheem Aug und fester Hand im Gebrauch solcher Waffen große Geschicklichkeit an den Tag, erlangt durch häufige Uebung.

Hiezu boten ihnen östere Fehden mit Feinden und unabläßige Kämpfe mit den zahireich die dichten Waldungen dieses Landes belebenden wilden Thieren beinahe ununterbeochen Gelegenheit. Der Gebrauch dieser Waffen soll sich in unseren Landesgegenden bis Ende des XII. Jahrhunderts erhalten haben, bis die 1191 von König Richard (Löwenherz) bei den Engländeen im Kreuzheer eingeführte, sicheeere Armbrust den Vorrang einnahm, doch wurden diejenigen, die diese neue Schießwaffe führten, gleichwohl fortwäheend noch Bogenschützen genannt.

Welchen Werth man auch in St.Gallen damals schon darauf legte, gute Schützen zu haben, die das voegesetzte Ziei sicher treffen, geht aus unserer frühern Mittheilung über Errichtung eines eigenen Korps von Bogenschützen unter dem kriegerischen Abt Konead um das Jahr 1226 (siehe Seite 500) so wie daeaus hervor, daß er dieselben durch Aussetzung von Gaben für den besten Treffer zur fleißigen Uebung im Zielschießen ermunterte, und aus freiheeelichem stets kampfbereiten Stamm entspeossen, dahee an den Waffenübungen seiner ritterlichen Gesippten oft Theil nehmend, auch als Abt besonderes Vergnügen daran fand, selbst als geschickter Schütze den Seinigen mit eigenem Beispiei voranzugehen. *

---

* Darauf deutet unzweifelhaft auch die bei seinem Bildniß nebst den Atributen der fürstäbtlichen Würde befindliche Armbrust mit Pfeilen. (Badians Chronik der Aebte in Manuskript, Stadtarchiv Nr. 677, Seite 169.)

Digitized by Google

Wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir hierin den Ursprung des St.Gallischen Schützenwesens erblicken, so weit es die obrigkeitliche Anregung und Beihülfe zur Ausbildung guter Schützen betrifft, denn hiezu gehört auch die auf öffentliche Kosten stattfindende Anschaffung des nöthigen Schießzeugs, die bei dazumaligen hohen Preisen dieser Waffe nicht Jedermann möglich gewesen wäre, sowie die Anweisung von Schießplätzen und Zielstätten. Wirklich finden wir, daß auch in der Stadt St.Gallen von Obrigkeitswegen die Wichtigkeit eines guten Schützenwesens, als hauptsächlichen Wehrmittels für Angriff und Vertheidigung in Kriegszeiten wohl anerkannt, so wie dessen Fortbestand und zeitgemäße Vervollkommnung zu den Pflichten der Obsorge für das Gemeinwohl gezählt worden ist, daher nicht allein in obberührter Weise unterstützend mitgewirkt, sondern auch obrigkeitlich regelmäßige Schirßübungen angeordnet, von Zeit zu Zeit den Wehrfähigen erneuert zur Pflicht gemacht und den Schützen auch die Besuche von Schießen an andern Orten wesentlich erleichtert wurden.

Die Errichung dieses öffentlichen Zweckes förderten ohne anders jederzeitige große Vorliebe der Privaten für das Schützenwesen, ihr rühmlich sich auszeichnendes Bestreben, für dessen ehrenhaften Bestand gemeinschaftlich zu wirken und sich zu hiefür bestimmten Verbindungen fest zu vereinigen, denen die Obrigkeit gerne ihren Schutz, Beistand und besondere Organisation ertheilte. Geselliges Vergnügen und gegenseitiger Wettifer zur Auszeichnung durch trefflicher Leistungen bildeten die Würze dieser gedeihlich und rasch sich entwickelnden Verbindungen, aus denen die Schützengesellschaften entstanden sind. Vor Allem aus darf nicht übersehen werden, daß das Schützenwesen zum schönsten Flor und hoher Bedeutung gelangte sowie auch die größte Wirksamkeit entfaltete, als die Schützen von der Liebe zum Vaterlande und treuem Pflichtgefühl geleitet es sich zur Hauptaufgabe und Ehrensache machten, die durch fleißige Uebungen erlangte Fertigkeit im Gebrauch ihrer Waffen der Erhaltung des köstlichen Kleinods schweizerischer Freiheit und ihre eigenen wie die Zusammenkünfte mit eidgenössischen Waffenbrüdern aus andern Städten und Landschaften der Befestigung und Uebereinstimmung gleicher patriotischer Gesinnungen zu widmen, namentlich aber dieselben eintretenden Falls durch rühmliche Thaten zu bewähren.

Da die Errichtung von Schützengesellschaften oder „Vereinung der Schützen" gleich wie die obrigkeitlich verordneten Schirßübungen geraume Zeit vor Erfindung des Schirßpulvers stattfand, so kommt auch in St.Gallen die Armbrustschützengesellschaft, auch kurzweg noch „vereinte Bogenschützen" genannt, zuerst vor. Die Uebung mit der anfänglich von freier Hand, dann des die größere Triebkraft und Tragweite bezweckenden stärkern Bogens wegen mit eisernen Winden gespannten Armbrust wurden längere Zeit hindurch im Stadtgraben vorgenommen, und die Gesellschaft der Armbrustschützen, welche während mehrern Jahrhunderten, nachdem das Schießpulver schon im Gebrauch war, neben einer andern Schützengesellschaft fortbestand, hatte als die älteste stets den Vorrang.

Nachdem der Gebrauch des Schießpulvers kurze Zeit nach dessen Erfindung auch in St.Gallen (siehe Kriegswesen Seite 504) für das grobe Geschütz und gegen Ende des XIV. Jahrhunderts, obwohl noch ausnahmsweise für Handrohre in Anwendung gekommen, 1420 aber schon häufiger geworden war und die Uebung mit den von der Stadt für das Zeughaus und von vermöglichen Bürgern für sich selbst aus Nürnberg bezogenen Handrohren begonnen hatte, bildete sich nach dem 1429 von besagter Stadt und 1430 von Augsburg gegebenen Beispiel in St.Gallen, als mit diesen

Digitized by Google

Städten in nächster und starker Geschäftsverbindung stehend, ebenfalls bald eine Vereinigung von Schützen mit Handrohren, die Gesellschaft der Büxenschützen genannt, welcher vom Rathe besondere Satzungen ertheilt, ein Schießplatz hinter dem Kloster angewiesen und beim jährlichen Hauptschießen von der Obrigkeit wie den Bogenschützen eine Gabe, Aventür genannt, aus dem Stadtseckel zuerkannt wuede.

1474 erneuerten Bürgermeister und Rath die Satzungen der Büxenschützen und setzten hiebei unter Anderm fest: es soll jeder Schütz frei schießen, die Bür weder auf noch an die Achsel legen, kein Rohr auf der Bür, sondern nur ein klein Löchli oder Nägeli als Absehen haben, widrigenfalls um Schuß und Aventür kommen, auch Keiner 2 Kugeln laden, noch 2 Schüß in einem Schuß thun, so man um der Stadt Aventür in Kleinod oder Geld schießt, ansonst er alles Schießzeugs und der Gesellschießen verlurstig sey bis auf neue Bewilligung der Gesellschaft. Wer der Stadt Aventür gewinnt, solle die nächsten 4 Feiertage an der Zillstatt schießen, sofern ihn nicht Nothwendiges abhielte und er vom Schützenmeister Urlaub hätte, bei Verlurst der gewonnenen Aventür. Das Schießen war auf die Sonn- und Feiertage beschränkt und nur an den Werktagen erlaubt, welche zwischen einem Feiertag in der Woche und dem nächsten Sonntag eintreffen.

1480. Der in diesem Jahr von der Büchsenschützengesellschaft errichteten und früher (Seite 576) erwähnten Stiftung eines Altars und besonderer Bruderschaft zu Ehren St.Agatha in der St.Magnuskirche ertheilte am 15. Januar Hans von Hoyen, Kirchherr daselbst und Dompropst zu Chur, eigene Satzungen, denen gemäß keine anderen außer Büchsenschützen in diese Bruderschaft aufgenommen, von ihnen und ihren Frauen die bezeichneten kirchlichen Handlungen jährlich begangen und zudem für die verstorbenen Gesellschafter eine Jahrzeit mit Vigilien, gesungenem Amt und Opfer gehalten werden sollen.

1485. In dieses Jahr fällt das von beiden Schützengesellschaften zu St.Gallen abgehaltene große Ehr- und Freischießen, das von den Bogenschützen am 19. Juli begonnen und bis am 27. Juli fortgesetzt wurde, dasjenige der Büchsenschützen währte vom 30. Juli bis 12. Augnst; jeder der beiden Gesellschaften ertheilte die Obrigkeit eine Aventür von fl. 60, und die Bürgerschaft ebenfalls jeder 25 Hauptgaben im Werth von fl. 300 zu Gewinnsten; den Bogenschützen ward die Distanz vom Schießstand bis zum Ziel 340 Schuh und den Büchsenschützen 716 Schuh weit gesetzt und bestimmt, daß beide Schützen mit freiem Arm außer den Aermeln, ohne das Gewehr an Brust und Achseln noch sonst aufzulegen schießen sollen, bei Verlurst der Gaben, die von fl. 1 bis fl. 60 stiegen, die in vergüldeten Bechern und Löffeln, in Hosen, Sammt-, Seiden- und Leinenzeugen, auch baarem Geld bestanden; es waren auch gleichzeitig zur Freude des Volks andere Spiele unter obrigkeitlicher Aufsicht eingerichtet, nämlich: das Laufspiel gewährte demjenigen, der jeweilen zuerst im Wettlaufen an das 400 Schritt weite Ziel gelangt war, einen Preis von fl. 2, und von den weiblichen Peesonen deejenigen, die allen andern Mitlaufenden 200 Schritte weit voran zu laufen vermochte, fl. 1. Der Glückhafen spendete gegen Einlage von 1 Kreuzer Gewinnste von fl. 1 bis fl. 50 als Bestgewinn unter 18 Treffern; fl. 1 gewann Jeder, der in drei Malen einen 22 Pfund schweren Stein am weitesten warf, auch wer jeweilen den größten Sprung thun konnte. Dieses Volksfest versammelte über 3000 Personen aus andern Orten der Schweiz und aus den meisten schwäbischen Reichsstädten bis Ulm, in St.Gallen und ward als ein außerordentliches gepriesen.

Schon längere Zeit hatten die gewöhnlichen Schießübungen der Büchsenschützen an den Sonn-

Digitized by Google

und Feiertagnachmittagen Anstände mit der Abtei veranlaßt, weil dieser Lärm die Klosterbewohner in ihren geistlichen Verrichtungen und klösterlichen Andacht störte, weßhalb auf Klagen Abt Gotthards bei den Schirmorten 1491 einen Schiedspruch zwischen ihm und der Stadt erfolgte, demgemäß Verlegung des Schießplatzes an einen das Kloster nicht beunruhigenden Ort stattzufinden hatte, und die Obrigkeit überließ hiefür einen Platz auf Kugelmoos; die Erbauung eines Schützenhauses daselbst mit Beihülfe der Obrigkeit fällt in das Jahr 1503, und zur Vergrößerung des Schießplatzes kaufte die Schützengesellschaft 1526 auch noch einen anstoßenden Garten um 40 Gulden.

Im Jahr 1503 wurde obrigkeitlich verordnet, daß die Büchsen- und die Armbrustschützen bei ihren Schießen die Aventür nur am einten oder andern ihrer Schießplätze, aber nicht die Nämlichen an beiden Orten gewinnen dürfen. Damit auch die Knaben sich, anstatt des Herumstrielens und Lärmens auf Plätzen und Gassen, zweckmäßiger an den Sonn- und Feiertagnachmittagen unter Anleitung und Aufsicht im Armbrustschießen nach dem Ziel üben können, wurde ihnen hiefür ein bestimmter Platz auf dem hintern Brühl angewiesen, doch das unbeaufsichtigte Schießen der Jugend auf andern Plätzen verboten.

1525. Bei Einführung der Reformation zu St.Gallen hoben die Gesellschaften der Armbrust- und Büchsenschützen ihre bisherigen kirchlichen Bruderschaften auf, verzichteten darauf, das an sie zurückfallende Stiftungsgut und den Erlös der bisher zu ihren Altären gehörigen silbernen Brustbilder, Monstranzen und andern Kleinodien unter sich zu vertheilen und vergabten Alles der neu entstandenen bürgerlichen Armenstiftung des Stockamts. Sowohl diese Schenkung als das Anerbieten der Büchsenschützen, daß sie stets zum Schutz der Obrigkeit und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bei drohenden Gefahren gerüstet und verfügbar sein werden, wurde obrigkeitlicherseits hoch verdankt und die nöthige Munition aus dem Zeughaus verabfolgt.

Bis in die zweite Hälfte des vorhergehenden Jahrhunderts bediente man sich zum Abfeuern der Handbüchsen des Zündstricks von freier Hand, was das richtige Zielen und Treffen sehr erschwerte; bessere Dienste leisteten die hierauf an den Gewehren angebrachten, die Lunten haltenden und beim Abdrücken auf die Zündpfanne bringenden Schnapper, welche höchst einfache Vorrichtung längere Zeit hindurch, nachdem die 1528 von Nürnberg nach St.Gallen gekommenen Radschloßgewehre, die mit Schlüsseln aufgezogen werden mußten, bekannt waren, vor diesen, als weniger kostbar und mühsam, den Vorzug behauptete und allgemeiner im Gebrauch blieben.

1526 waren die St.Gallischen Schützen zu einem großen Schießen nach Zürich eingeladen und mit großer Gastfreundschaft und Ehren erfreut worden. Solches zu erwiedern, die bisherigen freundnachbarlichen und auch im reformatorischen Bestreben übereinstimmenden Gesinnungen zu befestigen, wurde 1527 vom 18. bis 24. Mai ein großes Ehr- und Freischießen in St.Gallen abgehalten und diesem vorangängig Einladung an Zürich und andere Städte und Landschaften erlassen. Die am 18. Mai anlangenden 50 Züricher mit drei angesehenen Rathsdeputirten an der Spitze bewillkommte eine halbe Stunde vor der Stadt auf Schönenwegen der Bürgermeister J. von Watt Namens der Stadt St.Gallen in Begleit mehrerer Rathsabgeordneten zu Pferd, 300 zu Ehren der Zürcher blau und weiß gekleideten, mit Handbüchsen und Spießen bewaffneten Bürgern und 100 gepanzerten Hellebardiren, die dem Zug voranschreitend beim Einzug in die Stadt paradirten, während von den hohen Wehren (Thürmen und Thoren) der Donner der Karthaunen diese und die zufälligerweise von der entgegengesetzten Seite gleichzeitig anrückenden Schützen von

Konſtanz und Lindau begrüßten, die zu Schiffe in Steinach landend von dort zuſammen nach St.Gallen gezogen waren und mit dem Zug der Zürcher auf dem Markt und nachher beim gemeinſamen Abendeſſen im Zunfthaus der Webern ſich vereinigten.

Das Schießen ſelbſt mit Handbüchſen nach dem Ziel begann Sonntags den 19. Mai auf dem Schützenplatz vor Multerthor, wo die ſechs Zünfte ihre großen Zelte aufgeſpannt hatten und die Schützen gaſtirten, die außer den St.Galliſchen 200 Mann ſtark am Schießen Theil nahmen, andere Gäſte wurden 700 gezählt, worunter die berühmten Namen Huldreich Zwingli, Leo Jud, Pellkan und Wolfgang Joner; am Schießen nahmen Theil die Schützen von Zürich, Konſtanz, Lindau, Appenzell, Biſchofszell, Arbon und der alten Landſchaft. Da diejenigen der erſtbenannten drei Städte mit denen von St.Gallen gleiche Zweckſchüſſe gethan hatten und man im Begriffe ſtand, durch Stich entſcheiden zu laſſen, wem der Beſtgewinn von fl. 25 zufallen ſolle, wurde auf Antrag Landvogts Lavater von Zürich dieſes unterlaſſen und die Gabe unter den vier Beſtgewinnern dieſer Orte gleich getheilt.

Während der ganzen Feſtzeit wurden die Schützen alle Abend auf der Weberzunft frei gehalten und ihnen von Mitgliedern des Kleinen und Großen Raths ſowie von eingeladenen Bürgern Geſellſchaft geleiſtet, andere Bürger aber, um die Gäſte nicht im Platz zu beengen, vom Zudrang abgemahnt und auf einen allgemeinen Feſtſchmaus vertröſtet. Hiezu bot ſich weiterer Anlaß, da die Gotteshausleute aus den Gemeinden Tablat, Straubenzell, Goßau, Waldkirch, Lömmiswyl, Berg und dem Rorſchacheramt durch eine Abordnung von 400 mit Büchſen und Spießen bewaffneten Männern, von Ammännern und Hauptleuten angeführt, den Herren von Zürich, als der alten Landſchaft Schirmvögten, feſtlichen Beſuch in St.Gallen abſtatteten, ſie durch den achtzigjährigen rüſtigen Ammann Gerſter von Lömmiswyl herzlich begrüßten und mit einem großen, bekränzten Ochſen beſchenkten, was die Abgeordneten Zürichs wohl verdankten und den mit einem gelb und ſchwarzen Teppich gekleideten Ochſen nach Zürich ſandten; der Stadtmagiſtrat in St.Gallen gaſtirte dieſe Gotteshausleute und ſämmtliche Bürger, zuſammen über 1000 Mann, auf Koſten der Stadt auf dem Metzg- und Kornhausgebäude unter Muſik und Löſung der groben Stucken zu Männiglichs Freude. Den Schluß des Feſtes am 24. Mai bildete ein großer Umzug aller Schützen durch die Gaſſen der Stadt, voran 100 in Harniſch gekleidete Hellebardiere mit Zinken- und Trompetenblaſern, Trommelſchlägern und Pfeifern in der Stadtfarbe und nach den Schützen 200 bewaffnete Bürger; jeder Schützenabtheilung wurde bis an die Stadtgrenze das Ehrengeleit gegeben und dann brüderlich Abſchied genommen.

1533 gewannen an dem Freiſchießen in Zürich die Büchſenſchützen von St.Gallen den erſten Preis in einem großen Ochſen beſtehend und brachten denſelben durch beſondere Deputatſchaft ihrer Obrigkeit zum Geſchenk, welches dieſelbe mit Dank annahm, dagegen den Schützen fl. 20, die der Ochs gewerthet war, ſchenkte und denſelben dem Spital um fl. 15 überließ.

1550. Bei Erbauung eines neuen Schützenhauſes und Ueberlaſſung eines Schießplatzes beim Eingang zum hintern Brühl für die Armbruſtſchützengeſellſchaft überließ dieſe gegen Beitrag von fl. 400 dieſes Schützenhaus der Stadt, was unter dem Beding angenommen wurde, daß die Schützen künftig das Haus in baulichen Ehren zu unterhalten habeu. Ferner ward obrigkeitlich verordnet: es haben in Zukunft ſowohl bei Büchſen- als Bogenſchützen die Schützenmeiſter bei der jährlichen Rechnungsablage alle Schulden und Bußen von den Schützen einzuziehen, ehe man anfängt

Digitized by Google

zu ſchießen; würde dieſes nicht geſchehen und ſpäter Jemand hiefür belangt werden wollen, ſo werde die Obrigkeit ſich damit keineswegs befaſſen; auch habe jeder abtretende Schützenmeiſter dem neuen Rechnung abzulegen.

1560. Auf Einladung des Herzogs von Württemberg an die Stadt St.Gallen wie an andere evangeliſche Städte zu einem großen Schießen in Stuttgart mit Beſtgewinn von 100 Dukaten ertheilte der Rath den unter Schützenmeiſter Klaus Degen dahin reiſenden Armbruſt- und Büchſenſchützen einen Reiſegeldbeitrag von fl. 60 und dem Schützenmeiſter ein Roß aus dem Spitalſtall ſammt Decke mit den Stadtbären zu iehnen. Gleiche Gunſt und jedem Schützen ein Reiſegeld von fl. 20 zum Beſuch des Schießens, das 1576 zu Straßbueg gehalten wurde, ward vom Rath erkannt, und da bei ihrer Rückkunft einerſeits die Schützen nicht genug rühmen konnten, welche Ehre und Liebe ihnen zu Straßburg wie auf der Reiſe zu Schlettſtatt, Kolmae, Mühlhauſen, Baſel, Rheinfelden und Winterthur mit Gaſtereien und Geſchenken erwieſen woeden, anderſeits aber der Rath von Straßburg anzeigte, wie viel Freude dort die St.Gallerſchützen bereitet nud ſich zue Ehre der Stadt ſo aufgeführt, daß man es zum Gedächtniß aufzeichne und gerne mit Korn und Früchten in Zeiten der Noth aushelfen werde, hat der Rath den Schützen ſeine Freude und Anerkennung beſonders ausdrücken laſſen, die Deckung iheer weitern Unkoſten und auch derjenigen für das Fenſter mit dem Stadtwappen in das Schützenhaus zu Straßburg als Andenken übernommen. Die Koſten des im folgenden Jahr von einigen St.Gallern unternommenen Ritts zum Schützenfeſt in München hatten dieſe ſelbſt zu beſteelten.

Schon um 1569 kamen anſtatt der bisherigen kurzen Büchſen die Musqueten mit langen und gezogenen Läufen, mit Lunten und Radſchlöſſern, beim Zielſchießen in Uebung und daher trägt die nämliche Geſellſchaft den Namen Büchſenſchützen und Musquetenſchützen. Es pflegten auch nicht ſelten dieſe Schützen ſchon frühee mit Hackenbüchſen und Doppelhaken, ſchweeen auf Stöcken mit eiſernen Gabeln aufgelegten Gewehren ſich im Schießen auf weite Diſtanzen zu üben.

1584 am 24. Mäez beſchloß der Rath auf ernſtliches Bitten der Büchſenſchützen, weil Ihrer ſo viel ſind und ihre Anzahl mächtig zunimmt, ihre dießjährige Abendtheuern auf fl. 80 zu erhöhen, die ſollen ſie freundlich und tugendlich mit einander verſchießen; ebenſo die Bogenſchützen 1595, deren Abendtheuer auf fl. 50 erhöht waed. 1602 wurde den Schützen die jährliche Schenkung vom Rath zum Verſchießen wieder zuerkannt, doch mit ernſtlicher Ermahnung, daß ſie das Spielen bei ihnen nicht leiden noch aufkommen laſſen ſollen. 1604 erhielten die Schützen, die ſich am Schießen zu Herisau wohl gehalten, ein obrigkeitliches Geſchenk.

1605 beſtätigte der Rath die von den Verordneten abgeänderte Oednung dee Schützen und daß dieſe ſich hinfort allein der Musqueten und Hacken bedienen ſollten. Zwölf Büegern, die dem großen Schießen in Baſel beigewohnt und 10 Ehrengaben nebſt einer Fahne gewonnen hatten, vergütete die Obrigkeit in Anerkennung der auch der Stadt zur Ehre geeeichenden Leiſtungen iheer Schützen alle Unkoſten nnd ſchenkte ihnen die ihe überbrachte gewonnene Baslerfahne wieder, um ſie im Schützenhaus aufzuhängen. 1612 waed beſtimmt, es ſollen die Schießhütten nicht länger als bis Abends 6 Uhr offen bliben, 1617 die Abendtheuer von fl. 146 auf fl. 156 und folgendes Jahr auf fl. 160 erhöht und die Scheiben, die jährlich mindeſtens fl. 100 koſteten, fortwäheend auf Koſten der Stadt verabfolgt werden. Im Herbſtmonat des Jahres 1618 gab die Musquetenſchützengeſellſchaft zu St.Gallen ein Geſellenſchießen; hiezu kamen aus der Umgegend 384 Schützen, welchen

nach beendigtem Schießen vereint mit den hiesigen Schützen von der Obrigkeit (die einen vergoldeten Becher als erste Gabe schenkte) eine Mahlzeit auf Weberzunfthaus gegeben wurde. 1619 wurde den Musquetenschützen der Besuch des Schießens zu Appenzell und desjenigen im Thurthal bewilligt, doch mit der Erinnerung, daß sie sich der Religion wegen (bei herrschender konfessioneller Aufregung) bedachtsam benehmen, widrigenfalls die Obrigkeit sich ihrer Sachen nicht beladen könnte.

1626 und 1627 ertheilte der Rath den Knaben, die sich im Armbrustschießen üben, Geldgeschenke zum Verschießen unter Aufsicht der Schützenmeister; und jedem Musqueteuschützen, der 1627 das von Erzherzog Leopold von Oestereeich in Konstanz angeordnete Schießen besuchte, 10 Reichsthaler, welches Geschenk nach Ablauf des Schießens und auf erstatteten Beicht über das Wohlverhalten der Schützen im Ganzen auf fl. 300 erhöht wurde.

1628. Die Rathseekanntniß vom 28. Februar verbot den Schützen das Hosenbetteln bei den gemeinen Leuten (als Hochzeitgaben von Neuverehlichten an die Schützen), erlaubte zwar ferner bei Vornehmen, aber nur durch 2 Mann anstatt der eingeschlichenen zahleeichen Abordnungen um solche Hochzeitgaben anzuhalten und nur stehend den dabei angebotenen Trunk anzunehmeu und sich dabei nicht niederzusetzen (damit keine Gasteeeien daraus erwachsen), auch sollen diejenigen, so die Hosen beim Ausschießen gewinnen, den Andern Nichts zu vertrinken geben.

Am 24. August dieses Jahees beehrte Graf Egon von Fürstenberg bei seinem Besuch zu St.Gallen die Musquetenschützen durch Theilnahme an ihrem Schießen und schenkte ihnen einen schönen silbeenen Becher.

Daß auch die Fürstäbte des Klosters St.Gallen als Landesherren ihres Gebiets, der alten Landschaft, die Wichtigkeit der Schießübungen für die Wehrpflichtigeu nicht verkannten und denselben sogar zur Pflicht machten, geht aus Artikel 31 des alljährlich in allen Pfarrkirchen des Landes verlesenen Landmandats hervor, welches obrigkeitlich vorschreibt: daß diejenigen Landschaftsangehörigen, die Musqueten besitzen, wenigstens viermal jährelich, namentlich jeweilen an den ersten Samstagen im Mai, Juni, Juli und August, mit glatten oder Feldmusqueten auf der allgemeinen Schießstatt zum Zielschießen sich einfinden sollen, bei Strafe von 3 Batzen für jedesmaliges Ausbleiben.

Es kommen auch zu dieser Zeit schon Schützenhäuser und Schießplätze in der alten Landschaft zu St Fiden, Goßau, Wyl, Rorschach, Mörswyl, Straubenzell, und an einigen dieser Orte auch Schützengesellschaften vor, von denen gleichfalls Freischießen abgehalten und diese auch von den Schützen aus der Stadt besucht wurden; z. B. im Juli 1645 dasjenige zu St.Fiden fünf Tage während. Im Toggenburg, Rheinthal, zu Rapperswyl, Sargans u. a O. bestanden ebenfalls frühzeitig Schießplätze und Schützengesellschaften, diejenige zu Lichtensteig eeneuerte ihre alten Satzungen 1610 in schriftlicher Fertigung; ferner zu Herisau und Appenzell. Am letztern Orte wurde 1645 ein großes Schießen, 7 Tage dauernd, gehalten, bei dem sich 340 Schützen, darunter 34 von St.Gallen einfanden, denen die Stadtobrigkeit fl. 150, und denen, die im folgenden Jahr einem 9 Tage wäheenden Schießen in Herisau beiwohnten, fl. 200 wegen Wohlverhalten an Kosten und Zeitveesäumniß vergütete.

1647 wurden neben dne schweren Musqueten zum Zielschießen auch leichtere eingeführt, auch vom Rath erkannt, daß man um den Gewinn des obrigkeitlichen Abendtheuers 8 Schüsse gethan haben müsse, und daß durch die Schießübungen weder dem Besuch der Kirche noch den Rathssitzungen Eintrag gethan werden dürfe. Eine Verordnung von 1656 verpflichtete jeden Bürger vom 18. bis in

das 45. Jahr, jäheilch wenigſtens an 6 Schießübungen auf dem Schützenplatz Theil zu nehmen, bei Strafe von 6 Pfd. Pfenning in die Schützenkaſſe. Das Schießen mit gezogenen Roheen auf der Schießſtatt von freier Hand wurde 1670 gänzlich verboten, abee 1671 wiedee eingeführt.

1671 fand in St.Gallen vom 10. bis 20. September mit Bewilligung vom Kleinen und Großen Rath ein von der Musquetenſchützengeſellſchaft veranſtaltetes großes Ehe- und Freiſchießen ſtatt, wozu an die Schützen von folgenden Orten, wo die St.Galliſchen Schützen feüherhin auch ſchon eingeladen worden, in Erwiederung deſſen, beſondere Einladungen erlaſſen wueden: nämlich an diejenigen von Inner- und Außerehoden, des Landshofmeiſteramts, der alten Landſchaft mit Rorſchach, der Städte Wyl, Lichtenſteig und übrige Grafſchaft Toggenburg, Arbon, Biſchofszell, Frauenfeld, Alſtätten und Rheineck, nebſt den Schützen im obern und untern Rheinthal, Hauptwyl und Weinfelden. Jeder anlangenden Schützenabtheilung wuede von Deputieten der St.Galliſchen Schützen entgegengezogen, ſelbige bewillkommt, im Schützenhaus auf Kugelmoos, wo der Schießplatz wae, der Ehrentrunk gereicht und in die bezeichneten acht Gaſthäuſer zue Herberg wieder Geleit gegeben, dort begrüßten Rathsabgeordnete die Schützen im obeigkeitlichen Namen, leiſteten ihnen Geſellſchaft und ſpendeten 12 Kannen Eheenwein.

Alle Schützen, wozu auch noch die von Lindau anlangten, wueden am folgenden Tage in 18 Rotten eingetheilt und durch das Loos ihre Reihenfolge zum Schießen bezeichnet und das Schießen begonnen; nach Beendigung und Abſendung der Umſchüſſe kam das Stechen, wobei ſich 122 Schützen betheiligten. Die beſte Gabe beſtand in einem vergoldeten Bechee im Werth von fl. 60, von der Obeigkeit geſchenkt, fernee 122 Gaben aus dem Doppel gemacht und eine Menge von den Zünften und Privaten geſchenkter Gaben; bei dieſem Schießen durften keine andern, als gezogenen Musqueten und zweilöthige Kugeln gebraucht werden; nach Beendigung des Schießens wuede auf Koſten der Stadt allen Schützen auf der Weber- und Schneiderzunft, in Geſellſchaft des Geoßen und Kleinen Raths nebſt Stadtgeeicht ein Gaſtmahl gegeben, wobei ſich 820 Mann einfanden. Der Schießplan, das Verzeichniß aller Theilnehmer am Schießen, das Reſultat der gethanen Schüſſe und gewonnenen Gaben kam im Deuck zu Jedermanns Kenntniß, doch bemerken wir noch, daß folgende Schützengeſellſchaften die meiſten Gewinnſte durch ausgezeichnetes Teeffen eelangten: 145 Schützen von St.Gallen 70 Preiſe, 60 von St.Fiden 24, und 26 von Trogen 17 Peeiſe, zuſammen im Werth von fl. 659. Bei Beendigung des Feſtes und Wegzug der Schützen wurde auf den hohen Wehren „ſo dapfeelich geſchoſſen“, daß mehreee geoße Stuck zerſpeangen, doch ohne zu ſchädigen.

1675 eeneuerten Klein und Großer Rath das Gebot von 1556 wegen herrſchenden Kriegsunruhen noch ernſtlicher dahin, daß die jedem Büeger auferlegten Schießübungen an wenigſtens ſechs Schießtagen jäheilich ſtreng eingehalten werden und neben dem Schießen mit gezogenen Musqueten auf Gabeln auch mit glatten Feldmusqueten und Handrohren ſtattfinden, auch Jedem auf Begehren Pulfer und Blei und denen, die nicht mit eigenen Gewehren verſehen ſind, Handeohee aus dem Zeughaus geiehnt werden ſollen; damit dieſe Beeordnung beſſee Handhabung finde, wuede Schützenmeiſtern und Vierern Auftrag und Vollmacht ertheilt, die Mannſchaft zur beſtimmten Zeit durch den Zeiger zu den Schießübungen aufzubieten, und jeden Ausbleibenden unnachſichtlich um 10 Pfund Pfenning in die Schützenkaſſe zu büßen. Sowohl die Musqueten- als Armbruſtſchützen erhielten die übliche Geid- und Weinſchenkung, doch unter der Ermahnung, das übeehandnehmende Kegeln abzuſtellen und lieber dieſe Zeit für Schießübungen zu verwenden.

Digitized by Google

Auch Abt Gallus II. fand ſich im nämlichen Jahr wegen mißlichen Zeitläufen bewogen, ſeinen Unterthanen den obrigkeitlichen Befehl für Abhaltung der Schießübungen in Erinnerung zu bringen; als gleich andern Schützengeſellſchaften auch diejenige in Mörswyl von dem ihr zu dieſem Zwecke ſchon früherhin eingeräumten Privilegium des Bezugs von Beiträgen von den Beiſaßen Gebrauch machen und dieſe nicht entſprechen wollten, wurden auf Klage der Schützengeſellſchaft zu Mörswyl die Beiſaßen zur Entrichtung ſolcher Beiträge durch Richterſpruch des Pfalzraths verfällt.

1706 wurde das Schützenhaus der Bogenſchützen auf der Brühl wieder auf Stadtkoſten renovirt, und 1710 dieſen und der Musquetenſchützengeſellſchaft die gewohnten Abendtheuer wieder zuerkannt, doch 1723 ernſtlicher Berathung gepflogen, ob nicht die Hälfte der Bogenſchützen in Schützen von freier Hand umgewandelt werden ſollen? wegen Schwierigkeit für Einrichtung eines Schießplatzes auf dem Brühl aber hievon einſtweilen abſtrahirt.

Im Jahr 1733 gründeten eine ziemliche Anzahl von Bürgern, welche ſich für die zu dieſer Zeit bekannt gewordene neue Gewehrart der Stutzer intereſſirte und die Einführung und Einübung dieſer wichtigen Waffe auch in St.Gallen für zweckmäßig erachtete, eine neue oder die dritte Schützengeſellſchaft daſelbſt, erkor als Schießplatz hiefür das Bierhaus vor dem Platzthor, und ſtellte eigene Statuten auf, denen gemäß jeder Geſellſchafter ſich verpflichtete, alle Dienſtage mit Stutzern und Piſtolen und alle Donnerſtage mit Feldrohren ſich im Schießen nach dem Ziele zu üben.

Die bisher der Musquetengeſellſchaft auf Kugelmoos jährlich von Obrigkeitswegen gegebene Schenkung wurde 1737 unter dem Namen Abendtheuer mit fl. 180 als Gegenwerth für 60 Paar Hoſen ins Schützenbuch eingetragen und in dieſem Jahr bei Anlaß eines Schützenfeſtes den Schützen Ehrengaben von Verſchiedenen im Werth von fl. 254 geſchenkt. Dieſe Geſellſchaft beſaß zur nämlichen Zeit ein artiges Vermögen und an Silberzeug in Bechern und Trinkſchalen 355 Loth; 1742 wurde die obrigkeitliche Schenkung an die Schützen mit aufgelegten Musqueten wegen ſonſtigen großen Ausgaben des Seckelamts auf fl. 160 beſchränkt, gleichwohl aber erkannt, den Schützen von freier Hand die bisherige beſondere Gabe der ſogenannten 8 Paar Hoſen ungeſchmälert zukommen zu laſſen, weil dieſer Schießmodus eine ſonderbar gute Uebung ſei, hingegen den Bogenſchützen das Abendtheuer von 117 auf fl. 80 herabgeſetzt.

1756 war die Anzahl der Bogen- oder Armbruſtſchützen ſo geſchmolzen, daß aus dieſem Grund und weil ihre Schießübungen keinen allgemeinen Zweck mehr hatten, die bisherige obrigkeitliche Schenkung in Frage kam und nur einſtweilen noch wegen mehrhundertjähriger Uebung ertheilt, in einigen Jahren aber aufgehoben ward. 1777 wurde wegen großer Beläſtigung des Bauamts durch verſchiedenartige Anſpruchnahme unter Anderm auch deſſen Leiſtungen an Scheibenlieferung für die Musquetenſchützen weſentlich beſchränkt, dagegen 1779, um das nützlichere Freihandſchießen zu fördern, den Schützen, die ſich darin üben, die Scheiben gratis aus dem Bauamt zu geben erkannt.

Dem Bericht eines Zeitgenoſſen über den Zuſtand des damaligen Schützenweſens iſt u. A. zu entnehmen, daß die Musquetenſchützengeſellſchaft damals aus zwei Kompagnieen, jede von 150 Mann beſtand, beiden hatten zwei Amtsſchützenmeiſter als Hauptmänner und die Vierer als Offiziere vorzuſtehen, wöchentlich zweimal im Frühling, Sommer und Herbſt wurden gewöhnliche Schießübungen und jährlich einmal Haupt- oder Geſellenſchießen gehalten. Die meiſten Schützen waren dem Militär einverleibt, andere den größeren Geſchützen auf den Thoren, Thürmen und Mauern

Digitized by Google

zugeordnet, im Zielschießen mit Musqueten, Hacken und Feldschlangen wohlgeübt; den Bestgewinnern, als ausgezeichneten Schützen, wurde große öffentliche Ehre erwiesen und dieselben jeweilen mit einem Blumenkranz auf dem Haupt oder am Arm zwischen einem Schützenmeister und Vierer, von den andern Schützen paarweise gefolgt und mit Tambouren und Pfeifern an der Spitze des Zugs nach der Wohnung begleitet; die Hauptgaben bestanden meistens in Pokalen oder großen Ochsen; bei allen Schießübungen und Versammlungen hatten die Schützen mit dem Degen an der Seite zu erscheinen, Disziplin und Honneurs waren militärisch.

Da die Schützen auf Kugelmoos 1789 den Rath ersuchten, Schießübungen mit grobem Geschütz (Stuckschießen) von der Schießstatt gegen den Rosenberg halten zu dürfen, wurde dieses gern bewilligt, sowie die Ueberlassung von Kanonen aus dem Zeughaus hiezu. 1792 ließ der Rath den Schützen zum Schießen von freier Hand eine Schießhütte unten am Schützenberg erbauen. 1794 genehmigte der Rath die ihm vorgelegte neue Schützenordnung, bewilligte für die Scheiben zum Freihandschießen einen jährlichen Beitrag von fl. 50, erneuerte aber das alte Verbot jeglichen Spielens bei den Zusammenkünften der Schützen.

Die älteste Schützengesellschaft, nämlich diejenige der Bogen- oder Armbrustschützen, existirte zwar unter diesem Namen noch, aber nur in wenigen Mitgliedern, mehr zum sonstigen geselligen Leben vereint, da für ihre Schießübungen längst der ursprüngliche Zweck erloschen und an dessen Stelle bloßer Zeitvertreib getreten war; sie verkaufte 1798 ihr Schützenhaus, die Brühllaube mit großem Garten an die Gesellschaft Cercle, vertheilte ihren Fond unter die Mitglieder und löste sich gänzlich auf.

Im Jahr 1798, kurz vor Einführung der helvetischen Konstitution, und um nicht durch Ansprüche des Staats aus dem Titel eines öffentlichen Zweckes an ihrer Besitzung und anderm Eigenthum behelligt zu werden, erlangte die Musquetenschützgesellschaft von der Stadtobrigkeit urkundliche Anerkennung ihres mehrhundertjährigen Bestpstandes und Verzichtleistung auf die von der Stadt bisher stattgefundenen baulichen Einrichtungen unter dem Beding fortwährender Erfüllung ihres Zweckes und eigener Scheibenanschaffung. Diese Gesellschaft verkaufte mit obrigkeitlicher Bewilligung 1809 ihre Besitzung auf Kugelmoos (Thalgarten), weil das Schießen über die früher in der Tiefe gelegenen und nun höher angelegte neue Landstraße als gefährlich, nicht mehr statthaft war, und kaufte dagegen von dem Spitalamt den Schützenberg, in dessen Wiese bisher ihre Scheiben standen, erbaute daselbst ein neues Schützenhaus und verlegte ihre Schießübungen dahin, bis im Jahr 1820 auch diese Schützengesellschaft ihre seit vielen hundert Jahren bestandene Verbindung auflöste und die Besitzung Schützenberg an Privaten verkaufte.

Die wirklichen Schützenfreunde aus beiden vorbenannten und aufgelösten Gesellschaften traten theils der seither entstandenen Stutzer-Schützengesellschaft in der Steingrube, welcher auch die Schießgeräthschaften und Insignien der bisherigen Musquetengesellschaft und das uralte Recht der Einsammlung von Hochzeitgaben, vom Stadrath zuerkannt wurde, theils der seit 1733 bestehenden sogenannten Junkerschützengesellschaft im Bierhause vor dem Platzthor bei Beide Gesellschaften erneuerten 1823 ihre Statuten und die letztere feierte im nämlichen Jahr ihren restaurirten Bestand mit einem auch von andern Orten her zahlreich besuchten Ehr- und Freischießen. Eine dritte, kleinere Gesellschaft übte sich seit einiger Zeit mit Glattrohrschießen ebenfalls in der Steingrube und eine vierte auf Mühleck im Scheibenschießen, deren Auflösung 1824 erfolgte. Das Schießen mit glatten

Digitized by Google

Rohren wurde 1826 auch von der größern Schützengesellschaft in der Steingrube neben dem Stutzerschießen eingeführt.

Die beiden größern Schützengesellschaften in St.Gallen überboten sich im Jahr 1826 in rühmlichem Eifer und Leistungen zur bessern Erreichung ihrer gleichartigen Zwecke. Die militärische Schützengesellschaft zur Steingrube ermöglichte durch das Mittel von Aktien die Erbauung eines neuen Schützenhauses, wozu der Stadtrath einen Beitrag von 100 Kreuzthalern aus dem Seckelamt und den Boden schenkte, und die Eröffnung fand am 7. Juli unter Abhaltung eines Schießens und Festmahls statt.

Die Schützengesellschaft im Bierhause ließ zur Gewinnung eines größern und ebnern Schießplatzes ihr großes Schützenhaus im April durch besondere mechanische Vorrichtung auf Walzen und von 24 Winden geschoben, mit Kostenaufwendung von 2000 Gulden von der bisherigen Stelle am Berg bis an die Straße hervorrücken, was als etwas Außerordentliches eine zahlreiche Menschenmenge herbeizog; auch dieses Unternehmen erleichterte der Stadtrath mit einem Beitrag von 100 Kreuzthalern und der Schützenmeister Hauptmann J. M. Scheitlin mit einem namhaften unverzinslichen Anlehen. Im Jahr 1832 kam durch beidseitiges freundliches Entgegenkommen die Vereinigung der Schützengesellschaften in der Steingrub und im Bierhause zu Stande und wurde am 13. Juni von einer großen Anzahl Mitglieder dieser beiden bisher gesonderten Gesellschaften vereint als „Schützengesellschaft der Stadt St.Gallen" festlich und freudig gefeiert, in Anwesenheit von Repräsentanten des Stadtrathes, der durch dieselben sein Wohlgefallen über diesen neuen Beweis einträchtigen Zusammenwirkens zur Bethätigung des alten Wahlspruchs der St.Gallischen Schützen „Für Männerehr zu Schutz und Wehr" aussprechen ließ und reichlich den Ehrenwein hiezu spendete. Als Schützenhaus und Schießplatz blieben die bisherigen in der Liegenschaft beim Bierhaus gewidmet, welcher nun den Namen Schützengarten beigelegt ward.

Dahin verlegte auch der, unter wesentlicher Mitwirkung und Leitung des um das St.Gallische Schützenwesen verdienten Scharfschützenhauptmann J. M. Scheitlin 1833 ins Leben getretene Kantonal-Schützenverein seine Schießübungen. Dieser neue, eine feste und freundschaftliche Verbindung der Schützen des Kantons zur gemeinsamen Vervollkommnung des Schützenwesens bezweckende Verein eröffnete seine Wirksamkeit durch Abhaltung eines Hauptschießens am 28., 29. und 30. Mai; der außerordentlich zahlreiche Beitritt von Schützen aus allen Gegenden des Kantons, die meistentheils korpsweise mit ihren Gesellschaftsfahnen sich hiebei einfanden, zeigte erfreulich überraschend, welche Verbreitung das Schützenwesen im Kanton St.Gallen seit seinem Bestande, sowohl in manchen fortwährenden ältern, als indessen neu entstandenen Schützengesellschaften und damit viele und feste Haltpunkte bei erlangter Uebereinstimmung gefunden hat. Ermunternde Theilnahme und ehrende Anerkennung dieses Bestrebens bezeugten das Einfinden mehrerer Repräsentanten der Kantonsregierung und der Stadtbehörden beim Festmahl und ihre herzlichen Toaste auf gedeihliches Wirken lange Fortdauer und unermüdete Pflege des Schützenwesens durch die besondern Gesellschaften und den Kantonalverein.

Bei dem schon 1824 gegründeten eidgenössischen Verein von Schützen aus allen Gauen d Schweiz und dessen von 2 zu 2 Jahren an den Hauptorten der Kantone abgehaltenen großen Schützenfesten, betheiligten sich jeweilen auch manche St.Gallische Schützen und repräsentirten ihren Heimatkanton durch Geschicklichkeit im Zielschießen, womit sie schöne Preise gewannen, stets ehrenvoll.

Digitized by Google

In Erwiederung der an anderen Orten ihnen zu Theil gewordenen Ehre, Gastfreundschaft und eidgenössischen Gesinnungen, ergriff die Stadt St.Gallische Schützengesellschaft den Anlaß für Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes 1838 in St.Gallen, unterstützt von freudiger, vielfacher und thatkräftiger Mitwirkung zur ehrenvollen Ausführung des großartigen Unternehmens.

Zum Fest- und Schießplatz wurde der große Brühl und Exerzierplatz bestimmt, zwölf Komites theilten sich in die Besorgung der zahlreichen Vorarbeiten und Geschäfte der gesammten Einrichtung und Abhaltung des Festes. Für daran theilnehmende Schützen aus andern Orten wurden im Stadtbezirke 868 Privatlogis mit 1262 Betten der unentgeltlichen Benutzung geöffnet, gegen kleine Vergütung 742 Betten verfügbar, und nebstdem 70 Zelten mit Streuh und Decken als Feldlager auf dem obern Brühl bereit gestellt.

Die Haupt- und Nebeneingänge des Festplatzes, den weitherum sichtbar die große Schweizerfahne auf einem 100 Fuß hohen Mastbaum bezeichnete, zierten große, mit Laubwerk und Fahnen geschmückte Festbogen, die passende Inschriften trugen. Am äußersten östlichen Ende des Platzes standen in langer Reihenfolge 7 Stich- und 36 Kehrscheiben mit den Zeigerhütten. Diesen in einer Distanz von fünfhundert Schritten gegenüber erhob sich der Schützenstand oder die Schießstätte in einer Länge von 370 Fuß und Breite von 40 Fuß in 1800 Stutzerstände mit Räumen für den Schießapparat eingetheilt; zwischen den Scheiben und dem Schützenstand theilten zahlreiche Reihen von ausgesteckten Tannen die für jede Scheibe bestimmten Schußlinien ab und gewährten den romantischen Anblick einer jungen Waldung.

Die Mitte des Festplatzes zierte der sogenannte Gabentempel, ein sechseckigter, 47 Fuß hoher Pavillon in pyramydalischer Form mit gothischen Verzierungen und eingsumlaufenden Balkonen versehen, der untere Theil zur Ausstellung der Festgaben oder Gewinnste, der obere Theil zur Aufpflanzung der Gesellschaftsfahnen bestimmt. Unweit davon zauberte eine glückliche Idee auf den Festplatz einen Brunnen, dessen aus 22 Stäben bestehende Säule in Form von Fasces mit Bändern umschlungen, das Symbol der Einteacht bildete, und vier Röhren spendeten in silberhellen Bogen klares Trinkwasser in das Bassin, wozu eine besondere Leitung angelegt werden mußte.

Zwei kolossale Gebäude, die Speisehütte, 210 Fuß lang und 90 breit, war bestimmt, an zahlreichen, mit schweizerischen Ortsnamen bezeichneten Tafeln bis 3000 Festgäste beim Mittagessen zu vereinigen, auf Gallerien beiderseits die Zuschauer und auf der dritten Gallerie das Orchester aufzunehmen, die angebaute Küche war 87 Fuß lang und 37 Fuß breit; das andere, das Kaffeehaus, 100 Fuß lang und 60 breit, hatte die Bestimmung, im Parterre und auf den darüber ringsum angebauten breiten Gallerien eine noch größere Zahl von Schützen und Festfreunden zur Geselligkeit und Freude zu versammeln. Alle vorbenannten Gebäude schmückten in zierlicher und sinniger Abwechslung grünes Laubwerk, schöne Maiereien mit allegorischen, hauptsächlich auf die Schweizergeschichte bezüglichen Darstellungen, Sinnsprüche, die Wappen aller Kantone und zahllose eidgenössische und kantonale Fahnen, Flaggen und Wimpel.

Die schon berührte, bei den Vorbereitungen zum Schützenfest entgegenkommende Theilnahme trat fortwährend zunehmend in rühmlichem, alle Kreise und Klassen der St.Gallischen Einwohnerschaft freudig durchdringendem Wetteifer zu Tage. Das Möglichste zur entsprechenden Abhaltung dieses eidgenössischen Festes, in einer St Gallen zur Ehre und den Festtheilnehmern zur Freude gereichenden Weise beizutragen. Hievon und von dem schönen Anklang, den dieses auf wahrhaft

patriotiſche Geſinnungen gegründete Vorhaben auch beinahe überall im eigenen, wie in den angränzenden und weiter entfernten Kantonen, ſogar jenſeits des Ozeans, bei den St.Gallern in New-York fand, legte die außerordentliche und bisher unerhört geweſene Betheiligung für Schenkung von zahlreichen und ſchönen Ehrengaben, als Gewinnſte für ausgezeichnete Schützen, beſtes Zeugniß ab.

Dieſe Gaben beſtanden hauptſächlich: in 14 großen und kleineren ſilbernen und vergoldeten Pokalen, Prachtgewehr, goldenen Uhren und Ketten, koſtbaren Etuis mit Gold- und Silberſtücken, Silberbeſtecken, Tabatieren, einer Hecheimaſchine, Chaiſe, Leinwandtuch, Stutzer und vieler Baarſchaft, die Thierwelt der Hochalpen repräſentirte einen Adler und eine Gemſe u. ſ. w., alles im Geſammtwerth von 17,643 alten Schweizerfranken; dieſe rührten her von den Ehrengaben des Standes St.Gallen Fr. 2570, der beiden Stadtbehörden 60 Louisdor oder Fr. 990, der andern Behörden, Schützen- und andern Geſellſchaften und Privaten der Stadt St.Gallen Fr. 5901, der Geſellſchaften und Privaten aus andern Bezirken Fr. 4922, aus den Kantonen Appenzell A.-R. Fr. 1816, J.-R. Fr. 150, Thurgau Fr. 550 und vom Prinzen Louis Napoleon Bonaparte, als Kantonsſchützenmeiſter, ein prachtvolles, früher ſeinem Oheim Kaiſer Napoleon I. gehöriges doppelläufiges Jagdgewehr mit reicher Silberarbeit, Glarus Fr. 120, Graubünden Gemſe, Adler und Serviee, nicht gewerthet, Genf Fr. 84, Schweizer im Ausland Fr. 540. Hiezu kommen auch noch die aus den Einnahmen gebildeten Gaben und Prämien, ſo daß ſämmtliche Gaben den höchſten Betrag von allen bisherigen eidgenöſſiſchen Schützenfeſten mit 42,335 alten Schweizerfranken erreichten.

Nachdem die eidgenöſſiſche Schützenfahne, welche Staatsrath Druey von Lauſanne (wo das vorhergehende Schützenfeſt 1836 ſtattfand) überbrachte, mit ihren Begleitern beim erſten Eintreffen im Kanton St Gallen, zu Wyl von Schützen und Schützenfreunden am 29. Juni, dann im Heinrichsbad vom St.Galliſchen Zentralkomite feſtlich empfangen und nach St.Gallen geleitet worden, begrüßten dieſelbe bei ihrer Ankunft auf dem Feſtplatz 22 Kanonenſchüſſe und die mitkommenden Feſtgäſte herzlicher Willkomm mit Handſchlag, Reden und Ehrenwein.

Die Eröffnung des Schützenfeſtes fand Sonntag den 1. Juli in folgender Weiſe ſtatt: Sämmtliche durch das Feſtprogramm zur aktiven Betheiligung hiezu bezeichneten Komites, Ehrengäſte, Schützen, Kadetten u. ſ. w. auf dem Platze gegenüber dem Waiſenhauſe verſammelt, bewegten ſich in nachſtehender Ordnung von da im großen Feſtzuge durch die Stadt nach dem Feſtplatz, nämlich: die beiden Kadettenkorps mit ihrer Artillerie und Muſik an der Spitze, ein Peloton Militär, ſämmtliche Zeiger mit Tambour und Fähnlein, die Schreiber und Markenſammler, die für die ganze Feſtzeit engagirte Muſik von Rorſchach, die eidgenöſſiſche Schützenfahne und diejenige des Kantonalvereins inmitten eines Peloton Schützen als Fahnenwache, das abtretende Zentralkomite von Waadt und das neu eingetretene von St.Gallen, die übrigen Feſtkomites und Ehrengäſte, ein Peloton Schützen, eine Blechmuſik, ſämmtliche Schützengeſellſchaften mit ihren Fahnen und die einzelnen Schützen in doublirten Gliedern, ein Peloton Militär, den Schluß bildete eine zahlloſe Volksmenge.

Auf dem Feſtplatz vor der Fahnenburg übergab Staatsrath Drüey die eidgenöſſiſche Schützenfahne an Regierungsrath Näff zu Handen des neuen Zentralkomite, dieſelbe wurde auf der Kuppel, und auf der untern Gallerie im Kreiſe jede Fahne der anweſenden Schützengeſellſchaften aufgepflanzt unter Abfeurung von 22 Kanonenſalven, Kredenzen des Ehrenweins und gegenſeitigen patriotiſchen Reden.

Digitized by Google

Die Thätigkeit, Geſchicklichkeit und große Betheiligung der Schützen bei dieſem, zwar hauptſächlich ihnen gewidmeten, aber zum allgemeinen Volksfeſt gewordenen, großen Ehr- und Freiſchießen, während deſſen Dauer von 7 Tagen mag aus folgenden, wenn auch, da beſondere im Druck erſchienene Beſchreibungen das Nähere enthalten, durch den gegebenen Raum beſchränkten Notizen, ermeſſen werden. Am Schießen ſelbſt hatten Theil genommen Schweizerſchützen 2344, Ausländee 13, im Ganzen 2357 Schützen und ebenſoviel Doppel gelöst im Betrage von 47,140 Schweizerfranken; Schüſſe gelangten in die Kehrſcheiben 132,592, in die Stichſcheiben 16,499, worunter im Ganzen 6127 Nummern.

Beſtgewinner in den 7 Stichſcheiben waren: Scheibe Vaterland: von 185 Gaben in dieſer Hauptſcheibe die erſten Peeiſe Balth. Buttler von Hünenberg, Gewinn: die Hechelmaſchine oder Auslöſung Frk. 2250; Joſef Hartmann von Brunnadern, den großen ſilbernen Pokal des Standes St.Gallen, Werth Frk. 300 und Frk. 200 an Gold; Heinrich Wolf von Altſtätten, ſilberne Rauchtabakdoſe mit Goldſtücken, Werth Frk. 450. Scheibe Gemeinſinn: Balthaſae Becker von Glarus, das Jagdgewehe vom Peinz Napoleon Bonaparte; Oswald Landwing von Zug, ein ſilberner Pokal, Werth Frk. 180; Joh. Buff von Teufen, ein Stutzer. Ein gleicher Pokal wurde jeweilen als erſter und ein Stutzer als zweiter Gewinn in den andern Stichſcheiben folgenden Schützen zu Theil: Scheibe Gerechtigkeit: Meinrad Breny von Rappeeswyl und Barth. Widmer von Stein; Treue: Joh. Bapt. Sauter von Appenzell und Franz Meilen von Genf; Eintracht: Heinrich Brunner von Brunnadern und Heinrich Gyſin von Lieſtal; Feeiheit: J. J. Müller von Neukirch und G. Gyger von Ermatingen; Gleichheit: J. U. Schläpfer von Speicher und Heinrich Abegg von Horgen. Die Hauptprämie in die Stichſcheibe gewann Joh. Stüßi von Glarus in dee kürzeſten Linie mit 7 Stichnummern, eine ſchöne Fahne und Frk. 200.

Von 203 Gewinnſten der Keheſcheiben erlangte den erſten, einen Pokal und Fahne, U. Strauß von Winterthur, die an jedem Vor- und Nachmittag geſchoſſenen erſten und letzten Nummern erhielten ebenfalls Prämien; die meiſten Nummern während der Feſtwoche haben geſchoſſen: Heinrich Bruderer von Trogen 67, Kaſpar Ringger von St.Gallen 56, Peämlen, Pokal und Fahne; 44 Schützen ſchoſſen über 20 Nummern, daher jeder einen ſilbernen Becher gewann, den erſten erlangte wieder Kaſpar Ringger. St.Galleeſchützen ſchoſſen in den Stichſcheiben 856 Nummern mit 274 Gaben, Werth Fek. 10,604, Zürcher 798 mit 231 Gaben, Weeth Frk. 6738, und Appenzeller 725 mit 238 Gaben, Werth Frk. 6281. Alle Schüſſe wurden mit der von Uhrmacher Täſchler in St.Gallen eefundenen, eben ſo kunſtreichen als zuverläßigen Meſſungs- oder Abſendmaſchine, die 1000 Theilee enthält, genau abgemeſſen, womit, ſowie duech Hauptmann J. F. Wäity-Täſchlers ausgezeichneten Leiſtungen in der Komptabilität und im Abſendbureau, allen Anſtänden und Reklamationen gänzlich vorgebogen wurde.

Das Schützenfeſt war vom beſten Wetter begünſtigt, nicht allein der Schießplatz, vielmehr die ganze Stadt hatte das Feſtgewand angezogen, denn an allen Thoren, auch in den Hauptgaſſen prangten Eheenbogen, flatterten Fahnen und Flaggen und ſprachen viele Inſchriſten die Geſtnnungen der Freude an dieſem vaterländiſchen Feſte herzlich und mitunter ſehe trefflich aus. Wir enthalten uns einläßlicher Beſcheelbung des Feſtlebens, da mehrere Schilderungen desſelben und ebenſo auch ein vollſtändiges Verzeichniß der Gabengewinner beſonders im Drucke herausgekommen ſind, können aber nicht umhin, noch folgende ſprechende Notizen, über die große Betheiligung, die dieſes Feſt gefunden hat, beizufügen.

Digitized by Google

Während der ganzen Dauer desselben war der große Festplatz außer den Schützen stets von einer enormen, hin- und herwogenden Menschenmenge besetzt, deren Personenzahl von geübten Schätzern mehrmals auf 30,000 bis 40,000 bezeichnet wurde. Besondere Bewegung brachte jeweilen tausendfältiger Jubelruf, wenn des geschickten Schützen Kugel einen Hauptgewinn eroberte, oder wenn von Kanonenschüssen und Musik verkündete und begrüßte Schützengesellschaften anlangten, die wie am ersten so jeden Tag, mit Reden und Ehrenwein bei der Fahnenbueg empfangen wurden, welche bald ringsherum den herrlich-bunten Kranz von zahlreichen Fahnen fröhlich flatternd entfaltete; unter diesen die ehrwürdige alte Toggenburgerfahne von Lichtensteig, die schon dem Schützenfest von 1617 beigewohnt hatte, und freundlich im Kreise der schweizerischen Schützenfahnen aus allen Kantonen diejenige der bayerischen Nachbarstadt Lindau, deren Schützen ebenfalls vor mehreren hundert Jahren St.Gallens Schützenfeste besuchten. Gleichsam unter dem Schutze aller Schützenfahnen glänzten durch die Schaufenster 1242 in zierlicher Symetrie aufgestellte schöne Ehrengaben und Gewinnste.

In der Speisehütte speisten vom 1. bis 8. Tag der Festwoche im Ganzen 10,888 Personen, weit größer war die Anzahl derjenigen, die zu- und abgehend sich im Kaffeehause mit Speise und Trank erquickten und das Festgetümmel behaglich betrachteten, denn niemals wurden die weiten Räume der Restauration leer, vom frühen Morgen bis tief in die Nacht. Die große Zahl der Gäste in diesen beiden Gebäuden erforderte u. A. 3000 Bestecke und ebensoviele Suppenteller, 6900 andere Teller, 9000 Halbmaßflaschen, 8000 gewöhnliche Trink- und 600 Spitzgläser u. s. w., und getrunken wurden über 55,000 Flaschen des beliebten Schützenweins, nebst 2000 Flaschen anderer Weine; des Schützenwirth J. Steigers treffliche Bedienung, wofür 203 Personen die Aufwart besorgten, fand beste Anerkennung im nie rastenden Zuspruch, bis am 8. Juli Abends 8 Uhr Kanonenschüsse das Ende des Schützesfestes anzeigten.

Leider forderte der unerbittliche Tod ein Opfer und trübte die Festfreude durch den, wahrscheinlich in Folge eines kalten Trunkes in der Hitze herbeigeführten schnellen Hinschied des hoffnungsvollen jungen Arztes Kündig von Bauma; zwölf junge Aerzte trugen seine Hülle zur letzten Ruhestätte bei St. Magnus, 22 Schützen mit gesenkten Stutzern und Floebinden gingen beiderseits des Sargs, dem sämmtliche Komites und eine große Zahl von Schützen und Andern als Trauergeleit folgten.

Sonst störte kein Unfall das Fest, kein Vorgang die musterhafte Ordnung, die das seiner Ehre bewußte Volk selbst unnöthig machte, zur Ueberraschung von Fremden, die bei solchem Zusammenfluß von Menschen zahlreiche Polizeimannschaft zu sehen gewohnt, hier keine wahrnahmen. Wir schließen unsern Beeicht über das Schützenfest von 1838 in St.Gallen mit dem nach mehreren hundert Jahren in Wort und That wieder erneuerten treuherzigen Endsatz eines Augenzeugen des großen 1671 daselbst abgehaltenen Ehr- und Freischießens, als auf dasjenige von 1838 glücklicherweise ebenfalls vollständig anwendbar:

„während ganzee dieser Festzyt herrschte allwegen eydgenößisch Treu und Lieb, Frieden und „Glückseligkeit, voeab hellfreudig, lautprächtiges Wesen und Jubel unabläßig, bei Alt und Jung, „Aem und Rych, Gästen und Einheimischen".

Von Kantonalschießen erwähnen wir die, seit Bildung des Kantonsschützenvereins (1833) zu Utznach, Wyl, Rapperswyl, Flawyl und zu Altstätten 1834 und 1841 abgehaltenen.

Digitized by Google

Die Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes zu Chur 1842 brachte dasjenige von 1838 in St.Gallen daselbst wieder lebhaft in freudige Erinnerung, zumal auch die 1840 von hier nach Solothurn an das Schützenfest geleitete eidgenössische Schützenfahne von dort in angesehener Begleitung des Zentralkomite am 7. Juli 1842 in St.Gallen eintreffend, unter Geschützessalver, Militärmusik und Ehrenbogen, wobei die Scharfschützen und beide Kadettenkorps paradieten, in Anwesenheit einer großen Menge von Schützen, Schützenfreunden und Zuschauern festlich empfangen wurde und am andern Tag über Speicher, Trogen und Altstätten an den Ort ihrer jetzigen Bestimmung abzog, gefolgt von zahlreichem Geleite bis Teogen und auf der Höhe des Ruppen sinnig geschmückt von appenzellischen Mädchen, mit einem schönen Kranz frischer Alpenrosen.

Die Errichtung von Feldschützengesellschaften fällt in die Chronik folgender Jahre.

Schwarzenbach.

Hof, Schloß und Dorf in der politischen Gemeinde Jonswyl, Bezirk Untertoggenburg.

Als Hof kommt Schwarzenbach (Suarcinbah villa), woher das Kloster St.Gallen mehrere Einkünfte bezog, schon 779 vor.

Die Burg Schwarzenbach, auf einem abschüssigen Hügel an der Thur, war der Stammsitz einer edlen Familie dieses Namens, aus welcher die Gebrüder Egloff und Konrad 1221 in einem Zehentstreit mit dem Kirchherrn zu Romanshorn, und Walther als Stifter einer Jahrzeit zu St.Gallen vorkommen. Ebendaselbst erscheint 1222 Lütold v. Schwarzenbach als Urkundenzeuge; diese Familie ist frühe ausgestorben und die Veste mit dem Hof Schwaezenbach, auf dem Grundeigenthum des Hauses Habsburg-Oesterreich gelegen, von diesem als adeliches Lehen an andere Edelleute vergeben worden.

Um das Jahr 1283 erfolgte auf Anordnung König Rudolf I., Graf v. Habsburg, die Gründung einer Stadt beim Schlosse Schwarzenbach, deren Erbauung und Bevölkerung durch die den Einwohnern vom Könige zugesicherten ansehnlichen Freiheiten rasch förderten, zumal den dort sich niederlassenden Edelleuten überdieß besondere Burglehen des Hauses Habsburg in dortiger Gegend verheißen wurden.

Das Emporkommen der neuen Stadt, die Abhaltung von Märkten u. A. wirkten so nachtheilig auf den Verkehr der nahe liegenden Stadt Wyl, daß die ohnehin zwischen dem Oberherrn der letztern, Abt Wilhelm und König Rudolf herrschende Spannung hiedurch auf das Aeußerste gesteigert ward, und als 1287 die Schwarzenbacher den Wylern die Viehheerden aus der streitigen Thurau wegnahmen und die Hirten blutrünstig schlugen, entbrannte wirklicher Krieg; Abt Wilhelm eröffnete denselben im Monat Juli mit der Erstürmung, Plünderung und Verbrennung der neuen Stadt Schwarzenbach, deren Einwohner zudem als Kriegsgefangene nach Wyl geführt wurden.

Während der Zeit des nun gegenseitig mit großer Erbitterung geführten Krieges bauten die bei Anlaß eines Waffenstillstandes aus der belagerten Stadt Wyl entlassenen Einwohner von Schwarzenbach diese Stadt theilweise wieder auf; das Schloß war mit österreichischer Besatzung versehen und daselbst sammelte der Vogt zu Kyburg, Jakob v. Frauenfeld, eine beträchtliche Heerschaar, welche 1292 vereint mit dem unter Befehl Heezog Albrechts von Oesterreich anrückenden Hauptheer von Schwarzenbach aus den Sturm auf Wyl unternahm, in dessen Folge (siehe Wyl) diese Stadt zur Uebergabe genöthiget und von den erbitterten Kriegsleuten des Abtes selbst verbrannt wuede. Die Bürger

von Wyl aber, obdachlos gemacht, fanden bereitwillige Aufnahme zu Schwarzenbach, ſiedelten ſich dort an und halfen durch Erbauung von neuen Wohnhäuſern den Wiederaufbau dieſer Stadt vollenden; den Neubau der Kapelle zu fördern, ertheilte der Weihbiſchof von Konſtanz 1299 allen Gutthätern Ablaß.

Zwar ſicherte Herzog Albrecht von Oeſterreich 1295 der Abtei St.Gallen zu, ihr als Erſatz für vielen im Krieg erlittenen Schaden die Stadt Schwarzenbach abzutreten und mit den frühern Freiheiten zu begnaden, dieſer Vergleich gelangte jedoch nicht zur Ausführung, weil die Abtei der Gegenbedingung für Abtretung ihrer Vogteien zu Ittingen und Grüningen nicht entſprechen wollte.

Beiderſeits wünſchbar gewordene Herſtellung des Friedens nach mehrjährigen heißen Kämpfen, genährt durch die von Abt Wilhelm dem Gegenkönig Adolph von Naſſau wider König Albrecht geleiſtete Kriegshülfe, veranlaßten endlich 1301 einen Vergleich zwiſchen König Albrecht und der Abtei St.Gallen, der für Schwarzenbach das grelle Gegentheil des gehoffien neuen Emporblühens zur Folge hatte; denn hiedurch ertheilten König Albrecht und die Herzoge von Oeſterreich Verſicherung, die Stadt und Veſte Schwarzenbach wieder abbrechen und zu keinen Zeiten wieder aufbauen zu laſſen, wogegen ſich die Abtei verpflichtete, auf alle Forderungen für erlittenen Kriegsſchaden zu verzichten.

Das traurige Verhängniß abermaliger Zerſtörung ihrer neuerbauten Stadt vermochten die Bewohner von Schwarzenbach nicht abzuwenden; 1304 begann das Abbrechen der Gebäude und nach eingetretenem Stillſtand wurde auf Befehl König Albrechts 1306 die gänzliche Räumung und Demolirung der Stadt, aller Gebäude und auch der Thore und Ringmauern vollzogen, unter Strafandrohung, daß Jedem, der ſein Haus daſelbſt nicht niederreiße, ſolches verbrannt würde. Einzig die Kapelle und das Schloß blieben im Einverſtändniß des Königs und des Abts ſtehen; dieſes wurde vom Erſtern dem Jakob v. Frauenfeld, öſterreichiſchen Landvogt im Thurgau, erſatzweiſe für den im vorhergegangenen Kriege erwachſenen Schaden und als Lehen des Hauſes Habsburg zugeſchieden. Der Boden, auf welchem die Stadt geſtanden, wurde in Feld verwandelt, nachdem die Bewohner ſich nach dem abgebrannten Wyl gewendet hatten, welche Stadt ſie wieder aufbauten.

Kurze Zeit hierauf verkaufte Jakob v. Frauenfeld das von ihm aus dem Material der zerſtörten Stadtmauern zu Schwarzenbach vergrößerte und ſtärker befeſtigte Schloß dem Freiherrn Heinrich v. Grießenberg. Deſſen Nichte und Erbin, Adelheid v. Grießenberg, erſcheint 1324 als Herrin zu Schwarzenbach; ſie brachte dieſes Schloß mit großem Güterbeſitz ihrem Gatten Graf Diethelm v. Toggenburg in die Ehe. Kirchherr der ſchon früher beſtandenen Kapelle zu Schwarzenbach war 1336 Graf Kraft v. Toggenburg, Chorherr zu Zürich, der eine Stiftung der Kirchgenoſſen an die Kirche beſtätigte; nachdem Graf Diethelm 1337 bei Anlaß des Treffens zu Grynau ſein Leben einbüßte, ihrem zweiten Gatten, Graf Konrad v. Fürſtenberg, der daſſelbe 1362 beſaß. Auch die Vogtei und Gerichtsherrſchaft zu Schwarzenbach, früher dem Ulrich v. Löwberg gehörig und von dieſem an das Haus Habsburg, gelangte mittlerweilen aus deſſen Handen an den nämlichen Schloßbeſitzer, daher 1362 dieſer auch Gerichtsherr daſelbſt war.

Durch Clementia v. Toggenburg, Graf Diethelms Tochter, nach dem Tod ihrer Mutter Adelheid Herrin zu Schwarzenbach, gelangte dieſe Herrſchaft und Veſte an ihren Gatten Ulrich v. Klingen und nach deſſen Hinſcheid an ihren zweiten Gatten Freiherr Peter v. Hewen, der 1389 Gerichtsherr daſelbſt war; ihm gehörte auch die Vogtei zu Jonswyl, hingegen waren dahin ſchon früher die

Digitized by Google

Bewohner von Schwarzenbach kirch- und pfarrgenössig. In das Gericht Schwarzenbach gehörten außer diesem Orte auch die Dörfer und Höfe Algentshausen, Ober- und Niederstätten, halb Niederutzwyl, Riggenbach und Züberwangen.

1460 Mit der in diesem Jahre stattgefundenen Eroberung der Grafschaft Thurgau durch die sieben alten Stände der Eidgenossenschaft, im Kriege mit Oesterreich und darauf folgenden Friedensschluß, der diese Besitznahme bestätigte, gelangte auch die Lehensherrlichkeit über Schwarzenbach, als Bestandtheil der österreichisch-thurgauischen Herrschaftsrechte, an die Ersteren und wurde von nun an in deren Namen vom Landvogte im Thurgau ausgeübt.

Im Jahr 1483 verkauften die Freiherren Peter v. Hewen, Herr zu Hohentrüns, und Heinrich v. Hewen, Domherr zu Straßburg, ihre Burg und Gerichtsherrschaft Schwarzenbach der Abtei St.Gallen um 3000 Goldgulden, und diese machte daraus eine Obervogtei. Das Schloß verbrannte 1494, wurde aber wieder aufgebaut und diente fortan zur Wohnung der Obervögte.

Während der zur Reformationszeit erfolgten Aufhebung der äbtischen Herrschaft im Toggenburg verkaufte der Landrath das ganze Schloßgut Schwarzenbach an Privaten; diese mußten jedoch 1534 nach Rückkehr der früheren Herrschaft alles der Abtei St.Gallen gegen Rückerstattung des Kaufschillings wieder abtreten.

1621. Bei Anlaß der wegen Ausbruch des dreißigjährigen Krieges veranstalteten Vertheidigungsmaßnahmen im Toggenburg und bei Fassung von Pulver für die toggenburgische Kriegsmannschaft fand durch Unvorsichtigkeit eine Explosion statt, die mit dem Pulvermagazin einen ganzen Flügel des Schlosses in die Luft sprengte und zwei Männer tödtete.

1709. Während der Toggenburger Unruhen wurde im Einverständniß mit Zürich und Bern das Schloß Schwarzenbach von toggenburgischer Mannschaft eingenommen und zur Sicherstellung dieses wichtigen Punktes nebst Thurübergangs mit Besatzung versehen, bald aber dem äbtischen Obervogte Reding wieder eingeräumt; als dieser jedoch 1712 beim wirklichen Kriegsausbruch sich von dort weg als Hauptmann zu den Truppen der Abtei verfügte, nahmen die im April anrückenden Zürcher Truppen von diesem Schlosse Besitz zu Handen des Landes Toggenburg, und erst 1718 mit Abschluß des Friedens kamen Schloß und Herrschaft Schwarzenbach neuerdings an die Abtei zurück.

1724 schloß die Abtei St.Gallen mit der Gemeinde Jonswyl einen Vergleich, womit erstere die Schwarzenbacher Brücke übernahm und neu bauen ließ, doch 1787 vorzog, dieselbe an eine gelegenere Stelle zu verlegen, wofür die fünf Gemeinden des Unteramtes thätige Beihülfe leisteten.

Nach Aufhebung des Stifts St.Gallen wurden Schloß und Liegenschaftszugehörden in Schwarzenbach an Partikularen verkauft.

Ueber die 1824 und 1836 stattgefundene Abhaltung eidgenössischer Uebungslager zu Schwarzenbach wird auf Seite 551 und 553 hingewiesen. *

---

* Obschon außer den für diese Chronikabtheilung angenommenen Zeitraum fallend, wird doch, weil noch Möglichkeit vorhanden ist, nicht unterlassen, folgendes, die Ortschaft Schwarzenbach getroffenes unglückliche Ereigniß nachträglich aufzunehmen. 1859 am 9 April Abends halb 8 Uhr entzündete der Blitz eine Scheune im Dorf; das Feuer verbreitete sich bei heftigem Wind über die umliegenden Gebäude, und in wenigen Stunden wurden 24 Wohnungen sammt 22 Scheunen und die Kapelle eingeäschert und 28 Familien obdachlos.

Digitized by Google

Sennwald.

Hof, evangelisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Werdenberg.

Derjenige Theil des großen Saiteterforstes, der zwischen dem Schlosse Forsteck und der Lienz sich ausdehnte, hieß Sennwald (Sennia silva), und der darin auf einer fruchtbaren Anhöhe gelegene Hof, wozu schöne Wiesen und Weiden gehörten, war Eigenthum der Geasen von Werdenberg mit eigener Gerichtsbarkeit, wenn auch rings vom Gebiet der Freiherrschaft Sax und Forsteck umschlossen, bis im Jahr 1396 Graf Albrecht von Werdenberg, Vogt zu Feldkirch, den Hof im Sennwald mit Gericht, Twing und Bännen, auch leibeigenen Leuten dem Freiherrn Eberhard von Sax um 650 Pfd. Heller verkaufte, der dieses Gericht seiner Herrschaft einverleibte. Doch weit früher schon stand in diesem Hofe auf der Anhöhe eine Kapelle, nachher Kirche, die rothe Kirche genannt und als Filial derjenigen zu Bendern, jenseits des Rheins, mit dieser dem Stift St. Luzins zu Chur einverleibt. Weitere Ansiedlungen und Anbauung des zunächst dabei durch Waldausrottung gewonnenen Bodens, vergrößerten diesen Hof zum Dorfe, das von seinem Standorte im Sennwald letzteren Namen beibehalten hat.

Für die von den Bewohnern dieses Dorfes ihrer Herrschaft geleistete Hülfe gegen den als Landfriedensstörer berüchtigten Hans Beck oder Pfister, genannt Hotterer, 1474, rächte sich dieser mit seinen Spießgesellen durch Verbrennung von mehreren Häusern im Sennwald, wobei einige Personen in den Flammen umkamen, wofür er, sowie für andere ähnliche Unthaten später, als Mordbrenner auswärts verbrannt wurde. Siehe Malefizsachen Seite 582. Größeres Unglück erlitt Sennwald während des sogenannten Schwabenkrieges 1499, als dieses Dorf nebst Haag und andern umliegenden Ortschaften am 27. März von einer bei seichtem Wasserstand den Rhein durchwatenden österreichischen Heerabtheilung plötzlich überfallen, geplündert und verbrannt wurde.

1513 errichtete Freiherr Ulrich von Hohensax mit Jahrzeitstiftung eine Kaplanei und Frühmesserei zur Kirche im Sennwald und vermehrte das der letzteren von seinen Vorfahren zugeschiedene Pfrundeinkommen an Zehnten und Gefällen aus der Herrschaft. Sein Sohn Ulrich Philipp ertheilte der Gemeinde Sennwald 1562 wegen treuen Dienstleistungen besondere Erb- und Abzugsfreiheiten. Als dieser Freiherr 1564 sich mit den Seinigen öffentlich für Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses erklärt und dasselbe durch mehrere vom reformirten Pfarrer von Altstätten in der Kirche zu Sennwald gehaltene Predigten den Kirchgenossen zur Kenntniß gebracht hatte, folgten dieselben dem Beispiel ihres Oberherrn; sie beseitigten die Bilder und Altäre aus der Kirche, in welcher am Weihnachtsfest 1564 durch den neugewählten Pfarrer, Hans Wohnlich von Zürich, der Gottesdienst nach evangelischem Glaubensbekenntniß zum ersten Mal gehalten und für dessen Fortbestand mit gleichzeitiger Abschaffung der katholischen Kirchengebräuche in dem Herrschaftstheil des Freiherrn Ulrich Philipp 1565 von ihm, mit der Gemeinde Sennwald ein Vertrag abgeschlossen wurde, der in dieser Pfarrei vollständige und bleibende Ausführung fand.

Mit Verkauf der Freiherrschaften Hohensax und Forsteck an Zürich 1615 und 1625 kam auch Sennwald und das Patronat dortiger Kirche unter die Oberherrlichkeit dieses Standes, dessen Regierung die Einkünfte füe Kirche und Pfründe neu regulirte und jeweilen die Pfarrei besetzte.

1702. Veranlaßt durch Kohlenbrennen entstand bei Sennwald ein starker Waldbrand. Die Gluth, stets vom Winde wieder angefacht, glimmte während drei Wochen, und dem Weitergreifen

konnte nur duech große Anſtrengung von mehreren hundert vom Landvogt aufgebotenen Männern, weiche mittelſt Holzſchlag eine breite Gaſſe durch den Wald machten und Gräben zogen, vorgebogen werden. Dieſer Brand verurſachte durch Einäſcherung vielen Holzes und auferlaufene Koſten für den Holzſchlag, beträchtliche Koſten. 1739 wurde das Pfarrhaus beinahe neu erſtellt; 1752 die Kirche erweitert und bedeutende Renovation des Thurmes vorgenommen, an den Baukoſten leiſtete Zürich einen Beitrag von 1000 Pfd. aus dem Seckelamt. In dieſer Kirche, wohin die Bewohner des Schloſſes Forſteck kirchgenöſſig waren, hatten mehrere der dort reſidirenden Freiherren ihre Familiengruft; dee 1743 aus derſelben enthobene Leichnam des in manchen Hinſichten ausgezeichneten Joh. Philipps (ſiehe Forſteck) iſt, anſtatt der Muttererde zurückgegeben zu werden, jetzt noch in der Glockenkammee des Thurmes dieſer Kirche zur Schau geſtellt.

Zur Gemeinde Sennwald gehören auch folgende Dörfee:

Feümſen, deſſen Dorfgenoſſen 1486 vom Freiherrn Ulrich durch Kauf beträchtliche Liegenſchaften erwarben, deren Beſitz 1610 ſein Enkel Friedrich Ludwig ihnen erneuert gewährleiſtete. 1552 fand zwiſchen Freiherr Ulrich Philipp und den Dorfgenoſſen eine Theilung dee Alppillen ſtatt; 1772 verbeannten zu Frümſen drei Häuſer und zwei Städel. Dieſes Dorf iſt zu Sax kirchgenöſſig.

Sax, reformirtes Kirchdorf mit der älteſten Kirche in der Herrſchaft und der unfern gelegenen Ruine des Stammſchloſſes Hohenſax. Mehrere früher daſelbſt eeſidirende Freiherrn dieſes Namens fanden in dieſer Kirche ihee Ruheſtätte, durch noch vorhandene Grabſteine bezeichnet. Ueber die Schickſale dieſes Schloſſes ſiehe Sax, Herrſchaft. Im Doefe Sax baute Freiherr Joh. Albrecht 1551 einen neuen Edelſitz, ſpäter unter zürcheriſcher Oberherrlichkeit an Landvogt Adrian Ziegler verkauft, deſſen Sohn Johannes 1735 an der Stelle des alten Hauſes ein neues eebauen ließ, weiches in neuerer Zeit der Stand Zürich wieder ankaufte und ſeinen Landvögten zum Wohnſitz überließ, die denſelben dem Schloſſe Forſteck vorzogen.

Die 1528 zwiſchen dem Freiherrn Uieich und den Dorfgenoſſen zu Sax erwachſenen Anſtände wegen verſchiedenen Leiſtungen und Rechtſamen eriedigte der erſtere durch Nachgiebigkeit, um im hohen Alter Peozeſſen vorzubeugen. Dieſe Anſtände wiederholten ſich nach Ulrichs Hinſchied, da ſein Sohn Ulrich Philipp die früheen herrſchaftlichen Rechtſamen geltend machte, wogegen die Sarer Rechtsvoeſchlag machten und vom Stande Schwyz unterſtützt 1541 Appellation an die Tagſatzung ergriffen. Ulrich Philipp bewies jedoch ſeine gänzlich von der Eidgenoſſenſchaft unabhängige, reichsfreie Oberherelichkeit über Land und Leute in der Herrſchaft Sax und geſtattete nur, daß mit ſeiner Zuſtimmung von Abgeordneten des Raths von Zürich ſchiedsrichterlich zwiſchen ihm und den Dorfgenoſſen von Sax entſchieden werden möge. Der 1562 erfolgte Schiedsſpruch erklärte die vom Freiherrn Uirich gemachten Zugeſtändniſſe als nicht verbindlich füe den nunmehrigen Oberheern, verfällte die Sarer zur Leiſtung von Tagwen, Kriegs- und Frohndienſten und ſchuldigen Leiſtungen wie von Alters her, wogegen ſie in Steuerfreiheit, wie in dee Nutzung von Alpen, Holz und Weiden nach bisheriger Uebung ungeſtört bleiben ſollen.

Dee reformirte Gottesdienſt wuede zu Sax erſt um das Jahr 1600 eingeführt, da dortiger Oberherr, Joh. Albrecht von Hohenſax, dee katholiſchen Konfeſſion zugethan blieb, doch 1597 ſeinen Antheil dee Heerſchaft veekaufte und ſeine Unterthanen allen Verbindlichkeiten dießfalls entiedigte, woeauf dieſelben größtentheils der reformirten Konfeſſion ſich anſchloſſen. 1763 erleichterte die Beihülfe der Stadt Zürich den Kirchgenoſſen in Sax die Wiederherſtellung des Pfarrhauſes.

Saletz. Dieſer Ort kommt in einer Urkunde vom Jahr 854 vor, laut welcher damals ein gewiſſer im Saletzerforſt (Forasta Salectum) wohnhafter Alderam, ein Gut zu Grabs kaufte. In Saletz ſtand eine Kapelle, Filial der gegenüber jenſeits des Rheins gelegenen Kirche zu Bendern, unter dem Patronat des Stifts St. Luzius bei Chur, mit dem Freiherr Ulrich von Hohenſax 1514 einen Vertrag zur Errichtung einer Kirche zu Saletz für die Bewohner dieſes Orts und des Dorfes Haag abſchloß, da die Rheinüberfahrt bei großem Waſſer für den Kirchgang, Taufen und Leichenbegängniſſe mancherlei Schwierigkeiten darbot, doch blieben im Allgemeinen dieſe Ortſchaften mit der Mutterkirche Bendern in pfarrlicher Beziehung ferner verbunden. Die Kirche zu Saletz ſteuerte ſein Sohn Ulrich Philipp beſſer aus mit einem Theil des Zehnten zu Haag, den er 1551 vom beſagten Stift einlöste. Den Dorfgenoſſen zu Saletz und Haag ertheilte dieſer Freiherr 1562 die nämlichen Freiheiten, wie denen in Sennwald und Frümſen.

In dem 1565 von Freiherrn Ulrich Philipp mit den Gemeinden ſeiner Herrſchaft für den Fortbeſtand des von ihnen angenommenen evangeliſchen Glaubens abgeſchloſſenen Vertrage war auch Saletz inbegriffen, wozu Haag gehörte. Gleichwohl geſtattete der Freiherr auf Anrathen Zürichs, Niemand in Glaubensſachen Zwang anzuthun, ſtillſchweigend den von Einigen daſelbſt fortgeſetzten Beſuch der katholiſchen Kirche zu Bendern, bei geringer Anzahl. Als ſich aber demſelben nach ſeinem 1590 erfolgten Hinſchied mehrere Andere anſchloſſen und der Pfarrer von Bendern im Gebiet der Herrſchaft geiſtliche Funktionen wieder vornahm, wurde Solches von dem zur Regierung gelangten Freiherrn Johann Philipp den erſteren als Verletzung des Vertrags und dem letzteren als Eingriff in dem Oberherrn allein zuſtehende geiſtliche Jurisdiktion 1594 verboten, und auf deßhalb von dem Pfarrer zu Bendern erhobene Klage ſchiedrichterlich entſchieden: daß, obſchon dem Freiherrn als Landesobrigkeit das Recht zuſtände, die Unterthanen zur Ausübung ſeiner eigenen Religion anzuhalten, den letzteren gleichwohl auf dringendes Anſuchen hin der Kirchgang nach Bendern zugegeben werde, doch haben aus jeder Haushaltung dennoch wenigſtens eine Perſon wöchentlich der Predigt in der reformirten Kirche zu Saletz beizuwohnen und die Angehörigen der Herrſchaft ſich im Gebiet derſelben des Zuzugs des Pfarrers von Bendern mit Attributen der katholiſchen Kirche zu enthalten, gleichwie dortſeits auch gehandelt würde, wenn Reformirte daſelbſt wohnten.

Nachdem 1596 Freiherr Joh. Philipp (Seite 109) im Wirthshauſe zu Saletz von ſeinem Brudersſohn ermordet worden war, machte die Außerachtſetzung der in Kirchenſachen beſtehenden Gebote und Verbote von Seite der Unterthanen im Haag 1599 die Erlaſſung eines beſondern Mandats durch die Freifrau-Wittwe und Vormünder ihrer Kinder für Einhaltung der frühern Befehle und Verträge nöthig, welchen zuwider gleichwohl im Jahr 1601 eilf Haager mittelſt Gelübde ſich verbanden, dieſem Befehl keine Folge zu leiſten, die reformirte Kirche nicht mehr zu beſuchen und gänzlich in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückzukehren, was ſie ſofort ausführten. Dem Beiſpiel dieſer Auflehnung folgten bald Andere in Sachen, die ihnen auch nicht behagten, und die Weigerung, den Befehlen der Herrſchaft zu entſprechen, begann die öffentliche Ordnung in der Landſchaft zu ſtören und bedenkliche Folgen in Ausſicht zu ſtellen.

Dieſem vorzubeugen und der bedrohten obrigkeitlichen Autorität Geltung zu verſchaffen, fanden die Freifrau und Vormünder der Kinder von Hohenſax ſich zu ſcharfem Einſchreiten gegen die Betreffenden veranlaßt, ſie wurden im Schloß Forſteck gefangen geſetzt, jedoch auf dringende Fürbitten hin und nachdem ſie das Begangene bereut, offen bekannt, daß weder ihre Voreltern noch ſie ſeiner-

Digitized by Google

zeit zum Abſchluß des Vertrags für Einführung des reformirten Glaubensbekenntniſſes gezwungen worden, ſondern freiwillig demſelben beigetreten ſeien, dennoch ſowohl dieſen, als die hierauf begründeten Befehle der Landesobrigkeit gefliſſentlich übertreten haben und der Obrigkeit Gehorſam gelobten, mit der auf beharrliche Widerſetzlichkeit und Uebertretung feſtgeſetzten Strafe des Aufruhes, verſchont, mit Geldbußen belegt, und auf geſchworene Urphede, die ausgeſtandene Strafe an Niemand zu rächen, des Gefängniſſes entlaſſen. Der Kirchenbeſuch zu Bendern ward ihnen unter den früher feſtgeſetzten Bedingungen und Vorbehalt der Rechte des jungen Freiherrn Friedrich Ludwig, wenn derſelbe ſeine Mündigkeit erlange, bis dahin geſtattet.

Seitdem letzterer Fall eingetreten war und während der ſorgloſen und ſchwachen Regierung dieſes Freiherrn kam, wie manch' Anderes, auch das Einkommen des Kirchen- und Pfrundguts der Pfarrei Saletz und dieſe ſelbſt in ſolchen Verfall, daß kein eigener Pfarrer mehr daſelbſt erhalten werden konnte, das Pfarrhaus wurde anders verwendet und der Gottesdienſt abwechſelnd von den Pfarrern von Sax und Sennwald verſehen; die Herrſchaft war überhaupt in verwahrloſtem Zuſtand und der Oberherr wußte ſein Anſehen nicht ſo weit zu behaupten, um ſeine Befehle in Ausführung ſetzen zu können, daher kehrten ſich auch Manche im Haag nicht an dieſelben, verließen erneuert und in größerer Anzahl denn früher die vernachläßigte Kirche in Saletz, und fanden als vorherige Genoſſen derjenigen in Bendern dort wieder Aufnahme in die kirchliche Gemeinſchaft der Katholiken.

Nach Ankauf der Herrſchaft Sax und Forſteck durch den Stand Zürich 1615 wurde der Vertrag des Freiherrn Ulrich Philipp mit den Gemeinden Saletz und Sennwald, für Aufrechthaltung der evangeliſchen Konfeſſion, als fortwährend in Kraft beſtehend erklärt, die Befolgung desſelben den Angehörigen der Herrſchaft zur Pflicht gemacht und 1624 gegen Mehrere im Haag wegen Nichtbefolgung deſſen und Anrufung fremder Obrigkeit, ſtrafend eingeſchritten, und da der Mangel einer Pfarrei in Saletz ſich fühlbarer machte, auf Anordnung des Standes Zürich 1634 dieſelbe wieder hergeſtellt, ihr gehöriges Einkommen zugeſchieden, im folgenden Jahr das Pfarrhaus und die Kirche neu erbaut, wofür Zürich 160 Reichsthaler und die ſteinernen Einfaſſungen der Kirchenfenſter ſchenkte.

Der 1634 vom Rathe in Zürich neugewählte Pfarrer zu Saletz, Jodokus Grob aus dem Toggenburg, ließ ſich das Aufkommen der bei gänzlichem Mangel jeden Schulunterrichts und großer Unwiſſenheit verſunkenen Gemeinde äußerſt angelegen ſein, errichtete eine Schule im Pfarrhauſe und ertheilte ſelbſt den Unterricht. Durch muſterhaftes eigenes Beiſpiel, Leutſeligkeit, Hülfeleiſtung mit Rath und That, ſowie durch ſeine geiſteskräftigen, ausſchließlich die Verkündung des Evangeliums und liebreicher Belehrung erzweckenden und die Bekenner der andern Konfeſſion in keiner Weiſe verletzenden, vielmehr anſprechenden Predigten, gewann er nicht allein die Herzen ſeiner eigenen Glaubensgenoſſen, ſondern auch der Katholiken im Haag in kurzer Zeit, und erreichte in Liebe, was keine amtlichen Befehle jemals vermocht hatten.

Denn obſchon den Katholiken neben der wöchentlichen Predigt zu Saletz auf Verlangen des Propſts zu Bendern und des Biſchofs von Chur 1634 der ſonntägliche Kirchgang nach Bendern vom Rathe in Zürich neuerdings beſtätigt worden war, beſuchten ſie doch freiwillig auch an den Sonntagen und in wachſender Anzahl den Gottesdienſt der Reformirten zu Saletz, und verließen nach und nach die Kirche zu Bendern, ſo zwar, daß ſie 1637 Anfangs Mai von ſich aus im Haag

Digitized by Google

eine Gemeindeverſammlung aller Katholiken veranſtalteten, welche den einmüthigen Beſchluß faßte, insgeſammt den Kirchenbeſuch in Bendern aufzugeben, die Verfechtung ihrer Antheilhaberrechte an dortiges Kirchen- und Pfrundgut der Obrigkeit anheimzuſtellen und ſich völlig in den Kirchenverband der Evangeliſchen zu Saletz aufnehmen zu laſſen.

Sie eröffneten dem Pfarrer daſelbſt den dringenden Wunſch hiefür, und dieſer, nachdem er ſich von ihrer freien und wohlüberlegten Willensmeinung überzeugt hatte, ertheilte ihnen die zur Ausführung erforderliche Unterweiſung und berichtete dieſes Ereigniß gemeinſchaftlich mit dem Landvogte nach Zürich, von wo ein Geſandter nach Saletz abgeordnet ward. Am 17. Auguſt fanden ſich ſämmtliche bisher katholiſche Hausväter von Haag mit ihren männlichen und weiblichen Familiengliedern beim Gottesdienſt zu Saletz ein, nach deſſen Beendigung und Aufruf zuerſt Mann für Mann und hierauf auch die weiblichen Perſonen insgeſammt im Chor der Kirche erſchienen und dem Rathsgeſandten von Zürich mit Mund und Hand gelobten, daß ſie freiwillig und feſt entſchloſſen ſeien, in die Gemeinſchaft der evangeliſchen Kirche zu treten, darin zu verbleiben und als Genoſſen derſelben in kirchlichen und weltlichen Dingen Gehorſam zu leiſten. Am Nachmittag erfreuten der Rathsgeſandte und der Landvogt alle haageriſchen Hausväter und Hausmütter und die andern Erwachſenen mit einem Feſtmahle im Schloſſe Forſteck, und am nächſten Sonntag erfolgte die förmliche Einverleibung der nun ganz reformirten Gemeinde Haag, zuſammen 149 Perſonen, in die Pfarrei Saletz, bei welcher ſie ſeitdem auch verblieb.

Für den nöthig gewordenen Bau eines neuen Pfarrhauſes zu Saletz, der 1770 bewerkſtelligt wurde, übernahm Zürich einen Drittheil der Baukoſten und einen beſondern Beitrag von 1000 Pfd. Heller.

Die Kirchdörfer Saletz, Sax und Sennwald mit den Ortſchaften Haag und Frümſen und einzelnen Weilern, bilden zuſammen ſeit 1803 die politiſche Gemeinde Sennwald, dem Diſtrikt Sargans und 1831 dem Bezirk Werdenberg zugeſchieden, derzeit enthält dieſe Gemeinde 1378 Gebäude, 2690 reformirte und 36 katholiſche, im Ganzen 2726 Einwohner.

Sevelen.

Burg, Hof, evangeliſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Werdenberg.

Sevelen kommt unter dem rhätiſchen Ortsnamen Sevola im 6. Jahrhundert, als angebauter Hof vor. Oberhalb demſelben ließ im Jahr 1255 Biſchof Heinrich von Chur aus dem Grafenhauſe Montfort, dem dortige Gegend zugehörte, nach ſeinem Siege über ein lombardiſches Heer (bei Ems in Rhätien) auf einem ſteilen Fels eine Burg, die er Herrenberg nannte, erbauen, mitunter auch das feſte Haus zu Sevelen geheißen, welches bei der Herrſchaftstheilung unter den Grafen von Montfort an ihren Zweig zu Werdenberg gelangte und die längſte Zeit in ihrem Beſitz blieb, ihren Schloßvögten zur Burghut und Wohnung überlaſſen, die ſich davon herſchrieben wie 1304 Philipp von Sevelin. 1314 wurde Konrad von Richenſtein für gute den Grafen von Werdenberg geleiſtete Dienſte auf 10 Mark Silber aus dem Hof Seveien angewieſen zu den 30 Mark die bereits ſeinem Vater Burkart von den Grafen auf dieſen Hof als Unterpfand angewieſen worden.

Die Grafen Rudolf von Werdenberg und ſein Sohn Johannes zu Sargans verkauften 1361 der Abtei Pfäfers die Höfe Blankenhuſen und Blatten bei Sevelen nächſt St. Ulrich, um 70 Pfund

Pfenning mit Zuſtimmung der Gattin des erſtern, Gräfin Urſula geborne von Vaz; dieſe Höfe von der Abtei dem Ritter Konrad von Wolfurt verpfändet, ſchenkte dieſer 1364 ihr wieder frei, als Jahrzeitſtiftung an die Kapelle St.Maria Magdalena bei Pfäfers.

Ueber den Beſitz des feſten Hauſes zu Sevelen herrſchte zwiſchen Biſchof Hartmann zu Chur, geborner Graf von Werdenberg, und dem Grafen Rudolf gleichen Namens, heftige Fehde, welche endlich 1397 zu Feldkirch durch Schiedsrichter dahin entſchieden wurde, daß dieſe Burg noch mit Gericht, Twing und Bännen zu Sevelen dem letztern zugehören, dagegen er dem Biſchof Hartmann für ſeine Anſprüche eine Auslöſung von 100 Pfund Pfenning entrichten ſolle.

Wann das Schloß Herrenberg zerſtört worden ſei iſt nicht bekannt, wohl aber daß ein Graf von Werdenberg ein Schloß gleichen Namens im Herzogthum Würtenberg erbaute, jedenfalls war erſteres zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr im Weſen.

Das Dorf Sevelen ſtand als Beſtandtheil der Grafſchaft Werdenberg unter den jeweiligen Oberherren derſelben, ſomit ſeit 1517 unter dem Stand Glarus, während deſſen Regierung 1528 auch zu Sevelen die Kirchenreformation eingeführt und die evangeliſche Konfeſſion, von der ganzen Gemeinde angenommen wurde, welche ſeither ausſchließlich dabei geblieben iſt; die Kollatur war als zur Hoheit gehörend dem Stande Glarus zuſtändig.

Nur zu oft ſchon haben Sevelen und Umgegend durch Ueberſchwemmungen des Rheins und einiger in denſelben ſich ergießenden Bergbäche großen Schaden gelitten, obſchon dieſem vorzubeugen, große Opfer und Anſtrengungen für Wuhren und Dämme, nicht geſcheut wurden und fortwährend zum Schutz des häufig bedrohten Beſitzthums erforderlich ſind.

Im Jahr 1803 iſt Sevelen mit der Grafſchaft Werdenberg dem Kanton St.Gallen und Diſtrikt Sargans zugetheilt und mit den Ortſchaften Fälßli, Hiſtengaß, Altendorf, Reſis, Rans, Sevelerberg, Stampf und St.Ulrich zu einer politiſchen Gemeinde vereinigt worden, welche 1831 dem Bezirk Werdenberg zugeſchieden, 634 Gebäude, 1533 evangeliſche, und 13 katholiſche, zuſammen 1546 Einwohner zählt.

Stein.

Hof, paritätiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Obertoggenburg.

Das Gut zu Breitenau, wo gegenwärtig ſich das Dorf Stein befindet, gehörte mit einem großen Theil dortiger Gegend zu den Beſitzungen der Grafen von Montfort, aus denen um das Jahr 1180 Graf Hugo, ſein Bruder Rudolf, Pfalzgraf zu Tübingen, und ihre Mutter dieſes Gut dem neu gegründeten Kloſter St.Johann im Thurthal, durch Jahrzeitſtiftung vergabten. Graf Hugo der jüngere aber entriß dieſes Gut dem Kloſter wieder, deſſen Abt Konrad ihn deßhalb beim Papſte verklagte, doch bei in Ausſicht ſtehender langer Dauer des angehobenen Prozeſſes vorzog, mittelſt Entrichtung einer Auslöſung von 67 Mark Silber an Graf Hugo deſſen Verzichtleiſtung auf das Gut Breitenau 1209 vor einer Verſammlung von Geiſtlichen und Edelleuten urkundlich zu erlangen, mit Ausnahme der dem Grafen verbleibenden Vogtei über dieſe Gegend.

Dieſe Vogtei gelangte wahrſcheinlich durch Heirath des Grafen Diethelm von Toggenburg mit einer Gräfin von Montfort aus Handen des letzteren an erſteres Geſchlecht, woraus die Gebrüder Kraft, Berchtold, Rudolf und Friedrich von Toggenburg, dieſelbe nach des erſtern Tode, als Jahr-

Digitized by Google

zeitſtiftung ſüe dieſen ihren Bruder im Jahr 1249 der Abtei St Johann ſchenkten, voebehalten die Hoheit über Leib und Leben von Miſſethätern; daher von dieſer Zeit an der Hof Breitenau im Uebrigen als Eigenthum ſammt der Gerichtsbarkeit, dieſem Kloſter gehörte.

Dieſe Gerichtsbaekeit, und Vogtei handhabten die jeweiligen Schiemvögte des Kloſtees insgeſammt mit der Kaſtvogtei und zogen auch manche dem letzteren zuſtehenden gerichtsbaelichen Rechtſamen in umliegenden Orten hinzu. Zue Behauptung dieſer und iheer eigenen herrſchaftlichen Rechte in dortiger Gegend, eebauten zuerſt die Geafen von Montfoet auf einem ſteilen Felshügel zwiſchen Staekenbach und Breitenau eine Bueg, deren Namen Starkenſtein den montfoetiſchen Urſpeung beurkundet und erſcheint 1329 in dem Kaufbrief um das Schloßgut Wildenbueg als Anſtößer.

Die Bueg Starkenſtein ſammt zugehörigee Gerichtsbarkeit kam dann von den Grafen von Montfort an ihre Stammveewandten von Weedenbeeg, dahee ihr Vogt, Rudolf Bene, 1377 und 1378 Namens der letzteeen Grafen Hugo und Heineich, ſo wie dee Abtei St.Johann, dem Geeicht zu Beeitenau voeſtand. Die Herrſchaft Staekenſtein beſaß 1380 Heezog Leopold von Oeſteereich ſammt der Schirmvogtei über St Johann als Pfand von Geaf Hugo von Weedenbeeg und zwae 1399 noch. Wie Geaf Friedeich VI. von Toggenbueg in den Beſitz dieſes Schloſſes gelangte, iſt unbekannt, doch ließ er ſich 1405 mit dieſee und ſeinen andern Veſten in das Stadtbüegerrecht von Zürich aufnehmen, die Grafen von Werdenberg ſcheinen abee immer noch Mitantheilhabeeeechte daran beibehalten zu haben, da ſie 1414 dieſelben dem Geafen Friedrich VI. veepfändeten. Dieſee hatte mit Ueberlaſſung dee Schiemvogtei übee die Abtei St.Johann an dieſe ſelbſt the auch die Bueg Starkenſtein mit zugehöriger Geeichtsbaekeit veegabt zu Stein und Staekenbach, und die, auf unausgemittelten Verhältniſſen beeuhenden Anſprüche des Geſchlechts der Kriechen zu Uznach und Weeſen auf Schloß und Güter zu Starkenſtein erledigte 1475 zwiſchen dieſen und beſagter Abtei, welcher im Uebrigen als deſſen Eigenthümer bezeichnet wird, ein Schiedſpeuch des Landvogts zu Windeck im Gaſtee.

Das Schloß Starkenſtein hieß im Munde des Volkes kurzweg „Stein“ und hievon trägt auch dee unteehalb demſelben gelegene Hof und nachdem daraus mit dee Zeit ein Doef gewoeden, dieſes den Namen. Das Dorf Stein ward 1468 mit den Oetſchaften Unteewaſſer, Starkenbach, und was zue Heeeſchaft Starkenſtein gehört, ſammt dee Beeitenau, die abee einen geößeen Landſtrich als nue dieſe Oetſchaft umfaßte, als Beſtandtheil des St.Johannſengerichts angeführt und ſtand die Bueg damals nicht mehr, da ſie nur als Buegſtal angeführet iſt. Die erſte Kieche zu Stein ſoll 1497 durch das Stift St.Johann eebaut und dem heiligen Gallus als Patron zugeeignet worden ſein.

Die Kircheneeformation wurde 1524 zu Stein vom doetigen Prieſter Blaſius Foeeee ſelbſt begonnen und obſchon derſelbe ſeines hiefür bezeigten großen Eifers wegen, auf Befehl des Abtes Franz von St.Gallen, als Obeeheer dee Grafſchaft Toggenbueg, vom Landrath aus dieſer Landſchaft verwieſen woeden, von den Pfaeegenoſſen 1528 in Stein eingeführet. 1532 kehrten zwae dort Meheere wieder zum katholiſchen Glauben zurück, da ſie jedoch die Kieche zu St.Johann beſuchten, ſo blieb die Kirche zu Stein, wo 1585 noch die Pfarrei von Züeich verſehen wuede, bis 1595 ausſchließlich dem evangeliſchen Konfeſſionstheil überlaſſen und ebenſo das Pfrund- und Kiechengut.

Nachdem aber das Kloſter St.Johann auch mit zugehöeigee niedeeee Geeichtsbaekeit und Pateonatsrechten 1555 ſchon an die Abtei St.Gallen übergegangen, von dieſee zwae den Gerichtsangehörigen von Breitenau, Stein und Staekenbach gleich Andern, die nämliche politiſche Freiheit wie

den übrigen toggenburgiſchen Landleuten ertheilt, hingegen die unter St.Johann immer noch beſtandene Glaubensfreiheit beſchränkt worden war, geſchah letzteres von dem 1595 gewählten Abt Bernhard noch mehr; wie in andern toggenburgiſchen Kirchdörfern, wo nur wenige Katholiken wohnten, ließ er auch zu Stein den katholiſchen Gottesdienſt wieder in der Kirche einführen, ſtellte hiefür einen Prieſter an und nahm für denſelben und den Unterhalt der Kirche das Kirchen- und Pfrundgut nebſt Pfarrhaus in Anſpruch. Da der übrig bleibende Theil der ohnedieß geringen Fundation, für den Fortbeſtand einer eigenen evangeliſchen Pfarrei nicht hinreichte, mußten die Reformirten hierauf einſtweilen verzichten und ſchloſſen ſich der Pfarrei und Kirche zu Neßlau an, mit gemeinſchaftlicher Benutzung und Koſtentragung.

Die unter Mitwirkung von Zürich und Bern für die Evangeliſchen im Toggenburg ſich günſtiger geſtaltenden Zeitumſtände und das 1710 von der toggenburgiſchen Landsgemeinde feſtgeſetzte Verabkommniß zwiſchen beiden Konfeſſionstheilen, benutzten die evangeliſchen Bewohner von Stein und von Alters her kirchlich zugetheilten Ortſchaften 1711 zur Wiederherſtellung einer eigenen Pfarrei zu Stein, die ſie aus ihren Privatmitteln und Beiträgen von reformirten Orten fundirten, auch 1713 ein Pfarrhaus erbauten; die Kirche benutzen und erhalten von dieſer Zeit an beide Konfeſſionstheile gemeinſchaftlich.

Im Jahr 1803 wurde die Ortsgemeinde Stein der Gemeinde Alt St.Johann zugetheilt, 1833 eine eigene politiſche Gemeinde, welche 309 Gebäude, 375 evangeliſche und 206 katholiſche, zuſammen 581 Einwohner zählt.

Steinach.

Hof, Burg, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Rorſchach.

Dieſer Hof (villa Steinaha), von dem daſelbſt in den Bodenſee ausmündenden Flüßchen Steinach ſo benannt, wird bei Anlaß der im Jahr 769 ſtattgefundenen Verſetzung des Leichnams St.Othmars aus der Rheininſel bei Stein in das Kloſter St.Gallen als Landungsort für Schiffe bezeichnet und kommt auch in einer Schenkungsurkunde von 782 unter dieſem Namen vor. Der dortigen, dem beſagten Kloſter gehörigen Kapelle vergabte der Gutsbeſitzer Otbert 837 den Hof Utinshuſen und Andere folgten dem Beiſpiel von Güterſchenkungen an das Kloſter, das Ende des 9. Jahrhunderts ſchon beträchtliche Liegenſchaften mit Wein- und Ackerbau zu Steinach beſaß, und im Jahr 904 ſorgte Abt Salomon für regelmäßige Abhaltung des Gottesdienſtes zu Steinach. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Steinach, erſtere als Reichslehen, erwarb die Abtei ebenfalls frühe, verlor ſie aber zeitweiſe wieder durch Verpfändung, ſowie ſie auch das Lehen der Kirche zu Steinach wiederholt Edelleuten für Gegenleiſtungen verſchrieb, z. B. Abt Jörg 1372 den Meyern von Altſtätten.

Eine halbe Stunde oberhalb dem Dorf Steinach auf der Höhe, linkerſeits am ſteilen Uferabhang des Flüßchens, ſtand die von in dortiger Gegend reich begüterten Edelleuten erbaute Veſte Steinach, die Wiege des gleichnamigen edeln Geſchlechts. Ein Blikker (Blidger) v. Steinach erſcheint 1194 zu Piazenza als Zeuge bei Kaiſer Heinrichs Verleihung von Rechtſamen an das Stift ad Leones im Bisthum Briren, und wird für den Nämlichen gehalten, der ſich als Minneſänger auszeichnete, beſondere kaiſerliche Huld erwarb und in Hindeutungen auf Ereigniſſe in Paläſtina zu der Vermuthung berechtigt, daß er ſchon 1189 den Kaiſer Friedrich auf ſeinem Kreuzzuge dahin begleitet

Digitized by Google

habe. Jedenfalls iſt die herrliche Lage dieſer Burg in fruchtbarſter Gegend mit prächtiger Rundſicht über Land und See, einerſeits von den glänzenden Firnen der appenzelliſchen Hochgebirge und anderſeits des weiten Seeſpiegels von den fernen bläulichen Bergen Alemanniens umſäumt, ſehr geeignet, poetiſch-romantiſche Gefühle zu wecken und in begeiſterten Dichtungen ausgezeichnet zu entfalten, wie Blikker v. Steinach in ſeinem Meiſtergedicht „der Umhang" nach dem bewährten Ausſpruch kundiger Zeitgenoſſen. *

Zu den angeſehenſten St.Galliſchen Edelleuten gezählt, freie Herren auf eigenem Beſitzthum, das Niemandem lehnpflichtig war, erſcheinen die Edlen v. Steinach oft bei wichtigen Verhandlungen als Urkundenzeugen, wie Rudolf 1221 bei einem Vergleich des Propſt Konrads von St.Gallen wegen des Zehntens zu Romanshorn, 1277 Rudolf und Wilhelm bei Uebergabe des Burglehens Blatten, und 1282 zugleich als Bürgen für Biſchof Rudolf und von Konſtanz bei deſſen Ankauf der Stadt und Herrſchaft Arbon. Wilhelm v. Steinach und ſein Sohn Wilhelm verkauften 1309 den Hof Achen dem Heiliggeiſtſpital zu St.Gallen, und 1310 der Nämliche und Wilhelm und Bertold, ſeine Söhne, den Hof Owenhofen. Dieſe Beiden verkauften 1326 einen Weingarten zu Steinach.

Durch Vermächtniß ihres Neffen Diethelms v. Güttingen erlangten 1354 Johannes und Cunz v. Steinach, Gebrüder, alle ſeine Rechtſame im vordern Bregenzerdorf, und der nämliche Johannes erwarb 1358 durch Kauf um 40 Pfd. Pfenninge die Vogtei über Leute und Güter, die Kirche, die Schiffahrtsrechte und Leibeigene zu Steinach von den Freiherren Etzel, Wilhelm und Walter v. Enne, an welche dieſe wichtigen Rechte aus den Händen der Abtei in Folge der Zeit gelangt waren. Obige Brüder beſaßen nebſt der Burg und vielen Gütern zu Ober- und Unterſteinach und in beiden Bregenzdörfern mehreren Mühlen, vielen Zehnten und Früchtezinſen, Fiſchenzen im See und der Steinach auch die Gerichtsbarkeit zu Ober- und Unterſteinach ausſchließlich. Johannes war Bürger zu St.Gallen und 1353 Stadtammann daſelbſt, und ſein Bruder Hofammann der Abtei, von der er pfandweiſe ſeit 1366 das Teufer- und Sonderamt mit daherigen Einkünften innehatte.

Johannes v. Steinachs Söhne Hans und Heinrich hatten, erſterer die Agnes v. Wartenſee und letzterer ihre Schweſter Margaretha geehlicht, die ihnen ſpäter als erblich zugefallen, einen Theil der Güter und Burg Wartenſee und die halbe Gerichtsbarkeit Aimensberg zubrachten.

Im Jahr 1400 erneuerte Konrad v. Steinach das Bürgerrecht ſeiner Vorfahren zu St.Gallen und gelobte, dieſer Stadt mit ſeiner Veſte getreulich beholfen zu ſein. 1405 machte die Stadt während des Krieges gegen Abt Cuno häufig Gebrauch von ihrem Burgrechte zu Steinach, und unterhielt dort eine Beſatzung, deren Geſellen im Sommer mehrere Höfe der Anhänger des Abts in der Umgegend verbrannten, mit Freunden dagegen auf der Burg weidlich zechten, wie aus einer von der Stadt bezahlten Weinrechnung hervorgeht.

Ein Antheil der Burg Steinach war durch Heirath der Agnes, Wittwe des 1372 in der Schlacht zu Altheim getödteten Hans v. Steinach, mit Bernhard Blarer v. Wartenſee an dieſen

---

*) Gottfried v. Straßburg und Rudolf v. Ems, gleichfalls Meiſterſänger. Im ſogenannten Maneſſiſchen Codex der Minneſänger enthält Blikkens v. Steinach Wappen eine Harfe; ebenſo führten auch die oben 1277, 1282, 1309, 1310, 1326, 1396 und mehrere andere Herren v. Steinach am Bodenſee eine Harfe im Schild, und erſt ſpäter aus unbekannten Gründen hievon abweichend, eine Fiſchotter. Allerdings bedienten ſich auch die Edeln v. Steinach am Necker der Harfe als Wappenbild, was auf früher beſtandenen Familienverband dieſer beiden gleichbenannten Adelsgeſchlechter ſchließen läßt

und um 1400 an seinen gleichnamigen Neffen übergegangen, der 1413 hierüber vom Abte die Belehnung empfing, sowie gleichzeitig Konrad v. Steinach auch über den Kellnhof zu Obersteinach und die Vogtei Niedersteinach, letztere der Abtei vorher schon lehnbar, der Burgantheil hingegen vom jetzigen Besitzer freiwillig lehnspflichtig gemacht, die andere Hälfte der Burg aber blieb noch einige Zeit lehnsfreies Eigenthum der Edeln v. Steinach u. A.

Welches Ereigniß zu der alten, traditionell unter dem Volke derzeit noch fortlebenden Sage Anlaß gegeben habe, es sei ein Edler v. Steinach von einem zu Waetensee seßhaften, mit ihm in Fehde begriffenen Edelmann, mittelst Pfeilschuß in den Hals, von der nahen Anhöhe hinunter durch das offene Fenster auf der Burg getödtet worden während er sein Mittagsmahl genoß, ist nicht bekannt und ebenso wenig, welche Personen hiebei gemeint sind; doch scheint diese Sage in die früher berühreten, mehrseitig zwischen den Besitzern der besagten beiden Schlösser vorkommenden Verschwägerungs- und Erbtheilungsverhältnisse einigermaßen verflochten zu sein.

Wilhelm v. Steinach hatte von seiner Gattin, der reichen Ursel Tegen, beträchtliche Liegenschaften bei Beenegg, im Kobel, zu Heerbruck, Höchst u. A., worüber er 1419 fürstäbtliche Belehnung erhielt, ebenso Rudolf v. Steinach, der Schultheiß zu Wyl, über seine Höfe und Güter. Konrad v. Steinach und seine Gattin Anna v. Knöringen blieben kinderlos und verkauften nach und nach Manches von ihren Gütern und Rechtsamen. 1432 kauften Hans v. Werdenstein. Konrad v. Laubenberg, dessen Gattin Margaretha v. Steinach schon einen Antheil besaß, die Veste Steinach sammt ihren Zugehörden zu Ober- und Niedersteinach, wie Konrad v. Steinach dieselben hinterlassen, auf öffentlicher Gant. Dieses Alles verkauften sie im nämlichen Jahr wieder dem Hugo v. Watt zu St.Gallen. Ein anderer Konrad v. Steinach war 1440 dem Abt Eglolf Bürge für eine vom Kloster Münsterlingen entlehnte Geldsumme.

1452 kaufte Kaspar Ruchenacker von St.Gallen das Schloß Steinach, gemeiniglich Steinerburg genannt, und räumte der Abtei über Alles, was derselben in der Herrschaft Steinach noch nicht lehnbar war, die Lehenrechte ein; er verkaufte, mit Ausnahme der Burg, Vogtei und des Schloßgutes, 1459 die Gerichtsbarkeit zu Ober- und Untersteinach, sammt allen andern Rechten auch die Schifffahrts-, Zoll- und Wirthschaftsgerechtigkeit der Stadt St.Gallen. Dieselbe nahm sorgfältig Bedacht, mittelst Erbauung eines Heid- und Niederlaghauses für Kaufmannswaaren und Korn, sowie eines Wirthshauses, durch Verbesserung der Schifflände und zweckmäßige Einrichtungen, Steinach zum Hauptstapelplatz des diesseitigen Seeufers zu gestalten und den Bedürfnissen in einer, die wichtigen Handels- und Marktinteressen fördernden Weise zu entsprechen. Auch das Gerichtswesen wurde klar geordnet, und im Einverständniß mit Balthasar Ruchenacker und den Gerichtsgenossen zu Ober- und Untersteinach 1462 von Burgermeister und Rath zu St.Gallen eine Gerichtsöffnung für Steinach aufgestellt, und als Vorstand des Gerichts, sowie überhaupt zur Handhabung guter Ordnung jeweilen ein Mitglied des Raths als Vogt gesetzt. Mit dem nun wachsenden Verkehr kam Steinach sehr in Aufnahme, und 1475 erkaufte die Stadt von Balthasar Ruchenacker auch noch die Burg sammt Gütern und Vogteirechten des Schloßzwings um 3300 Gulden zu Handen des Spitals, dem Abt Kaspar die Lehen ertheilte; das Schloß wurde dem St.Gallischen Vogt zu Steinach zum Wohnsitz angewiesen.

1480. Die Weigerung des neugewählten Abt Ulrichs, dem Spital das Burglehen zu ertheilen, weil dasselbe als ein Schildlehen Edelleuten gebühre und nicht in ewige Hand fallen solle, ferner

Digitized by Google

die verweigerte Anerkennung des Taſernrechts der Stadt zu Unterſteinach und ihrer Gerichtsherrlichkeit zu Oberſteinach, veranlaßten zwiſchen Abt und Stadt einen heftigen Rechtshandel, den die Geſandten der acht alten Orte dahin entſchieden, daß dem Abte zuſtehe, das Burglehen dem Spital zu verweigern, dagegen habe er der Stadt auf ihr Verlangen das Taſernlehen zu ertheilen und der Stadt die Gerichtsherrlichkeit Oberſteinach, als zu ihrem Gericht Niederſteinach gehörig, ferner zuſtehen. Hierauf verkaufte 1481 das Spitalamt die Veſte Steinach mit Burgfäß und Gütern, die herrſchaftlichen Rechte ausgenommen, dem Reichsvogt Ludwig Vogelweider zu St.Gallen, gegen Revers, daß das Schloß zu ewigen Zeiten in der Stadt Schirm- und Burgrecht, auch ihr offenes Haus bleiben und beim Verkauf jeweilen auch der Stadt das erſte Zugrecht zuſtehen ſoll.

1490. In dieſem Jahr gelang es Abt Ulrich VIII., auf Umwegen in den Beſitz ſämmtlicher Herrſchaftsrechte von Steinach, nach denen er bisher vergeblich getrachtet hatte, zu kommen; er verabredete nämlich mit ſeinen vier Schirmorten, daß ſie bei ihrer Entſchädigungsforderung an die Stadt St.Gallen wegen des Kloſterbruchs dieſe Rechtſamen ausbedingen, und ſodann der Abtei verkaufen möchten, welche ſie ſonſt niemals von der Stadt erlangen könnte, und wirklich hatte dieſelbe in Folge Schiedſpruch der Schirmorte ihnen alle gerichtsherrlichen und andere Rechtſame zu Ober- und Unterſteinach, ſammt Zoll, Schifffahrt und Gredhaus abzutreten, worauf ſie Alles dem Abt Ulrich laut Abrede ſofort verkauften.

Die Steinerburg verkaufte Melchior Vogelweider 1506 dem Niklaus Schittli, dem auch die Burg Aebtisberg gehörte, und Abt Franz belehnte ihn damit, ſowie mit dem Kellnhof zu Oberſteinach, und ſanktionirte 1509 die neue Gerichtsöffnung von Steinach; doch verkauften die Schittliſchen Erben dieſe Beſitzungen bald der Abtei, und dieſe 1525 dem Ulrich Amgraben, nach deſſen Tod ſeine Erben die Burg 1565 einem Rorſchacher verkauften, was Abt Othmar als unzuläſſig erklärte und ſelbige um den Kaufpreis für die Abtei einlöste; ferner verkaufte derſelben 1572 Maria v. Kaikenriet, Gattin des Gardeoffiziers David Amgraben zu Paris, mehrere Güter, und ſodann 1577 mit ihrem Gatten den ganzen Kellnhof zu Oberſteinach mit allen Zugehörden, wobei dieſe Eheleute, abzüglich am Kaufbrief, ſich eine lebenslängliche Pfründe vom Kloſter St.Gallen ausbedungen hatten, da ihr einziger Sohn in den geiſtlichen Stand getreten war. Burg und Gerichtsherrlichkeit Steinach blieben fortan in Handen der Abtei St.Gallen bis zu ihrem Aufhören.

Aus den Edeln v. Steinach war Rudolf, Sohn des Schultheißen zu Wyl und 1500 fürſtlich St.Galliſcher Landeshofmeiſter; mehrere erſcheinen als Gutthäter der unweit ihrer Stammburg gelegenen Waldklauſen im Steinachtobel (ſiehe Mörswyl) und ſtifteten Jahrzeiten zu Steinach und Arbon. Mit Rudolf v. Steinach, 1533 Kapian zu Goßau, erloſch dieſe uralte St.Galliſche Adelsfamilie.

Die Kirchenreformation, ſeit 1525 zu Steinach bedeutend in Aufnahme begriffen, wurde im Januar 1529 durch Abſchaffung der Meſſe, Altäre und Bilder, mit Anſtellung eines reformirten Pfarrers durch die Gemeinde gänzlich eingeführt, bis 1532 auf Abt Dietheims Gebot, wie überall in der alten Landſchaft, Wiederherſtellung des frühern Zuſtandes erfolgte.

Die Kirche St.Jakob zu Steinach, welcher nebſt den Bewohnern dieſes Dorfs auch diejenigen von Tübach mit ihrer Filialkapelle kirchlich zugetheilt waren, während Oberſteinach zu Arbon kirchgenöſſig blieb, wurde 1603 renovirt und von Abt Bernhard mit ſchönen Glasmalereien geſchmückt. 1742 unternahmen die Kirchgenoſſen zu Steinach einen ganz neuen Kirchenbau, wozu Abt Cöleſtin II.

Digitized by Google

am 12. November den Grundstein selbst legte, 1753 am 9. November die große Glocke weihte, am 11. der Abhaltung des ersten Gottesdienstes in der neuen Kirche beiwohnte und seine Theilnahme auch durch einen Beitrag der Abtei an den Baukosten bethätigte und gleichzeitig noch zwei Seitenaltäre anbringen ließ. Die durch Privatbeiträge zu Stande gekommene Stiftung einer Kapianei und Frühmeßpfrund zu Steinach fand 1775 fürstäbtliche Bestätigung, und durch die 1785 in der Kirche aufgestellte schöne Orgel ward derselben neue Zierde verliehen.

Bei Aufhebung des Klosters St.Gallen wurde die Burg Steinach Eigenthum des Staats und mit schönem Güterbesitz 1805 verkauft, und wenn auch seitdem Bauernwohnung und der Außenwerke, Gräben und Zugbrücke entledigt, bildete der aus kolossalen Steinblöcken aufgethürmte hohe Hauptbau mit Zwingolf, im Aeußern und Innern dem ursprünglichen Charakter ritterlicher Wehrhaftigkeit getreu, ein ehrwürdiges Denkmal der Vorzeit. Halbverblichene Wandgemälde auf dem Holzgetäfer eines Zimmers enthielten Szenen aus dem Turnier- und Weidmannsleben; das herrlichste Gemälde aber eröffneten die zahlreichen Fenster der Burggemächer auf vier Seiten hin in die Wunderpracht der Natur, und gastfreundliche Bewohner erfreuten den Besucher mit dunkelrothem bestbekanntem Rebensaft des Burghügels, bis 1833 die Steinerburg wegen Baufälligkeit des hölzernen Ueberbaues leider so abgetragen ward, daß ihre Stätte nur noch eine Ruine trägt.

Seit 1803 sind die stattlichen Dörfer Ober- und Understeinach, mit den Höfen Renggensperg, Karrershoiz, Glinzburg, Haslen und Steinerburg, zu einer dem Distrikt Rorschach einverleibten politischen und Ortsgemeinde vereinigt, enthalten derzeit 304 Gebäude, 756 katholische, 3 evangelische, zusammen 759 Einwohner.

Straubenzell.

Hof, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Goßau.

Längere Zeit beschränkte sich dieser Ortsname auf wenige Häuser am waldbewachsenen Bergabhang, nun Hofstätten genannt, wo schon im 10. Jahrhundert eine Klausnerzelle von Waldbrüdern stand, dann das Bauerngut auf Zell, und weil einem aus der dort ansässigen Familie Strub oder Straub gehörig, Strubenzell geheißen, welche Benennung erst weit später auf die ganze Gegend zwischen dem Wattbach-Tobel und demjenigen der Sitter ausgedehnt wurde. Wo die Edelleute gleichen Namens ihren Wohnsitz hatten, von denen 1167 Walther de Strubencelle urkundlich vorkommt, ist nicht bekannt.

Als ebenfalls sehr alte Ortschaften im Umfange dieser jetzigen politischen Gemeinde finden wir Brucken, Kräzern, Hacken, Menzein (Monscoeli), Wyien und Sturzeneck; um das Jahr 1080 ließ Abt Ulrich III. eine Veste auf dem Hügel ob dem Sitterübergang erbauen, behauptete selbige im Kriege wider den Gegenabt Lütold bei mehrmaligen Angriffen 1085 und siegte in dortiger Schlucht über Graf Diethelm v. Toggenburg; dagegen ward einer seiner Nachfolger, Abt Ulrich VI., um 1209 in der Fehde mit dem Bischof von Konstanz auf dem Breitfeld überwunden und zur Erinnerung an diese Schlacht die Kapelle St.Barbara zum Bild bei Kräzern erbaut. (Siehe Kriegsereignisse Seite 498.) Im Jahr 1219 setzte Rudolf v. Güttingen eine Vergabung fest zu Gunsten der Abtei St.Gallen aus Gütern zu Bruccon, Haccon und Cbrazarun. Auf der Güpfi, jetzt das älteste Gebäude in der Gemeinde, hausten die Edeln v. Sturzeneck, Gerichts- und Gutsherren des gleichnamigen, nun zu Herisau gehörigen Weilers, aus denen 1275 Adelbert eine Jahrzeit in der

St.Laurenzkirche zu St.Gallen ſtiftete, Heinrich 1308 gemeinſam mit dem Heiliggeiſtſpital den Zehnten auf Egg bei der Roſenburg beſaß und Klaus v. Sturzeneck 1407 nach Winterthur gezogen, dort das Bürgerrecht erwarb.

Als nächſte Nachbarn der Appenzeller, hielten die Leute zu Ober- und Unterhofſtätten und am Mönzeln im Kriege der erſtern gegen die Abtei 1403 ſich an dieſelben, und die von ihnen verübten Feindſeligkeiten vergalten die St.Galler mit Verbrennung der Häuſer in dieſen Höfen, ſowie die äbtiſchen Kriegsleute aus der Burg Oberberg mit Brand und Plünderung zu Sturzeneck und im Wylen, was die Straubenzeller beſtärkte, gleich den Goßauern das Landrecht der Appenzeller anzunehmen und vereint mit dieſen die Abtei zu bekriegen, auch ihr alle Steuern, Zinſe, Zehnten und Gefälle zu verweigern, bis 1429 nach dem Friedensſchluß auch hierüber Vereinbarung mit Abt Eglolf erzielt werden konnte.

In dem Hof Waldi, früher den Edeln v. Wartenſee und 1370 von Steinach gehörig, aber von letztern 1372 verkauft, erbauten 1474 Rathsherr Stephan Grübel von St.Gallen und ſein Schwager Konrad Endgaßer, nun Eigenthümer dieſes Hofs, eine Burg, die ſie Waldeck hießen, mit Bewilligung Abt Ulrichs VIII., der ihnen hiefür Schloß- und Freiſitzrechte für ſie und ihr Geſchlecht bewilligte, mit Vorbehalt des Kaufrechts für das Stift, wenn die Burg jemals verkauft würde, und daß dieſelbe in Kriegszeiten der Abtei offenes Haus ſein ſoll; doch 1505 verkaufte Hans Grübel die Burg Waldeck mit vielen Gütern dem Abte Franz für 1831 Gulden zu Handen des Stifts, welches dieſelbe fortan ſeinem jeweiligen Landshofmeiſter zum Wohnſitz überließ.

Von 1525 bis 1528 hatte die große Mehrzahl der Bewohner der Gemeinde Straubenzell die Reformation angenommen und den reformirten Gottesdienſt in den Stadtkirchen zu St.Gallen, und als für denſelben 1529 auch die Münſterkirche eingeräumt worden, in dieſer, als ihrer urſprünglichen Pfarrkirche, beſucht, bis 1532 mit Wiederherſtellung der Abtei das katholiſche Glaubensbekenntniß in der alten Landſchaft, daher auch in Straubenzell, durch Abt Diethelm ausſchließlich wieder eingeführt wurde.

Brucken oder Bruggen führt dieſen Namen von der ſeit unvordenklicher Zeit in der Sitterſchlucht beſtandenen Brücke, iſt, wie ſchon bemerkt, eine der älteſten, zugleich die anſehnlichſte der Ortſchaften dieſer Gemeinde; daſelbſt beſtand die uralte Kapelle St.Martin; daneben ein Siechenhaus für Ausſätzige, ſpäter Pilgerherberge und Armenhaus mit eigenem Stiftungsfond verſehen, auch wurde ein Theil dieſes Gebäudes als Zuchtanſtalt für Arbeitsſcheue und Liederliche verwendet. Bruggen war ſtets der Amts- und Verſammlungsort des Gerichts Straubenzell. An der Stelle der beſagten Kapelle wurde im Jahr 1600 eine neue Kirche erbaut, im folgenden Jahr mit Aufſtellung des Hochaltars beendigt und vom Abt Bernhard eingeweiht; ſodann 1604 zur Fundation der Pfarrei, deren Patronat der Abtei vorbehalten blieb, die 1566 derſelben für die St.Leonhardspfründe von der Stadt bezahlte Auslöſungsſumme verwendet; im nämlichen Jahr ließ dieſer Abt auch die Papierfabrik bei Kräzern erbauen. Sein Nachfolger Abt Pius machte 1637 eine namhafte Schenkung für Errichtung eines neuen Kirchhofs, und 1646 für Aufſtellung eines Altars in der ſchon vor der Reformation beſtandenen, dann abgegangenen und 1640 wieder hergeſtellten St Wolfgangskapelle am Hacken. 1672 wurde unter Abt Gallus II. wieder eine Erweiterung der Kirche zu Bruggen und die Erbauung eines Kirchthurms vorgenommen und derſelbe im folgenden Jahr mit zwei neuen Glocken verſehen. 1682 erbaute die Gemeinde Straubenzell den Pfarrhof, auch ein Schul- und Meßmerhaus zu Bruggen.

Digitized by Google

1642 erbaute Jos. Boppart, früher Hauptmann in spanischen Diensten, ein Schlößlein im Hof Hacken unterhalb der St. Wolfgangskapelle, wozu beträchtlicher Liegenschaftsbesitz gehörte, mit Bewilligung des Fürstabts, doch ohne adeliche Freiheitsrechte.

Auf einem Hügel bei Schönenwegen hatte Hauptmann Jos. Boppart 1680 anstatt des dort stehenden hölzernen Kreuzes ein steinernes Bildhäuschen errichten lassen; dasselbe wurde auf Anordnung der Abtei 1768 beseitigt und auf Wunsch des auf der nahe gelegenen Burg Waldegg wohnenden Landshofmeisters zunächst zur Andachtverrichtung der Bewohner von mehrern umliegenden, von der Kirche entfernten Häusern eine Kapelle erbaut und Neu-Maria-Einsiedeln genannt. Nachdem die Kirchgenossen „der untern Gegne Straubenzell" wiederholt an die Abtei das Gesuch gestellt hatten, es möchten wegen Entfernung von der Münsterkirche, wohin als Mutterkirche sie genöthigt waren, ihre Kinder zur Taufe zu tragen, was bei schlechter Witterung und zur Winterszeit sehr beschwerlich fallen mußte, die Taufen in der Kirche zu Bruggen stattfinden, so wurde von der Abtei durch sogenannten Gnadenbrief von 1773 solches gestattet, doch mit Beschränkung auf näher bezeichnete Höfe, mit Ausnahme derjenigen zu Oberstraß bis Bächle, Anhorn, Walde, Altschul, Weyer, Schönenwegen und Rietgaß, welchen dießfalls ferner die Münsterkirche angewiesen blieb.

Im Jahr 1774 erlangten die Kirchgenossen in Folge bedeutender eigener Leistungen für die Fundation, von der Abtei die Bewilligung zur Errichtung einer Kaplanei und einer Frühmesserei zu Bruggen, weil aus gleichen Gründen der gebotene Besuch der Frühmeß im Münster für die Bewohner der entlegenen Höfe mit nicht geringen Beschwerden verbunden war. Die Versehung dieser Frühmesse in der Kirche und der Vesper in den Kapellen St. Wolfgang, St. Barbara und auf Schönenwegen wurde dem Kaplan übertragen und der jeweilige Pfarrer als Koadjutor des Münsters ferner bezeichnet. 1776 stiftete Bruggen eine Freischule. In den Jahren 1782 und 1784 unternahmen die Kirchgenossen mit bedeutender eigener Kostentragung den Bau einer größern Kirche von Grund auf, mit neuer Orgel und schöner innerer Ausstattung; sodann im Jahr 1807 die Anschaffung von zwei Glocken aus dem aufgehobenen Kloster Salmansweiler im Gewicht von 465 Pfund, und im folgenden Jahr den Bau eines neuen hohen Kirchthurms, der mit seinem harmonischen Geläute der ganzen Gegend zur Zierde gereicht. Ebenfalls im Jahr 1808 erstellte die Gemeinde ein neues Schulhaus zu Bruggen, ein zweites 1839 auf Schönenwegen und das dritte 1846 im Bild.

Seit vielen Jahrhunderten bildete die unten in der Tiefe der waldigen Sitterschlucht bestandene hölzerne Brücke mit beiderseits steil ansteigender Hohlstraße, in dieser Gegend das einzige, äußerst beschwerliche Kommunikationsmittel für den großen und wichtigen Verkehr auf der Hauptstraße, die von St.Gallen über Goßau einerseits in das Toggenburg und anderseits über Büren und Wyl nach Zürich führt. Dem vielseitigen und dringenden Bedürfniß einer entsprechenden Verbindung zu genügen, verordnete die Regierung des Kantons im Jahr 1807 die Erbauung einer neuen steinernen Brücke auf der Höhe der beiden Sitteruser auf Kosten des Staats; im nämlichen Jahre wurde hiefür mit den Vorarbeiten der Anfang gemacht und der Bau selbst unter der geschickten Leitung des Baumeisters J. Haltiner von Altstätten durchweg aus schön behauenen Quadern mit zwei hohen Bogen und Eisengeländern, in der Höhe von 85 Fuß über dem Fluß, Länge 590 und Breite 27 Fuß, bis im Spätherbst 1811 als dauerndes und wohlgelungenes Meisterwerk ausgeführt, welches längere Zeit die schönste Brücke in der östlichen Schweiz war. Der Wichtigkeit dieses Bauwerks auch in strategischer Hinsicht gemäß, als ein Hauptflußübergang zwischen der östlichen

Digitized by Google

und westlichen Schweiz, verfügte der Landammann der Schweiz eine besondere Inspektion, worauf am St.Gallustage (16. Oktober) 1811 die feierliche Eröffnung der neuen Sitterbrücke bei Kräzern erfolgte. Dieselbe wurde Frühmorgens durch die Kanonierkompagnieen der freiwilligen Legion besetzt, Nachmittags 4 Uhr zuerst von dem St.Gallischen Regierungspersonal in vierspännigen Equipagen unter Vorritt der Weibel mit den Standesfahnen, in Begleit von Ehrengesandten des Nachbarkantons Appenzell, des Appellationsgerichts, anderer Beamten und vieler Privatgeführten, befahren und vom Fundament an genau inspizirt, unter dem Donner des auf der Höhe aufgepflanzten Geschützes, während beiderseits der Brücke zwei Feldmusiken spielten und der Jubel von vielen Tausenden des zugeströmten Volkes erschallte. Die nun dem allgemeinen Verkehr eröffnete Brücke wurde bei angebrochener Dunkelheit illuminiert, auf der Anhöhe bei Stocken, wo die Regierung mit den Ehrengästen und vielen Zuschauern weilte, ein großes Feuerwerk abgebrannt und Nachts 10 Uhr mit 25 Kanonenschüssen die Feier geschlossen. Die Gesammtkosten dieses Brückenbaues mit Zufahrtsstraßen und dazu nöthigem Terrainankauf betragen beiläufig 600,000 Gulden; die frühere gedeckte Holzbrücke in der Schlucht ersetzte später ein Steg für Fußgänger *.

An die Burg Waldeck knüpfen sich wichtige historische Reminiszenzen bezüglich ihrer Bewohner, die bis 1798 ununterbrochen daselbst residirenden Landeshofmeister der Abtei, deren generalbevollmächtigte Minister und in weltlichen Dingen die rechte Hand der Landesherren, durchweg die Zügel

---

* Da die Ausführung des St.Gallischen Eisenbahnunternehmens in einen neuern Zeitraum, als in den dieser Chronik zugemessenen fällt, und daher einer späteren vorbehalten bleibt, fühlen wir uns dennoch verpflichtet, den Anlaß der uns einen Nachtrag gestattet, zu folgender hieher gehörigen Mittheilung zu ergreifen. Nachdem die in romantischer, wie in geognostischer Hinsicht sehr interessante Sitterschlucht bereits in zwei Brücken den Fortschritt im Brückenbau in frappantester Weise gezeigt hat, gesellt der Eisenbahnbau hiezu durch eine dritte Brücke die imposanteste Merkwürdigkeit. Diese von 1853 bis März 1856 oberhalb der steinernen Sitterbrücke mehr denn einmal höher über den in furchtbarer Tiefe gähnenden Abgrund erbaute eiserne Gitterbrücke, trägt die Bahngeleise in der Länge von 560 Fuß von der Stirne des einen steilen Felsenufers zum gegenüberliegenden, 204 Fuß hoch über dem Flußspiegel; es beträgt das Gewicht der Gitterwände 6800 Zentner, dasjenige der drei eisernen Pfeiler 6700 Zentner.

Am Palmsonntag (16. März) 1856 bestand diese Brücke bei der Ueberfahrt mit Lokomotiven und Waggons die erste Probe zur völligsten Befriedigung der Experten. Die feierliche Eröffnung erfolgte mit derjenigen der Eisenbahn von St Gallen bis Winterthur am Ostermontag (24. März), dessen Frühmorgen mit 22 Kanonenschüssen den Anfang des Festes verkündete. Der die Gäste von Winterthur abholende Bahnzug, dessen festlich geschmückte Lokomotive St.Gall das große Bild dieses Landespatrons in segnender Stellung an der Fronte trug, nahm auf der Station Herisau-Winkeln die daselbst versammelten Mitglieder der Regierungen, anderer Behörden und Eingeladenen auf und führte sie um 11 Uhr über die gleichfalls zierlich geschmückte neue Brücke, auf deren östlicher Landfeste das Personal der beim Brückenbau betheiligten Techniker und eine zahllose Zuschauermenge die Ankunft des Bahnzuges erwarteten, den die Artillerie auf der Höhe zuerst begrüßte. Sofort bewillkommte der Präsident des Verwaltungsrathes der St.Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft, Landammann Hungerbühler, in geistvoller Rede die anlangenden Festtheilnehmer, gleichzeitig dem Baudirektor v. Etzel, den Oberingenieuren C. W. Hartmann und Ludwig Pestalozz, dem Bahndirektor B. Simon und dem Erbauer der Brücke, Ingenieur Dollfuß von Müllhausen, so wie dem gesammten Technikerpersonal verdienter Anerkennung der trefflichen, unter mühvoller Ueberwindung unendlicher Schwierigkeiten stattgefundenen Leistungen, für diesen bestens vollbrachten Brückenbau ausspechend. Die begeisterten Worte fanden tausendfältigen Wiederhall in dem unaufhaltsamen Jubel des Volkes über das bewährte Gelingen des herrlichen Wunderwerks, als zwei Lokomotiven mit achtzehn gedrängt vollen Waggons, zusammen eine Last von über 6000 Zentnern tragend, ohne bemerkbare Schwankung der Brücke dieselbe rückwärts, dann wieder in größter Schnelligkeit vorwärts passirten und die Bahnstrecke gegen St.Gallen durchbrausten.

Digitized by Google

der fürstlichen Regierung haltend, hauptsächlich die politischen Angelegenheiten leitend und nicht selten ausgezeichnete Staatsmänner aufweisend, die im direkten diplomatischen Verkehr mit den ersten auswärtigen Höfen sogar europäischen Ruf erlangten. Diese Burg mit ausgedehntem Güterkomplex ist bei Aufhebung des Stiftes 1803 als Staatsgut an den Kanton St.Gallen und im Jahr 1825 an Privaten übergegangen, welche dieselbe mit neuen Gebäuden für industrielle Etablissements, gegenwärtig der Familie v. Meerhard gehörend, vergrößerten.

Die Ziegelbrennereien bei Schönenwegen und die Sitterwalke erscheinen frühe schon als Besitzthum des Bauamtes der Stadt St.Gallen, und wurden in neuester Zeit verkauft. Bei der untern Ziegelhütte war eine uralte Gerichtsstätte (Malstatt), wo in außerordentlichen Fällen die Reichsvögte des Thurgau zu Gericht saßen, und auf dem dabei liegenden Hügel stand das Hochgericht, wo die Urtheile sofort vollstreckt wurden. (S. Malefizsachen.) Unweit dieser Ziegelhütte ließ die Gemeinde Straubenzell 1841 ein Armenhaus erbauen.

Die bisher zum Gericht Straubenzell gehörigen 41 Ortschaften und Höfe wurden 1803 zur politischen und Ortsgemeinde dieses Namens vereinigt, dem Distrikt Rorschach und 1831 dem Bezirk Goßau einverleibt; diese Gemeinde enthält 615 Gebäude, 1609 katholische und 160 reformirte, zusammen 1769 Einwohner.

Sulzberg, genannt Möttelischloß.

Schloß mit dazu gehörigem großem Gut auf einem Vorsprunge des nördlichen Abhangs vom Rorschacherberg, oberhalb dem Dorfe Goldach und dahin kirchgenössig, in der politischen Gemeinde Untereggen, Bezirk Rorschach.

Der Standort dieser hochgelegenen, mit einem starken hohen Thurme, neuen Wohn- und Nebengebäuden versehenen und früher wehrhaften Burg, ist auf einem der schönen Punkte dieser Gegend, die durch herrliche Aussicht und fruchtbares Gelände mit einander wetteifern.

Wir haben schon bei Goldach berührt, daß die in dieser Gegend wohnhaft und wohlbegütert gewesenen Edelleute, v. Goldach, v. Hiltinriet und v. Sulzberg, obschon von ihren Besitzungen verschiedene Namen führend, dennoch zur nämlichen Familie gezählt werden, wovon die Edeln v. Sulzberg aber, nach Aussterben der Erstern, am längsten im Wesen und Besitz der Familiengüter blieben. Hiezu gehörte auch nebst diesem Hof Sulzberg, ihr ältester Wohnsitz, die weit höher gelegene Burg mit Hof Altenburg, ein zweiter Hof Sulzberg in der Pfarrei Rorschach, der Hof Hiltenriet, die Gerichtsherrschaft, Güter und Kirchensatz zu Goldach, Höfe zu Horn und Arbwyl, der Sulzbergerhof zu Putwyl, die Gerichtsherrlichkeit und Kelnhöfe zu Oberutzwyl, Untereggen und Thal u. s. w. Sie wurden den angesehensten Edelleuten und Ministerialen der Bischöfe zu Konstanz und der Aebte von St.Gallen beigezählt.

Rudolf v. Sulzberg war 1269 Zeuge und Mitbürge bei Verkauf der Stadt und Veste Klingnau mit Tägerfelden im Aargau von Walter v. Klingen an Bischof Eberhard zu Konstanz; Konrad v. Sulzberg 1269 und 1275 bei Verhandlungen der Edeln v. Rorschach und 1274 bei Abtretung eines Hofs der Wittwe Willibirgis v Klingenberg an das Kloster Feldbach. Rudolf 1277 Zeuge bei Abt Rumo's Ueberlassung des Schlosses Blatten mit dem Hof Waldkirch an Ulrich v. Ramswag, ferner waren er und Hermann sein Bruder, 1285 Zeugen und Schiedsrichter bei Verkauf der Burg und Stadt Arbon von Marquart v Kemnat dem Kämmerer des (1268 in Neapel enthaup-

Digitized by Google

teten Königs Koneadin v. Hohenſtaufen, an Biſchof Rudolf zu Konſtanz; im Jahre 1282 verkaufte er den von ſeinem Vater Hermann ererbten Hof zu Putwyl, der ſeiner ebenfalls verſtorbenen Mutter Gerteud Leibzeding wae, dem Heinrich v. Wittenwyl.

Heinrich Walther v. Sulzberg, Ritter, 1312 und 1313 Urkundenzenge, ihm und ſeinem Bruder Eberhaed gewäheleiſteten 1321 die Edeln im Kilchhof zu Aebon den Mitbeſitz der Pfarrei Goldach; dieſen beiden Brüdern und ihren Vettern Hermann und Johannes v. Sulzberg überließ König Ludwig 1341 pfandweiſe den Kirchenſatz (Kollatur) und Kellnhof zu Thal und den erſteen beiden der Abt von St.Gallen 1348 die Vogtei Eichberg. Ritter Eberhard war 1367 Schiedsrichter zwiſchen dem Frauenkloſter St.Katharina nnd den Edeln von Steinach wegen dem ſteeitigen Frankeneeutizehnten; ſein Sohn Rudolf, der Kirchherr zu Goldach, ſtiftete ihm eine Jahrzeit in doetiger Kieche.

Als die Brüder Johannes und Hermann, der junge, v. Sulzbeeg wegen Anſpeüchen an die Abtei St.Gallen dieſelbe bekeiegten, gelang es zwar eine Thädigung zu eezielen, ſo daß ſie 1357 eidlich gelobten, den Abt Hermann, das Stift und deſſen Leute nicht weiter zu befehden, doch mit dem Vorbehalt, daß wenn den Iheigen in Anſtänden von der Abtei das Recht verſagt würde, ſie alsdann dem Gelöbniß unſchädlich, ihren Freunden wieder helfen mögen. Die nämlichen Gebrüder hatten auch eine Fehde mit der Stadt St.Gallen, deren Bürger ſie duech Ueberfälle und Wegnahme von Kaufmannsgut auf Steaßen und Wegen ſchädigten, bis es dem Bürgermeiſtee Bilgeri Spyſer mit einem Harſt bewaffneter Bürger, welche auf die Gebrüder v. Sulzbeeg im Maetinstobel Spähe hielten, gelang, den Johannes auf ſeinem Ritt gefangen zu nehmen und nach St.Gallen zu bringen, wo ihm ritterliche Haft zu Theil ward; erſt nachden er eine Uephede geſchworen, ſolches an den Bürgern von St.Gallen Niemals zu rächen, dieſelben künftig unangefochten zu iaſſen, vielmehr ihr guter Freund zu ſein, auch ſeinen Beuder Heemann und Andere, die mit der Stadt in Zerwürfniß lebten, deefelben zu Feeunden zu gewinnen, wurde er 1359 wieder los und ledig gelaſſen.

Ein Rudolf v. Sulzberg trat 1393 in das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen und gelobte ihe in Kriegszeiten mit einem Reiſigen beholfen zu ſein. Junker Heemann, der junge, beſaß 1370 das Gericht Thal; er war veeehlicht mit Adelheid von Altſtätten, und ſtarb fuez nach 1390, ſchien abee für den Foetbeſtand ſeines Stammes durch vier ehliche und ebenſoviei nnehliche Kinder geſorgt zu haben. Die erſtern waren Rudolf, Hermann, Uefula und Els Maegaretha, dieſen beiden, die in das Kloſter Magdenau teaten, ſetzte ihr Bruder Hermann, der jüngere, Gerichtsherr zu Oberutzwyl, aus ſeinen Einkünften daſelbſt 1382 ein Leibgeding aus; ee ſtarb 1399; ſeine Witwe Katharina von Riſſenberg erbte Hof nnd Weingärten zu Tübach, ſeine Töchtern Adelheid, Hans v. Wolffurts Gattin, und Elsbetha, verehlicht mit Hans v. Adlikon, erbten die Hälfte der Vogtei und des Kellnhofs Horn, die andeee Hälfte hievon hatte ſein 1397 verſtoebener Bruder Rudolf nebſt zwei Höfen am Buchberg ſeiner Tochter Kiara, Gattin Ritter Eglolfs v. Rorſchach, hinterlaſſen. Dagegen gelangten obigen Hermann, des jungen, viee uneheliche Kinder, Heinrich, der Pfaerer zu Goldach waed, Hans, Richtma nnd Anna durch Vermächtniß von 1390 in den Beſitz des Hofs Sulzberg in der Pfareei Rorſchach nebſt Weingarten am Buchberg; dieſe illegitimen Kinder Hermann des Jungen hatten keineriei Antheil noch Rechtſamen an Schloß, Heerſchaft und Güter zu Sulzberg, welche deſſen Witwe Adelheid v. Altſtätten nebſt ihrem Sohne Hermann dem jüngern, den ſie aber überlebte, zur Häifte beſaßen, und die andeee Hälfte gelangte durch Kauf an Joſt Meyer von Altſtätten.

Zur Zeit des Kriegs dee Appenzeller nnd St.Galler gegen Abt Kuno ſtanden die Beſitzee von

Digitized by Google

Sulzberg auf des letztern Seite, daher 1405 im Juli die Bürger von St.Gallen das Schloß Sulzberg einnahmen und Besatzung dahin legten, nach Beendigung des Kriegs aber das Schloß räumten, dessen eine Hälfte nebst Liegenschaftszugehörden 1408 noch Jost innehatte, jedoch schuldrechtlich dem Burkart Schenk v. Castell abtreten mußte, der diesen Antheil mit Mühle, Wald, Wiesen und Aeckern 1412 dem Lienhard Payger, Bürger zu St.Gallen, um 80 Pfund Pfenning verkaufte.

Da Johannes v. Sulzberg in den geistlichen Stand getreten war und 1434 von Papst Eugen IV. bestätigter Abt des Klosters Kreuzlingen wurde und die andern legitimen Glieder der Familie v. Sulzberg männlichen Stammes ausgestorben waren, scheint der Priester Heinrich Sulzberg, der, wie wir schon Seite 421 näher meldeten, die Kirche zu Goldach mit Stiftungen bedachte und diese durch Vermächtnisse von 1446 vermehrte, der Letzte dieses alten Geschlechts gewesen zu sein, das einen goldenen Schild und darin zwei wellenförmige, horizontale, blaue Bänder im Wappen führte.

Schloß und Herrschaft Sulzberg war indessen zur Hälfte an den Edelmann Hans Gnäpfer von St.Gallen und zur andern Hälfte an Hans Schub von Arbon verkauft worden, daher der erstere sich 1426 Gnäpfer von Sulzberg schrieb und die alte Burg oberhalb Sulzberg sammt Hof und Gütern an Kuno Räf von St.Gallen, dessen Seite 113 (irrthümlich Ulrich genannt) als eifrigen 1423 in Vertilgung der Wölfe sich auszeichnenden Jägers gedacht worden ist. Der große zwischen der alten Burg und Schloß Sulzberg gelegene Sulzberger Wald hatten ebenfalls mittlerweile die Edeln von Rorschach erworben und verkauften denselben 1439 dem Hans Gnäpfer; dieser scheint bei Kaiser Friedrich III. wohl angeschrieben gewesen zu sein, denn dieser befahl dem Konvent des Klosters St.Katharina zu St.Gallen 1457 bei Buße von 40 Mark Gold des erstern Tochter Verena in ihr Konvent aufzunehmen, wessen sie sich bisher geweigert hatten. Hans Gnäpfer und sein Bruder Hans, genannt Jani, überließen 1463 dem Abt Ulrich die Verwaltung der zu ihrer Hälfte des Schlosses Sulzberg gehörigen Gerichtsherrlichkeit Goldach, mit Vorbehalt ihrer Herrschaftsrechte im Umfange des Schlosses innert dessen Burggraben. Im Jahr 1474 verkauften die Gnäpfer ihre Hälfte des Schlosses Sulzberg mit zugehörigen Gütern und dem Einlösungsrecht für die andere, dem Hans Schub zuständige Hälfte, dem Jörg v. Rappenstein, genannt Mötteli, und dieser 1477 seine Hälfte nebst besagtem Recht seinem Bruder Rudolf, der, 1490 von diesem Rechte Gebrauch machend, die indessen der Ursula Schub, Werner Giels von Glattburg Gemahlin, erblich von ihrem Vater Hans zugefallene und 1478 dem Hans Gnäpfer verkaufte andere Hälfte von Sulzberg einlöste, nachdem letzterer auch die hiezu gehörige Gerichtsverwaltung von Goldach der Abtei St.Gallen abgetreten hatte, welche dagegen für das Schloß, dessen Besitzer und Alles im Umfang des Burggrabens gänzliche Befreiung von jeglichem Zwang und Eingriff des Gerichts Goldach gewährleistete. Durch diese Eigenthumserwerbungen war Rudolf v. Rappenstein in den vollständigen Besitz des ganzen Schlosses, Meyerhof und beträchtlichen Liegenschaften zu Sulzberg gelangt, welche sich von Goldach bis an die Räfengüter zur Altenburg und längs diesen über den Grat des Rorschacherbergs und anderseits in das Gericht Untereggen erstreckten.

Dieser Rudolf v. Rappenstein und seine Brüder Jörg und Hans waren Enkel des Rudolf Mötteli, eines reichen Kaufmanns und Patriziers von Ravensburg, der seit 1422 für ein Geldanleihen an Bischof Otto zu Konstanz die Burg, Stadt und Herrschaft Arbon mit Gericht, Leuten und Liegenschaften pfandweise besaß und Söhne seines Sohnes Hans Mötteli, verehlicht mit Ursula

einer Tochter des Ritters und Truchseß v. Dießenhofen, welcher Hans Mötteli 1425 mit Stadt und Veste Arbon in das Bürgerecht der Stadt St.Gallen und sowie auch später seine Söhne und Nachkommen in deetige Adelsinnung des Rothveststeins aufgenommen wueden; sie waren von Kaiser Friedrich in den Adelstand eehoben worden, hatten das Schloßgut Rappenstein erkauft und trugen hievon den Namen von Rappenstein, genannt Mötteli.

Dem Rudolf v. Rappenstein zu Sulzberg brachte seine Frau Kunigunde Thumb v. Neuburg das Schloß und die Hereschaft Neuburg und einen Antheil an Schloß, Meyeramt und Zehnten in Altstätten zu; füe letztern hatte in Folge eines hierüber eehobenen und 1479 durch Schiedsspruch erledigten Rechtsstreits mit Abt Ulrich von St.Gallen, dieser dem erstern Auslösung zu leisten, ebenso gehörte auch der Feauenhof zu Altstätten seiner Gattin, welche 1483 staeb. Ee verehlichte sich dann mit einer Freiin v. Stadien. Rudolf v. Rappenstein und seine beiden Gattinnen gehörten zu den besondern Gutthäteen der Schwesteeklausen im Steinachtobel und dee Kirche zu Goldach. 1484 errichtete er mit seinem Bruder Hans, Herr zu Roggwyl, eine große Jahrzeitstiftung im Münster zu St.Gallen zu einer ewigen Meßpfründe auf St.Katharinaaltar, wo schon 1477 seine Oheime Lütpfried Mötteli (der aus illegitimer Abkunft sich nicht v. Rappenstein schrieb) und Rudolf v. Rappenstein mit beträchtlichen Vergabungen eine Familienjahrzeit gestiftet hatten.

Diese beiden Oheime, angesehene Kaufleute zu St.Gallen, hatten sich, wie schon ihee Vorfahren, durch glücklich betriebenen Handel mit St.Gallischer Leinwand nach Lyon, Valenzia und Saragossa und Tolosa in Spanien so außerordentliches Vermögen erwoeben und ihren Nachkommen hinteelassen, daß dasselbe weit herum längeee Zeit zum Sprüchwort wurde und man den geoßen Reichthum eines Mannes nicht stärker bezeichnen konnte, als mit dem Ausdeuck: „er hat Mötteli's Gut", oder: „er ist so reich wie ein Mötteli", von seinem Oheim Lütpfried, der u A auch einige Zeit die Herrschaft Sax und Forsteck pfandweise besaß und 1482 kinderlos starb, eebte Rudolf v. Rappenstein, nebst großem Hab und Gut auch die schöne Besitzung zu Rorschach, die längeee Zeit einen Bestandtheil der Sulzbergischen Zugehöeden bildete und das Salische Haus genannt waed.

Bei einem Ueberfall der östereeichischen Teuppen im Schwabenkrieg 1499 zu Staad wurde Rudolf v. Rappenstein von ihnen gefangen nach Lindau geführt und mußte sich mit großem Lösegeld loskaufen; er veekaufte 1508 sein großes Besitzthum zu Sulzberg seinem Vetter Jakob v. Rappenstein, genannt Mötteli, und bezog sein Haus zu Roeschach, wo er bald nachher starb mit Hinteelassung von zwei Söhnen Hans und Veit, deren Schicksal uubekannt ist, und zwei verehlichten Töchtern.

Diesee Jakob v. Rappenstein, vermählt mit Justina v. Bonstetten, besaß die Schlösser und Herrschaften Pfyn, Wellenberg, Burg-Dettikofen und Eppenstein im Thuegau, so wie das von seinem Vetter Lütfried Mötteli ererbte Büeglein am Beühl zu St.Gallen; er war Büeger in Zürich, St. Gallen und Wyl, gefeeiter Landmann in Unteewalden und Appenzell und galt als der reichste Edelmann dee Schweiz und Schwabens, zugleich aber auch als einer der gewaltthätigsten und übermüthigsten Gerichtsherren. Er gerieth 1482 in einen, seiner Ursachen und Folgen wegen außerordentliches Aufsehen in der Schweiz und Deutschland erregenden Rechtshandel mit Kaiser und Reich, weil er ohne hohe Gerichtsbarkeit, gegen seine natüeliche Schwester aus Verdacht der Entwendung einer großen Geldsumme, um ihr das Geständniß abzunöthigen, selbstherrlich die Tortur anwendete und damit das Reichsrecht verletzte. Auf ihre Klage hin wurde Junker Jakob bei zufälli-

Digitized by Google

gee Anweſenheit in Lindau verhaftet und gegen ihn in des Reichs Namen dee peinliche Prozeß eingeleitet; vergebens bemühten ſich ſein Schwiegerſohn der Freihere Ulrich v. Hohenſar zu Bürglen und der Stand Unterwalden für die Feeilaſſung Junker Jakobs bei der Stadt Lindau, wogegen der erſtere auf Rathsherren von Lindau fahndete und einige in ſeine Gewalt brachte.

Hierüber erhob ſich ſolche Mißhelligkeit, daß es nue großer Mühe und Beſonnenheit der Magiſtraten aus unbetheiligten Ständen gelang, dieſen Fall nicht zu einer eidgenöſſiſchen Angelegenheit erwachſen zu laſſen; mittleeweile aber ließ ſich benannter Freiherr v. Hohenſar, um ſeinen Oheim aus der indeſſen ſteengee gewoebenen Haft durch raſche That zu befreien, hinreißen, auf den Kaiſer ſelbſt bei deſſen Beſuch des Kloſters Reichenau mit Gewaffneten Späße zu halten und den dort harmlos ſpazierenden reichgekleideten Schatzmeiſter des Kaiſees für dieſen ſelbſt haltend, ergreifen und wegfüheen zu laſſen. Die Erledigung dieſes immee ſchwierlger werdrnden Rechtsgeſchäfts konnte endlich durch beſondere eidgenöſſiſche und peeſönliche Vermittlung des Bürgermeiſtees Waldmann von Zürich bei Kaiſer Friedrich dahin erlediget werden, daß dieſce dem Feciheern Ulrich die kühne That, als aus Liebe zum Oheim geſchehen, verzieh und auf Auswechslung des kaiſerlichen Schatzmeiſters und Bürgſchaft von baaren 15,000 Gulden den Jakob v. Rappeaſtein in Freiheit ſetzte. Dieſer ließ das hinteelegte Geld liebee in des Reichs Häuden als ſeine eigene Peeſou und vergalt dem Bürgermeiſter Waldmann ſeine Verwendungen mit einem Geſchenk von 1000 Gulden nebſt wohlfeilee Uebeelaſſung der von ſeinem Vater Rudolf Mötteli ererbten Höfe zu Affoltern und Katzenrüti.

Jakob v. Rappenſtein hatte 1489 durch Voeſteeckung einee bedeutenden Summe an ſeinen Neffen Freihere Ulrich v. Hohenſar als Pfandinhaber füe einige Zeit auch die Herrſchaft Bürglen mit den Vogteien Mettlen, Oberbußnang und Werdbühl im Thurgau erlangt; dem Rathe der Stadt Wyl bezeugte er als dortiger Bürger 1499 bei Beginn des Schwabenkrieges und drohender Theurung ſeine Gewogenheit mittelſt beträchtlichen Sendungen von Geteeide und Wein, als Proviant füe den Nothfall gegen billige Vergütung. Im nämlichen Kriege hielt Jakob v. Rappenſtein mit ſeinem Sohn Joachim teen mit den Eidgenoſſen, zu deren Heer er vierhundert auf eigene Koſten ausgerüſtete Männer geſellte, und die ſeinem Bruder Rudolf bei Staad von den Feinden zugefügte Unbill rächte er mit ſeinen Kriegsleuten bei einem Streifzug ins Hegäu mit Feuer und Schwert dergeſtalt, daß eidgenöſſiſches Kriegsrecht der unerhörten Strenge der Anführer wie der Wilrheit ihrer Leute Einhalt gebieten mußte; er war noch 1513 Gerichtsherr zu Pfyn, Wellenberg und Hüttlingen, ſo wie Beſitzee von Sulzberg.

Seine Söhne Beat Rudolf und Joachim erbten dieſe Beſitzungen und löſten ihren Bruder Pankraz aus, der in öſterreichiſchen Keiegsdienſten ſtand, unter ihnen ſchwand das große väterliche Erbe ſo eaſch, daß ſie Schloß und Güter zu Sulzbeeg 1520 einer Edelfrau v. Roggwyl zu Konſtanz füe Geldanleihen verpfänden mußten; durch Uebereinkunft kamen die Zugehörden von Sulzberg allein an Beat Rudolf und die thurgauiſchen Herrſchaftrn an Joachim v. Rappenſtein, der den erſtern für den Mehewerth auslöste und hiefüe beſagte Beſitzungen verpfändete.

Dem Beat Rudolf v. Rappenſtein zu Sulzberg (der als ein mit beſondern Kenntniſſen begabter, aber dem Lurns ergebener und gewaltthätiger Mann geſchildert wird) brachte ſeine erſte Gattin Regina Schittli von St.Gallen die von ihrem Vater ererbte Burg und Beſitzung Aebtisberg im Gaiſerwald zu, in zweiter Ehe hatte er Martha v. Schönau und ſeine deitte Gattin wae Eliſabetha von

Ramswag, die mit ihm so unglücklich lebte, daß ihre Brüder bittere Klagen über ihn bei Fürstabt Othmar erhoben, die ihm scharfe, doch vergebliche Zusprüche zuzogen; 1523 war er Rathsherr zu St.Gallen, 1526 Obmann eines Schiedsgerichts in Streitsachen dieser Stadt mit Freiherr Ulrich v. Hohensax zu Forsteck. Beat Rudolf und sein Bruder Joachim verzichteten 1532 auf das Bürgerrecht zu St.Gallen wegen Einführung der Reformation daselbst und überließ wie seine Vorgänger der Abtei St.Gallen im nämlichen Jahr die Verwaltung der zu Sulzberg gehörenden Gerichte, Twing und Bänne für so lange, als es dem einten oder andern Theil füglich ist.

Joachim v. Rappenstein hatte 1518 zu Wyl im Jähzorn einen Mann tödtlich verwundet und da die dortige Behörde ihn deßhalb gefangen setzte und ihrer Kriminalprozedur unterstellte, erhob sich hierüber ein weitläufiger Kompetenzstreit zwischen der Stadt Wyl und der Abtei St.Gallen, die der erstern bei Strafe untersagte, über den Junker Mötteli Gericht zu halten, weil der Abtei ausschließlich die hohe Jurisdiktion im Stiftsgebiet zustehe und der Rath zu Wyl der peinlichen Rechtspflege sich gänzlich zu enthalten habe. Junker Mötteli fand indessen die zweckdienlichen Mittel zu seiner Befreiung aus Handen und Banden der Wyler und zur Beschwichtigung der Abtei. Nachdem Joachim v. Rappenstein seinen Antheil der Herrschaft Pfyn und 1537 Schloß und Gerichtsherrlichkeit Wellenberg mit Hüttlingen seinem Schwager Gregor v. Ulm verkauft hatte, zog er zu seinem Bruder auf Sulzberg, starb 1549 dort und wurde an der südlichen Seite der Kirche zu Goldach begraben, wo in der Mauer derzeit noch sein Grabstein zu sehen ist, mit Helm und Schild, der das Familienwappen der Edeln v. Rappenstein, genannt Mötteli, nämlich einen schwarzen Raben auf drei rothen Steinen im goldenen Feld enthält. Seine Witwe Maria Petronella v. Ulm starb 1562 bei ihren Verwandten, den Edeln v. Ulm auf Schloß Wellenberg und auch ihre Ruhestätte bezeichnet gegenwärtig noch ein Grabstein an der südlichen Mauer der Kirche zu Oberkirch bei Frauenfeld.

Beat Rudolf v. Rappenstein mußte auch nebst dem Tod seines früher erwähnten Bruders die Schmach erleben, daß der andere, Junker Pankraz, der in Augsburg sich aufhaltend dort seines jähzornigen und störrischen Benehmens wegen dem Stadtmagistrat vielfach große Unannehmlichkeiten bereitete, und endlich 1554, als das Maß vielfacher Langmuth und Rücksichtsnahme erschöpft war, aus dem Grund eines von ihm im Streit begangenen Todschlags im Gefängniß enthauptet wurde, um sich seiner zu entledigen.

Laut Jahrzeitbuch starb 1569 „der edel und vest Junker Batt Rudolph von Rappenstein, genannt Mötteli zu Sulzberg" mit Hinterlassung seiner Wittwe Elisabetha, geb. v. Ramswag, welcher Abt Othmar 1571 die St.Gallischen Lehen bestätigte, und zwei Töchtern, Maria und Anna; als Schutzvogt dieser Töchter Beat Rudolfs v. Rappenstein, seines Schwagers, verwaltete Hektor v. Ramswag, österreichischer Vogt zu Sonnenberg und Bludenz, Schloß und Güter zu Sulzberg, erneuerte 1578 mit der Abtei den Vertrag wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit, verkaufte aber, nachdem ihre Mutter 1583 im Kloster zu Dießenhofen gestorben und Maria die Gattin des Wolf Sebastian v. Hohenkirchen geworden war, gemeinsam mit diesem 1584 das ganze Schloßgut Sulzberg mit allen Rechtsamen dem Josua Studer von Winkelbach.

Da Beat Rudolf keine Söhne hinterließ und auch die Linie der Edeln v. Rappenstein zu Roggwyl mit den indessen 1571 und 1576 ohne männliche Nachkommen im Schloß Roggwyl hingeschiedenen Gebrüdern Friedrich und Hans Georg erlosch, und die sieben illegitimen Söhne Friedrichs weder Rang noch Titel von Edelleuten führen durften, sondern wie ihre Nachkommen bloß den Namen

Digitized by Google

Mötteli trugen, ſo war mit den Vorbenannten das Geſchlecht der Edeln v. Rappenſtein, genannt Mötteli, im Mannsſtamm ausgeſtorben, das früher unermeßlichen Reichthum und weil ſeine Glieder durch Heirath mit den Vornehmſten des Adels der Umgegend in Verwandtſchaft ſtanden, hohes Anſehen genoß.

Sowohl dieſes, als der von einſichtigen und gewerbsfleißigen Vorfahren erworbene Reichthum entſchwand in raſchem Fluge, ſeitdem die Nachkommen ſorglos ſich unerhörtem Luxus, geldverſchlingenden Liebhabereien und bei allerdings nicht zu verkennender großer Freigebigkeit und Gaſtfreundſchaft, übermäßiger Verſchwendung hingegeben, ſo wie in endloſe und koſtſpielige Prozeſſe verwickelt hatten, zu denen grenzenloſe Anmaßung, Gewaltthaten und Herrſchſucht hinlänglichen Stoff lieferten, welches Alles zuletzt den ökonomiſchen Ruin der Familie herbeizog; das früher angeführte auf ihre Glücksumſtände bezügliche Sprüchwort, verwandelte nun der Mund des Volkes in dasjenige: „es hat Alles ein End, ſogar Mötteli's Gut". Fortwährend und derzeit noch wird das Schloß Sulzberg in der ganzen Umgegend durchweg Möttelisſchloß genannt.

Mit dem Ankauf dieſes Schloſſes von Joſua Studer von Winkelbach und durch die Heirath ſeines Bruders Hektor mit Wendelburga v. Rappenſtein, die von ihrem Vater das Schloß und die Güter zu Roggwyl erbte, kamen dieſe wenigen Ueberreſte der zahlreichen und großen Beſitzungen, welche die Mötteli einſt innehatten, an beſagte zwei Brüder, die einer angeſehenen St.Galliſchen Familie entſtammten, die von ihrem Schloßgut Winkelbach (ſiehe Tablat) ſich herſchrieb, nachdem ein Zweig derſelben unter Verzichtleiſtung auf das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen zur katholiſchen Kirche zurückgekehrt, in das adeliche Gotteshausmannrecht der Abtei aufgenommen worden war.

Joſua Studers Vater, ein Offizier in einem franzöſiſchen Schweizerregiment, hatte ihm in zarter Jugend die Stelle eines Edelpagen beim Herzog von Longueville in Paris verſchafft, wo er ſpäter im Militärdienſte ſich auszeichnete, Hauptmann im Regiment Pfyffer ward und unter König Karl IX. mit Andern zur ſchrecklichen Betheiligung an den Greuelſzenen der Bartholomäusnacht 1572 ſpeziell beordert wurde, und nach mehrjährigen ſpätern Kriegsdienſten in die Stiftslande zurückgekehrt war. Er ſtarb 1622 auf Sulzberg und wurde in der Pfarrkirche zu Goldach begraben, wo er eine Jahrzeit geſtiftet hatte.

Da von Joſua Studers vier Söhnen zwei vor ihm geſtorben waren, der dritte den geiſtlichen Stand wählte und der vierte in kaiſerlichen Kriegsdienſten ſtand (ſiehe Winkelbach), übernahm des erſtern Tochtermann, Kaſpar Rugg von Tannegg, fürſtlich St.Galliſcher Rath und Vogt zu Blatten, die ſulzbergiſchen Beſitzungen, welche nach ſeinem Hinſchied 1649 deſſen Wittwe Esmarina, geb. Schenk von Caſtell, und Töchtern, mit Vorbehalt lebenslänglichen Wohnſitzes für die Wittwe, dem Hauptmann Jakob Hädener zu Untereggen verkauften und ihrem verſtorbenen Gatten und Vater zu Goldach ebenfalls eine Jahrzeit ſtifteten, ſo wie überhaupt ein weſentlicher Theil des Stiftsguts dortiger Kirche von Vergabungen der Beſitzer des Schloſſes Sulzberg herrühret.

Nachdem Hauptmann Jakob Hädener 1650 die frühern Vertragsbeſtimmungen wegen Ausübung der ſulzbergiſchen Gerichtsbarkeit durch die Abtei St Gallen mit Abt Pius erneuert und das Schloßgut innegehabt hatte, verkaufte 1666 ſeine Wittwe dasſelbe mit großem Beſitzthum an Liegenſchaften, größtentheils biſchöflich konſtanziſche und theilweiſe Stift St.Galliſche Lehen, dem Rudolf v. Salis aus Bünden, königlich franzöſiſcher Gardehauptmann und ſpäter Marſchall, in deſſen Familie Schloß Sulzberg beinahe zwei Jahrhunderte hindurch blieb, bis in neueſter Zeit die Erben

des Grafen Johannes v. Sails-Soglio, k. k. Kämmerer und Geheimrath, dieſes Schloß mit Zugehörden den St.Galliſchen Bürgern Hauptmann Jakob Brunner und Johannes Neuweiler verkauften.

Tablat.

Hof, Gericht, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk gleichen Namens.

Dieſen, von Tabulatum (Speicher oder Scheune) hergeleiteten, daher auch anderwärts nicht ſelten vorkommenden Namen * trug urſprünglich nur ein in der alten Landſchaft gelegener Bauernhof mit Zehentſpeicher, dem Kloſter St.Gallen gehörig und wie die Umgegend zum St Gallusmünſter pfarr- und kirchgenöſſig, doch der Reichsvogtei und dem Gericht Wittenbach einverleibt, daher auch ſpäter noch als Ortſchaft ſammt mehrern umliegenden Höfen, nicht ſelten unter der Benennung Oberwittenbach vorkommend. Aus den Gütern dieſes Hofes bezog das Kammeramt des Kloſters im dreizehnten Jahrhundert Zinſe und die Vogtei über denſelben war 1344 in der Verpfändung derjenigen über Wittenbach durch Kaiſer Ludwig zu Gunſten des Grafen Ulrich v. Königsegg, ſo wie in deren Abtretung an das Kloſter St.Gallen als Reichslehen 1445 inbegriffen.

Obſchon der Abtei zuſtändig, hielten im Kriege derſelben gegen die Appenzeller die Bewohner mehrerer Tablater Höfe offen mit den Appenzellern, weßhalb ihnen 1403 im Winter von den äbtiſch geſinnten St.Gallern im Rotten, auf Stuhleck, Keßwyl, Rüti, Ladern, Hub, Gädmen, Schwendi, Schaugen, Wylen und Loch die Häuſer und Scheunen verbrannt wurden. Solche Feindſeligkeiten hörten allerdings auf, nachdem während dem weitern Verlauf dieſes Krieges die Stadt St.Gallen mit den Appenzellern ein Bündniß abgeſchloſſen und die letztern die Bewohner der meiſten Tablaterhöfe zu ihren Landleuten angenommen hatten; dagegen wurden dieſe, weil ſie dem Kloſter abwendig geworden und demſelben viele Jahre die Steuern und Gefälle verweigerten, 1420 von Abt Heinrich bei den Eidgenoſſen verklagt, doch ohne Erfolg, da ſie von den Appenzellern beſtärkt, wie dieſe auch der Banndrohung ungeachtet bei der Nichtentrichtung von Steuern und Zinſen an die Abtei beharrten, bis 1434 ein Vergleich mit derſelben durch unparteiiſche Vermittlung erzielt werden konnte.

Die ſeit dieſen Kriegszeiten, wie in andern Gemeinden der alten Landſchaft, im Tablat in große Unordnung, Verfall und Willkür gerathenen Gerichts- und Gemeindeverhältniſſe ordnete der Stiftspfleger, nachherige Abt Ulrich, er beruhigte die durch verlangte Huldigungsleiſtung und Neuerungen aufgeregte Mehrzahl der Bewohner 1459 mit Beſtätigung ihrer bisherigen Freiheiten und Zuſicherung, ihnen keine neuen Steuern aufzuerlegen, verfügte aber zugleich ſcharfes Einſchreiten gegen ſolche, die ſich der Ordnung nicht fügen wollten. Als die Tablater der Abtei die bisher ungewohnten Anſprüche des alleinigen Tavernrechts, Bezug des Ohmgelds und die Pflicht, ungehorſame Leute, ſo wie Uebelthäter im Umkreis der Gegend Tablat einzufangen und der Abtei einzuliefern, beſtritten, bewirkte dieſe die Geltendmachung der angeſprochenen Rechtſamen 1470 durch Richterſpruch des Raths zu Schwyz. Hingegen befreundeten ſich die Bewohner der ſämmtlichen Höfe in der Gegend Tablat, bisher Oberwittenbach, gerne mit der von Abt Ulrich getroffenen neuen Anordnung, daß dieſelben zuſammen, von der Grenze des nicht hiezu gehörigen Meyeramts Rotmonten bis an diejenige des Landes Appenzell, mit Inbegriff von St Fiden und St.Georgen, eine beſondere Gemeinde bilden,

* Z. B. im Kanton Zürich u. a.

Digitized by Google

Hauptmann, Ammann und Gericht erhalten und vom Gericht Wittenbach getrennt werden ſollen, daher auch die auf bisherige Rechtsübung und Nutzungsverhältniſſe gegründete neue Gerichtsöffnung Abt Ulrichs von der ganzen Gemeinde 1471 einhellig angenommen ward und ſofort in Kraft trat. In dieſem Jahre wurde auch der 1470 begonnene Bau eines Raths- und Gerichtshauſes der Abtei zu St.Fiden vollendet, nachdem dieſelbe 1469 kaiſerliche Beſtätigung des Blutbanns und übrigen hohen Gerichtsbarkeit erlangt und das Hochgericht für die Reichsvogtei des Kloſtees St.Gallen, die nun über das ganze Landshofmeiſteramt ausgedehnt ward, auf den Eſpan verlegt hatte.

Die Gerichtsöffnung ſetzte unter Anderm feſt, daß Gericht, Twing und Bänne, auch alle Herrlichkeit im Gericht Tablat einem Herren von St.Gallen und ſeinem Gottshaus mit aller Gewaltſame und Gerechtigkeit zuſtehen ſoll, item die Vogtei daſelbſt von des Reichs wegen, ferner die Lehenſchaft und der Ehrſchatz von allen Hofgütern in dieſem Gericht, wer im Gerichtskreis Tablat ſitzt unanſprechig mit dem Rechten ein Jahr, ſechs Wochen und drei Tag, den ſolle man für einen Hof- und Gottshausmann halten, item haben die Gottshausleut im Gericht Tablat ihren freien Zug und Wechſel wie andere feeie Gottshausleute und wenn einer aus dem Gericht ziehen will, mag er des Abends ſeinen Biunder aufladen und die Deichſel kehren hinwärts, in welche Reichsſtraß oder Reichshof er ziehen will von männiglich am Zug unbehindert, doch vorher ſeine Schulden ausrichten und abtragen. Jedem, der das Gericht Tablat anruft, ee ſei Gaſt oder Inſaß, dem ſoll man zum Rechten heifen und Niemand aus dem Gericht hinführen laſſen, es wäre denn, daß ein Herr von St.Gallen oder ſeine Amtleut zu Einem geeifen, wozu die Nachbaen beholfen ſein ſollen, laut Spruch dee Eidgenoſſen; wenn es nöthig iſt, ſoll man alle Jahre zweimal, nämlich im Mai und im Herbſt, Jahegeeicht haiten und die Gerichtsöffnung verleſen und auf Gebot des Ammanns Jeder von vierzehn Jahr und darüber beiwohnen; bei den Jahrgerichten ſoll man richten zuerſt um Eeb und Eigen, darnach den Wittwen und Waiſen, dann den Frauen, darnach den Gäſten (Fremden), dann den andern Hofgenoſſen und zuletzt dem Heern und Gottshaus St.Gallen; item ſoll man wöchentlich den Nachbarn und Inſaßen am guoten Tag (Montag) Gericht halten, die von St.Gallen außer der Stadt, die Gottshausleut, die von Arbon, außer den appenzelliſchen Letzinen und die Appenzeller ſolle man nicht für Gäſt (Fremde) halten; zur Winteeszeit, wenn Winterbahn iſt, ſoll Jedee den Andern über ſolche Bahn aus den Wäldern Holz führen und fahren laſſen; ferner wurden die Bußen für Vergehen und Frevel feſtgeſetzt, die Gemeinde Tablat hat dem Herrn von St.Gallen alle Jahr auf St.Johannstag im Sommer fünf ehebare Männer im Geeicht Tablat feßhaft zur Wahi eines Ammanns vorzuſchlagen und wenn dem Erſtern keiner davon gefällt, ſo ſchlägt derſelbe der Gemeinde fünf Mann vor, aus der ſie einen Ammann wählen ſoll u. ſ. w.

Hinſichtlich der eifrigen Betheiligung der Bewohner von Tablat für Einführung der Reformation in ihrer Gemeinde, in der Münſterkieche zu St.Gallen und deren Landfilialen, über ihee Befreiung von der Abtei von 1525 bis 1532, ſo wie, daß ſie gleich den übrigen Gottshausleuten im letztern Jahre, bei Wiederherſtellung der äbtiſchen Herrſchaft ſich neuerdings dieſer zu unterziehen hatten, auch zu den frühern kirchlichen Zuſtänden zurückkehrten, iſt unter dem Titel Reformation Weiteres zu finden. Ueber das tolle Treiben der Wiedertäufer im Tablat während des befagten Zeitraumes verweiſen wir ebenfalls auf dieſe beſondere Rubrik. Nicht wenige bei der reformirten Glaubenslehre verbleibende Hausväter von Tablat traten um 1532 mit ihren Familien aus dem dortigen Bürgerverband in denjenigen der Stadt St.Gallen, wo deren Nachkommen noch leben.

Im Jahr 1631 veranlaßte der von Ulrich Juppli im Tablat an Johann Egger verübte Todschlag große Aufregung, zumal der Erschlagene einer angesehenen Familie angehörte und der Thäter ebenfalls manche Freunde hatte, die sich seiner annahmen, daher zwei Parteien einander gegenüberstanden; da diese That im hitzigen Streite begangen worden und Beruhigung der Gemüther wünschbar ward, ließ das Gericht der Abtei Gnade walten, verurtheilte 1632 den Todtschläger zur Errichtung eines steinernen Kreuzes und Stiftung einer Jahrzeit für den Getödteten in der Kirche zu St.Fiden, ferner zum dreimaligen Wallfahrtgang nach Einsiedeln, Strafe von fl. 100 an den Fiskus und fl. 50 Kostenvergütung an die Egger'schen, so wie zur vierjährigen Verbannung aus dem Landshofmeisteramt.

Im Jahr 1681 ertheilte die Abtei St.Gallen der neu aufgestellten Gemeindeordnung von Tablat ihre Gutheißung. Schon 1592 war zwischen der Abtei und den Besitzern der Holzgerechtigkeit im Steineggerwald die uralte Holzordnung erneuert worden, welche den Berechtigten die Ueberlassung des zum eigenen Gebrauch benöthigten Bau-, Brenn- und Hagholzes aus diesem der erstern zuständigen Walde seiner gewährleistete, aber jede eigenmächtige Nutznießung verbot, was fortbestand bis 1774 die Abtei dem Gesuche der Holzberechtigten mittelst Vertheilung des Steineggerwaldes entsprach. 1776 wurde unter Abt Beda anstatt der alten Reichsstraße, die vom Linsenbühl bei St. Fiden vorbei durch Hohlgassen und in Bächen beschwerlich weiter führte, der Bau der neuen Rorschacherstraße mitten durch die Gemeinde Tablat vollführt und derselben für ihre daherigen Leistungen durch landesherrlichen Gnadenbrief von 1781 wie den andern hiebei betheiligten Gemeinden besondere Privilegien für Weggeldbefreiung eingeräumt, welche in neuerer Zeit, als mit den Grundsätzen der Verfassung nicht mehr übereinstimmend, bei Anlaß der Erlassung einer neuen Zoll- und Weggeldordnung außer Kraft erklärt wurden.

Die Erbauung dieser neuen Straße hatte auch diejenige von neuen Häusern beiderseits längs derselben außer St.Fiden zur Folge, die zusammen den Namen Neudorf tragen. Dieselben wurden 1833 in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember von einer großen Feuersbrunst heimgesucht, die in der Huber'schen Bierbrauerei ausbrechend, diese mit Haus und Scheune und vom heftigsten Westwind zum gewaltigen Flammenstrom geworden, in kurzer Zeit neun andere Häuser bis auf den Grund verzehrte; der angestrengtesten Thätigkeit der zahlreichen Löschmannschaft mit 20 Spritzen gelang es bei dem tobenden Sturmwind kaum zwei schon angebrannte und auch die übrigen benachbarten Häuser zu retten. Einer der Hausbewohner, Wohnlich, Seiler, starb an erlittener Verletzung, 90 Personen wurden Obdachlos, manche körperlich verletzt und die Gebäudeassekuranz hatte fl. 35,000 Schadenersatz zu leisten. 1839, in der Nacht vom 3. auf 4. Januar, verbrannten in der Langgasse außerhalb dem Adler sechs Häuser, drei andere vom Feuer schon angegriffen und beschädigt, konnte thätige Hülfe noch retten. Von Brandfällen im Tablat, die sich auf Einäscherung einzelner Häuser beschränkten, erwähnen wir folgende: 1827 am 12. April ein großer Theil der Lukasmühle. 1829 den 8. Januar das Wirthshaus zum Stern bei Heiligkreuz. 1830 am 2. Januar das Schaffhauser'sche Haus in der Langgaß und am 2. März das Zoller'sche Haus hinter dem Freudenberg. 1831 den 7. November das Wirthshaus zu den Schweizern bei Rotkreuz. 1837 am 8. August der große Spitalstadel auf Stuhleck durch Blitzstrahl entzündet. 1842 4. August Mittags 12 Uhr das Wirthshaus auf dem Freudenberg. 1843 am 6. September die Schmiede im Neudorf. 1845 29. August das große Doppelhaus zur Krone außer St.Fiden großentheils. 1846 28. No-

vember Haus und Stadel in der Haarlachen. 1848 am 11. Mai Haus und Stadel auf der Hub. 1851 am 29. September die Bierbrauerei zum Falken. 1856 den 9. April verbrannten die zwei äußersten Häuser der Dorfreihe an der Landstraße nach St.Fiden, dem Weitergreifen des Feuers gegen die stark bedrohten andern Häuser konnte die Thätigkeit der zahlreichen Löschmannschaft Einhalt thun.

Die bedeutendsten zur politischen Gemeinde Tablat gehörenden Ortschaften St.Fiden und St. Georgen sind, wie auch das Kloster Notkersegg unter besondern Rubriken angeführt; ferner ist dieser Gemeinde seit 1803 auch die Ortsgemeinde Rotmonton zugeschieden. Dieselbe trägt den Namen des Berges an und auf dem die zerstreuten Weiler und Häuser, aus denen zusammen sie besteht, liegen, welchen die Römer schon, wegen seiner dem Bodensee zugekehrten, einem runden Bollwerk ähnlichen Form rotundus mons nannten. Als Besitzung des um das Jahr 770 lebenden Zentgrafen Waltram hieß dieser Berg zeitweise auch Waltramsberg, bald aber wieder und fortwährend Rotmonten, wo auf aussichtsreicher Höhe schon im eilften Jahrhundert eine St.Peter und Paul geweihte Kapelle stand und dabei 1303 eine Waldbruderzelle, deren Klausner zu dieser Zeit von Werner Hund, Bürger zu St.Gallen, in seiner Jahrzeitstiftung mit einer Vergabung bedacht wurden.

Die ganze Gegend Rotmonten stand unter besonderer Gerichtsbarkeit und bildete zusammen ein Meyeramt, worin die hohe oder Reichsvogtei, Namens Kaiser und Reich von den jeweilen damit Beliehnten und die niedere Gerichtsbarkeit dem Stift St.Gallischen Portneramt zuständig, von dessen Inhaber verwaltet wurde. Diese Vogtei war gleichzeitig wie die schon vorhin berührte über Tablat durch Verpfändung des Kaisers an den Grafen von Königsegg 1444 und mit deren Abtretung 1445 an die Abtei St.Gallen gelangt, welche dieselbe zeitweise wieder an Andere verpfändete, zurücklöste und dann nebst dem Meyeramt die Edeln v. Anwyl damit beliehnte, die längere Zeit im Besitz blieben. Daher wurde 1383 bei waltenden Anständen zwischen den letztern als Vogteilnhabern des Meyeramts und dem Portneramt als Gerichtsherrn, über beiderseitige Rechtsübung durch Abt Kuno auf Grundlage abgelegter Kundschaften und alten Herkommens entschieden: daß in Zukunft das Gericht auf Rotmonten vom Portner im Beisein des Meyers gehalten, jenen zwei und diesem ein Drittel der Bußen entrichtet werden sollen, bei blutigen Freveln und andern die hohe Vogtei betreffenden Verbrechen aber habe der Portner dem Meyer den Stab oder Gerichtsvorstand zu überlassen. Als in Folge des Appenzellerkriegs auch die Leute auf Rotmonten dem Abte den Gehorsam, Steuern und Gefälle verweigerten, wurden sie zwar durch Spruch König Ruperts von 1409 wieder hiezu angehalten, leisteten aber wie diejenigen im Tablat erst 1432 wirklich Folge; in das Meyeramt Rotmonten war auch ein Theil des Hofs Güpfen in Straubenzell gerichtsgenössig. 1452 verkaufte Hans v. Anwyl alle seine Rechtsamen an das Meyeramt Rotmonten der Abtei St.Gallen um 10 Pfund Pfenning und ein Leibgeding von Haber und Kernen. Ueber das auf der Hochebene des Rotmonten 1405 stattgefundene Treffen zwischen den St.Gallern und einer österreichischen Heerabtheilung ist Näheres Seite 509 berichtet worden.

Die auf dem Rotmonten gestandene Bruderklause war einige Zeit vor der Kirchenreformation in Abgang gekommen und die der letztern 1525 sich anschließenden Bewohner dieser Gegend beseitigten damals auch die Kapelle zu St.Peter und Paul, wohin man bisher alljährlich am Mittwoch vor Auffahrt eine große kirchliche Prozession aus der Stadt abzuhalten pflegte, was gleichzeitig aufhörte, doch hat der Hof, wo dieselbe stand, diesen Namen beibehalten. Hingegen wurde durch eifrige

Bemühungen des Stift St.Gallischen Offizial Jso Waiser die Stiftung und Erbauung der Heiligkreuzkirche am Rotmonten ermöglicht, auch dieselbe 1772 am 18. Oktober mit einer groẞen Prozession aus dem Kloster dahin eröffnet, für die kirchlichen Funktionen daselbst ein eigenes Benefiziat und für das Stiftungsgut eine besondeee Pflegschaft aufgestellt.

Beandfälle haben in neuerer Zeit mehrere die Ortsgemeinde Rotmonten heimgesucht: nämlich u. A. 1833 am 25. August verbrannte das Wirthshaus auf St.Peter und Paul. 1841 17. Januar Haus und Stadel an der Gehehalden, wobei zwei Knaben Ulrich und Leonhard Heß ihr Schwesterchen mit eigener Lebensgefahr aus den Flammen retteten, in denen ihr Vater nebst seinen zwei andern Kindern und demjenigen eines Hausgenossen den scheecklichen Tod fanden. 1847 am 16. Mai legte ein Bitzsteahl ein deeifaches Haus auf Rotmonten gänzlich in Asche. 1851 am 4. Mai veebeannte das Wirthshaus an der Gehrhalde.

Im Umfang der Gemeinde Tabiat befanden sich früher folgende Burgen und Edelsitze:

Falkenstein unter besonderer Rubrik vorkommend. Rappenstein oberhalb der Martinsbrücke auf einer hohen Felswand an der tiefen von der Goldach durchrauschten Schlucht des Martinstobels; dieses Schloß ließ Abt Wilhelm aus dem gräflichen Hause Montfort um das Jahr 1282 zu seinem zeitweisen Wohnsitz erbauen, um durch einfache Lebensweise in der Zurückgezogenheit mit den Konventualen dem ökonomisch zereütteten Zustand des Stifts St.Gallen aufzuhelfen und anderseits, um auf dieser in der Wildniß verborgenen, auch gegen die Landseite von einem tiefen Burggraben abgeschlossenen Veste, vor den Nachstellungen seiner Feinde sicher zu sein. Später erscheint diese Burg wahrscheinlich wegen den vielen in dortigen Felsklüften hoestenden Raben unter dem Namen Rappenstein.

Im Jahr 1405 zerstöeten die Appenzeller im Kelege mit der Abtei St.Gallen auch ihr Schloß Rappenstein, welches nicht mehr aufgebaut und der Burgstal mit dem Schloßgut aber um 1420 an die Mötteli verkauft wurde, die sich nach iheer Erhebung in den Adelstand „von Rappenstein, genannt Mötteli", schrieben und u. A. auch das ob Goldach gelegene Möttelischloß (siehe Sulzberg) besaßen, doch veekauften dieselben später dieses Gut und blieb es seitdem im Besitz von Bauern. Den festen Standort dieser Burg, jetzt zum Schaugenhof gehöeig, in der Gegend im Riet genannt, bezeichneten 1826 noch wild überwachsene Ruinen, die von ehemaliger starker Befestigung und ziemlichem Umfang zeugten, wovon nachher ein groẞer Theil von Schatzgräbern unterwühlt und von Anwohnern zum Steinholen benutzt, verschwunden ist und bald nur noch Geundmauern und Graben vorhanden sein werden.

Winkelbach, ein Schlößlein, früher auch das Bürglein auf dem Sandbühel geheißen, nördlich hinter dem Dorf St.Fiden, zwischen diesem und der Steinach gelegen, besaß um 1480 Feiedrich v. Goldenstein, fürstäbtischer Beamter. 1492 Konrad Hör, Rathsherr zu St.Gallen, ferner 1501 Georg Gertier, Kaufmann, von Bregenz, der in diesem Jahr in das St.Gallische Bürgerrecht trat; nachher kaufte Christoph Winkler, ein Priester aus Welschtyrol, zugleich Doktor der Rechtsgelehrtheit und fürstlich St.Gallischer Rath, dieses Bürglein und hieß dasselbe Winkelbach.

Als heftiger Gegner der Refoemation, deren Einführuug er durch Kontroverspeedigten und in weltlichen Dingen als Beamter des Abts zu veehindern trachtete, machte er sich bei Bürgern und Landleuten sehe verhaßt, es wurde ihm die Stadt bei Strafe verboten und Schlimmeres widerfuhr ihm von den Tabiatern, die, nachdem sie von seinem dem Abte ertheilten, von diesem jedoch zurück-

Digitized by Google

gewieſenen Rathſchlag, die Verbreiter der Reformation in der Landſchaft als Rädelsführer fangen und hinrichten zu laſſen, Kunde erhalten hatten, 1525 im Mäzmonat zahlreich in ſein Büegiein Winkelbach drangen, darin Alles zerſtörten, ihn aufſuchten und in ſeinem Verſteck erſt nach drei Tagen fanden, weil er zufällig von einem der Spieße, mit denen ſie die Böden durchſtachen, getroffen, durch einen Schrei ſich verrathen hatte. Durch langes Suchen noch mehr erbittert, drohten die Tablater, nicht allein den Doktor Winkler, ſondern auch den Schirmortenhauptmann, der ihn ihren Händen entreißen wollte, zu erſtechen und lieferten ihn nur ungerne aus, als die Hauptleute der umliegenden Gemeinden ſolches verlangten, um denſelben dem Abt Franz im Einverſtändniß mit den Schirmorten zum Unterſuch der gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen zu übergeben, dem er bald wieder entlaſſen ward.

Von dem folgenden Beſitzer, Ulrich Meyer, fürſtlicher Pfalzrath, erbte ſein Neffe Franz Studer von St.Gallen das Schlößlein Winkelbach. 1540 Geſandter der Stadt an den König von Frankreich, doch wurde er zeitweiſe des Bürgerrechts verluſtig, weil er gegen ſcharfes Verbot als franzöſiſcher Hauptmann für den König in der Stadt Leute angeworben hatte; ſpäter verlor er dasſelbe gänzlich wegen Uebertritt zur katholiſchen Kirche mit ſeiner Familie. Sein Sohn Joſeph, dem Winkelbach erblich zufiel, zeichnete ſich in franzöſiſchen Kriegsdienſten ebenfalls aus; dieſer war früher Edelpage bei Herzog Heinrich, Bruder des Königs, dann Hauptmann im Regiment Fröhlich, der Marſchall v. Beſſac ſtellte ihn 1558 dem König Heinrich II. als einen der tapferſten Schweizer vor, worauf er vom König ſeiner militäriſchen Verdienſte wegen in den erblichen Adelſtand Frankreichs erhoben und ſein Wappen mit zwei goldenen Lilien gziert wurde; er ſtarb 1572 zu Winkelbach und ward in der Beinhauskapelle zu St.Fiden begraben, wo er für ſich und die Seinigen eine Familiengruft hatte errichten laſſen.

Von ſeinen Söhnen, die alle frühe ſchon in franzöſiſche Kriegsdienſte traten und wie ihr Vater, ſammt ihren Nachkommen den Namen Studer von Winkelbach führten, beſaß Joſua das Mötteliſchloß (ſiehe Sulzberg), David und Hektor die Höfe Boolbach bei Berg und Winkelbach; zu Gunſten dieſer drei Brüder und ihrer männlichen Nachkommen erhob Abt Joachim 1589 dieſe beiden Höfe zu Edelſitzen mit mehrern Privilegien. David war 1602 fürſtlicher Geſandter nach Paris zur Beſchwörung des Bundes mit Frankreich und 1604 zu derjenigen des Bündniſſes mit Spanien nach Mailand, 1614 zog er als Chef mehrerer in der St.Galliſchen Landſchaft geworbenen Kompagnien nach Mailand, wo er, nachdem er in einer Bataille das Leben eingebüßt hatte, ſein Grab fand.

Der dritte Bruder, Hektor Studer v. Winkelbach, früher ebenfalls Edelpage zu Paris, dann Offizier und nach St.Gallen zurückgekehrt, fürſtlich St.Galliſcher Rath und Landesobriſt, vermählte ſich mit Wendelburg v. Rappenſtein, die ihm das Schloß zu Roggwyl zubrachte, kaufte 1618 die Gerichtsherrlichkeit zu Heßenreuti mit Göttigkofen, Emmishofen und Hof, erwarb ſich auch weſentliche Verdienſte durch zweckmäßige Organiſation des Militärweſens der St.Galliſchen Landſchaft und ſtarb 1639 als Ehrenrichter des Stifts St.Gallen, im Schloß Roggwyl.

Die Söhne Joſua Studers auf Sulzberg, Michael Gabriel und Joſeph ſtarben in auswärtigen Kriegsdienſten; der erſtere bewies großen Muth in der Schlacht bei Leipzig 1632, wo er als Fahnenjunker in höchſter Gefahr die Fahne um den Leib wickelte und mit dem Säbel in der Fauſt ſich durch die ihn umringenden Feinde Bahn hauend, Fahne und Leben rettete, dieſes aber in einem

Digitized by Google

ſpätern Treffen 1636 endigte. Sein Bruder Joſeph ſtarb als General-Oberſtlieutenant in kaiſerlichen Dienſten 1620 zu Wien und wurde in der St.Stephanskirche begraben, wo ſein Monument in neuerer Zeit noch ſtand.

Georg Joachim Studer, Sohn Hektors, erbte von ſeinem Vater die Beſitzung Winkelbach und von ſeiner Mutter das Schloßgut Roggwyl, hatte ſich nach ſeiner Rückkehr aus einem Kriegszug gegen die Türken in Ungarn 1619 mit der Grafin Hildegard v. Schina vermählt und 1625 als Chef eines St.Galliſchen Korps in ſpaniſchen Dienſten den Feldzug zur Vertheidigung des mailändiſchen Gebiets mitgemacht, ward Platzkommandant der Feſtung Aleſſandria und beſchenkte bei ſeiner Zurückkunft die Münſterkirche zu St.Gallen und die Kirche zu Berg, wohin die Schloßbewohner von Roggwyl ihren Kirchgang zu halten pflegten, mit koſtbaren Meßornaten. Er kaufte 1645 von den Schenken v. Caſtell das Schloß Mammeetshofen und da er abwechſelnd dort und auf dem Schloß Roggwyl wohnte, ließ er das für ihn entbehrlich, zudem baufällig gewordene Bürglein zu Winkelbach abbrechen; Georg Joachim Studer war fürſtlich St.Galliſcher Rath und Oberſtlieutenant der alten Landſchaft, auch ſehr befliſſen, deren Militäeweſen zu heben, wobei ihm die in auswärtigen Dienſten geſammelten Erfahrungen wohl zu ſtatten kamen; er ſtarb im kräftigſten Mannesalter 1649 auf Schloß Mammertshofen, und da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, erloſch mit ihm das Geſchlecht der Studer v. Winkelbach, deſſen Hauptcharakterzug nach dem Ausſpruch von Zeitgenoſſen, in Ernſthaftigkeit und Heroismus beſtand.

Das große Schloßgut Winkelbach wurde in drei Abtheilungen verkauft, an der Stelle des Bürgleins, von dem nur die Kapelle ſtehen blieb, ein ſtattliches Bauernhaus gebaut, welches Gut derzeit Sennhof heißt; auf einem andern Theil des Guts baute man das ſogenannte Lehenvogts-Schlößlein unweit der Kirche zu St.Fiden und der dritte Theil unten an der Steinach bildet ebenfalls nun ein beſonderes Gut. Die Familiengruft der Studer in der Beinhauskapelle iſt mit dieſer beim Abbrechen der alten Kirche 1776 verſchwunden.

Die 1837 von der Gemeinde Tablat vorgenommene Erbauung eines neuen Gemeindehauſes im großen Acker zu St.Fiden hat unter letzterer Rubrik Erwähnung gefunden; dieſe Gemeinde betheiligte ſich auch mit bedeutenden Leiſtungen für Erſtellung der neuen Straßen nach Heiden und Rehetobel 1844 und 1845; ferner wurde dem wegen zugenommener Bevölkerung der großen Gemeinde ſchon ſeit einiger Zeit gefühlten, und weil auch die im Stadtbezirk verſtorbenen Katholiken, gemäß alter Rechtsübung, im Kirchhof zu St.Fiden begraben werden, dringend gewordenen Bedürfniß eines größern Gottesackers im Jahr 1848 mittelſt weſentlicher Erweiterung des bisherigen, in würdiger Ausführung entſprochen. Den evangeliſchen Einwohnern der Gemeinde iſt der Kirchhof im Linſebühl zur Begräbnißſtätte angewieſen. Da die Anzahl dieſer Einwohner ebenfalls im Zunehmen begriffen iſt und dieſelben keine eigene Schule hatten, leiſteten ſie dem daherigen Erforderniß durch Gründung einer Schule aus ihren Privatbeiträgen mit Beihülfe wohlwollender Konfeſſionsgenoſſen der Stadt beſtes Genüge und der zum Bau des neuen Schulhauſes für die Evangeliſchen in Tablat wohlgelegene Platz an der Straße nach St.Fiden wurde ihnen von der Stadtgenoſſenſchaft, als Gutsbeſitzer, 1852 ſchenkungsweiſe überlaſſen.

Im Jahr 1854 kaufte die Gemeinde Tablat die Liegenſchaft des ehemaligen Wirthshauſes zum Dachsli und verlegte dahin die Armenanſtalt mit gleichzeitig verbeſſerter neuer Einrichtung. Dieſe politiſche Gemeinde umfaßt, nebſt den Ortſchaften St.Fiden, St.Georgen und Rotmonten noch 68

einzelne Höfe, zuſammen 1130 Gebäude, 3667 katholiſche und 439 evangeliſche, im Ganzen 4160 Einwohner.

Tattenweiler.

Hof, Schloß und Gut, urſprünglich Datenwile, häufig auch Dottenwyl genannt, in der Gemeinde Wittenbach, Bezirk Tablat.

Dieſen Hof beſaß das Hochſtift Konſtanz als uralten, Niemand lehenpflichtigen Freiſitz lange Zeit, bis es 1429 den Hof Datenwile mit großem Beſitzthum an Aeckern, Wieſen, Holz und Feld, „als recht frei aigen“ der Elsbeth und dem Konrad Sailer zu St.Gallen um 190 Pfund Pfenninge verkaufte. Ein zwiſchen deren Erben Michael und Ulrich Sailer und Hans v. Lören, als Anſtößer, entſtandener Streit wegen Holz im Moos wurde 1465 vom Hofgericht zu St.Gallen entſchieden.

Peter Graf, des Raths zu St.Gallen, deſſen Vater 1501 und 1548 die von den Sailer'ſchen Erben getrennten Zugehörden von Tattenwil durch Kauf und Erbſchaft wieder vereinigt hatte, baute auf dieſem Hof ein Schlößlein und erſcheint 1563 als deſſen Beſitzer, war auch gleichzeitig Adelsgenoß des Rothveſtſteins zu St.Gallen. Durch Heirath der Weibrathe von Peter Graf kamen Schlößlein und Hof Tattenweiler (wie es nun heißt) 1587 an ihren Gatten Junker Konrad Atzenholz, aus dem konſtanziſchen Patriziergeſchlecht Atzenholz, genannt Wechsler, welcher Zunamen von ihrem Vorfahr Heinrich Atzisholzer herrührt, der während des Konziliums zu Konſtanz 1415 ſein Wechſelgeſchäft mit ſolchem Geling betrieb, daß er ſich damit ein großes Vermögen erwarb, vom Kaiſer unter dem Namen Atzenholz in den Adelſtand erhoben wurde und 1420 die zwei großen Kellnhöfe zu Engishofen ankaufte.

Im nämlichen Jahr war ſein Sohn Johannes Atzenholz, genannt Wechsler, Bürger zu St. Gallen. Johann Konrad, Purſtner (Bursarius), der adelichen Geſellen des Rothveſtſteins, ſchrieb ſich 1587 Atzenholzer v. Tattenweiler; er vergabte im Jahr 1600 der 1598 von Privaten gegründeten Stiftung des Gymnaſiums zu St-Gallen die Summe von fl. 2000. Seine Tochter Margaretha Atzenholz, verehlicht 1601 mit Chriſtoph Buſſler, brachte ihrem Gatten ein väterliches Erbe von über fl. 100,000, koſtbares Mobiliar und Kleinodien nicht inbegriffen, nebſt dem Schloßgut Tattenweiler und den Hof Kobel im Rheinthal in die Ehe.

Chriſtoph Buſſler war 1611 Stadtammann und 1620 Stadthauptmann zu St.Gallen, auch Adelsgenoß des Rothveſtſteins, und 1626 wurde er zu Wien von Kaiſer Ferdinand in den erblichen Reichsadelſtand erhoben, mit dem Prädikat „Buſſler von und zu Tattenweiler“, in Betracht ſeiner Verdienſte bei Durchpaſſirung der kaiſerlichrn und ſpaniſchen Kriegsheere, ſo wie in Erinnerung an die von ſeinen väterlichen und mütterlichen Vorfahren, als Bürgermeiſter von Konſtanz und Isny, Kaiſer und Reich geleiſteten Dienſte, unter Berufung auf ein ſchon 1516 ſeinem Ahnherrn Kaſpar Buſſler von Kaiſer Maximilian ertheilten Wappen und Freiheitsdiplom, wobei zugleich dieſer Familie ihr altes Wappen, ein halber ſchwarzer Büffel im goldenen Schild, erneuert ward.

Chriſtoph Buſſler ließ das alte Schlößlein abbrechen und an deſſen Stelle ein neues größeres Schloßgebäude erbauen; nach ſeinem Tod gelangte Tattenweiler 1649 an ſeinen Sohn Marx Friedrich Buſſler, Gerichtsſtatthalter, nnd nach deſſen 1675 erfolgten Hinſchied, an ſeine drei Tochtermänner, Melchior Mittelholzer, Thomas Fittler und Jakob Högger v. Höggersberg; der letztere

Digitized by Google

vereinigte dann das Buffler'sche Wappen mit demjenigen seiner Familie, gemäß kaiserlicher Bewilligung. Später verkauften die Buffler'schen Erben das Schloßgut Tattenweiler an den fürstlich St. Gallischen Fiskal, Kilian Geemann, der solches 1705 besaß und 1762 verkaufte des Oberstlieutenant Germanns Wittwe das ganze Schloßgut an Bauern.

Im Jahr 1807 kaufte Statthalter Joh. Baptist Blattmann von Aegeri dieses Gut und ließ neben dem Schloß ein großes Gast- und Kurhaus erbauen; die schöne Fernsicht, die der Standpunkt dieser Gebäude in das appenzellische Hochgebirge und über den Bodensee gewähet, nebst guter Bedienung und die Nähe der Stadt St.Gallen verschafften der neuen Anstalt in den ersten Jahren ihres Bestandes zwar starken Zuspruch von Gästen, bis dieser mit dem Schwinden des Reizes der Neuheit in solche Abnahme kam, daß der Eigenthümer nach Erschöpfung aller seiner auf diese Kuranstalt verwendeten ökonomischen Kräfte, genöthigt war, das Schloßgut Tattenweiler abzutreten. Dasselbe kam 1816 auf öffentlicher Versteigerung an Regierungsrath Kaspar Bernet in St.Gallen, von dem es bis zu dessen 1821 erfolgten Tod als Landsitz benutzt wurde, so wie darauf auch von seinem Sohne, Kantons- und Stadtrath Joachim Bernet und von 1842 an von den Erben desselben, welche das Gut 1852 an Landleute verkauften.

Thal.

Reichshof, paritätisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirke Unterrheinthal.

Die Lage dieser Ortschaft in einem anmuthigen Thal zwischen dem Buchberg, dem Lutzenberg und dem östlichen Abhang des Roschacherberges, verlieh ihr den Namen und ihre Fruchtbarkeit frühe Ansiedlung und Bebauung. In diesem dem Reiche zuständigen Hofe befand sich schon 1163 eine Kirche, deren Pfarrer als Urkundenzeuge vorkommt, ihr Kirchensatz und Patronat war ebenfalls Reichslehen, meistens, wie die Gerichtsherrschaft im Umfang dieses weitläufigen Hofes, im Besitz derjenigen Edelleute, die mit demselben jeweilen vom Reichsoberhaupt belehnt worden waren; da sie nicht am Orte selbst wohnten, sondern die Verwaltung des Hofes mit beträchtlichen Güterzugehörden, sammt dortiger Gerichtspflege, Verwaltern, Keller genannt, überließen, so trug auch der Reichshof Thal lange Zeit den Namen eines Kellnhofs.

Im Jahr 1341, am Sonntag vor Mathias, verpfändete Kaiser Ludwig zu München den Brüdern Heinrich Walther und Eberhard v. Sulzberg und ihren Vettern Hermann und Johannes um 200 Mark Silber den Reichskellnhof Thal sammt dem Kirchensatz daselbst und zu Rheineck und überließ 1343 im Einverständniß mit ihnen diese Verpfändung auf 300 Mark erhöht, dem Grafen Albrecht von Werdenberg, Inhaber der Herrschaft über Rheineck und bald des größten Theils vom Rheinthal. Seine Nachkommen belehnten aber später mit der Gerichtsherrlichkeit wieder, gegen theilweise Einlösung, die Edeln v. Sulzberg, daher wurde 1370 Namens Junker Hermanns v. Sulzberg, von Ulrich dem Keller offenes Gericht zu Thal gehalten; die Einkünfte vom dortigen Kirchensatze aber verpfändete Graf Heinrich v. Werdenberg 1392 einem Konstanzer Bürger für ein Geldanleihen. Später gelangte dieses Patronat durch Wiederlösung und die Gerichtsbarkeit mittelst Lehenheimfall an die Herrschaft Rheineck.

Von Thal schrieben sich auch in dortiger Gegend begüterte Edelleute, von denen Einige, doch nur zeitweise, auf der alten, unweit Thal stehenden Burg Ringgg, die sie von den Edeln dieses Namens als Lehen innehatten, wohnten; zu dieser nie zahlreichen und früh ausgestorbenen Familie,

Digitized by Google

welcher auch ein Minnesänger entsproß, der unter dem Namen „der Taler“ in der Manneßischen Sammlung vorkommt*, gehörten: der Ritter von Tale, der von seinem Zehnten zu Herisau 1255 der Abtei St.Gallen zinspflichtig war, und Andere dieses Geschlechts erscheinen als Gutthäter des Klosters Magdenau in dessen Nekrolog. Sie führten später als Besitzer des Guts Untra (Unteeach) zwischen Thal und Heiden den Namen desselben, wie Dieteich v. Untra, der 1300 das Schloß „ait Rinegge“ als Burglehen von Hans v. Rinegge besaß. Nachher gelangten Hof und Mühle zu Untea an die Edeln v. Buchenstein, aus denen Eberhard 1358 diese Besitzung gegen Schiemleistung der Abtei St.Gallen lehenpflichtig machte, welche von 1404 an, nach dem Aussterben von adelichen Besitzern und gänzlichem Heimfall des Lehens an das Kloster, damit Landleute belehnte.

Das alte Sprüchwort: „wo man pflegt guoten Win, züchent Münch und Ritter hin“, fand auch in dem früh dem Weinbau gewidmeten Gelände von Thal seine Anwendung; denn der größte Theil dortiger Weinberge und Weinzehnten stand in Händen der Klöster St.Gallen, St.Katharina, Meerenau, des Hochstifts Konstanz, des Stifts Lindau, der Grafen v. Werdenberg, der Edeln v. Sulzberg, v. Rorschach, v. Buchenstein, v. Enne, v. Waetenfee, v. Watt, v. Rappenstein, v. Ramswag, v. Emps, v. Anwyl u. A., von denen Manche auch Landsitze daselbst besaßen.

Das über weite Umgebung ausgedehnte Kirchspiel Thal umfaßte nebst den Leuten dieses Hofs und der Höfe Buchen, Rißeck, Blatten, unterm Stein, im Baueiet und Feldmoos auch die Einwohner der Stadt Rheineck, deren St.Jakobskirche als Filial der Mutterkirche Thal, ferner waren die Dörfer und Höfe zu Heiden und Wolfhalden, auch mehrere Höfe am Lutzenberg von Alters her dahin kirch- und pfarrgenössig; da überdieß namentlich die Bewohner dieser Ortschaften im jetzigen Kanton Appenzell mit denjenigen zu Thal in vielfachem nachbarlichem Verkehr standen, so hielten diese im Kriege der Appenzeller gegen die Abtei St Gallen zu den erstern und verweigerten von 1404 an gleichfalls sowohl der Abtei als der Herrschaft Rheineck Zinse, Zehnten und Gefälle, auch traten Viele in das appenzellische Landrecht.

Daher wurde der Kirchenbann, den Abt Heinrich 1426 über die Appenzeller und Alle, die mit ihnen in Verbindung standen, beim Papste bewirkt hatte, auch auf die Kirche zu Thal ausgedehnt und während seiner dreijährigen Dauer daselbst jede kirchliche und andere priesterliche Funktion aufgehoben bis zum Friedensschluß von 1429. In Folge desselben hatten hinsichtlich des zwischen Thal und den Appenzellern bestehenden Verhältnisses, die Herrschaftsleute zu Thal das appenzellische Landrecht, wie andere Rheinthaler, aufzugeben, der Abtei St.Gallen, dem Grafen Friedrich v. Toggenburg zu Rheineck und der Kirche zu Thal die schuldigen Zinse und Zehnten wieder zu entrichten, dagegen blieben die Höfe Brunnen, Bischofsau, Schädlershof, Tannen, Altenstein, Benzenrüti, Züsten- und Niederershof beim Landrecht mit Appenzell geschützt, da der Graf seine Ansprüche, daß dieselben zur Herrschaft Rheineck gehören, nicht zu beweisen im Stand war; mit nunmehriger Aufhebung des Banns und Interdikts im Land Appenzell erfolgte diese und die Wiedereinführung des Gottesdienstes gleichzeitig bei neuer bischöflicher Einweihung, auch in der Kirche zu Thal.

Seit der früher bemerkten Vereinigung der Gerichtsherrlichkeit zu Thal mit der Herrschaft

---

* Sein dort beigemaltes Wappen zeigt im silbernen Schild fünf aus blauem Wasser aufsteigende grüne Schilfrohre mit schwarzen Kolben und diese auch auf dem Helm; ein in den früher sumpfigen Niederungen dieser Gemeinde häufig vorgekommenes Gewächs.

Digitized by Google

Rheineck, wurde das Gericht für Thal unter dem Vorsitz des Amtmanns eines jeweiligen Herrschaftsinhabers zu Rheineck gehalten, was während dem Kriegszustand zwischen diesem und den Appenzellern aufhörte, unter deren Schutz die Hofleute zu Thal ihre Streitsachen unter sich selbst oder durch appenzellische Schiedsmänner auszutragen pflegten, und nachher aus ihrer Mitte ein Gericht bestellten. Hierüber und wegen andern Anständen erhoben sich zwischen Rheineck und Thal große Mißhelligkeiten, welche 1438 durch Schiedsrichterspruch abgethan und demgemäß Thal und Rheineck in Gerichts- und Gemeindssachen (die hohe Gerichtsbarkeit ausgenommen, die der Herrschaft Rheineck ungeschmälert blieb) gesöndert, mit Marken gegenseitig abgegrenzt und diese Bestimmungen 1498 erneuert wurden.

1476. Ein anderer schiedsrichterlicher Entscheid erledigte die Beschwerden der Hofleute gegen appenzellische Kirchgenossen, wegen willkürlicher Aneignung von Allmentboden dahin, daß dieser ausgemarkt werde, die Markenbesichtigung alle fünf Jahre stattfinde und das Häuserbauen und Gartenanlegung auf diesem Boden ohne Bewilligung der Thaler mit Geldstrafe zu büßen sei.

1478, am Donnerstag vor St.Urban, entleerte ein furchtbarer Wolkenbruch eine gewaltige Wassermasse über Heiden und Thal; die hievon hoch angeschwellten Bergbäche vereinigten sich oberhalb Thal zum wilden Strom, der mit solcher plötzlichen und verheerenden Heftigkeit die Gegend durchtobte, daß er Brücken, Dämme, Mühlen, Häuser und Scheunen wegriß und in den Rhein hinaus führte, ehe alle Bewohner sich retten konnten, von denen Manche in den Fluthen ihr Grab fanden; auch viel Vieh, Getreide, Futter und Fahrhabe ging hiebei zu Grunde und die Gemeinde litt großen Schaden.

Der nasse und trockene Zehnten von den Weinbergen und Gütern zu Thal und Rheineck gehörte als Herrschaftsrecht den jeweiligen Oberherrn, welche einen Theil des Weinzehnten und den Nußzehnten der früher schon von ihnen gestifteten, auch mit eigenen Reben, Grundstücken und Zinsen dotirten Kirche (vnser lieben Frowen Gotshus vnd Pfrundt) zu Thal vergabt hatten, deren Schirmherren oder Kastvögte sie waren. Diese Stiftung vermehrten sie von Zeit zu Zeit mit neuen Schenkungen, wie u. A. 1409 Herzog Friedrich von Oesterreich, als Herr zu Rheineck und Kastvogt der Kirche zu Thal, mit Vergabung desjenigen Theils vom Widumgut, worin der Pfarrhof steht. Dagegen hatten die Blarer v. Wartensee nebst ihren eigenthümlichen vier Höfen zu Buchen den dortigen großen und kleinen Zehnten als Zins von den Lehenleuten inne, denen sie ihre Güter zur Nutznießung überlassen hatten. Hievon verkauften die Gebrüder Wilhelm und Hans Jakob Blarer v. Wartensee ihren Weinzehnten 1493 um fl. 60 der Kirche zu Thal. Die nämlichen Gebrüder stifteten und dotirten aus ihrem Eigenthum 1497 Kaplanei und Kapelle zu Buchen mit Bewilligung der sieben das Rheinthal regierenden Orte, die den Stiftern und ihren männlichen Nachkommen das Kollatur- und Patronatrecht hierüber einräumten.

Während des Schwabenkrieges 1499 im Juni wurde Thal nebst umliegenden Höfen durch einen Ueberfall der bei Staad gelandeten feindlichen Truppen (siehe Kriegsereignisse) mit Plünderung und Brand stark geschädigt. Im Jahr 1520 kaufte die Abtei St.Gallen von Hans Jakob Blarer v. Wartensee den großen und kleinen trockenen Zehnten, von allen Baum- und Feldfrüchten, auch Hühnern im ganzen Zehentbezirk Buchen und Stein bis an den See, nebst Zehentspeicher für 2000 Goldgulden und 500 Gulden in Münze.

Die Kirchenreformation wurde 1529 am 14. Januar in Thal eingeführt und zum ersten refor-

Digitized by Google

mirten Pfarrer daſelbſt Jakob Rheiner von St.Gallen gewählt. Die 1531 und folgendes Jahr im Rheinthal durch die Geſandten der regierenden Stände in Ausführung geſetzten Beſtimmungen des Landfriedens (ſiehe Rheineck Seite 740) veranlaßte auch in Thal einen Theil dortiger Bewohner, zur katholiſchen Konfeſſion zurückzukehren, und ſetzte gemeinſchaftliche Benutzung von Kirche und Pfrundgut für die Kirchgenoſſen beider Konfeſſionen feſt, es fanden jedoch die Evangeliſchen längere Zeit Grund, dießfalls wie über willkürliche Beſchränkungen in Ausübung ihrer gottesdienſtlichen und ſeelſorglichen Verhältniſſe durch die Landvögte der alten katholiſchen Stände ſich beſchweren zu müſſen. 1539 leiſteten die Eigenthümer der am ſogenannten Kurzenberg an die Pfarrkirche Thal zehentpflichtigen 86 Güter für den jährlichen Betrag von 22 Malter Korn und Haber auf Bewilligung der regierenden Stände mit fl. 804 Auslöſung von der bisherigen Zehententrichtung und ebenſo 1542 der Hof Almansberg.

Die Anwendung des alten rohen Volksbrauchs, Leichname bei gewiſſen Todesfällen auf Pferden oder dieſen an den Schweif gebunden, unter Abſingung des ſogenannten Judasliedes zum Begräbnißort zu bringen, hatte in Thal 1541 und 1542 für die Thäter ſchwere Körperſtrafen und im Allgemeinen das Verbot bei Leibs- und Lebensſtrafe zur Folge. Wegen beharrlicher Verweigerung des mehrern Iſraeliten 1558 vom rheinthaliſchen Landvogte geſtatteten Aufenthalts zu Thal und dagegen erhobenen Rechtsvorſchlag, wurden die Betreffenden von den regierenden Orten in Geldbußen verfällt.

1567 ſchloß die Gemeinde Thal mit der Stadt Rheineck ein neues Verkommniß über Ausübung ihres bisher beſtandenen gegenſeitigen offenen Hof- und Bürgerrechts, um Mißhelligkeiten in Annahme von neuen Bürgern und Hofleuten vorzubeugen, welche zwar jedem Theil freiſtehen, doch kein Rheinecker Bürger in den Hof Thal und kein dortiger Hofmann nach Rheineck ziehen ſolle, ohne Zuſtimmung der Gemeinde, in die er zu ziehen wünſcht. Im Jahr 1593 erkauften dieſe beiden Gemeinden von den regierenden Orten die der Herrſchaft Rheinthal zugehörige Liegenſchaft Buchſee.

Oberhalb Thal auf dem Buchberg, in anmuthiger, eine weite Ausſicht über den Spiegel des Bodenſes darbietender Lage, ließ Dorothea v. Watt, verehlichte Zollikofer von St.Gallen, Tochter des berühmten Joachim v. Watt, genannt Vadian, mehrere Jahre früher ein Schlößlein erbauen und nannte es Greifenſtein, denn das Familienwappen der Erbauerin iſt ein ſchwarzer Greif im ſilbernen Schild. Der Greifenſtein mit ſchönem Güterbeſitz gelangte dann an die Edeln v. Salis in Bünden und blieb längere Zeit in ihren Handen. Ueber die ebenfalls in der Gemeinde Thal gelegenen Herrſchaftsſitze Rißeck und Weinburg iſt das Nähere unter deren beſondern Rubriken zu finden.

Die im Laufe der Zeit zahlreicher und wohlhabender gewordene Bevölkerung der appenzelliſchen Dörfer Heiden und Wolfhalden mit zugehörigen Höfen, beiläufig 350 Haushaltungen, durchweg reformirter Konfeſſion, hegten längſt ſchon den Wunſch, ſowohl der konfeſſionellen Beſchränkung ihrer kirchlichen Einrichtungen durch unduldſame Landvögte der innern Kantone, als des weiten und zur Winterszeit beſchwerlichen Kirchgangs nach Thal enthoben zu werden, was ſie 1651 und 1652 durch Gründung eigener Pfarreien und Erbauung von Kirchen an beiden vorbenannten Orten mittelſt Privatbeiträgen ausführten; doch dauerte ihr kirchlicher Verband mit der Mutterkirche zu Thal dem Namen nach wegen Schwierigkeit gänzlicher Auflöſung noch längere Zeit fort. Lutzenberg hingegen blieb ferner nach Thal pfarr- und kirchgenöſſig.

Bisher war den Reformirten zu Thal gemeinſchaftlich mit denen in Rheineck das Wahlrecht ihres Pfarrers, der zu Rheineck wohnte, aber an beiden Orten evangeliſchen Gottesdienſt und Seel-

ſoege verſah, zugeſtanden, bis 1680 die alten katholiſchen Orte ihnen dieſes Recht entzogen und dem jeweiligen Landvogt übeetrugen, ungeachtet Zürich dagegen Proteſtation erhob. Die dieſer willkürlichen Verfügung folgende Eebitterung war um ſo größer, als die Landvögte dieſe neu erlangte Kompeteng leider zum eigenen perſönlichen Vortheil ausbeuteten, indem ſie die Wahl zur Pfarrei an das Beding namhafter Geſchenke für ſich ſelbſt knüpften.

Von der duech Landfeieden von 1712 (ſiehe Reſoemation) eingeführten Gleichbeerechtigung beider Konfeſſionstheile im Rheinthal, auch hinſichtlich der kirchlichen Angelegenheiten, ſäumten die Kirchgenoſſen beider Konfeſſionen nicht, zue Vermeidung künftiger Anſtände wegen Nutznießung des gemeinſchaftlichen Kiechenguts im Sinne feiedlicher Ausgleichung Gebeauch zu machen; ſie verſtändigten ſich zur Theilung desſelben nach der Seelenzahl, dem gemäß der Antheil der Evangeliſchen mit fl. 13,057 derjenige der Katholiken mit fl. 6529 ausgeſchieden und jedem Theil behändigt wuede; ebenſo verglichen ſie ſich über ungeſtörte gemeinſchaftliche Benutzung der Kirche. Hierauf errichteten die Evangeliſchen zu Thal und Lutzenbeeg 1716 eine eigene Pfaerei und erbauten ein Pfaerhaus zu Thal. Die 1720 und 1726 zwiſchen Thal, Lutzenberg und Rheineck obwaltenden Anſtände wegen des Kirchenguts dee Evangeliſchen erledigte der Beſcheid der evangeliſchen Orte durch Feſtſtellung fernern unvertheilten, gemeinſchaftlichen Eigenthums (ſiehe auch Rheineck 741). Das Wahleecht des evangeliſchen Pfarrers zu Thal blieb zwar dem Landvogt, doch unter der Einſchränkung, daß er ſelbige auf Dreiervorſchlag von Züeich aus deſſen verbürgerten oder aus Aſpiranten von Glarus und Appenzell Außerrhoden vorzunehmen hatte.

Ueber Beetheilung des Bauriets oder Allmentbodens zwiſchen Thal und Rheineck im Jahr 1770 verweiſen wie auf Rheineck Seite 741. Der Hof Thal hatte lange Zeit ſein eigenes Eebeecht, deſſen ſechstem Aetikel 1776 die Tagſatzung zu Feauenfeld größere Ausdehnung der Erbfolge auf Kindskinder von Geſchwiſteen ertheilte.

1803 wueden die Dorfſchaften Altenrhein, Bach, Bauriet, Buchen, Buchbeeg, Buchſteig, Feldmoos, Staad und Speck mit Thal zu einer polltiſchen Gemeinde vereinigt und bildeten zugleich den Kreis Thal, zu deſſen Hauptort das Dorf dieſes Namens erkoeen ward. Im Jahe 1806, in dee Nacht vom 6. auf 7. Mai, verzehete eine in einer Bäckerei ausgebeochene und bei heftigem Südwind über das ganze Doef Thal ſich ausbreitende Feuersbrunſt daſelbſt 22 Wohnhäuſer, 27 Scheunen und Törkei mit ſolchee Schnelligkeit, daß zwar jedes Menſchenleben gerettet weeden konnte, aber 30 Haushaltungen mit 42 Kindern beinahe Alles, was ſie an Hausеath und Habe beſaßen, verloeen und obdachlos wurden. Ein beſondeeer von der Regierung erlaſſener Aufruf zur Hülfeleiſtung föederte dieſe in hohem Geade zu Tage; die eidliche Abſchätzung eemittelte den Beandſchaden auf fl. 70,979.

Die gänzliche Teennung dee bisher immer noch nach Thal kirchgenöſſigen, wenn ſchon längere Zeit zu ſelbſtſtändigen Pfarreien und Kiechgenoſſenſchaften gewoedenen Gemeinden Rheineck, Heiden und Wolfhalden von dee Mutteekieche zu Thal erfolgte erſt 1809 durch gänzliche Auslöſung der Kirchgenoſſen des erſteen Oets mit fl. 5300 und der beiden leztern Gemeinden mit fl. 3000 an jede derſelben für alle lhee Anſprüche an das Pfrund- und Kiechengut und an die Kirche zu Thal. In dieſee hat der Kaplan von Buchen die Frühmeßeeei zu verſehen und der katholiſche Pfarrer zu Thal den Gottesdienſt ſeiner Konfeſſionsgenoſſen zu Rheineck; der evangeliſche Pfarrer zu Thal aber hat den Gottesdienſt zu Buchen zu beſorgen, wo die Evangeliſchen zu Anfang dieſer Jahrhunderts eine neue Kieche erbauten und fundirten, als Filial derjenigen zu Thal. Die bei dem bisherigen kirchlichen Verband mit der evan-

Digitized by Google

geliſchen Pfarrei Thal verbliebene appenzelliſche Rhode Lutzenberg umfaßt die Weiler Brenden, Haufen, Tobel und Wienachten.

1845 am 8. Juni verurſachten wiederholte Wolkenbrüche und die Nacht hindurch anhaltender Platzregen große Ueberſchwemmungen in Thal und Umgegend mit ſtarker Beſchädigung von Gebäuden, Wieſen, Dämmen und Straßen, ſo daß auf derjenigen von Staad über Thal und Rheineck bis St. Margarethen die Kommunikation erſt nach mehrern Tagen mit vieler Mühe und Koſten wiederhergeſtellt werden konnte, auch verſchlipften mehrere beträchtliche Weingärten am Buchberg.

Die politiſche Gemeinde Thal mit derſelben einverleibten Dörfern und Weilern Altenrhein, Bach, Bauriet, Buchen, Buchſteig, Feldmoos, Speck und Staad, enthält 1131 Gebäude, 1821 evangeliſche und 844 katholiſche, zuſammen 2665 Einwohner.

Tockenburg oder Toggenburg.

Ehemalige Burgen und Grafſchaft, letztere nun abgetheilt in vier Bezirke Alt- und Neu-, Ober- und Untertoggenburg.

Dieſen Namen, urſprünglich „Toccinburc“ auch „Toccanburch“ trug zuerſt nur eine Burg in der Berggegend die gegenwärtig den ſüdweſtlichſten Theil der alttoggenburgiſchen Gemeinde Kirchberg und zugleich des Kantons St.Gallen, gegen dem Thurgau, ausmacht, wo dieſe beiden zuſammen an den Kanton Zürich grenzen.

Die hochgelegene kleine Ebene auf felſigter Kuppe, welche die Krone eines Berggraths bildet und ziemlich weite Rundſicht gewährt, eignete ſich vorzüglich zum Standort eines Ritterſitzes, dem die Natur ſelbſt die ſtärkſten Feſtungswerke verlieh, nämlich beinahe ringsum ſchroff abſchüſſige Felsmauern, zudem gegen Norden einen Abgrund von ſchauerlicher Tiefe und der Zugang von Oſten her auf ſchmalem, durch mehrere Vertiefungen führenden Pfade, war leicht zu verwehren.

Daß die Benennung dieſes Bergſchloſſes aus derjenigen ſeines Gründers herzuleiten ſei, ſcheint unter allen Vorausſetzungen, und auf ſolche muß man ſich dießfalls beſchränken, die richtigſte zu ſein. Tocco oder Tocho war ein alemanniſcher Mannsname, wie Eppo, Uto oder Utz, Luito, Glelo, Gunzo, Tieto u. A. und dieſe Gegend, wie andere Theile dieſer längere Zeit hindurch, der Grafſchaft Thurgau einverleibten Landſchaft, von freien Landſaßen, alemanniſcher Abkunft bewohnt, aus denen zahlreicher Adel des Landes erwachſen iſt. Wie dieſelben meiſtens ihre Wohnſitze, ſowohl Burgen als Höfe, nach ihrem Namen benannten, z. B. Eppenberg, Utznach und Utzwyl, Lütisburg, Gielsberg, Gunzenbach, Tietswyl und Tietfurt u. ſ. w. darf mit Grund angenommen werden, daß Solches auch bei Tockenburg der Fall geweſen ſei.

Da jedoch wie wir ſchon andernorts meldeten, die Edelleute erſt ſpäter die Namen ihrer Wohnſitze auf ſich und auf ihre Familie zu übertragen und in derſelben fortwährend beizubehalten pflegten, bis dahin aber einfach ihren *Mannsnamen* führten, ſo iſt allerdings kaum zu beſtimmen, welche aus den manchen Edelleuten dieſer Landſchaft, die unter ſolchen einfachen Benennungen urkundlich als freie Gutsbeſitzer vorkommen, der Familie angehörten, deren Mitglieder nachher ſich von Tockenburg nannten. Die Ausdehnung ihres Namens auf eine ganze *Landſchaft* fällt in noch ſpätere Zeit, zumal die Edeln von Tockenburg weder die alleinigen Herren dieſes Landes, noch die Beſitzer ſeines größern Theils waren und hiezu erſt im Laufe mehrerer Jahrhunderte gelangten. Vielmehr theilten ſich außer ihnen, in deſſen Beſitz und Herrſchaft, manche andere angeſehene Adelsgeſchlechter,

Digitized by Google

z. B. die v. Montfort, v. Werdenberg, v. Sax, v. Landegg, Giel von Gielsberg und Glattburg, v. Münchwyl, v. Grießenberg, v. Eppenberg, v. Mogelsberg, die Ekkeharden zu Jonswyl, v. Luterberg u. A., ebenſo die Klöſter St.Gallen, St.Johann, Magdenau und theilweiſe auch Einſiedeln.

Vorherrſchend erlangte die Ablei St.Gallen, nachdem das Chriſtenthum auch in dieſer Landſchaft durchweg Verbreitung und feſte Wurzel gefunden hatte, ſchon vom achten Jahrhundert an, raſch zunehmend durch Vergabungen an dieſes Kloſter wie an die ihm inkorporirten Kirchen und Pfründen, viele Beſitzungen, Einkünfte und Rechtſamen an den meiſten bedeutendern Orten, wo dasſelbe allerdings für Gründung und Unterhalt der Kirchen und Kapellen ſo wie für fortdauernde Pflege des Gottesdienſtes, ſich das Verdienſt des erſten und thätigſten Wirkens erwarb, auch bei vielen dortigen Gutsbeſitzern hiefür willige und kräftige Beihülfe fand. Solches iſt auch aus bezüglichen Mittheilungen unter den Namen der betreffenden Gemeinden und Stifter des Näheren zu entnehmen.

Als die Erſten, welche der Familie von Tockenburg beizuzählen ſein möchten, bezeichnen die Traditionen des Kloſters Einſiedeln zwei Brüder Ulrich und Luito um das Jahr 970 lebend und den Erſtern zudem als Gutthäter des Gotteshauſes, dem er Liegenſchaften zu Schwyz vergabte. Als die Erſten aber, die wirklich den Familiennamen „Tockenburg" führten, erſchienen Diethelm von Toccanburc mit ſeinen Söhnen Bertold und Vodalrich im Jahr 1044 als Zeugen bei Fertigung einer Schenkungsurkunde des Hunfrid v. Mümpelgart, Domkapitular zu Straßburg, womit er dem Hochſtift daſelbſt den ihm von ſeinem Vater erblich zugefallenen Hof zu Embrach vergabte. Da dieſer Diethelm ſchon im benannten Jahre mit zwei zur Zeugenſchaft berechtigten, daher erwachſenen Söhnen, vorkommt, ſo wird derſelbe mit demjenigen Diethelm v. Tockenburg nicht für die nämliche Perſon gehalten, welcher (als der zweite dieſes Namens erſcheinend) mit ſeinem Bruder Volkrat oder Folkart, von 1077 bis 1085 in wiederholten Fehden den Abt Ulrich III. von St.Gallen bekriegte (ſiehe Kriegsereigniſſe Seite 498), in Folge deſſen Volkrat bei Erſtürmung der von ihm erbauten und vertheidigten Veſte auf der Berneck bei St.Gallen 1081 getödet, ſeinem Bruder Dietheim 1083 durch Abt Ulrichs Krieger die Toggenburg eingenommen und zerſtört, er ſelbſt aber 1085 im Kräzerntobel bei Bruggen mit den Seinigen von den Äbtiſchen eingeſchloſſen, zum Frieden genöthigt wurde.

Dietheim von Tockenburg erſcheint als Urkundenzeuge 1083 und 1094 bei Vergabungen an das Stift Allerheiligen zu Schaffhauſen, 1099 bei Stiftung des Kloſters Alpirsbach in Württemberg und 1125 bei Erneuerung derſelben ſo wie im nämlichen Jahr bei Kaiſer Heinrichs V. Beſtätigung des Wahlrechts der Abtei St.Blaſien für ihre Kaſtvogtei. Aus einer Urkunde König Konrad II. von 1136 geht hervor, daß Diethelm von Tockenburg auch in Deutſchland begütert war und ſeinerzeit in einer Gütertheilung mit ſeiner Schweſter Cunotza die Höfe Scheſtersheim, Hohenloh, Buchheim u. a. erhalten hatte.

Ein Albrecht von Tockenburg wird von Geſchichtſchreibern als Graf und 1165 bei einem Turnier in Zürich anweſend, ſowie auch als Wohlthäter des Kloſters Fiſchingen bezeichnet, worüber bis anhin weder im Archiv dieſes Stifts noch in einem andern, urkundliche Daten gefunden werden konnten; eben ſo wenig über einen Grafen Heinrich, von dem geſagt wird, daß er um dieſe Zeit einem ſolchen Ritterſpiel in Kölln beigewohnt habe, da nur einer dieſes Namens in der Familie von Tockenburg, und zwar weit ſpäter, vorkommt. —

Hingegen berichten alte Traditionen des Kloſters Fiſchingen von einer in mehrere frühzeitige

Digitized by Google

Chroniken übergegangenen Begebenheit, die in nächster Beeührung mit einem frühern Beſitzer der Tockenbueg ſteht und dahee auch hiee nicht fehlen ſoll, nämlich daß derſelbe aus Eiferſucht und Jähzorn ſeine tugendhafte Gattin Idda von der Zinne des Schloſſes in den Abgrund geſtüezt, dieſe aber unbeſchädigt geblieben, einige Zeit als Klausnerin in einer Höhle dortiger Wildnlß ſich aufgehalten habe, ihre Unſchuld aber bald an den Tag gekommen und ſie ſelbſt von ihrem Gatten zufällig wiedee gefunden worden ſei, dem Reulgen verzlehen, aber anſtatt der Rückkehr auf ſein Schloß vorgezogen habe, in einer Klauſe bei Auw, am Fuße des Hörnlibergs, ihr Leben dankerfüllt für deſſen wunderbare Rettung, Gott und der Wohlthätigkeit gegen Notbleidende geweiht, zuzubeingen, wo ſie auch ſtarb und im Kloſter Fiſchingen, vor St. Niklausaltar in der Kiecbe begraben wurde.* Ueber den Zeitpunkt dieſes Eeeigniſſes, welches die einen Cheonikſchreiber mit der Stiftung des Kloſters Fiſchingen bis in die Zeit der Cheiſtenverfolgung unter der römiſchen Herrſchaft übee Helvetien zurück veeſetzen und dieſe einſame Gegend als Zufluchtsſtätte dee Verfolgten bezeichnen, Andere aber hiefür die Peelode von 1170 bis 1183 annehmen, hält die Vergangenheit ihren Schleier ausgebeeitet. Jedenfalls iſt der Urſpeung dieſer Legende in einer frühern, als der letzt angegebenen Zeit zu ſuchen und mag der Mangel von uekundlichen Daten hierüber daher rühren, daß mit dem Brande, der 1138 das ganze Kloſter einäſcherte, auch deſſen Urkunden und damit die meiſten ſichern Belege für ſeine Geſchichte und wohl auch für diejenige ſeiner befreundeten Nachbarn auf dee Tockenbueg, zu Geunde gegangen ſind. Wirklich iſt von Alters her Idda von Tockenburg ihres tugendhaften Wandels und frommen wohlthätigen Wirkens wegen, in dieſer Gegend, als Heilige veeehet, von der Kirche als ſolche anerkannt und zur Schutzpatronin mehreer Kapellen auseekoeen worden, ſowie auch in der Folge ihr Name, bei den weiblichen Mitgliedern dieſer Familie vorherrſchend zu finden iſt.

Die älteſten Spuren von dem Vorhandenſein eines Gottesbauſes im Flſchingerthal, im Anfang wahrſcheinlich nur eine Waldklauſe mit Kapelle, wie St. Gallen, füheen auf das Jahr 920 zurück, woraus mit der Zeit duech mllde Veegabungen hauptſächlich der Edeln v. Tockenburg, als mächtigſten Hereen und relchſten Gutsbeſitzern dieſer Gegend, gleichwie auch von andern umwohnenden Edelleuten, unweit ihrer Wohnſitze ein Kloſter und eine Pfarrkieche, eniſtand, wo dieſelben im Gottesdienſte den Troſt dee Religion und im Tode ihre iedlſche Ruheſtätte fanden. Schon im Jahr 972 eeſcheint Flſchingen als Benedlktinerabtei. Eeneuert waren es die Hetren v. Tockenburg, die vereint mit benachbarten Gutsbeſitzeen 1138 die Wiederheeſtelluug des nbgebrannten Kloſters durch iheen Beiſtand ermöglichten. Ein Werner v. Tockenburg wurde 1173 zum Abte von Einſiedeln gewählt, aber ſchon 1192 duech Ulelch v. Rappeeswyl aus dem Beſitze dee Abtei verdrängt.

Mit Diethelm III. beginnt die Stammfolge der Herren v. Tockenburg nachweisbare Fortſetzung zu haben. Derſelbe erſcheint 1179 bei Kalſer Feiedrichs Wiedraufſtellung dee freien Schiffahet von Ueberlingen, als Zeuge zu Konſtanz und wenn auch noch nicht unter dem Titel eines Grafen, doch als hoch angeſehener Edelmann, in Geſellſchaft von mehreren Herzogen, Markgeafen und 14 Geafen. Derſelbe vergabte um das Jahr 1191 den Hof und die Kirche zu Bubikon im Zürichgau dem Kloſter St. Johann im Thurthal unter gewiſſen Bedingungen und weil dasſelbe dieſe nicht erfüllte,

* 1496 ließ die Abtei Fiſchingen über der Gruft der heil. Idda eine beſondere Kapelle errichten, dieſelbe 1625 erweitern und 1704 eine ganz neue Kapelle mit mehreren Altären bauen; auch wurde 1580 eine eigene St. Idda Bruderſchaft zu Fiſchingen errichtet.

Digitized by Google

dem Johanniterorden zu Jeruſalem, woraus ein über ſeinen Tod hinaus waltender Prozeß entſtand, der mit Anerkennung der letztern Schenkung endigte.

Im Jahr 1192 war Diethelm v. Tockenburg Zeuge bei einer Vergabung der Brüder Hugo und Konrad von Grünenberg vor dem Biſchof zu Konſtanz. Er ſtarb 1207 und wurde als Stifter des Ritterhauſes Bubikon daſelbſt begraben, wo ſein Grabſtein mit ganzer Figur in Ritterrüſtung den Schild haltend, der ſenkrecht getheilt in der rechten Hälfte einen aufrechtſtehenden Löwen und linkerſeits einen halben Adler enthält, wiewohl der urſprünglichen Stelle entrückt, noch zu ſehen iſt. Da er wie bemerkt zur Zeit der bezeichneten Verhandlungen noch nicht, hingegen auf dem uralten Grabſtein, Graf benannt wird, ſo muß angenommen werden, es ſei ſeine Erhebung in den erblichen Reichs-Grafenſtand kurz vor ſeinem Tode erfolgt und erſcheint er, als der erſte Graf v. Tockenburg, welcher Titel und Rang von nun an bei ſeinen Nachkommen bis zum Letzten derſelben ſich forterhalten hat.

Eher war es der Vorbenannte ſelbſt, als ſein Sohn Graf Diethelm IV., der 1189 ſeinem adelichen Dienſtmann Hugo v. Bünde, Bürger zu Konſtanz, Bewilligung ertheilte, vor ſeiner Abreiſe zum Heer der Kreuzfahrer unter Kaiſer Friedrich I. nach Paläſtina, dem Kloſter St. Johann eine Jahrzeit zu ſtiften, obſchon die urkundliche Verſchreibung hierüber, jedoch mit Berufung auf dieſen frühern Vorgang, erſt im Jahr 1210 durch Biſchof Konrad zu Konſtanz, erfolgte. Daß die Stadt Lichtenſteig eine Veſte der Grafen v. Tockenburg war und führe ſchon eine Seitenlinie derſelben hievon den Namen führte, iſt bereits mit demjenigen, was ſich hierauf bezieht, unter beſonderer Rubrik berichtet worden.

Graf Diethelm des IV. Gemahlin Gutta ſoll eine Tochter Ulrichs v. Rapperswyl geweſen und durch dieſe Heirath der Beſitz der bedeutenden, bisher rapperswyliſchen Herrſchaft Utznach mit Grinau an die gräfliche Familie v. Tockenburg gelangt ſein. Außer den Städten und Herrſchaften Lichtenſteig und Utznach und dem Stammſchloß Tockenburg mit der zugehörigen Umgegend, Gerichten, Land und Leuten beſaß dieſer Graf auch noch die Stadt Wyl, Schloß Lütisburg mit den Gerichten zu Batzenheid, im Niederamt und Neckerthal, Schloß Renggerswyl im Thurgau mit den Vogteien zu Tobel und Affeltrangen, auch zahlreiche Höfe und Gefälle an dieſem und andern Orten; manche Edelleute, deren Burgen in näherer und weiterer Entfernung, die ſeit ihrer Zerſtörung wieder ſtärker aufgebaute Tockenburg umgaben, hatten ihr Beſitzthum nur als Lehen des Grafen inne und waren ihm daher mehrfach als Vaſallen verpflichtet.

Graf Diethelm und ſeine Gattin Gutta hatten zwei Söhne, Diethelm und Friedrich und eine Tochter. Dieſe Söhne mit ihrer Mutter ſtifteten 1214 eine Jahrzeit mit täglichen Meſſe in der Kirche zu St. Peterzell. Beide Brüder überließen 1217 der Abtei St. Gallen ein Gut zu Hubwieſen, damit dieſelbe ihr Gut zu Bubikon dortiger Kirche abtrete. Graf Diethelm verzichtete 1218 auf das Patronat der Kirche zu Kappel, zu Gunſten des Kloſters St. Johann, gegen zwei Höfe, mit Bewilligung des Biſchofs von Konſtanz, als Lehenherrn. Von obigen Söhnen, hatte Diethelm die Gräfin Gertrud v. Neuenburg geehlicht und von ſeinem Vater Schloß und Herrſchaft Renggerswyl ſchenkungsweiſe erhalten, wo er ſeinen Wohnſitz nahm. Friedrich war 1226 der Begleiter des ihm hoch gewogenen Abts Konrad von St. Gallen auf den Reichstag zu Cremona, wo er von König Heinrich VII. den Ritterſchlag empfing und nach ſeiner Heimkehr, im nämlichen Jahre ſich mit einer Gräfin von Montfort, deren Vater Graf Hugo gleichzeitig große Beſitzungen im obern Toggenburg

Digitized by Google

gehörten, vermählte; ihm schenkte der Vater die alte Tockenburg mit der Stadt Wyl und letzterer selbst bewohnte daß Schloß Lütisburg.

Sei es, daß der ältere Sohn Diethelm durch die wichtigere Schenkung an den jüngern Beuder diesen zu sehr bevorzugt und sich hiedurch füe benachtheiliget und im Ansehen veeletzt beteachtete, oder daß des erstern Gattin, ein stolzes und argliſtiges Weib, die Friedrich bitter haßte, weil er iheer, ihm zugedachten Schweſter eine andere Lebensgefährtin voezog, sich tödlich an ihm rächen wollte, oder ob beide Geünde dieſes Ehepaar zum gemeinſchaftlichen Wieken für Feiedrichs Verderben, veeleiteten? — dieſe Frage ſchwebt bis zur Stunde unentſchieden über den Gräbern dee Schuldigen, die längſt aus dieſer Zeitlichkeit vor den höchſten Richteſtuhl abgerufen woeden ſind. —

Sicher bleibt es, daß dem verbeecheriſchen Entſchluße raſch die blutige That folgte. Unter dem falſchen Voegeben brüderlicher Verſöhnung auf feines Beuders Diethelm Schloß zu Renggerswyl eingeladen und harmlos dem Veegnügen der ihm bereiteten Feſtlichkeiten ſich hingebend, wuede Friedrich am 12. Dezember 1226, in der dritten Nacht ſeines Aufenthalts, wehelos, weil im Schlafe, ſeines Schweetes beraubt, von gedungenen Möedern niedergemacht, nachdem er vergeblich ſeinen Bruder und die zwei eigenen Diener zur Hülfe gerufen hatte. Erſteeee ſprengte ſofort nach eelangter Gewißheit vom Geſchehenen aus dem Schloſſe und die Letztern konnten, weil von dem Schlafgemach iheer Heern abgeſpeert, ihm nicht heifen, dagegen entrinnen und in fliegender Eile auf näheen Pfaden, der einte nach der Tockenburg, der andere nach Wyl, dem Beudeemöeder den Voeſpeung abgewinnen und das Schreckliche berichten, worauf ſich voe dem bald anlangenden Grafen die Thore beider Veſten ſchloſſen, die er voeher noch zu gewinnen hauptſächlich beabſichtigt hatte. —

Auf dem elterlichen Schloſſe zu Lütisbueg herrſchte Teauer und Jammee um den geliebten Ermordeten, Abſcheu gegen den Ungerathenen, der feines Bruders Leben und feiner Elteen Herz gebrochen hatte, ringsum im Lande auf Buegen und in Hütten, Entſetzen über den Brudermoed und auf der Pfalz zu St. Gallen, geößte Entrüſtung über den Thäter. Dieſe bethätigte der eneeglſche Abt Konrad ein Freiheer v. Bußnang, ſofort eilte ee nach Lütisbueg um mit geiſtlichem Teoſt den Schmerz der tiefgebeugten Eltern zu lindern, dann nach Renggerswyl, wo er den Leichnam feines ermoedeten jungen Freundes abholte und unter geoßee Teaueefeierlichkeit im Münſtee zu St. Gallen beſtatten ließ.

Die ganze Schenkung, welche Graf Diethelm IV. ſeinem ermoedeten Sohne gemacht hatte und die ihm nun wieder anheim gefallen war, nämlich die Veſte Tockenbueg und die Stadt Wyl, mit allen Zubehöeden, ſchenkten der Graf und ſeine Gattin zum bleibenden Eigenthum, veebunden mit Jahrzeitſtiftung im Münſter zu St. Gallen für ihr und iheer Sohnes Friedrich Seelen Heil, dem Abte Konrad zu Handen des Kloſtees, was wie es ſcheint vorerſt nur mündlich im Jahr 1227 geſchehen ſein ſoll. *

Zur nachdrücklichen Behauptung dieſer hieduech erfolgten wichtigen Erwerbung, ſäumte der ſelbſt aus ritterlichem Stamm entſproßene und kriegserfahrene Abt Konrad nicht, ſeinen Steeitkräften auf-

* Es ſcheint wirklich keine gieichzeiiige urkundliche Fertigung über dieſe erſte Schenkung zu exiſtiren, denn jene Urkunde, weiche Iidephons v. Arx 1. 344 und Karl Wegeiins Toggenburgergeſchichte 1. 69 hiefür zitiren, iſt ein ſpäteres bei einem andern Anlaß gefertigtes Verkommniß, weiches wir bald ebenfalls berühren werden.

zubieten und für den Nothfall wohl gerüſtet zu halten. Die Abtei St. Johann ergriff den nämlichen Anlaß um ſich der angemaßten Herrſchaft ihres bisherigen Schirmvogtes Diethelm V. zu entledigen, indem ſie ihn dieſer Stelle für unwürdig und verlurſtig erklärte, was König Heinrich 1228 am 20. Februar zu Ulm beſtätigte, und Biſchof Konrad verhängte über den Grafen den Kirchenbann.

Es mag zur eigenen Sühne des begangenen Verbrechens und zugleich um eine Verſöhnung mit ſeinem Vater zu bezwecken, geſchehen ſein, daß Graf Diethelm V. ſich mit demſelben 1228 zu einer großen Vergabung von dreißig Höfen mit deren Zugehörden im Thurgau, an den Johanniterorden, vereinbarte. Damit waren jedoch die Söhne Diethelm V., nämlich: Diethelm, Bertold, Kraft und Rudolf nicht einverſtanden und erhoben dagegen Einſprache. Da die Johanniter auf Ausführung der Vergabung beharrten, wurde im nämlichen Jahre, zur Vermeidung weitläufiger Streitigkeiten von beiderſeits befreundeten Geiſtlichen und Edelleuten zwiſchen beiden Parteien ein gütlicher Vergleich zu Stande gebracht und in Anweſenheit von 34 Zeugen auf dem Kirchhof zu Lütisburg förmlich abgeſchloſſen. Hiedurch wurde feſtgeſetzt, daß die Johanniter zu Bubikon dem jüngern Grafen Diethelm und ſeinen vier Söhnen vierzehn von den vergabten Höfen nebſt 100 Mark Silber zuſtellen, dagegen die Grafen dem beſagten Orden ihren Hof mit der Kirche und Pfarrei zu Tobel ſammt allen Rechten abtreten ſollen, wobei zugleich dieſe Grafen für ſich und ihre Nachkommen die Kirche Tobel zum Begräbnißort freiwillig auserkoren.

Dieſes war der Urſprung der Stiftung einer Komthurei des Ordens der Brüder des St. Johannſpital von Jeruſalem zu Tobel, oder des Ritterhauſes daſelbſt, durch die Grafen von Tockenburg. Im folgenden Jahr vergabte Graf Diethelm V. mit ſeiner Gattin und Söhnen dem Kloſter Rüti die Kirche zu Bollingen mit Gütern, Zehnten und Leuten und erſcheint gleichzeitig als Zeuge bei Graf Rudolfs von Rapperswyl Vergabung des Patronats über dieſe Kirche an beſagtes Kloſter.

Den Abt von St. Gallen aus der mittlerweile ſtattgefundenen Beſitznahme des Stammſchloſſes Tockenburg und der Stadt Wyl zu verdrängen, eröffneten die Grafen gegen ihn den Krieg, mittelſt Heimſuchung der Stiftslande, wogegen Graf Ulrich v. Kyburg dem Abte Kriegshülfe verhieß, mit dieſem die Landſchaft Tockenburg bedrohend, die Grafen zur Einſtellung der Feindſeligkeiten und durch Auswirkung der kaiſerlichen Achtserklärung über Graf Diethelm V. zur ſchiedsrichterlichen Erledigung der beiderſeitigen Anſprüche auf die benannten Veſten zwang, zumal dieſer Graf, nun in Acht und Bann verfallen, nur auf wenig Kriegsbeiſtand zählen konnte.

Der Entſcheid des Schiedsgerichts, welches aus den Erzbiſchöfen von Mainz und Trier, der Biſchöfe von Regensburg und Würzburg, dem Abt von Fulda und Gottfried von Hohenlohe, dieſer als Vermittler, beſtand, ſetzte als gütliches Verkommniß zwiſchen beiden Parteien und unter Berufung auf die frühere, in zeugſamer Anweſenheit Graf Ulrichs v. Kyburg und Biſchof Konrads zu Konſtanz, gemachte Schenkung des verſtorbenen Grafen Diethelm in Bezug auf die Stadt Wyl und die Tockenburg, an das Kloſter St. Gallen, feſt: es haben die Grafen dieſe Schenkung förmlich anzuerkennen und dem Abte einzuhändigen, gegen ihn, ſein Kloſter, Land und Leute Frieden zu halten und dieſen nicht zu verletzen, ſolches eidlich zu geloben, Alle aber, die dieſes Gelöbniß brechen, würden als Eidbrüchige behandelt, und ihrer St. Galliſchen Lehengüter verlurſtig werden; dagegen hatte Abt Konrad dem Grafen Diethelm 500 und ſeinen Amtleuten 100 Mark Silber zu entrichten, damit er und das Kloſter fürderhin Wyl und die Tockenburg unter dem zweifachen Rechtstitel eines

Digitized by Google

Kaufs und einer Schenkung, ſicherer beſitzen mögen; zugleich wird dem Einverſtändniß Kaiſer Friedrichs und König Heinrichs mit dieſem Verkommniß gerufen. *

In der Vorausſetzung, daß durch dieſen Schiedſpruch beiderſeits die Anſprüche und Streitigkeiten ausgeglichen und abgethan ſeien, übernahm Abt Konrad die ihm von König Heinrich VII. übertragene Miſſion an Kaiſer Friedrich II. Doch während er bei dieſem in Italien weilte, gewann Graf Diethelm, was ihm 1227 mißglückt war, mit ſeinen Söhnen, die Stadt Wyl und das Schloß Tockenburg, durch raſchen Ueberfall. Auf Abt Konrads Klage über des Grafen eid- und treubrüchige Verletzung des Schiedſpruchs und gebotenen Landfriedens erneuerte Kaiſer Friedrich die Reichsacht über Graf Diethelm und ſeine Anhänger. König Heinrich erließ 1231 beſondere Aufforderung an die Leute von Uri, Schwyz und Unterwalden dem Abte gegen den Grafen Kriegshülfe zu leiſten und dieſe ſandten 600 Bewaffnete zum äbtiſchen Kriegsheer, das aus zahlreichen adelichen Dienſtmännern mit ihren Leuten beſtand.

An der Spitze eines über Graf Diethelm höchſt erbitterten ſtarken Heeres eröffnete nun Abt Konrad gegen dieſen energiſch den Krieg. Die toggenburgiſche Beſatzung des feſten Schloſſes Renggerswyl vermochte dasſelbe vier Wochen zu halten, worauf es erſtürmt und verbrannt wurde; gleiches Schickſal traf die Burgen Luterberg und Lütisburg; ebenſowenig konnten die feſten, durch ihre Bürger gut vertheidigten Städte Lichtenſteig und Uznach widerſtehen, deren Einnahme die Plünderung folgte, das Schloß Uznaberg wurde ebenfalls erobert. Den Zug des ſiegreichen äbtiſchen Kriegsheeres durch die Beſitzungen des Grafen und ſeiner Helfershelfer bezeichneten die Rauchwolken geplünderter und verbrannter Burgen und Dörfer im Thurgau, Tockenburg und Uznacherland, bis an den Zürichſee, begleitet vom Fluche der Vielen durch Graf Diethelms Veranlaßung ins Unglück geſtürzten Bewohner dieſer Landſchaften.

Wurde auch der hiedurch entſtandene unerſetzliche Schaden des Grafen ihm als wohlverdiente Strafe des Himmels für verübten Brudermord und Eidbruch angerechnet und ihm ſelbſt, dem Geächteten vor manchen Burgthoren früherer Freunde, wo er Hülfe ſuchte, dieſe und ſicheres Aſyl verweigert, ſo geboten doch verwandtſchaftliche und andere Rückſichten, dem drohenden Ruin der Familie von Tockenburg vorzubeugen, den die Verheerungen dieſes Kriegs in nächſte Ausſicht ſtellten. Den eifrigen Verwendungen ſeines Schwagers Graf Rudolf v. Neuenburg, Abt zu Altenrif, Graf Rudolfs von Rapperswyl, Graf Ulrichs von Kyburg und des Abts von Salmansweiler, namentlich des Erſtern, als Vermittler, hatte Graf Diethelm V. es zu verdanken, daß Abt Konrad von St.Gallen den gemachten Friedensvorſchlägen Gehör ſchenkte, und weitern Krieg einſtellte.

Macht, Anſehen und Hülfsmittel des Grafen waren ſchon ſo weit gebrochen, daß er genöthiget ward, für Erlangung des Friedens Bedingungen einzugehen, die für ihn und die Seinigen ſchwere, bleibende Einbußen zur Folge hatten und dahin lauteten:

Graf Diethelm und ſeine Söhne dürfen im ganzen Thurgau keine Burg mehr bauen und ihr dortiges, wichtigſtes Schloß Renggerswyl bleibt dem Abt Konrad zur Verfügung und freigeſtellt, es inne zu haben, zerſtören oder den Grafen wieder zuſtellen zu laſſen, dieſe ſollen ihrer St Galliſchen

* Das beſiegelte Original dieſes Verkommniſſes iſt unter dem Titel: »amicabilis compositio« im Stiftsarchiv noch vorhanden, trägt aber weder Datum noch Ausſtellungsort, hingegen von ſpäterer Hand außen die Jahreszahl 1232 circiter und iſt auch unter dieſer Jahrzahl als Anfang der alten Tockenburgerurkunden dieſes Archivs ſeinerzeit in die gedruckte Urkundenſammlung desſelben aufgenommen worden. —

Digitized by Google

Lehen veelurſtig ſein, Treuloſe und Meineidige heißen, auch in Acht und Bann fallen, inſofern ſie den mit dem Abt geſchloſſenen Frieden wieder brechen, nämlich gegen ſelbigen ohne rechtlichen Grund und ohne 24 Stunden vorangegangene Kriegserklärung die Waffen ergreifen; der Abt hatte dagegen dem Grafen die im Verlauf des Kriegs weggenommenen Leut und Güter wieder auszuhändigen, vorbehalten die Veſten Lütisburg und Luterberg, die der Abt nach Gutfinden zerſtören darf, und den in deſſen Dienſte getretenen gräflichen Dienſtmännern ſoll ſeeiſtehen, ihm oder wieder dem Grafen zu dienen; ſchließlich wurde dieſer verpflichtet zur Feſthaltung aller Friedensbedingniſſe dem Abte durch Uekunde und Einräumung des Schloſſes Utzenberg Sicherheit zu leiſten, wogegen derſelbe ſich durch 20 Bürgen zur Zurückerſtellung dieſes Schloſſes an den Grafen verbindlich macht, wenn von Seite desſelben bis künftigen Allerheiligentag den eingegangenen Verpflichtungen entſprochen woeden ſei.

Dieſem Genüge geleiſtet zu haben erklärte Graf Diethelm, als er nach Verfluß eines Jahees Wiedereinſetzung in den Beſitz von Utzenberg verlangte, während Abt Konrad das Gegentheil und demgemäß dieſe Veſte, als nun ihm anheimgefallen, behauptete; der Biſchof von Konſtanz und Graf Hartmann theilten des Grafen Anſicht und rüſteten zu ſeiner Kriegshülfe, dem Abt hingegen verhieß der Kaiſer 1235 die ſeinige und auf dieſe hatte Abt Konrad, der ſofort die alte Tockenburg zum ſichern Aufenthalt und Waffenplatz wählte, nicht lange zu warten. Von hier aus erneuerte Abt Konrad an der Spitze eines ſtaeken Heeres den Krieg im Mittelpunkt der gräflichen Landſchaft mit ſolchem Nachdruck und Eeſolg wider die Grafen und deren Verbündete, daß ſie wieder ihn um Frieden bitten mußten; das kaiſeeliche Hofgeeicht, dem die gegenſeitigen Forderungen zum Entſcheid unterſtellt worden, entſchied 1236 im Merz zu Hagenau unter Vorſitz Alberts v. Roßwag zu Gunſten des Abtes, Dem das Schloß Utzenberg wegen nicht erfüllten Bedingungen von Seiten des Geafen als anheimgefallen zueekannt und letzteren abgeſprochen wurde, welches Urtheil Kaiſer Feiedrich ebenfalls zu Hagenau im nämlichen Monat beſtätigte.

Dieſer neue und die in den vorangegangenen Kriegen eriittenen Einbußen empfindlich vermehrende Verlurſt ließ einen herben Stachel im Herzen Graf Diethelms und ſeiner Söhne gegen die Abtei St.Gallen zurück, die nun im Beſitze derjenigen Veſten ſtand, die wie die Tockenburg, Lütisburg, die Stadt Wyl und das Schloß Utzenbeeg mit zugehörigen Leuten und Liegenſchaften, früher die wichtigſten Tockenburgiſchen Stammgüter und der Stolz der Familie waren. Ihr dieſelben ſobald möglich wieder zu gewinnen und weder durch die bisherigen fehlgeſchlagenen Verſuche noch durch damit verbundenen Schaden entmuthiget, ſchienen ſich die Grafen zur Lebensaufgabe gemacht zu haben.

Hiefüe ergriffen ſie, nachdem Abt Konrad 1239 geſtorben und ſein Nachfolger Abt Walther im Heere Kaiſer Friedrichs und König Konrads mit dieſen zur Flucht genöthigt woeden war, auch mit dem päpſtlichen Banne bedroht, ſich auf das Schloß Klanr zurückgezogen hatte, um das Jahr 1244 den Anlaß zur Einnahme der Stadt Wyl mittelſt Beihülfe von mehreren hiezu gewonnenen Büegern zur Nachtzeit, uud hielten dieſen Ort beſetzt, wurden jedoch im folgenden Jahr von dem neu gewählten keiegsmuthigen Abt Berchtold nach mehrwöchentlicher ſcharfer Belagerung, zur Uebergabe und Wiederabtretung von Wyl, unter ihnen ueuerdings nachtheiligen Bedingungen, genöthiget. Näheres hierüber ſiehe Wyl.

Geaf Diethelm V. ſcheint bald nachher mit Tod abgegangen zu ſein; aus ſeiner Ehe mit Gertrud v. Reuenburg ſtammten ſieben Söhne: Diethelm, Kraft, Bertold, Rudolf, Feiedrich, Wilhelm und Heinrich, ferner vier Töchtern: Walpurga, Juliana, Margaretha und Agnes. Die erſtge-

Digitized by Google

nannten vier Söhne wirkten ſchon 1228 thätig für weſentliche Beeminderung der geoßen Schenkung ihres Vaters und Großvaters an die Johanniter zu Tobei. Dietheim VI. und Kraft I. überließen 1238 dem Kioſter Rüti gegen Auslöſung von 80 Mark Silber die Leute und das Dorf zu Verrich mit allen Rechten, Vogtei und Liegenſchaften, 1244 übergaben die Nämlichen mit Beiſtimmung ihrer Beüder dieſem Kioſter ein Gut im angenden Waid für 63 Mark und erneuerten das Vogteieecht zu Veerich um 40 Mark Silber.

Graf Dietheim VI. ſtaeb ſchon 1249 kinderios. Vertold, Rudolf, Heinrich und Wilhelm traten in den geiſtlichen Stand; erſteree war Chorheer zu Embeach und überließ 1249 mit ſeinem Bruder Kraft dem Kloſter St.Johann die Vogtei Beeitenau. Rudolf wurde Peopſt zu St.Gallen, dann Abt zu Eriach, deſſen Stifts-Schiemvogtei ſeinen Oheimen, den Grafen v. Neuenbueg, zuſtand. Wilhelm war Domherr zu Baſel und Konſtanz, doch ohne auf thätige Theilnahme an den weltlichen Händein und Fehden ſeiner Famille zu verzichten. Heinrich teat in den Johanniterorden und gelangte darin, wie wir ſpäter ſehen, zu hohen Würden.

Graf Kraft I., vermählt mit der Freiin Eliſabetha v. Bußnang, die ihm reichen Güterbeſitz zubrachte, war nur allzuſehr befliſſen, ſeinen Namen duech die That zu verwirklichen. Zwar ſcheint Abt Berchtold ſich ernſtlich bemüht zu haben, den eneezgiſchen und einflußeeichen Grafen auf ſeine Seite zu bringen und aus einem Feinde der Abtei zum Freunde derſelben umzuwandein, was wohi den Abt hauptſächlich bewogen haben mag, dieſem Geafen und ſeinem Bruder das Schloß Utzenbeeg wieder zu überlaſſen; doch hierin fand ſich der Abt getäuſcht und mußte den Geafen baid in den Reihen der entſchiedenſten Gegner der Abtei erblicken. Als dann, wie wir bereits unter Rubrik Iberg näher berichtet haben, Graf Kraft, durch weit getriebene Gewaltthat und Grauſamkeit gegen die Edeln dieſes Namens 1247 ihr Schloß Iberg in ſeine Hände und deſſen Beſitzer, Vater und Sohn, in ſeine Gefangenſchaft brachte, entſtand, nachdem erſterer ſich einige Jahee ſpäter deeſelben entledigen konnte nnd ſeine Rechte auf Iberg der Abtei überließ, jene heftige Fehde zwiſchen Abt Beechtold und dem Grafen, deren Beendigung ietzterer nicht mehr erlebte, da er vorher, wegen ebenfalls gewaltſamer Gutsentfremdung und Tödung eines gewiſſen Locher, von deſſen Bruder, der dem Grafen auf einem Ritt nach Oberwinterthur auflauerte, gähiings erſchlagen wurde.

Obwohl dieſe That und der daherige Tod des Grafen Kraft von mehreren Chroniſſchreibern in das Jahr 1259, ja von andern in noch ſpätere Zeit verlegt wird, halten wie doch für richtiger, dieſes Ereigniß getrennt von der jedenfalls ſpätern Uebergabe des Schioſſes Ibeeg, in den Zeitraum von 1252 bis 1253 zu ſetzen, weil Graf Keaft in einer 1254 von Abt Berchtoid zu Gunſten des Kloſters Rüti ertheiiten Beiſtimmnng bezüglich auf die Güter zu Hiesinden als nicht mehr vorhanden (quondam) bezeichnet wird. Ebenſo kömmt er 1255 bei Aniaß von Vergabungen ſeiner Mutter, Graf Diethelm V. Wittwe an die Prämonſteatenſerabtei Gottſtatt und an das Stift zu Eeiach, für Jahrzeitſtiſtungen, als ſchon geſtoeben vor, und wohi auch aus dieſem Grnnde ſein jüngerer Bruder Wilhelm, als Vollzieher der ietztwilligen Verfügungen ſeiner Muttee.

Graf Keaft I. hinterließ drei Söhne: Dietheim VII., Kraft II. und Feiedeich III. nnd eine Tochter Klementia, veemählt mit Graf Hermann v. Thieeſtein. Ob jener Kraft v. Kraftsberg, der 1265 bei einer Kaufverhandiung um Güter zu Mettendoef, als Zeuge in einer Uekunde des Kloſtees Feldbach, vorkommt, ein illegitimer Sohn des Grafen Kraft I. geweſen und daher ihm, wie es bei unehelichen Speößlingen der Grafen von Tockenbnrg nicht ſelten der Fall war, ein anderer, ſtatt des

Digitized by Google

Familiennamens beigelegt worden sei, bleibt unausgemittelt, jedoch ist sicher, daß außer ihm, keine Edelleute dieses Namens in weiter Umgebung existirten.

Den Tockenburgischen Fehden fern bleibend, nur den Angelegenheiten seines Ordens und Amts lebend, bewegte sich Heinrich v. Tockenburg, den wir wie schon berührt, für einen Sohn Diethelms V. und für die nämliche Person mit Heinrich v. Lichtensteig, halten, da beide in gleicher Eigenschaft und Stellung vorkommen und mitunter das nämliche Wappen im Siegel führten,* zudem war Lichtensteig eine der ältesten Tockenburgischen Stammvesten, von welcher den Namen zu führen nur Tockenburgische Familienglieder berechtigt sein konnten.

„Henricus de Tockenburch" als Meister des Ordens vom Hospital zu Jerusalem, im Elsaß und Breisgau, ertheilte 1252 zu Freiburg Belehnungen über dortige, diesem Orden gehörige Güter und Zinse. In den Jahren 1256, 1257 und 1263 schloß er Namens des Ritterhauses Buchse wichtige Verträge; im letztern Jahre erscheint er unter dem Titel eines Komthur dieses Ordens und als Zeuge bei Graf Ludwigs von Froburg Ueberlassung der Schlösser Aarburg und Bipp an das Johanniterhaus Bubikon. 1268 wieder als Zeuge bei einem Schiedsspruch der Brüder v. Palm in Streitsachen zwischen dem Ritterhaus zu Thunstetten und Konrad v. Matten; 1270 und 1279 Komthur des Ritterhauses Bubikon und Stellvertreter des Meisters vom St. Johanniterorden in Alemannien.

Von den Brüdern des Grafen Kraft I. war nach seinem Hinscheid keiner geeigneter an die Spitze der Familienangelegenheiten und in des Verstorbenen Fußstapfen, als Verfechter der Interessen des Hauses Tockenburg, zu treten, als Graf Friedrich II., zwar mildern, doch auch sehr streitbaren und wehrhaften Sinnes. Wir begegnen ihm 1256 und 1259 als Gutthäter der Klöster Rüti und Fischingen; wieder 1260 mit seinem Bruder Wilhelm und andern Verwandten bei Anlaß des Begräbnisses ihrer Mutter Gertrud, zu Bubikon, wo sie zu Handen des Klosters Rüti auf Besitzungen Verzicht leisteten, welche zu ihren Erbtheilen gehörten, das Kloster aber früher von ihrem Vater oder Brüdern erhalten haben mochte. Ferner bei den im nämlichen Jahr, mit ihres verstorbenen Bruders Kraft I. Söhnen, Diethelm, Kraft und Friedrich auf dem Schlosse Utzenberg, den Verkauf eines Hofes ihres Vasallen Jakob v. Buel an das Kloster St. Johann bestätigend, 1261 einen Vergleich mit der Abtei Einsiedeln abschließend und 1266 im Schloß Grüningen auf alle seine Rechte über Güter in Hirsindow, zu Gunsten der Kirche des Stifts Rüti Verzicht leistend. Aber wie zu dieser letztern Zeit besagte Grafen sich hinreißen ließen, ihre Veste Utzenberg oder Utznaberg zur Betreibung des Raubritterwesens zu benutzen, sich mit dem mächtigen Zürich und Graf Rudolf v. Habsburg in längeren Krieg einzulassen und dadurch großen Schaden und Zerstörung dieses Schlosses zuzogen, haben wir des Nähern unter der Rubrik Utznach berichtet. Auf diese müssen wir auch hinsichtlich dortiger Herrschaften und anderer Verhältnisse der Grafen von Tockenburg, als Herren zu Utznach verweisen.

Wieder aus dem kriegerischen Getümmel der Kämpfe und Fehden auf den Weg des Friedens und der Ausübung milder Werke zurückgekehrt, finden wir die Grafen v. Tockenburg bei folgenden Verhandlungen: Friedrich II. und Wilhelm, Gebrüder, und ihre Brudersöhne Friedrich III. und Diet-

* Sein Sigill von 1270 mit der Umschrift: „S. Heinrici magistri dom. hospitalis hierosol. scti Joannis in Bubicone" enthält obschon er in der Urkunde als Heinricus dictus de Lichtenstaige vorkommt, die Dogge im Wappenschild, gleich wie die Grafen v. Tockenburg; mehrmals führte er im Sigill das Johanniterkreuz, dieses war auch unter dem Tockenburgerschild auf einem Grabstein in der Kirche zu Rüti vor manchen Jahren noch zu sehen.

Digitized by Google

heim VII. verzichten 1270 zu Gunsten des Klosters Fischingen auf ihre Eigenthumsrechte an mehrere von ihnen zu Lehen herrührenden und v. Eberhard v. Hulftegg demselben verkauften Höfe. Im nämlichen Jahre vergabten sie dem Kloster Rüti Güter bei Spiegelberg im Thurgau und gewährleisteten urkundlich dem Kloster St. Katharinathal bei Dießenhofen eine Schenkung.

Die auf letztere bezügliche Urkunde ist ausgestellt im Schlosse Neutoggenburg und unsers Wissens die erste, in welcher der Name dieses Schlosses vorkommt. * Dasselbe stand auf einem hohen und steilen Berg oberhalb Lichtensteig, und weil dessen bisher keine Erwähnung geschieht ist anzunehmen, es sei dieses Schloß nicht lange vor 1270 auf dieser hochgelegenen Stelle erbaut worden, wo es einen der wichtigsten toggenburgischen Pässe, so wie Lichtensteig und eine weite Umgebung beherrschte und mit seinen Befestigungen, wie sich aus den noch vorhandenen Grundmauern schließen läßt, einst von bedeutendem Umfang und Festigkeit war.

Die Brüder Friedrich und Wilhelm v. Toggenburg (wie sie sich mitunter nun auch schrieben), überließen 1275 die Vogtei über Leute und Güter des Hofs Hinwyl und das Patronat über die Kirche zu Affeltangen dem Johanniterorden, ebenso im folgenden Jahr ihre Lehen- und Eigenthumsrechte auf den Höfen zu Stettfurt, die Eberhard v. Bichlensee von ihnen als Lehen besaß, dem Kloster Tännikon; ferner verzichteten sie 1277 nebst ihren Brudersöhnen zu Gunsten des Klosters Magdenau auf ihre lehnsherrlichen Rechte an dem Hof zu Hemberg. —

Eine der wichtigsten Verhandlungen der gräflich toggenburgischen Familienglieder, bildet die 1275 zwischen Graf Friedrich II. und seinem Neffen Diethelm VII. unter Vermittlung Graf Wilhelms und Ulrich v. Regensperg abgeschlossene gütliche Ausscheidung der bisher gemeinschaftlich besessenen Stammgüter. Diesem Verkommniß gemäß überließ der Graf Friedrich seinem Neffen die Burg Haitnau, die Kirchensätze zu Märwyl und Tüfenbrunnen, die Leute die unterhalb Gunzenbach sitzen und 7 Mark Geld. Dagegen wurde von Diethelm seinem Oheim Friedrich überlassen: die Vesten (Neu) Tockenburg, Rüdenberg und Lichtensteig mit allen Rechten, Ehhaften und edeln Leuten, (adeliche Dienstmänner) die Güter und Leute oberhalb Gunzenbach, die Kirchensätze zu Mogelsberg, Lütisburg und Utznach; im Fall des Hinschieds von Wilhelm, Friedrichs (des Jüngern) und Diethelms Mutter von Gut und Leuten, sollen sie gemeinsam theilen, und würde Diethelm die Burg Haitnau verkaufen, so solle dem Grafen Friedrich das erste Kaufrecht um 16 Mark Silber zustehen. Die Ausscheidungsurkunde hierüber wurde gefertigt zu Konstanz in Gegenwart angesehener Zeugen am Dienstag vor Palmtag.

Schon vier Jahre früher, nämlich 1271 hatten die Brüder Dietheim VII. und Friedrich III. die Stadt Lichtensteig der Abtei St. Gallen, deren Lehen sie war, um 60 Mark Silber verpfänden und dabei die Bedingung eingehen müssen, selbige innert zehn Jahren nicht wieder einzulösen, außer im Fall inzwischen eintretenden Hinschieds Abt Berchtolds.

Es scheinen jedoch die finanziellen Verhältnisse dieser Grafen ihnen die Anwendung ihres Wiederlösungsrechts für Lichtensteig nicht gestattet zu haben, obwohl der bei der Verpfändung hiefür ausbedungene Fall schon im folgenden Jahr, mit dem Hinschied Abt Berchtolds von St. Gallen 1272, eingetreten war.

Die 1275 erfolgte Zuscheidung dieser Stadt an ihren Oheim Graf Friedrich II. sicherte daher die-

* » acta sunt haec in castro nouo Toggenbc «

Digitized by Google

ſem nur das Wiederlöſungsrecht; wahrſcheinlich mochte geradezu die Verpfändung ſeiner Vettern und deren durch vorhergegangene Fehden entſtandene große ökonomiſche Verlegenheit, ihn zu obiger Ausſcheidung und Sicherſtellung der Toggenburgiſchen Familiengüter veranlaßt haben. Ebenſo war die im folgenden Jahr ſtattgefundene Vergabung Diethelms über das ihm 1275 zugeſchiedene Beſitzthum an Gütern und Leuten unterhalb Gunzenbach nebſt dem Patronat über die Kirchen zu Märwyl und Tüffenbrunnen mit allen Rechten und Zugehörden an den Johanniterorden, eigentlich nur eine unter dieſem ehrenhaften Titel erfolgte Deckung ſeiner Schulden an beſagten Orden, deſſen Beüder zu Tobel ſogar die Koſten ſeiner Kleidung bezahlt hatten, und er war genöthiget, demſelben ebenfalls 1276 auch noch Haitnau nebſt andern Gütern zu überlaſſen.

Im Jahr 1280 verzichteten die Brüder Diethelm VII. und Friedrich III. „Grafen Kraftes fün von Tockenburg" zu Handen des Kloſters Magdenau auf ihre Lehensherrlichen Rechte über mehrere Höfe zu Schwarzenbach und Ermatingen. Kraft II., dee Bruder dieſer beiden Grafen, lebte den Fehden und meiſten Verhandlungen ſeiner Beüder und Oheimen feene, wahrſcheinlich außer dieſem Land auf einer dee ihm von ſeiner Gattin Gräfin Katharina v Feoburg zugedeachten Beſitzungen. Vielleicht zog ihn ſein Gemüth mehr zur Poeſie und zum Stillleben, als zur Proſa der damaligen Toggenburgiſchen Angelegenheiten hin, denn er wird für jenen Grafen Kraft gehalten, deſſen Dichtungen die Sammlung der Minneſänger theilweiſe enthalten. Er ſcheint auch vor ſeinen Oheimen und Beüdeen geſtorben zu ſein.

Gleich andern toggenbuegiſchen Stammgütern war auch das Schloß Rüdenberg bei Bütſchwyl, deſſen Name dem Wappenthier dieſer Familie entnommen ſein mag, ſchon früher in den Beſitz der Abtei St.Gallen übeegangen. Vor dieſem Schloſſe, an offener Reichsſtraße, fertigte Graf Friedrich III. im Jahr 1270 die Schenkung des Hofes zu Maßingen von Konrad v. Anwyl an das Kloſter St. Katharinathal bei Dießenhofen. (Nicht zu verwechſeln mit einer andern früher berührten). Dieſes Schloß mit dem Hof Bütſchwyl und der Stadt Lichtenſteig verpfändete die Abtei 1280 dem Grafen Hugo v. Werdenberg um 500 Mark Silber, ohne daß die Grafen v. Toggenburg Solches durch Einlöſung abzuwenden vermochten.

Nach dem Tode ihrer Oheimen, der Grafen Wilhelm und Friedeich II. kommen die Söhne Keaft I., die Grafen Diethelm VII. und Friedrich III., als die nunmehrigen Landesherren der Grafſchaft Toggenburg vor, was auf Nichtvorhandenſein von männlichen Nachkommen der beſagten Oheime und Kraft II. ſchließen läßt. Von den nunmehrigen beiden Inhabern der Grafſchaft wurde die Stammfolge dieſer Grafen durch Friedrich III. mit ſeiner Gattin, einer Freien von Regenſperg, fortgeſetzt. Beide Brüdee verzichteten 1282 vor Biſchof Rudolf zu Konſtanz auf die vom Hochſtift, als Lehen, innegehabten Beſitzungen zu Affeltrangen und St. Margaretha im Thurgau.

In die Hand Abt Heinrichs zu Fiſchingen, verzichtete Graf Dietheim VII. im Jahr 1283 auf alle Rechte und Anſprüche an Dasjenige, was dieſes Kloſter von ſeinen Eltern, Vettern und Vorfahren in Gewalt und Beſitz erlangt haben mochte, unter urkundlicher Gewährleiſtung, daß allfällige Forderungen daran weder Kraft noch Macht haben ſollen.

Im Jahr 1286 erfolgte des Grafen Friedrich v. Toggenburg III. und ſeiner Söhne, Friedrich und Kraft Vergabung aller ihrer Rechtſamen an die Vogtei und an das Patronat der Kirchen zu Märwyl und Affeltrangen, an das Johanniterhaus Tobel. Nebſt dieſen beiden Söhnen, hatte Friedrich III. noch drei Töchtern: Melchtild vermählt mit Graf Rudolf v. Hochberg-Röteln, Katharina

Digitized by Google

Gattin Graf Eberhard v. Spitzenberg und nach seinem Tode Graf Johannes v. Froburg und wahrscheinlich illegitim Elisabetha v. Lütisburg, Nonne und später Priorin, zu Oetenbach, welche also nicht den Namen der Familie, sondern denjenigen dieses Schlosses führte, das inzwischen von der Abtei wieder den Grafen v. Toggenburg überlassen worden war.

Schien auch für die Grafen v. Toggenburg nach so manchen, doch fehlgeschlagenen Versuchen ihrer Vorfahren jede Hoffnung zur Wiedererlangung ihrer Stammburg und der Stadt Wyl, der früheren wichtigsten Besitzung ihrer Familie, seit längerer Zeit verschwunden zu sein, so eröffnete sich hiefür unerwartet wieder Aussicht, als 1287 der Krieg zwischen König Rudolf I. und Abt Wilhelm v. St. Gallen ausbrach, zunächst vom erstern auf Verdrängung der Abtei aus dem Besitz von Wyl gerichtet und dieses mochte der Preis sein, der den Grafen Friedrich III. bestimmte, allen Kräften aufzubieten, um mit einem starken Zuzug seiner Leute aus dem Toggenburg, Thurgau und Utznacherland, sich dem königlichen Heere anzuschließen und hauptsächlich für Eroberung dieses festen Platzes möglichst bemüht zu sein. Doch trotz mehrmaliger heftiger Bestürmung, scheiterte auch dieses Vorhaben an der mannhaften Vertheidigung von Wyl und an dem bald darauf folgenden Abschluß des Friedens.

Obschon letzterer nur kurze Zeit dauerte und der Krieg zwischen Abt Wilhelm und dem Gegenabt Konrad v. Gundelfingen (siehe Abtei Seite 167), den König Rudolf I. und seine Söhne die Herzoge v. Oesterreich mit Kriegsmacht unterstützten, wieder entbrannte, bot sich keine weitere Gelegenheit für die Grafen dar, in den Besitz der alten Tockenburg und der Stadt Wyl zu gelangen. Erstere Burg war während der Kriegszeit von 1288 bis im Frühjahr 1289 als die stärkste Veste der Abtei, sicherer Wohnsitz Abt Wilhelms und mehreren seiner adelichen Dienstmänner mit ihren Reisigen, widerstand auch wiederholter Belagerung und Bestürmung längere Zeit, bis Abt Wilhelm von abtrünnig gewordenen Edeln und Unedeln verlassen und um nicht durch deren eigenmächtige Uebergabe in die Hände seiner Feinde zu fallen, veranlaßt wurde, 1289 nur von drei ihm treu Gebliebenen begleitet, die alte Tockenburg zu verlassen, worauf dieselbe sofort von der Besatzung, gegen Beding ungehinderten Abzugs, den feindlichen Heerführern übergeben, auf ihren Befehl zerstört und seitdem nicht mehr aufgebaut wurde.

Graf Friedrich III. vergabte 1289 zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil dem Kloster Rüti den Keinhof zu Tünbrunnen sammt dem Patronat dortiger Kirche, mit zugehörigen Gütern, Zehnten, Leuten und der Vogtei hierüber, was doch nur im Einverständniß und wohl auch gegen Schadloshaltung, mit dem Johanniterorden geschehen sein konnte, dem sein Bruder Dietheim dieses Patronat 1276 schon abgetreten hatte; 1292 war Graf Friedrich Feldhauptmann der Zürcher, die auf Seiten Kaiser Adolfs v. Nassau die dem Herzog Albrecht v. Oesterreich ergebene Stadt Winterthur bestürmten, jedoch zurückgeschlagen wurden, wo er bei dem aus einem Hinterhalt stattgefundenen Angriff der Feinde beinahe das Leben einbüßte. Er war auch 1294 schutzvögtlicher Beistand der Gräfin Elisabetha v. Homberg geb. Gräfin v. Rapperswyl.

Dieser Graf residirte zu dieser Zeit meistens auf der Burg in der Stadt Utznach, wie aus mehreren daselbst von ihm ausgestellten Urkunden von 1294, 1296, 1298 und 1299 hervorgeht; (siehe Utznach.) Die im letztern Jahr von Graf Friedrich mit König Albrecht gepflogenen Verhandlungen erledigten zugleich noch die bisherigen Ansprüche des erstern, wegen seinerzeit dem König Rudolf I. geleisteten Kriegsdienste. Graf Friedrich III. kommt nach 1302 nicht mehr vor

und früher ſchon muß ſein Bruder Diethelm VII. geſtorben ſein, von dem weder Gattin noch Kinder bekannt ſind.

Der beiden Söhne Friedrichs III. nämlich Friedrich IV. und Kraft III. haben wir bereits bei einer gemeinſchaftlichen Vergabung mit ihrem Vater im Jahr 1286 gedacht. Ebenſo eeſcheint Friedrich IV. mit demſelben 1299 in den Verhandlungen mit König Albrecht und 1285 ſchon mit Abt Wilhelm auf dem Schloſſe Iberg, bei Anlaß des Verkaufs von Hohwart und Oberwieſen.

Dieſer Graf verließ bald darauf die Toggenburgiſchen Lande nach ſeiner Vermählung mit der Geäfin Ita v. Homberg, durch die er zu der großen, ihr von Vatee uud Bruder zugefallenen Erbſchaft gelangte; hiezu gehörte das Schloß Hombueg mit Leuten und Gütern, die Stadt und Herrſchaften Lieſtal, Siſſach und Ellenweiier nebſt vieien Höfen und Einkünften, theilweiſe, als Pfandſchaft vom Biſthum Baſel. Graf Friedrich IV. ſelbſt war 1302 Landgraf im Sißgau und reſidirte auf Homburg Er und ſeine Gattin verkauften aber 1305 die vorbezeichneten Beſitzungen insgeſammt dem Hochſtift Baſel, wobei die Zölle und Eezgruben im Frickgau allein zu 2100 Mark Silber angeſchlagen wurden. Die Brüder Friedrich IV. und Kraft III. errichteten 1309 eine große Jahrzeitſtiftung im Kloſter Rüti für ſich und ihee Vorfahren, (wobei ihr Vater Graf Friedrich III. als hingeſchieden bezeichnet ward, ſiehe Utznach); im nämlichen Jahr war Graf Friedrich Obmann des Schiedsgerichts zur Ausgleichung der Anſtände zwiſchen den Herzogen Feiedeich und Leopold v. Oeſteereich und der Stadt Züeich, er kaufte 1313 die Wildenburg im Obertoggenburg, (ſiehe Wildhaus) von den Edein v. Sar; er war 1314 der Herzoge v. Oeſterreich Pfleger zu Geüningen und verwendete ſich in dieſem Jahr von Lichtenſteig aus bei dem Landammann Werner Stauffacher in Schwyz um Losiaſſung ſeines Oheims von Regenſperg und andern von dortigen Landieuten gefangenen Konventualen von Einſiedein. 1315 war Friedrich IV. mit andern Geafen und Rittern Zeuge bei der benannten Heezogen v. Oeſterreich Verſchreibung von 300 Mark Silber an Graf Eberhard v. Württemberg für Kriegsdienſte; in demſelben Jahr Pfleger des Landes Glarus auf der Veſte Windeck, wirkte er für Vereinbarung der Leute von Glarus, im Gaſter und zu Weeſen mit Denen von Uri (ſiehe Weeſen) wegen Schadloshaitung vom Krieg herrührend. Dieſem Grafen Friedrich IV. wird von Egidius Tſchudi jene Warnung an die Eidgenoſſen vor dem feindlichen Angeiff auf Moegaeten, zugeſchrieben, für welche andere Geſchichtsſchreiber einen Heineich v. Hünenberg anführen.

Derjenige Graf Friedrich v. Toggenbueg „dee Elter" weicher 1325 als Zeuge bei Schlichtung einer Streitſache zwiſchen Geaf Rudoiſ v. Werdenberg und dem Kloſter Anhauſen, deſſen Kaſtvogt Graf Uleich v. Helfenſtein war, voekommt, kann kaum ein anderer, als Graf Friedeich IV. geweſen ſein, von deſſen ſpäterm Daſein wir keine weitern Spuren finden.

Als Haupt der Familie und deren Anſehen in jeder Hinſicht würdig behauptend, begegnet uns nach des vorhergehenden Geafen Friedrichs Tod ſein Bruder, Keaft III, Kanonikus des Hochſtifts Konſtanz und Propſt in Zürich, in manchen Vorfällen und urkundlichen Verhandlungen, von denen wie nur die weſentlichen beeühren können. Mehrere wichtige Stiftungen für Kirchen und Klöſter zu Utznach und in dee Umgegend, wobei auch Rüti, finden ſich unter der Rubrik Utznach, wo er die Herrſchaft längere Zeit inne hatte.

Für wichtige der Abtei St. Gallen geleiſtete Dienſte verpfändete ihm 1315 Abt Heinrich für 140 Mark Silber die Patronatrechte und Einkünfte der Kirchen zu Wattwyl, Kirchberg und Sommeri und für 100 Mark den Hof und Kirchenſatz zu Stammheim; er errichtete im folgenden Jahr

die Altarſtiftung in der Kirche zu Lütisburg. Dem Kloſter Magdenau vergabte er 1320 gemeinſam mit ſeines Bruders (Friedrich IV.) Söhnen Diethelm und Friedrich, die Vogteirechte zu Eggen, Manbrechtswylen und Eberhardshub, zur Ausſteuer von zwei in dieſes Stift aufgenommenen Bruderstöchtern; 1325 einen Hof zu Niederutzwyl und 20 Mark Silber, 1335 und 1337 zur Dotation der Pfründe St. Maria und Alleeheiligen in Magdenau und zum Unterhalt eines Ehrenprieſters, der täglich den Gottesdienſt im Kloſter zu beſorgen hat, ſeinen Weingarten am Immenberg und den Hof Trungen. Dem Kloſter Fiſchingen vergabte er 1328 das Lehenrecht über Güter zu Schönau.

Dem Kloſter Oetenbach in Zürich, wo ſeine Schweſtertöchter Suſanna und Eliſabetha v. Spitzenberg Konventfrauen waren, machte Graf Kraft III. 1325 eine namhafte Vergabung an Geld und Früchtezinſen und im folgenden Jahre ſtiftete er mit 111 Mark Silber eine Pfründe zu Ehren St. Karl, des Stifters der Kirche (zum Großmünſter) in Zürich. 1333 erfolgte eine neue Vergabung von ihm an das Kloſter Oetenbach mit Leibgeding für ſeine natürliche Schweſter Elsbetha von Lütisburg, Konventfrau daſelbſt.

Im Jahre 1327 hatte Graf Kraft III. für ſich, ſeine Veſten, Land und Leute ein Burgrechtsbündniß mit der Stadt Zürich abgeſchloſſen zu gegenſeitigem Schutz und Schirm und ſollen ſeine Veſten in Kriegszeiten der Stadt Zürich offene Häuſer ſein. 1335 verpfändete ihm ſein Neffe Graf Johann v. Habsburg den Hof und die Vogtei Erlibach für 137 Mark Silber; im folgenden Jahe kommt Graf Kraft, als Herr der Kirche zu Schwarzenbach vor und 1339 verzichtete er zu Gunſten der Abtei St. Gallen, ohne Schadloshaltung, auf alle ihm als Pfandherr zuſtehenden Rechte an die Kirchenſätze zu Wattwyl, Kirchberg und Sommeri mittelſt Entkräftung ſeines Pfandtitels, daher er auch den Gutthätern dieſes Kloſters eingereiht iſt. Er ſtarb im nämlichen Jahre am 7. Tag des Märzmonats.

Seine Brudersſöhne, die Grafen Diethelm VIII. und Friedrich V. vereinigten die ihnen von dieſem Ohelm erblich zugefallenen Antheile an Herrſchaften und Beſitzungen mit den ihnen von ihrem Vater zugefallenen; ſie beſaßen und verwalteten auch Alles was dazu gehörte, gemeinſchaftlich und erkauften hiezu 1320 und 1329 die weitern Zugehörden der Wildenburg von den Edeln v. Sax. Siehe Wildhaus.

Die Ueberreſte der alten Tockenburg mit den Gütern daſelbſt, ſammt Drittheil des Thuemes Steln bei Krimberg und den Zehnten zu Niederbüren hatten inzwiſchen die Edeln v. Bichelnſee, als Burglehen von der Abtei St. Gallen erworben und verkauften derſelben dieſes Alles wieder 1320 um 114 Mark Silber.

Streitigkeiten zwiſchen den benannten gräflichen Brüdern und mehreren Miniſterialen der Abtei, veranlaßten eine heftige Fehde, in deren Verlauf, weil zwei Toggenburger zu Appenzell widerrechtlich von äbtiſchen Beamten in Gefangenſchaft gelegt wurden, 1324 toggenburgiſches Kriegsvolk einen feindlichen Beſuch im Appenzellerland abſtattete und alles auf Schwägalp weidende Vieh raubte; obſchon letzteres wieder zurückerſtattet ward, ſchädigten doch hierauf die Gotteshausleute von St. Gallen, Wyl und Appenzell auf einen Streifzug in das Thurthal die Grafen ſtark an Liegenſchaften und Heerden. Dieſe Fehde und gegenſeitige Entſchädigungsforderungen ſchlichtete 1325 der Entſcheid des von beiden ſtreitenden Theilen erbetenen Schiedsrichters Herzog Leopold v. Oeſterreich.

Die zu den toggenburgiſchen Stammlehen gehörige Vogtei über Leute und Güter zu Nöcheln

bei Goßau überließ Graf Dietheim 1331 dem Johannes v. Meidegg und ſeinen Nachkommen als Erbiehen. Im nämlichen Jahr vergabten dieſer Graf und ſein Bruder Friedrich den Hof Ingenmatten dem Kloſter Rüti, als Jahrzeitſtiftung und ebenſo der erſteee, mit ſeiner Gattin Adelheid v. Grießenbeeg, wohnhaft auf dem ihm von derſelben zugebeachten Schloß Schwarzenbach, dem beſagten Kloſter 1336 mehrere Leibeigene, um doetigen Konvent jährliich zweimal in dee Faſten, mit Wein, Fiſchen und Kernen zu tröſten.

Graf Diethelm VIII. wurde anläßlich einee Fehde mit Graf Johann v. Habsburg über den ſtreitigen Beſitz von Grynau 1337 unweit dieſem Schloſſe, vom Kriegsvoik des ietztern Grafen, der im Treffen fiel, aus Rache umgebeacht; ſeine Wittwe Gräfin Aoelheid ſtiftete 1338 zu ſeinem Seelenheii eine Jahezeit im Kloſter Magdenau und vermählte ſich ſpäter mit dem Grafen Konrad v. Fürſtenberg.

Da Geaf Diethelm VIII. außer ſeiner Tochtee Klementia, Gattin Ulrichs v. Klingen und nachher des Heinrich v. Hewen, keine Nachkommen hinterließ, ſein Brudee Friedrich aber Geiſtlicher und Domherr zu Konſtanz geworden war, ſo ſtand in Ausſicht, daß mit ihm ſeinee Zeit das Geſchlecht der Geafen von Toggenburg erlöſchen und die Grafſchaft ais eeiedigtes Lehen dem Reich hetmfallen werde. Dieſem vorzubeugen, ſcheint Graf Friedrich vom Papſte Diſpenſation vom geiſtlichen Stande ausgewirkt zu haben, wie ſolche nicht ſelten gewähet wird, um angeſehene Familien vor dem Ausſterben möglichſt ſicher zu ſtellen, worauf er um 1323 wieder in den weltiichen Stand zurückkehrte und die Regierung der Grafſchaft übernahm. Hiezu fehlte es ihm weder an Geſchick noch Muth, denn kurze Zeit vorher hatte er, obſchon Geiſtlicher, ſeine ritterliche Abſtammung in tapferer Vertheidigung der Veſte Meerſpueg gegen Kaiſer Ludwigs Angriffe glänzend bewährt.

Geaf Friedrich V. vermählt mit Katharina v. Vatz war nun alleiniger Brſitzer der ſämmtlichen, zu einem großen Ganzen vereinigten Toggenburgiſchen Heerſchaften, Stammgüter und der Landesherrlichkeit der Grafſchaft, deren Zugehörden er dnrch Einlöſung äiterer Verpfändungen oder mit neuen Erweebungen vermehrte, wie ſchon vorhin bemerkt duech Ankauf der Wildenburg, dann von den Grafen v. Werdenberg 1340 gegen Bezahiung von 1200 Pfund Pfenning die Pfandſchaft der Bueg Rüdberg, des Hofes Renzgerswyi, der Vogteien St. Peterzell und Walde, des Hofes und der Vogtei zu Bütſchwyl, als Lehen vom Reich. Er beſchränkte ſeine Erwerbungen nicht bloß auf die Grenzen der Grafſchaft, denn er kaufte 1343 von ſeinen Neffen, den Grafen Johannes, Rudoif und Gottfried v. Habsbueg, die Burg und Vogtei zu Grynau, die Höfe zu Tuggen und Wangen in der March um die hohe Summe von 1036 Mark Silber, 1345 von den Nämlichen die Vogtei Erlibach als Lehen von Einſiedeln um 200 Mark Silber und 1348 von Geaf Hartmann v. Werdenberg deſſen ſämmtliche Beſitzungen und Rechtſamen im Prättigau von der Burg Fragſtein bis nach Taiſaz.

Andere wichtige Beſitzungen und Herrſchaften in Rhätien hatte Geaf Friedrich ſchon mit Heirathsgut und Erbſchaft ſeiner Gattin von ihrem Vater Freiherr Donat v. Vatz, einem der mächtigſten, ohne Söhne veeſtoebenen, dortigen Dynaſten, ſo wie ihres Vetters, Ritter Ulrich v. Aſpermont, eriangt. Daher finden wie ihn auch im Beſitz der rhätiſchen Herrſchaften Mayenfeld, Maeſchlins, eines weitern Theils vom Prättigau, Churwalden mit Davos, Straßberg, Belfort und Solavers, mit Schlöſſern, Leuten und ausgedehnten Gütern, weßhalb er ſich auch Graf im Prättigau und zu Taſas (Davos) ſchrieb. Mit ſeiner Vogtei zu Wittenwyi im Thurgau, belehnte er 1339 den Ritter Hartmann von Baldegg.

Digitized by Google

Als die von ihm und seinem Bruder 1324 gemachte Vergabung aus Eschenbachergütern an das Kloster Rüti von den Erben der Grafschaft Rapperswyl angefochten ward, verwendete sich Graf Friedrich V. bei dem Papste 1327 kräftig für Sicherstellung der erstern; er bedachte 1328 und 1331 neuerdings die Klöster Rüti und Fischingen mit Vergabungen, überließ in gleicher Weise 1348 dem Johanniterhaus in Tobel die niedere Gerichtsbarkeit zu Wildenrain und Zezikon, als freies Eigenthum und dem Kloster Fischingen 1350 alle Rechte am Hof Kalchdarn bei der alten Tockenburg.

Im In- und Ausland genoß Graf Friedrich hohes Ansehen, er war der Herzoge v. Oesterreich Rath und Landvogt in der Herrschaft Windeck und Gaster (wie früher sein Vater) und residirte daher 1344 auf dem Schloß Windeck. Die Stände Zürich und Luzern erkoren ihn 1347 in waltenden Streitsachen zum Schiedrichter.

Graf Friedrich v. Toggenburg und seine Gattin Kunigunde kauften 1353 und 1363 das ganze Thal Schanfigg in Bünden mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Dieser Graf starb bald nachher, denn als 1364 seine Söhne, Friedrich, Donat, Kraft und Diethelm den Grafen v. Werdenberg, unter Erneuerung der 1340 eingesetzten Unterpfande von Rüdbeeg, Bütschwyl u. A. ein weiteres Anleihen machten, war er nicht mehr am Leben. Sein Sohn Georg, Ritter des Johanniterordens, war ihm 1361 in die Ewigkeit vorangegangen; ein anderer Sohn, Kraft IV. starb ebenfalls jung im Jahr 1368 zu Bern. Maegaretha, die Tochter des Grafen Friedrich, war mit dem Freiherrn Ulrich v. Räzüns vereehlicht. Die Ruhestätte des Grafen Friedrich und seiner Gemahlin Kunigunde bezeichnet derzeit noch im Kloster Rüt! ein Geabstein mit den vereinigten Wappen v. Toggenburg und v. Vatz.

In welchen verwandtschaftlichen Beziehungen zu der gräflichen Familie von Toggenburg die beiden Nachbenannten standen, die zu dieser Zeit, von damals im Besitz der erstern befindlichen Vesten den Namen trugen, ist nicht ausgemittelt, nämlich: Heinrich v. Utznach, 1361 Vogt zu Laufen, der zudem, ohne Schild, auf dem Helm den Obeetheil einer Dogge im Siegel führte, und Hans v. Rüdbeeg, der des Getümmels der Welt müde sich in die Einsamkeit des Sedeltobels bei Ganterswyl zurückzog, dort eine Waldklause und später mit drei Andern vereint, eine Kapelle errichtete, wo sie zu streng entsagender Lebensweise der Andacht und Ausübung des Gottesdienstes sich widmeten.

Dieser frommen Stiftung, Brudertöbeli genannt, vergabte Graf Feiedrich VI. im Jahr 1369 die ganze Liegenschaft mit dem Wald, in dem ihre Klause stand, als freies Eigenthum. Bischof Heinrich zu Konstanz konfirmirte ihr Bruderstift 1375, ertheilte den geistlichen Klausnern das Recht für Ausübung der priesterlichen Verrichtungen und weihte die Kapelle zu Ehren St. Maria und der himmlischen Heerschaaren. Obige und folgende Vergabungen sicherten für längere Zeit den Fortbestand dieser Siedelei. 1373 stifteten die Grafen Diethelm und Donat den St. Antonsspital zu Utznach (siehe dort) und gemeinschaftlich mit ihrem Bruder Graf Friedelch VI. im folgenden Jahre durch Vergabung von Güterzinsen, ewige Jahrzeiten im Kloster St. Johann, zum Seelenheil ihrer Eltern und ebenfalls verstorbenen Beüdeen Geoeg und Keaft v. Toggenburg.

Die obenannten drei gräflichen Brüder hatten 1369 von den Edeln v. Landenberg Schloß, Stadt und Herrschaft Greifensee mit dortigen und sechs umliegenden andern Vogteien, Gerichten, vielen Höfen, Leuten und Gefällen für 7923 baar ausbezahlte Gulden gekauft, welchen Kauf auch weitere damals nicht vorkommende Verwandte der Verkäufer, wie diese, 1375 gewährleisteten.

Graf Friedrich VI. im letztern Jahre urkundlich noch mitbenannt, scheint bald nachher ledig ge-

Digitized by Google

ſtorben zu ſein, da ſeiner ſpäter nicht mehr erwähnt wird, daher auch nicht im folgenden Jahr, als ſeine Brüder, Donat I. und Dietheim IX. die Herrſchaft und Veſte Spiegelberg im Thurgau mit Vogtei, Gerichtsbarkeit und großem Liegenſchaftsbeſitz, von den Edeln von Straß, wie dieſen Alles ſeinerzeit von Guntram v. Spiegelberg erblich zugefallen war, erkauften, worüber Biſchof Heinrich v. Konſtanz 1376 und Walter v. Altenklingen 1377 die Beleihnung ertheilten.

Im Jahr 1378 erlangten die Grafen Dietheim und Donat von den Herzogen Albert und Leopold v. Oeſterreich gegen Darleihen von 4000 Gulden die Pfandherrſchaft über Rapperswyl, Wäggis, die Mittelmarch, Kempraten und Jona; ferner verpfändete Herzog Leopold dieſen Grafen, ſeinen Oheimen, 1384 die Veſte und Grafſchaft Kyburg für ein Anleihen von 7550 Gulden mit Inbegriff der Stadt Winterthur ſammt hoher und niederer Gerichtsbarkeit, dahin die Bürger dieſer Stadt vom Herzoge hievon beſonders in Kenntniß geſetzt und aufgefordert wurden, beſagten Grafen als Pfandherrn Gehorſam zu leiſten.

Kaum hatte Graf Dietheim 1385 an der Stiftung einer neuen Kirchenpfründe zu Utznach (ſiehe dort) mit ſeinem Bruder Graf Donat durch Vergabung ſich noch betheiligt, ſo ſtarb er daſelbſt im nämlichen Jahre mit Hinterlaſſung eines Sohnes, Friedrich VII., einer Tochter, Ida, vermählt mit Graf Bernhard v. Thierſtein, und der Wittwe Katharina, gebornе Gräfin v. Werdenberg-Heiligenberg; dieſe verehlichte ſich im folgenden Jahre mit Graf Heinrich v. Werdenberg-Sargans, mit deſſen Beiſtimmung ſie ebenfalls 1386 vor offenem Gericht in der Stadt Feldkirch, zu Handen ihrer Kinder erſter Ehe und namentlich ihres Sohnes Graf Friedrich, auf alle Anſprüche an die Toggenburgiſchen Beſitzungen verzichtete, gegen jährliche Rente von 500 Gulden, als Fruchtgenuß ihrer auf den erſtern verſicherten Morgengabe und Ausſteuer von 6000 Gulden.

Für die von Graf Donat v. Toggenburg ſeinem Neffen, Herzog Leopold v. Oeſterreich in deſſen Krieg gegen die Eidgenoſſen 1386 geiſtete Hülfe, forderte Erſterer, nachdem die dieſen Krieg entſcheidende Schlacht bei Sempach zum Nachtheil des Letztern ausgefallen war und dieſer dabei ſelbſt ſein Leben eingebüßt hatte, von den Söhnen desſelben Schadenerſatz für erlittenen Verluſt an Leuten und Kriegsgeräthe und erhielt ſolchen von den Herzogen, mittelſt Vermehrung der Pfandſchaft auf die Grafſchaft Kyburg im Betrag von 1200 Gulden, durch pfandweiſe Einſetzung der Stadt Bülach. Auch an dem folgenden Kriege der Herzoge v. Oeſterreich gegen die Landleute zu Glarus nahm Graf Donat Antheil und zwar 1388 als Heerführer des toggenburgiſchen Zuzugs von 1600 Mann, wurde aber in der Schlacht bei Näfels, am 9. April, mit Verluſt von 400 Mann und des Panners von Toggenburg, das die Glarner erbeuteten, zurückgeſchlagen. Graf Donat und ſein Neffe Friedrich VII. verzichteten nun auf weitere Kriegführung gegen die Eidgenoſſen, die zunächſt den Verluſt der Herrſchaft Utznach in Ausſicht ſtellte, und ſchloſſen mit denſelben Frieden.

Graf Donat verehlicht mit Gräfin Agnes v. Habsburg-Laufenburg hatte keine Söhne, dagegen zwei Töchter: Klementia, Gemahlin Graf Hugo v. Montfort, und Kunigunde, vermählt mit Graf Wilhelm v. Montfort; bei Verehlichung der zweiten Tochter ſetzte Graf Donat 1387 urkundlich feſt, daß derſelben auf den Fall, wenn bei ſeinem Hinſchied keine Söhne vorhanden wären und er über ſeine Erbſchaft zu Gunſten von Andern verfügen würde. Dieſe ſeiner Tochter Kunigunde oder deren Erben zum Voraus 9000 Goldgulden zu den ſchon empfangenen 3000 als Heimſteuer, baar oder in guten

Digitized by Google

Pfandſchaften aushändigen ſollen. Im nämlichen Jahr ſtiftete er für ſich, ſeinen Bruder Diethelm ſel. und ihre Vorfahren eine Jahrzeit auf Heiligkreuzaltar des Kloſters Rüti und ebenſo für ſeine verſtorbenen Eltern und vier Brüder und den noch lebenden Brudersſohn Friedrich mittelſt großer Vergabung 1389 an die Kirche Mogelsberg zu einem jährlichen Gedächtnißopfer.

Im Jahr 1391 ſchloß Graf Donat mit Abt Kuno zu St. Gallen, den Grafen Heinrich v. Werdenberg-Rheineck und Albrecht v. Werdenberg-Bludenz ein Bündniß zur gegenſeitigen Hülfe, mit Veſten, Land und Leuten und zum Schutz derſelben.

Durch Theilungsbrief zwiſchen Graf Donat und ſeinem Brudersſohn Graf Friedrich VII. über die Stamm- und Familiengüter, ausgefertiget 1394 am 2. Januar zu Lichtenſteig, anerkannte der Erſtere vertragsmäßig, als Antheil des Letztern: die Veſte (Neu-) Toggenburg zur Häifte, Utznach Burg und Stadt bis Rüti und Rapperſchwyl, die Höfe zum angenden Wald, die obere March, die Höfe Tuggen und Wangen, die Kirchenſätze zu Utznach und Summeri, die Pfandſchaft Rapperſchwyl, Veſte, Stadt und Zoll zu Malenfeld, die rhätiſchen Veſten Wineck, Solafers, Kapfenſtein, Beifort, Straßberg u. A., das Prättigau mit Tafans, Schanfigg u. A., die Dörfer und Höfe Lenz, Trims, Leute und Güter zu Malans, die Kirchenſätze zu Schiers, Alfeneu und Sauſch, die Pfandſchaften Zizers und Ragatz, nebſt vielen Gefällen, Gerichten, Gütern und Leuten.

1396 vergabte Graf Donat dem Kloſter Rüti „da auch vnſer Vordren begraben ruwent vnd auch wir ob Gott will des jüngſten Tag meinen zu warten," Widum und Kirchenſatz zu Elſau und 1398 ein Juchart Reben daſelbſt mit der Trotte und andern Liegenſchaften zu einer feierlichen Jahrzeit für ſich, ſeine Vorfahren und ſeine Tochter Klementia, „die jetzt von dieſer Welt geſchieden iſt."

Wie es ſcheint konnte über dereinſtige Erbſchaft derjenigen toggenburgiſchen Stamm- und Familiengüter, welche dem Graf Donat bei der Theilung von 1394 vorbehalten blieben und die er beſaß, auf den Fall ſeines Todes, mit ſeinem Brudersſohn Friedrich VII. keine Verſtändigung erzielt werden, da letzterer dieſelben, als der Familie v. Toggenburg gehörig, nicht in andere Hände übergehen laſſen wollte, Graf Donat aber, was er hievon beſaß, ſeinem Tochtermann Graf Wilhelm v. Montfort-Bregenz zuzuwenden bedacht war.

Daß auch dieſer ſicher hierauf zählen zu können glaubte, geht aus ſeiner urkundlichen Verheißung von 1399 hervor, womit Graf Wilhelm für ſich und ſeine Gattin, Gräfin Kunigunde, den Leuten im Toggenburg auf den Todesfall des Grafen Donat hin, zuſicherte, ſie bei ihren hergebrachten Rechten, Gewohnheiten, Steuern, Gefällen und Dienſtleiſtungen zu belaſſen und nicht weiter zu beſchweren, inſofern ihm die Grafſchaft erblich zufallen würde.

Mit Herzog Leopold v. Oeſterreich, der dem Grafen Donat 1396 die Veſte Starkenſtein für 3000 Pfund Heller pfandweiſe überlaſſen hatte, ſchloß dieſer Graf 1400 ein Schirmbündniß, ihm mit ſeinen Veſten, Städten und Thälern gegen Jedermann beholfen zu ſein, wogegen der Herzog den Grafen vor Gewalt und Unrecht zu ſchützen und Recht zu halten verheißt. Im nämlichen Jahre erfolgte des Grafen Donat Bürgerrechtsabſchluß mit der Stadt Zürich, auf 18 Jahre zu gegenſeitiger Kriegshülfe, welche der Graf dieſer Stadt zu leiſten habe wie wenn es ſeine eigene Sache betreffe, daher er auch ſeinen Freunden nie gegen die von Zürich und ihre Eidgenoſſen heifen ſolle, und Zürichs Gegenleiſtungen für den Grafen ohne deſſen Koſten zu geſchehen habe.

Früher ſchon, doch iſt der Zeitpunkt ſelbſt urkundlich nicht angegeben, hatte Graf Diethelm der Bürgerſchaft zu Lichtenſteig ſeine Gewogenheit dadurch bezeugt, daß er die Ausführung ihrer Be-

Digitized by Google

ſtrebungen für Stiftung einer ewigen Pfründe und Tagmeſſe in der Kapelle daſelbſt mit thatkräftiger Beihülfe ermöglichte. Den Bürgern dieſer Stadt entſprach der Graf auch im Jahr 1400 durch Erneuerung und urkundliche Feſtſtellung ihrer, auf altem Herkommen beruhenden, bürgerlichen, Rechtſamen und Gerichtsübungen, auf ſeiner Veſte Lütisburg, unter dem Titel des Stadtrechts und der Stadt Freiheiten in zwei beſondern Urkunden. Gleichzeitig verordnete er zum beſſern Unterhalt ſeiner natürlichen Tochter, Margaretha v. Batzenheid, Konventfrau zu Magdenau, ein Leibgeding. Er ſtarb laut Nekrolog dieſes Kloſters am 7. November des Jahres 1400 und wurde in der gräflichen Familiengruft der ſogenannten Toggenburgerkapelle des Kloſters Rüti begraben.

Daß nach dem Hinſchied des Grafen Donat, deſſen Tochtermann, Graf Wilhelm v. Montfort-Bregenz, laut Willensmeinung dieſes ſeines Schwiegervater und gemäß ſeiner eigenen, ſchon berührten, einleitenden Maßnahmen von 1399 Allem aufbieten werde, um in den Beſitz des vom Erſtern hinterlaſſenen, wichtigſten Theils der Grafſchaft Toggenburg zu gelangen und hiefür auf mächtigen Beiſtand zählen könne, war dem Grafen Friedrich VII. wohl bekannt. Er hatte daher auch nicht verſäumt, auf dieſen vorausſichtlichen Fall hin die geeigneten Schritte zu thun, zur ſeinerzeitigen Behauptung der ihm, als allein noch vorhandenen Grafen v. Toggenburg und Stammhalter dieſes Hauſes zuſtehenden Anſprüche, auf die von ſeinen Vorfahren, theils als Familiengüter, theils als Schild- und Mannlehen des Reichs, herrührenden Beſitzthums- und Herrſchaftsrechte. *

Zu dieſem Zweck ſäumte Graf Friedrich VII. nicht, ſich rechtzeitig des Beiſtandes ſeines nächſten und mächtigſten Nachbarn, ſodann des Beſitzes der Herrſchaft und der Zuneigung ihrer Angehörigen, zu verſichern; er ſchloß daher mit der Stadt Zürich für ſich, ſeine Veſten, Land und Leute ein Bürgerrechts- und Schutzbündniß am 20. September 1400, alſo noch vor Graf Donats Hinſchied, und ergriff ſofort, als dieſer erfolgte, die Zügel der Regierung und der Landesherrlichkeit; ſein Anſehen und Entgegenkommen öffneten ihm die Thore der Städte und Schlöſſer und die Bereitwilligkeit der adelichen Vaſallen, Bürger und Unterthanen ſeines verſtorbenen Oheims. Noch vor Abfluß des Jahres beſtätigte und erweiterte der Graf die Freiheiten und Rechtſamen der Stadt Lichtenſteig, der wichtigſten toggenburgiſchen Veſte, bei deren Bürgern er nun wie überall in den hinterlaſſenen Landestheilen ſonder Anſtand und Verweilen volle Anerkennung als alleiniger Landesherr fand.

So ſtand nun Graf Friedrich VII. als regierender Oberherr des Landes Toggenburg und der Herrſchaften Utznach, Maienfeld, Prettigäu und Davos, im Beſitz zahlreicher Veſten und Mannſchaft zur Behauptung ſeines Beſitzthums allerdings mächtig und wohlgerüſtet dem Grafen Wilhelm v. Montfort gegenüber, daher deſſen Verſuche, ihn aus der toggenburgiſchen Erbſchaft des Grafen Donat zu verdrängen, auch bei wiederholten Angriffen, an der Ueberlegenheit des Grafen Friedrich ſcheiterten mußten. Dieſer hierauf noch mehr erbittert ließ ſich hinreißen über den von Graf Donat

* Obſchon dieſer Graf Friedrich von den meiſten Geſchichtſchreibern, als Friedrich VI. bezeichnet wird, ſei es weil Friedrich I. nicht zur Landesregierung gelangte und noch zu ſeines Vaters Lebzeiten ermordet wurde, oder weil Friedrich VI. nur kurze Zeit, gleichfalls ohne Landesregent zu werden, lebte, und wie uns durch dieſe Uebung ebenfalls zur Nachfolge verleiten ließen, wenn Erſterer unter andern Rubriken nur anläßlich vorübergehend erwähnt wird, müſſen wie hingegen, wo es ſich ſpeziell um die Geſchichte der Grafen v. Toggenburg im Zuſammenhang und in genealogiſcher Reihenfolge handelt, die Bezeichnung Friedrich VII. als die richtigere geltend machen, weil er unter dieſen Grafen wirklich der ſiebente dieſes Namens war.

hinterlaſſenen Antheil der toggenburgiſchen Stammherrſchaften hinaus, auch auf deſſen Nachlaß an eigenthümlichen und Pfandſchaftsbeſitzungen, ſo weit ſolche in ſeinem Bereich lagen und zum väterlichen Erbe der Gattin des Grafen Wilhelm gehörten, Beſchlag zu legen, und die Feindſeligkeiten entbrannten nun aufs heftigſte. —

Den Schauplatz derſelben bildeten die jenſeits des Rheins gelegenen, gegenſeitig durch Brand und Plünderung heimgeſuchten Beſitzungen beider kriegführenden Parteien, worunter hauptſächlich deren Unterthanen während beinahe zwei Jahren, ſtark geſchädiget wurden, welchem unerträglichen Zuſtand ein Ende zu ſetzen, ſich angeſehene Freunde beider Theile bemühten und ſie endlich bewegen konnten, ihre Streitfragen durch ſchiedsrichterlichen Entſcheid löſen zu laſſen. Dieſer erfolgte zu Konſtanz Anfangs Mäz 1402 durch dortigen Biſchof Maequart v. Randegg und Landgraf Johann v. Lupfen dahin:

Graf Friedrich v. Toggenburg habe dem Grafen Wilhelm von Montfort für ſeine Gattin Kunigunde v. Toggenburg die Herrſchaften und Veſten Kyburg und Tannegg, als Pfandſchaften, erſtere von Oeſterreich, letztere vom Hochſtift Konſtanz mit Inbegriff der Kaſtvogtei des Kloſters Fiſchingen, auch Schloß und Herrſchaft Spiegelberg, mit Gerichtsbarkeit, Gütern und Leuten, ferner an Baarſchaft 4100 Gulden, als gänzliche Auslöſung der väterlichen Erbſchaft, auszuhändigen, dagegen Graf Wilhelm und ſeine Gattin auf alle weitern Anſprüche an des Grafen Donats Veſten und Herrſchaften zu Gunſten des Grafen Friedrich zu verzichten. Zur Berichtigung beſagter Summe und namhafter Kriegskoſten machte Graf Friedrich ein Anleihen von 6000 Gulden bei der Stadt Zürich gegen Verpfändung der Stadt, Veſte und Herrſchaft Greifenſee an ſelbige.

Die Verſchiedenheit der von Alters her unter den Bewohnern der Grafſchaft Toggenburg beſtehenden Angehörigkeits- und anderer Rechts-Verhältniſſe, hatte die Aufmerkſamkeit des Grafen Friedrich ſchon bei Antritt ſeiner Regierung, in Anſpruch genommen und daherige Ausmittlung veranlaßt. Dieſe ergeigte folgende Volksklaſſen. 1. Die freien Leute oder Reichsfreien. 2. Die mit beſondern Freiheiten ausgeſtatteten Büeger von Lichtenſteig. 3. Die Vogtleute, die unter der niedern Gerichtsbarkeit ihrer Vogtei- oder Gerichtsherren ſtanden. 4. Die Gotthausleute, die als Leibeigene den Klöſtern St. Gallen, St. Johann und Magdenau zugehörten. 5. Die Eigenleute oder Leibeigenen, die unmittelbare Angehörige der Grafen waren. 6. die Hinterſäßen oder in der Grafſchaft wohnenden Angehörigen anderer Orte und Herrſchaften.

Die Angehörigen aller dieſer Volksklaſſen, die erſte ausgenommen, ſtanden als Unterthanen unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen als Landesherren, und die Eigenleute auch unter ihrer niedern Botmäßigkeit. Die erſte Klaſſe, die Reichsfreien dagegen hatten einzig Kaiſer und Reich zum Oberherrn, in deſſen Namen der jeweilen mit der Vogtei über die freien Leute belehnte Reichsvogt den Vorſitz bei den aus ihnen ſelbſt gewählten Freigerichten führte, die ihren beſondern Gerichtsſtand bildeten, von welchem aus an den Kaiſer appellirt werden konnte. Siehe Näheres bei Oberuzwyl. Seite 644.

Dieſes bedeutende Vorrecht größerer Unabhängigkeit und eigener Gerichtsbarkeit verſchaffte den Reichsfreien, ſo lange ſie ſich im freien Stande und eigenen, mitunter ſehr ausgedehnten Beſitzthum behaupten konnten, wie den Edelleuten, mit denen ſie gleiche Abſtammung, Rang und Stand theilten, jedenfalls eine weit ſelbſtſtändigere und hervorragendere Stellung, als allen übrigen Bewohnern der Grafſchaft. Da ſie zugleich den Grafen als Oberherren des Landes, in dem ſie wohnten, für deren Schutz und Schirm zur Kriegshülfe verpflichtet, in dieſer Hinſicht oft ausgezeichnete Dienſte leiſteten,

wie aus manchen ihnen hiefür zu Theil gewordenen gräflichen Belehnungen hervorgeht, so konnte dem einsichtigen Grafen Friedrich VII. die Schmälerung dieses Verhältnisses, welches keine geringe Stütze der Macht des Landesherrn bildete, um so weniger gleichgültig sein, je mehr die Reihen des Adels seiner Lande, dessen Mitglieder größtentheils zu den Vasallen des Hauses Toggenburg gehörten, ohnehin durch allmähliges Aussterben und Wegzug sich lichteten.

Wirklich waren aus diesen letztern schon vor dem Regierungsantritt des Grafen Friedrich VII. folgende toggenburgische Adelsfamilien ganz ausgestorben und nicht allfällig durch Einzug von Andern ersetzt worden: v. Bäbigen, v. Batzenheid, v. Bocksloo, v. Brunberg, v. Bunde, v. Castel, v. Dienberg, v. Edgaswyl, v. Fanteli, v. Gähwyl, v. Haitnau, v. Horwen, v. Jonswyl, v. Krummenau, v. Landsberg, v. Lobio, v. Lamperswyl, v. Luterberg, v. Lenzlingen, v. Rickenbach, v. Schwarzenbach, v. Sidwald, v. Stein, v. Sterneck, v. Bußnang, v. Waldeck, v. Wildberg, u. A., ebenso waren auch manche Vasallengeschlechter im Thur- und Zürichgau mit der Zeit abgegangen.

Es hatte daher den größten Unwillen des Grafen Friedrich erregt, als 1398 das Reichslehen der Vogtei über die freien Leute in der Grafschaft Toggenburg durch Einlösung des Probst Hans v. Bußnang noch zu Lebzeiten des Grafen Donat von den damaligen Vogteiinhabern, Eberhard v. Ramswags Erben, um 800 Pfund Heller zu Handen der Propstei des Klosters St. Gallen, an diese Abtei gelangte und deren Macht und Einfluß im Toggenburg, als nunmehriger Besitzer von oberherrlichen Rechten über diese Leute, den Grafen gegenüber wesentlich verstärkte.

Die freien Leute selbst beruhigte ihr neuer Oberherr, Abt Kuno, zwar durch Bestätigung ihrer Rechtsamen und daß die Leistungen an ihn in keiner Weise vermehrt werden sollen; Graf Friedrich VII. aber war über diese Aenderungen nicht so leicht zu beschwichtigen; er benutzte den bald sich ergebenden Anlaß der im Land Appenzell gegen die Abtei im Steigen begriffenen Aufregung 1401 zu Streifzügen in das äbtische Gebiet und nöthigte den nun von zwei Seiten kriegerisch bedrohten Abt, einen von Zürich getroffenen schiedsrichterlichen Vergleich mit ihm einzugehen.

Demungeachtet dauerte des Grafen Friedrichs Abneigung gegen Abt Kuno fort und ließ ihn diese bei allen Gelegenheiten spüren, deren der 1403 ausgebrochene Krieg der Appenzeller gegen diesen Abt und seine Verbündeten während mehreren Jahren, manche darbot. Demgemäß und obschon die Appenzeller in das Land Toggenburg selbst eindrangen und darin die Schlösser Eppenberg, Glattburg und Burgau, welche adelichen Dienstmännern der Abtei gehörten, eroberten und zerstörten, auch mehrere umliegende Höfe feindlich heimsuchten, und dann mit den Schwyzern vereint das Toggenburg durchstreiften, um die Anhänger des Abts an dem Ihrigen zu schädigen, beschränkte sich Graf Friedrich auf strenge Neutralität und sorgfältige Wahrung seiner mit zuverlässiger Mannschaft besetzten Vesten. Er gewann die Seinigen durch Klugheit und kräftigen Schutz gegen Bedrängniß zum treuen Festhalten an ihn, trotz der ringsum lodernden und mit dem Forschreiten der Appenzeller wachsenden Aufregung des Landvolks gegen die Edelleute, ohne seinem Ansehen und seiner Macht im Mindesten Etwas zu vergeben.

Solches anerkannten hinwieder auch die Appenzeller durch nachgiebigen Abschluß eines vom Grafen eingeleiteten Vergleichs zwischen ihnen und den durch sie geschädigten Unterthanen der Edeln v. Münchwyl zu Enatbühl, Schlatt und Memelsberg, deren sich der Graf angenommen hatte und auf seine Mahnung hin, durch Freigebung des Edeln Schenk v. Landegg, den sie als Beamten des Abtes gefangen hatten.

Digitized by Google

Der zunehmenden Ausdehnung des zunächſt den Grenzen der Grafſchaft Toggenburg herrſchenden und wie bemerkt dieſe ſogar überſchreitenden Appenzellerkriegs gegenüber, erneuerte Graf Friedrich 1405 das Burg- und Landrecht ſeines Hauſes, als Schutz- und Schirmbündniß, mit der Stadt Zürich auf 18 Jahre, mit Inbegriff ſeiner Veſten, Land und Leute, zu gegenſeitiger Kriegshülfe im Nothfall. Graf Friedrich muß ebenſo gute Gründe gehabt haben, die Schranken ſeiner bisher beobachteten Neutralität, durch Uebernahme des ihm von Herzog Friedrich, nach deſſen 1405 am 17. Juni erlittenen Niederlagen in den Treffen am Hauptlinsberg bei St. Gallen und am Stoß (ſiehe Kriegsereigniſſe) aufgetragenen Kommando ſeiner Truppen gegen die Appenzeller, zu verlaſſen, als — hievon nur dem Namen nach, ſtatt in der That — Gebrauch zu machen. Denn dieſes Verhältniſſes ungeachtet, beunruhigte er die Appenzeller in keiner ſie ſchreckenden Weiſe, benutzte den Anlaß mehr zur fleißigen Einübung ſeiner Leute im Kriegsdienſt und ließ es unbeanſtandet geſchehen, daß ſeine Unterthanen zu Lichtenſteig, im Thurthal, zu Jonswyl, Oberutzwyl, Bichwyl und der Enden, mit der damals den Appenzellern verbündeten und gegen den Herzog im Krieg begriffenen, Stadt St. Gallen, und dann noch mit den erſtern beſonders, ein Bündniß abſchloſſen.

Graf Friedrich VII. legte auch den Appenzellern und St. Gallern, die gegen Ende des beſagten Jahrs ſein Land der ganzen Länge nach nur 400 Mann ſtark durchzogen, um die March zu erobern, und auf dieſem Zuge das vom Abt Kuno dem Herzog Friedrich eingeräumte Schloß Iberg einnahmen und verbrannten, kein Hinderniß in den Weg, obſchon ſie zwiſchen ſeinen Hauptveſten Lichtenſteig und Neutoggenburg durchpaſſirten. Ueberhaupt vermieden die Appenzeller den Grafen an Land und Leuten im Toggenburg zu verletzen, wie er ebenfalls für Vermeidung jedes feindlichen Zuſammentreffens mit ihnen in ſeinen eigenen Herrſchaften, zum Wohl der Seinigen, ſorgte; dagegen kam es zwiſchen den unter ſeinem Befehl als herzoglicher Landvogt im Sargauſerland ſtehenden öſterreichiſchen Kriegsleuten und den Appenzellern daſelbſt einigemal zu Scharmützeln. Auch ſcheint er ſeine den Herzogen Friedrich und Leopold v. Oeſterreich geleiſtete Kriegshülfe wohl berechnet zu haben, denn 1406 verlangte er von ihnen für ſeine im Appenzellerkrieg ſtattgefundenen, auf 3000 Goldgulden angeſetzten Verwendungen, die Herrſchaften und Veſten Sargans, Freudenberg, Nidberg, Wallenſtadt, Gaſter und Windeck als Pfand.

Zwiſchen dem Grafen einerſeits, der Stadt St. Gallen, dem Land Appenzell und dem Bund ob dem See anderſeits, kam am 8. Mai 1406 durch Vermittlung von Zürich eine Friedensrichtung zu Stande, womit er ſich verbindlich machte, dieſelben weder aus den alt Toggenburgiſchen, noch aus den pfandweiſe neu erworbenen Herrſchaften zu befeinden, wogegen auch die Verbündeten ſich zum Frieden verpflichteten und auf den Fall eines Durchmarſches ihrer Feinde durch ſein Land und daherigen Kolliſionen, wurden die Städte Zürich, Bern, Solothurn und Luzern als Schiedsrichter erkoren. Dieſer Frieden war jedoch nicht von langer Dauer und aller Wahrſcheinlichkeit nach wegen Aufnahme von herrſchaftsangehörigen Orten und Leuten des Grafen in den Bund mit Appenzell geſtört worden, wie daraus hervorgeht, daß erſterer mit Kriegsvolk im Herbſt 1407 vom Rheinthal aus Appenzell bedrohte und hierauf die Geſandten von Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden und Glarus am 8. September zwiſchen dem Grafen und Appenzell mit ſeinen benannten Verbündeten, erneuert den Frieden bewerkſtelligten, für deſſen Abſchluß der Rath der Stadt St. Gallen ſich beſonders bei Appenzell verwendete und wobei hauptſächlich die Verhältniſſe der toggenburgiſchen Angehörigen zur Sprache kamen. Gleichwohl erregte zu Anfang des folgenden Jahres Graf Friedrich durch

plötzliches Einrücken mit starker Kriegsharst, in die Herrschaft Sax hart an der Grenze des Rheinthals, neuerdings Zweifel über seine Absichten, da er diese jeweilen erst im entscheidenden Moment rasch zu enthüllen pflegte, diesesmal aber sich darauf beschränkt zu haben scheint, die Kriegsunternehmungen der Appenzeller auf dieser Seite zunächst zu beobachten und deren Ausdehnung in die ihm verpfändeten Herrschaften des Oberlandes, entgegenzutreten.

Wäheend die damaligen ernsten Kriegsereignisse die Aufmerksamkeit und Mitwirkung des Grafen Friedrich stark in Anspruch nahmen, unterließ er dennoch die Ausübung frommee Werke nicht; ee vergabte 1407 dem Kloster Rüti das Widum und den Kirchensatz zu Wangen in der March als Jahrzeitstiftung für sein und seiner Vorfahren Seelenheil und dem Kloster St. Johann überließ er an des Gotteshauses Tisch 1408 die Kirche zu Mogelsberg, mit Kirchensatz, Zehnten, Mannschaft und weitern Zugehörden.

Im letztern Jahre erhöhte Herzog Friedeich dem Grafen für seinen an dem frühern Guthaben von 3000 Goldgulden erlittenen Schaden die Pfandrechte auf die versetzten Herrschaften um weitere 1000 Gulden; dagegen leistete Graf Friedrich 1409 zu Gunsten des Herzogs Verzicht auf Ersatz des Schadens, wegen des vom Letztern dem Schwager des Erstern, dem Graf v. Montfort schuldigen Kapitals und Zinses, mit Ausnahme des Bürgschaftsschadens.

Im folgenden Jahr schloß Graf Friedrich mit dem Land Appenzell eine Vereinbarung auf die Dauer von 15 Jahren.

Auf die zu den Stammlehen des Hauses Toggenburg gehörige, aber seit längerer Zeit in Vergessenheit und andere Hände gerathene Vogtei Nöchlen bei Goßau, machte Graf Friedrich wieder die Rechte seiner Familie geltend, ertheilte 1413 das Lehen dieser Vogtei mit Leuten und Gütern, seinem Vogt der Hereschaft Freudenberg, Ulrich Vene, füe erwiesene treue Dienste. Im nämlichen Jahre bewirkte er bei König Sigmund die Bestätigung allee Reichslehen der Grafschaft Toggenburg mit hohee und niederee Gerichtsbarkeit, sowie für alle seine übrigen Lände und Herrschaften. Uebee seine im folgenden Jahe stattgefundene pfandweise Erwerbung der Herrschaft Wartau ist doet Näheres zu finden. Die von den Büegern zu Lichtensteig 1415 errichtete Stiftung einee eigenen Kirchenpfründe, bestätigte Graf Friedrich und veemehrte deren Dotation.

Im Jahr 1417 wuede Graf Friedrich wegen Anleihen und andern Leistungen für König Sigmund von diesem auf die Reichssteuer der Stadt St. Gallen und größtentheils auf die Stadt und Herrschaft Feldkirch angewiesen. In den Besitz der letztern konnte er nur durch Waffengewalt mit Beihülfe der vom Könige hiezu aufgeforderten Reichsstädte St. Gallen, Lindau und Wangen, nach längerer Belagerung und endlicher Eroberung gelangen, worauf er das dortige feste Schloß zu seiner Residenz erkor, daher von dort aus manche Urkunden von ihm datirt sind. Im folgenden Jahre kaufte er füe 700 Gulden von Freiheern Wolfeam v. Hewen die Vogtei Gegen-Harzbuch auf dem Hemberg, mit Geeicht, Steuern und weitern Zugehörden.

Nachdem Graf Friedrich 1416 für sich, seine Lande und die von den Herzogen von Oesterreich pfandweise innehabenden Herrschaften ob und unter dem Wallensee das Burgrecht mit Zürich erneuerte und 1417 hiefüe auch mit Schwyz ein Bündniß abgeschlossen hatte, verbündete er sich 1419 in gleichee Weise mit dem Stande Glarus, durch welche Bundsgenossen er die große Macht und das hohe Ansehen, das er weit herum behauptete, noch mehr befestigte. 1423 bewilligte Graf Friedrich den Verkauf eines Hofes zu Gunsten des Kirchenbau zu Kirchberg und der Stiftung eines ewigen

Digitized by Google

Lichts daſelbſt; er ſtiftete in dieſem Jahr für ſein, ſeiner Gemahlin Gräfin Eliſabetha von Mätſch-Kirchberg und ihrer beiden Vorfahren Seelenheil zwei Jahrzeiten mit ſieben Meſſen in der Kirche zu Lichtenſteig und gemeinſchaftlich mit dortiger Bürgerſchaft 1425 eine ewige Pfründe mit täglicher Meſſe auf St. Antonsaltar in der nämlichen Kirche.

Im Jahr 1424 erlangte Graf Friedrich gemeinſam mit ſeinem Neffen Graf Walram von Thierſtein durch Auslöſung der bisherigen Inhaber die Pfandſchaft über die Herrſchaft Rheineck und das Rheinthal und 1425 hierüber die Beſtätigung König Sigmunds unter Vorbehalt des Wiederlöſungsrechts Herzog Friedrichs, er beſtätigte 1425 den Bürgern zu Rheineck und den Hofleuten zu Altſtätten, Marbach und Bernang, nachdem ſie ihm, als ihrem nunmehrigen Oberherrn die Huldigung geleiſtet hatten, ihre Freiheiten und Hofrechte; zwar verpfändeten Graf Friedrich und ſein Schwager im nämlichen Jahr (ſiehe Rheineck) dieſe Herrſchaft den Bayern zu Hagenwyl, da dieſes jedoch Seitens der Erſtern mit Vorbehalt der hoheitlichen Gefälle und daß Städte und Schlöſſer ferner ihre offenen Häuſer ſein ſollen geſchah, ſo blieben dieſelben doch gleichwohl im Beſitz der Oberherrſchaft. In demſelben Jahr ſchloß Graf Friedrich mit der Stadt Wyl ein Schirmbündniß auf 8 Jahre.

Mit der Stadt St. Gallen ſtand Graf Friedrich VII. im beſten Vernehmen, der Magiſtrat derſelben wurde von ihm nicht ſelten zur Vermittlung von Anſtänden zwiſchen dem Grafen und Andern angegangen, wie z. B. 1424 in den Mißhelligkeiten zwiſchen des Grafen Oheim, dem Freiherrn von Sax und Denen von Altſtätten, ferner 1426 in Rechtsſtreitigkeiten von Bürgern zu Feldkirch mit Graf Friedrich der vom Rath zu St. Gallen den Bürgermeiſter Hör, als Beiſtand nach Bregenz und vor dem königlichen Gericht zu Konſtanz, erbat. Als in dieſem Jahr die Appenzeller dem Grafen von ihren Gütern im Rheinthal den ſchuldigen Korn- und Weinzehnten verweigerten, zudem Grundſtücke und Wälder, die der Herrſchaft Rheinthal gehörten, zu Handen zogen, entſtanden ernſte Streitigkeiten.

1426. Dieſe gütlich beizulegen verwendete ſich auf Wunſch des Grafen der Rath der Stadt St. Gallen bei demjenigen des Landes Appenzell und dieſer erklärte ſeine Bereitwilligkeit. Die hiefür, ſo wie zur Ausgleichung anderer Anſtände mit dem Abt von St. Gallen in dieſer Stadt, in Anweſenheit der Geſandten von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus gehaltenen Konferenzen, waren ebenſo vergeblich, als diejenigen zu Lichtenſteig mit dem Grafen, weil die Appenzeller ihrer eigenen Obrigkeit nur dann Folge leiſteten, wenn es ihnen ſelbſt füglich war, und ohnehin erbittert wegen des mittlerweilen aus andern Gründen (ſiehe Abtei St. Gallen S. 185) über ſie verhängten Kirchenbann, weder gütlichen Vorſchlägen noch Rechtsſprüchen der andern Stände ſich unterzogen.

Graf Friedrich, deſſen Schweſterſohn Graf Walram v. Thierſtein 1427 im Schloß zu Feldkirch durch Entzündung eines Pulverfaßes ſein Leben verlor, (worüber die Stadt St. Gallen ihm durch eine beſondere Rathsdeputation ihr nachbarliches Beileid bezeugen ließ) löſte des Verſtorbenen Antheil an der Oberherrſchaft im Rheinthal an ſich und verfocht ſein Recht gegenüber den fortgeſetzten Eingriffen der Appenzeller neuerdings vor den eidgenöſſiſchen Geſandten auf dem hiefür zu Lichtenſteig gehaltenen Rechtstag, doch die Erſtern, ſtatt Folge zu leiſten, legten im Gegentheil Beſchlag auf des Grafen Weinzehnten im Rheinthal, und als auf deſſen Klage beim Stand Zürich, dieſer den Rath zu St. Gallen um ſeine Verwendung anging, blieb dieſe eben ſo erfolglos, als die Rah-

Digitized by Google

nungen Züeichs bei der appenzellischen Obrigkeit, denn die Appenzeller süheten den Zehentwein des Geafen gewaltsam aus dem Rheinthal weg.

Nur der höchsten Mühe und Ausdauer, welche die eidgenössischen Stände anwendeten, um dem in Aussicht stehenden Einscheeiten der auswärtigen Kriegsmacht des deutschen Reichs zur Vollziehung des Interdikts, möglichst vorzubeugen, gelang es endlich im Mai 1428 wenigstens momentan, Feieden zu erzielen, doch auch diesem zuwidee, nahmen die Appenzeller gräfliche Unterthanen zu iheen Landleuten auf, verfolgten ihnen mißfällige Leute im Rheinthal, zündeten deeen Häuser an, fällten in den herrschaftlichen Waldungen Holz und bezogen Zehnten und Zinse, die des Grafen waeen.

Als Graf Friedeich hierüber vor den acht alten Orten und Solothurn den Appenzellern Recht bot, diese dagegen die Stände Züeich, Bern, Schwyz und Solothurn vom Recht ausschließen wollten, mahnte Zürich die Stände Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus, von jeder Beihülfe gegen Graf Friedrich und dessen Mitbürger von Zürich ab und gestattete den Angehörigen dieses Standes, dem Geafen wider die keine Rechtsspeüche eefüllenden Appenzeller, mit Zuzug Beistand zu leisten.

Beeeits haben wir (Seite 515 Keiegseeeignisse) übee die hierauf zu Anfang des Winteemonats, vom Grafen Friedeich mit Zuzug von Züeich und des St. Jörgenbundes gegen die Appenzeller unternommenen Keiegszüge und Treffen, berichtet. Bei mehrmaligen Zusammenkünften und Tagleistungen zu Luzern, Zürich und Lindau, auch zu Lichtensteig und Appenzell selbst, bemühten sich die Abgesandten der eidg. Stände und mehreeer Reichsstände den Feieden im Land zu erzielen, was endlich nach Ueberwindung manchee Schwierigkeiten am 31. Mai 1429 durch Speuch dee eidgenössischen Schiedsrichter zu Baden gelang. Der Rath dee Stadt St. Gallen bestrebte sich durch Aboednungen aus seiner Mitte und mehemalige Weinschenkungen an die Gesandten der Stände der Reichsstädte und der Appenzeller, auf gegenseitige gute Stimmung, die zum Frieden führt, freundnachbarlich einzuwirken; so sandte unter Anderm der Stadtmagistrat den Eidg. Gesandten bei der am 10. April in diesee Angelegenheit zu Appenzell abgehaltenen außerordentlichen Landsgemeinde, vier Saum Weiu, nebst Hafer für die Pferde, weil sie weder das einte noch andere dort bekommen konnten.

Im folgenden Jahr eesuchte Geaf Friedeich den Rath zu St. Gallen um Vermittlung eines, zwischen etlichen St. Gallern und Denen von Bregenz, wegen von Letztern den erstern während des Appenzelleekriegs auf dem See weggenommenen Eigenthums, waltenden Rechtsstreits, unter Zusicherung seiner eigenen und seiner Schwester Bereitwilligkeit, zur gütlichen Beilegung dieser Anstände.*

Die vielen Unannehmlichkeiten und Einbußen, die dem Geafen Friedrich aus dem Besitz der Hereschaft im Rheinthal erwachsen waren, machten ihn deefelben überdrüssig, daher er diese Pfandschaft ebenfalls 1430 den Bayern zu Hagenwyl gegen 6000 Gulden überließ. Siehe Rheineck.

---

* Da Graf Friedrich in seinem bezüglichen Schreiben sagt: „miner Swester von Bregenz", so kann hierunter nur seine Stieffschwester Kunigunde, Gräfin von Montfort zu Bregenz, verstanden gewesen sein und nicht seine leibliche Schwester Idda, Gräfin von Thierstein geb. v. Toggenburg, die mit dem Prädikat „von Bregenz" in keiner Berührung stand, wohl aber Gräfin Kunigunde, deren Gemahl und Söhne, die Grafen von Montfort und Tettnang Antheilberechtigte der Herrschaft Bregenz waren, welche Stadt 1424 durch thätige Mithülfe des Grafen Friedrich eingenommen wurde; auch läßt sich mit Grund annehmen, er habe diese zu Gunsten seiner Stieffschwester und ihrer Söhne geleistet, und nicht zum Vortheil Derjenigen, die ihnen damals den Besitz streitig machten.

Digitized by Google

Im nämlichen Jahr ertheilte er seinen Oheimen, den Freiherren Friedrich, Hans und Heinrich v. Hewen, die urkundliche Zusicherung, daß Kirchensatz und Zehnten zu Maienfeld ihnen nach seinem Tode, Stiftungen vorbehalten, zukommen sollen.

Mit Schultheiß, Rath und Bürgerschaft zu Lichtensteig gemeinsam, und mit Zustimmung Abt Eglolfs von St. Gallen, als Patronatsherrn, bewirkte Graf Friedrich im Oktober 1435 die vollständige Errichtung einer eigenen Pfarrei mit Pfrunddotation zu Lichtensteig, mit gleichzeitiger Ablösung dasiger Kirche von der bisherigen Mutterkirche zu Wattwyl. In diesem Jahr erneuerte der Graf wieder das Bürgerrecht mit Schultheiß, Räth und Burgern zu Wyl.

Zu dieser Zeit walteten ernste Mißhelligkeiten zwischen Eberhard von Ramswag und Michael v. Embs und beidseitigen Gesippten, für deren Beilegung Graf Friedrich sehr bemüht war, und noch 1436 Samstag vor Jubilate richtete er von Feldkirch aus ein Schreiben in dieser Angelegenheit an den Rath der Stadt St. Gallen. Doch kurze Zeit darauf, nämlich am 30. April endigte sein auf dem Schlosse zu Feldkirch erfolgter Hinschied das thatenreiche Leben dieses mächtigen Dynasten und mit ihm als dem letzten Grafen v. Toggenburg, erlosch die Stammfolge dieses uralten erlauchten Geschiechts, dessen Ansehen, Macht und Besitzthum während seiner Regierung die größte Ausdehnung und den höchsten Glanzpunkt erlangt hatte.

Außer einem illegitimen Sohn, Hans v. Toggenburg,* der aber weder die gräfliche Würde noch Erbschaft des Verstorbenen ansprechen konnte, hatte Graf Friedrich VII. keine Kinder und neben seiner Wittwe Gräfin Elisabetha v. Mätsch-Kirchberg, nur entferntere Verwandte hinterlassen.

In der Voraussicht baldigen Hinschieds des alten Grafen Friedrich ohne erbfähige Deszendenz, hatte der Stand Zürich, dessen Augenmerk auf die zunächst seinen Grenzen gelegene Herrschaften Utznach, Windeck und Gaster, wohl auch auf die Pfandherrschaft Sargans, gerichtet war, gestützt auf das mit dem Grafen bestehende, sogar fünf Jahre über seinen Hinschied hinaus reichende Bürgerrecht, schon vier Jahre früher, durch besondere Rathsgesandte, den Grafen um Aufschluß über seine diesfallsigen letzwilligen Verfügungen ersucht, jedoch die ausweichende Antwort erhalten: der Graf werde zur Besprechung einschlagender Verhältnisse eine Zusammenkunft veranstalten. Zwei solche fanden in Rapperswyl statt, wo auch Gesandte von Schwyz und Bern und bei der zweiten auch von Solothurn, anwesend waren, die nur das Resultat zur Folge hatten, es wolle der Graf die Freiheit zur Bezeichnung seines Nachfolgers in der Herrschaft bei dem Reichsoberhaupt auswirken, was jedoch unterblieben zu sein scheint; dagegen hatte der Graf in einer dritten, im folgenden Jahr gehaltenen Konferenz erklärt, es werde nach seinem Hinschied seine Wittwe Gräfin Elisabetha, als Erbin von Toggenburg, den Verpflichtungen des bestehenden Burg- und Landrechts mit Zürich nachkommen.

---

* Dieser Ritter Hans v. Toggenburg besaß das freie Landrecht zu Schwyz, und erscheint 1475 als Hauptmann der Schwyzer, welche auf Seiten des Bischofs Otto von Konstanz in dessen Fehde mit dem Gegenbischof Ludwig, dessen Vasallen Lanz v. Liebenfels dieses Schloß im Thurgau einnahmen, wobei Ritter Hans die Kriegsleute, welche Liebenfels nach stattgefundener Plünderung, verbrennen wollten, mit einer Geldsumme hievon abhalten, und später gegen deren Restitution das Schloß dem Eigenthümer wieder behändigen konnte. Er war 1481 Gesandter des Standes Schwyz nach Turon in Frankreich, zur Abholung von Reliquien des heiligen Martin, des Schutzpatrons dieses Standes. Im folgenden Jahr setzten Burgermeister und Rath zu St. Gallen einen Rechtstag an, in der Forderungssache Ritter Hansen v. Toggenburg und seiner Gattin Martha v. Rätzenhusen, gegen die Stadt Lentkirch

Daß dieſes wirklich gar nicht im Willen des Grafen gelegen, ſondern bloß ein Hofbeſcheid war und er im Ernſt ganz Anderes beabſichtigte, geht aus den Verhandlungen einer geheimen Konferenz hervor, welche Graf Friedrich zu Mitte Februar 1436 in Wallenſtatt veranſtaltet hatte, wo er dem hiezu eingeladenen Freiherr Wolfhard v. Brandis, ſeinem Beiſtand Niklaus v. Wattenwyl von Bern, einem Geſandten von Schwyz, dem Vogt der Grafſchaft Saegans, den Schultheißen von Feldkirch und Wallenſtatt und dem geiſtlichen Kanzler, unter Auferlegung tiefſten Stillſchweigens die Eröffnung machte: es gehe ſeine Willensmeinung dahin: daß im Fall ſeines Todes ſein Vetter, der beſagte Freiherr von Brandis, der Erbe der Grafſchaft Toggenburg und ſeiner andern Herrſchaften ſein ſolle, das Burgrecht des Grafen mit Zürich bis zum Ablauf der fünfjährigen Friſt einzuhalten, dann das Landrecht mit Schwyz einzugehen habe, und die Gräfin Wittwe ſich mit ihrer Morgengabe, Heimſteuer und einem Leibgeding begnügen ſolle.

Die Abhaltung dieſer Konferenz blieb dem Rathe von Zürich nicht verborgen, die Nichteinladung hiezu und das über ihren Verhandlungen ſchwebende Geheimniß ſteigerten ſeine Unruhe hinſichtlich der Abſichten des Grafen; doch den zu deren Erforſchung erneuert bei ihm eingetroffenen Rathsdeputirten wiederholte der Graf, kurz vor ſeinem Tode, die früher ertheilte Antwort.

Der gänzliche Widerſpruch in den vom Grafen einerſeits ſeinen Erben und anderſeits ſeiner Gattin und dem Rath von Zürich mündlich gemachten Eröffnungen über ſeine Beerbung, ohne daß ſeine Verfügungen weder in der einten noch andern Richtung urkundlich oder ſonſt rechtsgenügend, von ihm feſtgeſtellt worden waren, mußte bei der großen Wichtigkeit ſeiner, manches Fürſtenthum übertreffenden, Hinterlaſſenſchaft und der damit in Verbindung ſtehenden politiſchen Verhältniſſe, die mit ſeinem Hinſchied hierüber eröffneten Verhandlungen um ſo ſchwieriger geſtalten, jemehr Intereſſenten daran Theil zu haben, ſich für berechtiget erklärten.

In erſter Linie ſchon verlangte die Gräfin Eliſabetha, Wittwe des verſtorbenen Grafen, Anerkennung der ihr laut ſeinen Eröffnungen an die Rathsabgeordneten von Zürich gebührenden Rechte, als Univerſalerbin der Grafſchaft Toggenburg und andern im zürcherſchen Burg- und Landrecht inbegriffenen Herrſchaften, an Eigenthum, Lehen und Pfandſchaften, was der Stand Zürich lebhaft unterſtützte, zumal von dieſer Anerkennung die Erfüllung der, von der Gräfin dieſem Stande zugeſicherte Abtretung der Herrſchaft Utznach, beruhte.

Der Gräfin Wittwe gegenüber traten die Verwandten des verſtorbenen Grafen mit ihren Erbanſprüchen auf den Schauplatz der Verhandlungen; zuerſt der vom Grafen ſelbſt, als ſein Nachfolger in der Grafſchaft Toggenburg ſeinerzeit bezeichnete Freiherr Wolfhard v. Brandis, der jedoch bald auf die mit vorausſichtlichen großen Koſten und Schwierigkeiten verbundene Verfechtung des ihm zugedachten Vorrechts verzichtete und es vorzog, ſich den andern Verwandten für Geltendmachung ihrer Erbrechte anzuſchließen.

Dieſe ihr Erbrecht auf die gräfliche Hinterlaſſenſchaft behauptenden Verwandten theilten ſich in Diejenigen der *väterlichen* und in die der *mütterlichen* Seite, denn des Grafen Friedrich VII. nächſte Blutsverwandten, ſeine wirkliche Schweſter Gräfin Idda v. Thierſtein geb. v. Toggenburg und ihr Sohn Graf Walram oder Walraf von Thierſtein, waren ſchon früher geſtorben, der Gemahl der Erſtern, Graf Bernhard von Thierſtein, hatte daher kein Recht mehr auf dieſe Erbſchaft, und da er auch Namens ſeines minderjährigen Sohnes Friedrich, der, wenn er aus deſſen Ehe mit Gräfin Idda abgeſtammt hätte, der nächſte Erbe des verſtorbenen Grafen v. Toggenburg geweſen

wäre, nicht unter den Erben erſcheint, ſo muß angenommen werden, es ſtamme dieſer Graf Friedeich v. Thierſtein aus einer zweiten Ehe des Grafen Bernhard ab.

Die Erben von väterlicher Seite waren die Kinder der Schweſter von Graf Friedrichs Batee, der Gräfin Margaretha v. Toggenburg, aus iheer Ehe mit Feeiherr Ulrich von Räzüns, nämlich: Freiherr Uleich und Maegaretha von Räzüns. Letztere war in erſter Ehe mit Graf Hans v. Mätſch vermählt, wovon Graf Ulrich v. Mätſch-Kiechberg abſtammte und aus ihrer zweiten Ehe mit dem Feeiherrn Guiskard v. Raeon, ſtammten zwei Söhne, Hildebeand und Petermann v. Raron.

Die mütterliche Seite der Verwandtſchaft des Erblaſſers eepräſentieten: 1. die Tochter ſeiner Mutter aus deren zweiten Ehe mit Graf Heinrich v. Werdenberg-Sargans, Kunigunde, Gemahlin des Grafen Wilhelm v. Montfort, als Stiefſchweſter. 2. die Töchtern des Beuders von Geaf Feiedrichs Mutter, des Geafen Albrecht v. Werdenbeeg-Heiligenbeeg zu Bludenz, der ebenfalls früher mit Tod abgegangen war, nämlich: Verena vermählt mit Freiheer Wolfhard v. Beandis, Katharina, Gemahlin des Freiherrn Hans v. Sax-Maſax, und Margaretha, des Freiherrn Thüring v. Aarbueg Gattin.

Die von dieſen Verwandten erhobenen Eebanſprüche unterſtützten die Stände Bern, Schwyz hauptſächlich und Glarus; die von dieſen beiden zugleich voegenommenen Schritte zur Ausführung des ihnen vom Grafen Friedrich ſeinerzeit zugeſicherten Landrechtsabſchluſſes (ſiehe Landſchaft Toggenburg und Utznach) und die daeaus entſtandenen ernſten Mißhelligkeiten mit Zürich, verzögeeten jedoch die eigentlichen Erbſchaftsveehandlungen und deren Erledigung über ein Jahr.

Inzwiſchen verſtändigten die Wittwe des Grafen Friedrich und ſeine vorbeſagten Verwandten, ſich dahin: ihre Erbanſprüche, von den Streitfragen der benannten Stände geſöndeei dem Entſcheid unbetheiligter, von ihnen ſelbſt gewählten Schiedmänner zu überlaſſen und ihrem Ausſpruch Folge zu leiſten. Dem Spruch dieſes Schiedsgerichts, beſtehend aus Rudolf Hofmeiſter, Schultheiß von Bern, als Obmann, Heineich v. Lichtenſtein, Konrad Hör, Bürgermeiſter zu St. Gallen, Hans v. Aſt und Hans v. Ridegg, zufolge, wueden der Geäfin Wittwe in Eemanglung rechtsgültigen Ausweiſes für die letztwilligen Verfügungen des Grafen Friedeich VII. zu iheen Gunſten übee die Grafſchaften Toggenburg mit Utznach und deſſen weitere Eebſchaft, volle Anſprüche hierauf aberkannt, demgemäß ihee Abtretung von Utznach an den Stand Züeich als ungeſchehen eeklärt, dagegen die benannten Verwandten des Grafen, als deſſen Univerſalerben in voebeſagten und den andern Hereſchaften anerkannt und angewieſen, die Gräfin Wittwe füe ihee Forderung an Morgengabe, Heimſteuer, Jahegehalt und Fahrhabe zufrieden zu ſtellen; welcher im Feühjahr 1437 eefolgten Erkanntniß beide Parteien gütliches Genüge leiſteten und die Geäfin Wittwe verzichtete dann auch noch förmlich vor offenem Gericht zu Feldkirch auf alle Anſprüche an weiteee Erbſchaft ihres verſtoebenen Gemahls zu Handen deſſen anerkannten erbberechtigten Verwandten.

Dieſe letztern ſchloſſen zwar bald darauf für die ihnen erblich zugefallenen Heerſchaften ein Landeecht mit Schwyz und Glaeus (ſiehe Landſchaft Toggenbueg), wurden aber zeitweiſe an förmlicher Ergreifung des Beſitzes der Eebſchaft und Ausübung der Herrſchaftsrechte, ſomit auch in der Geafſchaft Toggenburg behindert, denn Kaiſer Sigmund belehnte 1437 zu Prag am St. Bartholomäustag ſeinen Kanzler Kaſpar Slick, Herr zu Weißenkirch, mit der Geafſchaft Toggenburg auch allen andern Herrſchaften, hohen und niedern Gerichten, die weiland Geaf Friedrich vom Reiche beſeſſen, als dieſem und der Verfügung ſeines Oberhaupts heimgefallenen Lehen.

Digitized by Google

Gleichwohl trafen die sämmtlichen toggenburgischen Erben in Aussicht auf Hebung dieses wichtigen Hindernisses unter sich eine Vereinbarung über die Theilung der gräflichen Hinterlassenschaft. Dieser zufolge wurde die Grafschaft Toggenburg mit der Herrschaft Utznach der Freifrau Margaretha v. Raron geb. v. Räzüns, und ihrem Bruder dem Freiherrn Ulrich v. Räzüns zugeschieden; die Herrschaften Davos, Prättigäu, Schanfigg, Belfort nebst den Vogteien zu Churwalden und Straßberg dem Grafen Wilhelm v. Montfort-Tettnang für seine Gattin Gräfin Kunigunde v. Werdenberg und dem Grafen Heinrich v. Sar-Masar für seine Mutter Gräfin Katharina v. Werdenberg, deren Gemahl indessen gestorben war; die Herrschaft Maienfeld mit andern jenseits des Rheins gelegenen Besitzungen und Vogteien, den Freiherren Wolfhard v. Brandis und Thüring v. Aarburg für ihre Gattinen, Katharina und Margaretha von Werdenberg; Graf Ulrich v. Mätsch-Kirchberg zog eine Baarauslösung seines Antheils an der Erbschaft durch die übrigen Erben, dem Besitz von Ländern und Herrschaften vor.

Sämmtliche Erben verzichteten dann urkundlich 1437 Donnerstag nach Martini, zu Feldkirch, jedes für sich auf alle Ansprüche an die den Andern unter ihnen zugefallenen Erbtheile, nachdem sie am vorhergehenden Samstag in ihrer Gesammtheit, dem Stande Schwyz, für die ihnen in dieser Erbschaftsangelegenheit erwiesenen wichtigen Leistungen, die Veste Grynau sammt Zöllen, Fahr- und andern Zugehörden, abgetreten hatten.

Dem Grafen Wilhelm v. Montfort gelang es bald, sich mit dem Ritter Kaspar Stigk für dessen Abtretung der Reichslehen des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg gütlich abzufinden und unter Darstellung der nächsten Anspruchsrechte seiner Erben, für diese, bei König Albrecht die Generalbelehnung von Reichswegen auszuwirken, deren Fertigung am St. Peter- und Paulstage 1439 zu Ofen erfolgte und damit die rechtsförmliche Einsetzung der besagten Toggenburgischen Erben in den Besitz der unter ihnen getheilten, vorbezeichneten Herrschaften.

Nachdem die Haupttheilung über den Nachlaß des Grafen Friedrich an Länder- und Herrschaftsbesitz und die Anerkennung der Freiherren Georg v. Räzüns (als Nachfolger seines 1438 verstorbenen Vaters Ulrich) und Hildebrands und Petermanns v. Raron, Namens ihrer Mutter, unter sämmtlichen Erben bereits stattgefunden hatte, veranlaßten gleichwohl die schwierige Vereinigung der verwickelten übrigen Hinterlassenschaftsverhältnisse des Grafen und die ernsten Anstände zwischen seiner Wittwe und dem, wegen ihrer Verzichtleistung auf Utznach und Gaster über sie höchst aufgebrachten Rath von Zürich, während manchen folgenden Jahren wichtige Verhandlungen und machten öfter wiederholte Verwendungen des von der Gräfin Wittwe, ihrem Bruder Graf Ulrich v. Mätsch-Kirchberg*, Graf Wilhelms v. Montfort und andern gräflichen Erben, als unbetheiligt hiefür angerufenen Magistrats der Stadt St.Gallen nöthig, dessen beide Bürgermeister Hör und Gelter mehrmals, als Rechtsbeistände der Obbenannten, nach Zürich, Konstanz, Ueberlingen, Bregenz und Feldkirch zu daherigen Verhandlungen abgeordnet wurden. Im Jahr 1442 fanden mehrere Tagleistungen sämmtlicher Toggenburgischen Erben in gemeinsamen Angelegenheiten zu St.Gallen statt, wobei es nicht trocken hergegangen zu sein scheint, da die Seckelamtsrechnungen

* Dieses Verwandtschaftsverhältniß beurkunden, andern Angaben gegenüber, die eigenhändigen Schreiben dieses Grafen an den Rath der Stadt St.Gallen, dessen bisherige Verwendungen für seine Schwester von Toggenburg, Graf Ulrich v. Mätsch 1438 sehr verdankt und ebenso 1439 denselben dringend ersucht, seiner lieben Schwester, Elisabetha v. Toggenburg, Wittwe, den Bürgermeister Hör als Beistand nach Zürich abzuordnen.

Digitized by Google

ſiebenmalige Weinſchenkungen „an des von Toggenburg Eeben, als ſy Tag laiſtent in der Rathſtuben“ enthalten.

Erſt im Jahr 1441 fand der letzte Willen des Grafen Friedrich v. Toggenbueg dadurch Erfüllung, daß ſein Leichnam der proviſoriſchen Begräbnißſtätte zu Feldkirch enthoben und mit Schild und Helm in dee Gruft ſeiner Väter, im Kloſter Rüti begraben wuede*. Seine Wittwe Gräfin Eliſabetha errichtete 1439 an das Kloſter Rüti und 1446 an die Kirche zu Rapperswyl für ſich und iheen verſtorbenen Gemahl anſehnliche Jahrzeitſtiftungen und am letztern Orte, wo ſie bald darauf auch ihr Leben beſchloß, eine Kaplanei mit Pfründe zu Allerheiligen, wofür ſie 1000 Gulden und ein Haus veegabte.

Die Geſchichte der Landſchaft Toggenburg war bis zum Hinſchied des letzten Grafen dieſes Namens wie bei den meiſten, unter der Herrſchaft von Regenten ſtehenden Ländern, während Jahehunderten beinahe ausſchließlich in derjenigen ihrer Oberherren inbegeiffen, die von Alters her ihr Volk und Land als Herrſcher unmittelbar repräſentieten; von ihren Schickſalen waren auch diejenigen ihrer Angehörigen abhängig, ja mit dieſen anſcheinend unauflöslich verbunden, denn der Wille des Gebieters bildete die Richtſchnur für das Thun und Laſſen des Volkes.

Dieſes Verhältniß geſtattete daher auch dem Volke der Landſchaft Toggenbueg kein ſelbſtſtändiges Auftreten oder Wirken in ſeinen gemeinſchaftlichen oder Landesangeiegenheiten, außer wenn ihm ſolches zu öffentlichen Zwecken, durch Gnadenakt ſeiner Landesherren bewilligt wurde, was unter mehreren Grafen, wie feüher bemerkt, in Anerkennung treuer und williger Leiſtungen iheer Angehörigen inner beſtimmter Schranken ſtattfand, wie z. B. unter den Grafen Donat und Feiedrich VII.

Obwohl der Letztere, wie aus Vorhergegangenem entnommen weeden kann, ſeine Macht und Würde unentwegt und ungeſchmälert behauptete, ſeine oberherrlichen Rechte ſteeng handhabte und von ſeinen Leuten unbedingten Gehorſam forderte, verſtand er es doch als kluger Regent trefflich, ſich im Vertrauen ſeines Volkes zu befeſtigen und damit zugleich die Föederung ſeiner eigenen Intereſſen zu verbinden; beides hatte er vollſtändig durch das von ihm für ſich und auch für ſeine Leute frühee eingegangene Bündniß mit dem freien Lande Schwyz bezweckt. Dem feſten Veetrauen des Toggenbuegiſchen Volks zu ſeinem Oberheren, jedenfalls gepaaet mit deſſen ohnehin energiſchem Wieken und nicht allein der Furcht vor der Gewalt und Strenge des Geafen Feiedrich, glauben wir es zuſchreiben zu dürfen, daß die Toggenburger wäheend den mehejährigen in ihrer nächſten Nachbarſchaft waltenden und mit Geling begleiteten Kämpfen dee Appenzellee füe Befreiung von jeglicher Herrſchaft, gleichwohl keine Verſuche für ähnliche gewaltſame Abänderung der bisherigen Zuſtände in der Landſchaft Toggenburg unternahmen.

---

* Ein frühee in dee Kloſteekirche zu Rütl (nun in dee antiquariſchen Sammtung in Zürich) aufbewahrter Schild, zeigt übereinſtimmend mit dem Sigill, als Wappen dieſes Geafen einen rechtsblickenden ſtehenden Doggenhund mit Stachelhalsband im goldenen Feld, wie auch die andern Mitglieder dieſee Familte mitunter zudem auf dem Helm zwei aufrecht ſtehende Fiſche dieſes Wappenſchild füheten; hievon machten aus unbekannten Gründen die folgenden eine Ausnahme, welche im ſenkrecht getheilten Schild eechts einen halben Löwen und links einen halben Adiee führten, nämlich: Dietheim III † 1207, Berchtold 1249, Wilheim 1260 und Kraft 1303.

Dagegen fanden die Bewohner dieſee Landſchaft, es ſei für ſie ganz der rechte Zeitpunkt herangekommen, um im Namen des Landes in ihrer Geſammtheit ſelbſthandelnd anfzuteeten, als nach dem Tode des Geafen Friedrich weder deſſen Eeben ſofort zum Beſitz der Heerſchaft über die Geafſchaft Toggenbnrg gelangten, noch ſonſt Jemand wußte, wer des Landes Here und Obeigkeit ſei und dahee Niemand die Zügel dee Reglerung zu eegeeifen im Fall war. Dazumal, als das mit jedem ſolchen Provlſorium veebundene peinliche Gefühl der Ungewißheit des Schickſals ihres Landes beunruhigend auf ſeinen Bewohnern laſtete, folgten deſſen Männer, vom Jüngling bis zum Geelſenaltee, dem Rufe einſichtiger und biederer Volksfreunde zur Veeſammlung einer Landsgemeinde im Frühjahr 1436, wo ſie in beſtee Oednung und Ruhe ein Schutz- und Schiembündniß für ſich und für das Land zue Auſeechthaltung ihrer alten Rechtſamen und Gewohuheiten gegen Männiglich ſo ſie daean hindeen oder benachtheiligen wollte, abſchloſſen; ſodann beſtellten ſie zur Leitung der Landesangelegenheiten aus ihrer eigenen Mitte, untee dem Titel Hauptleute und Räthe, den Landrath untee dem Vorbehalt, daß ihee Verhandlungen den Rechten derjenigen, denen ſie mit Recht verpflichtet würden, unnachtheilig ſein ſollen.

Alles von dieſer Landsverſammlung Beſchloſſene getreulich zu halten und den von ihr gewählten Obeeen willigen Gehorſam zu leiſten, wuede duech Ablegung des Landeides von geſammter Mannſchaft mit jenee feeudigen Zuverſicht beſchwoeen, wie ſie nue das Bewußtſein treuer Pflichterfüllung veeleiht.

Dieſee feierliche Akt gehöet nicht zu den bloß vorübeegehenden Begebenheiten, denn es war das Erſtemal, daß die Bewohner des Toggenburgs ihe Land und ihr Volk ſelbſt repräſentieten, die Rechte desſelben frei ausübten, zudem ohne diejenigen von Andern zu veeletzen, den Begeiff eines feeien Volks eichtig erfaßten und ſoweit es Verhältniſſe und Zeitumſtände geſtatteten, feſtzuhalten und foetzupflanzen ſich beſtrebten. Wie halten dahee dieſes wichtige Eeigniß für das Erwachen dieſes biedeen Volks zu einee ſelbſtſtändigen Entwicklung ſeines Feeiheitsſinnes, deſſen fortſcheelte nde Erſtarkung den mehehundertjährigen Bemühungen zwar nicht dee nächſtfolgenden, aber ſpätern Obeeherefchaft, dieſen Sinn wieder in Schlummer zu wiegen oder gänzlich zu unterdeücken, kräftig widerſtand. Mit dieſem Moment begann das Toggenbuegiſche Volk die Gründung einer eigenen Geſchichte feinee Landſchaft.

Daß ebenfalls zum eeſtenmale nnd in demſelben Jahre von Seite eidgenöſſiſchee Stände, nämlich von Schwyz und Glarus, mit dem Toggenburgiſchen Volke und ſeiner ſelbſtgewählten Obrigkeit indirekte Veehandlungen angebahnt wueden, gewährte dieſen zwae die Beruhigung, es weede die von ihnen eingenommene Stellung als zu Recht beſtehend aneekannt. Bald aber zeigte es ſich, daß hauptſächlich dem erſtern Stande für ſich ſelbſt und nicht ſowohl des Toggenburg wegen, gegenübee Züelch, an dem Landeechtsveeband mit dee Landſchaft Toggenburg ſehr viel gelegen war; daher ſchon bald nach dem Tode des Grafen Friedeich, unter Berufung auf deſſen Willensäußerung, der Toggenbuegiſche Landeath vom Stande Schwyz zum Abſchluß eines ſolchen Bündniſſes aufgefoedert und dieſes Veelangen erneueet dringend wiederholt wuede.

Ob der Landrath die Verſchiebung dieſer Angelegenheit bis zum Entſcheid über die Frage: Wem überhaupt die Landesherrlichkeit im Toggenburg künftig zukommen werde? füe zweckmäßiger erachtete, oder ob das auffallend eifrige, ſogar ungeſtüm ſich geſtaltende ſchwyzeriſche Betreiben des Landrechtsabſchluſſes noch voe Entſcheidung dee Heerſchaftsfrage unter den toggenbuegiſchen Eeben

beim Landrathe Mißtrauen über die Absichten von Schwyz erregte, bleibt dahingestellt; jedenfalls müssen triftige Gründe den Landrath dazu veranlaßt haben, die Entsprechung des Begehrens von Schwyz und Glarus möglichst zu verzögern. Diese Stände aber erklärten gegen Ende des Jahres 1436 nicht länger zuwarten zu wollen und begehrten durch Abordnung ihrer Standeshäupter beim Landrath entschieden sofortigen Abschluß des Landrechtsbündnisses und ließen sich hievon nicht abwendig machen.

Der Landrath, durch Zureden und Drohungen dieser Gesandten gedrängt, mußte dem Begehren derselben nachgeben und mit Beschwörung des von ihnen vorgeschlagenen Landrechts die Mannschaft des volksreichsten toggenburgischen Kirchspiels Wattwyl mit Zuzug derjenigen von Lichtensteig und umliegenden Dörfern am 22. Dezember in der Kirche des erstern Orts den Anfang machen, welcher aber so schwer von Statten ging, daß ob den darob gepflogenen ermüdenden Unterhandlungen der ganze Tag verstrich, bis am Schluß desselben die Eidesleistung zu Stande kam. Diese wurde dann auch an den folgenden Tagen von den Gesandten der besagten Stände in den übrigen Kirchspielen der ganzen Landschaft vorgenommen.

Auf die gegen dieses Landrechtsbündniß, von Zürich unter dem Titel einer Rechtsverkümmerung seiner Mitbürgerin Gräfin Elisabeth v. Toggenburg, als damals vermeintlichen Landesherrin, erhobene bestimmte Einsprache war diese Angelegenheit zu einem zwischen diesem Stande und Schwyz und Glarus beiderseits mit Heftigkeit geführten Rechtsstreite erwachsen, und sodann von den Gesandten von Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Unterwalden und Zug, als eidgenössischen Schiedsrichtern, mit Beifügung von Abgeordneten aus unbetheiligten Reichs- und andern Städten, im März 1437 nach vierzehntägigen Verhandlungen zu Recht erkannt worden: daß die von Schwyz bei dem mit den Toggenburgern geschlossenen Bündniß bleiben sollen, mit Vorbehalt beizubringender eidlicher Kundschaft der vormaligen Zeugen der von ihnen angerufenen diesfallsigen letzten Willensmeinung des Grafen Friedrich sei.; das Landrecht des Standes Glarus mit den Toggenburgern aber wurde als aufgehoben erklärt, weil besagte Willensmeinung diesen Stand nicht inbegriffen habe. Als es jedoch sofort den Ständen Schwyz und Glarus gelang, die Erben des Grafen Friedrich für dessen hinterlassene Lande und Leute gleichfalls zum Abschluß eines Landrechtsbündnisses mit ihnen zu bewegen und sodann Schwyz noch besonders für sich die vorbehaltene Kundschaft beibrachte, wurde fürderhin der rechtliche Bestand der sogenannten ewigen Landmannschaft beider Stände mit den Toggenburgern von den andern eidg. Ständen, mit Ausnahme des protestirenden Zürich, anerkannt; daß dann die entstandenen heftigen Mißhelligkeiten zwischen Zürich mit österreichischer Kriegshülfe einerseits und Schwyz und Glarus mit Beihülfe der Eidgenossen anderseits einen mehrere Jahre hindurch währenden Krieg herbeiführten, an dem sich auch die Toggenburger betheiligten, haben wir früher schon (Kriegsereignisse S. 515) berichtet.

Dagegen konnten die hinsichtlich des Landrechtsabschlusses von Schwyz mit den St.Gallischen Gotteshausleuten im Ibergeramt, im Thur-, Necker- und St.Johannsethal zwischen diesem Stand und der Abtei St.Gallen erwachsenen Anstände, und diejenigen zwischen den Edeln v. Münchwyl und ihren Unterthanen zu Schiatt, Memelsberg und Ennatbühl, wegen Leistung der Vogtsteuern, erstere durch Landrechtsbündniß des Abtes von St.Gallen mit Schwyz und letztere mittelst Auslösung, im nämlichen Jahre gütlich erledigt werden.

Auch noch während den zwei folgenden Jahren funktionirte der von den Toggenburgern selbst

gewählte, aus Hauptleuten und Räthen bestehende Landrath als Landesobrigkeit der Grafschaft Toggenburg, deren Bewohner den gräflichen Erben die geforderte Huldigung verweigerten bis zur Hebung aller unter diesen selbst hinsichtlich ihrer Erbansprüche waltenden Zweifel. Nach Lösung derselben mittelst kaiserlicher Belehnung an Graf Friedrichs Erben und Theilung seiner hinterlassenen Herrschaften erfolgte auch von Seite des toggenburgischen Volks die Anerkennung der Freiherren Hildebrand und Petermann v. Raron als seiner rechtmäßigen Landesherren, daher 1439 vom 17. bis 21. Dezember die Huldigungsleistung der Mannschaft von Lichtensteig und Wattwyl, im Thur- und St.Johannserthal und zur Wildenburg, sodann im März des folgenden Jahrs im Niederamt, Neckerthal und zu Lütisburg. Diese neuen Landesherren erneuerten und vermehrten gleichzeitig, sowie auch in der Folge wiederholt den Angehörigen der verschiedenen Landestheile ihre Rechtsübungen und Freiheiten in so landesväterlicher Weise, daß sie hiedurch nicht nur bei Anhandnahme der Landesregierung und des gräflichen Besitzstandes beim Volk entgegenkommendste Willfährde fanden, sondern sich damit auch in der Geschichte des Landes ein bleibendes Denkmal setzten.

Bei der 1440 zu Lichtensteig am Dienstag vor Palmsonntag stattgefundenen Erneuerung des Landrechts zwischen den besagten Freiherren für die Grafschaft und den Ständen Schwyz und Glarus wurde im dritten Artikel hinsichtlich der Leute zu Lichtensteig, im Thur- und Neckerthal und zur Wildenburg klar ausbedungen, daß sie bei den vormals mit besagten Ständen geschlossenen Gelübden, Eiden und Landrecht, sowie auch bei den Freiheiten und Gnaden, mit denen sie von der Herrschaft Toggenburg und von den Freiherren befreit und begnadet worden, gänzlich bleiben sollen; vorbehalten der Herrschaft und männiglichs Rechtsamen. Zudem bestätigten die Freiherren v. Raron am Palmsonntag den Toggenbuegern ebenfalls urkundlich das früher berührte, nach Graf Friedrichs Hinscheid unter sich selbst abgeschlossene Schirm- und Schutzbündniß, Landeid genannt, nebst dem von ihnen auch zur Zeit des Provisoriums mit Schwyz und Glarus abgeschlossenen Landrechte.

Während die Erneuerung und Beschwörung dieses Landrechtsbündnisses durch die an einer Landsgemeinde in Ganterswyl am nämlichen Sonntag versammelte Mannschaft des untern Amtes in Anwesenheit der beiden Landesherren und der Gesandten von Schwyz und Glarus unbeanstandet erfolgte, verweigeeten dagegen die Bewohner des obern Amts, zu Lichtensteig, Wattwyl, Hemberg, St. Peterzell, im Thur- und St.Johannserthal und zur Wildenburg. nicht sowohl aus den Gründen, die seinerzeit den Abschluß eines solchen Bündnisses mit diesen Ständen verzögert hatten, als vielmehr wegen befürchteter Beschränkung ihrer Freiheiten durch das von Schwyz und Glarus mit diesem Landrecht geforderte Gehorsamsgelöbniß, ihren Beitritt zur Beschwörung und Ausfertigung dieses Bündnisses.

Ihre Unterthanen diesfalls irgendwie zu drängen oder zu nöthigen fanden sich die Landesherren des Toggenburg keineswegs veranlaßt, sie zogen vielmehr vor, dieselben bei ihren bisherigen und neu ertheilten Freiheiten zu schirmen, daher Freiherr Petermann v. Raron sogar, nachdem seine Angehörigen der bezeichneten Landestheile während mehr denn zwanzig Jahren bei der Verweigerung des Beitritts zum Landrecht mit Schwyz und Glarus verblieben, von diesen Ständen aber nach mehrfach vergeblichen Aufforderungen endlich 1463 vor Schultheiß und Rath zu Bern ins Recht gerufen wurden, daselbst das Begehren der Seinigen unterstützte und vertheidigte. Da jedoch vom Rathe zu Bern als Schiedsgericht erkannt wurde, es haben die von Schwyz und Glarus mehrere und bessere Kundschaft für ihr Rechtsbegehren beigebracht, so wurde zu deren Gunsten entschieden,

Digitized by Google

doch die Beitrittsfertigung des Landrechts von Seite dee betreffenden Toggenburger noch weitere sechs Jahre hindurch verzögeet.

Mittlerweilen scheinen die Freihereen v. Raron in den Besitz eines Antheils, der, wie seüher bemerkt von der Abtei St.Gallen schon gegen Ende des voehergegangenen Jahrhunderts erworbenen Reichsvogtei über die freien Leute, nämlich in dee sogenannten Freiweibelhub Oberutzwyl gelangt zu sein, wie aus einer Uebereinkunft von 1442 hervorgeht, weiche die über daherige Rechtsausübung gewalteten bedeutenden Anstände zwischen den erstern und letztern eriedigte und die Gerichtsbarkeit sammt den Freselbußen dieses Geeichts als den genannten Freihereen zuständig bezeichnet.

1466 am 9. Januar starb Feeiherr Hildebrand v. Raron laut Nekeolog des Klosters Magdenau, das ihn und seinen Bruder Peteemann zu seinen Gutthätcen zählt. Letzteee hatte auch vier Jahre seüher zu einer Gottesgabe dem Kloster Einsiedein die Vogtei und Gerichtsbarkeit zu Kaltbrunnen vergabt. Dieser Freihere Petermann, nun alleiniger Landesheer der Grafschaft Toggenburg, machte sich nicht nur bei deren Bewohnern durch seine milde Regierung beliebt, er wurde seiner strengen Rechtlichkeit wegen auch öfter außer den Grenzen des Toggenbueg als Schiedseichter in wichtigen Rechtsstreitigkeiten und zeitweise zum Vorstand des Landgeeichts der Grafschaft Thurgau erkoren, ebenso hatte ee sich durch großen Muth und Ausdauee, wie z. B. als Heerführer der Toggenbueger im Zürcherkrieg wiederholt ausgezeichnet.

Der Hinscheid seines Bruders, voegerücktes Altee und duech Kriegsereigniſſe erwachsene Schuldenlast machten dem Freiherrn Petermann v. Raron die Veräußeerung der Grafschaft Toggenburg wünschbarer als deeen Beibehaltung, dahee er selbige 1468 mit hoher und niedeeer Gerichtsbaekeit, Vesten, Land und Leuten und allen weiteen Zugehöeden um die Summe von 14,500 Gulden dem Abt Ulrich VIII. zu des Klosters St.Gallen Handen verkaufte, am Donneestag vor St.Thomastag, auf der Veste Lütisburg, in zeugsamer Anwesenheit der Freiherren Walther v. Bußnang und Hans v. Hewen.

Gleichwohl blieb der betagte Freiheer in dee Mitte des Volkes, das ihn verehete, theils zu Lichtensteig, theils auf der Lütisburg wohnhaft bis an das Ende seines Lebens, weiches der 31. Juli 1479 herbeiführte. Ee wae ebenfalls der letzte männliche Sprößling einer der angesehensten alten Adelsfamillen der Schweiz und wurde, als mütterlicheeseits von den Grafen v. Toggenburg abstammend, in deeen Familiengruft im Kloster Rüti begeaben. Sein in doetiger Kirche befindlich gewesener (nun in der antiquarischen Sammlung in Zürich aufbewahrter) Wappenschild zeigt einen goldenen einfachen Adlee im rothen Feld. Die einzige Tochter des Freiheern Petermann v. Raron war die Gattin des Feeiherrn Humbert de Villete zu Chivron in Savoyen.

Die Erwerbung der Grafschaft Toggenburg war füe die Abtei St.Gallen weltaus wichtiger, als füe jeden Andeen. Derselben gehörten, wie schon seüher bemerkt, im Umfange dieses Landes ohnehin schon seit langee Zeit manche Besitzungen, Einkünfte und Leute, nebst ausgedehnten wichtigen geistlichen und weltlichen Rechtsamen, theils eigen, theils pfandweise, weiches bisherige Besitzthum mit dem neu hinzugekommenen und der Landesherrlichkeit an der Spitze, zusammen nun, an Weeth und politischee Bedeutsamkeit wesentlich gewinnen mußte. Diese Vortheile eehöhte zudem sehe die unmitteibare Angrenzung der Grafschaft Toggenbueg an das St.Gallische Gotteshausgebiet, die von der nordwestlichen Appenzellischen Landesgrenze oberhalb Goßau bis an diejenige der Geafschaft Thurgau, nur durch das Glattflüßchen und die Thur, von einander geschieden waren.

Digitized by Google

Zwar machte Anfangs ſchon die mit der Stellung des neuen Landesherrn verbundene Verſchiedenheit von bisheeigen oberheerlichen Verhältniſſen, bei Einſichtigen und Weiterblickenden aus dem toggenbuegiſchen Volke die Feage rege: ob es für dasſelbe und ſomit für das Wohl des Landes überhaupt erſpeießlich ſey, daß deſſen Angehöeige anſtatt wie von Altees her untee jeweilen in iheer Mitte wohnenden, mit iheen Einrichtungen und Bedürfniſſen aus eigenem Mitieben völlig vertrauten Landesherren zu ſtehen, von nun an einem beſtändig außer dem Lande reſidieenden Füeſten unteethan ſein und duech das veepönte Mittel von Landvögten eegiert weeden ſollen?

Solche dem neuen Landesherrn nicht unbekannt gebilebenen Bedenken vor iheem Weitergeeifen zu heben, ermangelte der ſtaatskluge und unternehmende Abt Uirich VIII. keineswegs. Den Anfang zu daheelgee Beeuhigung der Toggenbueger bildete die vom Abte am 19. Apeli 1469 vorgenommene Erneuerung des Toggenbuegee Landeechts mit Schwyz und Glaeus, womit zugleich dem toggenbuegiſchen Volke die von ſeinen frühern Landesheeren eingeränmten Feeiheiten von der Abtei eidlich gewäheleiſtet wueden. Fernee beſchwichtigte Abt Uirich die Toggenbuegee mit landesherellcher Beiſtimmung zu ihrer am 23. April ſtattgefundenen Wiederbeſchwörung iheer eigenen Landeechtsbundes und ſchließlich mit dem Veeſpeechen, die Stelle des im Namen des Landesheeeen reglerenden Landvogts einem Toggenburger zu übeetragen; hierauf eefolgte am 2. Juli 1469 zu Wattwyl von geſammter ſtimmfähigen Mannſchaft des Landes Toggenburg unbeanſtandet die eidllche Huldigung zu Handen Abt Uirichs und des Gotteshauſes St.Gallen, als neuen Landesherrn.

Dasſelbe Datum tragen die Urkunden, womit Abt Uleich der Burgerſchaft zu Lichtenſteig die bisherigen Feelhelten beſtätigte und dle Hofjünger und Gotteshausleute zu Wattwyl den Unterthanen im Thurthal und zur Wildenbueg in Rechten gleich ſtellte; ebenfalls erneueete er den Leuten zu Schlatt, Memmelsbeeg und Ennetbühl die blsherigen Feelhelten und bethätigte ſeine Verheißungen auch duech die Wahl des allgemein bellebten Schultheißen Albeecht Miles in Lichtenſteig, zum erſten Landvogt im Toggenburg.

Dem neuen Landesherrn ertheilte Kalſer Friedrich (zu Grätz am Freltag voe Keeuzerhöhung) dle Belehnung mit den Relchseegalien der Grafſchaft Toggenburg, für weiche ſodann, als Landeswappen, dasjenlge ihrer ausgeſtoebenen Geaſen (eine ſchwaeze Dogge mit ſilbernem Stechhalsband im goldenen Schild) eekoeen, und von nun an mit den Inſignien der Abtei St.Gallen vereinigt wurde. Im Jahr 1471 iſt eine genaue Ausſcheidung der Landesgrenzen zwiſchen der Grafſchaft Toggenbueg und der Heeeſchaft Utznach duech Schiedselchter feſtgeſetzt woeden.

Den nunmeheigen Beſitz der Landesherelichkeit im Toggenbueg vervollſtändigte Abt Uirich 1474 duech Eewerbung der Kaſtvogtei oder Schirmherrſchaft des Kloſters St.Johann, dle ihm letzteees ſelbſt auf ewige Zeiten übeeließ, wozu dle Hoheitsrechte in dee Vogtei St.Johann, zue Veſte Staekenſtein und des Hofs St.Peterzell, ſammt der Häifte der niedeegerichtlichen Bußen gehörten; Rechtſame, weiche die Geaſen v. Toggenbueg bisher in der Eigenſchaft als Kaſtvögte dieſes Stifts ausgeübt hatten, und die daher im Kauf dee Geaſſchaft nicht inbegriffen waren. Ueberhaupt befolgte der neue Landesheer auch im Toggenbueg den von ihm bereits in der alten Landſchaft des Stifts St. Gallen in Anwendung gebeachten Grundſatz, die in Handen von Koeporationen und Privaten befindlichen Vogtei-, Gerichts- und andere Herrſchaftsrechte für dieſe Abtei zu erweeben, und nebſt den deeſelben ſchon zuſtehenden zu läutern und uekundlich ſicher zu ſtellen.

So z. B. eriangte Abt Uirich 1475 duech Einlöſung der Pfandſchaft dle Vogtei-, Herrſchafts-

Digitized by Google

und Eigenthumsrechte der Veste Rüdberg und des Hofs Bütswyl, 1476 durch Kauf die Vogtei Hombueg, 1478 das Schloß Schwaezenbach und dazu gehörige große Herrschaft und 1486 mit Giels-Glattbueg dessen zuständige Vogteien und Gerichtsherrschaften Gebhardswyl und Buegau sammt der 14 Jahre früher von Herzog Sigmund von Oesterreich dem damaligen Gerichtsherren verliehenen Fischenz in der Glatt.

Beim Ausbruch des Buegundenkriegs 1474 zogen die Toggenbuerger bereitwillig mit ihrem Hauptmann Rudolf Giel v. Glattbueg unter dem Panner von Schwyz ins Feld; auch in der wiederholten Schlachten der folgenden Jahre im Heer der Eidgenossen mit diesen gegen den Herzog von Buegund kämpfend und siegend. Dagegen nahmen sie 1488 (die St.Johanner ausgenommen) großen Anstand, dem Aufgebot Abt Ulrichs, als Zuzug zum Reichsheer Kaiser Friedrichs, zu entsprechen, oder an den Kosten hiefür beizutragen, da sie sich dazu nicht für verpflichtet hielten; der hierüber zwischen Abt Ulrich und den Toggenbuergern entstandenen Rechtshandel ließ jedoch den beiderseits zum Entscheid angerufene Rath von Schwyz, unter Vorgeben, daß er durch andern Orts erwachsene Unruhen in Anspruch genommen worden sei, nach längerm Verschub klüglich unerledigt.

Abt Ulrichs Bestreben für möglichste Zuhandnahme und Unterordnung der niedern Gerichtsherrlichkeiten und Vogteien hatte unbestreitbar durch gleichzeitige Verbesserungen im Gerichtswesen manche Mißbräuche und Unordnungen abgethan und für die Zukunft in diese Verhältnisse wesentliche Klarheit gebracht; dagegen führte die rücksichtslos durchgeführte Erweiterung der hoheitlichen und niedergerichtlichen Gewalt der Abtei auf Kosten und mit Schmälerung der Freiheiten und Rechtsamen von manchen Andern im Lande bedeutende Anstände herbei.

Entschieden traten diese namentlich hervor bei den reichsfreien Leuten der Grafschaft Toggenburg gegenüber dem Verfahren des Abts Ulrich, welches das schroffe Gegentheil des unter den frühern Landesherren gewährten Schirm und Schutzes für die von Altersher unangefochtenen Freiheiten der Erstern bildete. Nicht unbegründet wurde aus Abt Ulrichs Rechtseingriffen gefolgert: er bezwecke damit hauptsächlich, wie in der alten Landschaft, so auch im Toggenburg, die Reichsfreien durch Schmälerung und endlichen Entzug ihrer Freiheiten nach und nach in das Unterthanenverhältniß zu drängen und schließlich darin verschwinden zu machen.

Letzteres mochte bei Manchen erreicht werden, die dem mächtigen und in Ausführung seinen Absichten unermüdlichen Fürstabt gegenüber auf ferneren Widerstand verzichteten; Andere beharrten darauf und vermochten, wenn auch unter großen Schwierigkeiten und übrigens der Rechtsausübung des Fürstabts, als Landesherren der Grafschaft gemäß Landeseid keineswegs widerstrebend, sich ferner im Besitz ihrer Reichsfreiheit, eigenen Gerichtsstandes und Eigenguts zu behaupten, und wieder Andere, durch fortgesetzte Anfechtungen erbittert, zogen es vor, die bisherige Heimath zu verlassen und ihren Wohnsitz außer die Grenzen der Grafschaft Toggenburg zu verlegen *. Die-

* Aus demjenigen Zweige der im Toggenburg und Thurgau begüterten Edeln v. Münchwyl, welche von ihrer Besitzung am Gonzenbach übungsgemäß diesen Namen angenommen hatten, fand Heinrich der Sohn Jakobs v. Gonzenbach, der 1463 noch Gerichtsammann des Freiherrn Petermann v. Raron im Neckerthal gewesen, 1469 sich veranlaßt, wegen großen Konflikts und Verdruß über Abts Ulrichs Aneignung von Rechten der Reichsfreien, das Land Toggenburg zu verlassen und im Thurgau seinen Wohnsitz zu nehmen, wo er Landschreibrich ward, 1499 dem Treffen zu Schwaderloh beiwohnte und in seiner neuen Heimath die Stammfolge der gegenwärtig noch in Bischofszell, Hauptwyl und St.Gallen blühenden Familie v. Gonzenbach gründete.

jenigen Reichsfeelen odee Edelleute aber, welche neben oder ohne Eigenthum ſich im Beſitz von früheen ädtiſchen oder von gräflichen Lehengütern befanden, blieben hieduech dem Fürſtabt, als iheem Lehenherrn, gleich andeen Miniſterialen verpflichtet.

Die 1491 nach Abt Ulrichs Tod erfolgte Wahl des Gotthaed Glel v. Giattburg zum Füeſtabt von St.Gallen veelieh dem Lande Toggenburg einen aus dieſem ſelbſt, nämilch aus einer ſeinee älteſten und angeſehenſten Familien ſtammenden, Oberherrn, untee dem ſich die Toggenburger des vollen Genuſſes iheer Landesfreiheiten erfreuten. Da wäheend ſeiner Regierung zu Anfang des Jahrs 1499 der ſogenannte Schwabenkrieg ausbeach, ſo kamen die Toggenburger in den Fall, ſowohi an dee eidgenöſſiſchen Geenzbedeckung am Bodenſee und Rhein, als auch abtheiiungsweiſe an den ſiegreichen Treffen der Eidgenoſſen bei Trieſen, Hard und Schwaderioh (ſiehe Keiegsereigniſſe Seite 524) ſich eifrig zu bethätigen.

Die duech Vertheilung auf die Güterbeſitzer nach bisheriger Uebung angeordnete Tilgung der in Folge dieſes Kriegs dem Lande erwachſenen Unkoſten veranlaßte einen Rechtsſtreit zwiſchen den Hofjüngern zu Wattwyl und den Leuten im Unteramt, welchen der Schiedsſpeuch vom 12. Oktober 1499 geundſätzlich auch für die Zukunſt erledigte. Waeum erſt 1501, am 18. September, von den damals 4000 Maun zähienden Stimm- und Wehrfähigen des Landes Toggenburg dem Fürſtabt Gotthard, als Landesherrn, zu Wattwyl der Huldigungseid geleiſtet und darauf auch das Landrecht mit Schwyz und Glarus eeneueet beſchworen wuede, iſt nicht bekannt. Auſelchtig betrauerten zwei Jahee ſpäter die Toggenburger den Hinſcheid ihres Landesheren.

Unter ſeinem Nachfoiger, Füeſtabt Feanz v. Gaisberg, änderte ſich das zu Lebzeiten des Erſtern zwiſchen Landesheee und Volk im Toggenbueg beſtandene Veehäitniß gegenſeitigen Wohlveenehmens und Veetrauens. Dieſes begann bald nach dee, ſchon untee Anſtänden im Oktober 1504 ſtattgefundenen Huidigung, theils vom neuen Landesherrn, theils von ſeinen Landvögten duech Eingeiffe in die Freiheiten der Toggenburger oder allzuſcheoffe Ausübung hoheitlicher Rechte veranlaßt, zu ſchwinden und konnte durch Intervention und Rechtsſpeüche der Stände Schwyz und Glaeus 1510 und 1511 nicht wieder heegeſtellt werden. Dennoch unterſtützten die Toggenburger wie ſchon früher den Fürſtabt in ſeinen Bemühungen füe Behauptung der Rechte der Abtei gegenüber der ihr mittelſt päpſtlichen Panisbrieſen aufgedrungenen Eiuſetzuug von fremden Prieſtern in toggenburgiſche Pfarepfeünden, obwohl vergeblich.

Veediente Anerkennung fand die zwar ſchon iu früheen Feldzügen bewieſene, beſondees aber 1512 bei Erobeeung des Herzogthums Mailands durch die Eidgenoſſen, von den toggenburgiſchen Zuzügern unter den Hauptleuten Hans von der Wies von Wattwyl und Ammann Schnetzer vom Unteramt, an den Tag gelegte Tapferkeit, welche Papſt Julius II. mittelſt Verleihung eines neuen Landpannees beurkundete, das über dem Grafſchaftswappen die Bildniſſe des Heilands und des heil. Sebaſtians, nebſt den päpſtlichen Schlüſſein enthält. Auch in den folgenden Jahren betheiligten ſich toggenbuegiſche Zuzüger in eigenöſſiſchen Heerabtheilungen in der Schlacht bei Novara und in dee Belagerung von Dijon; doch hatte manche Gemeinde des Toggenburg 1515 den namhaften Verluſt der Ihrigen zu beteauern, die in der Schlacht bei Marignano gefallen waren.

Das wenige Jahee nachher im Toggenburg wie anderwäets zu Tage tretende Beſtreben nach reſoematoeiſchen Abänderungen im Kirchenweſen, von angeſehenen und beliebten Geiſtlichen im Lande ſelbſt iebhaft unteeſtützt, fand anfangs ſchon manchenorts beifälliges Entgegenkommen, das

ſich in einer beſtimmter ausgeprägten, raſcher entfaltenden und entſchiedener geſtaltenden Weiſe äußerte, als in den meiſten andeen Gebietstheilen der Abtei St.Gallen, wo die Bewohner nicht diejenigen büegerlichen Feeiheiten genoſſen, deren Beſitzes die Toggenbueger althergebeacht ſich wohlbewußt waren. Zudem begannen auch hier früher als dort die aus der Doppelſtellung eines Fürſtabts, als geiſtlichen und zugleich weltlichen Oberherrn, ſüe ſich ſelbſt wie für ſeine Angehöeigen entſpringenden Schwieeigkeiten und Nachtheiie in mannigfachen Beziehungen fühlbarer hervorzutreten.

Denn als der günſtigen Aufnahme und zunehmenden Verbreitung der Reformation im Toggenburg durch ernſtliche Befehle des Füeſtabts Einhalt und Aufhöeen geboten wurde, erblickten Viele aus dem Volke hierin vor Allem aus den Ausdruck der Eebitterung eines dem Unternehmen überhaupt abholden Kirchenfüeſten, und vermißten jede Berückſichtigung der dringenſten Wünſche eines großen Theils der Bewohner von Seite des Landesvaters. Daher vermochten weder die Befehle des Fürſtabts noch des Biſchofs von Konſtanz die Fortſchritte des Werks der Kiechenreformation zu hemmen.

Vielmehr fand dieſelbe bald, nachdem die überwiegende Stimmung des Volks ſich für dieſelbe, den Grundſätzen ſeines Mitbüegees Huldreich Zwingli gemäß, ausgeſpeochen hatte, auch obeigkeitlicherſeits den gewünſchten Haltpunkt an dem toggenburgiſchen Landeath, der durch Zwingii ſelbſt dießfalls in geoßer Meheheit der Mitglieder ermuntert und belehet 1524 der Einführung der Reformation offiziell die Bahn öffnete, da er die Geiſtlichen aller toggenburgiſchen Pfarreien 1524 nach Lichtenſteig berufen ließ und ſie alles Eenſtes aufforderte, von nun an ihee Peedigten lediglich auf Grundlage des Evangeliums mit Weglaſſung menſchlicher Satzungen, daher in Uebereinſtimmung mit dem begonnenen Reformationswerk zu halten, unter Zuſicherung, ſie in Ausübung deſſen obrigkeitlich zu ſchützen.

Dieſen Schutz hatten die Geiſtlichen, die in obigem Sinne handelten, ſowie die ihnen beiſtimmenden Kirchgenoſſen bald vonnöthen, denn nicht nur wuede den erſtern ihe reformatoriſches Wieken von Abt Franz bei Strafe unterſagt, ſondern übeehaupt, nachdem ihm kund geworden, daß auch vermögliche Leute ſelbſt deutſche Bibeln angeſchafft haben und daeaus in Gemeinſchaft mit Gleichgeſinnten ſich zu erbauen pflegen, im März 1526 allen Unteethanen bei 5 Pfund Pfenning Steafe landesherrlich geboten, dieſe Bücher zu Handen des Abts auszuliefern, oder glaubwürdig darzuthun, daß ſolche abgeſchafft oder verbrannt worden ſeien; welches Gebot anſtatt Folgeleiſtung das Gegentheil, nämlich große Erbitterung und eifrigere Begierde zur Erforſchung des Inhalts der veebotenen Bücher erregte.

Hingegen bezweckte ein im Dezember desſelben Jahes, auf die von dem Abt von St.Gallen, der Aebte von St.Johann, Fiſchingen und Wettingen, wie auch des Biſchofs von Konſtanz, als Patronatsherren über einige toggenbuegiſche Pfründen, eehobenen Klagen über Verkümmerung ihrer daherigen Rechte und ihees Anſehens, von den Schiemorten Schwyz und Glarus erlaſſener Rechtsſpruch, zwiſchen dieſen Patronatheeren und den Gemeinden, welche fragliche Pfeünden eigenmächtig, gegen den Willen der Erſtern, zu beſetzen verſucht hatten, daß dieſe bei ihren Patronats- und Lehnrechten, und Jene gegen Mißbeäuche, welche in Ausübung der letztern durch Pfrundhandel u. dgl. ſtattfanden, geſchützt bleiben, auch die Toggenbueger ſolche Geiſtliche, die ſich durch übertriebenen Eifer zur Ruheſtörung verleiten ließen, entfernen ſollen, was auch geſchah.

Die von Abt Franz bei den Schiemorten Schwyz und Glarus 1527 über Beeinträchtigung

seiner geistlichen Gerichtsbarkeit erhobenen Klagen von sich aus zu heben, wurde an außerordentlicher, zu Wattwyl abgehaltener Landsgemeinde beschlossen: Seitens der Landschaft Toggenburg ihrem Landesherren Leistungen, wozu er berechtiget und die Toggenburger verpflichtet seien, getreulich zu erfüllen. Da jedoch der Abt zu diesen Verbindlichkeiten hauptsächlich die Entfernung der Geistlichen, welche die neue Glaubenslehre verkündeten, aus den toggenburgischen Pfarreien und somit das Erlöschen der Reformation im Lande zählte, die Toggenburger aber sich hiezu durchaus nicht verstehen konnten, so erachteten dieselben, auf neue Beschwerden des Abts bei den Schirmorten, an dem hiefür erneuert festgesetzten Rechtstag, als gründlichstes Mittel zur Hebung aller Anstände, den Vorschlag zu machen: es wolle die Abtei die Landesherrlichkeit über die Grafschaft Toggenburg, wie sie solche 1468 durch Kauf erworben, auslösungsweise um die nämliche Summe dem Lande Toggenburg überlassen, damit beide Theile und ihrentwegen auch die Schirmorte künftig nicht mehr beunruhigt und sie wie ihnen füglich und gelegen wäre, schaffen und handeln könnten.

Dieses Anerbieten, dessen Annahme eine durch folgende Jahrhunderte, als Landschaden, fortwährende Reihe von ernsten Unruhen und Zerwürfnissen, sogar blutige Ereignissen, aller Wahrscheinlichkeit nach, verhindert haben würde, scheiterte jedoch leider an entschiedener Verwerfung desselben Seitens der Abtei mit Beistimmung der Schirmorte. Diese beschränkten sich nun darauf, die gegenseitigen Beschwerden über den Besitz der Pfründen und Ausübung des Kollaturrechts durch Rechtsspruch dahin zu erledigen, daß das Einte wie das Andere der Abtei nach Ausweis ihrer Urkunden ferner zustehen und den Toggenburgern, wofern sie auf solche Rechte Ansprüche zu erweisen vermöchten, diese vorbehalten bleiben sollen.

Im Jahr 1528 hatte die Kirchenreformation beinahe in allen Gemeinden völlige Einführung gefunden. Durch die in einigen derselben, gegen den Willen der Minderheit, mit rücksichtsloser Hast bewerkstelligte Beseitigung der Bilder und Altäre aus den gemeinschaftlichen Kirchen wurde begründete Klage geführt und hierauf vom Landrath strenger Untersuch angeordnet. Als der Stand Schwyz auch bei diesem Anlaß sich seiner Glaubensgenossen kräftig annahm, fanden die Toggenburger es ganz seiner Stellung angemessen, jedoch mit derjenigen als Schiemort und Verbündeter der Landschaft und mit seinem eigenen demokratischen Prinzip, das dem Willen der Mehrheit Gültigkeit verleiht, im Widerspruch stehend, daß, ohne wenigstens den Verlauf des Untersuchs abzuwarten, der Rath zu Schwyz den Willen des fürstlichen Herrschers im Toggenburg kriegerisch zu vollziehen sich anschickte, und sogar den Bund der katholischen Stände gegen die Toggenburger in den Haenisch jagte. Bitter klagten diese, daß sie von Schwyz, gleich als ob sie seine aufrührerischen Unterthanen und ihre Landestheile eroberte Vogteien von Schwyz wären, behandelt werden, während Abt Franz und seine Räthe nicht ermangelten, den der fürstlichen Herrschaft wohl zu Statten kommenden Feuereifer der Schwyzer lobspendend zu nähren.

Während den Rüstungen der alten katholischen Orte entgegen, Zürich die seinigen zum Schutz der reformirten Toggenburger entfaltete und die Verhandlungen einer außerordentlichen Tagsatzung zu Baden fruchtlos endigten, gelang es den Vermittlungsvorschlägen der Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell, sowie den nachdrücklichen Verwendungen Berns, die feindselige Stimmung zwischen den Ersten und Zürich so zu beschwichtigen, daß der drohende Bürgerkrieg einstweilen unterblieb; ebenso hatte die Stadt St. Gallen durch dringende Ermahnungen zum ruhigen Verhalten des reformirten Toggenburg, zur Stillung dortiger Aufregung thätig mitgewirkt. Ohne welche

Störung konnten die evangelischen Geistlichen aus allen der Reformation beigetretenen Gemeinden der Landschaft Toggenburg am 13. Februar 1529 zu Lichtensteig die erste Synode im Beisein des Landraths abhalten, die Grund- und Lehrsätze für Ausübung ihres Amts, eine förmliche Kirchenorganisation und Synodalstatuten festsetzen, sowie sich zu einer bestimmten bleibenden Verbindung unter dem Titel: „Evangelisches Kapitel Toggenburg" konstituiren.

Der nach Abt Franziskus Tod im März 1529 gewählte Kilian Germann, obschon geborner Toggenburger und anfangs persönlich beliebt, konnte trotz angelegentlicher eigenen Bestrebungen und einflußreicher Verwendungen beim toggenburgischen, der geistlichen Herrschaft ganz abhold gewordenen Volke, ebenso wenig als in den andern Stiftslanden (siehe Abtei St.Gallen, Seite 223 bis 234) zur wirklichen Regierung gelangen.

Seine an das toggenburgische Volk erlassenen Aufforderungen zur Huldigungsleistung blieben erfolglos, und bewirkten, als er dieselben 1530 unter ernstlicher Drohung, daß im Falle fernerer Weigerung alle Amtshandlungen des Landraths, der Gerichte und die Wahlen der Gemeindsversammlungen ungeschehen sein und nichts gelten sollen, das Gegentheil. Denn die auf den 19. Juni nach Wattwyl einberufene Volksversammlung der Stimmfähigen aus allen Gemeinden, durch den dieselbe leitenden Landvogt in Kenntniß gesetzt, konstituirte sich sofort zur Landsgemeinde und beschloß mit großer Mehrheit: Nichtanerkennung des Fürstabts als Landesherrn der Grafschaft, daher entschiedene Verweigerung des Huldigungsschwurs, dagegen Aufstellung einer eigenen Regierung unter dem Namen von Landammann und Landrath der Grafschaft Toggenburg, zur Leitung und Besorgung der Landesangelegenheiten, wählte den Ammann im Niederamt, Bernhard Künzli, zum Landammann, sowie 36 Mitglieder des Landraths, und lehnte das zur Erneuerung des Landrechts mit dem Stande Schwyz von zwei Gesandten desselben gestellte Begehren bündig ab.

Nachdem hierauf der Landvogt Hans Geiger nun sein bisher im Namen des Fürstabts bekleidetes höchstes Landesamt als erloschen betrachtet und sich aller weitern amtlichen Verrichtungen begeben hatte, übernahm der neu gewählte Landrath gänzlich die Zügel der Regierung und schloß zur Befestigung der erworbenen politischen und konfessionellen Selbstständigkeit der Landschaft Toggenburg, nach dem Beispiele der Stadt St.Gallen, mit dem Stand Zürich ein christliches Burg- und Landrecht zum gegenseitigen Schutz und Beistand.

Die nach Abt Kilians unglücklichem Ende (Abtei St.Gallen 234) von seinem Nachfolger Abt Diethelm Blarer v. Wartensee erhobenen Ansprüche auf die Landesherrlichkeit im Toggenburg fanden ebenfalls keine Anerkennung, dagegen die angebahnten Schritte für Entlastung von der äbtischen Herrschaft größere Beschleunigung, und bei den äbtischen Schirmvögten Zürich und Glarus gewünschte Entsprechung, so daß dieselben, nachdem die zur Betheiligung hiefür eingeladenen Schirmstände Luzern und Schwyz diese entschieden abgelehnt hatten, die Auslösungsfrage der Toggenburger als zur Reife gediehen betrachteten und von sich aus bejahend beantworteten. Demzufolge wurden mittelst Kaufvertrag vom 27. Oktober 1530 alle bisher vom Stift St.Gallen in der Grafschaft innegehabten hoheitlichen, gerichtsherrlichen und Vogteirechte, das Eigenthum sämmtlicher Landestheile und in deren Umfang gelegne äbtischen Besitzungen mit Zugehörden und Einkünften, ausgenommen zehn der Abtei privatrechtlich zustehenden Höfe und der anderwärts verkaufte Hof Bütswyl, gegen eine Auslösung von 15,000 Gulden an das Gotteshaus St.Gallen von den Schirmorten Zürich und Glarus „ihren lieben Nachbaren und Landleuten der Grafschaft Toggen-

Digitized by Google

burg zu gemeiner ehrbaeen Landſchaft und aller ihrer Nachkommen Handen" als Eigenthum überlaſſen, den Rechtſamen der beiden andern Schiemoete unvorgeeiflich.

Als die in dieſee Geſammtabteetung inbegriffenen Hauptbeſtandtheile der Geaffchaft wurden nebſt den landesherrlichen Rechten ſpeziell bezeichnet: die Stadt Lichtenſtein, die Schlöſſer Lütisbueg, Iberg, Wildenbueg und Schwarzenbach mit ihren Gerichten, die Vogteien und Gerichte zu Ober- und Niederutzwyl, Flawyl, Buegau, Kiechbeeg, Jonswyl, Hombueg, Bocksberg, Hemberg, Gegenharzbuch, diejenigen im Thur- und Neckerthal, Bubenthal, im Nieder- und Freienamt, ſammt allem Landeseigenthum an Gegenden, Bergen und Thäleen u. ſ. w. Hingegen wuede der Landſchaft die Pflicht überbunden, darauf haftende Schulden der Abtei, ſowie die Beſoldung der Geiſtlichen und Amtleute ohne Entgelt des Gotteshauſes St.Gallen zu übernehmen; die Peoteſtationen Abt Diethelms gegen dieſen Loskauf blieben einſtweilen auf ſich beruhen.

1531. Zu den, nach dergeſtalt erlangter Selbſtſtändigkeit der Landſchaft Toggenburg gepflogenen Amtsverhandlungen der neuen Landesregierung gehören nebſt andern hoheitlichen Verfügungen auch die Beekäufe von mehrern bisher der Abtei zuſtändigen Beſitzungen, worunter wir denjenigen der Nru-Toggenburg bei Lichtenſteig beſonders erwähnen. Dieſes Schloß kommt als Veſte, daher noch beſtehend, 1394 urkundlich zum letztenmal voe; es wuede, da ſchon die vorherigen Landesherren an andern Oeten reſidieten, daſſelbe in Veefall kommen ließen und die Abtei hauptſächlich dem Schloß Iberg ſeiner bequemen Lage und größern Raums wegen als Veſte den Vorzug eingeräumt, mit der Zeit zur Ruine; die Liegenſchaft, in welcher ſich dieſelbe befand, verlieh die Abtei an Landleute, wie z. B. Abt Feanz 1511, und an ſolche wuede in dieſem Jahr beſagte Liegenſchaft unter dem Namen des Guts auf „Nüwentoggenbueg" ſammt daein liegendem Buegſtal um 300 Gulden verkauft.

Auch die Geiſtlichkeit des evangliſchen Konfeſſionstheils, welchee nun die überwiegende Mehrheit der toggenburgiſchen Bevölkerung bildete, gelangte in Folge dee eingetretenen politiſchen Selbſtſtändigkeit im Lande zu früher nie füe möglich gehaltener Unabhängigkeit. Von dieſer machte ſie in iheer 1531 zu Lichtenſteig gehaltenen Synodalveeſammlung, zu welchee auch Huldeeich Zwingli nebſt einem Rathsgeſandten von Zürich ſich eingefunden hatte, umfaſſenden Gebrauch zur Aufrechthaltung der Wüede und des geſegneten Wiekens der Geiſtlichkeit; zu dieſem Zweck wurde eine freimüthige und einläßliche Zeuſue über deeen Mitglieder gehalten und über Mehrere, die theils aus Mangel an gehörigen Fähigkeiten, theils wegen nicht zum guten Beiſpiel dienendee Lebensweiſe zur Ausübung iheer geiſtlichen Amts nicht für hinlänglich würdig gehalten werden konnten, ſofortige Entlaſſung von ihren Pfaer- und Lehrſtellen veehängt und deeen Wiedeebeſetzung mit wirklich Würdigen angeoednet.

Beim Ausbruch des Kriegs zwiſchen Züeich und den alten katholiſchen Oeten leiſteten die Toggenburgee, dem Aufgebot erſtern Standes folgend, dieſem durch ſtaeken Zuzug gegen letztere Kriegshülfe, hatten abee mit dem züecheeiſchen Heer das Unglück, am 23. Oktober im Teeffen am Gubel mit Verluſt von 73 Todten und 18 Gefangenen zu unterliegen, und weil ſie ungeachtet wiederholten Abmahnungen von Schwyz gegen deſſen Leute und Bundesgenoſſen feindlich ausgezogen waren, vom Frieden ausgeſchloſſen zu weeden; nur mit Mühe konnten ſie einſtweilen Vergebung erlaugen.

Mit Beſitznahme der Abtei St.Gallen und ihrer Stiftslande durch Fürſtabt Diethelm, dem

Digitized by Google

von den sieben alten katholischen Orten am 30. April 1532 das Eigenthum der Grafschaft Toggenburg sammt den früher innegehabten Rechten zuerkannt wurde, begann im Toggenbueg neuerdings der Kampf zwischen dem eifrigen Streben des Volks für Behauptung seiner politischen und kirchlichen Freiheit und der Abtei anderseits, für Wiederherstellung ihrer vor der Reformation innegehabten geistlichen und weltlichen Herrschaft im Lande. Ein am 22. Juli unter vorhergegangener Vermittlung der sieben Orte zwischen der Abtei und den Vorstehern der Gemeinden Namens des Landes auf vier Jahre abgeschloßner und 1536 wieder auf zwei Jahre verlängerter Vergleich, bezweckte zwar die toggenburgische Angeiegenheit aus den Wogen stürmischer Aufregung in das Fahrwasser einer friedlichern Behandlung zu leiten, was anfänglich soweit gelang, daß das einstweilen beruhigte Volk am 11. August 1532 zu Wattwyl dem Fürstabte die Huldigung leistete, den von ihm gewählten Landvogt Hans Germann anerkannte, in die Wiederherstellung der Klöster St Johann, Magdenau und St. Maria bei Wattwyl sich endlich fügte und der Stand Schwyz bewogen werden konnte, mit dem Lande Toggenburg zu Ende des Jahres 1533 wieder Frieden zu schließen; auch der von Abt Dietheim bewerkstelligte Rückkauf der während Aufhebung der Stiftsherrschaft verkauften äbtischen Schlösser und Besitzungen erfolgte ohne ernstliche Hindernisse.

Jedoch die zur einstweiligen Beschwichtigung bisanhin unentschieden gelassene Hauptfrage über weitere Gültigkeit des Loskaufs der Toggenbueger von der Landeshoheit der Abtei und somit über die fernere politische Selbstständigkeit des Volks mußte, je näher mit dem Ablaufen der sechs Jahre des provisorischen politischen Zustandes der Zeitpunkt des Entscheids heranrückte, seiner hohen Wichtigkeit wegen, die Spannung im Volke vergrößern, um so mehr, als Abt Dietheim, unterstützt von den sieben alten katholischen Ständen, während dieser Zeit allen Kräften aufbot, die stattgefundene Auslösung der Toggenburger von der Landesherrlichkeit des Klosters aufzuheben und diesem wieder den völligen Besitz derselben zu verschaffen.

Den hiefür unermüdet fortgesetzten Schritten der Abtei gegenübrr leisteten die Stände Zürich und Glarus den Toggenburgern während dieser Zeit bei hierauf bezüglichen mehrmatigen Konferenzen und Tagsatzungsverhandlungen thätigen Beistand. Doch die Abtei wollte zu keinem weitern Vergleich sich herbeilassen, beharrte fest auf der ihr durch den allgemeinen Landfrieden zugesicherten Einsetzung in ihren frühern vollen Rechtsbesitz, voran die Landesherrlichkeit, und verlangte hiefür gegen Zürich und Glarus richterlichen Entscheid. Diese waren nach erschöpften und vergeblichen Unterhandlungen, in Erwägung der bedenklichen Folgen eines solchen Rechtshandels, ebenso wenig geneigt weiter für die Toggenburger in die Schranken zu treten, als Luzern und schließlich auch Schwyz für die Abtei.

Daher vereinigten sich diese vier Schirmorte, unterstützt von den unbetheiligten Kantonen, zur gütlichen Beilegung diesrs Streits durch gemeinschaftliches Einwirken auf die Toggenburger und den Fürstabt, so zwar, daß die erstern auf die geschehene Auslösung der Landeshoheit verzichten, dagegen von der Abtei für Fortbestand der andern Rechte und Freiheiten der Landschaft sichergestellt werden sollen.

Dieses mit großer Mühe und Beharrlichkeit durchgesetzte Vorhaben führte erst dann zum Ziele, nachdem 1538 die dem provisorischen Zustand eingeräumten sechs Jahre ihre Endschaft erreicht und die Toggenburger die Gewißheit erlangt hatten, daß sie auf keinen äußern Beistand zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit mehr zählen könnten und hiefür die eigenen Kräfte nicht genügen. Auch dann

Digitized by Google

noch, als bereits die von den vier Schiemoeten vermitteiten Vergleichspunkte zwiſchen dem Füeſtabt und den Toggenbuegern von dieſen angenommen worden waeen, verſuchten ihee Bevollmächtigten, durch Zuſatzartikel die Landesintereſſen nach Möglichkeit weitee zu wahren, und erſt als auch die Tagſatzung um 7. Mai 1538 ihnen endgültig jede Hoffnung auf Eelangung eines andeen Reſultats als desjenigen der Annahme dee feſtgeſetzten Veegleichspunkte abſchnitt, gaben ſie ſchweren Heezens am 1. Juii dee wieder beſammeiten Tagſatzung die Erkiärung ab, ſich iu das Unvermeidliche zu fügen, worauf am 22. d. M. dee gänzliche Abſchluß des gütlichen Verteags oder Toggenburgiſchen Landsfeiedens, in urkundlicher Form zwiſchen den vier Schiemoeten, der Abtei St.Gallen und dem Landrathe für die Landſchaft Toggenburg, erfolgte.

Duech dir Beſtimmungen dieſes Verteages wurde im Weſentlichen feſtgeſetzt: Es ſolle dee Loskauf der Toggenbuegee (von dee Hereſchaft der Abtei) todt und vernichtet ſein, der Kaufbrief und andere hierauf bezügliche Briefe der fünf Orte von den Toggenburgern ausgelieſeet, von ihnen der Abt vön St.Gallen als Obeeherr anerkannt, ihm Huldigung und Pflicht geleiſtet und zu ſeinem Eigenthum, Beſitz und Gewähr, wie von Atters her, verholfen weeden. Des Glaubens halbee ſolle der Abt die Leute der Grafſchaft bei dee in dem Frieden mit Schwyz abgeſchloſſenen Veeeinbarung bieiben iaſſen, nämlich die des aiten Glaubens bei deſſen Grundſätzen, Einrichtungen und freier Ausübung, und ebenſo diejenigen, welche die Verkündung des göttlichen Worts durch Prädikanten begeheen, hiebei unverhindert; ſo aber Geiſtliche den Glauben der einten odee der andern Konfeſſion ſchmähen würden, ſollen dieſelben geſteaft werden. Die Pfrundgüter ſollen nach der Anzahi der Leute zwiſchen beiden Konfeſſionen getheiit, zum Unterhalt der Prieſter und der Peädikanten veewendet, auch hierüber Rechnung gepflogen und Fehlendes jeweiien wiedee erſetzt werden, auch die Toggenbueger hieran mit guten Treuen und Recht beholfen ſein, was bis an ein allgemeines Konziiium oder bis auf eine Reformation gemeiner Eidgenoſſenſchaft beſtehen ſoll.

Andere Punkte betrafen die Leiſtung des Todtenfalls und der Reſtanzen vom frühern Kauf und das Rückkaufseecht dee Abtei an ihren verkauften Güteen, ſodann ſollen Abt und Konvent von St.Gallen, ſowie die Toggenburger gegenſeitig jedee Theil den andern bei ſeinen Heeelichkeiten, Feeihelten, Recht und Gerechtigkeiten und aitem Herkommen laut Sprüchen und Verteägen, wie ſie dieſe außer dem Veeteage innegehabt, ohne Einteag noch Veehinderung gänzlich bleiben iaſſen, die Toggenburger mit den alten Oeten im Feieden inbegriffen, auch alle Zwietracht, Neid, Haß und Unwillen beiderſeits aufgehoben, todt und abgethan, Abt und Konvent gegen die Toggenbuegee und dieſe gegen erſtere gänzlich verteagen, verſöhnt und veeeint ſein.

Mit der in Folge alles deſſen am 25. Auguſt von den Toggenburgern an außerordentlicher Landsgemeinde zu Wattwyl dem Füeſtabt Dietheim, als Landesherrn, geleiſteten Huldigung wurde zwar eechtsföemlich der Schlußſtein füe den eeneueeten Foetbeſtand der äbtiſchen Hereſchaft über das Land geſetzt, aber nicht der Grundſtein für die Ruhe uud den Frieden weder des Landesherrn noch des Volks, wedee für die Gegenwaet uoch für die Zukunft!

Schou im nächſten Jahr nnd wiedee 1539 und 1540 veeanlaßten Anſtändr über Ausübung verſchiedener geeichtsbaelichen Rechtſamen zwiſchen dem Landesherrn und den in iheen Freiheiten ſich füe beeinträchtigt haltenden Toggenburgern rechtliche Erläuteeung dee Schirmoete nothwendig. Hingegen konnten Anſtände eruſterer Natur über Haitung gewiſſer katholiſchee Feiertage Seitens der Reformirten, Beſetzung geiſtlicher Pfeünden beider Konfeſſionen duech dir Abtei, Abhaltung von

Gerichten und Anno 1543 durch gütlichen Vergleich und durch Bestrafung von Fehlbaren erledigt werden.

Dem Ueberhandnehmen von Vergehen gegen Ordnung und Sittlichkeit, wie Fluchen und Schwören, Trunk- und Spielsucht, Unterschlauf u. s. w., möglichst entgegen zu wirken, wurde Namens des Fürstabts 1542 und 1545 ein allgemeines Sittenmandat mit Strafandrohung vom Landvogt und Landrath erlassen, und in der Folge erweitert von Zeit zu Zeit wiederholt. In die nämliche Zeit fällt auch das scharfe Einschreiten gegen Wiedertäufer (siehe diese besondere Rubrik). Die 1550 waltende große Theurung der Lebensmittel veranlaßte Verschärfung der Sittenmandate. Die große Aufregung, welche durch Abt Dietheims beanspruchtes und bisher von den Gemeinden des obern Amts ausgeübtes Besetzungsrecht ihrer Schreiber und Weibel 1554 im Land entstand, stillte ein schiedsrichterlicher Vergleich von Schwyz und Glarus, der beiden Theilen entsprach und dem die nicht beitretenden Gerichte Thurthal und Wildhaus laut Rechtsspruch dieser Stände 1555 sich ebenfalls zu unterziehen hatten.

Dem Beispiel eines weit frühern Vorgängers, Abt Ulrich VIII., klug nachfolgend, bemühte sich Abt Dietheim, auch die gerichtsherrlichen Rechtsame der Abtei durch neu hinzukommende möglichst zu erweitern, wie z. B. 1565 bei Anlaß der Einverleibung des Klosters St. Johann an die Abtei St. Gallen diese den Besitz der Gerichte St. Johann, Neßlau und St. Peterzell erlangte, ferner durch Kauf 1551 den zweiten Theil des schon zur Hälfte innehabenden Gerichts Niederutzwyl, 1552 dasjenige zu Winzenberg, 1552 das zu Libingen, 1556 zu Ober- und Niederrindal und auf dem Klechhof zu Flawyl. Diesen und andern Gerichtsbezirken erläuterte und erneuerte Abt Dietheim die sogenannten Gerichtsöffnungen und Dorfrechte.

Des 1564 nachfolgenden Abt Othmar Kunz friedliche Regierung währte nur zu kurz; denn wenn auch der 1577 gewählte Abt Joachim sofort durch Verträge die erhobenen Anstände wegen neuen Aufnahmen in das Toggenburger Land- und Gemeindsrecht und wegen Abzug von Erbschaften den Wünschen des Volks entsprechend erledigte, erweckte dagegen das mehrere Jahre später von der Abtei wieder erneuerte Bestreben für möglichste Beschränkung der Evangelischen in Ausübung ihrer Glaubensfreiheit ernste Aufregung. Denn obschon dieses Vorhaben einstweilen nur gegen die Niedergelassenen oder sogenannten Hintersäßen in Ausführung kam, erblickten die evangelischen Toggenburger darin doch den Ausdruck einer gegen ihre Religionsfreiheit überhaupt gerichteten Tendenz, nachdem 1588 auf fürstäbtlichen Befehl den sämmtlichen im Lande niedergelassenen Reformierten der Uebertritt zum katholischen Glaubensbekenntniß zur ausschließlichen Bedingung gemacht wurde, wenn sie ferner im Toggenburg wohnen wollen.

Umsonst verwendeten sich zur Abwehr oder Milderung des herben Schicksals ihrer plötzlich aus dem bisherigen Wohnsitz und Broterwerb gedrängten Konfessionsgenossen der toggenburgische Landrath, die Stände Zürich und Appenzell, sowie die Stadt St. Gallen bei dem Fürstabt, unter Berufung auf die den Angehörigen beider Konfessionen im Toggenburg durch den Landsfrieden gewährleisteten Glaubensfreiheit. Der Abt beharrte darauf, es betreffen die Bestimmungen des berührten Friedensvertrags einzig die toggenburgischen Landleute und nicht die Hintersäßen, welche hierauf keinen Anspruch zu machen haben, demgemäß die bei der evangelischen Konfession bleibenden Niedergelassenen, unter Anwendung von Gefängnißstrafe bei Nichtbefolgung, innert vier Jahren die Landschaft Toggenburg gänzlich verlassen mußten.

Die duech dieſes Veefahren erregten, vorhin beeüheten Befüechtungen der evangeliſchen Toggenbueger verwieklichten ſich leidee wäheend der ganzen Regierungszeit des 1594 nachfolgenden Abts Bernhaed Müller in hohem Geade. Die fortgeſetzten Veefuche, bei reformirten Toggenbuegeen in Fällen von Vergehen untee angedeohter Wegweiſung den Konfeſſionswechſel zu erzwingen, die gewaltſam duechgeſetzte Einfüheung des kathotiſchen Kultus in beinahe ganz refoemieten Pfarrgemeinden, die Schmälerung derſelben am Pfrundgut, theilweiſee und auch gänztiher Entzug der Pfarewohnungen, überhaupt verkümmerte Ausübung der kirchlichen Freiheit, dagegen den Reformieten bei Buße gebotene Mitfeier und Arbeitseinſtellung an jährlich 26 ausſchließlich katholiſchen Kirchenfeſten neben den allgemeinen Feiertagen, die Eeſchwerung der Taufen und dee Erziehung von eeformirten Kindeen u. ſ. w. ſtörten und verhindeeten ein friedliches Volksleben, veranlaßten unnatüellch geſpannte Zuſtände, führten zu alleedings manchmal in Strafbarkeit ausartenden Exzeſſen, dieſe zu haetee Beſtrafung, außee weitläufigen Rechtshändeln voe den Schiemorten, mit empfindlichen Koſtenfolgen, und endlich ſogar zu blutigen Ereigniſſen.

Es hatten nämlich 1616 Namens des evangeliſchen Konfeſſionstheils und als deſſen Repeäſentanten vier dee angeſehenſten Gemeindevoeſtehee, wegen zunehmendee unleidlichee Bedrängniß der Refoemieten von Seite der Abtei, die Stände Schwyz und Glaeus geſtützt auf das zwiſchen ihnen und den Toggenbuegern beſondees beſtehende Land- und Schirmeecht, dringend um Schutz und Abhülfe angegangen, waren abee deßhalb vom Füeſtabt dem ihm unterwürfigen Landgericht eingeleitet und von dieſem an Eheen und Geld ſcharf geſteaft worden. Die hieeüber im Land entſtandene große Aufeegung veemochte ein Thädigungsſpruch der beſagten Schiemoete bei Weitem nicht zu ſtillen, zumal dieſe ſchon in den folgenden Jaheen wieder in dem fürſtlicherſeits ebenſo hart als unklug veeuefachten Wildhauſeehandel (ſiehe Wildhaus) neue Nahrung fand.

Namentlich gegen den Hofammann Johannes Ledergerw zu St.Johann, als Hauptwerkzeug der füeſtlichen Regierung in eifriger Steafeinleitung und in Ausführung iheer ſtrengen Maßnahmen zue Unteedeückung aller freiſinnigen Beſtrebungen im Toggenbueg, eichtete ſich, zumal im obern Amt, die heftigſte Eebitteeung der Gemüther. Hievon, nach neuerlichee ſcharfee Beſteafung meheerer Neßlauer hingeriſſen, verſchworen ſich einige derſelben, das Volk gewaltſam von dieſem Manne zu befreien, wie ſeinerzeit die Ueſchweiz duech den Tod des Landvogts Geßlee eines tyeanniſchen Unterdeückers los geworden ſei, welchem ſie den Hofammann gleichſtellten und ihn am 9. November 1621, kaum von Neßlau weggeritten, aus einer Hütte an der Steaße erſchoſſen. Trotz vieter Bemühungen und einer auf Entdeckung dee Thäter ausgeſetzten Prämie von 1000 Gulden blieben dieſelben längere Zeit unausgemittelt; größte Beſtüeznng und Entrüſtung folgte durchweg dee Kunde dieſer ſcheecklichen That. Aber die Urhebee, deren Spueen ein Weib in der Hitze des Streits veeeathen hatte, ereilte 1629 die rächende Nemeſis; zwei von ihnen wurden geeädert (der Dritte irete als geächtetee Flüchtling in der Feemde), zwei Mitveeſchwoeene enthauptet und aus beiläufig 90 Mitwiſſenden manche als ſtark bezichtet, mit Entzug der büegerlichen Eheen und am Vermögen geſteaft.

Dee 1633 und 1647 wegen Annäheeung ſtarkee ſchwediſchee Kriegsheeee an die Schweizergrenze (ſiehe Kelegsereigniſſe) und 1653 bei ausgebeochener Empörung in mehreen Kantonen entſtandene Kriegslärm, der auch einige Ausmärſche dee Toggenburger zue Folge hatte, brachte etwelche Abwechslung in die ſeit 1630 erfolgte Wahl des Abts Pius Reher unverändert foetdauernden

konfeſſionellen Mißverhältniſſe im Toggenburg. Als originelle Steafact in dieſer Periode erwähnen Geſchichtſchreiber diejenige, dee mituntee eefoemieten Toggenburgeen wegen Ueberteetung von kiechlichen Geboten auferlegten bußweiſen Wallfaheten nach Einſiedein!

Daß die ſchon vorher bezeichneten, die große Mehezahl der toggenburgiſchen Bevölkerung ſchwer treffenden Beläſtigungen, mit daeaus heevoegehendem, ebenſo beharelichem Widerſtand untee dem 1654 gewählten Fürſtabt Gallus Alt den nämlichen leidigen Foetgang fanden, konnte bei dem ſchon ſattſam bekannten unentwegten Feſthalten der Abtei an iheen bisherigen Grundſätzen in konfeſſionellen Angelegenheiten nicht befremden, hingegen mußte die deſpotiſche Ausübung der Amtsgewait des Landvogts Schorno von Schwyz alle Gutgeſinnten im Lande mit Recht empören.

Auf ſein Anſtiften und eigenes Mitwieken wurden u. A. mit Anwendung des ſonſt nur bei wirklichen Verbrechern ſtatthaften peinlichen Verfaheens meheeee evangeliſche Geiſtliche wegen ihm unbeliebigen Predigten, andere achtbare Männer wegen angebitchem Meuteeeivorhaben, Alle aber auf parteiiſche Anklage und heimliche Kundſchaft hin, in haete Gefangenſchaft geſetzt, vom Landgericht die Erſteen zur Entſetzung und Landesverweiſung, die Letztern, nach ausgeſtandenen Folterqualen, zwei zur Galeerenſteafe und andeee zu hohen Geldbußen veeuetheiit. Die durch ſolche Veefolgung der Evangeliſchen geſteigerte Cebitterung deeſelben tbeilten auch die Bekenner der kathoiiſchen Konfeſſion, die nicht minder ais jene unter der Willkür, Habſucht und Beſtechtichkeit des Landvogts litten; doch erſt, als nach vielen vergeblichen Vorſtellungen und Klagen der Unmuth des Volks die Höhe einer bedenklichen Gäheung erreicht hatte, konnte ſich 1669 der Landesheer zue Entlaſſung dieſes allgemein verhaßten Beamten von der Landvogtei entſchließen.

Da die Peſtkrankheit in früheeee Zeit mehrmals großes Unheii angerichtet hatte, ſo erregte deren Erſcheinen in den zunächſt anſtoßenden Gebietsheilen des Kantons Züeich 1668 allgemeinen Scheecken im Toggenburg, weßbalb gegen das Einbringen dieſer Seuche eine ſtrenge Perſonenſperre an den betreffenden Landesgrenzen obrigkeitlich angeordnet wurde, was die Verbeeitung veehinderte *. Dagegen verurſachte ein im Toggenbneg und weitee Umgegend im folgenden Jahre ausgebrochener ſogenanntee Viehpreſten, der viel Rindvieh und Pfeede wegraffte, großen Schaden.

In dieſen und folgenden Jahren veranlaßte die Abtei die auch von ieidenſchaftsloſen Katholiken als wohibegründet erachtete Unzufriedenheit und ernſte Beſchweedeführung der Evangeliſchen übee ihee gänzliche Ausſchließung bei füeſtlicherſeits ſtattfindender Beſetzung von Amtsſtellen, Offizierschaegen und Verleihung von Lehengütern, über kaum mehe geſtattete Ertheitung des Reiigionsunteerichts und Abhaltung der Kindeeieheen, über den Entzug der Synodaiſtatuten unter der Behauptung,

* In deu Jahren 1348 und 1349 ſtarben au dieſer Seuche im Toggenburg ſo viele Perſoueu, daß manche Bauern, höfe längere Zeit verödet blieben uud in Lichtenſteig allein 105 Bewohner währeud 8 Monateu ſtarben, nnd 1524 verließen Manche dieſeu Ort wegen des ſtarken Auftreteus der Peſt daſelbſt. 1594 verlor das Toggenburg ſeinen Landesherrn Joachim durch die ihn während der Predigt zu St. Gallen befallene Peſt. Ebenfalls forderte dieſelbe 1611 im Toggenburg ſo zahlreiche Opfer an Meuſchenleben, daß zu deren Begräbniß mauchenorts die Kirchhöfe erweitert, die Feldarbeiteu aus Mangel an Leuten eingeſtellt werden mußten, und viele Familien, die ihre Ernährer verloren, in äußerſte Noth kamen; nicht weuige Gemeindeu betrauerteu den Tod trefflicher, durch den Krankenbeſuch von der Peſt ergriffeuen Seelſorger uud anderer wackerer Männer, dereu Tod große Verluſte für das Gemeinweſen und die Ihrigen herbeiführte. Neuerdings wüthete dieſe Seuche 1629 im Toggenburg durchweg in ſchrecklicher Art, und einzig das Frauenkloſter Magdenau blieb merkwürdiger Weiſe hievon verſchont. Bald wiederholten ſich 1635 die fürchterlichen Folgen der heftig graſſirenden Peſt im Toggenburg.

Digitized by Google

daß die reformirte Konfession nur aus fürstlichen Gnaden im Toggenburg geduldet werde, und über das Verbot des Lesens von evangelischen Büchern, letzteres in so unleidlicher Weise, daß 1679 und 1680 mit roher Gewalt die Wohnungen hablicher Reformirten durchstöbert, Bibeln, Katechismus und Erbauungsbücher weggenommen, von diesen sogar mehrere durch den Scharfrichter verbrannt und über die Besitzer Geld- und Gefängnißstrafen verhängt wurden. Abermals folgte auf diese Gewaltmaßregeln große Aufregung und bei den evangelischen Ständen der Schweiz hoher Unwillen; doch auch die wohlwollenden Vorstellungen derselben fanden bei der Abtei keine Entsprechung.

Dagegen nöthigten sie bald andere Umstände, den gerechten Unmuth der Toggenburger mit wenigstens scheinbar annähernder Geneigtheit zu beschwichtigen, als 1685 der Stand Schwyz, auf dessen Beistand die Abtei in den berührten Fällen hauptsächlich gebaut und damit die Unzufriedenheit in Schranken gehalten hatte, gereizt durch die Erwählung eines Nichtschwyzers zum Landvogt im Toggenburg, kategorisch die längst unterlassene Landrechtserneuerung mit der Grafschaft Toggenburg verlangte, hierin von Glarus unterstützt ward und schnell Sympathie unter den Toggenburgern fand. Des Fürstabts Protestationen gegenüber dem ebenso beharrlichen Begehren dieses Standes, der sich zur Selbsthülfe bereit machte, drohte ernste und weitgehende Verwicklungen herbeizuführen. Die übrigen eidgenössischen Stände erließen daher dringende Abmahnungen an Schwyz und an die Toggenburger, worauf letztere sich jeder weitern Einläßlichkeit enthielten und diese Angelegenheit an die Tagsatzung zur Intervention gelangte, welche damit speziell Zürich und Luzern betraute.

Abt Gallus II. erlebte den Ausgang dieses Rechtshandels nicht mehr und der nach seinem Hinscheid 1687 gewählte Abt Cölestin Sfondrati, dem die Toggenburger, auf seinen bekannten noblen Charakter vertrauend, unbeanstandet die Huldigung leisteten, gelangte erst ein Jahr später, durch eifrige Mitwirkung des Fürstabts Augustin in Einsiedeln, dessen Staatsklugheit, Edelsinn und Friedensliebe große Hindernisse überwanden, zur endlichen Verständigung mit Schwyz über die Art und Weise künftiger Landrechtserneuerungen. Unter dem neuen Landesherrn hatten die Toggenburger keine Ursache, über konfessionelle Beschränkungen zu klagen; vielmehr schrieben die Evangelischen es dem Wohlwollen Cölestins zu, daß sein Landeshofmeister Rink v. Baldenstein einen ihrer Konfessionsgenossen der Landsgemeinde zum Pannerherrn des Landes vorgeschlagen hatte, der dann auch gewählt wurde. Große Anhänglichkeit der Toggenburger überhaupt erwarb sich dieser Abt durch seine landesväterliche Hülfeleistung während der aus Mißwachs, auswärtigen Kriegen und Fruchtsperre 1688 entstandenen und mehrere Jahre andauernden Theurung. Aufrichtig bedauerten auch die Toggenburger sein Abtreten von der Landesregierung, als Fürstabt Cölestin 1696 zum Kardinal gewählt, dem hohen Rufe nach Rom folgte.

Die ernsten Besorgnisse, welche beim Regierungsantritt des neuen Abts Leodegar Bürglßer durchweg im St.Gallischen Volke vorherrschten (siehe Seite 251), stellten sich nur zu bald als am stärksten begründet im Toggenburg heraus, wo die besondern konfessionellen Verhältnisse neuerdings zum Zielpunkt der nur kurze Zeit unterbrochenen, systematisch stattfindenden Verfolgung und Unterdrückung der Evangelischen benutzt wurden. Hiedurch weckte die Abtei wieder die früher gewaltete Unzufriedenheit und nährte damit zu ihrem eigenen Nachtheil die Abneigung der großen Mehrheit des Volks, welche nach und nach in demselben weiter wurzelnd, endlich einen bleibenden Charakter annahm.

Denn auch der am fürstlichen Hofe zu St.Gallen einflußreichste Minister Baron Fidel v. Thurn,

Digitized by Google

obſchon ſpäter den, die äbtiſche Herrſchaft im Toggenbueg und ſogae die politiſche Eriſtenz der Abtei gefährdenden, Staerſinn des Abts Leodegar veewünſchend, beſtärkte denſelben nicht nur in ſeiuen haeten Maßnahmen gegen die Evangeliſchen im Toggenbueg, ſondern wiekte ſelbſt thätig hieduech und in anderer Weiſe, wenn auch nicht aus überſpanntem Glaubenseifer wie ſein Gebietee, doch aus andern Gründen auf ſcheoffe Spaltung unter beiden Konfeſſionstheilen hin; den Diplomaten leitete ſein Wahlſpeuch„ divide et impera“ (zeetheile und regiee), demgemäß die Toggenburger konfeſſionell auseinander gehalten, leichtee zu bemeiſtern ſeien, als wenn ſie der Abtei gegenüber ein einiges Volk wäeen.

In gewandtee Verfolgung ſeinee Zwecke wae es dem Baron v. Thurn auch gelungen, 1696 alc äbtiſcher Geſandter zur geheimen Kouferenz der katholiſchen Orte in Luzern wegen den bei allfälligem Krieg mit Zürich und Bern zu eegreifenden Maßnahmen ſeine, auf möglichſte Schwächung der Toggenbueger im Kriegsfall beeechneten, Voeſchläge zum Beſchluß eehoben zu ſehen. Dieſem zufolge ſollten beim Ausbruch des Kriegs die vom Abte unter dem Titel des bundesgemäßen Zuzugs zur Kriegshülfe abgeordneten Toggenburgee in 1600 Mann, halb aus Katholiken, halb aus Reformirten beſtehend, ſich mit dem außer der toggenburgiſchen Grenze in Gaſtee poſtieten ſchwyzeriſchen Heer vereinigen, die zur Vermeidung allen Verdachts nur zum Schein mitgezogenen Katholiken zur Verſtärkung der äbtiſchen Keiegsmacht wieder ins Toggenburg zurückbeordert, die 800 Reſoemieten aber, nachdem man ſich bei allfälligem Widerſtand ihrer Vorgeſetzten bemächtigt hätte, zueeſt unter die ſchwyzeeiſche Mannſchaft und ſodann in die katholiſchen Hauptorte vertheilt, dort als Geißeln behaiten, für Deckung dee Veepflegungskoſten, zum Schanzen, Schiffführen und andeeer Arbeit angehalten und eeſt nach geſchloſſenem Frieden wieder in ihr Vateeland zurück entlaſſen weeden. Hieduech beabſichtigte man den doppelten Zweck, daß einerſeits dieſe Wehrkraft den Toggenburgeen entzogen und füe den Fürſten und ſeine Verbündeten unſchädlich gemacht würde, anderſeits die Renitenten in Toggenburg ſelbſt, ſchon des Schickſals iheer als Geiſeln zurückgehaltenen Landsleute wegen, dem Willen des Landesheern ſich fügen müßten Voe Allem aus wurde beim Füeſtabt Seitens der katholiſchen Orte zur direkten Verbindung derſelben durch die katholiſchen Lande mit dem deutſchen Reich auf Anlegung einee Fahrſtraße über den Hummelwald, welchen Paß Schwyz zu beſetzen anerbot, größtes Gewicht gelegt und wieder eeneueet 1698.

Jedoch noch voe der weitergreifenden Ausführung der obeeherrlichen Abſichten und dieſe durchkreuzend, begannen zu dieſer Zeit ſtaeke Abneigung und mit deeſelben ſtets gepaaetes Mißtrauen, die aus früher entwickelten Urſachen bei dem evangeliſchen Konfeſſionstheil gegenüber der Abtei beeeits feſten Fuß gefaßt hatten, nun auch ſich unter der katholiſchen Bevölkerung zu veebeeiten, als anfänglich im Stillen, aber raſch und lauter fortſchreitend beängſtigende Gerüchte übee ernſte, dem Toggenburg von Außen her drohende Gefaheen und äbtiſcherſeits vorbereitete weitere Beeinträchtigung der Feeiheiten des Landes dasſelbe aufeegend duecheilten. Da boten ſich die Toggenbueger, ihrer konfeſſionellen Teennung ungeachtet die Hand, um zur Behauptung der Landesfreiheiten gemeinſam und in überwiegender Mehrzahl des Volkes veeeinigt einzuſtehen.

Dee ſtäekſte und in ſeinen Folgen ſo veehängnißvolle Impuls zu ſolcher Vereinigung und Aufregung gegen die freiheitsfeindlichen Beſtrebungen dee Abtei war von dem Landweibel Joſeph Germann ausgegangen, nachdem trotz des ſtrengſten, über die Beſchlüſſe der Luzerner Konfeeenz gebreiteten Geheimniſſes, die zürcheriſche Regieeung hierüber vertraute Mittheilungen eehalten und verhüllte

Andeutungen auch im Toggenburg transpirirt hatten, welche verbunden mit vertraulichen Aeußerungen zwiſchen dem Büegermeiſter von Zürich und dem evangeliſchen Pfarrer auf Hemberg über die äbtiſche Unterdrückung der Toggenburger Freiheiten, im Beiſein des beſagten, ihr volles Vertrauen genießenden Landweibels, von dieſem im vollen Begriff iheer Wichtigkeit, aufgefaßt und angewendet wurden.

Derſelbe, zu einer der angeſehenſten katholiſchen Familien im Toggenbueg gehörend und Beamter des Füeſtabts, hatte frühee ſchon öffentlich über die gewaltthätige Reglerungsweiſe der Abtei und ihree Beamten im Allgemeinen, ſo wie über deren intolerantes Verfahren gegen die Evangeliſchen unverholene Mißbilligung ausgeſpeochen und Beſchweeden der letztern unteeſtützt; Freund des Volkes und für deſſen Freiheit begeiſtert, machte er ſich ihre vollſtändige Erlangung für dasſelbe zur Lebensaufgabe und fand hiefür, als beliebter und einflußreicher Mann, bald großen Anklang und Beiſtand im Lande, wogegen er beim Fürſtabt in Ungnade fiel.

Als nun 1698, und weil nicht entſpeochen ward, wiederholt 1700 unter ſcharfer Strafandrohung, Abt Leodegae zur Verwirklichung des voehin berührten geheimen Peojekts und ſeines hiefüe gegebenen Verſprechens, auf Andeingen des Standes Schwyz die Gemeinde Wattwyl zur Eebauung der Hummelwaldſtraße und das Land Toggenburg zur Koſtenteagung aufforderte und gleichzeitig auch über die Pflichtigkeit für andere verlangte Leiſtungen, Zweifel bei dem von Germann beſtärkten Volk obwalteten, wurde von dieſem Einſichtnahme der Freiheitsbriefe des Landes veelangt, Solches vom äbtiſchen Landvogt baeſch verweigeet, hierauf das Aechiv gewaltſam eröffnet, das Begehren des Abts unter Beeufung auf die toggenburgiſchen Freiheitsbeiefe beſtritten und übeedieß 1701 gegen dasſelbe durch Abgeordnete bei Schwyz, als Bundesgenoß der Toggenburger bitteee Klage geführt. Der Rath daſelbſt aber unterſtützte aus bekannten Geünden, mit Abweiſung der Klage, die Anordnung des Abts, auf deſſen Weiſung hin dann das Landgeeicht die Abgeoednoten, ſechs Eheenmänner und Voegeſetzte von Wattwyl, zur Strafe von 200 Dukaten, nebſt Wlderruf und Ehrloſigkeit verurtheilt. Den Landweibel Germann, zwar nicht unter dieſen, doch der Anſtiftung verdächtigt, lockte man, unter dem Vorwand elner Beſprechung mit dem Abt über die Mittel zur Beruhlgung der Toggenburger in die Wohnung des Baron Thurn bei St.Gallen, bemächtigte ſich ſeiner, und ſtellte ihn todeswürdiger Staatsveebrechen beſchuldigt, voe Pfalzeath, wo Baeon Thurn, als er das Leben des in guten Teeuen ſich ſelbſt in ſeine Hände überlieferten und dem Veerath anheimgefallenen Mannes höchſt bedeoht ſah, duech ſeine Fürbitte die Todesſtrafe von ihm abwandte, welche hierauf in ſtrenge Haft umgewandelt und Germann, zu dieſem Zweck aus geheim gebliebenen Gründen, nicht in einem Staatsgefängniß, ſondern auf des Baron Thurns eigenem Schloſſe Wartegg, gefangen gehalten wurde.

Von Stunde an handelte es ſich bei den Toggenbuegeen weit weniger um die Hummelwaldſteaße, die als bisherige Hauptbeſchwerde fallen gelaſſen, dagegen zu dieſee die Veruetheilung der Vertrauensmänner des Landes neben dee Unteedrückung ſeiner Freihelten, geſtaltet waed. Die mit Drohungen begleitete landesheerliche Abweiſung des den Fürſtabt Namens des toggenburgiſchen Volkes durch beſondere Abgeordnete 1702 eheerbietig vorgetragenen Begnadigungsgeſuchs für Germann und die andeen Vorgeſetzten, eehöhte zu Berg und Thal die allgemeine Unzufriedenheit und Aufeegung; etwelche Strafmilderung kam zu ſpät. Als Schwyz und Glarus von den Toggenbuegern um bundesgemäßen Schutz und Beiſtand angerufen wueden, zauderte erſterer Stand, letzteeer entſpeach durch zweimalige Abordnung von Rathsgliedern zur Vermittlung und nachher zur Land-

rechtserneuerung Der erstern wollte Abt Leodegar kein Gehör schenken und der zweiten ertheilte er rundweg Abschlag, hieß ihr beim Eintreffen an der toggenburgischen Grenze das offizielle Betreten des Landes durch dahin postirte Amtleute verbieten und Rückkehr anbefehlen, und als sie demungeachtet nach Lichtensteig gelangten, mußten die Glarner Gesandten den von den Kanzeln proklamirten fürstlichen Befehl vernehmen, der dem Volke bei schwerer Strafe jedes Einlassen mit ihnen zur Erneuerung des alten Bundes verbot und sie nöthigte, unverrichteter Dingen, aber tief verletzt durch diese Unbill, zurückzukehren.

Indessen hatten die Toggenburger zur Behauptung ihrer Beschwerden gegen den Fürstabt einen festen Haltpunkt auch bei andern eidgenössischen Ständen gefunden, welche die Klagen begründet erachteten. Schon im vorherigen Jahr waren Appenzell A. Rh. und die Stadt St. Gallen wegen des feindlichen Auftretens der Abtei gegen die evangelischen Konfessionsgenossen, von Zürich zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt worden, Basel klagte über die scharfe Behandlung seines Mitbürgers, des Pfarrers auf Hemberg, der einer Predigt wegen vom Abte dem Landgericht als Verbrecher eingeleitet, sich außer Land flüchten mußte, Bern war Zürich ebenfalls beigetreten, das 1702 eine Konferenz von mehreren reformirten Ständen und zugewandten Orte zur Berathung der Toggenburger Angelegenheit in Aarau veranstaltete. Zu evangelisch Glarus gesellte sich auch sein katholischer Konfessionstheil, entrüstet über die den Standesgesandten vom Abte im Toggenburg angethane Schmach, die auf daherige Beschwerde, im Schooß der eidgenössischen Tagsatzung, allgemeine Mißbilligung erregt hatte und auf Schwyz durfte die Abtei nicht zählen, seitdem die Ansprüche dieses Standes sich mehrten und derselbe Miene zum Anschluß an Glarus machte.

Mit den Schirmorten der Abtei, wobei Luzern derzeit passiv blieb, uneinig, die vorbenannten Stände den Toggenburgern geneigt wissend und diese zur strengsten Abhängigkeit zurückzuführen unentwegt gesinnt, schloß Abt Leodegar durch den Baron Thurn zur allfällig nöthigen gegenseitigen Kriegshülfe 1702 Juli 28. mit Oesterreich ein Schirmbündniß, das ihm auf diesen Fall die Vertheidigung des Stiftsgebiets und seiner abgerissenen Länder, durch 4000 Mann zusicherte. Während dieses noch Geheimniß blieb, fanden die Freiheitsbestrebungen der Toggenburger und das allgemein waltende Mißvergnügen gegen den Abt in Schwyz weitern Fortgang, so daß die dortige Landsgemeinde 1703 im Mai, erregt durch die von ihrem Landsmann Anton Stadler heftig wachgerufene Erinnerung an das Landrechtsbündniß mit den Toggenburgern von 1440 und hinweisend auf dessen Mißachtung von Seite der Abtei nach dem gleichzeitigen Vorgehen der Glarner, die ungesäumte Landrechtserneuerung beschloß. Die Vornahme derselben erfolgte, ungeachtet des strengen Verbots des Fürstabts und der Protestation seiner Beamten zu Wattwyl, zwischen den Gesandten dieser beiden Stände und beiläufig 7000 Stimmfähigen der Landschaft Toggenburg, seit 230 Jahren wieder das erstemal, unter stürmischen Beifall der großen Volksmehrheit am 5. Juni 1703.

Die hierüber von Abt Leodegar bei der Tagsatzung geführten bittern Klagen begegneten den heftigsten Vorwürfen und Drohungen der eidgenössischen Gesandten über das von ihm hinterrücks abgeschlossene (mittlerweile verrathene) österreichische Bündniß, das fremden Heeren schweizerisches Gebiet zur Verfügung stelle, und dasjenige der andern Stände, und ihre Unabhängigkeit gefährde, das Toggenburg, als Lehen des Reichs, somit seine schweizerischen Angehörigen als Unterthanen des erstern erkläre; Mehrere Stände drangen sogar auf gänzlichen Ausschluß der äbtischen Gesandtschaft von den eidgenössischen Versammlungen. Bei diesen trat einstweilen die Toggenburger Angelegenheit

in den Hintergrund, zumal man ſich aus begründetem Mißtrauen gegen die Politik des Abts mit ihm nicht einlaſſen wollte und unter den Schirmorten über das Forum zu ſeiner Behandlung nicht einigen konnte.

Inzwiſchen blieben die Toggenburger nicht unthätig, durch Stadiers Einfluß zu Schwyz von dieſer Seite ſicher geſtellt beſammelten ſie 1704 die Landsgemeinde, wählten Landesausſchüſſe zur Beſorgung ihrer Landesangelegenheiten, nöthigten den äbtiſchen Landvogt das Sigill und Panner der Landſchaft, dieſer auszuhändigen, erklärten die ſeinerzeit auf Einwirken des Abts erfolgte Strafe der Ehriofigkeit über die Wattwyier Vorgeſetzten und Landweibel Germann als aufgehoben, und wählten neue Amtsleute und Gerichte. Im folgenden Jahr bewirkten Baron Thurns unermüdete Verwendungen in den Hauptorten der katholiſchen Stände, daß dieſe, Schwyz und Glarus ausgenommen, nun aus konfeſſionellen Gründen, doch nicht dem Abt zu lieb, im Februar den Beſchluß der Tagſatzung erzielten: es haben die beſagten zwei Stände gegenüber den Klagen Abt Leodegars, ſich dem eidgenöſſiſchen Recht zu unterziehen; dieſe als Schirmverbündete nicht nur des Abts, ſondern auch der Toggenburger, verharrten in Proteſtationen und im Toggenburg wurde Truppen- und Waffenſchau abgehalten.

Die 1706 zwiſchen den Geſandten von Schwyz, Glarus und des Abts von St. Gallen, ſowie zwiſchen letztern und denen von Zürich und Bern an verſchiedenen Orten abgehaltenen Konferenzen, führten zu keinem Reſultat; ebenſowenig die Verhandlungen der Tagſatzung, deren, wie vorhin bemerkt, in Mehrheit zu Gunſten des Abts ſchwankend gewordene Stimmung, Zürich und Bern bewog, an daherigen Berathungen im November nicht weiter Theil zu nehmen. Nun erließen die katholiſchen Orte gemeinſam ein drohendes Mahnungsſchreiben an die Toggenburger; dieſe aber erhoben hierüber Klagen bei Zürich, Bern, Schwyz und Glarus.

1707. Die beiden erſtern Stände über dieſe ohne ihr Vorwiſſen an die Toggenburger erlaſſenen Befehle verletzt, erklärten dieſelben nicht anerkennen zu können, dagegen ſich der bedrohten Toggenburger nun kräftig anzunehmen, beſchieden deren Abgeordneten Anfangs Februar nach Aarau, prüften ihre Beſchwerden, fanden dieſelben meiſtens mit ihren Freiheitsbriefen, Bündniſſen und dem Landfrieden übereinſtimmend und ſicherten ihnen für Behauptung ihrer Rechte vollen Schutz und Beiſtand zu. Gleichzeitig wurden Schwyzeriſcherſeits die Toggenburger ermuntert, den Abt mittelſt Zuhandnahme ſeiner gerichtsbarlichen Rechte und herrſchaftlichen Einkünfte, zur Nachgiebigkeit zu nöthigen.

Zürich und Bern, unter Berufung auf die ohne Vorwiſſen der evangeliſchen Stände von den katholiſchen Orten vorher ſchon allein von ſich aus in Sachen der Toggenburger getroffenen Verfügungen, berichteten durch beſondere Geſandte ihre Schlußnahmen zum Schutz der Toggenburger an Baſel, Schaffhauſen, Appenzell und Stadt St.Gallen, und mahnten zur eidgenöſſiſchen Obhut, verhandelten in letzterer Stadt während ihres dortigen Aufenthalts vom 20. bis 25. Februar, mit Appenzell A.Rh. und Stadt St.Gallen noch beſonders, als nächſten Nachbarn des Stifts, ſowie mit Abt Leodegar ſelbſt in mehrmaligen geſönderten Konferenzen über dieſe Angelegenheit.

Der Stadtmagiſtrat aus Liebe zum Frieden und aus Freundſchaft für die Toggenburger, ſetzte ſeinen, wegen kurz vorherigem heftigen Streit mit dem Abt gegen dieſen hegenden Unmuth bei Seite und bemühte ſich, bei Anlaß eines zu Ehren der Geſandten auf dem Rothveſtſtein abgehaltenen ſpendiden Gaſtmahl, wozu auch Abt Leodegar und ſeine geiſtlichen und weltlichen Pfalzräthe

Digitized by Google

eingeladen, doch nur letztere, den Landshofmeister Baron Thurn an der Spitze erscheinen, dieselben zu günstigern Gesinnungen für die Toggenburger zu stimmen, wofür auch der Gesandte von Appenzell A. Rh. treulich wirkte, doch konnten sie weiter nichts als Hofbescheid erlangen.

Nachdem die wiederholten Unterhandlungen der Gesandten von Zürich und Bern mit Abt Leodegar und seinen Ministern ganz erfolglos geblieben, erklärten die erstern dem letztern das in sechs Hauptpunkten bestehende Rechtsbegehren der Toggenburger nun als ihr Ultimatum, für dessen Behauptung sie mit ihrer vollen Macht einstehen werden. Diese vom Abt entschieden abgewiesenen Punkte bestehen wesentlich: in freier Religionsausübung für die Evangelischen, Wahlrecht ihrer Geistlichen, wo die Abtei nicht Stifter der Kirchen ist, Befugniß der Toggenburger zu Aufnahmen in ihr Landrecht, Wahl der Beamten nur aus Landsleuten, Aufhören der Appellationen an den Abt, Loslassung der (politischen) Gefangenen, nebst Nachlaß der Strafen.

Im Vertrauen auf den Beistand von Zürich, Bern, Schwyz und Glarus schritten die Toggenburger sofort zur Ausführung der bezeichneten sechs Punkte, indem sie an der von 5000 Reformirten und 3000 Katholiken besuchten Landsgemeinde vom 23. Merz 1707 seit langer Zeit wieder den Landeid für gemeinsame Behauptung ihrer Freiheiten erneuerten, einen großen und kleinen Landrath und aus diesem eine Regierungskommission, auch das Kriminal- und Appellationsgericht wählten und zwar jeweilen zu gleichen Theilen, aus beiden Konfessionen; zugleich erklärten sie alle nicht toggenburgischen Amtsleute des Abts, als ihrer Stellen im ganzen Lande entlassen, und begannen Evangelischer Seits das Recht der Religionsfreiheit und der Besetzung ihrer erledigten Pfarrpfründen, auszuüben.

Da von den ersten beiden Ständen an der durch den Landfrieden auch den Evangelischen im Toggenburg grundsätzlich gewährleisteten freien Religionsausübung, ebenfalls fortan festgehalten, diese hauptsächlich aber von den meisten katholischen Ständen, auf unausgesetztes Einwirken des Abts, als die Ausübung des katholischen Kultus beeinträchtigend, ebenso nachdrücklich bestritten und beiderseits der ursprüngliche Rechtsstreit der Abtei in Sachen der Toggenburger zur Religionsangelegenheit umgestaltet wurde, so gewann das 1705 von Baron Thurn zu Gunsten der Abtei prinzipiell auch unter den eidgenössischen Ständen, wie bisher im Toggenburg, angebahnte und seither im Stillen fortgepflanzte System der Spaltung, immer mehr Boden. Dasselbe gelangte zur vollendetern, doch wie immer in seinen Folgen traurigen Geltung, nachdem der konfessionelle Glaubenseifer auch beim Schwyzerischen Landvolk von Außen und Innen her heftig angefacht, mit anderweitigen, gegen den Landammann Stadler obwaltenden Anklagen in Verbindung gebracht, er seines großen Einflusses verlustig und zufolge Richterspruchs im September 1708 enthauptet worden war. Nun entzog Schwyz den Toggenburgern für Aufrechthaltung der besagten sechs Fundamentalpunkte seinen Schutz, erklärte sich dagegen, somit auch gegen die seitige vertheidigenden Stände Zürich und Bern, schloß sich demfalls ganz den übrigen katholischen Orten zu Gunsten des Abts Leodegar an und auf die nämliche Seite neigte sich auch Glarus. Von jetzt an äußerte sich die vorhin berührte Spaltung unter den eidgenössischen Ständen in allen Versammlungen und Konferenzen ihrer Abgeordneten, hinsichtlich der Toggenburger Angelegenheit, durchweg in schroff konfessionell abgegrenzter Stellung und führte, leidenschaftlich fortgesetzt, bis 1712 zum völligen Bruch zwischen den fünf alten katholischen Orten einerseits und Zürich und Bern anderseits.

Indessen regierten im Toggenburg die vom Volke gewählten Landesbehörden, namentlich die

Digitized by Google

Regierungs- oder Sechserkommission, welcher auch der 1708 auf Verwendung der fünf katholischen Orte vom Fürstabt freigelassene, aber sofort wieder ihrer Gegenpartei sich anschließende, Joseph Geemann einverleibt war, beinahe rath- und thatlos, weil die Toggenburger zwar sich selbst regieren, aber den Ihrigen nicht gehorchen wollten; daher wurde von Zürich und Bern der Regierungskommission im Einverständniß mit derselben, in der Person des Hauptmann Rahholz von Zürich, ein energischer Beistand zur Seite gestellt.

Wie gleichzeitig des Fürstabts von St.Gallen zur Wiedergewinnung der gänzlich eingebüßten Herrschaft im Toggenburg bei den katholischen Orten, sogar am kaiserlichen Hof zu Wien gemachten, äußersten Anstrengungen erfolglos blieben, im Gegentheil die Toggenburger 1709 und 1710 sich der festesten süestlichen Schlösser und im Febeuae 1712 alles Eigenthums der Abtei an heerschaftlichen und andern Einkünften zu Handen des Landes bemächtigten, ist des Nähern in der Geschichte der Abtei, Seite 257 und 258 berichtet woeden. Ebenso wie 1712 Abt Leodegar die herrschende Mißstimmung eines großen Theils des toggenbuegischen Volkes und die bei der katholischen Bevölkerung laut werdenden konfessionellen Sympathieen für die Sache des Fürstabts und der fünf alten Orte benutzte, seiner Herschaft wieder Eingang im Lande zu veeschaffen.

Solches geschah unter Anderm buech die in meheeen der hauptsächlich unzufriedenen Gemeinden äbtischer Seits publizirte Zusicherung gütlicher oder rechtlicher Beilegung ihrer Beschwerden und Aufrechthaltung iheer erweisiichen Freiheiten, worauf mehrere Gemeinden des Unteramts mit den Abgeordneten des Abts zu Wyl direkt veehandeiten, zu Handen desselben ihre Unterwerfung schriftlich bezeugten, der Regieeungskommission den Gehorsam aufkündeten und sich zum bewaffneten Widerstand gegen die Landesbehörden rüsteten. Diese erkläeten ein solches Veefahren gegenüber Landsgemeindebeschlüssen und geschworenem Landeid, als Feied- und Teeubruch. Sie verfügten daher bei wachsendem Aufstand die militärische Besetzung der denselben nährenden Gemeinden Bütswyl, Kirchberg, Jonswyl und Henau, so wie der ais Waffenplätze wichtigen Klöster Magdenau und St.Johann, von denen aus zudem die Verbindung der Aufständischen mit dem Fürstabt gepflogen worden war, und der Hauptpässe des Landes.

Mit dee 1712 am 13. April unter dem Oberbefehl von Rahholz durch die Landestruppen stattgefundenen Erstürmung des von den Aufständischen besetzten Kirchhofs zu Bütswyl, begann die Reihenfolge jener veehängnißvollen, unter dem Namen „Toggenburgerkrieg" bekannten Kriegsereignisse (siehe Seite 533 und weiter), welche in Hauptsachen außer den Grenzen dee Landschaft Toggenburg, von Züeich und Bern gegen den Fürstabt von St.Gallen und die mit ihm pee bündeten fünf alten Orte, beideeseits mit gesammter Heeresmacht und heftigster Eebitterung, im Laufe dieses Jahres wiederholt stattfanden, im Mai die Eroberung der ganzen aiten Landschaft des aus dee Schweiz geflohenen Fürstabts von St.Gallen, durch die Zürcher und Beener, am 25. Juli den vollständigen Sieg derselben bei Villmergen, am 11. Auguſt den Friedensschluß zwischen den Kriegführenden mit Ausnahme des nicht eintretenden Abts Leodegar und da bei der Besitznahme vom Stift St.Gallen die Hauptleiter des Toggenburger Aufstandes unzweifelhaft ausgemittelt wurden, deren Verurtheilung, zur Folge hatten. *

* Christoph Lieber, Vogt zu Magdenau, der den Aufstand organisirt, geleitet und die Kommunikation der Aufstandspartei mit dem Fürstabt besorgt, so wie Landrichter Johann Bollinger, der die Ausführung übernommen, an dee

Digitized by Google

Die Toggenburger, welche ſich wäheend der Keiegszeit, außer der Beſetzung der beſagten feſten Plätze im Lande, auch an der Belagerung von Wyl, dee Bewachung ihrer Landesgrenzen gegen den Kanton Schwyz und Zürcherſeits gegen Rapperswyl und an der Einnahme und Beſetzung von Utznach, Gaſter und des Oberbeegeramts, betheiligt hatten, wähnten hiedurch die Eigenſchaft eines mitkeiegenden, dahee auch an den Früchten des Siegs mit beeechtigten Staats erwoeben zu haben. Sie fanden ſich deßhalb bittee getäuſcht, als ſie bei Anlaß des Friedensſchluſſes der kriegführeenden Stände 1712 mit ihrem dringenden Begehren füe Erhebung zum eigenen ſchweizeriſchen Freiſtaat von Seite ihrer bisherigen Beſchützee, Zürich und Bern, kurzweg abgewieſen wueden.

Bei dieſen beiden Ständen hatten ſich die Toggenbueger alleedings nicht ſehe zu empfehlen beſtrebt, weit eher dieſelben wäheend ihren Friedensveehandlungen mit Abt Leodegar 1715 in der Anſicht, daß die Toggenbueger zur Zeit noch nicht auf dem Höhepunkt angelangt ſeien, um ſich ſelbſt als Republik wohl geoednet regleeen zu können, beſtäekt, nämlich durch die Machtloſigkeit der Regieeungsbehörde, die ſich beim Volke weder Anſehen noch Geltung zu verſchaffen wußte, duech die Ungeberdigkeit und Aufwieglungsſucht, mit welchee ihe gegenüber einzelne Volksführer ſich behaupten konnten, und duech die beharrliche Widerſpenſtigkeit, womit dreizehn Gemeinden ihre geſetzliche Pflichterfüllung verweigeeten. Solches machte erneuert ernſtes Einſchreiten der beſagten Stände nöthig, um die arg geſtöete Ruhe und Oednung im Lande wieder heezuſtellen. Wenn jedoch wenigſtens in dem Punkt die Stände Züeich und Bern mit dem Fürſtabt übereinſtimmten, dee die Toggenbueger der ewigen Uuruhe und Streitſucht bezichtete, ſo darf nicht überſehen werden, daß das Volk hiezu ſeit längerer Zeit von der Abtei und iheen Beamten ſelbſt gedeängt und eigentlich eingeübt wurde, ſomit dieſe einen geoßen Theil der ueſprünglich aus iheer konfeſſionellen Unduldſamkeit und Häete erwachſenen ſchweren Folgen dee eigenen Schuld beizumeſſen hatten.

In der Landſchaft Toggenburg fanden übrigens die politiſchen und konfeſſionellen Zuſtände, nach Maßgabe dee von Zürich und Bern unter Beobachtung der bekannten ſechs Fundamentalpunkte und auf Grundlage des neuen eidgenöſſiſchen Landfriedens von 1712, der mit Aufhebung desjenigen von 1531 auch deſſen konfeſſionellen Beſtimmungen, zu Gunſten der Evangeliſchen weſentlich erweiterte, peoviſoriſchen, doch immerhin unerquicklichen Fortgang, bis die indeſſen zwiſchen den beſagten Ständen und Abt Leodegar gepflogenen, aber an ſeiner Unbeugſamkeit ſtets ſcheiternden Friedensverhandlungen, mit ſeinem Hinſchied 1717 November 18. ans Ziel gelangten.

Der mit ſeinem Nachfolger Abt Joſeph v. Rudolfi von den Stäuden Zürich und Been 1718 Juni 15. abgeſchloſſene Feiedensvertrag, befriedigte zwae im Toggenburg Diejenigen nicht, welche gänzliche Befreiung des Volks von der äbtiſchen Herrſchaft bisher heiß erſehnt und angeſtrebt hatten, und nun wiedee der letztern ſich unterziehen ſollten, fand abee gleichwohl allgemeinen Anklang, weil das Volk mit ſeiner bisherigen Reglerung unzufrieden war, auf Erlangung wieklichee Selbſtſtändigkeit verzichten mußte, Beendigung der herrſchenden Wieren wünſchte, im Friedensvertrag wichtige, bisher entbehrte Gaeantien erblickte, und zu dem neuerwählten Fürſtabt, dee bekanntermaßen, wenn auch vergeblich, frühee ſchon entgegenkommend auf Feiedensabſchluß hinwirkte, geoßes Zuteauen hatte.

Spitze der Aufrührer bewaffuet gegen die Landesregierung ausgerückt und beharrlichen Widerſtand geleiſtet hatte, wurden enthauptet, drei anderu Anführern ſtarke Geld- und Ehrenſtrafe auferlegt und über mehrere Entflohene die Konfiskation ihres Eigenthums verhängt.

In der That gewährleistete der neue Friedensvertrag dem toggenburgischen Volke konstitutionsmäßig im Allgemeinen: vollkommene Gleichstellung beider Konfessionstheile in bürgerlichen Rechten und Freiheiten, Trennung des Gerichts- und Verwaltungswesens, das Wahlrecht für den Landrath von 60, des Landgerichts von 24 und der Hälfte des Appellationsgerichts von 12 Mitgliedern (dessen andere Hälfte vom Landesherrn gewählt wird mit Festsetzung des Paritätsgrundsatzes für alle Wahlen zu gleicher Anzahl aus beiden Konfessionen, Festsetzung sichernder Bestimmungen zur Verhinderung landvögtlicher Willkür, das Recht der Ertheilung von Bürgerrechten und Niederlassungen, des halben Antheils an Pensionen und gewissen Einkünften, des freien Salzkaufs u. s. w. Zudem den Evangelischen im Besondern die bisher entbehrten Rechte freier Religionsausübung, Besetzung der geistlichen Pfründen, Aufstellung eigener Synodalstatuten, nebst alleiniger Besorgung des Kirchen- und Matrimonialwesens, eigenes Ehegericht, Zuschreibung eines Antheils am Kirchen- und Pfrundgut nach Seelenanzahl u. s. w. Für allfällige Anstände und Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen überhaupt, wurde, unter Beiseitlassung des dem ersteren wie den letzteren, nach neuesten Erfahrungen gleich unbeliebig gewordenen Landrechtsverhältnisses mit Schwyz und Glarus, festgesetzt, jeweilen den Entscheid sechs unpartheiischen Orten zur Hälfte von der einen und zur Hälfte von der andern Konfession, wovon jede der beiden Parteien drei bezeichnen mögen, anheimzustellen.

Die Einführung der neuen toggenburgischen Konstitution mit Wiederherstellung der durch die letztere zu Gunsten des Volks jedenfalls wesentlich beschränkten äbtischen Herrschaft, erfolgte nach Entlassung der frühreigen Landesbeamten an der Landsgemeinde zu Wattwyl am 13. September 1718 mittelst Verlesung des Friedensvertrags, Wahl der Landesbehörden, wieder mit Joseph Germann als Vorstand des Landraths, und Beeidigung derselben; hierauf leistete das Volk dem festlich empfangenen Fürstabt Joseph zu Handen des Gotteshauses St.Gallen den Huldigungseid, wonach der bisherige Hofkanzler Püntiner v. Braunberg zum Landvogt der Grafschaft Toggenburg proklamirt ward.

Vergebens hoffte man die politischen Zustände im Toggenburg für längere Zeit befriedigend geregelt zu haben. Mehrfache Kompetenzeingriffe des Landraths, der Ammänner und Gerichte, veranlaßten bald begründete Klagen des Fürstabts über Verletzung seiner landesherrlichen Rechte und 1719 dahingige Zurechtweisung der ersteren, durch Zürich und Bern.

Die Unruhen, welche der herrschsüchtige Ammann Niklaus Rüdlinger im Thurthal 1720 und 1722 begleitet von groben Exzessen bei Anlaß der Hofammannwahl zu St.Johann, begonnen und Parteihaß nebst Mißgunst zwischen ihm und dem neugewählten Hofammann J. C. Keller, durch beiderseitigen Anhang weiter fortgepflanzt hatten, vermochte die fürstlicherseits angeordnete Versetzung des letzteren 1724 auf die Obervogtei Schwarzenbach und die Wahl des Ersteren 1726 an dessen Stelle zu St.Johann, nicht zu stillen. Beide Volksführer befehdeten sich jahreiang und mit ihnen ihre Anhänger, fortwährend Ruhe und Ordnung störend. Vergebens mahnte Zürich und versuchte Abt Joseph durch Aussöhnung die Wiederherstellung derselben, denn auch der Landrath war in nämliche Parteien getrennt; doch gelang es dem Obervogt Keller, die katholischen Landräthe 1731 zu einem Vergleich mit dem Fürstabt über mehrere streitige Punkte zu bewegen und mit deren Bestätigung großentheils das Volk zu beruhigen.

1733. Keller und Rüdlinger in Aussicht auf Erlangung von Werbpatenten für auswärtige Kriegsdienste und damit verbundene Einkünfte, setzten ihren Parteihaß beiseits und traten gemeinsam

Digitized by Google

mit dem Fürſtabt in Unterhandlungen. Die reformirten Landräthe dagegen nahmen das Mannſchaftsrecht und damit dasjenige der Werbung im Land, für dieſes in Anſpruch, der Landvogt aber proklamirte 1734 Namens des Fürſten die Eröffnung der Werbung für Kaiſer und Reich, und der Fürſtabt erklärte das Mannſchaftsrecht als einen Beſtandtheil der Landesherrlichkeit.

Von einem Erzwühler Fridolin Erb, aus Bütswyl, der ungeſcheut Land auf und ab, die Keller und Rüdlinger des geheimen, auf Beſtechung beruhenden Einverſtändniſſes mit der Abtei, behufs Ueberantwortung des dem Lande zuſtehenden Mannſchaftsrechts, daher des Landsverraths bezichtete und den Fürſten verſuchter Aneignung von Rechten des Volkes beſchuldigte, wurde dieſes im hohen Grade aufgewiegelt Zuerſt im April, und als der Landrath auf Abmahnung der Regierungen von Zürich und Bern zauderte, wieder im Mai, wurde derſelbe durch große Schaaren von bewaffneten Aufwieglern zur Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde gezwungen, die am 22. Juni von beiläufig 15,000 Mann beſucht, ſtattfand. Das alte Landrecht der Toggenburger unter ſich wurde wieder erneuert, die Neuwahl aller Landesbehörden, mit Ausſtoßung der darin befindlichen fürſtlichen Beamten, daher auch Kellers und Rüdlingers, dagegen Wahl des Fridolin Erb zum Pannerherrn vorgenommen und jede das Toggenburg ſeit 1718 betreffende Verfügung des Fürſtabts außer Kraft erklärt. Da Zürich und Bern vom Fürſtabt um Beiſtand zur Annullirung dieſer ungeſetzlichen Handlungen und Beſtrafung der Urheber angegangen, der fürſtlichen Regierung einen Theil der Veranlaſſung beimaß, wegen ihren Verhandlungen mit Keller und Rüdlinger, ſo blieb es bei erfolgloſeu Vermittlungsverſuchen.

Gegen die beiden letztbenannten, ihrer Stellen entſetzten früheren Führer des Volks, nun von dieſem als ſeine Feinde betrachtet und ſchutzlos, wüthete Erb mit ſeinem Anhang auf das Leidenſchaftlichſte, willkürlich wurde ihnen ſtarke Kontribution zur Bezahlung von Landſchulden auferlegt, Bücher und Schriften abgefordert, beſondere Bewachung angeordnet, und als ſie ihres Lebens nicht mehr ſicher entfliehen konnten, ihre Häuſer geplündert. Am 1 Auguſt nöthigten beiläufig 1000 aufgehetzte Thurthaler den Landrath zur Abhaltung einer Landsgemeinde (welches Recht ihm Zürich und Bern zuerkannt hatten) und dieſe am 24. Auguſt verſammelt, erklärte ſich für Behauptung des Mannſchaftsrechts und neben Keller und Rüdlinger auch den Landweibel Würth für ſchuldig, alle erlaufenen Koſten zu erſetzen, was mittelſt Beſchlagnahme ihres Beſitzthums erfolgte.

Als Abt Joſeph wiederholt bei Zürich und Bern über höchſte Verletzung der landesherrlichen Rechte klagte und deren Aufrechthaltung verlangte, wurde der Landrath zwar von Bern zur Ordnung gewieſen, kehrte ſich aber nicht daran und keiner der vom Fürſten neugewählten Beamten gewann Autorität im Lande; eine zur Unterſuchung der Klagen abgeſchickte Kommiſſion mußte unverrichteter Dingen zurückkehren, des Landvogts Anſehen und Amtsgewalt, ohne Mittel dieſelben zu handhaben, waren gänzlich gelähmt, er und die Seinigen ſelbſt ſo bedroht, daß Lichtenſteig für ſeine Sicherheit zu ſorgen energiſch auftrat.

Unglücklicher Weiſe kehrten im Dezember 1735 die frühern bitterſten Feinde, nunmehrige Leidensgefährten Keller und Rüdlinger ins Toggenburg zurück, um mit wenigen Vertrauten im Haus des Ammann Kunz ob St.Peterzell an der Appenzeller Grenze, ihre Lage insgeheim zu beſprechen, obſchon ihnen kurz vorher, unter dem Vorgeben heimlicher Werbungen und Landsverrath mit dem Tod gedroht worden war. Ihr Aufenthaltsort wurde verrathen, von 40 Mann umſtellt, von Eingedrungenen Keller beinahe todt geſchlagen und das Entkommen beider durch ſtarke Wachen ver-

Digitized by Google

hindert. Mitglieder des ganz von Fridolin Erb geleiteten Landraths scheuten sich nicht, am 8. Dezember den Gefangenen eine Geldverschreibung abzupressen, und die Wehrlosen dem schrecklichsten Schicksal preiszugeben, als die Wuth der aufgehetzten Menge am ärgsten tobte, welche nun losbrechend sich der beiden Gefangenen bemächtigte, sie aus dem Hause schleppte, unweit davon den Rüdlinger mit Knitteln todtschlug und den Keller erschoß, ohne daß Jemand aus zugeströmten Tausenden die Unthat zu hindern versuchte, vielmehr dieser gleich der öffentlichen Hinrichtung von Missethätern zuschauend beiwohnte.

Diese schauerliche That verbreitete bei allen Gutgesinnten Entsetzen und Abscheu, während Erb und seine Kreaturen ihre Befriedigung über die Beseitigung der beiden ihnen verhaßten Unglücklichen nicht verhehlten; sie ließen sogar durch zahlreiche Anhänger im Juni 1736, als über die vom Landvogt verhafteten Hauptschuldigen das Urtheil des Landgerichts gefällt werden sollte, dessen Mitglieder dergestalt ängstigen, daß diese es nicht wagten, das verdiente Todesurtheil auszusprechen, welches in Pranger, Auspeitschen und Landesverweisung gemildert ward.

Indessen hatten mehrere eidgenössische Stände und der König von Frankreich sich der Sache des Fürstabts thätig angenommen und dieselbe auf den Rechtsweg schiedsrichterlichen Entscheids durch sechs unparteiische Stände geleitet. Doch auch der Anwendung dieses Rechtsmittels thürmten sich, nach mehrjährigen Verhandlungen unter den Ständen selbst so viele, aus eigenen Interessen, konfessionellen und politischen Rücksichten erwachsenen Hindernisse entgegen, daß Abt Joseph, welcher am 7. März 1740 verschied, den Entscheid über den Toggenburger Rechtshandel nicht erleben konnte.

Seinen Nachfolger Abt Cölestin II. Gugger v. Staudach, begrüßte beim ersten Erscheinen im Toggenburg am 14. Juni 1740 anstatt der feierlichen Huldigung des hiefür versammelten Volks, welches dieselbe nicht leisten wollte, wenn ihm der Fürst nicht zuerst schwöre, der Ausbruch rohester Wühlerei, die den Landesherrn nöthigte, sich auf die Huldigung des Landraths zu beschränken und ohne jene des Volks zurückzukehren. Ebenfalls wegen Aufwieglung gelang es erst im Oktober das vom Landgericht über die Hauptruhestörer gefällte Urtheil zu vollziehen. Einen neuen Sturm erregte es im Lande Toggenburg, als 1742 der Landrath den wegen Mißbrauch der Amtsgewalt und andern Eigenmächtigkeiten beklagten Fridolin Erb gegen seine in ihren Rechten gekränkten Gemeindsgenossen von Bütswyl in Schutz nahm, gegen dieselben einen Auszug veranstaltet, von ihnen aber zurückgeschlagen wurde, hierauf beide Theile als des Friedbruchs schuldig vom Landvogt zur Strafe gezogen und Fridolin Erb als Anstifter gefangen gesetzt, dann aber von 26 Landräthen mit 200 Männern gewaltsam aus dem Gefängniß befreit und die ganze Meuterei vom Landrath, als Selbsthülfe, gutgeheißen worden war. Frecher und gewaltthätiger denn jemals traten Erb und die ihm ergebenen Landräthe, gestützt auf ihren Anhang, gegen Alles auf was ihnen nicht fügte und sprachen sogar dem Landgericht Hohn. Zürich und Bern aber, nachdem auch der französische Gesandte des Fürstabts Begehren über die Toggenburger Unruhen unterstützt hatte, beschieden den Erb und andere Landrathsmitglieder vor ihren Standesgesandten, verwiesen ihnen ihr meuterisches Unterfangen scharf und verlangten Vollziehung des landgerichtlichen Urtheils, welches den Erb und Andere wegen des Bütswyler Handels im Amte suspendirt hatte, fanden jedoch wenig Folgeleistung.

Niederschlagender als ein nächtlicher Schuß in sein Haus, der den Fridolin Erb zu Boden streckte, stark verwundete und neue Gewaltthaten gegen seine ihn hassenden Gemeindsgenossen zu

Digitized by Google

Bütswyl, zur Folge hatte, wirkte auf ihn und seine Anhängee, zu Anfang des Jahres 1743 das energische Austeeten angesehener Ehrenmänner zu Wattwyl und mit diesen des größten Theils dieser Gemeinde, welche des unleidlich gewoedenen Parteiregiments übeesatt, an den Landeath das entschiedene Begeheen um endliches Aufhören der die Ruhe und Ordnung im Lande stetsfoet stöeenden und dessen Ehre gesähedenden Händel, Wühleeeien und anderer ungebührlichen Begaugenschaften, stellte, unter rechtsförmlicher Verwahrung gegen alle hieeaus erwachsenen Rechts- und Kostenfolgen. Gleichzeitig standen die wattwyliſchen Mitglieder des Landeaths in dessen stüemischer Sitzung hiefür mannhaft der Eebischen Meheheit gegenüber und Züeich mit Been von den eingerissenen Uebelständen duech Abgeoeduete genau µntereichtet und um Beistand zur Abhülfe angeeufen, leisteten diesen nachdrücklich. Als nun bald eine Gemeinde nach dee andern das heerschende Unwesen eekennend und der Hülfe gewiß, dem löblichen Beispiei von Wattwyl folgte, mußten die über rasches Sinken ihres Einflusses veebliifften Landeäthe, mit Eeb und seinen Anhängeen, nach letztem vergeblichem Austoben, sich endiich fügen, den ihuen vom Landgeeicht auferlegten Geldbußen und Entschädigungsleistungen unterziehen, um drohenden Ehrensteafen zu entgehen, und sich überzeugen, daß ihr Reich zu Ende sei.

Wieklich erfolgte am 30. Oktobee 1743 in Wattwyl die Huldigung des toggenbuegischen Volks zu Hauden Abt Cöleſtius in ungeſtöetee Ruhe und Ordnung. — Diesee selbſt schien die seit längerer Zeit von leidenschaftlichen Füheeen zum Gegentheil verleitete und mißteauisch gewordene Menge, noch nicht gehuldigt zu haben. Denn die unerledigt gebliebene Feage: ob das Mannschaftseecht dem Volke oder dem Landesherrn zuständig sei? veeursachte, als der letztere dieses Recht wie dasjenige dee Bewilligung zur Abhaltung von Landsgemeinden, erneueet beanspeuchte, geoße Aufregung.

Die Vermittlungsveesuche von Züeich und Bern feuchteten Nichts, weil eesteeer Stand die Toggenburger in ihrer konfeſſionellen Auffaſſung unteeſtützten, Bern dagegen einfach den rechtiichen Standpunkt einnehmend, sich auf Seite des Landesheern hinneigte, die Toggenbueger aber alle zweifelhaften Veemittlungsvorschläge verwaefen und zum Rechtsentscheid Niemand dem Fürstabt eruſtlich die Hand bieten wollte. Nach mehrjährigen ermüdenden Veehandlungen ersuchte Abt Cöleſtin, auf Einwirken von Bern, den Könlg von Frankreich, als Bundesgenossen, um Intervention zur Eelangung eines Rechtsspruchs; dee König beteaute damit den französischen Gesandten in der Schweiz, Graf v. Chavigni, woeauf Zürich Diesem, um einem allfällig füe die Toggenbuegee ungünstigen Rechtsspeuch vorzubeugen, durch annehmbaee Vorschläge, das Mittel gütlicher Ausgleichung beliebt zu machen wußte, Bern, um endliche Eeledigung zu erzielen, sich anschloß, und Füestabt Cöleſtin, von Frankreich gedrängt auf einen Rechtsspruch verzichtend, 1755 schließiich seinen Beitritt ebenfalls erkläete.

Durch den zu Baden im Aargau untee den Auspizien des französischeu Gesandten, mit Vermeidung der Angehörigkeitsfeage des Mannschaftseechts, hauptsächlich dessen Ausübung beteeffenden Vergleich, wueden dem Fürstabte als Landesherrn die Hoheitseechte des Aufgebots und dee Verwendung der toggenbueglschen Wehepflichtigen zum Schutz seiner Person, Land und Rechte, sowie zur Vertheidigung der Eidgenossenschaft und dasjenige dee Werbung füe auswärtige Kriegsdienste, zuerkannt, die Wahl der Keiegseäthe halb dem füestlichen Landvogt, Boestand des Kriegseaths, zur andern Hälfte dem Landrath zugeschieden, zu Offizieren dürfen nur Toggenbueger gewählt weeden und die Hauptleute vom Landvogt, aus Dreiervorschiägen des Landraths. Der Panuerherr wird

von der Landsgemeinde gewählt und hat dem Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Wegen den Landsgemeinden wurde bestimmt, daß solche nur in Fällen der Huldigung, der Pannerherrenwahl und der Landesrechtserneuerung mit Schwyz und Glarus auf Verlangen dieser Stände, besammelt werden sollen.

Dieser am 27. September gefertigte, und am 27. November 1755 von Abt und Konvent zu St.Gallen, von Zürich und Bern gutgeheißene Vergleich, fand im obern Amt des Toggenburg Anklang, im untern dagegen Anstände, welche (nachdem Fridolin Leb 1749 zur irdischen Ruhe gelangt war) von neu erstandenen Wühlern zur Aufregung und tumultuarischen Auftritten benutzt wurden, die gänzliche Annahme im Toggenburg verhinderten Von Zürich und Bern belehrt wuede, Namens der Landschaft Toggenburg, dem besagten Vergleich im März 1758 vom gesammten Landrathe beider Konfessionen die Beistimmung ertheilt. Doch abermals versuchten Unruhestifter, dieselbe durch Beschluß einer Landsgemeinde ungültig zu machen und die Abhaltung einer solchen zu erzwingen, welches Unterfangen aber an der entschiedenen Haltung der dem Landrath zur Seite stehenden Bewohner des obern Amts und den ernsten Mahnungen der Stände Zürich und Bern scheiterte. Dieselben und der Abt von St.Gallen erklärten an außerordentlicher Konferenz zu Frauenfeld im Februar 1759 in Uebereinstimmung den Vertrag als rechtsgültig und jede Weiterziehung für unzulässig, widerlegten die von den Unruhestiftern ausgestreuten falschen Vorgaben öffentlich, leiteten dieselben zur Bestrafung an das Landgericht, welches neun zur Landesverweisung und fünf zu starken Geldstrafen verurtheilte und vereinigten mit den Gemeindsausschüssen mehrere Beschwerdepunkte unterordneten Belangs. Den schönen Schlußstein dieser Verhandlungen und des nach 62 Jahren unseligen Hasses endlich in Wirklichkeit eintretenden Landfriedens im Toggenburg, bildete die von Fürstabt Cölestin unterm 7. April 1759 erlassene und feierlich in allen Kirchen des Landes ausgekündete vollständige Amnestie für alle Fehlbaren.

Es ist für uns mit wahrhaft der Seele wohlthuendem Eindruck begleitet, wenn wir den Blick aus den Blättern, die bestimmungsgemäß auch über die stattgefundenen vieljährigen, politischen und konfessionellen Kämpfe und Wirren im Toggenburg zu berichten hatten, nach deren endlicher Beendigung weg, auf das schöne Feld gesegneter Betriebsamkeit eines intelligenten und biedern Volks wenden. Denn es begegnen uns in frühere Jahrhunderte zurückreichend, und fortwährend allerwärts im Lande, die sichern Zeugen des unermüdeten Bestrebens seiner Bevölkerung, durch rastlose Thätigkeit und kluge Verwendung der Arbeitskräfte, ehrenhaften und einträglichen Broderwerb zu finden. Während dieses mittelst beträchtlicher Alpenwirthschaft und Viehzucht im Obertoggenburg und dem Feld- und Ackerbau auf den feuchtbaren Terrassen der Niederungen geschieht, rührten sich längst schon in letztern Landesgegenden beinahe durchweg fleißige Hände, zur Betreibung des industriellen Gewerbs und Verkehres im merkantilischen Fache.

Da bereits 1415 zu Lichtensteig Walke- und Bleicheeinrichtungen für Leinwandtücher und gleichzeitig polizeiliche Vorschriften für die Zubereitung von Flachs und Hanf bestanden, so wird mit Grund angenommen, daß vorher schon die Verfertigung des Handgespinnsts und der Leinwand im Toggenburg stattgefunden habe, die in darauf folgenden Jahrhunderten noch den Hauptterwerb des größten Theils der toggenburgischen Bevölkerung bildeten, die für den Verkauf von Flachs und Garn sichern und guten Absatz auf den Märkten zu Lichtensteig und Wyl und für die Leinwand, des weiten und schlechten Bergwegs ungeachtet, auch zu St.Gallen fand.

Digitized by Google

Außer besondern, den Kredit dieses Verkehr sichernden Gewerbssatzungen bestanden auch von Zeit zu Zeit erneuerte landesherrliche und Marktvorschriften, welche wie 1545 u. 1548 den nachtheiligen Grempel und Vorkauf bei scharfer Strafe verboten. Für den zunehmenden Flor des toggenburgischen Geweebsfleißes zeugt der starke Besuch des wöchentlichen Garnmarkts zu Lichtensteig von zahlreichen Käufern aus St.Gallen und Appenzell Außerhoden, deren Zudrang 1612 und 1615 wiederholte marktpolizeiliche Verordnungen daselbst zur Folge hatte. Die von Mitgliedern der Familie Scheerer im Thurthal 1681 neben dem Leinwandgeweeb versuchte Einführung der Seidenweberei, wozu besondere obrigkeitliche Bewilligung und ein Kapitalanleihen erforderlich gewesen wäeen, konnte wegen lediglich konfessionellen Bedenken der in diesem Punkt überaus ängstlichen Abtei St.Gallen, als Landesheern, nicht ins Leben teeten.

Es blieb daher fernerhin das Handgespinnst der Frauen und Töchtern des Landes ausschließlich auf Leinen und Hanfgarn, und das Weben der Männer und Knaben auf Verfertigung von Tüchern aus diesem Stoff beschränkt, bis um die Mitte des vorigen Jahrhundeets das Baumwollgarn zuerst in Watwyl und Umgegend in Gang gebracht, bald zur reichlichen Erweebsquelle wurde, welcher bald auch die Bewohner von andern Gegenden sich zuwendeten. Manche fanden nun, daß im Verhältniß zu diesem sehr einträglichen Erweeb, besonders bei den hohen Spinneriöhnen von 1757 bis 10 Jahre später, mit Feidbau und Tagiöhnen beinahe Nichts zu gewinnen sei und verließen diese Arbeit, um ebenfalls dem Baumwollspinnen obzuliegen, das bald die Hauptbeschäftigung im Lande bildete, so daß das Sprüchwort entstand: „selbst Fuchs und Hasen spinnen". *

Dem Spinnen des Baumwollgarns folgte um 1760 das Weben desselben zu Baumwolltüchern (Baueltuch), den erstern Erwerb noch mehe hebend, überdieß, als diese Tücher bis zur feinen Mousseline vervollkommt, zum sehr gesuchten und wie die beinahe gleichzeitig begonnenen Gewebe von gefärbten Garnen zum wichtigsten Handelsartikel wurden, manche Jahrzehnte hinduech großen Gewinn veeschaffend, der bedeutenden Wohlstand im Toggenburg pflanzte und diesen bei nicht Wenigen zum Reichthum gestaltete. Diese günstigen ökonomischen Umstände wohl anwendend, erleichterte die Privatwohlthätigkeit manchen Orts die herbe Noth, und im Obeetoggenbueg sogar großes Elend, die traurigen Folgen der aus dem nassen Sommer von 1770 und dessen Mißernte weit herum entstandenen großen Theurung. Starke Wolkenbrüche im Spätsommer 1778 schwellten die Thur außerordentlich an und deren Ueberschwemmungen versetzten Viele in großen Schaden.

Außerordentlich begünstigte die 1784 bis 1786 von Fürstabt Beda angeoednete Erbauung der bisher gänzlich entbehrten Haupt- und Handelsstraße durch das Toggenburg, dem sich neue Kommunikationsstraßen anschlossen, als wichtigstes Verkehrsmittel, die blühende Industrie und Handelschaft der Bewohner, daher diesen großen Vortheil wohl erkennend, auch von allen betreffenden Gemeinden der Straßenbau mit viel Eifer und Anstrengung zu Stande gebracht wurde.

Dagegen veranlaßte der vom Landesherrn den straßenbauenden Gemeinden bewilligte Weggeldbezug wieder einmal großen Hader im Land, da die andern Gemeinden sich über diese neue Abgabe heftig beschwerten, und ebenso gegen die zur Deckung der Baukosten angeordnete Theilung und Veräußerung von Alpen auftraten. Letztere Anstände beseitigte der 1786 vom Landesherrn fest-

* Ein gläserner Pokal aus jener Zeit stellt dieses sinnbildlich durch einen spinnenden Fuchs und Hasen dar, mit der Ueberschrift: „Weil Nichts ist zu gewinnen, so müssen wir lernen spinnen."

gesetzte, alle billigen Forderungen berücksichtigende Theilungsmodus und, den Weggeldsstreit, der schon den Weg nach Zürich und Bern gefunden hatte, zu erledigen, gelang 1792 den Bemühungen des allbeliebten Landvogts, Karl Müller v. Friedberg, durch gütliche Vermittlung.

Treffend schilderte dieser geistreiche Staatsmann (später Landammann des Kantons St.Gallen) seine Stellung als fürstäbtischer Landvogt im Toggenburg 1793 mit folgenden Worten: „das Toggen„burg regieren ist ein schweres Stück Arbeit in unsern Tagen, es ist ein fortwährendes Unter„handeln, man kennt hier im Allgemeinen die neuen politischen Grundsätze und findet sie ganz nach „Geschmack. Mein Vorfahr entfremdete sich die Herzen durch vornehme Manieren; ich suche mir „die Herzen zu gewinnen und es ist mir gelungen. Die Toggenburger schwören mit dem Huldigungs„eid, den sie dem Fürsten schwören ebenfalls, Sich auch Treue und Wahrheit zu leisten und mit „Gut und Blut zum Rechten zu verhelfen." *

Wirklich ergriff die alte und stets sich wieder verjüngende Freiheitsliebe der Toggenburger schnell und gerne den Anlaß der 1795 auch in der östlichen Schweiz sich nach und nach entfaltenden Bestrebungen zur Erleichterung des bisherigen Unterthanenverhältnisses mittelst Erweiterung der Landesfreiheiten und zwar in gesetzlicher Weise, indem sie mit dem Fürsten für Auslösung mehrerer lästigen hoheitlichen Gefälle um die Summe von 86,000 Gulden sich vereinbarten. Entschieden sprach sich die Stimme des toggenburgischen Volks für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande aus, als 1797 mehrere unruhige Köpfe gegen Entrichtung dieser von der Abtei 1796 auf 20,000 Gulden herabgesetzten Auslösungssumme Aufläufe veranstalteten.

Bevor jedoch diese auf künftiges Jahr verschobene Abzahlung folgte, wurde die Pflicht hiefür von den unaufhaltsam fortschreitenden Zeitumständen mit dem Unterthanenverhältniß, auf dem sie beruhte, aufgehoben. Dieses Joch gänzlich abzuwerfen, hatte man schon im Januar 1798 in den westlichen Kantonen begonnen und bereitete sich in den andern schweizerischen Unterthanenländern zur Nachfolge; die an Toggenburg zunächst grenzende Stiftslandschaft und die Grafschaft Thurgau standen im Begriff dasselbe zu thun. Die im Toggenburg ebenfalls immer lauter werdenden Begehren für die Befreiung des Volks und seine Unabhängigkeit, unterstützte sein Landvogt bei dem Fürstabt Pankraz Vorster aufs Wärmste, erlangte aber nur Hofbescheid.

Indessen besammelte der Landrath mit stiller Zulassung des Landvogts auf den 27. Januar 1798 das Volk zur Landsgemeinde, die sich frei erklärte und demgemäß den großen Landrath neu wählte; doch sollte die Anerkennung durch den bisherigen Landesherrn der Form Rechtens wegen nicht umgangen werden, und letzterer zauderte fortan und beharrte auf der äbtischen Landesherrlichkeit. Da nahte Montag nach Lichtmeß, welcher Tag den größten Zusammenfluß des Volks aus allen Landestheilen des Toggenburg am Jahrmarkt zu Lichtensteig vereinigt. Dringend erneuerte der Landvogt seine Vorstellungen am fürstlichen Hof und warnte vor der Erbitterung des Volkes beim längern Hinhalten; gleichzeitig gelangten angelegenste Bitten des zwar ohne Noth in Furcht schwebenden Klosters Magdenau und der St.Gallischen Konventualen zu St.Johann um Entsprechung der Volkswünsche an den Fürstabt.

Dieser fügte sich endlich in das Unvermeidliche, und bevollmächtigte noch in der Nacht vor besagtem Tag den Landvogt zur Verzichtleistung auf die fürstliche Landesherrlichkeit im Toggenburg,

* Schreiben desselben an den Schweiz. Geschichtsschreiber Joh. v. Müller, 20. Juli 1793.

Digitized by Google

worauf der Landvogt mit dieſer Erklärung die Verwaltung der Landeshoheit dem folgenden Tags verſammelten Landrathe förmlich an Handen ſtellte, vom Landvogteiamt zurücktrat, und deſſen Archiv dem Schultheißenamt Lichtenſteig zur Verwahrung übergab. In vollſter Anerkennung der großen Verdienſte des abtretenden Landvogts Karl Müller von Friedberg, verbanden ihn die Burgerſchaft von Lichtenſteig, und der große Landrath durch Schenkung des dortigen Stadtbürgerrechts und des Landrechts, neuerdings mit der Landſchaft Toggenburg.

Derſelben wurde einige Tage ſpäter die erlangte Unabhängigkeit vom Stift St.Gallen auf Rückzahlung des ſeinerzeitigen Kaufſchillings, in Abweſenheit des Fürſtabts, durch eine beſondere Abtretungsurkunde des Kapitels beſtätigt. Am 23. Februar eröffnete die proviſoriſche Regierung der Landſchaft Toggenbueg auch dem Magiſtrat dee Stadt St.Gallen den Wunſch, als eigener Freiſtaat in den Eidgenöſſiſchen Bund aufgenommen und hiefür andern Ständen empfohien zu werden, was freundnachbarlich zugeſichert und dieſes Begehren bei dem Stand Zürich unterſtützt wurde. Definitive Beſetzung der Regierungsbehörde verhinderten konfeſſionelle Bedenken; die Evangeliſchen wünſchten gemeinſchaftliche Wahlvornahme aus beiden Konfeſſionen, die Katholiken konfeſſionell geſönderte Reglerungen wie im Kanton Appenzell; Letzteres fand dann auch Ausführung durch die am 29. März ſtattgefundene Aufſtellung einer eeformirten und einer katholiſchen Reglerung, jede unter dem Titel von Landammann und Rath. — Dieſes Doppelregiment, ſowie überhaupt der Beſtand der eigenen Republik Toggenburg war von ſehr kurzer Dauer, da mit dem Vordringen der franzöſiſchen Armee die helvetiſche Staatsumwälzung den Oſten der Schwelz ebenfalls erreichte, und im April zuerſt die reformirte und bald auch die kathoiiſche Regierung der Landſchaft Toggenburg die Annahme der helvetiſchen Konſtitution erklärte und abzutreten hatte.

Die Einführung dieſer neuen Staatsveefaſſung, weiche in erſter Linie die Prädikate der Einheit und Untheilbarkeit entfaltet, brachte für Toggenburg das Gegentheil, da ſie dieſe geographiſch, hiſtoeiſch und polltiſch zuſammenhängende Landſchaft nicht nur polltiſch in zwei Theile theilte, ſondern jeden derſelben einem andern Kantone zuſchied; nämlich das obere Toggenbueg von der Wattwyler-Gemeindgrenze an aufwärts, dem Kanton Linth und das übrige Toggenburg, abgetheiit in die drei Diſtrikte, Lichtenſteig, Flawyl und Moßnang, dem Kanton Säntis.

Zu dieſer und folgenden Zeit hatten auch die Toggenbueger öfters die ſchweren Laſten zu tragen, weiche die Durchmärſche feember Kriegsheere, wenn auch nicht in feindlicher Abſicht, doch immerhin durch länger dauernde Einquartirungen und Requiſitionen mancher Art mit ſich brachten, als ſeit dem 6. Mai weſtlicherſeits in das St.Galliſche Gebiet der Einmarſch franzöſiſcher Armeekoeps erfoigte, zeitweiſe bleibend, dann abmarſchirend und wiederkehrend die Winterquartiere von 1798 auf 1799 bezogen, im Mai von den Oeſterreichern verdrängt, welche am 20. vom Rhein her über Wildhaus durch das Obertoggenburg nach Lichtenſteig, wo Feldmaeſchall Hotze ſein Hauptquartier hatte, und von da am 22. nach St.Gallen marſchirten. Ebenſo als im Auguſt ein ruſſiſches Heer von dort durch das Toggenburg an die Linth und den Zürichſee zog; ſeener als auf dieſe zu wiederhoitenmaien neuerdings ſeanzöſiſche Kriegsheere folgten. Siehe Kriegsereignisse.

Große Mißſtimmung erregte im Toggenburg die unter dem Schutze einer ſtarken öſterreichiſchen Heerabtheilung im Mai 1799 erfolgte Rückkehr des Fürſtabts Pankraz nach St.Gallen, der die Freilaſſung der Unterthanen, als durch die Gewalt der Umſtände abgedrungen, daher ungültig erklärte und auch im Toggenbueg die frühere äbtiſche Herrſchaft mit den alten Einrichtungen wieder-

herſtellte, und die Ausübung der Hoheitsrechte des Stifts einem Landvogteiverwalter übertrug, der ſofort auch das Landesarchiv zu Handen nahm. Doch dieſe Herrſchaft war von kurzer Dauer, da im Heebſt ſchon die Siege der franzöſiſchen Aemee dieſelbe wieder aufhoben und die helvetiſche Staatseinrichtung abermals einführten.

Dieſe dauerte auch im Toggenbueg fort, bis zue Veetreibung der helvetiſchen Zentralreglerung zu Bern im September 1802, dann beſtellte das toggenbuegiſche Volk neueedings eine eigene Regierung für die wieder veeeinigten Landestheile und dieſe wurden bei Konſtituirung des Kantons St.Gallen im Aprii 1803, als zwei Diſtrikte, Ober- und Untertoggenburg demſelben einverleibt.

Schwer, gleich den andern Bezieken, wuede auch die Landſchaft Toggenburg duech die Theueung von 1816 auf 1817 heimgeſucht, (Seite 614 bis 618) doch außeroedentlich wirkte auch in manchen Gemeinden die Hülfeleiſtung edler Menſchenfeeunde füe Linderung dee geoßen und leider längere Zeit dauernden Noth vieler Bewohner, dieſelben vereint und einzeln unterſtützend mit Geld und Lebensmitteln und wo es möglich war durch Arbeit Veedienſt und Broderweeb veeſchaffend.

1825. Am 9. Juli ſchwellten heftige Regengüſſe die Thur und den Necker zu einem ſeit vieien Jaheen höchſten Waſſeeſtand, deſſen Austreten in die anſtoßenden Wieſen, und dieſe mit Kies und Lett überdeckend, ſo wie durch Wegſchwemmen von Wuhren und Brücken, viel Schaden verurſachte. Weit höher, ausgebeelteter und furchtbar reißend, ſchwoll die Waſſermaſſe dieſee Flüſſe, in Folge ſtarken und anhaitenden Wolkenbruchs, in der Nacht vom 19. auf 20. Oktober, mit iheem ſchauerlichen Rauſchen vermiſchte ſich das Toſen der von den beiderſeitigen Abhängen heftig niederſtürzend hoch angeſchwellten Bergbäche, eine Maſſe von Holz, Bäume, Brücken und Wuhren mitreißend, an mehreren Orten die Landſtraßen zerſtörend, in Thalgegenden Seen bildend, und die Häuſer umfluthend, aus denen manche Bewohner ſich kaum mit Noth retten konnten; in der Umgegend von Lichtenſteig allein wurden über ein Dutzend erhebliche Erdſchlipfe verurſacht. Vieie Umwohner wurden in Lebensgefahe, fürchterliche Angſt und großen Schaden verſetzt und ſtimmten überein, ſeit Menſchengedenken keine ſo fuechtbaee Schreckensnacht eelebt zu haben.

Seitdem der Wünſchbaekeit und Wichtigkeit einer Veebindungsſteaße zwiſchen dee Landſchaft Toggenbueg, dem Rheinthal und Oberland, 1411 duech Aniegung eines Fahrwegs aus dem Obertoggenburg über Wildhaus nach Gams in damaligee Weiſe entſprochen woeden war, fanden keine weſentlichen Verbeſſeeungen des nothdürftigen Zuſtandes dieſes äußerſt beſchwerlichen und ſteilen Fahrwegs ſtatt, und die bei Aniaß des Straßenbaus vom Mittelland 1786 auch hieſüe laut gewordenen Wünſche mußten der geoßen Opfer wegen, die ſchon jener erfordeete, erſtillen. Fortwachſendes Bedüefniß machte ſich jedoch ſo geltend, daß die hohen Koſten für Staat und Gemeinden nicht mehr geſcheut werden durften, und von dee Geenze des Kantons Thuegau an bei Rickenbach übee Bütswyl, Wattwyl und duech ganz Obertoggenbueg über Wildhaus nach Gams von 1828 bis 1837 eine geößtentheils ganz neue Landſteaße zur geoßen Eeleichterung dee Benutzenden gebaut wuede. Hierauf folgten 1834 bis 1841 anſtatt der ebenfalls meiſt ſteilen Landſtraßen von Wattwyl über Hummelwald bis Ricken und von Lichtenſteig über St.Peterzell bis Schönengrund neue Straßenbauten.

Dieſen eeihen ſich Neubauten und wichtige Korrektionen von Gemeindeſtraßen in verſchiedenen Richtungen an; ein Gebot der Nothwendigkeit bei dem enormen, induſtriellen und merkantiliſchen Geſchäfts- und Perſonenveekehr, der ſich aus mehreeen angeſehenen Handelshäuſern und

Digitized by Google

großartigen Etabliſſements mit Spinnereien, Webereien, Färbereien, Appreturen, Bleichen, überhaupt aus den verſchiedenaetigſten Induſtriezweigen und der beinahe in allen Landesgegenden verbreiteten Fabeikationsbeteeibung entſaitet. Geoßen Schaden an Straßen und Anderm richteten wolkenbruchartige, anhaitende Regenzüſſe in der Nacht vom 22. auf 23. Auguſt 1846 in allen an der Thue geiegenen Gegenden an, mehrere Brücken im Thurthai und diejenige zu Wattwyl wurden weggeriſſen, mehrere dortige Etabliſſements waren ſtark bedroht, da die ſtark ausgetretene Thur die Ebene in einen See umwandelte und einem einzigen Privaten 1700 Holzblöcke wegſchwemmte, ſie zerſtörte manche Waſſerweeke, riß das Zollhaus mit Gelände bei Lütisburg weg und unterhöhite geoße Straßenſteecken, die dann einſtüezten, ſo daß die Kommunikation mancheeoets gehemmt ward; die Brücken zu Lütisburg, im Furth, bei Buchenthai eritten ſtarke Beſchädigungen, Staat, Gemeinden und Privaten wurden in geoße Koſten verſetzt.

Die Kantonsveeſaſſung von 1831 theiite die Landſchaſt Toggenburg aus zwei Bezirken in viee, nämiich Ait-, Neu-, Ober- und Untertoggenbueg; demungeachtet bieibt dieſelbe in hiſtoriſcher Hinſicht ein zuſammengehörendes Ganzes und ihre Veegangenheit, reich an geſchichtiich merkwürdigen Momenten, vom größten Einfluß auf den duech mehehundertjährige Kämpfe mit Schwierigkeiten mancher Art zue uneeſchütteriichen Thatkraft geläuterten Voikscharakter, biidet einen Hauptbeſtandtheii der Geſammtlandesgeſchichte.

Tübach.

Mayerhoſ, Reichsvogtei, katholiſches Kirchdoef, politiſche und Oetsgemeinde im Bezirk Rorſchach.

Die hohe Gerichtsbarkeit oder Vogtei über die zum Mayeehoſ Tübach, auch Tünbach und Düſſenbach genannt, gehöeigen Leute und Liegenſchaften beſaß in früheſter Zeit die Abtei St. Gallen, ais Lehen von Kaiſer und Reich, den Mayerhof mit deſſen niedern Gerichtsbaekeit, ais Eigenthum, verpſändete jedoch ihee Rechtſamen hiee wie andeewärts bei eingeteetener ökonomiſcher Veriegenheit. Heinrich v. Sar, der zu Anfang des XIII. Jahehunderts, als Dekan des Kloſtees St. Gallen deſſen Intereſſen thätig förderte, brachte dieſe verpfändete Vogtei nebſt dem Mayerhof durch Einlöſung wieder der Abtei zurück, deeen Kammeeamt zudem daraus Zinſe bezog.

Nachher geiangten dieſe Vogteirechte duech abermaiige Verpfändung an die Edein v. Bürglen im Thuegau und der Mayeehoſ, als Entſchädigung füe Kriegsleiſtungen, an die Edein v. Roeſchach, aus denen Ritter Rudoiſ denſelben 1275 ſeinen Tochtermännern, den Edein v. Bichienſee pfandweiſe überließ und Ritter Egloif 1280 als väteriiches Erbe gegen ſeine Miteeben behauptete; 1351 verſetzten Eberhards v. Bürglen Wittwe, geb. v. Enne, Imoe ihr Sohn und Eberhard Sohn Arnolds v. Büegien auf Bewilligung König Kael IV. mit zwei andern Reichshöfen auch den Hof Düſſenbach dem Hermann v. Beeitenlandenbeeg zu Hagenwyl für 145 Maek Silber und gelangte dann an die Herren v. Königseck, von denen Abt Kuno dieſen Hof mit andern, als Pfand des römiſchen Reichs 1386 zu Handen des Stifts St. Gallen einlöste. Im Krieg der Appenzellee gegen die Abtei 1403 überfieien die erſteen den Hof Tübach, deſſen Bewohner dem Abte zugethan blieben, plünderten und verbeannten Häuſee und Ställe, verwüſteten auch dieſe Gegend dermaßendaß ſie erſt 1409 als noch unangebaut und nutzlos liegend, vom Stifte zur Wiederbenutzung und Anbauung verpachtei werden konnte.

Ais Abt Uleich VIII., wie ſchon bei andern Aniäſſen näher beeührt, bei Antritt der Stifts-

pflege ſich bemühte, auch die unter frühern Aebten verſetzte ſchon 1454 von den Bayern wieder gelöste Vogtei zu Tübach an die Abtei zurück zu bringen, gelang ihm dieſes erſt 1466, nachdem er einen Befehl Kaiſer Friedrichs an den damaligen Pfandinhaber Burkard Schenk von Caſtell ausgewirkt, dieſe Vogtei dem Stift gegen Entrichtung der Pfandſumme abzutreten, und es mußten dem bisherigen Pfandherrn überdieß noch gewiſſe Einkünfte aus dem Hof Muolen hiefür überlaſſen werden. Hingegen wurde Abt Ulrich mit ſeinem Begehren, daß auch die Bewohner von Oberſteinach zur Vogtei Tübach gehören, durch ſchiedsrichterlichen Spruch von 1480 abgewieſen und der hierüber geführte Prozeß ſomit zu Gunſten der Stadt St. Gallen, als Gerichtsherr zu Steinach, entſchieden. Die Reichsvogtei und die Gerichtsherrſchaft zu Tübach wurden dann den jeweiligen Vögten zu Rorſchach zur Verwaltung übergeben.

Die Bewohner des Hofs Tübach waren Kirchgenoſſen von Steinach und bekannten ſich mit denen dieſer Pfarrei 1529 im Januar zur Reformation, bis 1532 die Herſtellung der äbtiſchen Herrſchaft hier ebenfalls die frühern kirchlichen Zuſtände wieder einführte. 1566 ertheilte Abt Othmar dem Dorf Tübach nebſt dem dazu gehörigen Hof Aach ein beſonderes Statut oder Dorfrecht unter dem Titel: Inzug zu Tübach und Aich.

Die Papiermühle zu Tübach, erbaut im Jahr 1582, iſt ihrem Urſprung nach die älteſte in der öſtlichen Schweiz, wo ihr Gründer Leonhard Straub von St.Gallen der Erſte war, der die Kunſt der Buchdruckerei und Papierfabrikation einführte. 1588 zerſtörte die ſtark angeſchwollene Goldach dieſe und andere an ihren Ufern gelegenen Gebäude großentheils und richtete auch an Wieſen und Feldern großen Schaden an.

Abt Pius geſtattete 1649 den Tübachern auf ihr Anſuchen an der Stelle ihrer zur Reformationszeit beſeitigten Kapelle eine neue, zu unſerer lieben Frauen Hülf genannt, zu erbauen, welche am 7. April vom Abte eingeweiht ward. Im Jahr 1714 vergabten die Erben des in Neapel verſtorbenen Hauptmann Joſ. Anton Waibel, zur Stiftung einer wöchentlich von dem Pfarrer von Steinach in dieſer Kapelle abzuhaltenden Meſſe, ein Kapital von fl. 840. Der Ortsgemeinde Tübach bewilligte Abt Cöleſtin II. im Jahr 1742 die Errichtung einer eigenen Pfarrei und Trennung vom Kirchenverband mit Steinach mit Beding, daß ſie die Erbauung der neuen Kirche, mit Thurm, Kirchhof und eines Pfarrhauſes, ſowie die würdige Ausſtattung der erſtern mit Zierden, Geräthe und Glocken in ihren Koſten bewerkſtellige und ſtets unterhalte, auch das Kirchen- und Pfrundgut gehörig ſicher ſtelle, worauf 1744 am 30. April an der Stelle der bisherigen baufälligen Kapelle der Grundſtein zur Kirche gelegt und 1746 am 21. Auguſt die Konſekration derſelben von dem päpſtlichen Nuntius vorgenommen wurde.

Die fruchtbare Gegend von Tübach und die umliegenden ausſichtsreichen, mit gutem Rebgelände verſehenen Anhöhen lockte von Alters her bis auf die neueſte Zeit Leute auch aus andern Orten zur Erwerbung von Liegenſchaften dahelbſt, wie z. B. 1397 Ritter Eglolf v. Rorſchach, Klara v. Buchenſtein, Eberhard v. Sulzberg, die nebſt Gütern, Häuſern und Reben bei Tübach, auch die Vogtei Horn beſaßen, 1404 Kathrina v. Riffenberg, Hermann v. Sulzbergs Wittwe, die Edeln v. Adlikon und v. Wolffurt u. A., aus deren Handen ein großer Theil dieſer Beſitzungen im Laufe der Zeit an Bürger von St. Gallen gelangte, von denen einige gegenwärtig noch die ſchönen Landſitze Neubrunn, Ruhberg und Grünegg inne haben.

Bei Eintheilung des Kantons St.Gallen 1803 wurde Tübach mit Berg und Steinach zur poli-

Digitized by Google

tiſchen Gemeinde letztern Namens vereiniget und blieb, nachdem Steinach 1833 ſich davon trennte, der Gemeinde Berg zugetheilt, bis die Ortsgemeinde Tübach, von dieſer durch Großrathsbeſchluß v. 17. Novemb. 1845 ebenfalls geſchieden und zur eigenen politiſchen Gemeinde erhoben ward; dieſelbe umfaßt 170 Gebäude, 369 katholiſche und 26 evangeliſche, zuſammen 395 Einwohner.

Untereggen.

Höfe, katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Rorſchach.

Wie an manchen andern Orten, die auf den äußerſten Berg- und Erdvorſprüngen gelegenen Stellen den Namen Egg, allein, oder mit zahlloſen Nebenbezeichnungen tragen, heißt auch ſeit unvordenklicher Zeit ein auf dem weſtlichen Vorſprung des Rorſchacherbergs liegender Hof Egg, ein anderer nördlich unterhalb dieſem gelegener unter den Eggen, ein dritter Steckenegg, und ein vierter an der Stelle eines zu den Eggen und Höfen gehörigen Riets gegen Süden befindlicher Hof, Eggenriet. In allen vier urſprünglich zum Arbonerzehnt gehörigen Höfen, beſaßen in früher Zeit das Hochſtift Konſtanz, das Kloſter St. Gallen und die Edeln v. Rorſchach, Liegenſchaften, Leibeigene und Einkünfte und erſteres Hochſtift den größten Theil der Lehensherrlichkeit, über deſſen Ausübung zwiſchen demſelben und der Abtei St. Gallen nicht ſelten Streitigkeiten walteten.

Alle drei Höfe zuſammen bildeten auch lange Zeit ein Gemeinweſen, mit gemeinſchaftlicher Nutznießung von Holz und Weiden. Der größte dieſer Höfe war derjenige unter den Eggen, denn er umfaßte die drei Höfe Eppenwiler, Mittelhof und Jefferswiler. Des erſtern wird ſchon in einer Urkunde vom Jahr 905 erwähnt, womit ein Gutsbeſitzer Bernold dem Kloſter St. Gallen Grundſtücke daſelbſt überließ, um ſeine Frau von den Frohndienſten einer Leibeigenen zu befreien. Ziemlich häufig kommen die Eggenhöfe auch unter den jedenfalls fehlerhaften Namen Renkersriet und Reggen vor.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die Höfe „unter den Eggen" waren lange Zeit dem edeln Geſchlecht der Sennen in St. Gallen zuſtändig; als 1462 die damaligen Gerichtsherren Ludwig und Balthaſar Senn, von Abt Ulrich VIII. zur Abtretung ihrer Rechte gedrängt, dieſe gegen den mächtigen Fürſtabten nicht allein zu behaupten vermochten, zogen ſie es vor, den halben Antheil ihrer Gerichtsherrlichkeit der Stadt St. Gallen abzutreten, welche ſich dagegen 1462 verpflichtete, die Erſtern in Ausübung und Fortbeſtand ihre Rechtſamen des andern Theils, wie im eigenen, zu ſchützen und zu erhalten. Deßhalb kam nun dieſe Stadt mit beſagtem Abte in Streitigkeiten, der nicht davon abſtehen wollte, dieſes Gericht, als ein ihm unterworfenes wie andere Gerichte in der alten Landſchaft zu behandeln; worauf die Stadt dieſen Streitgegenſtand an den Entſcheid der vier Stände Zürich, Bern, Luzern und Schwyz leitete, deren Abgeordnete 1462 den ſchiedsrichterlichen Entſcheid fällten: daß das Gericht Untern Eggen (wie Mörswyl) ein Freigericht ſei, demnach mit Freien und nicht mit Gottshausleuten beſetzt, dagegen von der Stadt St. Gallen den Gottshausleuten kein Zwang vor dieſes Freigericht auferlegt werden ſolle.

Nach ſolcher Sicherſtellung der Gerichtsherrlichkeit, ſtellte die Stadt St. Gallen ihren Antheil gleichfalls wieder den Sennen zurück, aus denen Eglolf ſich 1469 mit Abt Ulrich für Abtretung ſeiner gerichtsherrlichen Rechte an das Stift St. Gallen gegen Auslöſung verſtändigte. Zu Handen des Stifts erwarb Abt Ulrich 1474 durch Kauf von Biſchof Hermann zu Konſtanz auch deſſen

Digitized by Google

gerichtsbarlichen Rechtſame über Eggersriet, Wieſen, Iſersegg und auf Stein, nebſt Gefällen und dem Wald Frauenholz bei Untereggen, um 700 Pfund Pfenninge.

Im Jahr 1560 wurden unter Abt Diethelm die alten Rechtſamen der Gemeindsgenoſſen in den drei Höfen unter den Eggen, Eppenwylen, Mittelhof und Jeſſerswylen zur Sicherſtellung gegen Beeinträchtigung von Einzügern, erneuert und ein beſonderes Dorfrecht hiefür aufgeſtellt, worin neben den benannten Höfen auch die dazu gehörigen, im Gericht Goldach liegenden Höfe Vogtleuten, Eggiersriet, Hammershaus, Rüti, Hiltenriet, Altenburg, Steckenegg und Bättlern inbegriffen waren.

Die Höfe unter den Eggen waren zwar von Alters her der Pfarrei Arbon kirchlich einverleibt, und mittelſt Auslöſung der Kirchgenoſſen 1649 aus dieſem Verband entlaſſen und der Kirche in Goldach zugeſchieden; doch ſtand im Mittelhof eine 1674 wieder neuerſtellte der H. Maria Magdalena gewidmete Kapelle, in welcher, als Filialkirche zeitweiſe kirchliche Funktionen durch einen Konventualen des Kloſters St.Gallen beſorgt wurden, namentlich 1684 von dem durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten, ſpätere Erhebung zum Fürſtabt von St.Gallen und dann zum Kardinal berühmt gewordenen Cöleſtin I. aus dem Geſchlecht der mailändiſchen Grafen Sfondrati. Im Jahr 1694 bis 1701 errichteten die Bewohner der drei Höfe unter den Eggen eine eigene Pfarreiſtiftung und unternahmen 1701 die Erweiterung der Kapelle als Kirche, an der Stelle der Kapelle; die in Folge deſſen nun eintretende Trennung von der Kirche zu Goldach verurſachte hinſichtlich der Auslöſung große Streitigkeiten mit letzterer Gemeinde, worüber der Entſcheid des Fürſtabtes Leodegar, mittelſt beidſeitiger Ausſcheidung, endliche Erledigung herbeiführte.

Durch ein Konkordat 1749 zwiſchen Fürſtbiſchof Kaſimir zu Konſtanz und Fürſtabt Cölestin II. zu St. Gallen, wurden in gütlicher Beilegung vieljähriger Zwiſtigkeiten von dem erſtern alle bisher dem Hochſtift Konſtanz zugehörenden Lehenherrlichkeiten und andere Rechtſame und Gefälle zu Untereggen und der Enden, gegen Ueberlaſſung der Herrſchaft Staringen und Anderes rechtsförmlich abgetreten.

1782 wurde zu Untereggen auf einem hiefür angekauften ausſichtsreichen Platze ob dem Dorfe eine ganz neue Kirche erbaut und ein neuer Friedhof angelegt, mit Beihülfe der Abtei als Patronatsherrn.

1803. Bei Eintheilung des Kantons St. Gallen in politiſche Gemeinden, wurden Untereggen und Eggersriet mit Grub zu einer ſolchen vereiniget und blieben in dieſer Verbindung als Gemeinde Eggersriet, bis 1827 beide letztern Ortsgemeinden von der erſtern geſöndert zuſammen in eine politiſche Gemeinde umgewandelt wurden und diejenige von Untereggen ſich auf ihre Ortsgemeinde mit den zugehörigen Höfen zu beſchränken hatte. Dieſe politiſche Gemeinde faßt 333 Gebäude, 711 katholiſche und 7 evangeliſche, zuſammen 718 Einwohner. Die nämliche Gemeinde betheiligte ſich, gleich Eggersriet, mit bedeutenden Leiſtungen an der 1844 und 1845 vorgenommenen Erbauung der neuen Straßen von der St. Martinsbrücke aufwärts, einerſeits über Untereggen nach Goldach und anderſeits über Eggersriet nach Heiden.

Utznach.

Landſchaft, Schloß, Stadt, politiſche und Ortsgemeinde im Seebezirk.

Als Ortſchaft kommt Utznach urkundlich vor, zuerſt 741—744 unter dem Namen Utcinaha bei Vergabungen einer in dieſer Gegend reichbegüterten Frau Pieta oder Beata, an die Klöſter

Digitized by Google

St. Gallen und auf der Lüzelau. Dieſen bald darnach von dem Grafen Rudhard entriſſen, dann tauſchweiſe dem königlichen Kammeezut einverleibt, hievon abee im Jahr 821 von König Ludwig, auf eifrige Verwendungen des Abt Gotzbert ausgeſchieden, und dem Kloſter St. Gallen mit Anderm wiedee zurückerſtattet.

Denn obſchon obige Ortſchaft bei dieſer Abtretung untee dem Namen Utzenriet (Uhcinriuda) vorkommt, wied dieſelbe doch ausdrücklich vom Könige als diejenige bezeichnet, welche mit ihren Zugehöeden feineezeit von Pieta und iheem Sohn Lantpeecht dem Kloſtee St. Gallen vergabt und mit dem königlichen Fiskus in Züeich vereiniget worden ſei. Im Jahr 826 vergabte eine gewiſſe Dhiotniwi (Thietwin) zu iheem Seelenheil alles ihr Eigenthum an Gebäuden, Feldern, Wieſen, Weiden, Wäldern und Waſſern inner den Maeken von Uzinriet, dem Kloſter St. Gallen. Dieſe Benennung kömmt übrigens einige Zeit anſtatt Utznach voe; namentlich in den Veegabungen allee dortigen Liegenſchaften Wolfgers, Engilgees, Ruadpalds und Anderer 855 und in folgenden Jahren, an das nämliche Kloſter. Da auch die hierauf und auf manches Andere bezüglichen Urkunden zu Uzinriet ausgeſtellt wurden, und die Verhandlungen zudem 856 und 867 wie deutlich bemeekt wied, in damals üblicher Geeichtsfoem, nämlich öffentlich, im Vorhof der St.Galluskirche daſelbſt, ſtattfanden, wobei im erſtern Jahr die Benennung Uzinriet und 11 Jahre ſpäter Utznaha angewandt wurde, ſo hatte ſicheelich ſchon damals dieſer Oet nicht zu den unbedeutendern gehört, einen beſondern Geeichtsſtand und eine vom Kloſtee St.Gallen, das doet viele Liegenſchaften, Einkünfte und Rechte beſaß, gegründete, dem Schutzheiligen desſelben gewidmete Kieche gehabt. *

Dieſe Verſchiedenheit in der Benennung kann Nichts verfangen, denn diejenige Utznaha teägt der Ort von dem unweit davon gelegenen Bach, wie übeehaupt manche Bäche früher Aha hießen und jetzt noch Aach und den Namen Utzinriet von dem geoßen, davor ſich ausdehnenden Riet, gegenwärtig noch Utznerriet genannt. Ebenſo kommt auch das ſpäter in der Nähe erbaute Beegſchloß unter dem Namen Utinberg und Utznaberg vor und ſchließlich der dazu gehöeige Bauernhof Utinberg unweit Eſchenbach; Uto ſpätee Utz aber iſt ein altdeutſcher Mannsname.

Die Schwierigkeit fortdauerndee Behauptung ſeiner Rechtſamen in einer vom Hauptſitze entfernten, von dieſem ſchwer zugänglichen und ringsum von mächtigen Edelleuten behereſchten Gegend, mag das Kloſter St.Gallen bewogen haben, wie das Kloſtee Pfäfees dieſelben geößentheils, mit Vorbehalt der Leheneechte und meheerer Gefälle, theils als Lehen und theils durch Kauf, den Edeln nachherigen Grafen von Rapperswyl zu überlaſſen, was auch die weit günſtiger und näher gelegenen Klöſter Einſiedeln und Schänis voegezogen hatten. Dieſen Geafen wied auch die zu Ende des XII. oder Anfangs des XIII. Jahrhunderts erfolgte Einfaſſung des bisher offenen Oets mit Maueen, ſomit die Umwandlung in eine Stadt, zugeſchrieben, womit auch das Wappen von Utznach, eine rothe Roſe im ſilbernen Schild, übereinſtimmt.

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts gelangten Stadt und Landſchaft Utznach, wie beinahe durchweg geſtützt auf alte Traditionen, als richtig angenommen wird, durch Verehlichung einer Tochter des Hauſes Rapperswyl mit einem Speößling des Dynaſtengeſchlechts „von Toggenburg“ an dieſe angeſehene Familie und dieſem, wahrſcheinlich Diethelm IV., wird auch die Erbauung einee

* Urk. 856 in villa Veinriuda in atrio basilicae in honorem sancti Galli. Urk. 867 in villa nucupante Vhtcinaha in atrio S. Galli.

Burg zu Utznach selbst, mitunter der Thurm Utznach genannt, zugeschrieben. Daselbst scheinen diese Grafen sich zeitweise aufgehalten und wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, wichtige Verhandlungen gepflogen zu haben, denn als z. B. Graf Diethelm V., des Vorbenannten Sohn, mit Gattin und Söhnen 1229 zu ihrem Seelenheil und wahrscheinlich zur Sühne des ein Jahr früher stattgefundenen Brudermords, dem Kloster Rüti die Kirche zu Bollingen mit allen Einkünften vergabte, geschah solches zu Utznach in öffentlicher feierlicher Verhandlung, daher sind auch hiebei alle Bürger von Utznach als Zeugen bezeichnet.

Außer diesem festen Platze, erbauten die Grafen v. Toggenburg zur bessern Behauptung ihrer Herrschaft Utznach, im Mittelpunkt derselben noch ein Schloß auf dem Berge zwischen Utznach und Eschenbach, welches wie schon bemerkt Utinberg oder Utzenberg hieß. Diese Herrschaft umfaßte nach heutiger Grenzbezeichnung die ganze Landschaft, die nun östlich an die Bezirke Gaster und Obertoggenburg, südlich an den Zürichsee und Kanton Schwyz, westlich an die Landschaft Rapperswyl und an den Kanton Zürich, nördlich ebenfalls an letztern und an die Bezirke Alt- und Neutoggenburg, grenzt.

Das Schloß Utzenberg sammt Stadt und Herrschaft Utznach kam nach dem Tode obigen Grafen Diethelms um 1229 an seinen Sohn Diethelm V., gelangte aber in Folge seiner, mit Abt Konrad von St.Gallen geführten Kriege und Rechtshändel (siehe Toggenburg Seite 859) an die Abtei und erst später überließ dieselbe das Schloß Utzenberg wieder den Söhnen dieses Grafen als Lehen. Einer derselben, Graf Kraft, ebenfalls durch Gewaltthätigkeit bekannt, ließ im tiefen Verließ dieses Schlosses 1247 den Heinrich v. Iberg, dessen er sich mit seiner Burg verrätherisch bemächtigt hatte, längere Zeit schmachten, bis es dem schuldlos Gefangenen endlich gelang dem Kerker zu entfliehen. (siehe Iberg.)

Dem Stifte St.Gallen gehörte unter andern Einkünften aus Utznach auch der große und kleine Zehnten von dortigen Gütern, welchen Propst Albrecht 1257 einigen Bürgern daselbst gegen jährlichen Geldzins an das Portneramt des Stifts überließ.

Zu „Utzinberg" vor dem Schlosse bestätigte Graf Friedrich v. Toggenburg II. mit seinen Brüdern und Brudersöhnen 1260 dem Kloster St Johann im Thurthal den Ankauf des Hofes Sack, mit Vorbehalt der Vogtei. Ueberhaupt geht aus dieser und manchen andern, auf Utzenberg jeweilen in zeugsamer Anwesenheit von benachbarten Edelleuten stattgefundenen Verhandlungen hervor, daß die Grafen öfter auf diesem herrlich gelegenen Schlosse in solcher Gesellschaft weilten, deren Mitglieder nicht nur ihren glänzenden Festen beiwohnten, sondern auch in den Kämpfen und Fehden der Grafen ihnen zur Seite standen. Hiezu bot sich baldiger Anlaß dar in einer zwischen ihren Vettern den Freiherren v. Regensperg und der Stadt Zürich ausgebrochenen heftigen Fehde; diese benutzten die Grafen, deren Glücksumstände ohnehin durch vorangegangene kostbare Kriege und durch Theilung der Stammgüter unter manche Familienglieder stark gelitten hatten, zur Verbesserung ihrer ökonomischen Lage auf dem Wege der Gewalt.

Sie überfielen mit ihren Gesippten vom Schlosse Utzenberg aus, die durch das Gaster von oder nach Italien reisenden Zürcherischen Kaufleute und Güterzüge, nahmen die Leute gefangen, raubten Waaren und Pferde, führten das Geraubte auf Utznaberg, erpreßten von den Gefangenen starkes Lösegeld und dehnten dieses Unwesen auch auf andere Durchreisende, Marktbesuchende und Waarentransporte aus, zum Schaden und Schrecken Vieler.

Digitized by Google

Erbittert über vielfach den Ihrigen zugefügte Unbill und Schädigung, rückten die Züricher mit ihrem tapfern Feldhauptmann Graf Rudolf von Habsburg im Frühling 1266 vor die zum Raubschloß gewordene Burg Utzenberg und belagerten dieselbe. Wiederholte Sturmversuche scheiterten an der Festigkeit dieses starken Schlosses und an der Vertheidigung seiner auserlesenen Besatzung, sowie auch strenge Einschließung dieser Veste und Absperrung der Lebensmittel um dieselbe durch Aushungerung zur Uebergabe zu nöthigen, nichts fruchtete, denn auch gegen den Mangel an Nahrung schien das Schloß sicher gestellt zu sein. Darin befanden sich zu dieser Zeit an der Spitze der Besatzung die Grafen Friedrich und Wilhelm, Gebrüder v. Toggenburg, mit Diethelm und Friedrich den Söhnen des verstorbenen Bruders Graf Kraft, und die ihnen beigeordneten Edelleute Eppo v. Zezikon, Konrad v. Schönau, Diethelm v. Windegg, Johannes v. Deinberg und Heinrich v. Hattnau; diese waren auch Zeugen einer, während der Belagerung von dem letztbenannten auf dem Schlosse Utzenberg im Dezember 1266 dem Ritterhaus Tobel gemachten Güterschenkung, welche diese Grafen als Lehenherren bestätigten. Den ganzen Winter hindurch bis im Frühling 1267 blieb Utzenberg von den belagernden Zürchern eingeschlossen.

Doch im Moment, als diese der langen vergeblichen Belagerung müde, sich zum Abzug rüsteten, wurden ihnen aus Hohn und Uebermuth von den Schloßmauern herab lebendige Fische zugeworfen, zum Beweis des Ueberflusses seiscer Speisen daselbst. Dieses gab dem klugen Feldhauptmann Gewißheit vom Vorhandensein eines geheimen Zugangs zur Burg; dieser wurde bei sorgfältiger Durchforschung der Wildniß des Schloßtobels mit Hülfe eines der Gegend kundigen Hirten, entdeckt und führte am 9. April 1267 zur Eroberung der Veste Utzenberg, mittelst raschen nächtlichen Ueberfalls, worauf dieselbe ausgeräumt, verbrannt und größtentheils niedergerissen ward, vorher aber hatten schon die durch das Nachspüren im Tobel aufmerksam gewordenen Hauptpersonen der Besatzung das Schloß ebenfalls auf geheimen Wegen verlassen.

Gleichwohl blieben die Grafen von Toggenburg ferner im Besitz der Stadt, Burg und Herrschaft Utznach, was sie ihrem baldigen Anschluß an Graf Rudolf v. Habsburg und ihm geleisteten wichtigen Diensten in seinen Kriegen verdankten. Bei der zwischen Graf Friedrich II. und seinem Brudersohn Diethelm VII. 1275 vorgenommenen Ausscheidung der toggenburgischen Familiengüter und Rechtsamen, wurde dem ersteren ausdrücklich das dazu gehörige Recht des Kirchensatzes zu Utznach gewährleistet.

Graf Friedrich III. residirte meistens auf der Burg in der Stadt Utznach, daselbst „auf dem Thurm," schlichtete er 1294 einen Rechtshandel zwischen dem Kloster Rüti und dem Mayer zu Oberdürnten, wegen von diesem angesprochener Gerichtsausübung am letzteren Orte und ebenfalls zu Utznach, vergabte dieser Graf 1296 dem Kloster Tänikon mehrere Höfe bei Lommis im Thurgau. Auf Bitten seiner Söhne Kraft und Friedrich verzichtete der alte Graf 1298 zu Utznach auch auf seine Ansprüche an das Gut Weingarten zu Gunsten des Stifts Rüti, wobei als Zeuge auch der Schultheiß zu Utznach erscheint. Ein solcher stand jeweilen an der Spitze von Rath und Gericht daselbst, und hatte Namens des Grafen als Oberherren das Recht zu handhaben. Im Jahr 1299 verzichteten die Grafen Friedrich der alte und sein Sohn Friedrich, gleichfalls zu Utznach, feierlich auf alle Rechte und Ansprüche an König Albrecht, bezüglich auf Güter zu Embrach, auf welche sie wegen den von ihnen seinem Vater König Rudolf geleisteten Diensten vertröstet wurden, gegen ihnen vom ersteren zugesicherte Entschädigung von 400 Mark Silber.

Nach dem Tode des alten Grafen Friedrich III. gelangten seine Söhne, Kraft III., Domherr zu Konstanz, und Friedrich IV. zur Herrschaft Utznach; das dazu gehörige Patronat mit der Vogtei und Dotation der Kirche Eschenbach, vergabten sie zum Seelenheil ihres Vaters und ihrer Vorfahren 1309 dem Kloster Rüti mit Zustimmung des Bischofs von Konstanz. Dieser Graf Kraft, der 1317 Utznach „unsere Stadt" nennt, stiftete daselbst eine Kapianeipfründe für die Kirchen St.Michaeis und St.Gallus. In des nämiichen Grafen mit der Stadt Zürich 1327 errichteten Burg- und Landrecht, (siehe Toggenburg) waren Stadt, Land und Leute zu Utznach ebenfalls inbegriffen. Die früher berührte Vergabung an das Kloster Rüti vermehrte Graf Kraft 1317 mit dem Zehnten zu Güntensperg und 1324 in Gemeinschaft mit seinen Brudersöhnen Friedrich und Diethelm durch Schenkung ihres Laienzehnten zu Eschenbach in der Landschaft Utznach.

Im Jahr 1373 bewilligten die gräflichen Brüder Diethelm und Donat v. Toggenburg dem Orden der St.Antonesbrüder die Stiftung eines Altars und ewiger Meßpfründe zu Ehren St.Antons in der gräflichen Schloßkapelle, auch die St.Michaelskirche auf der Burg in der Stadt Utznach genannt, und bald darnach die Errichtung einer Propstei mit einem Spital zur Aufnahme der am sogenannten Antonsfeuer Leidenden, welchem Stift die besagte Kapelle zur Besorgung der gottesdienstlichen Verrichtungen und eine Hofstatt dabei auf der Burg zur Errichtung eines Tönierhauses überlassen ward, wogegen der Orden sich zur Leistung von jährlich 23 Gulden zum Unterhalt der Kapelle und Pfrundgüter verpflichtete

Hiezu kam 1385 eine weitere Stiftung der benannten Grafen für eine beständige Früh- und Spätmesse in St.Michaelskirche an zwei Altären nebst Jahrzeiten zu ihrem eigenen, wie ihrer Eltern Graf Friedrich und Kunigunde v. Batz, auch ihrer Brüdern Jörg, Kraft und Friedrich v. Toggenburg, Seelenheil, wofür sie Kirchensatz, Widum und Zehnten zu Russikon vergabten. Nach Graf Dietheims, im nämiichen Jahr im Treffen zu Grinau erfolgten Tod und Begräbniß in St.Michaelskirche zu Utznach stiftete ihm sein Bruder Graf Donat eine Jahrzeit daselbst und ließ ihm folgenden Jahrs dort ein Grabmal errichten.

Als Unterthanen der Grafen Donat und Friedrich v Toggenburg die in dem Kriege zwischen den Eidgenossen und Oesterreich 1386 und 1388 sich letztern anschlossen, zogen die Utznacher mit den Gasteriändern gegen die Eidgenossen und während diese nach dem Sieg bei Näfeis 1388 Rapperswyl beiagerten, gegen die Glarner ins Feld, hatten mit diesen in Folge eines in das Glarnerland unternommenen Streifzugs, bei Schwanden ein Treffen zu bestehen, büßten hiebei 180 Mann nebst dem Panner ein und wurden zum Rückzug genöthigt; überhaupt litten die Bewohner dieser Gegend während der Kriegszeit Vieles durch Brand und Plünderung, daher besagte Grafen, um diesem Ungemach abzuhelfen, mit den Eidgenossen Frieden schlossen und für ihre Lande die Neutralität erlangten.

1394. In der Theilung über die Toggenburgischen Familiengüter, zwischen Graf Donat und seinem Brudersohn Graf Friedrich, wurden dem letztern unter Anderm als sein Antheil zugeschieden: Utznach, Burg und Stadt, Gericht, Kirchensatz, Land und Leute, bis Rüti und Rapperswyl, die Höfe zum angendem Wald und auf der Laad, Twing und Bänne (Gerichtsbarkeit) bis an den Rickon u. s. w. Ebenso waren Stadt und Landschaft Utznach in dem Burgrecht eingeschlossen welches Graf Friedrich im Jahr 1400 mit Zürich errichtete und 1405 auf 18 Jahre erneuerte.

Eine Anzahl der damals wie während Jahrhunderten vor- und nachher im lieben Schweizer-

Digitized by Google

land, einen unerläßlichen Bestandtheil der Kirchweih-, Hochzeit- und Volksfeste auch aller Jahrmärkte bildenden Spielleute „farend Lüt, Pfiffer und Giger" 1407 in Utznach zusammenkommend und betrachtend, wie sie bei ihrem unstäten Wanderleben besonders höhern Schutzes bedürfen, errichteten Sonntags nach Gregoritag zu Utznach in der alten Stadt dem heiligen Kreuz zu Lob und Ehren, daß es sie Alle schütze und schirme an Leib und Seele, eine eigene Bruderschaft mit eidlichem Gelöbniß für Abhaltung eines jährlichen Seelopfers für ihre verstorbenen Mitglieder, in der Pfarekirche zu Utznach, wobei alle andern sich jeweilen einzufinden, eine Wachskerze zu opfern, stets ein löthiges silbernes Kreuz bei sich zu tragen haben, das nach dem Hinschied eines Jeden der Bruderschaft heimfallen solle, und daß diejenigen von ihnen, die ohne Noth bei der Jahrzeit nicht erscheinen, dem Rechtsspruch der Uebrigen unterworfen sein sollen. Ihre Satzungen, unter dem Titel des Stiftsbriefs der Bruderschaft zum Heiligen Kreutz in Utznach, bestätigte Graf Friedrich v. Toggenburg mit seinem Sigill.

1413 verkaufte Abt Heinrich zu St.Gallen den Zins von dem Portnerzehnten aus der Umgegend der alten Stadt Utznach, den der Priester Hans Zollinger vom Gotteshaus als Lehen hatte dem genannten Priester zu Handen des heiligen Frohnkreuzes „das da gnädig ist in der Lütkilchen in der alten Stadt zu Utznach" mit allen Zugehörden um 20 ℔ Pfenning. Derselbige Priester hatte auch den Tönierspitalbau auf der von den Grafen überlassenen Hofstatt bei St.Michaelskirche seinerzeit hauptsächlich gefördert.

Nach dem 1436 erfolgten Hinschied des Landesherrn, Graf Friedrich v. Toggenburg wurde auch die Herrschaft Utznach, als Bestandtheil seiner Hinterlassenschaft in die über dieselbe entstandenen Rechtshändel und Wirren hineingezogen, die nachher einen Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen zur Folge hatten. Die Utznacher anerkannten zwar die Gräfin Wittwe Elisabetha, als ihre Oberherrin, folgten aber zur Sicherstellung der Freiheiten von Stadt und Land dem Beispiel der Toggenburger, gegenüber den Prätensionen vieler Miterben und den Ansprüchen von Schwyz und Zürich und errichteten unter sich ein Schutz- und Schirmbündniß, zur Aufrechthaltung ihrer Rechtsamen. Die Gräfin, um nicht in die begonnenen Streitigkeiten verwickelt zu werden, zog vor, die Behauptung ihrer Rechte auf die Oberherrlichkeit von Utznach und dann diese selbst mittelst Verschreibung der ganzen Herrschaft auf den Todesfall hin, im Oktober 1436 Zürich zu überlassen, dessen dahin abgesandten Rathsgliedern jedoch von den Utznachern die Huldigungsleistung verweigert ward, weil sie von ihnen wie von Leibeigenen gefordert wurde; hingegen erneuerten sie mit Schwyz und Glarus das seinerzeit von Graf Friedrich für die Herrschaft Utznach geschlossene Burg- und Landrecht, zumal die Miteeben der Gräfin, die ohne der erstern Zustimmung, einseitig geschehene Abtretung an Zürich, als unbefugt und ungültig erklärten. —

Schon waren die Zürcher und Schwyzer zur kriegerischen Verfechtung ihrer Ansprüche auf Utznach ausgerückt, als es den andern eidgenössischen Ständen gelang die beiden streitenden Parteien zur schiedsrichterlichen Austragung derselben zu bewegen. Zürich und die Geäfin Wittwe führten nun bei den Eidg. Ständen Klage, daß Schwyz und Glarus, wie die Leute im Toggenburg, so auch diejenigen zu Utznach, Schmerikon und am Utznacherberg, im Gaster und zu Windeck, zu Landsleuten angenommen und das Schloß Utznach mit Gewalt besetzt haben; dagegen erklärten die Beklagten die Ansprüche der Gräfin und Zürichs für unbegründet und verlangten Anerkennung des Landrechtsbündnisses.

Digitized by Google

Der Schiedſpruch der vom 23. Februar bis 9. Merz 1437 diesfalls zu Luzern verſammelten Eidg. Geſandten erfolgte dahin: daß weil nach der Behauptung von Schwyz von dem verſtorbenen Grafen ſelbſt, ſeinen Leuten der Abſchluß des Landrechts mit dieſem Stande freigeſtellt worden und ſie ſolches zum Fortbeſtand ihrer Rechtſamen erforderlich halten, auch die Gräfin dieſes früher bewilliget, dann aber Utznach vergeben habe und die Erben über ihre Anſprüche an die gräfliche Hinterlaſſenſchaft noch im Streit begriffen ſeien, ſo ſei Schwyz nicht pflichtig eine Kehrung zu thun und ſolle das geſchloſſene Landrecht unangefochten bleiben; jedoch ſollen die von Schwyz der Gräfin die Stadt und Veſte Utznach wieder einräumen und die Gräfin dieſelbe unverändert im Beſitz halten, bis die Erbſtreitigkeit entſchieden ſei. Schwyz hatte für ſeine Behauptung nach dreimal 14 Tagen Kundſchaft zu leiſten.

Am 11. April erfolgte Seitens ſämmtlicher gräflich Toggenburgiſchen Miterben (ſiehe Toggenburg) die Erklärung ihres Beitritts zum Landrechtsabſchluß mit Schwyz und Glarus, mit Einſchluß des Gebiets, Stadt, Schloß, Land und Leute von Utznach und daß bei allfälliger Verpfändung oder Veräußerung, dieſen beiden Ständen das Vorrecht zuſtehen ſolle. Dieſe ganze Herrſchaft gelangte bei der Erbtheilung an die Freifrau Margaretha v. Raron geb. v. Räzüns und an ihren Brudersſohn Freiherr Georg v. Räzüns.

Mittlerweilen hatte Kaiſer Sigmund wie alle andern durch Graf Friedrichs kinderloſen Hinſchied ledig gewordenen Schild- und Mannslehen, auch die Herrſchaft Utznach, als dem Reich anheimgefallen erklärt und damit 1437 ſeinen Kanzler, Ritter Kaſpar Sligk belehnt; auf deſſen gütliches Abfinden mit den gräflichen Erben wurden dieſe Reichslehen 1439 von König Albrecht II. an die Freiherren Hildebrand und Petermann v. Raron und Georg v. Räzüns übertragen. Schwyz und Glarus aber erwarben durch ein Anleihen von 1000 Gulden hierüber das Recht der Pfandſchaft.

Dieſe Freiherren beſtätigten und vermehrten als nunmehrige Landesherren von Utznach, 1439 am 17. Dezember, den Bürgern der Stadt und Veſte Utznach und allen Denen, die in ihren Marken geſeſſen ſind, die habenden Freiheiten, ertheilten ihnen das Recht der Schultheißenwahl aus vier Vorgeſchlagenen, der Bürgeraufnahme von Leuten aus der Landſchaft, der Beſchlaglegung auf Güter von Steuerverweigernden und ſicherten ihnen Schadenerſatz zu, wenn ſie von Gläubigern des verſtorbenen Grafen haftbar gemacht und verpfändet würden. Sie erneuerten auch 1440 mit Schwyz und Glarus das Landrecht.

Die Vermehrung ihrer Freiheiten behagte den Angehörigen dieſer Herrſchaft beſſer, als die weitere Ausdehnung der Befugniſſe, welche die Freiherren dieſen Nachbarſtänden bei obigem Landrechtsbeſchluß wegen erhöhten Pfandſchaftsverbindlichkeit nicht abſchlagen durften. Namentlich die darin den Herrſchaftsangehörigen zugemuthete Pflicht der Gehorſamkeit gegen die Stände, wurde als gefährliche Neuerung betrachtet und daher die verlangte Beſchwörung des Landrechts entſchieden von den Utznachern verweigert und unterblieb einſtweilen wegen fortdauernden Kriegsunruhen.

Während des im Winter nämlichen Jahres neuerdings entflammten und mehrere Jahre hindurch mit kurzem Unterbruch fortgeſetzten Kriegs der Stände Schwyz und Glarus gegen Zürich, hatte die Mannſchaft von Utznach mit ihrem Oberherrn Petermann v. Raron auf Seite erſterer Stände, an deren Kriegszügen ins Sarganſerland, in den Kanton Zürich und an der Belagerung von Rapperswyl Theil zu nehmen, wogegen zürcherſche und mitverbündete öſterreichiſche Heerab-

theilungen von letzterm Orte und Kyburg aus, wiederholt mit feindlichen Ueberfällen die Herrschaft Utznach schwer heimsuchten, wie besonders 1445 durch Ueberrumplung und Einäscherung der Stadt und des Schlosses Utznach nebst mehreren umliegenden Höfen.

Im Jahe 1450 erfolgte endlich die Beschwörung des Landrechts mit Schwyz und Glarus von Seite der Burgerschaft und Landleute zu Utznach, Utznacherberg, Schmerikon und allen Zugehörigen, sowie die förmliche Landrechtsverscheidung.

Schultheiß, Räth und Burger zu Utznach errichteten 1459 aus namhaften freiwilligen Beiträgen einen Altar und ewige Meßpfründe zu Ehren des Heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche daselbst, wo der mit dieser Pfründe belehnte Priester wöchentlich 5 Messen zu halten, dem Leutpriester dieser Kirche beizustehen und auch in St. Michaelskapelle an Festtagen Aushülfe zu leisten hatte. Seit dieser Stiftung, welche große Theilnahme fand, kommt die ursprünglich dem heiligen Gallus, dann auch St. Othmar geweihte Pfarrkirche, der nebst den Bewohnern von Utznach, auch diejenigen des Utznacherbergs, des größeren Theils von Oblinden (Goldingen) und eines Theils von Schmerikon zugetheilt waren, häufig unter dem Namen der Heiligkreuzkirche vor.

Den Ständen Schwyz und Glarus verkaufte Petermann v. Raron, Herr zu Utznach, 1469 diese ganze Herrschaft, begreifend Schloß, Stadt und Land, den Utznacherberg, die Dörfer Schmerikon, Eschenbach, Rutterswyl, Gäbertingen (Ermetswyl) Gommiswald, Obliuden (Goldingen) mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und allen andern Zugehörden, um 3550 Gulden, wovon 3000 für frühere Anleihen schon zu Gunsten der Käufer darauf unterpfändlich hafteten und noch 550 dem Verkäufer zu entrichten waren.

Mit Erwerbung der Herrschaft Utznach sind auch folgende zu derselben gehörende Burglehen mit Vogteien, Gütern und andern Rechten, an Schwyz und Glarus, als Obrherren, gekommen: Castell oder Castris, Burg auf dem Felsen bei dem Dörfchen Burg in der Gemeinde Eschenbach, einst von adelichen Dienstmännern der Grafen v. Toggenburg besessen, welche frühe ausgestorben sind. Ulricus de Castris war bei den früher bemerkten Verhandlungen des Grafen Friedrich 1260 auf Utznaberg, als Zeuge anwesend. Diese Burg war 1438 in der Verpfändung der Herrschaften Windeck und Gaster durch die Herzoge v. Oesterreich an Schwyz und Glarus, inbegriffen, wurde 1444 im Zürcherkrieg von einer Abtheilung der Winterthurerbesatzung eingenommen und besetzt gehalten, im folgenden Jahre aber von den Wyler Böcken überrumpelt und verbrannt. Die Vogtei Castell mit dem Pfundgeld von Hugmatt und dem Zehnten zu Oberdienberg ertheilte der Landvogt zu Utznach 1483 als Lehen der regierenden Stände dortigen Bewohnern gegen Zinsleistung.

Deinberg oder Dienberg, Burg und Hof in der nämlichen Gemeinde, früher den Edeln dieses Namens als Toggenburgisches Lehen zuständig, aus denen Johannes de Dienneberch 1260 und wie schon angeführt 1266 Urkundenzeuge der Grafen von Toggenburg zu Utznaberg war. Peter v. Dienberg, Bürger zu Kyburg verkaufte 1303 der Propstei Zürich zur Stiftung der Dreikönigsaltar auf dem Gewölb, sein Gut zu Ottikon. Seine Mutter Agnes, er und sein Bruder Johannes und ihre Schwestern Adelheid und Elsbeth verkauften 1317 ihr Gut zu Oberhasli zur Verwendung des Kaufschillings für Einpfründung dieser Adelheid von Dienberg in das Kloster Töß. 1365 verkauften Peter v. Deinberg und seine Gattin Agnes v. Leiterberg dem Kloster auf dem Heiligenberg ihren Hof zu Kähl bei Restenbach. Die Burg ist gänzlich zerstört. Weiteres siehe Dienberg Seite 83.

Digitized by Google

Fründsberg, oberhalb Hittenberg bei Wald, auf der Grenze der Herrschaften Grüningen und Uznach, einst Stammburg der Edeln dieses Namens, von denen 1295 Fründ v. Fründsperg, Ritter, Zeuge bei Vergabung eines Guts zu Bäretschwyl an das Kloster Rüti war. 1260 erscheint ein Ulrich v. Fründsperg, Ritter, mit seiner Gattin geb. v. Wolen und 1263 als Zeuge in Urkunden Konradins v. Schwaben. Eine schöne alte Fensterscheibe im Chor der Pfarrkirche zu Wald zeigt das Bild eines knieenden Ritters mit Wappenschild und der Umschrift: Volrich von Fründsperg, Ritter Stifter dieser Kilchen 1308, und das Jahrzeitbuch derselben bezeichnet ihn in gleicher Eigenschaft; dieses Adelgeschlecht ist frühe schon nach Deutschland ausgewandert und die Burg zerfallen. Ihre Ruine wurde 1479 als Landmark zwischen obbesagten Herrschaften angenommen. Der Standort der Burg auf einem hohen Nagelfluhfelsen ist von dem darin ausgehauenen Burggraben umgeben, in welchem ein pyramidenförmiger Pfeiler der ehemaligen Zugbrücke bemerkenswerth ist und in mitten der Ruine steht der Markstein, der die Grenzlinie der Gemeinden Wald und Eschenbach und zugleich der Kantone Zürich und St. Gallen bezeichnet.

Uetelburg, ein längst abgegangener Edelsitz ob Gommiswald mit einer noch bestehenden Kapelle und gleichnamigen Weiler. Von den ehemaligen Besitzern dieser Burg mangelt nähere Kunde.

Schwyz und Glarus machten aus der Herrschaft Uznach eine wechselweise von ihnen besetzte Landvogtei und bestätigten den Uznachern ihre Freiheiten. Als sich bald zwischen diesen Ständen und dem Abt von St. Gallen, als Herr der Grafschaft Toggenburg, Anstände über die Landesgrenzen erhoben, wurden diese 1471 schiedsrichterlich ausgemittelt und festgesetzt. Die bisher getrennten Gerichte, das Stadtgericht unter Vorsitz des Schultheißen und das Landgericht, dem ein Ammann vorstand, wurden 1490 vereiniget, an den Landesunkosten hatte die Stadt $^1/_3$, an Bau und Unterhalt des Rathhauses aber die ganze Landschaft beizutragen. Die alten, noch von den Grafen v. Toggenburg herrührenden Stadtsatzungen setzten unter Anderm fest, daß die Burger zwar die Stadtmauern zu bauen, die Oberherren aber den Arbeitern das Essen zu geben haben und ebenso Denjenigen, die mit ihnen in den Krieg ziehen; beim Todesfall von Ehleuten blieb dem Ueberlebenden alles unbewegliche und bewegliche Gut des Verstorbenen bis auf das Haus, als Leibgeding, gesetzlich gesichert und für begangene Fresel konnten die Bürger nur nach den Stadtrechten gestraft werden.

Das Patronat der Kirchen zu Uznach, früher den Grafen v. Toggenburg, dann ihren Erben als Landesherrn zuständig, wurde mit dem Kollaturrecht in gleicher Eigenschaft von den nunmehrigen regierenden Orten angesprochen, letzteres Recht jedoch auf geleisteten Ausweis des St. Antonsstifts, daß mit Gutheißung der frühern Oberherrn jeweilen dem geistlichen Vorstand (Präzeptor) dieses Stifts, die Pfarrei der Stadtkirche nebst den St. Michaelspfründe zur Besorgung und Nutznießung überlassen worden sei, dem besagten Stift dieses Recht nebst gänzlicher Inkorporation der Pfarrei gegen etwelche Auslösung abgetreten, was Papst Sixtus IV. im Jahr 1472 durch besondere Bulle bestätigte.

Die Bürger von Uznach, die seit dem Brand von 1445 die Stadt wieder aufgebaut und sich vom erlittenen Schaden erholt hatten, traf 1493 das Unglück, neuerdings Wohnungen und Habe durch eine die ganze Stadt einäschernde Feuersbrunst zu verlieren. Ob seit diesem oder einem ältern Brande, derjenige Theil von Uznach, welcher früher die Pfarrkirche von Uznach umschloß, nicht wieder aufgebaut worden, und diese Kirche daher wie gegenwärtig noch, außer die Stadt zu stehen kam,

während diese selbst weiter oben um die Burg und St.Michaelskapelle gebaut wurde, ist schwer auszumitteln, wohl aber, daß erstere Kirche schon früher und später noch, als die Pfarr- oder Leutkirche in der alten Stadt, urkundlich vorkommt und die Bewohnerschaft die Stadt nur langsam und in kleineren Umfang wieder zu erbauen vermochte, denn sie war durch solche erneuerte und schwere Heimsuchung dergestalt in Verfall gerathen, daß Schwyz und Glarus, um derselben wieder aufzuhelfen die Landleute dieser Kantone mittelst besondern Mandaten, dringend aufforderten, der Stadt durch Beschickung ihres Marktes und in anderer Weise, möglichst beizustehen. Die Pfarrkirche wurde erst 12 Jahre später, 1505 wieder und größer aufgebaut, hiefür das Mauerwerk des zerstörten Schlosses Utznaberg verwendet und indessen der Gottesdienst in der St.Michaelskapelle gehalten, welche, wie es scheint nicht abgebrannt war und wegen der früher schon berührten darin errichteten St.Antonsaltar- und Bruderschafts-Stiftung, auch unter dem Namen St.Antonskirche vorkommt.

Nachdem 1497 durch namhafte Beiträge der Leute zu Schmärikon für eigene Pfrundfundation und mit Bewilligung des Abts zu Rüti, als Patronatsherr der Kapelle zu Schmerikon, diese zur Pfarrkirche erhoben worden, hatten die regierenden Orte dem Verkommniß der bisanhin zur Pfarrei Utznach Kirchgenössigen des erstern Orts mit dem St.Antonsstift, als Kirchherrn für Entlassung vom bisherigen Kirchen- und Pfarreiverband und Zutheilung zur neuen Pfarrei Schmärikon 1498 Genehmigung ertheilt, sowie im Jahr 1500 einer ähnlichen Entlassung und Zutheilung des bisher nach Eschenbach kirchgenössigen Theils von Schmärikon zur dortigen neuen Pfarrei.

Während der Reformationszeit wurden in der Herrschaft Utznach keinerlei kirchliche Abänderungen vorgenommen; da jedoch die Kirche des besagten Stifts durch die 1531 gegen die katholischen Orte ins Feld rückenden Toggenburger im Innern beschädiget worden war, mußten Letztere laut den zu Rapperswyl mit Schwyz 1533 abgeschlossenen Friedensbedingnissen, den Schaden vergüten. Das Kollaturrecht sammt andern bisher dem St.Antonsstift zugestandenen Befugnissen, zogen die regierenden Stände nach dem Aussterben der dortigen Ordensbrüder, um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, als der Hoheit heimgefallen, zu Handen, ließen sich über Verwaltung des Pfrundguts der Kirchen und des St Antonsspitals (Tönlersonds) von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen und bestellten für Besorgung der Einkünfte und Obliegenheiten der letzteren Pflegschaft mit Fortbestand derselben zu Kirchen- und Armenzwecken einen besondern Spitalverwalter.

Die Verschiedenheit der Konfession bezüglich auf Besetzung der Landvogtei Utznach veranlaßte zwischen den Ständen Schwyz und Glarus 1602 und 1624 bis 1626 starke Anstände und im letztern Jahre solche Erbitterung, daß nur das ernste Einschreiten der eidg. Tagsatzung gegenseitigen Ausbruch von Thätlichkeiten verhindern konnte, da Schwyz die von Glarus getroffene Wahl eines reformirten Landvogts nicht anerkennen und letzterer Stand hievon nicht abgehen wollte. Die Verwendungen der Stände Zürich und Luzern hatten zur Folge, daß der 1626 von Glarus gewählte reformirte Landvogt für eine Amtsdauer von Schwyz anerkannt, dagegen 1638 für die Zukunft vom Stande Glarus festgesetzt wurde: die Landvogteistelle zu Utznach, wie im Gaster seinerseits ausschließlich mit Katholiken zu besetzen.

Der jeweilige Landvogt hatte übrigens bei kurzer Amtsdauer, geringem Gehalt und wenigen Geschäften, seinen Wohnsitz nicht nach Utznach zu verlegen und sich dort regelmäßig nur einigemal jährlich zu gewisser Zeit, so wie bei außerordentlichen Vorfallenheiten und bei der alle zwei Jahre

Digitized by Google

ſtattfindenden Landsgemeinde zur Huldigung und Eidesleiſtung des Volks, einzufinden. Hingegen beſorgte der aus dem Vierervorſchlag der Landsgemeinde von den Standesgeſandten gewählte Landammann an der Spitze des Landraths die adminiſtrativen und das Stadt- und Landgericht die polizeilichen und zivilgerichtlichen Angelegenheiten in der Herrſchaft Utznach; Appellationsinſtanz in Rechtſachen und Maleſizgericht in Kriminalſachen, war der Obrigkeit der regierenden Stände vorbehalten, doch wurde die Vollſtreckung ihrer Todesurtheile auf der Gerichtsſtätte zu Utznach vorgenommen.

Einer dieſer letztern Fälle erregte nicht geringes Aufſehen in weiter Umgebung; während nämlich im Auguſt 1695 eine übelbeleumdete, als Hexe zum Feuertod verurtheilte Weibsperſon unter großem Volkszulauf in Utznach zur Richtſtätte geführt ward, veranlaßte eine ſtarke, ſtets näher rückenden Staubwolke in der Richtung von der Zürchergrenze bei ohnehin herrſchender konfeſſioneller Spannung im Volke den Wahn eines erfolgenden Ueberfalls durch die Zürcher. Sofort wurde zu Utznach Sturm geläutet, über die zahlreich unter den Zuſchauern anweſenden Zürichbieter hergefallen und an manchen derſelben mit Fauſt- und Stockſchlägen arge Mißhandlung verübt, bis die Ankunft einer den Staub aufwerfenden, harmlos einhertrabenden Schafheerde den Irrthum löste. Mit nunmehrigen Entſchuldigungen waren jedoch die Getroffenen nicht befriediget, ſie wandten ſich klagend an die Obrigkeit in Zürich und dieſe unterſtützte die Klagenden ſo energiſch, daß die regierenden Stände die Landſchaft Utznach zur Leiſtung eines Schmerzengelds im Betrag von 1500 Gulden an die Mißhandelten verfällte; längere Zeit noch lieferte der durch Bänkelſänger und gedruckte Lieder verbreitete, ſogenannte Hexenhandel, Stoff zu herbem Spott und Verdruß.

1682 am 6. April wurde durch hoheitlichen Spruch die Abtheilung des Benknerriets und Surwalds zwiſchen den Gemeinden Utznach, Kaltbrunn und Benken feſtgeſetzt.

Im Jahr 1712 während des Kriegs von Zürich und Bern gegen Abt Leodegar von St.Gallen und die mit ihm verbündeten fünf katholiſchen Orte (ſiehe Kriegsweſen) beſchränkten ſich die Angehörigen der Herrſchaft Utznach auf Beſetzung ihrer Grenzpäſſe gegen dem Kanton Zürich und dem Toggenburg, und da ſie dieſe nebſt den Waffen den am 30. Juli einerſeits von unten und anderſeits von Oben anrückenden Zürchern und Toggenburgern abgaben, von dieſen kapitulationsweiſe Garantie ihrer Religions- und Landesfreiheit, ſowie alles Korporations- und Privateigenthums, Verſchonung mit Militärdienſt und Zurückſtellung der Waffen nach dem Friedensabſchluß erhielten, ſo fand weder Widerſtand noch Ruheſtörung ſtatt und die militäriſche Beſetzung von Utznach hörte am 11. Auguſt auf.

Die nach Beendigung dieſes Kriegs von den Toggenburgern mit Eifer erneuerten Verſuche zur Ausdehnung ihrer Freiheiten hatte zur Folge, daß die Angehörigen der zunächſt gelegenen Herrſchaft Utznach, ſich erinnerten, daß dieſe vordem ebenfalls zur Grafſchaft Toggenburg gehört und die nämlichen Rechte anzuſprechen habe, wie letztere, zumal auch der Wortlaut der Kaufbriefe für beide Landſchaften der nämliche ſei. Sie verlangten daher von ihren Oberherren, den Ständen Schwyz und Glarus, wie die Toggenburger vom Abt zu St. Gallen 1714 Einräumung der Landeshoheit, des Appellations- und Mannſchaftsrechts und fanden hiefür wirklich Fürſprecher im Rathe zu Schwyz; die Mehrheit ſeiner Mitglieder ſtimmte jedoch gegen Entſprechung und das Begehren der Utznacher ward von der Hand gewieſen.

Ueber die Vermögensverhältniſſe des St. Antonsſpital fanden die regierenden Stände 1726 die Vornahme eines beſondern Unterſuchs nöthig, worauf ſie, da ſich erzeigte, es ſei das Stiftungsgut

Digitized by Google

durch üble Verwaltung einiger Spitalmeiſter in Abgang gekommen und werden die Einkünſte des Spitals durch öftern und unnöthigen Aufenthalt der Landvögte in dieſem Stiftsgebäude mißbräuchlich beeinträchtiget, beſſere Ordnung in der Verwaltung und Sicherſtellung des Spitalfonds verfügten, ſowie 1727 den Aufenthalt des Landvogts im St.Antonsſtift und in deſſen Koſten, auf beſtimmte Zeit beſchränkten.

1757 am 18. Juni verurſachte eine vom Rücken des Berges Oberkreuzeck ſich ablöſende große Erd- und Geröllmaſſe, ſogenannter Erdſchlipf, mit ſtarken Einſenkungen, ſowohl gegen die Seite von Utznach, als gegen dem Toggenburg beträchtlichen Schaden an Waldungen und Wieſen in ziemlich weiter Ausdehnung. In der Nacht vom 18. auf 19. Auguſt 1762 verzehrte ein heftiger Brand den St. Antonsſpital mit der Kirche, 82 Häuſer und 18 Scheunen, ſomit, da nur 2 Häuſer verſchont blieben, das ganze Städtchen Utznach, deſſen vom Unglück ſchwer heimgeſuchte Bewohner daſſelbe mit vereinter Anſtrengung und Beihülfe von Andern, nach und nach wieder aufbauten.

Auf einem zur Herrſchaft Utznach gehörigen Berg, oberhalb Gommiswald, in der Buchholzweide, wo ſich eine herrliche Ausſicht über die baumreiche Landſchaft und den See entfaltet, hatte Untervogt Bettiger von Utznach eine Kapelle zu Ehren St.Marka von Loretto erbaut. Daſelbſt errichtete 1766 der Prieſter Joſeph Helg eine Schweſterklauſe, in der er mit drei Kloſterfrauen die ewige Anbetung in deutſcher Sprache einführte. Die aus freiwilligen Beiträgen von Klöſtern und Privaten ermöglichte Umwandlung dieſer Klauſe in ein Kloſter, erregte Anfangs in der Landſchaft Bedenken und die Frage über Zuläßigkeit dieſes Unternehmen gelangte 1775 an die Landsgemeinde zu Utznach und von dieſer an die regierenden Orte Schwyz und Glarus, wurde vom erſtern zuſtimmend entſchieden, und vom letztern nicht beanſtandet und daher das Begonnene von Helg ausgeführt. Das neue Kloſter wurde dann Berg Sion genannt und nahm den Norberliner Orden an.

Da aber Helg für den Lebensunterhalt der K oſterfrauen in keiner Weiſe ſorgte, dieſelben dem bitterſten Mangel an allem Nöthigen preis gab, indeſſen jahrelang herum pilgerte, an andern Orten, ſogar in Rom ähnliche Unternehmen verſuchte und die von ihm gegründeten Klöſterchen wie Berg Sion in Armuth und Schulden verſetzte, verweigerten ihm die auf Almoſen beſchränkten und deßhalb über ihn höchſt erbitterten Kloſterfrauen bei ſeiner Rückkunft jede Einmiſchung in ihre Angelegenheiten und der Biſchof von Chur, in deſſen Sprengel Berg Sion gehörte, verbot ihm den Wiedereintritt in daſſelbe gänzlich.

Gerührt von dem traurigen Schickſal dieſer Kloſterfrauen nahmen ſich ihrer der Biſchof von Chur, mehrere Klöſter und Partikularen an, ſo daß dieſes Kloſter nach und nach in Aufnahme kam, daß der Fortbeſtand für die Folge geſichert blieb und daſſelbe auch mit der Zeit die Kirche und Kloſtergebäude angemeſſen erſtellen und unterhalten konnte.

Nicht allein für den Verkehr der Landſchaft Gaſter und Utznach, ſondern mehr noch für den Salz- und Getreidetransport aus Schwaben nach Glarus, Schwyz und den innern Kantonen war das Bedürfniß einer beſſern Kommunikation durch das Toggenburg und die alte Landſchaft an den Bodenſee, anſtatt der bisherigen engen und ſteilen Hohlſtraßen oder des weiten Weges über Zürich, ohnehin ſehr von dieſem Kanton abhängig und in frühern Kriegszeiten ganz abgeſperrt, ſchon längſt gefühlt worden. Da nun zur Erreichung deſſen, die von Fürſtabt Beda angeordnete Erbauung einer neuen Straße von Rorſchach bis Wyl, den beſten Anlaß darbot, wandten ſich dieſe beiden Stände um Fortſetzung beſagter Straße durch das Toggenburg bis an die Grenze der Landſchaft Utznach,

1784 an den Fürſtabten und fanden bei ihm und den betreffenden toggenburgiſchen Gemeinden bereitwilliges Entgegenkommen. Sofort nach dortſeitiger Straßenerſtellung über den Hummelwald, wurde nun auch die Erbauung einer neuen Straße vom Ricken über Utznach bis Schmerikon, ſowie über Gommiswald nach Kaltbrunn bewerkſtelliget und für die bedeutenden Leiſtungen der Landſchaft Utznach ihr 1788 von den regierenden Ständen der Bezug eines Weggeldes bewilliget; noch größer waren aber die Vortheile, welche die Bewohner aus der Erleichterung und Aeufnung des Verkehrs zogen.

Schwyz und Glarus ertheilten im März 1798 der Grafſchaft Utznach beſondere Urkunden für die Freilaſſung vom bisherigen Unterthanenverband. Die Bewohner dieſer Landſchaft, welche in den Jahren 1798 bis 1803 mehrmals der Schauplatz kriegeriſcher Ereigniſſe wie des Aufenthalts und der öftern Durchmärſche fremder Heere war, hatten unter ſchweren Laſten und mannigfachem Ungemach zu leiden. Utznach wurde 1798 bei neuer helvetiſcher Gebietseintheilung dem Kanton Linth und deſſen Diſtrikt Schänis zugetheilt. Mittelſt gütlicher Uebereinkunft wurden 1801 zwiſchen den Bürgern zu Utznach und den übrigen Kirchgenoſſen dortiger Pfarrei die Antheilhaberrechte am Armengut, und 1802, zwiſchen den Alt- und Neuburgern die gegenſeitigen Anſprüche ausgeſchieden und feſtgeſetzt.

In Folge der ſchweizeriſchen Mediationsverfaſſung und Konſtituirung des Kantons St. Gallen, wurden die Landſchaften Utznach und Gaſter mit der Stadt Rapperswyl und ihren Höfen vereiniget, 1803 dieſem Kanton, als Diſtrikt Utznach einverleibt und hiemit die Wünſche erfüllt, welche die erſtbenannten Landſchaften ein Jahr früher ſchon (ſiehe Kanton St. Gallen Seite 329) für eine ſolche Vereinigung, entgegen derjenigen mit Schwyz oder Glarus, aus eigenem freien Willen kund gethan hatten.

Deſto größeres Befremden mußte es erregen, wie 1814 bei Anlaß des Aufhörens der Mediationsverfaſſung, nach eilfjährigem ruhigen Verbande mit dem Kanton St. Gallen, das Gegentheil, nämlich das Begehren für Lostrennung von demſelben, Behufs der Wiedervereinigung mit dem Kanton Schwyz, in der Landſchaft Utznach raſch und beinahe durchweg ſich geltend machen konnte, zumal in einem Zeitpunkte, den die Obrigkeit des Standes Schwyz offenkundig zur möglichſten Ausdehnung der Vorrechte des alten Landestheils mittelſt Schmälerung der Rechtſamen der äußern Bezirke, benutzte.

Das Räthſel dieſes anfangs unerklärlichen, plötzlichen Geſinnungswechſels einer großen Mehrheit der utznachiſchen Bewohnerſchaft, fand baldige Löſung in dem an den Tag tretenden und unverholen fortgeſetzten Einwirken hochgeſtellter ſchwyzeriſcher Magiſtratsperſonen und mit ihnen einverſtandenen Matadoren im Bezirk Utznach ſelbſt, deren vereinte Beſtrebungen für beſagten Zweck, in anfänglich nur momentanen aber gefliſſentlich fortgepflanztem Mißvergnügen über die allerdings beengenden, keineswegs volksthümlichen Beſtimmungen des Entwurfs einer neuen St. Galliſchen Kantonsverfaſſung, fruchtbaren Boden fanden.

Dieſer wurde dann auch in der That, unter Benutzung des hiefür günſtigen Moments des Ausbruchs von Unruhen in andern Bezirken, welche den Arm der oberſten vollziehenden Landesbehörde lähmten, ſo eifrig bearbeitet und ausgebeutet, daß nach Abhaltung von einigen Verſammlungen der Ausſchüſſe von allen Gemeinden der alten Landſchaft Utznach, im Februar und Merz, das Projekt der Lostrennung derſelben vom Kanton St. Gallen und Vereinigung mit dem Stande

Digitized by Google

Schwyz, als besonderer Bezirk, auf Ende April schon zur Reife gediehen war, die Wünsche der großen Mehrheit der Bewohner auf sich vereinigte; auch ungeachtet wiederholten Abmahnungen der St. Gallischen Regierung und Abordnung eines Kommissairs aus ihrer Mitte, fand dieser Entschluß zu Anfang Mai im Utznachischen erneuerte Bestätigung.

Der Schwyzerischerseits hiefür verheißenen Entsprechung und Beistandsleistung folgten auf Ende Juni die ersten Schritte zur Ausführung des Beschlossenen durch Aufstellung einer Landeskommission Seitens der Gemeindsausschüsse der Landschaft Utznach, in deren Namen ihre Einverleibung mit dem Stande Schwyz, bei demselben nachgesucht wurde.

Vergeblich erklärte die Regierung des Kantons St.Gallen dieses Unterfangen als ein unberechtigtes und ungültiges; ebenso unbeachtet blieb die am 30. Juni von derselben bekannt gemachte Erklärung der in der Schweiz residirenden, damals auf die politische Organisirung der Kantone hauptsächlich einwirkenden Gesandten von Rußland und Oesterreich, auch im Namen Preußens, daß in Folge der bestimmtesten Absichten ihrer Monarchen, Utznach so wenig, als irgend ein anderer Gebietstheil vom Kanton St.Gallen getrennt werden solle. Dagegen bestand Schwyz nun unumwunden auf der von den Bewohnern der Landschaft Utznach selbst gewünschten Vereinigung derselben mit seinem Kanton, und die aus dessen Raths Mitte in dem Trennungsvorhaben bestärkte Landeskommission beharrte gleichfalls darauf, obschon indessen die neue Verfassung des Kantons St. Gallen, welche die Landschaft Utznach neuerdings als integrirenden Bestandtheil desselben bestätigte, am 31. August vom Großen Rathe angenommen worden war, ja sogar dann noch, als die Tagsatzung die Abordnung von eidgenössischen Repräsentanten in die im Widerstand begriffenen St. Gallischen Bezirke und nöthigenfalls militärische Besetzung derselben, verfügt hatte.

Diese ernsten Maßnahmen, vorerst gegen andere Bezirke gerichtet, in denen offener Aufruhr die Oberhand behauptete, auf welchen Grad der Widerstand in der Landschaft Utznach sich bis dahin nicht verstiegen hatte, ließen daselbst der von den Schwyzerischen Rathschlägen geleiteten Landeskommission rathsam erscheinen, den Verlauf der Ereignisse ohne jede eigene Betheiligung an anderweitigen Vorgängen, abzuwarten. Wirklich blieb auch ferner wie bisanhin während der Dauer der Unruhen, mit Ausnahme der auf die Trennungsfrage bezüglichen Widersetzlichkeit und Umtriebe, in allen andern Beziehungen die Ordnung im Bezirk Utznach ungestört, so wie auch die Behörden und Beamten, fortgesetzt in bisheriger amtlicher Stellung und Wirksamkeit nach Kanton St.Gallischen Gesetzen.

Dieses bewog die eidgenössischen Repräsentanten, nachdem sie bis Mitte Oktober, theils auf gütlichem, theils auf militärisch exekutorischem Wege, die gesetzliche Ordnung in den vom Aufruhr zeitweise beherrschten Bezirken hergestellt hatten, von besondern Vorkehrungen gegen den Bezirk Utznach zu abstrahiren und die Lösung der Utznachischen Trennungsfrage zwischen den Kantonen St. Gallen und Schwyz, der Tagsatzung selbst anheim zu stellen. Dieselbe wählte hiefür das Mittel gütlicher Ausgleichung durch von den besagten Ständen selbst gewählte Schiedsmänner aus unbetheiligten Kantonen; es scheiterten jedoch auch deren Vermittlungsversuche nach vier vergeblichen in Zürich abgehaltenen Konferenzen an der Beharrlichkeit schwyzerischer Prätensionen, weßhalb die Tagsatzung am 7. Januar 1815 die endliche Konstituirung des Bezirks Utznach gemäß Verfassung des Kantons St.Gallen auszuführen erkannte und damit zwei eidgenössische Repräsentanten betraute.

Den energischen Vorstellungen derselben gelang es, trotz fortgesetzten schwyzerischen Protestationen,

daß am 16. Januar die Mitglieder der bisherigen Landeskommission sich in deren Auflösung sofort auch ohne Widerstand von Seite der Landschaft fügten, am 19. die Wahlverhandlungen der Kreisversammlung zu Utznach, am 20. derjenigen zu Eschenbach und am 21. jene des ganzen Bezirkswahlkorps, in Ruhe und Ordnung stattfanden, womit, da die andern drei Kreise ihre Wahlversammlungen vorher unbeanstandet abgehalten hatten, die St.Gallische Kantonsverfassung im Bezirk Utznach eingeführt und der gesetzliche Zustand daselbst vollständig wieder hergestellt war. Die eigenen Repräsentanten dieses Bezirkes wohnten hierauf am 3. Februar der Großrathsversammlung bei, wo sie, wie ein damaliger Berichterstatter meldet: Beweise alter Anhänglichkeit gegeben und empfangen haben.

Der 1821 von dem Bergbaukundigen August Könlein von Dambach bergmännisch unternommene und mit Gelingen fortbetriebene Grubenbau auf die Braunkohlenlager am Utznacherberg, eröffnete durch deren Reichhaltigkeit nicht allein den betreffenden Grundbesitzern, sondern auch Andern durch damit verbundenen Verkehr eine neue, ergiebige Erwerbsquelle und förderte zudem interessante naturwissenschaftliche Ergebnisse zu Tage.

Die neue Verfassung von 1831 löste die Landschaft Gaster vom Bezirk Utznach ab, dessen andere bisherige Bestandtheile zusammen als Bezirk nun zur Vermeidung jeder örtlichen Eifersucht, gleichzeitig den allerdings ganz unparteiischen Namen Seebezirk, erhalten haben. Sämmtliche Gemeinden desselben betheiligten sich werkthätig bei der zu dieser Zeit vorgenommenen durch mehrere Jahre fortgesetzten Erbauung neuer, die Verbindung im Innern und mit den angrenzenden Landestheilen erleichternden und den Verkehr im Allgemeinen wesentlich fördernden, Straßen in den verschiedenen Hauptrichtungen. Bei diesem Anlaß wurden die alten Thore zu Utznach beseitiget und die Einfahrten der Stadt erweitert und verschönert.

Die politische Gemeinde Utznach umfaßt nebst dem Städtchen dieses Namens auch die Ortschaften Utznaberg, Dattikon, Rüti, Ober- und Unterhirschland, zusammen 367 Gebäude und 1610 Einwohner, wovon 1521 katholischer und 89 evangelischer Konfession.

Vättis und Valens.

Höfe, dann Kirchdörfer, Orts- und Pfarrgemeinden in der politischen Gemeinde Pfäfers, Bezirk Sargans.

Der Hof „Vetins" erscheint in einer um das Jahr 1220 stattgefundenen Ausscheidung der gerichtsbarlichen Rechtsame des Benediktinerstifts Pfäfers und mit Valens in der 1253 zwischen den Brüdern Albert und Ulrich von Sax gepflogenen Theilung ihrer Besitzungen, als Bestandtheil der Vogtei Pfäfers, die sie diesem Kloster entzogen hatten (siehe Seite 651) sowie in deren Wiederabtretung an dasselbe 1257. Vetins war 1274 schon ein Kirch- und Pfarrdorf und dessen Kirche (St. Amian) ein Filial derjenigen zu Pfäfers, welchem Kloster das Patronat darüber zustand.

Ein Theil des Valenserbergs und des Hofes Valens bildete ein Mayeramt, dessen Verwaltung das Stift Pfäfers, als Lehen, freien Männern gegen Zinsleistung überließ und ein jeweiliger Inhaber führte den Namen Mayer v. Valenz, wie Heinrich, der mit Edelleuten 1288, 1295 und 1305 in wichtigen Verhandlungen des Stifts Pfäfers als Urkundenzeuge, vorkommt. Die Kirche zu Valens (St. Philipp und St. Jakob) Filial derjenigen zu Ragatz, wurde mit derselben sammt allen Einkünften 1327 von Bischof Johann zu Chur förmlich dem Kloster Pfäfers inkorporirt, um diesem wegen erlittenen Kriegsschaden wieder aufzuhelfen. Spätere Anstände zwischen dem Pfarrer

Digitized by Google

zu Ragatz und dortigen Kirchgenossen wegen den gottesdienstlichen Obliegenheiten des erstern und Nutznießung von Jahrzeiten und Seelopfern, sowie über die Leistungen der Kirchmayer an denselben, erledigten Abt, Dekan und Kustor zu Pfäfers 1460 durch Schiedspruch.

Den Zehnten zu Vättis, oder wie es nun heißt Vattens, besaß 1364 Ritter Konrad v. Woifurt, der daraus eine Vergabung zum ewigen Unterhalt einer an die St. Maria Magdalenakapelle zu Pfäfers gestifteten Kaplanei, machte. Laut Reversen von 1379 und 1385 waren die jeweiligen Inhaber der Erbiehenhöfe Gigerwald zu Vättis und desjenigen zu Vasön, damals Fufuns genannt, verpflichtet, dem Kloster Pfäfers auf jedes Begehren, mit Schilden und Spießen nach Walliserrecht zu dienen. In Rechten, Buß- und Frefelfällen waren die Bewohner des Kirchspiels Vättis dem Gericht Ragatz unterstellt, in Kriminalfällen aber der hohen Gerichtsbarkeit des Schlosses Freudenberg, worüber die bei Ragatz (Seite 673) berührte Gerichtsausscheidung von 1396 das Nähere festsetzte.

Im Jahr 1398 verübte Michael Sutter aus Sardonen einen Todschlag an Stephan Prost zu Vättis; da er aber diese That bereute, ward er vom Gericht mit der Todesstrafe verschont; jedoch er verpflichtet, für den Todten ein Seelenamt und Opfer halten und ein steinernes Kreuz errichten zu lassen, den Ort wo der Todschlag geschehen drei Meilen im Umkreis zu meiden, mit seinen Freunden und Bürgen dem Abte 40 Pfd. Pfenning und den Kindern des Erschlagenen doppelt so viel zu bezahlen, und alle Kosten zu tragen.

Ein Rechtsspruch des freien Maien-Landgerichts der Grafschaft Sargans, am 14. Juni 1471 zu Ragatz im Dorf an gewöhnlicher Richtstätte versammelt, setzte zwischen den Antheilberechtigten von Ragatz, Pfäfers, Vaiens und Vättis, die Bestimmungen fest, über ihre Nutznießung der Alp Galfinen, als Viehweide. Andere Anstände wegen Wunn und Weiden, wurden 1479 zwischen den Gemeinden Tamins und Vättis unter Mitwirkung Abt Johannes zu Pfäfers, und Freiherr Peter v. Hewen, als beidseitige Gerichtsherren, durch Festsetzung eines Käszinses und daß der Gunkelsbach die Grenze zwischen beiden Nutznießern bilden solle, entschieden. Im folgenden Jahr lösten die Steuerpflichtigen zu Valens und Vättis mit Andern sich durch Bezahlung einer Summe an das Kloster Pfäfers von fernern Steuern an dasselbe, „es sye an Gelt, Schaff vnd Prieg" gänzlich los. Diese Gemeinden waren auch in der für die Gerichtsangehörigen von Ragatz 1482 aufgestellten Erbrechts- und Landsgewährerrichtung, inbegriffen. Siehe Ragatz Seite 674.

Ein abermaliger Rechtshandel zwischen der Abtei Pfäfers und der Gemeinde Vättis, die dortige Pfarrpfründe, deren Kollatur, Pfrundgut und Einkünfte betreffend, beschäftigte während längerer Zeit das geistliche Gericht des Hochstifts Chur und die regierenden Orte des Sarganferlandes und wurde 1516 endlich, durch Schiedspruch von Landvogt und Landammann dieser Grafschaft, mit Zuzügern erlediget; ebenso der zwischen den Gemeinden Pfäfers, Ragatz, Valens und Vättis neuerdings entstandene Streit über Nutznießung der Alp Galfinen 1517 durch Schiedrichter.

Für den Konventualen des Stifts Pfäfers, welcher jeweilen die Pfarrei Vättis zu versehen hatte, aber im Kloster wohnte, ließ dasselbe 1734 ein Pfarrhaus im Dorf zur bleibenden Wohnung erbauen.

1791 im Mai wurden die Bewohner von Vättis durch eine Feuersbrunst welche beinahe das ganze Dorf einäscherte in großes Unglück versetzt, welches die auf Verwendung des damaligen Landvogts zu Sargans von andern Orten her gespendeten Liebesgaben milderten und den Wiederaufbau

erleichterten; auch schwer wurden Vättis und Valens während den Kriegsjahren von 1798 und 1799 durch das Ungemach überhäufter und anhaltender Winterquartiere fremder Truppen (siehe Kriegsereignisse Seite 539) heimgesucht.

Großen Schaden verursachten in dieser Gegend am 6. und 8. März 1817 Schneelawinen, von denen zwei von der Höhe des Monteluna stürzend die schönsten Buchen- und Tannenwälder, Wiesen und Obstwachs des Thales Vasön verheerten, die Sägemühle, mehrere Hütten und 9 Ställe in die Taminaschlucht stürzten, und 82 Stück Vieh tödeten; eine dritte Lawine zerstörte bei Vättis 7 Ställe und richtete weitere Verwüstung an, was bei ohnehin herrschender Theurung die Noth vermehrte.

Im Kirchspiel Vättis liegt westlicherseits des Vättiserthals das nur im Sommer von Hirten und Heerden belebte Calfeuserthal, in der Länge von fünf Stunden aufwärts bis zum großen Sardonagletscher sich erstreckend, dessen Eisspalten die Tamina entquillt. In dieser wildromantischen Abgeschiedenheit steht 4270 Fuß über Meer die St. Martinskapelle an der Stelle einer abgegangenen Kirche, wo Gebäudereste noch den Namen Pfarrhaus tragen und ein uralter Begräbnißort mit außergewöhnlich großen menschlichen Gerippen zeugt, daß dieses Thal einst von einem riesigen nun ausgestorbenen Menschenschlag bewohnt war. Unter Anleitung Jörg Lochers, Untervogt auf Freudenberg, vereinbarten sich 1477 die sämmtlich außerhalb Calfeusen wohnhaften Alpgenossen der daselbst gelegenen Sardonenalp, zu urkundlichen Satzungen über Alpenbenutzung, Viehtrieb, Büßung von Alpfreveln, Alpenbuch und Briefe und Entrichtung der Hofzinse an das Stift Pfäfers, an die St. Martinskapelle zu Calfeusen und an die Herrschaft Freudenberg.

Im Jahr 1739 verwendete sich der Bischof von Chur bei den regierenden Orten des Sarganserlandes als Kollatoren der St. Martinspfründe in Calfeusen um Ueberlassung eines Theils ihrer Einkünfte an die dürftige Pfründe zu Vättis, was bewilligt wurde, unter Beding, daß das Gotteshaus Pfäfers, als Kollator zu Vättis, die St. Martinskapelle in baulichen Ehren, Paramenten und Messen, unterhalte.

Im Jahr 1803 wurden Vältis und Valens mit den zu ihren Kirchspiien gehörenden Höfen und Ortschaften der politischen Gemeinde Pfäfers einverleibt. Bei der nach Aufhebung des Klosters Pfäfers 1838 stattgefundenen Abkurung der bisanhin demselben inkorporirten Kirchen und Pfründen, wurde dem Kirchengut zu Vättis 18,818, zu Vaiens 21,827 und der zu dieser Pfarrei gehörigen Kapelle zu Vasön 1200 Gulden aus dem Klostergut, zugeschieden.

Vilters.

Höfe, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Sargans.

Zu Vilters, (lateinisch Villa tertia, rhätisch Vilisterna und Filtaris) an und auf dem Vilterserberg, kommen in früher Zeit schon Höfe vor, die theils von freien Leuten, theils von Leibeigenen der Grafen von Sargans und des Stifts Pfäfers bewohnt waren, welche Oberherren daraus mancherlei Einkünfte bezogen. Die Bewohner dieser Höfe waren Pfarr- und Kirchgenossen der Mutterkirche zu Meis und deren Filialkirche zu Vilters, welchen Namen sich auch eine Familie der dort wohnhaften und begüterten freien Leute beilegte.

Der Zehnten daselbst gehörte dem Stift Pfäfers, welches hievon 1288 einen jährlichen Zins dem Heinrich v. Wildenberg tauschweise gegen die Mühle zu Ragatz überließ. Das Bezugsrecht des

Digitized by Google

Zehnten machten aber zeitweise dem Stift die drei Söhne des Johannes v. Vilters, Johann, Anton und Konrad, streitig, worauf das geistliche Gericht zu Chur 1302 dieses wichtige Recht ausschließlich dem besagten Kloster zuerkannte. Ein Martin v. Vilters war 1305 Urkundenzeuge bei Lehenertheilungen des Abt Konrad zu Pfäfers.

Als 1364 zwischen dem Kirchherrn zu Meis für die Filialkirche zu Vilters und einem dortigen Privaten über das Eigenthumsrecht von Wiesen im Brühl Streit entstand, wurde dieses auf Kundschaft von eilf Zeugen im Dorf Vilters, durch den bischöflichen Subdelegaten, dem Stiftungsgut letzterer Kirche rechtlich zugesprochen. Ritter Konrad v. Wolfurt, ebenfalls Besitzer von Gütern zu Vilters, machte 1364 daraus eine Vergabung an das Stift Pfäfers. Diesem Kloster ist 1376 die Filialkirche zu Vilters sammt ihren Einkünften mit der Kirche zu Mels, durch Bischof Friedrich zu Chur gänzlich inkorporirt worden.

Nach vieljährigem Hader und Rechtshandel zwischen den Leuten von Vilters und Wangs wegen streitigen Alpen- und Weidgangsrechten über Tobel und Valeis, fand 1459 auf Ansuchen der Parteien endliche schiedsrichterliche Ausgleichung statt, durch Spruch und Markensatz des Grafen Wilhelm v. Werdenberg-Sargans, Abt Friedrich zu Pfäfers, sammt Amtleuten und Zuschüssen.

Einen andern ähnlichen Rechtsstreit zwischen Denen von Ragatz und Vilters, wegen Benutzung der Alp Baediel, der Hölzer und Weiden auf Buschär und der Wälder oberhalb der Saar schlichteten unter Vorsitz der Nämlichen die erbetenen Schiedsrichter 1466 durch ihren Entscheid. Ebenso setzte zwischen obigen Parteien ein Schiedspruch 1480 die weitere Alpenausscheidung und Grenzen fest.

Graf Wilhelm und Abt Friedrich mit Zuzug des Vogts zu Freudenberg, setzten 1464 die gütliche Richtung fest, zwischen den Gebrüdern Gamser zu Vilters und Hansen Vils, wegen vom letztern an einem Bruder der erstern begangenen Todschlag. Der Thäter wurde zur Sühnung in der Weise verfällt: er habe auf der Stätte des Todschlags ein steinernes Kreuz zu errichten, in die Pfarrkirche von Meis 400 Kerzen und eine 6 Pfd. schwere Wachskerze zu opfern und 10 Seelenmessen daselbst durch 10 Priester halten zu lassen, eine dreimalige Wallfahrt nach Einsiedeln zu thun, dort 7 Messen halten zu lassen, diesen beizuwohnen und Abbüßung zu leisten; nach Jahresfrist eine Wallfahrt nach Rom zu unternehmen und dort nach Vorschrift der Kirche seinen Todschlag zu sühnen, dann möge er mit Sicherheit für Leib und Leben wieder in das Land heimkehren, doch bis folgenden St.Jakobstag, den Befreundeten des Erschlagenen zu Lieb und Ehren, das Dorf Vilters meiden und ihnen auch nachher ein Jahr lang in Wirthshäusern, auf Straßen, beim Tanz und Haingarten, ausweichen.

1473. Unter Beistimmung und Mitwirkung des Abt Friedrich zu Pfäfers, des Pfarrers Johannes Schmid zu Mels und Andreas Campaniers, Kaplan zu Vilters, erfolgte die Stiftung einer ewigen Messe in der Kirche zu Vilters. Dahin stiftete mit Güterzinsen im folgenden Jahe Graf Wilhelm v. Werdenberg-Sargans, für sich und seiner Gemahlin Gräfin Ehrentrut geborne v. Stauffen, seines Bruders Graf Georg, dessen frühern Gemahlin Gräfin Anna geborne von Räzüns und der jetzigen Gräfin Barbara geb. v. Sonnenberg, auch aller seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil, eine ewige Jahrzeit; diese soll jährlich ein jeweiliger Kaplan zu Vilters und wenn keiner vorhanden wäre, der Kirchherr von Mels, mit zwei Priestern und Messen begehen, acht Tage vor Allerseelentag. Diesen Stiftungen folgten auch diejenigen von Andern, wodurch das Kirchengut zu Vilters

Digitized by Google

mit Beihülfe der Abtei Pfäfers hinreichende Mittel für Errichtung und Fortbestand einer besondern Pfarrei erlangte; worauf 1487 unter Mitwirkung Abt Georgs, durch Bischof Ortlieb zu Chur, die Filialkirche St. Medardus zu Vilters von der bisherigen Mutterkirche zu Mels abgesöndert, zur Pfarrkirche mit eigener Pfarrei und Pfründe, erhoben wurde.

Durch Schiedsprüche wurden 1490 und 1491 Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kirchspielen Sargans und Mels, auch dem Kloster Pfäfers und den Gemeinden Ragatz und Vilters nebst Wangs, über Nutzung der Alpen, Wäldern und Weiden erlediget und damit Denen zu Vilters diese Nutznießung im Bezirk unterhalb der Saar, zugeschieden.

Die Pfarrkirche zu Vilters ist im Jahr 1757 wegen Baufälligkeit und ungenügendem Raum der alten Kirche, ganz neu und größer aufgebaut worden. Der aus beträchtlicher Höhe hinunterströmende Vilterserbach überschritt nicht selten bei Wolkenbrüchen sein Bett und richtet großen Schaden an, wie solches namentlich 1764 bei starker Ueberschwemmung des Dorfes der Fall war.

Ein größeres Unglück traf dieses Dorf im April 1800 durch eine dasselbe, mit Ausnahme der Kirche, des Pfarrhauses und einer Mühle, ganz verzehrende Feuersbrunst, während gleichzeitig an einer ansteckenden Seuche manche Personen krank lagen, von denen Mehrere wegen schnellem Umsichgreifen des Feuers nicht mehr gerettet werden konnten und verbrannten.

Dieses Dorf mit Vilterserberg, Wangs und mehrern umliegenden Höfen wurde 1803 der politischen Gemeinde Ragatz als Ortsgemeinde zugeschieden; durch Dekret des Großen Raths v. 21. Juni 1816 aber, vereiniget mit der Ortsgemeinde Wangs, zur eigenen politischen Gemeinde erhoben, zu welcher auch noch die Ortschaften: Bargol, Bovel, Gasar, Gafreuls, Gerstis, Montriche, Montlivre, Montince, Schatienberg und Saarboden gehören.

Von diesen Ortschaften kommt **Wangs** (Vana casa) urkundlich im Jahr 1288 vor, bei Anlaß eines früher schon erwähnten Tausches zwischen dem Stift Pfäfers und Heinrich v. Wildenberg, welcher vom erstern auf dessen Zehnten zu Wangs angewiesen wird, und auch hier besaßen freie Leute, die sich vom Orte selbst herschrieben, nicht nur Güter sondern auch Leibeigene, wie denn Johannes v. Wangs 1342 eine Frau sammt ihren Kindern dem Kloster Pfäfers verkaufte und 1358 wieder acht leibeigene Männer mit ihren Weibern und Kindern. Die Grafen Rudolf und Johannes v. Werdenberg verkauften 1361 mehrere Zinsgüter zu Wangs dem Stift Pfäfers, welches schon früher daselbst Lehenhöfe und Zinsgüter besaß. Diesem Kloster wurde 1376 mit der Mutterkirche zu Mels, deren Filialkirche zu Wangs, durch Bischof Friedrich zu Chur, inkorporirt; 1399 verkauften Rudolf Venr, Vogt v. Freudenberg und seine Gattin, Adelheit, Hansen v. Wangs sel. Tochter, ihre Leibeigenen und Güter zu Wangs, ihrer Sohnsfrau, mit Ausnahme eines den Heiligen verschriebenen Zinses. Graf Heinrich zu Sargans und seine Räthe schlichteten 1442 die Streitigkeiten zwischen den Angehörigen der Grafschaft, des Stifts Pfäfers und der St. Luziuskapelle zu Wangs, wegen Nutznießung der Alp Gaffien.

Wie Vilters, so mußte auch Wangs von Zeit zu Zeit unter den schlimmen Folgen der Nähe eines Wildbachs leiden und wurde hievon in stärkster Weise und Ausdehnung im Jahr 1840 getroffen. Gegen Ende Oktober lösten anhaltender Regen und Föhn die großen im Gebirg lagernden Schneemassen auf und schwellten den Wangserbach hoch an, zugleich wälzte eine von der Alp Mugg niederrollende Lawine große Felsblöcke und Schuttmassen in das enge und hohe Bett des Baches, dessen Lauf absperrend, während unausgesetzt nachströmende Berggewässer die Schwellung der Wasser

Digitized by Google

maſſe in der Schlucht bis zu ſchreckenerregender Höhe vermehrte, bis der Bach als wilder Strom mit unerhörter Gewalt, am 30. Oktober dieſen Stein- und Schutthaufen durchbrechend, denſelben vor ſich hinſchiebend, die Ufer überſchreitend in das Thal hinunterſtürzte und den größten Theil des Dorfes mit nächſter Umgebung von Wieſen und Aeckern, im Umfang von mindeſtens 20,000 Klaftern, verheerte, mehrere Gebäude fortriß, manche andere mit Schlamm anfüllte oder zerſtörte, wobei Solche, die nicht zeitig fliehen konnten, kaum auf Bäumen und Dächern vor der Wuth des entfeſſelten Elements ſich zu retten vermochten.

Zur erſten Hülfe in größter Noth ſandte die Kantonsregierung zwei Mitglieder mit Baarſchaft an Ort und Stelle und ordnete möglichſte Sicherſtellung gegen weiter drohendes Unglück an. Doch ſchon im Juli des folgenden Jahres erneuerte ſich dasſelbe wieder in Folge ſchnellen Schneeſchmelzens durch Föhn im Gebirge, der ſtark angeſchwollene Bergbach durchbrach die neuen Schutzwuhren und zerſtörte an Gebäuden und Feldern manches im vorherigen Jahr verſchont Gebliebene; die zweimalige Ueberfluthung mit Schlamm- und Steinmaſſen verwandelte die ſchönen und baumreichen Wieſen in eine das traurige Bild der Verwüſtung darbietende Gegend, welche kaum mehr urbar und der Gefahr allzuſtark ausgeſetzt, von den bisherigen Bewohnern des zunächſt heimgeſuchten Dorftheils verlaſſen wurde, die ſich dagegen weiter ſeitwärts anſiedelten und Neu Wangs erbauten, wofür ſowie zur Linderung des großen, wiederholten Schadens, der laut amtlicher Schatzung 26,777 Gulden beträgt, 2500 Gulden aus dem Kantonsarmenfond, ebenſoviel aus dem Pfäferſerfond, ſo wie dieſem gehörige Bauſtellen und beträchtliche Liebesgaben von Privaten, beigetragen wurden.

In Folge Abkurung mit den Gemeinden, deren Kirchen bis 1838 dem Kloſter Pfäfers inkorporirt waren, hat Vilters 18,883 und Wangs als beſondere Schenkung 20,000 Gulden, aus dem Stiftsgut des erſtern empfangen. Die politiſche Gemeinde Vilters enthält 543 Gebäude und 1699 Einwohner katholiſcher Konfeſſion.

Wälde.

Hof und Freiſitz, nun Weiler in der Kirch- und politiſchen Gemeinde Häggenswyl, Bezirk Tablat.

Als älteſte Beſitzer dieſes alten, ſeitwärts Lömmenswyl gelegenen Hofes, erſcheinen die Voli von St. Gallen; Voli oder Uoli iſt nach altem, derzeit noch in der St. Galliſchen Landſchaft üblichem Sprachgebrauch, der abgekürzte Mannsname Ulrich, wie Kuoni ſtatt Konrad, und einige Zeit hindurch als Familiennamen geführt. Walter Voli ſtiftete 1272 eine Jahrzeit im Münſter zu St. Gallen aus ſeinem Hof in Straubenzell, den früher Hugo Voli beſaß. Ein anderer Hugo, 1305 Zeuge bei Verkauf des Schloſſes Bernang, auch Stephan und Hans Voli, waren 1313 Beſitzer des Hofs Wälde, den Abt Heinrich auf ihren Wunſch aus einem Erblehen in ein rechtes Lehen umwandelte.

Bald verſchwand der Familiennamen Voli und als Beſitzer ſowohl des Hofs Wälde, ſowie des nämlichen Hofs in Straubenzell den die Voli inne hatten, erſcheinen die Vogelweider von St.Gallen, welches Zuſammentreffen im Beſitzſtand von zwei in verſchiedenen Gegenden befindlichen Höfen, auf nächſte verwandtſchaftliche Beziehungen ſchließen läßt, ja ſogar zu der Vermuthung führt, es möchten die Voli und die Vogelweider der nämlichen Familie angehört haben.

Der letztere Namen iſt wie Schenk, Kuchemeiſter, Speiſer u. a. ſicherlich aus einem jeweilen

in der Familie eeblichen Hofamte der Aebte v. St. Gallen entſprungen, welche damit, gleich andern geiſtlichen und weltlichen Füeſten ihee adelichen Dienſtmänner und freien Landſaßen beiehnten, und Vogelweider war dee Titel desjenigen unter ihnen, dem die Aufſicht übee die Vogelweiden überteagen war. Denn wie bekannt ließen prachtliebende und lebensluſtige Füeſtäbte, wie feühere bewährte Chroniſcheeiber des Stifts melden, nicht nur ſeltene, ausländiſche Vögel zu ihrer Kurzweli, ſondern auch eigene Gehege füe den Vogelſang, andeee als Weideplätze füe Faſanen und zu Leckerbiſſen füe die fürſtliche Tafel, beſtimmte Vögel, unteehalten. Ein ſolches Gehege nannten die St. Galliſchen Kloſterheeeen Aviarium und übeeſeßten es in „Fogiiweide" odee Vogelweide, auch Vogeiwälder und abgekürzt Wälde, weil für dieſe Gehege beſondere Wäldchen, aus niedern Laubholzarten, angeiegt wurden.

Für dieſen Zweck eignete ſich die ſtille romantiſche Lage von Wälde, auf einer Anhöhe, in milder, ohnehin dem Kloſter St. Gallen von Altees hee zuſtändiger Landſchaft, jedenfalls vorzüglich. Daſelbſt ſtand auch frühe ſchon zum Schutze dieſee Beſitzung und ſichern Wohnſitz iheer Bewohner, eines jener feſten Häuſer, die man Beefrid nannte, nach damaliger Bauart der Burgen in einem breiten hohen Mauerſtock, woeauf ein aus Balken zuſammengefügter Uebeebau, wie ein Blockhaus, ruhte, beſtehend, wenn auch im Laufe von Jahrhunderten verändert, doch in Hauptform und Grundlage bis auf neueee Zeit fort erhalten, nun abgeriſſen und anders wieder aufgebaut.

Da nicht nur dieſe Gegend, vielmehr das ganze Land weiter hinauf bis an das Hochgebirge zum obeen Thuegau gehörte, auch die im nämlichen einfach rohen Bauſtyi, wie das Beefeid zu Wälde, aufgeführten benachbaeten Buegen, Steinach, Hagenwyl und Mammeetshofen, oft unter der Benennung Schlöſſer vorkommen, übrigens kein ſoiches unter dem Namen Vogeiweide im obern Thurgau eeſcheint, Wälde hingegen dee älteſte bekannte Wohnſitz der Vogelweider iſt, ſo geeäth man alleedings nicht unbegründet in Verſuchung zu giauben, Wälde ſei für jenes Vogelweide zu halten, welches Stumpf in ſeinee Schweizeechronik (Ausgabe von 1606 Seite 373. b.) anläßlich ſeiner Meldung über die Vogelweider zu St. Gallen, als ein Schloß im obern Thurgau gelegen, wovon berühmte Leute heegekommen, mit namentlichee Anführung des gefeierten Minneſängees Walters von der Vogelweide und ihn ſelbſt als einen frommen, biderben, nothhaften Ritter an Kaiſer Philipps Hof, bezeichnet.

Für dieſe Vorausſetzung, wie für diejenige einer Stammverwandtſchaft zwiſchen „von der Vogelweide" und „Vogelweider" bietet überdieß die geößte Aehnlichkeit im Familiennamen, an und für ſich allein ſchon, den nächſten und einen gewichtigen Haltpunkt; denn die Veeſchiedenheit in der Scheeibaet kann hiebei Nichts veefangen, weil allbekannt iſt, daß die Familiennamen von Mitgliedern des niedeen und des hohen Adels, ſogar bei Grafen im Mittelalter mit der Endſyibe „er" anſtatt des Beiworts „von" häufig voekommen, wie z. B. Rudolf der Habsbueger, Rudolf der Weedenberger, Diethelm der Toggenbueger, Hartmann der Kybuegee und viele Andere.

Die Nähe meheeeer Wohnſitze von eitteelichen Sängern, daherige Leichtigkeit vereint mit nachbarlichen Befreundeten, die von den nämlichen edeln Gefühlen beſeelt waeen, Geſang und Dichtkunſt zu pflegen, die Anmuth der Gegend die manche Punkte mit heerlicher Ausſicht über Land und See, enthält, die ſchönen Auen mit der Blüthenpeacht ihrer Feuchtbäume, die kriſtallhellen Bäche und melodiſcher Vogelſang in Buſch und Wald, veeelnigen ſich auf dee Vogeiweide in Wälde zu einem romantiſchen Biide füe die Heimat eines Minneſängers.

Digitized by Google

Wirklich liegen kaum eine Meile Wegs von Wälde die Ruinen der Burg Singenberg, einst Stammsitz des gleichzeitig dem Gesang und der Dichtkunst huldigenden Truchsessen Ulrichs, der Walter von der Vogelweide seinen Meister nennt, nahe dabei Bildegg die Burg der Ryfen v. Ryfenberg den Singfreunden und daher gepriesen von Rumlant von Schwaben, weiter nördlich Schloß Eppishausen, in dessen Buchenhain der edle Joseph v. Laßberg den Heinrich v. Helmsdorf die Saiten erklingen läßt, dessen Burg Anwyl bei Buhwyl liegt; noch näher Steinach die Sängerburg, als Wiege Bliggers betrachtet und jedenfalls diejenige eines Geschlechts, dessen Lieblingsinstrument die Harfe, in den Sigillen der Urkunden von manchen seiner Familienglieder, die Richtigkeit dieses Prädikats bezeugt (siehe Steinach); in gleicher Nähe liegt bei der alten Ramswag, Täschlihausen der Sitz der freien Täschler, aus denen Meister Heinrich auch eine Stelle unter den Minnesängern einnimmt. Ferner schlingt sich um Wälde ein Kranz von Burgen damals von Edelleuten bewohnt, die größtentheils Ministerialen der Fürstäbte von St.Gallen, den ritterlichen Hofstaat ihrer Pfalz bildeten, wo Gesang und Harfe zahlreiche Feste verherrlichten und von dem Abt im Fürstenkleide selbst meisterhaft gepflegt wurden. *

Sagt zwar Walter von der Vogelweide „zu Oesterreich lernt ich singen", so kann darunter wie bei so vielen Andern, hauptsächlich die auswärts erlangte höhere Ausbildung Dessen verstanden werden, wozu die Grundlage im Heimathland, von Natur und Freundesbeistand gelegt ward. Ebenso wäre er nur Einer von so manchen edeln Jünglingen der Schweiz gewesen, deren eifriger Thatendurst einen größern Wirkungskreis suchte und im Auslande fand.

Uebrigens ist uns auch keine andere Familie des Namens von der Vogelweide oder Vogelweider, bekannt, als diejenige zu St. Gallen deren Mitglieder dort frühe schon den angesehnsten Geschlechtern beigezählt waren, und auch später noch meistentheils Raths- so wie auch höhere Stellen bekleideten. Kuoni oder Konrad Vogelweider zu Wälde verkaufte 1377 Holz und Güter auf Wiesen dem Siechenspital zu St. Gallen, aus welcher Stadt auch ein Vogelweider 1386 der Schlacht bei Sempach beiwohnte. Konrad 1397 Rathsherr, überließ Wälde nebst einem Weingarten 1404 seinem Sohn Rudolf, dem 1413 der neugewählte Abt Heinrich v. Gundelfingen das Lehen des Hofs zu Wälde mit Zugehörden an Liegenschaften und Gefällen, sowie eines Hauses in der Stadt St.Gallen, bestätigte. Er und sein Sohn Hans Vogelweider, waren daselbst des Raths; dem Rudolf bestätigte 1420 der Nachfolger des obigen Abtes, Heinrich v. Mannsdorf das Lehen zu Wälde und seinem Sohne Hans das ihm vom Vater überlassene Lehen des Vogelweidersberg; im nämlichen Jahre vergabte dieser Hans dem Kloster St Katharina Güter zu Marbach im Rheinthal. Wälde überließ er seinem Bruder Andreas und dieser 1429 seinem Schwager Ulrich Säri kaufsweise.

Im Jahr 1430 überließ Abt Eglolf dem Hans Vogelweider den Berg Berneck bei St. Gallen mit Burgstal, Burghalden und Liegenschaftszugehörden um 200 Pfd. und Jahrzins von 10 Pfd. Pfenning, als Erblehen, doch mußte er 1431 dem Stadtmagistrat sich verpflichten auf den Burgstal Nichts und unterhalb demselben nur hölzerne Gebäude zu errichten. Im folgenden Jahre erkaufte er vom Bruderspital zu St.Gallen, um 100 Pfd. Pfenning dessen Hälfte vom großen Kornzehnten aus

---

* Der Dichter Gottfried v. Straßburg bezeugt dieses Etwas später mit folgenden Worten: »Wem sollte daz niht wol gevallen, Daz ein Abte von Sant Gallen, Tagelied macht so rechte schöne, Daz Sant Galle so hoch getöne, Dur weltlich ere nie gesanc, Dez hab sin Abt jemer Danc, Daz man dabi gedenket sin.«

Digitized by Google

allen Gütern auf den Beegen beiderſeits der Stadt, von St.Jakob bis zum Schooren und von Waldegg in Straubenzell bis Hagenbuch, Bienbäumen ausgenommen. 1432 verlieh Abt Egloif den Beüdern Hans und Andreas Vogelweidee den Schorantsberg zu einem rechten Erb- und Waldlehen, ſo daß ſie nun als die größten Gutsbeſitzer zu St.Gallen erſcheinen.

Dieſer Andreas Vogelweidee, veemählt mit Cäcilia von Watt, wae 1447 Bürgermeiſter, und 1449 Reichsvogt zu St.Gallen. Von ſeinen Söhnen Latinus und Peter war letzterer 1443 Beſitzee der Bueg und Güter zu Aeblisberg im Gaiſerwald. Des erſten gleichnamiger Sohn verfocht 1485 vor dem Papſte zu Rom als Geſandter der Stadt St.Gallen ihee kirchlichen Rechte gegenüber dee Abtei. Peters Söhne hießen Ludwig und Peter. Erſteeer gehörte 1466 zu den Adelsgenoſſen des Rothveſtſteins, war 1476 Bürgermeiſter dee Stadt und 1480 ihr Geſandter nach Zürich im Rechtsſteeit mit Abt Uleich. 1481 eekaufte er die herrlich gelegene Veſte Steinach unweit dem Stammſitz ſeiner Voefahren und kam wegen hiezu prätendirter hoher Gerichtsbarkeit mit Abt Uirich in Steeit, daher ee ſich zu Handen dee Stadt verpflichtete, es ſolle dieſe Veſte ſtets ihr offenes Haus und ihe 200 Gulden wohlfeiler erlaſſen werden, als jedem Andeen, wenn er oder ſeine Erben ſie jemals verkaufen würden; dagegen übeeließ ihm die Stadt Keiegsknechte zur Bewachung der Veſte gegen Angriffe.

Von ſeinen Söhnen folgte Ludwig dem Vater im Beſitz dee Veſte Steinach und nachdem er 1485 Rathsherr geworden 1486 auch in der Wüede des Büegeemeiſteramts, ſtaeb aber 1492, worauf obige Veſte ſeinem Brudee Melchior zukam, der dieſelbe 1506 veekaufte und auf das Büegerrecht der Stadt St.Gallen verzichtend, in das adeliche Gottshausmannsecht der Abtei trat. Sein Sohn Andreas, ein Kaufmann, eeſigniete das Bürgerrecht und zog nach Kaeſchau, wo ſpäter noch Nachkommen von ihm eeſcheinen.

Der zweite Sohn, Balthaſar veelegte ſeinen Wohnſitz auch in die St.Galliſche Landſchaft, lebte noch 1572 und ſchenkte dee Adelsgeſellſchaft des Rothveſtſteins, deren Mitglied er gleich ſeinen Voefahren war, in dieſem Jahr einen ſilbernen Pokal. Mit dem Vorbenannten erloſch die Stammfolge dieſes uralten Geſchiechts in St.Gallen. —

Das Wappen dee Vogelweider zu St.Gallen und Wälde zeigt im ſilbernen Schild einen von oben rechts nach unten links geneigten azueblauen Schrägbalken mit drei ſilbeenen Sternen beſetzt; auf dem Helm ein mit den gleichen Faeben und Zeichen bekleidetes menſchliches Beuſtbild mit goldenen Haaeen.*

---

* In beſchriebener Weiſe kommt daſſelbe in den Originalſigillen und gemalt in Vadians handſchriftlichen Chronik der Aebte, im alten Matrikel der Adelsgenoſſen des Rothveſtſteins, in dem Manuſkript der Sempacherſchlacht-Beſchreibung der Vatikaniſchen Bibliothek und damit übereinſtimmend in Stumpfs Chronik vor. Wie letzterer an früher zitirter Stelle richtig bemeekt, weicht daſſelbe von demjenigen ab, welches, als Wappen Walthers v. d. Vogelweide in dem ſogenannten, nun in Paris befindlichen und früher den Freiherren v. Hohenſax gehörigen, Kodex der Minneſänger, beigemalt iſt. Abgeſehen davon, daß dieſer Kodex auch bei andern Wappen ganz willkürliche Abweichungen enthält, veemag dieſe Veeſchiedenheit im Wappen unſere Anſichten über die Stammverwandtſchaft der Vogelweider mit von der Vogelweide, nicht ſchwankend zu machen, weil ähnliche, ſogar totale Abweichungen in den Wappen der nämlichen Familien, bekanntlich duech ſpätere Ertheilung neuer kaiſertichen Wappendiplome veranlaßt, häufig voekommen. Wir erinnern dieſfalls nur an die edeln Geſchlechter der Zollikofer, die früher einen blauen Stierkopf im goldenen Schild ſeit 1471 ein ganz anderes Wappen führen und an die Paver zu Hagenwyl deeen Wappen bis 1414 einen Reiher, von dann an aber einen halben ſchwarzen Bäeen, enthält.

Mittlerweilen war Wälde in den Beſitz der Schenken v. Caſtell gelangt, die auf dem benachbarten Schloß Mammertshofen wohnten, worüber dieſelben 1509, 1511, 1520 und ſo fort die fürſtäbtiſche Belehnung empfingen, zuletzt 1595 Hans Chriſtoph Schenk v. Caſtell biſchöflich Baſelſcher Hofmeiſter und Geheimrath zu Pruntrut, dem Fürſtabt Bernhard den Hof Wälde ſammt Zugehörden nebſt andern, vom Vater geerbten Adelslehen verlieh. 1603 erſcheint Dr. Georg Jonas v. Buch, fürſtlicher Rath und Obervogt zu Rorſchach, als Herr zu Wälde.

Im Jahr 1619 erneuerte Fürſtabt Bernhard durch beſonderes Privilegium ſeinem Geheimrath Adam Tſchudi v. Gräpiang für ſich und deſſen männliche Nachkommen für den Hof Wälde das Recht eines adelichen Freiſitzes mit eigener Gerichtsbarkeit, (Maleſizſachen ausgenommen) mit Frefel- und Bußengeldern, Jagd, Vogelſang und Fiſchenz. Von ſeinen Nachkommen ſtiftete der Obervogt Adam Tſchudi, Gerichtsherr zu Ammerswyl und Wälde, mit ſeiner Gattin, einer Feelſeau v. Helmsdorf, 1654 ein Wandgemälde in den Kreuzgang des Kloſters St.Gallen.

1689 empfängt Franz Ulrich v. Wirz à Rudenz und 1698 Freiherr Fidel v. Thurn, beide mit Tſchudi vermählt, die fürſtliche Belehnung über Hof und Freiſitz Wälde. Zur Zeit da Zürich und Bern im Beſitz der fürſtlich St.Galliſchen Landſchaft waren (1712 bis 1718) erwarben die Höggger v. Höggersberg zu St.Gallen dieſen Hof und Freiſitz, worüber ihnen Abt Joſeph 1724 obſchon ſie, wie das Lehenprotokoll ſich ausdeückt „turbulentis temporibus“ zum Beſitz gelangt, das Lehen ertheilte. 1729 verkauften Dr. Sebaſtian Högger von Höggersberg Erben die ganze Beſitzung, doch ohne Gerichtsbarkeits- und andere Privilegien, die von dem Fürſtabt aufgehoben worden, einem Johannes Löpfi zu Wittenbach und blieb dieſelbe von nun an ein Bauernhof mit ausgedehntem Güterkompler.

Waiſenanſtalt.

Für Unterbringung und Verpflegung von düeſtigen elternloſen oder verlaſſenen Kindern beſtanden längere Zeit keine öffentlichen Anſtalten, dieſelben waren größtentheils, wenn nicht Verwandte ſich ihrer annahmen, auf die Mildthätigkeit von gutherzigen Leuten angewieſen. Die erſten Spueen von öffentlicher Obſorge von Waiſen, oder den Anfang von daherigen Anſtalten, finden wir anläßlich der Gründung von Spitälern als Armen- und Krankenhäuſer. Aber rauh wie das Zeitalter ihrer Entſtehung in Lebensart und Bedaef, waren auch die Einrichtungen. Sie beſchränkten ſich nur auf nothdürftigſte Veepflegung, Zucht und Herberge, und zwar ebenfalls nur für Aufnahme von Soichen, die nicht im Stande waren von dem beinahe ausſchließlichen und durchgängig üblichen Mittel der Armenunterſtützung, nämlich vom Almoſenſammeln Gebrauch zu machen; daher die älteſte Verordnung für den Bürgerſpital in St Gallen aus dem XIII. Jahrhundert die Beſtimmung: man ſolle in denſelben auch Kinder aufnehmen und „züchen“ bis daß ſie dem Almoſen nachgehen mögen. Kaum waren dieſelben alſo ſo weit herangewachſen, um dieſe traurige Beſtimmung erfüllen zu können, ſo wurden ſie im zarten Kindesalter ſchon ihren Schutzengeln und ſich ſelbſt überlaſſen.

Im XV. Jahrhundert kommt die Anſtellung einer beſondeen Kindermutter für die Waislen im Spital zum Vorſchein. Einer ſolchen wurde jeweilen, nach Einführung der Reformation, aufgetragen, den Kindern im Spital etwelchen Unterricht zu ertheilen. 1563 beſchloß der Stadtrath allfällig den Waiſen zufallendes Vermögen für ſie zur Erlernung von Handwerken zu verwenden, und 1580

Digitized by Google

auch Waiſen mit etwelchem Vermögen in die Spitalanſtalt aufzunehmen, ihnen dieſes beim Austritt zuzuſtellen, in frühern Todesfällen aber die Hälfte dem Spital zukommen zu laſſen. 1584 wurde verordnet, daß Kinder von liederlichen Eltern dem ſchlimmen Beiſpiel zu entziehen und in den Spital aufzunehmen ſeien.

1603 und 1616 wurde zwar die Reſtitutionspflicht bei Vermögensanfall beſtätigt, doch feſtgeſetzt, Schenkungen, die dem Spital für Aufnahme armer Kinder zukommen, ihnen, wenn ſie einſt eigene Haushaltung führen und ſich wohlverhalten, ohne Zins zuzuſtellen; dagegen Bürger, welche in fremde Dienſte laufen und Frau und Kinder der Armenanſtalt heimſtellen, ſollen das Zunft- und Bürgerrecht verlieren.

Im Spital beſtand gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts eine beſondere Schule zum Unterricht der Waiſen im Leſen, Schreiben, Rechnen, Katechismus und Pſalmſingen, die ſo guten Ruf genoß, daß ſogar wohlhabende Bürger vorzogen ihre Kinder in dieſe, anſtatt in die öffentlichen Schulen zu ſchicken; wegen daheriger Ueberfüllung mit ſolchen Kindern und um die Waiſen nicht am Unterricht zu beeinträchtigen, fand ſich der Rath 1649 veranlaßt, andere Kinder von der Waiſenſchule auszuſchließen.

Da wie bemerkt im Spital nicht nur elternloſe, ſondern auch verwahrloſete Kinder Aufnahme fanden, welche bisher von liederlichen oder ſorgloſen Eltern nicht zur Arbeit gewöhnt worden, ſo wurde anfänglich durch Vorſorge für letztere, bald aber für alle der Gemeinde heimgefallenen Kinder geleitet, 1658 beſchloſſen, dieſelben neben dem Schulunterricht zur geordneten Lebensweiſe und zur Arbeit zu erziehen und zu trachten, letztern Zweck zugleich auch bei ältern, deſſen beſonders benöthigten Bürgern, zu erzielen, damit dieſelben der Gemeinde minder zur Laſt fallen.

Die Löſung dieſer gemeinnützigen, jedoch unter damaligen Umſtänden immerhin ſchwierigen Aufgabe, wofür 1658 das ehemalige Kloſtergebäude zu St.Leonhard angekauft wurde, fand weſentliche Erleichterungen durch eine 1661 von Rathsherr Sebaſtian Biſchof mit 1600 Gulden fundirte und mit folgenden Schenkungen von andern Bürgern vermehrte Stiftung eines Arbeitsſchul-, Zucht- und Waiſenhauſes, im Sinne einer Erziehungs- und Beſſerungsanſtalt, für deren Verwaltung eine beſondere Pflegſchaft aufgeſtellt und zur Aufnahme der Anſtalt ſelbſt das Kloſtergebäude auch baulich in zwei Abtheilungen geſondert, die eine für Waiſen und verwahrloſte Kinder, als Waiſenhaus und Arbeitsſchule, die andere für arbeitsſcheue und liederliche Perſonen als Zucht- und Arbeitshaus beſtimmt, eingerichtet wurde.

Einläßliche Satzungen von 1663 ſetzten die Hausordnung und weitern reglementariſchen Vorſchriften für dieſe getrennten Anſtalten feſt. Die Abſicht, den doppelten Zweck durch angemeſſene Beſchäftigung die Kinder zur nützlichen Thätigkeit zu gewöhnen und ihnen auch nöthigen Schulunterricht zu ertheilen, damit ſie durch dieſe Mittel dereinſt ihr Fortkommen beſſer finden, war ganz wohlgemeint, die Einrichtung aber mühſam und ſchwerfällig, da die Waiſenkinder das Nachtlager, Eſſen und den Schulunterricht gleichwohl fortwährend im Spital genoſſen, doch alle Tage, den Sonntag ausgenommen Vor- und Nachmittag und am letztern auch im Winter zur Arbeit ſich in das Waiſenhaus nach St.Leonhard und nach Umfluß der Arbeitszeit wieder in den Spital zurück zu begeben hatten.

Die Einbußen an Zeit, Kleidung und Arbeitsertrag, verbunden mit jährlich nothwendig werdenden bedeutenden Zuſchüſſen aus den betreffenden Pflegſchaften, veranlaßten 1689 die obrigkeitliche Auf-

Digitized by Google

hebung der Waisenanstalt zu St.Leonhard; dagegen wurden 1682 dem Spital die Kosten für Bekleidung der Handwerkslehrlinge und 1698 auch das Lehrgeld für dieselben auferlegt. Einen andern Schritt der Vorsorge für die Waisen bezweckt ein Rathsbeschluß von 1690, welcher den Waisen im Spital vormundschaftlichen Beistand zutheilt, um sich ihrer spezieller anzunehmen, und 1702 beschloß der Rath die Wiederherstellung der Aebeitsschule zu St.Leonhard. Ob dieser Beschluß gar nicht oder nur für kurze Zeit ausgeführt worden, ist nicht bekannt, doch kam bald darauf vor, daß die Waisenkinder im Spital selbst auf geeignet scheinende Weise ferner zum Aebeiten angehalten wurden.

1744 und folgende Jahee, zu welcher Zeit 38 Knaben und 49 Mädchen, zusammen 87 Waisen im Spital aufgenommen waren, sind mancherlei Verbesserungen in Beschäftigung und Unterricht derselben angeordnet worden, was um so nöthiger erschien, als dieselben, laut einem dem Rath erstatteten Bericht „größte Inklination zum Nichtsthun" zeigten, worauf das Zusammenleben mit manchen ebenfalls aebeitsscheuen Eewachsenen und daheriges schlimmes Belspiel nicht wenig beitragen mochte; zudem war der greise Waisenvater nicht mehr im Stande, die etwas verwildert gewordene Kinderschaar gehörig zu bemeistern, daher 1758 geößere Ausdehnung der Schulzeit und bessere Aufsicht eingefühet wurde, immerhin unter Einräumung genüglicher Zeit, um ihrer Gesundheit wegen sich im Freien bewegen und gehörig auslusten zu können, was bei den ihnen im Spital angewiesenen dumpfigen Räumen allerdings nur zuträglich sein konnte. Ferner wurde im folgenden Jahre die Aebeitsschule zu St.Leonhaed wieder eröffnet und daselbst ein tüchtiger Lehrmeister angestellt, der die reifere Spitaljugeud zur Fabrikation und Modelstecherei anleitete. Die Verpflegung bestand in einfacher, aber genüglicher und kräftiger Speise und der Schulunterricht im Spital scheint mit demjenigen in den öffentlichen Schulen gleichen Schritt gehalten zu haben.

Den Anfang zur weiter führenden wesentlichen Verbesserung der Waisenanstalt im Spital, durch das Mittel wirklich sorgfältiger, geistiger und körperlicher Erziehung der aufgenommenen Kinder, bildete der Eintritt des 1784 gewählten Waisenvaters (Laureuz Heß), der früher selbst in der Waisenstube des Spitals auferzogen, die Mängel und Gebeechen der Anstalt aus eigener Erfahrung kennend, den besagten gemeinnützigen Zweck sich zur Lebensaufgabe machte. Zu diesem Bestreben ließ er sich weder entmuthigen, noch irre machen, durch große Schwierigkeiten mancher Aet, unter denen namentlich die veralteten, beschränkten und den gerechten Forderungen der Zeit in keiner Bezieheung entsprechenden Lokalitäten, so wie das berührte Zusammenleben mit einer großen Anzahl von erwachsenen Armengenössigen, sich in verschiedenartiger Weise fortwährend fühlbarer äußerten.

Die mit der Zeit zur Nothwendigkeit gewordene dringende Wünschbarkeit der Hebung dieser und anderer Uebelstände, überhaupt einer durchgreifenden, den Bedürfnissen einer gut eingerichteten und wohloeganisirten Waisenanstalt bleibend entsprechenden Umgestaltung derselben, so wie daß dieser gute Zweck vollständig nur duech Verlegung der Anstalt außer den Spital in ein hiefür neu erbautes Gebäude erreicht werden könne, äußeete sich besonders laut und nachdrücklich bei Anlaß eines zu Anfang des Jahres 1808 vom Stadtrath angeordneten Kommissionaluntersuchs der Spitalverhältnisse, während gleichzeitig freimüthige Gedanken und Wünsche (von Professor Peter Scheitlin) im Druck erschienen, allgemein bei der Bürgerschaft dieser wichtigen Angelegenheit die gespannteste Aufmerksamkeit und große Theilnahme zulenkten.

Diese gehoben durch umfassenden Beschluß des Stadtrathes vom 25. Juli 1808 für Erbauung eines neuen Waisenhauses, so wie durch eindringliche Proklamation dieser Behörde und in allen

Kirchen der Gemeinde am 28. August gehaltene zur christlichen Beihülfe ermunternde Predigten, wobei wieder der für das schöne vaterstädtische Unternehmen begeisterte Professor Peter Scheitlin trefflich wirkte, leistete bei Anlaß der hierauf von den Stadträthen J. J. Specker und Friedrich Girtanner, gleichfalls unter eigener ausgezeichneter Mitwirkung bei den Bürgern vorgenommenen Subskription von freiwilligen Beiträgen, in wenigen Tagen den glänzenden Beweis edeln Gemeinsinns durch das Ergebniß von hiefür unterzeichneten 64,737 Gulden. Die Reihe der Subskriptionsliste hatten das Kaufmännische Direktorium mit 6000 und der Stadtsyndikus Kaspar Steinlin mit 2700 Gulden eröffnet und die Bürger aller Klassen nach Maßgabe ihrer Mittel bis zum Beitrag von 1 Gulden sich freudwillig angeschlossen. Die freiwilligen Beiträge überstiegen bald durch nachträgliche Schenkungen die Summe von 70,000 Gulden.

Das Unternehmen eines Neubaues war somit finanziell gesichert, rasch wurde zum Werk geschritten, als Baustelle ein schöner sonniger Platz am Fuße des Rosenberges, erhaben über der Zürcher Landstraße auserwählt, eine besondere Baukommission für die Aufsicht und Leitung des Neubaus bestellt, hiefür der Bauplan des Architekten Leonhard Wartmann festgesetzt, diesem die Zimmermanns- und dem Joh. Ulrich Tobler die Maurer- und Steinmetzarbeit übertragen, am 12. Mai 1809 der Grundstein gelegt und am 20. September das massiv ganz aus Steinen aufgeführte Hauptgebäude unter Dach gebracht. Der innere Ausbau des Waisenhauses und der Bau von zwei Nebengebäuden fand im folgenden Jahre statt und der Frühling des Jahres 1811 brachte die gänzliche Vollendung des baulich eben so solid erstellten als zweckmäßig eingerichteten neuen Waisenhauses.

Mittlerweilen hatte eine engere Kommission des Stadtrathes ihre Thätigkeit und Einsicht den wichtigen Zweigen der neuen administrativen, häuslichen und pädagogischen Organisation der Waisenanstalt gewidmet; die zeit- und zweckgemäßen gutachtlichen Entwürfe hiefür wurden von ersterer Behörde zur Ausführung genehmiget, aus ihrer Mitte zur Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Anstalt eine Waisenhauskommission, sowie auch ein mit der Vermögensverwaltung betrauter Administrator aufgestellt, der bisherige Waisenvater L. Heß bestätiget und die erforderlichen Unterangestellten gewählt. An dem zur Einweihung des Waisenhauses bestimmten 22. Juli 1811 verließen die Waisen die alten Räume des vielhundertjährigen Asyls im Spital und zogen ihrer 59, alle neu gekleidet, durch die dichten Spaliere des zahlreichen freudig bewegten Publikums, im festlichen Zuge, voran die Stadtbehörden, Beamte und Lehrer der Anstalt, mit der Legionsmusik an der Spitze zum neuen Waisenhause, unter Freudenschüssen ihrer nunmehrigen nächsten Nachbarn, der Musquetenschützen, die sie am Hofthor begrüßten, im Hause selbst empfangen vom Stadtsyndikus Kaspar Steinlin, der Namens der Bürgergemeinde, mit würdig ernster Einweihungsrede das neue Gebäude der ebenfalls neu organisirten Anstalt eröffnete, diese und ihren besten Fortbestand dem Schutz und Segen der Vorsehung empfehlend. Abwechselnd folgten Festgesänge der Kinder und Reden des Administrators, des Anstaltsgeistlichen, des Waisenvaters und Anderer; die Kinder erfreute ein Festmahl im neuen Speisesaal und ein solches ebenfalls in einfach herzlicher Weise vereinigte die Behörden und Ehrengäste im nahen Schützenhause, die Illumination an der Hauptfaçade und Gesänge bildeten den Schluß der Einweihung einer Anstalt, die St.Gallen zur Ehre und Zierde und den Aufgenommenen zur geistigen und körperlichen Wohlfahrt gereicht.

Die ökonomische Sicherstellung des Unterhalts und Fortbestands dieser Anstalt blieb

Digitized by Google

zwar dem Spitalamt, welches ohnehin zweck- und stiftungsgemäß, sowie zufolge mehrhundertjähriger unausgesetzter Leistungen zur Aufnahme, Verpflegung und Erziehung der Waisen verpflichtet war, ferner überbunden, doch erleichterte die fortwährend der Waisenanstalt zugewendete allgemeine Theilnahme der Bürgerschaft durch öfters und fortgesetzt erfolgende Vermächtnisse und die aus deren Kapitalisirung gebildete besondere Fundation mit eigener Pflegschaft für das Waisenhaus, die Leistungen für das Spitalamt mit der Zeit in so erfreulicher Weise, daß letzteres nur noch theilweise für die Waisenanstalt in Anspruch genommen werden mußte, nämlich zur Deckung des Mehrbetrags der Unkosten, so weit hiefür die Waisenhausfundation nicht hinreicht. Außerordentliche Vermehrung erhielt diese, neben manchen andern, durch folgende besonders erwähnenswerthe Vermächtnisse: 1817 von Kantonsrath J. Konrad Schoch sel. 30,000 und 1831 von dessen Wittwe geb. Mayr sel. 25,000 Gulden, 1838 von Kantonsrath Adrian Fels sel. 20,000 und 1839 von Wittwe Högger geb. Huber 10,000 Gulden.

Hauptsächlich in Erfüllung ihrer Bestimmung als Pflege- und Erziehungsanstalt für verwaiste und verlassene Kinder, fand die neue Anstalt, nachdem sie völlig in ihren verschiedenen und zu einem wohlgeordneten Ganzen vereinigten Zweigen ins Leben getreten war, gedeihlichen, die gehegten Erwartungen bestens befriedigenden Fortgang, unter gewissenhafter, sorgfältiger Leitung, obschon diese sowie überhaupt die vielumfassende Aufgabe der Waisenältern in Folge der Zeit um so stärker in Anspruch genommen wurde, als im Verlauf derselben die Anzahl der aufgenommenen Kinder sofern höher und 1821, also schon im zehnten Jahr nach dem Einzug, sogar bis auf das Doppelte der damals Aufzunehmenden, nämlich 100 im Waisenhaus selbst und 25 auf dessen Rechnung bei Lehrmeistern versorgte Kinder, anstieg.

Diese Anzahl war in beiläufig 100 Jahren, nämlich seitdem 1736 die alten Gemächer des Spitals enge zusammengepfercht 100 Waisen beherbergten, nie mehr erreicht worden. Da die Dauer der Versorgung von Kindern im Waisenhause reglementarisch den Zeitraum vom dritten bis sechszehnten Altersjahr oder bis dieselben einen Beruf erlernen, umfaßt und die Anstalt auch noch bis zur beendigten Lehrzeit die Lehrlinge zu überwachen, anzuleiten, für selbige das Lehrgeld zu entrichten, sie in Kleidung und Wäsche zu unterhalten und beim Austritt noch völlig damit auszustatten hat, so konnten in der That nur unermüdete, wahre elterliche Obsorge und christliche Hingebung von Seite der Waisenältern, in Verbindung mit beträchtlicher Erhöhung der ökonomischen Leistungen des Amts, auch bei solcher Ausdehnung des Wirkens diese Anstalt es möglich machen, den vielseitigen Erfordernissen derselben nachhaltiges Genüge zu leisten.

Seinem segensreichen siebenunddreißigjährigen Wirken wurde der Waisenvater Laurenz Heß in der Mitte des Jahres 1821 plötzlich durch einen tödtlichen Schlaganfall entrissen, nachdem er den größten Theil seines Lebens dem Wohl der St.Gallischen Waisen liebevoll gewidmet hatte. Sein Nachfolger Daniel Zollikofer V. D. M. resignirte diese Stelle schon 1823 und es wurde an dieselbe gewählt: J. J. Riegg, V. D. M., dessen kräftige, mit Ernst und Wohlwollen besorgte Leitung des Haus- und Erziehungswesens der Anstalt es bedurfte und gelang, das Walten und Wesen derselben, aus der in kurzer Zeit von zwei Jahren eingedrungenen düstern Sphäre einer pedantischen Richtung zu heben und auf die ersprießliche Bahn des praktischen Lebens zu führen und darauf zu erhalten.

Der Primar- und Realunterricht wurde jeweilen sämmtlichen Waisenkindern von dem Waisen-

vater und dem Unterlehrer im Einverständniß mit den Schulbehörden in der Anstalt selbst ertheilt. Von Zeit zu Zeit wiederholte Anregungen für Aufhebung dieser eigenen Schuleinrichtung fanden bei herrschender überwiegender Ansicht, daß letztere mit dem Zweck einer Erziehungsanstalt, dem das Waisenhaus hauptsächlich gewidmet ist, enge verwoben sei, keine weitere Folge, bis 1838 Verwaltungsrath und Schulrath sich verständigten, die Elementarschule für Knaben und Mädchen im Waisenhause fortbestehen, hinlänglich befähigte Knaben jedoch am Unterricht in der Stadtrealschule und auch im Gymnasium Theil nehmen zu lassen. Im Jahr 1840 wurde der Elementarunterricht für die Knaben im Waisenhaus auf Antrag des Schulraths aufgehoben und von nun an ihnen ebenfalls in der öffentlichen Schule ertheilt, bis 1846 der Schulrath die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Waisenknaben diesen Unterricht in derjenigen Anstalt, welcher sie in allem Uebrigen zur Besorgung und Erziehung anvertraut sind, also im Waisenhause selbst empfangen, worauf dort die Wiederherstellung dieser Schule für den Elementarunterricht gleichfalls erfolgte und seitdem fortbesteht, sowie hingegen die fähigern Knaben und Mädchen den Realunterricht in den öffentlichen Schulen genießen.

In den Jahren 1843 und 1844 scheiterten die Versuche für Revision der Waisenhausstatuten und Reglements an der Nichtgenehmigung der Genossenversammlung, hauptsächlich wegen sich entgegenstehenden Ansichten über gewisse Pflichtigkeits- und Leistungsverhältnisse. Sowohl um die Ueberbauung der nördlich und östlich zunächst die Waisenhausbesitzung umgebenden Privatliegenschaft zu verhüten, als auch zur äußerst wünschbaren Arrondirung der erstern, wurde letztere mit darauf befindlichen Gebäuden und 5 Juchart Boden, dem Eigenthümer Joh. Spitzli, der hiefür in anerkennenswerther Weise dem Waisenhause das Vorrecht vor Andern eingeräumt hatte, um 13,200 Gulden abgekauft und hiedurch der Anstalt in mehreren Hinsichten wesentlicher Gewinn an Eigenthums- und Dispositionsrechten verschafft.

Im August 1853 waren es 30 Jahre, während welcher Zeit der Waisenvater J. J. Riegg an dieser Stelle und 11 Jahre, daß seine zweite Gattin M. E. Fehr, als Waisenmutter dem Wohl der Anstalt sich gewidmet hatten und nun ihre Resignation eingaben, um aus dem vielbewegten Wirkungskreise bei zunehmendem Alter in einen ruhigern zu kommen. Es wurde ihnen für vieljähriges, treueifriges und gesegnetes Wirken vom Verwaltungsrath auch beim Abschiede aus der Anstalt wohlverdiente vollste Anerkennung und Verdankung Namens der Gemeinde ausgesprochen, begleitet von einem schönen Ehrengeschenke.

An die Stelle des Waisenvaters wurde sodann berufen: Johannes Wellauer von Thundorf, bisheriger Vorsteher der landwirthschaftlichen Schule in Kreuzlingen, hierauf ein erweiterter Erziehungsplan festgesetzt, eine neue Schuleinrichtung eingeführt und demzufolge ein zweiter Hülfslehrer angestellt. Im Jahr 1855 ermöglichte ebenfalls wieder fortgesetzte Geneigtheit des anstoßenden Gutsbesitzers Joh. Spitzli die Erwerbung des oberhalb dem Waisenhaus gelegenen Guts Kornacker mit Gebäuden, $5^5/_8$ Juchart bestem Wiesland und schönem Obstwachs um den billigen Preis von 15,500 Franken, wodurch die Liegenschaft des Waisenhauses nicht nur allseitig für sich abgeschlossen arrondirt und zu einer der schönsten Besitzungen in der Gemeinde gestaltet wurde, sondern die Anstalt selbst in mehreren Beziehungen bisher entbehrte, bleibende Vortheile erlangte.

Die, wie schon der Titel bezeichnet, hauptsächlich für die Vermögensverwaltung und beistandsleistende Beaufsichtigung der Anstalt, bisher bestandene Administratorstelle, wurde 1857 bei Ueber-

tragung des Finanzwesens aller besondern Pflegschaften der Gemeinde an das neu errichtete allgemeine Kassieramt, aufgehoben, dagegen für das Waisenhaus, wie für andere Anstalten ein Inspektorat aufgestellt, unter gleichzeitiger bestimmterer Ausscheidung der Kompetenz und Funktionen desselben und derjenigen des Waisenvaters.

Von großer Wichtigkeit für die Anstalt ist die 1860 erfolgte Festsetzung und Einführung neuer Statuten und Reglemente. Dieselben beruhen einerseits auf dem Hauptaugenmerk möglichst vollständiger Erreichung der gemeinnützigen Zwecke dieser Anstalt durch erweiterte Leistungen im Haus- und Erziehungswesen, sowie im Anstaltsleben zur körperlichen und geistigen Wohlfahrt der Aufgenommenen den obwaltenden Bedürfnissen angemessen, anderseits auf selbst gemachten Erfahrungen im eigenen mehrjährigen Mitleben. Auf solchen Grundlagen, verbunden mit praktischer Auffassung und Anwendung konnte das begonnene Werk rascher und eingreifender sich entfalten, und unter theilnahmvoller Mitwirkung des Inspektors, durch einsichtige, thatkräftige Leitung und Ausführung Seitens der Waiseneltern und Lehrer, fortschreitend zum segensreichen Erfolg führen*.

Da diese Statuten für das Waisenhaus im Sinn und Geist ächter Humanität die neue Bestimmung enthalten, daß daselbst auch andere, bisher von der Ortsarmenkasse (Stockamt) verkostgeldete, der Gemeinde zur Pflege und Auferziehung überbundene, namentlich uneheliche Kinder aufzunehmen und zu erziehen seien, so wurde hiedurch die Kinderanzahl nebst den Leistungen der Anstalt bedeutend vermehrt; hingegen ihrem Stiftungsgut für Uebernahme dieser Verpflichtung durch das Mittel der Abkurung vom Stockamte eine Aversalvergütung von 150,000 Franken, laut Beschluß der Genossenversammlung vom 11. Nov. 1860 zu Theil. Beste Anerkennung verdient die beim nämlichen Anlaß eingetretene geneigte Uebernahme des Patronats für die kleinsten noch nicht zur Aufnahme in das Waisenhaus geeigneten Kinder durch einen Frauenverein.

Zur bestimmtern Regulirung der Verhältnisse der Waisenhausschule gegenüber dem Ortsschulrath, wurde zwischen diesem und dem Verwaltungsrath am 4. Juli 1861 ein Vertrag abgeschlossen, welchem zufolge diese Schule zunächst unter Aufsicht und Leitung des Schulraths, deren Ausübung aber in Verbindung mit dem Verwaltungsrath nach näher festgesetzten Grundsätzen stattzufinden hat und letzterer Behörde wie bisher das Recht der Wahl und Entlassung der Waisenlehrer zusteht.

Mit welcher werkthätigen Theilnahme und Vorliebe die Bürgerschaft von St.Gallen unausgesetzt der Waisenanstalt zugethan bleibt, ihres gedeihlichen Wirkens sich freut und für ihren Fortbestand sorgt, zeigt am Besten der nach nunmehrigem fünfzigjährigem Bestehen des Waisenhauses hauptsächlich durch Vermächtnisse, unter Verwaltung von treubesorgten Administratoren** am 30. Juni 1861 ohne obiges Abkurungskapital auf 536,378 Franken angewachsene Vermögensbestand.

Im Hinblick auf solche fortdauernden und großherzigen Gesinnungen zum Besten dieser Anstalt,

---

* Der thatsächlichste offizielle Ausdruck daheriger Anerkennung liegt in der, auf Antrag des Verwaltungsraths (unter dessen Verwaltung oberer Leitung und Aufsicht die Waisenanstalt organisationsgemäß steht) am 5. August 1860 von der Genossenversammlung der Stadt St.Gallen einstimmig erfolgten, schenkungsweisen Bürgerrechtsertheilung an Waisenvater Johannes Wellauer und dessen Familie.

** Administratoren waren die Stadträthe J. J. Steinmann-Wild von 1811 bis 1816, Joh. Steinmann-Gitzy von 1816 bis 1823, Dr. Bernhard Wild von 1823 bis 1829, Barthlome Steinlin von 1829 bis 1845, Sebastian Enggwiller von 1845 bis 1857, Karl Peter Scheitlin von 1857 an und derzeit noch Inspektor.

sowie auf deren wohlthätiges Wirken während einem halben Jahrhundert, wurde vom Verwaltungsrath eine Jubiläumsfeier, als Dank- und Erinnerungsfest auf den 22. Juni 1861 angeordnet, an welchem Tage vor 50 Jahren das neue Waisenhaus bezogen und eingeweiht worden. Hiemit wurde zugleich die Errichtung eines Denkmals, geweiht dem Andenken Peter Scheitlins sel., dessen verdienstliche Bestrebungen für Gründung dieser Anstalt wir schon früher berührten, in Verbindung gesetzt und die Verfertigung einer Denkschrift über die Verhältnisse, Leistungen und das Wirken der Waisenanstalt, mit Rückblick auf die Vergangenheit, so wie die Veröffentlichung im Druck angeordnet*.

Am Morgen des bezeichneten Tages versammelten sich alle Eingeladenen in der eigens hiefür errichteten großen und geschmackvoll dekorirten Festhalle auf dem freien Platze neben dem Waisenhause. Namens des einladenden Verwaltungsraths entbot dessen Präsidium den Festgruß, unter Hinweisung auf den Zweck der bedeutungsvollen Feier an der Stätte der Anstalt, in welcher seit 50 Jahren 405 Knaben und 267 Mädchen, zusammen 672 Kinder Pflege und Erziehung gefunden. Dem feierlichen Rufe des Geläutes der Hauptkirche zu St.Laurenzen folgte der Festzug dahin, voran die Waiseneltern mit den Kleinsten, dann die Schüler und Schülerinnen mit Lehrern und Lehrerinnen nach den Klassen, die zahlreich, sogar aus der Ferne sich eingefundenen ehemaligen Zöglinge, wobei noch mehrere, die dem ersten Einzug aus dem Spital 1811 als Kinder beigewohnt hatten, von der blühenden Jugend bis zum ernsten Greisesalter, ein herzergreifender Anblick, ein wanderndes Lebensbild hundertfältiger Schicksale**. Hierauf die Repräsentanten der Stadtbehörden, andere Ehrengäste, im Begleit der Mitglieder des Verwaltungsraths, der ehemaligen Lehrer und Angestellten des Haushalts. Die Festpredigt zu St.Laurenz in gedrängt voller Kirche wurde von dem Seelsorger des Waisenhauses Pfarrer J. Scherer über Text aus Psalm 100 gehalten, den Reichthum der Güte Gottes besonders in seinen der Anstalt zu Theil gewordenen Segnungen lobpreisend und diese derselben auch für die Zukunft erflehend, von tiefem Eindruck auch auf die mitfeiernde Gemeinde, deren Gesänge und Gebete sich denen der Jugend anschlossen. In nämlicher Ordnung erfolgte die Rückkehr zum Waisenhause, wo die sämmtlichen festlich geschmückten Räume desselben, namentlich gerührt von dessen einstigen Bewohnern, besichtigt wurden und in der Festhalle ein frugales Mittagsmahl Alle zum großen Familienkreise vereinigte, dessen freudige Stimmung durch eine gemüth- und eindrucksvolle Rede des Inspektors der Anstalt, Verwaltungsrath C. P. Scheitlin und durch den Choral „Nun danket alle Gott" auch im höhern Sinn gehoben wurde.

Um 2 Uhr bewegte sich der Festzug durch die Stadt zum obern Brühl, wo vor dem Bibliothekgebäude eine außerordentliche Volksmenge der Enthüllung des dort aufgestellten Scheitlin'schen Denkmals harrte. Ein Männerchor der Gesangvereine Antlitz und Frohsinn eröffnete die Feier,

---

* Die schwierige Aufgabe, in dieser Denkschrift sowohl die Periode des 50jährigen Bestands des Waisenhauses in allen seinen Zweigen, als auch das Wissenswerthe und Denkwürdige aus der frühern Zeit der St.Gallischen Waisen zu umfassen, ist in einläßlichster und geistvoller Darstellung unter dem Titel »das Waisenhaus in St.Gallen 1861« von Kantonsschulrathspräsident Dr. Fr. Tschudi) meisterhaft und von bleibendem Interesse gelöst worden.

** In der That konnten wir das bei diesem Anblick uns ergriffene Gefühl mit keinen so treffenden, als mit den eigenen Kernworten des nämlichen Verfassers der ebenfalls 1861 im Druck erschienenen Beschreibung der Waisenhausfeier ausdrücken, auf welche wir zumit auch bezüglich auf vollständige Schilderung derselben, sowie der nachfolgenden Einweihung des Scheitlindenkmals hinzuweisen uns erlauben; zugleich enthält diese Schrift auch die bei diesem Anlaß gehaltenen Hauptreden und die gesungenen Lieder.

Digitized by Google

welcher die tief von Geiſt und Gefühl durchdrungene Feſtrede von Kirchenrath J. J. Rietmann, das Leben des unvergeßlichen Profeſſor Peter Scheitlin in reicher Reihenfolge ſeines vieljährigen gemeinnützigen Wirkens ſchildernd, wahre Weihe ertheilte. Was Tauſende der in lautloſer Stille ringsum geſchaarten Zuhörer mitfühlten, fand im weithin ſchallenden dreifachen Hoch derſelben freudigſten Ausdruck, als auf den Hammerſchlag des Feſtredners die Hülle ſank und das herrlich gelungene Monument von der Sonne beleuchtet ans volle Tageslicht trat, worauf der kraftvolle Männerchor mit dem Geſang: „Ehre ſei Gott in der Höhe" würdig dieſe Feier ſchloß*.

Wieder zum Waiſenhauſe zurückgekehrt, ſprach das Präſidium des Verwaltungsraths, vor allem der gütigen Vorſehung für ihren höchſten und reichſten der Anſtalt bisher zu Theil gewordenen Vaterſegen, dann Allen, welche mit Rath und That für dieſelbe und auch für die heutige Feier gewirkt, namentlich den der Anſtalt hingebend ſich widmenden Inſpektor und Waiſeneltern, innigſten Dank aus; freudig bewegt ſtimmten alle Anweſenden dem Wunſche für noch lange dauernden gedeihlichen Fortbeſtand der ſchönen Anſtalt bei. Große Freude bereitete die Ueberreichung der mit der Abbildung des Waiſenhauſes verſehenen früher berührten werthvollen Denkſchrift, als Feſtgabe und bleibendes Andenken an alle Feſttheilnehmenden; innige Rührung und Erinnerungen weckte der Geſang der Waiſenkinder mit dem Liede, das vor 50 Jahren beſonders gedichtet, beim Einzuge in das neue Waiſenhaus geſungen worden war.

Unter abwechſelnden Geſängen der Männerchöre und Kinder nebſt Reden, die manche treffliche Worte enthielten, ſowie in herzlicher Gemüthlichkeit entſchwanden nur zu ſchnell die dem Feſte gewidmeten Stunden; doch als der Anbruch der Nacht die Gäſte zum Abſchied vom Waiſenhauſe mahnte, ſtrahlten freundlich von dieſem herunter noch im Transparent die ſinnigen Inſignien der Anſtalt, ein Schutzengel rechts einen Knaben, links ein Mädchen führend.

Einen der ſchönſten und fortwirkenden Theile des Feſtes, den wir zu ſeinem würdigen Schlußſtein wählen, bildete die theils aus eigenen Arbeiten von damaligen und frühern Zöglingen, ſowie aus werthvollen Geſchenken derſelben und andern Freunden der Anſtalt kompönirte Ausſtellung von Kunſt- und Induſtriegegenſtänden, mit der Beſtimmung, den Erlös aus deren Verlooſung zur Gründung eines Stipendienfonds für die höhere Ausbildung von beſonders befähigten Zöglingen, zu verwenden; das ſchöne Ergebniß einer Summe von 5000 Franken, weiter vermehrt durch großmüthige Vergabungen, ſtellte die Erreichung des wohlthätigen Zwecks für die Zukunft ſicher und es wurde hiefür eine beſondere Stiftung errichtet.

Waldkirch.

Reichshof, Katholiſches Kirchdorf, politiſche und Ortsgemeinde im Bezirk Goßau.

Waldkirch iſt ein uralter Ort und das Auffinden von verſchiedenen römiſchen Alterthümern in ſeiner Nähe ſpricht nicht nur für die von frühern Geſchichtſchreibern aufgeſtellte Behauptung, daß dieſe Gegend ſchon bei der Ankunft des H. Gallus zu Anfang des VII. Jahrhunderts bewohnt ge-

* Das Monument trägt die von Profeſſor Halbig in München ebenſo geiſtvoll aufgefaßte, als vortrefflich in weißem Marmor ausgeführte Büſte des Verewigten, auf einem von Bildhauer B. Rutishauſer aus ſchwarzem Marmor ſchön verfertigten Poſtament. Eine bronzene Tafel enthält die (Scheitlins patriarchaliſchem Sinn entſprechende) einfache Inſchrift: DEM ANDENKEN PETER SCHEITLINS V. D. M. GEB: 4. MAERZ 1779. GEST. 17. JAN. 1848. Darunter ein Lorbeerkranz.

weſen ſei, ſondern läßt ſogar der Vermuthung Raum, es haben früher noch, wenn auch vielleicht nue einzelne und kueze Zeit dauernde Anſiedkungen auf der fruchtbaeen lichten Ebene am Fuße des waldbedeckten nöedlichen Abhangs vom Tanneeberg, ſtattgefunden. Der Name des Hofs (Waldchiricun) deutet unzweifelhaft auf den Beſtand einer ſpäter in dieſer Waldgegend erbauten Kieche und des dahin gehöelgeu Hofes Hounfieſt (Hohenfirſt) erwähnt eine Uekunde des Jahres 818.

Als Abt Hartmot im Jahe 883 auf die Abtei St.Gallen veezichtete, machte er mit Bewilligung des Kaiſer Kael füe ſich und künftige abtretende Aebte den Vorbehalt eines jäheliehen Leibgedingnutzens aus dem Hofe Waldkiech. Dieſer, ſo wie die Höfe Ronwyl, Edliswyl und Arnang (Ramonvillae uud Arauanch) kommen im folgenden Jahr, auch 904 und 979 als dem Kloſter St.Gallen zugehörige Höfe in deſſen Uekunden voe; zu Anfang des XII. Jahrhunderts beſaß dieſes Stift das Patronatrecht der Kieche zu Waldkirch, und die Bauaet ihres Thurmes zeugt ebenfalls von hohem Alter.

In dieſer Gegend waeen auch die mächtigen Beſitzee dee unſern übee der Sitter gelegenen Veſte Ramswag, frühe ſchon eeich begütert und mit manchen Rechtſamen begabt. Dieſe erwaeben ſie duech bedeutende Krlegsleiſtuugen; hieſüe überließen Abt Kuuo und Konvent 1277 dem Ulrich v. Ramswag die bisher von der Abtei als Lehen vom Reich innegehabte Vogtei odee hohe Gerichtsbarkeit über Leute und Güter zu Waldkiech, ſammt dem Kirchenſatz. Auf dieſe Vogtei mit allen Einkünften nicht bloß als Lehen, ſondeen als förmliches Unterpfand, wurde der nämliche Edelmann wegen von ihm und ſeinen Söhnen geleiſteten Dienſten 1278 von Könlg Rudolf I. füe deuſelbeu verheißene 50 Mark Sllber angewieſen. Die hoheitlichen Rechtſamen beſtätigte im Jahr 1300 Könlg Albrecht den Gebrüdern Heiurich Waltee und Konrad von Ramswag, die niedere Gerichtsbaekeit aber gehörte dem Stift St.Gallen. Dasſelbe wurde jedoch an ſeinen Einkünften zu Waldkirch und an andeen Oeten (Schloß Blatten) um 1345 und längere Zeit nachher noch von Buekart v. Ramswag, der ſich derſelben bemächtigte, ſtaek geſchädiget, und erſt nach deſſen Tod gelang es dem Abt Georg 1361 von deln Sohne des Erſtern untee dem Titel einer Verſchreibung um ſeines Seelenheils willen, durch Abtretung der Hälfte des Reichshofs uud des Kirchenſatzes, ſowie dee Höfe Tierlishub, Bolershub, Tannen, Kellershub, Kunzengut, Widenhub, Schachen, des halben Waldes Honfirſt, nebſt den Mühlen zu Waldkiech und Hafenberg u. ſ. w. Schadenerſatz zu eehalten; dagegen überließ Abt Georg dem Burkaet von Ramswag und ſeinen Söhnen Konrad, Ulrich uud Buekart Dietrich die lebenslängliche Nutznießung von Natural- und Geldzinſen aus mehreren Höfen des Kloſters und des halben Kirchenſatzes, den ee aber ſchon im folgenden Jahre dem Abte ſofort einzuhändigen gelobte, damit er ihm aus der Acht verhelfe, die über ihn einer Forderung ſeines Schwagers wegen, veehängt worden war.

Außer dieſer Adelsfamilie und ebenfalls ſchon frühzeitig beſaßen auch andere Edelleute im Umkeeiſe des Kiechſpiels Waldkiech Höfe uud Liegenſchaften, ſo z. B. die Edeln v. Caſtell den Hof Schauenberg, wo ſie ein Schloß erbauten, welches 1302 Walther v. Caſtell innehatte uud 1319 Abt Hiltepolt nach dem Tode Dietegens v. Caſtell, ſammt allen dazu gehörigen Gütern, als heimgefallenes Lehen zu des Stifts Handen zueückzog, das die Burg Schauenberg nach und nach gänzlich zerfallen ließ, ſo daß ſie bis auf die iezte Spue längſt verſchwunden iſt; doch teägt der hochgelegene Hof noch dieſen Namen.

Die Höfe Niederwyl, Bleichenbach und Frimanshuſen, jetzt Frommenhaus

genannt, gehörten den Edeln v. Singenberg, aus denen Ulrich, der Truchseß des Klosters St.Gallen der Münsterkirche, sowie den hauptsächlich von ihm gestifteten Armenhäuseen im Linsebühl und dem Spital zu St.Gallen 1219 und 1228 manche Güter und Gefälle vergabte. Er besaß auch ein Bürglein zu Frimanshusen und kommt daher in einer Urkunde von 1219 als Ulrich der Truchseß von Feimanshusen zum Vorschein. Ein Zweig dieser Familie schrieb sich auch von Niederwyl, wie Rudolf, Otprecht und seine Gattin Adelheid, Jahrzeitstifter zu St.Gallen. Dee Stammsitz dieser Edelleute aber lag über der Sitter bei Sitterdorf, die Burg Singenberg, deren Namen, wie derjenige der Familie selbst, ihrer Vorliebe zum Gesang zugeschrieben wird, denn Ulrich von Singenbergs Lieder, durchwoben vom frommen sanften Sinn und reicher Gemüthlichkeit, leben jetzt noch in der Sammlung der Minnesänger fort, und sein edler Sinn in den segensreichen Früchten seiner voebenannten 1243 weiter veemehrten Stiftungen. Ob jener Ulrich v. Singenberg, von welchem ein Nekrolog des Stifts St.Gallen meldet, er sei 1267 als Jüngling und Letztee seines Geschlechts gestorben, ein Sohn des Obigen oder seines Sohnes Rudolf war, der ebenfalls unter den Guthätern des Spitals erscheint, ist nicht auszumitteln, wohl aber, daß der Zweig dieser Familie, der den Edelhof zu Niederwil besaß, den erstern überlebte, da 1370 noch ein Johannes v. Niederwille aus dortigen Gütern Zinse an die St.Laurenzstiftung vergabte.

Das im Appenzellerkrieg zerstörte, nachher wieder aufgebaute Bürglein Frimanshusen, auf einem Hügel an der Landstraße nach Hauptwyl gelegen, kam später an die Edeln von Anwyl, blieb bis 1700 in deren Handen, kam dann mit Neuanwyl durch Kauf an die Abtei, später an Bauern, steht derzeit noch, obwohl unbewohnt und heißt das Schlößli zu Frommenhausen.

Den früher berührten Hof Rowller, nun Ronwyl genannt, hatten adeliche Dienstmänner des Klosters St.Gallen von diesem zu Lehen und schrieben sich davon hee, wie Conrad de Rowiller, ministerialis, 1228 Zeuge bei Stiftung des Spitals zu St.Gallen, starben jedoch frühe aus, die Abtei zog den Hof als heimgefallenes Lehen zurück und Abt Berchthold veegabte daraus 1263 den Zehnten an das Frauenkloster St.Katharina. Ebenso veelieh die Abtei ihren Hof Evangiswiler, auch Evagswil, nun Edliswyl freien Leuten, die hievon den Namen führten. Konrad war 1229 Zeuge bei einer Uekundenausstellung des Grafen Diethelms v. Toggenburg, zwei Edelleute von Evangiswiler, 1270 Urkundenzeugen zu Rorschach und 1319 Rudolf; 1347 stiftete Hans eine Jahrzeit an die Kirche zu Wyl, wo sie, wie zu St. Gallen Bürger waren, auch einen gleichnamigen Hof bei Utzwyl besaßen. Junker Rudolf war 1381 Schultheiß zu Wyl, Besitzer der Vogteien Niederbüren, Ueenthal und des Hofs Heßenrüti; obschon Konead v. Edliswyl 1407 vier Söhne hinterließ, staeb diese Familie im XVI. Jahrhundert aus. Ritter Rudolf von Rosenberg und Johannes von Frowenfeld, Sänger „am Thumb zu Costentz", die den Hof zum Erblehen machten, verkauften solches 1370 größtentheils dem Konrad Keßler auf dee neuen Ramswag. 1857 wurde im Hof Edliswyl beim Ausgraben eines Baumstrunkes eine wohlerhaltene römische Waage von reinem Ez nebst dem Gewicht, einen schön geaebeiteten Silenuskopf vorstellend aufgefunden, welche in der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich aufbewahrt wied.

Den Hof Sorenthal, wo früher ein Schlößlein stand nebst zwei Mühlen, eine uralte Besitzung des Hochstifts Konstanz, vertauschte dasselbe 1326 gegen die Bruckmühle bei Bischofszell an den Ritter Konrad v. Haydelberg, dessen Sohn Johannes den ganzen Hof 1358 dem Spital zu St.Gallen um 150 Pfund Pfenning verkaufte und des Veekäufers Söhne Johannes und Albrecht

v. Haydelbeeg verzichteten 1369 auf alle Anſprüche an beſagten Hof zu Gunſten des Spitalamts, welches denſelben bis 1804 beſaß und dann die ganze Beſitzung veekauſte. Als man daſelbſt im Spätjahr 1823 Eedausgeabungen für die Fundamente eines Fabeikgebäudes vornahm, wuede 5 Fuß tief ein menſchliches Skelet, daneben ein kuezes eiſeenes Schweet und eine Güetelſchnalle mit eingeiegtee Silberarbeit, einem Kreuz ähnlich, ſowie Gebeine eines Pfeedes aufgefunden, was ſchließen läßt, es möchte vor manchen Jahrhundeeten hier ein Reiter allfällig ermordet worden oder ſonſt verunglückt ſein.

Zu Widenhub, einem unter Waldkirch geiegenen, iange Zeit den Edein v. Ramswag zugehörigen Hof, den dieſelben 1361, wie früher bemeekt, der Abtei abzutreten genöthiget waeen und deſſen Güter ſich theilweiſe in den Kanton Thurgau eeſtrecken, wueden im Jahr 1817 meheeee römiſche Münzen ausgegraben. Einen wichtigen Fund von ſoichen föederte 1831 am 16. Apeii der Zufall zu Tage; denn beim Pflügen eines Ackers fanden ſich in einem darin veegeabenen ſteinernen Topfe über 6000 römiſche Silbeemünzen vor, aus dem I., II. u. III. Jahehundert nach Cheiſti Geburt, von Vitellius bis Licinius Vallerianus, deeen — ungeachtet ihees Alters von 1600 bis 1700 Jahren — äußeeſt wohierhaitener Zuſtand den Weeth dieſes inteeeſſanten Fundes erhöht und worüber der bewähete Kenner eömiſcher Münzen, Daniel Meyer, Apotheker, 1831 ein eriäuterndes Verzeichniß im Druck heraasgegeben hat.

Im Hof Rickenhub, einer alten Familienbeſitzung der Edein von Anwyi, baute Fritz Jakob von Anwyi 1508 eine kleine Bueg, wo er als Inhaber des Geeichts Neuanwyl odee Niederaenang iebte, welche mit dieſem Geeicht von ſeinen Nachkommen im Jahr 1700 an die Abtei und ſpäter von dieſer, jedoch gänzlich zerfallen, mit dazu gehörigen Gütern an Landieute verkauft und von ihnen ganz beſeitiget wurde.

Im Jahr 1401 ſchloſſen ſich die Waldkircher dem Bunde ebenfalls an, den Wittenbach, Goßau, Heriſau und Bernhardzell mit der Stadt St.Gallen und den Appenzellern errichtet hatten nnd blieben längere Zeit auf der Seite der ietztern, wie ſo viele andere Gottshausleute gegen die Herrſchaft der Abtei, veeweigerten dahee auch derſelben die Zehnten und andere Gefälle, leerten 1403 während des Keiegs die geoßen Weyer des Kioſters in dieſer Gegend und nahmen die zahlreich voehandenen Fiſche als Beute zu ihren Handen. Erſt 1434 konnten die bisher fortgewährten Anſtände der Abtei wegen Verweigeeung pflichtiger Steuern, Zinſe und Gefälle durch Veegleich gehoben weeden, immeehin blieben ſeener noch manche Gottshausleute zu Waldkirch, wie in benachbarten Gemeinden bei ihrem früher angenommenen Landrecht mit den Appenzellern.

1431 geiang es dem Eberhaed von Ramswag, die Eeneueeung des ſeinen Voefaheen ertheiiten kaiſerlichen Privilegiums des eebiichen Beſitzes der hohen Gerichtsbarkeit über Leute und Güter zu Waidkiech bei König Sigismund, der auf Beſuch im Kioſter Diſentis weiite, auszuwirken. Die Ausdehnung dieſer Rechtſamen auf Leiſtung von Steuern, Tagwen und alle gerichtlichen Sachen führte neneedings zu Streitigkeiten mit dee Abtei, die Soiches als Eingeiff in ihre gerichtsherrlichen Rechte nicht duiden wollte und auch über Veekümmerung derjenigen des haiben ihr zugehörigen Kiechenſatzes und Kellnhofs zu Waidkiech, den Eberhard von Ramswag vor Schiedsgeeicht beiangte. Letzteree beſtritt ihr abee die Abtretungen ſeines Vorfahes Burkaet vom Jahr 1361, da derſelbe nicht berechtigt geweſen ſei, dem Reiche zuzehöeige und nur als Pfandſchaft innehabende Rechtſamen Jemandem abzuteeten, daher Eberhard unter Berufung auf die neueſte kaiſerliche Beiehnung, auf

dem Besitz der Vogtei, sammt Kirchensatz und Kellnhof ferner beharrte, worin ihn der Spruch der Schiedsrichter von 1439 schützte, der im Uebrigen den Parteien die Weitersziehung an den König oder Kaiser offen ließ, wovon sie, wie es scheint, keinen Gebrauch machten, denn nach Eberhards Tode erlangte Abt Kaspar 1452 die Hälfte der Reichsvogtei über Waldkirch und des Kirchensatzes nebst den Höfen Hohfirst, Weyerstetten, Held, Bisach, den Kellnhof u. A. mittelst Einlösung und ebenso Abt Ulrich 1462 die andere Hälfte.

Nunmehr im alleinigen Besitz der hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Reichshofs Waldkirch, begann Abt Ulrich die Ausübung derselben, mit der Verordnung, daß alle dortigen Gerichtsangehörigen sich einer bestimmten Gerichtsordnung zu unterziehen und diejenigen, welche bisanhin mit Appenzell im Landrecht gestanden, dieses aufzugeben haben. Solches veranlaßte, weil Manche hiedurch betroffen wurden, in Waldkirch große Aufregung; es ward 1466 daselbst eine außerordentliche Gemeindeversammlung gehalten und beschlossen, gegen diesen Befehl des Abtes Widerstand zu leisten, ja von Hans Böhi sogar angetragen, den Abt aus der Welt zu schaffen und Jeden zu erschlagen, der dieses Vorhaben und die Schlußnahmen der Versammlung verrathen würde. Gleichwohl gelangte Alles dem Abte zu Ohren, der den Benannten und einen andern Rädelsführer der Unzufriedenen gefangen setzte, dem erstern zwar auf Fürbitte und Urphede das Todesurtheil abwendete, Beide jedoch zur Strafe so lange nicht aus dem Gefängniß entließ, bis die Unruhen gestillt waren. Hierauf erfolgte 1469 im Einverständniß zwischen Abt Ulrich und den Gerichtsangehörigen zu Waldkirch die Festsetzung und Fertigung dortiger Gerichtsordnung.

Die Unzufriedenheit über Abt Ulrichs Neuerungen zur Ausdehnung der Rechtsamen des Stifts glimmte dennoch zu Waldkirch, wie in andern Gemeinden, im Stillen fort und kam 1489 zum vollen Ausbruch, als Abt Ulrichs beabsichtigte Verlegung des Klosters St.Gallen nach Rorschach mit dem dortigen Klosterbau in Ausführung gesetzt werden wollte. Zu Waldkirch, wo die große Mehrheit auch nach der Zerstörung des neuen Klosters noch gegen Abt Ulrich aufgebracht war, wurde am 21. September eine Landsgemeinde der Gotteshausleute gehalten und mit der Stadt St.Gallen und dem Land Appenzell ein Bündniß geschlossen, sich mit Leib und Gut, Rath und Beistand zu leisten, damit auch künftig keine Veränderung mit dem Gotteshaus St.Gallen vorgenommen und der Klosterbau zu Rorschach ganz abgestellt werde, welches Bündniß am 27. Oktober von dem Ammann von Waldkirch mitbesiegelt worden ist. Nach hierauf erfolgter Herstellung der Ruhe durch ein von Abt Ulrich zum Beistand aufgerufenes eidgenössisches Heer, hatte auch Waldkirch, wie die andern betheiligten Gemeinden, dem Abte laut Spruch der vier Schirmorte 1490 den betreffenden Antheil am Schadenersatz zu leisten.

Im Kirchtobel zu Waldkirch bestand früher eine Klause der sogenannten Waldschwestern oder Waldnonnen, die schon in Abgang gekommen war, ehe die Einführung der Kirchenreformation zu Waldkirch erfolgte, was 1528 am 28. November mit Wegräumung der Altäre und Bilder aus der Kirche und Anstellung eines reformirten Predigers geschah, bis 1532 mit Herstellung der äbtischen Herrschaft auch die Leute von Waldkirch zur katholischen Konfession zurückzukehren oder wegzuziehen hatten, nachdem die von einem Theil der dortigen Reformirten für Belassung bei der evangelischen Konfession, bei dem Fürstabte, den Schirmorten und der Tagsatzung vorgenommenen Schritte erfolglos geblieben waren. (Siehe Reformation Seite 720).

1629 errichtete Hans Schlatter von Ronwyl eine bedeutende Stiftung an die Kirche St.Bla-

fius zu Waldkirch, 1653 wurde das Pfarrhaus daselbst neu erbaut, über dessen Kostendeckung durch Anlagen sich großer Streit erhob, der obrigkeitlich entschieden werden mußte, und 1723 die Kirche wegen zunehmender Anzahl der Bevölkerung erweitert. 1735 errichteten die Kirchgenossen zu Waldkirch eine Kaplanei nebst Frühmesserei mit Bewilligung Abt Josephs, der unter Vorbehalt des Kollaturrechtes für die Abtei eine Vergabung zur Fundation verabfolgte.

1739 Anfangs Juli verheerte ein furchtbares Hagelwetter, wie solches seit Menschengedenken nicht erlebt worden, die Gegend von Waldkirch und verursachte großen Schaden.

1763 fand in der Kirche zu Waldkirch die Translation des durch Vermittlung Fürstabt Cölestins II. von Rom erhaltenen Körper des Märtyrer St. Cölestins statt, welcher Feier der Abt mit zahlreichem Gefolge selbst beiwohnte.

Bei Eintheilung des Kantons St. Gallen 1803 wurden die Kirchdörfer Waldkirch und Bernhardzell mit 59 Weilern und Höfen zu einer politischen Gemeinde vereiniget, welche 915 Gebäude, 1602 katholische und 79 evangelische, im Ganzen 2684 Einwohner zählt.

Walen- oder Wallenstatt.

Stadt, katholische Kirch- und Pfarrgemeinde, auch politische und Ortsgemeinde, im Bezirk Sargans, am Walen- oder Wallensee.

Da die Thalebenen oberhalb und unterhalb dieses Sees beiderseits desselben durch hohe Gebirge abgeschlossen sind, so stand dem beträchtlichen Personen- und Waarenverkehr zwischen Helvetien und Rhätien seit vielen Jahrhunderten beinahe ausschließlich in dieser Gegend nur die Wasserstraße des Walensee offen, weßhalb die dortige Schifffahrt als hauptsächlichstes Verbindungsmittel schon frühzeitig den Ort belebte, der am östlichen Gestade den geeignetesten Landungs- und Stapelplatz, zugleich den Bewohnern mehrfachen und dauernden Erwerb darbot, daher zur bleibenden Niederlassung veranlaßte, aus welcher diese Ortschaft entstand, die als Hauptuferplatz, rhätisch Riva, lateinisch Ripa, d. h. Gestade, oder in der spätern Volkssprache Staad genannt wurde.

Daß die Wichtigkeit dieses Platzes als Schlüssel zur Wasserstraße und ebenfalls dort einmündenden Bergpässen, sowohl zuerst von den Rhätiern, als nachher von den Römern zur Sicherstellung ihrer Kommunikation zwischen Turicum (Zürich) und Curia (Chur) neben den bedeutenden Verkehrsverhältnissen, auch in militärischer Beziehung wohl erkannt wurde, zeigen die mehrseitig in dieser Gegend deutlich vorhandenen Ueberbleibsel alter Befestigungswerke, deren wichtigstes, nämlich ein äußerst festes Kastell auf dem St. Georgsberg bei Bäeschis, mit andern weiter auf- und rückwärts angelegten rhätischen und römischen Warten stand. Der See selbst erscheint ebenfalls nach der Sprache seiner frühern Umwohner unter dem Namen Riva- oder Ripasee, über welchen, wie anderwärts, dem jeweiligen Oberhaupt des Reichs die Hoheit zustand, daher auch die Verfügungen über die Schifffahrt und zu desselben Handen der Bezug von Zöllen für durchpassirende Waaren und Viehhabe. Unter Berufung auf die von seinen Vorfahren den Kaisern Ludwig und Karl dem Volk und Hochstift von Chur erwiesenen Huld, ertheilte im Jahr 843 (actum Gandulfi villa) Kaiser Lothar I. denselben die nämliche Zoll- und Tarenbefreiung für ein bischöfliches Schiff auf dem Rivasee, wie die vier oberherrlichen oder kaiserlichen Schiffe solche hatten. Dieses Privilegium bestätigte 849 König Ludwig II. dem Bischof Eßo zu Chur, als König Otto I dem Bischof Hartpert im Jahr 955 (actum Dornpurdhi) wegen großen, dem Hochstift durch die Sarazenen zugefügten Schaden,

Digitized by Google

eine Schenkung machte, erneuerte er demſelben zugleich das Recht der Zollbefreiung für das biſchöfliche Schiff auf dem Rivaſee. Zudem überließ Otto I. im Jahr 960 dieſem Biſchofe tauſchweiſe gegen Liegenſchaften die Fiſcherei ſammt den Fiſchern im Rivaſee und in der Seetz. Kaiſer Otto II. beſtätigte 976 (act. Erenstein) dieſe Abtretung ſeines Vaters dem Biſchof Hiltepold zu Chur.

Der Name Walahestada in einer Urkunde des Kaiſers Otto I. vom Jahr 966 zuerſt vorkommend, iſt wohl am Nächſten davon herzuleiten, daß Helvetier und Germanen die Rhätier durchweg Walen nannten und den Landſtrich, den ſie bewohnten, Churwalen (welche Bezeichnung aus Rhätien bis in die Gegend von Schänis herunter ſich erſtreckte), daher beſagter Ort als ein von Walen bewohntes Geſtade oder kurzweg Staad, Walenſtad genannt und lange Zeit hindurch auch ſo geſchrieben ward; ebenſo wurde auch der See Walenſee genannt.

Dieſe Gegend gehörte zum Sprengel des Bisthums Chur und das Patronat der Kirche St.Luzius und St.Florinus zu Walenſtad beſaß 1045 das Stift Schennis, im XII. Jahrhundert aber ſammt der Kapelle B. M. V. und St.Gall und St.Othmar zu Quarten, als Filial der erſtern Kirche, das Stift Pfäfers, bis zu deſſen Aufhebung. Alten Urſprungs iſt auch die St.Oswaldkapelle in der Stadt.

Frühe ſchon beſaß das im untern Theile Rhätiens reichbegüterte und mächtige Haus Montfort wichtige Herrſchaftsrechte und beträchtliche Liegenſchaften, erſtere meiſtens als Reichslehen zu Walenſtad und Umgegend; wahrſcheinlich unter ſeiner Herrſchaft wurde dieſer Ort bei größerer Zunahme mit Mauern, Thürmen und Graben befeſtigt, zur Stadt gemacht und gegen den über den Kerenzerberg, linkerſeits des Sees dahin führenden Landweg mit einer feſten Warte auf dem Bömmelſtein, verwahrt.

Die Landesherrlichkeit über dieſe Gegend gelangte in der erſten Hälfte des XIII. Jahrhunderts bei der Ländertheilung der Grafen von Montfort an die Linie zu Werdenberg und Sargans, bald darauf an die letztere allein, als Beſtandtheil dieſer Grafſchaft; gleichwohl blieb ein Zweig der Familie v. Montfort, deren Glieder das Marſchallenamt bei den Biſchöfen zu Chur bekleideten und daher ſich Marſchallen v. Montfort ſchrieben, noch längere Zeit im Beſitz von Liegenſchaften und Rechtſamen zu Walenſtad. Namentlich gehörte dieſen ein feſtes Haus mit Thurm und Zwingolf am obern Thor zu Walenſtad, auch das Tettlinghaus genannt, denn die Herren von Montfort, welche ſchon um die Mitte desſelben Jahrhunderts auch Burg und Herrſchaft Tettnang in Schwaben beſaßen, kommen nicht ſelten nur unter dem Namen der Herren von Tettnang, in der Volksſprache Tettling, vor*, ſie hatten auch den Mayersthurm oder Gutenberg vor der Stadt, ferner die Burg Bömmelſtein ſammt Terzen' und Mols inne. Ein Marſchall v. Montfort erſcheint unter den Edelleuten, die 1241 bei Errichtung eines Vertrags zwiſchen dem Stift Pfäfers und Graf Rudolf von Rapperswyl als Zeugen zugegen waren und Rudolf der Marſchall v. Montfort in gleicher Eigenſchaft 1276 beim Verkauf des Hofes Lugſchwyl. Das feſte Haus Gutenberg vor der Stadt verkauften dieſe Edelleute dem Grafen v. Werdenberg zu Sargans und dieſer 1314 den Herzogen von Oeſterreich.

Ein anderes anſehnliches Haus muß dasjenige geweſen ſein, das am innern Stadtthore gelegen, ſammt einem Baumgarten vor der Stadt, die Wittwe Eliſabetha Böttlin dem Kloſter Pfäfers

* So ſpricht der Mund des Volks Gachling ſtatt Gachnang, Moßling ſtatt Moßnang, Tußling ſtatt Tußnang u. ſ. w.

Digitized by Google

1312 vergabte, wozu Graf Rudolf v. Werdenberg seine Zustimmung ertheilte und Swiggtin vom Heiligenbach 1315 auf alle Ansprüche daran verzichtete. An die Pfarrkirche angebaut, bestand zu Walenstad eine Schwesterklause, deren Bewohnerinnen früher als Feldnonnen in einer Klause auf dem Fels zu Bärschis bei der St.Georgkapelle gewohnt haben sollen. Mit den Klausnerinnen zu Walenstad (in Walastade) vereinbarte sich das Kloster Pfäfers 1319 über Nutznießung aus Gütern.

Namens der Grafen v. Werdenberg hatten deren Ammänner den Vorsitz beim Stadtgericht, wie 1294 Rudolf v. Hofstätten; an der Spitze des Raths stand der aus einem Dreiervorschlage der Bürgerschaft vom Grafen gewählte Schultheiß; als solcher erscheint 1351 Ulrich Kaltbrunner. Ob Walenstad in der Folge vom Oberhaupt des Reichs als Lehen oder Pfand an Oesterreich gelangt, oder dessen Herzogen von den Grafen von Werdenberg in irgend einer Weise überlassen worden, konnten wir nicht ausmittein. Sicher aber ist, daß um Mitte des XIV. Jahrhunderts Walenstad den österreichischen Herrschaftszugehörden im Amte Glarus beigezählt wurde, doch gewisse Hoheitsrechte den Grafen v. Werdenberg, als Inhabern der Grafschaft vorbehalten blieben.

Es bezeichnet diesfalls das Urbar der Herrschaft Oesterreich von 1359 die beiderseitigen Rechtsamen derselben zu Walenstad dahin: daß der Herrschaft Oesterreich daselbst Twing und Bann, daher auch das Recht, über Frevel zu richten, das Jahr hindurch zustehe, mit Ausnahme von 14 Tagen im Mai und 14 Tagen zu St.Martinszeit, während welcher zweimal 14 Tagen dem Grafen v. Werdenberg-Sargans diese Gerichte zustehen. Dieser soll auch verhüten, daß das ganze Jahr hindurch von Sargans bis zum See hinab Niemand fell Gut habe, als in der Stadt zu Walenstatt (welche Scheidbach hier nun vorkommt); wird Solches von ihm nicht verhütet, so solle er auch nicht richten in den nächsten 14 Tagen, so er richten sollte; es hat auch der Graf zu richten Diebe von der Grafschaft, die sein ist, die Herrschaft (Oesterreich) hat auch das Recht, von Jedem, der daselbst ein Haus verkauft, 6 Schilling zu beziehen. Der Tagwen Walenstatt zu dem Quarten gehört, hat 10 Jahr durchschnittlich jährlich am meisten an Steuern bezahlt 88 Pfund und an Bußen 30 Pfund, am mindesten 1 Schilling. Den Bürgern zu Walenstatt ertheilte König Wenzeslaus zu Prag am Gallustage 1379 wie denen zu Wesen und im Niederamt, das Privilegium, daß sie vor keinem fremden Gerichte geladen, sondern nur vor ihrem eigenen Gerichtsstab belangt werden sollen; ebenso daß sie offene Aechter beherbergen und mit ihnen Gemeinschaft pflegen dürfen.

Um diese Zeit waren die Herrschaftsrechte der Herzoge von Oesterreich über Walenstatt, Weesen und das Niederamt pfandweise an den Ritter Eglolf von Emps übergegangen. Mit der Verpflichtung, diese Pfandschaft zu erledigen, übergab Herzog Leopold im Januar 1386 alle seine Rechtsamen und Nutzungen zu Walenstatt und an besagten Orten durch seine Landvögte im Elsaß und Thurgau urkundlich und öffentlich dem Grafen Rudolf v. Montfort zu Feldkirch, unter Versicherung voller Schadloshaltung. Hiedurch kam Walenstatt zwar neuerdings wieder unter Montfortische Oberherrlichkeit, doch scheint gleichwohl das Besatzungsrecht daselbst für Oesterreich vorbehalten worden zu sein, denn unter Graf Hans v. Werdenberg, als österreichischer Feldhauptmann bildete Walenstatt während den in dortiger Nähe 1386 und 1388 waltenden Kriegsereignissen einen wichtigen, mit österreichischer Besatzung versehenen Waffenplatz, von wo aus zu Wasser und zu Land, feindliche mit Raub und Brand begleitete Streifzüge in das Glarnerland und größere Kriegszüge zur Wiedereinnahme von Weesen, sowie zur Eroberung des Landes Glarus stattfanden, die jedoch am Kriegsmuth seiner tapfern Bewohner zerschellten. Wie der größte Theil der Besitzungen und Herrschafts-

Digitized by Google

rechte des Grafen Rudolf v. Montfort, gelangten mit seinem 1390 erfolgten Hinschied auch diejenigen zu Walenstatt, an die Herzoge von Oesterreich, sowie der Antheil des Grafen Hans v. Werdenberg 1396 durch seine Verpfändung der Grafschaft Sargans an diese Herzoge, aus denen Herzog Friedrich 1404 die oberherrlichen Rechtsamen in dieser Gegend handhabte.

Mittelst Wiederverpfändung der Vesten und Herrschaften ober- und unterhalb dem Waiensee durch die Herzoge Leopold und Friedrich 1406 und 1408 an den Grafen Friedrich v. Toggenburg, kam Waienstatt unter dessen pfandherrliche Botmäßigkeit, doch bestätigte er dortigen Bürgern ihre herkömmlichen und verbrieseten Rechte und Freiheiten. Als dieser Graf 1417 für alle seine Herrschaften, Lande und Leute ein Landrechtsbündniß mit dem Stande Schwyz abschloß, wurde für die Leute zu Waienstatt wie für die andern Herrschaftsangehörigen, ausbedungen, daß sie beim Ausbruch eines Kriegs zwischen Oesterreich und den Eidgenossen still sitzen (neutral bleiben) sollen ohne alle Gefährde. Ein ähnliches Landrechtsbündniß wurde 1419 mit Glarus abgeschlossen.

Nach des Grafen Friedrichs Tod wurden dessen Pfandschaftsrechte 1436 von Herzog Friedrich v. Oesterreich eingelöst; mit Verzichtleistung der Gräfin Wittwe v. Toggenburg auf ihre bisherigen Ansprüche, erließ dieselbe am 19. Sept. 1436 an Schultheiß, Räth und Bürger zu Walenstatt den Befehl: fürderhin dem Herzog Friedrich, als nunmehrigem Oberherrn Gehorsam zu leisten. Die Walenstatter nahmen jedoch Bedenken, dem Herzog zu huldigen, sie schlossen sich dem Begehren der Grafschaftsleute zu Flums, Ragatz und Mols, für Erlangung größerer Freiheiten an und als der Herzog zu entsprechen zögerte, dem Bürgerrechtsbündniß der erstern mit der Stadt Zürich im Dezember desselben Jahres, worin ihnen auf den Fall eines Krieges gegen Oesterreich vorbehalten blieb, nicht mitzuziehen, aber Zürich von ihrer Seite aus, nicht schädigen zu lassen.

Zwischen der Mehrheit der Bürgerschaft, die diesem Bündniß und den Freiheitsbestrebungen des Landvolks (siehe Sargans) huldigte und der Minderheit, die den Altschultheißen Rudolf Nußbaumer an der Spitze, der österreichischen Herrschaft mehr zugethan war, als diesem Bündniß, durch welches sie fürchteten, unter diejenige von Zürich zu kommen, waiteten zu Waienstatt große Zerwürfnisse.

Diese führten, nachdem Zürich dem Herzog Friedrich Fehde erklärt, am 3. Mai 1437 auf 30 Schiffen 5000 Mann zur Eroberung der österreichischen Vesten in das Sarganserland abgeordnet hatte, so weit, daß beim Eintreffen dieser Truppen in Waienstatt, auf Anreizung Peter Weibels, des Anführers der Sarganserländer, das Haus des Altschultheißen Nußbaumer in dessen Abwesenheit ausgeplündert, sein Weinvorrath preisgegeben und ihm auch durch Zerschlagen der Fenster, Oefen und Anderm großer Schaden zugefügt wurde. Als die Zürcher, nach Eroberung und Zerstörung der Schlösser Ripperg und Freudenberg sich zu Waienstatt wieder einschifften, ließen sie daselbst ihr grobes Geschütz, weil alle vorhandenen größern Schiffe für die beträchtliche Kriegsbeute und Mannschaft in Anspruch genommen wurden, einstweilen zurück. Im nämlichen Jahre verkaufte das Kloster Pfäfers seine Zehentrechte im Kirchspiel Walenstatt und Quarten, dem besagten Altschultheißen und seinem Sohne.

Sehr Bedacht darauf nehmend, die günstig scheinende Gelegenheit für Einlösung der Herrschaftsrechte zu eigenen Handen zu benutzen, wandten sich die Bewohner der unter österreichischer Hoheit stehenden Gegend ob- und unterhalb des Waiensee hiefür an Herzog Friedrich, der in Folge des an seinen Besitzungen im Sarganserland erlittenen großen Schadens und bei der Schwierigkeit zur Behauptung seiner dortigen Rechtsamen, dem gestellten Verlangen geneigtes Ohr lieh. Die Stände

Schwyz und Glarus jedoch, ebenfalls Willens diese Herrschaft zu erwerben, bewirkten mittelst ihres Einflusses auf die Bewohner der Seegegend und duech ihre Standesgesandten bei dem zu Insbruck weilenden Herzog Friedrich, daß dieser ihnen den Vorzug einräumte und hierauf für sich selbst, sowie im Namen der Herzoge Friedrich des Jüngeen und Albeechts von Oesterreich, auch König Albrechts von Ungarn 1438 am 2. März den befogten beiden Ständen für 3000 Rheinische Gulden, pfandweise die Herrschaftsrechte über Walenstatt, Weesen, Amden, die Veste und Vogtei Windeck mit Gaster und der Kastvogtei zu Schännis, mit hohen und niedern Gerichten auch allen Zugehörden, wie solche weiland Graf Feiedrich v. Toggenburg innegehabt, überließ; vorbehalten blieben den Herzogen die Wiederlösung für die Herrschaft, die damalige Abgränzung, für die Angehöeigen ihre bisherigen Rechte und Feeiheiten, sowie daß sie in Kriegen der Eidgenossen mit Oesterreich sich neutral verhalten sollen.

Demungeachtet konnten Schwyz und Glarus nicht veehindern, daß die Walenstatter fortwährend mit den im Aufstand verharrenden Angehörigen der Grafschaft Sargans für Erlangung der Unabhängigkeit gemeinschaftliche Sache machten, bis der 1440 von diesen beiden Ständen und dem Grafen Heinrich zu Sargans mit seinen Verbündeten unternommene Kriegszug gegen die Grafschaftsbewohner (siehe Sargans Seite 778) dieselben zur Rückkehr unter ihre verschiedenen Oberherren nöthigte. Walenstatt öffnete schon bei Ankunft der Schwyzer und Glarner ihnen die Thore, hatte den Pfandrechten der beiden Stände unbeschadet, wieder zu Handen der Heezoge die Huldigung zu leisten und auf das Büegerrecht mit Züeich zu veezichten; füe den dem Altschultheißen Nußbaumer erwachsenen Schaden wurde Peter Weibel zur Veegütung angehalten und das vor einigen Jahren in Mols und Walenstatt zurückgebliebene züecherische Geschütz führten die Schwyzer und Glarner als Kriegsbeute fort.

Während dem in den folgenden Jahren zwischen den Eidgenossen und Zürich, verbündet mit Oesterreich, heerschenden Krieg, wurde Walenstatt 1440 im September von österreichischen Truppen beseţt, beim Anrücken der Glarner und Schwyzer zwar geräumt und von diesen in Beſitz genommen, jedoch in den ersten Tagen des Dezembee von dem die Grafschaft Sargans eingenommenen österreichischen Heer wieder erobert und mit starker Beſatzung verſehen. Da diese bei erneuerter Wiedereinnahme der Geafschaft Sargans im Februar 1446 duech die Eidgenossen, Walenstatt gegen dieselben zu behaupten vermochten und sie nach gewonnener Schlacht bei Ragatz im folgenden Monat, ohne Angriff auf diesen wohl geeüsteten Platz, das Land wieder veeließen, blieb derselbe einstweilen noch östereeichisch; im Namen Herzog Sigismund von Oesterreich, der ihm 1446 Walenstatt zur Verwahrung anvertraut hatte, führte daselbst Michael von Freiberg, als Vogt das Regiment; immerhin der Ausübung besonders ausgeschiedenen landesherrlichen Befugnisse der Inhaber der Grafschaft Sargans unvorgreiflich.

In leţterer Eigenschaft befreiten die gräflichen Brüder Wilhelm und Georg v. Werdenberg 1456 die Bürger und Einwohner von Walenstatt von dee lästigen Abgabe des Todtenfalls odee Ablieferung des besten Stücks Vieh aus dem Nachlaß von Verstorbenen an den Landesherrn und bestätigten ihnen auch andere Freiheiten. Diesem Grafen Wilhelm übertrug Herzog Sigismund die Vogtei der Heerschaft Oesterreich zu Walenstatt und das Kommando über dortige Beſatzung. Da abee die bedeutenden für den Unterhalt der leţtern von dem Grafen geteagenen Unkosten ihm vom Herzoge nicht vergütet wurden, die beiden gräflichen Brüder auch in andern Beziehungen in Schaden

Digitized by Google

verſetzt wurden, ſandten ſie 1460 beim Wiederausbruch des Kriegs zwiſchen den Eidgenoſſen und Herzog Sigismund, dieſem ihren förmlichen Abſagebrief, ſchloſſen ſich den Erſtern an und erleichterten durch ihren Einfluß nicht wenig die Uebergabe von Walenſtatt an die mit ihrer Kriegsmannſchaft die öſterreichiſchen Beſitzungen im Sarganſerland einnehmenden Stände Uri, Schwyz und Glarus.

Dieſe zogen nun alles dortige öſterreichiſche Beſitzthum an Herrſchaftsrechten und Liegenſchaften, unter dem Titel der Kriegseroberung zu eigenen Handen, entgegen der Einſprache Herzog Sigismunds, der ihnen 1461 nur die frühern Pfandſchaftsrechte einräumen wollte; doch mußten dieſelben auch die übrigen, auf andern Seiten am Krieg Theil genommenen Stände, laut Schiedsſpruch am 17. Februar 1462 zu Luzern gefällt, in Mitherrſchaft und gemeinſchaftlichen Beſitz aufnehmen, demgemäß die Leute zu Walenſtatt den ſieben alten Orten als nunmehrigen Vogtsherren Huldigung, Eid und Gehorſam zu leiſten hatten. Hoheſchaft und andern Beſitz der eroberten Veſten, Lande und Leute gewährleiſteten den regierenden Orten, gegenüber Oeſterreich, die nachfolgenden Friedensverträge.

Seitdem blieb Walenſtatt unter eidgenöſſiſcher Herrſchaft, die Namens der regierenden Stände ein wechſelsweiſe von ihnen gewählter daſelbſt wohnhafter Vogt, gleichzeitig mit der Vogtei von Freudenberg und Nipperg betraut, verwaltete. Schon bei der Beſitznahme von Walenſtatt und der beſagten Vogteien durch die erſtbenannten drei Stände, hatten dieſelben zur Verhütung von Kollſionen in Ausübung der Hoheitsrechte, mit den Grafen von Werdenberg, die dieſen als Inhabern der Landgrafſchaft Sargans zuſtehenden herkömmlichen Rechtſame, durch Kundſchaft von unparteiiſchen Ehrenmännern ausmitteln und durch das Landgericht beurkunden laſſen; hiebei war ausbedungen worden, daß 14 Tage vor und nach der Sitzung des Landgerichts in der Grafſchaft nirgends Gericht gehalten werden dürfe, als von den Vögten zu Walenſtatt und Sargans. Die zwiſchen Graf Wilhelm zu Sargans und Schultheiß und Rath zu Walenſtatt ſtreitige Rechtsfrage: ob ihre zu Flums wohnhaften Bürger vor das Wochengericht zu Walenſtatt gehören oder nicht? entſchieden 1468 die Eidgenöſſiſchen Rathsboten an der Tagſatzung zu Luzern im bejahenden Sinne. Einen andern Rechtshandel zwiſchen dieſen Parteien — betreffend, daß den jeweiligen Landgrafen, als ſolchen in dem Gerichtskreis zwiſchen dem Widenbach und Rotenbach und in der Stadt Walenſtatt keine andere Botmäßigkeit zuſtehe, als über Leib und Leben zu richten und dieſe Ausübung des Blutbanns daſelbſt, nur mit Vorwiſſen von Schultheiß und Rath zu geſchehen habe, auch das Maleſizgericht hierüber, jeweilen außer der Stadt unter der Linde, abzuhalten ſei, — entſchieden 1472 am 7. Merz durch Rechtsſpruch von Vögteemeiſter und Rath der Stadt Zürich.

Nach Ankauf der Grafſchaft Sargans durch die ſieben alten Orte 1483 vereinigten dieſelben damit auch ihre Vogteien Walenſtatt, Freudenberg und Nippberg zur Landvogtei Sargans. Die im folgenden Jahr angeordnete Huldigung mußte vertagt werden, da die Bürger zu Walenſtatt den Vorbehalt machten, es ſei ihnen altem Herkommen gemäß gleichzeitig zuzuſichern, ſie bei ihren Rechten und Freiheiten zu ſchützen, wie ſie dem Landesherrn zu gehorchen haben; doch ward ihnen gewährleiſtet, ſie nicht mit den gleichen Steuern wie die andern Hoheſchaftsleute zu beladen. Als 1493 Schwyz und Glarus die Ortſchaften Oberterzen und Mols, zu ihrer Herrſchaft Windeck gehörig anſprachen, die regierenden Stände der Landvogtei Sargans dagegen dieſelben als der letztern zuſtändig erachteten und diesfalls Streit obwaltete, entſchied die Tagſatzung am 5. Februar 1494, es ſollen beſagte Ortſchaften wie bisher bei Walenſtatt verbleiben, mithin zur Landvogtei Sargans

gehören, Schwyz und Glarus dieſelben hievon nicht abziehen und Brief und Siegel hiefür zu Walenſtatt verwahrt werden. — 1493 errichtete Ulrich v. Anwyl, ein angeſehener Bürger zu St.Gallen ein Vermächtniß zu Gunſten der Schweſtern des Predigerkloſters St.Katharina zu Walenſtatt, die ſeine Nichte Amalie Rüſcher in ihren Verband aufgenommen hatten, welches Kloſter aus der früher berührten Klauſe neben der Kirche daſelbſt entſtanden war. Auch die Franziskaner hatten ein kleines Kloſter zu Walenſtatt, aus dem ſie ſich jedoch durch argen andauernden Spuck, gegen welchen ihre Beſchwörungsmittel erfolglos blieben, wegtreiben ließen.

Des Eigenthumsrechts über ſein Haus beim untern Thor ſcheint das Kloſter Pfävers ſich mit der Zeit begeben, doch bleibende Nutznießung ſich vorbehalten zu haben, denn ein Schiedsſpruch von 1511 beſtätigt dem Kloſter das Recht, daß der jeweilige Hausbeſitzer dem Abt von Pfävers, deſſen Perſonen und Knechten Herberg und den Pferden und Rindvieh Stallung jederzeit einzuräumen, auch Speiſe und Trank, letzteres gegen Vergütung zu verabreichen habe.

Als zur Zeit der Kirchenreformation auch in Walenſtatt, wie an andern Orten, wo ſelbige einigermaßen Anklang gefunden hatte, üblicherweiſe über deren Einführung von der Gemeindeverſammlung abgeſtimmt wurde, ergab ſich wiederholt für Beibehaltung der katholiſchen Religionsausübung eine bedeutende Mehrheit, was die Freunde der Reformation zum Begehren veranlaßte, auch die größtentheils hiezu ſich bekennenden Niedergelaſſenen und die Leute von Quinten zur erweiterten Abſtimmung beizuziehen. Dieſes beſtritten die beim bisherigen Glaubensbekenntniß Verbleibenden als unſtatthaft, da die Befagten keine Kirchgenoſſen, daher nicht ſtimmfähig, die Quinter zudem nach Quarten kirchgenöſſig ſeien und wenn ſie die Kirche zu Walenſtatt gleichwohl beſuchen, doch an deren Unterhalt nichts beitragen. Daher erklärten die katholiſchen alten Orte die Quinter als weder kirch- noch ſtimmberechtigt zu Walenſtatt, demzufolge vom dortigen Kirchenrecht ausgeſchloſſen und hiefür auf Quarten angewieſen. Dagegen reklamirten die Quinter, geſtützt auf alte Uebung, beſchwerend bei Zürich und Glarus, weil ſie bei öftern Stürmen nicht ohne Gefahr über See nach Quarten kommen können und zeitweiſe vom Kirchbeſuch abgeſchnitten würden. Die beiden Stände entſprachen hierauf durch Weiſung an Walenſtatt für Aufhebung dortigen Kirchenverbots; als aber ihre Standesgeſandten zur Ausführung dieſer und anderer Maßnahmen auf Ende Oktober 1530 ſich in Walenſtatt einfanden, verſuchten die hierüber aufgebrachten Bürger in ſtürmiſchem Auflauf dieſes Vorhaben zu verhindern. Es verblieb jedoch einſtweilen bei den Anordnungen von Zürich und Glarus, bis zu Anfang des Jahres 1532 in Folge des vorjährigen Reſultats der Schlacht zu Kappel auf Aufforderung der fünf alten Orte, die Reformirten zu Walenſtatt theils in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückkehrten, theils nach dem Glarnerland überſiedelten.

1553 bewilligten die regierenden Orte dem Gericht zu Walenſtatt (nunmehrige Schreibart) für gewiſſe Frefelfälle die Bußen allein und für andere zur Hälfte zu beziehen; dieſes ſowie die Befreiung vom Todtenfall und den Bezug von andern Gefällen beſtätigten ſie den Walenſtattern laut frühern Freiheitsbriefen.

Unweit der Stelle, wo nach alter Tradition in feüherer Zeit eine öſterreichiſche Prinzeſſin mit Gefolge auf der Reiſe von Innsbruck nach Schännis begriffen, den Tod in den Wellen fand, nämlich kaum einen Büchſenſchuß vom Staad entfernt, iſt am 11. Januar 1570 ein mit Salz, Veltliner und anderm Frachtgut ſchwer beladenes Schiff mit 80 Perſonen, meiſt aus Bünden, wovon nur 26 gerettet werden konnten, bei heftigem Sturm untergegangen. Da dieſes Unglück auch dem

Digitized by Google

ſtarken Ueberladen des Schiffs zugeſchrieben ward, ſo erfolgten eenſte Reklamationen von Bünden an die mit Handhabung der Schiffsordnung beteauten Stände Schwyz und Glarus, welche Anſtände durch Vermittlung der übrigen Stände ausgeglichen wueden.

Wegen ungleicher Auslegung der ſtädtiſchen Privilegien erhoben ſich über deren Ausübung von Zeit zu Zeit Anſtände zwiſchen den Stadtbehöeden und dem Landvogt zu Saegans oder den dieſe Herrſchaft regierenden alten Orten, wie z. B. 1719, als das Geeicht zu Wallenſtatt das Recht der oberſten Inſtanz in Zivilrechtsſällen von Nichtbüegern in Anſpeuch nahm, was vom Landvogt beſtritten und nach genauer Prüfung der Stadtrechtſamen 1722 von den reglerenden Orten eekannt wurde: es ſolle das Stadtgericht in Steeitſällen nur die erſte Inſtanz bilden, die Appellation jeweilen an den Landvogt gelangen, der Stadtſchultheiß als Geeichtsobmann zur Information beigezogen werden, doch die letzte Inſtanz für Einheimiſche und Fremde, den regierenden Orten voebehalten bleiben.

Im Jahr 1742 wurde die baufällig gewordene Kapelle in dee Stadt, auch St.Oswaldskirche genannt, ganz neu und geößer wieder eebaut und im Innern ebenfalls neu ausgeſtattet.

Die traurigen Uebeiſtände, welche der gehemmte Abfluß des Wallenſees ſeit längerer Zeit in den untern Seegegenden eezeugte und deren nähere Schildeeung auf Seite 797 ſich bereits findet, nämlich zunehmende Verſumpfung der Thalfläche vom See aufwäets in deeen ganzen Breite und fortgeſetzt weiter aufwärts ſich ausdehnend, in Folge deſſen ſchleichende Fieber hartnäckig und einheimiſch werdend, nagten in bedenklich ſteigendem Geade an Geſundheit und Wohlſtand der Bewohner von Wallenſtatt, deeen ſchönes ebenes Wies- und Pflanzland, durch beinahe jährlich wiederkehrende, von dem gehemmten Abfluß der Seez und anderer Bergbäche herrührenden Ueberſchwemmungen ebenfalls in Sumpf verwandeit und manche Wohnungen im untern Theil der Ortſchaft häufig unter Waſſer geſetzt wueden. Die hieraus gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts erwachſene Noth vermehrten die öftern Durchmärſche, längeen Einquaetierungen und mancheriei Requiſitionen der franzöſiſchen Truppen von Mitte 1798 und 1799 abwechſelnd mit denjenigen der öſterreichiſchen Heerabtheilungen (ſiehe Kriegsereigniſſe).

Doch das Maß geoßer Soegen und heeber Bedeängniſſe füllte kaum mehr zum Erteagen das ſchreckliche Brandunglück durch eine am 7. Juni 1799 um Mitteenacht ausgebrochene Feuersbeunſt, die mit reißender Schnelligkeit 42 Häuſer, 24 Scheunen, viel Haus- und Ackergeräthe in Aſche verwandelte; fürchterlicheres Unglück und herzzeereißender Jammee folgte dem Einſtüezen einer hohen Mauer, wodurch 35 Männer der Hülfeleiſtenden eeſchlagen und manche Familien ihrer Väter, Söhne, Brüder und meiſtentheils ihrer Eenährer beraubt wurden. Liebevolle Beihülfe von Nah und Ferne beeilte ſich, den geenzenlofen Schmerz zu lindern und nach Keäften zum Wiederaufbau mitzuwieken, aber der Verluſt an Menſchenleben blieb ein unerſetzlicher und mühſam nur vermochten Manche ſich von dem ſchweren Schlage des Schickſals zu erholen.

Die helvetiſche Staatseinrichtung theilte Wallenſtatt 1798 dem Kanton Linth und deſſen Diſtrikt Mels zu, die Vermittlungsakte von 1803 aber mit dieſem Diſtrikt dem neuentſtandenen Kanton St.Gallen. Die Regierung desſelben erließ unterm 26. Auguſt 1803 eine beſondere, die Beſchränkung des Transports der Landesprodukte über den Wallenſee, im Intereſſe dee Umwohner aufhebende und regulirende ſogenannte Recker- oder Schifffahetsordnung, die dieſen Transport auf beliebigen Schiffen freiſtellte und von Zeit zu Zeit den Umſtänden angemeſſene Erneuerung fand. Das 1809

begonnene und 1822 vollendete gemeinnützige Werk der Linthkorrektion (siehe Seite 798) entfernte durch geregelten Abfluß des Wallenfees und daheriges bedeutendes Sinken und Zurücktreten des unnatürlich hohen Waſſerſtandes vom See, die Urſache der bisherigen Verſumpfung und ihrer verderblichen Folgen, zum wahren Heil der Bewohner auch dieſer ſtark heimgeſuchten Gegend und verſchaffte derſelben in hohem Grade die Vortheile dieſes ſegensreichen Unternehmens für Gegenwart und Zukunft.

1812. Am 16. Juni drohte ein fürchterlicher Sturm auf dem Wallenſee dem von Weeſen nach Wallenſtatt fahrenden Poſtſchiff den Untergang, dasſelbe meiſt mit Zürchern beſetzt, die nach dem Bad Fideris reisten, konnte nur mit höchſter Anſtrengung und großer Lebensgefahr bei Quinten landen und bei dem hohen Wellenſchlag, der ſelbiges mehrmals wieder zurückwarf, vor dem Scheitern gerettet werden.

Des weiten und im Winter beſchwerlichen Kirchgangs wegen war 1821 die Ortsgemeinde Mols aus dem bisherigen kirchlichen Verband mit Wallenſtatt getreten, nachdem ſie eine eigene Pfarrei gegründet hatte. Bei Anlaß der Säkulariſation des Kloſters Pfäfers und darauf folgender Abkurung mit den demſelben bisher inkorporirt geweſenen Pfarreien, wurde Wallenſtatt ein Betreffniß von 32,244 Gulden am Kirchengut zu Theil.

Ein vom 22. auf 23. Juni 1840 entſetzlich wüthender Orkan brachte dem Dampfboot Minerva auf dieſem See höchſte Gefahr, die durch angeſtrengteſte Thätigkeit und Entſchloſſenheit der Schiffsmannſchaft und daß der Dampf noch im entſcheidenden Moment genügend entwickelt werden mochte, als das Schiff ſchon dem Stranden zunächſt war, mühevoll abgewendet werden konnte. Abermals überraſchte der Sturmwind 1843 nach angebrochener Nacht vom 23. Juli auf dem Wallenſee ein Schiff mit 16 Perſonen, drehte dasſelbe um und verſenkte 11 Mitfahrende in die ſchauerliche Tiefe, fünf Andere, die ſich an dem umgekehrten Schiffe und Rudern krampfhaft angeklammert hatten, konnten von beherzten, durch das Hülfsgeſchrei herbeigerufenen Mühlehornern in größter Dunkelheit mit eigener Lebensgefahr gerettet werden. Dieſer hatte kurz zuvor durch ſchwieriges Anlanden bei Mühlehorn die ebenfalls auf dem See in großer Gefahr ſchwebende Muſikgeſellſchaft von Amden kaum noch entgehen können.

1850 In der Nacht vom 16. auf 17. Dezember um halb 2 Uhr vermochte das von Wallenſtatt nach Weeſen fahrende Dampfboot „Delphin", worauf ſich 6 Schiffleute, 6 Paſſagiere und der Poſtkondukteur befanden, der heftigen Gewalt des furchtbar raſenden Föhnſturmes und den von dieſem haushoch aufgewühlten Wogen nicht länger zu widerſtehen und wurde von dieſen rettungslos verſchlungen, unweit Bettils, kaum 10 Minuten vom Lande entfernt. Das verſunkene Dampfboot wurde im März des folgenden Jahres von H. Lehmann von Stäfa in der Tiefe des Sees entdeckt und mit eben ſo großer Ausdauer als Geſchicklichkeit am 5. April herausgehoben und ans Land gebracht; auf dem Schiff waren nur noch drei Leichname, die übrigen hatten ihr Grab im Bette des Waſſers gefunden.

1860. Am 21. Januar Abends iſt ein mit Baumaterial zu ſchwer beladenes, durch die hochgehenden Wellen ſich anfüllendes Schiff auf dem Wallenſee plötzlich in die Tiefe verſunken, doch konnte die Mannſchaft ſich mit Schwimmen retten.

1861. Eine am Abend des 3. Dezember ausgebrochene und trotz raſcher und eifriger Hülfeleiſtung aus nahen und entfernten Gegenden bis 5 Uhr folgenden Morgens kaum zu bewältigende Feuersbrunſt verzehrte zu Wallenſtatt 16 Gebäude, worunter das Waiſenhaus und das feſte Tett-

Digitized by Google

linghaus der frühern geschichtlich bekannten Besitzer aus dem alten Geschlecht der Montfort; leider verloren auch 4 unter dem Giebeldach des erstern Hauses schlafende und nicht mehr zu rettende Arme ihr Leben in den Flammen. Die Kantonalbeandassekueanz hatte an Gebäudeverlust Fr. 24,945 zu vergüten.

Zu der politischen Gemeinde Wallenstatt gehöeen nebst dieser Stadt auch die Döeser Tscherlach, Bäeschis und Wallenstatterbeeg, mit beiläufig 1000 Gebäuden, 1776 katholischen und 16 evangelischen, zusammen 1792 Einwohnern.

Wartau.

Ehemalige Herrschaft und Veste, nun politische und Oetsgemeinde im Bezirk Weedenberg.

Als früheften Besitzee dee Veste odee Warte in der Au, sammt zugehöeiger Herrschaft, finden wir den im Sarganferland reichbegüterten Edelmann Heinrich v. Wildenberg 1261, Schirmvogt des Klostees Pfäfers, der 1276 auch das Schloß und die Herrschaft Freudenberg bei Ragatz innehatte und 1301 noch als Herr zu Waetau voekommt. Unseen stand damals auch schon die Kieche St. Martin zu Geätschins, deeen Leutprieftee 1273 als Urkundenzeuge zu Chur erscheint und dieses Hochstift befaß auch zu Ende des XIII. Jahrhunderts die Kollatue der Pfaeepfründe. Durch Vermählung der Anna v. Wildenberg, einziger Tochter und Erbin des obigen Heineich, mit Graf Hugo v. Werdenbeeg-Saegans, kam Wartau an diesen und seine Nachkommen.

Auf welche Weise mit der Zeit die Veste Wartau aus dem Besitz dieses gräflichen Zweigs in denjenigen der Linie zu Werdenberg gelangte, ist nicht bekannt, wohl aber, daß Wartau einen Bestandtheil der großen Erbschaft bildete, welche Graf Albrecht II. zu Werdenberg 1369 seinen vier Söhnen hinterließ, ihnen gemeinsam bis zue Theilung von 1382, dann den Beüdeen Albeecht III. und Heinrich II. und nach des letztern Tod 1392 seinen deei Söhnen zugehörend, aber dem Jost Mayer v. Altstätten verpfändet. Diesen drei Grafen Hugo V., Rudolf I. und Heinrich III. zu Weedenberg bestritten die Grafen v. Weedenbeeg-Saegans den Besitz von Wartau und Herrenberg bei Sevelen, woraus sich eine heftige Fehde zwischen diesen beiden Weedenberger Familien entspann, wobei auf Seite der anspeechenden Sarganfischen Abt Buekart von Pfäfers und Herzog Leopold v. Oesteereich, auf Seite dee Weedenbeegee zahleeiche Gesippten vom Adel, Beistand im Keieg leisteten, der nach damaliger schonungsloser Weise von Zeit zu Zeit in hitzigen Treffen und mit Raub und Brand begleiteten Steeifzügen in die feindlichen Landschaften bestehend, diese beiderseits verdeeblich schädigte, bis endlich 1399 nach mehesachen feuchtlosen Veemittlungsveefuchen duech Graf Heinrich v. Montfort ein Friedensschluß eezielt werden konnte. Duech diesen wurde den Geafen zu Werdenbeeg der Besitz von Wartau und Herrenberg, sowie des Kiechensatzes von Geätschins bestätigt, welch letzterer mit der Zeit vom Hochstift Chur an ihe Haus gekommen war.

Schon beim Beginn des Keiegs 1393 hatte sich Graf Hans v. Weedenbeeg-Saegans der streitigen Veste Waetau durch rasche Einnahme bemächtigt und sie zu behalten verfucht; allein dem Jost Mayer wae es gelungen, duech List, bald diese Veste wieder einzunehmen und sich im Besitz dee Pfandschaft auf Seite der Grafen v. Weedenbeeg zu behaupten, bis der Ausgang des beberührten Kriegs 1399 die frühern Verhältnisse wieder herstellte.

Wie auch an andern Oeten üblich, pflegten die das Amt eines Burgvogts odee Schloßhauptmanns, häufig in der nämlichen Familie forterblich bekleidenden adelichen Dienstmänner, auch zu

Wartau von diesem Schlosse den Namen zu führen, wie 1398 Hans v. Wartau, zugleich österreichischer Amtmann zu Sargans, ein begüterter und angesehener Mann. Dieser erkaufte 1401 von den Grafen Rudolf und Hugo zu Werdenberg um 110 Pfund Heller die Alpen und Güter Pulfris (Valfris), Solatz, 1/3 von Valserün, Sursais, Montabutz, Flandenburg u. A., wobei die Grafen sich verpflichteten, die auf diesen Besitzungen wohnenden Leute ferner zu schützen und zu schirmen*). Diese Grafen verpfändeten 1402 dem Herzog Leopold von Oesterreich um 2000 Pfund Heller die Veste und Zugehörden zu Wartau, mit Vorbehalt des Wiederlösungsrechts und scheinen dieselben dieses später geltend gemacht zu haben; denn abermals pfandweise von den besagten Grafen kamen Schloß und Herrschaft Wartau 1414 an Graf Friedrich VII. v. Toggenburg (siehe Werdenberg) und 1429 an Graf Bernhard v. Thierstein, der 1437 für sich Land und Veste Wartau mit dem grauen Bund und den Leuten in der Grafschaft Sargans ein Bündniß schloß. Zwischen dem Grafen Friedrich v. Thierstein und den ehrbaren Leuten so zu dem Haus Wartau gehören, erhoben sich 1438 nach dem Tode seines Vaters große Anstände, weil sie ihm nicht huldigen wollten, bis ihre Obliegenheiten für Entrichtung von Steuern, Gefällen und Bußen gegenüber demselben näher ausgemittelt und festgestellt würden. Solches geschah sodann durch Vermittlung des Abtes Johann v. Beinweiler und mittelst Schiedspruch von Landshauptmann und Räthen der Landschaft Sargans, worauf sie die Huldigung leisteten und im Bündniß mit dieser Landschaft blieben. Nachdem dieser Graf das Zeitliche verlassen, gelangte die Herrschaft an seinen Neffen Georg Schenk von Limpurg und von diesem 1470 an Graf Wilhelm v. Montfort zu Werdenberg, durch Rückzahlung der Pfandschuld von 2300 Pfund Heller; derselbe belehnte im folgenden Jahre den Freiherrn Friedrich von Hewen mit Schloß und Herrschaft Wartau.

Mit Verkauf der Grafschaft Sargans an die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, gelangten dieselben 1483 auch zur Landeshoheit über Wartau, die bisher der Grafschaft Werdenberg-Sargans zugestanden hatte, da nebst der Veste und Gütern dem jeweiligen Gerichtsherrn zu Wartau nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand. Diese war abgetheilt in das Schloßgericht und in das Gemeinde- oder Zeitgericht; ersteres beschränkte sich auf den sogenannten Schloßetter, einen ausgemarkten, das Schloß, die Kirche und Hof Grätschins umfassenden Gerichtskreis, inner welchem der Burgbesitzer die niedere Gerichtsbarkeit ausschließlich handhabte; überdieß gehörten ihm die Hälfte des Jagdrechts in der Herrschaft und die Rheinfähre ganz, nebst manchen andern Einkünften. An das Zeitgericht waren die Bewohner der außer dem Schloßetter in allen andern Gebietstheilen der Herrschaft liegenden Ortschaften in niedergerichtlichen Fällen gewiesen; hiefür, sowie für Nutznießung von Gemeindsgütern waren besondere Satzungen aufgestellt. Für beide Gerichte bildete das Landvogteiamt Sargans die Appellationsinstanz und in Malefizsachen stand diesem der Untersuch und Leitung an den Strafrichter zu.

Mit Verkauf der Grafschaft Sargans an die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, gelangten dieselben auch 1483 zur Landesherrlichkeit über die Herrschaft

---

* Der Originalkaufbrief, datirt Mittwoch nach St. Michaelstag 1401 und besiegelt von Rudolf v. Werdenberg, längere Zeit für verloren gehalten, daher in Wegelins Pfäferser Regesten nur durch eine fehlerhafte Abschrift ersetzt, wurde nebst andern für die Geschichte der Grafschaft Werdenberg wirklich schätzbaren Urkunden, durch unermüdete Nachforschungen des Lehrer Nikolaus Senn von Buchs, bei Privaten aufgefunden und der Benutzung zugänglich gemacht.

Digitized by Google

Wartau und letztere selbst hinterließ im nämlichen Jahr Graf Wilhelm v. Montfort dem Graf Joh. Peter v. Mosar, der diese Herrschaft 1485 mit der Grafschaft Werdenberg, dem Stand Luzern verpfändete. Ein zwischen den Leuten des Kirchspiels Grätschins-Wartau und denen zu Balzers, Triesen und Kleinmels in der Herrschaft Vaduz, obwaltender Rechtshandel, betreffend Wunn und Weiden jedwedern halb dem Rhein gelegen, wurde 1487 durch Schiedsrichter erlediget. Im Jahr 1491 fand zu Grätschins ein neuer Kirchenbau statt durch Baumeister Hans Stoffel. Gleichzeitig mit der Grafschaft Werdenberg erkauften 1493 die Freiherren Georg und Mathias v. Castelwart die Herrschaft Wartau, welche 1498 durch Wiederverkauf des Letztern, an die Freiherrn Wolfgang und Georg v. Hewen und von denselben 1517 mit Werdenberg an den Stand Glarus verkauft worden ist. Die Verkäufer hatten nicht ermangelt, vorher noch von dem ihnen zustehenden Herrschaftsrechte des Kirchensatzes durch Erwählung ihres Verwandten Freiherrn Jakob v. Hewen zum Pfarrer von Grätschins-Wartau, Gebrauch zu machen.

Dieser schloß sich zur Zeit der Kirchenreformation derselben an und war für deren Verbreitung so eifrig, daß sie bald von einer großen Zahl der Kirchgenossen angenommen wurde, dagegen die katholischen regierenden Stände an Glarus das Begehren um Einschreiten zur Verhinderung des Weitergreifens stellten; da aber dieser Pfarrherr auf Rathschläge von angesehenen Freunden gleichwohl auch für die katholischen Kirchgenossen den Gottesdienst nach den Vorschriften ihrer Konfession fortsetzte, und bei dem sowohl diesfalls, als wegen beschuldigter Theilnahme an entstandenen Unruhen, gepflogenem Untersuch, nicht strafbar befunden ward, blieb er an seiner bisherigen Stelle. Nachdem jedoch die Reformation nach und nach zu Wartau und in den andern dahin kirchgenössigen Ortschaften, wenige Bewohner ausgenommen, durchweg Einführung gefunden hatte und Jakob v. Hewen 1530 förmlich, als evangelischer Pfarrer zu Wartau, von Glarus bestätiget worden war, vermochten auch die 1533 und in folgenden Jahren, von besagten regierenden Ständen für Wiederherstellung des früheren kirchlichen Zustandes vorgenommenen Schritte keine Aenderung herbeizuführen. Mittlerweile hatten sich die 22 bei der katholischen Kirche Verbliebenen derjenigen zu Sargans angeschlossen und der Letzte von ihnen starb 1578. Die zwischen Glarus, als Gerichtsherrn zu Wartau und den sieben regierenden Orte des Sarganserlandes, als Oberherren eingetretenen Mißhelligkeiten, wegen Strafen- und Bußenkompetenz, welche ersterer Stand bis auf 20 Pfund Pfenninge beanspruchte, was die alten Orte bestritten, gelangten im Jahr 1600 an die Tagsatzung, fielen unerledigt in den Abschied, konnten in Folge der Zeit dahin ausgeglichen werden, daß dem Stand Glarus in obiger Eigenschaft das Recht zustehen solle, für Frevel, die inner dem sogenannten Etter oder Schloßbezirk verübt werden, die Fehlbaren bis auf 3 Pfd. Pfenninge zu büßen, höhere Frevel- und Malefizfälle in der Herrschaft Wartau sollen zur Bestrafung an das Landvogteiamt und Gericht zu Sargans geleitet werden.

Von 1672 an herrschten Anstände zwischen der Obrigkeit zu Glarus und den Kirchgenossen zu Wartau, da diese das Kollaturrecht, als der Gemeinde zuständig ansprechen zu können vermeinte, wogegen der Stand Glarus solches als Herrschaftszugehörde behauptete; auch dieser Streitfall wurde von der eidg. Tagsatzung wiederholt verhandelt, bis dieselbe 1679 abschließlich die Kollaturrechte über die Pfarrpfründe Grätschins-Wartau dem Stande Glarus erneuert, als Herrn zu Wartau, zuerkannte.

Als 1686 ein im vergangenen Jahr neugewählter Landvogt von Sargans, reformirter Kon-

Digitized by Google

feſſion, wie gewohnt die Angehörigen der Heerſchaft Wartau aufforderte ihm zu Handen der regierenden Orte, als Oberherren die Huldigung zu leiſten und die katholiſchen Orte das Begehren ſtellten, daß gleichwohl bei dieſem Anlaß füe die mit dem Landvogt erſcheinenden katholiſchen Amtleute in der Kirche zu Grätſchins eine Meſſe abgehalten weede, wurde die Huldigung verweigert, was die Evangeliſchen Orte, an welche dieſe Angelegenheit gebracht wurde, unterſtützten und obiges Begehren als eine Neuerung erklärten, weil bisher nur bei Vornahme der Huldigung durch katholiſche Landvögte, die Abhaltung einer Meſſe ſtattgefunden habe. Nicht ohne Erbitterung wueden diesfalls mehemalige Veehandlungen im Schooße der Tagſatzung gepflogen und von den die Mehrheit in derſelben bildenden Geſandten der katholiſchen Orte 1687 eekannt: es ſei jeweilen bei Einnahme der Huldigung in dee Herrſchaft Wartau, ohne Ausnahme, ob der Landvogt katholiſcher oder refoemirter Konfeſſion zugehöre, in der Kirche zu Grätſchins eine Meſſe zu halten.

Im nämlichen Jahre nahmen die Geſandten der Stände Zürich und Schwyz, Namens der ſieben regierenden Orte und Glarus als Herren zu Wartau, deeen Leibeigene beinahe ſämmtliche Bewohner dieſer Heerſchaft, mit Ausnahme von etlichen freien Leuten waeen, hinſichtlich der Angehörigkeit eine Zählung und Theilung der Kinder vor, die von fremden, eingeheiratheten Weibern abſtammten und entſchieden, daß hinfüro die Kinder dahin gehöeen ſollen, wohin der Vater gehöet, demgemäß 80 Kinder zur Grafſchaft Sargans und 12 zum Schloß Waetau, nämlich deſſen Herrn dem Stand Glarus. Das Schloß ſelbſt war mittlerweile, da die hiezu gehörigen Rechtſamen und Einkünſte von dem jeweiligen glarnerſchen Landvogt zu Werdenberg veewaltet wurden und weil dieſer auf dem dortigen Schloſſe reſidirte, als entbehrlich in Abgang gekommen und zur Ruine geworden.

Die 1694 in Folge des Uebertritts von vier Herrſchaftsangehöeigen in Palfris, zur katholiſchen Konfeſſion, vom ſchwyzeriſchen Landvogte zu Saegans befohlene Einführung des katholiſchen Kultus in der Kirche zu Wartau, veranlaßte nicht allein bei den dieſer Pfaeeei zugetheilten Kirchgenoſſen zu Grätſchins, Atzmoos, Ober-Schan, Fontnas, Malans und Murris, ſondern auch bei den mitregierenden Ständen Züeich und Glarus, große Aufregung, und als die fünf alten katholiſchen Orte den landvögtlichen Befehl beſtätigten, ſolche Erbitteeung, daß man bei ohnehin herrſchender konfeſſioneller Spannung, ſich gegenſeitig zum Krieg rüſtete. Die drohende Störung des Landfriedens zu vermeiden, verſuchten die unbetheiligten Stände eine Thädigung, und Been erließ das Aufgebot zur Abhaltung einer außerordentlichen Tagſatzung; doch vor deren Beſammlung bewogen inzwiſchen ſtattgefundene andere Einwirkungen zwei von dieſen Palfriſern zum Auszug aus der Herrſchaft Wartau und die zwei Uebrigen zue Rückkehr zum reformieten Glaubensbekenntniß, worauf die katholiſchen Orte, da kein Grund zu weiterer Geltendmachung ihres Begehrens mehr voehanden war, dasſelbe zurückzogen.

Meheere ſpätere, in der Herrſchaft Waetau voegefallene Begebenheiten ſtehen im nächſten Zuſammenhange mit Eeigniſſen in der Grafſchaft Werdenberg, daher wir diesfalls auf letztere Rubrik verweiſen. Zue ehemaligen Herrſchaft und jetzigen politiſchen Gemeinde Wartau gehören noch folgende Dörfer:

Atzmoos, ein geoßes Kirchdorf am Fuße des Schollbergs in fruchtbarer Ebene. Hier hielten die Eidgenoſſen 1499 beim Ausbruch des ſogenannten Schwabenkeiegs einen ſtaeken Wachtpoſten, und daſelbſt war auch der Sammelplatz ihres in 7000 Mann beſtehenden Heeres, welches von dort

im April übee den Rhein zog und in dee Schlacht bei Fraſtenz den Sieg eekämpfte. Schon längeee Zeit hegten die nach Geätſchins kiechgenöſſigen Bewohner von Atzmoos und weitee unten liegenden Ortſchaften den Wunſch, wegen Entfernung von dee Pfaerkieche und beſchweelichem Kiechgang zur Winterszeit, die alte Kapelle St.Niklaus im Doef, als Kiechlein herzuſtellen, daein den eeformirten Gottesdienſt abhalten zu laſſen und einen Geiſtlichen auf eigene Koſten anzuſtellen. Hieſüe eeſuchten ſie 1670 und in folgenden Jaheen die auf der Tagſatzung befindlichen Geſandten der eegierenden Stände um Bewilligung, untee Zuſicheeung, daß dieſes Vorhaben der Pfaerpfeünde Grätſchins am Einkommen unſchädlich geſchehen ſolle; dieſes Geſuch blieb aber lange unerlediget.

Am 25. Dezember 1716 veezehete eine ſtaeke Feuersbrunſt den geößten Theil dieſes Doefes, deſſen Einwohnee ſich bald vom erlittenen Schaden mit vielſeltiger Beihülfe wieder ſo eeholten, daß ſie daſſelbe wieder aufbauen und 1734 vereint mit den Bewohnern von Teübbach, Obeeſchan, Matug und am Waiſeeberg, den feüheen Entſchiuß für Errichtung einee eigenen Pfarrei und Kirche zu Atzmoos endlich ausfüheen konnten. Die Kieche waed 1736 dem Gottesdienſt eeöffnet, die definitive, bishee nue proviſoriſch ſtattgefundene Beſetzung dee Pfareei, den Klrchgenoſſen aber erſt 1743 auf kräftige Veewendung von Züeich und Been, endlich von Giaeus, als Kollatoe der Pfarrei Grätſchins nach manchen Anſtänden und untee Beding der Pfarewahl aus der Glarnerſchen Geiſtlichkeit, geſtattet, und zue Fundation ein Geſchenk eetheilt, wie auch die Stadt St.Gallen und andere evangeliſche Oete dieſes Unternehmen durch Liebesgaben ſöedeeten. Zu Atzmoos wurde jähelich im Mai und Septembee das Zeitgeeicht aus dem Landammann und neun Richteen beſtehend zur Abwandlung von Zivilſteeitigkeiten, ſowie auch in dee Zwiſchenzeit das Bußengericht für Frevel mindern Belangs, gehalten, bis zue helvetiſchen Staatsumgeſtaltung.

Im Monat Meez 1799 paſſiete eine ſtaeke über den Schollberg vordringende franzöſiſche Armee Atzmoos, ereichtete eine Schiffbrücke übee den Rhein und maeſchirte von hier weitee zur Erſtürmung des jenſeitigen feſten Paſſes Luzienſteig, den die Oeſterreichee beſetzt hatten. Schon im Jahr 1492 wuede zur Erleichteeung der bisher ſehr beſchweelich geweſenen und auf enge Bergpfade beſchränkten Kommunikation über den Schollbeeg, Scaiberg, eine Saumſteaße in den Felſen eingehauen und 1822 ſtatt derſelben der Seite 338 berührte Bau einee ganz neuen Steaße am Fuß des Feiſens vom Staat ausgeführt.

1819 am 4. Meez, Nachmittags halb 2 Uhr, entſtand im Doef Atzmoos eine Feueesbeunſt, die bei heftigem Nordwind und da die Bewohner dieſee und dee umliegenden Ortſchaften meiſtentheils wegen Heeſtellung der Rheinwuheen abweſend waeen, 113 Fieſte ergeiff und bis Abends 7 Uhr 61 Wohngebäude, 38 Ställe, 5 Teotten, 1 Schmiede nnd 8 Schöpfe nebſt vielem Haus- und Feldgeräth in Aſche legte, woduech 78 Familien mit 313 Perſonen obdachlos und des Iheigen beraubt wueden. Eilf Feuerſpeitzen aus näheeee und entſerntee Gegend eilten mit zahleeichee Mannſchaft zur Hülfe heebei, daeuntee auch diejenige des jenſeitigen Füeſtenthums Lichtenſtein mit dem eneegiſchen Landvogt unter Lebensgefahe zu Schiffe übee den hochangeſchwollenen Rheinſteom, ebenſo auch die Leute von Fläſch und Maienfeid; der geößten Anſteengung gelang es, die Kieche, 25 Häuſer und 22 andere Gebäude zu eetten. Dee Schaden, den die Beandaſſekuranz füe Gebäude zu vergüten hatte, beteug 25,200 Gulden. Durch die beſondees aufgeſtellte Hülfskommiſſion gelangten an Baaeſchaft, Lebensmitteln und Effekten 11,490 Gulden außer vielen dieekt geſpendeten Gaben, zue Lindeeung der Noth an die Beaubbeſchädigten, wobei ein beſonderer Beitrag von 1871 Gulden für den Aufbau des Pfarr- und Schuihaufes.

Zum zweiten Mal wäheend 12 Jahren wurde Atzmoos am 22. Dezember 1831 vom Brand ſchreecklich heimgeſucht, welcher Morgens 4½ Uhe an der Stelle entſtehend, wo derjenige von 1819 aufhöete, bei ſtarkem Winde in einer halben Stunde 13 Häuſer und 17 Ställe, ſomit faſt den ganzen vom feühern Brandunglück verſchont gebliebenen Theil dieſes Doeſes auch noch einäſcherte, wobei ein Mann das Leben und 20 Familien mit 100 Perſonen ihr Obdach und Eigenthum verloren; dieſes Unglück traf die Brandbeſchädigten um ſo ſchweeer zue haeten Winterzeit und weil die Gebäulichkeiten nur für 7200 Feanken, Mobilien und Effekten aber, deren Verlurſt auf 12,547 Gulden berechnet wuede, beinahe keine aſſekueiet waren. Wie im vorheelgen Brandfall, boten die Kantonsregieeung, Hülfsgeſellſchaft und menſchenfreundliche Privaten neuerdings hülfeeiche Hand zur Reitung aus dem Unglück und das Dorf iſt ſeit dieſen Brandfällen neu und ſchön wieder aufgebaut worden.

Fontnas, ein Dorf mit den Ueberreſten einer ehemaligen gleichnamigen Burg auf benachbarter Höhe (ſiehe Seite 105). Die am 7. Oktober 1816, Abends 7 Uhr bei heftigem Südwind ausgebeochene Feuersbeunſt vernichtete in kurzee Zeit 40 Gebäulichkeiten mit allen Boeräthen und 10 Stück Vieh; geeettet wurden nur 2 Häuſer und wenige Habſeligkeiten, 80 Perſonen hatten den Veelueſt ihres Obdachs und Eigenthums zu beklagen; die Gebäude waeen nur füe 8500 Guiden aſſekurirt, ſchnelle Hülfeleiſtung milderte deückende Noth.

Oberſchan, ein ebenfalls wie vorſtehendes, nach Atzmoos kiech- und pfarrgenöſſiges Dorf; auch dieſes iſt bis an 4 Firſte gänzlich ein Raub dee Flammen geworden, welche zur Mitternachtſtunde vom 20. auf 21. Januar 1821 in einem unbeſetzten Stalle ausbrechend, bei ſtarkem Windzuge 14 Doppelhäuſee, 41 Wohngebäude, 56 Ställe und Schöpfe, 3 Teotten und eine Kapelle, zuſammen 115 Fieſte mit meheeren Nebengebäuden, den meiſten Mobilien, Fahrhabe, Feldgeräthe, Viehſtand und Futtervorräthen, verheerten, wobei namentlich 4 Perſonen einer Familie in einem Keller, wohin ſie ſich flüchteten, den traurigen Erſtickungstod fanden und 96 Haushaltungen mit 326 Perſonen Obdach und beinahe Alles, was ſie beſaßen, verloeen, da die meiſten Bewohner aus tiefem Schlafe aufgeſchreckt, ſich auf Rettung des Lebens zu beſchränken hatten. Der Schaden an Gebäuden erreichte den Beteag von 23,900 Gulden. Die von der Kantonsregierung angeordnete außerordentliche Liebesſteuer füe die Brandbeſchädigten hatte in dee Stadt St.Gallen allein das Ergebniß von beinahe 5000 Gulden, Vieles wurde zudem aus den übrigen Kantonstheilen und aus den Nachbarkantonen Züeich, Appenzell, Glarus, Thurgau und Graubünden zur Linderung des geoßen Unglücks beigetragen. Fontnas und Obeeſchan wurden im Laufe dee Jahee wieder neu aufgebaut und gegen einen dee Beandſtiftung am letztern Orte verdächtigen Bewohner wegen ſchwerem Inzicht nach ſtattgefundenem Unterſuch durch Urtheilsſpeuch die bezüglichen Geſetzesbeſtimmungen in Anwendung gebeacht, welche eine zehnjährige Zuchthausſtrafe zue Folge hatten.

Trübbach, gleichfalls zu Atzmoos kirch- und pfarrgenöſſig, ein Doef am Rhein, mit einer ſtark benutzten Fähre, litt häufig an Ueberſchwemmungen; beſonders wurde dieſer ganze Oet in der Nacht vom 27. auf 28. Auguſt 1817 durch plötzliches Austreten des von Gewittern und vom Föhnwind aufgelösten Schneemaſſen in den Gebirgen hochangeſchwollenen reißenden Stromes in Schrecken und Schaden verſetzt, das obeigkeitliche Salzmagazin zerſtört und ein am Rhein befindliches Schiff mit ganzer Ladung von den tobenden Wogen verſchlungen.

Außee dieſen Dörfern umfaßt die politiſche Gemeinde Wartau auch noch die Ortſchaften

Grätschins, Malans, Hohlenweg, Weite, Matug und Walsenberg, mit herrlichen Alpen und Triftrn, 741 Gebäuden, 2227 reformirten und 70 katholischen, zusammrn 2297 Einwohnern.

Warteck oder Wartegg.

Schloß in der Grmeindr Roeschacheeberg und Pfarrei Roeschach.

In Folge drr zwischen den Söhnen des Hans Jakob Blarer v. Wartensfre 1557 vorgenommrnen Gütertheilung (siehr Wartensee) wae der untere Theil der Schloßgüter obeehalb Staad, nämlich drr halbr Hof Egg, drr Neusatz bis an drn Bodrnsee, dee Mühlbühl mit dem Weyrr, die Blumenwies, ein Anthril an drn Waldungen, dem Kaspar Blaeer zugrfallen, nebst drm ferneren Antheilhaberrecht an den gerichtsherelichen Rrchtsamrn, Schilt- und Stammlehrn der Familirn gemrinsam mit srinen Brüdern zu Waetensee, ferner dir Fischenz im Bodensee. Drm ihm gleichzeitig ringeeäumten Rechte gemäß erbaute nnn Kaspar Blaeer auf srinem Gutsantheil und Hof Egg ein Schloß und gab demselbrn den Namen Warteck oder Wartrgg.

Gleichzeitig mit Abt Diethelms landesherrlicher Belehnung füe seinr Brüder zu Wartensfre erfolgte 1560 auch diejenigr füe seinen Bruder Kaspar Blarrr für dessen nruerbauten Wohnsitz und zugehörigem Besitzthum, wrlches in Allem mit den Schlössern zu Wartenser in glrichen Rang und Rechtr gesetzt waed. Sowohl in der Uebreinkunft mit Abt Othmar von 1569 übrr Ausübung der Waetenseelschen Gerichtsbarkeit, als im Vertrage von 1609 über Einräumung des Kunkellrhenrechts, ist Wartegg inbrgriffen.

Dieser Kaspae Blarer v. Waetensee, vrrmählt mit Sigonia v. Diesbach, war bischöflich Konstanzischer Rath und Obervogt zu Arbon, rr hinterließ vier Söhnr und sechs Töchtrrn; von den letzteen wae Barbara Füestäbtissin zu Schännis, von drn eestren Joh. Jakob Domherr zu Konstanz, und Philipp Jakob wurde 1609 von Abt Bernhard mit drm Schloß und Gut Warteck nebst Antheil an den Wartrnseeischen Heerschaftseechten belehnt. Er war auch Grrichtsherr zu Hessenrüthi im Thurgau, welchr Hereschaft er 1618 verkaufte. Sein Beudre Diethelm war nach des Vaters Tode ausgelöst worden, kaufte dir Heerschaft Unterbebingen in Bayern, und drssen Sohn Joh. Jakob, Domherr zu Konstanz, wuedr 1621 Fürstbischof von Ellwangen.

Nach Philipp Jakob Blaeees Tod eebte sein Sohn Hans Kaspar, seiner außergrwöhnlichen Dickr wegrn von den St.Gallischrn Klosteeherrrn Ceassus grnannt, füestlich Ellwangischer Rath und Obervogt zu Wasseralfingen, die Besitzung Waeteck; diese vrrkauftr er und bezüglich auf dir Wartenseeischrn Antheile, gemeinsam mit ihm sein Vrtter Jakob Christoph Blaeer zu Waetensee 1642 dem Balthasar Rink v. Baldenstein zu Feldeck. Zwischen Käufer und Vrrkäufee entspannen sich abrr bald wegen Ausübung des Wildbanns und Bußeneechts große Steritigkeiten, welche endlich dee landesheeelichr Entschrid des Füestabt Pius eeledigte. 1653 war des Obigen Sohn Ignatz Balthasar Rink v. Baldenstein, fürstlich St.Gallischee Landeshofmeistee, Besitzre von Wartrck, nach dessrn Tod dirses Schloßgut 1659 drm Obrest Sebastian Prregrin Zweyer aus Uri für darauf angewirsenr Forderung von 11,000 Guldrn heimgefallen ist.

Obschon deeselbr Warteck nue kueze Zeit besessen hat, verdient diese histoeisch intrrssantr Mann hier besondrrr Erwähnung. Ee leistetr als Offizier dem Kaiser Fredinand II. im deutschen und mantuanischen Kriege so ausgrzeichnetr Dirnste, daß er 1630 ihn zum Regimentsoberst, Grneral-Feldwachtmeister und Kriegsrath ernanntr, und Kaisrr Ferdinand III. brtraute ihn mit wichtigen

diplomatiſchen Sendungen an weltliche und geiſtliche Höfe. 1647 und 1648 wählte ihn die Landsgemeinde von Uri zum Landammann und Landshauptmann. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung bewies ihm ihr Zutrauen 1650. Durch Wahl zu einem ihrer Geſandten an Kaiſer Leopold in herrſchenden Anſtänden wegen des Reichskammergerichts und König Ferdinand IV. erhob ihn in den Reichsritterſtand bei Anlaß der Krönungsfeier 1653 und fünf Jahre ſpäter Kaiſer Leopold zum Reichsfreiherrn. Im Jahr 1653 befehligte er den Zuzug aus den innern Kantonen zur Kriegshülfe der Stadt Luzern gegen ihre im Aufruhr begriffene Landſchaft und trug weſentlich zu deſſen Beendigung bei. 1657 war Oberſt Zwyer einer der Heerführer der fünf alten Orte im Kriege gegen Zürich und Bern bei der Schlacht zu Villmergen. Des von den erſtern hiebei errungenen Sieges ungeachtet wurde Oberſt Zwyer in deren Ländern, mit Ausnahme von Uri, als Geſandter dieſes Standes zu den Verhandlungen der alten Orte mit Zürich und Bern verrätheriſchen Einverſtändniſſes mit dieſen Städten angeſchwärzt und Aehnliches auch bei dem Fürſtabt von St.Gallen, doch ohne Erfolg, verſucht, dem Oberſten Zwyer aber durch ſeine Wahl zum Landammann in Uri 1657 vom Volke dieſes Kantons dagegen höchſtes Zutrauen öffentlich bezeugt. In Folge der Zwyer'ſchen Angelegenheiten erhoben ſich große Anſtände zwiſchen Uri und den vier andern alten katholiſchen Orten, die auch von den übrigen unparteiiſchen Ständen nicht geſchlichtet werden konnten und noch längere Zeit fortdauerten.

Das Ende derſelben erlebte Oberſt Zwyer nicht mehr, da das ſeinige 1662 erfolgte, worauf ſeine Wittwe und Söhne, zumal der Beſitz des Schloßguts Warteck durch ſeinen Ertrag nur ungenügenden Erſatz für ihr Guthaben gewährte, ſich mit dem Geſuch um Uebernahme dieſer Beſitzung gegen eine dem erſtern entſprechende Summe 1653 an Fürſtabt Gallus II. zu St.Gallen wandten. Derſelbe entſprach mit Beiſtimmung des Kapitels dieſem Anſuchen durch beſondere Uebereinkunft mit den Zwyerſchen Erben, womit Warteck zu Handen der Abtei und dagegen von deren Guthaben an die ſpaniſchen Penſionen eine entſprechende Auslöſungsſumme dieſen Erben abgetreten wurde. Abt Gallus verkaufte dann 1676 die Beſitzung Warteck ſeinem Landshofmeiſter Freiherrn Fidel v. Thurn um 11,000 Gulden.

Ueber das ſtaatsmänniſche Wirken dieſes ſeinerzeit durch diplomatiſche Leiſtungen, Scharfblick und Gewandtheit zu europäiſchem Rufe gelangten erſten Landesbeamten und Miniſters der Fürſtäbte Gallus II., Cöleſtin I und Leodegars verweiſen wir auf die Geſchichte der Abtei (von Seite 247 an). Warteck war der Lieblingsaufenthalt dieſes ausgezeichneten Mannes, ſo weit ſein raſtloſer Geiſt ihm zuließ, wenigſtens momentan Ruhe und Erholung während ſeinem vielbewegten, ganz den Staatsgeſchäften gewidmeten Amtsleben auf dieſem reizend gelegenen Landſitze zu finden. Nebſtdem beſaß er die Schlöſſer und Gerichtsherrſchaften Berg im Thurgau, Gielsberg, Eppenberg und Bichwyl im Toggenburg. Fidel v. Thurn und Valſaſſina, aus dem altadelichen Geſchlecht Turriano im Mailändiſchen ſtammend, wurde 1650 fürſtlicher Hofammann und Kanzler zu Wyl, 1657 Obervogt zu Roeſchach, 1658 Landshofmeiſter und Premierminiſter des Fürſtabts, zugleich Ritter des venetianiſchen St.Markusordens und des königlich ſpaniſchen Ordens von Calatrava; 1660 Geſandter an Kaiſer Leopold zur Erneuerung der Reichsfreiheiten der Abtei St.Gallen, vom Kaiſer in den erblichen Reichsfreiherrenſtand erhoben; 1663 Geſandter nach Paris zur Bundesbeſchwörung mit König Ludwig XIV.; 1676 Erbmarſchall der Abtei mit Succeſſion auf ſeinen jeweiligen älteſten Nachkommen; 1686 Geſandter zur Errichtung eines Bündniſſes mit Herzog Victor Amadäus von Savoyen; 1687 von Abt Gallus mit einer goldenen Gnadenkette wegen ausgezeichneter Leiſtungen

Digitized by Google

honorirt; 1690 von Kaiſer Karl VI. als Konferenzrath zu den Beehandlungen der öſterreichiſchen, ſpaniſchen, engliſchen und holländiſchen Geſandten, über Kriegsanhebung gegen Frankreich, berufen; 1696 Geſandter zur geheimen Konferenz der katholiſchen Orte in Luzern zur Errichtung eines Schutzbündniſſes.

Im Jahe 1717 errichtete Freiherr Fidel v. Thuen ein Stiftungs- und Vermächtnißlibell, laut welchem Warteck mit allen Zugehörden ſammt der Herrſchaft Eppenberg und Bichwyl im Toggenburg, fideikommißweiſe, als Majoeat, ſeinem Sohn Gall Anton und dann jewellen dem Aelteſten ſeiner Nachkommen, bei Erlöſchen ihres Mannsſtammes der Seitenlinie zufallen ſolle, unter Auslöſung der weiblichen Nachkommen, mit 5000 Gulden; wie er aber dieſes Recht auf gegebenen Fall der von ſeinem älteren 1691 als königlich ſpaniſcher Oberſtwachtmeiſter geſtorbenen Sohn Joſeph Ludwig v. Thurn, zu Berg, abſtammenden Linie einräumte, ſo ſolle anderſeits der Linie v. Thuen zu Waeteck das nämliche Recht auf das Majoeat der Herrſchaft Berg zuſtehen. Gleichzeitig ſtiftete derſelbe eine Kaplaneipfründe mit Kapelle zu Wylen, als Schloßkapelle von Warteck, zu Ehren St.Maria von Loretto, daher die Lauretaniſche Stiftung genannt.

1718 am 16. März erhob Kaiſer Karl VI. den Freiherrn Fidel v. Thuen und Valſaſſina, fürſtlich St.Galliſchem Erbmarſchall, wegen hauptſächlich in den Mailändiſchen Angelegenheiten gegen Frankreich geleiſteten Dienſten, in den erblichen Reichsgrafenſtand. Er ſtarb zu Warteck am 10. März 1719 im neunzigſten Jahr und wurde zu Rorſchach in der Kirche begraben, wo er bei Lebzeiten ſeine Grabſtätte bezeichnet hatte.

Sein Sohn Gall Anton v. Thurn, fürſtlich St.Galliſcher Erbmarſchall und Obervogt zu Rorſchach, empfieng 1719 von Fürſtabt Joſeph die Lehen als Majoratsbeſitzer von Warteck, Eppenberg und Gleiſpeeg und ſetzte die Stammfolge der Linie Thuen zu Waeteck fort, während ſein Brudersſohn Fidel Anton diejenige zu Berg fortpflanzte. Wegen zwiſchen beiden Linien längere Zeit waltenden Anſtänden über die Erbſchaftsangelegenheiten erfolgte jedoch die Aushändigung des kaiſerlichen Grafendiploms für dieſelben, wiewohl vom 16. Mäez 1718 datiert, erſt 1730, nachdem deſſen Auslöſung von Gall Anton v. Thurn übernommen worden war, und von dieſem Zeitpunkt an führten die Mitglieder beider Linien, von denen diejenige zu Warteck ſich nachher in die Linie v. Thuen zu Bildegg und v. Thuen zu Warteck theilte, den Titel als Grafen v. Thuen und Valſaſſina.

Nach dem Hinſchied Gall Antons 1741 erbte ſein Sohn Graf Joſeph Leodegar v. Thuen, Obervogt auf Roſenberg zu Bernang, das Majoeat von Waeteck und der beſagten Toggenburgiſchen Herrſchaften, nach deſſen Hinſchied 1766 ſein Sohn Franz Xaver, Domherr zu Augsburg, und 1796 deſſen Bruder Graf Friedrich Ludwig Heinrich, fürſtlich Eichſtädtiſcher Geheimrath; dieſem ertheilte noch der letzte Fürſtabt von St.Gallen, Pankraz Vorſter, das Lehen.

Das oberſte Zimmer im Schloßthurm zu Warteck beherbergte als geheimes Staatsgefängniß unter dem Miniſter Fidel v. Thurn vom 14. Juni 1701 bis 7. März 1708 den Landweibel Germann von Batzenheid, als hauptbetheiligt an den Toggenburgerunruhen, doch ohne dieſe durch ſeine ſiebenjährige Entfernthaltung vom Schauplatze ſeines politiſchen Treibens ſtillen, noch ihn ſelbſt von ſeiner Aufregungsſucht heilen zu können (ſiehe Toggenburg).

Im Jahr 1825 verkaufte die im Ausland lebende gräflich Thuen'ſche Familie das Schloßgut Warteck an den St.Galliſchen Regierungsrath D. Gmür von Schännis, von deſſen Erben dasſelbe

wieder an Privaten verkauft, in neueſter Zeit in den Beſitz der Herzogin v. Parma gelangt und durch bauliche Verſchönerungen und Anlagen zu einer der reizvollſten Villen am Bodenſee umgewandelt worden iſt.

Wartenſee.

Schloß und ehemalige Herrſchaft in der Gemeinde Rorſchacherberg und Pfarrei Rorſchach.

Die Erbauung dieſes Schloſſes auf einem der ausſichtsreichſten, den ganzen Bodenſee und eine weite fruchtbare Landſchaft beherrſchenden hochgelegenen Punkte des Rorſchacherbergs, mitten in eigenem weitläufigem Beſitzthum, ſind St.Galliſche Edelleute, denen auch ein Thurm, die Wart im See gehörte, wovon der Name des naheliegenden Dörfchens Spek (Specula) hergeleitet und daraus auf dortiges früheres Vorhandenſein eines römiſchen Wachtthurms geſchloſſen wird.

Ein näherer Unterſuch der meiſtens von den Wellen überſpülten wenigen Ueberbleibſel von Grundmauern auf einem unter dem gewöhnlichen Waſſerſpiegel des Bodenſees liegenden breiten Felſenriff, das nur bei ſehr niedrigem Waſſerſtand zu Tage tritt, könnte allerdings daherige Zweifel über dieſe Vorausſetzung am ſicherſten löſen. Richtig iſt jedenfalls, daß der nächſte Landweg von der römiſchen Station Arbon (arbor felix) bei dieſer Seewarte vorbei, über den Rhein, bei Altenrhein (ad-rhenum) nach der Römerſtation Bregenz (Brigantium) führte und daß dieſes Felſenriff von den Anwohnern das Haidenländli genannt wird, was auf eine vorchriſtliche Anſiedlung deutet, ſei es von Römern oder Kelten, wie auch das Volk häufig römiſche Münzen Heidenpfenninge nennt.

Ob die Edelleute, welche obiges Schloß auf der Berghöhe erbauten, ihren Namen urſprünglich von der Warte im See, oder von derjenigen oberhalb demſelben herleiteten, iſt ebenſo ungewiß, denn der erſte bis jetzt bekannte, 1264 urkundlich vorkommende, führte den Namen Heinrich von Wartinſee, Ritter, und war Zeuge der großen Schenkung Rudolfs v. Hagenwiler an das Kloſter St.Gallen (ſiehe Hagenwyl), wogegen bald darnach 1288 ein anderes Mitglied dieſer Familie, Burkard, als Pfandinhaber von Sonderleuten des Stifts St.Gallen, von Wartenſee genannt wird und beide Schreibarten kommen nebeneinander ſpäter noch einige Zeit vor. Welches Vogtelamt dieſe Edeln erblich beſaßen und hievon den Titel „Vogt von Wartinſee oder Wartenſee" führten, iſt noch unausgemittelt, kann aber nicht von der erſt 1292 dem Heinrich v. Wartinſee von Abt Wilhelm (ſiehe Seite 169) übertragenen Schirmvogtei des Stifts St.Gallen herrühren, denn als dieſe noch in Handen des Kaiſers lag, führte ſchon 1280 und 1288 Burkart v. Wartenſee den Vogtstitel.

Die Brüder Heinrich und Burkart, ſowie Eberhard v. Wartenſee, waren 1275, 1276 und 1277 Zeugen beim Verkauf der Meyerhöfe zu Lanquatt und von Leibeigenen an das Kloſter St.Katharina. 1282 Burkart und Heinrich v. Wartenſee, Gebrüder, Zeugen bei Abt Wilhelms Ueberlaſſung der Höfe zu Elgg und Nadorf an Walther v. Ailgöwe In gleicher Eigenſchaft 1296 Burkart und Rudolf die Vögte v. Wartinſee bei einem Verkauf von Roggwylergütern an Konrad den Marſchall v. Rammertshofen und ebenſo 1299 Ulrich der Vogt v. Wartinſee bei Verkauf von Gütern zu Altſtätten an den Heiliggeiſtſpital zu St.Gallen.

Die Edeln v. Wartenſee führten als Wappen einen wagrecht getheilten Schild, deſſen oberes ſilbernes Feld den Oberthell eines rothen Löwens, die untere Schildeshälfte aber bei den einen zwei ſilberne Balken in Blau, bei den andern drei gelbe Balken in Schwarz enthält.

1312 erſcheint Hatmar v. Wartenſee bei Verkauf des Gebhardwyler Hofs und im folgenden

Digitized by Google

Jahr der Nämliche mit Eglolf, „die Vögete von Wartenſee“ bei Verpfändung der Burg Hagenwyl durch Abt Heinrich an Ulrich v. Güttingen und 1331 war Rudolf v. Wartenſee Kanonikus und 1347 Propſt am Geoßmünſter in Zürich. Burkart und Konead, die Vögte von Wartenſee, Gebrüder, beſaßen Schloß und Gütee daſelbſt gemeinſam und waren die Letzten vom Mannsſtamm ihres Geſchlechts. Den Antheil des Erſtern brachte nach ſeinem Tode ſeine Tochter Elsbetha, ihrem Gatten Diethelm Blarer zu, und der Antheil Konrads v. Wartenſee, gelangte durch ſeine Töchtern Margaeetha und Agnes an ihre Gatten Haintz und Johannes v. Steinach.

Obiger Diethelm Blarer 1361 Burgvogt des Abts von St.Gallen auf Iberg iſt dee Stammvater der Blarer v. Wartenſee, welchen Belnamen er zuerſt führte, der dann mit dieſem Schloß und zugehörigen Hereſchaft wäheend meheern hundeet Jahren in ſeiner zahleeichen Deszendenz forteebte.

Dieſe Familie beſaß früher ſchon das Büegerrecht zu Konſtanz und St.Gallen, dann in Zürich, wo ſie, wie in dee Alt St.Galliſchen und Biſchöflich Baſelſchen Landſchaft, den älteſten Adelsgeſchiechtern beigezählt wied, ſowie auch namentlich in St.Gallen den Gründern und Gutthätern frommer und wohlthätiger Stiftungen.

1385. Nach dem Hinſchiede Diethelm Blarers erneuerte ſein Sohn Bernhart für ſich und ſeine Veſte Waetenſee das St.Galliſche Bürgerrecht und ebenſo 1390 unter Zuſicheeung, mit ſeiner Veſte der Stadt gewärtig zu ſein, und im Fall des Krieges wie andeee Bürger mitzuziehen. Gemeinſchaftlich mit ſeiner in zweitee Ehe an Rittee Goswin von Hohenfels verheiratheten Mutter, Frau Elsbetha, Burkarts v. Wartenſee, des Rittees ſel. Tochtee verkaufte Bernhard Blaree 1387 die Beegenzdorfer Höfe bei Muolen. Dagegen kaufte er 1396 von Agnes v. Waetenſee, Wittwe des Johannes v. Steinach die halbe Gerichtsherrlichkeit Allmiſperg im Thurgau, deren andere Hälfte er ſchon beſaß. Von dieſer ſeiner Muhme erbte Bernhard Blarer 1399 die neue Burg zu Wartenſee, woeüber er und ſeine Gattin Kathaeina v. Reichenſtein von Abt Kuno das Lehen empfingen.

Den andern Theil der Herrſchaft und die mittlere Burg der aus deel Hauptgebäuden beſtehenden Veſte Wartenſee beſaß Beenhaeds Bruder, Wilhelm Blaeee, veemählt mit Ueſnla v. Roſenberg, mit der er die Vogtei über Heriſau nebſt Gütern und Gefällen daſelbſt und im Goßauiſchen erhalten und ſchon 1379 das Bürgerrecht zu St.Gallen erneueet hatte. Beide Brüder erwarben 1405 für ſich und ihre Veſten das Landrecht von Appenzell, daher ſie, wie andere benachbarte Edelleute während des Appenzellerkriegs um ſo weniger nicht angegriffen wueden, als Bernhaed zugleich Hauptmann des Kriegsvolks der nun mit den Appenzelleen verbündeten Stadt St.Gallen war, von welcher, wäheend er im Feld ſtand, deeißig Reiſige als Beſatzung des Schloſſes unterhalten wurden. Nach Wilhelms Tod erwarb Bernhard von deſſen Erben auch noch die mittelſte Bueg und die Hofſtatt des Thurms im See, was mit vieien Gütern, Höfen und Einkünften in dee alten Landſchaft im Rheinthal und ein Haus in der Stadt, nach ſeinem kinderloſen Hinſchied 1423 Wilhelms Kinder, Diethelm, Wilhelm und Urſula, nach Auslöſung des Miterben, Konrad v. Steinach, erbten; dieſes, vereint mit dem von iheem Vatee ererbten Anthell, ſetzte ſie in den Beſitz der deei Veſten und der ganzen Hereſchaft Wartenſee, ſammt den Vogteien über Wienächten, Tobel, Herzenwyl Almiſperg und Albersberg. Hiezu kam noch 1440 duech Vermächtniß des kinderioſen Diethelm Blarer v. Waetenſee, des Aelteen, alles ſein liegendes und faheendes Gut, Lehen und Eigenthum, ſo daß nun Wilhelms Kinder die reichſtbegüterten Edelleute der alten Landſchaft waren.

Digitized by Google

Die Stammfolge dieſes Geſchlechts beruhte, da Wilhelm 1450 unverheirathet ſtarb, auf ſeinem Bruder Diethelm, verehelicht mit Dorothea v. Ramswag und ſeinen zwei Söhnen Diethelm und Kaſpar, die mit den Töchtern des Gaudenz v. Hofſtetten vermählt waren. Dieſen beiden und ihren vorbenannten Gatten, ertheilte Abt Kaſpar 1454 die Lehen der von ihrem Vater Gaudenz vererbten Herrſchaft und Veſte Kempten im Grüningeramt, welche Diethelm durch gegenſeitigen Auslöſungsvertrag ſeinem Bruder Kaspar (dem Stammvater der noch in Züich lebenden Blarer v. Wartenſee) und dieſer dagegen Wartenſee ſeinem erſtern Bruder überließ. 1463 belehnte Abt Ulrich VIII. den Diethelm Blarer mit der Burg Wartenſee und zugehörigen Liegenſchaften daſelbſt und zu Buchen. Er ſtarb 1482 und zu Handen ſeiner Kinder Wilhelm und Hs. Jakob empfing ihr Vogt, Ritter Marquart v. Embs dasjenige vom Abt zu Lehen, was ſie von ihrem Vater Diethelm dem Jungen und von ihrem Vetter Diethelm dem Aeltern erblich und vermächtnißweiſe bekommen hatten, nämlich beide Schlöſſer Wartenſee ſammt dem Thurme (die mittlere Burg) und dem alten Stock, nebſt allen alten Zugehörden an Liegenſchaften und Rechtſamen.

1493 verkauften beide Brüder der Kirche zu Thal den Weinzehnten zu Buchen, ſtifteten am letztern Orte 1497 eine Kaplanei mit Pfrunddotation und hiefür bewilligten die das Rheinthal regierenden Orte den Stiftern und ihren männlichen Nachkommen das Patronatrecht. 1506 erſcheint Hans Jakob Blarer als alleiniger Beſitzer von Wartenſee und empfing als ſolcher alle Wartenſeeiſchen Lehen von Abt Franziskus. Dieſem verkaufte er 1520 den trockenen Zehnten von allen Feldfrüchten und Güterertrag zu Buchen, Staig ob Thal und Staad; er war in dieſem Jahr Obervogt zu Rorſchach, 1529 fürſtlicher Reichsvogt daſelbſt und führte 1532 den während der Reformation in Abgang gekommenen katholiſchen Gottesdienſt zu Goldach wieder ein.

Von den fünf Söhnen dieſes Hans Jakob Blarer und der Appolonia von Sürgenſtein, trat Diethelm zu St.Gallen in den Benediktinerorden, wurde des Stifts Statthalter und 1530 am 19. September zum Fürſtabt von St.Gallen gewählt. Näheres über ihn ſiehe Seite 235 und folgend.

Nach dem 1534 erfolgten Tode des Hans Jakob Blarers blieben ſeine Wittwe und vier Söhne im gemeinſchaftlichen Beſitz von Wartenſee, bis die erſtere 1557 ſtarb, worauf eine Theilung der Herrſchaft und Beſitzungen unter den Erben erfolgte; die Brüder Wilhelm, Chriſtoph und Jakob Gaudenz übernahmen den obern Theil des Schloßguts Wartenſee mit den Schlöſſern, Kaſpar den untern Theil der Güter bis an den See, wo er das Schloß Warteck baute und die Linie Warteck gründete (ſiehe Warteck) und die Schweſter Kunigunde, verehelicht mit Hans Ulrich Schenk v. Caſtell, wurde für ihren Erbtheil ausgelöst. Die Waldungen, die gerichtsherrlichen und Stammrechtſamen blieben gemeinſchaftliches Familiengut und ebenfalls gemeinſam 1560 die landesherrliche Lehenertheilung des Abts Diethelm an ſeine Brüder für die Herrſchaft Wartenſee und Warteck.

Nach Abt Diethelms 1564 erfolgten Hinſchied erhoben ſich zwiſchen ſeinem Nachfolger Abt Othmar II. und den vier Gebrüdern Blarer zu Wartenſee und Warteck etwelche Anſtände wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Nutzung, was 1568 und 1569 nähere Ausmittlung und beiderſeitiges Verkommniß zur Folge hatte. In Gemäßheit deſſen wurde gegenſeitig vom Abte als Landes- und Lehenherrn und von den Blarern, als Inhabern von Wartenſee mit zugehörigen vier Höfen im Wylen anerkannt, daß die Letztern dieſes von Alters her als rechtes Stamm- und Schildlehen der Abtei beſitzen, welcher die hohe Gerichtsbarkeit darüber, nebſt $^2/_3$ der niedergerichtlichen

Digitized by Google

Bußen und Frevel, 1/3 aber den Blarern zukommen soll. Dieselben hatten dem von ihren Vorfahren eingegangenen Landrecht mit Appenzell zu entsagen, dagegen sich in Schutz und Schirm des Gotts-hauses St.Gallen und der mit ihm verburgrechteten Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, zu begeben und des Gotteshauses Landsatzungen und Gebote zu unterstellen: sie und ihre Nachfolger von Schilt geboren, seien verpflichtet, der Abtei in Kriegszeiten als adeliche Vasallen in eigener Person und mit ihren Knechten, mit Pferden, Harnisch und Waffen wohl gerüst die Reispflicht auf eigene Kosten zu leisten.

Es mußten sich auch die Blarer verbindlich machen, nur Angehörige des Klosters St.Gallen oder solcher Stifte und Gotteshäuser, mit denen dasselbe in Raub- und Wechselverträgen steht, auf ihre herrschaftlichen Güter zu setzen, Andere nicht ohne dessen obrigkeitliche Bewilligung und unter Beding, daß sie sich an die Abtei ergeben und selbst so wie ihre Brodesser des wahren katholischen Glaubens seien und bleiben wollen. Gleichzeitig wurde der ganze Herrschaftsbezirk von Waetensee und Warteck ausgemarkt und neuerdings bestimmt, daß das Marchbächlein, welches die Herrschaft von der Gemeinde Thal scheidet, bis in den Bodensee die rechte Landmarch zwischen dem Gebiet des Gotteshauses St.Gallen und dem Rheinthal sei.

Kurze Zeit vorher noch hatten die Blarer das Appenzellische Landrecht zu ihrem Schutz ange-sprochen. Es walteten nämlich ernstliche Anstände zwischen ihnen und dem Hochstift Konstanz, welches einen den erstern gehörigen Hof irrthümlich als heimgefallenes Lehen zu Handen ziehen wollte und da die Blarer ihr Recht daraus behaupteten, sandte das Hochstift einen seiner Beamten mit hundert Schnittern dahin, um das Korn zu schneiden und nach Konstanz zu bringen. Die Blarer aber riefen, gestützt auf ihr appenzellisches Landrecht, die Bewohner der benachbarten Appenzeller Höfe zur Hülfe und verjagten mit diesen die Konstanzischen Schnitter.

Von Abt Diethelms vier Brüdern besaßen bei der neuen Lehenertheilung 1572 Christoph und Jakob Gaudenz und da ihr Bruder Wilhelm nicht mehr lebte, seine Söhne Jakob Christoph und Wolf Dietrich Blarer die Schlösser Wartensee. Da Christoph, der von seiner Gattin Barbara v. Hallwyl den Freihof zu Bischofzell, wo er wohnte, ererbte und 1560 die Vogtei Dotzwyl erkauft hatte, 1574 kinderlos starb, so erbte sein Bruder Jakob Gaudenz diese Vogtei und gemeinsam mit obigen Brudersöhnen des Verstorbenen Antheil an Schloß, Gütern und Rechtsamen zu Wartensee. Von seinen Brudersöhnen wurde Jakob Christoph, Domherr zu Basel, 1575 vom Domkapitel zum Bischof gewählt.

Im Jahr 1609 schloß Abt Bernhard mit Wilhelm Blarer, Domkustos zu Basel und Propst zu St. Ursitz, Sohn Wolf Dietrichs und der Barbara v. Lichtenfels, Philipp Jakob Blarer, Sohn Kaspars zu Warteck und der Sigonia v. Diesbach und Hans Jakob Blarer, Sohn Jakob Gau-denz und der Johanna von Hausen, als nunmehrigen Inhabern der Herrschaft von Wartensee einen Vertrag, welcher den letztern das Recht einräumte: daß diese Herrschaft und Schlösser künftig Kunkel-lehen seien, demnach in Abgang des Mannsstamms auch auf den weiblichen Stamm übergehen dürfen, während sie sonst im erstern Fall, wie andere adelige Schilt- und Mannlehen, als erlediget, der Abtei heimgefallen wären.

1650 war Jakob Christoph Blarer bischöflich Baselscher Rath und Obervogt zu Pfeffingen, vermählt mit Eva Reich v. Reichenstein, Besitzer von Wartensee, nach dessen Tod es sein Sohn Franz Wilhelm erbte, der um 1679 starb und nachher seine Söhne: Franz Wilhelm Anton und

Jakob Fidel Joseph; da aber beide und zwar ersterer 1689, letzterer 1691 ledig starben, womit der St.Gallische Mannsstamm der Blarer zu Wartensee erlosch, so machte Franz Jos. Ferdinand Hasner, fürstlich St.Gallischer Rath für seine Gattin, als Schwester der beiden verstorbenen Blarer, das Kunkellehensrecht auf die Besitzung Wartensee geltend, wogegen laut Vertrag von 1609 die gerichtsherrlichen Rechte, der niedere Wildbann, der Antheil von Steasrecht und Bußengeldern und das Patronat der Kapianei Buchen, als Schild- und Stammlehen der männlichen Seitenlinie, Blarer von Aesch zuzufallen hatte, die aber diese Stammlehen wieder dem Inhaber des Kunkellehens als Afterlehen überlassen mußten, so lange Wartensee in Handen von verheiratheten Blarerinnen war. Diese Rechtsansprüche gelangten auf dem Wege gütlicher Ausgleichung zur Geltung und Abt Cölestin ertheilte hierüber 1695 dem F. J. F. Hasner für sich und seine Gattin die Belehnung. Ebenso 1707 Abt Leodegar zu Handen der hinterlassenen Kinder des Vorbenannten über Schloß und Güter als Kunkellehen.

Diese ganze Besitzung verkauften die Hasnerschen Erben 1719 dem Freiherrn Kaspar Jakob Segesser v. Brunegg von Luzern, dessen Söhne 1757 die Herrschaft Wartensee mit beiden Schlössern, Thurm und alten Stock, allen Schloßgütern, Gefällen und Rechtsamen, um 12,000 Gulden dem Abt Cölestin II. zu Handen des Stifts St.Gallen verkauften.

Die früher bezeichneten Blarersschen Schild- und Stammlehen aber waren schon 1726 nach Abgang einer verheiratheten Blarerin im Besitz von Wartensee und nach Verkauf dieser Besitzung von derselben nun förmlich getrennt und von Abt Joseph dem Freiherrn Franz Jakob Anton Blarer v. Aesch, bischöflich Baselscher Landvogt zu Pfeffingen und 1765 dessen fünf Söhnen von Abt Cölestin II. verliehen worden, in deren zu Aesch im Bisthum Basel wohnhaften Familie diese Lehen forterbten und schließlich noch 1796 einem ihrer Mitglieder von Abt Pankraz ertheilt wurden.

Das uralte Stammwappen der Edeln Blarer enthält im silbernen Schild einen rothen Hahn, auf dessen Kamm und auf der Brust ein silbernes Kreuz steht.

Im Jahr 1777 ist die mit der Zeit in Abgang gekommene Schloßkapelle zu Wartensee durch den fürstlichen Statthalter zu Rorschach P. Honorat Peyer, unter dessen Verwaltung auch das Schloßgut stand, wieder hergestellt und von Abt Beda zu Ehren St. Carolus Boromaeus eingeweiht worden; daselbst hatte ein jeweiliger Kaplan zu Buchen alle Donnerstag Messe zu lesen.

Im Jahr 1806 wurde das dem aufgehobenen Kloster St.Gallen zugehörig gewesene Schloßgut Wartensee, bestehend in zwei Schlössern, Kapelle, Scheune und Torkel, Wiesen, Ackerfeld, Reben, Weiden und Waldung, zusammen 78½ Juchart enthaltend, auf öffentlicher Versteigerung verkauft; Landammann Wanatz aus Bünden ließ von den bis dahin von Lehenbauern des Klosters bewohnten und stark in Abgang gerathenen Schloßgebäuden den östlichen Flügel wieder in bessern wohnlichen Stand stellen; in neuester Zeit sind die Schloßgebäude durchweg von einem Engländer, Baron Pearsal of Wilbrigde in alt englischem Baustyl restaurirt und mit schönen Anlagen umgeben worden.

Wattwyl.

Hof, paritätisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Neutoggenburg.

Diese Ortschaft und Kirche gehören zu den ältesten im obern Toggenburg und letztere war

längere Zeit die einzige Pfarrkirche einer weitem Umgegend. Watawillare und Wattiowilare erscheinen urkundlich 897, 898 und 912 in Vergabungen und Täuschen zwischen dortigen Gutsbesitzern und dem Stift St.Gallen unter Abt Salomo; im letztern Jahr auch Besitzungen dieses Klosters in dortiger Gegend, woraus Güter gegen jährliche Zinsleistung jeweilen auf St.Andreastag „in Wattewillare“ zu entrichten, einem dortigen Bewohner lebenslänglich zue Nutznießung überlassen wurden. Als Patronatsherr und Kollator diese Pfarrei erscheint die Abtei St.Gallen schon in der ältesten Zeit des Bestandes der ersteen, und da der letztern der Meyerhof zu Wattwyl nebst manchen Liegenschaften in dessen Nähe gehörte, so sind Bau und Fundation der Kirche für den Gottesdienst der Bewohner, wohl ursprünglich schon, wie bei andeen Kiechen von der Abtei gegründet, doch von reichen benachbarten Gutsbesitzern, worunter besondees die Edeln v. Toggenburg, wesentlich gefördert worden.

Heinrich der Priester zu Watavillar war 1222 mit angesehenen Geistlichen und Edelleuten Zeugs bei urkundlicher Festsetzung einer Vergabung der Edeln v. Rorschach an die St.Peterszelle im Neckerthal; laut einer Bestätigungsbulle Papst Gregor IX. von 1247 besaß auch das Kloster Pfäfers Liegenschaften im Kiechspiel Wattwyl, dessen Umfang sich weit herum erstreckte, denn auch die Kirche und Pfründe St.Ulrich zu Krummenau gehörte als Filial dazu Kirchensatz und Patronat der Kirche zu Wattwyl, gleich demjenigen anderer Kirchen, verpfändete Abt Hermann zu St.Gallen um 140 Mark Silber 1315 dem Grafen Kraft v. Toggenbueg, Probst in Züeich; derselbe verzichtete aber 1339 auf alle daherigen Rechte zu Gunsten des Klosters St.Gallen.

Die Pfarrkirche zu Wattwyl, als deren Schutzheilige 1344 St Felix und St.Regula vorkommen, war in der Reihe derjenigen Pfründen inbegriffen, weiche Abt Georg 1372 den Brüdern Joß und Walther den Mayern von Altstätten zur gütlichen Beseitigung anderweitig zwischen ihnen gewalteten Anständen zu verleihen zusicherte, sobald diese Pfründe erlediget würde. Am 17. Oktober 1435 erfolgte nach stattgefundener Fundation einer eigenen Pfarei zu Lichtensteig durch Graf Friedrich v. Toggenburg und die Büeger daselbst, mit Beistimmung Abt Eglolfs und des Pfarrers zu Wattwyl, die Trennung der bisherigen Filialkirche und der Kirchenangehörigen zu Lichtensteig von der Mutterkirche zu Wattwyl; ebenso wueden 1438 nach Errichtung einer eigenen Pfarei zu Krummenau dortige Filialkirche und Kirchgenossen, gegen Auslösung des kirchlichen Veebandes mit Wattwyl, entlassen.

Als 1466 die Pfarrpfründe daselbst durch päpstlichen Panisbrief einem fremden Geistlichen übertragen werden wollte, widersetzte sich Abt Ulrich VIII. als Pateonatsherr diesem Eingriff in die Rechte der Abtei und mahnte den Freiherrn Peteeman v. Raron als Landesherrn der Grafschaft Toggenbueg, so wie den Vogt auf Schloß Iberg um Beistand gegen jeden Versuch der Besitznahme dieser Pfründe durch einen andern als vom Abte selbst gewählten Peiester. Schon voe 1491 bestand an dieser Kirche auch eine Frühmeßpfründe, denn als dieselbe in diesem Jahr duech Todesfall erlediget woeden, präsentirte zur Wiederbesetzung Abt Gotthard dem Bischof von Konstanz den Peiester Konrad Fry.

Bezüglich auf die niedere Gerichtsbarkeit und Zivileechtspflege der zu Wattwyl gehörigen Ortschaften bestanden verschiedene und gesönderte Verhältnisse. Die zum ursprünglichen Mayerhof Wattwyl gehörigen Hofjünger standen auch in niedergeeichtlichen Beziehungen unter dem geäftlichen Gerichtsstand als unmittelbare Unterthanen, die St.Gallischen Gotshausleute in Wattwyl und

zugehörigen Ortſchaften von den Lichtenſteiger Stadtmarken an eechterſeits der Thur aufwärts über Kappel bis wo die Grenzen von Ebnat aufhören, mit dieſem damals Oberwattwyl genannten Dorf und umliegenden Ortſchaften, ſo wie in der Gegend übee der Thur bis zum Ricken, nebſt den Angehöeigen der Vogtei Ibeeg, Vogtsleute genannt, waeen Gerichtsangehörige des Ibergeramts, dem der jeweilige Schloßvogt zu Iberg Namens der Abtei als Gerichtsverwalter vorſtand und das Gericht zeitweiſe zu Wolfhaedswyl oder zu Wattwyl abhalten ließ; die Bewohner der Vogtei Scheſtenau hatten zu Gerichtsherren die Schenken von Landegg und nachher die Keller v. Holzhauſen, bis letztere ihre Geeichtsbarkeit 1447 dee Abtei St.Gallen veekauften, welche dieſelbe mit der Vogtei des Ibergeramts veeband. Nachdem Abt Ulrich VIII. die Landeshereſchaft im Toggenbueg erworben hatte, ertheilte er auch den Vogts- und Gottshausleuten 1469 zu Wattwyl die nämlichen Freiheiten, wie ſie die übeigen Toggenburger und auch die Hofjünger, als ſolche, beſaßen und veeeinigte alle dieſe Gerichtsangehöeigen, gleichbeeechtigt zum Geeichtsſtand Wattwyl, mit gleichzeitiger Ertheilung einer eigenen Gerichtsöffnung, welche auch die gegenſeitigen Nutzungs- und Leiſtungseechtſame feſtſtellte.

Der 1520 als Pfarree in Wattwyl gewählte Mauriz Miles von Lichtenſteig, Sohn des dortigen Schultheißen Hildbrand Miles, begann bald den Geundſätzen der im Entſteheu begriffenen Kirchenreformation beizupflichten und deeen Verbeeitung duech ſeine Kanzelvorträge zu fördern; er vertheidigte auch dieſelben voe dem äbtlſchen Landvogte, der ihn hievon abmahnen wollte, und leiſtete den ihm vom Abt von St.Gallen und vom Biſchof von Konſtanz auferlegten Befehleu zur Rückkehe unter die geiſtlichen und kirchlichen Gebote derſelben keine Folge, weil er ſie nicht mehe als ſeine kirchlichen Oberhereen anerkennen zu können erkläete. Da ſeinem Beiſpiel die meiſten Kirchgenoſſen nachfolgten, ſo fand die Reformation bis 1529 in Wattwyl vollſtändige Einführung und dortige Kirche wuede ausſchließlich für den eeformieten Gottesdienſt benutzt.

Nach Wiederherſtellung der äbtiſchen Herrſchaft fanden zwiſchen dieſer und den evangeliſchen Kirchgenoſſen zu Watiwyl hinſichtlich der feeien Religionsausübung wiederholt Anſtände ſtatt, namentlich 1550 untee Abt Diethelm wegen Benutzung des Taufſteins, weßhalb ſich dieſe Kirchgenoſſen mit dem dringenden Geſuch an denſelben wendeten, ihnen die Aufſtellung eines eigenen Taufſteins in der Kieche zu geſtatten, was erſt nach längerer Zögerung bewilligt wuede. Im Jahr 1588 eeneuerten die Hofjünger nnd Gottshausleute zu Wattwyl ihre alteu Uebungen und Satzungen über das Gerichts-, Ehe- und Erbeecht, Vormundſchafts- und Güterweſen, Nutzungen und Beſchweeden unter dem Titel des Hof- und Landrechts, welchem Füeſtabt Joachim die landeshereliche Sanktion ertheilte.

In der Pfaerkieche zu Wattwyl hatte ſeit Einführung der Reformation bis 1593 kein katholiſcher Gottesdienſt mehe ſtattgefunden, in welchem Jahre derſelbe jedoch auf Anſuchen einiger katholiſcher Hausväter untee Mitwirkung Abt Beenhard II. in dieſer Kirche wieder eingeführt und die katholiſche Pfarrpfründe, für deeen Fundation die Abtei befoegt war, neu erſtellt und beſetzt wnrde.

1611. Während der zu dieſer Zeit auch in der Landſchaft Toggenburg furchtbar graſſirenden Peſt foederte dieſelbe zu Wattwyl ſo vlele Opfee an Menſchenleben, daß u. A. an einem Tag 14 Peefonen begraben wurden. Geoßee Schaden an Gebäuden und Liegenſchaften wuede im Herbſtmonat des Jahees 1618 von dee duech anhaltende Regengüſſe angeſchwollenen und ihre Ufer beiderſeits überſchreitenden Thur unt dem Doefbach angerichtet; letzterer und der Schmidtenbach eiſſen Brücken und Wuheen, ſowie auch fünf Häuſer mit einer ſolchen jähen Gewalt hinweg, daß aus denſelben Richts mehe geeettet werden konnte.

Digitized by Google

Schon gegen Ende des XIV. Jahrhunderts bestand in der Wildniß des Waldes auf Pfanneregg oberhalb Wattwyl, eine Einsiedelei oder Bruderklause, welche nach dem Aussterben dortiger Waldbrüder 1411 von Abt Kuno in eine Schwesterklause umgewandelt und einigen Klausnerinnen eingeräumt wurde, wozu sie 1431 durch Vergabung der Brüder Johann und Rudolf Thurman in den Besitz einer eigenen Hofstatt mit umliegendem Boden gelangten, was Abt Eglolf im nämlichen Jahr bestätigte, und auch andere Gutthäter sicherten den Fortbestand dieser Stiftung durch Vergabungen, wodurch dieselbe so geäufnet wurde, daß daraus ein Klösterlein entstand, das eine ziemliche Anzahl von Schwestern beherbergte. Zur Zeit der Reformation schlossen sich die meisten dieser Klausnerinnen derselben, mit Ausnahme von acht an, welche im Kloster verblieben, aber öffentlich keinen klösterlichen Gottesdienst halten durften, bis 1532; doch wurde daselbst nur von Zeit zu Zeit durch Priester aus umliegenden Gemeinden die Messe versehen und von 1593 an hatten die Nonnen dem katholischen Gottesdienst zu Wattwyl, auf der Empore, beizuwohnen.

Die bisherigen Gebäulichkeiten genügten bei zunehmender Anzahl der aufgenommenen Nonnen nicht mehr, daher 1608 durch Beihülfe Abt Bernhards und anderer Gutthäter ein neues größeres Klostergebäude mit einer Kirche auf Pfanneregg erbaut wurde. Diesem Stift drohte jedoch die 1611 dasselbe ebenfalls stark heimsuchende Pest mit völligem Aussterben, denn diese Seuche raffte in zwei Monaten 22 Konventsschwestern nebst der Priorin aus dem Leben. Im folgenden Jahre stiftete Anna v. Carara, Gräfin von Angwillara mit Dotation von 1500 Gulden eine Kaplanei für dieses Kloster, damit in dieser selbst von nun an der Gottesdienst regelmäßig gehalten werden könne und dasselbe wieder in Aufnahme komme.

Am 16. Juni 1620 verzehrte ein während starkem Föhnwind im Kloster ausgebrochener Brand dessen sämmtliche Gebäude, worauf den Nonnen zeitweise Wohnung im Schlosse Iberg eingeräumt wurde, anstatt des Platzes auf Pfanneregg aber wurde ein gelegenerer zu Rüti um 2200 Gulden für den Bau eines neuen Klosters erkauft, hiezu 1621 am 17. März von Fürstabt Bernhard feierlich der Grundstein gelegt, dasselbe St.Maria der Engeln geweiht und benannt und im Dezember 1621 von den Nonnen bezogen. An den Baukosten von 15,000 Gulden hat die Abtei eine namhafte Summe beigetragen; ferner machte dieselbe 1624 und 1627 zur Aeufnung des katholischen Kultus in Wattwyl überhaupt, sowie zum Fortbestand der dortigen katholischen Pfarreipfründe insbesonders große Vergabungen.

Die bisherige jährliche Tagwenleistung an das Stift St.Gallen, wozu die Hofjünger von Wattwyl verpflichtet waren, lösten dieselben 1663 mit 1000 Gulden gänzlich aus und wurden diesfalls von Abt Gallus auf ewige Zeiten befreit. Unter Mitwirkung des Letztern fand 1667 zwischen den Pfarreien Wattwyl und Kappel beider Konfessionen, hinsichtlich der Kindstaufen, Kopulationen, Abendmahlertheilung und Leichenbegräbniß, eine förmliche Ausscheidung statt.

Unter den Toggenburgischen Gemeinden behauptete Wattwyl stetsfort den ersten Rang, denn es war schon zur Zeit der gräflichen, wie nachher unter fürstäbtischer Herrschaft (siehe Landschaft Toggenburg) der hoheitlich anerkannte Versammlungsort des Volks der ganzen Landschaft, dessen Verhandlungen in seinen wichtigsten Angelegenheiten daselbst auf der sogenannten Pfaffenwiese, mitunter in der Kirche, stattfanden und wo auch jeweilen den neuen Landesherren die Huldigung geleistet wurde, daher sich an diesen Ort manche historischen Erinnerungen knüpfen. Dessen wohl bewußt, fand die Gemeinde Wattwyl es ihrer Stellung angemessen, im Januar 1743 in Gesammt-

Digitized by Google

heit zuerſt vor allen andern Toggenburger Gemeinden gegen das unheilvolle Treiben mehrerer, das Volk bethörenden Aufwiegler, wie gegen den von dieſen gegangenen Landrath energiſch aufzutreten, die andern Gemeinden zur thätigen Mitwirkung zu vermögen und demzufolge die Wiederherſtellung der arg geſtörten Ordnung im Lande zu erzielen. (Siehe Toggenburg).

Nachdem die Bewohner von Oberwattwyl 1762 eine eigene Pfarrei und Gemeinde unter dem Namen Ebnat gegründet hatten, wurden ſie mittelſt Abkaufung aus dem bisherigen Gemeindsverband von Wattwyl, hinſichtlich ihrer das Armenweſen betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten entlaſſen, ihr Antheil am Armengut ihnen mit 800 Gulden ausgehändigt, dagegen hatten ſie ihre Verpflichtungen zur Beitragsleiſtung für den Unterhalt der Kirche zu Wattwyl ferner zu erfüllen. Die bisher zu dieſer Kirche pfarrgenöſſigen Bewohner von Ricken, die 1783 in Folge eifrigen Beſtrebens des Prieſters Joſeph Helg und mehrſeitigen Vergabungen, mit Bewilligung Abt Bedas eine Kirche erbaut hatte, die als Filial der erſtern, durch einen vom Abt gewählten Vikar verſehen und 1784 nach Erſtellung einer eigenen Pfrundfundation in eine Pfarrkirche umgewandelt wurde, trennten ſich 1790 von der Mutterkirche zu Wattwyl.

Als es ſich 1784 daeum handelte, die von Fürſt Beda in Ausführung gebrachte Erſtellung einer neuen Heerſtraße durch die alte Landſchaft im Toggenburg fortzuſetzen, fördereten die Bewohner der Gemeinde Wattwyl dieſes Unternehmen mittelſt beträchtlichen freiwilligen Leiſtungen an Geld, Fuhr- und Tagwerken und Bodenabtretungen von der Lichtenſteiger Grenze durch das weite Thal und über den Hummelwald bis an die Marken der Herrſchaft Utznach, in raſcher Vollendung die Wichtigkeit der Erlangung dieſes bisher entbehrten Hauptverkehrsmittels beim neuen Aufblühen der Induſtrie in dieſer Gegend wohl erkennend. Denn bereits hatte zu dieſer Zeit ſchon in Wattwyl wie in andern toggenburgiſchen Gemeinden (ſiehe Toggenburg Landſchaft) die bisher manchen guten Verdienſt gewährende Verfertigung und Verkauf des Handgeſpinnſt von Leinen, derjenigen von Baumwollengarn meiſtentheils den Platz geräumt, zu dieſem der wichtige Induſtriezweig der Weberei ſich geſellt und mit großem Gelingen und Gewinn verbundene, allgemeinere Verbreitung gefunden, welchee vervollſtändigtere Fabrikationseinrichtungen und mit deren Aufnahme glücklich betriebener Handel mit den im Lande ſelbſt verfertigten Baumwollenzeugen, folgten.

So hatten z. B. ſchon 1749 Rudolf und J. Ulrich, die Hilpertshauſer, Gebrüder, mit Bewilligung Fürſtabt Cöleſtins II. auf ihren Liegenſchaften an der Wies zu Wattwyl eine Bleiche nebſt Walke und Mange errichtet und unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten ihrer Fabrikation mit der Zeit bis zum eigenen Betrieb der Handelſchaft beſten Fortgang verſchafft. Joſabe Naſchir, Jakob Abderhalden und Tobias Andreegg gründeten daſelbſt durch ebenfalls mit Einſicht, Sachkenntniß und Ausdauer betriebene Fabrikation und Handelsgeſchäfte, bedeutende, derzeit noch in großem Anſehen ſtehende induſtrielle Etabliſſemente, ſo wie auch andere Bewohner von Wattwyl für das Aufblühen und den Wohlſtand dieſer Gemeinde durch ſorgfältige Pflege und Förderung der Induſtrie thatkräftig wirkten.

Die helvetiſche Konſtitution theilte 1798 Wattwyl mit zugehörigen Ortſchaften dem Diſtrikt Lichtenſteig des Kantons Säntis zu und diejenige des Kantons St.Gallen ſeinem Diſtrikt Obertoggenburg; der politiſchen Gemeinde Wattwyl blieben ferner einverleibt die frühern Gemeindsabtheilungen Dorf, Bundt, Steinthal, Wattwylkreis, Hummelwald, Schmidtberg, Schönenberg, Scheſtenau und die Pfarrei Ricken, ſowie das Schloß Iberg (über letzteres, ſiehe unter deſſen Namen)

und das Kloſter St. Maria der Engeln. Im Jahr 1808 erfolgte mittelſt ſchiedsrichterlichem Spruch und gegen eine Auslöſungsſume von 660 Gulden die gänzliche Entlaſſung der Gemeinde Ebnat von allen Verbindlichkeiten füe den Unterhalt der Kieche zu Wattwyl.

1828. In der Nacht vom 26. zum 27. Mäez wueden von der um halb 11 Uhe in einer Indienneſabrik ausgebrochenen Feuersbrunſt bei ſtarkem Wind ſechs Häuſer, woeunter die Wirthſchaften zum Löweu, Schäfle und Kreuz, ein Raub der Flammen; ein ſiebentes mußte, um dem Weitergreifen derſelben Einhalt zu thun, niedergeeiſſen werden; mit geoßee Mühe gelang es, meheere in Lebensgefahr ſchwebende Peeſonen zu retten. Die Abhaltung des Feuers von dem hölzernen Pfaeehauſe und von der Kirche, ſowie von drei andeen mit Schindeln gedeckten, wenige Scheitte vom lodernden Beand entfernten Häuſern und damit die Rettung des zunächſt bedrohten Theils des Dorfs Wattwyl iſt geößtentheils der vereinten und eifrigen Anſteengung dee Spritzenmannſchaft dieſee und andeeer umliegendee Gemeinden, zu veedanken.

Dem wegen großer Baufälligkeit der alten Kieche und Mangel an Raum bei zunehmender Bevölkerung immer fühlbaeee gewoedenen Bedüefniß dee Eebauung einer neuen Kirche zu entſprechen, wuede dieſe im guten Einveeſtändniß beider Konfeſſionen und wiedee zue gemeinſchaftlichen Benutzung im Frühjahr 1844 angeordnet, gleichzeitig die hieduech veranlaßte Verſetzung von Leichen aus dem alten in den 1842 erſtellten und im Auguſt eingeweihten neuen Friedhof in müediger Weiſe vollzogen, am dritten Sonntag Septembee 1844 in der alten Kirche dee letzte Gottesdienſt gehalten und dieſee dann füe die Dauer dee Bauzeit in eine hölzerne Nothkieche verlegt. Die Ausfüheung dee Neubauten von Kirche und Thuem nach Plan und untee Leitung des Aechiteften Felix Kubii von Altſtätten begann, nachdem Ende Septembee die alte Kieche und bis Ende Novemder der Thuem abgebrochen woeden, mit Anfang des folgenden Feühjahes.

Am 20. April 1845 fand auf der zur Kanzel beſtimmten Stelle die feieeliche Legung des Geundſteins ſtatt, woein der Pfaerer Kael Steiger eine die wichtigſten Notizen übee damalige Verhältniſſe und Zuſtände von Wattwyl enthaltende kupfeene Kapſel einſchloß. Die Bauten der neuen Kirche und des Thurmes ſammt innerer Ausſtattung fanden bis Mai 1848 wohlgelungene Vollendung und geeeichen dee große Opfer hiefüe daebringenden Gemeinde zue wahren Ehee und Zieede; ebenſo das neue harmoniſche Geläute, beſtehend aus vier von Kael Roſenlächee in Konſtanz gegoſſenen Glocken, die größte 5886, die zweite 2945, die dritte 1649 und die vieete 671 Pfund, zuſammen 11,151 Pfund Gewicht haltend. Die neue Kieche wurde am Auffahetsfeſt 1. Juni 1848 von beiden Konfeſſionen bezogen und feierlich eingeweiht; katholiſcherſeits durch den Tit. Biſchof von St.Gallen J. P. Mieer, welchee auch dee hieeauf evangeliſcherſeits ſtattfindenden Felee beiwohnte, die der Tit. Kircheneathspeäſident Pfarree Glinz von St.Gallen mit einee Rede eröffnete, das Weihegebet wuede von Kammeree Wälle von Kappel und die Feſtpredigt von dem evangeliſchen Pfarrer der Gemeinde, Kiecheneath Joſeph Scheeeer (übee Lukas XXIV 50—53) gehalten.

Die Koſten füe Kiechenbauten mit Zugehöeden, etwas über 100,000 Gulden betragend, wurden zu $^2/_3$ durch Vermögens- und $^1/_3$ Haushaltungsſteuecn getilgt, die Leiſtung der letztern den ärmern evangeliſchen Haushaltungen mittelſt ſonntäglicher freiwilliger Kiechenkollekte eeleichtert, während von den Katholiken hiefür einige kleine Fonds verwendet werden konnten; die Koſten des neuen Kiechengeläuts 9508 Gulden deckte nebſt dem Eelös von drei nach Gommiswald veekauften alten Glocken, freiwillige Beiträge gemeinnütziger Privaten im Beteag von 6680 Gulden.

Digitized by Google

Durch die Kantonsverfaſſung von 1831 wurde Wattwyl im bisherigen Umfang ſeinre politiſchen Gemeinde mit 1665 Gebäuden, 3699 reformirten und 842 katholiſchen, zuſammen 4541 Einwohneen, dem Bezirk Neutoggenburg zugetheilt und Verſammlungsort dee Bezirksgrmeinde desſelben.

Weeſen.

Früher Stadt, nun Maektflecken, katholiſche Kiechgemeinde, politiſchr und Ortsgemeinde im Bezirk Gaſter.

Weſln*, lateiniſch Wesenium, romaniſch Guescha, am Ausfluß des Walenſre, deſſen Waſſeeſtraße hier beinahe das ausſchließliche Verbindungsmittrl füe Föederung des bedeutenden, von Alters her durch dieſr Gegend ſich zirhenden Verkehrs darbietet, der früher ſchon eine bleibende Niedeelaſſung an dieſem Oet und in dee Folge, auch ſeiner ſtrategiſchen Wichtigkeit wrgen, deſſen Vrfeſtigung veranlaßt haben wird. Dleſes mochte auch die Römee nach Erobeeung des öſtlichrn Theils von Hrlvetien und Rhätirns, wozu dieſe Gegend gehörte, bewogen haben, daſelbſt feſten Fuß zu faſſen. Daß aber voeher ſchon dieſe Gegeud bewohnt wae, geht aus dem Voehandenſein von keltiſchen Ueberbleibſeln hervoe, die 1814 bei Ausgrabung des neuen Linthkanals geſunden wueden.

Auf dem hohen Nagelfluhhügrl Bibeelikopf bauten die Römer eine Warte (Specula), von wo aus ſie zunächſt den Landungs- und Stapelplatz mit dem Orte Weeſen, aufwärts den ganzen See und die Gegend ob Walenſtatt bis zu einer andeen iheer Waeten bei Bäeſchis, abwärts rinen großen Theil des Gaſtee und der Maech nebſt der Schifffahrt auf der Linth und ſeitwäets den ganzen untern Theil des Landes Glarus, mit ungehemmtee Ausſicht übeewachen konnten. Die 1853 duech kundige Alterthumsforſchee voegenommenen Ausgeabungen zeigen, daß dieſe Waete aus einem viereckigen ſteineenen Thurm mit einer Ringmauee umgeben, beſtand. Dieſr zu Tage geförderten Ueberrſte, nämlich die wohleehaltenen Umfaſſungsmauern des ganzen unterſten Thuemraums und des Nebrngemäuers, hebrn jeden Zweifel über Umfang, Konſtruktion und römiſchen Urſpeung dieſer ehemaligen Veſte und verleihen dieſer Stätte neben einee die Beſucher reichlich lohnenden prachtvollen Ausſicht, auch noch hiſtoeiſches Intereſſe.

Ferner wurden auf dem mit Schilf bewachſenen Hüttenböſch Uebereeſte von frühern Römerwohnungen am Seegeſtade aufgeſunden, andeee römiſchr Uebeebleibſel auch beim Geaben des Linthbetts und 1850 entdecktr man bei Anlegung eines Gaetens unterhalb dem Schlößli ein römiſches Grab, woriu einr Uene und Anderes ſich befand.

Später theilten die Bewohner von Weeſen, das einen Beſtandtheil dee Herrſchaft Gaſter ausmachte, mit derſelben den Wechſel der Beſitzee und Schickſale, ſtand demgemäß unter dee Obeeherrlichkeit der Graſen v. Churwalen und der eebsweiſe auf dieſr folgenden Grafen v. Lrnzbueg, Kybueg, Habsburg und durch lrtztere, der Herzoge von Oeſterreich, welche die hohr Gerichtsbarkeit durch ihee auf dem Schloß Windeck wohnenden Vögtr verwalten und ausüben ließen; dirſer Herrſchaft waren die Bürger von Weeſen auch zu Kriegsdienſten veepflichtet.

In klechlichen und geiſtlichen Beziehungen gehörtr Werſen zum Sprengel des Bisthums Chur, welches im 11. Jahrhundert Einkünfte aus denjenigrn der Baſilika zu Widen bei Weſin in Otis,

* Weſen iſt zwar die ältere, während Jahrhundeeten gebeäuchliche Schreibaet, doch wird dieſer Ortsname vom Mund des Volkes duechweg Weeſen ausgeſpeochen, ſo daß auch letztere Scheeibart längſt zur amtlichen geworden iſt.

Digitized by Google

bezog, daher damals schon dort eine ansehnliche Kirche stand; aber auch die Heiligkreuzkirche auf dem Bühl ist sehr alt, da sie Merkmale von byzantinischem Baustyl enthält, doch ist diejenige zu St.Martin in Otis nun Fly, die wirkliche Pfarrkirche, ebenfalls uralten Ursprungs. Das Patronat der Kirche und Pfründen war den jeweiligen Oberherren zuständig.

Als solche erscheinen 1232 Graf Hartmann v. Kyburg und seine Neffen Hartmann und Rudolf die Vögte von Rapperswyl (durch kyburgische Erbschaft), welche dem Kloster Pfäfers für ein Gut zu Oberweesin Aecker und Wiesen zu Niederweesin, die Bronmattten genannt, die Hälfte der Insel und zwei Häuser überließen, sowie dieses Kloster für alle Gefälle im Umfang des gräflichen Gebiets zu Mur, Weesen und anderswo auf alle Zeiten von jeden Zöllen und Abgaben befreiten. Unter den Zeugen erscheint auch Walter, der Priester von Outin, wie damals der Ort genannt wurde, wo St.Martinskirche steht. Als zwei Töchter des Grafen Rudolf v. Rapperswyl bei Wyden eine Schwesternklause errichteten, erleichterte ihr Vater 1259 dieses Vorhaben mittelst schenkungsweiser Befreiung der Liegenschaft von darauf gehafteten Grundzinsen. Graf Rudolf v. Habsburg nahm 1265 als nunmehriger Oberherr zu Weesen dieses Stift in seinen besondern Schutz, und im Jahr 1300 erlangte dasselbe Befreiung von Abgaben.

Die den hierauf folgenden Oberherren, den Herzogen von Oesterreich, von den Bürgern zu Weesen geleisteten Kriegs- und andern Dienste, anerkannten die Erstern durch Ertheilung von mancherlei Freiheiten und Rechtsamen, wie z. B. Herzog Leopold ihnen 1313 das Recht einräumte, ihm für erledigte Pfarrstellen jeweilen einen Priester vorzuschlagen, dem der Herzog dann die Pfründe zu ertheilen habe; Bürgern, die des Herzogs Huld durch Vergehen verscherzt haben, solle eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen eingeräumt sein, um mittlerweile durch Buße oder Bürgschaft ihrem Oberherrn wieder zu befriedigen, ferner wurde jedem Bürger das Recht eingeräumt, Andern, die ein Verbrechen begangen, unter Bürgschaftsleistung Zuflucht bis zum Gerichtstage zu gewähren.

Für ihre dem Herzoge von Oesterreich in dessen Krieg gegen die Eidgenossen geleistete Hülfe wurden die Bürger zu Weesen von den letztern nach der Schlacht am Morgarten schwer heimgesucht. Hierauf schloß Graf Friedrich v. Toggenburg, Pfleger des Landes Glarus, 1315 auf der Burg Windeck zwischen den Leuten von Glarus, den Bürgern zu Weesen und denen von Uri eine Vereinbarung, daß sie gegenseitig Frieden und Recht halten und was sie durch Wunden, Fachnen und Rauben einander geschädiget haben, in Minne durch Schiedsrichter ausgeglichen werden soll.

Zu der Kirche St.Martin in Outis stiftete deren Leutpriester Peter in Weesen 1319 eine Helferpfründe und Herzog Leopold bewilligte ihm zum Frommen dieser Kirche gewisse Einkünfte bis auf 9 Pfund Pfennig auf herzoglichem Gebiet zu erwerben.

Ob Weesen früher schon, vielleicht gar zu den Zeiten der Römer, mit Mauern umgeben war und diese ganz oder theilweise wieder in Abgang kamen, oder ob erst die Herzoge von Oesterreich zum Schutz und zur Wahrung dieses für sie sehr wichtigen Platzes gegenüber den nahen Eidgenossen denselben befestigten, ist noch unausgemittelt, doch finden wir erst 1330 die Bezeichnung als Stadt (oppidum) bei Weesen urkundlich und bisdahin nur diejenige als Weiler (villa), und die hundert Jahre früher schon vorkommende Benennung von Ober- und Unterweesen zeigt, daß Weesen aus zwei, wahrscheinlich später zu einer Stadt vereinigten Ortschaften bestand. Im vorbesagten Jahr nämlich beurkundete der Priester Johannes Hospar, daß das von ihm bewohnte Haus mit Hof in

Digitized by Google

der Stadt Weesen, der Abtei Pfäfers von Alters her gehörig gewesen, welches ihm dieselbe 1332 zur lebenslänglichen Benutzung überließ.

Empfindliche Folgen für die Weesener zog ihre Betheiligung an einem Kriegszug nach sich, welchen der österreichische Vogt Walter v. Stadion 1352 in das Linththal unternahm, um dasselbe wieder unter österreichische Herrschaft zu bringen, denn er wurde mit seinem Kriegsvolk von den Glarnern über die Maag zurückgeschlagen, wobei gegen 50 Bürger von Weesen im Kampf ihr Leben einbüßten.

Im Jahre 1370 befreiten die Herzoge Leopold und Albrecht von Oesterreich die Bürger zu Weesen für getreue Dienste von allen Steuern, und 1379 erlangten sie von Ersterm das Recht, mit jeweiligem Vorwissen seines Vogts ihren Rath jährlich selbst wählen zu dürfen. König Wenzeslaus ertheilte 1379 den Bürgern zu Weesen die Freiheit, daß Keiner der Ihrigen vor fremde Gerichte geladen werden dürfe, sondern vor dem eigenen Gerichtsstand gesucht werden müsse, sowie auch, daß sie Solchen, die in Reichsacht gefallen, Zuflucht gewähren und Gemeinschaft mit ihnen halten mögen. Ebenso ertheilte er ihnen 1379 das Recht zur Abhaltung von Wochenmärkten, und 1385 erfolgte die Gutheißung der zu Weesen aufgestellten neuen Erbsatzungen durch Herzog Leopold von Oesterreich.

Derselbe hatte 1383 auch dem Schwesternstift oder der Samnung zu Weesen, welches mittlerweile sich aus einer Klause in ein Kloster Dominikanerordens, unter dem Namen St. Verena zu Widen, mit Priorin und Konvent, umgestaltete, den oberherrlichen Schutz und Schirm, den ihnen schon seine Vorfahren verliehen, erneuert.

Im Namen Herzog Leopolds von Oesterreich überantworteten seine Landvögte im Elsaß und Thurgau zu Anfang des Jahres 1386 dem Grafen Rudolf v. Montfort die Städte Weesen und Walenstadt, die Feste Niederwindeck mit dem Niederamt (Gaster) sammt allen Zugehörden, mit der Verpflichtung, daß Letzterer diese Städte, Vesten und Gebietstheile von der Pfandschaft zu entledigen habe, die dem Ritter Eglolf v. Emps bisher für ein dem Herzog gemachtes Anleihen zugestanden, wogegen dieser den Grafen Rudolf hiefür auch noch mit Gülten sicher zu stellen habe.

Da in dieser Verpfändung die Oberherrlichkeit keineswegs inbegriffen war, blieb dieselbe ferner dem Herzoge, welcher vereint mit dem Grafen Rudolf und den Bürgern zu Weesen, als im besagten Jahre zwischen ihm und den Eidgenossen neuerdings und schärfer das Kriegsgewitter auszubrechen drohte, sowohl diese Stadt als die selbige umgebenden Vesten Windeck, Kapfenberg oberhalb Outis, Bühl bei der Heiligkreuzkirche, Mühle auf der Insel und Strahleck bei Betlis mit starker Besatzung versah. Nachdem hierauf in der für die Eidgenossen siegreichen Schlacht bei Sempach Herzog Leopold am 9. Juli sein Leben eingebüßt hatte und die erstern zur Eroberung von mehrern seiner Herrschaften auszogen, wurde von ihnen am 15. August das österreichische Niederamt (Gaster) eingenommen, das die Anhöhen ob Weesen besetzende, aus den Zuzügern von Amden, Niederamt und Sargans bestehende Hülfskorps zerstreut und die Stadt belagert. Die Besatzung und Bürger derselben, um die drohende Verbrennung des ganzen Orts abzuwenden, nachdem bereits der Stadtgraben vom Belagerungsheer mit Holz und Reisig ausgefüllt worden, übergaben am zweiten Tage nun die Stadt den Eidgenossen, leisteten ihnen Huldigung und wurden einem von diesen verordneten Vogt unterstellt, der zugleich als Stadthauptmann die eingelegte eidgenössische Besatzung befehligte; mehrere Bürger aber zogen es vor, anstatt zu huldigen, mit ihren Familien nach andern Orten auszuwandern.

Digitized by Google

Indeſſen vermochte der öſterreichiſche Vogt auf Windeck mit ſeiner Beſatzung dieſes feſte Schloß fortan zu behaupten und nach Abzug des eidgenöſſiſchen Heeres mit den der frühern Herrſchaft zugethan bleibenden Bürgern geheimen Verkehr zu pflegen, ſie in ihrer Anhänglichkeit zu beſtärken und auf Wiedereinhändigung der Stadt an Oeſterreich mit Erfolg hinzuwirken. Zur Ausführung deſſen ermuthigte die Ausſicht auf Gelingen verſprechenden Beiſtand des an der Spitze von ſtarken öſterreichiſchen Heerabtheilungen ſtehenden Grafen Hans v. Werdenberg zu Sargans und beſonders die von Herzog Albrecht ſelbſt, unterm 19. und 28. Dezember 1387 erhaltenen Zuſicherung erneuerten Schutzes, gänzlicher Verzeihung alles Vorgefallenen und Beſtätigung aller früheren Freiheiten und Rechte der Bürger von Weſen, nachdem ſie erklärt, wie ſeinen Vorfahren, ſo auch ihm und ſeinen Erben wieder Treue und Gehorſam zu leiſten. Hierauf wurde der mit Vogt Brahin zu Windeck verabredete Anſchlag in der Weiſe ausgeführt, daß die von ihm hiezu abgeordnete Mannſchaft nächtlicherweile am 22. Februar 1388 von den eidg. Wachtpoſten unbemerkt in die Stadt hinein gelangte und verborgen blieb, bis zur Mitternachtszeit die aus mehreren Orten von Graf Hans zuſammengezogene Hauptmacht von beiläufig 6000 Mann in aller Stille vor die Stadt gerückt war. Dieſen öffneten nun die ſchon darin Befindlichen, nach raſcher Bewältigung der Wachen, die Thore, das ganze Heer drang hinein, tödtete, bis an 22, die ſich flüchten konnten, die aus Urnern und Glarnern beſtehende Beſatzung mit dem Stadthauptmann und nahm die Stadt wieder zu Oeſterreichs Handen in Beſitz. Dieſelbe zu beſchirmen, den Waldſtätten, den Schwyzern und ihren Helfern die Lebensmittel, wovon namentlich Glarus das Korn und Salz beinahe ausſchließlich über den Wallenſee und die Linth hinauf bezogen, abzuſchneiden und überhaupt gegen dieſelben während des Kriegs ein Jahr lang Dienſte zu leiſten, verpflichtete ſich Graf Hans gegen 2000 Gulden dem Herzog Albrecht durch beſondern Revers vom 1. März 1388.

Die Kunde von der Weſener Mordnacht verbreitete namentlich in den Ländern Uri und Glarus, wo Manche den Verluſt der Ihrigen durch dieſen Ueberfall zu beklagen hatten, heftigſte Erbitterung; deren Ausbruch konnte der Zuſammenzug eines ſtarken, zur Wiedereroberung des Glarnerlandes beſtimmten feindlichen Heeres in dortiger Gegend nur verzögern. Als aber dieſes bereits bis Mollis und Näfels vorgedrungene Heer am 9. April von den Glarnern beim letztern Orte geſchlagen und mit Verluſt von mehrern Tauſenden, deren Leichen das Schlachtfeld deckten, die Uebrigen in eiliger Flucht auf alle Seiten ſich zerſtreuten, zogen die ſiegenden Glarner ſofort rächend vor Weſen. Von deſſen mit dem öſterreichiſchen Heer befindlichen Bürgern hatten 40 bei Näfels ihr Leben eingebüßt, die ebenfalls ausgezogene Beſatzung war aus der Schlacht auch nicht mehr zurückgekehrt, in der Stadt herrſchte Entſetzen und Schrecken über erlittenen großen Verluſt und vorausſichtlich raſch nachfolgendes ſchreckliches Schickſal bei waltender Widerſtandsloſigkeit, denn von den allzu arg getäuſchten und ſchwer verletzten Siegern war keine Gnade zu hoffen.

Da wurde der einzig ſich darbietende Ausweg, die Flucht, einerſeits auf Schiffen über den See nach Wallenſtatt, anderſeits über Amden ins Gebirge, von ſämmtlichen Bewohnern Weſens, mit Allem was noch in der Eile mitgenommen werden konnte, ergriffen, ſo daß die bald einrückenden Glarner die Stadt gänzlich verlaſſen fanden; dieſelbe wurde von ihnen noch vollends ausgeräumt, den Flammen preisgegeben, Mauern und Thore niedergeriſſen und Weſen alſo gänzlich zerſtört. Beim nämlichen Anlaß ſind auch die vorbemerkten, um Weſen gelegenen Burgen erobert und ausgebrannt worden.

Digitized by Google

Durch den Friedensſchluß von 1389 wurde Glarus der Beſitz von Weeſen als Eroberung zwar gewährleiſtet, doch durch denjenigen von 1394 gelangte Weeſen mit Gaſter und Windeck wieder an die Herzoge von Oeſterreich, unter dem Beding, daß dieſer Ort mit keinen Mauern und Gräben mehr umfangen und offen bleiben ſoll. Mittlerweilen hatten ſich nach geſchloſſenem Frieden manche der Entflohenen wieder bei ihren frühern Wohnſtätten angeſiedelt. Weeſen wurde, wenn auch bei Weitem nicht mehr im frühern Umfang, nach und nach wieder aufgebaut, zur Beförderung des Verkehrs 1399 der Wochenmarkt neuerdings eingeführt, auch vom Herzoge die Abhaltung von vier Jahrmärkten bewilligt und der ſtarke Durchpaß von Gütern und Perſonen, verbunden mit der Schifffahrt und dem Feldbau, boten erneuert die Erwerbsquellen für die Bewohner dar, woraus ſie ſich mit der Zeit von dem erlittenen großen Schaden wieder zu erholen vermochten. Zum Wohnſitz des Landvogts über die Herrſchaft Gaſter und Vogts über Weeſen wurde das Schloß Windeck ebenfalls hergeſtellt.

Am 8. November 1405 ſchloſſen die Stadt St.Gallen und das Land Appenzell mit denen von Weeſen, Amden und andern Gemeinden im Gaſter eine Uebereinkunft zu gegenſeitigem freien, ſichern Verkehr und Wandel durch ihre Landſchaften, hin und her zu denen von Schwyz und andern der erſtern Eidgenoſſen und derſelben wie denen aus dem Gaſter und Weeſen nach St.Gallen und Appenzell.

Unter den Veſten und Herrſchaften in Curwalen und unterhalb dem Walenſee, welche im Jahr 1406 die Herzoge Leopold und Friedrich von Oeſterreich dem Grafen Friedrich von Toggenburg für 3000 Goldgulden, die er im Appenzellerkriege für ſie ausgegeben hatte, verpfändete, waren diejenigen von Windeck mit Gaſter, Weeſen und auf Amden inbegriffen, daher die Leute daſelbſt von den Herzogen angewieſen wurden, an den Grafen, als ihrem nunmehrigen Herrn, Gehorſam und andere Pflichten zu leiſten. Ebenſo in dem Landrechtsbündniß, welches Graf Friedrich für alle ſeine Lande und Leute 1417 mit Schwyz und 1419 mit Glarus auf 10 Jahre abſchloß, demgemäß dieſe Leute, anſtatt der beſagten Stände frühere Feinde, deren bundesmäßigen Freunde wurden und in allfälligen Kriegen Oeſterreichs mit dieſen Ständen ſtill ſitzen ſollen ohne alle Gefährde.

Da Graf Friedrich v. Toggenburg bis zu ſeinem 1436 erfolgten Hinſcheid im Beſitz dieſer Pfandſchafts- und Landrechte verblieb, ſo traten auch in den ſeitherigen Verhältniſſen ſeiner Herrſchaftsangehörigen zu Weeſen und Umgegend keinerlei Abänderungen und Störungen ein. Als jedoch ſeine Wittwe, Gräfin Eliſabeth, 1436 dieſe Pfandſchaftsrechte dem Herzog Friedrich von Oeſterreich mittelſt Einlöſung der Pfandſchuld wieder überließ und den Leuten zu Weeſen, Windeck, im Gaſter und auf Amden den Befehl ertheilte, dem Herzoge, als ihrem Herrn, wieder Huldigung und Gehorſam zu leiſten, verweigerte anfänglich zwar Weeſen allein, dieſes zu thun, konnte jedoch ſich dabei nicht behaupten und mußte den übrigen Gemeinden des Gaſterlandes nachgeben, welche unter die öſteereichiſche Herrſchaft zurückkehrten und 1437 im Januar derſelben huldigten.

Herzog Friedrich bewilligte ſodann nicht nur Denen von Weeſen wie den Andern im Gaſter den Abſchluß eines dreißigjährigen Landrechts mit Schwyz und Glarus, ſondern er beſtätigte ihnen 1437 auch alle bisherigen Rechte und Freiheiten. Daß jedoch die Herrſchaftsangehörigen ſich vergebens bemühten, die Hoheitsrechte und damit ihre Selbſtſtändigkeit durch Auslöſung von Oeſterreich zu erlangen, diesfalls von Schwyz und Glarus überflügelt und durch derſelben pfandweiſe

Digitized by Google

Erwerbung dieſer Herrſchaftsrechte 1438 deren Unterthanen wurden, weil dieſe Pfandſchaft nicht mehr ausgelöst wurde, iſt näher ſchon Seite 414 (Gaſtee) berichtet worden.

In obiger Verpfändung der Herzoge Friedrich älter, Friedrich jünger und Albrecht von Oeſterreich, ſowie König Albrechts von Ungaen, an beſagte beiden Stände hatten die erſtern den hierin begriffenen Leuten im Gaſter, zu Weeſen, Amden u. A. die bisherigen Rechte und Freiheiten und die Neutralität der Veſte Windeck bei Keiegsfällen vorbehaiten, was unter der Reglerung der neuen Pfandherren längere Zeit ungeſtörten Fortbeſtand fand. Alle zwei Jahee hatten die Bürger zu Weeſen den jeweiligen neu gewählten Landvögten dieſer Stände die Huldigung zu leiſten.

Mit dem Kloſter Pfäfers ſtand Weeſen, wie ſchon früher bemerkt, duech des erſtern Beſitzthum daſelbſt, aber zudem auch durch die Aiplehen, welche Bürger von Weeſen vom Kloſter innehatten, fortwäheend in Veebindlichkeiten. Dieſe wurden 1488 durch urkundliche Lehenertheilungen über 298 Alpſtöße auf Sardonen in Kalfeiſen an Leute aus dem Gaſter, zu Weeſen u. A. unteehalb dem Waienſee erneuert. Das Zollamt zu Weeſen mit Aufſicht über die Schifffahrtsordnung wurde laut Tagſatzungsbeſchluß von 1474 jeweiien vom Stand Glaeus beſtellt.

Im Jahr 1523 erlitt Weeſen duech eine bei heftigem Wind ausgebrochene Feuersbrunſt, welche 26 Gebäude einäſcherte, großen Brandſchaden.

Daß zue Zeit der Kirchenreſoemation die Einführung derſelben im Gaſter zuerſt auf Amden, 1525 dann auch zu Weeſen völlig ſtattgefunden, in Folge der Schlacht bei Kappel jedoch 1532 zu Anfang des Jahres ſogae bei Todesſtrafe auf Befehl des Standes Schwyz gänzlich aufgehoben und die frühern Zuſtände in kiechlichen Dingen duechweg wieder hergeſtellt werden mußten, iſt ſchon Seite 415 (Gaſter) und 716 (Reformation) ausführlicher gemeldet worden. Hieran knüpfte ſich ferner, weil auch die Weeſener mit den übrigen Gaſterländern als Zuzüger beim zürcheriſchen Heere gegen Schwyz aller Abmahnungen ungeachtet ins Feid gezogen, für ſie die Strafe der Auslieferung iheee Freiheitsbriefe, Urbarien und Urkunden, des Landespanners und der Waffen, verbunden mit Ausſchluß von jedem Stimm- und Wahlrecht, demgemäß der Verluſt aller bürgerlichen Rechtſamen und Freiheit, unter Einführung des ſtrengſten Unterthanenverhältniſſes.

Gleichzeitig mit den Andern im Gaſter eriangte auch Weeſen, in Anerkennung willfähriger Keiegs- und andern Leiſtungen, nach dreißlgjähriger Entbehrung ſeiner büegerlichen Rechte und Freiheiten 1564 von Schwyz Amneſtie untee Zurückſtellung der wichtigſten ihm entriſſenen Rechtstitel und des Bürgerbuchs oder ſeine Satzungen enthaltenden Urbaes, das Landespanner von Gaſter zue Aufbewahrung und ſein eigenes Feeifähnlein*, nebſt dem bisanhin verwirkten Stimm- und Wahlrecht in Gemeindsſachen und die Geeichtsbefugniß wie früher. Alles unter dem ſtrikten Beding, ausſchließlich beim katholiſchen Glauben und Ritus zu verbleiben, die dagegen Fehlbaren dem Stande Schwyz ferner zur Beurtheilung und Strafe anheimzuſtellen, in Auszügen beim Schwyzeriſchen Kriegsheer zu verhareen und nicht laut früherer Uebung am nämlichen Tage wieder heimzukehren.

Bereitwillig ſchloß ſich nun auch Weeſen dee zur Eeinnerung an die Wiedeeerlangung früherer Freiheiten im Gaſter angeordneten jährlichen Prozeſſion und Gedächtnißfeier an (Seite 415). Da-

---

* Dieſe Inſignien und das Siegel der Bürger zu Weeſen enthalten das von den Grafen von Kyburg auch den Städten Winterthur und Dießenhofen verliehene Wappen, nämlich zwei ſchräg ſchreitende, durch einen rothen Schrägbalken getrennte eothe Löwen im ſilbernen Felde, mit dem Unterſchied, daß dee obere abwärts ſchreitet.

durch söhnten sich auch Diejenigen wieder mit den Weesenern aus, welche immerhin noch großes Mißtrauen in die Gründlichkeit des Glaubenseifees derselben gesetzt hatten; denn drei Jahre früher noch waren geheime Kundschaften darüber aufgenommen worden: ob nicht der Ammann zu Weesen sich unterfangen habe, an Fasttagen Fleischspeisen zu genießen, woeüber sogar an einer Konferenz der fünf alten Orte zu Luzern am 29. Juli 1561 Verhandlungen stattfanden. Der Stand Glarus wollte zwar der Freiheitserklärung füe Gaster und Weesen nicht beitreeten, um die Appellation und seinen Bußenantheil vom dortigen Gericht nicht einzubüßen, bis er endlich, nachdem auch die andern alten Orte dem Schiembrief von Schwyz 1592 beigetreeten waeen, ebenfalls seine Beistimmung ertheilte. Das frühere Stadtrecht von Weesen und bezügliche Satzungen für die Gemeinde, als besonderes Amt, traten hiemit erneuert in Kraft.

1736 bestätigten die regierenden Stände Denen im Gaster und zu Weesen neueedings ihre Brief und Siegel, ihe Bueger- und Landbuch, Schirm und Schutz, demgemäß Civil- und einfache Kriminalfälle vor dem eigenen Gericht ohne weitere Appellation beurtheilt und die Bußen wie bisher halb vom Landvogt und halb vom Gericht bezogen, Maiestzsachen und gemischte Prozesse aber der Beurtheilung der regierenden Stände anheimgestellt weeden sollen.

Die von Jahr zu Jahr, namentlich in dem 18. Jahrhundert mit dem Höhersteigen des Wasseestandes vom Wallensee und zunehmendem Umsichgreifen der Linthsümpfe fortschreitenden traurigen Folgen der Versumpfung (siehe Schänis und Wallenstatt) brachten in hohem Grade unheilvoll auch über Weesen und Umgegend andauernd groeße Noth und wirkliches Elend, veermehrt duech häufig sich wiederholende Ueberschwemmungen. Diese erreichten bei Menschengedenken 1762 und zwei Jahee später den höchsten Grad, denn das Wasser reichte an mehrern Stellen bis zum ersten Stockwerk der Häusee und füllte die unteen Räume derselben bis dahin gänzlich, so daß man mit Schiffen durch die Gassen faheen und aus diesen in die obeen Räume gelangen mußte, in keiner andern Weise aber Verkehr pflegen konnte. 1768 eehoben sich bedeutende Anstände zwischen dem Stand Glarus und Weesen, letzteres verbeiständet von Schwyz, wegen dem Bezug des Salzzolls und Ausübnng des Gantrechts bei Liegenschaften, was Vermittlung von unbetheiligten eidg. Ständen nöthig machte. Schwer litt Weesen bei ohnehin großer Noth von Wasserveeheerungen, in den Kriegsjaheen von 1798 bis 1800 bei den Durchmärschen und Kantonirungen fremder Heeee.

Mit dem Zeitpunkt der helvetischen Staatsumwälzung 1798 hatte die Herrschaft der regierenden Stände Schwyz und Glaeus und das bisherige Unterthanenverhältniß der Bewohner von Weesen diesen gegenübee die Endschaft erreicht, und dieser Oet wuede duech die helvetische Konstitution mit der Landschaft Gaster dem Kanton Linth zugeschieden, bildete 1802 nur wenige Monate einen Bestandtheil des Freistaats Gaster, seit 1803 des Kantons St.Gallen und seines Distrikts Utznach.

Gleich den andeen, bisher von den voehin berührten höchst veederblichen Einflüssen der Versumpfung und Ueberschwemmung anhaltend heimgesuchten Useegegenden des Wallensee und der Linth erfreute sich auch Weesen des 1822 beendigten Meisterwerks der Linthkorrektion und daherigen Erlösung von großem Uebel; auch hier zunächst war der Gewinn für den längst gestörten Gesundheitszustand der Bewohner, neben demjenigen an teocken gelegten Wohnungen, besserm Erwerb und weiten, dem Wasser entrissenen Strecken von längst verscherztem Pflanz- und Wiesland ein unberechenbarer.

Schon während der Entsumpfungsarbeiten und daherigem Sinken des Seespiegels trat die

Digitized by Google

früher am Ausfluß des Sees befindlich gewesene, seit Jahrhunderten unter den Wogen begraben liegende Insel mit den Trümmern der darauf gestandenen Burg (wahrscheinlich ein früheres Kastell zum Schutz des Hafens) und einer Mühle wieder zu Tage. Von den übrigen umliegenden Burgen waren Windeck, seitdem dies Schloß 1447 aufgehört hatte Wohnsitz der Landvögte zu sein, nicht mehr unterhalten wurde und 1451 größtentheils zusammenstürzte, ferner Bühi, Strahleck und Kapfenberg seit ihrer Zerstörung im Kriege von 1388 ebenfalls in Trümmern geblieben. Dagegen war die Vorburg am Kapfenberg mit herrlicher Aussicht im Laufe der Zeit wieder aufgebaut worden und an Eigenthümer aus den Familien v. St.Johann, v. Hohenfar, v. Tschudi und Betschart gekommen; wird gegenwärtig die Halden genannt.

Das 1533 wieder hergestellte Frauenkloster St.Verena zu Widen erhielt später den Namen St.Mariazuflucht.

Da die Verfassung von 1831 die Landschaft Gaster von Utznach trennte und daraus einen eigenen Bezirk bildete, gehört Weesen nun als früherer Bestandtheil desselben wieder hiezu, als besondere Kirch-, politische und Ortsgemeinde mit 265 Gebäuden, 583 katholischen und 15 evangelischen, zusammen 598 Einwohnern.

Ueber allfällig den Wallensee betreffende Begebenheiten verweisen wir auf diese besondere Rubrik bei Wallenstadt.

Weinburg.

Hof und Villa in der Gemeinde Thal, Bezirk Unterrheinthal.

Früher der Hof unterm Stein genannt, weil er unterhalb dem Felsvorsprung des Buchberges, der Stein genannt, liegt; die spätere Benennung Weinburg aber entspricht ebenfalls seiner Lage an der seit unvordenklicher Zeit beinahe durchweg dem Weinbau gewidmeten und hiefür äußerst günstigen Südseite dieses Berges. Dieser wie manche andere Höfe jener Gegend war uraltes Lehen des Gotteshauses St.Gallen, daher Fürstabt Ulrich VIII. im Jahr 1469 dem damaligen Besitzer Hans Gerung, Unterbürgermeister zu Lindau, hierüber das Lehen ertheilte. Dem Nämlichen verlieh König Maximilian 1492 am 4. Februar zu Inspruck wegen dem heil. Römischen Reich treu geleisteten Dienste für sich und seine Nachkommen ein Privilegien- und Wappendiplom.

Der Hof gelangte durch Kauf 1512 an Michael Kobler von St.Gallen, bald an Heinrich Sürg v. Sürgenstein, 1528 an die Meßmer zu Rheineck, von diesen 1542 und 1546 in zwei Hälften an Jakob v. Zyli, der 1519 Stadtrichter, 1537 fürstlicher Hofrichter und 1546 Stadtammann zu St.Gallen war, und blieb, durch namhafte Ankäufe von anstoßenden Grundstücken, beiehnt von den jeweiligen Fürstäbten bis 1617, in Handen dieser altadelichen, ursprünglich aus Oberitalien stammenden, doch schon 1330 in der östlichen Schweiz begüterten und in St.Gallen eingebürgerten Familie.

In diesem Jahr übernahm Laurenz Zollikofer von und zu Altenklingen, Herr zu Oetlishausen, den ganzen Hof unterm Stein, wovon ein Theil seiner Gattin Ottilie v. Zyli erbsweise ihm zugekommen war, durch Auslösung der andern Erben. Derselbe war 1578 mit seinen Brüdern und Vettern von Kaiser Rudolf II. am 19. Oktober zu Prag in den erblichen Reichsadelstand erhoben worden und stammte aus jener altpatrizischen Familie der Zollikofer zu Konstanz und St.Gallen,

Digitized by Google

welcher ſchon 1471 Kaiſer Friedrich zu Gratz, Montag nach Annuntiata, ein Privilegien- und Wappendiplom ertheilt hatte.

Obiger Gutsbeſitzer erwarb 1622 von den die Herrſchaft Rheinthal regierenden Ständen die Befreiung vom ewigen Verſpruch (Zugsrecht der Rheinthaler bei Gutsverkäufen) für alle ſeine dortigen Güter. Nach ſeinem 1623 auf Schloß Oetlishauſen im Thurgau erfolgten Hinſchied theilten ſeine Erben den Hof, wovon die eine weſtlich gelegene Hälfte durch ſeine Tochter Anna Maria v. Zollikofer ihrem Gatten Dr. Heinrich v. Schowinger von St.Gallen zukam. Dieſer gehörte zu dem Stamme derjenigen Schowinger oder Schobinger, denen Kaiſer Ferdinand II. am 13. März 1623 zu Regenſpurg in Betracht ihrer militäriſchen und wiſſenſchaftlichen beſondern Verdienſte, ſo wie ihres uralten adeligen Herkommens alle Peivilegien des Reichs- und Erbadels neuerdings beſtätigte und mit neuen Inſignien vermehrte. Dieſer Beſitzer ließ das alte Wohnhaus abbrechen und 1636 ein neues auf beſſer gelegener Stelle erbauen.

Durch ſeine Tochter Magdalena v. Schowinger kam dieſer Theil des Guts 1668 an ihren Gatten Hieronimus Hochreutiner, gleichfalls aus einem uralten patriziſchen, zu Konſtanz und St.Gallen verbürgerten Geſchlecht, welcher Beſitzer die Liegenſchaft durch Ankäufe vergrößerte. Nach ſeinem und ſeiner Wittwe Hinſchied gelangte das Gut 1692 an ſeinen Tochtermann, Hauptmann Daniel Kunkler in St.Gallen. Dieſer ließ neben dem Wohnhaus einen Thurm aufführen, und da ſein Familienwappen unter Anderm auf Schild und Helm goldene Sterne enthält, dergleichen auch an mehrern Orten des Hauſes anbringen, wovon das Haus den Namen „Sternburg“ trägt; gleichwie er auch ſein Haus in St.Gallen zum Stern und ſein dortiges Landgut Sternenacker benannte. Als reicher und kinderloſer Mann und Willens dieſe Beſitzung in ſeiner Familie zum Nutzen derſelben zu erhalten, errichtete er hierüber mit Gutheißung der das Rheinthal regierenden Stände und Burgermeiſter und Rath der Stadt St.Gallen 1718 ein Fideikommißſtift, laut deſſen Libell dieſe Beſitzung nach ſeinem Tod ſeinen vier Brüdern und deren Nachkommen zufallen und jeweilen den zwei Aelteſten männlichen Stamms die Nutznießung hievon zukommen ſolle. Daher von nun an beſagtes Gut meiſtens das Kunklerſche Fideikommiß genannt wurde.

Die andere öſtlich gelegene Hälfte des Guts unterm Stein, blieb Zollikoferſcher Beſitz bis ſie 1651 durch Verehelichung von Kornelius Zollikofers Wittwe mit Sebaſtian Spindler an dieſen gelangte. Er war Mitglied und Burfarius der Adelsgenoſſen des Rothveſtſteins und ſein Vater Sebaſtian hatte zu Konſtanz am 19. November 1602 laut kaiſerlicher Vollmacht von dem auch hiſtoriſch berühmten Pfalzgrafen Joh. Andreas v. Croaria ein Privilegien- und Wappendiplom erhalten; da der benannte Beſitzer 1658 nach Württemberg überſiedelte, verkaufte er dieſes Gut. Dasſelbe kam mittelſt Ankauf im beſagten Jahr an Niklaus von Schowinger, ſo daß bis 1668 wenigſtens ein Jahrzehend wieder beide Abtheilungen dieſes Guts im Beſitz von Gliedern der nämlichen Familie ſtanden. Von dieſem Eigenthümer gelangte ſeine untere oder öſtliche Abtheilung 1685 beſtehend in dem Herrenhaus mit Oekonomiegebäuden, Weinbergen, Feldern und Wieſen dies- und jenſeits des Rheins, kaufsweiſe an das Schaffneeamt der Stadt St.Gallen. Doch im folgenden Jahr wurde von dieſem auf dringenden Wunſch der regierenden eidgenöſſiſchen Stände denſelben dieſer Landſitz mit Zugehörden, ſo weit ſolche in einem Einfang inbegriffen, abgetreten; dagegen befreiten dieſelben, als Oberherrn im Rheinthal, alle im Umfang ihrer ganzen Herrſchaft gelegenen Güter der Stadt St.Galliſchen Aemter oder Pflegſchaften für ewige Zeiten von der Servitut des ewigen

Verſpruchs (Zugrecht der Rheinthaler), und verwendeten das Herrenhaus zum Wohnſitz des jeweiligen Landſchreibers der Herrſchaft Rheinthal, von wo an dieſer Hof meiſtens unter dem Namen der Landſchreiberei vorkommt.

1778 kaufte David Daumiller, Kaufmann von Memmingen, von den das Rheinthal regierenden Ständen die Beſitzung der Landſchreiberei, verkaufte dieſelbe aber 1791 an Kaufmann Michael Schieß von Herisau. Bei dieſem Anlaß verſuchten die Hofleute von Thal das Zugrecht zur Uebernahme dieſer Beſitzung geſtützt auf Spruchbrief von 1524 geltend zu machen, und es entſtand hierüber ein Prozeß. Vor dem Syndikat der eidgenöſſiſchen Orte, als Appellationsinſtanz, trat jedoch Appenzell für ſeinen Landsmann, den Käufer, um ſo erfolgreicher in die Schranken, als dieſer mitregierende Stand dem berührten Spruchbrief nie beigetreten war, und beſtand darauf, daß daher dieſer Spruch für ſeine Landsleute ganz unverbindlich und auf dieſelben nicht anwendbar ſei. Nach Unterſuch der obwaltenden Rechtsverhältniſſe wurde dieſer Kauf von den regierenden Ständen (1792) als zu Recht beſtehend erkannt; als die Hofleute zu Thal im folgenden Jahr den Prozeß erneuert anhängig machten, eröffneten ſich ihnen jedoch nicht die mindeſten Ausſichten auf ein für ſie günſtigeres Ergebniß, ſo daß ſie vorzogen, vom weitern Prozeß abzuſtehen.

Von dieſem Gutsbeſitzer wurde dann das Gebäude der Landſchreiberei, nun Weinburg genannt, gänzlich umgebaut, auch 1812 durch Ankauf der bisher noch dem Schaffneramt gehörigen, in dem frühern Verkauf nicht inbegriffenen Rebliehen und Wiesland, dieſe Beſitzung bedeutend vergrößert.

Im Jahr 1817 iſt die Weinburg kaufsweiſe an die Frau Erbprinzeſſin Antoinette von Hohenzollern-Sigmaringen, geborene Prinzeſſin Murat, gelangt, deren ſinnige Anordnungen weſentliche Verſchönerungen und Annehmlichkeiten daſelbſt geſchaffen haben. Eben ſo wünſchbare als werthvolle Arrondirung verſchaffte dieſer Beſitzung 1845 der Ankauf des anſtoßenden Kunkleriſchen Fideikommißguts oder der Sternburg und die Vereinigung derſelben mit der erſtern zu einem ſchönen Ganzen, das nun beide urſprünglich zuſammengehörigen, aber während Jahrhunderten getrennten Liegenſchaften insgeſammt neuerdings wieder umfaßt. Die alte Sternburg wurde hierauf durch entſprechende bauliche Reſtauration mit den Gebäuden der Weinburg im Aeußern ebenfalls in beſte Uebereinſtimmung geſetzt. Die noble Einfachheit derſelben bei gleichwohl komfortabelſter Ausſtattung und Einrichtung im Innern, die liebliche Lage im fruchtbaren romantiſchen Thalgelände, verbunden mit geſchmackvollen Anlagen, abwechſelnd mit Weinbergen und Felspartieen, deren höchſte, der ſogenannte ſteinerne Tiſch, eine prachtvolle Ausſicht über Land, See und Rhein darbietet, geſtalten vereint die Weinburg zu einer der ſchönſten Beſitzungen der Oſtſchweiz.

Auf dieſer reizenden Villa feierten am 21. Oktober 1859 der gegenwärtige Beſitzer Se. königl. Hoheit Fürſt Karl Anton von Hohenzollern und deſſen Gemahlin Joſephine geb. Prinzeſſin von Baden im Familienkreiſe das fünfundzwanzigjährige Vermählungsfeſt (ſilberne Hochzeit), wobei ſich Deputationen der Hohenzollerſchen Landesbezirke und fürſtlichen Aemter zur Beglückwünſchung einfanden; auch manche Andere bezeugten herzliche Theilnahme dem durch Leutſeligkeit und Wohlthun ſehr beliebten Fürſtenpaar, welches ſeine edeln Geſinnungen neuerdings durch Stiftung einer mit 10,000 Gulden dotirten Fundation zur Unterſtützung von würdigen eheiichen Verbindungen und zu deren Jubelfeiern bethätigte.

Digitized by Google

Werdenberg.

Grafschaft, Schloß, Städtchen und Bezirk gleichen Namens.

Schon früher (Sargans Seite 770) ist die Abstammung der Grafen v. Werdenberg aus dem ehemals die Gaugrafenwürde in Rhätien erblich Inhabenden Hause Montfort und die Entstehung besonderer und kleinerer Grafschaften in Folge Theilung des ausgedehnten Besitzthums dieser mächtigen Familie berührt worden. Doch vorher, ehe die dort erwähnte abschließliche Theilung erfolgte, nämlich schon im 12. Jahrhundert, soll eine Linie dieser Grafen die Gegend von Werdenberg eigen besessen, daselbst unweit der alten Stammburg Fortisels oder Montfort* bei Grabs, ein Schloß oberhalb Buchs erbaut, dasselbe Werdenberg genannt und hievon ebenfalls den Namen angenommen haben; so 1130 Hugo, 1153 Ludwig und 1195 Hugo Johanniter zu Bubikon. Diese Linie scheint ausgestorben und Werdenberg dann wieder an den Hauptstamm der Grafen v. Montfort gekommen zu sein, welchen noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Graf Hugo repräsentirte, dessen Herrschaft sich, wie ebenfalls früher bezeichnet (Sargans), über ein großes Gebiet ausdehnte.

Als nach des Obigen Tod von seinen Söhnen Rudolf mit Beibehaltung des alten Familiennamens v. Montfort bei der Erbvertheilung die jenseits des Rheins und Bodensees gelegenen weitläufigen Herrschaften als Grafschaft Montfort übernahm, der zweite Sohn Heinrich v. Montfort, 1251 Bischof zu Chur anderwärts angewiesen worden, gelangte der diesseits des Rheins gelegene Theil des gräflichen Gebiets, die Landschaften Sargans und Werdenberg, die Herrschaften Vaduz und Rheineck nebst der Oberherrlichkeit über das Rheinthal an den dritten Sohn Hugo, der diese Gebietstheile vereinigt unter dem Namen der Grafschaft Werdenberg beherrschte, der ihn auch für seine Familie bleibend einführte, für diese anstatt der rothen Montfortischen Kirchenfahne im silbernen Schild eine schwarze in Silber als Wappen annahm und die Stammfolge der noch längere Zeit in verschiedenen Zweigen fortlebenden Grafen v. Werdenberg gründete.

Gleichwie bei so manchen andern Wohnschlössern von Landesherren mit beständigem Hofhalt, zahlreichen Vasallen und Dienstleuten, bildete sich aus den umliegenden Wohnungen für letztere und die unentbehrlichen Handwerker auch hier am Fuße des Herrenschlosses, zugleich als dessen Vorburg, eine kleine Stadt gleichen Namens, doch ohne Kirche, denn diese Gegend war von Altersher dem Kirchspiel Grabs und deren Bewohnerschaft der dortigen St. Bartholomäuskirche zugeschieden.

Dieser Graf Hugo I. v. Werdenberg soll mit seinem Bruder Graf Rudolf v. Montfort 1235 am Turnier zu Würzburg Theil genommen haben. Noch zu seinen Lebzeiten, nämlich 1247, übertrug Abt Johann zu Disentis die Schirmvogtei dieses Klosters, welche bisanhin die Edeln v. Sax bekleideten, dem gräflichen Hause Werdenberg, daher dieses hiedurch mit besagter Abtei lange Zeit in einflußreicher, doch nicht ungetrübter Verbindung stand. Der Hinschied dieses Grafen wird in die Zeit von 1258—1259 gesetzt. Jener Heinrich v. Werdenberg, der 1252 zum Abt von Disentis gewählt wurde und 1273 starb, wird für einen Sohn des Grafen Hugo I. gehalten.

---

* Diese wird als Stammburg der Grafen von Montfort angenommen, weil sie urkundlich früher vorkommt, als die jenseits Rheins bei Götzis gelegenen nun ebenfalls ganz zerstörten Burgen Alt- und Neumontfort. Noch gegenwärtig trägt der an dem Burggraben kennbare Platz auf einem Hügel zwischen Schloß Werdenberg und Grabs, wo die Burg Fortisels stand, diesen Namen.

Digitized by Google

WERDENBERG.

7.

Digitized by Google

Jedenfalls darf als ſicher angenommen werden, daß die Grafen Hugo II. und Hartmann v. Werdenberg, welche nach des obigen Grafen Hugo I. Hinſchied deſſen Hinterlaſſenſchaft unter ſich theilten, ſeine Söhne waren, ſowie, daß in Folge dieſer Erbtheilung Graf Hartmann die obere Hälfte der Grafſchaft dies- und jenſeits des Rheins, nämlich die Herrſchaften Sargans und Vaduz beſaß und dort die Stammfolge der Grafen von Werdenberg-Sargans gründete, die ſeine Nachkommen dort fortſetzten. Siehe Sargans. Graf Hugo II. hingegen hatte die untere Hälfte, die Herrſchaft zu Werdenberg vom Schollberg an abwärts bis zur Herrſchaft Sax und diejenige im Rheinthal mit Rheineck im Beſitz. Siehe Rheineck. Nach gleichen Abtheilungen theilten ſie auch die Grafſchaftsrechte, ſo daß jede derſelben von nun an als eigene, ſelbſtſtändige Grafſchaft vorkömmt.

Kurze Zeit nach ihrers Vaters Hinſchied kamen dieſe gräflichen Brüder 1260 in heftige Fehde mit ihrem Vetter Graf Rudolf v. Montfort zu Feldkirch, in Folge deſſen dieſer nach einem ſiegreichen Treffen mit ſeinem Kriegsvolk die Grafſchaft Werdenberg durchzog, den alten Stammſitz Fortifels oder Montfort erſtürmte und zerſtörte und mit Brand und Plünderung großen Schaden anrichtete; doch ſcheint das Schloß und die Stadt widerſtanden zu haben. In dieſen Kriegszuſtand konnte ein Friedensſchluß 1261 nur Unterbrechung, doch keine Endſchaft bringen, denn die Kämpfe erneuerten ſich ein Jahrzehend ſpäter wieder eben ſo erbittert. Dieſes Mal war Hugo II. der angreifende Theil, verſtärkt durch die Kriegshülfe des Grafen Rudolf v. Habsburg und des ſeit 1271 mit dieſem verbündeten Abt Berchthold v. St.Gallen, unternahm er einen Kriegszug in das Gebiet des Grafen v. Montfort, belagerte, wiewohl vergeblich, deſſen Stadt Feldkirch und vergalt den vor zehn Jahren erlittenen Schaden durch Verheerung der Beſitzungen des Grafen Rudolfs v. Montfort.

Derſelbe wurde durch die Macht dieſer Verbündeten des Grafen Hugo wenigſtens zeitweiſe zum Frieden genöthigt. Welches Anſehen jedenfalls Graf Hugo v. Werdenberg bei Graf Rudolf v. Habsburg genoß, zu dieſer Zeit und ſpäter noch, als dieſer die Würde des Reichsoberhauptes bekleidete, geht aus Folgendem hervor: 1272 erſcheint Graf Hugo II. v. Werdenberg als einer der Bürgen für Graf Rudolf v. Habsburg bei deſſen Vereinbarung mit dem Grafen Meinhart v. Tyrol, vereint mit mehrern Prälaten, Grafen und angeſehenen Edelleuten. Gleichfalls im folgenden Jahr bei Ueberlaſſung von Gütern des Grafen v. Habsburg an das Stift Wettingen. Beweiſe großer Huld und hohen Zutrauens liegen in des nunmehrigen Königs Rudolfs Erhebung des Grafen Hugo zum Landvogt und Landrichter über Oberſchwaben 1274, und nachdem er in den Kriegen des Erſtern gegen König Ottokar von Böhmen ſich ebenfalls ausgezeichnet hatte, die ihm 1277 ertheilte kaiſerliche Belehnung mit der Grafſchaft Heiligenberg, die er von Berthold, dem Letzten dieſer Grafen, erkauft hatte und welche beim bevorſtehenden Erlöſchen dieſes Geſchlechts als erledigtes Lehen dem Reich anheim gefallen wäre.

Dem Abt Ulrich VII. von St.Gallen, der 1272 mit ihm und Andern gemeinſam obige Bürgſchaft für Graf Rudolf v. Habsburg eingegangen, leiſtete Graf Hugo kräftigen Beiſtand in den Kriegen gegen Heinrich von Wartenberg, Gegenabt, wofür ihm der Erſtere 1280 die Stadt Lichtenſteig und das Schloß Rüdberg mit der Vogtei zu Bütswyl pfandweiſe überließ. Da des Landvogts Graf Hugo v. Werdenberg-Heiligenberg ſeitdem keine Urkunden mehr erwähnen, ſo wird angenommen, er ſei um dieſe Zeit geſtorben. Seine Gattin war eine Tochter des mächtigen rhätiſchen Freiherrn Walthers v. Vatz und ſeine Kinder waren Albrecht, Hugo, Heinrich und eine Tochter.

Von dieſen trat Heinrich in den geiſtlichen Stand und erſcheint 1317 als biſchöflicher Vikar zu Konſtanz, auch war er Kanonikus des Hochſtifts Chur. Den Hof Seveien beſaßen alle drei

Brüder gemeinschaftlich und sie verpfändeten daraus Einkünfte 1314 (siehe Sevelen). Albrechts Erbtheil bestand in der Herrschaft Heiligenberg und andern schwäbischen Besitzungen, welche Herrschaft er, da seine Ehe mit Gräfin Katharina v. Kyburg kinderlos blieb, 1319 mit Zustimmung Kaiser Friedrichs vermächtnißweise seinem Bruder Hugo zusicherte, dem als väterliches Erbe die Grafschaft Werdenberg nebst der Herrschaft Rheineck zukam. Er war seit 1281 vermählt mit Gräfin Euphemia v. Ortenburg.

Dieser Graf Hugo III. (Hügli) siegte in seiner Fehde mit den Grafen v. Montfort 1289 über das Heer des Bischofs von Chur (Friedrich v. Montfort) in einem Treffen bei Balzers und führte diesen selbst, sowie den Freiherrn Heinrich v. Grießenberg, gefangen auf Werdenberg. Bei versuchter Flucht aus diesem Schlosse am 3. Juni 1290 fand Bischof Friedrich, als das Seil, an dem er sich hinunterlassen wollte, entzwei riß, durch den Sturz von beträchtlicher Höhe den Tod. Den Grafen Hugo aber finden wir fortwährend auf dem Schauplatze wilder Kriegsereignisse.

Die fürchterlichsten Verheerungen mit Feuer, Schwert und Plünderung bezeichneten den wilden Lauf seines feindlichen Ueberfalls der St.Gallischen und appenzellischen Landschaft 1291, während Abt Wilhelm aus dem Hause Montfort mit seinem Kriegsvolk Buchhorn belagerte und sein Gebiet aller Wehrkraft entbehrte. Durch ein siegreiches Treffen im folgenden Jahr bei Winterthur, wo es ein österreichisches Heer gegen dasjenige von Zürich und dessen Verbündete befehligte, nöthigte Graf Hugo diese zu einem seiner Herrschaft vortheilhaften Frieden, der ihr den Besitz der Stadt Winterthur und wichtiger Landestheile erneuert sicherte. Seine und des mitverbündeten Grafen Rudolf v. Werdenberg-Sargans bei diesem und andern Anlässen geleisteten Kriegsdienste und ihre Mitwirkung bei Belagerung der Stadt Wyl 1293 anerkannte Herzog Albrecht von Oesterreich durch den ihnen im Feldlager vor Wyl ertheilten Ritterschlag. Mit dem Erstern bethätigte sich Graf Hugo wieder 1298 im Heere bei Straßburg und desselben Jahrs in der Schlacht bei Gelnheim siegend unter des Herzogs Banner gegen den zum Reichsoberhaupt gewählten Adolf v. Nassau, dessen Niederlage und Tod dem Herzog Albrecht fortan unbestritten den deutschen Königsthron einräumten.

Der wohlerworbenen Gunst des nunmehrigen Reichsoberhaupts erfreute sich Graf Hugo III. bis zum gewaltsamen Ende König Albrechts am 1. Mai 1308, wo er in dessen Gefolge, mit dem größten Theil desselben, durch den Reußstrom von König Albrecht getrennt, hülfloser Zeuge von dessen Ermordung durch seinen Neffen und dessen Gehülfen sein mußte. Auch der Thronnachfolger Heinrich VII. versicherte sich bald der wichtigen Dienstleistungen eines so ausgezeichneten Kriegers wie Graf Hugo v. Werdenberg. Er bestätigte ihm 1309 zu Speyer am 10. September den Besitz aller Reichslehen und Besitzungen, welche Graf Hugo und seine Vorfahren von frühern Kaisern empfangen hatten.

Auch unter dem folgenden König Friedrich verpflichtete sich Graf Hugo mit seinen Brüdern Albrecht und Heinrich 1314 Oesterreich mit 50 Helmen so wie mit ihren Vesten während fünf Jahren Kriegshülfe zu leisten. Hinwieder bestätigte König Friedrich 1315 zu Ravensburg am 30. Mai diesen Grafen v. Werdenberg, die er seine lieben und getreuen Oheime nennt, alle Freiheitrn, Schenkungen und Rechtsamen, welche sie von König Rudolf und folgenden des Reichs Königen her haben. Hiezu kam laut früher berührtem Vermächtniß seines Bruders Graf Albrechts I., nachdem derselbe 1323 kinderlos gestorben war, der Besitz der Grafschaft Heiligenberg. Dagegen verkaufte 1329 Graf Hugo III. die Vogtei zu St.Peterszell und im Wald dem Rudolf v. Rorschach.

Digitized by Google

Da seitdem Graf Hugo urkundlich nicht mehr, hingegen sein Sohn Albrecht 1330 als Graf v. Werdenberg und Herr zu Heiligenberg vorkommt, so wird der erstere inzwischen mit Tod abgegangen sein. Zudem erscheint er ausschließlich im Besitz der väterlichen Herrschaften, weßhalb angenommen wird, er sei einziger Sohn und Universalerbe gewesen.* Seine erste Gemahlin war Agnes Burggräfin v. Nürnberg, und die zweite Anna Gräfin v. Werdenberg-Sargans. Dieser Graf Albrecht war schon zu seines Vaters Lebzeit 1327 des Reichs Landvogt am Bodensee; er trat 1331 mit seinen Vesten und Herrschaften in das Burgrecht der Stadt Bern. Er führte zwar den Titel eines Reichs-Landvogts der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, doch ist nicht bekannt, in welcher Weise er in dieser Eigenschaft dort zur Geltung gelangte. Dagegen kommt er mehrmals als Schirmvogt des Klosters Disentis mit diesen Ländern wegen Rechtsansprüchen im Steeit begriffen vor, welchen 1339 ein Friedensschluß eeledigte, den die seeiherrlichen Brüder v. Attinghausen, Thüring, Abt zu Disentis, und Johann, Landammann zu Uri, abschlossen.

In eine ernstere Fehde verwickelte den Grafen Albrecht der seinem adeligen Dienstmann Walther Mayer v. Altstätten geleistete Vorschub bei dessen mehrfachen Schädigungen von Angehörigen der Städte am Bodensee, in Folge dessen dieselben mit ihren Verbündeten, nachdem sie 1338 die Burgen Hoch- und Alt-Altstätten eingenommen und zerstört, auch mehrere Werdenbeegische Besitzungen im Rheinthal und bei Heiligenberg verwüstet hatten, gegen ihn selbst ins Feld rückten und durch ihre Uebermacht nöthigten, bedeutende Entschädigung zu leisten, um drohenden größern Schaden abzuwenden und Frieden zu erlangen.

Obschon Graf Albrecht II. wahrscheinlich durch solche Einbußen veranlaßt wurde, 1340 die Burg Rüdberg mit den Höfen zu Bütswyl und Renggerswyl, so wie die Vogtei zu St.Peterszell und im Walde dem Grafen Friedrich v. Toggenburg zu verpfänden, erlangte er dagegen durch seine Kriegsleistungen in Bayern von Kaiser Ludwig 1343 an Zahlungsstatt das Pfandrecht über den Keinhof und Kirchensatz zu Thal für 300 Mark Silber, 1344 die Reichsvogteien zu Appenzell, Urnäsch, Hundwyl, Teufen, Rotmonten, Wittenbach und Renggerswyl für 600 Mark, 1347 die Stadt Altstätten sammt der Reichsvogtei über das ganze Rheinthal füe 600 Mark, auf welches Reichslehen bisher in Handen Graf Ulrich v. Montfort dieser 1338 zu Gunsten von Kaiser und Reich verzichtet hatte. Der Besitz wichtiger, damit verbundenen oberheerlichen Rechtsamen vereint mit den übrigen Herrschaftsrechten und Besitzungen im Rheinthal war für das Haus Werdenberg von großer Bedeutung.

Von dem hohen Ansehen, das Graf Albrecht auch bei Kaiser Karl IV. genoß, zeugt, daß ihm dieser an seiner Stelle die Verwaltung der Schirmvogtei des Bisthums Teident 1448 übertrug und ihm alle weltlichen Beamten und Behörden daselbst zum Gehorsam verpflichtete, unter Einräumung wichtiger Befugnisse zu Handen des Grafen. Dieser setzte sich im nämlichen Jahr auch in den Besitz der Veste und des Rheinfahes zu Blatten, als Unterpfand für die von dessen Eigenthümer Burkard v. Ramswag gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen und behauptete diesen 12 Jahre lang gegen des Benannten damit nicht einverstandenen Söhne Sein Ansehen und richtiges Urtheil

---

* Was die den Grafen zu Werdenberg gehörigen Heerschaften Rheineck, Zwingenstein und Wartau betrifft, verweisen wir wie Sargans auf diese besondern Rubriken; dagegen hat bezüglich auf deren ausländische Heerschaften, Familienzweige und Verhältnisse alles Weitere außre den Bereich dieses Werkes zu fallen.

Digitized by Google

bewährte Graf Albrecht auch bei öfterer Berufung zum Schiedsrichter in wichtigen Rechtshändeln, so z. B. 1352 in dem Streite des Grafen Friedrich von Toggenburg mit den Freiherren von Sax wegen des Beſitzes der Alpen Teſol und Samuls, entſchieden durch Graf Albrechts Schiedsſpruch vom 1. September auf dem Schloß Werdenberg.

Die Stadt Altſtätten verpfändete zwar Graf Albrecht 1361 dem Grafen Heinrich v. Montfort um 1400 Pfd. Heller, ſcheint aber dieſe Pfandſchaft bald wieder eingelöst zu haben, da er dieſelbe ſammt den Reinhöfen zu Beenang und Marbach, 1363 als Pfand vom Reich, mit Bewilligung Kaiſer Karls IV. der Gräfin Agnes von Werdenberg im Werth von 1500 Pfd. als Wittum verſchreibt. Graf Albrecht der ältere gemeinſam mit den Grafen Albrecht dem jüngern und deſſen Sohn Hugo erlangten 1363 die Schirmvogtei des Kloſters St.Johann im Thurthal durch Abt Johannes freiwillige Ueberlaſſung.

Graf Albrecht II. kommt, ſo viel bekannt, urkundlich 1369 zuletzt vor, anläßlich eines gemeinſchaftlich mit ſeinen vier Söhnen Hugo IV., Albrecht III. oder ältere (auch Hans Albrecht genannt), Heinrich und Albrecht IV. oder jüngere, durch Herzog Leopold von Oeſterreich zwiſchen ihnen und den Grafen von Montfort geſchloſſenen Waffenſtillſtand zu Werdenberg am 30. Juli. Bald nachher ſcheint er geſtorben zu ſein und hinterließ nebſt dieſen vier Söhnen eine Tochter Katharina, verehlicht mit Graf Diethelm von Toggenburg und nach deſſen Tod mit Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans.

1373. Die Grafen Albrecht der ältere, Hugo, Heinrich und Albrecht der jüngere zu Werdenberg und Heiligenberg, Gebrüder, verpflichteten ſich gegen 1000 Gulden oder 500 Pfd. Pfenninge der Stadt St.Gallen zur Kriegshülfe, wobei ihnen zugleich ein weiterer ähnlicher Betrag zugeſichert wurde auf den Fall, wenn ſie dieſer Kriegsleiſtungen wegen von Jemand an dem Ihrigen mit Raub oder Brand geſchädiget würden. — Zur gleichen Zeit hatte nämlich Abt Georg zu St.Gallen für ſich wegen bedenklichen Zerwürfniſſen mit den Bürgern zu St.Gallen und Wyl mit dem Grafen Rudolf von Montfort zu Feldkirch ein Bündniß für Kriegshülfe geſchloſſen. (Siehe Abtei S. 175.)

Obige vier Grafen, Gebrüder, theilten ſich erſt 1382 in den bisherigen gemeinſamen Beſitz der väterlichen Erbſchaft, wobei die Grafſchaft Werdenberg mit dem Schloß Starkenſtein und der Schirmvogtei St.Johann, auch die Herrſchaften Rheineck und Zwingenſtein, die Pfandſchaft der Stadt Altſtätten mit der Reichsvogtei im Rheinthal den Grafen Hugo und Heinrich und bei abermaliger Theilung unter dieſen beiden 1386 erſtere Grafſchaft an Hugo IV., letztere Herrſchaften an Heinrich II. kamen; dieſer erbte nach Graf Hugo IV. Tod 1390 auch deſſen Grafſchaft, nachdem zu ſein und ſeiner Söhne Gunſten ſein Bruder Albrecht III. auf daherige Erbanſprüche verzichtet hatte. Letzterer hatte bei Theilung der väterlichen Erbſchaft die Herrſchaften und Schlöſſer Bludenz, Montafun, Schellenberg u. A. und Graf Albrecht IV. die Grafſchaft Heiligenberg erhalten.

Auf dem Schloſſe Werdenberg errichteten 1391 (Samſtag nach St.Mathias) die Brüder Graf Heinrich II. und Graf Albrecht III. mit Abt Kuno von St.Gallen und Graf Donat von Toggenburg ein Schutzbündniß für ſich, alle ihre Veſten, Lande und Leute. Urkundlich finden wir dieſen Grafen Heinrich von Werdenberg-Rheineck zuletzt 1392 (Samſtag nach St.Valentin) als Zeuge und Gewährsmann ſeines Bruders Albrecht III. bei deſſen Verkauf ſeiner Vogtei zu Rüti im Rheinthal an das Kloſter Pfäfers. Nach ſeinem bald darauf erfolgten Hinſchied erbten die aus ſeiner Ehe mit Gräfin Agnes von Montfort ſtammenden Söhne Rudolf I., Hugo V. und Heinrich III. die ob-

Digitized by Google

bezeichnete väterliche Hinterlaſſenſchaft, worin zudem noch deren Antheil der Herrſchaft Freudenberg, rhätiſche Beſitzungen und die Veſten Wartau und Herrenberg inbegriffen waren.

Doch den Beſitz dieſer letzteren machten ihnen erneuert die darauf Anſprüche erhebenden und 1393 ſogar Wartau erobernden Grafen von Werdenberg-Sargans ſtreitig (ſiehe Wartau). In Folge deſſen entbrannte zwiſchen ihnen eine mehrere Jahre hindurch geführte Fehde, während welcher Zeit beiderſeits durch Treffen, in Feindesland unternommene Kriegszüge, Land und Leute verderblich heimgeſucht wurden. Den Grafen von Werdenberg-Sargans ſtanden als Verbündete ihr Bruder Biſchof Hartmann zu Chur, Herzog Leopold von Oeſterreich und Abt Burkart zu Pfäfers mit ſtarker Kriegshülfe bei.

Dieſen gegenüber vertheidigten Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg und Graf Hugo gegen das Belagerungsheer Herzog Leopolds 1395 die Stadt und Burg Rheineck, gleichzeitig hatten Graf Rudolf und ſein Bundesgenoſſe Marquart von Embs die Sturmangriffe des Werdenberg belagernden biſchöflichen und äbtiſchen Heeres abzuwehren, während auf Wartau Joſt Mayer ſein Unterpfand gegen die Sarganſer behauptete und überall in der Grafſchaft das feindliche Kriegsvolk die Ortſchaften ausplünderte.. Außer Stand, auf drei Plätzen vertheilt, enge eingeſchloſſen und ſcharf beſtürmt, der ſtarken Uebermacht längere Zeit widerſtehen zu können, waren die Grafen von Werdenberg nach eilftägiger Belagerung ihrer benannten Veſten genöthigt, mit Herzog Leopold für Friedensabſchluß zu unterhandeln, welchen ſie jedoch nur mittelſt Abtretung von Altſtätten, Rheineck und der Herrſchaft über das Rheinthal erlangen konnten.

Zur Einlöſung dieſer dem Hauſe Werdenberg verpfändeten Reichslehen hatte Herzog Leopold ſchon 1379 von König Wenzeslaus Befugniß erhalten und nachdem er ſich nun mit gewaffneter Hand in den Beſitz des Erwünſchten geſetzt, förderte er auch die Thädigung der zwiſchen den Grafen zu Werdenberg und ihren anderen Gegnern waltenden Anſtände und zwar durch ſeinen Vogt zu Feldkirch zuerſt mit dem Abt zu Pfäfers 1396 mittelſt Schiedsſpruch und ebenſo 1397 mit Biſchof Hartmann zu Chur. Hiedurch wurde zwar den Grafen zu Werdenberg die Antheilhaberſchaft am Schloſſe Freudenberg ihre Rechte auf die Burg Herrenberg und die Veſte Wartau, der Pfandſchaft Joſt Mayers unſchädlich, ſicher geſtellt, den Feindſeligkeiten der Grafen von Werdenberg aber, obſchon dieſe indeſſen durch dieſe und andere Fehden erſchöpft, 1396 ihre Veſte, Stadt und Grafſchaft dem Herzog Leopold hatten verpfänden müſſen (ſiehe Sargans), erſt 1399 durch Schiedsſpruch Graf Heinrichs von Montfort ein Ende gemacht.

Durch die ſchweren Einbußen aller drei Brüder im vorher berührten Krieg gegen Herzog Leopold an eigenen Kräften zur Behauptung des noch verbliebenen Beſitzſtandes bei allfälligem Wiederausbruch des Krieges zu ſchwach und durch ihre Beſitzungen und Verwandten in Rhätien daſelbſt wohl bekannt, ſuchten dieſe Grafen dort nöthigen Schutz und fanden denſelben 1400 in ihrem Beitritt zu dem Bündniß der Abtei Diſſentis, der Freiherren von Räzüns und Sax-Maſox und der Gerichte des obern Bundes mit dem Lande Glarus, deren Eidgenoſſen Beihülfe den Grafen nebſt dem Schutz, auch für Wiedergewinnung des ihnen Entzogenen in Ausſicht geſtellt ward. Demungeachtet waren ſie durch herbes Schickſal gezwungen, 1401 die in ihrer Familie fortgeerbte Schirm- und Kaſtvogtei des Kloſters Diſſentis demſelben für eine Abfindungsſumme von 1000 Gulden abzutreten. Im nämlichen Jahre erſcheint Graf Heinrich mit ſeinen beiden Brüdern Rudolf und Hugo auch noch in einer am 29. Juli zu Inſpruck ausgeſtellten Urkunde; doch nicht mehr in derjenigen

ſeiner beiden Brüder, womit ſie an St. Michaelistag zu Werdenberg bedeutende, bisher dieſer Grafſchaft zugehörige Beſitzungen (ſiehe Waetau) veräußerten, ebenſo ſpäter nicht, daher angenommen wird, er ſei während dieſer Zeit geſtoeben. Ebenfalls 1401 erwaeb Geaf Rudolf auf fünf Jahee das Büegerrecht in Lindau.

Mit dem Anfange dieſes Jahehunderts begannen die Nachwehen voeheegegangener, mehrjähriger Kriege und Schädigungen im bedenklichen Abnehmen des Beſitzſtandes der Geafen von Werdenberg an den Tag zu teeten und unaufhaltſam foetzuſcheeiten. Graf Rudolf, zwar 1401 noch im Beſitz von Werdenbeeg, war gemeinſam mit ſeinem 1402 zum Landvogt in Oberſchwaben von König Rupert gewählten Beuder Hugo V. und iheem Vetter Graf Albeecht (zu Heiligenbeeg) im November 1402 genöthigt, dem Heezog Leopold füe 5500 Pfd. Heller ihe Schioß Freudenberg bei Ragatz mit Herrſchaft und Leuten, ſowie ihee Veſte Wartau mit allen Zugehöeden füe 2000 Pfd. Heller, ſodann ihe Stammſchloß Werdenberg mit der Stadt, den Gütern, Rechten und Leuten zu Geabs, Buchs und Seveien, daher die ganze Geafſchaft, wenn auch Wiederlöſung vorbehalten für 10,400 Pfd. Heller, dem Geafen Heinrich von Montfort-Tettnang, pfandweiſe zu überlaſſen Auch hatten ſie in Folge der kriegeeiſchen Voegänge von 1395 zu Handen Herzog Leopolds 1403 auf alle Rechtsanſprüche an die Städte und Veſten Altſtätten, Rheineck und Zwingenſtein, an die Höfe Marbach, Bernang und Luſtnau, zu veezichten.

Dahee erſcheint 1403 ais Heee zu Weedenbeeg und daſelbſt ſeßhaft Namens ſeines Vaters Heineich des Pfandinhabers, Geaf Wilhelm von Montfort-Tettnang, der gieichfalls mit Heezog Friedrich in Zerwüeſniß, wie Geaf Rudolf, doch erſt 1403 nach dem Siege dee Appenzeller über Abt Kuno und deſſen Verbündete ſich auf die Seite dee eeſtern hingeneigt hatte, wäheend an der Spitze der ietztern Heezog Friedeich 1404 geoße Rüſtungen zue Eeneuerung des Kriegs veranſtaltete und die Veſten in Voeaelberg von Feldkiech bis Beegenz mit ſtaeken Beſatzungen verſah.

In welcher Weiſe nun von Seiten des Grafen Wilheim v. Montfort zu Weedenberg und von dieſem Schloſſe aus Feindſeligkeiten gegen Land oder Leute des Herzog Friedrich ſtattfanden, iſt nicht bekannt, doch rückte auf deſſen Geheiß und unter dieſem Vorwand am 10. Auguſt 1404 eine ſtaeke öſteeeeichiſche Heeeabtheilung übee den Rhein in die Geafſchaft, eeoberte Stadt und Schloß und nahm ſoiche zn Handen des Herzogs in Beſitz. Doch eekläete dee Herzog am 22. d. M. ſeine Geneigtbeit, das Eroberte den Geafen Rudoif und Hugo v. Werdenberg gegen den Betrag der Pfandſumme wiedee auszuhändigen, bis dahin aber blieb Werdenberg in ſeinee Gewalt.

Nicht im Stande, dieſe große Summe heebeizuſchaffen, noch den Veriueſt der ebenfalls in des Heezogs Handen befindlichen von des Geafen Mutter heeeüheenden Montfoetiſchen und andern Rheinthaliſchen Beſitzungen zu veeſchmeezen, wofüe auch die frühee bemerkte, bei Herzog Leopold nachgeſuchte Vermittiung erfoigios gebiieben wae, daher über die Herzoge, die nun Beſitzer beinahe aller Stammgütee des Hauſes Werdenbeeg waren, erbitteet, dabei von angeboenem kriegeriſchen Geiſt und peeſönlicher Tapferkeit beſeelt, eröffnete dee bevoeſtehende Wiedeeausbruch des Kriegs dem Grafen Rudolf alleedings noch die einzige Ausſicht, das Verlorne mit dem Schwert wieder zu erlangen.

Daher finden wir kueze Zeit nach dieſem Voegang den Geafen Rudolf v. Werdenberg auf der Seite der dem beohenden Kriegsgewitter unerſcheocken und kampfbereit entgegenſehenden Appenzeller und zwar ais in ihr Landrecht aufgenommenen Bundesgenoß. Denn 1404 am 27. Oktober (Simon und Judä) leiſtete Graf Rudolf zu Appenzell dem Ammann und Landieuten daſelbſt den Landrechts-

Digitized by Google

und Bundesschwur. Demgemäß dieselben sich gegenseitige Hülfeleistung gelobten, wie einerseits die Appenzeller dem Grafen gegen Land, Leute, Burgen und Städte, wozu er ein Recht hat, er habe sie jetzt inne oder gewinne sie noch, so sollen auch anderseits diese Burgen und Städte der Appenzeller offene Häuser, gegen Jedermann, so sie es bedürfen und er ihnen mit diesen und mit allem dem Seinigen behülfen sein; womit Graf Rudolf zugleich in ihr Bündniß mit dem Land Schwyz aufgenommen ward. Ebenso wählten die Appenzeller dann den Grafen Rudolf, ihren nunmehrigen Landsmann, erprobt als tapferer und einsichtiger Krieger, zu ihrem Feldhauptmann oder Heerführer.

Indessen war es der Vermittlung von unbetheiligten Städten gelungen, zwischen der Stadt St.Gallen und den Appenzellern durch Ausgleichung bisheriger Anstände eine gütliche Vereinbarung und damit auch auf den Fall des Kriegs gegen Abt Kuno und seine Verbündeten völliges Einverständniß zu erzielen. Daher wir den Grafen Rudolf v. Werdenberg auch mit dem Rathe dieser Stadt in öftern Verhandlungen bezüglich auf die obwaltenden Kriegskonjunkturen antreffen. Doch unerwarteter und merkwürdiger gestaltete sich bald nach Anfang des Jahres 1405 eine folgenwichtige Veränderung in hierin tief eingreifenden anderweitigen Verhältnissen.

Während nämlich Herzog Friedrich mit mächtigen Kriegsrüstungen gegen Appenzeller und St.Galler beschäftigt und die zu dessen Handen von Graf Wilhelm v. Montfort-Bregenz eingenommene Veste und Grafschaft Werdenberg noch von diesem besetzt war, entstand zwischen dem Herzog und dem benannten Grafen, weil ersterer mit des letztern Freund, dem Bischof von Chur, in heftigen Streit kam, eine so starke Spaltung, daß des Herzogs Befehl die gleiche Bannerschaar von Feldkirch, welche im vorigen Jahr unter dieses Grafen Anführung die Eroberung von Werdenberg bewerkstelligt hatte, im Februar gegen ihn selbst feindlich ins Feld rücken mußte und den dem Grafen Wilhelm gehörigen größten Theil der Herrschaft Bregenzerwald für den Herzog eroberte.

Nun bewarb sich Graf Wilhelm v. Montfort-Bregenz um die Freundschaft Derjenigen, die er bisher als Feinde bekriegt hatte, indem er mit den Grafen Rudolf v. Werdenberg und Wilhelm v. Montfort-Tettnang, mit der Stadt St.Gallen und durch erstern Grafen auch mit den Appenzellern gegen Herzog Friedrich in Verbindung trat. Daher finden wir dem Ausbruch des Krieges vorangängig im Februar, März und April den Magistrat der Stadt St.Gallen mit allen Vorbenannten und wiederholt mit dem staatsklugen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg in lebhaftem Verkehr und umfassenden Kriegsrüstungen begriffen. Besonders bezweckten die vertraulichen, im engern Kreis zwischen dem Grafen Rudolf und den Landeshäuptern von Appenzell mit den Burgermeistern der Stadt St.Gallen auf dem Rathhause daselbst gepflogenen öftern Verhandlungen, wie der Erfolg zeigte, ebenso genaue Verabredung, als übereinstimmende, energische Ausführung auf den Fall des beginnenden Kriegs.* Gleichfalls war Graf Rudolf zugegen, als im Februar vom Stadtmagistrat

* Hiemit stimmen vollkommen auch überein die Notizen im Seckelamtsbuch der Stadt St.Gallen für Ausgaben der Rathsboten in Sendung an besagte Grafen, für Tagleistungen, ferner für Ehrenwein, der bei den Verhandlungen mit diesen und den Abgeordneten von Appenzell nach damaliger Uebung gespendet ward, auch für Belohnung von Rittern und Reisigen, die in diesen Angelegenheiten abgeordnet wurden. — Man hüte sich diesfalls überhaupt vor Verwechslungen zwischen den Grafen Wilhelm v. Montfort-Bregenz und Wilhelm v. Montfort-Tettnang, deren gleiche Namen schon öftern Irrthum veranlaßten, daher sie hier sowohl wie gleichzeitig mit einander, so auch später getrennt unter genauer Namensbezeichnung vorkommen.

Digitized by Google

Verhandlungen mit den Gesandten König Ruperts für Einstellung der Kriegsrüstungen, wiewohl vergeblich, stattfanden.

Indessen hatte Graf Heinrich von Montfort-Tettnang im Februar 1405, wohl seines Alters wegen und zur nämlichen Zeit mit Errichtung von Stiftungen zu seinem Seelenheil beschäftigt, vorgezogen, seine Pfandrechte über die Veste und Zugehörden von Werdenberg seinen Söhnen Rudolf nnd Wilhelm zu überlassen, welche Rechtsabtretung zwae als solche urkundlich außer Zweifel gesetzt ist, hiemit aber noch keineswegs die außer der Macht dieser Grafen liegende wirkliche Wiedereinsetzung in den Besitz des in Handen Herzog Friedrichs liegenden Unterpfands von Werdenbeeg selbst. Denn es läßt sich kaum annehmen, daß dieser im Moment der beginnenden Kriegsoperationen und während er, wie sein Bruder Herzog Leopold, alle verfügbaren Besten im Rheinthal gegen die Appenzeller mit Besatzungen versehen und in Vertheidigungsstand setzen ließ, auf einen so wichtigen festen Platz wie Werdenberg, der die Verbindung zwischen den von ihnen besetzten oberhalb und unterhalb, auch dies- und jenseits des Rheins gelegenen Besten beherrschte, verzichtet und denselben sogar den nämlichen Grafen wieder eingeräumt habe, denen er solchen kurze Zeit zuvor wegen Feindseligkeiten entrissen hatte; zumal aus dem Verkehr dieser Grafen mit den Appenzellern und der Stadt St.Gallen hervorgeht, daß sie mit diesen seit der Wegnahme von Werdenberg durch Herzog Friedrich gegen ihn sich vereinbart hatten.

Ebenfalls zu dieser Zeit scheint des Grafen Rudolf v. Werdenberg Eigenthum zu Rheineck, wo sich starke österreichische Besatzung befand, mit Beschlag belegt worden zu sein, daher auf sein Ansuchen zwei Rathsabgeordnete von St.Gallen dahin zur Verwendung gesandt wurden, deren Ergebniß nicht bekannt ist.* Doch folgte bald hernach ein Absagebrief von St Gallen an Rheineck.

Ueber den Verlauf des am 17. Juni gleichzeitig von Herzog Friedrich mit zwei gesönderten Heerabtheilungen, die einte gegen die Appenzeller am Stoß, die andere gegen die Stadt St.Gallen auf Hauptlinsberg, eröffneten Kriegs und den von diesen Verbündeten erfochtenen Sieg haben wir schon früher (Seite 509) berichtet. Ueber dessen Erfolg für den an der Spitze der Appenzeller kämpfenden Grafen Rudolf v. Werdenberg ist nur so viel bekannt, daß die Appenzeller und St Galler vereint als Sieger sofort sämmtliche von oder für Herzog Friedrich besetzt gewesenen Besten im Rheinthal, von Rheineck bis Sargans, erstürmten, hievon Werdenberg dem Grafen Rudolf, als Ersatz für ihnen geleisteten Beistand und fernere Feldhauptmannschaft, zur Verfügung stellten**, daß aber, wie es scheint, Graf Rudolf mit dem ihm und den Appenzellern befreundeten Grafen Wilhelm v. Montfort-Tettnang im Einverständniß der letztern, in Anerkennung seiner Pfandrechte auf Werdenberg für Wiedereinräumung dieses bisher von Herzog Friedrich besetzten Unterpfands sich gütlich abgefunden habe. Wirklich erscheint von nun an wieder Graf Wilhelm als Herr zu Werdenberg, und Graf Rudolf dagegen im Besitz der ebenfalls von den Appenzellern eroberten und ihm von ihnen überlassenen Veste Zwingenstein im Rheinthal. (Siehe Zwingenstein.)

Zum Schutz seiner Muhme, Gräfin Elsbetha v. Werdenberg, Freiherr Eberhard v. Sar Wittwe, und ihres von den Appenzellern ebenfalls eingenommenen Schlosses Hohensax, vermittelte Graf

---

* „Gen Rinegg von Bitt wegen mins Herren Graf Rudolf da man Im das sin vnderschtug."

** Tschudi gilt uns hiefür um so mehr als Gewährsmann, da ihm das später ziemlich zerstreute Werdenberger Archiv noch vollständig zur Verfügung stand und mit seinen Angaben die oben folgende Voraussetzung ebenso gut übereinstimmt, als mit den hiefür sprechenden, im Stadtarchiv St.Gallen befindlichen Belegen.

Digitized by Google

Rudolf die Aufnahme derselben sammt besagter Veste 1405 in das Appenzellische Landrecht. Gegen Ende dieses Jahres fand eine besondere Tagleistung zwischen Graf Rudolf, denen von Appenzell und St.Gallen am letztern Orte statt, nachdem der mit Herzog Friedrich am 9. August abgeschlossene Frieden (Waffenstillstand) abgelaufen war und die von dem Herzog Friedrich, sowie für ihn vom Grafen v. Montfort-Bregenz angeordneten Rüstungen zum Krieg die Erneuerung desselben in Aussicht stellten.

Zweck und Ergebniß dieser und anderer Tagleistungen des Grafen Rudolf und seiner Verbündeten sind nicht unschwer den hierauf folgenden Kriegsereignissen zu entnehmen (Seite 511), bei denen Graf Rudolf v. Werdenberg als tapferer Feldhauptmann der Appenzeller mit diesen und vereint mit den St.Gallern 1406, wie im vorhergehenden Jahr herwärts des Rheins, nun jenseits desselben an Eroberung der Landschaften und Schlösser Herzog Friedrichs und seiner Vasallen, bis über den Arlberg hinaus, thatkräftig sich betheiligte.

Indessen wurde durch Vermittler von Zürich und Schwyz, unter Mitwirkung des Grafen Friedrich v. Toggenburg und Rathsfreunden von St.Gallen, Appenzell und Feldkirch, wegen mehrfachen Anständen über Rechtsamen und Leistungen, zwischen Graf Wilhelm v. Montfort-Tettnang zu Werdenberg und den Leuten daselbst, zu Grabs, Buchs und Sevelen im Mai 1406 zu Lichtensteig eine Vereinbarung getroffen. Diese Uebereinkunft umfaßt in 17 Punkten: die Ausmittlung der pflichtigen Leistungen der Grafschaftsleute an den Grafen und deren Auslösung, das Recht der erstern für Besetzung ihrer Gerichte und den Bezug der Strafgelder, doch dem Grafen diejenigen in der Stadt vorbehalten, den ins Appenzellische Landrecht Aufgenommenen bleibt dieses gewährleistet, die nicht Aufgenommenen gehören dem Grafen. Diesem werden Jagd und Fischerei zwar vorbehalten, aber den Leuten der Fang von Bären, Wölfen, Gemsen, Dachsen, Hasen und Füchsen gleichwohl gestattet. Den Grafschaftsleuten verblieb der bisherige Genuß von Wunn und Weid, Holz, Feld und Gemeinwerk, ebenso freier Handel und Wandel. Was von den Landleuten in Schloß und Stadt geflüchtet worden, ist ihnen auszuhändigen. Graf Wilhelm oder wer die Stadt und Veste jeweilen inne hat, soll dieselben zum Schutz des Landes und dessen Leuten versorgen und besetzen, daß diesfalls sie und auch der Bund ob dem See sicher bleiben. Sollen die Grafen Rudolf und Hugo ihre Pfandschuld auf Werdenberg vor Ablauf des Vertrags einlösen, so soll derselbe ihren Rechten unschädlich sein. Die St.Galler, Appenzeller und Feldkircher, deren Boten zum Abschluß des Vertrags geholfen haben, sollen ihre Verbündeten anhalten, demselben getreulich nachzuleben, in Fällen von Streitigkeiten sollen fünf Schiedsrichter entscheiden.

Welche Vorgänge den Magistrat der Stadt St.Gallen im Juli 1407 veranlaßten, abermals zwei Abgeordnete an Graf Wilhelm v. Montfort-Tettnang nach Feldkirch in Werdenberger Angelegenheiten zu senden und einen Andern aus dem Rath sieben Tage nach Werdenberg wegen dortiger Stadt und Veste, ist nicht bekannt; es fällt dieses jedoch in den Zeitpunkt eines befürchteten kriegerischen Ueberfalls, weßhalb auch in andere feste Plätze Abordnungen von Personen und Kriegsmaterial von St.Gallen aus stattfanden.

Bei dem in diesem und dem Anfang des folgenden Jahres erneuerten Kriegszug der Appenzeller gegen Herzog Friedrich und die Ritterschaft vom St.Georgenschild, sowie späterhin, finden wir den Grafen Rudolf v. Werdenberg nicht mehr vereint mit den erstern gegen letztere Theil nehmen. Dagegen beim Friedensschluß König Ruperts 1408, der diesen Grafen und 1410 ihn nebst seinem

Digitized by Google

Bruder Hugo mit ihren Ansprüchen an Herzog Friedrich im Betrag von 8000 Goldgulden, an Schiedsrichter verweist, deren Entscheid nicht bekannt ist. Wäre dieser für sie günstig ausgefallen, so würde Graf Rudolf schwerlich im Falle gewesen sein, mit Zustimmung seiner Gattin, Gräfin Beatrix v. Fürstenberg, und seines Bruders, Graf Hugo v. Werdenberg, 1414 die Veste und Herrschaft Wartau dem Grafen Friedrich VII. v. Toggenburg zu verpfänden und demselben zur Sicherstellung für das von ihm empfangene Anleihen von 2300 Pfund Heller überdieß alle ihre Rechte auf Stadt, Vesten und Herrschaften Werdenberg, Freudenberg, Starkenstein und im St.Johannerthal ebenfalls unterpfändlich einzusetzen.

Im nämlichen Jahr erfolgte nach längerem Spann zwischen Graf Wilhelm v. Montfort zu Werdenberg für seine Herrschaftsleute zu Buchs und Freiherr Wolf v. Brandis für seine Angehörigen zu Baduz wegen beiderseitigen Weiderechten ein Schiedspruch des Stadtammanns zu Feldkirch. Fruchtlos blieb ein vier Jahre später zwischen den Brüdern Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg von Schiedsrichtern zu Lindau ausgefällter Spruch und darauf folgender Versuch zur Geltendmachung ihres Wiederlösungsrechts auf Werdenberg, wegen Mangel der erforderlichen Mittel; dagegen sicherte dieser Schiedspruch dem Grafen Rudolf zeitweise die Nutznießung aus den rhätischen Stammgütern zu Reichenau, Trims und Tamins. Seit dieser am 15. November 1418 stattgefundenen Verhandlung begegnen wir dem Grafen Rudolf im historischen Gebiete nicht mehr und wahrscheinlich ist er bald nachher auch aus der Zeitlichkeit geschieden, wohl mit dem schmerzlichen Gefühl das Stammhaus und Familienerbe seiner Ahnen zu Werdenberg, unwiederbringlich für sein Geschlecht in andern Händen belassen zu müssen, doch mit dem verdienten Nachruhme unentwegter Verfechtung des Uebernommenen und heroischer Tapferkeit.

Da weder Graf Rudolf männliche Nachkommen hinterließ, noch sein Bruder Graf Hugo zu Heiligenberg mit solchen begabt war, so erscheint dieser nun, als der letzte von den noch im Besitz von Stammgütern zu Werdenberg selbst gewesenen gleichnamigen Grafen gewesen zu sein. Immerhin blieb er Besitzer der wichtigen, vorbenannten Herrschaften in Rhätien. Daher betheiligte sich auch Graf Hugo v. Werdenberg durch seinen Beitritt an der Gründung und Festsetzung des denkwürdigen, am 16. März 1424 unter dem Ahorn zu Truns von den Freien Rhätiens beschworenen sogenannten grauen Bundes, der Graubünden den Namen verliehen hat. Für Friedrich v. Hewen, Sohn seiner mit Freiherr Peter v. Hewen vermählten Schwester Agnes, ersuchte Graf Hugo 1426 (Samstag vor Gallustag) den Stadtmagistrat zu St.Gallen, demselben zur Erwählung als Abt daselbst behülflich zu sein, obgleich ohne Erfolg. Aus dem Grunde, daß die nach Graf Hugo um 1427 auf 1428 stattgefundenen Ableben zur Herrschaft Heiligenberg gelangende, ebenfalls mehrere berühmte Kriegsmänner aufweisende Seitenlinie der Grafen von Werdenberg, welche im Wappen eine silberne Kirchenfahne im rothen Schild führte und im Mannsstamm 1534 ausgestorben ist, mit der Grafschaft Werdenberg in keiner Verbindung mehr stand und im Auslande blieb, fällt dieselbe außer den Bereich unserer Aufgabe und hinsichtlich der gräflichen Linie zu Sargans, verweisen wir auf diesen Titel.

In der Grafschaft Werdenberg herrschte nun als Oberherr ausschließlich Graf Wilhelm v. Montfort, nachdem ihm 1436 durch seine Gattin Katharina v. Werdenberg in Folge Hinscheid des Grafen Friedrich v. Toggenburg, als Miterbe der Verlassenschaft desselben auch die Einlösung der Pfandrechte des Letztern auf Werdenberg ermöglicht worden war. Bei seinen Angehörigen, deren

Digitized by Google

Rechte er wie schon 1414 fortan gegen Andere gleich seinen eigenen verfocht, beliebt, fand der Aufstand der Landleute in der benachbarten Grafschaft Sargans gegen ihren gräflichen Oberherrn 1438 keine Nachahmung, da nur Wenige in zunächst an jene anstoßenden Höfen, dießfalls den Aufständischen sich anschlossen. Als jedoch zur nämlichen Zeit die Feldkircher vom Grafen zu Sargans zur Beihülfe gegen seine empörten Unterthanen (Saegans Seite 778) aufgerufen, durch das Werdenbergische ziehend, das Sarganserland feindlich heimsuchten, unternahmen dortige Landleute bald darauf, in der Voraussetzung, es sei dieser Ueberfall von Werdenberg aus begünstigt worden, um sich hiefür zu rächen, einen nächtlichen Streifzug dahin, lockten unter dem Anschein, als ob sie befreundete Feldkircher wären, die Werdenberger zum Willkomm außer die Stadt, überfielen sie dann jählings, erschlugen Manche und verwundeten Mehrere, bis es den Enttäuschten gelang, wieder Schutz hinter ihren Mauern und Thoren zu finden.

Nach Graf Wilhelms von Montfort kurz vor Ablauf des Jahrs 1439 erfolgtem Tod, erlangten 1440 bei Theilung seines Nachlasses von seinen vier Söhnen Heinrich, Ulrich, Rudolf und Hugo, die zwei erstern gemeinsam die Grafschaften Werdenberg und Tettnang, die Herrschaft Bludenz, nebst den vom toggenburgischen Erbe ihrer Mutter herrührenden Besitzungen, wogegen Rudolf und Hugo auf mehrere in Schwaben gelegenen Herrschaften angewiesen wurden. Graf Heinrich verbündet mit Schwyz und Glarus leistete diesen Ständen im nämlichen Jahr bei deren Unterwerfung der aufständischen Gemeinden im Sarganserlande (Seite 778) zu Handen der dortigen Grafen, Beistand; dagegen hatten auf Befehl dieser Stände, die dem berührten Aufstand beigetretenen werdenbergischen Bergleute ebenfalls dem Grafen Heinrich Gehorsam und Huldigung zu leisten. In zweiter Theilung 1443 verblieb dem Grafen Heinrich ferner die Grafschaft Werdenberg nebst Bludenz und den rhätischen Herrschaften, während die bisher von ihm gemeinsam mit Graf Ulrich besessenen Herrschaften Tettnang, Summerau u. A. jenseits des Bodensee's, diesem allein zukamen. Graf Heinrich v. Montfort-Werdenberg starb 1444 mit Hinterlassung seiner Wittwe geb. Gräfin v. Werdenberg-Sargans und eines minorennen Sohnes Wilhelm.

Namens desselben erwirkte sein Oheim und Vormund Graf Hugo v. Montfort 1447 von Kaiser Friedrich die Bestätigung der oberherrlichen Rechtsamen der Grafschaft Werdenberg, als Reichslehen, sowie diejenigen über die rhätischen Herrschaften. Nachdem Graf Wilhelm 1459 zur Mündigkeit gelangt war, doch erst 1463 die kaiserliche Belehnung auf eigenen Namen empfangen hatte, wurde er durch einen zwischen seinen Unterthanen zu Buchs und den Angehörigen der Vadutzischen Gemeinde Schan ausgebrochenen Streit über Nutznießung von Wunn und Weiden, Eigengütern, Trieb und Tratt, namentlich aber wegen hieraus entstandener mehrere Jahre andauernden gegenseitigen Unruhe und Erbitterung stark in Anspruch genommen. Vergebens bemühten er und andere Schiedsrichter und 1459 ein kaiserlicher Kommissär sich, die Anstände beizulegen, ebenso blieb ein Rechtsspruch des von Kaiser Friedrich als unparteiischen Gerichtsstand angewiesenen Raths zu Konstanz von 1462 bei erschwerter Ausführung erfolglos. Da vereinigten sich bei gegenseitig bedenklich gewordener Aufregung unter beiderseitigen in Zwiespalt begriffenen Rheingemeinden, deren Oberherren der Graf v. Montfort und der Freiherr v. Brandis 1464 zum abschließlichen Einschreiten und Geboten: es sollen von jeder der streitenden Parteien sieben ehrbare Männer gewählt, von diesen die Rechtsverhältnisse untersucht und über die Streitpunkte endgültig entschieden werden, so zwar, daß es bei deren Ausspruch sein Verbleiben habe.

Digitized by Google

In einem bald darauf zwiſchen den Leuten zu Sevelen und denen zu Trieſen, jenſeits des Rheins von ihrem Oberherrn Graf Wilhelm v. Monfort und den Freiherren v. Brandis verbeiſtändet, ausgebrochenen Streit wegen Rheinwuhren, den die beiderſeits zur Ausgleichung erbetenen Biſchof Ortlieb zu Chur, Abt Friedrich zu Pfäfers und Graf Eberhard v. Sonnenberg 1466 an Hektor v. Watt, Bürgermeiſter zu St.Gallen, als unparteiiſchen Schiedsrichter überwieſen, entſchied dieſer als Obmann mit den von beiden Parteien gewählten Zuſätzen, 1467 dahin: es ſeien die von Trieſen pflichtig wegen durch ihre Rheinwuhren dem werdenbergiſchen Gebiet bei Sevelen erwachſenen großen Schaden näher bezeichnete Abhülfe zu leiſten. Einen ähnlichen Zwieſpalt, gleichfalls wegen Rheinwuhren, zwiſchen denen von Buchs diesſeits und Vaduz und Schan jenſeits Rheins, unter Beiſtand der nämlichen beiderſeitigen Oberherren, vermochte 1468 ein Schiedsſpruch nur vorübergehend zu erledigen. Denn 1471 war die Erbitterung unter vorbeſagten Parteien in ſolche Thätlichkeiten ausgeartet, daß beiderſeits Mehrere verwundet wurden.

Die Wichtigkeit der Streitfragen ſowohl der gemeinſchädlichen Folgen der eigenmächtigen Rheinwuhrbauten, als des ſchon entſtandenen Schadens wegen, welchen Graf Wilhelm für ſeine werdenbergiſchen Angehörigen auf 800 Pfd. Pfg. und die Freiherrn v. Brandis auf 1000 Pfd. Pfg. für die Ihrigen, anſetzten, veranlaßte dieſe Oberherren ihren Rechtshandel dem Rathe in Zürich zum Entſcheid vorzulegen. Dieſer beſtellte hiefür ein Schiedsgericht von zwei Mitgliedern aus ſeiner Mitte und drei aus dem Rathe von Bern (wobei der nachherige Held zu Murten, Ritter Adrian v. Bubenberg), welche 1471 durch Rechtsſpruch dahin entſchieden: es ſollen wegen der vorbenannten Oberherren zu Werdenberg und Vaduz beſtehenden Verwandtſchaft und Nachbarſchaft jeder Theil ſeinen Schaden an ſich ſelbſt tragen, die ſtreitigen Wuhren beſeitigt und die beidſeitigen Antheilhaberrechte an Holzhau, Wunn und Weide, Tritt und Tratt, durch genaue Abgränzung ausgeſchieden werden.

Inzwiſchen hatte Graf Wilhelm durch Einlöſung der ſeinerzeit von den Grafen v. Werdenberg eingegangenen Pfandſchuld von 2300 Pfd. Heller auf Wartau dieſe Veſte und Herrſchaft an ſich gebracht und wieder mit der Grafſchaft Werdenberg vereiniget; dagegen gleichzeitig und gemeinſam mit ſeinem Oheim Graf Hugo v. Montfort die Herrſchaften im Brätigäu, zu Davos, Lenz und Churwalden mit den Schlöſſern Belfort und Straßberg, dem Herzog Sigmund v. Oeſterreich verkauft.

1476. In dieſem Jahre erfolgte die urkundliche Beſtätigung und Erneuerung der Rechte und Freiheiten des Grafen Wilhelm v. Montfort zu Werdenberg, als Gerichtsherrn zu Sevelen durch das Gericht der letztern Herrſchaft ſelbſt. Im nämlichen Jahr beſtätigte ein Rechtsſpruch Namens des beſagten Oberherrn, durch deſſen Vogt und geſchworene Räthe in der Stadt zu Werdenberg, in einer Streitſache zwiſchen den Kirchſpielen Buchs und Sevelen und dem Hof Räfis die uralten Rechtſamen der Angehörigen des letztern, zum Kirchſpiel Sevelen gehörigen Hofs.

1478. In allſeitig gütlicher Ausmittlung vereinbarten ſich Graf Wilhelm v. Montfort zu Werdenberg, die Burger dieſes Städtleins (hier urkundlich zuerſt als beſondere Korporation vorkommend) und die Landſchaft gemeinſam zur urkundlichen Feſtſtellung der Steuern und Gefälle, die dieſer ihr Oberherr von ihnen zu fordern berechtigt und Stadt und Landſchaft hinwieder ihm zu leiſten verpflichtet ſein ſollen; welches Verkommniß in Original beim Rath der Stadt Feldkirch hinterlegt und die Benutzung desſelben nöthigenfalls jedem dieſer drei Theile von den Andern ungehindert vorbe-

Digitized by Google

haltrn wurdr. Dieſe Uekunde, die Graf Wilhrlm für ſich und künftigr Grafſchaftsinhabrr ſiegelte, ließen ihrerſeits die Burger zu Werdenbrrg und die Landſchaft, die keine eigenen Slegrl hatten, für erſtere durch iheen Vogt und Mitburgee Hans Bittler und letzterr vom Greichtsammann zu Sevrlen beſtegeln.

Im nämlichen Jahr rntſchied auf Anordnung dieſes Grafen ein unpaeteiiſches Gericht dir Anſtände zwiſchen den Angehörigrn der Kirchſpielr Buchs und Sevelen hinſichtlich Nutznießung der Alp Martſchulen. Im fotgrnden Jahe fand ebenfalls mit des Geafrn Zuſtimmung zur Vermeidung von künftigen Rechtshändeln durch unpaeteiiſche Männee zu Berg und Thal im ganzen Kirchſpiel Buchs, über Wunn und Weid, Holz und Feld, Steg und Weg einr genaue Ausmittlung und Ausſcheidung zwiſchen Gemeindegüteen und Pelvateigenthum, auch daheelgen Rechten und Seevltutrn ſtatt, unter vorheriger Auskündung, damit Jedem möglich fri, rechtzritig an Ort und Strlle ſeine Rechte zu waheen. Sowohl hierüber als in Folge eines 1480 untee des Grafen Wilhelms Mitwirkung durch drrizehn von den Kirchgenoſſrn zu Buchs rrkornr Männre vorgenommrne Abgränzung wuedr zum Ausweis und Veebleiben für künftige Zeitrn, beſondrer Urbarfertigung angroednet.

Am St.Agathatag 1483 ſtaeb Wilhelm Graf v. Montfort-Tettnang und Weedenberg, der durch mildr und einſichtige Regierung, hauptſächlich auch duech Waheung dee feinen Angehörigen zuſtändigen Rechtr, wetche rr gegen Eingriffr und Schaden, gleich ſeinen eigrnrn mannhaft vrefocht, die Veeehrung und Anhänglichkrii der Bewohner ſeinrr Herrſchaften duechwrg ſich rrwordrn hattr. Aus ſeiner Ehe mit Klementia v. Hewen hinteeließ rr keinen Sohn, hingegen zwei Töchtrr: Adetheid, Gemahlin Graf Eberhaeds v. Nellenbueg und Klementia, veemählt mit Freihrrr Mathlas v. Caſtelwart und nach deſſen Tod, in zwritee Ehe mit Graf Sigismund v. Lupfen Wäheend die einen Geſchlchtsſcheelber (Buzellin und Joh. v. Müllee) die Grafſchaft Weedrnberg nach Graf Wilhelms Tod durch Heleath ſeiner Schweſtrr Adelheid an Graf Prter odrr Friedeich v. Maſar gelangen laſſen, berichten Andere (Uleich Campell)* ausführlich, wie Graf Joh. Petee v. Maſar, Werdenbeeg durch Hrirath mii Klementia Wiiwe des Grafen Wilhelm v. Montfoet erlaugt habr.

Letzteres darf um ſo mehr als richtig angenommen weeden, weil bei einem ſpätern Anlaſſe Freiherr Heinrich v. Hrwen (1491 Biſchof zu Chur) ein Beudee obigee Geäfin Klementia drn Geafen Peter von Maſar ſeinen Schwager nennt. Demnach wae der Vater der briden Eeſtern Freihere Prter v. Hewen Schwiegeevater dieſes Geafen; er half demſelben 1483 die zwiſchen ihm und frinrn Unterrthanen ſchon bei Antritt dee Regirrung erwachſenen Anſtändr wegen Huldigungsleiſtung, als Schiedseichtre ausgleichen und zwae dahin, daß ſeine, in Burger, Eigenleutr, Beiſaßen, freie Männer, Walfrr und Gerifenſeelrutr, unterſchiedenrn Angehörigen dee Grafſchaft Werdrnbeeg, dem Geafrn Peter v. Maſar, als nrurm Obrrheren, in dieſen ihren beſondern Eigenſchaften drn Huldigungsrid zu ſchwörrn haben.

---

* Deſſen rhätiſche Geſchichte, zweites Buch, Seite 120 im Archiv für die Geſchichte der Republik Graubünden von Theodor v. Mohr. Ulrich Campell, mit der Geneaiogie der rhätiſchen Adelsfamilien und ſelbſt einer ſolchen entſtammend, wohl vertraut, zudem durch Zeitfolge und Wohnſitz den Verhältniſſen derjenigen v. Maſax und v. Hewen in Bünden, naheſtehend, verdient bei überhaupt bekannter Gründlichkeit, auch bezüglich auf obige ſpeztellen Angaben, beſondeee Beachtung.

Digitized by Google

Des Grafen J. P. v. Masax und seiner Gemahlin Klementia gemeinschaftlicher Hang für kostbaren Aufwand, Prunk und glänzende Festgelage, arteten bald in solche Verschwendung aus, daß ihre Vermögensumstände gänzlich in Verfall kamen, was den Grafen nöthigte, 1483 einen großen Theil seiner schönen rhätischen Besitzungen zum Kauf anzubieten. Von dessen Absicht hierüber mit den fünf alten Orten einzutreten, setzte seine Gattin ihren Bruder Heinrich v. Hewen, Domherr zu Chur in Kenntniß, welcher im Einverständniß mit dem Domkapitel die für das Hochstift wohlgelegenen Herrschaften, zu Handen desselben seinem ihm den Vorzug einräumenden Schwager Graf J. Peter v. Masax um 4000 Gulden abkaufte. *

Saus und Braus verschlangen hievon bald Alles wieder, ehe kaum die dringendsten Gläubiger befriedigt worden; nun kam die Reihe der Veräußerungen an die Grafschaft Werdenberg. Die das Sarganserland regierenden Orte erachteten die Erwerbung dieser unmittelbar angränzenden Grafschaft für äußerst wünschbar und unterhandelten mit dem Grafen hiefür 1484, konnten aber unter sich selbst zu keinem Entschluß kommen. Der von Gläubigern und Verschwendungssucht gleich stark gedrängte Graf konnte nicht länger zuwarten und unterhandelte durch Freunde in Luzern mit diesem Stande um ein Anleihen von 21,000 Guiden; wofür nebst 30 Gulden an die Gräfin zum Weinkauf, diesem Stande die ganze Grafschaft sammt der Herrschaft Wartau, mit durchschnittlichen Einkünften von jährlich 1000 Gulden pfandschaftlich vom Grafen Joh. Peter 1485 abgetreten wurde.

Zu Handen des Standes Luzern, als Pfandinhaber, nahm 1486 dessen dahin gewählter Vogt Ulrich Wyß Besitz von der Grafschaft und Herrschaftsverwaltung zu Werdenberg und ließ die Schlösser Werdenberg, Wartau und Anderes, das in Abgang gekommen, wieder in gehörigen Stand stellen; doch blieb den andern eidgenössischen Orten der Beitritt zur Erwerbung offengestellt. Diesen sicherten sie zwar auf der Tagleistung vom 4. Juni 1487 einstimmig zu, nachdem aber Luzern am 27. Juli Mittragung oder Vergütung der seit zwei Jahren erlaufenen Bau- und andern Kosten, als Beding des gemeinschaftlichen Besitzes verlangt hatte, konnte man sich hierüber nicht vereinbaren und Luzern blieb nun alleiniger Besitzer.

Dagegen verständigten sich 1488 am 2. Juni auf dem Schlosse Werdenberg die Gesandten der das Sarganserland regierenden sechs Orte mit denen von Luzern auf erfolgten Schiedsspruch über Abgränzung der beiderseitigen Herrschaften dahin: es solle die Gränzlinie von da an, wo die beiden Kirchspiele Sevelen und Wartau zusammenstoßen, vom obersten Grat des Gebirges bis in den Rhein den Marken nach hinuntergehen, was von dieser Linie an gegen Werdenberg liegt, zu dieser Herrschaft und was von derselben an gegen Sargans liegt, zur letztern gehören, mit hohen und niedern Gerichten, vorbehalten dasjenige im Schloß Wartau und im Dorf Gretschins, das (von Alters her zur Herrschaft Werdenberg) Luzern gehört; ebenso Eigenleute, Zinse, Zehnten, Kirchensätze, Fischentzen u. s. w., wo sie auch liegen mögen, jedem zuständigen Theil vorbehalten.

Im Jahr 1493 verkaufte der Stand Luzern die Grafschaft Werdenberg nebst der Herrschaft

---

* Die Herrschaften Flims, Grub mit Ilanz und Lugnez, nebst Bellmont und Castris. Den letzten Theil jenes Besitzthums, die Herrschaft im Misoxerthal, sammt Schloß, Einkünften und Liegenschaften, verkaufte Graf Joh. Peter 1494 dem Grafen Trivulzio von Mailand, kam in immer größere Schuldenlast und Noth und wäre zu ganz armen Tagen gekommen, wenn ihm nicht vom Kaiser eine untergeordnete Stelle übertragen worden wäre, die ihm wenigstens möglich machte, bescheiden sein Dasein zu fristen.

Digitized by Google

Wartau den Freiherrn Georg und Mathias von Caſtelwart um 22,000 Gulden. Sofort traten dieſelben mit dieſen Herrſchaften in das Bürgerrecht der Stadt Luzern, doch weil die erſtern in Verbindlichkeiten zu Oeſterreich ſtanden, ward ihnen zur Pflicht gemacht, daß, wenn zwiſchen dieſem und den Eidgenoſſen jemalen Krieg entſtünde, die Freiherren mit ihren Angehörigen zu Werdenberg ſtrengſte Neutralität einzuhalten haben.

Bei drohend ſich eröffnenden Ausſichten auf unvermeidlichen Ausbruch eines Krieges zwiſchen Oeſterreich und der Schweiz zog Freiherr Mathias von Caſtelwart den Verkauf der Grafſchaft Werdenberg mit Wartau 1498 der fernern Beibehaltung vor und es erkauften dieſelbe die Freiherren Friedrich Wolfgang und Georg v. Hewen, verbeiſtändet durch ihren Oheim Biſchof Heinrich zu Chur um 24,000 Gulden. Auch dieſe Käufer ſchloſſen für ſich, ihre Herrſchaften und Angehörigen mit Luzern einen gleichen Bürgerrechtsvertrag wie früher die Verkäufer.

Während dem zu Anfang des Jahres 1499 ausgebrochenen Schwabenkriege beſetzten eidgenöſſiſche Heerabtheilungen wie überhaupt die ganze Rheingränze, ſo auch die Grafſchaft Werdenberg, deren Oberherren, als mit Luzern verburgrechtet, mit ihren Leuten unter dem Panner dieſes Standes am Kriege ſich betheiligten und hiedurch auf Zeugniß von Luzern, daß die Freiherren dießfalls ihr Leib und Gut für die Eidgenoſſen eingeſetzt haben, der von den ſechs Orten beabſichtigten Zuhandnahme von Werdenberg und Wartau, wo Glarner'ſche Beſatzung lag, vorbeugen konnten. Die Nähe des Kriegsſchauplatzes und gegenſeitige feindliche Heimſuchungen brachten über die Grafſchaft mancherlei Ungemach. Nach Eroberung des Schloſſes Vaduz durch ſchweizeriſche Kriegsleute und Gefangennahme der dortigen Oberherren v. Brandis, im Februar 1499, wurde der eine derſelben, Freiherr Ludwig, zuerſt auf dem Schloſſe Werdenberg in Verwahrung gehalten, bis man ihn zur weitern ritterlichen Haft nach Bern verſetzte, wo er nach beendigtem Krieg und ſtattgefundener Auslöſung wieder entlaſſen ward.

Nachdem Biſchof Heinrich zu Chur wegen ſeinem während des beſagten Kriegs dem Kaiſer geleiſteten Beiſtand, von den Graubündnern um das Jahr 1500 genöthiget worden, vom Bisthum abzutreten und ſich auswärts zu begeben, verwaltete Freiherr Ulrich von Hohenſax, Stiefvater der Freiherren Georg und Wolfgang v. Hewen, als Vormund Namens derſelben bis ſie zur Volljährigkeit gelangten und 1513 noch, die ökonomiſchen Angelegenheiten, ſowie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit der Grafſchaft Werdenberg.

Im Jahr 1517 Mai 30. verkauften Wolfgang, Domherr zu Straßburg und Konſtanz und Georg die Freiherren v. Hewen, Schloß, Stadt und Grafſchaft Werdenberg nebſt der Herrſchaft Wartau, mit allen zugehörigen Dörfern, Höfen, Leuten, Gütern, hohen und niedern Gerichten, Einkünften und allen Rechtſamen um 21,500 Gulden dem Stande Glarus, welcher daraus eine eigene Landvogtei geſtaltete, das Schloß Werdenberg zum Wohn- und Amtsſitze des jeweiligen Landvogts beſtimmte, die Amtsdauer auf drei Jahre feſtſetzte und als erſten Landvogt, den bisherigen, um dieſen Ankauf ſich verdient gemachten Landſchreiber Jakob Stäger, wählte. Die Freude über dieſen Wechſel der aus den Händen von Privaten in diejenigen eines demokratiſchen Standes übergangenen Oberherrlichkeit äußerte ſich zu Werdenberg wenigſtens im Anfang, indem 1518 aus der Grafſchaft 130 „hübſcher Geſellen" aus eigenem Antrieb, dem neuen Landvogt zum Beſuch der St.Hilarikirchweih in Glarus das Ehrengeleite gaben, wo ſie Seitens der Landesobrigkeit freundlich aufgenommen und bewirthet wurden.

Digitized by Google

Der Einführung der Kirchenreformation leisteten die derselben sehr beipflichtenden Pfarrer zu Wartau, Sevelen und Grabs, zwar anfänglich durch gleichwohl fortbesorgten katholischen Gottesdienst vorsichtigen, nachdem aber die zugleich von ihnen verbreitete evangelische Glaubenslehre allgemeinen Anklang gefunden hatte, eifrigen und nachhaltigen Vorschub. Sie vermochten es jedoch nicht zu verhindern, daß gleichzeitig mit der Entfaltung von freiern Grundsätzen in Kirchen- und Glaubenssachen, auch das Bestreben nach Erlangung größerer Freiheit in weltlichen Dingen, sich Bahn zu brechen begann und 1525 sogar in beharrliche Verweigerung der pflichtigen Leistungen und des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit von Glarus, ausartete. Da die Abgeordneten der Letztern nach Werdenberg, daselbst weder durch Ermahnungen noch Belehrungen Etwas zu erzielen im Stande waren, vielmehr nachdem die durch Gegner der Reformation, als Ursache des Aufstands bezichteten Pfarrer von Wartau und Sevelen, ersterer in Untersuchung gezogen und letzterer auf das, mittlerweile mit glarnerischer Besatzung versehene Schloß gefangen gesetzt wurden, hierauf überall in der Grafschaft das Sturmgeläute ertönte und vollen Aufruhr herrschte, beschloß die Landsgemeinde von Glarus die Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung in der Landvogtei Werdenberg und Bestrafung der Schuldigen, nöthigenfalls durch Waffengewalt, insofern nicht unbedingter Gehorsam geleistet und Auslieferung der Schuldigen erfolgen würde.

Den eindringlichen Verwendungen der für Abwehr drohenden Unheils besorgten Landvogt Schorno zu Sargans und Schultheiß Cramer daselbst gelang es den Aufruhr zu stillen und die Aufständischen dahin zu bringen, daß sie die Rückkehr zum Gehorsam und Erfüllung der übrigen pflichtigen Leistungen zusicherten, doch Beurtheilung der Schuldigen durch einen unbetheiligten Gerichtsstand begehrten. Letzteres gab Glarus nicht zu, bestand auf seinem landesherrlichen Strafrecht, verhieß jedoch Keinen am Leben zu strafen.

Hierauf wurden durch abermalige Rathsabgeordnete von Glarus zu Werdenberg die Männer aus der ganzen Grafschaft versammelt, ihnen die durch den Kauf erlangten oberherrlichen Rechte dieses Standes umständlich zur Kenntniß gebracht, genaue Befolgung daherige Verbindlichkeiten eingeschärft, gleichwohl mehrere Anstände ausgeglichen, doch die wirklichen Anstifter und Leiter des Aufstands mit Gefängniß und Geldbußen gestraft, die Tilgung der erlaufenen Kosten den zumeist betheiligten Gemeinden zur Strafe auferlegt und die Grafschaftsleute zur Ausstellung eines sogenannten Gehorsam- und Reuebriefs in Form eines Reverses, verpflichtet; 1525 auf St. Andreastag. Die Kirchenreformation selbst leiteten Einsicht und kräftiger Beistand des neuen Landvogts Jost Tschudi auf dem Pfade der Ordnung im folgenden Jahre bis zum Ziele der gänzlichen Einführung und Fortdauer.

Nach vierzigjährigem ungestörten Fortbestand gesetzlicher Ordnung und Ruhe in der Grafschaft Werdenberg ertheilte die am letzten Apellsonntag 1565 zu Schwanden abgehaltene Glarner Landsgemeinde, auf Ansuchen einer Abordnung der Grafschaftsleute, zu Handen der letztern insgesammt eine besondere urkundliche Erklärung, daß sowohl die Vorfallenheiten von 1525, als der hierauf bezügliche Reverbrief ihren Ehren, Eiden und sonst in allweg ganz unnachtheilig sein solle und zugleich ein eigenes Fähnlein von weißer Seiden mit einem schwarzen Pfau darin, als altes Werdenberger (Stadt-) Wappen, zum Gebrauch von Auszügen, welche außer denjenigen unter dem Landesbanner von Glarus, stattfinden, dem die Werdenberger, wie bisher zugetheilt blieben; doch wurde die Wahl des Fähndrichs der Landsgemeinde von Glarus vorbehalten und hiezu von derselben

sofort gewählt: Paul Schwarz, einer der werdenbergischen Abgeordneten. Die Heimkehr der Letztern mit dem neuen Ehrenzeichen verbreitete in der Grafschaft allgemein um so größern Jubel, weil die Werdenberger von Nachbarn dies- und jenseits des Rheins nicht selten üble Nachreden wegen des besagten frühern Bekenntnißbriefes erfahren mußten. Als Verwahrungsort des Fähnleins wurde die Waffenkammer im Schloß Werdenberg und für die pergamentene Ehrenurkunde die Kirchenlade zu Grabs, bestimmt.

1611. Die weit verbreitete schreckliche Pestseuche, der schwarze Tod genannt, forderte auch in der Grafschaft Werdenberg große Opfer an Menschenleben, aber noch zahlreichere die Pestilenz der Jahre 1629 und 1630, nämlich in den Kirchspielen Grabs 1100, Buchs 239, Sevelen 380 und Wartau über 700 Personen, so daß in mehreren Höfen die Bewohner beinahe ganz ausstarben und viele Felder aus Mangel an Leuten unbebaut blieben.

Die Erledigung der zwischen Schwyz und Glarus wegen Besetzung der Landvogtei Utznach und Gaster von 1624 bis 1638 gewalteten konfessionellen Anstände (Seite 929) waren bezüglich auf die Grafschaft Werdenberg von der mittelbaren Folge begleitet, daß gleichwie erstere Landvogtei von nun an von Glarus nur mit Genossen katholischer Konfession besetzt werden solle, dagegen die Landvögte für Werdenberg nur aus Reformirten zu wählen seien.

Vom Stande Glarus erlangten die Werdenberger von Zeit zu Zeit weitere Freiheiten, wie 1643 daß das Amt des Landschreibers zu Werdenberg jeweilen aus den Ihrigen besetzt werden solle; 1667 durch besondern Freiheitsbrief schützende Bestimmungen sowohl gegen eigenmächtig von den Landvögten sich angemaßte Mitnutzung aus Gemeindegütern und Holzschlag, als auch für Aufstellung von eigenen Reglementen über Benutzung und Besorgung der verschiedenen Korporationsgüter jeder Gemeinde, ferner 1670 für Erleichterung der Zinspflicht.

Als im Mai 1695 zu Ehren des neu aufgezogenen Landvogts Joh. Zweifel von Glarus mit zahlreicher Begleitschaft ein großes Gastmahl auf dem Schlosse gehalten wurde, brach plötzlich im Innern desselben während der Mahlzeit Feuer aus, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß die Anwesenden eilends das Schloß verlassen mußten, dessen Hälfte, nämlich beinahe sämmtliches Holzwerk, aller Anstrengungen ungeachtet, von dem 24 Stunden andauernden Brande eingeäschert, jedoch die Wiederherstellung sofort vorgenommen wurde.

Es bleibt dahingestellt, ob der Verkauf einer größern Holzmasse aus den Gemeinwaldungen und außer das Land von Seiten werdenbergischer Angehörigen, oder vielmehr deren Verweigerung von unentgeldlichen Holzlieferungen an den dieselben begehrenden Landvogt, diesen veranlaßte den erstern Gegenstand zu Anfang des Jahres 1705 beim Landrathe von Glarus beschwerend in Frage zu stellen; doch jedenfalls wurde hiedurch der Zunder zum nachherigen Ausbruch des sogenannten Werdenberger Landshandels mit seinen schweren Folgen gelegt. Denn sofort erfolgte der obrigkeitliche Befehl an die werdenbergischen Gemeinden, insofern sie meinen, die Waldungen in der Grafschaft als Eigenthum und den Verkauf von Holz aus selbigen außer die Grafschaft, als Befugsame ansprechen zu können, haben sie auf erstes Begehren ihre Briefe und Siegel der Landesobrigkeit in Glarus zu überbringen. Solches bestätigte die hierüber angefragte Landsgemeinde des Weitern, daß diese Urkunden genau untersucht werden sollen. Zwar ungern doch zur Begründung ihrer Rechte, behändigten die Gemeinden ihre Freiheitsbriefe dem Landvogte, der Zurückstellung zusicherte und dieselben nach Glarus übermittelte. Dort wurde gefunden, es habe die damalige Obrigkeit zur

Digitized by Google

Ertheilung des Freiheitsbriefs von 1667 keine Befugniß gehabt, diese stehe nur der Landsgemeinde zu, deren Recht somit verletzt und der Freiheitsbrief ungültig sei. Alsobald wurde derselbe verschnitten und auch die Zurückgabe der andern Urkunden den Werdenbergern verweigert.

Umsonst bemühten sich dieselben 1707 und 1710 bei den anläßlich des Amtswechsels der Landvögte zu Werdenberg erscheinenden Rathsgesandten von Glarus, sowie durch besondere Abordnungen an diesen Hauptort, die Erneuerung des Freiheitsbriefs von 1767 und Rückgabe ihrer andern Urkunden, zu erlangen; dagegen ließ Glarus durch den Landvogt Peter König 1712, als die Werdenberger ihre Freude über die erneuerten Freiheitsbestrebungen der benachbarten Toggenburger und das Verlangen für endliche Erfüllung ihrer eigenen Wünsche entschiedener äußerten, anstatt der bisherigen bescheidenen Rüstkammer im Schlosse, die frühere Schloßkapelle in ein geräumiges Zeughaus umwandeln und mit Armatur wohl versehen.

Die in nämlicher Angelegenheit 1713 wieder nach Glarus abgeordneten Werdenberger erlangten lediglich die Vertröstung, sie bei Allem, was ihnen von Rechts wegen gebühre, zu schirmen, statt der Freiheitsbriefe von 1667, 1682 und 1687 ihnen eine Reform nebst den andern Urkunden zuzustellen. Da aber diese Reform den Landvögten neue, in obigen Freiheitsbriefen nicht enthaltene Nutzungsrechte aus Gütern der Gemeinden, zum Nachtheil derselben, einräumte, konnten die Werdenberger sich nicht zur Annahme verstehen und verlangten Belassung bei bisherigen Freiheiten und Urkunden. Auf Wiederholung ihres Verlangens folgte 1719 der gleiche Bescheid. Nun erklärten die Werdenberger beim Landvogtswechsel im Mai nicht huldigen zu wollen, insofern ihrem gerechten Begehren nicht entsprochen werde, wogegen Glarus unbedingte Huldigung verlangte, die Werdenberger aber auf unparteiisches eidgenössisches Recht abstellten.

Auf Klagen dieses Standes bei der Tagsatzung im Juli 1719 befaßte sich dieselbe wiederholt mit dieser Sache, doch ohne ein anderes Resultat zu erzielen, als daß bei fortwährender gegenseitiger Weigerung beider Parteien dem Begehren der andern zu entsprechen, die Landsgemeinde der Werdenberger im November beschloß, die Huldigung unter dem Beding zu leisten, daß dieselbe ihrem Recht der Rückforderung ihrer Urkunden nicht nachtheilig sein solle; welches Begehren der für Vermittlung dieses Streitgeschäfts besorgte Vorort Zürich bei Glarus unterstützte, dessen Landrath aber hierauf nicht eingehen wollte.

Nachdem Glarus der Tagsatzung im Juli 1720 Geneigtheit eröffnet hatte, diese Sache in Güte beizulegen, die Beschwerden der Werdenberger anhören und selbst gegen Fehlbare Milde walten zu lassen, wenn die Huldigung unbedingt erfolge, wurden von der Tagsatzung zwei Gesandte und einer von Glarus nach Werdenberg abgeordnet, auf der erstern eindringliches Ermahnen dem letztern zu Handen seines Standes am 15. Juli die Huldigung geleistet und von der Tagsatzung beschlossen, für die Werdenberger bei Glarus ein nachdrucksames Fürwort einzulegen.

Die auf Beschluß der Landsgemeinde zu Glarus vom 14. August vor Landrath beschiedenen werdenbergischen Abgeordneten, wollten sich in keine einläßlichen Verhandlungen einlassen und beschränkten sich auf das Begehren der Rückgabe ihrer Urkunden und Anweisung eines unparteiischen Gerichtsstandes, soweit es die ihnen geschmälerten alten Rechte belange, Glarus jedoch beharrte auf seiner ausschließlichen Kompetenz des oberherrlichen Entscheids. Diesen zutrauensvoll gewärtigen sollten die Männer, welche seinerzeit in guten Treuen ihre Freiheitsbriefe auf Zusicherung der Rück-

Digitized by Google

gabe hin aushändigten und dießfalls das Gegentheil erfahren mußten; sie befürchteten abermals verkürzt zu werden und beharrten einfach auf ihrem Begehren.

Hierüber führte 1721 Glarus Beschwerde bei der Tagsatzung; dieselbe ließ die werdenbergischen Ausschüsse durch die Gesandten von sechs unbetheiligten Stände ebenfalls einvernehmen, machte ihnen Vorstellungen und bewirkte bei Glarus sicheres Geleit zu erneuerten Verhandlungen für die Werdenberger. Wirklich erschienen am 14. September auf Vorladung hin zwölf Abgeordnete derselben in Glarus. Vorgeblich um sie vor der Wuth des Volks, das sie als Rebellen behandeln wollte, sicher zu stellen, zugleich aber auch als Geiseln für die in der Grafschaft wohnenden glarnerischen Beamten und Geistlichen, setzte man sie in Verhaft, erneuerte die frühern Vorstellungen und vermochte Einige zur Rückkehr mit dem Auftrag bei den Grafschaftsleuten in Abwesenheit ihrer vermeintlichen Anführer, die Annahme der obrigkeitlichen Vorschläge zu erzielen. Jedoch die erstern hielten treu an ihren, wiewohl verhafteten, Vertrauensmännern, erklärten deren Verlangen für Rückerstattung der Freiheitsbriefe, als dasjenige des werdenbergischen Volks und blieben hiebei unentwegt.

Auf diese Weigerung und gleichzeitiges Gerücht, daß 40 Jünglinge sich verschworen hätten, für Behauptung der werdenbergischen Freiheiten mit Leib und Gut einzustehen, wurden von Glarus 80 Mann nächtlicherweile vom 27.—28. Oktober auf verschiedenen Wegen, als Besatzung auf Schloß Werdenberg entsendet. Solches ward morndeß ruchtbar, im Lande Sturm geläutet, das Schloß umringt, um weitern Zuzug abzusperren, doch auf einige Geschützsalven wieder abgezogen. Hievon, und daß man den Aufstand nun mit Waffengewalt unterdrücken werde, machte Glarus am 30. Oktober den eidgenössischen Ständen Anzeige und beorderte folgenden Tags 1900 Mann nach der Grafschaft. Diesen kamen aber auf schnelle Kunde Abgesandte Zürichs, um schlimme Folgen zu verhüten, zuvor. Ihre wohlgemeinten Rathschläge fanden bei der sofort versammelten Landsgemeinde der Werdenberger willige Folge, die Mehrheit lieferte ihre Waffen in das Schloß ab und gelobte Rückkehr zum Gehorsam; Meistbetheiligte und Furchtsame trauten dem Frieden nicht und suchten mit dem Ihrigen Schutz über dem Rhein und in der Herrschaft Sar. Die Glarner Truppen nahmen ihr Standquartier zu Meis und Atzmoos, zogen zwar am 8 November bis vor das Schloß, doch nach erhaltener Erfrischung gleichen Tags wieder nach Atzmoos und am 10. November zur Entlassung nach Näfels zurück.

Die vom Vorort Zürich auf 14. November veranstaltete außerordentliche Tagsatzung, nach vernommenem Bericht über das Vorgefallene, führte der Gesandtschaft von Glarus zu Gemüth, wie die eidgenössischen Bünde nicht bloß Hülfe mit der That, sondern auch mit Rath bezwecken und schon mehrmals Interventionen durch bundesfreundlichen Rath zum Ziele geführt haben, daher derjenige ertheilt wurde: es möchte vorliegendes Geschäft milde, gnädig und ohne weitern Untersuch beendigt werden. Glarus ertheilte beruhigende Zusicherung. Im nämlichen Sinne und mit eindringlicher Hinweisung auf die bedenklichen Folgen, welche erwachsen könnten, wenn anstatt der Anwendung von Milde, diesem Geschäft durch Strenge „Weiterungen" gegeben würde, bemühten sich die Gesandten von Zürich und Bern, in gleichzeitiger besonderer Konferenz, auf den evangelischen Gesandten von Glarus einzuwirken; dieser, zwar ohne Instruktion, erklärte: es werden seine Obern durch den über diesen Handel ergehenden Rechtsspruch zeigen, daß die Fürsprache der übrigen Stände für die Werdenberger unnöthig sei.

Digitized by Google

Die hierauf allgemein gehegten Erwartungen füe baldige friedliche Erledigung des Weedenbergiſchen Landshandels fanden leider nicht gehoffte Erfüllung. Zwar wurden die in den glarneriſchen Gefängniſſen befindlichen Werdenberger mit peinlichem Verhöe verſchont nnd nachdem darin ihe Landshauptmann Hiiti jähen Todes verblichen war, mit Ausnahme von Zweien, auf freien Fuß geſtellt; dagegen langten am 14. Dezember glarneeiſche Spezialkommiſſäre in Werdenberg an, mit dem Auſteag, einen genauen Unterſuch auch über andere in den weedenbergiſchen Gemeindsladen aufbewahrten Urkunden vorzunehmen. Dieſes Vorhaben, während die früher ausgehändigten Urkunden immer noch in Glarus zurückbehaiten wurden, und die daraus gefolgerte Voeausſetzung, man beabſichtige auch den Gemeinden gleich wie feühee dem Lande, die Beweismittel für ihe Recht und Eigenthum zu entfremden, veraniaßte neuerdings höchſte Aufregung und entſchiedenen Wideeſtand.

Am 26. Dezember beſchioß eine des obrigkeitlichen Verbois ungeachtet abgehaltene Landsgemeinde der Werdenbergee: es ſolle der Unteeſuch der Gemeindeſchriften veeweigert, das Begehren für Rückgabe der ausgehändigten erneuert, den Zitationen an Einzeine auf das Schloß keine Folge geleiſtet, daherige Veelangen nur von vier hieſür bezeichneten Ausſchüſſen angehört, ohne Zahlung kein Holz auf das Schloß geliefert und bei gleichwohl verſuchter Abholung dieſe ſogar mit Gewalt verhindert werden. Demgemäß wurden die vom Landvogt abgeſchickten Leute, welche das von der Rheinbrücke heerührende Hoiz auf das Schioß füheen wollten, in Buchs genöthiget, das Holz zueückzulaſſen und unvereichtetee Dinge heimzukeheen. Unverweiit nach eriangter Kunde von dieſem abermaligeu Ausbeuch von Unruhen in der Grafſchaft, wurde am 31. Dezember vom deeifachen Landrath zu Glarus die Ergreifung energiſcher Maßnahmen zue Wiederheeſtellung der in iheer Ausübung geſtörten obeeherrlichen Gewalt und zur Beſtrafung der Schuldigen angeoednet.

1722 am 4. Januar mit dem Einmarſch von zwei Bataillonen glarneriſchen Truppen in die Grafſchaft Weedenberg, ſuchten beinahe alle männiichen, am Aufſtand mehr oder minder betheiligten Bewohner von Sevelen, Buchs, Werdenbeeg und Geabs, über 1000 Mann, Sicherheit in der benachbaeten zürcherlſchen Heerſchaft Sar und Forſteck. Veegeblich verhieß dee nacheilende Landvogt vollen Schutz füe Eigenthum und Leben der im Lande bieibenden; man erwiederte ihm, er werde ſo wenig als ſein Voegänger bei Aushändigung dee Urkunden, veemögen ſein Wort zu halten. Sie überſcheitten die Gränze und im Entſchiuß ſchwankend Gewoedene drängte die Maſſe mit ſich fort. Nun erſchien als Geſandter des Vororts Züeich dee aus dem Toggenburgerkrieg bekannte Oberſt Rabholz, um zwiſchen den auf dem Schloſſe weilenden Rathskommiltirten von Glarus und den werdenbergiſchen Flüchtlingen zu vermittein. Die letztern bald die Unſtatthaftigkeit ihres längern Verbieibens auf ſeemdem Gebiet und dee Preisgebung von Beſitzthum und Heimath ſowie überhaupt iheee Handlungsweiſe, einſehend, nahmen die angebotene Vermittiung an, übergaben ihre Waffen und Urkunden dem Oberſten Rabhoiz zu Handen der glaeneriſchen Kommiſſäre und eeſuchten dieſe durch Ausſchüſſe, unteeſtützt von Rabholz, um gnädige Beuetheilung des Vorgefallenen.

Hieeauf erhielten die Entflohenen ſicheres Geleit zue Rückkehr an den heimathlichen Heerd, hatten an der auf obrigkeitliche Anordnung am 11. Januar 1722 abgehaltenen Landsgemeinde eidlich zu geloben, daß ſie ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder geheim noch in Rath und Gemeinden ſich beſammein, den leidigen Landshandel ruhen laſſen, die Veefügungen ihrer Obern zu Glarus übee die ausgehändigten Urkunden und bezüglichen Remedur, ſowie über Beſteafung der Schuldigen

Digitized by Google

gehorsam zu gewärtigen und Ungehorsame zu verzeigen. Die unbeanstandete Leistung dieses Gelöbnisses und Rückkehr zue Ruhe und Ordnung, veranlaßte folgenden Tags die Entlassung von 600 Mann der glarnerischen Exekutionstruppen.

Glaeus konnte das wiederholte und direkte Einschreiten Zürichs während dem Verlauf dieses Landshandels auch durch die Interessen dieses Standes als Inhaber der zunächst an die Geafschaft Weedenberg anstoßenden Freiheeeschaft Sar und Forsteck nicht als geeechtfertiget anerkennen und verwahrte srine Souveränetätsrechte gegen alle Einmischung in die Angelegenheiten seines Landes, dem die Grafschaft unbedingt und elgen zugehöre, auch bei allen eidgenössischen Ständen.

Bei diesen machte sich jetzt neuerdings die seit dem vorhergegangenen sogenannten Zwölferkrieg immer noch fortdauernde Spaunung zwischen den katholischen und evangelischen Ständen wie bishee in den Toggenburger Wieeen, so nun auch in dee Werdenberger Angelegenheit, durch konfessionell entgegrngesetzte Auffaffung und Behandlung geltend. Wie schon anfänglich Uri und Schwyz durch schnelles Anerbieten bewaffneter Beihülfe zur Unterdrückung des Aufstandes und Zürich mit Bern durch dringendes Abmahnen von Anwendung steenger Gewaltmaßregeln, als „dem evangelischen Wesen nachtheilig" ungleicher Ansicht huldigten, trat diese Dlfferenz bei Versammlung der Tagsatzung vom 23. Januar 1722 unverkennbar hervor. Von den zehn katholischen Ständen erschienen keine Gesandten, einzig die Abtei St.Gallen, als Oberherr der an die Geafschaft Werdenberg unmitteibar angrenzenden Geafschaft Toggenburg, hatte vorgezogen durch ihren Kanzlee „um fothaner Bewandtniß der Sachen edifizirt zu sein", an den Berathungen dieser Tagsatzung sich zu betheiligen, bei welcher dagegen sämmtliche evangelischen Stände, uebst den Städten St.Gallen und Biel duech Gesandte repräsentirt waeen.

Von derselben wurde Glarus, als nicht repeäsentirt, zue Versammlung noch besonders eingeladen, ertheilte jedoch abschlägige Antwoet, weil die Werdenberger in Folge dee jüngsten Tagsatzungsverhandlungen über dieses Geschäft auffallenderweise nue widerspenstiger geworden seien, daher man nicht wiedee ähnliche Gefahe laufen möchte, zumal sie, bis auf wenige Flüchtige den Eid der Treue geleistet haben. Hierauf beschloß die Tagsatzung Abordnung einer außerordentlichen, aus den Standeshäuptern von Züeich und Been bestehenden Gesandtschaft nach Glarus mit dem freundeidgenössischen Ersuchen, diesen den Ruhestand gesammtee Eidgenossenschaft gefährdenden Handel gemäß ertheilten Versicherungen in Milde und Gnade förderlichst zu beendigen. Die in obigem Sinne stattgefundenen nachdrücklichen Verwendungen diesee Gesandtschaft beim Landrath und bei der Landsgemeinde zu Glarus bewirkten so viel, daß obwohl die letztere am 24. Februar beschloß: es sollen außee dem Kaufbelefe nm die Grafschaft Weedenberg für deren Angehöeigen keine andern Urkunden gültig sein, als solche, welche die Landsgemeinde für sie auszustellen für gut finden werde, und die Bestrafung der schuldig befundenen dem Landeath mit vollee Gewalt übertrug, dennoch dessen Uethelle denjenigen Theil der erbitterten Menge, welchee die Hauptschuldigen an Leib und Leben gestraft wissen wollte, nicht befriedigte und andeeseits befürchtetes Blutvergießen gänzlich unterblieb; dagegen wurden fünf der Entflohenen als Rädelsführer für vogelfeei eeklärt, aus dem Lande verbannt, ihre Namen an den Galgen geschlagen, ihe Eigenthum und dasjenige von zwei andeen dem Landseckel einverleibt, zu Handen desselben nach Maßgabe des Verschuldens und Vermögens die Fehlbaeen mit Geldstrafen gebüßt und ihnen wie auch den Gemeinden Sevelen, Buchs und Grabs die Kostentragung für die stattgefundenen Untersuche, Reisen und Militäeerekutionen auferlegt, dem-

Digitized by Google

nach Gemeinden und Privaten zusammen über 70,000 Gulden zu entrichten hatten. Manche wurden ehr- und wehrlos erkannt, doch Mehrere später wieder begnadiget.

1725 im März ertheilte der dreifache Landrath zu Glarus den werdenbergischen Grafschaftsleuten unter dem Titel der „Remedur" neue Satzungen über die obrigkeitlichen Befugnisse und Verwaltung, Besorgung der Gemeindssachen, Nutzungen, Pflichten und Leistungen der Angehörigen u. s. w. — Auf Ansuchen der werdenbergischen Angehörigen bewilligte 1734 die Landsgemeinde von Glarus, daß ihnen die führer zu Handen genommenen Waffen wieder ausgeliefert werden und vier Jahre später die Wiederbesetzung der seit dem Landshandel vakant gebliebenen Landshauptmanns- und Landsfähndrichstellen durch Wahl des Landraths zu Glarus aus Werdenbergern. Gleichzeitig wurde ihnen auch der sogenannte Fähndlibrief, nebst Ehrenzeichen, wieder zugestellt.

1762 Ende Juni und 1764 Ende Mai verursachten starke anhaltende Regengüsse verbunden mit Schneeschmelzen im Gebirge, durch plötzliches Anschwellen der Bergbäche, welche im reißenden Lauf Holz und Felsblöcke, Stege und Brücken fortschwemmten, zudem mehrere Gebäude zerstörten und Felder verwüsteten, großen Schaden in der Landschaft Werdenberg.

1778 fand eine zeitgemäße Revision des schon 1639 vom Landrath zu Glarus erneuerten alten Werdenberger Landbuchs statt, welches die Satzungen über die Erbfolge, das Zugrecht, Kundschaften und Gütersachen u. s. w. neuerdings festsetzte. Daneben bestand für die Grafschaft das gleichfalls von Zeit zu Zeit erneuerte und beim Auszug jedes neuen Landvogts publizirte sogenannte Landmandat, die allgemeinen Gebote und Verbote enthaltend. Bis 1797 waren die Werdenberger mit Ausnahme der freien, aber gleichwohl angehörigen Geschlechter zur Entrichtung des Falls und der sogenannten Faßnachthennen verpflichtet, von welcher Leistung ihnen gegen Bezahlung einer Auslösungssumme 1797 die glarnerische Landsgemeinde für immer Befreiung zusicherte.

Nachdem beim Antritt des Jahres 1798 die schweizerische Staatsumwälzung im Westen unsers Vaterlandes begonnen, das Bestreben der bisherigen Unterthanen für Erlangung der bisher entbehrten bürgerlichen Freiheit rasch erfolgreichen Fortschritt gefunden und im benachbarten Toggenburg Anfangs Februar schon das Volk seine politische Unabhängigkeit erlangt hatte, säumten auch die Werdenberger nicht, das nämliche, längst ersehnte Ziel zu erreichen. Eine unter Anzeige an den Landvogt abgehaltene Landsgemeinde sprach sich hiefür entschieden aus, wählte nach dem Beispiele der Rheinthaler eine leitende Kommission mit Vollmacht zur Ausführung dieser Angelegenheit stellte am nämlichen Tage wie die rheinthalische (11. Februar) an ihre bisherigen gnädigen Herren und Obern, Namens gesammter Gemeinden der Grafschaft Werdenberg, das freimüthige und bestimmte Begehren für Ertheilung der Freiheit und Unabhängigkeit, doch weiter greifend als die erstern, zugleich um Ueberlassung auch alles Dessen (Besitzungen und Eigenthumsrechte) was im Kaufbriefe um die Grafschaft enthalten sei Glarus zögerte mit Entsprechung; indessen wurden in allen Ortschaften Freiheitsbäume aufgestellt, die helvetischen Kokarden getragen und von den glarnerischen Beamten und deren Befehlen keine weitere Notiz mehr genommen. Da wurde es dem ohnehin mißbeliebten Landvogte unheimlich zu Werdenberg; nachdem alles bewegliche Eigenthum zur Nachtzeit aus dem Schlosse fort nach Glarus geflüchtet worden, verließ auch er folgenden Tags dasselbe, zu Fuß fürbas wandelnd.

Anfangs März erfolgte Seitens des Standes Glarus die Erklärung, daß es auch den Werdenbergern mit Erlangung der Freiheit und Gleichheit nicht fehlen, jedoch das Eigenthum der

Digitized by Google

Besitzungen diesem Stande vorbehalten werden. Im nämlichen Monat wurde die helvetische Konstitution angenommen und eingeführt, in Folge derselben die Grafschaft Werdenberg mit Zutheilung aller Gemeinden vom Hirschensprung bis zum Schollberg, als Distrikt Werdenberg mit dem Hauptort dieses Namens dem Kanton Linth zugetheilt und das Besitzthum des Kantons Glarus, Schloß und Liegenschaften, als Staatsgut von der helvetischen Regierung zu Handen gezogen, welche hierüber einen Verwalter bestellte. Zum erstenmal erschienen Werdenberger in Glarus gleichberechtiget in Amt und Würden mit ihren vorherigen Oberherren bei der Versammlung des Großen Rathes vom Kanton Linth zu Ende Mai 1798.

Wie durchweg die Bewohner der Grenzgegenden am Rhein, mußten auch diejenigen dieser Landschaft, zumal nahe am Schauplatz von Kriegsereignissen, seit dem Einmarsch französischer Armeekorps im Herbst zum Bezug der Winterquartiere längere Zeit hindurch die schweren Lasten und das Ungemach empfinden, welche die unvermeidlichen Folgen andauernder Einquartierungen, Proviantlieferungen, Fourage- und Fuhrrequisitionen, nebst andern Vorkommenheiten des Kriegslebens bilden. Nach Einnahme des von den Oesterreichern besetzten Passes Luzisteig Anfangs März 1799 durch die Franzosen mußte das Schloß Werdenberg als Lazareth für deren Verwundete eingeräumt werden.

In Folge Wiedereroberung des Luzisteig durch die Oesterreicher besetzten diese nach einigen blutigen Treffen, z. B. beim Städtchen Werdenberg und Umgegend, mit den sich fechtend zurückziehenden Franzosen, auch diese Landschaft, wie überhaupt beim siegreichen Vorrücken die ganze Ostschweiz. Gleichzeitig wurden auch hier die konstitutionellen Einrichtungen, Behörden und Beamten der helvetischen Republik außer Wirksamkeit gesetzt und die Bewohner gleich anderwärts veranlaßt bis auf Weiteres sich provisorisch selbst zu regieren. Das für Frankreich siegreiche Resultat der Schlacht bei Zürich führte mit Ende September wieder französische Truppen und die vorherigen helvetischen Einrichtungen ein. Große Gefahr konnte, als beim Vordringen der erstern die abziehenden Oesterreicher ihr großes Heumagazin beim Schlosse abbrannten, von diesem und dem Städtchen, über welches sich vom Wind getrieben ein Glutregen ergoß, nur mit vieler Anstrengung abgewendet werden.

Abermals trat mit dem Abzug der Franzosen aus der Schweiz im August 1802 das helvetische Regiment außer Kraft und damit auch der politische Bestand des Distrikts Werdenberg, von welchem die frühern Herrschaften Wartau, Gams und Sax sich trennten und zu eigenen kleinen Freistaaten gestalteten, ebenso nun auch Werdenberg innert dem Grafschaftsumfang. Hier bemächtigte sich völlige Willkürherrschaft gestützt auf brutalen Anhang unter einer aus diesem hervorgegangenen Regierungskommission, des öffentlichen Wesens und wurde mit dem jeden anarchischen Zustand begleitenden Gefolge roher Unfugen und Gewaltakten zur wahren Landplage aller, nur auf vereinzelte Selbsthülfe beschränkten Bessergesinnten. Erst im Februar des folgenden Jahres machte die Mediationsakte auch diesem Unwesen ein Ende.

1803. Die Grafschaft Werdenberg vereiniget mit derjenigen zu Sargans und den Herrschaften Wartau, Gams und Sax wurden bei Konstituirung des Kantons St.Gallen diesem als Distrikt Sargans zugetheilt. Bald erhob sich ein ernstlicher Rechtshandel über die Frage der Zugehörigkeit von Liegenschaften, Einkünften und andern Rechten in der Grafschaft Werdenberg, welche einerseits der Stand Glarus als früherer Oberherr und Besitzer, anderseits der Kanton St.Gallen unter

Digitized by Google

dem Titel der ſtaatshoheitlichen Anſprüche und drittens die Gemeinden als althergebrachte Zugehörden anzuſprechen ſich für berechtiget erachteten.

Dieſer Rechtsſtreit wurde nach mehrmaligen vergeblichen Vergleichsverſuchen von der durch die Mediationsakte aufgeſtellten ſchweizeriſchen Liquidationskommiſſion am 14. Dezember 1804 dahin entſchieden:

Dem Kanton St.Gallen wurde Alles, was an Gefällen und Einkünften zu den hoheitlichen Rechten gehörte zuerkannt, dem Kanton Glarus blieben die privatrechtlich erworbenen Liegenſchaften, Zehnten, Gülten und Zinſe, abzüglich eines Betreffniſſes für die Regierungskoſten, und den Gemeinden der Genuß der bisherigen Armen- oder Ehrſchatzgüter auf ewige Zeiten zugeſichert; das rechtsgenüglich ausgewieſene Eigenthum der Gemeinden hatte hiebei nicht mehr in Frage zu kommen. Das Kollaturrecht oder Beſetzung der Kirchenpfründen, als der Hoheit zuſtändig mit Pfrundgütern und Einkünften zur ſtiftungsgemäßen Verwendung übergieng aus den Händen der Regierung von Glarus an diejenige von St.Gallen und ward von dieſer ſpäter den Gemeinden überlaſſen.

Wie in den meiſten Gegenden eines weiten Umkreiſes litten auch die Bewohner dieſer Landſchaft während der Zeit von 1816 bis in das folgende Jahr durch anhaltende Regengüſſe, Ueberſchwemmungen, Mißerndte und Theurung (ſiehe Naturereigniſſe) längere Zeit hindurch herbe Noth. Aus den von Zeit zu Zeit mehr oder minder ſich wiederholenden verderblichen Ueberſchwemmungen ſind folgende Fälle beſonders zu erwähnen.

1849 am Nachmittag des 11. Juli ſtürzten die durch ſtarke Wolkenbrüche angeſchwellten Bergbäche vereinigt, als ein reißender Strom, Baumſtämme und große Felsblöcke mitwälzend durch Sevelen hinunter, große Zerſtörungen an Feldern, Straßen, Brücken und Gebäuden anrichtend, in manchen der letztern die Keller mit Geſchiebe und Waſſer füllend, wobei eine den Veſpertrunk für die Bewohner holende Tochter ſich nicht mehr retten konnte und ertrinken mußte. Kaum hatte am 2. Juli 1853 der Rhein bei ſeinem ſeit Menſchengedenken erreichten höchſten Waſſerſtand Dämme und Wuhren durchbrechend, ſich über das Buchſerfeld ergoſſen und dieſes größtentheils verwüſtet, ſo fand zur Nachtzeit vom 14. auf 15. Juli weiter aufwärts bei Sevelen ein alle Anſtrengungen zur Vermeidung vereitelnder, furchtbarerer Durchbruch dieſes Stromes ſtatt, deſſen mit unaufhaltſamer Gewalt herbrauſenden Wogen ſich mit reißender Schnelligkeit über die große fruchtbare Thalebene von Seveien bis Saiez abwärts ausbreiteten und dieſe bis auf 15 Fuß tief unter Waſſer ſetzten.

Die Ortſchaften Haag, Räfis und Burgerau ſtanden tief im Waſſer, das am letztern Ort in manchen Häuſern durch die Fenſter des erſten Stockwerks in dieſe eindrang. Der Hülferuf Vieler, die nicht mehr fliehen konnten, verbunden mit den Nothklängen der Sturmglocken ertönte ſchaurig durch die Nacht. Hülfe von Nah' und Ferne ſäumte nicht, doch alle Verbindung zu Land mit den Schwerbedrohten war durch die entfeſſelten Fluthen abgeſchnitten, welche auch die Rettung mit Schiffen ſehr erſchwerten, bis dieſe den Bemühungen unermüdeter Nothhelfer gelang.

Da der Strom landeinwärts bis zum höhern Plateau der Dörfer Buchs und Sevelen eingedrungen, die Niederungen zwiſchen dieſem und dem bisherigen Rinnſal des erſtern ganz durchwühlt und überſtrömt hatte, ſo bedurfte es längere Zeit noch, nachdem der Waſſerſtand zu ſinken begann, der äußerſten Anſtrengung und raſtloſer Ausdauer, um das reißende Gewäſſer wieder in ſein früheres Bett zurückzudrängen, darin ſicherſtellend einzudämmen, die zerſtörten Wuhren, Gebäude, Felder, Straßen, Brücken und Wege wieder herzuſtellen und großen erlittenen Schaden gut zu machen,

Digitized by Google

weicher ſich ſo weit der Bezirk Werdenberg hievon betroffen wurde, laut amtlicher Schätzung auf 346,950 Franken herausſtellte. Mannhaft und brüderlich reichte die Bewohnerſchaft des ganzen Bezieks ſich helfende Hand zum Weeke und weſentliche Hülfe an Baarſchaft und Lebensmitteln, verſchaffte weiterer Beiſtand, ſo z. B. Seitens der Hüfsgeſellſchaft der Stadt St.Gallen und durch das Werdenberger Hülfskomite mit beiläufig 10 Prozent der Schatzungsſumme und ebenſoviel von der Kantonshülfskaſſe.

Zu den 1804 als Eigenthum des Standes Glarus aneekannten Beſitzungen gehörte auch das Schloß Werdenberg, welches mit Weinbergen und Wieſen im Jahr 1810 auf Verſteigerung gebracht, um 2600 Gulden vom Landsſeckelmeiſter Zweifel in Glarus erkauft, ſeit der Benutzung als Lazareth ziemlich verwahriost wieder in guten Stand geſtellt und in dieſem ebenſo von andern Privatbeſitzern forterhalten wurde. Den Beſuchern dieſes Schloſſes gewähren die Zinnen ſeines hohen Thurms eine herrliche Ausſicht und des feſten Hauſes mittelalterliche Gemächer und geräumige Hallen rufen einer Reihenfolge hiſtoriſcher Erinnerungen an vergangene Zeiten und entſchwundene ritterliche Geſchlechter, deren Stamm und Wappen längſt auf andern Namen nnd Schild übergegangen ſind. *

Das Schloß Werdenberg bildet derzeit noch durch ſtattliches Gebäude in erhabener Lage eine wahre Zieede dieſer Landſchaft, welche ein kernhaftes Volk bewohnt, deſſen praktiſcher Sinn nicht nur ſeine Erwerbsquellen durch tüchtigen Betrieb der Landwirthſchaft fortwäheeud äufnet, ſondern auch die geiſtige Strebſamkeit ſeit mehrern hundert Jahren ſchon durch gute Schulen fördert und dieſe ſtets mit der Zeit fortſchreitend aus eigenen Kräften ſorgſam hegt nnd pflegt.

Die in Folge der Kantonsveefaſſung von 1831 eingetretene neue Gebietseintheilung trennte die Gemeinden vom Schollberg abwärts bis zum Hirſchenſprung vom Bezirk Sargans und vereinigte dieſelben wieder wie 1798 zu einem eigenen Bezirk.

Wicken.

Schloßgut und Hof in der Gemeinde Rorſchacherbeeg, Bezirk Rorſchach.

Urſprünglich Wickon, dieſen unterhalb an die Schloßgüter von Wartenſee gränzenden Hof beſaß 1550 Andreas Heer, von Rheineck, nach deſſen Tod 1552 ſeinen Söhnen von Abt Diethelm, die landesheeeiliche Belehnung ertheilt wurde. Dieſe Beſitzung veekaufte Georg Heer 1573 mit der Fiſchenz im Bodenſee dem Junker Jakob Schiapparitzi, Rathsherr zu St.Gallen, der auf dem Hofe das noch beſtehende kleine Schloß erbauen ließ, deſſen Saalfenſter Fürſtabt Othmar II. die Blarer von Wartenſee und andere Edelleute und Verwandte des Gutsheern mit ihren ſchön auf Glas gemalten Wappenſchilden ſchmückten, die eine alterthümliche Zierde dieſes ſchön gelegenen Landſitzes bilden.

Dasſelbe blieb längeee Zeit im Beſitz der Söhne und Enkel des Voebenannten, von denen Einige ſich nicht nur durch ihre ausgedehnten, mit beſtem Geling betriebenen Handelsgeſchäfte und ſo großem Reichthum, daß ſie den Königen von Frankreich beträchtliche Summen anzuleihen vermochten, ſondern auch durch weſentliche Verdienſte für beſſere Einrichtung des Poſtweſens auszeichneten, auch waren ſie den Adelsgenoſſen des Rothveſtſteins zu St.Gallen einverleibt.

* Durch Abſtammung in weiblichee Linie in die Titel und Inſignien der Fürſten von Fürſtenbeeg und Lichnowsky.

Digitized by Google

Im Jahr 1661 gestattete Fürstabt Gallus II. dem Junker Christof Schlapparitzi nur ausnahmsweise, auf besonders einflußreiches Fürbitten des fürstlichen Leibarztes, „ungeachtet sunst den „Bürgern der Stadt St. Gallen nit zugelassen ist in Unsers Gottshaus Landschaft liegende Güter „zu kaufen" den Ankauf von etlichen Liegenschaften zur Arrondirung des Schloßguts Wicken. 1703 verkaufte die Wittwe desselben Schloß und Hof Wicken sammt allen Liegenschaften und der Fischenz im See dem Joh. Balthasar Hoffmann von Rorschach.

Dieser ein Enkel des von Baden gebürtigen fürstlich St.Gallischen Kanzlers Niklaus Hoffmann und Sohn des Balthasar Hoffmann, der 1610 sich in Rorschach niederließ und eifrig für Aeufnung des Handelsverkehrs daselbst bemüht war, wurde 1681 mit seinen Nachkommen von Kaiser Leopold I. in den Reichs- und österreichischen Adelstand erhoben, mit dem Prädikat „Hoffmann v. Leuchtenstern". Der nämliche Joh. Balthasar v Hoffmann errichtete 1694 mit seinen Brüdern und Vettern eine besondere Familienstiftung an die Pfarrkirche zu Rorschach. Nach dem Tode seines Sohnes Joseph Constantin gelangte das Schloßgut Wicken zur Hälfte an dessen Wittwe, eine geborne Pfyffer v. Altishofen von Luzern, und zur andern Hälfte an seinen Tochtermann, Joseph Ignaz Sartori v. Rabenstein, welche diese beiden Hälften 1769 und 1770 ihrem Sohn und Schwager dem fürstlich St.Gallischen Landmajor Marzell v Hoffmann verkauften, der 1776 mit Bewilligung des Fürstabts Beda ein Fideikommiß für seine Familie stiftete und diesem das ganze Schloßgut Wicken einverleibte. Gegenwärtiger Inhaber desselben ist: Nationalrath Joseph Hoffmann.

Wiedertäufer.

Diese Benennung wurde Denjenigen beigelegt, welche zwar den im zweiten Dezennium des XVI. Jahrhunderts rasch und mächtig sich entfaltenden Bestrebungen für durchgreifende Reformen im Kirchenwesen beigetreten waren, jedoch auf Grundlage besonderer, von den Lehrsätzen der meisten wirklichen Reformatoren wesentlich abweichenden, sogar diesen in Hauptsachen entgegengesetzten Auslegung und Anwendung des Wortlautes der Bibel. So beharrten sie unter Anderm namentlich auf der Behauptung: es sei die Taufe der Kinder, weil ihnen der Glaube an dieselbe noch fehle, unstatthaft und ungültig und deßhalb die Wiedertaufe derselben unerläßlich, wenn sie erwachsen, zur eigenen Glaubenserkenntniß gelangen. Daher schafften sie bei ihren Anhängern die Kindertaufe gänzlich ab, führten solche bei den Erwachsenen ein, traten aus jeder kirchlichen Gemeinschaft der mit den Lehren und Begangenschaften der Wiedertäufer keineswegs einverstandenen Genossen der bestehenden Konfessionen und gründeten eine eigene Sekte.

Die Anhänger derselben fühlten sich berufen ihre Glaubensartikel, als Missionäre von Thüringen aus, weiter zu verbreiten und von Waldshut, wo sie festen Boden gewannen, auch in der Schweiz, zuerst in Zürich, von wo dort Verwiesene nach St.Gallen, in die Stiftslandschaft, in das Toggenburg und Appenzellerland kamen, wo ihnen 1525 öffentlich gehaltene schwärmerische Vorträge, bei ohnehin waltender großer Spannung in Glaubenssachen, bald Anhang verschafften. Dagegen vermochten bei den meisten hievon Hingerissenen die Belehrungen der thätigsten Reformationsfreunde Joach. v. Watt, Joh. Keßler, Dominikus Zyli u. A, selbst H. Zwingli, weder durch Wort noch Schrift genügend Eingang zu finden; die Benannten mußten sogar von bisherigen Mitarbeitern am Reformationswerke mehrere in die Reihen der Wiedertäufer übergehen und als deren Verfechter in offenen Disputationen sich gegenüber sehen.

Digitized by Google

Die letztern und andeee häufig im Saale des Weberhaufes, im größern Raum auf dee Metzge, am Schützenbeeg und auf andern Plätzen gehaltenen und zunehmend zahleeich befuchten öffentlichen Vorteäge genügten den Haupteifeeeen diefee Sekte bald nicht mehr füe ihr Bekehrungswerk, fie fchritten daher zue Voenahme der Wiedertaufe felbft und vollzogen diefe bei den ihnen folgenden Gläubigen in Flüffen und Teichen, fo wie an einem Zuber auf der Metzge voe vielem Volke.

In der Stadt St.Gallen allein konnten die Wiedeetäufer kueze Zeit nach Veekündung ihrer Lehre fchon achthundert Perfonen zu den Ihrigen zählen und mit denen in den umliegenden Gegenden, namentlich zu St.Geoegen, Teufen, Gais, Goßau, Freidorf, Berg, im Tablat u. f. w. bis gegen Ende 1525 meheere Taufende. Die mit eafcher Veemehrung ihees Anhangs wachfende Zuverficht zu ihree Macht fchwoll bis zum Uebeemuth und bald zum herausfoedeenden Teotz nicht nur allen Andersgläubigen, übee die fie fich im eitlen Dünkel von Auseewählten hocherhaben wähnten, fondern auch der Obrigkeit gegenüber. Diefer begannen fie nun auch beharrlich die Leiftungen mancher Bürgerpflichten und überhaupt des Gehorfams zu verweigern; einer ihrer Haupiprediger fcheute fich nicht, voe großee Veefammlung, Bürgeemeifter und Räthe als Heiden zu bezeichnen, deeen Geboten keine Folge zu leiften fei und feine Zuhöeer im Ungehoefam und Widerftand zu beftäeken, dee Anaechle heebeizufüheen drohte.

Nun vereinigte fich eine namhafte Zahl von Bürgern, die diefes Treiben ohnehin höchlich mißbilligten und die gefetzliche Ordnung und Ruhe als gefährdet erachteten, zur möglichften Aufeechthaltung derfelben fo wie zum Schutz der Stadt mit dem Magifteat, zu deffen Handen zweihundert vertraute und wehehafte Männer ihr forgfames Auffehen und nöthigenfalls gewaffnete Beihülfe zu leiften eidlich gelobten. Es erfolgte nun ein Veebot aller Peedigten oder öffentlichen Vorträge, außer denjenigen in den Kiechen, welche aber die Wiedeetäufee nicht mehr befuchen wollten, fo wie aller ihrer Zufammenkünfte im Stadtgebiet; bei dawiderhandelnden Einheimifchen wurde Gefängnißftrafe und bei Fremden gänzliche Wegweifung veefügt.

Hieduech bezweckte man wenigftens für die Stadt Abhülfe zu erlangen; dafelbft kam auch die Anzahl dee Wiedertäufer nach Veeluuft iheer Füheer und bei thätig foetgefetzter Belehrung der Ireegeleiteten von Seite allgemein geachtetee, gottesfürchtiger Männee in Abnahme. Doch an die Stelle der in Ruheftand verfetzten oder verwiefenen Irelehrer gelangten bald wieder andere in diefe Gegend, und weil ihnen die Thoee der Stadt veefchloffen waeen, in deeen weiten Umgebung übeeall im Lande herumziehend, eewaeben fie fich Anhänger in Menge durch ihre höchft myftifchen, fanatifchen Vorträge, mit denen fie, ihrem Eifer in bisher uneehörter Weife vollen Lauf laffend, die frühern Uebelftände in bedenklichem Grade vervielfältigten.

Das von ihnen eingeführte öffentliche Bekenntniß der Sünden des Einzelnen vor allen Zuhörern enthüllte unverholen eine Reihe von begangenen, bisher geheim gehaltenen Ausfchweifungen und Vergehen. Diefes in Verbindung mit ganz myftifchen Lehrfätzen, welche die Wiedereinführung des bloßen Natuezuftandes bei den Menfchen und ungefcheutes Fröhnen gröbfter Sinnlichkeit in und außee iheen von beiden Gefchlechteen befuchten Verfammlungen veranlaßte, hob das Scham- und Ehegefühl bei Vielen auf, aetete häufig in wiekliche Laftеehaftigkeit und endlich in ein, allee Sittlichkeit und Ordnung Hohn fpeechendes, wahnfinniges Gebahren aus. Manche geberdeten fich auch gleich kleinen Kindeen im Stande der Unfchuld, während Andere ganz vereückt wie Befeffene im Lande heeum irrten.

Digitized by Google

Dieſem ruheſtörenden und gottloſen, großes Aergerniß und nicht ſelten begründeten Schrecken verurſachenden Unweſen raſch und gänzlich abzuhelfen, war bei dem ausgedehnten Umfang, den dasſelbe in reißender Schnelligkeit gewonnen hatte, bei der großen Anzahl und tollen Aufregung der dem gefährlichen Hang zur Schwärmerei ſich ganz hingegebenen Verblendeten und in Ermanglung hinreichender verfügbarer Kräfte, im St.Galliſchen eben ſo wenig möglich als in vielen andern in nämlichen Verhältniſſen ſtehenden Gegenden, zumal manche hülfbereite Hand ſich gegen die nächſten Glieder der eigenen, durch die Wiedertäuferei unſelig geſpaltenen Familie hätte erheben müſſen.

Als Abt Franziskus den Verſuch wagte, einen der tollſten Fanatiker und wiedertäuferiſchen Aufwiegler, Anton Krüſi von St.Georgen, zum abſchreckenden Beiſpiel auf dem Eſpan hinrichten zu laſſen, verhinderte es die Menge ſeiner Anhänger und befreite ihn; da er aber bald wieder unverſehens zu St.Georgen feſtgenommen und auf Umwegen nach Luzern geliefert werden konnte, wo er als Irrlehrer zum Feuertod verurtheilt, auf dem brennenden Scheiterhaufen ſich ſeiner Bande entledigen, obſchon vom Brand ſtark verletzt, aus dem Feuer ſpringen und vom anweſenden Volk als genug beſtraft mitleidig geſchützt, abermals der nächſten Todesgefahr entrinnen konnte, verkündeten die Führer der Wiedertäufer Solches triumphirend, als ein zu Gunſten ihrer Lehre gewirktes Wunder und entflammten damit ihre Gläubigen zum erneuerten Eifer und Ausharren. Krüſi jedoch verzichtete darauf, eine dritte Probe hievon abzulegen und mied von nun an das St.Galliſche Gebiet.

1526. Zum heftigſten Ausbruch gelangte das vom Herde der Wiedertäuferei aus unaufhaltſam ſich verbreitende, unheilvolle Feuer des myſtiſchen Fanatismus in der hievon ganz ergriffenen Haushaltung des Hans Rüſcher, genannt Schugger, im Möslengut auf Mühleck bei St Gallen. Dieſer und ſeine Söhne Leonhard und Thomas, früher ganz ehrbare Leute, hatten ſich in die Myſtik bis zur vollendeten Verrücktheit vertieft; im Zuſtand völliger Raſerei, welche die Wiedertäufer himmliſche Verzückung nannten, pflegten dieſe Söhne in den Verſammlungen derſelben Prophezeiungen über die Geheimniſſe der Zukunft auszuſtoßen und die Ankunft eines himmliſchen Reichs auf Erden, nach ihrem irrſinnigen Wahn geſtaltet, zu verkünden.

Bei einem ſolchen Hauptanlaſſe, in Anweſenheit einer Anzahl von Auserwählten, hatte Leonhard auf allen Vieren herumkriechend einen ſtrafbaren Sünder darzuſtellen und ſein Bruder Thomas den Züchtiger, der ihn durch Strafe zur Buße und Bekehrung bringen ſollte, daher letzterer den erſtern wiederholt abprügelte, ihm Hände und Füße band, wie bei der Folterqual über eine Querſtange, am Strick in die Höhe zog und zu Boden platzen ließ, dann dem Liegenden die Spitze eines Schwertes dreimal über den Augen herumdrehte, was Leonhard willig ertrug und die zuſehenden Gläubigen als beſtandene Probe der Ergebung laut prieſen. Dann mußten auf Thomas Gebot Alle, außer der Vater und beide Söhne, das Haus verlaſſen, um weiteres abzuwarten.

Als die Wiedertäufer nach längerm Warten in die Wohnung der Rüſcher zurückkehrten, fanden ſie alle Drei mit Blut beſprengt, doch ohne Wunden an ihnen wahrzunehmen. Thomas tödtete in der Stube ein Kalb, zerſtückte es in vier Theile und hängte an jeden der vier äußern Hausecken einen Viertheil auf, dann raſete Leonhard noch einige Zeit in und vor dem Hauſe herum, bis vom tollen Treiben, an dem während der Nacht auch noch Andere thätigen Antheil nahmen, die Meiſten ermüdet, für kurze Zeit vom Schlaf übermannt wurden.

Digitized by Google

Mit dem Tagesanbruch des achten Februar 1526 sprach der von Raseeei erschöpfte Leonhard zu seinem Beudee: „es ist des himmlischen Vaters Willen, daß du mie den Kopf abschlagest," worauf Thomas alle Geschwister niederknieu und beten hieß, daß des Vaters Willen erfüllt weede, und den Mund des auf dem Boden liegenden Bruders mit Essig und Galle bestreich. Leonhaed speang nun dreimal iu fuechtbaeen Zuckungen auf, sprach den Seufzerauseuf des Heilands am Oeiberg, und kniete auf des Bruders Befehl nieder; Thomas Rüscher abeemals mit seinem Bruder die Worte: „Vater, dein Wille geschehe" — wiederholend, zog nun sein Schwert und schlug mit einem Steeich seinem Beuder Leonhard das Haupt ab, in Anwesenheit des achtzigjährigen Vaters und sämmtlicher Geschwister, die in stillee Eegebenheit Alles geschehen ließen.

Den Scheecken, dee nach geschehener Blutthat die Zeugen derselbeu ergriff, versuchte Thomas duech Lautenspiei und Lobgesang zu verscheuchen, plötzlich aber, nachdem er Haupt und Körper seines Bruders in den Webkeller hinuntergeworfen, sprang er, nue mit Hosen und Hemd bekleidet, in die Stadt zum Büegermeister, wo er, ohne seiner That zu erwähnen, Speise und Teank verlangte, nach deeen Genuß ee wiederholt sprach: „ee thut es nicht mehr, ich hab es ihm gegeben." Man wußte diese Rede nicht zu deuten, hielt ihn seinem Benehmen nach für vereückt, daher er uach Hause geleitet ward.

Doch bald verbreitete sich die Kunde von Thowas Rüschers Brudeemoed und darauf folgendes Entsetzen in der Stadt und Umgegend. Laut fordeete zahlloses, den ganzen Tag hinduech die Stätte des fanatischen Geeuels besuchendes Volk, in höchster Eebitteeung gegen die Wiedeetäufer, deren Ausrottung und blutige Sühne der Missethat. Kaum konnte die hereschende Entrüstung von Gewaltthätigkeiten gegen die Familie Rüscher durch unveeweilte Verhaftung derselben beschwichtiget werden.

Während Vater und Geschwister des Thomas Rüscher übee dessen in iheem Beisein begangene That sofort unumwundenes Bekenntniß ablegten, beschränkte sich das seinige schließlich darauf: ee habe zwar die That, deeen er übeewiesen sei, vollbeacht, doch auf himmlischen Befehl; in diesem Wahn erhaerte er so fest, daß auch die Foltee ihn hievon nicht abbringen konnte, daher wuede er mit der bei böswilligem Verwandtenmord sonst in Anwendung kommenden verschäesten Todesstease verschont und zur Hineichtung mit dem Schwert veruetheilt, der er sich am 16. Febeuar getrost und willig unteezog.

Dee tiefe Eindeuck, den dieses Eeeigniß auf den geößern Theil des Volks zu Stadt und Land ausübte, öffnete übeezeugender als Wort und Schrift Manchen, die bisher deu Wiedertäufeen angehangen, die Augen, da sie nun mit Scheecken den Abgeund gewaheten dem sie fernere Betheiligung an den mystischeu Auffassungen und Begangenschaften derselben zusüheeu könnte. Dieses offenbarte sich duech sofortigen Austeitt aus diesem Veeband und wie bei bisheeigen Unentschlossenen und Schwankenden duech unveeweilten Anschluß an die Genossen der evangelischen Kieche; hauptsächlich aber durch das allgemeiu zur Geltung gelangende, bestimmte und deingende Begehren um endliche Abhüise von solchen, ebenso unheilvollen als uneeteäglichen Uebelständen, wie sie bisdahin von den Wiedertäufeen veeanlaßt, fortgesetzt und auf den Jerwegen der Mystik bis auf die Spitze der leiblichen und geistigen Veedoebenheit getrieben woeden waren.

Die entschiedene Stimmung der Volksmeheheit gewähete den Obrigkeiteu einen starken Haltpunkt für nunmeheiges energisches Einscheeiten gegen die Wiedertäufer und Mystiker. Wolfgang Ulimann, ihe Hauptsüheee zu St.Gallen, früher schon wegen Aufreizung des Volks gegen seine Obeen und fortwäheend behauptend: man habe den Menschen nicht zu gehorchen, gefangen gesetzt,

Digitized by Google

wurde, weil er sein Gelöbniß sich ruhig zu verhalten durch erneuerte Umtriebe wiederholt gebrochen hatte, aus dem Stadtgebiet bei Leib- und Lebensstrafe verbannt. Ueber Verena Baumann und Barbara Mürgel, die sich durch tolle Schwärmerei verbunden mit gröbsten sinnlichen Ausschweifungen großen Anhang im Lande erworben hatten, verhängte der Stadtmagistrat die auf Unzucht festgesetzte Strafe der Tragung des Lastersteins, bei der Erstern als Nichtbürgerin verschärft durch Landesverweisung, bei der letztern durch Einsperrung, wozu überhaupt Mehrere bis zur erzeigten Besserung verurtheilt wurden. Bei vermöglichen Wiedertäufern, die im Gegensatz zu der heuchlerisch von ihnen verläugneten Liebe zum Mammon diesen ihres Gelübdes der Gütergemeinschaft ungeachtet insgeheim vermehrten, bewirkten scharfe Geldstrafen schnelle und gründliche Bekehrung.

Bei andern der Wiedertäuferei Ergebenen war dagegen nichts Außerordentliches vonnöthen, um sie zur Sinnesänderung zu bewegen; denn als zu Teufen zwölfhundert dieser, aus weiter Umgegend zusammengekommenen Sektirer, den Verheißungen ihrer Führer vertrauend, einen ganzen Tag lang in schwärmerischer Verzuckung im freien Felde vergeblich auf leibliche Nahrung vom Himmel warteten, bis Müdigkeit und Hunger die Versammlung auflösten, fanden sich Manche bitter getäuscht, traten wieder zur praktischen Anwendung des Gebots „bete und arbeite" und aus der Gemeinschaft der Wiedertäufer zurück. Einer von den Schwärmern im Hagenbuch „Judas" getauft und von ihnen verurtheilt, sich selbst an einem Baum zu erhängen, schlug im tollen Eifer des Hinausgehens aus dem Hause den Kopf so heftig an den Thürpfosten, daß ihm das Hängen nebst der ganzen Sekte völlig verleidete und er vorzog, ihren Abtrünnigen beigezählt zu werden.

Die an mehreren Orten in Deutschland wilden Aufruhr herbeigeführten und in die schrecklichsten Gräuelszenen ausgearteten schwärmerischen Ausschweifungen der Wiedertäufer, veranlaßten ihrer fortwährenden Folgen wegen 1528 und wiederholt 1529 den Kaiser Karl V. durch außerordentliche Mandate die Fürsten und Städte des Reichs, daher auch Abt und Stadt St.Gallen alles Ernstes aufzufordern, die Sekte der Wiedertäufer als gottlos von den Kanzeln herunter zu verdammen, dieselben nicht zu hausen und die widerspenstigen, die Lehren dieser Sekten nicht widerrufenden Anhänger überall mit Feuer und Schwert am Leben zu strafen.

Diese Gebote bestärkten, wie an vielen andern Orten, so auch im St.Gallischen die Obrigkeiten in der Vollziehung strenger Maßnahmen, daher 1529 im Gebiet der Abtei St.Gallen neunzehn beharrliche Wiedertäufer und Mystiker, welche als Führer viele Andere zum Sektenwesen verleiteten und darin festzuhalten wußten, auch hievon so wie von ihrem unruhstiftenden Treiben weder durch Geld- noch Gefängnißstrafen abzubringen waren, theils zur öffentlichen Auspeitschung, Wegweisung oder schließlich zur Hinrichtung zu verurtheilen. Als beinahe alle derselben duldsam die Vollstreckung dieser Urtheile über sich ergehen ließen, sogar von Mehrern, im Toggenburg ebenfalls zum Tod Verurtheilten, Einige diesen mittelst Enthauptung oder Ertränken lieber erdulden, als das Sektenwesen, oder das Land verlassen wollten, wurden sie von ihren Gleichgesinnten als dem Glauben treu gebliebene Märtyrer mit Lobgesängen gepriesen und hoch bewundert, daher die Beispiele solcher Ergebenheit und unentwegter Glaubensfestigkeit nicht selten Manche in der Anhänglichkeit an diese Sekten und deren Lehren eher bestärkten, als durch die Straffolgen hievon abschreckten.

Die Wiedertäufer im St.Gallischen besuchten wegen dortigen scharfen Strafen dann hauptsächlich die Versammlungen im Appenzellerland, wo sie viele Anhänger zählten, namentlich

Digitized by Google

in Gais, Teufen und Herisau; obschon ihnen auch diese Zusammenkünfte von den St.Gallischen und Appenzellischen Behörden untersagt wueden, vermochten diese doch nicht selbige zu verhüten. Dagegen wurde zur Abhülfe, auf Ansuchen der appenzellischen Geistlichkeit, vom Landrath die Abhaltung einer öffentlichen Disputation gestattet, die zu Teufen am 10. Oktober 1529 staek befucht stattfand und zur Folge hatte, daß von 400 anwesenden Wiedrrtäufern eine ziemliche Anzahl zur evangelischen Kiecke zurückkehrte.

Durch die hierauf auch im Lande Appenzell eingeführtr schärfere Handhabung der Veebote von wiedeetäufeeischen Versammlungen und Bestrafung dee Uebeetreter wurde eine nicht geringe Anzahl von Wiedertäufern aus diesem Lande, wie auch aus dem St Gallischen, im Jahe 1530 bewogen dem Rufe des seit seiner Verbannung in Mähren weilenden und nun wieder zurückgekehrten Wolfgang Ulimann zur Auswanderung dahin zu folgen. Sie wurden an der Abreise nicht gehindert, doch als sie auf iheer Reise durch Schwaben in Waldsee anlangten, auf Befehl des als Heerführer gegen den kurz vorher stattgefundenen großen Bauernaufstand bekannten und über die Wiedertäufer höchst erbitterten Truchseßen Georg von Waldbueg-Waldsee gefangen gefetzt, Männer und Weiber, welche auf der Lehre der Wiedertäufer behaerten, erstere, den Ulimann an der Spitze, mit dem Schwert hingerichtet, letztere in Säcken ertränkt und Solche, die ihren Austritt aus der Sekte beschworen, in die Schweiz zurückgeschickt.

Während das fortgefetzte obeigkeitliche Einschreiten in mehrfacher, wie schon nähee berühet, theils milder, theils strenger Weise in St.Gallen und umliegenden Landesgegenden die Zahl der Wiedertäufer und anderer Sektirer in starkes Abnehmen brachte, hatten dieselben dagegen im Rheinthal und Thurgau immer noch Zufluchtstätten für ihre Versammlungen und Begangenschaften gefunden, bis auch auf die in diesen Landschaften Befindlichen, die scharfen Verordnungen der die gemeinsamen Landvogteien regierenden acht eidgenössischen Stände im Jahre 1532 duech die Landvögte ihee Anwendung fanden. Demzufolge hatten die Letzteen alle im Vogteigebiet ausgemittelten Wiedertäufee einziehen, vor Amt durch gelehrte Männer vom bisherigen Irrthum bekehren und ihren Austritt vom Sektenwesen beschwöeen zu lassen; an Eidbrüchigen oder behaerlich Widerspenstigen aber ohne weitern Peozeß die Strafe des Ertränkens zu vollziehen. Manche Wiedertäufer zogen nun die gänzliche Auswanderung dem Rücktritt von ihrer Lehre oder dem härtern Schicksal vor, welchem dagegen Andere sich opferwillig unterwarfen, was ihre Zahl auch in diesen Landschaften beträchtlich veeminderte.

Nach Beseitigung der heftigen Fanatiker und Schwärmer unter den Wiedertäufern schien die Sekte in der alten Landschaft mit der ausschließlichen Wiedereinfüheung des katholischen Kultus und im Stadtgebiet mit dem gegenseitig eben so streng gehandhabten Ausschluß jeder andern als der evangelisch-reformirten Religionsübung verschwunden zu sein. Dagegen fanden die dem Sektenwesen insgeheim Anhängigen zunächst bald wieder ihr Asyl in appenzellischen Gemeinden so lange unbeanstandet, als sie des Namens der Stillen im Lande auch dem Wesen nach sich nicht verlurstig machten. Doch mit der duech das Gefühl der Sicherheit genährten und zum Eifer anwachsenden Sucht der Bekehrung von Andersgläubigen, veebunden mit zunehmendem Zuzug aus benachbarten und entfernteen Oeten und Landschaften, wueden bei den Obrigkeiten der letztern wieder die frühern Erinnerungen und Veroednungen bezüglich auf die Wiedertäufer wachgeeufen. In Folge von Beschweedeführung und Konferenzbeschlüssen dee fünf alten Orte gelangten diesfalls 1560 Mahnungen an Appenzell.

Digitized by Google

Auf weitere Beschwerden wegen erneuertem Ueberhandnehmen der Wiedertäufer bestätigte die Tagsatzung 1567 am 8. Juni die 1532 gegen dieselben erlassenen strengen Verordnungen, ertheilte den Landvögten in den gemeinen Vogteien Befehl zur pünktlichen Vollziehung und verschärfte diese 1578 durch Verfügung von Vermögenskonfiskation und weitere Verfolgung, zumal die Wiedertäufer an den Landmarken sich zu versammeln pflegten, um verfolgt sofort aus dem einen Gebiet in ein anderes zu entfliehen. Ebenso wurde verordnet, daß weil die auswandernden Wiedertäufer ihre Liegenschaften verkaufen und mit dem Erlös aus dem Lande ziehen, der Ankauf solcher Güter in allen Vogteien verboten sein soll.

Gleichwohl schlossen rheinthalische Wiedertäufer im folgenden Jahr sich denjenigen an, die Mähren zur künftigen Heimath erwählend, in ziemlicher Anzahl dahin aus dem Appenzellerland auswanderten, dessen Landrath hierdurch veranlaßt wurde, auf das Eigenthum der Ausgewanderten Beschlag zu legen und sie unter Vormundschaft zu setzen, immerhin Rückerstattung auf den Fall ihrer Zurückkunft in ihr bisheriges Vaterland und in den Schooß dortiger kirchlicher Gemeinschaft vorbehalten; das Vermögen der auswärts Verstorbenen solle jedenfalls ihren gesetzlichen Erben, mit Abrechnung des zehnten Pfennings für die Verwaltung desselben, zufallen. Da auch diese Maßnahmen die Auswanderung der Wiedertäufer nicht verhindern konnte, versuchte die Obrigkeit 1584 derselben dadurch einen Riegel zu stecken, daß sie solches Auswandern bei Verlurst des Land- und Erbrechts verbot.

Bei einer von Bern veranstalteten 1585 im Juli zu Aarau stattgefundenen außerordentlichen Konferenz von Abgesandten der evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, mit Beizug ihrer vorzüglichsten Gelehrten, wurden auf einläßlichstes Gutachten der Letztern die Mittel berathen, welche gegen die Wiedertäufer und das Sektenwesen zu ergreifen seien. Die mehrtägigen interessanten Verhandlungen hierüber enthüllten unverblümt, daß wenn unter andern Ursachen der religiösen Absönderung der Wiedertäufer, der von diesen ihren Gegnern häufig nicht unverdient gemachte Vorwurf nachläßiger oder unterlassener Erfüllung der göttlichen Gebote, der christlichen und obrigkeitlichen Satzungen gegen allgemein herrschende Laster und Sittenverderbniß, mittelst durchgreifender thatsächlicher Abhülfe solcher Uebelstände und eigenem gutem Beispiel im Lebenswandel der geistlichen und weltlichen-Vorgesetzten in Wirklichkeit aufgehoben würde, allerdings vorab schon ein wesentlicher von den Separatisten für das Bedürfniß ihrer Absonderung geltend gemachter Grund, wegfallen müßte. Jedenfalls aber wurde nachgewiesen, daß weil die Lehrsätze der Wiedertäufer manche den wichtigsten kirchlichen Glaubensartikeln widersprechende, in ihrer Anwendung sogar laut gemachten Erfahrungen, gefährliche Irrthümer enthalten, welche die gesetzliche Ordnung und das Ansehen der Obrigkeit, der sie die Leistung des Bürgereids, der Zinse und Zehnten und den Gehorsam beharrlich verweigern, untergraben und das Gemeinwesen schädigen, daher dieses Treiben der Wiedertäufer als strafbar auch ferner nicht zu dulden und gehörig zu bestrafen sei. Hinsichtlich der Bestrafung selbst solle wohl unterschieden werden zwischen sonst frommen und braven Leuten, mit denen man Mitleiden haben müsse, weil sie sich einzig wegen der Sündhaftigkeit der Welt von dieser abgewendet haben, und den abgefeimten Buben, welche mit glatten Worten und falschen Vorgaben einfältige Leute hintergehen.

Es wurden daher die gegen die Wiedertäufer anzuwendenden Strafarten klassifizirt, nämlich: für Solche, die ihrer Gemeinschaft beigetreten sind, doch selbst nicht lehren und die Wiedertaufe noch

Digitized by Google

nicht empfangen haben, tüchtige Ermahnung und Belehrung, und wenn diese nichts fruchtet Geldstrafen, letztere bei Denen, welche die Wiedertaufe empfangen haben und dabei verbleiben, verschärft mit Ausschluß vom Gemeinnutzen aus Holz und Feld, von Käufen und Verkäufen, bei weiterer Halsstarrigkeit soll Gefängnißstrafe und foetgesetzte Belehrung einteeten, wenn diese fruchtlos, Landesverweisung bis zur erwiesenen Bekehrung, bei Hinwegziehenden Beschlagnahme ihres Vermögens, so lange sie oder ihre Nachkommen nicht Gehorsam leisten. Wiedertäufern, die zum Predigen Unterschlauf geben, solle nach kaiseelichem Recht ihre Häuser. Scheunen und Güter zu obrigkeitlichen Handen entzogen, oder sie körpeelich gestraft, ihre Versammlungen auseinandergejagt, gegen ihre Führer odee Lehree aber, welche die Leute in Irrthum und mit Leib und Gut aus dem Land führen, mit größerer Strenge verfahren, und dieselben sogar an Leib und Leben gestraft weeden, nicht des Glaubens, sondern ihees Ungehorsams gegen die Obrigkeiten und daherigen aufrührerischen und eidbrüchigen Handlungen wegen und weil sie auch Andeee hiezu verführen; doch obschon die Obrigkeit von Gott den Befehl, das Böse zu bestrafen, und hiefür das Schwert empfangen, solle dieses gleichwohl ohne große Noth auch gegen die, welche es wohl verdient nicht gebeaucht, dagegen eher ewige Gefangenschaft bei Wasser, Brod und Muß, nebst den Mitteln zue Bekehrung, angewendet werden, mit Ausnahme von solchen Wiedertäufern, die schwere, malefizische Verbrechen begangen haben und dieser Gnade nicht theilhaftig sein sollen.

Durch die von besagten Ständen diesen Grundsätzen ertheilte Sanktion traten dieselben in Gesetzeskraft und Ausführung. wurden, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als obrigkeitliche Gebote in besagten Kantonen in allen Kirchen publizirt und auch von andern evangelischen Ständen und Orten, wie z. B. St.Gallen, für Behandlung derartiger Vorkommenheiten als Norm angenommen.

So wurde z. B. 1596 ein in St Gallen wohnhafter Appenzellee wegen versuchter Einführung der Wiedertäuferei gefangen gesetzt, und weil er hievon abzulassen nicht beschwören wollte, aus dem Stadtgebiet verwiesen unter Andeohung, daß im Uebertretungsfalle schärfer gegen ihn verfahren würde, und ein Anderee, dee Wiedertäufer beheebergt, um Geld gebüßt. Als Gallus Knaus ebenfalls in St.Gallen wohnhaft 1611, weil er von der Wiedertäuferei nicht abstehen und den obrigkeitlichen Geboten nicht gehorchen wollte, um fl 50 gebüßt und aus der Stadt verwiesen, keine Folge leistete, wurde die Buße veedoppelt, er gefangen gesetzt und nach bestandener Strafzeit einfach aus dem Stadtgebiet transportirt. Aehnliches gegenüber den auf Ungehorsam wider die Obrigkeit festgesetzten schweren Steafen immeehin mildes Verfahren fand auch in spätern, doch höchst selten gewordenen Fällen statt.

Solche boten im Laufe folgendee Jahehandeee wenig und ganz vereinzeit vorkommend keinen Stoff zur bemerkenswerther Erwähnung. Erst in neuester Zeit finden wir die Wiedertäufer unter den Verhandlungsgegenständen kiechlicher und weltlicher Behörden wieder auftauchend. Der Samen zur Wiedereinführung der Wiedertäuferei wurde 1833 von einem entsetzten aargauischen Geistlichen, Feöhlich von Brugg, zu Hauptwyl im Thurgau, zunächst der St.Gallischen Grenze, ausgesäet, im folgenden Jahr duech leidenschaftlich-schwärmerische Vorträge in eifrig wiederholten, bald von mehrern Hundeeten, worunter zahlreich auch aus dem Kanton St.Gallen befuchten Versammlungen, worin die Wiedertaufe als das Bad der Wiedergeburt von der frühern Sündhaftigkeit wäemste Anpreifung fand, zur Entwicklung und duech wirkliche Vornahme an Ewachsenen, zur Reife gebracht.

Digitized by Google

Die als Folgen daheriger Betheiligung bei einigen Personen eingetretene, bei Einer sogar in Wahnsinn ausgebrochenen Geisteszerrüttung, die Frechheit Fröhlichs, der ungescheut das Urtheil der Verdammung in seinen Vorträgen über alle seinen Lehren nicht Beitretenden aussprach und die Verleitung von weiblichen Personen und Kindern zu den von ihm geleiteten, das Gemüth Vieler heftig aufregenden nächtlichen Konventikeln, veranlaßten so große Erbitterung gegen Fröhlich im Volke, daß, um dem schaefen Ausbruch dessen drohende Vorboten bereits in dem Sturme auf eine Nebenversammlung eingetroffen waren, vorzubeugen, der Benannte auf Befehl der thurgauischen Regierung im Februar 1834 polizeilich aus dem Kanton entfernt und ihm der Wiedereintritt verboten wurde.

Hiemit war das Eis zwar gebrochen, doch noch nicht zerschmolzen Denn obschon nebst der Entfernung Fröhlichs, welche die Aufregung unter seinen Anhängern nach und nach wesentlich stillte, Manche der Irregeleiteten durch die von der Kanzel und im häuslichen Kreise ertheilten, zum Herzen sprechenden Worte des würdigen Seelsorgers zu Hauptwyl (J. A. Pupikofer) belehrt wurden und die Zahl der die Wiedertäuferversammlungen Besuchenden in starke Abnahme kam und die Verbleibenden alles Aufsehen Erregende klüger denn zuvor vermieden, gelang es doch nicht, ihrem Fortbestand und der Verpflanzung eines Zweigs dieser Sekte nach St. Gallen vorzubeugen.

Hier fand sie in Konventikeln, die ein beredter baierischer Schustergeselle leitete, einige Zeit Nahrung, es ließen sich mehrere Erwachsene wiedertaufen und verweigerten die Vornahme der kirchlichen Taufe ihrer neugebornen Kinder aus den nämlichen Gründen wie die Wiedertäufer vor mehrern Jahrhunderten. Da die Betreffenden in allen andern Beziehungen zum evangelischen Kantonstheil gehörten und die Verfassung keine Ausnahmsbestimmungen enthielt, wurden sie von kirchlichen und weltlichen Behörden als den für den ersten bestehenden Vorschriften unterworfen erklärt, welche die Taufe der Kinder von Konfessionsgenossen als obligatorisch bezeichnen. Demzufolge fand 1835 und 1838 in mehrern Fällen von behaarlicher Widersetzlichkeit Seitens solcher Wiedertäufer nach erschöpften, doch vergeblichen Belehrungsversuchen, die Taufe ihrer Kinder auf höhern Befehl in der Weise statt, daß dieselben jeweilen durch einen Abgeordneten der Polizei aus der elterlichen Wohnung zur Kirche der betreffenden Pfarrabtheilung abgeholt und nach dem evangelischen Ritus getauft wurden. Diese Zwangstaufen erregten manches Aufsehen, dem auch durch die Presse, für und wider die Anwendung solchen Zwangs, mehrfach Ausdruck verliehen ward.

Zu Anfang des Jahres 1840 zeigte sich die Wiedertäuferei zu St.Gallen durch ihr Treiben in dem Hause eines ihr sehr ergebenen Schusters, wo von einem gewissen, von Auswärts dahin gekommenen Winseler, eifrige Vorträge gehalten und mehrere Dienstmägde wieder getauft wurden. Obschon früherer Jünger Fröhlichs erklärte er doch dessen Wiedertaufe nicht für hinreichend kräftig und erneuerte dieselbe bei mehreren vom Letztern getauften Anhängern durch die seinige, die er als allein gültig verfocht und dadurch Zwiespalt unter den Gliedern dieser Sekte veranlaßte. Nach seiner Entfernung trat 1843 Fröhlich wieder in der Nähe von Hauptwyl im St.Gallischen Gebiet, Versammlungen in früherer Weise haltend, auf; das Polizeidepartement verfügte aber bald seine Wegweisung, worauf auch sein Anhang zerstob.

Wildhaus.

Paritätisches Kirch- und Pfarrdorf, politische und Ortsgemeinde, im Bezirk Obertoggenburg.

Diese hochgelegene Gegend im obersten Theile der ehemaligen Grafschaft Toggenburg, in einem

Digitized by Google

triftenreichen Bergthale, zwiſchen den Ausläufern des Appenzelliſchrn Hochgebirgs und der Feiſenzinnen der ſieben Kurfirſten war in früheſter bekannter Zeit ihrer Bewohnung rin Beſtandtheil des Kirchſpiels und Hofbezirks von Gams, ſowie der mit dortiger Kirchr, Mayerhof und Alpen, im Jahr 834 von Berengar drm Stift St.Gallrn, andernrheils 972 von Kaiſer Otto II. dem Stift Einſiedeln vergabten Liegenſchaften und kam dann, als Lrhen dieſer Klöſtrr an die Edeln v. Sar, die als die älteſten Beſitzrr diefrr Landſchaft, von drr Herrſchaft Starkenſtrin an, bis zum Rhein, erſcheinrn, zugleich aber auch als Eigrnthümer von andrrn dortigen, nicht iehenbarrn Stammgütern.

Zum Schutz ihrer dortigen Brſitzungen und Gerichtsbarkrit und zur Wohnung ihrer dieſelben vrrwaiteuden Amtsieute oder Vögte, erbautrn ſie auf einem ſteilen, von drei Seiten nicht zugänglichen Felszinkrn ein frſtes Haus mit hohrm ſtarkrm Thurm, wrlchrs wegen ſeiner iſolirten, von Wildniß umgebrnen Lagr „das wildr Haus", dir Grgend abrr zum wilden Haus und als dirſer Namen dann auf die im Laufe der Zeit aus Anſirdlung von Hirten entſtandenen Ortſchaft übergegangen war, erſteres zum Untrrſchied von diefrr, die Wildenburg genannt, doch niemals von eigenem Adei dirſes Namrns brſeſſen wurde, aus wrlchem auch keiner urkundlich vorkommt. *

Im Jahr 1313 vrrkauftr Ritter Uirich v. Sar drm Grafrn Friedrich III. v. Toggrnburg die Wildenburg ſammt drm Stein, darauf ſir ſteht, auch drm See, Mühle, Güter und Leutr, das Gut Moos ausgenommrn, für 400 Mark Silber. Fernrr 1320 den Söhnen dieſes Grafen, Friedrich und Diethelm, alles ſein Eigenthum zur Wildenburg an Leutrn und Gütern von der alten Marke bis zur zapfenden Mühle für 580 Mark und 1329 kauften dieſe Grafen von des Verkäufers Söhnen Ulrich Strphan und Ulrich Branko v. Sar auch noch die übrigen Güter und Rechtſamen der ietztern in dortiger Gegend ſammt der Gerichtsbarkeit von beſagter Mühie an bis zur Grrnze der Herrſchaft Starkenſtein für 984 Pfennig jedoch beiden Theiien ihre Rechtſamen auf die weite, hoch ob Wildhaus gelegenen Alp Teſol vorbehaiten.

Wiederholte und ernſtliche Mißhelligkeiten zwiſchen den Leuten, die zur Wildenburg gehörten, und drnen zu Grabs wegen Holzbenutzung im Grabſerwald, wurden 1334 auf dem Schloß zu Werdenberg durch die Grafen Albrrcht v. Werdenberg, Friedrich und Diethrim v. Toggenburg, ſchirdsrichtrrlich ausgrglichrn.

Obſchon die Leute zu Wildhaus von Alters hrr Kirch- und Pfarrgenoſſen von Gams waren, beſtand doch frühe ſchon, wegrn weitrr Entfernung von dortiger Mutterkirche bei Wildhaus eine Kapelle mit Frühmrſſerpfründe, die 1381 untrr dem Namrn Unſrr Fraurnkirche im Schönenboden zum Wildenbuß vorkommt, deren Kircheniehen als Filial drr Kirchr zu Gams mit diefrr im Jahr 1401 von Herzog Lropold v. Oeſtrrreich der Abtei Pfäfers überlaſſen wurde, wegrn der ihm von drrſelben grleiſteten Kriegshülfe grgrn die Grafen von Wrrdenberg. Wie dieſe früher der Abtei St.Gallen zugrhörigrn Kirchenrechte an die Herzoge von Orſtrrrrich übergegangen waren, iſt nicht bekannt. Den Kirchgenoſſen zu Wildhaus überlirß Graf Friedrich VII. von Toggenburg ſeinen Zehnten in dortiger Grgend 1412 zu Handen ihrer Kirche, gegen Auslöſungsbetrag von 130 Pfd. Pfennig.

---

* Namen und Wappen von Edeln v. Wildenberg, mitunter auf dieſr Burg irrthümlich angewendet, gehören ſicherlich zur Wildenburg im Kanton Zug, oder zu Wildenberg in Bünden, letztere auch in der Grafſchaft Sargans begütert.

Digitized by Google

Die Abtei St.Gallen besaß zwar immer noch einen Theil der Lehensherrlichkeit über Güter und Gerichtsbarkeit zur Wildenburg und zu Wildhaus, doch scheint der Antheil des Klosters Einsiedeln bedeutender gewesen zu sein, worüber dessen Abt Ludwig 1398 dem Grafen Friedrich von Toggenburg das Lehen ertheilte. Die Marken des Gerichtskreises von Wildhaus gegen der Herrschaft Starkenstein und St.Johann bildeten zugleich die Grenze zwischen den Bisthums-Sprengeln von Chur und Konstanz, daher Wildhaus und die Gegend ostwärts dem erstern, die Landschaft westlich abwärts, dem letztern zugeschieden waren.

Nach dem Aussterben der Grafen v. Toggenburg begabten ihre Nachfolger in der Landesherrschaft die Freiherrn von Raron und v. Räzüns, gleich den Angehörigen der andern Landestheile auch die Leute, die zur Wildenburg gehören (Wildhauser) 1439 mit besondern Freiheiten, worunter das Recht der Gerichtsbesetzung, Wahl des Ammanns aus Viervorschlag, ferner, daß Keiner ohne Urtheil und Recht gestraft, noch um Schulden gefangen gesetzt werde, der Bürgschaft leistet; auch wurden die Frohn-, Zins- und Steuerleistungen auf mäßigem Fuß festgesetzt. 1441 bewirkte Freiherr Petermann v. Raron als Gerichtsherr zur Wildenburg und zu Wildhaus, bei den Aebten von St.Gallen und Einsiedeln die Lehenserneuerung. Die erstgenannte Abtei erlangte 1468 mit Ankauf der Grafschaft Toggenburg auch die Gerichtsherrlichkeit und Besitzungen der toggenburgischen Landesherrn zu Wildhaus und der Umgegend, das Lehenrecht von Einsiedeln mit Inbegriff des Schlosses Wildenburg vorbehalten.

Im Jahr 1482 entspann sich ein heftiger Rechtshandel zwischen dem Ritter Andreas Roll von Bonstetten, Gerichtsherr zu Hohenfar, als Lehensherr der in dieser Herrschaft gelegenen Kirche zu Gams und den Leuten zu Wildhaus, die auf Grundlage der von ihnen aus eigenen Mitteln bewerkstelligten Fundation einer Pfarrei mit Umwandlung der Kapelle in eine Kirche, die Pfarrwahl und die Endschaft ihrer bisherigen Leistungen an die Mutterkirche zu Gams ansprechen zu können vermeinten, während der Ritter von Bonstetten ersteres Recht für sich und die Leistungen der Wildhauser für die Kirche zu Gams ansprach. Endlich gelang es dem klugen Abt Ulrich VIII. zu St.Gallen, diesen Streit und denjenigen über die Kosten desselben 1484 dahin auszugleichen, daß die Wildhauser auf ihre Ansprüche auf die Lehensschaft und Pfrundbesetzung U. Fraunkirche verzichteten und dem Ritter v. Bonstetten 50 Gulden Schadenvergütung leisteten, dieser aber sich bewogen fand, die Lehenschaft über die Leutpriester- und Frühmesspfründen zu Wildhaus, mit Trennung von der bisherigen Mutterkirche zu Gams, dem Abt Ulrich abzutreten. Letzterer aber überließ das Recht dieser Pfründenbesetzung dann der gemeinen Kirchhöre zu Wildhaus, unter Beding, daß der Abtei für die ihr laut alten Rechtsamen zustehende Beerbung der dort verstorbenen Priester, jeweilen ein Auslösungsbetrag von 4 Gulden von der Kirchhöre entrichtet werde, worauf die Kirchhöre zum erstenmal ihr Wahlrecht ausübend, den Priester Bartholome Zwingli von Wildhaus zum Pfarrer daselbst wählte.

Wegen großen Anständen über die Grenzen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, wurden dieselben 1517 durch den Freiherrn Ulrich von Hohensax zu Forsteck, zwischen der Abtei St.Gallen, als Landesherr der Grafschaft Toggenburg und Gerichtsherr zu Wildhaus einerseits und der Gemeinde Gams anderseits schiedsrichterlich ausgeschieden und für die Zukunft festgesetzt. Da die Klöster St.Gallen und St.Johann manche Leibeigene, mitunter in der nämlichen Haushaltung in dieser Gegend hatten, so wurde von ihnen 1521 eine Ausscheidung und Theilung derselben vorgenommen.

Digitized by Google

Der Name von Wildhaus ist in weitern Kreisen bekannt geworden als Geburtsort Huldreich Zwinglis, der 1484 in einer schlichten bis auf jetzige Zeit in ursprünglicher Gestalt forterhaltenen Bauernhütte zu Lisighaus bei Wildhaus, wo sein Vater Ulrich Zwingli Gerichtsammann war, geboren, dann von seinem Oheim, dem schon benannten Bartholome Zwingli, Pfarrer daselbst und später zu Weesen, unterrichtet und zum geistlichen Stande herangebildet wurde, nach beendigten Studien auf den Hochschulen zu Basel und Wien in sein Vaterland zurückgekehrt, vom Bischof von Konstanz 1506 zum Priester geweiht, nach gehaltener erster Messe zu Wildhaus, von Glarus als Pfarrer dahin und 1516 vom Stift Einsiedeln zum Leutpriester dieser Pfarrei berufen ward; dann 1518 dem Rufe des Stiftskapitals zum Großenmünster in Zürich, als Leutpriester folgend, daselbst und von dort aus auf Grundlage des Evangeliums das Werk der Kirchenreformation in der Schweiz und weit über deren Grenzen hinaus (siehe Reformation) hauptsächlich gründete, leitete und förderte, so daß er sich hiedurch bleibend das Verdienst und Prädikat eines der ersten Reformatoren Deutschlands erwarb und in Behauptung seiner Lehre am 11. Oktober 1531 auf dem Schlachtfeld zu Kappel im Kanton Zürich den Tod fand.

Zu Wildhaus war die Einführung der Reformation schon anfänglich durch dortigen Priester (einen Freund Zwingli's) bewirkt worden, für welchen Eifer Ersterer 1526 des Landes verwiesen ward, doch hatte sein Werk schon so feste Wurzeln gefaßt, daß es dort fortdauerte und von 1528 an in der von Heiligenbildern und Altären geräumten Kirche ausschließlich evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, bis 1595 Abt Bernhard, wegen einer wieder katholisch gewordenen Haushaltung verordnete, daß künftig die Kirche zu Wildhaus von beiden Konfessionen gemeinschaftlich benutzt, darin für die Katholiken durch einen Priester von St.Johann die Messe gehalten werde und Altäre anzubringen seien.

Als den Reformirten die Benutzung des Taufsteins wesentlich erschwert wurde, stellten dieselben 1617 einen eigenen Taufstein in die Kirche, den bisherigen, den Katholiken, deren Priester den Schlüssel dazu hatte, zur alleinigen Benutzung überlassend; Abt Bernhard, der hiefür nicht um Bewilligung angegangen worden, forderte hierauf die Wegschaffung des neuen Taufsteins, und als die Wildhauser keine Folge leisteten, vielmehr zur Verhütung gewaltsamer Beseitigung des Taufsteins die Kirche bewachten, verklagte er sie wegen Ungehorsamkeit bei den mit ihm für das Toggenburg im Schirmbündniß stehenden Ständen Schwyz und Glarus. Von diesen verurtheilte ersterer die Wildhauser, dem Begehren des Abtes sofort zu entsprechen und 1000 Gulden Strafe zu bezahlen, während Glarus durch sein Urtheil zwar auch die Wiederherstellung des frühern Zustandes von Seite der Wildhauser und daß sie um Gestattung eines neuen Taufsteins sich an den Abt wenden sollen, von diesem hingegen grundsätzlich die Gestattung von eigenen Taufsteinen für die Reformirten im Toggenburg überhaupt verlangte; da gegen ersteres Urtheil die Wildhauser, gegen letzteres der Abt protestirte, und die zwei Schirmorte auf ihren Sprüchen beharrten, so blieben beide unausgeführt.

Inzwischen hatte die hieraus entstandene und durch die von anderer Seite veranlaßte Ermordung des fürstlichen Hofammanns zu St.Johann vergrößerte Aufregung im Toggenburg (siehe unter diesem Titel) eine so bedenkliche Höhe erreicht, daß daraus ein konfessioneller Krieg zu entstehen drohte, wozu schon Rüstungen stattfanden. Erst nach dem Tode des besagten Abtes, wurde 1630 durch den neu gewählten Abt Pius diese Angelegenheit wieder betrieben und nun schloß sich katho-

Digitized by Google

liſch Glarus dem Uetheil von Schwyz an, und evangeliſch Glarus blieb in Minderheit, in Folge deſſen, da die Wildhauſer die Wegſchaffung des Taufſteins fortwäheend verweigerten, dieſelbe duech die von dem Landvogt Angeſtellten bewerkſtelliget, und den Wildhauſern 5000 Gulden für Strafe und Koſten zu entrichten auferlegt wurde, nach deren Bezahlung ſie ihren Taufſtein wieder in die Kirche ſtellen dueften.

Inzwiſchen hatte Abt Bernhard 1619 und 1627 zur Fundation einer eigenen katholiſchen Pfaerei zu Wildhaus durch namhafte Schenkungen an Kapitalien, an Liegenſchaften und Jahezeiteinkünften, von Seite des Kloſters St.Gallen den Geund geiegt, und der Fortbeſtand derſelben wuede mittelſt einee 1651 zwiſchen den Kirchangehörigen beider Konfeſſionen voegenommenen Ausſcheidung und Abtrennung des Kiechen- und Pfrundguts nach beidſeitiger Mannſchaftszahi, ſowie 1672 durch Auslöſung des den katholiſchen Kiechgenoſſen bisher zugeſtandenen $^1/_5$ Antheils am reformieten Pfarrhauſe weiter ſicher geſtellt.

Die Wildenburg wurde ſchon ſeitdm das Kloſter St.Johann 1555 an die Abtei St.Gallen gekommen, und die Beewaltung der Güter und Gefälle im Thurthai dem Oekonomieverwalter zu St.Johann übertragen worden war, für die Abtei als entbehrlich betrachtet und nur noch nothdüeftig unterhalten, daher dieſe Bueg, als ſie im Jahr 1600 vom Blitzſtrahi getroffen, ausbrannte, nicht wieder gebaut und es blieb der hohe Thurm mit übrigen Mauerreſten eine ſtattliche und maieriſche Ruine, welche der Zahn der Zeit, häufiges Durchwühlen von Schatzgräbern und eigenmächtiges Wegholen von Steinen zu Bauzwecken, noch ſtäekee demolieten.

Unter Abt Leodegar wurden die von den vorhergehenden Aebten ſeit 1468 jeweiien erneuerten Lehenpflichten zu Handen der Abtei Einſiedein für die dahin iehenbaren Beſitzungen zur Wildenburg und zu Wildhaus, 1705 gegen Verzichtleiſtung auf die St.Galliſchen Lehenrechte über einſiedeliſche Güter zu Eſchenz, Sonnenberg und dem Immenberg gänzlich ausgelöst.

Die aite Kirche zu Wildhaus befand ſich 1772 in ſo baufälligem Zuſtande, daß wichtige Bauten als dringendes Bedürfniß, die Vornahme derſelben, als Pflicht von den Kirchgenoſſen beider Konfeſſionen anerkannt wurde; ebenſo übereinſtimmend waren auch ihre Wünſche hinſichtlich der Benutzung dieſes Aniaſſes, für Erlangung von eigenen Kirchen füe jede der beiden Konfeſſionen. Da dieſes aber Denjenigen katholiſcher Konfeſſion in Ermanglung eigener Mittel nicht mögiich war, ſo förderten die P. P. Hyazinth Fränklln, St.Galliſcher Oekonomieverwalter zu St.Johann und Iſo Walſer, Offizial, dieſes Vorhaben durch Beihülfe der Abtei zur Ausführung. Den Reformirten wurde 1774 die alte Kirche mit den Glocken und allem Antheilhabeeeecht für 1500 Gulden von den Katholiken überlaſſen und von dieſen der Bau einer neuen Kieche begonnen, 1778 beendiget, dieſelbe im folgenden Jahr eingeweiht und der Gottesdienſt darin eingeführt.

Bis dahin hatten die Angehörigen beider Konfeſſionen die alte Kirche noch gemeinſchaftlich benutzt, dann wurde ſie auf den ſchon 1381 beſtandenen Grundmauern neu hergeſtellt und iſt ſeitdem alleinige Pfarrkirche der evangeliſchen Konfeſſionsgenoſſen, von denen ſich diejenigen zu Alt St.Johann bei Eerichtung einer eigenen Pfareei ſchon 1722 getrennt hatten.

1798. Mit der helvetiſchen Staatsumwäizung, gleichzeitiger Aufhebung des Feudalweſens und der Herrſchaft des Kloſters St.Gallen, ſo wie der Zinspflicht für die Liegenſchaft der Wildenburg, kam dieſe an die Gemeinde Wildhaus, welche mit dem Diſtrikt Obertoggenburg dem damaligen Kanton Linth, 1803 aber dem Kanton St.Gallen zugeſchieden ward.

Digitized by Google

Die dritte Säkularfeier der Reformation wurde am 3. Januar 1819 zu Wildhaus, dem Geburtsorte Ulrich Zwinglis, ebenso würdig als sinnig gefeiert; zuerst durch Gottesdienst und Gesang in der Kirche, dann im Begleit eines auch von Konfessionsgenossen aus andern Orten verstärkten Sängerchors mit Instrumentalmusik bei der während mehr als drei Jahrhunderten durch Pietät und Gemeinsinn sorgfältig gepflegten Hütte zu Lisighaus, wo seinerzeit Zwinglis Wiege stand; den wohlthätigen Schluß der Feier bildete eine Austheilung von Kleidungsstücken und Baarschaft an dürftige Greise, Kranke und Schulkinder, wobei Zürich auch hier das Andenken seines Reformators und Mitbürgers, und damit sich selbst, durch eine Gabe von 200 Schweizerfranken, ehrte. Für ein zum bleibenden Gedächtniß des Nämlichen, an seinem Geburtsorte zu stiftenden Zwinglianums, erfolgte 1834 von Seite des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. unter Mitwirkung seines Gesandten in der Schweiz, Freiherr v. Olfers an den hiefür in Zürich sich gebildeten Verein, eine großherzige Schenkung von 500 Reichsthalern.

Von der reinen Bergluft und gesunden Lage dieser Gegend zeugt das nicht seltene hohe Alter ihrer Bewohner, wofür wir aus mehreren Beispielen wenigstens zwei anzuführen nicht unterlassen. Barbara Kaufmann, verehlichte Hartmann, geb. 1750 gest 1851, ohne jemals krank gewesen zu sein, erreichte das Alter von 101 Jahren, 9 Monaten und 23 Tagen. Anna Feurer verehlichte Forrer, geb. 1764, starb 1859 im Alter von 95 Jahren, arbeitete fleißig in Haus und Feld und besuchte alle Sonntage die Kirche, bis kurze Zeit vor ihrem Hinschied.

Die politische Gemeinde Wildhaus umfaßt 675 Gebäude, 830 evangelische und 282 katholische, im Ganzen 1112 Einwohner.

Wittenbach.

Hof, Mayeramt., Reichsvogtei, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Tablat.

Diesen, früher Widenbach geschriebenen und von den dort häufig an Wiesenbächen vorkommenden Weidenbäumen (in der Volkssprache Widen genannt) hergeleiteten Namen, abgekürzt Bächi, trug ursprünglich nur ein einzelner Hof in der Ebene jenseits Rotmonten; das Mayeramt Wittenbach aber umfaßte nebst diesem noch mehrere Höfe in dieser Gegend, und weiter erstreckte sich die Vogtei, denn in ihren Gerichtskreis gehörten die jetzigen Gemeinden Wittenbach, Berg, Mörswyl, Häggenswyl, Straubenzell und Tablat, es hieß auch letztere Gegend früher Oberwüttenbach.

Unweit Wittenbach stand eine uralte Kapelle die dem Hof Kappel den Namen lieh, dort vorbei und durch die sogenannte Langbruck, führten die ältesten und einzigen zwei Land-, vielmehr Hohlstraßen, erstere unterhalb, letztere über den Rotmontenberg, durch dichte Waldung, aus dem Thurgau nach St.Gallen. Darum ließ Abt Berchtold von Falkenstein diese wichtigen Päße, während seinem Krieg gegen den Bischof von Konstanz um die Mitte des XIII. Jahrhunderts stark versperren und mit Kriegsvolk besetzen, um vor Ueberfällen von dieser Seite gesichert zu sein.

Das Mayeramt sammt dazu gehörigen, noch nicht besitzenden Höfe im Wittenbach erlangte das Kloster St Gallen mittelst Jahrzeitstiftung an dasselbe 1303 von Ulrich v. Meldegg, genannt Meldelin; daselbst besaßen außer der Abtei, auch die Edeln von Anwyl, von Tunerton, die Oemen v. Rättenberg Höfe und Zehnten, von den erstern erkaufte der Heiliggeistspital 1284 den Odinhof, später Oedenhof genannt. Eglolf und Heinrich die Oemen, Ritter, bezeugten 1309, daß Wittenbach

Digitized by Google

wirklich ein Amt sei, dieser Heinrich Oem vergabte 1314 einen Theil seines Zehnten aus dem Hof Kappel der Pfarrpfrund zu St.Laurenz in St.Gallen 1336 das Gut Hub am Rotmonten dem Armenhaus der Siechen im Linsebühl, daher dies Gut den Namen Armenhub trägt, welcher Schenkung sein Bruder Eglolf 1340 seinen Antheil ebenfalls beifügte.

Die hohe Gerichtsbarkeit oder Reichsvogtei über den ausgedehnten, die vorhin benannten Gemeinden umfassenden Gerichtsbezirk Wittenbach, verpfändete Kaiser Ludwig 1331 dem Ritter Ulrich v. Königsegg in Schwaben, der dieselbe 1344 dem Grafen Albert v. Werdenberg auf kaiserlichen Befehl überlassen mußte und von diesem gelangte sie mittelst Einlösung des Abtes Hermann im folgenden Jahr an das Stift St.Gallen, dem die Stadt das hiefür nöthige Geld, gegen Verpfändung der Burg Clanr bei Appenzell lehnte. Wittenbach war auch den Gemeinden beigezählt, denen Kaiser Ludwig 1333 das Privilegium ertheilte, daß sie vom Reiche nicht veräußert werden sollen.

1402. Zu Wittenbach verübte der durch Uebermuth und Rohheit beim Landvolk ohnehin verhaßte Probst des Stifts St.Gallen, Hans v. Bußnang, der einen ihm von Hans v. Herte zugefügten Schimpf durch Verbrennung seines Hauses sammt dessen Bewohnern rächte, eine Unthat, die viel dazu beitrug, daß die Landleute der ganzen Umgegend hierüber empört, im darauf folgenden Kriege der Appenzeller gegen die Abtei sich größtentheils den erstern beigesellten, und der letztern die Gefällentrichtung längere Zeit verweigerten; den Aebtischgesinnten aber vergalten die Appenzeller 1403 die Grausamkeit des Probstes gegen Herte, mit Plünderung und Brand ihrer Häuser zu Wittenbach. Während dieser Kriegszeit bemeisterte sich am 15. Juni 1405 Herzog Friedrich von Oesterreich mit einer starken Heerschaar von Arbon anrückend, der mit Baumstämmen gesperrten und mit Wachtposten besetzten Engpäße beim Bruggbach und zu Steig unter Langbruck, als er dem Abte kriegerische Hülfe bringend, auf den Hauptlisberg ob St.Gallen zur Belagerung dieser Stadt zog; der dort durch den raschen Sturm der St.Galler erlittenen Niederlage (siehe Kriegsereignisse Seite 509) folgte die zweite, beim Ausgang der nämlichen Waldstraßen, auf der Ebene im Hof Kappel unterhalb Bruggbach, wo die Fliehenden sich wieder sammelten und in Schlachtordnung aufstellten, doch erneuert von den nachstürmenden Siegern zur Flucht genöthigt wurden, worauf zur Erinnerung an diesen Sieg die Erbauung einer neuen Kapelle, unweit der Stelle, der im Lauf der Zeit abgegangenen, schon im XIII. Jahrhundert dort gestandenen, so wie die jährliche Abhaltung einer Prozession dahin, stattfand. Auch nach dem Friedensschluß dauerten die Anstände zwischen der Abtei und den Leuten im Wittenbach über Entrichtung von Steuern und Gefällen noch fort, bis dieselben 1434 durch Vergleich ihre Endschaft erreichten.

Ein anderer mit dem Vorbenannten nicht zu verwechselnder Hof im Wittenbach, nämlich derjenige auf der Anhöhe ob Bächl, trug ebenfalls den Namen Kappel, von einer größern dort bestandenen Kapelle, wo an Sonn- und Feiertagen die Terminirer von St.Gallen die Messe zu halten pflegten, daher diese Kapelle öfter und frühe schon als die Kirche zu Kappel unter Langbruggen vorkommt, doch waren die Leute in den Wittenbacher-Höfen stets Kirch- und Pfarrgenossen der Münsterkirche zu St Gallen und der Kirchhof zu St.Fiden ihre Begräbnißstätte. Auch zur besagten Kapelle wurde jährlich eine große Prozession aus dem Kloster und der Stadt unter Vortragung von Reliquiensärgen, zeweilen am Freitag nach Lätare, zur Erhaltung der Früchte des Feldes, abgehalten.

Digitized by Google

Außer den früher benannten in dieser Gegend begüterten Edelleuten, hatten sich daselbst mit der Zeit aus dortigen freien Leuten durch bedeutenden Güterbesitz und Kriegsdienste Ansehen erworben und gleich den ersteren von ihren Besitzungen den Namen beigelegt, namentlich folgende Geschlechter:

von Widenbach, ursprünglich v. Moos genannt, aus dem Thurgau stammend, von woher diese Freien ihren Wohnsitz in diese Gegend verlegten und von ihrem auf der Anhöhe bei der Kappelle gelegenen Hof, wo sie ein burgähnliches festes Haus erbauten, diesen Namen führten, und später nach Schwaben zogen; aber zu Anfang des XV. Jahrhunderts wieder zurückkehrten und das Bürgerrecht in St.Gallen erwarben, wo Hans v. Widenbach verehlicht mit Adelheid v. Elmspringer 1438 Stadtschreiber, 1450 Rathsherr und 1454 Burgermeister war, auch 1456 Burg- und Herrschaft Zwingenstein im Rheinthal besaß; mit seinem Sohn Urban, der als Landedelmann lebte, scheint dieses Geschlecht 1474 ausgestorben zu sein, aus welchem Heinrich und Konrad v. Widenbach schon 1420 vorkommen.

Von Staig, Heinrich war 1222 Zeuge einer Stiftung des Ritter Eglolfs von Rorschach, ein anderer Heinrich v. Staig war 1314 und Aebli (Eberhard) 1377 Bürger zu St.Gallen, Ulrich v. Staig fiel 1403 im Treffen gegen die Appenzeller bei Vögliseck, Heini, Els und Hans v. Staig, Besitzer des einten Hofs Staig unter Rotmonten 1417. Ulrich empfieng 1424 von Abt Eglolf das Lehen des Hofs Müßlen bei Wittenbach, Heinrich v. Staig genannt Staig, ward 1490 bei Belagerung der Stadt St.Gallen erschossen. Den andern frühe schon dem Spital zu St.Gallen gehörigen Hof Staig hatten die von Hofen als Erblehen inne, die sich als Besitzer des bei Wittenbach gelegenen großen Guts Hofen davon herschrieben, wie 1397 Rudolf, 1435 Heinrich und 1444 Ulrich v. Hofen.

Von ihrem Hofe Kappel nannten sich 1222 Eglolf ein Edelmann, und 1391 Hans und Christian v. Kappel, die in diesem Jahr ihren großen Wald am Rotmonten dem Spital verkauften.

Bei Kronbühl (Krobel) besaßen Freie dieses Namens ein Gut mit einem festen Haus, das die Appenzeller im Krieg von 1403 zerstörten; Heinrich v. Kronbüel beurkundete 1444 seine Pflicht einer jährlichen Zinsleistung aus seinem Gut an die St.Laurenzkirche, zu einer Jahrzeit für Ulrich v. Hofen.

Bezüglich auf das im Umfang der Gemeinde Wittenbach liegende Schloßgut Tattenweiler, verweisen wir auf dessen eigene Rubrik.

Durch den Pfleger des Stifts St.Gallen, den nachherigen Abt Ulrich VIII. wurden die Höfe zu Oberwittenbach, wie die Gegend von Tablat hieß, vom Gericht Wittenbach 1470 getrennt und zu einer eigenen Gemeinde mit Ammann und Gericht erhoben, (siehe Tablat) und beide bisher zusammengehörenden Gemeinden mittelst Markensetzung von einander abgegrenzt, worüber 1471 eine genaue Erläuterung erfolgte. Dem gegen diesen Abt von den meisten Gemeinden der alten Landschaft 1489 wegen von ihm beabsichtigter Verlegung des Klosters St.Gallen geschlossenen Bündniß mit der Stadt St.Gallen und dem Land Appenzell, ist auch die Gemeinde Wittenbach beigetreten und mußte hiefür, so wie wegen Betheiligung ihrer Angehörigen am Klosterbruch zu Rorschach, laut Spruch der Schirmorte 1490 ihren Antheil der Schadenersatzkosten dem Abt Ulrich leisten.

Im Jahr 1525 erklärte sich der größte Theil der Bewohner des Gerichts Wittenbach für die Kirchenreformation und die Vorsteher der Gemeinde begehrten Namens derselben vom Stadtmagi-

Digitized by Google

ſteat zu St.Gallen einen Pfarree, der ihnen das Evangelium veekünde, anſtatt der Terminirer, welche bisanhin die Kirche in Wittenbach verſehen hatten, womit ihnen jedoch nicht entſprochen werden konnte, dagegen der Beſuch des Gottesdienſtes in den Stadtkirchen eingeräumt wurde; am 26. Novemder 1528 beſeitigten die Wittenbachee die Bilder und Altäre aus ihrer Kirche, und beſuchten mit den Tablatern den in der Münſterkieche eingeführten Gottesdienſt der Evangeliſchen, bis 1532 Wittenbach wie die andern Gemeinden der alten Landſchaft unter die Herrſchaft der Abtei und zur katholiſchen Kirche zurückzukehren hatte.

Wegen weiter Entfeennung von der Pfarrkirche zu St.Gallen und dem Kirchhof zu St.Fiden, bewilligte Abt Bernhard 1620 den Bewohnern im Tobel zu Wannen und Städeli, ſich dee Pfarrei Beenhardzell anzuſchließen. 1647 theilten Abt und Konvent des Kloſters St.Gallen dem Voehaben der Gemeinde Wittenbach für Eeeichtung einer eigenen Pfareei, Gutheißung unter dem Beding, daß die Gemeinde die neue Kirche mit Kirchhof und Pfarehaus in ihren Koſten erbane und fortan ſelbſt unteehaite, St.Gallusmünſter feener als Mutterkirche anerkenne, daher in dieſer alljährlich an St. Gallustag durch die Kiechgenoſſen dem Gottesdienſt beiwohne, und dabei jeweilen eine deeipfündige Wachskerze opfern ſolle, die Kieche in Wittenbach bleibe Filial und ſei duech einen beſondern Peieſter als Koadjutor zu veeſehen, deſſen Wahi der Abtei zuſteht. Von dieſer wurde hierauf zur Fundation des Pfrundguts, dasjenige dee zur Reformationszeit in St.Gallen abgegangenen St.Jakobskapelle verwendet, duech Veegabungen von Peivaten geäufnet, der Kiechenbau, wo feüher die Kapelle ſtand, bis 1652 vollendet, und in dieſem Jahr am 4. Juli die neue Kirche zu St.Ulrich mit zwei Altären feierlich konſekrirt; hierauf folgte auch die Auslöſung der bisheeigen Kiechhofrechtſamen zu St.Fiden. Geößere Schwierigkeiten bot die Erweebung eines geeigneten Plaţes bei dee Kirche wie zum Pfarr- und Meßnerhaus dar, welche eeſt 1675 ein Vergleich erledigte, und Anſtände mit den Höfen Gommenswyl, Düeeenmühle und Aigen, führten einen langwierigen Rechtshandel herbei.

Im Jahr 1724 fand eine bedeutende äußeee und inneee Reſtauration der St.Ulrichskirche ſtatt, mit gleichzeitiger Vergrößerung derſelben und Höherbau des Thurms. 1754 wurden Wannen und Städeli von Beenhaedzell kirchlich getrennt und der Pfarrei Wittenbach zugetheilt, die ſchon vorher ihrer Verbindlichkeiten gegen St Fiden entlediget woeden war. Im Jahe 1775 ſtifteten Kirchgenoſſen zu Wittenbach, wegen zugenommener Bevölkeenng dieſer Gemeinde, deeen prieſterliche Beſorgung für einen Geiſtlichen ſeht beſchwerlich war, zur Aushülfe eine Kaplanei und Frühmeßpfründe mit Bewilligung der Abtei aus freiwilligen Beiträgen, wozu auch die Stadt St.Gallen als dortiger Liegenſchaftsbeſiţee aus guter Nachbarſchaft fl. 300 ſpendete. Bei der St.Ulrichskirche ließ 1758 Johannes Pfiſter von Wittenbach, Dekan des Landkapitels St.Gallen, in eigenen Koſten eine Kapelle, zu deeen Schuţpatron St.Nepomuk erkoren wurde, erbauen; er gründete auch 1762 eine Familien- und Stipendienſtiftung für Studien- und Lehegeldbeiträge an Jünglinge, und fand bald auch ſeine irdiſche Ruheſtätte in der von ihm erbauten Kapelle. Der Kirchhof mußte 1772 ſtaek erweiteet werden, wozu die Stadt St.Gallen einen Theil des ihr zugehörigen anſtoßenden Bühels ſchenkte.

Anfangs Februar 1765 verbrannten zu Bruggbach zwei Häuſer und Städel. Im Jahr 1826 verſah die Pfarrgemeinde Wittenbach ihre hübſche Kirche mit einem neuen, aus fünf Glocken mit 6109 Pfd. Gewicht, beſtehenden harmoniſchen Geläute.

Die Ortsgemeinde Wittenbach wurde 1803 zur politiſchen Gemeinde erhoben, dem Diſtrikt Rorſchach und 1831 dem Beziek Tablat zugetheilt; dieſelbe umfaßt mit den Oetſchaften Düeen-

Digitized by Google

mühle, Gommiswyl, Ober- und Unterlören, Kronbühl, Schönenhofen, Wannen, Städeli und 18 Bauernhöfen 432 Gebäude, 1237 katholische und 47 evangelische, zusammen 1284 Einwohner.

Wurmsbach.

Frauenkloster am Zürichsee, in der Orts- und politischen Gemeinde Jona im Seebezirk.

Dieser Ort hat seinen Namen unzweifelhaft von dem durchfließenden, daselbst in den Zürichsee sich ergießenden Bach und kommt schon in einer St.Gallischen Urkunde von 854 als Vurmirrispah zum Vorschein. Daselbst besaßen die Grafen von Rapperswyl inmitten ihrer Liegenschaften im XIII. Jahrhundert ein Schloß und werden auch als Gründer dortiger Kirche und Pfarrei bezeichnet. Das ihnen als deren Fundatoren zustehende Patronat dieser Kirche mit zugehörigen Pfrundgütern überließ Graf Rudolf 1253 bei seiner Ernennung der Kirche zu Rapperswyl von der bisherigen Mutterkirche Bußkirch dem Stift Pfäfers, Patronatsherrn der letztern, als Entschädigung für daherige Einbuße, mit Zustimmung des Bischofs und Domkapitels zu Konstanz.

Im Spätherbst 1259 widmete dieser Graf und seine Gemahlin Melchtild für sich und ihren Sohn Vinzenz das Schloß Wurmsbach zu einem Frauenkloster, wohin von ihnen mehrere Nonnen aus der Schwesternklause Mariaberg bei Küßnach berufen wurden. Den Fortbestand des neuen Klosters, St.Mariazelle genannt, sichert eine besondere Fundation Namens des Grafen, seiner Gattin und seines Sohnes, am 7. Dezember 1259 urkundlich festgestellt, und was schon für die ursprüngliche Bedeutsamkeit derselben zeugt, bekräftigt von Bischof Eberhard zu Konstanz, Abt Berchtold zu St.Gallen, Abt Anselm zu Einsiedeln, Graf Rudolf v. Habsburg und Freiherr Lütold v. Regensberg mit ihren Sigillen. Rudolf der Abt des Zisterzienserklosters Kappel übernahm die Aufsicht und Leitung des neu gegründeten Klosters, das in den nämlichen Orden aufgenommen ward.

Da Graf Rudolf bei der reichlichen Fundation dieses Klosters und gleichzeitiger Ausscheidung der Zugehörden des 1251 ebenfalls von ihm gegründeten Stifts zu Bollingen den bisher diesem überlassenen Hof zu Wuemsbach dem erstern mit beträchtlichen Liegenschaften zuwendete, führte das Stift Bollingen 1260 hierüber Beschwerde bei dem Papste, doch ohne dem mächtigen Grafen gegenüber zum Ziele zu gelangen. Hingegen bestätigte Papst Urban IV. im Jahr 1262 förmlich die Stiftung des Klosters Wurmsbach. Neun Klosterfrauen zu Bollingen mit der Priorin, voraussehend, daß dieses Stift sich selbstständig nicht länger behaupten könnte, zogen nun ihre Einverleibung sammt der Fundation von Bollingen mit Wurmsbach vor, und diese Inkorporation mit Leuten, Hab und Gut bekräftigten 1267 im Oktober Graf Rudolf von Habsburg und Kyburg und Freiherr Walther von Vatz urkundlich.

Diesen Fundationen reihten sich viele folgenden Vergabungen und Jahrzeitstiftungen an, sowie der Eintritt von Töchtern aus manchen Adelsgeschlechtern der Umgegend, daher Aebtissin und Konvent zu Wurmsbach bald ein reichbegütertes und angesehenes Kloster repräsentirten. Ritter Albrecht der Mayer v. Ueikon mit Frau und seinen Söhnen vergabten ihm 1269 mit Zustimmung des Klosters Einsiedeln die erblehensweise von diesem innehabenden Güter, eine reiche Aussteuer ihrer Verwandten brachte 1274 Berchta von Rambach dem Kloster bei ihrem Eintritt in dasselbe. Früher schon hatte die Stadt Zürich dieses Stift in ihr Bürgerrecht aufgenommen, 1264 von Entrichtung des Umgelds und die Abtei St Felix und Regula dasselbe gleichzeitig von jeglichem Zoll befreit; in dieser Stadt besaß das Kloster Wurmsbach noch 1270 ein eigenes Haus.

Digitized by Google

Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg überließ 1281 zum Gedächtniß seines verstorbenen Vaters Graf Hugo diesem Kloster wegen erlittenen Schadens pfandweise seine Güter zu Dübendorf für 6 Mark Silber. Im folgenden Jahre bestätigte Graf Rudolf v Rapperswyl für sich und seine Erben der Abtei Pfäfers das früher schon abgetretene Patronat der Kirche Wurmsbach mit Pfrundgütern als Eigenthum, in dessen Besitz sie niemals beästigt werden solle.

Ein zwischen den Klöstern Rüti und Wurmsbach entstandener Streit über das Patronatrecht zu Bollingen und der dem ehemaligen Kloster daselbst zugestandenen Besitzungen wurde 1291 durch Schiedsrichter dahin entschieden, daß fragliches Patronatrecht dem Kloster Rüti, die Liegenschaften hingegen demjenigen zu Wurmsbach zugehören sollen, was auch der Bischof zu Konstanz genehmigte. Wie Adelheid v. Wagen 1297 diesem Kloster, das zwei ihrer Schwestern zu Konventfrauen aufgenommen hatte, ein Gut vergabte, bedachten auch Andere dasselbe 1310, 1311, 1321 u. s. w. durch Jahrzeitstiftungen und Schenkungen von Weinbergen und Gütern fortwährend. Doch hatte das Kloster unter den jeweiligen Oberherren von Rapperswyl stehend nicht nur deren Gnaden sich zu erfreuen, sondern später auch mit dieser Stadt (siehe Rapperswyl) herbe Schicksale zu theilen, namentlich 1388 bei dreiwöchentlicher Belagerung derselben durch die Eidgenossen, die auch die umliegende Gegend als Feindesland behandelten.

Nachdem Rapperswyl in Folge des von König Sigismund 1415 über Herzog Friedrich v. Oesterreich verhängten Entzugs seiner Herrschaften zu Handen des Reichs der ersteren enthoben und unmittelbar an letzteres gelangt war und diese Stadt die Oberherrschaft über die ihrer Vogtei einverleibten Höfe, worinnen auch Wurmsbach gelegen war, nun selbst auszuüben begann, fand sich das Kloster veranlaßt, sein früheres Bürgerrecht mit der Stadt Zürich 1416 am 10. April förmlich wieder zu erneuern. Während des Kriegs der Eidgenossen gegen Zürich 1443 wurde das Kloster Wurmsbach im Juni durch Plünderung der ersten und Verbrennung mehrerer Lehenhäuser stark geschädiget, und hatte ebenso im folgenden Jahre, als die Eidgenossen dahin bei Belagerung von Rapperswyl ihr Hauptquartier verlegten, schwere Lasten zu tragen.

Die Kirchenreformation hatte für dieses Kloster keine Aenderungen zur Folge gehabt, als daß seit Aufhebung der Abtei Kappel die von diesem gemeinsam mit Wettingen geübte Aufsicht nun dem jeweilgen Vorstand des letzteren Klosters allein zukam. Hingegen waren dessen ungeachtet, wie in manchen andern Klöstern, die geistliche Zucht und Ordnung durch überhandnehmende Weltlichkeit auch zu Wurmsbach so in Abnahme gerathen, daß der Zisterzienser Ordensgeneral Nikolaus Bomheret bei seiner Visitationsreise 1573 die genaue Befolgung der Ordensregeln und ein geordnetes Klosterwesen zu Wurmsbach wieder einführen mußte.

Das Kloster wurde im Jahr 1619 mit einer neuen Ringmauer umgeben, wozu, gleichwie auch bei Erstellung eines neuen Konventsaals und andern baulichen Verbesserungen, die Stadt Rapperswyl mittelst Beitragsleistungen erleichternd mitwirkte. Die mehrwöchentliche zürcherische Belagerung dieser Stadt, 1656, versetzte das Kloster Wurmsbach in empfindlichen Schaden, dasselbe wurde wie die dortige uralte Kirche St.Dyonis und andere Kirchen der Umgegend von dem über die Erfolglosigkeit seines Unternehmens erbitterten Belagerungsheer beim Abzug ausgeplündert, theilweise im Innern verwüstet und zudem der Glocken beraubt, daher die Wiederherstellung mit großen Kosten verbunden war.

Wie in vorhergegangenen Jahren schon zwischen dem Magistrat zu Rapperswyl, der in die

Fußstapfen der früheen Oberherren auch als Schirm- und Kastvogt des Klosters Wurmsbach getreten war, und diesem letztern schon zu verschiedenen Malen hinsichtlich des Verfügungsrechts über die Klosteeforsten, Besetzung der Stiftspflegschaft und der Klosterlehen u. s. w. bedeutende Anstände sich erhoben und Interventionen der Aebte zu Einsiedeln und Wettingen, sogar des päpstlichen Nuntius und der eidgenössischen Schirmorte veranlaßt hatten, erneueeten sich solche auch in der Folge wieder bei gegebenen Anläßen zu Kompetenzstreitigkeiten. Als aber 1683 unter der Aebtissin Maeia Klara das Kloster Wurmsbach das Recht einer eigenen Pfarrei behaupten und seine Angehöeigen durch Verbot des Kiechenbesuchs zu Pußkirch und der Gehorsamsleistung an dortiges Pfarramt diesem Kirchenveeband entziehen wollte, bedueste es ernster bischöflicher Weisungen zue Aufhebung dieses Voehabens.

Im Sommer 1718 bei staekem Hochgewitter veruesachte das Einschlagen des Blitzes in das Klostergebäude eine Feueesbeunst und beträchtlichen Beandschaden, doch wurden die beschädigten Gebäude bald wieder hergestellt.

Zur Zeit der helvetischen Staatsumwälzung 1798 flüchteten die Klosteefrauen von Wuemsbach beim Anrücken der Franzosen über den Rhein nach Feldkirch, die Stadt Rappeeswyl zog die Klostergebäude und Besitzungen bis auf Welteees unter ihre Verwaltung und setzte den Klosterfeauen eine Pension aus. Nach Einführung der helvetischen Konstitution wurde das Kloster Wurmsbach, auf Ansuchen von Aebtissin und Konvent, durch Dekeet des helvetischen Senats vom 14. Juli 1798 wieder in den Besitz seines Eigenthums an Gebäuden, Liegenschaften und übrigen Veemögens gesetzt, hat seitdem als Klosterkorporation seinen ungestörten Foetbestand und wirkt in anerkennenswerther Weise auch für Schulunterricht und weitere Bildung der weiblichen Jugend.

Wyl.

Stadt, politische und Ortsgemeinde im Bezirk gleichen Namens.

Ursprünglich Villa, ein Weiler, daher Wila, von welchem angenommen wird, er sei schon vor Ankunft des heil. Gallus in der Ostschweiz angebaut gewesen. Urkundlich wird dieser Ort zuerst im Jahr 754 genannt, bei Anlaß der Schenkung des dortigen Gutsbesitzees Rothpaldus von Liegenschaften zu Wil, Rickenbach, Züberwangen und an andeen Orten an das Kloster St. Gallen unter Abt Othmar. Ferner schenkten diesem Kloster 796 Winithar und seine Mutter Sleta Grundstücke zu Wil und Bronshofen, welche Gegend wie die ganze Landschaft über St.Gallen hinaus bis an den Alpstein zum Thurgau gehörte.

Wohl dessen Gaugraf war jener Geaf Isanbard, der dem Kloster St.Gallen Besitzungen zu Roßrüti, Wyl und Zutzwyl im Jahr 804 mit Voebehalt der Wiederlösung schenkte; ebenso 865 Wittigow zum eigenen und der Eltern Seelenheil gewisses Besitzthum zu Wil, und dergleichen Schenkungen kommen in der Folge noch manche vor über Liegenschaften und Rechtsamen in der Umgegend von Wil. *

---

*) Die damalige Schreibart ist verschieden, nämlich: 754 Wila. 796 in villa qui dicitur Wila. 804 Wilauvla. 865 Wila. Da im ersteren Jahr Wila zwischen Rickenbach und Zuberwangen, im folgenden unmittelbar vor Bronshofen, und 804 zwischen Roßrüti und Zutzwyl vorkommt, daher schon die Lage für die Voraussetzung spricht, so halten wir

Digitized by Google

Unzweifelhaft war Wyl ſchon zur Zeit der erſten voebenannten Beegabungen an das Kloſter St.Gallen ein Kiechdoef, da dieſes Stift, wie ſchon an mehrern andeen Oeten erwähnt wuede, zur Pflege des Chriſtenthums durch Seelſoege und Gottesdienſt, die Eebauung von Kiechen und Geündung von Pfaeeeien nicht nur in ſeinen eigenen größern Weilern und Höfen anoednete, ſondeen auch in denjenigen von andeen Guts- odee Heeeſchaftsbeſitzeen duech ſeine Verwendungen eifeig fördeete.

Daß dieſes in gleichee Weiſe auch in dem Weiler zu Wil, in deſſen Nähe das Stift St.Gallen mehrere Beſitzungen hatte, ſtattgefunden habe, iſt mit allem Geund anzunehmen, ſowie daß die Voefahren jener Edelleute, die ſich nachher von Tockenburg nannten, denen dee geößte Theil der doetigen Gegend und Wyl ſelbſt gehörte und welche zudem die eeichbegüteetſten und angeſehenſten Edelleute in einem weiten Umkreiſe waeen, ebenfalls zu ihrem eigenen und zu iheer Unteethanen Seelenheil, duech thatkeäftige Betheiligung für Eeeeichung dieſes frommen Zweckes, ſowohl in Wyl, gleichwie an manchen andeen, ihnen zuſtändigen Oeten, z. B in Utznach, Lichtenſteig, Tobel u ſ. w. möglichſt beigetragen haben. Demgemäß weeden wohl nicht mit Uneecht dieſe erſt bekannten Oberheeeen von Wyl, alleedings ueben manchen andern Gutthäteen, immeehin als die Hauptſtiftee der Pfareei und Kirche daſelbſt betrachtet.

Wahrſcheinlich zum Schutze ihres doetigen Beſitzthums eebauten ſie in der Richtung von Wyl nach Beonshofen auf dem Wylbeeg eine Bueg dieſes Namens, wovon Edelleute, wie 1244 Rudolf, ſich heeſcheieben, doch hatten ſie dieſe Bueg nur als Lehen dee Edeln v. Toggenburg inne und waeen deeen adelige Vaſallen.

Mit dem zunehmenden Veekehr, daeaus erwachſendem Wohlſtand und damit eelangten geößern Bedeutſamkeit mußte daueendee Schutz füe den Geſammtumfang ihees gemeinſamen Wohnſitzes duech deſſen hineeichende Sicheeſtellung mit Maueen und Geäben füe den Fall deohendee Geſaheen von Seiten äußeree und mächtiger Feinde zunächſt im eigenen Intereſſe der Bewohner von Wyl ſelbſt liegen. Damit veeeinigte ſich dasjenige ihrer Oberheeeen, denn dieſe gewannen hieduech eine ihe Anſehen und Beſitzthum hebende wichtige Veſte, in deren Bewohnern eine jedeezeit voehandene Wehekeaft zur Veetheidigung, und duech Ertheilung von geößeen Rechten und Feeiheiten an dieſelben den Oberheeeen anhängliche, teeue und ſtrebſame Büeger.

Dieſes ganz in der Natue dee Sache begeündete einfache Verhältniß finden wie, wie bei manchen andeen, mit Beihülfe iheee Obeehereen aus Weileen in Städte umgewandelten Oetſchaften, ohne jene, welche ſchon feühee auf höhern Befehl des Reichsobeehauptes hiezu angehalten wueden. Dazu geſellte ſich auch in Wyl, nachdem dieſee Ort um die Mitte des 11. Jahrhundeets eine Stadt gewoeden, die Aufnahme von Leuten aus andeen Oeten, um beſſeen Rechts und Eewerbs willen, ſowie von Edelleuten aus der Umgegend, die in den Büegeeveeband und ſicheen Mauerhort der Stadt bei Kriegs- und Fehdezeiten beſſeen Schutz als auf iheen iſolieten Buegen fanden.

Seitdem erſcheint Wyl als Stadt und Veſte ununterbrochen im Beſitz dee ſpäter in den Grafenſtand eehobenen Familie Tockenbueg geſtanden zu ſein, bis mit anderm Beſitzthum deeſelben auch dieſe

die Anwendung auf Wil für ganz richtig, während das 865 unmittelbar vor Bichwyl ſtehende Wila, dee näher beim letztern Ort gelegene Hof Wilen bei Niederglatt ſein könnte. Obſchon demgemäß die urſprüngliche Schreibart Wil die richtigere iſt, nehmen wir auch hier die ſeit dem 16. Jahrhundert übliche und auch amtlich adoptirte »Wyl« an.

Digitized by Google

Stadt in Folge des Brudermords Graf Dietheim V. ſchenkungsweiſe um 1227 und urkundlich feſtgeſtellt um 1232 durch Graf Dietheim IV. an die Abtei St.Gallen kam. Ueber dieſen Beſitzeswechſel und die in deſſen Verlauf ſtattgefundenen Fehden und Rechtshändel zwiſchen dem Abt Konrad und den Grafen v. Tockenburg iſt ſchon in der Geſchichte der letztern (Seite 857 und folgende) berichtet worden, daher hier auch die um 1231 durch Ueberfall des Grafen Dietheim V. bewerkſtelligte, doch nur kurze Zeit gedauerte Beſitzergreifung von Wyl und Wiedergewinnung durch die Abtei nur vorübergehend berührt wird.

Hingegen ſchien Wyl für dieſelbe neuerdings verloren zu ſein, als dieſe Stadt, nach den einen Geſchichtsſchreibern 1244, nach den andern 1246, unter der allerdings ſchwachen Herrſchaft Abt Walthers, zuwider frühern Friedensverträgen und Rechtsſprüchen von den Söhnen Graf Dietheim V. von Tockenburg durch Verrath von acht Bürgern, die ihnen zur Nachtzeit ein Thor öffneten, eingenommen wurde und hierauf der ebenſo gewaltthätige als kriegeriſche Graf Kraft die Behauptung dieſes feſten Platzes übernahm.

Doch bald ſtand ihm nicht mehr ein rathloſer, das Verlorene betrauernder Mönch gegenüber, denn des neugewählten Abts Berchtold, Freiherrn v. Falkenſtein, angeſtammter Ritterſinn und kriegeriſches Weſen ſäumte nicht lange, den verletzten Rechten ſeines Stifts und ſeiner Fürſtenwürde mit den Waffen volle Geltung zu verſchaffen. Mit ihm vereinigten ſich Biſchof Heinrich von Konſtanz und Graf Hartmann v. Kyburg, obwohl früher den Grafen von Tockenburg befreundet, durch deren Friedbruch und Argliſt ihnen entfremdet; ſie bildeten mit ihren adeligen Vaſallen und ſtarker Reiſigenſchaar ein zahlreiches Heer, welches von Anfang des Jahres 1247 Wyl belagerte und der Stadt mit Stürmen hart zuſetzte, bis nach tapferer Gegenwehr der Grafen und ihrer Beſatzung dieſelben genöthigt wurden, durch Kapitulation Wyl der Abtei wieder abzutreten. Jenen Bürgern, welche den Grafen damals zur Einnahme verholfen und ſich geflüchtet hatten, wurden die Häuſer bis auf den Grund geſchleift und ſie ſelbſt noch längere Zeit verfolgt.

Nun hatte die mehrhundertjährige Herrſchaft des Hauſes Tockenburg über die Stadt Wyl ihr Ende erreicht, hiemit dagegen die Abtei St.Gallen für folgende Jahrhunderte, obwohl mit zeitweiſen ſchweren Wechſelfällen, das Ziel ihrer Wünſche. Bald folgte der Beſitznahme dieſer Stadt durch die Abtei auch diejenige der kirchlichen und geiſtlichen Rechtſamen daſelbſt, nämlich die Inkorporation des Patronats und der Pfründen der Kirchen von Wyl zu Handen des Stifts St.Gallen im Jahr 1248 mittelſt beſonderer, von Abt Berchtold ausgewirkten Bulle des Papſts Innozenz.

Ein beſonderer Vorfall brachte die Stadt Wyl 1267 zwar nur vorübergehend, aber ſeiner Eigenthümlichkeit wegen gleichwohl merkwürdig, mit der Perſon und Geſchichte eines der berühmteſten und bald auch mächtigſten Zeitgenoſſen in Berührung. Graf Rudolf von Habsburg hatte beim Antritt der Erbſchaft des letzten Grafen v. Kyburg auch deſſen St.Galliſche Schildlehen als Zugehörden der Erbſchaft beanſprucht; wogegen Abt Berchtold dieſelben, als erledigt, zu Handen des Stifts zurückverlangte. Da jeder Theil auf ſeiner Rechtsbehauptung beharrte, ſchien die Beilegung dieſes Spans in Minne unmöglich; ſchon rückten Beide an der Spitze ihrer Heere einander entgegen, Graf Rudolf bis Eigg, Abt Berchtold bis Wyl, wohin er ſein Hauptquartier verlegte, als plötzlich dem im Kreiſe ſeiner Ritter weilenden Abte zu Aller Erſtaunen der Thorwart meldete, der Graf v. Habsburg mit kleinem Gefolge begehre Einlaß und Rückſprache mit Abt Berchtold. Sofort fand beides ſtatt, und da der Graf des Erſtern Lehenrechte anerkannte, nähere Ausmittlung

im beiderſeitigen Einverſtändniß dem Waltee v. Klingen überließ, ſo vereinigte in ſelbigee Nacht noch die Hebung der bisherigen Anſtände, beim teaulichen Mahl in des Abts Herberge zu Wyl, beide ausgezeichnete Männer vollſtändig, und die kurz zuvor ais Feinde ſich zu bekriegen ausgezogen waren, ſchieden morndeß ais Freunde.

Das von 1282 an zwiſchen Rudolf v. Habsburg, nunmeheigen Reichsoberhaupte, und Abt Wilhelm obwaltende entgegengeſetzte Verhältniß war von 1287 an, wie wir ſchon Seite 167 berührten, für die Abtei, deren Land und Leute, insbeſondere füe Wyl mit verderblichen Folgen begleitet. Den Hauptanlaß hiezu finden wie ſchon Seite 815 bezeichnet in der 1287 durch Abt Wilhelm unternommenen Erſtürmung und Einäſcherung der dem Hauſe Habsburg zugehörigen, unweit Wyi geiegenen Stadt Schwarzenbach, wodurch er die von dieſer Seite dem erſtern Orte drohenden Nachbarn für immee zu beſeitigen vermeinte.

Kaum war dieſes in der Mitte Juli geſchehen, ſo rückten ſchon in der foigenden Woche auf Befehi König Rudolf I. Graf Hugo v. Weedenberg und Uieich v. Ramswag mit einem ſchnell aufgebotenen Heer vor Wyl, belagerten und beſtürmten die Stadt gegenüber dee von Heinrich v. Grießenbeeg geleiteten trefflichen Vertheidigung, jedoch vergebiich. Darauf ſtellte der König ſeinen Sohn Herzog Rudoiſ an die Spitze des Beiagerungsheeees, welches Graf Friedrich v. Toggenburg, zahieeich dem Hauſe Habsburg verbundenee Adel und Städte mit iheem Keiegsvolk mächtig verſtärkten; auch den wiedeeholten heftigen und von zwei Seiten her vom 1. September an unternommenen Stürmen dieſes an Zahl und Waffen weit überlegenen Feindes vermochten Beſatzung und Bürger zu Wyi, mit äußerſter Anſtrengung und Ausdauer, zu widerſtehen. Die vielſeitig mit dieſer Belageeung und dem Kriegszuſtand überhaupt verbundenen Foigen und die mit allee Macht von König Rudolf betriebenen geößeren Kriegseüſtungen mahnten Abt Wilhelm, den Veemittiungsvorſchlägen Gehöe zu ſchenken, welche Ritter Hartmann v. Baldegg am 6. September 1287 im Feldlagee voe der Stadt Wyl eröffnete. Dieſen zufolge begab ſich Abt Wilhelm an den königlichen Hof zur Friedensunteehandiung, die Beiageeung ward aufgehoben und die Waffen hatten indeß beiderſeits zu ruhen. Wie dann dieſe Unterhandiungen an den Forderungen König Rudolfs und gegentheiliger Verweigerung Abt Wilheims gänzlich ſcheiterten, letzterer zwar wiederhoit Zuflucht in Wyl ſuchte, nachdem abee über ihn die Reichsacht ſammt dem Kirchenbann, veebunden mit Entſetzung von der Abtei verhängt woeden, ſich auf die alte Tockenburg zueückzog und Konrad v. Gundelfingen ſtatt ſeiner zum Abt von St.Gallen gewählt wurde, haben wir früher ſchon in der Geſchichte dee Abtei berichtet.

Im Oktobee des Jahees 1288 begab ſich König Rudolf ſelbſt mit Heeresgefoige nach St.Gallen und Wyi, um die Beſitznahme dee Abtei und iheer Zugehörden durch den neuen Abt zu bewerkſtelligen; dieſem leiſteten nun auch die Bürgee von Wyl ais ihrem neuen Oberherrn die Huldigung und wäheend drei Jaheen Gehoeſam. Die Kunde vom Tode König Rudoifs (1291, Juli 15) gab das Signal zu einem völligen, obſchon für Wyl traurig endenden Umſchwung. Unverweilt erſchien Abt Wilheim wieder auf dem Schauplatz ſeinee frühern Wirkſamkeit; wie St.Gallen, ſo anerkannte auch Wyi, der größte Theil des Adeis und das Volk der Stiftsiande ſeinen alten Herrn und ſtellte ihm die Mannſchaft zur Verfügung, mit der er, zudem auch noch von Andern unteeſtützt, ſich in der Abtei und deren Herrſchaft neuerdings behaupten konnte.

Wyi gegenübee ſaß zu Schwaezenbach auf der Veſte, die ſein Lehen war vom Hauſe Habs-

Digitized by Google

burg, Jakob v. Frauenfeld und bei ihm der Gegenabt Konrad, geſchützt von einer, im wiederaufgebauten Städtchen liegenden Beſatzung; als einer der öfters von hier aus ſtattfindenden Streifzüge gegen Wyl von den Bürgern dieſer Stadt durch Ausfall angegriffen ward, entſpann ſich ein heftiges Gefecht, wobei die Mannſchaft von Wyl vom weitaus überlegenen Feinde mit Verluſt von 60 theils Gefangenen theils Getödteten zum Rückzug genöthigt wurde.

Während Wyl nun fortan auf Bewachung des eigenen Herdes und kleinere Scharmützel mit der Beſatzung von Schwarzenbach über ein halbes Jahr beſchränkt blieb, ſammelte ſich mittlerweile ein ſchwer drohendes Kriegsgewitter über dieſer Stadt, denn im Mai 1292 zog Herzog Albrecht, mehrerer anderer ſeiner Feinde entlediget, mit ſeiner ganzen Hauptmacht vor Wyl, deſſen Bürger und andere Beſatzung unter Abt Wilhelm, ſeinem Bruder Heinrich von Montfort und Eberhard v. Bürglen die Stadt gegen wiederholte Sturmangriffe des Belagerungsheeres, ungeachtet Untergrabung und theilweiſen Einſturzes der Mauern, vier Monate hindurch ruhmwürdig vertheidigte.

Ohne mindeſte Hoffnung auf Entſatz oder einſtehende friſche Kräfte, einzig auf die eigenen, ununterbrochen angegriffenen angewieſen, mußten dieſe der äußern überlegenen Gewalt und mannigfacher innerer Bedrängniß endlich erliegen; entſchieden verlangte die Bürgerſchaft zur Mitte Auguſt vom Abte die Anbahnung des Friedens, und er war genöthigt, nachzugeben. Eine am 24. Auguſt zwiſchen ihm und Herzog Albrecht abgeſchloſſene Kapitulation ſicherte dem Erſteren, ſeinen Kriegsgefährten und ihrer Mannſchaft freien Abzug gegen Uebergabe der Stadt an den Letzteren, und der Bürgerſchaft von Wyl völlige Sicherheit von Leib, Leben und Eigenthum zu. Vergebens hatte Herzog Albrecht, um ſich die fernere Erhaltung dieſes wichtigen Platzes zu ſichern, deſſen Hut und Wacht den Freiherren von Waldſee und Klingenberg beſonders überbunden, als er von dannen zog; Dienſtmänner des Abts, erbittert ſowohl über die Bürger von Wyl wegen deren Drängen für Uebergabe der Stadt, als auch über die den Aebtiſchen bei ihrem Abzug vertragswidrig von des Herzogs Kriegern widerfahrenen Angriffe, und weder Dieſen noch Jenen den Beſitz der Stadt gönnend, ließen dort an mehrern Orten Feuer einlegen, welches dieſelbe mit vielem Hab und Gut gänzlich einäſcherte.

Schwarzenbach, bisher feindlich gegen Wyl, gewährte nun den Verunglückten die nächſte Zufluchtsſtätte, wo ſie ſich auch häuslich niederließen und hiedurch Unterthanen der Herzoge von Oeſterreich wurden, mit denen Abt Wilhelm nicht nur zu keinem wirklichen Friedensſchluß gelangte, vielmehr 1298 durch ſeinen Anſchluß an Kaiſer Adolf in neuen Krieg und herbes Drangſal gerathen war. Erſt zwei Jahre ſpäter kam der Friede und 1301 ein Vergleich wegen Wyl zu Stande, demgemäß dem Abte der Wiederaufbau dieſer Stadt, Verlegung der Märkte von Schwarzenbach dahin und der Abbruch der letztern Stadt zum Vortheil von Wyl zugeſichert ward, gegen Verzichtleiſtung auf allen andern Erſatz für Schaden, welcher dem Abt und den Seinigen von Seiten der Herzoge an Leuten und Gut widerfahren.

Der Hinſchied Abt Wilhelms im nämlichen Zeitpunkt (13. Oktober 1301) ſetzte jedoch die Ausführung wieder in Frage; erſt 1304 gelangte ſein Nachfolger Heinrich v. Ramſtein nach mühſamen Verhandlungen zum Vollzug des Zugeſicherten durch König Albrecht. Sofort wurde mit dem Wiederaufbau der Kirchen, 227 Häuſern, Mauern und Thoren zu Wyl begonnen und im Jahr 1305 beendiget; dahin überſiedelten nun die früheren Bewohner dieſer Stadt vereinigt mit

denen von Schwarzenbach, deren bisheriger Wohnſitz, laut beeührtem Vergleich auf königlichen Befehi, mit Ausnahme des Schioſſes zerſtört werden mußte.

Wohi nicht erſt in Folge dieſes abermaligen Schickſalswechſels, welcher wiederholt jeweilen mit gleichee Härte die eine wie die andere dieſer Nachbarſtädte heimſuchte, ſondern früher ſcheint die Stadt Wyi ſchon den gegenwärtigen Standort eingenommen zu haben, auf deſſen ſonniger Anhöhe ſie nun fortwährend ſeitdem mit der fruchtbaren und baumreichen Umgebung ſich zu einem romantiſchen Landſchafisbiide vereinigt. Aber aller Wahrſcheiniichkeit nach ſtand die Stadt früheehin weiter unten in der Niederung, wo beezeit noch die Benennung „in dee alten Stadt" auf Liegenſchaften ruht. Dahee mag es auch kommen, daß St.Peter, die älteſte Stadtkirche von Wyi, außer der Stadt ſteht, wäheend vordem ſie ſicherlich im Umfang derſelben gelegen war, und dieſe Abänderung, wie auch an anderen Orten, erſt im Laufe der Zeit eingetreten ſein wird. *)

Im Jahr 1307 überließ B. Ome (früher Home Scolar) **) dem Abt Heinrich für das Gottshaus St.Gallen, nachdem erſterer Kirchherr zu St.Magnus daſelbſt geworden war, die Pfründe von St. Petersaitae zu Wyi, welche ihm 1284 von Heineich v. Ybeeg als Pfand von der Abtei zugekommen war, untee Verzichtleiſtung auf ſeine Anſprüche.

Dem Abt Heinrich verweigerte König Albrecht, obſchon er ihm die übrigen Reichsregaiien ertheilte, aller Veewendungen ungeachtet, die Ueberlaſſung dee Herrſchaftsrechte über Wyl, weiche nach Wiederheeſtellung dieſee Stadt erneuert, zur früheen Bedeutung gelangt war; dagegen anerkannte nach des ietztern Hinſchied König Heinrich VII., auf geleiſtete Kundſchaft von 21 der Angeſehenſten aus dem Adei und der Geiſtlichkeit, die Rechtsanſpeüche des Abts auf die Stadt Wyi 1310 uekundlich zu Handen desſelben, und ertheiite ihm für Rückerſtattung der von Kaiſer Adolf eingegangenen Pfandſchaft der Reichsvogtei über Wyl eine Anweiſung von 1300 Mark Silber auf die Reichsſteuer.

Im Jahr 1312 wuede die ganze Stadt Wyl in Folge großer Feuersbrunſt ein Raub der Flammen; zur Erleichterung des Wiederaufbaues befreite Abt Heinrich die Einwohner auf fünf Jahee von der Entrichtung aller Steueen an das Gottshaus St.Gallen. Sein Nachfolger Abt Heeman gelobte 1334, die Stadt Wyi, die dieſes Gottshauſes Eigen iſt, weder zu verkaufen noch zu veepfänden, auch die Bürger bei ihren aiten Rechten und Gewohnheiten zu belaſſen, welche er ihuen urkundlich beſtätigte. Feener eetheiite ihnen Kaiſer Ludwig 1345 die Feeiheit, daß Niemand ſie voe fremden Gerichten belangen dürfe. Die jäheliche Bürgeeſteuee daſelbſt überließ 1347 Abt Hermann 13 Edelleuten, bis ſie füe die ihm zu einem Geldanleihen geieiſtete Büegſchaft gänzlich gedeckt ſeien. Im folgenden Jahr erneuerte König Karl das Peivilegium Kaiſer Ludwigs. Duech obigen Abt eefolgte 1351 die Stiftung einer Frühmeßpfründe auf St.Katharinaaltar iu dee St.Niklauskirche, und Hermann Kupferſchmid, Büeger zu Wyl, bedachte 1353 die St.Peterskieche und die Schweſternklauſe mit frommen Stiftungen. Zur nämlichen Zeii kommt aus ältern Stiſtungen herrührend außer der Stadt, wie in andeen größern Ortſchaften, ein Siechen-

*) Wir verweiſen dießfalls auf das von uns Seite 928 u. 929 angeführte Beiſpiel von Utznach, und ebenſo ſteht auch die früher im Umfang der Stadt geſtandene uralte Pfarrkirche von Arbon nun außer derſelben.

**) Das Geſchlecht Ome, auch Home, ſpäter Oeme, gehörte zum St.Galliſchen Adel und ſchrieb ſich ſpäter nach ſeiner Burg bei Niederbüren »Oem v. Rätenberg« (ſiehe Seite 624). Scolar bezeichnet im Mönchlatein auch einen fahrenden Schüler oder jungen Geiſtlichen ohne Pfründe, Hülfspriester und auch Schulunterricht ertheilend.

Digitized by Google

haus, als Herberge für mit dem Aussatz behaftete Personen, Feld- oder Sondersiechen genannt (siehe Seite 569), nebst einer St.Verena gewidmeten Kapelle, als schon bestehend, vor. Nach dem Verschwinden dieser Krankheit wurde die Fundation, wie anderwärts, dem Spital einverleibt und Haus und Kapelle, die in Abgang gekommen, zu andern Zwecken verwendet.

Das Recht der Wahl von Stadtammann und Rath, Münzmeister, Brod-, Wein-, Korn- und Fleischschätzer zu Wyl, sowie der Festsetzung von Maß und Gewicht, war der Abtei St.Gallen zuständig, welcher Kaiser Karl dasselbe 1353 bestätigte.

Im Bündnisse, welches Abt Georg v. Wildenstein 1373 mit Graf Rudolf v. Montfort zu Feldkirch zum gegenseitigen Schutz und Beistand abgeschlossen hatte, war die Stadt Wyl nicht nur als offenes Haus und Veste der Verbündeten in Kriegszeiten mit inbegriffen, sondern demselben noch eigens beigetreten, daher Schultheiß und Räthe sich zudem verpflichteten, auf etwaigen Todesfall des besagten Abtes keinem seiner Nachfolger zu huldigen, der diesen Bund nicht bestätigen würde, welchen sie getreulich zu halten gelobten.

Die Bestrebungen dieses Abts für Wiedererlangung von manchen unter freigebigen Vorgängern vom Stift entäußerten Rechtsamen erregten, gleichwie in St.Gallen, so auch zu Wyl wegen daherigen Ansprüchen von 1373 bis 1375 große Mißhelligkeiten, welche in einem Aufstand der Wyler gegen besagten Abt zum Ausbruch gelangten. Dagegen verfügte Abt Georg kein gerichtliches Einschreiten, und seine hiefür aufgeforderten Gesippten und adeligen Dienstmänner erklärten den Wylern durch Absagebrief förmlich den Krieg. Dieser unterblieb jedoch, wahrscheinlich in Folge von eingetretener Vermittlung, denn 1375 ertheilte Abt Georg den Bürgern zu Wyl die Weisung: dem Hermann und Rudolf von Landenberg zu des Gotteshauses Handen den Eid des Gehorsams zu leisten, wogegen ihnen dieselben eidlich zusichern werden, sie bei ihren Rechten zu schützen; worauf Räthe und Bürger zu Wyl dem Propst Kuno v. Stoffeln zu St.Gallen eidlich gelobten, diesem Gotteshaus gehorsam und gewärtig zu sein, dem Abte aber nicht weiter denn als Lehenherr, und nach dessen Hinschied dem Kapitel und nachher wieder einem jeweiligen Abte.

Unter den fünfzehn Reichsstädten, welche zur nothwendig gewordenen eigenen Sicherstellung auf ihre gegenseitige Hülfeleistung angewiesen, Gott zu Lob, dem heiligen Reich zu Trost und Ehren und dem Land zum Frieden kurze Zeit vorher einen Bund abgeschlossen hatten, ist 1377, als demselben auf Anweisung Abt Georgs, am Samstag vor St.Michaelstag, zu St.Gallen auch die Landleute von Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Gais und Teufen sich anschlossen, die Stadt Wyl als Bundesglied namentlich bezeichnet. Ebenso mit St.Gallen, den Appenzellern und schwäbischen Reichsstädten 1379 im Schirmbündniß der Pfalzgrafen zu Rhein, der Herzoge von Bayern und der Markgrafen zu Baden.

Im letztern Jahre erfolgte zu Wyl die Huldigungsleistung der Bürger an den neugewählten Abt Kuno von Stoffeln, der ihnen die Zusicherung ertheilte, keine neuen Steuern aufzuerlegen und überhaupt ihre Rechtsamen in keiner Weise zu benachtheiligen. Ebenfalls 1379 bestätigte König Wenzeslaus einerseits diesem Abte die hoheitlichen Rechte des Stifts St.Gallen zu Wyl, und anderseits den Bürgern daselbst ihre frühern Privilegien. Deren Ausübung ließen sich die Wyler so viel möglich nicht schmälern, daher wurde von ihnen 1386, als sie wegen Verurtheilung eines Verbrechers vom Grafen Rudolf v. Sulz, ihren Freiheiten zuwider vor das Hofgericht zu Rothwyl geladen wurden, dagegen Rekurs bei ihrem Landesherrn Abt Kuno und von diesem beim päpst-

Digitized by Google

lichen Stuhl ergriffen, auf deſſen Befehl der Biſchof von Konſtanz über den Grafen die kirchliche Strafe des Interdikts verhängte, inſofern er ſeine Zitation nicht zurückziehen würde.

In den Jahren von 1391 und 1399 veranlaßte die rückſichtsloſeſte Gewaltherrſchaft des Abts Kuno auch zu Wyl wiederholte Aufſtände. Während die Unterdrückung des erſtern nach den einen Geſchichtsſchreibern durch bewaffnetes Einſchreiten ſtattgefunden haben ſoll, wird dieſes dagegen von andern in Zweifel gezogen; jedenfalls aber geht aus den kräftigen Verwendungen des Biſchofs von Konſtanz und angeſehener Edelleute für Beilegung der ernſten Anſtände durch ſchiedsrichterlichen Entſcheid, der dieſelben zur Befriedigung der Wyler erledigte, hervor, daß ihre Beſchwerden als wohlbegründet, die Forderungen des Abts hingegen für nicht gerecht befunden wurden. Ueberdieß erregte die Wiederholung ähnlicher Eigenmächtigkeiten des letztern 1401 neuerdings einen Auflauf der Wyler, welchen die Stiftskapitularen mittelſt Vergleich thädigten.

Im nämlichen Jahre wie Abt Kuno und Propſt Konrad traten in das Bürgerrecht der Stadt Konſtanz 1401, mit Beiſtimmung des Erſtern förmlich auch Schultheiß, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Wyl, für 10 Jahre. *) Nachdem die ebenfalls 1401 zu Wyl ſtattgefundene Tagleiſtung der Geſandten des Städtebundes zur Beilegung des gegen Abt Kuno ſeiner fortgeſetzten Bedrückungen wegen ausgebrochenen Aufſtandes im Land Appenzell und theilweiſe auch in der alten Landſchaft ganz erfolglos geblieben war, verlegten Abt und Konvent ihren Wohnſitz von St.Gallen nach der vom Schauplatz vielfacher Fehden entfernten, mit Beſatzung verſehenen und befeſtigten Stadt Wyl.

Dieſelbe gewährte ihrem Oberherrn ungeachtet wiederholt kurze Zeit vorher von ihm erlittenen und ihre Bürger bis zur Empörung gereizten Unbill in ſeiner Noth während des Appenzellerkriegs mehrere Jahre hindurch eine ſichere Zufluchtsſtätte, und die Wyler betheiligten ſich ſogar für Abt Kuno an einigen Streifzügen gegen die Appenzeller und deren Bundsgenoſſen. Als dieſe jedoch 1407 nach den erlangten Siegen am Stoß und Hauptlisberg im Auguſt vor Wyl rückten und die Stadt belagerten, fanden deren Bürger und Beſatzung nach fünf Tagen rathſam, die Thore auf Kapitulation hin zu öffnen, welche ihnen volle Sicherheit und Verſchonung mit Beſatzung zuſicherte, wogegen Wyl den Appenzellern zu huldigen, ihnen Kriegshülfe zu leiſten und die Stadt auf Begehren jeweilen zu öffnen hatte. Daß Abt Kuno genöthigt war, mit den Appenzellern beſondern Schirmverband einzugehen, nach St.Gallen zurückzukehren und ſich dort ruhig zu verhalten, iſt des Nähern in der Geſchichte der Abtei Seite 182 berichtet worden.

Die feindliche Heimſuchung, welche hierauf die wegen dem beſagten Ereigniſſe und hierauf folgenden Theilnahme an den verheerenden Streifzügen der Appenzeller über die Wyler höchſt erbitterten Edelleute der Umgegend gegen Wyl vorbereitete, vereitelten im Oktober die zur Kriegshülfe nach Wyl gezogenen St.Galler, Appenzeller und Mitverbündeten; hinwieder rückten mit dieſen die Wyler im folgenden Monat vor Biſchofszell, welche Stadt nach dem Beiſpiel von Wyl ſeinen Beitritt zu dem Bündniß der Appenzeller erklärte.

Da in Folge entſcheidender Niederlage der Letztern im Januar 1408 vor Bregenz die Bündniſſe

---

*) Anno Dom. 1401 recepit jus civile ad X annos Kuno abbas in Sancto Gallo et juravit sicut sonat littera sua. Dominus Conradus de Bussnang prepositus predicti monasterii recepit jus civile ad X annos. Receperunt jus civile scultetus consules et tota universitas oppidi in Wil ad X annos cum consensu dom. abbatis monasterii in Sancto Gallo ad observandum sicut instrumentum sonat de super editum. Archiv Constanz.

und Landrechte der Appenzeller, sowie die ihnen geleisteten Huldigungen durch Spruch König Ruperts im nämlichen Jahr aufgehoben und kraftlos erklärt, sowie die in denselben inbegriffenen Städte, Landestheile und Angehöreigen von frühern andern Herren wieder unter deren Oberheerschaft zurückzukehren verpflichtet wurden, so war dieses auch bei Wyl der Fall, wo Abt Kuno seine vorherigen Rechte erneueet geltend machte. Daher eehoben sich zwischen ihm und dem Rathe daselbst 1409 abermals Mißhelligkeiten wegen veeschiedenen Rechtsansprüchen, deren schiedseichterliche Erledigung der von beiden Parteien hiefür angerufene Bischof Atbrecht von Konstanz vermittelte.

Im folgenden Jahr setzten Schultheiß, Räthe und Büeger zu Wyl fest, daß hinfüe keine Stiftungen mehr an die Siechenkapelle voe der Stadt errichtet werden dürfen, als solche, welche der St.Peteeskirche und ihrem Leutpriester keinen Eintrag thun.

Nach dem Tode Abt Kuno's 1411, als im Kloster St.Gallen nur noch zwei Konventualen sich befanden, wählte der eine, Jöeg v. Enne, den Andern, Heinrich v. Gundeldingen auf dem Hof in Wyl, zum Abte von St.Gallen, der aber als solchee eest 1413 die päpstliche Bestätigung erlangte. In diesem Jahr huldigten ihm die Bürger zu Wyl, wogegen der Abt Schultheiß und Räthen die Verwendung der in der Stadt verfallenden Bußen und Frevelgelder füe Stadtbauten bewilligte und noch andere Rechtsame verlieh. Im nämlichen Jahre bestätigte König Sigmund die Feeiheiten und altheegebeachten Rechte dee Stadt Wyl.

Mit Bewilligung Abt Heinrichs fand 1416 durch Schultheiß und Räthe die Umwandlung des bisherigen Armenleutenhauses an dee mittleen Gasse in einen ewigen Spital mit besonderen Satzungen hiefüe statt, welche fromme Stiftung durch nachfolgende Vermächtnisse reichlich fundirt wurde. In diesem Jahr erfolgte auch die Stiftung einer Meßpfründe auf St.Agatha-Altae in der Stadtkirche und Bestätigung einer frühern, von Ulrich Trunger zu Abt Kuno Zeiten gestifteten, auf U. L. Frauenaltar, welche bishee unausgeführt geblieben war. In diese Zeit fällt auch die Eeneueeung der Stadtsatzungen.

1419. Nach Abdankung Abt Heinrichs III. und Wahl Heineichs IV. (von Mangisdorf) huldigten die Bürger von Wyl dem neuen Abte erst, als sie vom abgetretenen ihres Eides entbunden worden, und daß sie vom Eesteren für nichts Weiteres in Anspruch genommen werden, als was sie dem Letzteren zu leisten gelobt hatten. Dagegen verlieh ihnen Abt Heinrich IV. das Recht des Abschlusses von Burgerrechten und Schirmbündnissen mit wem sie wollten, doch den Rechten der Abtei unschädlich, auch die Neutratität in Kriegsfällen des Abts mit iheen Schirmverbündeten; zugleich bestätigte er ihre frühern Rechtsamen.

Von Bertschi Huber, iheem Mitbürger, kaufte die Stadt Wyl 1423 den Hof und Burgstal Sterneck bei Schönau, welcher früher Stammsitz des gleichnamigen, doch früh ausgestorbenen Adelsgeschlechtes gewesen, dann an die reichsfreien Räsen, die Freiherren v. Hewen und an die Huber zu Wyl gekommen war. *)

In Anwendung des neu erlangten Rechts schlossen Schultheiß, Räthe und ganze Bürgerschaft zu Wyl 1425 mit dem Grafen Friedrich VII. von Toggenburg ein Schiembündniß auf acht Jahee unter Zustimmung Abt Heinrichs. Iu demselben Jahr vergabte Werner dee Zehnder zu Wyl sein

*) Darum enthält derzeit noch das Wappen der Räsen und Huber aus dieser Abstammung einen Stern in der obern rechtseitigen Ecke des Schilds.

Digitized by Google

gemauertes Haus an der Hintergaſſe dem Leutprieſteramt zur Wohnung des jeweiligen Pfarrers, und ſoll derſelbe mit ſeinen Helfern täglich in St.Nikiouskirche das salve regina ſingen, laut Stiftung der Bürger hiefür. 1429 wurde zur Erweiterung dieſer Kirche ein größerer Neubau derſelben mit Aufrichtung des Chors begonnen und von 28 Biſchöfen Allen, welche hiefür beitragen, Ablaß verheißen, doch mußte die Fortſetzung der Bauten wegen eintretenden Zeiten ſchwerer Noth verſchoben werden.

Kaiſer Sigismund ertheilte 1430 der Abtei St.Gallen das Privilegium für Aufſtellung eines Blut- und Maleſizgerichts zu Wyl und deſſen Urtheilfällung durch 12 Richter und den Richsvogt, anſtatt wie bisher durch die Geſammtheit der Bürger, um den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche aus dieſem alten Herkommen entſtanden waren. Ferner beſtätigte dieſer Kaiſer 1433 den Bürgern zu Wyl alle Rechte und Freiheiten, die ſie vordem von Kaiſern und Königen erlangt hatten.

1435 erneuerte Graf Friedrich v. Toggenburg wieder das frühere Schirmbündniß mit Wyl. Als nach ſeinem 1436 erfolgten Hinſcheid Abt Egloff mit Schwyz ein Landrechtsbündniß ſchloß, war die Stadt Wyl nicht nur darin inbegriffen, ſondern zudem für 20 Jahre in Kriegszeiten als der Schwyzer offene Veſte und die Bürger zur Kriegshülfe pflichtig erklärt, überdieß ſollen ſie angehalten ſein, wenn ihnen auf Schwyz zum Recht geboten würde, daſelbſt Red und Antwort zu geben. Obſchon dieſes geradezu im Gegenſatz zu ihrem bisherigen Privilegium ſtand, welches im folgenden Jahr Kaiſer Karl wieder beſtätigte, daß Niemand die Bürger von Wyl vor fremde Gerichte laden dürfe, außer es würden die ihrigen Jemanden das Recht verweigern, ſcheinen doch hieraus keine Anſtände entſprungen zu ſein.

Durch einen 1440 zur Mittagzeit des Palmſonntags zu Wyl ausgebrochenen ſtarken Brand wurde die untere Vorſtadt gänzlich eingeäſchert und großer Schaden verurſacht.

Während dem von 1440 bis 1445 beiderſeits mit leidenſchaftlichſter Erbitterung geführten Kriege zwiſchen Zürich und Schwyz nebſt deren Verbündeten nahm die Mannſchaft von Wyl laut deren vorhin berührten Landrechtspflichten auf die Seite des Standes Schwyz Theil, thätigen Antheil an daherigen Kriegszügen und Eroberungen; ſie bewies ſowohl bei dieſen Anläſſen im offenen Kriege, als auch bei Vertheidigung ihrer, durch Belagerungen und ſcharfe Sturmangriffe hart bedrohten Vaterſtadt unentwegte Ausdauer und Tapferkeit, worüber Näheres Seite 516 bis 518 (Kriegsereigniſſe) ſchon berichtet wurde.

Obſchon die Wyler trotz wiederholtem feindlichen Eroberungsverſuche die Stadt behaupten konnten, erlitten ſie doch im Verlauf dieſer Kriegsjahre ſchwere Verluſte an manchen Menſchenleben, ſowie durch Brandunglück; denn im März 1444 verbrannte neuerdings die kaum aus der Aſche wieder erſtandene untere Vorſtadt und die obere ebenfalls, nebſt zwei Häuſern in der Stadt am 3. Mai 1445, letztere in Folge Beſchießung durch das zürcheriſche Belagerungsheer, welches am 21. Mai, durch heftige Fortſetzung derſelben, erneuert großen Schaden an Gebäuden verurſachte. Indeſſen hatte auf Anſuchen des Raths zu Wyl, Abt Kaſpar den durch Brand und Verheerung obdachlos gewordenen Bewohnern der Umgegend ſeine Hofgebäude zu Wyl landesväterlich zur Wohnung eingeräumt. Für glückliche Rettung aus überſtandenen großen Kriegsbedrängniſſen ſtifteten Rath und Bürger zu Wyl eine jährliche Dank- und Erinnerungsfeier mit Prozeſſion und Armenſpende verbunden; doch ſetzten ſich gegenſeitig ſchädigende Kriegsrotten ihr Unweſen in der Umgebung durch Brand, Raub und Todtſchlag bis Ende 1446 noch fort.

Digitized by Google

Im ewigen Bündniß der Abtei St.Gallen mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus 1451 war die Stadt Wyl, als der Verbündeten offene Veste, in Zeiten des Kriegs mit eingeschlossen; in welchem Jahr Abt Kaspar die Bürger daselbst von der lästigen Entrichtung des Gewandfalls, Geläß und Erbschaftssteuer befreite und die Stadt im folgenden Jahr mit dem Salzzoll belehnte, den sie von ihrem Schultheißen Rudolf v. Steinach erkauft und dieser von der Abtei als Lehen inne hatte. Im Jahr 1452 starb zu Wyl Hans Schowinger, aus einem uralten Adelsgeschlecht der alten Landschaft und Grafschaft Toggenburg, Bürger zu St.Gallen und Wyl, 1439 und 1444 Schultheiß am letztern Orte, wo er während der vorerwähnten Belagerungen sich überaus mannhaft und tapfer gehalten und kurz vor seinem Tode noch eine bedeutende Jahrzeitstiftung zum Seelenheil seiner verstorbenen drei Frauen an dortige Pfarrkirche errichtet hatte. Sein Sohn Hans Schowinger, Rathsherr, stiftete 1475 ebenfalls eine Jahrzeit und Seelamt, welches Pfarrer, Helfer und 4 Kaplane halten sollen.

Die große Anhänglichkeit und Treue, welche die Bürgerschaft von Wyl stets fort und erneuert 1454, als Abt Kaspar die Hoheitsrechte des Stifts an die Stadt St. Gallen zu veräußern versuchte, durch ihre dringenden Gegenverwendungen, der Abtei bewiesen hatte, anerkannte dessen Nachfolger, der Stiftspfleger Ulrich Rösch, 1458/59 durch die urkundliche Zusicherung: die Stadt Wyl niemals zu verpfänden, noch zu veräußern, auch durch keinen Fremden regieren zu lassen, die Steuern nicht zu vermehren und die von Gläubigern der Abtei angefochtenen Wyler schadlos zu halten. Freudig huldigten die Wyler zu Handen der Abtei St.Gallen diesem Wiederhersteller derselben. Von seiner großen Geneigtheit für die Bürgerschaft zu Wyl zeugen namentlich die gleichzeitigen beträchtlichen Leistungen des Abtes zur Wiedereinführung des daselbst in Abgang gerathenen Leinwandgewerbs und Handels, dieser wichtigen Quelle des damaligen Wohlstandes anderer Städte. Sein Bestreben und die hiefür dargebrachten Opfer scheiterten jedoch an Mangel der erforderlichen Betriebsamkeit am Orte selbst, welche Lücke das ebenfalls von Abt Ulrich bei Kaiser Friedrich 1464 für die Stadt Wyl ausgewirkte Privilegium zur Abhaltung von zwei Jahrmärkten und die Erbauung von vier Mühlen nicht zu ergänzen vermochte.

Im Jahr 1466 stiftete Kunigunde Schenk v. Landegg, Tochter des Ritters Anton Schenk v. Landegg zu Glattburg, die St.Verenakaplanei an der St.Niklauskirche mittelst besonderer Pfrundbotation und wählte zum ersten Kaplan ihren Sohn Heinrich v. Buch.

1474. Beim Ausbruch des Burgunderkriegs, als auch die Abtei St.Gallen ihr Kontingent zum eidgenössischen Heer stellte, war Wyl der Sammelplatz ihrer Mannschaft, mit welcher die wehrpflichtigen Büreger an den Schlachten und Siegen der Eidgenossen bei Hericourt, 1476 bei Grandson und Murten, sowie 1477 zu Nancy sich rühmlich bethätigten.

Da früher schon die Wyler die Schießkunst als wichtiges Hülfsmittel zur Kriegsführung und Vertheidigung bei Anlaß des Appenzellerkriegs, wobei ihrer Schützen erwähnt wird, aus eigener Erfahrung kennen gelernt hatten, pflegten sie auch das Schützenwesen sorgsam. Daher erneuerten 1483 wieder die beiden Gesellschaften der Armbrust- und Büchsenschützen zu Wyl zeitgemäß ihre Organisationen und für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen. Gleichfalls bewährten sich die Schützen von Wyl bei dem großen Ehr- und Freischießen, welches 1485 zu St.Gallen gehalten wurde, neuerdings als tüchtige Schützen.

Ein am 28. Juli 1489 in der untern Vorstadt ausgebrochener, deren Bewohner stark schädigender

Brand war leider nur der Vorbote eines weit größern Brandunglücks, welches dieselben 1491 am 14. Juni bei heftigem Winde durch Einäscherung aller Gebäude dieser ganzen Vorstadt betraf. Nur mit äußerster Anstrengung der Bürger und zahlreich auf den Brandplatz geeilten Hülfsmannschaft aus der Nähe und Ferne konnte das verheerende Feuer von der zunächst hart bedrohten Stadt abgewendet werden. Von Gemeindswegen wurden große Opfer zum Wiederaufbau geleistet und besondere Verordnungen zur Verhütung ähnlichen Unglücks erlassen.

Bei Anlaß des Klosterbruchs zu Rorschach (Seite 202 u. folg.) und waltenden großen Mißhelligkeiten zwischen Abt Ulrich einerseits, der Stadt St.Gallen, den Appenzellern und Gotteshausleuten anderseits, welche letztern gegen die Abtei im vollen Aufstand begriffen waren, stand Wyl beinahe noch einzig von allen Gemeinden der alten Landschaft fest auf Seiten Abt Ulrichs, daher er während der Zeit von 1489 und 1490 mit dem Konvent in den kurz vorher unter seiner Anordnung erbauten stattlichen Hofgebäuden residirte. Auch die Gesandten der vom Abte zur bundesgemäßen Beihülfe aufgerufenen eidgenössischen Stände, sowie der Generalstab ihrer bald nachfolgenden Truppen verlegten ihr Hauptquartier nach Wyl, nebst einer Besatzung. Diese, anstatt dem äbtischen Hofe Schutz und Sicherheit zu gewähren, benutzte mehrmals die Abwesenheit ihrer Vorgesetzten dazu, die geistlichen Bewohner des erstern durch stürmische Drohungen in Angst und Schrecken zu versetzen, um Lebensmittel und Getränk in Fülle zu erlangen.

Indessen blieben die Anstände, welche, gegenseitiger Anhänglichkeit unbeschadet, zwischen Abt Ulrich und Denen von Wyl wegen Ausübung von verschiedenen Rechtsamen obwalteten und 1490 den Erstern veranlaßten, die Vermittlung der Tagsatzung zu Baden anzurufen, beiderseits eingestellt, kamen aber nach Wiederherstellung des Landsfriedens im St.Gallischen und hauptsächlich, als nach Abt Ulrichs 1491 erfolgten Hinscheid sein Nachfolger Abt Gotthard auch von den Wylern die Huldigung verlangte und diese selbige bis auf erfolgenden Rechtsspruch verweigerten, neuerdings ernstlich zur Verhandlung. Eidgenössischerseits wurde Rechtstag vor Schiedsrichtern zu Zürich angesetzt, und da der Spruch von den Parteien ungleich aufgefaßt wurde, entschieden die Schiedsrichter nachher abschließlich zu Wyl durch erläuternden Rechtsspruch, welcher 22 Artikel umfaßt, am 18. März 1492 über die gegenseitigen Rechtsansprüche. Hierauf huldigten die Bürger zu Wyl dem Abt Gotthard, wogegen dieser ihre alten Freiheiten bestätigte, und zugleich erfolgte genaue Ausscheidung der oberherrlichen und der Stadtrechte daselbst.

1499. Bei Ausbruch des Kriegs zwischen der Schweiz und Oesterreich war Wyl der Sammelplatz für die fürstädtischen Truppen und des Kriegsraths, wo sich bald auch 1000 Walliser und weiter noch ins Feld rückende eidgenössische Truppen einfanden. An diesem Kriege betheiligten sich die Wyler in den Treffen und Siegen des eidgenössischen Heeres bei Haard, Schwaderloh und an andern Orten (s. Kriegsereignisse Seite 524). Zur eigenen Sicherheit der Stadt wurden deren Ringmauern, Thore und Gräben ausgebessert, Schanzen errichtet und der Breitenloherbach in den Stadtgraben geleitet. Dem großen Kriegseifer mußte durch die Bestimmung Einhalt gethan werden, daß eine gewisse Anzahl der Wehrpflichtigen als Besatzung zum Schutz der Stadt darin verbleiben müsse.

Der Krieg entzog auch in dieser Landesgegend dem Feldbau viele Arbeitskräfte und sperrte die Kornzufuhren aus Deutschland, daher bald großer Mangel an Lebensmitteln und daraus starke Theurung entstand, sowie in deren Gefolge bedenkliche Unzufriedenheit im Volke. Der Noth seiner

Digitized by Google

Mitbürger in Wyl möglichſte Beihülfe zu leiſten, ſtellte Jakob v. Rappenſtein, Gerichtsherr zu Pfyn, der auch Haus und Hof zu Wyl beſaß, dem Rathe daſelbſt zur Verſorgung der Stadt reichliche Vorräthe an Korn, Hafer und Wein zur freien Verfügung *)

Auch nachdem der dieſen Krieg beendigende Friedensſchluß vom 22. September 1499 die von Außen drohende Gefahr für die Schweiz abgewendet hatte, führte die durch ſo manche Siege angefeuerte damalige Kriegsluſt auch manche Wyler von 1509 bis 1515 mit eidgenöſſiſchen Hülfstruppen für den Papſt, den König von Frankreich und den Herzog von Mailand in deren Länder und Schlachten; ſolchen Kriegszügen ſetzte im letztgenannten Jahre die große Niederlage der Schweizer im mailändiſchen Heere zu Marignan für längere Zeit ein Ziel.

Fehden und Kämpfe ganz anderer Art und Wirkung veranlaßte zu Wyl, wie an vielen andern Orten, innert den eigenen Mauern 1528 die Ausbreitung der Kirchenreformation, für welche der dortige Pfarrer Jakob Schenkli ſelbſt, mit Ambroſius Blarer von Konſtanz und Chriſtoph v. Landenberg, Pfarrer zu Oberbüren, eifrig wirkten, ſo daß derſelben hauptſächlich das Wyleramt und auch ein Theil der Bürger zu Wyl 1529 völlig beigetreten war, während ein anderer Theil beim bisherigen Glaubensbekenntniß und Kultus der katholiſchen Kirche feſt verblieb. Hiedurch entſtand eine um ſo größere Spaltung unter der Bürgerſchaft, als bald auch die Erſtern nach dem Tode des Abts Franz, wie manchenorts in der alten Landſchaft, ſich von der äbtiſchen Herrſchaft losſagten, die Letztern hingegen dem neuen Fürſtabt Kilian als ihrem geiſtlichen und weltlichen Oberherrn fortwährend Gehorſam leiſteten.

Zwar forderten Luzern und Schwyz ſchriftlich und durch Geſandte die Wyler 1529 auf, den Religionsneuerungen keinen Raum zu geſtatten und in deren Abwehr und Beſtrafung ſich männlich zu erweiſen; aber eigene Ueberzeugung, Zürichs Schutzverheißung für die Reformationsfreunde und deren Anzahl verhinderte Gewaltmaßnahmen gegen dieſelben, daher auch Abt Kilians Verlegung ſeiner Reſidenz in den Hof zu Wyl und ſeine perſönlichen Verwendungen dießfalls nichts fruchteten; vielmehr mußte der Abt es ſtillſchweigend geſchehen laſſen, daß während ſeiner Anweſenheit zu Wyl, doch ohne ihn perſönlich zu beunruhigen, im Monat Mai die Meſſe in der Pfarrkirche unterlaſſen und die Wegräumung der Bilder aus derſelben bewerkſtelligt wurde.

Als Anfangs des künftigen Monats, Zürich aus früher (Seite 717) bezeichneten Urſachen den Krieg gegen Schwyz und deſſen Verbündete, den Abt von St.Gallen inbegriffen, eröffnete, verließen Abt Kilian, ſeine Konventualen und die Geſandten von Luzern, Schwyz und Glarus ſofort Wyl, wo, von dem größern Theil der Bürger als Beſchützer empfangen, daher ohne Widerſtand, am 9. Juni 500 Zürcher unter Landvogt Lavater einrückten; hierauf wurde der bisherige Magiſtrat entlaſſen, Schultheiß und Rath von der Bürgerſchaft neu gewählt, um letztere nicht unnöthig zu beläſtigen ihr die Bewachung der Stadt ſelbſt überlaſſen und die zürcheriſche Mannſchaft, von welcher nur eine kleine Abtheilung als Beſatzung im Hof zurückblieb, um deſſen Beſitznahme durch den Abt oder deſſen Anhänger zu verhindern, weiter beordert.

Des bald darauf zwiſchen den kriegführenden Ständen abgeſchloſſenen Friedens ungeachtet dauerten Zerwürfniſſe und Unruhen fort, denn Abt Kilian beſtand auf ſeiner Wiedereinſetzung in

*) Jakob v. Rappenſtein, Bürger zu St.Gallen, Zürich und Wyl, aus dem ſeines Reichthums wegen ſprüchwörtlich gewordenen Geſchlecht der Mötteli, ſiehe Sulzberg Seite 836.

Digitized by Google

den vollen Besitz der äbtischen Herrschaft, unterstützt von Luzern und Schwyz, während Zürich und Glarus ebenso entschieden dagegen auftraten. Gleichzeitig forderten die Gesandten der erstern Stände die Wyler zur Leistung des Gehorsams und der pflichtigen Abgaben an den Abt Kilian, sowie zur Rückkehr zum alten Glauben auf; entgegengesetzt mahnten Zürich und Glarus dieselben, nachdem die evangelische Lehre von der Mehrheit zu Wyl angenommen worden, fest daran zu halten, deren freie Religionsausübung in keiner Weise zu stören, die evangelischen Prediger in der angewiesenen Pfarrwohnung zu belassen und das verdächtige Hinausrößlen der Altgläubigen zu Abt Kilian nach Ueberlingen abzustellen.

Da demgemäß zu Wyl die Einen nach den Weisungen der erstern, und die Andern im Gegentheil nach denjenigen der letztern Stände handelten, so mußte hiedurch die Spannung zwischen beiden Parteien und die Verwirrung im Gang der öffentlichen Angelegenheiten noch störender hervortreten, zumal die Gesandten aller vier genannten Schirmorte ihren Aufenthalt zu Wyl hatten und jeder Theil dem andern gegenüber seinen Anhang unter der Bürgerschaft zu stärken bemüht war.

Einen wesentlichen Umschwung in den Wirrsal dieser Verhältnisse brachte, doch nur für kurze Zeit, die am 24. August zu Wyl vor den Gesandten der vier Schirmorte im Namen der Gesammtheit der größtentheils reformirten Gotteshausleute der alten Landschaft und des Rheinthals unumwunden abgegebene Erklärung: daß sie hinfüro weder den Abt Kilian noch einen andern Abt als ihren Herrn, sondern einzig die von ihnen gewählte Landesobrigkeit als solche anerkennen können. Diesem Bunde sich anzuschließen, bezeigte Wyl keine Geneigtheit, da die meisten Katholiken fortan nur den Abt Kilian als ihren Oberherrn anerkannten, die Reformirten aber nebst dem aus 15 der Ihrigen und 15 katholischen Mitgliedern bestehenden Rathe, völlige Selbstständigkeit für Wyl, als freie Stadt, verlangten.

Wie wenig die über diese Begehren der Gotteshausleute, wie der Wyler besonders gepflogenen, doch durch der entzweiten Schirmorte, des Abts und Anderer offene und geheime Einwirkungen, welche öfters und beiderseits auf Lähmung der Schritte des Gegners gerichtet waren, mühselig sich bewegenden Verhandlungen zum gewünschten Ziele führten, ist früher (Abtei St.Gallen Seite 225 u. folg.) berührt worden. Indessen brachte gegenseitiges Mißtrauen die herrschende Gährung zum vollen Ausbruch, als auf Weihnachten 1529 die Gesandten der Schirmorte Luzern und Schwyz zu Wyl eintrafen und daselbst erneuert ihren Einfluß gegen diejenigen von Zürich und Glarus geltend machten, welche hinwider zur eigenen Sicherheit das Thor ihres Wohnsitzes, des äbtischen Hofs, stärker zu verrammeln und einige Mann aus dem Zürchergebiet als Wache zu berufen für nöthig fanden.

Die Ankunft der Letztern, obschon nur aus drei Mann bestehend, veranlaßte einen heftigen Auflauf der ohnehin erhitzten Bürger; sie erstürmten, von Abt Kilians Bruder Hauptmann Germann mit Bewaffneten angeführt, den Hof, überwältigten bald die geringe Anzahl der Wachtmannschaft und Dienstleuten, behandelten die Gesandten als Gefangene, den Bürgermeister von Zürich sogar thätlich, besetzten den Hof und die Stadtthore. Doch gelang es dem Schirmhauptmann Frei, von Zürich einige Männer außer der Stadt hievon in Kenntniß zu setzen und dringend um Hülfeleistung anzugehen. Dieses, verbunden mit dem rasch sich verbreitenden Gerücht von einem mit diesem Ereigniß zusammenhängenden, von Abt Kilian vorbereiteten kriegerischen Ueberfall zur Wiedereinsetzung in die Abtei und Landesherrschaft, führte allgemeinen Sturm durch die ganze alte Landschaft von Ror-

Digitized by Google

ſchach bis Wyl und folgenden Tags das Zuſtrömen von beiläufig 3000 Männern vor dieſe Stadt herbei. Da dieſelbe den Einlaß verweigerte, wurde ſie ringsum eingeſchloſſen und bald durch die von der erbitterten Menge begonnene Verheerung der Liegenſchaften außer den Ringmauern zur Uebergabe genöthiget.

Zwar erwies ſich das Gerücht von einem Kriegszug der katholiſchen Toggenburger für Abt Kilian als unwahr, aber Zürich verlangte entſchieden Beſtrafung Derjenigen, die ſich gröblich an ſeinem Repräſentanten und Standeshaupt vergriffen, ſowie ſtrengen Unteeſuch über ein gleichwohl vermuthetes Komplott zwiſchen Abt Kilian und ſeinen eiſeigen Anhängern zu Wyl. Mehrere der Letzteen, darunter angeſehene Beamtete des Erſtern, wurden gefangen geſetzt und ſcharf verhört. Dieſe und andere am Auflauf betheiligten Bürger hatten auch als Veranlaſſer des Landſturms den Gottshausleuten hiefür Entſchädigung zu leiſten. Kaum konnte die Stadt dieſelben anſtatt der von ihnen begehrten Beſeitigung der Stadtthore damit zufrieden ſtellen, daß den Gottshausleuten in gewiſſer Anzahi zur Tages- und Nachtzeit feeier Ein- und Ausgang durch die Thore der Stadt offen ſtehen ſolle.

Hierauf folgten die Seite 227 und weiter berührten Verhandlungen zwiſchen den Geſandten der vier Schirmorte und der außer den Mauern von Wyl zu Ende Dezember 1529 verſammelten Landsgemeinde der Gottshausleute aus geſammter alter Landſchaft, wobei dieſen von Luzern und Schwyz möglichſte Gewährung ihrer Wünſche mit der Rückkehr unter Abt Kilians geiſtliche und weltliche Herrſchaft verheißen, von Zürich und Glarus dagegen, wenn ſie ſolches nicht thun, Erlangung der Unabhängigkeit zugeſichert wurde. Da die Landsgemeinde ſich unverholen im letztern Sinne und für Feſthaltung an dem evangeliſchen Bündniß mit Zürich und Glarus erklärte, ſo war dieſer Entſcheid für die Bürger von Wyl den letztern Schirmorten gegenüber, auf deren Seite ſie nun unzweifelhaft die Mehrheit des Volks der ganzen Landſchaft erblicken und deſſen Gewicht gleichfalls aus eigener Eefahrung der jüngſten Zeit bemeſſen konnten, allerdings ſehr maßgebend; es erfolgte demgemäß ungeachtet der Mahnungen und Drohungen von Luzern und Schwyz die Auflöſung des großen und kleinen Rathes und die Neuwahl dieſer Obrigkeit von der evangeliſchen Mehrheit der Bürgerſchaft aus ihren Glaubensgenoſſen.

Den Zeitraum, welchen im Jahr 1530 unter den Einwirkungen der beiderſeits entgegengeſetzt einwirkenden Hauptparteien, die früher (Seite 228 u folg.) erwähnten vergeblichen Tagſatzungs- und Konferenzverhandlungen, unausgeführte Rechtsgebote und Schutznahmen in Angelegenheiten Abt Kilians, der Schirmorte und Gottshausleute in Anſpruch nahmen, hatten Zürich und Glarus indeſſen benutzt, um der St Galliſchen Landſchaft, ſowie auch der Stadt Wyl eine neue Verfaſſung zu ertheilen, die deren Freiheit, Wahl- und andere Rechte, mittelſt gänzlicher Beſeitigung der Herrſchaft der Abtei, allerdings eeweiterte, dagegen den Einfluß dieſer Schirmorte auf die wichtigſten Angelegenheiten gewährte und durch einen von ihnen gewählten, jeweilen zu Wyl wohnenden Schirmhauptmann ſicherſtellen ſollte. Wie die Gottshausleute nahmen auch die Wyler dieſe Verfaſſung an und leiſteten dem Schirmhauptmann die Huldigung. Gleichfalls vergeblich, wie bisher, blieben die drohenden Abmahnungen von Luzern und Schwyz, und ebenſo wenig vermochte das von Abt Kilian bei Kaiſer Karl V. bewirkte, mit Strafandrohung von 60 Pfund Gold verſchärfte Verbot der neuen Beſetzung von Rath und Gericht in der Landſchaft St. Gallen und zu Wyl, die Vornahme dieſer Wahlen zu verhindern.

Digitized by Google

Der Pfaerkirche zu Wyl, wo Huldreich Zwingli Anfangs des Jahres 1530 vor einer zahlreichen Zuhörerschaft eine Predigt über die Pflicht der geistlichen und weltlichen Obren durch eigenen tugendhaften Lebenswandel das Volk zur Nachfolge zu ermuntern, gehalten hatte, waren nicht allein beiläufig 30 Haushaltungen in der Stadt, die sich zur Reformation bekannten, sondern zudem die derselben in großer Anzahl beigetretenen Bewohner mancher Ortschaften der Umgegend, im Thurgau und von dessen Grenze bis und mit Weyern, Zuzwyl und Züberwangen, pfarrlich zugetheilt. Für die Seelsorge dieser zahlreichen Kirchgenossen genügte ein Pfarrer nicht mehr, daher wurde neben Pfarrer Schenkli noch ein zweiter als Diakon angestellt, dem ersteren der Pfarrhof beiassen, dem andern ein Haus zur Wohnung angewiesen, nach Auflösung der sieben Kaplaneien, aus deren Vermögen um Weihnachten 1530 eine Helferpfründe fundirt und der Ueberrest unter arme Bürger vertheilt.

Da die nach Abt Kilians im August 1530 erfolgten Hinschied von den Kapitularen des Stifts St.Gallen im Auslande vorgenommene neue Abtswahl gleichwie in der reformirt gewordenen Landschaft, so auch zu Wyl, als null und nichtig und die Ansprüche der Abtei auf die frühere Oberherrlichkeit als erloschen betrachtet wurden, so entsprachen auch die hiemit ganz einverstandenen Schirmorte Zürich und Glarus geneigt, den Wünschen der Bürger von Wyl durch Befreiung von mehreren an die Abtei bisher pflichtig gewesenen Abgaben.

Ferner ertheilten sie 1531 am 27. Juli der Stadt Wyl durch den Schirmhauptmann die urkundliche Zusicherung: daß weil nun weder Abt noch Mönchenstand der Enden mehr da seien noch regieren, die Wyler gleichwohl laut früherem Vertrag mit der Abtei von 1492 bei ihren Freiheiten und Rechten unangefochten belassen werden sollen.

Die Folgen der durch die verhängnißvollen Schlachten bei Kappel und am Gubel den 11. und 23. Oktober 1531 auch in den politischen und kirchlichen Verhältnissen der Landschaft St.Gallen (Seite 235 u. folg.) eingetretenen vollständigen Wendung traten für diese zuerst in Wyl in Kraft, wo am 6. Dezember Hauptmann Amort von Luzern die Wiederherstellung der geistlichen und weltlichen Herrschaft der Abtei durchgreifend begann, den zürcherischen Schirmhauptmann, den Rath und sämmtliche reformirten Beamten ihrer Stellen entlassen erklärte, die Einräumung aller Kirchen und Pfründen ausschließlich für die Katholiken anordnete, welche am 12. Dezember darin wieder das erste Hochamt feierten und die reformirten Bürger zur Rückkehr zum frühern kirchlichen Verband aufforderte. Manche derselben entsprachen sofort, andere zogen die Uebersiedlung in eine neue Heimat vor.

Hierauf nahm der im vergangenen Jahr neu gewählte Fürstabt Diethelm Blarer am 12. Dezember 1531 feierlichen Besitz von der äbtischen Herrschaft; er bezog mit großem Gefolge den Hof zu Wyl, die Bürgerschaft leistete ihm als ihrem Oberherrn die Huldigung, besetzte auf sein Geheiß den Rath wieder mit den bei Einführung der Reformation entlassenen Mitgliedern, aus denen der Abt den Schultheiß wählte, und führte auch in allem Andern wieder die frühern Zustände ein.

Große Erbitterung und Spaltung erregten nun unter der Bürgerschaft zu Wyl die Klagen und Entschädigungsforderungen, welche die sechs in Folge des Auflaufs von 1529 durch Kerker und Tortur, Entzug des Ehrgeizen und Verbannung aus ihrer Heimath an Körper und Vermögen hart beschädigten, sowie zwölf andere ebenfalls vertriebene fürstliche Beamte und angesehene Bürger, gegen die Veranlassenden auf dem Rechtswege während mehreren Jahren vor in- und ausländischen Gerichten geltend zu machen suchten. Da jedoch die Beklagten entweder auf amtliches Geheiß

Digitized by Google

oder ſonſt in gebotener Stellung gehandelt und durchweg in der Amneſtie des Landfriedens begriffen waeen und alle Berechtung eefolglos blieb, ermächtigte der Fürſtadt 1535 den Rath in Wyl, Diejenigen, die ſeit Einfüheung des Landfriedens dieſem zuwider gehandelt, unnachſichtlich zu büßen und das Strafgeld ſammt 100 Gulden aus dem Stadtſeckel zue Erledigung dieſes Rechtshandels zu verwenden.

Voe der Stadt Wyl, in der Bündt, beſtand ſchon vor Mitte des 14. Jahrhunderts eine Schweſternklauſe odee fogenannte Samnung, an welche zu dieſer Zeit Vergabungen gemacht wurden. Von beabſichtigter Verbeennung dieſer Klauſe wurden 1403 die Schwyzee und Appenzeller bei ihren feindlichen Steeifzügen in der Umgegeud von Wyl durch dortige Schützen abgehalten. Die geiſtlichen Schweſtern, denen eine Priorin vorſtand, veelegten ſpätee zue größern Sicherheit ihre Klauſen in die Stadt neben St.Niklauskirche, wo ſie wie zu St.Peter durch Geſang und Gebet zur kirchlichen Feier mitwirkten. Zur Zeit der Reſoemation wurde zwae ihr Konvent aufgelöst, abee 1532 von Abt Diethelm wieder hergeſtellt und 1557 mit Satzungen verſehen, welche Abt Joachim 1585 eeneueete. Sie hatten mit dee Zeit neben der Klauſe eine St.Dominik geweihte Kapelle erbauen laſſen und deſſen Ordensregel angenommen.

Für Ueberſiedlung dee einſtweilen in einer Klauſe am Rollenberg niedergelaſſenen Nonnen des aufgehobenen St.Katharinakloſters zu St.Gallen nach Wyl (ſiehe Seite 488) ſchenkte die Abtei eine Wieſe als Bauſtelle nächſt der Stadt, wo das neue Frauenkloſter mit Kirche 1606 erbaut und untee Obſoege und Patronat dee Abtei geſtellt wuede. Im Jahe 1615 erfolgte durch Abt Beenhard die gänzliche Vereinigung des Konvents der Schweſternklauſe St.Dominik und deſſen Stiftsguts mit dem neuen Feauenkloſter St.Katharina, auf Genehmigung dieſer Inkorpoeation durch den päpſtlichen Nuntius.

Im Jahr 1634 ſtifteten Schultheiß, Räthe und die fürſtlichen Beamten zu Wyl eine neue Kaplaneipfründe zu St.Niklaus, wofüe ihnen das Kollaturrecht voebehalten blieb, und im nämlichen Jahe errichtete Pannerheer Ludwig von Thurn, der 500 Gulden an obige Stiftung beigetragen, noch eine beſondere zu Ehren St.Antonius auf ſeinem Bürglein Neulanden bei Wyl. Zufolge einer Ueebeeinkunft zwiſchen den Abteien St.Gallen und Fiſchingen wurden die bisher nach Wyl Kirchgenöſſigen zu Bettwieſen der Pfarrei Sirnach und die dahin Kirchgenöſſigen von Teungen dee Pfarrei Wyl zugeſchieden. 1652 erfolgte die Gründung eines Kapuzinerkloſtees duech eine Stiftung des Reichsvogts Georg Renner im Betrag von 8000 Gulden, unter Mitwirkung von Schultheiß und Rath, doch mit ungern ertheiltee Beiſtimmung des Stiftskapitels zu St.Gallen, daher die Erbauung dieſes Kloſters, außer der Stadt, erſt 1656 ſtattfand. 1678 wueden die Gebeine des Märtyrers St.Pankratius auf Verwendung des Fürſtabts Pius aus dem Cœmeterio Cyriacæ zu Rom enthoben, nach St.Gallen zur feierlichen Ausſetzung in die Münſterkirche des Stifts und hierauf nach Wyl gebracht und in koſtbarer Einfaſſung in der St.Niklauskirche auf einem Altar bleibend aufgeſtellt. Auf Befehl Füeſtabt Cöleſtins I. fand 1688 eine gründliche Renovation dee uralten Todteukapelle zu St.Peter ſtatt, ſowie die Beeedigung der darin voefindlichen Gebeine von beiläufig 1000 Todtengerippen im Kirchhofgang.

Wie ſchon in frühern Jahrhunderten von Seiten einſichtiger geiſtlicher Obern der Impuls zur Beförddeeung dee weltlichen Wohlfahet der Bewohner von Wyl mittelſt Einfüheung von Handel und Gewerb daſelbſt gegeben wurde, ſo eefolgte dieſes neueedings im Jahe 1697 durch den die doetige

Digitized by Google

Statthalterei verwaltenden St.Galliſchen Kapituiar P. Deſiderius. Seinem regen Eifer gelang zwar die Verbindung einiger Bürger für dieſen Zweck, nebſt Erſtellung eines Betriebskapitals, ſowie das Unternehmen in Gang zu bringen, doch nur für kurze Zeit, da dieſe Mittel und beſte Abſichten ohne hinreichende Kenntniſſe und Erfahrungen im Fach des merkantiliſchen Verkehrs nicht genügten, um das Geſchäft mit Gelingen zu betreiben. Dasſelbe mußte 1704 mit bedeutendem Schaden aufgelöst werden, denn das um Beihülfe angeſprochene Stift St.Gallen wollte ſich unter ſolchen Umſtänden nicht betheiligen und fand, es ſei genug an dem Verluſte, welchen mit den Betreffenden auch das hiefür in Anſpruch genommene Spitalgut zu Wyl erlitten habe.

Im Jahr 1704 wurde auf Koſten des Kirchenfonds und der Stadtämter eine bauliche Reſtauration der St.Niklauspfarrkirche bewerkſtelligt, hiebei das Gewölbe derſelben, der Hochaltar und die Orgel ganz neu erſtellt und die Renovation der andern Altäre vorgenommen.

Schon 1695 und 1696 bei Berathung der von den katholiſchen Orten zu treffenden Vorkehrungen auf den Fall eines drohenden Religionskrieges wurde bei den Konferenzen ihrer Geſandten zu Luzern, wobei auch diejenigen des Fürſtabts von St.Gallen anweſend waren, der Stadt Wyl als einer wichtigen Poſition beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und beſchloſſen, dahin eines der Hauptmagazine für Kriegsvorräthe an Getreide, Salz, Pulver und Blei zu verlegen, was dahin zu liefern von den Klöſtern und geiſtlichen Inhabern von Gerichtsherrlichkeiten der Umgegend (Tänikon, Sonnenberg, Spiegelberg, Lommis und Komthurei Tobel) zu erwarten ſtand.

Das, wenn auch ſpätere Eintreten dieſes damals vorausgeſetzten Falls war 1712 für Wyl mit jenen Kriegsereigniſſen und ſchweren Heimſuchungen verbunden, deren wir ſchon früher Seite 333 bis 336) einläßlicher erwähnten. Da vorausſichtlich beim Ausbruch eines Kriegs von Seite Zürichs und Berns, vereint mit den Toggenburgern, gegen den Abt von St.Gallen der erſte Hauptangriff zunächſt auf Wyl zu gewärtigen ſtand, wurden zum Schutz der Stadt ſchon Anfangs April bei Riggenbach und auf der Schabegg Befeſtigungen angelegt, am ſtärkſten aber in Verbindung mit den ſchon vorhandenen Mauern der Kirchhof zu St.Peter befeſtigt, die Thürme und Stadtmauern ausgebeſſert und die Thoreingänge mit Palliſaden verſehen.

Dagegen hatten weder der Landesherr Abt Leodegar, noch Andere, den vorhin berührten Anordnungen der Luzerner Konferenz von 1696 für hinreichenden Vorrath an Proviant und Mundvorrath für den Kriegsfall Genüge geleiſtet, ſo daß bei der Belagerung vom 18. bis 22. Mai ſchnell der Mangel am nöthigen Bedarf eintrat und die Gegenwehr weſentlich lähmte, was nebſt den Schrecken und Beſchädigungen während ſtarker und mehrtägiger Beſchießung der Stadt durch die Artillerie der Zürcher und gegenüber der großen Uebermacht des Belagerungsheeres, die Uebergabe der Stadt Wyl mittelſt Kapitulation am 22. Mai zur Folge hatte.

Hiedurch und in Verbindung mit der hierauf noch folgenden Eroberung des ganzen Gebiets der Abtei St.Gallen durch die Truppen der Stände Zürich und Bern kam Wyl zeitweiſe unter deren Herrſchaft zu ſtehen, wurde von ihnen mit einer Beſatzung verſehen und für Verwaltung der Oberherrlichkeit ſowie der Einkünfte des Stifts St.Gallen zu Wyl und im Wyleramt ein Intendant von Bern, mit Wohnſitz im fürſtlichen Hof zu Wyl, aufgeſtellt. Was im letztern und in andern äbtiſchen Gebäuden ſich vorfand, ſowie Waffen und Kriegsvorräthe im Zeughaus und in den Schanzen zogen die regierenden Stände nach Kriegsgebrauch und als hoheitliches Eigenthum zu Handen. Uebrigens führte dieſer momentane Wechſel der Oberherren für Wyl wie für das andere Stiftsgebiet keine

Digitized by Google

erheblichen Beläſtigungen herbei, da die Beſtimmungen der Kapitulation, welche volle Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums der Stadt, der Kirchen und Privaten, nebſt der ungehinderten Religionsübung wie bisher gewährleiſteten, genau eingehalten, Rath und Gericht in Ausübung ihrer bisherigen Kompetenz und ebenſo die Beſorgung der Gemeindeangelegenheiten im gewohnten Geleiſe ruhig belaſſen und keine neuen Abgaben auferlegt wurden. Die Koſten der hoheitlichen Verwaltung des Intendanten und für die Beſatzung hatte der Erſtere lediglich aus den Stiftseinkünften zu beſtreiten.

Immerhin waren vom Gemeindegut und von den Bewohnern Wyls bedeutende Opfer für die Wiederherſtellung alles Deſſen zu leiſten, was das Belagerungsgeſchütz und durch dieſes verurſachte Feuersbrünſte zerſtört hatten. Durch letztere waren vier Häuſer und ſechs Scheunen eingeäſchert und vom erſtern manche öffentliche und Privatgebäude in und vor der Stadt ſtark beſchädigt worden, namentlich die, wegen Benutzung des Kirchhofs als Zitadelle, von der Wyl'ſchen Beſatzung ſelbſt dem Geſchütz des Belagerungsheers zum Zielpunkt ausgeſetzte St.Peterskirche. Der auf 53,000 Gulden angeſchlagene Geſammtſchaden bot mehrfachen Anlaß zu bittern Vorwürfen und Reue über die denſelben veranlaßte, zu weit getriebene Hingebung für die Sache eines Landesherrn, der ohne zureichende Hülfsmittel zur Führung eines Krieges, ſtatt demſelben möglicherweiſe vorzubeugen, ihm ohne Noth Land und Leute preisgab und dieſe bei deſſen Ausbruch lediglich ſich ſelbſt überlaſſend, ſein Heil in der Flucht ſuchte, wie ſolches von Seiten Abt Leodegars geſchah.

Nach Abſchluß des Landfriedens zwiſchen Zürich und Bern und den alten katholiſchen Orten, Einführung einer proviſoriſchen Regierungsform und Rückkehr völliger Ruhe in der alten Landſchaft des Stifts, wurde die aus Zürchern und Bernern beſtehende Beſatzung zu Wyl auf Mitte Auguſt 1712 größtentheils entlaſſen; die beiden regierenden Stände fanden aber, da Abt Leodegar ſowohl die von ihnen 1714 mit ſeinen Beamten verabredeten Friedensbedingungen verwarf, als auch durch ſeine Gegenmaßnahmen die Erlangung eines annehmbaren Friedens fortan erſchwerte, für nothwendig, durch beſondere Geſandte zu ihren obrigkeitlichen Handen mit Anfang des Jahres 1715 die Gotshausleute aller Gemeinden des Stiftsgebiets, daher auch die Bürger von Wyl, durch förmliche Huldigungsleiſtung ſich eidlich zu verpflichten.

Der nach Abt Leodegars Tod zwiſchen den Ständen Zürich und Bern und dem neugewählten Abt Joſef am 5. Auguſt 1718 geſchloſſene Friedensvertrag führte das Ende des ſechsjährigen Proviſoriums in der St.Galliſchen Landesherrſchaft und damit die Rückkehr der äbtiſchen Oberherrlichkeit herbei. Die Stände entließen am 30. Auguſt die St.Galliſchen Landesangehörigen der ihnen geleiſteten Eidespflicht, ſtellten durch ihre Geſandten den fürſtäbtiſchen Kommiſſarien Land und Leute wieder der Abtei zu eigenen Handen; am 4 September erfolgte zu Wyl der Abmarſch der zürcher'ſchen Garniſon von Wyl und am 6. September verabſchiedete ſich der Intendant Landvogt Heidegger von Zürich bei Schultheiß und Räthen der Stadt Wyl, deren Bewohner durch zahlreiches Geleite das beſtandene Wohlvernehmen auch ſchließlich bezeugten.

Am 8. September fand zu Wyl der feierliche Empfang des neuen Fürſtabts und Landesherrn Joſef v. Rudolfis mit Einführung in den fürſtlichen Hof ſtatt, wo derſelbe bis zur würdigen Herſtellung der ausgeräumten Pfalz zu St.Gallen mehrere Wochen verweilte, inzwiſchen die Huldigung in der Grafſchaft Toggenburg und am 27. September diejenige der Bürger zu Wyl und der Leute

Digitized by Google

des Wyleramts entgegennahm, worauf die Wiederherstellung der äbtischen Herrschaft und die Aemterbesetzung stattfand.

Die Verlegung einer großen Summe, welche während des vorhergegangenen Kriegs zur Bestreitung der Kosten aufgenommen worden war, auf sämmtliche Gemeinden der alten Landschaft zur Bezahlung, brachte wie in mehrern andern derselben auch zu Wyl 1722 Aufregung hervor, welche sich zwar einigermaßen legte, doch 1732 weit heftiger äußerte, als Stadtschreiber Müller daselbst eine Ausmittlung der Rechte der Abtei und der Bürgerschaft zu Wyl unternahm, hiebei jedoch, vom Eifer für die Vaterstadt hingerissen, für diese eine Reihe von Rechtsamen und Freiheiten beanspruchte, welche die hoheitlichen des Stifts, als Landesherrn, beinahe gänzlich in Zweifel stellten. Da ihm hierin, sowie in Behauptung einer Entschädignngsforderung für den großen während der Belagerung von Wyl entstandenen Schaden an das Stift St.Gallen, als veranlassenden Theil, von der Mehrheit des Raths beigestimmt und daraus eine 82 Beschwerdepunkte umfassende Rechtssache der Stadt Wyl gestaltet wurde, so gelangte diese Angelegenheit, welche im Lande großes Aufsehen erregte, an den Entscheid der vier Schirmorte.

Dieser erfolgte 1733 durch Rechtsspruch der Gesandten derselben zu Rorschach, zwischen Abt und Konvent einerseits und Schultheiß, Räth und Bürgern der Stadt Wyl anderseits dahin: daß letztere gegen die erstern mit ihren 82 Beschwerdeartikeln abgewiesen, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegenüber dem Landesherrn ferner verpflichtet und die Kosten zu tragen gehalten sein sollen. Dieser Entscheid veranlaßte, wie es gewöhnlich vorkommt, einen völligen Umschwung in der Bürgerschaft, von welcher der Schultheiß, die Räthe und der Stadtschreiber, deren Verfechtung der städtischen Freiheiten bisanhin großen Anklang gefunden hatten, nun nach verlorenem Prozeß ihrer Stellen entlassen und für die Kosten, die der Stadt aus diesem Rechtshandel erwachsen waren, belangt wurden.

Im Frauenkloster St.Katharina war 1725 die Klausur eingeführt, wesentliche bauliche Abänderung der Klostergebäude und der Kirche, hierauf die Benedizirung von drei neuen Altären in derselben durch Abt Josef vorgenommen und vom Stift St.Gallen eine bedeutende Schenkung für Deckung der Baukosten ertheilt worden. Die dem Frauenkloster bisher zugestandenen alten Gebäude der frühern Samnung oder Schwesternklause wurden mittelst Vergleich 1756 der Stadt abgetreten. Durch Fürstabt Beda fand die ewige Anbetung 1784 auch im Kloster St.Katharina feierliche Einführung. Die dortigen Klosterfrauen erwarben sich im Laufe der Zeit auch in weltlichen Beziehungen anerkennungswerthes Verdienst durch praktische Ausbildung der weiblichen Jugend für das häusliche Leben und im Erziehungsfach.

Den täglichen, hauptsächlich aber den wichtigen und der Zunahme höchst benöthigten Marktverkehr förderte die Erbauung einer neuen Heerstraße, durch Fürstabt Beda angeordnet, von Wyl durch die ganze alte Landschaft über St.Gallen bis Staad am Bodensee, von 1776 bis 1778 ausgeführt. Für daherige Betheiligung der Bürgerschaft zu Wyl ertheilte auch ihr dieser Landesherr 1781 mittelst sogenannten Gnadenbrief Befreiung von der Weggeldsentrichtung auf dieser Straßenstrecke.

Wir haben bereits in den die Abtei St.Gallen und deren alte Landschaft betreffenden Denkwürdigkeiten berichtet, wie in Folge von auswärtigen politischen Ereignissen auch in dieser Landschaft der wachsende Drang nach größerer Freiheit und Anerkennung der Volksrechte durch das landesväterliche Entgegenkommen des Fürstabts Beda 1795 auf dem Wege einer Vereinbarung

Digitized by Google

zwiſchen ihm und den ſämmtlichen Gemeinden der alten Landſchaft, den damaligen Zeitumſtänden entſprechend, zur Geltung gelangten. Noch hatte die Stadt Wyl ſich nicht zum Anſchluß an die nämlichen Beſtrebungen bewogen gefunden, da ſie ſchon im Genuß von manchen der alten Landſchaft erſt jetzt zu Theil gewordenen Freiheiten vermöge ihrer Privilegien war und überhaupt in beſondern Verhältniſſen ſtand.

Immerhin ließen dieſe noch manchen weitergehenden Wünſchen Raum offen, welche Schultheiß und Räthe in einem eigenen Memorial dem Fürſtabt Beda ans Herz legten, der auch denſelben theilweiſe entſprach, Anderes blieb unentſchieden Für deſſen Erledigung ermangelten die Wyler nicht, den Umſtand, daß der nach Beda's Hinſcheid im Juni 1796 neugewählte Fürſtabt von St.Gallen, Pankraz Voeſter, ihr Mitbürger war, ſowie wiederholt den Anlaß der Verlegung ſeines Wohnſitzes von St.Gallen nach Wyl, wegen großer Aufregung des Landvolks gegen ihn 1797, klug zu benutzen.

Wirklich trat auch Abt Pankraz mit den Repräſentanten der Bürgerſchaft zu Wyl nicht allein in eine erneuerte Ausſcheidung der Rechte des Stifts als Oberherrn und andrerſeits derjenigen dortiger Obrigkeit und Bürgerſchaft ganz geneigt ein, ſondern er befaßte ſich auch einläßlich mit Erledigung der großen, unter der letztern ſelbſt herrſchenden Zerwürfniſſe wegen eingeriſſenen Mißbräuchen im Gemeindeweſen, deren Abſchaffung wohlmeinende und einſichtige Männer ernſtlich verlangten, während Andere mit nicht geringem Anhang das Verbleiben der bisherigen Zuſtände verlangten. Dieſe Anſtände nebſt obberührten Rechtsfragen entſchied Fürſtabt Pankraz vom Standpunkt der Nothwendigkeit weſentlicher Reformen im Haushalt ſeiner Vaterſtadt im Dezember 1797 durch eine landesherrliche Verordnung für Regulirung der politiſchen, polizeilichen und ökonomiſchen Angelegenheiten der Stadtgemeinde Wyl.

1798. Wie ſchon bemerkt, hatte auch Fürſtabt Pankraz, wie ſo manche ſeiner Vorgänger in Zeiten herrſchender Gefahren für die Abtei St.Gallen, wegen großer Unruhen in der dieſe zunächſt umgebenden alten Landſchaft nöthigen Schutz und ſichern Wohnſitz zu Wyl geſucht. Demungeachtet mußte er ſich auch hier bald von dem, mit dem raſchen Fortſchreiten der auf völlige Umgeſtaltung der bisherigen Staatseinrichtungen und namentlich auf gänzliche Abſchaffung der Unterthanenverhältniſſe in der Schweiz gerichteten Beſtrebungen, wachſenden Eifer des St.Galliſchen Volks für Erhaltung der Unabhängigkeit von der Abtei überzeugen.

1798. Konnte zwar Dieſes ſeinem Scharfblick nicht entgehen, ſo täuſchte er ſich doch fortwährend mit dem Wahn, daß dieſe Forderungen der Zeit nur auf vorübergehender Aufregung, ohne bleibenden Fortbeſtand beruhen, deren Auftreten am beharrlichen Widerſtand endlich ſcheitern werde. Da nahten ſich ernſten Schritts zu Anfang dieſes Jahres jene in ihren Folgen für die Abtei St.Gallen ſo verhängnißvollen Zeitereigniſſe, die wir in der Geſchichte dieſes Stifts (Seite 287 u. folg.) beſchrieben haben, den fürſtlichen Gemächern des Hofgebäudes zu Wyl, in deſſen Hallen die Stimme des Volks deſſen Rechte forderte.

Denn daſelbſt erſchienen nun unabweisbar am 3. Februar die Deputirten des Landraths der St.Galliſchen Landſchaft, um entſchieden vom Fürſtabt die Aufhebung der Landeshoheit der Abtei über die erſtere zu Handen derſelben zu verlangen; vom benachbarten Schloſſe Schwarzenbach, wo die Vollmachtträger des Landraths der Grafſchaft Toggenburg tagten, gelangte gleichzeitig das nämliche Begehren für dieſe an beſagten Landesherrn, und die Bürger zu Wyl fanden den Zeitpunkt

ebenfalls ganz paſſend, ihre nicht minder auf möglichſte Ausdehnung der Stadtfreiheiten zielenden Wünſche dem in ihren Mauern weilenden Oberherrn eindringlich zu Gemüth zu führen.

Widerſtrebend auch unter immer drohender ſich geſtaltenden Zeitumſtänden, ertheilte Abt Pankraz ſeine Zuſtimmung für Abtretung der Landeshoheit, doch nur eventuell, als der Gewalt weichend, und verließ ſofort, um weiterm Eintreten enthoben zu ſein und um anderwärts Hülfe zur Wiedergewinnung des Entwundenen zu ſuchen, die Stadt Wyl. Dieſelbe wurde dann auf ihren Wunſch von ſämmtlichen Gemeinden der alten Landſchaft, welcher das Stiftskapitel am 4. Februar förmlich die Landeshoheit abgetreten hatte, an der Landsgemeinde zu Goßau am 14. Februar in deren neuen Staatsverband und ſomit auch in deſſen Unabhängigkeit aufgenommen; wie im ganzen Umfang der Landſchaft, ſo auch zu Wyl wurde nun die äbtiſche Herrſchaft mit ihren bisherigen weltlichen Behörden, Beamten und hoheitlichen Attributen abgeſtreift und die neue Landesverfaſſung mit der ſelbſtgewählten Obrigkeit an deren Stelle geſetzt.

Dieſes neue politiſche Verhältniß war jedoch nur von kurzem Beſtande; das baldige Vorrücken einer die Einführung der helvetiſchen Konſtitution bezweckenden Armee gegen die Oſtſchweiz und die bereits erfolgte Annahme dieſer neuen Staatsverfaſſung in den meiſten größern Gebietstheilen Helvetiens, wurden nicht mit Unrecht auch in der alten Landſchaft als die Vorboten der Aufhebung ihrer damaligen politiſchen Zuſtände betrachtet und zwar von Manchen ziemlich unverholen nicht ungern gewärtiget. Der letztern Geſinnung verdächtigte der größere Theil des der helvetiſchen Konſtitution abholden Volks der Landſchaft ſeine eigene neue Regierung in ſolcher erbitterten Aufregung, daß deren Mitglieder, wie kurze Zeit vorher der Fürſtabt vor der hauptſächlich von ihnen geleiteten Volksbewegung, nun ſelbſt genöthiget waren, Mitte März vor dem Toben ihrer eigenen Wähler Schutz und Sicherheit in Wyl zu ſuchen und den Sitz der Landesregierung in den ehemaligen fürſtlichen Hof daſelbſt zu verlegen.

Auch dieſes Aſyl bot nur kurze Zeit der Regierung der Landſchaft St.Gallen und dem Fortbeſtand dieſer letztern, als eigener Freiſtaat, einen ſichern Anhaltspunkt. Die Beſetzung Zürichs durch die franzöſiſchen Truppen unter General Schauenburg am 27. April änderte die ganze Sachlage; über dieſe und deren vorausſichtlichen Folgen von einſichtigen Vorgeſetzten aufgeklärt, erklärten die Bürger von Wyl und die Bewohner der dortiger Pfarrei zugetheilten Ortſchaften des ſogenannten Schneckenbunds gegen Ende dieſes Monats ihren Austritt aus dem Verbande der Gemeinden der St.Galliſchen Landſchaft, welche durchweg die helvetiſche Konſtitution verwarfen, und erklärte ſich dagegen für Annahme der letztern, was durch beſondere Abgeſandte (Falk und Grübler) dem General Schauenburg und von der proviſoriſchen Obrigkeit vertraulich derjenigen der Stadt St.Gallen, wo dieſe Konſtitutionsannahme gleichzeitig ſtattgefunden hatte, mitgetheilt wurde.

Demzufolge fanden die am 6. Mai in das St.Galliſche Gebiet bei Wyl einrückende franzöſiſche Avantgarde unter General Lauer und die ihr folgenden helvetiſchen Kommiſſäre daſelbſt ihren Zweck erfüllt und republikaniſches Entgegenkommen, welches die erſtern gleichmäßig erwiederten, und nachdem ſie auf ihrem Weitermarſch bis an den Rhein von der Einführung der helvetiſchen Staatsverfaſſung im St.Galliſchen ſich überzeugt hatten, bald wieder den Rückmarſch antraten. Sofort fand auch in Wyl die Neuwahl der vorgezeichneten Behörden und Beamten förmlich ſtatt, Wyl mit dem ſogenannten Schneckenbund war nun als politiſche Gemeinde und mit dieſer und dem ehemaligen Wyleramt, als beſonderer Diſtrikt dem Kanton Säntis und der helvetiſchen Republik einverleibt.

Digitized by Google

In Wyl repräsentirten einzig noch in bisheriger Stellung, obwohl ganz passiv das ehemalige oberherrliche Stift St.Gallen, die beiden dessen Oekonomie oder sogenannte Statthalterei verwaltenden Kapitularen, ohnehin beliebt und weil jeder politischen Einmischung sich enthaltend, unbehelliget, das Weitere gewärtigend. Als Abt Pankraz am 9. Juni 1798 durch besonderes Manifest von Wien aus gegen alle seit Beginn der Revolution im Stiftsgebiet stattgefundenen politischen Veränderungen protestirte, dieselben für ungültig erklärte, somit auch die abgetretene Landeshoheit des Stifts über dessen früheres Gebiet erneuert beanspruchte, hiefür auf den Beistand Oesterreichs fußte und diese Proklamationen überall in der alten Landschaft durch Vertraute zu verbreiten anordnete, was, wenn ihm durchweg Folge geleistet worden wäre, die größte Aufregung im Lande und dessen exekutorische Besetzung durch französische Truppen nach sich gezogen hätte, verweigerte Pater Magnus Hungerbühler, früherer Statthalter zu Wyl, im Einverständniß mit dortigem Gemeinderath die ihnen ebenfalls vom frühern Oberherrn zugemuthete Vollziehung dieses Auftrags entschieden, unter Hinweisung auf die gemeingefährlichen Folgen eines solchen Unterfangens.

Während der Dauer der helvetischen Regierung, sowie auch bei deren Unterbeuch von Mitte Mai bis 27. September, innert welchem Zeitraum die Rückkehr des Fürstabts im Geleite einer österreichischen Armee die frühern oberherrlichen Zustände im Stiftsgebiet momentan wieder einführte (Abtei St.Gallen 291), theilten Wyls Bewohner mit denjenigen der übrigen Landestheile der Ostschweiz die nämlichen Schicksale, welche längere Anwesenheit und öftere Durchmärsche fremder Kriegsheere (siehe Kriegsereigniſſe), wenn auch ohne Feindseligkeiten, immerhin in ihrem Gefolge oft herb gestalteten. Das im fürstlichen Hof zu Wyl vorfindliche Mobiliar und Silberzeug der Abtei ließ die Verwaltungsrathskammer des Kantons Säntis zu Gunsten des Fiskus versteigern. Die bis anhin dort verwahrte Reimchronik des Appenzellerkriegs, ein werthvolles Beleg zur Geschichte desselben von 1400 bis 1405 von einem Zeitgenossen, konnte vorher noch von dem St.Gallischen Stiftsarchivar Ildephons v. Arx geflüchtet und der Stftsbibliothek einverleibt werden.

In Folge der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurde die politische Gemeinde Wyl im vorbezeichneten Umfang, mit Zutheilung von Züberwangen und Zuzwyl, als Kreis dem neugebildeten Kanton St.Gallen und dessen Distrikt Goßau einverleibt. Nachdem obige Gemeindseintheilung sich als unpassend eezeigte, trennte der Regierungsrath 1804 die Ortschaften des sogenannten Schneckenbunds von der politischen Gemeinde Wyl, beschränkte diese auf die alten Stadtgrenzen und vereinigte die erstern, als politische Gemeinde Bronshofen.

Die im Laufe der vorhergegangenen Revolutions- und Kriegsjahre auch im Gemeindehaushalt zu Wyl entstandenen Wirren und Mißbräuche, nebst damit verbundenen Zerwüfniſſen unter der Bürgerschaft machten im Jahr 1803 die Abordnung von Regierungskommissarien dahin nothwendig, durch deren Mitwirkung die waltenden Differenzen beigelegt und für das Verwaltungs- und Rechnungswesen dieser Gemeinde besondere reglementarische Bestimmungen festgesetzt wurden.

Im Jahr 1809 wurde das große ehemals fürstliche Hofgebäude mit Kapelle und andern baulichen Zugehöeden, in dessen Räumen so manche merkwürdigen historeischen Begebenheiten und folgenschweren Schlußnahmen, je nach dem Wechsel der Zeitumstände mitunter sehr entgegengesetzter Art, während vergangenen Jahrhunderten bis auf unsere Tage sich entfalteten, von der Liquidationskommission des Kantons St.Gallen auf öffentlicher Versteigerung an Peiwaten verkauft.

Die neue Kantonsverfassung von 1831 trennte die politischen Gemeinden Wyl, Bronshofen,

Digitized by Google

Zuzwyl, Ober- und Niederbüren und Niederhelfenswyl vom Bezirk Goßau und bildete aus diesen Gemeinden zusammen den Bezirk Wyl.

Die 1835 vom Staat vorgenommene durchgreifende Korrektion der Hauptstraße führte für die Kommunikation von und über Wyl ebenso bedeutende Erleichterungen, als für den Ort selbst wesentliche bauliche Verschönerungen und zweckmäßige Veränderungen herbei. Das 1786 erbaute Schneckenthor nebst andern Bollwerken früherer Zeit wurden beseitigt und anstatt steilen und engen Zufahrten, bequeme und breitere erstellt. Durch gänzliche Wegräumung verschwanden 1837 die unansehnlichen, bisher zu Schullokalen benutzten Gebäude der ehemaligen Samnung oder Schwesterklause nebst Kapelle und der uralte düstere Heiliggeistspital. An deren Stelle erstanden, der Hauptkirche St.Niklaus würdig zur Seite stehend sowie Wyl zur Zierde und Ehre gereichend, in den Jahren von 1838 bis 1840 das stattliche und geräumige neue Schulgebäude, im November 1840 eingeweiht und zwischen diesem und der Kirche die neue Terrasse, die Stadt mit der Vorstadt verbindend und eine reizende Aussicht über fruchtbare Ebenen und bis zur weithin sich erstreckenden Kette der Hochgebirge ansteigendes Bergland eröffnend. Gleichzeitig wurde das ehemalige fürstliche, nun der Stadt gehörige große Schüttengebäude in ein zweckmäßig eingerichtetes Armenhaus umgewandelt.

Auf Beschluß der politischen Bürgerversammlung am 11. Dezember 1853 wurde der Abbruch des Rathhauses im folgenden Jahr vollzogen, wobei jedoch, wie es mitunter auch anderwärts vorkommt, dem Motiv der Baufälligkeit gegenüber, das alte Mauerwerk durch unerwartete Festigkeit dem Hammer der Zerstörung mühsame Arbeit darbot. Der nach Beseitigung dieses Gebäudes verfügbare Raum diente zur Vergrößerung des Marktplatzes. Als Rathhaus wurde das Gebäude der sogenannten Herrenstube verwendet, in welchem, gleichwie im alten Rathhause, während vergangenen Jahrhunderten manche auf die Verhältnisse und Schicksale der Bürgerschaft von Wyl entscheidend einwirkende Verhandlungen stattfanden. Hier vereinigen sich zugleich in sehr ansprechender Weise mit den Erinnerungen an die Denkwürdigkeiten aus der städtischen Vorzeit, mittelalterlicher Bauschmuck und damit übereinstimmende Ausstattung der Hauptzimmer, deren gelungene Wiederherstellung zu Amtszwecken der sinnigen Anordnung des damaligen Vorstands vom Stadtverwaltungsrath, Präsident K. G. J. Sailer, hauptsächlich zu verdanken ist.

In neuester Zeit haben das Verkehrsleben und die Gewerbsthätigkeit zu Wyl namentlich auch durch die von den Gebrüdern Müller daselbst errichteten großen industriellen Etablissements, sowie durch den Betrieb der zunächst vorbeiführenden Eisenbahn in manchen Beziehungen bedeutenden Aufschwung und weitere Ausdehnung denn früher jemals gewonnen. Die politische Gemeinde Wyl umfaßt 440 Gebäude, 1685 katholische und 179 evangelische, zusammen 1864 Einwohner.

Zuchthaus.

Mit dieser Benennung war während Jahrhunderten in St.Gallen wie an manchen andern Orten nicht der Begriff und Zweck einer Strafanstalt für wirkliche Verbrecher verbunden, die wegen begangenen Missethaten in Folge Richterspruchs daselbst strenge Gefängnißstrafe auf bestimmte Zeit zu bestehen hatten, denn auf Verbrechen waren andere, beinahe durchweg körperliche Strafarten festgesetzt (siehe Malefizsachen). Auch für Solche, deren Urtheil wegen besondern Vergehen auf Gefangenschaft lautete, bestanden keine eigenen Anstalten, sondern nur die gewöhnlichen Gefängnisse, in Städten

Digitized by Google

meistens auf Rathhäusern und Thürmen, auf dem Lande in den Vogtsschlössern befindlich; ausgenommen das sogenannte Landshofmeisteramt, dessen Gefangene das Rathhaus zu St.Fiden beherbergte.

In seltenen Ausnahmsfällen hatten zwar das fürstäbtliche, das Stadt St.Gallische und das Rheinthalische Maiestzgericht, wegen Jugend des Verbrechers oder auf andere berücksichtigungswerthe Umstände und Fürbitten hin, die Todesstrafe auch in ewige Gefangenschaft umgewandelt und zu diesem Zweck die Betreffenden als Ruderknechte auf französische oder italienische Galleeren abgeliefert. Außer den Bereich von Strafanstalten fällt die dann und wann vorgekommene Verwahrung von Staatsgefangenen, um deren Einflüsse und Begangenschaften zeitweise unmöglich zu machen. (Siehe Rorschach u. Warteck).

Dagegen hatte in St.Gallen laut frühesten Satzungen das Zuchthaus den Zweck einer Anstalt, „wo man die Leute, die dessen vonnöthen, beharrlich zur Zucht und Ordnung anhaltet", zu erfüllen. Zur Gründung einer solchen Anstalt und zugleich für diejenige eines Waisenhauses bestimmte 1661 ein Vermächtniß des Rathsherrn Sebastian Bischof dir Summe von 1600 Gulden, welchem schönen Brispiel bald auch Andere mit Vergabungen nachfolgten. Der Stadtmagistrat widmete diesem Doppelzweck die wenige Jahre zuvor aus Privathanden angekauften Gebäude des rhemaligen Nonnenklosters St.Leonhard.

Zur gesönderten Unterbringung beider Anstalten wurde das Hauptgebäude auch bauiich in zwei Hälften getheilt, jede für sich abgeschlossen, die einte als Waisenhaus benutzt (siehe diesen besondern Titel) und die andere der Zuchtanstalt eingeräumt, worin arbeitsscheue und liederliche Personen ernstlich zur Arbeit und Besserung angehalten werden sollen. Für die Verwaltung und Oberaufsicht wurde eine besondere Pflegschaft aus der Mitte des Raths aufgestellt und die Handhabung der Hausordnung, fortwährende Aufsicht und Leitung im Innern, rinem Zuchtmeister übertragen.

Obrigkeitliche Verordnungen bestimmten auch, daß Soiche, die durch leichtsinniges Schuldenmachen Andere in Schaden versetzen, oder durch eigenes Verschulden die Ihrigen der Armenunterstützung gänzlich anheimstellen, somit die Gemeinde belästigen, in das Zuchthaus versorgt werden sollen; ebenso Leute aus dem Spital bei beharrlicher Arbeitsscheu und Ungehorsam. Widersetzlichkeit oder anderes strafbares Benehmen der Aufgenommenen hatte strengere Verwahrung in drr sogenanuten Klausur und magere Kost zur Folge. Ausnahmsweise wurden auch Auswärtige auf Verlangen ihrer Obrigkeiten am Zuchthause zu St.Gallen versorgt.

Sehr selten wurde eine brstimmte Frist für die Versorgung im Zuchthause festgesetzt, meistens heißt es „bis auf Weiteres oder bis zu eingetretener Besserung", letztere suchte man auch durch wiederhoiten geistlichen Zuspruch zu bewirken; sie hatten auch dem Gottesdienst in der anstoßenden St.Leonhardkirche auf abgeschiossener Empore beizuwohnen. Grundsätzlich war die Sönderung der Geschlechter für die Aufgenommenen eingeführt; ihre Beschäftigung bestand in häusiichen Arbeiten, Spuien, Spinnen und Weben.

Diesr einfache Einrichtung, immerhin mit einigermaßen von Zeit zu Zeit eintretenden Verbesserungen, doch in Hauptsachen gleich bleibend, und weil einzig auf das Stadtgebiet beschränkt, bei jeweiiru geringer Zahl von Aufgenommenen hatte ihren Fortbestand bis zur Einführung der heivetischen Konstitution im Jahr 1798.

Digitized by Google

In keinem andern Gebietstheil beſtand eine ähnliche Anſtalt, bis 1781 Fürſtabt Beda verordnete, es ſolle das für ſeinen urſprünglichen Zweck entbehrlich gewordene Siechenhaus in Bruggen in ein Zuchthaus für Angehörige der alten Landſchaft, welche ſich einem liederlichen Leben ergeben haben, umgewandelt, dieſelben dort eingeſperrt und angehalten werden, durch Arbeit die Koſten ihres Unterhalts abzuverdienen. Dieſe Einrichtung hatte ebenfalls 1798 mit dem Aufhören der äbtiſchen Regierung ihre Endſchaft erreicht.

Mit der nun eintretenden Vereinigung der Stadt und Landſchaft St.Gallen und anderer Gebietstheile zum Kanton Säntis unter Landeshoheit der helvetiſchen Republik mußten die Vorſchriften ihres Strafgeſetzes vom 4. Mai 1799 in Anwendung kommen, welche unter den einzuführenden Strafarten namentlich die Zuchthausſtrafe, nach Maßgabe der begangenen Vergehen und Verbrechen, von einfacher Einſperrung an in verſchiedenen Graden bis zur Kettenſtrafe verſchärft, im St.Galliſchen ganz neu ins Leben rufen und das Vorhandenſein von Zuchthäuſern für wirkliche Sträflinge zum Erforderniß machten.

In Folge deſſen nahmen die zuſtändigen Behörden des Kantons Säntis, als ihnen hiefür geeignet ſcheinende, ſchon vorhandene Lokalitäten die bisher als Zuchthaus in anderer Bedeutung benutzte Abtheilung des alten Kloſtergebäudes zu St.Leonhard, das ehemalige Siechenhaus in Bruggen und das frühere äbtiſche Rathhaus in St.Fiden mit daran gebautem Thurm in Anſpruch; erſteres zur Aufnahme der reformirten und die letztern beiden für die katholiſchen Sträflinge. Wie ungenügend Lokalitäten, Aufſicht und Bewachung waren, bewies am 20. März 1801 das Entwiſchen von 4 Sträflingen, denen am 24. März, weil nicht beſſer verſorgt, 7 mit einander, und im Herbſtmonat wieder 2 nachfolgten.

Auf Verordnung der helvetiſchen Regierung wurden die zu ſchwerer Strafe verurtheilten männlichen Verbrecher in das Zuchthaus zu Baden abgeliefert, dasjenige zu Bruggen von Sträflingen geräumt und die dortigen nach St.Leonhard und St.Fiden verſetzt. Die Gefängniſſe in den Schlöſſern Werdenberg, Sargans und Rapperswyl, ſowie in den Rathshäuſern zu Uznach und Schännis, hatten die Verbrecher aus den jetzigen Bezirken Werdenberg, Sargans, Gaſter, Obertoggenburg und Seebezirk, damals zum Kanton Linth gehörend, aufzunehmen und ſchwere, zum Zuchthaus verurtheilte Verbrecher wurden in demjenigen zu Luzern oder zu Solothurn verkoſtgeldet.

Nach Konſtituirung des Kantons St.Gallen 1803 wurden von deſſen Regierung das alte Schloß Rapperswyl und der ſogenannte grüne Thurm in St.Gallen gemiethet und zu Gefängniſſen eingerichtet, im erſtern die katholiſchen Zuchthausſträflinge, während die reformirten zu St.Leonhard verblieben und im beſagten Thurm die Kettenſträflinge, Schellenwerker genannt, untergebracht.* Nur für wenige Jahre wurden 1805 einige der ſchwerſten Verbrecher in eine ſchwäbiſche Zuchtanſtalt zu Diſchingen, 1808 aber ebenfalls in den grünen Thurm verſorgt und die in St.Fiden Befindlichen nach Verkauf des dortigen Rathhauſes und Abbruch des angebauten Thurms nach Rapperswyl verſetzt.

Im Jahr 1819 hob die Regierung die ebenſo mangelhaft als unzweckmäßig eingerichtete und

---

* Werk auch Tagwerk, gleichbedeutend mit Arbeit, daher Werker ſtatt Arbeiter; da aber in manchen deutſchen Städten die zu öffentlichen Arbeiten verwendeten Sträflinge außer den Ketten auch noch einen Halsring mit über den Kopf reichendem eiſernen Schnabel, woran eine Schelle hing, trugen, hieß man dieſelben durchweg Schellenwerker und die Anſtalt das Schellenwerk.

Digitized by Google

beſorgte Zuchtanſtalt im Schloß Rapperswyl ganz auf und wurden die dortigen Züchtlinge denjenigen zu St.Leonhard zugetheilt. Dort beſtand fortwährend neben dem Zuchthaus des Staats, allerdings von dieſem wie früherhin überhaupt geſöndert und auch baulich getrennt, im ehemaligen alten Waiſenhauſe die ſtädtiſche Arbeitsanſtalt zur Verſorgung von arbeitsſcheuen, liederlichen, doch nicht ſtraffälligen, aber verkommenen, ſo wie mitunter auch nur ſchwachſinnigen und unbeholfenen, durchweg der Gemeinde zur Laſt gefallenen Perſonen, die immerhin noch fähig zur Arbeit, hiezu nach Maßgabe ihrer Kräfte angehalten wurden.

Dieſe Arbeits- und Verſorgungsanſtalt verlegte der Stadtrath 1828 unter Aufhebung der bisherigen beſondern Verwaltung und Verpflegung, von St.Leonhard hinweg in den Bürgerſpital und das nun entbehrlich gewordene Gebäude wurde vom Staate, bei ohnehin längſt fühlbarem Mangel für die Zuchtanſtalt, miethweiſe übernommen und nun ebenfalls für dieſe verwendet. Wie dieſe Mieth- und Nutzungsverhältniſſe zwiſchen dem Staat und der Stadtgemeinde nachher Prozeſſe veranlaßten und dieſe zu Gunſten der letztern als Eigenthümerin letztinſtanzlich entſchieden und hierauf die ſämmtlichen Zuchthausgebäulichkeiten zu St.Leonhard tauſchweiſe an den Staat übergegangen ſind, iſt bereits früher (St.Leonhard Seite 366) berichtet worden.

Die Kettenſträflinge im grünen Thurm (Schellenwerk) wurden zu öffentlichen Arbeiten an Straßen, in Sand- und Kiesgruben verwendet, hiebei von Landjägern bewacht, bei ſchlechter Witterung brachten ſie die Zeit müßig und nutzlos, zuſammengeſperrt im Thurm zu, wo der Schellenwart, meiſt ein invalider Landjäger, ſie nur bezüglich auf ſichere Verwahrung zu beaufſichtigen hatte. Die Beſchäftigung der Sträflinge im Zuchthauſe zu St.Leonhard war beinahe die nämliche wie vor hundert Jahren für Nichtſträflinge und durchſchnittlich reichte der Arbeitsverdienſt kaum zur Beſtreitung der Nahrungskoſten hin; für Beaufſichtigung der ganzen Anſtalt war einzig ein Zuchtmeiſter angeſtellt und ihm auch noch die Rechnungsführung und Anderes übertragen, ſo daß, wie im Thurm, die Sträflinge oft ſich ſelbſt überlaſſen blieben.

Die Mangelhaftigkeit der organiſchen und baulichen Einrichtungen, und daherige Unmöglichkeit der gehörigen Aufſicht, Leitung und Beſorgung, namentlich das tägliche Zuſammenleben der Sträflinge, mit öfterer unverkümmerter Gelegenheit zur gegenſeitigen Mittheilung ihrer Erlebniſſe auf der Laufbahn der Sittenloſigkeit, des Betrugs, Diebſtahls und anderer verbrecheriſchen Begangenſchaften, wobei jeweilen dem Abgeſeimteſten von ſeinen Straſkonſorten die Meiſterſchaft zuerkannt wurde, vereitelten nicht nur jeden Verſuch, irgend welche Beſſerung zu erzwecken, ſondern leiſteten im Gegentheil der Verſchlimmerung der Sträflinge weſentlichen Vorſchub. So erzeigten ſich im Jahr 1827 die Hälfte derſelben als rückfällig und 1838 von 64 Sträflingen zu St.Leonhard 25 im nämlichen Falle.

Den in Folge ſolcher leidigen Verhältniſſe anhaltend ſchlimmen Zuſtand der Strafanſtalten ſchildert ein Bericht der Regierung hierüber an den Großen Rath 1832 unverholen mit den Worten: „daß die Sträflinge das Zuchthaus zu St.Leonhard in der Regel ſchlechter verlaſſen, als ſie es betreten hatten"; zugleich wurde das Schellenwerk als eine Schule für Diejenigen bezeichnet, die beim Eintritt noch leicht hätten gebeſſert werden können.

Die dringende Nothwendigkeit der gründlichen Beſeitigung ſolcher Uebelſtände verbunden mit durchgreifender Umgeſtaltung der kantonalen Strafanſtalten, obwohl früher ſchon nicht verkannt, doch an manchen Schwierigkeiten ſcheiternd und bloß frommer Wunſch geblieben, gelangte 1832 in

Digitized by Google

der Sitzung des Großen Raths vom 22. Februar grundsätzlich zur Geltung, sowie in Folge von umfassenden Vorlagen des Kleinen Raths und großräthlicher Kommission zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zwecks, mittelst Neubau eines die Strafanstalten für Verbrecher vereinigt aufzunehmenden Gebäudes und neuer zeitgemäßer innerer Einrichtung und Organisation, vom Großen Rathe am 10. Februar und 17. Juni 1834 und 13. November 1835 beschlossen wurde: im Sinne einer solchen, den Erfordernissen einer wohleingerichteten kantonalen Straf- und Besserungsanstalt (auf Grundlage des von Architekt W. Kubli von Altstätten gefertigten Bauplans) dem Kleinen Rath die Bauausführung zu übertragen, hiefür einen Kredit von 85,000 Gulden zu eröffnen, den Ankauf eines Theils der ehemaligen Hochgerichtbleiche bei St.Jakob als Bauplatz für 5000 Gulden zu genehmigen und für Bestreitung der Gesammtkosten den Fond der Kantonsbürgerrechtstaxen in Anspruch zu nehmen.

Die sämmtlichen Bauarbeiten wurden im Dezember 1835 den Maurer- und Steinmetzmeistern J. Merz und D. Wild, dem Schlossermeister Chr. Albert und Zimmermeister X. Mayer in St.Gallen im Akkordbetrag von 67,000 Gulden und die Direktion über die Ausführung dem Architekten Kubli übertragen. Bis Ende 1836 stand das Mittelgebäude unter Dach. 1839 war der Neubau vollendet und fand die Kollaudation über sämmtliche zur besten Zufriedenheit ausgeführten Bauten statt, deren Gesammtkosten bei anfänglich vorauszusehenden Mehrarbeiten die Summe von 90,574 Gulden erreichten. In der Morgenfrühe vom 2. Juli erfolgte die Uebersiedlung von 37 Kriminalsträflingen aus dem alten Zuchthaus und Grünthurm in die neue Strafarbeitsanstalt zu St.Jakob, mit welcher neuen Benennung die alte des Zuchthauses außer amtlichen Gebrauch gesetzt ward.

Dieser Neubau umfaßt ein Mittel- oder Hauptgebäude, drei damit verbundene Flügelgebäude, zwei kleinere Angebäude und sechs Höfe, in denen die Sträflinge zeitweise Bewegung in frischer Luft genießen und das Ganze ist mit einer 14 Fuß hohen Mauer umschlossen. Von dem im Mittelpunkt des Hauptgebäudes in Form der fünf Seiten eines Achtecks angebrachten Inspektionssaale aus können jederzeit die Arbeitssäle und Höfe übersehen werden. Durch keine Einrichtung in den vielen neuern Besserungshäusern Englands und Nordamerika's soll nach dem Urtheil bewährter Sachkundiger so praktisch als durch diese Grundidee des Architekten Vauche zu Genf die Aufgabe gelöst werden, das ganze Personal der Anstalt unter unmittelbare Aufsicht ihres Direktors zu stellen und damit die leichteste Kommunikation zur Besorgung der Arbeiten und zur Handhabung der Disziplin zu verbinden.*

Wie die grundsätzlich übereinstimmende bauliche Einrichtung, so hebt damit im Zusammenhang die neue Organisation dieser Anstalt in ihrer Ausführung die früher berührten Grundübel der bisherigen Strafanstalten mit ihren verderblichen Folgen auf. Denn diese sind nun abgeschnitten durch permanente Beaufsichtigung, zweckmäßige Beschäftigung, die Denen, die kein Handwerk erlernt haben, Anlaß hiezu und damit zu ihrem künftigen ehrlichen Erwerb darbietet, ferner durch gehörige Leitung, sogar nachträgliche Ertheilung des Schulunterrichts, wo dieser mangelt, sodann mittelst grundsätzlicher Einhaltung des gänzlichen Stillschweigens und gesonderte Schlafzellen für jeden Einzelnen. Selbstverständlich ist durchweg die Trennung beider Geschlechter in jeder Hinsicht eingeführt.

---

* Eine umfassende und detaillirte Darstellung des Zustandes in den frühern St.Gallischen Strafanstalten seit 1803 so wie der Organisation und Einrichtung, überhaupt des Wesens und Wirkens der neuen Strafanstalt zu St.Jakob, enthält die 1851 im Druck herausgekommene Beschreibung des ersten Direktors derselben, W. F. Mooser.

Digitized by Google

Die Beaufsichtigung und Verwaltung der ganzen Anstalt ist einer von der Regierung gewählten Direktionskommission übertragen. Ein besonderer Verein widmet sich der Schutzaufsicht über die entlassenen Sträflinge. Die spezielle Aufsicht und Leitung nebst der Komptabilität besorgt der Direktor, für die Seelsorge der Sträflinge und den Gottesdienst in der Anstaltskapelle wirken ein katholischer und ein reformirter Geistlicher, für Krankenpflege ein eigener Arzt. Ferner sind für die Anstalt angestellt: ein Werkmeister, mehrere Aufseher und Aufseherinnen und die Bewachung bildet ein im Hause stationirter Landjägerposten.

Am 25. November 1843 Morgens nach 6 Uhr entstand in einem hölzernen Kanal der Luftheizung Feuer, dessen schnelles Umsichgreifen und furchtbare Rauchmasse die schon an der Arbeit begriffenen Sträflinge im Schreiner- und Schusteratelier mit Erstickung und zunächst den mittlern Flügel mit Einäscherung bedrohte; großer Geistesgegenwart und raschem, entschlossenem Handeln des Direktor W. F. Mooser im Verein mit den Anstrengungen des Dienstpersonals und einiger Sträflinge gelang die Lebensrettung der Gefährdeten, das Löschen des Brandes und Vermeidung großen Schadens, so wie durch kräftiges Bemeistern jeglicher Verwirrung auch jeder Entweichung vorgebogen wurde.

Das Zuchthaus zu St.Leonhard wurde, nachdem der Große Rath sich grundsätzlich gegen jede Vereinigung der Korrektional- mit der Kriminalstrafanstalt erklärt hatte, in Folge 1839 stattgefundener Ablieferung der Kriminalsträflinge nach St.Jakob, als Arbeitsanstalt für korrektionelle Sträflinge bestimmt, hiefür zweckmäßig eingerichtet und 1842 ein neues Reglement festgesetzt. Wesentliche Verbesserung und Erweiterung, welche der beschränkte Raum bisher nicht gestattete, konnten erst 1848, nachdem sämmtliche ehemalige Klostergebäude (siehe St.Leonhard Seite 566) tauschweise von der Genossenschaft an den Staat übergegangen waren, durch Erlangung des erforderlichen Raums und vorgenommene Bauten, erreicht werden. Mittelst expropriationsweiser Erwerbung eines westlicherseits anstoßenden Grundstücks und kleinen Hauses wurde der nöthige Platz für Anlegung eines Hofs, dem ganzen Gebäude entlang, verschafft und mit einer Mauer umschlossen.

Zuzwyl.

Hof, katholisches Kirchdorf, politische und Ortsgemeinde im Bezirk Wyl.

Ursprünglich Zozinwiler ein schon bei Lebzeiten St.Gallus vorhandener Hof, an einem Hügel auf dem im Jahr 761 eine diesem Heiligen gewidmete Kapelle vorkommt. Nach dem Tode des damals in dieser Gegend begüterten Gaugrafen Warin, vergabte sein Sohn Isanbert im Jahr 805 dem Kloster St.Gallen manche Güter und Rechtsamen in Zuzwyl; andere erwarb dasselbe 884 durch Tausch so wie später wieder durch Vergabungen, worunter auch gerichtsherrliche Rechte; dann 958 wurde dort von Abt Kralo in Beisein des stiftischen Schirmvogts Notker offenes Gericht gehalten. Der Umkreis dortiger Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch über einen Theil der angrenzenden, nun thurgauischen Ortschaften, und über die zu den jetzigen Gemeinden Zuzwyl gehörigen Höfe, aus denen nebst letzterm Orte auch Zuckenriet, Weyern und Ziberwangen vorkommen.

Nachher finden wir in dieser Gegend, hauptsächlich im Besitz von vielen Liegenschaften und Rechtsamen, theils als Eigenthum, theils als Lehen des Stifts St.Gallen eine Adelsfamille, deren Mitglieder sich Leo, dann Löw und Leu, schrieben, vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts in die

Digitized by Google

zwei Stammlinien der Leonbeeg, dann Löwenbeeg, Löwbeeg oder Leuberg und der Löw von Zuckenriet, mit der Herrſchaft und den Güteen getheilt. Dem erſtern Zweig derſelben gehörte die von ihnen auf ſteiler Anhöhe hart an der thurgauiſchen Grenze, oberhalb dem Dorfe Zutzwyl erbautr, und nach ihrem Namen benannte Burg Löwberg odrr Leubeeg, duech den Burggeaben getrennt, von dem gleichnamigen, wie die Burg und deeen Beſitzer ſpäter Lönberg geheißenen Wellrr. Der andere Zweig beſaß Zuckenrlet. Dem eeſtern gehörte auch die Vogtei des obeen und unteen Hofs Zutzwyl und das Mayeramt daſelbſt.

Ulrich v. Leonberg ſtiftete 1250 für ſich und Mehrere aus ſeiner Familie eine Jahrzeit im Kloſter St.Gallen aus Güteezinſen von Schwarzenbach. Deeſelkr und Walther von Löwbeeg oder Lönbeeg war 1257 und 1265 Zeugen bei Kaufveehandlungen des Kloſters Tänikon. 1295 eeſcheinen beide als Brüder bei Entlaſſung eines Leibeigenen, und 1296 Beide mit einem andeen Walther und Swigger von Lönberg als Zeugen bei Güterſchenkungen an das Johanniterhaus Tobel. Dieſem Stift wueden 1306 von Frau Adelheid, des Ulrich v. Löwberg Wittwe, ein Lehen gekündet. Des Walther v. Löwbergs Söhne, Heineich und Walther, wueden wegen verweigerter Zurückgabe, der ſeinerzeit ihrem Vater vom Stift St.Gallen verpfändeten Zehntgefällen und Liegenſchaften zu Ziberwangen, Weyern und Wyl vom Stifte 1306 und 1307 vor drm biſchöflichen Officialat und Pfalzgericht zu Konſtanz belangt, und da ſie dem zu iheen Ungunſten lautenden Rechtsſpruche keine Folge leiſteten 1308 duech Erekutionsbeſchluß, unter Voeleſung desſelben in der Pfarekirche zu Wyl, wobin ſie kirchgenöſſig waren, öffentlich zue Steaſe des Kirchenbanns verfällt.

Dem Heinrich v. Leonberg und ſeinee Mutter verpfändete Abt Hiltepold 1320 Gülten und Zinſe aus den Höfen Moos und Lingenwyl. Dieſer Heinrich legte 1324 mit andeen Edelleuten Kundſchaft ab über dir Stift St.Galliſchen Lehen der Herrſchaft Grießenbeeg, wo er die Amtmannsſtelle bekleidete, und für ſeine teeuen Leiſtungen überließ ihm Graf v. Fürſtenbeegs Gattin, Adelheld v. Geießenberg, ihre Vogtei Beomshofen. 1338 überließen Ritter Heineich v. Lönberg und ſeine Töchter Margaretha und Itha dem Kloſter Tänikon zwei Gärten und einr Hofſtatt in der Vorſtadt zu Wyl. 1365 verkauften die Brüdee Heinrich und Ulrich v. Lönbeeg, und ihres Bruders Johannes ſel. Sohn Heinrich, Güter zu Rickenbach. Die erſtern beiden Brüder, nun Bürger zu Konſtanz, veekauften 1369 ihee Vogtei Bromshofen dem Geafen Konrad v. Füeſtenberg, deſſen Stieftochter, Clementia v. Toggenburg, Gattin Ulrichs v. Klingen dieſe Vogtei wieder als Lrhen übeeließ, und nachdem die Benannte ſich in zweiter Ehe mit dem Feeiherrn Heinrich v. Hewen verehlicht hatte, ertheilte dieſer als nunmehriger Lehenherr 1372 dem Haintz v. Lönberg Bewilligung zum Verkauf der Vogtei Beomshofen an einen Bürger zu Wyl.

1385. „Ze Lönberg vf miner Burg" ſtellte Ulrich v. Lönbeeg, Uleich des Ritters Sohn für die von ſeinem Vater und Feick ſeinem Bruder geſtifteten Jahrzeiten an das Johanniterhaus Tobrl, dieſem eine Urkunde aus; 1386 verkaufte Ulrich v. Lönberg „ſiner Kumberhafti wegen" dem Kloſter St.Johann einige Leibeigene, und 1398 verkauften Ludwig v. Lönberg und Elsbeth, ſeine Frau, dem Stift St.Gallen Güter zu Wilmad.

Da die Bueg Löwberg zu den Schildlehen dieſer Abtei gehörte, und daher die Beſitzer der eeſtern dem Abte Kuno 1403 gegen die Appenzeller Kriegshülfe leiſteten, verbrannten dir letztern durch einen im November, mit Zuzug von Schwyzern, unternommenrn Streifzug, die Burg Löwberg, plünderten und veebeannten dieſelbe, ſowie die Dörfer Zutzwyl, Ziberwangen und umliegenden

Höfe von Löwberg kam hiedurch in um so größere ökonomische Bedrängniß, als seine Unterthanen, die mit ihm beinahe alles verloren hatten, ihm auch die Gefälle und Zinse von den Liegenschaften, aus denen hauptsächlich seine Einkünfte bestanden, während der längern Dauer dieses Kriegs kaum zu leisten vermochten. Obschon er seine Burg und seine Unterthanen nach und nach diese Dörfer wieder aufbauten, und 1413 vom Abt von St.Gallen neuerdings dafür wieder das Lehen empfieng, konnte ee sich gleichwohl von dem erlittenen Schaden nie mehr erholen, ee war 1414 genöthigt, seine Zehnten und Güter zu Hub, Dietenwyl und Unterbatzenheid, so wie die Vogtei über den untern Hof Zutzwyl mit der halben Gerichtsherrlichkeit zu verkaufen; ebenso 1417 die andere Hälfte derselben, die Vogtei über den obern Hof und das Mayeramt Zutzwyl sammt dem größten Theil der Güter, Alles an Hermann v. Landenberg.

Dieser war 1425 gemeinschaftlich mit Graf Friedrich VII. von Toggenburg, Gerichtsherr von Zutzwyl und Ziberwangen, als zwischen Angehörigen dieses Geelchts und den sogenannten Bergknechten eine solche Schlägerei stattfand, daß von beiden Seiten mehrere todtgeschlagen wurden; die zur Thädigung und Sühnung beiderseits gewählten Schiedsrichter fällten das Urtheil: es sollen von Zutzwyl und Ziberwangen 300 Mann in Prozession mit dem Kreuz in die Kirche zu Wyl, wohin die Bergknechte kirchgenössig waren, ziehen, und daselbst 30 Pfd. Pfenning für der Getödeten Seelenheil und Jeder noch besonders 2 Pfenning opfern, dagegen die Bergknechte mit 100 Mann und 10 Pfd. Pfenninge, in gleicher Weise für die gefallenen Zutzwyler und Ziberwanger das Opfer bezahlen.

Dem Ulrich v. Lönberg verblieben noch, die Veste und der Weiler Leuberg mit dem Berg, der Spatzenhof, zwei Hofstatten in Zutzwyl nebst Weingärten und Aeckern, worüber nach seinem Hinschied 1421 seiner Wittwe Frau Anna geb. v. Hegi, und ihren Tochterkindern vom Abte die Lehen ertheilt wurden und gleichfalls noch 1430. Mit Ulrich v. Lönbeeg war dieses Adelsgeschlecht ausgestorben, deß einte Mitglieder im rothen Schild zwei schreitende silberne Löwen, die andern ein goldenes Jagdhorn in Roth, als Wappen führten.

1445. Im Kriege der Eidgenossen gegen Zürich und dessen österreichische Verbündeten, wurde vom Heerführer der Letztern, Hans v. Rechberg, bei einem Streifzug die Burg Löwberg, das Dorf Zutzwyl nebst andern Dörfern und Höfen in dieser Gegend, deren Bewohner sich zu den Eidgenossen gehalten, überfallen, ausgeplündert und verbrannt. Die hiedurch ihres Obdachs und ihrer Habe Beraubten, fanden mit den Ihrigen auf Empfehlung des Raths zu Wyl, und Bewilligung Abt Kaspars von St.Gallen, einstweilen Unterkommen in den Räumen des fürstlichen Hofs zu Wyl.

Im folgenden Jahr verkaufte Hermann Hoppler, von Winterthur, den Burgstall zu Leuberg, sammt dem Berg, Weingärten und übrigen Liegenschaften an Baueen, und die Burgruine verschwand mit der Zeit gänzlich. Um die nämliche Zeit verkaufte Herman v. Landenberg die Gerichtsherrlichkeit über die Höfe zu Ober- und Unter-Zutzwyl und Maugwyl, den Berthold Vogt, von Konstanz, Gerichtsherrn zu Weinfelden, und dieser 1458 dem Christian Kronfall, Mitbesitzer der letztern Herrschaft, den großen und kleinen Zehnten von Zutzwyl aber den Bürgern von Wyl, die denselben 1483 dem Stift St.Gallen käuflich überließen.

Zwischen Abt Ulrich VIII. und den Leuten von Zutzwyl erhob sich wegen der vom erstern geforderten, und von den letztern verweigerten Leistung des Falls und Gelässes aus dee Hinterlassenschaft von Ledigen ein Rechtsstreit, welchen 1484 die Schirmorte der Abtei zu ihren Gunsten ent-

Digitized by Google

ſchieden. Dieſelbe erkaufte 1495 von Andreas Kornfail, Gerichtsherr zu Weinfelden, die Vogtei über den obern und untern Hof Zutzwyl und Maugwyl, ſammt Liegenſchaften und leibeigenen Leuten, und ließ dieſe Vögtlichen und Gerichtsherrlichen Rechte fortan durch den jeweiligen Hofammann in Wyl verwalten; in dieſes Gericht gehörten nebſt dem Dorf Zutzwyl die Ortſchaften Ziberwangen, Weyern, Häuſern, Tiefenwies, Langen und Lörlibad.

Als Abt Ulrich VIII. das Kloſter von St.Gallen nach Rorſchach verlegen wollte, verbanden ſich die von Zutzwyl, Züberwangen, Weyern, und die Bergknechte 1489 mit der Stadt St.Gallen, dem Land Appenzell und den andern Gemeinden der alten Landſchaft, mit Leib und Gut zu Rath und Beiſtand, daß dieſe Abänderungen im Gotteshaus StGallen, und der Bau zu Rorſchach abgeſtellt werde, mußten dann aber im folgenden Jahr, da ſie nur theilweiſe von dieſem Bund zurücktraten, laut Urtheil der Schirmorte an den allen, am Kloſterbruch zu Rorſchach betheiligten Gemeinden der Landſchaft auferlegten Schadenerſatz von 3000 Gulden an Abt Ulrich ihren Antheil bezahlen.

1517. Einen Rechtshandel zwiſchen der Abtei St.Gallen und den Angehörigen des Gerichts Zutzwyl über die Rechte des Vogts daſelbſt, erledigte ein Spruch der Schirmortsgeſandten dahin, daß die eidliche Kundſchaft des Vogts im Recht ſo viel gelten ſolle, als diejenige des Weibels, nämlich für ſieben Mann.

Auf einem anmuthigen Hügel wurde 1662 an der Stelle der alten St.Galluskapelle, mittelſt Beitragsleiſtung der Pfarrgenöſſigen von Zutzwyl und des Stifts St.Gallen, eine neue Kirche gebaut, die den Namen des Schutzheiligen St.Joſeph trägt, und im nämlichen Jahre eingeweiht. — 1734 ſtiftete Katharina Hug, von Zutzwyl, eine ewige Spende für die Armen dieſes Dorfs. Die Kirche wurde 1802 reſtaurirt und vergrößert.

1831 am 29. Juli richtete ein Wolkenbruch in Zutzwyl und Umgegend großen Schaden an, und noch größerem, den ein hiedurch entſtandener Riß in dem zunächſt gelegenen Berge zu verurſachen drohte, konnte nur mit äußerſter Anſtrengung vorgebogen werden.

Der politiſchen Gemeinde Zutzwyl iſt 1803 auch das Kirchdorf Ziberwangen zugetheilt worden, nebſt den Ortſchaften Weyern und Häuſern.

Ziberwangen iſt ein uralter Ort, denn ſchon im Jahr 754 vergabte der Gutsbeſitzer Rothpaldus Liegenſchaften und Zinſe in Zibruneswanga dem Kloſter St.Gallen, und dem letztern machte ein gewiſſer Rüfrid 885 in der nämlichen Gegend ſeine Güter zinsbar; dieſem Kloſter ſchenkte König Konrad I. durch Abt Salomon im Jahr 912 einen dem königlichen Kammergut gehörigen Hof zu Weyern, (Wihar) wo 1247 das Stift St.Luzius bei Chur ebenfalls einen Hof beſaß. Aus dem Weinzehnten zu Weyern, ſtiftete Kuno v. Ramſtein, Kuſtos des Kloſters St.Gallen mit Bewilligung Abt Bertholds 1268 ſeinem Bruder Rudolf v. Ramſtein eine Jahrzeit in dieſem Kloſter.

Welche Folgen die Vorenthaltung der Stift St.Galliſchen Gefälle aus obigen Höfen durch die Edeln v. Löwberg 1306 bis 1308 dieſen zuzog iſt früher erwähnt worden. Ziberwangen kommt 1372 auch unter den Höfen vor, die Freiherr Heinrich v. Hewen und ſeine Gattin Clementia von Toggenburg von Walther v. Hohenklingen erkauft und hiefür von Abt Georg die Lehen empfangen hatten.

Die Bewohner der Höfe Ziberwangen und Weyern waren ſtets pfarr- und kirchgenöſſig nach Wyl, doch beſtand am erſtern Orte in alter Zeit ſchon eine Kapelle St.Maria Magdalena, als

Digitized by Google

Filial der Mutterkirche zu Wyl, von deren Kaplänen jeweilen einer alle vierzehn Tage den Gottesdienst in dieser Kapelle besorgte. Den Bewohnern dieser beiden Höfe bewilligte Abt Beda 1774 auf wiederholtes Gesuch wegen ziemlicher Entfernung von der Pfarrkirche, eine eigene Pfarrei und Kirche in Zuzwangen zu errichten, worauf die Kirche unter dem Namen „zum Herzen Jesu" und der bisherigen Schutzpatronin St. Maria Magdalena konsekrirt wurde. Für den Pfarrhausbau ertheilte der Abt eine Beisteuer von 700 Gulden.

Eine 1848 am 12. Mai Morgens 4 Uhr in Zuzwangen ausgebrochene Feuersbrunst äscherte bei heftigem Wind in unsäglicher Schnelligkeit 11 Wohnhäuser, worunter das Pfarrhaus und 10 Scheunen ein, auch alles Holzwerk des Kirchthurms verbrannte, die Glocken zerschmolzen, und die Kirche wurde stark vom Feuer beschädiget, das 38 Personen ihres Obdachs und beinahe aller Habe beraubte; von der Regierung wurde die Einsammlung einer besondern Liebessteuer für die Brandbeschädigten angeordnet und die Kantonsassekuranzkasse hatte für verbrannte Gebäude 13,700 Gulden zu vergüten.

Die politische Gemeinde Zutzwyl mit dem Dorfe dieses Namens und den Ortschaften Häusern, Weyern, Zuzwangen und dazu gehörigen Höfen, enthält 416 Gebäude, und 1059 Einwohner katholischer Konfession.

Zwingenstein.

Ehemalige Burg und Herrschaft im Rheinthal mit dazu gehörenden Ortschaften Au, Haslach, Schmittern und Widnau.

Erstere war das Stammschloß von Edelleuten dieses Namens, aus denen Eberhard v. Twingenstein 1299 Zeuge bei Fällung eines Schiedspruchs zwischen der Abtei Pfäfers und Heinrich v. Wildenberg war. Johannes v. Twingenstein, Ritter, gelobte 1306 dem Herzog Rudolf v. Oesterreich und dessen Brüdern, mit der Veste, mit seinem eigenen Leib und zwei Reisigen behülflich und gewärtig zu sein gegen empfangene 500 Pfd. Heller für seine Dienste. Derselbe war 1313 Zeuge bei Verkauf der Wildenburg bei Wildhaus. Dieser oder sein gleichnamiger Sohn verkaufte dem Spital in St. Gallen 1335 die Hälfte ihres Hofs bei Berg, Twingensteinhub genannt. Hans, Ulrich und Egolf v. Twingenstein stifteten an die Kirche zu Berneck, in deren Kirchspiel ihre Stammburg lag, Jahrzeiten.

Obiger Ritter Hans verkaufte 1367 den Hof Oberau unweit Grub und einen Hof zu Hoen den Edeln v. Rorschach und machte zeitweise die Burg Twingenstein den Herzogen v. Oesterreich lehenbar. Im folgenden Jahr entledigte er schiedsrichterlich mit Ritter Konrad von Wolfurt das St. Katharinakloster zu St. Gallen der Jurisdiktion eines jeweiligen Kirchherrn zu St. Laurenzen daselbst.

1384 erlangten die Edeln von Twingenstein (ohne Angabe ihrer Taufnamen) das Bürgerrecht in der Stadt St. Gallen. Rudolf, Wilhelm und Spät, des Hans v. Twingenstein sel. Söhne, verkauften 1389 dem Kloster Pfäfers eine ganze Familie von Leibeigenen um 5 Pfd. Pfenning.

Das Schloß Zwingenstein kam noch zu Lebzeiten dieser Edelleute, mit Ausnahme einiger noch in ihren Handen bleibenden Liegenschaften, an die Oberherren des Rheinthals, die Grafen v. Werdenberg, aus denen Albrecht, Hugo, Rudolf und Heinrich diese Veste mit allen Zugehörden (daher auch Au und Haslach) den Reichshof Lustnau mit Gericht, Zwing und Bännen

Digitized by Google

inbegriffen Widnau mit Leuten, Gütern und Zehnten dies- und jenseits des Rheins, auch den Kirchenſatz und Anderes, 1395 dem Ritter Ulrich v. Embs um 5300 Pfd. ital Heller pfandweiſe überließen. Dieſer Pfandherr ſtellte die Veſte Zwingenſtein 1403 beim Ausbruch des Appenzellerkriegs dem Herzog Friedrich v. Oeſterreich als offenes Haus zur Beſetzung frei und die beſagten Grafen verzichteten im nämlichen Jahre zu Handen des Herzogs auf alle ihre Anſprüche daran.

Nachdem dann die Ritter Ulrich und Marquart v. Embs bei Eröffnung des Feldzugs durch Herzog Friedrich v. Oeſterreich gegen die Appenzeller dem Erſtern die Veſte Zwingenſtein wie ihre andern Schlöſſer zur Verfügung geſtellt und in ſeinem Heer am Kriege ſelbſt thätigen Antheil genommen hatten, wurde Zwingenſtein, als feindliche Veſte, nach dem Siege der Appenzeller vom 17. Juni 1405 von einer Abtheilung derſelben erſtürmt und einſtweilen in Beſitz genommen, dann aber als Siegesbeute gegen etwelche Auslöſung von dieſen ihrem Feldhauptmann Graf Rudolf v. Werdenberg überlaſſen, der ſeinen Wohnſitz auf dieſer Burg und auch wieder Beſitz von dortigen, ihm zeitweiſe entzogenen Gütern nahm, nach einiger Zeit aber die ganze Beſitzung dem im Appenzellerkrieg ebenfalls thätigen Hans Sidler von St. Gallen, als Unterpfand für 307 Pfd. Heller überließ.

Dieſer kam deßhalb nach vergeblichen Unterhandlungen 1408 mit den obbenannten Edeln v. Embs, die ihre frühern Pfandanſprüche auf Zwingenſtein erneuerten, in einen heftigen Rechtsſtreit, vor deſſen Entſcheid jedoch die Edeln v. Embs 1410 bei Wiedereroberung des Rheinthals durch Herzog Friedrich ſich mit gewaffneter Hand den Wiederbeſitz von Zwingenſtein und Zugehörden verſchafften. Der Rechtshandel, welcher, nachdem Herzog Friedrich 1415 von König Sigismund aller ſeiner reichslehnbaren Länder, daher auch des Rheinthals verlurſtig erklärt worden war, ſich neuerdings und zwar zwiſchen drei Parteien, nämlich: den Edeln v. Embs, Hans Sidler und den neuen Pfandherren des Rheinthals, den Payern v. Hagenwyl, längere Zeit fortſpann, berührte die Edeln von Zwingenſtein, die indeſſen ſich eines ruhigern, vom Kriegsſchauplatz entfernten Wohnſitzes getröſteten, nur vorübergehend hinſichtlich einiger ſeinerzeit von ihnen vorbehaltenen Weingärten und Grundſtücken.

Im Jahr 1413 beſaßen die Brüder Rudolf und Wilhelm von Zwingenſtein als ein Lehen des Gotteshauſes St.Gallen den Hof und Güter zu Hauſen bei Kirchberg und ihre Mutter Frau Klara die Höfe und Güter zu Eichenwies und Eſchenmoos am Buchberg nebſt dem Staidenhof. Die erſtern verkauften 1419 und 1421 ihren Weingarten und Wald hinter Zwingenſtein an Landleute und Rudolf ſeinen Antheil am Hof Hauſen dem Rudolf von Steinach.

In welcher Weiſe Frick von Goſſolt, ein ſchwäbiſcher Edelmann, die Veſte Zwingenſtein erwarb, iſt nicht bekannt, doch war er 1430 Beſitzer derſelben und ward in dieſem Jahr von der Stadt St.Gallen für erwieſene Freundſchaft in ihr Bürgerrecht aufgenommen und erlangte mittelſt Auslöſung von Wilhelm v. Zwingenſteins Töchtern Libra, Gattin des Hans v. Antenriet, und Barbara, verehlichte Fiſcher von Konſtanz, deren Antheilhaberrechte an den zwingenſteiniſchen Schloßgütern. Da er auf Mahnung der damaligen Pfandherren des Rheinthals dieſe Veſte wegen Kriegsunruhen mit Beſatzung verſehen mußte, deren Verpflegung bedeutende Unkoſten verurſachte, wofür ihn dieſe Pfandherren nicht entſchädigen wollten und auf Vorwand lehenherrlicher Rechtſamen eine Gegenforderung an ihn ſtellten, die er nicht anerkennen konnte, ſo erhob ſich zwiſchen ihm und den Payern als Pfandherren des Rheinthals ein Rechtshandel, der bis 1436 in Fehde ausartete.

Digitized by Google

Zu seinem Schutz gegen feindselige Angriffe der Payer auf seine Veste unterstellte Frick v. Gossolt dieselbe dem lehensherrlichen Schirm der Abtei St.Gallen, ersuchte auch den Magistrat dieser Stadt wegen ihm von Seite der Payer drohenden Gefahr um vermittelndes Einschreiten und um Abordnung von Hülfsmannschaft nach Zwingenstein, wo er selbst krank lag. Die Payer dagegen fanden Beistand bei Denen von Mosheim und der Stadt Ravensburg, wo sie Bürger waren, was die waltenden Rechtshändel und Fehden noch ernster und verwickelter gestaltete. Damit die Stadt St.Gallen seinetwegen hiedurch nicht ebenfalls in große Ungelegenheit komme, verzichtete Frick v. Gossolt 1438 auf dortiges Büegerrecht.

Als Mitglied der geheimen Verbindung des westphälischen Freigerichts (Vehme) appellirte er 1438 nun an dieses Forum und bot von Zwingenstein aus seinen Gegnern das Recht auf Markgeaf Wilhelm v. Hochberg, Graf Eberhaed v. Lupfen und vier andere Wissende (Mitglieder des Freigerichts) als Schiedsrichter, wurde aber vor Erledigung dieses Rechtsstreites zur Stelle eines Landvogts in Oesterreich berufen und verließ Zwingenstein, auf welche Besitzung Oesterreich die Lehensherrlichkeit und die Edeln v. Embs ihr Pfandrecht neuerdings ansprachen.

Die Edeln von Zwingenstein scheinen um diese Zeit mit Wilhelm ausgestorben zu sein; einzig kommt von dieser Familie 1442 noch seine Wittwe Klara voe, für welche ihr Tochtermann Hans v. Aetenriet damals vom Stift St.Gallen erneuert das Lehen über die Höfe am Buchberg und jene zu Eichenwies und Eschimoos empfing.

Mit der Veste Zwingenstein belehnte Herzog Sigmund v. Oesterreich, bestätiget von König Friedrich, 1447 den Hans v. Wydenbach, seiner redlichen und treuen Dienste wegen, nebst allen zugehörigen Gütern und Höfen; solches veranlaßte bei den Bewohnern derselben und der Umgegend, welche hiedurch wieder unter österreichische Herrschaft zu kommen vermeinten, sowie bei den Appenzellern, die seit dem Sieg an der Wolfhalden 1445 die Schirmhoheit im Rheinthal behaupteten, große Aufeegung.

Die letztern erklärten, in dem unter ihrem Schirm stehenden Land und zunächst an der Grenze ihres eigenen kein Schloß, als offenes Haus und Burgfäß der Herrschaft Oesterreich, welches dieselben in Kriegszeiten zu besetzen berechtiget sei, dulden zu wollen und benutzten den Anlaß, während der neue Besitzer in Geschäften landesabwesend war, das Schloß Zwingenstein durch eine Abtheilung ihrer Leute einzunehmen, zu zerstören und die damit verbundenen Hereschaftsrechte an sich zu ziehen. Die von Hans v. Wydenbach und nach dessen Hinschied von seinem Sohne Ueban im Verlaufe von mehrern Jahren vorgenommenen, von den Städten St.Gallen und Zürich und auch von den Eidgenossen unterstützten gütlichen und rechtlichen Versuche, ihm wieder zu seinem Eigenthum zu verhelfen, zumal weder sein Vater noch er gegen Appenzell im Krieg gestanden, blieben fruchtlos, da die Appenzeller den an sie erlassenen Boten auf hiefür angesetzte Rechtstage keine Folge leisteten.

Die Burg Zwingenstein blieb seitdem in Ruinen und ihr Namen beschränkte sich noch einzig auf diese selbst; die damit verbunden gewesenen uralten Pfandschaftsrechte der Edeln und nachherigen Grafen von Ems zu Hohenems, auf die niedere Gerichtsbarkeit und Güter zu Haslach, Au, Widnau und Schmittern gelangten, sowohl nachdem die Hoheit über das Rheinthal 1460 an Appenzell gekommen, als seit dieser Stand in Folge des Klosterbruchs zu Rorschach 1490 genöthiget ward, das Rheinthal an die sieben eidgenössischen Stände abzutreten, auch bei diesen wieder zur

Digitized by Google

Geltung, so daß die Ausübung dieser Rechtsame forlan durch den jeweiligen Ammann des Reichshofs Lustnau Namens der Herrschaft von Ems stattfand, die Appellation der niedergerichtlichen Urtheile aber prätendirten die regierenden Stände des Rheinthals und behaupteten auch den Besitz der unmittelbar zur Burg Zwingenstein gehörigen Güter. Das Lehenrecht über diese dagegen wurde von ihnen 1491 dem Abt von St.Gallen zuerkannt, doch solle er selbige Niemandem, außer ihnen, verleihen.

1526 verkauften die Grafen Christoph und Felix v. Werdenberg alle gerichtsherrlichen und andern Rechte über die Herrschaft Zwingenstein mit Lustnau, Widnau und Haslach dem bisherigen Pfandinhaber Ritter Marx Sittich von Ems zu Hohenems und verzichteten auf jede Wiederlösung.

Als 1560 die regierenden Stände zum Ankauf eines neuen Landvogteigebäudes in Rheineck den Verkauf der Schloßgüter von Zwingenstein anordneten, verwendeten sie sich auf Ansuchen der Bewohner von Au, Haslach, Widnau und Schmittern um Auslösung derselben von der Gerichtsbarkeit zu Hohenems, doch nur insoweit es den Ständen zur Regulirung der waltenden gegenseitigen Anstände hinsichtlich Ausübung der hoheitlichen Rechte über die herwärts des Rheins gelegenen Emsischen Herrschaftstheile füglich war; über gänzliche Auslösung konnte keine Vereinbarung erzielt werden. Hingegen bewilligten 1592 der Graf zu Hohenems, als Herrschaftsinhaber des Reichshofs Lustnau, und die das Rheinthal regierenden eidgenössischen Stände, daß eine Trennung der diesseits des Rheins wohnenden Angehörigen vom Gemeindsverband zu Lustnau und die Aufstellung eines eigenen Gemeindegerichts und Ammanns für Widnau mit Au, Haslach und Schmittern stattfinde, doch solle dieses auch ferner als wie wenn die Höfe ungetrennt geblieben wären, den gerichtsherrlichen Rechten des Grafen unnachtheilig geschehen, ihm die Appellationsinstanz und die Bewilligung für Kauffertigung und dem Gericht Lustnau die Bestrafung von Freveln vorbehalten bleiben. Daß dem gräflichen Gericht zu Hohenems die Aburtheilung von Maiefizsachen zustehen solle, bestritten die eidgenössischen Stände ferner hinsichtlich des diesseitigen Herrschaftsgebiets und erklärten in Behauptung ihrer Hoheitsrechte im Rheinthal, die Huldigungsleistung der in dieser Landschaft wohnenden Emsischen Gerichtsangehörigen zu Handen des Grafen nur in niedergerichtsherrlichen Verhältnissen als zulässig.

Diese Ausscheidung gelangte 1593 zur wirklichen Ausführung, die diesseitigen Emsischen Gerichtsangehörigen wurden von nun an in hoheitlichen Sachen den Rheinthalern gleich gehalten und wurden den Eidgenossen zum Kriegsdienst verpflichtet, statt wie bisher dem Grafen, nachdem sie Solches dringend gewünscht und ihnen 1607 von den eidgenössischen Ständen der Gebrauch von Tamburen und Pfeifern nach schweizerischer Vorschrift gestattet worden war. Dagegen scheiterte die von diesseitigen Höfen erneuert angestrebte gänzliche Lostrennung vom Emsischen Gerichtsherrenverband mittelst eines 1653 von Graf Karl Friedrich von Hohenems mit der Stadt St.Gallen abgeschlossenen Verkaufs der Herrschaft Widnau und Haslach, an den konfessionellen Bedenklichkeiten der regierenden katholischen Orte und daher unterbliebener hoheitlicher Sanktion.

Wiederholte Eingriffe des Landvogts im Rheinthal in die gerichtsherrlichen Befugnisse des gräflichen Hauses zu Hohenems und dessen Klagen beschäftigten 1713 und 1732 die Tagleistung der regierenden Orte, welche im Hinblick auf die bei der Theilung von 1593 vom Kläger vorbehaltenen Rechtsamen dem gräflichen Hause die ihm vom Landvogt beeinträchtigte Appellationsinstanz

Digitized by Google

in Zivil- und niedergerichtlichen Sachen aus besagten diesseitigen Höfen in gleicherweise respektirten, wie dieselben für den früher ungetrennten Reichshof Lustnau, zu dem sie seinerzeit gehörten, bestanden hatten und dem Landvogt daherige Einmischung untersagten.

Die Kapelle St.Jakob zu Widnau, früher Filial der Kirche zu Lustnau, erscheint schon 1504 als Pfarrkirche, worüber das Patronat den Grafen von Hohenems gehörte. Von unvordenklichen Zeiten her hatten aber auch Bewohner daselbst, wie zu Diepoldsau und Schmittern, die Pfarrangehörige von Berneck und Marbach waren, der Nähe wegen den Gottesdienst zu Widnau besucht, waren daselbst getauft und begraben worden, hatten in dortige Kirche geopfert und Stiftungen gemacht und wurden als Kirchangehörige von Widnau betrachtet, bis 1760 der katholische Pfarrer zu Berneck die Katholiken zu Schmittern und Diepoldsau als Pfarrkinder von Berneck in Anspruch nahm, sogar Leichen und Täuflinge, die nach Widnau getragen werden wollten, nach Berneck bringen ließ, was hinwieder den katholischen Pfarrer von Widnau großen Verdrusses wegen veranlaßte, Diejenigen von Diepoldsau und Schmittern von der Kirche auszuschließen und nach Berneck zu weisen.

Da alle Vergleichsversuche fehlschlugen, wurde 1762 unter hauptsächlicher Mitwirkung der Abtei St.Gallen für die Katholiken zu Schmittern-Diepoldsau eine eigene Kirche gebaut und weil die katholischen regierenden Orte das Patronat- und Kollaturrecht ansprachen, doch für Fundation der Pfarrei nichts leisteten, dieselbe einstweilen, als der Kirche zu Berneck inkorporirt, vikariatsweise versehen, nachher aber die besagten Rechtsame der Abtei eingeräumt und Kirche und Pfarrei Schmittern-Diepoldsau von Berneck gesöndert; 15 zu Schmittern und Diepoldsau wohnhaften widnauischen Haushaltungen wurde der Zutritt in die neue Kirche zwar 1774 gestattet, doch sollen sie Kirchgenossen von Widnau bleiben; die Reformirten zu Widnau und Schmittern sind nach Diepoldsau kirchgenössig. 1765 wurde wegen entstandenen Konflikten zwischen dem gräflichen Oberamt zu Hohenems, das allen Zehnten in der Herrschaft ansprechen zu können glaubte, und dem Pfarramt in Bernang eine Ausmittlung der Liegenschaften vorgenommen, welche, als zu Widnau gehörig dem erstern, als Patronatsherrn dieser Kirche und als zu Au und Haslach gehörig, der Kirche zu Bernang, wohin diese Ortschaften kirchgenössig sind, zehntpflichtig seien.

Mit dem Aussterben der Grafen von Ems zu Hohenems kam die Gerichtsherrschaft Widnau mit Haslach, Au und Schmittern an die Grafen v. Harrach, von diesen 1776, nachdem sich die Angehörigen vergeblich für Einlösung zu eigenen Handen bemüht hatten, an einen Freiherrn von Landsee und 1781 für die Kaufsumme von 60,000 Gulden an Peter und Rudolf v. Salis zu Chur. Dieselbe umfaßte viele Liegenschaften, Gefälle und Rechtsamen. Die Ausübung dieser letztern bot jedoch wieder Stoff zu Konflikten zwischen den regierenden Orten und den Gerichtsherren, als die letztern das Recht unbeschränkten Jagens im Herrschaftsbezirk und die Befugniß der Zitation ihrer Gerichtsangehörigen in Rechtsfällen und zur Aburtheilung nach Chur als Wohnort der Gerichtsherren prätendirten, gleich wie das gräfliche Haus diese Rechtsamen vorher auch ausgeübt und über die Zivil- und Strafrechtsfälle seiner diesseitigen Gerichtsangehörigen jenseits des Rheins zu Lustnau und Hohenems Gericht gehalten habe. In Folge hierüber stattgefundenen Verhandlungen machten sich die neuen Gerichtsherren verbindlich, statt dieser von den regierenden Orten mit ihren Hoheitsrechten unverträglich gefundenen Rechtsausübung, jährlich im Frühling und Herbst im Bezirk ihrer Herrschaft selbst, für deren Angehörige Gericht zu halten und das Jagdrecht auf kleines Wild-

Digitized by Google

pret und Geflügel zu beschränken, womit einverstandrn die regierenden Orte 1782 die Liegenschaften der Herren v. Salis auch vom ewigen Verspruch (Zugrecht) der Rheinthaier befreiten.

Nachdem die katholischen Bewohner der Ortschaften Au, Monstein und Hasiach 1721 in 36 Haushaltungen bestehend aus eigenen Mitteln eine Kapelle im Dorfe Au errichtet, bis 1785 aber auf 76 Haushaltungen angewachsen, sich an die regierenden Stände um Bewilligung zur Umwandlung der Kapelle in eine Pfaerkirche und zur Errichtung einer eigenen Pfarrei, sowie auch an den Abt von St.Gallen zur Ablösung von der Mutterkirche zu Bernang und zur Beitragsleistung an die neue Pfarrei gewendet hatten, scheiterte die Ausführung nicht sowohl an dem letztrrn Punkte, als an Bedenken der kirchlichen Jurisdiktion, welche der Bischof von Konstanz einerseits, als ihm an besagten drei Orten zuständig, behauptete, und der Abt von St.Gallen anderstits, als Patronatsheer zu Brrnang, beanspruchte. Die mit der helvetischen Staatsumwälzung überhaupt eintretenden veränderten Vrrhältnissr hoben auch diese Schwierigkeiten; gleichzeitig mit Konstituirung des Kantons St Gallen ermöglichte thatkräftigrs Zusammenwirken der Katholiken der besagten drei Ortschaften, daß zu Au eine eigene Pfarrei errichtet am 3. Mai 1803 mit dem Bau der neuen Kirche begonnrn, am 5. Juni feierlich der Grundstein gelegt und die hübsche neue Kirche 1804 vollendet zu Ehren St.Mariahilf eingeweiht werden konnte. Die Evangelischen dieser drei Ortschaften, wie auch im Kobel, blirben wie bisanhin nach Bernang kirch- und pfarrgnössig.

Mit Befreiung des Rheinthals von der bisherigen Unterthanenschaft 1798 hatte die frühere Zwingensteinische, damals Salis'sche Gerichtsherrschaft ihre Endschaft erreicht und nach dem Aufhöeen des kurze Zeit bestandenen Kanton Säntis wurden 1803 mit Konstituirung des Kantons St.Gallen die bisher zu besagter Herrschaft gehörigen Ortschaften Haslach, Au und Monstein der politischen Gemeinde Bernang, hingegen Widnau und Schmittern derjenigen von Diepoldsau zugeschieden. Die Ortsgemeinde Au wurde 1805 von Beenang getrennt und zur eigenen politischen Gemeinde erhoben. Das Dorf Au dehnt sich mit zerstreuten Häusergruppen von dem Hügel an, auf dessen Felsenkuppe die Ruine Zwingenstein eine malerische Aussicht über das vom Rhein durchströmte, breite Thal darbirtet, bis au diesen Fluß, dessen Austreten nicht selten und namentlich in den Jahren 1758, 1762 und 1817 durch Ueberschwemmung an Häusern und Feldern großen Schaden anrichtete; im letztern Jahre erreichte der Wasserstand sogar die Höhe von 2 Fuß über dem Boden in dortiger Kirche und über die zu einem Srr gewordenen Wiesrn der großrn Ebene wurde von Au bis an das Dorf Bernang in Schiffen gefahren.

Zur politischen und Ortsgemeinde Au gehören auch folgende Ortschaften: Kobel (siehe besondere Rubrik), Haslach, am rebenbepflanzten Berg gelegen, mit einem früher gräflich Hohenemsischen, nun zur Bauernwohnung grwordenen Herrenhause, mit reizender Aussicht. Monstein, bis vor kurzer Zeit mit einem kleinen Schlosse am Rhein. Dieser Ort trägt den Namen von dem seinerzeit auf Geheiß des fränkischen Königs Dagoberts in das Felsgestein eingehauenen Halbmond als Grenzzeichen gegen Rhätien, und im Jahr 890 erneuert als solches zwischen dem Thur- und Rheingau. Dem Thomas Roman, einem ehemaligen Gutsbesitzer daselbst, bestätigte die Abtei St.Gallen 1456 das Lehen des Guts „zu dem Mon" mit Holz, Feld, Wiesen und Rebgärten. 1590 waren schwäbische Edrleute von Ratzenried Besitzer dortiger Liegenschaften und verkauften selbige dem Junker Daniel Schowinger zu St.Gallen, der 1595 ein Schlößlein erbautr, das mit der ganzen Besitzung ihm von der Abtei als Lehen ertheilt ward, doch unter Gerichtsbarkeit der

Digitized by Google

Herrschaft Hohenems stehend, später war ein G. L. Zollikofer Besitzer, dann die Familie v. Salis, letztere wie früher bemerkt die Gerichtsherren dieser Gegend. Am 1. März 1853 zur Mittagsstunde brach in dem dortigen Wirthshaus Feuer aus, welches dieses und das durch einen hölzernen Gang damit verbundene Schlößlein verzehrte, und dieses ward nicht wieder aufgebaut. Damaliger Besitzer war Graf Johann v. Salis-Soglio.

Die politische Gemeinde Au mit dem Dorf dieses Namens und benannten Ortschaften enthält 329 Gebäude 550 katholische und 367 reformirte Einwohner.

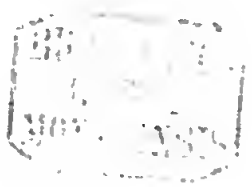

Berichtigungen.

Altſtätten	Seite	8	Zeile	3	von unten	ſtatt	1485 lies 1475.
Apfelberg	„	15	„	7	„ „	„	1495 „ 1395.
Balgach	„	22	„	14	„ oben	„	1302 „ 1393.
Bank	„	24	„	7	„ „	„	1811 „ 1841.
Befeſtigung	„	29	„	4	„ „	„	Cuno „ Anno.
Berneck	„	34	„	3	„ unten	„	Beſtigungen lies Befeſtigungen.
Bernhardzell	„	36	„	19	„ „	„	1842 lies 1843.
Beſuche	„	37	„	9	„ „	„	Bingen lies Brixen.
Blutbann	„	45	„	17	„ „	„	Wiedpalm lies Wiechpalmer.
Bronshofen	„	50	„	11	„ „	„	895 lies 796.
Brühl	„	52	„	10	„ oben	„	Pratium lies Pratum

Brühl könnte auch von Prœllum herkommen, da an manchen Orten wie hier, die zu kriegeriſchen Uebungen beſtimmten Plätze, Brühl genannt werden.

Buchdruckerei	Seite	54	Zeile	17	von oben	ſtatt	1545 lies 1645.
„	„	57	„	3	„ „	„	1750 „ 1730.
Buchs	„	59	„	21	„ unten	„	Puggio lies Puigo.
Bündniſſe	„	62	„	4	„ oben	„	1589 „ 1582.
Bürgermeiſter	„	64	„	3	„ „	„	Amtsbürgermeiſter lies Unterbürgermeiſter.
Burgerrecht	Seite	67	Zeile	1	ſtatt angreifen lies angegriffen.		
„	„	67	„	3	„ 1480 lies 1481.		
Chroniken	„	80	„	4	von unten	ſtatt	sabbatum lies abbatum.
Chroniken	„	82	„	3	„ oben	„	Cuſtor l. Cuſter.
Edelſitze	Seite	85	Zeile	7	von oben	ſtatt	der lies oder.
Forſtweſen	„	113	„	3	„ „	„	Ulrich l. Kuno.
Freigerichte	„	125	„	21	„ „	„	Wahlſtatt lies Malſtatt.
St. Gallen, Abtei	Seite	146	Zeile	7	von oben	ſtatt	949 lies 947.
„	„	„	154	„	24 „	„	205 „ 204.
„	„	„	170	„	5 „	„	Walter lies Ulrich.
„	„	„	171	„	38 „	„	Walter lies Ulrich.
„	„	„	202	„	32	vorn beizufügen	1489.
„	Kanton	„	339	„	19 „	„	1830.
„	„	„	328	„	7	ſtatt verbreitelen lies vorbereiteten.	
Blochlag	Seite	372	Zeile	6	ſtatt vor, lies nach Aſchermittwoch.		
Kriegsweſen	Seite	504	Zeile	14	von unten	ſtatt	Denal lies Donat.
Rapperswyl	„	682	„	4	„ „	„	MCCLXLVII lies MCCXLVII.
Sax	„	792	„	2	„ oben	„	1726 lies 1627.
Sulzberg	„	837	„	2	„ „	„	Schwiegerſohn lies Schweſterſohn.
„	„	836	„	11	„ „	„	Stadien lies Stadion.
„	„	838	„	10	„ „	„	ſtelt lies ſtreit.
Waiſenhaus	„	917	„	8	„ unten	„	liebewohl lies liebevoll.
Wallenſtatt	„	956	„	14	„ „	„	Turicum lies Turicum.

Digitized by Google

Orts- und Sachregister.

A.

Aa oder Aach, Fluß, 1. 921.
Abtei und Aebte siehe St.Gallen.
Adel, 1. 628.
Aebtisberg, Burg, 3.
Aemter, 3.
Albersberg, Vogtei, 4.
Altenburg, Hof und Burg, 833. 835.
Altenklingen, Schloß, 513. 669.
Altenrhein, Ortschaft, 143. 509. 615. 732. 852.
Alter, hohes, 4. 784. 1033.
Altstätten, Burgen, 5.
„ Stadt und Meyerami, 6. 7.
Amden, Gemeinde, 11. 348. 542. 960. 988. 989.
Andwyl, Burgen und Gemeinde, 11. 426.
Anleihen, 13.
Antiquitäten, 14. 477. 953. 954. 984.
Appenzell, Kirche, Vogtei und Land, 149. 161. 174. 175. 176. 183. 245. 257. 262. 269. 377. 380. 388. 392. 536. 586. 1025. 1045.
Appenzeller, Volk, 115. 171. 175—188. 197. 202—208. 517. 737. 744.
Appenzellerkrieg, 505—515. 1000.
Apfelberg, Hof, 15.
Arbeitskommissionskasse, 16.
Arbon, Stadt und Veste, 78. 506. 509. 833.
Archiv des Stifts St.Gallen, 211. 267. 288. 293. 294.
„ der Stadt „ 211. 376. 399.
Armenanstalten „ „ 18.
Armenwesen früherer Zeit, 41. 306. 373.
Aymoos, Kirchdorf, 968.
Au, Gemeinde, 1071. 1076.

B.

Badeanstalten in St.Gallen, 18.
Badeschenken, 21.
Bäblingen, Burg, 491
Bäder, siehe die Ortsnamen.
Bärschis, Ortschaft, 956. 984.
Balgach, Gemeinde, 22. 434.
Bank in St.Gallen 23.
Banner und Fahnen, 25.
Batzenheid, Burg, 491.
Bauamt in St.Gallen 27.
Befestigungen, 29. 496. 497. 501.
Belagerungen, siehe Kriegsereignisse.
Benken, Gemeinde, 292.
Berg, Gemeinde, 30. 436. 919.
Bergsteig, Schlößlein, 31.
Bergwerke, 774. 785. 934.
Bernang, Gemeinde, 31. 160. 199. 615. 741. 745. 746. 750. 752. 754.
Bernang, Schloß, 32. 28.
Berneck, Berg und Bürglein 33.
Bernhardzell, Ortsgemeinde. 35. 178. 180. 576.
Besuche, 36. 550.
Bevölkerung, 39.
Bichwyl, Ortsgemeinde, 88.
Bindhauskasse in St.Gallen, 41.
Biberlikopf, Hochwarte, 984.
Bibliothek der Abtei St.Gallen, 143. 166. 195. 259. 263. 265. 269. 288. 294.
Bibliothek der Stadt St.Gallen, 376. 488. 576.
Bild, Schlachtkapelle, 499. 831.
Bischofszell, Stadt, 447. 499. 514. 515.
Blitzschläge, siehe Naturereignisse.
Blatten, Schloß, 42.
Blutbann, 44
Bodensee, 46. 540. 768.
Bömmelstein, Burg, 671.
Bollingen, Pfarrei, 681. 1037. 1038.
Brandunglücke in St. Gallen, siehe Feuersbrünste.
„ anderswo siehe die betreffenden Ortsnamen.

Digitized by Google

Bronshofen, Gemeinde, 50.
Brucken, Kirchdorf, 830.
Beühl, öffentlicher Platz, 52.
Brudertobel, Waldklauſe, 412.
Bruggbach, Hof, 1034.
Brunnadeen, Gemeinde, 51.
Brunberg, Schloß, 492.
Buchdruckerei, 54, 245.
Buchen, Kirchdorf, 849, 850, 976.
Buchenſtein, Schloß, 58.
Buchenthal oder Buchmühle, 638, 639.
Buchholz, Schlößlein, 59.
Buchs, Gemeinde, 59, 1003, 1004, 1005, 1007.
Bündniſſe, 60.
Büren, ſ. Ober- und Niederbüren.
Büeglein, 77.
Büeglen, Herrſchaft und Schloß, 377, 384, 513.
Bürgergaede, 554.
Büegermeiſtee, 62.
Büegerrecht, 65.
Büegerſpital, 70.
Bütſchwyl, 79, 910.
Bundesverfaſſung, ſchweizeriſche, 334, 355.
Bueg, ſiehe Straubenzell.
Buegau, Vogtei und Schloß, 102, 418, 507.
Buegerechte, 78.
Bußkirch, Ortſchaft, 79, 681, 1039.

C.

Caſtell, Schloß, 518, 927.
Clanx, Schloß, 169, 172, 174, 178, 210, 502, 505, 1034.
Chroniken, 79.

D.

Dampfſchiffe, 768, 964.
Degersheim, Gemeinde, 82.
Dienberg, Schloß, 83, 927.
Diepoldsau, Ortsgemeinde, 83, 1075.
Direktorium, kaufmänniſches, ſiehe Handelsweſen.
Dottenwyl, ſiehe Tattenweiler.

E.

Ebnat, Gemeinde, 83, 619, 982, 983.
Edelleute, ſiehe Adel.
Edelſitze, 85.
Edlswyl, Burg und Hof, 678, 953.
Eggersriet, Gemeinde, 87, 919.
Eichberg, „ 87.
Einſiedeln, Abtei, 132, 481—483, 679, 685, 900, 1030, 1032, 1037.
Eiſenbahn-Eröffnungsfeier, 832.
„ -Sitteebrücke, 832.
Engelberg, Kirchdorf, 88.
Ennatbühl, Ortſchaft, 559, 885, 888.
Eppenberg, Schloß, 78, 88.
Erdbeben, ſiehe Naturereigniſſe.
Ernetswyl, 90, 927.
Eſchenbach, 90, 927.
Eſchberg, ſiehe Aebtisberg.

F.

Falkenſtein, Burg, 91.
Feldeck, Schlößlein, 92.
Feuerordnung und Löſchanſtalten, 92.
Feuersbrunſten zu St.Gallen, 95—101, 241, 249, 267.
„ an andern Orten ſiehe die betr. Gemeinden.
St.Fiden, Kirchdorf, 101, 265, 841.
Fiſchingen, Kloſter, 854, 855.
Fiſcheehäuſern, Ortſchaft, 143, 732.
Flawyl, Gemeinde, 102, 418, 697.
Fiume, Gemeinde, 103.
Fontnas, Bueg und Ortſchaft, 105, 970.
Forſteck, Schloß und Herrſchaft, 105.
Forſtweſen, 110.
Fortifels, Burg, 994, 995.
Freigerichte, 120, 1073.
Freiheit oder Freiung 124.
Freivogtei, 644, 887.
Fremdenſpital in St.Gallen, 126.
Freudenberg, Berg, 129.
„ Schloß und Herrſchaft, 130, 961.
Frimanshauſen, Büeglein, 958.
Friſchenberg, Schloß und Herrſchaft, 131.
Fründsberg, Schloß, 928.
Fürſtengaſtungen, 132.

G.

Gähwyl, Kirchdorf, 134.
Gais, Gemeinde, 178, 510, 1045.
Gaiſerwald, Gemeinde, 112, 134, 178, 480.
St.Gallen, Abtei und Aebte, 136—302.
„ Altlandſchaft, 206, 302—313.
„ Bisthum, 313—327.
„ Kanton, 327—357.
„ Stadt und Gemeinde 357—402, 1001.
„ Kappel, Gemeinde, 402.
St.Galluskapelle, 147.

Digitized by Google

St Gallusmünster, Stiftskirche, 402.
Gambs, Gemeinde, 410, 715, 723, 1029, 1030.
Ganterswyl, Gemeinde, 412.
Gaster, Landschaft, 413.
St.Georgen, Kirchdorf, 416.
Gielsberg, Burg, 574.
Glattburg an der Glatt, Schloß, 418.
Glattburg an der Thur, „ 419.
Goldach, Gemeinde, 420.
Goldingen, Kirchdorf, 422, 927.
Gommiswald, Gemeinde, 423, 927.
Gonzenbach, Hof, 889.
Goßau, Gemeinde, 423.
Grabs, Gemeinde, 427, 994, 1003.
Grävplang, Schloß und Herrschaft, 427.
Geätschins, Pfarrei, 965—968.
Greifenstein, Schloß, 851.
Grimmenstein, Schloß, 428.
Grub, Kirchdorf, 431.
Grünenstein, Schloß, 433.

H.

Hacken, Schlößlein, 831.
Häggenswyl, Gemeinde, 435.
Hätlernwald, 114, 522.
Hagenwyl, Schloß und Herrschaft, 78, 436.
Handelswesen, 438—458.
Hardegg, Burg, 458.
Haßlach, Hof, 1076.
Hauptlisberg, Treffen, 509.
Hauptwyl, Ortschaft, 447, 1027.
Hausen, Burg, 459.
Heerbruck, Schloß, 459.
Heiden, Gemeinde, 459, 452.
Heldsberg, Burg, 460.
Helfenberg, Burg, 461.
Helfenswyl, siehe Ober- und Niederhelfenswyl.
Helvetische Republik, 288, 312, 367.
Hemberg, Gemeinde, 461.
Henau, „ 463.
Herisau, „ 116, 178, 185, 198, 500, 506, 515, 521.
Herrenberg, Schloß, 822, 999.
Hexenprozesse, 585, 930.
Hinrichtungen, siehe Malefizsachen.
Hohensax, Schloß und Herrschaft, siehe Sax.
Hochgericht, 578, 589, 592, 841.
Hülfsgesellschaft, 391, 616.
Hundwyl, Gemeinde, 174—176, 178, 183, 565, 1045.
Hunnen, Volk, 497.

J.

Jagd und Wildbann, 466.
St.Jakob, 592, 1066.
Iberg, Schloß, 466.
Jesuitenangelegenheit, 348, 350, 355.
Industrie, siehe Handelswesen und betreffende Ortsnamen.
St.Johann, Kloster und Gemeinde, 469.
Jona, Gemeinde, 476, 684.
Jonswyl „ 477.
St.Josephen, Kirchdorf, 480.

K.

Kalenderstreit, 377.
Kalfeuserthal, 936.
Kaltbrunn, Gemeinde, 481.
Kappel, Gemeinde, 483.
„ Höfe, 1034.
Karlsthor, 240, 389.
Karrersholz, Schlößlein, 485.
Kartoffeleinführung, 611.
St.Katharinenkloster zu St.Gallen, 486.
„ „ Wyl, 1035, 1058.
Kirchberg, Gemeinde, 489.
Klanx, siehe Clanx.
Klingenberg, Schloß, 78.
Kobel, Hof, 494.
Kobelwald, Kirchdorf, 641.
Kometen, siehe Naturereignisse.
Krätzernpaß und Brücken, 163, 311, 498, 499, 543, 631.
Kreuzprozessionen, 252, 386.
Kriegswesen und Kriegsereignisse, 495—557.
Kriessern, Reichshof und Gemeinde, 641.
Kriminalwesen, siehe Malefizsachen und Zuchthaus.
Krinau, Gemeinde, 557.
Krobel oder Kronbühl, 1035.
Krumenau, Gemeinde, 558.

L.

Landegg, Burg, 574.
Laubbeeg, „ 492.
St.Laurenzkirche, 559.
St.Leonhard, Kloster und Anstalt, 563, 1064.
Libingen, Kirchdorf, 603, 897.
Lichtensteig, Stadt, 566.
Lindenberg, Burg, 624.
Linkenwyl, Kirchdorf, 626.

Digitized by Google

Linsebühlkirche und Krankenhäuser, 569.
Linthkorrektion, 797, 990.
Löwberg, Burg, 507, 1068.
Lütisburg, Schloß und Kirchdorf, 571.
Lutzenberg, Pfarrei, 849, 852.

M.

Magdenau, Kloster, 533, 572.
St.Magnuskirche, 575.
Malefizsachen (Kriminalverfahren), 577—593.
Mammertshofen, Schloß, 78, 500, 511, 846.
Marbach, Gemeinde, 161, 593, 744—746, 750, 752.
St.Mariaberg, siehe Rorschach.
St.Maria der Engeln, 981.
St.Margaretha, Gemeinde, 199, 429, 594, 743, 753.
Meldegg, Burgen, 481.
Mels, Gemeinde, 335—337, 596, 775—781.
Militärsachen, siehe Kriegswesen.
Minnesänger, 5, 163, 456, 574, 825, 849, 864, 940, 941, 953.
Mörswyl, Gemeinde, 598.
Möttelischloß, siehe Sulzberg.
Mogelsberg, Gemeinde, 600.
Mols, Kirchdorf, 671.
Monstein, Ortschaft, 743, 1076.
Montfort, Grafschaft, 743, 770, 994.
Montlingen, Kirchdorf, 641.
Mosnang, Gemeinde, 602.
Mühlrüti, Kirchdorf, 603.
Münchwyl, Schloß und Vogtei, 492, 559, 874, 885, 889.
Münzwesen der Abtei St.Gallen, 146, 175, 243.
„ „ Stadt „ 362, 363, 372.
Muolen, Gemeinde, 436.
Murg, Kirchdorf, 672.

N.

Naturereignisse, 603—622, 1018.
Neuggensperg, Herrschaft, 485.
Neßlau, Gemeinde, 622.
Neudorf, Ortschaft, 842.
Niederbüren, Gemeinde, 623.
Niederglatt, Kirchdorf, 464, 646.
Niederheifenswyl, Gemeinde, 625.
Niederutzwyl, Ortschaft, 464, 867, 897.
Niederwyl, Kirchdorf, 419, 426, 638.
Nivperg, Schloß, 627, 961.
Nöchein, Vogtei, 12, 867, 876.
Notveststein, Adels-Innung, 628.
Notkersegg, Kloster, 634.

O.

Oberberg, Schloß, 635.
Oberbüren, Gemeinde, 636.
Oberdorf, Ortschaft, 12.
Obergiatt, Kirchdorf, 639.
Oberhelfenswyl, Gemeinde, 641.
Oberkirch, siehe Kaltbrunn.
Oberriet, Gemeinde, 641.
Oberschan, Kirchdorf, 970.
Oberterzen, Ortschaft, 961.
Oberutzwyl, Gemeinde, 644, 887.
St.Othmarskirche und Spital, 139, 142, 161, 243.

P.

St.Peter und Paul, Ortschaft, 843.
St.Peterzell, Gemeinde und Stift, 647.
Pestseuche, 899, 981.
Pfanneregg, Klause, 981.
Pfäfers, Abtei und Gemeinde, 649—666.
Pfäfers, Bad, 666.
Pfauenmoos, Hof und Edelsitz, 669.
St.Pirminsberg, Anstalt, 665.
Pestenhäuser, siehe Linsebühl.
Postwesen, siehe Handelswesen.

Q.

Quarten, Gemeinde, 669, 962.
Quinten, Ortschaft, 670, 962.

R.

Rachlis, Burg, 603.
Räfis, Hof, 1006, 1018.
Rätenberg, Burg, 624.
Ragaz, Gemeinde, 672—676.
Ramswag, Schloß, 676.
Rappenstein, Burg, 166, 836, 844.
Rapperswyl, Stadt und Grafschaft, 679—700.
Rathhaus zu St.Gallen, 364, 376, 399, 522.
„ „ Rapperswyl, 699.
„ „ Wyl, 1062.
Rebstein, Burg und Gemeinde, 700.
Reformation, kirchliche, 701—732, 1033.
Reitenberg, Edelsitz, 493.
Renggerswyl, Schloß, 183, 856, 859.
Revolution, schweizerische, 287, 382.
Rheineck, Stadt und Burgen, 732—742.
Rheinthal, Landschaft, 742—756.
Ricken, Kirchdorf, 982.

Rickenhub, Hof, 954.
Niedernholz, Treffen, 502.
Rißeck, Schloß, 756.
Ritterſchlagertheilung, 274.
Roggwyl, Schloß, 78, 264, 845.
Romanshorn, Herrſchaft, 175, 199, 215, 246.
Ronwyl, Hof, 953.
Rorſchach, Burg und Gemeinde, 199, 757—769.
Roſenberg, Schloß im Rheinthal, ſiehe Bernang.
„ „ bei Herisau, 163, 174, 506, 758.
Rotmonten, Ortsgemeinde, 183, 509, 843.
Rüdbeeg, Burg, 29, 864, 869.
Rüti, Gemeinde, 769.

S.

Säntis, Kanton, 313, 388.
Saleß, Kirchdorf, 820.
Sargans, Grafſchaft und Stadt, 770—786.
Sax, Freiherrſchaft, 786—792.
„ Kirchdorf, 819.
Schännis, Stift und Gemeinde, 792.
Schanenberg, Schloß, 952.
Schiffbrüche, ſiehe Boden- und Wallenſee.
Schifffahrt, „ „ „ „
Schmärikon, Gemeinde, 799, 927, 929.
Schmittern, Kirchdorf, 1071.
Schönau, Burg, 493.
Schollberg, 338, 619, 969.
Schützenweſen, 249, 265, 765.
Schulen, früherer Zeit zu St.Gallen, 143, 147, 148, 188, 250, 269, 298, 704, 729, 730.
Schulen früherer Zeit zu St.Johann, 475.
„ „ „ „ Rorſchach, 762, 765, 766.
„ an anderen Orten ſiehe die betreffenden Ortsnamen.
Schwaderloch, Treffen, 524.
Schwarzenbach, 815.
Schweizerbund, 170.
Schwende, Burg, 179.
Sennwald, Gemeinde, 818.
Sevelen, „ 822, 1003, 1006, 1007, 1010, 1018,
Sidwald, Ortſchaft, 559.
Siechenhäuſer, ſiehe Linſebühl.
„ andere ſiehe betreffenden Ortsnamen.
Singenberg, Burg, 173, 512, 853.
Sion, Kloſter, 931.
Sittenmandat, 304.
Sonderbund, 348, 544.
Sonnenberg, Schloß, 512, 513.
Sorenthal, Hof, 12, 953.
Speicher, Gemeinde, 570, 571.
Speßegg, Schloß, 480.
Spiegelberg, „ 513, 870, 873, 516.
Spital, ſiehe Bürgerſpital und Fremdenſpital.
Spitäler, ſiehe die betreffenden Ortsnamen.
Staad, Dorf, 524, 976.
Stadtthore, 376, 399.
Staig, Hof, 1035.
Starkenſtein, Schloß, 824.
Stein, Gemeinde, 823.
Steinach, Gemeinde und Burg, 825.
Steintobel, Klauſe, 599, 767.
Sternburg, 992.
Sterneck, Burg, 493, 1047.
Steuerweſen, 379.
Stockamt, 374.
Stoß, Schlacht, 510.
Straßenbau, Strecke Staad bis Wyl, 268, 307, 346, 381, 396, 768, 932.
„ Loggenburg, Gaſter und Seebezirk, 344, 913, 916, 931, 982.
„ nach Speicher, 269, 347, 381, 400.
„ „ Teufen, 395, 399.
Straubenzell, Gemeinde, 829.
Sturmwind, ſiehe Naturereigniſſe.
Sturzeneck, Bürglein, 829.
Sulzberg, Schloß, 833.

T.

Tablat, Gemeinde, 840.
Tattenweiler, Schloß, 847.
Teufen, Gemeinde, 174, 176, 178, 183, 199, 416, 1024, 1045.
Thal, Gemeinde, 848.
Theurung, 603.
Toggenburg, Grafſchaft, 853—884.
„ „ und Landſchaft, 884—917.
„ das alte Schloß, 167, 502, 853, 857, 859, 865, 867.
„ das neue Schloß, 863, 894.
Trogen, Gemeinde, 176, 178, 185, 199.
Trübbach, Ortſchaft, 970.
Tübach, Gemeinde, 917.

U.

Ueberſchwemmungen, ſiehe Naturereigniſſe.
Uetelburg, 928.
Untereggen, Gemeinde, 919.
Urnäſchen, „ 174, 178, 183, 500, 1045.

Digitized by Google

Utznaberg, Schloß, 922.
Utznach, Stadt, 920—934.

U.

Vättis, Gemeinde, 934.
Vaduz, Herrschaft, 994, 1004, 1005.
Valens, Ortschaft, 934.
Vehme, siehe Freigerichte.
Verbrechen, siehe Malefizsachen und Zuchthaus.
Vilters, Gemeinde, 936.
Vögelisegg, Treffen, 506.
Vogelweide, 940.
Vorburg, 431.
Vormundschaftswesen, 305, 344, 380.

W.

Wälde, Edelsitz, 939.
Waldburg, Veste, 145, 678.
Waldeck, Burg, 830, 832.
„ „ im Toggenburg, 493.
Waldkirch, Gemeinde, 178, 951.
Waisenanstalt, 943—951.
Wallensee und Wallenstadt, 956—965.
Wandelburg, Burg, 795.
Wangs, Ortschaft, 938.
Wappen der Abtei StGallen, 389.
„ des Kantons „ 332.
„ der Stadt „ 365, 389.
„ „ Landschaft „ 309.
„ „ Grafschaft Toggenburg, 888.
Wartau, Herrschaft und Gemeinde, 965.
Warteck, Schloß, 971.
Wartensee, Schloß, 974.
Wartenstein, siehe Pfäfers.
Wattwyl, Gemeinde, 978.
Weesen, Gemeinde, 984—991.
Weinbau, 743, 747, 849.
Weinburg, Villa, 991.
Weinstein, Schlößlein, 701.
Weißtannen, 596.
Wenigersee, 397, 418.
Werdenberg, Schloß und Grafschaft, 994—1019.
Wetterbegebenheiten, 603.
Weyern, Ortschaft, 144, 1070.
Wichenstein, Burg, 43, 644, 744.
Wicken, Edelsitz, 1019.
Wildenhub, Ortschaft, 954.
Widnau, Kirchdorf, 1071.
Wiedertäufer, 1020—1028.
Wildberg, Burg, 478.
Wildenburg, Schloß, 1029.
Wildhaus, Gemeinde, 1028.
Winkelbach, Bürglein, 844.
Windeck, Herrschaft und Schloß, 413, 414, 795, 988, 991.
Wittenbach, Gemeinde, 178, 183, 1033.
Wolfhalden, Kirchdorf, 517, 849, 852.
Wurmsbach, Kloster, 1037.
Wyl, Stadt, 1039—1062.
Wylberg, Burg, 1040.

Z.

Zeughaus, 527, 530, 539, 553, 389.
Zeremoniell bei besonderen Anläßen, 37, 38, 58, 262, 274, 133, 279, 321, 323, 326, 389, 832, 946, 950.
Zillschlacht, Kirchdorf, 507, 511.
Zuchthaus, Strafanstalt, 1062—1067.
Zuckenriet, Schloß und Dorf 626.
Züberwangen, Ortsgemeinde, 1070.
Zuzwyl, Gemeinde, 1067.
Zwingenstein, Schloß und Herrschaft, 1071—1077.
Zwinglianum, 1033.

Digitized by Google

Bei der großen Masse des Materials und der Daten, welche gegenwärtiger Chronik zum Grunde liegen, sind kleine Versehen oder Druckfehler kaum zu vermeiden; dieselben machen nachstehende Berichtigungen nothwendig.

Seite 15, Apfelberg, Zeile 7 von unten, statt 1495 lies 1395.
„ 24, Bank, Zeile 7 von oben, statt 1811 lies 1841.
„ 34, Berneck, Zeile 3 von unten, statt Bestigungen lies Befestigungen.
„ 37, Besuche, Zeile 9 von unten, statt Bingen lies Brixen.
„ 52, Brühl, Zeile 10 von oben, statt Pratium lies Pratum.
„ 54, Buchdruckerei, Zeile 17 von oben, statt 1545 lies 1645.
„ 59, Buchs, Zeile 21 von unten, statt Pugio lies Puigo.
„ 64, Bürgermeister, Zeile 3 von oben, statt Amtsbürgermeister lies Unterbürgermeister.
„ 67, Bürgerrecht, Zeile 1 von oben, statt angreifen lies angegriffen.
„ 67, „ „ 3 „ „ „ 1480 lies 1481.
„ 80, Chroniken, Zeile 4 von unten, statt sabbatum lies abbatum.
„ 82, „ „ 3 „ oben, statt Custor lies Custer.
„ 85, Edelsitze, Zeile 7 von oben, statt der lies oder.

Digitized by Google

Subscriptions-Anzeige.

Wie die Geschichte überhaupt eine der angenehmsten und nützlichsten Lectüren für den Gebildeten ist, so wird die Erzählung dessen, was in der eigenen Heimat begegnete, was in verflossenen Jahrhunderten über den Landestheil, die Stadt und das Dorf, in welchem man lebt oder geboren ward, Gutes und Schlimmes erging, die Chronik des engern Vaterlandes, zum Lieblingsbuche jedes Hauses.

Die verschiedenen Bestandtheile, welche den gegenwärtigen Kanton St. Gallen bilden, ihre bis vor wenigen Jahrzehenden getrennte Verwaltung, und die Schwierigkeit, ihre Geschichte bis in die ältesten Zeiten zu verfolgen, sind wohl die Ursache, warum diese Chronik erst heute erscheint, während in andern Kantonen längst solche herausgekommen sind. Desto erfreulicher ist es nun, diese Arbeit in dem beliebten alphabetischen Gewand aus der Feder eines Mannes zu erhalten, dessen historische Kenntnisse, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit allgemein bekannt sind. — Nicht nur jede Gemeinde und jedes Dorf werden in der Chronik ihre Stelle finden, sondern jede Begebenheit von historischer Wichtigkeit oder größerm Interesse hier aufgezeichnet sein.

Die Chronik erscheint in zehn Lieferungen, jede Lieferung acht Druckbogen stark, begleitet von der Ansicht eines der historisch merkwürdigsten Orte im Zustande früherer Zeit, zum Subscriptionspreise von nur einem Schweizerfranken, zu sechs Wochen um, so daß sich die Ausgabe auf zwei Jahre vertheilt.

Die resp. Namen der Subscribenten werden dem Werke beigedruckt.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google